

ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditäts-
sachen, sowie für Hygiene, öffentliches Sanitätswesen, Medizinal-
Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Rapmund

Reg.- und Geheimer Medizinalrat in Minden.

XVII. Jahrgang. 1904.



Berlin W. 35.

FISCHER'S MEDIZIN. BUCHHANDLUNG.

H. KORNFELD.

Hornogl. Bayer. Hof- und Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Medical
Müller
1-27-27
13902

Inhalt.

I. Original-Mitteilungen.

A. Gerichtliche Medizin.

	Seite.
Zur traumatischen Entstehung innerer Krankheiten. Traumatische Leukämie bezw. Peritonitis. Prof. Dr. Straßmann	1
Zwei ungewöhnliche Fälle von Selbstmord. Dr. J. Wengler	7
Ein Fall von traumatischem Aneurysma der Aorta durch Unfall. Dr. Lotze Betrachtungen über „Ein interessanter Fall von Bleivergiftung“ in Nr. 23, 1903 der Zeitschrift. Dr. Wilhelm Olivet	29 31
Zum Obduktionsregulativ der Zukunft. Dr. Kob	32
Die Detentionsbefugnis der Irrenanstalten und Trinkerheilanstalten. Dr. Albrecht Erlennmeyer	89
Entgegnung auf vorstehenden Artikel. Vorster	95
Ueber gerichtsarztliche Tätigkeit. Dr. Hoche	169
Ein Fall von tödlicher Bromoformvergiftung. Dr. Roth	234
Ein Fall von erhaltenem Hymen bei einer Kreißenden. Dr. Max Kling- müller	273
Merkmale einer Sublimatvergiftung als zufälliger Leichenöffnungsbefund nach Abort. Dr. Keferstein	351
Je ein Fall von bis zur Geburt bestehendem Hymen und von Hymen imperforatum. Dr. Richter	353
Die Verwertung des Mageninhaltes zur Bestimmung der Todeszeit und der Zeit der letzten Nahrungsaufnahme. Dr. A. Sorge	373
Zwei interessante Obduktionsergebnisse. Latente Pneumonie. Dr. Schlautmann	405
Zwei Fälle von Vergiftung mit Aconit. Dr. Kornalewski	469
Ein sehr seltener Fall von gewaltsamer Erstickung bei Erwachsenen. Dr. Troeger	681
Ein forensischer Fall von arteriosklerotischer Geistesstörung. Dr. Albrecht Die Bedeutung der Fäulnis für die Lungenprobe. Prof. Dr. E. Ungar Tödliche Spätblutung aus einem latent verlaufenen Mesenterialriss nach Unfall. Dr. Matthes	683 805 837

B. Hygiene und öffentliches Sanitätswesen.

Anzeigepflicht der Kurpfuscher. Dr. Paffrath	9
Die Aschaffburger Röntgenkurse. Dr. Roth	34
Welche Schlüsse sind aus der Riselschen Hallenser Diphtherie-Tabelle zu ziehen? Dr. Bachmann	36
Zur Hallischen Diphtherietafel. Dr. Risel	37
Zur Diagnose der Anchylostomiasis. Dr. Tenholt	42
Ueber Infektion der Wasserleitung durch die Spülklosets. Dr. Steger	48

	Seite.
Zur Neubearbeitung des Hebammenlehrbuchs. Dr. Hoche	48
Ueber die sanitätspolizeilichen Maßnahmen bei einer Diphtherieepidemie in Frankfurt a. M. Dr. Emil Fromm	61
Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900. Rpd.	98
Medizinalbeamte und praktische Aerzte. Dr. Wodtke	119
Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Arztekammern, vom 25. November 1899. Rpd.	124
Eine „Gebrechen-Statistik“ für das Deutsche Reich. Dr. Bachmann	137
Welche Wagenklasse der Eisenbahn empfiehlt sich für den Medizinal- beamten bei den Dienstreisen in seinem Kreise? Dr. Berger .	145
Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken. Dr. Barnim-Schulze	175
Ueber Desinfektion. Dr. Bleich	181
Verfahren bei der Entnahme von Trinkwasserproben für die bakterio- logische Untersuchung. Dr. Tenholt	182
Medizinalbeamte und praktische Aerzte. Eine Entgegnung auf den gleichnamigen Artikel des Herrn Reg- und Med.-Rats Dr. Wodtke-Köslin. Dr. Forstreuter	183
Erwiderung. Dr. Wodtke	186
Einige Ergebnisse der bakteriologischen Forschung und verwandter Ge- biete während der letzten zwei Jahre, deren Kenntnis im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege in mancher Beziehung wichtig erscheint. Dr. Pfeiffer	201
Zur Impftechnik. Dr. Eyff	238
Mein Staubtilgungsmittel „Lignolstreu“. Dr. Bachmann	239
Die approximative chemische Wasser-Untersuchung. Dr. Hagemann	265
Drei Erkrankungen an Milzbrand. Dr. Pilf	305
Ueber Kurpfuscherei bei der Geburt und ihre Verbreitung durch die Naturheilkunde. Dr. Jens Paulsen	308
Zur Neubearbeitung des Hebammenlehrbuchs. Dr. Hoche	314
Die Einrichtung einer „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ im Anschluß an die bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Re- gierung in Stralsund. Dr. Engels	341
Der Streit um die chemische Wasseruntersuchung. Prof. Dr. J. König	348
Ueberführung von Irren in die Kolonien. Dr. Kornfeld	354
Die Verpflichtung eines Arztes als Inhaber einer Kranken- oder Heil- anstalt, sich in das Firmenregister eintragen zu lassen. Dr. jur. Biberfeld	355
Die Formalindesinfektion von Phthisikerwohnungen. Dr. Werner . .	408
Die zweite Beratung des preußischen Abgeordnetenhauses über den Ent- wurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Rpd.	413
Die Reform des Apothekenwesens in Preußen. Rpd.	437
Beitrag zur Methodik zur Prüfung von Desinfektionsmitteln. Dr. Hage- mann	471
Ueber die Hörfähigkeit und die Häufigkeit des Vorkommens von Infek- tionskrankheiten im kindlichen und jugendlichen Alter; nach eigenen Untersuchungen. Prof. Dr. Alfred Denker	478
Zum „Streit“ über die chemische Wasseruntersuchung. Dr. Krummacher	501
Noch ein Beitrag zur Wasseruntersuchungsfrage. Dr. Salomon . .	505
Leitsätze zur Tagesordnung der III. Hauptversammlung des „Deutschen Medizinalbeamten-Vereins“	533
Die makroskopische Gruber-Widalsche Serumreaktion bei Typhus. Dr. Curtius	550
Aus der Praxis der Wohnungsdesinfektionen in ländlichen Orten. Dr. Bachmann	553
Ist die Ruhr zurzeit in Preußen auszurotten? Dr. J. Borntträger .	569
Beitrag zur Epidemiologie der Angina diphtheroides Plauti sive Vincenti. Dr. F. Steinhaus	609
Ueber Krebsstatistik. Dr. Wilh. Olivet	616

	Seite.
Ein kleiner Apparat zur Färbung von Tuberkelbazillen. Dr. Engels.	623
Das neue preußische Hebammen-Lehrbuch und die aus demselben die Medizinalbeamten interessierenden neuen Bestimmungen. Dr. Dütschke	649
Eine Hausepidemie von Paratyphus (Typ. B), hervorgerufen durch die Saarbrückener Stäbchen. Dr. Ritter	657
Nochmals zur chemischen Untersuchung des Wassers. Prof. Dr. J. König	661
Schlußbemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz des Herrn Prof. Dr. König. Dr. Krummacher, Dr. Salomon u. Dr. Rapmund	665
Krankenpflege auf dem platten Lande. Dr. Nickel	687
Zur Schulbankfrage. Dr. Schneider	773
Die Organisation des schulärztlichen Dienstes, speziell in Breslau. Dr. Oebbecke	788
Zur Schulbankfrage. Dr. Berger	819
Etwas über „Typhushäuser“ und „Typhushöfe“. Dr. Richter	840
Die Verhandlungen der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung über- tragbarer Krankheiten. Dr. Rapmund	846

II. Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften u. s. w.¹⁾

A. Gerichtlich-medizinische und Psychiatrie.

Aerztliche Kunstfehler (Mayer)	13
Die gerichtsärztliche Beurteilung schlecht geheilter Frakturen und Luxa- tionen, wenn in Frage steht, ob Kunstfehler vorliegt. Dr. Erwin Hähle (Hoffmann)	13
Verbrennung des Gehörganges und Trommelfelles durch starke Karbol- säure. Prof. Dr. Haug (Troeger).	14
Ueber die Appendicitis in gerichtlich-medizinischer Beziehung. Dr. Kister (Rump)	14
Ueber Anilinvergiftung. Dr. A. Wrzodek, Dr. H. Horoszkiewicz und B. Bzeqocinski (Rump)	14
Einwirkung des konstanten Stromes auf die Vergiftung mit Strychnin. A. Charpentier und Th. Guilloz (Mayer)	14
Blutveränderungen bei Eintritt von Nebenwirkungen des Antipyrins. Leredde und L. Pautrier (Mayer)	15
Schnelle und sichere Methode zum Nachweis des Blutfarbstoffes (Hämo- globin-Hämatin). O. Rossel (Mayer)	15
Ueber experimentelle Erzeugung von atheromatösen Veränderungen der Aorta durch intravenöse Adrenalininjektionen. O. Josué (Mayer)	16
Ueber Blutungen im Zentralnervensystem der Neugeborenen und ihre Be- ziehung zur Frühgeburt und zu schweren Entbindungen. A. Cou- velaire (Mayer)	16
Lange Schwangerschaftsdauer bei Anencephalie. X. Bender und A. Léri (Mayer)	17
Katalepsie erzeugende Wirkung des Morphins bei der Ratte. Mavro- jannis (Mayer)	17
Die gerichtsärztliche Beurteilung der Huntington'schen Chorea. Dr. Erdt (Rump)	17
Eine merkwürdige Gedächtnisleistung in einem epileptischen Dämmer- zustande. Dr. Theodor Zahn (Pollitz)	18
Ueber krankhaften Wandertrieb. Ernst Schultze (Pollitz)	18
Lokalisationsstudien aus den großen Hirnganglien. Babinskisches Symptom. G. Froin (Mayer)	147
Tod nach Adrenalininjektion in zwei Fällen Addisonscher Krankheit. Boinet (Mayer)	148

¹⁾ Die Namen der Referenten sind in Klammern beigefügt.

	Seite.
Ueber die Vergiftung mit Blei- und Kupferverbindungen vom gerichtlichen Standpunkte. Dr. Giere (Hoffmann)	629
Ueber Vergiftung mit Kali chloricum. Dr. Otto Meier (Hoffmann) . . .	629
Zur normalen und pathologischen Histologie der Plexus chorioidei des Menschen. M. Loeper (Mayer)	629
Ueber intrauterine Skelettierung. Dr. Moebius (Waibel)	630
Ueber Fettmetamorphose des Herzmuskels Neugeborener. Dr. H. Schmidt Troeger)	630
Pachymeningitis externa fungosa. Dr. Braun (Ziemke)	631
Ueber Diagnose, Verlauf und Aetiologie der Dementia paralytica. Dr. Pelizäus (Hoffmann)	631
Simulation und Geistesstörung. Dr. Hoppe (Ziemke)	631
Die Verantwortlichkeit bei ärztlichen Handlungen. Prof. Dr. v. Liszt (Pflanz)	691
Ein neuer Fall intrauteriner Skelettierung. Dr. Hartog (Waibel) . . .	692
Ein Fall von angeborener Kommunikation zwischen Aorta und Arteria pulmonalis mit gleichzeitiger Aneurysmabildung des gemeinschaftlichen Septums. Dr. Oberwinter (Waibel)	693
Vererbung einer sechsfachen Mißbildung an allen 4 Extremitäten durch drei Generationen. Dr. Hilbert (Waibel)	693
Ueber Ideenflucht, Begriffsbestimmung und psychologische Analyse. H. Liepmann (Pollitz)	694
Ueber das Gansersche Symptom. Dr. Henneberg (Pollitz)	695
Zur Psychologie hysterischer Dämmerzustände und des Ganserschen Symptoms. Dr. Franz Riklin (Hoppe)	695
Zur Frage der partiellen Unzurechnungsfähigkeit. Dr. Josef Berze (Hoppe)	695
Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Prof. Dr. Hoche und Prof. Finger (Hoppe)	696
Ueber Geisteskrankheit und Geisteschwäche. Prof. Dr. Rieger (Troeger)	696
Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Dr. A. Leppmann (Troeger)	697
Ein forensischer Fall von spiritistischem Aberglauben und angeblicher Hypnotisierung. Dr. Albert Moll (Troeger)	697
Zwei gerichtlich medizinisch wie chirurgisch interessante Fälle von Körperverletzung. (Stichverletzungen im Gesicht; Tod durch Hirnauströmbose bzw. durch einen Bluterguß in das Schädelinnere mit nachfolgenden schweren Funktionsstörungen im Gebiet des zentralen Nervensystems. Dr. Bayerl (Waibel)	789
Zur Pathogenese der Narkosenlähmung. Dr. Glitsch (Waibel)	791
Degenerative Veränderungen am fötalen Herzmuskel nach Chloroformnarkose der Mutter. Dr. Engelhardt (Troeger)	791
Zur Diagnostik in der ersten Hälfte der Schwangerschaft. Dr. Sarwey (Dohrn)	792
Ueber die Vermeidung der Perforation lebender Kinder. J. Veit (Waibel)	793
Ueber zwei Fälle von Nabelschnur-Zerreißen bei normalen Geburten. Hanssen (Walther)	798
Das Kephalhaematoma externum bei Neugeborenen, insbesondere seine Aetiologie. Basten (Walther)	793
Ueber die Morbidität im Wochenbett nach Geburt von mazerierten Früchten. Kohen (Walther)	793
Zur Verantwortlichkeit des dirigierenden Krankenhausarztes bei Entlassung von Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten (Mayer)	795
Ueber die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im bahnärztlichen Berufe. Dr. Beinhauer (Troeger)	796
Ueber Simulation und Geistesstörung. Dr. Schott (Waibel)	796
Die negative Suggestibilität, ein physiologisches Prototyp des Negativismus, der konträren Autosuggestion und gewisser Zwangsideen. Prof. Dr. Bleuler (Hoppe)	796
Einige Bemerkungen über die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen. Prof. Dr. jur. Zucker (Hoppe)	797
Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher. Dr. Raacke (Hoppe)	798

	Seite.
Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Prof. Dr. Cramer (Waibel)	798
Giftwirkung des Strychninsulfates bei direkter Einführung in den Verdauungstraktus des Kaninchens. P. Nobécourt (Mayer)	857
Nachweis des Strychnins in den Knochen. Dr. A. de Dominicis (Ziemke)	857
Die Bedeutung der Hämagglutinine und Hämolyse der Normalsera für den forensischen Blutnachweis. Dr. H. Marx (Troeger)	858
Ein strittiger Fall von sogenannter Kontusionspneumonie infolge von Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes seitens eines Lehrers. Dr. Kob (Ziemke)	858
Aus der gerichtlich medizinischen Praxis. Selbstmord durch Dynamit. Dr. Heißler (Waibel)	858
Zur Kenntnis der Psychosen nach Strangulationsversuch. Dr. Brie (Troeger)	859
Simulation oder Geistesstörung? Dr. Mönkemöller (Ziemke)	860
Klinische Beiträge zur Melancholiefrage. Dr. O. Kölpin (Pollitz)	860
Ueber Autointoxikationspsychosen. Prof. E. Meyer (Pollitz)	861

B. Sachverständigen-Tätigkeit in Unfall- und Invalditätssachen.

1. Gutachten und Referate.

Tabes und Trauma. Prof. Dr. Windscheid (Waibel)	18
Diabetes und Unfall. Dr. Schwechten (Troeger)	20
Trauma und Hernien. Dr. Weber (Troeger)	20
Transitorische Geistesstörung nach intensiver Kälteeinwirkung. Dr. Vogt (Waibel)	153
Zur Frage der posttraumatischen Nephritis. Dr. Oberndorfer (Waibel)	155
Ruptur eines Aneurysma (?) und Unfallrente. Dr. Markwald (Waibel)	156
Ein Fall vom schwerem Herzfehler nach Trauma. Dr. Knecht (Troeger)	157
Ueber einen Fall von Hitzschlag an Bord. Dr. Esch (Dohrn)	158
Ueber Versteifungen des Schultergelenks. Dr. G. Müller (Troeger)	158
Tod durch Arsenikvergiftung. Betriebsunfall. Dr. W. Stempel (Troeger)	158
Ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfall (heftiger Stoß gegen den Kopf durch Anprall einer eisernen Brechstange) und einer schweren, in etwa 10 Monaten verlaufenen Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) Obergutachten. Prof. Dr. v. Noorden	246
Unfall und Diabetes. Dr. Pauly (Troeger)	248
Chorea hysterica traumatica. Dr. Schlüter (Waibel)	248
Tubargravidität und Unfallrente. A. Doederlein (Waibel)	249
Jauchige Osteomyelitis des Schädels, als Folge einer Gasvergiftung anerkannt. Dr. Ziehen und Prof. Dr. Munk (Troeger)	251
Die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von Obergutachten. Prof. Ledderhose (Troeger)	251
Fingerverletzungen und ihre gerichtsarztliche Beurteilung. Dr. Stempel (Troeger)	252
Ein Fall von akutem Gelenkrheumatismus im Anschluss an ein Trauma. Dr. Boseck (Waibel)	318
Ein Fall von traumatischer Lungenhernie ohne äußere Verletzung. Dr. Riebold (Waibel)	318
Zur Kenntnis der sogenannten „harten traumatischen Oedeme“. Dr. F. Leppmann (Troeger)	319
Ueber das harte traumatische Oedem des Handrückens. Dr. Reiske (Troeger)	320
Kann eine Ohrblutgeschwulst in ursächlichem Zusammenhange mit einer vorausgegangenen Schädelverletzung stehen? Prof. Dr. Haug (Troeger)	320
Ueber den Zusammenhang einer tödlich verlaufenden Gesichtrose mit einer vorangegangenen Fingerverletzung. Dr. Konrad Ruhemann (Troeger)	320
Fingerverletzung und akute Miliartuberkulose. P. Fürbringer (Troeger)	321
Ein Fall von Skoliosis hysterica nach Trauma. Dr. Georg Flatau (Troeger)	321

	Seite.
Traumatische Psychose bei latenter Syphilis. Dr. P. Stolper (Troeger)	321
Ueber Akroparaesthesien nach Trauma. Dr. Walther Wild (Troeger)	365
Trauma — Lungenblutung — Lungentuberkulose? Dr. Moser (Troeger)	461
Aneurysma-Unfall? Dr. Pauly (Troeger)	462
Aortenaneurysma mit Aorteninsuffizienz. Spätfolge eines Trauma? Dr. Jalowicz (Troeger)	462
Plötzlicher Tod bei Arteriosklerose. Apoplexia serosa. Agonale Verletzung. Dr. M. Mayer (Troeger)	462
Ueber einen Fall von Aneurysma der Arteria femoralis nach Unfall. Dr. Marcus (Troeger)	463
Varicen nach Trauma. Dr. Offergeld (Troeger)	463
Ueber das Hinken der Simulanten. Dr. L. Feilchenfeld (Troeger)	521
Beiträge aus der Praxis zur Frage der traumatischen Neurose. Dr. P. Biß (Troeger)	522
Ueber Aortenaneurysma nach Trauma. Dr. Wild (Troeger)	522
Ueber Hyperidrosis unilaterialis nach Trauma. Dr. Wild (Troeger)	523
Die Begutachtung gynäkologischer Erkrankungen für die Unfall- und Invaliditätsversicherung. Dr. Baisch (Dohrn)	522
Ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfälle (Fall mit der rechten vorderen, oberen Brustseite auf die scharfe Kante eines eisernen Gefäßes) und dem neun Wochen später erfolgten Tode an bösartiger Blutarmut (progressiver perniziöser Anämie). Obergutachten. Prof. Dr. Orth	523
Handgelenkstuberkulose, ob durch Hebon von Formkästen entstanden, und als Folge eines Unfalls oder als „Gewerbekrankheit“ anzusehen ist. Obergutachten. Prof. Dr. Czerny und Dr. Kaiosi	631
Entstehung eines akuten Gelenkrheumatismus nach Ueberanstrengungen. Obergutachten. Prof. Dr. Körte	633
Entstehung einer Netzhautablösung an einem stark kurzsichtigen Auge durch plötzliche Erschütterung. Obergutachten. Prof. Dr. Silex	634
Lungenbrand und Unfall. Dr. Lubarsch (Troeger)	698
Ein Beitrag zur Aetiologie der akuten Osteomyelitis. Dr. Durlachen (Waibel)	698
Einige Fälle von Bauchkontusion ohne Darmverletzung. Prof. Adolf Schmitt (Waibel)	699
Elephantiasis und Unfall. Dr. Klix (Troeger)	700
Kasuistische Beiträge zur hysterischen Artikulationsstörung, speziell des hysterischen Stotterns, nach Trauma. Dr. Merzbacher (Waibel)	800
Berufskrankheiten des Ohres. Dr. G. Brühl (Pflanz)	801
Juvenile Muskeldystrophie bei einem älteren Manne und Trauma. Dr. Marcus (Troeger)	801
Ueber eine Thrombose der unteren Hohlvene infolge von Trauma. Dr. Curschmann (Troeger)	802
Ueber die Beziehungen zwischen Unfall, Tuberkulose und Geistessörung. Dr. W. Weygandt (Troeger)	861
Lyssa und Trauma. Dr. Edwin Pfister (Waibel)	862
Die Altersveränderungen der Arbeiter vom Standpunkt der Invalidenversicherung. Dr. W. Stempel (Troeger)	863
Die Bruchklausel im Lebensversicherungsvertrag. Dr. Florschütz (Troeger)	864

2. Entscheidungen in Unfall- und Invaliditätssachen.

1903. 29. Sept.: Grad der Erwerbsverminderung bei Verlust von etwa 1/3 des linken Unterschenkels	20
„ 16. Okt.: Eine Verkürzung des Armes infolge einer durch eine Unfallverletzung bewirkten Stockung des Wachstums bedingt an sich keine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit	20

¹⁾ Wo kein besonderer Vermerk gemacht ist, sind die nachstehenden Entscheidungen solche des Reichsversicherungsamts

	Seite
1903 22. Nov.: Der Verlust des linken Daumens bei einem Linkshänder ist dem Verlust des rechten Daumens gleich zu achten. Die dadurch bedingte Erwerbseinbuße ist mit 33 ¹ / ₃ % angemessen abgeschätzt	252
„ 24. „ : Ein von dem Unfall im übrigen unabhängige Erkrankung in einer Krankenanstalt, in welcher ein Verletzter eingewiesen war, ist nur dann als mittelbare Unfallfolge anzusehen, wenn der Eingewiesene sich diese dadurch zugezogen hat, daß er in der Anstalt der besonderen Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt war	252
1904. 13. Jan.: Bei einem durch rechtskräftigen Bescheid als Unfallfolge anerkannten Leiden kann dessen Zusammenhang mit dem Unfälle nicht mehr nachträglich bestritten werden, auch wenn seitens der später zugezogenen ärztlichen Sachverständigen ein solcher Zusammenhang verneint wird	322
„ 26. „ : Für den durch völlige Erblindung hervorgerufenen Zustand von Hilflosigkeit ist eine Rente von 80 % des Jahresmittelverdienstes eine ausreichende Entschädigung	323
„ 3. Febr.: Zuerkennung der Hilflosenrente im vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes bei völligem Verlust des Gebrauchs der in Spitzfußstellung stehenden Füße nach einem Schenkelhalsbruch und starker Quetschung der Kreuzlendengegend	366
„ 4. „ : Erwerbsverminderung liegt bei Verminderung der Sehschärfe des verletzten Auges auf ⁵ / ₆ der normalen und voller Sehschärfe des gesunden Auges nicht vor	366
„ 11. März: Schreibkrampf macht den Berufsschreiber nicht ohne weiteres berufsuntfähig	368
„ 16. „ : Die Unfähigkeit eines Versicherten, die bisher verrichtete hochgelohnte Feinarbeit weiter auszuführen, genügt ebensowenig zur Begründung der Invalidität, wie der Mangel an passender Arbeits Gelegenheit an seinem Wohnorte	367
„ 26. „ : Grad der Erwerbsverminderung bei Abnahme des Gefühlsvermögens in mehreren Fingerspitzen (Daumen-, Zeige- und Mittelfinger) der linken Hand infolge von Verletzungen dieser Finger. Berücksichtigung der Berufstätigkeit (Schreiner) bei der Rentenbemessung	526
„ 26. „ : Die Vorschrift des § 76, Abs. 3 des Unfall-Vers.-Ges. für Land- und Forstwirtschaft (§ 69, Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) erfordert nur, daß der behandelnde Arzt in den gesetzlich bestimmten Fällen überhaupt zum Worte gelangt. In welcher Form und in welchem Umfange das „Hören“ zu erfolgen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und bleibt dem jedesmaligen richterlichen Ermessen überlassen	528
„ 29. „ : Die Verletzten sind nicht verbunden, Operationen, z. B. Tätowierung eines Hornhautflecks, an sich vornehmen zu lassen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen	527
„ 4. Juni: Ein bestehendes Herzleiden, beschleunigte Herzstätigkeit, wird als eine Folge des Unfalles angesehen, obwohl vom ärztlichen Standpunkte aus nur die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges angenommen war. Grad der Erwerbsverminderung	685
„ 15. „ : Grad der Erwerbsverminderung bei Verlust der oberen Vorderzähne, falls kein künstliches Gebiß geliefert ist	686
„ 28. „ : Eine Erwerbsverminderung liegt bei Verlust des halben Nagelgliedes des rechten Mittelfingers nicht vor	686

	Seite.
1904. 30. Juni: Keine Erwerbsverminderung bei Verlust des halben Nagelgliedes des rechten Zeigefingers.	637
„ 11. Juli: Hitzschlag als Betriebsunfall	863

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten, Hygiene und öffentliches Sanitätswesen¹⁾.

Erfahrungen über den Wert der Diazo-Reaktion, der Widalschen Reaktion und der Piorkowskischen Züchtungsmethode für die Diagnose des Abdominaltyphus. Dr. E. Gebauer (Troeger) . .	21
Ueber den Wert der Agglutination für die Diagnose des Abdominaltyphus. Prof. R. Stern (Räuber)	21
Ein Beitrag zur Typhusdiagnose aus dem Stuhle mittels des v. Drigalski-Conradischen Verfahrens. Dr. Krause (Engels)	22
Wasseruntersuchung und Typhusbacillus. Prof. H. Bonhoff (Lentz) . .	22
Ueber Typhusinfektion in Krankenhäusern und ihre Verhütung. Dr. E. Gebauer (Troeger)	22
Typhus und Fliegen. Dr. M. Ficker (Lentz)	23
Der Handarbeitsunterricht vom augenärztlichen Standpunkte. Dr. Oppenheimer (Glogowski)	23
Ueber Verletzungen des Auges und Schultinte. Dr. Oppenheimer (Glogowski)	24
Die Pflege des Gehörs in der Schule. Dr. G. Brühl (Rudloff)	24
Schwachsinnige Schulkinder. Dr. A. Kühner (Hoffmann)	24
Zur Pathogenese der Lungentuberkulose. Dr. F. Weleminsky (Räuber)	50
Eine Anmerkung zu dem Lehrsatz: Die ruhige Expirationsluft des Phthisikers ist vollkommen frei von Tuberkelbazillen. Dr. Koelzer (Engels)	51
Ueber bovine Impftuberkulose. O. Lassar (Räuber)	51
Die Uebertragung der Tuberkelbazillen durch den väterlichen Samen auf die Frucht. Dr. Seige (Rost)	52
Zur Entstehung der Tuberkulose vom Darm aus. Dr. Sorger (Waibel)	52
Ueber primäre Tuberkuloseinfektion durch den Darm. Dr. Wagner (Waibel)	52
Beitrag zur Verbreitung und Prophylaxe der Tuberkulose. Dr. Möllers (Engels)	53
Beiträge zur Aetiologie der Tuberkulose. Dr. Mitulescu (Engels) . .	54
Zur Desinfektion tuberkulösen Auswurfs. Dr. Bofinger (Rost) . . .	54
Bericht über die auf den Marshallinseln herrschenden Geschlechts- und Hautkrankheiten. Dr. Krulle (Rost)	55
Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Dr. Berger (Troeger) . .	55
Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Dr. C. Fränkel (Waibel)	56
Ein Beitrag zur sozialen Fürsorge für Geschlechtskranke. Dr. Edmund Saalfeld (Räuber)	57
Bemerkungen über die Folgen der sexuellen Abstinenz. Prof. Dr. Erb (Dohrn)	57
Stellung der Rechtsordnung zur Gefahr der Geschlechtskrankheiten Josef Köhler (Blokusewski)	58
Ein Fall von schwerer intestinaler Autointoxikation. Dr. Stuertz (Räuber)	158
Beiträge zur Lehre von der natürlichen Immunität. Die kutane Infektion. Dr. Kisskalt (Engels)	159
Ueber das Absterben von Bakterien beim Kochen unter erniedrigtem Druck. Dr. J. Schut jr. (Engels)	160
Beobachtungen über Impfschäden und vaccinale Mischerkrankungen. Leonhardt Voigt (Dohrn)	161
Facts about Small-Pox und Vaccination and the Lesson of a Hundred Years of Vaccination in Europe 1796—1896. Dr. Meder (Dohrn)	161
Die Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche für das Jahr 1901. Dr. Kälble (Rost)	162
Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reich	

¹⁾ Die Namen der Referenten sind in Klammern beigelegt.

	Seite.
vom Jahre 1901, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1901. Dr. Kälble (Rost)	163
Zur Methodik der bakteriologischen Wasseruntersuchung. Dr. P. Th. Müller (Lentz)	188
Zur Methodik der bakteriologischen Wasseruntersuchung Dr. W. Hesse (Engels)	188
Eine praktische Methode zur Bestimmung der Trinkwasserverhältnisse in Badeorten. Dr E. Vollner (Hoffmann)	188
Ein transportabler Apparat zur physikalischen und bakteriologischen Wasseruntersuchung. Dr. M. Kirchner (Troeger)	189
Ueber die Technik, die Konservation und den Transport der zur bakteriologischen Analyse bestimmten Wasserproben mittels frigidiferer Mischungen. Dr. Bertarelli (Lentz)	189
Beitrag zur Brunnenfrage in ländlichen Gemeinden. Dr. Schultz (Israel)	189
Die Verwendung des Ozons zur Verbesserung des Oberflächenwassers und zu sonstigen hygienischen Zwecken. Dr. Wilh. Pflanz (Troeger)	190
Weitere Versuche mit den Ozon als Wassersterilisationsmittel im Wiesbadener Ozonwasserwerk. Prof. Dr. Proskauer und Dr. Schüder (Engels)	191
Weitere Beiträge zur Gewinnung von freiem Trinkwasser durch Zusatz von Chlor und Brom. Dr. Franz Ballner (Lentz)	191
Mitteilungen aus der Königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. (Referiert von Beck):	
Ueber die nitrifizierenden Mikroorganismen der Filterkörper biologischer Abwässer-Reinigungsanlagen. Dr. Schultz	192
Beiträge zur biologischen Wasserbeurteilung. Trinkwasseruntersuchung. Dr. Kolkwitz	192
Ueber Bau und Leben des Abwasserpilzes <i>Loptomitus lacteus</i> . Dr. Kolkwitz	192
Beitrag zur mechanischen Reinigung der Kanalwässer. Dr. Gensen und Dr. Loock	194
Projekt der Wasserversorgung der Stadt Magdeburg aus dem Fiener Bruch. Dr. Guenther und O. Smreker	194
Versuche über die Reinigung der Abwässer von Tempelhof b. Berlin. Dr. Thumm und Dr. Pritzko	194
Weitere Versuche über die Reinigung des Charlottenburger Abwassers auf der Pumpstation Westend durch das biologische Verfahren. Dr. Zahn	194
Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Referiert von Rost):	
Weiteres Gutachten, betreffend die Beseitigung der Kanalwässer der Residenzstadt Schwerin. Dr. Ohlmüller	195
Gutachten des Reichsgesundheitsrates über die Einleitung des Mainzer Kanalwassers einschließlich der Fäkalien in den Rhein. Dr. Ohlmüller	196
Gutachten des Reichsgesundheitsrates über die Einleitung der Mannheimer Kanalwässer in den Rhein. Prof. Dr. Rubner und Dr. Schmidtman	196
Bacterium coli als Indikator für Fäkalverunreinigung von Wässern. Dr. J. Petruschky (Engels)	226
Ueber den Mechanismus der biologischen Selbstreinigung des Eises. Prof. Dr. Fr. Abba (Engels)	226
Zur Besprechung meiner Arbeit „Ein transportabler Apparat zur physikalischen und bakteriologischen Wasseruntersuchung“ durch Herrn Kreisassistentenarzt Dr. Troeger in Neidenburg. Prof. Dr. Kirchner	227
Ueber die Hämoglobinurie der Binder in Deutschland. Prof. Dr. H. Kossel (Rost)	252
Ueber das Wesen der Agglutination und eine neue Methode, die Agglutination schnell zu beobachten (Gefriermethode). Prof. Asakawa (Engels)	253
Die spezifische Agglutination der Meningokokken als Hilfsmittel zu ihrer Artbestimmung und zur bakteriologischen Diagnose der epidemischen Genickstarre. Prof. Dr. Jaeger (Engels)	255

	Seite.
Ueber die Immunisierung von Typhusbazillen gegen die bakteriziden Kräfte des Serums. Dr. Cohn (Engels)	254
Ueber aktive Immunisierung von Menschen gegen den Typhusbacillus. Dr. K. Shiga (Räuber)	255
Zur Aetiologie und Pathogenese des Abdominaltyphus. Dr. Jürgens (Dohrn)	255
Beobachtungen über die Widalsche Reaktion und die Mitagglutination der Typhoidbazillen. Dr. G. Jürgens (Engels)	256
Ueber die Verwertbarkeit des Agglutinationsphänomens zur klinischen Diagnose und zur Identifizierung der Typhus-Coligruppe (Paratyphus usw.). Dr. Hugo Bruns (Engels)	256
Ueber das Vorkommen von Typhusbazillen in den Faeces und in dem Urin von Typhus-Rekonvaleszenten. Dr. Herbert (Waibel)	257
Zum Nachweis der Typhusbakterien im Wasser. Dr. Schütler (Engels)	257
Ueber eine unter dem Bilde des Typhus verlaufende, durch einen besonderen Erreger bedingte Epidemie. Dr. H. Conradi, Dr. W. v. Drigalski und Dr. G. Jürgens (Engels)	258
Ein Beitrag zur pathologischen Anatomie des Paratyphus. Dr. Franz Lucksch (Lentz)	258
Ein Beitrag zur Kenntnis des Paratyphus. Dr. Korte (Engels)	259
Ueber einen Skleromherd in Ostpreussen. Dr. Gerber (Räuber)	259
Hygiène hospitalière et responsabilité hygiénique des médecins. H. Renaud (Schrakamp)	259
In welcher Weise können die öffentlichen Krankenanstalten für die Feststellung beginnender Tuberkulose nutzbar gemacht werden? E. Both (Troeger)	260
Aerztliche Forderungen zur Reform des Krankenpflegewesens. Dr. Salzwedel (Räuber)	260
Ueber die Unterstützungen gemeinnütziger Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene durch die Kreisärzte mit Rücksicht auf § 73 der Dienstanweisung. Dr. Troeger (Autoreferat)	261
Ueber die Toerung von Straßen zur Bekämpfung der Staubplage. Prof. Dr. Schottelius und Dr. Gruglielminetti (Waibel)	261
Untersuchungen über die bakteriologische Choleradiagnostik und Spezifität des Kochschen Cholera vibrio. Dr. Kolle und Dr. Gottschlich (Engels)	274
Zum gegenwärtigen Stand der Choleradiagnose unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Vibriionen, deren Unterscheidung vom Cholera vibrio Schwierigkeiten bereitet. Dr. Prausnitz (Engels)	276
Untersuchungen über die Pestimmunität. Prof. Dr. W. Kolle und Dr. R. Otto (Engels)	277
Ueber die Vernichtung von Ratten an Bord von Schiffen als Maßregel gegen die Einschleppung der Pest. Dr. Nocht und G. Giemsa (Rost)	277
Ueber das Verhalten der weißen Blutkörperchen bei Malaria. Dr. Rudolf Pösch (Engels)	278
Bericht über die Tätigkeit der nach Ostafrika zur Bekämpfung der Malaria entsandten Expedition. Dr. Ollwig (Engels)	278
Ueber die Verhütung eines Malariaausbruches zu Wilhelmshaven. Dr. Erich Martini (Engels)	280
Ueber die sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria. Dr. J. Kister (Mayer)	280
Ricinus communis und Carica papaya als Bekämpfungsmittel der Stechmücken. Edmond und Etienne Sergent (Mayer)	280
Anopheles-Gegenden ohne Malaria. Edmond u. Etienne Sergent (Mayer)	280
Schwarzwasserfieber. Dr. Otto Panse (Engels)	281
Ein Beitrag zur Pathologie des Milzbrandes beim Menschen. Dr. W. Biesel (Engels)	281
Beitrag zur Lebensdauer der Milzbrandsporen. Dr. Székely (Engels)	282
Ueber chronischen Rotz beim Menschen nebst Bemerkungen über seine Diagnose und medizinal-polizeiliche Bedeutung, den Wert des Malleins, die Therapie, sowie pathologisch-anatomischen Untersuchungen. Dr. Karl Zieler (Engels)	282

	Seite.
Beitrag zum Studium der Aetiologie der Tollwut. Dr. A. Negri (Engels)	288
Weitere Mitteilungen über den Erreger der menschlichen Aktinomykose aus dem allgemeinen Krankenhause zu Bamberg. Dr. Doepke (Waibel)	288
Beiträge zur Aktinomykoseforschung. Dr. Viktor E. Mertens (Engels)	284
Das Local Government Board und die Anzeigepflicht bei Diphtherie. (Mayer)	285
Die bis jetzt beobachteten Unfälle nach der Anwendung des Diphtherieheilsersums. M. Loeb (Hoffmann)	285
Ueber die Anzeigepflicht bei Masern und Keuchhusten. Prof. Dr. Matthew Hay (Mayer)	285
Ueber die Abtötung der Tuberkelbazillen in 60° warmer Milch. Dr. Hesse (Engels)	286
Ueber die Bedeutung von Seifenzusatz zu Desinfektionsmitteln. Dr. Heller (Engels)	286
1. Bakteriologische Prüfungen desinfizierter Hände mit Hilfe des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Heißwasseralkohol, Seifenspiritus und Kombination von Alkohol und Formaldehyd. — 2. Bakteriologische Prüfungen desinfizierter Hände mit Benutzung des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Bazillol. — 3. Bakteriologische Prüfung desinfizierter Hände mit Hilfe des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Quecksilbersulfat-Aethylendiamin (Sublamin). — 4. Lysoform, Bazillol und Sublamin in wässriger Lösung als Händedesinfizienten nach Vorbehandlung der Hände mit Alkohol (Analogie mit der Fürbringer'schen Methodik). — 5. Untersuchungen über die bakterizide Wirkung in Alkohol gelöster Desinfizienten auf Bakterienkulturen. — 6. Einige Händedesinfektionsversuche nach vorheriger künstlicher Infektion der Hände mit Micrococcus tetragenus und Staphylococcus pyogenes aureus. Dr. Engels (Lentz)	287
Ueber den Desinfektionswert einiger Formaldehydpräparate. Keisaku Kokubo (Lentz)	288
Das Aetzsublimat und das Formaldehyd in der Desinfektionspraxis. Dr. F. Abba und Dr. A. Rondelli (Lentz)	288
Experimentelle Beiträge zur Formaldehyd-Wasserdampfdesinfektion. Hans Herzog (Lentz)	288
Ein Vorlesungsversuch auf dem Gebiete der Dampfdesinfektion. Prof. Dr. E. Eijkman (Lentz)	288
Vergleichende Untersuchung über die keimtötenden und die entwicklungs-hemmenden Wirkungen von Alkoholen der Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl- und Amylreihen. Germund Wirgin (Engels)	288
Ueber die Wirkung einiger chemischer Desinfektionsmittel. Dr. Schumburg (Engels)	289
Untersuchungen über die Formaldehyddesinfektion nach der Breslauer Methode, speziell Desinfektionen von Uniformen betreffend. Dr. Axel Jörgensen (Engels)	290
Untersuchungen über die vermutete Absorptionsgefahr bei Verwendung des Quecksilbers zu Desinfektionen mit Korrosiv-Sublimat. Experimentelle Studien. Dr. E. Bertarelli (Engels)	291
Die desinfizierende Kraft erwärmter Sodalösungen. Dr. Simon (Engels)	291
Ueber den Einfluß warmer Sodallösungen auf Typhusbazillen, Bacterium coli und den Ruhrbacillus Kruse. Dr. Kurpjuweit (Engels)	291
Weitere Beiträge zur Desinfektion von Tierhaaren mittels Wasserdampf. Prof. Dr. Proskauer und Prof. Dr. Elsner (Engels)	292
Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der ländlichen Sammelmolkereien mit beschränktem Betrieb. Dr. Proelss (Troeger)	292
Ueber Molkerei-Genossenschaften. Dr. Hecker (Autoreferat)	293
Ueber geschwefelte amerikanische Obstfrüchte. Dr. Rump (Troeger)	293
Untersuchungen über die hygienische Bedeutung des Zinns, insbesondere in Konserven. Prof. Dr. K. B. Lehmann (Lentz)	294
Ueber die Bedeutung der Schälung und Vermahlung des Getreides für die Ausnutzung (Avedyk- und Steinmetzverfahren) nebst	

	Seite.
einigen Versuchen über die Bedeutung des Weizenmehlzusatzes zum Roggenbrot. Prof. Dr. K. B. Lehmann (Lentz)	294
Ueber das Vorhandensein einiger schwerer Metalle in irdenen Geschirren und metallenen Gefäßen entstammenden Nahrungsölen. Dr. Bertarelli (Engels)	295
Ueber Bäcker-Akne. Dr. Galewsky (Waibel)	295
Bemerkungen zu der Arbeit: Ueber die Septumperforation der Chromat-arbeiter von Dr. Js. Bamberger in Bad Kissingen. Dr. P. Rudloff (Autoreferat)	295
Die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Dr. Lehmann-Bichter (Waibel)	296
Weitere Beiträge zur Differenzierung des Shiga-Krusesehen und des Flexnerschen Bacillus. Dr. Otto Lentz (Engels)	322
Untersuchungen über die Ruhr. Dr. Jürgens (Dohrn)	322
Ueber Aetiologie und Serotherapie des Keuchhustens. Dr. M. Manieatide (Engels).	324
Ueber das konstante Vorkommen influenzaähnlicher Bazillen im Keuchhusten-Sputum. Weitere Beiträge zur Aetiologie des Keuchhustens. Dr. Jochmann (Engels)	324
Bakteriologische und anatomische Studien bei Scharlach mit besonderer Berücksichtigung der Blutuntersuchung. Dr. Jochmann (Dohrn)	324
Leitsätze, betreffend die Phthisiogenese beim Menschen und bei Tieren. E. v. Behring (Räuber)	324
Ueber Lungenschwindsuchts-Entstehung. Dr. Karl Oppenheimer (Waibel)	325
Uebertragung der Tuberkulose des Menschen auf das Rind. Dr. Johannes Fibiger und C. O. Jensen (Räuber)	326
Vergleichende Untersuchungen über Tuberkelbazillen verschiedener Herkunft. Dr. Kossel, Dr. Weber und Dr. Heuß (Beck)	326
Die Hühnertuberkulose. Dr. Weber und Dr. Bofinger (Beck)	329
Ueber die Heilwirkung des Neutuberkulins (Bazillenemulsion). Dr. Bandelier (Engels)	330
Zur Diagnostik der Lungentuberkulose. Dr. O. Roepke (Rpd.)	330
Ueber die Abtötung von Tuberkelbazillen in erhitzter Milch. Dr. Rullmann (Waibel)	331
Der Bacillus der Düsseldorf'er Fleischvergiftung und die verwandten Bakterien der Paratyphusgruppe. Dr. Trautmann (Engels)	332
Wie verhalten sich die klinischen Affektionen: Fleischvergiftung und Paratyphus zu einander? Dr. H. Trautmann (Engels)	332
Ueber Ursachen der Giftwirkungen von Fleischkonserven und die Mittel, ihnen vorzubugen. Huon und Monier (Mayer)	332
Ein neues Konservierungsmittel für Hackfleisch und Milch. Dr. H. Kionka (Troeger)	333
Die Konservierung des Hackfleisches mit (neutralem) schwefligsaurem Natrium. Dr. E. Altschüler (Lentz).	333
Chemische Untersuchung mehrerer neuer, im Handel vorkommender Konservierungsmittel für Fleisch und Fleischwaren. Dr. Eduard Polenske (Bost)	333
Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Stubbe (Schenk)	333
Mäßigkeit oder Enthaltbarkeit? Prof. Dr. Carl Fraenkel (Schenk)	334
Die Bekämpfung der Trinksitten an deutschen Hochschulen. Heinz Potthoff (Schenk)	334
Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol. Dr. Martius (Schenk)	334
Warum gibt es auch für die deutsche Armee eine Alkoholfrage? Dr. Brunzlow (Schenk)	335
Ueber Maßnahmen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke bei den Eisenbahnen. Dr. R. J. Beck (Troeger)	335
Ueber Pubertätsalbuminurie. Dr. Lommel (Dohrn)	335
Schulpantoffeln in Amsterdam. Dr. Monton (Glogowski)	336
Warme Füße in der Schule. H. Plack (Glogowski)	336

	Seite.
Ueber die Müllbeseitigung in hygienischer Hinsicht. Dr. H. Stake- mann (Glogowski)	836
Zur Frage der Erdbestattung vom Standpunkt der öffentlichen Gesund- heitspflege. Dr. Matthes (Engels)	837
Ueber den Einfluß hoher Drucke auf Mikroorganismen. Dr. W. Chlopin, und G. Tamann (Engels)	890
Ueber Gefüßcholera und Hühnerpest. Dr. M. Hertel (Rost)	891
Ueber das Gelbfieber, sein Wesen und seine Ursachen, sowie die Schutz- maßregeln gegen seine Einschleppung. Dr. M. Otto (Israel)	892
Ueber die Maßnahmen zur Abwehr der Pest in einer Hafenstadt mit Beziehung auf die hierüber in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen. Dr. Albrecht Voelkers (Israel)	892
Ueber Hypoleukozytose beim Abdominaltyphus und anderen Erkrankungen. Dr. Kast und Dr. Gütig (Dohrn)	893
Ueber das Fickersche Typhusdiagnostikum. Dr. Ehrsam (Waibel)	894
Aetiologie, Inkubationszeit und klinische Krankheitserscheinungen bei einer Typhusepidemie. Dr. Priefer (Engels)	894
Typhushandschuhe. Dr. Georgii (Epd.)	894
Zur Prophylaxe der akuten Exantheme. Dr. Elgart (Engels)	895
Anginaepidemie nach Genuß von Milch von Kühen, die an eltriger Ma- stitis litten. Dr. B. W. C. Pierce (Mayer)	896
Bericht über eine Angina-Epidemie nach Milchgenuß. Dr. L. W. Darra Mair (Mayer)	896
Ueber Massenerkrankung durch Kartoffelsalat. Prof. Dr. Dieudonné (Bäuber)	896
Die Homberger Trichinoseepidemie und ihre für Trichinosis pathogno- monische Eosinophilie. Dr. Schleip (Dohrn)	896
Kurpfuscherei und Geschlechtskrankheiten. Kade (Dohrn)	897
Die Gonorrhoe der Prostituierten. Dr. Baermann (Dohrn)	897
Zur Prophylaxe der Ophthalmoblenorrhoea neonatorum. Dr. Dauber (Waibel)	898
Endzündliche Nabelerkrankungen in der Praxis einer Hebamme. Dr. Hoche (Israel)	898
Beitrag zur Frage von der Bedeutung der Säuglingsernährung für die Entstehung der chronischen Lungentuberkulose. Dr. G. Schröder (Hoffmann)	899
Formaldehydwirkung auf die Milch. A. Trillat (Mayer)	400
Ueber die hygienische Bedeutung der Fleischkonservierung. Dr. Hüttner (Glogowski)	400
Die Erkrankungshäufigkeit nach Geschlecht und Alter. Dr. Fr. Prinzing (Engels)	401
Bericht über die Tätigkeit der Wutschutzabteilung am Königl. Preuß. Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin im Jahre 1902. Dr. Schüder (Dohrn)	401
Experimentelle Schlafkrankheit bei Tieren. Brumpt und Wurtz (Mayer)	487
Ueber die Beziehungen des Bacillus faecalis alkaligenes zu den Typhus- bazillen. Dr. Altschüler (Waibel)	488
Ueber Agglutination von Typhusbazillen bei Proteus- und Staphylokokken- infektion. Dr. Lubowski und Dr. Steinberg (Dohrn)	488
Zur Entstehungsweise der Tuberkulose. Dr. Volland (Waibel)	489
Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. Dr. Hamel (Troeger)	490
Welche Maßnahmen kann die Preußisch-Hessische Eisenbahnverwaltung in der Fürsorge für ihre tuberkulosekranken Eisenbahnbediensteten und deren Angehörigen treffen? Dr. Ramm (Troeger)	491
Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose seitens der Preußisch- Hessischen Eisenbahngesellschaft. Dr. Herzfeld (Troeger)	491
Glycerin und Lymphe. E. Levy (Waibel)	492
Die in den Jahren 1887—1900 in Breslau vorgekommenen Todesfälle an Krebs. Dr. Frief (Dohrn)	492
Zur Frage der Zweckmäßigkeit des Bades Gebärender. Dr. Schuhmacher (Dohrn)	492

	Seite.
Hygienische Bemerkungen zur Ammenfrage. Dr. Leopold Feilchenfeld (Hoffmann)	493
Ueber die Notwendigkeit einer Sammelforschung in bezug auf den Wert der Hospitalisierung des Scharlachs und die Form dieser Enquête. Dr. James Wheatley (Mayer)	493
Anforderungen bei Anlegung eines Pockenkrankenhauses. (Mayer)	494
Die Ausübung der häuslichen Krankenpflege in der Großstadt. Dr. Ernst Joseph (Troeger)	494
Die Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse und Körperbeschaffenheit der britischen Bevölkerung. (The deterioration of british health and physique.) Earl of Meath (Mayer)	495
Wohnungspflege und Gesundheitswesen auf dem flachen Lande. Joseph Groves (Mayer)	495
Revenue act 1903. (Ein Gesetz zur Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen.) (Mayer)	496
Zur Beurteilung gesundheitschädlicher Geräte durch einen englischen Gerichtshof (Chancery division). (Mayer)	497
Ueber die Verwendbarkeit verschiedener Rohmaterialien für Hauswasserleitungen mit besonderer Berücksichtigung der Bleiröhren. Dr. Georg Kühnemann (Israel)	497
Gewerbliche Manganvergiftungen und gesundheitspolizeiliche Maßregeln zu ihrer Verhütung. Dr. Wagener (Israel)	498
Versuche über die Einwirkung des Trimethylxantins auf das Bacterium typhi und coli. Emil Both (Lentz)	556
Weiteres über den Nachweis von Typhusbazillen. Prof. Dr. M. Ficker und Dr. Hoffmann (Engels)	556
Ueber Beeinflussung der Agglutinierbarkeit von Bakterien, insbesondere von Typhusbazillen. Dr. Fritz Kirstein (Engels)	557
Ueber die Agglutination verschiedener Typhusstämme. Dr. Rufus (Engels)	557
Ueber Diagnose und Prophylaxe des Typhus abdominalis. Prof. Dr. Wesener (Waibel)	558
Zur Typhusdiagnose. Dr. K. Walter (Rpd.)	559
Ueber den Nachweis von Typhusbazillen im fließenden Moldauwasser im Weichbilde und im Leitungswasser von Prag. Prof. Dr. R. v. Jacksch und Dr. R. Rau (Lentz)	560
Experimenteller Beitrag zur Typhusimmunität. Dr. Rufus (Engels)	560
Ueber regionale Typhusimmunität. P. Frosch (Lentz)	560
Beitrag zur aktiven Immunisierung des Menschen gegen Typhus. Dr. R. Bassenge und Dr. W. Rimpau (Lentz)	561
Experimentelle Beiträge zur Frage der Immunisierung des Menschen. A. Wassermann (Lentz)	561
Ueber Ergebnisse bei der Bekämpfung des Typhus nach Robert Koch. Dr. v. Drigalski (Lentz)	561
Ueber die Quellen der Ansteckung mit Typhus, nach Berliner Beobachtungen. Prof. Dr. W. Dönitz (Lentz)	564
Die Typhusepidemie im Landkreis Beuthen (Ob.-Schl.) im Jahre 1900. Dr. Noetel (Engels)	565
Zur Epidemiologie des Paratyphus. Prof. Dr. Bernh. Fischer (Lentz)	565
Zur Frage von der Autoinfektion. W. Wladimiroff (Engels)	637
Die Choleraidiagnose mit Hilfe eines Spezialagars. Dr. Hirschbruch und Dr. Schwer (Lentz)	638
Beitrag zum Studium des Dysenteriebacillus. Dr. Bob. Dörr (Lentz)	638
Weiteres zur kulturellen Differenzierung der Ruhrbazillen gegenüber ruhrähnlichen Bakterien. Dr. H. Hetsch (Lentz)	639
Untersuchungen über die Geflügeldiphtherie. Dr. Hans Streit (Engels)	639
Zwei Fälle von Influenzabakterienmeningitis. Dr. Jundell (Dohrn)	639
Ueber die Meningitis cerebrospinalis epidemica und ihre spezifischen Erreger. Dr. Annibal Bettencourt und Dr. Carlos França (Engels)	639
Actinomycoosis atypica pseudotuberculosa (Streptothrichosis hominis autorum). Dr. J. A. Schabad (Engels)	640
Ueber Actinomyces thermophilus und andere Aktinomyzeten. Dr. Gilbert	640

	Seite.
Ueber Streptochosis oesophagi bei einem 13 jährigen Knaben. Dr. Josef Langer (Engels)	640
Ueber Pemphigus contagiosus. Dr. Bokelmann (Dohrn)	640
Ueber die Verhütung der Fieberfälle im Wochenbett. Dr. Zweifel (Dohrn)	641
Ueber die Verhütung der Fieberfälle im Wochenbett. Dr. Müller (Dohrn)	641
Zur Verhütung von Fieberfällen im Wochenbett. Dr. Bokelmann (Dohrn)	642
Ein Beitrag zur Frage nach der ätiologischen Bedeutung gewisser Pflanzenpollenkörner für das Heufieber. Dr. H. Liefmann (Engels)	642
Ein Beitrag zur primären Darmtuberkulose beim Kalb. Dr. Adolf Treutlein (Waibel)	642
Vergleichende Studien über die Tuberkuline von Menschen- und Rindertuberkelbazillen bei der Diagnose der Rindertuberkulose. M. Kanda (Engels)	648
Anatomisch nachgewiesene Tuberkulin-Heilung einer Miliartuberkulose der Lungen. Dr. Carl Spengler (Engels)	648
Tuberkulose und Irrenanstalten. Dr. Friedrich Geist (Pollitz)	648
Die Verbreitung der Tuberkulose in den europäischen Staaten. Dr. Fr. Prinzing (Engels)	648
Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte und anderer männlicher Personen in Preußen, welche mit der Erzeugung, dem Vertriebe und dem Verkaufe alkoholhaltiger Getränke gewerbsmäßig beschäftigt sind, im Vergleiche zu anderen wichtigen Berufsklassen. Prof. Dr. Guttstadt (Dohrn)	644
Ueber die bisherige Wirksamkeit der Gesetze gegen Bleivergiftung auf außergewerblichem und gewerblichen Gebiete. Dr. Hermann Weber (Israel)	644
Ueber das Reduktionsvermögen der Bakterien und über reduzierende Stoffe in pflanzlichen und tierischen Zellen. Dr. Alb. Massen (Rost)	667
Die teratologischen Wuchsaformen (Involutionsformen) der Bakterien und ihre Bedeutung als diagnostisches Hilfsmittel. Dr. Alb. Massen (Rost)	667
Spezifität der Antikörper. Prof. v. Dungorn (Lentz)	667
Ueber die Schutzimpfung gegen Cholera. N. Murata (Lentz)	668
Beitrag zur Frage nach der Spezifität der im Serum des normalen und choleraimmunisierten Pferdes enthaltenen Agglutinine. Dr. Hetsch (Lentz)	668
Ueber das Verschwinden verschiedener Immunsera aus dem tierischen Organismus. Dr. Albert Schütze (Lentz)	668
Zur Lehre von der Unterscheidung verschiedener Eiweißarten mit Hilfe spezifischer Sera. Prof. Dr. Uhlenhuth (Lentz)	668
Ein Beitrag zur Kenntnis von der Dauer der Widalschen Reaktion nach überstandnem Typhus. Dr. Paul Krause (Lentz)	669
Die Serumdiagnostik. Dr. Rostoski (Dohrn)	669
Das Agglutinoskop, ein Apparat zur Erleichterung der makroskopischen Beobachtung der Agglutination im Reagensglase. Prof. Dr. H. Jaeger (Lentz)	669
Die Malaria im Dorfe „St. Michele di Leme“ in Istrien und ein Versuch zu ihrer Bekämpfung. Fritz Schaudinn (Rost)	669
Ueber einige ätiologisch unsichere, nicht malarische, tropische Fieberformen. Moritz Silberstein (Engels)	670
Beiträge zur experimentellen Begründung der Pettenkofer'schen lokalistischen Cholera- und Typhuslehre. Prof. Dr. Emmerich und Dr. Gemünd (Waibel)	670
Eine Hausepidemie von fieberhaftem Brechdurchfall, wahrscheinlich verursacht durch einen bisher nicht bekannten Kapselbacillus (Bacillus enteritidis mucosus). Prof. Dr. Gaffky (Lentz)	678
Ueber eine durch Genuss von Pferdefleisch veranlaßte Massenvergiftung. Beitrag zur Actiologie der Fleischvergiftung. Dr. v. Drigalski (Lentz)	678

	Seite.
Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1901. Dr. Sannemann (Rost)	674
Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1902, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1902. Dr. Sannemann (Rost)	675
Untersuchungen über Bakterienvernichtung durch den Sauerstoff der Luft und durch Wasserstoffsperoxyd. Dr. Küster (Lentz)	822
Beiträge zur Biologie des Milzbrandbacillus und sein Nachweis im Kadaver der großen Haustiere. J. Bongert (Lentz)	822
Zur Lehre vom Ekzem. Impfung ekzematöser Kinder. E. v. Düring (Waibel)	823
Impftuberkulose infolge von subkutaner Injektion. Dr. Bruns (Waibel)	828
Die Eingangspforten der Tuberkulose. Dr. Bernhard Fischer (Waibel)	824
Ueber die Tuberkulose der menschlichen Placenta. Dr. Schmorl und Dr. Geipel (Waibel)	825
Ein Beitrag zur primären Darmtuberkulose beim Kalb. Dr. Adolf Treutlein (Waibel)	826
Ueber Immunisierung von Rindern gegen Tuberkulose (Perlsucht) und über Tuberkulose-Serumversuche Dr. Friedmann (Roepke)	827
Ueber Tuberkelbazillenzüchtung aus Sputum und aus Exsudat bei Pleuritis und Seropneumothorax. Dr. Josef Sörgo (Roepke)	827
Tuberkulose und Heilstätte. Dr. O. Roepke (Autoreferat)	828
Die Unschädlichmachung des Auswurfs der Phthisiker. Dr. Noetel (Engels)	829
Die Vorgänge bei der Zersetzung und Gerinnung der Milch. Dr. R. Thiele (Engels)	880
Einige Versuche über den Uebergang von Riech- und Farbstoffen in die Milch. Dr. Dombrowsky (Lentz)	880
Versorgung der Städte mit Kuhmilch. Dr. Trumpp (Waibel)	880
Zur Beschaffung von billiger Säuglingsmilch in den Städten Preußens. Dr. C. S. Engel (Stoffels)	881
Wer hat uns die Hamburger Ausstellung für hygienische Milchversorgung bezüglich der Kindermilch gelehrt? Dr. v. Ohlen (Glogowski)	882
Die Milchversorgung unserer Großstädte unter Anlehnung an die Hamburger Milchausstellung 1903. Dr. Prölss (Glogowski)	882
Ueber die Anfertigung und Aufbewahrung von Sporensaidentäden für Desinfektionszwecke. Dr. Kaisaku Kokubo (Lentz)	865
Noch einmal der Spiritusverband. Dr. A. Pfuhl (Engels)	866
Darstellung und Anwendung konsistenter Spiritusseifen zur rationellen Reinigung und Desinfektion der Haut, besonders von anklebenden Schimmelpilzsporen. Dr. Richard Falck (Steinkopf)	866
Experimentelle Beiträge zur Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd, I. und II. Teil. Dr. Engels (Lentz)	866
Ueber Versuche mit Formaldehydwasserdampf nach dem Verfahren von Esmarchs. Dr. Kister und Dr. Flauntmann (Engels)	867
Ueber die Desinfektion mit Karboformalglühblocks. Dr. Alfred Liedke (Lentz)	867
Formaldehyd als Mittel zur Geruchlosmachung und Desinfektion von Beckenpissoirs. Dr. Karl Dohrn (Steinkopf)	867
Zur Frage der Desinfektion entliehener Bücher. Dr. Benda (Glogowski)	868
Ueber die Trinkwasserdesinfektion mit Jod nach Vaillard. Gustav Obermaier (Lentz)	868
Zum Streit um die chemische Wasseruntersuchung. Dr. Treumann (Rpd)	869
Ergebnisse einer erneuten Prüfung einiger Kieselgur- und Porzellanfilter auf Keimdichtigkeit. E. Pfuhl (Lentz)	870
Ueber die Ausführung des Prof. Emmerichschen Fleischkonservierungs- verfahren. Egerth (Stoffels)	870
Zur Hygiene des Rauchens. Dr. Bamberger (Waibel)	871
Zur Schularztfrage in Württemberg. Dr. Engelhorn (Rpd.)	871

III. Besprechungen.¹⁾

	Seite.
Adler, Dr. Otto: Die mangelhafte Geschlechtsempfindung des Weibes (Lewald)	702
Becker, Dr. Carl: Handbuch der Medizinal-Gesetzgebung im Königreich Bayern (Bpd.)	677
Behla, Dr. Robert: Die pflanzenparasitäre Ursache des Krebses und die Krebsprophylaxe (Roepke)	707
Berkan, Dr.: Ueber den angeborenen Schwachsinn, Geisteschwäche des B. G. B. (Kornfeld)	482
Binswanger, Prof. Dr. O. und Siemerling, Prof. Dr. E.: Lehrbuch der Psychiatrie (Pollitz)	529
Blochmann, Prof. F.: Ist die Schutzpockenimpfung mit allen notwendigen Kautelen umgeben? (Voigt)	800
Bresler, Dr. Johannes: Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie (Pollitz)	481
Broesike, Dr. Gustav: Anatomischer Atlas des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Topographie für Studierende und Aerzte bearbeitet (Roepke)	605
Buchner, H.: Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre (Rump)	605
Czaplewski, Dr.: Kurzes Lehrbuch der Desinfektion (Räuber)	708
Dieudonné, Dr. Adolf: Immunität, Schutzimpfung und Serumtherapie (Lentz)	387
Elgart, Dr.: Ueber akute Exantheme. Neue Methode ihrer Prophylaxe (Dohrn)	830
Ellis, Havelock: Das Geschlechtsgefühl (Lewald)	338
Endemann, Dr.: Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge (Pollitz)	26
Fischer, Prof. Dr. Alfred: Vorlesungen über Bakterien (Roepke)	705
Frank, Dr. Fritz: Die Errichtung geburtsärztlicher Polikliniken an Hebammenschulen (Mann)	608
Fränkel, Dr. Sigmund: Praktischer Leitfaden der qualitativen und quantitativen Harnanalyse nebst Analyse des Magensaftes für Aerzte, Apotheker und Chemiker (Roepke)	678
Gerloff, Dr.: Die öffentliche Gesundheitspflege (Bütow)	427
Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1902 (Räuber)	704
Giacomo, di: Die Prostitution in Neapel im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert (Dohrn)	706
Gocht, Dr. Hermann: Handbuch der Röntgen-Lehre zum Gebrauche für Mediziner (Roepke)	710
Goldmann, Dr. Hugo: Die Hygiene des Bergmanns, seine Berufskrankheiten, erste Hilfeleistung und die Wurmkrankheit (Roepke)	678
Grotjahn, Dr. med. und Krieger, Dr. phil.: Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der sozialen Hygiene u. Demographie (Bpd.)	646
Haab, Prof. Dr.: Atlas und Grundriß der Lehre von den Augenoperationen (Bpd.)	647
Hackl, Dr. Max: Das Anwachsen der Geisteskranken in Deutschland (Pollitz)	704
Hebammen-Kalender (1904, 1905) (Blokusewski)	25, 878
Heim, Ludwig, Prof.: Lehrbuch der Hygiene (Bpd.)	676
Helenius, Dr. phil. Matti: Die Alkoholfrage (Pelizaeus)	428
Herhold, Dr.: Die Hygiene bei überseeischen Expeditionen nach den während der Expedition nach Ostasien gemachten Erfahrungen (Roepke)	605
Holst, Dr. V. v.: Erfahrungen aus einer vierzigjährigen neurologischen Praxis (Pollitz)	708
Hustreiter, Dr. H.: Die Geschlechtskrankheiten des Mannes (Dohrn)	705
Jensen, Prof. C. O.: Grundriß der Milchkunde und Milchhygiene (Stoffels)	429

¹⁾ Die Namen der Referenten sind in Klammern beigefügt.

	Seite.
Juristisch-psychiatrische Grenzfragen (Pollitz)	529
Kahane, Dr. Max: Therapie der Magenkrankheiten (Roepke)	837
Kaiserling, Dr. Carl: Lehrbuch der Mikrophotographie (Roepke)	165
Kaposi, Dr. Hermann: Chirurgie der Nottfälle (Roepke)	438
Kirchner, Dr. Martin: Hygiene und Seuchenbekämpfung (Rpd.)	872
Klix, Dr.: Ueber die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett (Pollitz)	430
Kobert, Prof. Dr. B.: Beiträge zur Kenntniss der Saponinsubstanzen für Naturforscher, Aerzte und Medizinalbeamte (Hoffmann)	700
Koepfen, Prof. Dr.: Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der Königl. Charité zu Berlin (Hoffmann)	701
Kriegel, Dr. phil., s. Grotjahn.	
Kümmel, Hermann: Zahnarzt und Arbeiterschutz (Pelizaeus)	197
Lang, Prof. Dr. Eduard: Lehrbuch der Geschlechtskrankheiten (Roepke)	678
Lehmans medizinische Handatlatanten; s. Haab, Preiswerk, Schultze und Sobotta.	
Lenhartz, Dr. Hermann: Mikroskopie und Chemie am Krankenbett (Roepke)	710
Lesser, Dr. A.: Stereoskopischer gerichtsarztlicher Atlas (Rpd.)	58, 676
Lipowski, Dr. J.: Leitfaden der Therapie der inneren Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der therapeutischen Begründung und Technik (Roepke)	709
Loewenfeld, Dr. L.: Die psychischen Zwangsercheinungen (Lewald)	701
Lorenz, Dr.: Praktischer Führer durch die gesamte Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Diagnose und Therapie (Roepke)	709
Marcuse, Dr. med.: Bäder und Badewesen in Vergangenheit und Gegenwart (Roepke)	708
Menke, Dr.: Welche Aufgaben stellt das Krankenhaus der kleinen Städte und wie ist es einzurichten (Rpd.)	871
Meyers Großes Konversations-Lexikon (Roepke)	300
Nagel, Prof. Dr. Wilhelm: Operative Geburtshülfe für Aerzte und Studierende (Rump)	164
Oppenheimer, Dr. Karl: Ueber natürliche und künstliche Säuglingsernährung (Roepke)	707
Pagel und Schwalbe: Historischer Medizinalkalender	873
Pfeiffer, Dr.: Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene für das Jahr 1901 (Rpd.)	647
Preiswerk, Dr. med. et phil. G.: Lehrbuch und Atlas der Zahnheilkunde, (Rpd.)	298
Rapmund Dr. O.: Kalender für Medizinalbeamte (Fielitz)	25
— — Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige (Dietrich)	425
Rieder, Prof. Dr. Hermann: Körperpflege durch Wasseranwendung (Roepke)	708
Rosen, Dr. med. Richard: Die Krankenpflege in der ärztlichen Praxis. (Roepke)	530
Röttger, Dr. H.: Kurzes Lehrbuch der Nahrungsmittelchemie (Rump)	603
Rubner, Dr. Max: Lehrbuch der Hygiene (Rpd.)	872
Runge, Prof. Dr. Max: Lehrbuch der Geburtshülfe (Rump)	164
Schultze, Prof. Dr. Oskar: Atlas und Grundriß der topographischen und angewandten Anatomie (Rpd.)	298
Schultze, Prof. Dr. Ernst: Ueber Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Eine klinische Studie (Pollitz)	439
Schultze, Dr. Ernst: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie (Pollitz)	708
Schwalbe, s. Pagel.	
Siemerling, s. Binswanger.	
Sicherer, Dr. med. Otto v.: Hygiene des Auges im gesunden und kranken Zustande (Roepke)	707
Sobotta, Prof. Dr.: Atlas (a), Grundriß (b) der deskriptiven Anatomie des Menschen. I. und II. Abteilung (Rpd.)	298, 709
Sommer, Dr. med. et phil. Prof. Robert: Kriminalpsychologie und	

	Seite.
strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage (Pollitz)	482
Spemanns historischer Medizinal-Kalender (Rpd.)	878
Unterrichtsbuch für freiwillige Krankenpfleger (Roepke)	877
Weicker, Dr. Hans: Beiträge zur Frage der Volksheilstätten VIII (Roepke)	706
— — Tuberkulose-Heilstätten-Dauererfolge (Roepke)	706
Zusammenstellung der Entschädigungssätze bei dauernden Unfall (Rpd.)	677

IV. Tagesnachrichten.

Todesursachenstatistik	26
Neue Prüfungsordnung für Apotheker	26, 870
Neue preußische Arzneitaxe für 1904	26
Errichtung eines staatlichen Instituts für die ganze preußische Monarchie zur Herstellung von Heilserum aller Art	27
Jahressitzung des bayerischen verstärkten Obermedizinalausschusses	27, 876
Bildung eines Landeskomitees in Württemberg zur Erforschung der Krebskrankheit	26
Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte in Hessen	27, 60, 197, 263, 487
Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche zur Annahme von Praktikanten berechtigt sind	27
Internationaler Schulhygienekongreß in Nürnberg	27, 198
Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums	28
Deutsche Gesellschaft für Volksbäder	28, 263, 608
Abhaltung eines allgemeinen deutschen Wohnungskongresses	28, 167
Reichsseuchengesetz	59, 678, 808
Abhaltung ärztlicher Fortbildungskurse über Geschlechtskrankheiten	59
Aufgaben und Ziele der Akademien für praktische Medizin	59
Personalien: (Marine-Generalarzt a. D. Dr. Globig) 60; Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Pistor) 389; (Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Koch) 368, 403, 465, 566, 835, 876; (Oberstabsarzt a. D. Dr. Nietner) 498; (Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Gaffky)	648
Aversalbeiträge für Amtsärzte in Bayern behufs Teilnahme an einem mehrwöchentlichen bakteriologischen Kursus	60
Das preußische Medizinalwesen in dem Staatshaushaltsetat 1904/1905	78
Aus dem Reichstage:	
Typhus- und Tuberkulose; Wurmkrankheit	82, 874
Krankenkassenarztfrage	88, 184, 228, 383
Ausführung des Fleischbeschaugesetzes	84, 402
Unfallfürsorge, Protozoenforschung, Arbeiten der biologischen Abteilung, Regelung des Geheimmittelwesens, Apothekenfrage, praktisches Jahr, Krankenpfliegewesen	184
Petition über die Verwendung und Verarbeitung aller bleihaltigen Farben und Bindemittel	389, 466
Abänderung des § 8 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	140, 402
Beseitigung der Verunreinigung des Mainwassers und Erlaß eines Flußschutzgesetzes	184, 402
Bestrafung der Homosexuellen, Aufhebung des § 361, Nr. 6 Str.-G.-B. (sittenpolizeiliche Kontrolle und gewerbsmäßige Unzucht), Beseitigung der Kurierfreiheit	402
Ausführungsbestimmungen zu dem Geszentwurf, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900	68, 711
Aus dem badischen Landtage:	
Bekämpfung der Kurpfuscherei	88, 467
Aerzteordnung	308, 562
Pestfall in Petersburg	88
Chirurgen-Kongreß in Berlin	88

	Seite.
Aus dem preußischen Abgeordnetenhaus:	
Ausführung des Fleischbeschaugesetzes 135, 369, 434, 464, 531, 647, 876	
Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz	82, 135, 228
Gesetz über die Gebühren der Medizinalbeamten	82, 135, 369, 875
Gesetzentwurf über die ärztlichen Ehrengerichte usw. 82, 135, 369, 531	
Umgestaltung der Stellung der Kreistierärzte	136, 165, 369 531
Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden zu Zwecken der Wasser- versorgung	136
Wurmkrankheit.	136
Fürsorge für mittellose geistesranke u. schwachsinnige Personen 229, 802	
Errichtung einer medizinischen Fakultät in Münster	801, 803
Medizinaletat: Vermehrung der vollbesoldeten Kreisarztstellen, Reform des Hebammenwesens, Krankenpflegerinnen und Wochen- bettpflegerinnen, Warteräume in den Apotheken, Eingabe der polnischen Aerzte, Anfrage über die Verwendung des in den Etat eingestellten Betrages für medizinalpolizeiliche Zwecke, Stand der Granulosebekämpfung	302
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	303
Reformbedürftigkeit des Apothekenwesens	303
Gesetzentwurf betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet 186, 369, 531	
Fakultative Feuerbestattung	369
Landeskommission für Volkswohlfahrt.	385, 875
Todesfälle: (Geh. San.-Rat Dr. Spieß) 136; (Reg.- u. Geh. Med.-Rat Dr. Penkert) 339; (Gerichtsarzt Med.-Rat Dr. Mittenzweig)	804
Vergiftung durch den Genuß von verdorbenen Bohnensalat in Darmstadt 136	
Akademie für praktische Medizin in Cöln 196, 679, 711; in Hamburg 607, 712; in Frankfurt a. M. 679	711
Aus dem bayerischen Landtage:	
Medizinaletat	166
Lehrstuhl für Homöopathie, Vivisektion	370
Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln . 166, 229, 436	
V. internationaler Dermatologen-Kongreß	166
Tuberkulosekonferenz der Mitglieder des Internationalen Zentralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose	166
Internationaler Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose	167
Hauptversammlung des Deutschen Apothekervereins	167, 568
Aus dem hessischen Landtage (Selbstdispensierrecht der homöopathischen Aerzte).	197
Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart	198
Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 198, 648	
Röntgenkursus in Aschaffenburg	198, 403
Fortbildungskursus für die preußischen Medizinalbeamten	229
Nachweisungen über die praktizierenden Spezialisten	229
76. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte 230, 264, 304, 499, 648	
Stand der Wurmkrankheit	263, 402, 466, 374
Bakteriologische Untersuchungsstation in Stuttgart	263
Jahresitzung des Deutschen Vereins für Psychiatrie	263
XIII. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen	264
Gesetzentwurf, betr. die ärztliche Organisation in Sachsen	303, 679
Gesetzentwurf betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Be- kämpfung gemeingefährlicher Krankheiten usw. in Braunschweig	303
Kais. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln	340
XV. internationaler medizinischer Kongreß	371, 608
Deutscher Verein für Volkshygiene	371
Sitzung der Deutschen Landesversicherungsanstalten in Hannover	371
Hauptversammlung der Herausgeber der Münchener med. Wochenschrift	371
Die Verbreitung des Aussatzes im Deutschen Reiche	402
Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1902	402
Unterweisungskursus für Regierungs- und Medizinalräte	434
XXXII. Deutscher Aerztetag	436, 712
Amtsunkostenentschädigungen der preussischen Kreisärzte.	464

	Seite.
Verhältnis der Medizinalbeamten zu den von den Aerztekammern einge-	
setzten Vertragsprüfungs- und Vertrauenskommissionen	464, 885
Sitzung des Tuberkuloseausschusses des Reichsgesundheitsamts	465
Bekämpfung des Unterleibstypus	465
Sitzung des Komitees für Krebsforschung	465
Gelsenkirchener Typhusepidemie	498, 876
Errichtung eines hygienischen Instituts für Universitätszwecke in Münster	592
Sitzung der bayerischen Reichsratskammer (Strafvollzug)	532
Fakultative Feuerbestattung in Württemberg	582
Zur Geheimmittelfrage	532
Reichsarzneitaxe	567, 606, 679, 876
Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst in Bayern	667
Anstellung eines Stadtarztes in Weißenfels	567
Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke	567
Internationale Konferenz behufs Bekämpfung der Wurmkrankheit.	567
Besichtigung der bakteriologischen Untersuchungsanstalten	606
Apothekenreform in Preußen	606
Protest gegen den Bericht der Direktion der Universitätsklinik in Frei-	
burg (Baden) betreffs Bekämpfung des Gebärmutterkrebses	607
Kurpfuscherei - Ausstellung in Breslau	607
Bekämpfung der Tuberkulose vom Standpunkt der Armenpflege	607
Preussische Ausführungsvorschriften zu den Anweisungen zur Bekämpfung	
der Cholera, der Pocken, des Flecktypus und der Lepra	679
Aerzteordnung im Königreich Sachsen	679
Typhusepidemie in Detmold	680
Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Tuberkulose im	
dänischen Landtage	688
Bekämpfung des Tabakrauchens junger Leute	712
Lignolstreu	712
Errichtung einer medizinischen Fakultät in Münster	808
Versammlung der mit den Heilstätten und verwandten Einrichtungen	
in direkter Beziehung stehenden Aerzte	808
Wissenschaftliche Informationsreisen höherer Medizinalbeamten	885
Eröffnung der Ausstellung, betr. Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung	
in Frankfurt a. M.	835
Kommission für die gesundheitlichen Einrichtungen in den deutschen	
Kur- und Badeorten	876
Eröffnung eines Tuberkulose - Museums in Karlsruhe	876
Nichtfreigabe der Heilkunde im Kanton Zürich	876
Massenpetition der Aerzte Großbritanniens und Irlands behufs Einführung	
des Unterrichts der Gesundheitslehre für alle öffentlichen Schulen	876

Verschiedenes.

Deutscher Medizinalbeamtenverein	200, 372, 468, 568, 648, 836
Preussischer Medizinalbeamtenverein	199, 264, 804
Bayerischer Medizinalbeamtenverein	198, 268
Württembergischer Medizinalbeamtenverein	304, 370
Sprechsaal	167, 230, 264, 304, 403, 467, 808
Berichtigungen	60, 371, 436, 608, 680
Erklärungen	28, 802

Sach-Register.

- Aberglauben**, spiritistischer, u. Hypnotisierung 697.
- Abdominaltyphus**, s. Typhus.
- Abgeordnetenhaus**, preußisches, dessen Verhandlungen 82, 98, 124, 135, 165, 228, 301, 303, 369, 413, 434, 464, 531, 647, 802, 875.
- Abstinenz**, sexuelle, deren Folgen 57.
- Abwaspilz**, *Leptomitus lacteus*, Bau und Leben 192.
- Abwässer-Reinigungsanlagen**, biologische, nitrifizierende Mikroorganismen ihrer Filterkörper 192, in Tempelhof bei Berlin 194, in Charlottenburg 194, im Emschergebiet 136, 369, 531.
- Actinomycosis** 283, 284, 640.
- Addinsonsche Krankheit**, Adrenalinjektionen bei dieser 148.
- Adrenalinjektionen**, intravenöse zur Erzeugung von atheromatösen Veränderungen der Aorta 16; bei Addinsonscher Krankheit 148.
- Aerzte und Juristen**, deren Versammlung in Stuttgart 198.
- Aerzte und Naturforscher**, deren 76. Versammlung 230, 264, 304, 499, 648; Aertztetag, deutscher 436, 712.
- Aerzteordnung** in Baden 303, 352, im Kgr. Sachsen 679; Aerztekammern, Umlagerecht (Preußen) 82, 124, 135, 369, 531.
- Aethylenchlorid**, dessen foudroyante Wirkung 359.
- Agglutination**, deren Wesen und eine neue Beobachtungsmethode 253, spezifische der Meningokokken 253, deren Phänomen zur klinischen Verwertbarkeit 256; von Typhusbazillen 488; s. auch Typhus.
- Agglutinine im Serum** des choleraimmunisierten Pferdes 668.
- Agglutinoskop** 669.
- Akademie**, medizinische, für praktische Aerzte, deren Aufgaben und Ziele 59; in Cöln 196, 679, 711, in Hamburg 607, 712, in Frankfurt a. M. 679.
- Akne**, der Bäcker 295.
- Akonitvergiftung** 469.
- Akroparaesthesien** nach Trauma 365.
- Albuminurie**, essentielle 486.
- Alkohol**, dessen keimtötende und entwicklungshemmende Wirkungen 288, 866; Mißbrauch 333, 334, 335.
- Alkoholpsychose**, akute u. chronische 361.
- Altersveränderung** der Arbeiter vom Standpunkt der Invalidenversicherung 863.
- Amnenfrage**, hygienische, Bemerkungen zu dieser 493.
- Amtsärzte** in Bayern, Aversalbeiträge für diese zur Teilnahme am bakteriologischen Kursus 60.
- Amtsunkostenentschädigung** der preuß. Kreisärzte 464.
- Analyse**, psychologische und Ideenflucht 694; bakteriologische von Wasserproben 189.
- Anchylostomiasis**, s. Wurmkrankheit.
- Anencephalie**, Schwangerschaftsdauer bei dieser 17.
- Aneurysma** der Aorta durch Unfall 29, 156, 318, 462, 522; Aetiologie u. Pathogenese 317; der Arteria femoralis nach Unfall 463.
- Anginaepidemie** nach Genuß von Milch 396.
- Angina diphtheroides** Plauti sive Vincenti, deren Epidemiologie 609.
- Anilinvergiftung** 14.
- Anopheles**, Gegenden ohne Malaria 280.
- Antikörper**, deren Spezifität 667.
- Antipyria**, Blutveränderungen durch dessen Nebenwirkungen 15; Vergif-

- tung und Nierenentzündung nach diesem 242.
- Anzeigepflicht, der Kurpfuscher 9; s. auch Krankheiten.
- Aorta und Arteria pulmonalis, angeborene Kommunikation zwischen diesen 693; atheromatöse Veränderungen 16; Aneurysma, s. dieses.
- Apparat, kleiner, zur Färbung von Tuberkelbazillen 623; transportabler zur Wasseruntersuchung 189, 227.
- Appendicitis in gerichtsarztlicher Beziehung 14.
- Apotheken, Warteräume in diesen 302.
- Apothekenwesen, dessen Reform in Preußen 134, 303, 437, 606.
- Apotheker, neue Prüfungsordnung für diese 26, 370.
- Apothekerverein, dessen Hauptversammlung 167, 568.
- Arbeiterwohlfahrtsrichtungen, 13. Konferenz der Zentralstelle für diese 261.
- Arbeiterwohnungen, Gesetz zur Unterstützung des Baues von solchen 496.
- Armee, Bekämpfung des Tetanus in dieser 150; Alkoholfrage für diese 335.
- Armenpflege, Bekämpfung der Tuberkulose von deren Standpunkt 607.
- Arsengegifte, deren Arsenfreiheit 483.
- Arsenikvergiftung, Betriebsunfall 158.
- Arteria, pulmonalis, angeborene Kommunikation mit der Aorta 693; femoralis, Aneurysma nach Unfall 463.
- Arteriosklerose, plötzlicher Tod bei dieser 462.
- Artikulationsstörung, hysterische, nach Trauma 300.
- Arzneimittel, Verkehr damit außerhalb der Apotheken 175, 340, starkwirkende, Verpflichtung des Arztes, die Patienten über deren Gefährlichkeit aufzuklären 361.
- Arzneitaxe, neue, preußische 26; für das Deutsche Reich 567, 606, 679, 876.
- Arzt, praktischer, und Medizinalbeamte 119, 183, 186; Verpflichtung zur Eintragung ins Firmenregister als Heilanstaltsbesitzer 355, Verpflichtung, Patienten über die Gefährlichkeit stark wirkender Arzneimittel aufzuklären 361; psychiatrische Aufgaben 517; rechtliche Stellung und Verschwiegenheit im bahnärztlichen Berufe 796; Anhörung des behandelnden Arztes in Unfallsachen 528; homöopathischer, Selbstdispensieren in Hessen 27, 60, 197, 263, 487.
- Auge, Verletzungen durch Schultinte 24, Krankheitserscheinungen bei Vergiftung mit Paraphenylendiamin 243.
- Auskunftstellen für Lungenkranke 567.
- Aussatz, dessen Verbreitung im Deutschen Reich 402; dessen Bekämpfung 679.
- Ausstellung, in Frankfurt a./M., betr. Volkskrankheiten 885.
- Auswurf, tuberkulöser, dessen Desinfektion 54, 829.
- Autoinfektion 158, 687.
- Autointoxikationspsychosen 861.
- Autosuggestion 796.
- Aversalbeiträge für Amtsärzte in Bayern zur Teilnahme an einem bakteriologischen Kursus 60.
- Babinskisches Symptom 147.
- Bacillus faecalis alkaligenes 488; B. enteritidis mucosus als Erreger von Brechdurchfall 673.
- Bacterium coli als Indikator für Fäkalverunreinigung von Wässern 226; Einwirkung des Trimethylxantins auf dieses 556; s. auch Bakterien.
- Bäcker - Akne 295.
- Badeorte, Feststellung ihrer Trinkwasserverhältnisse 188; Kommission für deren gesundheitliche Einrichtungen 876.
- Bakterien, Absterben beim Kochen unter erniedrigtem Druck 160; Reduktionsvermögen 667; Involutionsformen 667, Vernichtung durch Wasserstoffsuperoxyd 822; s. auch Bacterium.
- Bauchkontusion ohne Darmverletzung 699; Stichwunden mit Magen- und Darmverletzung 241, 860.
- Bayern, Fürsorge für schwachsinlige Kinder 158; Aversalbeiträge für Amtsärzte dort 60; Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst 627.
- Beckenpissoire, deren Desinfektion 867.
- Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten 296.
- Berufsschreiber, Schreibkrampf macht sie nicht berufsunfähig 368.
- Beerdigungsatteste für Selbstmörder 520.
- Benzol, dessen Giftwirkung 483.
- Berufskrankheiten des Ohres 801.
- Betriebsunfall und traumatisches Aneurysma der Aorta 29; tödliche Spätblutung aus einem Mesenterialriß 837; Diabetes 20, 246, 248; Arsenikvergiftung mit tödlichem Ausgang 158; Tod infolge bössartiger Blutarmut, ursächlicher Zusammenhang 523; Lungenbrand 698; Elephantiasis 700; Tuberkulose und Geistesstörung, Beziehungen zwischen diesen 861; Blitzschlag als solcher 863.
- Bevölkerung, britische, Verschlechterung ihrer Gesundheitsverhältnisse 495.

- Bleihaltige Bindemittel, deren Verwendung und Verarbeitung 339, 466.
- Bleiröhren, deren Verwendbarkeit für Hauswasserleitungen 497.
- Bleivergiftung 31; experimentelle 148; vom gerichtsarztlichen Standpunkt 629; Wirksamkeit der gegen diese erlassenen Gesetze 644.
- Blitzschlag als Betriebsunfall 863.
- Blutarmut, bösartige, ursächlicher Zusammenhang mit einem Unfall 523.
- Blut, Befund beim Erstickungstode 149; Nachweis individueller Blutdifferenzen 627; schneller und sicherer Nachweis des Blutfarbstoffes 15; Bedeutung der Hämagglutinine und Hämolytine für Blutnachweis 858; Untersuchung bei Scharlach 325, Veränderungen des Blutes auf Antipyrin 15.
- Blutkörperchen, rote verschiedener Tierarten, deren Giftwirkung beim Kaninchen 482; weiße, deren Verhalten bei Malaria 278.
- Blutungen im Zentralnervensystem der Neugeborenen 16.
- Bohnenalat, verdorbener, Vergiftung durch dessen Genuß in Darmstadt 136.
- Braunschweig, Seuchengesetz 303.
- Brechdurchfall, verursacht durch den *Bacillus enteritidis mucosus* 673.
- Breslau, schulärztlicher Dienst daselbst 783; Todesfälle an Krebs in den Jahren 1867—1900 492.
- Brom, Zusatz zum Trinkwasser 191.
- Bromofarmvergiftung, tödliche 234.
- Bruchklausel im Lebensversicherungsvertrag 864.
- Brunnenfrage in ländlichen Gemeinden 189.
- Butler Hospital in Providence, Jahresbericht 1903 365.
- Bücher, entliehene, deren Desinfektion 868.
- Carica papaya*, als Stechmückenbekämpfungsmittel 280.
- Cantharidinvergiftung, Nierenentzündung nach dieser 242.
- Charlottenburg, Abwässerreinigungsversuche durch biologisches Verfahren daselbst 194.
- Chirurgen Kongreß 88.
- Chlor, dessen Zusatz zum Trinkwasser 191.
- Cholera, Schutzimpfung gegen diese 668; Beiträge für deren Bekämpfung 670, 679.
- Choleraagnostik, bakteriologische, Untersuchungen über diese 274, 276; mit Hilfe eines Spezialagars 638.
- Chorea, Huntingtonische, deren gerichtsarztliche Beurteilung 17; hysterica traumatica 248.
- Chloroform, experimentelle Nierenentzündung durch dieses 359; Wirkung der Narkose der Mutter auf den fötalen Herzmuskel 791.
- Chromatarbeiter, Septumperforation bei diesen 295.
- Cephalhaematoma externum bei Neugeborenen 793.
- Cyanhämatin 358.
- Dammriss, frischer, dessen Behandlung 151, 485.
- Dämmerzustand, epileptischer 18; hysterischer 362, 695.
- Dampfdesinfektion 288, 292.
- Darm, Tuberkuloseinfektion durch diesen 52; Darmtuberkulose beim Kalb 642, 826; Darmverletzungen 211, 360, 699.
- Darmstadt, Vergiftung durch verdorbenen Bohnensalat daselbst 136.
- Daumen, linker, Erwerbseinbuße bei dessen Verlust 252.
- Dementia paralytica 681.
- Dermatologen-Kongreß, internationaler 166.
- Desinfektion 181; der Wohnungen in ländlichen Orten 553; des tuberkulösen Auswurfs 54, 829; mit Quecksilber 291; mit Karbolformalglühblocks 867; der Bücher 868; mit Sporensidenfäden 863; mit Sodälösungen 291; mit Wasserdampf 292; der Hände 287; von Tierhaaren 292.
- Desinfektionsmittel, Wirkung 279; Methodik zu deren Prüfung 471; Bedeutung des Seifenzusatzes zu diesen 286, 866; chemische, deren Desinfektionswert einiger Formaldehydpräparate 288, 290, 866, 867.
- Detentionsbefugnis der Irrenanstalten und Trinkerheilanstalten 89, 95.
- Detmolder Typhusepidemie 680.
- Deutsches Reich, Ergebnisse des Impfgeschäfts 162, 674; amtliche Pockentodesfallstatistik 675; Verbreitung des Aussatzes 402.
- Diabetes und Unfall 20, 246, 248.
- Diazo-Reaktion, deren Wert für die Typhusdiagnose 21.
- Dienstfähigkeit, zweifelhafte, bei Paranoia chronica 361.
- Dienstreisen der Kreismedizinalbeamten, dabei zu benutzende Wagenklasse 145.
- Diphtherie, Anzeigepflicht 285; Heilserum, Unfälle nach dessen Anwendung 285; sanitätspolizeiliche Maßnahmen bei einer Epidemie in Frankfurt a./M. 61; Auftreten in Halle 36, 37; Geflügel-Diphtherie 639.

- Dynamit, Selbstmord durch dieses** 858.
Dysenteriebacillus, s. Ruhr.
- Ehrengerichte, ärztliche, Gesetzentwurf diese betr. (Preußen)** 82, 135, 369, 531, (Baden) 303, 352, (Sachsen) 679.
- Eisenbahnbedienstete, an Tuberkulose erkrankte, Fürsorge für diese** 491.
- Eis, biologische Selbstreinigung** 226.
- Eiweißarten, deren Unterscheidung mit Hilfe spezifischer Sera** 668.
- Ekzem, dessen Lehre** 823.
- Emscherggebiet, Genossenschaft zur Abwässerreinigung** 156, 369, 531.
- Eosinophilie, pathognomische** 397.
- Endarteriitis aortae** 148.
- Entbindung schwere, deren Beziehung zu Blutungen im Zentralnervensystem der Neugeborenen** 16.
- England, Einführung des Unterrichts der Gesundheitslehre in den dortigen Schulen** 876; s. auch Bevölkerung.
- Enthaltbarkeit oder Mäßigkeit** 384.
- Epilepsie, traumatische, in gerichtsärztlicher Hinsicht** 244 u. Hysterie 363.
- Erblindung, völlige, Grad der Erwerbsverminderung durch diese** 823.
- Erdbestattung von Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege** 337.
- Erkrankungshäufigkeit nach Alter und Geschlecht** 401.
- Erkrankung, schwere, nach Einreibung eines Skabiosen mit Perubalsam** 628; gynäkologische, deren Begutachtung für die Unfall- und Invaliditätsversicherung 522.
- Erstickung, gewaltsame, bei Erwachsenen** 681; Würdigung der Lungen- u. Blutbefunde bei dieser 148.
- Erwerbsverminderung, s. Betriebsunfall.**
- Exantheme, akute, deren Prophylaxe** 395.
- Fakultät, medizinische, deren Errichtung in Münster** 801, 803.
- Farben, bleihaltige, deren Verwendung und Verarbeitung** 339, 466.
- Farbensinn, Ergebnisse über die neueren Untersuchungsmethoden** 487.
- Farbstoffe, deren Uebertragung auf die Milch** 330.
- Fäulnis, deren Bedeutung für die Lungenprobe** 805.
- Fettleber, deren experimentelle Untersuchung bei Phosphorvergiftung** 241.
- Fettmetamorphose des Herzmuskels Neugeborener** 630.
- Feuerbestattung, fakultative** 369; in Württemberg 532.
- Fibrinferment, dessen Menge im Blute** 148.
- Fickersches Typhusdiagnostikum** 394.
- Fieberformen, nicht malarische, tropische** 670.
- Finger, Erwerbseinbuße bei Abnahme des Gefühlsvermögens in den Fingerspitzen** 526; Fingerverletzungen und ihre gerichtsärztliche Beurteilung 262 u. Gesichtsrose, deren Zusammenhang 320, und akute Miliartuberkulose 320.
- Firmenregister, Verpflichtung zur Eintragung in dieses seitens eines Arztes als Heilanstaltsbesitzer** 355.
- Flexnerscher Bacillus, dessen Differenzierung** 322.
- Fleischbeschaugesetz, dessen Ausführung** 84, 185, 369, 402, 434, 464, 531, 647, 876.
- Fleischkonserven, deren Giftwirkung** 332.
- Fleischkonservierung, Mittel für diese** 333, deren hygienische Bedeutung 401; die Professor Emmerichsche 870.
- Fleischvergiftung, Düsseldorf, deren Bacillus** 332, und Paratyphus 332, durch Pferdefleisch 673.
- Fliegen und Typhus** 23.
- Flüsse, deren Verunreinigung** 184, 402; Flußschutzgesetz 134, 402.
- Formaldehydinfektion von Phthisikerwohnungen** 408; Formaldehydpräparate, deren Desinfektionswert 283, 290; deren Wirkung auf die Milch 400; Wohnungedesinfektion mittels dieser 866; Formaldehydwasserdampf, Versuche damit 867.
- Fortbildungskurse, ärztliche über Geschlechtskrankheiten** 59; für die preussischen Medizinalbeamten 229.
- Frakturen, deren gerichtsärztliche Beurteilung bei ärztl. Kunstfehlern** 18.
- Frühgeburt, Blutungen im Zentralnervensystem der Neugeborenen** 16.
- Fürsorgestellen für Lungenkranke** 567.
- Gallenblase, ein Fall von deren Vertauschung** 435.
- Gansersches Symptom** 695.
- Gastwirte, deren Sterblichkeitsverhältnisse** 644.
- Gasvergiftung, jauchige, Osteomyelitis des Schädels als deren Folge** 251.
- Gebärende, Zweckmäßigkeit des Bades für diese** 492.
- Gebärmutterkrebs, dessen Bekämpfung** 607.
- Gebrochenstatistik für das deutsche Reich** 137.
- Gebühren der Medizinalbeamten** 92, 135, 369, 875.
- Geburt bei erhaltenem Hymen** 273, 853; normale, Nabelschnurzerreißen bei dieser 793; von mazerierten Früchten 798.

- Gedächtnisleistung in einem epileptischen Zustande 18.
- Gefügelcholera 391; Gefügel-diphtherie, Untersuchungen über diese 639; Gefügel-tuberkulose 329.
- Geheimmittelfrage 532.
- Gehirnerschütterung, akute Geistesstörung nach dieser 520.
- Gehörgang, dessen Verbrennung durch Karbolsäure 14.
- Gehörpflege in der Schule 24.
- Geisteskranke, Strafvollzug an diesen 152; mittellose, Fürsorge für diese 229, 802; s. auch Irre und Irrenanstalten.
- Geisteskrankheit und Majestätsbeleidigung 152, u. Geistesschwäche 696, arteriosklerotische 683, Bedeutung des chronischen Alkoholmißbrauchs für diese 361, akute, nach Gehirnerschütterung 520, und Simulation 631, 796, 860, transitorische, nach intensiver Kälteeinwirkung 153, und Unfall 861.
- Geistesschwäche, s. Geisteskrankheit.
- Geistig Minderwertige, deren strafrechtliche Behandlung 697, 798.
- Gelbfieber, Wesen und Ursachen 302.
- Gelenkrheumatismus, akuter, im Anschluß an ein Trauma 308; Entstehung nach Ueberanstrengung 633.
- Gelsenkirchen, Typhusepidemie 498, 876.
- Genßmittelverkehr, dessen Ueberwachung 166, 229, 436.
- Gerichtsärztliche Tätigkeit 169.
- Gerüche, gesundheitsschädliche, deren Beurteilung 497.
- Geschlechtskranke, soziale Fürsorge für diese 57.
- Geschlechtskrankheiten auf den Marschallinseln 55, deren Bekämpfung 55, 56; u. Kurpfuscherei 397; ärztl. Fortbildungskurse über diese 59.
- Gesichtarose, Zusammenhang mit einer Fingerverletzung 320.
- Gesellschaft, deutsche, zur Bekämpfung des Kurpfuschertums 28, für Volksbäder 28, 263, 608.
- Gesundheitsamt, Kaiserl., Arbeiten aus diesem 195, 196.
- Gesundheitslehre, Einführung des Unterrichts in den engl. Schulen 876.
- Gesundheitswesen auf dem flachen Lande 495; im preuß. Staat i. Jahre 1902: 402.
- Getränke, s. Alkohol.
- Getreide, Schälung u. Vermahlung 294.
- Gewerbekrankheit, Handgelenkstuberkulose als solche oder Unfallfolge 631.
- Gifte, Handel damit außerhalb der Apotheken 175.
- Giftwirkung roter Blutkörperchen verschiedener Tierarten beim Kaninchen 482; des Benzols und verschiedener homologer Kohlenwasserstoffe 483; des Strychninsulfats 857; von Fleischkonserven 332.
- Gonorrhoe, deren Diagnose 486; bei Prostituierten 397.
- Granulosebekämpfung 302.
- Gynäkologische Erkrankungen, deren Beurteilung für die Unfall- und Invaliditätsversicherung 523.
- Hackfleisch**, dessen Konservierung 333.
- Halle a./S., Diphtherie daselbst 37.
- Hämagglutinine, deren Bedeutung für den forensischen Blutnachweis 858.
- Hämatoporphyrinprobe, Beitrag zu deren Kenntnis 858.
- Hämoglobin des Muskels, Fixation des Kohlenoxyds an dieses 359.
- Hämoglobinurie der Rinder in Deutschland 252.
- Hämolyse der Normalsera, deren Bedeutung für den forensischen Blutnachweis 858.
- Hände, deren Desinfektion 287, 866.
- Handarbeitsunterricht vom augenärztlichen Standpunkt 23.
- Handgelenkstuberkulose, Unfall oder Gewerbekrankheit 631.
- Hauswasserleitungen, Verwendbarkeit der für diese geeigneten Rohmaterialien 497.
- Hautkrankheiten auf den Marschallinseln 55.
- Hebammenlehrbuch, zur Neubearbeitung desselben 48, 314, 649.
- Hebammen, Pfuscherei 308.
- Hebammenwesen, dessen Reform 302.
- Heilanstalt, Verpflichtung des Arztes als Besitzer zur Eintragung in das Firmenregister 355.
- Heilkunde, deren Nichtfreigabe im Kanton Zürich 876.
- Heilserum, Errichtung eines staatlichen Instituts für dessen Gewinnung 27.
- Heilstätten und Tuberkulose 828; Versammlung von deren Aerzten 808.
- Hernien und Trauma 20.
- Herzmuskel, Neugeborener, dessen Fettmetamorphose 630; fötaler, dessen Veränderung nach Chloroformnarkose der Mutter 791.
- Herzfehler, schwerer, nach Trauma 157.
- Herzleiden, bestehendes, als Unfallfolge 635.
- Hessen, Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte daselbst 27, 60, 197, 263, 437.
- Heufieber, dessen Erreger 642.
- Hilflosenrente, dessen Zuerkennung 366.
- Hinken der Simulanten 521.
- Hirnganglien, große, Lokalisationsstudien 147.

- Hirnläsionen, nicht traumatische, bei Neugeborenen kranker Mütter 484.
 Hitzschlag an Bord 158.
 Hohlvene, untere, deren Thrombose 802.
 Homöopathie, Lehrstuhl für diese 870;
 Selbstdisponierrecht der hom. Aerzte in Hessen 27, 60, 197, 263, 437.
 Homosexuelle, deren Bestrafung 402.
 Hühner, s. Geflügel.
 Huntigtonsche Chorea, deren gerichtsarztliche Beurteilung 17.
 Hygiène hospitalière 259.
 Hymen, unverletztes, bei einer Kreißenden 273, 353.
 Hyperidrosis unilateralis nach Trauma 522.
 Hypoglobinie, muskuläre 359.
 Hypnotismus, dessen Philosophie 519.
 Hypnotisierung u. spiritistischer Aberglaube 697.
 Hysterie und Epilepsie 363.
 Hypoleukozytose beim Abdominaltyphus 393.
 Ideenflucht 694.
 Imbezillität, kasuistischer Beitrag zu dieser 364.
 Impfgeschäft, dessen Ergebnisse im Deutschen Reich 162, 674.
 Impfschäden 161.
 Impftechnik 238.
 Impftuberkulose, bovine 51.
 Impfung ekzematöser Kinder 823.
 Impftuberkulose infolge von subkutaner Injektion 823.
 Infektionskrankheiten, deren Häufigkeit des Vorkommens im jugendlichen Alter 473; s. auch Krankheiten.
 Influenzabazillen - Meningitis 689.
 Informationsreisen höherer Medizinalbeamten 835.
 Immunisierung, von Typhusbazillen 254; der Menschen gegen den Typhusbacillus 255, 560, 561; von Rindern gegen Tuberkulose 827.
 Immunität, natürliche 159.
 Immunsere, deren Verschwinden aus dem tierischen Organismus 668.
 Infektion, kutane 159.
 Irre, deren Ueberführung in die Kolonien 854.
 Institut, staatliches, zur Heilserungsgewinnung 27; hygienisches in Münster 532.
 Irrenanstalten, Detentionsbefugnis 89, 95; Tuberkulose 643; Saargemünd 864.
 Invaliditätsbegründung 367.
 Invalidenversicherung, Altersveränderungen der Arbeiter 863.
 Involutionenformen der Bakterien 667.
 Isolierung von Scharlachkranken in Hospitälern 493.
 Jod, Trinkwasserdesinfektion mit diesem 868.
 Jodoform, experimentelle Nierenentzündung durch dieses 859.
 Juristen und Aerzte, deren Versammlung in Stuttgart 198.
 Kanalwässer, mechanische Reinigung 194; deren Beseitigung in Schwerin 196; Mannheim, Mainz, Einleitung in den Rhein 196.
 Kali chloricum - Vergiftung 629.
 Kälteeinwirkung, intensive, transitorische Geistesstörung 153.
 Kapillar-Bronchitis der Säuglinge, histologische Veränderungen dabei 316.
 Karbolsäure, Verbrennung des Trommelfells und Gehörganges durch diese 14.
 Karbolformalglühblocks als Desinfektionsmittel 767.
 Kartoffelsalat, Massenerkrankung durch diesen 396.
 Katalepsie, durch Morphin bei der Ratte 17.
 Katatonie, episodische bei Paranoia 862.
 Keuchhusten, Anzeigepflicht 285; dessen Aetiologie und Serotherapie 824; Vorkommen influenzaähnlicher Bazillen im Sputum 324.
 Kieselgurfilter, dessen Dichtigkeitsprüfung 870.
 Kinder, schwachsinnige, Fürsorge für diese in Bayern 153.
 Kindermilch, s. Milch.
 Klauenseuche, deren Bekämpfung 303.
 Körperverletzung, zwei interessante Fälle 789.
 Kohlenoxyd, dessen Fixation an das Hämoglobin des Muskels 859.
 Kohlenwasserstoffe, homologe, deren Giftwirkung 433.
 Kolonien, Ueberführung von Irren in diese 854.
 Kommission für die gesundheitlichen Einrichtungen in den deutschen Kur- und Badeorten 876.
 Kompressionspsychose, akute 862.
 Kongreß, internationaler, zur Bekämpfung der Tuberkulose 167; fünfzehnter internationaler, medizinischer 371, 608; der Chirurgen 88.
 Konserven, hygienische Bedeutung der Zinnuntersuchung für diese 294; s. auch Fleischkonserven.
 Konservierungsmittel für Milch und Fleisch 333, deren chemische Untersuchung 833.
 Korsakowscher Symptomenkomplex Beitrag zu dessen Aetiologie 862.
 Kontrolle, sittenpolizeiliche 402.
 Kontusionspneumonie infolge Ueber-

- schreitung des Züchtigungsrechtes seitens eines Lehrers 858.
- Krankenanstalten, Typhusinfektion in diesen und deren Verhütung 82; öffentliche als Fürsorgestellen für Tuberkulöse 260; Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten berechtigten 27; s. auch Heilanstalten.
- Krankenhansarzt, dessen Verantwortlichkeit bei Entlassung von Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten 795.
- Krankenkassenarztfrage 88, 184, 228, 383.
- Krankenpflegewesen auf dem platten Lande 687; Forderungen für dessen Reform 260; häusliche, in der Großstadt 184, 494.
- Krankenpflegerinnen 302.
- Krankheiten, innere, deren traumatische Entstehung 1; gemeingefährliche, Gesetzentwurf zu deren Bekämpfung (Preußen) 68, 98, 711, in Braunschweig 303.
- Kranzarterie, plötzlicher Todesfall im Anschluß an tödliche Ruptur einer solchen 627.
- Krebs, Todesfälle an dieser Krankheit in Breslau 492; Bildung eines Landeskomitees für dessen Erforschung in Württemberg 26; Sitzung des Komitees zu dessen Erforschung 465.
- Krebstatistik 616.
- Kreisarzt, dessen Unterstützung bei den Bestrebungen der Wohnungshygiene 261; Amtskostenentschädigung für diese 464.
- Kreisarztstellen, vollbesoldete, deren Vermehrung 302.
- Kreißende mit unverletztem Hymen 273.
- Kreistierarzt, Umgestaltung seiner Stellung 186, 165, 369, 531.
- Kreosot, phosphorsaures, Lösungen nach dessen Gebrauch 244.
- Kuhmilch, s. Milch.
- Kunstfehler, ärztliche, gerichtsarztliche Beurteilung von Frakturen und Luxationen bei solchen 13.
- Kupferverbindungen, Vergiftungen mit diesem vom gerichtsarztlichen Standpunkt 629.
- Kurierfreiheit, deren Beseitigung 402; Nichtfreigabe im Kanton Zürich 876.
- Kurorte, deutsche, Kommission für deren gesundheitliche Einrichtungen 876.
- Kurpfuscher, Anzeigepflicht 9.
- Kurpfuscherei, in der Hebammenpraxis 308; u. Geschlechtskrankheiten 397; deren Bekämpfung 88, 467; Ausstellung in Breslau 607; deutsche Gesellschaft für deren Bekämpfung 28.
- Lähmungen nach dem Gebrauche von phosphorsaurem Kreosot 244.
- Landtag, Verhandlungen auf diesem in Baden 88, 303, 467, 532, in Bayern 166, 370, in Hessen 197 s. auch Abgeordnetenhaus und Reichstag.
- Landeskommission für Volkswohlfart 335, 375.
- Landesversicherungsanstalten, deutsche, deren Sitzung in Hannover 371.
- Lebensversicherungsvertrag, Bruchklausel in diesem 864.
- Leptomitus lacteus, Abwaspilz, dessen Bau und Leben 192.
- Lepra, s. Aussatz.
- Leukämie bezw. Peritonitis 1.
- Lignolstreifen, Staubtilgungsmittel 239, 712.
- Lungenbrand und Unfall 698.
- Lungenbefund beim Ertrinkungstode, dessen Würdigung 148.
- Lungenblutung 461.
- Lungenhernie, traumatische, ohne äußere Verletzung 318.
- Lungenkranke, Fürsorgestelle für diese 567, in Stralsund 841.
- Lungenprobe, deren Bedeutung 305.
- Lungenschwindsucht u. Lungentuberkulose, s. Tuberkulose.
- Luxationen, deren gerichtsarztliche Beurteilung bei Infragekommen eines ärztlichen Kunstfehlers 13.
- Lympe und Glycerin 492.
- Lyssa und Trauma 862.
- Lysolvergiftung, Beitrag zu deren Kasuistik 483.
- Magenblutungen, okkulte, deren Nachweis und Vorkommen 485.
- Mageninhalt, dessen Verwertung zur Bestimmung der Todeszeit 373.
- Magenverletzung durch Bauchstichwunden 241, 360.
- Marschallinseln, Bericht über die dort herrschenden Haut- und Geschlechtskrankheiten 55.
- Majestätsbeleidigung und Geistesstörung 152.
- Malaria, Verhalten der weißen Blutkörperchen 278; Bekämpfung in Ostafrika 278; Verhütung in Wilhelmshaven 280; sanitätspolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung 280; in Istrien 669; Anopheles-Gegenden ohne diese 280.
- Manganvergiftung 244, gewerbliche, deren Verhütung 498.
- Masern, Anzeigepflicht bei diesen 285.
- Massenerkrankung durch Kartoffelsalat 396; durch Pferdefleisch 678.
- Mäßigkeit oder Enthaltbarkeit 334.
- Maulsenche, deren Bekämpfung 308.
- Medizinalbeamte und praktische Aerzte

- 119, empfehlenswerte Wagenklasse für deren Dienstreisen 145; deren Gebühren 82, 135, 369, 875; Fortbildungskursus für diese (Preußen) 229, dessen Verhältnis zu den von den Aerztekammern eingesetzten Vertrags- u. Vertrauenskommissionen 464, 835; höhere Informationsreisen für diese 835.
- Medizinalbeamtenverein, deutscher 200, 372, 468, 533, 568, 648, 836; preussischer 199, 264, 304; bayerischer 198, 263; württembergischer 304, 870.
- Medizinaletat, preussischer 78; bayrischer 166.
- Mediziner, dessen prakt. Jahr 134.
- Medizinalwesen, preussisches 78.
- Melancholiefrage, klinische Beiträge 560.
- Meningitis cerebrospinalis epidemica und ihre Erreger 639.
- Menstruationsstörungen u. Verschluss der Vagina 307.
- Mesenterialriß, tödlich verlaufende Spätblutung aus diesem nach Unfall 837.
- Mikroorganismen, nitrifizierende, der Filterkörper biologischer Abwasseranlagen 192; Einfluß hohen Drucks auf diese 390, s. auch Bakterien und die einzelnen Infektionskrankheiten.
- Milch, Konservierungsmittel für diese 333; Anginaepidemie nach deren Genuß 836; Formaldehydwirkung auf diese 400; Vorgänge bei deren Gerinnung und Zersetzung 830; Versorgung mit dieser in den Großstädten 830, 832; Uebertragung von Riech- und Farbstoffen auf diese 830.
- Miliartuberkulose, akute, und Finger-Verletzungen 320.
- Milzbrand, Erkrankungen an diesem 306; beim Menschen, dessen Pathologie 281; Milzbrandsporen, deren Lebensdauer 252; Biologie und Nachweis 822.
- Mischerkrankungen, vaccinale 161.
- Mißbildung, sechsfache, deren Vererbung durch drei Generationen 693.
- Molkerei, Ueberwachung 292; Genossenschaften 293.
- Moral insanity 519.
- Morbidität im Wochenbett nach Geburt von mazerierten Früchten 793.
- Morphin, dessen Katalapsie erzeugende Wirkung bei der Batte 17.
- Müllbeseitigung in hygienischer Hinsicht 336.
- Münster, Errichtung einer medizinischen Fakultät daselbst 301, 803; eines hygienischen Instituts daselbst 532.
- Muskeldystrophie, juvenile, bei einem älteren Manne und Trauma 811.
- Nabelerkkrankungen, entzündliche, in der Hebammenpraxis 398.
- Nahrungsmittelverkehr, dessen Ueberwachung 166, 229, 436.
- Nahrungsgelü, Vorhandensein schwerer Metalle in diesen 295.
- Nabelschnurzerreißung bei normaler Geburt 793.
- Nagelglied, halber, Erwerbseinbuße bei dessen Verlust am rechten Mittelfinger 636; am rechten Zeigefinger 637.
- Narkosenlähmung, deren Pathogenese 791.
- Natrium, schwefelsaures, als Fleisch-Konservierungsmittel 393.
- Naturforscher und Aerzte, deutsche, deren 76. Versammlung 230, 264, 304, 499, 648.
- Naturheilkunde, Verbreitung der Kurfuscherei durch diese 308.
- Nebennieren, deren Vergrößerung bei experimenteller Bleivergiftung 143.
- Nephritis, posttraumatische 155.
- Netzhaublösung, deren Entstehung durch starke Erschütterung 684.
- Neugeborene, Blutungen in deren Zentralnervensystem 16, nicht traumatische Hirnläsionen 484; Fettmetamorphose des Herzmuskels 630, Cephahaematoma externum 798.
- Neurose, traumatische 522.
- Neutuberkulin, dessen Wirkung 330.
- Nierenentzündung nach experimenteller Vergiftung mit Antipyrin und Cantharidin 242, 359, Verletzungen in gerichtsärztlicher Beziehung 150.
- Obduktionsergebnisse, interessante 405.
- Obduktionsregulativ der Zukunft 82.
- Oberflächenwasser, dessen Verbesserung durch Ozon 191.
- Obergutachten, vom Reichs-Versicherungsamt herausgegeben 251.
- Obermedizinalauschuss, bayerischer 27, 876.
- Obstfrüchte, amerikanische, geschweifte 293.
- Oedeme, harte, traumatische, deren Kenntnis 319; des Handrücken 320.
- Ohr, dessen Berufskrankheiten 801.
- Ohrblutgeschwulst und Schädelverletzung, ursächlicher Zusammenhang 320.
- Ophthalmoskopischer Befund, dessen Bedeutung als Zeichen eingetretenen Todes 358.
- Ophthalmoblenorrhoea neonatorum, deren Prophylaxe 398.
- Osteomyelitis, des Schädels, jamackige, infolge von Gasvergiftung 251; akute, Beitrag zu dieser 698.

Ozon, Verwendung zur Verbesserung des Oberflächenwassers 190; als Wassersterilisationsmittel 191.

Pachymeningitis externa fungosa 631.
Paranoia chronica, zweifelhafte Dienstfähigkeit bei dieser 361; episodische Katatonie 364.

Paraphenylendiamin-Vergiftung, Angensymptome dabei 248.

Paratyphus, Entstehung einer Haus-epidemie 657; pathologische Anatomie 259, Bakterien 332; Epidemiologie 565; Paratyphus und Fleischvergiftung 832.

Pemphigus contagiosus 640.

Perforation lebender Kinder, deren Vermeidung 798.

Peritonitis bezw. Leukämie 1.

Pernbalsam, schwere Erkrankung infolge Einreibung eines Skabiösen mit diesem 628.

Pest, Rattenvernichtung an Bord zur Verhütung von deren Einschleppung 277, Maßnahmen gegen deren Abwehr 392; Erkrankung in Petersburg 88; Immunität 277; Pissaire, Desinfektion 867.

Pferdefleisch, Massenvergiftung durch dieses 678.

Phosphorvergiftung 241, 482.

Phthise, s. Tuberkulose.

Piorkowskische Züchtungsmethode, deren Wert für die Typhusdiagnose 21.

Plexus chorioidei des Menschen, dessen normale und pathologische Histologie 629.

Pneumonie, latente 405.

Pocken, Ausführungsbestimmungen zu deren Bekämpfung 679.

Pockenkrankenhaus, Anforderungen bei dessen Anlegung 494.

Pockentodesfallstatistik des Deutschen Reiches für 1901 163, 675.

Porzellanfilter, Ergebnisse ihrer Dichtigkeitsprüfung 870.

Praktikanten, Verzeichnis der für deren Annahme berechtigten Krankenhäuser usw. 27, 134.

Prostituierte, deren Gonorrhoe 397.

Protozoenforschung, Arbeiten der biologischen Abteilung 184.

Psychiatrie, Jahressitzung des deutschen Vereins für diese 263.

Psychosen, deren Einteilung und Benennung mit Rücksicht auf die ärztliche Prüfung 518; deren Kenntnis nach Strangulationsversuchen 859; traumatische bei latenter Syphilis 821.

Psychologie hysterischer Dämmerzustände 695.

Pubertätsalbuminurie 835.

Queck Silber-Vergiftung, eine eigentümliche Form derselben 360; Abortionsgefahr bei Verwendung zur Desinfektion 291.

Ratte, Katalepsie erzeugende Wirkung des Morphins bei dieser 17; deren Vernichtung an Bord zur Verhütung der Pesteinschleppung 277.

Rauchen, dessen Hygiene 871.

Regierungs- und Medizinalräte, Unterweisungskursus für diese 434.

Reichsarzneitaxe 567, 606, 619, 876.

Reichstag, deutscher, aus diesem 84, 82, 88, 134, 140, 228, 339, 383, 402, 466.

Reichsratkammer, bayerische, deren Sitzung 532.

Reichs-Versicherungsamt, Herausgabe von Obergutachten seitens desselben 251.

Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten, Verantwortlichkeit des Krankenhausarztes bei deren Entlassung 795.

Revenue act 1908 495.

Riechstoffe, deren Uebertragung auf die Milch 830.

Ricinus communis als Stechmückenbekämpfungsmittel 280.

Rindertuberkulose, s. auch Tuberkulose.
Röntgenkurse in Aschaffenburg 34, 198, 403.

Rotz, chronischer, beim Menschen 282.

Ruhr, Ausrottungsmöglichkeit in Preußen 569; Untersuchungen über diese 322; Ruhrbazillen 636, 639.

Saarbrückener Stäbchen, Entstehung einer Hausepidemie von Paratyphus durch diese 657.

Saargemünd, Gutachten über die Bezirksirrenstalt daselbst 864.

Sachsen, Königreich, Aerzteordnung 679.

Sachverständige, Abänderung der für diese gültigen Gebührenordnung (Bayern) 140, 402.

Sammelmolkereien, s. Molkereien.

Säuglinge, histologische Veränderungen bei deren Kapillar-Bronchitis 316; Bedeutung ihrer Ernährung für die Entstehung der Tuberkulose 399; s. auch Milch.

Schädelverletzung und Ohrgeschwulst, ursächlicher Zusammenhang 320.

Scharlach, bakteriologische u. anatomische Studien bei diesem 324; Hospitalisolierung dabei 493.

Schenkelhalsbruch und Quetschung der Kreuzlendengegend, Gewährung der Hilflosenrente dabei 866.

Schlafkrankheit, experimentelle, bei Tieren 437.

- Schlaftee, Vergiftung mit tödlichem Ausgange durch diesen** 628.
Schularzt, in Württemberg 871, in Breslau 783.
Schulbank 773, 819.
Schula, Pflege des Gehörs in dieser 24; **Schutz gegen nasse Füße** 336; **Schulhygiene, internationaler Kongreß in Nürnberg** 27, 198; **Unterricht in englischen Schulen** 876.
Schulkinder, schwachsinnige 24.
Schulpantoffeln in Amsterdam 836.
Schultüte und Verletzungen des Auges 24.
Schultergelenk, dessen Versteifungen 168.
Schwachsinnige, mittellose, Fürsorge für diese 229, 802.
Schwangerschaftsdauer bei Anencephalie 17; **und Verbrechen** 242; **Diagnose in der ersten Hälfte** 792.
Schwarzwasserfieber 281.
Seifenzusatz zu Desinfektionsmitteln 294, 866.
Sehschärfe, Erwerbsverminderung bei deren Verminderung 366.
Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte in Hessen 27, 60, 197, 263, 487.
Selbstmörder, Beerdigungsatteste für diese 520.
Selbstmord, zwei ungewöhnliche Fälle 7; **durch Dynamit** 858.
Septumperforation der Chromatarbeiter 295.
Serumdiagnostik u. Serumreaktion, s. Typhus.
Seuchengesetz, preußisches, Entwurf eines Ausführungsgesetzes 69, 82, 93, 135, 369, 413, 434, 464, 531, 647, 678, 803, 876.
Sodalösungen, erwärmte, deren desinfizierende Kraft 291; **deren Einfluß auf Typhusbazillen** 291.
Shiga-Krusescher Bacillus, dessen Differenzierung 822.
Shok, sog., als Todesursache 627.
Simulanten, deren Hinken 521.
Simulation und Geistesstörung 631, 796, 860.
Sittlichkeitsverbrechen, Bemerkungen zu deren Bestrafung 797.
Skabiose, schwere Erkrankung nach dessen Einreibung mit Perubalsam 628.
Skelettierung, intrauterine 630, 692.
Skleromherd in Ostpreußen 259.
Skoliosis hysterica nach Trauma 821.
Spezialisten, praktizierende, Nachweisungen über diese 229.
Spiritusverband 866.
Spiritusseifen, konsistente; deren Anwendung zur Desinfektion der Haut 866.
Sporensidenfäden, deren Aufbewahrung für Desinfektionszwecke 865.
Sprache, deren Verhalten in epileptischen Verwirrheitszuständen 245.
Spülklosetts, Infektion der Wasserleitung durch diese 43.
Staatsdienst, ärztlicher in Bayern 667.
Stadtarzt, dessen Anstellung in Weisensfelds 567.
Staubtilgungsmittel, Lignolstreu 239; **Staubplage, Straßenteerung zu deren Beseitigung** 261.
Stechmücken, deren Bekämpfung 280.
Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte 644.
Stottern, hysterisches nach Trauma 800.
Stotterer vor dem Strafrichter 520.
Strafvollzug 582.
Stralsund, Einrichtung einer Fürsorgestelle für Lungenkranke daselbst 841.
Strangulationsversuch, Kenntnis der Psychosen nach diesen 859.
Streptochosis oesophagi bei einem 13jährigen Knaben 640.
Strychnin, dessen Nachweis in den Knochen 857; **Giftwirkung bei direkter Einführung in den Verdauungstraktus des Kaninchens** 857.
Strychninvergiftung, Einwirkung des konstanten Stromes bei derselben 14.
Stuttgart, bakteriologische Untersuchungsstation daselbst 263.
Sublamin, als Desinfektionsmittel 287.
Sublimat, in der Desinfektionspraxis 288.
Sublimatvergiftung, deren Merkmale 851.
Syphilis, latente, traumatische Psychose bei dieser 821.
Tabakrauchen junger Leute, dessen Bekämpfung 712; **Hygiene des Rauchens** 871.
Tabes und Trauma 18.
Tempelhof bei Berlin, Reinigung der Abwässer daselbst 194.
Tetanus, dessen Bekämpfung in der Armee 150.
Thrombose der unteren Hohlvene infolge von Trauma 802.
Tierhaare, deren Desinfektion mit Wasserdampf 292.
Tod, Bedeutung des ophthalmoskopischen Befundes als Zeichen von dessen Eintritt 358; **plötzlicher, idiopathischer, im Anschluß an tödliche Ruptur einer Kranzarterie** 627.
Todesfallstatistik 26.
Todeszeit, deren Bestimmung durch Verwertung des Mageninhaltes 373.
Tollwut und deren Aetiologie 283.
Trauma und Tabes 18 **und Hernien** 20; **schwerer Herzfehler nach diesem**

- 157 und akuter Gelenkrheumatismus 318; Skoliosis hysterica nach demselben 321; Akroparästhesien nach diesem 365; Lungenblutung, Lungentuberkulose 461; Varicen nach diesem 463; Aortenaneurysma nach diesem 522, und juvenile Muskeldystrophie 801; Thrombose der unteren Hohlvene als dessen Folge 802 und Lyssa 862; s. auch Betriebsunfall u. Unfall.
- Trichinosepidemie, Homberger 896.
- Trimethylxantin, dessen Einwirkung auf das Bacterium coli und typhi 566.
- Trinkerheilanstalten, deren Detentionsbefugnis 89.
- Trikskittien an deutschen Hochschulen, deren Bekämpfung 334.
- Trinkwasser, freies, dessen Gewinnung durch Zusatz von Brom und Chlor 191; dessen Desinfektion mit Jod 868; Untersuchung 188, 192, Entnahme für bakteriologische 182.
- Trommelfell, dessen Verbrennung durch Karbolsäure 14.
- Trunksüchtige und Gesetzgebung 245.
- Tubargravidität und Unfallrente 246.
- Tuberkelbazillen, Abtötung in warmer Milch 286, 331; in Expirationsluft des Phthisikers 51; Züchtung im Sputum 827; kleiner Apparat zur Färbung 628.
- Tuberkulin, Heilung durch dieses 643; Neutuberkulin 380; zur Diagnose der Rindertuberkulose 643.
- Tuberkulose, Entstehung vom Darm aus 52; Uebertragung auf die Frucht vom Vater her 52; durch Placenta 825; durch Expirationsluft Tuberkulöser 54; Entstehung und Pathogenese 50, 54, 325, 643, 824; Diagnose 260, 330; Verbreitung und Prophylaxe 53, 82; Fürsorge dagegen bei Eisenbahnbeamten 49, 491; Impftuberkulose 828, Bekämpfung der Tuberkulose vom Standpunkte der Armenpflege 607; Gesetzentwurf zu ihrer Bekämpfung in Dänemark 698; Bedeutung der Säuglingsernährung für ihre Entstehung 399; in Irrenanstalten 643; Heilstättenbehandlung Tuberkulöser 828; Auskunfts- und Fürsorgestellen für Tuberkulöse 341, 567; Uebertragung menschlicher Tuberkulose auf das Rind 324, 326; Rindertuberkulose 643; Immunisierung dagegen 827; Darmtuberkulose beim Kalb 326; Desinfektion der Wohnungen Tuberkulöser 408; des Auswurfs 829; Konferenz zu ihrer Bekämpfung 166, 803; internationaler Kongreß hierfür 167; Tuberkuloseausschuß des Reichsgesundheitsamtes 467; Museum in Karlsruhe
- 876, Tuberkulose, Geistesstörung und Unfall 861.
- Typhus, Diagnose 21, 22, 488, 558, 559; Fickersche Diagnostikum 394; Widal'sche Reaktion 256, 557, 667; Uebertragung durch Fliegen 23; in Krankenhäusern 22; Aetiologie und Pathogenese 255, 394, 489, 564, 670; Hyperleukozytose dabei 393; Epidemie, unter dem Bilde des Typhus verlaufende 258; in Beuthen 565; Gelsenkirchen 498, 876; Detmold 680; Bekämpfung 82, 465, 561, 874; Immunisierung dagegen 254, 255, 560, 561; Immunität 560.
- Typhusbacillus, Agglutination 253, 256, 557, 669, Vorkommen im Stuhl und Urin von Rekonvaleszenten 257, im Wasser 22, 257, 560; Einfluß warmer Sodalösungen auf diese 291; Beziehungen zu B. faecal. alkalog. 488.
- Typhushandschuhe 394.
- Typhushäuser und -Höfe 840.
- Unfall s. Betriebsunfall.
- Unfallfolge, im Krankenhaus zugezogene Erkrankungen als solche, 252; rechtskräftig als solche anerkannte Leiden können nachträglich nicht bestritten werden 822.
- Unfallfürsorge 134.
- Unfallrente bei Ruptur einer Aneurysma 156 und Tubergravidität 246.
- Unfallverletzter, Nichtverpflichtung zur Duldung von Operationen 527.
- Unterschenkel, linker, Erwerbsverminderung bei teilweisen Verlust 20.
- Untersuchungsanstalten, bakteriologische, deren Besichtigung 606, in Stuttgart 263.
- Untersuchungsmethoden für die praktische Prüfung der Anomalien des Farbensinns 487.
- Unzucht, gewerbsmäßige 402.
- Unzurechnungsfähigkeit, partielle 695.
- Vaccination 161.
- Vagina, deren Verschluss 317.
- Varicen nach Trauma 463.
- Verantwortlichkeit bei ärztlichen Handlungen 691.
- Verbrechen und Schwangerschaft 242.
- Verbrecher, jugendliche, deren Behandlung 798.
- Vererbung einer sechsfachen Mißbildung 693.
- Verfolgungswahn, akuter, hallucinatorischer in der Haft 151.
- Vergiftung durch Blei 31; durch Bromform 284, durch Sublimat 351; mit Aconit 469; mit Strychnin 14; eigentümliche durch Queck Silber 360; mit tödlichem Ausgange durch Schlaftee 628; mit Kali chloricum 629.

- Verein, deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege, dessen Versammlung** 198, 648; für Psychiatrie, dessen Jahressitzung 263; für Volkshygiene 371.
- Verschwiegenheit des Arztes im bahnärztlichen Berufe** 796.
- Verstimmung, manische** 364.
- Verunreinigung der Flüsse** 134, 402.
- Verwirrheitszustände, epileptische** 243.
- Vivisektion, Lehrstuhl für diese** 370.
- Volksbäder, deutsche Gesellschaft für diese** 28, 263, 608.
- Volkshygiene, Verein für diese** 371.
- Volkswohlfahrt, Landeskommision für diese** 835, 875.
- Vorderzähne, obere, Erwerbsverminderung bei deren Verlust** 636.
- Wandertrieb, krankhafter** 18.
- Wasserbeurteilung, biologische** 192.
- Wasserdampfdesinfektion** 238; von Tierhaaren 292.
- Wasserleitung, deren Infektion durch Spülklosetts** 43.
- Wassersterilisation durch Ozon** 191.
- Wasserstoffsperoxyd, Bakterienvernichtung durch dieses** 822.
- Wasseruntersuchung, approximative, chemische** 265, Streit um diese 348, 501, 505, 657, 665 und Typhusbacillus 22; bakteriologische, deren Methodik 188, 189; physikalische und bakteriologische, transportabler Apparat für diese 189, 227; chemische 869.
- Wasserversorgung, Königl. Prüfungsanstalt für diese, Mitteilungen aus derselben** 192, 193, 194.
- Wasserversorgungsprospekt der Stadt Magdeburg** 194; Unterstützung armer Gemeinden zu diesem Zwecke 136.
- Wasserverunreinigung, Bacterium coli als dessen Indikator** 226.
- Weißenfels, Anstellung eines Stadtarztes** 567.
- Weizenmehlzusatz zum Roggenbrot, dessen Bedeutung** 294.
- Widalsche Reaktion, deren Wert für die Typhusdiagnose** 21, Beobachtungen über diese 258; deren Dauer nach überstandem Typhus 667.
- Wiesbadener Ozonwasserwerk** 191.
- Wochenschrift, Münchener, med., Versammlung von deren Herausgeber** 371.
- Wochenbett, Morbidität in diesem nach Geburt von mazerierten Früchten** 793; Verhütung des Wochenbettsfiebers 641, 642.
- Wochenbettpflegerinnen** 302.
- Wohnungsdeseinfektion auf dem Lande** 553; mit Formaldehyd 866.
- Wohnungshygiene** 261, auf dem platten Lande 495;
- Wohnungskongreß, allgemeiner, deutscher** 28, 167.
- Württemberg, Bildung eines Landeskomitees zur Krebserforschung** 26; Feuerbestattung 532.
- Wurmkrankheit** 42, 82, 136, 874; deren Stand 263, 402, 466, 874; internationale Konferenz zu deren Bekämpfung 567.
- Wutschutzabteilung am Königl. Preuß. Institut für Infektionskrankheiten, deren Tätigkeit** 401.
- Zeugen, Abänderung der Gebührenordnung für diese** 140, 402.
- Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen** 696.
- Zinn, hygienische Bedeutung von dessen Untersuchung bes. in Konserven** 294.
- Züchtigung, Kontusionspneumonie darnach** 858.
- Zurechnungsfähigkeit, verminderte** 517.
- Zürich, Nichtfreigabe der Heilkunde in diesem Kanton** 876.
- Zwangsideen und Autosuggestion** 796

Namen-Verzeichnis.

Abba 226, 288.
Adler, O. 703.
Agerth 870.
Albrecht 688.
Alt 864.
Altschüler 883, 488.
Arnsperger 817.
Asakawa 268.
Aschaffenburg 152, 584.

Bachmann (Harburg)
86, 187, 299, 553.
Baermann 897.
Baisch 522.
Ballner 191.
Bamberger 870.
Bandelier 880.
Bassenge 561.
Basten 793.
Battelli 481.
Bayerle 789.
Beck, R. J. 835.
Becker, Carl 677.
Behla 707.
Behring, v. 824.
Beinhauer 796.
Bell, Clark 242.
Benda 866.
Bender 17.
Berger (Hannover) 55,
145, 819.
Berkan 432.
Bertarelli 189, 291, 295.
Berze 695.
Bettencourt 689.
Biberfeld 855.
Billot 148.
Bing 860.
Binswanger 529.
Biß 521.
Bleich 181.
Bleuler 797.
Blochmann 299.

Blumer 365.
Bocura 151.
Bofinger 54, 329.
Bokelmann 642.
Bongert 822.
Bonhoff 22.
Boinet 148.
Bornträger 569.
Boseck 818.
Bratz 863.
Brann 631.
Breßler 431.
Brie, de 859.
Broesicke 605.
Brühl, G. 24, 801.
Brumpt 487.
Bruns H. 256.
Bruns (Dresden) 823.
Brunzlow 334.
Buchner, H. 605.

Camus 858, 359.
Cavalié 241, 859.
Charrin 484.
Charpentier 14.
Chassevant 432.
Chlobin 890.
Cohn 254.
Conradi 258.
Couvelaire 16.
Coyne 241, 859.
Cramer, A. 529, 798.
Cumston 242.
Curschmann 802.
Curtius 550.
Czaplewski 708.
Czerny 681.

Dauber 898.
Denker 473.
Dieudonné 837, 896.
Doederlein (Tübingen)
249.

Doenitz, W. 564.
Doepke 283.
Dohrn 867.
Dombrowski 830.
Dominicis, de 857.
Dörr 688.
Drigalski, v. 258, 561,
673.
Dubois 859.
Duetschke 649.
Duering, v. 823.
Dungern, v. 667.
Durlachen 698.

Ehrenroth, E. 627.
Ehrhardt, A. 627.
Ehrsam 894.
Eijkmann 288.
Elgart 395, 530.
Ellis, Havelock 338.
Elsner (Berlin) 292.
Emmerich 670.
Endemann 25.
Engel 831.
Engelhardt 791.
Engelhorn 871.
Engels 287, 341, 623,
866.
Erb 57.
Erdt 17.
Erlenmeyer 89.
Esch 158.
Eversbusch 296.
Eyff 238.

Falck 866.
Falkenberg 863.
Feilchenfeld, Leo 493,
521.
Fewson, v. 150.
Fibiger, J. 326.
Ficker 23, 556.
Fink 485.

Fischer, A. 705.
 Fischer, B. 565.
 Fischer (Bonn) 824.
 Flaten, G. 321.
 Flautmann 867.
 Flesch 486.
 Flinzer 549.
 Florschütz 864.
 Forstreuter 183.
 Fränkel, C. (Halle) 56,
 333.
 Fränkel, Sigm. 678.
 Frank (Cöln) 603.
 Friedmann 827.
 Frief, 492.
 Fries, Fr. 483.
 Froin 147.
 Fromm, Emil 61.
 Frosch 560.
 Fuerbringer, P. 321.
 Gaffky 670.
 Galewsky 295.
 Ganhör 364.
 Ganser 362.
 Garnier 482.
 Gaßmann 628.
 Gaupp 529.
 Gebauer 21, 22.
 Geipel 825.
 Geist, Fr. 643.
 Gemünd 670.
 Gensen 194.
 Georgii 394, 627.
 Gerber 259.
 Gerloff 427.
 Giacomo, di 706.
 Giere 629.
 Gilbert 640.
 Glitsch 791.
 Gocht 710.
 Goldmann, H. 678.
 Gottschlich 274.
 Gongel 148.
 Grotjan 646.
 Groves 495.
 Grube, v. 862.
 Gruglieminetti 261.
 Grunert, K. 243.
 Guenther (Berlin) 194.
 Guetig 893.
 Guilloz 14.
 Guttstadt 644.
 Haab 647.
 Hackl 704.
 Haehnle 18.
 Hagemann (Münster)
 265, 471.
 Hamel 490.
 Hansen 793.
 Hartog 692.
 Haug 14, 320.
 Hay 285.

Hecker 292.
 Hegar (Freiburg) 151,
 485.
 Hegar (Illenan) 520.
 Heidler 530.
 Heim 676.
 Heimberger 533.
 Heißler 858.
 Helenius 428.
 Heller 287, 318.
 Henneberg 694.
 Herbert 257.
 Herford 316.
 Herhold 603.
 Hertel, M. 391.
 Herzfeld 491.
 Herzog, H. 238.
 Heße (Dresden) 188, 286.
 Hetsch 638, 669.
 Heuß 326.
 Hilbert 693.
 Hinterstoßer 517.
 Hirschbruch 638.
 Hoche (Geestemünde)
 48, 169, 314, 399.
 Hoche (Freiburg) 518,
 529, 696.
 Hoffmann (Berlin) 533.
 Hoffmann, W. 556.
 Holst, v. 703.
 Hoppe 631.
 Horosquiewicz 14.
 Hüon 332.
 Hüppe 50.
 Hüttner 400.
 Hustreiter 705.
 Jacksch, v. 560.
 Jaeger (Straßburg i./E.)
 253, 669.
 Jalowicz 462.
 Jensen, C. O. 326, 429.
 Jochmann 324.
 Joergensen 290.
 Joseph, E. 494.
 Josué 16.
 Jürgens, G. 255, 256,
 258, 322.
 Jundel 639.
 Jung, C. G. 363.
 Kade 397.
 Kaelble 162, 163.
 Kahane 337.
 Kaiso 681.
 Kaiserling 165.
 Kalberla, Fr. 862.
 Kaposi 433.
 Kast 398.
 Kayser, H. 256.
 Keferstein 351.
 Kionka, H. 333.
 Kirchner, M. (Berlin)
 189, 227, 372.

Kirstein, Fr. 557.
 Kißkalt 159.
 Kister, J. 14, 280, 367.
 Klingmüller, Max 273.
 Klix 430, 700.
 Knecht 157.
 Knotz, Ign. 241, 360.
 Kob 32, 853.
 Kobert 700.
 Koehl 628.
 Koehler, Josef 58.
 Kölpin 860.
 Koelzer 51.
 König (Münster) 348,
 661.
 Köppen 701.
 Körte 633.
 Kokubo 288, 365.
 Kolkwitz 192.
 Kollé 274, 277.
 Kornalewski 469.
 Kornfeld (Gleiwitz) 354.
 Korte 258.
 Koßel, H. 252, 326.
 Kothen 793.
 Krause, P. (Breslau) 22,
 669.
 Kriegel 636.
 Krulle 55.
 Krummacher 501, 665.
 Kühnemann, G. 497.
 Kühner, A. 24.
 Kümmel, H. (Berlin) 197.
 Küster 822.
 Kurpjuweit (Königs-
 berg) 291.
 Lang, Ed. 678.
 Langer 640.
 Laßer, O. 51.
 Ledderhose (Straßburg)
 251.
 Lehmann (Würzburg)
 294.
 Lehmann (Frankfurt)
 296.
 Lenhartz 710.
 Lentz, O. 322, 668.
 Leppmann, A. 697.
 Leppmann, Fritz, 319.
 Leredde 15.
 Leri 14, 484.
 LeBer, A. 58, 675.
 Levy, E. 492.
 Liedke 864.
 Liefmann 692.
 Liepmann 694.
 Lipowski 709.
 Liszt, v. 691.
 Loeb, M. 285.
 Loeper 629.
 Loewenfeld, L. 244, 701.
 Lommel 335.

Loock 194.
 Lorenz 708.
 Lotze 29.
 Lubowski 488.
 Lucksch 258.
 Massen, A. 252, 667.
 Mair, Darra 396.
 Manieatide 323.
 Marcus (Posen) 463, 801.
 Marcuse 708.
 Markwald 157.
 Martini, Er. 280.
 Martius 334.
 Marx (Berlin) 858, 857.
 Matthes 837, 837.
 Mavrojannis 17.
 Mayer (Simmern) 462.
 Meder (Cassel) 161.
 Meier (Bant) 629.
 Menker 871.
 Mertens, E. 284.
 Merzbacher 800.
 Meyer, E. (Kiel) 361, 861.
 Mießner 252.
 Mitulescu 54.
 Möbius 630.
 Möllers 53.
 Mönkemöller 860.
 Moll 697.
 Monier 332.
 Monton 336.
 Moser (Weimar) 461.
 Müller, G. (Berlin) 158.
 Müller, P.Th. (Graz) 183.
 Müller (München) 641.
 Munk (Berlin) 251.
 Murata 668.
 Nagel, W. (Berlin) 164,
 487.
 Negri 268.
 Nickel 987.
 Niedner (Dresden) 188.
 Nobécourt 856.
 Nocht 277.
 Noetel 565, 829.
 Noorden, van 246.
 Obermeier 868.
 Oberndorfer 155.
 Oberwinter 693.
 Oddo 241, 482.
 Oebbecke 783.
 Offergeld 463.
 Ohlen, v. 852.
 Ohlmüller 195, 196.
 Olivet 31, 616.
 Ollwig 278.
 Olmer 241, 482.
 Oppenheimer, E.H. (Ber-
 lin) 23, 24.
 Oppenheimer, K. (Mün-
 chen) 325, 707.

Orth 523.
 Otto, R. (Berlin) 277.
 Otto, M. (Hamburg) 392.
 Paffrath 9.
 Pagel 873.
 Pagnier 358, 359.
 Panse O. 281.
 Paulsen 308.
 Pauly (Posen) 248, 462,
 698.
 Pautrier 15.
 Pelizäus 631.
 Petruschky 226.
 Pfeiffer (Hamburg) 201.
 Pfeiffer (Wiesbaden)
 647.
 Pfister 862.
 Pflanz 190.
 Pfuhl, A. 865.
 Pfuhl E. 870.
 Pierce 396.
 Pils 305.
 Plack 336.
 Pöch 278.
 Polenske 333.
 Posner 486.
 Potthoff 334.
 Prausnitz 277.
 Preißwerk 298.
 Priefer 394.
 Prinzing 401, 643.
 Pritzkow 194.
 Proelß 292, 332.
 Proskauer 191, 332.
 Puppe 152.
 Pusch, H. 226.
 Raecke 247, 799.
 Ramm 491.
 Rapmund 25, 98, 124,
 413, 425, 437, 665, 846.
 Rau 560.
 Reichardt, M. 521.
 Reiske 320.
 Renaut 259.
 Richter, E. (Dessau)
 853, 840.
 Ricklin 695.
 Riebold (Halle) 318.
 Rieder 708.
 Rieger 696.
 Rimpau 561.
 Risel (Halle) 37.
 Risel (Leipzig) 281.
 Ritter 657.
 Roepke 330, 829.
 Rondelli 238.
 Röttger 603.
 Rosen, Rich. 530.
 Roßel 15.
 Rostocki 669.
 Roth (Aschaffenburg) 34.

Roth (Braunschweig)
 233.
 Roth (Potsdam) 260.
 Roth, Emil 557.
 Rubner 196, 872.
 Rudloff, P. 295.
 Rüdín, E. 151.
 Rufus 557, 560.
 Ruhemann, K. 320.
 Rullmann 331.
 Rump 293.
 Runge, Max (Göttingen)
 164.
 Rzequocinski 14.
 Salomon 505, 665.
 Salzwedel 260.
 Sannemann 674, 675.
 Sarwey 792.
 Schabad 640.
 Schäfer (Lengerich) 245.
 Schaudinn 669.
 Schjerning 150.
 Schlautmann 405.
 Schleip 396.
 Schloß 485.
 Schlüter, R. (Rostock)
 248.
 Schmidt, H. K. W.
 (Königsberg) 149, 630.
 Schmidt (Düsseldorf)
 360.
 Schmidtman 197.
 Schmitt 699.
 Schmorl 825.
 Schneider 773.
 Schott 517, 796.
 Schottelius 261.
 Schröder, G. (Schöm-
 berg) 399.
 Schueder 191, 257, 401.
 Schuetz (Berlin) 252.
 Schultz-Schultzenstein
 189, 192.
 Schultze, E. (Bonn) 18,
 430, 708.
 Schultze (Würzburg)
 298.
 Schulze (Sorau) 519.
 Schulze-Barninn 175.
 Schumacher 492.
 Schumburg 289.
 Schut, J. 160.
 Schwab, v. 530.
 Schwalbe 873.
 Schwachten 20.
 Schwer 638.
 Seelig, A. 244.
 Seggel 296.
 Seifer 244.
 Seige 52.
 Sergent 280.
 Shiga 255.

Siemerling 529.
 Sicherer, v. 707.
 Silberstein 670.
 Silex 634.
 Simon (Königsberg) 291.
 Sinéty, de 317.
 Smreker 194.
 Sobotta 298, 709.
 Sommer 432.
 Sorge, A. 373.
 Sorger 52.
 Sorgo 827.
 Spengler 643.
 Stackemann 336.
 Staßano 148.
 Steger 43.
 Steinberg 488.
 Steinhaus 609.
 Stempel, W. (Breslau)
 158, 252, 863.
 Stern (Breslau) 201.
 Stertz 22.
 Stolper, P. 321.
 Straßmann 1, 538.
 Streit, H. 639.
 Strzyzowski 488.
 Stubbe 333.
 Stuertz 158.

Tenholt 42, 182.
 Thiele, B. 830.
 Thomas, H. 368.
 Thornton-Sipley 519.
 Thumm 194.
 Trautmann 332.
 Treumann 869.
 Treutlein 642, 827.
 Trillat 400.
 Troeger 261, 681.
 Trumm 830.
 Ungar 805.

 Velt 792.
 Voelkers, A. 392.
 Vogt, H. 153.
 Voigt, L. (Hamburg) 161.
 Volland 489.
 Vollner, E. 188.
 Vorster (Düsseldorf) 95.
 Vorster (Stephansfeld)
 364.

 Wagener 499.
 Wagner (Kiel) 52.
 Walter 559.
 Wassermann, A. 561.
 Weber (St. Johann) 20.

Weber, H. (Berlin) 252,
 326, 329.
 Weber, H. (Neu-Weissen-
 see) 644.
 Weicker 706.
 Weleminsky 50.
 Wengler 7.
 Werner (Marburg) 408.
 Wesener 557.
 Westphal, J. 529.
 Weygandt 153, 520, 861.
 Wheatley 493.
 Wild, W. 365, 522.
 Windscheid 18.
 Wirgin 288.
 Wladimiroff 637.
 Wodtke 119, 183.
 Wollenberg 529.
 Wrozodek 14.
 Wurtz 487.

 Zahn (Stuttgart) 18.
 Zahn (Berlin) 195.
 Ziehen (Homburg) 251.
 Zieler, K. 282.
 Zucker 797.
 Zweifel 641.



für
MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
 für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
 für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
 Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
 Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncenzexpeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 1.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Januar.

Notiz für die Leser der Zeitschrift.

Vom 1. Januar d. J. werden, einem vielfach geäußerten Wunsche gemäß, die **Berichte über Versammlungen** in einer besonderen Beilage veröffentlicht werden, die nach Bedürfnis den einzelnen Hauptnummern mit fortlaufender Seitenzahl beigelegt wird und am Jahresschluss ein besonderes Inhaltsverzeichnis, Sach- und Namensregister erhält. Durch diese Einrichtung wird die Zeitschrift künftig aus zwei für sich abgeschlossenen, die Hauptnummer bezw. die beiden Beilagen umfassenden Bänden von handlichem Umfang bestehen im Gegensatz des bisherigen einen Bandes, der durch seinen von Jahr zu Jahr wachsenden Umfang an Handlichkeit sehr verloren hatte.

Die Verlagsbuchhandlung.

Die Redaktion.

**An die Mitglieder des Deutschen und Preussischen
 Medizinalbeamtenvereins.**

Die Mitglieder des Deutschen und Preussischen Medizinalbeamten-Vereins werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen die **Zeitschrift für Medizinalbeamte** vom 1. Januar 1904 ab **unter Kreuzband direkt** zugewandt wird. Der Vorstand bittet deshalb jeden etwaigen **Wohnortwechsel**, in Städten mit mehreren Postämtern auch jeden **Wohnortwechsel**, sofort dem **Schriftführer** mitzuteilen, damit eine pünktliche und rechtzeitige Zustellung der Zeitschrift gesichert ist.

Der Vorstand des Deutschen und Preuss. Medizinalbeamten-Vereins.

Im Auftr.: Dr. Rapmund, Vorsitzender,

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Zur veranlassenden Entschung innerer
 Krankheiten: Traumatische Leukämie
 bzw. Perleukämie, Prof. Dr. Strassmann 1
 Zwei ungewöhnliche Fälle von Selbstmord,
 Dr. Wengler 7
 Bericht über den Kopfweber, Dr. Pfaff-
 rath 9

**Kleinere Mitteilungen und Referate
 aus Zeitschriften.**

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
 Aevallische Kunstfehler 18
 Dr. Hühne: Die gerichtliche Beur-
 teilung schlecht geheilter Frakturen und
 Luxationen, wenn in Frage steht, ob
 Kunstfehler vorliegt 18

Prof. Dr. Haug: Verhinderung des Gehör- ganges und Trommelfelles durch starke Kohlensäure	14	II. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:	
Dr. Klatzer: Ueber die Appendicitis in ge- richtlich-medizinischer Beziehung	14	Dr. Gebauer: Erfahrungen über den Wert der Diazo-Reaktion, der Widal- schen Reaktion und der Piorkowskischen Züchtungsmethode für die Diag- nose des Abdominaltyphus	21
Dr. Wrzodek, Dr. Horoszkiewicz und Rzeqocinski: Ueber Anilinvergiftung	14	Prof. Stern: Ueber den Wert der Agglu- tination für die Diagnose des Abdominal- typhus	21
Charpentier und Guilloz: Einwirkung des konstanten Stromes auf die Vergif- tung mit Strychnin	14	Dr. Krause und Dr. Stertz: Ein Beitrag zur Typhusdiagnose aus dem Stuhle mittels des v. Drigalski-Couradi- schen Verfahrens	22
Leredde and Pantrier: Blutveränderun- gen bei Eintritt von Nebenwirkungen des Antipyrens	16	Prof. Bonhoff: Wasseruntersuchung und Typhusbacillen	22
Rossel: Schnelle und sichere Methode zum Nachweis des Blutfarbstoffes (Hämoglo- bin-Hämaturie)	16	Dr. Gebauer: Ueber Typhusinfektion in Krankenhäusern und ihre Verhütung	22
Josue: Ueber experimentelle Erzeugung von atheromatösen Veränderungen der Aorta durch intravenöse Adrenalininjek- tionen	16	Dr. Ficker: Typhus und Fliegen	23
Couvelaire: Ueber Blutungen im Zentral- nervensystem der Neugeborenen und ihre Beziehung zur Frühgeburt und zu schweren Entbindungen	16	Dr. Oppenheimer: Der Handarbeitsunter- richt von augenärztlichen Standpunkte	23
Bender und Leri: Lange Schwanger- schaftsdauer bei Anencephalie	17	Dr. Oppenheimer: Ueber Verletzungen des Auges und Schultüte	24
Mavroujanis: Katalaple erzeugende Wir- kung des Morphias bei der Ratte	17	Dr. Brühl: Die Pflege des Gehörs in der Schule	24
Dr. Erdt: Die gerichtliche Beurteilung der Huntington'schen Chorea	17	Dr. Kühner: Schwachsinnige Schulkinder	24
Dr. Zahn: Eine merkwürdige Gedächtnis- leistung in einem epileptischen Dämmer- zustande	18	Besprechungen	25
Schultze: Ueber krankhaften Wandertrieb	18	Tagesnachrichten	26
B. Sachverständigenhätigkeit in Unfall- und Invaliditätsfällen:		Beilage:	
Prof. Dr. Windscheld: Tabes und Trauma	18	Berichte aus Versammlungen.	
Dr. Schwechten: Diabetes und Unfall	20	Bericht über die am 27. September 1903 in Stade stattgehabte Versammlung des Medizinalbeamtenvereins für den Regie- rungsbezirk Stade	1
Dr. Weber: Trauma und Hernien	20	Bericht über die Versammlung des Ver- eins der Medizinalbeamten des Regie- rungsbezirks Köln am 22. Mai 1903 zu Köln	2
Grad der Erwerbsverminderung bei Ver- lust von etwa $\frac{1}{2}$ des linken Unter- schenkels	20	Bericht über die amtliche Versammlung der Medizinalbeamten des Regierun- gsbezirks Hildesheim am 14. November 1903	6
Eine Verkürzung des Armes infolge einer durch eine Unfallverletzung bewirkten Stockung des Wachstums bedingt an sich keine Beeinträchtigung der Er- werbsfähigkeit.	20	Beilage:	
		Rechtsprechung	1
		Medizinal-Gesetzgebung	2
		Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geh. Med.-Rat: dem Prof. Dr. Filehne in Breslau, den Kreisärzten und Med.-Räten Dr. Meyer in Schiltigheim u. Dr. Pawollek in Metz; — der Charakter als Medizinalrat: dem Kreisarzt Dr. de Barry in Althann; — der Charakter als Sanitätsrat: den Aerzten Dr. Mosser in Hagenau Dr. Pauli in Strassburg i. Els. und Dr. Hans Lachr jun. in Zehlendorf bei Berlin; — das Prädikat Professor: dem Privatdozenten Dr. Graff in Bonn und dem San.-Rat Dr. Nolda in Montreux in der Schweiz; — die Grosse Goldene Medaille für Wissenschaft: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Ehrlich, Direktor des Instituts für experimentelle Therapie; — das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und der königlichen Krone: dem Generalstabsarzt der Armee Dr. v. Leuthold in Berlin; der Rote Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub: dem Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Ilberg in Berlin und dem Geh. San.-Rat Prof. Dr. Lachr in Zehlendorf bei Berlin; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Reg.- u. Med.-Rat Dr. Telke in Breslau und dem Kreisarzt Med.-Rat Dr. Haydloff in Erfurt; — der Kronenorden II. Klasse: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Orth in Berlin; — der Kronenorden III. Klasse: dem Marine-Generaloberarzt a. D. Dr. Koch, bisher in Kiel; — das Kreuz der Komture des Hausordens von Hohenzollern: dem prakt. Arzt Dr. Spiess in Frankfurt a. M.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Ritterkreuzes II. Abteilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weissen Falken: dem Arzt Dr. Schultze in Berlin; — der Kaiserlich Russischen Alexander-Erinnerungsmedaille: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Küstner in Bonn.

Ernannt: den bisherigen Kreisarzt Dr. Finger in Koblenz zum Regierungs- und Medizinalrat in Stade; den prakt. Arzt Dr. Klein in St. Goar zum Kreisarzt des Kreises St. Goar.

Gestorben: Assistenzarzt Lackner in Königsberg i. Pr., Dr. Wilh. Steitz in Schönberg, Dr. Schütte in Kassel, Dr. Hesselbach in Heudeber, Dr. Schwerin in Halle a. S., Dr. Mellendorf in Tütz (Reg.-Bez. Marienwerder, Kreisarzt u. Geh. Med.-Rat Dr. Mörs in Mühlheim a. Rhein, Dr. Sondheimer in Frankfurt a. M., Dr. Rossmann in Wickrath (Reg.-Bez. Düsseldorf), Dr. Kipp in Unna, San.-Rat Dr. Lönne in Beckum.

Königreich Bayern.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse; dem Chirurg im deutschen Hospital Dr. Kiliani in New-York.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. Zwecker in Waldsichbach zum bezirksärztlichen Stellvertreter daselbst; der prakt. Arzt Dr. Putscher in Wolzow zum Bezirksarzt in Waldmünchen.

Versetzt: Bezirksarzt Dr. Klausmann von Röding nach Dachau.

Königreich Sachsen.

Gestorben: Dr. Hacker in Leipzig, Dr. Richter in Leisnig.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz II. Klasse des Friedrichsordens; dem Oberarzt Dr. Schlayer in Ludwigsburg.

Gestorben: Stadtarzt Dr. Reichert in Nürtingen, Oberamtsarzt a. D. Dr. Schabel in Saugau, Dr. Schnitzler in Bopfingen.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Ernannt: Privatdozent Dr. Weidenreich in Strassburg i. Els. zum außerordentlichen Professor in der dortigen medizinischen Fakultät.

Gestorben: Dr. Hoppe in Stadt-Ilm (Schwarzburg-Sondershausen).

Bacteriologischer Kurs

im **Kgl. Hygien. Institut der Univers. Berlin** vom 1. bis ult. **Februar**
Anmeldung: Bureau des Instituts, Klosterstr. 36.

Fischer's mediz. Buchhandlung H. Kornfeld, Berlin W., Lützowstr. 10.
Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Demnächst erscheint: **Lieferung X**

VON

Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichs- und
Preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,

Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,

o. ö. Professor der Psychiatrie und
Direktor der Provinzial-Irrenanstalt
in Oßlingcn.

Dr. G. Puppe,

o. v. Professor an der Universität
und Gerichtsarzt
in Königsberg i. Pr.

Zwei Bände.

Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des ganzen Werkes: 20 Mark.

I. Band: Die ärztliche Sachverständigen-Thätigkeit auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, der Unfall-, Invaliditäts- und Lebensversicherung. Bearbeitet vom Herausgeber, Prof. Dr. Puppe und Prof. Dr. Cramer.

II. Band: Öffentliches Gesundheitswesen und Medizinalgesetzgebung. Bearbeitet vom Herausgeber.

Mit dem demnächstigen Erscheinen der 10 ten (Schluss-) Lieferung obigen Werkes erlischt der Subskriptionspreis und tritt für das vollständige Werk in 2 Bänden der erhöhte Ladenpreis ein.

Hunyadi János

DAS BESTE NATÜRLICHE BITTERWASSER
EIN NATURSCHATZ VON WELTRUF. MILD, ZUVERLÄSSIG.
BESITZER: ANDREAS SAXLEHNER, BUDAPEST, K. u. K. HOFLIEFERANT.

Emser Krähnenbrunnen

der altberühmten Krähnenquelle!

Emser Kesselbrunnen, Kaiserbrunnen, Viktoriabrunnen,
Schwalbacher Stahl- und Weinbrunnen.

Emser Pastillen und Quellsalz

zu haben in allen Apotheken u. Mineralwasserhandlungen sowie durch die betr.
Königlichen Bade- u. Brunnen-Verwaltungen.

[806]

Aug. Lümke mann

DORTMUND

Dampf-Desinfections-Apparate-Fabrik
Prospecte System Budenberg gratis u. franco



Neu! Einfachste, sicherste und billigste
Formaldehyd-Desinfections-Methode. * *

Praktisch erprobt und bei vielen
Behörden bereits eingeführt.
Desinfection vermittelst
Formaldehyd-Lösung.
Ausführliche Prospekte mit
Gebrauchs-Anweisung unentgeltlich
und franco durch

Eduard Schneider,
Hannover, Grünstr. 1.
Specialgeschäft für
Formaldehyd-Verwertung.
Telegramm-Adresse: Aldehyd.
Telephon 3993.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 1.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Januar.

Zur traumatischen Entstehung innerer Krankheiten. Traumatische Leukämie bzw. Peritonitis.

Von Prof. Dr. Strassmann - Berlin.

Die Mitteilung der nachfolgenden Gutachten dürfte um deswillen berechtigt sein, weil es sich um Beiträge zu einem Thema handelt, das uns in neuerer Zeit öfter beschäftigt, und weil das entsprechende Kapitel der Wissenschaft noch vielfache Lücken und Zweifelsfragen aufweist, so dass jeder neue Versuch zur Klärung erwünscht erscheint. Ich habe schon mehrfach an anderen Stellen Beiträge zu diesem Kapitel geliefert¹⁾²⁾; ein glücklicher Zufall hat es mir ermöglicht, die Beobachtung einer sicher durch äussere Gewalt entstandenen ZerreiSSung einer Aortenklappe zu machen, die ich vor Jahresfrist dem Verein für innere Medizin hier vorführen konnte; ebenso konnte ich vor etwa 1/2 Jahr der Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten über einen Fall epileptischer Geistesstörung berichten, der sich im Anschluss an eine 19 Jahre vor dem Tode erlittene Schädelfraktur mit Gehirnkontusion entwickelt hatte und mit Beschwerden kompliziert war, die offenbar auf ein zwischen Haut und Knochen eigenheiltes und ebenfalls über 19 Jahre getragenes Drainrohr zurückzuführen waren.

Die Fälle, über die ich diesmal berichte, sind keine solchen, in denen durch das anatomische Präparat die traumatische Entstehung einer inneren Krankheit sicher dargetan wurde. Es sind

¹⁾ Zeitschrift für klinische Medizin; Bd. 42.

²⁾ Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1902.

zweifelhafte Fälle, zu deren Begutachtung ich nachträglich zugezogen wurde, und in denen ich nur zu einem Wahrscheinlichkeitschluss gelangen konnte. Es liegt mir fern zu behaupten, dass die von mir vertretene Auffassung die einzig mögliche war; ich halte es wohl für denkbar, dass ein anderer Gutachter zu einem anderen Resultat kommt. Aber gerade darum glaube ich, dass es von Vorteil sein könnte, diese Fälle mitzuteilen und vielleicht Anlass zu einer fruchtbringenden Erörterung zu geben.

In den beiden ersten Fällen, in denen es sich um zweifelhafte traumatische Leukämie resp. Peritonitis handelte, waren schriftliche Gutachten seitens des Reichs-Versicherungsamts vor mir erfordert worden. Es wird wohl am zweckmässigsten sein, wenn ich dieselben wörtlich mitteile:

I. Traumatische Leukämie.

„In der Unfallversicherungssache M.sche Erben gegen Th. Berufsgenossenschaft hat das Reichs-Versicherungsamt am 2. Juli 1903 von mir ein Obegutachten über folgende Fragen erfordert:

1. Hat der Unfall, den der Bautischler Günther M. am 20. Juli 1900 erlitten hat, seine Erkrankung an Leukämie verursacht?

2. Ist, wenn das nicht der Fall ist, der Unfall eine wesentlich mitwirkende Ursache gewesen, dass die schon vorhandene Leukämie sich so schnell entwickelt hat und in so auffallend kurzer Zeit zum Tode geführt hat?

3. Wie lange ungefähr hätte M. trotz der Leukämie noch leben können, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre?

In tatsächlicher Beziehung erachtet das Reichsversicherungsamt für erwiesen, dass der Unfall sich so zugetragen hat, wie M. es den ihn behandelnden Aerzten Dr. F. und Dr. M. zuerst erzählt hat.

Dem Dr. F. hat M. angegeben, dass er am 21. Juli 1900 einen Unfall dadurch erlitt, dass er mit dem rechten Bein gegen die Hobelbank gestossen sei. Starke Schmerzen im rechten Knie und Anschwellung desselben zwangen den 24-jährigen Mann am 24. Juli 1900 ärztliche Hilfe aufzusuchen. Ebenso schilderte der Verstorbene dem Dr. M. den Unfall. Er habe am 21. Juli 1900 nachmittags $\frac{1}{6}$ Uhr, als er das gebeugte Knie gerade strecken wollte, mit demselben gegen die Hobelbank gestossen. Andere Personen haben den Unfall nicht gesehen, doch bekunden drei Arbeitsgenossen, dass ihnen gegenüber M. geäußert hat, er habe sich jetzt sehr gestossen; er zeigte ihnen das Bein, an dem sie einen roten Fleck oberhalb des Knies wahrnahmen und bemerkte, dass er da grosse Schmerzen spüre. Nach einiger Zeit hat er nach Hause gehen und sich dabei an den Häusern halten müssen. Dr. F. konstatierte eine Blutunterlaufung oberhalb der rechten Kniescheibe und einen mässigen Erguss ins rechte Kniegelenk. Wegen zunehmender Schwellung und Schmerzhaftigkeit des letzteren ordnete er die Ueberführung des Verletzten ins Krankenhaus zu R. an.

Hier ist M. vom 30. Juli bis 16. September 1900 von Dr. M. behandelt worden. Bei der Aufnahme wurde ein Bluterguss ins rechte Kniegelenk mit besonders starker Ausdehnung der unter die Streckmuskeln des Oberschenkels reichenden oberen Ausbuchtung desselben festgestellt. In Narkose wurde das Gelenk punktiert, es entleerte sich flüssiges Blut neben Blutgerinnseln. Das Gelenk wurde ausgespült; es zeigte sich, dass die obere Schwellung nicht allein dem Gelenkerguss ihre Entstehung verdankte, sondern auch einem Bluterguss um das Gelenk herum. Im weiteren Verlauf trat noch einmal an dieser Stelle ohne nennenswerte Ursache ein stärkerer Bluterguss auf, der aber in kurzer Zeit zur völligen Aufsaugung kam. Bei der Entlassung bestand Verdickung der Gelenkkapsel rechts, Beschränkung der Beugungsfähigkeit, Schwäche und Abmagerung des Beines, das $\frac{1}{2}$ —1 cm magerer ist als das linke. Nach der Entlassung aus der Krankenanstalt hat M. wieder in Behandlung des Dr. F. gestanden. Wie dieser Arzt berichtet, entwickelte sich nun allmählich das Bild der Leukämie: Anschwellung von Milz und Leber, Blutung im inneren Ohr, oft wiederkehrendes und schwer zu stillendes Nasenbluten,

Blutung in das linke Kniegelenk. Am 9. März 1901 beschreibt er den Körperzustand folgendermassen: Das Knie rechts noch deutlich geschwollen und schmerzhaft, nur bis zum rechten Winkel zu beugen. Die Muskulatur schlaffer, das Bein 2—4 cm magerer als das linke, allgemeine Blässe und Abmagerung, doppelseitige Taubheit mit Sausen und Schwindel, beschleunigte oberflächliche Atmung mit katarrhalischen Geräuschen hinten unten über den Lungen, aufgetriebener Leib; Leber und Milz bilden bis ins Becken hineinreichende harte, glatte, nicht schmerzhaft Geschwülste, wassersüchtige Anschwellung der Füsse, 122 Pulse in der Minute, Urin ohne Besonderheiten. Einige Wochen später am 1. April 1901 ist M. gestorben.

Da die behandelnden Aerzte den Zusammenhang der Leukämie, der er erlag, mit dem Unfall verneinten, vielmehr sich dahin aussprachen, dass dieselbe schon vorher in der Entwicklung begriffen gewesen sei und dass sich dadurch die bei diesem geringfügigen Unfall unverhältnismässig starke Blutung erkläre, lehnte die Berufsgenossenschaft die Rentenansprüche der Witwe ab. Diese erhob dagegen Berufung bei dem Schiedsgericht mit der von der Gegenseite anscheinend nicht bestrittenen Behauptung, dass ihr Mann bis zu dem Unfall kerngesund erschienen sei. Das Schiedsgericht hat auf Grund eines Gutachtens des Medizinalrats Dr. Ro. in B. ihre Ansprüche anerkannt, wogegen die Berufsgenossenschaft wieder, gestützt auf ein Gutachten des Geh. Medizinalrats Prof. Bi. in J., Rekurs eingelegt hat. Bezüglich des Inhalts der Gutachten verweise ich auf diese selbst.

Meinen eigenen grundsätzlichen Standpunkt in der vorliegenden Sache möchte ich dahin zusammenfassen, dass es sich hier um eine offene Frage handelt, die nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft noch nicht sicher zu entscheiden ist. Es ist nicht bestimmt nachgewiesen, dass mechanische Verletzungen eine Leukämie hervorrufen können, es ist aber anderseits auch die allgemeine Möglichkeit nicht zu bestreiten. Es ist ja schon in dem Ro.schen Gutachten auf eine Anzahl praktischer Beobachtungen hingewiesen worden, die für einen solchen Zusammenhang zu sprechen scheinen; erwiesen ist allerdings, wie das Ri.sche Gegengutachten mit Recht bemerkt, keiner dieser Fälle, gegen jeden lassen sich Einwendungen erheben, und ebensowenig wie die praktischen Beobachtungen ermöglichen die theoretischen Erwägungen eine Entscheidung darüber, ob die genannte Krankheit durch mechanische Verletzungen erzeugt werden kann oder nicht. Aus einem sehr einfachen Grunde erklärt sich dieses Unvermögen; wir wissen nämlich überhaupt noch nichts Bestimmtes über die Ursachen der Leukämie. Unter Wirkung welcher Umstände die Veränderungen in den blutbildenden Apparaten des Körpers vor sich gehen, deren Erscheinungen und Folgen wir unter dem Namen der Leukämie zusammenfassen, das ist uns vorläufig noch dunkel. Man kann unter diesen Umständen natürlich weder behaupten, noch bestreiten, dass ein Stoss, ein Schlag auf die Milzgegend, auf einen langen Röhrenknochen, wie den Oberschenkel, Leukämie zu erzeugen vermag.

Es spricht immerhin ein Umstand für die Möglichkeit mechanischer Entstehung dieser Krankheit. Die Anschauung gewinnt nämlich neuerdings Boden, dass die Leukämie wenigstens in einem Teil der Fälle auf einer Infektion, auf dem Eindringen von Bakterien in den Körper beruht. Handelt es sich aber hier um eine bakterielle Erkrankung, so erscheint eine Beziehung der Leukämie zu äusseren Verletzungen schon näher liegend. Wissen wir doch, dass bei einer Reihe solcher Krankheiten derartige Verletzungen den Boden für die Entwicklung der krankheitserzeugenden Spaltpilze schaffen: Es drängt sich hier in erster Reihe der Vergleich auf mit der infektiösen Knochenmarksentzündung (Osteomyelitis), die ja in ihrem Sitz zum Teil mit der Leukämie übereinstimmt. Für diese Krankheit wird meines Wissens an der ursächlichen Bedeutung mechanischer Schädlichkeiten nicht mehr gezweifelt.

Ich glaube darnach, dass man selbst bei grösster Vorsicht den Satz anerkennen darf, beim gegenwärtigen Stande der Wissenschaft lässt sich, ohne die Gefahr, einem Verletzten Unrecht zu tun, die allgemeine Möglichkeit, dass Verletzungen eine Leukämie hervorrufen können, nicht verneinen.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so wird man im einzelnen Fall dann einen ursächlichen Zusammenhang für wahrscheinlich erklären dürfen, wenn der zeitliche Zusammenhang für einen solchen spricht, wenn sich im Anschluss an eine Verletzung bei einem bis dahin nicht leukämischen Menschen

die Leukämie entwickelt. Damit entsteht für den vorliegenden Fall die entscheidende Frage: War M. schon vor dem Unfall resp. zur Zeit desselben leukämisch? Herr Medizinalrat Ro. scheint diese Frage bestimmt verneinen, Herr Geh. Rat Ri. bejahen zu wollen; ich kann keinem ganz beitreten.

Der erstgenannte Sachverständige legt besonderen Wert darauf, dass das aus dem Kniegelenk entleerte Blut keine auffallende Beschaffenheit zeigte. Die Blutungen bei Leukämischen treten seiner Ansicht nach erst in den späteren Stadien der Krankheit auf, wenn das Blut sich in schon äusserlich wahrnehmbarer Weise verändert hat. Hier habe also eine leukämische Blutung nicht vorgelegen.

Ich kann nicht finden, dass diese Behauptung einem in der Wissenschaft acceptierten Satz entspricht; sie steht auch nicht im Einklang mit Erfahrungen, die mir bekannt geworden sind, wonach bei Blutungen Leukämischer ein ganz normal aussehendes Blut entleert wurde, wie denn überhaupt das Blut Leukämischer nicht immer schon mit blossem Auge erkennbare Abweichungen zeigt.

Der zweite Sachverständige verwertet insbesondere die für die leichte Verletzung ungewöhnliche Stärke der Blutung als Beweis dafür, dass die krankhafte Beschaffenheit des Blutes schon zur Zeit des Unfalls bestand. Es kann nicht bestritten werden, dass dieser Umstand allerdings an eine schon bestehende Leukämie denken lässt, beweisen aber kann er diese nicht.

Man kann doch nicht in irgendwie genauer Weise die Kraft bestimmen, die dazu gehört, um eine Blutung in und um das Kniegelenk hervorzurufen; wir haben auch hier keinen sicheren Masstab für die Bestimmung der Stärke des Stosses, den das Bein des Verstorbenen erlitten hat. Ein exakt begründeter Schluss, dass dieser Stoss unfähig war, jene Blutung bei einem normalen Menschen zu erzeugen, ist unter diesen Umständen unmöglich. Diese Behauptung stützt sich nur auf den allgemeinen Eindruck der behandelnden Aerzte, dass beides nicht in einem rechten Verhältnis zu einander gestanden hat. Diesem Eindruck soll ein gewisser Wert nicht abgesprochen werden, er kann doch aber als sicherer Beweis nicht gelten, auch nicht in Verbindung mit der Nachblutung, die schliesslich auch andere Ursachen gehabt haben kann. Ich halte es hiernach nicht für dargetan, dass M. zur Zeit des Unfalls bereits leukämisch war, wenn auch das Gegenteil nicht zu beweisen ist. Immerhin spricht doch einiges für die erst spätere Entstehung der Krankheit: Der Verstorbenen ist 7 Wochen im Krankenhaus beobachtet worden und, obwohl man den Verdacht gehabt hat, dass bei ihm eine krankhafte Veranlagung zu Blutungen bestände, ist nichts notiert worden weder an subjektiven Beschwerden, noch an objektiven Krankheitserscheinungen, was auf das Bestehen einer Leukämie hinwiese. Wir hören im Gegenteil von dem später behandelnden Arzt, dass sich erst nachher allmählich die Zeichen der leukämischen Erkrankung eingestellt haben, speziell auch die Milzvergrösserung, die doch erfahrungsgemäss gewöhnlich schon im Beginn der Krankheit nachzuweisen ist. Ich halte es trotzdem für möglich, dass schon früher eine etwaige besonders auf Leukämie gerichtete Untersuchung Erscheinungen der Krankheit nachgewiesen hätte. Sie ist aber nicht vorgenommen worden, und wir können diese Lücke doch nicht durch eine Vermutung zu Ungunsten des Verletzten ausfüllen. So wie die Sachen jetzt liegen, bleibt meiner Meinung nach doch ein gewisses Uebergewicht für die Annahme, dass die Leukämie erst nach dem Unfall entstanden ist.

Ich gebe demnach mein Gutachten dahin ab:

Es spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Unfall, den der Bautischler Günther M. am 20. Juli 1900 erlitten hat, seine Erkrankung an Leukämie verursacht hat.

II. Traumatische Peritonitis.

In der Unfallversicherungssache der Hinterbliebenen des Bootsmanns Gustav E. in R. wider die Berufsgenossenschaft erstatte ich nachstehend das von dem Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung, erforderte Obergutachten darüber,

ob nach dem gesamten Akteninhalt der Tod des E. mit Wahrscheinlichkeit auf den Unfall am 11. Juni 1900 zurückzuführen ist.

Die Akten ergeben in dieser Beziehung folgendes:

Am 11. Juni 1900, nachmittags 6 Uhr, erlitt der 82jährige Bootsmann

Gustav E. einen Unfall, welcher nach der Anzeige derart verlief, dass die Holzschraube umfiel, ihm gerade auf den kleinen Finger der linken Hand schlug und denselben zerquetschte.

Ob ausser dem Finger noch andere Teile und welche getroffen worden sind, darüber ist volle Klarheit nicht zu schaffen gewesen. Ein Augenzeuge, R., gibt an, dass die 3 m lange und ungefähr 2 Zentner schwere Schraube den E. so traf, dass er zu Boden fiel, einen Augenblick liegen blieb und dann, sich vor Schmerzen krümmend, aufstand. Ein anderer, A., hat nicht gesehen, ob E. umfiel, da er selbst zu Boden stürzte, er sah nur nachher, dass E., der sich den verletzten kleinen Finger mit der rechten Hand hielt, sich scheinbar vor Schmerzen krümmte. E. selbst hat am 1. Juli dem Zeugen W. erzählt, dass ihn die Spindel an die eine Seite des Leibes getroffen und dadurch schwer beschädigt habe. Auch die Zeugin M. jun., die den E. auf dem Wege von der Unfallstelle nach Hause getroffen zu haben scheint, gewann von dessen Beschreibung des Unfalls den Eindruck, dass er nicht nur an der Hand, sondern am ganzen Körper getroffen worden sei.

E. kehrte am 14. Juni nach Hause zurück und begab sich am folgenden Tage in die Behandlung des Sanitätsrats St., in der er bis zum Tode verblieb. Dr. St. erklärt, dass er den E. zunächst nur am Finger behandelt habe, erst am 29. Juni klagte er über heftige Leibscherzen und Fieber; am 1. Juli konstatierte der Arzt eine Bauchfellentzündung, der E. am 6. Juli erlag. Seine Frau gibt an, dass ihr Mann die ganze Zeit schon über Leibscherzen klagte, dass sie ihm aber dieselben als unbedeutend anzusprechen versuchte, und dass er deshalb dem Arzt erst nach heftiger Steigerung der Schmerzen entsprechende Mitteilung machte.

Sanitätsrat St. und Kreisarzt Dr. L. führten am 9. Juli die Obduktion des E. aus. Die Leiche war bereits grün, stark von Fäulnisgas aufgetrieben. Die Wunde am kleinen Finger war nahezu verheilt, Hand und Arm oberhalb unversehrt. Auf Netz, Darmschlingen, im kleinen Becken vor der rechten Niere lagen eitrig jauchige Massen, die Darmschlingen waren im Ueberzug gerötet, verklebt, stark von Gas ausgedehnt. Geschwüre im Magen oder Darm sind nicht gefunden worden. Der Blinddarm ist $8\frac{1}{2}$ cm lang, zum grossen Teil bläulich, an seinem Ende schwärzlich verfärbt. Seine Schleimhaut ist an seinem Ende schwärzlich, in dem weiteren Verlauf grünlich gefärbt. (Es sei bemerkt, dass auch die hintere Fläche des Magens als schwarzgrün verfärbt beschrieben wird.) Im übrigen war das Ergebnis der Leichenöffnung ein rein negatives.

Die Obduzenten haben ihr Gutachten dahin abgegeben, dass E. an einer akuten eitrigen Darm- und Bauchfellentzündung seinen Tod gefunden hat, und dass diese tödliche Krankheit mit der Fingerverletzung vom 11. Juni nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

Gegen das so formulierte Gutachten werden Einwendungen nicht zu machen sein. Die allgemeine eitrig Bauchfellentzündung ist ihrer ganzen Natur nach zweifellos als Todesursache anzusehen, und es ist nicht zu verstehen, wie sie mit der nahezu geheilten Fingerverletzung zusammenhängen sollte.

Eine andere, durch das Gutachten gar nicht getroffene Frage ist aber die, ob nicht die Bauchfellentzündung eine von der Fingerverletzung unabhängige, gleichzeitige Unfallfolge ist. Meines Erachtens lassen sich hierfür wesentliche Umstände geltend machen.

Eine eitrig Bauchfellentzündung beim männlichen Geschlecht entwickelt sich gewöhnlich dadurch, dass an Magen oder Darmwand schadhafte Stellen entstehen, die das Eindringen der im Verdauungsapparat befindlichen eitererregenden Pilzen in die Bauchhöhle gestatten, wo sie nun eine solche Entzündung hervorrufen. Solche schadhafte Stellen entstehen entweder durch innere Erkrankungen, durch welche es zur Bildung von Geschwüren im Magen oder Darm, besonders im Blinddarm und seinem Anhang kommt, oder durch äussere Gewalteinwirkungen, welche in den schweren Fällen zu Zerreissungen, Durchlöcherungen, in den leichteren nur zu Quetschungen, Blutunterlaufungen der Magen- oder Darmwand führen.

Nun haben sich bei der sehr sorgfältigen Sektion keine Geschwüre im Magen oder Darm gefunden, ebensowenig wie irgend eine der anderen, selteneren, inneren Ursachen einer eitrig Bauchfellentzündung. Auch im Wurm-

fortsatz speziell sind Geschwüre nicht gefunden worden; was hier beschrieben wird, kann rein Fäulniserscheinung sein. Es darf nicht verschwiegen werden, dass mitunter die Auffindung einer solchen Ursache nicht gelingt, ohne dass irgend eine Verletzung in Betracht kommt. Wenn aber eine Verletzung als Krankheitsursache möglich erscheint, und wir keine innere Ursache der Erkrankung auffinden, so wird man die Entstehung derselben durch eine solche Verletzung a priori als wahrscheinlich erklären können. Die Möglichkeit einer Verletzung des Bauches und damit auch des Magendarmkanals durch jenen Unfall ist aber doch nach den Zeugenaussagen nicht wohl zu bestreiten.

Um eine Entstehung der Bauchfellentzündung durch jenen Unfall sicher behaupten zu können, gehört natürlich der tatsächliche Nachweis einer der gedachten Verletzungen des Magens oder Darms; das ist durch die Leichenöffnung nicht geschehen. Dieselbe hat ebensowenig Zerreissungen oder Quetschungen wie Geschwüre nachgewiesen.

Indess besteht doch ein erheblicher Unterschied in dieser Beziehung.

Eine Zerreissung müsste zwar bei der Leichenöffnung ebenso gut gefunden werden, wie ein Geschwür. Eine solche ist auch sicher nicht dagewesen, da sonst die Bauchfellentzündung dem Unfall viel schneller gefolgt wäre.

Eine Quetschung indess, eine Blutunterlaufung der Darmwand konnte sich in dem durch die Entzündung seines Ueberzuges, durch die Fäulnis erheblich veränderten Darm sehr wohl der Entdeckung entziehen. Es besteht meines Erachtens keine Schwierigkeit, anzunehmen, dass durch jenen Unfall, bei dem der Bauch jedenfalls nicht mit voller Kraft getroffen worden ist, eine Quetschung an einer Darmstelle eintrat, dass die gequetschte Stelle infolge der weiterhin sich anschliessenden Veränderungen allmählich für die im Darm vorhandenen pflanzlichen Krankheitskeime durchlässig wurde, dass dieselben allmählich in die Bauchhöhle eindringen und zur eiterigen Entzündung der Bauchhöhle führten.

Jede andere Erklärung des Zustandekommens der tödlichen Krankheit scheint mir weniger naheliegend.

Nimmt man hierzu dann noch die durch den zeitlichen Verlauf gegebene Vermutung, so wird man allerdings, wie ich meine, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und tödlicher Krankheit für wahrscheinlich erklären dürfen.

Ich gebe also das von mir erforderte Gutachten — unter Versicherung der Richtigkeit desselben auf meinen Amtseid — dahin ab, dass die mir vorgelegte Frage zu bejahen ist.

Der dritte Fall betraf eine zweifelhafte traumatische Pneumonie. Es handelte sich um eine Klage der Hinterbliebenen eines Gutsbesitzers gegen eine private Versicherungsgesellschaft. Die Zivilkammer hatte ein vorheriges schriftliches Gutachten nicht erfordert. Ich besitze daher nur die Notizen, die ich mir damals aus den Akten gemacht habe.

Nach diesen hat der Verstorbene, ein 37jähriger Mann, sich am Abend des Freitag, des 30. März 1900, mehreren Zeugen gegenüber geäußert, er sei ganz zu Schanden; die Stärke habe ihm nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in die rechte Seite gestossen, sie müsse ihm eine Rippe entzweigeschlagen haben; er bekäme keine Luft. Den Unfall selbst haben Zeugen nicht beobachtet. S. legte sich zu Bett, phantasierte schon am Sonnabend (31. März).

Am Sonntag (1. April) kam der Arzt. Derselbe fand Schmerzhaftigkeit auf Druck in rechter mittlerer und hinterer Axillarlinie und ebendort kleinblasiges Rasseln. Die Palpation und Perkussion ergaben nichts Besonderes.

Am Montag, den 2., erhielt der Arzt von der Frau des Erkrankten einen Bericht, wonach dieser heftige Schmerzen rechts und eine Temperatur von 39,3° gehabt habe; am Dienstag, den 3. April, berichtete sie, dass doppelseitige Schmerzen, Schwindel, Durst, Appetitlosigkeit und eine Temperatur von 39,8 beständen. Am Mittwoch, den 4., sah ihn der Arzt wieder, fand ihn delirierend, mit pneumonischem Sputum, Rasselgeräuschen, Bronchialatmen und Dämpfung rechts wie links oben. Am 5. mass die Frau Temperaturen von 39,3, 39,1; das Rasseln wurde stärker. Abends um 1/10 erfolgte der Tod.

Am 10. April wurde die Sektion der schon ziemlich faulen Leiche vorgenommen. Es fand sich keine Verletzung des Thorax; die Pleurahöhlen waren

leer, nicht verwachsen, der linke Oberlappen völlig hepatisiert, der rechte Ober- und Mittellappen ebenfalls, aber nur herdförmig hepatisiert. Sonst nichts.

Ich habe mich in diesem Falle dahin ausgesprochen, dass ich einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Pneumonie resp. Tod für wahrscheinlich, aber nicht für sicher gestellt habe. Für einen solchen spräche ja die zeitliche Folge; diese allein könne aber einen sicheren Beweis nicht liefern, da immer die Möglichkeit eines zufälligen Zusammentreffens bleibe. Sicher wäre der ursächliche Zusammenhang nur, wenn gleichzeitig eine örtliche Kontinuität nachzuweisen wäre, wenn man lokale Wirkungen des Trauma in der Gegend der Erkrankung feststellen könnte, was hier nicht geschehen sei.

Ich habe über den endlichen Ausgang aller drei Fälle nichts gehört; ich nehme aber an, dass nach der üblichen Rechtsprechung das Reichsversicherungsamts beide Male die Ansprüche der Hinterbliebenen anerkannt, das ordentliche Gericht dagegen sie abgewiesen hat.

Zwei ungewöhnliche Fälle von Selbstmord.

Von Kreisarzt Dr. Josef Wengler in Alsfeld (Hessen).

I. Fall.

Tod durch Erhängen mittelst vorn geschlossener Schlinge; 46jähriger Mann. Leiche gefroren; rings um den Hals tief einschneidende Schnürfurche; Mord oder Selbstmord?

Befund: Die überall um den Hals herum tief einschneidende Strangfurche ging horizontal über den Nacken; dann verliefen die zwei Schenkel derselben konvergierend nach vorn und nach oben und vereinigten sich an einem Punkte direkt unter dem Kinn in der Mittellinie. Der vereinigte Strang hatte noch eine tiefe Rinne in die Vorderseite des Kinns gegraben. Der übrige Teil des Gesichtes war frei und stark zurückgebogen.

Die Lage der aufgehängten Leiche war folgende: Der in tiefer Kniebenge befindliche, vorn übergefallene Körper lag mit seiner rechten Seite dicht einem freistehenden Pfosten an. Das Gesicht sah nach rechts und ragte über den Pfostenrand hinaus. Der Befestigungsstrang der Schlinge war etwas nach hinten gerichtet und nur durch Einklemmen in eine Spalte zwischen dem Pfosten und einem von ihm aus schräg nach der Decke verlaufenden Balken befestigt. Die Entfernung der Strangfurche von dem Befestigungspunkt des Stranges am Pfosten betrug ca. $\frac{1}{2}$ m.

Am rechten Ohr, an der rechten Backe, an der rechten Schulter und an der rechten Gesäßhälfte prägten sich Druckstellen an der Leiche deutlich aus. Die Weichteile waren an diesen Stellen in die Höhe geschoben.

Der Strang bestand aus einem ca. 1 cm breiten, doppelt genommenen Lederriemen. Das freie Ende des Riemens war durch das am Kinn befindliche Schlingenende gesteckt. So kam es, dass die Strangfurche und die am Kinn befindliche Druckmarke doppelt waren.

Der Tod war im vorliegenden Falle lediglich durch Einschnüren der seitlich am Halse gelegenen grossen Gefässe und Nerven eingetreten; denn die Luftröhre und deren Umgebung waren ganz frei geblieben. Derartige Selbstmordfälle kommen bei vorn geschlossener Hängeschlinge und vor dem Gesicht in die Höhe gehendem Strang vor, wenn auch selten.

Der Vorgang des Selbstmordes ist etwa in folgender Weise anzunehmen: Der Verstorbene hat die Schlinge vorn geschlossen, den Strang in die Spalte geklemmt, und sich dann mit Gesicht und Oberkörper etwas nach vorn fallen lassen, so dass der Körper in oben beschriebener Stellung durch den Druck am Pfosten festgehalten worden ist. Infolgedessen ging auch der Strang

nicht gerade in die Höhe, sondern etwas nach hinten, und hatte die Schlinge vorn tief in den fleischigen Hals eingeschnitten. Gegen die Annahme von Mord, d. h. gegen nachträgliches Aufhängen nach erfolgtem Tode durch Verbrecherhand spricht die nachlässige Art der Befestigung des Stranges am Pfosten. Die Leiche müsste dann auch unmittelbar nach Eintritt des Todes aufgehängt sein, denn der gefrorenen Leiche hätte man unmöglich die oben beschriebene Weichteilverschiebung und Körperlage geben können. Auch der Umstand, dass die Leiche sonst keine Spuren von Verletzung aufwies, spricht gegen Mord und für Selbstmord.

Das Besondere in dem vorliegenden Falle ist der Umstand, dass entgegen dem gewöhnlichen Vorkommen die den Tod herbeiführende Kraft zunächst nicht auf den Vorderhals, sondern auf den Hinterhals gewirkt hat. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit an einen fraglichen Fall von Selbstmord aus meiner gerichtsärztlichen Praxis, bei dem, wenn auch die Art der angewendeten Kraft eine ganz andere war, doch als Angriffspunkt ebenfalls der Hinterhals gewählt war.

II. Fall.

Selbstmord durch Durchschneidung des Hinterhalses mittelst eines Rasiermessers; 69jährige Frau.

Ueber die Lage, in welcher die Leiche vorgefunden wurde, sagt das gerichtliche Augenscheinsprotokoll:

„Die Leiche liegt mit dem rechten Bein ausser dem Bett, den rechten Fuss gegen den Boden des Zimmers gestützt. Der rechte Arm hängt gerade dem Körper entlang. Das linke Bein ist gerade im Bett gestreckt. Der linke Arm verläuft gerade ausgestreckt über die linke Brust, über das linke Bein und die Fingerspitzen der linken Hand reichen 3 cm über das rechte Handgelenk. Der Mittelfinger der linken Hand liegt an dem äusseren Rande des Kleinfingerballens der rechten. Die Finger der rechten Hand sind leicht gestreckt.

Der Oberkörper ist mit der rechten Schulter wenig nach vorn geneigt, mit der linken Gesichtsfäche liegt er dem Deckbett an. Der Hals bildet mit der Richtungslinie des Körpers einen rechten Winkel.“

Aus der Beschreibung der Blutspuren geht hervor, dass nur die linke Gesichtshälfte und das linke Bein frei von solchen waren.

Auf dem dem Bett gegenüberstehenden Tisch lag ein mit Blut besudetes Rasiermesser. Nach Angabe der Zeugen war dasselbe nachträglich vom Fussboden auf den Tisch gelegt worden.

Aus dem Obduktionsprotokoll interessieren hauptsächlich zwei Punkte:

„15. Die Leiche wird umgedreht und zeigt sich hier eine grosse Wunde im Nacken, welche einen Längsdurchmesser hat von 10 cm. Die Wundränder klaffen von unten nach oben 6 cm. Der Verlauf geht vom rechten Unterkieferwinkel bis nach der linken Seite hin, bis in die Nähe vom Zitzenfortsatz, also schräg von rechts unten nach links oben. Es sind hier sämtliche Muskeln des Nackens durchschnitten, ebenso sämtliche hinteren Bänder der Wirbelsäule und zwar derjenigen Bänder, welche den Atlas (I. Halswirbel) und den Epistropheus (II. Halswirbel) verbinden. Ebenso ist der Wirbelsäulengang geöffnet, sowie auch die Dura mater spinalis, deren Reste, rechts und links zurückgeklappt, sichtbar sind. Der untere rechte Band des I. Halswirbels fühlt sich rauh an und ist seines Knochenhautüberzugs beraubt.

21. Zur Klarlegung der ad 15 angegebenen Verwundung wird das Hinterhauptbein herausgenommen mit dem noch anhängenden Atlas und Epistropheus. Dabei stellte sich nun klar heraus, daß die beiderseitigen Vertebralarterien durchschnitten waren, ebenso die Rückseite der Dura mater spinalis. Die Hinterstränge des Rückenmarkes zeigten einen Querschnitt von 2 mm Tiefe.

Die oben angegebene Verletzung des I. Halswirbels rechterseits zeigt sich jetzt, wie angegeben, deutlich.“

Das gerichtsarztliche Gutachten lautet:

„Unser vorläufiges Gutachten geht nach vollendeter Legalsektion dahin, daß der Tod infolge der vorgefundenen Verwundung im Nacken erfolgt ist.

Wenn wohl vorwiegend die Blutung dem Leben ein Ende gemacht hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Tod durch Verletzung des verlängerten Markes beschleunigt worden ist.

Diese Verwundung, wenn von Selbstmord die Rede sein sollte, stünde wohl allein in ihrer Art in den medizinischen Annalen da¹⁾. Was das Zustandekommen desselben betrifft, so kann wohl auch eine schwache Hand eine Wunde von dieser Tiefe bei Anwendung eines scharfen Instrumentes, jedoch nur mit Mühe und mit seltener Energie zustande bringen. Selbstmörder haben, soweit medizinische Erfahrung reicht, immer die Vorderfläche des Halses zum Schnitte gewählt.“

Das uns vorgelegte Rasiermesser ist nach unserm Dafürhalten geeignet, die vorgefundene Zusammenhangstrennung herbeizuführen.

Die gerichtliche Untersuchung führte zu keinem Ergebnis, zumal die einzige verdächtige Person, der Ehemann der Verlebten, nicht lange nachher starb und deshalb das Verfahren eingestellt werden musste.

Anzeigepflicht der Kurpfuscher.

Von Kreisarzt Dr. Paffrath-Cleve.

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. Juni 1902, betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei sind bekanntlich von allen Bezirksregierungen Polizeiverordnungen nachstehenden Inhalts erlassen:

„Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbmässig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.“

Diese Bestimmung soll den Kreisärzten ermöglichen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse der Kurpfuscher zu führen und auf Grund derselben die Kurpfuscher zu beaufsichtigen und zu überwachen (cf. § 46 der Dienstanweisung).

Ob es praktisch war, die Meldepflicht der Kurpfuscher bei den beamteten Ärzten einzuführen, ist mehr als zweifelhaft. Wie schon oft von sachkundiger Seite hervorgehoben, liegt die Gefahr nahe, dass die Kurpfuscher ihre Meldung beim Kreisarzt zu Re-

¹⁾ Zur Zeit der Abgabe dieses Gutachtens war in den dem Verfasser zur Verfügung stehenden Handbüchern der gerichtlichen Medizin kein Fall von Selbstmord mittelst Durchschneidung des Hinterhalses beschrieben. Inzwischen sind freilich noch einige, allerdings gleichfalls zweifelhafte Fälle derart veröffentlicht worden.

klamezwecken ausnutzen, sich nach der Meldung als „beim Kreisarzt angemeldet“ bezeichnen und so erst recht bei der urteilslosen Masse den Anschein erwecken, als seien sie geprüfte Medizinalpersonen, als seien sie Aerzte. Um dieses zu verhüten, wäre es meines Erachtens praktischer gewesen, wenn durch die Polizeiverordnung die Bestimmung getroffen wäre, dass die Kurpfuscher sich bei den Polizeibehörden zu melden hätten und weiterhin die Verzeichnisse der Kurpfuscher durch die Polizeibehörden an die Kreisärzte behufs Ueberwachung und Beaufsichtigung der Kurpfuscher einzureichen wären.

Aber auch hiervon abgesehen, in ihrer jetzigen Fassung erfüllt die betreffende Bestimmung ihren Zweck nicht; sie versagt vielmehr oft ganz und gar, was nachfolgender Fall beweisen möge.

Als die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 15. Dezember 1902, betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei, am 1. Januar 1903 in Kraft getreten war, wartete ich vergeblich auf die Meldung des bekannten Heilpraktikanten W. aus D., welcher sich mit der Einrenkung von Verrenkungen und der Behandlung von Knochenbrüchen befasst, grossen Zulauf genießt und, wie mir bekannt, in einem Gasthof der Stadt Goch Sprechstunden abhält. Am 14. Februar richtete ich an den Amtsanwalt zu Goch ein Schreiben, in dem ich diese Tatsache meldete und um Bestrafung des W. auf Grund des § 5 der genannten Polizeiverordnung ersuchte. Auf Grund dieser Anzeige erliess die Polizeiverwaltung zu Goch gegen den W. wegen Nichtanmeldung bei dem Kreisärzte eine Strafverfügung in der Höhe von 15 Mark.

Gegen diese Strafverfügung legte W. Beschwerde ein und beantragte gerichtliche Entscheidung. Er habe sich bei dem Kreisärzte des Kreises, in welchem sein Wohnsitz D. liege, vorschriftsmässig angemeldet, zur Meldung bei anderen Kreisärzten, welche für Orte zuständig seien, die er gelegentlich besuche, sei er nicht verpflichtet. Das Schöffengericht zu G. sprach den W. frei unter folgender Begründung:

„Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, der Regierungspolizeiverordnung vom 15. Dezember 1902 dadurch zuwidergehandelt zu haben, dass er in G. als Heilpraktiker, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde an Menschen gewerbmässig ausübt, ohne sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei dem zuständigen Kreisarzt angemeldet zu haben. Es ist gerichtskundig, dass der Angeklagte in Dinslaken sich als Heilpraktikant niedergelassen hat, dass er ausserdem aber an verschiedenen Orten der Umgegend gegen Entgelt die Heilkunde gewerbmässig ausübt und zu diesem Zwecke auch Sprechstunden abhält.

Es ist indessen rechtsirrtümlich, auf Grund dieses Sachverhaltes dem Angeklagten gemäss obiger Verordnung eine Anmeldepflicht bei dem Kreisärzte in Cleve aufzulegen. Die angezogene Verordnung fordert gleich der für Aerzte usw. geltenden Verordnung vom gleichen Tage lediglich, dass eine Anmeldung bei dem für den Ort der Niederlassung, d. h. der Zentralstelle, von der aus die gesamte ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, zuständigen Kreisarzt stattfindet. Diese Pflicht hat der Angeklagte für den Ort seiner Niederlassung Dinslaken nachgewiesenermassen erfüllt.

Eine weitergehende Anmeldepflicht, als die für den Ort der Niederlassung ist weder durch obige Verordnung vorgeschrieben, noch durch ein sanitätspolizeiliches Interesse geboten. Es genügt völlig, dass ein Arzt oder Heilkundiger sich bei dem Kreisärzte anmeldet, in dessen Bezirk er sich nach dem

Sprachgebrauch des täglichen Lebens niedergelassen hat. Die Forderung einer jedesmaligen Anmeldung bei den Kreisärzten, in deren Bezirk der Arzt, Heilkundige usw. gar keine Niederlassung hat, die Heilkunde aber zufällig gerufen oder in besonders angesetzten Sprechstunden ausübt, würde zur Führung der Aufsicht nicht erforderlich sein, sondern nur eine Belästigung der davon betroffenen Personen zur Folge haben.

Der Angeklagte ist sonach freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse gemäss § 449 St. P. O. Auch ist es angemessen, ihr die Kosten der Verteidigung aufzuerlegen, da kein Anlass zum Einschreiten gegen den Angeklagten gegeben war.“

Von dem zuständigen Amtsanwalt erhielt ich auf meine Anfrage über dieses Urteil erst Nachricht, als dasselbe rechtskräftig geworden war; er hatte auf die Einlegung der Berufung, welche mir sehr wichtig gewesen wäre, um in der Angelegenheit eine landgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, verzichtet. Nachdem mir auf meinen Wunsch die Akten zugestellt waren, hielt ich in der Angelegenheit eine Besprechung mit dem Vertreter des Ersten Staatsanwalts hierselbst. Derselbe erklärte, von der Berufung sei wenig oder gar kein Erfolg zu erwarten gewesen. Die Gründe des schöffengerichtlichen Urtheiles halte er für zutreffend. Die Fassung des § 1 der genannten Polizeiverordnung sei unglücklich gewählt.

Nach dieser Gerichtsentscheidung erscheint der Zweck der genannten Polizeiverordnung, den Kreisärzten es zu ermöglichen, genaue Verzeichnisse der Kurpfuscher zu führen und auf Grund dieser Verzeichnisse dieselben zu beaufsichtigen und zu überwachen, verfehlt. Für alle diejenigen Kurpfuscher, welche im Kreise nicht einen festen Wohnsitz haben, sondern in demselben nur Sprechstunden abhalten, und das sind nach meinen Erfahrungen nicht wenige, fällt die Meldepflicht fort. Erhält der Kreisarzt nicht durch ihre Bekanntmachungen in den Blättern, oder sonst zufällig Kenntnis von ihrem Treiben, wie soll er dann in der Lage sein, dieselben zu überwachen?

Die durch das schöffengerichtliche Urteil als gerichtskundig festgestellte Tatsache, dass eine nicht approbierte Person an verschiedenen Orten gegen Entgelt die Heilkunde ausübt und zu diesem Zweck Sprechstunden abhält, wird jedenfalls den Einwand vieler hervorrufen: Weshalb wird nicht gegen solche Personen auf Grund des § 56 a der Gewerbeordnung, welcher die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen verbietet, vorgegangen?

In der Tat stelle auch die zuständige königliche Regierung in Düsseldorf an mich diese Frage. Doch auch in dieser Sache fällt das hiesige Schöffengericht ein freisprechendes Urteil.

Am 7. September 1900 richtete ich an die hiesige Staatsanwaltschaft folgende Anzeige:

„In der gestrigen Sitzung der Strafkammer des Königlichen Landgerichts, worin gegen den Heilkundigen B. aus D. wegen fahrlässiger Körperverletzung verhandelt wurde, erklärte derselbe auf Befragen des Herrn Vorsitzenden, er wohne in D. und halte in Cleve zweimal in der Woche Sprechstunden ab. Die Angabe des B., er halte Sprechstunden in Cleve ab, wird durch mehrere in den Monaten Mai, Juni, Juli cr. im hiesigen Lokalblatt „Clever Volksfreund“ erschienene Annoncen bestätigt. In Nr. 67 des genannten Blattes vom 14. Juni cr. findet sich folgende Bekanntmachung:

„Offene Beinschäden heilt ohne Berufsstörung nach seiner bis jetzt unerreichten Methode:

F. B.

Cleve, Pannofen 141.

Sprechstunden nur Dienstag und Freitag von 2 bis 6 Uhr nachmittags.“

Ich ersuche ergebenst die Bestrafung des B. wegen Uebertretung der Gewerbeordnung (cf. § 56 a I, § 148 7 a) veranlassen zu wollen.“

Auf Grund dieser Anzeige wurde Anklage gegen B. erhoben wegen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. In der Sitzung des Schöffengerichts zu Cleve vom 10. September 1900 erklärte der Angeklagte:

„Ich bestreite die mir zur Last gelegte Beschuldigung. Ich habe bei dem Küfermeister H. zwei Zimmer gemietet für den Preis von 9 Mark pro Woche. Ich komme wöchentlich zweimal nach Cleve. Ich betreibe mein Gewerbe nicht im Umherziehen.“

Das Schöffengericht sprach den B. frei unter folgender Begründung:

„Nach der glaubwürdigen unter Eid abgegebenen Aussage des Zeugen H. erscheint festgestellt, dass der Angeklagte hier in Cleve für Dienstag und Donnerstag in jeder Woche und zwar an zwei Stunden des Tages ein Zimmer gemietet hatte um hier seiner Praxis, der Ausübung der Heilkunde obzuliegen.

In dem Zimmer befanden sich Verbandstoffe und andere Sachen des Angeklagten. Die Zimmer standen ständig zu seiner Verfügung und wurden von dem Vermieter nicht benutzt. Der Angeklagte übte seine Tätigkeit regelmäßig aus. Das Gericht nahm an, dass der Angeklagte hier in Cleve eine gewerbliche Zweigniederlassung besitzt und dass demnach kein Gewerbebetrieb im Umherziehen vorliegt.

Der Angeklagte war daher freizusprechen und die Kosten nach § 496, 499 St. P. O. der Staaskasse aufzuerlegen.“

Gegen dieses Urteil legte der Amtsanwalt Berufung ein. Der Erste Staatsanwalt ersuchte ihn jedoch durch Schreiben vom 4. Januar 1900 die Berufung zurückzuziehen, „da er die Gründe des schöffengerichtlichen Urteils für zutreffend halte“.

Nach diesem Urteil werden fortan die Kurpfuscher wegen der Uebertretung des § 56 a I der Gewerbeordnung nicht mehr belangt werden können; da dieselben bei Kenntnis der Sachlage an den verschiedenen Orten, an welchen sie ihre Tätigkeit ausüben, der Form halber ein Zimmer „mieten“ und so in den Augen der Gerichte eine „Zweigniederlassung“ begründen werden.

Man sollte nun annehmen, eine solche Zweigniederlassung sei als eine Niederlassung im Sinne des Ministerialerlasses vom 28. Juni 1902 und der Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 15. Dezember 1902 anzusehen. Das Schöffengericht zu Goch hat jedoch diese Auffassung nicht gehabt, da dasselbe unter Ort der Niederlassung „eine Zentralstelle, von der aus die gesamte ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird,“ versteht.

Infolge der öfteren Freisprechungen der Kurpfuscher habe ich von der Stellung weiterer Strafanträge abgesehen, da erfahrungsgemäss, je öfter Freisprechungen erfolgen, um so zuverlässlicher und dreister das Auftreten dieser Personen wird, und erfolglose Anklagen nur als Reklame für dieselben zu wirken pflegen.

Jedenfalls beweisen diese Ausführungen, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie des Ministerialerlasses,

betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei, vom 28. Juni 1902 der Aenderung resp. der Ergänzung bedürfen, wenn sie dazu dienen sollen, der sich immer mehr breitmachenden Kurpfuscherei entgegenzutreten und Einhalt zu tun.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Ärztliche Kunstfehler. The medico-legal journal. Juniheft 1903, Seite 116.

In seiner Uebersicht über neue richterliche Entscheidungen von gerichtlich-medizinischem Interesse teilt das medico-legal journal die folgende mit: „Durch den Umstand, dass in einem besonderen Falle das Resultat des ärztlichen Eingreifens ebenso gut war, wie es in ähnlichen Fällen gewöhnlich erreicht zu werden pflegt, wird der Arzt nicht von der Haftbarkeit für das Ausserachtlassen der geeigneten Geschicklichkeit entbunden.“

Selbst bei günstigem Erfolge sollen also dem Arzte etwaige Fehler bei der Ausführung einer Operation angerechnet werden. Vergleicht man hiermit Mittermaiers These: „Eine strafrechtliche Verantwortung kann nur begründet werden, wenn ein rechtsverletzender Erfolg eingetreten ist und dieser im Zusammenhang mit den Handlungen oder Unterlassungen der Medizinalpersonen stand“, so wird sich die Wage gewiss zu Gunsten der deutschen Anschauungen neigen. Ref. Dr. Mayer-Simmern.

Die gerichtsärztliche Beurteilung schlecht geheilter Frakturen und Luxationen, wenn in Frage steht, ob Kunstfehler vorliegt. Von Dr. Erwin Hähne in Stuttgart. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1903, Nr. 91, 92, 93 u. 94.

Verf. bespricht zunächst die Frage: Was ist ein Kunstfehler? führt verschiedene Definitionen an, um zu dem Schlusse zu kommen „ein allgemein gültiger Satz zum Zwecke der Definition eines Kunstfehlers lässt sich nicht aufstellen“, beleuchtet den „ursächlichen Zusammenhang“ und die „strafbare Fahrlässigkeit“ und kommt dann zu der Frage: Wann ist eine Fraktur oder Luxation „schlecht geheilt“?

Verf. streift die Unfallversicherung, die uns gelehrt hat, daß als Heilungszeit bei Frakturen nicht die Konsolidationszeit anzunehmen ist, sondern meist ein Mehrfaches dieser Zeit.

Neben der Kunst des Arztes spielt eine Rolle die Art und Schwere der Verletzung, ihre Lage, die Körperbeschaffenheit des Patienten (Alter, Kachexie, Erregungszustände usw.), vor allen Dingen sind äußere Verhältnisse von Einfluß: Bedingungen für zweckmäßigen Verband und Transport, Assistenz, Narikose usw.

Für unvorhergesehene Zwischenfälle (Nervenläsion durch Callus, Pseudarthrosen etc.) kann der Arzt nicht verantwortlich gemacht werden; ebenso wenig trifft den Arzt stets die Schuld bei entstehender Gangrän.

Aber auch unzuweckmäßiges Verhalten des Kranken kann für den schlechten Heilerfolg in Rechnung gezogen werden.

Bisweilen ist zu unterscheiden, ob bestehende Krankheitserscheinungen auf eine Fraktur oder Luxation zurückzuführen sind, oder ob die vorgetragenen Beschwerden im Einklang stehen mit dem objektiven Befunde.

Welche Möglichkeiten zu Kunstfehlern führen können, bespricht Verf. im Anschluß an die von Oesterlen aufgestellten Gesichtspunkte. — Das Ziel jeder Behandlung einer Fraktur oder Luxation muß sein: Wiederherstellung einer möglichst guten Funktion.

Zum Schluß werden eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen Klage wegen Kunstfehlers erhoben worden ist. Dr. Hoffmann-Berlin.

Verbrennung des Gehörganges und Trommelfelles durch starke Karbolsäure. Von Prof. Dr. Haug. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1903, Nr. 20.

Autor veröffentlicht einen kasuistischen Beitrag: eine einsetzende Oberflächeneiterung der verätzten Partien des Gehörganges und eine ziemlich profuse Eiterung aus der Paukenhöhle nach Spontandurchbruch des Trommelfelles, kamen zur Heilung. Das anfänglich für Flüstersprache nahezu völlig aufgehobene Hörvermögen kehrte in der vierten Woche wieder zur Norm zurück.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber die Appendicitis in gerichtlich-medizinischer Beziehung. Von Dr. Kister-Hamburg. Fr. Bl. f. ger. Medizin u. S.; 1903, Heft VI.

Der Verlauf des Krankheitsprozesses der Appendicitis, das plötzliche Auftreten einer Perforation des Appendix mit oft tödlichem Ausgange infolge von Peritonitis bringt es mit sich, daß die Appendicitis auch in gerichtlich-medizinischer Beziehung eine Rolle spielt. Eine Perforativ-Appendicitis kann unter Umständen den Verdacht einer Vergiftung aufkommen lassen. Die Perforation des Wurmfortsatzes kann, wenn die Wandung hinreichend vorbereitet ist, durch Steigerung des intraabdominalen Druckes, z. B. schon durch unerhebliche Muskelanstrengungen hervorgerufen werden (inneres Trauma). Sie läßt sich nicht selten in Beziehungen zu einem äußeren Trauma bringen, so dass die Frage nach einem Unfall oder einer strafbaren Handlung aufgeworfen werden kann. Bei bestehender Appendicitis und Einwirkung eines Traumas auf den Wurmfortsatz ist die im Anschluss daran erfolgende Perforation des letzteren in der Regel in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Das Trauma kommt jedoch nur insofern als ätiologisches Moment in betracht, als es eine schon bestehende Krankheit aufflackern läßt, verschlimmert und dadurch den Tod des Betroffenen herbeiführen kann. Die Schwere der Krankheitserscheinung steht in keinem Verhältnisse zur Grösse der Gewalteinwirkung. Penetrierende Verletzungen des Wurmfortsatzes bei Appendicitis komplizieren den Fall durch die mit der Schaffung einer offenen Wunde bedingten Gefahren. Perforation des Appendix bei Selbstmördern ist selten. Kunstfehler spielen, zumal bei der Verschiedenheit der Ansichten, über die therapeutischen Massnahmen bei der Appendicitis in forensischer Beziehung eine untergeordnete Rolle.

Dr. Rump-Osnabrück.

Ueber Anilinvergiftung. Von Dr. A. Wrzodek, Dr. H. Horoszkiewicz und B. Rzeqocinski. Ibidem; Heft V u. VI.

Anilin ist sowohl ein Gift des zentralen Nervensystems, als auch ein Blutgift. Anilinvergiftung kann entweder durch Lungen und Magen, oder durch die unverletzte Haut zu stande kommen. Anilin wird aus dem Organismus mit dem Urin teils unverändert, teils als Paramidophenol ausgeschieden. Alle Symptome, die bei Anilinvergiftung beobachtet werden: Zerfall der roten Blutkörperchen, Methämoglobinbildung Zyanose, Gelbsucht, Häm- und Methämoglobinurin, müssen auf Veränderungen des zentralen Nervensystemes zurückgeführt werden. Die anatomischen Veränderungen nach Anilinvergiftung sind sehr wenig charakteristisch. Bei akuter Vergiftung, wenigstens der Thiere, erfolgt der Tod infolge Lähmung des zentralen Nervensystems.

Dr. Rump¹-Osnabrück.

Einwirkung des konstanten Stromes auf die Vergiftung mit Strychnin. Von A. Charpentier und Th. Guilloz. Verh. der biol. Gesellschaft zu Nancy. C. R. soc. biol.; 1903, S. 1017.

Marschall Hall hat, worauf jüngst Allard (Viertelj. f. ger. Med.; 1903, XXV. Suppl., S. 303) aufmerksam gemacht hat, bereits Frösche in Strychninlösungen hineingesetzt und die Wirkungen des Strychnins nach kürzerer oder längerer Zeit beobachten können. Alfred Schmidt (diese Zeitschrift, 1902, S. 865) hat festgestellt, dass bei Fröschen von 60 g Körpergewicht im Durchschnitt schon Dosen von 0,02—0,01 mg Strychninnitrat einfach aufgeträufelt genügen, um typische tetanische Anfälle auszulösen. Die Verfasser haben Strychnin auf dem Wege des elektrischen Stromes dem Frosche beigebracht. Die mit einer 1proz. Lösung von Strychninum hydrochloricum

getränkte Anode wurde auf die Lendengegend aufgesetzt, während die mit physiol. Kochsalzlösung benetzte Kathode vom Bauch aus wirkte. Sofort trat eine allgemeine Ueberregbarkeit ein, die leicht einsetzte und allmählich zunahm. Statt des typischen Strychnintetanus zeigten sich indes nur mässige Erschütterungen des Körpers mit alsbaldiger Rückkehr zur Ruhe.

Um zu entscheiden, ob es sich um eine besondere Wirkung des elektrischen Stromes handelt oder ob auf diesem Wege überhaupt kein Strychnin dem Körper einverleibt würde, wurden beide Elektroden mit Kochsalzlösung getränkt, das Strychnin aber durch Subkutaninjektion dem Tiere beigebracht. Die angewandten Lösungen waren $\frac{1}{10}$ mg bis zu 2 mg Strychninsalz, die Stärke des Stromes 1—2 Milliampère.

Stundenlang kann nun das Tier der Einwirkung des Stromes unterliegen, ohne das Tetanus eintritt; öffnet man den Strom wieder, so beginnt der Starrkrampf nach einigen Minuten einzusetzen; schliesst man ihn, so wird er schwächer oder schwindet von neuem.

Der elektrische Strom ist also im stande, die Strychninvergiftung aufzuheben oder doch wenigstens, bei Einwirkung starker Dosen, zu hemmen.

Man kann nach dem Gesagten Strychnin auf dem Wege der Elektrolyse dem Körper einverleiben. Seine Wirkung wird indessen während der Dauer des Stromes verdeckt und aufgehalten. Der konstante Strom gestattet ferner, auch Meerschweinchen der Vergiftung durch subkutan beigebrachtes Strychnin zu entziehen. Bringt man dem Tiere subkutan 2 mg Strychninum hydrochl. bei, so ist es noch nach 2 Stunden ungeschädigt, wenn während dieser Zeit ein Strom von 10 Milliampère Stärke eingewirkt hat.

Dr. Mayer-Simmern.

Blutveränderungen bei Eintritt von Nebenwirkungen des Antipyrins.

Von Leredde und L. Pautrier. C. R. soc. biol.; 1903, S. 910.

Neun Minuten nach Einnehmen eines Antipyrinpulvers von 0,2 g traten bei der Versuchsperson, die ihre Einwilligung zu dem Experimente gegeben hatte, zahlreiche erythematöse Flecke im Gesichte, an den Händen, am Skrotum, am Gefässe auf. Es handelt sich um unregelmässig gerundete, flache, stellenweise quadelähnliche Maculae. Zur selben Zeit trat starker Juckreiz ein, der besonders im Gebiet des Penis besonders heftig war.

Ungefähr eine Stunde nach der Aufnahme des Pulvers war die Farbe der Flecke stärker gesättigt. Jucken und Erythem fand sich an den Lippen, der Innenfläche der Wangen, am Gaumen, ferner trat Schnupfen ein. Später gesellte sich hierzu Speichelfluss, Bindehauthyperämie, stärkerer Juckreiz; an den Händen traten mit Flüssigkeit gefüllte Blasen auf. Zurück blieb nach Ablauf von 10 Tagen, während deren der Mann das Bett hüten musste, eine bräunliche Pigmentierung im Gebiete der betroffenen gewesenen Teile.

Gleichzeitig mit den Hautveränderungen und in gleichem Schritte mit ihnen zunehmend hatten sich im Blute Aenderungen ausgebildet. Dieselbe bestanden in mässiger Leukozytose, ferner aber in dem Auftreten von weissen Blutkörperchen von anomaler Form; dieselben waren fragmentiert, zerfallen, ein Beweis dafür, dass eine Zytose stattfand.

Für das Verständnis des Wesens der Arzneixantheme ist die Feststellung dieser Veränderungen am Blute gewiss von grosser Bedeutung.

Dr. Mayer-Simmern.

Schnelle und sichere Methode zum Nachweis des Blutfarbstoffes [Hämoglobin-Hämatin]. Von O. Rossel. C. B. soc. biol.; 1903, S. 846.

Um Blut im Urin nachzuweisen, bedient sich der Verfasser des Barbados-Aloins als Reagens.

Methode: Zu 4—6 ccm Urin werden 15—20 Tropfen konzentrierte Essigsäure gegeben; man fügt 6—8 ccm Aether hinzu und schüttelt tüchtig. Nach Zusatz einiger Tropfen Alkohol bilden sich 2 Schichten; der angesäuerte Aether scheidet sich ab und enthält die färbenden Stoffe des Blutes in Lösung, während alle Substanzen, die die Reaktion stören könnten, sich davon trennen. Die erste Schicht hebt man ab und setzt 15—20 Tropfen ozonisiertes Terpentinöl und

30—40 Tropfen frisch bereiteter, alkoholischer Aloinlösung hinzu. Es tritt je nach der Menge des vorhandenen Blutfarbstoffes 1·5 Minuten Rosafärbung ein. Gibt man ein gleiches Volum Wasser hinzu, so tritt ein intensives Kirschrot ein.

Nach Angabe des Autors ist die Reaktion ausserordentlich empfindlich und lässt die Anwesenheit von Blut selbst in einer Verdünnung von 1:10000 erkennen, wenn das Spektroskop und die mikroskopische Untersuchung keine bestimmten Aufschlüsse mehr geben.

Auch in den Fäzes konnte Verfasser mit seiner Probe die Anwesenheit geringer Blutspuren nachweisen. Dr. Mayer-Simmern.

Ueber experimentelle Erzeugung von atheromatösen Veränderungen der Aorta durch intravenöse Adrenalininjektionen. Von O. Josué. Comptes rendus de la soc. de biol. Tome LV, 1903, S. 1874.

Der Zusammenhang zwischen Nebennieren und Gefäßsystem ist jüngst in einer Arbeit Dörners (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin; 1903, Oktoberheft): „Ueber Nebennierenblutungen bei Neugeborenen“ beleuchtet worden. Dörner schließt seine Darstellung mit der Aufforderung, den Nebennierenblutungen insbesondere bei atrophischen Kindern Beachtung zu schenken.

O. Josué lenkt die Aufmerksamkeit auf die Nebennieren bei der Autopsie „atheromatöser“ Kranken; also von Menschen, die an Endarteriitis chronica obl. gelitten haben.

Er hat an Kaninchen Versuche mit intravenösen Injektionen kleiner Dosen Adrenalin gemacht und gefunden, daß ohne irgend welche vorausgegangene traumatische Läsion der Aorta sich an der Innenwand derselben Veränderungen ausbilden, die den typischen Charakter der atheromatösen und endarteriitischen Affektionen aufweisen. In der Intima fanden sich Kalkplatten von harter Konsistenz, mit scharfen Rändern, etwas deprimiertem Zentrum von glatter, glänzender Beschaffenheit.

In einem Falle bildete sich ein Aneurysma aus.

An manchen Stellen fand sich wie beim Menschen Färbung durch Blutfarbstoff.

Zur Erklärung läßt sich einerseits die Steigerung des arteriellen Druckes nach Adrenalininjektionen, andererseits die Hypothese heranziehen, daß die Nebennieren vielleicht bei der Ausbildung der atheromatösen Veränderungen eine Rolle spielen.

Referent sieht die Bedeutung der skizzierten Versuche Josué's darin, daß sie voraussichtlich bei weiterer Durchführung eine Aufklärung über manche Fälle plötzlichen natürlichen Todes bei Endarteriitis chronica deformans geben werden — nach Analogie der Hypothese von der „Hyperthymisation“ des Blutes bei mors thymica. Dr. Mayer-Simmern.

Ueber Blutungen im Zentralnervensystem der Neugeborenen und ihre Beziehung zur Frühgeburt und zu schweren Entbindungen. Von A. Couvelaire. Comptes rendus de la soc. de biol.; 1903, S. 434.

Auf Veranlassung des Prof. Pinard der Klinik Baudelocque untersuchte der Verfasser die Blutungen im Zentralnervensystem der Neugeborenen und erstattet auf Grund von 51 Obduktionen seinen Bericht.

Unter diesen 51 Fällen, welche Kinder betrafen, die in den ersten Stunden oder an den ersten Tagen nach der Geburt gestorben waren, fand er 11 mal Blutergüsse im Zentralnervensystem, und zwar 5 mal im Gehirn, 6 mal im Rückenmark. Diese letztgenannten 6 Fälle betrafen ausnahmslos Kinder, die mehr als 3000 g wogen und deren Geburt besonders schwer war; bei den 33 frühgeborenen Kindern mit einem Gewichte von unter 3000 g fehlten Rückenmarksblutungen vollständig. Von diesen 33 hatten dagegen 5 im Gehirn Blutergüsse; 1 im Gebiet des Centrum ovale und der großen Ganglien; 1 in der Umgebung der Hörner des Seitenventrikals, 2 in der Hirnrinde und im Centrum ovale.

Es handelte sich um Kinder gesunder Frauen, die in Schädellage geboren waren und deren Frühgeburt auf mechanische oder physiologische Störungen zurückgeführt werden mußte.

War also bei den Frühgeborenen nur das Gehirn der Sitz der Blutungen,

so fand sich bei Kindern von einem Gewichte von 8000 bis 8700 g unter 6 Fällen 4 mal der Bluterguß im Halsmarke. Die im Rückenmarke gelegenen Herde, meistens bilateral und multipel, hatten ihren Sitz in der grauen Substanz, besonders der regio intermedia hinter dem Vorderhorn. Der Ependymkanal enthielt manchmal etwas Blut.

Unter den 6 Fällen war 4 mal die Geburt künstlich beendet worden (3 mal durch Zange, 1 mal durch Extraktion); 2 mal war die Entbindung spontan vor sich gegangen; es hatte sich aber um Kompression der Nabelschnur gehandelt.

Zwischen Rückenmarkblutungen und schwerer Geburt sieht Verfasser einen ätiologischen Zusammenhang.

Hatte es sich bei der Untersuchung des Verfassers um Kinder gesunder Frauen gehandelt, so hatten anderseits Charrin und Léry bei ihren Frühgeborenen Blutergüsse im Rückenmark beobachtet; der Unterschied erklärt sich daraus, daß Charins Material in der Maternité meistens kranke Frauen betrifft, deren Kinder ebenfalls schwächlich sind. Eine Frühgeburt dieser Frauen ist meistens auf eine Allgemeinerkrankung zu beziehen. Die Blutung im Rückenmark der Kinder der Maternité hat daher pathologische, keine traumatischen Ursachen.

Dr. Mayer-Simmern.

Lange Schwangerschaftsdauer bei Anencephalie. Von X. Bender und A. Léry. C. R. soc.; 1903, S. 1136.

Das nach einer Schwangerschaftsdauer von 10 $\frac{1}{2}$ Monaten geborene anencephalische Kind hatte ein Gewicht von 4300 g, eine Länge von 46 cm von der Schulter zur Ferse gemessen. Der Knochenkern des Oberschenkels war übernormal entwickelt und hatte einen Durchmesser von 12—18 mm.

Der verzögerte Eintritt der Geburt erklärt sich daraus, dass der unvollständig entwickelte Kopf auf das untere Uterinsegment keinen genügenden Druck ausübt.

Dr. Mayer-Simmern.

Katalepsie erzeugende Wirkung des Morphins bei der Ratte. Von Mavrojannis. C. R. soc. biol.; 1903, S. 1092.

Nach der Chloroformnarkose ist beim Menschen hie und da Katalepsie beobachtet worden; auch bei der Haschischvergiftung des Menschen sind Fälle von Katalepsie bekannt geworden.

Dem Verfasser, über dessen Studien betr. Morphin bereits früher referiert wurde (s. Jahrg. 1902, S. 749), gelang es nun, mit Morphinum an Nagetieren einen 4—5 Stunden dauernden kataleptischen Zustand hervorzurufen. Man kann dem Tiere die sonderbarsten Stellungen geben — es verharrt minutenlang darin.

Die durch Krankheitsvorgänge entstandene Katalepsie, z. B. solche bei Urämie, erklärt M. durch Anhäufung „narkotischer“ Stoffe im Organismus.

Die Theorie ist der von Seydel über die Entstehung der kataleptischen Totenstarre aufgestellten verwandt, der auch Wahncau in seiner Arbeit „Ein seltener Fall von kataleptischer Totenstarre“ (Vierteljahrsschrift für ger. Medizin; 1895, X. Bd., S. 327.) beiträgt. Ref.

Dr. Mayer-Simmern.

Die gerichtärztliche Beurteilung der Huntington'schen Chorea. Von Landgerichtsarzt Dr. Erdt in Schweinfurt. Fr. Bl. f. ger. Medizin u. S.; Heft V.

Die Huntington'sche Chorea befällt vorwiegend Erwachsene, erscheint auf erblicher Basis, ist chronisch, unheilbar und bringt psychische Störungen mit degenerativer Tendenz. Bei jeder H. Chorea, welche zu forenscher Beurteilung gelangt, müssen die mit dieser Krankheit verbundenen, schweren organischen Hirnveränderungen hervorgehoben werden. Die Aussagen solcher Kranken sind gleich denen an Psychosen Erkrankten mit größter Vorsicht aufzunehmen. Die vorgeschrittene H. Chorea in späteren Stadien ist als Geisteskrankheit aufzufassen, wenn auch durch rasche geistige Ermüdung und Ablenkung der Aufmerksamkeit in manchen Fällen ein erheblicherer Grad von Demenz vorgetäuscht werden kann, als er in Wirklichkeit vorhanden ist.

Dr. Rump-Osnabrück.

Eine merkwürdige Gedächtnisleistung in einem epileptischen Dämmerzustande. Von Dr. Theodor Zahn, Nervenarzt in Stuttgart. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie; 60. Bd., 6. H.

Verfasser teilt einen interessanten Fall eigenartiger Bewußtseinsstörung bei einem Epileptiker der Würzburger Klinik mit. Während der Kranke innerhalb seiner schweren Anfälle vollkommen getrübbtes Bewußtsein zeigte mit späterer absoluter Amnesie, hielt er in der Anfallszeit lange religiöse Ansprachen unter Reminiszenzen der Jugendzeit. Weitere Erfahrungen zeigten, daß es sich um halluzinierte Situationen handelte; es gelang in der Hypnose ähnliche Zustände zu suggerieren, mit dem Erfolge, daß der Kranke einen Teil seiner Boden hielt, zu demen er in wachem Zustande unfähig war. Es ergab sich also, daß der Mangel an Ablenkung und die überaus starke sinnliche Deutlichkeit halluzinierter Szenen alte Erinnerungsbilder in dem scheinbar tief gestörten Bewußtsein wieder lebendig machten. Was Verfasser im übrigen über die „Bewußtlosigkeit“ der Epileptiker ausführt, wird, da es längst herrschende Anschauung ist, keinen Widerspruch finden.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber krankhaften Wandertrieb. Von Ernst Schultze-Bonn. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 60. Bd., 6. H.

Verf. bringt weitere Beiträge zu dem in den letzten Jahren mehrfach in der Literatur behandelten Symptom des krankhaften Wanderns. Ein Teil dieser Fälle gehört, wie Sch. an Beispielen nachweist, zweifellos der Epilepsie an, auch wenn klassische Anfälle nicht immer beobachtet werden. Meist werden, die Reisen von den Kranken plötzlich und unvermittelt, ohne jede Vorbereitung unternommen. Die Rückerinnerung ist oft mehr, oft weniger gut erhalten, während die Gründe, die zur Reise trieben, wie unbestimmtes Angstgefühl, Unruhe usw., nur in einem Teil der Fälle angegeben werden; viele Kranke können sich überhaupt über die Motive ihrer Wanderungen keine Rechenschaft geben. In anderen Fällen ließ sich ein charakteristisches Delirium tremens nachweisen, bei dessen Beginn der Kranke eine Wanderschaft von 190 km angetreten hatte. Viel schwieriger in der Beurteilung sind die Fälle krankhaften Wanderns bei Degenerierten. Sch. betont die nahe Verwandtschaft dieses pathologischen Faktors mit der Epilepsie und zeigt an einem eingehend studierten Falle, daß Zustände der erwähnten Art gelegentlich bei chronisch Verstimmten vorkommt, bei denen ein geringer Reiz genügt, sie zu Fahrten auf Geratewohl zu veranlassen. Hierher gehört ein Fall, der Anlaß zur gerichtlichen Begutachtung gab. Der Kranke — Kassenbeamter — war mit über 90 000 Mark Kassengeldern verschwunden, nachdem er auffallenderweise vorher einen Betrag von etwa 80 000 Mark richtig abgeliefert hatte. Bei der Verhaftung wurde das Geld mit einem geringen Defekt vorgefunden. Die Untersuchung ergab zahlreiche nervöse Symptome der Neurasthenie; in der Anamnese fand sich, daß der Kranke bereits früher eine ähnliche zweck- und ziellose Wanderung unternommen hatte. Daß auf dem Boden der Neurasthenie Dämmerzustände vorkommen, wird vom Verf. zugegeben, doch neigt er mehr zur Annahme, daß Alkoholmißbrauch bei psychopathischer Intoleranz vorgelegen habe. In einer zusammenfassenden Besprechung betont Sch. gegenüber Heilbronn, der neuerdings den gleichen Gegenstand eingehend geschildert hat, daß die Hysterie verhältnismäßig selten, die Epilepsie am häufigsten die Unterlage für das Symptom bilde. Bei wiederholten Anfällen sind immer gleichgültigere Momente im stande, einen erneuten Anfall auszulösen, während ein ungewöhnliches Vorkommnis plötzlich eine Ernüchterung hervorruft. Das Symptom wird meist bei jugendlichen Individuen beobachtet; stets handelt es sich um stark belastete, psychopathische, nicht selten intellektuell minderwertige Menschen. Neben der gerichtlichen Bedeutung des eigenartigen Symptoms kommt dem „Wandertrieb“ ein ganz besonderer Wert im Militärdienst zu.

Dr. Pollitz-Münster.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Tabes und Trauma. Von Prof. Dr. Windscheid in Leipzig. Münchener mediz. Wochenschrift; 1908, Nr. 26.

Bekanntlich ist die Tabes eine zunächst primäre Rückenmarkserkrankung mit meist später dazutretender Erkrankung der Gehirn- und peripheren Nerven.

Zu den ätiologischen Faktoren der Tabes wird in erster Linie eine frühere bewußte oder unbewußte syphilitische Infektion gerechnet. Von verschiedenen Autoren werden außer der luetischen Infektion auch andere ätiologische Möglichkeiten, wie starke Erkältungen, vor allem Durchfressungen, dann körperliche Anstrengungen und neuerdings auch das Trauma angenommen.

Bei der Frage, ob ein Trauma dieselbe Wirkung auf die Erkrankung des Rückenmarks bezw. auf die Spinalganglienzellen oder die hintere Wurzel hat, wie eine luetische Infektion, kommt zunächst die Art und der Ort, wo das Trauma einwirkt, in Betracht. Bei der Prüfung der Frage, ob durch Traumata, welche in der Form von Fall, Stoß, Quetschung, Wirbilverletzungen direkt den Rücken, die Wirbelsäule, vielleicht sogar unmittelbar die Stelle der Wirbelsäule, unter der derjenige Teil des Rückenmarks liegt, den man als Ausgangspunkt der Tabes betrachtet, nämlich das obere Lendenmark, oder den Kopf oder sonstige periphere Teile der Extremitäten und des Rumpfes getroffen haben, die Entstehung der Tabes anatomisch möglich ist, muß bei vorsichtiger Erwägung aller Möglichkeiten die Antwort lauten:

Mit einer absoluten Bestimmtheit läßt sich die Entstehung einer Tabes durch ein Trauma nicht ausschließen, weil unsere Kenntnisse über die Art und Weise, wie eine mechanische Gewalt unter Umständen auf das Nervensystem wirken kann, noch zu unklar sind. Aber nach allem, was wir bisher über die Entstehung einer Tabes durch die Syphilis wissen, erscheint es sehr unwahrscheinlich, daß eine Verletzung denselben Effekt haben sollte, wie das durch die Syphilis erzeugte Gift, welches tatsächlich elektiv auf gewisse Abschnitte des Zentralnervensystems wirken kann.

Da die tabische Degeneration der hinteren Wurzeln ein primärer Prozeß sein muß und nicht als eine sekundäre Degeneration betrachtet werden darf, so müßten wir, wenn auch das Trauma dieselben Degenerationen erzeugen soll, wie das Gift der Lues, mit Hitzig annehmen, daß das Trauma ebenfalls ein Gift erzeugt, welches der Toxine der Syphilis materiell völlig gleichkommt und daher auch dieselben anatomischen Veränderungen bewirken kann, eine Hypothese, welche wohl zunächst noch der Begründung vollkommen entbehrt. Die anatomische Erklärung einer traumatischen Entstehung der Tabes stößt also auf die größten Schwierigkeiten. Vom klinischen Standpunkte aus dürfen aber für die Entstehung einer Tabes durch ein Trauma nur diejenigen Fälle angesehen werden, in denen jede andere Aetiologie, vor allem aber die Syphilis, vollkommen ausgeschlossen werden kann. Begegnet man hierbei schon den größten Schwierigkeiten, so erscheint bei dem oft eigenartigen und in seinen Anfangsstadien oft kaum erkennbaren und häufig nicht erkannten Krankheitsverlaufe der Tabes eine weitere große, kaum zu überwindende Schwierigkeit in der Entscheidung, ob der Betreffende, der nach einem Trauma an tabischen Erscheinungen erkrankt, nicht schon vor dem Unfalle eine Tabes gehabt hat, womit der absolut positive Nachweis des Zusammenhanges zwischen Tabes und Trauma auch klinisch hinfällig wird. Es bleibt demgemäß in der Beurteilung dieses Zusammenhanges nur eine Möglichkeit, nämlich die, daß der Unfall bei einer bereits vorher vorhandenen Tabes einen beschleunigenden Einfluß auf die Entwicklung des Leidens gehabt haben könnte, und dieser Frage kann sich der Arzt nicht verschließen.

Verf. glaubt, daß in den meisten, wenn nicht in allen Fällen die Tabes immer schon latent vorhanden war, und daß das Trauma dabei genau dieselbe Rolle spielt, die wir bei der Tabes den Erkältungen, körperlichen Ueberanstrengungen, starken psychischen Erregungen und vor allem den Exzessen in baccho et venere zuschreiben müssen. Derartige Hülfsmomente können wohl den Ausbruch der Tabes beschleunigen, sehr verschlimmernd auf die Intensität ihres Auftretens wirken, aber sie wohl niemals allein hervorrufen.

Schließlich warnt Verf. zur Vorsicht, wenn das lokale Trauma fehlt, macht auf die Verwechslung von Ursache und Wirkung bei Entstehung der Tabes nach Knochenbrüchen aufmerksam und weist endlich auf Verwechslungen hin, denen man bei der Diagnose der Tabes mit den chronischen Alkoholismus ausgesetzt sein kann.

Schlußsatz: Solange wir nicht über die primäre Erkrankung bei der Tabes genügend unterrichtet sind, solange wir nicht völlig genau wissen, ob

tatsächlich nur einzig und allein Syphilis die Ursache der Tabes bildet, solange werden wir uns bei der Frage des direkten Zusammenhanges zwischen Unfall und Tabes nur mehr oder weniger in Hypothesen bewegen können.

Dr. Waibel-Kempten.

Diabetes und Unfall. Gutachten von San.-Rat Dr. Schwechten. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1908, Nr. 19.

Ein Lokomotivführer hatte einen Unfall dadurch erlitten, daß die Lokomotive entgleiste. Hierbei hat er einen Schreck und eine Erschütterung des Körpers erlitten. Obwohl kurze Zeit nachher von dem behandelnden Arzt Zucker im Urin nachgewiesen wurde, der dann wieder einige Monate lang nicht nachweisbar war; bestritt dieser Arzt einen ursächlichen Zusammenhang der Zuckerkrankheit mit dem Unfall, da der Unfallverletzte zur Krankheit disponiert gewesen sei. Dieser Ansicht trat Schwechten in seinem Gutachten nicht bei, da trotz vorhandener Disposition vor dem Unfall kein Zucker im Urin hatte nachgewiesen werden können.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Trauma und Hernien. Von San.-Rat Dr. Weber-St. Johann. Aertzl. Sachverst.-Zeitung Nr. 19.

Der Vortrag enthält für den Leser nichts Neues. Interessant ist zu lesen, daß Prof. Haegler unter 233 sogenannten „frischen und unfallweise entstandenen Brüchen nur einen einzigen Fall anerkannt hat. Görtz in Mainz, der die größte Erfahrung auf diesem Gebiete haben soll, ist nach dem Autor zu dem Schluß gekommen, daß unter 10000 angeblichen Bruchunfällen vielleicht einer als echt angesehen werden kann. Dr. Troeger-Neidenburg.

Grad der Erwerbsverminderung bei Verlust von etwa $\frac{1}{3}$ des linken Unterschenkels. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 29. September 1908.

Der Kläger ist von dem Unfälle am 1. April 1903 betroffen worden; bei der Absetzung des linken Fußes sind etwa zwei Drittel des Unterschenkels erhalten geblieben. Die über die Kuppe des Stumpfes laufende Narbe ist schmerzlos und leicht verschieblich; sie zeigt ebensowenig Spuren von Reizung, wie die Stelle, an welcher der Stelzfuß gegen das Becken drückt.

Für einen derartigen Zustand ist nach Ansicht des Rekursgerichts die Zuerkennung einer Teilrente von 60 Prozent eine ausreichende Entschädigung, nachdem dem Kläger durch die Gewährung der Vollrente bis Ende April 1903 hinreichend Zeit zur Angewöhnung an den veränderten Zustand und zur Einarbeitung in einen anderen Beruf gelassen war.

Eine Verkürzung des Armes in Folge einer durch eine Unfallverletzung bewirkten Stockung des Wachstums bedingt an sich keine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 16. Oktober 1908.

Nach der eingehend begründeten und überzeugenden Darlegung des in der Rekursinstanz erstatteten Obergutachtens ist in dem früheren Befunde zunächst insofern eine Aenderung eingetreten, als sich Reibegeräusche im linken Knie des Klägers eingestellt haben. Hieraus kann aber nach der Annahme der Sachverständigen, zumal im Hinblick auf die beiderseits gleich kräftige Muskelentwicklung, eine nennenswerte Abnahme der Gebrauchsfähigkeit des Beins nicht gefolgert werden. Ferner ist von den Sachverständigen eine Verkürzung des linken Armes des Klägers um $2\frac{1}{2}$ cm festgestellt worden, welche nach ihrer Annahme möglicherweise infolge einer durch die Verletzung bewirkten Stockung des Wachstums nach der letzten Rentenfeststellung eingetreten ist. Wollte man aber auch den ursächlichen Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Unfall und ihren nachträglichen Eintritt für genügend erwiesen erachten, so würde hierauf eine Erhöhung der Rente nicht gegründet werden können, weil die Verkürzung des Arms, die übrigens äußerlich durch das Herabfallen der Schulter ausgeglichen wird, nach dem Gutachten der Sachverständigen in keiner Weise bei der Arbeit störend sein kann. Die von

Dr. D. angenommene Abnahme der Gebrauchsfähigkeit des Armes wird durch die Gleichheit der Muskelentwicklung auf beiden Seiten und die freie Beweglichkeit des Arms in allen Gelenken widerlegt.

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Erfahrungen über den Wert der Diazo-Reaktion, der Widal'schen Reaktion und der Piorkowski'schen Züchtungsmethode für die Diagnose des Abdominaltyphus. Von Dr. E. Gebauer, Wittenberge. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen; Jahrgang 1903, Heft 4.

Die Diazo-Reaktion wurde in 58 Fällen angestellt, sie ergab ein positives Resultat in 39 Fällen, blieb dauernd negativ in 17 Fällen und war zweifelhaft in 2 Fällen. Die Untersuchung des Zeitpunktes des Auftretens und Verschwindens der Reaktion bestätigte die Erfahrung, daß man beim Typhus fast nur in der ersten und allenfalls noch in der zweiten Krankheitswoche mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den positiven Ausfall der Diazo-Reaktion rechnen kann.

Die Gruber-Widal'sche Reaktion, modifiziert nach Prof. E. Gravit, wurde in 64 Fällen angewandt. Das Resultat war, daß ein negativer Ausfall der Reaktion nichts gegen Typhus beweist, während ein ausgesprochen positiver Ausfall die Annahme der Krankheit als fast gesichert erscheinen läßt.

Ueber die Piorkowski'sche Harnelatinezüchtung, an 80 Typhuskranken angewandt, kommt Gebauer zu folgendem Urteil: „Die Harnelatine verdient als Nährsubstrat für die Züchtung der Typhusbazillen und daher als Hilfsmittel zur Erkennung des Abdominaltyphus unzweifelhaft Beachtung. Sie liefert indes brauchbare Resultate nur bei sehr exakter Durchführung der Methode. Ausserdem ist die Beobachtung der Platten allein nicht ausschlaggebend, sondern muß durch die chemische und bakteriologische Differenzierung der gewachsenen Kolonien ergänzt werden. Durch das frühzeitige Auftreten der Bakterien in den Fäzes wird in manchen Fällen eine Frühdiagnose des Typhus ermöglicht, ehe die klinischen Erscheinungen dies zulassen und ehe die Serum-Reaktion auftritt.“

Dr. Träger-Neidenburg.

Ueber den Wert der Agglutination für die Diagnose des Abdominaltyphus. Aus der med. Universitäts-Poliklinik in Breslau. Von Prof. R. Stern. Berliner klinische Wochenschrift; 1903, Nr. 30 und 31.

Die Erhöhung der agglutinierenden Wirkung des Blutsersums gegenüber dem Typhusbacillus über diejenige Grenze, die gewöhnlich von nichttyphösen Seris nicht erreicht wird — 1:50 bei 2stündiger Einwirkung des Serums und mikroskopischer Beobachtung —, kann heute nicht mehr als sicheres Zeichen einer (bestehenden oder überstandenen) Infektion mit Typhusbacillus angesehen werden, da das Blutserum eines von einem bestimmten Bacillus infizierten Organismus auch gegenüber „verwandten“ Bazillen die agglutinierende Wirkung erlangt. Diese Verwandtschaft, durch die Gemeinsamkeit von Agglutinin-Rezeptoren bedingt, deckt sich nicht mit der bisherigen Gruppeneinteilung der Bakterien. Gewisse Proteus- und Staphylokokken-Stämme rufen eine erhebliche „Mit-Agglutination“ gegenüber dem Typhusbacillus hervor. Die Serodiagnostik kann daher den Nachweis des Infektionserregers nicht vollständig ersetzen. Sie spricht nur mit Wahrscheinlichkeit für die infizierende Rolle des agglutinierenden Mikroorganismus und zwar um so mehr, je stärker das Agglutinationsvermögen des Serums ist. Für die klinische Diagnose ist daher eine annähernde quantitative Bestimmung des Agglutinationsvermögens erforderlich. Es ist zweckmäßig, nicht mehr von positiver oder negativer Widal'scher Reaktion zu reden, sondern einfach die ungefähren Grenzwerte gegenüber den untersuchten Bakterienarten anzugeben. Der Kliniker muß die agglutinierende Wirkung des Serums nur als ein Symptom ansehen, das er ebenso zu werten hat, wie andere diagnostische Reaktionen. Dr. Raube r-Düsseldorf.

Ein Beitrag zur Typhusdiagnose aus dem Stuhle mittels des v. Drigalski-Conradischen Verfahrens. Von Dr. Krause und Dr. Stertz. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf.; Bd. 44, H. 3.

Auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen und ihrer Versuchsergebnisse kommen die Verfasser zu dem Urteil, daß, wenn auch Fehldiagnosen bei dem v. Drigalski-Conradischen Verfahren der Identifizierung der Typhusbazillen selten sein mögen, so doch feststeht, dass zu einer absolut einwandfreien Diagnose die bisher üblichen biologischen Wachstumsmerkmale des Typhusbacillus nach wie vor nicht zu entbehren sind. Charakteristisches Wachstum auf Agar, lebhaftes Eigenbewegung, positive Agglutinationsprobe, fehlende Vergärung des Traubenzuckers, geringe Säurebildung in Lakmusmolke, keine Veränderung des Neutralrotagars sichern die Diagnose „Typhus“. Die Zeit der definitiven Diagnose wird dadurch auf 24—48 Stunden verlängert. Der Drigalski-Conradische Agar gewährt allerdings die Möglichkeit, mit Leichtigkeit und in kurzer Zeit den Typhusbacillus von seinem wichtigsten Nebenbuhler, dem Bacterium coli, zu trennen. Die Vorzüge dieses Verfahrens gegenüber den bisher angewandten liegen weniger auf dem Gebiete einer Beschleunigung der Diagnose, als auf der verhältnismäßig leichten Handhabung und der bestehenden Deutlichkeit der Farbereaktion, die auf den richtigen und schnellen Weg zur endgültigen Diagnose führt. Eine Einschränkung seines absoluten Wertes im Vergleich mit dem Bazillennachweise im Blute, welches zur Zeit als die sicherste klinisch-bakteriologische Methode der Typhusdiagnose gilt, erleidet das Verfahren dadurch, dass eben nicht in allen Fällen Typhusbazillen in den Faeces vorhanden sind oder wenigstens nur in so geringer Menge, daß ihr Nachweis dem Zufalle anheimgestellt ist. So sehr im Falle eines positiven Resultates die Diagnose über allen Zweifel erhaben ist -- das Vorhandensein von Krankheitserscheinungen vorausgesetzt --, so wenig ist man in der Lage, auf Grund dieser einmaligen oder selbst bei wiederholter Untersuchung erzielten negativen Resultate die Diagnose Typhus auszuschließen; höchstens ließe dieser Umstand einen Schluß auf das Fehlen einer ausgebreiteten typhösen Darmerkrankung zu. Interessant ist die Bemerkung Krauses, daß er 58 Typhustühle in 8 verschiedenen Fällen nur 4mal mit positivem Resultat untersuchen konnte. Letztere Beobachtung kann ich aus dem königl. hygienischen Institute zu Posen vollauf bestätigen; ja, unser Resultat ist noch schlechter, wie ich demnächst kurz berichten werde. Dr. Engels-Posen.

Wasseruntersuchung und Typhusbacillus. Von Prof. H. Bonhoff Marburg a. S. Zentralbl. f. Bakt., Parasitenkunde u. Infektionskrankheiten; 1903, Bd. XXXIII, H. 6.

Bonhoff hatte bei einer Typhusepidemie in Caldern bei Marburg das Wasser eines verdächtigen Brunnens auf Typhusbazillen untersucht, jedoch mit negativem Erfolge. Im Schlamm desselben Brunnens fand er dann ein typhusähnliches Stäbchen. Er bespricht im Anschluß daran die Notwendigkeit, stets auch den Schlamm verdächtiger Brunnen auf Typhusbazillen zu untersuchen, da dieser den Bazillen bessere Lebensbedingungen bietet als das Wasser selbst. Sodann setzt er auseinander, daß es gewöhnlich zwecklos sei, das Wasser auf Typhusbazillen zu untersuchen, da gewöhnlich keine Bazillen in demselben gefunden würden. Nur 6 Literaturangaben über Typhusbazillenbefund halten der Kritik stand. Er richtet schließlich ein Appell an die Kreisärzte, Landratsämter etc., die hygienischen Institute mit derartigen Wasseruntersuchungen, die ohne Aussicht auf Erfolg nur Opfer an Zeit und Geld kosteten, zu verschonen. Sehr richtig sagt er, daß ein positiver Befund ein Kuriosum sei, der negative Befund dagegen ein verdächtiges Wasser nicht zu einem einwandfreien mache. Dr. Lentz-Berlin (z. Z. in Idar).

Ueber Typhusinfektion in Krankenhäusern und ihre Verhütung. Von Dr. E. Gebauer, Wittenberge. Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen; 1903, Supplement-Heft 2.

Durchschnittlich 2—3% aller in Krankenanstalten behandelter Typhusfälle beruhen auf Nosokomialinfektion. Nach Besprechung der Ausscheidung der Typhusbazillen aus dem kranken Organismus, der Lebensfähigkeit der Bazillen außerhalb des menschlichen Körpers, des Eindringens der Bazillen in

den menschlichen Körper, werden die Schutzmaßregeln besprochen. Die Isolierung des Kranken ist bei genügendem Pflegepersonal vorzuziehen. Bei Mangel an Raum oder Pflegepersonal kann man jedoch auf jede Absonderung verzichten, ohne die Gefahr einer Hausendemie heraufzubeschwören, wenn das Pflegepersonal eine gute Schulung besitzt und unter scharfer Kontrolle steht, speziell was die Desinfektionsvorschriften anbelangt. Mit der Desinfektion des Stuhles kann man etwa eine Woche nach dem Verschwinden des Fiebers aufhören, während die Desinfektion des Urins noch lange fortgesetzt werden muß, da Typhusbazillen bis zu 70 Tagen in ihm nachgewiesen wurden. Nur der negative Ausfall einer bakteriologischen Harnuntersuchung gibt die sichere Entscheidung, wann eine Desinfektion des Urins nicht mehr erforderlich ist. Es werden dann noch ausführlich die Maßregeln besprochen, um eine Verbreitung durch das Pflegepersonal, die Kleidung, Leib- und Bettwäsche etc. zu verhüten. Den Schluß bildet eine kurze Erwähnung der bisherigen Erfahrungen über die Schutzimpfung bei Typhus. Dr. Träger-Neidenburg.

Typhus und Fliegen. Vorläufige Mitteilung von Privatdozent Dr. med. M. Ficker. Aus dem hygienischen Institut der Universität Berlin. Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rubner. Archiv für Hygiene; Bd. 46, H. 3.

Ficker fütterte Fliegen mit Typhusbazillen und konnte dann noch bis zum 23. Tage nach beendeter Fütterung durch Zerreiben der getöteten Tiere und Anlegen von Gelatinkulturen die Typhusbazillen wieder aus ihnen herauszüchten. Durch vorsichtiges Zerlegen der Fliegen und Anlegen von Kulturen mittelst der einzelnen Teile der Tiere wies er die Bazillen sowohl am Kopf, den Beinen und Flügeln, als auch im Darm der Fliegen nach.

Ficker glaubt auf Grund dieser Befunde, daß die Fliegen auch bei der Uebertragung des Typhus eine Rolle spielen können. Da die Fliegen auch allgemeine Unsauberkeiten verbreiten (ihre Darmentleerungen enthalten sehr häufig Proteus-Arten, die zur Verderbnis der von Fliegen beschnitzten Speisen führen können), wünscht Ficker eine Verbesserung der Fliegenpapiere. Als beste Fliegenvertilgungsmethode empfiehlt er den Salonfliegenfänger der Gesellschaft für Patentverwertung m. b. H. in Leipzig.

Dr. Lentz-Berlin (z. Z. in Idar).

Der Handarbeitsunterricht vom augenärztlichen Standpunkte. Von Dr. Oppenheimer, Augenarzt in Berlin. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege; 1903, Nr. 4.

Etwa der fünfte Teil aller Schulkinder hat eine anormale Refraktion; es läßt sich daher denken, wie schwerwiegend die schädlichen Folgen eines unhygienisch eingerichteten Handarbeitsunterrichts sein müssen. Die Kurzsichtigkeit, vor allem bei dazu disponierten Kindern, kann begünstigt werden, bereits bestehende gesteigert werden. Uebersichtige klagen über Kopf- und Augenschmerzen, Unfähigkeit, zu arbeiten etc.; astigmatische Kinder, von denen in jeder Klasse meist einige sitzen, können beide Wege einschlagen. In vielen Fällen genügt nicht eine Gläserkorrektion, um den Augen die nötige Ausdauer zu verschaffen.

Der Handarbeitsunterricht erfreut sich bei den Kindern, wie deren Eltern einer solchen Beliebtheit (schon als praktisches Fach), daß sich selten ein Kind spontan davon befreien läßt; ja erst das Handarbeiten bringt manche Lehrer in auf den Gedanken, daß dieses oder jenes Kind anormale Augen hat. Die Aerzte haben daher oft die Pflicht, Atteste für solche Kinder auszustellen, sie vom Unterricht auszuschließen oder, je nachdem, sie bedingt zuzulassen. Um bestimmte, freilich nicht absolut feststehende Normen für die Dispensationen an der Hand zu haben, fertigte der Verfasser folgende Zusammenstellung an:

Auszuschließen sind: Kurzsichtige von 5° an, Astigmatische von 3° an, Kinder, die aus irgend einem Grunde weniger als $\frac{1}{2}$ Sehschärfe auf beiden Augen haben, oder solche, die gewisse Augenleiden, wie Nystagmus haben.

Bedingt, d. h. nur zu den größeren Arbeiten zuzulassen sind: Kurzsichtige von 3° — 5° , Astigmatische von $1\frac{1}{2}$ — 3° , schielende Kinder oder auch solche, die auf einem Auge weniger als $\frac{1}{2}$ Sehschärfe haben, während das andere mindestens noch $\frac{2}{3}$ zeigt.

Dr. Glogowski-Görlitz.

Ueber Verletzungen des Auges und Schultinte. Von Dr. Oppenheimer, Augenarzt in Berlin. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege; 1903, Heft 8.

In Nr. 11, 1903, dieser Zeitschrift berichteten wir über die interessanten Untersuchungen von Dr. Heymann: „Ueber die Gefährlichkeit der Schultinte“. Oppenheimer hatte nun in seiner Praxis Gelegenheit, eine Augenverletzung zu beobachten, die gewissermaßen als eine Probe auf das Exempel, ein experimentum ad hominem angesehen werden kann. Ein neunjähriger Gemeindegänger hatte etwa 2 Stunden, ehe O. ihn zu sehen bekam, eine Augenverletzung dadurch erlitten, daß ein Mitschüler ihm mit einem Federhalter, an welchem sich eine mit Blauholz tinte gefüllte Feder befand, das Auge aufspießte; der Lehrer hatte die ganz gebliebene Feder entfernt. Es fand sich eine 6—7 mm lange tiefe Skleralwunde, auf der Fetzen schwarz gefärbter Conjunctiva und Schleimmassen auflagen. Nicht nur die Stichwunde, sondern auch die Umgebung im Umkreise von über 1 cm war blauschwarz gefärbt. Eine Verletzung des Ziliarkörpers war nicht erfolgt. Die Wunde wurde nicht genäht, sondern nur ein feuchter Okklusivverband angelegt. Nach Verlauf von 14 Tagen war das Auge reizfrei, die Wunde geschlossen, die Stelle der Verletzung in Gestalt eines Tintenflecks immer noch sichtbar.

Wären in der Tinte tatsächlich die früher angenommenen Infektionskeime vorhanden gewesen, es hätte in diesem Falle mit größter Wahrscheinlichkeit eine in Hinblick auf die Lage der Stichwunde sehr üble Infektion stattgefunden.

Dr. Glogowski-Görlitz.

Die Pflege des Gehörs in der Schule. Von Privatdozent Dr. G. Brühl. Die Krankenpflege; 1902/03, Bd. II, H. 8.

Von den Forderungen, welche Brühl am Schluß seiner Arbeit erhebt, seien folgende hervorgehoben:

1. Alle neu einzuschulenden Kinder sind in zweckmäßiger Weise einer Hörprüfung zu unterziehen.

2. Die als schwerhörig erkannten Kinder müssen zur Feststellung der Ursache und des Grades der Schwerhörigkeit dem Arzt überwiesen werden. Unheilbare Schwerhörige (laute Sprache unter einem halben Meter bei erwerbener, unter 2 Meter bei angeborener Taubheit) müssen einen gesonderten Unterricht bekommen.

Dr. Rudloff-Wiesbaden.

Schwachsinnige Schulkinder. Von Dr. A. Kühner-Koburg. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1903, Nr. 79.

Verfasser bespricht zunächst die gemeinsamen Beziehungen zwischen Arzt und Lehrer. Der Arzt beurteilt das Kind nach dem Begriff der Gesundheit, der Pädagoge dagegen vom Standpunkte der Bildsamkeit.

Die Namen Idiotie, Imbezillität und Debität, zwischen welchen Zuständen natürlich flüssige Uebergänge bestehen, sind nicht gut gewählt; für die praktischen Anforderungen ist vielmehr die Einteilung nach dem Grade der Bildungsfähigkeit, Erziehung- und Unterrichtsfähigkeit, nur allein richtig. K. unterscheidet fünf Gruppen, die fünfte Gruppe nimmt, was besonders hervorgehoben sei, die in bezug auf den Gehörsinn schwachen Kinder auf.

Alle Kinder, die den Anforderungen der gewöhnlichen Schulen nicht genügen können, müssen sogen. Hilfsschulen übergeben werden; der Name „Schule für Schwachsinnige“ stößt ab.

In England erfolgt die Aufnahme in eine Hilfsschule auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches besagt, daß das betr. Kind „geistig oder körperlich unfähig ist, in einer gewöhnlichen Schule mit Vorteil am Unterricht teilzunehmen, aber fähig, solchen in einer Hilfsschule zu genießen.“

Die Preussische Unterrichts-Verwaltung unterscheidet praktisch zwischen schwachsinnigen und schwachbegabten Kindern.

Sehr zu empfehlen ist die Anlegung der Frankfurter Beobachtungsbogen, mit der schon in der Normalschule, vor Eintritt in die Hilfsschule, begonnen wird.

Die Nützlichkeit derartiger Charakteristiken für das ganze spätere Leben liegt auf der Hand.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Besprechungen.

Dr. O. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. Westf.: **Kalender für Medizinalbeamte** III. Jahrgang. Berlin 1904. Fischers medizinische Buchhandlung H. Kornfeld). Preis: geb. 3,50 M. für die preussischen Medizinalbeamten und 3 Mark für die nichtpreussischen Medizinalbeamten.

Auch der soeben erschienene neue Jahrgang des Kalenders für Medizinalbeamte legt Zeugnis dafür ab, daß der Verfasser unausgesetzt bestrebt ist, den Bedürfnissen und Wünschen der Medizinalbeamten Rechnung zu tragen, denen der Kalender ein unentbehrlicher Begleiter geworden ist.

Das Buch hat seine handliche Form beibehalten, sein Inhalt ist aber auch in diesem Jahre teilweise umgearbeitet, teilweise ergänzt worden, wie es die fortschreitende Wissenschaft und die Gesetzgebung forderten.

Der Notizkalender hat für jeden Monat 2 leere Seiten zu besonderen Notizen erhalten. Für die nichtpreussischen Medizinalbeamten ist das Beiheft mit dem Kalender vereinigt, für die preussischen kann es mit einem Gummiband an diesem befestigt werden. Das erscheint praktisch, weil auf Reisen auch das Beiheft als Ratgeber dienen kann.

Im Abschnitt VI ist das Kapitel über Desinfektion umgearbeitet unter Berücksichtigung der im Reichsgesundheitsamte für die Bekämpfung des Typhus ausgearbeiteten und durch Schreiben des Reichskanzlers vom 26. Juni 1903 sämtlichen Bundesregierungen übermittelten Vorschriften.

Ebenso ist das Kapitel „Überwachung des Arzneimittel- und Giftverkehrs ausserhalb der Apotheken“ den neuesten Bestimmungen gemäß umgearbeitet worden.

Neu aufgenommen sind: „Grundsätze für die Bekämpfung des Typhus (Unterleibstypus)“, „Vorschriften für die Entnahme, Verpackung und Versendung von Proben zur bakteriologischen Untersuchung“ und endlich „Bestimmungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln“ (Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903).

Diese Ergänzungen sind äußerst wertvoll. Es fehlt eigentlich nichts in dem Kalender, was für die Tätigkeit des Medizinalbeamten von Bedeutung ist. Der Herausgeber kann überzeugt sein, daß sein Wunsch in Erfüllung gehen wird, den er am Schlusse des Vorwortes ausspricht: „Möge sich der Kalender in seiner neuen Ausgabe und Anordnung nicht nur die bisherigen zahlreichen Freunde erhalten, sondern auch neue Freunde erwerben.“ Dr. Fielitz-Halle a. S.

Der neue **Hebammen-Kalender (1904)**, Verlag von Elwin Stauder-Berlin bringt wiederum manche Verbesserung bezw. Erweiterung, insbesondere folgende klar und faßlich geschriebene Originalarbeiten: Blutungen (Prof. Dr. Freund-Straßburg), Kindbettfieber (Prof. Dr. Winter-Königsberg), Hebammen-Nachprüfungen (Direktor Frank-Köln, auch für den Medizinalbeamten lesenswert), Nabelbehandlung (Prof. Dr. Walther-Gießen), Gebärmutterkrebs (Prof. Dr. Koblanck-Berlin); außerdem sind die Kapitel über Ohrenentzündung (Reg. u. Med.-Rat Dr. Wehmer-Berlin) und Geschlechtskrankheiten (Prof. Dr. Lesser-Berlin) sehr wesentlich erweitert. Dabei ist der niedrige Preis (M. 1,20 einschl. Porto) derselbe geblieben. Der Kalender ist sehr geeignet, den Hebammen ihre schwierige Lage möglichst zu erleichtern.
Dr. Blokusewsky-Niederbreisig a. Rh.

Dr. Endemann, ordentl. Professor der Rechte in Halle a./S.: **Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangshellungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge.** Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; zwanglose Abhandlungen. I. Bd., 4. H. Halle a./S. 1904. Verlag von C. Marhold. Preis: 1,50 M.

Den Ausführungen des juristischen Verf. liegt ein auf dem internationalen Kongress gegen den Alkoholismus gehaltener Vortrag zu Grunde. Im Interesse

einer wirksameren Bekämpfung der Trunksucht bedarf die Entmündigung der Trinker einer breiteren Grundlage. Man kann zwei Gruppen von Alkoholisten unterscheiden, die entmündigungsreif sind, solche, bei denen die Trunksucht im Sinne einer Geistesstörung besteht, und solche, bei denen sich infolge chronischen Alkoholmißbrauches eine Intoleranz und ein sozialer Niedergang bemerkbar macht. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß von der Entmündigung Trunksüchtiger verhältnismäßig recht selten Gebrauch gemacht wird; so kamen im Jahre 1902 auf 3144 Entmündigungen wegen Geistesschwäche und -Krankheit nur 576 wegen Trunksucht und 126 wegen Verschwendung, während bereits 1899 in preußischen Irrenanstalten 6975 Kranke wegen Alkoholismus behandelt wurden; dazu kommen 14 300 Fälle aus allgemeinen Krankenhäusern. Verf. zieht aus seinen Erfahrungen den Schluß, daß die Entmündigung zu spät komme; weder der Schutz des Trunksüchtigen, noch die Bekämpfung der Volkskrankheit des Trinkens komme zu ihrem Rechte. „Die gesetzliche Behandlung der Trunksucht lediglich vom Standpunkte der Entmündigung erweist sich praktisch als völlig unzulänglich (S. 25).“

Für eine zwangsweise Unterbringung auch des entmündigten Trinkers fehlen aber, wie Verf. eingehend darstellt, die rechtlichen Grundlagen; ebenso wie staatlich anerkannte Trinkerheilanstalten fehlen, die kraft Gesetzes das Heilverfahren bei dem Trunksüchtigen durchführen können (S. 49). E. schlägt folgende Bestimmungen vor: 1) Ein Trunkfälliger tritt freiwillig in eine Heilanstalt ein bis zur Dauer von 2 Jahren; er ist einverstanden, auch wider seinen Willen bis zu dieser höchsten Frist sich zwangsweise zurückhalten zu lassen. 2) Ein entmündigter Trinker wird auf Antrag seines Vormundes einer Anstalt auf Grund eines ärztlichen (amtlichen) Attestes überwiesen. Wird ein Entlassungsantrag desselben abgelehnt, so kann er die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen (S. 52). Im Anschlusse daran machte der Verf. noch Vorschläge für die Zwangsbehandlung sozial verkommener Trinker, während er für solche, die im Trunke verbrecherische Handlungen ausführen, die gesetzliche Ueberweisung an eine Trinkerheilanstalt bis zu 2 Jahren fordert. — Zum Schlusse sei besonders erwähnt, daß E. die medizinisch-psychiatrische Literatur mit großer Vollständigkeit benutzt und angeführt hat.

Dr. Pollitz-Münster.

Tagesnachrichten.

Todesursachenstatistik. Im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin hat vor kurzem eine Konferenz von Sachverständigen, Vertretern des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten getagt, zur Beratung der Frage, inwieweit es möglich und angängig ist, den staatlichen Erhebungen und Veröffentlichungen im Deutschen Reiche über die Sterblichkeit und Todesursachen künftighin das Bertillonsche Todesursachenverzeichnis zu Grunde zu legen. Im Bestreben, in allen Kulturländern die Todesursachen-Statistik möglichst übereinstimmend zu gestalten, hat bekanntlich das internationale Institut für Statistik im Jahre 1891 den Vorstand des Statistischen Bureaus der Stadt Paris, Dr. Bertillon, beauftragt, ein solches Verzeichnis auszuarbeiten, das nicht allein die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Länder, sondern auch desselben Landes innerhalb verschiedener Zeiträume ermöglicht. Dieses System ist inzwischen in den meisten Staaten angenommen worden.

Dem Bundesrat ist in der Sitzung vom 17. Dezember v. J. der Entwurf einer **Prüfungsordnung für Apotheker** vorgelegt und von diesem den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Die **neue preussische Arzneitaxe für 1904** bringt abgesehen von einigen Preisveränderungen keine Aenderungen, insbesondere keine der allgemeinen Bestimmungen. Erhöht ist der Preis bei 61 Mitteln (darunter um das Doppelte bei Lebertran und Bismutum subnitricum), erniedrigt bei 91 Mitteln, darunter z. B. bei Karbolsäure, Chinin, Kodein, Koffein, Phenacetin, Peru balsam usw.

Die Errichtung eines staatlichen Instituts für die ganze preussische Monarchie zur Herstellung von Heilserum aller Art für Menschen und Tiere unter Oberaufsicht und Leitung des Wirkl. Geheim-Rats Prof. v. Behring-Marburg (s. Nr. 21, Jahr 1903 dieser Zeitschrift) soll jetzt bestimmt ins Auge entsprechend den durch Bundesratsbeschluß vom 3. Juli 1902 für Pest erfaßt sein. Vor kurzem hat bereits durch die zuständigen Behörden eine Besichtigung des dafür in Aussicht genommenen, unweit des Dorfes Mardorf bei Marburg gelegenen Terrains stattgefunden, die zu dem Ergebnis geführt hat, daß dieses Gelände für das Heilseruminstitut durchaus geeignet ist.

Die Jahressitzung des bayerischen verstärkten Obermedizinalausschusses hat am 21. Dezember 1903 im Ministerium des Innern stattgefunden. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Abänderung der Apothekerordnung. Derselbe Gegenstand hat auch bereits sämtliche bayerischen Ärztekammern in ihren Sitzungen Ende Oktober v. J. beschäftigt; einstimmig haben sich diese gegen den im Entwurfe vorgesehenen Fortfall einer amtsärztlichen Beaufsichtigung der Apotheken ausgesprochen und diese auch künftighin für unbedingt notwendig erachtet.

Im Königreich Württemberg hat sich ein Landeskomitee zur Erforschung der Krebskrankheit gebildet und am 10. Dezember v. J. seine konstituierende Sitzung in Stuttgart abgehalten.

Der Termin für das im Grossherzogtum Hessen durch Verordnung vom 6. Dezember 1902 erlassene und am 1. April d. J. in Kraft tretende Verbot des Selbstdispensierens der homöopathischen Aerzte ist laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember v. J. auf den 1. April 1904 verschoben, so dass der Landtag dem in seiner Sitzung vom 11. Dezember v. J. ausgesprochenen Wunsche gemäß noch Gelegenheit hat, vorher über die an ihn gerichtete Eingabe der homöopathischen Aerzte um Aufhebung jenes Verbotes Beschluss zu fassen.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1903 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 675) ist jetzt das erste Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, die bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten berechtigt sind. Bei jedem Krankenhause ist die Höchstziffer der zulässigen Praktikanten beigefügt. Es stehen danach 1083 Praktikantenstellen im ganzen Deutschen Reiche den Unterrichtsverwaltungen offen und zwar in Preußen: 628, (davon in den Reg.-Bezirken: Gumbinnen: 3, Danzig: 9, Marienwerder: 3, Sadt Berlin: 76, Potsdam: 30, Frankfurt: 8, Stettin: 14, Köslin: 8, Stralsund: 2, Posen: 8, Bromberg: 3, Breslau: 35, Liegnitz: 11, Oppeln: 67, Magdeburg: 25, Merseburg: 17, Erfurt: 4, Schleswig: 13, Hannover: 8, Hildesheim: 5, Lüneburg: 6, Osnabrück: 4, Münster: 7, Minden: 14, Arnberg: 42, Kassel: 13, Wiesbaden: 66, Koblenz: 5, Düsseldorf: 71, Cöln: 40, Trier: 2, Aachen: 7 und Sigmaringen: 1), Bayern: 108, Königreich Sachsen: 100, Württemberg: 50, Baden: 41, Hamburg: 37, Bremen: 19, Hessen: 17, Braunschweig: 14, Mecklenburg-Schwerin: 12, Elsaß-Lothringen: 11, Sachsen-Altenburg: 8, Sachsen-Meiningen: 7, Koburg, Anhalt, Lübeck: je 6, Oldenburg: 4, Sachsen-Weimar: 3, Mecklenburg-Strelitz und Reuß jüngerer Linie: je 2 und Rudolstadt und Reuß älterer Linie: je 1. Unter den ermächtigten Anstalten sind hauptsächlich allgemeine Heilanstalten für innere und chirurgische Krankheiten vertreten. Außerdem haben auch Kinderkrankenhäuser, Lungenheilstätten, Irrenheilanstalten, Kreispflegeanstalten, Frauenkliniken, Nervenheilanstalten, Genesungsheime, Augenheilanstalten, orthopädische Anstalten u. a. die Ermächtigung erhalten.

In den allgemeinen Sitzungen des vom 4.—9. April 1904 in Nürnberg stattfindenden internationalen Schulhygienekongresses werden folgende Vorträge gehalten werden: 1. Prof. Dr. Herm. Cohn-Breslau: „Was hat die Augenheilkunde für die Schulhygiene geleistet und was muß sie noch leisten?“ 2. Prof. Dr. Axel Johannesen-Christiania: „Ueber den Stand der Schul-

hygiene in Norwegen.“ 3. Dr. Le Gendre-Paris, Vorsitzender des Bundes der Aerzte und Familien: „Ueber die Hygiene und die persönlichen Krankheiten der Lehrer unter dem Gesichtspunkte ihrer Beziehungen zu den Schülern.“ 4. Stadtschulrat Dr. Sickinger-Mannheim: „Organisation großer Volksschulkörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder.“ 5. Königl. Rat Prof. Dr. Liebermann-Budapest: „Ueber die Aufgaben und die Ausbildung von Schulärzten.“ 6. Prof. Dr. Hueppe-Prag: „Verhütung der Infektionskrankheiten in der Schule.“ 7. Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Eulenburg: „Ueber Schülerelbstmorde.“

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurfuschertums wird ihre erste Jahresversammlung am 14. u. 15. Januar in Berlin — Langenbeckhaus — abhalten. Auf der Tagesordnung stehen: Geheimmittelwesen; rechtliche Bestimmungen gegen die Kurfuscherei.

Auf das von der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder veranlaßte Preisausschreiben für das beste Plakat über die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Badens (s. Nr. 16 der Zeitschrift; Jahrg. 1903, S. 598) sind 172 Entwürfe eingegangen, und von diesen 28 Entwürfe zur engeren Wahl gestellt. Hiervon haben erhalten: den ersten Preis der Kunstmaler Hans Hammer (München-Nymphenburg), den zweiten Preis Dr. Appellius, Stabsarzt a. D. (Wilmersdorf) und den dritten Preis Fräulein Elfriede Bergmann (Berlin).

Zur Abhaltung eines allgemeinen deutschen Wohnungskongresses (s. Nr. 24 der Zeitschrift, Jahr 1903, S. 892) hat sich jetzt ein Organisationsausschuß gebildet und am 13. v. Mts. seine erste Sitzung in Frankfurt a. M. abgehalten, in der zunächst ein Vorstand gewählt wurde (erster Vorsitzender: Prinz zu Schönauich-Carolath, Schatzmeister: Direktor Dr. Roeßler-Frankfurt a. M., Generalsekretär: Dr. K. v. Mangold-Dresden). Als Ort der Tagung wurde endgiltig Frankfurt a. M. bestimmt, als Zeit der Herbst 1904. Die Kongreßarbeit soll mit einem Generalberichte über den Stand der Wohnungsfrage und -Reform in Deutschland beginnen. Danach soll als Hauptthema die Frage der Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinden in der Wohnungsfrage im Hinblick auf das kommende preußische Wohnungsgesetz und das zu wünschende Vorgehen des Reiches behandelt werden. Als Thema des zweiten Tages ist die Beschaffung des Baukapitals in Aussicht genommen. — Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Kongresses, Frankfurt a. M., Brünnerstr. 14, zu richten.

Erklärung.

In der Zeitschrift für Medizinalbeamte findet sich in Heft 7 vom 1. April 1903, Seite 272 eine Arbeit über geschwefelte amerikanische Früchte vom Herrn Med.-Rat Dr. Rump, früher in Recklinghausen, jetzt in Osnabrück.

Dieser Aufsatz stimmt bis auf die ersten 10 Zeilen wörtlich überein mit einem Bericht, den ich im Jahre 1902 an die hiesige Polizeiverwaltung erstattet habe zwecks Weitergabe an das Medizinalkollegium in Münster. Dieser Bericht hat zuerst Herrn Dr. Rump vorgelegen und hat derselbe so Kenntnis von demselben erhalten.

Das Verfahren des Herrn Dr. Rump, in dieser Weise eine fremde Arbeit zu benutzen, ohne auch nur den Namen des Verfassers zu erwähnen, ist in der wissenschaftlichen Welt nicht üblich und muss ich gegen eine derartige Verwendung meiner Arbeit Verwahrung einlegen. Dr. Baumann.

Entgegnung.

H. Dr. Baumann scheint vergessen zu haben, dass er meinem Vorschlage ausdrücklich zugestimmt hat, die Ergebnisse der Untersuchungen durch mich zu veröffentlichen, um Meinungsäußerungen für oder gegen das Verbot zu veranlassen. Ich habe seinen Namen unerwähnt gelassen, weil ich irrtümlich annahm, dass er ungenannt bleiben wolle. Dr. Rump.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei, in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler,
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncenexpeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 2.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Januar.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

Der Fall von traumatischem Anorexia de nerva durch Unfall, Von Dr. Lotze	29
Bemerkungen über „ein interessantes Fall von Zinnvergiftung“ in Nr. 23, 1903 der Zeitschrift, Von Dr. Olive	31
Von Obduktionsregulativ der Zukunft, Von Dr. Kob	32
Die Aschaffenburger Königskurse, Von Dr. Roth	34
Welche Schlüsse sind aus der Rissförmigen Hallenberghypothese Tabelle zu ziehen? Von Dr. Bachmann	36
Der Hallschen Diptherie-Etiologie, Von Dr. Eisel	37
Der Trägner der Anchylostomiasis, Von Dr. Teubert	42
Über Infektionen der Wasserleitung durch die Spülklosetts, Von Dr. Sieger	43
Der Neubearbeitung des Heilmittellehr- buches, Von Dr. Hoche	46
Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.	
Etymologie, Infektionskrankheiten und öfentliches Sanitätswesen;	
Dr. Weleminski: Zur Pathogenese der Lungen tuberkulose	50
Dr. Koelzer: Eine Anmerkung zu dem Lehrsatz: Das ruhige Expirationstakt des Fetus ist vollkommen frei von Tuberkelbazillen	51
Caesar: Ueber bovine Impftuberkulose	51

Dr. Seige: Die Uebertragung der Tuberkel- bazillen durch den väterlichen Samen auf die Frucht	52
Dr. Sorger: Zur Entstehung der Tuberkulose vom Darm aus	53
Dr. Wagner: Ueber primäre Tuberkulose- infektion durch den Darm	53
Dr. Möllers: Beitrag zur Verbreitung und Prophylaxe der Tuberkulose	53
Dr. Mitulescu: Beiträge zur Ätiologie der Tuberkulose	54
Dr. Bollinger: Zur Desinfektion tuberkulö- ser Abwässer	54
Dr. Kulle: Bericht über die auf den Mar- schallinseln herrschenden Geschlechts- und Hautkrankheiten	55
Dr. Berger: Die Bekämpfung der Geschlechts- krankheiten	55
Prof. Dr. Fränkel: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	56
Dr. Snauffeld: Ein Beitrag zur sozialen Fürsorge für Geschlechtskranke	57
Prof. Dr. Erb: Bemerkungen über die Folgen der sexuellen Abstinenz	57
Dr. Köhler: Stellung der Rechtsordnung zur Gefahr der Geschlechtskrankheiten	58
Besprechungen	58
Tagenachrichten	59
Bellage:	
Medizinal-Gesetzgebung	13
Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Anzeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer
Medizinalrat: den Professoren Dr. v. Strümpell in Breslau, Dr. Gold-
scheider in Berlin und Dr. Walb in Bonn sowie den Kreisärzten und Me-
dizinalräten Dr. Halling in Glückstadt, Dr. Baum in Aachen und Dr.
Schulze in Steinfurt; — der Charakter als Medizinalrat: den Kreis-
ärzten Dr. Panienski in Posen, Dr. Halling in Soegel, Dr. Weiler-
mann in Heiligenbeil, Dr. Haase in Danzig und Dr. Tracinski in Zabrze;
— das Prädikat Professor: den Privatdozenten Dr. Petersen und
Dr. Schöndorf in Bonn, Dr. Koerner in Halle a. S. und Dr. Kolkwitz
in Berlin; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Geh. San-Rat
Dr. Ewe in Hannover, dem Geh. San-Rat Dr. Strauch, dem Prof. Dr.

Rotte und dem San.-Rat Dr. Schütz in Berlin, sowie dem Direktor der Prov.-Irrenanstalt San.-Rat Dr. Knecht in Ueckermünde; — der Kronenorden III. Kl.; dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Friedrich in Dresden und dem Kreisrat Geh. Med.-Rat Dr. Koppen in Balleigebell; — die Rote Kreuzmedaille III. Kl.; dem Kreisarzt Dr. Mühlenbach in Wohlau.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung des Großkreuzes des Großherzogl. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit und vom weissen Falken; dem Staatsminister und Minister der usw. Medizinalangelegenheiten Dr. Städt.

Ernannt: Der Kreisassistentarzt Dr. Steiner in Schokken zum Kreisarzt des Kreises Czarnikau; Kreisassistentarzt Dr. Hagemann in Münster i. W. zum Medizinalassessor bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Westfalen; Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Helferich in Kiel zum Mitglied des Provinz-Mediz.-Kollegiums der Provinz Schleswig-Holstein; der prakt. Arzt Dr. Kattuhn in Angerburg zum Kreisassistentarzt in Proskau, der Kreisarzt Med.-Rat Dr. Behla in Luckau zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Potsdam; der prakt. Arzt Dr. Hafemann in Luckau zum Kreisarzt daselbst.

Versetzt: Kreisarzt Dr. Landowicz von Kempen nach Worbis und Kreisarzt Dr. Rieck von Worbis nach Kempen.

Das Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Kreisarztstelle haben im Jahr 1903 erhalten: Dr. Dr. Hans Weimann, Otto Rissom, Hubert Lehmer, Theodor Klarfeld, Max Saur, Wilh. Hoffmann, Karl Oplitz, Wolfgang Welchardt, Paul Heinze in Berlin, Albr. Völkers, Waldemar Grünow, Moritz Otto in Hamburg, Floß in Köln, M. Knospe in Heinrichswalde, H. Rieken in Marienwerder, v. Jankowski in Neustadt W.-Pr., Karl Dohrn in Marburg, Fritz Kirstein in Breslau, Joh. Staackemann in Rotenburg, Gallien in Bladian, Georg Deckner in Stallupönen, Walter Spließ in Nietleben b. Halle a. S., Töckuß in Kreuzburg, Th. Grubendorf in Dt.-Wilmsdorf, Otto Harmsen in Oranienstein, Kranepuhl in Hamau, Otto Meier in Bant, Rudolf Kramer in Schleswig, Amandus Sorge in Lichtenberg bei Berlin, W. Friedr. Poppinga in Aurich, Friedr. Helm in Boeskow, Karl Söhle in Neu-Weißensee, Clauditz in Halensee bei Berlin, Pflanz in Adlershof bei Berlin, Erich Friedel in Wilmsdorf, Engels in Posen, Joh. Hoffmann in Sorau N.-L., Ostermann in Gremsdorf, Pallaske in Loitz, Heinze in Tarnowo, Baron v. Fewson in Eisenaach, Hans Pusch in Danzig, Ludw. Fehrs in Lichenberg bei Berlin, Ang. Becker in Oels, Otto Gräve in Iserlohn, Joh. Groß in Schöneberg bei Berlin, Walter Symanski in Königsberg i. Pr., Wollenweber in Freudenberg, Heimbucher in Neukirch, Walter Giere in Charlottenburg, Ang. Seelig in Hannover, Komp. in Friedrichsroda, Joh. Huismann in Leer, Aug. Ludw. Schmidt in Göttingen, Hans Abramowski in Lübben, Fritz Hoppe in Tapiau, Martineck in Posen.

Gestorben: Geh. Med.-Rat u. Reg.-Rat a. D. Dr. Wolff in Breslau, Geh. Med.-Rat Dr. Zeuschner und Geh. San.-Rat Dr. Glatzel in Charlottenburg, Prof. Dr. Gebhard, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Jolly und Dr. Georg Margonier in Berlin, San.-Rat Dr. Gentz in Wiesbaden, Assistentarzt Dr. Rich. Friedrich in Breslau, San.-Rat Dr. Fahrenhorst in Hückeswagen (Reg.-Bez. Düsseldorf), Assist.-Arzt Dr. Kornblum in Beelitz (Mark), Dr. Breidhardt in Steinbrück (Reg.-Bez. Wiesbaden), Dr. Holtmann in Hochlarmark (Reg.-Bez. Münster), San.-Rat Dr. Oppenheimer in Cöln, Geh. San.-Rat Dr. Müller in Hannover.

Königreich Bayern.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Medizinalrat; dem Bezirksärzten Dr. Scheidemann in Feuchtswangen und Dr. Vanselow in Kissingen, dem Landgerichtsarzt Dr. Bißgel in Kempten, dem Direktor der Kreisirrenanstalt Dr. Link in Deggendorf; — der Titel und Rang eines Geh. Hofrats; dem Hofrat Prof. Dr. v. Ranke in München; — der Titel und Rang eines Hofrats; den praktischen Aerzten Dr. Streber, Badearzt in Töb., Dr. Schwertfälsner und Dr. Zeitlmann in München, Dr. Stengel und Dr. Dehler in Würzburg, Dr. Goldschmidt, Badearzt in Reichenhall und Dr. Höpfl in Hausam; — den Titel und Rang eines außerordentlichen Professors; dem Privatdozenten Dr. Heinz in Erlangen; — das Prädikat Professor; den Privatdozenten Dr. Dieudonné und Dr. Michel in Würzburg; — das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone; dem Ob.-Med.-Rat Prof. Dr. Bollinger in München; — das Ritterkreuz I. Klasse des Militärverdienstordens; dem Korps- und Generalarzt Dr. Schiller in Nürnberg; der Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse; dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Schonborn in Würzburg; desselben Ordens IV. Klasse; dem Reg.- und Med.-Rat Prof. Dr. Messner in München.

Versetzt: Medizinalassessor Med.-Rat Dr. Bach in Neuchâtel an die schweizerische

Eigenschaft nach Nürnberg. — Verabschiedet auf sein eigenes Ansuchen:
Landgerichtsarzt Med.-Rat Dr. Huber in Memmingen.

Gestorben: Dr. Kirchner in Wiesenthal; Generalarzt a. D. Dr. v. Gub-
ber in Würzburg; Hofrat Dr. Freiherr v. Liebig in Reichenhall; Hofrat Dr.
Martius in München und Dr. Keller in Weilbach.

Königreich Sachsen.

Gestorben: Dr. Lachmund in Leisnig und Dr. Oette in Zittau.

Grossherzogtum Hessen.

Anzeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I Klasse des
Verdienstordens Philipp des Großmütigen: dem Kreisarzt Med-
Rat Dr. Matthias in Friedberg und den Med.-Räten Dr. Draudt in Darm-
stadt und Dr. Köhler in Offenbach; die Goldene Verdienstmedaille:
für Wissenschaft: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Gaffky in Gießen;
der Charakter als Geh. Med.-Rat: dem Medizinalrat und Kreisarzt
Dr. Krug in Mainz; der Charakter als Medizinalrat: dem Kreisarzt
Dr. Lindenborn in Groß-Gerau.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Anzeichnungen: Verliehen: Das Ehrenkreuz III. Klasse
des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Hausordens: dem prakt. Arzt
Dr. Strauch in Braunschweig.

Ernannt: Der Kreisphysikus Med.-Rat Dr. Richter in Dessau zum
Reg.- und Med.-Rat und Mitglied der Königl. Regierung, sowie zum Vor-
sitzenden des Herzogl. Medizinalkollegiums; San.-Rat Dr. Büttger in Dessau
zum Kreisphysikus daselbst, unter Verleihung des Titels „Medizinalrat“;
Prof. Dr. Jores, Assistent am pathologischen Institut in Bonn, zum Pro-
sektor am herzoglichen Krankenhause in Braunschweig.

Gestorben: Dr. Arthur Meyer und Dr. Weberling in Hamburg,
Dr. Rehmer in Winzenheim (Oberelsaß).

Bacteriologischer Cours

im **Egl. Hygien. Institut der Univers. Berlin** vom 1. bis ult. **Februar**

Anmeldung: Bureau des Instituts, Klosterstr. 36.

Fischer's mediz. Buchhandlung H. Kornfeld, Berlin W., Lützowstr. 10.

Herzogl. Bayer. Hof- und Erzhertogl. Kammer-Buchhändler.

Demnächst erscheint: **Lieferung X**

von

Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichs- und
Preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapsmund,

Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,

o. ö. Professor der Psychiatrie und
Direktor der Provinzial-Irrenanstalt
in Göttingen.

Dr. G. Puppe,

o. ö. Professor an der Universität
und Gerichtsarzt
in Königsberg i. Pr.

Zwei Bände.

Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des ganzen Werkes: 20 Mark.

I. Band: Die ärztliche Sachverständigen - Thätigkeit auf dem Ge-
biete der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, der Unfall-,
Invaliditäts- und Lebensversicherung. Bearbeitet vom Heraus-
geber, Prof. Dr. Puppe und Prof. Dr. Cramer.

II. Band: Öffentliches Gesundheitswesen und Medizinalgesetz-
gebung. Bearbeitet vom Herausgeber.

Mit dem demnächstigen Erscheinen der 10 ten (Schluss-)
Lieferung obigen Werkes erlischt der Subskriptionspreis und tritt
für das vollständige Werk in 2 Bänden der erhöhte Ladenpreis ein.

Hunyadi János

DAS BESTE NATÜRLICHE BITTERWASSER
EIN NATURSCHATZ VON WELTRUF. MILD, ZUVERLÄSSIG.
BESITZER: ANDREAS SAXLEHNER, BUDAPEST, K. u. K. HOFLIEFERANT.

Emser Krähnenbrunnen

der altberühmten Krähnenquelle!

Emser Kesselbrunnen, Kaiserbrunnen, Viktoria-brunnen,
Schwalbacher Stahl- und Weinbrunnen.

Emser Pastillen und Quellsalz

zu haben in allen Apotheken u. Mineralwasserhandlungen sowie durch die betr.
Königlichen Bade- u. Brunnen-Verwaltungen.

Aug. Lümke

DORTMUND

Apparate-Fabrik

System Bodenberger

Prospecte gratis u. franco

1909



Neu! Einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd- Desinfections- Methode. * *

Praktisch erprobt und bei vielen
Behörden bereits eingeführt.

Desinfection vermittelt
Formaldehyd-Lösung.

Ausführliche Prospective mit
Gebrauchs-Anweisung unentgeltlich
und franco durch

Eduard Schneider,

Hannover, Grünstr. 1.

Specialgeschäft für
Formaldehyd-Verwertung.

Telegramm-Adresse: Aldehyd.

Telephon 1093.

für

MEDIZINALBEAMTE.

**Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.**

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 2.

Erscheint am 1. und 15. Jeden Monats.

15. Jan.

**Ein Fall von traumatischem Aneurysma der Aorta
durch Unfall.**

Gleichzeitig ein kasuistischer Beitrag zur Lehre von der Lage frei beweglicher Ergüsse im Herzbeutel.

Von Med.-Rat Dr. Lotze, Kreisarzt in Osterode a. H.

Der nachstehende Fall von traumatischem Aneurysma der Aorta, bei dem ich im Auftrage der Berufsgenossenschaft am 25. November 1902 die Obduktion vorgenommen habe, bestätigt die Ergebnisse der experimentellen Untersuchungen, die zu dieser Frage Prof. Dr. Otto Damsch in Göttingen angestellt und in der Zeitschrift f. klinische Medizin, 38. Bd., Heft 4—6 niedergelegt hat.

Der 60jährige B. hatte am 7. August 1902 einen Unfall erlitten, über den die Akten folgende Schilderung geben:

„Er nahm eine Reparatur im Wasserrade vor, unterdessen ein von auswärts zur Arbeit zurückkehrender Sägemüller im Glauben, daß alles in Ordnung sei, das Wasserschütt zog, und somit einige Umdrehungen des Wasserrades bewirkt wurden. B. musste die Umdrehungen im Wasserrade mitmachen. Durch das feste Anklammern am Arme des Wasserrades, sowie durch das kopfanter und kopfüber haben Brust und linke Seite etwas gelitten.“

Am 22. November 1902 Nachmittags, also 3 $\frac{1}{2}$ Monate nach dem Unfall, ist B. dann bei der Arbeit an einem Neubau plötzlich gestorben. Bei meiner Ankunft konnte ich nur den Tod, nicht aber dessen Ursache feststellen. Auf Befragen der Angehörigen ermittelte ich, dass B. bis zu dem Unfall vom 7. August d. J. ganz gesund und völlig arbeitsfähig gewesen war. Er ist damals nur etwa 14 Tage krank und angeblich in Behandlung

seines Kassenarztes gewesen, hat dann die Arbeit wieder aufgenommen, aber seitdem beständig über Schmerzen und beängstigendes Druckgefühl in der Tiefe der Brust linkerseits, über leichte Erschöpfung bei und nach Anstrengungen und allgemeinen Nachlass der Körperkräfte geklagt, auch wiederholt Nasenbluten gehabt. „Du glaubst nicht“, habe er oft zu seiner Ehefrau gesagt, „wie schwer es mir fällt, meine Arbeit zu tun.“ Er hat sich aber immer wieder aufgerafft, bis er im Dienst sterbend zusammengebrochen ist.

Die Obduktion ergab im wesentlichen folgenden Befund:

Der Herzbeutel war angefüllt mit erheblichen Mengen von flüssigem (100 gr) und geronnenem Blute (260 gr); das letztere überkleidete die ganze Vorderfläche des Herzens mit einem gleichmässig etwa 1 cm dicken, dunkelroten, festweichen Ueberzuge. Das Herzfleisch durchgehends fest und derb, im Bereiche der linken Herzkammer übernormal entwickelt; hier grösste Wanddicke 4 cm. Die Klappen der Mitralis und der Aorta fanden sich chronisch erkrankt; sie enthielten feste Einlagerungen von Kalkmassen. Die Aortaklappen waren nicht vollkommen schlussfähig.

2 $\frac{1}{2}$ cm oberhalb der Aortaklappen zeigte sich auf der inneren Seite der Aorta ein 2 cm langer Riss, der gezähnelte, in Form eines Zickzackblitzes verlief, und der die beiden inneren Häute der Aorta vollkommen durchtrennt hatte. Die Aorta selbst erschien in ihrem unteren Teile erweitert; sie enthielt keine kalkigen Einlagerungen in ihren Wandungen, zeigte aber starke atheromatöse Verdickung. Sie war starr und fühlte sich an wie Leder; ihre Farbe war hellgelblich. Der Rissstelle entsprechend, war das untere (Herz-)Ende der Aorta keulenförmig aufgetrieben, und zwar nach der Innenseite dieses grossen Gefässes. Diese Auftreibung sah dunkelrot aus; sie bestand aus mit festeingelagertem Blut gänzlich durchfilzten Verdickungen der äusseren Haut der Aorta und war innerhalb des Herzbeutels unregelmässig eingerissen. Die Aussenfläche der mittleren Haut der Aorta zeigte sich nach Ablösung dieser blutdurchtränkten Verdickungen der äusseren Haut stellenweise blutrot; Einschnitte ergaben eine blutige Infiltration dieser Haut.

Die Obduktion hatte somit zweifellos Berstung eines Aneurysma der Aorta als Todesursache ergeben. Es frug sich nun, liegt ein direkter oder indirekter Zusammenhang mit dem im August erlittenen Unfall vor oder nicht?

M. E. muss diese Frage bejaht werden; denn nach Lage der Sache hat bei dem Verstorbenen jedenfalls durch den Unfall eine Zerreissung der inneren, vielleicht auch der mittleren Haut der Aorta stattgefunden. Ein solcher kann sich, wenn jemand in einem Wasserrade mehrere Male mit umgedreht wird und sich beim Anklammern den Brustkorb heftig drückt, um so leichter ereignen, je weniger widerstandsfähig seine Aorta ist. Diese war aber nachweislich bei R. in der Entartung begriffen, wie solches bei älteren Männern nichts Seltenes ist. Es bestanden krankhafte (atheromatöse) Verdickungen der Aorta-Wand; die Aorta selbst war oberhalb des Herzens erweitert, ihre Wand hatte die frische, widerstandsfähige Elastizität gesunder Gefässwände verloren.

Die oben beschriebene, gezähnelte Form des Risses bei seiner Beschränkung auf die inneren Gefässwände erklärt es auch zur Genüge, dass nicht sofort ein tödlicher Bluterguss in den Herzbeutel durch Bersten der Wand eingetreten ist, sondern sich, begünstigt durch die Hypertrophie des linken Ventrikels infolge der Insuffizienz der Aortaklappen und die dadurch bedingten

grossen Druckschwankungen in der Aorta, erst ein sogenanntes Aneurysma spurium sacciforme entwickelte, das noch längere Zeit zusammenhielt, bis rund 3 $\frac{1}{2}$ Monat nach der Unfallverletzung infolge anstrengender Arbeit seine Berstung mit rasch tödlichem Bluterguss in den Herzbeutel erfolgte.

Mein Gutachten lautete infolgedessen dahin, dass der Tod des R. die indirekte Folge des am 7. August 1902 erlittenen Unfalls gewesen und demgemäss der Witwe die gesetzliche Rente zuzubilligen sei.

Betrachtungen über „Ein interessanter Fall von Bleivergiftung“ in Nr. 23, 1903 der Zeitschrift.

Von Dr. Wilhelm Olivet in Northeim.

Es möge gestattet sein zur Rechtfertigung der behandelnden Aerzte einige Bemerkungen zu dem Falle von „interessanter Bleivergiftung“ zu machen.

Nach Ansicht des Herrn Verfassers hat es sich um Bleivergiftung gehandelt. Der Verstorbene ist am 2. April erkrankt, am 9. April gestorben. Es muss also eine ganz akute Bleivergiftung vorgelegen haben. Ob eine solche nach der Beschäftigung mit metallischem Blei schon beobachtet ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Sie ist in diesem Falle nicht wahrscheinlich, selbst wenn die Bleiverwendung noch intensiver gewesen wäre, als sie hier nachgewiesen ist, umsoweniger, als die Symptome einer akuten Bleivergiftung vorwiegend den Magendarmkanal betreffen.

Dagegen vergleiche man die Symptome der Vergiftung durch den Bacillus botulinus mit dem vorliegenden Falle. Harnack¹⁾ sagt über den Botulismus:

„Aeusserst charakteristisch und nicht zu übersehen sind die Augenstörungen. Es besteht eine mehr oder weniger ausgesprochene externe und interne Ophthalmoplegie, so dass es zu Blepharoptosis, Diplopie und Strabismus internus kommt. Ausserdem werden Störungen im Gebiet des Hypoglossus beobachtet, die sich als Dysphagie oder selbst Aphagie äussern. — Diesen Erscheinungen schliessen sich häufig Störungen der Atmung und Herzstätigkeit an, die unter den Erscheinungen der Bulbärparalyse zum Tode führen.“

Sieht man sich den Bericht des behandelnden Arztes an, so könnte man sagen, er habe der obigen Schilderung als Grundlage gedient: ausgesprochene Ophthalmoplegie externa, wahrscheinlich auch interna (der Verstorbene konnte nicht mehr lesen), ferner die Schluckbeschwerden und der rasche und unvermutete Exitus.

Da die Inkubationsdauer bei Botulismus zwischen 12 und 48 Stunden schwankt, so dient auch die Anamnese zur Sicherung der Diagnose (am 1. April Genuss verdorbenen Fleisches, am 2. April Erkrankung).

Dagegen spricht für eine akute Bleivergiftung weder die Anamnese, noch das Krankheitsbild, noch der Sektionsbefund, auch

¹⁾ Handbuch der prakt. Medizin von W. Ebstein und J. Schwalbe. Band V.

gesetzlich und auch wohl in den Regulativen das eigentliche Sezieren dem zweiten Gerichtsarzt und das Diktieren des Sektionsprotokolls dem ersten Gerichtsarzte ausdrücklich zugewiesen wird, eine Geschäftsverteilung, über welche bereits der verewigte Liman in allen seinen Kursen und Vorlesungen regelmässig und mit Recht seine Missbilligung ausgesprochen hat.

Und in der Tat, das Sezieren, d. h. das Suchen, Freilegen und Finden der Krankheitsbefunde muss einen Akt mit der Beschreibung und Protokollierung derselben schon um deswillen bilden, weil der Eindruck, welchen man sofort beim Ausführen der Schnitte von den Befunden bekommt, sich leicht verwischt, wenn man ihn auch nur eine kürzere Zeit später oder, wie es jetzt noch meistens geschieht, aus der Ferne empfängt. Auch erkennt man den Gegenstand der Untersuchung besser und beurteilt ihn richtiger, wenn man ihn selbst sich zurecht legt. Es ist daher unzweifelhaft besser und zweckmässiger, dass derjenige von den beiden Gerichtsärzten, welcher sezirt, auch gleichzeitig den Befund zu Protokoll diktiert. Der andere Gerichtsarzt hätte während dieser Zeit die keineswegs unwesentliche Obliegenheit, an der Hand des Regulativs die Kontrolle zu üben darüber, dass kein Organ oder auch sonst nichts an der Leiche vergessen wird. Auch könnte es dem ganzen Geschäft sehr oft förderlich sein, dass sich beide Gerichtsärzte in ihren Obliegenheiten gegenseitig je und je abwechseln.

In Erwägung dieser Umstände würde man daher einem wirklichen Bedürfnis Rechnung tragen, auch entspräche es dem Geiste von zwei unserer stärksten Autoritäten, wenn man in der nächsten Auflage unseres Regulativs über das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom Jahre 1875 ausser den wesentlichen, von Placzek vorgeschlagenen Verbesserungen der Technik noch einem Paragraphen folgenden Inhalts eine Stelle gäbe:

„Bei Ausführung der Obduktion ist die Arbeit unter beide Gerichtsärzte so zu verteilen, daß derjenige, welcher die Besichtigung und Sektion der Leiche ausführt (der erste), sogleich das frei zu Protokoll diktiert, was er gefunden und besichtigt hat, während der andere (der zweite) den Gang der Leichenuntersuchung nach den Bestimmungen des Regulativs kontrolliert. Auch können sich beide Gerichtsärzte bei ihren Arbeiten gegenseitig abwechseln.“

Die Aschaffener Röntgenkurse.

Von Med.-Rat Dr. Roth, Landgerichtsarzt in Aschaffenburg.

Um das Röntgenverfahren in diagnostischer und therapeutischer Beziehung immer weiteren medizinischen Kreisen zugänglich zu machen, richtete an Pfingsten des verflossenen Jahres der auf diesem Spezialgebiete rühmlichst bekannt gewordene Physiker F. Dessauer in Verbindung mit den beiden ärztlichen Autoren Dr. Wiesner und Dr. Metzner technische Röntgenkurse für Aerzte ein. Auf Wunsch übernahm ich die Leitung derselben;

ich möchte mir deshalb gestatten, im nachfolgenden einiges darüber mitzuteilen.

Was zunächst das Ziel der Kurse betrifft, so werden in mehreren sehr klaren und sehr verständlichen Vorträgen die Kollegen sowohl durch die physikalischen Grundlagen des Röntgenverfahrens hindurchgeführt, als auch mit der Technik eingehend vertraut gemacht. Die Details der Konstruktion und das Funktionieren der Apparate, die Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit usw. werden eingehend behandelt und durch Demonstrationen erläutert.

Auf diese Weise soll der in das Röntgenverfahren eintretende Arzt zu einer genügenden technischen Selbständigkeit herangebildet werden, um so aus eigener Kenntnis die Konstruktion seines Apparates zu beherrschen. Selbstverständlich enthält sich die Unterweisung möglichst jeder Einseitigkeit, wie denn überhaupt jede Propaganda für irgend ein Fabrikat, wie dies bei anderen Kursen der Fall sein soll, ausgeschlossen ist.

Daran reihen sich Vorträge über die Anwendung des Röntgenverfahrens in der Chirurgie, internen Medizin und Therapie, und die Vorführung von einer sehr grossen Anzahl mustergiltiger Aufnahmen zur Eintübung des „Lesens“ der Röntgenbilder. Die Bilder selbst stammen nicht aus Krankenhausmaterial, sondern aus der allgemeinen Praxis.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Uebungen. In Gruppen und im einzelnen wird mit verschiedenen Stromarten gearbeitet. Es wird durchleuchtet, radiographiert, es werden die Aufnahmen entwickelt, und die Ergebnisse kritisch betrachtet. Jedem Teilnehmer steht es frei, sich je nach Bedürfnis mehrere Tage lang einzuarbeiten.

Im allgemeinen dauern die Vorträge jedes Kurses $3\frac{1}{2}$ Tage und wird dabei vormittags und nachmittags intensiv gearbeitet. Daran schliessen sich die Uebungen an, an denen je nach Vorkenntnissen und Strebsamkeit die einzelnen sich gewöhnlich 1 bis 4 Tage beteiligen.

Nach den vor- und nachmittägigen Vorträgen usw. wird zur Erholung in der Regel ein gemeinsamer Spaziergang durch die Stadt und die innerhalb derselben oder in deren Nähe gelegenen hübschen Anlagen gemacht, die nicht unbedeutenden Sehenswürdigkeiten besichtigt, abends je nach Wunsch auch Theater und Konzerte besucht, und am Schlusse eines Kurses ein Ausflug in unseren nahegelegenen herrlichen Spessart gemacht. Der Mittag- und Abendtisch wird gern gemeinsam eingenommen und bei einem guten Glas bayerischen Bieres der Abend gemütlich und fidel verbracht. Gute Wohnung wird für die Angemeldeten beschafft.

Die Kurse sind honorarfrei und nur zu den Uebungen, bei denen viele Platten, Strom, Chemikalien usw. verbraucht werden, zahlen die Teilnehmer entsprechende Zuschüsse.

Ich persönlich erachte es für einen Fehler, dass die Kurse honorarfrei sind. Es wird meines Erachtens bei vielen Kollegen

und anderen die irrige Anschauung dadurch erweckt, als hätten diese Kurse hauptsächlich einen geschäftlichen Hintergrund. Dies ist durchaus nicht der Fall, wenn auch ein daraus indirekt entspringender Vorteil für das elektrotechnische Laboratorium nicht in Abrede gestellt werden soll. Vor allem jedoch wird von den Begründern der Kurse, wie bereits oben erwähnt wurde, dahin gestrebt, das Röntgenverfahren möglichst zu fördern und den Aerzten immer mehr zugänglich zu machen.

Seit Pfingsten v. J. haben nahezu hundert Kollegen, darunter auch viele Amtsärzte, sowie bedeutende Röntgenspezialisten, unseren Kursus besucht. Ohne jegliche Uebertreibung kann ich behaupten, dass alle ausnahmslos ihre Befriedigung über die durch das Gehörte und Gesehene ungeahnte Erweiterung ihres Wissens und Könnens unumwunden bekundeten; wie die zahlreich eingelaufenen Briefe und Karten beweisen, nahmen auch alle die beste Erinnerung an die fröhlichen, kollegialen Tage in Aschaffenburg mit nach Hause.

Uns aber dient es zur grössten Befriedigung, dass sich das Ansehen der Kurse rasch verbreitet, und die Teilnahme an denselben eine immer grössere wird. Das elektrotechnische Laboratorium musste deshalb für die folgenden Kurse einen Raum zur Verfügung stellen, in welchem eine grössere Anzahl von Teilnehmern (25—30) Platz finden kann.

Der nächste Kursus beginnt am 2. Februar d. J., und der darauffolgende voraussichtlich kurz vor Ostern.

Welche Schlüsse sind aus der Riselschen Hallenser Diphtherie-Tabelle zu ziehen?

(Vergl. Offiziellen Bericht über die XX. Hauptversammlung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins. Sonderbeilage zu Nr. 22, Jahrg. 1908 dieser Zeitschrift, S. 71).

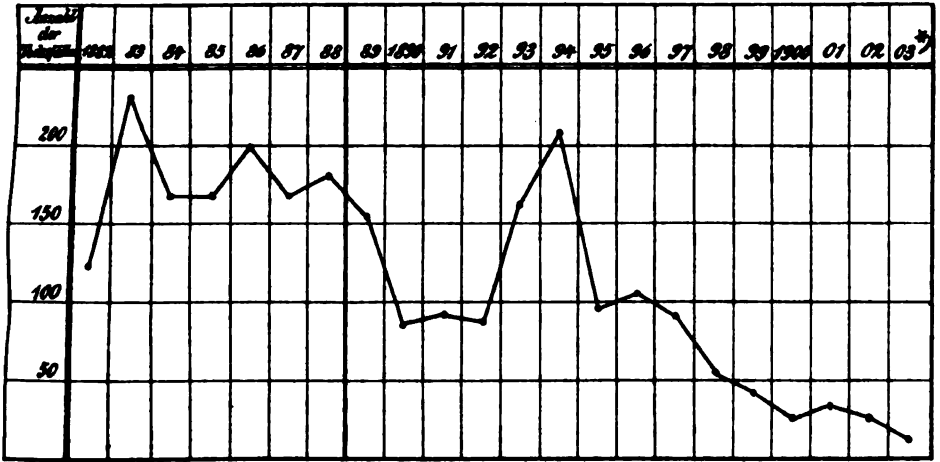
Von Kreisarzt Dr. Bachmann in Harburg.

1. Es ist nicht verständlich, wie aus der Riselschen Tabelle hervorgehen soll, dass (S. 71) „die Diphtherie bis zum Jahre 1894 im allgemeinen ungleich häufiger als in den folgenden Jahren war“, schon aus dem Grunde nicht, weil die Tabelle keine Angaben über die Anzahl der Erkrankungsfälle enthält.

2. Aber auch die Anzahl der Todesfälle hat sich nicht erst seit dem Jahre 1894 vermindert; denn in dem 4jährigen Zeitraum von März 1889 bis März 1893, in welchem weder Wohnungsdesinfektionen, noch Heilserumbehandlung vorgenommen wurde, war die Sterblichkeit etwa gerade so gering, als in dem gleichen Zeitraum von März 1895 bis März 1899, in welchem beides vorgenommen wurde (373 : 353 Fälle).

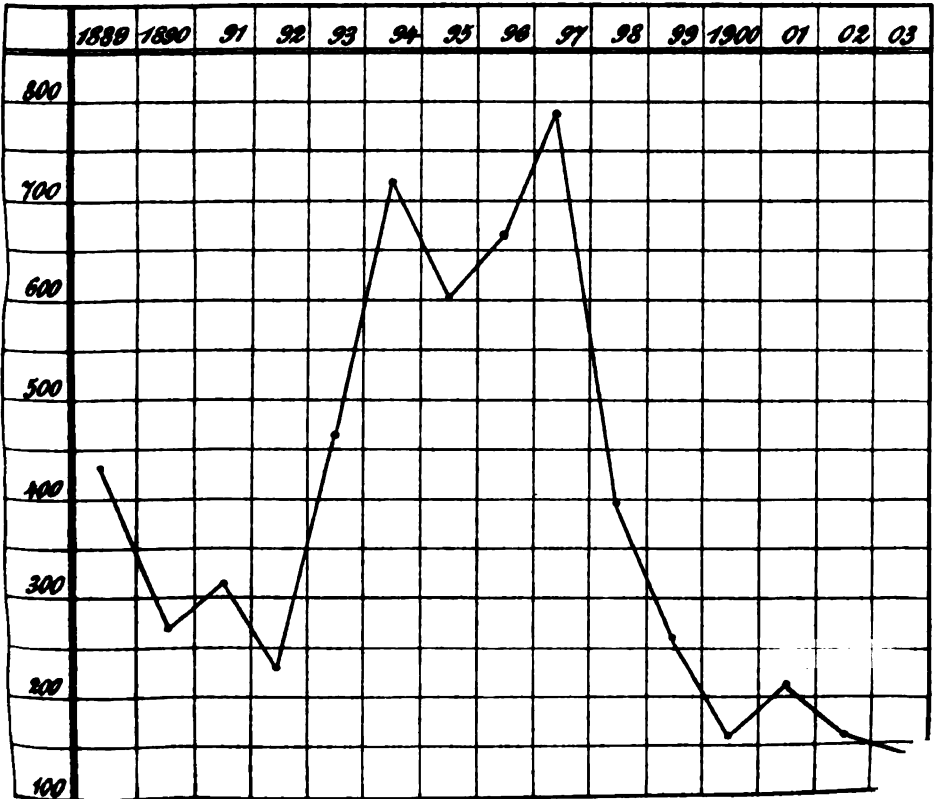
3. In dem (grün bezeichneten) Zeitraume der alleinigen Wohnungsdesinfektion trat eine bedeutende Zunahme der Sterblichkeit im Verhältnis zu jedem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden 4 Jahre ein, was ohne Weiteres ersichtlich ist.

Jährliche Sterblichkeit an Diphtherie in Halle % (berechnet auf 100,000 Einwohner.)



**) Die Zahl für 1903 ist von Dr. Riesel in Halle hinzugefügt.*

Diphtherieerkrankungen in Halle % (berechnet auf 100,000 Einwohner)





4. Selbst verglichen mit der entsprechenden Periode der sehr ungünstigen Jahre 1888—1889 ist noch eine nicht unbedeutende Mehrsterblichkeit in der Desinfektionsperiode zu erkennen (296 : 339).

5. Es lässt sich nicht erst seit der Behandlung mit Desinfektion und Serum, sondern schon vorher, ein langsamer und fast stetiger Abfall der Sterblichkeit vom Jahre 1883 bis 1902 beobachten, wie derselbe am deutlichsten aus der Anzahl der jährlichen Todesfälle, als Kurve dargestellt (siehe anliegende Tabelle) hervorgeht. An diese Tatsache ist nicht zu rütteln! Nur die (grüne) Desinfektionszeit zeigt eine nochmalige Unterbrechung der abfallenden Linie.

6. Es liegt für den unbefangenen Beobachter näher, anzunehmen, dass auch in Halle, wie in den meisten deutschen Städten, unter dem Einflusse aller derjenigen Verhältnisse, unter welchen die Tuberkulose und die übrigen Infektionskrankheiten seit etwa 20 Jahren sowohl an Zahl der Erkrankungen, als an Mortalität abgenommen haben, auch die Diphtherie ihre Gefährlichkeit allmählich verloren hat. Solche Verhältnisse sind: Zunahme der persönlichen Gesundheitspflege, besonders auch der Reinlichkeit, Verbesserung der Wohnungen, Kanalisation, Wasserleitung und übrige Städteverbesserungen, Zunahme der ärztlich behandelten Fälle; für die Diphtherie insbesondere ist auch noch die Veränderung des Charakters der Seuche, ein Leichterwerden der Form, anzunehmen.

7. Was speziell die Formalin-Desinfektion angeht, welche im Jahre 1900 begann, so ist zu bemerken, dass die 16 vorangehenden Monate weniger Todesfälle aufwiesen, als die ersten 16 Formalin-Monate (32 : 45).

8. Ein geringer Einfluss des Heilserums auf die Beschränkung der Todesfälle ist hingegen nach den Kurven wohl möglich, wenn auch keineswegs unzweifelhaft zu ersehen.

Zur Halleschen Diphtherietafel.

Von Geh. Med.-Rat Dr. Risel, Kreisarzt in Halle.

Die gegen meine Besprechung der mitgeteilten Diphtherietafel im Vorstehenden von Herrn Kollegen Bachmann erhobenen Einwendungen veranlassen mich hier Einiges ihr hinzuzufügen, dessen Erörterung ich auf der Medizinalbeamtenversammlung übergehen musste, da jene erst der Erledigung einer umfangreichen Tagesordnung folgen konnte.

Es würde sehr einseitig sein, zu behaupten, dass die auf der veröffentlichten Tafel in die Erscheinung tretende Abnahme der Diphtheriesterblichkeit ausschliesslich auf die Wohnungsdesinfektion und die Heilserumbehandlung zurückzuführen sei. Unzweifelhaft haben auch andere Faktoren in diesem Sinne mitgewirkt, z. B. die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und die mit ihr Hand in Hand gehende Besserung in der Lebenshaltung, in den Wohnungs-

verhältnissen und dem persönlichen Reinlichkeitsbedürfnisse, wie sie namentlich auch bei der Arbeiterbevölkerung sich geltend macht. Aber der Einfluss dieser Umstände war kein ausschlaggebender, sondern nur ein bedingungsweise mitwirkender. Denn während das Herabsinken der Lebenshaltung, das breite Schichten der Arbeiter- und Handwerkerbevölkerung während der letzten fünf Jahre infolge des allgemeinen Darniederliegens der Erwerbsverhältnisse traf, schon vom Jahre 1900 an eine deutliche Zunahme der tuberkulösen Erkrankungen in der Stadt herbeiführte, verhartete die Diphtherie unbeirrt in ihrer Abnahme. — Die Wasserversorgung der Stadt ist während der in Betracht gezogenen Periode von 20 Jahren stets die gleich vorzügliche gewesen. — Erst jetzt geht man daran, die Mängel zu beseitigen, die der Kanalisation der Stadt infolge ihrer ziemlich planlosen Anordnung in recht erheblichem Masse anhaften. — Die Strassenreinigung ist die gleich unzureichende am Ende wie am Anfange der Periode geblieben. Ununterbrochen war während der letzteren die ärztliche Behandlung der gesamten Bevölkerung in gleicher Weise bequem und zuverlässig erreichbar. — Aus welchem Grunde die Diphtherie vom Jahre 1895 an spontan plötzlich ihren Charakter geändert und die vordem ihr eigene Gefährlichkeit verloren haben könnte, kann ich nach meiner auf mehr als 30 Jahre sich ausdehnenden Beobachtung ihres Verhaltens in der Stadt nicht einsehen.

Ist somit nach dieser Richtung eine Beeinflussung des endemischen Verhaltens der Diphtherie auszuschliessen, so hat eine solche unzweifelhaft stattgefunden seitens der immer wachsenden Fürsorge, die der einzelne seiner eigenen Gesundheit wie der seiner Angehörigen entgegenzubringen gelernt hat, und bei der er namentlich den Verkehr mit Kranken zu vermeiden sucht. Aber ebenso dürfte es unzweifelhaft sein, dass der Wohnungsdesinfektion das Verdienst beizumessen ist, in diesem Sinne erzieherisch und und belehrend auf die Bevölkerung gewirkt zu haben. Wegen der verschiedensten Krankheiten ausgeführt, bringt sie ihr immer wieder zum Bewusstsein auf der einen Seite die Gefährlichkeit der ansteckenden Krankheiten, auf der andern aber auch deren Vermeidbarkeit. — Sehr bezeichnend ist es in dieser Beziehung, dass das Publikum, das die Wohnungsdesinfektion bei ihrer Einführung vor 10 Jahren nur mit einigem Widerstreben, nur dem Zwange der Polizeiverordnung nachgebend, ausführen liess, gegenwärtig dieselbe bei zahlreichen Erkrankungsfällen fordert, in denen sie ganz überflüssig ist.

Was nun die Bekämpfung der Diphtherie selbst anbelangt, so ist sie nicht allein durch die wegen der Diphtheriefälle ausgeführten Wohnungsdesinfektionen erfolgt, sondern durch alle wegen der verschiedensten Krankheitsarten vorgenommenen. Denn wenn auch letztere zunächst nur gegen die Erreger von Unterleibstypus, Scharlach oder Tuberkulose u. a. m. gerichtet waren, so haben sie doch gleichzeitig auch die in den engen und dicht besetzten Wohnungen der ärmeren Bevölkerung neben jenen sicher recht häufig vorhandenen Erreger der Diphtherie mit vernichtet

und sind so der Verbreitung auch dieser Krankheit hindernd entgegengetreten.

Der unmittelbar oder mittelbar durch die Wohnungsdesinfektion bei der Bekämpfung der Diphtherie zu erreichende Erfolg konnte nur sehr allmählig so weit gedeihen, dass er auch offenkundig in die Erscheinung trat. Die Zahl der Einzelfälle, in denen die Vernichtung der Krankheitserreger stattfand, musste erst eine recht grosse geworden sein, bevor an eine Abnahme ihrer in der Stadt vorhandenen Gesamtmenge, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, zu denken war. Denn der Desinfektion fallen nur die schwereren Formen der Krankheit anheim, während neben ihnen leichtere Formen, nicht selten ohne nennenswerte Befindensstörungen verlaufend und darum in ihrem Wesen unerkannt, unbehindert die Verbreitung der Krankheit vermitteln. Dazu kam, wie früher bereits erwähnt, dass die Desinfektion in den ersten 7 Jahren nach ihrer Einführung (März 1893 bis Juli 1900) auf die Sterbefälle beschränkt blieb und erst während der letzten 3 Jahre sich auch auf jeden Erkrankungsfall erstreckte.

Es war somit nicht zu erwarten, dass mit der Einführung der Wohnungsdesinfektion sich auch alsbald eine Abnahme der Diphtherie einstellen würde. Dazu kam, dass, wie ebenfalls früher erwähnt, in den ersten 4 Jahren (bis Dezember 1897) die Desinfektion wegen des langen Verweilens der Leichen im Sterbehause vielfach erst verspätet eingreifen konnte. Alles dies macht es erklärlich, wenn mit dem Ende des Jahres 1893 die Diphtheriesterblichkeit, ihrem gewohnten epidemiologischen Turnus folgend, abermals zu einer Hochflut anstieg. Ja das Eintreten dieser Hochflut war zu erwarten, denn die während der fünf Jahre 1889 bis 1893 geborenen Kinder hatten die Zahl der in der Bevölkerung vorhandenen, für Diphtherie empfänglichen Personen erheblich anwachsen lassen, und standen letztere einem Angriffe der Krankheit ziemlich schutzlos gegenüber.

Bemerkenswert ist, dass die zwischen der eben besprochenen Hochflut von 1893/94 und der von 1888/89 liegenden 5 Jahre durch eine wesentlich geringere Diphtheriesterblichkeit ausgezeichnet waren gegenüber den vorausgehenden sieben Jahren 1882 bis 1889. Die Erscheinung wird aber erklärlich aus der grossen Verbreitung, welche die Krankheit eben in dieser vorausgehenden Periode gehabt hatte. Infolge derselben war die Zahl der während der Jahre 1889 bis 1893 in der Bevölkerung vorhandenen, durch das Ueberstehen der Diphtherie selbst unempfindlich gewordenen Personen eine recht ansehnliche, mithin war der Krankheit der Boden zur Verbreitung zunächst entzogen.

Als Vermutung möchte ich es noch aussprechen, dass vielleicht auch das Ueberstehen der Influenza, deren Seuchenzug im Herbst 1889 zum ersten Male wieder Deutschland traf, im gleichen Sinne wirkte und in gewissem Grade ebenfalls unempfindlich gegen Diphtherie machte. Ich folgere dies aus dem nahezu vollständigen Erlöschen der Erkrankungen an Diphtherie und an Scharlach auf der Höhe der Influenzaepidemie um die Jahres-

wende 1889/90. Diese auch an anderen Orten beobachtete Erscheinung war beim Scharlach am auffälligsten, da die für ihn geltenden absoluten Zahlen nicht nur am meisten herabsanken, sondern auch seine, ihren Höhepunkt im Oktober erreichende epidemische Verbreitung von der Mitte November an unerwartet schnell zurückging. — Wenn ich hier auch den Scharlach heranziehe, so nehme ich die Berechtigung aus dem ungemein häufig vergesellschafteten Vorkommen beider Krankheiten bei derselben Person, das notwendig eine Gleichheit oder mindestens doch eine grosse Aehnlichkeit der Bedingungen in der persönlichen Empfänglichkeit des Erkrankten zur Voraussetzung haben muss. Träfe meine Annahme zu, so würde weiter zu folgern sein, dass der ungleich schwerere Verlauf der Influenza in den ersten Jahren nach ihrem Wiedererscheinen eine wesentlich intensivere Unempfänglichkeit gegen Diphtherie schuf, als der ungleich mildere Verlauf, der ihr in den späteren Jahren eigen war.

War somit während der Periode von 1889 bis 1893 eine aktive Immunität die Ursache für das Zurücktreten der Diphtheriesterblichkeit, so waren für die Abnahme der Sterbefälle und, wie ich gleich hinzufügen will, nicht minder auch der Erkrankungsfälle während des Endabschnittes der auf der Tafel verzeichneten Periode ganz andere Verhältnisse massgebend. Letztere sind gegeben in der erheblichen Verminderung der Menge, *sit venia verbo*, der in der Stadt vorhandenen Diphtherieerreger, wie sie durch Wohnungsdesinfektion und Heilserumbehandlung allmählig erreicht worden ist, und in dem durch jene bedingten Mangel an Gelegenheit zur Ansteckung.

Es würde also nicht angängig sein, die in der Periode von 1889 bis 1893 hinsichtlich des Diphtherievorkommens beobachteten Erscheinungen in ihrem Wesen mit denen aus der Periode von 1899 bis 1903 gleich zu stellen.

Wenn ich auf der von mir besprochenen Tafel nur die Todesfälle berücksichtigte, so geschah dies vor allem in der Erwägung, dass man von den auf den Totenscheinen gemeldeten Fällen mit Sicherheit weiss, dass es sich tatsächlich um Diphtherie handelte, während das Gleiche von den polizeilich gemeldeten Krankheitsfällen nicht gilt. Dazu kam, dass ich, sofern für meine Untersuchung nur die Erkrankungsfälle herangezogen worden wären, auf die Darstellung der beiden ersten, namentlich der ersten und stärksten Hochflut der Krankheit um die Jahreswende 1883/84 hätte verzichten müssen. Aber gerade diese hat eine besondere Bedeutung zu beanspruchen, weil die damalige Einwohnerzahl (etwa 75 000) noch nicht die Hälfte der für das Jahr 1903 geltenden (nahezu 162 000) ausmachte. Hätte ich meinen Erörterungen die Krankheitsfälle zu Grunde gelegt, so hätten sie frühestens mit dem Jahre 1889 beginnen können; denn obschon bereits im August 1834 seitens der Regierung den Aerzten die Anmeldung der Krankheitsfälle zur Pflicht gemacht war, blieb diese Anzeigepflicht doch ohne Bedeutung, weil sie erst in Tätigkeit treten sollte, sobald der einzelne Arzt in seiner Praxis die Bösartigkeit und epi-

demische Verbreitung der Krankheit beobachtete. Um die Aerzte zur Anzeige eines jeden Krankheitsfalles zu veranlassen, bedurfte es einer besonderen, für die Stadt geltenden Polizeiverordnung, die im Januar 1889 erlassen wurde.

Stellt man nun die Zahlen der seit Anfang 1889 in jedem Jahre gemeldeten Krankheitsfälle nebeneinander, so erhält man eine Kurve, die insofern von der die Summe der Sterbefälle jeden Jahres wiedergebenden des Herrn Kollegen Bachmann abweicht, als ihr Höhepunkt nicht mit dem der letzteren im Jahre 1894 zusammenfällt, sondern nach einem 1895 erfolgten Absinken erst zwei Jahre später, im Jahre 1897, erreicht wird. Das Endergebnis ist aber für beide Kurven, für die Krankheits- wie für die Sterbefälle, vollkommen das Gleiche. Beide Kurven verlaufen in dem gleichen Tiefstande vollkommen parallel und zwar bis zum Ende des Jahres 1903, das ich jetzt einbeziehen kann und zwar mit der Gesamtzahl von 19 Sterbe- und 230 Erkrankungsfällen.

Das Auseinandergehen beider Kurven in den Jahren 1895 bis 1897, die bereits deutliche Abnahme der Sterbefälle gegenüber der noch drei Jahre lang andauernden Zunahme der Erkrankungsfälle, setzt ein in der Zeit (Ende 1894), in der die Heilserumbehandlung einzugreifen begann. Es berechtigt diese Erscheinung zu der Folgerung, dass die Abnahme der Sterblichkeit ihre Ursache in der Heilserumbehandlung hatte, letztere also tatsächlich bei weitem in der Mehrzahl der Erkrankungsfälle heilend wirkte.

Der die Jahre 1898 bis 1903 umfassende Endabschnitt beider Kurven verläuft in gleichem Sinne innerhalb eines sehr niedrigen Standes und beweist, dass gegenwärtig die Diphtherie in der Stadt keineswegs mehr zu den landläufigen Krankheiten gehört. Es ist dies der Fall, obgleich die Einwohnerzahl von 124 000 im Jahre 1898 bis Ende 1903 auf 162 000 stieg, und obgleich in jedem dieser Jahre mindestens 3 000 Kinder geboren wurden. Trotzdem die Zahl der in der Bevölkerung vorhandenen, für Diphtherie empfänglichen Personen eine sehr grosse geworden ist, hat die Diphtherie dauernd ihre Neigung zum Abnehmen bewahrt. Der niedrige Stand der Krankheit während dieser fünfjährigen Schlussperiode kann demnach kaum anders erklärt werden, wie ich vorwegnehmend schon oben es aussprach, als durch das Fehlen einer Gelegenheit zur Ansteckung bezw. durch die Verminderung der Gesamtmenge der in der Stadt vorhandenen Diphtherieerreger. Wären in dem Zeitabschnitte von 1897 bis 1903 hinsichtlich des Vorhandenseins der Diphtherieerreger die gleichen Bedingungen gegeben gewesen wie in dem Zeitabschnitte von 1889 bis 1894, so wäre mit Sicherheit im Jahre 1903 ein erhebliches Ansteigen der Krankheit zu erwarten gewesen. Bei dem Mangel der Gelegenheit zur Ansteckung ist dasselbe aber vollkommen ausgeblieben.

Bei der grossen Zahl der in der Bevölkerung der Stadt vorhandenen Diphtherieempfänglichen wird es aller Aufmerksamkeit der Gesundheitspolizei bedürfen, um den gegenwärtig bestehenden Zustand zu erhalten. Um die Unempfänglichen zu schützen, wird

sie unentwegt bestrebt sein müssen, den Diphtherieerreger, wo sie seiner habhaft werden kann, zu vernichten, und sie wird auch fernerhin bei jedem Erkrankungsfall eine Wohnungsdesinfektion stattfinden lassen.

Zur Diagnose der Anchylostomiasis.

Von Dr. Tenholt, Knappschafts-Oberarzt in Bochum.

Die Diagnose der Anchylostomiasis gilt fast überall für eine leichte. In dem neuesten Werke, dem Handbuche der Therapie innerer Krankheiten von Penzoldt & Stintzing, IV. Bd., S. 626, heisst es:

„Die Diagnose der Anchylostomiasis wird durch den mikroskopischen Nachweis der Eier gestellt, welche in den Faeces in gleichmässiger Mischung, bald spärlich, bald in enormen Mengen, je nach der Zahl der im Darm lebenden Würmer enthalten sind. Die Eier haben eine höchst charakteristische Gestalt, welche sie von den Eiern aller anderen menschlichen Darmentozoen mit grösster Leichtigkeit und Sicherheit unterscheiden lässt. Die durch alle Auflagen sich fortplanzende Angabe von der Aehnlichkeit der Anchylostomumeier mit Askarideneiern ist völlig unberechtigt.“

Nachdem dann noch gesagt ist, dass man die Eier vielleicht mit Oxyuriseiern verwechseln könnte, heisst es weiter:

„Es gibt kein Darmentozoen, dessen Vorhandensein sich so überaus leicht und so sicher, jederzeit und sofort, aus der mikroskopischen Untersuchung der Faeces erkennen lässt als das Ankylostomum duodenale. Ein Blick in das Mikroskop und die Diagnose ist fertig.“

Unter solchen Anschauungen, die leider, wenn auch nur noch bei wenigen Aerzten in unserem Kohlenrevier sich geltend machen, hat mancher schlechte Erfahrungen machen müssen und empfindliche Einbusse an Vertrauen in seiner Praxis erlitten.

Das lebhafteste Interesse an dieser Krankheit hat bereits alle Provinzen, abgesehen vom Auslande, ergriffen, und es wird nicht ausbleiben, dass jeder Medizinalbeamte mal in die Lage kommt, an die Diagnose der Anchylostomiasis heranzutreten. Ich rate daher dringend, jene durchaus unberechtigten Anschauungen von der Leichtigkeit der Diagnose nicht massgebend sein zu lassen.

Leicht ist die Diagnose, wenn man frischen, höchstens einige Stunden alten Kot von einem solchen Wurmträger vor sich hat, der ausser dem Anchylostomum keine anderen Entozoen, namentlich keine Askariden beherbergt. Das Askaridenei in seiner unveränderten Gestalt kann allerdings nur von einem ganz Unkundigen mit einem Anchylostomumei verwechselt werden. Aber, wie ich schon vor Jahren entdeckt habe, — sollte einem anderen die Priorität gebühren, so trete ich sie ihm dankend ab — es kann das Askarisei sehr leicht seine charakteristische, stark gefärbte Eiweiss-hülle verlieren; es genügt dazu zuweilen ein leichter Druck mit dem Finger auf das Deckgläschen und man sieht dann den zurückgebliebenen Kern, der unter Umständen, nicht immer, einem Anchylostomumei verlockend ähnlich sieht. Ja, dies Gebilde zeigt zuweilen eine eigenartige Dotterfurchung, welche an die des Anchylostomumeies erinnert und schon manchen in der Hy-

giene oder auf klinischem Gebiete gewandten Fachmann irreführt hat. So war es zu erklären, dass uns zahlreiche Anchylostomiasis-Fälle zugeführt wurden, in denen wir lediglich Spulwürmer fanden. Und ich vermute, dass auch im Auslande, namentlich in Belgien und England, wo man die Untersuchungen der Faeces durch Heildiener, Apotheker usw. vornehmen lässt, dieselben Irrtümer vorkommen. Kennt man einmal diese Klippe, so scheidert man nicht mehr daran; aber sie scheint bisher anderswo, als mir und meinen Schülern nicht bekannt gewesen zu sein.

Wenn man vorsichtig, nicht blos mit einem Blick ins Mikroskop, untersucht, wird man Bilder finden, in welchen die erwähnte Hülle des Askariseies nicht ganz abgesprungen ist, ein kleiner Rest noch an dem Kern haftet, oder wo ein Teil der völlig abgesprungenen Hülle sich in der Nähe des nackten Eies befindet. Ich habe dies in meinem neuesten Werke: „Die Untersuchung auf Anchylostomiasis“ durch Zeichnungen dargestellt.

Untersucht man nicht den frischen Kot, ist derselbe mehrere Tage alt, hat er gar in warmem Raume tagelang gestanden, so bleibt es für den minder gut Geübten schwer, die Anchylostomumeier überhaupt zu erkennen. Und die jungen Larven event. von Anguillula-Larven zu unterscheiden, bleibt erst recht dem Spezialisten vorbehalten.

Endlich sei noch bemerkt, dass die Anchylostomumeier auch nicht immer in gleichmässiger Mischung in den Faeces vorkommen. Wäre dies der Fall, so könnte man sich stets mit der Untersuchung einer geringen Portion von den Faeces begnügen. Da man dies anfangs bei uns getan hat, hat man üble Erfahrungen gemacht; wir fanden in vielen Fällen die als frei von dem Wurm bezeichneten Arbeiter dennoch mit demselben behaftet. Die Wurmeier bilden, wenn auch nicht sehr häufig, so doch oft genug, um vorsichtig sein zu müssen, Nester in dem Kot, namentlich im festen, wie ja auch physiologisch zu erklären ist. Es kommt vor, dass man in demselben Stuhlgang im ersten und zweiten Präparate ziemlich viele Eier findet, in den folgenden 6—8 Präparaten kein einziges, im neunten vielleicht wieder eins oder mehrere Eier.

Daher hat sich unser Verfahren Bahn gebrochen, wonach wir, bevor wir die sog. Wurmfreiheit bescheinigen, mindestens drei ganze Stuhlgänge (nicht Stichproben davon), die an drei verschiedenen Tagen verrichtet sind, gehörig durchmustern. Aber die schliessliche Bescheinigung lautet nur dahin, dass nach so und soviel Untersuchungen keine Anchylostomumeier gefunden sind.

Ueber Infektion der Wasserleitung durch die Spülklosetts.

Von Kreisarzt Dr. Steger in Thorn.

Nach Lage der bisher üblichen Installation in den Klosettanlagen ist ein Eindringen von Klosettinhalt in die Wasserleitungs-

röhren nicht ausgeschlossen, und eine Trinkwasserverseuchung des Wasserleitungswassers und Entstehen von Typhus- und anderen Epidemien dadurch ermöglicht. Manche bisher nicht aufgeklärte Hausepidemien, einzelne bisher in Kasernen aufgetretene Typhus-epidemien, aber auch Typhusinfektionen in Krankenhäusern (Nosokomialinfektionen), in Bahnhöfen, Hotels, Gast- und Speisewirtschaften und anderen Verkehrsanstalten lassen sich auf eine solche nachstehend näher zu beschreibende Art der Wasserleitungsinfektion zurückführen.

Tritt im Winter starkes Frostwetter ein, so ist jedem bekannt, dass die Hauswasserleitung, insbesondere des Nachts, abgesperrt werden muss, damit sie nicht einfriert. Diese Absperrung geschieht, indem der meist im Keller oder im Revisionschacht ausserhalb des Hauses gelegene Haupthahn geschlossen wird; es genügt dies aber nicht allein, sondern es müssen auch die Röhren vom Wasser entleert werden, damit das in den Röhren befindliche Wasser nicht gefriert und die Röhre sprengt, wodurch Leckagen entstehen. Das Entleeren des Wassers wird nun durch Oeffnung eines zweiten Hahnes, des Frosthahnes, oder durch selbsttätige Entleerung des Haupthahnes bewirkt. Das Wasser fliesst dann unten im Hause ab und durch die geöffneten Hähne im Hause, sei es der Küchenleitung, sei es der Klosetts, tritt mit häufig starkem Geräusch Luft in die Röhrenleitung ein. Es entsteht somit durch das abfliessende Wasser eine Saugwirkung; es wird Luft angesaugt, und diese Saugwirkung ist das Wesentliche für eine etwaige Wasserleitungsinfektion. Vergegenwärtigt man sich ein gewöhnliches Wasserklosett mit Becken, Fallrohr und Wasserzuleitungsrohr, so kann selbstverständlich für gewöhnlich niemals ein Zutritt von Klosettbeckeninhalt in das Wasserleitungsrohr stattfinden, weil das Becken nicht voll ist und das Wasser im Leitungsrohr unter starkem Drucke — in Thorn und Danzig 4 Atmosphären — steht, so dass nichts eintreten kann, vielmehr alles vom ausströmenden Wasser weggespült werden muss. Erfahrungsgemäss sind aber die Klosettbecken, sei es durch Einfrieren, sei es durch Fremdkörper nicht selten Verstopfungen ausgesetzt. Das Standrohr füllt sich dann mit einem Gemisch von Urin, Faeces, Leitungswasser u. a. bis zum Beckenrande und zwar nicht selten bis oberhalb der Einmündung des Leitungswasserrohres. Wird nun die Hauptzuleitung abgesperrt und entleert, so entsteht ein Absaugen des Klosettbeckeninhalts in das Leitungsrohr, ein Aushebern desselben in die Hauswasserleitung. Wird alsdann nach Heben der Verstopfung im Klosett, sei es nach geschehenem Auftauen, sei es nach Fertigstellung sonstiger Reparaturen, das Wasser wieder angelassen, so jagt es die in das Wasserrohr gelangten Verunreinigungen nicht nur in das Klosettbecken zurück, sondern vermöge seines starken Druckes auch noch weiter in die Zapfhähne der nahe gelegenen Küchen, Waschoiletten etc. hinein, wenn die Verunreinigungen bis über die Abzweigungen der entsprechenden Wasserzuleitungsrohren angesaugt sind, was sehr wohl geschehen kann.

Man sieht hieraus, wie leicht eine Infektion des Leitungswassers auf diese Weise stattfinden kann; sind nun Typhusstäbchen in das Klosettbecken gelangt, so können die Typhusbazillen in die Wasserzapfhähne verschleppt werden, zum Genusse kommen und dadurch eine Typhusinfektion hervorrufen.

Ganz besonders liegt die Gefahr bei den Hofklosetts nahe, da diese häufiger als andere der Verunreinigung und Verstopfung unterliegen.

Vergegenwärtigt man sich ein ganzes System von Klosettanlagen und Küchenleitungen in einem modernen Mietshause, so kann sogar bei Verstopfung eines Klosettbeckens in einer oberen Etage bereits ohne Absperrung und Entleerung der Wasserleitung das Standwasser im Hauptwasserrohr des Hauses verunreinigt werden, wenn an einer Zapfstelle einer unteren Etage Wasser entnommen wird, und auf diese Weise hier verunreinigt ausfließen.

Selbst angenommen, die beschriebenen Verunreinigungen sind gering und beträchtlich verdünnt, so können doch bei Typhus, Ruhr und Cholera die Ansteckungskeime bekanntlich in sehr geringer Verdünnung bezw. Anzahl verderblich wirken.

Es ist auch leicht einzusehen, dass durch derartige Klosettanlagen nicht nur die Bewohner einer Etage eines Hauses infiziert werden können, sondern es kann sich die Infektion auch auf einen ganzen Gebäudekomplex, auf eine Kaserne etc. und auf einen ganzen Ortsbezirk erstrecken.

Das Netz einer Strassenrohrleitung ist meist in Bezirke eingeteilt; bei grösseren Reparaturen, bei grossen Bränden, bei Spülungen der Wasserleitung etc. wird ein ganzer Bezirk abgesperrt. Ist nun in einem solchen Bezirk ein Haus mit der beschriebenen Klosettanlage versehen, und ist in diesem Hause auch nur ein Klosett verstopft, so können bei Absperrung der Wasserleitung die in den verstopften Klosettbecken enthaltenen Fäzes durch Rücksaugung nicht nur in die Hauswasserleitung, sondern auch durch das vom Strassenstrang abzweigende Verbindungsrohr in die Hauptwasserleitung gelangen. Wird dann nach beendigter Arbeit das Wasser wieder angelassen, so dringen die mit dem Wasser vermischten gefährlichen Keime in die Rohrleitungen sämtlicher in jenem Bezirke gelegenen Häuser, selbst in diejenigen, die eine einwandfreie Klosettanlage besitzen.

Die Gefahr einer Trinkwasserverseuchung einer Stadt ist damit gegeben. Es ist Sache der zur Erforschung der Entstehungsursachen von Epidemien berufenen Medizinalbeamten, in Zukunft auch auf einen etwaigen Zusammenhang der Klosetts mit der Wasserleitung und ihren Zuführungsrohren und die erörterte Verunreinigung des Leitungswassers durch Klosettinhalt aufmerksam zu sein. Bereits auf der Jahresversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Barmen 1896 sprach sich der Ingenieur Unna aus Köln dahin aus, dass bei der Spülung der Klosetts durch direkte Wasserabgabe aus der Wasserleitung die Möglichkeit gegeben sei, dass vom Klosett

Infektionsstoff, welcher sich in der Nähe des Wassereinflaßes gelagert habe, in das Wasserzuleitungsrohr eingesaugt werde.¹⁾

Tavel, Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten in Bern, beschreibt in einem Aufsatz im Zentralblatt für Bakteriologie, 1903, S. 167 u. ff., eine Hausepidemie in dem schweizerischen Orte Olten im Oktober 1900, welche durch Eindringen von Typhuskeimen in die Wasserleitung nach Abstellen des Wassers entstand:

„Die Wasserleitung steht unter hohem Drucke, 5—7½ Atmosphären. Bei Abstellen des Wassers erfolgt in den höher gelegenen Quartieren eine stark rückwärtslaufende Strömung. Aus Wasserbottichen z. B., die zufällig im Moment des Abstellens durch einen Schlauch mit den Hähnen der Hausleitung in Verbindung standen, wurde durch Aspiration, wie mit einem Syphon, der flüssige Inhalt in kurzer Zeit entleert. So gelangte Schmutzwasser in die Leitung. Im Quartier war ein Insasse typhuskrank. Wegen Wassermangels in der Wasserleitung musste mit dem Wasser gekargt werden; nachts über, teilweise auch des Tages, wurde die Trinkwasserleitung in der Stadt unterbrochen. Mit einem Schlage traten im Oktober 1900 20 Typhusfälle auf. Im Wasser eines blinden Stranges der Wasserleitung an einem von zahlreichen Typhuserkrankungen betroffenen Hause gelang es unzweifelhaft Typhusbazillen nachzuweisen. (1)“

In Thorn liess sich die Erkrankung von drei Offiziersburschen in einem Hause in der Tuchmacherstrasse im Jahre 1902 auf Infektion eines Wasserleitungsrohres durch ein Klosett zurückführen; alle Nachforschungen nach einer anderen Entstehungsursache waren resultatlos. Die Erkrankten hatten das in einem stallartigen Holzverschlag untergebrachte Hofklosett benutzt. An der Aussenwand des Verschlages, in nächster Nähe des Klosettbeckens, befand sich ein Zapfhahn, der zu demselben Zuleitungsrohr gehörte, das nach kaum einem Verlaufe von ¼ m auch das Klosettbecken spülte. Bei der Revision erwies sich das Klosettbecken hochgradig verschmutzt und bis zum Rande angefüllt; die Wasserleitung war abgesperrt gewesen. Die fäzeshaltigen Schmutzwässer waren hier in die Reinwasserleitung eingedrungen und hatten die Infektion durch Genuss von Leitungswasser aus diesem Zapfhahn verursacht.

Auch eine in vorigem Jahre in der Bromberger Vorstadt der Stadt Thorn aufgetretene lokale Typhusepidemie von zahlreichen Fällen, insbesondere in der Mellienstrasse und den angrenzenden Strassen, scheint ihre Verbreitung, nachdem die Einschleppung des Typhus durch infizierte Milch aus einem typhusverseuchten Gute stattgefunden hatte, auf die gleiche Weise gefunden zu haben, wobei ein Haus in der Mellienstrasse eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Hier wurde nämlich durch die Untersuchung des Kreisarztes sowohl, als der Verwaltung der Kanalisation und Wasserleitung festgestellt, dass bei Klosettverstopfung ein Eindringen von Klosettinhalt in die Wasserleitungsröhren stattfinden musste. In diesem Hause lag aber während der Dauer seiner Typhuserkrankung einer der in der bezeichneten Epidemie Erkrankten.

¹⁾ Hygienische Rundschau; 1899, Nr. 5.

Im allgemeinen sanitären Interesse ist es zweifellos dringend geboten, die geschilderten Uebelstände eines verderblichen Zusammenhangs der Wasserleitung mit der Kanalisation abzustellen. Das Kriegsministerium hat deshalb in einem Erlass vom 18. März 1900 angeordnet, dass die Wasserklosetts in den Mannschafts-latrinen nicht unmittelbar an die Wasserleitung angeschlossen werden dürfen, und in einem weiteren Erlass vom 23 April 1900 darauf hingewiesen, dass die fehlerhaften Anlagen älterer Wasserklosetts noch nicht gänzlich beseitigt sind und auch bei Neuanlagen vielfach noch Verstöße in dieser Hinsicht gemacht werden.

In Amerika hat man seit langem die Möglichkeit der Verseuchung der Wasserleitung durch die Klosetts erkannt und Vorsorge getroffen. Einzelne Städte, wie Berlin, Brandenburg a. H. u. a. haben ebenfalls bereits ein diese Materie behandelndes, den Misstand beseitigendes Ortsstatut, an anderen Orten bestehen entsprechende baupolizeiliche Vorschriften; auch in Danzig musste bis zum 1. Oktober 1902 der unmittelbare Eintritt des Wasserrohrs in das Klosett beseitigt sein.

In Calumsee, einem Städtchen im Kreise Thorn, wo 1901 die Wasserleitung und Kanalisation fertiggestellt wurde, ist von den Installateuren leider noch die alte Konstruktion eingerichtet worden. In Thorn haben die militärfiskalischen Gebäude sämtlich bereits durch passende Vorrichtungen Abhilfe geschaffen, dagegen sind die übrigen öffentlichen und privaten Gebäude noch mit der bisherigen Einrichtung versehen, deren Aenderung im sanitären Sinne nunmehr angeregt und beschlossen ist. Nicht anders mag es mit dem beschriebenen Uebelstande in anderen Städten mit Wasserleitung und Kanalisation sein.

Welches sind nun diejenigen Vorrichtungen, die den beregten Misstand beseitigen?

Man hat die Anordnung eines Luftventils in die Reinwasserleitung vorgeschlagen, das in Offenstellung die Heberwirkung in dem Rohr hintenanhält. Aber solche Ventile sind unzuverlässig, sie sitzen vielfach fest und lassen, einmal in der Schlussstellung feststehend, das Schmutzwasser in das Rohr eintreten, als ob kein Ventil vorhanden wäre.

Vollkommen sicher wirkt ein sogenannter Rohrunterbrecher (Spülkasten), ein an der Decke des Klosettraums angebrachtes Wasserreservoir mit Schwimmkugelhahn und selbsttätiger Füllung, das durch eine Zugstange zur Entleerung und zur indirekten Spülung veranlasst wird. Solche Reservoirs sieht man gegenwärtig schon vielfach in neueren Gebäuden, Hotels etc.; sie dienen nicht allein, wie man anzunehmen geneigt ist, zur Wasserersparnis oder zur momentanen intensiven Spülung, sondern haben auch den grossen sanitären Wert, dass sie ein Ansaugen des Klosettinhalts ins Wasserrohr unmöglich machen.

Man hat ferner einen Düsenapparat zur Unterbrechung des Wasserrohrs angegeben (Firma Butzke in Berlin). Derselbe besteht in einem teilweise offenen, also Luft zulassenden Verbindungsstück, das in die Leitung eingeschaltet wird und das Ansaugen

durch Beseitigung des Heberns verhindert. Diese Düse hat jedoch ebenso wie der oben erwähnte Spülkasten den Nachteil, dass sie im Winter, wenn die Anlage derselben nicht genügend frostfrei liegt, was namentlich bei Hofklosetts der Fall ist, einfriert, und dass alsdann die Wasserspülung nicht funktioniert.

Gänzlich und höchst einfach wird der gefährliche Misstand durch eine neuere passende Veränderung der Gestalt des Klosettbeckens und seiner Wasserzuführung gehoben. Das erstere wird an einer Kante erhöht, und die Wasserrohrmündung an die höchste Stelle verlegt, so dass sie sich höher als der Beckenrand befindet. Selbst bei vollständiger Anfüllung des Beckens kann alsdann niemals Klosettinhalt in das Wasserrohr eintreten, sondern der Inhalt des etwa verstopften Klosettbeckens fiesst eher über den Rand in den Klosetttraum (Goodsons Wasserklosett, Berlin W. 9, Eichhornstrasse 11).

Dem Medizinalbeamten erwachsen aus der geschilderten Sachlage folgende Aufgaben im Dienste der Sanitätspolizei und öffentlichen Gesundheitspflege:

1. Er hat bei Neuanlagen von Wasserleitung und Kanalisation der Möglichkeit des Eindringens von Klosettinhalt in das Wasserzuführungsrohr Rechnung zu tragen und auf die Beschaffung einer die direkte Wasserspülung ausschliessenden Wasserzuleitung zu dringen.

2. Beim Ausbrechen eines Typhusfalles in einem mit Wasserleitung und Kanalisation versehenen Hause wird mehr als bisher auf Reinlichkeit in den Klosetts, insbesondere aber auf Hintenanhaltung von Verstopfungen im Klosett, vorzüglich des zur infizierten Wohnung gehörigen Klosetts zu achten sein. Zweckmässiger Weise ist bei jedem Typhusfall der Verwaltung der Kanalisation und Wasserleitung Nachricht zu geben, damit diese umgehend in dem betroffenen Hause die ganze Wasser- und Abwasseranlage revidiert. Dies wird insbesondere in Gasthäusern, Massenwohnhäusern, Kasernen, öffentlichen Verkehrsanstalten anderer Art etc., bei denen erfahrungsgemäss die Klosetts, namentlich die Hofklosetts, häufig verunreinigt bzw. verstopft werden, stattzufinden haben.

3. Nach jeder tatsächlich konstatierten Verstopfung von Klosettbecken, aber auch nach jeder Wasserabsperrung wird darauf zu achten sein, dass an den Wirtschaftshähnen das angelassene Wasser nicht sofort, sondern erst nach reichlicher Wasserabströmung zum Genusse kommt.

Zur Neubearbeitung des Hebammenlehrbuchs.

Von Kreisarzt Dr. Hoche - Geestemünde.

Sehnsüchtig herbeigewünscht von den Hebammen, die in derselben neben der Beseitigung mancher Unklarheiten besonders auch eine möglichst genaue äussere Scheidung zwischen wissenschaftlichem und — sit venia verbo — gesetzgeberischem Teil

zu finden hoffen, soll demnächst eine Neubearbeitung des preussischen Hebammenlehrbuches erscheinen. Neben diesen Gründen erscheint uns Medizinalbeamten aber noch der für die Neubearbeitung besonders wichtig, dass die bisherigen Bestimmungen über die Verhütung des Wochenbettfiebers durchaus nicht alle vermeidbaren Möglichkeiten einer Infektion der Wöchnerin umfassen, wie dies wenigstens keinem preussischen Kreisarzt bei den regelmässigen, durch die Dienstanweisung vorgeschriebenen Untersuchungen bei Wochenbettfieber entgangen sein kann. Mögen nachfolgende Beobachtungen in diesem Sinne Material für das neue Lehrbuch liefern und auch noch andere Kollegen zur Beibringung ähnlicher Berichte veranlassen.

Fall 1. Eine Wöchnerin erkrankt an Puerperalfieber 5 Tage p. p. Die Untersuchung des Falles ergibt, dass bei der Entbindung und auch später oft in dem gleichen Raume mit der Wöchnerin eine Person gewesen ist, welche Rekonvaleszentin von eben abgelaufenem, noch abschuppendem Erysipel des Gesichts war.

Forderung: Die Hebamme hat darauf zu achten, dass keine Personen bei der Entbindung zugegen sind oder gar Hilfe leisten, die an einer Krankheit leiden, durch die die Wöchnerin infiziert werden kann.

Fall 2. Eine andere Wöchnerin erkrankt 6 Tage p. p. Als Grund der Erkrankung wird ermittelt, dass kurz vor der Entbindung in demselben Raume ein Erysipelkranker verpflegt ist.

Forderung: Die Hebamme hat darauf zu achten, dass die Entbindung tunlichst nicht in einem Raume stattfindet, in dem vorher übertragbare Krankheiten behandelt sind, falls nicht vorher eine Desinfektion des Raumes stattgefunden hat. Unter allen Umständen hat die Hebamme aber darauf zu halten, daß das Kreißbett und besonders die Ueberzüge desselben in einwandfreier Weise von etwa anhaftenden Infektionskeimen gereinigt sind.

Fall 3. Eine Wöchnerin erkrankt 9 Tage p. p. an Puerperalfieber. Eine Ursache der späten Infektion ist nicht nachzuweisen, bis die die Pflege der Wöchnerin besorgende Mutter derselben sichtbar wird. Dieselbe leidet an einem überhaupt nicht verbundenen, stark eiterabsondernden Karbunkel des Gesichts.

Forderung: Die Hebamme hat darauf zu achten, daß keine mit einer übertragbaren Krankheit behaftete Person an der Wochenpflege beteiligt ist.

Fall 4. In einer Familie leiden sämtliche Kinder und die Mutter an Impetigo contagiosa, die Mutter vorwiegend an den Hinterbacken und großen Schamlippen. Die Frau wird entbunden, erkrankt am 8. Tage an Puerperalfieber, dem sie nach ziemlich langer Krankheitsdauer erliegt.

Forderung: Mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von pyogenen Mikroorganismen bei jeder Hautkrankheit ist den Hebammen der Umgang mit Hautkranken und die Pflege derselben zu untersagen.

Fall 5. Bei dem Falle 4 infizierte sich die Hebamme mit Impetigo, das sehr bösartig verlief und zur Bildung zahlreicher Abszesse an beiden Unterarmen führte. Ich hatte die Hebamme in Behandlung und untersagte ihr natürlich die Berufstätigkeit. Wäre sie in anderer ärztlicher Behandlung gewesen und hätten sich keine Abszesse gebildet, so würde sie wahrscheinlich ihrem Berufe weiter nachgegangen sein.

Fall 6. In einem Orte wurde mir erzählt, daß die dort ansässige Bezirkshebamme sowie die ganze Familie derselben an Scabies leide. Meine Untersuchung bestätigte dieses Gerücht. Ich untersagte der Hebamme die Ausübung ihres Berufs, bis sie den Nachweis völliger Heilung der ganzen Familie durch ärztliche Bescheinigung erbrachte. Dabei war ich mir voll bewußt, daß ich meine Funktionen überschritt. Demgemäß wurde auch auf meinen der Königlichen Regierung zu Stade erstatteten Bericht die Wiederaufhebung der Suspension der Hebamme verfügt. Inzwischen war aber die Hebamme und ihre Familie von der Krätze geheilt, und außerdem war durch

das der wissenschaftlich erkrankten Hebamme gewordene Verbot die höchst erregte und entrüstete Bevölkerung des betreffenden Ortes beruhigt.

Forderung zu 5 und 6: Es ist genau festzusetzen, daß eine Hebamme, die leidet 1) an Geschlechtskrankheiten, 2) an Hautkrankheiten, 3) an akuten äußerlichen Entzündungen (Furunkel, Zahngeschwüren usw.) nicht praktizieren darf.

Fall 7. Bei der Durchfahrt durch einen Ort sehe ich an dem Hause der Bezirkshebamme ein Plakat mit der Aufschrift „Schweinepest“. Menschen und Vieh wohnen in dem Hause unter einem Dach. Der Hebamme liegt die Besorgung des Viehes ob, da der Ehemann auswärts arbeitet und nur einmal wöchentlich nach Hause kommt. Nun ist Schweinepest wohl zweifellos eine Krankheit, die zur Verschleppung von Puerperalfieber geeignet ist, da der Genuß rohen Fleisches derartig erkrankter Tiere schwere Septikämie, eine Wundinfektion, schwere Phlegmonen verursachen kann. In diesem Falle gab mir der §. 303 des Hebammenlehrbuches eine Handhabe, der Hebamme die Ausübung des Berufs bis zur Erledigung der Viehsenche und erfolgter Desinfektion der Wohnung zu untersagen, indem es die Berührung eines übelriechenden, faulen oder eiterigen Körperteils oder sonstiger Gegenstände von solcher Beschaffenheit verbietet, ohne Angabe, daß dieser Körperteil einem Menschen angehören muß. Sollen wir aber unsere hygienischen Maßnahmen mit solchen Sophismen decken?

Forderung. Der Umgang mit Tieren, die an bestimmten Infektionskrankheiten (an puerperalen Prozessen, Rotlauf, Schweinepest, Maul- und Klauenseuche usw.), sowie an eiternden Wunden leiden, ist den Hebammen ebenso untersagt, wie der Umgang mit infektionskranken Menschen. Auch in bezug auf das Verbot der Praxis müssen bei diesen Tierkrankheiten die gleichen Bestimmungen gelten wie bei menschlichen Infektionskrankheiten.

Fall 8. In einem Orte erkranken im Verlaufe von 18 Monaten in der Praxis einer Hebamme 9 Kinder an infektiösen Nabelaffektionen, darunter 7 tödliche. Der Kreisarzt erfährt von der Epidemie absolut nichts. Nun sind in bezug auf die Verschleppung von Puerperalfieber diese Erkrankungen zweifellos ebenso gefährlich wie dieses selbst.

Forderung. Bei infektiösen Erkrankungen Neugeborener, besonders auch bei solchen, von denen aus puerperale Infektion von Wöchnerinnen möglich ist, muss für die Hebamme Anzeigepflicht sowie Unterbrechung der Berufstätigkeit bis zur Verfügung durch den Kreisarzt festgesetzt werden, wie dies bei Wochenbettfieber festgesetzt ist.

Dies wäre vorläufig mein bezügliches Material. Wer bringt mehr, besonders Fälle, die noch andere Forderungen begründen?

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten, Hygiene und öffentliches Sanitätswesen.

Zur Pathogenese der Lungentuberkulose. Aus dem hygienischen Institut der deutschen Universität Prag. Vorstand: Prof. Hueppe. Von Dr. F. Weleminsky, Privatdozent und Assistent am Institute. I. **Lungentuberkulose und Fütterungsinfektion.** Berlin. klin. Wochenschr.; Nr. 37, 1908.

Vieles weist darauf hin, dass die menschliche Lungentuberkulose ihre Entstehung einer Infektion durch Nahrungsmittel verdankt. Um den natürlichen Bedingungen bei der menschlichen Infektion möglichst nahe zu kommen, wurden Kaninchen und Meerschweinchen mit dünnen Aufschwemmungen von menschlichen Tuberkelbazillen gefüttert und in verschiedenen Stadien der Erkrankung getötet. Bei den erkrankten Kaninchen wurde nur der Respirationstraktus und nicht der Darm infiziert (Prädisposition der Lunge wie bei erwachsenen Menschen), bei dem Meerschweinchen sowohl Darm-, wie Respirationstraktus und zwar beide primär. Die Meerschweinchen können bei der ungeheuren Empfänglichkeit des ganzen Körpers mit dem Binde in Parallele gesetzt werden. Der Infektions-

erreger bei Aufnahme von tuberkulösem Material durch die Nahrung geht von den Submaxillardrüsen (über die Hals-) zu den Bronchialdrüsen und von hier in den Blutkreislauf, in welchen als erstes und empfänglichstes Organ die Lungen eingeschaltet sind. Nur bei überaus grosser Disposition (Meerschweinchen, Rind) erkrankt auch der Darm. Dr. Räuber-Düsseldorf.

Eine Anmerkung zu dem Lehrsatz: Die ruhige Expirationsluft des Phthisikers ist vollkommen frei von Tuberkelbazillen. Von Dr. Koelzer. Zeitschrift f. Hygiene u. Infektionskrankheiten; Bd. 44, H. 2.

Durch die vorliegende kurze Abhandlung möchte Verfasser die wichtige praktische Bedeutung des obigen Lehrsatzes, daß bei der gewöhnlichen Ausatmung weder Tuberkelbazillen, noch die Bakterien der Mischinfektion aus der Lunge des Phthisikers in die Luft gelangen, nicht beeinflussen, aber doch die Umstände darlegen, unter welchen auch bei gänzlich ruhiger Expiration Tuberkelbazillen ausgeatmet werden können. Koelzer stellte seine dahingehenden Versuche derart an, daß er die Patienten im mäßig verdunkelten Zimmer 7—15 Minuten (je nach der Schwere der Erkrankung) gegen eine von ihm selbst in 5 bis 8 cm Entfernung vom Munde gehaltene Petrische Schale atmen ließ, welche 5 cbcm sterilisierte Gelatine oder physiologische Kochsalzlösung enthielt. Der Inhalt eines solchen Petrischen Schälchens wurde je einem Meerschweinchen intraperitoneal, bei einigen Fällen subkutan injiziert. 30 Meerschweinchen wurden auf diese Weise injiziert. Davon blieben 29 gesund, eins starb nach 10 Wochen an typischer allgemeiner Tuberkulose. In diesem Falle stammte das Material von dem am schwersten Erkrankten mit einer stark ausgebreiteten Kehlkopftuberkulose mit ulceris. Nun findet in der tuberkulösen Lunge eine mehr oder minder reichliche Versprühung des mit Tuberkelbazillen beladenen eitrigen Schleimes statt. Auf diese Art werden die den kleinsten in den Lungen sich bildenden Bläschen anhaftenden Bazillen aus der Lunge in die Luft getragen. Jedoch ist mit größter Wahrscheinlichkeit die Zahl der Bazillen eine derartige, daß eine wesentliche Infektionsmöglichkeit kaum anzunehmen ist. Man wird deshalb nur das direkte Atmen und überhaupt das nahe Atmen, besonders in Hinsicht auf den Schlaf und die Beziehungen von Mutter und Kind, strenger als bisher verbieten müssen.

Dr. Engels-Posen.

Ueber bovine Impftuberkulose. Demonstration in der Berliner med. Gesellschaft. (14 Abbildungen). Von O. Lassar. Berlin. klin. Wochenschrift; Nr. 31, 1903.

Bei einer Reihe von Personen, die mit perlstüchtigem Rindvieh zu tun hatten, so bei einem mit der Rachenschleimuntersuchung perlstüchtiger Rinder beschäftigten Assistenzarzt, einem Stallarbeiter in einer Molkerei und Schlachthofarbeitern entwickelte sich lokale Impftuberkulose (*Tuberculosis verrucosa cutis*) meistens auf der Haut der Hände und Arme. Von den Schlachthofarbeitern waren über 2% damit behaftet. Ein Mann wurde von generalisierter Hauttuberkulose befallen. Es läßt sich hiernach nicht bestreiten, daß eine ganze Anzahl von Männern, die berufsmäßig mit krankem Rindvieh zu tun haben, eine Neigung zur Haftung von Impftuberkeln aufweisen. Die demonstrierten Fälle sind geeignet, die Annahme zu stützen, daß perlstüchtiges Fleisch für die menschliche Haut eine pathologische Haftbarkeit involviert.

Die sich an die Vorträge von Lassar, Kossel und Orth anschließende lebhafteste Diskussion vom 15. Juli 1903 (Nr. 31 der Berl. klin. Woch.) enthält sehr interessante Mitteilungen gegen und für den Kochschen Ausspruch auf dem Londoner Kongreß, deren Einzelheiten im Original nachgelesen werden müssen. Es sei hier nur erwähnt, daß Schütz der Ansicht ist, der Satz, daß menschliche Tuberkulose auf das Rind nicht übertragen werden kann, sei richtig, weil Koch nicht die experimentelle, sondern die spontane Uebertragung der menschlichen Tuberkulose auf das Rind gemeint habe. Mensch und Rind seien verschiedene Individuen; jedes von ihnen habe seine besondere Tuberkulose. Lassar hebt hervor, daß Koch in seiner vor 21 Jahren gemachten ersten Mitteilung die bakterielle Identität von Perlsucht und Tuberkulose behauptet und infolgedessen die Kontrollmaßregeln über tuberkulöses Fleisch getroffen habe. Durch den neuerdings von Koch ausgesprochenen Satz sei

im wesentlichen nur zum Ausdruck gebracht, dass der pathogene Einfluß der Perlsucht für den Menschen für weit geringer anzusehen sei, als bisher allgemein angenommen werde.
Dr. R ä u b e r - Düsseldorf.

Die Uebertragung der Tuberkelbazillen durch den väterlichen Samen auf die Frucht. Von Stabsarzt Dr. Seige, früher kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zwanzigster Band, erstes und zweites Heft. Mit 4 Tafeln. Berlin 1908. Verlag von Julius Springer. Preis: 10 Mark; für die Abonnenten der Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes: 8 Mark.

S. befolgte bei seinen Untersuchungen die Versuchsanordnung Friedmanns, d. h. Kaninchenweiber, die frisch geworfen hatten, wurden von gesunden Böcken belegt und erhielten gleich hinterher einige Tropfen einer dünnen Aufschwemmung von Tuberkelbazillen in Kochsalzlösung in die Scheide gespritzt. Die infizierten Muttertiere trugen aus. Die Jungen wurden in der Weise verarbeitet, daß sie möglichst in verschiedenen Altersstufen getötet, und ihre Organe teils an Meerschweinchen subkutan verimpft, teils geschnitten und gefärbt wurden. Der Beweis einer konzeptionellen Vererbung von Tuberkelbazillen hat sich nach dieser Methode nicht erbringen lassen. Die Jungen erwiesen sich als frei von Tuberkulose und waren normal kräftig entwickelt. Der Anfall der Versuche spricht also nicht für die Möglichkeit einer Uebertragung durch den väterlichen Samen auf die Nachkommenschaft und bestätigt so die Ergebnisse, die Gärtner, Hauser und Cornet bei anderer Versuchsanordnung gehabt haben.
Dr. Rost-Rudolstadt.

Zur Entstehung der Tuberkulose vom Darm aus. Von Dr. Sorger in Veringenstadt. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 36.

Verfasser fütterte mehrere Wochen lang Tag für Tag ausgewachsene Füchse (*canis-vulpes*) mit größeren Mengen frischen tuberkulösen Menschen-sputums — teils in ungekochter frischer Milch, teils mit rohem Fleisch vom Rinde vermengt —, ohne bei den Füchsen nach mehr als halbjähriger Beobachtungzeit die Zeichen einer Infektion oder auch nur einer erheblicheren Störung des Allgemeinbefindens zu bemerken.

Verfasser hat nach diesen Versuchen die feste Ueberzeugung, daß der „Fuchs“, ebenso wie aus der Vogelwelt die Korviden (z. B. *corvus corax* und *corvus monedula*), mit welchen er früher schon Fütterungsversuche angestellt hatte, so gut wie immun sind gegen die menschliche Tuberkulose, wenigstens gegenüber einer Ansteckung vom Verdauungstraktus aus. Vielleicht war diese Unempfänglichkeit den Alten schon bekannt, da sie oft aus derartigen Tieren Heilmittel gegen die menschliche Lungentuberkulose zu gewinnen versucht haben. So erwähnt Verfasser z. B. ein altes Volksmittel folgender Zusammensetzung: Alantwurzel, Wallwurz, Eichenmistel, frisch gedörnte Fuchslunge, Gundelreben, Ehrenpreis, Schafgarbe, Schwefelblumen und weißer Zucker.
Dr. Waibel-Kempton.

Ueber primäre Tuberkuloseinfektion durch den Darm. Von Dr. Wagner, Assistent am pathologischen Institut in Kiel. Münchener medizinische Wochenschrift; 1903, Nr. 48.

Die Frage, ob Fälle häufig sind, bei denen Tuberkulose im Darm, in den Mesenterialdrüsen, im Bauchfell und in der Leber gefunden werden bei völligem Freisein der Brustorgane von Tuberkulose ist nach Heller zu bejahen. Verfasser hat alle unter den ersten 600 Sektionen dieses Jahres (1903) gefundenen Fälle, welche als primäre Tuberkuloseinfektion des Darmes und der Mesenterialdrüsen anzusprechen waren, aufs sorgfältigste untersucht und 28 Fälle davon näher beschrieben. Er fand dabei, daß die primäre Infektion mit Tuberkulose durch den Darm im Kindesalter ein sehr häufiges Ereignis ist.

Das Material von 600 Sektionen umfaßte 76 Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren. Von diesen zeigten: 13 = 17,1% primäre Darm-Mesenterialdrüsen-Tuberkulose mit Bazillennachweis, 16 = 21,1% primäre Darm-Mesenterialdrüsen-Tuberkulose ohne Bazillennachweis. Als primäre Darmtuberkulose faßt Verfasser diejenige tuberkulöse Erkrankung auf, die durch den Darm als Ein-

gangspforte in den Körper hineingelangt ist, und die nicht von einem schon bestehenden tuberkulösen Herde ihren Ursprung genommen hat.

Eine primäre Darmtuberkulose kann häufig lokalisiert bleiben und ohne dem Körper größeren Schaden zuzufügen, zur Abheilung gelangen. In anderen Fällen ist aber der Körper durch Weiterverbreitung der Bazillen schwer geschädigt. Den strikten Beweis dafür zu liefern, daß eine stärker ausgebildete tuberkulöse Lungenerkrankung von einer primären Darmtuberkulose ihren Ursprung genommen hat, dürfte meistens schwer fallen, da man wohl immer geneigt sein wird, die Darmerkrankung für das sekundäre zu halten. Aber auch solche Fälle kommen vor und man wird sie sicher häufiger finden, wenn man sich einmal mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, daß die primäre Darmtuberkulose keine so seltene Krankheit ist. Dr. Waibel-Kempten.

Beitrag zur Verbreitung und Prophylaxe der Tuberkulose. Von Dr. Möllers. Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 44, H. 8.

Möllers gibt statistische Daten aus 200 Krankengeschichten der auf der Krankenabteilung des Institutes für Infektionskrankheiten in Berlin behandelten Phthisiker. In 114 Fällen = 57%, konnte als Krankheitsursache das Elternhaus angesehen werden. Neben den Eltern, die in 78 Fällen die Infektionsquelle bildeten, hatte bei 36 Patienten die Uebertragung der Krankheit durch erkrankte Geschwister oder den tuberkulösen Ehegatten stattgefunden. Im Elternhause also liegt für die Hälfte aller Schwindsüchtigen die direkte Veranlassung ihres Leidens; die Hauptquelle der Infektion ist in dem Auswurf des Erkrankten zu suchen. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich weiter um die weniger bemittelten Klassen, die gewöhnlich in ungünstigen Verhältnissen leben. Neben dem Elternhause kommt für die Verbreitung der Tuberkulose in zweiter Linie die Arbeitsstätte in Betracht. Wenn z. B. in einem Fabrikraum von 100 Arbeitern nur 10% erkrankt sind, die ihren Auswurf auf den staubigen Fussboden spucken, so kann es nicht lange dauern, bis auch die übrigen 90% erkrankt sind. In keinem noch so kleinen Gewerbe fehlen Lungenkranke; deshalb sind auch in dem Staub fast jeder geschlossenen Werkstatt Tuberkelbazillen enthalten, zumal auch hier die Ventilations- und Reinlichkeitsverhältnisse häufig jeder gesundheitsmässigen Anforderung spotten. In 25% der Patienten war die Infektionsquelle in der Arbeitsstätte zu suchen. Wie die Arbeitsstätte bildet auch die Wohnung, zumal in grossen Städten, ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Verbreitung der Tuberkulose. Möllers erinnert mit Recht an die unhygienisch eingerichteten Schlafstellen. Eine grosse Gefahr für die Tuberkuloseübertragung liegt in dem Zusammengeperchtwohnen und in dem Zusammenschlafen mit Kranken; in mehreren Fällen konnte konstatiert werden, daß die Patienten mit den Schwindsüchtigen bis kurz vor dem Tode des betreffenden Kranken zusammen in einem Bette geschlafen hatten. 14% haben sich in der Schlafstelle, Wohnung usw. ihre Erkrankung zugezogen, während 7 Kranke das Krankenhaus als Infektionsquelle ansahen. Nur 0,5%, d. h. ein Patient, ein Tierarzt, führte seine Erkrankung auf häufige Berührung mit persüchtigten Tieren zurück. Bei 21% konnte eine bestimmte Infektionsquelle nicht festgestellt werden. Kaum haben sich diese 10,5% ihre Krankheit durch Genuß der Milch tuberkulöser Kühe zugezogen, da die meisten nur wenig Milch zu trinken pflegten. Die Dauer des Zusammenseins der Patienten mit ihrer tuberkulösen Infektionsquelle betrug im Durchschnitt 5,7 Jahre. Die Dauer der Erkrankung bis zur Aufnahme betrug 2 Jahre 2 Monate. Das erste Erfordernis ist für die Prophylaxe der gefährlichen Volkskrankheit die Anzeigepflicht. Nur diejenigen, welche nach dem Grade ihres Leidens und ihren sonstigen Verhältnissen eine zweifelhafte Gefahr für ihre Umgebung bilden, müssen kenntlich und nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden. Auch ist eine freiwillige Anzeige durch die behandelnden Aerzte bei Erkrankung von Privatpersonen einzuführen. Für die Fernhaltung der Tuberkulose aus der Armee ist hinreichend gesorgt, für die Schulen durch die allmählich immer mehr zunehmende Einführung der Schulärzte. Die Konsequenzen der Anzeigepflicht bestehen in der Errichtung von Lungenheilstätten usw. für die leichter erkrankten. Für die vorgeschrittenen Erkrankten besteht noch eine Lücke. Für letztere sind nur in geringer Zahl vorhanden die Tuberkulosenheime und Spitäler. Neben der Absonderung würde eine

weitere Aufgabe der Aufsichtsorgane in einer genauen sanitären Ueberwachung der Gewerbebetriebe bestehen. Das Hauptbestreben bei der Bekämpfung der Tuberkulose muß stets dahin gerichtet sein, den Auswurf der Erkrankten als Infektionsquelle zu eliminieren. Die Beseitigung der überfüllten dumpfen Wohnungen der Armen bildet sodann noch das wirksamste Schutzzmittel gegen die Verbreitung der Tuberkulose. So nur haben wir die besten Aussichten, der tückischsten aller Volkskrankheiten, der Tuberkulose, Herr zu werden.

Dr. Engels-Posen.

Beiträge zur Aetiologie der Tuberkulose. Von Dr. Mitulescu. Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 44, H. 8.

Bei der Uebertragung der Tuberkulose spielt die Ansteckung eine wichtige Rolle, sei es direkt von Mensch zu Mensch, oder indirekt vermittelt solcher Gegenstände, deren sich Tuberkulöse bedient haben. In jedem Tuberkulosefall muß deshalb nicht nur die Art der Ansteckung verfolgt werden, sondern auch die Bedingungen, die eine Entwicklung der Bazillen erleichtert haben. Bei der Lungentuberkulose dringt die Krankheit im allgemeinen durch die Luftwege ein, seltener wird sie auf lymphatischem Wege aufgenommen. Literaturangaben bestätigen diese Auffassung. Durch die verschiedensten Gegenstände des täglichen Gebrauches wie Taschentücher, Bettlaken, Polsterbezüge usw. kann sich die Infektion auf andere Individuen ausbreiten. Eine offene Frage war es noch, ob durch Bücher ebenfalls die Infektion übertragen werden kann und insbesondere, ob die Bücher der Volksbibliotheken, die speziell in Deutschland in so ausgedehntem Maße eingerichtet sind, eine Ansteckungsgefahr darstellen, was von vornherein anzunehmen ist, da gern gelesene Bücher von Hand zu Hand wandern und auch in die Hände von Tuberkulösen kommen müssen. Die Untersuchung wurde derart angestellt, daß die schmutzigsten Stellen der Bücher herausgeschnitten und während 24 Stunden in physiologischer Kochsalzlösung unter öfterem Durcheinanderrühren ausgelangt wurden. Die trübe Flüssigkeit wurde zentrifugiert, die überstehende Flüssigkeit abgegossen, der Niederschlag mikroskopisch untersucht, abermals in Kochsalzlösung gelöst und von dieser Lösung je 5 ccm zur Einspritzung an Meerschweinchen verwandt. Die sonstigen schmutzigen Bücherteile, die nicht gut zerschnitten werden konnten, besonders die Deckel, wurden mit sterilen, in physiologischer Kochsalzlösung getauchten Schwämmchen abgerieben, die ausgedrückte Flüssigkeit genau wie oben behandelt. Auf diese Weise wurden auf 20 Bücher 40 Meerschweinchen verwandt, für jedes Buch also zwei. Bei den folgenden Versuchen wurde für mehrere Bücher zusammen nur ein Meerschweinchen benutzt. Bei der Sektion konnte bei 15 Tieren Tuberkulose der Leber, Milz und Lunge festgestellt werden, während ein einziges Tier peritoneale Tuberkulose aufwies. In mehr als $\frac{1}{3}$ der Bücher konnte also Tuberkulose festgestellt werden. Die Anzahl der verimpften Bazillen und ihre Giftigkeit ist keine sehr große; mikroskopisch konnten niemals Bazillen nachgewiesen werden. Ein ähnliches Resultat lieferte die Untersuchung einer weiteren Bücherserie. Von großer Wichtigkeit ist die Erfahrung, daß durch die bis zu 2 Jahren in Gebrauch befindlichen Bücher kein Meerschweinchen tuberkulös gemacht wurde, während bei einem Drittel der von 3-6 Jahren in Gebrauch befindlichen lebende Tuberkelbazillen angetroffen wurden. Es erscheint verständlich, daß die Tuberkelbazillen sich in dem feuchten Schmutz alter Leihbibliothekbücher länger keimfähig erhalten als auf frischem Papier, auf welchem das Sputum leichter völlig austrocknen wird. Desinfektion der Bücher durch Formaldehyd in gewissen Zeitabständen und Erziehung des Volkes zur Reinlichkeit nach Benutzung solcher Bücher sind die Hauptforderungen der Hygiene derselben. Insbesondere dürfen die Blätter nicht mit belekten Fingern umgewendet werden.

Dr. Engels-Posen.

Zur Desinfektion tuberkulösen Auswurfs. Von Oberarzt Dr. Bofinger, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zwanzigster Band, erstes und zweites Heft. Mit 4 Tafeln. Berlin 1908. Verlag von Julius Springer. Preis: 10 Mark; für die Abonnenten der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 8 Mark.

Nach den bisherigen Untersuchungen unterliegt es keinem Zweifel, daß als Mittel und Unschädlichmachung des Auswurfes von Lungenschwindtichtigen der strömende Wasserdampf am besten geeignet ist. Da aber seine Anwendung vorläufig noch fast ausschließlich auf die Krankenhauspraxis beschränkt ist, so bleibt für die Privatpraxis immer noch das Bedürfnis nach einem in nicht zu langer Zeit sicher wirkenden chemischen Desinfektionsmittel bestehen. Die in dieser Richtung mit den gebräuchlichen und weniger gebräuchlichen Desinfizienten angestellten Versuche sind zwar sehr zahlreich, ihre Ergebnisse aber wenig ermutigend. Auch B. kommt zu dem Resultate, daß es kein chemisches Desinfektionsmittel gibt, welches vollständig befriedige und für die Praxis brauchbar sei, d. h. tuberkulöses Sputum mindestens in 6 bis 8 Stunden sicher unschädlich mache. Als das beste Mittel hat sich der rohe Holzessig erwiesen, der allein, wenigstens in einigen Fällen, wo es die physikalische Beschaffenheit des Sputums zuließ und bei Verwendung der geeigneten Probe, schon nach drei Stunden eine Abtötung der Tuberkelbazillen bewirkt hatte; in anderen Fällen dagegen war seine Wirkung selbst nach 12 Stunden ohne mechanische Nachhilfe keine vollständige. Um die überlegene Wirkung des strömenden Wasserdampfes auch in der Privatpraxis anwenden zu können, hat B. einen handlichen Apparat konstruiert, mit dem er gute Resultate erzielt hat. Der Apparat besteht aus einem blechernen Topf, der durch einen nach innen vorspringenden Rand in zwei Räume geteilt ist. Der obere größere Raum ist zur Aufnahme des Spuckgefäßes bestimmt und ist von dem unteren kleineren durch eine durchlöchernte Platte getrennt. Dieser untere Teil wird mit Wasser gefüllt, welcher zur Entwicklung des für die Desinfektion notwendigen Dampfes dienen soll. Der Topf wird oben mit einem gut passenden Deckel verschlossen und kann entweder auf ein Herdloch oder einen zu diesem Zweck hergestellten eisernen, allseitig geschlossenen, mit Lufröhren versehenen Mantel aufgesetzt werden. Zur Heizung dient ein Spiritusbehälter. Die Kosten einer einmaligen Desinfektion belaufen sich bei Verwendung von Spiritus auf 4—5 Pfg.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Bericht über die auf den Marschallinseln herrschenden Geschlechts- und Hautkrankheiten. Von Stabsarzt Dr. Krulle. Ibidem.

Nach K. besteht auf den Inseln keine so erhebliche Verbreitung der Syphilis, wie sie immer angegeben wird; jedenfalls sind nicht mehr als 10% der Bevölkerung syphilitisch und zwar vorwiegend tertiär. Der hohe Prozentsatz der tertiären Syphilis erklärt sich aus dem früheren Fehlen der Behandlung und deutet auf eine früher stärkere Verbreitung hin. Es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Einschleppung durch anlaufende Schiffe. Die bösartige Syphilis gehört zu den Seltenheiten; hereditär kommt sie in beschränktem Maße vor. Die Folgeerkrankungen, Nervenleiden, Tabes usw. fehlen, oder sind verschwindend wenig vorhanden. Weicher Schanker ist selten, Tripper häufig. Von Hautkrankheiten ist *Framboesia tropica*, *Tinea imbricata* und *Molluscum contagiosum* stark verbreitet. Dr. Rost-Rudolstadt.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Alte und neue Betrachtungen und Vorschläge. Von Kreisarzt Dr. Berger in Hannover. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen; 1903, H. 4.

Wenn Verfasser im Eingang die Abnahme der Tuberkulose-Sterblichkeit von 31 auf 19 (nach Referat auf 22,7) pro je 10 000 Lebende in Preußen der Aufnahme des Kampfes gegen die Tuberkulose im großen Stile zuschreibt, so irrt er. Nach dem bekannten Statistiker Rahts liegt die Erklärung hierfür darin, daß die allgemeine Sterblichkeit, speziell bis zum 60. Jahre, abgenommen hat; außerdem hat die Tuberkulose-Sterblichkeit in allen europäischen Staaten seit 1880 abgenommen, ohne daß in denselben überall ein Kampf gegen dieselbe überhaupt aufgenommen ist. Verfasser verlangt die Erkennung und Erforschung der Geschlechtskrankheit, die offene Verhandlung darüber in den weitesten Kreisen, das Aufbieten aller verfügbaren Kräfte gegen die Krankheit, insonderheit der allgemeinen Belehrung und der Hilfe der Frauen. Die spezielle Bekämpfung hat sich in 4 Richtungen zu bewegen: 1. Unterlassen des *Coitus impurus*, 2. schnelle Erkennung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten, 3. Regelung der Prostitution, 4. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei den Prostituierten. Die Vorschläge zu 1) entspringen einem guten Herzen,

doch zweifelt Referent an einem wesentlichen Erfolge. Die Vorschläge zu 2) gipfeln im wesentlichen in der unentgeltlichen Behandlung der Erkrankten ohne Anzeige an die Sittenpolizei und ohne allgemeine Anzeigepflicht. Wer erkrankt ist und kointert, wird bestraft. Zu 3) schlägt Berger vermehrte Sicherheit gegen Geschlechtskrankheiten durch eine andere bessere Kontrolle vor, und zwar soll die Kontrolle aus einer vorwiegend polizeilichen in eine vorwiegend gesundheitliche Aufgabe geändert werden, ohne Wegfall des einen oder des anderen. Zu 4): Jede Prostituierte soll täglich unter Zuhilfenahme des Mikroskops in der Wohnung eines Arztes (10 auf 1 Arzt) untersucht und, wenn krank befunden, einem Krankenhause überwiesen werden; arbeitet die Prostituierte, so ist sie etwa alle 2 Wochen zu untersuchen, und heiratet sie, so ist sie aus der Kontrolle zu entlassen. Die Kasernierung ist zu empfehlen, jedoch so, daß keine Ausbeutung stattfindet.

Dr. Tröger-Neidenburg.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Prof. Dr. C. Fränkel. Münchener med. Wochenschr.; Nr. 88 u. 89, 1908.

Eine im April 1900 von dem Kultusminister in Preussen veranstaltete Erhebung hat ergeben, daß in Preussen etwa eine halbe Million Geschlechtskranker im Jahre vorhanden sind und daß speziell in Berlin jedes Jahr von 1000 jungen Männern zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre 192, d. h. beinahe der fünfte Teil, an Gonorrhoe und 24 an Syphilis erkranken. Vergewärtigen wir uns die körperlichen Leiden und Schmerzen der Befallenen, die lange Dauer der Affektionen, die verderbliche Wirkung auf die Nachkommenschaft, die wirtschaftlichen Schäden, die durch den Arbeitsverlust und die Kosten der Behandlung hervorgerufen werden, so stellt sich die Behämpfung der Geschlechtskrankheiten als eine der dringlichsten, wenn auch freilich schwierigsten Aufgaben der Volksgesundheitspflege dar.

Verfasser sucht nun in einer äusserst interessanten, nach Form und Inhalt gediegenen Arbeit die Wege, die für unmittelbare Massregeln beschritten werden können, in grossen Zügen zu erörtern, geht dabei auf die Aetiologie, Verbreitung und die sonstigen Eigentümlichkeiten der venerischen Affektionen ein und kommt zunächst zu dem Schlusse, dass wir unsere Waffen in erster Linie gegen die Prostitution, d. h. den ausserordentlich gegen Entgelt gewährten bezw. bezahlten Beischlaf richten und der Gefährlichkeit entkleiden müssen. Hierzu würden sich mehrere Möglichkeiten bieten, z. B. die gewaltsame Ausrottung, der Abolitionismus, die Beglementierung, Kasernierung usw.

Verfasser beleuchtet kritisch alle diese Methoden, erörtert dann die Mittel, welche sich gegen den Infektionserreger bei allen Volksseuchen und also auch bei den Geschlechtskrankheiten kehren, d. i. 1) die frühe und rechtzeitige Erkennung der ersten Fälle mit Untersuchung aller Verdächtigen, 2) die Meldepflicht, vielleicht mit Anzeige ohne Namensnennung, wie das in Schweden und Dänemark der Fall ist, wo nur Alter, Geschlecht, Familienstand (ledig, verheiratet) und Krankheit in Betracht kommt, 3) die Isolierung in der Wohnung oder durch Ueberführung in ein Krankenhaus; 4) die Desinfektion und endlich 5) die Sperrung und Beaufsichtigung der Verbreitungswege der Mikroorganismen.

Am Schlusse seiner Arbeit kommt Verfasser zu folgendem Rezept für die Massregelung der Prostitution behufs Abwehr der Geschlechtskrankheiten: Man führe eine möglichst strenge und straffe Beglementierung durch mit Einrichtung von Kontrolstrassen, unterdrücke die umherstreichende Prostitution, schaffe die erforderliche Zahl der Betten, um die Kranken alle und ausnahmslos in geeigneter Weise behandeln und heilen zu können und beachte eine entsprechende persönliche oder individuelle Prophylaxe (Kondom und noch besser Desinfektion der männlichen Harnröhre post coitum). Daneben Sorge man für bessere wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich bessere Wohnungen, Erziehung, Aufklärung, Bildung, Bekämpfung des Alkoholismus usw.

Dr. Waibel-Kempten.

Ein Beitrag zur sozialen Fürsorge für Geschlechtskranke. Von Dr. Edmund Saalfeld in Berlin. Berl. klin. Wochenschr.; 1903, Nr. 89.

Die vollkommenste Syphilisbehandlung, die in einem Krankenhause, ist nicht in jedem Falle durchführbar und bringt für die hier in Betracht kommenden Arbeiter mancherlei Nachteile. Bei dem Nichtstun im Krankenhause sind sie der Gefahr ausgesetzt, nach der Entlassung, zumal wenn arbeitslos, moralisch zu sinken. Es sollte sich daher eine Vereinigung bilden, die sich der aus dem Krankenhause entlassenen Geschlechtskranken annimmt und sie wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen sucht. Des Weiteren schlägt aber Verfasser vor, Syphilitische, die arbeitsfähig sind, in Arbeitsanatorien unterzubringen. Hier würden sie auch noch nach der Kur auf eigene Kosten weitere Zeit bleiben können. Die Art der Arbeiten soll mannigfaltig sein, nur sämtliche Nahrungsmittel sind von der Herstellung und Bearbeitung auszuschliessen. Ein Teil der Kosten ist von den Kranken, ein zweiter von den Krankenkassen, Gemeinden und sonstigen Behörden aufzubringen. Das Anlagekapital für ein Sanatorium zu 100 Betten berechnet Verfasser auf 420 000 M. Von dem Verpflegungssatz von 2,50 Mark könnten die Kranken 0,50 M. von ihrem Verdienst bezahlen, während 2 Mark von den Krankenkassen aufzubringen seien, die sowohl eine moralische Verpflichtung für die Fürsorge dieser Kranken hätten, als auch berechtigt seien, derartige Aufwendungen zu machen. Ausserdem könnten die Landesversicherungsanstalten, die Regierungen und weitere Volkskreise dieser Einrichtung ihr Interesse zuwenden. Die günstigen Erfahrungen, die man in der letzten Zeit mit den Arbeitsanatorien für Nervenkranken gemacht hat, veranlasste Verfasser mit seinen Vorschlägen an die Oeffentlichkeit zu treten. Die Verwirklichung derselben würde ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege und Ausbau der sozialen Fürsorge für Geschlechtskranke sein.

Dr. Räuber-Düsseldorf.

Bemerkungen über die Folgen der sexuellen Abstinenz. Von Prof. Dr. Erb. Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; 1903, Bd. II, 1.

Ist die absolute sexuelle Abstinenz vollkommen unschädlich oder nicht? Diese Frage, welche auf dem in Frankfurt tagenden ersten Kongress der Deutschen Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in verschiedener Weise beantwortet wurde, findet durch den Verfasser auf Grund seiner reichen Erfahrungen eine eingehende Besprechung.

Erfahrungsgemäß sind die Menschen mit einer sehr verschiedenen Stärke des sexuellen Triebes ausgestattet, von den sog. Naturae frigidae beginnend bis hinauf zu den stark erregbaren, unersättlichen Naturen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass gesunde junge Männer mit starkem Geschlechtstrieb zeitweise von dem Triebe „wie besessen“ sind und körperlich und geistig durch die Abstinenz leistungsunfähig gemacht werden, bis die Befriedigung des Triebes wie erlösend, entlastend und geradezu erfrischend auf sie einwirkt. Ueble Folgen der Abstinenz werden besonders bei solchen Männern beobachtet, die während der Ehe, um weiteren Kindersegen zu verhüten, enthaltsam leben und oft krankhafte Störungen in psychisch-somatischer Hinsicht bieten.

Viele Abstinente verfallen der Onanie und ruinieren sich dadurch späterhin an Leib und Seele. Besonders unter den katholischen Geistlichen wurden von Erb mehrere derartige Fälle („Opfer des Zölibats“) beobachtet.

Wenn es dennoch schon kaum zweifelhaft erscheinen kann, dass gesunde Männer mit regem Geschlechtstrieb durch die Enthaltensamkeit geschädigt werden, so gilt das umso mehr von den neuropathisch belasteten Individuen, welche ausserdem noch von Hause aus mit einem besonders regen Geschlechtstrieb ausgestattet sind.

Bei dem von der Natur weniger sinnlich veranlagten Weib treten die sexuellen Bedürfnisse stärker hervor, wenn erst einmal der Geschlechtstrieb begonnen hat. Um so schwerer hat das Weib dann zu leiden, wenn die Befriedigung des Triebes plötzlich unterbrochen wird. Viele derartige Frauen geraten dadurch in Zustände von hochgradiger nervöser Erschöpfung oder Aufregung, die sich bis zur Psychose steigern kann.

Auch bei jungfräulichen Individuen werden Schädigungen beobachtet, deren Schädigungen sich in der Hauptsache wiederum nach dem Naturell der Betreffenden richten. Es treten psychische Störungen mit erotischer Beto-

nung, sexuelle Vorstellungen, Phantasien und Halluzinationen auf, oder auch schwere seelische Depressionen, verbunden mit Unterleibsleiden (Dismenorrhöen und Fluor) ein.

Erb hat den Eindruck, daß erhebliche Schädigungen durch die sexuelle Enthaltsamkeit nicht übermäßig häufig sind, bei Männern schon deshalb nicht, weil durch den ihnen überall zugänglichen sexuellen Verkehr oder durch spontane Pollutionen oder durch die „Not-Onanie“ für Auswege gesorgt ist. Bei Weibern werden Schädigungen unter Jungfrauen mit noch schlummernden Geschlechtstrieb seltener zu Tage treten, als bei Verheirateten, deren Libido durch den Geschlechtsgenuss geweckt ist. Daß die völlige Enthaltsamkeit absolut unschädlich sei, scheint schon jetzt unannehmbar. Dr. Dohrn-Cassel.

Stellung der Rechtsordnung zur Gefahr der Geschlechtskrankheiten.

Von Josef Köhler. Zeitschr. zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten; II. Heft.

Verfasser entwickelt neben anderen, schon bekannteren Vorschlägen folgendes: „Wer Toleranz (Bordell) hat, verfällt, sofern er sich innerhalb seiner Grenzen hält, der Kuppleistrafe nicht, dagegen hat der Erwerb einer Toleranz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der Unzuchtförderung, jedenfalls aber auf 5 Jahre zur Folge. Ferner: Das Geheimnis der Aerzte ist unverbrüchlich; kein öffentliches Geheiß kann sie davon befreien. Nur bezüglich der Kontrollbirnen besteht ein Anzeigerecht und eine Anzeigepflicht.“

Dr. Blokusewskij-Niederbreisig.

Besprechungen.

Dr. A. Lesser, Professor der gerichtl. Medizin u. Gerichtsarzt in Breslau: **Stereoskopischer gerichtsarztlicher Atlas**. II. Abteilung, Tafel 51 bis 100. Breslau 1903. Schlesische Verlagshandlung von J. Schottländer. Preis: 15 Mark.

Die zweite Abteilung des vorzüglichen Atlas umfaßt die gerichtsärztlich wichtigen Verletzungen und Erkrankungen der Mund- und Rachenhöhle, der Hals- und Brustorgane. Sehr instruktiv sind gleich die ersten fünf Abbildungen, auf denen Strangmarken, Druckmarken durch die Nabelschnur und ein Fall mit Drosselungsmarke wiedergegeben sind; es folgen dann interessante Reproduktionen von Kratz- und Schnittwunden am Halse, von Zungen- und Rachenquetschungen, Blutungen und Zerreibungen des Rachens und Kehldeckels, Larynxoedem und insbesondere zahlreiche und interessante Darstellungen von Kehlkopfrühen durch Selbsterdrosseln, Selbsterhängen, Ueberfahrenwerden usw. Eine tödliche Stichwunde der Trachea, subkutane und muskuläre Blutungen des Halses, hämorrhagische und seröse Infiltrationen des Rachens und des Kehlkopfes, sowie Nekrose und croupöse Entzündung des Rachens infolge Verbrennens, Erysipelas pharyngis (plötzlicher Tod), angeborenes Larynxoedem, postmortale wässrige Imbibition der Nachbarschaft des Kehlkopfenganges bei einem Ertrunkenen bilden den Schluß der Verletzungen der Halsorgane.

Eine Teschingverletzung der Speiseröhre und des ersten Brustwirbels mit taubeneigroßem Abszeß der Umgebung leitet zu den Läsionen der Brustorgane über. Hier sind auf den Tafeln 85—93 veranschaulicht: Zerreißen der Hauptbronchien und des linken Oberlappens durch Ueberfahrenwerden, Blut-aspiration bis in die Alveolen, Aspiration von dünnflüssigem Kalk bis in die größeren Bronchien bei einem Falle von Ertrinken in einer Kalkgrube, Kontusionsblutungen des Parenchyms, zum Teil oberflächliche, zum Teil tiefgehende Zerreibungen der Pleura und Lungen durch Rippenbruchenden, Stichwunden, letale Embolie der Lungenarterie, metastastische (eitrige und gangränöse) Lungenherde. Nach Darstellung eines Falles von Thymus-Blutungen aus der Höhe und Messerstichwunde der Brustwand und des Herzens folgen Verletzungen und Erkrankungen des Herzens: subperikardiale Blutungen, traumatischen und asphyktischen Ursprunges, partielle Trennungen der Herzwand durch Rippenbruchenden, endo- und myokardiale Läsionen durch Sturz aus der Höhe bei Integrität des Brustkorbes, subendokardiale Blutungen bei tödlicher spontaner Hirnblutung und ein Fall septischer valvulärer Endokarditis.

Die Bilder zeichnen sich ebenso wie bei der ersten Lieferung durch scharfe und naturgetreue Wiedergabe der Verletzungen, Veränderungen usw. aus; der dazu gegebene klare und kurzgehaltene Text erleichtert außerdem ihr Verständnis. Der Atlas sei daher nochmals besonders den Medizinalbeamten aufs wärmste empfohlen.

Rpd.

Tagesnachrichten.

Daß in der bevorstehenden preußischen Langtagssession wiederum der im vorigen Jahre nicht zustande gekommene Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsschlagengesetz vorgelegt werden wird, ist bereits früher mitgeteilt. Hierzu wird offiziell geschrieben:

„Bekanntlich waren bei der Beratung dieses Entwurfs im Plenum und in der Kommission des Abgeordnetenhauses erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, deren Beseitigung der Kürze der Zeit wegen bis zum Schluß der Session nicht angängig war. Inzwischen sind, wie mitgeteilt wird, innerhalb der Staatsregierung die Bedenken, welche seinerzeit gegen ihren Entwurf erhoben worden waren, unter dem Gesichtspunkte ernstlich nachgeprüft worden, inwieweit denselben ohne Verletzung wichtiger grundsätzlicher oder praktischer Rücksicht Rechnung getragen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Berücksichtigung mancher der vorgetragenen Bedenken; man darf sich daher der Hoffnung hingeben, daß nunmehr eine Verständigung über dies notwendige und dringliche gesetzgeberische Werk zwischen Regierung und Landesvertretung zu erzielen sein wird.“

Die Abhaltung ärztlicher Fortbildungskurse über Geschlechtskrankheiten hat der preuß. Medizinalminister durch folgendes an den Vorsitzenden des Zentralkomitees für das ärztliche Fortbildungswesen, Exz. Prof. v. Bergmann, in Anregung gebracht. „Unter den Maßregeln, welche behufs Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten empfohlen werden, nimmt eine gründliche Aus- und Fortbildung der Aerzte in der Erkennung und Behandlung dieser Krankheiten eine der ersten Stellen ein. Es wird darüber geklagt, daß zur Zeit noch manche Aerzte in Verkenning der Bedeutung dieser Leiden, sowie ihres eigenen Berufes als Warner und Berater der Bevölkerung es unterlassen, letztere immer und immer wieder auf die Gefahren der Geschlechtskrankheiten hinzuweisen und ihre Behandlung rechtzeitig und tatkräftig in die Hand zu nehmen. Hier belehrend und fördernd einzugreifen, halte ich für eine wichtige und dankbare Aufgabe des Zentralkomitees für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen. Ew. Exz. gebe ich daher zur gefälligen Erwägung ergebenst anheim, ob es sich nicht empfehlen dürfte, besondere Kurse und allgemeine Vorträge über das Wesen, die Verhütung, Bekämpfung und Heilung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten zu einem dauernden Bestandteil der Kurs- und Vortragszyklen zu machen, welche das Komitee veranstaltet, und zwar nicht nur hier in Berlin, sondern in sämtlichen Orten, in denen unentgeltliche Fortbildungskurse für Aerzte stattfinden.“

Aufgaben und Ziele der Akademien für praktische Medizin. Nach einer Denkschrift, die vor kurzem den Düsseldorfer Stadtverordneten nebst Vorlage über den Bau eines allgemeinen städtischen Krankenhauses in Verbindung mit der Errichtung einer Akademie für praktische Medizin zugegangen ist, sowie nach dem darin mitgeteilten Ministerialbescheid soll diese „den Charakter und die Dignität einer Hochschule“ erhalten und aus fünf Hauptabteilungen bestehen: 1. aus der äußeren (chirurgischen) Abteilung, 2. der inneren Abteilung, 3. der Abteilung für Geburtshilfe, 4. der Anstalt für Hygiene mit den Abteilungen für innere und äußere Infektionskrankheiten, und 5. einer Abteilung für pathologische Anatomie, gerichtliche und soziale Medizin. Den beiden medizinischen Hauptabteilungen (1. u. 2.) sollen Sonderabteilungen für Augen-, Nasen-, Hals- und Ohrenkrankheiten, für Kinderkrankheiten, Haut- und Nervenleiden und für Unfallheilkunde angegliedert werden. Die Lehrer an der Akademie für praktische Medizin sollen in ordentliche und außerordentliche zerfallen und die ordentlichen Lehrer die Amtsbezeichnung Professor mit Hinzufügung ihres Lehrfaches führen. Die Regierung

behält sich das Recht vor, die Lehrer der Akademie, die ihr von dem Magistrat der Stadt Düsseldorf präsentiert werden, zu bestätigen. Den außerordentlichen Lehrern an der Akademie und anderen um die Anstalt verdienten Aerzten kann auf Antrag des einzusetzenden akademischen Ausschusses der Professorentitel verliehen werden.

Die Akademien für praktische Medizin sollen sich in erster Linie der Ausbildung von Praktikanten der Medizin widmen, die in kleinen Gruppen von den Lehrern zu einer stets beaufsichtigten Mitarbeit am Krankenbette, im Operationssaale und in den Laboratorien herangezogen werden sollen. Polikliniken sind nicht vorgesehen, um eine Konkurrenz mit den praktischen Aerzten zu vermeiden. Weiterhin sollen die Akademien die Ausbildung von Aerzten zu Spezialärzten übernehmen. Auf diese Aufgabe wird besonderes Gewicht gelegt und in der Denkschrift mit Recht darauf hingewiesen, daß sich vielfach Aerzte als Spezialärzte in einem Fache bezeichnen, worin sie nicht genügend ausgebildet sind. Diesem Uebelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß Aerzte, die ein Sonderfach ergreifen wollen, für eine auf Jahre zu bemessende Zeit als Assistenten bei der einschlägigen Sonderabteilung der Akademie angestellt werden, nachdem sie sich ein gutes allgemeines medizinisches Wissen erworben haben. Nur denjenigen von ihnen soll ein Ausweis über die abgeschlossene spezialistische Ausbildung von der Akademie gegeben werden, deren Tätigkeit in der Sonderabteilung während der vorgeschriebenen Zeit strengen Anforderungen genügt hat. Sodann sollen die Akademien für die Fortbildung der ausübenden Aerzte die Fürsorge übernehmen und insbesondere mehrwöchentliche, über die gesamte Heilkunde sich erstreckende unentgeltliche Fortbildungskurse veranstalten. Endlich sollen sie sich die Ausbildung von Krankenpflegepersonal (Begründung einer eigenen Schwesterschule — weltlich nicht konfessionell) und die Schulung von Laiengruppen für den Samariterdienst im Frieden und Kriege (Förderung von Samaritervereinen) angelegen sein lassen. Auch wird erwartet, daß die Mitglieder der Akademie die Behörden bei sanitären Einrichtungen mit ihrem sachverständigen Rate unterstützen, und die Verbreitung verständiger, gesundheitlicher Anschauungen durch öffentliche Vorträge über medizinische und gesundheitliche Fragen, also die hygienische Belehrung, fördern.

— Die Kosten für den Bau des städtischen Krankenhauses in Düsseldorf sind auf 5½ Millionen Mark veranschlagt. Das Krankenhaus wird rund 1000 Betten enthalten, so daß nach seiner Eröffnung in Düsseldorf 2000 Betten in öffentlichen Krankenhäusern zur Verfügung stehen. Die Vorlage ist von der Stadtverordnetensitzung einstimmig angenommen.

Marine-Generalarzt a. D. Dr. Globig ist als Mitglied in die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwasserreinigung eingetreten.

Zu der Petition der homöopathischen Aerzte in Hessen, betr. Aufhebung der Verordnung, laut welcher ihnen vom 1. April d. J. das Dispensationsrecht genommen werden soll, hat der Kammerausschuß einstimmig beschlossen, die Regierung um Zurücknahme dieser Verordnung zu ersuchen. Es wäre zu bedauern, wenn die Regierung diesem Beschlusse stattgeben würde.

Nach einer Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Dezember v. J. werden in Bayern auch in diesem Jahre 16 Amtsärzten und Aerzten, welche die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst bestanden haben, Aversalbeiträge in der Höhe von je 250 Mark behufs Teilnahme an einem mehrwöchentlichen bakteriologischen Kursus in einer der drei Landesuniversitäten bewilligt. Die Wahl der Universität steht dem Teilnehmer frei. Bewerbungsgesuche sind bis zum 21. Januar d. J. beim Staatsministerium des Innern einzureichen.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 1 der Zeitschrift ist auf S. 14, Z. 5 v. unten „30 gr.“ statt 60 gr und S. 15, Z. 15 v. unten „Zytolyse“ statt Zytose zu lesen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 3.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Febr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

Ueber die sanitätspolizeilichen Massnahmen bei einer Typhus-epidemie in Frankfurt a. M. Von Dr. Fromm . . . 62

Tagesschriften:

Die grossrussische Medizinwissen in dem Reichsanstalts-Etat 1904/1905 . . . 73
Aus dem preussischen Abgeordnetenhause für den Reichstage . . . 82

Aus dem Grossherzogtum Baden . . . 88
Ein Postfall in Petersburg . . . 88
Chirurgen-Kongress in Berlin . . . 88

Beilage:

Rechtsprechung . . . 95
Medizinal-Gesetzgebung . . . 97

Umschlag:
Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Prädikat als Professor: dem Privatdozenten Dr. Graff in Bonn; — das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe dem Staatsminister und Minister der usw. Medizinalangelegenheiten Dr. Studt; — der Rote Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub: dem Prof. Geh. Med. Dr. Waldeyer in Berlin; — die Königliche Krone zum Roten Adlerorden III. Kl. mit der Schleife: dem Geh. San.-Rat und Hofarzt Dr. Hoffmann in Berlin; — die Schleife zum Roten Adlerorden III. Klasse: dem Prof. u. Geh. Med.-Rat Dr. Ritter v. Michel in Berlin; — der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife: dem General- u. Korpsarzt Dr. Demuth in Breslau und dem Marinegeneralarzt Dr. Schmidt in Berlin; — der Rote Adlerorden IV. Klasse mit der Königlichen Krone: dem Oberstabs- u. Reg.-Arzt Dr. Wiedenmann in Potsdam; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Privatdozenten Dr. Vichu, dirigirendem Arzte an dem städt. Krankenhause am Urban in Bonn, dem Prof. Dr. Förster in Straßburg i. E., dem vortr. Rat im Minister. des öffentl. usw. Angelegenheiten Geh. Med.-Rat Dr. Dietrich in Berlin, Hof. Dr. Garré in Königsberg in Pr., Reg.- u. Med.-Rat Dr. Schleghtendal in Aachen, dem Kreisärzten u. Med.-Räten Dr. Schlüter in Gütersloh u. Dr. Grotz in Jüterbog, dem Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamts Geh. Reg.-Rat Dr. Paul, dem prakt. Aerzten San.-Rat Gericke in Charlottenburg, Dr. Krüger in Opalenitz, Geh. San.-Rat Dr. Lamp in Berlin, Dr. Seiffert in Berlin (H.-S.), Dr. T. Kels in Bergloh u. dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Uchhoff in

Breslau, den Oberstabs- u. Reg.-Aerzten Dr. Albrecht in Oldenburg, Dr. Boettcher in Neisse, Dr. Bracht in Straßburg i. E., Dr. Br ix in Posen, Dr. Bränske in Jüterbog, Dr. Bruggen in Frankfurt a. M., Dr. Cronc in Hagenau, Dr. Cunze in St. Avold, Dr. Claußen in Düsseldorf, Dr. Gerlach in Ludwigslust, Dr. Gerlach in Darmstadt, Dr. Griebsch in Saarbrücken, Dr. Grosser in Brieg, Dr. Hagen in Oldenburg, Dr. Hoffmann in Wismar, Dr. Jäckel in Konstanz, Dr. Körner in Bromberg, Dr. Johannes in Straßburg i. Els., Dr. Lütke Müller in Thorn, Dr. Marseille in Flensburg, Dr. Meyer in Detmold, Dr. Moeninghoff in Saarlouis, Dr. Müller in Ratibor, Dr. Neumann in Bromberg, Dr. Nickel in Königsberg i. Pr., Dr. Noetel in St. Avold, Dr. Parthey in Minden, Dr. Reepel in Thorn, Dr. Rathamel in Königsberg i. Pr., Dr. Scheller in Karlsruhe, Dr. Schiefer in Güstrow, Dr. Scholz in Glatz, Dr. Schumann in Berlin, Dr. Schuster in Metz, Dr. Seeliger in Wesel, Dr. Simon in Münster i. W., Dr. Spamer in Worms, Dr. Stolzenburg in Ehrenbreitstein, Dr. Streit in Spandau, Dr. Thomas in Freiburg i. Br., Ulrich in Lüneburg, Dr. Uppenkamp in Cöln, Dr. Wick in Diedenhofen u. Dr. Wolff in Saarbrücken, dem Generalober- u. Divisionsärzten Dr. Gerstaecker in Breslau und Dr. Scholze in Karlsruhe, dem Oberstabs- u. Garnisonarzt Dr. Wassmann in Berlin, dem Marineoberstabs- u. Div.-Arzt Dr. Freymadl in Wilhelmshaven, dem Marineoberstabsarzt Dr. Huber in Kiel, dem Marineoberstabs- u. Garnisonarzt Dr. Meyer in Cuxhaven, dem Oberstabsarzt Dr. Stendel beim Oberkommando der Schutztruppen; — der Stern zum Königlichen Kronenorden II. Klasse: dem General- u. Korpsarzt Dr. Großheim in Stuttgart; — der Königl. Kronenorden II. Klasse: dem Geh. Med.-Rat u. Mitgl. des Med.-Koll. Dr. Ohm in Münster i. W., Generalarzt u. Abteilungschef in der Med.-Abt. des Kriegsministeriums Dr. Schjering und den General- u. Korpsärzten Dr. Scheibe in Straßburg i. E. und Dr. Villaret in Posen; — der Königl. Kronenorden III. Klasse: dem Reg.- u. Geh. Med.-Rat Dr. Barnick in Frankfurt a. O., dem Prof. u. vortr. Rat der geistl. usw. Angelegenheiten Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Kirchner, dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Hermann in Königsberg i. Pr., den Generalober- u. Div.-Aerzten Dr. Fricke in Insterburg, Dr. Kirchner in Münster i. W. u. Dr. Kraschutzki in Dresden, Dr. Lindemann in Cöln, Dr. Spiß in Graudenz, dem Oberstabsarzt in der Med.-Abt. des Kriegsministeriums Dr. Paalzow, dem Generaloberarzt u. Prof. Dr. Pfuhl in Berlin, dem Oberstabs- u. Reg.-Arzt Dr. Pochhammer in Parchim, dem Generaloberarzt bei der Landwehrinspektion Dr. Landgraf in Berlin und dem Generalober- u. Garnisonarzt Dr. Weißer in Altona; — der Königl. Kronenorden IV. Klasse: dem prakt. Arzt Dr. Zoepffel in Wiesbaden; — die Rote Kreuzmedaille II. Kl.: dem Generalarzt a. D. Dr. Pflugmacher in Potsdam; — die Rote Kreuzmedaille III. Kl.: den Kreisärzten Geh. Med.-Rat Dr. Gruchot in Hamm i. W., Dr. Dörrenberg in Soest u. Med.-Rat Dr. vom Hofe in Altena, dem Bezirksphys. San.-Rat Dr. Müller in Gehren i. Th., dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Mannkopff in Marburg, den praktischen Aerzten Dr. Wollenberg in Königsberg i. Pr., Dr. Friedemann in Schöneberg, Dr. Ehrenberg in Stettin, Dr. Toeplitz in Breslau, Dr. Faber in Ratibor, Dr. Schuchardt in Halle a. S., Dr. Weise in Stade, Dr. Leth-Juhl in Hannover, Dr. Bayer in Linden, Dr. Hanssen in Lägerdorf, Kr. Steinburg, Dr. Jep H. Meyer in Hadersleben, Dr. Biesing in Letmathe, Dr. Schmitz in Niederlahnstein, Dr. Levison in Siegburg, Dr. Jeßen in Hamburg, Dr. Böckhorn und Dr. Wessels in Bremen, Dr. Greiff in Benfeld, dem Stabsarzt a. D. Dr. Polenz in Nossen, dem Med.-Rat Dr. Vetter in Waldkirch, sowie dem Oberstabsarzt Dr. Ludwig, Regimentsarzt in Saargemünd und Dr. Kunze, Garnisonarzt in Königsberg i. Pr.

Ernannt: Der Privatdozent Dr. Stolper in Göttingen zum Kreisarzt des Stadt- und Landkreises Göttingen; Arzt Dr. Hülsmeier in Exleben zum Kreisarzt des Kreises Bütow i. P.; der Privatdozent Dr. Mewes in Kiel zum außerordentl. Professor in der dortigen med. Fakultät; Marinegeneraloberarzt Dr. Davids, Garnisonarzt in Kiel, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Biedert, Medizinalreferent im Elsassischen Ministerium in Straßburg i. E. und Landesliegerarzt Dr. Vogel in München zu Mitgliedern des Reichsgesundheitsamts.

Versetzt: Kreisarzt Dr. Gutknecht in Bütow in gleicher Eigenschaft nach Belgard.

Gestorben: Geh. Med.-Rat Dr. Vogel, Kreisarzt a. D. in Potsdam (früher in Stade), Dr. Alb. Compes in Kleve, Dr. Natten in Poppelsdorf, Generalarzt a. D. Dr. Granick in Berlin, Geh. San.-Rat Dr. Dettweiler in Cronberg i. Taunus, Dr. Kauert in Ludenscheid, Dr. Nothars in Mies (Reg.-Bez. Düsseldorf), Dr. Wunderlich in Langensalza, Med.-Rat Dr. A. Bay

Landesrat (Reg.-Bez. Breslau), Dr. Schmidt-Mounard in Halle a. S.,
sowie Dr. Russe in Magdeburg, Geh. San.-Rat Dr. Jörrens in Lindlar
(Reg.-Bez. Köln), San.-Rat Dr. Typke in Werder bei Potsdam, Dr. Albery
= Deunis in Pomm., Dr. Schwarzer in Münsterberg i. Schl., Geh. San.-Rat
Dr. Jung in Suhl, Dr. Karl Buchheister sen. in Rheda (Reg.-Bez. Minden),
Oberstabsarzt z. D. Dr. Kretzschmar in Belgig.

Königreich Württemberg.

Ernannt: Dr. Metzger in Calw zum Oberamtswundarzt in Calw.

Grossherzogtum Baden.

Ernannt: Prof. Dr. Bonhöffer in Königsberg in Pr. zum orientl.
Professor der Psychiatrie in Heidelberg, Privatdozent Dr. Hammer in Heidel-
berg zum außerordentl. Professor in der dortigen mediz. Fakultät.

Grossherzogtum Hessen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Klasse des
Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen: dem
Med.-Rat Dr. Heß in Mainz.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Klasse des
Sachsen-Ernestinischen Hausordens: dem Physikus a. D. San.-Rat
Dr. Mauer in Saalfeld.

Gestorben: San.-Rat Dr. Nicolai in Greußen (Schwarzb.-Rudolstadt).

Erledigte Stellen.

Königreich Bayern.

Die Bezirksarztstellen Ebermannstadt und Ansbach. Be-
rathen haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorge-
setzten Königl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 31. Januar d. J. einzu-
reichen.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung
Carl Duncker in Berlin W. 35 über den „**Deutschen Ordensalmanach**“
bei, worauf wir besonders hinweisen.

Fischer's mediz. Buchhandlung H. Kornfeld, Berlin W., Lützowstr. 10.
Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Demnächst erscheint: **Lieferung X**

von

Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichs- und
Preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,

Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,

u. S. Professor der Psychiatrie und
Direktor der Provinzial-Irrenanstalt
in Göttingen.

Dr. G. Puppe,

a. o. Professor an der Universität
und Gerichtsarzt
in Königsberg i. Pr.

Zwei Bände.

Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des ganzen Werkes: 20 Mark.

- 1. Band:** Die ärztliche Sachverständigen-Thätigkeit auf dem Ge-
biete der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, der Unfall-,
Invaliditäts- und Lebensversicherung. Bearbeitet vom Heraus-
geber, Prof. Dr. Puppe und Prof. Dr. Cramer.
- 2. Band:** Öffentliches Gesundheitswesen und Medizinalgesetz-
gebung. Bearbeitet vom Herausgeber.

Mit dem demnächstigen Erscheinen der 10 ten (Schluss-)
Lieferung obigen Werkes erlischt der Subskriptionspreis und tritt
für das vollständige Werk in 2 Bänden der erhöhte Ladenpreis ein.

Aseptisches Impfbesteck

nach Reg.- u. Med.-Rat Dr. Wodtke.

Einfachste Handhabung, — denkbar grösster Schutz der Lympe, — unerreichte Sterilität.

**Julius Loth, Chirurgie-Mechaniker,
Köslin.**

Emser Krähnenbrunnen

der altberühmten Krähnenquelle!

Emser Kesselbrunnen, Kaiserbrunnen, Viktoriabrunnen,
Schwalbacher Stahl- und Weinbrunnen.

Emser Pastillen und Quellsalz

zu haben in allen Apotheken u. Mineralwasserhandlungen sowie durch die betr.
Königlichen Bade- u. Brunnen-Verwaltungen.

Aug. Lümke

DORTMUND

Dampf-Desinfections-Apparate-Fabrik
Prospecte System Badenberg gratis u. franco

[906]



Neu!

Einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd- Desinfections- Methode. * *

Praktisch erprobt und bei vielen
Behörden bereits eingeführt.

Desinfection vermittelt
Formaldehyd-Lösung.

Ausführliche Prospective mit
Gebrauchs-Anweisung unentgeltlich
und franco durch

Eduard Schneider,

Hannover, Grünst. 1.

Specialgeschäft für
Formaldehyd-Verwertung.

Telegramm-Adresse: Aldehyd.

Telephon 3993.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 3.	Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.	1. Febr.
--------	---------------------------------------	----------

Ueber die sanitätspolizeilichen Massnahmen bei einer Diphtherieepidemie in Frankfurt a. M.

Von Dr. Emil Fromm, kreisärztlich geprüft.

Nachdem seit längeren Jahren Frankfurt a. M. von einer grösseren Diphtherieepidemie verschont geblieben war, trat eine solche in erheblichem Umfange im April vorigen Jahres auf. Es dürfte für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein, im Anschluss an die Epidemie diejenigen sanitätspolizeilichen Massnahmen zu betrachten, die von dem Kreisarzt des Stadtkreises Herrn Geh. Med.-Rat Dr. Grandhomme ergriffen wurden, um der Epidemie entgegenzutreten.¹⁾

In einer Stadt von der Grösse (308 000 Einwohner) und dem lebhaften Verkehr wie Frankfurt a. M., kommen fast jederzeit vereinzelte Fälle von Diphtherie vor; ihre Zahl war in den letzten Jahren auffallend gleichmässig, 1900 waren es 644, 1901: 622 und 1902: 621, also im Monat durchschnittlich 52, auch die ersten drei Monate vorigen Jahres entsprachen mit 58 Fällen im Januar, 56 im Februar und 55 im März diesem Durchschnitt. Da liefen plötzlich am 1. April 43, am 2. April 95 und am 3. April 22 Meldungen ein, also in drei Tagen 100; dann sank die Zahl wieder auf 7—12 Fälle am Tag, so dass im ganzen im April 295

¹⁾ Während der Niederschrift kam dem Verfasser eine Arbeit von Kriege (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Gesundheitswesen; 1902, Bd. XXIII und XXIV) zu Gesicht, die eine sorgfältige Zusammenstellung der Massnahmen bei Diphtherie enthält, und deren praktische Durchführbarkeit sich an der Frankfurter Epidemie nachträglich feststellen liess. Im folgenden wird daher mehrfach Bezug auf diese Arbeit genommen.

und im Mai 105 Erkrankungen zur Kenntnis kamen, mithin das 6- bzw. 2fache des sonstigen Durchschnittes. Im Juni trat mit 60 Fällen das alte Zahlenverhältnis wieder ein.

Der Verlauf der Epidemie war ausserordentlich mild, von 180 Erkrankungen, über die genauere Angaben vorliegen, wurden 49 als schwer, 66 als mittelschwer und 65 als leicht bezeichnet. Die Dauer der Erkrankungen betrug durchschnittlich 8 Tage; auch blieben erhebliche Folgezustände — abgesehen von einigen Fällen von Albuminurie und Akkommodations- und Schlingmuskellähmungen — aus. Auch in der Sterblichkeitsziffer zeigte sich der milde Charakter; von den 295 Kranken des April starben 7, und zwar im Alter von 2, 5, 9, 10, 17, 48 und 64 Jahren, im Mai mit 105 Kranken drei, darunter zwei Kinder von 5 und 10 Monaten; das ist für April eine Sterblichkeit von 2,5 % und für Mai von 3,1 %, dagegen betrug die Diphtherie-Sterblichkeit in den Jahren 1900: 5,2 %, 1901: 5,0 %, 1902: 5,6 %.

Als besondere Eigentümlichkeit der Epidemie muss hervorgehoben werden, dass eine ungewöhnlich hohe Zahl von Erwachsenen erkrankte, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht. Es erkrankten nämlich Personen

unter 1 Jahre:	6	von 20—30 Jahren:	54
von 1—5 Jahren:	45	" 30—40 "	23
von 5—10 "	41	" 40—50 "	7
" 10—15 "	20	" 50—60 "	8
" 15—20 "	19	" 60—80 "	4

Nicht minder auffällig war die soziale Stellung der betroffenen Familien; denn während die Diphtherie sonst vorzugsweise bei Angehörigen der unteren Stände auftritt, wurden hier zumeist die besseren Stände befallen: Von 205 Haushaltungen konnten 75 zu den besseren und 55 zu den mittleren gezählt werden; also etwa $\frac{3}{5}$, befanden sich unter besseren hygienischen Verhältnissen. Merkwürdig war die grosse Anzahl von erkrankten Köchinnen, Dienstmädchen und Kinderfräulein aus besseren Häusern; im Monat April waren es allein 23. Mit all diesen Beobachtungen stimmt auch die Verteilung der Krankheitsfälle in den einzelnen Stadtteilen überein; die eigentliche Innenstadt (Altstadt) mit den engen Gassen und der dicht zusammengedrängten Bevölkerung hatte nur wenige Krankheitsfälle aufzuweisen, während im Westen, in den weiten, von Gärten eingefassten Strassen, in gesundheitlich günstiger Lage und Bauart, zahlreiche Fälle auftraten.

Die sanitätspolizeilichen Massnahmen, die das Auftreten einer Epidemie erfordert, zerfallen in solche, die bereits in der seuchefreien Zeit vorbereitet sein müssen, und in solche, die während der Epidemie zu ergreifen sind. Zu den ersteren gehören:

1. die Einrichtung bakteriologischer Untersuchungsstationen,
2. Organisation der Wohnungsdesinfektion, und
3. Bereithaltung von Pflege-Personal und Isolierräumen (Kriege, l. c.).

Dass natürlich auch die Erfüllung der weiteren Forderungen

der Hygiene (Schul-, Wohnungs-, Nahrungshygiene usw.) wesentlich dazu beiträgt, eine Epidemie zu mildern, und daher gleichfalls der Fürsorge der Sanitätspolizei bedarf, ist selbstverständlich; es erübrigt sich, auf diese wichtigen Helfer bei der Seuchenbekämpfung näher einzugehen.

In Frankfurt a. M. besteht eine bakteriologische Untersuchungsstation in dem von Geh. Rat Prof. Dr. Ehrlich geleiteten Seruminstitut. Diese Einrichtung hat sich als sehr wertvoll und nahezu unentbehrlich erwiesen. Die Differentialdiagnose zwischen Diphtherie und anderen Halsentzündungen ist nach dem klinischen Befund nicht immer leicht, zumal in den Anfangsstadien, und wenn, wie hier in Frankfurt a. M., zahlreiche als Anginen bezeichnete Halsentzündungen gleichzeitig auftreten. Für die sanitären Massregeln ist aber die möglichst frühzeitige Diagnose von hohem Wert; sie ist entscheidend für eine Reihe wichtiger und eingreifender Massregeln, sie kann aber, nach dem augenblicklichen Stand der Dinge, nur durch die bakteriologische Untersuchung zeitig und sicher gestellt werden. Wenn auch in der Literatur über Fälle berichtet wird, bei denen der Löffler'sche Diphtheriebacillus gefunden wurde, ohne dass der klinische Verlauf den Befund bestätigte, so sind dies Ausnahmen; jedenfalls muss man mit allem Nachdruck daran festhalten, dass die bakteriologische Untersuchung für eine frühzeitige und sichere Diagnose entscheidend ist. Dem geübten und mit den erforderlichen Einrichtungen und Apparaten versehenen Bakteriologen gelingt sie meist schnell und leicht, dem praktischen Arzt bietet sie jedoch erhebliche Schwierigkeiten; denn oft muss zum Mikroskop auch der Kulturversuch und das Tierexperiment herangezogen werden. Die Aerzte müssen aber Gelegenheit haben, bequem, zuverlässig und billig das verdächtige Material untersuchen lassen zu können; zu diesem Zwecke sind bakteriologische Untersuchungsämter erforderlich, wie sie in mehreren grossen Städten bereits bestehen, hier in Frankfurt a. M. im Anschluss an das Institut für experimentelle Therapie. Dieses lässt in den Apotheken kleine Packete vorrätig halten, in denen sich, an einem starken Draht befestigte und im Reagensglas eingeschlossene, sterile Wattebäuschchen befinden. Damit wird die verdächtige Stelle im Halse des Erkrankten abgewischt und das Röhrchen, im Couvert verschlossen, der Apotheke zugestellt. Von dort wird es auf telephonischem Anruf sofort vom Seruminstitut abgeholt und nach wenigen Stunden erfährt der behandelnde Arzt durch Telephon oder eigene Boten das Resultat. Von dieser sehr einfachen und zweckmässigen Einrichtung wurde bei der Epidemie ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht; im April wurden 320 und im Mai 189 Untersuchungen ausgeführt, von denen 118 bzw. 46 echte Diphtherie feststellten. Aus der Menge des eingelieferten Materials konnte bereits am zweiten Tage der Leiter des Instituts, Prof. Dr. Ehrlich, den epidemischen Charakter erkennen und den Kreisarzt direkt, sowie die Aerzte durch ein Rundschreiben aufmerksam machen. Auf diese Weise wird die Kenntnis von auftretenden Epidemien sehr

schnell allen Aerzten übermittelt und damit die Möglichkeit gegeben, zeitig und schnell die erforderlichen Abwehrmassregeln zu ergreifen. In allen Grossstädten, mindestens aber in jedem Regierungsbezirke sollten daher Untersuchungsämter errichtet werden, sei es selbstständig oder im Anschluss an bakteriologische Abteilungen der Krankenhäuser, Universitäten oder der Institute für Hygiene und Bakteriologie. Es ist dringend zu wünschen, dass die Bakterienschau noch viel mehr zu Hilfe gezogen wird, namentlich um verdächtige Fälle schnell beurteilen, bei Rekonvaleszenz die zu frühe Rückkehr aus dem Krankenhaus in die Familie verhindern und um zwischen einer grösseren Anzahl der Ansteckung ausgesetzten Personen die Bazillenträger herausfinden zu können. Neisser (Hygienische Rundschau; Juli 1893) stellt eine Berechnung auf über die Kosten einer solchen Station; er nimmt als erste Einrichtung etwa 20 000 Mark und für jede Untersuchung etwa 0,50—1 Mark an. Die Einrichtungskosten liessen sich wohl beim Anschluss an bestehende bakteriologische Stationen wesentlich vermindern; auch würde der Betrieb sich billiger stellen, wenn die Station noch anderen hygienischen und bakteriologischen Zwecken dient. Von wohlhabenden Patienten müsste ein Kostenbeitrag eingezogen werden, während für die Unbemittelten ein Zuschuss von den Kommunen zu verlangen wäre. Da man das zur Untersuchung bestimmte Material als Eilbrief verschicken kann, so dürfte die verschiedene Entfernung der Ortschaften von der Station des Bezirkes nicht sehr ins Gewicht fallen, wenn man auch danach trachten wird, sie an möglichst leicht erreichbaren Mittelpunkten zu errichten. Die Untersuchungsämter sollen natürlich in enger Verbindung mit den zuständigen Kreisärzten stehen und ihnen von allen wichtigen Befunden Kenntnis geben; aber auch für die benachbarten Kreise würde eine Fühlung gewonnen durch regelmässig zu erstattende Berichte an alle Kreise des Bezirkes; denn für die Aetiologie und Abwehr ist es von nicht zu unterschätzendem Wert, wenn die Medizinalbeamten über den Gesundheitsstand der Nachbarkreise unterrichtet sind.

Die Einrichtungen für Desinfektion sind in der seuchefreien Zeit so vorzubereiten, dass sie auch gesteigerten Anforderungen genügen können. Dementsprechend hat die Medizinalpolizei in Frankfurt a. M. die nötigen Vorkehrungen getroffen. Zunächst ist eine, dem allgemeinen Gebrauch zugängliche, Desinfektionsanstalt im Anschluss an das städtische Krankenhaus vor einigen Jahren errichtet, sodann unter dem 16. September 1902 eine besondere Verwaltungsordnung erlassen, in der bestimmt wird, dass Wohnungen unter „vier“ Zimmern kostenlos desinfiziert werden; auch kann auf Antrag die an und für sich geringe Gebühr für andere Wohnungen und Gegenstände erlassen oder herabgesetzt werden. Eine weitere Verordnung vom 11. September 1902 setzt fest, dass sämtliche Desinfektionen ohne Ausnahme durch die städtische Anstalt stattfinden müssen, wodurch die zuverlässige und ausreichende Ausführung gewährleistet wird. Diphtherie gehört nun zwar nicht zu den Krankheiten, bei denen in jedem

Fälle desinfiziert werden muss, es kann jedoch nach Anhören des Kreisarztes die obligatorische Desinfektion jederzeit bestimmt werden. Dies geschah auch bei der vorjährigen Epidemie. Das Polizeipräsidium setzte durch ein Rundschreiben sämtliche Aerzte von dieser Anordnung in Kenntnis, zugleich fügte sie ein Exemplar der Desinfektionsordnung bei, in der auch Ratschläge für das Verhalten der Angehörigen enthalten sind. Da infolgedessen eine starke Inanspruchnahme der Desinfektionsanstalt zu erwarten stand, wurden noch zehn weitere grosse Formalinlampen telegraphisch bestellt, so dass im ganzen deren 18 zur Verfügung standen. Ausser dem eigenen, geschulten und geprüften Personal wurden noch 6 Feuerwehrleute, die vorher bereits als Desinfektoren ausgebildet waren, herangezogen, so dass 10 Mann zuverlässiges Personal vorhanden war. Um eine Kontrolle zu haben, dass in der Tat der polizeilich angeordneten obligatorischen Desinfektion nachgekommen wurde, veranlasste der Kreisarzt die Anstalt, ihm täglich ein Verzeichnis der desinfizierten Wohnungen, Zimmer und Gegenstände einzuschicken. Im Monat April wurden 173 Haushaltungen mit 262 Zimmern desinfiziert, und bis zum 15. Mai, bis wann die meisten der während der Epidemie erkrankten Personen genesen waren, noch weitere 58 Zimmer in 43 Haushaltungen. Bemerkenswert war im ganzen und grossen die Bereitwilligkeit, mit der das Publikum sich dem Desinfektionszwange fügte, zum Teil selbst Desinfektion verlangte; es ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung immer mehr Verständnis für die zum eigenen Vorteil getroffenen sanitätspolizeilichen Massnahmen gewinnt, aber auch darauf, dass die jetzt gebräuchliche Methode der Formalindesinfektion weniger Belästigungen mit sich führt. Ansprüche für durch Desinfektion entstandene Schäden an Möbeln, Kleidungsstücken usw. sind gar nicht erhoben worden.

Ueber die Wirkung der Desinfektion lässt sich ein einwandfreies Urteil schwer geben; immerhin konnte festgestellt werden, dass in Familien, in denen die mehrfachen Erkrankungen 8 bis 28 Tage auseinanderlagen, zumeist eine Desinfektion noch nicht stattgefunden hatte; für kürzere Zwischenräume muss man eine gemeinschaftliche Ansteckung annehmen, gegen die die Desinfektion natürlich machtlos ist. Andererseits gab es aber auch Fälle, wo trotz der Desinfektion mehrfache Erkrankungen vorkamen, so z. B. in der Goldhutgasse, wo am 6. April ein Kind erkrankte, am 17. April wurde nach erfolgter Heilung desinfiziert und 8 Tage später erkrankte ein anderes Kind dieser Familie. Solche Beobachtungen wurden mehrfach gemacht. Es wäre aber unrecht, hieraus der Desinfektion einen Vorwurf zu machen; vermutlich fand hier die Infektion durch Bazillenträger statt, d. h. durch Personen, die, ohne selbst auffallend zu erkranken, Bazillen beherbergten; auch können, wie das ja in der Familie leicht möglich ist, einzelne infizierte Gegenstände unabsichtlich der Desinfektion entzogen worden sein. Man darf nicht übersehen, dass die Wohnungsdésinfection am Ende einer Erkrankung nur ein Teil der

zweckmässigen Desinfektion ist; diese soll schon am ersten Krankheitstage, am Krankenbett, beginnen, und sich auf den Kranken, die von ihm benutzten Gegenstände und seine Umgebung erstrecken. Hier finden die behandelnden Aerzte ein ergiebiges Feld, auf dem sie die allgemeine Seuchenbekämpfung wirkungsvoll unterstützen können; es liegt an ihnen, durch stete Belehrung den Kranken und seine Umgebung auf die Gefahren aufmerksam zu machen und durch zweckmässige Anordnungen die Uebertragungen zu verhindern.

Eine noch strittige Frage ist der Zeitpunkt der Desinfektion. Wird der Erkrankte in ein Krankenhaus übergeführt, so hat sie natürlich sofort stattzufinden; nach den Beobachtungen in Frankfurt a. M. geschah dies auch stets mit dem Erfolg, dass spätere Erkrankungen in der Familie ausblieben. Wird dagegen der Kranke in der Familie gepflegt, so sollte man verlangen, dass die Desinfektion erst dann erfolgt, wenn weder beim Patienten, noch dessen Angehörigen Diphtheriebazillen gefunden werden. Eine derartige Forderung ist vor der Hand in der Praxis nicht durchführbar, man wird zumeist den behandelnden Aerzten die Zeitbestimmung überlassen müssen, doch ist dies, auch für die Aerzte selbst, kein wünschenswerter Zustand, da sie vielfach dem Drängen der Patienten nach Desinfektion und damit nach Entlassung aus der Isolierung nachgeben müssen. Besonders schwer fällt dies ins Gewicht bei Leuten, die viel mit dem Publikum in Berührung kommen, wie Gewerbetreibende, Lehrer usw.; um hier eine genaue Richtschnur den Aerzten geben zu können, sind die oben geforderten bakteriologischen Untersuchungsämter von hohem Wert.

Weiter gehört die Bereitstellung genügender Isolierräume in den Krankenhäusern, sowie die Sorge für ausreichendes Pflegepersonal zu den Aufgaben der Sanitätspolizei. Nach dieser Richtung wurde zu Anfang dieses Jahres von Seiten des Kreisarztes eine eingehende Umfrage erhoben über Zahl, Ausbildung und Organisation des in Frankfurt a. M. vorhandenen Pflegepersonals und hierbei festgestellt, dass etwa 240 Personen zur Verfügung stehen, von denen 160 weibliche und 14 männliche festen Verbänden angehören, während die übrigen Privatpflegerinnen sind. Die Zahl 240 muss als niedrig bezeichnet werden; schon in gewöhnlichen Zeiten reicht sie kaum aus, so dass es oft schwer hält, Pflegepersonal, besonders weibliches, zu erhalten. Dazu kommt, dass die meisten nur gegen Entgelt — 3—5 Mark für den Tag — pflegen; für die ärmere Bevölkerung sind nur einige wenige, von Religionsgemeinschaften angestellte Pflegerinnen vorhanden, die auch gewöhnlich keine volle Pflegen übernehmen, sondern nur Besuche von kürzerer oder längerer Dauer bei den Patienten machen. Hier eine wesentliche Besserung zu erzielen, dürfte für den beamteten Arzt schwer sein, da noch mancherlei finanzielle, religiöse usw. Fragen mitsprechen; trotzdem muss er auf den Mangel aufmerksam machen und versuchen, die städtischen Behörden, aber auch die private Nächstenliebe hierfür zu interessieren. Um in eiligen Fällen schnell Pflege-

personal zu erhalten, wird beabsichtigt, in nächster Zeit eine Zentralstelle zu errichten, die mit den grossen Schwesternverbänden in Verbindung steht und als Vermittlungs- und Auskunftsstelle dient. Von privater Seite ist für die Privatpflegerinnen eine ähnliche Einrichtung bereits ins Leben gerufen. Es muss übrigens angeführt werden, dass bei einigen grossen Schwesternhäusern (Evang. Diakonieverein, Vaterländ. Frauenverein usw.) bereits die Möglichkeit besteht, in Zeiten der Not auf telegraphische Mitteilung alles verfügbare Personal anderer Stationen nach dem bedrohten Orte hingesandt zu erhalten.

Der Mangel an Pflegern für die unbemittelte Bevölkerung wird aber zum grössten Teile ausgeglichen durch die Leichtigkeit, mit der die Aufnahme — auch unentgeltlich — in die Krankenhäuser erfolgen kann. Grade das einfache Publikum empfindet viel besser die Vorteile der Krankenhausbehandlung; die Eltern schicken meist ohne grossen Widerstand ihre Kinder aus den engen, überfüllten Wohnräumen in die hellen, luftigen Säle unserer modernen Krankenhäuser, während die besseren Stände, einem veralteten Vorurteil folgend, unter grossen Kosten, Unbequemlichkeiten, ja selbst mit Gefahr für die ganze Familie, die Erkrankten im Haus behalten. Damit dies immer mehr und mehr vermieden und die Ansteckungsgefahr verringert wird, müssen natürlich genügende Isolierräume zur Aufnahme von Diphtheriekranken in den Krankenhäusern vorhanden sein. Durch die Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1898 und 23. Mai 1902 sind für sämtliche Krankenanstalten in Hessen-Nassau besondere Räume für akute Infektionskrankheiten vorgeschrieben; in Frankfurt a. M. werden aber sehr zweckmässig für die Unterbringung solcher Kranken nur das städtische Krankenhaus und das Dr. Christ'sche Kinderspital benutzt, Ausnahmefälle abgesehen, wodurch den anderen Spitälern der höhere Aufwand für besonderes Pflegepersonal, Desinfektion usw. erspart wird. Im städtischen Krankenhause wurden im April 50, im Mai 12 Diphtheriekranken behandelt und im Kinderspital im April 21 und Mai 19, im ganzen also bei 400 angemeldeten Diphtheriefällen 102 Personen, also der vierte Teil. Da die Unterbringung eine freiwillige ist, so ist das immerhin ein recht beträchtlicher Prozentsatz. Die in den beiden genannten Krankenanstalten vorhandenen Räume, die noch durch bereits vorhandene Baracken vermehrt werden können, genügen zumeist, andernfalls müssen die anderen Krankenanstalten mit belegt werden.

Für die Verbreitung der Diphtherie ist ein Platzmangel in den Krankenanstalten nicht ungefährlich; denn er verführt leicht zu baldiger und vorzeitiger Entlassung der Rekonvaleszenten, die, wie nachgewiesen ist, noch längere Zeit virulente Bazillen beherbergen, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen. Besonders für kleinere Orte wird der beamtete Arzt auf das Vorhandensein der nötigen Isolierräume zu achten haben, zumal in einer Anzahl von Kreisen noch grössere Krankenhäuser fehlen; diese Aufgabe ist um so wichtiger, als unter besonderen Umständen, z. B. in überfüllten Wohnungen,

bei fehlendem Verständnis für die Gefahren der Kreisarzt bei bestimmten Krankheiten die Ueberführung in eine Anstalt zwangsweise anordnen kann (vergl. §. 14 des Reichsseuchengesetzes).¹⁾ Dass natürlich auch für die entsprechenden Transportmittel im voraus gesorgt sein muss, ist selbstverständlich; denn die Beförderung von an einer ansteckenden Krankheit Leidenden darf niemals durch öffentliche Fuhrwerke (Droschken, Trambahn, Eisenbahn usw.), sondern ausschliesslich mit eigens dazu bestimmten und leicht zu desinfizierenden Krankenwagen erfolgen. Die Gemeinden sind zur Anschaffung verpflichtet und fällt dem Kreisarzt Anregung und Kontrolle zu.

Mit dem Ausbruch der Epidemie traten nun, neben diesen bereits vorbereiteten Massnahmen, noch eine Reihe besonderer in Kraft, die an der Hand der Frankfurter Beobachtungen hier weiter besprochen werden sollen. Zu ihnen gehört zunächst die Anzeigepflicht. Diese ist für Frankfurt obligatorisch, und zwar stets, nicht nur für die „böartigen“ oder „während einer Epidemie“ (Polizeiverordnung vom 3. Juni 1899). Mit dieser Bestimmung ist Hessen-Nassau den acht alten, preussischen Provinzen gegenüber im Vorteil; für diese kann nur das Regulativ von 1835, in dem die Diphtherie noch fehlt, in Betracht kommen, während alle weiter hinausgehenden Polizeiverordnungen bekanntlich nach dem Spruch des Kammergerichts ungiltig sind. Bedauerlich ist es daher, dass eine so wichtige Krankheit nicht mit in das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 eingezogen wurde. Die Meldungen sind in Frankfurt a. M. ungesäumt der Ortspolizeibehörde auf besonderen Formularen, die unentgeltlich abgegeben werden, zu erstatten. Abgesehen davon, dass schon das Wort „ungesäumt“ ein dehnbarer Begriff ist, ist auch die Bestimmung, dass die Meldungen zuerst der Polizei zukommen, nicht praktisch. Ehe sie auf diesem Umwege an den Kreisarzt gelangen, von dem doch, als dem alleinigen Sachverständigen, alle Anordnungen in die Wege geleitet werden müssen, vergeht oft recht wertvolle Zeit; dieser Zeitverlust kann aber um so grösser und folgenschwerer werden, wenn die Epidemie nicht am Wohnorte des Kreisarztes herrscht. Es wäre daher erwünscht, wenn die Meldungen der Aerzte direkt an den Kreisarzt, nicht auf dem Umwege über die Polizei, erfolgen müssten. Der Kreisarzt in Frankfurt a. M. beartragte deshalb, dass ihm wenigstens während der Epidemie täglich zweimal durch besondere Boten die Meldungen von der Polizei zugeschickt würden, damit er sofort in der Lage sei, event. Schritte zu tun. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der rechtzeitigen Meldung erinnerte übrigens noch das Polizeipräsidium auf Vorschlag des Kreisarztes alle Aerzte durch ein besonderes Rundschreiben an die Anzeigepflicht. Wenn auch die überwiegende Anzahl der Aerzte sich im Interesse der Gesamtheit der Mühe einer schriftlichen Meldung unterzieht, so glauben

¹⁾ Eine solche zwangsweise Unterbringung in Krankenanstalten ist allerdings bei Diphtheriekranken vorläufig nicht zulässig.

immerhin doch noch einige Kollegen, dass damit ihren Patienten Unbequemlichkeiten erwachsen und unterlassen sie; manche Fehlschlüsse in der Aetiologie und folgenschwere Irrtümer in Desinfektion und Isolierung haben hierin ihren Grund. Soweit es sich für Frankfurt a. M. feststellen liess, kamen derartige „Vergesslichkeiten“ nur vereinzelt zur Beobachtung. Durch dieselbe Polizeiverordnung sind die Aerzte hier ausserdem noch verpflichtet, über jeden Todesfall an Diphtherie Meldung zu machen, damit die nötigen Anordnungen über Desinfektion, Leichentransport usw. erlassen und beachtet werden können. In Zürich und im Reg.-Bez. Minden besteht nach Kriege auch eine Anzeigepflicht über die Beendigung der Krankheit, sie soll sich gut bewähren, weil dadurch die Kontrolle über die Desinfektion gehandhabt werden kann; hier war es nur möglich durch mühsame und langwierige Listenvergleiche festzustellen, ob überhaupt die Desinfektion stattgefunden hat; auf den Zeitpunkt selbst einzuwirken, fehlte dem Kreisarzt jede Möglichkeit, da er doch nicht bei den Aerzten herumfragen konnte, ob und seit wann die von ihnen behandelten Patienten genesen seien.

Die Frage, ob Kurpfuscher zu den Meldungen verpflichtet werden sollen, ist noch eine umstrittene —; für den beamteten Arzt dürfte sie in bejahendem Sinne zu entscheiden sein, es fehlt ihm sonst der Ueberblick über die Epidemie, wenn ihm eine ganze Reihe von Krankheitsfällen unbekannt bleiben, sowie die Möglichkeit, zweckmässige Anordnungen zu treffen. Durch die Ausnahmestellung wird dem vom Kurpfuscher behandelten Publikum manche Unbequemlichkeit (Ermittlungsverfahren, Desinfektion usw.) erspart und diese angebliche Bevorzugung treibt sie gerade in solche unbefugte Hände, damit wird, wie Kriege mit Recht ausführt, der Widerstand gegen behördliche Massnahmen genährt.

Ermittlungsverfahren. Nachdem durch die zahlreichen Meldungen im Anfang April, sowie durch Mitteilung vom Seruminstitut der Kreisarzt Kenntnis von dem epidemischen Charakter der Diphtherie erlangt hatte, erwuchs ihm die Aufgabe, nach der Ausgangsstelle zu forschen, und sie unschädlich zu machen. Im allgemeinen weiss man, dass die Diphtherie auf dem Wege der Kontaktinfektion sich verbreitet, sei es direkt vom Erkrankten oder Rekonvaleszenten, oder durch von ihm benutzte Gegenstände, Wäsche, Kleider, Ess- und Trinkgeschirre, Spielzeug usw. Nach den Untersuchungen von Löffler vermögen sich die Bakterien mehrere Monate (bis 10) virulent zu halten, Vermehrung dagegen findet, soweit bekannt, nur in Milch statt. Der Verdacht lenkte sich zunächst auf ein Hotel, in dem der Leiter mit Frau und Kind erkrankt waren; woher bei diesen die Ansteckung kam, ob durch das zahlreiche Publikum im Hotel, oder durch das häufig wechselnde Kellnerpersonal, war nicht festzustellen; die letztere Vermutung lag jedoch am nächsten, trotzdem die Untersuchung nichts positives ergab. Ferner erkrankte in diesem Hotel am 31. März eine Familie — zwei Damen und eine Begleiterin, die bereits längere Zeit dort wohnten; dann liess sich nach-

weisen, dass von den Personen, die zwar nicht in dem betr. Hotel wohnten, aber am 31. März dort soupiert hatten, sechs erkrankten, vier davon in Frankfurt, je eine in Hanau und Offenbach; auch ein Herr aus Paris, der in Frankfurt seine Privatwohnung hatte, aber viel in jenem Hotel verkehrte, wurde von der Diphtherie ergriffen. Zunächst dachte man an ein infiziertes Nahrungsmittel und zwar an einen Schlagrahm, von dem alle Erkrankten gegessen hatten, der auch einen eigentümlichen Geschmack gehabt haben sollte, bei einer Dame sogar Uebelkeit hervorgerufen hatte. Leider war, als dies zur Kenntnis des Kreisarztes kam, nichts mehr vorhanden, um eine bakteriologische Untersuchung vornehmen zu können. Die Nachforschungen bei den Milchlieferanten des Hotels ergaben keinen Anhalt; der Vorsicht halber wurden aber auch die Lieferanten der anderen Lebensmittel aufnotiert und auf Erkrankungen in ihren Familien beobachtet; ebenso wurde die Wäscheanstalt mit ihrem Personal kontrolliert. Da die Wahrscheinlichkeit eine grössere war, dass durch das Dienstpersonal die Krankheit in das Hotel geschleppt worden war, wurde im Einverständnis mit der Hotelleitung das gesamte Personal — 141 Personen — untersucht, jeder Bedienstete dabei einzeln im Halse usw. besichtigt und über Erkrankungen in Familie und Nachbarschaft befragt. Das Ergebnis war negativ, zwar fand sich ein Hausdiener mit Mandelbelag, doch ergab die bakteriologische Untersuchung keine Diphtheriebazillen, so dass der Betreffende, der bis zur Feststellung der Diagnose streng isoliert war, frei gegeben wurde; er wurde allerdings weiter beobachtet, in zwei Tagen erfolgte jedoch Heilung. Gleiche Untersuchungen des Personals und Erhebungen bei Lieferanten wurden gemacht, als spätere Erkrankungen in einem zweiten Hotel und einer Restauration vorkamen. Auch hielt es der Kreisarzt für angemessen, die drei Aerzte, die die im Hotel befindlichen Kranken behandelten, zu einer Besprechung einzuladen und sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche bei vorzeitiger Entlassung, mangelhafter Isolierung und Desinfektion in dem lebhaften Verkehr eines grossen Hotels entstehen können.

Die Nachforschungen beschränkten sich jedoch nicht auf diese einzige Stelle; denn das Auftreten der Epidemie in den einzelnen Strassenzügen, sowie bei Personen, die nachweislich weder mit dem Hotel, noch mit dessen Gästen in Berührung gekommen waren, musste noch an weitere Infektionsquellen denken lassen. Man konnte einzelne Gruppen zusammenstellen, bei denen die Ansteckung von Person zu Person zweifellos war. So erkrankten in vier Familien zehn Personen: Die Kinder dieser Familien waren am 31. März zum Spielen in einem Haus der Adlerflychtstrasse zusammen gewesen und übertrugen, nachdem sie selbst erkrankt, die Diphtherie noch auf vier weitere Familienglieder und zwar auf eine Mutter, zwei Geschwister und ein Kinderfräulein. Auffallender Weise hatten die Kinder bei ihrem Zusammensein am 31. März gleichfalls Schlagrahm gegessen, doch liess sich ein Zusammenhang zwischen den hier verwendeten

Materialien und denen der Speise im oben genannten Hotel weder in Herkunft, noch Verarbeitung auffinden. — Ein anderer Weg der Ansteckung konnte für zwei Familien in der Brückhofstrasse nachgewiesen werden; die Tochter einer dieser Familien war bedienstet in einem Hause, in dem Diphtherie herrschte; bei einem Besuch ihrer in der Brückhofstrasse wohnenden Mutter steckte sie diese, sowie ein Kind einer Nachbarfamilie im gleichen Hause an. — Für eine weitere Gruppe von 4 Personen war der Zusammenhang in dem Besuch des Schauspielhauses gegeben; die Schwester einer diphtheriekranken Person steckte im Schauspielhaus ihre Platznachbarin an, welche ihrerseits wieder den jüngeren Bruder und ein Dienstmädchen infizierte. — Zahlreich sind die Fälle, bei denen die Ansteckung in der gemeinschaftlichen Benutzung des Vorplatzes, des Hofes usw. ihre Erklärung fand; in einem Fall erkrankten zwei Dienstmädchen benachbarter Häuser, die abends zusammen vor der Thür gestanden hatten. Trotzdem alle diese Einzelheiten genau verfolgt wurden, gelang es doch nicht mit Sicherheit eine einzige verantwortliche Ausgangsstelle zu finden; andererseits hatte diese Arbeit den Erfolg, dass man wenigstens von den einzelnen Stellen die Weiterverbreitung verhüten konnte.

Ohne Zweifel gehört das Ermittlungsverfahren zu den wichtigsten Aufgaben, da ja dadurch weitere Quellen der Ansteckung verstopft werden; es ist aber auch, wenn es gründlich ausgeführt werden soll, sehr zeitraubend, und vom Kreisarzt neben seinen vielen anderen Berufsgeschäften, die durch eine Epidemie noch sehr vermehrt werden, kaum zu bewältigen. Die Unterstützung durch die behandelnden Aerzte ist gewöhnlich gering und keineswegs immer ausreichend.

Ob der Vorschlag von Ascher (Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin und öffentl. Gesundheitswesen; 1902, Bd. XXIV, H. 1) praktisch ist, dass man dem Kreisarzt für die Kleinarbeit geeignete Hilfskräfte geben sollte, ähnlich den englischen inspectors of nuisance, scheint doch fraglich. Das mag für rein schematische Untersuchungen — Wohnungen, Warenlager usw. — möglich sein, dagegen erfordert das Ermittlungsverfahren bei ansteckenden Krankheiten sowohl dem Publikum, als den Aerzten gegenüber Taktgefühl und Verständnis, das doch nicht immer bei subalternen Hilfskräften anzutreffen ist. Dagegen wäre eine solche Tätigkeit sehr wohl geeignet für jüngere Aerzte, die sich der amtlichen Carrière widmen wollen und die sich hierbei recht vorteilhaft für ihre künftige Stellung vorbereiten können, ein Weg, welcher in dankenswerter Weise des öfteren vom Kreisarzt in Frankfurt a. M. eingeschlagen wird, indem er solche Aerzte heranzieht, und ihnen Gelegenheit gibt, sich mit den Aufgaben einer Kreisarztstelle vertraut zu machen. Für die zukünftigen Kreisärzte dürfte sich ein annum practicum bei einem erfahrenen Kreisarzt oder bei der Regierung überhaupt bewähren, zumal die wenigen Kreisassistentenstellen mehr, wie es den Anschein hat, den lokalen Bedürfnissen eines Kreises entsprungen sind, als in der Absicht einer

vorbereitenden Tätigkeit, und die meisten der kontrollierenden und behelrenden Aufsicht des zuständigen Kreisarztes entbehren.¹⁾

Nach dem Kreisarztgesetz vom 16. September 1899 hat der Kreisarzt die Befugnis, eine Tagung der Gesundheitskommission zu verlangen; damit wird ihm die Möglichkeit gegeben, seinen Anordnungen eine breitere Grundlage zu geben und sie in weitere Kreise zu tragen. Bei dem raschen Ausbruch und Ansteigen der Frankfurter Epidemie wurde die eigentliche Gesundheitskommission zwar nicht in Anspruch genommen, wohl aber veranlasste der Kreisarzt mit einigen Mitgliedern dieser Kommission, sowie mit Vertretern der Staats-, Kommunal- und Militärbehörden eine Besprechung, in der unter dem Vorsitz des Herrn Polizeipräsidenten die bei früheren Epidemien gemachten Erfahrungen ausgetauscht und weitere Massregeln erwogen wurden. Hierbei lenkte sich die Aufmerksamkeit auf eine etwaige Belehrung des Publikums. Von der Verteilung eines Flugblattes wurde zunächst abgesehen, da der milde Verlauf der Epidemie eine allgemeine Beunruhigung des Publikums, die mit solchen Veröffentlichungen verbunden ist, nicht rechtfertigte, dagegen wurde in der Tagespresse eine kurze Bekanntmachung über den Stand der Epidemie erlassen und dem Publikum einige Verhaltensmassregeln anempfohlen. Auch sind hier gedruckte hygienische Verhaltensmassregeln für ansteckende Krankheiten vorhanden, die der städtische Gesundheitsrat am 27. Juni 1897 erlassen hat; allein dieselben sind zu ausführlich und entbehren daher einer allgemeinen Verbreitung. Es wäre zu fordern, dass, wie es in mehreren Regierungsbezirken bereits gebräuchlich ist, eine kurze Zusammenstellung der notwendigsten Regeln, womöglich für jede Infektionskrankheit, vorrätig gehalten würde, die sich in klarer Weise auch dem Verständnis und den Verhältnissen gerade der unteren Volksschichten anpasst. Die Belehrungen müssten natürlich kostenlos den Aerzten und dem Publikum zur Verfügung stehen; vielleicht wäre es zweckmässig, wenn die Polizeibehörde jedem Haushaltungsvorstande, aus dessen Familie eine Erkrankung gemeldet wird, eine solche, die man praktisch gleich in Briefform anfertigt, zustellt. Die Kosten können nicht sehr bedeutend sein und werden sicher aufgewogen durch gesundheitliche Vorteile.

Die Sanitätspolizei hatte sich weiter mit der Schule zu beschäftigen; da zur Zeit der Epidemie die Osterferien waren, handelte es sich um ihre event. Verlängerung. Dass durch den Schulbesuch die Diphtherie ganz besonders verbreitet wird, ist bekannt; diese Annahme wird nicht unwesentlich durch die Frankfurter Epidemie unterstützt. Wie nämlich eingangs erwähnt ist, war es eine ihrer Besonderheiten, dass sie eine grosse Zahl Erwachsener ergriff, während Kinder auffallend verschont blieben; es erkrankten Kinder im Alter von 1—10 Jahren 88, Erwachsene im Alter von 20—40 Jahren 77. Die Vermutung liegt daher

¹⁾ Dieser Standpunkt scheint jetzt an maßgebender Stelle nicht mehr angenommen zu werden, wie sich aus der mehrfachen Einrichtung von Kreisassistentenarztstellen an dem Amtssitze der Regierungen ergibt. (Bed.)

mahe, dass dies merkwürdige Verhältniß durch die Ferien bedingt wurde, die den Verkehr der Kinder etwas verhinderten. Der Schluß der Ferien oder die in diesem Fall gleichwertige Verlängerung der Ferien wird durch die Ministerialverfügung vom 14. Juli 1884 geregelt, da der § 16 des Reichseseuchengesetzes für Diphtherie nicht anzuwenden ist. Zur Zeit des Wiederbeginns der Schule war aber die Zahl der Erkrankten bereits eine so geringe, dass man von einer eigentlichen Epidemie nicht mehr reden konnte; die übereinstimmende Meinung des Kreisarztes und der Schulbehörden ging deshalb dahin, von einer Verlängerung der Ferien Abstand zu nehmen, dagegen die Schulleiter und Schulärzte auf die Krankheit aufmerksam zu machen mit der Aufforderung, der Reinhaltung und Lüftung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und die Kinder häufiger auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. In Verbindung hiermit wurde auf Antrag des Kreisarztes angeordnet, dass am dritten Tage nach Schulbeginn (am 23. April) die Zahl der fehlenden Kinder mit Angabe der Ursache des Fehlens festgestellt werde; von dem Ausfall dieser Erhebung sollte das weitere Verfahren abhängig gemacht werden. Hierbei ergab sich, dass nur eine ganz geringe Zahl von Kindern fehlte, und dass insbesondere die Zahl der wegen Diphtherie fehlenden gegen sonst nicht erhöht war; damit waren weitere Massnahmen für die Schule erübrigt.

Nicht minder wichtig wie der Schluss einer ganzen Schule, ist das Verbot des Schulbesuches für einzelne Schulkinder, wie es in Nr. 3 der Ministerialverfügung und in einer Polizeiverordnung vom 21. Juni 1882 für Frankfurt a. M. ausgesprochen ist. Hiernach ist es den schulpflichtigen Kindern aus der Familie eines Erkrankten, sowie den auf demselben Stockwerk wohnenden Kinder verboten, die Schule zu besuchen; es wird erst wieder gestattet, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass das Schulkind durch ausreichende Absonderung geschützt ist, oder dass infolge Genesung keine Bedenken mehr vorliegen; erkrankte Kinder dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder zugelassen werden. Auch für diese Fälle dürfte die bakteriologische Untersuchung von dem grössten Wert sein; denn es ist bekannt, dass gerade durch Rekonvaleszenten, die nach dem klinischen Verlauf der Arzt als gesund betrachten muss, die Ansteckung erfolgen kann. Im übrigen muss man, wenigstens in der Grossstadt, die Ansteckungsgefahr durch die Schule je nach den sozialen Verhältnissen verschieden gross bemessen. Für die Kinder besserer Stände wächst mit dem Schulbesuch die Möglichkeit der Ansteckung, wie man das durch zahlreiche Beispiele an nicht schulpflichtigen Kindern belegen kann; denn der Verkehr solcher Kinder mit anderen findet zu meist nur in der Schule statt, zu Hause sind sie mehr auf sich und vereinzelte Hausgenossen angewiesen. Die Kinder der einfacheren Stände, die sich mehr auf den Strassen, öffentlichen Plätzen aufhalten und hier spielen, finden wieder hier mehr Gelegenheit sich zu infizieren, als in der Schule, wo auch die Schulärzte eine sorgfältigere Kontrolle führen. Für solche Kinder hat

auch der allgemeine Schulschluss nicht immer die erwartete Wirkung, da sie sich draussen auf der Strasse grade so leicht anstecken.

Auch den Schulärzten fällt eine gewichtige Mitarbeit bei der Epidemie zu; sie müssen Klassen, in denen Diphtheriefälle vorgekommen sind, wiederholt besuchen, und wenn möglich jedes einzelne Kind häufiger untersuchen. Der Leiter der Schule muss daher den Schularzt von etwaigen Erkrankungen in Kenntnis setzen und ihn damit auffordern, den Gesundheitsstand der Klasse zu beobachten. Wie wertvoll übrigens die Tätigkeit der Schulärzte bei der Abwehr der Infektionskrankheiten ist, geht daraus hervor, dass in Leipzig im Jahre 1893 allein 1264 unangemeldet gebliebene Fälle durch die Schulärzte zur Kenntnis gelangten (Kriege). Die Verpflichtung des Kreisarztes, auf Anstellung von Schulärzten hinzuwirken, geht auch hieraus hervor.

Wie die Schulen, bedürfen auch die Kinderhorte, Krippen, Kinderkolonien usw. ähnliche Aufsicht. Die meisten der in Frankfurt a. M. vorhandenen haben regelmässige, ärztliche Aufsicht, für die anderen sollte sie mindestens bei Epidemien stattfinden. Die vom Kreisarzt in längeren Zwischenräumen vorgenommene Besichtigung kann diese ärztliche Kontrolle nur unvollkommen ersetzen.

Verkehrsbeschränkungen. Erfahrungsgemäss werden Infektionskrankheiten durch den Verkehr, grosse Menschenansammlungen usw. verbreitet; es ist daher Aufgabe der Sanitätspolizei, auch hierauf zu achten. In Frankfurt a. M. waren zur Zeit keine grössere Festlichkeiten, Messen und Märkte in Aussicht, auch genügten die Massnahmen in den beiden Hotels und der Restauration, um weitere Erkrankungen zu verhüten und eine Schliessung des Betriebes zu vermeiden. Da die Epidemie besonders die besseren Stände betraf, und Handwerker wie Nahrungsmittelhändler nicht in Betracht kamen, konnte auch von einer Einschränkung irgend eines Gewerbebetriebes abgesehen werden (§§ 13 und 21 des Regulativs von 1895).

Einzig kam in Betracht das Impfgeschäft, das am 1. Mai beginnen sollte. Nach Beschluss des Bundesrates vom 18. Juli 1895 dürfen Impfungen nicht vorgenommen werden an Orten, an denen Diphtherie epidemisch ist; es ist dies, wie Kriege mit Recht hervorhebt, die einzige sanitätspolizeiliche Bestimmung zur Bekämpfung der Diphtherie, die im ganzen Deutschen Reiche Geltung hat. Da von Mitte April die Zahl der Erkrankungen ganz bedeutend heruntergegangen war und die Umfrage in den Schulen erkennen liess, dass nur sehr wenige Kinder — nicht mehr als sonst — erkrankt waren, wurde mit den Impfungen zum festgesetzten Zeitpunkt begonnen. Der Verlauf hat die Richtigkeit bestätigt; während der gesamten Impfperiode, in der mehrere tausend Kinder geimpft wurden, kam keine diphtheritische Erkrankung zur Kenntnis, deren Entstehen irgendwie mit den Impfungen in Zusammenhang zu bringen war.

Für die strenge Anwendung einer weiteren Massregel — der Isolierung — mit der die sanitätspolizeiliche Bekämpfung

Die Diphtherie aufs engste verbunden ist, fehlen sowohl die gesetzlichen Vorschriften, wie auch die Möglichkeit der Durchführung. Nur wenige Familien können für ihre Kranken ein eigenes Zimmer zur Verfügung stellen; von einem vollständigen Abschluss im Verkehr mit dem Pflegepersonal usw. kann kaum die Rede sein. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, werden noch nicht erkrankte Kinder einer eng wohnenden Familie geradezu der Ansteckung preisgegeben. Der Besuch der Schule ist ihnen verboten, die Nachbarn verwehren ihnen den Zutritt; sie halten sich daher meist in der Wohnung auf, in der das Krankenzimmer oft das gemeinschaftliche Wohn- oder Schlafzimmer ist. Nach dem dänischen Gesetz (K r i e g e) ist es möglich, die Kinder ärmerer Leute auf öffentliche Kosten anderswo unterzubringen, wo sie der Ansteckung entzogen sind. Besser und billiger wäre es allerdings, wenn statt dessen die erkrankte Person in ein Spital untergebracht würde, wodurch auf einmal die Ansteckungsquelle beseitigt wird.

Ist es so nicht möglich, in den Familien strenge Isolierung durchzuführen, so sollte sie — nötigenfalls zwangsweise — eintreten bei Personen und Familien, die in lebhaftem Verkehr stehen, wie es bei unserer Epidemie mit Gästen und Bediensteten von Hotels und Restaurationen war. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein beträchtlicher Teil der Erkrankungen in Frankfurt a. M. verursacht war durch mangelhafte Isolierung der im Hotel wohnenden oder angestellten Kranken. Nach §. 14 des Reichsseuchengesetzes kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Zwangsverbringung eines Patienten in einen geeigneten Unterkunftsraum erfolgen, es ist zu hoffen, dass diese Bestimmung auch für Diphtherie Geltung erlangt, die dann wenigstens die Möglichkeit gibt, unter besonders schwierigen Verhältnissen auf strenge Isolierung zu dringen.

Leichen. Da fast alle Todesfälle während der Epidemie in den Krankenhäusern erfolgten, so war damit eine Ansteckung durch Leichen und Leichentransporte beseitigt. Für etwaige Sterbefälle im Hause sind hier besondere Anordnungen erlassen (Polizeiverordnung vom 11. Septbr. 1892). Die Leichen müssen sofort in Karbol-, Lysol- oder Sublimattücher eingehüllt und durch Leichenwagen in die Leichenhallen gebracht werden. Zur möglichsten Beschleunigung kann sogar noch vor der Anmeldung auf dem Standesamte, also nur auf die ärztliche Bescheinigung hin, die Leiche abgeholt werden. Um eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Ausführung zu haben, veranlasste der Kreisarzt das Standesamt, ihm von jedem Diphtherietodesfall Meldung zu machen.

Heilverfahren. Soweit eine Ermittlung hierüber zugänglich war, wurde festgestellt, dass die behandelnden Aerzte in grossem Umfange sich der Serumbehandlung bedienten, nur wenige Aerzte erwiesen sich als prinzipielle Gegner. Das Urteil über den Erfolg lautete recht günstig, nur in ganz vereinzelten Fällen wurde über ausgebliebene und langsame Wirkung berichtet. Die vorgekommenen Todesfälle der älteren Personen betrafen auch solche, die nahezu moribund in Behandlung traten und

bei denen die Einspritzung zu spät kam. Zum grössten Teil waren es Homöopathen oder die sog. Naturärzte, die die Serumbehandlung nicht vornahmen. Es ist nicht angängig, wie bereits mehrfach vorgeschlagen wurde, auf Aerzte und Patienten einen Zwang auszuüben, dass sie sich eines durch die Erfahrung und Wissenschaft anerkannten Heilmittels bedienen; ein solcher Zwang entspricht nicht den Grundsätzen der persönlichen Freiheit und dem wissenschaftlichen Standpunkt des einzelnen, wengleich zugegeben werden muss, dass mit dieser Freiheit das Leben des Kranken, seiner Angehörigen und weiter Kreise gefährdet werden kann.

Die Sterblichkeitsziffern, die bereits oben angegeben wurden, lassen den milden Verlauf der Frankfurter Epidemie erkennen, man wird nicht fehlgehen, einen guten Teil des Erfolges der Serumbehandlung zuzuschreiben. Wie fast überall, so lässt sich auch in der Frankfurter Statistik das rapide Sinken der Sterblichkeit vom Jahre 1894 — dem Beginn der Serumbehandlung — verfolgen. Bis 1893 war die Diphtherie in Frankfurt a. M. eine verbreitete und gefürchtete Krankheit; es starben an Diphtherie unter 100 000 Lebenden:

1890	157,0	1897	10,0
1891	153,4	1898	8,1
1892	140,4	1899	16,8
1893	131,8	1900	12,5
1894 Beginn der Serumbehandl.		1901	7,8
1895	27,0	1902	12,7
1896	18,5		

Das Verhältnis der Todesfälle an Diphtherie zu den polizeilich angemeldeten Krankheitsfällen spricht ähnlich für den Wert der Serumbehandlung. Es waren als an Diphtherie erkrankt angemeldet:

1892	850 Personen mit 31 % Sterblichkeit,
1893	1120 " " 23 " "
1894 Beginn der Serumbehandlung.	
1895	1068 " " 5,7 " "
1896	729 " " 5,9 " "
1897	512 " " 4,7 " "
1898	447 " " 5,4 " "
1899	621 " " 6,9 " "
1900	640 " " 5,2 " "
1901	622 " " 5,0 " "
1902	621 " " 5,6 " "
1903 während der Epidemie	400 " " 3,1 " "

Diese Zahlen werden noch günstiger, wenn man annimmt, dass manche Diphtherieerkrankungen nicht zur Anzeige kamen, während die Todesfälle sicher angegeben sind.

Als Nebenwirkung der Serumbehandlung, sowie der prophylaktischen Immunisierung wurden einige Male Hautausschläge beobachtet, die jedoch schnell abheilten. Daneben wurde die lokale Behandlung nicht vernachlässigt; die meisten Aerzte verordneten Gurgelungen usw. mit desinfizierenden Lösungen, auch die neu eingeführten Serumpastillen wurden vereinzelt angewendet.

Der günstige Erfolg veranlasste eine grössere Anzahl Aerzte, die der Ansteckung ausgesetzten Angehörigen zu immunisieren, Auf Anraten des Leiters des Seruminstututs, des Geh. Rat Prof. Dr. Ehrlich, ersuchte der Kreisarzt den Herrn Polizeipräsidenten,

die Aerzte auf die prophylaktischen Einspritzungen aufmerksam zu machen, was durch ein Rundschreiben vom 5. April geschah; als Mass wurden für Kinder 500 und für Erwachsene 1000 Einheiten empfohlen. Es ist nicht bekannt geworden, in welchem Umfange dieser Empfehlung nachgekommen ist; nach den Angaben mehrerer viel beschäftigter Aerzte muss es jedoch recht beträchtlich gewesen sein, auch die Tatsache, dass der Verbrauch des Serums in den Apotheken sehr gross war, spricht dafür. Bedauerlich ist es, dass der Schutz, den die Immunisierung gewährt, nur wenige Wochen anhält; nicht minder bedauerlich ist es, dass der hohe Preis noch die allgemeine Einführung erschwert. Das Beispiel eines Frankfurter Wohltäters, der eine grössere Summe für die Serumbehandlung der unbemittelten Bevölkerung zur Verfügung stellte, macht hoffentlich Schule.

Eine Befugnis, die Immunisierung zwangsweise vorzunehmen, besteht nicht und ist auch kaum zu erwarten, so sehr sie die Thätigkeit des Medizinalbeamten entlastet und vor allem der Familie selbst mancherlei Gefahren und Unbequemlichkeiten (Desinfektion usw.) erspart. Dagegen fällt dem Kreisarzt die Aufgabe zu, entsprechend der Regierungsverfügung von Marienwerder vom 24. Februar 1899, die Schutzimpfung bei Gelegenheit der amtlichen Feststellung der Diphtherie in der Bevölkerung immer mehr einzuführen (Kriege).

Das Ergebnis der Beobachtungen und Erfahrungen der Frankfurter Diphtherieepidemie lässt sich dahin zusammenfassen:

Der Kreisarzt hat schon in seuchefreier Zeit Sorge zu tragen, dass

1. in seinem Kreise oder sonst leicht erreichbar bakteriologische Untersuchungsstationen errichtet werden;
2. dass eine zweckmässige Organisation der Desinfektion (genügend Apparate und geschultes Personal) vorhanden ist;
3. dass in Krankenhäusern Isolirräume, sowie für die Hauspflege Pflegepersonal und Transportmittel bereit sind;
4. dass gemeinverständliche Belehrungen zur Verfügung stehen.

Während der Epidemie ist zu achten:

5. auf eine strenge und beschleunigte Durchführung der Anzeigepflicht für Krankheiten und Todesfälle;
6. auf die Feststellung der Infektionsherde (Ermittlungsverfahren);
7. Anordnung der Zwangsdesinfektion;
8. Berufung der Gesundheitskommission;
9. auf Schule und Zusammenarbeit mit Schulleiter und Schularzt;
10. auf event. Beschränkungen in Verkehr und Gewerbe;
11. auf das Impfgeschäft;
12. auf Sorge für Isolierung in erforderlichen Fällen;
13. auf die Regelung des Leichenwesens und
14. auf Vornahme von Schutzimpfungen.

Tagesnachrichten.

Das preussische Medizinalwesen in dem Staatshaushalts-Etat 1904/1905. Der neue Etat bringt verhältnismäßig wenig Aenderungen; die durch die Verhältnisse bedingte Sparsamkeit tritt auch bei ihm zu Tage, und nur bei wenigen Positionen läßt sich erkennen, daß die Staatsregierung nach wie vor gewillt ist, für die Sanitäts- und Medizinalverwaltung größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Dahin gehören insbesondere die Einstellung eines Betrages zu Beihilfen zum Studium medizinisch-technisch wichtiger Einrichtungen und Vorgänge im In- und Ausland, die Bewilligung von Geldmitteln nicht nur zur Abhaltung der bisherigen Fortbildungskurse für Kreisärzte, sondern auch für Informationskurse der Regierungs- und Medizinalräte über Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung, die weitere Bereitstellung von Mitteln für die bakteriologischen Untersuchungsstationen in Beuthen und Saarbrücken, für die Bekämpfung des Typhus im Reg.-Bez. Trier, für Krebsforschung usw. Recht erfreulich ist dabei, daß nach der Begründung zur Position „Typhusbekämpfung“ der hierfür ausgeworfene Betrag auch „zur Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Gemeinden dienen soll“; desgleichen ist der Etat für die staatliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung nicht unwesentlich erhöht, z. T. „um leistungsschwachen Gemeinden mehr als bisher sachlich durch Rat und Hilfe bei den Vorbereitungen in der Aufstellung von Projekten für Wasserleitungen zu unterstützen“. Auch für die Erstattung des jährlichen Gesundheitsberichts ist ein Betrag von 10000 Mark vorgesehen; hoffentlich wird es nun möglich sein, den Kreismedizinalbeamten diesen für ihre amtliche Tätigkeit sehr wertvollen Bericht unentgeltlich zu liefern, wie solches schon seit Jahren in Bezug auf den Gewerbe-Jahresbericht den Gewerbeinspektoren gegenüber geschieht.

Im übrigen ist die Organisation des Medizinalwesens in der Zentralinstanz ebenso wie in der Provinzialinstanz unverändert geblieben, eine zeitgemäße Reform den Provinzial-Medizinalkollegien demzufolge bis auf weiteres verschoben.

Die Zahl der vollbesoldeten Kreisärzte ist im Etat leider nur um 4 (2 in Sorau-Forst und Danzig) vermehrt und beträgt jetzt mit den Hilfsarbeitern bei den Regierungen 88 = 6,8% der Gesamtzahl; die Zahl der Kreisarzt-Assistenten ist auf 40 (+ 4) gestiegen, diejenige der Gerichtsärzte (14) unverändert geblieben.

Die einzelnen Positionen des Medizinal Etats ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

A. Dauernde Ausgaben.

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Besoldung von 38 Mitgliedern (600—1200 M.) und 36 Assessoren (600—1050 M.) der Provinzial-Medizinalkollegien | 58 955,— M. |
| 2. Besoldung von 86 Regierungs- und Medizinalräten mit 4200—7200 M., und von 1 Regierungs- und Medizinalrat mit 1200 M. | 209 400,— „ ¹⁾ |
| 3. Besoldung von 7 vollbesoldeten Kreisärzten als ständige Hilfsarbeiter bei den Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Potsdam, Breslau, Oppeln, Arnberg und Düsseldorf (mit 3600—5700 M.) | 85 800,— „ ²⁾ |
| 4. Besoldung von 28 vollbesoldeten Kreisärzten (3600—5700 M.) | 129 700,— „ ²⁾ |
| 5. Besoldung von 469 nicht vollbesoldeten Kreisärzten (darunter 2 künftig in Berlin fortfallend) und 14 nicht vollbesoldeten Gerichtsärzten mit mindestens 1800, höchstens 4200 M., im | |

¹⁾ Mehr: 600 M. nach Maßgabe des Dienstalters der Regierungs- und Medizinalräte.

²⁾ Weniger: 600 M. nach Maßgabe des Dienstalters der Kreisärzte.

³⁾ Mehr: 22800 M. und zwar 8400 M. nach Maßgabe des Dienstalters der Kreisärzte und 14400 M. für 4 vollbesoldete der Stadtkreise Breslau (3), und Danzig (1), sowie des Kreises Sorau mit Forst (1) (je 3600 M. Mindestgehalt).

Durchschnitt 2700 M. Gehalt, sowie für sonstige Besoldungen 1 814 546,— M. *)

Vermerk: 1. Ersparnisse können zu Stellvertretungskosten verwendet werden.

2. Bei der Beratung des pensionsfähigen Dienstinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden die amtsärztlichen Gebühren, welche nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw., vom 16. September 1899 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von den vollbesoldeten Kreisärzten zur Staatskasse abzuführen, bezw. nicht mehr aus der Staatskasse zu erheben sind, nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, mit der Maßgabe zur Anrechnung gebracht, daß das hiernach der Pension zu Grunde zu legende Dienstinkommen nicht das pensionsfähige Dienstinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem pensionsfähigen Dienstalter übersteigen darf.

6. Wohnungsgeldzuschüsse 43 920,— „ *)

7. Zur Remuneration von 40 Kreisarzt-Assistenten (mindestens 900 M., höchstens 1800 M., im Durchschnitt: 1200 M.), sowie von Hilfsarbeitern im Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst bei den Provinzial-Medizinalkollegien und zu Beihilfen für die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes durch Stadtärzte 60 501,— „ *)

8. Zu Bureaubedürfnissen der Provinzial-Medizinalkollegien, Dienstaufwandsentschädigung für 2 Regierungs- und Medizinalräte in Berlin (je 1200 M.), für Vertretung von Regierungs- und Medizinalräten und von als ständige Hilfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigte vollbesoldete Kreisärzte, zu Remunerationen für die Prüfung der Rezepte und Rechnungen über die für Staatsanstalten gelieferten Arzneien, zu Entschädigungen für Amtskosten für die vollbesoldeten Kreisärzte bis zu 1000 M., im Durchschnitt 750 M., für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte und Gerichtsärzte bis zu 750 Mark, im Durchschnitt 250 M., sowie an Tagegeldern und Reisekosten für auswärtige Mitglieder der Provinzial-Medizinalkollegien, zu Tagegeldern, Reisekosten und Entschädigungen für die Erstattung schriftlicher Gutachten und Berichte an die psychischen Mitglieder der Besuchscommissionen für die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten und zu Tagegeldern und Reisekosten für die auswärtigen Mitglieder des Beirats für das Apothekenwesen 166 455,— „ *)

*) Weniger: 10700 Mark und zwar Durchschnittsbesoldung für 4 nicht vollbesoldete Kreisärzte in Breslau (2), Sorau und Danzig infolge Errichtung vollbesoldeter Kreisarztstellen daselbst.

*) Mehr: 2460 an Wohnungsgeldzuschüssen für 4 weitere vollbesoldete Kreisärzte.

*) Mehr: 4800 M. Durchschnittsremunerationen für 4 Kreisarzt-Assistenten in den Kreisarztbezirken Ortelsburg, Lehe-Hadeln, Hersfeld-Hünfeld und Fritzlar-Homburg. Die Mehrforderung wird für Ortelsburg begründet durch die große räumliche Ausdehnung und die ungünstigen Verhältnisse dieses an der russischen Grenze liegenden Kreises; bei den übrigen Kreisen durch die großen Entfernungen und ungünstigen Verkehrsverhältnisse nach den jetzigen Amtssitzen der jetzigen Kreisärzte (Lehe, Hersfeld und Fritzlar). Die künftigen Kreisarzt-Assistenten sollen deshalb in den Kreisen Hadeln, Hünfeld und Homburg ihren Wohnsitz erhalten.

*) Mehr: 2000 M. an Dienstaufwands-Entschädigung für 4 vollbesoldete Kreisärzte (Differenz zwischen den Durchschnittssätzen von 250—750 M. von je 500 M. = 2000 M.).

a. Zu Beihilfen zum Studium medizinisch-technischer Einrichtungen und Vorgänge	3 000,— M. ⁹⁾
9. Zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der Kommission für die Staatsprüfung der Aerzte, Zahnärzte usw.	179 700,— "
10. Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin	603 466,85 "
11. Institut für Infektionskrankheiten	197 370,— " ¹⁰⁾
12. Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.	75 850,— " ¹¹⁾
13. Zur Unterhaltung einer staatlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	107 220,— " ¹²⁾
14. Bad Bertrich	44 432,— " ¹³⁾
15. Hygienisches Institut in Posen	37 452,— " ¹⁴⁾
16. Zuschüsse für einige Krankenanstalten	6 271,47 "
17. Zur Vermehrung des hilfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irrenanstalten	6 000,— "
18. Für das Impfwesen (Remunerierung der Vorsteher und Assistenten und Gewinnung tierischen Impfstoffes usw.) und sächliche Ausgaben	84 120,— " ¹⁵⁾
19. Zu Reagentien bei den Apothekenrevisionen	1 900,— "
20. Zu Unterstützungen für aktive Medizinalbeamte (5000 M.) und für ausgeschiedene Medizinalbeamte (60 000 M.), sowie für Wittwen und Waisen von Medizinalbeamten	65 000,— "
21. Wartegeld für die auf Grund des Kreisarztgesetzes zur Verfügung gestellten Medizinalbeamten (künftig wegfallend)	130 532,45 " ¹⁶⁾
22. Zur Unterstützung für die auf Grund des § 15 des Kreisarztgesetzes auf Wartegeld gestellten Medizinalbeamten (künftig wegfallend)	50 000,— "
23. Zu Almosen an körperlich Gebrechliche zur Rückkehr in die sowie für arme Kranke	900,— "
24. Für medizinalpolizeiliche Zwecke einschließlich 15 000 M. zur Bestreitung der Kosten der sanitätspolizeilichen Kontrolle behufs Abwehr der Cholerafahrd und 15 000 M. für das Leprakrankenheim im Kreise Memel	112 600,— " ¹⁷⁾
25. Verschiedene andere Ausgaben (Zuschuß für Arzt auf der	

⁹⁾ Dieser Betrag ist neu eingestellt und wird wie folgt begründet: „Bei dem bedeutenden Aufschwunge, den das Gesundheitswesen in allen Kulturländern in den letzten Jahren genommen hat, macht es sich mehr und mehr als empfindlicher Mangel fühlbar, daß die Medizinalverwaltung keine Mittel zur Verfügung hat, um sich über die Fortschritte und Neuerungen auf medizinalem Gebiete im In- und Auslande durch Entsendung von Kommissaren und durch sachverständige Untersuchung an Ort und Stelle rechtzeitig zu unterrichten. Diesem Mangel soll durch den obenbezeichneten Fonds abgeholfen werden.“

⁹⁾ Mehr: 75 542 M., hauptsächlich zur Verstärkung des sächlichen Ausgabefonds zur Deckung der größeren Ausgaben, für das Pflegepersonal, den Wirtschaftsbetrieb usw.

¹⁰⁾ Mehr: 5050 M.

¹¹⁾ Mehr: 1100 M.

¹²⁾ Mehr: 25 160 M., darunter 9000 M. für 2 wissenschaftliche statsmäßige Mitglieder mit dem Anfangsgehalt von je 8600 M. und 900 M. Wohnungsgeldzuschuß. Außerdem soll durch diesen Mehrbetrag die Anstalt in die Lage versetzt werden, leistungsschwache Gemeinden mehr als bisher sachlich durch Rat und Hilfe bei den Vorbereitungen in der Aufstellung von Projekten für Wasserleitungen zu unterstützen.

¹³⁾ Das Bad Bertrich ist jetzt vom Staat in eigener Verwaltung übernommen. Als Einnahme ist ein gleicher Betrag eingestellt, so daß Einnahme und Ausgabe balanzieren.

¹⁴⁾ Mehr: 1800 M.

¹⁵⁾ Mehr: 2800 M.

¹⁶⁾ Weniger: 16178 M. infolge von Tod oder Wiedereinstellung auf Wartegeld gestellter Beamten.

¹⁷⁾ Mehr: 12 600 M., darunter 10 000 M. für die Zwecke des jährlichen Gesundheitsberichts und der Medizinalstatistik.

Krischen Nehrung, Quarantaineanstalten, Beihilfe für ärztliche Fortbildungskurse (6000 M.) usw.	28 822,69 M. ¹⁹⁾
Zusammen:	8 761 639,69 M.
im Vorjahre:	8 577 687,19 "
Darnach mehr:	184 002,50 M.

B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:

- a) 2201 220 M. (97 510 M. weniger als im Vorjahre) für Neu- und Umbauten von klinischen Universitätsinstituten, Ergänzung des Inventars derselben, Deckung von Fehlbeträgen usw.; hiervon interessieren besonders: für Neuerrichtung eines hygienischen Instituts in Berlin (II. Rate), einer Irrenklinik in Greifswald (III. Rate) und Breslau (II. Rate), für Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Kiel (I. Rate), Augenklinik in Göttingen (I. Rate), sowie für Versuche im hygienischen Institut zu Marburg mit Tuberkulose-Giftpräparaten.
- b) 1168 100 M. zur Ergänzung der inneren Ausstattung des Charité-Krankenhauses, zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds desselben und für weitere Neubauten, der chirurgischen Klinik, des pathologischen Instituts usw.
- c) 8000 M. zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für den gerichtsarztlichen Unterricht an den Universitäten.*)
- d) 350 000 M. zur Bekämpfung der Granulose.
- e) 29 800 M. zur Abhaltung von Fortbildungskursen für Medizinalbeamte. Es sollen wieder Fortbildungskurse für 50 Medizinalbeamte stattfinden, wie dies im Etatsjahr 1904/1903 geschehen ist. Ausserdem sind 8800 M. mehr als früher eingestellt behufs Einberufung von 12 Regierungs- u. Medizinalräten zu einem 14tägigem Informationskursus in der staatlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. In der Begründung hierzu heisst es: „Die hohe Bedeutung, welche nach dem heutigen Stande der Hygiene einer guten Wasserversorgung und der Entwässerung der Ortschaften beizumessen ist, läßt es ferner geboten erscheinen, einem Teile der Regierungs- und Medizinalräte, welchen die Prüfung der zur landespolizeilichen Genehmigung eingereichten Projekte vom gesundheitlichen Standpunkte obliegt, Gelegenheit zu geben, die neueren Reinigungsverfahren von Schmutzwässern, die neuerdings geübten biologischen Untersuchungsmethoden bei Flußverunreinigungen usw. aus unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen.“
- f) 30 000 M. zur Untersuchung der Maul- und Klauenseuche.
- g) 10 000 M. zu Beihilfen zur Veranstaltung von Forschungen über die Ursache und Verbreitung der Krebskrankheit. Im Etatsjahr 1904 soll zunächst eine neue Sammelforschung über die Todesfälle an Krebs in die Wege geleitet werden, um die Sammelforschung von 1900 nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zu ergänzen bzw. weiter auszubauen. Ausserdem ist beabsichtigt, in Orten, in denen die Krankheit auftritt (sog. Krebsherde), durch Sachverständige geeignete Nachforschungen anstellen zu lassen. Endlich sollen Spezialforscher auf demselben Gebiete durch Beihilfen in ihren Forschungen gefördert werden.“
- h) 14 000 M. für die erste medizinische Klinik der Charité zur Erforschung der Krebskrankheit, insbesondere zur Aufstellung von Baracken für Krebskranke (III. Rate).
- i) 5000 M. zur Ergänzung des Inventars sowie zur Beschaffung von Apparaten usw. beim Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.
- k) 5000 M. für die Ergänzung der Bibliothek und Beschaffung von Instru-

¹⁹⁾ Mehr: 7166,50.

*) Bedauerlich ist die in den Etat für die Universitäten vorgesehene Aufhebung des bisherigen Extraordinariats für gerichtliche Medizin in Kiel; dies Fach soll künftig hier im Nebenamt vertreten werden, als Beauftragter sind dafür 900 Mark in den Etat eingestellt.

menten, Apparaten usw. bei dem hygienischen Institut in Posen.

- l) 12600 M. für Instandsetzungsarbeiten beim Leprakrankenhaus in Memel.
- m) 9000 M. zur Unterhaltung einer hygienischen Station in Beuthen O.-Schl. (wie im Vorjahre).
- n) 22000 Mark zur Unterhaltung einer bakteriologischen Anstalt in Saarbrücken. Die bakteriologische Untersuchungsanstalt in Saarbrücken hat die Arbeiten zur Bekämpfung des Typhus in Saarbrücken und Umgegend durch systematische Aufklärung der Typhusherde, sorgfältige Blut-, Stuhl-, Urin- und Wasseruntersuchungen, als auch sonst mit Rat und Tat in wirkungsvoller Weise unterstützt. Mit Rücksicht auf den erheblichen Umfang dieser Erkrankungen ist es notwendig, die planmäßige Bekämpfung des Typhus in dem genannten Bezirke mit Unterstützung der Anstalt auch im Etatsjahr 1904 unverändert fortzusetzen.
- o) 80000 M. zur Bekämpfung des Typhus im Reg.-Bez. Trier. „Die Arbeiten zur Auffindung einer praktischen Untersuchungsmethode auf Typhus, welche das Institut für Infektionskrankheiten mit Hilfe der durch das Extraordinarium des Etats für 1902 und 1903 bereitgestellten Mittel vorgenommen hat, sind im wesentlichen zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt. An der Hand dieser Methode soll die medizinisch-polizeiliche Bekämpfung des Typhus im Reg.-Bez. Trier weitergeführt werden. Es wird vorgeschlagen, für die dem Staate obliegenden Aufgaben neben den Kosten der bakteriologischen Untersuchung (s. vorher unter n) und den seitens des Reichs bereitgestellten Mitteln, namentlich auch zur Unterstützungen an bedürftige Gemeinden, einen Dispositionsfonds von 80000 M. bereitzustellen.“

Im Abgeordnetenhus sind die Gesetzentwürfe über die Gebühren der Medizinalbeamten, über die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern sowie über die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten zugegangen. Ueber die beiden zuletzt genannten Entwürfe hat bereits am 29. Januar die erste Beratung stattgefunden, in der sich alle Redner mehr oder weniger zustimmend zu den Entwürfen äußerten. Wir werden in der nächsten Nummer auf diese Verhandlungen ausführlicher zurückkommen; die Entwürfe wurden an besondere Kommissionen von 14 bzw. 21 Mitgliedern verwiesen.

Aus dem Reichstage. Ebenso wie im Vorjahre sind auch in dem Etat für 1904/1905 je 150000 Mark zur Förderung der Bekämpfung und Erforschung des Typhus und der Tuberkulose eingestellt. Ein Antrag des Abg. Singer in der Budgetkommission, den gleichen Betrag zur Förderung der Bekämpfung der Wurmkrankheit, vornehmlich zur Beschaffung eines geeigneten Desinfektionsmittels, in den Etat des Reichsamts des Innern einzusetzen, wurde nach längerer Debatte abgelehnt.

Staatssekretär Graf Posadowski führte aus, daß die Ursache der Wurmkrankheit wohlbekannt sei, ihre Erforschung sich also erübrige. Das wichtigste Mittel zur Bekämpfung sei absolute Reinlichkeit. An durchgreifenden Desinfektionsmitteln sei kein Mangel. Die Desinfektion sei schwer angesichts der örtlichen Verhältnisse der Gruben. Der Präsident des Reichsgesundheitsamtes Dr. Köhler ergänzte diese Mitteilungen dahin, daß die Einzelstaaten das Möglichste in dieser Beziehung täten. Selbst wenn es aber gelingen sollte, die Gruben rein zu halten, werde damit die Wurmkrankheit noch nicht beseitigt. Abgeordneter Müller-Sagau (fr. Vpt.) nannte das Vorgehen in dieser Richtung nicht ausreichend; er empfiehlt, im Reichsgesundheitsamt eine Besprechung zu veranstalten, die zoologisch und allgemein biologisch die Frage der Bekämpfung des Ankylostomum behandelte. Redner bemängelt außerdem, daß die Verhandlungen des Reichsgesundheitsrates geheim gehalten würden. Staatssekretär Graf Posadowsky versicherte, alles aufbieten zu wollen, was zu einer wirksamen Bekämpfung der Wurmkrankheit von Reichswegen geschehen könne; es solle auch im Reichsgesundheitsamt ein besonderer Naturforscher mit der Frage der Wurmkrankheit beschäftigt werden. Ueber diese Bestrebungen dürfe man aber nicht die Betätigung der Einzelstaaten zu-

rücktreten lassen; denn auf eine energische Bergpolizei komme zunächst alles an. Die Abgg. Dr. Beumer (nl.), Dr. Arendt (Rp.) und Frhr. v. Richtofen (kons.) befrworteten zwar die Bewilligung der nötigen Mittel, aber nicht die Resolution. Abg. Bebel (Soz.) wies darauf hin, daß die Bergarbeiter sehr rückständig in Bezug auf Reinlichkeit usw. seien und gegebenenfalls gezwungen werden müßten, vor Verlassen der Gruben zu baden. Auch eine Grenzsperrre gegen wurmkrankte Ausländer sei in Erwägung zu ziehen und der Wohnungspflege in den Bergdistrikten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Demgegenüber führte Staatssekretär Graf Posadowsky aus, daß die Reinlichkeit eine Sache der Erziehung sei. Schon bisher sei nichts verabsäumt in der Bekämpfung der Wurmkrankheit; er werde sich aber mit den einzelnen Staaten ins Einvernehmen setzen und durch einen hervorragenden Spezialisten die Wurmkrankheitsdistrikte bereisen lassen, der dann seine Beobachtungen in einer Denkschrift niederlegen solle. Sollte ein geeignetes Desinfektionsmittel gefunden werden, so werde er keine Kosten scheuen, um es anzukaufen, und zu diesem Zweck im gegebenen Falle eine entsprechende Forderung im Reichstagsetat beanspruchen.

Den Verhandlungen in der Budgetkommission über die Wurmkrankheit waren bereits vorher, am 12. und 13. Januar, solche im Reichstage selbst vorangegangen aus Anlaß einer von dem sozialdemokratischen Abg. Auer und Genossen eingebrachten Interpellation:

„Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um die unter den Bergarbeitern Deutschlands stark grassierende und bereits in das Heer eingedrungene Wurmkrankheit wirksam zu bekämpfen?“

Der Abg. Sachse (Soz.) begründete die Interpellation, indem er sowohl gegen die Aufsichtsbehörden, als gegen die Zechenverwaltungen und Knappschafftsärzte ebenso zahlreiche wie unbegründete Vorwürfe erhob. Man habe die Krankheit von Seiten der Behörden und Zechenverwaltungen unterschätzt; die letzteren hätten außerdem, „um die Seuche einzudämmen, das Geld aus Knappschafftsmitteln entnommen. Die zur Bekämpfung des Wurms angewandten Mittel seien schädlich und gefährlich; die Methode der Untersuchung sei mangelhaft; die Aerzte hätten vielfach eine falsche Diagnose gestellt. Beschwerden und Klagen der Arbeiter seien im Anfang nicht genügend beachtet; in den Bergwerksschächten sei nicht für genügend Trinkwasser gesorgt; gegen kranke Bergarbeiter werde mit der größten Härte verfahren. Es müßten Vorbeugungsmaßregeln ergriffen und die infolge der Krankheit invalid gewordenen Arbeiter auf Kosten des Staates und der Unternehmer unterstützt werden. Die Untersuchung der Bergarbeiter auf etwaige Wurmkrankheit müßte noch in weit ausgedehnterem Maße stattfinden, und für Ausbildung besonderer Aerzte gesorgt werden, um der Krankheit zu begegnen. Ueberhaupt müsse die Bekämpfung der Wurmkrankheit in die Hände des Reichs gelegt und unter die Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes gebracht werden.

Der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky-Wehner, betonte, daß mit Rücksicht auf den ernsten Charakter, den die Wurmkrankheit innerhalb der Bergwerksbezirke angenommen habe, Wissenschaft und Technik unzweifelhaft verpflichtet seien, dafür zu sorgen, daß alles geschehe, was zur Bekämpfung der Krankheit notwendig und nützlich sei, und daß namentlich sowohl die fiskalischen, wie die Privatzechen keine Opfer scheuen dürfen, um alle Maßregeln zu ergreifen, die Wissenschaft und Technik für notwendig halten. Er gibt sodann einen kurzen Ueberblick über die Ausbreitung der Krankheit und die dagegen ergriffenen Maßregeln in den einzelnen Bundesstaaten außer Preußen. Darnach sind bisher nur in Bayern 5, in Sachsen 4 und in Elsaß-Lothringen 7 Fälle von Wurmkrankheit vorgekommen, die meist aus Westfalen eingewanderte Bergarbeiter betrafen. Ueberall ist hier die ärztliche Untersuchung vor dem Anlegen fremder Arbeiter angeordnet; krank befundene werden zurückgewiesen, gesund befundene zunächst längere Zeit über Tage beschäftigt. In der Armee sind 40 Fälle von Wurmkrankheit bei den im Jahre 1903 eingestellten Rekruten festgestellt, von denen 39 aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier und 1 aus Lothringen stammen. Außerdem sind bei 23 nach Ableistung der zweijährigen Dienstzeit als gesund entlassene Reservisten gelegentlich ihrer Untersuchung vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit als Bergleute als „Wurmträger“, aber nicht als „wurmkrank“

befunden. Eine größere Ausbreitung der Wurmkrankheit in der Armee oder in der Zivilbevölkerung sei nicht zu befürchten; denn eine Ansteckung von Person zu Person sei ausgeschlossen. Die Anordnung der Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit müsse den Einzelstaaten überlassen werden; tatsächlich sei von diesen auch alles Erforderliche bereits geschehen.

Der preussische Handelsminister Möller gibt hierauf eine Schilderung über die Ausbreitung der Wurmkrankheit in Preussen seit ihrem ersten, durch Einschleppung erfolgten Auftreten bis in die jüngste Zeit und betont, daß man kaum jemals einer Krankheit mit solcher Energie als bei dieser auf den Leib gerückt sei. Allerdings habe man die volle Gefahr anfangs nicht erkannt, aber als die Erkrankungen von 275 im Jahre 1900 auf 1030 im Jahre 1901 und 1855 im Jahre 1902 gestiegen seien, sei von Seiten der Behörden und der Knappschaft ein aus Mitgliedern des Knappschaftsvorstandes, Knappschaftsärzten und anderen Autoritäten gebildeter Ausschuss lediglich zur Bekämpfung der Wurmkrankheit eingesetzt. Dergleichen haben zu dem gleichen Zwecke Konferenzen von Vertretern der beteiligten Kreise im Handelsministerium stattgefunden und deren Verhandlungen die Grundlage für die seitens der Aufsichtsbehörden angeordneten Massregeln gebildet. Nach der infolgedessen durchgeführten ärztlichen ersten Untersuchung der unterirdischen Bergarbeiter seien von 188790 im Ganzen 17161 = 9,09 als Wurmträger festgestellt. Durch die ärztliche Behandlung sei diese Ziffer aber schon außerordentlich gesunken, auf einzelnen Zechen, wo zuerst 80% (Zeche Erin), bzw. 88,7% (Zeche König Ludwig) der Belegschaft als Wurmträger befunden waren, fanden sich bei der letzten Untersuchung nur noch 12,5 bzw. 12,9%. Die grosse Gefahr sei zwar gebrochen; es werden aber noch Jahre darüber hingehen, ehe man die Seuche völlig ausgerottet habe. Von der Desinfektion der Zechen sei nach den angestellten Versuchen mit Kalkmilch, Kochsalz, Chlormagnesium, Karbolsäure nicht ein so grosser Erfolg zu erwarten, wie von mancher Seite angenommen werde; die Berieselung gänzlich einzustellen, sei höchst bedenklich; dagegen sei die Vermehrung der Aborte unter Tage mit aller Strenge durchgeführt und auch für eine erhebliche Verbesserung der Aborteinrichtungen über Tag Sorge getragen. Bei 2291 ärztlich untersuchten Familienangehörigen ist nur ein Knabe wurmbehaftet gefunden, der sich nachweisbar durch Verzehren eines von seinem Vater aus der Zeche mitgebrachten Butterbrots infiziert hatte. Die Gefahr einer Infektion überirdisch sei schon deshalb eine sehr geringe, da die Entwicklung der Larven der Würmer eine Temperatur von +22—23°C. voraussetze. In 21612 Fällen habe die Abtreibungskur nur bei 826 = 1 1/2% versagt; der Erfolg sei allerdings sehr verschieden und scheine die Wirksamkeit des angewendeten Mittels (Farrenextrakt) von dessen Frische abzuhängen. Die Gefährlichkeit der Abtreibungskur werde übertrieben; in den letzten Jahren sei kein einziger Todesfall darnach beobachtet, sondern nur einzelne wenige Fälle von Erblindung, Schwindel und Ohnmacht seien vorgekommen. Der Minister betont weiterhin, daß Wurmträger und Wurmkranke hygienisch gleich behandelt werden müssen und deshalb auch von unterirdischer Arbeit absolut auszuschließen seien. Ein Zwang zur Abtreibungskur bestehe nur indirekt, da ein wurmbehafteter oder wurmkranker Arbeiter sich erst einer ärztlichen Behandlung unterziehen und geheilt sein müsse, ehe er wieder unterirdisch beschäftigt werden dürfe. Nachdem der Minister noch erwähnt hat, daß die Untersuchungen im Aachener, Saarbrücker und oberschlesischen Bezirke nur vereinzelte, eingeschleppte Fälle von Wurmkrankheit festgestellt haben, hebt er hervor, daß die zur Bekämpfung der Krankheit angeordneten Maßnahmen im Auslande allgemein als zweckmässig und durchgreifend anerkannt seien; die bisher damit erzielten erfreulichen Erfolge berechtigten auch zu der Hoffnung eines vollständigen, wenn auch langsamen Erlöschens der Seuche.

Der Abg. Stützel (Zentr.) weist auf die Undurchführbarkeit einer vollständigen Desinfektion der Zechen hin. Die Seuche müsse mit allen Mitteln bekämpft werden; die Arbeiter müßten aber selbsttätig dabei mitwirken und sich besonders einer größeren Reinlichkeit befleißigen. Nach seiner Ansicht sei die Krankheit keine eigentliche Berufskrankheit, sondern falle mehr unter die Kategorie des Unfalls; deshalb müßte auch die Entschädigung der Kranken nach diesen Grundsätzen geregelt werden.

Abg. Hue (Soz.) bestreitet, daß die Krankheit in der Abnahme begriffen

sei, auch in Sachsen und Bayern sei diese mehr ausgebreitet, als solches von dem Staatssekretär des Innern angenommen werde; bisher hätten aber dort ebensowenig wie in Elsaß-Lothringen, Schlesien usw. ärztliche Untersuchungen der Bergarbeiter in nennenswertem Umfange stattgefunden. Eine ausreichende Zahl von Aborten sei allerdings durch Polizeiverordnung vorgeschrieben, aber tatsächlich nicht vorhanden. Sehr mangelhaft sei die Trinkwasserversorgung, so daß vielfach Berieselungswasser getrunken werde. Die Reichsgesetzgebung solle sich nur mit den sanitären Verhältnissen der Gruben befassen und die hier herrschenden Mißstände beseitigen, dann würde auch die Wurmkrankheit als Berufskrankheit verschwinden. Niemand anders als die Bergwerksbesitzer und das Vertuschungsprinzip der Behörden trügen die Schuld an den jetzigen Zuständen. Bedner verlangt weiter Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich und Verbot der Ueberstunden, um die Arbeiter widerstandsfähiger zu machen.

Handelsminister Möller tritt den Behauptungen des Vorredners unter Hinweis auf seine vorhergehenden Ausführungen entgegen. Die Wurmkrankheit werde von sozialdemokratischer Seite agitatorisch ausgenutzt; schon lange vor den Anregungen in sozialdemokratischen Blättern seien aber die Behörden energisch gegen die Krankheit eingeschritten. Die angeordneten Maßregeln seien tief einschneidend und nicht nur für die Arbeiter mit grossen Unbequemlichkeiten, sondern auch für die Werke mit grossen Kosten verbunden. Für Einrichtung, Erhaltung und Bedienung der Kotunterstationsstationen, ärztliches Honorar, Errichtung und Unterhaltung von Baracken, Unterstützung der Wurmkranken und ihrer Familien seien bis November v. J. 1 200 000 M. ausgegeben und zwar vorwiegend durch freiwillige Darbietungen gedeckt. Dazu kommen noch die Ausgaben für Desinfektions- und Aborteinrichtungen, die z. B. bei einer einzigen Bergwerksgesellschaft 297 000 M. betragen haben. Mit kleinen Mitteln sei nicht gearbeitet, sondern mit einem Aufwand von Mitteln, wie in keinem anderen Lande der Welt. Nirgendwo in der Welt seien so gute Aborteinrichtungen in den Gruben vorhanden, wie in Westfalen, wo 1 Abort auf 12, in einzelnen Fällen sogar auf 4 Arbeiter kommt. Die Anstellung von Abortkoneroleuren zur Beaufsichtigung der Aborte sei überflüssig, da hierzu die vorhandenen Einfahrer genügen. Nicht durch die Eier, sondern durch die Larven werde die Infektion bewirkt; diese können sich aber nur in den tiefen, warmen und feuchten Gruben entwickeln, und deshalb sei eine Verschleppung der Krankheit nach außen so gut wie ausgeschlossen. Gegen etwaige Nachlässigkeiten der Bergwerksbesitzer werde in keinem Staate energischer vorgegangen als in Preußen. Die Anlage von Trinkwasserleitungen in den Zechen sei nicht durchführbar und erübrige sich auch, da in Westfalen die Bergarbeiter allgemein gewohnt sind, mehrere Liter Kaffee für die Arbeit mitzunehmen; es werde jetzt auch allgemein vollständig reines Wasser zur Berieselung gebraucht. Desgleichen betrage die Arbeitszeit seit Jahrzehnten nur 8 Stunden, in übermäßig heißen Zechen sogar nur 6 Stunden.

Geh. Ob.-Med.-Rat Dr. Kirchner gibt eingehend Aufschluß über die Ergebnisse der Sachverständigen-Untersuchungen sowie über die Art und Verbreitung der Wurmkrankheit, die außerhalb der Bergwerke nicht vorkomme, und deshalb als Volksseuche nicht angesehen werden könne. Die angeordnete Untersuchung der Arbeiter sei allerdings keine Annehmlichkeit, aber andererseits doch nicht eine so ungeheure Belästigung, wie vielfach angenommen werde. Sie sei aber notwendig, um die Verbreitung der Wurmkrankheit durch Bergarbeiter aus anderen Gruben und anderen Ländern zu verhindern. Bei der Bekämpfung der Krankheit müsse man sehr vorsichtig sein; denn die Würmer, die sich im Körper angesiedelt haben, saugen sich sehr fest an die Darmschleimhaut an. Das Hauptmittel, um sie zu entfernen, sei der Farnkrautextrakt; ob in seiner Anwendung vielleicht einzelne Knappschaftsärzte zu weit gegangen seien, sei ihm nicht bekannt; einen Kranken zwölfmal derselben Behandlung zu unterwerfen, sei allerdings eine nicht statthafte „Pferdekur“. Die Bekämpfung der Krankheit sei von großer sozialer Bedeutung und liege in aller Interesse. Man müsse alles vermeiden, was Beunruhigung in die Bergarbeiterkreise tragen könne. Wer einmal in einer Grube mit ihren vielen Verzweigungen gewesen sei, der werde zugeben, daß eine Desinfektion unmöglich sei, man müßte denn ein Milliardär sein. Es komme aber gar nicht auf die Desinfektion an; die Hauptgefahr sei der kranke Mensch, wenn dieser unschädlich gemacht werden

könne, dann brauche man nicht zu desinfizieren. Sobald die Arbeiter dahin erzogen seien, daß sie in bezug auf ihre Ausleerungen in der Grube vorsichtig sind, und sobald die kranken Arbeiter gesund gemacht seien, sei in einer noch so schmutzigen Grube eine Erkrankung nicht möglich. Außerdem gebe es kein wirksames Desinfektionsmittel gegen den Wurm, selbst 10 proz. Chlorkalk sei nicht wirksam. Daß gutes Trinkwasser von sehr segensreicher Bedeutung für die Bergarbeiter sei, werde nicht bestritten; aber jede solche sanitäre Maßregel habe auch ihre Gefahren in sich. Wenn das Wassergefäß in Schmutz gestellt werde, dann setzen sich Larven an, und das Trinkwasser werde zu einer Gefahr. Deshalb sei es zweckmäßiger, wenn die Arbeiter nach wie vor ihren Kaffee in geschlossenen Gefäßen in die Grube mitnehmen. Die Krankheit sei heute nicht mehr so gefährlich, und zu hoffen, daß die Zahl der Wurmkranken sich bis zum Verschwinden vermindern und nur noch sog. Wurmträger übrig bleiben, in absehbarer Zeit aber auch solche nicht mehr vorhanden seien. Jedenfalls befänden wir uns auf dem richtigen Wege, um die Kalamität der Wurmkrankheit zu beseitigen.

Abg. Dr. Höffel (Rp.) führt aus, daß die Wurmkrankheit keine neue Krankheit sei und ihre Verbreitung durch die Einführung der Berieselung sehr begünstigt sei. Ihre ärztliche Feststellung sei keine leichte Sache, sondern erfordere eine mehrtägige, aufmerksame Beobachtung. Die gegen die Aerzte von dem Abg. Sachse erhobenen Vorwürfe seien völlig unberechtigt; der Stand der Aerzte sei stets bei der Bekämpfung der Volksseuchen voran gewesen, opferwillig und ohne Voreingenommenheit. Die Arbeiterführer sollten lieber im Interesse des Vorteils der Arbeiter und Gesundheit ganzer Volksteile beherrschend wirken, damit diese sich Maßnahmen gegenüber, auch wenn sie ab und zu etwas hart sind, willig zeigen.

Abg. Westermann (nl.) hebt hervor, daß die Erregung unter den Bergarbeitern, wenn eine solche überhaupt bestehe, in der Hauptsache auf parteipolitische Ausnutzung zurückzuführen sei. Gerade die Bergwerksbesitzer hätten schon 1901 die notwendigen strengen Untersuchungen veranlaßt und entsprechende Anträge an die Knappschaften gestellt, da diese sich nicht entschließen konnten, aus eigener Initiative damit vorzugehen. Die Ansicht, daß die Krankheit durch ausländische Arbeiter weiter verbreitet sei, sei irrig. Höchst wahrscheinlich sei die Verbreitung durch den Belegschaftswechsel erfolgt; auch die Berieselung komme in Betracht. Gegen die Anstellung von Grubenkontrollleuten bestehe selbst in Arbeiterkreisen eine gewisse Abneigung. Für die Behauptung, daß die angeordneten Maßnahmen eine Beschränkung der Freizügigkeit beabsichtigten, sei keinerlei Beweis erbracht. Eine reichsgesetzliche Regelung der Frage sei nicht nötig; die nötigen Mittel würden von den Bergwerksbesitzern gern aufgebracht. Zur Berieselung der Gruben würde bestes Quellwasser gebraucht; im großen und ganzen sei nichts versäumt worden, um der Krankheit Herr zu werden. Die Regierung sei frühzeitig eingeschritten, sie habe den richtigen Weg gewählt; auf Erfolg könne aber nur gerechnet werden, wenn auch die Arbeiter die genaueste Befolgung der Vorschriften der Zechenverwaltungen beobachten.

Abg. Dr. Mugdan (fr. Volksp.) weist die von sozialdemokratischer Seite gegen die Aerzte erhobenen Vorwürfe zurück und betont, daß gerade den Bemühungen der Aerzte die jetzt erzielten Erfolge zu verdanken seien. Man hätte nur mit den angeordneten Maßregeln früher vorgehen müssen. In erster Linie seien für die Bekämpfung der Krankheit vollkommene Bergwerkseinrichtungen notwendig. Es genügen nicht allein große unterirdische Abortanlagen, sondern diese müssen auch mit Wascheinrichtungen verbunden werden; dergleichen muß auch dafür gesorgt werden, daß bei der Benutzung der Handtücher die Krankheit nicht auf Gesunde übertragen wird. Zweifellos würde es eine Geldverschwendung sein, jetzt mit der Desinfektion der Bergwerke einzusetzen. Dagegen sei sehr großer Wert auf das Trinkwasser zu legen. Es sei zuzugeben, daß die Arbeiter nicht ein so großes Reinlichkeitsgefühl haben, um die gegebenen Vorschriften gern zu erfüllen, aber die Vorschriften schweben so lange in der Luft, so lange nicht Vertrauensmänner der Arbeiter bei der Kontrolle mit verwendet werden. Die Zechen haben jedenfalls alles getan, um der Verbreitung Einhalt zu tun, schon deshalb, weil es in ihrem finanziellen Interesse liegt. Ohne eine staatliche Zubuße erscheine aber ein entgeltlicher Sieg über die Wurmkrankheit absolut unmöglich. Die Wurmkranken bedürfen

der Unterstützung, die ihnen nach Lage der Gesetzgebung weder durch Unfall-, noch durch die Invalidenversicherung gewährt werden könne. Es handele sich hierbei nur um ein paar Millionen, die in erster Linie der preußische Staat zur Verfügung stellen müsse. Gegen die Krankheit selbst habe man in der Tat kein besseres Mittel als den Farnkrautextrakt, und daß dieser nicht so gefährlich sei, gehe daraus hervor, daß er täglich von den Aerzten ein dutzendmal verordnet werde.

Handelsminister Möller betont, daß die Bade- und Wascheinrichtungen auf seine Veranlassung erheblich verbessert und auf allen Zechen im Ruhrrevier Brausebadeeinrichtungen eingerichtet seien.

Abg. Brejski (Pole bemängelt, daß die preußische Verwaltung in Oberschlesien nicht die genügenden Vorkehrungen getroffen habe, um der Wurmkrankheit mit Erfolg entgegenzutreten, ein Vorwurf, der von dem preußischen Handelsminister Möller als unbegründet zurückgewiesen wird; die Aufsichtsbehörde sei in Oberschlesien in der Bekämpfung der Wurmkrankheit bis an die Grenze dessen gegangen, was notwendig sei.

Abg. Dr. Rügenberg führt aus, daß 90 % der Wurmträger ebensogut Wurmranke seien, wie die anderen auch; sie bilden die Anämischen und Leistungsunfähigen der Zukunft. Die Feststellung der Wurmträger werde dazu dienen, daß die Arbeiter sich den Anordnungen der Behörden um so leichter fügen. Für die Anwendung irgend eines Mittels, das in einzelnen Fällen sich als bedenklich erweise, könnten die Aerzte nicht verantwortlich werden; auch bei der größten Vorsicht könne z. B. bei der Anwendung von Chloroform eine Herzlähmung eintreten. Redner geht dann auf die Natur der Krankheit und auf die Erfahrungen, die man in Aegypten damit gemacht habe, ein und spricht die Hoffnung aus, es werde in einigen Jahren gelingen, sie auf ein Minimum zu beschränken. Sollten aber die Vorschriften wirken, dann müßten sie auch von den Arbeitern gekannt sein, und darum müßten sie auch den polnischen Arbeitern in ihrer Muttersprache zugänglich gemacht werden.

Abg. Dr. Becker-Hessen (nl.) ist der Ansicht, daß die Krankheit ihren Höhepunkt überschritten habe, ein Beweis, daß die von der Regierung zu ihrer Bekämpfung angeordneten Maßregeln richtig sind. Die von sozialdemokratischer Seite über die deutschen Aerzte ausgesprochenen Beschuldigungen seien völlig unwahr und unberechtigt. Es sei durchaus falsch, daß die Aerzte gesunde Leute wegen Verdachts der Wurmkrankheit in den Krankenhäusern zurückbehalten hätten. Aber krankheitsverdächtige Personen müßten so lange beobachtet werden, bis festgestellt sei, daß sie wurmfrei wären. Von einer Beschränkung der Freizügigkeit könne nicht die Rede sein. Unzutreffend sei es, daß jeder, der sich der Wurmkur unterziehe, an den Rand des Grabes gebracht, und daß an den Arbeitern wie an Kaninchen experimentiert werde. Mit solchen Anschuldigungen werde nur agitatorische Wirkung beabsichtigt. Das *Extractum Filicis maris* verursache keine schweren Gesundheitsschädigungen; eine „Pferdekur“ habe sicherlich bei keinem der Patienten in der Absicht der behandelnden Aerzte gelegen; das Mittel bleibe aber häufig deswegen wirkungslos, weil es nicht ertragen, weil es erbrochen werde und gar nicht in den Magen gerate, deshalb müßten auch die Kuren häufig wiederholt werden. Tatsächlich sei seitens des ärztlichen Standes alles geschehen, was zur Bekämpfung der Krankheit möglich war. Das beweise auch der hohe Prozentsatz (80 %) der Geheilten. Zu dem deutschen Aerztestande dürfe man nach seiner ganzen Ausbildung und die Vielseitigkeit seiner Studien das Vertrauen haben, daß er auch von dieser Krankheit genaue Kenntnis besitze. Die Sozialdemokraten sollten nur, statt gegen heilsame Maßregeln anzukämpfen, ihre Anhänger zur strengen Befolgung der Anordnungen anhalten, dann würde die Wurmkrankheit am schnellsten verschwinden. Aber für die sozialdemokratische Partei sei die Wurmkrankheit lediglich ein geeignetes Mittel zur Agitation.

Abg. Sachse bestreitet, den Aertzestand angegriffen zu haben und versucht die Ausführungen des Vorredners zu widerlegen. Nachdem dann Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Kirchner nochmals betont hatte, daß bei der Verwendung von Farnkrautextrakt keine Ueberschreitungen vorgekommen seien, wird die Debatte geschlossen.

In der Sitzung vom 26. Januar wurde von dem Abg. Dr. Mugdan bei Beratung des Etats für das Reichsamt des Innern die Krankenkassenarfrage angeschnitten, und das Verhältnis der Aerzte zu den Krankenkassen in sehr

sachgemäßer, auf praktische Erfahrung beruhender Weise behandelt. Redner ist für freie Aerztewahl, hält aber deren gesetzliche Festlegung nicht für nötig; er wünscht auch keine Einmischung der Behörden, man solle vielmehr die Beteiligten ruhig gewähren lassen. Die Frage der freien Aerztewahl spiele sich nicht zwischen Ärzten und Krankenkassenmitglieder, sondern lediglich zwischen den Aerzten und den gut bezahlten Kassenbeamten ab; Kassenbeamter könne aber jetzt nur ein Sozialdemokrat werden. Ohne freie Aerztewahl sei die Krankenkassengesetzgebung für die arbeitenden Klassen weiter nichts als eine Armengesetzgebung. Jeder Arbeiter müsse das Recht haben, sich an den Arzt seines Vertrauens zu wenden. Ueber den Begriff der freien Aerztewahl herrschen vielfach Unklarheiten; es könne hierbei keineswegs der Kranke jeden beliebigen Arzt in Anspruch nehmen, und dieser ein beliebiges Honorar beanspruchen, sondern ein Kranker könne nur unter den Aerzten wählen, die unter vorher genau festgestellten Bedingungen sich zur Uebernahme von Kassenpraxis bereit erklärt haben. Die Befürchtung, daß bei diesem System den Kranken zu viel verschrieben, die Simulation begünstigt werde und infolgedessen Arzneikosten und Krankengelder sich außerordentlich steigerten, sei unbegründet und werde jedenfalls übertrieben. Von den Kassenbeamten werden allerdings zahlreiche Aerzte scheinbar angesehen, die den Kranken zu viel Milch usw. verordneten. Die Arztfrage sei zum Teil eine reine Geldfrage; die Arbeitgeber müßten die gleichen Beträge wie die Arbeitnehmer bezahlen; die Krankenkassen müßten auf eine breitere und sichere finanzielle Grundlage gestellt und außerdem eine Zentralisation der Versicherung — Verschmelzung von Kranken- und Invalidenversicherung — angestrebt werden. Staatssekretär Graf v. Posadowsky hält eine Verbindung der Invaliden- und Krankenversicherung ebenfalls für zweckmäßig; aber dann müsse ein besonderer Unterbau für die Krankenversicherung geschaffen werden. Der Abg. Gamp (Rp.) schließt sich diesen Ausführungen an.

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung im Januar d. J. dem Ausschußberichte über a. den Entwurf von **Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900** und b. über die Vorlage, betr. die Aenderung des § 20, Abs. 2 der Verkehrsordnung hinsichtlich der Beförderung von Personen, die an Infektionskrankheiten leiden, zugestimmt.

Großherzogtum Baden. Der zweiten Kammer ist ein Gesetzentwurf betreffend Ergänzung des Polizeistrafbuchbuches zugegangen, in dem die **prahlerische Ankündigung von Kurpfuschern** sowie Ankündigungen derartiger Personen über Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) verboten werden. Ferner soll das **Ministerium** berechtigt sein, weitere Bestimmungen über den Gewerbebetrieb nichtaprobierter Heilkünstler (Meldepflicht usw.) zu erlassen.

Ein **Pestfall** infolge von Infektion bei Versuchen im Laboratorium ist jetzt auch in Petersburg vorgekommen. Der Leiter des dortigen Laboratoriums des kaiserl. Instituts für Experimentalmedizin zur Herstellung von Antipestpräparaten, das sich in dem auf einer von Kronstadt und anderen Befestigungen ganz isolierten kleinen Insel liegenden Fort Alexander I. befindet, ist am 16. Januar d. J. an der Pest erkrankt und am 20. Januar trotz energischen ärztlichen Eingreifens und trotz der wiederholten Einspritzungen mit Antipestserum gestorben. Bei den Personen seiner Umgebung sind rechtzeitig Einspritzungen gemacht worden, ihre völlige Isolierung angeordnet. Hoffentlich bleibt dieser Pestfall ebenso vereinzelt, wie der Berliner Fall im vorigen Jahre. Auch bei dem jetzigen Fall handelte es sich um Lungenpest, die unter leichter Erhöhung der Temperatur eintrat, so daß man anfangs Influenza vermutete. Es stellten sich aber sehr bald die Erscheinungen einer Lungenentzündung ein und am dritten Krankheitstage wurden in dem Auswurf Pestbazillen bakteriologisch nachgewiesen.

Der diesjährige **Chirurgen-Kongress** wird vom 6.—9. April d. J. in Berlin stattfinden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. R a p m u n d, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogstr. 24, a. F. Sch.-I. Hofbuchdruckerei in Minden.

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

17. Jahrg.

Zeitschrift

1904.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nebene die Verlagsbuchhandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Febr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Die Besatzungsbehörden der Irrenanstalten und Trinkerbelianstalten. Von Dr. Erismeyer 89
- Entgegnung auf vorstehenden Artikel. Von Landesrat Vorster 95
- Kritik eines Ausführungsgesetzes zu dem Besatzungsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1890. Vom Herausgeber . . . 98
- Medizinalbeamte und praktische Aerzte. Von Dr. Wodtke 119

- Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Klassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899. Vom Herausgeber . . . 124
- Tagesnachrichten 133
- Beilage:
 - Rechtsprechung 83
 - Medizinal-Gesetzgebung 35
- Umschlag!
 - Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Anzeichnungen: Verliehen: Der Rote Adlerorden III. Kl. mit der Schleife: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Ponfick in Breslau; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Oberamtswundarzt z. D. Dr. Dr. Failer in Langenslingen, dem Stabs- u. Bataillonsarzt Dr. Vagodes in Berlin, dem bisherigen Kreisarzt u. Med.-Rat Dr. Möller in Görlitz, früher in Czarnikau und dem Kreisphys. a. D. Geh. San.-Rat Dr. Brauneck in Wiesbaden; — der Kronenorden III. Klasse: dem bisherigen Oberstabs- u. Regimentsarzt Dr. Köbwig in Deutsch-Eylau und dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Dönitz in Berlin.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung des Großherzoglich Türkischen Medschidjeordens: dem Marinestabsarzt Dr. Wang, der IV. Klasse desselben Ordens: dem Marineassistentenarzt Dr. Schuenherr.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. Rathmann in Mühlheim a. Rh. zum Kreisarzt des Kreises Greifenhagen, Oberamtsphysikus z. D. Dr. Burkhardt in Engßingen zum Oberamtsarzt in Gammertingen, San.-Rat u. Kreisphys. z. D. Dr. Ottenberg in Osnabrück zum Kreisarzt des Kreises Iburg unter Verleihung des Titels „Medizinalrat“.

Versetzt: Der Kreisarzt Dr. Bähr in Greifenbagen nach Duisburg, Oberamtsarzt Dr. Ledermans in Gammertingen als Kreisarzt nach Saarlouis.

Gestorben: Geh. San.-Rat Dr. Spieß in Frankfurt a. M., San.-Rat Dr. Topp in Hornburg (Kr. Halberstadt), San.-Rat Dr. Rochell in Salzkotten (Kreis Minden), Geh. San.-Rat Dr. Rosenthal in Berlin, Dr. Wintermantel in Klausthal a. H., Dr. Schmidt-Mennard in Halle a. S., Dr. Töneferde in Hochhausen (Reg.-Bez. Stade), Dr. Briegleb in Göttingen, Geh. San.-Rat Dr. Töchle in Osnabrück, Dr. Delyenthal in Buxtehude, Geh. San.-Rat Dr. Wolter in Penkam bei Stettin, Dr. Schütt in Stettin-Bredow, San.-Rat Dr. Honsberg in Honnef (Sieg), Geh. San.-Rat Dr. Bröse in Quedlinburg, Geh. San.-Rat Dr. Dziekanski in Templin.

Königreich Bayern.

Ernannt: Dr. Heid, Hausarzt der Strafanstalt in Straubing zum Bezirksarzt I. Kl. daselbst.

Gestorben: Oberstabsarzt a. D. Dr. Neidhardt in München, v. Moll in Kempten.

Königreich Sachsen.

Ernannt: Dr. Simon in Roßbach zum Gerichtsassistentenarzt daselbst.

Gestorben: Dr. Wenzel und San.-Rat Dr. Wünsche in Leipzig.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Titel Sanitätsrat: dem Oberbahnarzt Dr. Schleicher in Stuttgart.

Die Befähigung für den ärztlichen Staatsdienst und Anstellung als Gerichtswundarzt haben im Jahre 1903 erhalten: Dr. H. Bilfinger, Dr. R. Schwarz und Dr. Zahn in Stuttgart, Dr. Bauer in Eppingen (Baden), Dr. Hagmann, Oberarzt an der Irrenanstalt in Rottenmünster bei Rottweil, Dr. Hartmann in Feuerbach, Dr. Ilg in Biberach, Dr. Kemmler, Direktor der Heilanstalt Weinsberg, Dr. H. Koch, Assistentenarzt an der Heilanstalt Weissenau, Dr. Kölle, Chefarzt der Privatheilanstalt in Pfullingen, Dr. Kortelesky in Bernhausen, Dr. Krimmel, Oberarzt der Heilanstalt Zwiefalten, Dr. G. Martin, Assistentenarzt an der Landes-Hebammenschule in Stuttgart, Dr. H. Pfeleiderer in Knittlingen, Dr. Rühle und Dr. M. v. Scheitel, Assistentenärzte an der Heilanstalt Winnenthal, Dr. E. Waldraff in Leutkirch, Dr. K. Zimmermann in Haiterbach und Dr. Villinger in Besigheim.

Grossherzogtum Hessen.

Bestanden die Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste im Medizinalfach: Dr. Dannenberger, Assistentenarzt am Landeshospital in Hofheim.

Gestorben: Dr. Wettlauer in Offenbach a. M., Dr. Jul. Görtz in Mainz.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Generalarzt Dr. Meude in Ballenstedt, Assistentenarzt Dr. Ahting in Hamburg.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisarztstelle des Kreises Daun (Reg.-Bez. Trier) mit dem Wohnsitz in Daun soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark. Die Amtskosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, in Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten zu richten.

Berlin, den 29. Januar 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätsachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Hernstgl. Bayer. Hof- u. Erzhernstgl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagsbuchhandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Febr.

Die Detentionsbefugnis der Irrenanstalten und Trinkerheilanstalten.

Von Dr. Albrecht Erlenmeyer, Geh. San.-Rat in Bendorf a. Rhein.

Herr Landesrat Vorster hat in seinem Referat über die reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens, welches er zu Leipzig am 14. September 1903 in der zweiten Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins erstattet hat, über die Detentionsbefugnis der Irrenanstalten und Trinkerheilanstalten folgendes gesagt:

„Einer kleinen Unklarheit muß ich mit Ihrer gütigen Erlaubnis an dieser Stelle den Krieg erklären, weil sie nachgerade anfängt, gemeingefährlich zu wirken. Man liest überall ohne Widerspruch — einer spricht es offenbar dem andern nach — den Satz: Eine Irrenanstalt ist eine Krankenanstalt „mit Detentionsbefugnis“. M. H., das ist falsch, und wenn es noch so viele sagen und schreiben. Es gibt überhaupt in der Welt keine Anstalt „mit Detentionsbefugnis“. Kein Zuchthaus hat „Detentionsbefugnis“. Der Straf-anstalts-Direktor darf niemand einsperren und festhalten, weil die Anstalt „Detentionsbefugnis“ hat, sondern lediglich deshalb, weil der bestimmte, ihm zugeführte Mann rechtskräftig verurteilt ist zu einer Zuchthausstrafe. Mit anderen Worten, der Rechtsgrund der Detention liegt nicht — um es drastisch auszudrücken — in einer der Anstalt verliehenen generellen Befugnis, jeden Beliebigen einzusperren, sondern in der durch die Rechtsordnung sanktionierten Freiheitsschmälerung des der Anstalt überwiesenen ganz bestimmten Mannes. — Aus der Verken-nung dieses Rechtsgrundes ist jetzt u. a. das Rufen nach „Verleihung der Detentionsbefugnis“ an die Trinkerheilanstalten hervorgegangen. Man glaubt mit der Erfüllung dieses Wunsches auch einen nicht entmündigten Trinker festhalten zu können, während man merkwürdiger Weise sich ohne Verleihung der Detentionsbefugnis jetzt noch nicht für berechtigt hält, auf Grund Auftrages des Vormundes einen entmündigten Trinker zwangs-weise zurückzuhalten. Es ist auch gerade für unsere Irrenanstalten wichtig,

daß mit diesem Phantom aufgeräumt wird, damit bei jedem Geisteskranken und in jedem Zeitpunkte rechtlich klar bleibt: Dieses Individuum darf nicht schon ohne weiteres festgehalten werden auf Grund unserer „Detentionsbefugnis“, sondern nur so lange, als sein individueller Zustand ein derartiger ist, daß seine Festhaltung nach den maßgebenden Vorschriften notwendig ist.“¹⁾

In meinem Buche über die Entmündigung wegen Trunksucht²⁾ habe ich wiederholt von dem Detentionsrecht der Irrenanstalten gesprochen und auseinandergesetzt, dass bei der gegenwärtigen Lage der administrativen Gesetzgebung bei uns keine Irrenanstalt das Recht der Detention gegenüber den entmündigten Trinkern habe; dort habe ich gefordert, den Irrenanstalten und den ärztlich geleiteten Trinkerheilanstalten durch gesetzliche Erweiterung der bestehenden, resp. durch Einführung neuer Aufnahmevorschriften das Detentionsrecht zu verleihen.

Ich habe also ein gewisses Recht, die angeführten Aeußerungen des Herrn Vorster auf mich zu beziehen; ich erlaube mir deshalb in den folgenden Ausführungen die Verteidigung meines Standpunktes.

Zunächst die Detentionsbefugnis der Irrenanstalten.

Ich glaube, dass der Krieg, den Herr Vorster ihr erklärt hat, ein Krieg um Worte ist, wenn nicht gar ein Krieg gegen Windmühlen, d. h. gegen einen Feind, der gar nicht vorhanden ist, oder einen solchen, den höchstens er selbst hat aufmarschieren lassen. Was ist denn Detentionsrecht oder Detentionsbefugnis? Was verstehen wir darunter? Diese Frage wird zuerst zu erörtern sein.

Unter Detentionsrecht verstehe ich das der Irrenanstalt zustehende Recht der zwangsweisen Zurückhaltung eines Geisteskranken, der von ihr unter Erfüllung gewisser, vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen worden ist.

Auf diese „Bedingungen“, unter denen das amtliche Aufnahmeattest, d. h. die amtliche, von der Irrenanstalt unabhängig abgegebene Bescheinigung der bestehenden Geisteskrankheit und der daraus folgenden Anstaltsbedürftigkeit den „Rechtsgrund“, oder die „Rechtsordnung“ im Vorsterschen Sinne vorstellt, welche „die Freiheitsschmälerung des der Anstalt überwiesenen ganz bestimmten Mannes rechtskräftig sanktioniert“, brauche ich vor dem Leserkreise dieses Blattes nicht näher einzugehen. Niemand, auch Herr Vorster nicht, wird den geringsten Zweifel darüber empfinden, dass der Irrenanstalt das erwähnte Recht zusteht, ohne welches der ganze Zweck der Irrenanstalt illusorisch, und die Sicherheit und der Schutz des ihr überwiesenen Kranken nicht gewährleistet sein würde.

Nun behaupte ich mit aller Entschiedenheit, dass, soweit ich die Literatur kenne, niemand, auch ich nicht, jemals gesagt hat,

¹⁾ Offizieller Bericht über die zweite Hauptversammlung etc. Berlin 1908, Kornfeld. Seite 22 und 23.

²⁾ Erlenmeyer: Die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem bürgerl. Gesetzbuch. Coblenz 1899, W. Groos.

dass dieses Recht der zwangsweisen Zurückhaltung, dieses sogenannte Detentionsrecht den Irrenanstalten als generelles Recht mit der Bezeichnung „Detentionsrecht“ verliehen worden sei durch einen ausdrücklichen oder besonderen Akt der Gesetzgebung, durch eine paragraphierte Kodifikation, die weiter nichts ausspricht als diese Verleihung. Ich erkläre weiter, dass der Ausdruck Detentionsrecht weiter nichts ist, als eine sprachliche Kürzung, als eine einfache und sehr prägnante Bezeichnung für einen ganz bestimmten Rechtsbegriff. Ich erkläre endlich, dass ich das Wort gerne preisgebe, sofern Herr Vorster ein mindestens ebenso gutes an seine Stelle setzt; denn ohne ein solches kurzes Wort, ohne eine solche vortreffliche knappe Bezeichnung können wir in der mündlichen und schriftlichen Diskussion über die etwas weitläufige Sache nicht wohl auskommen.

Auf den Widerspruch in den Ausführungen des Herrn Vorster, der darin liegt, dass er zuerst ohne jede Einschränkung erklärt: „Es gibt überhaupt in der Welt keine Anstalt mit Detentionsbefugnis, kein Zuchthaus hat Detentionsbefugnis,“ und dass er dann diese Behauptung widerruft, oder doch wesentlich einschränkt, indem er sagt, dass das Zuchthaus doch Detentionsbefugnis habe, dass der Rechtsgrund derselben nicht in einer der Anstalt verliehenen generellen Befugnis liege, jeden Beliebigen einzusperren, sondern in der durch die Rechtsordnung sanktionierten Freiheits schmälung des der Anstalt überwiesenen ganz bestimmten Mannes, — hierauf brauche ich ebensowenig einzugehen, wie auf den verunglückten Vergleich des Zuchthauses mit der Irrenanstalt, verunglückt, weil ihm das tertium comparationis mangelt.

Nur noch eine allgemeine Bemerkung sei mir erlaubt:

Sollte Herr Vorster, wie es fast scheinen könnte, Wert darauf legen, die Detention als eine Befugnis des Anstaltsdirektors, und nicht als eine solche der Anstalt aufzufassen, dann müsste ich ihm erwidern, dass das nur ein Spiel mit Worten wäre, und dass an der Sache selbst dadurch nicht das mindeste geändert würde. Denn immer und auch dann, wenn die Anstalt das Recht einer juristischen Person hat, ist der Direktor oder der leitende Arzt der Anstalt derjenige, welcher die der öffentlichen Anstalt in ihrem Reglement, und die der Privatanstalt in der Ministerialverfügung auferlegten Pflichten zur Ausführung bringt, und in diesen Verfügungen sind die „Bedingungen“ vorgeschrieben, deren Erfüllung die Rechtsunterlage für die Detention bilden. Somit ist es für die Sache völlig einerlei, ob man von einer Detentionsbefugnis der Anstalt, oder einer solchen des Anstaltsdirektors spricht.

Was nun meine persönlichen Ausführungen in meinem Buche betrifft, so habe ich nirgendwo von einem, sagen wir kurz absoluten oder generellen Detentionsrecht gesprochen, ich habe vielmehr überall diese Befugnis als eine konkrete oder relative, als eine lediglich dem einzelnen, bestimmten, der Anstalt überwiesenen Kranken gegenüber geltende bezeichnet.

Auf Seite 12 habe ich die drei gesetzlichen Voraussetzungen

oder Bestimmungen aufgeführt, auf deren Erfüllung sich das Detentionsrecht gründet. Diese Bestimmungen enthalten, um noch einmal mit Herrn Vorster zu sprechen, die „Rechtsordnung, durch welche die Freiheitsschmälerung des ganz bestimmten, der Anstalt überwiesenen Kranken sanktioniert wird.“ Auf Seite 13 sage ich dann weiter: „Solchen Geisteskranken gegenüber, die unter Erfüllung der aufgeführten Bedingungen in die Irrenanstalt aufgenommen worden sind, hat diese das Detentionsrecht.“ Mit diesen Worten ist doch in einer gar nicht misszuverstehenden Weise erklärt, dass die Irrenanstalt das Detentionsrecht nicht als eine ihr verliehene generelle Befugnis, sondern als ein individuelles Recht hat, welches nur ganz bestimmten, unter gewissen Bedingungen aufgenommenen Kranken gegenüber zur Anwendung kommt. Das generelle der Irrenanstalt verliehene Detentionsrecht ist also weder von mir, noch von andern Autoren, so weit ich die Literatur übersehe, behauptet worden, nur Herr Vorster hat es konstruiert; er bekämpft sich also eigentlich selbst. Im übrigen ist dieser Kampf um das „generelle“ Detentionsrecht lediglich eine Haarspalterei, weil a priori einer Irrenanstalt nur die Aufnahme solcher Kranken gestattet ist, von denen jeder einzelne auf Grund der Rechtsordnung, d. h. auf Grund des amtlichen Aufnahmezeugnisses und der Anzeige an die Staatsanwaltschaft der unfreiwilligen, zwangsweisen Unterbringung und Festhaltung, i. e. der Detention unterworfen werden muss, und weil dieses Detentionsrecht durch seine Anwendung bei sämtlichen Kranken die individuelle Bedeutung verliert und die generelle gewinnt. Dass übrigens diese Angelegenheit auch von den obersten Verwaltungsbehörden in diesem Sinne aufgefasst wird, geht doch daraus hervor, dass zur Aufnahme von „freiwilligen Pensionären“ für jede Irrenanstalt eine besondere, nur unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilende Erlaubnis erforderlich ist, die doch in dem Falle der nur individuellen Detentionsbefugnis aus allen und jeden Gründen überflüssig wäre, und nur bei einem generellen Detentionsrecht der Irrenanstalt verständlich bleibt.¹⁾

Ich komme jetzt zum zweiten Teile, der Detentionsbefugnis gegenüber den entmündigten Trinkern.

Der Kreis von Kranken, die zwangsweise in eine Anstalt untergebracht werden dürfen, ist ein vom Gesetz genau bestimmter. Ich will hier auf die Privatanstalten exemplifizieren, weil bei ihnen die Verhältnisse übersichtlicher liegen. Die Min.-Anweisung vom 26. März 1901 regelt die Unterbringung in Privatanstalten für „Geisteskranke, Epileptische und Idioten“. Wenn für diese drei Kategorien von Kranken die Bedingungen der Aufnahme (Kreisarzt-Attest) und der Anzeigen nach der Aufnahme (Staatsanwalt, Polizei) erfüllt sind, die ebenfalls von dieser Min.-Anweisung vorgeschrieben werden, dann hat die Anstalt oder der Anstaltsleiter

¹⁾ In einem Entmündigungsbeschlusse aus dem Jahre 1878, den ich gegenwärtig gutachtlich zu verarbeiten habe, spricht das Gericht von der in der Provinzial-Irrenanstalt zu D. „detinierten“ geisteskranken Frau X.

das Recht, den betreffenden Kranken, wenn er mehr als 18 Jahre alt ist, auch gegen seinen Willen, d. h. zwangsweise zurückzuhalten; Anstalt oder Anstaltsleiter haben ihm gegenüber die Detentionsbefugnis. Für andere als die angegebenen drei Kategorien von Kranken besteht gegenwärtig keine Möglichkeit der zwangsweisen Unterbringung, also auch nicht für entmündigte Trinker.

Kommt man nun aus irgend welchen, hier nicht zu erörternden Erwägungen zu der Forderung, entmündigte Trinker auch detenieren zu können, dann muss man den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung mit ihrer Beschränkung der Unterbringung auf drei Krankenkategorien als einen lückenhaften bezeichnen, und man muss fordern, dass durch weitere gesetzliche Massnahmen als vierte Kategorie die entmündigten Trinker hinzugesellt werden. Mit anderen Worten, man muss das Detentionsrecht auch gegenüber den entmündigten Trinkern fordern.

Diese Forderung habe ich 1899 in meinem Buche aufgestellt und zwar für die Irrenanstalten. Veranlassung zu dieser Stellungnahme gab das B. G. B., welches die Entmündigung wegen Trunksucht als Neuerung brachte, und weil aus dem Unterbringungsrecht des Vormundes die weitgehendsten Hoffnungen für die Unterbringung der entmündigten Trinker geschöpft worden sind. Ich lege Wert darauf, festzustellen, dass ich es gewesen bin, der zuerst auf die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung hingewiesen, und der das Unterbringungsrecht des Vormundes als völlig in der Luft schwebend und unausführbar bezeichnet hat.

Fordert man aber überhaupt und grundsätzlich im Interesse ihrer entgeltigen Heilung und Rettung die Möglichkeit der Zwangs- oder Detentionsbehandlung der Trinker, dann muss man sie auch für die ärztlich geleiteten Trinkerheilanstalten und auch gegenüber den nicht entmündigten Trinkern fordern. Auch diese Forderung habe ich 1899 l. c. erhoben. Ich halte sie beide mehr als je heute aufrecht. Sollte es aber auch hier auf die Festnagelung bezw. Zurückweisung gewisser Ausdrücke ankommen, dann habe ich zu erklären, dass meine Forderung, „den Trinkerheilanstalten das Detentionsrecht zu verleihen“, weiter nichts ist, als eine sprachliche Abkürzung für das Verlangen, die Betriebsvorschriften für die Trinkerheilanstalten analog denjenigen der Irrenanstalten — staatliche Konzession, amtliches Aufnahmeattest, Anzeige an die Staatsanwaltschaft — zu erlassen.

Genau dieselben, mit den meinigen übereinstimmenden Auffassungen und Forderungen hat Herr Professor Endemann in seiner jüngst erschienen Broschüre, „die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit“, entwickelt und erhoben.¹⁾ In dem Abschnitt III: „Unzulänglichkeit des geltenden Rechtszustandes“, führt er aus (pag. 25), dass es einer Ergänzung der geltenden Rechtsordnung bedürfe. „Diese muss aber auch — so sagt er — die Durch-

¹⁾ Halle a./S. 1903, Verlag von C. Marhold.

führung der Heilfürsorge sichern; wenn jetzt nach der Entmündigung eine Zwangsbehandlung eingeleitet werden soll, fehlt es an Rechtsnormen, die sie sichern, und an Anstalten, wo die Behandlung vollzogen werden könnte.“ Das ist mit anderen Worten dasselbe, was ich als „Lücke der gegenwärtigen Gesetzgebung“ bezeichnet habe.

In Abschnitt IV: „Reformgrundsätze“, sagt Endemann:

„Als staatliches Mittel kommt nur die Heilpflege in einer ärztlich geleiteten Trinkerheilanstalt in Betracht. Soll diese Erfolg haben, so muss die Entziehungsdauer längere Zeit fortgesetzt werden; das aber setzt die Möglichkeit der Anwendung einer Zwangsunterbringung voraus, die den Trinker bis zu seiner Heilung auch wider seinen Willen festhält. Die bisherige rechtliche Ordnung dieser entscheidenden Massregel ist durchaus unvollkommen. Ohne sie aber wird niemals eine erfolgreiche Bekämpfung der Trunksucht gelingen. Hier also muss jede Reform einsetzen.“

Er spricht dann zunächst von der „zwangsweisen Heilbehandlung des wegen Trunksucht bereits Entmündigten.“ Hierbei tritt er der schon in meinem Buche referierten Ansicht vieler Juristen bei, dass das dem Vormunde zustehende Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes nicht zugleich das Recht zur zwangsweisen Unterbringung in eine Heilanstalt enthalte. Er ist der Ansicht, dass hierbei das Vormundschaftsgericht¹⁾ mitzuwirken habe, und er spricht hierbei von einer „Lücke im Gesetz, deren Ausfüllung dringend geboten ist“.

„Wenn indessen auch diese Bedenken nicht entscheiden sollten, — so fährt Endemann fort — so kommt in Betracht, dass der Vormund gar keine Macht hat, um unmittelbar die Unterbringung durchzusetzen.“ Hier setzt die Erörterung der in Preussen für die öffentlichen und privaten Irrenanstalten bestehenden gesetzlichen Anordnungen für die Heilpflege von Geisteskranken ein, die mit folgenden Worten schliesst:

„Hieraus ergibt sich, dass es keine gesetzliche Vorschrift gibt, die für Trunkfällige oder Trunksüchtige die Anstaltsbehandlung — gemeint ist die in Irrenanstalten — gestattete oder ordnete. Eine schlichte Uebertragung der für Geisteskranke gegebenen Normen begegnet dem Bedenken, dass die Trunksucht für die rechtliche Behandlung überall eine Sonderstellung einnimmt . . . Die Unsicherheit dieses Rechtszustandes muss beseitigt werden.“

Weiter wird dann der „Zwang zur Heilbehandlung“ für alle Trinker und zwar in öffentlichen Trinkerheilanstalten gefordert und nach allen Richtungen besprochen und eingehend erörtert.

Alles in allem handelt es sich im wesentlichen um die Forderung und Begründung dessen, was mit einem einzigen kurzen Worte „Detentionsbefugnis“ genannt wird, und um die Wiederholung dessen, was ich schon vor fünf Jahren zuerst auseinander gesetzt und verlangt habe. Die wenigen Zitate aus Endemanns Buch dürften genügen; sie werden zum Studium des Buches Veranlassung geben und dieses wird, weil von einem Juristen stam-

¹⁾ Ich verweise hierzu auf den Min.-Erlaß vom 18. März 1850, der auch dem Vormundschaftsgericht das Recht zuspricht, die Aufnahme von unmündigen (entmündigten) Blöd- und Wahnsinnigen in eine Irrenanstalt „ohne weiteres zu bewerkstelligen“.

mend, voraussichtlich von Herrn Landesrat Vorster mehr geschätzt werden als gleichsinnige Aeusserungen von psychiatrischer Seite.

Trotzdem will ich den Psychiatrischen Verein zu Berlin auch noch ins Treffen führen, der in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1901 in den damals zur Frage der Trinkerbehandlung aufgestellten Thesen erklärt hat:

„3. Die Aufnahme von Trunksüchtigen in Anstalten kann a) freiwillig, b) zwangsweise erfolgen. Zur zwangsweisen Unterbringung sind analog die für Geisteskranke geltenden Bestimmungen massgebend. Dieselben sind etc. . . . durch behördliche Verordnung zu regeln.“

Also auch hier wird die Detentionsbefugnis gegenüber den Trinkern gefordert.

„Das Rufen nach Verleihung dieser Detentionsbefugnis“ in demselben Sinne und auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die Irrenanstalten gegenwärtig diese Befugnis haben und ausüben, scheint also allseitig im Interesse der Trunksüchtigen und „zu ihrer Rettung vor vollem sittlichen und geistigen Verfall“ — wie Endemann sagt — als absolut notwendig erhoben zu werden, und es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass, wenn dieser Ruf erhört wird, in den Trinkerheilanstalten entmündigte und nicht entmündigte Trinker gegen ihren Willen festgehalten werden dürfen. Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, dass gegenwärtig niemand „berechtigt ist, auf Grund Auftrages des Vormundes einen entmündigten Trinker zwangsweise zurückzuhalten“.

Die „Detentionsbefugnis“ ist dem Worte nach ein „Phantom“, wie Herr Vorster ganz richtig sagt. Aber auch nur dem Worte nach. Der Sache nach ist sie ein durchaus klarer, scharf umgrenzter, gut zu definierender rechtlicher Begriff. Ihre Durchführung stellt eine höchst gemeinnützige Massregel dar; für die Heilbehandlung der Trinker ist sie eine wirkliche Notwendigkeit.

Entgegnung auf vorstehenden Artikel.

Von Landesrat Vorster in Düsseldorf.

Herr Geheimrat Dr. Erlenmeyer beehrt mich mit vorstehenden Ausführungen in der Annahme, dass ich mit meinen eingangs wiedergegebenen, (in meinem Vortrag als nebensächliche Einschaltung behandelten) Worten einen Angriff gegen sein Buch „Ueber die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem B. G. B.“ habe führen wollen, gegen den er sich nun verteidigen müsse.

Ich kann Herrn Geheimrat Dr. E. hierüber vollkommen beruhigen durch die Versicherung, dass ich zwar viel Vortreffliches von ihm gelesen habe, leider aber bis jetzt noch nicht das von ihm zitierte Buch. Ich werde es jetzt aber bald nachholen.

Es liegt für mich hiernach kein Anlass vor, auf die vorstehende Verteidigung des von mir nicht angegriffenen Buches des sehr verehrten Herrn Verfassers näher einzugehen; ich beschränke mich vielmehr darauf, nochmals ganz kurz das zu be-

tonen, was ich als meine persönliche Ueberzeugung, die ich ja niemandem aufdränge, ausgesprochen habe und auch jetzt noch mit der grössten Entschiedenheit aufrecht erhalte.

Nachdem ich in meinem Vortrage die Definition der Irrenanstalt dahin abgegeben habe, dass ich darunter eine zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmte Krankenanstalt verstehe, wende ich mich gegen die landläufige Definition, wonach eine Irrenanstalt gleich einer Krankenanstalt „mit Detentionsbefugnis“ sein soll. Aus diesem Zusammenhange heraus befehle ich die mir zuerst in dem ganz ausgezeichneten, überaus fleissigen und geradezu bahnbrechenden Werke von Reuss: „Der Rechtsschutz der Geisteskranken“ (Leipzig 1888, bei Rossberg, Seite 125 daselbst) entgegengetretene Auffassung, dass die Detentionsbefugnis ein essentielle der Irrenanstalt an sich sei. Ich bestreite das auch jetzt noch auf das Allerentschiedenste, selbst auf die Gefahr hin, aufs Neue des „Kampfes gegen Windmühlen“, des Widerspruchs mit mir selbst, der „Haarspalterei“ oder dergleichen geziehen zu werden.

Ich habe es als eine „kleine Unklarheit“ bezeichnet, wenn man die „Detentionsbefugnis“ als einen Teil des Begriffs einer Irrenanstalt ansehen will. Sie gehört vielmehr überhaupt nicht zu dem Begriff. Das ganze Wort „Detentionsbefugnis“ ist kein glückliches. Der Irrenanstalt als solcher steht kein selbständiges Recht auf „Detention“ zu, ebenso wenig wie dem Zuchthause. (Hier das vermischte tertium comparationis!) Die Irrenanstalt ist ein Krankenhaus, eine Einrichtung zur sachgemässen Behandlung von Geisteskranken — nichts weiter, vor allem kein Detentionshaus! Das zwangsweise Festhalten eines grossen Theils der Geisteskranken ist kein Recht, welches die Anstalt aus sich selbst, aus eigenem Recht und Wesen betätigt, sondern die Anstalt übt diese Art der Tätigkeit aus auf Grund eines ihr in dem einzelnen Falle von dem dazu Berechtigten (Person oder Behörde) übertragenen Rechtstitels, sie ist in dieser Beziehung nur das ausübende Organ; ja es gibt sogar Fälle, in denen eine Festhaltungsbefugnis schlechterdings fehlt, bei freiwilligen Pensionären. Sobald der gesetzliche Vertreter befiehlt, muss die Entlassung sofort erfolgen. Also: Diese Person oder Behörde ist die Inhaberin der „Detentionsbefugnis“, nicht die Anstalt. Also: Die „Detentionsbefugnis“ ist kein Begriffsbestandteil, kein Stück des Wesens, des Rechtsbegriffes der Irrenanstalt an sich.

Dass hier „der Direktor“ ebensowenig in Frage kommt, wie die Anstalt, die er vertritt, bedarf keines Wortes.

Hiernach ist es begrifflich auch ebenso falsch, von einem „generellen“, wie von einem „individuellen“ Detentionsrecht zu sprechen.

Die Festhaltung der Geisteskranken gründet sich auf die bei uns leider noch nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnungen geregelte Berechtigung einer Person oder Behörde, einen Geisteskranken gegen seinen Willen einer Anstalt zu überweisen,

nicht auf ein generelles oder individuelles Recht einer Anstalt als solcher. Die Aufnahme-Bedingungen der Anstalt, die äusserst mannigfaltig sind, bilden nur die Form, nicht den Rechtsgrund der Aufnahme.

Unsere ganzen Verhandlungen in Leipzig hatten wesentlich den Zweck, den Rechtsgrund der Freiheitsentziehung des Individuums von der Verordnungsbasis auf gesetzlichen, wo möglich auf reichsgesetzlichen Boden zu bringen.

Ich hoffe, dass bei nochmaligem Lesen meiner von Herrn E. zitierten Worte wenigstens kein Zweifel darüber mehr bestehen kann, was ich sagen wollte. Ob man mir beipflichtet, muss ich jedem selbst überlassen. —

Was die zweite Frage anlangt, ob der Vormund berechtigt ist, den entmündigten Trinker zwangsweise in eine Trinkerheilanstalt zu bringen, so kann dies nach den ganz bündigen und unzweideutigen Erklärungen der massgebenden Faktoren bei der Beratung der betr. Bestimmungen des B. G. B. schlechterdings nicht bestritten werden.

In der Denkschrift zu dem revidierten Entwurf vom 17. Januar 1896 (Anl. Bd. I, Nr. 87, S. 606) heisst es:

„Der Vormund ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, geeignetenfalls auch gegen den Willen des Trinkers für dessen Aufnahme und Festhaltung in einer Heilanstalt zu sorgen, um dadurch, wenn möglich, die Heilung des Trinkers herbeizuführen.“

In dem zu demselben Entwurfe erstatteten schriftlichen Kommissionsbericht vom 12. Juni 1896 — Anl. Bd. III, Nr. 440 S. 1936 — heisst es:

„Eine Pflegschaft, wie von der Gegenseite vorgeschlagen,¹⁾ könne zur Bekämpfung der Trunksucht keinesfalls genügen, denn eine Pflegschaft könne nur mit Einwilligung des Trunksüchtigen angeordnet werden (§ 1886) und diese werde, da es sich hauptsächlich darum handle, den Trunksüchtigen auch gegen seinen Willen in einer Heilanstalt unterbringen zu können, schwerlich zu erlangen sein.“

Die Zwangsmittel sind auf Verlangen des Vormundes von der Polizei, nötigenfalls auf Anordnung des Vormundschaftsrichters — wie Prof. Endemann ganz richtig ausführt — zu leisten.

Hiernach steht fest, dass der entmündigte Trinker schon jetzt durch den Vormund zwangsweise einer Anstalt überwiesen werden kann.

Dies braucht nicht einmal eine Trinkerheilanstalt zu sein, es kann auch ein Kranken-, Armenhaus, Asyl, Sanatorium pp. sein, wenn es nur für den Zweck geeignet und nicht etwa durch seine Statuten in der Bewegungsfreiheit gehindert ist. So haben wir z. B. in unseren Landarmenhäusern, deren Platz leider zu beschränkt ist, auf Antrag des Vormundes und der zahlenden Gemeinden wiederholt entmündigte Trinker zwangsweise aufgenommen.

Wenn ich noch auf den wirklich ausgezeichneten Ansatz des Stadtrats Kappelman in Erfurt über diese Frage im Preussi-

¹⁾ Gegenüber den Einwänden der Sozialdemokraten, daß die Entmündigung eine Gefahr für den Arbeiterstand bedeute und daß eine Pflegschaft genüge.

Die Ausführung dieser Maßregel gemäß § 6, Abs. 3 ist aber auch sehr wenig belästigend, da die besondere Feststellung der ersten Fälle nur dann stattfinden soll, falls sie nicht durch einen Arzt angezeigt sind.

§ 7 ist unverändert geblieben.

Dritter Abschnitt: Schutzmassregeln.

§ 8. Bei Nr. 1 Diphtherie ist bei Absonderung kranker Personen der Zusatz einzuschließen: „jedoch mit der Maßgabe, daß die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum nicht gegen den Widerspruch der Eltern angeordnet werden darf.“

Nr. 3, Kindbettfieber, hat im Abs. 3 folgende gegen früher etwas abweichende Fassung erhalten:

„Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Beendigung derselben jede Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin bei einer anderen Frauensperson untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt.“

Nr. 6. Rückfallfieber. Hier ist bei Verbot oder Beschränkung der Ansammlung großer Menschenmengen der einschränkende Zusatz gemacht: „sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.“

Nr. 7. Ruhr: Zusatz wie vorher.

Nr. 8. Scharlach: Wie bei Diphtherie.

Nr. 10. Typhus: Wie bei Rückfallfieber.

Nr. 13. Tollwut: Hier ist die Beobachtung auch für die „ge-
bissenen Personen“ vorgeschrieben.

Die einzelnen Abänderungen werden wie folgt begründet:

„Um das Elternrecht zu schonen, trifft der Entwurf die Bestimmung, daß bei Diphtherie und Scharlach die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum nicht gegen den Widerspruch der Eltern angeordnet werden darf.“

Betreffs der Verkehrsbeschränkungen bei Rückfallfieber, Ruhr und Typhus heißt es:

„Damit aber nicht schon bei vereinzelt Fällen der Krankheiten derartige, zuweilen recht lästige Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden können, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß die Maßregel erst zulässig sein soll, wenn die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat. Dies entspricht auch den schon jetzt in Geltung befindlichen Gepflogenheiten.“

§ 11 hat betreffs der vorübergehend vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten den Zusatz erhalten:

„Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Landtage vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag dies verlangt.“

Vierter Abschnitt: Verfahren und Behörden.

§ 12. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß durch die den Ortspolizeibehörden zugewiesene Tätigkeit die Zuständigkeit der Landesbehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung nicht berührt wird, hat der bisherige Abs. 2 des § 12 folgende Fassung erhalten:

„Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.“

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. In letzter Instanz entscheidet, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministern, der Minister der Medizinalangelegenheiten.“

Fünfter Abschnitt: Entschädigungen.

§§ 14—16 haben folgenden Wortlaut erhalten:

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 29—34, Satz 1 des Reichsgesetzes finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 21 dieses Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§. 15. Die Festsetzung der Entschädigungen¹⁾ in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes und des § 14 dieses Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtsweges innerhalb einer Frist von einem Monat nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde²⁾, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16. Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes³⁾ geschieht von Amtswegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§§ 17—20 sind unverändert geblieben.

Im § 21, Abs. 1 sind am Schluß die Worte hinzugefügt:

„Als Sachverständige (für Abschätzung der Schäden) können auch Frauen bezeichnet werden.“

Außerdem ist in Abs. 3 statt der „eidlichen“ Verpflichtung, nur eine solche durch „Handschlag“ vorgesehen.

§§ 22 und 23 unverändert.

§ 24 hat in Abs. 3 für die Zeitbestimmung der Frist, in der der Antrag auf Entschädigung bei vernichteten Gegenständen beginnt, die Fassung erhalten:

„mit dem Zeitpunkte, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat.“

Die Abänderungen werden wie folgt begründet:

a. zu § 14. Das Reichsgesetz enthält in den §§ 28—33 Bestimmungen über die Leistung von Entschädigungen beim Ausbruch gemeingefährlicher Krankheiten und unterscheidet dabei persönliche Entschädigungen, welche an Personen, die der Invalidenversicherung unterliegen, für die Zeit der Absonderung oder Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte zu zahlen sind (§ 28), und sachliche Entschädigungen, welche für den Fall, daß bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände vernichtet oder beschädigt sind, dem Beschädigten zu leisten sind (§§ 29—33). Der § 34 des Reichsgesetzes bestimmt weiter, daß die Kosten der Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, und überläßt die näheren Vorschriften über die Träger der Entschädigung, die Art der Aufbringung, die Anmeldefrist und die Ermittlung und Feststellung der Landesgesetzgebung.

Nach eingehender Erwägung ist in dem vorliegenden Entwurfe davon abgesehen, einen Rechtsanspruch auf persönliche Entschädigungen für sanitätspolizeilich angeordnete Absonderung oder Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsorts, wie sie nach § 28 des Reichsgesetzes bei gemeingefährlichen Krankheiten zu leisten sind, auch bei den übertragbaren Krankheiten zu gewähren. Auf allen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sind dem einzelnen im Interesse des Gemeinwohls durch polizeiliche Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln vielfache Beschränkungen auferlegt, ohne daß für den hierdurch erlittenen Nachteil oder den entgangenen Gewinn Ersatz gewährt werden kann.

Wenn es für statthaft gehalten ist, von diesem grundsätzlichen Standpunkte für die Fälle der seltenen, aber mit besonderer Gefahr für die gesamte

¹⁾ In dem früheren Entwurfe hieß es „der Festsetzung und Auszahlung der usw.“.

²⁾ Früher: „vorgesetzte Polizeibehörde“.

³⁾ Früher waren hier noch die Worte „und nach § 14, Nr. 1 dieses Gesetzes“ eingeschoben.

Bevölkerung verbundenen gemeingefährlichen Krankheiten eine Ausnahme zugestehen, so hat doch die Beratung des vorjährigen Entwurfs ergeben, daß auch die Kommission des Hauses der Abgeordneten aus Gründen, welche auch die Staatsregierung sich keineswegs verhehlt hatte, es für bedenklich erachtet hat, in Verallgemeinerung dieser Ausnahme den geltenden Rechtszustand auch für die sonstigen übertragbaren Krankheiten zu durchbrechen, zumal hierdurch zu vielfachen unerfüllbaren Berufungen umso mehr Anlaß gegeben würde, als die in Frage stehenden Maßnahmen oft zugleich dem Interesse des Betroffenen bzw. seiner Familie dienen.

Aus ähnlichen Erwägungen wird davon abzusehen sein, die in den §§ 29 bis 34 des Reichsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Gewährung von Entschädigungen für Gegenstände, welche bei einer polizeilich angeordneten Desinfektion vernichtet oder beschädigt sind, in Abweichung von dem beststehenden Rechtszustand allgemein auf die sonstigen übertragbaren Krankheiten zur Anwendung gelangen zu lassen, während es aus Billigkeitsrücksichten als gerechtfertigt zu erachten ist, den Beteiligten einen Ersatzanspruch für den Fall einzuräumen, daß dieselben den Verlust ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermögen.

b. zu § 21, Abs. 1. „Daß auch Frauen als Sachverständige zugelassen werden, empfiehlt sich aus praktischen Gründen.“

c. zu § 21, Abs. 3. Von einer eidlichen Verpflichtung der Sachverständigen kann abgesehen und eine Verpflichtung durch Handschlag als genügend angesehen werden.“

Sechster Abschnitt: Kosten.¹⁾

§ 25. Die Kosten der amtsärztlichen Feststellung der gemeingefährlichen und erjenigen übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen der §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes für anwendbar erklärt sind (§§ 6, Abs. 1, 7 dieses Gesetzes), sowie die Kosten, welche durch die Beteiligung des beamteten Arztes bei der Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Schutzmaßregeln gegen diese Krankheiten entstehen, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 26. Im übrigen findet die Vorschrift des § 37, Abs. 3 des Reichsgesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Wegen der Anfechtung der Entscheidung findet die Vorschrift des § 15, Abs. 2 Anwendung.

Wem die nach dem Reichsgesetze und nach diesem Gesetze aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 dieses Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechts.

Uebersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteln vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn der

¹⁾ Die Aenderungen sind gesperrt gedruckt.

Bedarf an direkten Gemeindesteuern mehr als das Einundeinhalbfache des seiner Verteilung zu Grunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der finanzierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarf hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 27. Die Gemeinden sind verpflichtet¹⁾, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten notwendig sind, schon zu seuchenfreier Zeit zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Sofern diese Einrichtungen Bedürfnissen dienen, welche über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde hinausgehen, kann die Verpflichtung dem Kreisverbande auferlegt werden.²⁾

§ 28. Die Anordnung zur Beschaffung der in dem § 27 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb einer Frist von einem Monat nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt.

§ 29. Die Kreisverbände sind verpflichtet, denjenigen Gemeinden des Kreises, welche die ihnen aus § 26 und § 27 dieses Gesetzes zur Last fallenden Kosten aufzubringen unermügend sind, eine Beihilfe zu gewähren. Auf Beschwerden von Gemeinden gegen Beschlüsse der Kreisverbände, ob und in welcher Höhe Beihilfen zu gewähren sind, beschließt endgiltig der Bezirksausschuß.

Siebenter Abschnitt: Strafvorschriften.

§§ 30—32. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist unverändert geblieben.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen.

§ 33, Abs. 2 hat die Fassung erhalten:

„Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs, sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie.“

Die Begründung sagt betreff der Kosten:

Zu § 25. Nach § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 haben die Polizeibehörden die Verpflichtung, auf erhaltene Anzeige die ersten Fälle ansteckender Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen. Die Kosten der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung sind von der Gemeinde als Kosten der Ortspolizeilasten zu tragen. Die Verpflichtung zur Untersuchung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten beschränkte sich auf eine ärztliche Untersuchung; die Ortspolizeibehörde war nicht verbunden, die erste Feststellung durch einen beamteten Arzt ausführen zu lassen. Hielt der Landrat oder der Regierungspräsident nach der von der Ortspolizeibehörde bewirkten ersten ärztlichen Feststellung durch einen nicht beamteten Arzt eine Untersuchung durch den zuständigen Medizinalbeamten für erforderlich, so waren die hierdurch entstehenden Kosten von dem Staate zu tragen. In diesem Zustande ist durch die §§ 6—9 des Reichsgesetzes insofern eine Aenderung eingetreten, als die Polizeibehörde auf erhaltene Kenntnis von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens einer gemeingefährlichen Krankheit verpflichtet ist, die erste Feststellung durch einen beamteten Arzt zu veranlassen. Diese Bestimmungen sollen nach dem § 6, Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch bei den daselbst angegebenen

¹⁾ In dem früheren Entwurf lautete die Fassung: „Die Gemeinden haben auf Erfordern der Polizeibehörden diejenigen usw.“

²⁾ In dem früheren Entwurf (§ 28, Abs. 2) hieß es: „sind die Kreisverbände auf Anordnung des Regierungspräsidenten verpflichtet, die Einrichtungen usw. zu treffen.“

Krankheiten Platz greifen; bei dem Charakter der in Rede stehenden Krankheiten und der großen Bedeutung, welche gerade bei diesen der Feststellung der ersten Fälle beizulegen ist, um der Weiterverbreitung der Seuche wirksam und erfolgreich entgegenzutreten, erscheint es in Abweichung von dem § 10 des Regulativs geboten, die Ermittlung durch den beamteten Arzt eintreten zu lassen. Zur Entlastung der Gemeinde wird vorgeschlagen, den damit verbundenen Aufwand auf die Staatskasse zu übernehmen. Das gleiche gilt von den Kosten, welche durch die Beteiligung des beamteten Arztes bei der Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Schutzmaßregeln gegen diese Krankheiten entstehen.

Zu § 26. Die Vorschrift des § 37, Abs. 3 des Reichsgesetzes, wonach die daselbst bezeichneten Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, gilt nach der Bestimmung in dem Abs. 1 auch bei denjenigen übertragbaren Krankheiten, bei welchen gemäß der Vorschriften der §§ 8 und 11 dieses Entwurfes die Anwendung der in dem § 37, Abs. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Schutzmaßregeln für zulässig erklärt ist; jedoch soll bei den übertragbaren Krankheiten die Uebernahme der Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen auf öffentliche Mittel nur dann erfolgen, wenn nach der Feststellung der Polizeibehörden der Zahlungspflichtige diese Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen außer stande ist. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus denselben Gründen, aus welchen auch die Gewährung eines Ersatzes für vernichtete oder bei der Desinfektion beschädigte Sachen von der gleichen Voraussetzung abhängig gemacht ist (s. o. § 14).

In dem zweiten Absatze des § 26 wird bestimmt, daß die Frage, wem die nach dem Reichsgesetze und nach diesem Gesetze aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des Entwurfes zu erstattenden baren Auslagen, sowie die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, nach den Vorschriften des bestehenden Rechtes zu entscheiden ist. Insbesondere soll, soweit nicht nach vorstehendem abweichende Vorschriften getroffen sind, auch bezüglich der aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten es bei dem bestehenden Recht und den für das gesamte Gebiet der Polizei bisher maßgebenden Bestimmungen sein Bewenden behalten, welche zur Entscheidung der hier in Betracht kommenden Fragen eine genügende Grundlage geben (vergl. § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 26, S. 85, Bd. 29, S. 29, Bd. 36, S. 6).

Während hiernach die auf die Verhütung, Bekämpfung und Beschränkung einer Seuche innerhalb einer einzelnen Gemeinde gerichteten Maßnahmen Sache der Ortspolizei sind und die entstehenden Kosten demjenigen zur Last fallen, welcher nach dem geltenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat, sind aus der Staatskasse die Kosten derjenigen Maßnahmen zu bestreiten, welche vornehmlich zu dem Zwecke getroffen werden, um die Einschleppung einer Seuche aus außerpreussischen Ländern in das Inland oder deren Weiterverbreitung aus einer Gegend des Staatsgebietes in die andere zu verhindern. Zu letzteren landespolizeilichen Maßnahmen würden u. a. gehören:

Einrichtungen zur Absperrung der Landesgrenze und zur Verhinderung des Eintritts seuchekrank oder verdächtiger Personen, sowie der Einföhrung von Gegenständen, welche mit dem Ansteckungsstoffe behaftet sind oder sein können, aus dem Auslande in das preussische Landesgebiet;

Veranstaltungen zur Untersuchung und zur Unterbringung der über die Landesgrenze eintretenden und zu überwachenden Personen, sowie zur Desinfektion ihrer desinfektionspflichtigen Habe und derjenigen Räume, in welchen sie untergebracht sind;

die Bestellung von Aerzten und deren Gehilfen, sowie die Beschaffung der erforderlichen Desinfektionsmittel zur Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen;

die Bestellung von Staatskommissaren, soweit es sich um Preußen allein zugehörige Stromgebiete handelt, von Hafenbeamten und von Aerzten nebst deren Hilfspersonal zur Durchführung der gesundheitlichen Kontrolle über Schiffe, Häfen und den Flußverkehr;

die Einrichtung und der Betrieb von Quarantäneanstalten in den preußischen Seehäfen nebst der etwa nötigen Herstellung von Verbindungen der Quarantäneanstalten mit den Hafenamtern;

die Bereitstellung der zum Ueberwachungsdienst erforderlichen Dampfer und Boote nebst ihren Mannschaften;

die behördlich angeordneten bakteriologischen Untersuchungen, welche von den seitens der Zentralbehörden zu bestimmenden Stellen ausgeführt werden usw.

Muß auch das der Natur der Sache und der Organisation der gesamten Polizei in Preußen entsprechende Prinzip der Scheidung nach dem orts- und dem landespolizeilichen Interesse grundsätzlich unberührt bleiben, so sind doch auch bisher schon zur Erleichterung der nach diesem Grundsatz den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Bekämpfung ausgedehnter Epidemien die höheren Kommunalverbände und der Staat aushelfend eingetreten, soweit die Leistungsfähigkeit kleinerer Gemeinden hierzu nicht ausreichte. Dabei hat die auch sonst gemachte Erfahrung Bestätigung gefunden, daß es ungeachtet langwieriger mit großen Weiterungen verbundener Ermittlungen und Verhandlungen unmöglich ist, die Leistungsfähigkeit der einzelnen beteiligten Gemeinden in zutreffender Weise so festzustellen, daß danach bei Bewilligung staatlicher Beihilfen mit gleichmäßiger Gerechtigkeit verfahren werden kann, sobald die Unterstützung in einem Umfange erfolgen muß, wie dieselbe sich auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung für kleinere Gemeinden als unvermeidlich erwiesen hat. Ueberdies aber führt ein ausgedehntes Unterstützungssystem des Staates zu dem Ergebnis, daß diese Gemeinden selbst da, wo ihre Leistungsunfähigkeit nicht anerkannt werden kann, doch zunächst vielfach den Versuch machen, sich tunlichst jeder eigenen Leistung zu entziehen, und daß dann entweder solchen unberechtigten Bestrebungen nachgegeben oder aber die rechtzeitige Durchführung notwendiger Maßnahmen sehr erschwert wird. Wünschenswert ist es daher, das bisher beobachtete Verfahren insoweit, wie die vorbezeichneten Tatsachen zutreffen, tunlichst durch feste Normen zu ersetzen.

Andererseits wird es zwar gleichfalls nicht erreichbar sein, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden durch gesetzliche Vorschriften dergestalt in überall zutreffender Weise zu erfassen, daß danach die höheren Kommunalverbände und der Staat zu einer Beitragsleistung nicht auch in manchen Fällen verpflichtet werden, in denen hierzu eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegt. Letzteres kann um so weniger ganz vermieden werden, als die gesetzlichen Normen nicht so kompliziert gestaltet werden dürfen, daß ihre zutreffende Durchführung in den voraussichtlich zahlreichen Anwendungsfällen sehr erschwert, und damit wieder in weitem Umfange Anlaß zu großen Weiterungen und Beschwerden gegeben wird. Indes hat die Staatsregierung namentlich auch mit Rücksicht auf den bei den Verhandlungen des Landtages in der letzten Tagung allseitig geltend gemachten Wunsch es für zulässig erachtet, diese Bedenken in betreff der kleineren, tatsächlich in weitem Umfange leistungsschwachen Gemeinden zurücktreten zu lassen. Durch die in den Abs. 3—5 vorgeschlagene gesetzliche Sicherung einer sehr erheblichen Beteiligung der höheren Kommunalverbände und des Staates an der Deckung der diesen Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird, abgesehen von der allgemeinen Uebernahme der bereits in dem § 25 gedachten Kosten auf die Staatskasse, die Belastung der Gemeinden bei dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs im Vergleich mit dem gegenwärtigen Rechtszustande in bedeutendem Maße erleichtert werden.

Der aus den dargelegten entscheidenden Erwägungen mit Notwendigkeit sich ergebende Vorschlag, die Unterstützung nur kleinen leistungsschwachen Gemeinden zuteil werden zu lassen, findet seinen Ausdruck zunächst in der Beschränkung der Beihilfen auf Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, wobei die Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen letzten Volkszählung als maßgebend anzusehen sind. Nach der Steuerstatistik erscheint diese Grenze besonders weit bemessen; es kann angenommen werden, daß Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Kosten der Seuchenbekämpfung wegen der ihnen inwohnenden größeren Steuerkraft in der Regel zu tragen vermögen.

Auch an Seelenzahl kleine Gemeinden werden in vielen Fällen durchaus

leistungsfähig sein, wenn ihre Mitglieder nicht anderweit übermäßig hohe Abgaben zu entrichten haben. Als die durchschnittliche Grenze, über welche hinaus solche Leistungen der Regel nach drückend zu werden beginnen, kann eine Belastung dann angesehen werden, wenn der Bedarf an direkten Gemeindesteuern mehr als das Einundeinhalbfache des seiner Verteilung zu Grunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 88 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes) beträgt. Um diejenigen Gemeinden, in welchen die Volksschullasten Sozietäten obliegen, bei der Beurteilung gegenüber solchen Gemeinden, welche diese als Kommunalabgaben tragen, nicht zu benachteiligen, erscheint es angezeigt, die Volksschullasten mit in Ansatz zu bringen, da gerade diese sehr häufig besonders drückend sind.

Die Vorschrift endlich, nach welcher eine Unterstützung nur dann eintreten soll, wenn und soweit die Kosten in einem Etatsjahre 5% des vorgeannten Veranlagungssolls übersteigen, beruht auf der Erwägung, daß ein finanzielles Bedürfnis nicht besteht, einen sich in engen Grenzen haltenden Aufwand zum Anlaß eines Zurückgreifens auf die Steuerkraft größerer Verbände zu machen, und daß es vermieden werden muß, ohne erhebliche Veranlassung die mit dem Erstattungsverfahren verbundenen Weiterungen herbeizuführen.

Liegen die vorstehend dargelegten Voraussetzungen vor, so ist nach dem Entwurf der Mehrbetrag den Gemeinden auf ihren Antrag zu zwei Dritteln von den Kreisen zu erstatten, den Kreisen aber wiederum die Hälfte der in Gemäßheit dieser Vorschriften geleisteten Ausgaben vom Staate zu ersetzen.

Der naheliegende, in dem Wesen der Selbstverwaltung begründete Gedanke, daß es bei Leistungsschwäche der unteren Verbände in erster Linie Aufgabe der nächsthöheren Kommunalverbände sei, für ihre bedrängten Glieder einzutreten, hat in der neueren Gesetzgebung immer mehr an Boden gewonnen. Er hat insbesondere Anwendung gefunden in dem § 81 a des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 800) und in dem § 20 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 816).

Soll daher bei den Kosten, welche der Einzelgemeinde durch die Bekämpfung von Seuchen erwachsen können, auf die Mittel der übergeordneten Verbände zurückgegangen werden, so erscheint in erster Linie eine Mitheranziehung der Kreise gerechtfertigt und geboten. Hierauf kann um so weniger verzichtet werden, weil es einem eigenen dringenden Interesse der Kreise entspricht, daß die übertragbaren Krankheiten in den zu dem Verbands gehörigen Gemeinden bekämpft werden, und die Organe des Kreiskommunalverbandes in besonderem Grade zu einem sicheren Urteile darüber in der Lage sind, auf welche Weise den sanitären Bedürfnissen der Gemeinden am zweckmäßigsten und zugleich ohne zu großen Kostenaufwand Genüge geleistet werden kann. Nur durch eine mindestens gleiche Beteiligung des Kreises wie des Staates ist zugleich eine Gewähr gegen eine über das unmittelbare Bedürfnis hinausgehende Inanspruchnahme des letzteren gegeben.

Es würde in Frage kommen können, den den Kreisen zu gewährenden Erstattungsanspruch an den Staat wiederum von der finanziellen Lage des in erster Linie zur Unterstützung der Gemeinden berufenen Kreiskommunalverbandes abhängig zu machen. Im Interesse der Vermeidung einer nicht erwünschten Komplizierung des Systems ist jedoch von dieser an sich nicht unbegründeten Forderung abgesehen, wie auch ferner auf die gleichfalls an sich wohlberechtigte Mitheranziehung des Provinzialverbandes in der Erwartung verzichtet ist, daß der letztere auf anderen Gebieten hilfsbedürftigen Gemeinden seine Kräfte und seine Unterstützung zuwenden wird.

Zu § 27. Für die wirksame Bekämpfung der Weiterverbreitung gemeingefährlicher und sonst übertragbarer Krankheiten ist das Vorhandensein von Beobachtungs- und Absonderungsräumen, von Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparaten, Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, von Leichenräumen und dergleichen von entscheidender Bedeutung. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen sind in einer Anzahl von Gemeinden, namentlich auf dem Lande, nicht vorhanden; ein erheblicher Teil dieser Gemeinden ist auch die durch die Beschaffung der Einrichtungen entstehenden Kosten aufzu-

bringen außer stande, und auch bei denjenigen Gemeinden, welche hierzu für fähig zu erachten sind, wird nicht immer die Geneigtheit vorhanden sein, auf die bloße Möglichkeit eines Seuchenausbruches hin die Einrichtungen schon zur seuchenfreien Zeit vorrätig zu halten. Jedenfalls würde in allen den Gemeinden, in welchen die Einrichtungen fehlen, durch die erst beim Seuchenausbruche einzuleitenden Verhandlungen auf Beschaffung viel kostbare Zeit verloren gehen. Im Hinblick auf diese Verhältnisse schreibt der § 3 des Reichsgesetzes vor, daß die zuständige Landesbehörde die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten kann, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Die gleiche Befugnis wird durch das vorliegende Gesetz den Landesbehörden über den Rahmen der gemeingefährlichen Krankheiten hinaus auch in bezug auf die Bekämpfung der sonstigen übertragbaren Krankheiten beigelegt.

Die Verpflichtung, die zur Seuchenbekämpfung erforderlichen Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, trifft, wie dies der § 27 zum Ausdruck bringt, in erster Linie die Gemeinden. Denn es handelt sich hier stets um Angelegenheiten, welche ihrem Wesen nach zur Aufgabe der Gemeindeverwaltung gehören, wie denn auch derartige Einrichtungen in der Regel von der Gemeinde betrieben werden oder doch ihrer Aufsicht und Einwirkung unterstellt sind.

Vielfach lassen sich indessen Einrichtungen dieser Art sachgemäßer und zugleich mit geringeren Kosten treffen, wenn sie gemeinschaftlich für eine größere Anzahl von Einzelgemeinden oder auch für den ganzen Kreis hergestellt werden. Es erscheint daher gerechtfertigt, unter solchen Umständen zur Erfüllung der erforderlichen Verpflichtungen auf den nächsten größeren Kommunalverband zurückzugreifen. Es ist deshalb in Abs. 2 die Bestimmung vorgesehen, daß, wenn die Einrichtungen Bedürfnissen dienen, die über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde hinausgehen, die Verpflichtung zu deren Herstellung und Unterhaltung den Kreisverbänden auferlegt werden kann.

Zu § 28. Die Prüfung der Frage, welche Anforderungen bezüglich der schon zu seuchenfreier Zeit zu bewirkenden Herstellung von Einrichtungen zur Bekämpfung der gemeingefährlichen und sonst übertragbaren Krankheiten an die Gemeinden zu stellen sind, wird nicht ausschließlich vom Standpunkte des medizinisch-polizeilich an sich Wünschenswertesten erfolgen dürfen. Die Berücksichtigung der anderweit in Frage stehenden Interessen, insbesondere auch die Leistungskraft der Gemeinden und der Schutz derselben gegen Ueberlastung, kann aber nicht wohl durch eine detaillierte Normierung des Gesetzes, sondern nur durch die Sicherung einer sachgemäßen Beurteilung nach allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten erreicht werden. In dieser Beziehung bietet die Prüfung und Feststellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde die meiste Gewähr.

Zu § 29. Nach dem Vorbilde der in der Begründung zu § 26 bezeichneten gesetzgeberischen Vorgänge ist in § 29 die Bestimmung vorgesehen, daß die Kreise als die nächsthöheren Verbände berufen und verpflichtet sein sollen, denjenigen Gemeinden des Kreises, welche die ihnen bei der Bekämpfung der gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten aus § 26 und § 27 obliegenden Aufgaben aus eigenen Mitteln zu erfüllen unvernünftig sind, eine Beihilfe zu gewähren. Die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe Beihilfen zu gewähren sind, steht den Kreisverbänden bzw. deren Organen zu; auf Beschwerden ist die endgiltige Entscheidung dem Bezirksausschuß übertragen.

Wir lassen hieran gleich den Bericht über die am 29. Januar d. J. im Abgeordnetenhaus stattgehabte erste Beratung des Gesetzentwurfes auf Grund des stenographischen Berichts folgen:

Kultusminister Dr. Studt: In veränderter Weise ist jetzt dieser Entwurf dem Hohen Hause unterbreitet worden; ich gebe mich der Hoffnung hin, daß er diesesmal Annahme finden und zur Verabschiedung gelangen wird, um so mehr, als seitens der Staatsregierung den Wünschen, die aus diesem Hohen

Hause, namentlich bei den Beratungen Ihrer Kommission geäußert worden sind, in entgegenkommendster Weise Rechnung getragen worden ist.

Inbesondere ist in denjenigen Bestimmungen, welche finanzielle Pflichten der Gemeinden, der Kreise und des Staates betreffen, seitens der Finanzverwaltung ein Entgegenkommen bewiesen, daß nunmehr die gerade darauf begründeten Anstände ihre Erledigung gefunden haben werden.

Ueber die Notwendigkeit der Einbringung des Gesetzes kann ein Zweifel nicht bestehen. Je länger seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1900 der gegenwärtige Rechtszustand in seiner Unklarheit und Unsicherheit aufrecht erhalten wird, um so mehr machen sich die Uebelstände fühlbar, die mit dem bisherigen Zustande verbunden sind. Der auf dem Regulativ von 1835 beruhende Rechtszustand ist ein unsicherer und das Regulativ selbst hat sich im Laufe der Zeit als unzureichend erwiesen gegenüber der erheblichen Zunahme der Bevölkerung, gegenüber der wachsenden Bevölkerungsdichtigkeit, namentlich in den großen Städten, gegenüber der Zunahme des Verkehrs und endlich gegenüber dem jetzigen Stande der ärztlichen Wissenschaft. Die hieraus sich ergebenden Bedenken haben die Königliche Staatsregierung zu einem gesetzgeberischen Vorgehen bestimmt, da sich das Reichsgesetz nur auf die sogenannten pandemischen, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit einer ganz besonderen Behandlung bedürftenden Krankheiten beschränkt und in dem Regulativ von 1835 gewisse Krankheiten nicht vorgesehen sind, welche, wie Genickstarre, das Wochenbettfieber und die Diphtherie, ein sofortiges Eingreifen und sofortige Behandlung erfordern. Diese Lücken des Regulativs auf administrativem Wege zu ergänzen, war aber nach der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe unzulässig.

Die wichtigsten Punkte der abgeänderten Vorschriften des jetzigen Entwurfs sind: erstens der Fortfall der Bestimmungen über die Geschlechtskrankheiten; zweitens eine erhebliche Einschränkung der Bestimmungen über Lungen- und Kehlkopfschwindsucht; drittens eine Einschränkung der Befugnisse des beamteten Arztes hinsichtlich des Zutrittes zu den Kranken, die von einem Privatarzt behandelt werden; viertens eine Einschränkung der Schutzmaßregeln, welche die Behörden ermächtigen, Kinder, die an Diphtherie oder Scharlach erkrankt sind, einem Krankenhause zuzuführen. Letzteres soll nur mit Zustimmung der Eltern geschehen. Ferner ist eine Einschränkung der polizeilichen Befugnisse bei Rückfallfieber, Ruhr und Typhus vorgesehen, weiter der Fortfall gewisser, dem Reichsgesetze nachgebildeter Vorschriften über die Entschädigung, und endlich ist die Kostenfrage neu geregelt dank dem bereitwilligen Entgegenkommen des Finanzressorts.

Die Besorgnis, daß den Gemeinden, eine allzu große Last durch das sanitätspolizeiliche Eingreifen der Behörden auf Grund der den letzteren durch das Gesetz gewährten Befugnisse aufgebürdet werden könnte, hält der Minister für gegenstandslos, einmal, weil ein erheblicher Teil der Kosten vom Staate übernommen werden soll, sodann, weil nur in sehr geringem Maße neue Befugnisse für die Behörden geschaffen worden sind, sogar bestehende Befugnisse, wie sie das Regulativ von 1835 versieht, zum Teil gemildert und beseitigt worden sind, und endlich, weil durch die neue Gesetzgebung über die Selbstverwaltung denjenigen Gemeinden, welche die Erfüllung der behördlichen Zumutung verweigern, ja durch die Vorschriften der Zwangsetatisierung die Möglichkeit gegeben worden ist, die Kontrolle der Selbstverwaltungskollegien bezw. des Oberverswaltungsgerichts anzurufen. Er bittet weiterhin dringend, den Sanitätsbehörden und namentlich den Kreisbehörden dasjenige Vertrauen zu schenken, welches sie seiner Ansicht nach namentlich auf Grund der letztjährigen Erfahrungen in vollem Maße verdienen. Ein Blick in die Sterblichkeitsstatistik der letzten Jahre beweise, in wie erheblichem Maße die Sterblichkeit vorzugsweise in den großen Städten und in einigen Distrikten, die besonders bedenkliche Ziffern in dieser Beziehung aufwiesen, sich gemindert habe. Es bedeuten diese erhebliche Minderung einen großen volkswirtschaftlichen Vorteil und zugleich einen Vorteil für die Wehrkraft unseres Landes, die nicht hoch genug geschätzt werden kann. Auch den Kreisärzten kann der Herr Minister das Zeugnis nicht versagen, daß sie mit Vorsicht von diesen, durch das Kreisarztgesetz ihnen gewährten Befugnissen Gebrauch gemacht haben, daß sie zugleich mit größter

Opferfreudigkeit gegenüber denjenigen Katastrophen, von denen die Provinz Schlesien im vorigen Jahre zu allseitigem Bedauern heimgesucht worden ist, ihres Amtes gewaltet haben, und zwar mit dem besten Erfolge (Bravo!). Der Beweis hierfür gehe schon aus dem Umstande hervor, daß die Besorgnisse, welche hinsichtlich der Ausbreitung des Typhus in den überschwemmten Gegenden gehegt worden sind, infolge der von den Sanitätsbehörden getroffenen Maßnahmen gegenstandslos geworden sind. Die Sanierung der einzelnen Ortschaften ist mit solcher Schnelligkeit und so sachgemäß durchgeführt worden, daß die sonst zu befürchtenden Folgen der Ueberschwemmungen, namentlich in den kleinen Dörfern und deren dürftigen Wohnhäusern, nicht eingetroffen sind, im Gegenteil eine Besserung des Gesamtzustandes, so z. B. hinsichtlich der Wasserversorgung erzielt worden ist. Der Herr Minister glaubt es dem ärztlichen Stande schuldig zu sein, dies hier besonders hervorzuheben, mit der dringenden Bitte, daß gerade die Vorschriften, die im vorigen Jahre einen besonderen Angriffspunkt abgegeben haben, an der Hand der jetzigen Erfahrungen wohlwoller beurteilt werden mögen. Wenn dieser Entwurf sowie der Gesetzentwurf über die ärztlichen Ehrengerichte und der Gesetzentwurf über die Gebühren der beamteten Aerzte zur Verabschiedung gelangt seien, so sei damit eine Grundlage geschaffen, die nicht bloß die Berufsfreudigkeit der beamteten Aerzte stärken werde, sondern die Wohlfahrt des Landes erheblich zu fördern geeignet sei (Bravo!).

Abg. v. Kölichen (kons.) erkennt ebenso wie seine Partei die Notwendigkeit des Gesetzes in vollem Maße an und ist dankbar, daß den Wünschen, welche im Vorjahre in bezug auf die Anzeigepflicht, die Schutzmaßregeln, die Desinfektion und die Entschädigungen ausgesprochen worden sind, in vollem Maße Rechnung getragen ist, und daß nun eine Unterstützung der nicht leistungsfähigen Gemeinden stattfinden solle; es frage sich nur, ob diese Unterstützung eine vollständig genügende sei. Bedner bemängelt jedoch, daß die Tragung der Kosten für die Ausführung der Schutzmaßregeln sich nach den Vorschriften des bestehenden Rechts regeln solle; die Vorschriften des bestehenden Rechts seien aber keineswegs klar. Jedenfalls müsse eine finanzielle Belastung der Gemeinden vermieden werden. Daß die vom Staate den Gemeinden zu gewährende Unterstützung erst bei 150%, der Gemeindesteuern eintreten solle, gehe zu weit. Desgleichen müsse sich die Unterstützung des Kreises nicht nach einem ein für allemal festzulegenden Maßstab, sondern nach den Bedürfnissen, welche sich für den Kreis herausstellen, richten. Nicht minder sei zu bemängeln, daß den Gemeinden für die in senckenfreier Zeit herzustellenden Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser, Fortschaffung der Abfallstoffe usw. eine Unterstützung des Staates nicht vorgesehen sei; gerade hier müßte aber einer weiteren Belastung der Gemeinden vorgebeugt werden. Schließlich bittet Bedner, das Gesetz in der Kommission in handliche Form zu bringen, um dadurch seine Ausführung durch die Polizeiorgane zu erleichtern und beantragt hierauf, den Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen (Bravo rechts).

Kultusminister Dr. Studt erklärt gegenüber den vom Vorredner zuletzt ausgesprochenen Wünsche, daß eine Bezugnahme des vorliegenden Ausführungsgesetzes auf das Reichsgesetz unvermeidlich sei, daß es aber die Medizinalverwaltung als ihre Pflicht ansehen werde, eine Art Handbuch ausarbeiten zu lassen und Dienstabweisungen zu erlassen, welche das leichte Verständnis des Gesetzes auch für diejenigen Beamten der Polizeiverwaltung ermöglichen, die nicht im Besitze umfassender Rechtskenntnisse usw. sind. Die fragliche Anweisung werde möglichst leicht faßlich und vollständig ausgearbeitet sein. Die Auffassung, als ob mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine ungeheure Summe von Verpflichtungen für die politischen Gemeinden ins Leben treten würde, sei unzutreffend, das Regulativ von 1885 gebe den Polizeibehörden zum Teil weitere Befugnisse, als sie im Gesetzentwurfe vorgesehen seien. Der Herr Minister betont nochmals, daß die Medizinalverwaltung keineswegs Veranlassung nehmen werde, von allen im Gesetz vorgesehenen Befugnissen einen umfassenden, nachdrücklichen und kostspieligen Gebrauch zu machen. Das wäre eine Beglückungstheorie, für die er nicht zu haben sei. Er glaube, daß die bisherige Handhabung der Befugnisse der Kreisärzte diese Befürchtung auch nicht veranlaßt habe. Wo in einzelnen Fällen ein Kreisarzt zu übereifrig gewesen sei,

da sei im Aufsichtswege Abhilfe eingetreten. Und wenn einer Gemeinde durch Maßnahmen der Polizeibehörde gewisse Verpflichtungen auferlegt würden, sei diese in der Lage, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens eine Abänderung des behördlichen Verfahrens herbeizuführen.

Abg. Dr. R u e g e n b e r g (Zentr.) wünscht, daß trotz der Verschiedenheit der Anschauungen über einzelne Punkte, die Gesetzesvorlage diesmal zur Verabschiedung gelangen möge; denn über ihre Notwendigkeit und über das Bedürfnis nach einer Aenderung des jetzt geltenden mangelhaften Regulativs von 1835 sei kein Zweifel. Jedenfalls würde man sich den Vorwurf der Rückständigkeit anderen Staaten gegenüber nicht ersparen können, wenn man es unterließe, die Ergebnisse der neueren Forschungen auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung möglichst bald auch in Preußen praktisch einzuführen. Ohne Opfer gingen solche Dinge allerdings niemals vor sich, sowohl für den einzelnen wie für die kommunalen Organe; die Opfer werden aber reichlich aufgewogen durch die großen Vorteile, die durch die Verhütung von Epidemien in bezug auf Erhaltung von Gesundheit und Vermögen erzielt werden. Die demnächst auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen hätten auch ein gewisses erzieherisches Moment für die Bevölkerung insofern, als diese sich in Zukunft noch viel mehr bemühen werde, ihre Kenntnis von der Verhütung der Krankheiten zu bereichern und die nötigen Maßregeln selbst in die Hand zu nehmen, wenn sie wisse, daß ihr bei der Vernachlässigung dieser von jedem auszuführenden Maßregeln Kosten entstehen können. Betreffs der bei den vorjährigen Kommissionsberatungen zutage getretenen Furcht, daß durch die Vorlage die Befugnisse der Polizei und des Kreisarztes sich zu sehr erweitern und zu Schikanierungen und Belästigungen des Publikums führen könnten, will Redner durchaus nicht leugnen, daß hier und da Fälle vorgekommen seien, wo ein Kreisarzt sich im Uebereifer zu Anordnungen habe bestimmen lassen, die durch die Sache nicht begründet waren. Der Herr Minister habe aber schon eben gesagt, daß in solchen Fällen, wenn sie zur Kenntnis der Behörde kommen, die Rektifikation von Aufsichtswegen niemals fehlen werde; desgleichen sei nicht außer acht zu lassen, daß der Kreisarzt keine Exekutive habe und mit Ausnahme einiger vorhergesehener Notfälle niemals in der Lage sei, selbständig Maßregeln zur Ausführung zu bringen. Redner möchte aber überhaupt gegenüber den wenig wohlwollenden Aeusserungen, die auch in der Presse über die Kreisärzte und ihre Polypragmasie hier und da zu finden gewesen sind, diese Beamten hier in Schutz nehmen. Der Herr Minister habe ihnen schon ein gutes Zeugnis gegeben für die große Pflichttreue, mit der sie ihres nicht immer angenehmen Amtes walten. Welchen Grund könnte außerdem der Kreisarzt haben, sich gerade zum Publikum unangenehm zu stellen, ohne dessen Vertrauen ihn die volle Erfüllung seiner Pflichten unmöglich sei. Ihm sei am besten bekannt, daß Krankheit an und für sich schon Belästigung genug sei; um so weniger werde er es daher für seine Aufgabe betrachten, unnötige Erschwerungen und Belästigungen des Publikums zu beantragen. Zu übertriebenen Anschauungen und Befürchtungen gebe auch die Vorlage in dieser Hinsicht keine Berechtigung mehr. Der Hauptgegenstand der Kontroverse werde diesmal wieder die Kosten bilden; aber auch in dieser Beziehung bringe der Entwurf eine Besserung gegenüber dem Regulativ von 1835, in dem die Kosten alle den Gemeinden aufgeladen seien. Dem Staate sämtliche Kosten durch dieses Gesetz zu übertragen, werde aber nur schädlich wirken und geeignet sein, ungemessene Ansprüche an die Staatskasse zu erheben. Gerade darin, daß den Gemeinden in gewissen Fällen die Kosten auferlegt werden, sei ein zweckmäßiger Regulator zu erblicken. Notwendig sei jedoch eine feste, zweifelsohne Begrenzung: was ist Sache der Landesbehörde und was Sache der Ortsbehörde? In dieser Hinsicht müssen ganz unzweideutige und nicht dehnbare Bestimmungen getroffen werden. Desgleichen empfehle es sich nicht, in einzelnen Fällen (z. B. im § 28) das Verwaltungsstreitverfahren auszuschließen und nur die Beschwerde im Aufsichtswege zuzulassen. Auch ein anderer Modus der Verteilung der Kosten bei leistungsfähigen oder minder leistungsfähigen Gemeinden als im § 26 vorgesehen sei, müsse angestrebt werden (Bravo!).

Abg. Dr. M a r t e n s (nat.-lib.) schließt sich dem Wunsche an, daß die Gesetzesvorlage diesmal zur Verabschiedung gelangen möge. Sie habe mancherlei Umgestaltungen im Sinne der Kommissionsbeschlüsse vom vorigen Jahre

erfahren, in verschiedenen wichtigen Fällen sei jedoch nicht auf die Wünsche der Kommission eingegangen, z. B. betreffs Ermittlung der ersten Erkrankungsfälle bei Diphtherie und Scharlach durch den beamteten Arzt, welche die Kommission im Vorjahre als notwendig erachtet habe, während eine solche nach dem jetzigen Entwurfe durch den Ortsarzt genüge, die allerdings wesentlich billiger sei, ganz abgesehen davon, daß der Kreisarzt noch dadurch zu sehr überlastet werden würde. Redner befürchtet ferner, daß die nach § 6 in gewissen Fällen zulässige Sektion, die er vom ärztlichen Standpunkte aus allerdings für nötig hält, auf große Bedenken und auf großen Widerspruch bei den betroffenen Leuten, besonders auf dem Lande stoßen werde. Bei den Schutzmaßregeln (§ 8) sei zwar in mancher Beziehung den Wünschen der Kommission Rechnung getragen, z. B. daß bei Diphtherie und Scharlach nicht mehr gestattet sei, Kinder von den Eltern gegen den Willen der Eltern zu entfernen; aber ein anderer Wunsch der Kommission, daß auch Ehegatten von einander wider ihren Willen nicht getrennt werden dürfen, sei nicht berücksichtigt. Im übrigen sei jedoch die Furcht gegen ein Uebermaß von Schutzmaßregeln nicht begründet, da die im Gesetz vorgesehenen nur immer das Höchstmäß dessen darstellen, was angeordnet werden könne, nicht dasjenige, was in jedem Falle angeordnet werden müsse. Bei nicht heftigen Seuchen würde jedenfalls nicht der ganze Apparat in Bewegung gesetzt, sondern nur einzelne Maßregeln angeordnet werden. Mit Recht sei ferner im § 12 keine Rücksicht auf den Beschluss der Kommission genommen, wonach die Beschwerde gegen die Anfechtung der Anordnungen eine aufschiebende Wirkung haben solle; denn wenn die getroffenen Anordnungen nicht sofort befolgt zu werden brauchen, sondern mit aufschiebender Wirkung angegriffen werden können, sei die ganze Bekämpfung illusorisch gemacht. Daß im § 14 die persönlichen Entschädigungen vollständig weggelassen seien, damit kann Redner sich nur einverstanden erklären, das wäre sonst für Landstreicher die schönste Art und Weise gewesen, sich ein paar gute Tage zu verschaffen, indem sie sich einläch als aus einem verseuchten Orte herkommend bei der Polizeibehörde anmeldeten und dann nicht nur untergebracht werden müßten, sondern auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst erhielten. Vollständig richtig sei es ferner, daß dem Wunsche der Kommission gemäß jetzt eine sachliche Entschädigung nur noch armen Leuten gewährt werden solle, die den Verlust ohne Beeinträchtigung des für sie oder ihre Familie notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermögen. In dieser Hinsicht könne man noch einen Schritt weitergehen und die Erhebung von Gebühren für die Ausführung der Desinfektion bei zahlungsfähigen Personen wenigstens insoweit gestatten, als dadurch die entstandenen Kosten gedeckt werden.

In bezug auf die Kosten habe die Königliche Staatsregierung insofern ein wesentliches Entgegenkommen gezeigt, als sie die amtsärztliche Feststellung einer ganzen Reihe von Krankheiten übernommen habe. Nach dem jetzigen Entwurfe komme aber die Staatsregierung noch weiter entgegen, als der Staat bei leistungsunfähigen Gemeinden ein Drittel der Kosten trage, während das andere Drittel der Kreis tragen müsse, und der Gemeinde somit nur ein Drittel zufalle. In Wirklichkeit trage die Gemeinde jedoch die Hälfte. Denn wenn z. B. 20% Unkosten für sanitätspolizeiliche Zwecke erwachsen, so habe die Gemeinde die ersten 5%, von den übrigen 15% der Kreis zwei Drittel und von diesen zwei Drittel der Staat die Hälfte zu tragen. Es komme also auf den Staat, die Gemeinde und den Kreis je ein Drittel von 15%, so daß die Gemeinde tatsächlich $5 + 5 = 10\%$ zahle, der Staat und der Kreis je 5%. Immerhin sei es ein recht erhebliches Entgegenkommen seitens des Staates; nur sollte der Staat den Zuschuß nicht nur für die nach § 26 entstehenden Kosten gewähren, sondern auch für die nach § 27, also auch für in seuchefreien Zeiten zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten zu treffenden Einrichtungen, die gerade die Hauptkosten verursachen, wie Redner an einem Beispiel aus seinem Kreise während der Cholerazeit im Jahre 1892 nachweist. Er schließt sich dem Antrage an, daß der Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern übertragen werde, und wünscht, daß das Gesetz in dieser Session zustande komme (Bravo!).

Abg. Dr. I d e r h o f f (frkons.) erkennt ebenfalls das Bedürfnis zum Erlaß eines solchen Gesetzes an und ist ebenso wie seine Partei mit der ganzen

Tendenz des Gesetzes durchaus einverstanden. Hoffentlich werde es gelingen, die Hindernisse zu beseitigen, die etwa der Gesetzwerdung entgegenstehen. Man könne der Staatsregierung nur dankbar sein, daß sie in so weitgehender Weise den Wünschen des Abgeordnetenhauses, sowie der vorjährigen Kommission entgegengekommen sei.

Zu bedauern sei es jedoch, daß die Wünsche der Kommission zu dem § 12 des Gesetzes, betreffs des Beschwerdeweges, nicht berücksichtigt seien, und auch ferner hier die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen sein solle, die allein die erforderlichen Garantien gebe, um bei diesen weitgehenden Maßnahmen die Bevölkerung gegen etwaige Uebergriffe der Polizeibehörde zu schützen. Die nicht aufschiebende Wirkung der Anfechtung der Anordnungen werde allerdings beibehalten bleiben müssen.

Mit dem Wegfall der persönlichen Entschädigungen und der vorgesehenen Einschränkung der sächlichen Entschädigungen ist Bedner ebenfalls einverstanden, desgleichen findet er betreffs Aufbringung der Kosten ein weitgehendes Entgegenkommen; nur hält er es nicht für richtig, daß, anscheinend lediglich aus Rücksicht auf die Kosten, die ersten Fälle von Scharlach, Diphtherie, Granulose und Tuberkulose nicht vom Kreisarzt, sondern von der Polizeibehörde ärztlich festzustellen seien. Wenn z. B. bei Diphtherie und Scharlach sogar Absonderung der Erkrankten angeordnet werden könne, so müsse eine sehr zuverlässige Unterlage für so weitgehende polizeiliche Maßnahmen, und deshalb auch hier die Feststellung durch den beamteten Arzt und nicht durch jeden beliebigen Privatarzt verlangt werden. Demzufolge müßten in den § 6 unter die von den beamteten Aerzten zu untersuchenden Krankheiten mindestens auch diese beiden mit aufgenommen werden. Da aber die beamteten Aerzte die besten Berater für die Durchführung der Schutzmaßregeln seien, so würde es am richtigsten sein, die gesamten übertragbaren Krankheiten, die der Anzeigepflicht und der sofortigen Untersuchung unterliegen, auch der amtlichen Feststellung zu unterwerfen.

Welche Maßnahmen landespolizeilicher oder ortspolizeilicher Natur seien, und wer die nach § 26 entstehenden Kosten im einzelnen zu tragen habe, möge oft zweifelhaft sein. Für die Lösung dieser Fragen biete aber doch die bestehende Gesetzgebung die nötigen Handhaben. Es werde sich das in den meisten Fällen nach den tatsächlichen Verhältnissen entscheiden lassen, jedenfalls sei hier eine Ueberlastung der Gemeinden nicht zu befürchten. Eine solche Befürchtung bestehe nur in bezug auf den § 27, also in bezug auf die Einrichtung von Beobachtungs- und Absonderungsräumen, Unterkunftsstätten für Kranke, Beschaffung von Desinfektionsapparaten, Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, Leichenräumen und dergl. mehr. Daß diese Bestimmung wie bisher auch ferner ohne praktische Bedeutung bleibe, sei nicht angängig; sie werde und müsse vielmehr die Herstellung solcher Anlagen und Einrichtungen zur Folge haben und deshalb in ihrer Ausführung erhebliche Kosten hervorrufen. Diese sollen nun in erster Linie von den Gemeinden getragen werden. Sofern die Einrichtungen jedoch Bedürfnissen dienen, die über die Grenzen einer einzelnen Gemeinde hinausgehen, sollen sie den Kreisverbänden aufgelegt werden können. Ferner sollen die Kreisverbände noch mit Beihilfen eintreten, wenn eine Gemeinde sich als unermögend erweise. Es komme also darauf hinaus, daß die Kosten auf den Kreis oder die Gemeinde entfallen, und notwendigerweise eine Steigerung der Kreis- bzw. Gemeindesteuern zur Folge haben müssen.

Bedner ist nun mit seinen politischen Freunden der Meinung, daß es nicht angängig sei, diese Kosten in ihrem ganzen Umfange auf die Kreise oder Gemeinden zu übertragen; er hoffe auch in dieser Hinsicht auf ein weiteres Entgegenkommen seitens der Staatsregierung, damit es gelinge, das dringend gewünschte Gesetz in diesem Jahre zur Verabschiedung zu bringen. (Bravo!)

Abg. Fischbeck (freis. Volksp.) hätte es zwar für zweckmäßiger gefunden, wenn auch die Bekämpfung der nicht gemeingefährlichen Krankheiten von Reichswegen für das ganze Reichsgebiet geregelt wäre, begrüßt es aber doch freudig, wenn jetzt wenigstens für Preußen ein einigermaßen modernen Ansprüchen entsprechender Zustand herbeigeführt werden soll. Er betont sodann die Notwendigkeit einer obligatorischen Leichenschau, deren Einführung sowohl im sanitätspolizeilichen Interesse betreffs rechtzeitiger Fest-

stellung ansteckender Krankheiten, als auch im forensischen Interesse geboten sei. Auf Einzelheiten des Entwurfs will Redner hier nicht näher eingehen, sondern dies der Kommission überlassen, er wünscht jedoch, daß sowohl der Tuberkulose, wie der unter der Bergarbeiterbevölkerung hausende Wurmkrankheit mit aller Kraft durch Mittel des Staates entgegengetreten werde. In bezug auf die Syphilis und die übrigen Geschlechtskrankheiten ist er der Meinung, daß die Vorschriften des Entwurfs das richtige treffen, wünscht jedoch eine gesetzliche Handhabe für eine strengere Hausordnung gegenüber den in Krankenanstalten untergebrachten Prostituierten.

Betreffs der Entschädigungen müsse die Kommission noch prüfen, ob hier nicht ein klagbares Recht einzuräumen sei; ebenso müsse sie versuchen, auf diesem Gebiete noch größere Klarheit und womöglich auch noch größere Erleichterungen in bezug auf die Kostenfrage herbeizuführen. Aber wenn man ein solches Gesetz mit mancherlei tief einschneidenden Bestimmungen machen wolle, so werde es ohne eine Deckung der Kosten und Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten nicht gut abgehen. Redner ist damit einverstanden, daß der Entwurf einer Kommission überwiesen werde; er hofft, daß daraus ein verständiges, die Volksgesundheit förderndes Gesetz hervorgehen werde. (Bravo! bei den Freisinnigen.)

Abg. Dr. v. Savigny stimmt gleichfalls im allgemeinen der Vorlage zu, fordert aber eine besondere Rücksicht und Vorsicht in bezug auf die Maßnahmen gegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Wenn man erwägt, daß einige 70 000 Todesfälle an dieser Krankheit alljährlich im preussischen Staate sich ereignen, und bei der langen Dauer der Krankheit die Zahl der Kranken ungefähr das Zehnfache der Todesfälle betrage, wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß diese jahrelang und vielfach ambulatorischen Kranken sich sonst frei, auch in ihrem Berufe herumbewegen, so muß man sich sagen, daß jede polizeiliche Maßnahme, die man auf diesem Gebiete und gegen diese Krankheit trifft, einen so unendlich weiteren Kreis von Personen berührt, als bei allen anderen sonst im Gesetze aufgeführten Krankheiten. Bei der Lungen- und Kehlkopftuberkulose handelt es sich außerdem um Maßnahmen, die sich über Jahre hinaus erstrecken müssen, weil eben die Krankheit jahrelang dauert. Die zu erwartenden Erfolge der in den §§ 1 und 8 des Gesetzes gegen vorgeschrittene Lungen- und Kehlkopftuberkulose vorgesehenen Maßnahmen stehen gar nicht im Verhältnis zu dem, was daraus an Lasten und Störungen und Beeinträchtigungen erwächst, ganz abgesehen davon, daß der Ausdruck „vorgeschritten“ so dehnbar ist, daß sich auf ihn eine rechtliche Verpflichtung, ja eine strafrechtliche Verpflichtung äußerst schwer basieren läßt. Und was ist der Zweck dieser belästigenden Maßnahmen? Nur der, daß die Wohnung im Falle des Todes des Kranken oder bei Wohnungswechsel unter polizeilicher Aufsicht desinfiziert wird. Jahrelang kann dagegen der betreffende Kranke vorher die Wohnung innegehabt haben, jahrelang kann er um sich das angeblich so gefährliche Krankheitsgift verbreitet haben, ohne daß auf Grund des Gesetzes etwas geschieht; auch wenn der Kranke in eine neue Wohnung eingezogen ist, wird ihm keine Schranke gezogen, er kann die Gefahr der Ansteckung weiter um sich verbreiten. Jedenfalls sollte man entweder folgerichtig weiter darin gehen und viel weitergehende Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose durch das Leben des Kranken unter seinen Mitmenschen ergreifen, oder man sollte darauf verzichten, die durch das einmalige Desinfizieren einer einmal verlassenen Wohnung zu erwartende verhältnismäßig unbedeutende Wirkung zu erzielen, die gar nicht im Vergleich stehe zu der unglaublich weitgehenden Belästigung und Bedrückung der betreffenden Familien. Der Egoismus würde künftig jeden Hotelbesitzer, jeden Wohnungsvermieter überhaupt, davon abhalten, eine Familie, die einen solchen Kranken in sich schließt, oder einen solchen Kranken allein aufzunehmen, weil gewissermaßen damit ein Makel auf sein Haus und seine Wohnung und sein Unternehmen gelegt werde. Man sehe daraus, welche schädlichen Folgen jene Bestimmung haben könne; um so mehr sei deshalb davor zu warnen, als die damit erzielte Wirkung für die wirkliche Bekämpfung der Krankheit und deren Verbreitung nur eine minimale sein könne.

• Es sei deshalb erwünscht, wenn die Anzeigepflicht, insbesondere betr. der Tuberkulose, einer gewissen Einschränkung unterzogen werde; desgleichen

empfehle sich nicht, diese Pflicht auf alle in § 2 genannten Personen, entsprechend dem Reichsseuchengesetze, auszudehnen, da meist eine Reihe von jenen Personen gar nicht in der Lage sei, die Krankheiten zu erkennen und infolgedessen ohne Verschulden mit dem Strafrichter in Konflikt komme. Kaum ein anderer Staat sei so weit gegangen, daß er alle die in § 2 aufgeführten Personenkategorien unter den Druck dieser Anzeigepflicht gestellt hätte; besonders bedenklich sei ihre Ausdehnung auf jede mit der Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß darunter auch Personen fallen, die mit polizeilichen Maßnahmen in ihrem Berufe möglichst wenig behelligt werden sollten: das sind die barmherzigen Schwestern aller Konfessionen, die Pflegeschwestern vom Roten Kreuz, alle diejenigen, welche sich aus höheren Gesichtspunkten beruflich der Krankenpflege widmen. Bedner möchte diese Personen, wenn möglich, von einer Anzeigepflicht befreit wissen, sich außerdem dem Wunsche des Herrn Vorredners anschließen, daß in dem § 1 auch die Wurmkrankheit nachträglich noch Aufnahme finden möchte. Er hält es ferner nicht für notwendig, den großen Krankenanstalten und ähnlichen Pflegeanstalten, welche unter kommunaler Leitung stehen oder sonst unter einer anerkannten ärztlichen Leitung und Aufsicht, wie den großen städtischen Krankenhäusern und dergl., die Anzeigepflicht in dem Umfange, wie im Gesetze vorgesehen sei, aufzuerlegen, da in diesen Anstalten unzweifelhaft schon von selbst alle die Maßnahmen getroffen werden und ein für allemal angeordnet sind, die allenfalls die Polizeibehörde, wenn sie die Anzeige erhielte, anordnen könnte. Dadurch würden sich auch die mannigfachen Kompetenz- und anderen Konflikte, die schon bisher hier und da zwischen der kreisärztlichen Autorität und der Autorität der leitenden Aerzte solcher Anstalten sich herausgestellt haben, vermeiden lassen. Außerdem sollte nur das wissenschaftliche Außerachtlassen der Anzeige unter Strafe gestellt, und demgemäß die Strafbestimmungen so gefaßt werden, daß nur der, der wider besseres Wissen die Anzeige unterläßt, also wider sein richtiges Erkennen der Krankheit als solcher, in Strafe genommen werden könne.

Betreffs der Kostenfrage müsse von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß es sich bei der Bekämpfung übertragbarer und ansteckender Krankheiten in erster Linie um ein öffentliches Interesse handle, um ein Interesse, welches weit über den Kreis der einzelnen Familien nicht bloß, sondern auch der einzelnen Gemeinden hinausreicht, und daß daher in den weitaus meisten Fällen das staatliche Interesse, das öffentlich-allgemeine Interesse derart überwiege, daß es nur gerechtfertigt sei, wenn die größere Summe der entstehenden Aufwendungen auch vom Staate, von der Allgemeinheit getragen werde. Das gelte ganz besonders von den ländlichen Gemeinden, die überhaupt jetzt schon in einer Weise belastet seien, daß ihnen noch weitere Lasten aufzuerlegen kaum noch durchführbar und denkbar erscheine. Die Absicht, an die Stelle der Gemeinde das nächstgrößere kommunale Gebilde, den Kreis, zu setzen, sei ein Novum, das auch nicht ohne Bedenken sei, und das jedenfalls einer sorgfältigen Prüfung bedürfe. Den Kreisen werde dadurch eine Summe von Verpflichtungen konstruiert, deren Grenze und Maß ja in gar keiner Weise abzusehen sei; es müsse daher sehr überlegt werden, ob bei der bisherigen Dotation der Kreise es überhaupt möglich sei, ihnen diese neue Pflicht aufzuerlegen, ohne ihnen gleichzeitig auch ihre Dotation in angemessener Weise zu erhöhen.

Hinsichtlich des Verfahrens müßten die Selbstverwaltungskörper wieder in ihr Recht eingesetzt, und gegen die auf Grund des § 27 getroffenen Anordnungen nicht nur die Beschwerde im Aufsichtswege, sondern auch das Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten zulässig sein. Wenn diesem Wunsche Rechnung getragen, und die mancherlei Bedenken hinsichtlich der Kostenfrage unter größerer Berücksichtigung des Grundsatzes beseitigt würden, daß die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten eine Aufgabe der Allgemeinheit sei, dann würde man auch endlich zu der sehr wünschenswerten Verabschiedung des Gesetzes gelangen. (Bravo! im Zentrum.)

Der Gesetzentwurf wird hierauf ohne Widerspruch einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Dem Gesetzentwurf sind auch in diesem Jahre wiederum ausser der sehr ausführlichen Begründung das Reichsseuchenge-

setz, das Regulativ vom 8. August 1835 sowie eine Uebersicht über die Regelung der Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten in den einzelnen Bundesstaaten und eine Zusammenstellung der in ausserdeutschen Staaten (Belgien, Italien, Norwegen, Oesterreich, Stadt Newyork) sowie in einzelnen deutschen Staaten (Baden, Sachsen, Sachsen-Altenburg), im Reg.-Bez. Wiesbaden und in der Stadt Trier in Geltung befindlichen Bestimmungen über die Tuberkulose beigefügt. Der Entwurf ist bereits im Vorjahre an dieser Stelle (s. Nr. 4, Jahrg. 1903, S. 172) eingehend besprochen, so dass auf diese Besprechung, deren Ausführungen wir auch jetzt noch im grossen und ganzen aufrecht halten müssen, Bezug genommen werden kann. Ueber seine dringende Notwendigkeit besteht wohl nirgends ein Zweifel; sie ist auch im Landtage sowohl bei den vorjährigen Verhandlungen, als bei seiner diesjährigen ersten Beratung von keiner Seite bestritten. Desgleichen ist mit Recht allgemein anerkannt worden, dass der Gesetzesentwurf einen weiteren ausserordentlichen Fortschritt nicht nur auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung, sondern auch auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt bildet, in seinen Einzelheiten wohl durchdacht und den praktischen Bedürfnissen und den wissenschaftlichen Anschauungen angepasst ist.

Gegenüber dem im Vorjahre vorgelegten Entwürfe hat der jetzige insofern wesentliche Aenderungen erlitten, als zunächst im § 1 die Anzeigepflicht bei Syphilis, Tripper und Schanker, die früher für gewerbsmässig Unzucht treibende Personen vorgesehen war, gestrichen ist, weil sie erfahrungsgemäss eher schädlich als nützlich wirkt und insbesondere zur Verheimlichung des Leidens führt, eine Ansicht, der wir zustimmen müssen. Dafür ist mit Recht jetzt die Anzeigepflicht auf die Bissverletzungen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere ausgedehnt, um den durch die tollwutkranken Menschen für ihre Umgebung erwachsenden Gefahren rechtzeitig begegnen zu können. Die Anzeigepflicht bei Tuberkulose ist nach wie vor bei jedem Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose und bei Erkrankungen nur dann vorgeschrieben, wenn ein an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopftuberkulose Erkrankter die Wohnung wechselt. Das Bedenken, das der Abg. v. Savigny gegen diese beschränkte Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Erkrankungen an Tuberkulose bei der ersten Beratung geäussert hat (s. vorher), ist nicht ganz unberechtigt, ebenso wie die von demselben Abgeordneten vertretene Ansicht, dass der Nutzen dieser Anzeigepflicht nicht ins Gewicht falle gegenüber den für die Beteiligten daraus erwachsenden Belästigungen und Schikanierungen, ganz abgesehen davon, dass auch der Begriff „vorgeschrittene“ Tuberkulose ein viel zu dehnbarer sei. Gleichwohl liegt es in Anbetracht der ausserordentlichen Bedeutung dieser bei weitem die meisten Opfer verlangenden Volksseuche gerade im öffentlichen Interesse, dass sie in dem vorliegenden Gesetze nicht unberücksichtigt bleibt, und auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht ein Anfang mit ihrer Bekämpfung gemacht wird. Reichen

die vorgesehenen Massregeln nicht aus, so gibt der § 5, Abs. 2 eine Handhabe zu ihrer Abänderung und Erweiterung; warum in diesem Paragraphen aber jetzt dem Staatsministerium nur die Ermächtigung erteilt wird, die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose auf „einzelne Teile der Monarchie“ auszudehnen, ist nicht recht ersichtlich; in der Begründung wird auch ein Grund dafür nicht angeführt. Wir halten diese Einschränkung gegenüber dem ersten Entwurf für eine Verschlechterung, wie wir überhaupt nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, dass, ebenso wie bisher, auch künftighin der „Regierungspräsident“ die Berechtigung haben müsste, wenigstens bei den akut auftretenden, im Gesetzentwurf nicht erwähnten Krankheiten erforderlichenfalls im Wege der Polizeiverordnung die Anzeigepflicht anzuordnen, so lange diese epidemisch auftreten, da ein rasches und erfolgreiches Eingreifen in Frage gestellt wird, wenn in solchen Fällen immer erst eine Anordnung des Staatsministeriums notwendig ist.

Auch die „Wurmkrankheit“ in das Gesetz, speziell unter die anzeigepflichtigen Krankheiten aufzunehmen, wie solches von den Abg. v. Savigny und Fischbeck gewünscht wird, dürfte bei der Art und dem chronischen Verlaufe dieser Krankheit nicht zweckmässig sein; die gegen diese Krankheit zu treffenden Massregeln, die sich doch nur auf eng begrenzte Teile der Monarchie zu erstrecken brauchen, werden am besten auf Grund der §§ 5 und 11 getroffen.

Im zweiten Abschnitt: „Ermittelung der Krankheit“ hat § 6, Abs. 1 den Wünschen der vorjährigen Kommission entsprechend einen Zusatz erhalten, „wonach der Zutritt zu den in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken dem beamteten Arzte untersagt ist, wenn nach pflichtgemässer Erklärung des behandelnden Arztes von dem Zutritte des beamteten Arztes eine offensichtliche Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist“. Zu dieser, sich als Misstrauensvotum gegen die beamteten Aerzte charakterisierenden Vorschrift haben diese durch ihre bisherige Tätigkeit nicht die geringste Veranlassung gegeben; sie birgt ausserdem den Keim für höchst unangenehme Differenzen zwischen den beamteten und nicht beamteten Aerzten in sich; insbesondere ist den letzteren in ihr eine Handhabe gegeben, die etwa erforderlichen amtlichen Ermittlungen lahm zu legen. In den wenigen Fällen, in denen die Eigenart der Krankheit und die besondern Verhältnisse des Kranken von dem Zutritte des beamteten Arztes leicht eine Verschlimmerung der Krankheit usw. befürchten lassen, wird der beamtete Arzt ebenso wie bisher schon die erforderliche Rücksicht nehmen; ausserdem kann ihm dies noch in den „Ausführungsbestimmungen“ besonders ans Herz gelegt werden; aber eine solche einschränkende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, halten wir für äusserst bedenklich. Selbst im Reichsseuchengesetz hat man davon Abstand genommen, obwohl es sich hier um Krank-

heiten handelt, bei deren gefährlichen Eigenart eine besondere Rücksicht auf den Kranken in erhöhtem Masse geboten ist. Und wie soll sich der beamtete Arzt in solchen Fällen verhalten, in denen der behandelnde Arzt auf seine Einladung hin zu dem Ermittlungstermin weder erscheint, noch eine pflichtgemässe Erklärung — als solche kann selbstverständlich nur eine schriftliche angesehen werden — im Sinne des § 6, Abs. 1 abgegeben hat, ihm aber von den Angehörigen unter Berufung auf eine ihnen gegenüber mündlich gemachte Aeusserung des Arztes der Zutritt zum Kranken verweigert wird? Derartige Fälle werden künftig nicht selten sein, noch häufiger vielleicht diejenigen, in denen eine derartige Aeusserung seitens des Arztes gar nicht gemacht, sondern nur von den Angehörigen abgegeben wird, um den beamteten Arzt weniger von dem Kranken, als von dem in Schmutz, Unordnung usw. starrenden Krankenzimmer aus begrifflichen Gründen fernzuhalten! Der beamtete Arzt kann allerdings in allen diesen Fällen den Zutritt nach dem Gesetzentwurf fordern, aber er wird dann sicherlich auch den Vorwurf der Ueberschreitung seiner Befugnisse usw. zu erwarten haben, indem sich die Beteiligten — wenn auch irrtümlich — auf jene Vorschrift berufen. Deshalb ist es viel besser, sie fallen zu lassen; haben die beamteten Aerzte bisher genügend Taktgefühl dem Kranken gegenüber gezeigt, so werden sie es, wie schon gesagt, auch künftighin tun, namentlich wenn es ihnen in den Ausführungsbestimmungen noch besonders zur Pflicht gemacht wird.

Was nun weiter die amtsärztlichen Ermittlungen anbetrifft, so stimmen wir dem Abg. Iderhoff vollständig zu, dass diese, soweit solche überhaupt im Gesetze als notwendig erachtet werden, auch tatsächlich nur durch die beamteten Aerzte und nicht durch jeden beliebigen Privatarzt ausgeführt werden und mindestens auch auf die ersten Fälle von Scharlach und Diphtherie auszudehnen, also diese beiden Krankheiten im § 6, Abs. 1 aufzunehmen sind. Die Ansicht, dass es den Kreisärzten an Zeit fehle, diese Ermittlungen vorzunehmen, ist keineswegs zutreffend; hier kommen in solchen Fällen auch etwaige Schnellschliessungen in Betracht, bei denen ihre Mitwirkung so wie so erforderlich ist. Demgemäss würden sich auch die dadurch für den Staat entstehenden Kosten nicht wesentlich steigern, die Gemeinden aber anderseits entlastet werden, da für sie dann die Kosten für die sonst zuzuziehenden Privatärzte wegfallen. Nicht zweckmässig ist auch die Ermittlung der Krankheit durch nicht beamtete Aerzte bei den nicht unter § 6, Abs. 1 fallenden, im Gesetze aber genannten ansteckenden Krankheiten, sobald die betreffenden Erkrankten nicht von Aerzten behandelt werden; gerade hier ist die Ermittlung durch den beamteten Arzt angezeigt, weil es sich meist um Kranke handelt, die von Kurpfuschern behandelt werden. Den praktischen Aerzten wird es ausserdem nur angenehm sein, wenn sie in solchen Fällen nicht als Organe der Ortspolizeibehörden tätig zu sein brauchen.

Die einschränkende Bestimmung bei § 8, Nr. 1 und 8, "

nach die Unterbringung von „diphtherie- und scharlachkranken“ Kindern in ein Krankenhaus nur mit Zustimmung der Eltern zulässig sein soll, ist ebenfalls als eine Abänderung ad pejus anzusehen: zum mindesten müsste hier der Zusatz gemacht werden; „vorausgesetzt, dass eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist.“ Ebenso können wir es weiterhin nicht für eine Verbesserung anerkennen, wenn künftighin bei Rückfallfieber, Ruhr und Typhus Verbot oder Beschränkung der Ansammlung grosser Menschenmengen erst zulässig sein soll, „sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.“ Ganz abgesehen davon, dass nach der Fassung der Vorschrift die Annahme des Eintritts dieses Zeitpunktes sehr von dem subjektiven Ermessen der Behörden abhängt, wird vor allem ein verspätetes Verbot nicht mehr den erwarteten Erfolg haben; denn es soll eben das epidemische Auftreten der Krankheit verhindern und hat in dieser Weise gebraucht viel mehr Aussicht auf Erfolg, als wenn es erst in Kraft tritt, nachdem die Krankheit bereits zur Epidemie ausgewachsen ist. Dass kein Missbrauch mit jener Massregel getrieben wird, dafür genügt ein entsprechender Hinweis in den Ausführungsbestimmungen; eine gesetzliche Festlegung einer solchen beschränkenden Vorschrift kann aber vorkommendenfalls zur grössten Schädigung der öffentlichen Gesundheit führen, indem sich die Behörden mit Rücksicht auf jene Bestimmung scheuen, rechtzeitig eine solche, den Verkehr allerdings einschränkende, aber zur Verhütung einer Epidemie unbedingt notwendige Anordnung zu treffen.

Der neue Zusatz in § 11, wonach die vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten dem Landtage vorzulegen und ausser Kraft zu setzen sind, soweit dies der Landtag verlangt, entspricht der Billigkeit, nur sollte man dann auch die im Abs. 1 vorgesehene Einschränkung: „in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend, wenn und so lange die Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftreten“, ganz fallen lassen oder im Abs. 1 auch „dauernde“ Anordnungen ausdrücklich zulassen, da ja infolge der in Abs. 2 jetzt getroffenen nachträglichen Prüfung und Genehmigung durch den Landtag ein Sicherheitsventil gegen einen etwaigen Missbrauch der dem Staatsministerium eingeräumten Befugnis vorgesehen ist.

Dass in dem jetzigen Entwurf die persönlichen Entschädigungen bei den im Entwurfe genannten übertragbaren Krankheiten und die sächlichen Entschädigungen auf die Fälle beschränkt sind, in denen der Verlust ohne Beeinträchtigung des für den Beteiligten und seine Familie notwendigen Unterhalts nicht getragen werden kann, ist eine wesentliche Verbesserung; dergleichen kann man sich damit einverstanden erklären, dass die Sachverständigen für die Abschätzung etwaiger Schäden künftighin nur durch Handschlag verpflichtet zu werden brauchen, und dass auch Frauen zu dieser Tätigkeit herangezogen werden können.

Wenn bei der diesjährigen ersten Beratung des Gesetzent-

wurfes fast von sämtlichen Rednern in den §§. 12 und 28 die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens verlangt ist, so erscheint dieses Verlangen nach Lage der Sache nicht ganz unberechtigt. Dasselbe gilt betreffs des Wunsches, dass die Staatsregierung in bezug auf die Kostenfrage noch weiter entgegenkommen und nicht nur sämtliche Kosten der Ermittlung, sondern auch einen Teil der Kosten für die in der seuchefreien Zeit von den Gemeinden zu treffenden Errichtungen übernehmen möge. Unseres Erachtens dürfte auch die Beschränkung der seitens des Staates zu gewährenden Unterstützungen auf die Gemeinden unter 5000 Einwohner sowie auf Gemeinden, bei denen die Gemeindesteuern mehr als 150 % des Veranlagungsolls an Einkommen und Realsteuern betragen, dem Bedürfnisse nicht völlig entsprechen; denn es können nach Lage der Verhältnisse Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern oft weit leistungsunfähiger als kleinere sein, und anderseits auch Gemeinden schon bei weniger Kommunalsteuern als 150 % des Veranlagungsolls an Einkommen und Realsteuern leistungsunfähig sein, besonders wenn hier z. B. hohe Kirchensteuern von den Einwohnern bezahlt werden müssen, die nach dem Entwurfe nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Desgleichen können bei einer Gemeinde die Kommunalsteuern durch die nach dem Gesetze entstehenden Ausgaben plötzlich weit über 150 % hinaus steigen; nach dem Gesetze wird aber strenggenommen die Unterstützung nur gewährt, wenn die Kommunalsteuern schon vorher 150 % betragen haben.

Die Königliche Staatsregierung hat allerdings schon jetzt in nicht genug anzuerkennender Weise die im Vorjahre betreffs der Kosten geäußerten Wünsche des Landtages berücksichtigt; aber gerade dieses dankenswerte Entgegenkommen, speziell des Herrn Finanzministers, berechtigt die Hoffnung, dass in dieser Hinsicht vielleicht noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Damit würde auch nach den bei den ersten Beratungen des Gesetzentwurfes im Landtage zutage getretenen Aeusserungen die Verabschiedung des dringend notwendigen Gesetzes gesichert sein; denn in allen sonstigen Punkten wird sich bei dem Wohlwollen, das dem Gesetzentwurf fast von allen Parteien entgegengebracht wird, eine Einigung unschwer erzielen lassen.

Rpd.

Medizinalbeamte und praktische Aerzte.

Von Reg.- u. Med.-Rat Dr. Wodtke-Köslin.

Das Verhältnis des Medizinalbeamten zu den nicht beamteten Aerzten kann nicht besser bestimmt werden, als es durch § 23 der Dienstanweisung für die Kreisärzte geschieht. „Der Kreisarzt soll es sich angelegen sein lassen, mit den nicht beamteten Aerzten seines Bezirkes möglichst nahe wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu unterhalten“ heisst es dort, und diese Weisung wird sodann durchaus zutreffend damit begründet, dass ihm da-

durch sowohl die genaue Kenntnis der gesundheitlichen Verhältnisse seines Bezirks, als auch die Durchführung seiner Bestrebungen für die Besserung des Gesundheitswesens erleichtert wird. Für die Kreisärzte in grösseren Städten ist § 23 aus naheliegenden Gründen von geringerer Bedeutung, aber in den kleineren Städten und auf dem Lande, wo der Einfluss des Arztes noch erheblich ins Gewicht fällt, sei es, dass seine Klientel mit unerschütterlichem Vertrauen auf ihn blickt, sei es, dass er als Mitglied des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung oder auch des Kreistages eine offizielle, gern gehörte Stimme besitzt, hat der Kreisarzt alle Ursache der weisen Bestimmung des § 23 nachzuleben. Ein passiver Widerstand der Aerzte, wie er sich in engster Beschränkung und Verschleppung der Anzeigepflicht, in nichtssagender Kürze bei jeder Auskunft, und in gleichgiltigem Schweigen bei passenden Gelegenheiten äussern kann, hat schon manchem Medizinalbeamten das Leben sauer gemacht. Durch einen aktiven Widerstand der Aerzte, wenn er vorkommen sollte, würde die Tätigkeit des Medizinalbeamten so gut wie lahm gelegt werden können. In einer kleinen Stadt gegen den Willen eines Arztes, der lediglich von seiner eigenen Autorität getragen über alle Fragen des Gesundheitswesens ein ebenso unbefangenes wie sicheres Urteil entwickelt, eine gesundheitliche Massregel durchzusetzen, ist erfahrungsgemäss ausserordentlich schwierig. Ein solcher Arzt kann nur dann zu einer Revision seiner hygienischen Anschauungen veranlasst werden, wenn ihm der Kreisarzt persönlich näher tritt und dauernd mit ihm Fühlung behält. Eine freundliche Stellungnahme der Medizinalbeamten zu den anderen Aerzten ihrer Bezirke ist mithin nicht nur selbstverständlich, weil beide dem gleichen wissenschaftlichen Boden entsprossen sind, sondern auch eine im Interesse des Amtes liegende unbedingte Notwendigkeit.

Wer die Geschichte des ärztlichen Standes kennt, weiss es zur Genüge, dass die Medizinalbeamten seit vielen Jahrzehnten an allen Standesinteressen hervorragenden Anteil genommen, namentlich in den ärztlichen Vereinen sich lebhaft betätigt haben, und dass ausserhalb der grossen Städte die Gründung und das Gedeihen ärztlicher Vereine meistens ihren aufopfernden Bemühungen zu verdanken waren. Diesem historischen Verhältnis trägt die Dienstanweisung in dem zweiten Absatz des § 23 mit der Bestimmung Rechnung, „das ärztliche Vereinswesen soll der Kreisarzt nach Möglichkeit fördern“; aber es klingt wie ein durch die Erfahrungen der neuesten Zeit beeinflusster starker Vorbehalt, wenn es weiter heisst: „und soweit dies mit seiner amtlichen Stellung vereinbar ist, sich auch persönlich an demselben beteiligen“.

Bis zum Jahre 1887 war ein Antagonismus zwischen beamteten und nicht beamteten Aerzten nicht hervorgetreten. Anzeichen einer Abneigung der Aerzte gegen die beamteten Kollegen machten sich zuerst bei den Wahlen zu den neugeschaffenen Aerztekammern bemerkbar. In den Provinzen Hannover, Schlesien

und in den Rheinlanden entspannen sich infolgedessen unerquickliche Wahlkämpfe, die den bisherigen kollegialen Frieden in manchen Gegenden in die Brüche gehen liessen. Als Grund für die Feindseligkeiten gegen die beamteten Aerzten wurde ausser ihrem erfolgreichen Mitbewerb um ärztliche Stellungen, auf deren Vergebung dem Staate ein Einfluss zustand, hauptsächlich geltend gemacht, dass § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Entziehung des Wahlrechts auf sie keine Anwendung fände. Derartige Erwägungen machten aber auf die Aerzte im grossen und ganzen noch keinen tiefen Eindruck. Das für die Aerzte und alle Standesfragen bewiesene Interesse gab bei der Wahl der Vertreter in erster Linie den Ausschlag, und eine grosse Anzahl von beamteten Aerzten gelangte in die Aerztekammern, so dass selbst in den Kammern für Hannover, Schlesien und die Rheinprovinz die Medizinalbeamten nicht fehlten, in der für Schleswig-Holstein sie die Mehrheit bildeten und in einigen Kammern sie den Vorsitzenden stellten.

Einen tieferen Riss zwischen beamteten und nicht beamteten Aerzten machte das Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899. Der erste Entwurf des Gesetzes, welcher die beamteten Aerzte der Disziplinargewalt des ärztlichen Ehrengerichts entzog, ihnen aber das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung des Vorstandes und damit des Ehrengerichts gelassen hatte, führte zu sehr erregten Erörterungen. Als der abgeänderte Gesetzentwurf schliesslich die Billigung der Mehrheit der Aerzte gefunden hatte, und das Gesetz in Kraft trat, hatte unter den Aerzten jene Ansicht, dass Medizinalbeamte als Mitglieder der Aerztekammern wenig erwünscht seien, wesentlich an Anhängern gewonnen. Die innige Verbindung des ärztlichen Ehrengerichts mit der Aerztekammer rechtfertigte überdies die Zurückstellung der Medizinalbeamten insofern, als bei der Auswahl der Kandidaten für die Aerztekammer von vornherein auf eine ordnungsmässige Besetzung des Ehrengerichts Bedacht zu nehmen war. Zwar hatte der Kammerausschuss in seinem Bericht an den Herrn Minister vom 8. Februar 1898 die Mitarbeit der beamteten Aerzte bei den Aufgaben der Aerztekammern hoch bewertet und ihre Trennung von den praktischen Aerzten nicht beifürwortet, aber in dem früher so günstigen Verhältnis war offenkundig schon ein Wandel eingetreten, über den sich der Bericht über das Sanitätswesen des Preussischen Staates während der Jahre 1898, 1899 und 1900 in folgender Weise äusserte:

„Nicht unerwähnt darf bleiben, daß sich die Stellung der Medizinalbeamten gegenüber den praktischen Aerzten, und besonders den Aerztevereinen häufig zu einer schwierigen gestaltet und in mehreren Bezirken die beamteten Aerzte auch veranlaßt hat, sich nicht mehr so rege, wie dies in früheren Jahren der Fall war, wo der beamtete Arzt fast ganz auf die Praxis angewiesen war, an dem ärztlichen Vereinsleben zu beteiligen. Insbesondere sind es die Feststellung der ansteckenden Krankheiten und die Anordnung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln, sowie die Ausstellung von Leichenplänen auf Grund persönlicher Untersuchungen durch den Kreisphysikus, welche bisweilen den Unwillen der praktischen Aerzte erregen und zu Anfeindungen

der Medizinalbeamten Anlaß bieten. Es muß anerkannt werden, daß dank dem taktvollen und entgegenkommenden Verhalten der Medizinalbeamten ihr Verhältnis zu den praktischen Aerzten trotzdem bislang ein gutes geblieben ist.“

Eine ernste innerliche und mit Misstrauen gepaarte Entfremdung gegenüber den Medizinalbeamten griff unter den Aerzten vollends Platz, als der ärztliche Stand nach dem Vorbilde anderer erfolgreicher Organisationen sich der Politik der starken Mittel zuwandte und, statt die lange erbetene Staatshilfe abzuwarten, zur Selbsthilfe griff. Die Gründung des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen mit dem Aufruf zu kraftvollem Widerstand gegen die Rücksichtslosigkeit der Krankenkassen, sowie zur Bildung einer Kriegskasse hatten einen beispiellosen Erfolg. Obgleich anfänglich die Worte „Streik“, „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmer“, „Lohnkampf“ und andere Ausdrücke mit sozialdemokratischen Anklängen besonders den älteren Aerzten hässlich ins Ohr tönten, besaßen die Fanfaren des Leipziger Verbandes eine ausserordentlich grosse werbende Kraft, und wer wollte es jetzt noch leugnen, dass mit dem Leipziger Programm, mit dem Uebergange vom Worte zur Tat, eine neue Epoche in der Geschichte des ärztlichen Standes eingesetzt hat.

Die preussischen Kreisärzte, welche zur Uebernahme der Stelle eines Krankenkassenarztes gemäss §. 27 zu 4 der Dienstanweisung die Genehmigung des Regierungspräsidenten einholen müssen, haben nur wenige Beziehungen zu den Krankenkassen, namentlich nicht zu den Ortskrankenkassen, welche den Kern der Gegnerschaft der Aerzte bilden. Als Beamte haben sie zu viele Rücksichten zu nehmen, als dass sie in dem vom Leipziger Verbands eingeleiteten Feldzuge unbedingte Heeresfolge leisten könnten.

Es konnte aber nicht ausbleiben, dass die kampfbereiten Aerzte bei der Musterung ihrer Scharen in den Medizinalbeamten nicht mehr die treuen Mitstreiter oder gar zuverlässigen Führer erblickten, deren sie in den bevorstehenden Kämpfen bedurften; man begann sich der unsicheren Bundesgenossen in den Vorständen der ärztlichen Vereine mehr oder minder sanft zu entledigen, und wird damit, wie vorauszusehen ist, bei den Wahlen zu den Aerztekammern fortfahren. Es kam hinzu, dass die Mitwirkung der Medizinalbeamten in den Aerztekammern entbehrlich geworden war, nachdem die Fragen und Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege gegenüber den Interessen des ärztlichen Standes bei der Tätigkeit der Kammern seit Jahren stark in den Hintergrund getreten waren. Schliesslich brachte es auch der Mangel an Vollberechtigung bei der Wahl des Ehrengerichts, und die dadurch notwendige gleichzeitige Einberufung von Stellvertretern den zu Kammermitgliedern gewählten Medizinalbeamten zum drückenden Bewusstsein, dass ihre Mitgliedschaft für die Kammern mit Weitläufigkeiten und überflüssigen Kosten verbunden ist. Alles in allem, Aerzte und Medizinalbeamte bilden nicht mehr ein einheitliches Ganzes.

So sehr diese Entwicklung manchem Medizinalbeamten, der vielleicht lange Jahre hindurch für den ärztlichen Stand opfer-

willig mit Rat und Tat eingetreten ist, betrüben und zu wehmütigen Erinnerungen veranlassen kann, so wenig darf sie im Grunde überraschen. In einer gewerkschaftlichen Organisation der freien Aerzte, welche durch die Anzahl und Disziplin ihrer Mitglieder, sowie durch die Wucht von materiellen Mitteln auf die Lohngestaltung einen massgebenden Einfluss erringen will, kann kein Raum sein für die vom Staate abhängigen Medizinalbeamten, welche in ihrem Amte ihren Lebensberuf finden sollen und dem Streit der sozialen Interessen entrückt sein müssen. Sache der Medizinalbeamten ist es aber, darauf zu achten, dass sie bei der ganzen noch im Flusse befindlichen Bewegung in ihrer Stellung und ihrem Ansehen keine Einbusse erleiden.

Für die Militär- und Marineärzte ist durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1899 die Folgerung gezogen worden, dass ihre Stellung mit der Organisation des ärztlichen Standes, wie sie jetzt in den Aerztekammern mit ihren umfangreichen Befugnissen gegeben ist, nicht in befriedigenden Zusammenhang gebracht werden kann; ihr Verhältnis zu den übrigen Aerzten hat darunter in keiner Weise gelitten.

Eine gleiche Verordnung ist für die Regierungs- und Medizinalräte, die Kreisärzte und die Kreisassistentenärzte angezeigt, da sie sich in ihrer jetzigen Zwitterstellung gegenüber den Aerztekammern und den ärztlichen Vereinen nicht wohl befinden und in ihr ein Hindernis erblicken, die notwendigen persönlichen Beziehungen zu den anderen Aerzten so zu pflegen, wie sie es wünschen müssen, und die Dienstanweisung vorschreibt. Gewiss werden sich diese Medizinalbeamten stets an den ärztlichen Vereinen, namentlich nach der wissenschaftlichen Seite hin, beteiligen wollen, aber bei den Streitigkeiten um die Standesinteressen, sowie bei den Wahlen zu den Ehrenämtern in den ärztlichen Vereinen und zu den Aerztekammern würden sie nach dem Ausscheiden aus der Organisation weder eine aktive, noch eine passive Rolle spielen und damit manche ihrem Amte abträgliche Missstimmung und Anfeindung vermeiden können. Die Medizinalbeamten können aber um so eher aus der staatlichen Organisation ausscheiden, als sie durch die Medizinalreform zum bei weitem grössten Teile dem Wettbewerb um die ärztliche Praxis wesentlich enthoben sind.

Das Besteuerungsrecht, das die Aerztekammern besitzen, ist bei dieser Betrachtung als von keinem erheblichen Belang angesehen worden. Wenn auch einzelne Medizinalbeamte, ohne ärztliche Praxis zu treiben, dank ihren günstigen Vermögensverhältnissen Summen von 60 Mark und darüber als jährlichen Beitrag an die Aerztekammer zahlen müssen, so sind im allgemeinen die Beiträge doch zu gering, um zu einem Widerspruch herauszufordern. Wenn trotzdem neuerdings diese Abgaben von Medizinalbeamten häufig als ungerecht und drückend bezeichnet werden, so ist darin nur ein Belag zu finden, dass das Verhältnis zwischen Medizinalbeamten und Aerztekammern nicht in der richtigen Weise ausgeglichen ist.

In der jetzt dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Novelle zu dem Gesetze betreffend die ärztlichen Ehrengerichte usw. vom 25. November 1895 und namentlich in der Bestimmung, dass einzelnen Kategorien von Aerzten die Jahresbeiträge von den Aerztekammern ermässigt werden dürfen, können die Medizinalbeamten kaum die Zuwendung eines Vorteils erblicken. Die in ihrer finanziellen Wirkung nahezu bedeutungslose Herabsetzung der Beiträge trägt dazu bei, einen weiteren Keil zwischen Medizinalbeamte und Aerzte zu treiben, indem der geringere Beitrag das inferiore Verhältnis der beamteten Aerzte zu den Aerztekammern noch augenfälliger macht und die Beamten als *miseri contribuentis* plebs kennzeichnet. Die in der Begründung zu dieser Novelle an die Kreisärzte gerichtete Mahnung, an den Einrichtungen der ärztlichen Standesvertretung und an den Verhandlungen der Aerztekammern tätigen Anteil zu nehmen, würde auf fruchtbareren Boden fallen, wenn die Teilnahme der Kreisärzte, wenigstens einiger besonders tüchtiger, gewährleistet wäre und nicht lediglich von dem guten Willen der ärztlichen Wählerschaft abhängen würde, den diese, wenn sie ihre Interessen richtig und energisch wahrnehmen will, schwerlich beweisen wird.

Den Medizinalbeamten ist die Halbheit in ihrer jetzigen Stellung zu den Aerztekammern eine stete Quelle misslichen Unbehagens, aus dem sie durch eine Aenderung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 befreit zu werden wünschen und hoffen.

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899.

Der vorstehende Gesetzentwurf sowie die dazu gegebene Begründung haben folgenden Wortlaut:

Einzigter Artikel.

Die §§ 46 und 49 des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern vom 25. November 1899 erhalten nachstehende Fassung:

§ 46. Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Der Angeschuldigte hat die Kosten zu tragen, wenn er zur Strafe verurteilt wird.

Wenn ein Angeschuldigter nur in Ansehung eines Teiles der ihm zur Last gelegten standeswidrigen Handlungen verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Fälle aber Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Ist ein Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Ehrengericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden ist, die im Verfahren erwachsenen Kosten auferlegen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts findet binnen einem Monat die Beschwerde an den Ehrengerichtshof statt.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch dem Anzeigenden auferlegt sind, oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können,

allen der Kasse der Aerztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuss zu geben.

§ 49. Jede Aerztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirks einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Durch die ehrengerichtliche Entziehung des Wahlrechts wird die Beitragspflicht nicht berührt.

Approbierte Aerzte, welche weder eine ärztliche Praxis noch eine andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstände der Aerztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Erklärung an den Vorstand der Aerztekammer gelangt. Bei Beanstandungen der Erklärung entscheidet der Oberpräsident.

Während der Dauer der Befreiung ruht das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zur Aerztekammer.

Aerzte, welche der abgegebenen Erklärung zuwider eine ärztliche Praxis oder eine derselben gleichgestellte Tätigkeit (§ 49, Abs. 3) ausüben oder es unterlassen, von ihrer Wiederaufnahme dem Vorstände der Aerztekammer binnen zwei Wochen Anzeige zu machen, haben neben dem hinterzogenen Beitrage auf Beschluß des Vorstandes das Vier- bis Zehnfache des Jahresbeitrages an die Kasse der Aerztekammer zu entrichten. Zugleich kann ihnen durch Beschluß des Vorstandes für die Zukunft der Anspruch auf Befreiung vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Als Ausübung oder Wiederaufnahme der Praxis gilt nicht die ärztliche Hilfeleistung in Notfällen.

§ 49a. Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Aerzte des Kammerbezirkes in gleicher Höhe festzusetzen. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse können Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Aerzte festgesetzt werden.

Zu Beschlüssen der Aerztekammer, durch welche die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung eines anderen Beitragsfußes, insbesondere der staatlich veranlagten Einkommensteuer, bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der Beschluß der Aerztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstände der Aerztekammer nachzusuchen ist.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt, soweit letztere nicht freiwillig bezahlt werden, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen der Aerztekammern (§ 49, Abs. 1 und) steht dem Verpflichteten binnen einem Monat vom Tage der Benachrichtigung ab der Einspruch an den Vorstand der Aerztekammer und gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monat die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher entgeltlich entscheidet.

Ueber die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Aerztekammer.

Begründung.

Durch das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsammlung S. 565) ist den Aerztekammern das Recht gegeben, zur Deckung ihres Kassenbedarfs von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirks einen von ihnen festzusetzenden jährlichen Beitrag zu erheben (vergl. § 49 d. Ges.). Wahlberechtigt sind nach § 4 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) — in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17) — alle approbierten Aerzte, welche innerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ausgenommen sind nur die Militär- und Marineärzte und die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes für die Dauer ihrer

Einsziehung zur Dienstleistung. Von einem weiteren Erfordernis ist die Wahlberechtigung und dementsprechend auch die Beitragspflicht nicht abhängig gemacht, insbesondere nicht von dem Umstande, ob ein Arzt tatsächlich die ärztliche Praxis ausübt oder nicht.

Als bei dieser Lage der gesetzlichen Vorschriften nicht praktizierende Aerzte zu den Umlagen herangezogen und dieserhalb von ihnen Beschwerden erhoben wurden, sind die Oberpräsidenten, welchen die Genehmigung der Umlagebeschlüsse obliegt, durch Erlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 21. April 1902 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 144) veranlaßt worden, darauf hinzuwirken, daß solche Aerzte, welche die ärztliche Praxis nicht ausüben, dieselbe niedergelegt oder sich sonst dem ärztlichen Berufsleben entfremdet haben, in Anbetracht ihres geringeren Interesses an den Einrichtungen der ärztlichen Standesvertretungen mit höchstens 50 Proz. der Beiträge der übrigen Aerzte herangezogen und geeignetenfalls ganz von Beiträgen befreit würden. Wenngleich die Aerztekammern diesem Verlangen im allgemeinen nachgekommen sind, so hat doch die Maßregel die Erhebung erneuter Beschwerden nicht zu hindern vermocht. Im Interesse der Herstellung klarer und gesicherter Verhältnisse erscheint es deshalb angezeigt, im Wege der Gesetzgebung eine Neuordnung des Umlagerechtes der Aerztekammern herbeizuführen und insbesondere durch eine nähere Regelung der Voraussetzungen der Beitragspflicht, des Beitragsfußes sowie des Anfechtungsverfahrens für die praktische Handhabung eine feste gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Eine Aenderung des Gesetzes in dieser Beziehung bietet zugleich die erwünschte Gelegenheit, auch in demjenigen Teile des Gesetzes, welcher sich mit den ärztlichen Ehrengerichten befaßt, die Bestimmungen über die Tragung der Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren nach den in der Praxis gemachten Wahrnehmungen zu ergänzen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 46. Das Gesetz vom 25. November 1899 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß dem im ehrengerichtlichen Verfahren verurteilten Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens zur Last fallen; es schreibt in dem § 46, Abs. 3 nur vor:

„Ueber die Kostenerstattungspflicht des Angeschuldigten ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshofe mitzuentcheiden.“

Auch wenn es als zweifellose Absicht des Gesetzes angenommen werden kann, daß entsprechend dem vor den ordentlichen Gerichten und vor den Disziplinargerichten geltenden Grundsätze die Verurteilung des Angeschuldigten die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten des Verfahrens als Rechtsfolge nach sich zieht, so fehlt es doch an einer ausdrücklichen dahin gehenden Bestimmung. Es empfiehlt sich, eine solche Bestimmung im Gesetze zu treffen und zugleich im Anschluß an die §§ 498 und 501 der Reichs-Strafprozeßordnung festzusetzen:

- a) daß ein Angeschuldigter, welcher nur in Ansehung eines Teiles der ihm in einem ehrengerichtlichen Verfahren zur Last gelegten Verfehlungen verurteilt wird, von den Kosten, welche durch die Verhandlung der übrigen Fälle entstanden sind, zu befreien ist;
- b) daß das Ehrengericht die Kosten eines Verfahrens, welches durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt ist, dem Anzeigenden auferlegen kann. Ob die Anzeige von einem Arzt oder einem Nichtarzt ausgegangen ist, macht für die Anwendung der Bestimmung keinen Unterschied.

Bemerkt wird, daß in allen Fällen nach § 46, Abs. 1 im ehrengerichtlichen Verfahren nur bare Auslagen (Zeugengebühren, Portoauslagen usw.) zum Ansatz kommen, und daß zu den „baren Auslagen“ diejenigen Kosten, welche durch den Zusammentritt des Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofes (z. B. Reisekosten der auswärtigen Mitglieder) entstehen, nicht gehören, diese Kosten vielmehr als sogenannte Verwaltungskosten in allen Fällen von den Aerztekammern zu bestreiten sind.

Zu § 49, Abs. 2. Das Gesetz vom 25. November 1899 kennt als schwerste ehrengerichtliche Strafe die auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Aerztekammer (§ 15, Nr. 4). Die Entziehung des Wahlrechtes bedeutet nicht einen Ausschluß aus der Aerzte-

kammer, sondern enthält lediglich eine strafweise erfolgte Beschränkung der Ausübung der den wahlberechtigten Mitgliedern zustehenden Ehrenrechte und bleibt auf die den Mitgliedern obliegenden Pflichten ohne Einfluß. Die durch ehrengerichtliches Urteil ausgesprochene Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit hat deshalb eine Befreiung von den Aerztekammerbeiträgen nicht zur Folge. Dies setzt der Abs. 2 zur näheren Klarstellung der Vorschrift ausdrücklich fest.

Abs. 3. Wie bereits im Eingange dieser Begründung hervorgehoben ist, unterliegen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung alle wahlberechtigten Aerzte ohne Unterschied, ob sie die ärztliche Praxis ausüben oder nicht, der Beitragspflicht zur Aerztekammer. Man wird von der Annahme ausgehen können, daß die Aerzte, welche eine ärztliche Tätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sei es, daß sie zu einem anderen, außer Verbindung mit der ärztlichen Wissenschaft stehenden Lebensberufe übergegangen sind, oder daß sie sich wegen Alters oder körperlicher Gebrechen oder aus sonstigen Gründen zur Ruhe gesetzt haben, an den Einrichtungen der ärztlichen Ständevertretung, insbesondere auch an den Aufgaben, deren Erfüllung den Aerztekammern obliegt, ein geringeres Interesse haben, als die mitten im ärztlichen Berufsleben stehenden praktizierenden Aerzte. Daß sie in bezug auf die Beitragspflicht anders behandelt werden als die letzteren ist eine Forderung, die in der Verschiedenheit der Verhältnisse wie in Rücksichten der Billigkeit begründet ist. Sie jedoch allgemein und ohne jede Einschränkung von der Beitragspflicht zu befreien, würde über die gebotene Rücksichtnahme hinausgehen und auch etwaigen abweichenden Verhältnissen und Neigungen im Einzelfalle nicht gerecht werden. Es dürfte genügen, wenn den genannten Personen die Möglichkeit gewährt wird, in der einen oder anderen Weise ihre Befreiung von der Zahlung der Beiträge herbeizuführen. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, eine Willensäußerung des Pflichtigen zu fordern und den Eintritt seiner Befreiung von der Abgabe der schriftlichen Erklärung abhängig zu machen, daß er eine ärztliche Praxis oder eine andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit nicht ausübe. Diese Erklärung, welche dem Vorstände der Aerztekammer einzureichen ist, hat die Befreiung von Beiträgen zur unmittelbaren Folge, ohne daß es eines Beschlusses des Vorstandes der Aerztekammer über die Freilassung bedürfte. Die Erklärung braucht nicht alljährlich wiederholt zu werden, sondern bleibt, einmal abgegeben, so lange in Geltung und Wirksamkeit, als der betreffende Arzt sich der Ausübung der ärztlichen Praxis enthält.

Liegen Umstände vor, welche dem Vorstände der Aerztekammer Veranlassung geben, die Richtigkeit der Erklärung — sei es in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht — in Zweifel zu ziehen, so soll der Oberpräsident endgültig entscheiden. Daß dem betreffenden Arzte von der Beanstandung Mitteilung zu machen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben ist, bedürfte — weil selbstverständlich — keiner Hervorhebung im Gesetze.

Der Ausdruck „ärztliche Praxis“ bezeichnet in dem gemeingewöhnlichen Sinne jede, wenn auch nur beratende Tätigkeit des Arztes in bezug auf die Behandlung erkrankter Personen. Als Aerzte pflegen nur solche Personen angesehen zu werden, welche wirklich praktizieren, d. h. ihren Beruf praktisch ausüben. Demgegenüber gibt es andererseits eine Reihe ärztlich approbierter Personen, welche zwar nicht eine „ärztliche Praxis“ in dem angegebenen Sinne, wohl aber eine anderweitige Tätigkeit auf medizinischem Gebiete ausüben, für welche in gleicher Weise, wie bei der „ärztlichen Praxis“ die ärztliche Wissenschaft die Grundlage und Voraussetzung ist. Hierhin gehören insbesondere die Professoren und Dozenten der theoretisch-medizinischen Fächer in den medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Vertrauensärzte der Behörden und Berufs-Versicherungsgesellschaften, sowie die nicht praktizierenden Medizinalbeamten.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß kein ausreichender Grund vorliegt, den vorstehend bezeichneten Personen auf dem Gebiete des Umlagewesens gegenüber den praktizierenden approbierten Aerzten eine Ausnahmestellung einzuräumen.

Aufgabe der Berufstätigkeit der Lehrer der medizinischen Fächer an den

Universitäten ist neben der wissenschaftlichen Forschung die Vorbereitung der Studierenden der Medizin für ihren künftigen Beruf als Aerzte; diese Tätigkeit erscheint, indem sie von dem medizinischen Wissen ihren Ausgang nimmt und in diesem ihre Grundlage, Richtung und Begrenzung findet, selbst als eine Betätigung und Ausübung ärztlicher Kunst und Wissenschaft. Dabei kann es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob diese Betätigung, wie bei dem pathologischen Anatomen, sich lediglich oder vorzugsweise auf theoretisch-wissenschaftlichem Gebiete bewegt, oder, wie bei den Lehrern an den klinischen Instituten, in das praktische Gebiet hinbergreift. Weiterhin kommt in Betracht, daß es im Interesse der Lehrer wie der Aerzte liegt, alles vermieden zu sehen, was geeignet sein könnte, das Band der Zugehörigkeit und des Zusammenschlusses, welches die Gemeinsamkeit der Vorbildung (Approval) und der Grundlagen des Berufslebens die Lehrer der Universitäten mit den Mitgliedern des Aerztestandes verbindet und verbinden muß, zu zerstören oder zu beeinträchtigen. Der Gesetzentwurf hat aus diesem Grunde die medizinischen Lehrer der Universitäten einschließlich der Vertreter der nur theoretisch-medizinischen Fächer den praktizierenden Aerzten in bezug auf die Beitragspflicht vollkommen gleichgestellt.

Aehnliche Erwägungen, wie bei den Universitätslehrern, greifen auch bei den Medizinalbeamten Platz. Es kommen hier insbesondere die Kreisärzte in Betracht. Auch bei dem Berufe der Kreisärzte, einschließlich derjenigen, welche die ärztliche Praxis nicht ausüben oder nicht ausüben dürfen (vergl. § 3 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Dienstleistung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 [Gesetzsamml. S. 172]), handelt es sich um eine Tätigkeit, welche sich auf ärztlichem Gebiete bewegt, und in gleicher Weise, wie die Ausübung der Praxis den Besitz der ärztlichen Approval zur Voraussetzung hat. Für die Anknüpfung und Pflege guter Beziehungen zu den nicht beamteten Aerzten des Bezirkes findet der Kreisarzt schon in Rücksichten seiner dienstlichen Tätigkeit eine dringende Veranlassung. Auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auch der Seuchenbekämpfung, kann der Kreisarzt für eine ersprießliche und erfolgreiche Wirksamkeit der tatkräftigen Unterstützung und Mithilfe der praktischen Aerzte nicht entbehren. Die Dienstanweisung hat deshalb dem Kreisarzte mit gutem Grunde zur Pflicht gemacht, mit den nicht beamteten Aerzten seines Bezirkes möglichst nahe wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu unterhalten, und dabei darauf hingewiesen, daß dies es ihm erleichtern werde, die gesundheitlichen Verhältnisse seines Bezirkes genau kennen zu lernen und seine Bestrebungen für die Hebung des Gesundheitswesens zur Durchführung zu bringen (vergl. § 23 der Dienstanweisung vom 23. März 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 6). In Konsequenz dieser Erwägungen wird der Kreisarzt gut tun, auch an den Einrichtungen der ärztlichen Landesvertretung und den Verhandlungen der Aerztekammer tätigen Anteil zu nehmen; er darf sich insbesondere auch bei der Aufbringung der Kammerbeiträge nicht abseits von den praktischen Aerzten stellen und muß es vermeiden, durch Inanspruchnahme einer Sonderstellung in den Kreisen der letzteren Anlaß zur Mißstimmung zu geben.

Die vorstehenden Erörterungen führen zu dem in Abs. 3 zum Ausdruck gebrachten Ergebnis, daß das Recht, durch Abgabe der bezeichneten Erklärung sich von der Zahlung der Kammerbeiträge zu befreien, nicht nur den praktizierenden approbierten Aerzten, sondern auch allen denjenigen ärztlich approbierten Personen entzogen ist, welche eine anderweitige, auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

Abs. 4. Die Bestimmung, daß während der Dauer der Befreiung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Aerztekammer ruht, bringt eine Konsequenz der veränderten Sachlage zum Ausdruck, die von selbst gegeben ist und einer weiteren Begründung nicht bedarf.

Die hier vorgesehenen Strafbestimmungen sind notwendig, um einem etwaigen Mißbrauch der Vorschriften über die Befreiung von Beiträgen entgegen zu treten.

Die in dem Schlußsatze enthaltene Bestimmung, daß die Hilfeleistung in Notfällen nicht als Ausübung oder Wiederaufnahme der ärztlichen Praxis zu gelten hat, trägt besonderen Ausnahmeverhältnissen Rechnung und wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Zu § 49 a. Das Gesetz vom 25. November 1899 hat sich darauf beschränkt, den Aerztekammern die Befugnis zur Erhebung von Jahresbeiträgen von den Aerzten des Kammerbezirkes beizulegen, ohne über die Art ihrer Umlegung und über das sonst dabei zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu geben. Das Gesetz ging von der Annahme aus, daß die vorgesehene Genehmigung der Umlagebeschlüsse durch die Oberpräsidenten eine ausreichende Gewähr darbieten werde, um sowohl einer unzweckmässigen Verteilung, als auch einer übermäßigen Steigerung der Beiträge, insbesondere auch einer Ueberlastung der Aerzte mit geringem Einkommen, wirksam vorzubeugen. Die Bestimmungen über das Umlagerecht und die Einrichtungen der Kassen sollen, wie in der Begründung des damaligen Gesetzentwurfes ausdrücklich hervorgehoben ist, dazu dienen, „den ärztlichen Standesvertretungen genügende Mittel zuzuführen, um einmal die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens soweit sie nicht erstattungsfähig sind, zu decken und ferner Ausgaben für dringliche Standesbedürfnisse, insbesondere für die Unterstützung notleidender Standesgenossen und deren Hinterbliebenen zu beschaffen“.

Die Annahme, daß die Beträge sich in bescheidenen Grenzen bewegen würden, ist durch die späteren Erfahrungen im allgemeinen bestätigt worden. Es sind in den Kammerbezirken feste jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe zwischen 5—12 Mark schwankte und nur vereinzelt, wie in der Rheinprovinz, 20 Mark betrug. In der Rheinprovinz sind dabei die Abstufungen mit geringeren Sätzen vorgesehen, z. B. für die erst kurz in die Praxis eingetretenen Aerzte sowie für die Medizinalbeamten. Nur in dem Bezirke der Aerztekammern der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin ist eine besondere Besteuerungsart eingeführt worden, insofern von jedem Arzte ein fester Jahresbeitrag von 10 Mark, außerdem aber von denjenigen Aerzten, welche mit einem Einkommen von 5000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind, ein Zuschlag von 5% der veranlagten Einkommensteuer erhoben wird. Diese Besteuerungsart ist gewählt worden, um sowohl dem in dem Kammerbezirke in ganz besonderem Maße hervortretendem Bedürfnis zur Unterstützung von Aerzten und deren Hinterbliebenen, wie auch der überaus großen Verschiedenheit in den Einkommensverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Aerzte gebührend Rechnung tragen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die in der überwiegenden Zahl der Aerztekammerbezirke schon jetzt zur Anwendung gelangende Art der Umlegung der Beiträge durch Festsetzung gleich hoher Jahresbeiträge für alle verpflichteten Aerzte in Zukunft die Regel zu bilden hat. Dabei soll es jedoch zulässig sein, einzelne Kategorien von Aerzten unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse mit ermäßigten, aber ebenfalls festen und gleichmässigen Jahresbeiträgen heranzuziehen. Als Gründe, welche eine Heranziehung mit nur ermäßigten Sätzen rechtfertigen, können insbesondere in Betracht kommen: kurze Dauer der Praxis, geringes Einkommen, sowie der Umstand, daß mit den Ehrengerichten, zu deren Unterhaltung die Beiträge mitbestimmt sind, ein Teil der pflichtigen Aerzte (Beamte) in keiner Beziehung steht. Von der Aufstellung bestimmter Normen hat der Gesetzentwurf in dieser Beziehung abgesehen, um den Aerztekammern möglichst freie Hand zu lassen und ihnen eine sachgemäße Berücksichtigung der in ihren Bezirken vorkommenden mannigfaltigen besonderen Verhältnisse nicht zu erschweren.

Soll auch die Erhebung nach festen, gleichmässigen Jahresbeiträgen die gesetzliche Regel bilden, so muß doch für diejenigen Fälle, in welchen sich auf diesem Wege eine ausreichende Berücksichtigung der in Betracht kommenden verschiedenen Verhältnisse nicht erreichen läßt, die Möglichkeit einer anderweitigen Besteuerungsart offen gehalten werden. Es erscheint nicht erforderlich, etwaige Abweichungen im Gesetze selbst festzulegen, sondern es genügt, um einerseits eine Entwicklungsfähigkeit und gewisse Beweglichkeit der Kassen zu sichern und andererseits einem etwaigen Mißbrauche des Besteuerungsrechtes entgegenzuwirken, wenn das Zustandekommen von Besteuerungsbeschlüssen, die von der gesetzlichen Regel abweichen, neben der auch hier erforderlichen Genehmigung des Oberpräsidenten von erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht wird.

Aus diesen Erwägungen ist in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen, daß Besteuerungsbeschlüsse, die von der Regel der Bemessung der Jahres-

beiträge nach festen, gleichmäßigen Sätzen abweichen und insbesondere der Anbringung die staatlich veranlagte Einkommensteuer zugrunde legen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt werden müssen, und daß auf diese Bestimmung in den Einladungschriften ausdrücklich hinzuweisen ist.

Im dem Gesetze vom 25. November 1899 sind Vorschriften über die Entscheidung von Beschwerden gegen Heranziehung zu den Aerztekammerbeiträgen nicht enthalten. Die Erledigung der Beschwerden ist seither unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) erfolgt. Diesem Mangel wird durch die neu eingefügten Vorschriften in zweckmäßiger Weise abgeholfen. Durch die Bezugnahme auf § 49 Abs. 1 und 5 wird zum Ausdruck gebracht, daß das Rechtsmittel des Einspruchs mit nachfolgender Beschwerde an den Oberpräsidenten nicht nur gegen die Heranziehung zu den ordentlichen Beiträgen, sondern auch gegen die in Gemäßheit des § 49 Abs. 5 gefaßten Beschlüsse des Vorstandes der Aerztekammer gegeben ist.

Zum Schlusse mag noch die Bemerkung Platz greifen, daß der Gesetzesentwurf den Aerztekammern zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegen und in seinen wesentlichen Bestimmungen die Zustimmung dieser Körperschaften, wie auch des Aerztekammer-Ausschusses gefunden hat.

Im Anschluss hieran sei gleich der Bericht über die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. v. M. erfolgte erste Beratung des Gesetzentwurfs gebracht:

Kultusminister Dr. Studt: Im Herrenhause ist vor zwei Jahren ein Antrag in dem Sinne gestellt worden, es möchte im Wege der gesetzlichen Abänderung des § 49 des Gesetzes über die ärztlichen Ehrengerichte vom 25. November 1899 die Befreiung der die Praxis nicht mehr ausübenden Aerzte festgelegt werden. Ich habe dem damaligen Antrag gegenüber mich dahin erklärt, daß erst Erfahrungen abzuwarten sein würden, da das Gesetz kurze Zeit erst in praktischer Anwendung sei, und daß außerdem ich bereit sei, die Oberpräsidenten, welchen die Aufsicht über die Kassenführung der Aerztekammern zusteht, und welche die Beschlüsse über die Umlagen zu genehmigen haben, mit einer Weisung zu versehen, welche einen Ausgleich der bestehenden Härten ermöglicht. Danach sollten Beschlüsse der Aerztekammern herbeigeführt werden, durch welche die nicht praktizierenden Aerzte entweder ganz von der Beitragspflicht befreit, oder erheblich ermäßigt werden. Dieser Ausweg hat aber nicht verhütet, daß von neuem Beschwerden von seiten der Interessenten hervorgetreten sind; es haben demnach auch Verhandlungen stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß in den Kreisen der Interessenten wesentlicher Wert darauf gelegt wird, ein gesetzliches Recht auf Befreiung von den bezüglichen Beiträgen zu erhalten.

In diesem Sinne ist in dem vorliegenden Entwurf folgendes zur Besteuerung der Aerztekammern vorgesehen: 1) als Regel gilt die Erhebung eines einheitlichen, gleich hohen, von den Aerzten des Kommunalbezirks zu erhebenden Kommunalbeitrags, 2) für einzelne Kategorien von Aerzten ist die Möglichkeit einer Ermäßigung vorgesehen, 3) die Zulässigkeit der Einführung eines anderen Beitragsfußes unter gewissen Kautelen und 4) eine Vorschrift, welche es ausschließt, daß approbierte Aerzte, welche die Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, überhaupt zu Beiträgen herangezogen werden.

Gleichzeitig benutzt der Gesetzentwurf die Gelegenheit, um einige andere gesetzliche Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren und über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens vorzusehen, die nach den bei der praktischen Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen als notwendig sich ergeben haben. Der gesamte Inhalt des Entwurfs hat die Zustimmung der Vertreter des ärztlichen Standes gefunden, sowohl der Aerztekammern wie des Aerzteausschusses; hoffentlich wird er auch in dem Hohen Hause eine bereitwillige Aufnahme finden.

Abg. Eckert (frk.) kann es nur mit Freuden begrüßen, daß die königliche Staatsregierung ihr Versprechen so schnell eingelöst hat und nunmehr Aerzte, die eine Praxis nicht mehr ausüben und bisher gezwungen waren, einen

Beitrag zur Aerztekammer zu zahlen, künftighin unter Abänderung des § 49 nicht mehr beitragspflichtig sein sollen. Redner wünscht jedoch, daß die Bestimmung in § 49, wonach die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung eines anderen Beitragsfußes, insbesondere der staatlich veranlagten Einkommensteuer durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Aerztekammer beschlossen werden kann, vollständig beseitigt und nur feste Sätze für alle Aerztreise eingeführt werden, da sonst ein Einkommen getroffen werden kann, das nicht aus dem Beruf erzielt, sondern aus dem Vermögen der Frau, der Familie oder aus einer mit dem ärztlichen Berufe in gar keinem Zusammenhange stehenden Beschäftigung. Er bittet schließlic, den Entwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Abg. Wellstein (Zentr.) gibt ebenfalls namens seiner politischen Freunde der Befriedigung Ausdruck, daß schon sobald diese Abänderung des früheren Gesetzes eingebracht worden ist, der er im großen und ganzen durchaus zustimmt. Mit Rücksicht auf das vom Vorredner erwähnte und berechtigte Bedenken gegen § 49a hält er gleichfalls eine Kommissionsberatung für notwendig.

Abg. Dr. Martens (nat-lib.) wäre bereit gewesen, den Gesetzentwurf auch ohne Kommissionsberatung anzunehmen, gibt jedoch zu, daß es richtiger und logischer sei, nur dasjenige aus der Einkommensteuer zu besteuern, was wirklich aus dem ärztlichen Verdienst herauskommt, nicht aber andere Einnahmen, und daß es sich deshalb empfehle, diese Frage in der Kommission noch genauer zu prüfen. Er bittet aber, den Entwurf nicht etwa derselben Kommission zu überweisen, welche für den Entwurf des Seuchengesetzes zu bilden sei, sondern einer besonderen Kommission, in der auch das Gebührengesetz behandelt werden könne.

Abg. Cassel (freis. Volkspt.) ist zwar ebenso wie seine Partei der Ueberzeugung, daß die Aerzte imstande gewesen wären, die ärztliche Praxis und ihre Ausübung, sowie die Würde des Standes in freier Assoziation zu wahren, sieht aber die Vorlage als eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes an und steht ihr im ganzen zustimmend gegenüber. Durch den Gesetzentwurf werde die jetzige Ungerechtigkeit beseitigt, nach der Aerzte, welche die ärztliche Praxis weder ausüben, noch aus der ärztlichen Wissenschaft eine gewinnbringende Tätigkeit anderer Art haben, zu Beiträgen für die Aerztekammer verpflichtet sind. Dagegen vermißt er, daß in der Vorlage nicht auch die Zwecke fixiert sind, für die die Kassengelder verwandt werden sollen; desgleichen wünscht er die Festlegung eines anderen Beitragsfußes, um die jetzigen Härten zu beseitigen.

Abg. Dr. Friedberg (nat-lib.) hätte gewünscht, daß sich die Befreiung von den Umlagen auch auf diejenigen approbierten Aerzte, die sich mit rein wissenschaftlicher Tätigkeit, z. B. mit der Herausgabe einer Fachzeitschrift befassen oder in Assistentenstellungen sich befinden, erstreckt hätte. Die Zulässigkeit der Umlagen nach der Einkommensteuer will Redner an sich nicht zu scharf angreifen oder verurteilen; aber die eine Ungerechtigkeit bleibe dabei, daß dann der Beitrag zur Aerztekammer unter Umständen nach demjenigen Einkommen bemessen werde, das der Arzt nicht durch seine Berufstätigkeit, sondern aus dem Vermögen seiner Frau oder seiner Kinder erwirbt. Da nun die Veranlagungskommissionen nicht berechtigt seien, die Grundlagen der Veranlagung anzugeben, so sollte man in den Fällen, in denen die Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird, dem Arzte ein Reklamationsrecht bei der Kammer einräumen, wenn er auch aus seinem, nicht aus ärztlicher Tätigkeit herrührenden Einkommen zur Steuer herangezogen würde.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Der Entwurf ist vollständig den Wünschen des ärztlichen Standes angepasst und hat insbesondere statt der ursprünglichen Absicht der Regierung, nur die mit der Behandlung von Kranken beschäftigten Aerzte zur Deckung des Kassenbedarfs der Aerztekammern heranzuziehen, die Forderung des Aerztekammerausschusses angenommen, dass nur diejenigen

„approbierten Aerzte, welche weder eine ärztliche Praxis, noch eine andere, auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, von der Beitragspflicht befreit sind, sofern sie dem Vorstände der Aerztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.“

Mithin sind die Medizinalbeamten, auch wenn sie, sei es als Amtspflicht, sei es aus eigener Entschliessung den Wettbewerb um die ärztliche Praxis vollständig aufgegeben haben und mit den wirtschaftlichen Interessen des ärztlichen Standes in keiner Verbindung mehr stehen, trotzdem den Aerztekammern tributpflichtig. Die Begründung erklärt:

„Der Kreisarzt darf sich insbesondere auch bei der Aufbringung der Kammerbeiträge nicht abseits von den praktischen Aerzten stellen und muß es vermeiden, durch Inanspruchnahme einer Sonderstellung in den Kreisen der letzteren Anlaß zur Mißstimmung zu geben.“

Die Tätigkeit der Richter bewegt sich nun ebenso wie die der Anwälte auf juristischem Gebiete und hat in gleicher Weise wie die Ausübung der Anwaltschaft das Assessorenexamen zur Voraussetzung; was würden aber wohl Richter zu der Zumutung sagen, dass sie zu den Kosten der Anwaltskammern beitragen sollten!

Die Aerztekammer kann nach dem Entwurf für einen Teil der Aerzte eine Ermässigung des Beitrags festsetzen. Die Begründung führt als einen zu berücksichtigenden Umstand an, dass die Beamten in keiner Beziehung zu den Ehrengerichten stehen, zu deren Unterhalt die Beiträge mitbestimmt sind und, wie hinzugesetzt werden kann, zum grossen Teile verbraucht werden. Mancher Medizinalbeamte wird es aber bisher schon eher als beschämend, statt als rücksichtsvoll empfunden haben, wenn der von den Aerzten zu entrichtende Jahresbeitrag von 10 Mark für die Beamten auf 9 Mark herabgesetzt wurde. Richtiger wäre es unseres Erachtens gewesen, diese Ermässigung nicht von dem jeweiligen Beschluss der Aerztekammer abhängig zu machen, sondern einfach durch das Gesetz zu bestimmen, dass diejenigen Aerzte, die den ärztlichen Ehrengerichten nicht unterstehen, zu den Kosten der Ehrengerichte nicht herangezogen werden können. Desgleichen würde sich eine weitere Bestimmung empfehlen, dass diejenigen Aerzte in amtlicher Stellung, die Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung haben, auf ihren Antrag und unter Verzichtleistung auf etwaige Unterstützung für sich und ihre Hinterbliebenen nicht mehr zu Leistungen herangezogen werden können, die von den Aerztekammern zu Unterstützungszwecken erhoben werden. Die Durchführung einer solchen Bestimmung, d. h. die Festsetzung der Höhe der Beiträge nach den einzelnen Ausgabe-Kategorien — allgemeine Unkosten, Kosten für Ehrengerichte und Umlagen zu Unterstützungszwecken — würde keine rechnerischen Schwierigkeiten machen, weil ja jede Aerztekammer alljährlich einen Etat aufstellt, in dem die Ausgaben meist nach jenen Positionen getrennt eingestellt werden.

Da die rund 550 preussischen Medizinalbeamten bei 19 786 preussischen Aerzten für die Aerztekammerwahlen mit ihren Stimmen nicht ins Gewicht fallen, und die Aerzte besonders unter

den heutigen sozialen Kämpfen keine Neigung haben, die vom Staate abhängigen Medizinalbeamten in die Aerztekammern zu wählen, dürfte sich nach den bisherigen Erfahrungen (s. den vorstehenden Artikel von Wodtke) die in der Begründung ausgesprochene Erwartung, „dass der Kreisarzt gut tut, auch an den Einrichtungen der ärztlichen Standesvertretung und den Verhandlungen der Aerztekammer tätigen Anteil zu nehmen“, kaum erfüllen. Legt die Staatsregierung auf die Mitwirkung der Vertretung der Medizinalbeamten in den Aerztekammern besonderen Wert, dann sollte sie auch einen Schritt weiter gehen und diese Mitwirkung nicht von dem jeweiligen Belieben der Wahlberechtigten abhängig machen, sondern durch eine entsprechende Abänderung der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 in der Weise sicherstellen, dass die Medizinalbeamten einer Provinz unter sich einen bezw. zwei Delegierte (je nachdem sie mehr oder weniger als 50 zählen) wählen. Dann würde auch der bei jeder Wahl immer wieder von neuem aus den Reihen der praktischen Aerzte ertönende Ruf „wählt keinen Medizinalbeamten“ von selbst aufhören, was im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den beamteten und nicht beamteten Aerzten nur dringend zu wünschen ist. Auch betreffs der Universitätslehrer könnte in ähnlicher Weise verfahren werden.

Zum Schluss sei noch hervorgehoben, dass der vorliegende Entwurf insofern einen Mangel aufweist, als Aerzte, welche den ärztlichen Beruf gänzlich verlassen haben und seit Jahren als Gutsbesitzer, Kaufleute, Künstler, Apotheker, Schriftsteller usw. wirken, nach § 2 des Gesetzes nach wie vor der Zuständigkeit der ärztlichen Ehrengerichte unterworfen bleiben, da sie ja „approbierte Aerzte“ bleiben, und die Befreiung von der Beitragspflicht nicht auch die von der Disziplinargewalt der ärztlichen Ehrengerichte, sondern nur das Ruhen des Wahlrechts zur Folge hat. Hoffentlich wird dieser Mangel vor der Verabschiedung des Gesetzes beseitigt werden; es würde dies nicht nur der Tendenz des jetzigen Entwurfs, sondern auch den im Vorjahre in beiden Häusern des Landtages in dieser Hinsicht laut gewordenen Wünschen entsprechen.

Rpd.

Tagesnachrichten.

Aus dem Reichstage. Bei den diesjährigen Verhandlungen des Reichstags über den Etat des Reichsamts des Innern speziell des Reichsgesundheitsamtes und des Reichsversicherungsamtes, die in der ersten Hälfte dieses Monats stattgefunden haben, wurden eine ganze Reihe Fragen aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kranken- und Unfallfürsorge angeschnitten, bei denen insbesondere die im Reichstag sitzenden Aerzte (die Abgg. Dr. Mugdan, Dr. Becker, Dr. Buegenberg und Dr. Leonhardt) eine führende Rolle spielten und durch ihre äußerst sachgemäßen Ausführungen zeigten, daß die hygienischen und ärztlichen Interessen wohl noch niemals im Reichstage so gut vertreten gewesen sind, wie in dem jetzigen. Den Sozialdemokraten sind in diesen ärztlichen Reichstagsmitgliedern völlig gewachsene Gegner erwachsen, die es verstehen, alle Angriffe auf den ärztlichen Stand mit ebenso viel Geschick, als Schlagfertigkeit zurückzuweisen, so daß jene bisher stets dabei den Kürzeren

gezogen haben. Dies trat bereits in den Debatten über die Wurmkrankheit und betr. der Krankenkassenarztfrage zu Tage, über die wir in der vorigen Nummer der Zeitschrift (s. S. 85 u. 87) berichtet haben. Bei den Verhandlungen über den Etat des Reichsversicherungsamtes (am 12. und 13. d. Mts.) wurde die **Krankenkassenfrage** von neuem aufgerollt, aber auch diesmal endete die Debatte mit einer Niederlage der Sozialdemokraten, indem die Abgg. Dr. Becker, Dr. Mugdan und Dr. Ruegenberg zutreffend nachwiesen, daß der Streit zwischen den Aerzten und Krankenkassen lediglich ein solcher zwischen Aerzten und Krankenkassenvorstandsmitgliedern sei, die eben in den Aerzten nur gehorsame Diener und möglichst schlecht zu bezahlende Arbeitnehmer erblickten. Deshalb auch ihre Gegnerschaft gegen die freie Aertzewahl, von der weder eine Beförderung des Simulantentums, noch eine Vielverschreiberei und eine Steigerung der Kosten zu befürchten sei. Von dem Abg. Dr. Ruegenberg wurde insbesondere auf die in Bezug auf ihre medizinische und sittliche Qualifikation höchst zweifelhaften Aerzte, die von Kassenvorständen in Köln angenommen seien, hingewiesen. In Bezug auf die Unfallfürsorge entspann sich eine längere Debatte über den Begriff „Betriebsunfall und Berufskrankheit“, wobei die Abgg. Dr. Mugdan und Becker den Wunsch aussprachen, daß etwas für die durch gewerbliche Vergiftungen geschädigten Arbeiter geschehen möge.

Erhebliche Angriffe erfuhr die Ausführung des **Fleischbeschaugesetzes**; von liberaler und sozialdemokratischer Seite wurde hervorgehoben, daß das Gesetz aus einem hygienischen zu einem agrarischen geworden sei; es wurden Vergünstigungen in bezug auf die Einfuhr von Pökelfleisch und Fleischkonserven gefordert, während der Abg. Dr. Becker warm für das Verbot der Borsäure als Konservierungsmittel, und von den Vertretern des Zentrums und der konservativen Partei insbesondere eine Herabsetzung der Untersuchungsgebühren verlangt wurde. Staatssekretär Graf v. Posadowski gab zu, daß das Fleischschaugesetz manche Unbequemlichkeiten, sowie eine Mehrbelastung der ländlichen Bevölkerung durch die Untersuchungsgebühr bedinge, da diese mehrfach zu hoch sei.

Der Abg. Herms (freis. Volksp.) sprach den Wunsch aus, daß eine dauernde Arbeitstätte für die **Protozoenforschung** errichtet werden möge; in der Medizinern und Zoologen gemeinschaftlich täglich sein könnten. Vom Abg. Müller-Sagan (freis. Volksp.) wurde nochmals das Amtsgeheimnis bei den Arbeiten der biologischen Abteilung des Reichsgesundheitsamtes bemängelt und außerdem auf die Schädigung der Geheimmittelfabrikanten und die Schikanierungen der Presse durch die jüngste Regelung des Geheimmittelwesens hingewiesen; auf die Geheimmittelliste seien ganz unschädliche Hausmittel und allgemein beliebte Geheimmittel (z. B. Brandtsche Schweizerpillen), sogar reichspatentamtlich geschützte gestellt. Die Angriffe wurden von dem Staatssekretär Graf v. Posadowski, dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes Dr. Köhler und dem Abg. Dr. Burkhardt als unbegründet zurückgewiesen.

Energische Maßregeln wurden gegen die **Verseuchung der Flüsse** durch städtische und industrielle Abwässer gefordert, womöglich auf reichsgesetzlichen Wege (Abg. Gothein-freis. Vereinigung). Staatssekretär Graf v. Posadowski erwiderte, daß in dieser Hinsicht bereits im Gebiete des Rheins von der deutschen Grenze bis Koblenz eingehende und systematische Untersuchungen angeordnet seien, deren Ergebnis als Grundlage für die meisten Ströme dienen sollte.

Auch die **Apothekenfrage** wurde von den Abg. Dr. Leonhardt (freis. Volksp.), Dr. Mugdan und Dr. Burkhardt (wirtschaftl. Vereinigung) angeschnitten und eine reichsgesetzliche Reform für notwendig erachtet; während sich der erstere aber für Durchführung der reinen Personalkonzession unter Ablösung der Apothekenwerte in der Form einer Amortisationsrente aussprach, trat der letztere für die Verstaatlichung der Apotheken ein. In Bezug auf das neu eingeführte **praktische Jahr** der Mediziner sprachen sich Dr. Becker und Dr. Mugdan gegen dessen ausschließliche Absolvierung in Krankenhäusern und gegen die Errichtung von medizinischen Akademien aus; außerdem verlangten sie zur Vermeidung aller Härten mildere Uebergangsbestimmungen. Dr. Mugdan bat schließlich noch um eine Reform des **Krankenpflegewesens**, die am besten von Reichswegen erfolge. Der Staatssekretär Graf v. Posad-

dowsky erwiderte betreffs dieser drei zuletzt genannten Punkte, daß der preußische Kultusminister einen Gesetzentwurf über die Ablösung der in Preußen vorhandenen Apothekenwerte aufgestellt habe, der die unumgängliche Voraussetzung für die Einbringung eines Reichsapothekengesetzes bilde. Gegen diesen Entwurf seien aber von den verschiedensten Seiten so ernste Bedenken erhoben, daß er fallen gelassen sei und jetzt eine Reform auf ganz neuer Grundlage vorbereitet werde; wieweit der Entwurf dazu gediehen sei, könne er nicht sagen. Betreffs des praktischen Jahrs werde im Wege der Einzeldispensation außerordentlich milde verfahren, ob aber der Bundesrat geneigt sein werde, die Grundlage der ganzen Verordnung abzuändern, sei äußerst zweifelhaft. Die Frage der medizinischen Akademien sei eine preußische Angelegenheit. Eine Reform des Krankenpflegewesens sei außerordentlich wünschenswert, namentlich mit Rücksicht auf die sogenannten „wilden Krankenpflegerinnen“, gegen deren Tätigkeit von den verschiedensten Seiten Bedenken erhoben worden seien. Es haben darüber bereits Verhandlungen mit dem preußischen Kultusminister geschwebt, der in Übereinstimmung mit dem Reichsgesundheitsamte sich dahin ausgesprochen habe, daß es zweckmäßig sei, für alle Krankenwärter auf dem Wege der Vereinbarung unter den Bundesregierungen eine freiwillige Prüfung nach einem einheitlichen Plane und ein gleichmäßiges Verfahren für Erteilung des Prüfungsausweises einzuführen, sowie unter Umständen für solche in dieser Weise geprüften Krankenwärter, welche zu einer Aufsichtsführung als Oberwärter in den Krankenanstalten geeignet erscheinen, eine zweite Prüfung mit erhöhten Anforderungen vorzusehen. Durch Rundschreiben vom 19. November 1903 seien dann die außerpreußischen Regierungen um eine Aeußerung betreffs ihrer Stellungnahme zu diesem Vorschlag ersucht. Nach Eingang der Antworten werde die Frage weiter erwogen werden.

In der Sitzung vom 11. d. M. wurde dann eine Resolution der Abg. Mugdan und Genossen, „wonach die Vorschriften wegen des praktischen Jahres auf diejenigen Kandidaten der Medizin keine Anwendung finden sollen, die das medizinische Studium auf einer deutschen Universität vor dem 28. Mai 1901 begonnen und die ärztliche Prüfung vor dem 1. April 1906 vollständig bestanden haben,“ ohne Widerspruch angenommen.

Aus dem preussischen Abgeordnetenhaus. Die die Medizinalbeamten hauptsächlich interessierenden Verhandlungen über das Ausführungsgesetz zum Reihseuchengesetz und über die ärztlichen Ehrengerichte sind bereits vorher besprochen. Das dem Landtage vorgelegte Gesetz über die Gebühren der Medizinalbeamten, das abgesehen von einer geringen stylistischen Aenderung mit dem bereits im Jahre 1902 vorgelegten Gesetzentwurf übereinstimmt, ist ohne Debatte einer Kommission überwiesen. Betreffs seiner Bestimmungen nehmen wir auf unsere frühere Besprechung in Nr. 7 der Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 128 Bezug. Im übrigen ist aus den jüngsten Landtagsverhandlungen (3.—10. Februar) noch zu erwähnen, daß bei Beratung des landwirtschaftlichen Etats die gleichen Klagen über die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes wie im Reichstage (s. vorher) erhoben sind und hier schließlich beschlossen wurde: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken: 1) daß die Polizeiverordnungen, welche die Fleischbeschau und Trichinenschau auch auf Hausschlachtungen ausdehnen, nur dort aufrecht erhalten werden, wo ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen ist; 2) daß die Gebühren für Fleischbeschau und Trichinenschau wesentlich herabgesetzt werden und 3) ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch den für das bei der Beschau als zum menschlichen Genuß untauglich befundene Vieh bezw. Fleisch eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird oder entsprechend der Resolution des Reichstages eine öffentliche Schlachtviehversicherung unter Heranziehung staatlicher Mittel eingerichtet wird.

Bei der Debatte über diese Anträge trat der H. Landwirtschaftsminister v. Podbielski sehr warm für die Trichinenschau ein und hob insbesondere deren Nutzen nicht nur in bezug auf die Bekämpfung der Trichinen, sondern vor allem in bezug auch auf Bekämpfung der Finnen bei den Schweinen hervor, unter Hinweis auf die Untersuchungsergebnisse in den Jahren 1885—1900. Danach sind in den letzten Jahren unter 10000 Schweinen nur noch 10,45 finnige und 1 trichinöses gefunden, gegen 80 und 5 im Jahre 1885.

Nach einer Mitteilung des Herrn Landwirtschaftsministers in der Sitzung vom 5. Februar hat der Gesetzentwurf betreffs **Umgestaltung der Stellung der Kreisärzte** das Staatsministerium noch nicht passiert; der Minister warnte davor, in dieser Hinsicht, namentlich nach der finanziellen Seite hin, die Hoffnungen zu hoch zu spannen.

In der Sitzung vom 10. Februar wurde ein Antrag des Abg. v. Savigny, in dem die Staatsregierung ersucht wird, größere Geldmittel in den Etat einzustellen behufs **Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden zu Zwecken der Wasserversorgung** einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Bei der am 18. d. Mts. begonnenen Beratung des Etats des Handelsministeriums entspann sich eine Debatte über die **Wurmkrankheit**, die jedoch keine neuen Gesichtspunkte im Vergleich zu der Beratung über dieselbe Frage im Reichstage (s. Nr. 3 der Zeitschrift, S. 32) zu Tage förderte. Der Herr Handelsminister stellte die Vorlage einer Denkschrift in Aussicht.

Dem Herrenhause ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die **Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete**, zugegangen.

Todesfall. Der langjährige Schriftführer des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, Geh. San.-Bat Dr. Spiess-Frankfurt a./M., ist am 1. d. M. gestorben. Sein Tod bedeutet für diesen Verein ein schwer zu ersetzender Verlust; denn der Verstorbene hat sich für dessen Entwicklung außerordentliche Verdienste erworben, die auch auf der letzten Jahresversammlung durch seine einstimmige Ernennung zum Ehrenmitgliede — dem einzigen des Vereins — eine ganz besondere Anerkennung gefunden haben.

In Darmstadt sind vor Kurzem eine Anzahl von **Vergiftungen durch den Genuss von verdorbenen Bohnensalat** vorgekommen. Der Salat war in der dortigen Alica-Kochschule zubereitet; angeblich soll der Inhalt einer Konservendbüchse verdorben gewesen und mit anderen, einwandfreien Bohnenkonserven vermischt sein, obwohl sich sein Verdorbensein durch schlechtes Aussehen und üblen Geruch bemerkbar gemacht hatte. Es sind 16 Personen erkrankt und 11 davon gestorben. H. Geh. Rat Prof. Dr. Gaffky und Prof. Dr. Benhöffer in Gießen sind mit der Untersuchung über die angebliche Ursache der Vergiftung beauftragt. Nach einem von dem ersteren, jetzt in der „Darmstädter Zeitung“ veröffentlichten vorläufigen Bericht handelt es sich, wie dies nach den Krankheitserscheinungen anzunehmen war, um ein sogenanntes „Bakterien-Toxin“, erzeugt durch einen anaeroben Mikroorganismus, da nur ein solcher sich bei Ausschluß der atmosphärischen Luft in den Büchsen entwickeln konnte. Der Gutachter neigt zum Schluß seines Berichts der Ansicht zu, daß man es mit einem rein saprophytischen, das heißt nur auf totem Material lebenden, im menschlichen und tierischen Körper aber vermehrungsfähigem Bakterium zu tun habe, das in pflanzlichen Substanzen ein überaus schädliches Gift zu erzeugen vermag, wie es der van Ermengensche „Bacillus botulinus“ in tierischem Material, in Fleisch und Wurst bildet. Man werde wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Keime in Sporen- oder Dauerform den Bohnen angehaftet, das Kochen der Büchsen — Prof. Dr. Gaffky ist nämlich der Meinung, daß wahrscheinlich sämtliche Büchsen der gleichen Zersetzung anheimgefallen waren — überstanden, dann in dem Inhalt sich vermehrt und das Gift dabei erzeugt haben. Die bisher nur mit Meerschweinchen, Kaninchen und Mäusen angestellten Versuche sollen noch auf Affen ausgedehnt werden.

Durch Min.-Erlaß vom 13. Januar ist nunmehr auch die **Errichtung einer Akademie für praktische Medizin in Köln** unter denselben Grundbedingungen wie in Düsseldorf (s. Nr. 2 der Zeitschrift, S. 39) genehmigt; ihre Eröffnung soll bereits am 1. Oktober d. J. erfolgen.

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W, 35, Lützowstr. 10.

Insertate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 5.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. März.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Ein „Gehrechen-Stahlstück“ für das Deutsche Reich. Von Dr. Bachmann . . . 197
Welche Wagenklasse der Eisenbahn empfiehlt sich für den Medizinalbeamten bei den Dienstreisen in seinem Kreise. Von Dr. Berger . . . 145

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
G. Froin: Lokalisationsstudien aus den grossen Hirnganglien. Nihilistisches Symptom . . . 147
Boinet: Tod nach Adrenalinjektion in zwei Fällen Addisonischer Krankheit . . . 148
Gouget: Experimentelle Bleivergiftung. Vergiftung der Nebennieren, Endarteriitis arteria . . . 148
H. Stassano und E. Billot: Der Gehalt an Fibreiferment ist der Stärke der Leukozytose proportional . . . 148
Dr. Herm. K. W. Schmidt: Zur Würdigung der Blut- und Lungenbefunde beim Ertrinkungstod . . . 149
Dr. v. Fawson: Nierenverletzungen in gerichtlicher Beziehung . . . 150
Dr. Schjerning: Ueber die Bekämpfung des Tetanus in der Armee . . . 150
Dr. Carl Hegar: Ueber die Behandlung des frischen Dammrisses . . . 151
Dr. Bogara: Ueber die Behandlung des frischen Dammrisses . . . 151
Dr. E. Rüdin: Eine Form akuten hämatologischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung des Wahns und ohne Koryektor . . . 151
Prof. Dr. Puppe: Majestätsbeleidigung und Getreuestörung . . . 152
Prof. Dr. G. Aschaffenburg: Strafverfolgung an Geisteskranken . . . 152
Dr. Weygandt: Die Forderung für schwach-sinnige Kinder in Bayern . . . 153

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

- Dr. H. Vogt: Transitorische Getösestörung nach intensiver Kälteeinwirkung . . . 153
Dr. Oberdorfer: Zur Frage der post-traumatischen Nephritis . . . 155
Dr. Markwald: Ruptur eines Aneurysms und Unfallverletzung . . . 160
Dr. Knecht: Ein Fall von schwerem Herzfehler nach Trauma . . . 157
Dr. Esch: Ueber einen Fall von Hitzschlag an Bord . . . 158
Dr. G. Müller: Ueber Versteifungen des Schultergelenks . . . 158
Dr. W. Stempel: Tod durch Arsenvergiftung. Betriebsunfall . . . 158

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

- Dr. Sturitz: Ein Fall von schwerer intestinaler Autointoxikation . . . 158
Dr. Kiskalt: Beiträge zur Lehre von der natürlichen Immunität. I. Die humane Infektion . . . 159
Dr. J. Schut jr.: Ueber das Absterben von Bakterien beim Kochen unter erdniedrigem Druck . . . 160
Leonhard Voigt: Beobachtungen über Impfschäden und vaccinale Mischkrankungen . . . 161
Dr. Meder: Facts about Small-Pox and Vaccination and the Lesson of a Hundred Years of Vaccination in Europe 1705/1896 . . . 161
Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reich für das Jahr 1901 . . . 162
Ergebnisse der amtlichen Pockennotfallstatistik im Deutschen Reich vom Jahre 1901, nebst Anhang, betr. die Pocken-erkrankungen im Jahre 1901 . . . 163

Besprechungen . . . 164

Tagesnachrichten . . . 165

Beilage:

Berichte aus Versammlungen.
 Amliche Konferenz der Medizinalbeamten
 des Reg.-Bez. Posen am 12. Dez. 1903 33
 Bericht über die dritte amliche Versammlung
 der Medizinalbeamten des Reg.-

Bez. Königsberg | Pr. am 14. Dezember 1903 35

Beilage:

Rechtsprechung 41
 Medizinal-Gesetzgebung 48
 Umschlag: Personalien.

Personalien.**Deutsches Reich und Königreich Preussen.**

Anzeichnungen: Verliehen: Der Rote Adlerorden IV. Kl. dem Stabs- u. Bataillonsarzt Dr. Otto in Glätz.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Ritterkreuzes II. Kl. des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen; dem Stabsarzt Dr. Aulike bei der Unteroffizierschule in Ettlingen; des Ritterkreuzes I. Kl. des Herzoglich Sachsen-Ernestischen Hausordens; dem Stabsarzt Dr. Hetsch in Gnesen; des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens II. Kl.; dem Generalober- und Garnisonarzt Dr. Kowalk in Jüterbog und dem Oberstabs- u. Regimentsarzt Dr. Weber in Darmstadt; des Oesterreichisch-Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone III. Kl.; dem Oberstabs- u. Regimentsarzt Dr. Scheller in Karlsruhe; des Ritterkreuzes I. Kl. des Königl. Württembergischen Friedrichsordens; dem ersten Arzt der Strafanstalt Moabit, Med.-Rat Dr. Leppmann in Berlin; des Kommandeurkreuzes I. Kl. des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen; dem Generalarzt a. D. Dr. Gähde in Hannover; des Ritterkreuzes des Königl. Belgischen Leopoldordens; dem prakt. Arzt Dr. Mayer in Wiesbaden.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. Krämer in Berlin zum Kreisassistentenarzt in Saarbrücken; Kreisassistentenarzt Dr. Schulz-Schulzenstein in in Charlottenburg zum Kreisarzt in Insterburg.

Versetzt: Der Kreisarzt Dr. Meerbeek in Wipperfürth in den Kreis Mühlheim a. Rh., der Kreisarzt Dr. Knepper in Dann in den Kreis Wipperfürth.

Verabschiedet auf eigenes Ansuchen: Kreisarzt und Med.-Rat Dr. Liedtke in Insterburg.

Gestorben: San.-Rat Dr. Lowitsch in Berlin-Charlottenburg, Geh. San.-Rat Dr. Hamburger in Berlin.

Königreich Bayern.

Ernannt: Bezirksarzt I. Kl. Dr. Klemz in Eschenbach zum Landgerichtsarzt in Memmingen.

Versetzt: Bezirksarzt Dr. Graßler in Rottenburg in gleicher Eigenschaft nach Borchtesgaden.

Gestorben: Dr. Sternfeld in München, Dr. Carl Becker, bezirksärztlicher Stellvertreter in Wassertrüdingen, Dr. Zellmann, Bezirksarzt a. D. in Kaufbeuren.

Königreich Württemberg.

Anzeichnungen: Verliehen: Der Titel Medizinalrat; den Oberamtsärzten Dr. Babenhöfer in Vaihingen, Dr. Knaub in Geißlingen und Dr. Ruß in Rottweil.

Gestorben: Dr. v. Koch, Präsident a. D. und Ehrenmitglied des Medizinalkollegiums in Stuttgart.

Großherzogtum Baden.

Gestorben: Dr. Meyer in Badenweiler, Hofrat Prof. Dr. Emminghaus in Freiburg i. Br.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Ernannt: Privatdozent Dr. Siegert in Straßburg i. E. zum außerordentlichen Professor in der dortigen medizinischen Fakultät.

Gestorben: Dr. Gutschow in Lübeck.

Erledigte Stellen.**Königreich Bayern.**

Bezirksarztstellen I. Kl. in Eschenbach und Rottenburg. Bewerbungsgesuche sind bis zum 3. März bei der für den Bewerber zuständigen Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätsachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medicinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Hersogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 5.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. März.

Eine „Gebrechen-Statistik“ für das Deutsche Reich.

Von Kreisarzt Dr. Bachmann in Harburg.

In der letzten Sitzung der Harburger Gesundheits-Kommission regte ich ausserhalb der Tagesordnung auch die Frage einer Zählung der hiesigen städtischen Bevölkerung (52 000 Einw.) in bezug auf ihren körperlichen Zustand an und warf dabei die Frage auf, ob es etwa möglich sei, dass ein allgemeiner Gesundheits-Zensus im Deutschen Reiche veranstaltet würde.

Es besteht wohl kein Zweifel, dass es ein Wunsch der Medizinalbehörde ist, die Ergebnisse einer solchen Zählung zu besitzen, sowie dass die Zeit zu Anfang dieses neuen Jahrhunderts, besonders nachdem soeben die öffentliche Gesundheitspflege mit dem Kreisarzt-, Seuchengesetz und anderen Erlassen einen bedeutenden Schritt vorwärts getan hat, eine sehr geeignete wäre. Auch wird es allen Kreisärzten ebenso gehen wie mir, dass sie den brennenden Wunsch hegen, über das Menschenmaterial, dessen gesunde Entwicklung ihnen obliegt, sozusagen erst einmal eine Inventur aufnehmen zu dürfen. Dieses ist ja auch der einzige korrekte und wissenschaftliche Weg; denn, wenn man etwas beeinflussen will, so muss man doch erst exakt feststellen, wie es zur Zeit ist.

Dass eine solche Zählung in Verbindung mit der nächsten ordentlichen Volkszählung durchführbar ist, erscheint mir nicht zweifelhaft; es kommt lediglich darauf an, dass man nicht zu viel verlangt, vor allem keine schwierigen, wissenschaftlichen Diagnosen; doch davon später. Allerdings würde eine solche Volkszählung ziemlich bedeutende Geldmittel beanspruchen, selbst

wenn man eine weitgehende Opferwilligkeit der Aerzte voraussetzt. Denn ohne starke Inanspruchnahme möglichst des gesamten Aerztepersonals ist sie natürlich nicht ausführbar.

Dass die Mittel zu einer solchen Statistik für das ganze Reich bewilligt werden, ist allerdings sehr unwahrscheinlich. Deshalb will ich hier gleich bemerken, dass ich schon die Ausführung von Stichproben, auf etwa 10 oder 12 Kreise möglichst verschiedener Natur ausgedehnt, für höchst erstrebenswert halte, entweder in Preussen oder noch besser im Reiche.

Die meisten akuten Krankheitszustände müssten von vornherein von einer solchen Zählung ausgeschlossen werden; wir wollen ja ein Bild von der körperlichen Beschaffenheit der Bevölkerung haben, wobei es wenig verschlägt, welche vorübergehende Gesundheitsstörungen zur Zeit des Census die Einzelnen betroffen haben. Wir wollen nur den dauernden Zustand, wenigstens den jahrelang anhaltenden, im Bilde fixieren. Zur Feststellung akuter, also meist vorübergehender Zustände ist die Volkszählung nicht da.

Es soll durchaus nicht behauptet werden, dass man den Rest der Bevölkerung, der von unserer Zählung nicht betroffen wird, als gesund oder auch nahezu als normal ansehen darf. Keineswegs. Wir wollen nur eine Statistik über diejenigen Personen haben, welche nachweislich dauernd und in hohem Grade entweder seit Geburt, oder in erworbener Weise durch Krankheit und durch Verletzung geschädigt sind. Zweifellos würden wir ein richtiges Bild von dem physischen Zustande, in welchem die Bevölkerung des Deutschen Reiches sich befindet, nur dadurch einigermaßen exakt feststellen können, dass alle Personen in entkleidetem Zustande einer genauen Untersuchung durch Aerzte unterworfen würden. Hiervon muss aber aus zahlreichen Gründen abgesehen werden, was allerdings sehr zu bedauern ist. Welcher Arzt und Anthropologe würde nicht den hohen Wert einer solchen genauen Untersuchung anerkennen, welche z. B. die ländliche Bevölkerung eines von der Freizügigkeit noch wenig berührten Kreises, und als Gegenstück etwa einen Bezirk einer älteren Industriestadt beträfe. Man denke sich die gesamte Bevölkerung systematisch untersucht und beschrieben, womöglich jede Person nach anthropologischen Regeln photographiert. Eine solche Untersuchung würde uns erst einen Einblick in die Natur des heutigen Menschen gewähren! Viel Erfreuliches würde der Arzt, Künstler und Menschenfreund allerdings nicht zu sehen bekommen, aber umso mehr die Grösse der uns noch obliegenden hygienischen und sozialen Aufgaben zu begreifen Gelegenheit haben. Unter all den Unsymmetrischen, den steilen Schultern mit engem Thorax einerseits, fassförmigen Brustkörben andererseits, krummen Beinen, übermässiger Fettentwicklung oder dünnen Skeletten u. s. w. würden nur wenige Prozente sich finden, welche dem „göttlichen Ebenbilde“ sich einigermaßen näherten; auch würden die Anlagen und die niederen Grade aller jener Gesundheitsstörungen und Gebrechen, deren

Extreme unsere Reichs-Statistik feststellen will, überwältigend grosse sein, kurz wir würden recht erkennen, unter welchen Umständen von Gesundheitshemmungen unser Volk seit Generationen gestanden hat und zum grossen Teil noch jetzt steht, und dass es von einer wirklich gesundheitlichen Lebensweise noch sehr weit entfernt ist. Aus den Ergebnissen würden wir dann die ersten Grundsätze für eine „Konstitutions-Hygiene“ gewinnen, deren wir im Gegensatz zu unserer heutigen einseitigen Infektions-Hygiene dringend bedürfen.

Vorläufig müssen wir uns mit einfacheren Ermittlungen begnügen. Ohne nun irgendwie den Anspruch zu erheben, etwas Unanfechtbares zu bieten, möchte ich das folgende vorläufige Schema der Fragestellung bei einer Gesundheitsstatistik in meinem Sinne aufstellen. Es wären zu zählen:

1. Buckelige und sonst Verwachsene, d. h. von der normalen menschlichen Gestalt durch angeborene oder in der ersten Jugend erworbene Leiden bedeutend Abweichende.
2. Verstümmelte, d. h. in hohem Grade durch Unfälle und auf sonstige Weise Beschädigte.
3. Zwergenwuchs (nur Erwachsene sind zu zählen, es müsste für beide Geschlechter ein bestimmtes Normalmass festgestellt werden); übermässig Fette (krankhafte Fettsucht).
4. Gelähmte.
5. Blinde.
6. Taube und Taubstumme.
7. Mit starken organischen Sprachfehlern Behaftete.
8. Geisteskranke und Schwachsinnige.
9. Epileptische stärkeren Grades.
10. Chronisch Schwerkranke (Sieche).
11. Hochgradig atrophische Kinder.
12. Personen, welche im Verhältnis zu ihren Jahren im hohen Grade an Altersschwäche leiden.
13. Grenzfälle von Nr. 1 bis 12.

Wenn ich mir die Ausführung dieser Zählung in Gedanken zurechtlege, etwa für eine Stadt wie Harburg, so wären vor allem durch die Standesämter Zähllisten zu entwerfen, welche die Namen aller angemeldeten Einwohner enthalten. Am besten geschähe dieses wohl kurz nach einer ordentlichen Volkszählung, also etwa im Jahre 1905, wenn zuverlässige Listen vorhanden sind. Oder aber es kann auch kurz vor einer Volkszählung geschehen, indem die Ergebnisse letzterer dann zur Vervollständigung der Gesundheitslisten dienen und die noch fehlenden Personen nachträglich untersucht, die inzwischen verzogenen aber gestrichen oder nach dem neuen Wohnsitze hin gemeldet werden.

Selbstverständlich kann die Zählung nicht in einem oder wenigen Tagen beendet werden, wie eine gewöhnliche Volkszählung. Eine Selbstbeantwortung der Fragen durch die Gezählten ist ja ausgeschlossen, schon aus dem einfachen Grunde, weil nur wenige Personen ihre körperlichen Fehler und Gebrechen freiwillig eingestehen wollen, manche sie nicht einmal erkennen. Nur Aerzte, in Notfällen und abgelegenen Orten ausnahmsweise einmal zuverlässige Laien, können diese Fragen beantworten, doch stets nur, nachdem sie die zu zählenden Personen gesehen.

Als beste Zeit für die vorzunehmende Zählung würden jene Monate zu betrachten sein, an welchen einerseits die meisten Personen anwesend, also nicht verreist sind, andererseits die Aerzte nicht aussergewöhnlich beschäftigt sind. Es könnten demnach nur die Herbstmonate in Betracht kommen, etwa vom September bis Dezember.

Für Harburg würden wir etwa 20 Aerzte zur Verfügung haben. Rechnet man einen Zeitraum von 3 Monaten zur Zählung, so kämen bei 75 Werktagen auf jeden Arzt täglich 35 Personen oder etwa 6 bis 7 Familien, was gewiss ausführbar ist.

Der grösste Teil der Zählungen kann in kurzer Zeit bewältigt werden, so dass man in einer Stunde gewiss mehrere Mietshäuser mit je 6 Familien abmachen kann. Am schnellsten ist die Zählung einer grösseren Anzahl von Personen zu erledigen, wenn sie sich zu bestimmten Zwecken versammelt haben, z. B. in Schulen, deren Zugehörige ohnehin ja wenige mit Gebrechen Behaftete liefern; auch in Fabriken könnten unter Umständen Zählungen grösseren Umfangs angestellt werden. Hier handelt es sich dann nur um die Eintragung der Gezählten in die Listen. Den meisten Aufwand an Zeit erfordert dann aber die Zählung der Einzelnen, welche nicht zu Hause angetroffen wurden. Wahrscheinlich lassen sich $\frac{4}{5}$ aller Einwohner einer Stadt wie Harburg von 20 Aerzten in vier Wochen zählen; das übrige Fünftel erfordert dann aber gewiss 2 Monate, und der allerletzte Rest wird sicher grosse Anforderungen an den Kreisarzt und einige ihm unverdrossen zur Seite stehende jüngere Aerzte stellen; so denke ich mir wenigstens die Sache.

Um gegen das Publikum möglichst entgegengkommend und diskret vorzugehen, müssten die Zeitungen amtliche und sonst von berufener Seite ausgehende belehrende Artikel über die Zählung bringen, welche ihre Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege klarlegen. Hierin müsste bekannt gemacht werden, dass eine Entkleidung zum Zwecke der Untersuchung nur sehr selten benötigt ist, selbstredend auch nur mit Einwilligung der betreffenden Person bzw. ihrer Angehörigen vorgenommen werden darf. Auch müsste in schonender Weise der Leidenden gedacht werden, etwa gesagt, dass dieselben nur zum allergeringsten Teile, wozu u. a. die unheilbaren Geisteskranken gehörten, als „nutzlose Glieder am Leibe der menschlichen Gesellschaft“ zu betrachten wären, dass die meisten aber sehr wohl imstande seien, ihre soziale Aufgabe zu erfüllen und je nach ihren Veranlagungen der Allgemeinheit dienstbar zu sein. Auch, dass die Erblichkeit bei vielen Gebrechen und Leiden keine so bedeutende Rolle spielt, wie vielfach geglaubt wird. Eine direkte Vererbung der meisten Leiden schliesst die Erfahrung ja aus. Was sich vererbt, ist wohl meist eine fehlerhafte Konstitution, welche nach humoralpathologischer Ansicht in einer Dysaemie, nach Ansicht der Neurologen in krankhafter Disposition des Nervensystems besteht; beide können lokaler oder mehr allgemeiner Natur sein.

Ferner müsste man jeder Person nach Möglichkeit das

Recht gewähren, sich von dem „Arzte ihrer Wahl“ untersuchen zu lassen. Es ist gewiss anzunehmen, dass jede mit irgend welchen bedeutenden Fehlern, Gebrechen und Leiden behaftete Person irgend einen Arzt am Orte oder in der Nähe angeben kann, welcher ihren Zustand kennt. Auf diese Weise würde die Zählung nicht nur zuverlässiger, sondern auch schneller bewirkt werden.

Welche Vorteile würden die Ergebnisse einer solchen Zählung bringen? Auf den Nutzen, welcher der öffentlichen Gesundheitspflege dadurch erwächst, dass der Kreisarzt bei diesen Zählungen Einblicke in die Wohnungsverhältnisse erhält, die ihm sonst in dieser Ausdehnung nicht möglich sind, will ich hier nur beiläufig hinweisen.

Die Gebrechen-Statistik würde uns ein Bild von dem körperlichen und auch z. T. geistigen Gesamtwert des deutschen Volkes liefern, oder doch von dem Prozentsatz der körperlich und geistig stark Minderwertigen.

Zum Vergleiche mit anderen Völkern fehlen uns ja leider die Grundlagen, welche auch wohl kaum zu erhoffen sind. Aber äusserst wertvoll wäre der Vergleich mit einem späteren Zeitraume, etwa nach dem nächsten Census, und dann mit einem dritten usw. In jedem Jahrhunderte müssten die Zählungen mindestens einmal stattfinden.

Es lohnt sich also gewiss, hierin einmal einen Anfang zu machen. Wie der Anfang gemacht wird, ist sehr wichtig, da spätere Zählungen nur dann Vergleichswert haben, wenn sie auf denselben Grundlagen aufgebaut werden; diese Grundlagen müssen also gute sein.

Wenn nun auch in manchen Kreisen und Regierungsbezirken oder gleichwertigen Komplexen der Bundesstaaten wegen irgend welcher ungünstiger Verhältnisse diese Zählung weniger zuverlässig ausfiele, so würde doch jeder Kreisarzt sowie Regierungs- und Medizinalrat beurteilen können, welchen Wert er der Zählung in seinem Bezirk beimessen kann; von groben Misserfolgen abgesehen, würde aber jede Zählung wissenschaftlich und praktisch wichtiges Material liefern, von welchem die Medizinalbeamten jahrzehntelang sozusagen zehren könnten. Meine grosse Hoffnung auf Vertiefung unserer heutigen Hygiene habe ich schon oben ausgesprochen.

Wenn ferner, was ich für höchst wünschenswert und auch wohl für ausführbar halte, nicht nur der Geburtsort jeder Person (was ja die standesamtlich-aufgestellten Listen schon ergeben), sondern auch der ihrer Eltern anzugeben wäre — weiter dürfte man in der Ascendenz natürlich nicht gehen — so würde gewiss interessantes Licht auf die Häufigkeit gewisser Gebrechen in den einzelnen Staatsgebieten fallen.

Ich will hier nur auf die Beobachtung hinweisen, dass zu Hamburg und der ländlichen Umgebung auffallend viele Buckelige sowie Leute mit einem kürzeren Bein (wohl Coxitis) vorkommen, wie mir und anderen Personen, die hier zum ersten Male herkommen, auffiel. Auch in der Lüneb- — — — sind Rachitis und

Tuberkulose die Hauptleiden, welche den Volkskörper verschlechtern.

Weiter ergibt sich als wertvolles Resultat die Beantwortung der Fragen: um wieviel ist die gegenwärtige Generation in bezug auf diese und jene Leiden tüchtiger geworden als die vorhergehende? Schon nach den Ergebnissen der ersten Zählung liesse sich vielleicht die Frage beantworten, ob die jetzige Jugend in bezug auf angeborene Leiden günstiger gestellt ist, als die Generation ihrer Eltern. Es wäre auch wohl möglich, bei Angabe des Geburtsortes bis hinauf zu den Eltern der jetzt Erwachsenen, ein Bild zu gewinnen, welche Gebrechen vor etwa einem Menschenalter — also vor der Zeit der heutigen Freizügigkeit, welche ja die deutsche Bevölkerung mit ihren lokalen Gebrechen sehr durcheinander gemischt hat — in den einzelnen Gegenden hauptsächlich geherrscht haben.

Als eines der wünschenswertesten Ergebnisse unserer Statistik würde ich die Beantwortung der aktiven Zeitfrage betrachten: „Gibt es eine eigentliche Degeneration unseres Volkes, oder beruht die Verschlechterung der Rasse auf äusseren, durch eine richtige und energisch vom Staate unterstützte Volkserziehung wegzuräumenden Ursachen?“ Ich bemerke, dass ich keine Anzeichen für eine Degeneration aus inneren Ursachen erkennen kann und Grund zu haben glaube, dass die Bekämpfung einiger weniger Ursachen, vor allem des Alkoholismus, eine grossartige Aufschliessung körperlicher, geistiger und moralischer Werte aus dem Volkskörper heraus zur Folge haben müsste.

Damit nun jede Gruppe von Gebrechen möglichst in derselben Weise von den zählenden Aerzten behandelt wird, müssten bestimmte „Regeln und Grundsätze“ festgestellt werden, welche die Aerzte vor der Zählung genau durchzulesen hätten, um sich nach Möglichkeit danach richten zu können. So z. B.:

ad 1. Alle Personen mit Skoliosis und Kyphosis zu zählen, geht nicht an, da bei genauem Zusehen ein zu grosser Prozentsatz aller Menschen eine von der normalen Krümmung abweichende Wirbelsäule besitzt, ganz besonders Mädchen im Alter von 8 bis 16 Jahren, welche zum grössten Teil später mehr oder weniger grade werden. Es sind daher nur diejenigen Fälle zu zählen, welche eine im bekleideten Zustande nicht nur deutliche, sondern auffallende und hochgradige Schiefheit der Wirbelsäule erkennen lassen, so dass die Gestalt der betr. Person schon aus der Entfernung difform erscheint, wobei offenbar auch die Brustorgane in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt sind; nur solche Personen bezeichnen wir ja mit den Worten: bucklig oder verwachsen. Die seltenen Fälle von in späteren Jahren erworbenen hochgradigen Verkrümmungen der Wirbelsäule sind als solche besonders anzuführen (starke Skoliose nach Empyemen und ähnliche Fälle würden wohl auch nur dann zu zählen sein, wenn sie unter Nr. 10 fallen.) Ferner gehören zu 1 noch alle Fälle von hochgradig rhachitisch oder osteomalazisch verbogenem Skelett (z. B. starke O-Beine). Ausserdem sind hier alle diejenigen angeborenen oder in früherer Jugend zur Entwicklung gekommenen Leiden zu rechnen, durch welche die Extremitäten hochgradig verkürzt, verkrüppelt oder sonst atrophisch geworden sind, so dass sie zu ihrem Gebrauch in starkem Grade untauglich geworden sind: Coxitis, spinale Kinderlähmung, starke Form von Pes varus, equinus etc.

ad 2. Verstümmelte. Hierhin sind alle Personen zu rechnen, welche

durch Unfälle, chirurgische Leiden, Operationen einzelne wichtige Körperteile verloren oder an denselben hochgradige Defekte erlitten haben. Massgebend, ob ein solcher Fall zu zählen ist, oder wegen geringen Grades ungezählt zu lassen, wird die Erwerbsbeschränkung und die äusserlich kenntliche Verstümmelung bezw. Abweichung von der normalen menschlichen Gestalt sein. Vielleicht wird Verlust der Hälfte der Erwerbsfähigkeit zweckmässigerweise als die Grenze der Zählung anzusehen sein, andererseits hochgradige Entstellung. Es wären einige Beispiele von solchen Verstümmelten anzuführen: Verlust einer ganzen Hand,⁹ der 4 letzten Finger oder des Daumens, des ganzen Fusses, des Oberkiefers nach bösartiger Geschwulst, mit unvollkommener Herstellung des Aussehens, hochgradige Brandnarbenbildung im Gesicht und Hals usw.

ad 3. Ein für Deutschland giltiges Durchschnittsmass für die Körpergrösse festzustellen, unter welchem die betreffende erwachsene Person als abnorm klein, als ein „Zwerg“ in vulgärem Sinne anzusehen sei, ist gewiss schwierig. Ich glaube, dass in Ostpreussen und Westfalen schon jemand als Zwerg zu gelten hätte mit einem Masse, das im Königreich Sachsen noch als normal anzusehen wäre. Dennoch werden nicht allzuviel Fehler vorkommen, wenn man ein solches Mass festsetzt, und zwar für beide Geschlechter. Ich will keines vorschlagen, das wäre willkürlich; dieses ist vielmehr den Anthropologen zu überlassen. In den allermeisten Fällen würden bei solchen Personen auch andere Körpermängel gefunden werden, und dieses ist der intellektuelle Grund zur Zählung der Zwerge. Verwachsene sind natürlich unter Nr. 1 zu zählen, Crétins unter Nr. 8. Dass unter dieser Nummer auch die Fettsüchtigen zu zählen wären, erscheint mir nicht zweifelhaft. Alkohol ruft ja direkt oder indirekt die meisten Abweichungen von der natürlichen menschlichen Gestalt hervor.

ad 4. Gelähmte. Hierher gehören alle Fälle von Hemiplegien nach Schlagflüssen, Nervenlähmung, oder Lähmungen verborgener Natur, welche den Gebrauch von Armen oder Beinen in dem Masse beschränken, dass sie zu ihren eigentlichen Funktionen (Gehen, Greifen) nicht mehr tauglich sind. Auch Lähmungen der Sprachorgane, wenn sie für sich bestehen und deutlich zentralen Ursprung haben, sind hier zu zählen, falls sie nicht als Paralysis aufzufassen sind und mit stärkerer Beschränkung der Geistestätigkeit einhergehen, wo sie dann unter Nr. 8 gezählt werden müssen. Akute oder doch noch nicht abgelaufene Fälle von Lähmungen sind eventuell, je nach der Schwere und Prognose, mitzuzählen oder ausser acht zu lassen; meist werden sie wohl mitzuzählen sein.

ad 5. Als Blinde sind alle Fälle von Amaurosis beider Augen mit und ohne Lichtempfindung anzusehen, sowie solche Beschränkung der Sehfähigkeit, welche ein Gehen ohne Führer auf der Strasse unmöglich machen, oder zur Einbusse von mehr als der Hälfte der Erwerbsfähigkeit geführt haben.

ad 6. Taube und Taubstumme werden sich bei der Zählung nicht trennen lassen. Erwerbsunfähigkeit wird hier, dank der Anstaltsausbildung, seltener in Frage kommen, wohl aber die Möglichkeit, mit weiteren Kreisen der menschlichen Gesellschaft zu verkehren; dieser Umstand wird wohl als Kriterium beim Zählen anzusehen sein.

ad 7. Mit starken organischen Sprachfehlern Behaftete sind gleichfalls unter dem letztgenannten Kriterium zu betrachten. Hierzu gehören: manche Kehlkopf-, Mund- oder Nasen-Operierte, Fälle von Lähmung der Stimmbänder, von Wolfsrachen usw.

ad 8. Geisteskranke. Diese Gruppe ist leichter zu umschreiben, wenn auch natürlich ohne eigentliche feste Grenze. Zu zählen sind erstens alle Insassen von Privat- und öffentlichen Irrenanstalten, viele Insassen von Nervenheilanstalten. Hierbei ist noch zu bestimmen, wo die Betroffenen zu zählen sind; nach dem Vorbilde der Volkszählung wären sie an ihrem augenblicklichen Wohnsitze zu zählen, wofür auch die Verhältnisse günstiger liegen, da die behandelnden Aerzte dann die Zähler wären; nach dem Bedürfnis der Statistik sind sie jedoch als Mitglieder ihrer Familie und Angewesene des Ortes, wo die Familie lebt, zu zählen. Das Ergebnis wäre also wohl von den Anstalten aus der Zählkommission des Wohnortes zu melden. Schwachsinnige gelten als zählpflichtig, wenn sie entweder nach den geltigen Gesetzen gerichtlich entmündigt sind oder doch auf einer Stufe der geistigen Fähigkeit stehen,

welche ihre Entmündigung zweifellos rechtfertigen würde, falls der Antrag gestellt worden wäre. Natürlich kann der zählende Arzt keine eingehende Untersuchung in diesen und vielen sonstigen Fällen machen, doch wird meistens ein kurzes Verhör genügen, um ihn zu orientieren. In dubio bleibt ja die Diagnose: „Grenzfall von Nr. 8.“ Für jugendlich Schwachsinnige wird meist das Kriterium sein, ob in der Schule mit ihnen etwas zu erreichen war oder nicht, für Herangewachsene, ob sie sich zur Erlernung eines Handwerks oder eines sonstigen Berufes eignen und sich selbständig ernähren können oder könnten, oder nicht.

ad 9. Epileptische. Ob alle Epileptische zu zählen sind, bleibt noch zweifelhaft. Wissenschaftlich wäre es interessant, eine Statistik aller Fälle von Epilepsie zu haben; für unsere mehr praktischen Zwecke wären jedoch wohl nur alle Fälle von schwerer Epilepsie, welche die Erwerbsfähigkeit und alle Verhältnisse des sozialen Lebens der betreffenden Person schwer beeinträchtigen, zu zählen. Auch hier wäre die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um die Hälfte als Grenze anzusehen.

ad 10. Chronisch Schwerkranke (Sieche). Hier kommen natürlich die allerverschiedensten Leiden in Betracht. Auch wird es in vielen Fällen schwer sein, die Gebiete einer oder der anderen früheren Nummern von dieser Nummer zu trennen, da die meisten jener Zustände geeignet sind, besonders im späteren Verlaufe, zum Siechtum zu führen. Es wird sich meines Erachtens empfehlen, das durch jene Zustände, also z. B. Krüppelhaftigkeit, schwere Verletzung, Lähmung usw., verursachte Siechtum zu den vorhergehenden Nummern zu zählen, und unter 10 nur alle übrigen Zustände, meist also innere Krankheiten, zu rechnen, auch Siechtum infolge Pädatrie oder Altersschwäche abzutrennen (Nr. 11 und 12). Zu den Siechen gehören z. B. alle Fälle des dritten Stadiums der Lungentuberkulose, inkompensierte Herzfehler, vorgeschrittene Degeneration von Leber, Niere, Herz usw., besonders mit Oedemen, Krebs, Kachexie, chronische schwere Anämien verschiedensten Ursprungs; auch in allen diesen Fällen wäre wohl am besten die Hälfte der Erwerbsfähigkeit als Kriterium anzunehmen, besonders da wir Aerzte ja in der Schätzung dieser Verhältnisse geübt sind.

ad 11. Hier sind nur die äussersten Grade von Abzehrung der Säuglinge zu zählen, welche dem Arzt verraten, dass das Leiden zum Tode führen wird.

ad 12. Altersschwache hohen Grades, mit Rücksicht auf ihre Jahre. Jeder Arzt und wohl auch die meisten Laien wissen, was im Durchschnitt von einer normalen Person eines bestimmten Alters zu erwarten ist. Werden diese Leistungen nicht erreicht, so gilt die Person als altersschwach über das physiologische Mass hinaus und wird hier gezählt.

ad 13. Grenzfälle. Solche gibt es überall; es ist auch nicht zu erwarten, dass alle zählenden Aerzte dieselben Grenzen zu Grunde legen. Hier schützt uns aber einigermaßen das Gesetz der grossen Zahl, indem wir jeden Grenzfall nur als einen halben Fall zählen; auf diese Weise kommen wir dann zu einigermaßen richtigen Durchschnittswerten.

Vielen Aerzten werden obige Rubriken nicht genügend wissenschaftlich erscheinen, sie werden die Abgrenzung nach strengeren wissenschaftlichen Diagnosen wünschen. Das ist gewiss auch mein Wunsch, doch halte ich ihn für ein *pium desiderium*, an welchem leicht die Durchführbarkeit der ganzen Statistik scheitern könnte. Deshalb gilt es hier vor allem, seine Ansprüche zu mässigen.

Viele Aerzte werden auch noch Spezial-Wünsche haben, indem sie hoffen, dass „bei dieser günstigen Gelegenheit“ noch diese oder jene wissenschaftliche Frage gelöst werden könnte, auch etwa anthropologische. Ich warne aber, das Schiff weiter zu belasten, es könnte sonst untergehen. Die Hauptsache ist und bleibt, dass diese Zählung dem Arzte nur so viel diagnostische Tätigkeit zumutet, als er — wenigstens in den meisten Fällen — sozusagen

im Handumdrehen und auf den ersten Blick bewältigen kann; auch nur so viel, wie zur Not auch ein intelligenter Laie zu leisten vermag. In gleicher Weise müssen die zählenden Aerzte ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle nicht geforderten Angaben nicht nur für die Sache völlig wertlos sind, sondern ihr geradezu schaden. Besonders werden viele jüngere Aerzte geneigt sein, den Antworten „interessante“ Bemerkungen beizufügen. Es ist von höchstem Werte, dass hierin Mass gehalten wird.

Nur zwei Fragen könnten vielleicht Berücksichtigung finden, beide für Kinder gültig, nämlich 1. war Vater oder Mutter zur Zeit vor der Geburt des Kindes notorisch dem Alkohol ergeben? 2. Ist das Kind mit Muttermilch ernährt, oder künstlich? Nur wenn gehofft werden kann, dass diese Feststellungen diskret und schonend zu erlangen sind, möge man den Versuch mit ihnen machen.

Eine für alle 13 Nummern gleichzeitig in Betracht kommende Frage dürfte nicht auszulassen sein, nämlich die Frage nach dem Zeitpunkt des Anfangs und nach der Ursache des betr. Gebrechens oder Leidens. Dass in vielen Fällen die Ursache des Leidens von dem Kranken oder seinen Verwandten aus Unkenntnis oder auch bewusst unrichtig angegeben wird, dieses ist nicht zu vermeiden; meist wird der Arzt hier korrigierend eingreifen, wie z. B., wenn von den Eltern eines Kindes als Ursache einer in früher Kindheit in Erscheinung getretener Kyphose ein Herausfallen aus dem Bette angegeben wird oder dergl. Erschrecken als Ursache einer Epilepsie ist schon möglicher, wenn natürlich auch nur Gelegenheitsursache.

Wenn auch die Bezeichnung „Gebrechen-Statistik“ mir noch nicht das richtige Wort zu sein scheint, so konnte ich vorläufig noch kein besseres ausfindig machen. Vielleicht äussern sich die Herren Kollegen, ebenso wie zu den andern Punkten, so auch zu diesem.

Welche Wagenklasse der Eisenbahn empfiehlt sich für den Medizinalbeamten bei den Dienstreisen in seinem Kreise?

Von Kreisarzt Dr. Berger in Hannover.

Fränkel sagte in seinem Vortrage „Wissenschaftliche und praktische Hygiene“ auf der ersten Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins in München 1902:

„So führt der beamtete Arzt einen regelmässigen und unermüdlichen Kampf gegen alle Feinde unserer Gesundheit, und wenn wir ihn dabei einer bestimmten Waffengattung zuweisen wollen, so kann das m. E. nur die leichte Kavallerie sein — mit grösster Beweglichkeit ausgerüstet, soll er seine Streifzüge bald hierhin, bald dorthin unternehmen, überall das Terrain rekognoszieren und Aufklärungsdienste verrichten, die Verhältnisse an Ort und Stelle durch den eigenen Augenschein prüfen, möglichst viel in seinem Kreise, möglichst wenig auf seinem Amtszimmer weilen.“

Den Medizinalbeamten aus der Seele gesprochene Worte! Also viel reisen soll der Kreisarzt in seinem Kreise. Reisen allein

tut's aber nicht; es kommt darauf an, wie gereist wird, und das richtige Reisen meint natürlich auch Fränkel. Es gibt genug Sommer-Reisende, die Reisen, um zu reisen, und vor allen Dingen, um sagen zu können, sie wären gereist, fragt man aber nach dem „Wie“, dann ist man erstaunt zu hören, was sie alles mit sehenden Augen nicht gesehen haben.

Wenn der Kreisarzt reist, so soll er Kenntnisse von Verhältnissen sammeln, Beobachtungen anstellen, und das Aufgenommene zum Wohle des Kreises und zum allgemeinen Wohle verwerten, unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Mittel — auch dazu gehört das Reisen mit offenen Augen und Ohren und Ueberlegung. Fährt man in der zweiten Eisenbahnklasse, so tut man das, was die anderen Reisenden auch tun, man liest oder sieht zum Fenster hinaus; die einzelne Person ist gegen die andere gewöhnlich von vornherein kritisch, bei Annäherungsversuchen oder -gelegenheiten misstrauisch, mindestens gemessen und wortkarg, kurz zugeknöpft. Die Reisenden in der dritten Wagenklasse sind mittheilbarer oder, wie man in meiner Heimat sagt, zutunlicher, in der dritten Klasse reist man gemüthlicher. Jederzeit kann man da eine Unterhaltung in Gang bringen, oder sich an einer beteiligen. Ist man nicht zum Unterhalten aufgelegt, so hört man die Gespräche der Mitreisenden, hört sie unwillkürlich. Man braucht durchaus nicht als Spürhund auf alles aufzupassen, — das ist selbstverständlich, dass dies nicht gemeint ist, — aber man braucht die Ohren auch nicht hermetisch zu verschliessen. Man wird genug des Interessanten hören, was die Reisenden unter sich besprechen; man wird auch einmal geschickt im grossen Bogen die Rede auf etwas hinlenken können, worüber einem Ansichten und Wünsche Betheiligter von grösstem Werte sind; dazu wird in der dritten Klasse alles natürlich beredet, wie es sich dem Auge, dem Verstande darbietet, mitunter hat auch der praktische Blick des Kleinbürgers, des Bauern vielleicht etwas erspäht, was kein Verstand des verständigen Kreisarztes erspäht hätte. Man hört da über Krankheiten, über Wasserverhältnisse, über Kinder, Kinderernährung, über Arbeiterverhältnisse, über Wohnungen, kurz über alles. Wie oft wurde ich so über die weit verbreitete Unsitte, an ansteckenden Krankheiten leidende Verwandte (Typhus, Scharlach, Diphtherie) zu besuchen, immer von neuem unterrichtet, eine Belehrung im Eisenbahnwagen erwies sich immer von den besten Folgen, andere nicht Betheiligte hörten zu, gaben ihr Theil dazu und die Unterhaltung war gewiss von grösserem Nutzen als mancher zündende und begeisterte aufgenommene Vortrag.

Ich habe auch schon die vierte Wagenklasse benutzt (mit Fahrkarten zu höheren Klassen), und es ist mir nicht leid gewesen. Gleich nachdem ich meine Zeitung entfaltet hatte, baten mich einige um Abgabe von Lektüre; ich verteilte meine Blätter; plötzlich drängt es einem das Gelesene zur Erörterung zu stellen, zunächst kommt Politik, dann kommt das Näherliegende und es braucht nicht Wunder zu nehmen, dass bei der allgemeinen An-

lage der menschlichen Natur und der heutigen Verallgemeinerung gesundheitlichen Wissens und Strebens jedesmal Krankheiten und Gesundheitspflege einen Hauptteil der Unterhaltung bilden. Wie oft wird man von Kurpfuschern hören und über Kurpfuscherei etwas sagen können! Man unterschätze das ja nicht; es wirkt mehr als Polizeiverordnungen.

Ueber den Einwand, die dritte Klasse sei nicht standesgemäss, wird der über sich selbst klare Mann, der den Codex für seine Handlungen in seiner Brust und in seinem Kopfe trägt, zur Tagesordnung übergehen; und dem Vorwurf, der sparsame möglichst viel Diäten herausholende Kreisarzt handle nur geizig, lässt sich begegnen durch Lösung von Fahrkarten höherer Wagenklasse; im ganzen wird jedenfalls den mit Ueberzeugung handelnden Mann eine derartige Kritik kalt lassen.

Selbstverständlich ist es durchaus nicht nötig, immer die dritte oder die vierte Wagenklasse zu benutzen, letzteres tut man einmal gelegentlich der Wissenschaft halber, aber man fahre einmal öfter in der dritten Klasse, das ist ungemein lehrreich und schafft in verschiedener Richtung gutes. Schaden tut es jedenfalls keinem! Der Reisende, der wirklich Volk studieren will, wird mit Vorliebe dritter Klasse fahren; ich kenne viele vornehme Herren, übrigens sonst Jäger, die gern beobachten und die dritte Klasse der zweiten vorziehen.

Der spezialistische Arzt für Hygiene, der Kreisarzt, muss überall die Gesundheitsverhältnisse beobachten, und dazu gehört besonders die der Mehrzahl der Bevölkerung, nicht die der oberen Zehntausend. Was man aber kennen lernen will, darin muss man hineindringen, ganz hineindringen, drin untertauchen. Endlich ist die dritte Wagenklasse eigentlich auch hygienischer wie die zweite. Polster und Teppiche sind sehr, sehr schwer reinzuhalten; da ist tägliches Klopfen notwendig, aber auch dann sind sie noch immer unkontrollierbar, während ein sauberes Abteil dritter Klasse hygienisch unverfänglich ist. Ich empfehle der Eisenbahnverwaltung dringend eine hygienische Verbesserung der zweiten Klasse.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Lokalisationsstudien aus den grossen Hirnganglien. Babinskisches Symptom. Von G. Froin. Comptes rendus soc. biol.; 1903, S. 1657.

Der Autor gibt die Krankengeschichten und Obduktionsbefunde von vier Kranken, die in den Kliniken von Vidal und von Chauffard einer Hirnblutung erlegen sind. Es handelte sich um Blutungen in den Thalamus opticus und um Ergüsse in die Ventrikel und unter die weichen Hirnhäute bei Schlaganfall. Prüfung des Babinskischen Zehenreflexes — Streckung der grossen Zehe nach Reizung der Fußsohle — ergab in diesen Fällen, daß Reflex und Hirnläsion homolateral waren. Auf derselben Seite fanden sich auch automatische Bewegungen und die stärkere Ausbildung der Kontrakturen.

Falls sich durch weitere Obduktionsbefunde das Gesagte bestätigt, so würde bei Apoplexien und gleichseitiger Lokalisation von Hirnläsion und Babinskischem Reflexe die Diagnose auf Blutungen in den Thalamus opticus gestellt werden dürfen.

Dr. Mayer-Simmern.

Tod nach Adrenalininjektion in zwei Fällen Addisonscher Krankheit. Von Boinet. Biologischer Verein in Marseille. Comptes rendus soc. biol.; 1908, S. 1471.

In 2 Fällen Addisonscher Krankheit trat nach Adrenalinanwendung der Tod ein.

In dem ersten Falle waren 30 Injektionen von Nebennierenextrakt bzw. von Adrenalinlösung in Dosen von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ mg vom 10. Juli 1903 bis 1. April 1908 in der Boinetschen Klinik in Marseille ausgeführt worden. Nach jeder Einspritzung war Zittern der Gliedmaßen, der Lippen und der Zunge eingetreten, das Allgemeinbefinden aber schien sich zu bessern.

Am 2. April 1908 erhielt der Kranke $\frac{1}{8}$ mg Adrenalin. Nach 10 Minuten trat mehrstündiger Schüttelfrost, dann äußerste Ermattung ein. Die Lippen und Wangen wurden zyanotisch, die Atmung mühsam, behindert. Es trat heftige Atemnot ein; dazu gesellten sich Anfälle von Angina pectoris und von paralytischer Tachykardie. Die Temperatur stieg auf $40,5^{\circ}$; später auf 41° . Unter Zunahme der Entkräftung, der Atemnot, bei jagendem Pulse, nach galligem Erbrechen trat am 4. April der Tod ein.

Vom Obduktionsbefund ist bemerkenswert: In den vergrößerten Nebennieren (R. 5 : 2, L. 4 : 3 cm) käsige Herde. Die Lunge braunrot, strotzend mit Blut gefüllt, zeigt auf der Pleura parietalis hämorrhagische Flecke; auch die rechte Lunge zeigt sehr starke Füllung der Gefäße. Bedeutende Hyperämie der nervösen Zentralorgane.

In einem zweiten Falle erhielt der Kranke, der dazu noch durch einen Marsch ermüdet war, eine Injektion von 1 mg Adrenalin. Es trat Uebelkeit, Erbrechen, Frost, allgemeines Zittern des Körpers ein. Nach 8 Tagen wurde von einem anderen Arzte eine zweite Injektion gemacht. Der Kranke starb nach zwei Tagen unter Symptomen, die den oben geschilderten gleichen.

In beiden Fällen war die unmittelbare Wirkung des Adrenalins so deutlich, daß es nicht angängig war, den Tod auf eine, im natürlichen Ablauf der Erkrankung eingetretene Katastrophe zu beziehen. Die Zerstörung der Nebennieren war anscheinend so weit vorgeschritten, daß diese Organe ihre antitoxische Einwirkung nicht ausüben konnten, die in sonstigen Fällen die schädliche Einwirkung des Adrenalins kompensiert. Dr. Mayer-Simmern.

Experimentelle Bleivergiftung. Vergrößerung der Nebennieren. Endarteritis aortae. Von Gouget. Comptes rendus de la soc. de biol.; 1908, S. 1659.

Josué hat nachgewiesen — die Arbeit ist S. 16 des laufenden Jahrgangs besprochen —, daß beim Kaninchen wiederholte intravenöse Adrenalininjektionen typische atheromatöse Veränderungen der Aorta erzeugen können. Andere Autoren haben diese Versuche bereits bestätigt.

Der Autor macht nun darauf aufmerksam, daß er bereits vor einigen Jahren Versuche an Tieren angestellt habe, die sich mit den Josuéschen Experimenten in Einklang bringen lassen.

Es handelt sich um eine chronische Bleiintoxikation vom Magen aus. Ein Meerschweinchen hatte einen Monat lang täglich $\frac{1}{2}$ bis 1 g Bleikarbonat erhalten. Bei der Autopsie fand sich einerseits eine Vergrößerung der Nebennieren auf das doppelte des normalen Volumens, andererseits eine eigenartige Veränderung der Innenwand der Aorta; sie sah honigwabenähnlich aus.

Boinet und Romary haben bereits auf Läsionen der Aortenwand bei Bleivergiftung hingewiesen; ferner ist eine Läsion der Nebennieren nach Bleiazetateinwirkung beobachtet worden.

Eine gleichzeitige Beeinflussung von Aortenwand und Nebennieren ist zwar noch nicht erwähnt, würde aber durch die Versuche Josués eine gute Erklärung finden. Dr. Mayer-Simmern.

Der Gehalt des Blutes an Fibrinferment ist der Stärke der Leukozytose proportional. Von H. Stassano und F. Billot. Comptes rendus de la soc. de biol.; 1903, S. 509.

In seiner Bearbeitung der Lehre von der Erstickung in Rapmunds Handbuch: „Der beamtete Arzt“ sagt Puppe: „Wenn auch bezüglich der Lehre von der Blutgerinnung noch vieles zu untersuchen und klarzustellen ist,

so darf doch als ausgemacht gelten, daß die Träger des zur Koagulation erforderlichen Fibrinfermentes die Leukozyten sind.“ (S. 190).

Die französischen Autoren drücken denselben Gedanken etwa so aus: Die Rolle der Leukozyten bei der Blutgerinnung ist unbestritten, nur nicht im einzelnen genau genug gekannt.

Um die auch gerichtsärztlich wichtige Frage zu entscheiden, ob ein Zusammenhang zwischen der im Moment der Blutentziehung in den Gefäßen zirkulierenden Leukozytenzahl und dem Gehalte des ausfließenden Blutes an Fibrinferment bestehe, bedienten sich die Verfasser der subkutanen Injektion einer Substanz, die im stande ist, bei Pferden und Kühen recht langsam, bei kleineren Tieren in kürzerer Frist eine reichliche Leukozytose zu erzeugen.

In die Tierarzneikunde ist durch Pichard und Cotty ein neues Mittel, das „Tallianin“ eingeführt worden, welches durch Einwirkung von Ozon auf Terpentinöl erhalten wird. In einem Versuche an der Kuh stieg nach Injektion dieses Mittels die Zahl der Leukozyten von 8750 auf 21500 im Kubikmillimeter. Das im Beginn weniger reich an Fibrinferment sich erweisende Blut bildete nur wenig Gerinnsel; im Stadium der Hyperleukozytose dagegen war das Volumen der Coagula größer; die Zeit, in der sich die Gerinnsel bildeten, war außerdem eine kürzere, als vorher.

Auch bei der bei Blutentziehungen beobachteten Hyperleukozytose findet eine Zunahme der Gerinnungsfähigkeit des Blutes statt.

(In einer der jüngsten Nummern der Münchener medizinischen Wochenschrift, 1903, S. 2030 ist über einen Vortrag von Leopold Mohl: „Die blutstillende Wirkung der Gelatine“ berichtet, in welchem der Autor erwähnt, daß nach Subkutaninjektion von Mitteln, die eine Leukozytose erzeugen, *Ol. terebinthinae*, *Agent. nitric.* eine Vermehrung des Fibrinagens eintrete. Die Zunahme der Gerinnungsfähigkeit des Blutes wird auf diese Vermehrung zurückgeführt. Ref.)

Dr. Mayer-Simmern.

Zur Würdigung der Blut- und Lungenbefunde beim Ertrinkungstod.

Von Dr. Hermann K. W. Schmidt-Königsberg i. Pr. Aertzliche Sachverständigenzeitung; 1904, Nr. 1.

Der Autor fand bei seinen Tierversuchen (5 Versuchsreihen), was zunächst die Bestimmung der Gefrierpunkts-Werte anbelangt, daß: 1. bei sämtlichen Ertränkungsversuchen ein deutlicher Unterschied besteht zwischen dem Blut des linken Herzens und demjenigen des rechten, 2. daß dieser Unterschied der Gefrierpunkts-Werte besonders groß ist, wenn bald nach dem Tode die Untersuchungen vorgenommen werden, 3. daß, je längere Zeit seit dem Tode verstrichen ist, um so geringer die Differenz wird.

Zum Beweise dafür, daß das sogenannte Lungenödem Ertrunkener mit dem wirklichen Lungenödem nicht gleichzustellen ist, führt Schmidt an, daß es 1. in der kurzen, nach wenigen Minuten zu bemessenden Ertrinkungszeit im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheint, daß sich ein so ausgedehntes wahres Lungenödem entwickeln könnte, 2. daß bei anderen Erstickungsarten — und als solche ist das Ertrinken doch anzusehen —, z. B. beim Erhängen, ein Oedem der Lungen so gut wie nie gefunden wird, 3. daß zum Zustandekommen des Lungenödems eine erhebliche Blutüberfüllung der Lungen notwendig ist, welche grade bei Ertrinkungslungen in typischen Fällen fehlt, 4. daß ein Vergleich der Gefrierpunkts-Werte von Lungenflüssigkeit nach Ertrinken und wahren Lungenödem so sehr voneinander abweichen, daß man diese beiden Vorgänge unmöglich einander gleich setzen kann.

Die durch die Kryoskopie zur Bestimmung der Blutdichte gewonnenen Resultate ergaben unzweifelhaft, daß 1. eine Blutverdünnung beim Tode durch Ertrinken stattfindet, 2. diese Verdünnung zunächst und in höherem Grade das Blut der linken Herzhöhle betrifft, welches die mit Ertrinkungsflüssigkeit gefüllten Lungen soeben durchlaufen hat, 3. auch das Blut der rechten Herzhöhle verdünnt ist, wengleich in geringerem Grade, als links, 4. die zwischen den Gefrierpunkts-Werten des Blutes beider Herzhöhlen bestehende Differenz so gleich nach dem Ertrinken am beträchtlichsten ist, mit der Zunahme der seit dem Tode verstrichenen Zeit abnimmt, sich jedoch noch nach einigen Tagen nachweisen läßt, 5. die in den Lungen nach typischem Ertrinken reichlich vorhandene Flüssigkeit im wesentlichen aus Ertrinkungsflüssigkeit besteht, 6. eine

Blutverdünnung in denjenigen Fällen nicht eintritt, wenn die Versuchstiere als Leichen in das Wasser gelangten.

Schmidt sagt nun selbst: „So bemerkenswert und beweisend auch diese Ergebnisse sind, so stehen der praktischen Verwertung für die Erkenntnis des Ertrinkungstodes in gerichtlich-medizinischer Beziehung doch nicht unerhebliche Bedenken gegenüber, da die beweisende Kraft der Methode abnimmt, je längere Zeit seit dem Tode verstrichen ist, und die Gefrierpunkts-Werte durch Beimengungen von Blutgerinnseln, Transudations- und Fäulnisvorgänge wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Immerhin wird die Kryoskopie angewendet werden müssen und in frischen Fällen eine wertvolle Bereicherung der Maßnahmen zur Erkennung des Ertrinkungstodes darstellen.“

Zum Schluß gibt Schmidt an, daß die Zerreiung der Alveolen in den Randbezirken der Lungen ein wesentliches anatomisches und leicht festzustellendes Kennzeichen des Ertrinkungstodes sei. Er fand sie in sämtlichen untersuchten Lungen. Da sie ohne erhebliche Mühe und einwandfrei dem Auge erkennbar gemacht werden können, so sind sie nach Schmidts Erachten ein wesentlicheres und dauernderes Erkennungszeichen für den Ertrinkungstod, als die von allen möglichen Nebenumständen abhängige Bestimmung des Gefrierpunktes des Blutes und dessen Dichte.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Nierenverletzungen in gerichtsärztlicher Beziehung. Von Dr. med. v. Fewson in Eisenach. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1904, Nr. 13, 14 u. 15.

Verfasser bespricht zunächst die Häufigkeit der Nierenverletzungen, um dann auf die Entstehungsursachen, die Diagnose und die Folgen einzugehen. Er unterscheidet subparietale und transparietale Verletzungen.

Es erscheint mir wichtig, daß v. F. darauf hinweist, daß die Stärke der äußeren Einwirkung nicht immer parallel geht mit der Schwere der Verletzung, und daß äußere Veränderungen durchaus nicht immer eine Begleit-Erscheinung sind für Nierenverletzungen.

Wichtig ist auch für den Gerichtsarzt zu wissen, daß durch bloßen Muskelzug Nierenverletzungen entstehen können.

Bei den transparietalen Verletzungen finden selbstverständlich Stich-, Hieb-, Schnitt- und Schuß-Verletzungen ihre Besprechung.

Die Arbeit ist recht lesenswert und ausgezeichnet durch ihre reichliche, erschöpfende Literatur-Angabe.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Ueber die Bekämpfung des Tetanus in der Armee. Von Generalarzt Dr. Schjerning. Heft 23 der Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens (Kleinere Mitteilungen über Schußverletzungen). Berlin 1908.

Der an Schußverletzungen im Frieden sich anschließende Tetanus kommt auffällig häufig nach Platzpatronenverletzungen vor, bei denen sowohl die Quetschung der Wunde, wie das Verweilen von Fremdkörpern in ihr schon an und für sich günstige Verhältnisse für die Entwicklung des Wundstarrkrampferregers bietet. Woher aber die letzteren stammten, war bisher unklar. Auf Veranlassung der Medizinalabteilung des Kgl. preuß. Kriegsministeriums wurden nun in den hygienischen Untersuchungsstationen in Straburg i. E. (Museumhold) und Königsberg i. Pr. (Lössener) zahlreiche Platzpatronen unter allen Vorichtsmaßregeln bakteriologisch geprüft. Alle Geschosteile erwiesen sich als unverdächtig bis auf den Fließwattepfropfen, der sehr häufig virulente Tetanusbazillen enthielt. Bei der Herstellung der Fließpappe aus wollenen und baumwollenen Lumpen wird durch keinen einzigen Vorgang eine Abtötung der im Rohstoff enthaltenen Keime bewirkt, vielmehr durch die zeitweise verwendete Wärme und Luftabschließung Gelegenheit zur Vermehrung und Auskeimung gegeben. Demgemäß wurden denn auch im hygienischen Laboratorium der Kaiser Wilhelms-Akademie zu Berlin (Bischoff) in den zur Patronenherstellung gelieferten Papptafeln Wundstarrkrampferreger in großer Zahl nachgewiesen. Zugleich wurde festgestellt, daß eine Desinfektion der Pappe im Dampf ohne Beeinträchtigung ihrer Verwendbarkeit durchführbar sei.

Das Ergebnis ist für den Gerichtsarzt wichtig in Fällen von Wundstarrkrampf, die sich an Nahschußverletzungen anschließen und bei denen die

Wunde den Patronenpfropfen enthält. Dieser dürfte alsdann mit Sicherheit als die Infektionsquelle anzusehen sein, falls eine Verunreinigung von außen her unwahrscheinlich ist.

Dr. Schmidt-Breslau.

Ueber die Behandlung des frischen Dammrisses. Von Privatdozent Dr. Carl Hegar-Freiburg. Münchener med. Wochenschrift; 1908, Nr. 44.

Die Arbeit bietet auch ein gerichtsärztliches Interesse, indem Verfasser auf Grund der in der Freiburger Klinik gemachten Erfahrungen die Ansicht vertritt, daß es unzulässig erscheine, die sofortige Vornahme der Naht eines Dammrisses unter allen Umständen für geboten zu halten, man müsse sich daher auch entschieden dagegen verhalten, die Unterlassung der Naht für einen Kunstfehler zu erklären, der womöglich gerichtliche Aburteilung erfahren sollte.

Als Indikationen und Kontraindikationen für und gegen die Naht stellt Verfasser folgende Richtschnur auf:

Die Naht ist bei allen Dammrissen angezeigt, bei denen eine Insuffizienz des Scheidenschlusses und des Beckenbodens zu erwarten steht, sobald folgende Bedingungen vorhanden sind:

1. Eine Beschaffenheit der Wunde, die eine primäre intentio mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, bei der also kein zu weit gehender Riß im Septum recto-vaginale, keine Quetschung und Sugillation besteht.

2. Ein derartiger Allgemeinzustand der Entbundenen, daß der Eingriff gut und ohne Nachteil ertragen werden kann. Insbesondere muss eine bereits bestehende Infektion mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgestoßen werden können, es darf keine Temperatursteigerung, kein auf Endometritis oder Kolpitis zurückzuführender Ausfluß vorhanden sein oder bestanden haben.

3. Die äußeren Verhältnisse müssen derart sein, daß die Operation mit allen Kautelen der Asepsis und Antisepsis technisch gut durchgeführt werden kann und alle Bedingungen gegeben sind, die einen günstigen Heilungsverlauf unter Ausschluß einer Spätinfektion gewährleisten. Dr. Waibel-Kempton.

Ueber die Behandlung des frischen Dammrisses. Von Dr. Bocura, Assistent der Klinik Chrobak-Wien. Münchener mediz. Wochenschrift; 1904, Nr. 1.

Verfasser stellt zunächst fest, daß sowohl nach theoretischen Erwägungen, als auch nach der täglichen praktischen Erfahrung die Anschauung, daß jede Verletzung post partum sofort vernäht werden soll, ihre volle Berechtigung hat. Alsdann widerlegt Verfasser in ausführlicher Begründung an der Hand eines größeren statistischen Materials die Thesen und Schlußfolgerungen Hegars (s. vorher); er findet nach den Erfahrungen, die auf der betr. Klinik gemacht wurden, keinen Grund, von der alten, bewährten Regel abzustehen, die in der Chirurgie und dementsprechend auch in der Geburtshilfe gelten muß, jede Verletzung, die nicht direkt eitert (und dies ist bei Geburtstraumen wohl nie der Fall, außer bei Dammrissen, die tagelang unversorgt bleiben), mit der Naht zu vereinigen, wenn auch jedem Arzt eine gewisse individuelle Begutachtung des einzelnen Falles anheimgestellt werden muß und demgemäß die Unterlassung der Naht nicht immer einen direkten Kunstfehler involvieren mag —; nach Hegar müßte man sich entschieden dagegen verhalten, die Unterlassung der Dammrißnaht für einen Kunstfehler zu erklären, der womöglich gerichtliche Aburteilung erfahren sollte.

Dr. Waibel-Kempton.

Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung des Wahns und ohne Korrektur. Von Dr. E. Rüdlin, Volontärarzt an der Irrenabteilung des Zellengefängnisses Moabit. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 60. Bd., 6. H.

Die häufigsten Geistesstörungen, die die Zuchthaushaft mit sich bringt, sind nach Verfassers Erfahrung die erworbenen Verblödungsprozesse (Dementia praecox), epileptische Psychosen, Geistesstörungen auf dem Boden der Imbe-

zilität nächst der Paranoia im engeren Sinne, Querulantenwahn, seltener, hysterische, senile und paralytische Erkrankungen. Neben diesen finden sich besondere Krankheitsbilder, die in prognostischer Beziehung überaus schwer zu beurteilen sind. Es handelt sich um halluzinatorische Störungen, die ziemlich unvermittelt auftreten, meist unter bedrohenden Gehörstänkungen (der Aufseher spricht vor der Zellentüre „den vergifte ich“) bei vollkommener Orientierung; eine weitgehende Wahnbildung stellt sich nicht ein, dagegen bleibt dauernd ein Mangel an Krankheitseinsicht für die Halluzinationen des Krankheitsbeginnes bestehen, auch eine gewisse Reizbarkeit und Neigung zu hypochondrischen Klagen halten noch an, nachdem die Halluzinationen verschwunden sind.

Krankheitsbilder, wie die hier geschilderten, sind nicht so ganz selten, wie Rüd in S. 827 meint, und dem Gefängnisarzt nicht unbekannt. Die Krankheit befällt meist jüngere Kranke der Isolierhaft im ersten oder zweiten Jahre der Strafverbüßung, später wird sie in Folge der Gewöhnung des Inhaftierten an die Zelle seltener. Die Dauer beträgt etwa 1 Jahr, oft weniger. Während, wie bereits erwähnt, eine richtige Kritik für das Krankhafte der Halluzinationen nicht eintritt, bleibt die Erinnerung an alle Phasen der Krankheit gut erhalten. Von der Paranoia im engeren Sinne (Kräpelin's) ist die Krankheit, wie R. zutreffend ausführt, scharf zu trennen durch ihren mehr akuten Beginn und die nur auf bestimmte Personen als Verfolger bezüglichen zirkumskripten Wahnideen, denen jede Andeutung von Größenwahn fehlt. Auch von der Dementia praecox scheidet Verf. das Krankheitsbild; Ref. hat jedoch den Uebergang in Demenz in einem Falle, der nach einer relativen Heilung bereits über 1 Jahr wieder im Strafvollzuge sich befunden hatte, mit Sicherheit konstatieren können.

Mit Recht wird ferner die nahe Verwandtschaft zu der akuten Halluzinose (Wernicke's) im Symptombilde betont. In ursächlicher Hinsicht wird neben der Strenge der Strafhaft auch der dauernden Isolierung eine grössere Bedeutung beigemessen; die Prognose ist günstig, besonders wenn den Kranken einige Freiheiten gewährt werden oder sie in die Freiheit zurückkehren.

R. bezeichnet zum Schlusse die Krankheit als akuten halluzinatorischen Verfolgungswahnsinn und nimmt für sie eine gewisse Spezifität als Haftpsychose in Anspruch, eine Auffassung, der Leppmann in einem Nachwort eine Reihe Bedenken entgegenstellt.

Dr. Pollitz-Münster.

Majestätsbeleidigung und Geistesstörung. Von Prof. Dr. Puppe in Königsberg. Aertzliche Sachverständigen - Ztg.; 1908, Nr. 12.

Puppe hat bis jetzt 11 Fälle von Majestätsbeleidigung gerichtsärztlich zu beurteilen gehabt. Es handelte sich um 8 Imbezille, 4 Epileptiker, 3 Alkoholiker und 1 Neurastheniker. Auch aus einer Zusammenstellung von Moeli (12 Fälle) erhellt die Bedeutung der Epilepsie und des Alkoholismus für die Majestätsbeleidigung. Auffallend ist ferner, daß die Mehrzahl bereits vorbestraft ist und zwar in einem hohen Prozentsatz wegen Majestätsbeleidigung. Puppe schließt mit der Mahnung: Die Begeher einer plumpen und den Stempel der Motivlosigkeit an der Stirn tragenden Majestätsbeleidigung einer gerichtsärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, um eine eventuelle zu grunde liegende geistige Erkrankung feststellen und das Erforderliche veranlassen zu können.

Dr. Tröger-Neidenburg.

Strafvollzug an Geisteskranken. Von Prof. Dr. G. Aschaffenburg-Halle. Aertzliche Sachverständigen - Zeitung; 1908, Nr. 21.

Die bevorstehende Revision unserer Strafprozeßordnung gibt Aschaffenburg Anlaß zu erörtern, ob Aenderungen vom ärztlichen Standpunkte aus wünschenswert, oder notwendig sind. Von § 485² der Strafprozeßordnung, welcher die Vollstreckung des Todesurteils an geisteskranken Personen untersagt, nimmt Aschaffenburg an, daß er wohl unverändert in die revidierte, neue Strafprozeßordnung übergehen wird.

§ 487 sagt: „Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.“ Dieser Bestimmung ist eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beizumessen, da die Abbüßung einer

Freiheitsstrafe sich in den meisten Fällen unmittelbar an die Verurteilung anschließt.

Nach Erörterung der Gefahren für einen Geisteskranken in einer Strafanstalt und der Erschwerung der Disziplin durch die Anwesenheit Geisteskranker, kommt Autor zu dem Resultat, daß der Strafvollzug an Geisteskranken im Widerspruch mit den Rechtsanschauungen steht; denn keine der gangbaren Theorien über den Zweck einer Strafe, speziell über Freiheitsentziehung, läßt sich mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen an Geisteskranken in Einklang bringen.

Nach § 493 wird die Berechnung der Strafzeit, die ein Gefangener in einer Irrenanstalt verbringt, durch die Ueberführung in die Irrenanstalt nicht unterbrochen; wohl aber wenn die Strafvollzugsfähigkeit offiziell für aufgehoben erklärt wird. Der Staatsanwalt verzichtet jedoch nicht in vollem Umfange auf das Recht, die Abtötung der Strafe anzuordnen. Er besitzt das Recht der Einsprache bei der Entlassung (welche ihm anzuzeigen ist) eines für Strafvollzug unfähig erklärten Strafgefangenen. Die Staatsanwaltschaft versucht nun auch, sobald ein Gebesserter oder Genesener aus der Irrenanstalt entlassen wird, ihn sofort wieder zur Strafverbüßung heranzuziehen. Psychiatrisch ist dies sehr bedenklich. Aschaffenburg verlangt nun, daß die Weiterverbüßung nur nach Einholung eines amtsärztlichen Attestes stattfinden darf, und daß ferner die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit auf den Strafvollzug in Anrechnung kommt. Die Ausdehnung des § 493 auf solche Fälle, in denen wegen voraussichtlicher Unheilbarkeit die Ueberführung des Erkrankten aus der Strafanstalt in eine Irrenanstalt unmittelbar im Anschlusse an die Strafverbüßung notwendig war, ist nach Aschaffenburg der wichtigste Wunsch der Irrenärzte bei der Strafprozeßordnung.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Die Fürsorge für schwachsinnige Kinder in Bayern. Von Dr. Weygandt, Privatdozent für Psychiatrie in Würzburg. (Nach einem auf der ersten Jahresversammlung des Bayerischen Psychiatervereins zu München am 19. Mai 1903 gehaltenen Vortrage). Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 60. Bd., 6. H.

Eine Zusammenstellung des Verf. ergibt, daß die Idiotenpflege in Bayern sich fast ganz in den Händen religiöser Genossenschaften befindet, es werden auf diese Weise 2295 Idioten verpflegt, sodaß ein Verpflegungsplatz sich auf 2418 Einwohner berechnet (für Preussen 2715). Daß in diesen Anstalten recht vieles vom Standpunkte des Arztes zu beanstanden ist, betont W. auf Grund seiner Erfahrungen beim Besuche zahlreicher — auch nicht bayerischer — Anstalten. Er fand wenig Unterricht der Bildungsfähigen, wenig Beschäftigungsversuche, gelegentlich mangelhafte Verhütungsmaßregeln gegen Tuberkuloseübertragung, Verletzungen und Decubitus waren nicht selten; in einer Anstalt gab es neben körperlicher Züchtigung Arreststrafen, in anderen gab der Geruch in den Schlafsälen der unreinen Kranken Anlaß zu Klagen. Aus alledem geht hervor, daß eine intensivere ärztliche Einwirkung für die Anstalten und Insaßen viel Vorteile bringen würde; ein großer Teil der Kranken ist epileptisch und bedarf einer besonders sachgemäßen Pflege, auch in körperlicher Hinsicht. W. empfiehlt unter Hervorhebung der großen Verdienste, die den geistlichen Anstalten zweifellos zukommen, eine bessere ärztliche Behandlung durch Anstellung von Hausärzten zu erzielen. Ein sehr wichtiger Faktor, der zur Ergänzung der Pflege der Schwachsinnigen dient, ist die Einrichtung von Hilfsschulen, in denen nach Vorschlag des Verf. ein psychiatrisch erfahrener Schularzt mitwirken soll. Hier handelt es sich ausschließlich um Schwachsinnige geringeren Grades — Debile —, die bei richtiger Behandlung immerhin gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können.

Dr. Pollitz-Münster.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Transitorische Gelstesstörung nach intensiver Kälteeinwirkung. Von Dr. H. Vogt, erster Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik in Göttingen. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 46.

Verfasser berichtet über einen unter dem Bilde der transitorischen Bewußtseinsstörung verlaufenden Fall, für welchen mangels anderer anamnestischer Anhaltspunkte eine intensive Kälteeinwirkung, der der Organismus, speziell der Schädel, vorübergehend ausgesetzt war, in Betracht kommt. Der Fall be-

trifft einen 84 jährigen Lokomotivheizer, welcher in einer sehr kalten Dezembernacht (-27° C.) eine 20 Kilometer lange Strecke ohne Kopfbedeckung in der Weise fuhr, daß der rückwärtige Teil der Maschine in der Fahrtrichtung voranfuhr, er also der Kälte in dem gegen den Wind offenen Heizraum sehr intensiv ausgesetzt war. Des anderen Tages stellten sich gleich beim Aufstehen heftige Kopfschmerzen ein, die rechte Gesichtshälfte rötete sich und war etwas angeschwollen. Diese äußere Veränderung ging im Laufe des Tages von selbst zurück, dagegen kamen dem Patienten die Gegenstände der Außenwelt verändert vor, so daß er bald Personen und Gegenstände nicht mehr erkannte. Sein Zustand nahm mehr und mehr einen traumhaften Charakter an; die äußere Ordnung des Handelns war dabei völlig erhalten, nur war er unruhig, ängstlich und ging mehr als sonst umher. Im Laufe des Vormittags traten mehr und mehr Hemmungserscheinungen in den Vordergrund; der Patient, der sich inzwischen zu Bett gelegt hatte, verfiel nun bald in einen Zustand tiefer Benommenheit mit starrem, ausdruckslosem, blassem Gesichte, sich um nichts kümmernd und weder auf Anreden, noch auf sonstige Reize reagierend. Dieser stuporöse Zustand dauerte 8 Tage und löste sich allmählich wieder. Während vom ersten Tage an völlige Amnesie vorlag, setzte sein Erinnerungsvermögen erst am dritten Tage wieder ein. An diesem Tage orientierte sich Patient noch schwer und erkannte Personen und Sachen nur, wenn man ihm assoziativ zu Hilfe kam. Die Stimmung war indifferent, Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sinnestäuschungen waren nicht gegeben. Die Bewußtseinsstörung löste sich nach und nach, um am vierten und fünften Tage einem normalen Verhalten Platz zu machen. Seit dieser Zeit, d. i. bereits seit einem Jahre, ist der Mann unverändert gesund und ohne jede Spur einer psychischen Anomalität.

Die körperliche Untersuchung ergab nicht den mindesten positiven Anhaltspunkt, ebensowenig die Anamnese (Heredität, Lues, Alkohol etc.).

Verfasser hält sich für berechtigt, bei dem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Einwirkung der Kälte und dem Ausbruche der Erkrankung, und bei dem völligen Mangel jedes anamnestischen Anhaltspunktes, beide Vorgänge in einen gegenseitigen kausalen Zusammenhang zu bringen. Er sieht die vorliegende Erscheinung nicht als die Folge einer allgemeinen Einwirkung der Kälte auf den Organismus, sondern als die Folge der direkten Einwirkung der Kälte auf den Schädel an. Durch die Fahrt gegen den Wind bei intensiver Kälte und ohne Kopfbedeckung wurden Bedingungen geschaffen, welche der Wärmestrahlenwirkung bei der Insolation analog sind: eine direkte, den Schädel treffende kalorische Noxe, wodurch das Gehirn mit einer Zustandsveränderung reagierte, deren im psychischen Bilde zum Ausdruck kommende Form durch die kalorische Schädlichkeit wenigstens soweit bestimmt und beeinflusst wurde, daß diese als eine mittelbare Ursache dasteht.

In einer ganzen Reihe von Beobachtungen psychischer Erkrankung nach Kälteeinwirkung auf den Organismus (Reich, Pick usw.) handelt es sich um Psychosen meist bei Leuten, welche in halb erfrorenem Zustande, also im Zustande allgemeiner Erfrierung draußen gefunden wurden, und bei denen dann im Anschluß an diese Schädlichkeit die Erkrankung ausbrach, während bisher ein Fall rein psychischer Erkrankung, wie im vorliegenden Falle nach intensiver, rein lokaler Kälte Wirkung auf den Schädel in der Literatur nicht zu finden war. Verschiedene Beobachtungen und experimentelle Versuche lassen die Tatsache konstatieren, daß die direkte Einwirkung einer exzessiven kalorischen Schädlichkeit, z. B. der Wärmestrahlen, sich auch in einer nachweisbaren, substantiellen Veränderung kundgibt, und man deshalb berechtigt ist, auch für die entgegengesetzte Noxe, also hohe Kältegrade bei direkter Einwirkung, analoge Folgen anzunehmen, wobei man sowohl an eine direkte Kälte Wirkung auf den Schädel, unter der unmittelbar auch das Gehirn leidet, denken muß, als auch an eine mittelbare Beeinflussung des letzteren als Folge der direkten Wirkung der Noxe auf den Zustand der Gefäße, was wohl hier am nächsten liegen dürfte.

Berüglich der Form des Krankheitsbildes überwiegt bekanntlich bei den Psychosen nach allgemeiner Erfrierung das Zustandsbild der akuten halluzinatorischen Paranoia, welche nach Ziehen eine strengere Abgrenzung von dem Krankheitsbild der transitorischen Bewußtseinsstörung nicht erlaubt. Hier

handelt es sich jedoch entschieden um eine transitorische Bewußtseinsstörung, deren wesentlichste Symptome gegeben waren: Rascher Beginn, Mangel der Orientiertheit und Ideenassoziation mit späterer völliger Loslösung aller gesetzmäßigen Beziehungen zur Aussenwelt, tiefer Bewußtlosigkeit und vollständiger Amnesie. Als besonders auffallend erscheint der Mangel von Sinnesfälschungen und bestimmten Wahnvorstellungen, der ängstliche Affekt und nachher die lange Dauer eines schweren stuporösen Zustandes mit tiefer Benommenheit.

Ursächlich können die leichteren Formen in unmittelbarer Beziehung zum physiologischen Schlafe auftreten, dann in ausgebildeten Zuständen als solche postinfektöser, toxischer oder traumatischer Natur, oder als der Ausdruck eines krankhaft veränderten Kontraktionszustandes der Gefäße sich darstellen; weitaus die meisten sind aber epileptischer und hysterischer Natur.

Verfasser erörtert am Schlusse die Gründe, welche gegen die Annahme der epileptischen und hysterischen Natur der Psychose und für die Annahme eines krankhaft veränderten Kontraktionszustandes der Gefäße sprechen.

Dr. W a i b e l - K e m p t e n .

Zur Frage der posttraumatischen Nephritis. Von Dr. Oberndorfer, Assistent am pathologischen Institute in München. Münchener medizinische Wochenschrift; 1908, Nr. 50.

Verfasser teilt einen Fall mit, welcher zeigt, daß ein geringes Trauma genügt, den Körper durch Fernwirkung in ausgedehnter Weise zu schädigen und sogar den Tod herbeizuführen.

Der 49 Jahre alte Restaurateur B. übersah beim Heruntergehen über die Treppe die letzte Stufe und stieß, ohne zu fallen, mit dem rechten Fuß heftig auf die Antrittsfläche des Hausflurs auf. Er verspürte sofort heftige Schmerzen oberhalb der rechten Ferse, konnte nicht mehr gehen und mußte zu Bett gebracht werden. Am anderen Tage bestand innen und außen von der rechten Achillessehne starke Druckempfindlichkeit und erhebliche Bewegungsstörung im rechten Fußgelenke. Kein Bluterguß, keine Schwellung, dagegen auffallend große Unruhe, völlige Schlaflosigkeit, 120 Pulsschläge (regelmäßig, aber klein und schwach). In den nächsten Tagen besserte sich am rechten Fußgelenke Schmerz und Beweglichkeitsstörung; die hohe Pulsfrequenz, die Schlaflosigkeit und völlige Appetitlosigkeit, sowie eine auffallende allgemeine Körperschwäche blieben dagegen fortbestehen. Ein am 12. Tage unternommener Ausgangsversuch bekam schlecht. 16 Tage nach dem Unfälle trat plötzlich heftiges Nasenbluten auf, am 18. Tage blutiger Urin und Schmerzen in der linken Nierengegend. Harnuntersuchung ergab frisches Blut, mäßigen Eiweißgehalt und 2,6% Zucker. Unter Fortdauer der Nierenblutung, Schwächezunahme und Benommenheit erfolgte 23 Tage nach dem Unfälle der Tod. Der Verletzte hatte vor 20 Jahren bereits eine Nierenablutung, sowie bei kleineren operativen Eingriffen große Blutverluste.

Bei der Sektion fand sich am rechten Fußgelenk unter der Haut nur eine geringe bräunliche Gewebsverfärbung, sonst nirgends eine Verletzung. Herz groß, fettreich, die übrigen Organe, abgesehen von den Nieren, ziemlich normal. Bei Eröffnung des Abdomens fanden sich bereits in der Muskulatur der beiden Recti abd. mehrere kleine, braunrote, blutig imbibierte Zerreißungsherde. Bei Herausnahme der linken Niere eröffnete man einen, ihren oberen Pol umgebenden, subperitonealen Bluterguß. Die mächtigen Fettkapseln beider Nieren waren blutig imbibiert. Die Nieren selbst waren etwas größer als normal, ihre Oberfläche völlig glatt, ohne Spur von narbigen Einziehungen, nirgends ein Einriß ins Gewebe. Ober- und Schnittfläche waren von eigentümlich grauer Farbe, die Venen zum Teil mit Blut gefüllt, das Gewebe selbst ohne Blutungen. Beide Nierenbecken zeigten, besonders in ihren Kelchen eine dunkelrote blutige Unterlaufung ihrer Mucosa, rechts stärker als links, hier nur einige Partien des Nierenbeckens freilassend. Harnblase ohne Veränderung, Prostata leicht vergrößert. Nach der Herausnahme der beiden Nieren konstatierte man nun, daß die Muskulatur des Beckens, insbesondere der Musc. ileo-psoas und quadratus lumborum in ausgedehnter Weise zertrümmert und von starken Blutungen durchsetzt waren. Ihr Gewebe war in eine braunrote, morsche, brüchige Masse umgewandelt. Am stärksten war die Muskelzerreißung im Be-

reich des linken *Musc. quadratus lumborum*. Die Zeichnung der Nierenschnittflächen war etwas verwaschen, die Rinde etwas überquellend. Kontinuitätstrennungen im Bereiche der größeren Nierengefäße waren nicht nachzuweisen. Die mikroskopische Untersuchung der Niere ergab eine vollständig über den epithelialen Teil des Nierengewebes ausgedehnte fettige Degeneration. Die Zellkerne waren zum Teil nur schwer, zum Teil gar nicht mehr zu färben, nur die Kerne der Glomeruli und der übrigen Kapillaren schienen eine Veränderung nicht erlitten zu haben; die Kapillarschlingen der Glomeruli waren stark ausgedehnt. Die Epithelien waren von der Haut meist abgehoben, das Kanälchenlumen durch Kollabieren der Zellräume meist verschwunden, die Zellen selbst von kleinsten Fetttropfchen völlig ausgestopft, und zwar die Elemente der Mark- wie der Rindenschicht in gleicher Weise.

Hiernach handelt es sich also um eine akute parenchymatöse Nephritis bzw. um eine akute Fettdegeneration des Parenchyms, deren Dauer die Zeit von wenigen Wochen nicht übersteigt. Die Todesursache war in der schweren Nierenerkrankung, Harnstoffretention, urämischen Symptomen etc. zu suchen. Die Zerreißen in der Muskulatur haben den Tod wohl kaum beschleunigt. Neben dem Trauma kann noch ein weiteres Moment die tiefgreifende Schädigung der Nieren mitverursacht haben — die hämophile Konstitution bzw. renale Hämophilie. Nachdem Verfasser die 4 Arten des Mechanismus, durch welche die traumatischen Nierenverletzungen bzw. traumatischen Nierenerkrankungen (K o e s t e r) entstehen, angeführt hat, nämlich 1. Einwirkung der Gewalt auf einen entfernten Teil und Fortleitung derselben auf die Nieren (z. B. durch Rittlingsfall aus 2 Fuß Höhe auf eine Eisenstange mit schwerer Nierenverletzung); 2. direkter Stoß oder Schlag auf die Lendengegend; 3. Einpressung des Körpers von 2 Seiten her (z. B. Eisenbahnpufler); 4. Muskelzug, bemerkt er, daß in Fall 1, 2 und 3 durch das Trauma der Brustkorb teils direkt, teils indirekt zusammengepreßt wird; die unteren Rippen umfassen die Nieren und pressen sie zwischen sich und die Wirbelsäule ein; hierdurch entsteht eine plötzliche starke Vermehrung des hydraulischen Druckes in den Organen und es muß demzufolge, wenn der Druck die Elastizität des Organs übersteigt, zu einem Sprengen des Organs, zu einem Einriß ins Gewebe kommen. Denselben Mechanismus kann auch der Muskelzug allein bedingen; eine plötzliche Kontraktion der muskulösen Bauchwand wird ebenfalls in ihrer Gesamtwirkung den Thorax nach unten ziehen und so eine plötzliche Adduktionsbewegung der 12 Rippen bedingen. Kommt nun die 12. Rippe senkrecht auf die Niere, wird der Druck auf sie also in radiärer Richtung ausgeübt, so müssen Einrisse ins Nierengewebe selbst die Folge sein; trifft die Rippe die Niere oder deren Kapsel nur tangential, so können Einrisse nur in die Nierenkapseln oder Blutungen in denselben resultieren.

Dieser Mechanismus wird wohl im vorliegenden Falle anzunehmen sein: Momentaner Haltverlust beim Treppensteigen, starke Beugung nach vorne mit der Gefahr nach vorne zu fallen, Herstellung des Gleichgewichtszustandes durch heftige Rückwärtsbewegung des Rumpfes. Bei der plötzlichen Streckung des Rumpfes sind neben dem *Erector trunci* und den Gluteen die hinteren Bauchwandmuskeln in Aktion getreten und besonders durch den *Quadratus lumborum* die 12. Rippen nach abwärts gezogen. Durch diese gewaltsame Muskelkontraktur ist ohne Zweifel die Zertrümmerung und Blutung des (besonders leicht zerreißenlichen) Muskelgewebes verursacht; daneben sind vielleicht auch Hämophilie und Diabetes mitverantwortliche Faktoren. Die Blutungen in die Nierenkapsel rühren wahrscheinlich vom Drucke durch die 12. Rippen her. Auch die Veränderungen des Nierenparenchyms selbst dürften ohne Frage mit dem Trauma im Zusammenhange stehen, worauf unter anderem die Veränderungen an den Nierenhüllen, die submukösen Blutungen im Nierenbecken und die Hämaturie hinweisen. Die fettige Degeneration des Parenchyms wäre vielleicht durch Vermehrung des hydraulischen Druckes in den Organen selbst mit Störung der Innervation und Herabsetzung der Vitalität der Zellen etc. bedingt.

Dr. Waibel-Kempten.

Ruptur eines Aneurysma (I) und Unfallrente. Von Dr. Markwald; Prosektor am städt. Krankenhause in Barmen. *Münchener med. Wochenschr.*, 1904, Nr. 1.

Ein 45 jähriger, kräftiger und anscheinend völlig gesunder Zimmermann erkrankte, während er einen Balken mit einem Arbeitsgenossen gemeinschaftlich durchsägte, plötzlich unter heftigen Schmerzen, Erbrechen, Blutauswurf, Unfähigkeit sich zu bewegen und zu sprechen, worauf er wenige Stunden darnach starb. Etwa 8 Minuten vor der Sägearbeit soll er einen „schweren“ Balken gehoben und gekantet haben.

Obduktionsergebnis: Verkalkung der Segel der Aortenklappe, der Intima der Aorta, ältere Verwachsungen zwischen beiden Brustfellblättern, rechts von großer Ausdehnung und Festigkeit; schwielige Veränderungen in der rechten Lungenspitze. Als wichtigste Veränderung und Todesursache: eine große Blutung, welche die Luftröhrenäste und das Gewebe des Mittel- und Unterlappens der rechten Lunge einnimmt und sich im Bindegewebe zu beiden Seiten der Wirbelsäule vom Hals bis zum Becken ausgebreitet hat. Dieses Bindegewebe ist durch blutige Durchtränkung zu einer Dicke von stellenweise 5—6 cm. aufgetrieben, in ihm liegt das Blut vielfach in Form ausgedehnter freier Ergüsse. Die Körperhöhlen enthalten keinen freien Bluterguß.

Als Ausgangspunkt der Blutung kann nur der Hauptast der rechten Lungenarterie oder dessen erste Abzweigung in Frage kommen; anders wäre die Lokalisation der Blutung in Lunge und Bindegewebe zugleich nicht möglich. Dies Gefäß muß erkrankt gewesen sein, ebenso die benachbarte Bronchialwand, wobei zwei Möglichkeiten für die Art der Erkrankung in Betracht kommen können: 1) arteriosklerotische Veränderungen mit Bildung eines Aneurysma, das durch Usur der Bronchialwand dem Blut Eingang in den Bronchus verschaffen konnte oder 2) [weniger wahrscheinlich] entzündliche Erweichung und Einschmelzung eines Lymphknotens und Uebergreifen dieser Veränderung auf die Wand des anliegenden Bronchial- und Arterienastes mit schließlicher Zerstörung dieser Wandungen. Dem Rentenanspruche gegenüber führte Verfasser aus, daß die Arbeit, welche der Mann zu leisten hatte, an sich zweifellos geeignet sein kann, den Tod herbeizuführen. Dabei bleibt es eine unlösbare Frage, ob das Heben und Kanteln des Balkens, wenn es stattgefunden, oder das Sägen das auslösende Moment für die Blutung gewesen ist oder ob die Zerreißen des Blutgefäßes, unbeeinflusst von beiden, von selbst eingetreten ist. Viel wichtiger erscheint hier die Frage, ob die von dem Manne ausgeübte Tätigkeit unter der Voraussetzung, daß sie den Tod herbeigeführt hat, als Unfall aufzufassen ist.

Verfasser negiert dies, da die Arbeiten des betr. Mannes am Tage seines Todes zu denen gehören, die jeder Zimmermann täglich ausführen muß und somit ein Hauptkriterium des „Unfalles“ fehlt. Wenn der Mann auch gesund erschien, so war er tatsächlich doch ein schwerkranker Mann, dessen Tod täglich und stündlich zu erwarten war und jeden Augenblick eintreten konnte. Der Umstand, daß der Tod zufällig bei der Arbeit eintrat, kann keinen Rentenanspruch bedingen.

Verfasser warnt schliesslich vor zu weit gehender Humanität und fordert zu eingehender wissenschaftlicher Kritik in den einschlägigen Fällen und Gutachten auf, damit nicht in absehbarer Zeit am Ende jede Erkrankung (z. B. Schlaganfall, verschiedene Geschwulsterkrankungen, Herzklappenerkrankungen usw.) als Unfallfolge angesehen wird oder angesehen werden muß.

Dr. Waibel-Kempten.

Ein Fall von schwerem Hersfehler nach Trauma. Von Sanitätsrat Dr. Knecht-UEckermünde. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 1.

Ein Knecht stürzte beim Strohtragen eine Treppe hinab. Er zog sich neben anderen Verletzungen einen Schädelbruch zu. Im Laufe der Zeit schwanden die anfänglich schweren Symptome bis auf starke Schwerhörigkeit und Verlust des Geruchs. Der zuerst hinzugezogene Arzt hat das Hers nicht untersucht. Ein zweiter Arzt, der ihn etwa $\frac{1}{4}$ Jahr später im Auftrage der Berufsgenossenschaft untersuchte, erwähnt in seinem Gutachten eine Untersuchung des Herzens nicht. Knecht glaubt jedoch, da links die 6. Rippe von dem zweiten Arzte untersucht worden sei, so ließe sich mit Sicherheit ausschließen, daß der später von ihm erhobene Herzbefund damals schon bestanden habe, da dieser der Untersuchung nicht hätte entgehen können. Diesen Schluß vermag Referent nicht mitzumachen. Knecht fand nun $1\frac{1}{2}$ Jahre nach dem

Unfall einen starken organischen Herzfehler, den er mit Rücksicht auf das bisher Ausgeführte und mit Rücksicht darauf, daß der Verunglückte bis zu dem Unfall nicht krank gewesen war und ohne Beschwerden schwere Arbeit verrichten konnte, auf den Unfall zurückführen zu müssen glaubt. Auch diesen Schluß vermag Referent nicht mitzumachen. Er entsinnt sich eines 50jährigen, schwerste Arbeit verrichtenden Kesselschmiedes, der seit 6 Jahren einen ausgesprochenen organischen Herzfehler hatte, der ihm so gut wie keine Beschwerden machte.

Dr. Tröger-Neidenburg.

Ueber einen Fall von Hitzschlag an Bord. Von Dr. Esch. Archiv f. Schiffs- u. Tropen-hygiene: 1904, H. 2.

Ein 22jähr. Heizer arbeitete 4 Stunden lang bei 56° C. (1) während eines Taifun in dem Heizraum, als er plötzlich vom Hitzschlag getroffen wurde. Das weitere Krankheitsbild wurde von zerebralen Reizerscheinungen beherrscht; es bestanden Krämpfe, Delirien, Bewußtlosigkeit und Erbrechen, daneben auch Icterus, Herpes labialis und Durchfälle. Die Temperatur stieg bis auf 41,8. Am 5. Tage Exitus.

Der Sektionsbefund des Gehirns gab ein die intra vitam beobachteten Erscheinungen erklärendes Bild: starke Hyperämie der Hirnhäute, entzündliches Oedem der weichen Hirnhaut, ausgedehnte flächenhafte Blutungen in verschiedenen Hirnteilen. Außerdem wurden beobachtet: Blutungen im Perikard, in der Pleura und in der geschwollenen Darmschleimhaut.

Verfasser möchte die sog. „Heizerkrämpfe“, welche häufig nach der Arbeit in abnormer Hitze entstehen und sich in Krämpfen der Arm- und Beinmuskulatur äussern, als leichte Form des Hitzschlages auffassen. Als Ursache des Hitzschlages nimmt er eine Autointoxikation an.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber Versteifungen des Schultergelenks. Von Dr. G. Müller in Berlin. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; 1903, Nr. 23.

Jedes Trauma der oberen Extremität hat gelegentlich zur Ankylose des Schultergelenks geführt. Tatsächlich ungünstige Gelegenheitsursachen sind aber nur die Gelenkbrüche, die selten eine normale Funktionsfähigkeit hinterlassen. Müller plaidiert warm für sofortige, mehrmals täglich vorzunehmende, passive Bewegung und Massage des Gelenks bei allen Schulterverletzungen, selbst unter Zuhilfenahme einer anaesthesierenden Einspritzung; nur bei Frakturen am Schultergelenk läßt er eine höchstens 8 Wochen dauernde Ruhigstellung des Gelenks gelten. Diese an sich berechtigten Forderungen sind nicht neu, für einen Landarzt jedoch kaum durchführbar. Schließlich gibt Müller noch ausführlich an, wie in seiner Klinik verfahren wird, um ein ganz oder teilweise versteiftes Gelenk wieder beweglich zu machen.

Dr. Tröger-Neidenburg.

Tod durch Arsenikvergiftung. Betriebsunfall. Von Dr. W. Stempel in Breslau. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; 1903, Nr. 24.

Ein Güterbodenarbeiter erkrankte schon während der Arbeit. Der hinzugezogene Arzt diagnostizierte zuerst Brechdurchfall, dann Arsenikvergiftung. Am vierten Tage trat der Tod ein. Die chemische Untersuchung stellte unzweifelhaft Arsenikvergiftung fest. Es stellte sich nun nach langem Suchen heraus, daß den Arbeitern unterhalb der Güterböden kellerartige Räume, die von einem mit Brettern zugedeckten Kanal durchzogen wurden, als Ess- und Aufenthaltsraum in den Pausen zugewiesen waren. Hier hatte ein Kammerjäger zur Vertilgung der massenhaften Ratten, die öfters die Eßwaren auffraßen, ein Gift mit 12,3% arseniger Säure zuweilen 14 Tage lang offen liegen lassen. Mit Rücksicht hierauf wurde die Vergiftung nachträglich als Betriebsunfall anerkannt.

Dr. Tröger-Neidenburg.

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Ein Fall von schwerer intestinaler Autointoxikation. Aus der II. medizinischen Klinik in Berlin. Von Stabsarzt Dr. Stuertz, Assistenten der Klinik. Berliner klinische Wochenschrift; 1903, Nr. 23.

Ein nicht hereditär belasteter 19 jähriger Buchbinderlehrling hatte auf der Straße von einem Händler Himbeereis und 4 Tage darauf sehr reichlich grüne Bohnen gegessen. Darauf Erbrechen, Leib- und Kopfschmerzen, epileptiforme Krämpfe, Bewußtlosigkeit, Jaktation, leichter Irlasmus und geringe Nackensteifigkeit, 12 Tage anhaltende Bradykardie (42 Schläge). Im Urin Iodikan. Botulismus war auszuschalten, vielmehr handelte es sich um Auto-intoxikation infolge Gastroenteritis mit Obstipation. Die erwähnten Symptome waren allein auf die Darmgiftwirkungen zurückzuführen. Kalomel, das auf die Gährungs- und Fäulnisreger des Darms entwickelungshemmend wirkt, bewährte sich auch hier neben hohen Darmspülungen. Da bei dem Vorhandensein eines Bakteriengemisches die Zersetzungs Vorgänge von der Art des Nährmaterials abhängig sind, so wird man neben der Darmentleerung darauf bedacht sein müssen, eine Aenderung der Bakterienflora und der Stoffwechselprodukte durch Wechsel der Eiweißnahrung mit Kohlehydratnahrung zu erzeugen. Auch die von Brieger empfohlene Transpiration (Diaphoresis) ist anzuraten.

Der ätiologischen Bedeutung abnormer Zersetzungs Vorgänge im Darmkanal für die Erklärung schwerer nervöser Störungen ist man erst seit kurzem nachgegangen; die schädigenden Toxine hat man jedoch noch nicht isoliert.

(In Nr. 25 u. 26 derselben Wochenschrift macht Gra witz Mitteilungen über chronische unter dem Bilde der Kachexie zu Tode führende intestinale Intoxikationen, bei denen außer Mangel an Salzsäure im Magen jede anatomisch nachweisbare Ursache fehlte.)
Dr. R ä u b e r - Düsseldorf.

Beiträge zur Lehre von der natürlichen Immunität. I. Die kutane Infektion. Von Dr. Kisskalt. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 45, H. 1.

Für die Bakterien, bei denen keine intensive Giftbildung nachweisbar ist, ist es noch nicht bekannt, warum manche von ihnen überhaupt pathogen sind, und warum nur für einige Tierarten. Kisskalt stellt sich nun die Frage, warum viele Bakterien nicht imstande sind, Krankheit zu erregen. Zur Lösung dieser Frage wurde meist das Verhalten der Bakterien und des Organismus an der Infektionsstelle kurz nach Einbringung untersucht, da man annahm, daß sich dort ihr Schicksal entscheiden müsse. Einer eingehenden Besprechung wird in erster Linie die über diesen Gegenstand veröffentlichte Literatur unterzogen. Die eigenen Versuche K.s schließen sich an die gewöhnlichste Art der natürlichen Infektion an, nämlich der Infektion durch die Haut. Es wurden also bei weißen Mäusen Hautwunden mit verschiedenen Bakterien infiziert. Als Typus der hochgradig pathogenen wurden Milzbrandbazillen, Pneumokokken und Schweinerotlaufbazillen gewählt; als Typus von Bazillen, die für andere Tiere, aber nicht für die weiße Maus pathogen sind, Staphylokokken und Tuberkelbazillen, als Typus der Bazillen, die überhaupt nicht für Wirbeltiere pathogen sind, Heubazillen und gelbe Sarcina. Ferner wurden Wunden mit Zinnober infiziert, um das Verhalten des Organismus gegen eine fast reizlose Substanz mit dem gegen Bakterien zu vergleichen. Die Untersuchung der Wunden geschah an Schnittpräparaten, da die Lage der Bakterien zu denselben so am besten studiert werden konnte. Die Färbung geschah stets mit Lithionkarmin und nach Gram, wodurch die Zellen besser hervortraten, und mit Bismarckbraun und nach Gram, wodurch die Bakterien und ihr Verhalten zu den Zellen besonders deutlich wurden, oder mit Hämatoxylin res. Gram — Methylgrün — Eosin, welche letztere Bilder nicht haltbar waren. Im ganzen wurden gegen 2000 Schnittpräparate untersucht. Bei der Betrachtung der Schnitte fand sich, daß das Aussehen derselben ein verschiedenes ist — abgesehen von der Zeit, nach der die Tiere getötet wurden —, in gewissen Fällen nach der Art der eingebrachten Bakterien und vor allem nach der Tiefe der Wunde. Nach diesen zwei Gesichtspunkten werden dann auch die Präparate besprochen. Zunächst kommt die Betrachtung der Präparate nach der Art der eingebrachten Bakterien, daran anschließend eine kritische Zusammenfassung der Resultate. Es folgt die Betrachtung nach der Tiefe der Wunde. Die Verhältnisse bei Infektionen können ziemlich stark modifiziert werden. Es kommen in Betracht einerseits die Art und Zahl der Mikroorganismen, andererseits die Tiefe und Breite des Schnittes. Die Schnitte wurden nach Tiefe und Breite folgender-

maßen eingeteilt: seichte schmale Schnitte, seichte breite Schnitte, mitteltiefe Schnitte, tiefe schmale oder mittelbreite Schnitte, tiefe breite Schnitte, breite sehr tiefe Schnitte, schmale Schnitte ins Bindegewebe, breite Schnitte ins Bindegewebe. Charakteristische Erscheinungen treten erst nach 4 Stunden auf und sind in der Zusammenfassung der Resultate näher klargelegt worden. Die Schlußfolgerungen beziehen sich auf die verschiedenartige Resorption der Bakterien von Wunden aus, auf die Vermehrung der Bakterien und zur Hauptsache auf das Verhalten der Leukozyten. Schon nach 2 Stunden nach der Infektion sind am Wundrande mehr oder weniger zahlreiche Leukozyten zu sehen. Die Ursachen der Phagozytose können nur in dem von der Wunde ausgehenden chemischen Reiz bestehen, den die resorbierten Bakteriengifte und die Spuren gelösten Zinnober bezw. bei sterilen Wunden die autolytischen Zersetzungsprodukte verursachen. Die Leukozyten nehmen nicht pathogene Bakterien auf und zwar vor allem die lebenden. Nur wenn die Bakterien in Haufen lagen, drangen die Leukozyten nur bis zu ihrem Konzentrationsoptimum vor. Die stark pathogenen Bakterien werden nur zum kleinen Teil von den herangekommenen Leukozyten aufgenommen, was um so auffallender ist, da sonst alle möglichen eingebrachten Partikelchen phagozytiert werden. Als Ursache dieser Erscheinung mußte die Wirkung eines Giftes angenommen werden, das in geringer Dosis reizend, in stärkerer lähmend wirkt, so daß die Leukozyten nur soweit herankommen, als sie seine Konzentration vertragen. Die stark pathogenen Mikroorganismen unterscheiden sich also dadurch von den nicht pathogenen, daß sie einzeln oder in geringer Zahl ein Gift produzieren, dessen Wirkung dem von vielen Bakterien der ersten Gruppe gleichkommt. Die nicht pathogenen Bakterien sezernieren demnach ein Gift, das in mäßigen Mengen die Leukozyten anlockt bis zur Phagozytose, und sie erst in solchen Mengen lähmt, wenn sie nur von sehr vielen Bakterien produziert werden; auch dann ist das Gift noch so schwach, daß die Wirkung sich nur auf geringe Entfernung erstreckt. Das Gift der pathogenen Bakterien wirkt ebenfalls anlockend, doch zeigt sich die lähmende Wirkung schon in geringen Dosen, indem die Leukozyten nicht bis zu den Bakterien herankommen, oder sie wenigstens nicht aufnehmen. In größeren Dosen wirkt das Gift schon auf die Entfernung lähmend. Der Unterschied beruht also nur auf größerer und geringerer Intensität des produzierten Giftes; die Wirkungen desselben sind nicht prinzipiell, sondern nur quantitativ verschieden. Kisskalt empfiehlt daher für den Ausdruck „negative Chemotaxis“ den Ausdruck „Hyperchemotaxis“. Schließlich werden noch mit einigen Worten der Folgen der Phagozytose und des Verhaltens der Bakterien in den Organen gedacht. Aus den Untersuchungen geht hervor, daß die Ursache für die natürliche Immunität nicht in den Säften des Körpers präformiert vorhanden ist, indem sich in diesen auch nicht pathogene Mikroorganismen vermehren können, sondern daß sie allein in den Leukozyten zu suchen ist, die die Bakterien durch Phagozytose oder Umzingelung unschädlich machen und schließlich abtöten. Andererseits beruht die Virulenz eines Mikroorganismus nicht allein auf seiner Widerstandsfähigkeit gegen die Schutzkräfte des Körpers, sondern vor allem auf dem Grade seiner Giftigkeit, die die Leukozyten verhindert, ihn aufzunehmen oder dicht zu umgeben.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber das Absterben von Bakterien beim Kochen unter erniedrigtem Druck. Von Dr. J. Schut jr. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 44, H. 2.

Durch bloße Erhitzung sterben in einer Flüssigkeit suspendierte Bakterien und Sporen weniger schnell ab, als durch Kochen bei derselben Temperatur. Innerhalb gewisser Grenzen nimmt bei Erhitzung die Dauer des Absterbens der vegetativen Formen ziemlich gleichmäßig mit steigender Temperatur ab. Durch Kochen bei erniedrigtem Druck sterben die Bakterien sogar innerhalb der physiologischen Temperaturgrenzen ab. Die Dauer des Absterbens nimmt mit steigender Temperatur erst schnell, danach langsamer ab. Gesättigter Dampf übertrifft bei jeder Temperatur das Kochen in tödender Wirkung; von der höchsten Temperatur an gerechnet fällt die Kurve erst steil herab, ein Grad Unterschied hat da wenig Einfluß auf die Dauer des Absterbens; bei niedriger Temperatur nimmt dieser Einfluß stark zu. Großen Einfluß auf

die Resistenz haben: die Temperatur, wobei die Mikroben gestüchtet wurden, das Medium, in welchem sie suspendiert sind; für Sporen nimmt bis zu einem gewissen Maße die Resistenz mit dem Alter der Kultur zu. Zur Vernichtung der vegetativen Formen, speziell der pathogenen Keime, ist eine Erhitzung während einer halben Stunde bis zu 60° sicherlich genügend, bei Milch unter der Bedingung, daß das Gefäß geschlossen sei. Gesättigter Dampf von 90° steht in Wirkung praktisch nicht hinter gesättigtem Dampf von 100° zurück. Die Erklärung des nachteiligen Einflusses, den das Kochen auf die Keime ausübt, beruht vielleicht auf dem Entstehen von Dampfblasen innerhalb des Bacterienkörpers. Jedenfalls hat die mechanische Wirkung des Kochens chemische Umsetzungen zur Folge. Es ist wahrscheinlich, daß Wasserdampf dadurch ungleich viel schneller abtötend wirkt als kochendes Wasser von gleich hoher Temperatur, daß die getrockneten Sporen bzw. Bakterien im Dampf einen höheren Wärmegrad erreichen, als der Dampf selber besitzt.

Dr. Engels-Posen.

Beobachtungen über Impfschäden und vaccinale Mischerkrankungen. Von Leonhardt Voigt in Hamburg. Volkmanns klinische Vorträge; 1908, Nr. 355.

An der Hand eines Materials von nahezu 600 000 Impfungen weist Verfasser die Unschädlichkeit der Impfung nach. Eigentliche Impfschäden, d. h. Erkrankungen durch Uebertragung eines unreinen Impfstoffs sind äußerst selten. Uebertragungen von Syphilis, Tuberkulose, Erysipel, Zellgewebsentzündungen oder Blutvergiftung durch den Impfstoff oder das Impfinstrument wurden bei der großen Zahl der Impfungen nicht beobachtet. Eine Gruppenerkrankung von 24 Impetigofällen trat als Impfschaden auf. Die Entstehung der Erkrankung ist nicht ganz aufgeklärt, da der Abimpfung völlig gesund blieb. Von einem Naturarzt wurde ein angeblicher Fall von Impfsyphilis festgestellt bei einem Kinde, das drei Wochen nach der Impfung an Mumps, Keuchhusten und Impetigo erkrankte.

Zu den Mischerkrankungen gehören die durch das Eindringen schädlicher Stoffe in die Impfpusteln verursachten Erkrankungen. Ebenso auch teilweise Ausschlagserkrankungen, welche durch den Reiz der Vaccination veranlaßt sind. Besonders in der Sommerhitze besteht nach der Impfung eine Disposition der Haut zu Veränderungen, welche bis zu dem Termin der erreichten Immunität andauert. Schon vor der Impfung bestehende Ausschlagformen (Ekzem, Urticaria, Psoriasis) können während des Verlaufes des Impfprozesses eine Verschlimmerung erfahren. Unbeeinflußt von der Impfung bleibt der Verlauf der Ichthyosis. Nicht ungefährlich ist die Uebertragung der Vaccine auf die mit Ekzem behaftete Haut ungeimpfter Kinder. Bei geimpften Kindern, welche sich selbst infizieren, verläuft die Mischinfektion um so milder, je später nach der Impfung die Uebertragung stattfindet.

Die während des Impfprozesses hinzukommenden akuten fieberhaften Ausschlagserkrankheiten, wie Masern und Wasserblattern verlaufen meist unverändert; jedoch heilen die Impfpusteln langsamer ab. Das Zusammentreffen von Diphtherie mit dem Impfprozeß verschlechtert die Prognose des Kranken.

Eine Prädisposition der Geimpften zu Erkrankungen, welche sonst ihr Alter begleiten, ließ sich nicht berechnen. Die Zahl der in den Impfwochen vorgekommenen Sterbefälle an den einzelnen Krankheiten blieb ungefähr um das 8—20fache hinter dem zu erwartenden Durchschnitt zurück.

Dr. Dohrn-Cassel.

Facts about Small-Pox and Vaccination and the Lesson of a Hundred Years of Vaccination in Europe 1796—1896. Von Dr. Meder. Klinisches Jahrbuch; 1904, Bd. II, H. 3.

Aus dem ausführlichen Referat Meders verdienen folgende Tatsachen, welche die Segnungen der Impfungen im hellsten Licht erscheinen lassen und selbst den eifrigsten Impfgegner überzeugen müßten, hervorgehoben zu werden: London hatte in den Jahren 1660—1679 unter je 80 000 Todesfällen 4170 Pockentodesfälle; in Island starben 1707—1709 bei einer Bevölkerung von 50 000 Einw. 18 000 an Blattern; in Chester hatten im Jahre 1775 nur 7% der Einwohner die Pocken nicht gehabt.

Die größte Verminderung der Pockensterblichkeit erfuhren die ersten Lebensjahre, in denen der Impfschutz der stärkste ist. So waren z. B. vor Einführung der Impfung in Genua (1680—1760) 96,1% der Gestorbenen Kinder unter 10 Jahren, in verschiedenen europäischen Städten aus verschiedenen Perioden 47% der Pockentodesfälle Kinder unter 2 Jahren. Im Jahre 1884 dagegen waren in London unter 1000 Pockentodesfällen nur 843 Personen unter 10 Jahren, wobei geimpfte und ungeimpfte durcheinander gerechnet sind.

Als glänzendes Beispiel eines durch die Impfung sozusagen pockenfrei gewordenen Staates wird Preußen angeführt. Hier starben vor Erlaß des Reichsimpfgesetzes (1874) jährlich durchschnittlich 309 von 1 Million Einw. an den Pocken, in den Jahren 1882—1892 nur 7! In demselben Zeitraum starben in Oesterreich, wo die Impfung nicht obligatorisch ist, 485 pro Million Einwohner an Pocken.

Als Beweis dafür, daß die Pocken grade in denjenigen Bevölkerungsklassen selten sind, in welchen Impfung und Wiederimpfung häufig ist, dient die Tatsache, daß von 10504 Postbeamten in London trotz der großen Epidemie (1870—1880) kein einziger an Pocken starb, obwohl diese Beamten mehr wie andere der Möglichkeit einer Infektion ausgesetzt waren. — In Leicester erkrankten von dem Hospitalpersonal während einer Pockenepidemie von den 6 Wärterinnen, welche die Revaccination verweigert hatten, 5 an Pocken und eine starb daran. Von den übrigen 84 geschützten erkrankte nur eine Wärterin, deren Impfung 10 Jahre zurücklag.

Weiterhin konnte nachgewiesen werden, daß der Grad des durch die Impfung erreichten Schutzes der Sorgfalt entspricht, mit welcher die Operation ausgeführt wird, indem 3 oder 4 Narben besser sind, als 1 oder 2, und eine große besser als eine kleine.

Die Unschädlichkeit der Impfung trat überall deutlich hervor. Als bester Beweis für die Ungefährlichkeit der Impfung wird angeführt, daß die Impfung wohl nirgends so allgemein verbreitet ist, als in den Familien der Aerzte, die doch ihre Kinder grade so lieben als andere Leute, und die besser als jeder andere die außerordentliche Unschädlichkeit der Impfung kennen.

Dr. Dohrn-Kassel.

Die Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche für das Jahr 1901. Zusammengestellt aus den Mitteilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Kälble. Medizinal-statistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes. Achter Band, 1. Heft. Mit 1 Tafel. Berlin 1903. Verlag von J. Springer.

Zur Erstimpfung waren vorzustellen 1 814 310 Kinder = 8,24% der mittleren Bevölkerung gegen 3,30% im Vorjahre. Hiervon wurden von der Impfung befreit: a) weil sie die natürlichen Blattern überstanden hatten: 88; b) weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft eingetragen waren: 70 952; c) weil sie bereits im vorhergehenden Jahre mit Erfolg geimpft, aber erst im Berichtsjahre zur Nachschau erschienen waren: 8302. Von den erstimpfpflichtig gebliebenen 1 789 968 Kindern wurden mit Erfolg geimpft: 1 473 139; ohne Erfolg: 41 882; mit unbekanntem Erfolg, weil nicht zur Nachschau erschienen: 8489. Von je 100 geimpften Erstimpfungen wurden mit Erfolg geimpft: 97,01, im Vorjahre: 96,10. Am günstigsten waren die Erfolge in Waldeck: 99,93%, am ungünstigsten in Lübeck: 77,14%. In Preussen betrug diese Verhältniszahl durchschnittlich 96,92; in Bayern 98,98; in Sachsen 96,02; in Württemberg 98,78; in Baden 94,77; in Hessen 98,74; in Oldenburg 97,45 und in Elsass-Lothringen 97,59%. Am gleichmässigsten waren die Erfolge in Bayern, Württemberg, Hessen und Elsass-Lothringen. Auf je 100 ausgeführte Erstimpfungen entfallen 2,76 ohne Erfolg, gegen 8,67 im Vorjahre. Diese Zahl ist also gegen das Vorjahr 0,91 geringer. Es blieben ungeimpft, weil auf Grund ärztlicher Zeugnisse zurückgestellt, 179 480, weil vorschriftswidrig entzogen 36 028. Die Verhältniszahl der auf Grund ärztlicher Zeugnisse zurückgestellten Kinder ist um 0,42% gegen das Vorjahr gestiegen und überragt bedeutend diejenige der letzten sechs Jahre. Die meisten Erstimpfpflichtigen werden in der Kreishauptmannschaft Chemnitz (21,39%) und in Rudolstadt (19,57%) zurückgestellt, die wenigsten im Fürstentum Lübeck (0,57%). Vorschriftswidrige Entziehungen

wurden 2,07% ermittelt, im Vorjahre 2,16%; die meisten fanden im Landeskommissariatsbezirke Mannheim (10,98%) statt; im Fürstentum Lübeck kamen seit 1890 keine derartige Entziehungen vor. Mit Tierlymphe wurden 99,96% sämtlicher Erstimpfungen vollzogen, Menschenlymphe nur in 0,05% in 11 Bezirken benutzt; der stärkste Verbrauch fiel auf Sachsen-Weimar und Coburg-Gotha. —

Zur Wiederimpfung waren 1287155 = 2,80% der mittleren Bevölkerung gegen 2,84% im Vorjahre vorzustellen. Von diesen waren von der Impfpflicht befreit: a) weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden hatten: 90; b) weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft waren: 6026. Von je 100 vorgenommenen Wiederimpfungen waren erfolgreich 98,31 gegen 91,35 im Vorjahre. Die höchsten Erfolgswerte wurden ermittelt in Schaumburg-Lippe mit 100%, die niedrigsten in Hamburg mit 78,92% und Reuss ä. L. mit 71,62%. Von je 100 Wiedergeimpften waren 6,54 ohne Erfolg geimpft gegen 8,47 im Vorjahre. Es blieben ungeimpft: 1) weil auf Grund ärztlicher Zeugnisse vorläufig zurückgestellt: 16993 = 1,38% gegen 1,30% im Vorjahre; 2) weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen: 5789 = 0,45% gegen 0,47% im Vorjahre.

Menschenlymphe wurde nur bei 0,05% gegen 0,28% im Vorjahre verwendet; Wiederimpfungen mit Menschenlymphe von Arm zu Arm fanden 2 statt.

Als Impfarzte waren meistens die beamteten Aerzte herangezogen, nur Schwerin und Lübeck machen eine Ausnahme. Was die Technik anlangt, so waren fast überall die Impfarzte bemüht, die Impfung unter Beobachtung jener Vorsichtsmaßregeln zu vollziehen, die bei der Ausübung einer chirurgischen Operation verlangt werden. Die Impfung mittelst aseptischer Messer ist gesichert; dabei tritt die gewöhnliche Impflanzette immer mehr zurück, um dem Platin-Iridiummesser und denjenigen Impfbestecken Platz zu machen, welche es gestatten, für jedes Kind ein besonders keimfreies Instrument zu verwenden.

Von einem nennenswerten Widerstand gegen die Impfung konnte im Berichtsjahre nicht die Rede sein; es ist aber wiederum vorgekommen, daß Mütter nach vollzogener Impfung die Impfstelle mit dem Munde ausaugten. An der Entziehung von der Impfung war weniger böser Wille, als Nachlässigkeit Schuld. Todesfälle, welche wegen mangelhafter Beschaffenheit der Lymphe, oder wegen fehlerhafter Handhabung der Impftechnik unmittelbar der Impfung zur Last zu legen sind, haben sich im Berichtsjahre nicht ereignet; dagegen waren zwei Todesfälle an Zellgewebsentzündung zu verzeichnen, deren Ursache vielleicht in einer nachträglichen Verunreinigung der Impfstellen gelegen hat. Was die Erkrankungen im Anschluß an die Impfung anbelangt, so sind auch im Berichtsjahre vielfach mehr oder minder stark entzündliche Reizungen der Haut und der Umgebung der Impfstelle, Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen usw. vorgekommen, die sämtlich in völlige Genesung übergegangen sind.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reich vom Jahre 1901, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1901. Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Käible. (Hierzu 1 Tafel.) Ebendasselbst.

Im Jahre 1901 betrug die Zahl der im Deutschen Reich zur amtlichen Kenntnis gelangten Pockentodesfälle 56 gegen 49 im Vorjahre und 54 im Durchschnitte des 10jährigen Zeitraums 1891/1900. Auf je 1 Million Einwohner kamen 1901: 0,99 Pockentodesfälle gegen 0,87 im Vorjahre und 1,03 im 10jährigen Durchschnitte. Die 56 Fälle verteilten sich auf 42 Ortschaften, von denen 35 in Preußen, 2 in Bayern, je 1 in Schwerin, Strelitz, Braunschweig, Hamburg und Elsaß-Lothringen gelegen sind. In einer einzigen Gemeinde wurden 7 Todesfälle, in zwei je 3, in vier je 2 festgestellt, die übrigen blieben vereinzelt. Von den 48 aus Preußen gemeldeten Fällen ereigneten sich 36 in Kreisen, welche in der Nähe der russischen oder österreichischen Grenze liegen. 23 kamen auf Kinder des 1. Lebensjahres; im 2. Lebensjahre starben 8 ungeimpfte Kinder; auch die im 3. bis 10. Jahre verstorbenen 4 Kinder — darunter

8 russische — waren ungeimpft. In der Altersklasse vom 11. bis 20. Jahre starb ein ungeimpfter Russe. Von den im 21. bis 30. Lebensjahre verstorbenen 4 Personen waren 2 ungeimpfte Russen, ein wiedergeimpfter Arbeiter und ein Galizier unbekanntes Impfstandes. In der Altersklasse vom 31. bis 40. Lebensjahre starben drei Personen: eine geimpfte, eine ungeimpfte und eine unbekanntes Impfstandes. Von den im 41. bis 50. Lebensjahre Verstorbenen waren drei geimpft, zwei wiedergeimpft, eine unbekanntes Impfstandes. In der Altersklasse vom 51. bis 60. Lebensjahre starben vier Geimpfte, drei Wiedergeimpfte und eine Person unbekanntes Impfstandes. Im Alter von mehr als 60 Jahren starben drei Frauen und zwei Männer, von denen zwei je einmal in frühesten Kindheit geimpft und drei unbekanntes Impfstandes waren. Von den Gestorbenen gehörten 28 dem männlichen und 28 dem weiblichen Geschlecht an. — Soweit Mitteilungen über die Zahl der Pockentodesfälle aus ausserdeutschen europäischen Staaten vorliegen, sind überall mehr solche Fälle vorgekommen, als im Deutschen Reiche. Setzt man die Verhältnisziffer der Pockentodesfälle in Deutschland (0,10 : 100.000 Einwohner) als Einheit, so entfielen auf die Städte

der Schweiz und der Niederlande etwa $\frac{1}{3}$ mehr,
Oesterreichs etwa die 4 fache Zahl,
Belgiens " " 17 " "
Englands " " 21 " "
Frankreichs " " 98 " "

Nach den beim Gesundheitsamte eingegangenen Meldakarten sind im Jahre 1901 im gesamten Reichsgebiete 875 Neuerkrankungen an Pocken zur amtlichen Kenntnis gelangt. Mehr als der fünfte Teil, nämlich 86, waren Ausländer. Auf je 1 Million Einwohner sind 6,6 — im Vorjahre 7,0 — erkrankt. In Preußen wurden 906 Erkrankungen, in Bayern 27, in Sachsen 8, in Strelitz 6, in Hessen und Schwerin je 4, in Württemberg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Hamburg je 2, in Bremen 1 und in Elsaß-Lothringen 9 beobachtet. Fast alle Erkrankungen waren auf Einschleppung aus dem Auslande, besonders Rußland und Oesterreich, zurückzuführen. Der Krankheitsverlauf gestaltete sich folgendermaßen: Ungeimpft waren 94; davon starben 31 = 33%, schwer erkrankten: 37 = 39,4%, leicht: 24 = 25,6%, ohne Angabe: 2 = 2,1%. Von den 138 einmal Geimpften starben 10 = 7,2%, schwer erkrankten: 35 = 25,4%, leicht: 93 = 67,4%; von den 118 Wiedergeimpften starben 6 = 5,1%, schwer erkrankten: 23 = 19,5%, leicht: 89 = 75,4%. Unbekanntes Impfstandes waren 25; von diesen starben 7 = 28%, schwer erkrankten: 11 = 44%, leicht: 5 = 20%, ohne Angabe: 2 = 8%. Dr. Rost-Budolstadt.

Besprechungen.

Dr. Max Runge, o. Professor u. Geh. Med.-Rat in Göttingen: **Lehrbuch der Geburtshilfe**. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. 7. Auflage. Berlin 1-06. Verlag von Julius Springer.

Das Runge'sche Lehrbuch erfreut sich besonderer Beliebtheit; der 6. Auflage, welche im Juli 1901 erschien, ist schon nach 2 Jahren die 7. Auflage gefolgt. Der Verfasser war bemüht, den Inhalt des Lehrbuchs weiter zu verbessern und zu vertiefen und der rüstigen Fortarbeit der Geburtshelfer nachkommend, sein Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Außer erheblicher Umarbeitung einzelner Kapitel ist die Zahl der Abbildungen sehr vermehrt worden. Während die Diskussion streitiger Meinungen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt bleibt, sind die Lehren und Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Geburtshilfe, welche Allgemeinbesitz der Fachgenossen geworden sind, zwar in gedrängter Kürze und schlichter Form, aber in übersichtlicher und gründlicher Bearbeitung wiedergegeben.

Dr. Bump - Osnabrück.

Dr. Wilhelm Nagel, a. o. Professor an der Königl. Friedrich-Wilhelms Universitätsklinik: **Operative Geburtshilfe für Aerzte und Studierende**. Mit 77 Abbildungen im Text. Berlin 1903. Fischers mediz. Buchhandlung.

Der Verfasser hat, einem Wunsche entsprechend, die Grundsätze im Drucke erscheinen lassen, welche als Leitfaden in seinen geburtshilflichen Kursen dienen. Dieselben lehnen sich im großen und ganzen an diejenigen seines Lehrers, des Herrn Prof. G u s s e r o w, an. Gleichzeitig sind die ausgedehnten Erfahrungen der geburtshilflichen Klinik und Poliklinik der Charité zu Berlin eingehender niedergelegt, Erfahrungen, die für den Praktiker um so wertvoller erscheinen, als sie nicht allein im klinischen Kreißsaale, sondern vor allem in einer ausgedehnten, an fachpathologischen Fällen reichen Tätigkeit gewonnen worden sind und welche dem Verfasser ein eigenes Urteil ermöglichten. Es paßt sich daher das Werk den Verhältnissen des praktischen Geburtshelfers an. Er darf Unmögliches nicht versuchen, muß mit kleinen Mitteln gut auskommen; er muß wissen, schnell und leicht zum Ziele zu gelangen. Wie die Lehrbücher der geburtshilflichen Operationen von F r i t s c h und H e r f f ist auch das vorliegende Lehrbuch besonders reich an praktischen Ratschlägen, geburtshilfliche Operationen zu erleichtern. Erläutert wird das Gesagte durch zahlreiche, vorzügliche Abbildungen, von denen nur einige nach älteren Vorlagen, die allermeisten aber gänzlich neu sind.

Die Ausstattung des Buches ist eine besonders gefällige und sorgfältige.
Dr. R u m p - Osnabrück.

Dr. Carl Kaiserling-Berlin: Lehrbuch der Mikrophotographie nebst Bemerkungen über Vergrößerung und Projektion. Mit 54 Abbildungen im Text. Berlin 1908. Verlag von Gustav Schmidt. Kl. 8°; 179 S. Preis: 4 Mark.

Das vorliegende Buch — H. Prof. Dr. Johannes Orth-Berlin zur Feier seines 25 jährigen Professorenjubiläums gewidmet — ist der 18. Band der photographischen Bibliothek, die eine Sammlung kurzer photographischer Spezialwerke darstellt. Es ist hervorgegangen aus Kapitel VI „die Vergrößerung und Mikrophotographie“ des in weiten Kreisen geschätzten Lehrbuchs des Verfassers „Praktikum der wissenschaftlichen Photographie“ unter besonderer Berücksichtigung der vielfachen, durch die rastlosen Fortschritte der Technik bedingten Neuerungen. Während der erste Teil, ohne durch geschichtliche Erörterungen weitschweifig zu sein, die allgemeinen Grundlagen der Mikrophotographie behandelt, unterrichtet der spezielle Teil über die Ausführung der mikrophotographischen Aufnahmen. Im letzten, photographisch-technischen Teil werden nur die besonders bewährten Mittel und Methoden erörtert, da Verfasser die Beherrschung der allgemeinen photographischen Technik und die Kenntnis der in Betracht kommenden Kapitel aus der Optik, der Farbenlehre usw. als unumgängliche Vorbedingung für ein erfolgreiches, selbständiges und von Zufällen unabhängiges mikrophotographisches Arbeiten voraussetzt. Den wissenschaftlichen Photographen wird die durch zahlreiche und klare Abbildungen erläuterte Arbeit K.s sehr willkommen sein und die mannigfachste Anregung zum selbständigen Denken und Arbeiten geben. Jeder aber wird durch eine gründliche Lektüre des Werkes Lücken seines Wissens ausfüllen auf einem so schwierigen Gebiet, wie die Mikrophotographie es ist.

Dr. R o e p k e - Melsungen.

Tagesnachrichten.

Im preussischen Abgeordnetenhaus kam in der Sitzung vom 19. Februar auch der Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen speziell in Köln zur Erörterung. Der Handelsminister Möller erklärte, daß ähnlichen Vorkommnissen durch eine von ihm mit dem Kultusminister erlassene allgemeine Verfügung vorgebeugt werden solle. Eine Erhöhung des Aerzthonorars um mindestens 20% sei infolge der durch die neue Gesetznovelle eingetretenen Ausdehnung der Krankenunterstützung von 18 auf 26 Wochen durchaus berechtigt. Sollte es sich als richtig herausstellen, daß manche Krankenkassen-Besitzer hohe Gehälter, über 10000 Mark, bezogen, so werde der Minister entsprechend eingreifen.

Dem Abgeordnetenhaus ist jetzt auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreisärzte, zugegangen. Die ersten sechs Paragraphen entsprechen ihrem Inhalte nach dem Gesetzentwurf, betreffend die

Gebühren der Medizinalbeamten; im § 7 wird den Kreistierärzten die Pensionsberechtigung eingeräumt; inwieweit außer dem Gehalt noch andere Dienstbezüge zugrunde zu legen sind, soll durch den Staatshaushalt bestimmt werden. Außerdem enthält das Gesetz in § 8 noch eine Bestimmung, wonach Kreistierärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter Gewährung einer Pension, die ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit 1200 Mark beträgt, in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung lautet somit wesentlich günstiger, als die s. Z. im Kreisarztgesetz vorgesehene betreffs der auf Wartegeld gestellten Kreismedizinalbeamten. In der Begründung heißt es, daß die Kreistierärzte nicht zu besoldeten Staatsbeamten gemacht werden sollen, sondern ihre Privatpraxis möglichst behalten sollen, um den Fortschritten der Tierheilkunde auf allen Gebieten folgen zu können, und um der Landwirtschaft in einzelnen Gegenden die Erlangung tierärztlicher Hilfe nicht übermäßig zu erschweren. Für das Gehalt, dessen Höhe vorläufig nicht angegeben ist, sind mehrere Dienstaltersstufen vorgesehen; aus einem besonderen Fonds sollen Zulagen auf ausnehmend schwierigen Stellen gewährt werden. Außerdem sollen die Kreistierärzte eine Amtsunkostenentschädigung erhalten.

Aus dem bayerischen Landtage. In dem diesjährigen, dem bayerischen Landtage vorgelegten Etat sind mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage keine neuen Bezirksarztstellen, sondern nur je eine Physikatsarztstelle in München, Ludwigshafen und Nürnberg vorgesehen. Die Zahl der Amtsärzte beträgt z. Z. 203 (1 Obermedizinalrat, 8 Kreismedizinalräte; 1 Zentralimpfarzt, 28 Landgerichtsärzte, 163 Bezirksärzte I. Klasse und 1 Bezirksarzt II. Klasse); dazu kommen noch 6 Physikatsassistenten und 104 bezirksärztliche Stellvertreter. Bei der Vorberatung des Etats regten die Abg. Wagner und Schubert mit Rücksicht auf die außerordentliche Zunahme der Amtsgeschäfte der Bezirksärzte eine Neuregelung ihrer Stellung (Erhöhung des Gehalts, Pensionsfähigkeit der amtsärztlichen Gebühren usw.) an, während der Abg. Dr. Gäch eine Anstellung im früheren Lebensalter wünschte (das Durchschnittsalter der Bezirks- und Landgerichtsärzte bei der Anstellung schwankt jetzt etwa zwischen 42—50 Jahren). Der Staatsminister Freiherr v. Feilitzsch erwiderte, das Bedürfnis einer Aufbesserung der Gehälter für die Bezirksärzte lasse sich nicht völlig in Abrede stellen; sie sollte bei der Revision des Gehaltsregulativs ins Auge gefaßt werden.

In den zuständigen Reichsstellen finden, wie politische Blätter melden, Erwägungen darüber statt, ob es sich ermöglichen ließe, durch ein besonderes Gesetz die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür zu regeln.

Vom 12.—17. September d. J. wird der V. Internationale Dermatologen-Kongress in Berlin stattfinden. Auf der Tagesordnung sind folgende Themata gestellt:

1. Hautaffektionen bei Stoffwechselanomalien. 2. Syphilitische Erkrankungen der Zirkulationsorgane. 3. Die Epitheliome und ihre Behandlung. 4. a) Stand der Verbreitung und der Bekämpfung der Lepra seit der ersten Leprakonferenz im Jahre 1897. b) Der gegenwärtige Stand der Lehre von der Lepra anaesthetica.

Weitere Vorträge oder Demonstrationen sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei dem General-Sekretär, San.-Rat Dr. O. Rosenthal — Berlin W., Potsdamerstraße 121 g — anzumelden. An diesen ist auch der Mitgliedsbeitrag, der 20 Mk. beträgt, zu entrichten.

Die diesjährige Tuberkulosekonferenz der Mitglieder des Internationalen Zentralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose findet vom 27. bis 29. Mai in Kopenhagen im Landsting statt. Die Konferenz wird sich u. a. mit der Frage der Anzeigepflicht, der einheitlichen Tuberkulosestatistik

und der Verwertung der neueren Tuberkuloseforschungen für die Praxis beschäftigen.

Der internationale Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose wird vom 3. bis 5. Oktober in St. Louis stattfinden.

Der geplante erste Deutsche Wohnungskongress (s. Nr. 1 der Zeitschrift, d. J., S. 28) ist endgültig auf den 16.—18. Oktober in Frankfurt a. M. (Saalbau) festgesetzt.

Die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins wird vom 23. bis 25. August in Hamburg stattfinden.

Sprechsaal.

I. Anfrage des Kreisarztes Dr. S. in T.: Darf der Kreisarzt, wenn er als Bahnarzt freie Eisenbahnfahrt hat, trotzdem für Reisen auf der Eisenbahn bei amtlichen Reisen Reisekosten liquidieren?

Antwort: Die Frage ist mit Rücksicht auf die neuen Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 (s. Beilage zu Nr. 1 der Zeitschrift; 1904, S. 2) zu bejahen. Nach F. Nr. 6, Abs. 2 kommt als „unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel“, bei dessen Benutzung dem Beamten Reisekosten nicht zustehen, die „freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten“ nicht in Betracht; als eine solche ist aber die freie Beförderung eines Medizinalbeamten auf der Eisenbahn in seiner Eigenschaft als Bahnarzt anzusehen; sie bildet außerdem einen Teil seiner Entschädigung für die bahnärztliche Tätigkeit.

II. Anfrage des Kreisarztes Dr. J. in Schm.: Darf für die Zuziehung zu der im unmittelbaren Anschluß an einen Obduktionstermin stattfindenden Vernehmung der Angeschuldigten eine besondere Terminsgebühr neben der Gebühr für die Obduktion berechnet werden?

Antwort: Nein. Eine besondere Terminsgebühr ist nur zulässig, wenn es sich um verschiedene Sachen handelt. In dem vorliegenden Falle bildet aber die Vernehmung der Angeschuldigten die Fortsetzung bezw. den Schluß des in derselben Sache angesetzten Obduktionstermins, die Zuziehung des Sachverständigen fällt somit in den Rahmen des für ihn angesetzten Termins. Er kann eine höhere Gebühr als 12 Mark (Obduktionsgebühr) nur dann beanspruchen, wenn die ganze Terminszeit — Obduktion und Vernehmung — länger als 7 Stunden gedauert hat; für diesen Fall stehen ihm nach § 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1872 für jede folgende Stunde 1,50 Mark zu. Eine höchstgerichtliche Entscheidung über diese Frage ist, soweit bekannt, noch nicht getroffen; der Beschluß der Strafkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 23. März 1892 behandelt aber insofern einen ähnlichen Fall, als hier selbst das Abhalten eines gerichtlichen Termins in derselben Sache an verschiedenen Orten als ein Termin angesehen ist, für den nur einmal Terminsgebühr beansprucht werden kann (s. Z. f. M.; 1893, Nr. 4, S. 92). Die ablehnende Entscheidung des dortigen Landgerichts ist daher ebenso zutreffend wie die Begründung, daß die Vernehmung eine Fortsetzung des Leichenöffnungstermins gebildet habe, also ein einheitlicher Termin vorliege. Die höhere Instanz wird nach Lage der Sache nicht anders entscheiden; deshalb kann von einer weiteren Beschwerde nur abgeraten werden.

III. Anfrage des Kreisarztes Dr. F. in H.: Was ist in dem Formular über die amtliche Tätigkeit des Kreisarztes unter „Termin“ zu verstehen? Soll als Termin im Gegensatz von „Dienstreise“ nur eine Tätigkeit im Wohnort angesehen werden?

Antwort: Unter Termin ist „eine von einer Behörde zu einer bestimmten Zeit anberaumte und vor einer Behörde stattfindende Verhandlung“ zu verstehen (s. auch Min.-Erlaß vom 9. März 1903 — Beilage zu Nr. 9 der Z. f. M.; Jahrg. 1903, S. 107); der Termin kann selbstverständlich auch vom Kreisarzt anberaumt sein. Abgesehen von Prüfungsterminen werden aber nur solche Verhandlungen als Termin im Sinne des betreffenden Formulars zu verstehen sein, bei denen eine oder mehrere andere Behörden beteiligt sind, z. B. Orts-

Schul- usw. Besichtigungen, Besichtigungen von Drogenhandlungen und Krankenhäusern unter Beteiligung der Ortspolizeibehörden, dagegen nicht Apothekenumusterungen, sowie alle Revisionen, die der Kreisarzt allein vornimmt. Hierbei ist es selbstverständlich gleichgültig, ob die betreffende Verhandlung, Besichtigung usw. am Wohnort oder außerhalb stattfindet; bei auswärtigen Terminen ist außer den Terminen noch die jedesmalige, dazu erforderliche Dienstreise in der betreffenden Rubrik des Formulars mitzuzählen; unter Termin ist also keineswegs im Gegensatz von „Dienstreise“ nur eine Tätigkeit am Wohnort zu verstehen.

IV. Frage des Kreisarztes W. in K: Ist ein mit „Medizinalrat“ ohne Kreisarzttitel unterzeichnetes Attest ein amtliches und stempelpflichtiges?

Antwort: Nein! „Medizinalrat“ ist lediglich ein Titel und keine Bezeichnung für eine „amtliche Stellung“; erst durch deren Hinzufügung erhält ein Attest den Charakter eines amtlichen und wird stempelpflichtig. Das Gleiche ist der Fall, wenn das Amtssiegel beigelegt, oder das Attest auf einen Bogen mit Vordruck der Beamtenstellung (Kreisarzt usw.) geschrieben und dieser Vordruck nicht ausgestrichen ist.

V. Frage des Kreisarztes E. in H: Wann ist ein „Feilhalten von Arzneimitteln“ anzunehmen? Kann auch ein Vorrätighalten von Arzneimitteln in Lagerräumen darunter fallen?

Antwort: Unter „Feilhalten“ ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Regel das Bereithalten einer Ware zum Verkaufe an einer dem Publikum zugänglichen Stelle zu verstehen, ohne daß es dazu eines Anpreisens oder eines Zurschaustellens bedarf (Urt. des Reichsgerichts vom 15. Februar 1882, 8. Februar 1883, 11. September 1896, 5. Juni 1890, 12. März 1903). Auch das preussische Kammergericht hat in diesem Sinne wiederholt entschieden, z. B. durch Urteil vom 16. Dezember 1901. Unter Umständen kann aber auch das Vorrätighalten von Arzneimitteln nur in Lagerräumen unter den Begriff „Feilhalten“ fallen, wie sich aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 9. April 1894 ergibt. Hier heißt es:

„Nach herrschender Ansicht wird unter dem „Feilhalten“ einer Ware das Bereithalten derselben zum Verkaufe an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkaufe bestimmten Stelle verstanden. . . . Daß ein „Lagerraum“ der Regel nach nicht eine dem Publikum zugängliche Verkaufsstelle, sondern, wie schon der Name besagt, eine wesentlich zur Aufbewahrung von Warenvorräten dienende, für den ausschließlichen Gebrauch des Inhabers dienende Lokalität darstellt, erscheint gewiß. . . . Wenn sich aber feststellen läßt, daß der fragliche Lagerraum jedem Engrosbesteller ohne weiteres offen stand bzw. für ihn zugänglich war und die dort lagernden Waren solchergestalt von jedem Kauflustigen besichtigt und ausgewählt werden konnten, so würde sich dieses Moment allerdings für eine Herstellung des Begriffes „Feilhalten“ verwerten lassen. Denn daß auch „Feilhalten in einem begrenzten Personenkreis, z. B. Grossisten, den Begriff erhalten kann, ist füglich nicht zu bezweifeln.“

Ebenso hat das Landgericht zu Stolp unter dem 31. Oktober 1894, bestätigt durch Urteil des Oberlandesgericht Stettin vom 14. Dezember 1894 entschieden, „daß ein Feilhalten von Arzneimitteln auch schon darin erblickt werden kann, wenn die Ware derartig (z. B. in einem Schranke auf dem Flure) aufbewahrt wird, daß sie ohne Schwierigkeit in dem Geschäftsbetriebe auf Verlangen an die Käufer abgegeben werden kann. . . . Wollte man in dieser Art der Aufbewahrung ein Feilhalten nicht erblicken, so wäre der schrankenlosen Uebertretung der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln Tor und Tür geöffnet.“

Daß auch das Anpreisen von Gegenständen durch Inserate in Zeitungen oder Verbreitung von Prospekten gleichlautend mit „Feilhalten“ ist, hat das Reichsgericht durch Urteil vom 27. Februar 1899 bzw. das Oberlandesgericht zu Darmstadt durch Urteil vom 27. Juli 1898 entschieden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.,

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sticha u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

VON

DR. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 6.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. März.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Ueber gerichtsarztliche Tätigkeit. Von Dr. Hoche 169
- Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken. Von Dr. Barnim-Schulze 176
- Ueber Desinfektion. Von Dr. Bleich 181
- Verfahren bei der Entnahme von Trinkwasserproben für die bakteriologische Untersuchung. Von Dr. Tenholt 182
- Medizinalbeamte und praktische Aerzte. Eine Entgegnung auf den gleichnamigen Artikel des Herrn Reg.- u. Med.-Rats Dr. Wodtke in Köslin. Von Dr. Forst-reuter 183
- Erwiderung. Von Dr. Wodtke 186

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:**
- Dr. Paul Theodor Müller: Zur Methodik der bakteriologischen Wasseruntersuchung 188
- Dr. Hesse und Dr. Niedner: Zur Methodik der bakteriologischen Wasseruntersuchung 189
- Dr. E. Vollmer: Eine praktische Methode zur Bestimmung der Trinkwasserverhältnisse in Badorten 188
- Dr. M. Kirchner: Ein transportabler Apparat zur physikalischen und bakteriologischen Wasseruntersuchung 189
- Dr. Bertarelli: Ueber die Technik, die Konservation und den Transport der zur bakteriologischen Analyse bestimmten Wasserproben mittels frigoriferer Mischungen 189
- Dr. Schula-Schulzenstein: Beitrag zur Brunnenfrage in ländlichen Gemeinden 189
- Dr. Wilh. Pfanz: Die Verwendung des

- Ozons zur Verbesserung des Oberflächenwassers und zu sonstigen hygienischen Zwecken 190
- Dr. Proskauer und Dr. Schüder: Weitere Versuche mit dem Ozon als Wasserfiltrationsmittel im Wiesbadener Ozonwasserwerk 191
- Dr. Franz Ballner: Weitere Beiträge zur Gewinnung von freiem Trinkwasser durch Zusatz von Chlor und Brom 191
- Mitteilungen aus der königl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung u. Abwässer-beseitigung in Berlin: Dr. Schulz-Schulzenstein: Ueber die nitrifizierenden Mikroorganismen der Filterkörper biologischer Abwässer-Reinigungsanlagen 192
- Dr. Kolkwitz: Beiträge zur biologischen Wasserbeurteilung. Trinkwasseruntersuchung 192
- Dr. Kolkwitz: Ueber Bau und Leben des Abwasserpilzes Leptomitius lacteus 192
- Dr. Gensen und Dr. Look: Beitrag zur mechanischen Reinigung d. Kanalwässer
- Dr. Guenther und O. Smreker: Projekt der Wasserversorgung der Stadt Magdeburg aus dem Flener Bruch 194
- Dr. Thumm und Dr. Pritzkow: Versuche über die Reinigung der Abwässer von Tempelhof bei Berlin 194
- Dr. Zahn: Weitere Versuche über die Reinigung des Charlottenburger Abwassers auf der Pumpstation Westend durch das biologische Verfahren 195
- Dr. Ohlmüller: Weiteres Gutachten betreffend die Beseitigung der Kanalwässer der Residenzstadt Schwerin 195
- Dr. Ohlmüller: Gutachten des Reichsgesundheitsrates über die Einleitung des Mainzer Kanalwassers einschliesslich der Fäkalien in den Rhein 196
- Dr. Orth: Gutachten des Reichsgesundheitsrates über die Einleitung der Mannheimer Kanalwässer in den Rhein 196

Besprechungen.

Herman Kümmel: Zahnarzt und Arz-

belterschutz 187

Tagesnachrichten 187

Beilage:

Medizinal-Gesetzgebung 53

Umschlag:

Personallen.

Personallen.**Deutsches Reich und Königreich Preussen.**

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer Medizinalrat: dem Kreisarzt u. Strafanstaltsarzt Dr. Alexander Levy in Hagenau; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Geh. San.-Rat Dr. Voigt in Bad Oeynhaus.

Ernannt: Privatdozent Dr. Siegert in Straßburg i. E. zum außerordentlichen Professor in der mediz. Fakultät der Universität Straßburg i. E., Prof. Dr. Bumm und Prof. Dr. Ziehen in Halle a. S. zu ordentl. Professoren in der mediz. Fakultät der Universität Berlin; Dr. Symanski, erster Assistent am hygienischen Institut der Universität Königsberg zum Leiter des Untersuchungsamtes für Typhusbekämpfung in Brumath bei Straßburg i. E.; Dr. Engels, erster Assistent am hygienischen Institut in Posen mit der Leitung des bakteriologischen Instituts in Stralsund beauftragt.

Berichtigung. Der Kreisassistentarzt Dr. Schulz-Schulzenstein ist nicht zum Kreisarzt des Kreises Insterburg ernannt, sondern mit der Verwaltung dieser Kreisarztstelle beauftragt.

Gestorben: Privatdozent Dr. Groß in Kiel, Dr. W. H. Kemperdink sen. in Solingen, Geh. San.-Rat Dr. Frey in Paderborn-Lippspringe, Med.-Rat Dr. Hans Schröder in Berlin, Dr. Quintin in Aachen.

Königreich Bayern.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. Stömmmer in Plattling zum Bezirksarzt in Ebermannstadt.

Versetzt: Bezirksarzt Dr. Schirmer von Hofheim nach Ansbach.

Gestorben: Brunnenarzt San.-Rat Dr. Heckenlauer in Kissingen, Dr. Rosenblüth in Bamberg, Dr. Boyé in Kirchheimbolanden und Dr. Derr in Aub.

Königreich Sachsen.

Ernannt: Der a. o. Professor Dr. Rille in Leipzig zum ordentl. Professor in der mediz. Fakultät.

Gestorben: Dr. Ottmer in Gröna.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Titel und Rang eines Präsidents: dem Regierungsdirektor v. Nestle; Mitglied des Medizinalkollegiums; der Titel eines Geheimen Hofrats: dem Oberstabs- u. Regimentsarzt Dr. Schliephacke in Ludwigsburg; der Titel eines Medizinalrats: dem San.-Rat Dr. Elben in Stuttgart; der Titel eines Sanitätsrates: dem Dr. Wiedemann, Direktor der Idiotenanstalt in Rottenmünster und dem Stadtarzt Vayhinger in Schramberg; den Titel eines Professors: dem Marinestabsarzt Dr. Krämer in Kiel; das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens: den Oberstabs- u. Regimentsärzten Dr. Schulz in Straßburg i. Els., Dr. Ipscher in Torgau sowie dem Stabsarzt Dr. Zupitza in Ostafrika.

Ernannt: Dr. Kölle, dirigierender Arzt der Privatirrenanstalt in Pfullingen zum Direktor der Heilanstalt Schussenried, Oberarzt Dr. Groß in Schussenried zum Direktor der Heilanstalt Zwiefalten; die Privatdozenten Dr. Honsell und Dr. Lüthje in Tübingen zu außerordentlichen Professoren in der dortigen medizinischen Fakultät.

Ober-Med.-Rat Dr. v. Landenberger bei dem Medizinalkollegium unter Ernennung zum Ehrenmitglied desselben in den bleibenden Ruhestand versetzt und die hierdurch erledigte Stelle eines nicht vollbeschäftigten Mitgliedes des Medizinalkollegiums in Oberratstellung dem Med.-Rat, titularem Ober-Med.-Rat Dr. v. Gußmann übertragen.

Gestorben: Dr. Schlichting in Ulm.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Med.-Rat Dr. Heydecker in Darmstadt.

Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ernannt: Privatdozent Dr. Ricker in Rostock zum außerordentl. Professor in der dortigen mediz. Fakultät.

Gestorben: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Thierfelder in Rostock.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie, für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlags- und Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 6.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. März.

Ueber gerichtsarztliche Tätigkeit.

Von Kreisarzt Dr. Hoche in Geestemünde.

Nachstehende Verhandlungen, die sich aus meiner gerichtsarztlichen Tätigkeit in dem längere Zeit von mir vertretungsweise versehenen benachbarten Kreisarztbezirke Lehe ergeben haben, erscheinen mir geeignet, zu der Frage der Stellung der Gerichtsärzte nicht unwichtiges Material beizutragen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem folgenden Bescheide:

Königliches Amtsgericht.

Lehe, 30. Mai 1901.

In Sachen betr. haben Sie auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 1.
2. Für zwei Reisen von Geestemünde nach Lehe Tagelöhner und Reisekosten mit M. 34.

Diesseits bestehen Bedenken, die unter 2 angeführte Vergütung von hier aus anzuweisen. Es kann diesseitigen Erachtens vom Gerichte nur diejenige Vergütung angewiesen werden, welche zu zahlen gewesen wäre, wenn der behinderte Kreisarzt des Kreises Lehe das Geschäft erledigt hätte. Wenn Sie als Vertreter des Leher Kreisarztes Tagelöhner und Reisekosten in Rechnung stellen können, so stellen sich diese Kosten nicht als Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 118 der Dienstanweisung für die Kreisärzte dar. Vielmehr würden diese Kosten nach § 118 leg. cit. als Kosten in nichtgerichtlichen Angelegenheiten am Schlusse des Monats unter Benutzung des Formulars XII zu liquidieren sein. Für die Vertretungskosten der Kreisärzte bestehen Fonds bei der Justizverwaltung nicht.

Ich frage ergebenst an, ob eine Aenderung der Liquidation im Sinne der obigen Ansführung beabsichtigt oder eine gerichtliche Entscheidung verlangt wird."

Dieses Schreiben legte ich der Königlichen Regierung zu Stade vor und verlangte sodann auf Veranlassung derselben ge-

richtliche Entscheidung, die den ersten Bescheid des betreffenden Amtsrichters bestätigte mit folgender Begründung:

„Das Gericht hat es nun unter Berücksichtigung der angegebenen Umstände ablehnen müssen, dem vorliegend zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilten Entmündigten Tagegelder und Reisekosten zu dem beantragten vollen Betrage in Rechnung zu stellen, welche, wie der angegebene Sachverhalt ergibt, lediglich durch die Beurlaubung des zuständigen Leher Kreisarztes, mithin durch einen Umstand veranlasst sind, welcher mit dem vorliegenden Entmündigungsverfahren nicht in ursächlichem Zusammenhang stand. Es können in dieser Beziehung bei der amtlichen Vertretung der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten keine andern Grundsätze Anwendung finden, wie beispielsweise in dem Falle, wenn ein Amtsrichter einen Richter eines benachbarten Amtsgerichts vertritt und kraft dieser Vertretung einen Lokaltermin in dem Bezirke des andern Amtsgerichts wahrnimmt. Für diesen Fall ist der Grundsatz, daß die Parteien durch die Behinderung des an sich zuständigen Richters keinen Nachteil erleiden sollen, in dem Schreiben des Justizministers vom 18. August 1891 ausdrücklich ausgesprochen.

Gegen diese vom Gerichte vertretene Ansicht kann nicht geltend gemacht werden, daß das Gericht nach den über das Entmündigungsverfahren bestehenden Bestimmungen nicht verpflichtet war, gerade den Kreisarzt als Sachverständigen zu vernehmen. Besteht auch eine diesbezügliche Verpflichtung der Richter nicht, so bildet doch die Zuziehung des Kreisarztes die Regel, zumal sie den Gerichten in wiederholten Ministerial-Verfügungen empfohlen ist. Wenn aber, wie vorliegend geschehen, der Kreisarzt von einem ordentlichen Gericht seines Amtsbezirks in einem Entmündigungsverfahren als Sachverständiger angezogen wird, so wird er in amtlicher Eigenschaft tätig. Das geht aus den in der Dienstanweisung für die Kreisärzte enthaltenen Bestimmungen hervor. In § 1 daselbst ist unter der Rubrik „Allgemeine Amtspflichten der Kreisärzte“ ausdrücklich ausgesprochen, dass der Kreisarzt der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks ist Endlich ist im § 19 der Dienstanweisung im Sinne der vorstehenden Bestimmung der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Bezirke gleichgestellt, ein Beweis, dass auch bezüglich der Tätigkeit des Kreisarztes als Gerichtsarzt eine amtliche Vertretung desselben vorgesehen ist. Mit Recht hat mithin der Antragsteller selbst angenommen, daß er als amtlicher Vertreter des beurlaubten Leher Kreisarztes auch der berufene Sachverständige in dieser Entmündigungssache war. . . .“ (Es folgt noch die Darlegung, daß die durch Zuziehung des Ref. entstandenen Mehrkosten als Kosten in nicht-gerichtlichen Angelegenheiten in die der Regierung nach Formular XII monatlich einzuziehenden Liquidationen aufzunehmen seien.)

Im Einverständnis mit der Regierung zu Stade erhob Ref. Beschwerde gegen dieses Urteil bei dem Landgericht in Verden. Dieselbe wurde auf seine Kosten zurückgewiesen mit folgender Begründung:

„Wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, ist der Beschwerdeführer nicht als Sachverständiger im allgemeinen, sondern als amtlicher Vertreter des Leher Kreisarztes in dem Entmündigungsverfahren tätig geworden. Infolgedessen muß er aber auch dem Leher Kreisarzt vollständig gleichgestellt werden, soweit es sich um die Berechnung seiner Gebühren in dem Entmündigungsverfahren handelt.“

Von dem Herrn Regierungspräsidenten wurde dieses Urteil dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vorgelegt. Ehe aber von dieser Seite eine Entscheidung getroffen wurde, kamen neben zahlreichen, dem ersten Falle wesentlich gleichartigen Fällen Komplikationen vor, indem einerseits Ref. am gleichen Tage im Kreise Geestemünde und im Kreise Lehe gerichtsärztlich tätig war, andererseits in Geestemünde als Sitz einer Strafkammer Verhandlungen vorkamen, bei denen er als Vertreter des Leher Kreisarztes erscheinen musste.

Für die ersteren Fälle liess Ref. sich Tagegeld und Reisekosten für Lehe, Termingebühr für Geestemünde auszahlen und stellte die infolgedessen überhobenen Beträge der Regierung zur Verfügung. Von letzteren Fällen machte der Ref. der Regierung Mitteilung zwecks Erhebung der durch die Vertretung gesparten Beträge aus der Gerichtskasse. Ref. ging so vor nach Rücksprache mit einem Richter, der mit ihm der Ansicht war, dass das Gericht, wenn dasselbe nach seinem eigenen Urteile die durch die Vertretung des Leher Kreisarztes entstandenen Mehrkosten der Regierung zuschiebt, auch die durch dieselbe Vertretung gemachten Ersparnisse dieser abtreten muss. Die Justizhauptkasse zu Celle beanstandete die Zahlung von Tagegeld und Termingebühr für den gleichen Tag, und nach einer Entscheidung der Regierung zu Stade mussten die überhobenen Beträge zurückgezahlt werden. Demgemäss hat die Gerichtskasse in mehrfachen Fällen die durch die Vertretung entstandenen Mehrkosten nicht bezahlt, Minderkosten aber andererseits genossen.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Landgerichts erhielt ich nun bei weiterer gerichtsarztlicher Tätigkeit in Lehe nur Termingebühren und setzte die Differenzen gegen die mir zustehenden Tagelder und Reisekosten der Regierung in Rechnung. So kam es, dass, als die folgende Entscheidung des Herrn Ministers einging, sämtliche vom Gericht nicht ausbezahlten Mehrkosten verjährt waren.

Die Ministerialentscheidung vom 25. März 1903 lautet:

„Die vorgelegten Entscheidungen des Amtsgerichts in Lehe vom 25. Juli 1901 und des Landgerichts zu Verden vom 20. Sept. 1901 gehen davon aus, daß im Entmündigungsverfahren der zur Kostenerstattung verpflichteten Partei durch die Vernehmung des Vertreters des beurlaubten Kreisarztes (Gerichtsarztes) als Sachverständigen keine höheren Kosten erwachsen dürfen, als durch die Zuziehung des beurlaubten Kreisarztes entstanden sein würden, und daß der überschießende Betrag sich als Kosten der Stellvertretung darstelle, für welche die Partei nicht aufzukommen habe. Es wird angeführt, daß in dieser Beziehung keine andern Grundsätze Anwendung finden könnten wie beispielsweise in dem Falle, wenn ein Amtsrichter einen Richter eines benachbarten Amtsgerichts vertritt und kraft dieser Vertretung einen Lokaltermin in dem Bezirke des anderen Amtsgerichts wahrnimmt. Der für diesen Fall geltende Grundsatz, daß die Parteien durch die Behinderung des an sich zuständigen Richters keinen Nachteil erleiden sollen, sei in gleicher Weise auf die ärztlichen Sachverständigen auszudehnen.

Diese Ausführungen und die darauf gegründete Entscheidung vermag ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister als zutreffend nicht anzuerkennen. Das Gericht ist eine organische behördliche Einrichtung, und die Zuständigkeit wie der Sitz der Amtsgerichte ist gesetzlich festgelegt. Es ist deshalb ganz gerechtfertigt, wenn Vorsorge getroffen ist, daß aus der vorübergehenden Behinderung des Inhabers des Richteramts den Parteien Nachteile nicht erwachsen.

Diese Verhältnisse sind aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Hier handelt es sich nicht um die Tätigkeit einer Behörde, sondern um die Erstattung des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen, auf welche die Vorschriften des § 402 ff. der Zivil-Prozessordnung Anwendung zu finden haben. Der Sachverständige wird in jedem einzelnen Falle von dem Gerichte ernannt; dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken, ist auch nicht gehindert, an Stelle der zuerst genannten Sachverständigen andere zu ernennen. Ob der zu vernehmende Sachverständige ein Kreisarzt oder ein Privatarzt ist, begründet für die Anwendung dieser Vor-

schriften und die rechtliche Auffassung der Sache keinen Unterschied; auch das Gutachten des Kreisarztes entbehrt des behördlichen Charakters und stellt, wie dasjenige jedes andern medizinischen Sachverständigen, lediglich eine Aeußerung der persönlichen Auffassung des Gutachters dar. Diese grundsätzliche Gleichstellung der Kreisärzte mit den andern Sachverständigen erleidet auch weder durch die Eigenschaft des Kreisarztes als eines für medizinische Dinge öffentlich bestellten Sachverständigen (§ 404, Abs. 2 Z. P. O.), noch auch durch die Verpflichtung des Kreisarztes, der Ernennung als Sachverständiger Folge zu leisten, eine Alteration.

Kann aber die Tätigkeit des Kreisarztes als gerichtlicher Sachverständiger als eine behördliche nicht angesehen werden, so kann auch von einer amtlichen Vertretung des Kreisarztes auf gerichtsärztlichem Gebiete keine Rede sein. Wird an Stelle des behinderten Kreisarztes des Bezirkes ein anderer Kreisarzt als gerichtlicher Sachverständiger zugezogen, so ergibt sich von selbst, daß die ihm gesetzlich zustehenden Gebühren, wie auch die Tagegelder und Reisekosten im vollen, nach Maßgabe seiner Verhältnisse zu berechnenden Betrage aus der Gerichtskasse zu zahlen sind.“ (Folgen Erörterungen über den Einzelfall, für den auf Grund des rechtskräftigen, an sich aber unrichtigen Urteils des Landgerichts Verden Zahlung erfolgen solle.)

Diese Entscheidung legte ich dem Amtsgericht zu Lehe vor mit der Anfrage, ob dasselbe sich nunmehr prinzipiell zur Zahlung der mir vorenthaltenen Beträge für verpflichtet erkläre. Die Erwiderung vom 16. Mai 1903 lautete, „dass das Amtsgericht eine Verpflichtung zur Uebernahme der hier in Frage stehenden Kosten auf den Justizfiskus aus den in dem diesseitigen Beschlusse vom 25. Juli 1901 entwickelten Gründen auch jetzt noch nicht anerkennen kann.“ Es handelte sich um 9 Termine in Strafsachen und 2 Termine in Zivilsachen. Wegen Verjährung war es leider unmöglich, bezüglich eines der Fälle wiederum ein amtsgerichtliches Urteil und sodann eine Entscheidung des Landgerichts zu erzielen.

Der Sachverhalt lag nunmehr so, dass das Gericht den Standpunkt vertrat, dass es auf Grund der §§ 1 und 19 der Dienst-anweisung für die Kreisärzte an die Zuziehung des Kreisarztes oder seines Vertreters sowohl in Strafsachen, als in Zivilsachen gebunden sei, dass aber die durch die Vertretung eines Kreisarztes verursachten Mehrkosten der Staatskasse, und zwar nicht dem Justizfiskus zur Last fielen. Demgegenüber hielten die beiden betreffenden Ministerien das Gericht für nicht gebunden an die Zuziehung des Kreisarztes oder seines Vertreters, also müsse auch das Gericht den zugezogenen Vertreter des Kreisarztes voll entschädigen.

Im August 1903 hatte ich nun Gelegenheit, in einer Strafsache eine neue Entscheidung des Landgerichts zu Verden herbeizuführen. Dem bez. Antrage hatte ich die Ministerialentscheidung zur Kenntnisnahme beigelegt. Das Gericht erkannte mir nunmehr Reisekosten und Tagegelder zu mit folgender Begründung:

„Wie die Akten ergeben, ist Herr Kreisarzt Dr. H. direkt als Sachverständiger zu dem Termine geladen, nicht etwa bloß, während der Kreisarzt in Lehe geladen war, als dessen Vertreter erschienen. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt nach § 78 Straf-Prozeß-Ordnung durch den Richter. Dieser war auch im vorliegenden Falle nicht etwa, wie bei einer Obduktion, verpflichtet, einen Gerichtsarzt zuzuziehen (§ 87 Straf-Prozeß-Ordnung), sondern er hatte freie Wahl, und wenn auch im allgemeinen der Gerichtsarzt als Sachverständiger zugezogen zu werden pflegt, wie dies ja seiner Stellung ent-

spricht, so ist der Richter doch, im Falle derselbe verhindert ist und der Stellvertreter entfernt wohnt, nicht verpflichtet, diesen Stellvertreter zuzuziehen. Tut er es dennoch, so ist er nicht in seiner Eigenschaft als Kreisarzt, sondern, ebenso wie der Kreisarzt selbst, nur als besonders geeigneter Sachverständiger zugezogen und hat deshalb ebenso, wie der Kreisarzt selbst, ein Recht auf Vergütung und Reiseentschädigung von seinem Wohnorte aus wie jeder andere Sachverständige aus der Gerichtskasse. (§ 1 Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige.)

Der auf § 17 der Gebühren-Ordnung gestützten Beschwerde, die rechtzeitig und formgemäß eingeleistet ist, war daher stattzugeben, und zwar dahin, daß das Amtsgericht angewiesen wird, die vollen dem Sachverständigen zustehenden Tagegelder und Reisekosten für die Reise anzuweisen.*

Das Landgericht gab also seinen früheren Standpunkt, dass der Kreisarzt oder auch sein eventueller Stellvertreter gerichtsseitig in Anspruch genommen werden müsse, auf, und schloss sich der Ministerialentscheidung an, dass das Gericht an die Zuziehung des Kreisarztes nicht gebunden sei.

Bei diesen gleichlautenden Entscheidungen der Verwaltungs- und Justizbehörden verlohnt es sich, sich mit der Frage zu beschäftigen, welches Verhältnis nun eigentlich durch die Uebertragung der gerichtsarztlichen Funktionen an bestimmte Aerzte zwischen beiden Teilen, dem Gerichte und dem Sachverständigen, in Preussen dem Kreisarzt resp. Gerichtsarzt besteht. Die bezüglichen Bestimmungen finden sich an folgenden Stellen:

1. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen § 9: „Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsarztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.“

2. Dienstanweisung für die Kreisärzte § 19: „Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren herangezogen, usw. Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirks als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, usw.“

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirk gleichgestellt.“

3. Strafprozeßordnung § 73 und Zivilprozeßordnung § 404 ff: „Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.“

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

4. Begründung zu dem Entwurfe des Kreisarztgesetzes, die dem Hause der Abgeordneten unter dem 22. März 1899 zugeht, pag. 10, über den Begriff „Gerichtsarzt“:

„In der gerichtsarztlichen Tätigkeit liegt dem Physikus die medizinisch-technische Beurteilung und Feststellung zweifelhafter und bestrittener Tatbestände, sowie überhaupt die Erstattung von medizinisch-gerichtlichen Gutachten in straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten ob (Beurteilung von Gemütszuständen, körperlichen Verletzungen, Leichenbesichtigungen, Leichenöffnungen u. s. w., vgl. § 75, 87 Strafprozeßordnung, § 404, 407 Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898).“

5. Runderlaß des Justizministers über die Beerdigung der Kreisärzte als gerichtliche Sachverständige vom 29. März 1902:

„. . . . Der Gerichtsarzt, auch der als solcher regelmäßig fungierende Kreisarzt ist kraft seines Amtes ein zur Erstattung medizinisch-gerichtlicher

Gutachten in straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten öffentlich bestellter Sachverständiger im Sinne der § 78, 75, 87 der Strafprozeßordnung und der § 404, 407 der Zivilprozeßordnung.

Der von ihm in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter zu leistende Dienst-eid deckt auch die von ihm innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit abzu-gebenden Gutachten.

Demnach ist für eine allgemeine Beeidigung der Gerichtsärzte kein Raum, soweit sich ihre begutachtende Tätigkeit auf den Bereich ihrer Zu-ständigkeit beschränkt. Diese Zuständigkeit erstreckt sich nur auf den Amts-bezirk, bei den Kreisärzten also regelmäßig auf den Kreis.*

Während also der Kultusminister die Stellung des Gerichts-arztes dahin auslegt, dass die Tätigkeit des Kreisarztes als ge-richtlicher Sachverständiger als eine behördliche nicht angesehen werden könne, dass demnach — entgegen dem § 19 der Dienst-anweisung für die Kreisärzte — auch von einer amtlichen Ver-tretung des Kreisarztes auf gerichtsarztlichem Gebiete keine Rede sein könne, erklärt der Justizminister die gutachtliche Tätigkeit des Gerichtsarztes als amtlich, soweit sich dieselbe auf den Bereich seiner Zuständigkeit beschränkt.

Es lassen also die gesetzlichen Bestimmungen 2 verschiedene Auslegungen zu. Ebenso verschieden ist demgemäss auch die Handhabung seitens der verschiedenen Gerichte, da jedes Gericht nach Gutdünken den Kreisarzt resp. Gerichtsarzt zuzieht oder nicht. So ist Ref. in bald dreijähriger Tätigkeit im Kreise Geeste-münde bei einem auswärtigen Amtsgerichte des Kreises, ausser bei Obduktionen, noch niemals tätig gewesen. Es klagen sogar Gerichtsärzte in grossen Städten, dass ein grosser Teil der ge-richtsarztlichen Funktionen von Privatärzten versehen werden.

Es ist also zweifellos eine gewisse Rechtsunsicherheit vor-handen, wie dies ja auch durch die vorstehenden, zu entgegen-gesetztem Resultate kommenden Urteile des gleichen Gerichts illustriert wird. Durch diese Rechtsunsicherheit wird aber der Zweck der Betrauung der Kreisärzte oder auch besonderer Gerichts-ärzte mit den gerichtsarztlichen Funktionen vielfach illusorisch gemacht. Der Zweck ist, dass die Gerichtsärzte als „besonders geeignete Sachverständige“ den Gerichten zur Verfügung stehen sollen. Ist denn aber bei Verhandlungen an einem nicht am Sitze des Kreisarztes befindlichen Gerichte oder bei Beurlaubung des am Gerichtssitze wohnhaften Gerichtsarztes diese besondere Sachver-ständigeneigenschaft unnötig? Dann wäre wohl die ganze Institution der Gerichtsärzte unnötig gewesen, die ganze gerichtsarztliche Prüfung der Medizinalbeamten wäre zwecklos. Weil sie dies aber nicht ist, weil die Gerichte darauf angewiesen sind, Sachverständige hinzuziehen, die durch Vorbildung und durch Uebung doch etwas mehr gerichtsarztliche Kenntnisse besitzen, als die ärztliche Praxis gelegentlich erringen lässt, muss meines Erachtens Klarheit über die Stellung der Gerichtsärzte geschaffen werden durch Be-stimmungen, die festsetzen:

1. dass die gerichtsarztlichen Funktionen amtlich sind;
2. welche Verrichtungen unter die Zuständigkeit des Gerichts-arztes fallen (cf. Begründung des preussischen Kreisarztgesetzes);

3. welche besondere Umstände ausnahmsweise die Zuziehung eines anderen Arztes anstatt des Gerichtsarztes als Sachverständigen gestatten ;

4. dass die durch Zuziehung des ausserhalb des Sitzes eines Gerichts wohnenden Gerichtsarztes entstehende Erhöhung der Kosten zu diesen besonderen Umständen nicht gehört;

5. dass der Stellvertreter eines Gerichtsarztes wie dieser selbst heranzuziehen ist derart, dass gleichfalls die durch die Vertretung bedingte Kostenerrhöhung als besonderer Umstand, der eine Ausnahme rechtfertigt, nicht gelten darf.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hindeuten, dass die Gerichtsärzte, falls doch noch das erstmalige Urteil des Landgerichts zu Verden schliesslich Anerkennung finden sollte, da viele Juristen und jedenfalls die meisten Richter durchaus auf dem Boden dieses Urteils stehen, m. E. bei Vertretungen ebenso wie die Richter nicht gerichtsärztliche, sondern allgemein dienstliche Reisekosten und Tagegelder erhalten müssten.

Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken.

Von Dr. Barnim-Schulze, Geh. Medizinalrat und Kreisarzt in Stettin.

Nachfolgende Bemerkungen, welche mir auch Veranlassung zu einer Besprechung in der letzten hiesigen Medizinalbeamten-Konferenz gegeben haben, dürften von allgemeinem Interesse sein, da sie sich einerseits auf die Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 22. Dezember 1902 beziehen, anderseits ihre Entstehung einer langjährigen Erfahrung auf diesem Spezialgebiete verdanken. Bei 100—120 hier bestehenden derartigen Handlungen, und zwar von der eleganten Grosstadt Drogerie bis zu den kleinen Materialgeschäften mit fast ländlichem Charakter in den Vororten, die nur einige Giftfarben führen, ist schon die Revisionstätigkeit des Medizinalbeamten eine recht vielseitige; dazu kommt, dass während mehrerer Jahre infolge energischen Eingreifens seitens der Anklagebehörde auch zahlreiche Gutachten abzugeben und in gerichtlichen Terminen zu vertreten waren, wobei gleichzeitig gerichtliche Durchsuchungen unter meiner Mitwirkung als Sachverständiger stattfanden. Ich habe dabei ausgiebige Gelegenheit gehabt, die wunderbarsten Schliche und Ausflüchte der betreffenden Händler zu beobachten und stelle gern fest, dass ein guter Erfolg dieses scharfen Vorgehens noch jetzt nach Jahren sich hier bemerklich macht. Die „wilden Apotheken“ sind gänzlich verschwunden und die jetzigen Verstösse erreichen bei weitem nicht mehr, weder nach Art noch Menge, den früheren Umfang.

Die Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 22. Dezember 1902 haben manche früher schmerzlich vermisste Lücke zur besseren Handhabung der Medizinal-Polizei auf diesem Gebiete ausgefüllt, indessen haben sich mir bei den nach den neuen Vorschriften vor-

genommenen Besichtigungen der Drogen- und Giftwarengeschäfte aller Art (es waren 76) doch manche Beobachtungen aufgedrängt, die eine weitere Besserung oder eine Abänderung und Ergänzung der fraglichen Anordnungen als — wenigstens meines Erachtens — notwendig erscheinen lassen. Es würde mir von grösstem Wert sein, wenn auch andere Kollegen, die eine ähnliche umfangreiche Tätigkeit auf diesem Gebiete ausüben haben, meine Vorschläge prüfen wollten, und wenn letztere Anlass zu weiterer Besserung auf diesem wichtigen Gebiete der Medizinalpolizei geben sollten.

Es ist allerdings eine lange vermisste Besserung, wenn jetzt bestimmt ist, in welchen Farben die Arzneigefässe mit nicht giftigen Stoffen bezeichnet werden müssen. Ich kann aber meine Bedenken dagegen nicht unterdrücken, dass die Neigung vieler Drogisten, Apothekengeschäfte vorzutauschen, durch die Vorschrift, lateinische Bezeichnungen anzuwenden, unterstützt wird.

Die Anordnung, auf den Behältern für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel lateinische und deutsche Schrift in gleicher Grösse anzubringen, bedeutet für alle diejenigen zahlreichen Geschäfte, welche Gefässe mit eingebrannter Schrift führen, ein ungemein kostspieliges Verfahren. Es ist in der Tat schwer, sich schnell zu orientieren, wenn fast die ganze Vorderseite der Behälter mit Buchstaben bezeichnet ist. Die Uebersichtlichkeit geht verloren.

Gegenüber der Bestimmung der Giftpolizeiverordnung, welche für die Gifte und demnach auch für die giftigen Arzneimittel ausdrücklich nur deutsche Bezeichnung vorschreibt, bedeutet diese Anordnung m. E. einen Rückschritt und zugleich eine Ungleichmässigkeit. Ich kenne eine ganze Anzahl von Geschäften, welche gerade wegen dieser Bestimmung der Giftpolizeiverordnung sich veranlasst gesehen haben, ihre sämtlichen Gefässe mit deutscher Bezeichnung zu versehen. Soviel ich höre, beabsichtigt der Zentralverband der Drogisten bei dem Herrn Minister gegen diese neue Bestimmung, welche ja für die schon bestehenden Geschäfte erst 1906 voll in Kraft treten soll, vorstellig zu werden. Es ist zu hoffen, dass eine Abänderung dahin erfolgt, dass — übrigens entsprechend dem Zuge unserer Zeit — die Gefässe lediglich deutsche Bezeichnung erhalten. Hieran anknüpfend möchte ich bemerken, dass die Bezeichnung „Tierheilmittel“ auf den betr. Standgefässen, wenn sie überhaupt einen Zweck haben soll, auch in gleicher Schriftgrösse wie der Name des betr. Mittels, und zwar unmittelbar unterhalb derselben angebracht werden müsste. Da diese Bestimmung bisher fehlt, so habe ich z. B. gesehen, dass das Wort in ganz kleiner, kaum sichtbarer Schrift unten am Rande des Gefässes angebracht war. Ich bemerke hierzu, dass die Polizeiverordnung im Reg.-Bez. Osnabrück § 6, Abs. 2, dem eben Bemerkten entsprechend, sagt: „Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die in gleicher Farbe und Schriftgrösse unter der Aufschrift auf dem Behältnisse auszuführende Bezeichnung „Tierheilmittel“ kenntlich zu machen.“ Um den be-

absichtigten Zweck aber vollkommen zu erreichen, d. h. um zu verhindern, dass der Drogist die freigegebenen Tierarzneimittel, z. B. Zinksalbe, Bleisalbe usw. ohne weiteres auch zum Gebrauch für Menschen verkauft, wäre eine Bestimmung dahin notwendig zu treffen, dass auf den Abgabefässen oder -Behältern das Wort „Tierheilmittel“ ebenfalls sich befinde, ebenso wie auf den Abgabefässen für giftige Stoffe sich das Wort „Gift“ oder „Vorsicht“ befinden muss.

Es fehlt leider auch eine Bestimmung darüber, mit welchen Farben die Behältnisse für nicht giftige Chemikalien oder Farben zu bezeichnen sind. Für die zahlreichen Geschäfte, die neben ungiftigen Arzneimitteln fast sämtlich Erdfarben führen, wäre eine solche Bestimmung notwendig gewesen.

Betreffs der Vorschrift in den „Grundzügen“ des Ministerial-Erlasses unter Nr. 1: „Wer den Verkauf von Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken betreiben will, hat einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschliesslich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen“, hat mir die Praxis gezeigt, dass danach diejenigen, welche lediglich Handel mit Giften, giftigen oder nicht giftigen Farben betreiben wollen, ebenso auch die Besitzer von Handlungen für photographische Bedarfsartikel, zu diesen Angaben und der Einreichung eines Lageplanes nicht verpflichtet sind. Der Min.-Erlass sagt aber unter Nr. 6 der „Anweisung zur Besichtigung der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen“: „Bei der Besichtigung ist festzustellen, ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet.“ Es scheint also doch, dass der Autor auch im Sinne gehabt hat, die Einreichung der Lagepläne usw. für alle diese Handlungen vorzuschreiben; eine entsprechende Anordnung ist aber nicht getroffen. So ist denn jetzt für uns bei der Besichtigung die Beobachtung dieses Punktes nicht möglich, da der Polizeibehörde bezüglich der einzurichtenden Farbenhandlungen und Handlungen für photographische Bedarfsartikel, welche letztere bekanntlich teilweise zu den schärfsten Giften gehören, keine bestimmten Räume angezeigt zu werden brauchen.

Meine früher häufig gemachte Beobachtung, dass die Stellvertreter oder Beauftragten der Geschäftsinhaber häufig, wenigstens was den Verkauf giftiger Stoffe betrifft, unqualifizierte Personen, Ehefrauen, Ladenmädchen, Lehrlinge und dergleichen sind, kann ich nur wiederum bestätigen und auf die Notwendigkeit hinweisen, als Beauftragte nur solche Personen gelten zu lassen, welche ihre Befähigung für den Gifthandel nachgewiesen haben und der Polizeibehörde rite angemeldet sind. Zur Illustration will ich bemerken, dass ganz kürzlich von der Strafkammer hier eine Beauftragte des Inhabers (Ladenmädchen) von der Anschuldigung der tatsächlich erfolgten Körperverletzung durch Verabreichung einer dem freien Verkehr entzogenen Arznei freigesprochen wurde, weil bei ihr keine Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Gifte vorauszusetzen sei, und

weil für diese Stellvertreter keine besonderen Bestimmungen beständen.

Als eine Wohltat habe ich den Fortfall der Bestimmungen empfunden, dass die Geschäftsinhaber das Protokoll nicht zu unterschreiben haben, da das häufig nur zu unnützem Wortwechsel Veranlassung gegeben hat. In der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Liegnitz resp. in dem beigegebenen Besichtigungsplan findet sich diese Bestimmung wieder.

Bei meinen bisherigen Besichtigungen sind die Polizeibeamten bald in Uniform, bald in Zivil erschienen.

Unter Bezugnahme auf den Schlusssatz von Nr. 5 hat der Herr Polizeipräsident hier einen Kriminalkommissar zur Teilnahme an jeder Besichtigung der Verkaufsräume zur Verfügung gestellt. Nach Uebereinkunft mit der Kriminalinspektion habe ich nur in den notwendig gewordenen Fällen, es waren nur 2 von 76, um Entsendung eines Kriminalkommissars behufs Beschlagnahme ersucht. Im übrigen habe ich die Revision wie bisher nur unter Zuziehung eines Schutzmannes vorgenommen.

Zu Nr. 8, Abs. 2 habe ich immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die Einziehung der vorschriftswidrigen Waren nur vorübergehend gewesen ist, und dass letztere nach Bezahlung der Strafe dem Geschäftsinhaber vom Gericht wieder zurückgegeben sind. Nach meiner Erfahrung ist der Antrag auf Einziehung nach Lage der Gesetzgebung ohne Erfolg.

In Gemässheit der Nr. 11 des Erlasses habe ich die Engros-Geschäfte, sowohl diejenigen, welche ausschliesslich Arzneihandel betreiben, also die Grosshandlungen für pharmazeutische Artikel und Spezialitäten, als auch die zahlreichen Grosshandlungen mit giftigen Farben, Drogen und Chemikalien jetzt nicht mehr revidiert. Ich muss deshalb feststellen, dass nunmehr völlig unkontrolliert bleibt, ob die Giftgrosshandlungen die Bestimmungen der Giftverordnung befolgen oder nicht, und meine, dass auch hier eine Abänderung oder Ergänzung notwendig ist.

Endlich bemerke ich noch, dass ich die Polizeibehörde darauf aufmerksam gemacht habe, dass jetzt auch alle diejenigen Handlungen, in welchen giftige Farben in Tuben, Stücken oder Steinen vorrätig gehalten werden, sowie event. die Kammerjäger der Revision zu unterwerfen sind, was bisher hier nicht geschah.

Ich fasse das Gesagte dahin zusammen:

1. Es ist wünschenswert und im Interesse der Einheitlichkeit im Betriebe bezüglich des Verkehrs mit Giften und nicht giftigen Stoffen ausserhalb der Apotheken notwendig, zu bestimmen: Die Behälter für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sind nur mit deutschen Bezeichnungen zu versehen.

2. Es ist wünschenswert und zum Schutze des Apothekerprivilegs geboten, zu bestimmen: Die Bezeichnung Tierheilmittel ist in gleicher Schriftgrösse wie die der Inhaltsbezeichnung des Gefässes und unmittelbar unterhalb der letzteren anzubringen.

3. Eine Ergänzung bezüglich der Farben, mit welchen die

Behältnisse für die nicht zu den Arzneimitteln gehörenden nicht giftigen Chemikalien oder Farben zu bezeichnen sind, ist notwendig; auch diese Behältnisse müssen in schwarzer Schrift auf weissem Grunde bezeichnet sein.

4. Auch Diejenigen, welche mit photographischen Bedarfsartikeln und mit giftigen Farben zu handeln beabsichtigen, haben die in Nr. 1 der „Grundzüge“ des Min.-Erlasses vorgeschriebene Anzeige der Ortspolizeibehörde nebst einem Lageplan und einer genauen Angabe der Betriebsräume einschl. des Geschäftszimmers einzureichen.

5. Eine gesetzliche Bestimmung bezüglich der Beauftragten oder Vertreter der Händler mit Giften und giftigen Arzneiwaren ist dahin zu treffen notwendig, dass auch diese ihre Befähigung für den Gifthandel in derselben Weise darzutun haben, wie die Geschäftsinhaber selbst.

6. Die Beantragung der Einziehung verbotener Arzneimittel usw. ist nach Lage der Bestimmungen des Strafgesetzbuches ohne Erfolg.

7. Behufs Ermöglichung einer Kontrolle über die Befolgung der betr. Vorschriften der Giftpolizeiverordnung vom 24. August 1895 ist es notwendig, dass auch die Grosshandlungen mit Giften und giftigen Arzneien weiterhin, wenn vielleicht auch nicht alljährlich, revidiert werden.

Mit Bezug auf den am Schluss beigefügten Entwurf eines Besichtigungsplanes für die Drogen-, Gift- pp. Handlungen bemerke ich, dass derselbe nur bei der Besichtigung von Drogenhandlungen und grösseren Handlungen mit giftigen oder ungiftigen Arzneimitteln Anwendung finden soll. Für die kleineren Material-, Farb- und Giftwarenhandlungen, sowie wohl auch für die Handlungen mit Drogenschränken wird es genügen, wenn nur die Verstösse gegen die betreffenden gesetzlichen Vorschriften bei der Besichtigung niedergeschrieben werden. Die Unterschrift des Geschäftsinhabers habe ich ausdrücklich nicht vorgesehen, im Gegensatz z. B. zu der in der Beilage zu Heft 23, Jahrg. 1903 der Zeitschrift für Medizinalbeamte abgedruckten Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 21. Juli 1903, deren beigefügter Besichtigungsplan diese Unterschrift vorsieht. Ich halte sie, wie oben bereits ausgeführt, für unnötig und bedenklich, zumal diese Niederschriften nicht die rechtliche Bedeutung richterlicher Niederschriften haben, sondern ihre Angaben im richterlichen Verfahren durch uns als Sachverständige jedesmal erst eidlich festgestellt werden müssen. Im übrigen war es mir von besonderem Interesse zu bemerken, dass dieser Plan dem meinigen im wesentlichen sehr ähnlich ist: auch er nimmt bei dem Abschnitt Giftverkehr die Gifte der Abt. 2 und 3, weil sie unendlich häufiger vorkommen, voran. Den Phosphor habe ich in dem Plan überhaupt nicht erwähnt, da er ja nur in überaus seltenen Fällen von Drogisten geführt wird. In betreff seiner kann ja in dem Abschnitt über Gifte der Abt. 1 eine entsprechende Einschaltung erfolgen. Jedenfalls kann ich versichern, dass ich

bei den zahlreichen vorjährigen Besichtigungen mit meinem Besichtigungsplan gut ausgekommen bin, dass ich seinen Hauptvortrag in seiner Kürze erblicke, ohne das etwas Wesentliches fehlt, und dass ich ihn deshalb als erprobt und bewährt empfehlen kann.

Endlich möchte ich noch hervorheben, dass sich die Stellung der Fragen Nr. V—VIII an den Schluss der Niederschrift aus praktischen Gründen dringend empfiehlt; denn der betr. Dezerent der Polizeibehörde, event. auch der betr. richterliche Beamte finden als Nichtsachverständige auf diesem Gebiete so am Schluss schon zusammengefasst, welche gesetzlichen Vorschriften verletzt sind, und brauchen nicht erst mühsam aus der Niederschrift zusammensuchen, und event. durch Rückfragen zu ermitteln, welches Gesetz verletzt ist.

Verhandelt 19

Firma: Name des Inhabers:

Lage der Handlung:

Art der Handlung: Drogen, Farben, Chemikalien, Giftwaren.

Bäume entsprechen der Anzeige.

Gifte der Abteilung 1, 2 und 3 werden . . . geführt.

Giftkonzession ist . . . vorhanden. Behörde Datum:

I. Nicht giftige Arzneimittel.

A. Behältnisse:

- 1) Aufstellung: reihig, alphabetisch.
- 2) Bezeichnung: lateinisch, deutsch, schwarz auf Grunde.
- 3) Tierarzneimittel sind besonders bezeichnet.

II. Gifte.

A. Abteilung 2 und 3.

- a) Gefäße:
 1. Aufstellung: abgesondert.
 2. Beschaffenheit: dauerhaft, fest.
 3. Bezeichnung: rot auf weißem Grunde.
- b) Geräte: Löffel sind bezeichnet mit Gift. Bezeichnete Wage ist vorhanden.
- c) Farben in Schubfächern mit vollen Füllungen und mit Staubdeckeln.
Bezeichnete Löffel in allen Behältern.
- d) Farben in Stücken und Tuben.
Sind bezeichnet mit „Gift“, mit „Vorsicht“.

B. Abteilung 1.

- a) Giftkammer ist vorschriftsmäßig eingerichtet.
- b) Giftspind ist vorschriftsmäßig eingerichtet.
- c) Gefäße:
 1. Aufstellung: nur innerhalb des Giftspindes.
 2. Beschaffenheit: fest und dauerhaft.
 3. Bezeichnung ist weiß auf schwarzem Grunde.
- d) Geräte sind richtig bezeichnet.
- e) Arsenhaltige Ungeziefermittel sind vorhanden und vorschriftsmäßig.
- C. a) Belehrungen betr. Ungeziefermittel sind vorhanden.
- b) Giftbuch zu erinnern.
- c) Giftschein zu erinnern.
- d. Polizeiliche Erlaubnisscheine sind vorhanden.
- D. Werden nicht genehmigte Gifte geführt und welche?
 - III. Beschaffenheit der Waren zu erinnern.
 - IV. Ordnung und Reinlichkeit genügend.
 - V. Vorjährige Mängel:

- VI. Verstöße gegen die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 :
 VII. Verstöße gegen die Polizeiverordnung vom 4. Mai 1903 :
 VIII. Verstöße gegen die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 und
 10 Oktober 1901 :

Ueber Desinfektion.

Von Kreisarzt Dr. Bleich in Steinau a./O.

Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten wird bekanntlich in der Neuzeit ausser anderen sanitätspolizeilichen Massnahmen das Hauptgewicht auf die Desinfektion der Wohnungen, der Bett- und Kleidungsstücke der Kranken, neben Dampfdesinfektion auf die Desinfektion mittelst des Flüggeschen Formalinapparates gelegt, da die älteren Methoden des Verdampfens von Chlor, schwefliger Säure usw. als unzuverlässig mit Recht verlassen worden sind. Theoretisch betrachtet müsste diese Art der Desinfektion nach den darüber in den hygienischen Instituten angestellten Versuchen die denkbar besten Resultate liefern, da das Formalin bei vorschriftsmässiger Verwendung die Krankheits-erreger wenigstens der bei uns für gewöhnlich herrschenden Infektionskrankheiten abtöten soll und dadurch jede weitere Infektion von dem desinfizierten Heerde aus ausgeschlossen erscheint. Bei der praktischen Durchführung dieser Desinfektionsweise in Stadt und Land gelegentlich einer fast dreiviertel Jahre im hiesigen Kreise herrschenden Scharlach- und Typhusepidemie waren jedoch die Resultate keineswegs so glänzend, wie von vornherein zu erwarten war. Wenn sich auch vielleicht einige Bedenken gegen die zuverlässige Ausführung derselben seitens der Desinfektoren erheben liessen, was bei der Neuheit des Verfahrens nicht wunderbar war, so war es doch auffallend, dass in vielen Familien trotz scheinbar vorschriftsmässiger Desinfektion nach ziemlich geraumer Zeit (fast 3 Monate) Neuerkrankungen von Familienmitgliedern vorkamen, ohne dass eine anderweitige Ansteckung nachgewiesen werden konnte; diese Fälle waren aber besonders geeignet, bei Aerzten wie beim Publikum ein gewisses Misstrauen gegen dieses immerhin kostspielige und mit Belästigungen verknüpfte Desinfektionsverfahren zu erregen. Bei den Kontrollbesuchen in den so desinfizierten Räumen, welche ich während der Epidemiezeit machte, stellte es sich nun heraus, dass die betreffenden Räume zwar vorschriftsmässig mit Formalindämpfen erfüllt waren, jedoch der Schmutz derselben in unveränderter Menge dem Eintretenden entgegenstarrte; es musste deshalb angenommen werden, dass zwar die oberflächlich gelegenen Krankheitskeime abgetötet, die unter der Schmutzkruste an Wänden und Möbeln befindlichen jedoch unberührt geblieben sind, bei günstiger Gelegenheit wieder zum Vorschein kommen und so Veranlassung zu Neuinfektionen geben. Diese Wahrnehmung hat in mir die Ueberzeugung gefestigt, dass das jetzt vorgeschriebene Desinfektionsverfahren, bei welchem alles Heil von der Einwirkung der Formalindämpfe erwartet und nur wenig Wert auf vorherige gründliche mechanische Reinigung gelegt wird, nicht genügt; Desin-

fektion ist eben gründliche Reinigung, zu welcher in erster Linie eine gründliche Reinigung mit Bürste und Schmierseife gehört; erst dann können die Formalindämpfe überall abtötend wirken. Die Probe auf letzteres Verfahren ist bei der diesjährigen Ueberschwemmung im hiesigen Bezirk gemacht worden, wo hauptsächlich von Typhuskeimen her Gefahr drohte; die hier angeordneten jedesmaligen vorherigen gründlichen mechanischen Reinigungen mit darauf folgender Desinfektion haben sich derart bewährt, dass nicht nur im hiesigen Kreise, sondern auch in dem ganzen umfangreichen Ueberschwemmungsgebiet des Regierungsbezirks Breslau kein einziger Fall einer ansteckenden Krankheit, welcher auf eine Infektion durch das Hochwasser zurückgeführt werden konnte, vorgekommen ist. Zu fordern ist also, dass bei jeder Wohnungsdesinfektion zunächst mit Bürste, warmem Wasser und Schmierseife eine gründliche mechanische Reinigung des Fussbodens, der Wände und der Gebrauchsgegenstände stattfindet, und dann erst die Formalindesinfektion vorgenommen wird. Dadurch würden, meiner Ansicht nach, bedeutend bessere Resultate erzielt, das mehrmalige in kurzer Zeit hintereinander folgende Desinfizieren derselben Wohnungen vermieden und dadurch viel Geld gespart werden. Nebenbei bemerkt, würde die Durchführung dieser Forderung auch ungemein fördernd auf die Entwicklung des Reinlichkeitssinnes besonders bei der ländlichen Bevölkerung, welche in dieser Hinsicht so viel zu wünschen übrig lässt, wirken.

Verfahren bei der Entnahme von Trinkwasserproben für die bakteriologische Untersuchung.

Von Med.-Rat Dr. Tenholt, Knappschafts-oberarzt in Bochum.

Nach vielen Versuchen mit den verschiedensten Apparaten habe ich mir folgenden, bereits sehr bewährten, konstruiert.

Ein Glaszylinder von 15 cm Höhe und $2\frac{1}{2}$ cm lichtigem Durchmesser ist mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel, der von oben nach unten durch zwei feine Glasröhrchen durchbrochen ist, versehen. Von diesen Röhrchen hat das eine gleiche Länge mit der Höhe des Stöpsels; das andere ist etwas länger, es ragt nach unten $2\frac{1}{2}$ cm über die untere Fläche des Stöpsels hervor.

Der Zylinder befindet sich in einem vernickelten Blechmantel derartig, dass er nicht nach unten abweichen kann. Der obere Teil des Mantels enthält einen beweglichen Henkel, der einerseits mittels einer 15 cm langen, nicht verlöteten Kette zur Befestigung an eine Leitschnur dient, andererseits aber das Entschlüpfen des Glasstöpsels verhindert. Als Leitschnur benutze ich eine gewöhnliche Hanfschnur, unten mit einem kleinen Karabinerhaken versehen.

Der Apparat (ohne Hanfschnur) wiegt 300 g. Zum Gebrauche wird er in einer der bekannten Eisenblechtaschen bei $140-150^{\circ}$ sterilisiert; es verbleibt in der Tasche bis unmittelbar

vor der Einsenkung in den Brunnen, zu welchem Behufe er mittelst des Karabinerhakens an der Kette hervorgeholt wird. Die Füllung geschieht nun unter Wasser von selbst, aber langsam, so dass man es in der Hand hat, in den verschiedensten Höhen des Wasserkegels Proben zu entnehmen. Jede Verunreinigung durch fremde Beimischung während der Entnahme der Proben ist ausgeschlossen.

Man kann sich einen ähnlichen Apparat folgendermassen improvisieren: Ein Erlenmeyersches Glaskölbchen wird mit einem doppelt durchbohrten Kork verschlossen. In das eine Bohrloch fügt man ein feines Glasröhrchen von gleicher Länge mit der Höhe des Korkes, in das andere ein etwa 2 cm nach unten längeres Röhrchen. Um den unteren Teil des Halses des Kölbchens legt man einen genügend schweren Blei- oder Eisenring — gewöhnliches Glied einer Kuhkette etc. —; um den oberen Teil des Halses befestigt man einen Kupfer- oder Eisendraht von etwa 15 cm Länge mit einer Oese am freien Ende. Das Kölbchen mit der Vorrichtung wird auf gewöhnliche Weise sterilisiert und dann, wie oben beschrieben, am Brunnen benutzt. In Ermangelung von feinen Glasröhrchen kann man sich zwei Gänsefederosen — von Haarpinseln z. B. — zurechtschneiden.

Mein Apparat wird von der Firma F. A. Eschmann in Bochum geliefert.

Medizinalbeamte und praktische Aerzte.

Eine Entgegnung auf den gleichnamigen Artikel des Herrn Reg.- und Med.-Rats Dr. Wodtke-Köslin.

Von Kreisarzt Dr. Forstreuter-Heinrichswalde (Ostpr.)

Herr Reg.- und Med.-Rat Dr. Wodtke-Köslin hat in einer in Nr. 4 der Zeitschrift für Medizinalbeamte veröffentlichten Arbeit die Stellung der Medizinalbeamten zu den praktischen Aerzten einer kritischen Besprechung unterzogen, und hat als Resumé folgenden Schlusssatz aufgestellt:

„Den Medizinalbeamten ist die Halbheit in ihrer jetzigen Stellung zu den Aerztekammern eine stete Quelle mißlichen Unbehagens, aus dem sie durch eine Aenderung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 befreit zu werden wünschen und hoffen.“

Meiner Ansicht nach darf dieser Ausspruch nicht unwidersprochen bleiben, und will ich mir erlauben, meiner gegenseitigen Meinung Ausdruck zu geben, von der ich ebenfalls annehme, dass nicht wenige Medizinalbeamte sie teilen.

Herr Reg.- und Med.-Rat Dr. Wodtke zitiert zunächst die Bestimmungen des § 23 der Dienstanweisung für die Kreisärzte:

„Der Kreisarzt soll es sich angelegen sein lassen mit den nicht beamteten Aerzten seines Bezirks möglichst nahe wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu unterhalten. — Das ärztliche Vereinswesen soll der Kreisarzt nach Möglichkeit fördern und soweit dies mit seiner amtlichen Stellung vereinbar ist, sich persönlich an demselben beteiligen.“

Er gibt zu, dass das Verhältnis der Medizinalbeamten zu den anderen Aerzten ihrer Bezirke nicht besser bestimmt werden

kann und hält eine freundliche Stellungnahme der Medizinalbeamten zu den anderen Aerzten ihres Bezirkes nicht nur für selbstverständlich, sondern auch für eine im Interesse des Amtes liegende unbedingte Notwendigkeit, meint aber, dass die Betätigung der beamteten Aerzte in den Vereinen und Aerztekammern sich schwieriger und unerfreulicher gestaltet habe.

Verfasser kommt dann auf die durch den § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einführung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 hervorgerufenen Feindseligkeiten eines Teiles der praktischen Aerzte gegenüber den beamteten Aerzten zu sprechen und meint, dass der durch das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899 bedingte Ausschluss der beamteten Aerzte vom aktiven und passiven Wahlrecht zum Ehrengericht, sowie die Nichtbeteiligung der Medizinalbeamten bei den jetzigen Bestrebungen der Aerzte zur Organisation einer Selbsthilfe, den Riss zwischen Medizinalbeamten und praktischen Aerzten noch vertieft hat. Er hält infolgedessen eine Ausschliessung der beamteten Aerzte von der Organisation des ärztlichen Standes, gleich den Militär- und Marineärzten, für angezeigt.

Um nun zunächst auf die seinerzeit aufgestellte Forderung eines Teils der praktischen Aerzte, die Medizinalbeamten aus den Aerztekammern auszuschliessen, zurückzukommen, so kann billiger Weise den Aerzten nicht verdacht werden, dass sie nicht der Disziplinargewalt von Personen unterstellt werden wollten, die dieser gleichen Disziplinargewalt nicht unterlagen. Trotzdem aber sind in beinahe sämtlichen Aerztekammern Medizinalbeamte gewählt worden. Ein Teil der Aerzte sah damals ausserdem in den Medizinalbeamten die durch ihre Stellung bevorzugten Konkurrenten und wollten inbezug auf die ärztliche Praxis die Unterstellung der beamteten Aerzte unter die Disziplinargewalt der Aerztekammer erreichen. Es ist ihnen dieses nicht gelungen. Ich persönlich hätte eine Unterstellung der Medizinalbeamten unter die Disziplinargewalt der Kammer, was die rein praktische Tätigkeit anbetrifft, nicht bedauert. Meiner Meinung nach muss der beamtete Arzt als praktischer Arzt so tadellos dastehen, dass er jede Kritik vertragen kann, auch muss er den praktischen Aerzten vorbildlich sein. Ein grosser Teil der Klagen über unlauteren Wettbewerb durch die beamteten Aerzte wäre wohl verstummt, wenn die beamteten Aerzte seinerzeit, soweit sie Privatpraxis trieben, der Disziplinargewalt der Aerztekammer unterworfen gewesen wären, ähnlich wie es in einzelnen deutschen Staaten, wenn ich nicht irre auch in Hamburg, der Fall ist, auch wäre damals die Differenz zwischen beamteten Aerzten und praktischen Aerzten nicht geschaffen worden.

Seitdem aber durch das Gesetz vom 25. November 1899 den beamteten Aerzten konsequenter Weise das aktive und passive Wahlrecht zu den Ehrengerichten entzogen ist, ist auch der Gegensatz zwischen den beamteten Aerzten und den praktischen

Aerzten gemildert worden. Auch hat das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 die Tätigkeit der beamteten Aerzte so verändert, dass sie als Konkurrenten der praktischen Aerzte nicht mehr in Frage kommen. Ich habe gefunden, dass diese beiden Gesetze die Stellung des Medizinalbeamten den praktischen Aerzten gegenüber durchaus verbessert und nicht verschlechtert haben. Seitdem die Aerzte in dem Medizinalbeamten nicht mehr den gefährlichen Konkurrenten in der Praxis zu sehen glauben, sind sie wiederum überzeugt, in ihm den Vertreter ihren Interessen, den eventuellen Berater bei Streitigkeiten mit Behörden und Kassen zu erblicken.

Freilich muss der betreffende Medizinalbeamte sich nicht von den praktischen Aerzten zurückziehen und sich auch nicht von den ärztlichen Vereinen abwenden. Gerade der Medizinalbeamte ist meiner Auffassung nach, da er persönlich mit den Differenzen zwischen den Aerzten und Kassen nichts zu tun hat, berufen, ausgleichend zu wirken und überschäumende Tatkraft einzudämmen. Er muss natürlich den Bestrebungen der Aerzte, ihrer Arbeit eine Selbsthilfe zu organisieren, nicht fernstehen, liegt es doch in seinem eigenen Interesse, den Stand aus dem er hervorgegangen, dem er auch als Medizinalbeamter angehört, und zu dem er nach Abgang resp. nach seiner Pensionierung wieder zurückkehrt, zu heben und angesehen und leistungsfähig zu machen. Ausserdem kann er wohl nirgend besser mit den Aerzten seines Bezirks in Verbindung treten, sie mit seinen Bestrebungen bekannt machen und sie für dieselben gewinnen, als bei den ärztlichen Zusammenkünften, in den ärztlichen Vereinen. Gerade Sache der Medizinalbeamten ist es, nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame hervorzuheben, und zu betonen, dass sie mit den praktischen Aerzten ein einheitliches Ganze bilden.

Dasselbe gilt aber von den Aerztekammern. Wir haben gesehen, dass die Aerzte Wert darauf legen, auch Medizinalbeamte in ihre Kammern zu wählen. Ich kann nicht einsehen, dass der Medizinalbeamte sich verletzt oder nicht vollwertig fühlen soll, wenn er zu einem Ehrengericht nicht wählt, dem er selbst nicht untersteht. Im übrigen hat sich aber die Stellung der Medizinalbeamten in den Aerztekammern nicht im mindesten geändert. Nach meinen Erfahrungen sehen die praktischen Aerzte noch immer in den Medizinalbeamten willkommene Mitglieder der Aerztekammer, und ebenso wie in den Aerztevereinen, sind auch in den Aerztekammern die Medizinalbeamten infolge ihrer grösseren Erfahrung auf hygienischem Gebiet und ihrer besseren Vertrautheit mit den Reichs- und Landesgesetzen, sowie mit den Provinzialverordnungen gern gesehene Mitarbeiter.

Durchaus sachgemäss und zutreffend ist die Begründung zu § 49, Absatz 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammer, vom 25. November 1899 (vergleiche Zeitschrift für Medizinalbeamte Nr. 4, S. 128). Es heisst da:

„Er (sc. der Medizinalbeamte) darf sich insbesondere auch bei der Aufbringung der Kammerbeiträge nicht abseits von den praktischen Aerzten stellen und muß es vermeiden durch Inanspruchnahme seiner Sonderstellung in den Kreisen der letzteren Anlaß zur Mißstimmung zu geben.“

Der Vergleich, den der Referent zu dem Entwurf, Herr Reg.- und Geh. Med.-Rat Dr. Rapmund, zwischen dem Verhältnis der Medizinalbeamten und der praktischen Aerzte mit dem der Richter und Rechtsanwälte gezogen hat (vergl. Seite 132), hinkt, denn der Richter geht nicht aus den Anwälten hervor, auch bilden die Richter die Mehrzahl, die Anwälte, eine besondere Klasse, die Minderzahl, während wir sämtlich aus dem Stande der Aerzte hervorgegangen sind und auch jetzt noch zum Stande der Aerzte gehören.

Zustimmen kann ich seiner Ausführung, wenn er auf derselben Seite sagt:

„Mancher Medizinalbeamte wird es aber bisher schon eher als beschämend, statt als rücksichtsvoll empfunden haben, wenn der von den Aerzten zu entrichtende Jahresbeitrag von 10 Mark für die Beamten auf 9 Mark herabgesetzt wurde,“

doch kann ich mich den weiteren Ausführungen nicht anschließen. Eben weil ich es auch als beschämend ansah, habe ich in der Aerztekammer für Ostpreussen seinerzeit den Antrag gestellt, dass der Nachlass von 1 Mark nur auf Antrag des betreffenden beamteten Arztes stattfinden sollte, und ist dieses damals auch beschlossen worden. Ob Spezialkollegen hiervon Gebrauch gemacht haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Beschämend halte ich aber die Annahme des Nachlasses der 1 Mark hauptsächlich aus dem Grunde, weil aus den Beiträgen zu den Aerztekammern auch die Angehörigen unserer Spezialkollegen, der früheren Medizinalbeamten unterstützt werden.

Hoffen wir, dass in kurzer Zeit unsere Angehörigen es nicht mehr nötig haben werden, die Wohltätigkeit der Aerztekammern und der praktischen Aerzte anzunehmen, hoffen wir aber auch, dass alsdann das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der Medizinalbeamten und der praktischen Aerzte so gefestigt ist, dass sie sich nicht von den Bestrebungen der letzteren fernhalten, und dass sie bemüht sind, als Glieder eines Ganzen in Aerztevereinen und Aerztekammern mitzuwirken.

Erwiderung.

Vorstehende Ausführungen sind eine willkommene Ergänzung meiner Bemerkungen im vierten Heft insofern, als sie die warmerzigen Erwägungen eines Medizinalbeamten wiedergeben, der seit länger als einem Jahrzehnt als Mitglied der Aerztekammer tätig von den Wellen der jetzigen tiefgehenden wirtschaftlichen Bewegung im ärztlichen Stande anscheinend noch nicht berührt worden ist. Solche Erwägungen waren vor wenigen Jahren das Gemeingut fast aller jener Medizinalbeamten, welche als Kammer-

mitglieder oder Leiter von Vereinen die Interessen des ärztlichen Standes zu fördern suchten. Auf die Dauer wird Herr Kollege F. sich dem eingetretenen vollständigen Wandel der Dinge kaum verschliessen können und auch nicht übersehen wollen, dass bei den Lohnkämpfen mit den Arbeitgebern, seien sie Krankenkassenvorstände, oder Kommunalverbände, oder staatliche Betriebe, welche die gewerkschaftliche Organisation der Aerzte im Leipziger Verband, gestützt auf ausreichende Geldmittel, zu führen bereit ist, die Medizinalbeamten, wenn sie ihrer Stellung als Staatsbeamte gebührend Rechnung tragen wollen, sich neutral verhalten müssen. Die überwiegende Mehrheit der Aerzte hat das bereits mit voller Klarheit erkannt und geht in ihrer jetzigen tatkräftigen Politik folgerichtig dazu über, die bisher von Medizinalbeamten versehenen Vertrauensstellungen mit sicheren Männern zu besetzen. Es ist ja möglich, dass diesem oder jenem gern gesehenen Medizinalbeamten aus Gutmütigkeit noch ein Ausstand gewährt wird, aber ich kenne auch eine ganze Reihe von Medizinalbeamten, welche in richtiger Erkenntnis der Sachlage die Liebenswürdigkeit der Kollegen nicht bis auf den Grund ausschöpfen wollen. Jedenfalls werden die Medizinalbeamten die ihnen von F. zuge dachte Vermittlerrolle bei den wirtschaftlichen Kämpfen der Aerzte wohl nur dann mit Aussicht auf Erfolg übernehmen können, wenn sie strengste Neutralität bewahren und nicht nur die Aerzte, sondern auch deren Gegner Vertrauen zu ihr Unparteilichkeit gewinnen. Dass die Aerztekammern der Mitwirkung der Medizinalbeamten leicht entraten können, seitdem zur grossen Genugtuung der Aerzte die wirtschaftlichen Fragen allen anderen den Rang abgelaufen haben, wird mir jeder Leser der Uebersichten über die Tätigkeit der Aerztekammern bestätigen. Ich bezweifle ferner, dass die Aerzte willig sein sollten, sich die Medizinalbeamten als Vorbilder vorrücken zu lassen und rate ganz entschieden dort wenigstens davon ab, wo die Medizinalbeamten nach der sehr überraschenden Darstellung F.'s so bedauerlich häufig Anlass zu Klagen über unlauteren Wettbewerb gegeben haben.

Den Angriff F.'s gegen Rapmunds Referat halte ich nicht für gerechtfertigt. Aus dem Stande der Gerichtsassessoren, welche die gleiche Ausbildung, den gleichen Vorbereitungsdienst und die gleiche Staatsprüfung hinter sich haben und die gleiche Tätigkeit ausüben, gehen ohne weitere Prüfung die Rechtsanwälte, die Richter, die Staatsanwälte und zahlreiche Verwaltungsbeamte im Staats- und Kommunaldienst hervor. Die Richter und Staatsanwälte haben stets vor ihrer Ernennung eine längere Tätigkeit als Gerichtsassessoren hinter sich, aber auch bei den Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten ist dies der Fall; desgleichen wird mitunter ein Rechtsanwalt oder Staatsanwalt zum Richter ernannt, und ein Richter oder Verwaltungsbeamter geht zu der Tätigkeit eines Anwalts über. Trotzdem wird niemand den ganzen Stand der Juristen als ein einheitliches Ganzes, das einer gemeinsamen Standesorganisation unterstehen könnte, ansehen wollen. Mir scheint demnach eine Parallele zwischen den Rich-

tern und Anwälten einerseits, Medizinalbeamten und Aerzten andererseits sehr wohl zulässig zu sein.¹⁾

Es ist mir nicht gelungen, an der Hand der Ausführungen des Herrn Kollegen F. aus den ungleichen Rechten und Pflichten, der ungleichen Bewegungsfreiheit, den ungleichen Interessen und der ungleichen Tätigkeit der Medizinalbeamten und der Aerzte ein einheitliches Ganzes zu konstruieren. Die äusserliche Trennung wird kommen, weil sie nach der innerlichen eine zwingende logische Notwendigkeit ist, welche beiden Teilen frommt.

Dr. Wodtke.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten, Hygiene und öffentliches Sanitätswesen.

Zur Methodik der bakteriologischen Wasseruntersuchung. Von Dr. Paul Theodor Müller, Assistenten am Institut. Aus dem hygienischen Institut der Universität Graz. Zentralbl. f. Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankh.; Bd. XXXIII, Abt. I, 1903, H. 9.

Müller weist an der Hand einiger Beispiele nach, daß der von Hesse und Niedner angegebene Nährstoff Heyden-Agar zwar die gewöhnlichen unschädlichen Wasserbakterien in größerer Zahl zum Auskeimen bringt als die anderen gebräuchlichsten Nährmedien, daß aber gerade Bakterien, welche auf eine Verunreinigung des Wassers hindeuten könnten, insbesondere Coli und pathogene Keime, Typhus, Cholera usw. schlechter oder höchstens nicht besser in ihm gedeihen, als in den anderen Nährböden, daß er somit eventuell geeignet ist, direkt zu Irrtümern zu führen. Er restümiert seinen Standpunkt kurz dahin, daß

1. der Heyden-Agar zwar für wissenschaftliche Studien über die Wasserbakterien eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Technik darstellt, daß jedoch

2. seine Verwendung für die praktisch-hygienische Aufgabe der Trinkwasserbeurteilung im allgemeinen nicht zu empfehlen sein dürfte.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Zur Methodik der bakteriologischen Wasseruntersuchung. Von Med.-Rat Dr. W. Hesse und Ober-Med.-Rat Dr. Niedner in Dresden. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr.; 1903, Bd. 42, S. 179.

Verfasser stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, daß für bakteriologische Wasseruntersuchungen der von ihnen empfohlene Nährboden so lange der beste ist, als nicht ein besserer gefunden wird, in dem noch mehr Keime und Keimarten auswachsen. Der geeignetste Nährboden für bakteriologische Wasseruntersuchungen nach den beiden Verfassern hat folgende Zusammensetzung: Agar-Agar 1,25%, Albumöse (Nährstoff Heyden) 0,75%, destilliertes Wasser 0,98%. Dieser Nährboden bedarf keiner Korrektur durch Säure oder Alkali.

Dr. Engels-Stralsund.

Eine praktische Methode zur Bestimmung der Trinkwasserverhältnisse in Badeorten. Von Dr. E. Vollner in Bad Kreuznach. (Vortrag, gehalten in der Balneolog. Gesellschaft zu Berlin im März 1903.) Deutsche Medizinal-Zeitung; 80. Juli 1903, Nr. 61.

Verfasser schildert die einfache und praktische Methode der Wasser-

¹⁾ Ich kann mich diesen Ausführungen nur anschließen; dabei möchte ich noch hervorheben, daß vor Durchführung der neuen Justizorganisation (im Jahre 1879) in allen deutschen Staaten, in denen, wie in Preußen, die Advokatur nicht freigegeben war, die Rechtsanwälte vorzugsweise aus dem Richterstande hervorgingen, insbesondere war dies bei den gleichzeitig zu Notaren ernannten Rechtsanwälten der Fall.

analyse von John C. Thresh, M. D. D. S. London, die sich auch für Medizinalbeamte sehr empfiehlt. Der wesentlichste Vorteil ist der, dass man alles Nötige in einem grösseren Zigarren-Etui bei sich führen und das Resultat der einzelnen Untersuchungen gleich an Ort und Stelle feststellen und buchen kann.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Ein transportabler Apparat zur physikalischen und bakteriologischen Wasseruntersuchung. Von Prof. Dr. M. Kirchner, Geh. Ober-Med.-Rat. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1903, Nr. 20.

Es ist für die Medizinalbeamten interessant zu lesen, daß die Feststellung von Genickstarre (übertragbare), Influenza in Zukunft einem vom Herrn Medizinalminister an Ort und Stelle zu entsendenden Spezialsachverständigen in der Regel wird überlassen bleiben müssen, die Feststellung von Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Gonorrhoe, Unterleibstypus, Milzbrand und Rotz dagegen meist Sache des beamteten Arztes sein wird. Doch soll es bei diesen Krankheiten nicht Sache des beamteten Arztes sein, die Diagnose auf bakteriologischem Wege zu stellen.

Bei Wasseruntersuchungen ist häufig eine Untersuchung auf Bakterien nicht zu umgehen; diese ist um so wichtiger, als sie für die laufende Kontrolle von Brunnen und Wasserwerken jeder anderen Art der Untersuchung überlegen ist. Sämtliche beamtete Aerzte hiermit zu betrauen, ist nicht angängig. Man scheint daher die Absicht zu haben, für jeden Bezirk ein oder zwei besonders ausgebildete Amtsärzte zu diesem Zwecke anstellen zu wollen.

Zur Vornahme solcher Untersuchungen hat nun Kirchner einen Apparat zusammengestellt, der bei F. und M. Lautenschläger in Berlin für 164 M. käuflich ist. Der Beschreibung des Apparates gibt Kirchner noch einige Winke für die bakteriologische Untersuchung auf Reisen mit, die er aus eigener Erfahrung als zweckmäßig befunden hat.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber die Technik, die Konservation und den Transport der zur bakteriologischen Analyse bestimmten Wasserproben mittels frigeriferer Mischungen. Von Dr. Bertarelli, Privatdozent. Aus dem hygienischen Institut der kgl. Universität Turin. Zentralbl. f. Bakter., Parasitenkunde und Infektionskrankh.; Bd. XXXIII, Abt. 1, 1903, H. 9.

Um zu verhindern, daß in Wasserproben während des Transportes die Keime sich vermehren, empfiehlt Bertarelli Lösungen von Ammonium-Schwefel-Zyan. In einem gut verzinnten Gefäße wird im Momente des Einstellens der entnommenen Proben eine Lösung dieses Salzes in Wasser hergestellt. Bei einer Außentemperatur von 25° wird dadurch die Temperatur in dem Gefäß auf etwa 0,8° C. herabgedrückt und steigt nun in den nächsten 12 Stunden nicht über 10—12°. Zu beachten ist dabei allerdings die Giftigkeit des Salzes, sowie seine Eigenschaft, Metalle mit Ausnahme des Zinns anzugreifen. Bertarelli hat für den Transport der Wasserprobe in einer solchen Kältemischung einen besonderen Apparat konstruiert; derselbe ist sehr kompliziert und dürfte mancher Vereinfachung fähig sein. Das Verfahren empfiehlt sich überall da, wo Eis oder Schnee schwer zu beschaffen ist.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Beitrag zur Brunnenfrage in ländlichen Gemeinden. Von Dr. Schultze-Schultzenstein, Kreisassistentarzt. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen; 1904, I. Heft.

Unter Hinweis auf § 74 der Dienstanzweisung für die Kreisärzte (Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandfreien Trink- und Gebrauchswassers) kommt Verfasser auf die bisher angewandten Mittel zu sprechen, durch welche man den Mißständen entgegenzutreten kann. Zu diesen Maßnahmen rechnet er die sog. Brunnenordnungen und warnt dabei, in diesen mehr als allgemein anerkannte und allgemein anwendbare Bestimmungen zu treffen. Geht man zu sehr ins spezielle, so läuft man leicht Gefahr, mit der praktischen Ausführbarkeit in Konflikt zu geraten. Außerdem sind noch reichliche Schwierigkeiten vorhanden, da nach Entscheidungen des Kammergerichts die wesentlichen Paragraphen solcher Brunnenordnungen rechtsungültig sind, mit der Be-

gründung, daß die Polizei nur berechtigt sei, gegen Benutzung von Brunnen mit gesundheitsschädlichem Wasser einzuschreiten. Aus allen diesen Gründen scheint es geraten, soviel wie möglich die wissenschaftlichen Erfahrungen den berufenen Technikern zugänglich zu machen, d. h. die Brunnenbauer zu belehren. Unter Vorsitz des H. Prof. v. Esmarch hat Verfasser im Juli 1903 in Göttingen eine Brunnenbauerkonferenz zustande gebracht, in welcher nach theoretischen Vorträgen durch Diskussion den Brunnenbauern Gelegenheit geboten wurde, ihre praktischen Erfahrungen mitzuteilen. Das große Interesse, welches solchen Konferenzen entgegengebracht wird, erhellt schon aus der Tatsache, daß eine Wiederholung der Konferenz gewünscht wird. Auf letzterer kann der Medizinalbeamte seinerseits gut lernen, welche praktischen Anforderungen er bei den speziellen Verhältnissen seines Kreises stellen kann. Das Göttinger Beispiel verdient entschieden Nachahmung.

Dr. Israel-Fischhausen.

Die Verwendung des Ozons zur Verbesserung des Oberflächenwassers und zu sonstigen hygienischen Zwecken. Von Dr. Wilh. Pflanz. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen; 1903, H. 4.

1. Die Verwendung des Ozons zur Verbesserung des Oberflächenwassers liefert nach einer schnellen Vorfiltration in a) chemischer und b) physikalischer Hinsicht ein einwandfreies Wasser.

c) In den bakteriologischen Erfolgen übertrifft das Ozonverfahren alle im Großbetrieb bisher angewandten Methoden und ist — eine nicht zu hohe Oxydierbarkeit des Wassers vorausgesetzt — nach den bisherigen Erfahrungen im stände, die Gefahren, welche beim Genuß des stets infektionsverdächtigen Oberflächenwassers nie ausgeschlossen sind, zu beseitigen, da pathogene Keime unschädlich gemacht werden. Da das Ozon aber nicht unter allen Umständen sämtliche Keime abzutöten vermag, so leistet das auf ihm beruhende Verfahren zur Zeit noch nicht dasjenige, was vom hygienischen Standpunkte als Ideal zu bezeichnen ist; es steht aber zu erhoffen, daß weitere Verbesserungen in der Technik der Anwendung des Ozons dazu führen werden, mit dieser Methode ein vollkommen steriles, also hygienisch einwandfreies Wasser zu liefern.

2. Die Herstellungskosten für 1 cbm ozonisierten Oberflächenwassers werden sich nicht wesentlich höher stellen, als diejenigen für 1 cbm desselben Wassers, wenn es filtriert wird. Eine genaue Kalkulation ist zur Zeit noch nicht möglich, da die Kosten von den örtlichen Verhältnissen und dem Reinheitsgrad des Rohwassers abhängig sind. Die Anlage von Ozonwerken verlangt bedeutend weniger Grunderwerb als die der Sandfilter, und die Erweiterung bestehender Ozonwerke bei schnell aufblühenden Gemeinden wird weit weniger Kosten machen, als die Vergrößerung bestehender Sandfilterwerke, da kein weiteres Erwerben von Grund und Boden erforderlich ist. Daher ist das Ozonverfahren besonders für schnell zunehmende, größere Gemeinden, die auf Bezug von Oberflächenwasser angewiesen sind, aus ökonomischen Gründen zu empfehlen.

3. Die Methode der Ozonisierung des Oberflächenwassers bedeutet einen entschiedenen Fortschritt in der Frage der zentralen Wasserversorgung, sowohl aus den unter 1 und 2 erörterten Gründen, als auch weiterhin wegen der großen Betriebssicherheit und der einfachen, schnellen und ziemlich sicheren Kontrolle der bakteriziden Wirkung.

4. Ein durch Abwässer aus Industriebezirken chemisch verunreinigtes Oberflächenwasser (Chloride und ähnliche mineralische Bestandteile) ist nicht durch Ozon trinkbar zu machen.

5. Das Ozonverfahren ist zur Verbesserung des Oberflächenwassers zu empfehlen:

- a) allgemein bei Neuanlagen zentraler Wasserversorgungen, außerdem noch
- b) zu Zeiten, da Epidemien herrschen, die auf den Genuß infizierten Trinkwassers zurückzuführen sind, zur Sterilisation des Sandfilters;
- c) zur Verbesserung des bei der natürlichen Filtration erhaltenen Oberflächenwassers, sowie
- d) zur Verbesserung des Wassers der Talsperren.

6. Bei Grund- und Quellwasser kann die Ozonisierung in Frage kommen:

a) zur Sterilisation solchen Wassers, das von der Erdoberfläche her oder aus anderen Ursachen pathogene Keime enthält; enthält solch ein Wasser gleichzeitig Eisen, das sich durch Lüftung entfernen läßt, so ist zweckmäßigerweise die Enteisenung vor der Ozonsterilisation vorzunehmen, um übermäßigem Ozonverbrauch vorzubeugen;

b) zur Enteisenung; hier kommt das Ozonverfahren aber nicht in Frage, wenn einfache Lüftung die ausfällbaren Eisenverbindungen beseitigt, wo aber das Wasser durch einfache Lüftung (infolge huminsaurer Eisenverbindungen) nicht enteisen und entfärbt werden kann, ist die Ozonierung zu empfehlen. Doch ist sofort eine nachfolgende Filtration anzuschließen. Außerdem ist von Fall zu Fall festzustellen, wieviel Ozon zu dieser Enteisenung aufgewandt werden muß.

7. Auch zur Reinigung von Abwässern ist das Ozon zu verwenden und zwar:

a) zur Entfärbung solcher Abwässer, die durch Farbflüssigkeit verunreinigt sind;

b) zur Abtötung pathogener Keime in Abwässern, die durch das biologische Verfahren vorgeklärt sind.

Ob die Kosten in beiden unter a und b benannten Fällen sich in solchen Grenzen halten werden, daß eine praktische Anwendung möglich ist, müssen weitere im großen anzustellende Versuche lehren.

8. Das Ozon eignet sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht zur Desinfektion von Wohnräumen, Kleidern, Wäsche und anderen Gegenständen.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Weitere Versuche mit dem Ozon als Wassersterilisationsmittel im Wiesbadener Ozonwasserwerk. Von Prof. Proskauer und Stabsarzt Dr. Schüder. Aus dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 42, S. 283.

Verfasser wollten in Fortsetzung ihrer Versuche in Martinikenfelde eine für die praktischen Zwecke der Wasserversorgung errichtete Ozonanlage auf ihr Verhalten zu bestimmten, in das Wasser eingesäeten Bakterienarten studieren. Zum Nachweis der nach dem Ozonisieren etwa noch am Leben gebliebenen Keime wurden bei jedem Versuche Proben von mindestens 20 Liter Wasser aus einem Turme geschöpft, und diese Menge in einen künstlichen Nährboden umgewandelt, eine Konservierungsmethode, welche von Schüder zuerst angegeben, vom Referenten aber modifiziert und verbessert worden ist. Das Anreicherungsverfahren kam in der modifizierten Form zur Anwendung. Die Versuche mit dem Wiesbadener Ozonwasserwerk in Schierstein a. Rhein, welches für die Wassersterilisation im großen bestimmt ist, befinden sich mit den in der Martinikenfelder Versuchsanlage erhaltenen Resultaten in voller Uebereinstimmung. In beiden Fällen hat sich nämlich gezeigt, daß selbst bei einem absichtlich so gesteigerten Keimgehalt, wie er in der Praxis wohl in seltenen Fällen — in Schierstein z. B. durch Ueberschwemmung des Brunnengebietes durch den Rhein — vorkommen könnte, die Abtötung der für die Trinkwasserversorgung ausschlaggebenden Keime sicher eintritt. Das Ozon stellt in richtiger Anwendung ein sicheres Wassersterilisationsmittel im großen vor. Um die Sterilisation des Wassers auf alle Fälle sicher zu stellen, wird man verlangen müssen, daß man immer noch mehr Ozon zur Einwirkung kommen läßt, als für den Einzelfall als geringste Menge zur Erreichung der Sterilisation gefunden worden ist, eine Vorsichtsmaßregel, die schon in Schierstein angewandt wird.

Dr. Engels-Stralsund.

Weitere Beiträge zur Gewinnung von freiem Trinkwasser durch Zusatz von Chlor und Brom. Von Dr. Franz Ballner, k. u. k. Regimentsarzt an der Infanterie-Kadettenschule in Innsbruck. Aus dem hygienischen Institut der k. k. Universität Innsbruck; Vorstand: Prof. Lode. Archiv für Hygiene; 48. Bd., Heft 2.

Ballner hat nach Schüders Vorgang das Lodesche Chlorkalk- und das Schumburgsche Bromverfahren der Wasserdesinfektion einer erneuten Prüfung unterzogen und kommt wie Schüder und Engels zu dem Schluß, daß die Verfahren sich zur schnellen Herstellung trinkfertigen Wassers nicht

eignen. Dagegen liefert der Chlorkalk in der von Lode angegebenen Konzentration bei 2—3 stündiger Einwirkung ein einwandfreies Trinkwasser. Das Lodesche Verfahren kann also überall da Anwendung finden, wo die Verhältnisse eine längere Sterilisationsdauer gestatten; für die marschierende oder im Felde befindliche Truppe eignet sich das Verfahren dagegen nicht.

Diese Resultate sind um so beachtenswerter, als die Versuche Ballners unter den Augen Lodes in dessen Innsbrucker Institut angestellt wurden.

Dr. Lentz-Berlin.

Mitteilungen aus der Königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Verlag von Hirschwald. Berlin 1903. 2. Heft. Das zweite Heft ist in verhältnismäßig kurzer Zeit auf das erste gefolgt und gibt Zeugnis von der Rührigkeit und rastlosen Tätigkeit dieses zeitgemäßen Instituts.

Ueber die nitrifizierenden Mikroorganismen der Filterkörper biologischer Abwässer-Reinigungsanlagen. Von Dr. Schultz-Schultzenstein.

Bei dem biologischen Verfahren handelt es sich in erster Linie um die Tätigkeit von nitrifizierenden Bakterien. Reinzüchtung derselben aus biologischen Filtern ist aber bis jetzt noch nicht angestellt worden. Verfasser hat nun 6 Proben von Erde, Sand und Koks aus den Filtern in dem Winogradskyschen Nährboden untersucht und hier in dem mit Koks beschickten Kölbchen schon nach 2 Tagen, in dem mit Gartenerde geimpften erst nach 5 Tagen Nitrinbildung beobachtet. Auch in der vergleichsweise untersuchten Rieselfelderde war nach 5 Tagen reichliche Nitrinbildung aufgetreten. In den Nitritbildnerlösungen waren die von Winogradsky bezeichneten Organismen reichlich vorhanden und wurden auf Kieselsäure-Gallerte gezüchtet. Diese Mikroorganismen werden hauptsächlich mit den Küchenabwässern den Körpern zugeführt. Außerdem wurden aber auch noch die von Winogradsky beschriebenen Nitratbildner beobachtet, namentlich in den Filtern der Kläranlagen auf Karolinenhöhe. Wird ammoniaksalzhaltiges, sterilisiertes Abwasser mit Nitrit oder mit Nitrit- und Nitratbildnern geimpft, so wird das Ammoniak nur langsam oxydiert, das freie Ammoniak scheint von dem Nitritbildner überhaupt nicht oxydiert zu werden.

Durch geringe Mengen von organischen Säuren (Essigsäure, Oxalsäure u. a.) bis zu 0,1%, ferner durch kleine Mengen von Schwefelsäure, Phenol, Sublimat und Chlorkalk wird das Wachstum der nitrifizierenden Bakterien nur wenig geschädigt, 0,5% Lösungen dagegen hindern ihr Wachstum, sowie die Nitrifikation vollständig.

Die Oxydation in den Filtern geschieht nach Verfasser allein durch die nitrifizierenden resp. die nitratbildenden Bakterien. Nach seiner Ansicht hängt auch das sogen. Einarbeiten der Filter mit der Ansiedelung genügender Mengen von nitrifizierenden Bakterien an der Oberfläche des Koks resp. des Sandes zusammen.

Beiträge zur biologischen Wasserbeurteilung. Trinkwasseruntersuchung. Von Dr. Kolkwitz.

Verfasser fand in einem durch ein Kohlenfilter geleiteten Trinkwasser 14 Gattungen höher organisierter Lebewesen, wie Algen, Rädertierchen, Krebschenlarven und dergl., welche durch das Filter durchgegangen waren. Mehrere dieser Organismen hatten einen 100 mal größeren Durchmesser, als z. B. die Typhusbazillen. Das Ungenügende der betreffenden Filteranlage ist dadurch ohne Weiteres klar. An einigen praktischen Beispielen zeigt Verfasser, wie wichtig es ist, den Bodengrund der Flüsse nicht bloß biologisch, sondern auch chemisch zu untersuchen. Unter Umständen wird schon dadurch allein ein sicherer Aufschluß bezüglich der Schädigung namentlich durch industrielle Zuflüsse gegeben.

Ueber Bau und Leben des Abwasserpilzes *Leptomitus lacteus*. Von Dr. Kolkwitz.

Der Verfasser hatte in dem ersten Heft der Mitteilungen in Gemeinschaft mit Marsson die Grundsätze veröffentlicht, welche für die Beurteilung der Gewässer nach ihrer Fauna und Flora in Betracht kommen, wobei nament-

lich die Abwasserpilze eine große Rolle spielen, insofern als sie ein sicheres Anzeichen für Verschmutzung sind, und durch ihr massenhaftes Auftreten oft erhebliche Unannehmlichkeiten bilden können. Unter diesen Pilzen steht der *Leptomitus* vorne an, der in den Vorflutern der Abwässer von Zuckerfabriken u. a. so stark auftritt, daß er das Bett des Gewässers wie mit „Schaffellen“ oft auf weite Strecken hin auskleidet. Indem sich dann größere oder kleinere Flocken loslösen, setzen sie sich an den Netzen der Fischer, an Rechenstäben, an Mühlrädern usw. fest und bilden so den Schrecken der Besitzer. Auch für die Fischzucht sind sie durch ihr Anlegen an die Eier und durch ihr Ueberziehen der Fische mit schleimigen Fadenmassen schädlich.

Dieser Pilz wurde nun vom Verfasser rein gezüchtet und einer näheren Untersuchung in morphologischer und biologischer Richtung unterworfen.

Aus den praktischen und theoretischen Ergebnissen, die Verfasser am Schlusse seiner interessanten Arbeit zieht, möchten wir nur die hauptsächlichsten hier näher anführen.

Der *Leptomitus lacteus* lebt im wesentlichen von stickstoffhaltigen fäulnisfähigen Substanzen; diese entzieht er dem Wasser, in dem er lebt. Zu gleicher Zeit bildet er geringe Mengen von Ammoniak, das in statu nascendi durch Säuren neutralisiert wird; dadurch trägt er zur Mineralisierung der fäulnisfähigen Stoffe im Wasser bei. Durch Abreißen von Klumpen des Pilzes, welche nach ihrem Absterben der Fäulnis anheimfallen, führt er zu Geruchsbelästigungen. Das sicherste Mittel, sich seiner zu erwehren, besteht in möglichst radikaler Entfernung der stickstoffhaltigen, fäulnisfähigen Stoffe. Abwässer mit organischen Stoffen, welche deutlich sauer oder alkalisch reagieren (Buttersäure, Milchsäure, ferner Aetzkalk, Soda, Ammoniak usw.) töten den Pilz ab, schwächere Reaktionen schaden ihm nicht. Daher ist sein Wachstum in den Abwässern erst da möglich, wo eine erhebliche Abschwächung der Reaktion eingetreten ist. In stagnierenden Gewässern gedeiht er nicht infolge der die Abwässer energisch zersetzenden Fäulnis- und Gärungsbakterien. Dazu kommt noch, daß diese stehenden Gewässer sich rascher und ausgiebiger erwärmen, wie fließende, und der *Leptomitus* bei 30 Grad schon abstirbt. In größeren Flüssen hält sich der Pilz meist nicht, weil er dort von Schnecken und Fischen aufgezehrt wird; auch setzt er sich in Vorflutern nicht an, wenn ihm keine Gelegenheit gegeben ist, an Baumästen, Wurzeln, Wasserpflanzen und dergleichen anzuhafte. Hat die Reinigung eines Abwassers soweit Fortschritte gemacht, daß der Pilz aus der Vorflut für das Auge verschwunden zu sein scheint, so kann er sich doch in mikroskopisch kleinen Resten mit großer Zähigkeit im Schlamm ein Jahr lang und wohl darüber lebend halten, wodurch ihm die Möglichkeit gegeben ist, bei jeder günstigen Gelegenheit — die immer nur durch Zufließen geeigneter Nahrung sich bietet — sofort wieder massenhaft aufzutreten.

„So lange *Leptomitus* in einer Vorflut genügende Nahrung findet, sind die Bedingungen für ausgiebiges Längenwachstum günstig. Sobald aber in ihrem weiteren Lauf durch den Prozeß der Selbstreinigung die Ernährungsbedingungen für den Pilz ungünstig werden, hört sein Längenwachstum auf und es beginnt dafür die Schwärmsporenbildung, welche nach einem allgemein gültigen Gesetz durch Nahrungsmangel ausgelöst wird. Die Schwärmsporenbildung an den festsitzenden Fäden des *Leptomitus* bezeichnet also diejenige Stelle im Vorfluter, von welcher an die relative Reinheit seines Wasser dem Pilze die Möglichkeit üppiger Entwicklung nimmt. Alle an dieser Stelle entstehenden Keime können unterhalb derselben sich nicht weiter entwickeln, wofür sich nicht neue Verschmutzungsherde finden.“

Außer diesen praktischen haben sich folgende theoretische Resultate ergeben:

Nach viele Monate lang fortgesetzter Kultur in geeigneten künstlichen Nährlösungen zeigt der Pilz keinerlei Degeneration oder Abschwächung irgend welcher Eigenschaften.

Bei Uebertragung des Pilzes in reines Wasser tritt nach 2–3 Tagen eine Schwärmsporenbildung ein; der Pilz bildet keine Eier. Seine Dauerstadien werden durch eiweiß- und fettarme Myzelstücke ersetzt. Diese Stadien zeigen große Widerstandsfähigkeit gegen Schwefelwasserstoff, große Mengen von Kohlensäure, Ammoniak und Sauerstoffmangel. Durch zahlreiche sorg-

fältig ausgeführte Zeichnungen werden die verschiedenen Formen und Entwicklungsstadien des Pilzes veranschaulicht.

Beitrag zur mechanischen Reinigung der Kanalwässer. Bemerkungen zur Kanalisation von Düsseldorf. Von Dr. Gensen und Dr. Loock.

In Düsseldorf werden zwar schon seit Jahren die ungereinigten Abwässer dem Rhein zugeführt, ohne daß Klagen über dessen Verunreinigung bis jetzt laut geworden sind. Auch kann durch die chemische Untersuchung festgestellt werden, daß weder oberhalb, noch unterhalb der Einmündungsstelle der Kanalöffnung eine nachteilige Aenderung des Rheinwassers dadurch stattfindet. Für eine Reinigung der Abwässer ist jedoch eine Anordnung von maschinell zu reinigenden Rechen nach dem System Riensch in Aussicht genommen, und ein Urteil darüber von der Prüfungsanstalt erbeten. Diese kommt nach Prüfung der nach diesem System erbauten Apparate in Marburg und in Torgau zu dem Resultat: „daß es sich bei den Rienschschen Apparaten in erster Linie um eine Methode handle, auf mechanischem Wege nur die suspendierten körperlichen Bestandteile bis zu einer gewissen Größe aus dem Abwasser zu entfernen; mit dem Heraus schaffen der Schwimmstoffe sei aber unmittelbar auch eine günstige Beeinflussung der gelösten Bestandteile des Abwassers verbunden, denn, wenn die suspendierten Bestandteile im Wasser verblieben, so gingen sie durch Zersetzungsvorgänge z. T. in gelöste Form über, und es seien dann nach Einleitung in die Vorflut sanitäre Mißstände viel eher zu erwarten, als wenn die körperlichen Dinge vor der Einleitung in die Vorflut aus dem Abwasser entfernt seien. Diese Wirkung leuchte besonders ein, wenn man sich vergegenwärtige, daß unter diesen Stoffen, wie die Untersuchung in den beiden untersuchten Kläranlagen bestätigt habe, kompakte exkrementelle Stoffe eine wichtige Rolle spielen, denen sowohl wegen ihrer Fäulnisfähigkeit, als auch wegen der event. anhaftenden Krankheitserreger von gesundheitspolizeilichem Standpunkte besondere Bedeutung zukomme. Diese Wirkung der Rechen werde natürlich um so besser sein, je frischer die Kanalwässer in die Anlagen gelangen; sie werde um so mehr verringert, je mehr ein vorheriges Absetzen der exkrementellen Stoffe resp. eine Zertrümmerung und Auflösung stattfinden könne.“ Aus diesem Grunde wird die Einführung der Rienschschen Rechen für Düsseldorf entschieden eine Verbesserung gegenüber den jetzigen Zuständen angesehen.

Projekt der Wasserversorgung der Stadt Magdeburg aus dem Fiener Bruch. Gutachten von Geh. Medizinal-Rat Professor Dr. Guenther und O. Smreker.

Der Prüfungsanstalt fiel die Entscheidung darüber zu, ob zu einer einwandfreien Wasserversorgung von Magdeburg Talsperrenwasser aus dem Harz oder (eisenhaltiges) Grundwasser aus dem Fiener Bruch vorzuziehen sei. Nach dem ausführlichen Gutachten ist der Versorgung der Stadt mit Grundwasser insofern die Eigenschaften des Wassers in Betracht kommen, der Vorzug zu geben. Nach den bisherigen Untersuchungen spricht nichts gegen ein hygienisch einwandfreies Trinkwasser aus dem Fiener Bruch, auch lassen die hydrologischen Verhältnisse den Schluß zu, daß größere Mengen Grundwasser dort zu erschließen sind.

Versuche über die Reinigung der Abwässer von Tempelhof b. Berlin. Von Dr. Thumm und Dr. Pritzkow.

Die Kanalisation der ca. 7000 Seelen zählenden Gemeinde Tempelhof ist nach dem Trennsystem eingerichtet. Die durchschnittlich 320 kbm betragende tägliche Abwassermenge gelangt zunächst nach dem Faulraum und von da in ein Vor- und ein Nachfilter, die mehr als ein Sedimentierbecken bilden. Aus dem Nachfilter gelangen sie durch mit Klappen versehene Auslauföffnungen auf 4, nicht gesiebte Koksasche enthaltende offene Oxydationskörper, und die aus diesen fließenden Abwässer werden noch auf einem vorzugsweise der Gemüse zucht dienenden Biesefeld einer Nachbehandlung unterzogen. Das gereinigte Wasser wurde einem auf dem Gelände befindlichen Teich zugeführt, wo das Wasser teils verdunstet, teils versickern sollte. Die Voraussetzung einer genügend raschen Versickerung hat sich aber als irrig erwiesen; die Gemeinde erwirkte daher den Anschluß Tempelhofs an die Berliner Kanalisation. Die vorhandene Anlage soll nur als Notstation weiter bestehen.

Von den Verfassern wurde nun die vorhandene Koksasche als Filtermaterial für ihre 5 verschiedenen dichte Oxydationskörper benutzt und zur Fällung das aus dem Faulraum der Tempelhofer Anlage abfließenden Abwasser, das sich als ein Schmutzwasser von ganz beträchtlicher Konzentration darstellte und im allgemeinen reichliche Mengen von Schwefelwasserstoff, Ammoniak und einen hohen Gehalt von CO_2 aufwies.

Aus den zahlreichen Versuchen geht zusammenfassend hervor, daß durch richtigen Aufbau der biologischen Körper und durch zweckmäßigen Betrieb auch bei konzentrierten Wässern, selbst wenn sie in Faulräumen vorbehandelt werden, entgegen der früheren Annahme Reinigungseffekte zu erzielen sind, welche dem Reinigungsgrad durch sachgemäße Berieselung als gleichwertig an die Seite gestellt werden können. Der negative Erfolg beruht teils auf einer unrichtigen Konstruktion, teils auf einer unsachgemäßen Betriebsführung; bei der Tempelhofer Anlage beruhte der frühere ungenügende Kläreffekt der Oxydationskörper auf der zu grobkörnigen Beschaffenheit der zur Fällung der dortigen Becken verwendeten Koksasche.

Weitere Versuche über die Reinigung des Charlottenburger Abwassers auf der Pumpstation Westend durch das biologische Verfahren. Von Dr. Zahn.

Das Charlottenburger Abwasser enthält neben rein häuslichen Abwässern die verschiedensten Fabrikabwässer. Es wurden deshalb die Filterkörper aus einheitlichem Material und einheitlicher Größe gewählt. Dazu wurden Schlackenkoks, Kies und Ziegel verwendet und eine Sandfiltration angeschlossen. Im Gegensatz zu den vorhergehend beschriebenen Tempelhofer Versuchen handelt es sich hier um die Reinigung eines nicht vorgefaulten Wassers.

Im allgemeinen wurde mit allen Oxydationskörpern der gleiche Effekt erzielt, es fand nur nach dem Durchlaufen der mit Kies beschickten Körper ein Nachfaulen statt; durch Schlacken und Kokskörper wurden die aus den industriellen Abwässern stammenden Färbungen beseitigt, Ammoniakstickstoff und organischer Stickstoff war am meisten in dem Ziegelkörper, durch ihn wurden auch am besten die oxydierbaren organischen Substanzen zurückgehalten. Dann folgte die Steinkohlenschlacke und Koks; am relativ geringsten wirksam erwiesen sich die mit Sand beschickten Körper. Durch die Sandbehandlung wurden jedoch den vorher die Oxydationskörper durchlaufenden Abwässern nicht bloß die suspendierten Stoffe vollständig entzogen, sondern es wurden dadurch auch die gelösten Substanzen bedeutend zurückgehalten, so daß der scheinbare Mindereffekt der primären Körper durch die Wirkung des Sandkörpers gewissermaßen wieder ausgeglichen wurde.

Dr. Beck - Berlin.

Weiteres Gutachten, betreffend die Beseitigung der Kanalwässer. er Residenzstadt Schwerin, Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt; XX. Bd., 1. u. 2. H. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Dr. Ohlmüller Hierzu Tafel V.

Auf Antrag der Großherzoglichen Regierung wurde das Gesundheitsamt beauftragt, sich gutachtlich darüber zu äußern:

1. ob durch die Einführung der städtischen Abwässer in den großen Schweriner See eine derartige Verschlechterung des Seewassers eingetreten ist, daß Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den guten Gesundheitszustand zu erhalten und etwaige Gefahren für die Anwohner zu beseitigen;
2. ob durch die Einführung der Abwässer seitens der sehr vergrößerten Villenkolonie Ostorf, des Schlosses, des Marstalls, der Idiotenanstalt und der Irrenheilanstalt Sachsenberg in die um Schwerin liegenden kleineren Gewässer, selbst wenn die Stadt eine Kläranlage herrichtet, die Reinigung der Wasserbecken erschwert, oder gar vereitelt wird;
3. ob die kleineren Gewässer durch die ungeklärte Einführung der Abwässer nicht für die Stadt Gefahren für die Gesundheit herbeiführen können.

Auf Grund von Ermittlungen wurden diese Fragen folgendermaßen beantwortet:

1. Die Einführung der städtischen Abwässer in den großen See bedingt zur Zeit keine Gefahren für den Gesundheitszustand der Anwohner und der Stadt. Etwaige Belästigungen werden durch Ausbaggern des Schlammes und Entfernung von schwimmenden Schlammfladen zu beheben sein. Da

sich hygienische Nachteile seit Beginn der Einleitung des Kanalwassers, seit dem Jahre 1893, nicht gezeigt haben, so sind solche auch nicht zu erwarten, vorausgesetzt, daß Menge und Beschaffenheit der Abwässer sich gleich bleiben.

2. Bezüglich der Einführung der Abwässer seitens der Villenkolonie Ostorf, des Schlosses, sowie des Marstalls usw. in die um Schwerin liegenden kleineren Gewässer ist die Errichtung einer Kläranlage zur Reinigung der am Hintenhof abfließenden städtischen Kanalwässer belanglos; denn die Verunreinigung des Wassers des großen Sees durch Abgänge aus dem Schloß ist räumlich getrennt von der am Hintenhofe.
3. Die Einführung der ungeklärten Abwässer in die kleineren Gewässer in dem Maße und der Beschaffenheit wie es gegenwärtig geschieht, bringt für die Stadt keine gesundheitlichen Gefahren.

Gutachten des Reichsgesundheitsrates über die Einleitung des Mainzer Kanalwassers einschliesslich der Fäkalien in den Rhein. Ibidem. Mit einem Anhang (Einleitung der Abwässer in den Rhein und seine Nebenflüsse auf der Strecke vom Bodensee bis zur Nahemündung). Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Dr. Ohlmüller. (Hierzu Tafel VI u. VII.)

Die Stadt Mainz leitet ihr Kanalwasser in den Rhein, die Fäkalien werden durch Abfuhr beseitigt. Nunmehr wird geplant, die Abfuhr aufzugeben und die Fäkalien nach allgemeiner Einführung von Wasserklosetts in das Kanalnetz zu leiten. Das gesamte Kanalwasser soll nach Reinigung in einer zentralen Anlage dem Rhein übergeben werden. Dieses Projekt wird unter folgenden Bedingungen für zulässig erachtet. Das gesamte Abwasser ist von Schwimm- und Sinkstoffen bis zur Größe von 8 bis 2 mm Durchmesser durch eine mechanische Kläranlage zu befreien. Die Einleitung in den Rhein soll so geschehen, daß möglichst rasch eine Vermischung mit dem Flußwasser erfolgt. Die Notauslässe sind mit Vorrichtungen zur Zurückhaltung der gröberen Schwimmstoffe zu versehen. Dicht unterhalb der Einleitungsstelle des geklärten Abwassers und unterhalb der Mündungen der Notauslässe ist die Errichtung von Wasch- und Badeanstalten und Schiffs Liegeplätzen in der Regel zu verbieten. Bei Typhus ist neben der Anzeigepflicht ein häuslicher Desinfektionszwang polizeilich anzuordnen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß in Zeiten von Epidemien, deren Erreger durch das Wasser verschleppt werden, eine allgemeine Desinfektion der Abwässer erfolgen kann. Es ist dafür zu sorgen, daß der Schiffsbevölkerung an den Anlagestellen und Liegeplätzen einwandfreies Trinkwasser leicht zugänglich ist.

Gutachten des Reichsgesundheitsrates über die Einleitung der Mannheimer Kanalwässer in den Rhein. Ibidem. (Hierzu Tafel VIII.) Mit einem Anhang (Ueberblick über die Bodengrundlagen der Umgegend von Mannheim mit Bezug auf die Möglichkeit der Anlage von Rieselfeldern für die Sanierung der städtischen Schmutzwässer. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Orth). Berichterstatter: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rubner. Mitberichterstatter: Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Schmidtmann.

Mannheim leitet seit dem Jahre 1893 seine Abwässer in den Neckar. Schon sehr bald machten sich aber so große Uebelstände bemerkbar, daß die städtischen Behörden die Abführung der Kanalwässer in den Rhein ins Auge faßten, zugleich wollte man die Fäkalien mit einleiten. Gegen dieses Schwemmsystemprojekt erhob aber Worms, das 15 km stromabwärts liegt, Einspruch. Im Einverständnis mit der badischen Regierung stellte die hessische bei dem Staatssekretär des Innern das Ersuchen, eine Nachprüfung der von der Stadt Mannheim beabsichtigten Ableitung der Fäkalien und Schmutzwässer in den Rhein durch den Reichsgesundheitsrat eintreten zu lassen. Das betreffende Gutachten spricht sich im wesentlichen wie folgt aus: Da der Benutzung des für Mannheim in Betracht kommenden rieselfähigen Landes zur Reinigung der Gesamtmenge oder eines Teiles der Abwässer vor allem Interessen der Trinkwasserversorgung mit Grundwasser entgegenstehen, so erhält die Stadt Mannheim für die Zukunft die Erlaubnis, die Abwässer der Schwemmkanalisation unter nachstehenden Bedingungen in den Rhein zu leiten: Die Schwimmstoffe bis 3 mm Durchmesser sollen entfernt, und die Sinkstoffe durch einen Aufent-

halt von 40 Minuten in Klärbecken, bei höchstens 2 cm Geschwindigkeit pro Sekunde, zur Ausscheidung gebracht werden. Der Reinheitszustand des Flusses ist durch regelmäßige Untersuchungen zu kontrollieren. Bei ansteckenden Krankheiten ist die Desinfektion der Ausscheidungsstoffe anzuordnen. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß die Einleitung der Abwässer so stattfindet, daß eine möglichst schnelle Vermischung der Kanalisationswässer mit dem Flußwasser stattfinden kann. Für die Schiffsbevölkerung sind nur solche Badeplätze zuzulassen, welche nicht im Abwasserstrom liegen, und außerdem ist der Ersteren durch ausreichende Zapfstellen gutes Wasser zur Benutzung zu überlassen.

Dr. Rost-Budolstadt.

Besprechungen.

Hermann Kümmel in Berlin: **Zahnarzt und Arbeiterschutz. Eine sozialwissenschaftliche Studie.** Mit 1 Abbildung im Text und 8 Tafeln. Jena 1908. Verlag von G. Fischer. Gr. 8°; 181 S. Preis: 4 Mark.

Eine fleißige, sehr verständig geschriebene Zusammenstellung der Zahnkrankungen, welche bei den verschiedenen Gewerben und Berufen vorkommen können und für den Gesundheitsbeamten von Wichtigkeit sind. Nach einer kurzen allgemein gehaltenen Einleitung über die Arbeiterschutzgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Zahnkrankheiten werden zunächst die vorzugsweise mechanischen Schädigungen der Zähne bei den Musikern durch die Metallmundstücke der Blasinstrumente und der Glasbläser durch die eisernen „Pfeifen“ besprochen. Nach einer kurzen Erwähnung des für den Militärarzt wichtigen Vorkommens schlechter Gebisse und des häufigen Fehlers der Zähne bei den zur Aushebung gelangenden Mannschaften, des Vorkommens der Zahn- und Mundkrankheiten der Schulkinder kommt Verfasser zu der gewerblich bedingten Zahnfäule der Arbeiter in den Schwefelsäure- und Nitrinfabriken, die eine eigenartige Berufskrankheit darstellt. Genügende Ventilation der Arbeitsräume und ordentliche Zahn- und Mundpflege werden zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände empfohlen. Einen weiten Raum nimmt dann die historische-kritische Besprechung des auffallend häufigen Defektwordens der Zähne bei den Arbeitern in Zuckerfabriken und Konditoreien — Zuckerkaries — ein. Allgemeine hygienische Maßnahmen, Belehrung und sorgfältige Mundpflege werden auch hier empfohlen, dagegen besondere hygienische Maßregeln nicht für notwendig erachtet. Die Hygiene der Zahnkrankheiten bei den Kupfer-, Blei- und Quecksilber-Arbeitern deckt sich mit den allgemeinen gesetzgeberischen Maßnahmen gegen diese Vergiftungen. Die Erfolge derselben sind, wenn sie strikte durchgeführt werden, so erfreuliche, daß einzelne derselben, z. B. die der Quecksilberarbeiter, bald zu den Seltenheiten gehören werden. Die ausführliche, 60 Seiten umfassende Darstellung der Phosphorkiefernekrose dürfte nach Inkrafttreten des Verbots, weißen Phosphor zu verwerten, bald nur noch historisches Interesse haben. Bis dahin ist genaueste Untersuchung der neu eintretenden Arbeiter, sorgfältige Ueberwachung der Zähne und Behandlung derselben bei allen Arbeitern, und zwar tunlichst durch sachverständige Zahnärzte geboten. Den Schluß der Arbeit bildet die Besprechung der Frage, welchen Anspruch der gesamte Arbeiterstand nach Lage der Gesetzgebung auf Behandlung, Erhaltung und Ersatz der Zähne hat. Der sachverständige erfahrene Autor ist der Meinung, daß im allgemeinen eine Behandlung Zahnkranker, die über die Beseitigung erkrankter Zähne oder einfache Füllungen hinausgehen, nicht verlangt werden kann.

Dr. Pelizaeus-Oeynhansen.

Tagesnachrichten.

Der **hessische Landtag** hat in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. nach umfangreicher Debatte den Ausschlußantrag angenommen, wonach die Regierung ersucht werden soll, die das Verbot des Selbstdispensierrechts der **homöopathischen Aerzte** aussprechende bzw. dies Recht einschränkende Verordnung zurückzuziehen. Hoffentlich trägt die Regierung den Wünschen der sämtlichen Aerzte des Großherzogtums Rechnung, indem sie die Verordnung trotzdem aufrechterhält.

4. **Querulanten und Pseudoquerulanten.** Referent: Prof. Dr. Aschaffenburg in Halle a./S.

5. **Die Hygiene auf dem platten Lande.** Referent: H. Kreisarzt Dr. Gutknecht in Belgard.

Nach Schluss der Sitzung: Besichtigung der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg (Frauenhoferstrasse 10/12)¹⁾

6 Uhr abends: Festessen mit Damen im Savoy-Hôtel.

Dienstag den 19. April:

9 Uhr vormittags: Zweite Sitzung im Festsaal des Savoy-Hôtels.

1. **Die Konservierung anatomischer Präparate und ihre Bedeutung für die gerichtliche Medizin.** Referent: H. Prof. Dr. Ziemke, Gerichtsarzt in Halle a./S.

2. a) **Beitrag zur Lehre vom Verblutungstode.**

b) **Demonstration eines Verfahrens der Untersuchung von Menschen- und Tierblut.** Referent Dr. Marx, Assistent am Institut für Staatsarzneikunde in Berlin.

3. **Vorstandswahl und Bericht der Kassenrevisoren.**

4. **Die Hygiene in Kurorten und Sommerfrischen.** Referenten: H. Kreisarzt Dr. Friedel in Wernigerode und H. Kreisarzt Dr. Meyen in Muskau.

Indem der unterzeichnete Vorstand auf eine recht zahlreiche Beteiligung der Vereinsmitglieder hofft, bittet er, etwaige Wünsche oder Diskussionsgegenstände bis zum 1. April d. J. dem Vorsitzenden des Vereins gefälligst mitteilen zu wollen.

Der Vorstand des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Dr. **Rapmund**, Vorsitzender,
Reg.- u. Geh. Med.-Rat
in Minden.

Dr. **Fleitz**, Schriftführer,
Kreisarzt u. Med.-Rat
in Halle a./S.

Dr. **Eiten**,
Kreisarzt und Med.-Rat
in Berlin.

Prof. Dr. **Strassmann**,
Gerichtsarzt u. Medizinal-Assessor
in Berlin.

Dr. **Wodtke**,
Reg.- u. Med.-Rat in Köslin.

¹⁾ Das Nähere wird im Sitzungstage mitgeteilt werden.

Deutscher Medizinalbeamten-Verein.

Der Vorstand hat in seiner am 6. d. M. in Berlin abgehaltenen Vorstandssitzung beschlossen, dass die **III. Hauptversammlung am 12. u. 13. September in Danzig** stattfinden soll, unmittelbar vor der ebenfalls daselbst stattfindenden Hauptversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Die Tagesordnung wird in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift veröffentlicht werden.

Der Vorstand des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins.

Im Auftr.: Dr. **Rapmund**, Vorsitzender,
Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. **Rapmund**, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächsa. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Ernannt: der ausserordentliche Professor Dr. O. Witzel in Bonn zum ordentlichen Professor an der dortigen medizinischen Fakultät; der Professor Dr. Ziehen in Berlin zum ordentl. Mitgliede der Königlich wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen; der Oberstabsarzt a. D. Dr. Börner in Kolberg zum Kreisarzt des Kreises Eschwege; Dr. Wagner in Berlin zum Kreisassistentenarzt in Köslin.

Versetzt: der ordentl. Professor Med.-Rat Dr. Wernicke in Breslau in gleicher Eigenschaft nach Halle a./S.

Gestorben: Stabsarzt Dr. Rud. Köster und Dr. Ferd. Zenker in Berlin; Marineoberassistentarzt Dr. Velten in Südwestafrika; Dr. Klauhammer in Gelsenkirchen; Geh. San.-Rat Dr. Böttcher in Görlitz; Kreisarzt a. D. und Med.-Rat Dr. Schubmehl in St. Wendel; Dr. Lorenz und Dr. Niederleitner in Wiesbaden; Generalarzt a. D. Dr. Bücken in Potsdam, Dr. Münch in Remscheid.

Königreich Bayern.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Titel und Rang eines Geheimen Hofrats: dem Professor Dr. Hofmeier in Würzburg; das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege: dem Generalstabsarzt Dr. Ritter v. Bestelmeyer; dem Hofrat Dr. Ritter v. Pfistermeyer in München sowie dem prakt. Arzt Dr. Schöppner in Reichenhall.

Ernannt: Dr. Grahamer in Moosburg zum Bezirksarzt in Rottenburg; Dr. Oberweiler in Reit zum Bezirksarzt in Eschenbach.

Gestorben: Dr. Matthias in Neustadt a./Saale; Dr. Hähnlein in Nürnberg; Oberstabsarzt a. D. Dr. v. Stransky in München.

Königreich Sachsen.

Gestorben: San.-Rat und Gerichtsassistentarzt Dr. Brückner in Oschatz, Hofrat Dr. Weickert in Freiberg, Dr. Schmeller in Dresden.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: das Ehrenkreuz der Württembergischen Krone: dem Prof. Dr. Krehl in Tübingen; die Karl Olga-Medaille in Silber: dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Schlossberger in Stuttgart und dem Oberarzt Dr. Trendel in Tübingen.

Gestorben: Dr. Eckebrecht in Pfullingen.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Verliehen: das Ritterkreuz II. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen: dem prakt. Arzt Dr. Schinzinger in Freiburg i./Br.

Ernannt: Privatdozent Dr. Schwalbe in Heidelberg zum ausserordentlichen Professor.

Grossherzogtum Hessen.

Ernannt: der Privatdozent Prosektor Dr. Henneberg in Giessen zum ausserordentlichen Professor in der dortigen medizinischen Fakultät.

Herzogtum Anhalt.

Auszeichnungen: Verliehen: Die Ritterinsignien des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären: dem Geh. San.-Rat Dr. Haring in Ballenstedt; die Ritterinsignien II. Kl. desselben Ordens: dem Kreisphysikus Dr. Oehmke in Ballenstedt.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Korps- und Generalarzt a. D. Dr. Heinzel in Strassburg i./Els.; Med.-Rat Dr. Dannenberg in Gotha; Dr. George in Sennheim (Ober-Elsass).

Das **Befähigungszeugnis als Kreisarzt** haben in Elsass-Lothringen erhalten: die Aerzte Dr. Hamburger in Colmar, Dr. Freyss und Dr. Woehrlin in Stassburg i./Els.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Reg.-Bez. Stade) mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtskosten-Entscheidung 360 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Regierungs-

präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. März 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Stadtarztstelle in Frankfurt a./M. Anstellung erfolgt vertraglich auf je 12 Jahre gegen Gewährung von 8000 Mk. Gehalt, das von 3 zu 3 Jahren um je 500 Mk. bis 10 000 Mk. steigt. Pensions-, Witwen- und Waisenversorgungs-Berechtigung wird gewährt. Die Ausübung von Privatpraxis ist nicht zulässig. Die Obliegenheiten regelt eine Geschäftsanweisung, welche von der Stadtkanzlei bezogen werden kann.

Bewerber, welche die Befähigung zum Kreisarzt besitzen, haben ihr Gesuch mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 15. April d. Js. beim Magistrat einzureichen.

Fischer's mediz. Buchhandlung H. Kornfeld, Berlin W., Lützowstr. 10

Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichs- und Preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,

Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,

o. ö. Professor der Psychiatrie und
Direktor der Provinzial-Irrenanstalt
in Göttingen.

Dr. G. Puppe,

a. o. Professor an der Universität
und Gerichtsarzt
in Königsberg i. Pr.

Preis des Werkes in 2 Bänden
geheftet: 26 Mark, in 2 Halbfranzbänden: 30 Mark.

Einbanddecken apart liefere zu 2 Mark für jeden Band.

Im Druck fast fertig gestellt ist der bereits angekündigte

Supplementband

im Umfange von cr. 10 Bogen, welcher ausser einem Nachtrage zum zweiten Bande eine grosse Anzahl Formulare für die amtliche Tätigkeit des Kreisarztes sowie ein beide Bände des Werkes umfassendes chronologisches Verzeichnis der gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen nebst Sachregister bringen wird. Preis des Supplementbandes geheftet 4 Mark, in Halbfranzband 5,50 Mark.

BERLIN, im Februar 1904.

Die Verlagsbuchhandlung.

Aseptisches Impfbesteck

nach Reg.- u. Med.-Rat Dr. Wodtke.

**Einfachste Handhabung, — denkbar grösster Schutz der
Lymphe, — unerreichte Sterilität.**

**Julius Loth, Chirurgie-Mechaniker,
Köslin.**

Emser Krähnenbrunnen

der altberühmten Krähnenquelle!

Emser Kesselbrunnen, Kaiserbrunnen, Viktoriabrunnen,
Schwalbacher Stahl- und Weinbrunnen.

Emser Pastillen und Quellsalz

zu haben in allen Apotheken u. Mineralwasserhandlungen sowie durch die betr.
Königlichen Bade- u. Brunnen-Verwaltungen.



[106]

Verlag von Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

Dr. med. S. Placzek - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Heraogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagsbehandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 7.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. April.

Einige Ergebnisse der bakteriologischen Forschung und verwandter Gebiete während der letzten zwei Jahre, deren Kenntnis im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege in mancher Beziehung wichtig erscheint.

Von Physikus Dr. Pfeiffer in Hamburg.

Wie die Ueberschrift im Vergleich zu dem früheren Bericht besagt, sollen nicht nur diejenigen neueren Forschungen eine Besprechung erfahren, welche eine direkte Nutzenanwendung für die Gesundheitspflege gestatten, sondern es sollen auch einige Veröffentlichungen gestreift werden, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Hygiene stehen. Wollte man allein die Errungenschaften besprechen, welche der Gesundheitspflege zugute kommen, so würde das in wenigen Zeilen möglich sein. Für diejenigen Leser dieser Zeitschrift, welche fern von grösseren Städten wohnen, denen die Literaturangaben nicht so leicht zugänglich sind, und welche sich die wissenschaftlichen Berichte nicht halten können, dürfte eine Erweiterung des ursprünglich gesteckten Planes gerechtfertigt sein.

Manche Besprechungen werden einzelnen Lesern überflüssig erscheinen, anderen wiederum Anregungen geben für Beobachtungen im eigenen Wirkungskreise, oder auch für Kritikübungen.

Die reine Bakteriologie ist in bezug auf die Erkennung und Identifizierung anerkannter Krankheitserreger ziemlich ausgebaut, je klarer ihr Wesen erscheint, um so unklarer ist es vielfach geworden. Die strenge und häufigere Nachprüfung erinnert uns an das geflügelte Wort von den Ausnahmen der Regel. Mit der

Verschiedenheit der Individuen und deren Lebensäusserungen wechseln die Wirkungen der Krankheitserreger, ohne dass notgedrungen das Infektionsagens von dem anerkannten Krankheitskeime sehr verschieden zu sein braucht. Anpassungen und hierdurch bedingte Modifikationen scheinen eine grössere Rolle zu spielen als wie mancher strenge Bakteriologe glaubt.

Das grosse Gebiet der Haemolysine und Bakteriolyse, welche als Ausspruch einer Giftwirkung auf die Blutkörper und Körpersäfte anzusehen sind, hat ein weites Arbeitsfeld eröffnet. Der Haemolyse, welche sich in den bekannten Uhlenhutschen Arbeiten für den Gerichtsarzt bereits als ein wichtiges Hilfsmittel erwiesen hat, steht die Bakterienagglutination gegenüber, als ein schätzbares Beweismittel zur Erkennung der Krankheitserreger.

Es ist heute nicht leicht das Wahre von der Zukunftsmusik genau zu trennen, auch das Unwahrscheinliche hat seinen Wert; denn es reizt zu Kontrollversuchen, zur Vertiefung in die verschiedenen Fragen und klärt die Situation.

Durch die grundlegenden Arbeiten Schaudinns¹⁾ und anderer über den Entwicklungsgang einiger Protozoën ist endlich diesen Lebewesen im Lager der Aerzte die Daseinsberechtigung zuerkannt worden, wofür andere vor ihm umsonst geworben hatten.²⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Forschungen in diesem Gebiet den beamteten Arzt noch beschäftigen werden. Dem Entwicklungszyklus der Malaria ist bereits seine Verwandtschaft nachgewiesen (Näheres weiter unten); für Gelbfieber und die Schlafkrankheit scheint man auf dem besten Wege zu sein.

Trotz der ungeheuren Arbeit, welche geleistet worden ist, stehen wir doch noch bei einer Reihe von Krankheiten vor ungelösten Fragen.

Die Erreger von Scharlach, Masern, Pocken, Krebs und Syphilis harren noch der Bestimmung; über die Befunde bei Keuchhusten sind ebenfalls die Akten noch nicht geschlossen, wenn auch der von Vincenzi³⁾ beschriebene Coccobacillus nach des Autors Angaben sich mit dem von Lochmann und Krause⁴⁾ beschriebenen zu decken scheint.

Die Arbeiten über Krebs aus den letzten Jahren sind sehr zahlreich. Schüller, Leyden, Feinberg, Sansfelice, Behla und andere, haben Gebilde beschrieben, welche zum Teil durch Nachuntersuchungen sich als neue oder als von neuem gebrachte Irrtümer herausstellten. Eine gute sachliche Kritik über dieses schwierige Gebiet übte Lubarsch⁵⁾ in einer kleinen Abhandlung. — Ob die pathologische Anatomie bei dem Suchen nach den Ursachen des Krebses die von ihr beanspruchte Führerschaft

¹⁾ Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt; 1908, 18. u. 19. Bd.

²⁾ Doflein: Die Protozoën als Krankheitserreger und Parasiten. Jena. Fischer. 8 Mark.

³⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXX. Bd., Nr. 7.

⁴⁾ Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; XXXVI. Bd., H. 2.

⁵⁾ Pathologische Anatomie und Krebsforschung. Wiesbaden 1902. Verlag von Bergmann. Preis: 1,80 Mark.

behält, ob Schaudinn¹⁾ Recht behalten wird, welcher nach Analogie von Wachstumserschöpfung bei Coccidien und im Vergleich mit Hertwigs Beobachtungen an Aktinosphaerien, eine geistvolle Theorie aufbaut, oder ob eine glückliche Hand ein der Zellwucherung entgegenarbeitendes Serum finden wird, muss die Zukunft lehren.

Künstliche Erzeugung krebsartiger Wucherungen, haben der Kritik nicht Stand gehalten; auch die Arbeit Jansens,²⁾ welche von der Fortimpfung von Krebs bei Mäusen bis zu 19 Generationen berichtet, hat die Erklärung für einen Erreger nicht gebracht. Allerdings sind einzelne seiner Beobachtungen nicht uninteressant, da bei 40—50 % der Tiere die Fortimpfung gelang, aber ohne Metastasenbildung. Die Uebertragungen hafteten nicht auf anderen Tieren. Wurden Gewebestückchen zerquetscht und dann verimpft, so fiel der Versuch negativ aus, desgleichen bei Erwärmung des Materiales 5 Minuten lang auf 47°, oder bei Abkühlung, oder bei intensiver Lichtbestrahlung. Wurde das Impfmateriale bei einer Temperatur von 1—3° gehalten, so war es noch bis zum 18. Tage mit Erfolg übertragbar; das Aufheben derselben in Zimmertemperatur, kürzte diese Zeit bis zum 12. Tage, in Körpertemperatur bis zu einem Tage ab.

Die Beobachtungen, dass der Erreger der Kohlhernie z. B. ein echtes Karzinom erzeugen könne, haben der Kritik nicht stand gehalten.

Ueber die Ursache der Pocken ist nichts positiv Sicheres berichtet worden. Dombrowski³⁾ z. B. hat bei Gelegenheit einer Pockenepidemie unter aseptischen Kautelen den Pockenbläschen Serum entnommen, und darin feine rundliche Punkte, welche mit hellem Saum versehen waren, gefunden. Diese Körperchen waren in steter Bewegung; sie bewegten sich rasch pendelnd oder langsamer progressiv. Wurde der Inhalt eitriger Pusteln untersucht, so konnten diese Kugeln nur in geringerer Anzahl entdeckt werden, dafür waren an ihrer Stelle grössere, regelmässiger geformte Gebilde zu finden. Dieselben boten Formen dar, welche wohl an Hefe erinnerten und im Plasma der Leukozyten oder ausserhalb derselben zu sehen waren. D. will diese Gebilde unter die Blastomyzeten einreihen.

Bosc⁴⁾ geht vom Studium der Schafpocken aus und findet, dass die Erreger der Variola und Vaccine zu den Protozoën gehören müssen, und zwar sollen bei den verschiedenen Erkrankungen einige Modifikationen im Entwicklungsgang statthaben. B. will Mikro- und Makrogameten unterscheiden können und eine doppelte Wachstumsrichtung beobachtet haben, einesteils im Protoplasma, anderenteils im Kern.

¹⁾ Schaudinn: a. Zoologisches Jahrbuch, Abteilung Anatomie, 1900. b. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt; 1903, 18. Bd., Cyclospora.

²⁾ Experimentelle Untersuchungen über Krebs bei Mäusen. Zentralblatt für Bakteriologie; 84. Bd., H. 1 und 2.

³⁾ Zeitschrift für klin. Medizin; XL. Bd., S. 1.

⁴⁾ Bosc: Zentralblatt für Bakteriologie; 84. Bd., H. 5, und Comptes rendus soc. et biol.; 1903, S. 537, 1175, 1204.

Im Gegensatz zu diesen Ergebnissen seien nur die von Ishigami¹⁾ beschriebenen, kurz erwähnt, zur Illustrierung der Unklarheit, welche noch immer besteht. Ish. vertritt den Standpunkt, dass der Variola- resp. Vaccineerreger unter den Protozoën, speziell unter den Sporozoën zu suchen sei. Der Entwicklungsgang und die Züchtung des Kontagiums auf einem in der Hauptsache aus Epithel dargestellten Nährboden, wird haarklein beschrieben. Ein grosses Fragezeichen wird wohl hinter diese Arbeiten noch zu setzen sein.

Was Dombrowski gesehen hat, ist in jedem Bläscheninhalt auch anderer Krankheiten zu finden, und die Angaben Ishigamis sind bei dem noch bestehenden Geheimnis des Nährbodens unkontrollierbar.

Die bakteriologischen Bearbeitungen zur Klärung der Frage nach dem Pockenerreger haben wesentlich neue Gesichtspunkte nicht gebracht.

Die eingehenden Untersuchungen von Joseph und Piorowsky²⁾ über den Erreger der Syphilis werden wohl besser noch nicht als sicher bewiesen betrachtet, bevor nicht ausgiebige Kontrollversuche die Ansichten der Verfasser bestätigen.

Für eine schnelle und sichere Diagnose der Gonorrhoe empfiehlt Thalmann³⁾ zur Züchtung des Gonococcus einen Fleischwasseragar, welcher so zusammengesetzt sein muss, dass er gegen Lakmus ziemlich stark alkalisch, gegen Phenolphthaleïn aber noch sauer reagiert, da auf dieser Grenze bei einer Temperatur von 36° sich das Wachstumsoptimum befinde. Mit dieser Methode seien in Russland bei Prostituierten trotz Fehlens klinischer und mikroskopischer Kennzeichen nach 24—48 Stunden gute diagnostische Resultate erzielt worden. Diese Beobachtungen sind von Brongermann und van de Welde⁴⁾ bestätigt worden, während Baermann⁵⁾ die Ansicht vertritt, dass die Züchtung ohne gleichzeitige Uebertragung mit viel Eiter nicht gut gelinge. B. hält den Fleischwasseragar für besser. Es ist immerhin auffallend, dass die einzelnen Beobachter so verschiedene Resultate gewinnen, so dass B. noch eine andere Ursache vermutet, ohne es aber bestimmt ausdrücken zu können.

Trotz der vielfach publizierten Kokkenbefunde bei Scharlach wird man wohl nach wie vor sagen können, dass das über den Erreger dieser Krankheit herrschende Dunkel noch nicht gelichtet ist, und wird ein näheres Eingehen auf die verschiedenen vorliegenden Arbeiten wohl nicht nötig sein.

Einige Aufmerksamkeit verdienen die seit zwei Jahren sich häufenden Beobachtungen aus England über die nachfolgenden Scharlacherkrankungen der bisher verschont gebliebenen Familienmitglieder, sobald die als geheilt entlassenen Patienten nach Hause

1) Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., H. 15.

2) Berliner med. Gesellschaft, 5. März 1902, Bericht.

3) Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., H. 10.

4) Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 4.

5) Zeitschrift für Hygiene; 1903, S. 527.

zurückgekehrt sind. Zum besseren Verständnis sei hervorgehoben, dass in den meisten englischen Städten die Gepflogenheit besteht, beim Ausbruch einer Infektionskrankheit die Patienten sofort in ein Fieberhospital überzuführen. In diesem verbleiben die Kinder resp. Erwachsenen im Durchschnitt 3—5 Wochen; während der Rekonvaleszenz werden sie in die Rekonvaleszentenäle übergeführt. Bevor sie im Entlassungszimmer von den eigens dafür bestimmten Wärterinnen ihre desinfizierte Kleidung wieder erhalten, müssen sie ein Bad nehmen. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen sind doch von diesen Entlassenen eine ganze Reihe Neuerkrankungen (return cases) ausgegangen. James Niven¹⁾ hat diese return cases zusammengestellt und einer kritischen Besprechung unterworfen. Es wurden im Jahre 1901 im ganzen 1534 Scharlachkranke in das Hospital übergeführt, zu Hause verblieben 2937 Geschwister unter 15 Jahren, welche alle noch Scharlach bekommen konnten. Die Gesamtzahl derjenigen, welche zu Hause zurückgelassen wurden, mit Einschluss der Eltern etc., betrug 7813 in 334 Haushaltungen. Nach der Entfernung des ersten Erkrankten kamen 462 Nacherkrankungen vor, und zwar bis zu 41 Tagen 271, nach 41 Tagen 8, also zusammen 279. Nachdem aber die geheilten Patienten zurückgekehrt waren, erkrankten innerhalb von 21 Tagen 68, nach 21 Tagen 98, also zusammen 106; dabei ist zu bemerken, dass die Ersterkrankten von 14 bis zu 71 Tagen im Krankenhaus verblieben waren. Im Gegensatz zu diesen Neuerkrankungen stehen die sehr geringen Erkrankungsziffern, welche auf die im Hause behandelten Patienten zurückgeführt werden mussten. Nach Millard sollen auch jene return cases schwerer verlaufen. Simson²⁾ fordert für die Rekonvaleszenten eigene Häuser, damit die Kinder nicht immer neue Infektionskeime auflesen. Das Schlussbad solle einen Tag vor der Entlassung verabreicht werden, und den Eltern sei einzuschärfen, die Kinder in den ersten 8 Tagen nach ihrer Rückkehr nicht mit den Geschwistern in einem Bette schlafen zu lassen. Einige Krankenhausdirektoren³⁾ geben bereits den Eltern gedruckte Verhaltensmassregeln mit, da sie von der Ansicht ausgehen, dass die Geheilten auf den Schleimhäuten der Nase, des Mundes, der Augenlider noch Ansteckungsmaterial mit nach Hause tragen, und dass die Kinder nach der Rückkehr bei der betätigten Freude des Wiedersehens, beim Wandern von einem Arm in den andern, beim Küssen usw. auf die bisher verschont gebliebenen Geschwister die für sie selbst ungefährlich gewordenen Infektionsreste übertragen. Vereinzelt return cases kommen auch in Deutschland zur Beobach-

¹⁾ The influence of hospital isolation in scarlet fever. Robman Limited, London, 129. Shaftsbury-Avenue, 1901.

²⁾ The hospital isolation of scarlet fever. etc. Public health; February 1902.

³⁾ Scarlet fever. How for do statistics prove or disprove the utility of hospital isolation. Public health; 1902 May. — The utility of isolation etc. . . Journal of Hygiene; Vol. 1, Nr. 1, January 1901. — Annual report of the health of the county Borough of Brighton. — Return cases of scarlet fever and Diphtheria. — Zeitschrift für Krankenpflege; Bd. XXIV, 1902, Nr. 10.

tung. Jedenfalls dürfte es sich wohl empfehlen, diesbezügliches Material zu sammeln; da wir aber keine ausgesprochenen Fieberhospitäler nach dem Muster Englands besitzen, da ferner die Uebersiedelung der Infektionskranken nach den Krankenhäusern bei uns bei weitem nicht so populär ist, so kann die Kritik über ähnliche Beobachtungen in Deutschland erst nach Jahren sich äussern.

Mit Rücksicht darauf, dass wir den Erreger des Scharlachs nicht kennen, so ist den englischen Vermutungen gegenüber, dass die Infektionsträger auf den Schleimhäuten sitzen und von hier aus der Umgebung gefährlich werden, Vorsicht geboten, doch ist immerhin diese Hypothese nicht so unbedingt von der Hand zu weisen, weil wir ähnliche Beobachtungen bei bekannten Infektionserregern machen. So beschreibt z. B. Neumann¹⁾ eine Reihe von Infektionen, welche von einem 3 Wochen alten Kinde ausgegangen sind. Das Kind litt an eitriger Sekretion aus der Nase, Membranenbildung war weder im Rachen noch auf den Tonsillen wahrzunehmen. Eine Schwester des Kindes war an ausgesprochener Diphtherie erkrankt, desgleichen ein 14 Tage altes Mädchen. Letzteres war sehr unruhig und bot Zeichen von Atemnot beim Trinken dar. Ausser serösem Schleimabfluss aus der Nase war an dem Kinde nichts wahrzunehmen. Die Mutter dachte, das Kind leide an Schnupfen; wegen der Atemnot desselben suchte sie die Klinik auf, woselbst diphtherieähnliche Stäbchen gefunden wurden. Das Kind genas nach Serumbehandlung. Im Anschluss an die Behandlung dieses Falles erkrankte ein Assistent des Instituts unter den Symptomen von Schnupfen, Schüttelfrost, Kopf- und Gliederschmerzen; Beläge wurden nie gefunden, wohl aber neben echten Diphtheriebazillen, Pseudodiphtheriebazillen. N. schliesst daraus, dass einfache Rhinitis mit virulenten Bazillen zweifellos häufiger vorkomme, ohne dass die Diagnose Diphtherie aus dem Krankheitsbild gestellt werde. Diese Ansicht N.s deckt sich auch mit den wiederholt gemachten Beobachtungen bei Diphtheriehausinfektionen in Krankenhäusern. Das Pflegepersonal muss genau kontrolliert werden, ob es nicht, ohne selbst zu erkranken, die Infektion zu gesunden Kindern auf den Schleimhäuten des Mundes und der Nase weitergetragen haben kann.

Zu den früheren Beobachtungen über Influenza liefert Kamen²⁾ einen weiteren Beitrag über die Lokalisation dieser Erkrankung an den Tonsillen. Ein Soldat bekam plötzlich eine Parese des linken Facialis, des linken Armes und der linken unteren Extremität. Die nasale Hälfte der rechten Pupille war leicht gerötet und geschwellt. Der Patient hatte 2 Tage vorher über Halsschmerzen geklagt. 48 Stunden nach der Einlieferung des Kranken trat der Tod ein, und die Sektion stellte eine auffallend weiche Marksubstanz in der Nähe des Linsenkernes und der inneren Kapsel fest. Die Zeichnung der Gehirnganglien war rechts im

¹⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., Nr. 2.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXV. Bd., H. 2.

Vergleich zu links undeutlicher, und im Bereich des Scheitellappens, entsprechend der Mitte der beiden Zentralwindungen befand sich ein nussgrosser, mit missfarbigem graugrünem Eiter erfüllter Abszess, welcher fast bis an die Zentralwindungen und nach unten bis zum Dach des rechten Seitenventrikels und zum Linsenkern sich erstreckte, mit nicht so scharf ausgeprägten Uebergängen nach Stirn und Hinterhauptlappen. Die rechte Tonsille war stark geschwollen, bot im Zentrum einen bohngrossen, gelblichen Eiterpfropf dar, die linke wies einen kleineren Pfropfen auf. Mikroskopisch fanden sich im Gehirn Streptokokken, und in den Tonsillen influenzaartige Stäbchen. Es wurden Kulturen und Schnitte angelegt, welche einen älteren Streptokokkenabszess im Gehirn, und einen frischen Influenzaabszess in den Tonsillen erkennen liessen.

Die durch Robert Koch von neuem belebte Frage über die Identität der Menschen- und Tiertuberkulose hat eine grosse Reihe einzelner Beobachtungen und auch umfänglicherer Arbeiten über dieses Thema hervorgebracht, welche teils für, teils gegen Kochs Ansichten sprechen. Schon der internationale Tuberkulosekongress brachte zahlreiche Debatten, und immer wieder musste der Meister der Bakteriologie exaktere Beweise verlangen. Man kann sagen, sie sind inzwischen erbracht, und die Anhänger der Identitätslehre haben gesiegt.¹⁾ Die Behauptung Kochs, so irrig sie doch anscheinend ist, hat der Gesundheitspflege einen grossen Dienst erwiesen. Die Milchgewinnung und deren Behandlung hat einen kräftigen Impuls erhalten; unter den Landwirten ist das Verständnis für die Tuberkulose tilgung in ihren Viehständen gewachsen; die Beschützung der Säuglinge vor infektiöser Nahrung ist in bestimmte, zielbewusste Bahnen gelenkt worden. Mit dem Identitätsnachweis der Tuberkelbazillen verschiedener Herkunft, und mit den geglückten Uebertragungsversuchen derselben auf Warm- und Kaltblüter, ergeben sich klare Konsequenzen: Erhaltung und Steigerung der Widerstandskraft der Individuen gegen die Tuberkulose, Verhütung einer Infektion vor allem im jugendlichen Alter, sowohl in der Gemeinschaft mit Tuberkulösen, als auch beim Genuss von Nahrungsmitteln. Gleichwie nicht jeder Mensch unbedingt eine Tuberkuloseerkrankung davontragen muss, wenn er der Infektion ausgesetzt war, aber vor einem Spätausbruch der Erkrankung im Anschluss an irgend eine Gesundheitsschädigung nicht sicher ist, so beweisen auch die Tierversuche mit Tuberkelbazillenimpfungen die ungleichmässige Entwicklungsdauer der Keime und die verschiedenartige Widerstandskraft der Individuen.

Krompecher und Zimmermann²⁾ z. B. züchteten aus

¹⁾ Schottelius: Münchener med. Wochenschrift; 1902, Nr. 39. — Schanz: Wiener klin. Wochenschrift; 1903, Nr. 1. — Bau: Brit. med. Journ.; 1903 Januar. — Wolff: Deutsche med. Wochenschrift; 1902, Nr. 32. — Pretzner: Zeitschrift für Tiermedizin; VI. Bd., S. 108. — Wiener: Wiener klin. Wochenschrift; 1903, Nr. 20. — Arloing: Journal der med. veterinaire; 1903, S. 258. — Kossel: Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte; 1903. — v. Bering: Naturforscherversammlung in Kassel; 1903,

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 8.

30 chirurgischen Tuberkulosefällen 26 mal auf 5 % Glycerin-kartoffeln die Tuberkelbazillen direkt in Reinkultur. Sie fanden, dass die Fortzuchtung nur bei Reinkulturen gelang, Mischkulturen wurden zu leicht überwuchert. Die Verschiedenartigkeit der Virulenz erklären sie sich aus dem Nährboden und der verschiedenen Disposition.

Polidoro,¹⁾ welcher systematisch die Patienten mit Mittelohreiterungen wegen Tuberkulose behandelte, und durch Tierversuche die Ursachen der Erkrankung sicher stellte, konnte bei 80 von 100 Trommelhöhlenerkrankungen, welche teilweise äusserlich keinen suspekten Befund darboten, Tuberkulose nachweisen. Diese Zahlen klingen beinahe etwas ungeheuerlich, immerhin geben sie zu denken.

Die Forderungen nach grösserer Vorsicht bei der Butterbereitung mehren sich, wenn auch wohl positive Fälle von Tuberkuloseübertragungen durch Buttergenuss nicht erbracht worden sind. Auf jeden Fall ist der Wunsch, die Butter möglichst nur von pasteurisierter Milch zu bereiten, nicht von der Hand zu weisen. Die Vertreter der öffentlichen Gesundheitspflege sollten überall da, wo sie Gelegenheit haben, Meiereien zu besichtigen und zu begutachten, zu erstreben suchen, die Pasteurisierung der Sammelmilch durchzusetzen. Anjetzky²⁾ hat 3000 Proben von Marktbutter in Budapest untersucht und 17 mal darin Tuberkelbazillen gefunden, welche durch den Tierversuch makroskopisch und mikroskopisch als solche erkannt wurden.

Zur Käsebereitung scheint sich die vorherige Pasteurisierung der Milch nicht zu eignen; auch ist die Gefahr der Tuberkuloseübertragung auf diesem Wege wohl nicht so gross, da nach den Untersuchungen von Harrison³⁾ mit der Reifung des Käses die Lebensfähigkeit des Tuberkelbacillus abgeschwächt wird.

In den Kreisen der Schlachthoftierärzte macht sich mehr und mehr das Verlangen geltend, nach einer guten und praktischen Sterilisierungsmethode der Messer und Instrumente des Personals, welche mit wegen Tuberkulose beanstandetem Fleisch zu tun gehabt haben. Decker⁴⁾ fordert das Einlegen der Messer in 2proz. Sodalösung, um zu verhüten, dass das Fleisch gesunder Tiere durch nicht desinfizierte Schlacht- und Untersuchungsinstrumente mit Tuberkulose verunreinigt werde. Dass die Uebertragungen nicht allzu selten vorkommen, lehren die Arbeiten von Tempell⁵⁾ und Krause.⁶⁾ Ersterer berichtet über Tuberkuloseübertragung von einem Menschen auf Schweine. Beim Kastrieren von Schweinen pflegte der betreffende tuberkulöse Mann während der Arbeit das Messer zwischen den Zähnen zu

¹⁾ Archiv für Ohrenheilkunde; 58. Bd.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., H. 4., XXXII. Bd., H. 4.

³⁾ Ebenda; XXXI. Bd., H. 6.

⁴⁾ Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene; Mai 1902.

⁵⁾ Ebenda; Mai 1902.

⁶⁾ Münchener med. Wochenschrift; 1902, Nr. 95.

halten (was man ja bei den Fleischern in den Schlachthallen sehr oft beobachten kann). Bei einem kastrierten Schwein entwickelte sich von der Kastrationsstelle aus primäre Tuberkulose in Form von zum Teil verkästen oder verkalkten Herden in der Muskulatur und den Lymphdrüsen. Bei einem anderen ging die tuberkulöse Infektion vom Samenstrangstumpf perlchnurartig bis zur Einmündung des Samenleiters in die Harnröhre. K. bekam einen Schlachthausarbeiter in Beobachtung, welcher beim Abhäuten einer kranken Kuh sich leicht am Daumen geritzt hatte, und bei welchem im Anschluss an die Verletzung sich eine tuberkulöse Arm- und Drüsenanschwellung ausgebildet hatte.

Dass die Tuberkelbazillen der Säugetiere bei Fröschen Veränderungen hervorrufen können, welche makro- und mikroskopisch denen der Fischtuberkulose gleich sind, beschreibt Herzog¹⁾ in einer Arbeit. Leberemulsion eines Frosches, welcher 60 Tage lang Säugetiertuberkulose beherbergt hatte und gestorben war, wurde einem Meerschweinchen und einem Frosche einverleibt. Der Frosch ging am 22. Tage zu grunde. H. meint, dass die Versuchsreihe noch zu klein sei, um eine verlangsamte Anpassung bei dem ersteren Frosch als sicher anzunehmen, immerhin widersprechen die Beobachtungen nicht der bisher noch nicht als falsch bewiesenen Annahme.

Ueber ein neues Verfahren zur Züchtung der Tuberkelbazillen aus menschlichen Luftröhrenschleim sprach Hesse²⁾ in einem in der Dresdener Gesellschaft der Natur- und Heilkunde gehaltenen Vortrag. H. bereitete die Schleimpfropfen auf der Oberfläche eines alkalischen Glycerin-Wasser-Agar Agars aus. Es wurden benutzt 0,1; 0,2; 0,5; $1,2 \times 5$ ccm $\frac{1}{10}$ Normal-Soda- oder Pottaschelösung (Normalsodalösung = 5,3 g in 100 Aqua, Pottaschelösung = 6,9 g in 100 Aqua) zu je 25 ccm Nährboden (1 % Agar-Agar, 3 % Glycerin). Die Tuberkelbazillen wachsen nicht so schnell, wie in Heyden-Agar, doch so, dass man nach 1—3 Tagen mit starker, nach 1—2 Wochen mit schwacher Vergrößerung und nach mehreren Wochen mit unbewaffnetem Auge das Tuberkelbazillenwachstum feststellen kann. Die Begleitbakterien sollen keine Störung verursachen. H. hält den Luftröhrenschleim im Körper für günstig zum Wachstum der Bazillen und ist der Ansicht, dass ein schwach alkalischer Auswurf im allgemeinen ein vortrefflicher Nährboden sei, und dass wahrscheinlich auch die Bazillen solcher Herkunft eine stärkere Virulenz besitzen. Die Infektion Gesunder werde unter anderen auch begünstigt, wenn die Alkaleszenz des Luftröhrenschleimes Gesunder der des eingeatmeten gleich sei; auch der stagnierende Mundschleim gäbe einen günstigen Nährboden ab.

Ueber die Behandlung der Milch tuberkulöser oder tuberkulose verdächtiger Kühe liegen zahlreiche Arbeiten vor aus aller Herren Länder. Besonders in englischen Städten ver-

¹⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI Bd., Nr. 8.

²⁾ Münchener med. Wochenschrift; 1902, S. 2100.

sucht man durch scharfe Ortsgesetze die Einfuhr tuberkuloseverdächtiger Milch zu beschränken. Die Bestrebungen verdienen alle Beachtung, erfordern aber einen ungeheuren Apparat und können trotzdem nicht als absolut sicher wirkend bezeichnet werden. Man mag über die Uebertragungsgefahr denken wie man will, die Vorsicht gebietet uns, Milch unbekannter Provenienz und Behandlung nicht ungekocht oder unpasteurisiert zu geniessen, da dieselbe für die verschiedenartigsten Erkrankungen als guter Infektionsträger bekannt ist. So beschreibt z. B. Ascher¹⁾ eine Typhusepidemie, in welcher 17 von 29 Erkrankungen auf einen Milchhändler zurückführten, in dessen Hause Typhus war.

Wie lange und wie hoch eine Milch erhitzt werden soll, damit sie mit der nötigen Sicherheit für den Konsumenten auch eine gute Bekömmlichkeit und natürlichen Geschmack vereint, darüber werden in den einzelnen Arbeiten verschiedene Angaben gemacht. Bang²⁾ ist der Ansicht, dass eine Pasteurisierung bis 65° 5 Minuten lang genüge. Wenn man beim Laboratoriumsversuch mit geringeren Graden auskomme, so sei doch im Grossbetriebe und in der Haushaltung an einer höheren Temperatur festzuhalten, da die Bazillen in der Häutchenbildung und im Schaum länger lebensfähig bleiben, wie schon Th. Smith nachgewiesen hat. Andere, wie z. B. Bullmann, verlangen die Temperatur über 65° zu wählen, da auf dieser Grenze mit Sicherheit alle Keime nicht abgetötet werden. Man kann wohl sagen, 65° werden genügen, falls die Milch recht bald genossen wird; lässt man den zwar nicht abgetöteten, aber sicher in ihrem Wachstum empfindlich geschwächten Keimen keine Zeit sich zu erholen, so werden dieselben für den Körper ungefährlich sein.

Die Typhusbekämpfung ist durch Kochs Untersuchungen in Elsass-Lothringen in ein neues Stadium gerückt. Koch hat das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Aerzte von dem einseitigen Forschen nach Typhuserden in Wasser, Milch etc. abgelenkt zu haben auf das grosse weite Feld der leichten Typhuserkrankungen, welche, unerkant und unbehandelt, dafür verantwortlich zu machen sind, dass nach einem scheinbaren Erlöschen der Krankheitsfälle, nach Monaten plötzlich schwere Erkrankungen auftreten. Jene haben also dafür gesorgt, dass man in Wahrheit von einem Freisein gewisser Gegenden von dieser Seuche gar nicht hat sprechen können. Die kleine Arbeit Kochs³⁾ in ihren Details hier zu erörtern, würde zu weit führen; wer den Typhus bekämpfen will, muss die Arbeit kennen.

Ueber die Beziehungen der Rieselfelder zu Typhuserkrankungen teilt Aust⁴⁾ eine Reihe von Beobachtungen mit, wonach mit dem Beginn der Berieselung, die Inkubation für eine Typhusendemie von nach und nach 17 Fällen zusammenfiel. 5 Erkrankungen konnten auf gegenseitige Ansteckung zurückgeführt

¹⁾ Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin; XXIV. B., H. 1/3.

²⁾ Zeitschrift für Tiermedizin; VI. Bd., S. 81.

³⁾ Berlin bei Hirschwald.

⁴⁾ Aerztliche Sachverständigen-Zeitung.

werden, für die anderen blieb trotz allen Suchens die Infektionsquelle unaufgeklärt. Einige Patienten hatten Wasser aus einem Draingraben getrunken. A. verlangt gründliche Belehrungen der Rieselarbeiter und Bereithaltung von reichlichem Trink- und Waschwasser.

Gelegentlich einer Typhusepidemie in Wilhelmsburg lenkt Bachmann¹⁾ die Aufmerksamkeit auf die oft recht mangelhaft angelegten Schlagbrunnen, bei welchen Abwässer, die vor oder in der Nähe des Brunnens ausgegossen werden, direkt entlang an dem locker gewordenen Rohr laufend, oder durch das am Steigrohr befindliche Ablaufrohr (für Frostperioden) mit dem Genusswasser in Berührung kommen können. Man soll jedenfalls nie versäumen, die Brunnen gründlich auf die baulichen Verhältnisse zu untersuchen.

Die Arbeit von Tavel²⁾ über die Beziehungen von Typhusverbreitung und Wasserleitung, ist in dieser Zeitschrift bereits besprochen worden; sie ist sehr beachtenswert und wird hoffentlich dazu beitragen, dass fehlerhafte Konstruktionen sowohl in den einzelnen Häusern, als auch in der Gesamtanlage schärfere Beaufsichtigungen erfahren. Bienstocks³⁾ Bericht: „Die Bekämpfung des Typhus in Paris“, bringt eine Reihe praktischer Anleitungen, zur Feststellung, ob an irgend einer Stelle des Wasserversorgungsgebietes einer Stadt das Grundwasser durch Zuflüsse von Oberflächenwasser verunreinigt werden kann. Die Fluoreszprobe (Verdünnung 1 : 100 Millionen) zeigt oft überraschend schnell die Kommunikation der Wasserleitung mit weit entfernt liegenden kleinen Tümpeln. Es wurde z. B. die Entfernung von 80 km vom Fluoreszin in 68 Stunden durchlaufen, stellenweise verteilte sich das Färbemittel in einer Stunde auf 90—160 m. Zum Beweise, dass feste Substanzen auch hindurchgingen, wurde Bierhefe gewählt. Diese ist unschädlich und kommt normalerweise im Wasser nicht vor, was auch durch vorherige Kontrolluntersuchungen festgestellt war. Es wurden z. B. 5 bis 20 kg in ein Probeloch, in welchem auch Fluoreszin verschwand, gegeben; in zwei Tagen wurde die Bierhefe im Quellwasser auf saurer 40 proz. Pepton-Zuckerbouillon nachgewiesen.

Die Hefe hatte den Weg vom Probeloch bis zur Quelle in 32 Stunden und bis nach Paris in 62 Stunden zurückgelegt.

Da bekanntlich Typhuskeime im Wasser sehr schwer nachzuweisen sind, wurden sehr sinnreiche Einrichtungen getroffen, um in der zu untersuchenden Wassermenge möglichst viele Keime mit Wahrscheinlichkeit aufzuspeichern. Durch ein gewöhnliches Küchenfilter wurden mehrere Hektoliter Wasser geschickt; die Keime werden durch das Filter zurückgehalten und geraten erst zur Vermehrung und Passage durch das Filter, sobald dasselbe in einen für Typhus guten Nährboden gesetzt wird.

¹⁾ Gesundheitsingenieur.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 8; Referat darüber in Nr. 24 dieser Zeitschrift; 1903, S. 882.

³⁾ Hygienische Rundschau; 1903, 1. Februar.

Die Abwehrmassregeln, sowie der Ueberwachungsdienst über das Wasserversorgungsgebiet sind bis ins Kleinste ausgearbeitet. Es ergeben sich für die Gesundheitspflege aus dieser Arbeit eine ganze Reihe wertvoller Gesichtspunkte. In ähnlicher Weise, jedoch in mancher Beziehung hin noch spezieller, behandelt Gärtner¹⁾ die Oberflächen- und Grundwasserversorgung in einem mit schönen Karten versehenen Werk. Er zeigt darin bestimmte praktische Bahnen an der Hand von Beispielen. Bevor man ein Gutachten über eine anzulegende zentrale Wasserversorgung abgibt, müssen beide Arbeiten vorher studiert sein.

Levy und Kayser²⁾ versuchten sich Klarheit zu verschaffen über die Lebensdauer der Typhusbazillen. Dass Typhusbazillen im Eis eventuell als Krankheitserreger in Frage kommen können, ist ja wiederholt schon betont worden. Die Verfasser brachten Stuhlgänge eines Patienten undesinfiziert in eine zementierte Grube und liessen dieselben 5 Wintermonate darin verweilen; sodann wurden die Fäzes als Dünger auf einen Lehm-boden gegossen und verblieben daselbst 15 Tage bei Winter-temperatur. Es glückte aus diesem Boden durch zahlreiche Platten legitime Typhusbazillen zu züchten. Hierdurch ergeben sich naturgemäss für die Beurteilung der ungekochten Feldfrüchte, welche mit verdächtigem Dünger in Berührung gekommen sein können, für die Gesundheitspflege ganz bestimmte Konsequenzen.

Eine recht eingehende Schilderung von Typhuserkrankungen, verursacht durch Austerngenuss, liefert Timbrell-Bulstrode.³⁾ Abgesehen von den guten Beobachtungen legt der Bericht ein schönes Zeugnis ab über die exakten Erhebungen, welche angestellt wurden. Allerdings war es in mancher Beziehung leicht, genaue Angaben zu erhalten, da es sich um Gebildete handelte, welche im Anschluss an zwei Festlichkeiten erkrankten und genau angeben konnten, von welchen Speisen sie genossen hatten. Für diejenigen, welche sich für die Beobachtung interessieren, sei auf die Fussnote verwiesen.

Im Anschluss an zwei Ruhrepidemien in Königsberg fand Jäger⁴⁾ zahlreiche Amöben sowohl in den Entleerungen der Patienten, als auch in der Darmschleimhaut der Verstorbenen. J. gibt an, dass sich am besten zur Untersuchung, frischer noch warmer Stuhl eigne. Die Proben werden unter einem schräg aufgelegten Deckglas durchgemustert. Im Gegensatz zu den Leukozyten sind die Pseudopodien der Amöben stets stumpf und vollkommen hyalin. Die Submukosa des Darms zeigt eine zellige Infiltration; ganze Schwärme von Amöben sind oft bis in die Mus-

¹⁾ Gärtner. Jena 1902. Gustav Fischer; Referat darüber in Nr. 19 dieser Zeitschr., 1903, S. 724.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 7; s. Referat darüber in Nr. 24 dieser Zeitschrift; 1903, S. 883.

³⁾ Timbrell Bulstrode's Report to the Local Government Board etc 14. Mai 1903. London, Darlin & Sohn. Bacon Street.

⁴⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., H. 12; s. Referat in Nr. 1 dieser Zeitschrift; 1903, S. 40.

kularis vorgedrungen. Katzen, welchen Teile eines Ruhrstuhles in den Darm eingeführt wurden, produzierten glasigen Schleim, welcher zahlreiche Amöben barg. Von vier Katzen starb eine. J. schliesst daraus, dass Amöben- und Bazillenruhr in Deutschland nebeneinander vorkommen können. Im Gegensatz zu J. fand Müller¹⁾ bei einer Dysenterieepidemie in Steiermark ausschliesslich Bazillen, welche die Eigenschaften der Kruseschen Bazillen darboten. Vedder und Duval haben ähnliche Beobachtungen gemacht. Sie wollen keine Unterscheidungen zwischen Anstalts- und anderer Ruhr gelten lassen, sondern sie halten den Kruse-Shiga'schen Bacillus für den alleinigen Erreger.

In einer weiteren Arbeit beschreiben Duval und Basset²⁾ die Ursachen der Sommerdiarrhöen der Kinder. Sie fanden bei ihren Untersuchungen an vier verschiedenen Kinderhospitälern 42 mal den Kruse-Shigaschen Bacillus. Sie sind gegen die Verallgemeinerung der Namensbezeichnung der Sommerdiarrhöe, vielmehr wollen sie Unterschiede gemacht wissen, zwischen Ruhr, dyspeptischer Diarrhöe, Enterocolitis, Unterernährung und Marasmus. Darüber wird sich vielleicht diskutieren lassen.

Unter dem Namen „Ekiri“ macht uns Ito³⁾ mit einer eigentümlichen, sehr akuten, ruhrartigen epidemischen Kinderkrankheit in Japan bekannt. I. nennt sie eine Kinderkrankheit, da sie die Kinder vom 4—6 Jahren massenhaft befällt, und sich auf Individuen nach dem 13. Jahre nur selten fortpflanzt. Unter plötzlich ansteigendem Fieber bis zu 40—42° produzieren die Kranken schleimige, manchmal blutige Stühle; Krampfzustände und Herzlähmung sind nicht selten. In 30 % der Fälle tritt der Tod innerhalb von 10—24 Stunden ein, unter dem Sektionsbild einer Enteritis follicularis. Der Erreger scheint dem Bacillus coli verwandt zu sein, ist nur etwas kleiner und liefert positiven Widal.

Eine interessante Abhandlung von Rogosinsky⁴⁾ über die Wanderung der Darmbakterien sei hier kurz angeführt, da sie in mancher Beziehung der Beobachtung von Behring über den Weg, welchen die Tuberkelbazillen nach den Drüsen hin im kindlichen Alter nehmen sollen, ähnelt, und sich auch mit den Sektionsbefunden Hellers bei Tuberkulose deckt. R. fütterte Hunde mit *Prodigiosus kiliense* und myxoides und konnte dieselben in den zugehörigen Mesenterialdrüsen wieder nachweisen.

Ueber Rekurrenz liegt eine ausführliche Arbeit von Karlinkski⁵⁾ vor. Dieser fand im Darm von Wanzen, welche er im Hause von Rekurrenzkranken in Bosnien fing, sowohl aufgerollte als langgestreckte Spirillen. Bei 120 Wanzen war der Befund

¹⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., Heft 12; Referat darüber in Nr. 1 dieser Zeitschrift; 1903, S. 38.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 1; s. Referat darüber in Nr. 24 dieser Zeitschrift; 1903, S. 865.

³⁾ Ebenda; XXXIV. Bd., H. 6.

⁴⁾ Bulletin de l'acad. de science de Cracovie; Februar 1902. Referat Hygien. Rundschau; 15. Januar 1903.

⁵⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., H. 12; Referat darüber in Nr. 3 dieser Zeitschrift, 1903, S. 104.

stets der gleiche, die Spirillen hielten sich bis zu 30 Tagen im Darm beweglich. Bei dem Aberglauben der Bewohner, und deren Zuneigung für diese Haustiere, konnte K. wiederholt auf einem Quadratcentimeter der Haut zahllose Wanzen, Läuse oder Flohbissspuren beobachten. Das Kalken der Räume erwies sich als nutzlos. K. erklärt sich den Gang der Infektion so, dass die Wanze auf den Menschen herabfällt, sich vollsaugt, und den Kot in der Nähe der kleinen Bisswunde entleert. (Vermutlich wird die Uebertragung eher wie bei Malaria und Trypanosoma sein).

Aus der zahlreichen Literatur über Pest seien nur einige wenige Beobachtungen angeführt. Voges¹⁾ berichtet über die Erkrankung eines Mitgliedes der Pestkommission von La Plata, welche mit Halsschmerzen begann und schon 3 Tage vor dem Fieberausbruch Pestbazillen im Mundschleim aufwies. Der Patient genas, in dem Auswurf desselben waren aber noch bis zu 4 Wochen Pestbazillen nachweisbar. V. verlangt regelmässige Untersuchungen des Mundschleimes auf Pest und nicht eher Entlassung der Patienten aus dem Hospital bis alle Bazillen verschwunden sind. — Durch die Arbeiten von Otto²⁾ und Toyama³⁾ wird auch immer wieder auf die lange Dauer der Virulenz der Pesterreger hingewiesen. Otto gibt an, dass eine zahlreiche Tierpassage keine Abnahme der Virulenz zur Folge habe. Bei Ratten besteht die Neigung der Bazillen sich in den Drüsen zu lokalisieren unter Steigerung ihrer Toxizität. Ein Antagonismus in bezug auf die Virulenz für die verschiedenen Tierarten nach längerer Passage durch eine Tierart liess sich nicht nachweisen. Toyama ist der Ansicht, dass die niederen Temperaturen eher ein Wachstumsoptimum für Pestbazillen abgeben im Gegensatz zur Brutwärme. Die Kälte verlangsame anfangs das Wachstum, nach 2 Monaten trete Wachstumsgeschwindigkeit ein; auch sollen die Kulturen bei Winterkälte weniger zu Involutionsformen neigen.

Zirola⁴⁾ liess Flöhe hungern und dann an Pestmäusen saugen. Sobald diese sich vollgesogen haben, lassen sie etwas Blut am Hinterteil ausspritzen, besorgen demnach eine Aussaat von Bazillen auf das Tier. Die Bazillen halten sich im Floh 7 bis 8 Tage lebendig; sie gehen in den Kot virulent über, auch in den Kadavern bleiben sie noch einige Zeit lebendig. La Bonnardière und Xanthopolides⁵⁾ beobachteten Pestbazillen im Magen und Saugrüssel von Stechmücken, welche an Pestleichen gesogen hatten.

Martini⁶⁾ empfiehlt zur schnellen Pestdiagnose, Einreiben von verdächtigem Material auf die rasierte Bauchhaut des Versuchstieres und Punktion der Drüsen, sobald Stränge und gering

1) Zeitschrift für Hygiene; XXXIX. Bd., H. 2.

2) Ebenda; H. 3.

3) Zentralblatt für Bakteriologie; XXXII. Bd., H. 3; Referat darüber in Nr. 9 dieser Zeitschrift; 1903, S. 357.

4) Zentralblatt für Bakteriologie; XXXI. Bd., H. 14; Referat darüber in Nr. 7 dieser Zeitschrift; 1903, S. 280.

5) Annales d'hygiène publique et med.; 1902, 4. April.

6) Zeitschrift für Hygiene und Inf.; XLI. Bd., H. 1.

vergrösserte Drüsen zu fühlen sind. Den punktierten Saft soll man aussäen auf Agarplatten und Agarröhrchen. Letzteres sei zu empfehlen, da die Bakterien im Kondenswasser am ehesten Polfärbung annehmen. Auf diese Art könne man die Diagnose schneller stellen, als wenn man den Tod des Tieres abwarte; auch vergehe sonst zu viel Zeit, da das Material von faulen Pestleichen event. längere Zeit zur Entwicklung brauche.

Griffith¹⁾ bespricht eine Pesterkrankung eines jungen Mannes, welcher wegen Schmerzen in der Seite, hohem Fieber und geschwellenen Inguinaldrüsen eingeliefert wurde. Da kein Pestfall in der Nähe war, und der Patient die Schmerzen auf einen beim Fussballspiel erhaltenen Stoss zurückführte, so dachte man anfangs nicht an Pest. Die Drüsen wurden ausgeschabt, der Drüseninhalt gab keine typischen Pestkulturen, geimpfte Meer-schweinchen gingen am 9. Tage an Pest ein. Die Ursache blieb dunkel, wenn man nicht annehmen will, dass es sich nur um einen pestähnlichen Fall gehandelt hat.

Dass wir wohl in Zukunft auch mit pestähnlichen Organismen zu rechnen haben werden, lehrt eine Abhandlung von Neumann,²⁾ welcher aus einer eingelieferten Sielratte pestverdächtige Kulturen isolieren und weiter züchten und verimpfen konnte.

Calvert³⁾ untersuchte in Manila bei Pestkranken in Abständen von 4 zu 4 Stunden deren Blut. Sofort nach der Einlieferung begann die Untersuchung und bei 31 Fällen konnten 24—120 Stunden vor dem Tode Pestbazillen im Kreislauf nachgewiesen werden.

Ueber einen Fall von Inhalations-Milzbrand berichtete Riesel⁴⁾ in der medizinischen Gesellschaft zu Leipzig. Eine Arbeiterin in einer Drogenfabrik starb nach 3tägigem Krank-lager. Die Sektion ergab an der Bifurkation mehrere haselnuss-grosse, stark geschwellene, sukkulente Packete und von Hämorrhagien durchsetzte Lymphknoten. Es handelte sich um Milzbrand, und zwar sassen die Bazillen immer in den Lymphspalten. Die Arbeiterin hatte Drogen, welche in rohen Tierhäuten verpackt ankamen, zerkleinert und vermutlich mit dem Staub die Bazillen eingeatmet.

Aehnlich liegt der Fall mit einer Arbeiterin, welche in einer Pinsel-fabrik mit Ziegenhaaren gearbeitet hatte. Heim⁵⁾ legte Ausstriche aus einem verdächtigen Hautstückchen der Patientin an und stellte eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Milzbrand. Sodann wurden Gelatine- und Agarkulturen, sowie Tierversuche angeschlossen. Das Wachstum auf Agar war verdächtig, die Versuchstiere blieben gesund, erst die zweite Generation war hoch virulent.

¹⁾ Thompson Yates laboratory. Report; T. 4, 1903.

²⁾ Zeitschrift für Hygiene; 1904.

³⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 4.

⁴⁾ Münchener med. Wochenschrift; 1902, S. 21; Referat darüber in Nr. 2 dieser Zeitschrift; 1903, S. 68.

⁵⁾ Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte; 1902, Bd. 18.

Angeschlossene Versuche mit Ziegenhaaren gleicher Herkunft ergaben negative primäre Tierversuche; wurden Kulturen angelegt und diese dann verimpft, so trat eine Infektion der Tiere ein.

Die Biologie des Milzbrandes bedarf in mancher Beziehung noch der Klärung; Bang¹⁾ liefert einige Beiträge dazu durch seine Beobachtungen über die Lebensfähigkeit der Bazillen und Sporen an festgetrocknetem u. faulem Blut. Im ersten Falle konnte er die Virulenz noch nach 36—50 Tagen, in letzterem Falle nach 8—20 Tagen nachweisen. Blut, welches in dicker Schicht angetrocknet, ist für die Erhaltung der Keime günstiger. Liess B. die bazillenhaltigen Abgänge von Milzbrandkadavern auf undurchlässigem Boden stagnieren, so gingen sie bald zu grunde und lieferten keine Sporen, während die Eintrocknung auf die Sporenbildung keinen Einfluss ausübte. Wurden hingegen die Bazillen in stark verdünnten Blutlösungen in dest. Wasser aufgehoben, so vermehrten sich dieselben und bildeten Sporen.

Dass die Malaria hin und wieder einmal in Gegenden erscheint, welche Jahrzehnte lang frei davon waren, lehrt unter anderem auch eine Veröffentlichung von Mühlens,²⁾ welcher in Cuxhaven einer kleinen Endemie nachging und die Übertragung auf Schulkinder feststellen konnte. Nach Tsuzuki³⁾ kommen für Japan drei Anophelesarten als Malariavermittler in Betracht; Ziemann⁴⁾ bringt einen Beitrag über einige bisher noch nicht bekannte Arten und Verbreitungsgebiete von Anopheles in Westafrika.

Die Arbeit von Lutz⁵⁾ bringt eine Reihe neuer Gesichtspunkte. Bei einem Bahnbau in Südamerika in weit malariareiner Gegend häuften sich Malariafälle. Wassertümpel oder Flussläufe, in welchen die Mücken ihre Entwicklung durchmachen konnten, waren in dieser Gegend auf meilenweite Entfernungen nicht vorhanden. Der Ort liegt 700—800 m hoch. Die Erhebungen ergaben, dass die Mücken nur die Zwischenträger sein konnten. Beim Suchen nach den Aufenthaltsplätzen der Mücken fand L. auf den Bromeliaceen, welche parasitisch auf Bäumen wachsen, die Larvenbrutstätten. In den Blattwinkeln der Bromeliaceen oder der Wasser aufspeichernden Schlingpflanzen lagen am Boden der kleinen Pfützen die Larven mit dem Rüssel nach unten. L. erklärt sich die Sache so, dass der zum Leben nötige Sauerstoff in diesem Falle durch die Atmung der Pflanze geliefert wird. Es fanden sich Culex- und Anopheles-Larven vor, sie waren 3,4 bis 4 mm, mit Rüssel 6—6,5 mm lang.

In neuerer Zeit mehren sich auch die Beobachtungen, dass bestimmte Fliegenarten die Zwischenträger der Schlafkrankheit sind, während früher wiederholt in der Literatur ein Coccus als

¹⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXV. Bd., H. 2.

²⁾ Deutsche med. Wochenschrift; Nr. 33, 34.

³⁾ Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene; VI. Bd., H. 9.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; XXXIII. Bd., H. 4.

der Erreger beschrieben wurde, welcher auch den schönen Namen *Hypnoceoccus* erhalten hatte. Die Literatur über die Schlafkrankheit, Nagana, Surra, Caderas,¹⁾ wächst täglich an. Auffallend ist, dass die Schlaf-Krankheit mehr die schwarze Bevölkerung befällt. Man wurde zuerst auf die Verwandten der Parasiten der Schlafkrankheit bei den Rindern aufmerksam. Wiederholt kamen den Beobachtern der Blutpräparate von Rindern Trypanosomen zu Gesicht; allerdings war der Befund nicht konstant, so dass man oft tagelang vergebens suchen musste. Wasilewsky und Senn haben eine ziemlich ausführliche Beschreibung über die Trypanosomen der Ratten gegeben; Lingard²⁾ beobachtete ein Riesentrypanosomen bei den Rindern in Poona.

Eine sehr ausführliche, mit recht instruktiven Abbildungen versehene Beschreibung der Schlafkrankheit bei Negern und Affen, und des Zwischenwirtes, der *Glossina palpalis*, gibt uns ein Sammelbericht der britischen Kommission.³⁾

Hiernach kann kein Zweifel mehr bestehen, besonders da in der Lumbalfüssigkeit, welche durch Punktion gewonnen wurde, Trypanosomen nachgewiesen wurden, dass die Schlafkrankheit durch diese Lebewesen erzeugt wird; es fehlen nur noch die Vorstufen zu dem ausgewachsenen Tier. Da diese Erkrankung für unsere Breiten wohl kaum in Betracht kommt, so kann nur kurz darauf hingewiesen werden.⁴⁾

In das Dunkel, welches bis vor kurzer Zeit über dem Wesen und den Ursachen des Gelbfiebers schwebte, ist auch mehr Licht gekommen. Durch die Vorarbeiten der Amerikaner und neuerdings durch die französische Kommission⁵⁾ wurde die Gelbfiebersforschung wesentlich gefördert. Man wusste durch die amerikanischen Untersuchungen, dass die Ausscheidungen der Gelbfieberkranken nicht ansteckend waren, dass Uebertragungen von Personen zu Personen ausgeschlossen werden mussten, dass Mosquitonetze die Infektionsgefahr beseitigten. Die Franzosen berichten über sehr interessante Beobachtungen; sie haben auch den Zwischenwirt, die Stechmücke, *Stegomya*, als solchen nachgewiesen. Die Menschen, welche von der Mücke gestochen sind und erkranken, sind nur während der ersten 3 Tage gefährlich, d. h. wenn eine Mücke von ihnen saugt, so dass der Erreger zur weiteren Entwicklung in der Mücke gelangen kann und von dieser wieder, ähnlich wie bei Malaria, auf den Menschen übertragen wird. Die Mücken stechen nur nachts; die Entwicklung des Pa-

¹⁾ Journal of Trop. mediz. Juni 1903. — Britisch med. Journ. Juni 1903. — Zentralblatt für Bakteriologie; XXXV. Bd., H. 1. — Britisch med. Journal; 5. Dezember 1903.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 35. Bd., H. 2.

³⁾ Britisch med. Journal; 21. November 1903.

⁴⁾ Inzwischen sind zwei sehr interessante Arbeiten erschienen: 1) Generations- und Wirtswechsel bei Trypanosoma und Spirochaeta von Schandinn. 2) Die Entwicklung von Herpetomonas, einem mit dem Trypanosomen verwandten Flagellaten von Pro wazek. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. 20. Band.

⁵⁾ Annales de l'institut Pasteur; Nov. 1903.

rasiten braucht in der Mücke ca. 10 Tage, direkt nach dem Stich bis zum 10. Tage ist also die Mücke nicht gefährlich. Der Erreger ist noch unbekannt. Die in der Mücke bisher gefundenen Protozoen sind offenbar ungefährliche Begleiter. Die Untersuchungen der Menschen haben bisher auch noch keinen Erreger erkennen lassen, so dass man versucht ist, an einen Infektionskeim zu glauben, welcher sich unseren Mikroskopen entzieht. Die Kommission hat noch eine ganze Reihe schöner Beobachtungen mitgeteilt, welche aber über den Rahmen dieses Referates hinausgehen. Es harren der Forschung gerade auf diesem Gebiete eine ganze Reihe wichtiger Bindeglieder, so dass noch viel Fleiss sich betätigen muss.

Megincescu¹⁾ bespricht sonderbare Gebilde, welche er Eiterspirillen nennt, die in einer Geschwulst unter der Bauchhaut eines jungen Mannes gefunden wurden. Die Geschwulst bestand bereits 3 Jahre, kam zur Operation und entleerte eine grosse Menge dickflüssigen, geruchlosen Eiters von rotbrauner Farbe. Im Eiter fanden sich Spirillen von 3,6 bis 12 μ Grösse. Die Färbung mit Romanowsky liess an den Spirillen ein blaugefärbtes Protoplasma sowie einige rotviolette, chromatische Körperchen erkennen. Kulturen und Tierversuche fielen negativ aus. Aus der Beschreibung ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen, um was es sich gehandelt haben kann; auf jeden Fall dürfte es aber nicht uninteressant sein, wenn man sich bei ähnlichen Fällen nicht nur mit der Diagnose *pus bonum et laudabile* begnügt, sondern systematisch ausser auf Bazillen oder Kokken auch auf andere Lebewesen färbt, besonders da die Färbung mit Romanowsky oder Reuter oder Giema ja so ungemein schnell und einfach ist.

Einen Beitrag zur Pathogenität des *B. subtilis*, besonders für das Auge, bringt Kayser²⁾. Er ermahnt, perforierende Verletzungen des Auges durch Gegenstände, Stein oder dergl. Partikel, welche mit der Gartenerde in Berührung gewesen sein können, nicht leicht zu nehmen, da eine *Subtilis*-Infektion sehr schnell die Funktion des Auges zum Erlöschen bringt. Die angeführten Beispiele sprechen sehr für die Gefährlichkeit dieses Erregers.

Serumtherapie. Ueber die von einigen Seiten angegebenen Sera zu therapeutischen Zwecken, wie Mosers Scharlachserum, über das Antistreptokokkenserum³⁾, das Serum nach Marmorek, über die Pyozyanose⁴⁾, Milzbrandserum⁵⁾, Typhusserum usw. sind die Ansichten noch zu sehr geteilt, um ein sicheres Urtheil abgeben zu können. Das Diphtherieserum hat seine Stellung behauptet, das Tetanusserum gewinnt Anhänger, die Pestsera desgleichen. Die Arbeit von Sansfelice⁵⁾ verdient

¹⁾ Zentralbl. f. Bakt.; Bd. 35, H. 2.

²⁾ Zentralbl. f. Bakt.; Bd. 33, H. 3.

³⁾ Drentelen: Zentralbl. f. Bakt.; 1902, Nr. 14

⁴⁾ Tadermi: Ebenda; 31. Bd., Nr. 15; Emmerich, Loew und Korsch, Nr. 1; Karl Voerst Nr. 7; Dietrich Nr. 4.

⁵⁾ Sansfelice: Ebenda; 33. Bd., Nr. 1.

einige Beachtung, doch werden weitere Versuche abzuwarten sein.

Wesentlich mehr versprechend ist die Behandlung des Heufiebers mit dem Gramineenpollenantitoxin, welches Dunbar aus verschiedenen Gräsern darstellen konnte. Eine ganze Reihe zweifelloser Heufieberfälle werden durch dieses Mittel günstig beeinflusst. Ein Fehlerfolg bei dem einen oder anderen Patienten darf nicht entmutigen.

Graham und Smith¹⁾ bringen eine für die Gegner des Diphtherieserums nicht recht brauchbare Beobachtung anlässlich einer Diphtherieepidemie in Colchester. Vor der Serumbehandlung starben 15,9% der Befallenen, nach deren allgemeiner Einführung nur 5,8%. Da aber nur die Krankenhauspatienten mit Serum behandelt waren, nicht die Privatpatienten, welche auf der hohen Sterblichkeitskurve 14,6% verblieben, so kann wohl füglich behauptet werden, dass der Abfall der Mortalität dem Serum und nicht der Abschwächung der Infektion zu danken war.

Desinfektion. Das Gebiet der Dampfdesinfektion hat durch die Versuche von Kokubo und v. Esmarch²⁾ neue Wege zugewiesen bekommen, wodurch die scharfe Forderung nach Apparaten mit hohem Druck teils überflüssig zu werden scheint, teils eine Desinfektionsmöglichkeit geboten wird, mittels welcher Gegenstände wie Felle, Pelze u. dergl., die durch länger dauernde Einwirkung hoher Temperaturen stark litten, mit Dampf wirksam desinfiziert werden können, unter Zusatz von Formalin. Sie fanden, dass man durch Beigeben von Formalin zu 70—85° Dampf die Dauer der Desinfektion wesentlich abkürzen kann. Das bedeutet natürlich Verbilligung der Apparate, Ersparnis von Dampf, allerdings auch Verteuerung durch Formalin. Letzteres steht jedoch in keinem Verhältnis zu der gleichzeitigen Zeitersparnis, was für Epidemien und für Quarantänestationen wertvoll werden kann, da es sich hierbei um schnelle Abfertigung handelt. Als wesentliches Moment kommt bei der Desinfektion durch das Formalindampfgemisch hinzu, dass man den Apparat vor dem Einlassen des Dampfes um ca. 25 mm Quecksilber luftleer macht. Durch die Luftleere wird Dampf und Formalin gierig in die Stoffporen eingesogen und dringt bedeutend tiefer ein. Voraussetzung ist naturgemäss eine lockere Beschickung des Apparates. Die Desinfektion ist in wenigen Minuten beendet. Das Formalin ist leicht durch kurzes Nachblasen von reinem Dampf, besser durch nochmalige Evakuierung des Apparates, zu entfernen, besonders da dasselbe nur in einer Konzentration von 1—2% in Anwendung gebracht zu werden braucht. v. Esmarch und Kokubo haben das Formalingemenge in dem Kessel eines kleinen Apparates dargestellt. Bei grossen stationären Apparaten wird an dieser Stelle eine Formalindampfmischung nicht möglich sein; es wird sich vielmehr die Anbringung der Formalinquelle am Dampfzuleitungs-

¹⁾ Journal of Hygiene; T. 2.

²⁾ Hygienische Rundschau u. Zentralbl. f. Bakt.; Bd. 82, Nr. 8.

rohr nötig machen. An gut schliessenden, solid gearbeiteten Apparaten wird ferner die Anbringung einer Luftpumpe oder eines Injektors nicht auf Schwierigkeiten stossen. Die Versuche verdienen jedenfalls Beachtung und weiteren Ausbau.

Inzwischen sind die Esmarchschen Versuche von verschiedenen Seiten nachgeprüft worden und haben teils bestätigende, teils widersprechende Ergebnisse gezeitigt. Herzog¹⁾ fand, dass 100 resp. 98,8 grädiger Formaldehydwasserdampf noch besser wirke als strömender Dampf mit Formaldehyd, indem z. B. *B. mesentericus*, welcher bei Einwirkung von einfachen strömendem Dampf nach 145 Minuten noch lebensfähig war, in dem Formalinwasserdampfgemisch nach 10—15 Minuten zu grunde ging. Die äusseren Schichten des Desinfektionsgutes waren immer sterilisiert, die inneren nicht immer. Bei der gemischten Desinfektion gelang es Mäusemilzbrandsporen in 4 Minuten zu vernichten. Wurde ein Vakuum hergestellt, so waren trotzdem die Ergebnisse nicht immer befriedigende. Die Einwirkung des Formaldehydwasserdampfes auf in der Tiefe liegende Objekte waren ungleichmässig. Diese Beobachtung deckt sich auch mit einer Reihe andernorts gesammelter Erfahrungen. Ein Universalapparat für strömenden Dampf mit hohen Temperaturen und für Wasserdampf und Formalin mit niedrigen Temperaturen existiert einwandfrei noch nicht. Und doch ist ein solcher sehr nötig; denn wir müssen von einem Apparat verlangen, dass er arbeitet, ohne nennenswerte Kondenswasserfeuchtigkeit zu produzieren, dass er Pelze, Felle, Leder, billige und unecht gefärbte Bekleidungsstücke nicht beschädigt, und die Rock- oder Blousenärmel oder Hosenbeine nicht verkürzt wieder ausliefert. Das Publikum darf nicht Angst haben, dass die Kleider im Apparat beschädigt oder auch nur gering verändert werden, damit nicht eine hygienisch so wichtige Massnahme, wie die Desinfektion ist, unpopulär wird und zum Verstecken mancher Bekleidungsgegenstände führt, welche, wenn sie von der Desinfektion nicht erreicht werden, leicht neue Infektionsquellen abgeben können.

Zwecks Desinfektion der Viehtransportwagen (welche auf Stallungen usw. ausgedehnt werden kann), stellten Fischer und Koske²⁾ eine Reihe von Versuchen, erst mit Kresolen, später mit 3% Kresolseifenlösung an; sie empfehlen die Vornahme der Desinfektion mit letzterem Mittel und zwar soll man die Wagen möglichst ausspritzen, nicht auswaschen, da man mit fein verteilendem Spray-Apparat mit grösserer Sicherheit alle Fugen und Winkel erreicht. Die Ausspritzung der Wagen ist auch nicht teurer, eher noch billiger.

Eine Pumpe, wie sie für alle derartigen Zwecke wohl nach jeder Richtung hin genügt, beschreiben Kister und Matthes. Dieselbe ist in Hamburg in Gebrauch und eignet sich für Schul-

¹⁾ Zentralbl. f. Bakter., 34. Bd., 2. H. oder Mayer, Hygien. Rundschau, 1908, Nr. 6.

²⁾ Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt; XIX. Bd., 3. H.

immer z. B. auch ganz vorzüglich. Sie kann von einem Mann bedient werden, arbeitet schnell bei wenig Materialverbrauch.

Das Verfahren, Trinkwasser unter der Einwirkung von Ozon keimfrei zu machen, vor allem dem Grossbetrieb nutzbar einzurichten, sind in den letzten Jahren sehr weit gediehen. Proskauer und Schüder¹⁾ geben eine genaue Beschreibung des Wiesbadener Ozonwasserwerkes. Auf der Städteausstellung in Dresden²⁾ war ein Modell von Siemens & Halske ausgestellt, auch war ein Verhandlungsthema des Deutschen Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege diesem Verfahren gewidmet. Dem Verfahren sind sehr grosse Vorzüge keineswegs abzusprechen, aber in allen Fällen scheint es nicht ohne Schwierigkeiten bei der Befreiung des Wassers von Keimen abzugehen. So ist z. B. bei eisenhaltigem Wasser die Wirkung des Werkes nicht gleichmässig, durch Magnetisierung der Eisenoxydflocken und dadurch bedingte inkonstante Arbeit. Dies lässt sich allerdings beseitigen durch vorgeschaltete Filter oder dergl.; immerhin passt das Verfahren nicht für alle Verhältnisse.

Für diejenigen, welche genaue Informationen über die neueren und neuesten Erfindungen auf dem Gebiete der Wasser- und Luftsterilisation wünschen, sei nur kurz auf die vorzüglichen zusammenfassenden Darstellungen Kauschs³⁾ verwiesen.

Im früheren Bericht war bereits der desinfizierenden Wandanstriche Erwähnung getan, welche für Schulen und Krankenhäuser empfohlen wurden. Jacobitz⁴⁾ liefert hierzu einen neuen Beitrag. Er prüfte Zonca, Peftonanstriche und fand Cholera in 6 Stunden abgetötet, Typhus in 15 Stunden, Diphtherie und Streptokokken in 24 Stunden, Staphylokokken in 48 Stunden. Milzbrand wurde wenig beeinflusst.

Rapp⁵⁾ erhielt im wesentlichen ähnliche Versuchsergebnisse; er begnügt sich nur nicht damit, dass er sagt, es ist ein Desinfektionshilfsmittel, sondern er sucht nach Erklärungen. R. meint, dass die durch Oxydation allmählich entstehenden Fett- und fettsauren Salze die Desinfektion bewirken. Würde letztere Erklärung stimmen, dann sind aber auch noch viele Versuche nötig, um festzustellen, ob und wann eine Aenderung oder ein Erlöschen in der Wirkung des Anstriches eintritt.

An Stelle des vielfach ausser Gebrauch gesetzten Sublimates zur Händedesinfektion empfiehlt Engels⁶⁾ das Sublamin (Quecksilbersulfat-Aetyldiamin). Es soll stark bakterientötende Eigenschaften bei guten Tiefenwirkungen besitzen, die Haut nicht reizen, die Gewebe lockern, die Haut geschmeidig machen, und auf die Vernickelung der Instrumente keine ungünstige Wirkung

¹⁾ Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 42. Bd.; Referat darüber in Nr. 6 dieser Zeitschrift; 1904, S. 191.

²⁾ Bericht des Deutschen Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege.

³⁾ Zentralbl. f. Bakter.; Referate, 33. Bd., Nr. 3/4, 5/6 u. 9/10.

⁴⁾ Hygien. Rundschau; 1903, Nr. 12.

⁵⁾ Hygien. Rundschau; 1903, Nr. 15.

⁶⁾ Archiv für Hygiene; 45. Bd., H. 4.

ausüben. Das Sublamin ist anzuwenden in 1,2 und 3proz. alkoholischer Lösung.

Verschiedenes. Galeotti und Zardo¹⁾ berichten über einen aus *Murex bradatus* isolierten pathogenen Mikroorganismus. 45 Personen, von denen 5 starben, waren nach dem Genuss von Meerschnecken, welche 5 Meilen vom Strand in 20 bis 25 Meter Tiefe gefangen waren, erkrankt. Die Krankheitssymptome bestanden in Erbrechen, Magenschmerz, Kopfweg, Hämaturie, Krämpfen, Nasenbluten, Sprachstörungen, Muskelschwäche, Benommenheit und Herzparalyse. Zwischen dem 3. bis 5. Krankheitstage pflegte sich Icterus mit Durchfällen einzustellen. Einige sehr schwer Erkrankte litten auch auf der Höhe der Erkrankung an Verstopfung. Die Sektion zeigte fettige Degeneration von Leber, Herz und Nieren, bis 1 $\frac{1}{2}$, cm grosse Blutergüsse an den Organen, kleine rote Flecke an der inneren Magenwand und Injektion der Darmschleimhaut. Aus den Schnecken wurden dicke, wenig bewegliche, leicht färbbare Bazillen isoliert, deren Kulturen und Kulturfiltrate sich als pathogen für Meerschweinchen, Kaninchen und Mäuse erwiesen. Im nächsten Jahre waren die gleichen Bakterien aus den Schnecken nicht pathogen.

Zwei sehr interessante Arbeiten von Jurewitsch²⁾ und Häubli³⁾ beschreiben den Uebergang der agglutinierenden Eigenschaften des Blutes und Bildung der Agglutinine im Körper der Embryonen. J. wählte zu den Versuchen Meerschweinchen, deren Blut Typhus nicht agglutiniert; er behandelte diese mit Typhuskulturen und stellte die Agglutination fest. Dreimal unter 31 Fällen konnte J. bei den Früchten keine Agglutination feststellen. Bei einigen Müttern war die Agglutinationskraft des Blutes sehr stark gefallen, was sich auch an 4 Jungen äusserte. Das Blut der anderen Früchte agglutinierte ungefähr zehnmal weniger als das der Mütter. Das Blut der durch Bauchschnitt gewonnenen Embryonen vorbehandelter Mütter agglutinierte bereits am nächsten Tage. Wurden die Mütter einer Einwirkung der Immunisierung von 1—6 Wochen überlassen und dann erst befruchtet, so zeigte es sich, dass die Neugeborenen teils gleich starke, teils aber noch höhere Agglutinationswerte lieferten, so dass der Schluss gerechtfertigt erscheint, dass die Mütter nicht die Agglutinationstoffe der Jungen verursachen.

H. fand, dass aktive Agglutinine auf den Fötus übergehen, wenn die Infektion mindestens 14 Tage von der Geburt zurückliegt. Je mehr eine Injektion und ein Wurf zeitlich getrennt sind, um so mehr nähert sich der Agglutinationswert des fötalen Serums dem des mütterlichen Serums.

Zur schnellen und bequemen Diagnose des Typhus empfiehlt Ficker ein Typhus-Diagnostikum⁴⁾. Ficker geht von

¹⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 31. Bd., Nr. 18.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 33. Bd., Nr. 1.

³⁾ 33. Bd., Nr. 6.

⁴⁾ Merk, Darmstadt. Diagnostikum und Kasten mit Gläsern; Preis: 10 Mark.

der Absicht aus, dem Arzt, welchem kein Laboratorium und kein Brutschrank zur Verfügung steht, ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, vermittelt dessen er bereits nach wenigen Stunden durch das makroskopische Fällungsbild eine sichere Diagnose auf Typhus stellen kann. Die Veröffentlichung ist noch zu neu, als dass gesammelte Beobachtungen von anderen Seiten vorliegen könnten. Die Handhabung ist einfach und liegt jedem Kasten bei.

Der jetzt sehr brennend gewordenen Frage der Bekämpfung der Wurmkrankheit ist eine ausführliche Denkschrift von Tenholt¹⁾ gewidmet. Ein näheres Eingehen darauf würde zu weit führen, das Thema ist erschöpfend behandelt, und die Arbeit zeigt uns, wie schwer der Seuche trotz ausgiebigster Vorsichtsmassregeln beizukommen ist.

Zschokke²⁾ beschreibt 2 Bandwürmer, *Hymenolepis* (*Drepanidotania*) *lanceolata*, welche einem 12jährigen Knaben in Breslau zu verschiedenen Zeiten abgegangen waren. Sie waren 85 bis 90 mm lang, nach vorn spitz, nach hinten breit zulaufend, um abgerundet abzuschliessen. Die Würmer hatten ca. 30 Segmente, der Scolex fehlte, am vorderen Ende fielen auf die Länge eines Centimeters ca. 50 bis 60 Glieder, auf die Mitte, die Strobila, ca. 30, auf das hintere Ende ca. 20 Glieder usw. Z. indentifiziert die Würmer mit den weit verbreiteten Parasiten zahlreicher Wasservögel, welche demnach gelegentlich Gäste des Menschen sein könnten. Als Zwischenwirt benutzt der Wurm die Copepoden des Süßwassers, wie den Cyclops und Diaptomus, von welchen die Enten und Gänse wiederum diesen Schmarotzer beziehen. Die Cercozysten finden sich oft in den Copepoden und sind so klein, dass sie leicht mit dem Trinkwasser geschluckt werden können. Der Breslauer Fall lehrt, dass dieselben im Menschen zur *Drepanidotania lanceolata* auswachsen können, und dass ein gelegentliches Verschlucken dieser kleinsten Tiere, z. B. beim Baden, nicht ausgeschlossen ist.

Auf weniger harmlose Parasiten des Darmes macht Kurlow³⁾ aufmerksam. In Sibirien kommt eine Form sporadisch blutiger Durchfälle vor, verursacht durch *Anquillula intestinalis*, welche nicht nur im Darminhalt lebt, sondern auch Gänge in die Darmwand, ja selbst bis in die Submukosa bohrt, und Geschwüre, Zerreißung kleiner Gefäße und Blutergüsse verursacht. Auch Leichtenstern und Askanazy haben einmal das Vorkommen von A. in Deutschland beschrieben.

Einen Fall schwerer, tödlicher Anämie, verursacht durch *Botriocephalus latus*, teilt Zinn⁴⁾ mit. Bei einer Patientin aus Ostpreussen, welche mit schwerer Anämie zur Behandlung kam, wurden mehrere *Botriocephaliden* abgetrieben, trotzdem ging der Prozess weiter und die Kranke ging zu Grunde. Z. führt die

¹⁾ München, Verlag von Stumpf.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 31. Bd., Nr. 5.

³⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 31. B., H. 13.

⁴⁾ Deutsche medizinische Wochenschrift; 1903, Nr. 15.

Infektion auf den Genuss von Fischen, speziell Hechten zurück, welche häufig die Finnen des *Botriocephalus* bergen.

Anlässlich einer Seuche unter Fasanen, die mit dem *Syngamus trachealis*, dem Luftröhrenwurm, behaftet waren, fand Klee ¹⁾, dass 50 % der im gleichen Revier nistenden Krähen diesen Parasiten bargen, von denen offenbar die Aussaat der Würmer über die Futterplätze der Fasanen stattgehabt hatte. K. rät, bei ähnlichen Vorkommnissen nach den Krähen zu forschen, diese möglichst abzuschliessen und an den Futterplätzen der Fasanen Seesalz zu streuen, Knoblauchabkochungen als Tränkwasser bereit zu halten, den befallenen Tieren eine 5 % wässrige Salizylnatronlösung in die Luftröhre zu geben.

Wie wesentlich im Umsetzen des Stoffwechsels die Tätigkeit der Darmbakterien ist, betont Schottelius ²⁾ in einer sehr interessanten experimentellen Arbeit. Sch. hatte versucht, sterile Hühnchen mit steriler Nahrung gross zu ziehen. Zum Vergleich wurden die Geschwistertiere sich selbst überlassen. Letztere gediehen sehr gut, während die sterilen Hühnchen an Gewicht abnahmen und eingingen, wenn ihnen nicht gewöhnliche, nicht vorher sterilisierte Nährstoffe, zugänglich gemacht wurden.

Dass Fliegen und ähnliche Insekten als Krankheitsverbreiter unter Umständen eine Rolle spielen können, lassen eine Reihe Arbeiten vermuten. Küster ³⁾ untersuchte den Kot von Küchenschwaben, welche er Milzbrand, Hühnercholera, Tuberkulose und Pestbakterien hatte fressen lassen. Milzbrand wurde z. B. 2 mal 24 Stunden später aus dem Kot auf Glycerinagar gezüchtet und Mäusen einverleibt, welche daran zu Grunde gingen. Hühnercholera und Tuberkelbazillen wirkten für die Versuchstiere tödlich. Pest ging gleichfalls harmlos für die Küchenschwabe, aber pathogen für Ratten durch den Darm des Vermittlers. —

Eine eigenartige Einwirkung eines Bakteriums, welches rotbraunen Farbstoff lieferte und in der Achselhöhle eines jungen Mannes nachgewiesen wurde, teilt Harz ⁴⁾ mit. Der Verfasser nennt diesen Erreger *Bact. auratum*; er entwickelt in 8 bis 10 Tagen rotgelb gefärbte Kolonien, bestehend aus ovalen Kurzstäbchen. Der Patient wurde sehr durch pomeranzenähnlichen Schweiss geplagt, welcher die Wäsche färbte. Die Haare der Achselhöhlen hatten durch diesen Farbstoff produzierenden *Bacillus* eine rotbraune Farbe angenommen. —

Wehmer ⁵⁾ macht uns mit einem *Aspergillus* bekannt, welcher auf Rumpf und Extremitäten der Bewohner der Fidji-, Samoa-, Gilbert- und Salomonsinseln einen schuppigen, ringförmigen Ausschlag erzeugt. W. hält den Erreger für einen trichyphytonartigen Myzelpilz.

¹⁾ Fortschritt der Veterinär-Hygiene; Jahrg. I, H. 1.

²⁾ Archiv für Hygiene; 42. B., H. 1 u. 2; s. Referat darüber in Nr. 9 dieser Zeitschrift; 1903, S. 356.

³⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; Referate 1903.

⁴⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 35. Bd., H. 2.

⁵⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; Bd. 35, H. 1.

Im Anschluss an eine ausgedehnte fieberhafte Tonsillitis-Epidemie in Lincoln, im Frühjahr 1902, züchteten Klein und Gordon¹⁾ aus der Milch eine Rosahefe, welche sie auf den Weideplätzen auf Diesteln wiederfanden. Dieser Milch-Sacharomyces war für Menschen und Tiere pathogen. —

Mereshkowsky²⁾ berichtet über grundlegende Versuche zur Vertilgung von Mäusen, welche im Auftrage des Ministeriums für Ackerbau vorgenommen werden waren. Der aus Zieselmäusen ausgeschiedene Bacillus wurde mit Teig aus Roggenmehl vermengt und den Mäusen in Scheunen und Schobern hingelegt. Die Versuche waren im grossen Massstabe und unter Beobachtung und Vermeidung von Fehlerquellen ausgeführt. (Näheres siehe Original.) M. erzielte 95,7% Sterblichkeit unter den Mäusen, die wenigen Ueberlebenden wurden nochmals gefüttert und gingen gleichfalls ein. —

Ueber die Behandlung des Erysipels im roten Zimmer liegen zahlreiche Arbeiten vor. Krukenberg³⁾ z. B. teilt den Krankheitsverlauf von 18 Fällen mit. Der Bericht ist insofern von Interesse, als K. angibt, dass durch die Behandlung mit rotem Licht die Fieberzeit des Erysipels abgekürzt worden sei und der Verlauf der Erkrankung milder gestaltet wurde. K. meint, das rote Licht sei deshalb wohl günstig gewesen, weil die Reizwirkung der Sonnenstrahlen ausgeschaltet war. Für diese Annahme spreche auch das Auftreten der Rose an den unbedeckten Hautgebieten. Die Streptokokken wachsen offenbar langsamer als bei Tageslicht.

Mit ähnlich gutem Erfolg, aber mit Bierhefe, 8 mal täglich 1 Esslöffel, für Kinder Kaffeelöffel, in Bier genommen, behandelte Tschistowitsch⁴⁾ 27 Erysipelkranke mit gutem Erfolg. Die ersten drei Tage brachten keine Besserung, dann fiel die Temperatur langsam ab. —

Sack und Kattenbracker⁵⁾ bringen Mitteilungen über die Fortschritte auf dem Gebiete der Finsenschen Lichtbehandlung, speziell zur Heilung des Lupus und der Alopecia. —

In neuester Zeit tritt das Radium als Hilfsmittel zur Bekämpfung infektiöser Keime und zur therapeutischen Verwendung ins Feld. Die Verwertung dieses neuen Körpers nach beiden Richtungen hin, steckt noch in den Kinderschuhen. In der Hauptsache sind bisher nur Laboratoriumsversuche mit demselben angestellt worden. Pfeiffer und Friedberger⁶⁾ operierten mit 25 mg Radiumbromid gegen Typhus, Cholera, Milzbrand in einer Entfernung von 1 cm, wodurch jene Keime in 48, bzw. 16, bzw. 3 mal 24 Stunden abgetötet wurden. Hoffmann⁷⁾ verwendete

¹⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 85. Bd., H. 2.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Münchener med. Wochenschrift; Nr. 18.

⁴⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; Ref.; 88 Bd., H. 19 und 20.

⁵⁾ Münchener med. Wochenschrift; Nr. 18 und 14. — Deutsche Zeitschrift für Chirurgie; LXII. Bd., H. 8 und 4.

⁶⁾ Berliner klin. Wochenschrift; 1903, Nr. 28 und 29.

⁷⁾ Hygienische Rundschau; 1903, Nr. 18.

erst 5, später 12 mg, und konnte erst mit letzterer Menge den *Staphylococcus pyogenes* in 24 Stunden abtöten. Milzbrandfäden wurden in 2 mm Abstand 24 Stunden bestrahlt; der angeschlossene Tierversuch ergab erhaltene Pathogenität des Milzbrandes; erst nach 3 mal 24 Stunden war er nicht mehr lebensfähig. (Genauerer siehe Original.) Englische Autoren⁹⁾ berichten von Versuchen mit Radium bei *Ulcus rodens*.

Bisher ist somit noch wenig Positives über das Radium mitzuteilen, ausser dass das Präparat noch sehr teuer ist; 1 mg kostet 8 M., so dass natürlich bei den zur Verwendung gekommenen kleinen Mengen noch kein Schluss gestattet ist. Ein solcher wird erst möglich sein, wenn die Versuche im grossen angestellt werden können, wenn man Erfahrungen auch über die schädigen Wirkungen dieses Metalles gesammelt hat und wenn es gelungen ist, nur absolut gleichmässig arbeitende Präparate herzustellen.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten, Hygiene und öffentliches Sanitätswesen.

Bacterium coli als Indikator für Fäkalverunreinigung von Wässern.

Von Dr. J. Petruschky, Direktor der hygienischen Untersuchungsanstalt der Stadt Danzig und Dr. H. Pusch, Assistenten. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1908, Bd. 43, S. 804.

Die Ubiquität des *Bacterium coli* können Verfasser keineswegs anerkennen. Wiederholt haben sie Wasserproben untersucht, die in der ganzen für sie verfügbaren Menge kein *Bacterium coli* enthielten. In einigen reinen Brunnenwässern war *Bacterium coli* selbst in Mengen von $\frac{1}{4}$ Liter nicht nachweisbar, in wenig verunreinigten in 100, 10 bzw. 1 ccm. In stark verunreinigten Wässern, namentlich Flußwässern, wurde *Bact. coli* stets gefunden; durch Bestimmung des Coligehaltes konnte ein guter Maßstab für die Fäkalverunreinigung des Wassers gewonnen werden. Die gefundenen Unterschiede in der Größe der Coliverunreinigung von Oberflächenwässern waren so groß, daß sie um mehr als das Millionenfache von einander abweichen. Es konnten daher vier Verunreinigungsstufen aufgestellt werden, deren jede die vorhergehende im Coligehalt um das zehnfache übertrifft. Eine Vermehrung des Coligehaltes bei längerem Stehen wenig verunreinigter Wässer fand im Eisschrank nicht statt. Die Prüfung kann daher auch bei versandten Brunnenwässern im Winter einwandfrei vorgenommen werden. Verfasser unterscheiden bei der Untersuchung einen Termophilen-Titer und einen *Coli*-Titer und stellen auch eine Flußverunreinigungsskala auf. Dr. Engels-Stralsund.

Ueber den Mechanismus der biologischen Selbstreinigung des Eises.

Experimentelle Untersuchungen. Von Prof. Dr. Fr. Abba. Aus dem bakteriologischen Laboratorium der städt. Gesundheitsamtes in Turin. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1908, Bd. 45, H. 2.

Auf Grund seiner Untersuchungen stellt Abba folgende Sätze auf: Die biologische Selbstreinigung des Eises wird durch den gleichen Vorgang bewirkt, durch welchen die chemische Selbstreinigung stattfindet. Wie das Wasser beim Gefrieren bestrebt ist, sich der in ihm gelösten Salze und alles dessen, was an der Zusammensetzung seines Moleküles keinen Anteil hat, zu entledigen, so sucht es auch die verunreinigenden Stoffe und Bakterien aussondern und sich den Verhältnissen des destillierten Wassers zu nähern. Bei Bereitung von Kansteis zum Genusse ist es, wenn man dazu kein destilliertes oder ge-

⁹⁾ British medical Journal; Dezember 1908.

kochtes Wasser anwenden kann, angebracht, aus dem Eise, bevor es sich vollständig solidifiziert, das die organischen und anorganischen Verunreinigungen des Wassers enthaltende zentrale Wasser zu entfernen und es durch anderes Trinkwasser zu ersetzen. Bei Anwendung des Eises zum Genusse und besonders bei Verabreichung von solchem an Kranke zum inneren Gebrauch ist krystallhelles Eis stets vorzuziehen, das entweder gar keine oder eine viel geringere Anzahl Bakterien enthält, als das schneeige.

Dr. Engels-Stralsund.

Zur Besprechung meiner Arbeit „Ein transportabler Apparat zur physikalischen und bakteriologischen Wasseruntersuchung“ durch Herrn Kreisassistenten Dr. Troeger in Neidenburg. Von Geh. Ober-Med.-Rat Prof. Dr. Kirchner in Berlin.

Herr Dr. Troeger hat die Güte gehabt, in Nr. 6 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift (S. 189) eine Besprechung über meine obengenannte kleine Arbeit zu veröffentlichen. Diese Besprechung enthält in ihrem ersten Absatz Unrichtigkeiten, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Herr Troeger schreibt wörtlich: „Es ist für die Medizinalbeamten interessant zu lesen, daß die Feststellung von Genickstarre (übertragbare), Influenza in Zukunft einem vom Herrn Medizinalminister an Ort und Stelle zu entscheidenden Spezialsachverständigen wird überlassen bleiben müssen, die Feststellung von Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Gonorrhoe, Unterleibstypus, Milzbrand und Rotz dagegen meist Sache des beamteten Arztes sein wird. Doch soll es bei diesen Krankheiten nicht Sache des beamteten Arztes sein, die Diagnose auf bakteriologischem Wege zu stellen.“

Hätte ich dies wirklich gesagt, so würde es, ganz abgesehen davon, daß es den Tatsachen nicht entspricht, die Medizinalbeamten lebhaft befremden müssen. Ich lasse daher meine eigenen Ausführungen hier folgen:

„Die Feststellung einer großen Anzahl von übertragbaren Krankheiten, auch abgesehen von Aussatz, Cholera und Pest, ist jedoch nur vermittelst der bakteriologischen Untersuchung möglich. Dies gilt namentlich von Diphtherie, übertragbarer Genickstarre (Lumbalpunktion), Influenza, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Tripper, Unterleibstypus, Milzbrand und Rotz. Die Feststellung der drei zuerst genannten „gemeingefährlichen“ Krankheiten wird in der Regel einem vom Herrn Medizinalminister an Ort und Stelle zu entscheidenden Spezialsachverständigen überlassen bleiben müssen. Die Feststellung der übrigen genannten übertragbaren Krankheiten wird dagegen meist Sache der beamteten Aerzte sein.“

Wer diesen Absatz aufmerksam durchliest, kann nicht übersehen, daß die drei „gemeingefährlichen“ Krankheiten, deren Feststellung einem Spezialsachverständigen überlassen bleiben muß, Aussatz, Cholera und Pest, nicht aber etwa Diphtherie, Genickstarre und Influenza sind. Das kann namentlich derjenige nicht übersehen, der mit dem Begriff der „gemeingefährlichen“ Krankheiten vertraut und mit dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 bekannt ist.

Ich habe dann weiter gesagt:

„Die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 bestimmt in § 37: „Einfache physikalische, chemische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen hat der Kreisarzt selbst auszuführen.“ Was die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung betrifft, so gehört dahin in erster Linie die Untersuchung von Rachenbelag bei Diphtherie, von Lungenauswurf bei Influenza und Lungen- und Kehlkopftuberkulose, von Blut bei Rückfallfieber, von Urethralsekret bei Tripper usw., während die Stellung der Diagnose auf Grund der bakteriologischen Untersuchung z. B. von Stuhlproben bei Ruhr, von Stuhl- und Urinproben bei Typhus, von Wirbelkanalinhalt bei epidemischer Genickstarre usw. soviel Zeit und Übung erfordert, wie sie der Mehrzahl der Kreisärzte nicht zur Verfügung steht.“

Den Inhalt dieses Absatzes glaubt Herr Troeger mit den Worten wiedergeben zu können: „Doch soll es bei diesen Krankheiten nicht Sache des beamteten Arztes sein, die Diagnose auf bakteriologischem Wege zu

stellen.“ Jeder, welcher den Absatz aufmerksam durchliest, muß zugeben, daß er genau das Gegenteil besagt.“

Herr Troeger hat also meine Ausführungen nicht zutreffend referiert.

Tagesnachrichten.

Aus dem Reichstage. Der Abg. Dr. med. Becker (natl.) hat mit Unterstützung von Mitgliedern der nationalliberalen Partei den Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Aerzten einer Regelung unterzieht, erforderlichenfalls auch außerhalb des Rahmens einer Gesamtreform des Krankenversicherungsgesetzes.“

Aus dem preussischen Abgeordnetenhaus. Der Entwurf des Seuchengesetzes ist jetzt von der Kommission in erster und zweiter Lesung durchberaten. Die §§ 1 bis 24 haben nur geringe Aenderungen erfahren; dagegen sind die §§ 25 bis 29, in denen die Kostenfrage behandelt wird, sehr erheblich abgeändert. Nach § 25 sollen dem Staat die Kosten der Feststellung einer ansteckenden Krankheit in allen Fällen zur Last fallen, also auch bei nicht amtsärztlicher Feststellung, bei der nach dem Entwurfe die Ortspolizeibehörde die Kosten tragen sollte. § 26 hat weiterhin in Abs. 1 einen Zusatz erhalten, wonach die durch Absonderung eines Kranken in Kranken- usw. Anstalten entstehenden Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sollen; außerdem ist Abs. 4 des § 26 dahin abgeändert, daß die in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste dem Veranlagungsoll der Einkommensteuer bei Bemessung des Entschädigungsanspruches mit angerechnet werden dürfen. Ferner soll nach § 27 der Kreisausschuß zur Ausführung von Einrichtungen behufs Bekämpfung ansteckender Krankheiten innerhalb der seuchenfreien Zeit die Bildung von Zweckverbänden anordnen können und der Staat bei leistungsunfähigen Gemeinden ein Drittel der Kosten auch bei diesen Maßnahmen tragen (§ 29). Beschwerden gegen die Anordnung solcher Maßnahmen sollen nicht im Aufsichtswege, sondern durch den Bezirksausschuß, in letzter Instanz durch den Provinzialrat entschieden werden (§ 28). Die Staatsregierung hat die Beschlüsse zu den §§ 26 bis 29 für unannehmbar erklärt; es seien bereits in den §§ 26 bis 27 des Entwurfs erhebliche Zugeständnisse gegenüber dem ersten Entwurf gemacht, und diese als Grenze des Entgegenkommens anzusehen. Die Staatsregierung werde lieber eine Streichung der §§ 27 bis 29 annehmen, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen. Von der Kommission wurde dagegen allseitig hervorgehoben, daß seitens des Staats auch bei Einrichtungen in der seuchenfreien Zeit leistungsunfähigen Gemeinden in irgend einer Form Beihilfen gewährt werden müßten, und in dieser Hinsicht noch ein größeres Entgegenkommen geboten sei.

Hoffentlich findet sich noch ein Weg der Verständigung, um das Zustandekommen des dringend notwendigen Gesetzes zu erzielen. Auf diese Notwendigkeit wird in einem offiziellen Artikel der „Nordd. Allgemeinen Zeitung“ vom 28. März hingewiesen. Es heißt hier:

... Zur Richtigstellung sei hervorgehoben, daß die Bekämpfung der „weniger bedenklichen Seuchen“ (Typhus, Ruhr, Scharlach usw.) zurzeit in Preußen nicht im Verwaltungswege, sondern auf Grund des mit Gesetzeskraft ausgestatteten Regulativs vom 8. August 1835 erfolgt, und daß der Versuch, die in dem Regulativ nicht erwähnten Krankheiten (Diphtherie, Kindbettfieber, Genickstarre usw.) auf dem Verwaltungswege zu bekämpfen, sich als nicht angängig erwiesen hat, nachdem die höchstinstanzlichen Gerichte eine Ergänzung des Regulativs im Wege des Polizeiverordnungsrechtes für unzulässig erklärt haben.

Unrichtig ist auch die Annahme, daß die einheimischen Seuchen weniger bedenklich seien, als die Seuchen des Reichsgesetzes. Im Gegenteil, an Ansatzen, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken kommen bei uns so gut wie gar keine Todesfälle vor. Die letzte Choleraepidemie 1892-94 hat in ganz Preußen nicht mehr als 1633 Todesfälle verursacht, während an Pocken im Jahre 1902 nur 12 Personen gestorben sind. Dagegen sind in dem letztgenannten Jahre an Typhus 2846, an Scharlach 11134, an Diphtherie 14176,

an Kindbettfieber 4080 und an Tuberkulose 66 726 Personen zugrunde gegangen. Diese Zahlen führen eine beredte Sprache und beweisen überzeugend, wie notwendig es ist, zur erfolgreichen Bekämpfung auch dieser Krankheiten durch ihre Einbeziehung in den Gesetzentwurf den Sanitätsbehörden wirksamere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Angesichts der glänzenden Fortschritte, die gerade auf dem Gebiete der Heilkunde in den letzten Jahrzehnten unter wesentlicher Beteiligung der deutschen Wissenschaft zu verzeichnen sind, insbesondere gegenüber der Tatsache, daß durch die Forschungsergebnisse der Bakteriologie die Lehre von dem Wesen der Entstehung und den Verbreitungswegen der ansteckenden Krankheiten auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden ist, muß sich schon jeder Laie sagen, daß es ein Anachronismus ist, wenn heute in Preußen die Seuchen noch nach einem Gesetze bekämpft werden müssen, welches in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erlassen ist.

Unrichtig ist weiterhin die Annahme, daß der Mangel strengerer gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung als solcher nicht empfunden worden sei; die Personen, welche amtlich mit der Seuchenbekämpfung zu tun haben, sind ganz anderer Meinung, sie kommen tagtäglich in die Lage, den Mangel einer ausreichenden gesetzlichen Unterlage für die Seuchenbekämpfung als eine fühlbare Lücke und bei den in dem Regulativ nicht behandelten Krankheiten sogar als traurigen Notstand zu empfinden.

In bezug auf die Anzeigepflicht beläst es der Entwurf in der Hauptsache bei den Bestimmungen des Regulativs; bei der Mehrzahl der dort behandelten Krankheiten hält er die Anzeigepflicht lediglich aufrecht, während er sie bei einigen Krankheiten (z. B. Masern) aufhebt und bei wenigen (z. B. Diphtherie, Kindbettfieber) neu einführt.

Unzutreffend ist auch die Berufung auf die Gesetzgebungen in den anderen Kulturstaaten; Italien, Oesterreich-Ungarn, England und Frankreich haben in neuerer Zeit Seuchengesetze erhalten, welche über das, was in Preußen jetzt angestrebt wird, zum Teil weit hinausgehen.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines neuen Seuchengesetzes für Preußen immer weitere Kreise ergreift, und daß über die Bedürfnisfrage, wie auch über die Zweckdienlichkeit und Angemessenheit der in dem Entwurfe vorgeschlagenen sanitätpolizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen auch bei den Beratungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses keine Meinungsverschiedenheit hervorgetreten ist. Differenzen bestanden nur im Punkte der Kostenfrage. Aber auch diese sind durch Entgegenkommen der Staatsregierung erheblich abgeschwächt und bei allen, die es mit der Gesundheit unseres Volkes woul meinen, besteht der Wunsch und die begründete Hoffnung, daß es im weiteren Laufe der Verhandlungen gelingen möge, auch über die wenigen zurzeit noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten eine Verständigung zu erzielen.“

Die Abg. Schmedding und Gen. haben den Antrag im Abgeordnetenhaus eingebracht: „Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, schleunigst im gesetzlichen Wege die Fürsorge für diejenigen mittellosen geisteskranken und schwachsinnigen Personen, welche nur behufs des Schutzes anderer Personen gegen ihre Ausschreitungen der Unterbringung in Anstalten bedürfen, zu regeln.“

Der Abg. Engelsmann (natl.) hat mit Unterstützung der National-liberalen beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrat nach Maßgabe von § 10 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 dahin zu wirken, daß die Ueberwachung von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere von Wein, baldmöglichst nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Landesbeamten im Hauptamte geregelt wird.

Der erste diesjährige Fortbildungskursus für die preussischen **Medizinalbeamten** beginnt am 19. April.

Durch Erlaß vom 12. März d. J. hat der preussische Kultusminister die Aufstellung von Nachweisungen über die praktisierenden Spezialisten (Bezeichnung des Spezialfaches bzw. der Spezialfächer, Art der Vorbereitung [an welchem Institut, bei welchem Lehrer, wie lange] und bisherige Dauer der

spezialistischen Tätigkeit der betreffenden Aerzte, ob im Besitz von Privatkliniken usw.) angeordnet.

Der Geschäftsausschuß für die vom 18. bis 24. September d. J. stattfindenden 76. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Breslau, sowie die Vorstände der einzelnen Abteilungen (80) erlassen jetzt die Einladungen. Die allgemeinen Sitzungen werden am 19. und 23. September abgehalten werden; für den 22. September vormittags, ist eine Gesamtsitzung der beiden wissenschaftlichen Hauptgruppen geplant; an demselben Tage nachmittags sind für jede der beiden Hauptgruppen gemeinsame Sitzungen vorgesehen. Die Abteilungssitzungen sollen am 19. September nachmittags, am 20. und 21. vor- und nachmittags und am 23. September nachmittags stattfinden. Vorträge und Demonstrationen in der Abteilung für Hygiene einschließlich Bakteriologie sind wenn möglich bis zum 15. Mai bei dem Einführenden, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge, Breslau XVI, Maxstraße 4, anzumelden. Vorträge, die erst später, insbesondere erst kurz vor oder während der Versammlung angemeldet werden, können nur dann noch auf die Tagesordnung kommen, wenn hierfür nach Erledigung der früheren Anmeldungen Zeit bleibt; eine Gewähr hierfür kann daher nicht übernommen werden.

Sprechsaal.

1. **Anfrage des Kreisarztes Geh. Med.-Rats Dr. K. in F.:** Wenn ein Kreisarzt vom Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren als Sachverständiger mit einer Untersuchung am Wohnort und mit der Erstattung eines Gutachtens darüber beauftragt wird, liegt dann ein ortspolizeiliches oder landespolizeiliches Interesse vor?

Im Verwaltungsstreitverfahren stehen dem Kreisarzt ebenso wie jedem anderen Sachverständigen Gebühren zu, da hier die Kosten von den Parteien getragen werden. Es gelten somit dieselben Grundsätze wie vor den ordentlichen Gerichten. Dagegen hat der Kreisarzt im Beschlussverfahren vor dem Bezirksausschuß keinen Anspruch auf Gebühren, da seine Tätigkeit hier im allgemeinen staatlichen Interesse erfolgt, und demgemäß auch etwaige Kosten bei auswärtigen Terminen (Tagegelder und Reisekosten) vom Staate getragen werden.

2. **Anfrage des Kreisarztes Dr. N. in H.:** Ist die persönliche Stellenzulage des nicht vollbesoldeten Kreisarztes, sowie der durchschnittliche Betrag der pensionsfähigen Gebühren in den letzten 3 Jahren gleich dem Gehalte nur zur Hälfte für die Veranlagung zur Kommunalsteuer in Rechnung zu stellen?

Antwort: Ja! Nach § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der Ausführungs-Anweisung dazu (Art. 26) ist für die Kommunalbesteuerung der Beamten die Verordnung vom 23. September 1867 maßgebend, die in §§ 3 und 4 bestimmt, „daß die Beamten von ihrem „Diensteinkommen, einschließlich der Warte- und Ruhegelder“, nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt werden“. Zu dem Diensteinkommen gehören aber alle „pensionsfähigen“ Einnahmen; also auch die Stellenzulage und die amtsärztlichen Gebühren, soweit diese pensionsfähig sind. Betreffs der Gebühren kommt § 4, Abs. 3 der Verordnung in Anwendung: „Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt“. Es wird also der Durchschnitt der drei letzten Jahre als steuerpflichtiger Betrag anzunehmen sein. Bei der Selbsteinschätzung ist das volle Diensteinkommen unter Einzelaufführung der Quellen (Gehalt, Stellenzulage und Gebühren) anzugeben, damit danach von dem betreffenden Gemeinde-Steuerausschuß, dem diese Angaben von der zuständigen Staatsbehörde gemäß § 62 des Kommunalabgabengesetzes mitgeteilt werden müssen, die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer den vorher mitgeteilten Grundsätzen gemäß erfolgen kann.

3. **Anfrage des Kr. W. z. D. Sch. in St.:** Wird das Wartegeld eines zur Verfügung gestellten Medizinalbeuten zur Kommu-

nalsteuer ganz oder nur zur Hälfte herangezogen? Können die wegen voller Heranziehung des Wartegeldes zuviel gezahlten Gemeindesteuern zurückverlangt werden?

Antwort: Der erste Teil der Anfrage ist bereits vorher durch die Antwort zu Nr. 2 erledigt; danach werden Wartegelder bei der Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer wie Diensteinkommen behandelt, also nur zur Hälfte herangezogen. Gegen eine unrichtige Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer muß innerhalb der Auslegung der Hebelisten bzw. innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach Zustellung des Steuerzettels oder Aufforderung zur Zahlung Einspruch erhoben werden; geschieht dies nicht, so geht der Steuerpflichtige aller Rechte verlustig. Insbesondere wird für verfllossene Jahre keine Rückzahlung gewährt (§ 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840).

4. Anfrage des Kreisphysikus z. D. Dr. M. in G.: Haben die Gemeinde-Behörden nur in den Impf- und Nachschauterminen Schreibhilfe zu stellen oder sind sie auch verpflichtet, in der Zeit zwischen beiden Terminen die Impfscheine schreiben zu lassen?

Nach dem preußischen Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 (§ 2) haben die Kreise die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten zu tragen; unter diese Arbeiten fällt, wenn der Vertrag mit dem Impfarzt nicht etwa anders bestimmt, zweifellos auch die Ausstellung der Impfscheine; dies geht auch daraus hervor, daß den Kreisen etwaige Gebühren für derartige Bescheinigungen nach § 2, Abs. 2 des Gesetzes zufallen. Die von den Gemeinden dem Impfarzte nach § 2, Abs. 3 im Impftermin zu gewährende Schreibhilfe bezieht sich nach der Begründung des Gesetzes nur auf die im Termin erforderliche „Ausfüllung von Listen“, aber nicht auf die Ausfertigung von Impfscheinen; denn diese Ausfertigung würde sonst viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ergibt sich dies auch aus dem Ministerial-Erlaß vom 12. August 1892, in dem es ausdrücklich heißt: „Daß der Verpflichtung der öffentlichen Impfarzte zur Ausfertigung der Impfscheine in den Nachschauterminen Genüge geleistet wird durch das Vollziehen der Namensunterschrift und Kenntlichmachung der Eigenschaft als Impfarzt.“ Die Vorbereitung der Impfscheine zwischen Impf- und Nachschautermin liegt also den Kreisen bzw. Amtsverbänden ob; die Gemeinden haben aber auch im Nachschautermin Schreibhilfe zu stellen, damit die Impflisten sofort ausgefüllt bzw. etwa sonst erforderliche Bescheinigungen (z. B. bei erfolgloser Impfung oder bei Befreiung von dieser wegen Krankheit usw.) ausgefertigt werden können.

5. Anfrage des Kreisarztes Dr. B. in H.: In den Drogenhandlungen sollen nach dem Ministerial-Erlaß vom 22. Dezember 1902 (Nr. 3 der Grundzüge) die Behältnisse mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalte entsprechen, versehen sein. Muß die deutsche Bezeichnung der lateinischen entsprechen, z. B. bei „SPECIES PECTORALES“: „СЕРДЦЕ ПЕКТОРАЛЕС“ oder statt dessen „BRUSTTEE“ lauten?

Die deutsche Aufschrift muß in gleich großer Schriftgröße dem Inhalt, also der deutschen Bezeichnung des betreffenden Arzneimittels entsprechen; sie kann auch in lateinischen Lettern ausgeführt sein und muß demgemäß im vorliegenden Falle „BRUSTTEE“ oder „BRUSTTEE“ lauten. Dies geht auch aus dem nachstehenden Ministerial-Bescheid vom 8. Februar 1904 hervor: „Auf den Bericht vom 19. Januar d. J. — Pa. Nr. 171 — erwidere ich, daß in Drogenhandlungen usw. die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel, mit der für die Aufstellung maßgebenden lateinischen Aufschrift und auf derselben Seite mit der deutschen Bezeichnung zu versehen sind.“

6. Anfrage des Kreisarztes Dr. C. in L.: Ist die öffentliche Ankündigung von „Gördels Tee (russ. Knöterich)“ und „Wagners echt russischem Knöterichtee“ nach den neuen Bestimmungen verboten?

Knöterichtee ist weder ein Geheimmittel, noch ein Gemenge; er kann deshalb auch in Drogenhandlungen feilgehalten und verkauft werden. Dagegen

ist seine öffentliche Ankündigung nach den vom Bundesrat unter dem 28. Mai 1903 angenommenen Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, in Preußen allgemein durch Provinzial-Polizeiordnungen eingeführt, untersagt. In dem diesen Vorschriften beigelegten Verzeichnisse A sind zwar obengenannte beide Tees nicht ausdrücklich genannt, sondern unter Nr. 42 Homeriana (Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und unter Nr. 46, Knöterichte, russischer, Weidmanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidmanns) aufgeführt; es geht daraus aber hervor, daß „russischer Knöterichte“ überhaupt getroffen werden sollte, und dessen Ankündigung demgemäß verboten ist, wenn er auch einen anderen Namen oder Zusatz erhält. Die Vorschriften sind jedenfalls bestimmt, das Publikum gegen Schädigung in gesundheitlicher wie finanzieller Hinsicht zu schützen; dieser Schutz würde ein völlig illusorischer sein, wenn die Fabrikanten ihre in dem Verzeichnisse der Vorschriften aufgeführten Geheimmittel einfach unter anderem Namen anstandslos weiter ankündigen könnten, wie dies allerdings jetzt bereits vielfach der Fall zu sein scheint. So sollen die Lückeschen Geheimmittel (Nr. 36, 48, 82 des Verzeichnisses) unter anderem Namen als diätetische Genußmittel, Tarolinkapseln unter dem Namen „Saatal Groetzner“ angekündigt werden. In allen diesen Fällen wird die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen sein; event. könnte hier sogar der Betrugsparagraph des Str. G. B. (§ 263) in Frage kommen.

7. Kr.-A. Dr. Sob. in B. Frage: Gibt es gerichtliche Entscheidungen höherer Instanzen, wonach die freipraktizierende Hebamme verpflichtet ist, jedem Rufe zur Entbindung Folge zu leisten, wie es ihr Eid und § 4 der Instruktion zu bestimmen scheint? Oder hat sie das Recht abzulehnen, insbesondere dann, wenn am Orte andere, ebenso leicht erreichbare Hebammen vorhanden sind und auch durch den Zustand der Gebärenden eine besondere Notlage nicht bedingt wird?

Die Bestimmung der Gewerbeordnung über die Freigabe der Heilkunde und über die Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung von ärztlicher Hilfe (§§ 6 und 147) finden auf die Hebammen keine Anwendung; dies ist in einem Urteil des Oberlandesgerichts in Rostock vom 17. Febr. 1888 ausdrücklich anerkannt. Maßgebend für die Berufstätigkeit der Hebammen ist vielmehr ebenso wie für ihre Ausbildung und ihr Prüfungszeugnis die Landesgesetzgebung (§ 30 der Gew.-O.). In Preußen sind nun die Berufspflichten der Hebammen durch die von dem zuständigen Minister erlassene, dem Hebammenlehrbuch beigegebene „Instruktion für die Hebammen“ rechtsgültig geregelt, ohne daß hier ein Unterschied zwischen freipraktizierende und Bezirkshebammen gemacht ist; die Instruktion gilt vielmehr für „jede“ Hebamme. Demgemäß hat auch eine freipraktizierende Hebamme nach § 4 der Instruktion jedem Rufe zur Entbindung unbedingt Folge zu leisten, auch wenn etwa auch andere Hebammen, insbesondere Bezirkshebammen, am Orte vorhanden und erreichbar sind. Kommt sie diesem Rufe nicht nach, so macht sie sich strafbar nach den in allen Regierungsbezirken aus Anlaß der Min.-Verfügung über die Stellung der Hebammen vom 6. August 1888 erlassenen Polizeiverordnungen, wonach diese verpflichtet sind, bei der Ausübung ihres Berufs sich genau nach dem Hebammenlehrbuch bezüglich der in diesem enthaltenen Instruktion zu richten. Daß diese Instruktion für das Verhalten der Hebammen rechtsgültig ist, hat das Kammergericht durch Urteil vom 15. Januar 1903 — s. Beilage zu Nr. 7 der Zeitschrift, 1903, S. 70 — anerkannt und demgemäß eine Hebamme verurteilt, die sich geweigert hatte, bei einer Entbindung dem Arzt den ihr nach § 10 der Instruktion obliegenden Beistand zu leisten. Desgleichen kann bei wiederholten derartigen Zuwiderhandlungen von Hebammen das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses mit Erfolg eingeleitet werden; denn das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden, daß eine solche bei schweren Verletzungen der Berufspflichten seitens der Hebammen auf Grund des § 53 der Gew.-Ordn. zulässig ist (Urteil vom 24. Oktober 1900, s. Beilage zu Nr. 12 der Zeitschrift f. Med.-Beamte, 1901, S. 139; desgl. s. die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. und 28. Juni 1903, Beilage zu Nr. 4 der Zeitschrift f. Med.-B., 1904, S. 33).

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie, für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagehandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 8.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. April.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Ein Fall von tödlicher Bromoformvergiftung. Von Dr. Roth . . . 238
Zur Impftechnik. Von Dr. Eyff . . . 238
Mein Staubtilgungsmittel „Lignolstreifen“. Von Dr. Bachmann . . . 239

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
Dr. Ignatz Knotz: Bauchstichwunden mit Magen- bezw. Darmverletzung . . 241
Odde und Olmes: Experimentelle Untersuchungen über Fettleber bei Phosphorvergiftung . . . 241
Coyne und Cavalié: Nierenentzündung nach experimenteller Vergiftung mit Cantharidin und mit Antipyrin . . . 241
Dr. Greene Cumston: Schwangerschaft und Verbrechen . . . 242
Clark Bell: Impfung von Verbrechern mit tierischer Tuberkulose . . . 242
Dr. K. Grunert: Die Augensymptome bei Vergiftung mit Paraphenylendiamin . . . 243
Dr. Seiffert: Manganvergiftung . . . 244
L. Loewenfeld: Ueber Lähmungen nach dem Gebrauche von phosphorsaurem Krescot . . . 244
Dr. A. Seelig: Ueber traumatische Epilepsie in gerichtsarztlicher Hinsicht . . 244
Dr. Röske: Das Verhalten der Sprache in epileptischen Verwirrheitszuständen . . 245
Dr. Schäfer: Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes . . . 245

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

- Prof. Dr. von Noorden (Obergutachten): Ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfälle (heftiger Stoss gegen den Kopf durch Anprall einer eisernen Brechstange) und einer schweren, in etwa 10 Monaten tödlich verlaufenen Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) . . 246

- Dr. Pauly: Unfall und Diabetes . . . 248
Dr. Schlüter: Chorea hysterica traumatica 249
A. Doederlein: Tubargravidität und Unfallrente . . . 240
Dr. Ziehe und Prof. Dr. Munk (Gutachten): Jauchige Osteomyelitis des Schädels, als Folge einer Gasvergiftung anerkannt . . . 251
Prof. Ledderhose: Die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von Obergutachten . . . 251
Dr. Stempel: Fingerverletzungen und ihre gerichtsarztliche Beurteilung . . . 252
Der Verlust des linken Daumens bei einem Linkshänder ist dem Verlust des rechten Daumens gleich zu achten, Die dadurch bedingte Erwerbseinbusse ist mit 33 1/3 % angemessen und abgeschätzt . . . 252
Eine von dem Unfall im übrigen unabhängige Erkrankung in einer Krankenanstalt, in welcher ein Verletzter eingewiesen war, ist nur dann als mittelbare Unfallfolge anzusehen, wenn der Eingewiesene sich diese dadurch zugezogen hat, dass er in der Anstalt der besonderen Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt war . . . 262

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

- Prof. Dr. Kossel u. a.: Ueber die Hämoglobinurie der Rinder in Deutschland 252
Prof. Asakawa: Ueber das Wesen der Agglutination und eine neue Methode, die Agglutination schnell zu beobachten (Gefriermethode) . . . 253
Prof. Dr. Jaeger: Die spezifische Agglutination der Meningokokken als Hilfsmittel zu ihrer Artbestimmung und zur bakteriologischen Diagnose der epidemischen Genickstarre . . . 253
Dr. Cohn: Ueber die Immunisierung von Typhusbazillen gegen die bakteriziden Kräfte des Serums . . . 254
Dr. K. Shiga: Ueber aktive Immunisierung von Menschen gegen den Typhusbacillus . . . 255

Dr. Jürgens: Zur Aetiologie und Pathogenese des Abdominaltyphus	255
Dr. G. Jürgens: Beobachtungen über die Widal'sche Reaktion und die Mitagglutination der Typhoidbazillen	256
Dr. Hugo Bruns u. Dr. Heinr. Kayser: Ueber die Verwertbarkeit des Agglutinationsphänomens zur klinischen Diagnose u zur Identifizierung der Typhus-Collgruppe (Paratyphus usw)	256
Dr. Herbert: Ueber das Vorkommen von Typhusbazillen in den Faeces und in dem Urin von Typhus-Rekonvaleszenten	257
Dr. Schüder: Zum Nachweis der Typhusbakterien im Wasser	257
Dr. H. Conrad, Dr. W. v. Drigalski und Dr. G. Jürgens: Ueber eine unter dem Bilde des Typhus verlaufende, durch einen besonderen Erreger bedingte Epidemie	258
Dr. Franz Luicksch: Ein Beitrag zur pathologischen Anatomie des Paratyphus	258
Dr. Korte: Ein Beitrag zur Kenntnis des Paratyphus	258
Dr. Gerber: Ueber einen Skleromherd in Ostpreussen	259
H. Renault: Hygiène hospitalière et responsabilité hygiénique de médecine	259
E. Roth: In welcher Weise können die öffentlichen Krankenanstalten für die Feststellung beginnender Tuberkulose nutzbar gemacht werden?	260
Dr. Salzwedel: Aerztliche Forderungen zur Reform des Krankenpflegewesens	260
Dr. Troeger: Ueber die Unterstützungen gemeinnütziger Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene usw.	261
Dr. Schottelius u. Dr. Gruglielminetti: Ueber die Teerung von Strassen zur Bekämpfung der Staubplage	261
Tagesnachrichten	262
Beilage:	
Berichte aus Versammlungen. V.	
Beilage:	
Rechtsprechung	93
Medizinal-Gesetzgebung	93
Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geh. Med.-Rat: den Professoren Dr. Bumm in Berlin, Dr. Siemerling in Kiel und Dr. Cohn in Breslau; — der Rote Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub: dem Generalarzt a. D. Dr. Jarosch in Wiesbaden u. dem Geh. Med.-Rat Dr. Gusserow in Berlin; — das Prädikat Professor: dem Geh. Med.-Rat und vortragenden Rat Dr. Schmidtman, Leiter der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin und dem Privatdozenten Dr. Liepman in Berlin-Dalldorf.

Ernannt: Dr. Engels, erster Assistent am hygienischen Institute zu Posen zum Kreisassistentenarzt in Stralsund, Dr. Wagner, prakt. Arzt in Berlin zum Kreisassistentenarzt in Köslin, der Privatdozent Kreisarzt Dr. Stolper in Göttingen zum ausserordentl. Professor der gerichtlichen Medizin in der dortigen medizinischen Fakultät, der Privatdozent Dr. Meyer in Kiel zum ausserordentlichen Professor in Königsberg i. Pr.

Beauftragt: der prakt. Arzt Dr. Windheuser i. Sch. mit der Verwaltung der Kreisarztstelle des Kreises Daun.

Einberufen zur vorübergehenden Beschäftigung in der Medizinalabteilung des Kultusministeriums: der Kreisarzt Dr. Bliessener in Gelsenkirchen.

Gestorben: Die Aerzte Dr. Becker in Waldbrül, Dr. Barntrager in Osterode, Geh. San.-Rat Dr. Schneider in Mogwitz (Oberschlesien), Geh. San.-Rat Dr. Schneider in Fulda, Generalarzt a. D. Dr. Stahr u. Marine-Stabsarzt a. D. Dr. Martini in Berlin, Kreiswundarzt a. D. Dr. Schwienhorst in Süchteln, Dr. Hans Wagner in Breslau, Dr. Heinrich Levy, Assistentenarzt in Berlin, San.-Rat Dr. Tennhoff in Köln, Dr. Ed. Meyer in Sarstedt.

Königreich Bayern.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Königl. Span. Ordens Isabella der Katholischen: dem Hofrat Dr. Otto Schmidt in München.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Kundmüller in Hofheim zum Bezirksarzt daselbst. — **Gestorben:** Dr. Kühn in Mosbach, Hofrat Dr. Wertheimer in München.

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Kl. des Albrechtsordens: dem bisherigen Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Trenkler in Riesa.

Gestorben: San.-Rat Dr. Bayer in Zwickau.

Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Med.-Rat: den Kreisphysikern San.-Räten Dr. Stephan in Dargum und Dr. Wilhelm in Schwerin.

In den Ruhestand versetzt: Der Kreisphysikus Ober-Med.-Rat Dr. Lesenburg in Rostock unter Verleihung des Ritterkreuzes des Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone.

Grossherzogtum Weimar.

Gestorben: San.-Rat Dr. Becker in Triptis.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 8.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. April.

Ein Fall von tödlicher Bromoformvergiftung.

Von Dr. Roth, Herzogl. Stadtphysikus in Braunschweig.

Den nachfolgenden Fall von Bromoformvergiftung zu veröffentlichen, halte ich deshalb für angezeigt, weil bis jetzt in der Literatur nur einmal ein solcher mit tödlichem Ausgang erwähnt wird. Es ist dies der Fall, den Dr. Nauvelaers in dem Journ. de Brux. 1890 mitgeteilt hat. Eine ausführliche Beschreibung des Sektionsbefundes konnte ich aber nirgends in der Literatur auffinden. Auch in der Arbeit von Bürger (Münch. Medizin. Wochenschr.; 1896, S. 469) wird nur angegeben, dass sich bei diesem Fall als Hauptbefund Gehirnkongestion und Injektion der Magen- und Duodenalschleimhaut gefunden hat.

Da nun die Anwendung des Bromoforms bei StICKKUSTEN immer weitere Verbreitung findet, andererseits aber der süsse Geschmack für Kinder etwas sehr verlockendes hat, so liegt die Annahme nahe, dass mit der Zeit noch öfter Vergiftungsfälle vorkommen werden. Ich glaube deshalb, dass der Sektionsbefund ein gewisses Interesse bieten wird.

Es handelt sich um einen 5jährigen Jungen eines Arbeiters. Die Mutter hatte das Fläschchen, welches noch etwa 5 g Bromoform enthielt, zum Zwecke der Vernichtung in den Feuerherd zwischen Makulaturpapier geworfen; in ihrer Abwesenheit hatte es der Junge gefunden und sich sofort darüber hergemacht, indem er in einem Esslöffel Wasser gab und nun Bromoform zuschüttete, bis er auf diese Weise so ziemlich den ganzen Rest zu sich genommen hatte. Den mitanwesenden Kindern hatte er trotz deren

Bitten nichts abgegeben, nur einem 5 jährigen Mädchen soll er einen Löffel der Mischung gegeben haben. Dasselbe kam mit schweren Vergiftungserscheinungen ins hiesige städtische Krankenhaus, wurde aber durch Magenausspülungen, künstliche Atmung, Exzitantien etc. gerettet. Der Knabe wurde von seiner Mutter vollständig bewusstlos aufgefunden und verschied auf dem kurzen Wege nach dem städtischen Krankenhaus.

Der Befund der gerichtlichen Leichenöffnung war folgender:

A. Aeußere Besichtigung.

4. In der Gegend des rechten Höckers findet sich eine bohnen große Verfärbung der Haut, die sich hart anfühlt und schneidet, 2 gleiche aber kleinere Stellen befinden sich in der Gegend des linken Stirnhöckers.

5. Die Augenlider sind geschlossen. Die Bindehäute sind blaß. Die Pupillen beiderseits $5\frac{1}{2}$ mm weit. Die Hornhäute sind leicht getrübt.

7. Die Schleimhaut der geschlossenen Lippen ist stark bläulich verfärbt. . . . Ein spezifischer Geruch ist im Munde nicht wahrzunehmen.

13. . . . Die Fingernägel sind leicht bläulich verfärbt.

B. Innere Besichtigung.

Da es sich um eine Bromoform-Vergiftung handeln soll, so wird, um den Blutgehalt des Gehirns nicht zu verändern, mit der Oeffnung der Kopfhöhle begonnen und nicht, wie sonst bei Vergiftung üblich, mit der Bauchhöhle.

I. Kopfhöhle.

13. . . . Die Innenfläche der Kopfhaut ist sehr blaß, doch findet sich auf der rechten Seite, etwa entsprechend der Gegend der vorderen unteren Ecke des rechten Seitenwandbeins, sowie in der Gegend der oberen hinteren Ecke des linken Seitenwandbeins eine Anzahl stecknadelkopfgroßer Blutaustritte in dem lockeren Gewebe zwischen Knochenhaut und Kopfhaut.

16. Bei der Eröffnung der Schädelhöhle macht sich ein deutlicher Geruch nach Bromoform stark wahrnehmbar.

17. Der Längsblutleiter ist stark mit dunklem, dünnflüssigem Blut gefüllt.

18. Die harte Hirnhaut . . . ist glatt, spiegelnd und von natürlicher Dicke. Die Gefäße zeigen eine mittlere Füllung.

19. Die weiche Hirnhaut ist zart, durchsichtig; die Gefäße sind bis in die feinsten Verästelungen gefüllt. Die größeren Blutadern treten wurmförmig hervor.

20. Die Querblutleiter sind mit leicht flüssigem Blut reichlich gefüllt.

21. Die harte Hirnhaut des Schädelgrundes zeigt wie die des Daches eine mittlere Füllung der Gefäße, doch sind die Blutadern wie die Schlagadern deutlich sichtbar.

23. . . . Die Konsistenz des Gehirns ist fest, die Schnittflächen sind feucht und glänzend; an den durchschnittenen Gefäßen zeigen sich reichlich Blutpunkte, die sich bei seitlichem Druck stark vergrößern. Die weiße Substanz hat einen deutlichen rosafarbenen Schein; auf der Oberfläche der Gehirnwindungen bemerkt man eine ganz feine rötliche Sprengelung infolge der reichlichen Füllung der Gefäßendungen.

25. Die Seitenhirnhöhlen sind von natürlicher Weite, bei ihrer Oeffnung macht sich ein vermehrter Bromoformgeruch deutlich bemerkbar. Unter dem Ueberzug zeigen sich die Gefäße stark gefüllt. In den Seitenhirnhöhlen sind einige Tropfen klarer Flüssigkeit.

26. Die Adergeflechte sind dunkelrot gefärbt, die Gefäße reichlich gefüllt, ebenso die Gefäßplatte.

27. Das Kleinhirn zeigt eine reichliche Füllung der Gefäße. Die Rindenschicht hat eine rotbraune Farbe.

28. Unter dem Ueberzug der vierten Gehirnhöhle zeigt sich eine Anzahl von feinen gefüllten Gefäßen.

29. Nunmehr werden die großen Gehirnknoten durch eine Reihe senkrechter Schnitte zerlegt; an den durchschnittenen Gefäßen zeigt sich eine reichliche Menge von Blutpunkten. Die weiße Substanz, besonders an der inneren

Kapsel zeichnet sich sehr deutlich von der dunklen Färbung der Umgebung ab.

30. Die Gefäße am Gehirngrund sind bis in die feineren Aeste gefüllt.

31. Die Gehirnstiele zeigen auf dem Durchschnitt eine deutliche rötliche Färbung.

32. Die Brücke ist auf der Schnittfläche ebenfalls deutlich rötlich gefärbt; bei den durchschnittenen Gefäßen zeigen sich reichlich Blutpunkte.

33. Die Vierhügel verhalten sich wie die Brücke.

II. Brust- und Bauchhöhle.

a. Bauchhöhle.

42. Die Milz ist 8 zu 4 $\frac{1}{2}$ zu 1 $\frac{1}{2}$ cm groß. Die Oberfläche ist blau und rot marmoriert, glatt. Die Konsistenz ist schlaff, der untere Rand gelappt; die Schnittfläche zeigt einen deutlichen Wechsel zwischen dunkelroten und grauroten Stellen, so daß die Schnittfläche wie marmoriert erscheint. Die grauen hellbraunen Stellen entsprechen den deutlich hervortretenden Lymphkörperchen. Auf seitlichen Druck entweicht eine mittlere Menge Blut.

43. Die linke Niere zeigt eine mäßig mit Fett bewachsene Kapsel, die sich leicht abziehen läßt. Die Schnittfläche ist dunkelrot. Die Gefäße sind stark gefüllt. Auf seitlichen Druck entweicht reichlich Blut. Die Zeichnung der Rindenschicht ist etwas trübe. Den Schnittflächen bezw. dem Nierenbecken entströmt ein leichter Bromoformgeruch.

44. Das Nierenbecken zeigt eine feine Füllung der Blutgefäße.

46. Die rechte Niere und Nebenniere verhalten sich genau wie links.

47. Die Blase ist reichlich gefüllt mit klarem, bernsteingelbem Urin, welcher in einer mit Nr. 4 bezeichneten Flasche aufgehoben wird. Die Schleimhaut der Blase zeigt eine deutliche Füllung der Gefäße.

49. Der Magen ist stark zusammengezogen. Die Gefäße an der großen und kleinen Krümmung sind deutlich gefüllt und zwar sowohl die Blutadern wie die Schlagadern. In dem Magen befindet sich etwa ein Eßlöffel schleimigen, grüngelben Inhalts mit ausgesprochenem Bromoformgeruch.

50. Die Schleimhaut des Magens ist im ganzen geschwollen, von etwas glasigem Aussehen, stark gefaltet, auf den Höhen der Falten lebhaft rot; auch zeigen sich hier an einzelnen Stellen ganz feine punktförmige Blutaustritte, desgleichen sieht man die feinsten Kapillargefäße der Schleimhaut gefüllt. Aetzungen sind nirgends vorhanden.

51. Der Zwölffingerdarm zeigt denselben Inhalt, wie der Magen, auch seine Schleimhaut ist etwas geschwellt; auffällig ist die deutliche Schwellung der sog. Brunnerschen Drüsen.

52. Der Magen, Zwölffingerdarm mit Inhalt wird in einem Gefäß mit Nr. 1 bezeichnet aufgehoben.

53. Die Leber ist von natürlicher Größe, glatter, braunroter Oberfläche. Die Konsistenz ist fest, die Schnittfläche braunrot und glatt; auf seitlichen Druck entweicht eine sehr reichliche Menge dünnflüssigen Blutes. Die Läppchenzeichnung ist sehr undeutlich. Der Schnittfläche entströmt ein deutlicher Geruch nach Bromoform.

55. Die Bauchspeicheldrüse ist bräunlich rot; ihre Gefäße sind lebhaft gefüllt.

56. Der Dünndarm zeigt eine glatte, graurote Oberfläche. Die Gefäße sind überall bis in die kleineren Verzweigungen gefüllt und zwar um so stärker, je weiter man nach dem Zwölffingerdarm kommt.

57. Im oberen Abschnitt zeigt der Dünndarm eine deutliche Schwellung und rötliche Färbung der Schleimhaut, auch ist hier auffällig die starke Schwellung der Drüsenhaufen, welche eine graue Färbung zeigen. An der Schleimhaut haftet grauweißlicher Schleim. In den obersten Partien ist der Inhalt dem des Zwölffingerdarms gleich, überall zeigt sich der ausgesprochene Bromoformgeruch. Je weiter man nach unten kommt, desto weniger zeigt sich die Schwellung und Rötung der Schleimhaut, desto geringer ist die Schwellung der Drüsen.

58. Der Dickdarm zeigt an seiner Oberfläche eine leichte grüne Färbung, die Gefäße sind nur teilweise gefüllt. In dem Dickdarm befindet sich breiiger bräunlicher Kot. Die Schleimhaut ist überall zart und natürlich, nur an einzelnen Stellen findet man feine gefüllte Gefäßchen. Ein spezifischer Geruch ist nicht wahrnehmbar.

58. Das Gekröse hat eine rötliche Färbung, die Gefäße sind reichlich

gefüllt. Die Lymphdrüsen sind überall stark geschwollen bis zu Bohnengröße, sie fassen sich mäßig derb an; Oberfläche und Schnittfläche sind gleichmäßig rosa gefärbt, nirgends zeigt sich eine Vereiterung oder Verkalkung.

69. In der großen Bauchschlagader befindet sich dünnes flüssiges Blut von dunkler Farbe, ebenso in der großen Hohlader.

b. Brusthöhle.

68a. Im Herzbeutel befindet sich etwa 5 ccm klare Flüssigkeit, welche nach Bromoform riecht.

64. Das Herz ist von natürlicher Größe und fest zusammengezogen. Die Kranzgefäße sind stark gefüllt.

65. Die linke Herzkammer ist leer, in der rechten Herzkammer befinden sich nur wenige Tropfen flüssigen Blutes und einige Luftblasen.

69. Die linke Lunge fühlt sich überall knisternd elastisch an bis auf die oberste Spitze, in welcher sich eine etwa erbsengroße harte Stelle findet, welche sich beim Einscheiden als ein graugelber teils verkalkter, teils käsiger Herd zeigt, welcher in grauem, schwieligem Gewebe eingebettet ist. Tuberkelknötchen sind in der Umgebung nicht zu sehen. Im übrigen ist die Schnittfläche gleichmäßig glatt, dunkelrot; auf seitlichem Druck entweicht eine reichliche Menge dunklen dünnflüssigen Blutes. Es zeigt sich ein starker Geruch nach Bromoform.

70. Die Schleimhaut der Luftröhrenäste ist lebhaft gerötet, die Gefäße sind gefüllt; auf der Schleimhaut befindet sich nur etwas Schleim.

71. Am Lungenrunde zeigt sich in einer der Lungendrüsen ein stecknadelkopfgroßer käsiger Herd.

72. Die rechte Lunge zeigt überall eine glatte, blaurote, spiegelnde, marmorierte Oberfläche, ist überall knisternd und elastisch, im Uebrigen verhält sie sich wie die linke Lunge, nur ist der Inhalt der Luftröhren etwas eitriger.

73. Die innere Brustdrüse ist 9 cm lang und $3\frac{1}{2}$ cm breit, rosa. Die Gefäße sind mäßig gefüllt.

75. Die Schleimhaut der Speiseröhre ist glatt, blaß, mit wenig Schleim bedeckt, die Gefäße nicht gefüllt.

76. Die Schleimhaut der Luftröhre ist gerötet, die Gefäße sind gefüllt; ebensoviele es sich mit der Schleimhaut des Kehlkopfes und des Kehldeckels, von denen der letztere besonders lebhaft gerötet ist.

80. Die Drüsen am Halse sind etwas vergrößert; im übrigen sind die Weichteile des Halses natürlich.

Das Kind Ernst Lange ist infolge einer Bromoformvergiftung gestorben.

Das Gutachten der Sachverständigen lautete: Tod durch Bromoformvergiftung.

In der Hauptsache hatte also die Sektion folgenden Befund ergeben:

1. ausserordentlich deutlichen Bromoformgeruch, der sich im Magen, Zwölffingerdarm, Dünndarm, ferner im Gehirn, Leber, Nieren, Herzbeutel und Lungen vorfand;
2. sehr starke Hyperämie der Pia und des gesamten Gehirns;
3. Hyperämie der Nieren, der Leber, des Magens, des Zwölffingerdarms und Dünndarms; zu einer Hyperämie des Dickdarms ist es sicher deshalb nicht gekommen, weil der Tod eher eintrat, als das Bromoform dahin gelangte, es fehlte ja auch der Bromoformgeruch im Dickdarm;
4. Schwellung der Magen- und Duodenalschleimhaut, deren starke Injektion bei der Magenschleimhaut sogar auf der Höhe der Falten punktförmige Blutungen bewirkt hatte;
5. ganz auffallend dünnflüssige Beschaffenheit des dunklen Blutes.

Die Schwellung der Drüsen ist jedenfalls nicht der Bromoformvergiftung zuzuschreiben, da dieselbe sich auch sonst noch vorfand (Hals, Mesenterium, Lungenwurzel). — Erwähnen möchte ich noch kurz, dass die Speiseröhre gar nicht injiziert war.

Herr Apotheker Dr. phil. Nehring, hier, welcher bei gerichtlichen Angelegenheiten als Sachverständiger mit grossem Eifer und Verständnis die chemischen und photographischen Untersuchungen ausführt, war so liebenswürdig, des wissenschaftlichen Interesses halber die Untersuchung der Leichenteile zu übernehmen; wofür ich ihm hiermit gleich meinen besten Dank ausspreche. Seine Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

„Die Objekte, welche durchweg deutlich nach Bromoform rochen, wurden, wo es notwendig war, sehr schnell (um Verlust durch Verflüchtigung zu vermeiden) zerkleinert und mit Wasser der Destillation unterworfen. In einem abgemessenen Teile eines Destillats wurde mittelst der A. W. Hoffmannschen Reaktion festgestellt, daß Chloroform, Bromoform oder Jodoform vorlag. Die Reaktion beruht darauf, daß durch Erhitzen von primären Monaminen, z. B. Anilin mit Chloroform, Bromoform oder Jodoform bei Gegenwart von Aetzalkali ein Isonitril (Carbylamin) entsteht, welches an seinem äußerst penetranten Geruch erkannt wird.

Ein anderer Teil eines Destillats wurde zersetzt und mit Silbernitrat versetzt — es entstand ein Niederschlag von Silberbromid, mithin war der Beweis erbracht, daß es sich hier nicht um Chloroform oder Jodoform, sondern um Bromoform handelte.

Zur quantitativen Bestimmung wurden die einzelnen Destillate mit alkoholischer Kalilauge so lange am Rückflußkühler erhitzt, bis völlige Zersetzung des Bromoforms eingetreten war, dann die von Alkohol befreite Flüssigkeit mit Filternitrat nach Uebersättigung mit Salpetersäure ausgefällt, das Ausgefällte als Silberbromid gewogen. Danach enthielten:

123 g Magen	0,164 g,	oder auf 100 g berechnet:	0,133 g Bromoform,
142 g Darm u. Inhalt	0,006 g,	" " "	0,0042 g "
120 g Leber	0,036 g,	" " "	0,030 g "
40 g Niere	0,004 g,	" " "	0,010 g "
280 g Gehirn	0,087 g,	" " "	0,031 g "
83 g Lunge	0,076 g,	" " "	0,091 g "

In den Destillationsrückständen trat keine Carbylaminbildung mehr ein, es war also kein Bromoform mehr vorhanden, wohl aber eine mit Wasserdämpfen nicht flüchtige Bromverbindung, da in den Rückständen schwache Bromreaktion zu erhalten war. Die Schwäche der auftretenden Reaktion zeigte mir, daß eine Isolierung dieses aus dem Bromoform gebildeten Umsetzungsproduktes aussichtslos war, was recht bedauerlich ist, da es interessant erscheint zu wissen, was aus dem Bromoform im Körper wird. So viel scheint mir bei der geringen Menge des vorhandenen Zersetzungsproduktes festzustehen, daß die Hauptmasse des Bromoforms als solches den Körper wieder verläßt, sei es durch Ausatmung — die Lunge enthielt bei weitem die größte Menge —, sei es durch den Harn, der bei dem lebenden Kinde noch längere Zeit bromoformhaltig war. Der Darm scheint die geringste Rolle bei der Ausscheidung zu spielen.“

Die Wirkung des Bromoforms ist ganz ähnlich wie die des Chloroforms, dass nämlich zuerst das Sensorium, dann Respiration und zum Schlusse die Herztätigkeit gelähmt wird.

Als typische Symptome werden bei den Vergiftungsfällen angegeben:

Plötzliche Bewusstlosigkeit, Kühle und Blässe der Haut, Zyanose der Lippen, Starrheit der Pupillen, welche meist verengt, zuweilen aber auch erweitert sind, Erschlaffung der Muskulatur bis auf die Masseteren, die meist kontrahiert sind; Erlöschen der

Korneal- und anderer Reflexe, sowie der Sensibilität; Unregelmässigkeit, Schwäche und Beschleunigung des Pulses, Oberflächlichkeit und Ansetzen des Atems, Trachealrasseln, Bromreaktion des Urins.

Aus den bisher geschilderten Fällen ist, wie auch aus der Börgerschen Aufstellung hervorgeht, ein Urteil über die letale Dosis ebensowenig, wie über Beziehung zwischen Alter und Dosis zu gewinnen. Es scheint hier die individuelle Disposition eine sehr grosse Rolle zu spielen.

Zur Impftechnik.

Von Dr. Efff in Nimptsch.

Eine jede Impfung macht eine gewisse Vorbereitung notwendig, besonders wenn sie nach den Vorschriften des § 13 der Beschlüsse des Bundesrats vom Jahre 1899 mit voller Anwendung aller Vorsichtsmassregeln ausgeführt werden soll, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten zu verhüten. Es werden gefordert Reinheit der Hände, der Impfinstrumente, der Impfstelle und ein Bedecken des Lymphvorrats während der Impfung. Um diese Vorschriften durchzuführen, bedarf es eines verhältnismässig grossen Instrumentariums. Da es wünschenswert ist, die Impfoperation durchzuführen wie eine sog. aseptische Operation, so sollen diejenigen Utensilien, welche zur Impfung benutzt werden, möglichst gesondert gehalten und transportiert werden. Die Tasche, welche der Arzt auf seinen täglichen Fahrten mitführt und in Berührung mit Gegenständen aller Art bringt, ist nicht der geeignete Aufbewahrungsraum für die Impfausrüstung. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, habe ich eine Tasche von Georg Haertel in Breslau anfertigen lassen, welche alle Ausrüstungsgegenstände für einen Impftermin enthält.

Die braune Ledertasche ist 40 cm lang, 41 cm hoch und 14 cm breit. Sie wiegt mit allen Ausrüstungsgegenständen 5 Kilo.

Der obere Teil nimmt die Watte, die Pinzette zum An-



fassen des Uhrschildchens zwecks Ausglühens, den Billrothbattist zum Bedecken des Tisches, auf dem das Instrumentarium ausgebreitet wird, und die Reissnägeln bzw. Klammern zur Befestigung des Billrothbattistes auf. Wird die Impfung als chirurgische Operation aufgefasst, so muss der Tisch, welcher das Instrumentarium, die Watte trägt,

mit einem sterilen Tuch bedeckt sein. Billrothbattist lässt sich für diesen Zweck gut verwenden. Er ist leicht, wasserdicht, widerstandsfähig und lässt sich, ohne unbrauchbar zu werden, sterilisieren. Je nach der Güte des zu verwendenden Tisches

werden Reissnägel oder Klammern, zur Befestigung des Batistesties benutzt.

Der untere Teil der Tasche trägt einen vernickelten Blecheinsatz von 35 cm Länge, 14 cm Höhe und 11 cm Breite. In diesem ist der von mir in dem Artikel „Impftechnik“ (Zeitschrift für Medizinalbeamte, Jahrgang 1902, Nr. 17) beschriebene, von mir angegebene Impfkasten enthalten. Neben demselben steht ein Behälter zur Aufnahme von Spiritus für 500 gr und ein solcher für das zum Reinigen der Hände zu benutzende Desinfiziens, für 200 gr, beide aus vernickeltem Blech. Der dritte Teil des Kastens besitzt Abteilungen für eine Handbürste, für eine kleine Spiritusflamme zum Ausglühen der Uhrschälchen, für das Aufbewahrungskästchen der letzteren und für den Lymphbehälter. Ausserdem enthält er einen Raum für die bei der Impfung zur Reinigung der Instrumente zu benutzende Watte und 4 längliche Schubfächer. In dem untersten derselben lagern die Lymph tuben und in den beiden Fächern über diesen die Impfmesser — es ist Platz für 24 vorhanden. Der oberste wird vor Beginn der Impfung herausgezogen, auf den Tisch gestellt und als Halter für den Lymphbehälter benutzt. Der letztere ist nach Art eines durch den Druck des Fingers zu öffnenden Tintenfasses konstruiert und sinngemäss so gefertigt, dass das Uhrschälchen nach dem Ausglühen mit einer Pinzette auf den dem Uhrschälchen in seiner Form nachgebildeten muldenförmigen Untersatz gestellt werden kann. Dort liegt es so fest, dass ein Verschütten der Lymphe während der Impfung unmöglich ist. Andererseits ist ein Zuklappen des Deckels sehr leicht. Das Öffnen wird durch den Druck des Fingers auf den Knopf erreicht. Der Wattekasten ist derart gefertigt, dass die sterile Watte durch eine im hinteren Teil befindliche weite Klappe hineingelegt und vorn durch eine hinreichend weite Lücke herausgezogen wird. Um den Transport der Impflisten und Impfscheine zu ermöglichen, sind an den Seiten der Tasche zwei Lederabteilungen angebracht, die eine, ungeteilt, zur Aufnahme der Impflisten, die andere, geteilt, zur Aufbewahrung der grünen und roten Impfscheine.

So enthält die Tasche alle Ausrüstungsgegenstände für einen Impftermin und ermöglicht dem Impfarzt, den Vorschriften des § 13 und § 15 der Beschlüsse des Bundesrats vom 28. Juni 1899 vollkommen gerecht zu werden.

Mein Staubtilgungsmittel „Lignolstreu“.

Von Kreisarzt Dr. Bachmann zu Harburg.

Wenn auch die staubtilgende Wirkung von Dustless Oel und verwandter Fussbodenöle nicht zu bestreiten ist, so hat die Verwendung solcher Präparate doch mehrfache Nachteile im Gefolge, welche sie für viele Zwecke ungeeignet machen. Abgesehen von der Fettigkeit und der sich allmählich auf den Dielen bildenden schmutzigen Kruste leidet die Faser mancher Holzarten ent-

schieden durch Fussbodenöle in Verbindung mit dem hinzugetretenen Schmutz und Sand.

Als aus diesen Gründen im Jahre 1902 das Harburger Stadtbauamt von der Verwendung von Fussbodenölen für Schulen absah, kam ich auf den Gedanken, staubtilgende Oele mit Sägemehl zu verbinden. Nach vielen Versuchen und Schwierigkeiten, welche hauptsächlich in dem Herausfinden von geeignetem Material in Holzmehlen und Oelen¹⁾ bestand und welche ich im Laufe des vergangenen Jahres glücklich überwunden zu haben glaube, ist es mir seit Ende 1903 gelungen, ein stark-staubbindendes Mittel herzustellen, welches sich in jeder Weise bewährt hat. Ich nenne dasselbe „Lignolstreu“.

Dasselbe verhindert, wenn in geringer Menge ausgestreut, das Aufwirbeln von Staub beim gewöhnlichen Ausfegen von Fussböden aller Art. Seine hauptsächlichste Anwendungsart besteht aber im abendlichen Ausstreuen, etwa wöchentlich ein oder zweimal, und Liegenbleiben über Nacht, wobei es den feinsten sich herabsenkenden Staub sicher festhält. Am Morgen wird es zusammengefegt und durch Verbrennen in einem Ofen oder Herd unschädlich gemacht; es ist zugleich ein stark heizender Brennstoff. Nach dem Ausfegen bleibt eine äusserst dünne, gleichmässig verteilte Schicht des Oeles auf dem Fussboden zurück, welche für kurze Zeit die Vorteile der Oelanwendung ohne deren Nachteile gewährt, nämlich den feinsten Staub bis zur nächsten Reinigung am Fussboden festzuhalten.

Die Verwendung von Lignolstreu für die tägliche oder auch nur wöchentliche Tilgung des feinen Staubes in Wohnungen wird wohl kaum die gewöhnlichen Reinigungsarten verdrängen, da althergebrachte Gewohnheiten zu zähe festsitzen. Zum mindesten aber erfordert jede gründliche Reinigung eines Hauses die Staubtilgung auch in den Bodenräumen und in allen sonstigen Winkeln mit einem Mittel wie Lignolstreu, da bei allen jetzt üblichen Reinigungsarten der feinste Staub nur aufgejagt, aber nie gründlich entfernt wird. Auch möchte ich Lignolstreu nicht entbehren zum Ausstreuen in Räumen oder Wohnungen, welche eine Zeitlang leer stehen. Wenn vor dem Wiederbenutzen solcher Räume das Mittel ausgefegt wird, so findet man wirklich staubfreie Luft vor und statt der sonstigen muffigen Atmosphäre einen frischen harzigen Holzgeruch.

Sonst empfiehlt sich Lignolstreu noch für Schulen, besonders solche mit besseren Dielen, Turnsäle, Krankenhäuser, Werkstätten, Ateliers, Kaufläden, Bureaux, Schreibstuben und alle öffentlichen Verkehrsräumen, wo jetzt Beamte und Publikum unendlich viel Staub schlucken müssen, Theater, Gaststuben, Klublokale, Tanzsäle, Wartesäle, Pferdebahnen, Eisenbahnabteile, Schiffskabinen usw.

Schliesslich ist es statt des üblichen, manche Nachteile

¹⁾ Ich verwende jetzt keine amerikanischen und russischen Paraffine mehr, sondern nur noch hannoversche.

bietenden Wassers ein ideales Füllmittel für Spucknäpfe, aus denen es wöchentlich ein oder zweimal unter Zuhilfenahme eines Zeitungsblattes in einen geheizten Ofen oder Küchenherd befördert wird.

Von den hochgradig staubtilgenden Eigenschaften des feinflockigen Materials kann sich jedermann nach Gebrauch desselben durch Betrachtung mit einer Lupe leicht überzeugen, wobei die feinen Staubteilchen an den Fasern und Vertiefungen des Holzgewebes festsetzend zu erblicken sind. Die Annonce in der heutigen Nummer gibt Auskunft über Bezug, Preis etc. des Mittels.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Bauchstichwunden mit Magen- bzw. Darmverletzung. Von Dr. Ignatz Knotz. Aertzliche Sachverständigen-Ztg.; Nr. 5, 1904.

Knotz berichtet über 5 Bauchstichwunden. Die ersten zwei Fälle boten manche Aehnlichkeit: Vorfall von Dünndarm und Darmverletzung, durch welche im Falle I nicht nachweisbar, im Falle II aber deutlich Darminhalt ausgetreten war. Beide Darmvorfälle waren mit schmutzigen Kleidungsstücken bedeckt. Der erste Fall wurde 2 $\frac{1}{2}$ Stunden, der zweite 11 Stunden nach der Verletzung operiert und zwar mit Ausgang in Heilung. Interessant ist, daß im ersten Fall eine dreimonatliche Gravidität ihren ungestörten Fortgang nahm.

Der Fall III, Magenstichwunde mit starker Blutung in den Magen und massenhaftem Bluterbrechen, gelangte 4 $\frac{1}{2}$ Stunden nach der Verletzung zur Operation. Auch hier trat Heilung ein. Von Interesse ist, daß der Beschädigte, während das verletzte Gefäß in den Magen hineinblutete, noch $\frac{1}{4}$ km weit zu Fuß gehen konnte.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Experimentelle Untersuchungen über Fettleber bei Phosphorvergiftung. Von Odde und Olmes. Réunion biologique de Marseille. Comptes rendus soc. biol.; 1904, S. 386.

Da die Versuche der Verfasser sich an jene von Puppe (Viertelj. f. ger. Med. 1896, 12. Suppl. S. 95) und von Waßmuth (ebenda, 1903, XXV. S. 12) in einiger Hinsicht anschließen lassen, so mag hier kurz darüber berichtet sein.

Die Verfasser injizierten Meerschweinchen einprozentige Lösungen von Phosphoröl und zwar in einer Menge von $\frac{1}{4}$ ccm pro Kilo Körpergewicht, abnehmend auf $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ ccm.

In der ersten Versuchsreihe, bei der die größten Phosphoröldosen einverleibt wurden, trat der Tod schon nach 24 Stunden ein. Die Leber war in den meisten Fällen frei von Fettdegeneration. Je geringer die angewandten Mengen waren, je länger das Leben der Versuchstiere währte, desto sicherer konnte auf Fettdegeneration gerechnet werden. Am ausgeprägtesten war dieselbe bei den 6 Meerschweinchen der Versuchsreihe, in welcher $\frac{1}{16}$ ccm Phosphoröl pro Kilo angewandt worden war und in der die Tiere 2—4 Tage die Vergiftung überlebten.

Die Tatsache, daß bei der perakuten Form der Phosphorvergiftung es nicht zu einer Fettdegeneration der Leber kommt, ist bemerkenswert.

Dr. Mayer-Simmern.

Nierenentzündung nach experimenteller Vergiftung mit Cantharidin und mit Antipyrin. (Verhandlungen der biologischen Vereinigung von Bordeaux.) Von Coyne und Cavalie. Comptes rendus soc. biol.; 1904, S. 44.

Bekannt ist, daß bei der Cantharidinvergiftung beim Menschen schwere Nierenentzündungen beobachtet werden. So betont in dem Berichte über den Fall von Cantharidinvergiftung von Lhôte und Vibert (Viertelj. f. ger. Med. VII. 3 F. 187) Flatten außer dem Bluteichtum und den subkapsulären

Blutergüssen die akute parenchymatöse Entzündung der Nieren. Für Antipyrin ist die schwere Schädigung der Nieren, für den Menschen wenigstens, weniger bekannt. Lesser (Viertelj. 1898 XVI. 3 F. S. 92) berichtet, daß bei einer Vergiftung mit Arsenik und Antipyrin „parenchymatöse Nephritis von geringer Stärke“ gefunden worden sei.

Es ist daher bemerkenswert, daß die Autoren, deren Tierversuche im Laboratorium für pathologische Anatomie der Universität Bordeaux ausgeführt worden sind, ungefähr dieselben Befunde nach Vergiftung durch Cantharidin und nach Vergiftung durch Antipyrin an der Rinde der Niere von Kaninchen erhoben haben. Bei der perakuten Cantharidin- oder Antipyrinvergiftung werden die verschiedenen Partien der Rindensubstanz der Niere nicht in gleichem Maße betroffen. Die Gefäßknäuel und die Kapillaren in der Umgebung der Tubuli sind Sitz einer bedeutenden Blutüberfüllung. Manchmal finden sich echte Blutergüsse. An diesen selben Punkten weisen die Epithelzellen der Tubuli contorti Zeichen von Schwellung mit körniger Degeneration des Protoplasmas auf. An anderen Stellen sind die Aenderungen stärker ausgeprägt. Die Epithelzellen der gewundenen Kanälchen werden z. T. durch hyaline Kugeln oder Zelltrümmer ersetzt. Die Autoren vergleichen den Prozeß den Vorgängen, die sich physiologisch in der Milchdrüse bei der Laktation abspielen. Auch hier verändert sich die epitheliale Zelle, fällt in die Lichtung der Ausführungsgänge und nimmt an der Milchbildung teil.

Dr. Mayer-Simmern.

Schwangerschaft und Verbrechen. Eine gerichtlich medizinische Studie. Dr. ch. Greene Cumston, früheren Vize-Präs. der amerik. geburtshilf. Gesellschaft in Boston. Nach einem in der medico-legal society gehaltenen Vortrage. The medico-legal journal XXI Nr. 3. Dezemberheft 1903, S. 333.

Der Autor bespricht in der lesenswerten Abhandlung die Schwangerschafts-Psychosen und die durch sie bedingten Verbrechen. Durch die Zunahme des Uterus an Größe und Gewicht wird leicht ein beständiger Ermüdungszustand erzeugt. Der Druck auf die Iliakalgefäße hemmt die Rückkehr des venösen Blutes zum Herzen. Es treten infolge gestörter zerebraler Zirkulation Kopfschmerzen, Ohnmachtsanfälle ein. Ueberschreitet der Uterus die Höhe des Nabels, so wird die Ausdehnungsfähigkeit des Brustkorbes bei der Atmung gehindert, der Gasaustausch des Blutes ist weniger lebhaft, als in der Norm.

Verf. teilt die nervösen Störungen in 3 Gruppen. In der ersten beobachtet man geringe Aenderungen des Charakters, Verstimmungen ohne Ursache, ohne daß eine Erklärung gegeben werden könnte, unmotivierten Umschlag der Stimmung, leichte Aenderungen des Geschmacks. Bei der zweiten Form sind die „Picae“ stärker ausgesprochen: Eine Frau wurde im Beginne jeder Gravidität während der ersten Monate hydrophobisch. Sie nahm immer weniger Flüssigkeiten zu sich, konnte sie überhaupt nicht sehen. In der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verlor sich dieser Zustand. Der Autor berichtet ferner über zahlreiche, interessante Fälle von unbegründeter Abneigung gegen Personen und Dinge, die in der Schwangerschaft beobachtet werden. Er erinnert an die Diebstähle in Warenhäusern, die deswegen häufiger als früher seien, weil die Auslagen sorgfältiger, geschmackvoller seien, als in früheren Zeiten, und so die Lockung bei Personen mit geringer Hemmung eine größere geworden sei. Er erwähnt den Fall der Frau eines hohen französischen Justizbeamten, die ein gebratenes Huhn aus einem Laden aus dem Grunde weggenommen hatte, weil es ihr so angenehm geduftet habe; ferner den Fall, wo eine Frau ohne jeden Grund 300 Herrenkravatten gestohlen hatte. Liegt in diesen Fällen eine geminderte Zurechnungsfähigkeit vor, so handelt es sich bei der dritten Gruppe um ausgesprochene Geisteskrankheiten. Verfasser bringt auch für diese Gruppe eine große Zahl einschlägiger Fälle und gibt manche beherzigenswerte Winke für die Untersuchung.

Dr. Mayer-Simmern.

Impfung von Verbrechen mit tierischer Tuberkulose. Von Clark Bell, Herausgeber des Med. leg. journal. The med. leg. jorn.; XXI, 1903, Dezemberheft S. 367.

Bei der Jahresversammlung des „American public health association“ hatte Dr. Ravenel den Vorschlag gemacht, Menschen mit tierischer Tuberkulose zu infizieren. Er plaidierte für die Annahme eines Gesetzes, durch welches es ermöglicht werden sollte, an zum Tode verurteilten Verbrechern in diesem Sinne zu experimentieren.

Clark Bell ist für diesen Vorschlag in hohem Grade begeistert. Er erinnert daran, daß Präsident Lincoln die Sache für die beste zu halten pflegte, die einer möglichst großen Zahl von Menschen am meisten Gutes zu tun vermöge. Er schlägt vor, die Sache vor dem diesjährigen internationalen Tuberkulosekongreß in St. Louis zur Verhandlung zu bringen. (Ebenso wie nach Bergers Darlegungen für die Rechtmäßigkeit der Tätowierung von Verbrechern jede objektive Unterlage fehlt (vergl. Vierteljahrsschr. f. ger. Med.; XXII, S. 56), so dürfte auch dieser Vorschlag unserem Empfinden nicht entsprechen. Ref.)

Dr. Mayer-Simmern.

Die Augensymptome bei Vergiftung mit Paraphenylendiamin. Von Dr. K. Grunert in Tübingen. Bericht über die 30. Versammlung der Ophthalmologischen Gesellschaft zu Heidelberg, Sept. 1903. Wiesbaden 1904. Verlag von Bergmann.

Unter den vom Referenten in seiner Bearbeitung der Intoxikationsamblyopien in Heft 24, 1903 dieser Zeitschrift genannten giftigen Substanzen, die das Sehvermögen bis zur Erblindung beeinträchtigen, fehlt das Paraphenylendiamin, da über Fälle von Amblyopien durch dasselbe noch nicht berichtet war. Gleichwohl gehört das Präparat, das, obwohl es zu den Giften gehört, doch als kosmetisches Mittel im Handel gebraucht wird, hierher und dürfte daher den beamteten Arzt interessieren.

Paraphenylendiamin, 1863 von Hoffmann dargestellt, gehört zu den aromatischen Diaminen oder Diamidobenzolen. Es wird zum Färben von Federn und Haaren benutzt vermittels Wasserstoffsüberoxyd, dann aber auch in der Kosmetik zum Färben von Kopf- und Barthaaren; es ist wesentlicher Bestandteil der Geheimmittel „Juvenia“ und „Phönix“, sowie des so häufig annonzierten „Nußextraktes“. Toxikologen und Gerichtsärzte fanden daher schon Veranlassung, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, so u. a. Puppe (Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin, 1896). Der Gebrauch der genannten Kosmetika veranlaßte an den behandelten Stellen nicht bloß akute Ekzeme, sondern auch Augensymptome: Thränen, Rötung, Schwellung, Chemosis, Glaukom und Exophthalmus. Die Nachprüfung der Präparate bei Tieren ergab bei unverletzter Haut keine pathologischen Befunde; nur bei Fröschen, deren feuchte Haut resorptionsfähig ist, erfolgte der Tod nach öfteren Bepinselungen der Haut mit dem Mittel.

Bei Hunden, subkutan injiziert, verursacht es den Tod schon bei 0,1 pro 1 Kilo Körpergewicht. Die Symptome bei 0,15 in Injektionen waren Chemosis, Exophthalmus und Glaukom-Erscheinungen, außerdem Hypersekretion der Bindehaut und Dialorrhoe. Der Tod bei den größeren Dosen erfolgt unter heftigen gastrischen Erscheinungen, Lähmungen, Sopor und Coma binnen 3 bis 6 Stunden. Verfasser prüfte diese Angaben bei Hunden, soweit sie die Augen betrafen, nach und fand sie sämtlich bestätigt. Er fand außerdem aber auch bei den akuten Vergiftungen schon kreideweiße Papillen, faden dünne Netzhautgefäße, selbst periodisch unsichtbar, und Arterienpuls. Bei schwächeren Intoxikationen verloren sich allmählich die bedrohlichen Erscheinungen.

Die Ursache der toxischen Erscheinungen am Auge fand sich bei der Sektion in Form von starkem Oedem des Orbitalzellgewebes; außerdem fand sich aber eine tiefdunkle Färbung, braun bis schwarz, der Thränendrüsen und Nickhautdrüsen. Dieselbe Färbung fand sich bei Submaxillardrüsen und selbst bei einer Lymphdrüse im Mediastinum. Welches die Ursache des Stauungsödems ist, weiß man noch nicht, denn direkte intravenöse Injektion des Giftes in die Blutbahn machte nach Puppe kein Oedem. Erwähnt wird nur, daß ein Analogon in der Entstehungsweise des Jodkatarrhes und Jodschnupfens bei Jodkaliumgebrauch zu finden sei. Als pathognomonisches Zeichen dient der Exophthalmus; es ist an diese Art Intoxikation zu denken, wenn keine andere Ursache für ihn vorliegt. Ueber die weiße Papille findet sich keine Erklärung

anzugeben, ebensowenig wie auch bei den früher angeführten Intoxikations-Amblyopion.
Dr. Ohlemann - Wiesbaden.

Manganvergiftung. Von Dr. Seiffer. Kranken-Vorstellung in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 14. Dez. 1903. Neurologisches Zentralblatt Nr. 1; 1904.

Bei einem 34jährigen Mann, der 3 $\frac{1}{2}$ Jahre als Müller in einer Brauereimühle im Harz beschäftigt war, zeigten sich vor 2 Jahren Nachtschweiß, unwillkürliche Nick- und Schüttelbewegungen des Kopfes, allgemeine Mattigkeit und Schwäche der Arme und Beine; dazu kamen Speichelfluß, Zwangslachen, Kraftlosigkeit der Stimme; seit ca. 1 Jahre war der Kranke arbeitsunfähig. Er zeigt gegenwärtig Zwangslachen und Zwangsweinen, eintönige Sprache, Schwerbeweglichkeit der Zunge, Schütteln und Tremor bei Handbewegungen, spastisch-paretischen Gang, Schwäche der Beine und Arme, Steigerung der Sehnenreflexe. Es fehlten dagegen Sensibilitätsstörungen, Atonie, psychische Störungen. Es handelte sich um einen Fall von Manganvergiftung, wie ihn ähnlich Couper, v. Jacksch, Embden beschrieben haben. Dies wäre der 16. Fall in der Literatur. Wenn auch eine große Ähnlichkeit dieses Krankheitsbildes mit dem der multiplen Sklerose besteht, so sind die Differenzen doch immerhin große. Das Krankheitsbild ist in allen Fällen sehr gleich und läßt an eine der multiplen Sklerose ähnliche organische Grundlage denken. Derselbe Kranke ist bereits von Herrn Kreisarzt Dr. Friedel in Wernigerode beobachtet worden und in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1903, Nr. 17, S. 614, kurz mitgeteilt. Obwohl vielfach Ähnlichkeit mit den Krankheitsbildern bei anderen Metallvergiftungen vorliegt, so ist das Bild hier doch bei den Manganvergiftungen ein eigenartiges und typisches.

S. Kalischer - Schlachtensee.

Ueber Lähmungen nach dem Gebrauche von phosphorsaurem Kresot. Von L. Loewenfeld. Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie; 1903, Nr. 4.

Phosphorsaures Kresot ist unter dem Namen „Phosphat“ von der chemischen Fabrik Heyden in den Handel gebracht. In den drei Fällen, in denen es hier bei tuberkulösen Lungenaffektionen in Anwendung gebracht wurde, erfolgten Brechdurchfall und Schwäche resp. Lähmungserscheinungen in den unteren und oberen Extremitäten. Zwei dieser drei Fälle sind genauer beobachtet; in beiden waren die Kopfnerven verschont; die Beine wurden zuerst und schwerer betroffen, insbesondere die Unterschenkel- und Fußmuskeln; Schmerzen traten nur in geringem Grade auf; die faradische Erregbarkeit war erloschen, die Sehnenreflexe erhalten. Dem Verlauf nach schien die Lähmung im Peroneusgebiet keine Neigung zur Wiederherstellung zu zeigen. L. glaubt, daß nicht allein die peripherischen Nerven (Neuritis) hier betroffen waren, sondern auch die Vorderhörner an der Erkrankung beteiligt seien. Da Kresotvergiftungen nur den Intestinaltraktus und fast nie das Nervensystem betreffen, auch die per injectionem gegebene Dosis zu gering war (7 g in mehreren Wochen), so kann nur der Phosphorsäuregehalt, der etwa 0,55 g pro Dosis betrug, für die Intoxikation verantwortlich gemacht werden, obwohl Vergiftungen mit Phosphorsäure bisher nicht beschrieben sind. — Das Mittel ist inzwischen außer Handel gesetzt.

S. Kalischer - Schlachtensee.

Ueber traumatische Epilepsie in gerichtsärztlicher Hinsicht. Von Dr. med. A. Seelig, Hannover.

Verfasser verbreitet sich ausführlich über den Gegenstand und faßt die Hauptergebnisse der Arbeit in zwölf Leitsätze zusammen, deren wichtigster Inhalt der folgende ist: Traumatische Epilepsie entsteht nach Kopfverletzungen, aber auch nach peripheren Traumen. Vorher vorhandene Intoxikationen (Alkohol, Blei, Lues) und Heredität begünstigen die Entstehung der Epilepsie. Das Krankheitsbild entwickelt sich entweder bald, oder erst spät nach dem Trauma, und zeigt sich entweder auf dem motorischen, oder auf dem seelischen Gebiete oder auf beiden. Auch über das Auftreten dieser Krankheitserscheinungen verbreiten sich die Thesen, weiter über die Diagnose, über den

event. Leichenbefund, über den Beweis des Zusammenhanges zwischen Trauma und Epilepsie, über Prognose und endlich auch über die strafrechtliche und zivilrechtliche Wirkung der Epilepsie. Dr. Hoffmann-Berlin.

Das Verhalten der Sprache in epileptischen Verwirrheitszuständen. Von Dr. Räcké, Arzt der Irrenanstalt zu Frankfurt a./M. Münchener med. Wochenschrift; Nr. 6 1904.

An der Hand von Krankheitsgeschichten, in denen Verfasser auf das Verhalten der Sprache in epileptischen Verwirrheitszuständen näher eingeht, faßt er am Schlusse seiner Arbeit das Resultat seiner Betrachtungen kurz dahin zusammen: „Um Fälle von epileptischer Verwirrtheit als solche zu erkennen, ist es ratsam, sorgfältig auf transitorische Behinderungen des sprachlichen Ausdrucks zu fahnden. Namentlich da, wo Echolalie, Stereotypie und Verbigeration und Aphasie-Erscheinungen auftreten bei gleichzeitiger Benommenheit und zornig gereiztem Wesen, liegt allemal der Verdacht auf epileptische Grundlage der Psychose nahe. Gegen Verwechslung mit Paralyse oder anderen organischen Gehirnleiden schützt dort, wo nicht schon der übrige somatische Befund entscheidet, meist der weitere Verlauf, indem alle epileptischen Störungen gewöhnlich nach Stunden oder Tagen wieder verschwinden. Definitiv gesichert wird aber die Diagnose „Epilepsie“ erst durch den Nachweis epileptischer Antezedentien.“

Dr. Waibel-Kempten.

Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Von San.-Rat Dr. Schäfer in Lengerich. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, zwanglose Abhandlungen. I. Bd., H. 5—7. Halle a. S. 1904. Verlag von Carl Marhold. Preis: 1 Mark.

Die krankhafte Unfreiheit des Willens und die Unfähigkeit, für sich selbst zu sorgen, machen eine öffentliche Fürsorge für den Trinker notwendig. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit macht sich in immer weiteren Kreisen geltend, ebenso wie die, daß die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen, auch wenn man ihren Wert nicht unterschätzen wird, sich nicht als ausreichend erwiesen haben. Von vornherein bietet nur eine Anstaltsbehandlung Aussicht auf Erfolg; sie ist in solchen Fällen unentbehrlicher, als bei vielen Geisteskranken, stößt aber bei der steten Sorge der Bevölkerung vor unberechtigter „Internierung“ auf mancherlei Schwierigkeiten. Die Leitung solcher Anstalten wird daher, bei aller Anerkennung der Leistungen anderer Berufskreise nur dem Arzte zufallen dürfen. Verfasser verlangt demnach in erster Linie öffentliche Anstalten (S. 12), die vorzüglich die unbemittelten und „die unfreiwillig eingewiesenen Alkoholkranken“ aufzunehmen haben, während für die Privatanstalten, von denen nach Angabe des Verfassers auffallender Weise nicht einmal eine behördliche Konzessionsberechtigung gefordert wird, noch immer ein weites Arbeitsfeld belassen würde. Von großer Wichtigkeit in der ganzen Bewegung ist nach Verfassers Auffassung die allgemeine Anerkennung der Trunksucht als einer Krankheit. Eine derartige Anschauung ist aber durchaus nicht vorherrschend, wie aus mehreren Reichsgerichts-Entscheidungen hervorgeht. Diesen allgemeinen Ausführungen hat der Verfasser eine sehr lehrreiche Uebersicht über die Trinkergesetzgebung in verschiedenen Ländern beigefügt. Es mag hier genügen, auf die englische Gesetzgebung zu verweisen, die Privatanstalten für freiwillig Eintretende (Retreats) und staatliche Anstalten unterscheidet, denen Gewohnheitstrinker, die sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, bis zur Dauer von 3 Jahren überwiesen werden können; in gewissen Fällen tritt die Ueberweisung in die Anstalt an Stelle der Strafe. Sehr beachtenswert erscheint ferner die Trinkergesetzgebung der verschiedenen Schweizer Kantone, von denen einzelne die zwangweise Internierung bis zur Dauer von 2 Jahren vorsehen.

Dr. Pollitz-Münster.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfälle (heftiger Stoss gegen den Kopf durch Anprall einer eisernen Brechstange) und einer schweren, in etwa 10 Monaten tödlich verlaufenen Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus). Obergutachten des Prof. Dr. von Noorden in Frankfurt a. M. vom 12. Juli 1903. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; 1903, Nr. 12.

Ich nehme als feststehende Tatsachen an:

1. daß R. durch den Anprall eines schweren Eisenstücks am 9. Februar 1901 einen heftigen Stoß gegen den Kopf erhielt, der nur unbedeutende äußere Verletzungen zur Folge hatte,
2. daß Nasenbluten auftrat, obwohl die Nase selbst von dem Stoße nicht unmittelbar getroffen wurde,
3. daß der Kontusion Taumeln und Unsicherheit folgten, die allerdings bald wieder vorübergingen,
4. daß R. vor dem Unfall ein völlig gesunder Mann gewesen ist,
5. daß mindestens drei Monate nach dem Unfall ein schwerer, auffallend schnell tödlich verlaufener Diabetes vorhanden war.

Ich nehme als im höchsten Grade wahrscheinlich, ja als nahezu gewiß an, daß schon erheblich früher, d. h. kurz nach dem Unfälle die Zuckerkrankheit vorhanden war. Dafür spricht, wenn zuverlässig, mit größter Bestimmtheit die Angabe des einen Zeugen, daß R. schon im Februar über unheimlichen Durst geklagt habe, was in dem kalten Monat Februar gewiß als etwas ungewöhnliches bezeichnet werden muß. Dafür spricht ferner, daß eine Zuckerkrankheit, die im Monat Juli schon zu gewaltiger Höhe der Zuckerausscheidung, zu schweren Gewichtverlusten geführt hat, eine gewisse Vorgeschichte haben muß, deren Dauer sich allerdings nicht mit Bestimmtheit ermessen läßt. Doch halte ich es auf Grund meiner sich auf mehr als 1500 klinisch beobachtete Fälle beziehenden Erfahrung für höchst unwahrscheinlich, daß der Diabetes schon sehr lange, d. h. Jahr und Tag vor seiner Entdeckung durch Urinalanalyse, bestand. Ich habe noch nie gesehen, daß ein sich langsam und schleichend entwickelnder Diabetes sich bei einem sonst kräftigen Mann plötzlich in einen überaus schweren Diabetes verwandelte, wobei ich — ebenso wie Prof. R. — die besonderen Umstände des Lebensalters mit ins Auge fasse.

Wäre R., wie die Vorgutachter Dr. B. und Dr. E. als wahrscheinlich bezeichnen, schon von früher her diabetisch gewesen, so hätte die Krankheit sicher noch auf lange hinaus einen milden, vielleicht sprungweisen Charakter bewahrt, aber sicher nicht den Mann aus voller Gesundheit heraus in wenig mehr als $\frac{1}{4}$ Jahr hingestreckt. Der vorliegende Fall trägt vielmehr alle Zeichen eines malignen, von vornherein bösartigen Diabetes, der vor seiner Entdeckung zwar eine Vorgeschichte, aber nur eine relativ kurze hatte. Daß in den ersten Wochen, ja sogar in den allerersten Monaten trotz schon bestehender Zuckerkrankheit die Leute völlig arbeitsfähig bleiben und höchstens über starken Durst klagen, ist etwas ganz gewöhnliches. In dieser Zeit sind eben die Verdauungsorgane eines sonst gesunden Mannes noch völlig leistungsfähig, und die Verluste, die der Körper durch den Zuckerabfluß erleidet, werden durch stärkeres Essen kompensiert, so daß in dieser Zeit nicht einmal Gewichtsverluste erforderlich sind.

Ich will durch diese Ausführungen zeigen, daß bei dem Falle eine innere Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß der Diabetes mit seinen ersten Anfängen ungefähr in die Unfallzeit zu verweisen ist. Ich würde diese Entstehungszeit auch dann für wahrscheinlich halten, wenn gar kein Unfall diese Zeit besonders kennzeichnete.

Es liegt mir jetzt ob, die besonderen Beziehungen des Diabetes zu dem Unfälle vom 9. Februar 1901 ins Auge zu fassen. Ich halte es mit Prof. R. keineswegs für erwiesen, daß die Verletzung so leicht war, wie sie äußerlich schien. Das Auftreten von Nasenbluten ohne direkte Verletzung der Nase gilt — wenn nicht sonst große Neigung zu Nasenbluten bestand — gemeinhin als ein Zeichen von Knochenverletzung (Riß usw.) an der Schädelbasis. Es ist mindestens nicht von der Hand zu weisen, daß etwas derartiges auch hier erfolgt ist. Durch äußere Betrachtung und Betastung des Kopfes kann man

eine solche Verletzung nicht sicher erkennen, und schwerere Bewußtseinsstörungen oder Lähmungen brauchen keineswegs immer damit verbunden zu sein. Ueber eine gewisse Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit kommt man hier aber in der Frage, ob eine Knochenverletzung (Sprung) stattgefunden hatte, nicht aus. Ich muß es aber nach meiner Erfahrung als unzutreffend bezeichnen, wenn die beiden ersten Vorgutachter ein gewisses Größenverhältnis zwischen Schädel- bzw. Hirnverletzung einerseits und traumatischem Diabetes andererseits verlangen. Es sind vielmehr gerade die Erschütterungen des Gehirns ohne anatomischen Befund, die am häufigsten dem Arzte bei der Forschung über die Entstehungsursache des Diabetes begegnen. Ich habe dafür einige sehr charakteristische Fälle. U. a. kenne ich einen Marineoffizier, der nachweislich einige Monate vor einem Unfälle, von dem er betroffen wurde, zuckerfrei war (Untersuchung für eine Versicherung). Der Unfall bestand darin, daß er bei einem Ausgleiten mit dem Kopfe gegen einen Türposten aufschlug. Eine schwerere Verletzung bestand nicht, die Dinge lagen ganz ähnlich wie in dem vorliegenden Falle. Der Offizier wurde aber sofort sorgfältig untersucht, und schon am nächsten Tage fand der behandelnde Arzt Zucker im Harn. Es entwickelte sich dann ein regelrechter Diabetes, dessen anfängliche Bösartigkeit sich unter ausgesucht sorgfältiger Behandlung allmählich verlor. Der zweite Fall betrifft einen Gutsbesitzer, der schon seit etwa sechs Jahren wegen eines äußerst leichten Diabetes in meiner Behandlung steht. Vor zwei Jahren fiel er vom Pferde auf den Hinterkopf, war aber nicht bewußtlos, sondern nur leicht betäubt; keine Verletzung war äußerlich sichtbar. Schon wenige Tage nach dem Unfälle meldete mir der Patient, daß der Urin, der monatelang zuckerfrei gewesen war, wieder viel Zucker enthielt. Die erhebliche Verschlimmerung wich erst wieder nach etwa $\frac{3}{4}$ Jahr äußerst strenger diätetischer Behandlung.

Indem ich in dem vorhergehenden betone, daß die Schwere der Verletzung nicht von Bedeutung für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges ist, wie zwei der Vorgutachter es hinstellten, ziehe ich für den vorliegenden Fall den Schluß, daß die Art der Verletzung, da sie zum mindesten mit einer Erschütterung der Gehirnssubstanz einherging, für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges genügt.

Während die Vorgutachter und der Anwalt der Kläger großen Wert auf etwa vorhandene nervöse Disposition legen, halte ich die Erörterung dieser Frage für völlig belanglos, da der traumatische Diabetes — insofern es sich um einen Diabetes durch Hirnerschütterung und dergleichen handelt — mit der nervösen Veranlagung (Hysterie, Neurasthenie usw.) des Kranken nichts zu tun hat. Daß es sich hier aber nicht um eine Glykosurie der traumatischen „Neurose“, sondern um einen echten Diabetes handelt, bedarf gar keiner weiteren Erörterung. [Nur für jenen Fall käme die „nervöse Disposition“ überhaupt in Frage.]

Im übrigen verweise ich noch auf meine Ausführungen über traumatischen Diabetes in meinem Buche: „Die Zuckerkrankheit und ihre Behandlung, 3. Auflage, Berlin (1901), S. 59 und 60“. Dort heißt es u. a.:

„Traumatischer Ursprung des Diabetes ist zu diagnostizieren, wenn bei einem bis zum Unfall allem Anscheine nach gesunden Menschen, dessen Urin nicht untersucht wurde, alsbald nach dem Unfall (innerhalb der nächsten Wochen) Abmagerung, Verfall der Kräfte oder andere Begleiterscheinungen des Diabetes (. . . vermehrter Durst!) sich entwickeln und der Urin Zucker enthält. Die Diagnose ist auch dann in positivem Sinne zu stellen, wenn es in den ersten Monaten oder auch Jahren versäumt wurde, den Urin zu untersuchen. Dieser Fall wird sich, da es leider noch nicht allgemein üblich ist, bei jedem Kranken den Urin zu untersuchen, verhältnismäßig oft ereignen. Es wäre sehr verkehrt, den Patienten für solches Versehen büßen zu lassen. Die an den Unfall sich anschließende Entwicklung der sekundären diabetischen Symptome ist dann als vollgültiger Beweis anzusehen.“

Und weiter (bei Besprechung eines möglichen Zusammenhanges): „Die Wahrscheinlichkeit des traumatischen Ursprunges ist aber nur dann zuzulassen, wenn es sich bei dem Unfall um eine intrakranielle Verletzung oder um Gehirnerschütterung handelte. Die Intensität des Trauma, von einem gewissen Mindestgrad an, und die Intensität der Glykosurie dürfen bei der Entscheidung ebensowenig ins Gewicht fallen, wie etwa das Vorhandensein hereditärer Be-

lastung. . . Wenn der Arzt in diesen Fällen (Fällen der Wahrscheinlichkeit) die traumatische Herkunft des Diabetes bejaht, so wird er sich freilich manchmal irren; vom theoretischen Standpunkt aus sind diese Fälle nicht zu bewerten, vom praktischen Standpunkte der Unfallentschädigung aus erfüllt aber der Arzt durch Anerkenntnis des Zusammenhanges dem Patienten gegenüber eine Pflicht der Humanität und Gerechtigkeit, der er sich ebensowenig wie die zur Entschädigung verpflichtete Amtsstelle entziehen darf.*

Ich gebe mein Urteil dahin ab, daß ich

1. den Unfall für geeignet halte, einen Diabetes hervorzurufen — da es andere Fälle ähnlicher und nahezu übereinstimmender Art gibt, in denen der ätiologische Zusammenhang außer Zweifel ist,
2. aus Analyse des Falles, also aus innerer Wahrscheinlichkeit heraus den Beginn der diabetischen Erkrankung ungefähr in die Zeit des Unfalls verlegen muß.

Hieraus ziehe ich den an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeitschluß, daß der tödlich verlaufene Diabetes des R. durch den Unfall vom 9. Februar 1901 bedingt war.

Auf Grund des vorstehenden Obergutachtens in Verbindung mit dem schiedsgerichtlichen Verfahren erstatteten, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Zuckerkrankheit und dem Unfall ebenfalls — wenn auch weniger bestimmt — bejahenden Gutachten des Professors R. hat das Rekursgericht die Ueberzeugung erlangt, daß die bezeichnete Krankheit des Ehemanns und Vaters der Kläger und somit auch dessen Tod Folgen des Unfalls vom 9. Februar 1901 waren. Es ist deshalb der Rekurs der beklagten Berufsgenossenschaft gegen die sie zur Entschädigungsleistung verurteilende schiedsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden.

Unfall und Diabetes. Von Geh. San.-Rat Dr. Pauly, Posen. Aerztl. Sachv.-Zeitung; Nr. 2, 1904.

Pauly hat in letzter Zeit 2 Fälle zu oberbegutachten gehabt, in denen nach einer Kontusion des Knie- bezügl. des Schultergelenks sich die Heilung über Erwarten verzögerte und die objektiven Beschwerdcn mit dem objektiven Befund durchaus nicht in Einklang zu bringen waren. In beiden Fällen hielten neuralgiforme Schmerzen in den von der Quetschung betroffenen Extremitäten die endgültige Heilung lange hin. Als Ursache dieser Schmerzen fand Pauly nun in beiden Fällen eine nicht unerhebliche Zuckerharnruhr, die jedoch schon vor dem Unfall mit größter Wahrscheinlichkeit bestand. Er empfiehlt auf Grund dieser beiden Fälle den Versicherungsgesellschaften die obligatorische Einführung auf Zuckeruntersuchung bei der Begutachtung.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Chorea hysterica traumatica. Ein Beitrag zur Theorie und Kasuistik der sog. traumatischen Neurosen. Von Dr. med. et phil. Robert Schlüter, Assistenzarzt an der med. Universitätsklinik des Prof. Martius in Rostock. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 26.

Bei der Frage nach dem eigentlichen Wesen der durch den Unfall hervorgerufenen Neurosen handelt es sich hauptsächlich darum, ob die infolge eines Unfalls entstehenden sog. traumatischen Neurosen psychogene Störungen (rein psychische Erschütterungen) oder die Folgen der materiellen Erschütterung der Nervensubstanz (rein mechanische oder anatomische Störungen) sind.

Verfasser berichtet nun eingehend über einen eigenartigen Fall von traumatischer Neurose, den er nach Ausschluß der hierbei differentialdiagnostisch in Betracht kommenden Krankheitsbildern (Friedreichsche Paramyoklonus multiplex, Tic général, Chorea minor, Huntington'sche degenerative Chorea degenerativa, Hysterie, event. Hystero-Neurasthenie, Chorea electrica, multiple Sklerose, Epilepsie, Tremor alcoholicus, Simulation oder Aggravation) als Chorea hysterica, mit Choreabewegungen einhergehende Hysterie, bezeichnet.

Verfasser geht des Näheren auf die Frage ein, welche Rolle bei der Erkrankung der erlittene Unfall (Ausgleiten bei der Arbeit auf dem Tanddeck eines Schiffes und Fall durch eine zwecks Reparaturarbeiten gemachte Oeffnung

des Decks in einen unteren Baum (2 m tief), angeblich auf den Rücken, besonders auf die Kreuzbeingegend mit nachfolgender kurz dauernder Bewußtlosigkeit, sofortigem lauten Jammern und Unfähigkeit zu gehen etc.) spielte.

Daß ein in den besten Mannesjahren (35 J.) stehender rüstiger, zu anstrengender Arbeit fähiger und sich immer gesund fühlender Arbeiter mit einem Male innerhalb weniger Wochen von selbst ein schwerer Hysteriker wird, ist nicht anzunehmen.

Unter den gewöhnlichen Voraussetzungen gehört zur Herbeiführung eines so schweren hysterischen Leidenszustandes, wie ihn der Verletzte darbot, ein schwerer psychischer Affekt. Ein solcher lag beim Verletzten einzig in dem psychischen Anteile des erlittenen Unfalls vor; auch haben sich die Symptome zwar allmählich, aber in den Anfängen doch gleich in den ersten Wochen nach dem Unfall entwickelt, während jetzt das Denken und Fühlen des Kranken völlig beherrscht wird von der Erinnerung an jenes Ereignis und von der Vorstellung der gänzlichen Hoffnungslosigkeit seines Zustandes.

In dem Gutachten über diesen Fall wurde denn auch der fragliche ursächliche Zusammenhang anerkannt und die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf 100% geschätzt, worauf der Verletzte die volle Unfallrente bekam. Am Schlusse führt das Gutachten etwa aus: Wenn es auch feststeht, daß der Verletzte ohne den Unfall das Nervenleiden nicht bekommen hätte, so ist doch zuzugeben, daß ein ganz normal veranlagtes Nervensystem auf den psychischen Affekt nicht mit so auffallend schweren Symptomen reagiert haben würde; es ist vielmehr äußerst wahrscheinlich, daß der Verletzte schon früher eine, sei es angeborene, sei es allmählich erworbene Schwäche der psychischen bzw. nervösen Anlage gehabt hat. Jedenfalls hat aber der Unfall die Symptome, ohne welche der Verletzte bis dahin voll erwerbsunfähig war, ausgelöst und ist insofern im Sinne des Gesetzes Ursache der Erkrankung.

Endlich wurde als nicht ausgeschlossen hingestellt, daß das als hysterisch aufgefaßte Leiden sich durch allmähliche psychische Beruhigung oder durch einen günstigen psychischen Affekt erheblich bessern könne, und eine erneute Begutachtung nach Ablauf eines Jahres empfohlen.

Verfasser verbreitet sich dann noch näher über die Frage, ob der geschilderte Symptomenkomplex, welchen er der Kürze halber unter dem Chorea hysterica traumatica zusammenfaßt, lediglich durch die bei und nach dem Unfälle in Betracht kommenden psychischen Faktoren (Schreck, Sorge um die Zukunft, Begehrungsvorstellungen „im Kampf um die Rente“) hervorgebracht werde, oder ob mechanische Wirkungen des Traumas mitsprechen.

Er betont nach eingehender, höchst interessanter, jedoch über den Rahmen eines Referates weit hinausgehender Darlegung der zur Zeit herrschenden, theoretisch möglichen Auffassungen vom pathogenetischen Wesen der durch Unfall entstandenen Neurosen die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage und spricht ganz allgemein die Ueberzeugung aus, daß es eine einheitliche für alle Fälle passende pathogenetische Auffassung in der Sache nicht geben kann. Eine einzige, sei es psychologische, sei es anatomische Theorie der bisher noch immer als traumatische Neurosen zusammengefaßten Krankheitsformen zur alleinigen, in jedem Falle zutreffenden machen zu wollen, sei schon deswegen nicht angängig, weil es eine einheitliche Aetiologie der genannten Störungen in facto nun einmal nicht gebe und man sich dem Vorkommen von Kombinationen mechanischer und psychischer ätiologischer Momente für viele Fälle (Mischformen) nicht verschließen könne. Jeder Einzelfall sei in seiner Pathogenese höchst individuell zu ergründen und am besten auch je nach seiner Individualität zu benennen.

Dr. Waibel-Kempton.

Tubargravidität und Unfallrente. Von A. Doederlein-Tübingen. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 47.

Verfasser berichtet über einen sehr interessanten Fall, welcher unter Umständen als Präzedenzfall einen sehr schätzenswerten und zweckdienlichen Beitrag zur gynäkologischen Unfall-Literatur für die Gutachtertätigkeit bilden kann.

Es handelt sich um eine 35jährige Frau, die an ihre Ortspolizei eine Unfallanzeige machen ließ, daß sie vor 24 Tagen, vormittags 10 Uhr, als sie mit ihrem Manne einen Sack Kartoffel auf ihrem Arme trug, plötzlich einen

Riß im Leibe verspürt habe und zu Boden gesunken sei. Sie wurde hierauf sofort bettlägerig, arbeitsunfähig und 28 Tage nach der erlittenen innerlichen Verletzung in die Frauenklinik nach Tübingen verbracht, in der die Diagnose auf Haematocele retrouterina im Anschlusse an eine Tubargravidität festgestellt, hierauf zunächst eine exspektative Behandlung eingeleitet, später jedoch (nach ca. 9 Wochen) bei dem Eintreten bedrohlicherer Erscheinungen ein operativer Eingriff mit Entfernung der Geschwulst und der damit innig verwachsenen inneren Genitalien ausgeführt wurde. Vier Wochen später konnte Patientin geheilt und völlig beschwerdefrei entlassen werden.

Nach kurzer Darlegung der modernen wissenschaftlichen Auffassung über Beginn, Verlauf und Ausgang der Tubenschwangerschaft fügt Verfasser folgende Bemerkungen zur Begutachtung obigen Falles bei.

Für die Kranke besteht gewiss kein Zweifel, daß das Tragen der schweren Last den Unfall und die Krankheit gezeitigt hat, da sie vorher durchaus gesund und arbeitsfähig war. Auch der begutachtende Arzt wird bei durchaus richtiger Erkenntnis der Krankheit und der dabei sich abspielenden Vorgänge sich der Auffassung nicht verschließen können, daß das Tragen der schweren Last der direkte Anlaß dazu war, dass das tubar inserierte Ei in diesem Augenblicke zur Berstung gebracht wurde, und damit die in schwerer Krankheit in Erscheinung tretenden Folgezustände bewirkt wurden.

Und doch müssen wir dem Unfall nur eine ganz untergeordnete Rolle bei dem Zustandekommen der sich anschließenden Erkrankung zuschreiben; denn auch ohne diesen Unfall wäre die Frau derselben Krankheit entgegengegangen, da das tubar inserierte Ei von Tag zu Tag mehr seinem frühzeitigen Untergange entgegen reift. Auch ohne jede äußere Veranlassung kommt es, ganz seltene Ausnahmen abgerechnet, zu innerem oder äußerem Fruchtkapselaufbruch mit seinen Folgezuständen. Daß durch plötzliche Druckschwankungen im Abdomen oder, und dieses scheint dem Verfasser wahrscheinlicher, im Kreislauf infolge von Blutrücksteigerung der Fruchtkapselaufbruch vielleicht etwas früher eintritt, darf nicht in Abrede gestellt werden. Aber an dem Wesen der Erkrankung wird ja damit nichts geändert; denn diese ist eine innere Naturnotwendigkeit und tritt auch ohne jedes äußere veranlassende Moment, wie etwa ein derartiger Unfall, ein. Namentlich für den inneren Fruchtkapselaufbruch, der hier vorlag, wird eine derartige äußere Veranlassung vielleicht noch weniger ätiologische Bedeutung haben, als beim äußeren Fruchtkapselaufbruch.

Das Gutachten im vorliegenden Falle ging dahin, „daß kein Zweifel darüber besteht, daß die direkte Veranlassung zur Berstung des tubar inserierten Eies und die im Anschluß daran entstandene Blutgeschwulst (Haematocele) das Aufheben und Tragen des Kartoffelsackes, also der Unfall war. Zwar nicht die Erkrankung an sich, wohl aber deren plötzliche und lebensgefährliche Verschlimmerung sei als eine unmittelbare Folge des Unfalls anzusprechen“. Darauf hin wurde von der Berufsgenossenschaft die Rentenpflicht anerkannt und der Kranken für die Dauer der Rekonvaleszenz eine Rente gemäß einer Erwerbsunfähigkeit von 100 Prozent zugeteilt.

Die Berufsgenossenschaft zeigte sich sehr liberal und ließ noch einige Monate über die angenommene bzw. begutachtete Erholungsfrist von 8 Monaten die 100prozentige Rente ausbezahlen. Als sodann eine erneute Untersuchung gutes Aussehen und Allgemeinbefinden, schmerzlose, glatt verheilte Operationsnarbe, im Becken keinerlei nachweisbare Resistenz ergab und nur das zurückgelassene rechte Ovarium beschränkt beweglich, etwas vergrößert und schmerzhaft gefunden wurde, erklärte der Gutachter die Person zu jeder Art leichter Hausarbeit für befähigt und schätzte die Erwerbsbeeinträchtigung auf $\frac{1}{10}$ Prozent. Gegen die hierauf erfolgte Herabsetzung legte die Frau Berufung ein. Das Schiedsgericht veranlaßte seinen Vertrauensarzt, die Frau abermalig zu untersuchen und zu begutachten; derselbe schätzte die noch bestehende Arbeitsunfähigkeit auf 50 Prozent, welche die Verletzte auch vermutlich auf ungemessene Zeit bekam.

Verfasser stellt zum Schlusse die Frage, ob es richtig sei, derartige Rentenansprüche solcher Kranken zu unterstützen, nachdem die Frau es lediglich dem Zufall zu danken hat, daß ein an sich unbedeutender und die Krankheit nicht oder jedenfalls nicht wesentlich erschwerender Unfall bei einer Tubargravidität intervenierte, deren Ausgang und Folgen ohne den Unfall ganz

dieselben geworden wären. Sollen wir die Berufsgenossenschaft verpflichtet halten, für die aus der Krankheit und der dadurch nötig gewordenen Operation resultierenden Arbeitsbeeinträchtigung weiterhin, vielleicht gar zeitlebens Rente zu bezahlen, zumal der Unfall nicht einmal die eigentliche Krankheitsursache war?

(Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und Rekursentscheidungen wird nichts anderes übrig bleiben. Ref.)

Dr. Waibel-Kempton.

Jauchige Osteomyelitis des Schädels, als Folge einer Gasvergiftung anerkannt. Gutachten von Kreisarzt Dr. Ziehen in Homburg v. d. H. und Prof. Dr. Munk in Berlin. Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes; 1903, Nr. 10.

Beim Aufsuchen einer schadhafte Stelle des Bohrnetzes hatte ein hierbei besonders tätiger Arbeiter wiederholt Gas eingeatmet. Bald darauf erkrankte er an Uebelbefinden, Erbrechen, Appetitlosigkeit, heftigen Kopfschmerzen. Nach 14 Tagen mußte er die Arbeit einstellen. Er klagte jetzt über Ohrensausen, Schwindelanfälle, häufiges Erbrechen, Schmerzen im Leib und im Verlaufe beider N. ischiadici. Es traten dann einige Tage später Praekordialangst, Schlaflosigkeit, Halluzinationen des Gesichts und Gehörs, Verworrenheit, rasche Abmagerung auf. Nach 6 Wochen erfolgte der Tod; die Sektion ergab als Todesursache jauchige Osteomyelitis der Schädelknochen.

Der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft kam zu dem Urteil, daß die jauchige Osteomyelitis eine völlig spontane Krankheit sei, während der Kreisarzt Dr. Ziehen den eingetretenen Tod mit der Einatmung des Leuchtgases in ursächlichen Zusammenhang brachte. Er führte aus, daß bei Sektionen von Leuchtgasvergiftung bezüglich der Blutverteilung im Körper dieselbe Blutverteilung beobachtet worden sei, wie bei einer kongestiven Erstickung. Infolge behinderten Rückflusses findet man auch eine Blutüberfüllung in der Schädelhöhle, in den Blutleitern, den Hirnhäuten und des Hirnes selbst. Es kann nun wegen dieser starken Blutüberfüllung leicht zu Gefäßzerreißen kommen, die zu kleineren Blutaustritten führen. Es kann daher nicht auffallen, wenn so zarte Gefäßchen, wie diejenigen sind, welche innerhalb der Zwischensubstanz — des Markes — der Schädelknochen sich verteilen, durch häufigere, stärkere Blutüberfüllung des Schädels und seines Inhaltes, vielleicht auch infolge stärkeren Erbrechens, schließlich zerreißen, und es zu Blutaustritten innerhalb des Markes kommt. Auf diese Weise würden dann dieselben Verhältnisse gegeben sein, wie bei Schädelkontusion durch stumpfe Gewalt. Der Weg zur Entwicklung einer Schädelknochenentzündung und ihres Markes, sowie zur Ausbreitung der Entzündung auf die Hirnhäute sei dann gebahnt, obwohl erfahrungsgemäß der Blutaustritt an sich noch nicht eine Entzündung mit Eiterung bedinge. Da nun bei Schädelkontusionen, ohne Hautwunde, jauchige Osteomyelitis beobachtet worden sei, so könne auch im vorliegenden Falle, da einmal ein Bluterguß in das Schädelmark stattgefunden habe, die Möglichkeit einer solchen nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

Prof. Dr. Munk schloß sich in seinem Obergutachten diesen Ausführungen an, ließ jedoch, wie auch der Kreisarzt, die Möglichkeit zu, daß die Osteomyelitis gerade zufällig um diese Zeit unabhängig von der Gasvergiftung eingesetzt haben könne.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von Obergutachten. Von Prof. Ledderhose-Straßburg. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1903, Nr. 21.

Bei der kritischen Betrachtung der 60 Obergutachten und mit Rücksicht auf anderweitige ähnliche Erfahrungen beantwortet Ledderhose, wohl im Einverständnis mit den meisten Aerzten, die Frage: pflegen Vertrauensärzte der Genossenschaften und Schiedsgerichte in ihren für die Beschließung dieser Instanzen maßgebenden Gutachten, Rentenansprüchen gegenüber zu streng, die Obergutachter des Reichs-Versicherungsamtes zu milde zu urteilen, mit „ja“. Das Trauma wird nach Ledderhose zu häufig als Ursache für eine Krankheit angenommen. Seiner Ansicht nach, ist es nur als solche

anzunehmen, wenn sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der behaupteten traumatischen Entstehung ergibt. Bei Hernien könnten etwas häufiger Renten bewilligt werden, als es tatsächlich geschieht.

Auch eine günstige Beeinflussung von schon bestehenden malignen Tumoren, von Tuberkulose oder von Erkrankungen des Zentralnervensystems durch Quetschungen oder Erschütterungen wird erheblich mehr als berechtigt angenommen.

Den durch die soziale Praxis erweiterten Begriff „Unfall“ wünscht Ledderhose aus der streng wissenschaftlichen Erörterung gestrichen zu sehen und hier ausschließlich die Bezeichnung „Trauma“ verwertet zu wissen, da die Bezeichnung Unfall sich mit dem wissenschaftlichen Begriff Trauma nicht mehr deckt.

Zum Schlusse warnt Autor vor Ueberschätzung derartiger Publikationen. Er ist der Ansicht, daß den Aerzten mehr genützt würde, wenn ihnen neben der vorhandenen Literatur Abhandlungen zur Verfügung ständen, in denen für die besonders strittigen Fragen von maßgebender Seite der erreichte Stand der Wissenschaft fixiert wäre. Hierbei wäre der Hauptwert darauf zu legen, wie die strenge Wissenschaft die Frage der traumatischen Aetiologie zur Zeit beantwortet, und welche diagnostischen Merkmale für die traumatischen Formen der betreffenden Erkrankungen sprechen. Dr. Troeger-Neidenburg.

Fingerverletzungen und ihre gerichtsärztliche Beurteilung. Von Dr. Stempel-Breslau. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1903, Nr. 21.

Unter glattem Verlust eines Fingers oder Gliedes versteht Verfasser einen Zustand, bei welchem die Narbe entzündungsfrei und leicht verschieblich ist, die Haut weder trophische, noch Sensibilitätsstörungen zeigt, und die Beweglichkeit des Stumpfes, sowie der übrigen Finger eine normale ist. Bei solch glattem Verluste des rechten Daumens ist er im allgemeinen für 25%, bei dem des linken für 20% Rente. Fehlt nur das Endglied des Daumens, so sind rechts 10—20% am Platze. Glatte Verlust des rechten Zeigefingers ist mit 15—20%, des linken mit 10—15% zu bewerten. Glatte Verlust des Mittelfingers und kleinen Fingers mit 10%. Glatte Verlust des Ringfingers, sowie einzelner Glieder des 2.—5. Fingers bei nicht qualifizierten Arbeitern wird meist unter 10% bewertet und ist daher nicht mehr entschädigungspflichtig. Dr. Troeger-Neidenburg.

Der Verlust des linken Daumens bei einem Linkshänder ist dem Verlust des rechten Daumens gleich zu achten. Die dadurch bedingte Erwerbseinkunftsbusse ist mit 33 $\frac{1}{2}$ % angemessen abgeschätzt. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 23. November 1903.

Ein von dem Unfall im übrigen unabhängige Erkrankung in einer Krankenanstalt, in welcher ein Verletzter eingewiesen war, ist nur dann als mittelbare Unfallfolge anzusehen, wenn der Eingewiesene sich diese dadurch zugezogen hat, dass er in der Anstalt der besonderen Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt war. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. November 1903.

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Ueber die Hämoglobinurie der Kinder in Deutschland. Von Prof. Dr. H. Kossel, Reg.-Rat und Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamts; Dr. H. Weber, Stabsarzt à l. s. des Königl. Württembergischen Sanitätskorps, komm. als Hilfsarbeiter am Kaiserl. Gesundheitsamte; Prof. Dr. Schütz, Geh. Reg.-Rat und Direktor des pathol. Instituts der Königl. tierärztl. Hochschule in Berlin; Dr. Miessner, Assistent am pathol. Institut der Königl. tierärztl. Hochschule in Berlin. Mit 3 mikrographischen Tafeln (I—III) von Dr. A. Maassen, Hilfsarbeiter am Kaiserl. Gesundheitsamt. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiser-

lichen Gesundheitsamtes. Zwanzigster Band, erstes Heft. Verlag von Julius Springer.

Als Erreger der auch in Deutschland nicht allzu selten auftretenden Hämoglobinurie der Rinder — hier Maiseuche, Weiderot usw. genannt — haben die Verfasser im Blute der befallenen Tiere den von Smith beim Texasfieber gefundenen und von ihm wegen seiner Doppelform *Pyrosoma bigeminum* genannten Parasiten festgestellt. Die Uebertragung der Krankheit mit Hilfe des Blutes kranker Tiere auf gesunde gelang in 11 von 21 Fällen durch intraperitoneale und subkutane Impfungen. Nach den Verfassern liegt die Möglichkeit vor, daß die Parasiten im Innern des Körpers von Tieren, die an Hämoglobinurie gelitten haben, von der Weidezeit des einen Jahres bis zu derjenigen des nächsten erhalten bleiben. Aber auch außerhalb des Tierkörpers bewahrt der Parasit seine Ansteckungsfähigkeit, so im defibrierten Blute bei niedriger Temperatur mindestens 60 Tage lang, während er im Fleisch geschlachteter Tiere schnell, wenige Stunden nach der Schlachtung, zu Grunde geht. Schon von Smith ist erwiesen worden, daß die Krankheit unter natürlichen Verhältnissen nicht durch die Ausscheidungen kranker Tiere übertragen wird, sondern durch die Vermittelung bestimmter Zecken, welche auf Rindern schmarotzen. Im nördlichen Europa kommt von den Zecken die Gattung der Ixoden vor; es gelang den Verfassern in der Tat, zwar nicht durch Nymphen und geschlechtsreife Tiere, wohl aber durch Larven, die sich auf kranken Rindern vollgesogen hatten, die Krankheit zu übertragen. Durch Impfungen mittels des frischen Blutes von Tieren, welche schon vor längerer Zeit die Hämoglobinurie überstanden haben, können nach Ansicht der Verfasser die Rinder in Deutschland gegen die Krankheit geschützt werden.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Ueber das Wesen der Agglutination und eine neue Methode, die Agglutination schnell zu beobachten (Gefriermethode). Von Prof. Asakawa in Tokio. Zeitschrift f. Hygiene u. Infektionskrankheiten; Bd. 45, H. 1.

Das Agglutinin ist kein einfaches Produkt der Organe, sondern wird in der Blutbahn gebildet. Der Vorgang ist aber nicht einfach der, daß es durch die direkte Einwirkung der Typhusbazillen auf die Blutbestandteile gebildet wird, sondern seine Bildung ist eine kompliziertere. Nach Untersuchungen Asakawas ist das Agglutinin nichts anderes als ein modifiziertes Serumglobulin. Deshalb hält Verfasser es für richtig, die Bezeichnung Agglutinoglobulin an Stelle des früher von Gruber gebrauchten Agglutinin einzuführen. Asakawa geht sodann auf die Art der Bildung des Agglutinoglobulins ein und erklärt das Phänomen der Agglutination als ein einfach physikalisches. Das dem Bazillenkörper chemisch angelagerte Agglutinoglobulin ist nämlich sehr klebrig und bewirkt, daß die Bazillen bei der Berührung zu großen Ballen vereinigt werden. Um dies bewirken zu können, muß das Agglutinoglobulin immer in löslicher Form vorhanden sein. Wenn man die durch Agglutination entstandenen Bazillenballen durch starkes Schütteln wieder in ihre einzelnen Teile — die Bazillen — trennt, und die Bazillensuspension nachher eine Zeitlang ruhig stehen läßt, so sieht man wieder deutliche Agglutination eintreten. Um das Agglutinationsphänomen möglichst zu beschleunigen, hat sich Asakawa seiner sogenannten Gefriermethode bedient. Nachdem man in einem Röhrchen die Bazillenaufschwemmung der gewünschten Serumverdünnung zugesetzt hat, taucht man es in eine Kältemischung von Eis und Salz. Sobald die Flüssigkeit ganz fest gefroren ist, nimmt man das Röhrchen heraus und läßt es langsam auftauen. In diesem Momente sieht man schon deutliche Agglutination, falls sie überhaupt eintritt. Den nach dieser Methode gefundenen Agglutinationswert nennt Asakawa AF, z. B. AF = 1000, d. h. das Serum zeigt den Titer 1 : 1000.

Dr. Engels-Stralsund.

Die spezifische Agglutination der Meningokokken als Hilfsmittel zur ihrer Artbestimmung und zur bakteriologischen Diagnose der epidemischen Genickstarre. Von Prof. Dr. Jaeger. Z. f. Hyg. u. Infekt.; Bd. 44, H. 2.

Verfasser trat der Frage näher, ob nicht für die spezifischen Kokken der epidemischen Genickstarre durch Immunisierung von Versuchstieren ein genügend hochwertiges Serum zu gewinnen sei, welches die echten Meningo-

kokkenstämmen in typischer Weise und in höheren Verdünnungen agglutiniert, die derselben mehr oder weniger ähnlichen oder verwandten Kokkenarten aber unbeeinflusst läßt und so eine Differenzierung gestattet. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es, durch Einführung der Agglutinationsreaktion endgültig festzustellen, ob die von verschiedenen Forschern bei verschiedenen Epidemien beschrieben und zum Teil etwas different geschilderten Meningokokken eine spezifische Einheit darstellen. In gewohnter Weise wurden Tiere mit abgetöteten Kulturen geimpft in die Ohrvene, und zwar mit Stamm Jäger und mit Stamm Weichselbaum. Mit Hilfe der Sera wurden insgesamt 21 Stämme verschiedener Provenienz auf Agglutination geprüft. Zunächst wurden die Stämme gegen das von Kollé und Otto dargestellte Staphylokokkenserum geprüft. Keine einzige der untersuchten Kulturen ist durch das Staphylokokkenserum beeinflusst worden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß sowohl die von Jäger gezüchteten Meningokokkenstämmen, als auch die von Weichselbaum und seinen Schülern isolierten Meningokokken trotz gewisser kultureller Abweichungen für identisch zu erklären sind, denn sie werden durch ein und dasselbe spezifische Serum agglutiniert und zwar ist es gleichgültig, ob man mit Serum Jäger Stämme Jäger oder Weichselbaum zusammenbringt oder ob diese Stämme mit Serum Weichselbaum gemischt werden. Der *Micrococcus catarrhalis* läßt sich aufs bestimmteste von der Zugehörigkeit zu den Meningokokken ausschließen. Es wird nunmehr auch die Möglichkeit erschlossen, durch Untersuchung am Lebenden und ohne chirurgischen Eingriff die exakte Diagnose frühzeitig und auch in sporadischen Fällen zu stellen. Es wird fernerhin dadurch auch die Möglichkeit sich eröffnen, den Fundorten der Meningokokken anßerhalb des erkrankten Körpers in entleerten und vertrockneten Exkreten usw. nachzuspüren.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Immunisierung von Typhusbazillen gegen die bakteriziden Kräfte des Serums. Von Dr. Cohn. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 45, H. 1.

Cohn hat in Bestätigung der Frommsdorff'schen Angaben feststellen können, daß durch mehrfache Vorzüchtung von Typhusbazillen in aktivem Kaninchenserum eine „Gewöhnung“ der Bakterien an dieses Serum erzielt werden kann, derart, daß sie durch die Alexine bezw. Komplemente überhaupt nicht mehr angegriffen werden. Dagegen hat die beliebig oft wiederholte Vorzüchtung in inaktivem Serum auf die Serumheftigkeit keinen Einfluß. Es ist ferner festgestellt worden, daß die an aktives Kaninchenserum gewöhnten Typhusbazillen damit zugleich gegen andere Serumarten widerstandsfähig geworden sind, selbst wenn die letzteren das Kaninchenserum an bakterizider Wirksamkeit weit übertreffen. Werden serumfest gewordene Typhusbazillen in Bouillon weitergezüchtet, so überträgt sich daselbst die Eigenschaft der Serumfestigkeit auf neue Generationen und erfährt bei öfter wiederholter Umzüchtung nur eine ganz allmähliche Abnahme. Andererseits ist die erworbene Serumfestigkeit auch eine labile Eigenschaft, die den Bazillen ganz oder teilweise wieder verloren gehen kann, wenn sie in nicht gewechseltem Serum längere Zeit verbleiben. Dieser Rückgang findet besonders dann statt, wenn die Aufbewahrung der Serulkulturen bei Bruttemperatur erfolgt. Das Wesen der Serumfestigkeit beruht nicht auf einer Zerstörung der Alexine durch die Bakterien, sondern auf einer gesteigerten Widerstandsfähigkeit der letzteren, durch die sie dann Angriffen der bakteriziden Kräfte des Serums entzogen sind. Es steht mit Sicherheit fest, daß es zur Immunität der Bakterien der Gegenwart der Komplemente bedarf; aber auch von Seiten der Bakterien muß ein Agens hinzutreten, das sie später gegen die Komplementwirkung unempfindlich macht. Ehrlich und Sachs haben gefunden, daß sich der Amboceptor gegen die Bindung des Komplements dadurch verstopfen kann, daß sogenannte Komplementoide — unwirksame Modifikationen der Komplemente — an ihn herantreten. Ganz so können die Dinge bei den Bakterien nicht liegen, weil die Komplementoide sich im inaktiven Serum vorfinden, und in solchem eine Serumimmunität der Bakterien nicht zustande kommt. Immerhin kann man sich eine Verstopfung der Bakterien gegen das Komplement durch Aufnahme irgend welcher Substanzen aus dem aktiven Serum in ähnlicher Weise vorstellen. Eine Schwierigkeit für diese Erklärung liegt aber in dem Erhaltenbleiben der

Serumfestigkeit bei den Tochterkulturen in Bouillon. Die Erklärung dieses Teiles der Versuche fällt in das Gebiet der Vererbung erworbener Eigenschaften. Cohn läßt die Frage noch offen, um erst weitere Versuche anzustellen, die eine breitere Grundlage für eine Erklärung abgeben dürften.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber aktive Immunisierung von Menschen gegen den Typhusbacillus. Aus dem Königl. Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a./M. Direktor: Geh. Rat Prof. P. Ehrlich. Von Dr. K. Shiga. Berlin. klin. Wochensch.; Nr. 4, 1904.

Die aktive Immunisierung von Menschen gegen den Unterleibstyphus wird nur gelegentlich in Frage kommen, so beim Pflegepersonal, bei dem die Zahl der sich infizierenden Pfleger etwa 1—5 für 100 gepflegte Typhusranke beträgt. Die Immunisierung geschah mit freien Rezeptoren derart, daß eine eintägige Agarkultur in 5 ccm steriler physiol. Kochsalzlösung aufgeschwemmt, eine Stunde lang auf 60° erhitzt, 2 Tage bei 37° gehalten und dann durch eine Reichelkerze filtriert wurde. Diese mittelst subkutaner Injektion vorgenommene Immunisierungsversuche, die sich durch Herbeiführung eines hohen Agglutinations- und bakteriziden Titers auszeichneten, regen zur versuchsweisen Anwendung des Verfahrens in geeigneten Fällen an. Prof. M. Neisser ist bereit, die zur Immunisierung notwendigen freien Rezeptoren zur Verfügung zu stellen.

Dr. Räuber-Düsseldorf.

Zur Aetiologie und Pathogenese des Abdominaltyphus. Von Stabsarzt Dr. Jürgens. Zeitschrift für klin. Medizin; 1904, Bd. 52, H. 1—2.

Die Jürgenssche Arbeit ist besonders denen zur Lektüre zu empfehlen, die die Diagnose Typhus lediglich von dem Ausfall der Widalschen Reaktion oder dem Bazillennachweis im Stuhle abhängig machen möchten. Verfasser betont, daß wir von der Möglichkeit, die Diagnose im Laboratorium allein durch bakteriologische Untersuchungen festzustellen, weiter denn je entfernt sind.

Die Widalsche Reaktion kann deshalb nicht maßgebend sein, weil auch zahlreiche andere, typhusähnliche Bazillen vom Krankenserum agglutiniert werden und zwar oft stärker als der Eberthsche Bacillus. Auch würde die Tatsache, daß der Typhusbacillus am stärksten agglutiniert wird, nicht zu dem Schlusse berechtigen, daß er auch der Erreger des vorliegenden Krankheitsbildes ist.

Ebenso verfehlt ist es, den Nachweis von Typhusbazillen in den Ausleerungen einseitig für die Diagnosestellung zu verwerten, weil der Typhusbacillus sowohl in den Ausleerungen von völlig gesunden Menschen vorkommt, als auch bei dem klinisch deutlich ausgeprägten Bild des Typhus andere Bazillen als der Eberthsche im Stuhle vorkommen, welche als Erreger der Krankheit anzusprechen sind. Es besteht demnach für die unter dem klinischen Bilde des Typhus verlaufenden Krankheiten keine einheitliche Aetiologie. Der Nachweis von Eberthschen Bazillen genügt ebenso wenig, wie die Widalsche Reaktion zur Stellung der Diagnose; beide sind nur einzelne Glieder in der Reihe der zahlreichen Symptome, die wir zusammenfassend für die Diagnose Typhus verwenden.

Überdies bietet auch der negative Bazillenbefund in ein oder mehreren Stuhlproben keine Garantie für das Freisein des Organismus von Typhusbazillen, weil in dem spärlich entnommenen Material oft nur bei Vorhandensein reichlicher Mengen Typhusbazillen nachweisbar sind, und auch auf ein zeitweises Verschwinden von Bazillen eine erneute massenhafte Ausscheidung erfolgen kann.

Das Vorkommen von Typhusbazillen im Darne völlig Gesunder beweist, daß Infektion und Krankheit keineswegs als gleichbedeutend aufzufassen sind. Von Krankheit kann man nur dann reden, wenn die aufgenommenen Krankheitserreger Störungen im Organismus verursacht haben. Weshalb nun die Bazillen bei dem einen schwerere Krankheitserscheinungen hervorrufen, während sie den andern völlig unbeeinflusst lassen, ist noch immer eine ungeklärte Frage. Es wäre verfehlt, den Grund in der vielfach geltend gemachten verschiedenen

Virulenz der Krankheitserreger zu suchen, weil aus dem Stuhl leichter Kranker oft sehr virulente Stämme — und umgekehrt — gezüchtet werden können.

Die von dem Standpunkte des Klinikers aus vorzunehmende Trennung zwischen Infektion und Krankheit kommt jedoch für den Hygieniker nicht in Betracht, der sich die Bekämpfung der Krankheit zur Aufgabe macht. Wenn von einer Anzahl Personen, die Typhusbazillen in ihrem Darm beherbergen, nur einzelne erkranken, so wäre es verkehrt, nur gegen die Erkrankten mit entsprechenden Maßnahmen vorzugehen; vielmehr müsse gegen die Gesamtheit der Infizierten Vorkehrungen getroffen werden.

Dr. Dohrn-Cassel.

Beobachtungen über die Widalsche Reaktion und die Mitagglutination der Typhoidbazillen. Von Stabsarzt Dr. G. Jürgens. Aus dem Laboratorium der Typhus-Untersuchungskommission zu Trier. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankh.; Bd. 43, S. 872, 1908.

Verfasser hat die Erfahrung gemacht, daß weder das klinische Bild, noch die Widalsche Reaktion einen sicheren Anhalt für die Typhusinfektion gibt, und daß daher die bakteriologische Untersuchung durchaus notwendig ist, um infektionsfähige Personen herauszufinden. Das Resultat der Beobachtungen über das Fehlen der Widalschen Reaktion läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie in 5 längere Zeit beobachteten Fällen ohne klinische Typhussymptome, bei denen aber Typhusbazillen im Stuhle nachgewiesen wurden, dauernd fehlte, während sie bei klinisch ausgesprochenen Typhuserkrankungen nur dreimal vermißt wurde. Zwei von diesen Fällen konnten ätiologisch nicht aufgeklärt werden. Verfasser berichtet sodann noch eingehend über das Auftreten der Widalschen Reaktion, sowie über ihre Beziehungen zum Krankheitsverlauf, um dann die Mitagglutination der Typhoidbazillen durch das Serum von Typhuskranken zu besprechen.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Verwertbarkeit des Agglutinationsphänomens zur klinischen Diagnose und zur Identifizierung der Typhus-Collgruppe (Paratyphus usw.). Von Dr. Hugo Bruns, Direktor des hygienisch-bakteriolog. Instituts zu Gelsenkirchen und Dr. Heinr. Kayser, I. Assistent des hygien.-bakteriolog. Instituts zu Straßburg. Ebendasselbst; S. 403.

Hochwertige Immunsereen agglutinieren nicht nur die Bakterien, mit welchen die Immunisierung vorgenommen wurde, sondern auch die nahestehenden Bakterien. Die Agglutination ist bei solchen Sereen auf mikroskopischem Wege bei viel stärkerer Verdünnung erkennbar, als auf makroskopischem. Klinisch diagnostisch ist ein rascher positiver Ausfall der Reaktion (makroskopisch) nach Zugabe von 1 Teil Patientenserum auf 75 Teile 12stündiger Bouillonkultur der betreffenden Bakterien für Typhus und Paratyphus meist beweisend. Sehr hochwertige Patientenserereen können infolge von Gruppenagglutination sowohl Typhus-, als auch Paratyphus-Stäbchen zusammenballen. Bei solcher Familienagglutination liegen die Agglutinations-Maxima um ein Zwanzig- oder Mehrfaches auseinander. Es besteht ein Parallellismus zwischen Agglutinationstitern des Immunsereums und der Ausdehnung der Gruppenagglutination auf Verwandte des Bakteriums, gegenüber welchen das Agglutinations-Vermögen hervorgerufen wurde. Die bisher bekannten Vertreter von *Bact. paratyphi* des Typus A und des Typus B stellen kulturell und bezüglich ihrer Agglutinin-Empfindlichkeit, wie die *Bact. typhi abdominalis*, eine Einheit dar. Innerhalb der großen Collgruppe können Varietäten vermittelt des Agglutinations-Phänomens festgestellt werden. Zur raschen Bestimmung von Bakterien mit Hilfe von Kaninchenblut ist ein Serum am geeignetsten, das nur mittelstarkes Agglutinations-Vermögen besitzt. Für die hochwertigen Immunsereen ist zur Erkennung einer Verwandtschaft von Bakterienstämmen die mikroskopische Probe empfehlenswert. In seltenen Fällen findet eine gegenseitige Beeinflussung von *Bact. Typhi* und *Coli* durch ihre hochwertigen Immunsereen statt. Es muß an der Zuverlässigkeit der Agglutinationsprobe für diagnostische Zwecke durchaus festgehalten werden. Man muß dabei nur auch dem Vorkommen des Paratyphus Rechnung tragen und neben der Gruber-Widalschen Reaktion auch die Paratyphus-Agglutinationsprobe mit den beiden jetzt bekannten Typen vornehmen.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber das Vorkommen von Typhusbazillen in den Faeces und in dem Urin von Typhus-Rekonvaleszenten. Aus dem bakteriol. Laborat. des K. Württembergischen Medizinalkollegiums. Von Dr. Herbert, Oberarzt. Münchener med. Wochenschrift; Nr. 1, 1904.

Während und nach einer in der Heil- und Pfllegeanstalt Goepfingen ausgebrochenen Typhusepidemie hatte Verf. Gelegenheit, bei 98 Rekonvaleszenten den Urin 228 mal, den Stuhl 216 mal zu untersuchen.

Das Resultat dieser Untersuchungen dürfte von hervorragender praktischer Bedeutung sein für die Bekämpfung des Typhus. Die Untersuchungen haben ergeben, daß das Vorkommen von Typhusbazillen bei Rekonvaleszenten hauptsächlich auf den Urin beschränkt ist. Im Stuhle wurden sie nur bei 3 Patienten nachgewiesen und auch da war der Urinbefund zu gleicher Zeit positiv.

Große Wichtigkeit hat ferner das Ergebnis, daß positive Befunde in der Regel nur in den ersten 4 Wochen der Rekonvaleszenz vorkamen, und im 2. Monat der Rekonvaleszenz mit einer einzigen Ausnahme die Entleerungen sämtlicher Patienten (auch bei öfteren Untersuchungen) bazillenfremd waren. Die Zahl der fieberfreien Tage bis zum letzten Nachweis der Typhusbazillen im Urin und Stuhle schwankt zwischen 8 und 27 Tagen; sie beträgt im Durchschnitt 15 Tage.

Dr. Waibel-Kempton.

Zum Nachweis der Typhusbakterien im Wasser. Von Stabsarzt Dr. Schüder. Aus dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 42, H. 315.

Schüder hat das Vallettsche Verfahren mit Natriumhyposulfit und Bleinitrat einer Nachprüfung unterzogen und einige Aenderungen vorgenommen. Durch den entstehenden Niederschlag sollen die Typhusbazillen mit zu Boden gerissen und mit Hilfe der Elsnerschen Gelatine weiter untersucht werden. Schüder hält das Verfahren für noch wertvoller, weil es einmal in bezug auf die Menge des zu untersuchenden Wassers keine Schranken auferlegt und weil es andererseits sich auch überall und jederzeit leicht ausführen läßt. Bei den Untersuchungen ergab sich, daß bei der Erzeugung eines Niederschlags im Wasser, wenn die Typhusbakterien auf die Dauer nicht leiden sollten, das Bleinitrat auf keinen Fall im Ueberschuß vorhanden sein darf, daß aber ein Ueberschuß von Natriumhyposulfit nicht schadet. Schüder kam zu der Ueberzeugung, daß man zur Erzeugung eines genügenden Niederschlages mit weit geringeren Reagentien auskommt, und das hat, abgesehen von den Kosten, den großen Vorteil, daß der Niederschlag viel weniger voluminös wird und zu seiner Wiederauflösung dementsprechend viel geringere Mengen Natriumhyposulfit bedarf. Die Untersuchungen haben ergeben, daß zur Erzielung eines genügenden Niederschlages für je 1 Liter Wasser 10 ccm einer 10 procentigen Lösung von Bleinitrat mit der entsprechenden Menge von Natriumhyposulfit ausreichen, d. h. Schüder benutzt noch nicht den vierten Teil der von Vallet angegebenen Menge Bleinitrats. Bei weitem der größte Teil der aus dem Wasser niedergerissenen Keime wird in den Niederschlag mit eingeschlossen, weshalb die spätere Wiederauflösung des Niederschlages von großer Bedeutung ist. Größeren Mengen beider Reagentien, mit denen man noch sicherer das Niederreißen von im Wasser enthaltenen Bakterien erreichen kann, steht aber dann als Nachteil der voluminöseren Niederschlag und die größere, für seine Auflösung benötigte Flüssigkeitsmenge gegenüber. Auf das Wachstum der Typhusbakterien auf dem v. Drygalski-Conradischen Agar, den Schüder zur Ausbreitung des Materials benutzt, hat die 100 procentige Natriumhyposulfitlösung gar keinen Einfluß. Bei dem ganzen Verfahren wird nun eine außerordentliche Zahl von Wasserbakterien getötet bzw. in ihrer Entwicklung gehemmt. Die Identifizierung von der Drygalski-Conradischen Agarplatte ab geschah mit Hilfe der Agglutination. Verfasser gibt sodann die 8 steril aufzubewahrenden und stets vorrätig zu haltenden Lösungen genau an und beschreibt nochmals übersichtlich den Gang der neuen Wasseruntersuchung. Eine solche Untersuchung des Wassers auf Typhusbakterien bietet die Vorteile, daß man große Mengen Wasser auf einmal untersuchen kann, daß das Verfahren überall anzuwenden ist, daß die Reagentien zur Ausfällung sehr billige sind, und daß die Chancen, Typhusbazillen in einem keimreichen Wasser zu finden, abgesehen von der Menge des zur Untersuchung gelangenden Wassers,

dadurch erheblich sich verbessern, daß eine große Menge der gewöhnlichen Wasserbakterien zu grunde geht, die Typhusbakterien aber nicht.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber eine unter dem Bilde des Typhus verlaufende, durch einen besonderen Erreger bedingte Epidemie. Von Dr. H. Conradi, Stabsarzt Dr. W. v. Drigalski und Stabsarzt Dr. G. Jürgens. Aus dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Ebendasselbst; Bd. 42, Seite 141.

Verfasser berichten über Untersuchungen, die zu der Feststellung des besonderen Erregers einer unter dem klinischen Bilde des Typhus verlaufenden Epidemie geführt haben. Es gibt sicher unter dem Bilde des Typhus auftretende Epidemien, die nicht durch den Typhusbacillus, sondern durch einen anderen wohlcharakterisierten Mikroorganismus hervorgerufen werden. Die Fieberkurve ist charakterisiert durch einen ziemlich plötzlichen Anstieg zu mittlerer Höhe, durch einen unregelmäßigen Verlauf mit fast stets fehlender Continua und durch den meist lytischen Abfall zur Norm.

Dr. Engels-Stralsund.

Ein Beitrag zur pathologischen Anatomie des Paratyphus. Von Dr. Franz Lucksch, I. Assistenten am Institute. Aus Prof. Chiaris pathol.-anatom. Institute an der deutschen Universität in Prag. Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten, 84. Bd., Abt. I, 1903, Heft II.

Lucksch hatte Gelegenheit, einen Fall von Paratyphus zu sezieren. Das Ergebnis der Sektion war im wesentlichen folgendes: Der Dünndarm war frei von Veränderungen, sowohl Solitär-follikel, als auch Peyersche Plaques des Dünndarms waren (im Gegensatz zu Typhus) unverändert. Dagegen fand sich im Dickdarm leichte Schwellung der Follikel und dysenterieartige Geschwürsbildung; die Geschwüre standen quer, meist zu zweien bis dreien nebeneinander. Die Milz war leicht geschwollen und ergab Reinkultur von Paratyphusbazillen, während die Mesenterialdrüsen nur hyperämisch aber nicht geschwollen waren.

Dr. Lentz-Idar.

Ein Beitrag zur Kenntnis des Paratyphus. Von Dr. Korte. Z. f. Hyg. u. Inf.; Bd. 44. H. 2.

Verfasser bespricht zunächst das Wesen und die Aetiologie des sogenannten Paratyphus an der Hand der Literaturangabe. Im Anschluß hieran teilt er zwei von ihm beobachtete Fälle mit. In beiden Fällen handelt es sich um das klinische Bild des Abdominaltyphus. Daß aber eine Paratyphusinfektion vorlag, zeigte im ersten Falle das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, die Verfasser hier, wie in einer Reihe anderer Fälle, zum Zwecke der Gewinnung des Typhusbacillus aus dem Blute und zur Anstellung weiterer Versuche vorgenommen hat. Im zweiten Falle ergab sich dies wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Untersuchung der agglutinierenden und spezifisch schützenden Wirkung des Bluteserums. In diesem Falle konnte der Nachweis des Infektionserregers nicht mehr erbracht werden, da die Diagnose „Paratyphus“ erst zur Zeit vorgeschrittener Rekonvaleszenz gestellt wurde, und die dann vorgenommene bakteriologische Untersuchung von Faeces und Urin ein negatives Resultat ergab. Der Fall ist daher nicht mit derselben Sicherheit wie der erste als Paratyphus zu betrachten, indessen hatte die serodiagnostische Untersuchung ein derartig eindeutiges Ergebnis, daß man auch diesen zweiten Fall mit großer Wahrscheinlichkeit als Paratyphus ansprechen mußte. Es wurde nun auch die agglutinierende Wirkung des Bluteserums von Typhuskranken auf die Paratyphusbazillen geprüft. Die Tatsache, daß das Serum mancher Typhuskranken Paratyphus A und B etwa gleichmäßig mit-agglutiniert, daß in anderen Fällen nur Typus A oder nur Typus B mit-agglutiniert wird, spricht dafür, daß ebenso wie bei verschiedenen Tierarten auch bei Individuen derselben Gattung derartige Unterschiede bestehen. Diese Unterschiede lassen sich erklären, wenn man annimmt, daß der Typhusbacillus sowohl mit Paratyphus A, als auch mit Paratyphus B gemeinsame Agglutininrezeptoren hat, und daß sowohl in dem Rezeptorenapparat der Bakterien, als

auch in der Zusammensetzung derjenigen Zellen, welche im infizierten menschlichen Organismus die Stätte der Agglutininbildung sind, individuelle Schwankungen vorkommen. Hat z. B. ein Typhusbazillienstamm mit dem Paratyphus A wenig oder keine Agglutininrezeptoren gemeinsam, so wird das Serum des infizierten Organismus den Paratyphus A nur wenig oder gar nicht mitagglutinieren; das gleiche Resultat wird sich aber auch ergeben können, wenn zwar der Typhusstamm mit Paratyphus A gemeinsame Rezeptoren hat, aber im infizierten menschlichen Organismus keine Stätte findet, wo diese Rezeptoren haften und zur Agglutininbildung führen können.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber einen Skleromherd in Ostpreussen. Von Privatdozent Dr. Gerber. Berliner klinische Wochenschrift; 1903, Nr. 11 und 21.

Verfasser leitet die Aufmerksamkeit auf die als Sklerom (Schleimhautsklerom, Rhinosklerom) bekannte parasitäre Infektionskrankheit, die augenscheinlich in weiterem Umsichgreifen sich jetzt auch in Deutschland heimisch macht, das man noch bis vor kurzem frei von ihr erwähnte. Bereits im Jahre 1900 veröffentlichte Verfasser 10 Fälle von Sklerom, von denen die Hälfte aus Ostpreußen stammte. Die auf Veranlassung der obersten Medizinalbehörde veranstaltete Enquête der Kreisphysiker des Regierungsbezirks Gumbinnen hatte bei der Schwierigkeit der Diagnose nur einen negativen Erfolg. G. veröffentlicht nun neuerdings 8 von ihm selbst in Ostpreußen beobachtete sichere Fälle. Von letzteren stammten 7 aus dicht benachbarten Dörfern Ostpreußens, was zu der Annahme eines Skleromherdes berechtigt. Die charakteristischen Kennzeichen, wie Nasenverstopfung durch höckerige, die Nase verlegende Schleimhautschwellungen, Verdickungen des Gaumensegels und der hinteren Rachenwand, zur Stenose führende Veränderungen am Kehlkopf, das Vorhandensein der Mikuliczschen Zellen und des Frischschen Bacillus in dem harten Gewebe usw. sind in dem Originalartikel genau beschrieben.

Gegen die häufig unter den Erscheinungen der Schwindsucht zu Tode führende Krankheit kennen wir bisher noch kein Heilmittel; sie erwürgt ihre Opfer langsam.

Der Herr Minister ist bereits auf diesen neu entdeckten Herd in unserem Vaterlande aufmerksam geworden und hat die Regierungspräsidenten der Provinz Ostpreußen veranlaßt, von den ärztlichen Leitern der Krankenanstalten genaue Mitteilungen über jeden derartigen Fall einzufordern.

Zur Kontagiosität des Skleroms macht G. in Nr. 21 derselben Wochenschrift Mitteilungen über Erkrankungen von Geschwistern, bei denen sich in kleinen Granulationen sehr reichlich die bazillenhaltigen Mikuliczschen Zellen vorfanden.

Dr. Räuber-Düsseldorf.

Hygiène hospitalière et responsabilité hygiénique des médecins.

Von H. Benaut. Revue d'hygiène et de police sanitaire; 1903, Nr. 4.

R. führt aus, daß trotz der dringenden und betonten Notwendigkeit in den meisten Krankenhäusern die einfachsten Forderungen der hygienischen Praxis viel zu wenig beachtet würden. — In der Regel sei ein mehr oder weniger tadelloser Operationssaal vorhanden mit allem, was Aseptik und Antisepsis verlangen, das Paradeppferd der Anstalt, welches jedem Besucher vorgeführt werde. Anderes könne man aber auch gewöhnlich nicht zeigen; denn in den Sälen, besonders in denjenigen der inneren Abteilung sehe es häufig recht schlimm aus, weil die Aerzte sich nicht genügend um die Hygiene und die Details des täglichen Dienstes kümmerten. — Vor allem geschehe viel zu wenig, um die Uebertragung von Krankheiten zu verhüten, die doch bei dem geschwächten Organismus der Kranken in einem Krankenhause viel leichter sei, wie überall anderswo. Der Fußboden werde noch immer trocken gefegt, während die Reinigung doch ausschließlich mit feuchten Tüchern geschehen solle; — der Staub werde immer noch trocken abgewischt, während dieses doch viel zweckmäßiger mit Vaseline-Lappen geschehe. — Die beschmutzte Leib- und Bettwäsche müsse ohne vieles vorheriges Hin- und Herwerfen in Metallkästen sofort der Waschküche zugeführt werden. Jedes Nachsehen und Sor-

tieren in den Sälen oder auf den Korridoren sei unstatthaft. — Die von Zeit zu Zeit absolut notwendige vollständige Reinigung und Desinfektion der Säle werde vielfach, besonders in frequenten Anstalten, vernachlässigt. — Die Reinigung der Spucknapfe, des Eßgeschirres und der Bestecke, die stets mit kochendem Wasser erfolgen solle, lasse viel zu wünschen übrig. — Auch die Ventilation sei vielfach, besonders nachts, ganz ungenügend, obgleich Einrichtungen für dieselben nicht immer fehlten. — Die Schuld liege durchweg daran, daß die Verwaltung den Aerzten nur Rechte bez. der Kranken einräume, daß sie aber leider und sehr mit Unrecht die Krankensäle und alles was mit dem Betriebe zusammenhänge, als ihre alleinige Domäne betrachte, besonders Aerzten gegenüber, welche es nicht verständen, oder kein genügendes Interesse daran hätten, ihre Rechte und ihren Standpunkt zu wahren.

Dr. Schrakamp - Düsseldorf.

In welcher Weise können die öffentlichen Krankenanstalten für die Feststellung beginnender Tuberkulose nutzbar gemacht werden? Von E. Roth, Potsdam. Aerztl. Sachv. - Ztg.; Nr. 2, 1904.

Die Bekämpfung der Tuberkulose unter der ärmeren Bevölkerung gehört zweifellos zu den Aufgaben der Gemeinde- bezw. der Armenverwaltung. Die Frage, an welche bestehenden Einrichtungen neu zu errichtende Untersuchungsstellen zur Feststellung von Tuberkulose, Gonorrhoe und Diphtherie am besten anzugliedern sind, ist dahin zu beantworten, daß dies nur an die öffentlichen Krankenanstalten geschehen kann. Krankenhausärzte müssen eine etwa notwendige Ergänzung ihrer Ausbildung nachholen. Durch organische Angliederung solcher Untersuchungsstellen an die Armenverwaltungen könnten dann, nach erfolgter Feststellung der Tuberkulose, die Wege und Mittel zur Bekämpfung der Krankheit je nach den Verhältnissen geregelt werden.

Wenn Roth glaubt, daß sich der Errichtung solcher Untersuchungsstellen Schwierigkeiten nicht entgegenstellen dürften, so möchte Referent darauf hinweisen, daß eine Stadt (30 000 Einwohner) diesen Plan aufgab, weil die dort praktizierenden Aerzte sich vollständig ablehnend verhielten; sie befürchteten, bei der Bevölkerung in ihrem wissenschaftlichen Ansehen zu verlieren.

Dr. Troeger - Neidenburg.

Aerztliche Forderungen zur Reform des Krankenpflegewesens. Von Oberstabsarzt z. D. Dr. Salzwedel, Lehrer der Krankenwertschule des Königl. Charité-Krankenhauses in Berlin. Berlin. Klin. Wochenschrift; 1903, Nr. 14, 15, 16.

In den 8 Aufsätzen I. über Stand und Entwicklung des heutigen öffentlichen Krankenpflegewesens, II. die Notwendigkeit einer Reform des Krankenpflegewesens auf Grund einer einzuführenden staatlichen Approbationsprüfung, III. Gedanken über die zukünftige Gestaltung des Krankenpflegewesens nach Einführung einer Reform, gibt S. eine sehr beachtenswerte Schilderung des Krankenpflegewesens, die mit dem Namen May, Carrère, Dieffenbach, Billroth, Virchow u. a. verknüpft ist, geht auf die einzige staatliche Krankenwertschule in der Charité ein und hebt den Mangel eines Systems hervor, um dem gesamten Personal eine umfassende Ausbildung zu geben, die einheitlich zu Zielen geleitet wird, welche dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Auch die katholische und evangelische, sowie die interkessionelle Krankenpflege werden berührt. Seit der Vervollkommnung der Untersuchungs-Methoden im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts tritt das Bedürfnis nach Verbesserung des Krankenpflegerpersonals immer lebhafter hervor. Eingreifende Reformen sind nötig, um die Krankenpflege in den Staats-, Gemeinde- und Privatkrankenhäusern auf die erforderliche Höhe zu heben. Ein wesentliches Hilfsmittel zur Erreichung dieser Ziele ist die Einführung einer staatlichen Prüfung mit einheitlicher Prüfungsordnung und die Gewährung einer staatlichen Approbation, wofür S. eintritt. Das Bedürfnis nach Berufskrankenschwestern auch in der Familienkrankenpflege ist ein großes. Eine Menge wenig oder garnicht ausgebildeter Personen drängt sich bei der im allgemeinen recht guten Bezahlung zu solcher Beschäftigung, zumal Mitglieder der konfessionellen und interkessionellen Vereinigungen

wegen ihrer beschränkten Zahl nicht immer zu erlangen sind. Die von mangelhaft ausgebildeten Krankenwärterinnen angelegte schwesterähnliche Tracht täuscht das Publikum über den Wert derselben. Wie seit Jahrhunderten die Güte der Arzneimittel staatlich überwacht wird, so sollte der Staat auch sein Augenmerk auf die Krankenpfleger richten, deren Wert für die Krankenbehandlung dem der Arzneimittel gleichsteht. Eine besondere Bedeutung gewinnt aber ein völlig und zuverlässig durchgebildetes Krankenpflegerpersonal für die öffentliche Gesundheitspflege, bei Bekämpfung der Infektionskrankheiten, der Seuchen usw. Es dürfte sich empfehlen, nicht nur eine Approbation, sondern auch eine höhere Prüfungsstufe, eine Stationspflegerprüfung einzuführen und durch solche Einrichtung das Aufrücken in die besseren selbstständigen Stellungen mit reichlicherem Gehalte zu ermöglichen. Am Schlusse gibt S. den Entwurf eines Lehrplans für die erste und zweite Unterrichtsstufe.

Dr. R ä u b e r - Düsseldorf.

Ueber die Unterstützungen gemeinnütziger Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene durch die Kreisärzte mit Rücksicht auf § 78 der Dienstanzweisung. Von Kreisassistentenarzt Dr. Troeger in Neidenburg. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen; Jahrgang 1903, Heft 4.

Wir lesen zunächst, daß die Wohnungsfrage eine Kreditfrage und ihre endgiltige Lösung nur mit Staatshilfe möglich ist. Als gemeinnützig sind nur die Bestrebungen anzusehen, welche nicht mehr als 4% Dividende bringen. Von den verschiedenen Rechtsformen der gemeinnützigen Bauvereine (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht) ist die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die empfehlenswerteste — Als Geldquellen für den gemeinnützigen Wohnungsbau kommen in Betracht, die Invaliden- und Altersversicherungsanstalten, die Unfallberufsgenossenschaften, die staatlichen, stadt- und landkommunalen Geldinstitute. Die Möglichkeiten, mit denen diese Institute helfend eingreifen können, sind sehr mannigfaltig und lassen sich nicht schablonisieren. Auch das Erbbaurecht eignet sich zum gemeinnützigen Wohnungsbau, dagegen die Rentengutzgesetzgebung im allgemeinen dagegen nicht. — Für den Lohnarbeiter schon in den mittleren Städten bildet die Mietwohnung für gewöhnlich die seinen Verhältnissen angepaßte Wohnungsweise; es liegt nämlich der wesentliche Punkt in der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage nicht in der Befreiung von Mietwohnungen, sondern darin, daß Mietwohnungen in entsprechender Qualität und Quantität und zu erschwinglichen Preisen vorhanden sind. Von einem Wohnungsbau mit Uebergehen in den Besitz des Arbeiters kann man nur dann etwas günstiges erwarten, wenn der Arbeiter in auskömmlichen und ihrer Regelmäßigkeit dauernd gesicherten Verhältnissen sich befindet. Bei diesen Voraussetzungen können für ihn Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. — Es werden dann die Vorzüge, Nachteile, zweckmäßige Einrichtungen und Kostenanschläge, der Ein-, Zwei-, Drei-, Mehrfamilienhäuser und Mietskasernen besprochen. Mit einer kurzen Erörterung über die Einrichtung von Kost- und Logierhäusern, Alters- und Veteranenheimen, Einrichtung einer ständigen Wohnungsbeaufsichtigung schließt die Arbeit.

Autoreferat.

Ueber die Teerung von Strassen zur Bekämpfung der Staubplage. Von Prof. Dr. Schottelius in Freiburg i. B. und Dr. Gruglielminetti, prakt. Arzt in Monte Carlo.

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß verschiedene leichtere und schwerere Erkrankungen mit der Einatmung bzw. mit dem Verschlucken infektiösen Straßenstaubes in ursächlicher Beziehung stehen, wobei gewiß in erster Linie die aus dem Auswurf stammenden Staphylokokken und Streptokokken, die spezifischen Influenzabazillen und die Pneumokokken die hervorragendste Rolle spielen werden. Diese Tatsache drängt dazu, den Straßenstaub zu beseitigen und reine Luft zu schaffen in den Städten. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man die seit einigen Jahren zuerst in Kalifornien mit Rohpetroleum, neuerdings an der Riviera und in Genf mit der Teerung der Straßen gemachten Versuche und Erfahrungen mit lebhaftem

Interesse verfolgen. Die verschiedenen Versuche mit Rohpetroleum in Monaco, Genf, Paris, London etc. haben ergeben, daß Staub- und Schmutzbildung dadurch allerdings sofort und radikal unterdrückt werden können, aber dieser gute Erfolg ist von zu kurzer Dauer (ca. 6 bis 8 Wochen) und viel zu kostspielig.

Dr. Guglielminetti hat deshalb in Monaco von März bis September 1902 Versuche mit kochendem Steinkohlenteer gemacht, welche befriedigender ausgefallen sind. Die vor 8 Monaten geteereten Straßen haben sich bis heute vorzüglich bewährt und erinnern an billigen Asphalt. Die beinahe unversehrt gebliebene, kompakte Straßenoberfläche ist für Regen und undurchdringlich, daher ohne Schmutz nach Regen und beinahe ohne Staub nach Trockenheit.

Zur Erzielung guter Resultate sind folgende Bedingungen notwendig:

1. Muß die Ausführung des Teerens nur bei trockenem, warmen Wetter (ca. 20—25° C.) geschehen. Wenn die Straße auf lehmigem Boden nicht trocknet, so sollte es einige Tage vorher nicht geregnet haben; die Bodenfeuchtigkeit ist der ärgste Feind des Teerens.

2. Muß die makadamisierte Straße in vollkommenem gutem Zustande und wenn möglich vor einigen (4—6) Monaten frisch eingewalzt worden sein, damit sie eine möglichst glatte und harte Oberfläche darbietet.

3. Muß die Straße absolut schmutz- und staubfrei sein. Entweder durch energisches Abwischen, selbst Abkratzen oder besser durch Abwaschen unter dem Wasserstrahl eines Besprengungsfaßes tüchtig mit Straßenbürsten abfegen lassen, bis der Mackadam wie Mosaik zum Vorschein kommt.

4. Wenn die Straßenoberfläche vollkommen trocken (also 1 bis 2 Tage nach dem Waschen) ist, wird bis auf 60° C. erhitzter Steinkohlenteer mit Schrubbesen in 1—2 mm dünner Schicht gleichmäßig auf die Straße aufgetragen. Auf trockener, von der Sonne erwärmter Straße dringt heißer Teer ziemlich rasch ein, so daß der Verkehr noch am selben Abend wieder hergestellt werden kann. Zur Beförderung des Eintrocknens und damit die geteerte Straße nicht zu glatt wird, streut man 2—3 Stunden nach dem Teeren etwas trockenen Sand darüber, der leicht eingewalzt werden sollte. Die Kosten belaufen sich für ein Kilometer einer 5 m breiten Landstraße auf ca. 400 Franks. Verfasser fordern zu weiteren Versuchen auf.

Dr. Waibel-Kempton.

Tagesnachrichten.

Ueber den Stand der Wurmkrankheit berichtet der „Reichs-Anz.“ vom 9. d. M.: „Die Zahl derjenigen Schachtanlagen im Oberbergamt Dortmund, auf denen die mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft vorgenommen ist, betrug gegen Ende März 1904 122. Von diesen Schachtanlagen waren zum gleichen Zeitpunkte 89 mit der zweiten oder auch häufigeren Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft fertig. Auf diesen 89 Schachtanlagen sind bei der jeweilig ersten Untersuchung insgesamt 13974, bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt 4079 Wurmträger ermittelt worden, so daß in der Zahl der ermittelten Wurmträger eine Verminderung um 9895 gleich 70,8 p. c. eingetreten ist. Auf einigen Schachtanlagen ist die Zahl der Wurmträger auf ein Minimum herabgemindert oder es ist überhaupt kein Wurmträger mehr ermittelt worden. Auf einigen anderen Schachtanlagen zeigen die Zahlen der bei den Untersuchungen ermittelten Wurmträger ganz geringe Schwankungen, die darauf zurückzuführen sind, daß sich die Zahl der ermittelten Wurmträger nicht immer ganz genau mit derjenigen der wirklich vorhandenen Wurmträger deckt, da nicht bei jeder Untersuchung eines Wurmträgers Wurmeier gefunden werden. Jedenfalls aber lassen die vorstehend angegebenen Zahlen im Vergleich zu den an dieser Stelle früher mitgeteilten Zahlen einen erheblichen Fortschritt in der Bekämpfung der Krankheit erkennen. — Schwere Störungen infolge von Abtreibungskuren sind seit dem Jahre 1901 bis jetzt vier vorgekommen. So bedauerlich diese Fälle sind, so gering an Zahl sind sie gegenüber der Menge der vorgenommenen Abtreibungskuren, die sich allein in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober 1903 auf 21 612 belaufen hat.“ — Erkrankungen von Familienangehörigen wurmkranker Bergleute sind nicht bekannt geworden. — Die Einschränkung der Berieselung hat bisher keinen günstigen Erfolg in bezug auf die Abnahme der Wurmkrankheit gehabt.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn sind nur auf der Zeche Rheinpreußen eine geringe Zahl von Erkrankungen, im Oberbergamtsbezirk Breslau keine neuen, in den übrigen Oberbergamtsbezirken überhaupt keine Erkrankungen an Wurm zu verzeichnen.

Bayerischer Medizinalbeamten-Verein. Wie nicht anders zu erwarten stand, ist die Anregung des Bezirksarztes Dr. Angerer-Weilheim (s. Nr. 6 dieser Zeitschrift, S. 198) zur Bildung eines Bayerischen Medizinalbeamten-Vereins auf fruchtbaren Boden gefallen. Die zahlreiche Teilnahme an der am 6. d. M. in Nürnberg abgehaltenen vorbereitenden Versammlung, sowie die nicht minder zahlreichen Zustimmungserklärungen der am Erscheinen verhinderten Medizinalbeamten sind der beste Beweis, daß es auch in Bayern nur eines Anstoßes bedurfte, um den schon lange, besonders seit Gründung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins als notwendig anerkannt und allseitig gewünschten engeren Zusammenschluß der dortigen Medizinalbeamten zu einem Landesverein herbeizuführen. Einstimmig ist in Nürnberg der Beschluß zur Bildung eines solchen Vereins gefaßt! Wir können die Kollegen zu diesem Beschluß nur aufs herzlichste beglückwünschen; sie werden ihn sicherlich nicht zu bereuen haben!

Schließt sich der Bayerische Medizinalbeamten-Verein ebenso wie der Preussische, Württembergische, Mecklenburgische usw. in corpore dem Deutschen Medizinalbeamtenverein an, was wohl zu erwarten steht, so wird dieser in verhältnismäßig schneller Zeit das sich gesteckte Ziel eines Zusammenschlusses aller deutschen Medizinalbeamten zu einem Verein erreicht haben. Nicht zum geringsten wird er diesen Erfolg dem Umstand zu verdanken haben, daß die von mancher Seite gehegte Befürchtung, die Landesvereine würden durch die Bildung des Deutschen Vereins an Bedeutung verlieren, nicht eingetreten ist; im Gegenteil, das Bedürfnis von Landesvereinen ist seit Entstehung des Deutschen Vereins in allen denjenigen Bundesstaaten, in denen solche noch nicht bestanden, lebhafter hervorgetreten und überall haben sie neben dem Hauptverein eine segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Betreffs des Verlaufs der vorbereitenden Versammlung zur Bildung des Bayerischen Medizinalbeamtenvereins wird auf den Bericht darüber verwiesen, der in der Versammlungsbeilage zu der heutigen Nummer der Zeitschrift veröffentlicht ist.

Im Großherzogtum Hessen ist die Bekanntmachung vom 12. Dezbr. 1903, betr. die Inkrafttretung der Verordnung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte usw. vom 6. Dezbr. 1902, infolge des Beschlusses der zweiten Kammer (s. Nr. 1, S. 27 der Zeitschr.) durch Bekanntmachung vom 24. März d. J. aufgehoben. Die Verordnung tritt danach bis auf weiteres nicht in Kraft.

In Stuttgart soll auf Beschluß des Gemeinderats bei der Stadtdirektionsarzt-Stelle eine bakteriologische Untersuchungsstation eingerichtet werden, welche für Epidemiefälle der Einwohnerschaft frei zur Verfügung stehen soll. Die Inanspruchnahme der Station durch Tuberkulöse ist kostenlos falls durch ein ärztliches Zeugnis die Bedürftigkeit des Kranken bescheinigt wird,

Die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder wird ihre Jahressitzung am 11. Mai in Kassel abhalten. Referate haben Baurat Peters-Magdeburg Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott-Elberfeld, Direktor der hanseatischen Landesversicherungsanstalt Gebhard-Lübeck, Baurat Herzberg-Berlin, Prof. Dr. Lassar-Berlin und andere hervorragende Vertreter der Technik und Hygiene übernommen.

Der Deutsche Verein für Psychiatrie wird am 25. und 26. April d. J. in Göttingen seine Jahressitzung abhalten, für die folgende Referate in Aussicht genommen sind: 1. Einteilung und Benennung der Psychosen mit Rücksicht auf die Anforderungen der ärztlichen Prüfung; Referent: Professor Dr. Hoche-Freiburg. 2. Nervenpathologie und Psychiatrie; Referent: Prof. Dr. Fürstner-Straßburg. 3. Der Korsakoffsche Symptomenkomplex in seinen Beziehungen zu den verschiedenen Krankheitsformen; Referent: Prof. Dr. Bonhöffer-Heidelberg. Von den angemeldeten Vorträgen seien folgende hervor-

gehoben: Prof. Dr. Cramer-Göttingen: Die Heil- und Unterrichtsanstalten für Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, unter besonderer Berücksichtigung des Sanatoriums Rasenmühle; Dr. med. Wanke-Jena: Psychiatrie und Pädagogik; Oberarzt Dr. Raacke-Frankfurt a. M.: Hysterisches Irresein; Privatdozent Dr. Weber-Göttingen: Ueber akute, letal verlaufende Psychosen; Gehelmrat Dr. Schüle-Illenaу: Nochmals die Frage des Heiratens von früher Gelsteskranke; Prof. Dr. Aschaffenburg-Halle: Epilepsie und Paranoia; Privatdozent Dr. H. Vogt-Göttingen: Ueber Mikrozephalie.

76. Naturforscherversammlung in Breslau. In Ergänzung unserer Mitteilung in der vorigen Nummer der Zeitschrift (s. Nr. 7, S. 230) sei noch bemerkt, daß die Abteilung für gerichtliche Medizin ebenfalls ihre Einladungsschreiben erlassen hat und um Anmeldung von Vorträgen bis zum 15. Mai d. J. bittet. Die Anmeldung hat an den Einführenden dieser Abteilung, Prof. Dr. Lossner (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 90), oder an den Schriftführer Dr. Noche (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 191) zu erfolgen.

Die diesjährige (XIII.) Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtsanrichtungen wird am 9. und 10. Mai 1904 in Leipzig (in den Räumen des Kaufmännischen Vereins) stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themata: Montag den 9. Mai, Vormittags 9^{1/2} Uhr: Schlafstellenwesen und Ledigenholme (Referenten: Beigeordneter Dr. Wiedfeldt-Essen u. R., Oberbürgermeister Falch-Stuttgart, Dr. Salzgeber, Generalsekretär des Charitasverbandes in Berlin, und ein noch zu gewinnender Berichterstatter aus Arbeitgeberkreisen), Dienstag, den 10. Mai, Vormittags 9^{1/2} Uhr: Pensions- und Reliktenwesen für Arbeiter (Referenten: Dr. jur. Bischoff, Direktor der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank in Leipzig, Dr. jur. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckertwerke in Berlin, Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt a. M.).

Sprechsaal.

Anfrage des Kreisarztes Dr. A. in St. Ist natürliches Levicowasser, das also arsenhaltig ist, dem freien Verkehr überlassen?

Antwort: Ja! Nach § 1, Abs. 2b der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 unterliegt der Handel mit natürlichen Mineralwässern überhaupt keinen Beschränkungen; dasselbe gilt betreffs der künstlichen Mineralwässer, die in ihrer Zusammensetzung den natürlichen entsprechen, gleichgültig ob sie Antimon, Arsen, Barym, Kupfer, freibleibende Sulphate oder freie Schwefelsäure enthalten. Nur diejenigen Mineralwässer, die eine andere Zusammensetzung als die natürlichen haben und zugleich Antimon, Arsen usw. enthalten, sind vom freien Verkehr ausgeschlossen. Es kann demnach sowohl natürliches, als künstliches Levicowasser in den Droghandlungen feilgehalten werden, vorausgesetzt, daß das letztere in seiner Zusammensetzung mit dem ersteren übereinstimmt.

Preussischer Medizinalbeamtenverein.

Die Mitglieder des Preussischen Medizinalbeamtenvereins werden nochmals auf die am

**18. u. 19. d. M. zu Berlin (Festsaal im Savoy-Hôtel)
Friedrichstraße 103**

stattfindende **XXI Hauptversammlung** (betr. der Tagesordnung s. Nr. 6 der Zeitschrift, S. 199) aufmerksam gemacht und um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Minden, den 18. April 1904.

Der Vorstand des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Im Auftr.: **Dr. Rapmund, Vorsitzender,**

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: **Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.**

J. C. W. Bruno, Herzogstraße u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

In dem Staatshaushaltsetat für 1904 sind vier neue Kreisassistentenstellen mit einer Jahresremuneration von je 1200 Mark vorgesehen, welche — die Bewilligung durch den Landtag vorausgesetzt — demnächst zu besetzen sind, nämlich

1. für den Kreisarztbezirk Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg) mit dem Wohnsitz in Willenberg;
2. für den Kreisarztbezirk Lehe-Hadeln (Reg.-Bez. Stade) mit dem Wohnsitz in Otterndorf;
3. für den Kreisarztbezirk Hersfeld-Hünfeld (Reg.-Bez. Cassel) mit dem Wohnsitz in Hünfeld;
4. für den Kreisarztbezirk Fritzlar-Homburg (Reg.-Bez. Cassel) mit dem Wohnsitz in Homburg.

Bewerbungsgesuche sind — für jede Stelle besonders — binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. April 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Abonnementspreis

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

Dr. Kollé und Dr. Gottschlich: Untersuchungen über die bakteriologische Choleradiagnostik und Spezifität des Kochschen Choleravibrions 274

Dr. Prausnitz: Zum gegenwärtigen Stand der Choleradiagnose unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Vibrationen, deren Unterscheidung vom Choleravibrion Schwierigkeiten bereitet 270

Prof. Dr. W. Kollé und Dr. E. Otto: Untersuchungen über die Festimmbarkeit 277

Dr. Nocht und Dr. Glantsch: Ueber die Vernichtung von Ratten an Bord von Schiffen als Massregel gegen die Einschleppung der Pest 277

Dr. J. Kister: Ueber die sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Malaria 280

Edmond und Etienne Sergent: 1. Ricinus communis und Carica papaya als Bekämpfungsmittel der Stechmücken, 2. Anophelns-Gegenden ohne Malaria 280

Dr. Otto Pause: Schwarzwasserfieber 281

Dr. W. Hiesel: Ein Beitrag zur Pathologie des Milzbrandes beim Menschen 281

Dr. Székely: Beitrag zur Lebensdauer der Milzbrandsporen 282

Dr. Karl Zieler: Ueber chronischen Botz beim Menschen* nebst Bemerkungen über seine Diagnose und medizinal-polizeiliche Bedeutung, den Wert des Malsins, die Therapie, sowie pathologisch-anatomischen Untersuchungen 282

gehoben: Prof. Dr. Cramer-Göttingen: Die Heil- und Unterrichtsanstalten für Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, unter besonderer Berücksichtigung des Sanatoriums Rasenmühle; Dr. med. Wanke-Jena: Psychiatrie und Pädagogik; Oberarzt Dr. Baecke-Frankfurt a. M.: Hysterisches Irresein; Privatdozent Dr. Weber-Göttingen: Ueber akute, letal verlaufende Psychosen; Geheimrat Dr. Schüle-Illena: Nochmals die Frage des Heiratens von früher Geisteskranken; Prof. Dr. Aschaffenburg-Halle: Epilepsie und Paranoia; Privatdozent Dr. H. Vogt-Göttingen: Ueber Mikrozephalie.

76. Naturforscherversammlung in Breslau. In Ergänzung unserer Mitteilung in der vorigen Nummer der Zeitschrift (s. Nr. 7, S. 280) sei noch bemerkt, daß die Abteilung für gerichtliche Medizin ebenfalls ihre Einladungsschreiben erlassen hat und um Anmeldung von Vorträgen bis zum 15. Mai d. J. bittet. Die Anmeldung hat an den Einführenden dieser Abteilung, Prof. Dr. Lesser (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 90), oder an den Schriftführer Dr. Noche (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 191) zu erfolgen.

Die diesjährige (XIII.) Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen wird am 9. und 10. Mai 1904 in Leipzig (in den Räumen des Kaufmännischen Vereins) stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themata: Montag den 9. Mai, Vormittags 9¹/₂ Uhr: Schlafstellenwesen und Ledigenheime (Referenten: Beigeordneter Dr. Wiedfeldt-Essen a. R., Oberbürgermeister Falch-Stuttgart, Dr. Salzgeber, Generalsekretär des Charitasverbandes in Berlin, und ein noch zu gewinnender Berichterstatter aus Arbeitgeberkreisen), Dienstag, den 10. Mai, Vormittags 9¹/₂ Uhr: Pensions- und Reliktenwesen für Arbeiter (Referenten: Dr. jur. Bischoff, Direktor der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank in Leipzig, Dr. jur. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckertwerke in Berlin, Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt a. M.).

Sprechsaal.

Anfrage des Kreisarztes Dr. A. in St. Ist natürliches Levicowasser, das also arsenhaltig ist, dem freien Verkehr überlassen?

Antwort: Ja! Nach § 1, Abs. 2b der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 unterliegt der Handel mit natürlichen Mineralwässern überhaupt keinen Beschränkungen; dasselbe gilt betreffs der künstlichen Mineralwässer, die in ihrer Zusammensetzung den natürlichen entsprechen, gleichgültig ob sie Antimon, Arsen, Barym, Kupfer, freibleibende Salpetersäure oder freie Schwefelsäure enthalten. Nur diejenigen Mineralwässer, die eine andere Zusammensetzung als die natürlichen haben und zugleich Antimon, Arsen usw. enthalten, sind vom freien Verkehr ausgeschlossen. Es kann demnach sowohl natürliches, als künstliches Levicowasser in den Drogenhandlungen feilgehalten werden, vorausgesetzt, daß das letztere in seiner Zusammensetzung mit dem ersteren übereinstimmt.

Preussischer Medizinalbeamtenverein.

Die Mitglieder des Preussischen Medizinalbeamtenvereins werden nochmals auf die am

**18. u. 19. d. M. zu Berlin (Festsaal im Savoy-Hôtel)
Friedrichstraße 103**

stattfindende **XXI Hauptversammlung** (betr. der Tagesordnung s. Nr. 6 der Zeitschrift, S. 199) aufmerksam gemacht und um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Minden, den 13. April 1904.

Der Vorstand des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Im Auftr.: Dr. Rapmund, Vorsitzender,

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Hertsogl. Sächsa. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerai in Minden.

ge „Berliner Kliniker“ 18 Stück.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie, für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Heransgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

In dem Staatshaushaltsetat für 1904 sind vier neue Kreisassistentenstellen mit einer Jahresremuneration von je 1200 Mark vorgesehen, welche — die Bewilligung durch den Landtag vorausgesetzt — demnächst zu besetzen sind, nämlich

- 1. für den Kreisarztbezirk Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg) mit dem Wohnsitz in Willenberg;
2. für den Kreisarztbezirk Lehe-Hadeln (Reg.-Bez. Stade) mit dem Wohnsitz in Otterndorf;
3. für den Kreisarztbezirk Hersfeld-Hünfeld (Reg.-Bez. Cassel) mit dem Wohnsitz in Hünfeld;
4. für den Kreisarztbezirk Fritzlar-Homburg (Reg.-Bez. Cassel) mit dem Wohnsitz in Homburg.

Bewerbungsgesuche sind — für jede Stelle besonders — binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. April 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Abonnementspreis

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:
Dr. Kelle und Dr. Gottschlich: Untersuchungen über die bakteriologische Choleradiagnostik und Spezifität des Kochschen Choleravibrions . . . 274
Dr. Praegnitz: Zum gegenwärtigen Stand der Choleradiagnostik unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Vibriosorten, deren Unterscheidung vom Choleravibrion Schwierigkeiten bereitet . . . 276
Prof. Dr. W. Kelle und Dr. R. Otto: Untersuchungen über die Pestimmunität. 277
Dr. Nocht und G. Glenski: Ueber die Veräufertung von Hatten an Bord von Schiffen als Massregel gegen die Einschleppung der Pest . . . 277

Dr. J. Kister: Ueber die sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Malaria . . . 280
Edmond und Etienne Sergent: 1. Ricinus communis und Carica papaya als Bekämpfungsmittel für Stechmücken, 2. Anopheles-Gegenden ohne Malaria . . . 280
Dr. Otto Paus: Schwarzwasserfieber . . . 281
Dr. W. Riesel: Ein Beitrag zur Pathologie des Milzbrandes beim Menschen . . . 281
Dr. Székely: Beitrag zur Lebensdauer der Milzbrandsporen . . . 282
Dr. Karl Zieler: Ueber chronischen Ratz beim Menschen? nebst Bemerkungen über seine Diagnose und medizinal-polizeiliche Bedeutung, den Wert des Malesin, die Therapie, sowie pathologisch-anatomischen Untersuchungen . . . 282

gehoben: Prof. Dr. Cramer-Göttingen: Die Heil- und Unterrichtsanstalten für Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, unter besonderer Berücksichtigung des Sanatoriums Rasenmühle; Dr. med. Wanke-Jena: Psychiatrie und Pädagogik; Oberarzt Dr. Raecke-Frankfurt a. M.: Hysterisches Irresein; Privatdozent Dr. Weber-Göttingen: Ueber akute, letal verlaufende Psychosen; Geheimrat Dr. Schüle-Illeau: Nochmals die Frage des Heiratens von früher Geisteskranken; Prof. Dr. Aschaffenburg-Halle: Epilepsie und Paranoia; Privatdozent Dr. H. Vogt-Göttingen: Ueber Mikrozephalie.

76. Naturforscherversammlung in Breslau. In Ergänzung unserer Mitteilung in der vorigen Nummer der Zeitschrift (s. Nr. 7, S. 280) sei noch bemerkt, daß die Abteilung für gerichtliche Medizin ebenfalls ihre Einladungsschreiben erlassen hat und um Anmeldung von Vorträgen bis zum 15. Mai d. J. bittet. Die Anmeldung hat an den Einführenden dieser Abteilung, Prof. Dr. Lesser (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 90), oder an den Schriftführer Dr. Noche (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 191) zu erfolgen.

Die diesjährige (XIII.) Konferenz der Zentralstelle für A-balter-Wohlfahrtseinrichtungen wird am 9. und 10. Mai 1904

Friedrichsstrasse 103

stattfindende **XXI Hauptversammlung** (betr. der Tagesordnung s. Nr. 6 der Zeitschrift, S. 199) aufmerksam gemacht und um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Minden, den 18. April 1904.

Der Vorstand des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Im Auftr.: Dr. Rapmund, Vorsitzender,

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 9.

Erscheint am 1. und 15. Jeden Monats

1. Mai.

An die Mitglieder des Deutschen und Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Behufs rechtzeitiger Zustellung der Zeitschrift werden die Vereinsmitglieder gebeten, bei **Verzug** oder **Wohnungswechsel** (in Großstädten) sofort der **Expedition der Zeitschrift — Hofbuchdruckerei von J. C. O. Bruns, Minden** — Mitteilung zu machen. Desgleichen sind etwaige **Beschwerden** über ausgebliebene oder unpünktliche Zusendung der Zeitschrift nicht an die Verlagsbuchhandlung, sondern ebenfalls an die vorgenannte **Expedition** und, falls sie von dieser nicht innerhalb 8 Tagen erledigt sein sollten, an die unterzeichnete **Redaktion** zu richten.

Minden, den 28. April 1904.

Die Redaktion:

Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rat.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

Die approximative chemische Wasser-Untersuchung. Von Dr. Hagemann 265

Ein Fall von erhaltenem Hymen bei einer Kreissenden. Von Dr. Max Klingmüller 273

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

Dr. Kolle und Dr. Gottschlich: Untersuchungen über die bakteriologische Choleradiagnostik und Spezifität des Kochschen Choleravibrilo 274

Dr. Pränanitz: Zum gegenwärtigen Stand der Choleradiagnose unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Vibrionen, deren Unterscheidung vom Choleravibrilo Schwierigkeiten bereitet 276

Prof. Dr. W. Kolle und Dr. R. Otto: Untersuchungen über die Pestimmunität. 277

Dr. Nocht und G. Giemsa: Ueber die Vernichtung von Ratten an Bord von Schiffen als Massregel gegen die Einschleppung der Pest 277

Dr. Rudolf Püch: Ueber das Verhalten der weissen Blutkörperchen bei Malaria 278

Dr. Ollwig: Bericht über die Tätigkeit der nach Ostafrika zur Bekämpfung der Malaria entsandten Expedition 278

Dr. E. Martini: Ueber die Verhütung eines Malariaausbruches zu Wilhelmshaven 280

Dr. J. Kister: Ueber die sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Malaria 280

Edmond und Etienne Sergent: 1. *Ricinus communis* und *Carica papaya* als Bekämpfungsmittel der Stechmücken. 2. Anopheles-Gegenden ohne Malaria . 280

Dr. Otto Pansco: Schwarzwasserfieber . 281

Dr. W. Riesel: Ein Beitrag zur Pathologie des Milzbrandes beim Menschen . . 281

Dr. Székely: Beitrag zur Lebensdauer der Milzbrandsporen 282

Dr. Karl Zieler: Ueber chronischen Rotz beim Menschen" nebst Bemerkungen über seine Diagnose und medizinisch-polizeiliche Bedeutung, den Wert des Malefins, die Therapie, sowie pathologisch-anatomischen Untersuchungen 282

Dr. A. Negri: Beitrag zum Studium der Aetiologie der Tollwut	283	entwölkungshemmenden Wirkungen von Alkoholen der Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl- und Amylreihen	288
Dr. Doepke: Weitere Mitteilungen über den Erreger der menschlichen Aktinomykose aus dem allgemeinen Krankenhaus zu Bamberg	283	Dr. Schunburg: Ueber die Wirkung einiger chemischer Desinfektionsmittel	289
Dr. Viktor E. Mertens: Beiträge zur Aktinomykoseforschung	284	Dr. Axel Jörgensen: Untersuchungen über die Formaldehydinfektion nach der Breslauer Methode, spez. Desinfektionen von Uniformen betreffend	290
Das Local Government Board und die Anzeigepflicht bei Diphtherie	285	Dr. E. Bertarelli: Untersuchungen über die vermutete Absorptionsgefahr bei Verwendung des Quecksilbers zu Desinfektionen mit Korrosiv-Sublimat. Experimentelle Studien	291
M. Loeb: Die bis jetzt beobachteten Unfälle nach der Anwendung des Diphtherieheilsaerums	285	Dr. Simon: Die desinfizierende Kraft erwärmter Sodälösungen	291
Prof. Dr. Matthew Hay: Ueber die Anzeigepflicht bei Masern und Keuchhusten	285	Dr. Kurpjuweit: Ueber den Einfluss warmer Sodälösungen auf Typhusbazillen, Bacterium coli und den Ruhrbacillus Kruse	291
Dr. Hesse: Ueber die Abtötung von Tuberkelbazillen in 60° warmer Milch	286	Prof. Dr. Prokauer und Prof. Dr. Elsner: Weitere Beiträge zur Desinfektion von Tierhaaren mittels Wasserdampf	292
Dr. Heller: Ueber die Bedeutung von Seifenzusatz zu Desinfektionsmitteln	286	Dr. Proells: Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der ländlichen Sammelmolkereien mit beschränktem Betrieb	292
Dr. Engels: 1. Bakteriologische Prüfungen desinfizierter Hände mit Hilfe des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Heisswasseralkohol, Seifenspiritus und Kombination von Alkohol und Formaldehyd. 2. Bakteriologische Prüfungen desinfizierter Hände mit Benutzung des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Bazillol. 3. Bakteriologische Prüfung desinfizierter Hände mit Hilfe des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Quecksilbersulfat-Aethylendiamin (Sublamin). 4. Lysoform, Bazillol und Sublamin in wässriger Lösung als Händedesinfizientien nach Vorbehandlung der Hände mit Alkohol (Analogie mit der Fürbringerschen Methodik). 5. Untersuchungen über die bakterizide Wirkung in Alkohol gelöster Desinfizientien auf Bakterienkulturen. 6. Einige Händedesinfektionsversuche nach vorheriger künstlicher Infektion der Hände mit Micrococcus tetragenus und Staphylococcus pyogenes aureus	287	Dr. Hecker: Ueber Molkerei-Genossenschaften	292
Keisaku Kokubo: Ueber den Desinfektionswert einiger Formaldehydpräparate	288	Dr. Rump: Ueber geschwefelte amerikanische Obstfrüchte	295
Dr. F. Abba und Dr. A. Rondelli: Das Aetzsublimat und das Formaldehyd in der Desinfektionspraxis	288	Dr. K. B. Lehmann: Untersuchungen über die hygienische Bedeutung des Zinns, insbesondere in Konserven	294
Hans Herzog: Experimentelle Beiträge zur Formaldehyd-Wasserdampfdesinfektion	288	Dr. K. B. Lehmann: Ueber die Bedeutung der Schälgang und Vermahlung des Getreides für die Ausnutzung (Avedyk- und Steinmetzverfahren) nebst einigen Versuchen über die Bedeutung des Weizenmehlzusatzes zum Roggenbrot	294
Prof. Dr. E. Eijkmann: Ein Vorlesungsversuch auf dem Gebiete der Dampfdesinfektion	288	Dr. Bertarelli: Ueber das Vorhandensein einiger schwerer Metalle in Irdenen Geschlren und metallenen Gefässen entstammenden Nahrungsgütern	295
Germund Wirgin: Vergleichende Untersuchung über die keimtötenden und die	289	Dr. Galowsky: Ueber Boker-Akne	295
		Dr. P. Rudloff: Bemerkungen zu der Arbeit: Ueber die Septimperfektion der Chromarbeiter usw.	296
		Dr. Lehmann-Richter, Dr. Seggel u. Prof. Dr. Everbusch: Die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten	296
		Besprechungen	298
		Tagesnachrichten	301
		Beilage:	
		Rechtsprechung	99
		Medizinal-Gesetzgebung	103
		Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geh. Med.-Rat: dem Med.-Rat Prof. Dr. Wernicke in Breslau; das Prädikat Professor: dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät zu Marburg Dr. Kutscher; der Rote Adlerorden III. Kl. mit der Schleife: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Heubner in Berlin; der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Med.-Rat u. Kreisarzt a. D. Dr. Tillessen in Saarlouis; der Kronenorden IV. Klasse: dem Gerichtsarzt Dr. Longard in Köln.

Ernannt: Der Privatdozent Dr. Storch in Breslau zum Hilfsarbeiter bei dem Medizinalkollegium der Provinz Schlesien.

Versetzt: Der Kreisarzt u. Med.-Rat Dr. Heidenhain in Stolp nach Insterburg und der Kreisarzt Dr. Birkholz in Stade nach Stolp.

Gestorben: Geh. San.-Rat Dr. Wilms in Erfurt, Geh. Med.-Rat Dr. Peters in Obornick, Dr. Jul. Lehmann aus Berlin in Lützen, Dr. Schmidt in Nordstrand bei Husum, Dr. Sachau in Lude (Schleswig-Holstein), Dr. Workalla in Heilsberg.

Königreich Bayern.

Die Erlaubnis erteilt zur Anlegung: des Kommandeurkreuzes I. Klasse des Spanischen Ordens Karl III: dem Ob.-Med.-Rat u. Prof. Dr. v. Angerer in München.

Versetzt: Bezirksarzt Dr. Schirmer in Hofheim nach Ansbach.

Gestorben: Dr. Hofmann in Wallhalben, Dr. Jooss aus Stuttgart in München.

Königreich Sachsen.

Gestorben: Dr. Schoen aus Leipzig in Oberma is bei Meran.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens; dem Arzt Dr. G. Rosenfeld in Stuttgart.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer-Ordens; dem prakt. Arzt Dr. Doll in Karlsruhe.

Gestorben: Dr. Muser in Brötzingen.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. William Schwarz in Hamburg zum ärztlichen Hilfsarbeiter im Medizinalkollegium; der Apothekenbesitzer Dr. Melzer in Meiningen zum Medizinalassessor und Mitglied der Medizinaldeputation.

Bakteriologische Course

im Hygien. Institut der Kgl. Univers. Berlin vom 2. bis letzten Mai und 1. bis letzten Juli. Arbeitszeit 9—4. Anmeldung: Bureau des Instituts, Klosterstr. 36.

Fischer's mediz. Buchhandlung H. Kornfeld, Berlin W., Lützowstr. 10

Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichs- und Preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,

Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,

a. o. Professor der Psychiatrie und Direktor der Provinzial-Irrenanstalt in Göttingen.

Dr. G. Puppe,

a. o. Professor an der Universität und Gerichtsarzt in Königsberg i. Pr.

und

Dr. P. Stolper,

Professor und Kreisarzt in Göttingen.

Preis des Werkes in 2 Bänden

geheftet: 26 Mark, in 2 Halbfranzbänden: 30 Mark.

Einbanddecken apart liefere zu 2 Mark für jeden Band.

Im Druck ist fertig gestellt und wird sofort an sämtliche Besteller versandt:

Der Supplementband

zu obigem Werke

im Umfange von cr. 10 Bogen, welcher ausser seinem Nachtrage zum zweiten Bande eine grosse Anzahl Formulare für die amtliche Tätigkeit des Kreisarztes sowie ein beide Bände des Werkes umfassendes chronologisches Verzeichnis der gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen nebst Sachregister bringt.

Preis des Supplementbandes geheftet 4 Mark,
in Halbfranzband 5,50 Mark.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelt Wasserdampf angetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit **Doppel-Kessel** versehen, um jede **Polymerisation des Formaldehyd** zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd - Verbrauch stellt sich auf kaum **Mk. 1,— pro 100 cbm. Raum.**
4. **Einfachste Construction, stärkstes Material** u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar **einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos.** Die Desinfektion mit Formaldehyd - Pastillen stellt sich um das 7 fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der **flüssige Formaldehyd** in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ ♦ Telephon 3993.

Verlag von Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld

Hersogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

Dr. med. S. Placzek - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 9.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Mai.

Die approximative chemische Wasser-Untersuchung.

Von Kreisassistentzart Dr. Hagemann in Münster.

Für die chemische Wasseruntersuchung und ihre Anwendung bei sanitätspolizeilichen Ermittlungen haben die Hygieniker in den letzten Jahren wenig Vorliebe gezeigt. Es war durch einige eklatante Beispiele erwiesen, dass unter Umständen gefährliche Verunreinigungen des Wassers der chemischen Analyse entgehen konnten, wie auch andererseits, dass ein im chemischen Sinne bestandbares Wasser ohne irgend welchen Schaden dauernd zum Genuss zu dienen vermochte. Hierzu kam, dass der chemischen Untersuchung in den bakteriologischen und überhaupt biologischen Methoden eine leistungsfähige Konkurrenz entstanden war. Besonders schwer aber fiel in die Wagschale die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung einer genauen Lokal-Inspektion für die hygienische Beurteilung einer Wasserversorgungs-Anlage; denn in dieser Hinsicht hatten die überzeugenden Darlegungen Flügges aus dem Jahre 1896¹⁾ bahnbrechend gewirkt.

Die Medizinalbeamten, welche ja mit Recht in der steten Sorge für gutes und gesundes Trinkwasser eine ihrer wichtigsten Aufgaben sehen, haben sich wohl durchweg den veränderten Anschauungen gern angepasst. Das ist sehr erklärlich; denn wir können uns doch nicht verhehlen, dass das Gebiet der quantitativen Analyse dem Mediziner im allgemeinen ziemlich fern liegt; den Aerzten dürfte, auch soweit sie vielleicht durch Auto-Didaxe

¹⁾ „Hygienische Beurteilung von Trink- und Nutzwasser.“ Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege; Bd. 28, 1-96.

oder durch besondere Lehrkurse in die Prinzipien der quantitativen Wasser-Untersuchung eingeführt worden sind, doch immerhin die rein technische Gewandtheit, ich möchte sagen die „Fingerfertigkeit“ abgehen. Im ursächlichen Zusammenhang damit steht dann der beträchtliche, schwer empfundene Zeitverlust, den die hier und da vorgenommene und gewissenhaft durchgeführte Untersuchung bedingt; ein solcher würde eben nur dadurch erträglich, dass jede chemische Untersuchung an sich eine absolut sichere Grundlage für die hygienische Beurteilung lieferte, was bekanntlich durchaus nicht der Fall ist.

Aber anderseits empfand man doch wohl ziemlich allgemein, dass — unbeschadet der souveränen Bedeutung einer genauen örtlichen Inspektion — der völlige Verzicht auf irgend ein Hilfsmittel für die Lösung so wichtiger Fragen, wie der nach der gesundheitlichen Beschaffenheit eines Trinkwassers, unserer Zeit nicht recht würdig gewesen wäre. Der Praktiker behalf sich hier also, auf die Empfehlung namhafter Lehrer der Hygiene hin, mit einem Kompromiss: Er zog, wo es angängig, die Hilfe des Berufskemikers heran, und nahm im übrigen selbst zum wenigsten die „qualitative“ Untersuchung vor. Man darf wohl annehmen, dass bei der Fassung des § 37 der Dienstanweisung für die Kreisärzte in einer solchen Lage der Dinge Rechnung getragen, dass also unter den „einfachen“ chemischen etc. Untersuchungen beispielsweise auch die sogenannte qualitative Wasser-Untersuchung verstanden ist.

Geleitet von dem Bestreben, einer derartigen Untersuchungsmethode eine grössere Exaktheit und Zuverlässigkeit zu verschaffen, ohne ihre Handlichkeit und einfache Ausführbarkeit wesentlich zu beeinträchtigen, habe ich für die Zwecke der hiesigen bakteriologischen Untersuchungsstelle ein bestimmtes Verfahren ausgearbeitet, das vielleicht auch für die kreisärztliche Praxis im allgemeinen brauchbar wäre. Ich möchte dies Verfahren als das der „approximativen“ Wasseruntersuchung bezeichnen, und zwar aus folgendem Grunde:

Der Begriff einer „qualitativen“ Untersuchung des Wassers ist in streng logischem Sinne ein verfehelter. Qualitativ im Gegensatz zu quantitativ kann doch nur heissen: die Untersuchung erstreckt sich nicht darauf, wieviel von einem bestimmten Bestandteil sich im Wasser befindet, sondern ob dieser Bestandteil überhaupt darin ist. Bei den Substanzen, die der landläufigen Ansicht zufolge überhaupt nicht im Wasser anzutreffen sein sollten, wie Ammoniak, Nitrite, wäre der Begriff einer qualitativen Prüfung ja allenfalls noch zulässig, wengleich man auch hier in der apodiktischen Verurteilung der solche Stoffe enthaltenden Wasser in letzter Zeit zurückhaltender geworden ist; ganz unzulänglich aber ist er bei der Mehrzahl der wichtigen Bestandteile, die in geringen Mengen auch in den reinsten und besten Wässern gefunden werden können, wie Chlor, Salpetersäure und Schwefelsäure. Was soll hier eine qualitative Untersuchung bedeuten? In der Tat haben die Hygieniker dies auch längst anerkannt; sie sprechen

bei den diesbezüglichen Nachweisen von „schwacher“ und „intensiver“ Bläuung, von „geringfügigen Trübungen“ im Gegensatz zu „deutlichen Niederschlägen“, und charakterisieren hierdurch die Umwandlung der qualitativen in eine annähernde quantitative Wasseruntersuchung. Der erstere Name sollte demnach als unzutreffend ausgemerzt werden.

Wenn man nun annähernde quantitative Werte gewinnen, wenn man beispielsweise schwache von starken Trübungen unterscheiden will, so bedarf man hierzu eines gewissen Anhalts in der Form von Vergleichsobjekten; andere, möglichst reine, jedenfalls aber der Zusammensetzung nach bekannte Wässer, sind wohl häufig hierzu benutzt worden. In diesem vergleichenden Verfahren gehe ich nun einen Schritt weiter: Gewinnt man schon durch Beachtung einer oberen Grenze, d. h. eben durch den ständigen Vergleich mit einem notorisch guten Wasser, einen gewissen Anhalt für die Beurteilung des zu prüfenden Objektes, so wird durch Festlegung der neuerhaltenen Werte zwischen zwei Grenzen, nach unten wie nach oben, d. h. nach der ungünstigen wie nach der günstigen Seite hin, ein ziemlich sicherer und brauchbarer Massstab erhalten. Wir erfahren natürlich auch hierdurch nicht den absoluten Gehalt an einer fraglichen Substanz in Milligrammen, wie bei der quantitativen Untersuchung, aber wir können mit ziemlicher Sicherheit sagen, ob diese Substanz vertreten ist:

wenig (= x annähernd gleich der oberen Grenze),

mässig (= x zwischen den Grenzen), oder

reichlich (= x grösser als Grenze nach unten).

Das genügt für den Praktiker, und hat vor der Zahlenangabe noch den Vorzug, dass es auch von jedem sonstigen Interessenten ohne weitere Erklärung verstanden wird.

Als untere Grenze nun dient, — und das ist das Wesentliche an diesem Verfahren —, eine künstlich hergestellte Lösung des jeweils in Frage stehenden Stoffes in einem Mengenverhältnis, wie es dem sogenannten „Grenzwert“ entspricht. Diese Grenzwerte sind uns allen wohlbekannt; sie finden sich in fast allen Anleitungen zur Wasseruntersuchung. Wenn aber gleichzeitig in diesen Anleitungen vor der Ueberschätzung und falschen Anwendung dieser Grenzwerte als Kriterien bei der Untersuchung gewarnt wird, so ist es vielleicht wieder einmal an der Zeit, zu betonen, dass eben nur die falsche Anwendung perhorresziert wird. Man soll nicht weitgehende Schlüsse daraus ziehen, dass vielleicht der Gehalt des untersuchten Wassers an dem einen oder anderen Stoffe den Grenzwert übersteigt; in ihrer Gesamtheit aber, bei Beachtung gewisser Kombinationen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse¹⁾ bieten diese Zahlen, wie sie von Reichardt, F. Fischer, Tiemann und Gärtner etc. aufgestellt worden sind, einen wertvollen, ja unentbehrlichen Massstab. Ohne Bedenken habe ich deshalb auf diese Werte zurückgegriffen. Die

¹⁾ Vergleiche hierzu z. B. König: „Die Verunreinigung der Gewässer“; 1899, Bd. I, S. 52 ff.

in der entsprechenden Konzentration hergestellten Lösungen sind im folgenden als „Grenzlösungen“ bezeichnet.

Ich komme nunmehr zur Technik des Verfahrens. Da die Standardwerte in den Vergleichsobjekten gegeben sind, so ist die Konzentration der Zusatz-Reagentien ziemlich belanglos. Benutzt werden hierzu die allgemein üblichen, wie sie in den Lehrbüchern für die „qualitative“ Analyse empfohlen werden; eine Ausnahme ergibt sich nur in einzelnen Fällen (siehe später bei „Chlor“ und „organischer Substanz“), wo die gewöhnlich zur quantitativen Analyse verwandten Reagentien bei gleicher Bequemlichkeit des Verfahrens bessere Resultate liefern. Was die Grenzlösungen anbetrifft, so kann man sich diese ja vielleicht einfach beim Apotheker herstellen lassen. Doch habe ich im folgenden darauf Bedacht genommen, dass nur mit etwas grösseren, auf einer halbwegs genauen Wage mit Gramm-Empfindlichkeit wägbaren Mengen der Substanzen operiert wird; einmal, um die Verfertigung der Grenzlösungen auch jedem Nicht-Chemiker zu ermöglichen, und zweitens, um die bereitzuhaltende Lösung konzentrierter, haltbarer und weniger voluminös zu gestalten; aus derselben wird vor dem Gebrauch durch ein einfaches Verfahren der Dezimalverdünnung die eigentliche Grenzlösung hergestellt.

Vor der Schilderung dieses Verfahrens muss ich noch eines besonderen Umstandes gedenken, der für die Verwendung der Grenzlösungen bei der Wasser-Untersuchung ins Gewicht fällt: Man gewinnt hierin gleichzeitig ein Kontrollverfahren für die Brauchbarkeit der Indikatoren und sonstiger Zusatz-Reagentien; denn in der Grenzlösung muss die Reaktion auf den fraglichen Bestandteil jedesmal deutlich zum Ausdruck kommen. Für diejenigen Substanzen, wo herkömmlicherweise der Chemiker wegen der Umständlichkeit eines zahlenmässigen Nachweises auch bei der im übrigen quantitativen Untersuchung mit dem qualitativen Nachweis *sensu strictiori* sich begnügt, wie Ammoniak und salpetrige Säure, ist die Grenzlösung in einer solchen Konzentration gewählt, dass sie die erwartete Reaktion binnen kurzem deutlich zeigt.

Auf die sehr einfache Technik der Dezimal-Verdünnung zwecks Herstellung der gebrauchsfertigen Grenzlösung aus der Vorratslösung soll nur kurz eingegangen werden. Ich verfare hierbei so, dass ich eine Anzahl (2—5) Reagenzgläser, welche bei 9 ccm Inhalt eine Marke tragen und bis hierher mit destilliertem Wasser gefüllt worden sind, nebeneinander in die Hand nehme; in das erste gebe ich aus der Vorratslösung mittelst geäichter Pipette einen Kubikzentimeter; nach Umrühren wieder 1 ccm aus dem ersten Röhrchen in das zweite, und so fort, bis die gewünschte Verdünnung erreicht ist. Die Anzahl der nötigen Verdünnungen variiert für die einzelnen Lösungen zwischen 2 und 5 (= 1 : 100 bis 1 : 100 000); selbst die 5fache Dezimalverdünnung lässt sich so in 1—2 Minuten herstellen. Wie oft die einzelnen Vorratslösungen gemäss ihrer Konzentration zu verdünnen sind, wird zweckmässig zur Unterstützung des Gedächtnis-

nisses auf den Etiketten durch die römischen Ziffern II—V vermerkt.

Das ganze Instrumentarium zur approximativen Wasseruntersuchung besteht demnach aus einigen gewöhnlichen Flaschen (100 ccm) mit Korkstopfen, einigen Tropfflaschen (30—50 ccm), einigen Reagenzgläsern, und einer Pipette für 1 ccm, wie sie auch für die bakteriologische Platten-Methode benutzt zu werden pflegt. Die Reagenzgläser haben bei 10 ccm Inhaltsangabe eine Marke und sind zweckmässigerweise gezeichnet zu je 3 mit verschiedenen Buchstaben, z. B. „M“ (= Münstersches Leitungswasser), „X“ (= das zu untersuchende Wasser), „G“ (= Grenzlösung). Einige andere, zur Dezimalverdünnung benutzte Reagenzgläser tragen die Ziffern 1—5 und haben eine Marke bei 9 ccm Inhaltsangabe. Uebrigens verwende ich wegen der Zerbrechlichkeit der Reagenzgläser jetzt lieber etwas starkwandige und kürzere Gläschen von im übrigen ähnlicher Form, wie sie zur Aufnahme der Tupfer-sonde bei Versendung von Diphtherie-Material benutzt werden.¹⁾

Im folgenden soll nun das Verfahren der approximativen Wasser-Untersuchung in ihrer Anwendung auf die hygienisch wichtigsten Beimengungen in Kürze beschrieben werden.

1. Chlor.

A. Herstellung der Grenzlösung. Als Grenzwert für Cl wird im allgemeinen ein Gehalt von 30 mg im Liter Wasser angesehen. Zumeist findet es sich hier an Natrium gebunden als Kochsalz, und mit diesem Körper, der unschwer rein zu erhalten ist, wird auch unsere Grenzlösung hergestellt. Wieviel Chlornatrium man braucht, um 30,0 g Chlor zu erhalten, läßt sich bekanntlich aus dem Molekulargewicht berechnen:

$$\begin{aligned} \text{Cl} &= 35,5 & \text{ClNa} &= 35,5 + 23 = 58,5 \\ 35,5 : 58,5 &= 30 : x \\ x &= \frac{58,5 \cdot 30}{35,5} = 49,43 \quad (= \text{ca. } 50). \end{aligned}$$

Aus den oben besprochenen Gründen stellen wir uns nun zunächst eine konzentriertere Lösung als Vorratslösung her. Wir machen dieselbe so stark, daß 1 ccm von ihr soviel ClNa enthält wie ein Liter der eigentlichen Grenzlösung, nämlich 0,05 g; für 100 ccm brauchen wir also 5 g. Aus dieser Vorratslösung wird durch eine dreimalige Dezimal-Verdünnung die Grenzlösung erhalten; seinen Ausdruck findet dies durch das Anbringen der Ziffer III auf der Signatur.

Also nochmals kurz zusammengefaßt: die Stammlösung für Chlor-Grenzlösungen ist eine 5% Chlornatriumlösung. (Das ClNa ist vor der Wägung durch längeres Erwärmen auf kleiner Flamme möglichst vom Kristallwasser zu befreien.) Signiert wird dieselbe:

Cl III.

B. Anstellung der Reaktion. Die Mohrsche Reaktion, welche für gewöhnlich zur quantitativen Bestimmung des Chlors verwandt wird, gibt auch bei der approximativen Untersuchung genauere Resultate als die einfache Chlorsilberfällung, ohne mehr Zeit oder Mühe zu erfordern als diese. Man braucht hierzu: 1. eine Lösung von Kaliumchromat, K_2CrO_4 ; 2. eine Höllesteinlösung. Konzentration bei beiden ziemlich gleichgültig; beispielsweise = 1 %/o. Zu den drei Wasserproben, — wir wollen des Beispiels halber die oben angeführten Bezeichnungen „M“, „X“ und „G“ hier wieder benutzen —, wird zugesetzt zunächst Kaliumchromatlösung bis zur deutlichen Gelbfärbung, danach tropfenweise und unter stetig wiederholtem Schütteln soviel Höllestein, bis

¹⁾ Bezogen bei E. Leybolds Nachf., Köln, Brüderstraße 3/5.

die entstehende rote Färbung des Niederschlages bestehen bleibt. Die Stellung der Probe X in ihrem Verhalten zu M und G, d. h. die verhältnismäßige Menge des verbrauchten Höllensteins lehrt uns, ob wenig, mäßig oder reichlich Chlor in dem neuen Wasser X enthalten ist.

2. Schwefelsäure.

Unter Beziehung auf die ausführlichen Darlegungen bei der Besprechung der vorigen Probe, kann ich mich bei den nun folgenden wohl etwas kürzer fassen.

A. Herstellung der Grenzlösung. Die Schwefelsäure findet sich in den natürlichen Wässern zwar meist an Calcium gebunden, aus praktischen Gründen benutzen wir aber zur Herstellung der Grenzlösung das Natriumsulfat.

Grenzwert = 100 mg pro Liter;

$$\text{Na}_2\text{SO}_4 + 10 \text{H}_2\text{O} = 46 + 32 + 64 + 180 = 332 \quad \text{SO}_3 = 32 + 48 = 80$$

$$80 : 332 = 100 : x$$

$$x = \frac{332 \cdot 100}{80} = 415 (= \text{ca. } 400)$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. in 10 ccm Vorratslösung sollen enthalten sein 0,4 Natriumsulfat; in 100 ccm Vorratslösung also 4,0 g.

Demnach:

Vorratslösung = 4% von Natriumsulfat; hieraus durch zweimalige Dezimal-Verdünnung die Grenzlösung. Signatur der ersteren:

SO₃ II.

B. Anstellung der Reaktion: Man braucht hierzu Salzsäure und eine Lösung von Chlorbaryum, BaCl₂.

Zu je 10 ccm der drei Wasserproben M, X und G werden zugesetzt 5 Tropfen Salzsäure und 5 Tropfen Chlorbaryumlösung. Bei der Anwesenheit von Sulfaten entsteht Trübung bezw. Niederschlag. Deutung der Erscheinung wie bei der Chlorprobe.

3. Salpetersäure.

Die Salpetersäure ist im Wasser meist an Kalk gebunden; zur A. Herstellung der Grenzlösung wählen wir jedoch lieber das Kaliumnitrat. Für N₂O₅ selbst beträgt der Grenzwert 15 mg; hieraus ist die erforderliche Menge des Nitrats zu berechnen:

$$\text{N}_2\text{O}_5 = 28 + 80 = 108 \quad \text{KNO}_3 = 39 + 14 + 48 = 101$$

$$2 \cdot 101 : 108 = x : 15$$

$$x = \frac{202 \cdot 15}{108} = 28 (= \text{ca. } 25)$$

Für 1 Liter Grenzlösung oder für 1 ccm Vorratslösung brauchen wir 0,025 g. Für 100 ccm Vorratslösung 2,5 g KNO₃.

Hieraus Grenzlösung durch dreifache Dezimalverdünnung. Also Signatur:

N₂O₅ III.

B. Anstellung der Reaktion. Die ältere Methode des Nachweises durch Schwefelsäure und Diphenylamin gibt durchaus brauchbare Resultate; man hat nur darauf zu achten, daß das Verhältnis der Wassermenge zur Schwefelsäure eine bestimmte Grenze (< 1/10) nicht überschreitet. Am besten verfährt man folgendermassen:

Die drei Reagenzgläser werden mit den Wasserproben M, X und G tüchtig ausgespült; danach kehrt man sie um und läßt sie auslaufen. Es bleibt hierbei immer noch etwas Flüssigkeit, 1—2 Tropfen, an den Wänden haften, welche sich nach abermaligem Umdrehen in der Kuppe ansammelt. Hierzu werden gegossen je 3—4 ccm konzentrierte Schwefelsäure, und dann in die Gläser kleine Prisen Diphenylamin geworfen. Ein entstehender blauer Ring zeigt Salpetersäure an.

4. Salpetrige Säure.

A. Herstellung der Grenzlösung. Wie weiter oben auseinander gesetzt, ist bei diesem Körper, wie auch bei dem nachfolgenden Ammoniak, die zulässige Grenze mit einem deutlichen Nachweis identisch; es sind dies die Fälle, wo man noch am ehesten von einem qualitativen Nachweis sprechen könnte.

In diesem Sinne ist der Grenzwert: 0,8 mg pro Liter.

Wir ermitteln die erforderliche Menge Na_2O_3 unter Verwendung von Na

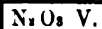
$$\text{Na}_2\text{O}_3 = 23 + 48 = 76 \quad \text{NaNO}_3 = 23 + 14 + 32 = 69$$

$$2 \cdot 69 : 76 = x : 0,3$$

$$x = \frac{2 \cdot 69 \cdot 0,3}{76} = 0,54 \text{ (ca. 0,5).}$$

Es leuchtet ein, daß die Wahrung des Prinzips, unsere Vorratslösungen zu bequem wägbaren Mengen des Salzes herzustellen, bei so schwachen Grenzwerten die Zwischenschaltung einer größeren Zahl von Dozmalverdünnungen notwendig macht; wir brauchen hier nämlich fünf.

Im Liter Grenzlösung, bezw. in 0,01 ccm Vorratslösung soll sein 0,0008 g Natriumnitrat; also in 100 ccm Vorratslösung 8 g NaNO_3 ; und die Signatur:



B. Anstellung der Reaktion. Wir brauchen Schwefelsäure und Jodzinkstärkelösung (oder Jodkaliumstärkelösung).

Zu je 10 ccm M, X und G kommt Schwefelsäure (5 Tropfen) und Stärkelösung (15–20 Tropfen). Falls nicht gleich Bläuung eintritt, sind die Proben ca. 10 Minuten dunkel aufzubewahren und dann nochmals zu besichtigen. Bis zu dieser Zeit etwa, — später nicht mehr —, ist die Bläuung besonders für salpetrige Säure; zu beachten ist allerdings, daß die Reaktion auch durch Eisengehalt des Wassers hervorgerufen werden kann.

5. Ammoniak.

A. Herstellung der Grenzlösung. Als Grenzwert (bezw. Nachweiswert) gilt 0,1 mg pro Liter. Wir benutzen das Chlorammonium, ClNH_2 :

$$\text{NH}_3 = 14 + 3 = 17 \quad (\text{ClNH}_2 = 35,5 + 14 + 4 = 53,5)$$

$$17 : 53,5 = 0,1 : x$$

$$x = \frac{53,5 \cdot 0,1}{17} = 0,31 \text{ (= ca. 0,3).}$$

In 1 Liter Grenzlösung, bezw. in 0,01 ccm Vorratslösung soll sein 0,0003 g. Also in 100 ccm Vorratslösung 3 g ClNH_2 , und fünffache Verdünnung:



B. Anstellung der Reaktion. Wir halten uns an das bewährte Verfahren, durch Kaliumquecksilberjodid eine Fällung des Ammoniaks als Merkuriammoniumjodid zu erzeugen, d. h. wir benutzen das sogenannte „Nesslersche Reagens“. Durch Zusatz von 15–20 Tropfen des Reagens zu den mit den 3 Proben ziemlich gefüllten Röhren wird je nach der Menge des etwa vorhandenen NH_3 eine Gelbfärbung bis gelbrote Fällung erzeugt. (Die Gelbfärbung wird bisweilen durch einen gleichzeitig entstehenden gelblich-weißen Niederschlag von Kalk und Magnesia etwas verdeckt; nötigenfalls läßt sich durch vorherige Fällung der Erdalkalien mit Natronlauge und Natriumkarbonat dieser Uebelstand vermeiden).

6. Organische Substanz.

A. Herstellung der Grenzlösung. Bei der Bestimmung der organischen Substanz läßt sich, ähnlich wie beim Chlor schon gezeigt, das der quantitativen Untersuchung eigentümliche Verfahren mit geringen Modifikationen gleichfalls zur einfachen approximativen Prüfung verwenden; es erscheint hier sogar zweckmäßiger und bequemer, als das umständliche Verdampfen und Verkohlen des Rückstandes.

Als Grenzwert wird diejenige Menge von organischer Substanz im Liter angesehen, welche 2,5 mg Sauerstoff zu verbrauchen vermag. Die gleiche Tätigkeit, Sauerstoff aufzunehmen, kommt ebenso wie der nicht näher charakterisierten „organischen Substanz“ auch gewissen wohlbekannten chemischen Körpern, wie z. B. der Oxalsäure, zu, und da die Sauerstoffzehrung hier natürlich immer in bestimmten Mengenverhältnissen, entsprechend den Molekulargewichten, vor sich geht, so läßt sich hiermit leicht stellen, welche der oben angegebenen Bedingung gerecht

$$\begin{aligned}
 O &= 16 & C_2H_2O_4 + 2 H_2O &= 24 + 2 + 64 + 4 + 32 = 126 \\
 126 : 16 &= x : 2,5 \\
 x &= \frac{126 \cdot 2,5}{16} = 19,7 \text{ (ca. 20 mg)}.
 \end{aligned}$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. im ccm Vorratslösung muß sein 0,020 Oxalsäure, in 100 ccm Vorratslösung also 2 g $C_2H_2O_4 = 2\%$ Lösung, gezeichnet:

O = S III.

B. Anstellung der Reaktion. Aus einer vorrätig gehaltenen etwa 1%igen Lösung von Permanganat wird ein kleineres Quantum in eine Tropf- flasche gegeben und mit destilliertem Wasser bis zu einer schön durchsichtig violetten Färbung verdünnt. Die drei Wasserproben, je 10 ccm, werden nunmehr mit 10 Tropfen Schwefelsäure angesäuert und danach mit einigen Tropfen der dünneren Permanganatlösung versetzt bis zur schwachen Färbung; die Anzahl dieser Tropfen muß natürlich bei allen drei Proben die gleiche sein. Hierauf werden die Röhrchen gleichzeitig im Wasserbade erhitzt bis zum Sieden; der eingetretene Permanganatzerfall bezw. Sauerstoffverbrauch äußert sich durch Entfärbung. Die Probe x ist nun daraufhin zu beobachten, ob sie sich in ihrem Verhalten mehr der guten oder der schlechten Grenze nähert, oder gar die letztere überschreitet.

7. Eisen.

Ein stärkerer Eisengehalt des Wassers ist meistens schon durch die Abscheidung rotbrauner Flocken von Eisenoxydhydrat beim Stehen kenntlich. Handelt es sich aber um den Nachweis gelöster und nicht spontan ausscheidender Eisensalze, so empfiehlt sich als Grenzlösung eine Lösung von Eisenaun (Fe₂(SO₄)₃ + K₂SO₄ + 24 H₂O), und zwar soviel, daß auf 1 Liter Wasser 2 mg Eisen kommen; bei der dreifach dezimal zu verdünnenden Vorratslösung kommt die gleiche Menge natürlich auf 1 ccm. Die Ausrechnung ergibt: für 100 ccm Vorratslösung: 1,8 g Eisenaun. Signatur:

Fe III.

Zur Anstellung der Reaktion wird den mit Salzsäure (5 Tropfen) angesäuerten Proben Ferrocyanium (5 Tropfen) zugesetzt, worauf bei Anwesenheit von Eisen Blaufärbung entsteht.

8. Härte.

Die sogenannte Härte des Wassers wird bekanntlich bedingt durch seinen Reichtum an Erdalkalien. Es handelt sich in der Natur um Calcium und Magnesium, doch ziehen wir aus praktischen Gründen zur Herstellung der Grenzlösung vor das leicht rein zu erhaltende Baryumchlorid. Als Grenzwert nehmen wir an einen Gehalt von 120 mg CaO im Liter (= 12 Härtegrade). Hiernach würde die äquivalente Menge Chlorbaryum notwendig:

$$\begin{aligned}
 BaCl_2 + 2 H_2O &= 197,4 + 70,9 + 36 = 244,3 & CaO &= 40 + 16 = 56 \\
 244,3 : 56 &= x : 120 \\
 x &= 524 \text{ mg (= ca. 0,5 g)}.
 \end{aligned}$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. in 10 ccm Vorratslösung 0,5 g, und in 100 ccm Vorratslösung 5 g BaCl₂. Zu zeichnen ist dieselbe:

Ca II.

B. Anstellung der Reaktion. Wir benutzen hierzu die Clarksche Seifenlösung, deren Verbrauchsmenge — bis zur Erzielung eines dichten, kleblasigen und ziemlich beständigen Schaumes beim Schütteln — der Härte proportional ist; die Clarksche Lösung wird den drei Proben gleichmäßig tropfenweise zugesetzt. Es empfiehlt sich, wegen der beschränkten Kapazität der Reagenzröhrchen wie auch aus Gründen der Ersparnis am Reagens, die drei Proben von Anfang an im Verhältnis von 1 : 10 Aq. dest. verdünnt zu prüfen; bei „G“ würde hierbei natürlich aus der zweifachen die dreifache Dezimal-Dilution.

Dies sind in Kürze die für den Hygieniker wichtigsten Reaktionen, im Sinne der approximativen Wasser-Untersuchung ge-

schildert. Ich bin durchaus darauf gefasst, dass hinsichtlich der chemischen Ausführungen manches von sachverständigerer Seite als verbesserungsbedürftig erkannt werden wird. Es war mir hauptsächlich darum zu tun, das Prinzip dieser Untersuchungsmethode zu erläutern; vielleicht gewinnt der eine oder der andere von dieser den Eindruck der Brauchbarkeit und hält sie einer eigenen Prüfung für würdig.

Ein Fall von erhaltenem Hymen bei einer Kreissenden.

Von Dr. Max Klingmüller-Strehlen, staatsärztlich approbiert.

Am 20. Januar 1904, 10 Uhr abends, wurde ich zu der Tischlersfrau S. gerufen, um ihr geburtshilflichen Beistand zu leisten. Die Entbindung gehe nicht von statten, da nach Aussage der Hebamme, „ein Wulst in der Scheide liege und ärztliche Hilfe notwendig sei“. Ich begab mich sofort zu der S. ohne zu ahnen, bei einem wie interessanten Geburtsfall ich Zeuge und Helfer sein sollte. Der Befund war folgender:

Ziemlich zart und grazil gebaute, mittelgroße, 22 $\frac{1}{2}$ Jahre alte Kreißende; Die mit 14 $\frac{1}{2}$ Jahren zum ersten Male und dann nur immer alle 8—10 Wochen eingetretene Menstruation war immer mit sehr heftigen, zwei Tage dauernden Leib- und Kreuzschmerzen verbunden gewesen, die erst aufhörten, wenn das erste Menstrualblut sich zeigte. Auch litt Frau S. während der Periode oft an Blasenkrampf, was sich in der ersten Zeit ihrer Verehelichung noch steigerte, nach erfolgter Konzeption aber nachließ. Die Ausübung des Beischlafs war für sie ebenfalls immer mit starken Schmerzen verbunden. Vor etwa 5 Jahren hatte die S. wegen ihrer heftigen Menstruationsbeschwerden einen Arzt konsultiert, der nach vorgenommener Untersuchung ihrer Mutter erklärt hatte, daß zur Beseitigung der Beschwerden eine Operation erforderlich sei, die jedoch unterblieben war. Am 15. April 1903 hatte die S. das letzte Mal ihre Regel gehabt; am 15. Mai 1903 hatte sie geheiratet. Der Verlauf der Schwangerschaft war, abgesehen von häufigen Erbrechen des morgens, ohne nennenswerte Besonderheiten gewesen.

Schon durch die nach vorschriftsmäßiger Desinfektion vorgenommene äußere Untersuchung ließ sich feststellen, daß es sich um eine I. Schädellage handelte. Die Wehen waren noch schwach, etwa $\frac{1}{4}$ stündlich, das Befinden der Kreißenden ein durchaus normales. Eine äußere Besichtigung der Geschlechtsteile ergab zunächst, abgesehen von einer minimal entwickelten Clitoris, keine wesentlichen Abnormitäten. Dagegen brachte die nach nochmaliger Desinfektion ausgeführte innere Untersuchung eine kleine Ueberraschung. Im Begriff das Ostium vaginale zu passieren, stieß ich auf eine wulstförmig vorgewölbte, mäßig straff gespannte diaphragmaartige derbe Membran, in der eine Öffnung trotz langen Fühlens und Tastens beim besten Willen nicht gefunden werden konnte und durch die sich der kindliche Schädel nur undeutlich fühlen ließ. Schließlich gelangte ich jedoch oberhalb des vermeintlichen Scheideneinganges in eine für meinen Zeigefinger leicht und bequem zu passierende Öffnung und bald darauf in einen blasenartigen Hohlraum. Es wurde mir sofort klar, daß ich in die Harnröhre und Harnblase gekommen war. Der völlig ins Becken eingetretene Kopf war deutlich zu fühlen, auch die kleine Fontanelle und die von dieser nach hinten gehende Pfeilnaht, die große Fontanelle war dagegen nicht zu erreichen. Unter Zuhilfenahme von Beleuchtung konnte ich nun feststellen, daß die vorgewölbte diaphragmaartige Membran zweifellos als ein völlig intakter, sehr derber und fester Hymen anzusehen war, in dessen Mitte eine höchstens stricknadelstarke feine Öffnung sich befand; oberhalb derselben, in der Schamspalte zeigte sich eine, von einem ziemlich starken Schleimhautwulst umgebene, etwa 5 Pfennig-Stück große Öffnung, die das Orificium urethrae darstellte.

$$\begin{aligned}
 O &= 16 & C_2H_2O_4 + 2 H_2O &= 24 + 2 + 64 + 4 + 32 = 126 \\
 126 : 16 &= x : 2,5 \\
 x &= \frac{126 \cdot 2,5}{16} = 19,7 \text{ (ca. 20 mg).}
 \end{aligned}$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. im ccm Vorratslösung muß sein 0,020 Oxalsäure, in 100 ccm Vorratslösung also 2 g $C_2H_2O_4 = 2\%$ Lösung, gezeichnet:

O = S III.

B. Anstellung der Reaktion. Aus einer vorrätig gehaltenen etwa 1%igen Lösung von Permanganat wird ein kleineres Quantum in eine Tropfflasche gegeben und mit destilliertem Wasser bis zu einer schön durchsichtig violetten Färbung verdünnt. Die drei Wasserproben, je 10 ccm, werden nunmehr mit 10 Tropfen Schwefelsäure angesäuert und danach mit einigen Tropfen der dünneren Permanganatlösung versetzt bis zur schwachen Färbung; die Anzahl dieser Tropfen muß natürlich bei allen drei Proben die gleiche sein. Hierauf werden die Röhrchen gleichzeitig im Wasserbade erhitzt bis zum Sieden; der eingetretene Permanganatzerfall bezw. Sauerstoffverbrauch äußert sich durch Entfärbung. Die Probe x ist nun daraufhin zu beobachten, ob sie sich in ihrem Verhalten mehr der guten oder der schlechten Grenze nähert, oder gar die letztere überschreitet.

7. Eisen.

Ein stärkerer Eisengehalt des Wassers ist meistens schon durch die Abscheidung rotbrauner Flocken von Eisenoxydhydrat beim Stehen kenntlich. Handelt es sich aber um den Nachweis gelöster und nicht spontan ausscheidender Eisensalze, so empfiehlt sich als Grenzlösung eine Lösung von Eisenalaun ($Fe_2[SO_4]_3 + K_2SO_4 + 24 H_2O$), und zwar soviel, daß auf 1 Liter Wasser 2 mg Eisen kommen; bei der dreifach dezimal zu verdünnenden Vorratslösung kommt die gleiche Menge natürlich auf 1 ccm. Die Ausrechnung ergibt: für 100 ccm Vorratslösung: 1,8 g Eisenalaun. Signatur:

Fe III.

Zur Anstellung der Reaktion wird den mit Salzsäure (5 Tropfen) angesäuerten Proben Ferrocyankalium (5 Tropfen) zugesetzt, worauf bei Anwesenheit von Eisen Blaufärbung entsteht.

8. Härte.

Die sogenannte Härte des Wassers wird bekanntlich bedingt durch seinen Reichtum an Erdalkalien. Es handelt sich in der Natur um Calcium und Magnesium, doch ziehen wir aus praktischen Gründen zur Herstellung der Grenzlösung vor das leicht rein zu erhaltende Baryumchlorid. Als Grenzwert nehmen wir an einen Gehalt von 120 mg CaO im Liter (= 12 Härtegrade). Hiernach würde die äquivalente Menge Chlorbaryum notwendig:

$$\begin{aligned}
 BaCl_2 + 2 H_2O &= 137,4 + 70,9 + 36 = 244,3 & CaO &= 40 + 16 = 56 \\
 244,3 : 56 &= x : 120 \\
 x &= 524 \text{ mg (= ca. 0,5 g).}
 \end{aligned}$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. in 10 ccm Vorratslösung 0,5 g, und in 100 ccm Vorratslösung 5 g $BaCl_2$. Zu zeichnen ist dieselbe:

Ca II.

B. Anstellung der Reaktion. Wir benutzen hierzu die Clarksche Seifenlösung, deren Verbrauchsmenge — bis zur Erzielung eines dichten, kleblasigen und ziemlich beständigen Schaumes beim Schütteln — der Härte proportional ist; die Clarksche Lösung wird den drei Proben gleichmäßig tropfenweise zugesetzt. Es empfiehlt sich, wegen der beschränkten Kapazität der Reagenzröhrchen wie auch aus Gründen der Ersparnis am Reagens, die drei Proben von Anfang an im Verhältnis von 1 : 10 Aq. dest verdünnt zu prüfen; bei „G“ würde hierbei natürlich aus der zweifachen die dreifache Dezimal-Dilution.

Dies sind in Kürze die für den Hygieniker wichtigsten Reaktionen, im Sinne der approximativen Wasser-Untersuchung ge-

schildert. Ich bin durchaus darauf gefasst, dass hinsichtlich der chemischen Ausführungen manches von sachverständigerer Seite als verbesserungsbedürftig erkannt werden wird. Es war mir hauptsächlich darum zu tun, das Prinzip dieser Untersuchungsmethode zu erläutern; vielleicht gewinnt der eine oder der andere von dieser den Eindruck der Brauchbarkeit und hält sie einer eigenen Prüfung für würdig.

Ein Fall von erhaltenem Hymen bei einer Kreissenden.

Von Dr. Max Klingmüller-Strehlen, staatsärztlich approbiert.

Am 20. Januar 1904, 10 Uhr abends, wurde ich zu der Tischlersfrau S. gerufen, um ihr geburtshilflichen Beistand zu leisten. Die Entbindung gehe nicht von statten, da nach Aussage der Hebamme, „ein Wulst in der Scheide liege und ärztliche Hilfe notwendig sei“. Ich begab mich sofort zu der S. ohne zu ahnen, bei einem wie interessanten Geburtsfall ich Zeuge und Helfer sein sollte. Der Befund war folgender:

Ziemlich zart und grazil gebaute, mittelgroße, 22 $\frac{1}{2}$ Jahre alte Kreißende; Die mit 14 $\frac{1}{2}$ Jahren zum ersten Male und dann nur immer alle 8–10 Wochen eingetretene Menstruation war immer mit sehr heftigen, zwei Tage dauernden Leib- und Kreuzschmerzen verbunden gewesen, die erst aufhörten, wenn das erste Menstrualblut sich zeigte. Auch litt Frau S. während der Periode oft an Blasenkrampf, was sich in der ersten Zeit ihrer Verhehlchung noch steigerte, nach erfolgter Konzeption aber nachließ. Die Ausübung des Beischlafs war für sie ebenfalls immer mit starken Schmerzen verbunden. Vor etwa 5 Jahren hatte die S. wegen ihrer heftigen Menstruationsbeschwerden einen Arzt konsultiert, der nach vorgenommener Untersuchung ihrer Mutter erklärt hatte, daß zur Beseitigung der Beschwerden eine Operation erforderlich sei, die jedoch unterblieben war. Am 15. April 1903 hatte die S. das letzte Mal ihre Regel gehabt; am 15. Mai 1903 hatte sie geheiratet. Der Verlauf der Schwangerschaft war, abgesehen von häufigen Erbrechen des morgens, ohne nennenswerte Besonderheiten gewesen.

Schon durch die nach vorschriftsmäßiger Desinfektion vorgenommene äußere Untersuchung ließ sich feststellen, daß es sich um eine I. Schädellage handelte. Die Wehen waren noch schwach, etwa $\frac{1}{4}$ stündlich, das Befinden der Kreißenden ein durchaus normales. Eine äußere Besichtigung der Geschlechtsteile ergab zunächst, abgesehen von einer minimal entwickelten Clitoris, keine wesentlichen Abnormalitäten. Dagegen brachte die nach nochmaliger Desinfektion ausgeführte innere Untersuchung eine kleine Ueberraschung. Im Begriff das Ostium vaginale zu passieren, stieß ich auf eine wulstförmig vorgewölbte, mäßig straff gespannte diaphragmaartige derbe Membran, in der eine Öffnung trotz langen Fühlens und Tastens beim besten Willen nicht gefunden werden konnte und durch die sich der kindliche Schädel nur undeutlich fühlen ließ. Schließlich gelangte ich jedoch oberhalb des vermeintlichen Scheideneinganges in eine für meinen Zeigefinger leicht und bequem zu passierende Öffnung und bald darauf in einen blasenartigen Hohlraum. Es wurde mir sofort klar, daß ich in die Harnröhre und Harnblase gekommen war. Der völlig ins Becken eingetretene Kopf war deutlich zu fühlen, auch die kleine Fontanelle und die von dieser nach hinten gehende Pfeilnaht, die große Fontanelle war dagegen nicht zu erreichen. Unter Zuhilfenahme von Beleuchtung konnte ich nun feststellen, daß die vorgewölbte diaphragmaartige Membran zweifellos als ein völlig intakter, sehr derber und fester Hymen anzusehen war, in dessen Mitte eine höchstens stricknadelstarke feine Öffnung sich befand; oberhalb derselben, in der Schamspalte zeigte sich eine, von einem ziemlich starken Schleimhautwulst umgebene, etwa 5 Pfennig-Stück große Öffnung, die das Officium urethrae darstellte.

$$\begin{aligned}
 O &= 16 & C_2H_2O_4 + 2 H_2O &= 24 + 2 + 64 + 4 + 32 = 126 \\
 126 : 16 &= x : 2,5 \\
 x &= \frac{126 \cdot 2,5}{16} = 19,7 \text{ (ca. 20 mg).}
 \end{aligned}$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. im ccm Vorratslösung muß sein 0,020 Oxalsäure, in 100 ccm Vorratslösung also 2 g $C_2H_2O_4 = 2\%$ Lösung, gezeichnet:

O = S III.

B. Anstellung der Reaktion. Aus einer vorrätig gehaltenen etwa 1%igen Lösung von Permanganat wird ein kleineres Quantum in eine Tropfflasche gegeben und mit destilliertem Wasser bis zu einer schön durchsichtig violetten Färbung verdünnt. Die drei Wasserproben, je 10 ccm, werden nunmehr mit 10 Tropfen Schwefelsäure angesäuert und danach mit einigen Tropfen der dünneren Permanganatlösung versetzt bis zur schwachen Färbung; die Anzahl dieser Tropfen muß natürlich bei allen drei Proben die gleiche sein. Hierauf werden die Röhrchen gleichzeitig im Wasserbade erhitzt bis zum Sieden; der eingetretene Permanganatzerfall bezw. Sauerstoffverbrauch äußert sich durch Entfärbung. Die Probe x ist nun daraufhin zu beobachten, ob sie sich in ihrem Verhalten mehr der guten oder der schlechten Grenze nähert, oder gar die letztere überschreitet.

7. Eisen.

Ein stärkerer Eisengehalt des Wassers ist meistens schon durch die Abscheidung rotbrauner Flocken von Eisenoxydhydrat beim Stehen kenntlich. Handelt es sich aber um den Nachweis gelöster und nicht spontan ausscheidender Eisensalze, so empfiehlt sich als Grenzlösung eine Lösung von Eisenalaun ($Fe_2[SO_4]_3 + K_2SO_4 + 24 H_2O$), und zwar soviel, daß auf 1 Liter Wasser 2 mg Eisen kommen; bei der dreifach dezimal zu verdünnenden Vorratslösung kommt die gleiche Menge natürlich auf 1 ccm. Die Ausrechnung ergibt: für 100 ccm Vorratslösung: 1,8 g Eisenalaun. Signatur:

Fe III.

Zur Anstellung der Reaktion wird den mit Salzsäure (5 Tropfen) angesäuerten Proben Ferrocyankalium (5 Tropfen) zugesetzt, worauf bei Anwesenheit von Eisen Blaufärbung entsteht.

8. Härte.

Die sogenannte Härte des Wassers wird bekanntlich bedingt durch seinen Reichtum an Erdalkalien. Es handelt sich in der Natur um Calcium und Magnesium, doch ziehen wir aus praktischen Gründen zur Herstellung der Grenzlösung vor das leicht rein zu erhaltende Baryumchlorid. Als Grenzwert nehmen wir an einen Gehalt von 120 mg CaO im Liter (= 12 Härtegrade). Hiernach würde die äquivalente Menge Chlorbaryum notwendig:

$$\begin{aligned}
 BaCl_2 + 2 H_2O &= 137,4 + 70,9 + 36 = 244,3 & CaO &= 40 + 16 = 56 \\
 244,3 : 56 &= x : 120 \\
 x &= 524 \text{ mg (= ca. 0,5 g).}
 \end{aligned}$$

Im Liter Grenzlösung, bezw. in 10 ccm Vorratslösung 0,5 g, und in 100 ccm Vorratslösung 5 g BaCl. Zu zeichnen ist dieselbe:

Ca II.

B. Anstellung der Reaktion. Wir benutzen hierzu die Clarksche Seifenlösung, deren Verbrauchsmenge — bis zur Erzielung eines dichten, kleblasigen und ziemlich beständigen Schaumes beim Schütteln — der Härte proportional ist; die Clarksche Lösung wird den drei Proben gleichmäßig tropfenweise zugesetzt. Es empfiehlt sich, wegen der beschränkten Kapazität der Reagenzröhrchen wie auch aus Gründen der Ersparnis am Reagens, die drei Proben von Anfang an im Verhältnis von 1 : 10 Aq. dest verdünnt zu prüfen; bei „G“ würde hierbei natürlich aus der zweifachen die dreifache Dezimal-Dilution.

Dies sind in Kürze die für den Hygieniker wichtigsten Reaktionen, im Sinne der approximativen Wasser-Untersuchung ge-

schildert. Ich bin durchaus darauf gefasst, dass hinsichtlich der chemischen Ausführungen manches von sachverständigerer Seite als verbesserungsbedürftig erkannt werden wird. Es war mir hauptsächlich darum zu tun, das Prinzip dieser Untersuchungsmethode zu erläutern; vielleicht gewinnt der eine oder der andere von dieser den Eindruck der Brauchbarkeit und hält sie einer eigenen Prüfung für würdig.

Ein Fall von erhaltenem Hymen bei einer Kreissenden.

Von Dr. Max Klingmüller-Strehlen, staatsärztlich approbiert.

Am 20. Januar 1904, 10 Uhr abends, wurde ich zu der Tischlersfrau S. gerufen, um ihr geburtshilflichen Beistand zu leisten. Die Entbindung gehe nicht von statten, da nach Aussage der Hebamme, „ein Wulst in der Scheide liege und ärztliche Hilfe notwendig sei“. Ich begab mich sofort zu der S. ohne zu ahnen, bei einem wie interessanten Geburtsfall ich Zeuge und Helfer sein sollte. Der Befund war folgender:

Ziemlich zart und grazil gebaute, mittelgroße, 22 $\frac{1}{2}$ Jahre alte Kreißende; Die mit 14 $\frac{1}{2}$ Jahren zum ersten Male und dann nur immer alle 8—10 Wochen eingetretene Menstruation war immer mit sehr heftigen, zwei Tage dauernden Leib- und Kreuzschmerzen verbunden gewesen, die erst aufhörten, wenn das erste Menstrualblut sich zeigte. Auch litt Frau S. während der Periode oft an Blasenkrampf, was sich in der ersten Zeit ihrer Verhehlung noch steigerte, nach erfolgter Konzeption aber nachließ. Die Ausübung des Beischlafs war für sie ebenfalls immer mit starken Schmerzen verbunden. Vor etwa 5 Jahren hatte die S. wegen ihrer heftigen Menstruationsbeschwerden einen Arzt konsultiert, der nach vorgenommener Untersuchung ihrer Mutter erklärt hatte, daß zur Beseitigung der Beschwerden eine Operation erforderlich sei, die jedoch unterblieben war. Am 15. April 1903 hatte die S. das letzte Mal ihre Regel gehabt; am 15. Mai 1903 hatte sie geheiratet. Der Verlauf der Schwangerschaft war, abgesehen von häufigen Erbrechen des morgens, ohne nennenswerte Besonderheiten gewesen.

Schon durch die nach vorschriftsmäßiger Desinfektion vorgenommene äußere Untersuchung ließ sich feststellen, daß es sich um eine I. Schädelloge handelte. Die Wehen waren noch schwach, etwa $\frac{1}{4}$ stündlich, das Befinden der Kreißenden ein durchaus normales. Eine äußere Besichtigung der Geschlechtsteile ergab zunächst, abgesehen von einer minimal entwickelten Clitoris, keine wesentlichen Abnormitäten. Dagegen brachte die nach nochmaliger Desinfektion ausgeführte innere Untersuchung eine kleine Ueberraschung. Im Begriff das Ostium vaginale zu passieren, stieß ich auf eine wulstförmig vorgewölbte, mäßig straff gespannte diaphragmaartige derbe Membran, in der eine Öffnung trotz langen Fühlens und Tastens beim besten Willen nicht gefunden werden konnte und durch die sich der kindliche Schädel nur undeutlich fühlen ließ. Schließlich gelangte ich jedoch oberhalb des vermeintlichen Scheideneinganges in eine für meinen Zeigefinger leicht und bequem zu passierende Öffnung und bald darauf in einen blasenartigen Hohlraum. Es wurde mir sofort klar, daß ich in die Harnröhre und Harnblase gekommen war. Der völlig ins Becken eingetretene Kopf war deutlich zu fühlen, auch die kleine Fontanelle und die von dieser nach hinten gehende Pfeilnaht, die große Fontanelle war dagegen nicht zu erreichen. Unter Zuhilfenahme von Beleuchtung konnte ich nun feststellen, daß die vorgewölbte diaphragmaartige Membran zweifellos als ein völlig intakter, sehr derber und fester Hymen anzusehen war, in dessen Mitte eine höchstens stricknadelstarke feine Öffnung sich befand; oberhalb derselben, in der Schamspalte zeigte sich eine, von einem ziemlich starken Schleimhautwulst umgebene, etwa 5 Pfennig-Stück große Öffnung, die das Orificium urethrae darstellte.

burgischer Hafendarzt, Chefarzt des Seemannskrankenhauses und Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Mitglied des Reichsgesundheitsrats, und G. Giemsa, chemisch-pharmazeutischer Assistent am Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Zwanzigster Band, erstes und zweites Heft. Mit 8 Tafeln. Berlin 1903. Verlag von Julius Springer.

Um die allgemeine Rattenplage in den Speichern und auf den Schiffen zu bekämpfen sind eine Menge von Maßnahmen empfohlen und angewendet worden — Giftlegen, Ausräuchern, Piktolinbehandlung —; sie leiden aber alle an der Unvollkommenheit, daß sie nur in leeren Laderäumen Verwendung finden können. Um die Ratten auf einem Schiffe mit voller Ladung zu vertilgen, bedarf es eines gasförmigen Mittels, das jederzeit und beliebig oft in die mit Frachtgütern gefüllten Räume hinuntergeleitet werden kann, und das die Ratten vernichtet, ohne daß der Schiffskörper und sein Inhalt dadurch beschädigt werden. Ein solches Gas ist das Kohlenoxyd: es riecht nicht, greift die Ladung nicht an und ist so giftig, dass es selbst in sehr kleinen Mengen sicher tötet; es verteilt sich leicht und dringt in sonst ganz unzugängliche Stellen in genügender Menge ein. Zudem lähmt es die Tiere so schnell, daß sie nicht mehr im stande sind, sich Stellen mit besserer Luft zu suchen. Die Verfasser bedienten sich bei ihren Versuchen des sogen. Generatorgases, das durch unvollkommene Verbrennung von Koks leicht in großen Mengen erzeugt werden kann. Sie konstruierten eine schwimmende Aftage, welche in der vorliegenden Arbeit ausführlich beschrieben wird und die zu voller Zufriedenheit arbeitet. Um das Gas aus den Schiffsräumen wieder zu entfernen, genügt es im allgemeinen, daß die Ventilatoren und oberen Lucken geöffnet und die Windhauben in den Wind gestellt werden. Dr. Rost-Rudolstadt.

Ueber das Verhalten der weissen Blutkörperchen bei Malaria. Von Dr. Rudolf Pösch. Aus dem Seemannskrankenhause und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr.; Bd. 42, S. 563.

Verfasser bespricht in eingehender Weise zunächst die Färbemethoden, überhaupt die Technik bei der Blutuntersuchung Malariakrankter. Sodann wird die über das Verhalten der weissen Blutkörperchen bei Malaria erschienene Literatur gewürdigt. Auf Grund der eigenen Untersuchungen kommt Pösch zu folgenden Resultaten: Im Anfange des Anfalles kommt bei Tertiana und Quartana bisweilen eine vorübergehende, initiale Leukozytose polynukleären Charakters vor. Sonst wird in keinem Stadium und bei keiner Form der Malaria Leukozytose beobachtet; auf der Fieberhöhe ist die Leukozytenzahl bei Quartana und Tertiana oft, bei Tropica bisweilen herabgesetzt. Nicht selten ist Leukopenie während des ganzen Verlaufes. Im Fieber sind die einkernigen Zellen bei Tertiana und Quartana vermindert, im Fieberabfall fällt bei allen Formen der Malaria eine prozentuelle Vermehrung der großen mononukleären Leukozyten auf, die nach den einzelnen Anfällen staffelförmig weiter ansteigen kann, in der Rekonvaleszenz anhält und so die noch nicht geheilte Malaria veratzen kann. Die eosinophilen Zellen sind im Anfall meist vermindert, sonst in der Regel in normaler Zahl vorhanden. Weiterhin stellte Verfasser zweifellos fest, daß in den meisten Fällen weitaus der größte Teil der roten Blutkörperchen nicht durch die unmittelbare Infizierung mit den Parasiten, sondern durch Toxinwirkung zu Grunde geht. Durch die neben den Erythrozytenzählungen vorgenommenen Hämoglobinbestimmungen wurde immer der für Malaria typische anämisch-chlorotische Blutbefund erhoben, d. h. der Hämoglobingehalt hat verhältnismäßig mehr abgenommen, als die Zahl der roten Blutkörperchen. Dr. Engels-Stralsund.

Bericht über die Tätigkeit der nach Ostafrika zur Bekämpfung der Malaria entsandten Expedition. Von Dr. Ollwig, Stabsarzt à la suite der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, kommandiert zur Dienststellung beim Auswärtigen Amt. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf.; 1903, Bd. 45, H. 8.

Die auf Antrag des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika nach dort entsandte Expedition zur Bekämpfung der Malaria in dem genannten

Schutzgebiete nach den Vorschlägen von R. Koch, welche Ollwig zu leiten hatte, arbeitete seit dem 27. Juli 1902 in Dar-es-Salaam. Nach Beschreibung der lokalen Verhältnisse geht Verfasser zur Bekämpfungsart der Malaria über. Da bekannt ist, daß die Malaria durch Anophelesmücken übertragen wird und nirgendwo in der Außenwelt, sondern nur in dem malariakranken Menschen die Uebertragungskeime stecken, kommen bei einem Kampfe gegen die Malaria nur zwei Wege in betracht, das sind die Vernichtung der Krankheitsüberträger, der Anopheles, ein Weg, der bekanntlich besonders von englischen Aerzten in den letzten Jahren eingeschlagen worden ist, und die Vernichtung der Malariakeime im Menschen. Die Vernichtung der Keime im Menschen durch Chinin ist der von R. Koch vorgeschlagene Weg; die Möglichkeit, auf diese Weise der Malaria Herr zu werden, ist in Stephansort experimentell bewiesen. Den letzten Weg hat die Expedition beschritten. Es kamen bei der Untersuchung in erster Linie die Handwerker- und landwirtschaftliche Schule in betracht. Die Entnahme der Blutproben war mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verknüpft. Die Zahl der Parasiten in den einzelnen Präparaten war besonders bei den Erwachsenen oft eine sehr spärliche. Das Färben der Objektträgerpräparate geschah mit verdünnter Manson-Lösung (Borax 5, Methylenblau 2, auf 100 Teile Wasser. Die wichtigste, zeitraubendste und schwierigste Arbeit ist das Verabfolgen des Chinins an so große Volksmassen. Mit der Form der Verabreichung des Medikamentes wurde zunächst sehr vorsichtig vorgegangen, um dasselbe nicht von vornherein in Miskredit zu bringen. Die Erwachsenen erhielten daher ebenso wie die Halberwachsenen Chinintabletten, bei den Kindern wurde dagegen gleich mit Lösung vorgegangen. Allmählich ging man dazu über, die Lösung allgemein einzuführen, was schließlich zur üblichen Form der Verabreichung wurde. Nach den Erfahrungen Ollwigs schützt ein gründliches Aushülen der Malaria mit genügenden Chinindosen sicher gegen Schwarzwasserfieber. Aus den Arbeiten der Expedition geht hervor, daß es unter den denkbar schwierigsten Umständen mit geringem Personal möglich ist, den Kampf gegen die Malaria mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen. Die Frage, welche Maßregeln ergriffen werden müssen, um die erreichten Erfolge der Expedition zu sichern, beantwortet Verfasser, ausgehend von den 3 Bevölkerungsgruppen, den Europäern, Asiaten und Afrikanern, wie folgt: Um die Europäer soviel als möglich vor der Malaria zu schützen, kommen in betracht: Untersuchung der Dienerschaft der in Dar-es-Salaam wohnenden Europäer, da dieselbe die Infektion vermittelt, Untersuchung der nach Dar-es-Salaam mit ihren Herren aus dem Innern oder von der Seeseite kommenden Boys, regelmäßige Untersuchung der Prostituierten, sorgfältige Nachbehandlung der malariakranken Europäer mittels Chinin, Chininprophylaxis auf Expeditionen, Jagd- und Vergnügungsausflügen und Dienstreisen mit Uebernächtigen außerhalb Dar-es-Salaams, Belehrung der Europäer in Wort und Schrift. Die Chininmenge muß 2 Tage hintereinander je 1,0 gr betragen, der Zwischenraum zwischen den Chinintagen darf höchstens neun Tage betragen. Bei der asiatischen Bevölkerung kommen in Erwägung: Systematische Blutuntersuchungen, deren Häufigkeit sich nach der Lage der Bezirke und den Jahreszeiten richtet, sorgfältige, häufig vorzunehmende Blutuntersuchungen des Personals der in den exponierten Bezirken gelegenen Goanesenwirtschaften, Errichtung einer Poliklinik für farbige Fieberkranke innerhalb der Stadt. Am schwierigsten liegen die Verhältnisse bei der afrikanischen Bevölkerung. Die systematischen Blutuntersuchungen besonders der Kinder erleichtern es, die Malariakranken herauszufinden und in Behandlung zu nehmen. Kinder mit geschwollener Milz werden am besten, um Zeit zu sparen, ohne Blutuntersuchung in Chininbehandlung genommen. Um den erwachsenen Negern das Chinin möglichst leicht zugänglich zu machen, wäre eine unentgeltliche Abgabe der Arznei an einzelnen Stellen der Stadt in Erwägung zu ziehen. Die Leitung aller dieser Arbeiten muß in den Händen eines Arztes liegen. Die Einschleppung erfolgt von der See- und Landseite; von ersterer wird sie durch den bedeutenden Schiffsverkehr, der mit anderen Malariagegenden besteht, vermittelt. Sämtliche Parasitenräger auf den Schiffen müßten, ohne sie in ihrer Bewegungsfreiheit zu hindern, sofort einer Chininbehandlung unterworfen werden, die auf diejenigen auszudehnen ist, welche mit Milztumoren behaftet sind. Viel bedeutender ist die Einschleppung von der Landseite aus, vor allem durch den Karawanenverkehr. Aussicht auf Erfolg bietet nur das Vorgehen mit Chinin

nach Kochschen Vorschriften, der auch ohne Aufwendung größerer Mittel möglich ist. An eine Ausrottung oder Einschränkung der *Anopheles* ist nicht zu denken.
Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Verhütung eines Malariaausbruches zu Wilhelmshaven. Von Marinestabsarzt Dr. Erich Martini, kommandiert zum Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf.; 1903, Bd. 43, S. 206.

Es ergeben sich für die Verhütung eines Malariaausbruches zur Zeit ausgedehnter Erdaufwühlungen folgende Gesichtspunkte: Die Feststellung der Malariakranken durch Blutuntersuchungen aller Malariaverdächtigen, die Verhütung des Zuzuges von neuen Malariakranken in die gefährdeten Gegenden, die schnelle Vernichtung der Parasiten in den malariakranken Menschen, d. h. schleunige Heilung der letzteren, die Behinderung einer stärkeren Vermehrung der *Anopheles*, soweit sich eine solche ohne zu große Störungen und Kosten durchführen ließ. Die Ergebnisse dieser Verhütungsmaßregeln waren, daß niemals einer der Hafen- oder Dockbauarbeiter als malariakrank befunden wurde.
Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Malaria. Von Dr. J. Kister-Hamburg. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen; 1903, H. 4.

Verfasser faßt die wichtigsten Punkte für die Bekämpfung der Malaria in folgenden Sätzen zusammen:

1. Der Malariaparasit macht einen asexuellen Entwicklungszyklus im Blute des Menschen und einen sexuellen im Körper der Stechmücke durch.
2. Die Infektion des Menschen erfolgt durch den Stich der Mosquitos, und zwar, so viel man bis jetzt weiß, nur der *Anopheles*arten; die Stechmücke infiziert sich durch Aufsaugen des Blutes malariakrank Menschen.
3. Eine unmittelbare Uebertragung von Mensch auf Mensch ist, abgesehen von der experimentellen Einimpfung malariaparasitenhaltigen Blutes, ausgeschlossen.
4. Zeitliche oder lokale Verhältnisse sind nur als prädisponierende Ursachen der Malaria aufzufassen.
5. Durch Ueberstehen der Malaria kann eine Immunität erworben werden, künstlich ist die Erzeugung einer Immunität durch Schutzimpfung bisher nicht gelungen.
6. Die Maßnahmen gegen die Entstehung und Verbreitung der Malaria basieren auf der durch die neuesten Forschungen wissenschaftlich begründeten Mosquitheorie und bestehen in
 - a. Maßnahmen gegen die Malariaparasiten im Blute: systematische Untersuchungen des Blutes auf Parasiten, ärztliche Ueberwachung der Krankheitsfälle, kurativer und prophylaktischer Chiningebrauch;
 - b. Maßnahmen gegen die Mosquitos: 1. Ausrottung der Mosquitos und ihrer Entwicklungsstadien: Eier, Larven und Mosquito tödende Mittel; 2. Schutz gegen die Stiche der Mosquitos: kulizifuge und physikalische Mittel (Drahtnetze);
 - c. Maßnahmen gegen die prädisponierenden Ursachen der Malaria und auf sozialem Gebiete: Verbesserung der sozialen Lage der Bevölkerung, Sanierung des Bodens und der Wohnungen, Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Landarbeiter.
7. Von einer zielbewußten Verabreichung des Chinins, unterstützt durch Verwendung mosquitosicherer Häuser, und einer Sanierung der Bodenverhältnisse ist man bei der Bekämpfung der Malaria einen Erfolg zu erwarten berechtigt.

1. *Cleonus communis* und *Carica papaya* als Bekämpfungsmittel der Stechmücken. Comptes rendus soc. biol.; 1903, S. 1357.

2. *Anopheles*-Gegenden ohne Malaria. Von Edmond und Etienne Sergent. Ebenda; S. 1359.

Um sich gegen die Mosquitos zu schützen, hat man sowohl chemische

Substanzen benutzt, als Tiere — Fische, Libellen, Spinnen, — endlich auch gewisse Pflanzen, denen das Volk eine solche Schutzwirkung zugeschrieben hat.

In Alger und Egypten herrscht unter den Ansiedlern die Meinung, man brauche in sein Zimmer nur eine junge Ricinustopfpflanze zu stellen, um die unbequemem Besucher fernzuhalten. Die Autoren haben nun sowohl mit *Carica papaya*, als mit *Ricinus* und *Eucalyptus* Versuche angestellt und kamen zu dem Ergebnisse, daß durch diese Pflanzen die Stechmücken in keiner Weise geschädigt werden.

In der Diskussion machte Laveran, der Altmeister der Malariaforschung — mit Recht — darauf aufmerksam, daß die genannten Pflanzen, wozu noch *Helianthus* und *Ocimum viride* zu rechnen sei, selbst wenn sie nicht die Fähigkeit hätten, die Stechmücken zu töten oder fernzuhalten, doch von Wert seien. Insbesondere hätten *Eucalyptus* und *Helianthus* die schätzbare Eigenschaft, infolge ihres raschen Wachstums den Boden auszutrocknen; sie trügen so zur Assanierung sumpfiger Gegenden viel bei.

2. In Bestätigung ihrer früheren Beobachtung, über die auch in dieser Zeitschrift (1902, S. 80) berichtet ist, fanden die Verfasser bei neuer Prüfung in der Umgebung von Paris und im Tale der Essonne an Orten, die vollkommen malariefrei sind, trotzdem *Anopheles maculipennis*. Dieselben waren bemerkenswerter Weise völlig identisch nach ihrem morphologischen Verhalten mit solchen, die sie in der Vendée antrafen, wo Malaria endemisch ist.

Die ausgewachsenen Tiere waren dort übrigens in den Häusern, die den Ablagerungsstätten der Larven am nächsten waren, sehr selten, dagegen in der Vendée in den Häusern, Flecken und Dörfern verhältnismäßig reichlich.

Schaudinn und Celli nehmen an, daß in malariefreien Gegenden die *Anopheles* gegen die Infektion vom Blute aus refraktär sind; auch Laveran neigt zu der Annahme, daß in solchen Gegenden die Tiere sich beim Ansaugen von Blut Malariakranker nicht infizieren.

Dr. Mayer-Simmern.

Schwarzwasserfieber. Von Dr. Otto Panse, Stabsarzt in der Kaiserl. Schutztruppe in Ostafrika. Aus dem Gouvernementskrankenhaus Tanga, Deutsch Ostafrika. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr.; 1903, Bd. 42, S. 1.

Das Vorliegen einer Malariainfektion stellt eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen von Schwarzwasserfieber dar. Schwarzwasserfieber ist nie bei den Bewohnern malariefreier Länder beobachtet worden. In solchen Malarialändern, in denen es ständig vorkommt, fallen Häufungen der Schwarzwasserfiebererkrankungen mit Häufungen der Malariaerkrankungen zeitlich zusammen. Bei allen vor Ausbruch des Schwarzwasserfiebers ausreichend beobachteten Kranken ist Malaria nachzuweisen. Nach allem muß das Schwarzwasserfieber bis auf Weiteres als das Resultat einer Zusammenwirkung von Malaria und einem anderen Moment betrachtet werden, bei der aber der Malaria, als dem einzigen konstanten Faktor, die Hauptrolle zufallen muß. Die Ausbreitung des Schwarzwasserfiebers drängt zu energischer Anwendung des Chinins. In den früheren Jahren hat mancher seine Rettung dem ausgiebigen Chiningebrauch verdankt, nicht dem Chinin, das er während des Schwarzwasserfiebers, wohl aber dem, das er nach dessen Ablauf und bei Malaria überhaupt erhielt. Es ist darauf hinzuwirken, die Chininscheu zu überwinden und dem Glauben entgegenzutreten, daß das Chinin allein das Schwarzwasser bedinge.

Dr. Engels-Stralsund.

Ein Beitrag zur Pathologie des Milzbrandes beim Menschen. Von Dr. W. Riesel, 1. Assistenten am pathologischen Institut zu Leipzig. Zeitschrift für Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 42, S. 381.

Verfasser beschreibt unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur zwei im pathologischen Institute zu Leipzig zur Sektion gekommene Milzbrandfälle mit ungewöhnlichen pathologisch-anatomischen Befunden. In dem einen handelte es sich um ein sehr charakteristisches Beispiel von Inhalationsmilzbrand, der in seinen wesentlichen Punkten völlig mit den Darstellungen anderer Autoren übereinstimmt, aber wegen seiner eigentümlichen Aetiologie, des

Vorkommens im Betriebe einer Drogenfabrik von besonderem Interesse erscheint. Im zweiten Fall, wo sich Milzbrandpusteln in der Nase und im Darm fanden, stand weitaus im Vordergrund des Befundes eine außerordentlich weit verbreitete hämorrhagische Leptomeningitis cerebrospinalis, durch Milzbrandbazillen verursacht, außerdem multiple Blutungen im Gehirn und Rückenmark. Dieser Fall ist vom allgemeinen Standpunkte aus von einer gewissen Bedeutung deshalb, weil die Infektion der Meningen mit größter Wahrscheinlichkeit von der Nasenhöhle aus durch Vermittlung der perineuralen Lymphscheiden der Olfaktoriusverzweigungen zustande gekommen ist.

Dr. Engels-Stralsund.

Beitrag zur Lebensdauer der Milzbrandsporen. Von Dr. Székely, Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bd. 44, H. 3.

Székely fand im Institut für allgemeine Pathologie und Therapie der Universität Budapest drei kleine Proberöhrchen vor, welche zufolge der auf ihnen befindlichen Aufschrift nach im Jahre 1882 bzw. 1883 in Klausenburg mit Milzbrandsporen enthaltender Flüssigkeit, bzw. mit Nährgelatine gefüllt waren, die mit dem Blute eines an Milzbrand verendeten Tieres geimpft war. Da bezüglich der Lebensdauer der Milzbrandsporen bisher nur wenig Daten zur Verfügung stehen, obwohl solche in allgemein bakteriologischer Hinsicht, als auch vom Standpunkte der Abwehr des Milzbrandes beobachtet, von großer Bedeutung sind, hat es Székely unternommen, den vollständig eingetrockneten Inhalt der erwähnten Proberöhrchen einer Untersuchung zu unterziehen. Die Untersuchung in Hinsicht auf die Lebensdauer der Milzbrandsporen führte zu folgenden interessanten Resultaten: In einer Nährgelatine, welche mit Sporen des Milzbrandbacillus geimpft, und bei Zimmertemperatur und diffusum Licht ausgesetzt, unter Verhältnissen aufbewahrt worden war, welche ein verhältnismäßig rasches Austrocknen ermöglichen, fanden sich noch nach 18 $\frac{1}{2}$ Jahren vermehrungsfähige und — wenigstens für weiße Mäuse — virulente Sporen des Milzbrandbacillus. Unter den vorerwähnten Umständen aufbewahrte Sporen des Bac. oedematis maligni erwiesen sich ebenfalls nach 18 $\frac{1}{2}$ Jahren noch vermehrungs- und infektionsfähig. Die Sporen der Bazillen des Milzbrandes und des malignem Oedems können sehr lange Zeit — 18 $\frac{1}{2}$ Jahre — gleichzeitig beisammen sein, ohne daß die einen die anderen in Hinsicht auf ihre Infektionsfähigkeit wesentlich beeinflussen würden.

Dr. Engels-Stralsund.

„Ueber chronischen Rotz beim Menschen“ nebst Bemerkungen über seine Diagnose und medizinal-polizeiliche Bedeutung, den Wert des Malleins, die Therapie, sowie pathologisch-anatomischen Untersuchungen. Von Dr. Karl Zieler, Assistent der Königl. Universitätsklinik für Hautkrankheiten zu Breslau. Zeitschr. f. Hyg. und Inf.; 1903, Bd. 45, H. 2.

Verfasser beschreibt die Krankengeschichte zweier Fälle von chronischem Rotz beim Menschen und im Anschluß daran Diagnose, medizinal-polizeiliche Bedeutung, Therapie und pathologische Anatomie des chronischen Rotzes. In beiden Fällen konnten kulturell Rotzbazillen gefunden werden. Es werden des einzelnen dann die Symptome des chronischen Rotzes besprochen, der primäre Herd bzw. die Eingangspforte. Die Beteiligung der Lymphdrüsen, die bei chronischem Rotz der Tiere eine regelmäßige ist, fehlt beim Menschen in der Regel. Fall II bewies, daß auch das Tierexperiment nicht immer beweisend ist; jedoch behält das Straussche Verfahren stets noch seine Bedeutung. Dasselbe besteht bekanntlich darin, daß eine Aufschwemmung der von den verdächtigen Ulzerationen abgekratzten Massen oder von Kulturen in sterilem Wasser oder in steriler Bouillon hergestellt wird, und davon 1–2 ccm männlichen Meerschweinchen in der Mittellinie oberhalb der Blase injiziert werden. Nach 2–3 Tagen tritt dann eine allmählich zunehmende Schwellung und Schmerzhaftigkeit der Hoden mit Rötung des Hodensacks ein durch Bildung zahlreicher Rotzknötchen auf den Blättern der Tunica vaginalis, zwischen denen sich ein dickes, käsig-eitriges Exsudat ansammelt, bisweilen auch im Innern der Hodensubstanz. Die Tiere sterben meist nach 4 bis 15 Tagen. Natürlich darf der kulturelle Nachweis niemals fehlen. Nur bei Verwendung unreinen Materials kann die Tierprobe im Stich lassen, wie es in einem der

zwei Fälle tatsächlich zutraf. Mit einigen Worten wird dann die medizinisch-polizeiliche Bedeutung des Rotzes besprochen, der bisher im Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 erwähnt blieb. Die Anwendung des Malleins beim Menschen darf mit Rücksicht auf die bisher bei Tieren gemachten Erfahrungen nur mit äußerster Vorsicht geschehen; es muß stets mit sicher unschädlichen Dosen begonnen werden. Es muß wie beim Tuberkulin zuerst erprobt werden, ob der betreffende Kranke nicht etwa eine außergewöhnliche Empfindlichkeit besitzt. Therapeutisch ist am wichtigsten die Prophylaxe, die ja, soweit rotzkranken Tiere in Frage kommen, in außerordentlich gründlicher Weise von den Medizinalbehörden geübt wird. Sehr eingehende Besprechung findet die Anatomie des chronischen Rotzes. Die anatomische Untersuchung allein verspricht für die Diagnose des chronischen Rotzes wenig Erfolg. Das histologische Bild ist sehr wechselnd und wenig typisch. Für die Sicherung der Diagnose wird in Fällen von chronischem Rotz der bakteriologische Nachweis der Rotzbazillen wohl niemals entbehrt werden können.

Dr. Engels-Stralsund.

Beitrag zum Studium der Aetiologie der Tollwut. Von Dr. A. Negri, Assistent im Laboratorium für allgemeine Pathologie und Histologie der Kgl. Universität Pavia. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; I: Bd. 43, S. 507. II: Bd. 44, H. 3.

I. Auf Grund der bisherigen Beobachtungen kommt Negri zu dem Schluß, daß nämlich im Nervensystem wutkranker Tiere ein besonderer Mikroorganismus, und zwar ein bisher den Nachforschungen der Beobachter entgangenes Protozoen, beständig vorhanden ist. Dieser Mikroorganismus kommt nur in den Nervenzentren jener Tiere vor, die der Wutinfektion anheimgefallen sind; denn noch so beharrliche Untersuchungen an normalen Tieren, sowie an solchen, die anderweitigen verschiedenartigen Infizierungen unterzogen worden waren, haben stets ohne Ausnahme ein negatives Resultat geliefert. Verfasser ist der Meinung, daß der von ihm aufgefundene Mikroorganismus der spezifische Erreger der Wutinfektion ist.

II. Seine Beobachtung ist von Doddi bestätigt. Neuere Versuche Negris an Hunden haben ebenfalls wiederum dieselben Befunde ergeben. Von jetzt hat Negri bei mehr als 100 wütenden Hunden — gleichgiltig, ob dieselben im Laboratorium infiziert worden, oder aber auf natürlichem Wege erkrankt waren — stets den Parasiten mit den von ihm in großen Zügen bereits deutlich angegebenen Struktureigentümlichkeiten angetroffen. Das Ammonshorn ist der Lieblingsaufenthalt der Mikroorganismen. In 47 Fällen hat Negri durch Untersuchung des Ammonshorns eines Hundes, welcher Personen gebissen hatte, seine Mikroorganismen nachgewiesen; in 46 Fällen hiervon war in der Tat das klassische Bild der Krankheit aufgetreten bei Verimpfung auf Versuchstiere. Es hat demnach diese Entdeckung nicht nur theoretisches, sondern auch grosses praktisches Interesse, insofern sie zur Stellung einer schnelleren Diagnose beiträgt.

Dr. Engels-Stralsund.

Weitere Mitteilungen über den Erreger der menschlichen Aktinomykose aus dem allgemeinen Krankenhause zu Bamberg. Von Dr. Doepke, prakt. Arzt in Bamberg. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 51.

Verfasser hatte seit seiner vorjährigen Veröffentlichung (siehe Referat in dieser Zeitschrift; 1902, Nr. 18, S. 679) noch einigemale Gelegenheit, Studien über die Erreger der menschlichen Aktinomykose zu machen und faßt am Schlusse seiner ausführlichen und gediegenen Arbeit die Resultate derselben in folgenden Schlußsätzen zusammen:

1. Der Aktinomycepilz wächst auf allen Nährböden (Agar, Gelatine, Bouillon); am besten auf Glycerinagar bei Körpertemperatur; langsamer und spärlich bei Zimmertemperatur, anaërob und aërob.
2. Er bildet oberflächliche, mohn- bis hirsekorngroße, erhabene, bernsteingelbe Kolonien mit dunkler gefärbtem, etwas eingesunkenem Zentrum und radiärer Streifung, die besonders schön auf Gelatine zum Ausdrucke kommt.
3. Im Gelatinestich bildet er oberflächlich einen zarten, grauen, sich später gelb färbenden Belag, im Stichkanal zarte, rundliche Kolonien, die sich

später ebenfalls gelbbraunlich färben. Die Gelatine wird langsam verflüssigt. Bouillon wird getrübt; kein Häutchen, spärlicher Bodensatz.

4. Der Entwicklungsgang des Pilzes von dem ausgesäten körnigen Material (den Sporen) ausgehend bis zu den fertig gebildeten Stäbchen ist folgender:

Die Körnchen strecken sich zuerst in die Länge und teilen sich. Nach der Teilung wachsen diese nun meist paarig zusammenliegenden Gebilde durch echtes Spitzenwachstum aus zu Fäden, die nach der Peripherie zu immer dünner werden und meist peitschenartig geschwungen sind; nach 2 bis 3 Tagen zeigen diese Fäden gleiches Kaliber mit häufigen Verzweigungen; schließlich zerfallen dieselben durch Segmentierung in Stäbchen.

5. Der nach Gram gut färbare Pilz verliert diese Eigenschaft vorübergehend im Stadium der Teilung, der Auskeimung von Fäden; gewinnt sie aber wieder mit der Bildung verzweigter Fäden resp. Stäbchen.

6. Keulen- und kolbenförmig angeschwollene Stäbchen mit deutlich radiärer Anordnung beobachtete Verfasser mehrmals in ganz jungen Kulturen. Dieselben waren gut färbbar nach Gram, zeigten körnigen Inhalt, nach dessen Ausstoßung resp. Freiwerden die Keulenformen wieder verschwanden, um ganz feinkörnigem, nach Gram gut färbbarem Material Platz zu machen.

7. Die aus frischem Eitermaterial menschlicher Aktinomykose gewonnenen Keulenformen unterscheiden sich von den in künstlichen Kulturen beobachteten durch ihre schlankere und starrere Form, durch die Art der Verbindung mit dem Pilzfaden, (der knopfförmigen Endanschwellung des Pilzfadens sitzt der Kolben wie eine Kappe auf, während bei den in künstlichen Kulturen der Faden direkt in die kolbige Anschwellung übergeht), sowie durch ihr negatives Verhalten gegen die Gram'sche Färbung im Gegensatz zu dem positivem der künstlichen Kulturen.

8. Die in künstlichen Kulturen menschlicher Aktinomykose beobachteten Kolbenform zeigen dieselben Merkmale, was Form, Verbindung mit dem Pilzfaden und Verhalten gegen die Gram'sche Färbung anlangt, wie die aus frischem Eitermaterial tierischer Aktinomykose (Rind) dargestellten kolbigen Gebilde.

9. In alten Kulturen bildet der Aktinomycepilz regelmäßig Kristalle, die aus kohlen- und phosphorsauren Salzen bestehen; man findet diese bei Bouillonkulturen im Bodensatz oder unterhalb der schwimmenden Kolonien, in Agarkulturen frei über die Oberfläche herausragend.

10. Die seltener im Bodensatz alter Gelatinekulturen gefundenen, maulbeerförmigen, bis hirsckorngroßen, kreideharten Körner bestehen aus denselben Salzen wie obige Kristalle, enthalten aber in ihrem Innern noch keimfähiges Material.

11. Der gelungene Nachweis des Aktinomycespilzes im Inhalt kariöser Zähne läßt die Uebertragung des Infektionskeimes durch zahnärztliche Instrumente nicht unmöglich erscheinen und macht die Sterilisierung der Zahninstrumente nach jedesmaligem Gebrauche zur Pflicht.

Bezüglich des Vorkommens des Pilzes und der Art der Infektion muß nach Verfasser wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß der Keim in erster Linie an gewissen Gras- resp. Getreidearten haftet und deshalb für den Menschen dieselbe Infektionsquelle wie für die Tiere in Betracht kommt, da ja auch der Mensch, abgesehen von der unter den Landeuten sehr verbreiteten Gewohnheit, Getreide und Grashalme in den Mund zu nehmen und zu kauen, vielfach z. B. beim Dreschen, beim Reinigen des Getreides, Gelegenheit hat, seine Rachenorgane resp. die Luftwege mit diesen feinen, den Infektionskeim tragenden Grannen zu überschwemmen.

Dr. Waibel-Kempten.

Beiträge zur Aktinomykoseforschung. Von Dr. Viktor E. Mertens, chem. Assistenten des hygien. Instituts zu Königsberg. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 42, S. 45.

Nach eingehender Beleuchtung der einschlägigen Literatur beschreibt Verfasser einen Aktinomycesstamm, der aus einem aktinomykotischen Halsabszeß stammt, der in der Königsberger chirurgischen Universitätsklinik zur Eröffnung kam. Besonderes Gewicht wird auf das kulturelle Verhalten gelegt und auf Tierversuche. Bei der Keulenbildung des Aktinomyces spielen sich

nerhalb des lebenden Pilzfadens degenerative Prozesse ab, welche sofort den ganzen Faden oder zunächst nur einzelne Teile desselben ergreifen können. Die gestellte Frage, ob die Keulen Produkt des lebenden Pilzes oder des umgebenden Organismus sind, dürfte nach den angestellten Versuchen und auf Grund der gegebenen Ueberlegungen dahin zu beantworten sein, daß die Keulenbildung tatsächlich nur bei lebenden *Aktinomyces* eintritt, also eine echte Degeneration ist.

Dr. Engels-Stralsund.

Das Local Government Board und die Anzeigepflicht bei Diphtherie.

Public health; XV, Nr. 10, Juli 1903, S. 597.

Die englische medizinische Zentralbehörde hat in einem Erlasse ihre Ansicht dahin kundgegeben, daß bei Fällen anzeigepflichtiger Erkrankungen die Diagnose des angezeigten Falles so lange als richtig anzuerkennen sei, als nicht ein Grund zu der Annahme vorliege, daß der Anzeigepflichtige nicht in gutem Glauben handle.

Der Medizinalbeamte habe nicht die Pflicht, eine persönliche Untersuchung vorzunehmen, nur um die Richtigkeit der Anzeige zu kontrollieren. Wo die Umstände das ausnahmsweise doch erfordern, dürfe die Untersuchung nur im Einverständnis mit dem behandelnden Arzte geschehen, wömglich unter seiner Mitwirkung.

Was die Zuverlässigkeit der bakteriologischen Untersuchung anlange, so dürfe ein einfach negatives Resultat derselben nicht als entscheidend angesehen werden. Eine sorgfältige, klinische Diagnose dürfe in solchen Fällen, in denen eine einzige Probeentnahme von einer Membran einen bakteriologisch einwandfreien Nachweis nicht zu geben vermöge, nicht einfach unberücksichtigt gelassen werden.

Unter keinen Umständen dürfe der inspektor of nuisances von verdächtigen Diphtheriefällen Proben vom Rachenbelag entnehmen.

Dr. Mayer-Simmern.

Die bis jetzt beobachteten Unfälle nach der Anwendung des Diphtherieheilsersums.

Von M. Loeb. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1903, Nr. 90.

Verf. teilt alle Fälle mit, in denen der ungünstige Ausgang dem Serum zur Last gelegt worden ist; er kommt zu dem Schlusse, daß bei keinem einzigen dieser Unglücksfälle ein schädlicher Einfluß des Antitoxins auf Niere, Nervensystem oder ein anderes Organ direkt nachgewiesen werden konnte.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Ueber die Anzeigepflicht bei Masern und Keuchhusten.

Von Prof. Dr. Matthew Hay, medical officer of health von Aberdeen. Public health; XV, Nr. 10, Juli 1903, S. 582-597.

In Aberdeen waren Masern und Keuchhusten mehr als 20 Jahre hindurch der Anzeigepflicht unterworfen, und zwar war von 1881 bis 1891 der behandelnde Arzt, von 1891 bis jetzt auch der Haushaltungsvorstand zur Anzeige verpflichtet. Der Stadt erwachsen an jährlichen Kosten für die Anzeigepflicht an Masern die durchschnittliche Auslage von 314 £, für Keuchhusten eine solche von 172 £.

Trotzdem waren in bezug auf Morbidität und Mortalität die Verhältnisse keine günstigeren, als in Städten, in denen diese Krankheiten nicht angezeigt werden müssen. Auf das Gutachten des Autors hin beschloß der Magistrat, die obligatorische Anzeigepflicht nicht weiter beizubehalten. Freiwillige Anzeigen der Haushaltungsvorstände an den Verfasser wurden indessen gerne in Empfang genommen und liefen tatsächlich in 10fach stärkerer Anzahl als früher ein. Auch die Aerzte, denen nunmehr die Anzeigen nicht mehr bezahlt wurden, förderten die neue Einrichtung.

Leere Postkarten wurden bei Beginn der Erkrankung zugleich mit den gedruckten Verhaltensmaßregeln den Familien ins Haus gesandt und kamen nach Ablauf der Krankheit, ausgefüllt mit der Meldung von diesem Ablaufe, an den Medizinalbeamten zurück. Selten blieb eine Karte aus.

Ergibt sich aus den Schulversäumnislisten, daß ein Kind an Masern oder Keuchhusten erkrankt ist, so wird es, wenn es in einer ein- bis zweizimmerigen

Wohnung wohnt, von einem sanitary officer besucht; dieser bringt dann die gedruckten Verhaltensmaßregeln gleich mit. In anderen Fällen, wo es sich um größere Wohnungen handelt, erfolgt die Zuschickung durch die Post.

Obwohl wöchentlich 130 bis 150 Fälle vorkommen, arbeitet die Einrichtung so vollständig und so ohne Reibungen, wie zurzeit der obligatorischen Anzeigepflicht. Die große Mehrzahl der Fälle wird gemeldet, die Desinfektion findet in jedem bekannt gewordenen Falle nach Eingang jener Karte statt.

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber die Abtötung der Tuberkelbazillen in 60° warmer Milch. Von Med.-Rat Dr. Hesse in Dresden. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr.; Bd. 42, S. 175.

Verfasser hat durch eindeutig ausgefallene Versuche nachgewiesen, daß Tuberkelbazillen in 60° warmer Milch während 20 Minuten dauernder Einwirkung der Hitze abgetötet werden. Die Beobachtungen Smiths haben demnach vollkommene Bestätigung gefunden. Die Versuche sind deswegen besonders wertvoll, weil Smith dieselben bei der niedrigsten Temperatur angestellt hat, die gerade hinreicht, binnen verhältnismäßig kurzer Zeit die Tuberkelbazillen abzutöten, mittels eines Verfahrens, das die Milch verhältnismäßig wenig verändert, insbesondere das Lactalbumin noch nicht zum Gerinnen bringt und gleichzeitig die Milch krankheitskeimfrei und haltbar macht.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Bedeutung von Seifenzusatz zu Desinfektionsmitteln. Von Dr. Heller. Archiv für Hygiene; Bd. 47, H. 3.

Der Desinfektionswert des einzelnen Körpers richtet sich einmal nach seiner Löslichkeit; sodann hängt derselbe ab von dem chemischen Charakter des Mittels, d. h. von der spezifischen Wirkung der Moleküle, von der Konzentration der Lösung resp. dem Dissoziationsgrade, von dem Medium, in dem das Mittel wirken soll, von dem Desinfektionsobjekt, von der Temperatur und der Dauer der Einwirkung. Mit Rücksicht hierauf und auf noch viele andere Momente sind zahlreiche chemische Körper untersucht worden. Als Lösungsmittel für Desinfizientien steht zuerst das Wasser da, der wichtigste und am häufigsten angewendete Zusatz von Wasser ist gerade in den letzten Jahren die Seife. Es fragt sich nun, macht die Seife die Stoffe lediglich löslich im Wasser, und gestattet sie dadurch eine höhere Konzentration der betreffenden Substanz im Wasser oder wird die desinfizierende Wirkung durch den Zusatz von Seife noch aus anderen Gründen erhöht? Für die Beantwortung dieser Fragen ist die Kenntnis von dem Einfluß der Seife an sich auf Mikroorganismen unerläßliche Notwendigkeit. Die Literaturangaben weisen so verschiedene Resultate auf, daß es nicht leicht ist, sich ein Bild von der Wirksamkeit der Seife zu machen. Jedenfalls schwankt die desinfizierende Kraft einer Seife, ganz abgesehen von anderweiten Zusätzen, je nach dem einzelnen Präparat und ändert sich unter den mannigfachsten Einflüssen und Bedingungen. Eine gewöhnliche Seife besitzt einen entwicklungshemmenden, in höherer Konzentration völlig desinfizierenden Einfluß. Der Zusatz von Seife zu Desinfektionsmitteln und umgekehrt wird in der Literatur durchaus verschieden beurteilt. Heller bediente sich bei seinen eigenen Versuchen der schon im Jahre 1890 von Schottelius benutzten Methode: Zu 20 ccm sterilen Wassers wurden aus einem Patenttropffläschchen 10 Tropfen einer zweitägigen Bouillonkultur und hierauf 5 ccm der Desinfektionslösung zugesetzt. Als Testobjekt diente bei sämtlichen Versuchen derselbe Typhusstamm, Einwirkungsdauer = 20 Minuten. Proben dieser Mischung wurden in Nährgelatine übertragen und Verdünnungen angelegt. Stets wurden Kontrollplatten ohne Desinfizienten angelegt. Verwendet wurde Sapo kalinus (Pharm. Germ.), dessen chemische Analyse folgendes feststellte: Wassergehalt 44,02%, freies Alkali 0. Verfasser konnte eine Wachstumshemmung bei einem Verhältnisse von 1 : 250 nicht konstatieren. Sodann stellte Heller die Desinfektionskraft verschiedener wässriger Lösungen von Acid. carbol. cristall. gegen Typhusbazillen fest, um sodann die desinfizierende Wirkung der Phenollösungen nach Seifenzusatz auf Typhusbazillen zu prüfen. Danach hat eine 4% ige Karbolsäure-Seifenlösung mit einem Gehalt von 2% Acid. carb. cristall. dasselbe

bezüglich der Desinfektion geleistet wie eine Karbolsäurelösung mit einem Gehalt von 5% Acid. carb. cristall. Es ersetzt demnach die Seife mehr als die Hälfte der Karbolsäure; es wird also durch den Seifenzusatz eine Steigerung der Desinfektionskraft erzielt. Ein größerer Zusatz Seife als im Verhältnis 1 : 1 vermehrt die Wirkung nicht. Ein geringerer Seifengehalt gibt ebenfalls ein ungünstiges Resultat. Versuche mit kalt erzielten Mischungen ergaben dieselben Resultate, wie die mit der Wärme hergestellten.

Dr. Engels-Stralsund.

1. Bakteriologische Prüfungen desinfizierter Hände mit Hilfe des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Heißwasseralkohol, Seifenspiritus und Kombination von Alkohol und Formaldehyd.

2. Bakteriologische Prüfungen desinfizierter Hände mit Benützung des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Bazillol.

3. Bakteriologische Prüfung desinfizierter Hände mit Hilfe des Paul-Sarweyschen Kastens nach Desinfektion mit Quecksilbersulfat-Aethylendiamin (Sublamin).

4. Lysoform, Bazillol und Sublamin in wässriger Lösung als Händedesinfizientien nach Vorbehandlung der Hände mit Alkohol (Analogie mit der Fürbringerschen Methodik).

5. Untersuchungen über die bakterizide Wirkung in Alkohol gelöster Desinfizientien auf Bakterienkulturen.

6. Einige Händedesinfektionsversuche nach vorheriger künstlicher Infektion der Hände mit *Micrococcus tetragenus* und *Staphylococcus pyogenes aureus*. Von Dr. Engels, Kreisassistentenarzt in Stralsund, früher Assistent am hygienischen Institut zu Marburg. Aus dem Institut f. Hygiene und experimentelle Therapie, Abteilung für Hygiene. Nr. 1—3: Archiv für Hygiene; Bd. 45, H. 3 und 4. Nr. 4—6: Zentralblatt für Bakteriologie; Bd. XXXIII, H. 8 und 10 und Bd. XXXIV, H. 1.

Engels hat mehrere neuerdings vorgeschlagene Händedesinfektionsverfahren nach der von Paul und Sarway vorgeschlagenen Methode nachgeprüft und ist dabei zu folgenden Resultaten gekommen:

Durch die Ahlfeld'sche Heißwasser-Alkohol-Desinfektion werden nur die in den oberflächlichen Hautpartien liegenden Keime abgetötet, während die in den tieferen Hautschichten befindlichen Bakterien lebensfähig bleiben; das Verfahren eignet sich daher nur für kurz dauernde Operationen, nicht aber für größere chirurgische oder geburtshilfliche Eingriffe. Den Mucilicischen Seifenspiritus verwirft Engels dagegen gänzlich, da mit ihm nicht einmal eine wesentliche Keimverminderung zu erzielen war.

Als sehr stark erwies sich die Desinfektionskraft des Formalin-Alkohols. Für die Händedesinfektion ist er aber deshalb nicht zu gebrauchen, weil schon 1proz. Formalin-Alkohol an den Händen sehr lästige Hautckzeme hervorruft; auch der scharfe, stechende Geruch des Formalins macht sich im Formalin-Alkohol sehr störend bemerkbar.

Dagegen empfiehlt Engels die 2proz. alkoholische (99% Alkohol) Lysoformlösung, welche die kräftig desinfizierende Wirkung ohne die unangenehmen Nebenwirkungen des Formalin-Alkohols erkennen ließ. Noch bessere Resultate hatte Engels mit 1-, 2- und 3proz. alkoholischen Bazillollösungen und vor allem mit 2%iger alkoholischer Sublaminlösung. Besonders die Tiefenwirkung war bei diesen sehr deutlich.

In weiteren Untersuchungen über Lysoform, Bazillol und Sublamin als Händedesinfizientien stellte Engels zunächst fest, daß eine Trennung der Desinfizientien vom Alkohol und Waschungen nach der Fürbringerschen Methode, zuerst mit absolutem Alkohol, dann mit der wässrigen Lösung des Desinfizienten, weit schlechtere Resultate ergab als die Waschungen mit den Lösungen der Mittel in 99proz. Alkohol.

Auch die Prüfung der 2proz. alkoholischen Lösungen von Lysoform und Bazillol, sowie der 2%igen Lösung von Sublamin an künstlich mit *Tetragenus*- und *Staphylococcus*-Kultur infizierten Händen ergab sehr gute Desinfektionsresultate.

Gegenüber Bakterienkulturen war die Wirkung alkoholischer Lösungen dieser Mittel stärker als die wässrigen Lösungen von gleicher Konzentration.
Dr. Lentz - Berlin.

Ueber den Desinfektionswert einiger Formaldehydpräparate. Von Stabsarzt Keisaku Kokubo aus Japan. Aus dem hygienischen Institute in Göttingen. Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten; Bd. XXXIII, Abt. I, 1903, H. 7.

Kokubo hat einige Formalinpräparate, altes und neues Septoforma, sowie 25proz. und 10proz. Formalinseife in ihrer Wirkung gegen Milzbrandsporen und gegen Staphylo- und Streptokokken geprüft. Zum Vergleich zog er 3proz. Karbolsäure heran. Dabei fand er, daß gegenüber den Sporen die Formalinseife am besten, sodann Septoforma und am schlechtesten Karbolsäure wirkte. Gegenüber den Kokken war das Verhältnis gerade umgekehrt, hier übertraf die Karbolsäure die Formalinpräparate, während Septoforma noch etwas besser als die Formalinseife wirkte.
Dr. Lentz - Berlin, z. Z. in Idar.

1. Das Aetzsublimat und das Formaldehyd in der Desinfektionspraxis. Von Dr. F. Abba und Dr. A. Rondelli. Aus dem bakteriologischen Laboratorium des von Prof. Dr. F. Abba geleiteten Gesundheitsamtes in Turin. IV. Mitteilung. Mit 4 Figuren. Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten; I. Abt., XXXIII. Bd., H. 10.

2. Experimentelle Beiträge zur Formaldehyd - Wasserdampfdesinfektion. Von Hans Herzog. Aus dem hygienischen Institute der Universität Zürich. Ibidem; Bd. 34, H. 2.

3. Ein Vorlesungsversuch auf dem Gebiete der Dampfdesinfektion. Von Prof. Dr. E. Eijkmann in Utrecht. Ibidem; Bd. 33, H. 7.

Abba und Rondelli halten das Formalin für ungeeignet zur Zimmerdesinfektion, da infolge seiner gusförmigen Konsistenz gerade der am meisten infizierte Fußboden eines Krankenzimmers bei dieser Art der Desinfektion von dem Desinfizien nicht erreicht wird. Wände und Fußböden wollen sie vielmehr mit 10‰iger Sublimatlösung abwaschen, Metallteile mit kochender Lauge. Die Formalindesinfektion wollen sie nur bei Gegenständen anwenden, welche eine andere Art der Desinfektion nicht vertragen. Solche Gegenstände wollen sie dann in geschlossenen Behältern den Formalindämpfen bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Luft von 95% und einer Temperatur von 55--60° C. aussetzen.

Für Gegenstände, welche die Desinfektion im Wasserdampf vertragen, käme eine Kombination von Formalindämpfen mit dem Wasserdampf in Betracht. Bei diesem zuerst von Kokubo und v. Esmarch geprüften Verfahren werden, wie neuere Versuche von Herzog ergeben haben, selbst die widerstandsfähigsten Sporen abgetötet. Eine Tiefenwirkung des Formalins kommt jedoch auch bei diesem Verfahren nicht zustande.

Die kräftig desinfizierende Wirkung gesättigten Wasserdampfes erklärt Eijkmann auf Grund von Untersuchungen seines Schülers Schut nach Analogie der Wirkung gesättigten Wasserdampfes auf Salzlösungen. Diese kondensieren nämlich den Wasserdampf in sich und erhitzen sich dabei bis auf ihren eigenen Siedepunkt, der je nach der Konzentration des Salzes den Siedepunkt des Wassers um einige Grade übersteigt. Man kann sich hiervon leicht überzeugen, wenn man ein Thermometer, dessen Kugel man in ein mit wenig Salz gefülltes Säckchen gesteckt hat, in eine Flasche eintaucht, in welcher Wasser siedet. Da das Bakterienprotoplasma Salze enthält, muß es wie eine Salzlösung sich gesättigtem Wasserdampf gegenüber verhalten.

Dr. Lentz - Berlin, z. Z. in Idar.

Vergleichende Untersuchung über die keimtötenden und die entwicklungshemmenden Wirkungen von Alkoholen der Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl- und Amylreihe. Von Gernund Wirgin, Assistenten am hygienischen Laboratorium des Kgl. Carolin-Institut in Stockholm. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bd. 46, Heft 1.

Verfasser geht zunächst auf die Literaturangaben ein, die jedoch lückenhaft sind. Bezüglich der Resultate der eigenen Versuche ist folgendes hervor-

zuheben: Betreffs ihrer Desinfektionsleistungen reihen sich die Alkohole nach den Molekulargewichten; der Methylalkohol ist der schwächste, der Amylalkohol ist der kräftigste. Ausnahmen von der Regel machen die tertiären Alkohole. Die Abhängigkeit der Desinfektionsleistungen von den Molekulargewichten kommt nicht nur zum Vorschein, wenn isotonische Lösungen der Alkohole geprüft werden, sondern tritt auch, wenn gleiche Gewicht- und Volumenprocente derjenigen miteinander verglichen werden, hervor. Die isomeren Normal- und Isoalkohole der Propyl- und der Butylreihe sind einander an Desinfektionswirkung annähernd gleich. Das Vermögen der Alkohole, rote Kaninchenblutkörperchen zu lösen, steigt bei den Molekulargewichten und steigt gleich wie beim Entwicklungshemmen in stärkerer Progression als letztere. In der Methylreihe wirkt trocknen Keimen gegenüber die 60—70 gew. Proz. Alkoholwassermischung am kräftigsten, in der Aethylreihe der 60%ige, in der Propylreihe der 20%ige. In den übrigen Reihen, wo die Löslichkeit beschränkt ist, sind die gesättigten Wasserlösungen der Alkohole die kräftigsten. Von diesen Alkoholmischungen leisten alle mehr als die 1%ige Karbolsäurelösung und nähern sich in ihren Wirkungen der 3%igen Karbolsäure. Keiner von den Alkoholen tötet bei Zimmertemperatur Sporen. Alle absoluten Alkohole sind gegen trockne Keime beinahe wirkungslos. Das Gleiche gilt von den höchsten Konzentrationen der wasserlöslichen Alkohole. Gegen feuchte Keime scheinen die höchsten Konzentrationen der wasserlöslichen Alkohole wenigstens ebenso kräftig wie die mittleren zu wirken. Unter gewissen Bedingungen (gegen in Serum eingetrocknete Pyogeneskeime) erwiesen sich die Alkohole sogar kräftiger desinfizierend, als 2 pro mille Quecksilbersublimat und 5% Formalinlösung.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Wirkung einiger chemischer Desinfektionsmittel. Von Dr. Schumburg. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bg. 45, H. 1.

Verfasser hat in vorliegender Arbeit sein bekanntes Bromverfahren zur Sterilisation von Trinkwasser auf Grund der bisher gegen ihn erschienenen Arbeiten einer Revision unterzogen und dabei gefunden, daß 0,06 Brom pro mille nicht in jedem Falle zur Abtötung der Choleravibrionen ausreicht. Die nicht durch das Brom vernichteten Choleravibrionen sind wahrscheinlich nur in ganz vereinzelter und geschädigter Exemplaren vorhanden, meint Schumburg. Bei seiner Versuchsanordnung gebrauchte Sch. die Vorsicht, den leeren Teil des Kolbens während der Desinfektionsdauer gut abzuglühen, da er annahm, daß beim Umschütteln und Umrühren das infizierte Wasser auch oberhalb des Wasserspiegels am Glase, namentlich dem Kolbenhalse, haftet und hier nicht in gleich günstiger und sicherer Weise der Wirkung des Broms ausgesetzt ist. Wenn nun nach vollendeter Abtötung das Brom durch Natriumkarbonat oder durch Ammoniak beseitigt ist, so können sich jene nicht abgetöteten oder nur geschädigten Bakterien beim Ausgießen und Verteilen des Wassers in kleine Kölbchen zwecks Anreicherung dem völlig sterilisierten Wasser beimischen und so die Anreicherung bewirken. Sch. fand, daß in der That die Resultate bei Innehaltung dieser Vorsichtsmaßregeln besser wurden. Ein Teil der früheren Mißerfolge führt Sch. mit Wahrscheinlichkeit auf die Re-Infektion des schon sterilisierten Wassers zurück. Aber trotzdem laufen noch Ausnahmen mit unter. Weitere Versuche legten den Verdacht nahe, daß sich die „Brückchen“ schlecht desinfizieren lassen, und daß bei Infektionsversuchen, bei denen solche Kulturbrückchen dem Versuchswasser zugefügt werden, gerade diesen Brückchen vielleicht ein Teil der Mißerfolge zuzuschreiben sein dürfte. Bei der Wichtigkeit der weiterhin erhaltenen Befunde, die darauf hinwiesen, daß auch die stärksten Desinfektionsmittel nicht ausnahmslos sicher wirken, erschien es angezeigt, auch die Wirkung des Sublimats auf Staphylokokken sowie auf Typhusbazillen, ebenso diejenige der 5% Karbolsäure auf die gleichen Mikroben mit Hilfe der gleichen Versuchsanordnung zu prüfen. Diese Versuche sind von großem praktischen Interesse. Sie zeigen, daß selbst unsere stärksten und gebräuchlichsten Desinfektionsmittel, wie das 1% Sublimat oder die 5% Karbolsäure die praktisch so wichtigen Staphylokokken nicht mit ausnahmsloser Sicherheit abzutöten imstande sind, ja nicht einmal die als Prototyp der Empfindlichkeit geltenden Choleravibrionen. Auch die Salzsäure des Magens dürfte kaum als absoluter Schutz gegen die Invasion der Cholera-

vibrien anzu sehen sein. Schumburg vermutet deshalb, daß es mit chemischen Desinfektionsmitteln überhaupt nicht gelingen wird, in kurzer Zeit — $\frac{1}{4}$ Stunden nach Sch. — eine völlige, ausnahmslose Abtötung der in Frage kommenden pathogenen Bakterien herbeizuführen. Brom soll, wenigstens im Wasser, noch besser wirken, als Sublimat und Karbolsäure. Wo Abkochen, Erhitzen in Siemensschen oder Henebergischen Apparaten, oder Sterilisieren mit Ozon fehlen, soll das Brom an seinen Platz treten. Zwecks besserer Dosierung des Broms wird nur reines Brom in Glasröhrchen eingeschmolzen und zwar ungefähr die Menge von 35 gr. Referent selbst hat zahlreiche Versuche mit dem früheren Bromverfahren Schumburgs angestellt (s. Zentralblatt für Bakteriol.; Bd. XXXI, 1902, das Schumburgsche Verfahren der Trinkwasserreinigung mittels Brom) und ist dabei zu dem Resultat gekommen, daß, was die zur Vernichtung der Choleravibrien nötige Konzentration betrifft, dieselbe bei etwa dem 16fachen der von Schumburg angegebenen Menge liegt, vorausgesetzt, daß eine längere Dauer der Einwirkung als 5 Minuten gewährt wird. Eine Wirkung des Broms in der von Schumburg früher angegebenen und 3fach höheren Konzentration auf unfiltrierte und filtrierte Typhusbazillen ließ sich auch bei auf 15 Minuten verlängerter Einwirkungsdauer nicht nachweisen. Referent kann sich deshalb auch den neueren Ausführungen Schumburgs nicht anschließen.

Dr. Engels-Stralsund.

Untersuchungen über die Formaldehyddesinfektion nach der Breslauer Methode, speziell Desinfektionen von Uniformen betreffend. Von Dr. Axel Jörgensen. Aus dem bakteriologischen Laboratorium des dänischen Heeres. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 45, H. 2.

Zur Entwicklung der Dämpfe wurden zwei Apparate nach dem v. Brunnschen Modell benutzt, nur wurden statt offener, geschlossene (mit Docht versehene) Spiritusbehälter angewendet, um Feuersgefahr zu vermeiden. Da der hauptsächlichste Zweck der Untersuchungen war, nachzuforschen, inwiefern mittels Formalins eine zuverlässige Desinfektion von Uniformeffekten möglich sei, wurde als Vehikel der Bakterienobjekte Uniformtuch und Futter genommen, aber außerdem auch wollene Bettdecken, da dieselben, wie die Uniformgegenstände, sehr schlecht die strömenden Wasserdämpfe vertragen und in denselben hart und steif werden. Es wurden Fetzen der verschiedenen Stoffe in den Größen von 1×2 cm verwendet. Als Objekt benutzte Verfasser Kulturen von Diphtheriebazillen, Milzbrandsporen, Staph. pyog. aureus, Typhusbazillen, Streptokokken, Choleraspirillen, außerdem tuberkelbazillenhaltigen Auswurf, teils auf Tuch und Futter eingetrocknet, teils in steriler Erde ausgetrieben, welche darauf getrocknet und von Klumpen befreit wurde, weiterhin Diphtheriemembrane und Eiter. Auswurf, von dem Verfasser sich überzeugt hatte, daß er sehr zahlreiche Bazillen enthielt, wurde auf dem Tuche in einer Dicke von $1\frac{1}{2}$ mm ausgebreitet, und nachdem derselbe bei Stubentemperatur getrocknet war, wurden 1×2 cm große Stücke geschnitten. Eiter wurde in ähnlicher Weise wie der Auswurf behandelt. Weiterhin wurden Testobjekte benutzt, bei denen die Infektionskeime das Vehikel in seiner ganzen Dicke durchdrungen hatten. Durch das als Filter geformte Tuch wurden Kulturen oder Aufschwemmungen mittels einer Wasserluftpumpe gesaugt. Durch Mikroskopie wurde die Anwesenheit der Mikroben im Filtrate festgestellt. Aus dem in gewöhnlicher Weise getrockneten Tuche wurden die Proben angeschnitten. Das Resultat der Versuche ist folgendes: Durch Desinfektion mittels Formaldehyd nach der Breslauer Methode können Fetzen von Tuch, Futter und wollenen Decken, welche mit den obigen Testobjekten durchtränkt sind, sterilisiert werden, wenn wenigstens 3 gr Formaldehyd pro cbm Raum verwendet wird, wenn weiterhin die Formaldehyddämpfe während einer Zeit von wenigstens 7—8 Stunden wirken, wenn die zu desinfizierenden Gegenstände völlig frei den Dämpfen exponiert werden. Sterilität läßt sich erreichen, wenn es sich um Typhusbazillen, Choleraspirillen und Diphtheriebazillen handelt, wenn auch die obengenannten Stücke von diesen Mikroben in ihrer ganzen Dicke völlig durchtränkt sind. Mit Staphylokokken, Streptokokken und sporenhaltigem Milzbrandmaterial gelingt dieses jedoch nicht in allen Fällen. Aus diesen Resultaten ersieht man, daß in der Tat sehr wertvolle Anhaltspunkte

für die Annahme vorliegen, daß eine Desinfektion von Uniformen mittels Formaldehydes mit gutem Resultat unternommen werden kann.

Weiterhin hat Verfasser auch noch eine Reihe chemischer Versuche angeschlossen, aus denen hervorgeht, daß sich wesentlich dieselbe wirksame Aldehydmenge im Niederschlag befindet, gleichgültig, ob die benutzte Lösung eine 8, 10 oder 12,5% ige ist, unter der Voraussetzung, daß man dieselbe Menge gelösten Aldehyds verwendet, daß ferner die Art der Wände des Versuchsraumes eine Rolle spielt und die gesamte Größe der freien Flächen im Raume, insofern als bei einer Vergrößerung derselben eine Abnahme der wirksamen Aldehydmenge des Niederschlags eintritt, und somit eine größere Menge der Lösung verdampft werden muß. Das praktische Hauptresultat der Untersuchungen ist, daß man imstande ist, effektiv und ohne merkbare Wertverringernng Uniformen, wollene Decken und demnach auch Kleidungsstücke im allgemeinen zu desinfizieren, welche von Diphtherie, Typhus, Cholera, Streptokokken und Tuberkulose infiziert sind. Letzteres Resultat, betreffend die Tuberkulose, hat Referent, der selbst umfangreiche Versuche mit Formaldehyd angestellt hat, nicht bestätigt gefunden. Mehrere der geimpften Tiere gingen an typischer Tuberkulose ein, ein Beweis, daß das Formaldehyd die ausgesetzten Testobjekte nicht insgesamt abgetötet hatte. Dr. Engels-Stralsund.

Untersuchungen über die vermutete Absorptionsgefahr bei Verwendung des Quecksilbers zu Desinfektionen mit Korrosiv-Sublimat. Experimentelle Studien. Von Dr. E. Bertarelli, Privatdozent am hygienischen Institut der Königl. Universität Turin. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr.; Bd. 42, S. 553.

Verfasser hat auf Grund seiner Untersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, daß man dem Sublimat als Desinfektionsmittel volles Vertrauen zuwenden darf; keine Furcht vor hypothetischen Vergiftungen sollte deshalb davon abhalten, dasselbe auch in relativ konzentrierten Lösungen zu gebrauchen. Die bisher der Absorptionsgefahr dieses Quecksilbersalzes entsprungene Bedenken entbehren jeder Grundlage, was gleichzeitig in der in Hygienikerkreisen seit Jahren allverbreiteten Ansicht seine Bestätigung findet. Verfasser empfiehlt für die Praxis 8—10% ige Lösungen. Dr. Engels-Stralsund.

Die desinfizierende Kraft erwärmter Sodalösungen. Ein Beitrag zur praktischen Wohnungsdesinfektion. Von Dr. Simon, früher kommandiert zum hygienischen Untersuchungsamt des I. Armeekorps zu Königsberg. Zeitschrift f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 43, S. 348.

Nachdem in den letzten Jahren durch verschiedene Arbeiten die erhöhte Wirksamkeit chemischer Desinfektionsmittel bei erhöhter Temperatur erwiesen war, schien es Verfasser von Interesse, eine Substanz genauer in dieser Richtung zu prüfen, welche schon längst zu Reinigungszwecken in jedem Hauswesen gebraucht wird, nämlich die Sodalösung. Es stellte sich heraus, daß mit den Lösungen von 10 und 20 Prozent keine erheblich größeren Erfolge gewonnen werden konnten, als mit den 5% igen Flüssigkeiten. Zum Abscheuern jeder Art von Fußböden, selbst von Parquet, eignet sich sehr gut die 2% ige Sodalösung von 60—62° C. Mit Oelfarbe gestrichene, mit Leinöl oder Dustleöl behandelte, gewichste Böden leiden durch die Sodalösung nicht, es sei denn, daß der Glanz etwas verschwindet. Ebenso verhält es sich mit Oelfarbenanstrich von Türpfosten, Fensterrahmen. Namentlich aber eignet sich die Sodalösung zur Desinfektion gehobelter Fußböden, sowie von allem größeren Schreinerwerk wie Stühlen, Schemeln, Tischen, Bettstellen, Schränken usw. Vor allen anderen Desinfektionsmitteln gebührt aber der Sodalösung der Vorzug da, wo es sich um die Desinfektion von Küchen- und Speiseschränken, sowie von Eß- und Trinkgeschirr handelt. Dr. Engels-Stralsund.

Ueber den Einfluss warmer Sodalösungen auf Typhusbazillen, Bacterium coli und den Ruhrbacillus Kruse. Von Dr. Kurpjuweit, assistierender Arzt der hygienischen Untersuchungsstelle des I. Armeekorps. Eben-dasselbst; S. 369.

Die Versuche zeigen die auffallende Tatsache, daß schon ein ganz geringer Sodazusatz geeignet ist, die genannten Bakterien, besonders auch die

Bakterien der Coligruppe zu vernichten; am zweckmässigsten ist eine 2%ige Sodalösung bei 50° und 5 Minuten langer Einwirkung. Diese bietet die Gewähr, daß sämtliche Keime abgetötet werden. Dr. Engels-Stralsund.

Weitere Beiträge zur Desinfektion von Tierhaaren mittels Wasserdampf. Von Prof. Dr. Proskauer und Prof. Dr. Elsner am Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskr.; 1903, Bd. 43, S. 493.

Verfasser hatten einige Desinfektionsapparate einer Stadt A. zu prüfen, ebenfalls einer andern Stadt B. Trotz Anwendung gleicher Bedingungen konnte in den Apparaten in A. einmal eine Desinfektion der Milzbrandsporen an Tierhaaren herbeigeführt werden, das andere Mal gelang die sichere Abtötung nicht. Man hatte die Desinfektion trotz einstündiger Einwirkung des Dampfes nicht an der Hand. Eine Verlängerung der Dampfeinwirkung über 1 Stunde hinaus würde sich wegen etwaiger Beschädigungen des zu desinfizierenden Materials für die Praxis von selbst verbieten. In B. erhielt man bessere Resultate. Für alle anderen Zwecke, auch für an Seidenfäden angetrocknete Milzbrandsporen genügten jedoch die Apparate in A. Es handelte sich um Schimmelsche Apparate bei $\frac{1}{15}$ und $\frac{1}{20}$ Atmosphäre Ueberdruck für Sprühdampf von unten und mit Rippenheizkörpern, die den Dampf von $3\frac{1}{2}$ —4 Atmosphären aufnehmen. Dr. Engels-Stralsund.

Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der ländlichen Sammelmolkereien mit beschränktem Betrieb. Von Dr. Proelss-Schessel. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen; 1903, H. 4.

Nach dem Verfasser muß eine gesetzliche Neuregelung dieser Materie folgende Punkte ins Auge fassen:

1. Eine staatliche Kontrolle sämtlicher Milchviehstände auf Entertuberkulose und Miliartuberkulose ist einzurichten, am besten durch dazu angestellte Tierärzte.

2. Das als eutertuberkulös oder miliartuberkulös ermittelte Tier ist alsbald von der Milchlieferei auszuschließen und abzuschlachten; für die Vergütung des entstehenden Verlustes haftet der Staat dem Besitzer nach Maßgabe der vom Tierarzt festgestellten Berechnung.

3. Sämtliche Ställe, welche aus dem Haushalt Milch oder Butter verkaufen oder an Molkereien abliefern, sind verpflichtet, darauf zu achten:

daß Euter und Melkerhände vor dem Melken sauber gereinigt werden;

daß die Utensilien dazu bereit stehen;

daß nicht während des Melkens trockenes Futter gefüttert oder sonst Staub erzeugt werde;

daß die Milch außerhalb des Stalles in staubfreien und unbewohnten Räumen gekühlt wird;

daß das Morgengemelke nicht erst am folgenden Tage zum Verkauf oder zur Ablieferung kommt.

4. Die Milch, welche verkauft oder an Molkereien geliefert wird, ist nicht nur auf Fettgehalt, sondern auch auf Schmutzgehalt zu kontrollieren; gefundene Mängel sind mit geeigneten Strafen zu ahnden.

5. Die in Molkereien verarbeitete Vollmilch oder wenigstens deren Produkte sind mittelst geeigneter Methoden auf bestimmte Grade zu erhitzen. Ausnahme ist nur bei Gewinnung von zu bestimmten Luxusartikeln zulässig; auch dann muß die Magermilch erhitzt werden.

6. Einer gleichen Bestimmung ist die zur Margarinegewinnung verwendete Milch zu unterwerfen.

7. Milchhandlungen und Molkereien haben ihre Milchabgabefäße täglich mittelst strömender Wasserdämpfe zu sterilisieren.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber Molkerei-Genossenschaften. Von Med.-Rat Dr. Hecker, Kreisarzt in Weißenburg i. E. Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen.

Die Genossenschaftsmolkereien können unter Umständen die Verbreitung von Typhus außerordentlich begünstigen, indem die mit Typhuskeimen infizierte

Milch eines Teilnehmers die gesamte Milch infizieren kann, worauf besonders Behla hingewiesen hat. Dabei ist die Milch nach Wolfhügel und Riedel ein für die Vermehrung von Typhusbazillen sehr geeigneter Nährboden.

Sogar das einfache Ausspülen der Gefäße, in welche der zum Buttern benutzte Rahm kommt, mit typhusbazillenhaltigem Wasser genügt — nach Bruck — bereits, um Typhusbazillen in der Butter auftreten zu lassen.

Hesse konnte in der Milch Typhusbazillen noch nach 4 Monaten und 5 Tagen nachweisen. Bruck fand solche in der Butter noch nach 27 Tagen und Bolley sogar noch nach 4 Monaten.

Bassenge stellte fest, daß durch das Zentrifugieren bei der Rahmgewinnung für den Butterungsprozeß die in der Milch enthaltenen Typhusbazillen größtenteils in den Rahm übergehen.

Es ergibt sich daraus, daß die Weiterverbreitung von Typhus-Erkrankungen nicht immer durch die Milch, sondern besonders auch durch die Butter stattfinden kann, und daß, wie Bruck sich äußert, wohl manche Typhusfälle, deren Quelle durchaus nicht aufgefunden ist, auf die Butter zurückzuführen sind.

Im Reichslande ist die Errichtung einer Sammelmolkerei nur von der durch die betreffende Bezirks-Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Bauerlaubnis abhängig. Ist eine solche einmal erteilt, so untersteht die Molkerei keinerlei Beaufsichtigung mehr.

Um nun den möglicherweise durch Sammelmolkereien drohenden Gefahren vorzubeugen, werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

1. Die Erlaubnis zum gewerblichen Betriebe einer Molkerei ist von dem durch den Kreisarzt und Gesundheitsrat zu begutachtenden Nachweise abhängig, daß die Gebäude und ihre dem Molkereibetriebe dienenden Einrichtungen hygienisch unverdächtig sind, und daß namentlich der Brunnen sich in gutem Zustande befindet und gutes Wasser liefert.
2. Die Molkerei hat der Kreisdirektion ein — auf dem Laufenden zu haltendes — Verzeichnis aller der Ortschaften einzureichen, aus welchen sie Milch bezieht. Dies Verzeichnis ist dem Kreisarzte mitzuteilen.
3. Ist in einer solchen Gemeinde eine ansteckende Krankheit, insbesondere Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach festgestellt, so benachrichtigt der Kreisarzt sofort die Molkerei hiervon. Dieselbe darf auf diese Anzeige hin aus dem verseuchten Hause — wenn sie aus demselben Milch erhielt — keine solche mehr beziehen, bis ihr eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt ist, daß der Kranke genesen, die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt, und vor allem der zum Hause des Kranken gehörende Brunnen unverdächtig ist.
4. Die Meldungen des Kreisarztes über das Vorkommen der ansteckenden Krankheiten, sowie die Bescheinigungen des behandelnden Arztes, auf welche hin der Milchbezug wieder gestattet ist, sind in der Molkerei aufzubewahren und bei Besichtigungen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Hat in einem Dorfe eine Epidemie eine größere Ausdehnung erlangt, so daß es notwendig erscheint, die Lieferung von Milch an die Sammelmolkerei dem ganzen Dorfe zu untersagen, so ist dies von dem Kreisarzte bei der Kreisdirektion zu beantragen.

Die Wiederzulassung der Milchlieferung erfolgt dann wieder erst auf ein von dem Kreisarzt zu erstattendes Gutachten hin.

Mit der Beaufsichtigung der Molkereien könnte der Kreisarzt, vielleicht auch der Kreistierarzt betraut werden.

Zweckmäßig wäre es auch vielleicht bei Epidemien die Gendarmen zu beauftragen, die Molkereien zu beaufsichtigen, ob sie den erlassenen Bestimmungen nachkommen. Autoreferat.

Ueber geschwefelte amerikanische Obstfrüchte. Von Dr. Rump-Osnabrück. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen; 1903, Heft 4.

An getrockneten Obstfrüchten bringen die Vereinigten Staaten Aepfelschnitzel, Aprikosen, Birnen und Pflirsiche auf den deutschen Markt. Verfasser fand in Aprikosen, Birnen und Pflirsichen stets schweflige Säure in wechselnden Mengen, dagegen nie in Aepfelschnitzeln. Auch nach der küchenmäßigen Zu-

bereitung der Früchte (abwaschen, 8—12 Minuten in frischem Wasser stehen lassen und kochen mit Zuckerzusatz) ist noch ein erheblicher Teil der schwefeligen Säure darin enthalten. Da von diesen Obstsorten genau so große oder größere Mengen als von Fleisch genossen werden, so ist die Schädigung dieselbe wie bei geschwefeltem Fleisch. Aus den nicht geschwefelten, guten Aepfelschnitten geht hervor, daß eine Konservierung mit schwefeliger Säure nicht nötig ist. Es bedarf mithin nur energischen Protestes, um die geschwefelten Früchte vom Markte verschwinden zu lassen.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Untersuchungen über die hygienische Bedeutung des Zinns, insbesondere in Konserven. Von Prof. Dr. K. B. Lehmann. Aus dem hygienischen Institut in Würzburg. Archiv f. Hygiene; Bd. 45, H. 1.

Lehmann fand bei einer Untersuchung von verschiedenen in Zinnbüchsen eingeschlossenen Konserven in Uebereinstimmung mit anderen Untersuchern z. T. nicht unerhebliche Mengen gelösten Zinns. Die Menge des letzteren hing bei derselben Sorte Konserven von dem Alter der letzteren ab. Durch eine kritische Verarbeitung der in der Literatur enthaltenen Notizen und durch eigene, an Katzen ausgeführte Fütterungsversuche, kommt L. zu dem Schluß, daß zwar größere Mengen Zinns innerlich genommen Verdauungsstörungen leichteren Grades, der öftere Genuß solcher Gaben auch Störungen im Gebiete des Nervensystems herbeiführen könnte, daß aber die hierzu nötigen Zinnmengen weit größer sind, als die in den Konserven gefundenen, sodaß die gewöhnlichen, nicht sauren oder nicht stark sauren Konserven in dieser Beziehung als unschädlich anzusehen sind. Dagegen hält er es für wünschenswert, daß stark saure, besonders Wein- und Aepfelsäure enthaltende Objekte nicht in Zinnbüchsen, sondern nur in Glas, Porzellan oder Holzgefäßen aufgehoben würden, da immerhin theoretisch bei diesen die Möglichkeit einer Zinnvergiftung durch Einbringung größerer Mengen gelösten Zinns in den Magen besteht.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. in Idar.

Ueber die Bedeutung der Schälung und Vermahlung des Getreides für die Ausnutzung (Avedyk- und Steinmetzverfahren) nebst einigen Versuchen über die Bedeutung des Weizenmehlzusatzes zum Roggenbrot. Von Prof. Dr. K. B. Lehmann. Aus dem hygienischen Institut in Würzburg. Archiv f. Hygiene; Bd. 45, H. 2.

Lehmann kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Schlusse, daß das mit so lebhafter Reklame angepriesene Avedyk-Weizenbrot (Brot, welches aus Mehl hergestellt wird, bei dessen Bereitung das ganze Korn mit Hülse außerordentlich fein vermahlen wird) keinen Fortschritt in hygienischer Beziehung darstellt, da seine Ausnutzung im Verdauungstraktus sehr viel zu wünschen übrig läßt, der verhältnismäßig hohe Preis des Brotes — eine Folge der durch das Patent, das auf dem Verfahren lastet, bedingten Abgaben — aber eine unnötige und den Wert des Nahrungsmittels ganz wesentlich beeinträchtigende Verteuerung desselben darstellt.

Bei dem Steinmetzverfahren wird das Getreide zunächst vorgereinigt, dann gewaschen, in einer Zentrifuge von dem überflüssigen Wasser befreit und in einer besonderen Maschine enthülst; darauf wird das Korn gemahlen. Der Mehverlust ist bei diesem Verfahren geringer, als dies bei dem alten Verfahren in gewöhnlichen Mühlen (Futtermehl für Schweine und Kleie) der Fall ist.

Die Versuche mit Mehlen, welche nach dem Steinmetzischen Verfahren hergestellt waren, ergaben, daß auch hier die Ausnutzung des zu Brot backenden Mehles schlechter war als die von Brot, welches aus nach alter gewöhnlicher Art gewonnenem Mehle hergestellt war.

Bei einigen weiteren Stoffwechselversuchen, die mit Brot angestellt wurden, welches aus einem Gemisch von Roggen- und Weizenmehl hergestellt worden war, zeigt es sich, daß dieses Brot seitens der Versuchspersonen besser ausgenutzt wurde als reines Roggenmehlbrot. Eine exakte Erklärung hierfür kann Lehmann zur Zeit noch nicht geben.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. in Idar.

Ueber das Vorhandensein einiger schwerer Metalle in irdenen Geschirren und metallenen Gefäßen entstammenden Nahrungsölen. Von Dr. Bertarelli (ins deutsche übertragen von Dozenten A. Wihlfahrt, Turin). Zeitschr. für Hygiene; Bd. 47, H. 2.

Vorliegende Arbeit, die durch einen Prozeß gegen den Besitzer einer Oelbäckerei einer der größten Städte Italiens hervorgerufen wurde, geht darauf hinaus, besonders vom hygienischen praktischen Gesichtspunkte darzulegen, ob wirklich die Gefahr vorliegt, daß die gewöhnlichen Nahrungsöle in irdenen lackierten Geschirren oder metallenen Gefäßen deren Metalle in hohem Grade aufzulösen imstande sind. Die bromatologische und hygienische Literatur über diesen Gegenstand ist bislang sehr dürftig. Bertarelli stellte nun eigene Versuche an und benutzte dazu zunächst Oliven-, Rüb- und Sesamöl, für deren Reinheit er volle Garantie hatte. Sodann wurde Dichtigkeit und Azidität sämtlicher Öle bestimmt. Die Öle wurden zunächst in Gefäße gebracht, deren Glasur sicher Blei aufwies. Einige Oelproben blieben 10—30 Tage in den Gefäßen stehen, andere wurden in denselben zum Sieden erhitzt, darauf abgekühlt, wieder andere erst nach 15—20 tägiger Ruhe in den Gefäßen erhitzt. Auch wurden einige Proben, mit der üblichen Quantität Essigsäure angesäuert, lange in Kontakt mit dem Firniß gehalten. Alle Oelproben wurden sodann auf Blei untersucht. In ähnlicher Weise ging Verfasser vor mit den metallenen Gefäßen verschiedenen Bleigehalts, von einfachen Bleispuren bis zu 4 resp. 16% Blei. Schließlich wurde noch untersucht, ob im Öle einiger Nahrungssubstanzen, die in verzinnnten Metallbüchsen sich befanden, Spuren von schweren Metallen vorgefunden werden könnten. Bezüglich der Methodik zwecks Auffindung des Pb, Cu und Sn in Öelen verwirft Bertarelli die Methoden von Foesenius-Babo, Garnier, Ponchet, Willier und Gautier, während er das Verfahren von Fresenius und Schattenfroh sehr empfiehlt. Bertarelli hat jedoch stets die Zerstörung mittels Verkohlung des Oels angewandt. Verfasser benutzte aber auch die Gautiersche und Bachesche Probe, sowie die Reaktion Vitali. Bertarelli kommt zu dem Schlusse, daß einige Speiseöle, besonders aber Oliven- und Sesamöl, zuweilen unter besonderen Umständen (in lang andauerndem Kontakt mit bleireichen Verzinnungen und Glasuren, Erhöhung des spontanen Säuregehalts, andauerndes Sieden in verzinnnten Gefäßen mit stark bleihaltigen Verzindungslegierungen) Blei- und Kupferspuren enthalten können, die Quantität aber dieser im Öel enthaltenen Metalle nicht so hochgradig ist, daß sie von vornherein die ernste Gefahr möglicher Intoxikationen zu rechtfertigen imstande wäre. Die einzige wirkliche Gefahr besteht nur da, wo die Verzinnungen einen hohen Bleisatz enthalten. Es ist deshalb zu verhindern, daß die Gegenwart von Metallen in Speiseölen fördernden Verhältnisse eintreten, und in dieser Hinsicht die Anwendung der Gesetzesbestimmung und der Sanitätsvorschrift zu verlangen.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber Bäcker-Akne. Von Dr. Galewsky in Dresden. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 38.

Während Verfasser bei 100 anderen Kassenkranken durchschnittlich 2 Aknekranken konstatieren konnte, fand er bei den Bäckern jeden dritten Patienten aknekrank und entsprechend dieser hohen Zahl von Aknekranken fanden sich gleichzeitig in 27 Fällen Seborrhöe und seborrhoisches Ekzem. Alle Aknekranken gehörten dem Pubertätsalter von 16—22 Jahren an; bei älteren Bäckergelesen fand er keine Akne.

Interessant für die Aetiologie der Bäcker-Akne ist die Tatsache, daß bei den Müllern, die ja auch dem Mehlstaub ausgesetzt sind, bei denen aber die Backofenhitze fehlt, ein unverhältnismäßig geringer Prozentsatz von Aknekranken gefunden wird. Verf. glaubt daher als besonders prädisponierend für die Bäckerakne anführen zu dürfen: 1. das jugendliche Alter des Bäckergelesen, 2. die schlechten Verhältnisse, unter denen sie leben, die häufige Anämie und Chlorose, die mangelhafte Ernährung, das unregelmäßige Leben usw., 3. den Mehlstaub, 4. die Backofentemperatur. Dr. Waibel-Kempten.

Bemerkungen zu der Arbeit: Ueber die Septumperforation der Chromatarbeiter von Dr. Js. Bamberger in Bad Kissingen. Von Dr. P. Rudloff, Wiesbaden. Monatsschr. f. Ohrenheilk. usw.; Jhrg. XXXVII, Nr. 6.

Der Autor hat etwa 100 Chromatarbeiter einer chemischen Fabrik rhinoskopiert. Die Chromate, welche entweder mit dem eingeatmeten Staub oder durch die aus heißen Chromatlaugen aufsteigenden Dämpfe, ganz ausnahmsweise nur durch den bohrenden Finger in die Nase eingeführt werden, entfalten ihre Aetzwirkung auf einem bestimmten Abschnitte der Nasenscheidewand, während außer diesem Abschnitte der übrige Teil der Nasenscheidewand von dem Prozesse nicht ergriffen wird.

Von den anderen Stellen der Nasenhöhle, auf welche die Chromate ebenfalls gelangen, werden der vordere und untere Rand der mittleren Muschel und die Seitenwand des mittleren Nasenganges sehr selten angeätzt, niemals aber das vordere Ende der unteren Muschel und der Anfangsteil des unteren Nasenganges.

In bezug auf den Zerstörungsprozeß in der Nasenscheidewand ergaben die Untersuchungen des Autors, daß der Entstehungsort des durch die Aetzwirkung der Chromate verursachten Geschwürs, das fast bei sämtlichen im Betriebe beschäftigten Leuten, aber nicht bei allen zur Perforation geführt hatte, auf dem knorpeligen Abschnitte der Nasenscheidewand liegt, und zwar rückwärts von der Linie, an welcher die Epitheldecke der äußeren Haut, die sich eine Strecke weit in die Nase hinein erstreckt, aufhört. Diese Linie, nach Ecker die Eckersche Grenzlinie genannt, zieht sich in einer Entfernung von 1,5–2 cm vom Naseneingange etwa vom vorderen freien Rande der Nasenbeine zum vorderen Nasenstachel des Oberkiefers hin. Vorwärts von dieser Linie bleibt die Nasenscheidewand von dem Zerstörungsprozesse verschont, also so weit sie von dem verhornten Epithel der äußeren Haut bedeckt ist, das ist der nach dem Naseneingange zu gelegene und der zum Nasenrücken gehörende Abschnitt, während die vom Flimmerepithel bekleidete Partie bis zum knöchernen Abschnitte der Nasenscheidewand der Zerstörung zumeist vollständig anheimfällt. Der Zerstörungsprozeß macht also gewöhnlich an der Knochengrenze halt; bei einzelnen Arbeitern war jedoch die knöcherne Partie der Perforationsöffnung arrodirt.

Ebenso wie für den nach dem Naseneingange zu gelegenen Teil der Nasenscheidewand erweist sich das verhornte Epithel auf dem vorderen Ende der unteren Muschel und dem Anfangsteil des unteren Nasenganges für diese Stellen als Schutzvorrichtung.

Die Tatsache, daß auf dem übrigen, nicht von verhorntem Epithel bedeckten Abschnitte der lateralen Nasenwand Geschwüre nur selten auftreten, findet ihre Erklärung darin, daß die Hauptmasse der Chromatpartikel durch den Inspirationsstrom nach der Nasenscheidewand hin und an dieser entlang geführt wird, und daß gegenüber den geringen Mengen, welche nach der lateralen Wand der Nase gelangen, die von den Schleimdrüsen der Nasenschleimhaut gelieferte Schleimschicht eine in der Regel zulängliche Schutzdecke bildet.

Das Schnupfen von Tabak gewährt den Arbeitern keinerlei Schutz.

Autoreferat.

Die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Gutachten von Ingenieur Dr. Lehmann-Richter-Frankfurt a. M., und Schlußfolgerungen des Generalarztes Dr. Seggel und des Professors Dr. Eversbusch in München. Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 42.

Bekanntlich hat sich auf Grund eines von k. Generalarzt Dr. Seggel und Univ.-Prof. Dr. Eversbusch 1901 veröffentlichten Gutachtens (siehe Referat dieser Zeitschrift; 1901, Nr. 17, S. 585) das k. bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dahin ausgesprochen, daß hinsichtlich der Beleuchtung für die ihm unterstellten Anstalten im allgemeinen eine Beleuchtung mit Gasglühlicht einzuführen sei.

Dies gab der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schubert & Cie. in Nürnberg Veranlassung, ein vergleichendes Gutachten des Ingenieurs Dr. phil. und dipl. E. W. Lehmann-Richter in Frankfurt über elektrisches Bogenlicht und Gasglühlicht in photometrischer und hygienischer Richtung zu erholen und dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Würdigung vorzulegen. Dieses Gutachten vom 7. Juli 1902 wurde zunächst den beiden oben genannten Sachverständigen Dr. Seggel und Eversbusch mitgeteilt.

Als Richtschnur diente dem Ingenieur Dr. Lehmann-Richter bei Ausarbeitung seines ausführlichen Gutachtens die von Dr. Seggel und Eversbusch an eine künstliche Beleuchtung gestellten hygienischen Anforderungen. Die Schlußfolgerungen, welche Dr. Lehmann-Richter als das Ergebnis seiner Untersuchungen über elektrisches Bogenlicht und Gasglühlicht in photometrischer und hygienischer Richtung zog, lauten folgendermaßen:

1. Eine schädliche Veränderung der Luft ist bei elektrischem Bogenlicht nicht vorhanden; es tritt keine wesentliche Temperaturerhöhung und keine Vermehrung des Kohlsäuregehaltes ein. Bei Gasglühlicht ist alles dies in einem Maße der Fall, das bei weitem die erlaubten Grenzen übersteigt.

Darnach ist die Auerlichtbeleuchtung in hygienischer Beziehung nur dann statthaft, falls für eine sehr ergiebige Ventilationseinrichtung gesorgt wird, was freilich mit sehr erheblichen Anlage- und Betriebskosten verbunden ist.

2. Der Bedingung bezüglich Blendung ist bei diffuser Beleuchtung überhaupt Genüge getan, und zwar am meisten bei total diffuser Beleuchtung.

Die Größe der Lichtmenge, welche das Auge bei halbdiffuser Beleuchtung treffen kann, hängt naturgemäß lediglich von dem Extinktionsfaktor des betr. Milchglasschirmes ab. Jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, daß die Wirkung der direkten Lichtstrahlen bei halbdiffuser Beleuchtung für manches Auge eine Erregung der Netzhaut bewirkt, welche eventuell schädlich sein kann. Durch die geeignete Wahl des Milchglases ist man jedoch in der Lage, diese Blendung des Auges zu verringern.

3. Ein Zucken der Lichtquellen ist bei sachgemäßer Ausführung der Anlagen sowohl an der Ausgangsstelle und den Zuleitungen, als auch an der örtlichen Installation der beiden Lichtquellen ausgeschlossen.

4. Die Flächenhelligkeit war an den Arbeitsplätzen, wie aus den photometrischen Daten hervorgeht, eine mehr als genügende und die Gleichmäßigkeit auch beim Bogenlicht trotz der geringen Zahl der Lichtquellen (2 gegen 14 beim Auerlicht) völlig ausreichend. Für das elektrische Bogenlicht spricht noch die günstigere ästhetische Wirkung der mit ihm erzeugten Beleuchtung.

5. Die Betriebskosten des Auerlichtes sind anfangs kleiner als die des Bogenlichtes, erreichen aber nach kurzer Brenndauer — auch ohne Berücksichtigung der Zündflamme — diejenigen des Bogenlichtes.

Bei Berücksichtigung der Zündflamme — was bei öffentlichen Anstalten meistens in Betracht kommt — sind die Kosten des Auerlichtes bedeutend größer, wie die des Bogenlichtes.

Die eventuell kleinen Mehrkosten des Bogenlichtes können aber nicht in die Wagschale fallen, da das Auerlicht in hygienischer Beziehung große Nachteile besitzt.

Die an dieses Gutachten geknüpften Schlußfolgerungen des k. Generalarztes Dr. Seggel und des k. Univ.-Prof. Dr. Eversbusch vom 5. Dezember 1902 lauten für den gegenwärtigen Stand der Beleuchtungsfrage:

Nachdem gleichmäßiges Brennen beim elektrischen Bogenlicht, wie die Dr. Lehmann-Richterschen Untersuchungen ergaben und wie auch sonst gewährleistet erscheint, vorausgesetzt werden kann, tritt die rein indirekte Beleuchtung mittels Bogenlichtes an erste Stelle. Seiner allgemeinen Anwendung stehen nur die höheren Kosten entgegen.

Unter folgenden Verhältnissen ist jedoch für die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der elektrischen Beleuchtung mittels indirekten Bogenlichtes der Vorzug zu geben:

1. wenn der elektrische Strom billig ist, und andere Unterrichtszwecke denselben ohnedies erfordern, das Gas dagegen teuer ist, wenn ferner noch keine Gasleitung gelegt, oder die Zuleitung bei weiter Entfernung mit besonderen Kosten verbunden ist;
2. wenn die Unterrichts- oder Beschäftigungssäle sehr hoch sind, 5 m und mehr Höhe haben;
3. wenn in Räumen, in denen Schüler oder Zöglinge sich mehrere Stunden ununterbrochen aufhalten, Ventilationsvorrichtungen fehlen und die natürliche Lüftung nicht in genügender Weise ausgeführt werden kann;

4. wenn die Räume zum Anschauungs- und Zeichnen-Unterricht, sowie zur Beschäftigung mit farbigen Gegenständen dienen.

Dr. Waibel-Kempton.

Besprechungen.

Lehmans medizinische Handatlanten:

Dr. med. et phil. G. Preiswerk, Lektor in Basel: **Lehrbuch und Atlas der Zahnheilkunde**. Mit 44 farbigen Tafeln und 132 schwarzen Figuren. München 1903. 8°; 352 S. Text. Preis: 14 Mark.

Dr. Oskar Schultze, a. o. Professor der Anatomie in Würzburg: **Atlas und Grundriss der topographischen und angewandten Anatomie**. Mit 76 farbigen Tafeln nach Originalen von Maler A. Schmitson u. Maler K. Hajek, sowie 23 Textabbildungen. München 1903. 4°; 156 S. Text. Preis: geb. 16 Mark.

Dr. Sobotta, a. o. Professor und Prosektor der Anatomie in der anthropologischen Anstalt in Würzburg: **Atlas (a.), Grundriss (b.) der deskriptiven Anatomie des Menschen**. I. Abteilung: Knochen, Bänder, Gelenke und Muskeln des menschlichen Körpers. Mit 94 farbigen Tafeln sowie 257 zum Teil mehrfarbigen Abbildungen nach Originalen von Maler K. Hajek und A. Schmitson. München 1904. 4°; mit 229 (a) bzw. 208 (b) Seiten Text. Preis: 20 bzw. 4 Mark.

Der Preiswerksche Atlas bildet als XXX. Band die Fortsetzung der bisher in Oktav-Format erschienenen vorzüglichen medizinischen Lehmannschen Atlanten. Es schließt sich sowohl in bezug auf den begleitenden Text, als in bezug auf Auswahl und Ausführung der außerordentlich zahlreichen mehrfarbigen wie einfarbigen Abbildungen seinen Vorgängern ebenbürtig an und stellt ein reich illustriertes, das ganze Gebiet der Zahnheilkunde umfassendes, dabei aber doch kurz gefaßtes und gerade für den praktischen Gebrauch recht geeignetes Handbuch dar.

Die beiden anderen unter 2 und 3 genannten Atlanten bilden die beiden ersten Bände der in Quartformat von der Verlagsbuchhandlung herausgegebenen Atlanten. Dieses Format hat zweifellos gerade für die hier wiederzugebenden Abbildungen insofern großen Vorzug, als es die Wiedergabe auch größerer Körperfläche und Körperteile in einem Maßstabe ermöglicht, der für die Deutlichkeit der Abbildung unbedingt notwendig ist.

Mit Recht betont der Verfasser des Atlas der topographischen Anatomie in seinem Vorwort die Unentbehrlichkeit der anatomischen Kenntnisse für eine exakte Diagnose am Krankenbette: „lerne es, anatomisch zu denken, wenn Du ein guter Arzt sein willst“; nicht minder notwendig ist dies aber auch, wenn der Arzt ein tüchtiger Sachverständiger sein will, und deshalb kann der Schultzesche Atlas auch den Lesern dieser Zeitschrift nur aufs Wärmste empfohlen werden. Sie werden in ihm für ihre Sachverständigen-Tätigkeit eine äußerst wertvolle Unterstützung finden, um sich durch einen Blick auf die mit seltener Naturtreue hergestellten Abbildungen erforderlichen falls sehr schnell und sicher informieren zu können und zwar um so mehr, als es der Verfasser bei der Auswahl der dargestellten Körperteile, Organe und Körpergegenden verstanden hat, gerade dem praktischen Bedürfnisse des Arztes Rechnung zu tragen, und anderseits die von ihm zum größten Teile selbst angefertigten, den Abbildungen zu grunde liegenden Präparate in wirklich tadelloser und künstlerischer Weise von bewährten Zeichnern wiedergegeben sind.

Dasselbe gilt in vollem Umfange von dem Sobottaschen Atlas der deskriptiven Anatomie. Ist dieser auch in erster Linie für den Medizinstudierenden und für die Benutzung während der anatomischen Präparierübungen bestimmt, so wird er doch auch dem praktischen Arzte zur Auffrischung seiner anatomischen Kenntnisse in hohem Grade willkommen sein. Diese Auffrischung wird durch den begleitenden Text und dem besonders dazu herausgegebenen Grundriß der deskriptiven Anatomie noch wesentlich unterstützt; namentlich sind die bei der Myologie beigefügten Tabellen über Ursprung, Ansatz, Nervenversorgung und Funktionen der Muskeln recht zweckmäßig und instruktiv. Die Abbildungen lassen an Vollkommenheit und Naturtreue nichts zu wünschen übrig; für die Herstellung der farbigen Tafeln ist die mehrfarbige Lithographie verwandt, für die übrigen Abbildungen das sogenannte Autotypieverfahren unter

Benutzung von photographischen Aufnahmen der dargestellten Präparate. Aber auch für die mittels Autotypieverfahren reproduzierten Bilder sind in großer Zahl Hilfsfarben (z. B. für die Knochen, die Gelenk- und Muskelbilder, für die Gesamtbilder und topographischen Bilder der Schädelknochen usw.) angewandt, wodurch die betreffenden Darstellungen an Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit ungemein gewonnen haben. Hoffentlich folgen die noch ausstehenden beiden folgenden Bände dieses vortrefflichen Atlases recht bald!

Wie immer geführt aber auch der Verlagsbuchhandlung ein besonderer Dank, daß sie allen Wünschen der Verfasser in bezug auf Herstellung und Ausstattung des Atlanten bereitwilligst entgegengekommen ist und kein Opfer gescheut hat, um selbst den weitgehendsten Anforderungen in dieser Hinsicht gerecht zu werden. Bpd.

F. Blochmann, o. ö. Prof. der Zoologie, Tübingen: **Ist die Schutzpockenimpfung mit allen notwendigen Kautelen umgeben?** Erörtert an einem mit Verlust des einen Auges verbundenen Falle von Vaccineübertragung. Verlag von Pietzker. Tübingen 1904. 87 Seiten, 2 Tafeln. Preis: 2,40 Mark.

Die beiden kleinen Söhne Blochmanns litten an Ekzem. Als der ältere Sohn, nachdem der Ausschlag sich fast ganz verloren hatte, erst in seinem 4. Lebensjahr geimpft wurde, folgte eine kurze Vermehrung seines Ekzems, im übrigen aber gute Abheilung der Impfpusteln; leider aber übertrug sich seine Vaccine oder Ansteckungsstoff, unbekannt wie, auf das Ekzem im Gesicht des jüngeren, noch ungeimpften Bruders. Jetzt entwickelte sich bei diesem im Alter von 6 Monaten befindlichen Kinde in sehr stürmischer Weise die in den letzten beiden Jahrzehnten hier und da beobachtete und beschriebene bösartige Mischform des Ekzems und der Vaccine; sie befiel namentlich das Gesicht und beide Augen, nahm einen sehr schweren Verlauf, schädigte die Sehkraft des rechten Auges, endete aber im übrigen in Heilung.

Die Sorge und das Ungemach, welche diese Erkrankung mit sich brachte, veranlaßten Bl. der Frage nach der Abwendbarkeit solcher Erkrankungen näher zu treten, die recht umfangreiche Impfliteratur der letzten beiden Jahrzehnte durchzugehen und das Ergebnis dieser Arbeit zu veröffentlichen.

Durch das Mißgeschick seines Kindes nicht zum Impfgegner geworden und überzeugt geblieben von der Notwendigkeit der Zwangsimpfung, hebt Bl. in seiner Schrift als Hauptpunkte richtig hervor, daß solche Unfälle nicht nur sicher, sondern sogar leicht zu vermeiden sind, wenn nur die Impfung mit allen erreichbaren Sicherheitsmaßregeln umgeben wäre. Bl. erklärt, die bestehenden Vorschriften für die Behandlung Geimpfter reichten nicht aus; auch besitze eine große Zahl praktischer Aerzte keine eingehende Kenntnis der durch die Impfung drohenden Gefahren (hier hätte Bl. richtiger sagen sollen „der bei der Impfung möglichen Zwischenfälle“ Ref.), weil die gebräuchlichen Kompendien der Impfung und die Lehrbücher der Kinderheilkunde das Kapitel „Vaccineerkrankungen“ viel zu oberflächlich behandeln. Bl. erklärt, es sei weder von den maßgebenden Behörden, noch von der populär-medizinischen Literatur für die Aufklärung des Publikums genügend gesorgt. Es folgt eine in diesem Sinne ziemlich abfällige Beurteilung mehrerer einschlägiger Impfschriften und eine Zusammenstellung von 129 Fällen der unbeabsichtigten Uebertragung der Vaccine.

Diese sehr sachliche Schrift verlangt Stellungnahme.

Die im Juli 1898 im Reichsgesundheitsamte beratenen und vom Bundesrat im Juni 1899 veröffentlichten, jetzt gültigen Impfvorschriften sind damals, entsprechend den Erfahrungen der Wissenschaft verfaßt und gegen die früheren wesentlich verbessert worden. Seitdem sind weitere Erfahrungen hinzugekommen, nicht nur auf dem von Bl. angeschnittenen, sondern auch auf manchem anderen Gebiete. Meines Erachtens wird eine neue Sichtung dieser Vorschriften auch schon wegen der Lapine und wegen der Vorschriften für die Nachbehandlung der Impfung erforderlich. Das bisherige Fehlen der von Bl. vermißten Warnung in den bisherigen Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge erklärt sich einfach dadurch, daß die von Bl. erlebte bösartige Mischform des Ekzems und der Vaccine zur Zeit der Abfassung dieser Vorschriften nur in ganz wenigen Fällen bekannt war. Diese Erkrankung kommt so außerordentlich selten vor, daß die beschäftigten Impfärzte sie kaum jemals erleben.

Erst in den letzten 20 Jahren hat man dank der außerordentlich anzuerkennenden Fürsorge unseres Reichsgesundheitsamtes für die Veröffentlichung aller im Impfgeschäft sich ereignenden Zwischenfälle unter den nach Millionen zählenden Geimpften in Deutschland von ganz vereinzelt Fällen Kunde erhalten. Bl. bringt es in seiner Zusammenstellung der 129 Fälle unbeabsichtigter Vaccinethertragung, vorgekommen in allen Ländern, auf höchstens 35 Fälle dieser Mischform; bei den übrigen 94 Fällen handelt es sich zumeist um Pflegerinnen der Impflinge, die mittels ihren mit Vaccine verunreinigten Fingern sich selbst oder anderen Personen mit Vaccine ansteckten, so daß nur einzelne unliebsame Impfpusteln, z. B. am Auge, Nase, Geschlechtsteilen entstanden. Selbstverständlich hätten alle diese 129 Fälle bei ganz mäßig vorsichtigem Verhalten sich vermeiden lassen, nur hätten die Leute soweit nachdenken müssen, daß, weil die Vaccine ansteckt, Geimpfte und Ungeimpfte nach Berührung der Impfpusteln und etwaiger Verbandstücke jedesmal ihre Hände gründlich waschen müssen; — das wird wohl auch im Bläschen Hause nicht jedesmal geschehen sein. Ein solcher Rat oder eine solche Warnung fehlt aber in den offiziellen Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, deren Abdruck jedem Impfpflichtigen seitens der Ortsbehörde zugestellt wird. Diese Verhaltensvorschriften bringen nur die Warnung vor der Berührung der Geimpften mit Personen, welche an ansteckenden und Hautkrankheiten leiden, dagegen aber nichts davon, daß diese Kranken sich auch vor der Vaccine in acht nehmen müssen. Bls berechtigter Wunsch geht dahin, einen solchen Hinweis hier eingefügt zu sehen. Dem müßte sich dann ein fernerer Hinweis auf die Notwendigkeit der Reinigung der Hände der Pflegenden hinzugesellen.

Uebrigens ist schon früher, freilich nicht gerade in den Verhaltensvorschriften, etwas ähnliches empfohlen worden, dies hat aber Bl. übersehen. Ein Rundschreiben des Reichskanzlers vom September 1888¹⁾ empfiehlt „Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Impetigo contagiosa infolge der Schutzpockenimpfung“ und unter diesen in Nr. 2 die tunlichste Absonderung der Erkrankten und die Belchrung der Angehörigen über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlags. — Das, was damals empfohlen ist, dürfte demnächst anzuordnen sein.

Dr. L. Voigt-Hamburg.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit mehr als 11000 Abbildungen im Text und auf über 1400 Bildertafeln, Karten und Plänen, sowie 130 Textbeilagen. Leipzig und Wien, bibliographisches Institut. Gr. 8°, über 18240 Seiten, 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark, oder in Prachtband gebunden zu je 12 Mark.

Wie in der Medizin so ist in allen anderen praktischen und theoretischen Fächern und auf allen Gebieten des Wissens in den letzten Jahrzehnten eine Erweiterung und Vertiefung des Wissens eingetreten, die zu kennen und im gegebenen Moment zu verwerten weder dem Spezialisten der Wissenschaft, noch dem Gebildetsten unter den Gebildeten möglich sein dürfte. Für Aerzte ist es heute schon zeitraubend und kostspielig genug, sich durch unsere vielverzweigte Fachliteratur hindurchzustudieren, um von den hinzukommenden positiven und sicheren Werten medizinischer Forschung unterrichtet zu sein. Den weitaus meisten bleibt aber nicht die Zeit, um ihr allgemeines Wissen mittels umfangreicher Spezialwerke zu vervollkommen; oft fehlen ihnen auch die Mittel, ihre nichtmedizinische Bibliothek in einer den allgemeinen Zeitereignissen und neuen Forschungsergebnissen entsprechenden Weise zu ergänzen. Und doch erwartet man allgemein und verlangt es die Ethik des ärztlichen Berufes, daß der Mediziner, — sei er Kassen-, Vertrauens- oder Hausarzt, Sachverständiger oder Medizinalbeamter — mit einem großen und allgemeinen Wissen ausgestattet sei, um sich in seinem Wirkungskreise aufklärend und belehrend betätigen zu können, und zwar nicht nur auf dem weiten Gebiete der Gesundheitspflege, sondern auch in allen Fragen der Natur- und Geisteswissenschaften, nach denen im Volke ein großer Hunger herrscht, — ein Hunger so gesund und natürlich, daß die Phrasen von dem Schwinden der

¹⁾ Rapmund: Die gesetzlichen Vorschriften für die Schutzpockenimpfung, 1900, S. 59.

Ideale in der Volkseele und von der Gefährlichkeit der Popularisierung der Wissenschaften endlich verstummen könnten.

Ohne Ueberhebung kann der ärztliche Stand von sich behaupten, daß er dank seines täglichen und inigen Verkehrs mit den breiten Volksschichten ihren Drang nach Aufklärung, Wissen und Bildung früher und mehr als jeder andere erkannt hat und aus dieser Erkenntnis heraus zum Erzieher und Mitarbeiter an des Volkes Entwicklung und Wohlfahrt, der leiblichen und geistigen geworden ist. Dazu bedarf der beschäftigte Arzt aber eines Compendiums, das alles Wissenswerte der verschiedenen Fachliteraturen zuverlässig und geordnet faßt, eines Nachschlagewerkes, das auch eine rasche Orientierung in dem Labyrinth unseres geistigen Schaffens ermöglicht.

Man hat ferner recht treffend die Medizin unseres Jahrhunderts die Epoche der sozialen Medizin genannt: soziale Interessen haben alle geistigen und technischen Kräfte unseres Volkslebens zugleich in Bewegung gesetzt, sie sind auch für die Ausübung der Berufstätigkeit und für den eigenen Existenzkampf der Aerzteschaft in gleicher Weise von der größten Bedeutung geworden. Die Kenntnis aller sozialen Interessen und Verhältnisse ist daher auch für den Arzt unentbehrlich. Weiter sind Naturwissenschaft und Technik in unserer Zeit die führenden Mächte. Haben diese aber nicht gerade der Medizin von jeher und in ungeahnter Weise zur Jetztzeit neue aussichtsvolle Bahnen eröffnet, neue scharfe Waffen zur Erkennung, Verhütung und Heilung von Krankheiten in die Hand gedrückt? Die Lehrbücher der Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, der Elektrotechnik und chemischen Industrie, die Atlanten der Geographie und Astronomie, die physikalischen und kulturgeographischen Karten, die uns vor Jahren zum Examen vorbereiteten und zum Selbststudium dienten, sie alle lassen jedoch im Stich, wenn wir uns über die bahnbrechenden Erscheinungen und Fortschritte der Neuzeit orientieren wollen und müssen.

Mit diesen Hinweisen, die dartun, wie notwendig neben fortschreitenden Fachkenntnissen ein fortschreitendes allgemeines Wissen zum Rüstzeug des Arztes gehört, möchte ich das Erscheinen der sechsten, gänzlich Neubearbeiteten und vermehrten Auflage von Meyers großem Konversations-Lexikon begrüßen. Ziel und Zweck desselben ist, jedermann in der bürgerlichen Familie wie in der Gelehrtenwelt über alle Zweige des menschlichen Wissens in allgemein verständlicher und eingehender, aber auch jeder wissenschaftlichen Kritik standhaltender Form zu unterrichten. Die bereits vorliegenden Bände sollen demnächst einer besonderen Besprechung unterzogen werden.

Dr. Roepke-Melsungen.

Tagesnachrichten.

Die am 18. und 19. April d. J. in Berlin abgehaltene XXI. Hauptversammlung des preussischen Medizinalbeamtenvereins ist in jeder Beziehung befriedigend und unter recht zahlreicher Beteiligung — es waren 108 Vereinsmitglieder anwesend — verlaufen. Als Vertreter des Herrn Ministers war H. Ministerialdirektor Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Förster erschienen, der die Versammlung im Auftrage des Herrn Ministers begrüßte und ihren Verhandlungen, denen ebenso wie in früheren Jahren die Zentralinstanz lebhaftes Interesse entgegenbrachte, den besten Erfolg wünschte.

Mit Rücksicht darauf, daß der offizielle Bericht über die Versammlung spätestens der am 15. Juni d. J. herausgegebenen Nummer der Zeitschrift beifügt werden soll, wird von einem vorläufigen Bericht darüber Abstand genommen; erwähnt sei nur, daß die Satzungen in der vom Vorstände vorgeschlagenen Form angenommen sind und der bisherige Vorstand wiedergewählt ist.

Aus dem preussischen Abgeordnetenhaus. Bei den bisherigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Staatshaushaltsetat sind verhältnismäßig wenige Fragen aus dem Gebiete des Medizinalwesens gestreift. In der Sitzung vom 12. April wurde von Vertretern aller Parteien Schulze-Pelkum (kons.), Berndt (nat.-lib.), Hilbk (nat.-lib.), Eikhoff (nat.-lib.), Volksg., Schmedding (Zentr.) und Stockmann (fr. kons.) die Eröffnung einer medizinischen Fakultät in Münster warm befürwortet, von dem Kultusminister Dr. Studt das Bedürfnis einer solchen aber vorläufig

verneint. In der Sitzung am 15. April, in welcher der **Medizinalrat** zur Verhandlung gelangte, wies der Abg. Dr. Martens (nat.-lib.) zunächst auf die Notwendigkeit einer Vermehrung der vollbesoldeten Kreisarztstellen hin, die demnächst nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilden müßten. Insbesondere sei die Umwandlung der nicht vollbesoldeten Stellen in vollbesoldete für die Kreisärzte in Berlin erforderlich. Ministerialdirektor Dr. Förster erklärte hierauf, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, die zur Zeit noch nicht vollbesoldeten Kreisarztstellen in Berlin zu vollbesoldeten umzuwandeln, es solle jedoch mit der Neuerung nicht plötzlich, sondern allmählich nach Maßgabe eintretender Vakanzen vorgegangen werden, damit die gegenwärtigen Inhaber derartiger Stellen nicht in ihren Einnahmen geschädigt werden.

Abgeordnete Schmedding - Münster (Zentr.) wies auf die Notwendigkeit einer Reform des Hebammenwesens sowohl in bezug auf Stellung und Besoldung, als in bezug auf Ausbildung der Hebammen hin. Auch betreffs der Krankenpflegerinnen, insbesondere der Wochenbettpflegerinnen sei eine Regelung für die ganze Monarchie erforderlich; die jetzt in einzelnen Regierungsbezirken erlassenen derartigen Verordnungen seien ein Schlag ins Wasser. Ministerialdirektor Dr. Förster erklärte, daß die Medizinalverwaltung die auf dem Hebammenwesen bestehenden Mißstände, die hauptsächlich auf dem Gebiete der Vorbildung, Ausbildung und unzulänglichen Stellung der Hebammen liegen, anerkenne und deren Beseitigung anstrebe. Der H. Minister habe sich auch bereits mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung gesetzt, um den Versicherungszwang auf die Hebammen auszudehnen; desgleichen habe er die erweiterte Wissenschaftliche Deputation für des Medizinalwesen über die Grundlagen, Ziele und Aufgaben einer Reform des Hebammenwesens gehört und die von dieser gemachten Vorschläge dem Regierungspräsidenten und Landesdirektoren zur praktischen Beurteilung zugehen lassen. Das vor kurzem eingegangene Material unterläge zur Zeit der Sichtung und weiteren Bearbeitung; voraussichtlich werde es aber möglich sein, dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines Hebammengesetzes vorlegen zu können. Auch in bezug auf die Verhältnisse der Krankenpflege seien Verhandlungen im Gange, um den Stand der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen zu heben und bestimmte Vorschriften über die Art, Dauer und Form der Ausbildung sowie über die Feststellung der Befähigung und Erteilung des Befähigungsnachweises zu geben. Der Abschluß der Verhandlungen stehe nahe bevor und werde ihr Ergebnis demnächst der Öffentlichkeit übergeben werden.

Abgeordnete Rosenow (freis. Volksg.) wünschte **Warteräume in den Apotheken**, damit das arzneibedürftige Publikum nicht des Nachts auf der Straße bis zur Abfertigung zu warten brauche. Der Abg. v. Dziembowski (Pole) brachte die bekannte **Eingabe der polnischen Aerzte** an die Ärztekammer in Bromberg zur Sprache, worin diese ein ehrenrechtliches Verfahren gegen diejenigen deutschen Aerzte fordern, die staatliche oder private Unterstützungen erhalten, um den polnischen Aerzten Konkurrenz zu machen. Vom H. Kultusminister, sowie von den Abg. Glatzel (nat.-lib.) und Wilckens (kons.) wurde erklärt, daß derartige Unterstützungen notwendig seien, um junge deutsche Aerzte gegen ein Boykott von polnischer Seite zu schützen; etwas Ehrenwidriges sei in der Entgegennahme solcher Beihilfen nicht zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß diese auch den polnischen Aerzten vom Marcinkowskischen Verein gewährt würden.

Auf eine Anfrage über die Verwendung des in den Etat gestellten Betrages von 112600 Mark für **medizinalpolizeiliche Zwecke** erwiderte der Geh. Ob.-Mod.-Rat Dr. Kirchner, daß dieser hauptsächlich zur Bekämpfung der Cholera- und Pestgefahr durch eine sorgfältige gesundheitliche Hafenüberwachung, zur Unterhaltung des Lepraheimes bei Memel, zu Beihilfen behufs Instandhaltung mangelhafter Wasserversorgungsanlagen, zur Bekämpfung des Typhus und der Geschlechtskrankheiten diene. Die daraus gedeckten Ausgaben seien nicht nur landespolizeilicher Art, sondern stellten z. T. auch Beihilfen an die Gemeinden dar; ebenso würden die Gemeinden durch den im Extraordinarium vorgesehenen Betrag von 500000 Mark für die Bekämpfung von Seuchen (Typhus, Granulose usw.) entlastet. Auf eine weitere Anfrage über den jetzigen Stand der **Granulosebekämpfung** erklärte derselbe Ministerialkommissar, daß an den bisherigen Maßnahmen festgehalten sei, da sich diese bewährt hätten. Nach den Berichten sei schon jetzt in vielen Teilen der Pro-

vinz Ostpreußen eine deutliche Abnahme nicht nur der Zahl, sondern auch der Schwere der Granulosefälle zu konstatieren, so daß es voraussichtlich gelingen werde, der Seuche in absehbarer Zeit Herr zu werden, wenn in derselben Weise fortgefahren werde. Hinsichtlich der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, über die ebenfalls um Auskunft gebeten wurde, teilte endlich Geh. Ob.-Med.-Rat Dr. Kirchner mit, daß man bei den von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Löffler geleiteten Versuchen jetzt dazu übergegangen sei, Rinder hochgradig zu immunisieren und deren Blutserum dann dazu zu verwenden, um andere Rinder 4—5 mal hintereinander in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen zu immunisieren. Die praktische Brauchbarkeit dieser Methode werde noch durch weitere Versuche erprobt; nach den bisherigen Erfahrungen sei jedoch zu erwarten, daß sie geeignet sein werde, die für die Landwirtschaft so unangenehme Maul- und Klauenseuche wirksam zu bekämpfen.

Bei der dritten Beratung des Etats am 26. April wies Abg. Dr. Ruegenberg (Ztr.) auf die Reformbedürftigkeit des Apothekenwesens hin. Schuld an den jetzigen Zuständen trage zum Teil der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Konzessionierung. Ein Mittel gegen die Preistreibereien erblicke er in der Ausdehnung der Personalkonzession unter möglicher Abgabefreiheit. Kultusminister Dr. Studt bemerkte, daß die Frage der Konzessionserteilung Gegenstand eingehendster Erwägung sei; voraussichtlich werde man bald zu einer gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens kommen.

Aus dem deutschen Reichstage. Der Antrag des Abg. Dr. Becker über **Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Aerzten** (s. Nr. 7 der Zeitschrift für Medizinalbeamte S. 228) hat jetzt auf Anregung des Abg. Dr. Burkhardt eine Erweiterung dahin erfahren, daß auch das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Apotheken in diese Regelung mit einbezogen werden soll.

Königreich Sachsen. Der Gesetzentwurf, betreffend die Organisation des ärztlichen Standes, ist von der zweiten sächsischen Kammer in ihrer Sitzung vom 7. April in der von der Gesetzgebungsdeputation vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die von der Deputation beantragten und von der Regierung angenommenen Aenderungen sind nicht erheblicher Natur und betreffen besonders die §§ 6 (Zusammensetzung und Geschäftsführung der Aerztekammern), 10 und 11 (Zusammensetzung des Ehrenrates und Ehrengerichtshofes).

Grossherzogtum Baden. Die erste Kammer des badischen Landtages hat den Gesetzentwurf, betreffend die **Aerzteordnung**, in der vorgelegten Fassung angenommen.

Im Herzogtum Braunschweig ist dem Landtage ein Gesetzentwurf zugegangen, betreffend die **Ansführung des Reichsgesetzes vom 80. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten**, und betreffend die **Bekämpfung weiterer übertragbarer Krankheiten**. Der Gesetzentwurf bezweckt die Ausdehnung der Anzeigepflicht außer auf die im Reichsgesetze aufgeführten Krankheiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) auch auf jeden Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose, ferner auf jede Erkrankung und jeden Todesfall an Diphtherie, Genickstarre, soweit sie übertragbar ist, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, sowie endlich auf jeden Fall, der den Verdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus oder Rotz erweckt. Durch dieses Gesetz soll das Staatsministerium ermächtigt werden, die Anzeigepflicht und die vorgesehenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln auch auf andere, im Gesetze nicht genannte übertragbare Krankheiten auszu dehnen, wenn diese epidemisch auftreten. Dann soll ferner das Staatsministerium ermächtigt werden, zur Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose für einzelne Teile des Herzogtums, in denen im gesteigerten Grade die Gefahr der Verbreitung dieser Krankheit besteht, dauernd oder vorübergehend die Anzeigepflicht zu erweitern und weitergehende Schutzmaßregeln anzuordnen. Der Gesetzentwurf entspricht im großen und ganzen dem jetzt dem preussischen Landtage vorliegenden Entwürfe über den selben Gegenstand.

Für die **XXIX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege**, die in den Tagen vom 14. bis 17. September 1904 zu Danzig stattfindet, ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Mittwoch, den 14. September: I. Die Ruhr und ihre Bekämpfung. Referenten: Prof. Dr. Kruse-Bonn, Reg.- u. Med.-Rat Dr. Doepner-Gumbinnen. II. Die Kältetechnik im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege. Referent: Konsultierender Ingenieur Stetefeld-Pankow-Berlin.

Donnerstag, den 15. September: III. Die hygienischen Anforderungen an zentrale Heizanlagen. Referenten: Geh. Reg.-Rat Prof. Rietschel-Berlin, Prof. Dr. v. Esmarch-Göttingen. IV. Die Ausbildung und Organisation des Krankenpflegepersonalss. Referent: Dr. med. Mugdan-Berlin.

Freitag, den 16. September: V. Städtische Kläranlagen und ihre Rückstände. Referenten: Stadtbaurat Bredtschneider-Charlottenburg, Prof. Dr. Proskauer-Charlottenburg.

Samstag, den 17. September: Ein gemeinsamer Ausflug, voraussichtlich nach Schloß Marienburg.

Sprechsaal.

Die Firma C. Lück-Colberg ersucht uns mit Rücksicht auf unsere Antwort unter Nr. 6 des Sprechsaals in Nr. 7 der Zeitschrift auf Grund des § 11 des Preßgesetzes um folgende Berichtigung:

„Es ist eine Unwahrheit, daß die C. Lückschen Präparate unter anderen Namen als diätetische Genußmittel angekündigt werden. Selbst ein derartiger Versuch ist nicht gemacht worden. Ich habe eine Lancierung meiner Mittel unter anderen Namen niemals ins Auge gefaßt.“

Hierzu bemerken wir, daß von einer „Unwahrheit“ nicht die Rede sein kann, sondern nur von einer irrtümlichen Auffassung unseres Gewährsmannes insofern, als zwar der Name der Lückschen Präparate nicht geändert ist, wohl aber ihre „Aufmachung“. So findet sich z. B. auf der jetzigen Umhüllung des „Gesundheits-Kräuterhonig“ die Bezeichnung: „Gesundheits-Kräuterhonig ist ein Nähr- und Kräftigungsmittel und wird als solches verkauft“, eine Bezeichnung, die früher nicht vorhanden gewesen ist. Dergleichen fehlt auf der Signatur der Flasche selbst jetzt die frühere Bezeichnung: „Bekannt als bestes, wirksames Linderungsmittel bei Husten jeder Art, Kinderhusten, Keuchhusten usw.“ Der Grund für diese Aenderungen ist jedenfalls in den neuen gesetzlichen Vorschriften über die Anknüpfung von Geheimmitteln und über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken zu suchen.

Die Redaktion.

Württembergischer Medizinalbeamtenverein.

Die **3. Jahresversammlung** des Württembergischen Medizinalbeamtenvereins wird am

Sonntag, den 15. Mai d. J.

Nachmittags 3 Uhr in Stuttgart im kleinen Saal des oberen Museums (Kanzleistraße 11) abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Besprechung der Frage der amtlichen Stellung und wirtschaftlichen Lage der Württembergischen Medizinalbeamten. Referent: Med.-Rat u. Oberamtsarzt Dr. Jäger-Ulm. Korreferent: Oberamtsarzt Dr. Georgii-Maulbronn.
3. Bericht des Med.-Rats Dr. Köstlin-Stuttgart über seine Teilnahme an einem Fortbildungskurse preußischer Medizinalbeamten in Berlin.

Nach der Versammlung findet eine zwanglose Vereinigung der Vereinsmitglieder in einem noch näher zu bestimmenden Lokale statt.

Der Vereinsvorstand.

Dr. Köstlin.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herrzogl. Bayer. Hof- u. Erzherrzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 10.

Erscheint am 1. und 15. Jeden Monats

15. Mai.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Drei Erkrankungen an Milzbrand. Von Dr. Pflf 305
- Ueber Kurfuserelei bei der Geburt und ihre Verbreitung durch die Naturheilkunde. Von Dr. Jens Paulsen 308
- Zur Neubearbeitung des Hebammenlehrbuchs. Von Dr. Hoche 314

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.
- Dr. Max Herford: Ueber die histologischen Veränderungen bei der Kapillar-Bronchitis der Säuglinge 316
- De Sinety: Menstruationsstörungen und Verschluss der Vagina 317
- Dr. Arnsperger: Die Aetologie und Pathogenese der Aortenaneurysmen 317
- Prof. Dr. Heller: Ueber ein traumatisches Aortenaneurysma und traumatische Insuffizienz der Aortenklappen 318

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

- Dr. Boseck: Ein Fall von akutem Gelenkrheumatismus im Anschluss an ein Trauma 318
- Dr. Riebold: Ein Fall von traumatischer Lungenhernie ohne äussere Verletzung 318
- Dr. F. Leppmann: Zur Kenntnis der sogenannten harten traumatischen Oedeme 319
- Dr. Reiske: Ueber das harte traumatische Oedem des Handrückens 320
- Prof. Dr. Haug: Kann eine Ohrblutgeschwulst in ursächlichem Zusammenhange mit einer vorausgegangenen Schädelverletzung stehen? 320
- Dr. Konrad Ruhemann: Ueber den Zusammenhang einer tödlich verlaufenden Gesichtserose mit einer vorangegangenen Fingerverletzung 320
- P. Fürbringer: Fingerverletzung und akute Miliartuberkulose 321
- Dr. Georg Flatau: Ein Fall von Skoliose hysterica nach Trauma 321
- Dr. P. Stolper: Traumatische Psychose bei latenter Syphilis 321
- Bei einem durch rechtskräftigen Bescheid

dessen Zusammenhang mit dem Unfälle nicht mehr nachträglich bestritten werden usw. 322

Für den durch völlige Erblindung hervorgerufenen Zustand von Hilflosigkeit ist eine Rente von 80% des Jahresmittelverdienstes eine ausreichende Entschädigung 322

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

- Dr. Otto Lentz: Weitere Beiträge zur Differenzierung des Shiga-Kruseschen und des Floxnerschen Bacillus 322
- Dr. Jürgens: Untersuchungen ü. die Ruhr 322
- Dr. M. Manleantide: Ueber Aetologie und Serotherapie des Keuchhustens 323
- Dr. Jochmann: Ueber das konstante Vorkommen influenzaähnlicher Bazillen im Keuchhusten-Sputum. Weitere Beiträge zur Aetologie des Keuchhustens 324
- Dr. Jochmann: Bakteriologische und anatomische Studien bei Scharlach mit besonderer Berücksichtigung der Blutuntersuchung 324
- E. v. Behring: Leitsätze, betreffend die Phthisiogenese beim Menschen und bei Tieren 324
- Dr. Karl Oppenheimer: Ueber Lungen-schwindsuchtentstehung 325
- Dr. Johannes Fibiger u. C. O. Jensen: Uebertragung der Tuberkulose des Menschen auf das Rind 326
- Dr. Kossel, Dr. Weber und Dr. Heuss: Vergleichende Untersuchungen über Tuberkelbazillen verschiedener Herkunft 326
- Dr. Weber und Dr. Böfinger: Die Hühner-tuberkulose 329
- Dr. Bandler: Ueber die Heilwirkung des Neutuberkulins (Bazillenemulsion) 330
- Dr. O. Roepke: Zur Diagnostik der Lungentuberkulose 330
- Dr. Kullmann: Ueber die Abtötung von Tuberkelbazillen in erhitzter Milch 331
- Dr. Trautmann: Der Bacillus der Düsseldorf-Fleischvergiftung und die verwandten Bakterien der Paratyphusgruppe 332
- Dr. Trautmann: Wie verhalten sich die klinischen Affektionen: Fleischvergiftung

Huon und Monier: Ueber Ursachen der Giftdwirkungen von Fleischkonserven und die Mittel, ihnen vorzubeugen	332	Dr. Brunzlow: Warum gibt es auch für die deutsche Armee eine Alkoholfrage? 334
Dr. H. Klonka: Ein neues Konservierungsmittel für Hackfleisch und Milch	333	Dr. R. J. Beck: Ueber Massnahmen gegen den Missbrauch geistiger Getränke bei den Eisenbahnen
Dr. E. Altschüler: Die Konservierung des Hackfleischs mit (neutralem) schwefligsaurem Natrium	333	Dr. Lommel: Ueber Pubertätsalbuminurie 335
Dr. Eduard Polenske: Chemische Untersuchung mehrerer neuen, im Handel vorkommenden Konservierungsmittel für Fleisch und Fleischwaren	333	Dr. Monton: Schulantofelcin in Amsterdam 336
Stubbe: Der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke	333	H. Plack: Warme Füsse in der Schule
Prof. Dr. Carl Fraenkel: Mässigkeit oder Enthaltamskeit?	333	Dr. H. Stakemann: Ueber die Müllbesetzung in hygienischer Hinsicht
Heinz Potthoff: Die Bekämpfung der Trinksitte an deutschen Hochschulen	334	Dr. Matthes: Zur Frage der Erdbestattung vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege
Dr. Martius: Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol	334	Besprechungen
		Tagesnachrichten
		Beilage:
		Berichte aus Versammlungen. VI.
		Beilage:
		Rechtsprechung
		Medizinal-Gesetzgebung
		Umschlag: Personallen.

Personallen.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: den San.-Räten Dr. Dorn in Jauer, Dr. Scheffler in Dirschau, Dr. Döring und Dr. Hirschfeld in Berlin, Dr. Staats in Hameln, Dr. von Guérard in Elberfeld und Dr. Dorn in Jauer; — der Charakter als Sanitätsrat: den Aerzten Dr. Dittrich in Guttstadt, Dr. Dembowski in Nordenburg, Dr. Kaulbars in Barten, Dr. Lublinski, Dr. Gust. Schwarze, Dr. Jakob Cassel, Dr. Schorler, Dr. Blaschko, Dr. Klau, Dr. Igel, Dr. Paul Meyer, Dr. Wechselmann, Dr. Otto Rothe, Dr. Hans Goldschmidt, Dr. Dörschlag und Dr. Leopold Löwenstein in Berlin, Dr. Otto Lehmann, Dr. Tänzer, Dr. Lemke, Dr. Rudolf Schäfer, Dr. Arendt und Dr. Ramm in Charlottenburg, Dr. Josten in Crefeld, Dr. Dahmann in Elberfeld, Dr. Breuer in Strälen, — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Geh. San.-Rat Dr. Lange in Breslau und dem San.-Rat Dr. Volkmann in Düsseldorf; — der Kronenorden II. Kl. mit dem Stern: dem Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Pistor in Berlin; — der Kronenorden III. Kl.: den Sanitätsräten Dr. Greven in Morsbach u. Dr. Gros in Düsseldorf; — der Kronenorden IV. Kl.: dem Marinestabsarzt Dr. Mühling in Wilhelmshaven.

Ernannt: Prof. Dr. Veit in Erlangen zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle a. S.

Gestorben: Reg.- u. Geh. Med.-Rat Dr. Penkert in Merseburg, Oberstabsarzt a. D. Dr. Lüdecke in Potsdam, Kreisarzt Dr. Volkmann in Koschmin, Geh. San.-Rat Dr. Koch in Berlin, Dr. Uckena in Bunde (Reg.-Bez. Aurich).

Königreich Bayern.

Ernannt: Der Apotheker Raum in Bayreuth zum pharmazeutischen Mitglied des Kreismedizinalausschusses von Oberfranken.

Verabschiedet auf eigenes Ansuchen: Med.-Rat Dr. Walther, Landgerichtsarzt in Hof.

Königreich Sachsen.

Gestorben: Dr. Rumpelt in Bühlau-Dresden, Oberstabsarzt Dr. Kretschmar in Königsbrück, Geh. Rat Prof. Dr. His in Leipzig.

Königreich Württemberg.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Sattler in Cannstadt zum Oberamtswundarzt daselbst.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Verliehen: der Charakter als Medizinalrat: den Bezirksassistentenärzten Dr. Blume in Philippsburg und Dr. Marold in Pforzheim und den Aerzten Waidele in Stockach, Dr. Appert in Karlsruhe und Dr. Peitavy in Mannheim; — der Charakter als Hofrat dem Arzt Dr. Gilbert in Baden-Baden. — **Gestorben:** Dr. Weißenbach in Alzey, Med.-Rat Dr. Heumann, Kreisarzt a. D. in Bensheim.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Dr. Hanau in Gießen.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Verabschiedet auf eigenes Ansuchen: Kreisarzt Med.-Rat Dr. Brand in Saarburg-Elsaß unter Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat. — **Gestorben:** Dr. Adolf Beltz in Bernburg (Anhalt), San.-Rat Dr. Vorster, Direktor der Landesirrenanstalt Stephansfeld bei Straßburg (infolge einer Verletzung durch einen Geisteskranken), Dr. Michaelis in Lübeck, Dr.

Erliedigte Stellen.

Königreich Preussen.

In dem Staatshaushaltsetat für 1904 sind vier neue Kreisassistenten-
arztstellen mit einer Jahresremuneration von je 1200 Mark vorgesehen,
welche — die Bewilligung durch den Landtag vorausgesetzt — demnächst zu
besetzen sind, nämlich

1. für den Kreisarztbezirk Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg) mit dem Wohnsitz in Willenberg;
2. für den Kreisarztbezirk Lehe-Hadeln (Reg.-Bez. Stade) mit dem Wohnsitz in Otterndorf;
3. für den Kreisarztbezirk Hersfeld-Hünfeld (Reg.-Bez. Cassel) mit dem Wohnsitz in Hünfeld;
4. für den Kreisarztbezirk Fritzlar-Homburg (Reg.-Bez. Cassel) mit dem Wohnsitz in Homburg.

Bewerbungsgesuche sind — für jede Stelle besonders — binnen
3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. April 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Königreich Bayern.

Landgerichtsarztstelle in Hof. Bewerber haben ihre vor-
schriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung,
Kammer des Innern, bis zum 16. Mai d. J. einzureichen.

Fischer's mediz. Buchhandlung H. Kornfeld, Berlin W., Lützowstr. 10,
Herzogl. Bayer. Hof- und Ersherzogl. Kammer-Buehhändler.

Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige.

Mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Reichs- und
Preussischen Landesgesetzgebung.

Herausgegeben von

Dr. O. Rapmund,

Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

unter Mitarbeit von

Dr. A. Cramer,

a. o. Professor der Psychiatrie und
Direktor der Provinzial-Irrenanstalt
in Göttingen.

Dr. G. Puppe,

a. o. Professor an der Universität
und Gerichtsarzt
in Königsberg i. Pr.

und

Dr. P. Stolper,

Professor und Kreisarzt in Göttingen.

Preis des Werkes in 2 Bänden

geheftet: 26 Mark, in 2 Halbfranzbänden: 30 Mark.

Einbanddecken apart liefere zu 2 Mark für jeden Band.

Im Druck ist fertig gestellt und wird sofort an
sämtliche Besteller versandt:

Der Supplementband

zu obigem Werke

im Umfange von cr. 10 Bogen, welcher ausser einem Nach-
trage zum zweiten Bande eine grosse Anzahl **Formulare**
für die amtliche Tätigkeit des Kreisarztes sowie ein beide
Bände des Werkes umfassendes **chronologisches Verzeichnis** der
gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen nebst
Sachregister bringt.

Preis des Supplementbandes geheftet 4 Mark,
in Halbfranzband 5,50 Mark.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird mittelst Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit **Doppel-Kessel** versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum **Mk. 1,—** pro 100 cbm. Raum.
4. **Einfachste Construction, stärkstes Material** u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7 fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

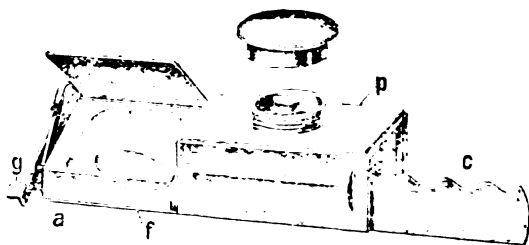
HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ ♦ Telephon 3993.



[608]



Grossartig
bewährt hat sich
mein neues
**aseptisches
Impf-
kästchen**

zum Schutze der Lymphe gegen Verunreinigung. Ganz aus **Metall** mit **massiv prismatisch geschliffenem Impfstoffträger** nebst explosiv-sicherer Spirituslampe.

Unentbehrlich für Massentimpfungen. —

Preis: Mark 10,—.

Platin-Iridium-Lanzetten pr. Qualität. Mark 3,—.

Ernst Loewe, Zittau i. Sa.

Fabrikation ärztl. Instrumente.

Goldene Medaille. Paris 1900. =

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhzoggl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagsbuchhandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 10.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Mai.

Drei Erkrankungen an Milzbrand.

Von Dr. Pilf, Kreisassistentenarzt in Schokken.

Mehrere Fälle von Milzbrandinfektion beim Menschen, die ich im Sommer 1901 zu beobachten Gelegenheit hatte, scheinen mir wegen ihrer Entstehungsgeschichte und der mehrfach eigenartigen Umstände der Veröffentlichung wert zu sein:

Auf einem mitten in einer kleinen Stadt gelegenen großen Rittergute, auf dem ein großer Bestand von Schafen und Rindvieh vorhanden war, erkrankte die junge Frau des Schäfers unter hohem Fieber und schweren Allgemeinerscheinungen; als Ursache ihrer Erkrankung gab sie mir selbst ein an der Stirn befindliches, durch ein Tuch verdecktes „Geschwür“ an. Während ich noch mit der Untersuchung des Allgemeinzustandes beschäftigt war, trat der Ehemann herein und äußerte mit einer gewissen entsagungsvollen Ueberlegenheit, es würde ihm wohl jetzt wieder so gehen wie vor zehn Jahren mit seiner ersten Frau. Auf meine Frage, was denn mit der ersten Frau vorgefallen sei, sagte er, daß sie am Milzbrand gestorben sei. Die Krankheit habe ebenso angefangen, nur habe das Geschwür nicht an der Stirn, sondern am Unterkiefer gesessen.

Ich betrachtete mir jetzt nach Abnahme des Tuches die erkrankte Stelle, die sich mitten auf der Stirn befand. Im Zentrum sah ich einen kleinen, kaum stecknadelknopfgroßen schwarzen Punkt, von einer knapp linsengroßen, gelben, offenbar eiterigen Zone umgeben; dann folgte ein etwa 2 mm breiter, blauschwarzer Ring, der sich ohne scharfe Trennung in seine Umgebung verlor, die weithin eine bläuliche Rötung und starke Schwellung zeigte. Die Frau gab nun ferner an, sie sei vor einigen Tagen von einer Fliege an der Stirn gestochen worden; der Mann erklärte, die Erkrankung sei ja ganz natürlich, denn es sei vor einer Woche „wieder mal“ eine Kuh an Milzbrand krepieret, und die habe einen halben Tag in der Sonne auf dem Hofe gelegen, von zahllosen Fliegen umschwärmt.

Nach diesen Mitteilungen und nach dem Aussehen der Pustel schien mir die Diagnose nicht mehr zweifelhaft, daß es sich um Milzbrand handele, und

die später von mir vorgenommene Untersuchung des Blutes bestätigte die Annahme. Ich holte schleunigst meinen Paquelin, brannte die kranke Stelle gründlich aus, ließ dauernde Sublimatumschläge anwenden, berücksichtigte auch das Allgemeinbefinden in zweckmäßiger Weise und hatte die Freude, die Frau nach langer, schwerer Krankheit genesen zu sehen. Drei Tage später erkrankte der achtjährige Sohn der Leute in derselben Weise und zeigte eine Milzbrandpustel an der linken Wange. Auch er genas unter der gleichen Behandlung.

Ich sah mich nun natürlich veranlaßt, besonders wegen des „wieder mal“ des Schäfers, dieser Milzbranderkrankung unter den Tieren des Rittergutes nachzuforschen, und erfuhr hauptsächlich von dem Schäfer und dem Gutsbesitzer, der das Gut erst vor kurzem übernommen hatte, folgendes:

Auf dem Gute kamen seit etwa 20 Jahren fortwährend vereinzelte Fälle von Milzbrand vor, besonders unter den Schafen. Der frühere Besitzer, ein „Biedermann aus der guten alten Zeit“, der mit dem ganzen Stolge der Unwissenheit an Ansteckung und den „neumodigen Bazillenschwindel“ nicht glaubte, holte keinen Tierarzt und machte keine polizeiliche Anzeige. Die Tiere wurden nach Anordnung des Herrn in Hof und Garten verscharrt, und zwar auf besonderen Befehl möglichst oberflächlich, damit die Verwesung beschleunigt würde. So sei es denn nicht selten gewesen, daß schon am nächsten Morgen nach dem Verscharrten die Hühner die Erde abgekratzt hatten und der Kadaver teilweise freilag. Im Jahre 1892 häuften sich die Erkrankungen unter den Schafen; im Juli und August starben von 900 Schafen 140 an Milzbrand. Alle wurden auf dem sehr geräumigen Hofe hinter dem Hause des Schäfers vergraben. In unmittelbarer Nähe dieses „Begräbnisplatzes“ lag eine Schnitzelgrube, und die Krankheit griff denn auch bald auf den Kuhstall über, da die Kühe mit diesen Rübenschnitteln gefüttert wurden. Im September und Oktober blieben die Schafherden ganz auf dem Felde, und so hörte denn die Krankheit allmählig, wenigstens in dieser Ausdehnung, auf. Der Besitzer, schließlich in seinem Selbstbewußtsein doch wohl etwas erschüttert, ließ sich sogar herbei, die Ställe reinigen und kalken zu lassen. Zahlreiche Felle der an Milzbrand eingegangenen Schafe und Kühe wurden jedoch auf einem Boden zum Trocknen aufgehängt.

Im November 1892 erkrankte nun die erste Frau des Schäfers an Milzbrand; die Pustel saß am Unterkiefer. Eine vierjährige Tochter des Schäfers hatte eine Milzbrandpustel an der Wange. Mutter und Tochter starben. Eine sechs Jahre alte Tochter, die eine Infektion an der Stirn hatte, genas. Diese Erkrankungen waren durch den behandelnden Arzt als Milzbrandfälle gemeldet, wie ich durch Erkundigungen bei der Polizeibehörde in Erfahrung brachte. Auch habe ich mich selbst von dem Vorhandensein einer großen Schnitt- und Geschwürsnarbe an der Stirn des nunmehr 15 Jahre alten Mädchens überzeugt.

Der Schäfer führte die Ansteckung seiner ersten Frau auf die auf dem Boden hängenden Felle zurück, und wohl mit Recht. Der Anfang November gekaufte Kohlenvorrat wurde auf den Boden gebracht, die Frau ging oft dorthin, holte Kohlen und streifte dabei mit ihrem Kopfe und Gesichte die teilweise niedrig hängenden Felle. Die Art der Uebertragung auf die Kinder ist nicht sicher festgestellt; vielleicht geschah sie auf dieselbe Weise, wenn die Kinder der Mutter auf den Boden nachliefen. Außerdem liegt bei dem engen Zusammenleben, dem Gebrauche derselben Handtücher, Schwämme, Eßgeschirre usw. die Gefahr einer Ansteckung sehr nahe. Ferner kommt noch in Betracht, daß nach bestimmter Angabe des Vaters die Kinder auf dem „Begräbnisplatz“ gespielt haben.

Eine derartig ausgebreitete Epidemie wie 1892 kam nun freilich unter den Tieren des Rittergutes nicht wieder vor, doch gab es immer vereinzelte Fälle von plötzlichem Tode an Milzbrand, da es auch dem neuen Besitzer trotz vorschriftsmässigen Verfahrens nicht gleich gelingen konnte, die Infektion ganz zu unterdrücken. Ich erlebte aber im Sommer 1901, drei Wochen nach den Fällen auf dem Rittergute, noch eine dritte Erkrankung

an Milzbrand, die wahrscheinlich damit in Zusammenhang steht.

Die zehnjährige Tochter eines von der Stadt etwa 5 km entfernt in seiner Hütte wohnenden Obstpächters wurde von einer Fliege in das rechte obere Augenlid gestochen und erkrankte ebenfalls an Milzbrand; derselben Ansicht war auch eine zu Rate gezogene ärztliche Autorität. Das Kind, wochenlang sehr schwer krank, blieb zwar am Leben, doch wurde das vollständig schwarze Augenlid gangränös und löste sich unter Eiterung völlig ab. Die in einer Klinik später vorgenommene Plastik soll erfolgreich gewesen sein. Da weit und breit keine Milzbranderkrankungen in damaliger Zeit zu erkunden waren, als auf dem Rittergute, so liegt wohl die Annahme nahe, daß auch dieses Kind durch eine Fliege infiziert war, die auf der krepiereten Kuh gegessen hatte.

Ich glaube, dass die Infektion der verstorbenen Schäferfrau durch Anstreifen des Gesichtes an auf dem Boden hängende Felle entschieden selten ist, eine Uebertragung durch Fliegenstiche mag häufiger vorkommen. Jedenfalls sind die von mir als sicher beobachtete Fälle derartiger Uebertragungen der Erwähnung wert; denn über das Auftreten der Milzbrandkrankheit unter Menschen sichere Nachrichten zu erhalten, erscheint besonders schwierig, wie es in dem Werke „das Sanitätswesen des preuss. Staates von 1895—97“ heisst. Ich habe die mir zu Gebote stehenden Berichte über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen von 1890—1900 auf die Art der Ansteckung hin durchgesehen und wie gewöhnlich fast nur Infektion beim Schlachten milzbrandkranken Viehs gefunden oder bei einer mit dem Schlachten zusammenhängenden Tätigkeit. Nur zwei Fälle aus dem Jahre 1895 möchte ich hieraus kurz erwähnen:

Ein Mädchen, das mit Milzbrandblut verunreinigte Stiefel geputzt hatte, bekam eine Milzbrandpustel am rechten Arm, und ein Kutscher, der einen Tierarzt zur Sektion einer milzbrandigen Kuh gefahren hatte, zog sich mehrere Pusteln an der rechten Hand zu: er hatte mehreren Leuten, die beim Ausschlachten blutige Hände bekommen hatten, seine Hand zum Grusse gereicht.

Die in Preussen im letzten Jahrzehnt bekannt gewordenen Milzbranderkrankungen beim Menschen brauche ich hier nicht zu erwähnen, da sie in den von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums herausgegebenen Gesundheitsberichten enthalten sind und jedem Medizinalbeamten also zur Verfügung stehen.

Dass zwanzig Jahre lang fast fortwährend Milzbrandfälle auf einem Rittergute vorkommen, und dass die gefallenen Tiere auf dem Hofe und im Garten, mitten in der Stadt gelegen, ohne Desinfektion, ohne jede Vorsicht, verscharrt werden, gibt zu denken. Man sieht, wie schwer es ist, alte Vorurteile auszurotten und auch sogenannte gebildete Leute zu überzeugen, dass sie nicht das Recht haben, durch Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit oder Mangel an Intelligenz das Leben ihrer Mitmenschen vielfach in Gefahr zu bringen. Zu bewundern ist auch die erhabene Gleichgültigkeit des Schäfers, der seine erste Frau und eins seiner Kinder durch die Infektion verloren hatte, und wahrscheinlich mit derselben Ruhe die zweite Frau und zwei andere Kinder hergegeben haben würde, ohne den Versuch zu machen, die bestehenden Zustände zu bessern. Jedenfalls müssen die vorhandenen Vorschriften mit der grössten Rücksichtslosigkeit durchgeführt werden; viel werden auch hierbei die Kreisärzte und die Gesundheitskommissionen aus Anlass der Ortsbesichtigungen tun können,

denn ich glaube nicht, dass einem gewissenhaften Kreisarzt solche Zustände, wie auf dem erwähnten Rittergute, bei einer Besichtigung entgehen werden. Bei einer genauen Befolgung der bestehenden Vorschriften, wie sie im Reichsviehseuchengesetze enthalten sind, hat die Verhinderung der Weiterverbreitung und besonders die Verhütung einer Uebertragung auf Menschen keine grossen Schwierigkeiten. Das sicherste Verfahren ist ja bekanntlich das Verbrennen der Kadaver. Diese Verbrennung wird in verschiedener Weise vorgenommen, aber die beste Art scheint mir die vom Departementstierarzt Dr. Lothes in Köln und von Dr. Profe vorgeschlagene und vielfach ausgeführte zu sein, die ich, da sie wohl nicht allgemein bekannt ist, aus der Berliner tierärztlichen Wochenschrift von 1901, hier wörtlich anführen möchte:

„Nachdem in der Sohle einer 2 m langen, 0,75 m tiefen und 2 m breiten Grube eine zweite, ebenfalls 2 m lange und 0,75 m tiefe, aber nur 1 m breite Grube gegraben ist, wird der Boden der letzteren mit teergetränktem Stroh (zur Vermeidung des Durchsickerns von Blut) bedeckt. Auf dem Stroh wird bis nahe zum Niveau der oberen Grubensohle Brennmaterial aufgeschichtet. Die Auswahl desselben hat sich natürlich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten, doch empfehlen die Verfasser, gutes Material zu bevorzugen und außerdem zum Anfachen und zur Imprägnierung des Brennmaterials und des Kadavers Steinkohlenteer zu verwenden. Einige mittelstarke, quer über die untere Grube gelegte Bretter und zwei eiserne Träger oder Eisenbahnschienen dienen als Unterlage für den uneröffneten und unter Vorsichtsmaßnahmen hierher geschafften Kadaver. Die Sektion des letzteren wird in der Rückenlage desselben, und zwar in der größeren Grube, vorgenommen. Nach deren Beendigung wird der Kadaver gedreht und die Querbretter werden soweit entfernt (und zum Verbrennen benutzt), daß die Bauchseite des Kadavers frei über dem Feuerungsmaterial gelegen ist. Das auf dem unteren Grubenboden gelegene Stroh wird in Brand gesetzt, nachdem die Eingeweide auf den Seitenwänden der unteren Grube ihren Platz gefunden haben, von wo sie mit der fortschreitenden Verbrennung allmählich in die Glut geschoben werden. Nach Bedarf muß so viel Brennmaterial nachgeschoben werden, bis der Kadaver völlig verbrannt ist. Hierauf wird die Grube wieder zugeworfen. Teile der Seitenränder, welche durch Blut usw. verunreinigt sind, werden zuerst abgestoßen und direkt auf die glimmende Asche gebracht. Das sorgfältige Verbrennen der Kadaver tötet alle Milzbrandkeime ab, daher kann die Anwendung nicht dringend genug empfohlen und angeraten werden.“

Wenn so verfahren wird und natürlich auch die Desinfektion der Stallungen und Geräte vorgenommen wird, auch Streu und Dünger in unschädlicher Weise beseitigt werden, dann werden wohl solche Zustände und Ereignisse, wie ich sie beschrieben und erlebt habe, nicht mehr vorkommen.

Ueber Kurpfuscherei bei der Geburt und ihre Verbreitung durch die Naturheilkunde.

Von Dr. Jens Paulsen in Ellerbeck bei Kiel, staatsärztl. approbiert.

In letzter Zeit ereignete sich an meinem Wohnort ein Fall von Wochenbettfieber mit puerperalen Geschwüren, der letal verlief. Die vom Lande stammende Frau hatte, obwohl in auskömmlichen Verhältnissen lebend, als Unterlagen bei der Geburt schmutzige Kleidungsstücke und andere alte, viel gebrauchte Stoffe

benutzt, war von der Hebamme auf das Gefährliche dieses Tuns aufmerksam gemacht, hatte aber gleichwohl nach der Geburt in Abwesenheit der Hebamme noch derartige Reste vor die Vulva und in diese hinein geschoben, um eine Benetzung des Bettes zu verhüten.

Dieser traurige Fall gab mir Veranlassung bei den Hebammen, mit denen ich zusammen arbeite, umzufragen, ob derartige und ähnliche Prozeduren seitens der Frauen selbst oder ihrer Angehörigen öfters zu ihrer Beobachtung kommen.

Es ergab sich, dass alle fünf von mir befragten Hebammen in ihrer Praxis Fälle beobachtet haben, in denen entweder die Frauen selbst oder ihre Angehörigen touchiert oder auch andere Eingriffe vorgenommen hatten, in denen allerdings ernste Folgen nicht aufgetreten waren. Im ganzen sind über 20 Fälle von den befragten Frauen beobachtet. Etwas Näheres wurde mir aber nur von einer Hebamme berichtet, die mir folgende drei Fälle mitteilte:

Fall 1. Es war im Jahre 1897, da wurde ich zu einer Frau gerufen, die bei meinem Kommen sagte! „Sie brauchen sich nicht zu beeilen, die Mutter ist noch nicht offen.“ Auf meine Frage, wie sie das bestimmen wollte, antwortete sie: „Das kann ich selbst fühlen; ich hole nie eine Hebamme, bevor ich weiß, daß es nötig ist.“ Das Wochenbett verlief fieberfrei.

Fall 2. Einen Fall erinnere ich, wo ein Mann im schwarzen Arbeitsanzug bei mir ankam und bat, ich möchte doch so schnell wie möglich nach seiner Frau kommen; der Fuß sei schon ausgetreten. Ich renne los in der Meinung, daß derselbe schon geboren sei. Wie ich bei der Frau ankam und die Decke zurückschlug, war aber nichts zu sehen. Indem ich mich reinigte, fragte ich, wie die Wehen seien. Die Frau antwortete ganz ungeniert, ja sie hätte Schmerzen gehabt und ihren Mann holen lassen; der hatte zugefühlt und gesagt, da sei ein Fuß. Die Untersuchung ergab: Schädellage, vollständig geschlossener Muttermund, keine Geburtswehen. Die Geburt habe ich aus leicht begreiflichen Gründen nicht geleitet.

Fall 3. Im vorigen Jahre (1902) wurde ich zu einer Erstgebärenden gerufen. Bei meinem Kommen stand die Frau mit dem Leib gegen das Bett. Der Mann stand hinter ihr und massierte den Leib. Auf mein Befragen, was das zu bedeuten habe, bekam ich zur Antwort: „Das ist nach Bilz. So werden die Naturvölker behandelt, und die gebrauchen weder Hebamme, noch Doktor.“ Ich hieß die Frau ins Bett gehen. Sie rief bei jeder Wehe: „Mann, reibe mir den Rücken.“ Die Eröffnungszeit verlief sehr schnell. Doch in der Austreibungszeit, wie der Kopf zum Einschnneiden kam, versagte die überangestrengte Gebärmutter und die Wehen hörten auf.

Nebenbei erwähne ich hier, als nicht zum Thema gehörig, dass mir auch über Fälle von Kohabitation gleich nach der Entbindung berichtet ist. Einmal trat danach Fieber im Wochenbett auf. Aehnliche Fälle finden sich in der Deutschen Hebammenzeitung, Jahrgang 1902, Nr. 25, mitgeteilt.

Derartige Fälle von selbständigem diagnostischen und therapeutischen Handeln sind geeignet, ein Licht zu werfen auf Erkrankungen an Wochenbettfieber, bei denen sowohl von der Hebamme, wie dem etwa hinzugerufenen Arzt streng nach den Regeln der Antiseptik verfahren ist, so dass die Ursache scheinbar völlig dunkel blieb und Selbstinfektion angenommen wurde. In den Lehrbüchern der Geburtshilfe findet man, soweit ich diese habe einsehen können, jene Quelle nicht erwähnt; nur Ahlfeld¹⁾ spricht

¹⁾ Lehrbuch der Geburtshilfe. Leipzig 1903. III. Aufl., S. 670 und 671.

von Infektion durch Selbsttouchieren und durch Kohabitation kurz ante partum, sagt aber: „in der Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik des Puerperalfiebers spielen diese Vorkommnisse keine Rolle.“ Leopold hat allerdings schon vor einer Reihe von Jahren über Selbsttouchieren von Schwangeren in Gebärhäusern berichtet, und auch von anderer Seite ist dies beobachtet worden. Ebenso ist lange bekannt, dass Prostituierte recht wohl selbständig Manipulationen in der Vagina und an der Portio ausführen können. Ahlfeld hat durch Experimente, die er machen liess, diese Angaben bestätigt. Sonst habe ich über die Häufigkeit des Vorkommens in der allgemeinen Praxis wenig gefunden.

Bernstein¹⁾ ist der Ansicht, dass ein ausserordentlich grosser Teil von Wochenbettserkrankungen, die bei dem Fehlen anderweitiger Ursachen der Selbstinfektion zugeschrieben werden, durch Selbsttouchieren entstanden sind. Er sagt:

„Ich bin der Meinung, daß in der Mehrzahl der Fälle, wo weder ein Arzt, noch eine Hebamme in Aktion treten, die Frauen selbst, sei es noch vor der Entbindung, sei es im Wochenbett, ihre eigenen Finger genügend nahe mit dem Genitalkanal in Verbindung bringen, um eine Infektion nach gewöhnlichem Modus zu ermöglichen.“

Und weiter:

„Das Selbsttouchieren ist außerordentlich verbreitet. Ich glaube nicht, daß viele Frauen ununtersucht entbunden werden; man frage nur einmal in einsamen und abgelegenen Dörfern nach, wie viele Frauen dort sind, die sich nicht vor und nach der Geburt eifrig touchieren, und man wird finden, daß diese Unsitte außerordentlich verbreitet ist.“

Dagegen vertritt Ahlfeld²⁾ in seiner Entgegnung auf den Bernsteinschen Aufsatz die Ansicht, dass das Selbsttouchieren nicht sehr häufig sei. Er sagt: „Ich kann dem gegenüber behaupten, dass hier im Westen das Selbsttouchieren äusserst selten ist und eigentlich nur bei Hebammen vorkommt.“ Hinsichtlich der Gefährlichkeit des Selbsttouchierens ist er weiter der Ansicht, dass eine Wochenbettserkrankung hierdurch nur äusserst selten hervorgerufen werde, da doch das Berühren und Beschmutzen der äusseren Genitalien sehr häufig sei.

Wenn nun auch diese Ansicht Ahlfelds meines Erachtens völlig richtig ist, wie dies auch das allerdings nur geringe, mir zu Gebote stehende Material zu bestätigen scheint, so glaube ich doch, dass über die Häufigkeit des Vorkommens derartiger Manipulationen die Ansichten Bernsteins Beachtung verdienen. Zur Begründung meiner Ansicht weise ich auf verschiedene Momente hin: Dass z. B. einfache Frauen, die eine grosse Reihe von Kindern haben, von einer Entbindung wenig Wesens machen, dass sie bisweilen bis zum letzten Augenblick mit dem Schicken zur Hebamme warten, ist bekannt. Ebenso, dass sie über den Verlauf der Geburt gut orientiert sind; auch die Angehörigen bekümmern sich bekanntlich um die zehnte Entbindung sehr viel weniger, als um die erste. So erlebte ich in Berlin in poliklinischer Tätigkeit den Fall, dass ein Schuster mich zu seiner Tochter

¹⁾ Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; Jahrg. 1897, Nr. 13 und 14.

²⁾ Zeitschrift für Medizinalbeamte; Jahrg. 1897, Nr. 20.

rief, ich möge die Nachgeburt holen, die sei noch nicht da. Seine Frau habe 12 Kinder gehabt; daher halte er es bei seiner Tochter, einer Erstgebärenden, nicht für nötig eine Hebamme zu rufen, das könne er selbst besorgen. Der Erfolg seiner Tätigkeit bestand denn auch darin, dass ein grosser Dammriss erzielt war.

Bei einem derartigen Publikum liegen also meiner Meinung nach alle Bedingungen für Selbsttouchieren vor.

Eine zweite Kategorie kommt auf einem ganz anderen Wege zur selbständigen Betätigung auf gynäkologischem und geburts-hilflichem Gebiet: durch die Naturheilkunde. Hier sind es vor allem die Männer, die, wie auch Fall 3 zeigt, mit mehr Mut als Kenntnis sich an Diagnostik und Therapie heranwagen. Ihre Kenntnis schöpfen sie aus Naturheilbüchern wie Bilz und Platen. Sie rekrutieren sich nach meinen Beobachtungen zum grössten Teil aus dem besser situierten, „gebildeten“ Arbeiterstand, kleinen Beamten, Lehrern usw. Keine Wissenschaft interessiert den Arbeiter mehr als die Medizin, und vor allem sind es einzelne Gebiete, auf die er sein Augenmerk richtet: der Unverheiratete Geschlechtskrankheiten, der Verheiratete Frauenkrankheiten und Geburtshilfe. Demgemäss nimmt auch die Besprechung dieser Kapitel in den oben erwähnten „Werken“ einen grossen Raum in Anspruch. Man sehe z. B. nur einmal Bd. III von Platen ein, und man wird finden, dass der ganze Band nur auf diese Seite des Wissensdurstes der Leser spekuliert. Wie weit verbreitet aber die Belehrung durch diese Art Bücher ist, wird daraus klar, dass Bilz in ungefähr einer Million von Exemplaren abgesetzt ist und Platen auch schon eine Auflage von mehreren Hunderttausend Exemplaren erlebt hat. In Grossstädten, wie Berlin und Kiel trifft man diese Machwerke fast in jedem Hause.

Wie aufhetzend gegen die „Schulmedizin“ aber die Herren Verfasser zu Werke gehen und wie gefährlich ihre für Laien berechnete Anweisungen sind, mögen einige Auszüge darlegen und zwar zunächst aus der „neuen Heilmethode“ von Platen, Bd. II:

Unter Geburt (Bd. II, S. 1368): Um nun die Gebärmutter zu selbst-tätiger Kontraktion anzuregen, nehme man den auf S. 952 genau beschriebenen Handgriff der Gebärmuttermassage vor, bei deren Ausführung man dann bald fühlt, wie sich die weiche und erschlafte Gebärmutter zusammenzieht und deutlich härter wird. Durch fortgesetztes energisches Reiben gelingt es dann in fast allen Fällen, insbesondere wenn man den oberen Teil der Gebärmutter, den Grund, mit einer oder beiden Händen zu umfassen sucht, die Gebärmutter soweit zur Zusammenziehung zu bringen, daß die Blutung — falls eine solche eingetreten ist, steht. Nur merke man sich, daß, so lange die Nachgeburt noch nicht ausgestoßen worden ist, die Disposition zu neuer Erschlaffung, also zur Wiederkehr der Blutung, noch immer vorhanden ist. Je früher also die Nachgeburt ausgeschieden wird, desto eher ist jede Gefahr beseitigt. Zu diesem Behufe gelangt der auf S. 951 von mir beschriebene Credé'sche Massagehandgriff zur Anwendung.

Als Wasseranwendung zur Stillung einer Blutung empfehlen sich, aber erst in zweiter Linie und nur in vereinzelten Fällen — ich sage ausdrücklich: in vereinzelten Fällen — kalte Fußbäder von 10—18° R., in der Dauer von $\frac{1}{2}$ —2 Minuten (S. 731) im Wechsel mit Dampfkompresse auf die Unterbauchgegend, in der Bettrückenlage.“

Ueber uterus inversus (Bd. II, S. 1367): „Dieser Zustand ist sehr lebensgefährlich und es ist schnelle Hilfe geboten, da, wenn eine Reposition

des Gebärmuttergrundes nicht gelingt, Verblutung und schließlich Brand eintreten kann. Man bringe die Wöchnerin unverzüglich in ein Bumpfbad von 24° R., das man durch vorsichtiges Hinzugießen von kaltem Wasser auf 22° R. abkühlen läßt und bringe dann in dem Bade die Bauchmassage, den Credéschen Handgriff zur Anwendung.“

Die Massage der schwangeren Gebärmutter (Bd. I., S. 949):

„Um schwache Wehen zu verstärken oder fehlende hervorzurufen empfiehlt es sich, den Gebärmuttergrund mit den Fingerspitzen in kreisender Richtung sanft zu reiben, auf die Weise wie ich sie unter Bauchmassage beim ersten Handgriff angegeben habe und wie sie Fig. 208 zeigt.“ —

Dann folgt die Beschreibung der Methode von Kristeller.

„Für den Geburtshelfer ist es selbstredend bequemer und weniger zeitraubend, wenn er, infolge fehlender oder zu schwacher Wehen oder sonst eines Umstandes, dem stets mit Gefahr für Mutter und Kind verknüpften Herausziehen der Leibesfrucht mittelst der Zange den Vorzug vor dem allerdings mehr Zeit beanspruchenden milden, schonenden und ganz gefahrlosen Ausdrücken (Expression) gibt, und es wäre sehr zu wünschen, wenn der so einfachen und wirksamen äußeren Massage, in deren Anwendung uns die rohen Naturvölker voran sind und deren Gebrauch bei der Entbindung schon so manche Aerzte, u. a. ein Reibmayr, energisch das Wort reden, der Vorrang gelassen würde vor der inneren Behandlung mittelst Instrumenten, bei deren Gebrauch, ganz abgesehen von der Naturwidrigkeit des mit direkten Gefahren verbundenen Verfahrens, immerhin die Möglichkeit einer Infektion nicht ausgeschlossen ist.“

Soweit Herr Platen. Er hat einiges verstanden, vieles nicht. Im allgemeinen drückt er sich etwas reservierter aus als sein Kollege Bilz, der, wie folgender Auszug beweist, energischer vorgeht, wahrscheinlich grössere Erfahrung hat, im übrigen mehr Selbstbewusstsein besitzt. Er hat ja auch die grössten geschäftlichen Erfolge aufzuweisen und ist, wie ich einer Zeitungs-Annonce entnahm, angeblich „der bedeutendste Hygieniker der Gegenwart“! In seinem Buche „Das neue Naturheilverfahren“; 33. Aufl., S. 347, sagt er über die Anwendung der Massage in der Geburtshilfe:

„Nach einer Beschreibung von Kristeller verfährt man bei der Geburt wie folgt: . . . Durch die Reibung wird die Zusammenziehung der Gebärmutter angeregt und durch den Druck der Hände die Austreibung des Fötus in der natürlichen Weise durch Druck von oben unterstützt. Daß die Methode sehr wirksam ist, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man dieselbe nur mit einer Hand vornimmt und unterdessen mit dem Zeigefinger der anderen Hand das Vorrücken des Kopfes von der Scheide aus kontrolliert. Auch bei Fehlgeburt und Frühgeburt wird die Massage in dieser Weise angewendet.“

Sicher die beste Anleitung für den Laien geburtshilfliche Diagnostik zu betreiben und Infektion zu erzielen! Kein Wort von der Gefährlichkeit eines solchen Handelns ohne Desinfektion!

Ueber den Credéschen Handgriff zur Entfernung der Placenta und Vorbeugung der Blutung in der Nachgeburtsperiode heisst es:

„Die äußeren Handgriffe haben eine solche Vollendung erreicht, wie sie der Verstand dieser Ungebildeten (der Naturvölker) nur immer eingeben kann. Das Puerperalfieber ist unbekannt.“ (!)

Unter Fig. 47, 48 und 49 findet man die dazu gehörigen Abbildungen von dem Verfahren der „wilden Völkerstämme“.

Bilz empfiehlt nur bei schwachen Wöchnerinnen das Sitzbad gleich nach der Geburt zur Kontraktion der Gebärmutter: „Es kräftigt und erfrischt die Wöchnerin, verhütet jedes Wochenbettfieber (!), hebt überhaupt jede Gefahr und kürzt das Wochenbett um die Hälfte ab.“ (S. 399.) Diesen Rat beherzigte ein Mann,

der der Hebamme sagte, sie brauche nicht länger nach der Geburt zu warten; wenn eine Blutung eintrete, werde er nach Bilz ein Sitzbad geben.

Auf S. 398 heisst es ferner:

„In verwickelten, außergewöhnlichen Fällen rate ich jeder Frau, die sich vor etwas Außergewöhnliches nicht scheut, die bei einigen Naturvölkern im Gebrauch befindliche, auf S. 395 beschriebene einfache Manipulation vornehmen zu lassen (Massage des Uterus und der Lenden in Kreuzgegend); außerdem Anhängen der Kreißenden an einem Seile und Niederstreifen des Fruchthalters durch das Gewicht einer Gehilfin, welche am Bauch der Entbindenden hängt.“

Wann diese verwickelten aussergewöhnlichen Fälle eintreten, wird nicht gesagt. So sieht man wie die Herren Naturheilkundigen dazu verleiten, auch auf dem vielleicht gefährlichsten und die grösste Erfahrung inbezug auf sicheres und schnelles Handeln erfordernden Gebiet der Medizin, der Geburtshilfe, Kurfuscherei zu betreiben.

Dabei macht der Staat immer grössere Anstrengungen, des Wochenbettfiebers Herr zu werden, durch gründliche Ausbildung von Aerzten und Hebammen, sowie durch strenge Bestrafung dieser, wenn sie ihre Vorschriften nicht genügend beachtet haben. Wahrlich ein merkwürdiger Zustand!

Wie Abhilfe zu schaffen sei, ist schwer zu sagen. Ein gesetzliches Verbot der Kurfuscherei steht nicht zu erwarten; ihre Bücher konfiszieren geht auch nicht an. Durch diese finden ihre „Lehren“ weiteste Verbreitung, und wenn nach diesen in der Geburtshilfe häufiger gehandelt würde, als es glücklicherweise der Fall ist, so würde sicherlich auch häufiger Gelegenheit zur Infektion eintreten.

Will man auf die Belehrung des Volkes warten, so wird viel Zeit verfliessen; ebenso glaube ich nicht, dass die von Aerzten geschriebenen populären Bücher die Schriften eines Bilz, Platen usw. rasch verdrängen werden. Ausserdem gibt es auch von Aerzten geschriebene Bücher, die, wie das Buch von Frau Dr. Fischer-Dückelmann, z. B. das kalte Bad zur Stillung einer Blutung empfehlen, und deren Wert ich für nicht viel grösser als die von Laien geschriebene halte.

Den Hebammen, die durch ein Wochenbettfieber, das auf die angegebene Art entstanden ist, in Verdacht geraten können, dass sie die Desinfektionsvorschriften nicht genau befolgt haben, habe ich geraten, jeden ihnen vorkommenden Fall dem Kreisarzt zu melden, um von vornherein sich zu decken. Ausserdem dürfte sich eine Belehrung der Hebammen über die Gefährlichkeit der besprochenen „Hausbücher“ empfehlen; sie würden diese Belehrung schon aus finanziellen Rücksichten beachten, da der Naturheilkundige auch ihre Tätigkeit für überflüssig hält.

Zum Schluss sei hier nur angedeutet, dass den besprochenen und anderen Büchern der Naturheilkunde eine grosse Schuld an der Verbreitung des kriminellen Aborts beizumessen ist, der in hiesiger Gegend wenigstens eine grosse Verbreitung gefunden hat und wohl noch zunehmen wird. Aus den zahlreichen Abbil-

dungen der weiblichen Geschlechtsteile, der ärztlichen Handgriffe und Instrumente lernen die Laien mehr, als man glauben sollte, und die Schaufenster, Kataloge und Annoncen der „Sanitäts-Bazare“ und ähnlicher Institute besorgen das weitere.

Zur Neubearbeitung des Hebammenlehrbuches.

Von Kreisarzt Dr. Hoche-Geestemünde.

In Nr. 2 dieser Zeitschrift forderte Schreiber dieses die Kollegen auf zur Aeußerung von Wünschen, betr. die Neubearbeitung des Hebammenlehrbuches. Einen Erfolg hat diese Aufforderung bei den Medizinalbeamten leider nicht gehabt, indem weder diesem Blatte, noch auch mir direkt weitere Beiträge zuzugingen. Nur eine Aeußerung erfolgte, und zwar seitens eines Verwaltungsbeamten. Dieselbe betrifft einen stellenweise nicht unerheblichen Nebenerwerb der Hebammen, den durch Vermittlung von Pflegestellen für neugeborene Kinder.

Ehe ich aber darauf eingehe, seien mir einige Worte über die sich damit nahe berührende Vermittlung von Stellen als Ammen durch die Hebammen vergönnt. Zu welchen Gefahren für das Leben des Kindes und nebenbei auch für die Moral der Hebammen dieser Erwerbszweig führen kann, möge folgender Fall illustrieren, der mir in meiner dienstlichen Tätigkeit vorgekommen ist:

„Eine Hebamme hat für eine Wöchnerin eine Ammenstelle in Berlin besorgt; das Kind soll bei der Schwester der Mutter untergebracht werden. Ehe dies geschieht, erkranken die Kinder derselben an Scharlach; die Schwester lehnt daher die Aufnahme des Haltkindes ab. In der Eile ist nicht rechtzeitig eine andere Pflegestelle für das Kind zu erlangen. Um nun nicht der Vermittlungsgebühr verlustig zu gehen, veranlaßt die Hebamme die Mutter des Neugeborenen, dasselbe heimlich in Abwesenheit der Schwester in deren scharlachverseuchter Wohnung niederzulegen und dann schleunigst nach B. abzureisen.“

Es ist nun m. E. nicht möglich, den Hebammen die Vermittlung von Ammen zu untersagen, weil sonst dem ganzen hygienisch so wichtigen Ammenwesen ein kaum zu überwindendes Hindernis in den Weg gelegt werden würde. Wohl möglich ist aber, dass

1. die Hebammen über die Vermittlung von Ammen in vorzuschreibender Weise Buch zu führen haben, und
2. dass die demnächstige Fürsorge für jedes Neugeborene vor Eintritt der Mutter in die Stellung einer Amme polizeilich geprüft wird, unter Verantwortlichkeit der Hebamme für rechtzeitige Mitteilung an die Polizeibehörde, falls dieselbe die Stellung vermittelt oder auch nur um Uebernahme derselben gewusst hat.

Absolut zu verwerfen ist dagegen die Vermittlung von Pflegestellen als Erwerbszweig der Hebamme. Die normale Ziehmutter aus dem Arbeiterstande ist nicht in der Lage, für die Verschaffung eines Haltkindes einen mindestens dem zu erwarten Ueberschuss von langen Wochen entsprechenden Betrag auszugeben. Wenn demnach eine Frau, wie es in grossen Städten, z. B. in Berlin, vorkommt, für die Besorgung eines Haltkindes

einer Hebamme bis zu 20 Mark bezahlt, so handelt es sich um eine Abweichung von der Norm in bonam oder in malam partem: In bonam partem in den wenigen Fällen, in denen eine Frau ein Haltekind zu sich nimmt aus Liebe zu Kindern, um mehr Beschäftigung zu haben, oder aus ähnlichen nur anzuerkennenden Gründen, so dass ihr deshalb das regelmässige Pflegegeld nebensächlich ist; in malam partem, wenn eine weniger ideal denkende Pflegemutter auf eine einmalige Abfindungssumme als einzigen Zweck der Pflegeübernahme reflektiert. Was dann aus dem Pflegekind wird, darüber kann nach den mancherlei Prozessen gegen gewerbsmässige Ziehmütter und gegen Engelmacherinnen wohl kein Zweifel sein.

Weiterhin ist absolut zu verwerfen die zu frühzeitige Uebergabe eines Neugeborenen an die Pflegemutter. Einer Frau, die ein Kind in Pflege nimmt, um dasselbe zur eigenen Freude aufzuziehen, liegt nichts daran, dasselbe schon in den allerersten Lebenstagen zu erhalten, also zu einer Zeit, in der der noch nicht abgeheilte Nabel noch eine ständige Gefahr für das Leben des Kindes durch allerhand Infektionsmöglichkeiten bietet. Eine Pflegemutter, die auf kurzes Leben des Kindes reflektiert, nimmt dasselbe gern so jung, als möglich zu sich. Diesem Wunsche kommen weniger gewissenhafte Hebammen vielfach nur zu gern entgegen, indem sie dulden, dass Neugeborene sogar schon am ersten Lebenstage Ziehmüttern übergeben werden. Nun wird ja zweifellos die Hebamme dadurch, dass das Kind von der Mutter getrennt wird, nicht von der durch das Hebammenlehrbuch festgesetzten Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes bis zum achten Lebenstage befreit; sie macht sich vielmehr durch Vernachlässigung dieser Pflicht strafbar. Aber, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter: Versorgt sie das bei der schlechten Ziehmutter untergebrachte Kind nicht, und stirbt dasselbe nach einigen Tagen an Krämpfen, an Entkräftigung, an Auszehrung, oder wie sonst die undefinierbaren Todesursachen der Neugeborenen und besonders der Haltekinder heissen, so schiebt niemand die Schuld hieran der vielleicht auch ziemlich entfernt wohnenden Hebamme zu, die das Kind seit der Uebergabe an die Ziehmutter am ersten Lebenstage nicht wiedergesehen, nicht für Nabelpflege und Reinigung desselben gesorgt hat.

So komme ich denn zu der Forderung, dass in die Neubearbeitung des Hebammenlehrbuches folgende Bestimmungen aufgenommen werden mögen:

1. Es ist den Hebammen untersagt, für die Vermittelung von Pflegestellen für Neugeborene sich von den Pflegemüttern Vergütungen zahlen zu lassen.
2. Die Hebamme hat darauf zu achten, dass vor dem achten Lebenstage, oder vor Abheilung des Nabels kein Neugeborenes einer Ziehmutter übergeben wird.
3. Geschieht dies trotz des Einspruchs der Hebamme, so ist dieselbe, sofern das Kind in ihrem Wohnorte oder Tätigkeitsbezirke verbleibt, zur weiteren Verpflegung desselben verpflichtet.

4. Von einem Aufenthaltsort eines Neugeborenen, besonders von der Uebergabe desselben an eine Ziehmutter, hat die Hebamme unter allen Umständen sofort der Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Ueber die histologischen Veränderungen bei der Kapillar-Bronchitis der Säuglinge. Ein Beitrag zur Deutung der plötzlichen Todesfälle im Kindesalter. Von Dr. Max Herford. Aus der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin. Direktor: Prof. Dr. Straßmann. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; 1904, Nr. 7.

Die kapilläre Bronchitis des Säuglingsalters spielt in der gerichtlichen Medizin eine wichtige Rolle. Der Widerstand des jugendlichen Organismus gerade bei Krankheiten des Respirationsapparates ist so gering, daß es zur Ausbildung eines klinischen Krankheitsbildes mitunter gar nicht kommt, und der Tod plötzlich und unerwartet eintreten kann. Da sich dieser Zufall außerdem häufig zur Nachtzeit abspielt und deshalb gänzlich unbachtet bleibt, so kann der Verdacht fremder Schuld entstehen; es erklärt sich daher, daß die Sicherstellung der Diagnose bei der Kapillarbronchitis forensisch ganz besonders bedeutsam werden kann.

Makroskopisch findet man bei der Bronchitis capillaris häufig keine so auffallenden Veränderungen der Schleimhaut selbst, daß sich daraus das so heftige Krankheitsbild erklären ließe. Die mikroskopische Untersuchung soll daher bei zweifelhaften Fällen nicht verabsäumt werden. Herford hat nun 6 solcher plötzlichen Todesfälle bei Säuglingen einer mikroskopischen Untersuchung unterzogen.

Den Hauptbefund von den sehr ausgedehnten Veränderungen in den Fällen Herfords bilden diejenigen der Bronchien, und zwar sowohl der Wand, wie des Lumens derselben, wobei die kleinen Bronchien entweder ausschließlich oder wenigstens besonders stark betroffen sind. Die reichliche Abschilferung des Bronchialepithels, die Loslösung ganzer Zellverbände von der Wand der Bronchien konnten bei der enormen Zartheit dieser Gebilde die Deutung zulassen, als seien diese Veränderungen künstlich entstanden. Dagegen sprachen jedoch die Rundzellenanhäufungen in der Bronchialwand, die häufig geradezu die Zellsäume vor sich her ins Lumen drängten und hinter ihnen ebenfalls noch Heerde von Rundzellen in diese entsandten. Auch ist es nach Herford nicht ausgeschlossen, daß der Schleim, der so reichlich im Lumen vorhanden ist und der gerade bei der Bronchitis capillaris ziemliche Zähigkeit besitzt, die zur Desquamation neigenden, entzündeten Zellen gewissermaßen mit sich zieht, ähnlich wie dies bei der Entstehung der Asthma-Spiralen beobachtet ist. An den im Lumen liegenden abgestoßenen Zellen zeigten sich zwar gewisse Färbungsunterschiede und als Beginn der entzündlichen Veränderung leichte körnige Trübung, jedoch ausgebildete Zellnekrose konnte weder an den abgestoßenen, noch an den im Zusammenhang des Gewebes gebliebenen Zellen festgestellt werden. Perrin hat behauptet, die in das Lumen abgestoßenen Zellen deformiert, körnig, mit fehlender Kernfärbung gesehen zu haben. Dieselben Veränderungen giebt er auch für die im Zusammenhang mit der Wand gebliebenen Zellen an, doch sollen dieselben durchweg noch Kernfärbbarkeit besessen haben. In mehr oder weniger hohem Grade soll dasselbe nach diesem Autor für die gesamten Lungenepithelien zutreffen.

Die Beteiligung des Lungenparenchyms an den Bronchialveränderungen war eine außerordentlich zurücktretende; sie entsprach der rein mechanischen Wirkung des Fortfalles der Luftzuleitung aus dem Bronchialrohr, während ein Uebergreifen des entzündlichen Prozesses auf die Alveolen völlig fehlte. Einzelne Bezirke derselben waren atelektatisch und kollabiert, an einzelnen Stellen war Blut in den Alveolen bemerkbar, das nach Herford durch Diapedesis hineingelangt war und nicht durch Gefäßrupturen, wie Perrin solche beschrieben

hat. Die reichlichen feinkörnigen Massen, von denen zum teil die Alveolen erfüllt werden, sind Transsudat seröser Flüssigkeit während des Todeskampfes; pneumonische Veränderungen konnten in keinem der Fälle Herfords beobachtet werden.

Ein auffallender Befund war in allen Fällen eine große Thymusdrüse. Herford schließt jedoch den „Thymustod“ in seinen Fällen aus. Die vergrößerte Thymusdrüse ist nach ihm mit großer Wahrscheinlichkeit nur als Nebenbefund aufzufassen und ein Zusammenhang mit der Bronchitis ist nicht anzunehmen. Einen Einfluß auf den Eintritt des Todes bestreitet Herford nicht völlig; er ist aber höchstens indirekt zu denken, wie bei anderen Erkrankungen (Rachitis, Enteritis usw.), welche die Widerstandsfähigkeit des Körpers herabsetzen.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Menstruationsstörungen und Verschluss der Vagina. Von de Sinéty. Comptes rendus soc. biol.; 1904, S. 476.

In seiner Arbeit: „Ueber vikariierende Blutungen und ihre forensische Bedeutung“ (Vierteljahrsschr. für ger. Med. (3); XIX, S. 62) hat Kreisarzt Dr. Emil Schäffer-Bingen darauf hingewiesen, daß Fälle von vikariierender Blutung in der gerichtsarztlichen Literatur bis dahin keine Beachtung gefunden hätten, in erster Linie wegen des Mißtrauens, das man derartigen Fällen im allgemeinen entgegen zu bringen pflege. Ueber einen prägnanten Fall berichtet nun de Sinéty. Es handelte sich um eine 26jährige Frau, deren Vagina 5 cm von der Vulva entfernt vollständig verschlossen war. Alle Monate war vom 20. Lebensjahre an ein 4—5 Tage dauernder Blutaustritt durch den Anus aufgetreten; Hämorrhoiden bestanden nicht. Im Alter von 12 Jahren waren multiple Blutungen an verschiedenen Körperteilen als Zeichen der beginnenden Pubertät gedeutet worden. Später trat hie und da Nasenbluten ein. Die Menstruation auf rektalem Wege hatte vom 20. Jahre an regelmäßigen Typus eingehalten.

(Der kurze Bericht in den Verhandlungen der biol. Gesellschaft ist nur ein Auszug aus einem größeren Werke des Verf. und gibt über Größe und Lage des Uterus, Nachweis des Ausschlusses einer Kommunikation zwischen Uterus und Rektum keine Nachweise.)

Dr. Mayer-Simmern.

Die Aetiologie und Pathogenese der Aortenaneurysmen. Von Privatdozent Dr. Arnsperger. Deutsches Archiv für klin. Medizin; 1908, Bd. 78, H. 5 bis 6.

Die Resultate dieser für die Begutachtung traumatisch entstandener Aortenaneurysmen besonders wertvollen Arbeit faßt der Verfasser in folgenden Sätzen zusammen:

Die Syphilis nimmt in der Aetiologie der Aortenaneurysmen den ersten Platz ein; ganz besonders in der Kategorie der sackförmigen Aneurysmen. Das Trauma ist wohl von ätiologischer Bedeutung, aber wohl meist nur das auslösende Moment bei schon vorbereitetem Boden. Akuten und sonstigen chronischen Infektionskrankheiten und Intoxikationen kommt für das sackförmige Aneurysma wohl nur eine äußerst geringe ätiologische Wichtigkeit zu, während sie in der Aetiologie der diffusen Aneurysmen mehr oder weniger eine Rolle spielen.

Die pathologisch-anatomischen Untersuchungen zeigen uns, daß die Veränderungen, welche man bei Aortenaneurysmen findet, meist ganz genau zusammenstimmen mit dem Bilde, welches wir beiluetischer Aortenerkrankung kennen.

Die für die Wichtigkeit des Traumas ins Treffen geführten Befunde, die primären Rupturen der Elastica, beruhen größtenteils auf Täuschung.

Das Experiment lehrt uns, daß die künstlich erzeugten entzündlichen Prozesse eine Aneurysmabildung zur Folge haben können, welche wir durch traumatische Einwirkung auf die Gefäßwand nicht oder nur vorübergehend bewirken können.

Die Aortenaneurysmen sind in der weitaus überwiegenden Mehrzahl auf entzündliche Prozesse in der Aortenwand zurückzuführen. Derluetischen Erkrankung der Gefäßwand muß ein ganz besonders breiter Raum in der Aetiologie und Pathogenese der Aortenaneurysmen eingeräumt werden.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber ein traumatisches Aortenaneurysma und traumatische Insuffizienz der Aortenklappen. Von Prof. Dr. Heller. Deutsches Archiv f. klin. Medizin; 1904, Bd. 79, H. 3 bis 4.

Für die Entstehung von Aneurysmen kommt nach Hellers mehr und mehr zur Geltung kommende Ansicht in erster Linie die syphilitische Aortitis als ätiologisches Moment in Betracht. Sehr selten sind die Fälle rein traumatischer Aortenaneurysmen.

Bei einem 37jähr. Werftarbeiter entstanden nach plötzlicher Ueberlastung während des Tragens eines schweren Eisenstückes Schmerzen in Brust und Rücken, Kurzatmigkeit und Mattigkeit. Die Diagnose wurde zunächst auf Insuffizienz der Aortenklappen gestellt. Nach einem Jahr unter zunehmenden Beschwerden Exitus. — Sektion: Aneurysma der aufsteigenden Aorta, chron. Endarteritis des Arcus, Insuffizienz der Aortenklappen durch Herab- und Auseinanderrücken der Ansätze zweier Klappen; starke Erweiterung und Hypertrophie des 1. Ventrikel. Nichts von Syphilis.

Nach dem klinischen Verlauf und pathologisch anatomischen Befund ist das Krankheitsbild so zu erklären, daß es infolge der Ueberlastung zu einer starken Dehnung der Aorta und einer teilweisen Zerreißen der Wand kam. Zugleich rissen die Ansätze der beiden Aortenklappen ab. Im Laufe der Zeit fand eine Heilung der Einrisse und allmähliche Entwicklung eines Aneurysmas an den geschwächten Stellen statt.

Dr. Dohrn-Cassel.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Ein Fall von akutem Gelenkrheumatismus im Anschluss an ein Trauma. Von Dr. Boseck in Stolp, früher Assistenzarzt der chirurgischen Klinik in Kiel. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 11.

Verfasser teilt einen einwandfreien Fall von akutem Gelenkrheumatismus nach Trauma mit.

Ein 12jähriges, völlig gesundes Mädchen kippte bei einem Fall von der Hühnerleiter, wobei sie Holzschuhe trug, mit dem linken Fuß um, als sie den Boden berührte, wodurch das linke Fußgelenk verstaucht wurde. Nach anfänglichem Rückgang der Schmerzen und der Schwellung wurden beide Symptome 5 Tage später wieder stärker und zugleich schwoll auch das rechte Fußgelenk an und wurde schmerzhaft. Einen Tag später, also am 6. Tage nach dem Unfall, waren auch noch die beiden Kniegelenke befallen, und zwar zuerst das rechte, dann das linke. Temp. 39,8. Weitere Gelenke wurden nicht befallen, die Erkrankung heilte unter äußerlicher Anwendung von Salizylvasogen glatt aus, Komplikationen seitens des Herzens traten nicht ein.

Verfasser hält den Fall für beweisend im Sinne des Zusammenhangs zwischen Unfall und Gelenkrheumatismus, weil folgende von Thiem verlangten Bedingungen erfüllt sind:

1. Das vom Unfall betroffene Gelenk wurde zuerst von der rheumatischen Entzündung angegriffen;
2. das verletzte Gelenk war zwischen erlittener Quetschung bis zum Auftreten des Gelenkrheumatismus nicht schon wieder gesund gewesen und
3. lag zwischen Unfall und Auftreten des Gelenkrheumatismus kein allzu großer Zeitraum.

Dr. Waibel-Kempten.

Ein Fall von traumatischer Lungenhernie ohne Äussere Verletzung. Von Dr. Riebold, Assistenzarzt am Krankenhaus Johannstadt zu Dresden. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 10.

Ein 32jähriger, gesunder Schmied fiel mit der rechten Brustseite auf die Kante eines am Boden liegenden eisernen Klotzes und erlitt neben einem Bruch mehrerer Rippen der rechten Seite, ausgedehntes Hautemphysem am Rumpf, Hals und rechten Arm, sowie einen mäßigen Bluterguß in der rechten Pleura, Symptome, welche in Verbindung mit heftigen Brustschmerzen, Atembeklemmung, 8tägigem Bluthusten auf eine Verletzung der Lunge und beider Pleurablätter hinwiesen, während eine äußere Verletzung nicht nachweisbar war.

Der 2 Jahre später vorgenommene Untersuchungsbebefund stellte neben anderem unwesentlichen folgendes fest:

Beim Abtasten der vorderen rechten Brustwand fehlt im 2. Interkostalraum einwärts von der Mamillarlinie der durch das Vorhandensein der Zwischenrippenmuskeln bedingte Widerstand; man gerät statt dessen in einen etwa 8 cm langen Spalt, der nach oben und unten durch die 2. resp. 3. Rippe begrenzt wird und nach rechts und links sich allmählich in den Weichteilen verliert. Druck gegen die verdickte Partie der 2. Rippe wird als ziemlich schmerzhaft empfunden, während auch ein tiefes Eindringen in den erwähnten Spalt, dessen Boden durch weiches, nachgiebiges Gewebe gebildet wird, keine Schmerzen verursacht. Bei gewöhnlicher, ruhiger Atmung ist an der genannten Stelle nichts Abnormes zu bemerken; beim sehr kräftigem Ausatmen wölbt sich der 2. Interkostalraum ein wenig vor, während dann, wenn der Kranke hustet oder bei geschlossener Glottis stark preßt, aus dem oben erwähnten Spalt eine kugelige, im Durchmesser etwa 6 cm fassende, weiche elastische Geschwulst etwa 4 cm weit hervortritt, die beim Nachlassen des Expirationsdruckes sofort wieder verschwindet. Bückt sich der Kranke im Augenblicke der Expiration, wobei es durch das Mitwirken der Bauchpresse zu einer Druckerhöhung im Thorax kommt, so springt der Tumor ebenfalls vor; läßt man hingegen in gebückter Stellung tief einatmen, so geht die Geschwulst wieder zurück. Eine stärkere Anspannung der Brustmuskulatur setzt dem Austreten der Geschwulst einen Widerstand entgegen. Beim Hervortreten des Tumor hat Patient keine Schmerzen, aber eine gewisse unangenehme Empfindung.

Für das Bestehen einer Lungenhernie ist besonders der Umstand bezeichnend, daß das Austreten derselben von den Druckverhältnissen im Thorax abhängig ist. Niemals tritt sie bei dem negativen Inspirationsdruck, sondern nur bei dem starken Expirationsdruck aus.

Die Vorbedingung für das Auftreten einer Lungenhernie bildet neben der Erweiterung des Zwischenrippenraumes eine Läsion bzw. Funktionschädigung der Interkostalmuskeln. Die Erweiterung eines Interkostalraumes kann nach einer Rippenfraktur durch Heilung unter Dislokation leicht zustande kommen. Ebenso leicht erklärlich ist eine Zerreißen der Zwischenrippenmuskeln bei einer Rippenfraktur, und die Erweiterung eines Interkostalraumes scheint auch eine völlige Vereinigung der zerrissenen Interkostalmuskeln unmöglich zu machen, wodurch in dem Zwischenraum eine Lücke bleibt, durch die die Lunge im Laufe der Zeit durch den Expirationsdruck, namentlich bei starkem Husten, hernienartig hervorgewölbt wird. Zum ersten Male wurde die Hernie 10 Wochen nach dem Unfall bemerkt. Dr. Waibel-Kempton.

Zur Kenntnis der sogenannten „harten traumatischen Oedeme“. Von Dr. F. Leppmann, Berlin. Aerztl. Sachv.-Ztg.; Nr. 2, 1904.

Vulliet-Lausanne gab zuerst eine klassische Schilderung des harten traumatischen Oedems. Es erhält jemand einen Schlag auf den Handrücken; darauf schwillt dieser in den ersten Tagen in seiner ganzen Ausdehnung, am meisten gegen die Finger hin, an. Die Geschwulst ist auf ihrer Höhe hart, elastisch; der Fingerdruck bleibt nicht stehen, die Haut läßt sich nicht falten. Hier und da spürt man Knarren. Der Druck ist schmerzhaft, ebenso oft die Fingerbewegung, welche auch gehemmt ist. Frei bleibt der Daumen. Die Haut erscheint nicht entzündet, nicht blutunterlaufen, das Röntgenbild ergibt keine Knochenverletzung. Die Geschwulst bleibt lange Zeit hartnäckig bestehen; nach 8—12 Wochen, oft noch nach längerer Zeit, verschwindet sie bis auf ein hartes Knötchen oder eine verschwommene Verhärtung, die meist auch noch allmählich schwindet.

Der Fall Leppmanns war dadurch ausgezeichnet, daß die Ausdehnung der Schwellung nicht nur auf den Handrücken, sondern über die ganze Hand einschließlich der Finger sich erstreckte und noch nach einem Jahre bestand. Borchard sah, trotz enger Begrenzung einer solchen Anschwellung, dieselbe 7 und mehr Jahre bestehen. Die Prognose ist daher stets mit Reserve zu stellen. Bleibt nach 3, 4, 5 Monaten die völlige Heilung aus, so kann man nach Leppmann getrost annehmen, daß die Behandlung (Regeln sind hierfür zur Zeit noch nicht aufstellbar) in absehbarer Zeit zu keinem Ergebnis führen wird. Man kann dann die Aufnahme einer leichten Beschäftigung empfehlen.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber das harte traumatische Oedem des Handrückens. Von Dr. Reiske in Hildesheim. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; 1904, Nr. 5.

Mit kurzen Worten aufgezählt sind die Symptome des harten Handrückensödems. Eine nach einem Trauma entstehende harte Anschwellung der Weichteile des Handrückens, die leicht rezidiert, jeglicher Behandlung zu trotzen scheint, zu Bewegungsstörungen der Finger führt und den Gebrauch der Hand beeinträchtigen kann. In drei Fällen war das Trauma ein direktes, in einem Falle dagegen indirektes, bestehend in Ueberanstrengung des Handgelenkes. Autor ist geneigt, dem ausgebildeten harten, traumatischen Oedem des Handrückens pathologische Veränderungen sämtlicher Weichteile des Handrückens und vielleicht auch des Knochenskelettes zu Grunde zu legen; er glaubt aber, daß hauptsächlich das subkutane und interstitielle Bindegewebe und die Sehnscheiden bei dem krankhaften Prozeß beteiligt sind. Nach seiner Ansicht liegt beim harten Oedem vor: 1) eine tropische Störung der Haut, 2) Hyperplasie des subkutanen Bindegewebes mit fibrösklerosierenden Prozessen, 3) Tendovaginitis serofibrinosa chronica der Fingerstrecksehnen, 4) ein periostitischer und möglicherweise ein knochenatrophischer Prozeß.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Kann eine Ohrblutgeschwulst in ursächlichem Zusammenhange mit einer vorausgegangenen Schädelverletzung stehen? Von Prof. Dr. Haug in München. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; 1904, Nr. 5.

Eine Frau hatte einen mäßig starken Schlag mit der flachen Hand gegen das rechte Ohr erhalten. Nach 8 Tagen bildete sich auf diesem Ohre eine typische Ohrblutgeschwulst aus. Gelegentlich dieser Untersuchung fand Haug an der linken Ohrmuschel eine abgeheilte Ohrblutgeschwulst. Mit Rücksicht auf die Anamnese stellte Haug die klinische Diagnose: Abgelaufene Perichondritis auriculæ sinistrae. Ausgeheilte Fissur der Schädelbasis und dauernd sichtbare Residuen derselben in der Regio zygomatica und nasolabialis.

Haug beantwortet die in der Ueberschrift gestellte Frage mit Ja. Einmal sei es eine eigentümliche Tatsache, daß bei einseitiger Affektion der Ohrmuschel auch die andere Ohrmuschel in analoger Weise hat erkranken können (Veränderungen in den Sympathicusbahnen), zweitens konnte die Fissur der Schädelbasis derartige Dauerveränderungen machen, daß durch sie bei einer späteren relativ geringen Gewalteinwirkung eine Blutung in das Hautknorpelgewebe auftreten konnte.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber den Zusammenhang einer tödlich verlaufenden Gesichtrose mit einer vorangegangenen Fingerverletzung. Von Dr. Konrad Ruhemann-Berlin. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; Nr. 5, 1904.

Die Fingerverletzung bestand in einer kleinen Schittwunde am rechten Mittelfinger durch Stoßen gegen ein scharfes Eisen. Ein Jodoformgazeverband bewirkte ein Ekzem. Etwa 10 Tage nach der Verletzung stellte sich Gesichtrose ein, beginnend auf der linken Kopfseite. Bei der Aufnahme des Verletzten in ein Krankenhaus wurde eine in Abheilung begriffene Zellgewebsentzündung des rechten Mittelfingers und ein doppelseitiger Spitzenkartarrh festgestellt. Patient erlag der Kopfrose.

Die Krankenhausärzte machten über den durchaus wahrscheinlichen Zusammenhang der Kopfrose und Fingerverletzung 2 Punkte geltend: Einmal hätten die Erreger der Fingereiterung und Kopfrose dieselben sein und durch direkte Berührung einer unbedeutenden Gesichtsschramme mit dem verletzten Finger übertragen sein können. Andererseits müßte man berücksichtigen, daß der Körper durch die achttägige Fingereiterung geschwächt war und infolgedessen den Erregern der Kopfrose nicht genügend Widerstand leisten konnte.

Ruhemann erkennt in seinem Gutachten beide Gründe nicht an. Sein Gutachten und das sich ihm in der Hauptsache anschließende Obergutachten des Prof. Dr. Ewald gipfelt in dem Satze, daß ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode nur dann erwiesen wäre, wenn der Krankheitserreger der Rose auch in der Fingerwunde (bezügl. in einer geschwollen gewesenen rechten Achseldrüse) gefunden worden wäre. Hiervon, wie von einer rosenartigen Entzündung der Fingerwunde, sei jedoch nichts bekannt. Daher sei eine Uebertragung von dem Finger durch eine noch so kleine

unscheinbare Gesichtsschrunde auszuschließen. Auch die Annahme einer direkten Fortsetzung einer supponierten Wundrose des Fingers auf dem Wege der Lymphbahnen entbehren jeder Unterlage, da von einer Lymphangitis nichts beobachtet worden sei, und die geschwollen gewesene Achseldrüse von Jodoform-Ekzem herrühre. Auch hätte bei direkter Propagation sich die Gesichtrose zuerst auf der rechten Kopfseite entwickeln müssen.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Fingerverletzung und akute Miliartuberkulose. Von P. Fürbringer-Berlin. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; Nr. 7, 1904.

Die Verletzung bestand in einer Quetschung des kleinen rechten Fingers in einem Mühlenbetriebe. Der nach der Zeugenbekundung vorher „gesunde“ und arbeitsfähige Mann bot dem behandelnden Arzte eine ziemlich tiefe Quetschwunde, die sich nicht reinigen wollte. Sechs Tage später fieberhafter Allgemeinzustand, Kurzatmigkeit, örtliche Schmerzen, leicht entzündlich geschwollenes Handgelenk. Glatte Heilung des verletzten Fingers durch operativen Eingriff; gleichwohl hielten schlechtes Allgemeinbefinden, Fieber und Atemnot an. Weiterhin Durchfälle, zeitweise Trübung des Bewußtseins, linksseitige exsudative Pleuritis, Bronchialkatarrh mit reichlichem Auswurf, Tod unter Delirien sechs Wochen nach dem Unfall. Die Sektion ergab akute Miliartuberkulose, einen hämorrhagischen Pleuraerguß links, außerdem alte Brustfellschwarten und tuberkulöse Darmgeschwüre.

Als Rekurs-Obergutachter nahm Fürbringer mit dem erst behandelnden Arzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Unfall an. Fürbringer nimmt an, daß der Verstorbene zur Zeit seines Unfalles Träger einer verborgenen Tuberkulose gewesen ist, die weder sein Wohlbefinden, noch seine Arbeitsfähigkeit in bemerkenswerter Weise beeinträchtigte. Die klinische Erfahrung hat nun in bezug auf das Zustandekommen der akuten Miliartuberkulose auf dem Boden des ruhenden Prozesses gelehrt, daß auch akute Infektionskrankheiten als in dieser Richtung wesentlich wirkende Ursachen anzusehen sind. Da sich nun im vorliegenden Falle an die Wunde eine allerdings nicht schwere Blutvergiftung angeschlossen hatte, so spricht nichts gegen die Annahme, daß in ähnlicher Weise, wie tuberkulös veranlagte, eine latente Tuberkulose tragende Kinder im Anschluß an Masern, die nicht notwendig als solche schwer zu verlaufen brauchen, an akuter, miliärer Tuberkulose erkranken, der Verunfallte dieses tödliche Leiden von seiner Wundinfektion davongetragen hat.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ein Fall von Skoliosis hysterica nach Trauma. Von Dr. Georg Flatau-Berlin. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; Nr. 5, 1904.

Beim Tragen einer schweren Last vor sich auf den Armen bekam ein Mann plötzlich Schmerzen im Rücken, so daß er seine Last absetzen mußte. Die Schmerzen blieben bestehen, nach und nach stellte sich eine Verbiegung des Rückens ein, durch die der Oberkörper nach der rechten Seite hinübergeneigt wurde. Flatau nimmt nur eine Schädigung der rechtsseitigen Rückenmuskeln an, bestehend in Muskelzerrung; da Patient in gewissem Grade allgemein nervös war, die Skoliose sich in Bauchlage vollkommen ausglich, die elektrische Erregbarkeit der Rückenmuskeln beiderseits ganz normal war, so stellte Flatau die Diagnose auf hysterische Skoliose.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Traumatische Psychose bei latenter Syphilis. Ein Beitrag zum Kapitel: Syphilis und Trauma. Von Dr. P. Stolper, Kreisarzt in Göttingen. Aerztl. Sachverständigen-Ztg.; 1904, Nr. 6.

In dem ersten Falle lautete die Diagnose: Kontusion der Stirngegend mit kurzer Bewußtlosigkeit. Allmähliche Verblödung und Kräfteverfall. Traumatische Neurose, 1¼ Jahr später Symptome von Spätsyphilis, die bis dahin in keiner Weise erkennbar. Besserung unter antiluetischer Behandlung.

Im zweiten Falle stürzte ein alter Syphilitiker zwei Stockwerke herab, erlitt eine Gehirnerschütterung mit zweitägiger Bewußtlosigkeit. Es setzte eine Psychose ein, die in geistiger Schwerfälligkeit, Gedächtnisschwäche und Schweißausbruch bestand.

Im ersten Falle setzte sich das Symptombild im wesentlichen aus folgenden Erscheinungen zusammen: wütender Kopfschmerz auf der Höhe des Scheitels, späterhin hier Paraesthesien, wechselnde Parese des rechten Beins, des linken Facialis. Im Anfang Druckpuls (48—56 Schläge), verlangsamte Pupillenreaktion, mäßige Gesichtseingung, Doppelsehen. Endlich bald nach der Verletzung (1—2 Wochen) einsetzende Veränderung des Wesens, apathische Verblödung, gedrückte weinerliche Stimmung, verlangsamte, näselnde Sprache. Dann langsame, aber offenkundige Besserung, einsetzend mit der antiluetischen Behandlung. Stolper glaubt annehmen zu können, daß sich eine Lepto- oder Pachymeningitis bezw. Encephalomeningitis spezifischer Natur, vielleicht eine gummöse Wucherung an der Innenseite der harten Hirnhaut auf der Scheitelhöhe entwickelt hatte. Auch an den basalen Meningeën, meint Stolper, mögen syphilitische Wucherungen entstanden sein, durch die sich am ehesten leichte Reiz- und Lähmungserscheinungen im Facialis- und Oculomotoriusgebiet erklären. Ob die Parese des rechten Beins durch spinale Meningitis oder durch eine Affektion der motorischen Zentren hervorgerufen war, läßt Stolper dahingestellt. Dr. Troeger-Neidenburg.

Bei einem durch rechtskräftigen Bescheid als Unfallfolge anerkannten Leiden kann dessen Zusammenhang mit dem Unfälle nicht mehr nachträglich bestritten werden, auch wenn seitens der später zugezogenen ärztlichen Sachverständigen ein solcher Zusammenhang verneint wird. Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 18. Januar 1904 (Konpaß; 1904, Nr. 8).

Für den durch völlige Erblindung hervorgerufenen Zustand von Hilfslosigkeit ist eine Rente von 80 % des Jahresmittelverdienstes eine ausreichende Entschädigung. Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 26. Januar 1904 (Konpaß; 1904, Nr. 8).

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Weitere Beiträge zur Differenzierung des Shiga-Kruseschen und des Flexnerschen Bacillus. Von Kreisassistentzart Dr. Otto Lentz, kommandiert zum Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Zeitschrift für Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903, Bd. 43, S. 480.

Von einem gemeinsamen Rezeptorenapparate in dem Sinne, wie ihn Shiga in seiner Arbeit nachgewiesen zu haben glaubt, kann nach Lentz's Untersuchungen keine Rede sein; der Rezeptorenapparat des Shiga-Kruseschen Bacillus ist vielmehr von dem des Flexnerschen Stammes vollständig verschieden. Die mit dem Serum von Shiga gewonnenen Resultate können nicht als eindeutig bezeichnet werden; im Gegenteil müssen sie, soweit sie den Flexnerschen Bacillus betreffen, mit der größten Skepsis aufgenommen werden. Dr. Engels-Stralsund.

Untersuchungen über die Ruhr. Von Dr. Jürgens. Zeitschr. f. klin. Med.; 1904, Bd. 51, H. 5—6.

Auf dem Truppenübungsplatz Gruppe kamen neben zahlreichen typischen Ruhrfällen auch eine größere Menge leichter Darmkarrhe vor, die sich von den gewöhnlichen nicht unterschieden. In den Stuhllentleerungen der Ruhrkranken konnten weder Amöben, noch andere Protozoen gefunden werden. Insbesondere fehlte die ätiologisch wichtige *Amoeba histolytica*; auch die Ueberimpfung des Materials auf Katzen, bei welchen diese eine ganz typische, ulzeröse Darmerkrankung erzeugt, blieb ohne Erfolg.

Zum Nachweis der bakteriellen Entstehung der Krankheit wurde aus den schleimigen Teilen des Stuhlganges entnommenes Material auf den von Drigalski-Conradischen Nährboden überimpft. Verf. legt Gewicht darauf, daß der Nachweis der Bazillen sofort im hängenden Tropfen mit einem hochwertigen Tierimmunserum vorgenommen wird. Der positive Ausfall der Agglutination ist allerdings — ähnlich wie beim Typhus — nicht absolut beweisend,

jedoch müssen die Kolonien dann als in hohem Grade verdächtig angesehen werden.

Bei der Prüfung mit dem Tiereserum trat jedoch die Agglutination, welche mit den Kruseschen Bazillen prompt erfolgte, nicht ein. Demnach konnten die hier gefundenen Erreger trotz ihrer sonstigen Ähnlichkeit mit den Kruseschen nicht identisch sein.

Um festzustellen, ob die zugleich mit den Ruhrfällen auftretenden leichten Darmkatarrhe ebenfalls ätiologisch von den gefundenen Bakterien abhängig wären, wurde das Serum einer großen Zahl der an Darmkatarrh Erkrankten geprüft. In fast sämtlichen Fällen fiel die Untersuchung positiv aus und unterstützte die von vornherein wahrscheinliche Annahme, daß die leichtesten bis zu den schwersten Krankheitsfälle durch denselben Erreger verursacht waren.

Der Ruhrbacillus ist demnach imstande, ebenso wie der Typhusbacillus verschiedene Krankheitsbilder zu verursachen, die sich zum Teil nicht von anderen ätiologisch verschiedenen Darmkatarrhen unterscheiden. — Zur Verhütung der Ruhr epidemien hebt Verf. die Wichtigkeit der frühzeitigen Aufzählung vorhandener Herde vor der Einquartierung hervor.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber Aetiologie und Serotherapie des Keuchhustens. Von Dr. M. Maniaticide, Direktor der Universitäts-Kinderklinik zu Jassy. Zeitschr. f. Hyg. und. Inf.; 1903, Bd. 45, H. 3.

Daß der Keuchhusten eine Infektionskrankheit und zwar eine spezifische ist, kann bei Betrachtung der Epidemien und des klinischen Verlaufes nicht bezweifelt werden. Der Keuchhusten befällt den Menschen nur einmal, jedenfalls ist wiederholte Erkrankung desselben Individuums außerordentlich selten. Verf. hat nun zuerst das Sputum von 82 Keuchhustenfällen bakteriologisch untersucht, um nach dem Erreger des Keuchhustens zu fahnden. Das Sputum, frisch nach einem Anfall ausgehustet, wurde in Peptonwasser mehrmals kräftig geschüttelt und gewaschen, ein kleines Klümpchen auf Agarplatten sorgfältig ausgebreitet und im Thermostaten bei 38° gehalten. Von den 82 Fällen wurde das gefärbte Sputum in 62 untersucht und in 56 derselben ein bestimmter Bacillus Z gefunden. Er war also in den mikroskopischen Präparaten nur 6 mal nicht zu finden, obgleich er in Agarkulturen gewachsen ist. Unter den 80 auf Agarplatten geimpften Sputis fand Verf. 67 mal den Bacillus Z, also vermißte man ihn in 13 Fällen. In 12 von diesen 13 Fällen war er in gefärbten Sputumpräparaten zu finden. Nur in 5 von den 82 Fällen war der Bacillus überhaupt nicht zu finden und eben in diesen Fällen waren keine gefärbte Präparate angefertigt. Es war demnach Grund vorhanden, den Bacillus Z in Zusammenhang mit der Aetiologie des Keuchhustens zu bringen, desto mehr, als er bei gesunden Kindern nicht gefunden wurde. Bei einem einzigen gesunden Kinde war er vorhanden und 5 Tage später hatte das Kind typische Keuchhustenanfälle. Die mit dem Bacillus angestellten Tierversuche fielen negativ aus. Es gelang nicht, experimentell den Keuchhusten auf Tiere zu übertragen. Um die Spezifität des Bacillus Z sicher festzustellen, wurden 3 Schafe und 2 Pferde mit dem Bacillus immunisiert. Mit dem Bluteserum der durch progressive Dosen von Bacillus-Z-Kulturen behandelten Tiere bei kranken Kindern eingespritzt, mußte man, wenn Bacillus Z der Erreger des Keuchhustens ist, eine deutliche Modifikation der Symptome und des Krankheitsverlaufes erreichen. Wenn man nämlich die erworbene Immunität des Menschen gegen Keuchhusten infolge einer einmaligen Erkrankung berücksichtigt, so muß man eine Antitoxin- oder Antikörperproduktion auch im Blute von Versuchstieren voraussetzen, obwohl dieselben eine sehr schwache Reaktion gegen das Toxin zeigen. Verfasser hat 81 Fälle mit dem Serum behandelt. Aus den Ergebnissen kann man schließen, daß das Serum in 2—12 Tagen heilt, wenn die Fälle nicht über 10—15 Tage alt sind. Die Seruminjektion hatte nur in einem Falle keine Wirkung. Die Tatsachen scheinen zu beweisen, daß wir es mit einem spezifischen Serum zu tun haben. Der Bacillus Z ist somit als Erreger des Keuchhustens zu betrachten. Dieser Schluß wird durch die Agglutination der Mikroben mittels des Serums der keuchhustenkranke Kinder bestätigt.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber das konstante Vorkommen influenzaähnlicher Basillen im Keuchhusten-Sputum. Weitere Beiträge zur Aetiologie des Keuchhustens. Von Dr. Jochmann. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh.; Bd. 44, H. 3.

Zunächst werden die wichtigsten Arbeiten über die Bakteriologie des Keuchhustens rekapituliert. Darunter interessiert die von Jochmann und Krause aus dem Jahre 1901 besonders, als deren Ergebnis folgender Satz aufgestellt ist: Im Keuchhustensputum finden sich in der Mehrzahl der Fälle kleinste influenzaähnliche Bazillen. Jochmann hat nun bis jetzt mit Hilfe der Auswaschung von Sputumflocken und Uebertragen dieser auf Blutagar den *Bacillus pertussis* in 60 Fällen isolieren können; er ist unbeweglich und negativ gegen Gramfärbung. Der *Bacillus pertussis* ist ein dem *Influenzabacillus* äusserst nahestehender, vielleicht mit ihm identischer *Bacillus*, der auf der Suche nach der Aetiologie der *Tussis convulsiva* in erster Linie in Betracht gezogen werden muß, da er fast konstant im Keuchhustenauswurf während des Stadium *convulsivum* gefunden wird und sich nicht mehr gegen Ende der Krankheit findet, wo die Kinder nur etwa ein Mal täglich Husten und Auswurf haben, und da es ferner in den meisten Fällen die im Verlaufe des Keuchhustens vorkommenden komplizierenden Bronchopneumonien bedingt. Jedenfalls lehren die Befunde, eine wie grosse Rolle den Bazillen der Influenzagruppe bei Erkrankungen der Luftwege im Kindesalter zukommt.

Dr. Engels-Stralsund.

Bakteriologische und anatomische Studien bei Scharlach mit besonderer Berücksichtigung der Blutuntersuchung. Von Dr. Jochmann. Arch. f. klin. Med.; 1903, H. 3 und 4.

Bei Untersuchungen an 161 Scharlachkranken fand Verf. in 15,5% der Fälle Streptokokken im Blute. Das klinische Bild derjenigen Kinder, welche Streptokokken im Blute hatten, unterschied sich nicht von dem Aussehen schwer erkrankter Scharlachfälle ohne Streptokokken. In foudroyanten Fällen wurden niemals während des Lebens Streptokokken im Blute gefunden. Die Prognose der Fälle mit positivem Streptokokkenbefund ist absolut letal; man kann im allgemeinen annehmen, daß Kinder, welche Streptokokken im Blute aufzuweisen haben, nur noch 1—2 Tage leben. Die Menge der im Blute gefundenen Streptokokken ist verhältnismäßig gering (ca. 10—20 Kolonien auf jeder Platte).

Bezüglich der Nephritis bei Scharlach steht es außer Zweifel, daß sie häufig durch Streptokokken verursacht wird. Die erst in der dritten Woche auftretende eigentliche Scharlachnephritis ist in einer großen Zahl von Fällen weder durch die Anwesenheit, noch durch die toxische Wirkung von Streptokokken bewirkt. In den meisten Fällen findet die Blutinfektion ihren Ausgangspunkt von den Tonsillen, in denen auch meist Streptokokken nachweisbar sind.

Verfasser kommt zu dem Resultat: daß die Streptokokkeninfektion bei Scharlach zwar eine sehr bedeutsame Rolle spielt, so bedeutsam, daß im Vergleich mit ihr der eigentliche Scharlachprozeß oft ganz in den Hintergrund tritt, daß aber für die Annahme einer ätiologischen Bedeutung der Streptokokken bei Scharlach ein sicherer Anhalt nicht zu gewinnen ist.

Dr. Dohrn-Cassel.

Leitsätze, betreffend die Phthisiogenese beim Menschen und bei Tieren. Von E. v. Behring. Berliner klin. Wochenschrift; 1904, Nr. 4.

Die große Zahl von Leitsätzen, welche Verfasser aus dem in Vorbereitung befindlichen 8. Heft seiner „Beiträge zur experimentellen Therapie“ veröffentlicht, muß im Original nachgelesen werden. Für seine Tuberkulosebekämpfungspläne kommt v. B. zu folgenden Gesichtspunkten: a) Vermeidung des Tuberkelbazillen-Importes mit den Nahrungsmitteln, insbesondere mit der Milch im infantilen Lebensalter; b) Zufuhr von Antikörpern mit der Milch in der frühesten Säuglingsperiode zum Zweck der Unschädlichmachung inhalierter Tuberkelbazillen. Die Beschaffenheit tuberkelfreier Kuhmilch wird sehr leicht sein, wenn sein Verfahren der Rinderimmunisierung in der landwirtschaftlichen Praxis die Hoffnungen erfüllt, welche darauf gesetzt werden. Zum Zweck der immunisierenden Behandlung mit Antikörpern wird der Säuglingsmilch wahr-

scheinlich noch ein Zusatz von solchen Antikörpern gemacht werden, die anderweitig gewonnen werden.
Dr. R ä u b e r - D ü s s e l d o r f.

Ueber Lungenschwindsuchtentstehung. Ein Versuch zur Widerlegung der v. Behringschen Thesen. Von Dr. Karl Oppenheimer in München. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 5.

Bekanntlich stehen sich die zwei Autoritäten Dr. von Koch und Dr. von Behring über die Frage nach den Quellen der Tuberkuloseinfektion schroff gegenüber. Während ersterer „den Umfang der Infektion durch Milch, Butter und Fleisch von perlstüchtigen Tieren kaum größer schätzt, als denjenigen durch Vererbung und es deshalb nicht für geboten hält, irgend welche Maßregeln dagegen zu ergreifen“, hält v. Behring „die Säuglingsmilch für die Hauptquelle der Lungenschwindsuchtentstehung.

Verfasser führt zur Widerlegung dieses Satzes einen höchst interessanten Fall von schwerster Tuberkulose an, bei dem eine Infektion auf intrastomachalem Wege nahezu vollständig ausgeschlossen erscheint.

Ein 15 Wochen altes Mädchen, normal und rechtzeitig geboren, wurde von der Mutter gestillt und soll bis etwa 14 Tage vor der Aufnahme in die Krankenanstalt sehr gut gediehen sein. Das Kind war stiller geworden, hatte zu husten angefangen, war zusehends abgemagert. Auch nach seiner Aufnahme besserte sich der Zustand nicht, sondern 5 Tage später trat Exitus ein. Die im Münchener pathologischen Institut ausgeführte Sektion ergab: Chronische, körnige und erweichende Tuberkulose der peribronchialen Lymphdrüsen, subakute Miliartuberkulose der Nieren und Leber. Großer Konglomerattuberkel in der rechten Nebenniere. Partielle Verkäsung der mesenterialen und retroperitonealen Lymphdrüsen, der Darm selbst aber von normaler Beschaffenheit.

Nach Aussage der Mutter ist das Kind ausschließlich gestillt worden und hat niemals einen Tropfen Kuhmilch erhalten. Die Mutter selbst ist gesund, ebenso der Vater. Eine schwer lungenleidende Tante des Kindes (Schwester der Mutter) hatte sich dagegen während der ersten Lebenswoche des Kindes ständig in dessen Zimmer aufgehalten. Die Vermutung erscheint daher einleuchtend, daß die Infektion von der schwer leidenden Tante des Kindes ausgegangen ist. Sind nun die Tuberkelbazillen mit dem Speichel verschluckt oder mit der umgebenden Luft eingeatmet worden? Der Obduktionsbefund spricht zugunsten der Annahme einer Inhalationstuberkulose. Am Blinddarm und in dessen Nähe wurden trotz eifrigsten Suchens keine miliaren Knötchen gefunden. Die krankhaften Veränderungen an den Mesenterialdrüsen waren gering im Vergleich zu denen an den Bronchialdrüsen; auch schien der Prozeß an den Lungen der ältere zu sein.

Dieser eine Fall kann selbstverständlich nicht als ein strikter Beweis gegen v. Behrings These gelten; nach Verfassers Ansicht ist diese aber keineswegs einwandfrei. Insbesondere sprechen gegen von Behrings Anschauung, daß die Tuberkulose im frühesten Säuglingsalter und zwar durch Milchgenuß entstehe, folgende Punkte:

1. An Tuberkulose sterben in den ersten Lebensmonaten relativ wenig Kinder.

2. Gegen die Annahme, daß die ersten Anfänge der Tuberkulose bis ins Säuglingsalter zurückreichen, spricht:

- a) die Nägelsche Statistik, wonach an Leichen von Menschen, welche gestorben waren im Alter von 0—1 Jahren keine, im Alter von 1 bis 5 Jahren 17%, im Alter von 5—14 Jahren 88%, im Alter von 14—18 Jahren 50%, im Alter von 18—30 Jahren 96%, über 30 Jahre alt 100% tuberkulöse Veränderungen gefunden wurden;
- b) der negative Ausfall der Tuberkulinreaktion bei ganz jungen Kindern.

3. Es ist unwahrscheinlich, daß es sich um eine alimentäre Infektion durch Kuhmilchgenuß handelt, denn

- a) die Tuberkulosesterblichkeit ist ebenso groß in Ländern, in denen gestillt wird, als in solchen, wo die Kinder mit Kuhmilch aufgefüttert werden;
- b) die primäre Darmtuberkulose tritt nicht häufig genug auf, als daß man sie als erste Lokalisation der Infektion betrachten könnte;
- c) die durch v. Behring am Versuchstier gefundenen grauen Knötchen haben sich bis jetzt an Leichen von Säuglingen nicht nachweisen lassen.

Dr. Waibel - Kempten.

Uebertragung der Tuberkulose des Menschen auf das Rind. Zweite Mitteilung. Von Dr. Johannes Fibiger und C. O. Jensen. Berliner klin. Wochenschrift; 1904, Nr. 6 und 7.

Seit der ersten Mitteilung ihrer Versuche (vergl. d. Zeitschr., 1903, Nr. 7) setzten Verfasser dieselben fort, um die Fragen zu beleuchten, 1. ob die Tuberkelbazillen bei der primären oder vermeintlich primären Tuberkulose im Verdauungskanal beim Menschen gewöhnlich für das Rind virulent sind und 2. wie häufig die primäre Tuberkulose-Infektion durch den Verdauungskanal beim Menschen vorkomme; außerdem ob es möglich ist, Fälle nachzuweisen, die auf Infektion durch Milch zurückgeführt werden können.

Nach den bisherigen Versuchen muß als erwiesen betrachtet werden, 1. daß die Rindertuberkelbazillen bei subkutaner Einimpfung nicht selten eine geringe Virulenz für das Rind zeigen und 2. daß die Bazillen von gewissen Fällen von Tuberkulose, des Menschen für das Rind sehr virulent sind. Die 5 weiteren von den Verfassern vorgenommenen Impfungen auf Kälbern zusammen mit den in der ersten Mitteilung erwähnten ergaben, daß an den im ganzen 10 Fällen in der Hälfte die gefundenen Tuberkelbazillen eine Tuberkulose von progressivem Charakter bei den geimpften Kälbern hervorzurufen im stande waren. Unter den 5 untersuchten Fällen von primärer Tuberkulose im Verdauungskanal bei Kindern fanden sich 4, in denen die Bazillen bedeutende Virulenz für das Rind zeigten. In 2 von diesen ist es sehr wahrscheinlich, daß die Infektionen durch rohe oder nicht genügend erwärmte Kuhmilch entstanden sind. Nach ihren statistischen Erhebungen fanden Verfasser, daß ca. 6—7% aller seziierten und 11—13% der an Tuberkulose leidenden Patienten primäre Intestinaltuberkulose aufwiesen, von Kindern 5—6% bezw. 16—20%. Zu ähnlichen Ergebnissen kamen Heller und Wagner in Kiel. Die primäre Intestinaltuberkulose ist also kein seltenes Leiden.

Dr. Räuber-Düsseldorf.

Vergleichende Untersuchungen über Tuberkelbasillen verschiedener Herkunft. I. Tuberkulose-Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Von Dr. Kossel, Dr. Weber und Dr. Heuß. 1. Heft. Berlin 1904. Verlag von Julius Springer.

Bei der großen Bedeutung, welche die von Koch auf dem Londoner Kongreß angeregte Frage der Verschiedenheit der menschlichen und der tierischen Tuberkulose, in erster Linie die Perlsucht in sanitärer und wirtschaftlicher Beziehung hat, wurden auch in dem Kaiserl. Gesundheitsamt nach einem von dem Tuberkulose-Ausschuß des Gesundheitsrates aufgestellten Plane umfassende Versuche zur Klärung dieser Frage in Angriff genommen. Es sollten nun zunächst diesem Versuchsplan entsprechend nach Analogie der Kochschen Versuche eine Anzahl aus menschlicher Tuberkulose verschiedener Herkunft gewonnene Reinkulturen von Tuberkelbazillen jungen 3—6 Monate alten Rindern unter die Haut gespritzt werden, und zwar sollten namentlich Fälle von primärer Darm-, Mesenterialdrüsen-, Tonsillar- und Halsdrüsen-Tuberkulose Berücksichtigung finden. Ferner sollten Inhalationsversuche bei Kälbern und jungen Rindern, sowie Fütterungsversuche bei Rindern und Ferkeln angestellt und schließlich nach v. Behrings Angabe durch Ziegenpassage virulenter gewordene Kulturen an Kälbern geprüft werden.

In derselben Weise sollten auch Perlsucht-Kulturen jungen Rindern von 3—6 Monaten unter die Haut gespritzt werden und Inhalations- bzw. Fütterungsversuche bei Kälbern und Ferkeln angestellt werden.

Zur Anwendung kamen nur auf 2% Glycerinbouillon gezüchtete Reinkulturen der beiden Tuberkulosearten. Die subkutane Injektion erfolgte an der vorderen Seite des Halses in das Unterhautzellgewebe, und zwar wurden jedesmal 5 cc einer Aufschwemmung von 1 g nicht zu feuchter Kultur in 100 cc physiologische Kochsalzlösung injiziert.

Durch die Tuberkulinprüfung wurden die infolge der Reaktion zu den Versuchen ungeeigneten Tiere ausgesondert. Die für die jeweiligen Versuche bestimmten Tiere wurden in räumlich getrennten und entfernt von einander liegenden Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt.

Der Impfung unter die Haut wurde deshalb der Vorzug gegeben, weil auf diese Weise am deutlichsten die Unterschiede in der Pathogenität der

einzelnen Kulturstämme durch das Fortschreiten der Tuberkulose zur Anschauung gelangt, während die intravenöse und intraperitoneale Einspritzung selbst toter Tuberkelbazillen Veränderungen hervorzurufen imstande sind, die fälschlicherweise als gelungene Infektion aufgefaßt werden können.

In zweiter Linie sollten aber dann auch noch eine Anzahl frisch gezüchteter Perlsuchtstämme auf ihre Pathogenität bei Rindern nach der Richtung hin geprüft werden, ob bei diesen sich Unterschiede in der Virulenz für das Rind nachweisen lassen.

Zur Entscheidung der Frage, ob die aus dem Sputum bei Lungentuberkulose oder aus Fällen von Drüsen- und anderer Tuberkulose des Menschen gezüchteten Tuberkelbazillen nach Verimpfung auf Rinder die gleiche Wirkung hervorrufen, wie die aus Rindertuberkulose gezüchteten, mußten vor allem die Bazillen, ehe sie zur Injektion verwendet wurden, in großer Menge rein gezüchtet werden. Es wurde daher das später zu prüfende verdächtige Material, zunächst Meerschweinchen, in erster Zeit auch Kaninchen unter die Haut gebracht. Nach 4—6 Wochen wurde ein Tier getötet und aus dessen tuberkulös veränderten Organen eine Kultur angelegt. Bei dem Rest der Tiere wurde dann abgewartet, bis sie von selbst eingingen. Hierbei zeigte sich zwischen den mit menschlichem und dem perlsüchtigen Material geimpften Tieren schon deutlich ein Unterschied insofern, als die mit Perlsuchtmaterial infizierten Tiere viel rascher starben als die mit menschlicher Tuberkulose geimpften. Die Aussaat aus den tuberkulösen Organen dieser Tiere geschah zunächst auf Blutserum und zur Gewinnung einer größeren Menge von Reinkultur in der folgenden Generation auf 2% Glycerinbouillon in Oberflächenkultur. Diese diente dann weiterhin als Ausgangspunkt für die Verimpfung auf das Rind. In dem Wachstum auf Blutserum und auf Glycerinbouillon war ein Unterschied zwischen Perlsucht und menschlicher Tuberkulose schon insofern wahrzunehmen, als die Bazillen der letzteren im allgemeinen ein viel rascheres Wachstum bekundeten, als die der Perlsuchtbazillen. In morphologischer Beziehung erschienen die Perlsuchtbazillen dicker und unregelmäßiger als die gleichmäßig schlanken menschlichen Tuberkelbazillen. Nur 4 aus menschlicher Tuberkulose stammende Kulturen verhielten sich in Kultur und morphologisch ähnlich den Bazillen der Perlsucht.

Bei Verimpfung auf Kaninchen erzeugten sämtliche vom Rind und Schwein stammenden Kulturen eine allgemeine Tuberkulose, von 41 von menschlicher Tuberkulose stammenden Kulturen dagegen nur 5, unter letzteren befanden sich auch 4 Stämme, welche beim Rinde eine disseminierte Tuberkulose hervorriefen.

Die Verf. schildern dann die Versuche an Rindern, die sich über 1½ Jahre (von April 1902 bis Oktober 1908) erstrecken.

Die Beobachtungszeit bei den Rindern dauerte durchschnittlich 4 Monate, wenn nicht durch den Tod die Beobachtung früher unterbrochen wurde. Die Drüsen und Organe der spontan gestorbenen sowie der geschlachteten Tiere wurden genau, auch im Ausstrichpräparat und in Schnitten auf Tuberkelbazillen untersucht, desgleichen wurden Meerschweinchen mit den verdächtigen Organen geimpft.

Wie vorsichtig man aber in der Beurteilung des pathologischen Befundes sein muß, beweist ein Fall, in dem ein Rind, welches auf Tuberkulin nicht reagiert hatte, nach subkutaner Injektion von einer Reinkultur eines aus Sputum stammenden Tuberkulosestammes trotz stetiger Gewichtszunahme bei der Schlachtung neben geringen Veränderungen an der Injektionsstelle und in der benachbarten Bugdrüse in den Lungen-, Hals-, Bronchial- und Mediastinaldrüsen der andern Seite kleine tuberkulöse Herde zeigte. Die aus der Bronchialdrüse gewonnene Kultur wurde dann später ebenso wie eine Originalkultur je einem Rinde injiziert; es stellte sich jetzt deutlich heraus, daß bei dem ersten Tiere es sich um eine spontane Infektion mit Perlsucht gehandelt hat. Das mit der Originalkultur geimpfte neue Rind zeigte nur lokale Tuberkulose, das mit der Kultur aus der verdächtigen Bronchialdrüse geimpfte verendete 61 Tage nach der Impfung an allgemeiner Tuberkulose. Die Verfasser betonen daher mit Recht, daß aus diesem Falle sich die Notwendigkeit ergibt, bei Versuchen mit Tuberkelbazillen an Rindern, selbst bei solchen Tieren, welche mit Tuberkulin geprüft sind, die gefundenen Ver-

änderungen sorgfältig auf ihren Ursprung zu untersuchen und sie nicht ohne weiteres auf die eingepfimpften Bazillen zu beziehen.

Die aus Rindern und Schweinen gewonnenen Tuberkulosestämme wurden erhalten aus 3 Rinder- und 1 Schweinelunge, je 1 Stamm aus der Bronchial- und Mittelfeldrüse vom Rind, aus der Milz, aus der Halsdrüse und aus einem Knochenherd vom Schwein. Von diesen 9 Stämmen erzeugten 8 nach Verimpfung unter die Haut von einem Rind eine allgemeine disseminierte Tuberkulose, die Mehrzahl der Tiere starb 6—8 Wochen nach der Infektion. Der 9., weniger virulente Stamm tötete aber nach intravenöser Injektion ein Rind in 16 Tagen.

Die Lungen und die Milz selbst der infolge der subkutanen Infektion verendeten Rinder war regelmäßig mit tuberkulösen Knötchen vollkommen durchsetzt. Die Impfstelle und die dieser benachbarten Bugdrüse waren meist vereitert und abszediert, z. Z. schon eingeschmolzen und verkalkt. Die übrigen Lymphdrüsen, besonders die der Impfseite waren fast stets tuberkulös verändert, Leber und Nieren waren meist weniger hochgradig tuberkulös.

Um ein möglichst infektiöses Material von menschlicher Tuberkulose zu gewinnen, wurden zur Reinkultur namentlich Stämme von solchen Fällen angelegt, welche einen möglichst bösartigen Verlauf hatten, bezw. solche Fälle, von denen man annehmen konnte, daß die infizierenden Tuberkelbazillen mit der Nahrung aufgenommen worden waren. Von diesen 41 Stämmen menschlicher Tuberkulose, die im ganzen auf 51 Rinder verimpft wurden, vermochte kein einziger eine tödliche Infektion bei einem Versuchsrind herbeizuführen. Während bei den mit Persuchtbazillen geimpften Tieren vom 9.—11. Tage an hohes Fieber einsetzte, konnte man bei den mit menschlichen Stämmen infizierten Rindern, sogar bei direkter Einverleibung in die Blutbahn, eine erhebliche oder anhaltende Temperatursteigerung nicht beobachten. Die Tiere nahmen auch an Gewicht von Woche zu Woche zu.

An der Impfstelle bildete sich nach subkutaner Injektion von menschlichen Tuberkelbazillen meist ein Abszeß, der nach einiger Zeit aufbrach und nach Entleerung des Inhaltes ausheilte. Die Bugdrüse an der Impfseite war meist nur wenig verändert. Nur in 4 von diesen 41 Fällen menschlicher Herkunft war die Bugdrüse an der Impfseite stark vergrößert; bei der Schlachtung nach 4 Monaten fand sich eine allgemeine disseminierte Tuberkulose vor, während bei sämtlichen übrigen Tieren die inneren Organe frei von Tuberkulose geblieben waren. Auch die Injektion in die Blutbahn bei 3 von diesen 4 Fällen hatte eine allgemeine disseminierte Tuberkulose zur Folge.

Diese für Rinder pathogenen Stämme wurden sämtlich aus den Organen von Kindern im Alter von $3\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Jahren und zwar in 3 Fällen aus der Mesenterialdrüse, in einem Falle aus den Lungen gezüchtet.

Es wurden gezüchtet:

aus Lunge bezw. Auswurf 13 Stämme,	davon erzeugten disseminierte Tuberkulose beim Rinde 1 Stamm,
„ Bronchialdrüsen 2 „	„ „ 0 „
„ Halsdrüsen 2 „	„ „ 0 „
„ Mesenterialdrüsen 14 „	„ „ 3 „
„ Darmgeschwür 1 „	„ „ 0 „
„ Tonsille 1 „	„ „ 0 „
„ Peritonealtuberkulose 2 „	„ „ 0 „
„ Tubentuberkulose 1 „	„ „ 0 „
„ Hauttuberkulose 1 „	„ „ 0 „
„ Granulationsgewebe 3 „	„ „ 0 „
„ Urin bei Urogenitaltuberkulose 1 „	„ „ 0 „

Die Verfasser konnten so durch ihre Untersuchungen feststellen, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von menschlicher Tuberkulose Tuberkelbazillen gefunden werden, die sich von den Erregern der Perlsucht des Rindes schon morphologisch und kulturell verschieden verhalten, daß aber ausnahmsweise in den tuberkulös veränderten Organen von Menschen Tuberkelbazillen vorkommen, die in ihrem morphologischen, kulturellen und pathogenen Verhalten von den Erregern der Perlsucht des Rindes sich bisher nicht haben trennen lassen.

Unter 10 sicheren Fällen von primärer Infektion der Verdauungswege sind nur 3 als Perlsuchtinfektion zu betrachten. Daraus ließe sich der Schluß ziehen, daß der Genuß von Nahrungsmitteln, z. B. von Milch eutertuberkulöser Kühe unter Umständen auch beim Menschen eine Tuberkulose zu erzeugen imstande ist. Die übrigen 7 Fälle muß man sich durch Aufnahme von Tuberkelbazillen menschlicher Herkunft entstanden denken.

Die Inhalations- und Fütterungsversuche sind noch im Gang.

Eine Aenderung der bestehenden Maßnahmen gegen Tuberkulose kann nach den Verf. zur Zeit weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung befürwortet werden.

M. Beck-Berlin.

Die Hühnertuberkulose. Von Dr. Weber und Dr. Bofinger. Tuberkulose-Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. I. Heft, Berlin 1904. Verlag von Julius Springer.

Die Tuberkulose ist bekanntlich unter dem Geflügel weit verbreitet, namentlich unter den Hühnern, Fasanen, Perl-, Truthühnern, Pfauen und Tauben. Vorwiegend sind die Abdominalorgane befallen, in erster Linie Leber, Milz und Darm.

Die Verf. weisen die besonders von französischen Autoren behauptete Gleichheit der Hühner- mit der Säugetiertuberkulose mit Entschiedenheit auf Grund ihrer vergleichenden Untersuchungen zurück und bestreiten namentlich die positiven Ergebnisse durch Fütterung von Hühnern mit tuberkulösen Organen von Menschen oder Rindern, sowie die in der Literatur angeführten Fälle der Uebertragbarkeit der Hühnertuberkulose auf den Menschen. Beachtenswert ist vor allem in dieser Arbeit neben den zahlreichen eigenen Versuchen die kritische Beurteilung der reichen Literatur über diesen Gegenstand — es sind im ganzen 183 Abhandlungen darüber zitiert.

Nach Beschreibung der morphologischen und biologischen Eigenschaften sowie deren Unterschiede gegenüber den Säugetiertuberkelbazillen besprechen die Verf. die Infektionsversuche. Sie finden in Uebereinstimmung mit anderen Autoren bei Hühnern die intravenöse Infektion als die sicherste, am wenigsten wirksam ist die intramuskuläre. Auch durch Fütterung von Kulturen oder Organstücken von an Hühnertuberkulose verendeten Tieren an Hühner ließ sich fast regelmäßig eine Infektion erzielen; die Bazillen siedelten sich dabei mit Vorliebe in den Solitärfollikeln und in den Peyerschen Drüsen an, wo sie direkt eine Geschwulstbildung verursachen können. Infolge dessen werden die Bazillen massenhaft durch den Kot ausgeschieden und auf diese Weise geschieht unter natürlichen Verhältnissen auch die Infektion. Die Hühner zeigen während dieser Zeit nur verhältnismäßig geringe Störungen des Allgemeinbefindens. Von den inneren Organen erkranken am frühesten und stärksten Leber und Milz; die Lungen sind im allgemeinen nur wenig mit Knötchen durchsetzt.

Fütterungsversuche bei Hühnern mit größeren Mengen Säugetiertuberkelbazillen fielen vollkommen negativ aus; die in der Literatur angeführten derartigen positiven Versuche müssen als auf Fremdkörperwirkung bezw. auf spontane Tuberkulose zurückgeführt werden.

Außer für Geflügel sind die Hühnertuberkelbazillen für Kaninchen, Mäuse und in geringem Grade auch für Meerschweinchen pathogen. Bei Kaninchen wurde häufig Gelenktuberkulose beobachtet. Die weißen Mäuse starben bei subkutaner Infektion nach 6 Monaten; die Bazillen fanden sich in den Drüsen und inneren Organen und zwar meist intrazellulär. Bei intraperitonealer Infektion trat der Tod nach 2—4 Monaten ein; die Organe waren dabei in der Regel mit Bazillen tatsächlich vollgepfropft, ebenso bei der Impfung in den Konjunktivalsack. Bei der Inhalation blieb der Krankheitsprozeß auf Lungen und Bronchialdrüse beschränkt; bei der Fütterung drangen die Bazillen sowohl von der Mund- und Rachenhöhle, als auch vom Darm in der Körper ein.

Wurden Mäuse mit menschlichen oder Perlsuchttuberkelbazillen gefüttert, so erfolgte die Infektion auf demselben Wege wie bei den Bazillen der Hühnertuberkulose, jedoch wurden die Lungen früher ergriffen.

Eine Virulenzsteigerung der Hühnertuberkulosebazillen bei Passage durch den Säugetierkörper für Meerschweinchen konnte nicht konstatiert werden.

Interessant ist noch die Mitteilung am Schluß der Abhandlung, daß die Verfasser aus den Organen eines tuberkulösen Papageies eine typische Kultur

von Säugetiertuberkulose und aus der verkästen Mesenterialdrüse eines Schweins eine typische Kultur von Hühnertuberkulose züchten konnten. Die Verf. sehen darin einen Beweis, daß bei natürlicher Infektion weder die Säugetiertuberkelbazillen durch Anpassung an den Vogelkörper zu Hühnertuberkelbazillen werden, noch umgekehrt die Hühnertuberkelbazillen durch Anpassung an den Säugetierkörper die Eigenschaften der Säugetiertuberkelbazillen annehmen.

M. Beck-Berlin.

Ueber die Heilwirkung des Neutuberkulins (Bazillenemulsion). Von Dr. Bandelier, dirigierender Arzt der Lungenheilstätte Cottbus. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1903; Bd. 43, S. 315.

Romberg hatte, gestützt auf seine Agglutinationsversuche, die Vermutung ausgesprochen, daß der positive Ausfall der Agglutination für das Vorhandensein eines noch nicht inaktiv gewordenen tuberkulösen Prozesses im Körper spreche, der negative Ausfall das absolute Fehlen oder das Inaktivsein tuberkulöser Veränderungen anzeige. Verfasser greift die nicht ganz einwandfreien Schlußfolgerungen Rombergs an. Auf Grund eigener Untersuchungen faßt er deren Ergebnis dahin zusammen: Daß das Verhalten der Agglutination in den verschiedenen Stadien der Tuberkulose und während ihres verschiedenartigen Verlaufes bei nicht spezifisch vorbehandelten Menschen eine bestimmte diagnostisch oder prognostisch verwertbare Gesetzmäßigkeit nicht erkennen läßt, und daß die Agglutination ein Mittel zur Frühdiagnose im Sinne des Tuberkulins als Diagnostikon nicht ist. Der Agglutinationsvorgang ist ein wertvoller Fingerzeig dafür, daß durch die Tuberkulinbehandlung im Organismus wirklich ganz spezifische Vorgänge ausgelöst und Stoffe gebildet werden, die eine spezifische Einwirkung auf das Protoplasma der Tuberkelbazillen besitzen. Durch die Tuberkulinbehandlung gelingt es, das Agglutinationsvermögen in fast allen Fällen zu steigern. Je günstiger die Aussichten für eine Besserung bzw. Heilung sind, um so schwerer gelingt es, das Agglutinationsvermögen zu steigern, und um so schneller geht es verloren; ein Stehenbleiben auf sehr niedriger Agglutinationsstufe spricht im allgemeinen für ein Fortschreiten des tuberkulösen Prozesses. So wertvoll und interessant die Agglutinationsuntersuchungen auch sind, als ein integrierender Faktor zur Technik der Tuberkulinbehandlung sind sie nicht aufzufassen. Verfasser bringt das Tuberkulin auch bei den initialen Fällen in ausgedehntem Maße zur Anwendung, wenn sich die zur Erreichung eines wirklichen Dauererfolges notwendige Anstaltsbehandlung dadurch wesentlich abkürzen läßt. Fieber ist keine Kontraindikation für die Tuberkulinbehandlung. In sämtlichen Fällen wurden durch die Tuberkulinbehandlung die Tuberkelbazillen, und bis auf einen Fall von begleitender Mischinfektion auch das Sputum vollständig beseitigt. Verfasser hofft, daß das nächste Jahrzehnt alle vereint sehe, um die beiden großen Heilfaktoren, die wir gegenüber der Tuberkulose besitzen, die Heilstättenbehandlung und die Tuberkulinbehandlung in gegenseitiger Unterstützung zur Geltung zu bringen.

Dr. Engels-Stralsund.

Zur Diagnostik der Lungentuberkulose. Von Chefarzt Dr. O. Roepke-Melsungen, früher in Lippspringe. Beiträge zur Klinik der Tuberkulose; Bd. 1, Heft 8.

Nach einem kurzen, entwicklungsgeschichtlichen Ueberblick über die Diagnostik der Lungentuberkulose, werden die Krankengeschichten der ersten 800 in der Lippspringer Heilstätte aufgenommenen Patienten statistisch verarbeitet. An diese Ergebnisse schließt Verfasser kritische Betrachtungen über die Bedeutung der persönlichen, familiären, beruflichen und sozialen Verhältnisse unserer männlichen Arbeiterbevölkerung für die Aetiologie der Tuberkulose. Nach weiteren Ausführungen über den diagnostischen Wert der anamnestisch festgestellten subjektiven und objektiven Krankheitserscheinungen, behandelt der Abschnitt „Aufnahmebefund“ die für die ärztliche Beurteilung des kranken Individuums und insbesondere für die physikalische Untersuchung der Atmungsorgane wertvollen und bewährten Methoden unter Berücksichtigung aller jener leicht zu erlernenden Feinheiten und Kunstgriffe, die für die klinische Frühdiagnostik notwendig sind. In den letzten Kapiteln wird die bakte-

riologische und Tuberkulin-Diagnostik in ihrer Bedeutung für die Erkennung des Frühstadiums der Lungentuberkulose bewertet entsprechend dem Stande unserer heutigen Tuberkulose-Praxis und -Wissenschaft; gleichzeitig sind einfache und zuverlässige Methoden zur Sputumuntersuchung, zur Herstellung der Tuberkulinverdünnungen und Handhabung der Tuberkulindiagnostik ausführlich beschrieben. Die Hauptgesichtspunkte der Arbeit, die aus der praktischen Tätigkeit heraus geschrieben ist und bei der Wichtigkeit der Frühdiagnostik der Lungentuberkulose allgemein interessieren dürfte, sind in folgende Sätze zusammengefaßt: 1. Den Epochen der rein empirischen, rein physikalischen und rein bakteriologischen Diagnostik der Lungentuberkulose ist die jetzige Epoche der Frühdiagnostik gefolgt. 2. Die Frühdiagnostik der Lungentuberkulose baut sich auf den Ergebnissen der Anamnese und der klinischen Untersuchung auf; sie ist daher jedem Arzte möglich. 3. Die anamnestischen Forschungen haben außer der Vorgeschichte des Kranken die Gesundheitsverhältnisse seiner Familie festzustellen, da Familiendisposition und Familieninfektion getrennt und gleichzeitig für die Tuberkuloseentstehung von Bedeutung sind. 4. Zu den brauchbaren physikalischen Untersuchungsmethoden gehören Inspektion, Perkussion und Auskultation; letztere beide sind für die Erkennung der Frühstadien gleich wichtig und deuten mit höchster Wahrscheinlichkeit auf einen tuberkulösen Krankheitsherd, wenn sie sich — auch mit nur minimalen Abweichungen — gleichzeitig auf denselben Bezirk beziehen. 5. In der allgemeinen Praxis soll die klinische Diagnose für das ärztliche Eingreifen entscheidend sein; klinisch zweifelhafte Fälle rechtfertigen bei gleichzeitiger positiver Anamnese das gleiche Vorgehen; selbst ein anscheinend normaler klinischer Befund soll den Arzt bei versicherungspflichtigen Instituten zum Vorschlag eines Heilverfahrens berechtigigen, falls eine positive Anamnese sicher beobachtet ist. 6. Die Sicherstellung der Diagnose erfolgt durch die bakteriologische Sputumuntersuchung oder durch die probatorische Tuberkulininjektion; sie bleibt der ärztlichen Tätigkeit in den Heilstätten, in den Spezialabteilungen der Krankenhäuser und in den Polikliniken für Lungenkranke vorbehalten. 7. Der Nachweis des Tuberkelbacillus im Sputum bildet den sichersten Beweis für das Vorhandensein von Lungentuberkulose; er hat indes für die Erkennung der Frühstadien nur eine untergeordnete Bedeutung und soll von den praktizierenden Ärzten für die Diagnosenstellung nicht abgewartet werden. 8. Die Tuberkulindiagnostik soll durch die Wahl nicht zu kleiner Dosen (1—5—10 mg) möglichst bald zur Entscheidung führen; ihre allgemeine Anwendung ist in den Heilstätten unbedingt notwendig. 9. Die probatorische Tuberkulininjektion kommt immer erst dann in Betracht, wenn die an verschiedenen Tagen wiederholte exakte Sputumuntersuchung negativ ausgefallen ist oder Sputum überhaupt nicht produziert wird. 10. Die Ergebnisse der Sputumuntersuchung und der Tuberkulinanwendung müssen unter Berücksichtigung der klinischen Untersuchungsbefunde beurteilt werden. — Die R.sche Arbeit ist zusammen mit der des Prof. Dr. M. Jordan „Zur Pathologie und Therapie der Hoden-Tuberkulose“ zum Preise von 8,50 M. in A. Stubers Verlag (C. Kabitzsch) in Würzburg käuflich. Bpd.

Ueber die Abtötung von Tuberkelbazillen in erhitzter Milch. Aus dem hygienischen Institute der Universität München. Von Dr. Bullmann in München. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 12.

Verfasser stellte mit tuberkelbazillenhaltiger Milch bei verschiedenen Erhitzungsgraden und verschiedener Erhitzungsdauer mehrfache Tierversuche an und kam entgegen den Versuchen von Th. Smiths und W. Hesse (s. Nr. 9 d. Zeitschr., S. 286) zu dem Schlußresultate, daß zur unfehlbaren Vernichtung und Abtötung pathogener Bakterien und insbesondere der Tuberkelbazillen in der Milch nur die einstündige Erhitzung der Milch bei einer Temperatur von 68° C. unter ständigem Hin- und Herbewegen der Flüssigkeit genügt. Dabei hebt Verfasser hervor, daß eine sorgfältig bei dieser Temperatur

erhitzte und rasch wieder abgekühlte Milch durch den Geschmack von der zu ihrer Herstellung dienenden Rohmilch gar nicht oder kaum zu unterscheiden ist, und daß ferner, außer Abtötung der Krankkeitserreger, bei dieser Herstellungsmethode der Eiweiß- und Lecithingehalt keine oder nur ganz geringe Beeinflussung erleidet und ebenso wenig eine Schädigung des Enzyms eintritt, welche letztere Eigenschaften durch eine, wenn auch nur ganz kurze Erhitzung auf oder über 69° C. verloren gehen. Dr. Waibel-Kempten.

Der Bacillus der Düsseldorfer Fleischvergiftung und die verwandten Bakterien der Paratyphusgruppe. Von Dr. Trautmann. Zeitschr. für Hyg. und Inf.; Bd. 45, H. 1.

Es wurde ein sehr bewegliches Stäbchen isoliert, welches sich als höchst pathogen für Mäuse und Meerschweinchen erwies. Das dieses Stäbchen die Ursache der Fleischvergiftung war, wurde indirekt erwiesen. Der isolierte Bacillus gehört unzweifelhaft in die Gruppe der sog. Fleischvergifter; das klinische Bild entsprach einer Fleischvergiftung. Der infektiöse Bacillus wurde aus der Milz des Verstorbenen isoliert. Krankheitserscheinungen sind nur bei solchen Personen eingetreten, die von dem verdächtigen Fleisch gegessen hatten. Trautmann geht sodann auf die Gruppe der sogenannten Paratyphusbazillen ein und kommt zu dem Schluß, daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß man im Typus B nichts anderes als wiederum eine Varietät der Grundform zu sehen hat, die auch den sog. Fleischvergiftern unterzulegen ist. Typus A zeigt einige stärkere Abweichungen. Auf Grund umfangreicher Agglutinationsergebnisse faßt Verfasser die Stämme der Fleischvergiftungs- und Paratyphusbazillen in 5 Gruppen zusammen. Die Glieder jeder einzelnen Gruppe verhalten sich in ihrem Agglutinationsvermögen so gut wie gleich. Die einzelnen Gruppen sind untereinander insofern verschieden, als die Sera jeder besonderen Gruppe die Bakterien aller andern Gruppen nicht so stark beeinflussen, als die ihrer eigenen. Insofern zeigt sich andererseits eine größere oder geringere Verwandtschaft der verschiedenen Gruppen, als die Sera der einen die Bakterien der anderen mehr oder minder stark agglutinieren. Dr. Engels-Stralsund.

Wie verhalten sich die klinischen Affektionen: Fleischvergiftung und Paratyphus zu einander? Von Dr. H. Trautmann, Assistent am staatlichen hygienischen Institute zu Hamburg. Ebendasselbst; Bd. 46, H. 1.

Typhusartige Erkrankungen kommen auch bei echter Fleischvergiftung vor; gleichgeartete Erreger wurden bei akuten Fleischvergiftungen und bei typhusartigen Erkrankungen, den sog. Paratyphusfällen, gefunden. Hiernach sagt Trautmann, möchte er die typische Fleischvergiftung eine höchstakute, den Paratyphus eine mehr subakute Erscheinungsform einer ätiologisch einheitlichen Infektionskrankheit nennen. Dr. Engels-Stralsund.

Ueber Ursachen der Giftwirkungen von Fleischkonserven und die Mittel, ihnen vorzubeugen. Von Huon und Monier. Réunion biologique de Marseille, s. d. 23. Febr. 1904. Comptes rendus soc. biol. 1904, S. 383.

Aus den Untersuchungen der offiziell in Frankreich mit der Prüfung der Ursachen der Vergiftung durch Fleischkonserven beauftragten Kommission ergibt sich: Bestimmte Konserven, die allem Aussehen nach anscheinend guter Qualität sind, sind für den Genuß gefährlich. Die Vergiftungserscheinungen sind um so ernster, je größer die Menge der verzehrten Fleischkonserven ist. Die Giftwirkung beruht sehr wahrscheinlich auf echten, den mineralischen oder organischen Giften vergleichbaren Giften mit festem molekularem Gefüge. Dieselben sind schon in dem zur Konservierung benutzten Fleische enthalten und werden vom Tierkörper im Fieberzustande oder bei übertriebener Ausnutzung bereits während des Lebens erzeugt. Die Verfasser fordern:

1. Das zum Zwecke der Konservengewinnung geschlachtete Tier muß gut ausgeruht gewesen sein.

2. Das Fleisch von Tieren darf nicht verwandt werden, die an einer akuten, fieberhaften Affektion leiden.

3. Auch solche Tiere sind von der Konservengewinnung auszuschließen, die ernste, chronische Veränderungen aufweisen.

Dr. Mayer-Simmern.

Ein neues Konservierungsmittel für Hackfleisch und Milch. Von Dr. H. Kionka. Aerztl. Sachverst.-Zeitung; 1903, Nr. 23.

Marpmann behauptet von Formin-Hexamethylentetramin-Urotropin, daß Milch nach Zusatz von 0,1% nach 2 Tagen, nach Zusatz von 0,2% nach 4 Tagen noch nicht gesäuert habe. Ebenso sollte Hackfleisch mit 0,01% nach 12 Stunden, mit 0,1% nach 14 Stunden und mit 0,2% sogar nach 24 Stunden noch völlig unverändert gewesen sein.

Vom Urotropin weiß man nun, daß es schon in Dosen von 0,6 pro die deutlich schwere Vergiftungserscheinungen — Blasenreizung, Haematurie — macht. Außerdem spaltet das Präparat zum Teil Formaldehyd ab, der seinerseits in 0,5% die Magenverdauung aufhebt und in 0,5% diese schon beträchtlich verzögert. Kionka kommt zu dem Urteil, daß die Empfehlung des Mittels eine im höchsten Grade unverantwortliche ist.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Die Konservierung des Hackfleisches mit (neutralem) schwefligsaurem Natrium. Aus dem Institute für Hygiene und Bakteriologie der Universität Straßburg. Von Dr. E. Altschüler, Assistent des Instituts. Archiv für Hygiene; Bd. 48, Heft 2.

Auch Altschüler kommt zu dem Resultat, daß das schwefligsaure Natrium zur Konservierung von Fleisch ungeeignet ist, da es das Fleisch, dem äußeren Ansehen nach zu urteilen, frisch und gut erhält, während es tatsächlich infolge des nur wenig gehemmten Bakterienwachstums bereits in Fäulnis übergegangen sein kann.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Chemische Untersuchung mehrerer neuen, im Handel vorkommenden Konservierungsmittel für Fleisch und Fleischwaren. Von Dr. Eduard Polenske, Technischer Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Nachdem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 die Stoffe bezeichnet worden sind, deren Zusatz bei der gewerbmäßigen Herstellung von Fleisch verboten ist, war es von Interesse, die Zusammensetzung der nach diesem Zeitpunkt im Handel angebotenen Konservierungsmittel für Fleischwaren kennen zu lernen. P. hat eine Anzahl dieser Präparate, welche teils wässrige Lösungen, teils feste Salzgemische darstellen, untersucht und in ihnen die verbotenen Stoffe nicht gefunden. Die Lösungen enthielten gemeinsam essigsäure Tonerde, Zucker und Salpeter. In den Salzgemischen bildet neben dem Kochsalz der Salpeter einen hervorragenden Bestandteil, außerdem enthielten sie Zucker, Natrumphosphat, Natriumnitrat, Chlorammonium und freie Benzoesäure.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Von Stubbe. Berlin 1903. Mäßigkeitsverlag. Preis Mk. 1,50.

Die Schrift gibt eine ausführlicher Uebersicht über die nunmehr zwanzigjährige Wirksamkeit des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (gegründet 1883). Der Verein hat bekanntlich den Zweck, „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dem Mißbrauch geistiger Getränke im deutschen Reiche und seinen Kolonien zu steuern.“

Wer sich über die reiche und von vielen Erfolg gekrönte Arbeit, welche der Verein in seinen Ausschüssen und zahlreichen Bezirksvereinen verrichtet, informieren will, dem sei die Schrift zum Studium dringend empfohlen.

Dr. Schenk-Berlin.

Mäßigkeit oder Enthaltbarkeit? Eine Antwort der deutschen medizinischen Wissenschaft auf diese Frage. Von Prof. Dr. Carl Fraenkel-Ha¹

Veröffentlicht im Auftrage des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Berlin. Mäßigkeitsverlag. Preis Mk. 1,00, kart. Mk. 1,20.

Die Abhandlung enthält das Ergebnis einer Umfrage bei den deutschen Professoren der Physiologie, der Pathologie, der Pharmakologie, der inneren Medizin, der Psychiatrie, der Hygiene über folgende beiden Fragen:

1. Halten Sie den Genuß alkoholischer Getränke unter allen Umständen, also auch schon in kleinen Mengen, für gesundheitsschädlich und bedenklich?
2. Wenn das nicht der Fall, wo würden Sie etwa die erlaubte Grenze ziehen wollen?

Die große Mehrzahl der eingegangenen 89 Antworten stellt sich auf den Standpunkt, daß der mäßige Genuß geistiger Getränke für den gesunden und erwachsenen Menschen unbedenklich, die völlige Enthaltensamkeit hingegen überflüssig und wissenschaftlich nicht begründet sei.

Es hat einen eigenen Reiz, die hervorragendsten Vertreter der ärztlichen Wissenschaft in Deutschland, so u. a. einen Behring, Cramer, Kraepelin, Rubner sich *ipsissimis verbis* über die brennende Alkoholfrage äußern zu hören.

Dr. Schenk - Berlin.

Die Bekämpfung der Trinksitten an deutschen Hochschulen. Von Heinz Potthoff. Berlin 1908. Mäßigkeitsverlag.

Die Ausführungen des Verfassers, eines alten Burschenschafters, verdienen allgemeine Beachtung. Er macht die folgenden Vorschläge:

1. Abschaffung jedes Trinkzwanges, jedes Bierkomments. Jemand zu zwingen, sich wider seinen Willen zu betrinken, ist eines deutschen Studenten unwürdig.
2. Beschränkung der Trinkgelegenheiten. Die regelmäßigen Früh- und Dämmerchoppen und Kneipen sind durch nützlichere Dinge zu ersetzen.
3. Veränderte Wertschätzung des Trinkens. Trunkenheit ist etwas unrühmliches und bei Vergehen als strafscharfendes Moment anzusehen, wie es beim Militär geschieht. Für Beleidigungen unter Betrunknen ist der Zweikampf zu untersagen; die Schuldigen haben Abbitte zu leisten.
4. Die Burschschafter haben der Alkoholfrage ein wissenschaftliches Interesse zuzuwenden.

Der Verfasser hat durch seine offenen Worte sich ein großes Verdienst erworben. Denn leider ist es in der Studentenschaft eine durch alte Gewohnheit geheiligte Sitte, den nackten Tatbestand, daß der Alkoholmißbrauch am Lebensmarke unserer Nation zehrt, durch gemüthvolle Umschreibungen zu verschleiern.

Dr. Schenk - Berlin.

Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol. Von Dr. Martius. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1908. Mäßigkeitsverlag. Preis 0,75 Mk.

Nach Ansicht des auf diesem Gebiete sehr erfahrenen Verfassers bedeutet der Alkoholmißbrauch die größte Gefahr für unser Volk und das namentlich für die erwerbsarbeitenden Jugendlichen. Urteilslos gerät die Jugend in eine Gesellschaft, welche dem Zustande der Trunkenheit ein harmloses Mäntelchen umhängt. Wie sollte sie aus eigener Kraft dem Trinkzwange widerstehen? Staat, Kirche und gemeinnützige Vereine müssen ihr die helfende Hand entgegenstrecken.

In der Tat ist auf diesem Gebiete allen, welche die Hebung der Volkswohlfahrt anstreben, eine äußerst wichtige Aufgabe gewiesen. Insofern verdienen die Ausführungen von Martius auch das Interesse der Medizinalbeamten.

Dr. Schenk - Berlin.

Warum gibt es auch für die deutsche Armee eine Alkoholfrage? Von Stabsarzt Dr. Brunzlow. Berlin 1908. Mäßigkeitsverlag.

Die allgemeine Alkoholisierung der breiten Massen des Volkes ist ein gefahrdrohendes Zeichen der Gegenwart. Die Alkoholfrage ist nicht eine Frage des Wohlfindens Einzelner, sondern eine Frage nach der Wohlfahrt des gesamten Volkes.

Die Wichtigkeit der Alkoholfrage für unsere Armee wird in kurzen treffenden Ausführungen dahin zusammengefaßt:

Der Alkoholismus schädigt die Wehrkraft unseres Volkes; er hemmt und schädigt die militärische Ausbildung, indem er die Leistungsfähigkeit herabsetzt; er verursacht einen großen Teil der Vergehen gegen die Disziplin; er erhöht die Krankenziffer und mindert die Widerstandskraft gegen Strapazen, schädigt also die Kriegstüchtigkeit des Heeres; er hemmt endlich die Armee in ihrer großen Aufgabe, eine Schule des Volkes in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu sein.

Gegen den Alkoholismus in der Armee sind zu tatkräftigem Wirken berufen an erster Stelle die Truppenführer mit ihrem mächtigen, persönlichen Einflusse auf den Soldaten. An ihre Seite müssen treten die Militärgeistlichen und die Sanitätsoffiziere, beide mit den Mitteln der Belehrung. Je mehr unsere Zeit zur Vernachlässigung der Ideale neigt, um so mehr hat die Armee gleiche der Schule die Pflicht, die Ideale zu pflegen. Trunkenheit ist als sittliche Verfehlung zu brandmarken und als solche schwer zu bestrafen. Die Militärkantinisten müssen sich zu Erholungsräumen im besten Sinne umbilden.

In der Armee ist nie irgend sonst die Möglichkeit gegeben, die Lebensbedingungen des Mannes nach den Grundsätzen einer vernünftigen Erkenntnis, nach den Lehren der Gesundheitspflege durch Vorschriften zu regeln. Diese Möglichkeit soll man auch in der Alkoholfrage nach Kräften ausnutzen.

Dr. Schenk-Berlin.

Ueber Massnahmen gegen den Missbrauch geistiger Getränke bei den Eisenbahnen. Von Dr. R. J. Beck. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; Nr. 19, 1903.

Unter „Maßnahmen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke bei den Eisenbahnen“ sind nur diejenigen Maßnahmen zu verstehen, welche von den Eisenbahnverwaltungen ergriffen werden können oder sollen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke bei dem niederen Dienstpersonal. Nach einem kurzen Ueberblick über die Abstinenzbewegung, geht Beck auf die physiologischen Wirkungen des Alkohols ein. Wenn er hier sagt: „Daß der Alkohol ein Sparmittel für Fett und Eiweiß ist, wurde schon vor längerer Zeit erwiesen und wird heutzutage wohl von niemand mehr bestritten“, so möchte Referent dem entgegen halten, daß nach Rosemann die Kalorien des Alkohols einzig und allein im Sinne der Fettsparung, nicht aber der Eiweißsparung verwertet werden.

Der Vortragende ist kein Gegner des Alkoholgenusses. Er glaubt, daß die Eisenbahnbediensteten zur Mäßigkeit zu erziehen sind, und daß dies am ehesten möglich ist, wenn ihnen empfohlen wird:

1. sich des Bier- und Weingenußes am Vormittag und, womöglich, den ganzen Tag über zu enthalten, und geistige Getränke nur nach Schluß der Dienstzeit am Abend zu genießen,
2. wenigstens ein oder zwei Tage in der Woche sich des Alkoholgenusses ganz zu enthalten,
3. Branntwein jeder Art überhaupt zu vermeiden.

Als Ersatz sollen im Sommer kühlende, alkoholfreie Getränke, im Winter Tee oder Kaffee geboten werden. Er plaidiert dann des ferneren für Errichtung von Gelegenheiten zum Kochen und Wärmen von Speisen, für Unterkunftsräume, bessere Löhne, kürzere Arbeitsdauer. Die Bahnhofswirte will er einer strengeren Kontrolle auf die Güte ihrer Nahrungs- und Genußmittel unterworfen und den Schnapsverkauf überhaupt verboten wissen.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber Pubertätsalbuminurie. Von Privatdozent Dr. Lommel. Deutsches Archiv für klin. Medizin; 1903, Bd. 78.

Die Firma Zeiss in Jena läßt in anerkannter Weise sämtliche zwischen dem 14.—18. Lebensjahr stehende jugendliche Arbeiter jährlich zweimal einer genauen ärztlichen Untersuchung unterziehen. In 89 von 454 Fällen (20%) wurde Albuminurie beobachtet, die bei Kontrolluntersuchungen älterer Arbeiter fehlte. Die Albuminurie tritt meist intermittierend auf, so daß der Eiweißgehalt vielfach nur bei wiederholten Untersuchungen derselben Person festgestellt werden konnte.

Die Eiweißmenge war gering, selten über 1 p. M.; Sediment war meist

nicht vorhanden. Häufig wurde das gleichzeitige Vorhandensein von Herzstörungen beobachtet. Stärkere körperliche Anstrengungen kamen als ursächliches Moment nur ganz ausnahmsweise in Betracht.

Die beschriebene Albuminurie ist nur als Pubertätsanomalie aufzufassen; sie kann nicht als Zeichen einer ganz schleichend verlaufenden Nephritis gelten.

Dr. Dohrn-Cassel.

I. Schulpantoffeln in Amsterdam. Von Dr. med. Monton-Haag. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege; 1903, Nr. 8.

II. Warme Füsse in der Schule. Von H. Plack, Journalistin in Berlin-Friedrichshagen. Ebenda; 1903, Heft 6.

Es läßt sich leider nicht vermeiden, daß namentlich die ärmeren Schulkinder bei nassem Wetter mit durchfeuchteten Schuhen und Strümpfen zur Schule kommen. Auf dem Wege zur Schule bleiben zwar die Füße wegen der Bewegung warm, wenn die Kinder aber mit den durchnästen Schuhen auf den Füßen stundenlang sitsitzen müssen, sind Erkältungen und nachfolgende Erkrankungen, wie hier nicht erst bewiesen zu werden braucht, unvermeidlich. Um diesen Nachteilen vorzubeugen, hat in Amsterdam sich ein Komitee gebildet, welches sich zur Aufgabe stellt, dafür zu sorgen, daß womöglich in jeder Volksschule eine größere Anzahl von Pantoffeln bereit stehen, damit Kinder mit schlechtem Schuhwerk, sobald sie in die Schule gekommen sind, die nassen Schuhe ausziehen und Pantoffeln tragen, die nach dem Unterrichte zurückgegeben werden und immer in der Schule verbleiben. Ueber die Tätigkeit dieses Komitees berichtet Monton. Im ersten Jahre standen nur 231 Paare zur Verfügung, im zweiten kamen 1277 neue hinzu, die in fast allen öffentlichen Schulen verwendet wurden. Da die Stadtverwaltung die Anschaffung von Pantoffeln auf Kosten der Stadt trotz der offenbaren Notwendigkeit ablehnte, wird das Komitee weiter in dieser Richtung tätig bleiben.

Weiter noch geht H. Plack. Sie verlangt, daß nicht nur warme Pantoffeln angezogen werden, sondern auch noch, daß während der Unterrichtszeit das feuchte Schuhzeug in der Schule selbst zum Trocknen gebracht werde. Zu diesem Zwecke soll dort ein eigener, hierzu erfundener und gesetzlich geschützter Apparat (D. R. P. M. Nr. 182998), der im Aufsatze abgebildet ist, aufgestellt werden. Wo moderne Heizanlagen vorhanden sind, kann dieser Apparat mit den Heizungsrohren in Verbindung gebracht werden, sonst kann er auch leicht durch elektrische Glühkörper erwärmt und so nutzbar gemacht werden.

Dr. Glogowski-Görlitz.

Ueber die Müllbeseitigung in hygienischer Hinsicht. Von Dr. H. Stake mann, Rotenburg in Hannover. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege; H. 3, Bd. XXXV, S. 543—560.

Die Hauptergebnisse der Abhandlung sind:

1. Das Müll enthält vielfach infektiöse Stoffe; in seiner längeren und größeren Anhäufung, sowie in seiner unhygienischen Beseitigung liegt eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

2. Die Sammlung und Beseitigung des Mülls ist in allen größeren Städten gemeindeseitig zu übernehmen, am besten von den Organen der Straßenreinigung; sie darf den Hauseigentümern und Privatunternehmern nicht überlassen bleiben.

3. Die Sammlung des Mülls geschieht am besten in leichten zylindrischen Gefäßen aus Eisenblech; diese sind zur Nachtzeit in die Abfuhrwagen zu entleeren. Die Abfuhr muß möglichst häufig, mindestens jedoch zweimal wöchentlich erfolgen.

4. Die landwirtschaftliche Verwertung des Mülls entspricht bei seiner sofortigen Einverleibung in den Boden, bei Innehalten der weiteren diesbezüglichen Vorschriften, den hygienischen Anforderungen.

5. In Orten dagegen, besonders in grösseren Städten, in welchen eine sofortige und regelmäßige Beseitigung des Mülls durch die Landwirtschaft nicht gewährleistet werden kann, ist seine Verbrennung bzw. Versinterung nötig.

6. Die Verbrennung bzw. Versinterung besorgt die Beseitigung des Mülls in einer hygienisch vollkommen einwandfreien Weise, wird darin von

keiner anderen Methode erreicht und ist dazu geeignet, alle anderen bisher üblichen und zum Teil sehr unzweckmäßigen Beseitigungsarten zu ersetzen.
Dr. Glogowski-Görlitz.

Zur Frage der Erdbestattung vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege. Von Dr. Matthes. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 44, H. 3.

Alle bisherigen Untersuchungen über den Einfluß der Verwesungsvorgänge auf die Gewässer des Untergrundes eines Kirchhofs lassen eine hinreichend festgesetzte periodische Wiederholung vermischen. Dieser Mangel entbehren die Untersuchungen, die auf Hamburgs Zentralfriedhof bald nach seiner Eröffnung in Angriff genommen und bereits 2 Jahrzehnte lang systematisch durchgeführt worden sind. Der Gang der Verwesung ist durch Ausgrabungen einer größeren Anzahl von Leichen aus verschiedenen Jahrgängen festgestellt worden. Die Untersuchungen der Friedhofswässer erstrecken sich auf das Wasser der in der Peripherie des Friedhofes gelegenen 10 Brunnen, sowie auf die Drains, soweit diese nicht in der betreffenden Zeit trocken lagen. Die an der Hand von Tabellen und Diagrammen dargelegten Beobachtungen lassen erkennen, daß von einer ungünstigen Beeinflussung des Grundwassers durch die Erdgräber nicht die Bede sein kann, und daß auch vorübergehende Steigerung der Salpetersäure in den Bodenwässern nicht ohne Weiteres auf das Anwachsen der Beerdigungsziffer bezogen werden darf. Die Beschaffenheit des Drainwassers entspricht im allgemeinen der Zusammensetzung der Brunnenwässer. Was die bakteriologischen Untersuchungen der Kirchhofswässer angeht, so ist bemerkenswert, daß bei keinem einzigen der untersuchten Wässer die Tendenz zum konstanten Steigen der Keimzahl mit der fortschreitenden Belegung des Geländes mit Leichen zu Tage tritt, und daß vorübergehende Vermehrung der Keime weder im Brunnen-, noch im Drainwasser mit einiger Regelmäßigkeit gerade in die Periode der Belegung der in Frage kommenden Grabstätten fällt.
Dr. Engels-Stralsund.

Besprechungen.

Dr. Max Kahane-Wien: Therapie der Magenkrankheiten. Medizinische Handbibliothek; VIII. Band. Wien u. Leipzig 1904. Verlag von Alfred Hölder. Kl. 8°, 206 Seiten. Preis 2,80 Mark.

Die von demselben Autor früher erschienene „Therapie der Erkrankungen des Respirations- und Zirkulationsapparates“ ist im vorigen Jahr in Nr. 9 der Zeitschrift besprochen und empfohlen worden. Das vorliegende Werk behandelt in ähnlicher Weise, d. h. vornehmlich den Bedürfnissen des in der Praxis tätigen Arztes entsprechend, die Therapie der Magenkrankheiten. In dem allgemeinen Teil wird dem diätetischen und den in jüngster Zeit immer mehr zur Geltung gelangenden physikalischen Heilfaktoren eine besonders ausführliche Würdigung zu teil. Die spezielle Therapie umfaßt die Magenkrankheiten der Alltagspraxis: den akuten und chronischen Magenkatarrh, das wunde Magengeschwür, den Magenkrebs, die Atonie und Ektasie des Magens sowie die Stenose des Pylorus und schließlich die Neurosen des Magens.

Bei den therapeutischen Erörterungen hält sich Verfasser von unberechtigtem Enthusiasmus und Nihilismus in gleicher Weise fern; das in der Therapie Bewährte oder zum mindesten als brauchbar Erwiesene wird in einer den realen Lebensverhältnissen angepaßten Form gebracht. Die chirurgische Behandlung der Magenkrankheiten findet auf wenigen Seiten eine summarische Besprechung, da diese nicht in die Domäne des praktischen Arztes gehört.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Adolf Dieudonné: Immunität, Schutzimpfung und Serumtherapie. Zusammenfassende Uebersicht über die Immunitätslehre. 3. umgearbeitete Auflage. Leipzig 1903. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Dieudonné gibt in der 3. Auflage seines Werkchens eine kurze, aber nichtsdestoweniger übersichtliche und außerordentlich klare Darstellung der Immunitätslehre, in welcher alle wichtigen Ergebnisse der neuesten Forschungen auf diesem Gebiete gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Auch die

Theorie der Immunität bespricht der Verfasser, soweit sie' zum Verständnis der komplizierten Verhältnisse notwendig ist, in einer auch dem Uneingeweihten leicht faßlichen Form. Die gewandte Sprache und die fesselnde Darstellungsweise Dieudonnés machen das Studium zu einem Genuß. Das kleine Werk kann deshalb jedem, der sich, auch ohne besondere Vorkenntnisse auf dem Gebiete zu besitzen, über den heutigen Stand der Lehre von der Immunität, Schutzimpfung und Serumtherapie orientieren will, nur empfohlen werden.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Havelock Ellis: Das Geschlechtsgefühl. Eine biologische Studie. Autor. deutsche Ausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg 1908. A. Hubers Verlag. Brosch. 4 Mk.

Der vorliegende Band des bekannten Autors beschäftigt sich mit einigen der Hauptproblemen der Geschlechtspsychologie. Die Analyse des Geschlechtstriebes ist die Grundlage; mindestens bilden ihn, wie der Autor mit Moll annimmt, zwei Komponenten, welche so innig zusammenhängen, daß sie zwei gesonderte Stadien desselben Prozesses bilden: ein erstes Stadium, in dem unter dem parallelen Einflusse innerer und äußerer Reize, Vorstellungen, Wünsche und Ideale in Stumpfsinn sich bilden, wobei zugleich der ganze Organismus eine Energieladung erhält und der Sexualapparat kongestiv an Blutgehalt zunimmt, und ein zweites Stadium, in dem die Entladung mittelst des Sexualapparates unter tiefgreifender, sexueller Erregung stattfindet, was eine allgemeine organische Spannung herbeiführt. Durch den ersten Prozeß wird die Spannung herbeigeführt, welche der zweite Prozeß löst. Die beste Bezeichnung für den ersten Prozeß ist Tumescenz, für den zweiten Detumescenz nach dem Vorschlage von Havelock Ellis. Der beim männlichen Geschlecht gewöhnlich in einer aktiveren Form auftretende erstere Trieb hat das doppelte Ziel, einerseits den Mann in einen Zustand zu bringen, in dem die Entladung vor sich gehen kann, andererseits gleichzeitig im Weibe einen ähnlichen Zustand affektiver Erregung und sexueller Turgeszenz zu erwecken. Der zweite Trieb hat unmittelbar das Ziel, die so entstandene Spannung zur Entladung zu bringen und indirekt das Ereignis herbeizuführen, durch welches die Art fortgepflanzt wird. — Die zweite Studie ist Erotik und Schmerz betitelt und untersucht die Quellen der Anomalien, die gewöhnlich Sadismus und Masodismus genannt werden. Es handelt sich dabei um die extremste und vielleicht in weiteren Kreisen bekannteste Gruppe sexueller Perversionen. Die vielfach behandelte forensische Seite dieser Erscheinungen berücksichtigt Havelock Ellis hier nicht. Er zeigt, wie diese Verirrungen zu erklären sind, wie sie mit gewissen Erscheinungen fundamentaler Art im Geschlechtsleben zusammenhängen, wie sie in ihrer elementaren Form als normal betrachtet werden können. In einem gewissen Grade finden sie sich in jedem Falle zu irgend einer Zeit der geschlechtlichen Entwicklung; ihre Fäden verschlingen sich mit dem gesamten geistig-geschlechtlichen Leben auf das innigste. — Die dritte in diesem Bande enthaltene Studie, über den Geschlechtstrieb des Weibes, berührt eine sehr wichtige praktische Frage der angewandten Geschlechtspsychologie. Gewiß hat der Geschlechtstrieb des Mannes eine hohe soziale Bedeutung; in ihm haben wir es mit einer leicht zugänglichen und im ganzen wohlbekannten Erscheinung zu tun. Der Trieb des Weibes ist aber nicht nur mindestens ebenso wichtig, sondern er ist ein weit dunkleres Phänomen. Es gibt gewisse wohlabgegrenzte Merkmale, durch die sich der Geschlechtstrieb des Weibes von dem des Mannes unterscheidet. Der Geschlechtstrieb des Weibes zeigte größere Passivität, er ist komplizierter, weniger geeignet, spontan in die Erscheinung zu treten und häufiger der äußeren Anregung bedürftig, während sich der Orgasmus langsamer einfindet als beim Manne. Er entwickelt sich erst nach dem Beginne des regelmäßigen Geschlechtsgenusses in seiner vollen Stärke. Die Grenze, jenseits deren der Exzeß beginnt, wird weniger leicht erreicht als beim Manne, und die spontanen Regungen des geschlechtlichen Begehrens haben eine ausgesprochene Neigung zur Periodizität. Wesentlich als Ergebnis dieser Merkmale zeigt der Geschlechtstrieb beim Weibe eine größere Variabilität, eine weitere Variationsbreite als beim Manne, sowohl wenn man die einzelnen weiblichen Individuen, wie wenn man die verschiedenen Phasen des Lebens bei demselben Weibe miteinander vergleicht.

Im Anhange finden sich einige Geschichten einer mehr oder weniger normalen Entwicklung. Eine auf Stufen der Belesenheit beruhende Kasuistik illustriert die Behauptungen und Schlußfolgerungen des Verfassers. Die Uebersetzung liest sich wie ein Original. Dr. Lewald-Obernigg.

Tagesnachrichten.

Personalveränderung. Am 1. d. M. ist der bisherige vortragende Rat in der Medizinalabteilung des Kultusministeriums, H. Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Pistor in den Ruhestand getreten. Während seiner ganzen langjährigen Medizinalbeamten-Laufbahn ist er fast ausschließlich in sehr verantwortungsvollen Stellungen (als Regierungs- und Medizinalrat in Oppeln, Frankfurt a./O. und Berlin, sowie als vortragender Rat und Dezerent des Apothekerwesens in der Zentralinstanz (seit 1891) tätig gewesen und hat sich hier als ein außerordentlich pflichttreuer und tüchtiger Beamter bewährt. Speziell die Medizinalbeamten sehen ihn nur ungern aus dem Amte scheiden; denn infolge seiner großen persönlichen Liebeshwürdigkeit und wohlwollenden Gesinnung hat sich Pistor in ihren Kreisen einer allgemeinen Beliebtheit und Verehrung erfreut. Möge ihm noch ein recht langes, ungetrübtes otium cum dignitate, das er in hohem Maße verdient hat, vergönnt sein!

Todesfall. Am Sonntag, den 1. Mai ist der Reg.- u. Geh. Med.-Rat Dr. Penkert-Merseburg plötzlich am Herzschlag verstorben. Der Preussische Medizinalbeamtenverein hat in ihm ein Mitglied verloren, das dem Verein nicht nur von anfang angehört, sondern auch regelmäßig an seinen Versammlungen teilgenommen und sich stets lebhaft an den Verhandlungen beteiligt hat. Der überaus befriedigende Verlauf der vorjährigen Versammlung in Halle a./S. war in erster Linie seinen Bemühungen zu verdanken, und zu den vielen Freunden, die er schon vorher unter den Medizinalbeamten besaß, hat er sich damals noch zahlreiche neue durch seine außerordentliche Liebeshwürdigkeit erworben. Durch eisernen Fleiß hat er sich emporgearbeitet; Eifer und Gewissenhaftigkeit im Beruf zeichneten ihn aus; sein reiner Charakter, sein für alles Schöne und Gute empfänglicher Sinn, verschaffte ihm die Hochachtung und Freundschaft aller, denen er im Leben näher getreten ist.

Geboren am 20. Dezember 1844 in Sangerhausen, durfte er sein ganzes Leben dem heimatischen Regierungsbezirke widmen: zuerst nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge in Frankreich als praktischer Arzt in Artern, wo er 1876 zum Kreiswundarzt des Kreises Sangerhausen ernannt wurde, dann seit 1889 als Kreisphysikus in Merseburg und schließlich seit 1895 als Regierungs- und Medizinalrat bei der dortigen Regierung. Als erster Medizinalbeamter seines Bezirks genoß er ein unbegrenztes Vertrauen. Peinlich in der Erfüllung dienstlicher Pflichten, trat er trotzdem seinen Kreisärzten stets als Freund und Kollege entgegen. Seine Leistungsfähigkeit war bedeutend, sein Körper schien unverwundlich zu sein, bis sich in den letzten Monaten die ersten Symptome von Arteriosklerose einstellten, die ihn zu einer kurzen Ruhepause nötigten. Seit 14 Tagen hatte er seine Dienstgeschäfte wieder übernommen, als er mitten aus der Arbeit abgerufen wurde.

Er war ein ganzer Mann! Ehre seinem Andenken!

Aus dem Reichstage. In der Sitzung des Reichstages vom 6. d. M. veranlaßte eine Petition der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands um Erlaß eines Gesetzes, welches die Verwendung und Verarbeitung aller bleihaltigen Farben und Bindemittel in der Anstreichetechnik verbieten soll, eine längere Erörterung, an der sich die Abg. Wurm, Erzberger, Meyer und Gothein sowie der Abg. Beumer und Reg.-Kommissar Geh. Rat Strecker beteiligten. Letzterer erklärte im Auftrage des Staatssekretärs des Innern, daß dem Bundesrat in der nächsten Zeit eine Vorlage zugehen wird, die die Absicht verfolgt, dieser Gewerbekrankheit der Maler usw. vorzubeugen; der Entwurf sei fertig.

Abg. Dr. Beumer führte aus, daß alles geschehen müsse, was im Interesse der mit Bleifarben beschäftigten Arbeiter überhaupt geschehen könne. Dazu

sei aber ein Verbot der Verwendung von Bleifarben nicht erforderlich, ein solches sei auch viel zu einschneidend und bedrohe den Erwerb anderer Arbeiter in der Bleifarbenindustrie, in den Bleihütten und Bleierzgruben. Bei genügenden Vorsichtsmaßregeln biete die Handtierung mit Bleiweiß nicht so große Gefahren; in der Kölner Bleiweißindustrie kamen z. B. auf Grund der amtlichen Statistik im Jahre 1901 auf ein Mitglied nur 11,1 Krankentage, auf einen Krankheitsfall 14,2 Tage, während die entsprechenden Zahlen bei einer Hanf-spinnerei 16,6 und 23,6, bei den städtischen Straßenbahnen 13,1 und 18,5, bei Ziegelei und Mörtelwerken 15,1 und 17, bei einer Zuckerraffinerie 12,5 und 30,2, bei einer Maschinenfabrik 14,1 und 19,6 usw. betragen. Die Angabe über die Krankheitsfälle bei den Anstreichern seien allerdings erschütternd, aber auch hier werde sich durch entsprechende hygienische Vorsichtsmaßregeln das gleich günstige Resultat wie bei den Bleiweißfabriken erreichen lassen. Der Antrag der Kommission, die Eingabe dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, mit dem Ersuchen, durch eine Verordnung des Bundesrats ausreichende Schutzvorschrift gegen die Bleiweißverwendung zu erlassen, wurde angenommen.

Die Petitionskommission hat eine auch die Medizinalbeamten und Aerzte interessierende Eingabe der Innungsverbände der deutschen Baugewerksmeister behufs Abänderung des § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Erhöhung des Gebührensatzes für Leistungen der Sachverständigen von 2 auf 3 Mark für jede angefangene Stunde) dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen. In den Verhandlungen wurde vom Regierungstische ausgeführt, mit der Frage der Erhöhung der Gebührensätze für Sachverständige hätten sich die verbündeten Regierungen bisher nicht befaßt. Allerdings könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich seit dem Erlasse der Gebührenordnung erheblich geändert hätten. Auch müsse ohne weiteres zugegeben werden, daß die Sätze des § 3 nicht unter allen Umständen zur vollen Entschädigung der Sachverständigen genügen. Dies sei indessen schon damals nicht verkannt worden. Der Gesetzgeber habe aus praktischen Gründen geglaubt, abgesehen von den in der Petition nicht berührten Fällen des § 4, ein Maximum festsetzen zu müssen und dabei von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Entschädigung in einzelnen Fällen hinter der Einbuße am Erwerbe zurückbliebe. Werde der Maximalbetrag erhöht, so würden die Entschädigungen für die Sachverständigen allgemein in die Höhe gehen, auch in solchen Fällen, in denen geringere Vergütungen gewährt und von den Sachverständigen nicht beanstandet wurden; daraus werde aber nicht allein den Staatskassen, sondern auch den ersatzpflichtigen Parteien eine erhebliche Mehrbelastung erwachsen. Ob die Gerichte bei Bemessung der Entschädigungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Verhältnisse der Sachverständigen nicht genügend berücksichtigen, vermöge er nicht zu beurteilen. Jedenfalls sei die Reichsjustizverwaltung nicht in der Lage, in dieser Beziehung auf die Gerichte einzuwirken; es müsse vielmehr im einzelnen Falle dem Sachverständigen überlassen bleiben, sofern er sich durch die Festsetzung für benachteiligt erachtet, die im § 17 der Gebührenordnung zugelassene Beschwerde einzulegen.

Der Vorstand des Deutschen Apothekervereins hat an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, worin er bittet, den § 1 der Kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 folgende, jede Unklarheit ausschließende Fassung zu geben:

„Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, im Kleinverkauf als Mittel, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von krankhaften Zuständen des menschlichen oder tierischen Körpers dienen sollen, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.“

Außerdem wird gebeten, das Wort „Großhandel“ in § 3 durch die Umschreibung „Großverkauf an berechnigte Wiederverkäufer“ zu ersetzen.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlags-handlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 11.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Juni.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Die Einrichtung einer „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ im Anschluss an die bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung in Stralsund. Von Dr. Engels 341
- Der Streit um die chemische Wasseruntersuchung. Von Prof. Dr. J. König . . . 348
- Merkmale einer Sublimatvergiftung als zufälliger Leichenöffnungsbefund nach Abort. Von Dr. Keferstein 351
- Je ein Fall von bis zur Geburt bestehendem Hymen und von Hymen imperforatum. Von Dr. Richter 353
- Überführung von Irren in die Kolonien. Von Dr. Kornfeld 354
- Die Verpflichtung eines Arztes als Inhaber einer Kranken- oder Heilanstalt, sich in das Firmenregister eintragen zu lassen. Von Dr. jur. Biberfeld 355

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtlich-medizinische und Psychiatrie.
- H. Thomas: Beitrag zur Kenntnis der Hämatoporphyrinprobe 358
- Dr. Marx: Ueber Cyanhämatin 358
- Die Bedeutung des ophthalmoskopischen Befundes als Zeichen des eingetretenen Todes 358
- Jean Camus und Pagniez: Fixation des Kohlenoxyds an das Hämoglobin des Muskels 358
- Jean Camus und Pagniez: Muskuläre Hypoglobulin 359
- Raphaël Dubois: Foudroyante Wirkung des Aethylidenchlorids 359
- Coyne und Cavalié: Die experimentellen Nierenentzündungen. (Chloroform, Jodoform) 359
- H. J. Bing: Eine eigentümliche Form der Queckalbervergiftung 360
- Dr. Ignatz Knotz: Bauchschwunden mit Magen- bezw. Darmverletzung . . . 360
- K. F. C. Th. Schmidt: Ist der Arzt verpflichtet, bei der Verordnung stark wirkender Arzneimittel unerfahrene Pa-

- tienten oder deren Angehörige über die Gefährlichkeit derselben aufzuklären . . 360
- Obergutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Fall zweifelhafter Dienstfähigkeit bei Paranoia chronica 361
- Dr. E. Meyer: Ueber akute und chronische Alkoholpsychose und über die ätiologische Bedeutung des chronischen Alkoholmissbrauches bei der Entstehung geistiger Störungen überhaupt 361
- Dr. Fr. Kalberlah: Ueber die akute Kompressionspsychose, zugleich ein Beitrag zur Ätiologie des Korsakowschen Symptomenkomplexes 362
- Dr. E. v. Grube: Ein Fall von episodischer Katatonie bei Paranoia 362
- Dr. Ganser: Zur Lehre vom hysterischen Dämmerzustande 362
- Dr. C. G. Jung: Ueber manische Verstimmung 363
- Dr. Ganhör: Ein kasuistischer Beitrag zur Imbezillität 363
- Dr. Bratz und Dr. Falkenberg: Hysterie und Epilepsie 364
- Dr. Alt und Dr. Vorster: Gutachten über die Bezirks-Irrenanstalt zu Saargemünd . 364
- Dr. Blumer: Bericht über das Jahr 1903 des Butler Hospitals in Providence . . . 365
- B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:
- Dr. Walther Wild: Ueber Akroparaesthesien nach Trauma 365
- Erwerbsverminderung liegt bei Verminderung der Sehschärfe des verletzten Auges auf $\frac{2}{3}$ der normalen und voller Sehschärfe des gesunden Auges nicht vor . 366
- Zuerkennung der Hilflosenrente im vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes bei völligen Verlust des Gebrauchs der in Spitzfußstellung stehenden Füße nach einem Schenkelhalsbruch und starker Quetschung der Kreuzlendengegend . . 366
- Die Unfähigkeit eines Versicherten, die bisher verrichtete hochgelohnte Feinarbeit weiter auszuführen, genügt ebenso-

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Sanitätsrat: den praktischen Aerzten Dr. Strube in Nieder-Schönhausen, Dr. Makrocki in Potsdam, Dr. Haßbacher in Deutsch-Wilmersdorf, Dr. Schröder in Freienwalde a. O., Dr. Blümel in Strausberg, Dr. Augener in Baruth i. M., Dr. Teutscher in Mohrin, Dr. Kalliebe in Treptow a. R., Dr. Barten in Greifswald, Dr. Hugo Becker, Dr. Adalbert Heilmann und Dr. Dyhrenfurth in Breslau, Dr. Kleudgen in Obernigk, Dr. Biesemeyer in Lähn, Dr. Demel in Benthen a. O., Dr. Elstner in Landeshut i. Schles., Härtel in Waldau, Dr. Koziol in Benthen O.-Schl., Dr. Ernst Koch, Dr. Schneider und Dr. Thörn in Magdeburg, Dr. Lindenau in Gardelegen, Dr. Ulrichs in Halle a. S., Dr. Kleinwächter in Schkenditz, Dr. Zeiß in Erfurt, Dr. Hartmann in Meldorf, Dr. Preuß und Dr. Blockwenn in Hannover, Dr. Dettmar in Lauterberg i. G., Dr. Telgmann in Hildesheim, Dr. Siegel in Hoheneggelsen, Dr. Ernst Meyer in Bergen, Kr. Celle, Dr. Stille in Oster-Ihlanwort, Dr. Mennenga in Pewsun, Dr. Siering in Hopsten, Dr. Wietheger in Drensteinfurth, Dr. Wessel in Olfen, Dr. Schupmann, Direktor des Prov.-Landarmen- und Krankenhauses in Geseke, Dr. Briekenstein in Witten, Dr. Haver in Schwerte, Dr. Schmitz in Dortmund, Dr. Wittkamp in Herne, Fabrig in Gemünden, Dr. Schirmer in Marburg, Dr. Scherk in Homburg v. d. H., Dr. Hertling in Kaub, Dr. Carl in Frankfurt a. M., Dr. Weber in Kreuznach, Dr. Hermanns in Köln, Dr. Richrath in Stommeln, Dr. Hausmann in Vöcklingen, Dr. Kramer in St. Johann; — das Prädikat als Professor: dem dirigierenden Arzt des Augusta-Viktoria-Krankenhauses Dr. Weber in Neu-Weißensee; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Prof. Dr. Bessel-Hagen, Direktor des städtischen Krankenhauses in Charlottenburg und dem San.-Rat Dr. Volkmann zu Düsseldorf; — der Kronenorden III. Klasse: dem San.-Rat Dr. Grevon in Mosbach und dem Kreisarzt a. D. Med.-Rat Dr. Liedtke in Insterburg.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung des Großherzlich Türkischen Osmanifordens II. Klasse und der Großherzlich Türkischen Intiazmedaille in Silber und Gold: dem a. o. Prof. in der mediz. Fakultät der Universität Bonn, z. Z. Generalinspekteur der Kaiserl. Türkischen Medizinschulen und Direktor des Krankenhauses Gülhane in Stambul, Geh. Med.-Rat Dr. Bieder zu Konstantinopel; des Kommandeurkreuzes I. Kl. des Königl. Norwegischen Ordens des heiligen Olaf: dem Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Pistor in Berlin; der Königl. Rumänischen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft genannt „Bene merenti“: dem Privatdozenten Prof. Dr. Gluck in Berlin; des Kommandeurkreuzes des Päpstlichen St. Gregoriusordens: dem Kreisarzt Med.-Rat Dr. Panionski in Posen.

In den Ruhestand versetzt: Kreisarzt Med.-Rat Dr. Liedtke in Insterburg.

Gestorben: Assistenzarzt Dr. Felix Maillard in Remscheid, Dr. Fr. Kartlucke in Köln, Geh. San.-Rat und Kreisphysik. a. D. Dr. Liersch in Kottbus, San.-Rat Dr. Ungefulg in Memel, Dr. Paul Compes in Aachen, Dr. Krause in Fischhausen, Dr. Gustav Kleinschmidt und Dr. H. Schröder in Berlin, Dr. Wolff in Arnswalde.

Königreich Bayern.

In den Ruhestand versetzt: Der Dozent Prof. Dr. Nieberding. Lehrer an der Hebammenlehranstalt in Würzburg.

Gestorben: Dr. Hilsmann in München.

Königreich Sachsen.

Gestorben: Hofrat Dr. Nonack in Dresden, Dr. Krieger in Leipzig, Geh. San.-Rat Dr. Dollner, Gerichtsarzt in Plauen I/V.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens: dem Prof. Dr. Steintal in Stuttgart.

Gestorben: Obermedizinalrat Dr. Dietz in Stuttgart, Stadtwundarzt Baya in Großschönheim.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Verliehen: dem am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand tretenden Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Hegar in Freiburg in Br. den Charakter als Geheimrath Medizinalrat.

Gestorben: Dr. Otto Emmerich in Baden-Baden.

Grossherzogtum Hessen.

Auszeichnungen: Verliehen: Die Krone zum Ritterkreuz des Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Riegel in Gießen.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Sanitätsrat dem Stadtphysikus Dr. Roth und Dr. Henking in Braunschweig; — das Prädikat als Professor: dem Augenarzt Dr. Lange in Braunschweig; — das Ritterkreuz II. Klasse des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen: den Sanitätsräten Dr. Berkhaus und Dr. v. Holwede in Braunschweig. — **Ernannt:** Kantonalarzt Dr. Köster in Pinstingen zum Kreisarzt in Saarburg. — **Gestorben:** San.-Rat Dr. Dalmann in Hamburg, Dr. Czerny in Straßburg i. Els., Dr. Rietzkow in Gadebusch (Meklenburg-Schwerin).

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisarztstelle des Kreises Oels (Regierungsbezirk Breslau) mit dem Wohnsitz in Oels, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Erschädigung 240 Mk. jährlich.

Die Kreisarztstelle des Kreises Mayen (Regierungsbezirk Koblenz) mit dem Wohnsitz in Mayen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Erschädigung 240 Mk. jährlich.

Spätestens am 1. Juli d. J. würde der neue Stelleninhaber die Geschäfte stellvertretungsweise für den erkrankten Kreisarzt zu übernehmen haben.

Bewerbungsgesuche sind — für jede Stelle besonders — binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Sprengels Park-Hotel Bad Nauheim

Höchster moderner Comfort!

Ruhige, staubfreie Lage mitten im **Brunnen-Park** neben den **Trinkquellen** und unmittelbar an den **Badehäusern**.

Erfrischende ozonreiche Parkluft. * Kühle Nächte. * Man verlange Prospekt.

Verlag von Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

Dr. med. S. Placzek - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelt Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit **Doppel-Kessel** versehen, um jede **Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden**.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum **Mk. 1,— pro 100 cbm. Raum**.
4. **Einfachste Construction, stärkstes Material** u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar **einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos**. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das **7 fache** teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei **weniger sicher**; es kann daher für die **Grossdesinfektion** nur der **flüssige Formaldehyd** in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ ♦ Telephon 3993.



Desinfektions-Mittel

für die verschiedensten Zwecke

liefert als Spezialität

Chem. Fabrik Dr. H. Noerdlinger, Flörsheim a. M.

Kaiserbad Schmiedeberg,

Bezirk Halle.

Spezialanstalt f. **Rheumatiker** u. **Gichtkranke** der besseren
Stände. Vorzogl. Erfolge, mäßige Preise.

Ausführliche Prospekte durch

Dr. **Schuckelt**, dir. Arzt u. Besitzer.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 11.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Juni.

Die Einrichtung einer „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ im Anschluss an die bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung in Stralsund.

(Nach einem Vortrag, gehalten im medizinischen Verein zu Stralsund
am 9. März 1904.)

Von Dr. Engels, Kreisassistentenarzt und Vorsteher der bakteriologischen Unter-
suchungsstelle der Königl. Regierung zu Stralsund.

Das Hauptgewicht für einen sicheren Erfolg im Kampfe gegen die Tuberkulose muss darauf gelegt werden, die wirklich Tuberkulösen aus der grossen Masse der Kranken und überhaupt der Menschen herauszusuchen und zwar an Untersuchungsstellen und von Personen, welche sich diesem Zwecke einzig und allein widmen können oder wenigstens den grössten Teil ihrer Kraft in den Dienst dieses edlen Werkes zu stellen im stande sind. Durch die mannigfaltigen Einrichtungen gegen die Tuberkulose wie durch Anzeigepflicht, freiwillige Meldung der Kranken, Aufsuchen der Kranken, Pflege in der Familie, Krankenhäuser, Genesungshäuser, Erholungsstätten, Heilstätten, ländliche Kolonien und Pflegestätten sind wir gewiss schon erheblich im Kampfe vorgeschritten. Jedoch haben uns die letztjährigen Erfahrungen überzeugt, dass die Verallgemeinerung des Heilstättenprinzips, wengleich dasselbe als eines der wertvollsten Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose anerkannt werden muss, doch keinesfalls das alleinige Heilmittel ist.

An die systematische Entwicklung des Heilstättenwesens in Deutschland schloss sich zunächst in Belgien und Frankreich eine

Einrichtung, welche ein wirksames prophylaktisches Kampfmittel gegen die Tuberkulose geworden ist, eine Einrichtung, deren Aufgaben mehr auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, der Bakteriologie und der Wohltätigkeit sich bewegen, als auf dem streng wissenschaftlichen und forschenden Boden der praktischen und theoretischen Medizin.

Diese von Prof. Malvoez in Lüttich zunächst angeregten und von Prof. Calmette in Lille zum ersten Male in Betrieb gesetzten „Dispensaires antituberculeux“, „Fürsorgestellen für Lungenkranke“, sehen bei uns in Deutschland ihrer Einführung entgegen, zumal die auf ähnlichem Prinzip beruhenden Einrichtungen, z. B. in Kassel — seit Februar 1903 — und an einigen anderen Orten sich gut bewährt haben.

Die Errichtung einer solchen „Fürsorgestelle für Lungenkranke ist auch in Stralsund in Kürze im Anschluss an die bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung geplant.

Die Fürsorgestelle hat sich als vornehmstes Ziel ihrer Wirksamkeit die Prophylaxe, d. h. die Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose gesteckt. Dies will sie dadurch möglichst erreichen, dass sie den Auswurf tuberkuloseverdächtiger Personen, die entweder aus eigenem Antriebe, oder auf Veranlassung ihres Arztes, ihrer Angehörigen oder anderer Personen zur Untersuchungsstelle kommen, auf Tuberkelbazillen untersucht, ihnen Verhaltensmaßnahmen sowie eine gedruckte Belehrung als ständigen Begleiter mit auf den Weg gibt, und die Tuberkulösen des unbemittelten Standes in ihren eigenen Wohnungen aufsucht, um sich auf diese Weise näheren Einblick in die jedesmaligen sozialen Verhältnisse zu verschaffen und hier nicht nur für die Kranken, sondern prophylaktisch auch für die anderen Familienangehörigen zu sorgen.

Die Tätigkeit der „Fürsorgestelle“ würde sich demnach folgendermassen regeln:

Die Kranken resp. diejenigen, die sich über den Gesundheitszustand ihrer Lungen unterrichten wollen, kommen an einem Wochentage zur Zeit der für die „Fürsorgestelle“ angesetzten Dienststunden — morgens von 11—1 Uhr — zur Untersuchungsstelle, bringen ihren Auswurf entweder zur sofortigen Untersuchung mit, oder aber sie erhalten in der „Fürsorgestelle“ ein Gefäss, in des sie ihren Auswurf im Wartezimmer entleeren können, damit dieses dann ebenfalls sofort einer Prüfung unterzogen werden kann. Das Resultat der Untersuchung wird dem Kranken in dem Untersuchungszimmer ganz offen mitgeteilt. Wir müssen uns eben darüber klar sein, dass nur eine offene Aussprache zwischen Arzt und Patient in diesem Punkte am Platze ist. Das Verschweigen der eventuell vorhandenen Erkrankung oder auch nur die Ummantelung dem Patienten gegenüber entspricht nicht den Intentionen derjenigen, welche die „Dispensaires antituberculeux“ zum ersten Male ins Leben und in Betrieb gesetzt haben, und bedeutet einen Rückgang im Kampfe sowohl gegen

jede Volkskrankheit, als speziell gegen die Tuberkulose. Nur dann verspricht der zu unternehmende Feldzug wahren und segensreichen Erfolg, wenn wir dem Patienten schonend, aber unverhohlen die Wahrheit sagen: „Du hast Tuberkelbazillen in Deinem Auswurf,“ „Du hast tuberkulöse erkrankte Lungen,“ „Deine heisere Stimme hängt mit einer tuberkulösen Veränderung an den Stimmbändern zusammen“ usw. Das ist keine Lieblosigkeit gegen den Nächsten, keine Gefühlsroheit, welchen Vorwürfen man heutzutage leider nicht nur in Laien-, sondern auch noch in ärztlichen Kreisen so häufig begegnet. Den grössten Dienst leisten wir durch das offene Geständnis dem Kranken selbst, wirken aber andererseits dadurch auch prophylaktisch, vorbeugend im Interesse der Allgemeinheit, der den Kranken umgebenden Familienangehörigen sowie der ferneren Aussenwelt.

Gleichzeitig mit dem Resultat wird dem Kranken ein Zeitpunkt, zu dem er sich wieder vorzustellen hat, vom Vorsteher der Fürsorgestelle bestimmt und ihm eventuell der Rat erteilt, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, falls er sich noch nicht in solcher befindet.

Sind die Kranken nicht in einer Kasse, und sind sie anderseits auch nicht in der Lage, die Aerztekosten aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, so würde der Leiter der „Fürsorgestelle“ sich berechtigt und verpflichtet fühlen, auch die physikalische Untersuchung der betreffenden Patienten vorzunehmen. Aber auch in diesen Fällen tritt unter keinen Umständen eine Behandlung von seiten des Laboratoriumsvorstehers ein. Der Patient wird alsdann, wenn es für notwendig gehalten wird, mit einem kurzen Schreiben an die Polizeibehörde gewiesen, die ihrerseits den Kranken einem geeigneten Armenarzt überantwortet, der sodann die Behandlung zu übernehmen hat.

Auf diese Weise gehen wir einer Kollision mit den praktizierenden Aerzten glatt aus dem Wege, da die Gefahr der Beeinträchtigung der Praxis durch die „Fürsorgestelle“ ausgeschlossen ist.

Die Institutseinrichtung gestattet, den Auswurf einer ganzen Reihe von Kranken gleichzeitig zur Untersuchung vorzubereiten. Das Verfahren ist gerade für die „Dispensaires“ ein sehr geeignetes, da viel Zeit gespart wird, ausserdem die Beschmutzung der Tische etc. mit Farblösung ganz ausgeschlossen ist. Den kleinen Apparat habe ich mir von der Firma Wilh. Holzhauser in Marburg a. d. Lahn konstruieren lassen; derselbe besteht im wesentlichen aus einem zur Aufnahme von 40 Objektträgern genügend grossen Raum, der die Farblösung gleichzeitig enthält und umgeben ist von einem Wassermantel, der durch Erhitzung die Farblösung des Innenraumes bis auf ca. 93—95° C. miterwärmt. Ein Ueberspritzen der Farblösung ist unmöglich. Die das Material enthaltenden Objektträger — nur diese werden benutzt ohne Deckgläser — bleiben 2—3 Minuten in dieser fast kochend heissen Farblösung und werden dann weiter behandelt. Der Vorzug

dieses kleinen und billigen für die „Fürsorgestellen“ sehr geeigneten Apparates liegt einmal darin, dass man den Auswurf mehrerer Patienten gleichzeitig vorbereiten kann, wodurch viel Zeit gewonnen wird, dass die Beschmutzung von Gegenständen mit Farblösung unmöglich ist und man stets eine heisse Farblösung vorrätig haben kann, wenn man den kleingeschraubten Bunsenbrenner während der Arbeitszeit unter dem Wasserbade belässt. Hat man nur eine Flamme zur Verfügung, so kommt man auch mit dieser bequem gleichzeitig für alle vorkommenden Arbeiten aus. Auch ein Raum zum Trocknen des Materials auf dem Objektträger ist vorgesehen. Weiterhin kann der Apparat leicht und bequem von mehreren Aerzten zu gleicher Zeit benutzt werden.

Hier möchte ich einschalten, dass die zur Untersuchung gekommenen Patienten in ein besonders geführtes Krankenjournal unter Angabe des jedesmaligen Befundes eingetragen werden.

Damit erledigt sich jedoch noch nicht die Tätigkeit der neuen Einrichtung.

Dem Kranken werden weiterhin Massregeln mit auf den Weg gegeben, wie er sich, seinen Auswurf, seine Wäsche, seine Kleidung, seine Betten, überhaupt alles, mit dem er in Berührung kommt, zu behandeln hat, um eine Uebertragung von Krankheitskeimen zu verhindern, weiterhin, wie er sich seinen Familienangehörigen einerseits und der Aussenwelt gegenüber anderseits verhalten muss, um auch hier gleichzeitig im Interesse der Allgemeinheit prophylaktisch, vorbeugend zu wirken, ohne ganz seine soziale Stellung im Leben aufgeben zu müssen, im Gegenteil, ihr, wenn auch vielleicht in etwas beschränkter Form, so doch in genügender Weise gerecht zu werden.

Eine gedruckte „Belehrung“, welche die hauptsächlichsten Desinfektionsmassnahmen enthält, wird dem Patienten unentgeltlich mitgegeben. So soll auch die Selbsterziehung hier in ihre Rechte treten.

Die „Dispensaires“ belgisch-französischen Musters haben nun auch noch einen „ouvrier enquêteur“ vorgesehen. So lange der Betrieb in der in Stralsund zu errichtenden „Fürsorgestelle“ einen nicht zu grossen Umfang annimmt, beabsichtige ich für den Anfang selbst die Rolle des französischen „ouvrier enquêteur“ zu übernehmen, und mich in die Wohnungen der Unbemittelten begeben, um mir persönlich Einblick in die jedesmaligen sozialen Verhältnisse zu verschaffen. Hier hätte sodann die eigentliche „Wohltätigkeit“ einzusetzen im Gegensatz zur bisherigen „fürsorglichen“ Tätigkeit für den Kranken.

Die Tätigkeit des „ouvrier enquêteur“ kann jedoch hier in Stralsund vorläufig nur darin bestehen, die Patienten und ihren Angehörigen auch in der Familie mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie über die technische Ausführung einer selbstständig vorzunehmenden billigen „Hausdesinfektion“, wie ich

sie nennen möchte, zu belehren und aufzuklären. Für später wird es sich empfehlen, eine über Tuberkuloseprophylaxis eingehend informierte männliche Person, zweckmässig ein geschulter, intelligenter Desinfektor, also einen Mann aus dem Volke selbst, zu bestellen, der Hausbesuche weiter fortsetzt.

Sodann sollen jetzt schon durch einen ausgebildeten Desinfektor die Wohnungen Schwindsüchtiger jeden Monat einmal desinfiziert werden. Die Unterweisung erhält der Desinfektor von dem Leiter der „Fürsorgestelle“. Hier kann leider mit der sonst bewährten Formalin-Zimmerdesinfektion nicht das Gewünschte erreicht werden, da nach experimentellen Untersuchungen, an denen auch ich mich beteiligt habe¹⁾, die Tuberkelbazillen durch den Formaldehyd nicht in allen Fällen unschädlich gemacht werden. An die Stelle der Formaldehyd-Desinfektion soll die mechanische Reinigung der Möbel, Bettstellen etc. mit desinfizierenden Lösungen treten; als Desinfektionsmittel würde ich Sublimin empfehlen, ein Ersatzmittel für Sublimat, welches die gleiche keimtötende Wirkung wie dieses besitzt, und neben diesen günstigen bakteriziden Eigenschaften vor dem Sublimat die Vorzüge voraus hat, dass es die Haut intakt lässt, bedeutend ungiftiger ist, so dass sogar prozentische Lösungen ohne Schaden zur Verwendung kommen können, sowie rein Nickelgegenstände und stark vernickelte Sachen nicht angreift.

Bei dieser Desinfektion können Familienangehörige, auch Patienten selbst behilflich sein.

Die Desinfektion der Wäsche und des Bettzeuges sollen die Patienten resp. die Familienangehörigen selbst erlernen und ausführen.

Auf diese Weise wird die „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ in Stralsund sofort und zwar vorläufig ohne jeglichen Kostenaufwand ins Leben gerufen und in Betrieb gesetzt werden können.

Die „Belehrung“, welche allen Patienten kostenlos mitgegeben werden soll, ist in der folgenden übersichtlichen Form zusammengestellt:

Belehrung für Lungenkranke in Haus und Familie.

Zusammengestellt von der „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ in Stralsund.

1. Der Auswurf des Kranken.

a) Spucknäpfe und Speigläser. Jeder an Tuberkulose Leidende darf seinen Auswurf nur in die zur Aufnahme desselben bestimmten Spucknäpfe oder Speigläser entleeren.

Die in den Zimmern aufgestellten Spucknäpfe müssen ebenso wie die Speigläser zur Hälfte mit Wasser gefüllt sein und sind täglich in den Abort zu entleeren.

Beim Aufenthalt außerhalb des Zimmers, beim Spaziergehen, überhaupt überall, wo die Benutzung von Spucknäpfen nicht möglich ist, soll der Kranke ein besonderes Gefäß, Speiglas, zur Aufnahme seines Auswurfs bei sich führen, niemals aber auf den Boden oder in das Taschentuch spucken.

¹⁾ Engels: Experimentelle Beiträge zur Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd, I. u. II. Teil. Archiv für Hygiene; Bd. XLXI.

b) Die Reinigung der Spucknapfe und Speigläser. Die Reinigung der Spucknapfe und Speigläser geschieht durch Auskochen in Soda-lösung (1 Eßlöffel Soda auf 1 Liter Wasser).

c) Verhütung der Verspritzung von Auswurf. Die Verspritzung von Auswurf beim Husten, Niesen oder Räuspern ist durch Vorhalten der Hand oder des Taschentuches vor Mund und Nase sorgfältig zu verhindern.

d) Untersuchung des Hustenauswurfs in der „Fürsorgestelle“. Die Untersuchung des Hustenauswurfs findet in regelmäßigen Zwischenzeiten in der „Fürsorgestelle“ statt. Den Auswurf hat Patient an den vom Vorsteher der „Fürsorgestelle“ festgesetzten Tagen, und zwar zurzeit der Dienststunden (täglich vormittags von 11—1 Uhr) zur Untersuchung entweder selbst zu bringen, oder von einer anderen Person bringen zu lassen.

2. Stuhlgang und Urin des Kranken.

a) Reinigen des Abortes. Besteht die Gefahr, daß der Kranke auch in seinem Stuhlgang und Urin die Erreger der Schwindsucht beherbergt, so ist der benutzte Abort häufig mit heißem Sodawasser und grüner Seife zu reinigen.

b) Stuhlgang und Urin in Nachtgeschirren und anderen Gefäßen. Werden Nachtgeschirre oder andere Gefäße benutzt, so werden Stuhlgang und Urin, bevor sie in den Abort gegossen werden, mit einer gleichen Menge frisch bereiteter Kalkmilch versetzt und 2 Stunden so stehen gelassen. Dann sind die Krankheitskeime unschädlich gemacht.

c) Bereitung von Kalkmilch. Die Kalkmilch wird auf folgende Weise bereitet: Es wird ein Liter zerkleinert, reiner gebrannter Kalk, sog. Fettkalk, mit 4 Liter Wasser folgendermaßen gemischt:

Von dem Wasser werden $\frac{1}{4}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und da hinein der Kalk gelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Zum Verrühren kann man eine Holzstange nehmen.

d) Aufbewahren von Kalkmilch. Die Kalkmilch muß, da sie an der Luft bald ihre Wirksamkeit einbüßt, stets in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig geschüttelt werden.

3. Wohnung und Schlafzimmer des Kranken.

a) Vermeidung von Staubfängern. Die Wohn- und Schlafzimmer der Kranken dürfen möglichst wenige Staubfänger, wie Polstermöbel, Teppiche, Stoffvorhänge usw. besitzen und sind täglich feucht aufzuwischen.

b) Reinhaltung der Wohnung. Jede Staubentwicklung ist streng zu vermeiden.

c) Zufuhr von Licht und Luft zu den Krankenzimmern. Je reichlicher Licht und Luft den Krankenzimmern und überhaupt den Wohnungen zugeführt werden, um so besser werden sich die Kranken befinden. Ausgiebige Sonnenbestrahlung tötet die Krankheitskeime ab.

d) Fernhaltung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom Krankenzimmer. Das Krankenzimmer darf niemals zur Aufbewahrung von zum Verkauf oder zum Gebrauch für andere bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen dienen. Speisevorräte müssen in einer Wohnung, die einen Tuberkulösen beherbergt, möglichst vor dem Zutritt und der Beschmutzung von Fliegen geschützt werden.

e) Desinfektion der Wohnung. Einmal im Monat ist die Wohnung des Kranken von einem Desinfektor nach Anweisung des Vorstehers der „Fürsorgestelle“ gründlich zu reinigen.

Eine gründliche sachverständige Reinigung und Desinfektion hat unter allen Umständen auch zu erfolgen, wenn die Zimmer, in denen ein Tuberkulöser gewohnt hat, von anderen Personen bezogen werden sollen. Der Schwindsuchtkeim kann an allen Gegenständen des Zimmers haften und ohne die vorgenommene Reinigung der Wohnung leicht auf Gesunde übertragen werden.

4. Der Kranke im Verkehr mit seinen Angehörigen und anderen Personen.

a) Vorsicht des Kranken im Verkehr mit anderen, besonders Kindern und Säuglingen. Jeder Tuberkulöse muß sich im Verkehr mit seiner nächsten Umgebung stets der Gefahr bewußt sein, daß er die Krankheit auf Familienangehörige, Wohnungs- und Arbeitsgenossen usw. übertragen kann. Peinlichste Reinlichkeit und Sauberkeit sind im stände, die Gefahr herabzusetzen.

Kinder, insbesondere Säuglinge sind in hohem Grade für die Krankheit empfänglich.

Tuberkulöse Mütter und Ammen dürfen nicht stillen.

Tuberkulöse Personen dürfen Kinder- und Krankenpflege nicht übernehmen.

b) Verbot der Beschäftigung Schwindsüchtiger bei Herstellung etc. von Lebensmitteln. Die Beschäftigung Schwindsüchtiger bei der Herstellung und den Vertrieb von Lebensmitteln soll niemals stattfinden

5. Ess- und Trinkgeräte des Kranken.

Die Kranken müssen ihre eigenen Eß- und Trinkgeräte haben. Nach dem Gebrauche werden die Geräte in Sodalösung (Zubereitung siehe unter Nr. 1 b) ausgekocht.

6. Leib- und Bettwäsche des Kranken, Bettstücke und Zimmerausrüstungsgegenstände.

Besondere Desinfektionsvorkehrungen erfordern die Leib- und Bettwäsche, die Bettstücke und etwaige Zimmerausrüstungsgegenstände aus Stoff und Zeug.

a) Leib- und Bettwäsche. Die Leib- und Bettwäsche, namentlich beschmutzte Taschen- und Handtücher müssen, wenn sie außer Gebrauch gesetzt werden, während 24 Stunden in ein mit Schmierseifenlösung ($\frac{1}{2}$ Kilo Schmierseife in 17 Liter warmen Wassers gelöst) gefülltes Gefäß (am besten Holzkübel) so gelegt werden, daß sie von der Flüssigkeit ganz bedeckt werden. Nach Ablauf von 24 Stunden wird die Wäsche ausgekocht und alsdann wie gewöhnlich gewaschen.

Die mit der Wäschebeseitigung und Reinigung betrauten Personen haben sorgsam ihre Hände mit warmem Wasser und Seife zu säubern.

b) Größere Bett- und Zimmerausrüstungsgegenstände Unter Umständen müssen Teppiche, Stoffvorhänge, Decken, Federbetten, Matratzen usw. der Dampfdesinfektion ausgesetzt werden. Darüber entscheidet in jedem Falle der Arzt oder der Vorsteher der „Fürsorgestelle“, desgleichen, welche Gegenstände von der Dampfdesinfektion auszuschließen sind, da eine Reihe von Gegenständen, zu denen auch mit Blut, Eiter und Kot beschmutzte Wäschestücke gehören, durch die Einwirkung des Dampfes verdorben werden.

Anstatt durch Dampfdesinfektion können Zimmer- und Bettwäschegegenstände auch durch Anwendung von anderen Desinfektionsmitteln von den anhaftenden Krankheitskeimen befreit werden. Die Anwendung muß der ärztlichen Anordnung im Einzelfall überlassen bleiben.

c) Verbrennen beschmutzter wertloser Gegenstände Lager- und Bettstroh, Verbandstoffe von eiternden Wunden und ähnliche wertlose Gegenstände, wie Spielsachen, sind, wenn sie nicht mehr gebraucht werden sollen, im Ofen zu verbrennen.

7. Lebensweise des Kranken.

Jeder Tuberkulöse hat sich gegen Einatmung von staubiger und rauchiger Luft (Zigarrendampf) und gegen Erkältungen sorgfältig zu schützen.

Er hat ein regelmäßiges Leben zu führen, und alle schädlichen Vergnügungen, wie Tanz, Wirtshausaufenthalt und vor allem den Alkoholmißbrauch strengstens zu vermeiden.

8. Der Körper des Kranken.

a) Reinigen des Mundes und der Zähne. Der Kranke hat für größtmögliche Sauberkeit des Körpers, besonders für sorgfältige Reinigung des Mundes und der Zähne nach allen Mahlzeiten zu sorgen.

Zahnbürsten werden zweimal wöchentlich mindestens 10 Minuten in Sodawasser ausgekocht.

b) Reinigen der Hände. Die Hände sind, wenn sie mit Auswurfstoffen usw. in Berührung gekommen sind, und auch sonst häufiger im Tage, in recht warmem Wasser und mit Seife, womöglich unter Benutzung einer Handbürste, zu reinigen.

c) Abhärten des Körpers. Der Körper ist durch tägliche, kalte Waschungen mindestens der Brust, des Halses und Nackens abzu härten.

9. Ernährung des Kranken.

Ueber die Ernährung des Kranken, insbesondere über die Behandlung der Milch vor dem Genuß, z. B. durch vorhergehendes 15 Minuten langes Aufkochen, trifft der behandelnde Arzt die im Einzelfall notwendigen Anordnungen.

10. Genesung und Heilung des Kranken.

Häufig heilt die Tuberkulose völlig aus.

Die Aussicht Tuberkulöser auf Wiederherstellung ihrer Gesundheit und vollen Arbeitsfähigkeit ist um so günstiger, je gewissenhafter die Kranken die gegebenen Ratschläge befolgen, und je früher nach ärztlicher Untersuchung die ersten Anfänge der Krankheit festgestellt und vorbeugende Maßregeln ergriffen werden.

Der Streit um die chemische Wasseruntersuchung.

Von Prof. Dr. J. König in Münster i. W.

Unter der Ueberschrift „Die approximative chemische Wasseruntersuchung“ bringt Herr Kreisassistentenarzt Dr. Hagemann in Münster i. W. in Nr. 9 dieser Zeitschrift von diesem Jahre eine Abhandlung, worin er zur Beurteilung eines Trinkwassers eine approximative chemische Untersuchung desselben in Vorschlag bringt. Hierbei kommt der Verfasser auf die früheren von Reichardt, F. Fischer, Tiemann und Gärtner u. a. aufgestellten Grenzzahlen zurück, bezeichnet diese als einen wertvollen, ja unentbehrlichen Massstab, und führt dabei allerdings unter Beachtung gewisser Kombinationen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse auch meine Schrift „Die Verunreinigung der Gewässer; 1899, Bd. I, S. 52 u. ff.“ an. Hiernach kann es den Anschein erwecken, als wenn auch ich diese Grenzzahlen für wertvoll, ja für unentbehrlich halte, während ich darüber schon 1899 in obiger Schrift S. 56 wörtlich also sagte:

„Diese Grenzwerte haben allerdings keine allgemeine Gültigkeit; es können mitunter mehr Chlor und Schwefelsäure bzw. Chloride und Sulfate zugelassen werden, wenn diese aus natürlichen Bodenschichten stammen; auch ist, wie schon erwähnt, eine größere Menge aus Schiefergebirge stammender organischer Substanz unbedenklich.“

Die Trinkwasserfrage will wie die der Flußverunreinigung örtlich geprüft sein; in vielen Fällen wird man von vorstehenden Forderungen absehen müssen, wenn man eben kein besseres Wasser haben kann. Für die Brunnenwässer eines Ortes kann als Regel gelten, daß der durchschnittliche Gehalt desselben den durchschnittlichen Gehalt des natürlichen, nicht verunreinigten Wassers derselben Gegend und derselben Formation nicht wesentlich überschreiten darf.“

Ich hielt also schon vor 5 Jahren diese Grenzzahlen nicht für massgebend, sondern für entbehrlich, und jetzt teilt wohl jeder Fachmann, der sich viel mit Trinkwasser-Untersuchungen beschäftigt, diesen Standpunkt. In Heft II der „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs-

und Genussmitteln, Berlin 1899“ über „Wasser“ S. 143 werden diese Grenzzahlen gar nicht mal mehr erwähnt. Es gibt eben keine für alle Fälle gültigen Grenzwerte. Da nun Herr Dr. Hagemann ohne Bedenken auf diese Werte zurückgegriffen und hierauf seine approximativen Untersuchungsverfahren aufgebaut hat, so stellt er letztere von vornherein in Gegensatz zu den auf Grund der neuesten Erfahrungen und Anschauungen ausgearbeiteten Untersuchungsverfahren. Dazu sind die Vorschriften, die Herr Dr. Hagemann zur Ermittlung der Grenzwerte gibt, wie er selbst vermutet, sehr verbesserungsbedürftig. Die approximative Bestimmung des Chlors und der organischen Stoffe ist so umständlich, dass statt derer ebenso schnell die genaue quantitative Bestimmung ausgeführt werden kann, wenn dazu die Titerflüssigkeiten vorhanden sind, und diese lassen sich jetzt sogar fertig von Fabriken beziehen. Die Prüfungen auf Salpetersäure und salpetrige Säure mittels Diphenylamin bezw. Jodzinkstärkelösung und Schwefelsäure sind von so vielen Nebenumständen (z. B. Salpetersäure-Reaktion von dem Gehalt an Chloriden, die der salpetrigen Säure von dem Gehalt an organischen Stoffen) mit abhängig, dass sie in der beschriebenen Form recht häufig zu Täuschungen Veranlassung geben müssen. Ich meine, dass auch hier Halbheiten nicht am Platze sind; denn wohin diese führen, das erfahren die Aerzte doch tagtäglich wohl selbst am meisten.

Auch andere Ausführungen in der Abhandlung des Herrn Dr. Hagemann sind sehr geeignet, ein falsches Bild von den Leistungen der Chemie und deren Vertretern zu geben. So sagt Herr Dr. Hagemann: „Es war durch einige eklatante Beispiele erwiesen, dass unter Umständen gefährliche Verunreinigungen des Wassers der chemischen Analyse entgehen konnten.“ Bei der sonstigen Gründlichkeit des Herrn Dr. Hagemann hätte man erwarten sollen, dass er für diese schwere Beschuldigung der chemischen Analyse tatsächliche Fälle beigebracht, oder doch eine genaue Literaturangabe über solche Fälle gemacht hätte. Gefährliche Verunreinigungen eines Wassers, wenn sie nicht in ausschliesslicher Beimengung von pathogenen Bakterien bestehen, können der chemischen Analyse ebenso wenig entgehen, wie der bakteriologischen Untersuchung, vorausgesetzt, dass die chemische Analyse wirklich richtig und ausgiebig ausgeführt wird, und die Verunreinigung eine wirkliche, keine vermeintliche ist.

Ferner heisst es, „dass ein im chemischen Sinne beanstandbares Wasser ohne irgend welchen Schaden dauernd zum Genuss zu dienen vermochte“. Das mag sein. Es gibt in lange bewohnten Ortschaften nicht selten Brunnen, die infolge jahrelanger Verunreinigungen des Bodens durch Jauchestoffe so viel Nitrate, Chloride und Sulfate der Alkalien und Erdalkalien enthalten, dass sie im chemischen Sinne unbedingt beanstandet werden müssen, und zwar nicht deshalb, weil sie vielleicht direkt gesundheitsnachteilig wirken — wobei indess auch die chronische Schädigung besonders bei Kindern nicht ausser acht gelassen werden darf —, sondern deshalb, weil unter Umständen oder bei fortgesetzter Ver-

unreinigung des Bodens die Oxydationskraft des Bodens nachlassen, alsdann unzersetzte Jauchestoffe in den Brunnen gelangen können und das Wasser dann wirklich direkt gesundheitsnachteilig wirken kann. Ferner aber sollten Hygieniker ein solches Wasser nicht unbeanstaltet lassen; denn sie beanstanden doch vielfach schon ein Wasser als bedenklich oder unverwendbar, wenn sich darin auch keine Verunreinigungen weder chemisch, noch bakteriologisch direkt nachweisen lassen.

Weiter hält Herr Dr. Hagemann die Darlegungen Flügges vom Jahre 1896 für überzeugend und schreibt der genauen örtlichen Inspektion eine „souveräne Bedeutung“ zu. Hier möchte ich mir die Anfrage an Herrn Dr. Hagemann gestatten, wo in aller Welt denn seit 1896 die genaue örtliche Inspektion die souveräne Bedeutung bis jetzt gezeigt hat? Ich habe darüber bis jetzt nichts erfahren können, wohl aber gehört, dass die örtliche Inspektion vorübergehend bei Brunnen schlesischer Eisenbahnen ausgeübt worden ist, sich dort aber nicht oder so bewährt hat, dass das Königlich Preussische Eisenbahnministerium vor 3 Jahren eine allgemeine, recht eingehende chemische Untersuchung der Eisenbahn-Brunnenwässer angeordnet hat.

Die örtliche Besichtigung aller Wasserversorgungsquellen ist unbedingt wünschenswert und für alle öffentlichen Wasserversorgungsquellen durchaus notwendig, aber man darf diese örtliche Besichtigung als „souveräne“ auch nicht überschätzen. Sie kann nur Aufschluss darüber geben, ob die Anlage an sich richtig und gut bezw. fehlerhaft ist und ob offensichtliche verunreinigende Zufüsse stattfinden. Ueber alle unterirdisch vor sich gehende Verunreinigungen gibt sie keinen Aufschluss, und da diese durchweg viel häufiger sind, als die offensichtlichen Mängel bezw. Verunreinigungen, so kann eine Ortsbesichtigung selbst bei tadelloser äußerer Beschaffenheit einer Wasserversorgungsanlage ebenso häufig zu groben Täuschungen führen. Ueber die unterirdisch vor sich gehenden Verunreinigungen kann nämlich nur eine genaue chemische und bakteriologische Untersuchung des des Wassers selbst, oder eine Erdbohrung um den Brunnen herum Auskunft geben; hierzu ist aber der Chemiker und Hydrotechniker ohne Zweifel ebenso befähigt wie der Arzt, während die öffentlichen Mängel oder Verunreinigungen auch von jedem Laien beurteilt werden können.

Ausser durch die „Lokal-Inspektion“ ist nach Dr. Hagemann „der chemischen Analyse durch die bakteriologische und überhaupt biologische Methode eine leistungsfähige Konkurrenz erwachsen“. Von einer Ueberlegenheit dieser Methode gegenüber der chemischen Analyse aber habe ich ausser bei der Beurteilung der Wirkung von Wasserfiltern und bei Verunreinigung durch pathogene Bakterien bis jetzt nichts gemerkt; desgleichen stellen Flügge wie die neue Dienstanweisung für die Preuss. Kreisärzte die Bedeutungslosigkeit der chemischen wie bakteriologischen Untersuchung eines Wassers auf gleiche Stufe; folgerichtig hätte Herr

Dr. Hagemann auch für die approximative Wasseruntersuchung erst recht keine Vorschriften geben dürfen.

Für eines aber können wir Chemiker dem Herrn Dr. Hagemann recht dankbar sein, nämlich dafür, dass er uns die quantitative Wasseruntersuchung erhalten oder zugewiesen wissen will und zwar wegen der rein technischen Gewandtheit, der „Fingerfertigkeit“ der Chemiker; aber ich möchte bitten, nicht bloss wegen der grösseren Fingerfertigkeit, sondern auch wegen der geistigen Beurteilung der chemischen Analyse. Zwar spielt die Fingerfertigkeit in der Chemie ebenso wie in der Chirurgie — und vor der heutigen Chirurgie den Hut ab! — eine grosse, recht bedeutsame Rolle, aber beide sind nicht nur Kunst, sondern auch Wissenschaft zu gleicher Zeit, und ebenso wie die Chemie mit ihrer Synthese und Analyse der inneren Medizin schon grosse Dienste geleistet hat, so hat sie auch die Aufgaben der Hygiene schon wesentlich mit gefördert und wird sie weiter mit fördern helfen, wenn man ihre Mitwirkung nicht unterbindet.

An den neuen Kreisarzt werden ganz gewaltige Anforderungen gestellt; er soll nicht nur Arzt und Bakteriologe, sondern auch Chemiker, Physiker, Bau- und Hydrotechniker sein. Wenn er alle diese Disziplinen auch technisch beherrschen soll, so muss er ausser ärztlichen Untersuchungen und solchen auf pathogene Bakterien, die ihm naturgemäss zufallen, auch chemische Analysen aller Art auszuführen, bautechnische Anlagen für Heizung und Beleuchtung, sowie Wasserreinigungsanlagen zu leiten im stande sein. Das würde aber alles bei den ausserordentlichen Fortschritten auf diesen Gebieten einen Universalmenschen voraussetzen. Deshalb sollte der beamtete Arzt auf diesen Gebieten nur das in der praktischen Ausführung für sich in Anspruch nehmen, was wirklich seines Amtes ist. Denn wie das Wissen in unserer vorgeschrittenen Zeit nicht mehr darin besteht, dass man alles im Kopfe hat, sondern nur die Hilfsquellen kennt, wo man etwas finden kann, was man wissen will, so kann auch der Verwaltungsbeamte selbst nicht alles praktisch ausführen, was von ihm verlangt wird; seine Geschicklichkeit und Tüchtigkeit äussert sich eben darin, dass er für die Ausführung der verschiedenen Massregeln die richtigen Hilfskräfte heranzieht. Und je vielseitiger und eingehender die wichtige Frage der Wasseruntersuchung bearbeitet wird, um so sicherer wird der Erfolg sein!

Merkmale einer Sublimatvergiftung als zufälliger Leichenöffnungsbefund nach Abort.

Von Dr. Keferstein, Gerichtsarzt in Magdeburg.

Bei Leichenöffnungen weiblicher Personen finden sich hin und wieder an der Darmschleimhaut die Zeichen einer Sublimatvergiftung, obgleich ein Vergiftungsverdacht überhaupt nicht bestanden hat. Im vorliegenden Falle war die Leichenöffnung wegen Verdacht der verbrecherischen Abtreibung angeordnet

worden. Irgend welche bestimmte Merkmale fanden sich in dieser Beziehung nicht, dagegen zeigte die Darmschleimhaut Veränderungen, wie sie eine Sublimatvergiftung hervorzurufen pflegt. Denn das Charakteristische der Quecksilbervergiftung sind die eigentümlichen Geschwüre des Dickdarms mit ihrem grauen krüppösen Belag und die sonstigen katarrhalischen Reizerscheinungen, welche das Bild der Sublimatkolitis darstellen. Zu diesen Erscheinungen kann es auch kommen bei äusserlichem Gebrauch des Quecksilbers oder dessen Salze, so dass gewissermassen eine Fernwirkung hervorgerufen wird durch Ausscheidung des Giftes an den Schleimhäuten.

Das Ergebnis der Leichenöffnung war, soweit es insbesondere den Darm betrifft, folgendes:

Der Mastdarm enthält grünschwarzen Kot, die Schleimhaut ist grauschwarz. An der vorderen Seite 7 cm über dem After findet sich eine kreisrunde Hautveränderung von 8 cm Durchmesser. In dieser Ausdehnung zeigt die Schleimhaut eine Vertiefung um 3 mm. Der Grund ist hier dunkelgräuröt, etwas uneben mit grauweißem schmierigen Belag bedeckt; auf Einschnitten kein erkennbares freies Blut in dem Gewebe; die Blutgefäße sind prall gefüllt. Oberhalb dieser eben beschriebenen Hautveränderung finden sich zahlreiche ähnliche regellos über die Mastdarmschleimhaut verstreut, ihr Durchmesser beträgt bis zu 2 cm.

Der Dünndarm ist äußerlich glatt, obere Hälfte graurosa, die untere ist bläulichgrau; die Gefäße sind fast bis zur Rundung gefüllt. Der Dünndarm enthält in seiner unteren Hälfte dunkelgrünen Kot; in derselben Ausdehnung ist auch seine Schleimhaut dunkelgrün. Zotten und Falten sind geschwollen, ebenso die Haufen- und Einzeldrüsen; letztere zeigen bis Hirsekorngröße.

Der Dickdarm ist äußerlich glatt und blaugrau. Er enthält reichlich dunkelgrünen zum Teil geformten Kot und graugrünen Schleim. Die Schleimhaut ist olivengrün und stark geschwollen, so daß sie mit etwa taubeneigroßen Wülsten übersät erscheint. Beim Einschneiden in diese Wülste findet man die Schleimhaut aufgelockert und dunkelgrünrot. Die Gefäße sind voll gefüllt. Einzelne, bis linsengroße Blutaustritte finden sich in der Schleimhaut regellos verstreut. Ausserdem bemerkt man zwischen den einzelnen Schleimhautwülsten zahlreiche, bis bohnen große, mit schmierigem grauweißem Belag bedeckte Hautabschürfungen, welche einen grauroten, etwas unebenen mit stark ausgedehnten Gefäßen durchzogenen Grund erkennen lassen, ohne erkennbares freies Blut in dem Gewebe.

Am Magen, Zwölffingerdarm und oberen Teil des Dünndarms hatten sich Erscheinungen von Sublimatwirkungen nicht gezeigt.

Weiter ist noch mitzuteilen, daß es sich um einen puerperalen Uterus handelte. Derselbe hatte innen gemessen eine Länge von 11 cm, und nach dem Aufschneiden eine Breite von 12 cm. Es fanden sich in ihm zwei große Blutgerinnsel und 50 g flüssiges Blut. In der linken Gebärmutterwand zeigten sich die Venen durch geschichtete Blutpfropfe verstopft, die Lymphgefäße erweitert. An der Innenwand der Gebärmutter war die Ansatzstelle des Mutterkuchens deutlich zu erkennen. Eine sogenannte Kalkniere war nicht festzustellen.

Es handelte sich also um eine Sublimatkolitis, welcher ein Abort voraufgegangen war.

Die näheren Erhebungen hatten festgestellt, dass die betreffende Frau mit beginnendem Abort und übelriechendem Ausfluss in ärztliche Behandlung gekommen war. Dieses Ausflusses wegen war eine Ausspülung mit schwacher Sublimatlösung (1,0 : 2000,0) gemacht worden. Es trat eine Verschlimmerung ein, weshalb die Kranke in ein Krankenhaus geschafft wurde.

Hier stellte sich unter Kollapserscheinungen nach wenigen Stunden der Tod ein.

Der Fall zeigt, dass bei den praktischen Aerzten noch nicht allgemein bekannt ist, ein wie gefährliches Mittel das Sublimat in der Geburtshilfe ist. Die Ausspülung eines puerperalen Uterus mit Sublimatlösung ist, wie dieser Leichenöffnungsbefund zeigt, ein höchst gewagtes Unternehmen. Die tödliche Gabe des Sublimates beträgt im allgemeinen 0,2 g.

Im vorliegenden Falle fand sich als Todesursache ein Lungenödem. Ein ärztlicher Kunstfehler schien nicht vorzuliegen, da der Befund an der Gebärmutter eine energische Desinfektion rechtfertigte. Es ist hier auch gar nicht erst die Frage aufgeworfen worden, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Lungenödem und den vorgefundenen Veränderungen am Darm bestand.

Je ein Fall von bis zur Geburt bestehendem Hymen und von Hymen imperforatum.

Von Reg.- und Med.-Rat Dr. Richter in Dessau.

Der in Nr. 9 dieser Zeitschrift von Dr. Max Klingmüller beschriebene Fall von erhaltenem Hymen bei einer Kreissenden weckte bei mir die Erinnerung an zwei ähnliche Fälle, die zur Bereicherung der Kasuistik dienen können.

Einer derselben, bei welchem es sich ebenfalls um ein unverletztes Hymen bei einer Schädellage handelte, verlief ohne jede Kunsthilfe, nachdem das Hymen mit einer Scheere gespalten war.

Ich wurde zu dem Fall gerufen, um die Zange wegen Verzögerung der Geburt anzulegen, fand den Kopf zwischen den Schamlippen stehend von einer weissen sehnigen Haut überzogen, die sich bei jeder Wehe fest spannte und beim leichten Zurückgehen des Kopfes in der Wehenpause schlaff wurde. Im ersten Augenblicke war mir die Sache nicht klar, aber bei genauerem Zusehen fand sich in dem vor dem Kopf befindlichen sehnigen Gebilde eine erbsengrosse Oeffnung, so dass schliesslich die Diagnose keine Schwierigkeiten mehr machte. Eine Erweiterung der Harnröhre habe ich nicht bemerkt.

Hier war offenbar Hymen durch oftmaligen Beischlaf zu einem kondomähnlichen Sacke erweitert und verlängert worden; durch seine erbsengrosse Oeffnung hatten einige sich des rechten Weges bewusste Spermatozoën diesen auch in die Gebärmutter gefunden.

Nachdem ich mit der Scheere während der Wehe nach beiden Seiten das Hymen gespalten hatte, erlebte ich das seltene Ereignis, dass schon einige Minuten nach Zerstörung des Hymens der Mutter ein kräftiges ausgetragenes Kind geboren wurde.

Der zweite Fall ist der eines Hymen imperforatum bei einem sechszehnjährigen Mädchen, den ich vor ungefähr 15 Jahren schon einmal veröffentlicht habe. Ich wurde zu der

dieses kleinen und billigen für die „Fürsorgestellten“ sehr geeigneten Apparates liegt einmal darin, dass man den Auswurf mehrerer Patienten gleichzeitig vorbereiten kann, wodurch viel Zeit gewonnen wird, dass die Beschmutzung von Gegenständen mit Farblösung unmöglich ist und man stets eine heisse Farblösung vorrätig haben kann, wenn man den kleingeschraubten Bunsenbrenner während der Arbeitszeit unter dem Wasserbade belässt. Hat man nur eine Flamme zur Verfügung, so kommt man auch mit dieser bequem gleichzeitig für alle vorkommenden Arbeiten aus. Auch ein Raum zum Trocknen des Materials auf dem Objektträger ist vorgesehen. Weiterhin kann der Apparat leicht und bequem von mehreren Aerzten zu gleicher Zeit benutzt werden.

Hier möchte ich einschalten, dass die zur Untersuchung gekommenen Patienten in ein besonders geführtes Krankenjournal unter Angabe des jedesmaligen Befundes eingetragen werden.

Damit erledigt sich jedoch noch nicht die Tätigkeit der neuen Einrichtung.

Dem Kranken werden weiterhin Massregeln mit auf den Weg gegeben, wie er sich, seinen Auswurf, seine Wäsche, seine Kleidung, seine Betten, überhaupt alles, mit dem er in Berührung kommt, zu behandeln hat, um eine Uebertragung von Krankheitskeimen zu verhindern, weiterhin, wie er sich seinen Familienangehörigen einerseits und der Aussenwelt gegenüber anderseits verhalten muss, um auch hier gleichzeitig im Interesse der Allgemeinheit prophylaktisch, vorbeugend zu wirken, ohne ganz seine soziale Stellung im Leben aufgeben zu müssen, im Gegenteil, ihr, wenn auch vielleicht in etwas beschränkter Form, so doch in genügender Weise gerecht zu werden.

Eine gedruckte „Belehrung“, welche die hauptsächlichsten Desinfektionsmassnahmen enthält, wird dem Patienten unentgeltlich mitgegeben. So soll auch die Selbsterziehung hier in ihre Rechte treten.

Die „Dispensaires“ belgisch-französischen Musters haben nun auch noch einen „ouvrier enquêteur“ vorgesehen. So lange der Betrieb in der in Stralsund zu errichtenden „Fürsorgestelle“ einen nicht zu grossen Umfang annimmt, beabsichtige ich für den Anfang selbst die Rolle des französischen „ouvrier enquêteur“ zu übernehmen, und mich in die Wohnungen der Unbemittelten begeben, um mir persönlich Einblick in die jedesmaligen sozialen Verhältnisse zu verschaffen. Hier hätte sodann die eigentliche „Wohltätigkeit“ einzusetzen im Gegensatz zur bisherigen „fürsorglichen“ Tätigkeit für den Kranken.

Die Tätigkeit des „ouvrier enquêteur“ kann jedoch hier in Stralsund vorläufig nur darin bestehen, die Patienten und ihren Angehörigen auch in der Familie mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie über die technische Ausführung einer selbstständig vorzunehmenden billigen „Hausdesinfektion“, wie ich

sie nennen möchte, zu belehren und aufzuklären. Für später wird es sich empfehlen, eine über Tuberkuloseprophylaxis eingehend informierte männliche Person, zweckmässig ein geschulter, intelligenter Desinfektor, also einen Mann aus dem Volke selbst, zu bestellen, der Hausbesuche weiter fortsetzt.

Sodann sollen jetzt schon durch einen ausgebildeten Desinfektor die Wohnungen Schwindsüchtiger jeden Monat einmal desinfiziert werden. Die Unterweisung erhält der Desinfektor von dem Leiter der „Fürsorgestelle“. Hier kann leider mit der sonst bewährten Formalin-Zimmerdesinfektion nicht das Gewünschte erreicht werden, da nach experimentellen Untersuchungen, an denen auch ich mich beteiligt habe¹⁾, die Tuberkelbazillen durch den Formaldehyd nicht in allen Fällen unschädlich gemacht werden. An die Stelle der Formaldehyd-Desinfektion soll die mechanische Reinigung der Möbel, Bettstellen etc. mit desinfizierenden Lösungen treten; als Desinfektionsmittel würde ich Sublimat empfehlen, ein Ersatzmittel für Sublimat, welches die gleiche keimtötende Wirkung wie dieses besitzt, und neben diesen günstigen bakteriziden Eigenschaften vor dem Sublimat die Vorzüge voraus hat, dass es die Haut intakt lässt, bedeutend ungiftiger ist, so dass sogar prozentische Lösungen ohne Schaden zur Verwendung kommen können, sowie rein Nickelgegenstände und stark vernickelte Sachen nicht angreift.

Bei dieser Desinfektion können Familienangehörige, auch Patienten selbst behilflich sein.

Die Desinfektion der Wäsche und des Bettzeuges sollen die Patienten resp. die Familienangehörigen selbst erlernen und ausführen.

Auf diese Weise wird die „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ in Stralsund sofort und zwar vorläufig ohne jeglichen Kostenaufwand ins Leben gerufen und in Betrieb gesetzt werden können.

Die „Belehrung“, welche allen Patienten kostenlos mitgegeben werden soll, ist in der folgenden übersichtlichen Form zusammengestellt:

Belehrung für Lungenkranke in Haus und Familie.

Zusammengestellt von der „Fürsorgestelle für Lungenkranke“
in Stralsund.

1. Der Auswurf des Kranken.

a) Spucknäpfe und Speigläser. Jeder an Tuberkulose Leidende darf seinen Auswurf nur in die zur Aufnahme desselben bestimmten Spucknäpfe oder Speigläser entleeren.

Die in den Zimmern aufgestellten Spucknäpfe müssen ebenso wie die Speigläser zur Hälfte mit Wasser gefüllt sein und sind täglich in den Abort zu entleeren.

Beim Aufenthalt außerhalb des Zimmers, beim Spazierengehen, überhaupt überall, wo die Benutzung von Spucknäpfen nicht möglich ist, soll der Kranke ein besonderes Gefäß, Speiglas, zur Aufnahme seines Auswurfs bei sich führen, niemals aber auf den Boden oder in das Taschentuch spucken.

¹⁾ Engels: Experimentelle Beiträge zur Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd, I. u. II. Teil. Archiv für Hygiene; Bd. XLXI.

kann, dass damit für die nächste Zeit wenigstens die Sache endgiltig entschieden sein wird. Um es vorweg zu sagen, so stellt sich das Kammergericht auf den Standpunkt, dass eine solche Eintragungspflicht für den Arzt in Ansehung der von ihm betriebenen Heil- oder Krankenanstalt anerkannt werden muss, dass also in dieser Hinsicht der Arzt die rechtliche Stellung eines Vollkaufmanns einnimmt. Der Sachverhalt selbst war in Kürze folgender: Ein approbierter Arzt betreibt eine Heil- und Pflegeanstalt für Nervenranke in grossem Massstabe so zwar, dass er einen jährlichen Umsatz von einer Million Mark erzielt und zur Gewerbesteuer mit 1916 M. herangezogen worden ist. Die örtlich zuständige Handelskammer hatte nun beantragt, dass er in das Firmenregister eingetragen werde; die Vorinstanzen hatten jedoch in ablehnendem Sinne entschieden. Erst die weitere Beschwerde, mit der sich die genannte Korporation dieserhalb an das Kammergericht wendete, führte zum Erfolge. Der Arzt hatte geltend gemacht, dass es sich für ihn allerdings auch um die Erzielung von Einnahmen handelt, aber in keiner andern Weise, jedenfalls nicht ausgeprägter und intensiver als bei jedem andern Arzte, so dass für ihn das nobile officium im Vordergrund stehe. In dieser Hinsicht müsse man zwischen dem approbierten Arzte und dem Kurpfuscher einen Unterschied machen. Dieser widme sich der Behandlung von Kranken ganz ebenso, wie er, wenn ausreichende Gewinnchancen vorhanden wären, irgend ein Handwerk betreiben würde, die Neigung spreche bei ihm nicht mit, sondern nur die Absicht, Geld zu verdienen. Ganz anders der Arzt, der meistens einem innern Drange, der Rücksicht auf seine Neigung und auf seine Befähigung folge, und der in der möglichst gewissenhaften und erfolgreichen Erfüllung seiner ärztlichen Pflichten seine Lebensaufgabe erblicke und in ihr zugleich auch seine innere Befriedigung, nicht nur materielle Vorteile suche. Diesen letzteren Darlegungen hat das Kammergericht indes jeden Einfluss auf die Entscheidung versagt und zur Sache selbst sich etwa folgendermassen geäussert:

„Rechtlich kommt alles auf die Auslegung des § 2 des Handelsgesetzbuches an, wo es heisst:

„Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt — als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsgesetzbuch eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.“

Die Ansicht, daß der § 2 auf den Arzt als Inhaber eines Sanatoriums schlechthin unanwendbar sei, ist rechtsirrig. Sie gründet sich auf die von Lastig (der Gewerbetreibenden Eintragungs- und Beitragspflicht S. 43) vertretene Meinung, daß unter jene Vorschrift die Unternehmer solcher Arten von Gewerbebetrieben fallen, welche neben den bereits im § 1 aufgezählten sich sonst noch aus dem Warenhandel heraus, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, entwickelt haben oder noch entwickeln. Wäre dies richtig und hätten sich die Krankenanstalten aus dem Warenhandel auch nicht mittelbar entwickelt, so wäre deren Betrieb niemals ein gewerbliches Unternehmen, auf das der § 2 Anwendung finden könnte, und es wäre dann auch der vom Beschwerdegericht gemachte Unterschied, ob der Inhaber der Anstalt Arzt ist oder nicht, belanglos. Es bedarf jedoch keiner Prüfung, ob sich der Betrieb von Kranken-

anstalten aus der der Vermittlung des Warenverkehrs dienenden Gewerbetätigkeit im Laufe der Zeit im Wege der Spezialisierung entwickelt hat (Lastig a. O.); denn jene Ansicht scheint unrichtig.

Der § 2 spricht von einem gewerblichen Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hierunter kann nur ein solches verstanden werden, welches infolge seiner Art und seines Umfangs und infolge der hierdurch bedingten Betriebsweise die für das Handelsgewerbe des § 1 üblichen und notwendigen Einrichtungen erheischt. Daraus folgt zwar, daß die durch Art und Umfang des Unternehmens bedingte Betriebsweise diejenigen Eigentümlichkeiten der Handelsgewerbebetriebe des § 1 haben muß, welche bei diesem zu jenen kaufmännischen Einrichtungen geführt haben. Dagegen bietet der § 2 keinen Anhalt für die Annahme, daß er nur solche Arten von Gewerbebetrieben treffen will, die, wenigstens mittelbar, aus dem Warenhandel hervorgegangen sind, und ebenso wenig läßt die Aufzählung in Gewerben im § 1 Ziff. 2 erkennen, daß als Handelsgewerbe im Sinne des § 1 nur der Warenhandel und solche Arten von Gewerben gelten sollen, welche sich aus ihm, mindestens mittelbar, entwickelt haben. Gegen eine solche Auslegung spricht auch die Denkschrift, die die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs folgendermaßen begründet (Heymannsche Ausgabe, S. 3, 4): Die meisten handelsrechtlichen Vorschriften beruhen auf der Art des Handelsbetriebes, namentlich auf dem Zusammentreffen zahlreicher, sich gegenseitig bedingender Geschäfte, die eine rasche und sichere Abwicklung erforderten und zugleich im Interesse aller Beteiligten eine gewisse Uebersichtlichkeit und Erkennbarkeit der geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmers notwendig machten. Hätten sich auch diese Bedürfnisse am frühesten und entschiedensten an den zum Handel im engeren Sinne gehörenden Verkehre geltend gemacht, so seien doch mit der fortschreitenden gewerblichen Entwicklung ähnliche Verhältnisse bei vielen anderen Arten gewerblicher Unternehmungen eingetreten. In Wirklichkeit gehe schon das H. G. B., bei der Feststellung der Grundgeschäfte über die Grenze des Handels im volkswirtschaftlichen Sinne hinaus. Eine fernere Erweiterung habe sich daraus ergeben, das durch spätere Gesetze gewissen Gesellschaften ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Geschäftsbetriebes die Eigenschaft als Kaufmann beigelegt worden sei. Hierbei sei aber dem Bedürfnisse noch nicht genügend Rechnung getragen, vielmehr sei der Kaufmannsbegriff noch mehr zu erweitern. Die eine Voraussetzung des erweiterten Begriffs beziehe sich auf die durch Art und Umfang des Unternehmens bedingte Betriebsweise. In dieser sei unmittelbar das Merkmal gegeben, daß die Ausdehnung der handelsrechtlichen Vorschriften auf andere als die dem Handel im engeren Sinne angehörenden Unternehmungen rechtfertige. Was unter einem in kaufmännischer Weise geführten Betriebe zu verstehen sei, und welche Unternehmungen nach ihrer Art und ihrem Umfang einen solchen Betrieb erforderten, brauche im Gesetze nicht näher bestimmt zu werden. Die Notwendigkeit einer nach kaufmännischen Grundsätzen geordneten Buchführung, der Gebrauch einer Firma, die Art der Korrespondenz und der Zahlungsleistungen, die Verwendung gewisser Arten von Hilfspersonen und dgl. m. gewährten genügende Anhaltspunkte.

Die Beschränkung des § 2 auf diejenigen Arten von Gewerbebetrieben, die sich aus dem Warenhandel entwickelt haben, war hiernach nicht beabsichtigt und würde auch die Bedeutung jener Vorschrift erheblich verringern, da sich eine solche Entwicklung verhältnismäßig selten wird mit Sicherheit nachweisen lassen. Wird aber von der Notwendigkeit eines derartigen Zusammenhanges mit dem Warenhandel abgesehen, so kann nicht bezweifelt werden, daß der Betrieb einer Anstalt, in der Kranken neben anderen Leistungen Wohnung und Kost gewährt wird, wenn auch nicht ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 (Bep. 2 S. 277), so doch im Sinne des § 2 ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, darstellen kann.

Wird eine solche Anstalt von einem Arzte betrieben, so kommt allerdings in Betracht, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs nach dem allgemeinen, auch bei der Auslegung des § 2 zugrunde zu legenden Sprachgebrauche (Denkschrift zu § 2) selbst dann, wenn sie dauernd zum Zwecke des Erwerbes erfolgt, kein gewerbliches Unternehmen ist. Daraus folgt aber nur, daß auch

der Anstaltsbetrieb kein solches ist, wenn er lediglich in Ausübung des ärztlichen Berufs des Unternehmers und zum Zwecke dieser Ausübung, insbesondere zu Lehrzwecken, als Grundlage für die eigene Fortbildung oder für wissenschaftliche Untersuchungen oder behufs sachgemäßer ärztlicher Behandlung der Kranken durch den Inhaber der Anstalt stattfindet. In diesem Falle liegt eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 selbst dann nicht vor, wenn die Anstalt einen erheblichen Gewinn ergibt, oder wenn die ärztliche Behandlung der Kranken nicht ausschließlich durch den Inhaber der Anstalt, sondern mit Unterstützung anderer, z. B. von ihm angestellter Aerzte, besorgt wird. Bildet aber nicht die Ausübung des ärztlichen Berufs des Anstaltsunternehmers und der dadurch erzielte Gewinn, sondern die Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt und die hieraus erwachsende Einnahme den Hauptzweck des Anstaltsbetriebs, werden namentlich die Kranken in der Hauptsache nicht von dem Inhaber der Anstalt, sondern von anderen, z. B. den von ihm angestellten Aerzten, den Hausärzten der einzelnen Kranken oder angesehenen Spezialärzten ärztlich behandelt, so ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 vorhanden (vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. V, S. 891, Bd. III, S. 430, Bd. X, S. 397, über den ähnlichen Fall, wo in Erziehungsanstalten und Pensionaten die Lehr- und Erziehungstätigkeit mit der Unterbringung und Verpflegung der Schüler verbunden ist.)“

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Beitrag zur Kenntnis der Hämatoporphyrinprobe. Von H. Thomas. Vierteljahrsschr. f. ger. Med.; III. F., Bd. XXVII, 2. Heft.

Die Ziemkesche Hämatoporphyrinprobe, welche von Dominici dadurch modifiziert wurde, daß er an Stelle des Ammoniaks zur Neutralisation der Säure Pyridin benutzte, sollte hierdurch wesentlich verbessert worden sein. Nach den Untersuchungen des Verf. wird sie durch die Modifikation Dominici indessen an Leistungsfähigkeit nicht übertroffen. Ziemke-Halle a./S.

Ueber Cyanhämatin. Von Dr. Marx. Vierteljahrsschr. f. ger. Med.; III. F., XXVII. Bd., 2. Heft.

Die Untersuchungen des Verf. bestätigen die einwandsfrei zuerst von Ziemke und Müller erwiesene Existenz eines besonderen, wohl charakterisierten Cyanhämatins und Cyanhämochromogens. Es ergibt sich aus ihnen auch, daß man bei Cyankaliumvergiftungen in der Magenwand das Spektrum des Cyanhämatins bzw. Cyanhämochromogens findet, woran ebenfalls schon Ziemke und Müller hingewiesen haben. Ziemke-Halle a./S.

Die Bedeutung des ophthalmoskopischen Befundes als Zeichen des eingetretenen Todes. Vierteljahrsschr. f. ger. Med.; III. F., XXVII. Bd., 2. Heft.

Kurze Zeit nach dem Tode gehen Veränderungen am Augenhintergrund vor sich, welches als frühes und sicheres Zeichen des eingetretenen Todes und innerhalb enger Grenzen als Hilfsmittel zur Bestimmung der Todeszeit zu verwenden sind. Diese Veränderungen haben eine gewisse Ähnlichkeit mit der nach Embolie der Arteria centralis retinae auftretende Anaemia retinae des lebenden Auges. Die Retinalgefäße werden sehr dünn, ihr Blutfaden ist oft in der Kontinuität unterbrochen; Blutfüllungsveränderungen und Pulsationserscheinungen lassen sich nicht hervorrufen. Die Retina selbst zeigt eine zuerst peripapillar auftretende, allmählich fortschreitende graue Verfärbung. Ziemke-Halle a./S.

Fixation des Kohlenoxyds an das Hämoglobin des Muskels. Von Jean Camus und Pagniez. Comptes rendus de la soc. de biol.; 1903, Seite 837.

Im Januarheft der Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1904 erinnert Dr. Yamamoto Okamoto an die Ergebnisse einer Arbeit von Prof. F. Falk aus dem

Jahre 1891. Nach derselben zeigen die Muskeln eines durch CO-Vergiftung verstorbenen Individuums zwei dem CO-Hämoglobin charakteristische Absorptionsbänder. Er nahm an, daß die Affinität des CO zu den Muskeln größer sei, als zu dem Blute, da diese Streifen noch zu der Zeit deutlich wahrnehmbar sind, wo man die Existenz des CO im Blute nur schwer konstatieren kann.

Zu einem ähnlichen Resultate kommen Camus und Pagniez. Die Arbeit ist im Laboratorium des Prof. Gréhaut ausgeführt, die chemischen Analysen von Dr. Nicloux, über dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der CO-Vergiftung in dieser Zeitschrift (1901, S. 358; 1903, S. 457) berichtet ist, gemacht worden.

Um Muskelhämoglobin frei von Blutkörperchenhämoglobin zu erhalten, wurden nach vollständiger Verblutung der Tiere die hinteren Gliedmaßen durch NaCl-Lösung ausgewaschen, die in die Aorta injiziert wurde. Die dem Körper entnommenen Muskeln wurden fein gehackt, in Wasser mazeriert. Muskelhämoglobin ging so in Lösung und gab eine lebhaft rote Flüssigkeit. Schüttelt man diese mit CO, so bildet sich CO-Hämoglobin, das durch Schwefelammon nicht reduzierbar ist. Auch der Herzmuskel ist instande, CO an das Muskelhämoglobin zu fixieren. Die Nicloux'schen Analysen ergeben, daß die fixierte Menge eine beträchtliche ist; immerhin aber ist sie geringer, als die Quantität CO, die vom Blutkörperchenhämoglobin gebunden wird.

Dieselben Resultate, wie die Versuche in vitro, ergeben jene an Hunden, die mit Kohlenoxyd vergiftet wurden: CO wird von den Muskeln der Gliedmaßen und des Herzens gebunden, indessen in geringerer Menge als vom Hämoglobin der Blutkörperchen.

Muskuläre Hypoglobulinie. Von Jean Camus u. Pagniez. *Comptes rendus soc. biol.*; 1904, S. 644.

Beim Tode an Verblutung zeigt die Muskulatur von Hunden meist eine ausgeprägte Verringerung des Hämoglobingehaltes, die kolorimetrisch meßbar ist. Deutlicher ist die Abnahme noch bei Tieren, die wiederholten Blutentziehungen ausgesetzt und dann der Inanition überlassen worden waren. Die Tiere büßten an Körpergewicht $\frac{1}{4}$, an Blutkörperchenhämoglobin die Hälfte, an Muskelhämoglobin etwa $\frac{1}{4}$ ein.

Dr. Mayer-Simmern.

Foudroyante Wirkung des Aethylidenchlorids. Von Raphael Dubois. *Comptes rendus de la soc. de biol.*; 1904, T. LVI. Sitzung vom 19. März.

Der Autor teilt eine interessante Selbstbeobachtung mit. Er atmete ein Gemisch von 10 gr. Aethylidenchlorid in 100 Litern Luft ein bei Anlaß von Versuchen, die er im physiologischen Laboratorium der Universität Lyon ausführte. Es trat plötzlich so heftiger Schwindel ein, das D. auf einen Augenblick das Bewußtsein verlor; er mußte sich mehrmals um sich selbst drehen und wäre beinahe hingefallen. Sein Assistent Couvreur wollte sich von dieser Tatsache überzeugen, machte 2-3 Atemzüge und fiel ohnmächtig zu Boden. Nur mit Mühe konnte er wieder zu sich gebracht werden.

Verf. ist der Ansicht, daß vielleicht in manchen Chloroformpräparaten des Handels das Aethylidenchlorid enthalten sei, und das vielleicht auf solche Beimengungen unvorhergesehene Störungen der Narkose zurückgeführt werden müßten. (L. Lewin: „Die Nebenwirkungen der Arzneimittel“ berichtet über 2 Todesfälle nach Inhalation der Aethylidenchlorids, wovon der eine sich in der v. Langenbeckschen Klinik ereignete. Ref.) Dr. Mayer-Simmern.

Die experimentellen Nierenentzündungen. (Chloroform, Jodoform.) Von Coyne und Cavalié. *Réunion biol. de Bordeaux. Comptes rendus soc. biol.*; 1904, LVI, S. 650.

Die Versuche schließen sich an jene derselben Autoren mit Cantharidin und Antipyrin an, über die S. 241 des laufenden Jahrganges berichtet ist und sind gerichtsärztlich bemerkenswert.

Die Einwirkung des Jodoforms auf die Niere wurde an Tieren geprüft, welchen gepulvertes Jodoform in das Unterhautgewebe eingebracht worden war oder denen subkutan Jodoformaether bezw. Jodoformvaselinöl injiziert worden war. Die Tiere wurden nach 2-6 Tagen getötet. Es fand sich

subakute parenchymatöse Nephritis ohne deutliche Füllung der Gefäße, mit Nekrose und Abstoßung des Epithels der Tubuli contorti und der Henleschen Schleifen.

Die Einwirkung des Chloroforms wurde an Tieren untersucht, die mehr als 1 Stunde hindurch narkotisiert worden waren und, sei es in der Narkose starben, sei es in derselben getötet wurden.

Am meisten ist die bedeutende Blutüberfüllung der Gefäße und der Glomeruli zu betonen. Manchmal beobachtet man ein leichtes Exsudat zwischen Glomerulus und Bormanscher Kapsel, andere Male sind die Knäuel wie gebläht und lehnen sich an die Kapselwand an.

Das Nierenepithel ist meistens wenig intensiver beeinflusst; es ist gekrönt, es treten Vakuolen auf, der büstenförmige Rand schwindet.

(Von deutschen Autoren werden übrigens nur Nothnagel und Oestertag erwähnt; die Arbeiten von Ungar, Straßmann, Salkowski und die übrigen über Beeinflussung der Nierenfunktion durch die Chloroformnarkose sind in der — allerdings nur kurzen — Mitteilung nicht zitiert.)

Dr. Mayer-Simmern.

Eine eigentümliche Form der Quecksilbervergiftung. Von H. J. Bing. Archiv für Hygiene; Bd. 46, H. 2.

Bing beobachtete im Blegdams-Hospital mehrere Fälle von Quecksilbervergiftung, welche dadurch zu stande gekommen war, daß in mehrere Krankenzimmer des Hospitals Wasserdampf eingeströmt war, der durch das Quecksilber einer Ventildichtung durchgeschlagen war. Die Symptome bestanden in hochgradiger Dispnöe und Cyanose, Kopfschmerzen, Benommenheit, Erbrechen und geringer Temperatursteigerung. 2 Kinder erlagen der Vergiftung. An ihren Lungen fanden sich die Zeichen beginnender pneumonischer Infiltration; der Blutfarbstoff war dabei aus den Lungenkapillaren in das benachbarte Gewebe der Alveolen und Bronchiolen diffundiert. Die übrigen Organe waren frei von pathologischen Veränderungen. Quecksilber fand sich weder in den Lungen, noch in den übrigen Organen.

Bing gelang es, experimentell bei Meerschweinchen dieselben Vergiftungserscheinungen zu erzeugen und bei den meisten der Versuchstiere den Tod herbeizuführen. Auch bei ihnen wiesen die Lungen die Zeichen der beginnenden Pneumonie auf. Die chemische Untersuchung ihrer Organe ergab nur minimale Spuren von Quecksilber. Daß die längere Atmung erwärmten Wasserdampfes nicht die Ursache der Erkrankung und des Todes der Tiere sein konnte, erwiesen eine Reihe von Kontrollversuchen. Das von Bing beschriebene Bild der auf dem Wege der Respiration erfolgten Quecksilbervergiftung ist gänzlich verschieden von dem bekannten Bilde der akuten vom Digestions-traktus aus erfolgten Vergiftung, sowie der chronischen Quecksilbervergiftung.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Bauchstichwunden mit Magen- bzw. Darmverletzung. Von Dr. Ignatz Knotz. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 5.

Knotz berichtet über 5 Bauchstichwunden. Die ersten zwei Fälle boten manche Ähnlichkeit: Vorfall von Dünndarm und Darmverletzung, durch welche im Falle I nicht nachweisbar, im Falle II aber deutlich Darminhalt ausgetreten war. Beide Darmvorfälle waren mit schmutzigen Kleidungsstücken bedeckt. Der erste Fall wurde 2 $\frac{1}{2}$ Stunden, der zweite 11 Stunden nach der Verletzung operiert und zwar mit Ausgang in Heilung. Interessant ist, daß im ersten Fall eine dreimonatliche Gravidität ihren ungestörten Fortgang nehme.

Der Fall III, Magenstichwunde mit starker Blutung in den Magen und massenhaftem Bluterbrechen, gelangte 4 $\frac{1}{2}$ Stunden nach der Verletzung zur Operation. Auch hier trat Heilung ein. Von Interesse ist, daß der Beschädigte, während das verletzte Gefäß in den Magen hineinblutete, noch $\frac{3}{4}$ km weit zu Fuß gehen konnte.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ist der Arzt verpflichtet, bei der Verordnung stark wirkender Arzneimittel unerfahrene Patienten oder deren Angehörige über die Gefährlichkeit derselben aufzuklären. Von K. F. C. Th. Schmidt, Gerichtsarzt in Düsseldorf. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 8.

Die vielfach vertretene ärztliche Ansicht, daß ein Arzt niemals haftbar gemacht werden könne, wenn auf dem Rezept die Art der Verwendung genau angegeben sei, hat Schmidt einer Reihe von Juristen zur Aeußerung vorgelegt. Unsere Juristen argumentierten folgendermaßen: Wer einem Kranken eine giftige Medizin in die Hand gibt, muß sich nach dem Bildungsstand und den sonstigen Verhältnissen des Patienten überlegen, ob die nötige Garantie gegen Mißbrauch geboten ist, und muß, wenn er hieran vernünftigerweise zweifeln muß, sich durch Belehrung oder Warnung die Garantie schaffen, daß er das seinige in dieser Beziehung getan habe. Die einfache Behauptung, das gehe ihn nichts an, werde voraussichtlich nicht als ausreichend und richtig erkannt werden. Ob nun die von dem Arzt zu verlangende besondere Aufmerksamkeit sich wirklich so weit erstreckt, wie die von Schmidt um Rat gefragten Juristen annehmen, ist, soweit Verfasser unterrichtet ist, gerichtlich noch nicht entschieden, jedenfalls hat er unter den veröffentlichten Urteilen des Reichs- und Kammergerichts kein hierfür in Betracht kommandes finden können.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Obergutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Fall zweifelhafter Dienstfähigkeit bei Paranoia chronica. Vierteljahrsschr. f. ger. Med.; III. F., XXVII. Bd., 2. Heft.

Das erstattete Obergutachten verdient insofern Beachtung, als es einen notorisch Geisteskranken für fähig erklärt, ordnungsmäßig seine dienstlichen Obliegenheiten zu verrichten. Der Betreffende, ein Gefängnisinspektor, litt an Eifersuchtswahn, der auch schon zu Differenzen mit Vorgesetzten Anlaß gegeben hatte, insofern er seinen vorgesetzten Direktor beschuldigte, mit seiner Ehefrau Ehebruch begangen zu haben und eine ehrenwörtliche Erklärung des Gegenteils verlangte. Der Physikus und das Medizinalkollegium erklärten den Erkrankten für ungeeignet, die verantwortliche Stellung eines Gefängnisoberbeamten zu bekleiden, einen Standpunkt, den auch der Referent durchaus für einen richtigen hält. Die wissenschaftliche Deputation begründet ihr abweichendes Urteil damit, daß diese Form der Paranoia sich nur auf ganz bestimmte Beziehungen in der Wahnbildung beschränkt, nach allen anderen Richtungen aber die normale Urteils- und Denkkraft bestehen bleibt. Demgegenüber ist zu betonen, daß sich garnicht voraussehen läßt, ob und nach welcher Richtung ein Paranoiker einen Ausbau seines Wahnsystems vornehmen kann. Auch im vorliegenden Fall hatte der Kranke tatsächlich schon einmal einen Vorgesetzten in sein Verfolgungssystem hereingezogen. Bei dieser Ungewißheit des weiteren Krankheitsverlaufs muß es aber als höchst gefährlich bezeichnet werden, einen Paranoiker in einem verantwortungsvollen Amte zu belassen.

Ziemke-Halle a./S.

Ueber akute und chronische Alkoholpsychose und über die ätiologische Bedeutung des chronischen Alkoholmissbrauches bei der Entstehung geistiger Störungen überhaupt. Von Dr. E. Meyer, Privatdozent und Oberarzt der psychiatr. Klinik zu Kiel (Prof. Siemerling). Archiv f. Psychiatrie; 1904, 28. Bd., 2. H.

Die hier mitgeteilten Fälle verdienen ein besonderes Interesse, besonders mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die alkoholistischen Psychosen in foro zukommt. Während gewisse Krankheitsbilder, wie das Delirium tremens, die akute Halluzinose, der isolierte Eifersuchtswahn, klinisch und ätiologisch gut abgegrenzt sind, erwachsen der Beurteilung der chronisch verlaufenden Störungen, besonders solcher paranoischer Färbung, nicht geringe Schwierigkeiten. Ein Teil seiner Fälle verweist der Verfasser in überzeugender Weise in das Gebiet der Dementia paranoides unter Hinweis auf die Auffassung Kraepelins, der ebenfalls in nicht seltenen Fällen beim Delirium tremens den Ausgang in eigenartigen Schwachsinn beobachtete. Der Verfasser kommt daher auf Grund seiner Beobachtungen zu dem Schluß, daß der chronische Alkoholmißbrauch an sich jeder Form geistiger Störung als ausschließliche Ursache zu dienen vermag. Keineswegs aber ist jede bei einem Gewohnheitstrinker entstandene Geistesstörung als alkoholische in diesem Sinne zu betrachten. Erst dann

ist von alkoholischen Psychosen zu sprechen, wenn die chronische Störung direkt aus der typischen Alkoholpsychose hervorgegangen ist.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber die akute Komotionspsychose, zugleich ein Beitrag zur Aetiologie des Korsakowschen Symptomenkomplexes. Von Dr. Fr. Kalberlah, Assistenzarzt an der psychiatrischen Klinik zu Halle (Prof. Hitzig). Archiv f. Psychiatrie, 1904, 88. Bd., 2. H.

Während die traumatischen Psychosen in ihren Spätformen besonders hinsichtlich ihrer klinischen Seite wie ihrer Begutachtung vielfach bearbeitet worden sind, finden sich nur wenige Beobachtungen akuter, dem Trauma unmittelbar folgender Psychosen. Es mag dies, wie Verfasser nicht unzutreffend ausführt, vorzüglich daran liegen, daß diese Fälle in erster Linie in chirurgische Behandlung gelangen und somit einer eingehenden, psychiatrisch-neurologischen Beobachtung nicht unterworfen werden. Verfasser trennt im Gegensatz zu der etwas unbestimmten Scheidung, wie sie Krafft-Ebing u. a. vornehmen, die akuten primären Formen von den chronisch-sekundären in der Weise, daß er zu ersteren nur solche rechnet, in denen unmittelbar und zeitlich unzertrennlich aus dem durch die Komotion gesetzten Zustand von Bewußtseinsstörung die akute Psychose hervorgeht. Alle anderen Fälle gehören der zweiten Gruppe an, die zwar keine einheitlichen Krankheitsbilder zeigt, aber gewisse Erscheinungen, die als traumatische Charakterdegeneration bezeichnet worden sind, in Analogie zu manchen epileptischen und alkoholischen Zuständen. Mit letzteren haben sie insbesondere die leichte Erregbarkeit mit Wutausbrüchen — die explosive Diathese — gemein. Im allgemeinen ist man jedoch in letzter Zeit gerade bei diesen sekundären Fällen vorsichtiger geworden in der Annahme eines Konnexes zwischen Trauma und Psychose. Die Fälle, die Verfasser zur Erläuterung der ersten Gruppe gibt, zeigen in besonders auffälliger Weise die Symptome der Korsakowschen Psychose, wie Reduktion der Merkfähigkeit, Amnesie für länger zurückliegende Daten mit Neigung, den Defekt durch Konfabulationen auszufüllen, und Trübung der Urteilskraft; es resultiert schließlich ein geistiger Defektzustand, dem gewisse hysterische Züge beigemischt sind. Auch in der ersten Zeit bietet der Verlauf in seinen deliranten Symptomen weitgehende Analogie mit der meist bei Alkoholisten beobachteten Korsakow-Psychose. In anatomischer Hinsicht finden sich diffuse destruktive Prozesse in der Hirnrinde, die sowohl die Gefäße, wie die nervösen Elemente schädigen.

Dr. Pollitz-Münster.

Ein Fall von episodischer Katatonie bei Paranoia. Von Dr. E. v. Grube-Hamburg-Langenhorn. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie; 1904, 61. Bd., 1. und 2. Heft.

Solange die Auffassung über die klinische Stellung der Paranoia bei den verschiedenen Autoren keine Übereinstimmung zeigt, werden wir noch recht viele Fälle mit abnormem Verlaufe, auffallenden Symptomenkomplexen, atypischen Erscheinungen usw. kennen lernen. Die Patientin, über die Verfasser eingehend berichtet, bot mehrere Jahre lang ein progressiv verlaufendes Krankheitsbild des Beeinträchtigungs- und Beziehungswahnes; sie schrieb Briefe an eine höher gestellte Persönlichkeit, belästigte diese mit Liebesanträgen, die sich auf angebliche frühere Versprechungen bezogen, beschwerte sich schließlich in immer erregter Weise bei allen möglichen Behörden, bis ihre Aufnahme in die Irrenanstalt erfolgte. Nach mehrmonatlicher Beobachtung traten Halluzinationen und phantastische Wahnideen auf, denen sich nach und nach Symptome der Katalepsie, der Verbigeration und des Stupors zugesellten. Verfasser nimmt an, daß es sich um eine Paranoia handele, in die sich episodenhafte Symptome der Katatonie eingeschoben haben.

Dr. Pollitz-Münster.

Zur Lehre vom hysterischen Dämmerzustande. Von Dr. Ganser in Dresden. Archiv für Psychiatrie; 1904, 88. Bd., 1. H.

Das von H. zuerst abgegrenzte Krankheitsbild ist in der letzten Zeit mehrfach Gegenstand klinischer Untersuchungen geworden, die alle darin übereinstimmen, die Symptome als echte Krankheitserscheinungen anzusprechen,

nicht, wie besonders in forensischen Fällen auf den ersten Blick nahezu liegen scheint, um Versuche einer Simulation. Unter den dem Krankheitsbilde eigenen Symptomen steht das der „unsinnigen Antworten“ oder des Vorbeiredens, d. h. verkehrtes, meist ganz törichtes Beantworten einfacher Fragen des allgemeinen Wissens, im Vordergrund. Nissl hat neuerdings die Ansicht vertreten, daß es sich hier um ein wohlbekanntes Symptom des katatonen Negativismus handle, die Krankheit selbst bei Betrachtung ihres gesamten Verlaufes in das Gebiet der Katatonie zu verweisen sei. G. zeigt an einigen weiteren Beobachtungen, daß die unsinnigen Antworten in erster Linie auf mangelnde Aufmerksamkeit und herabgesetzte Merkfähigkeit zurückzuführen sind, während die Fähigkeit, die gestellte Frage richtig zu erfassen und in der Richtung derselben zu antworten, nicht gestört war. Die Trübung des Bewußtseins erreicht verschieden hohe Grade, ist stets nachweisbar und tritt akut ein, während die Aufhellung des Bewußtseins allmählich vor sich geht. In körperlicher Hinsicht findet sich mehr oder weniger ausgebreitete Verminderung der Schmerzempfindung und fast konstant Stirnkopfschmerz. Die von G. des weiteren erörterte Streitfrage besteht darin, ob das Krankheitsbild der Hysterie zuzurechnen ist. Die Schwierigkeiten liegen hier hauptsächlich in der verschiedenen Definition, die dem Begriff Hysterie gegeben wird.

Dr. Pollitz-Münster.

Hysterie und Epilepsie. Von Oberarzt Dr. Bratz-Wuhlgarten und Oberarzt Dr. Falkenberg-Herzberge. Aus der Anstalt für Epileptische „Wuhlgarten“ der Stadt Berlin (Direktor Dr. Hebold). Archiv f. Psychiatrie; 1904, 88. Bd., H. 2.

Die Differentialdiagnose zwischen Epilepsie und Hysterie basiert nicht, wie die Verfasser einleitend ausführen, auf einem einzelnen Symptom, sondern auf dem Komplex von Erscheinungen, den eine dauernde Beobachtung ergibt. Zum Bild einer lange Zeit bestehenden Epilepsie gehört eine fortschreitende Verblödung, die bei der Hysterie stets vermißt wird. Letztere zeichnet sich ferner aus durch einen gewissen Wechsel in dem Krankheitsbilde, ferner durch psychogene Momente beim Auftreten von Paroxysmen; beides vermissen wir in dem stets sich gleichen, einformigen Bilde der Epilepsie. Verfasser stellten sich die Aufgabe, von dem ca. 2500 Fälle enthaltenden Materiale der Anstalt Wuhlgarten die weitere Frage zu beantworten, ob die oft angenommene Krankheitsform der Hysteroepilepsie Berechtigung habe. Gegenüber dem verneinenden Standpunkte vieler Autoren — in letzter Zeit noch Hoche — kommt Binswanger in seiner großen Monographie über die Epilepsie zu dem Ergebnis, daß es Mischformen gäbe, in denen von Anfang an die Symptome beider Neurosen dauernd nebeneinander beobachtet werden. Bei der Beurteilung solcher Fälle sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Kein Symptom allein ist charakteristisch für eine von beiden Störungen; weder Pupillenstarre, noch Bewußtlosigkeit gehören ausschließlich der Epilepsie an, andererseits finden sich bei letzterer Anfälle verschiedenartigsten Charakters, die durch ihr Atypisches ebensogut der Hysterie zugerechnet werden können. Die Verfasser sind daher von dem Prinzip ausgegangen, eine Reihe lange beobachteter Fälle zur Entscheidung der Frage zu verwerten; sie gelangen auf Grund einer höchst umfangreichen Kasuistik zu dem Resultat, daß eine eigene Krankheitsform der Hysteroepilepsie nicht anzunehmen ist, daß dagegen nicht selten zu einer bestehenden Epilepsie „durch Addition“ eine Hysterie hinzutritt. Es handelt sich danach in solchen Fällen — nach dem Ausdruck der beiden Autoren — um eine „Neurosenaddition“. Immerhin bleiben bei dieser Auffassung manche Fälle unklar oder sind erst nach langer Beobachtung diagnostisch klarzustellen.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber manische Verstimmung. Von Dr. C. G. Jung, Burgholzli-Zürich. Ebendasselbst.

Verf. versucht ein Krankheitsbild abzugrenzen, auf das bereits andere Autoren hingewiesen haben, das jedoch bisher verhältnismäßig selten zur Beobachtung oder zur richtigen Beurteilung gekommen zu sein scheint. Es handelt sich um psychopatische Zustände, in denen Symptome der Manie so wesentlich vorherrschen, daß man in Analogie der melancholischen Verstimmung

von einer manischen oder submanischen Verstimmung sprechen kann, während einzelne Autoren — so Wernicke — direkt von einer chronischen Manie reden. Dem Krankheitsbilde sind die hervorstechendsten Symptome der Manie stets eigen, wie Ideenflucht, Bewegungsdrang, Ablenkbarkeit und Gemütslabilität mit vorherrschend heiterer Verstimmung. Verf. teilt vier sehr lehrreiche Fälle dieser Art mit, von denen zwei weibliche, zwei männliche Kranke betrafen. Alle diese Kranken waren mehr oder weniger stark belastet und bei guter Intelligenz von Jugend auf unstät und trotz günstiger äußerer Verhältnisse ohne jede Fähigkeit, eine Existenz zu gründen bezw. zu erhalten. Eine dieser hatte z. B. innerhalb eines Zeitraumes von 16 Jahren 32mal ihre Stellung gewechselt. Nicht selten verfallen die stets euphorischen und in ihrer krankhaften Auffassung der Dinge optimistischen Kranken dem Alkoholgenuß, dessen Symptome das eigentliche Krankheitsbild verdecken kann. Periodisch schieben sich Exazerbationen von rein manischem Gepräge oder kurze Phasen der Depression ein; ebenso werden halluzinatorische Stadien beobachtet. Größenwahnideen im Sinne der Ueberschätzung sind nicht selten. Es kann nicht auffallen, daß derartige Kranke sehr leicht mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen und durch ihre unsittliche und unstäte Lebensführung dem oberflächlichen Begutachter nur als moralisch defekt erscheinen. Verf. erinnert zutreffend daran, daß zuerst Wernicke die nahe Verwandtschaft der sog. Moral insanity hervorgehoben habe unter Betonung des beiden Zuständen gemeinsamen Symptomes der „Nivellierung der Vorstellungen“. Gar mancher Fall von moralischem Irresein dürfte daher in die vorher geschilderte Krankheitsgruppe einzuordnen sein. Der Gutachter hat besonders darauf zu achten, ob nicht eine gewisse Periodizität der Anfälle von Verstimmung sich nachweisen läßt.

Dr. Pollitz-Münster.

Ein kasuistischer Beitrag zur Imberillität. Von Dr. Ganhör, zweiter Hausarzt an der oberösterreich. Irrenanstalt Niedernbach-Linz. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 1904, 61. Bd., 1. und 2. H.

Ein erblich stark belasteter, in der Erziehung verwahrloster 18jähriger Bursche wird von seinen Eltern wegen Bedrohung und Körperverletzung, die er an seinen nächsten Angehörigen begangen hatte, dem Gerichte angezeigt. Er beschuldigte sich daraufhin seinerseits, mit der eigenen Mutter und seinen im Kindesalter stehenden drei Schwestern geschlechtlich verkehrt zu haben, bestritt seine Schuld jedoch vor Gericht. Ein erstes Gutachten erklärt ihn für zurechnungsfähig, wenn auch sein moralisches Fühlen und Denken zurückgeblieben sei. Auf Grund eines weiteren Gutachtens wurde er jedoch freigesprochen und einer Irrenanstalt überwiesen. Hier ergab eine eingehende Beobachtung des Kranken, daß er von Jugend auf schwachsinig war, sich sehr langsam als Kind entwickelt, früh Neigung zu brutalen Streichen gezeigt hatte, bei vollkommen egoistischer Lebensauffassung und unstäter Lebensführung. Seine allgemeinen Kenntnisse sind ausreichend, seine Urteilsfähigkeit gering, ethische Begriffe fehlen gänzlich oder sind bei seinen Handlungen absolut wirkungslos. Daneben macht sich eine Neigung zu sexuell perversen Handlungen bemerkbar. Mit Recht bemerkt Verf., daß eine richtige Würdigung derartiger Fälle nur in längerer Irrenanstaltsbeobachtung möglich sei.

Dr. Pollitz-Münster.

Gutachten über die Bezirks-Irrenanstalt zu Saargemünd. Von Dr. Alt-Uchtsprünge und Dr. Vorster-Stephansfeld. Archiv für Psychiatrie; 1904, 38. Bd., 2. H.

Der vielerfahrene erstgenannte Verfasser zeigt in dem dem Bezirkspräsidenten zu Metz erstatteten Gutachten über die Organisation der Irrenanstalt Saargemünd, wie eine wirklich sachkundige Besichtigung einer Irrenanstalt vorzunehmen und welche Gesichtspunkte zu beachten sind. Alt teilt seine Revisionsbemerkungen ein in solche über die wirtschaftliche Verwaltung, über die Organisation der Anstalt, insbesondere hinsichtlich des gesamten Personals, und über den psychiatrisch-technischen Betrieb. Er tadelt, daß die Feldarbeit in dem der Anstalt zugehörigen Gute nicht von den Kranken, sondern von angeworbenen Tagelöhnern geleistet wird, während gerade solche Arbeiten besonders geeignet für zahlreiche Geisteskranke erscheint. Vorausgesetzt ist

dabei das Vorhandensein eines ausreichenden und geschulten Pflegepersonals. In gleicher Weise tadelt A., daß die Handwerksstätten wiederum mehr fremde Arbeiter als Kranke beschäftigen. Sehr lehrreich ist ferner, wie Verfasser an der Hand des Anstaltsetats nachweist, daß für Kost, Lagerung und Ausstattung viel zu geringe Beträge eingestellt sind, während die Anstalt statt der in Aussicht genommenen 400 Kranken gegenwärtig deren über 600 beherbergt, somit in bedenklicher Weise überfüllt ist. Ebenso unbefriedigend sind die Feststellungen über das Pflegepersonal; von 37 Wärtern waren nur 12 im Anstaltsdienste tätig, ohne je eine fachliche Ausbildung erhalten zu haben. Die Zahl der Pfleger ist außerdem zu gering, ihre Entlohnung in jeder Hinsicht ungenügend und hinter der eines Durchschnittsarbeiters zurückstehend. Es mangelt ihnen außerdem die Möglichkeit, eine Familie zu begründen. Unter allen Umständen muß das Personal in seinem Berufe durch die Aerzte ausgebildet werden; dazu gehört aber gleichzeitig eine Vermehrung des ärztlichen Stabes der Anstalt mit ausreichender Besoldung und fester Anstellung. Den Aerzten ist durch Einrichtung von Laboratorien und Beteiligung an wissenschaftlichen Kursen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben. Verfasser verlangt dann ferner Verbesserung und vermehrte Badegelegenheit zu kurmäßiger Bäderbehandlung und elektrisches oder Auerlicht für die ganze Anstalt. Allen diesen Forderungen hat sich der zweite Berichterstatter im großen und ganzen angeschlossen.

Dr. Pollitz-Münster.

Bericht über das Jahr 1903 des Butler Hospitals in Providence. Von Dr. Blumer, Physician and Superintendent.

Das für Geisteskranke in weitem Sinne bestimmte, nach Lage, Bauten und Einrichtung wohl mit das schönste Hospital in den Vereinigten Staaten, hat im Berichtsjahr 271 Kranke behandelt, durchschnittlich 174. Aufgenommen waren 56 w., 40 m.; entlassen 56 w., 47 m., darunter 22 ungeheilte, 8 nicht geisteskranken Personen. Es starben 23. Wiederum sind liberale Schenkungen verzeichnet (u. a. eine von 20000 Mark, eine von 200000 Mark). Eine bemerkenswerte Verbesserung ist die Verwendung von Stenographie für die Krankengeschichten. 2—3 mal monatlich wurden die Kranken durch Konzerte, Gemäldeausstellungen, Theater erfreut. Bezüglich Widerlegung des Vorurteils gegen Geisteskranke meint Dr. Blumer: „Langsam gewinnt die Idee Boden, daß geistige Störungen nicht minder Symptome von Krankheiten sind, wie Zahnschmerzen. Kein Stigma haftet sich ihnen an. In der Tat, in unseren neu-englischen Kolonien mit ihren höheren als in weniger begünstigten Landesteilen fest organisierten Gehirnen dürfte es sogar ein Zeichen von Distinktion sein, einen so zart besaiteten Geist zu besitzen, der unter der Anspannung des Lebens leichter geschädigt wird, als jene philiströse, ordinäre, grobe Beschaffenheit, die eine widerstandsfähigere graue Substanz zur Unterlage hat.“ (? Ref.)

Kornfeld-Gleiwitz.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Ueber Akroparaesthesien nach Trauma. Von Dr. Walther Wild. Aus dem „Hermann Haus“, Unfallnervenklinik in Leipzig. Chefarzt: Professor Dr. Windscheid. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 7.

Man kann in der Hauptsache zwei Typen von Akroparaesthesien unterscheiden: 1. Meist allmählich, selten plötzlich nach bestimmten Schädlichkeiten, treten unangenehme Empfindungen (taubes Gefühl, Ameisenlaufen, Eingeschlafen-sein etc.) in Händen und Füßen auf, die gewöhnlich morgens und nachts am stärksten sind und bisweilen bei Tage fehlen. Damit verbunden ist ein Gefühl von Steifheit der betreffenden Glieder, so daß feinere Verrichtungen unmöglich werden, während gröbere motorische Störungen niemals vorhanden sind. In der Mehrzahl der Fälle sind beide Hände befallen, zuweilen auch eine, in einzelnen Fällen auch die Füße, selten die Lippe oder Zungenspitze. Dabei ist nach Ansicht fast aller Autoren eine Beschränkung der Paraesthesien auf das bestimmte Gebiet eines Nerven nicht nachzuweisen. Objektiv findet sich meist nichts, in einer Anzahl von Fällen eine geringe Hypaesthesia und Hypalgesie, die fast stets nur die Finger betrifft. 2. In einer Minderzahl von Fällen treten

noch Kälteempfindungen hinzu, oder sie beherrschen auch das Krankheitsbild; objektiv besteht dann oft eine Kälte und Blässe der Haut.

Den drei bisher in der Literatur verzeichneten Fällen von Akroparaesthesien nach Trauma fügt Wild einen vierten hinzu, der von den drei ersten in der Richtung abweicht, daß er auch objektive Symptome bot.

Ein Arbeiter stieß sich mit den linken Ellenbogen heftig an die scharfe Ecke eines eisernen Maschinentisches. Ein zwei Tage später hinzugezogener Arzt konnte äußere Verletzungsfolgen am Ellenbogen nicht feststellen. Sämtliche Finger der linken Hand waren auffallend blaß und kühl, alle Empfindungsqualitäten daran fast erloschen, am Arm normal erhalten. Bewegungen in allen Gelenken frei. Rohe Kraft stark herabgesetzt. Bei seiner Aufnahme in das „Hermann Haus“ 9 Monate nach dem Unfall bestanden die subjektiven Klagen in Kältegefühl, Taubheit (als ob er Gummifinger habe) und Steifigkeit der linken Hand, in ziehenden Schmerzen im Arm und in mangelnder Kraft. Objektiv waren ständig zu konstatieren Kälte, blaurote Verfärbung der Hand und eines Teiles des Unterarmes und leichte Schwellung der Finger, auch bei langem Aufenthalt im warmen Zimmer. Das Empfindungsvermögen war in geringem, aber deutlich nachweisbarem Grade am ganzen linken Arm und der Hand für Berührung, Temperatur und den faradischen Strom herabgesetzt, nicht aber für Schmerz. Im übrigen war der linke Arm völlig normal. Wild glaubt, daß durch den Stoß ein lokaler Gefäßkrampf aufgetreten ist, der infolge der mangelhaften Ernährung an den sensiblen Nervenendigungen leichte Veränderungen hervorgerufen hat, welche sich dann in Paraesthesien und Hypaesthesien äußerten. Cassirer hat in 65% der Fälle von Akroparaesthesien eine allgemeine Neuropathie nachgewiesen (auch im Falle Wilds lag sie vor). Die spezielle Schädlichkeit dient dann nur als auslösende Ursache.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Erwerbsverminderung liegt bei Verminderung der Sehschärfe des verletzten Auges auf $\frac{1}{3}$ der normalen und voller Sehschärfe des gesunden Auges nicht vor. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 4. Februar 1904.

Der Annahme des Schiedsgerichts, daß nach dem von dem praktischen Arzte Dr. W. in dem Gutachten vom 14. Februar 1903 festgestellten Befunde die Unfallfolgen nicht ganz unerheblich und wohl geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit des Klägers um 10 Proz. zu beeinträchtigen, kann nicht beigetreten werden. Der Kläger besitzt nach diesem Befunde ein gesundes linkes Auge mit normaler Sehschärfe und auf dem verletzten rechten Auge eine Sehschärfe von $\frac{1}{3}$ der normalen. Bei dieser Beschaffenheit der Sehkraft ist es ohne weiteres klar, daß bei dem Kläger eine irgendwie nennenswerte Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht vorliegen kann. Die Sehkraft reicht für jede Arbeit vollkommen aus und kann keinen Grund abgeben für eine Schmälerung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Wenn der Kläger daher jetzt weniger verdient als vor dem Unfälle, so müssen andere Gründe dafür vorliegen. Nach der Auskunft der Arbeitgeberin vom 12. Juni 1903 bleibt er hinter den Durchschnittsleistungen seiner Mitarbeiter nicht zurück, bezieht denselben Lohn und erscheint durch die Unfallfolgen in seiner Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Eine Rente steht ihm hiernach nicht zu.

Zuerkennung der Hilflosenrente im vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes bei völligem Verlust des Gebrauchs der in Spitzfußstellung stehenden Füße nach einem Schenkelhalsbruch und starker Quetschung der Kreuzlendengegend. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 8. Februar 1904.

Nach der Ueberzeugung des R.-V.-A. ist die durch die Unfallfolgen verursachte Hilflosigkeit des Klägers eine so vollständige, daß es geboten erschien, ihm den Höchstsatz der Rente zuzusprechen, welche nach § 9, Abs. 8 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes solchen Unfallverletzten zu gewähren ist, die fremder Wartung und Pflege bedürfen. Der Kläger ist des Gebrauchs der Füße völlig beraubt. Nach dem Gutachten des Dr. M. kann der Kläger keinerlei Bewegungen der Füße oder Zehen ausführen. Die Füße stehen, dem Gesetz

der Schwere folgend, in Spitzfußstellung. Der Kläger ist infolgedessen außer stande, sich selbst fortzubewegen; er muß also immer an dem Platze verharren, an welchem er mit fremder Hilfe gebracht worden ist, wobei er allerdings sitzen oder liegen kann, sich auch des Nachtgeschirres bedienen kann, wenn es sich im Bereiche seiner Hände befindet. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß der Kläger einer regelmäßigen Wartung dritter Personen bedarf; es ist durchaus glaubhaft, wenn er angibt, er sei ohne Hilfe nicht im stande, aus dem Bett hinaus und in dieses wieder hinein zu gelangen, wenn er auch, nachdem er einmal mit fremder Hilfe auf den Fußboden gesetzt worden ist, sich am Fußboden in kriechender Stellung mit Mühe fortbewegen mag. Danach muß auch als richtig angesehen werden, daß der Kläger, wie er angibt, nicht im stande ist, sich auf diese Weise irgend etwas von Tischen oder Schränken zu langen, dessen er gerade bedarf, oder sich ohne fremde Unterstützung an- und auszukleiden; Nahrungsmittel und dergleichen werden ihm immer zugereicht werden müssen. Der Kläger ist daher zurzeit schlimmer daran als ein Mann, der auf beiden Augen erblindet ist, da ein solcher doch wenigstens im Zimmer sich auf irgend eine Weise zurechtfinden und ungehindert fortbewegen kann. Die Erwägung, dass es Fälle geben mag, in denen — etwa durch Hinzutreten von Blasen- und Darmstauungen zu der beim Kläger obwaltenden Bewegungsbehinderung — für den Verletzten die fremde Wartung und Pflege noch unumgänglicher ist, diese noch öfter und stärker in Anspruch genommen wird, und die Anwesenheit des Wärters kaum auf kurze Zeit entbehrt werden kann, ändert nichts daran, daß auch der Kläger so gut wie beständig auf fremde Wartung angewiesen ist. Der Kläger, der sich wegen der mangelnden Bewegungsfähigkeit der Füße nicht allein aus- und ankleiden und nur die von dritten ihm zugereichte Nahrung genießen kann, bedarf daher vom Morgen bis zum Abend in geringen Zeitabständen immer wiederkehrender Dienstleistungen einer ihn wartenden Person und kann diese Dienste höchstens des Nachts entbehren, soweit nicht auch hier durch das Bedürfnis zum Stuhlgang und dergleichen fremde Hilfe nötig wird.

Die Unfähigkeit eines Versicherten, die bisher verrichtete hochgelohnte Feinarbeit weiter auszuführen, genügt ebensowenig zur Begründung der Invalidität, wie der Mangel an passender Arbeitsgelegenheit an seinem Wohnorte. Rekurs-Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 16. März 1904.

Das Schiedsgericht hat dem Kläger die Invalidenrente zugesprochen, weil er die bisher innegehabte Stellung in der Gewehrfabrik zu A. nicht mehr ausfüllen und ihm weder die Verrichtung größerer Schlosserarbeit, noch das Aufsuchen entsprechender Arbeitsgelegenheit außerhalb A. zugemutet werden könne. Dieser Auffassung hat sich das Revisionsgericht nicht anschließen können. Mit Recht führt die Beklagte aus, daß es nur dem natürlichen Laufe der Dinge entspreche, wenn ein Handwerker in höherem Lebensalter und bei demgemäß abnehmender Leistungsfähigkeit von feineren und höher gelohnten Arbeiten zu gröberen übergehen müsse, und daß es sich darum noch nicht rechtfertige, in der Verrichtung solcher gröberen Arbeit eine der Art nach von der früheren Beschäftigung verschiedene Tätigkeit zu erblicken, die dem ehemaligen „qualifizierten Feinarbeiter“ nicht zugemutet werden könne. Ebenso wenig bietet das Gesetz einen Anhalt für die Auffassung des Vorderrichters, der Mangel an ausreichender Arbeitsgelegenheit am Wohnorte des Versicherten begründe die Invalidität. Es wird vielmehr gefordert werden müssen, daß der Rentenbewerber auch in der näheren Umgebung seines Wohnortes „in derselben Gegend“ die sich anbietende Arbeitsgelegenheit aufsucht. Diese Auslegung entspricht der gesetzlichen Bestimmung des Mindestverdienstes im § 5, Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes als eines Drittels desjenigen, „was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung „in derselben Gegend“ durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Nach der Revisions-Entscheidung 1095 (Amtliche Nachrichten des R. V. A., 1908, S. 597) ist unter „derselben Gegend“ zu verstehen ein räumliches Gebiet, innerhalb dessen für gleichaltrige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen. Wie dieses Gebiet zu begrenzen ist, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden; auch wird dabei besonderen persönlichen Verhältnissen des Versicherten nach

billigem richterlichen Ermessen Rechnung zu tragen sein. Jedenfalls ist die Ansicht des Schiedsgerichts, daß es nur auf die Arbeitsgelegenheit am Wohnorte des Klägers selbst ankomme, rechtsirrtümlich. Das angefochtene Urteil beruht demnach auf einer Verkennung des gesetzlichen Begriffs der Invalidität und unterliegt der Aufhebung.

Schreibkrampf macht auch den Berufsschreiber nicht ohne weiteres erwerbsunfähig. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. März 1904.

Die Feststellung, daß der Kläger noch nicht erwerbsunfähig sei, entspricht der Aktenlage. Danach leidet der Kläger im wesentlichen nur an Schreibkrampf. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger um deswillen auch nur in seinem Beruf als Schreiber erwerbsunfähig und nicht vielmehr in der Lage ist, durch Erlernung der Maschinenschrift oder des Schreibens mit der linken Hand in kurzer Zeit sich die Befähigung zur weiteren Ausübung der Schreibertätigkeit anzueignen; denn der von ihm erhobene Einwand, daß er mit der Maschine nicht in Akten und Journalen schreiben könne, ist nur zum Teil tatsächlich zutreffend und gilt außerdem nicht entfernt — zumal in privaten Diensten — für alle Arten von Schreibertätigkeit, die der Arbeitsmarkt bietet. Uebrigens aber kann auch nicht anerkannt werden, daß der Kläger auf Schreiberarbeiten allein angewiesen sei; ein Mann von seinem Alter und seiner Vorbildung kann sicher in Handel und Industrie zahlreiche Stellungen als Verkäufer, Kassenbote und dergleichen bekleiden, in denen Schreiberarbeit entweder gar nicht oder nur in so geringem Umfange gefordert wird, daß er sie trotz seines Schreibkrampfes, äußerstenfalls bei einiger Uebung mit der linken Hand, bewältigen kann. Auch ist die Annahme des Schiedsgerichts, daß für den Kläger der Arbeitsmarkt eines erheblich weiteren Bezirkes als seines Wohnorts K. und des benachbarten T. in Betracht komme, bei dem Bildungsgrade des Klägers und der damit gegebenen erleichterten Möglichkeit der Eingewöhnung in neue Lebensverhältnisse nicht zu beanstanden. Auch die Tatsache, daß der Kläger in K. angesessen ist, steht dieser Annahme nicht entgegen; denn es ist nicht abzusehen, weshalb der Kläger sein Haus nicht ganz, wie es jetzt schon teilweise der Fall ist, durch Vermietung nutzen und alsdann seinen Wohnsitz anderwärts nehmen kann.

Tagesnachrichten.

Aus dem preussischen Landtage. Im Herrenhause gab in der Sitzung vom 9. Mai eine Interpellation der Oberbürgermeister der großen Städte zu einer langen Debatte über die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes Veranlassung. Von den Interpellanten wird bekanntlich eine Beseitigung der Bestimmung, betreffs Wegfall der Nachuntersuchung und der Nachuntersuchungsgebühren, verlangt, weil dadurch die Einführung frischen, außerhalb der Schlachthöfe geschlachteten Fleisches in die Städte begünstigt werde, was nicht nur mit Rücksicht auf die Rentabilität der Schlachthöfe, sondern vor allem im hygienischen Interesse zu beanstanden sei. Der Landwirtschaftsminister erwiderte, daß die Staatsregierung zurzeit weder eine Abänderung des preussischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz, noch des Schlachthofgesetzes beabsichtige. Etwas Mißstände sollten vielmehr im Wege von Ausführungsverordnungen beseitigt werden.

In der Sitzung vom 16. Mai d. J. erklärte auf Anfrage des Herrenhausmitgliedes Graf von Oppersdorff der Kultusminister, daß die Zeitungsnachrichten über das angebliche Ausscheiden des Geh. Rats Professor Dr. Koch aus seiner amtlichen Tätigkeit durchaus unbegründet seien. Die Medizinalverwaltung sei stets bestrebt gewesen, sich die wertvolle Tätigkeit desselben zu erhalten und teile in allen Punkten das anerkennende Urteil, das der Vorredner in bezug auf die Person und die Bedeutung des Geh. Rats Koch für die medizinische Wissenschaft ausgesprochen habe. Auch liege die Befürchtung nicht vor, daß Prof. Koch die Absicht haben könnte, dauernd

im Auslande zu bleiben. Betreffs des von dem Vorredner ebenfalls angeschnittenen Themas der **Kindersterblichkeit** erwiderte der Minister, daß diese wichtige Frage keineswegs von der Medizinalverwaltung vernachlässigt werde. Geh. Ob.-Med.-Rat Dr. Kirchner erörterte im Anschluß hieran noch die verschiedenen Ursachen der Kindersterblichkeit; die Sitte des Selbststillens nehme immer mehr ab, und die Versorgung der Säuglinge mit einwandfreier Milch werde immer schwieriger. In den letzten Jahren sei jedoch eine Besserung bemerkbar. Die Gründung von Säuglingsheimen, von Vereinen zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit, sowie die bessere Ausbildung der Aerzte in der Kinderheilkunde werde sicherlich zu einer weiteren Besserung beitragen.

Im Abgeordnetenhause gelangte in der Sitzung vom 18. Mai d. J. der **Gesetzentwurf**, betreffend die **Gebühren der Medizinalbeamten**, zur ersten Beratung. H. Ministerialdirektor Dr. Förster wies zunächst auf die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes hin, der bereits zum dritten Male vorgelegt sei und hoffentlich diesmal zur Verabschiedung gelange. Die in ihm getroffenen Bestimmungen bezwecken gegenüber den bisherigen eine schärfere und präzisere Fassung, namentlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Auslegungen, welche das Gesetz am 9. März 1872 bei den höchsten Gerichtshöfen gefunden habe. Außerdem sei eine den heutigen Verhältnissen entsprechende, angemessene Erhöhung der Gebühren vorgesehen, sowie eine Bestimmung, daß der Gebührentarif nicht mehr im Gesetz festgelegt, sondern durch den Minister erlassen werden solle. Der Gesetzentwurf regele somit nur die **Gebührenpflicht**, nicht den **Gebührensatz**. Eine zu starke Belastung der Gemeinden werde durch ihn nicht herbeigeführt; insbesondere halte sich die Erhöhung der Gebühren nach dem vorgelegten Tarif in durchaus maßvollen Grenzen.

Der Abg. v. Savigny (Zent.) beantragte die Ueberweisung des Gesetzentwurfes an die Kommission zur Beratung des Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz, die namentlich zu prüfen haben werde, ob die Gemeinden nicht durch den Entwurf mehr belastet würden. Desgleichen hält er es für richtiger, wenn der Gebührentarif dem Gesetze selbst angefügt werde. Die nachfolgenden Redner [Dr. Martens (natl.), Rosenow (freis. Volksp.) und Kirsch (Zent.)] schloßen sich, ohne in die materielle Erörterung des Entwurfes einzutreten, diesem Antrage an; von dem Abg. Rosenow wird ebenfalls die Aufnahme des Gebührentarifs in das Gesetz gewünscht, außerdem wird von ihm hervorgehoben, daß dieses nicht bloß Erhöhungen der Gebühren, sondern auch wesentliche und z. T. unberechtigte Herabsetzungen derselben bringe, z. B. für **Urlaubsatteste**, **Leichentransportscheine**, und deshalb der **genauen Prüfung** bedürfe. Auch der Fortfall der Gebühren für **Fuhrkostenentschädigung** bei Dienstgeschäften am Wohnorte wird von ihm bemängelt, während der Abg. Kirsch mit Recht hervorhebt, daß eine Gebühr von 1,50 bis 2 Mark pro Stunde für die **Tätigkeit eines Sachverständigen** zu niedrig und auf 3 Mark zu erhöhen sei. Der Antrag des Abg. Savigny auf Ueberweisung des Gesetzentwurfes an die vorgenannte Kommission wurde hierauf ohne Widerspruch angenommen.

In derselben Sitzung gelang auch der **Gesetzentwurf**, betreffend die **Dienstbezüge der Kreisärzte**, zur Beratung und wurde, nachdem sich sämtliche Redner in zustimmendem Sinne geäußert hatten, einer besonderen Kommission zur Vorberatung überwiesen.

In der Sitzung vom 18. Mai ist der **Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes**, betreffend die **ärztlichen Ehrengerichte**, das **Umlagerrecht** und die **Kassen der Aerztereine** in dritter Lesung ohne wesentliche Aenderungen angenommen; desgleichen der bereits im Herrenhause angenommene **Gesetzentwurf**, betreffend die **Bildung einer Emschenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet**. Der alljährlich wiederkehrende Antrag zur **Einführung der fakultativen Feuerbestattung** wurde in der Sitzung vom 18. Mai wiederum abgelehnt; nachdem sich die Abgg. **Kreitling** (freis. Volksp.), **Brömel** (freis. Vereinigung), **Dr. Wagener** (freikons.), **Dr. Martens** (natl.) dafür, **Dr. Dittrich** (Zentr.), **Mooren** (Zentr.), **Heckenroth** (kons.) dagegen ausgesprochen hatten.

Aus dem bayerischen Landtage. In der Sitzung vom 17. Mai d. J. bat der Abg. Dr. Landmann bei Beratung des Kultusetats um Auskunft über das Schicksal des vor zwei Jahren von beiden Kammern angenommenen Antrags auf Errichtung eines Lehrstuhles für Homöopathie. Die Antwort des Kultusministers lautete vollständig ablehnend. Auf Grund der von den medizinischen Fakultäten und den Landesuniversitäten erstatteten Gutachten betonte der Minister die Unwissenschaftlichkeit und Haltlosigkeit der Homöopathie; für eine derartige Lehre sei an einer bayerischen Universität kein Platz. — Eine von demselben Abgeordneten warm befürwortete Petition des Vereins gegen Vivisektion wurde in derselben Sitzung als ungeeignet für die Beratung im Plenum erachtet, und sowohl vom Kultusminister, als von den meisten Abgeordneten, die dazu das Wort ergriffen, die Notwendigkeit der Vivisektion anerkannt.

In dem Etat für die Universitäten ist eine Erhöhung des Gehaltes für die außerordentlichen Professoren der gerichtlichen Medizin an den Universitäten in München und Würzburg um je 1200 Mark vorgesehen; dagegen sind für die Errichtung von gerichtlich-medizinischen Instituten keine Mittel ausgeworfen.

Der Württembergische Medizinalbeamtenverein hat in seiner am 15. Mai abgehaltenen Jahresversammlung (s. Tagesordnung in Nr. 9 der Zeitschrift, § 804) auf Antrag der beiden Referenten (Oberamtsarzt Dr. Georgii und Oberamtsarzt Med.-Bat Dr. Jäger) beschlossen, an das Medizinalkollegium die Bitte zu richten, bei der K. Staatsregierung eine Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Oberamtsärzte beantragen und dabei in der Hauptsache das preussische Kreisarztgesetz vom 16. September 1899, sowie die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 zugrunde legen zu wollen. Ein ausführlicher Bericht über die Versammlung wird in der Beilage zur nächsten Nummer der Zeitschrift gebracht werden.

Nachdem der Bundesrat in der Sitzung vom 3. Mai d. J. seine Genehmigung zu der neuen Prüfungsordnung für Apotheker erteilt hat, ist diese unter dem 18. Mai d. J. in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht mit der Bestimmung, daß sie am 1. Oktbr. d. J. in Kraft treten soll. Der Bildungsgang des Apothekers gestaltet sich danach wie folgt: Als Vorbildung wird Primareife eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule verlangt; im letzteren Falle ist dann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erforderlich. Die Lehrzeit bleibt wie bisher dreijährig, für die Inhaber des Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt zweijährig. Es folgt dann ebenfalls wie bisher die Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung (Gehülfenexamen); die Bestimmungen über die hier zu stellenden Anforderungen, Prüfungskommission usw. sind unverändert geblieben. Dagegen ist jetzt zur Ablegung der pharmazeutischen Prüfung die vor Beginn des Universitätsstudiums in Apotheken des Deutschen Reichs zuzubringende Gehülfszeit auf nur ein Jahr und das Studium auf der Universität auf mindestens vier Halbjahre festgesetzt. Nach Absolvierung dieser Prüfung, für die die Anforderungen wesentlich erhöht sind, wird die Approbation nicht sofort erteilt, sondern erst nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit als Apothekergehülfe, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reiches, so daß die ganze Ausbildungszeit mindestens acht Jahre beträgt. Als Übergangsbestimmungen sind folgende Vorschriften getroffen: Die bisherige Vorbildung genügt für alle Apothekerlehrlinge, die bis zum 1. Oktober d. J. eingetreten sind; die Ablegung der Staatsprüfungen nach den bisherigen Bestimmungen ist auf Antrag bis 15. März 1908 allen Apothekergehülfsen gestattet, die vom 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehülfszeit abgeleistet haben.

Nach einer Mitteilung des Organisations-Komitees wird der **XV. international medizinische Kongress** vom 19.—26. April in Lissabon stattfinden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Mark.

Die Arbeiten des Kongresses sind auf 17 Sektionen verteilt: 1. Anatomie (beschreibende und vergl. Anatomie, Anthropologie, Embryologie, Histologie). 2. Physiologie. 3. Allgemeine Pathologie, Bakteriologie und pathologische Anatomie. 4. Therapie und Pharmakologie. 5. Medizin. 6. Pädiatrie. 7. Nervenkrankheiten, Psychiatrie und kriminelle Anthropologie. 8. Dermatologie und Syphiligraphie. 9. Chirurgie. 10. Medizin und Chirurgie der Harnorgane. 11. Augenheilkunde. 12. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Stomatologie. 13. Geburtshilfe und Gynäkologie. 14. Hygiene und Epidemiologie. 15. Militärische Medizin. 16. Gerichtliche Medizin. 17. Kolonial- und Schiffsmedizin.

Das Exekutiv-Komitee hat die Absicht, alle offiziellen Vorträge vor der Eröffnung des Kongresses drucken zu lassen; dieselben müssen infolgedessen vor dem 30. September 1905 dem General-Sekretariat zugesandt werden. Die freien Referate müssen vor dem 31. Dezember 1905 eingeschickt werden, wenn ihre Schlußfolgerungen vor dem Kongreß gedruckt werden sollen.

Die offizielle Sprache ist das Französische. In den General-Versammlungen, sowie in den Sektionen kann aber auch deutsch, französisch und englisch gesprochen werden.

Präsident des Organisations-Komitees ist Dr. M. da Costa Alemão, und General-Sekretär Dr. Miguel B o m b a r d a (Hospital de Rilhafolles, Lissabon).

Der Deutsche Verein für Volkshygiene hält seine diesjährige **General-Versammlung** am 4. Juni in Frankfurt a. M. im Palmengarten ab. Zur Verhandlung kommen: 1. Erziehung zum hygienischen Denken; Referent Prof. Dr. Neißer-Frankfurt a./M. 2. Wandern als Mittel der Jugendbildung; Referent Schuldirektor Dr. Beyer-Leipzig. 3. Volksgesundheit und Ferien für jeden Beruf; Referent Dr. E. Fromm-Frankfurt a. M. 4. Die Versorgung der Städte mit einwandfreier Säuglingsmilch; Referent Prof. Dr. Ostertag-Berlin. Das genaue Programm wird von der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W. 80, Motzstr. 7, verschickt.

In der am 27. Mai d. J. abgehaltenen Sitzung der Deutschen Landes-Versicherungsanstalten in Hannover hat als erstes und Hauptthema die Frage der Verschmelzung der Kranken-Versicherung mit der Invaliditäts-Versicherung auf der Tagesordnung gestanden. Der erste Referent, Landesrat Dr. Freund, hatte dazu beantragt, die Durchführung der Krankenversicherung des Landes-Versicherungsanstalten zu übertragen, die als lokale Hilfsbehörden für kleine Bezirke Arbeiterversicherungsämter einzurichten hat. Die Beiträge sollen ebenfalls nach dem Markensystem erhoben werden. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung wurde im Prinzip allgemein anerkannt, wenn man sich auch der Schwierigkeiten in bezug auf ihre Durchführung nicht verschloß. Zur weiteren Erörterung der überaus wichtigen Frage wurde eine Kommission eingesetzt, die der nächsten Versammlung Bericht erstatten soll.

Die am 5. Mai abgehaltene **Hauptversammlung der Herausgeber der Münchener med. Wochenschrift** hat die Summe von 9500 Mark für ärztliche Wohlfahrtszwecke überwiesen, und zwar 2000 Mark dem Pensionsverein für Wiwen und Waisen bayerischer Aerzte, je 500 Mark dem Invalidenverein und dessen Witwenkasse, sowie dem Sterbekassenverein, 1000 Mark der Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands und 5000 Mark dem Pettenkoferhausfonds der ärztlichen Vereine.

Druckfehlerberichtigung: In Nr. 10 der Zeitschrift muß es auf Seite 889, Zeile 2 von oben statt „Ein auf Stufen der Belesenheit beruhende Kasuistik“ heißen: Ein auf stupender Belesenheit usw.

Deutscher Medizinalbeamten-Verein.

Dritte Hauptversammlung

in

Danzig.

Tagesordnung:

Sonntag, den 11. September:

8 Uhr abends: Begrüssung (mit Damen).

Montag, den 12. September:

9 Uhr vormittags: Erste Sitzung.

1. Eröffnung der Versammlung.
2. Geschäfts- und Kassenbericht; Wahl der Kassenrevisoren.
3. Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich. Referenten: Prof. Dr. Kohlrausch in Königsberg i./Pr., Prof. Dr. Aschaffenburg in Halle a./S., Prof. Dr. Straßmann und Gerichtsarzt Dr. Hoffmann in Berlin.

6 Uhr nachmittags: Festessen (mit Damen).

Dienstag, den 13. September:

9 Uhr vormittags: Zweite Sitzung.

1. Erfahrung mit den neueren Methoden der bakteriologischen Typhusdiagnose, unter besonderer Berücksichtigung der vom Reichsgesundheitsamt gegebenen Vorschriften. Referent: Prof. Dr. Sobernheim in Halle a./S.
2. Vorstandswahl; Bericht der Kassenrevisoren.
3. Die Stellung, Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Hebammen im Deutschen Reich. Referent: Med.-Rat Dr. Flinzer, Bezirksarzt in Plauen i./V.

Das Nähere betreffs des Sitzungssaales, der Besichtigung, Bestellung der Wohnungen usw. wird später mitgeteilt werden.

Der Vorstand des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins.

Im Auftr.: Dr. Rapmund, Vorsitzender,
Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Stoba. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

№r. 12.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Juni.

An die Mitglieder des Deutschen und Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Behufs rechtzeitiger Zustellung der Zeitschrift werden die Vereinsmitglieder gebeten, bei **Verzug** oder **Wohnungswechsel** (in Großstädten) sofort der **Expedition der Zeitschrift** — **Hofbuchdruckerei von J. C. C. Bruns, Minden** — Mitteilung zu machen. Desgleichen sind etwaige **Beschwerden** über ausgebliebene oder unpünktliche Zusendung der Zeitschrift nicht an die Verlagsbuchhandlung, sondern ebenfalls an die vorgenannte **Expedition** und, falls sie von dieser nicht innerhalb 8 Tagen erledigt sein sollten, an die unterzeichnete **Redaktion** zu richten.

Minden, im April 1904.

Die Redaktion:

Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rat.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

Die Verwertung des Mageninhaltes zur Bestimmung der Todeszeit und der Zeit der letzten Nahrungsaufnahme. Von Dr. A. Sorge 373

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

Dr. W. Chlopin und G. Tamann: Ueber den Einfluss hoher Drucke auf Mikroorganismen 390

Dr. M. Hertel: Ueber Geflügelcholera und Hühnerpest 391

Dr. M. Otto: Ueber das Gelbueber, sein Wesen und seine Ursachen, sowie die Schutzmassregeln gegen seine Einschleppung 392

Dr. Albrecht Voelkers: Ueber die Massnahmen zur Abwehr der Pest in einer Hafenstadt mit Beziehung auf die hierüber in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen 392

Dr. Kast und Dr. Gültig: Ueber Hypoleukoytose beim Abdominaltyphus und anderen Erkrankungen 393

Dr. Ehrsam: Ueber das Fickersche Typhusdiagnostikum 394

Dr. Priefer: Aetologie, Inkubationszeit und klinische Krankheitserscheinungen bei einer Typhusepidemie 394

Dr. Georgli: Typhushandchuhe 394

Dr. Elgart: Zur Prophylaxe der akuten Exantheme 395

Dr. R. W. C. Pierce: Anginaepidemie nach Genuss von Milch von Kühen, die an eitriger Mastitis litten 396

Dr. L. W. Darra Mair: Bericht über eine Anginaepidemie nach Milchgenuss 396

Prof. Dr. Dieudonné: Ueber Massenerkrankung durch Kartoffelsalat 396

Dr. Schleip: Die Homberger Trichinoseepidemie und ihre für Trichinosis pathognomonische Eosinophilie 396

*Kade: Kurpfuscheri und Geschlechtskrankheiten 397

Dr. Baermann: Die Gonorrhoe der Prostatiderten	897
Dr. Dauber: Zur Prophylaxe der Ophthalmoblenorrhoea neonatorum	898
Dr. Hoche: Entzündliche Nabelerkran- kungen in der Praxis einer Hebamme	898
Dr. G. Schröder: Beitrag zur Frage von der Bedeutung der Säuglingsernährung für die Entstehung der chronischen Lungenatberkulose	899
A. Trillat: Formaldehydwirkung auf die Milch	400
Dr. Hüttner: Ueber die hygienische Bedeutung der Fleischkonservierung	400
Dr. Fr. Prinzing: Die Erkrankungshäu- figkeit nach Geschlecht und Alter	401
Dr. Schüder: Bericht über die Tätigkeit der Wutschutzabteilung am Kgl. Preuss. Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin im Jahre 1902	401
Tagesnachrichten	402

Sprechsaal	403
Bellage:	
VII. Berichte aus Versammlungen.	
Bericht über die 59. (III. amtliche) Kon- ferenz der Medizinalbeamten des Re- gierungsbezirks Düsseldorf am 18. De- zember 1903 im grossen Sitzungssaal der Königlichen Regierung in Düsseldorf	81
Bericht über die 60. Konferenz der Medi- zinalbeamten des Reg.-Bez. Düsseldorf am 13. April 1904 in Düsseldorf	87
Bericht über die am 15. Mai d. J. in Stutt- gart abgehaltene III. Jahresversamm- lung des Württembergischen Medizinal- beamtenvereins	90
Bellage:	
Rechtsprechung	137
Medizinal-Gesetzgebung	187
Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Prädikat Professor: dem Privatdozenten an der Königl. technischen Hochschule Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Schumburg in Hannover; — der Rote Adlerorden IV. Kl. dem Marineoberstabsarzte a. D. Dr. Reetz zu Freiburg i./Br., dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Exner in Gnesen, dem Geh. San.-Rat Dr. Kobcr in Leob- schütz, dem San.-Rat Dr. Müller in Lindlar und den Aerzten Dr. Wurmb in Gelting und Dr. Ritter in Dresden; — der Stern zum Kronenorden II. Klasse: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Weber in Halle a. S.; — der Kronenorden III. Klasse: dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Siegert in Gießen, dem Marineoberstabsarzt a. D. Dr. Reich in Großlichterfelde; — der Kronenorden IV. Klasse: dem Oberarzt Dr. Sommer in Gnesen; — die Rettungsmedaille a. B.: dem Arzte Dr. Carlson in Arnberg,

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Ritterkrouzes des Kgl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens: dem Marineoberstabsarzt Dr. Schlick.

Ernannt: Der vortragende Rat Geh. Med.-Rat Dr. Dietrich zum Vor- sitzenden der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, der bisherige ordentliche Prof. Dr. Veit in Erlangen zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg.

Uebertragen: Die Assistentenstelle bei der Königl. Anstalt zur Ge- winnung tierischer Impfstoffe in Kassel dem Kreisassistentenarzt Dr. Dohrn daselbst.

Gestorben: Kreisphysikus a. D. Geh. San.-Rat Dr. Gottwald in Frankenstein; San.-Rat Dr. Alex Oppenheim und Dr. Carl Spener in Berlin, Dr. Heinrich Greve in Grünau bei Berlin, Dr. am Zehnhoff in Weeze (Reg.-Bez. Düsseldorf), Generaloberarzt a. D. Dr. Kannenberg in Marienwerder, Geh. San.-Rat Dr. Walther in Soldin.

Königreich Bayern.

Gestorben: Dr. David in Speyer.

Königreich Sachsen.

Verabschiedet auf eigenes Ansuchen: Bezirksarzt und Med.-Rat Dr. Spann in Kamenz.

Gestorben: Dr. Friedrich Alfred Wolf in Dresden, Dr. Fritzsch in Niederlößnitz.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: die Karl Olga Medaille in Silber: dem Chefarzt Dr. Rud. Maiyer in Stuttgart; — das Ritter- kreuz I. Klasse des Friedrichsordens: dem Oberstabs- und Garnison- arzt Dr. Neidert in Ulm sowie den Oberstabs- und Regimentsärzten Dr. Krauß und Dr. Beck in Ulm.

Gestorben: Assistenzarzt Dr. Lerch in Stuttgart.

Grossherzogtum Baden.

Gestorben: Dr. Preuß in Stählingen.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Dr. Karl Horn in Bingen a./Rh.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Medizinalrat: dem Dr. Stemann in Detmold; — als Sanitätsrat: dem Physikus Dr. Volkhausen in Detmold und dem prakt. Arzt Dr. Rohdewald in Lage (Lippe); — der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: dem Sanitätsrat Dr. Dittmar, Direktor der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd.

Der heutigen Nummer der Zeitschrift liegt eine Bestellkarte von **Fischers mediz. Buchhandlung, H. Kornfeld** in **Berlin** bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Bakteriologischer Kurs.

im Hygien. Institut der Kgl. Univers. Berlin vom 1. bis 30. Juli. Arbeitszeit 9—4. Anmeldg: Bureau des Inst. Klosterstr. 36.

Sprengels Park-Hotel Bad Nauheim

Höchster moderner Comfort!

Ruhige, staubfreie Lage mitten im **Brunnen-Park** neben den **Trinkquellen** und unmittelbar an den **Badehäusern**.

Erfrischende ozonreiche Parkluft. • Kühle Nächte. • Man verlange Prospekt.

Verlag von Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld

Hersogl. Bayer. Hof- u. Ersherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 85, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

Dr. med. S. Placzek - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelst Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit Doppel-Kessel versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum Mk. 1,— pro 100 cbm. Raum.
4. Einfachste Construction, stärkstes Material u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grönstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ ♦ Telephon 3993.



[908]

Desinfektions-Mittel

für die verschiedensten Zwecke

liefert als Spezialität

Chem. Fabrik Dr. H. Noerdlinger, Flörsheim a. M.

Kaiserbad Schmiedeberg,

Bezirk Halle.

Spezialanstalt f. Rheumatiker u. Gichtkranke der besseren
Stände. Vorzügl. Erfolg, mäßige Preise.

Ausführliche Prospekte durch

Dr. Schuckelt, dir. Arzt u. Besitzer.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invalditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Hersogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 12.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Juni.

Die Verwertung des Mageninhaltes zur Bestimmung der Todeszeit und der Zeit der letzten Nahrungsaufnahme.

Von Dr. med. A. Sorge-Berlin.

Aus der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde in Berlin,
Direktor Prof. Dr. Straßmann.

Die Bearbeitung der Frage, ob man durch die Untersuchung des Mageninhaltes einer Leiche einen genaueren Anhalt für die Todeszeit und die Zeit der letzten Nahrungsaufnahme gewinnen könne, ist in neuerer Zeit wieder mehrfach in Angriff genommen worden.

Bei der Wichtigkeit derselben bin ich gern auf die Anregung des Herrn Prof. Straßmann hin an die Aufgabe herangegangen, zunächst einmal die Literatur daraufhin durchzusehen, was uns die Erfahrungen und Fortschritte in den medizinischen Spezialfächern in dieser Beziehung lehren.

Wir hatten uns demnach zu fragen, was wissen wir über die menschliche Magenverdauung während des Lebens, wie wird dieselbe durch die Agone beeinflusst und welche Veränderungen erfährt der Mageninhalt nach dem Tode?

Der eine der Hauptfaktoren, nach denen wir am Lebenden die Magentätigkeit beurteilen, ist der Magenchemismus. Auf die zur Beurteilung desselben üblichen Methoden will ich nicht näher eingehen, dagegen ist hervorzuheben, dass sich hier, wie bei allen Arbeiten über die Magenfunktionen, für uns ein fühlbarer Mangel insofern bemerkbar macht, als bei den Bearbeitungen dieser Frage durch Kliniker und Physiologen fast ausschliesslich Verhältnisse zu Grunde gelegt sind, wie sie dem gerichtlichen

Sachverständigen wohl niemals vorkommen werden. Genauere Angaben über die Reaktion des Magens auf solch' gemischte Nahrung, wie wir sie täglich zu uns zu nehmen gewohnt sind, habe ich nicht gefunden. Wie wir später noch sehen werden, ist aber gerade die Zusammensetzung der Nahrung für den Chemicus des Magens von Bedeutung.

Immerhin, glaube ich, können wir auch aus den Forschungsergebnissen, wie sie mit einfachen und unvermischten Nahrungsmitteln gewonnen worden sind, schon gewisse Schlüsse zur Beantwortung der uns hier interessierenden Frage ziehen.

Wir sehen aus denselben, dass die Magendrüsens ganz verschieden auf die einzelnen Nahrungs- und Genussmittel reagieren, indem diese teils einen anregenden, teils einen hemmenden Einfluss auf jene ausüben. So haben, um nur einige dieser Versuche anzuführen, Jürgensen und Justesen gefunden, dass bei fleisch- und eiweissreicher Nahrung die Säurewerte grösser werden, und Fermi erklärt, dass bei schwer verdaulichen Speisen die Menge der Salzsäure eine grössere sei, als bei leicht verdaulichen. Jürgensen sagt, dass im allgemeinen einer jeden Art Speise eine eigentümliche Tätigkeit der Verdauungsdrüsen und eine besondere Beschaffenheit des Verdauungssaftes entspricht. Khigine, der Untersuchungen über die sekretorische Tätigkeit des Hundemagens, besonders bei Fleisch-, Brot- und Milchnahrung angestellt hat, erklärt, dass die Azidität des Magensaftes bei diesen Nahrungsmitteln ganz verschieden sei und zwar sei bei Fleischnahrung die Azidität am grössten, bei Brot am kleinsten. Anders verhielten sich diese drei Nahrungsmittel gegenüber der sezernierten Saftmenge; diese war am kleinsten bei Milch, dann kam Brot und dann Fleisch, die Verdauungskraft des Magensaftes hingegen war bei Brotnahrung am grössten, dann kam Fleisch und zuletzt Milch. Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, dass, obwohl bei Fleischnahrung die Azidität und Saftmenge am grössten ist, doch die Verdauungskraft des Magensaftes geringer ist gegenüber der bei Brotnahrung. — Wir müssen uns allerdings hüten, um dies gleich hier zu erwähnen, die bei Tieren gewonnenen Erfahrungen ohne weiteres auf den Menschen zu übertragen.

Hier müssen auch die Arbeiten von Penzoldt und seinen Schülern über das Auftreten der HCl und den Verlauf der Verdauung bei den verschiedenen Nahrungsmitteln erwähnt werden, aus denen hervorgeht, dass sowohl Qualität, wie Quantität des Ingestums von Einfluss auf die Magensekretion sind. Fett soll auf die HCl Sekretion hemmend wirken und auch nach Zuckierzufuhr soll die Säuresekretion minimal sein oder ganz fehlen. Dagegen findet bei Zuckierzufuhr sog. Verdünnungsssekretion statt; so sah Pfeiffer in allen Versuchen mit Rohrzuckerlösung, dass aus der Fistel mehr Flüssigkeit entleert wurde, als aufgenommen worden war; ähnliche Resultate hatte auch Kaminer. Soborow hat durch Versuche an Hunden gefunden, dass je nach der Nahrung die Menge des Magensaftes sowohl in der Zeiteinheit, als auch während der ganzen Verdauungsperiode eine verschiedene

ist, und Wirschubski fand bei gemischter Fettnahrung die Saftsekretion verschieden, je nachdem er Fett zu Eiweiss oder zu Kohlehydraten gab. Also sowohl Intensität und Dauer der Sekretion, als auch Konzentration und Verdauungskraft des Sekretes sind verschieden je nach der zugeführten Nahrung. — Kornemann fand die höchste Gesamtzidität bei einem Probefrühstück nach 50 Min., bei einer Probemahlzeit nach 180 Min.

Strauss sagt, dass die HCl Sekretion nach Auftreten und Gesamtmenge abhängig sei von der molekulären Konzentration der Ingesta, fügt aber hinzu, dass dabei Schwankungen bei verschiedenen und auch bei demselben Individuum vorkommen. Er weist mit diesen letzten Worten auf einen Faktor hin, der für unsere Frage von grosser Bedeutung ist und der auch von anderen Autoren hervorgehoben wird. So hat z. B. Cahn bei Versuchen über die quantitative Bestimmung des Säuregehaltes des Magens nach Fleischpulver bei zwei gesunden Individuen nach 1 Stunde 0,99 und 1,86 HCl gefunden.

Berücksichtigung verdient ferner, dass der Beginn der Sekretion nicht mit dem Augenblick der Nahrungsaufnahme zusammenfällt; es besteht vielmehr nach den Untersuchungen namhafter Autoren eine „Latenzperiode“, deren Grösse zwischen 4 und 8 Minuten schwanken soll.

Besonderer Erwähnung bedürfen noch die sog. Reiz- u. Genussmittel und die Medikamente, die vor, mit oder nach der Mahlzeit genommen werden. Es sei hier nur auf die Wirkung des Alkohols und Kaffees in bezug auf die Magensekretion hingewiesen, von denen z. B. ersterer den wässrigen Mageninhalt vermehren und ebenso wie letzterer die Pepsinwirkung beeinträchtigen soll. Von dem Einfluss der Gewürze sagt v. Korczynski, dass dieser verschieden sei nach ihrer Art und dem momentanen Zustand des Magens. Bei Beginn der Einwirkung finde eine Anregung der Drüsentätigkeit statt, der aber bald eine Verminderung der Sekretion folge. In neuerer Zeit hat Liebreich eine Arbeit über den Nutzen der Gewürze für die Ernährung erscheinen lassen, in der er sagt, dass alle würzigen Substanzen zur Verdauung durch vermehrte Sekretion des Magensaftes beitragen und in dieser Richtung als verdauungsbefördernd betrachtet werden können. Das gleiche gelte von Kognak und den anderen alkoholisch-ätherischen Flüssigkeiten.

Auf die Untersuchungen, die zur Feststellung der Wirkung verschiedener Salze (z. B. des Karlsbader), der Bittermittel, der Kohlensäure und einiger Arzneimittel, wie des Natr. bicarb. und des Wismuth (Schüle) angestellt worden sind, sei nur hingewiesen, ebenso wie auf die Bedeutung des Kauaktes und des Speichels, die erst in neuerer Zeit wieder Gegenstand der Untersuchung gewesen ist (Hensay).

Alle diese Faktoren üben einen mehr oder weniger deutlichen Einfluss auf die Vorgänge im Magen aus und machen sich in der Zusammensetzung des Mageninhaltes gegebenen Falles bemerkbar.

Aber nicht allein die eingeführten Ingesta beeinflussen den

Magenchemismus, sondern auch mehr äussere Faktoren, wie das Schwitzen und die Temperatur üben spezifische Wirkung auf jenen Vorgang aus und zwar soll mit steigender Temperatur die Verdauung schneller vor sich gehen. Neumann, der in neuester Zeit die Wirkung der gebräuchlichsten physikalischen Heilmethoden auf die Magenfunktionen untersucht hat, kommt zu dem Schluss, dass ein praktisch verwertbarer Einfluss auf die Magensaftsekretion (ausser in geringem Grade bei feuchter Wärme) nicht konstaterbar ist, im Gegensatz zu anderen Autoren, wie z. B. Penzoldt, der bei heissen Breiumschlägen neben einer Verkürzung der Verdauungszeit ausserdem bei Fleichkost ein früheres Auftreten der HCl Reaktion fand. Dass auch Klysmen Einfluss auf die Magensaftsekretion haben können (Spiro, Metzger), sei wenigstens erwähnt.

Haben die diesbezüglichen Untersuchungen auch teilweise noch kein einheitliches Resultat ergeben, so geht doch so viel daraus hervor, dass die mannigfachsten Faktoren einen spezifischen Einfluss auf den Magenchemismus ausüben können. Wenn nun in neuester Zeit Volhard auch den Wert der bisher als genau angesehenen Titriermethode mittels Phenolphthalein in Frage gezogen hat und Sjöqvist erklärt, dass eine exakte HCl Bestimmung auf kaum zu überwindende praktische Schwierigkeiten stosse, Schüle aber fragt, was nützt es uns denn, wenn wir mit aller Genauigkeit die gebundene Säure analysieren und bei demselben Individuum am folgenden Tage ohne nachweisbaren Grund ein fast doppelt so grosser Wert sich findet, so ergibt sich aus alledem, dass wir in der Beurteilung der chemischen Untersuchungsergebnisse recht vorsichtig sein müssen.

Unter diesen Umständen verlieren auch die für die klinischen Untersuchungsmethoden aufgestellten Grenzwerte für HCl, Ges. Azidität usw. für unsere Frage erheblich an Bedeutung, zumal, wenn wir neben den schon erwähnten individuellen Schwankungen noch die Beobachtungen berücksichtigen, die ein Brocklyner Arzt nach einer Mitteilung von Korn gemacht hat, in dem er bei sich selbst an ein und demselben Tage nach der gleichen Probemahlzeit einmal Hyperazidität und einmal Anazidität feststellte. Derartige Beispiele von Heterochylie, wie sie mehrfach beobachtet sind, mahnen bei der Beurteilung einschlägiger Fragen doch zu grosser Vorsicht.

Im Anschluss an die chemische Untersuchung des Mageninhaltes sei kurz der makro- und mikroskopischen Betrachtung desselben gedacht. Dieselbe wird in manchen Fällen von Wert sein, insofern man aus derselben Schlüsse auf die Art der einen oder anderen genossenen Speise wird ziehen können. Aus diesen Befunden auf die Dauer der Verdauung zu schliessen, habe ich keine Versuche gefunden, ebensowenig wie meines Wissens der Bakterienbefund zu diesem Zwecke bisher herangezogen ist. Wir müssen nach den neuesten Untersuchungen als feststehend annehmen, dass im normalen Magen Bakterien vorhanden sind, und

dass nach dem Tode eine Veränderung der Bakterienflora statthat. Ich verweise hier auf die Arbeiten von Ballner, Kohlbrügge, Miller und Strauss, bei denen auch weitere Literatur angegeben ist.

Wie den Chemismus, so sehen wir auch die andere Hauptfunktion des Magens, die Motilität, abhängig von mehrfachen Einflüssen. Einzelne Autoren, wie z. B. Jaworski und Gluczinski, nehmen ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen Chemismus und Motilität an, indem sie sagen, dass der chemische Reiz, sobald er einen gewissen Grad (Maximum, nach $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Stunde = höchstem Aziditätsgrad) erreicht habe, die mechanische Tätigkeit des Magens auslöse.

Man hat noch keine Einigkeit darüber erzielen können, ob die Magenperistaltik vom Magen oder vom Darm, insbesondere vom Duodenum aus, angeregt wird, und ob dieser Anreiz ein reflektorischer oder mehr ein chemischer ist. Moritz erklärt in seinen Studien über die motorische Tätigkeit des Magens, dass es neuerdings feststehe, dass der Magen nicht allein nach in seinem Inneren gelegenen Bedingungen seine Entleerung regele, sondern dabei auch von dem Darm abhängig sei. Auch die Untersuchungen von Wiczowski, Hirsch u. a. haben ergeben, dass der Füllungszustand des Darmes von Einfluss auf die Magenentleerung ist und dass bei angefülltem Darm die Motilität des Magens eine geringere ist.

Es sei hier auf die Ansichten über das Verhalten des Pylorus hingewiesen. Dieser soll sich nach der Meinung der einen im allgemeinen im kontrahierten Zustande befinden und sich nur nach Aufnahme von Speisen von Zeit zu Zeit öffnen. Wann dies zum ersten Male nach der Nahrungsaufnahme geschieht, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Während v. Mering, Moritz u. a. kurze Zeit nach der Mahlzeit Inhalt in das Duodenum übergehen sahen, fand Rossbach bei einem Hund den Pfortner stundenlang fest geschlossen. Quincke hat bei leerem Magen den Pylorus zeitweise geöffnet gefunden (bei Magenfistelkranken) und glaubt, dass der Pylorus überhaupt sich bald öffne und bald schliesse. Andere wieder verlegen die für das Verhalten des Pylorus bestimmenden Momente in den Darm. Nach Fermi kann schon während der Nahrungsaufnahme Inhalt in den Darm übergehen. Auch der Tageszeit und insbesondere dem Schlaf hat z. B. Schüle einen Einfluss auf die Motilität des Magens zugeschrieben, während andere, wie Klemperer, einen solchen nicht konstatieren konnten. Zahlreiche Arbeiten sind der Frage nach der Wirkung von Ruhe und Bewegung auf die Magenentleerung nachgegangen. Man nimmt meist an, dass das Gehen einen befördernden Einfluss ausübe, soweit dasselbe nicht zur Anstrengung wird, worauf wir weiter unten noch zu sprechen kommen. Auch der Einfluss der Körperlage ist nach Moritz kein deutlicher, während andere namhafte Autoren wiederum bei r. Seitenlage eine schnellere Magenentleerung konstatieren konnten. In neuerer Zeit hat Toop festgestellt, dass forcierte Atmung die motorische Funktion des Magens erheblich steigert.

Zu diesen mannigfachen Einflüssen auf die Magenmotilität kommen noch die durch die eingeführten Ingesta, die entweder infolge ihrer chemischen Beschaffenheit, wie Gewürze, Pepton etc., oder durch ihre physikalische auf die Motilität des Magens wirken. So behauptet Rossbach, dass grössere Mengen kalten Wassers die Bewegungen des Magens für längere Zeit aufheben und eine Erschlaffung des Pylorus bewirken. Dem steht bis zu einem gewissen Grade die Erfahrung Quinckes gegenüber, dass im Magen Temperaturunterschiede, besonders die extremen, rasch ausgeglichen werden. Auch die Arzneimittel müssen hier wieder Erwähnung finden; so beobachtete Hirsch nach subkutanen Morphininjektionen an Hunden eine Hemmung der Entleerung indifferenter Flüssigkeiten aus dem Magen.

Hier anschliessend seien einige Untersuchungen erwähnt, die allgemein über die Verweildauer der Nahrung im Magen Aufschluss geben. Physiologen und interne Kliniker haben übereinstimmend durch Versuche an Menschen und Tieren gefunden, dass die Raschheit der Magenentleerung deutlich und wesentlich abhängig ist von der Konsistenz der Ingesta und deren Quantität, dass daneben aber auch noch andere, bis jetzt noch nicht genau aufgeklärte Faktoren eine Rolle spielen müssen. So hat Croce festgestellt, dass die verschiedenen Nahrungsmittel sich ganz verschieden lange im Magen aufhalten, z. B. Aepfel und Blumenkohl 2 Stunden, während Kartoffel, Spinat und Reis $9\frac{1}{2}$ Stunden lang im Magen nachweisbar waren. Die Untersuchungen von Moritz haben gezeigt, wie verschieden schnell die Entleerung des Magens bei den einzelnen Nahrungs- und Genussmitteln vor sich geht. Reines Wasser verlässt bekanntlich sehr schnell den Magen, wird dazu aber Fleisch oder Semmel gegessen, so verweilt es länger und zwar in der Zusammensetzung Wasser + Semmel länger als Wasser + Fleisch. Auch unter den Flüssigkeiten selbst bestehen noch Unterschiede in bezug auf die Verweildauer im Magen. Während von 500 ccm Wasser in der Zeiteinheit 95% den Magen verliessen, wurde von der gleichen Menge Bier nur 45% entleert. Auch mit Milch und Bouillon wurden ähnliche Unterschiede erhalten.

Interessant sind die Befunde bei den Magensaftfluss stark anregenden Speisen; so wurde z. B. nach dem Genuss von Grünkernsuppe nach 1 Stunde noch mehr Inhalt im Magen gefunden, als bei der Aufnahme der gleichen Menge Wassers nach 10 Minuten.

Roth und Strauss erklären, dass die Beziehung der Verweildauer eines Ingestums zu seiner Gefrierpunktserniedrigung ein praktisch wichtiger Punkt sei. Der Einfluss der molekularen Konzentration wird auch von Schüle bestätigt, wenn er sagt, dass Fleischbrocken mehrere Stunden im Magen liegen bleiben, während Fleischbrei ausserordentlich schnell denselben passiert. Auch die Zubereitungsweise der Speisen, wie das Kochen (besonders bei Vegetabilien, Lehmann), Braten, Räuchern ist nach den Untersuchungen von Popoff u. a. von nicht unerheblichem Einfluss.

Die Versuche von Heinrich rechtfertigen den Schluss, dass

bei gemischter Kost das eine Nahrungsmittel fördernd oder hemmend auf die Zersetzung des anderen wirken kann; so begünstigt z. B. Zusatz von Amylazeen zu Fleischnahrung die Proteolyse im Magen durchschnittlich um 10%, oder nach den neueren Untersuchungen von Joh. Müller sogar um fast $\frac{1}{4}$.

Hofmann spricht die Vermutung aus, dass, wie auch aus den Versuchen Kochs mit Glasperlen und chinesischer Tusche hervorgehe, irritierende Stoffe, wie z. B. Arsenik, eine vermehrte Peristaltik anregen und dadurch ein schnelleres Durchgleiten durch Magen und Dünndarm stattfinden. Kretschy hat bei einer Frau mit Magenfistel nachgewiesen, dass 3 ccm absoluten Alkohols oder eine Tasse schwarzen Kaffees, zum Mittagmahl genossen, die Verdauung um $1\frac{1}{2}$ Stunde resp. $\frac{3}{4}$ Stunde hinausschob. Fleischer hat einen hemmenden Einfluss der Menses auf die Verdauung konstatiert. Der Einfluss der Stimmung auf die Magenfunktionen und die Wirkung geistiger Arbeit auf die Verdauung ist bekannt (Leyden); ob dabei immer die Psyche und das Nervensystem den Hauptanlass gibt und die primäre Ursache ist, bleibt dahingestellt.

Wie schon erwähnt, spielt bei der Magenentleerung die Menge der aufgenommenen Nahrung eine Rolle, so stellt Moritz den Satz, dass grössere Anfüllung des Magens die spezifische Entleerungsgeschwindigkeit des Organes steigere, als Gesetz auf, und Fermi hat gefunden, dass weiterer Zugang unverändert in den Darm übergeht, wenn der Magen über $\frac{2}{3}$ seines Volumens angefüllt ist.

Dass auch das Alter auf die Leistungsfähigkeit des Magens Einfluss hat, darf wohl angenommen werden; Pipping hat gefunden, dass die Magenentleerung bei kleinen Kindern unter normalen Verhältnissen relativ schnell von statten geht. Ob man nach dem Versuche Swirski's beim hungernden Kaninchen den Schluss ziehen darf, dass Hunger auch auf die Schnelligkeit der Magenentleerung wirkt, ist fraglich.

Nach den Untersuchungen, die über das Verhalten des Druckes im Magen angestellt sind, müssen wir auch diesen Faktor in Betracht ziehen; Moritz hat den Druck beim Menschen im Sitzen bei ruhiger und tiefster Inspiration geprüft und dabei einen Unterschied von 4—50 cm Wasser konstatieren können, durch Anwendung der Bauchpresse stieg der Druck bis auf 3 m.

Zu erwähnen wäre hier noch der Einfluss der Resorption auf den Mageninhalt. Nach Moritz ist die Resorption im Magen so gering, dass sie für die Entleerung überhaupt nicht in Anschlag gebracht zu werden braucht.

Es wird nach dem Gesagten nicht überraschen, wenn wir unter den für die Verweildauer der Nahrung im Magen angegebenen Zahlen recht erhebliche Schwankungen finden. Auch wenn wir die Verweildauer von Flüssigkeiten ausser Betracht lassen, schwanken die Angaben für feste Speisen immer noch zwischen $1\frac{1}{2}$ Stunde (Fermi) und 10 Stunden (Schüle).

Wenn Schüle den Satz aufstellt, dass ein Magen, ²---

nüchtern von Speisen leer ist, an keiner erheblichen Störung seiner Motilität leidet, so dürfte damit eher ein noch längerer Zeitraum für die normale Entleerung des Magens gegeben sein.

Hierbei sei erwähnt, dass unter einem leeren Magen klinisch kein absolut leerer zu verstehen ist; denn Untersuchungen von Martius und Schüle haben bei Magenausheberungen Gesunder nüchtern (c. 13 Stunden nach der letzten Nahrungsaufnahme) Mengen bis 30 ccm eines sauren Inhaltes ergeben, der von den Autoren z. T. als Folge des kontinuierlichen Magensaftflusses angesprochen wurde. Moritz stellt deshalb den Satz auf, dass ein Magen, der nur 20—30 ccm enthält, klinisch als leer zu bezeichnen sei.

Ob sich durch die neuerdings von Erdmann und Winternitz veröffentlichte Farbenreaktion des Proteinochroms ein Anhaltspunkt für die Verweildauer von Speisen im Magen wird gewinnen lassen können, muss erst untersucht werden.

Die oben angegebenen Zahlen können nur mit den aus dem Vorhergehenden sich ergebenden Einschränkungen als Grenzwerte für den gesunden, lebenden Menschen gelten. Dem gerichtlichen Sachverständigen liegt aber meist der Mageninhalt einer Leiche vor, bei der der Tod schon Stunden, meist Tage vorher erfolgt ist. Wie selten wird man zuverlässige Angaben über die letzte Lebenszeit zur Verfügung haben und wissen, wie der Gesundheitszustand des Betreffenden gewesen ist.

Durch die Toleranz und Indifferenz vieler Individuen fehlt der Hinweis auf etwa bestehende Erkrankungen; so sei der von Einhorn angeführte Fall erwähnt, in dem völliges Wohlbefinden bei vollständigem Fehlen des Magensaftes bestand. Es gibt Fälle, und diese sind nach den Angaben Klemperers u. a. nicht selten, bei denen der Chemismus des Magens in äusserster Weise darniederliegt, ohne dass die Beschwerden des Patienten oder ihr Aussehen eine schwere Schädigung der Ernährung verrieten.

Die Untersuchungen von Schüle, Riegel, Brieger u. a. haben ergeben, dass die verschiedensten körperlichen Leiden einen Einfluss auf die Magenverdauung ausüben können, wenn auch die Resultate der Forscher noch nicht überall übereinstimmen. So scheint bei fieberhaften Erkrankungen die HCl Sekretion verändert zu sein, während die motorischen Funktionen weniger zu leiden haben. Bei Tuberkulose haben Brieger, Ewald, Klemperer u. a. eine Herabsetzung besonders der sekretorischen Funktionen konstatiert, und zwar bestand schon bei mittelschweren Fällen nur in $\frac{1}{3}$ derselben ein normales Verhalten des Verdauungsaftes. Auch bei Anämie, Chlorose und bei Herzfehlern, besonders wenn letztere nicht kompensiert sind, sind Störungen in der Verdauung nicht selten, dasselbe gilt für Nierenkrankheiten, Diabetes, Ulcus, Karzinom usw. Es gibt wohl fast keine innere Erkrankung, bei der nicht der Magen in Mitleidenschaft gezogen sein könnte.

Der Umstand, dass bei den verschiedensten nervösen und psychischen Alterationen eine Wirkung auf den Magen festgestellt

wurde, verdient in unserer Zeit gewiss Beachtung. Die sogenannte nervöse Dyspepsie und die bei Hysterie und Neurasthenie vorkommenden Magenstörungen sind bekannt. Es sei nur auf die Aeusserung Ewalds hingewiesen, in der er ein wechselndes Verhalten der Aziditätswerte bei Neurosen unter sonst gleichen Bedingungen bei ein und derselben Person als in der Natur dieser Erkrankung liegend bezeichnet. Auf einen oft ganz unvermittelten Wechsel in der Sekretion bei nervöser Dyspepsie macht auch Rosenheim aufmerksam. Die Untersuchungen von Ziehen, Leubuscher, v. Noorden u. a. bei Psychosen haben gezeigt, dass auch hierbei oft die Sekretionsvorgänge im Magen verändert sind, dass z. B. bei Melancholie wie bei Neurasthenie Hyperazidität beobachtet wird, während bei Dementia paralytica eine starke Verminderung oder gar völliges Versiechen der Sekretionsvorgänge konstatiert wurde.

Besondere Erwähnung verdient noch die in neuerer Zeit mehrfach bearbeitete Frage der molekularen Konzentration und der damit im Zusammenhang stehenden osmotischen Vorgänge.

Sticker hat 1887 die Wechselbeziehungen zwischen Blut und Chymus dahin präzisiert, dass er gesagt hat, die alkalische Reaktion des Blutes nehme auf der Höhe der Verdauung merklich an Intensität zu. In neuerer Zeit haben London und Sokolow aus ihren Versuchen mit Sicherheit schliessen zu können geglaubt, dass die quantitative und qualitative Beschaffenheit der Magensekretion in sehr erheblicher Weise durch die Zusammensetzung des Blutes beeinflusst werde. Aus den schon erwähnten Untersuchungen von Strauss, Roth u. a. ist hervorgegangen, dass die molekulare Konzentration des Mageninhaltes bestrebt ist, zu der des Blutes in ein bestimmtes, gegenseitiges Verhältnis zu kommen, und zwar soll auch entgegen den Gesetzen der Osmose Flüssigkeit in den Magen ausgeschieden werden, bis Δ des Mageninhaltes geringer ist wie der des Bluteserums. Roth und Strauss erklären diesen Vorgang damit, dass sie ausser den osmotischen Kräften noch vitale Kräfte der Epithelzellen annehmen. Der osmotische Druck des Mageninhaltes bleibe, wenn er seine Norm erreicht habe, bis zum Schluss der Verdauung konstant; die molekulare Konzentration sei daher für die Beurteilung gewisser Fragen der Sekretion und Motilität von grosser Bedeutung.

Dagegen hat in neuester Zeit Rzentkowski darauf hingewiesen, dass die molekulare Konzentration der Magensäfte in ziemlicher Breite schwanke ($\Delta = 0,31 - 0,64$) und dass bei einem so komplizierten Objekte, wie dem gewöhnlich zur Untersuchung kommenden Mageninhalt, dessen molekulare Zusammensetzung von sehr vielen inneren und äusseren Momenten abhängig sei, es zweifelhaft erscheine, durch die Bestimmung des Gefrierpunktes praktisch brauchbare Ergebnisse zu erlangen.

Wir können demnach für die Ergebnisse einer Magenuntersuchung keine engbegrenzten Normalwerte zu Grunde legen; das Normale schwankt in weiteren Grenzen und manches muss in bezug auf die Magenverdauung noch erforscht werden.

Für den gerichtlichen Sachverständigen gilt es nun weiterhin, die Veränderungen in Betracht zu ziehen, die im Magen und seinem Inhalt durch den Tod hervorgerufen werden.

Angaben über die Vorgänge im Magen während der Agone habe ich nicht gefunden. Es wird auch schwer sein, eine Aufklärung über diesen Punkt beim Menschen zu gewinnen; denn in der Hauptsache wird man nur durch zufällige Beobachtungen Material für die Beantwortung dieser Frage gewinnen können. Andererseits ist es doch als sicher anzunehmen, dass ein Moment wie ein mehr oder weniger langer Todeskampf mit seinem psychischen und körperlichen Alterationen nicht ohne Einfluss auf die Magenfunktionen bleiben kann.

Bis zu einem gewissen Grade sind wohl die von v. Hofmann, Falk und Maschka erwähnten Fälle zu verwerten.

v. Hofmann berichtet, daß er wiederholt bei kurz nach der Mahlzeit Verstorbenen einen Teil der betreffenden Ingesta bereits im untersten Ileum und im Coecum gefunden habe, und daß z. B. einmal der Magen, der unterste Dünndarm und das Coecum Hollunderbeeren enthielten.

Falk fand bei der Obduktion eines 6jährigen Knaben, dem das Hinterrad eines beladenen Wagens über die Brust gegangen war, Blut in den Bronchien und der Speiseröhre, der Magen war sehr stark mit dunklem, dicklichem Blute gefüllt und solches fand sich auch, weich geronnen im Duodenum und weit ins Jejunum hinein. Eine Imbibition der Darmwand hatte noch nicht stattgefunden. Der Knabe war, noch bevor er unter dem Wagen hervorgezogen werden konnte, gestorben. Falk spricht die Ansicht aus, dass es sich in solchen Fällen um vitale-agonale Vorgänge handeln dürfte.

In dem Falle Maschkas handelt es sich um ein Neugeborenes, das geatmet hatte. Es wurde in Erde vergraben aufgefunden. Zwischen den Lippen fand sich Erde, auf der Zunge, sowie am harten Gaumen eine dicke, schlammartige, aus Sand und Erde bestehende Masse. Dieselbe Masse war auch im Kehlkopf und Schlundkopf vorhanden, während im weiteren Verlauf der Luft- und Speiseröhre keine Spur derselben vorgefunden wurde. Im Magen befand sich bloß eine schleimige Flüssigkeit ohne fremde Beimengungen; dagegen wurden im Zwölffingerdarm, sowie im obersten Teile des Dünndarms, gemengt mit einem gelblichen Schleime, Stückchen derselben erdigen Massen gefunden. Diese im Dünndarm gefundenen Stückchen Erde hatten die Größe einer Erbse bis Bohne, lagen in Abständen von 3—4 cm voneinander und konnten 25 cm weit im Darm verfolgt werden. Im Dickdarm Kindspech, keine Erde. Keine Spuren äußerer Verletzung. M. bemerkt im Anschluß an diesen Fall, daß die peristaltischen Bewegungen des Magens und des Darmkanals „wie bekannt“ noch einige Zeit nach dem Tode andauerten.

Dass mit dem Aufhören der Herz- und Lungentätigkeit nicht gleichzeitig alles Leben im Organismus erlischt, ist uns bekannt; wir wissen, dass auch im Magen nach dem Tode noch vitale Vorgänge stattfinden. Ich habe aber nur vereinzelte Angaben darüber gefunden, wie lange diese noch anhalten. So sagt Falk, dass es unzweifelhaft sei, dass die Peristaltik im Verdauungskanal nach dem Tode noch eine Weile fortauern kann, wie auch die chemische Tätigkeit nicht gleich sistiert sei. Man könne dies besonders an hingerichteten Menschen beobachten; es geschehe aber prägnant fast nur auf Einwirkung starker, namentlich elektrischer Reize, und es handle sich meist um Darm-, und viel weniger um Magenperistaltik; dabei komme es nicht zu einer nennenswerten Verschiebung der Ingesta. Fagerlund weist darauf hin, dass die Peristaltik nach Aufhören der Respiration und Herztätigkeit

beschleunigt werde, hat aber keine Angaben über die Zeitdauer dieser postmortalen Peristaltik gefunden.

Dafür, dass durch diese postmortale Peristaltik Inhalt aus dem Magen in den Darm fortgeführt worden wäre, liegen keine sicheren Beweise vor, wenn man auch die Möglichkeit dieses Vorkommens meines Erachtens nicht von vornherein ausschliessen kann. Jedenfalls lassen sich die Befunde in den oben angeführten Fällen ungezwungen durch vitale resp. agonale Vorgänge erklären, wozu als weiterer Faktor, wenigstens in den Fällen Falks und Maschkas eine Gewalteinwirkung mit Verblutung und Erstickung kommt. Ferrai erwähnt in seinen Versuchen, auf die ich gleich näher eingehen werde, nichts davon, dass von den eingeführten Eiweisskuben einige in den Darm fortgeführt worden wären. Auch die von Fagerlund im Darm vorgefundenen Ertränkungsmassen lassen sich auf gleiche Weise erklären; hier spricht noch weiter dafür, dass F. bei prolongiertem Ertränken viel häufiger die Ertränkungsmassen im Darm fand, als bei schnellem.

In neuerer Zeit hat Ferrai eingehende Untersuchungen über die postmortale Verdauung angestellt und gefunden, dass der Hundemagen im Mittel noch 7—8 Stunden nach dem Tode geronnenes Eiweiss verdauen kann, und dass die Wirksamkeit des Magensaftes bis zur 3. Stunde nach dem Tode nahezu unverändert bleibt. Diese Verdauung ist aber, wie weiter aus diesen Versuchen hervorgeht, in ihrer Intensität verschieden je nach der Zeit, in der der Tod nach begonnener Nahrungsaufnahme eintritt. Hatte die Verdauung bereits begonnen, so ist auch die postmortale Verdauung intensiver, als wenn der Tod unmittelbar bei Beginn der Mahlzeit (Latenzperiode?) erfolgt. Ferner üben auch hier die Menge der Ingesta und die Temperatur, in der die Leiche gehalten wird, einen Einfluss. Je grösser der Mageninhalt, desto geringer die postmortale Verdauung; je höher die äussere Temperatur (Optimum bei etwa $+ 30^{\circ} \text{C.}$), desto intensiver und desto längere Zeit wirkt die postmortale Verdauung, so, dass der Magen des Kadavers in 10 Stunden so viel verdauen kann, wie der Magen des lebenden Tieres in einer Stunde.

Hoffmann hat unter anderem durch seine Versuche, über die er in Kassel auf der Versammlung der preuss. Med.-Beamten berichtete, gefunden, dass nach dem Tode eine Abscheidung von HCl nicht mehr stattfindet, dass dagegen die Gesamtazidität fast stets zunimmt, jedenfalls nicht abnimmt. Es ist daraus zu schliessen, dass die chemischen Vorgänge im Magen nach dem Tode sehr bald eine Veränderung erfahren. Fibrinkarmin und Hühnereiweiss wurde in den ersten 24 Stunden post mortem am intensivsten verdaut, in den folgenden 24 Stunden hörte die Verdauung entweder ganz auf, oder liess doch erheblich nach. Aus den Gefrierpunktsbestimmungen Hoffmanns ergab sich, dass die Gefrierpunktserniedrigung immer grösser wurde, je später nach dem Tode man die Probe entnahm.

Aus anderweitigen Untersuchungen, wie z. B. über die Diffusion der Gifte, über Imbibition und Transsudation erhellt, dass

nach dem Tode noch eine Reihe Momente wirksam sind und werden, die mehr oder weniger Folgeerscheinungen des allmählichen Zelltodes und der durch die Verwesung entstehenden Fäulnisgase etc. sind und die jedenfalls auch auf den Mageninhalt in seiner Zusammensetzung und vielleicht auch auf die Fortbewegung desselben einwirken können. Es sei hier nur an die Sarggeburt gedacht und an die bei Fagerlund zitierte Ansicht, dass durch die Fäulnisgase sich flüssiger Mageninhalt langsam per imbibitionem et transsudationem verlieren könne.

Ob auch die Lagerung der Leiche, entsprechend der Körperlage beim Lebenden, Einfluss auf die postmortalen Vorgänge im Magen, insbesondere auf die Magenentleerung, hat, ist meines Wissens durch entsprechende Versuche noch nicht festgestellt, ebensowenig wie der Einfluss der Totenstarre und das Verhalten des Pylorus im Zusammenhang mit dieser.

Im Vorhergehenden sind im wesentlichen nur die Vorgänge im Magen berücksichtigt, wie sie im gewöhnlichen Leben unter normalen Verhältnissen stattfinden. Kurz sei nur noch des Einflusses der gewaltsamen Todesarten gedacht. In diesen für den Gerichtsarzt besonders wichtigen Fällen wird die Beantwortung der uns vorliegenden Frage noch weiter erschwert durch das Hinzukommen von Faktoren, deren Wirkung auf die Magenfunktionen uns meist nur wenig oder gar nicht bekannt ist.

Falk erklärt in der schon wiederholt angeführten Arbeit, dass unter dem psychischen Eindruck, namentlich aber durch Veränderungen im Blute, es zu mächtiger Anregung der Magenperistaltik komme, dass also einerseits eine rasche Verminderung der Blutmenge, wie sie bei Verblutungen eintritt, andererseits eine Aenderung in der Blutzusammensetzung, wie z. B. beim Kohlenoxydod, einen starken Reiz für die glatte Muskulatur überhaupt und insbesondere für die des gesamten Verdauungsstrakts abgibt. Derselbe Autor weist darauf hin, dass man bei Vergifteten, bei denen nach Ingestion deletärster Substanzen die Lebensdauer nur noch eine winzige ist, trotzdem das Gift bereits im im Duodenum und dessen Wand in prägnanter Weise affiziert finden kann. Auch v. Hofmann ist der Ansicht, dass bei irritierenden Stoffen „wegen vermehrten motus peristalticus“ die Fortbeförderung eines Teiles der Ingesta aus dem Magen vielleicht noch rascher als sonst geschehe.

Casper-Liman machen in ihrem Lehrbuch darauf aufmerksam, dass beim Ertrinkungstode bei Leichen, die noch nicht lange im Wasser gelegen haben, das verschluckte Wasser unvermischt auf dem dicken Speisebrei schwimme; dies bestätigen auch Skrzeczka und Paltauf, doch betont letzterer, dass immer die Möglichkeit einer Verwechslung mit genossenen Speisen im Auge zu behalten sei.

Vergegenwärtigen wir uns kurz, indem wir das Gesagte überblicken, die zwei Hauptmöglichkeiten des Magenbefundes.

Nehmen wir zunächst an, wir haben Inhalt in dem Magen gefunden. Wir werden zunächst die Menge desselben, seine physi-

kalische Beschaffenheit und sein Verhältnis zum Magenvolumen bestimmen. Ist der Magen noch bis zu etwa $\frac{2}{3}$ vom Speisebrei gefüllt und lässt dieser noch kein längeres Einwirken der Verdauungssäfte erkennen, so könnte, krankhafte Zustände natürlich ausgeschlossen, nur eine kurze Zeit zwischen der letzten Nahrungsaufnahme und dem Tode vergangen sein, ob aber auch die nach dem Tode bis zur Obduktion verstrichene Zeit als von nicht erheblicher Dauer anzusehen sein würde, ist schon zweifelhafter.

Wenn sich weniger Inhalt findet, so kann man im allgemeinen, meiner Ansicht nach, wohl sagen, dass zwischen letzter Nahrungsaufnahme und Tod weniger als 12 Stunden werden vergangen sein. Diese Zeit wird sich vielleicht in dem einen oder anderen Falle durch weitere im Vorhergehenden erwähnte Untersuchungen und Berücksichtigungen noch mehr präzisieren lassen, wenn auch bei dem Mangel von Standardzahlen und infolge der wiederholt hervorgehobenen individuellen Verschiedenheiten ein sicherer Anhalt fehlt. Auch für die Bestimmung der Todeszeit wird sich vielleicht in dem einen oder anderen Falle besonders im Hinblick auf die Untersuchungen von Hoffmann und Ferrai eine annähernde Zeitangabe machen lassen. Es wird aber gut sein, sich nicht zu sehr durch bestimmte Zeitangaben einzuengen; denn die ganzen Verhältnisse sind noch zu wenig geklärt, um bestimmte Urteile abgeben zu können. So will ich nur noch auf den Umstand hinweisen, dass der Mageninhalt von verschiedenen, zeitlich getrennten Nahrungsaufnahmen herrühren kann, oder, dass durch Erbrechen ein Teil desselben wieder entfernt sein kann.

Wird der Magen leer in dem oben näher bezeichneten Sinne angetroffen, so glaube ich, können wir nicht ohne weiteres sagen, ob dieser Zustand eine Folge vitaler, agonaler oder postmortaler Vorgänge oder einer Kombination derselben ist. Wir werden hier, wie in jedem Falle, die sonst erhobenen Befunde zu einer begrenzten Zeitbestimmung heranziehen können und müssen, bis uns weitere Untersuchungen einen sicheren Anhalt für die Verwertung des Mageninhaltes der Leiche geben werden. Besondere Erwägungen müssen natürlich Platz greifen, wenn krankhafte oder sonst abnorme Verhältnisse vorliegen.

Aus dem Magenbefund allein zu bestimmen, wann der Tod nach der Mahlzeit eingetreten ist und welche Zeit seit dem Tode verstrichen ist, dürfte demnach nur in seltenen Fällen möglich sein, wie dies auch Strassmann bei Gelegenheit der Diskussion zum Hoffmannschen Vortrag betont hat.

Herrn Prof. Dr. Strassmann bitte ich auch an dieser Stelle, meinen besten Dank aussprechen zu dürfen für sein überaus freundliches Entgegenkommen und die Unterstützung, die ich während meines Arbeitens am Institut erfahren habe.

Literatur:

- v. Aldor, L.: Ueber die künstl. Beeinflussung der Magensaftsekretion. Ref. i. Jahresber. Virchows f. d. J. 1890.
 Alt: Ueber die Entstehung von Neurosen n. Psychosen auf d. Boden von chron. Magenkrankheiten. Arch. f. Psych. 1892.
 Backmann: Ueber die Methoden bei experim. Untersuchungen der HCl-Abscheidung des menschl. Magens

- bei verschiedener Nahrung. Zeitschr. f. phys. u. diät. Therap. Bd. IV.
- Ballner:** Experimentelle Studien üb. die physiolog. Bakterienflora d. Darmkanals. Zeitschr. f. Biol., 1904, H. 4.
- Birnatzki:** Die Bedeutung d. Mundverdauung u. des Mundspeichels f. d. Tätigkeit des gesunden und kranken Magens. Zeitschr. f. klin. Med. 1892.
- Boas:** Ueber das Vorkommen von Schwefelwasserstoff i. Magen. Dtsch. med. Wochenschr. 1892.
- Boas:** Ueber Dünndarmverdauung b. Menschen u. deren Beziehung zur Magenverdauung. Zeitschr. f. klin. Medizin. XVII.
- Brandl:** Ueber Resorption u. Sekretion i. Magen. Zeitschr. f. Biol. Bd. 29.
- Brieger:** Ueber die Funktionen des Magens bei Phthis. pulm. Deutsche med. Wochenschr. 1899.
- Brunner:** Zur Diagnostik der motorischen Insuffizienz des Magens. Dtsch. med. Wochenschr. 1899.
- Bruton:** On disorders of digestion, their consequences and treatment. London 1886.
- Buch:** Experimenteller Beitrag zur Diät bei Hyper- u. Hypochlorhydrie. Zeitschr. f. phys. u. diät. Ther. 1906.
- Cahn:** Die Verdauung des Fleisches im normalen Magen. Zeitschr. f. klin. Med. XII.
- Cahn u. v. Mering:** Die Säuren des gesunden und kranken Magens. D. Arch. f. klin. Med. Bd. 39.
- Caspar-Liman:** Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1882.
- Cohn:** Ueber den Einfluß mäßiger Körperbewegung auf die Verdauung. Arch. f. klin. Med. XLIII.
- Cohnheim:** Versuche a. überlebenden Dünndarm. Zeitschr. f. Biol. Bd. XX.
- Cohnheim:** Ueber die Resorption im Dünndarm und in der Bauchhöhle. Zeitschr. f. Biologie. Bd. XXXVII, 4.
- Cramer:** Untersuchungen über den Einfluß einiger der gebräuchlichsten Schlafmittel auf den Verdauungsprozeß. Therap. Monatsh. Aug. 1888.
- Croce:** Ueber d. Dauer des Aufenthalts von Vegetabilien im Magen u. deren Verdauung das. Dissert. Erlangen.
- Edel:** Ueber den Einfluß des künstlichen Schwitzens auf die Magensaftsekretion. Zeitschr. f. kl. Med. 42. Bd.
- Eichenberg:** Ueber die Aufenthaltsdauer v. Speisen im Magen bei Zufuhr von Salzsäure, Alkohol u. anderen Reizmitteln. Dissert. Erlangen 1889.
- Einhorn,** Zur Klinik d. Achylia gastr. u. der perniziösa Anämie. Arch. f. Verdauungskrankh. 1906, Bd. IX.
- Erdmann u. Winternitz:** Ueber das Proteinochrom; eine klinisch u. bakteriolog. bisher nicht verwertete Farbenreaktion. Münch. medicin. Wochenschr. 1903. Nr. 28.
- Fagerlund:** Ueber das Eindringen v. Ertränkungsflüssigkeit in d. Gedärme. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1890.
- Falk:** Kurzes Verweilen von Ingesta im Magen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1887, 46. Bd.
- Fermi:** Ueber die Verdaulichkeit der Speisen im Magen in Beziehung zur Hygiene. Arch. f. Anat. u. Physiol. 1901, Suppl.
- Ferrai:** Ueber postmortale Verdauung. Vjschr. f. ger. Med. 1901, XXI.
- Ferrai:** Zur Kenntnis d. Duodenalverdauung d. Eiweißes, in d. Leiche untersucht. Pflüg. Arch. LXXXIX, 11/12.
- Flaum:** Ueber den Einfluß niedriger Temperaturen auf die Funktionen des Magens. Ztschr. f. Biol. XXVIII, H. 4.
- Fleischer:** Ueber die Verdauungsvorgänge im Magen unter verschiedenen Einflüssen. Berl. klin. Wochenschrift. 1882, Nr. 7.
- Fürbringer:** Badfahren b. Magenkrankheiten. Zeitschr. f. diät. u. phys. Therapie. 1902, Nr. 40.
- Gabriel:** Ueber die Wirkung des Kochsalzes auf die Verdaulichkeit u. den Umsatz des Eiweißes. Zeitschr. f. Biol. XXIX, N. F. XI.
- Gilbert et Dominici:** Action de l'acide lactique sur le chimisme stomacal. Mem. soc. de Biol. 1893. Ref. i. Zentralbl. f. Phys. 1894.
- Gillespie:** On the gastric digestion of proteids. Journ. of anatom and phys. Vol. 27.
- Goldschmidt:** Die Ausgiebigkeit der Magen- u. Dünndarmverdauung b. Pferde. Ztschr. f. phys. Chem. XI.
- Hamburger:** Ueber den Einfluß des intraintestinalen Druckes auf die Resorption im Dünndarm. Archiv f. Anat. u. Phys. 1896.
- Heidenhain:** Neue Versuche über die Aufsaugung im Dünndarm. Pflüg. Arch. LVI.
- Heinrich, E.:** Untersuchungen über den Umfang der Eiweißverdauung i. Magen d. Menschen auch b. gleichzeitiger Darreichung v. Kohlenhydraten. Münch. med. Wochenschr. 1901, Nr. 48.
- Hensy:** Ueber Speichelverdauung der Kohlehydrate im Magen. Münch. med. Wochenschr. 1901, Nr. 80.
- Hensel:** Ueber das Verhältnis der Menge der Nahrung zur Dauer ihres Aufenthalts im Magen. Dissertation Erlangen.

- Herzen: Einfluß einiger Nahrungsmittel auf die Menge u. den Pepsin-gehalt des Magensafts. Therap. Monatshefte. Mai 1901.
- Herzog: Ueber die Abhängigkeit gewisser Neurosen u. Psychosen von Erkrankungen des Magens u. Darmtrakts. Arch. f. Psych. 1899.
- Hirsch, A.: Zur Kenntnis der Wirkung des Morphins auf den Magen. Zentralbl. f. inn. Med. XXII.
- Hoffmann: Ueber postmortale Verdauung. Ztschr. f. Med.-Beamte 1902.
- v. Hofmann: Befund v. gelbem Schwefelarsenik i. Verdauungstraktus nach Vergiftung mit weißem Arsenik. Wien. med. Wochenschr. 1886, Nr. 11.
- Holsti: Zur Kenntnis der Wirkung des Morphiums auf die Absonderung des Magensaftes. Zeitschr. f. klin. Med. 1903, Nr. 49.
- Hoppe-Seyler: Handbuch der phys. u. pathol.-chem. Analyse. 1893.
- Zur Beurteilung des Mageninhaltes in bezug auf Säuregehalt u. Gährungsprodukte. Münch. med. Wochenschrift 1895.
- Ueber Magengährung. Prag. med. Wochenschr. 1892, Nr. 19.
- Hornberg: Beitrag zur Kenntnis der Absonderungsbedingungen d. Magensaftes beim Menschen. Ref. i. Zentralbl. f. med. Wissensch. 1902, Nr. 8.
- Huber: Die Methoden z. Bestimmung der motorischen Tätigkeit d. Magens. Korresp. Schweizer Aerzte 1890.
- Jaworski: Ueber die Wirkung der Säuren auf die Magenfunktion des Menschen, sowie deren therap. Anwendung. Ref. i. Zentralbl. f. Phys. 1887.
- Jaworski u. Gluczinski: Experim. klin. Untersuchungen über den Chemosismus u. Mechanismus der Verdauungsfunktion d. menschlichen Magens im physiologischen u. pathologischen Zustande, nebst einer Methode zur klinischen Prüfung der Magenfunktion für diagnost. u. therap. Zwecke. Zeitschr. f. klin. Med. Bd. XI.
- Illoway: Hyperazidität. Archiv f. Verdauungskrankh. Bd. 8, 1902.
- Jong: Der Nachweis der Milchsäure und ihre klinische Bedeutung. Arch. f. Verdauungskrankh. II, 1.
- Jürgensen: Zur Frage von dem Einflusse verschiedener Nahrung auf die Salzsäuresekretion des menschl. Magens. Therap. Monatshefte 1899.
- Jürgensen u. Justesen: Experim. Untersuchungen über die Salzsäureabscheidung d. menschlichen Magens bei verschiedener Nahrung. Ztschr. f. phys. u. diät. Therapie, I, 4, 7.
- Justesen: Ueber den Einfluß verschiedener Nahrung auf die Salzsäuresekretion und den osmotischen Druck im normalen menschl. Magen. Zeitschr. f. klin. Med. 42. Bd.
- Kaminer: Untersuchungen über die Flüssigkeitsabscheidung u. Motilität des menschlichen Magens. Dissert. Berlin 1896.
- Kaufmann: Zur Frage des Magensaftflusses und der Krampfzustände bei chronischem Magengeschwür. Arch. f. klin. Med. Bd. 78.
- Beitrag z. Bakteriologie der Magengährungen. Berl. klin. Wchschr. 1895.
- Khigine: Activité sécrétoire de l'estomac du chien. Arch. scienc. biol. de St. Petersbourg. Ref. i. 80. Jahr. d. Jahrschr. 1896.
- Klemperer: Ueber die Magenerweiterung und ihre Behandlung. Verhandl. des 8. Kongr. f. inn. Med. 1889.
- Ueber die motorische Tätigkeit des Magens. Dtsch. med. Wochenschr. 1889, Nr. 47.
- u. Scheurlen: Das Verhalten des Fettes im Magen. Ztschr. f. klin. Med. XV, 4.
- Kleine: Ueber den Einfluß des Morphiums auf die Salzsäuresekretion d. Magens. D. med. Wchschr. XXII, 21.
- Klug: Untersuchungen üb. Magenverdauung. Ref. i. Zentralbl. f. Phys. 1895.
- Koch: Bericht über die Berl. Cholera-konferenz. Wien. med. Wochenschr. 1885, Nr. 88.
- Kohlbrügge: Der Darm und seine Bakterien. Ztbl. f. Bakt. 1901, Bd. 80.
- Korn: Ueber Heterochylie. Arch. f. Verdauungskrankh. 1902, Bd. 8.
- Kornemann: Ueber Salzsäureproduktion u. motorische Tätigkeit des normalen menschl. Magens. Arch. f. Verdauungskrankh. 1902, Bd. 8.
- v. Korczynski: Ueber den Einfluß der Gewürze auf die sekretorische u. motorische Tätigkeit des Magens. Wien. klin. Wochenschr. XV, 18.
- Kövesi: Ueber senilen Eiweißumsatz. Ref. i. Arch. f. Verdauungskrkh. 1901.
- Beiträge zur Resorption i. Dünndarm. Zentralbl. f. Phys. 1897.
- Kretschy: Vorläufige Mitteilungen über Studien u. Beobachtungen bei einer Frau mit Magenflstel. Wien. med. Wochenschr. 1876.
- Lang: Ueber den Einfluß des Wassers, der Eiweißstoffe, Kohlehydrate u. Fette auf die Magensaftsekretion des Menschen. Deutsch. Archiv f. klin. Med. 78. Bd., 3/4.
- Lehmann: Ueber die Bedeutung der Zerkleinerung u. des Kochens der

- Speisen für die Verdauung. Arch. f. Hygiene 1902, Bd. 4⁹.
- Leubuscher u. Ziehen: Klinische Untersuchungen über die Salzsäureabscheidung bei Geisteskranken. Jena 1892.
- Leyden: Ueber nervöse Dyspepsie. Berl. klin. Wochenschr. 1895, Nr. 80.
- Liebreich: Ueber den Nutzen der Gewürze für die Ernährung. Therap. Monatshefte. Febr. 1904.
- Link: Untersuchungen über die Entleerung des Magens bei verschiedenen Lagen des Körpers. Dtsch. Arch. f. klin. Med. LXXI. Bd.
- London u. Sokolow: Ueber den Einfluß von Blutentziehung auf die Magenverdauung. Zentralbl. f. Phys. Bd. XVII, Nr. 7, 1903.
- Mallen: De l'estomac au point de vue médico-legal (les cas d'empoisonnements non compris). Lyoner These. Ref. i. Virch. Jahresber. f. d. J. 1883.
- Marckwald: Sur la digestion du lait dans l'estomac des chiens adultes. Compt. rend. soc. d. biol. LVI, 10.
- Martius: Ueber den Inhalt des gesunden, nüchternen Magens und den kontinuierlichen Magensaftfluß. D. med. Wochenschr. 1894.
- v. Maschka: Mitteilungen aus der gerichtsarztlichen Praxis. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1886.
- Mathieu: La motricité stomacale et le transit des liquides dans l'estomac dans l'état physiologique. Compt. rend. soc. d. biol. 25. I. 1896.
- Meirowsky: Neue Untersuchungen über d. Todesstarre quergestreifter u. glatter Muskeln. Phys. Arch. Bd. 78.
- v. Mering: Ueber den Einfluß verschiedener Körperlagen auf die motorische Funktion des Magens. Therap. d. Gegenw. 1900.
- Metzger: Ueber den Einfluß v. Nährklysmen auf die Saftsekretion d. Magens. Mch. m. Wchschr. 1900, Nr. 45.
- Miller: Gährungsvergänge im Verdauungstraktus und die Spaltpilze. Dtsch. med. Wochenschr. 1885.
- Morgan: Zucker als solcher in der Diät der Dyspeptiker. Arch. f. Verdauungskrrk. Bd. 8, 1902.
- Moritz: Ueber die Beeinflussung der Geschwindigkeit d. Magenentleerung durch die Beschaffenheit der Ingesta. Zeitschr. f. Phys. Bd. 42.
- Ueber das Verhalten des Druckes im Magen. Zeitschr. f. Biol. 82. Bd.
- Studien über d. motorische Tätigkeit d. Magens. Ztschr. f. Biol. 42. Bd. 1901.
- Ueber die Funktion des Magens. Münch. med. Wochenschr. 1896, Nr. 49.
- Müller, Joh.: Ueber den Umfang der Eiweißverdauung im menschl. Magen unter normalen u. pathol. Verhältnissen, sowie über den Einfluß der Mischung der Nahrungstoffe auf ihre Verdaulichkeit. Ref. i. Dtsch. med. Wochenschr. L-Beil. 1904.
- Nagelschmid: Ueber alimentäre Beeinflussung d. osmotischen Druckes des Blutes bei Menschen und Tier. Zeitschr. f. klin. Med. 42. Bd.
- Neumann: Ueber die Wirkung der gebräuchlichsten physikalischen Heilmethoden auf die Magenfunktion. Zeitschr. f. diät. u. phys. Therap. 1904.
- Oppenkowski: Ueber die gesamte Innervation des Magens. Dtsch. m. Wochenschr. 1889.
- Oppenheimer: Ueber die motorischen Verrichtungen des Magens. Wien. med. Wochenschr. 1889.
- Pawlowski: Ueber den Einfluß von Thee, Kaffee u. einigen alkoh. Getränken auf die quantitative Pepsinwirkung. Zentralbl. f. med. Wissenschaften. 1904, Nr. 6.
- Peyer: Ueber Magenaffektionen bei männlichen Genitalleiden. Dtsch. med. Wochenschr. 1892.
- Pfeiffer: Ueber die Resorption wässriger Salzlösungen aus dem menschl. Magen. Arch. f. experim. Pathol. Bd. 48, 1902.
- Pentzoldt: Beiträge zur Lehre von der menschl. Magenverdauung unter normalen u. abnormen Verhältnissen. Arch. f. klin. Med. LIII, 3 u. 4.
- Das chemische Verhalten d. Magensaftes während der normalen Verdauung. D. Arch. f. kl. Med. 1894, 51/53.
- Die Wirkung der Kohlensäure auf die Verdauung. D. Arch. f. klin. Med. Bd. 73.
- Pipping: Zur Kenntnis der Magenfunktion im zarten Alter bei normalem u. pathol. Zustande. Ref. i. Zentralbl. f. allg. Pathol. IV, 1893.
- Popoff: Ueber Verdauung v. Rind- u. Fischfleisch bei verschied. Art der Zubereitung. Ztsch. f. phys. Chem. XIV.
- Quincke: Ueber Temperatur und Wärmeausgleich i. Magen. Arch. f. exper. Pathol. u. Pharmakol. Bd. 25.
- Raudnitz: Ueber die Aufenthaltsdauer von Milch im Magen unter verschiedenen Bedingungen. Prag. med. Wochenschr. 1896, Nr. 49.
- Reichmann: Ueber den Einfluß der Bittermittel auf die Tätigkeit des gesunden und kranken Magens. Ref. i. Zentralbl. f. Phys. 1887.
- Reidmann: Experimentelle Untersuchungen über den direkten Einfluß

- des doppelt kohlen-sauren Natrons auf die Magensekretion. Arch. f. Verdgskrkh. Bd. I, 11.
- Riegel: Die Erkrankungen des Magens. Nothnagels spez. Path. u. Therap. 1897.
- Rosenheim: Ueber das Vorkommen von Ammoniak im Mageninhalt. Zentralbl. f. klin. Med. 1892.
- Rossbach: Beiträge zur Lehre von den Bewegungen des Magens, Pylorus u. Duodenums. Dtsch. Arch. f. klin. Med. XLVI, 3 u. 4.
- Roth u. Strauß: Untersuchungen über den Mechanismus der Resorption u. Sekretion im menschl. Magen. Ztschr. f. klin. Med. XXXVII.
- Roux: Sur l'évacuation spontanée et artificielle du contenu de l'estomac par le pylore. C. B. soc. de biol. 28. XI. 1896.
- Roux u. Balthazard: Etude du fonctionnement moteur de l'estomac à l'aide des rayons de Röntgen. Arch. de phys. 1898.
- Ruzicka: Ein Selbstversuch über Ausnutzung der Nährstoffe bei verschiedenen Quantitäten des mit dem Male eingeführten Wassers. Arch. f. Hyg. XLV.
- v. Rzentkowski: Studien über die proteolytische Kraft des Mageninhaltes. Arch. f. Verdgskrkh. IX.
- Sandberg u. Ewald: Ueber die Wirkung des Karlsbader Wassers auf die Magenfunktionen. Zentralbl. f. med. Wissensch. 1888.
- Schierbeck: Feinere Untersuchungen über das Auftreten der Kohlensäure im Magen. Ref. i. Zentralbl. für Physiologie 1894.
- Schiff: Beiträge zur Physiologie u. Pathologie der Pepsinsekretion und zur medikamentösen Beeinflussbarkeit durch Atropin u. Pilokarpin. Arch. f. Verdauungskrkh. 1900.
- Schmidt, A.: Einfluß der gesteigerten Körperbewegung u. Darmpersistalk auf die Magenverdauung. Inaug.-Diss. Erlangen.
- Schomnow-Simanowsky: Ueber den Magensaft und das Pepsin bei Hunden. Arch. f. exper. Pathol. u. Pharmak. XXXIII.
- Schorlemmer: Untersuchungen über die Größe der Eiweiß verdauenden Kraft des Mageninhaltes usw. Arch. f. Verdauungskrkh. 1902.
- Schüle: Untersuchungen über die Sekretion u. Motilität des normalen Magens. (Inaug.-Diss. Ref. i. Jahresbericht Jahrg. XXX.) Zeitschr. f. klin. Med. 1895, 23. Bd.
- Schüle: Klinischer Beitrag z. Physiologie des Magens. Berl. kl. Wochenschrift 1895.
- Ueber die Pepsinabsonderung im normalen Magen. Zeitschr. f. klin. Med. Bd. 33.
- Zur Kenntnis von der Zusammensetzung d. norm. Magensafts. Ibidem.
- Inwieweit stimmen die Experimente von Pafflow am Hunde mit dem Befunde am normalen menschlichen Magen überein? Dtsch. Arch. f. klin. Med. Bd. 71, 1901.
- Ueber die Beeinflussung der Salzsäurekurve durch die Qualität der Nahrung. Ibidem.
- Schütz, Ed.: Einiges über Mageninhaltuntersuchungen. Wien. klin. Wochenschr. 1898.
- Schütz, J.: Zur Kenntnis der quantitativen Pepsinwirkung. Zeitschr. f. phys. Chem. Bd. 30.
- Schwaneberger: Ueber den Einfluß der Alkalisalze auf die Magenverdauung. Diss. Erlangen 1890.
- Simnitzki: Ueber den Einfluß der Gallenretention auf die sekretorische Tätigkeit des Magens. Berl. klin. Wochenschr. 1902.
- Simon: Ueber den Einfluß des künstlichen Schwitzens auf die Magensekretion. Ztschr. f. klin. Med. 1899.
- Ueber die Wirkung des Glaubersalzes a. die Magenfunktion. Ztschr. f. klin. Med. Bd. 35.
- Sjöqvist: Einige Bemerkungen über Salzsäurebestimmungen im Mageninhalt. Ztschr. f. klin. Med. 82. Bd.
- Soborow: Der isolierte Magen bei krankh. Zuständen des Verdauungskanal. Ref. i. Arch. f. Vdgkr. 1900.
- Spiro: Ueber die Wirkung der Alkoholklysmen a. die Magensekretion b. Menschen. Münch. m. Wchschr. 1901.
- Sticker: Wechselbeziehungen zw. Speichel u. Magensaft. Dtsch. med. Wochenschr. 1887.
- Magensaftsekretion und Blutalkaleszenz. Ibidem.
- Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895.
- Straßmann u. Kirstein: Ueber Diffusion von Giften an der Leiche. Virch. Arch. Bd. 136.
- Strauß: Ueber Beziehungen der Gefrierpunktniedrigung von Mineralwässern zur Motilität und Sekretion des Magens. Therap. Monatsh. 1900.
- Zur Funktion des Magens. Vortr. a. d. XVIII. Kongr. f. inn. Med. 1900.
- Fettdiät u. Magenmotilität. Ztschr. f. phys. u. therap. Therap. 8. Bd., 1900.
- Ueber eine im milchsäurehaltigen

- Magensart vorkommende Bakterienart. Ztsch. f. klin. Med. 1895, 28. Bd.
- Strauß, H., Ueber ernährungstherapeutisch wichtige Beziehungen des Fettes zu den einzelnen Funktionen des Magens. Therap. d. Gegenw. 1900, Nr. 9.
- Streng: Ueber den Einfluß körperlicher Bewegung auf die Magenverdauung. Dtsch. med. Wchschr. 1891.
- Swirski: Zur Frage über die Retention des festen Mageninhaltes beim hungernden Kaninchen. Arch. f. exper. Path. XLI, 2 u. 8.
- Tawitzky: Einfluß der Bitterstoffe auf die Menge des HCl im Magensaft. Dtsch. Arch. f. klin. Med. 1891.
- Toepfer: Eine Methode zur tetricometrischen Bestimmung der hauptsächlichsten Faktoren der Magenazidität. Ztschr. f. phys. Chem. XIX, 1894.
- Toop: Ueber den Einfluß der Atmung u. Bauchpresse a. d. motorische Funktion des Magens. Inaug.-Diss. Halle.
- Traina: Ueber die Veränderungen der motorischen Darmtätigkeit während des Fiebers. Ref. i. Arch. f. Verdauungskrrh. 1900.
- Troller: Ueber Methoden z. Gewinnung reinen Magensekretes. Ztschr. f. klin. Med. 88. Bd.
- Volhard: Ueber Alkalibindungsvermögen u. die Titration d. Magensäfte. Münch. med. Wochschr. 1903, Nr. 50.
- Wiczkowski: Ueber das gegenseitige Verhältnis der Magen- u. Darmfunktionen. Arch. f. Verdgskrrh. 1898.
- Wissel: Ueber Gasgährung i. menschlichen Magen. Zeitschr. f. phys. Chemie 21. Bd.
- Wirshubski: Ueber die Magensaftsekretion nach gemischter Fettaufnahme. Ref. i. Zeitschr. f. diät. u. phys. Therap. 1901.
- Wolkowitsch: Experimentelle Materialien zur Physiologie, Diätetik u. Pathologie d. Magensaftabsonderung. Ref. i. Arch. f. Verdgskrrh. 1896.
- Ziegler, V.: Einige Versuche zur Bestimmung der Reizgröße verschiedener Nahrungstoffe im Magen. Ztschr. f. phys. u. diät. Therap. Bd. IV.
- Ziemssen: Handbuch der Krankheiten des chylopoëtischen Apparates 1878.
- Zweig u. Calvo: Die Sahlische Mageninhaltsuntersuchung und ihre Bedeutung für die Diagnose der alimentären Hypersekretion. Arch. f. Verdgskrrh. Bd. IX, 1903.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Ueber den Einfluss hoher Drucke auf Mikroorganismen. Von Dr. W. Chlopin, Professor der Hygiene an der Universität Odessa u. G. Tamann, Professor der Chemie an der Universität Göttingen. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 45, H. 2.

Die bisherigen Untersuchungen erstreckten sich nur bis zu Drucken von 600 bezw. 1000 Atm. Die beiden Verfasser hatten die Möglichkeit, den Druck auf die Nährflüssigkeiten, in denen sich die Mikroorganismen befanden, bis auf 3000 kg pro 1 qcm = 2900 Atm. zu erhöhen und dauernd konstant zu erhalten.

Die erzielten Versuchsergebnisse waren folgende: Drucke bis zu 3000 kg pro 1 qcm = 2900 Atm. töten weder Bakterien und Schimmelpilze, noch Hefe. Eine einmalige schnelle, aber gleichmäßige Drucksteigerung bis zu 3000 kg, und eine ebenso ausgeführte Erniedrigung des Druckes üben auf Mikroorganismen nur einen schwachen Einfluß aus. Eine sechsmalige schnelle, aber gleichmäßige Druckänderung bis 3000 kg übt einen stark lähmenden Einfluß auf Mikroorganismen aus. Die Wirkung von starken Druckstößen wurde nicht untersucht. Die Wirkung eines konstanten Druckes von 2000 bezw. 3000 kg ist proportional der Zeit der Druckwirkung und proportional der Höhe des Druckes. Die lähmende Wirkung des Druckes steigt gewöhnlich mit der Temperatur. Die lähmende Wirkung des Druckes äußert sich in Schwächung der Bewegungen, in Verlangsamung oder Verlust der Fähigkeit, sich zu vermehren, in Verlangsamung oder Verlust der Fähigkeit, typische Reaktionen zu vollziehen, z. B. Gärung zu erzeugen bei Hefe und *Bac. coli communis*, oder Pigmente zu bilden bei *Bac. prodigiosus* oder *Sarcina rosea* oder in Schwächung der Virulenz bei *Bac. anthracis* (Sporen tragende Form) und bei *Bac. typhi murium*. Die Druckwirkung ist bei den Mikroorganismen eine ganz individuelle. Man kann dieselben in dieser Beziehung in drei Gruppen teilen: Sehr empfindliche

Mikroorganismen: *Bac. pyocyaneus*, *Vibrio cholerae*, *Vibrio Finkleri* und *Bac. pneumoniae* group.; **Mikroorganismen mittlerer Resistenzfähigkeit:** *Bact. coli commune*, *Bac. typhi abdominalis*, *Micrococcus agilis*, *Staph. pyog. aureus*, *Bac. tuberculosis hominis*, *Bac. pseudotuberculosis*, *Sarcina rosea*, *Bac. typhi marium* und *Bac. prodigiosus*; **außerordentlich widerstandsfähige Mikroorganismen:** vor allem *Bac. pseudodiphtheritis*, dann *Bac. anthracis*, einige Mikroben aus *Strophinfus*, *Oidium lactis* und Hefe. Die verschiedene Widerstandsfähigkeit der Mikroben Drucksteigerungen gegenüber könnte die Analyse komplizierter Gemenge von Mikroben erleichtern. Am wichtigsten erscheint aber das Resultat, daß die Virulenz pathogener Mikroorganismen durch Wirkung des Druckes geschwächt und vernichtet werden kann, woraus sich ein neuer Weg zur Herstellung von Impfflüssigkeiten ergibt.

Dr. Engels-Posen.

Ueber Gefügelcholera und Hühnerpest. Von Dr. M. Hertel, Königl. Bayerischer Stabsarzt, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. (Hierzu Tafel IX.) Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zwanzigster Band. Drittes (Schluß-) Heft. Mit 1 Tafel. Berlin 1904. Verlag von Jul. Springer.

Die Gefügelcholera gehört zu der großen Gruppe der hämorrhagischen Septikämie; sie wurde bereits im Jahre 1851 von Delafond und Renault näher studiert, ihr Erreger aber erst 1878 von Perroncito entdeckt. Der Cholera bacillus ist ein fakultativer Anaerobier und stellt ein kurzes, an den Enden abgerundetes Stäbchen ohne Eigenbewegung dar; er färbt sich gut mit den gewöhnlichen Anilinfarben, die Färbung nach Gram ist negativ. Gegen Einwirkung von Kälte ist er sehr widerstandsfähig; fünf Tage lang andauernde Einwirkung von -6 bis -8° schwächt die Virulenz zwar ab, hebt sie aber nicht auf. Eine zehn Minuten lange Erhitzung auf 70° genügt, um die Ansteckungsfähigkeit selbst hochvirulenter Kulturen zu vernichten. In vergrabenen und faulenden Tierkörpern erhält sich der Bacillus 86 Tage lebensfähig, im kühlen, dem Einflusse des direkten Sonnenlichtes oder des diffusen Tageslichtes nicht ausgesetztem Wasser 18 Tage lang. Er gedeiht auf den gebräuchlichen Nährboden mit Ausnahme der Kartoffel. Auf Agar bildet sich ein zusammenhängender mattgrau glänzender, im durchfallenden Lichte zart bläulich schimmernder Rasen. Die Gelatineschichtkultur zeigt ausgesprochene Nagelform. Milch wird auch nach längerem Verweilen im Brutschrank nicht zur Gerinnung gebracht. Der Bacillus ist außer für Gefügel pathogen auch für kleine Vögel, ferner für Kaninchen, Mäuse, Rind, Esel, Schwein und Ziege. Als Hauptquelle der Infektion wird beim Gefügel gewöhnlich die Aufnahme der Krankheitserreger mit dem Futter oder Wasser betrachtet. Bei den künstlichen Infektionsversuchen gelang es ohne Schwierigkeit, Gefügel dadurch tödlich zu infizieren, daß das Virus mit dem Futter eingegeben, oder auf die Schleimhaut des Bindehautsacks, der oberen und tieferen Atmungswege, ferner auf die unverletzte, oder durch Ausziehen einiger Federn verletzte Haut des Rumpfes, oder auf oberflächliche Wunden des Kammes, des Kehllappens und der Füße gebracht wurde. Die Hühnercholera diente bekanntlich Pasteur als Ausgangspunkt für seine spätere Schutzimpfungen, die auch jetzt z. T. noch angewendet werden, jedoch ohne irgend welchen praktischen Erfolg. Aus den von H. mit dem Esel angestellten Immunisierungsversuchen geht aber hervor, daß diese Tier species, ähnlich dem Pferde zur Serumgewinnung auch für Gefügelcholera gut geeignet sein dürfte, und daß es zweifellos gelingt, ein brauchbares bakterizides Serum gegen Gefügelcholera herzustellen.

Als Hühnerpest werden die seit Anfang 1901 an verschiedenen Stellen Deutschlands beobachteten Gefügelseuchen bezeichnet, welche zwar klinisch gewisse Ähnlichkeit mit der Gefügelcholera zeigen, ätiologisch aber von ihr verschieden sind. Ihr fallen nur Hühner zum Opfer. Nach den Untersuchungen von Wolffhügel und Ostertag ist die neue Seuche durch einen mit unseren heutigen Hilfsmitteln nicht nachweisbaren, im Blut sowohl, wie im Kot und Nasenschleim enthaltenen Ansteckungsstoff bedingt. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge kranker, ferner durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter Tiere. Der Ansteckungsstoff ist durch Erhitzung auf 70° zerstörbar. Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit, Sträuben des Gefeders, Schlafsucht und Lähmungserscheinungen.

Das Virus dringt bei Infektion auf natürlichem Wege außer durch die Schleimhaut der Verdauungswege auch durch die der oberen Luftwege und des Bindehautsackes ein. Als sicherstes Unterscheidungsmoment gegen Geflügelcholera ist der Impfversuch an Tauben, welcher bei Hühnerpest resultatlos verläuft.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Ueber das Gelbfieber, sein Wesen und seine Ursachen, sowie die Schutzmassregeln gegen seine Einschleppung. Von Dr. M. Otto, Sekundärarzt, Hamburg. Aus dem Hamburgischen Seemannskrankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Dritte Folge, XXVII. Bd., Suppl.-Heft 1904.

Die Resultate der Arbeit lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Das Gelbfieber ist eine in gewissen tropischen Ländern Afrikas und Amerikas endemische und von dort aus verschleppbare, akute Infektionskrankheit.

2. Die Entstehung einer Epidemie nach erfolgter Einschleppung des Erregers setzt gewisse Bedingungen voraus. Von diesen ist durchaus erforderlich eine Temperaturhöhe von durchschnittlich 20° C.

3. Das Gelbfieber ist eine hämorrhagische Septikämie von besonders rapidem Verlauf.

4. Der pathologisch-anatomische Befund zeigt außer der fast durchgehends fehlenden Milzschwellung keine spezifischen Merkmale.

5. Der Erreger des Gelbfiebers ist bislang nicht entdeckt; insbesondere ist der *Sanarellische Bacillus* nicht als Erreger anzusehen.

6. Neuere Untersuchungen haben die Anwesenheit des Erregers im Blute der Kranken während der ersten Krankheitstage nachgewiesen. Sie machen es wahrscheinlich, daß derselbe vermöge seiner Kleinheit optisch nicht mehr erkannt werden kann.

7. Die Uebertragung von Mensch zu Mensch durch Stiche von Moskitos, welche an Gelbfieberkranken während der ersten Krankheitstage gesogen haben, ist sichergestellt. Ob dies die einzige Uebertragungsform ist, kann noch nicht als festgestellt gelten.

8. Die Schutzmassregeln gegen die Einschleppung des Gelbfiebers haben zwei Aufgaben zu erfüllen:

a) Die Verseuchung der in Gelfieberhäfen verkehrenden Schiffe nach Möglichkeit hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke ist die Unterbringung der Schiffsmannschaft außerhalb des verseuchten Hafens erforderlich. Im Behinderungsfall sind die Schiffer durch beamtete Aerzte über die nötigen Maßnahmen zu belehren und zur Ausführung derselben anzuhalten.

b) Die Verschleppung des Krankheitserregers aus verseuchten Schiffen an das Land zu verhindern, falls die Temperaturverhältnisse eine Verbreitung der Seuche möglich erscheinen lassen. In diesem Falle hat die Beobachtung sämtlicher Personen unter Verkehrsbeschränkung einzutreten und die Desinfektion des Schiffes stattzufinden.

9. Weitere Untersuchungen über den Erreger und die Verbreitungsart des Gelbfiebers sind dringend geboten. Dr. Israel-Fischhausen.

Ueber die Massnahmen zur Abwehr der Pest in einer Hafenstadt mit Beziehung auf die hertüber in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen. Von Dr. Albrecht Voelkers-Hamburg. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Suppl.-Heft 1904.

Die Hauptergebnisse dieser Arbeit lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die Pest ist in Europa nicht endemisch; die Hauptgefahr ihrer Einschleppung bildet seit dem Aufflackern derselben im Jahre 1894 der Schiffsverkehr.

2. Die Pest wird in allen ihren Formen durch den Pestbacillus hervorgerufen.

3. Die Träger des Pestbacillus und damit die Verbreiter der Pest sind:

a) der pestkranke Mensch, die Pestleiche, die durch die Absonderung Pestkranker verunreinigten Wäsche- und Kleidungsstücke, das gebrauchte Bettzeug, sowie Hadern und Lumpen, die mit den Pestbazillen behaftet sind

b) die Schiffsratten, unter denen eine Pestepizootie ausgebrochen ist.

4. Die Rattenpest auf einem Schiffe ist noch gefährlicher, als die Pest unter den Menschen, weil

- a) sie während langer Zeit völlig unbemerkt bleiben kann;
- b) durch sie Waren und Handelsgüter, die, mit Ausnahme der unter 3a genannten nicht geeignet sind, die Pest zu verbreiten, mit dem Pestkeime infiziert werden können;
- c) durch sie ebenfalls der Proviant und das Wasser auf Schiffen infiziert werden kann, während diese sonst nach längerer als fünftägiger Reise aus einem verseuchten Hafen als ungefährlich gelten können;
- d) der Schiffskehricht durch sie verunreinigt und ansteckungsfähig gemacht wird.

5. Ein Gesundheitspaß aus einem fremden Hafen ist völlig nutzlos, weil das Schiff daselbst unbemerkt die Rattenpest hat an Bord bekommen können.

6. Ueber den Gesundheitszustand eines Schiffes kann deshalb nur die genaue Untersuchung im Anknüpfungshafen genügende Aufklärung bieten. Ein besonderes Augenmerk ist auf die verpackte bessere Kleidung farbiger Schiffsangestellter zu richten, und dieselbe bei sonst reinen Schiffen aus verseuchten Häfen immer zu desinfizieren.

7. Den Rückwanderern ist in Pestzeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen; sie sollen nicht an Land gelassen werden, bevor eine Untersuchung jedes einzelnen Menschen stattgefunden hat.

8. Die gesundheitliche Kontrolle beim Einlaufen der Schiffe aber gewährt allein keine genügende Sicherheit gegen die Einschleppung der Pest.

9. Es muß eine ständige Kontrolle der Seeschiffe im Hafen ausgeübt werden, dieselbe hat sich insbesondere zu erstrecken:

- a) auf die Ueberwachung des Löschens der aus pestverseuchten Häfen gekommenen Schiffe; es ist besondere Rücksicht auf die Auffindung toter Ratten zu nehmen;
- b) auf die Mannschaften der Schiffe, insbesondere auf die farbigen Heizer der Dampfschiffe; die letzteren müssen täglich besucht werden.

10. Jeder innere Krankheitsfall auf Schiffen soll dem Hafentarz gemeldet werden.

11. Die Vertilgung der Schiffsratten muß mit allen Mitteln angestrebt werden; Schiffe aus nichteuropäischen Häfen sollen jedesmal, alle anderen mindestens in Zwischenräumen von drei Monaten von Ratten gereinigt werden.

12. Die beste Art, die Ratten zu bekämpfen, ist nach den bisherigen Erfahrungen das Giftlegen vor dem Entlöschern der Schiffe und nachheriges Ausräuchern mit Schwefel und Holzkohle.

13. Ein Mittel, auf einem beladenen Schiffe ohne Gefahren (Explosion und Feuer) Ratten zu töten, besitzen wir zurzeit noch nicht.

14. Die Ratten in den Quaischuppen und Getreidespeichern, aber auch sonst die Ratten der ganzen Hafenstadt sind zu bekämpfen.

15. Der Kehrlicht in den Quaischuppen ist ebenso wie der Schiffskehricht zu desinfizieren, in sicher verschlossenen Behältern aufzubewahren und dann zu verbrennen.

Dr. Israel-Fischhausen.

Ueber Hypoleukozytose beim Abdominaltyphus und anderen Erkrankungen. Von Dr. Kast und Dr. Gütig. Deutsches Archiv für klinische Medizin; 1904, Bd. 80, H. 1—2.

Während die meisten fieberhaften Infektionskrankheiten mit einer Vermehrung der Leukozyten einhergehen, läßt der Typhus eine solche vermissen. Die Verfasser prüften die diagnostische Verwertbarkeit der Leukozytenzählung an einem Material von 108 sicheren Typhen nach folgenden 3 Gesichtspunkten:

1. Frühdiagnose. Das Blut der Kranken wurde sofort nach der Aufnahme, die meist allerdings erst einige Zeit nach dem Auftreten der ersten Symptome erfolgte, untersucht. In 92,4% der Fälle lieferte die hämatologische Untersuchung ein positives Resultat (Leukozytenzahlen unter 7000). Für die Frühdiagnose übertrifft das Symptom der Hypoleukozytose wegen seines früheren Auftretens das der Widalschen Reaktion an Wert.

2. Zur Feststellung des Einflusses nichttyphöser Komplikationen auf den Leukozytenwert wurden 40 Fälle untersucht. Nur nach Blutungen wurde in

der Regel eine, mitunter sehr wesentliche Steigerung der Leukozytenzahl beobachtet; in den übrigen Fällen blieben die Leukozytenwerte niedrig. — Prognostisch ist plötzliches Abfallen der Leukozytenzahl als ein ominöses Zeichen zu betrachten.

8. Differentialdiagnostisch lassen Leukozytenwerte von über 12000 zu Beginn der Erkrankung Typhus mit größter Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber das Fickersche Typhusdiagnostikum. Von Dr. Ehrsam in Meiningen (Georgenkrankenhaus). Münchener medizinische Wochenschrift; Nr. 15, 1904.

Die nach Dr. Ficker modifizierte und vereinfachte Gruber-Widalsche Typhusreaktion besteht darin, daß eine tote Typhusbazillen enthaltende Flüssigkeit, wie sie zu entsprechend verdünntem Blutsrum Typhuskranker zugesetzt wird, ebenso wie die lebende Typhuskultur Agglutination bewirkt. Die Ausführung der Reaktion ist einfach, ohne bakteriologisches Laboratorium möglich, soll und kann die Gruber-Widalsche Reaktion ersetzen, was durch verschiedene Untersuchungen (im pathologischen Institute des Krankenhauses von Friedrichshain und im Georgenkrankenhaus zu Meiningen) bestätigt wurde.

Es fand sich bei Typhus abdominalis auf dem Höhepunkt der Erkrankung, beim Rezidiv und während der Rekonvaleszenz regelmäßig positives Ergebnis bei Zusatz des Fickerschen Diagnostikums und zwar nach 8 bis 24 Stunden, während die Reaktion bei andern schweren fieberhaften Krankheiten regelmäßig negativ ausfiel. Weiteren Versuchen wird es vorbehalten sein, festzustellen, in welcher Periode der typhösen Erkrankung frühesten Agglutination eintritt und insbesondere, ob die Reaktion bereits dann positiv ausfällt, wenn andere sichere Typhussymptome noch fehlen.

Dr. Waibel-Kempen.

Aetiologie, Inkubationszeit und klinische Krankheitserscheinungen bei einer Typhusepidemie. Von Stabsarzt Dr. Priefer. Militärärztliche Veröffentlichung aus dem Bereiche des VIII. Armeekorps. Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 46, H. 1.

Die beschriebene Epidemie bietet insofern eine interessante Aetiologie, als sie auf stattgehabte Rohrbrüche und Verstopfungen von Abortfallröhren in der Kaserne zu suchen ist. Nachgewiesenerweise waren die Entleerungen infolge einer zufälligen Fallrohrverstopfung, mit der Wasserleitung an einer Rohrbruchstelle in Berührung gekommen. Im übrigen wurde diese Epidemie durch eine besondere, wohl charakterisierte Abart des Typhusbacillus hervorgerufen. Diese Abart ist identisch mit dem Bac. Brem. febris gastr. (Kurth) und dem Bac. Schottmüller (Typhus B). Dr. Engels-Stralsund.

Typhushandschuhe. Von Oberamtsarzt Dr. Georgii in Maulbronn. Münchener medizinische Wochenschrift; Nr. 16, 1904.

Verfasser bezeichnet es als auffallend, daß in der inneren Medizin und bei der Seuchenbekämpfung wenig oder gar kein Gebrauch von Gummihandschuhen gemacht wird, obwohl namentlich beim Typhus Ansteckungen des Pflegepersonals trotz aller Vorsicht auch unter den besten Bedingungen keine Seltenheit sind.

Das Bedürfnis nach „Typhushandschuhen“ trat für ihn besonders stark anlässlich eines schweren Falles von Nephrotyphus mit grossem Decubitus und multiplen ausgedehnten Unterhautabszessen hervor, bei dessen Pflege nacheinander in der Zeit von 6 Wochen die Frau des Kranken und zwei Diakonissen erkrankten, trotzdem für die persönliche Prophylaxe recht gut gesorgt war und die Schwestern gut geschult und sehr pünktlich auch in subjektiver Hinsicht waren. Ihre Erkrankung war daher nur so zu erklären, dass ihre Hände trotz sorgfältiger Vornahme der Desinfektion nicht gefahrlos wurden und die Infektion durch die damit berührten und genossenen Nahrungsmittel stattfand.

Da für die Schwestern nicht allein ein Schutz der Hände, sondern auch der Unterarme bezw. der Ärmel aus naheliegenden Gründen angezeigt erschien, ließ Verfasser im Sanitätsgeschäft von E. Bärk in Stuttgart aus dünnem,

weichem, beigefarbenem Paragummistoff lange, bis an den Ellenbogen reichende stulpenartige Handschuhe anfertigen, die durch ein Gummiband festgehalten und am Handgelenk durch einen volar gelegenen Gummizug zusammengehalten werden. Sie sind so weit, daß man sie ohne Ziehen und Zerrn möglichst rasch an- und ausziehen kann. Die üblichen Desinfizientien werden von ihnen sehr gut vertragen. Der Preis beträgt 3,60 M. für das Paar. Diese Handschuhe empfehlen sich in erster Linie für die eigentliche Krankenwartung: für das Heben, Umbetten, Reinigen der Kranken u. dgl., für einfachere Dienstleistungen und Handreichungen genügt die gewöhnliche kurze Form. Auch für Aerzte ist diese kurze Form ausreichend; noch zweckmäßiger sind für diese die sogenannten Chemiker-Gummihandschuhe, die Verfasser zu seiner größten Zufriedenheit auch bei Sektionen, Verbandwechseln, zu Inzisionen von Panaritien, Phlegmonen und dergl. benutzt. Rpd.

Zur Prophylaxe der akuten Exantheme. Von Dr. Elgart. Zeitschr. für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 44, H. 2.

Die Prophylaxe der akuten Exantheme basiert immer noch auf grob empirischen Prinzipien. Verfasser hält es jedoch für nötig, daß die prophylaktischen Maßregeln nicht auf einem derart grob empirischen und undeutlichen Grund basieren, sondern daß dieselben eine rationelle Richtung nehmen. Man nennt eine rationelle Prophylaxisart dasjenige Vorgehen, welches uns bei einer jeden Infektionskrankheit lehrt, wo der Infektionsstoff zu suchen ist, und welches uns besagt, auf welchem Wege derselbe in den Körper eindringen könnte, und welche Momente eine Disposition bzw. eine Immunität uns verschaffen. Man muß also immer dreierlei Bedingungen beachten, wo und wie wird das Contagium produziert, wo ist die Invasionspforte im Körper zu suchen und wie entsteht eine Disposition bzw. Immunität? Die Beantwortung dieser Fragen in bezug auf die akuten Exantheme ist schwieriger, da die Aetiologie dunkel ist, und es gleichzeitig auch zweifelhaft ist, wo das Contagium produziert, und von wo aus es verbreitet wird, und zweifelhaft, wie dasselbe in unseren Körper eindringen kann. Dabei ist der Hauptwert auf das allererste Symptom, die Primärinfektion, zu legen. Letztere ist aber so ohne weiteres nicht bei den akuten Exanthenen bekannt. Die gegenwärtige Arbeit sucht nun das Wesen und die Pathogenese der akuten Exantheme auf die Weise zu erklären, daß sie aus der Pathologie dieser Krankheiten zu erforschen sucht, welches Symptom als ein primäres anzusehen ist, und erklärt es für die Primäraffektion der betreffenden Infektionskrankheit, für die Invasionspforte des Ansteckungstoffes. Ein bestimmter Beweis kann hierfür jedoch erst erbracht werden, wie auch Verfasser zugibt, wenn das Infektionsagens bekannt ist, und bis auch die betreffenden Mikroben auf der Stelle der Primäraffektionen nachgewiesen werden am Anfange der Krankheit. Einen Beweis von der Richtigkeit dieser Ansicht versuchte Verfasser auch derart zu führen, daß er an der Stelle des primären Herdes einen Desinfektionsstoff einwirken ließ, ja eine prophylaktische Desinfektion dieser Stelle vornahm. Zunächst bespricht er einige Masern- und Scharlachepidemien, um im Anschluß daran, und damit der Erfolg der neuen Methode besser zu Tage tritt, der neuen prophylaktischen Mittel Erwähnung zu tun. Er will erproben, den Respirationstraktus, hauptsächlich seinen Anfangsteil, zu desinfizieren, damit die invadierenden Mikroben keinen geeigneten Entwicklungsboden finden, eventuell in ihrem Wachstum gehemmt werden. Als Mittel wurden erprobt: Aqua Calcis mit dest. Wasser 22, Acid. boric. 3%, Jodi trichlorati-Lösung 0,05% und Natr. chlorati-Lösung 3% und zwar mit Hilfe eines Inhalationsapparates. Der Erfolg der Inhalationen war nun der, daß kein einziger Fall von Masern, noch Scharlach mehr vorgekommen ist. Verfasser glaubt, daß die Desinfektionsinhalationen verlässlichen Schutz gegen die Einnistung des Infektionsstoffes der akuten Exantheme im Respirationstraktus darbieten und den Anbruch der Krankheit verhindern oder wenigstens den Erfolg haben, daß die eingedrungene Infektion nur eine lokale Reaktion hervorruft und sich nicht zu generalisiren vermag. Elgart glaubt sogar, daß man auch eine bereits weit vorgeschrittene Lokalaaffektion von Scharlach und Masern durch energische Desinfektion kupieren kann. Gleichzeitig mit den Inhalationen muß auch ausgiebige Ventilation eintreten, womöglich eine permanente.

Dr. Engels-Posen.

Anginaepidemie nach Genuss von Milch von Kühen, die an eitriger Mastitis litten. Von Dr. R. W. C. Pierce. Public health; 1904, XVI, S. 359.

Die Fälle dieser Epidemie waren verschieden schwer; in den leichteren lag nur Tonsillitis follicularis, bei den ernsteren dagegen lagen schwerste Anginaformen vor, die manchmal mit Erysipel des Gesichtes und Halses vergesellschaftet waren. Einige verliefen tödlich. Von 98 infizierten Häusern erhielten 76 ihre Milch aus einer gemeinsamen Quelle. Der Grundbesitzer war im September an Angina erkrankt; — die Epidemie trat im Oktober auf. Vier seiner Kühe litten an eitriger Mastitis und lieferten eine Milch, die nach bakteriologischer Untersuchung ähnliche Streptokokken und Staphylokokken enthielt, wie sie aus dem Belag der erkrankten Personen gewonnen wurden. Die Milch von zweien der Kühe enthielt Eiter in großer Menge. Die Diagnose der Eutererkrankung ließ sich allerdings nicht bei der äußeren Besichtigung, sondern nur beim Melken erkennen. Hier mußte die Mastitis diagnostiziert werden, und die Milch hätte nicht verkauft werden dürfen. Da sie dennoch in den öffentlichen Verkehr gebracht worden ist, so hätte — und das verlangt der Herausgeber des Public health mit Recht — der Verkäufer gerichtlich verfolgt werden müssen.

Dr. Mayer-Simmern.

Bericht über eine Angina-Epidemie nach Milchgenuss. Von Dr. L. W. Darra Majr. Public health; 1904, XVI, S. 257.

Das Local government board veröffentlicht einen Bericht über eine im Mai 1902 in Lincoln aufgetretene Epidemie, die 200 Personen betraf, deren Milch aus einer einzigen bestimmten Farm stammte. Es handelte sich nach dem Berichte der behandelnden Aerzte um eine Krankheit, die zwar mit Angina, Fieber, Hautausschlag, Abschuppung verlief, die aber als besondere Krankheit, welche sich von Scharlach wohl abgrenzen ließ, angesprochen werden mußte. Dieselbe betraf meist alte Leute; Albuminurie war selten; beim Auftreten des Ausschlags fiel die Temperatur; es fehlte die Scharlachzunge, Erbrechen war selten. Die Bakteriologen Dr. Klein und Dr. Gordon fanden in den Auflagerungen nicht den Streptococcus scarlatinæ, wohl aber einen hefeähnlichen, tierpathogenen Pilz. Die Annahme liegt nahe, daß die Sporen bestimmter Arten von Getreiderost auf das Euter der Kühe gelangen und von da beim Melken in die Milch übertragen werden.

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber Massenerkrankung durch Kartoffelsalat. Von Prof. Dr. Dieudonné. Sitzung der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg vom 26. November 1903. Berl. klin. Wochenschr.; Nr. 1, 1904.

Im August v. Js. erkrankten vorübergehend 150 Personen mit Kopfweh, Schwindelgefühl, Uebelsein, Erbrechen, z. T. auch mit Wadenkrämpfen nach Genuß von Kartoffelsalat. Metallische Gifte sowie Solaninvergiftung war auszuschließen, dagegen konnte aus dem Salat ein Proteus isoliert werden, der imstande war, in Kartoffeln für Mäuse giftige Stoffwechselprodukte zu bilden. Bei der Massenerkrankung müssen durch den Proteus gebildete Stoffe die Ursache gewesen sein. Die zum Salat benutzten Kartoffeln waren Tags zuvor gekocht, geschält, in Stücken zerschnitten und über Nacht in Körben aufbewahrt worden. Erst am Vormittag wurde daraus Salat gemacht. In der Literatur finden sich keine derartige Beobachtungen von auf Proteusinfektion beruhenden Massenerkrankungen durch Kartoffelsalat, wohl aber verschiedene Angaben über Fleischvergiftungen, die durch Proteus bedingt waren.

Dr. Räuber-Düsseldorf.

Die Homberger Trichinoseepidemie und ihre für Trichinose pathognomonische Eosinophilie. Von Dr. Schleip. Deutsches Archiv für klinische Medizin; 1904, Bd. 80, H. 1—2.

Im August 1903 erkrankten in Homberg und Umgebung ca. 190 Personen nach Genuß von Schweinefleisch. Der Nachweis, daß es sich um Trichinose handele, bot anfangs große Schwierigkeiten, da von dem verdächtigen Schweinefleisch keine Proben mehr zu erhalten waren. Erst durch Exzision von Muskelstückchen, die bei 3 Erkrankten aus dem M. biceps herausge-

schnitten wurden, gelang es, die Diagnose Trichinosis zu bestätigen. Der Verlauf war im allgemeinen leicht.

Die Milz der Erkrankten war in ca. $\frac{1}{3}$ der darauf hin untersuchten Fälle deutlich vergrößert. Mit dem Nachweis dieser sehr häufig vorkommenden Milzvergrößerung fällt ein bis dahin gegenüber dem Typhus differentialdiagnostisch angegebene Symptom. Hervorragende Bedeutung gewann die Untersuchung des Blutes. Bei den zahlreichen Untersuchungen wurde fast regelmäßig eine hochgradige Vermehrung der eosinophilen Zellen beobachtet, welche für die Trichinosis als pathognomonisch angesehen werden kann. Diese Eosinophilie, welche auch bei anderen durch Helminthen verursachten Krankheiten vorkommt, wird wahrscheinlich durch die von ihnen ausgehenden Stoffwechselprodukte bedingt.

Dr. Dohrn-Cassel.

Kurpfuscherei und Geschlechtskrankheiten. Von Kade, Landesgerichtsrat. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; 1904, H. 4.

Weder durch Hebung der allgemeinen Bildung, noch durch die jetzigen Gesetze und bisherigen ministeriellen Maßnahmen ist im Kampfe gegen die Kurpfuscherei, welche grade die Geschlechtskranken aus bekannten Gründen erheblich schädigt, etwas zu erreichen. Verfasser macht daher folgende Vorschläge:

1. An Stelle der Approbation des Arztes muß die polizeiliche Genehmigung für den Beginn des Gewerbebetriebes eines krankenbehandelnden Nichtarztes treten. Die polizeiliche Genehmigung muß aber so gefaßt sein, daß sie dem Kurpfuscher die Möglichkeit nimmt, aus ihr ein neues Aushängeschild zur Anlockung einfältiger Patienten zu zimmern. Die Begriffsbestimmung der Nichtärzte, welche gewerbsmäßig Kranke behandeln wollen, muß den Anschein vermeiden, als ob diese Personen irgend welche Vorkenntnisse oder Erfahrungen besitzen. Bisher kann sich jeder Kurpfuscher ohne weiteres „Heilkundiger“ nennen, während der Titel „Heilgehilfe“ erst durch das Bestehen eines nicht ganz einfachen Examens erworben wird.

2. Die Reklame und die briefliche Behandlung müssen verboten werden. Wenn durch dieses mit Strafandrohung zu unterstützende Verbot auch eine Reihe von annonzierenden Aerzten, welche sich damit auf gleiche Stufe mit den Kurpfuschern stellen, getroffen würde, so wäre das nur mit Genugtuung zu begrüßen.

Dr. Dohrn-Cassel.

Die Gonorrhoe der Prostituierten. Von Dr. Baermann. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; 1903/04, H. 3—4.

Mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Fällen, die sich durch ihre foudroyanten Erscheinungen genügend charakterisieren, ist es absolut unmöglich, die Gonorrhoe Prostituirter aus den klinischen Erscheinungen zu erkennen. Es ist deshalb die mikroskopische Untersuchung auf Gonokokken eine unerläßliche Forderung. Der Einfluß, welchen die Erfüllung dieser von Neisser gestellten Forderung auf die Behandlung und Sanierung der Prostituierten gehabt hat, erhellt am besten aus der Zahl der Krankenaufnahmen, die vor und nach Einführung der mikroskopischen Untersuchung in Breslau stattfanden. Es kamen hier 1886/87 durchschnittlich 10% der Prostituierten wegen Gonorrhoe zur Aufnahme; 1888/89 dagegen 50%!

Die mikroskopische Untersuchung erstreckte sich in erster Linie auf das Sekret der Urethra, des Cervix und der Bartholinischen Drüsen. Einschließlich einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung konnte Verfasser auf diese Weise innerhalb 4 Stunden 40 Prostituierte untersuchen. Auf die Färbung nach Gram legt Verfasser zu gunsten der Methylblaufärbung einen geringeren Wert. Das Kulturverfahren (Ascitesagar) ist nur dann heranzuziehen, wenn trotz zahlreicher negativer Befunde Infektionen von seiten einer Prostituierten nachgewiesen sind. Oft ließ der kulturelle Nachweis in Stich, wo mikroskopisch Gonokokken nachgewiesen werden konnten.

Als Ansiedelungspunkte der Gonokokken kommen in Betracht: die Urethra, die Schleimdrüsen in der Urethralöffnung, Vulva-Vagina, Bartholinische Drüsen, Cervix, Endometrium corporis, Tuben, Rectum.

Die Infektion der Harnröhre ist am häufigsten; nach Ansicht des Verfassers besonders oft sekundär durch primär infiziertes Cervixsekret verursacht.

Das klinische Bild ist nur manchmal bei jüngeren, frisch Infizierten typisch. Oft sind beim Fehlen aller klinischen Erscheinungen Gonokokken im Urethralsekret nachweisbar. — Im Cervikalsekret treten die Gonokokken häufig nur intermittierend auf. Um ein klares, nicht durch Beimengung anderer Bakterien getrübbtes Bild zu erhalten, empfiehlt es sich, den äußeren Muttermund energisch mit einem Alkoholtupfer abzureiben, und dann die Probe möglichst hoch oben ans dem Cervikalkanal zu entnehmen. — Jede klinisch diagnostizierte Bartholinitis bedarf der Krankenhausbehandlung. Da von einer chronischen Bartholinitis aus immer wieder Neueninfektionen der Urethra und der Cervix erfolgen, so ist es das richtigste, in jedem Fall die Totalexstirpation der Drüsen vorzunehmen. — Die Erkrankung der Schleimdrüsen an der äußeren Urethralöffnung und Vagina kommt nur selten in Betracht. Die gonorrhoeische Vaginitis ist bei den Prostituierten sehr selten infolge der großen Widerstandsfähigkeit, welche die Schleimhaut durch häufige Kohabitation und Irrigationen erlangt hat. — Adnexerkrankungen sind nur so lange zu behandeln, als im Cervixsekret Gonokokken gefunden werden. Auch bei der Uterusgonorrhoe ist lediglich der Nachweis der Infektiosität für die Fortsetzung der Behandlung maßgebend. — Die Rektalschleimhaut, deren isolierte Erkrankung keineswegs selten ist, bedarf einer ein- bis zweimal monatlich stattfindenden Untersuchung.

Nach den Berechnungen des Verfassers leiden 40—45% der Prostituierten an Gonorrhoe. Die Annahme, daß ältere P. p. fast immun gegen die gonorrh. Infektion sind, bestätigt sich nur in geringem Maße; sie bedürfen daher einer ebenso sorgfältigen Untersuchung als jüngere.

Der Erfolg der Behandlung ist keineswegs so schlecht, wie er von manchen dargestellt wird. Mehr als die Hälfte der Erkrankten wird geheilt (Verfasser stellte unter 92 Fällen 86 Heilungen fest); von den ungeheilten Gonorrhoeen wird wenigstens ein Teil aus dem akuten in das chronische, minder infektiöse Stadium überführt. Von Reinfektionen bleibt ein großer Teil der Geheilten längere Zeit verschont. Die Behandlungsdauer im Hospital beträgt durchschnittlich 37 Tage. Für den Erfolg ist nur der positive oder negative Gonokokkenbefund maßgebend; wollte man auf das Verschwinden aller klinischen Erscheinungen warten, so würde jede Prostituierte den größten Teil des Jahres im Krankenhaus festgehalten werden müssen.

Die meisten Prostituierten kommen bereits gonorrhoeisch infiziert unter Kontrolle. Während in den ersten beiden Jahren der Kontrolle die gonorrhoeische Infektion an Häufigkeit vorherrscht, übersteigt in den nächsten Jahren die Syphilis die Gonorrhoe an Häufigkeit bereits um das Doppelte.

Dr. Dohrn-Cassel.

Zur Prophylaxe der Ophthalmoblenorrhoea neonatorum. Von Dr. Dauber, Assistent der Würzburger Universitäts-Frauenklinik. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 7.

Verfasser berichtet in einer längeren Abhandlung über die Resultate der Credéisierung an verschiedenen Kliniken. In der Würzburger Klinik wurde seit 10 Jahren das Credé'sche Verfahren angewendet und zwar zuerst mit 2 proz., zuletzt mit 1 proz. Höllensteinlösung, wobei unter 5130 Kindern 17 = 0,33% erkrankten, Reizerscheinungen selten, schwerere Fälle so gut wie nie zur Beobachtung kamen. Aehnlich gute Ergebnisse weisen auch andere Kliniken auf. Trotzdem sich die Credé'sche Methode schon 20 Jahre außerordentlich bewährt hat, haben sich die Blindenstatistiken kaum nennenswert gebessert, was wohl allein darin seinen Grund hat, daß die Prophylaxe draußen in der Praxis außerhalb der Entbindungsanstalten zu selten angewendet wird.

Verfasser meint zum Schlusse, daß nur die obligatorische Einführung der Silbereinträufelung verbunden mit der Anzeigepflicht für Erkrankungen erst die Axt an die Wurzel des Uebels legen wird, wodurch der größte Teil der Ophthalmoblenorrhöen verhütet werden wird, und die geringe Anzahl noch aufretender Erkrankungen früh in ärztliche Behandlung kommt.

Dr. Waibel-Kempten.

Entzündliche Nabelkrankungen in der Praxis einer Hebamme. Von Kreisarzt Dr. Hoche-Geestemünde. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen; dritte Folge, Bd. XXVII, H. 1.

Verfasser hatte Gelegenheit, im Jahre 1902 eine Epidemie entzündlicher Nabelkrankungen Neugeborener zu beobachten, welche sämtlich in der Praxis einer Hebamme vorgekommen waren. Im Verlaufe von 18 Monaten waren nicht weniger als 9 Fälle von Nabelkrankungen mit 7 Todesfällen festgestellt; da von 81 gesund geborenen Kindern in der Praxis derselben Hebamme außerdem 6 in den ersten Lebenswochen gestorben sind, so ist es möglich, daß die Zahl der an Nabelkrankungen Gestorbenen sich noch erhöht. Von den Verstorbenen litten 6 an Gangränä umbilici (flächenhaft oder in die Tiefe vom Nabel aus sich fortplanzender brandiger Zerfall der Bauchdecken) und ein Kind an Omphalitis (Phlegmone der Bauchdecken in der Umgebung des Nabels). Für die Entstehung dieser Nabelkrankungen kommen teils Streptokokken, teils Diphtheriebazillen ätiologisch in Betracht. Trotzdem zu derselben Zeit in dem betreffenden Orte eine schwere Diphtherieepidemie herrschte, konnte eine Infektion durch Diphtheriebazillen dadurch ausgeschlossen werden, daß gerade nur in der Praxis einer von 14 Hebammen so viele Erkrankungen aufgetreten sind, während bei keiner anderen trotz genauester Nachforschung derartige Fälle festgestellt werden konnten. Da also nur die Uebertragung der Krankheit durch die Hebamme übrig blieb, so wurden Untersuchungen nach dieser Richtung hin angestellt. Hierbei ergab es sich, daß die Hebamme sämtliche an Nabelkrankungen leidende Kinder längere Zeit täglich verbunden und dabei auch die gewöhnlichen Reinlichkeitsvorschriften außer acht gelassen hatte. Auf Grund dieser Feststellungen wurde gegen die Hebamme Anklage erhoben wegen fahrlässiger Tötung, begangen durch leichtfertige Uebertragung von Infektionserregern auf den Nabel der Neugeborenen. Trotz des erdrückenden Beweismaterials wurde die Angeklagte freigesprochen. Ein von der Verteidigung vorgeschlagener Arzt hatte nämlich begutachtet, daß selbst in Gebäranstalten das Auftreten solcher Nabelkrankungen keine Seltenheit sei und sogar bis zu 50% der Neugeborenen beobachtet seien. Ferner hatte H. auf richterliches Befragen, ob selbst bei sorgfältigster Desinfektion der Hände nicht auch eine Uebertragung durch Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände möglich gewesen sei, die Möglichkeit einer solchen Uebertragung nicht ausschließen können. Es erfolgte daher ein richterliches non liquet und Freispruch. Diese völlige Freisprechung hätte vermieden werden können, wenn, wie H. richtig sagt, er neben der Anzeige wegen fahrlässiger Tötung zugleich den Antrag auf Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Gesetzeskraft besitzenden Berufsvorschriften gestellt hätte. Was die sanitätspolizeiliche Seite betrifft, so muß die Frage, ob die Kontrolle der Hebammen seitens der Medizinalbeamten als eine genügende zu erachten sei, verneint werden. Da die Erkrankungen und Todesfälle Neugeborener nicht anzeigespflichtig sind, konnte es kommen, daß das Bestehen der durch 2 Kalenderjahre sich hinziehenden Epidemie dem zuständigen Medizinalbeamten so lange unbekannt blieb. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß bei der Neubearbeitung des Hebammenlehrbuches und dem Erlaß des Seuchengesetzes auch auf die infektiösen Erkrankungen Neugeborener Rücksicht genommen würde.

Dr. Israel-Fischhausen.

Beitrag zur Frage von der Bedeutung der Säuglingsernährung für die Entstehung der chronischen Lungentuberkulose. Von Dr. G. Schröder, dirig. Arzt der neuen Heilanstalt für Lungenkranke zu Schömberg. O.-A. Neuenburg. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1904, Nr. 20.

v. Behring hat gesagt, daß die Milch die Hauptquelle der tuberkulösen Infektion im Säuglingsalter sei. Verfasser hat nun bei seinen Kranken Nachforschungen angestellt, deren Resultat er in Form einer Tabelle zusammenstellt. Von 264 Kranken waren nur 61 künstlich ernährt, und nur in 3,1% der Fälle war bereits die Lunge im Kindesalter erkrankt.

Diese Erhebungen sollen v. Behrings Theorie nicht umstürzen, sondern sie nur einschränken; v. B. hat ja selbst die Möglichkeit einer anderen Infektion zugegeben. Verfasser meint, daß die Nahrung des Säuglings nicht die Hauptquelle für die Infektion sein wird. Selbstverständlich könne der im Kindesalter akquirierte Keim zur späteren phthisischen Erkrankung lange Jahre latent bleiben, ebenso wie die Infektion Erwachsener möglich sein wird.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Formaldehydwirkung auf die Milch. Von A. Trillat. *Comptes rendus soc. de biol.*; 1904, S. 457.

Verfasser, dessen grundlegende Arbeiten¹⁾ auf dem Gebiete der Formaldehydwirkung der Einführung der Formaldehyddesinfektion den Weg gebenet haben, kommt zu dem Ergebnisse, die Anwendung von Formaldehyd als Zusatz zu Milch müsse ebenso gesetzlich verboten werden, wie die anderer Antiseptica, der Fluoride, der Salizylsäure, und zwar so lange, bis eindeutige Versuche die völlige Unschädlichkeit des Mittels darlegten. Er gibt zwei Gründe für diese Forderung an: Das Kasein der Milch wird in mehr weniger großem Maßstabe unverdaulich gemacht; außerdem findet man, insofern die Milch nicht verändert ist, Formaldehyd in freiem Zustande. Beide Faktoren summieren sich.

Die Einwirkung auf das Kasein geschieht schon durch geringste Dosen Formaldehyd. Es wird derart verändert, daß es sogar in konzentrierten Säuren und Alkalien unlöslich ist und von den meisten Reagentien nicht mehr angegriffen wird. Aus dieser Umänderung läßt sich das primäre Kasein nicht wieder darstellen. Hierzu kommt, daß die Magenschleimhaut durch das Mittel gegerbt wird; ferner daß die Gewebe das Mittel selbst in starker Verdünnung aufnehmen, in sehr dünnen Lösungen sowohl, wie in Dampfform.

Die Einwirkung auf die Funktion der Magenschleimhaut der Säuglinge und auf ihre Verdauungstätigkeit bei täglicher Aufnahme einer Formaldehydhaltigen Flüssigkeit in der Konzentration von 1 : 10000 läßt sich aus den Ergebnissen der Versuche des Verfassers erschließen. Die Gefahren sind so groß, daß der Anwendung unbedingt widerraten werden muß.

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber die hygienische Bedeutung der Fleischkonservierung. Von Dr. Hüttner, Reinickendorf bei Berlin. *Deutsche Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege*; H. 3, Bd. XXXV.

Auf keinem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege ist in den letzten Jahrzehnten so eifrig literarisch gearbeitet worden, wie in der Frage über die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem und gutem Fleische. Da Fleisch aus bekannten Gründen sich nicht lange frisch erhalten läßt, dreht sich der Streit hauptsächlich um die beste und zuverlässigste Konservierungsmethode. Die Abhandlung des Verfassers stellt sich gewissermaßen als ein kritischer Sammelbericht dar. Sie ist flott und kurz geschrieben und kann den Lesern dieser Zeitschrift, die sich für den Gegenstand interessieren, dringend zur Lektüre empfohlen werden.

Der Verfasser erörtert zuerst, was unter Fleisch zu verstehen ist, und was die Ursache des Verderbens desselben sind, um alsdann auf die verschiedenen Konservierungsmethoden, deren Zahl eine enorm große ist (Trapp führt in seiner 1893 erschienenen Inauguraldissertation schon 664 verschiedene an), genauer einzugehen. Das Ergebnis seiner Arbeit faßt er in folgenden Schlußsätzen zusammen:

1. Zur Konservierung eignet sich nur frisches Fleisch von gesunden Tieren.

2. Die beste und ausreichende Methode zur Konservierung von frischem Fleisch ist die Aufbewahrung in Kühlräumen, die nach hygienischen Grundsätzen eingerichtet sind und verwaltet werden.

3. Zur zweckmäßigen Konservierung auf längere Zeit und für Heereszwecke eignet sich am besten das Apper'sche Verfahren.

4. Der Zusatz von Antisepticis, so Borsäure, Salizylsäure, Natriumsulfat, ausgenommen die Anwendung von Kochsalz und das Räucherverfahren, ist gesetzlich zu verbieten.

5. Das sicherste Mittel zur Fleischsterilisation ist die Siedehitze. Bei Konserven für Heereszwecke ist im Inneren eine Temperatur von 100° Vorschrift.

6. Verhältnismäßig gute Konserven sind die Fleischmehle und die gepökelten Waren, erstere vornehmlich im Kriege, letztere auf Schiffen zweckdienlich.

¹⁾ Vergl. Referat in dieser Zeitschrift, 1896, S. 434.

7. Keine Fleischkonserve soll längere Zeit die ausschließliche Nahrung bilden. Es muß unter allen Umständen für ausreichende Abwechslung der Nahrung Sorge getragen werden.

8. Bei jeder Konserve muß das Verfahren und das Datum der Konservierung für jedermann kenntlich gemacht sein.

9. Jedes Fleisch, ob konserviert oder frisch, soll stets, wenn irgend angängig, nur gekocht genossen werden. Dr. Glogowski-Görlitz.

Die Erkrankungs Häufigkeit nach Geschlecht und Alter. Von Dr. Fr. Prinzing in Ulm a. D. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 1908, Bd. 42, S. 467.

Die Erkrankungs Häufigkeit ist im Säuglingsalter sehr hoch und nimmt in den folgenden Kinderjahren rasch ab. Bei den Erwachsenen wächst sie mit zunehmendem Alter, aber lange nicht in dem Maße wie die Sterblichkeit. Die Art der Zunahme ist bei beiden Geschlechtern verschieden. Beim männlichen Geschlechte ist sie eine gleichmäßige, beim weiblichen finden wir eine starke Zunahme während der Hauptgebärzeit, welcher ein vorübergehender Abfall folgt. Die Zunahme ist eine viel größere bei der Krankheitswahrscheinlichkeit und bei der durchschnittlichen Krankheitsdauer. Die Erkrankungs Häufigkeit ist beim weiblichen Geschlecht nur zur Hauptgebärzeit eine höhere als beim Manne, nach dem 40. Lebensjahre ist sie niedriger. Dagegen ist die Krankheitsdauer und die Krankheitswahrscheinlichkeit beim weiblichen Geschlecht nahezu in allen Altersklassen höher als beim Mann. Die Geschlechtsunterschiede treten viel deutlicher hervor, wenn die Verletzungen, die beim männlichen Geschlecht viel häufiger sind, ausgeschieden werden. Während in den Kinderjahren die Infektionskrankheiten die Erkrankungs Häufigkeit bestimmen, ist dies bei den Erwachsenen nicht in gleichem Maße der Fall. Die konstitutionellen Erkrankungen sind beim weiblichen Geschlecht sehr zahlreich. Die Krankheiten der Geschlechtsorgane und des Nervensystems befallen viel mehr das weibliche, als das männliche. Die Krankheiten der Atmungsorgane treten bei beiden Geschlechtern annähernd gleich häufig auf und werden mit zunehmendem Alter sehr viel häufiger. Die Erkrankungen an Lungenschwindsucht lassen sich nicht genau abtrennen. Die Krankheiten der Bewegungsorgane sind beim männlichen viel häufiger als beim weiblichen Geschlecht, sie nehmen sehr rasch mit dem höheren Alter zu. Die Krankheiten der Augen und Ohren sind zwar häufig, führen aber nur selten zur Erwerbsunfähigkeit. Dr. Engels-Stralsund.

Bericht über die Tätigkeit der Wutschutzabteilung am Kgl. Preuss. Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin im Jahre 1902. Von Dr. Schüder. Klinisches Jahrbuch; 1904, Bd. 12, H. 1.

Die Zahl der im Jahre 1902 behandelten Kranken war mit 333 Fällen um 43% höher als im Vorjahr. Eine außerordentlich große Anzahl von Patienten (57,9%) stellte die Provinz Schlesien.

Eine große Anzahl der Gebissenen hatte es verabsäumt, sofort ärztliche Behandlung zur Zerstörung des Wutgiftes in der Wunde aufzunehmen. In anderen Fällen war die Wunde noch längere Zeit nach der Verletzung so gründlich in Behandlung genommen, daß schwer heilende Defekte zurückblieben. Da das in die Wunde eingedrungene Wutgift schon in einer viertel bis halben Stunde sich über die Eingangspforte hinaus verbreitet hat, so hat eine erst spät einsetzende lokale chirurgische Behandlung gar keinen Wert.

Im ganzen starben 4 Personen. Diese waren 4—7 Tage nach der Verletzung zur Behandlung gekommen. Von 81 Patienten, die sich innerhalb der ersten drei Tage zur Impfung einfanden, starb keiner. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß von seiten der Aerzte unter allen Umständen auf sofortige Ueberführung Verdächtiger in die Behandlung des Instituts gedrungen wird, ohne daß erst kostbare Zeit mit Abwarten auf das Resultat der angestellten Nachforschungen verloren geht.

Mehrere besonders schwere Fälle wurden nach Beendigung der ersten Impfung noch einer zweiten Schutzimpfung unterzogen. Diese Maßnahme leitete sich aus der Erwägung her, daß die trotz der einmaligen Schutzimpfung erfolgten Todesfälle meist recht spät eintraten (98—166 Tage nach der Ver-

letzung), während sonst die Wut sehr viel früher (20—60 Tage nach der Verletzung) auszubrechen pflegt. Das Wutvirus war demnach zwar durch die nach der Impfung gebildeten Schutzstoffe teilweise unschädlich gemacht, aber doch nicht ganz ausgeschaltet, so daß es nach langer Zeit noch das Übergewicht gewinnen konnte. Durch erneute Zuführung von Impfstoffen konnte man demnach erhoffen, ein Gegengewicht gegen das wieder mächtig werdende Virus zu bilden. Die bisherigen, wenn auch spärlichen, diesbezüglichen Versuche haben ein günstiges Resultat gehabt.

Dr. Dohrn-Cassel.

Tagesnachrichten.

Der **Deutsche Reichstag** hat in seiner Sitzung am 11. Juni eine ganze Anzahl von Petitionen erledigt, unter denen auch einzelne hygienisches Interesse haben. Eine Petition über die Handhabung des **Fleischbeschaugesetzes** wurde nach zweistündiger Erörterung ohne Beschlußfassung von der Tagesordnung abgesetzt; eine andere über die **Beseitigung der fortgesetzten Verunreinigung des Mainwassers** durch Fabrik- und Kanalwässer, sowie eine solche, betreffend Erlaß eines **Flussschutzgesetzes**, dem Bundesrat zur Erwägung überwiesen, desgleichen eine solche über die **Aenderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige**. Eine Petition, welche die **Bestrafung der Homosexuellen** aufgehoben sehen will, wurde von der Tagesordnung abgesetzt; dagegen wurden die Petitionen, betreffend die **Aufhebung des § 861, Nr. 6 des Str. G. B. (sittenpolizeiliche Kontrolle und gewerbmässige Unsaucht)**, betreffend **Beseitigung der Kurierfreiheit (§ 85 der Gewerbeordnung)** dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Nach einer Mitteilung im **Reichsanzeiger** sind auf einzelnen Zechen des Wurmreviers, Oberbergamtsbezirk Bonn, Regierungsbezirk Aachen, im April und Mai d. J. Fälle von **Wurmkrankheit (Ankylostomiasis)** festgestellt worden, nachdem die bis dahin vorgenommenen zahlreichen Untersuchungen von Belegschaftsmitgliedern durchweg ein negatives Ergebnis gehabt hatten. Insbesondere ist die Belegschaft der **Steinkohlengrube Nordstern bei Ritzerfeld, Bergrevier Aachen**, in nicht unerheblicher Weise von der Krankheit befallen worden. Sowohl vom Königlichen Oberbergamt zu Bonn, als auch von dem Vorstande des **Wurm-Knappschaftsvereins** und den beteiligten Zechen sind unverzüglich die geeigneten Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit getroffen.

Die **Verbreitung des Aussatzes im Deutschen Reiche**. Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts* belief sich die Zahl der Aussatzkranken im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1903 auf 25 (gegenüber 32 im vorhergehenden Jahre). In Preußen sind im Laufe des Jahres 1903 8 weibliche Aussatzkranke verstorben, ein anderer Aussätziger ist nach seiner Heimat (Java) entlassen und dorthin abgereist. Dagegen sind 4 Personen in das Lepraheim im Kreise Memel neu aufgenommen worden. Von diesen ist eine 22jährige Dienstmagd, die im Jahre 1902 erkrankte und sich zuletzt im Kreise Westprignitz aufhielt, nur krankheitsverdächtig. Die anderen 3 Personen gehören der Familie eines Ingenieurs an, die sich früher in Brasilien und sodann in Bayern aufgehalten hat; dort wurden bereits im Jahre 1901 Vater und Sohn dieser Familie und im Frühjahr 1903 auch eine in Brasilien geborene Tochter als aussatzkrank erkannt. Durch die Ueberführung dieser Personen nach Memel ist Bayern wieder aussatzfrei geworden. — In Hamburg hat sich die Zahl der Aussätzigen durch Tod und durch Fortgang um je 2, zusammen um 4 Personen vermindert; es blieben mithin nur noch 8 Kranke im Bestand. — In Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen sind zu den dort früher festgestellten Fällen (je 1) neue nicht hinzugegetreten.

„Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1903“ ist jetzt zur Ausgabe gelangt und wiederum im Verlage von Rich. Schütz-Berlin NW. 6, Luisenstr. 36 erschienen. Nach dem Min.-Erlaß vom 14. Mai d. J. wird der Verleger den mit ihm getroffenen Abmachungen gemäß das Werk, das im Buchhandel 16 Mark kostet, den Königlichen Behörden und den Medi-

zialbeamten zu dem ermäßigten Preise von 10 Mark liefern, sofern die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt und dabei auf diesen Erlaß bezug genommen wird.

Aerztliche Röntgenkurse, Aschaffenburg. Im laufenden Jahre finden noch 4 Kurse statt mit dem Beginn am 23. Juni, 12. August, 1. Oktober und 8. Dezember. Bei zu zahlreich eingehenden Meldungen sollen event. weitere Kurse eingeschoben werden. Zu den Vorträgen sind kurze Ausführungen über Radioaktivität hinzugetreten. Die Uebungen finden in noch ausgedehnterem Maßstabe wie bisher statt. An den bisherigen Kursen haben ca. 150 Aerzte teilgenommen. Auskünfte erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen Med.-Rat Dr. Roth, Königl. Landgerichts- und Bezirksarzt, Aschaffenburg.

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Robert Koch ist von seiner fast anderthalbjährigen Forschungsreise von Südwestafrika zurückgekehrt und hat zunächst zu einer Erholung Aufenthalt im Bad Ems genommen.

Sprechsaal.

1. Anfrage des Kreisarztes Dr. S. in J.: Kann für eine gerichtliche Leichenschau, die an ein und demselben Tage mit einer Ortsbesichtigung, allerdings an einem anderen Orte, vorgenommen ist, die übliche Gebühr (6 Mark) neben den vollen Tagegeldern für sanitäts-polizeiliche Verrichtungen (12 Mark) beansprucht werden?

Nein! Gleichzeitige Gewährung von Tagegeldern und Terminsgebühren ist nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1872 unzulässig bei Wahrnehmung verschiedener Amtsgeschäfte an ein und demselben Tage, gleichgültig, ob die Zahlung für die betreffenden Geschäfte aus verschiedenen Kassen zu erfolgen hat. Im Falle der Konkurrenz von mehreren Zahlungspflichtigen sind vielmehr die Kosten auf diese entsprechend zu verteilen; also im vorliegenden Falle ist die Gebühr für die Leichenschau bei dem requirierenden Gerichte, bei der Staatskasse dagegen nur die Hälfte der Tagegelder zu liquidieren (s. Minist.-Erlaß vom 20. Februar 1888 und 1. Januar 1889 und Beschluß des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 2. Februar 1900).

2. Anfrage des Kreisarztes Dr. D. in W.: Existiert eine gerichtliche Entscheidung, wonach das infolge des preuß. Min.-Erlasses vom 8. Juli 1903 in allen Provinzen durch Polizeiverordnung erlassene Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln auch dann Anwendung findet, wenn die in dem Verzeichnis aufgeführten Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel mit anderen Namen angepriesen werden, z. B. „Flucol“, das als reines „Eukalyptusöl“ dem „Eukalyptusmittel Heß“ entspricht?

Eine derartige gerichtliche Entscheidung ist bisher noch nicht in diesem allgemeinen Sinne getroffen; jedenfalls ist es aber, wie dies bereits in Nr. 7 der Zeitschrift bei Beantwortung der Frage 6 (s. S. 232) ausgeführt ist, angezeigt, in einem solchem Falle das Strafverfahren zu veranlassen. Die in dieser Antwort vertretene Ansicht, daß durch die betreffende Verordnung z. B. die Ankündigung von „russischem Knöterichtee“ überhaupt, nicht bloß von „Weidmanns Knöterichtee“ und „Homeriana“ verboten sei, ist in allerjüngster Zeit auch von dem Schöffengericht München I durch Urteil vom 9. Juni d. Js. als zutreffend anerkannt worden. In der Begründung dieses Urteils heißt es ausdrücklich, „daß die Anpreisung von „Knöterichtee“, sowie dessen Feilhalten außerhalb der Apotheken „in jeder Fassung“, heiße ihn der Käufer nun wie er wolle, verboten sei; dafür spreche der ganze Sinn der betreffenden Verordnung“.

3. Anfragen des Kreisarztes Dr. P. in M.

a) Entsprechen die Bezeichnungen: Pain-Killer (Methakampher-Menthol) und Pain-Killer-Oel (Oleum camphoratum aethereum) dem Ministerial-Erlaß vom 22. Dezember 1902, Nr. 8 der Grundzüge?

Ja!

b) Muß auf dem Behälter für ein Cosmeticum (Dr. Settlers Zahnpulver) eine Abgabe der Bestandteile angebracht sein? Darf Kalium chloricum, obwohl dieses zur Abt. III der Gifte gehört, einem Zahnpulver zugesetzt werden? Bedarf es zum Feilhalten von Dr. Settlers Zahnpulver, da dieses Kalium chloricum enthält, einer Giftkonzession?

Eine Vorschrift, daß bei einem Cosmeticum die Bestandteile auf dem Behälter angegeben werden müssen, besteht nicht. Ein Zusatz von Kalium chloricum zu Zahnpulver ist zulässig; ein derartiges Zahnpulver kann auch nach § 1, Abs. 2a der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 außerhalb der Apotheken feilgehalten werden, da Kalium chloricum nicht zu denjenigen Stoffen gehört, die in den Apotheken nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes usw. abgegeben werden dürfen. — Zum Feilhalten von Dr. Settlers Zahnpulver bedarf es einer Giftkonzession nicht, da der Gehalt an Kalium chloricum in Zahnpulvern meist ein sehr geringer (2—3%) ist, und dies auch in dem Dr. Settlerschen Pulver der Fall sein dürfte.

c. Pain-Expeller (Wasmuth) besteht aus verschiedenen Mitteln, die einzeln und gemischt nach der Kaiserl. Verordnung (Verzeichnis A, Nr. 5) verkauft werden dürfen. Auf drei Seiten des Behältnisses sind die Bestandteile angegeben und Anpreisungen angebracht; auf der vierten Seite findet sich ganz unmerklich mit erhabener Schrift die Bezeichnung „Tierheilmittel“. Ist das zulässig?

Nur wenn auf dem Abgabefäß die Bezeichnung „Tierheilmittel“ und die Angabe der einzelnen Bestandteile angebracht ist, ist das Feilhalten von Pain-Expeller außerhalb der Apotheken überhaupt zulässig, vorausgesetzt, daß er keine anderen Stoffe, als die im Verzeichnis A, Nr. 5 der Kaiserl. Verordnung erlaubten enthält. Ueber die Art und Größe der Bezeichnung „Tierheilmittel“ ist keine bestimmte Vorschrift gegeben; die Bezeichnung muß aber jedenfalls „deutlich“ sein. Da Pain-Expeller zu den Geheimmitteln gehört, deren Ankündigung verboten ist, so findet in bezug auf die Bezeichnung der Gefäße, ihre Aufschriften usw. § 2 der Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln Anwendung; danach ist insbesondere die Anbringung von Anpreisungen unzulässig.

d. Müssen die Tierarzneimittel abgedondert von anderen Drogen in einem besonderen und mit der Aufschrift „Tierarzneimittel“ versehenen Behälter im Verkauferraum aufbewahrt werden?

Nein! Nur in denjenigen Regierungsbezirken, in denen dies ausdrücklich durch Polizeiverordnung vorgeschrieben ist, kann eine solche Forderung gestellt werden.

4. Anfrage des Kreisarztes Dr. Cl. in C.: Ist Rhodanammonium als Schwefelcyanverbindung zu den Giften der Abteilung I der Giftpolizeiverordnung vom 24. August 1895 zu rechnen?

Nein! Rhodanammonium ist kein „cyanwasserstoffsaures Salz“, sondern ein Salz der Rhodanwasserstoffsäure (Thiocyansäure, Sulfoeyansäure), einer Wasserstoffverbindung des Radikals Rhodan. Rhodanammonium gehört danach nicht zu den Giften der vorgenannten Polizeiverordnung.

Der heutigen Nummer ist der offizielle Bericht über die diesjährige XXI. Hauptversammlung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins beigelegt.

Minden, den 13. Juni 1904.

Der Vorstand des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Im Auftrage: Dr. Rappmund, Vorsitzender,

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rappmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

17. Jahrg.

Zeitschrift

1904.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 13.	Erscheint am 1. und 15. jeden Monats	1. Juli.
---------	--------------------------------------	----------

I N H A L T:

Original-Mitteilungen.

- Zwei interessante Obduktionsergebnisse, Latente Pneumonie. Von Dr. Schlaumann 405
- Die Formalladefektion von Phthisikerwähnungen. Von Dr. Werner 408
- Die zweite Beratung des preussischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom Herausgeber 413

Besprechungen.

- Dr. O. Rapmund: Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige 425
- Dr. Gerloff: Die öffentliche Gesundheitspflege 427
- Dr. phil. Matti Helenius: Die Alkoholfrage 428
- Prof. C. O. Jensen: Grundriss der Milchkunde und Milchhygiene 429
- Dr. Klitz: Ueber die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett 430
- Dr. Ernst Schultze: Ueber Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Eine klinische Studie 430
- Dr. Johannes Bressler: Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie 431

- Dr. Robert Sommer: Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage 432
- Dr. Berkau: Ueber den angeborenen Schwachsinn, Geisteschwäche des B. G. B. 432
- Dr. Hermann Kaposi: Chirurgie der Nistfälle 433

Tagesnachrichten 433

Beilage:

- VIII. Berichte aus Versammlungen.
- Bericht über die am 17. Dezember 1903 abgehaltene Versammlung der Medizinalbeamten des Reg.-Bez. Münster 93
- Bericht über die Versammlung der Schleswig-Holsteinischen Medizinalbeamten am 24. April 1904 in Neumünster 97
- Bericht über die am 15. Mai d. J. abgehaltene Sitzung des Medizinalbeamtenvereins für den Reg.-Bez. Stade in Bremervörde 99
- V. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder am 11. Mai 1904 in Cassel 100

Beilage:

- Medizinal-Gesetzgebung 141
- Umschlag: Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: dem San-Rat Dr. Dittmar, Direktor der Bezirksirrenanstalt in Saargemünd; der Charakter als Medizinalrat: dem pharmazeutischen Assessor bei dem Medizinalkollegium in Hannover Apotheker Brandes; das Prädikat Professor: dem Privatdozenten Dr. Franz in Berlin und Dr. Schröder in Bonn; der Rothe Adlerorden IV. Klasse: dem Geh. Med.-Rat Dr. Pullen in Grewenbroich; — der Kronenorden III. Kl. dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Arendt in Königsberg i. Pr.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Ritterkreuzes I. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen: dem Oberstabs- und Reg.-Arzt Dr. Schumann in Berlin; der Großoffizierabzeichen des Königlich Serbischen St. Sava-Ordens: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Sonnenburg in Berlin; des Ritterkreuzes I. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens des heiligen Schatzes: dem Prof. Dr. Wassermann, Abteilungsleiter am Institut für Infektionskrankheiten.

Ernannt: Kreisassistentenarzt Dr. Troeger in Neidenburg zum Kreisarzt des Kreises Adelnau, der Kreisassistentenarzt Dr. Schulz-Schulzenstein in Charlottenburg zum Kreisarzt in Belzig, Privatdozent Dr. Busse in Greifswald zum Vorsteher des pathologisch-anatomischen Abteilung am hygienischen Institut in Posen; Prof. Dr. Krehl in Tübingen zum ordentl. Professor und Direktor der inneren Klinik in Straßburg i. Els.; der Nahrungsmittelchemiker Dr. Prall zum technischen Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt; der Privatdozent Prof. Dr. Kolkwitz und der Regierungsbaumeister Imhoff in Berlin zu etatsmäßigen wissenschaftlichen Mitgliedern der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin, der ordentliche Professor an der Berliner Universität Direktor der Frauenklinik im Charité-Krankenhaus Geh. Med.-Rat Dr. Ernst Bumm zum ordentlichen Mitgliede der k. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

Versetzt: Der Reg.- u. Med.-Rat Dr. Wodtke von Köslin nach Mersburg, die Kreisärzte Med.-Rat Dr. Litterski von Grottkau nach Mayen, Dr. Itzerott von Belzig nach Uelzen, Dr. Brummund von Uelzen nach Stade.

Gestorben: Kreisarzt, Med.-Rat Dr. Kant in Aschersleben, Dr. Haffter in Zobten (Reg.-Bez. Breslau), Geh. San.-Rat Dr. Dierkens in Dahlenburg (Reg.-Bez. Lüneburg), Geh. San.-Rat Dr. Riefkohl in Hameln, Oberarzt Dr. Prestel und Geh. Ober-Reg.-Rat Lucanus, Vizepräsident des Königl. Med.-Kollegiums der Prov. Brandenburg in Berlin, San.-Rat Dr. Laue in Delitzsch, San.-Rat Dr. Tennnhof in Cöln, Oberstabsarzt a. D. Dr. Wischura in Breslau, Dr. Cnyrim und Dr. Melchior in Frankfurt a. M., San.-Rat Dr. Ludw. Lentz aus Schwedt a. O. in Berlin, San.-Rat Dr. Ruge in Horneburg (Reg.-Bez. Stade).

Königreich Bayern.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Pfeiffer in Hof zum Landgerichtsarzt daselbst.

Versetzt in dauernden Ruhestand: Der Bezirksarzt Dr. Hirsch in Fürth und Bezirksarzt Dr. Hümmer in Lichtenfels.

Gestorben: Dr. Mittermayer in Gars.

Königreich Sachsen.

Ernannt: zum Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt der neuen Landesstrafanstalt in Bautzen Dr. Hofmann, bisher Anstaltsarzt in Hubertusburg, der prakt. Arzt Dr. Sauer in Blasewitz zum Bezirksarzt in Kamenz, Prof. Dr. Rabl in Prag zum ordentlichen Professor in Leipzig.

Versetzt in den Ruhestand: der Bezirksarzt Med.-Rat Dr. Spann in Kamenz.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Dienstehrenzeichen I. Kl.: dem Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Dietlen in Ulm.

Ernannt: Prof. Dr. Romberg in Marburg zum ordentlichen Professor und Vorstand der poliklinischen Klinik in Erlangen.

Gestorben: Dr. Rosenfeld in Stuttgart.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Kl. mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Hofrat Prof. Vierordt in Heidelberg.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Dr. Plagge in Darmstadt.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Medizinal-Rat dem Prof. Dr. Pfannenstiel in Gießen.

Grossherzogtum Weimar.

Gestorben: Privatdozent Dr. Grohé in Jena.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Hersogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 13.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Juli.

Zwei interessante Obduktionsergebnisse. Latente Pneumonie.

Von Kreisarzt Dr. Schlantmann in Münster i. W.

Der Zufall hat es gefügt, dass ich innerhalb kurzer Zeit zwei Obduktionen vorzunehmen hatte, um festzustellen, ob der Tod die Folge eines Unfalls war oder nicht. Beide ergaben einen ganz unerwarteten Befund, der mir wohl der Veröffentlichung wert erscheint.

In dem einen Fall handelte es sich um einen 52 jährigen Zimmermann N., welcher am 11. April abends nach der Arbeit, als er im Begriffe stand, von einem Wirtshaus in ein anderes zu gehen, zusammenbrach und, zu Hause gebracht, bald verstarb. Der Mann hatte bis dahin immer gearbeitet, sollte jedoch nach Angabe der Familie, die allerdings durch die angestellten Ermittlungen nicht bestätigt wurde, am 7. April bei der Arbeit einen Unfall erlitten haben, indem er beim Tragen eines Balkens einen Stoss gegen die linke Brustseite erhalten habe. Er habe zwar die Arbeit nicht aufgegeben, aber seit dieser Zeit über Schmerzen in der linken Brust geklagt und sei deshalb zum Arzt gegangen, welcher ihm eine Einreibung und dann ein Pflaster verordnet habe; der Tod müsse eine Folge dieser Verletzung sein.

Daraufhin ordnete die Berufsgenossenschaft die Obduktion an, welche folgenden, hier in Betracht kommenden Befund ergab:

10. 7 cm unterhalb der linken Brustwarze liegt ein 14 cm breites und 20 cm langes Pechpflaster. Nach Entfernen desselben und Einschneiden an den verschiedensten Stellen der darunter liegenden Haut findet sich weder in dieser, noch in den tiefer liegenden Gewebsteilen irgendwo freies Blut oder Spuren desselben.

32. Das Zwerchfell steht rechts zwischen 4. und 5., links zwischen 5. und 6. Rippe.

35. Die äußere Fläche des Herzbeutels blaßgelblich. Nach Öffnung finden sich in demselben ca 25 ccm einer blaßrötlichen Flüssigkeit.

36. Das Herz erscheint etwas größer als die geballte Faust des Mannes; es ist im allgemeinen blaß.

37. Der rechte Vorhof ist mit dunkel geronnenem Blut gefüllt, ebenso die rechte Kammer, welche außerdem ein großes speckiges Gerinnsel enthält. Der linke Vorhof ist mit dunkeltem, flüssigem Blut ganz gefüllt, ebenso die linke Kammer. Im linken Vorhof findet sich ein großes speckiges Gerinnsel.

38. . . . Das Herzfleisch ist braunrot von schlaffer Konsistenz.

40. Die Lungen sind mit den Brustfellen verwachsen. Nach Herausnahme der linken Lunge erscheint diese stark vergrößert; der ganze Oberlappen fühlt sich hart an. Beim Durchschneiden erscheinen die Schnittflächen desselben gleichmäßig graugelblich und wie gekörnt. Beim Ueberstreichen über die Schnittfläche mit der Messerklinge bedeckt sich diese mit einer körnigen Masse. Selbst bei starkem Druck fließt wenig wässrige graurote Flüssigkeit aus ohne jede Luft. Der untere Lappen erscheint auf dem Durchschnitt dunkelrot usw.

45. . . . Die Rippen und Brustwirbel sind ohne jede Verletzung. Auch bei ganz genauer Untersuchung findet sich an der ganzen linken Rippenwand weder an den Rippen selbst, noch in der Zwischenrippenmuskulatur irgend eine Veränderung, insbesondere keinerlei Bluterguß oder Reste eines solchen.

Hiernach war es klar, dass der Obduzierte nicht an einer Verletzung, von der auch gar keine Spur gefunden wurde, gestorben war, sondern an einer linksseitigen Lungenentzündung, die im Leben keine dem Kranken auffallende Symptome gezeigt hatte, abgesehen von Schmerzen in der linken Brustseite, die jedoch von ihm auf einen Unfall (Stoss) zurückgeführt wurden.

Derartige latente Pneumonien kommen gewiss häufiger vor, als man bisher angenommen hat, und mancher plötzliche Todesfall, der als Schlaganfall durchgeht, mag seine Erklärung durch eine solche Pneumonie finden. Infolge der Arbeiterschutzgesetzgebung gelangen jetzt häufiger derartige plötzliche Todesfälle zur Obduktion; wir werden dadurch auch bezüglich dieser Pneumonien immer mehr Aufklärung zu erwarten haben.

Der vorliegende Fall gleicht fast absolut dem in Nr. 19 des Jahrganges 1902 der Zeitschrift für Medizinalbeamte von Herrn Kreisassistentenarzt Dr. Berg-Danzig beschriebenen. In diesem Bericht weist der Verfasser auf die von Harrey Littlejohn im Edinburgh Med. Journal April 1902 veröffentlichten 33 Fälle von latenter Pneumonie hin, von denen 25 schwere Trinker betrafen. Der berichtete Fall reiht sich diesen an; auch hier war der Obduzierte ein Gewohnheitstrinker, was polizeilich festgestellt worden ist.

Während dieser erste Fall durch die Obduktion seine natürliche Erklärung in einer charakteristischen Erkrankung fand, die durchaus nicht vorher anzunehmen war, liegen die Verhältnisse bei dem zweiten Fall gerade umgekehrt; denn hier wurde ein natürlicher Tod angenommen, während die Obduktion das Gegenteil ergab.

Ein Fuhrmann war mitten unter seinem schwer beladenen 4rädriigen Kohlenwagen tot aufgefunden worden. Nach Aussage der einzigen Zeugin war der Mann langsam von dem Wagen

herabgesunken und mitten unter dem Wagen liegen geblieben, ohne von den Rändern berührt worden zu sein. Da von dem die Leichenschau vornehmenden Arzt ausser ganz minimalen Hautabschürfungen am ganzen Körper keine Verletzungen festgestellt wurden, nahm die Polizei an, dass der Mann am Schläge gestorben sei, und wies die Frau mit ihren Ansprüchen an die Unfallberufsgenossenschaft ab. Die Frau, eine Mutter von 6 kleinen Kindern, kam zu mir, um mir die Sache vorzutragen. Mir erschien der Fall doch mindestens höchst zweifelhaft; ich setzte mich deshalb mit der Polizeiverwaltung in Verbindung, worauf diese die Obduktion anordnete, die den folgenden, nicht erwarteten Befund ergab:

7. An der Brust, in dem oberen Drittel 1 cm links vom Brustbein findet sich eine 1,5 cm breite, 4 cm lange, von der Mitte in horizontaler Richtung nach außen verlaufende braune Verfärbung der Haut, welche Stelle hornartig durchscheinend und beim Durchschneiden hart und trocken ist; die unterliegenden Gewebe zeigen keine Veränderung.

8. Eine ähnliche Stelle findet sich auf der Höhe der rechten Schulter; sie ist ungefähr von derselben Größe und Beschaffenheit.

9. Auf dem rechten Schulterblatt befinden sich 5 nicht weit von einander liegende vertikal laufende 1—3 markstückgroße rote Stellen der Haut; an diesen Stellen schwindet die Röte nicht auf Druck. Beim Durchschneiden entleert sich wenig rote Flüssigkeit. Etwas weiter nach unten unmittelbar rechts neben der Wirbelsäule ungefähr in der mittleren Höhe des Rückens sind noch 2 ähnliche rote Stellen der Haut sichtbar, die gleichfalls vertikal verlaufen, 1 cm breit und 4 resp. 6 cm lang sind. Sie sind von derselben Beschaffenheit als die oben beschriebenen.

10. Am übrigen Körper ist Regelwidriges nicht zu finden.

25. In der geöffneten Bauchhöhle findet sich eine dunkelblutige Flüssigkeit in Menge von ca. 1500 g. Das Netz zeigt an einer Stelle des unteren Randes eine blutige Durchtränkung des Gewebes. Es finden sich hier noch einzelne Blutgerinnsel.

26. Ueber der 2. und 3. Rippe links vom Brustbein unterhalb der unter 7 aufgeführten Hautverfärbung zeigt sich in der Tiefe der Muskulatur eine etwa 5 markstück große sülzig blutige Durchtränkung des Gewebes. An der rechten Seite sind die 2., 3. und 4. Rippe gebrochen, und zwar alle etwa 2 cm vom Knorpelansatz. Bei der 2. und 4. Rippe hat das äußere Bruchende die Brustmuskulatur durchbohrt, und findet sich an dieser Stelle eine geringe Blutdurchtränkung des benachbarten Gewebes.

27. Nachdem nunmehr das Brustbein entfernt ist, zeigt es sich an der inneren Seite, daß dasselbe gebrochen ist. Der Bruch befindet sich ungefähr in der Mitte des Brustbeins, durchsetzt die ganze Breite desselben, reicht jedoch nicht ganz bis an die Vorderfläche desselben; die Bruchränder zeigen mehrere zackige Vorsprünge.

28. Im r. Brustfellsack finden sich ca. 400 g blutiger Flüssigkeit, im linken 200 g.

29. Jetzt erst ergibt sich, daß auch die 3., 4. und 5. linke Rippe ca. 5—7 cm vom Knorpelansatz gebrochen sind.

30. Der Herzbeutel zeigt in seiner oberen Hälfte einen vertikal verlaufenden Riß. Er enthält etwa 50 g blutige Flüssigkeit, die Ränder des Risses zeigen eine blutige Durchtränkung des Gewebes.

31. Bei der Untersuchung des Herzens ergibt sich, daß der linke Vorhof eingerissen ist. Die Ränder der Oeffnung sind übersät mit ganz kleinen Knochenstückchen, offenbar herrührend von dem zackigen Bruch des Brustbeins,

32. Die linke Lunge usw. zeigt an der äußeren Fläche und zwar an der Stelle, die den oben beschriebenen Bruchstellen der Rippen anliegt, eine Zerreißung in Größe einer Wallnuß.

Die rechte Lunge zeigt gleichfalls an den die Bruchstellen der Rippen anliegenden Teilen einen 6 cm langen und 3 cm tiefen Riß.

83. Die Milz ist an der unteren Fläche durch einen tiefen Riß beinahe in 2 Teile geteilt.

Nach diesem Befunde unterlag es keinem Zweifel, dass der Tod durch Ueberfahren mittelst eines beladenen Kohlenwagens erfolgt war, wodurch mehrere der wichtigsten inneren Organe ganz umfangreiche Verletzungen erlitten hatten, und eine Reihe von Knochenbrüchen bewirkt war. Und doch hatte die äusserliche Untersuchung ein fast negatives Resultat; die Hinterbliebenen wären ohne die ihnen zustehende Unfallrente geblieben, wenn sich die Witwe bei dem ersten Bescheide beruhigt hätte. Es ist dieser Fall wieder ein eklatanter Beweis dafür, dass ganz erhebliche Verletzungen der Knochen, ja, auch Zerreißungen der inneren Organe vorkommen können, ohne dass die äusseren Bedeckungen entsprechend verletzt sind. Man hat schon geglaubt, ein derartiger Befund deute auf eine ganz spezielle Verletzung hin, und zwar auf Ueberfahren durch Automobil; durch die Gummireifen desselben solle bei dem schnellen Hinübergleiten die Oberfläche des überfahrenen Körpers unverletzt bleiben, während durch den erheblichen Druck die unterliegenden Teile selbst gequetscht werden könnten. Es mag ja eine solche Erklärung plausibel erscheinen, dass sie aber nicht immer zutrifft, beweist der vorliegende Fall; denn das dürfte wohl jeder zugeben, dass ein beladener Kohlenwagen so ziemlich das Gegenteil von einem Automobil ist.

Die Formalindesinfektion von Phthisikerwohnungen.

Von Dr. Werner, Kreisassistentenarzt in Marburg.

Manchem Leser des Aufsatzes in Nr. 11 dieser Zeitschrift: „Ueber die Einrichtung einer „Fürsorgestelle für Lungenkranke“ im Anschluss an die bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung in Stralsund“ von Engels, werden bezüglich der in ihm beschriebenen Massregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose begründete Bedenken aufgestiegen sein.

Ob überhaupt die Einrichtung der „Dispensaires antituberculeux“ nach französisch-belgischem Muster sich für unsere einheimischen Verhältnisse eignet, wird zurzeit mit Recht diskutiert.¹⁾ Durch die hohe Entwicklung unserer Krankenversicherungsgesetzgebung sind auch für die unteren Schichten unserer Bevölkerung genügende ärztliche Beratungsinstanzen vorhanden, die zu dem vorliegenden speziellen Zweck höchstens eines geringfügigen Ausbaus bedürften. Eine Neuschaffung derartiger Institute wird aber sehr leicht gerade unter den heutigen Verhältnissen zu ernstlichen Kollisionen mit den ärztlichen Kreisen führen, da eine ausschliessliche Berücksichtigung des Standpunktes der Prophylaxe ohne jeden Eingriff in die ärztliche Behandlung des Klienten, unter den von Engels vorgeschlagenen Formen wenigstens, nicht gut denkbar erscheint.

¹⁾ Vergl. Wesener: Ueber die Einrichtung von sog. Wohlfahrtsstellen für Lungenkranke. Aerztl. Vereinsblatt; 1904, Nr. 525.

Die Beratung tuberkulöser oder Tuberkulose fürchtender Patienten durch den Leiter einer bakteriologischen Untersuchungsstelle ohne Föhlung mit dem in Betracht kommenden Arzte, häufig vielleicht hinter dem Rücken desselben, die schonungslose Mitteilung des Tuberkelbazillenbefundes an den Kranken, gegebenenfalls auch die Vornahme einer körperlichen Untersuchung, alles aber ohne Eintreten einer eigentlichen „Behandlung“ von seiten des Laboratoriumsvorstehers, nur Verabfolgung mündlicher und schriftlicher Verhaltensmassregeln und Anweisung, sich in gegebener Zeit wieder vorzustellen, eventuell auch der Rat, sich in ärztliche Behandlung zu geben! Dass auf diese Weise Kollisionen mit den praktizierenden Aerzten glatt vermieden werden, wie Engels behauptet, dürfte doch höchst zweifelhaft sein! Auch ist es wohl nicht nur die „Gefahr der Beeinträchtigung der Praxis“, welche die Aerzte mobil machen würde, sondern die Tatsache, dass sich der „Laboratoriumsvorsteher der Fürsorgestelle“ hierbei auf ein fremdes Gebiet begeben würde, welches den Praktikern zusteht. Jedenfalls wäre auf diesem Wege nur schwer ein friedliches Zusammenwirken beider Faktoren im Sinne der Sache zu erreichen! Auch das Interesse der Hilfesuchenden würde durch die künstliche Teilung der Behandlungsfaktoren im Engelsschen Sinne sicher nicht gefördert!

Ohne aber auf diese Punkte, welche an anderer Stelle sicher noch zu weiterer Diskussion kommen werden, näher einzugehen, sehe ich mich durch längere Beschäftigung mit einem anderen Gegenstand der Engelsschen Ausführungen veranlasst, einer Behauptung in denselben entgegenzutreten, welche mir gerade in diesem Zusammenhange geeignet erscheint, eine sehr wichtige Massnahme in der Seuchenbekämpfung der Tuberkulose gegenüber zu diskreditieren, ohne dass dafür in dem heutigen Stand der betreffenden Untersuchungen ein genügender Grund vorliegt. Engels erklärt die „sonst bewährte“ Formalin-Methode für ungeeignet zur Desinfektion von Phthisikerräumen, da nach experimentellen Untersuchungen, an denen auch er sich beteiligt habe, die Tuberkelbazillen nicht in allen Fällen unschädlich gemacht würden. An ihrer Stelle empfiehlt er die mechanische Reinigung der Einrichtungsgegenstände mit Sublamin, einer gerade von Engels für die Hände- und Instrumentendesinfektion als Ersatzmittel des Sublimat empfohlenen Quecksilberverbindung.

Ueber die Abtötung der Tuberkelbazillen in den praktisch in Betracht kommenden Formen, namentlich also in feuchtem und angetrocknetem Auswurf, liegen schon von Beginn der zahlreichen Untersuchungen über die Formaldehyddesinfektion von den verschiedensten Seiten Arbeiten vor. Die Resultate der Autoren (z. B. Walter, Aronsohn, Moeller, Valagussa, Bosc Vaillard-Lémoine, Fairbanks, Pfuhl, Hess, Flügge), welche mit den verschiedensten Apparaten und Methoden der Wohnungsdesinfektion durch Formaldehyddämpfe arbeiteten, gehen sämtlich dahin, dass tuberkelbazillenhaltiges Material durch

diese Methode verhältnismässig leicht unschädlich gemacht wird. Dasselbe bestätigte auch Steinitz durch eingehende Untersuchungen über die Beseitigung und Desinfektion von phthisischem Sputum. Bei Verwendung gasförmigen Formaldehyds in den Verhältnissen der Wohnungsdesinfektion wurden nach seinen Erfahrungen zwar nicht sehr dick (3 mm!), blasig angetrocknete Sputumkrusten, sicher aber dünn angetrocknete Massen, verwischte Reste an Gegenständen, tuberkelbazillenhaltiger Staub desinfiziert. — Man vergegenwärtige sich, dass zur Entstehung einer 3 mm dicken Kruste schon die Antrocknung eines ganzen Haufens von Sputum gehört!

Auf diesen Unterlagen konnte Flügge mit gutem Gewissen die Formaldehyddesinfektion auch gegen Tuberkulose empfehlen, allerdings mit der Modifikation, dass gröbere Beschmutzungen durch Sputum oder dergl. vorher gründlich mit Sublimatlösung durchtränkt würden!

Demgegenüber stellte nun Spengler neuerdings die Behauptung auf, dass Tuberkelbazillen noch nach Einwirkung weit grösserer Formaldehydmengen, als sie für die Wohnungsdesinfektion in Betracht kommen können, auf geeigneten Nährböden bei einem von ihm angegebenen Verfahren Lebenserscheinungen zeigten, sich also als nicht abgetötet erwiesen. Diese Spenglerschen Versuche sind bis jetzt, obgleich sie sicher vielfach nachgeprüft wurden, von keinem anderen Untersucher bestätigt worden. Auch im hiesigen hygienischen Institut gelang es nicht, nach dem Spenglerschen Verfahren mit Sicherheit Vermehrungserscheinungen der Tuberkelbazillen nach Formaldehydeinwirkung auf künstlichen Nährboden zu beobachten. Es blieb somit nichts anderes übrig, als nach wie vor den Tierversuch als Kriterium für die Abtötung von Tuberkelbazillen in Anwendung zu bringen, und auf diesem Wege ergab sich, dass die Tuberkelbazillen im Sputum auch schon nach geringer Formaldehydeinwirkung bei der Spenglerschen Versuchsanordnung abgetötet oder doch wenigstens infektiionsunfähig wurden.¹⁾

So haben auch neuere, recht umfangreiche Untersuchungen auf diesem Gebiete die Spenglerschen Anschauungen nicht zu unterstützen vermocht. Jörgensen berichtet in einer sehr gründlichen Arbeit über Desinfektion von Uniformen, dass bei 19 Versuchen unter 21 Objekten (mit Sputum infizierte Tuchstücke und Erde) nur 1 Misserfolg der Desinfektion, nämlich bei einer 4 mm dicken Erdschicht beobachtet ist. Ferner wurde im hiesigen hygienischen Institut die vorliegende Frage unter Leitung des Herrn Professor Bonhoff im letzten Jahre von mir unter Benutzung eines grösseren Tiermaterials eingehend geprüft¹⁾; auch diese Untersuchungen fielen für die desinfektorische Wirkung des Formaldehyds durchaus günstig aus.

¹⁾ Werner: Zur Kritik der Formaldehyddesinfektion. Archiv für Hygiene; Bd. 50, S. 305).

Nur in 3 Fällen, unter 59, versagte die Desinfektion, doch erklärte sich dies durch die äusseren Umstände der Objekte. Die Unschädlichmachung dicker Sputumballen, welche an Wand und Fussboden angetrocknet waren, gelang in auffallender Weise!

Gegenüber diesen grossen, von einander durchaus unabhängigen Versuchsreihen können auch die von Engels selbst angestellten, ungünstig ausgefallenen Versuche, auf welche er sich bei der Verurteilung der Formaldehydesinfektion ausdrücklich bezieht, eine ausschlaggebende Stellung schon ihrer geringen Zahl wegen nicht beanspruchen. (Es handelt sich um 4 Misserfolge der Desinfektion unter 12 aus 3 Versuchen stammenden Objekten.) Ausserdem aber sind verschiedene Einzelheiten seiner Versuchsanordnung nicht ganz einwandfrei, worauf schon von Bonhoff¹⁾ hingewiesen worden ist. So die Benutzung von künstlich hergestelltem infektiösem Sputum, welches er durch Zumischung einer Tuberkelbazillen-Reinkultur zu einem durch langes Kochen zwecks Sterilisation veränderten Auswurf erhielt, und die Deutung der vier Sektionsbefunde, von welchen zwei durchaus nicht die Merkmale einer Impftuberkulose aufweisen! Das Bestehen einer Lungentuberkulose kann doch bei Meerschweinchen, welche monatelang im Stall, vielleicht mit tuberkulösen Tieren zusammen, gehalten wurden, nicht kurzerhand als Erfolg einer am Bauche vorgenommenen Impfung angesehen werden! Mindestens bedürfte es zur Klärung dieser Frage der Sektionsbefunde von mit demselben Material infizierten Kontrolltieren sowie aller Versuchstiere; diese Befunde scheinen aber von Engels nicht erhoben zu sein. Aus diesem Grunde müssten 2 der angegebenen 4 Infektionen noch als unsicher ausgeschieden werden.

Überschaute man noch einmal in vorurteilsfreier Weise das angesammelte nicht ganz geringe Material, so kann man nur zu dem Schluss kommen, dass nach dem heutigen Stande der Untersuchungen die anscheinend ziemlich verbreitete und auch in der Engelschen Arbeit ausgesprochene Verurteilung der Formaldehydesinfektion gegenüber der Tuberkulose durchaus ungerechtfertigt ist.

Ueber die Mängel und Schwächen dieser Methode ist man sich ja heute im allgemeinen klar. In erster Linie bestehen dieselben darin, dass man von ihr nur eine Oberflächendesinfektion, aber keine wesentlichere Tiefenwirkung erwarten darf. Aber gerade bei der Desinfektion von Phthisikerwohnungen, zumal wenn dieselben nach den Engelschen Vorschlägen zum Zwecke der Prophylaxe öfters, monatlich, vorgenommen werden sollen, will man doch, und zwar nicht in letzter Linie, eine Unschädlichmachung des alle Gegenstände und Flächen bedeckenden infektiösen Staubes. Diese würde nach den obigen Ausführungen mit Sicherheit durch Formaldehyd zu erreichen sein und zwar ohne irgend eine Beschädigung der Einrichtungsgegen-

1) Bonhoff: Ueber einige neuere Untersuchungen auf dem Gebiet der Formaldehydesinfektion. Berliner klin. Wochenschrift; 1904, Nr. 19.

stände, worauf gerade bei einer häufigeren Wiederholung der Prozedur ein ganz besonderer Wert zu legen ist. Eine Behandlung der stärker beschmutzten Gegenstände aus der nächsten Umgebung des Kranken mit flüssigen Desinfizientien wäre damit sehr leicht zu verbinden!

Wenn nun Engels als Ersatz der von ihm für unsicher gehaltenen Formalinmethode die mechanische Reinigung der Möbel, Bettstellen etc. mit desinfizierenden Lösungen empfiehlt, so muss man sich klar machen, was auf diesem Wege für die vorliegenden Zwecke erreicht wird. Vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, dass zur wirksamen Desinfektion tuberkelbazillenhaltiger Massen nur unsere stärksten Desinfektionsmittel in sehr bedeutender Konzentration in Betracht kommen. Nach Ottolenghi bedarf es einer 5⁰/_∞ Sublimatlösung, durch welche nach mindestens zweimaliger gründlicher Durchfeuchtung der in Betracht kommenden Massen etwa nach 24 Stunden auf Abtötung der Tuberkelbazillen gerechnet werden kann! Abba verlangt sogar eine 10⁰/_∞ Sublimatlösung! Jedenfalls ist aber eben nur da eine Wirkung zu erwarten, wo die Desinfektionslösung durch reichliche Durchfeuchtung, Berieselung und Bespritzung mit allen Oberflächen in Berührung gebracht wird. Eine Unschädlichmachung des auf allen Flächen und allen — namentlich in kleinen Verhältnissen recht reichlichen — Gebrauchsgegenständen abgelagerten infektiösen Staubes würde nur zu erreichen sein, wenn alle Wände, Tapeten, Vorhänge, Dekorationsgegenstände, im Zimmer hängenden Kleidungsstücke, Möbel — auch die gepolsterten — mit den giftigen und ätzenden starken Sublimatlösungen benetzt und abgerieben würden. Es liegt auf der Hand, dass man hierauf in den meisten Fällen wegen der schwierigen Durchführung und der nicht zu vermeidenden Beschädigung der Gegenstände verzichten müsste und dass somit eine ausreichende Oberflächendesinfektion bei dieser Methode nicht erreicht würde. Dieselbe böte demnach zweifellos in der Praxis für die nicht allen Anforderungen genügende Formalinmethode einen noch weniger genügenden Ersatz!

Sicher aber eignen sich die beiden konkurrierenden Methoden gerade wegen der Verschiedenheit ihrer Wirkungsweise vorzüglich zur gegenseitigen Ergänzung, und wir gelangen damit wieder zu den schon von Flügge längst aufgestellten Grundsätzen für die Desinfektion von Phthisikerräumen: Kunstgerechte Formaldehyddesinfektion nach vorheriger intensiver Behandlung der besonders beschmutzten Gegenstände mit starker Sublimatlösung.

Was nun zum Schluss die Verwendung des von Engels als Desinfektionsmittel für die Wohnungsdesinfektion empfohlenen Sublamins betrifft, so muss ich mich auch hiergegen erklären! Das Sublamin hat sich ja wohl nach den von Engels im hiesigen hygienischen Institut angestellten Untersuchungen bei der Hände- und Instrumentendesinfektion dem Sublimat nach verschiedenen Seiten hin überlegen gezeigt, seine Hauptvorteile gerade bezüglich

der keimtötenden Eigenschaften jedoch nur in alkoholischer Lösung erwiesen, welche bei der Wohnungsdesinfektion nicht in Betracht kommen kann. Die Wirkung der wässrigen Lösungen war dagegen ungleich geringer und scheint mir — bei gleicher Konzentration — nicht diejenige des Sublimats zu erreichen. Vor allen Dingen aber sind uns bis jetzt überhaupt noch keine Beweise für die Wirkungsweise dieses neueren Antiseptikums gegenüber Tuberkelbazillen oder tuberkelbazillenhaltigem Material bekannt geworden, so dass die empfohlene Verwendung bei der Wohnungsdesinfektion einen Sprung ins Dunkle bedeuten würde, während die vorzüglichen Eigenschaften des Sublimats nach dieser Seite hin schon seit Jahren feststehen!

Als nicht ganz unwesentlich gerade für den vorliegenden Zweck kommt hinzu, dass der Preis des bis jetzt, soviel mir bekannt, nur in Pastillenform im Handel befindlichen Sublimins zurzeit etwa 12mal höher ist, als der des Sublimats. Ausserdem würde diese Verhältniszahl, wenn sich höher prozentuierte Lösungen nötig machten, als beim Gebrauch des Sublimats, für die Berechnung der Kosten des Verbrauchs noch entsprechend multipliziert werden müssen. — Es würde sich somit beispielsweise der Preis eines etwa 15 Liter fassenden Eimers mit Desinfektionsflüssigkeit bei Verwendung einer 10⁰/₁₀₀ Subliminlösung auf etwa 11 Mark stellen, während derselbe bei 5⁰/₁₀₀ Sublimatlösung nur etwa 50 Pfennige betragen würde (100 Sublimatpastillen à 1 gr kosten zurzeit 7,50 M., 1 Kilo Sublimat nur 6,20 M.) Daraus ergibt sich die Ungeeignetheit des Sublimins zu dem obengedachten Zwecke schon ganz von selbst.

Die zweite Beratung des preussischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Vom Herausgeber.

Am 15. Juni d. J. hat im Abgeordnetenhause die zweite Lesung über den vorgenannten Gesetzentwurf stattgefunden. Während fast zu derselben Zeit im braunschweigischen Landtage der gleiche, in seinem Wortlaute beinahe übereinstimmende Gesetzentwurf angenommen ist, ist dieser hier leider nochmals an die Kommission zurückverwiesen und damit die Hoffnung auf sein Zustandekommen vor der Vertagung des Landtages vernichtet. Die von seiten des Herrn Ministers im Namen des Staatsministeriums ausgesprochene dringende Bitte, das wichtige Gesetz im Plenum durchzuberaten und zu verabschieden, hat bei der konservativen Partei keine Berücksichtigung gefunden, obwohl auch sie die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Gesetzes ebenso anerkannte, wie das weitgehende Entgegenkommen seitens der Staatsregierung

in bezug auf die Kostenfrage. Alle anderen Parteien waren bereit, in die Beratung einzutreten; desgleichen herrschte bei ihnen die Ansicht vor, dass der Entwurf in der von der Kommission abgeänderten Fassung eine durchaus geeignete Grundlage für die Beratung im Plenum sei, so dass in diesem voraussichtlich über die etwa noch strittigen Punkte eine Verständigung hätte erreicht werden können; da aber das Zentrum dem Antrage der konservativen Partei auf Zurückverweisung des Entwurfs an die Kommission nicht widersprechen zu müssen glaubte, so gelangte derselbe mit grosser Mehrheit zur Annahme. Fragt man nach den Gründen dieses Antrages, so bildet zweifellos auch jetzt noch die Kostenfrage die Hauptursache; man hofft noch immer auf ein weitergehendes Entgegenkommen des Staates zu gunsten der hilfsbedürftigen Gemeinden, übersieht dabei aber, dass namentlich diese am schlechtesten fahren, wenn das Gesetz, das ihnen im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen ausserordentliche Erleichterungen bietet, nicht zustande kommt. Gerade mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass schliesslich noch eine Einigung über die Kosten erzielt und das Gesetz wenigstens bald nach der Ende Oktober d. J. stattfindenden Wiederaufnahme der Verhandlungen des Landtages angenommen werden wird; denn die übrigen Punkte, über die noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, sind nicht so schwerwiegend als der Kostenpunkt. Wenn z. B. von seiten der konservativen Partei noch verlangt wird, dass eine genauere Definition der Worte „nach den Vorschriften des bestehenden Rechts“ herbeigeführt, sowie im Gesetz klipp und klar festgestellt werden müsse, was zur seuchenfrenen Zeit von den Gemeinden gefordert werden könne, so sind dies an sich berechnigte Forderungen, für deren Erfüllung sich wohl auch ein Weg finden lassen wird. Nicht zutreffend erscheint jedoch der Standpunkt, dass die im Gesetze vorgesehenen Vergünstigungen und Erleichterungen auf Kosten der Staatskasse lediglich den hilfsbedürftigen Gemeinden zu teil werden dürften, und es demgemäss zu weit gehe, wenn der Staat die Kosten der ersten Feststellung bei Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie auch in wohlhabenden Gemeinden und grossen Städten übernehmen solle; denn abgesehen davon, dass eine solche Feststellung in diesen Orten nur ganz ausnahmsweise notwendig sein wird, da hier in der Regel ein Arzt zugezogen ist, kommt doch für die Notwendigkeit der Kostenübernahme seitens des Staates nicht bloss die finanzielle Seite, sondern auch das sanitätspolizeiliche Interesse, das Allgemeinwohl in Betracht. Gerade dieses fordert aber, dass die ersten Feststellungen bei ansteckenden Krankheiten, soweit solche im Gesetze vorgeschrieben sind, durch die beamteten Aerzte erfolgen und der Staat dafür die Kosten trägt. Warum soll denn bei den Menschenseuchen anders verfahren werden als bei den Viehseuchen? Bei diesen geht man sogar noch viel weiter, indem hier stets die erste Feststellung durch beamtete Tierärzte vorgeschrieben ist, während in dem Entwurfe eine solche durch die beamteten Aerzte bei einzelnen Krankheiten

(Scharlach, Diphtherie usw.) nicht als notwendig, sondern eine ärztliche als ausreichend angesehen wird, der Staat aber gleichwohl für diese nach dem von der Kommission gefassten abändernden Beschlusse die Kosten tragen soll. Ebenso notwendig wie die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse ist aber auch eine amtsärztliche Feststellung in solchen Fällen, wie wir dies bereits früher wiederholt betont haben.

Auch die in dem Entwurf vorgeschriebene beschränkte Anzeigepflicht bei Tuberkulose ist von konservativer Seite als ein zu schwerer Eingriff in das Familienleben bemängelt worden und deshalb gefordert, diese Anzeigepflicht vorläufig fallen zu lassen, bis die Resultate der Wissenschaft fester stehen. Der Herr Minister betonte demgegenüber mit Recht, dass man in dieser Beziehung schon an die äusserste Grenze der Zulässigkeit gegangen sei, wenn die Vorschrift in bezug auf die Bekämpfung der Tuberkulose überhaupt ein Erfolg haben solle. Jedenfalls ist aber jenes Bedenken nicht so wichtig, um deshalb das Gesetz in Frage zu stellen.

■ ■ ■ ■ ■ Schwerwiegender ist dagegen die Forderung einer Teilung des Gesetzentwurfes in ein Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz und in ein Gesetz zur Bekämpfung der übrigen, hier nicht genannten übertragbaren Krankheiten. Dass dadurch das Verständnis und die Handhabung des Gesetzes für die beteiligten Behörden erleichtert wird, müssen wir in hohem Grade bezweifeln; dies geschieht weit besser, wie solches beabsichtigt ist, durch Erlass einer leicht verständlichen Ausführungsanweisung, der der Text des Reichsgesetzes und des vorliegenden Gesetzes beigelegt wird. Der Fehler, dass das Gesetz ziemlich umfangreich ist, ist zum grössten Teil mit durch die Fassung des Reichsseuchengesetzes bedingt; es rächt sich hier, dass in dieses Gesetz viel zu viel Bestimmungen aufgenommen sind, die unseres Erachtens in die Ausführungsanweisung gehören. Gerade die gesetzgebenden Körperschaften haben aber bekanntlich die Neigung, tunlichst alles gesetzlich festzulegen, damit den ausführenden Behörden so wenig als möglich Spielraum bleibt. Dadurch werden die Gesetze aber nicht nur umfangreicher, schwerfälliger und weniger leicht verständlich, sondern sie laufen auch Gefahr, nach kurzer Zeit zu veralten und abänderungsbedürftig zu werden, weil ein Teil ihrer Vorschriften nicht mehr mit den Fortschritten der Wissenschaft im Einklang steht. Jetzt muss dieser Mangel des Reichsseuchengesetzes bei dem Ausführungsgesetze mit in Kauf genommen werden; er lässt sich auch durch die geforderte Zweiteilung des letzteren nicht vermeiden, sondern wird sich dann eher noch stärker bemerkbar machen; ein Grund mehr, jene Forderung fallen zu lassen.

Wie nicht anders zu erwarten stand, wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfes auch die bisherige amtliche Tätigkeit der Kreisärzte fast von sämtlichen Rednern berührt, und insbesondere von dem Herrn Minister sowie von den Abgg. Dr. Martens und Münsterberg der, wie der Herr Minister

mit Recht hervorhob, allmählich „zur Legende gewordene Vorwurf“ des Uebereifers auf Grund der von den Herren Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten darüber eingegangenen Berichte¹⁾ als völlig unbegründet zurückgewiesen. Alle Medizinalbeamten werden dem Herrn Minister für die ausserordentliche Anerkennung, mit der er ihrer Diensttätigkeit gedacht hat und die auch in dem Erlass vom 1. Juni d. J. (siehe die Beilage zur heutigen Nummer, S. 142) zum Ausdruck gekommen ist, von ganzem Herzen dankbar sein und sich jedenfalls auch fernerhin bemühen, sich diese Anerkennung und das in sie gesetzte Vertrauen durch unentwegtes, aber massvolles Fortschreiten auf dem bisher erfolgreich betretenen Wege im vollen Umfange zu erhalten. Es wird ihnen dies unschwer gelingen, wenn sie sich jederzeit der Ausführungen des Herrn Ministers in der betreffenden Landtags-Sitzung sowie des Schlusssatzes des vorgenannten Erlasses erinnern, und demzufolge unter „Vermeidung aller unnötigen Schärpen durch Herbeiführung eines zielbewussten Zusammenwirkens aller an der öffentlichen Gesundheitspflege interessierten Kreise an der Durchführung der wünschenswerten

¹⁾ Eine ebenso übersichtliche, wie interessante Zusammenstellung dieser durch Erlaß vom 25. März 1903 eingeforderten Berichte der Provinzial- und Bezirksbehörden über die Tätigkeit der Kreisärzte auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und über die dabei gemachten Erfahrungen ist von dem Ministerium der usw. Medizinalangelegenheiten dem Abgeordnetenhause als Material zu dem oben genannten Gesetze am 11. Juni d. J. überreicht. Danach haben sich die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten fast übereinstimmend dahin geäußert, daß in bezug auf die durch das Kreisarztgesetz herbeigeführte wesentlich erweiterte Diensttätigkeit der Kreisärzte fast ausnahmslos nur gute Erfahrungen gemacht seien, und sich dabei, abgesehen von ganz geringen Ausnahmen, weder Unzuträglichkeiten, noch eine Beunruhigung der Bevölkerung durch Uebereifer der Kreisärzte oder durch zu große Ausnutzung ihrer Befugnisse herausgestellt haben. Die Kreisärzte seien mit großem Geschick und Eifer ihren Aufgaben gerecht geworden; durch die Orts- und sonstigen Besichtigungen seien zahlreiche Mißstände auf dem Gebiete der Wohnungshygiene, der Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung, Schuleinrichtungen usw. festgestellt und ihre Beseitigung herbeigeführt bezw. angebahnt. Desgleichen wird in den Berichten wiederholt anerkannt, daß das Interesse und Verständnis der Bevölkerung für die Lehren der öffentlichen Gesundheitspflege und für die Durchführung sanitärer Verbesserungen jetzt in höherem Maße wachgerufen sei, namentlich hätten die schulhygienischen Bestrebungen der Kreisärzte bei der Lehrerschaft großes Entgegenkommen gefunden. Es habe sich überhaupt ein immer größeres Vertrauensverhältnis zwischen den Behörden und der Bevölkerung zu den Kreisärzten allmählich herausgebildet; etwaige Beschwerden über zu eifriges Vorgehen der Kreisärzte hätten sich nur vereinzelt als begründet herausgestellt. Eine Beschränkung der bisherigen Initiative der Kreisärzte oder eine Abänderung der Dienstanzweisung in diesem Sinne wird von keiner Seite gewünscht, dagegen vielfach hervorgehoben, daß ein größeres Zusammenarbeiten der Kreisärzte mit den übrigen technischen staatlichen Lokalbeamten wünschenswert sei. Interessant ist auch die von vielen Regierungspräsidenten vertretene Ansicht, daß die auf den amtlichen und nichtamtlichen Konferenzen der Medizinalbeamten erfolgten Besprechungen ihrer dienstlichen Aufgaben und der sich daran anknüpfende Austausch praktischer Erfahrungen nicht wenig dazu beigetragen hätten, den Kreisärzten die erforderliche Direktive zu einem taktvollen, vorsichtigen und den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragenden Vorgehen zu geben.

sanitären Verbesserungen in planmässiger, sachgemässer Entwicklung erfolgreich arbeiten und so das Vertrauen und die freudige Mitwirkung der Bevölkerung in immer steigendem Masse gewinnen werden“.

Wir lassen nunmehr den Bericht auf Grund der stenographischen Verhandlungen folgen:

Auf Antrag des Abg. Dr. v. Heydebrand und der Lasa (kons.) erklärt sich der Präsident v. Kröcher damit einverstanden, daß bei der Besprechung des § 1 eine Generaldebatte zugelassen wird.

Abg. Schmedding-Münster (Zentr.), Berichterstatter, teilt mit, daß der vorliegende Gesetzentwurf eingehend in verschiedenen Sitzungen der Kommission beraten sei. Die dabei zwischen der Königlichen Saatsregierung und der Kommission aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten hätten hauptsächlich die Kostenfrage betroffen, indem es die Kommission im Interesse der starken Belastung vieler Gemeinden für notwendig erachtet habe, daß der Staat sich nicht nur bei den Kosten der Feststellung und Bekämpfung der Krankheiten, sondern auch bei den Kosten der Maßnahmen zur Vorbeugung von Seuchen in erheblicherem Maße beteilige.

Abg. Dr. Martens (natl.) betont, daß der in diesem Jahre vorgelegte Entwurf gegenüber dem vorjährigen wesentliche Verbesserungen unter Berücksichtigung der vorjährigen Beschlüsse bringe. Auch sei die Regierung noch weiter entgegengekommen und habe sich bereit erklärt, auch bei denjenigen Krankheiten, bei denen die Kosten der Feststellung bisher nicht der Staatskasse zur Last fallen sollten, diese Kosten zu übernehmen, wenn der Kranke in einer größeren Entfernung von dem behandelnden Arzte wohne. Jedenfalls würden nach dem jetzigen Entwurfe die Kosten für die Regierung ganz erheblich wachsen, für die Gemeinden allerdings auch, aber das lasse sich nicht vermeiden. Man müsse eben dabei in Betracht ziehen, welche Vorteile diesen Kosten gegenüberstehen; die Vorteile, welche dies Gesetz für den Gesundheitszustand der Gemeinden haben werde, seien aber in Geld gar nicht hoch genug anzuschlagen; sie würden viel größer sein, als die daraus zu befürchtenden Nachteile. Der Gesundheitszustand werde erheblich besser, die Sterblichkeit wesentlich geringer werden. Das sehe man jetzt bei den großen Städten; hier sei infolge gesundheitlicher Einrichtungen, die jetzt den Landgemeinden noch fehlen, die Sterblichkeit gegen früher bedeutend gesunken, und eine viel günstigere, als auf dem platten Lande; der beste Beweis dafür, daß auf dem platten Lande noch außerordentlich viel zu geschehen habe.

Das Reichsgesetz sei vor vier Jahren erlassen, und es daher nicht an der Zeit, noch länger zu zögern; man müsse endlich einen Beschluß fassen. Preußen sei als der größte und jedenfalls leistungsfähigste Staat verpflichtet, den anderen Bundesstaaten in dieser Hinsicht mit einem Beispiel voranzugehen, und ihnen zu zeigen: so muß die Sache gemacht werden. (Sehr richtig! links.) — Das vielfach im Abgeordnetenhaus wie im Herrenhaus geäußerte Bedenken, daß die Kreisärzte, denen nachher bei der Handhabung dieses Gesetzes eine ganz wesentliche Rolle zufallen werde, bei ihrer amtlichen Tätigkeit keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nehmen werden, sei nicht zutreffend, wie aus der Zusammenstellung klar hervorgehe, die der Herr Minister dem Landtage über die Tätigkeit der Kreisärzte auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und die dabei gemachten Erfahrungen auf Grund der von den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erstatteten Berichte vorgelegt habe. Danach sei übereinstimmend von diesen Behörden berichtet, daß die Kreisärzte in überaus maßvoller Weise vorgehen, und ihnen absolut keine Vorwürfe zu machen seien. Redner erklärt sich für seine Person bereit, mit geringen Abänderungen, die noch jetzt bei der Beratung im Plenum gemacht werden könnten, für das Gesetz zu stimmen; er kann diese Erklärung auch namens der weit überwiegenden Mehrzahl seiner Fraktionsgenossen abgeben. Er würde es bedauern, wenn ein Antrag auf Zurückverweisung in die Kommission gestellt werde, und es am liebsten sehen, wenn das Gesetz noch heute in der Plenarberatung zustande käme. (Bravo! links.)

Abg. v. Kölichen (kons.) ist namens der konservativen Fraktion leider nicht in der Lage, dem Wunsch des Vorredners zu erfüllen. Seine Fraktion habe sich ganz außerordentlich genau und auch eingehend mit dem Gesetzesentwurf beschäftigt; sie sei, wie von Anfang an, von der Notwendigkeit des Zustandekommens dieses Entwurfs überzeugt und erkenne auch an, daß die Staatsregierung nach vielen Richtungen hin in wohlwollender Weise entgegengekommen sei, aber trotzdem habe sie noch betreffs so vieler Punkte die ernstesten Zweifel, daß sie, damit das Gesetz zu stande komme, eine nochmalige Zurückverweisung des Entwurfs in die Kommission für erforderlich erachte.

Zunächst werde in bezug auf die ganze Form des Gesetzes eine Teilung des Gesetzesentwurfs für dringend notwendig gehalten; es seien doch zwei verschiedene Materien, die hier behandelt würden: einerseits die im Reichsgesetz aufgeführten Seuchen und andererseits die in diesem Gesetz genannten übertragbaren Krankheiten. Es werde in dem Entwurf auf so viele Paragraphen des Reichsgesetzes bezug genommen, daß ein beständiges Nachschlagen in der Praxis stattfinden müsse, während bei der vorgeschlagenen Teilung den Amtsvorstehern und den Polizeiverwaltern eine ganz außerordentliche Erleichterung geschafft werden würde. Redner richtet deshalb die dringende Bitte an die Staatsregierung, diese Teilung eintreten zu lassen. Auch wenn dieses Gesetz als ein einheitliches behandelt werden solle, würden wenigstens viele Paragraphen des Reichsgesetzes in dasselbe aufgenommen werden müssen, damit es verständlich werde.

Er macht weiterhin darauf aufmerksam, daß in seiner Fraktion über den Umfang der Anzeigepflicht bei der Tuberkulose große Zweifel bestehen, da bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft doch noch nicht ganz genau feststehe, was in jedem einzelnen Falle zu geschehen habe und ob unter diesen Umständen ein Eingriff in das Familienleben, in die internsten Verhältnisse auch des einzelnen gerechtfertigt sei. Deshalb sei es, obwohl gerade die Tuberkulose eine der gefährlichsten Krankheiten sei und in unserem Volksleben außerordentlichen Schaden anrichte, doch besser, die bei ihr vorgesehene Anzeigepflicht vorläufig aus dem Gesetz fortzulassen, bis die Resultate der Wissenschaft noch fester stehen; dann könne entweder ein neues Gesetz über diese Frage vorgelegt, oder auch durch eine Bestimmung in dem vorgelegten Gesetz es ermöglicht werden, daß die Anzeigepflicht bei Tuberkulose durch eine Verordnung des Ministeriums ergänzt werde.

Wenn freilich auch mit Dank anzuerkennen sei, daß die Staatsregierung in bezug auf die Kostenfrage den Gemeinden auf das wohlwollendste entgegengekommen sei, so bleibe doch noch eine ganze Anzahl von Punkten übrig, in denen die staatliche Unterstützung nicht ausreiche oder auch wohlhabenden Gemeinden zu teil werde, die sie nicht bedürfen. Der Kommissionsbeschluß zu § 25, wonach die Staatskasse auch für die Kosten der ersten Feststellung bei Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie eintreten solle, gehe z. B. zu weit; denn dadurch würde den großen Städten und wohlhabenden Gemeinden eine Erleichterung verschafft, die gar nicht gerechtfertigt sei. Eine Unterstützung des Staates müsse vor allem den hilfsbedürftigen Gemeinden zu teil werden, nicht den wohlhabenden Städten und Gemeinden, welche die Kosten, die dieses Gesetz auferlege, sehr gut tragen können. Deshalb sei auch von seiner Seite beantragt, daß der Staat die Kosten nur trage, wenn die ärztliche Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach in einem Orte stattfindet, in dem ein Arzt seinen Wohnsitz nicht habe; damit werde erreicht, daß in allen den Orten, die einen Arzt haben — und das seien alle Städte und die wohlhabenderen Dörfer — die Gemeinden, Gutsbezirke resp. Städte auf ihre Kosten die erste Feststellung durch einen beliebigen Arzt vornehmen lassen müssen.

Die Hauptschwierigkeit und die Hauptbedenken bestehen aber bei dem § 26. Hier sei es zunächst erwünscht, daß es schließlich doch noch gelingen werde, eine genauere Definition der Worte: „nach den Vorschriften des bestehenden Rechts“ herbeizuführen. Vor allem müsse aber noch ein größerer Schutz derer, welche verpflichtet seien, die Kosten hier zu tragen, verlangt werden, und zwar in der Weise, daß den Kommunen das Recht eingeräumt werde, in gleicher Weise Rechtsmittel anzuwenden, wie es nach dem Gesetz

vom Jahre 1887 bei Schulbeiträgen, welche den Gemeinden auferlegt werden, stattfinden. Darnach können die Gemeinden resp. auch die Staatsregierung zunächst die Entscheidung des Kreis Ausschusses herbeiführen, gegen die wiederum die Entscheidung des Provinzialrats stattfinden. Wenn auch die Entscheidungen des Provinzialrats nicht immer zugunsten der beteiligten Kommunen ausfalle, so gewähre die Vorschrift doch einen gewissen Grad von Sicherheit; denn die Beteiligten fühlen sich beruhigt, wenn sie wissen: das sind die Instanzen, an die sie sich wenden können, falls sie glauben, daß ihnen zu große Lasten auferlegt werden durch Maßnahmen, welche die Kreisärzte bei der Ausführung dieses Gesetzes den Gemeinden gegenüber für erforderlich erachten. Redner ist weit davon entfernt, hier irgend einen Vorwurf den Kreisärzten zu machen; im Gegenteil, er erkenne an, daß sie nach bestem Pflichtgewissen mit einem ganz außerordentlichen Eifer eingreifen. Aber der Fall, daß dieser Eifer sie zu weit treibe, daß sie Forderungen stellen, welche über das Maß der Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen, werde doch vielleicht eintreten. Deswegen hätten seine politischen Freunde den Wunsch, in den Gesetzentwurf eine Bestimmung hineinzubringen, wie sie analog das Gesetz von 1887 enthalte.

Weiterhin fordert Redner, daß der Begriff des Zweckverbandes in dem Gesetz mehr zum Ausdruck käme, als es geschehen sei. Jetzt werde nur im § 27 von Zweckverbänden gesprochen; die Tragung der Kosten und damit die Ausführung des Gesetzes werde durch die Bildung von Zweckverbänden aber außerordentlich erleichtert. Auch den Gutsbezirken müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich Zweckverbänden anzuschließen; desgleichen müßten Unterstützungen des Staats nicht nur den Gemeinden, sondern unter bestimmten Verhältnissen auch den Zweckverbänden zu teil werden können.

Große Bedenken habe die konservative Fraktion auch gegen die Form, welche jetzt den §§ 27, 28 und 29 gegeben sei; gleichwohl können sie sich nicht damit einverstanden erklären, daß diese Paragraphen überhaupt gestrichen würden, da die Ausführung des Gesetzes leiden würde, wenn es nicht Bestimmungen enthalte, wonach Maßnahmen schon zu der Zeit ausgeführt werden sollen, wo überhaupt noch keine Krankheit ausgebrochen sei, also zur sogenannten Friedenszeit. Jedenfalls müsse klipp und klar im Gesetz festgestellt werden: was kann zu einer Zeit, wo eine Seuche noch nicht besteht, von den Gemeinden gefordert werden?

Alle die für nötig erachteten Aenderungen durch Anträge im Plenum herbeizuführen, sei nicht möglich; deshalb stellt Redner namens seiner politischen Freunde den Antrag, den Gesetzentwurf in die Kommission zurückzuweisen, damit dort die weiteren zum Ausdruck gebrachten Wünsche berücksichtigt werden können. (Bravo! rechts.)

Kultusminister Dr. St u d t richtet namens der Königlichen Staatsregierung an das Abgeordnetenhaus die dringende Bitte, dem Antrage des Vorredners auf Zurückverweisung des Gesetzentwurfes in die Kommission keine Folge zu geben, da eine derartige Zurückverweisung wahrscheinlich ein Nichtzustandekommen des Gesetzes für die gegenwärtige Session und demgemäß eine Verschiebung der Ausführung des Gesetzes bis zum nächsten Jahre zur Folge haben würde. Der Herr Vorredner habe ausdrücklich anerkannt, daß das Gesetz selbst einem dringenden Bedürfnis entspreche und eine außerordentliche Notwendigkeit für das Zustandekommen desselben vorliege; um so weniger erscheine es folgerichtig, weiterhin Anträge zu stellen, die eine Verschleppung des Zustandekommens bedeuten. Auch die Stichhaltigkeit der Gründe für diese Zurückweisung des Entwurfs an die Kommission kann der Minister nicht anerkennen. In erster Reihe kommt in Betracht, daß der Versuch, das Gesetz in zwei Teile zu zerlegen, und zwar in ein eigentliches Ausführungsgesetz zum Reichseuchengesetz und ferner in ein Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher und ansteckender Krankheiten, soweit sie im Reichsgesetze nicht vorgesehen ist, schon in der Kommission erörtert, aber von der Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit abgelehnt worden ist. . . . Auch bei den ersten vorbereitenden Stadien für diesen Gesetzentwurf innerhalb der beteiligten Bessorts ist der gleiche Gedanke hervorgetreten. Es hat sich eben herausgestellt, daß eine derartige Teilung des Gesetzes die Uebersichtlichkeit nicht verbessern und den Umfang des Gesetzes nicht verringern würde; im Gegenteil, die Vorschriften würden eine erhebliche Erweiterung erfahren müssen

und sich vielfach wiederholen. . . . Bei einer derartigen Zweiteilung sind ferner die Vorschriften des Reichsgesetzes in den Text des Ausführungsgesetzes aufzunehmen. Das widerspricht allen Grundsätzen der Gesetzestchnik. Es ist einfach unmöglich, Vorschriften eines Reichsgesetzes wörtlich in ein preußisches Gesetz aufzunehmen, schon weil der materielle Inhalt des Reichsgesetzes bei der Beratung des Ausführungsgesetzes zur sachlichen Erörterung gelangen und damit gewissermaßen eine Art von Zuständigkeit der Landesvertretung gegenüber einem Reichsgesetze konstruiert werden müßte, die in den bezüglichen Verfassungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Demzufolge verweist auch jedes Ausführungsgesetz zu irgend einem Reichsgesetze stets auf die Vorschriften des letzteren. Außerdem läßt sich der angedeutete Uebelstand durch ein einfaches Mittel beseitigen, und zwar durch den Erlaß einer Ausführungsanweisung, welche die einzelnen Gesetzesparagrafen erläutert, auch dabei den Text des Reichsgesetzes wiedergibt, ebenso die Anweisung für die Amtsvorsteher und sonstige Polizeibehörden in einem leicht verständlichen Handbuche zusammenfaßt. Ich sehe nicht ein, warum nicht dieser Weg auch hier beschritten werden soll, der so vielfach zur Anwendung gelangt ist, wenn es sich darum handelte, umfangreiche Gesetze für die Anwendung in der Praxis vorzubereiten. Ich habe mich namens der mir unterstehenden Verwaltung ausdrücklich bereit erklärt, eine derartige Gebrauchs- und Geschäftsanweisung für die nachgeordneten Behörden zu erlassen, und ich glaube, daß sie auch vollständig den Zweck erreichen wird, den der Vorschlag des Herrn Vorredners anstrebt. Ich möchte deshalb bitten, schon aus diesem Grunde den Antrag, daß die Sache noch einmal an die Kommission verwiesen werde, abzulehnen.

M. H.! Dann ist der Herr Vorredner auf die vermeintlichen Eingriffe zurückgekommen, welche die Bestimmungen über die Bekämpfung der Tuberkulose für das Familienleben, für Privatinteressen usw. zur Folge haben wird. In bezug auf die Tuberkulose hat aber schon die Königliche Staatsregierung den Wünschen, die bei der vorjährigen Kommissionsberatung der Vorlage vorgebracht wurden, im weitesten Maße Rechnung getragen. Sie hat die Anzeigepflicht, die für die Lungen- und Kehlkopftuberkulose in verschiedenen Fällen vorgesehen war, jetzt nur auf den Todesfall beschränkt und bezüglich der Erkrankung nur dann vorgesehen, wenn ein an fortgeschrittener Lungen- und Kehlkopftuberkulose Erkrankter die Wohnung wechselt. Wie daraus ein schwerer Eingriff in das Familienleben sich ergeben soll, vermag ich nicht einzusehen. Ich gestatte mir außerdem hervorzuheben, daß sowohl die Gesetzgebung ausländischer Staaten als auch anderer deutscher Bundesstaaten in dieser Beziehung viel weiter geht, und daß wir uns eine Beschränkung auferlegt haben, die mit den medizinapolizeilichen Interessen hinsichtlich der Bekämpfung der Tuberkulose gerade noch zu verantworten ist. Kurzum, wir sind in der Beziehung an die äußerste Grenze der Zulässigkeit gegangen, was, wie ich glaube, auch die ärztlichen Mitglieder dieses Hohen Hauses ohne weiteres bestätigen werden.

Was nun den Kostenpunkt anbetrifft, so hat der Herr Vorredner zu Anfang seiner Ausführungen auch das weitgehende Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung anerkannt. Es ist nicht leicht geworden, gegenüber dem bisherigen System ein derartiges Entgegenkommen zu beweisen. Denn, m. H., die bestehende Gesetzgebung, sowohl das Regulativ von 1885, wie namentlich unsere Polizeigesetze, insbesondere das vom 11. März 1850, legen ohne jede Einschränkung die Aufbringung der polizeilichen Kosten und auch diejenigen Kosten, die aus der Handhabung der Gesundheitspolizei des Ortes erwachsen, den Gemeinden zur Last. Die Ausnahmen gehen nur dahin, wie sie im Reichsgesetz vorgesehen sind, daß bei Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten gewisse Kategorien von Kosten von dem betreffenden Lande übernommen werden. Nun ist ja auch ohne weiteres anerkannt worden, daß, nachdem der Herr Finanzminister Ausnahmen von diesem Prinzip für einzelne Fälle hier nachgegeben und sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Staatskasse die betreffenden Gebühren und sonstigen Kosten übernehme, damit schon ein weitgehender Schritt unternommen worden ist; denn man muß sich dabei gegenwärtig halten, daß aus den Ausnahmefällen, die jetzt nachgegeben sind, sofort weitere Konsequenzen gezogen würden. Das ist auch im vorliegenden Falle geschehen; die Konsequenzen sind in einzelnen Anträgen der

Kommission schon so weit gezogen, daß die Königliche Staatsregierung die Verantwortung für deren Berücksichtigung nicht übernehmen kann; die Herren Kommissare des Herrn Finanzministers haben das in der Kommission eingehend dargelegt. Ich beschränke mich für meine Person darauf, zu erklären, daß ich in der That ein weiteres Entgegenkommen nicht in Aussicht stellen kann, als es aus denjenigen Bestimmungen sich ergibt, welche im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung durch die Kommission in das Gesetz hineingebracht worden sind. Im übrigen wird dieser Punkt wohl noch den Gegenstand weiterer Erörterungen bilden. Ich möchte aber noch konstatieren, daß das Regulativ von 1835 die Kosten der Bekämpfung ansteckender Krankheiten ohne jede Einschränkung den betroffenen Gemeinden auferlegt, also in dieser Beziehung in verschiedenen Punkten des Entwurfes sich schon eine ganz erhebliche Besserung des bisherigen Zustandes zugunsten der Gemeinden ergibt. Weiter ist auch von ärztlicher Seite anerkannt worden, welchen wesentlichen Fortschritt die neuen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten gegenüber dem bisherigen Zustande bedeuten. Ganz abgesehen davon, daß das Regulativ nun jetzt schon seit 70 Jahren in Geltung und auf Grundlagen aufgebaut ist, die jetzt teilweise als veraltet angesehen werden müssen, kommt noch hinzu, daß verschiedene Krankheiten darin nicht erwähnt sind, die oft eine große Ausbreitung annehmen und bezüglich deren das bisherige Nichtvorhandensein einer Anzeigepflicht eine erhebliche Schädigung des gesamten Gesundheitszustandes des Volkes zur Folge hat; denn die Anzeigepflicht ist nach dem Regulativ nicht vorgesehen für Kindbettfieber, Genickstarre und Diphtherie, für drei Krankheiten, bezüglich deren es entschieden notwendig ist, schärfere Maßregeln zu treffen, zumal da die Entscheidungen des Kammergerichts die Möglichkeit, im Wege der Polizeiverordnung die Anzeigepflicht festzulegen, als nicht zulässig bezeichnet haben. So bedeutet denn die ganze Vorlage, wie sie Ihnen hier unterbreitet ist, einen wesentlichen Fortschritt; und diesen Fortschritt dadurch hintanzuhalten, daß die Vorlage wieder der Kommission überwiesen wird, so daß auf diese Weise das Zustandekommen des Gesetzes für die gegenwärtige Session völlig in Frage gestellt wird, dagegen möchte ich mich erneut auf das dringendste aussprechen. Ich glaube wirklich, daß die jetzigen Bestimmungen, soweit darüber bereits ein Einverständnis besteht, eine so erhebliche Verbesserung bedeuten, daß über die anderen Bedenken wohl hinweggesehen werden kann. Wenn im Laufe der Zeit bei der Anwendung der neuen Vorschriften sich Uebelstände herausstellen sollten, dann läßt sich ja später im Wege der Gesetzgebung immerhin noch Abhilfe schaffen.

Nun möchte ich zum Schluß noch kurz auf den Vorwurf, als ob der Uebereifer einiger Medizinalbeamten eine sehr kostspielige Handhabung und Ausführung des Gesetzes in Aussicht stelle, eingehen. Ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf, der allmählich Legende geworden ist, und in der That doch nur auf ganz vereinzeltten Erscheinungen beruht, begründet ist. Ich habe mir gestattet, dem Hohen Hause eine eingehende Zusammenstellung der Ergebnisse der Berichterstattung der Provinzialbehörden über die bisherige Tätigkeit der Kreisärzte vorzulegen. Die Herren werden daraus die beruhigende Ueberzeugung entnommen haben, daß die Kreisärzte, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, voll ihre Schuldigkeit getan, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden ausreichend berücksichtigt und in einzelnen Fällen wirklich eine geradezu segensreiche Verbesserung der sanitären Zustände herbeigeführt haben. Ich brauche wohl auf die tatkräftige und sachgemäße Tätigkeit der Kreismedizinal- und sonstigen Medizinalbehörden der Provinz Schlesien bei der vorjährigen Ueberschwemmungsgefahr nur hinzuweisen, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß durch das rechtzeitige, tatkräftige und sachgemäße Eingreifen dieser Behörden ein Zustand herbeigeführt ist, der die größten Erwartungen übersteigt; denn jene Behörden haben in all den Gemeinden, wo die Anzeichen für einen Ausbruch des Typhus vorlagen, und die dringendste Gefahr bestand, daß dort epidemische Krankheiten sich verbreiten könnten, so durchprüfend und vorbeugend gewirkt, daß alle Befürchtungen gegenstandslos geworden sind. In gleicher Weise hoffe ich, daß das bei späteren Epidemien und Katastrophen der Fall sein wird. Den Medizinalbeamten und ihrem vermeintlichen Uebereifer die ausschließliche Verantwortlichkeit für Uebelstände

zuzuweisen, ist im übrigen nach Lage der bestehenden Vorschriften gar nicht gerechtfertigt. Ich gestatte mir, zum Beweise hierfür noch den § 38 der Dienstanweisung für Kreisärzte besonders zu verlesen. Da heißt es:

„Die Vorschläge zur Abstellung von Mißständen sind in eingehender und überzeugender Weise
— durch den Kreisarzt —

zu begründen. Sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung vorhandener praktischer Erfahrungen, nicht über das Mass des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.“

Außerdem wird es dem Hohen Hause bekannt sein, daß die Kreisärzte ihrerseits ja keine selbstständigen administrativen Befugnisse haben, sondern ihre Vorschläge den Verwaltungsbehörden zu unterbreiten haben, welche ihrerseits dann über die Ausführung zu beschließen haben und für die Ausführung verantwortlich sind. So glaube ich denn, daß alle die Bedenken, die hier gegen die Institution und gegen den Gesetzentwurf selbst vorgebracht sind, sich nicht aufrecht erhalten lassen. Ich kann nur mit dem dringenden Wunsche schließen, daß das Hohe Haus sich dahin schlüssig machen möge, in die materielle Beratung des Entwurfes einzutreten und denselben so zu gestalten, daß die Königliche Staatsregierung in der Lage ist, ihm zuzustimmen.

Abg. Münsterberg (freis. Vereinigung) erklärt, daß seine Fraktion das Gesetz als einen erheblichen sozialen Fortschritt betrachte und deshalb den dringenden Wunsch habe, daß es zustande kommen und nicht, wie im Jahre 1903 von neuem zum Scheitern gebracht werde. Die Frage der Zerteilung des Gesetzes sei in der Kommission eingehend besprochen worden. Redner bittet, dem betreffenden Wunsche nicht Folge zu geben, denn aus zwei Gesetzen würden dann drei werden: das Reichsgesetz und zwei Ausführungsgesetze. Ein jeder Beamter habe dann statt zwei jederzeit drei Gesetze zu konsultieren. In rechtlicher Beziehung komme noch hinzu, daß der preussische Landtag von neuem Beschluß über ein bereits bestehendes Reichsgesetz fassen solle.

Der Gesetzentwurf stelle einen ganz bedeutenden Fortschritt gegen das Regulativ von 1835 dar; all das, was inzwischen in materieller und in wissenschaftlicher Beziehung, auch in der Kenntnis neuer Krankheiten Gemeingut geworden sei, habe in dem Entwurf Berücksichtigung gefunden; außerdem sei dringend nötig, zum Reichsgesetz, das bereits seit 4 Jahren Gesetz geworden sei, endlich auch das Ausführungsgesetz zu erlassen. Das vorliegende Gesetz könne zwar ganz ungewöhnlich scharfe Eingriffe in das Privatleben der Bevölkerung unter Umständen bringen, und zwar nicht nur bei Kranken, sondern auch bei krankheitsverdächtigen Personen; aber mit Hilfe der im Gesetze vorgesehenen zwangsweisen Isolierung und ärztlichen Behandlung bei einzelnen Krankheiten werde man die Seuchen, insbesondere die Granulose, wirksamer als bisher bekämpfen können. Betreffs der Tuberkulose kann sich Redner nicht auf den Standpunkt des Abg. v. Kölichen stellen; dergleichen hält er den Beschluß der Kommission, daß an Diphtherie erkrankte Kinder wider den Willen ihrer Eltern aus dem Elternhause herauszunehmen und in Krankenhausbehandlung gegeben werden, für gerechtfertigt, obwohl er einen schweren Eingriff in das Familienleben und das natürliche Recht der Eltern bedente. Gerade die neueren Untersuchungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens hätten erwiesen, das es gar nicht möglich sei, dieser gefährlichen Seuche Herr zu werden, wenn nicht unter Umständen die Krankheitsherde durch zwangsweise Ueberführung der Kranken in Krankenhäuser beseitigt werden können. Dagegen enthalte das Gesetz in bezug auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bestimmungen, die weder seinen politischen Freunden, noch der ganzen Kommission genügten. Es sei hier, abweichend von den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem behandelnden Arzt zwangsweise auferlegt worden, daß er Geschlechtskranke, die dem Unteroffizier- und dem Gemeinenstande des Militärs angehören, ebenso wie gewerbsmäßig Prostituierte anzuzeigen habe,

während von einer allgemeinen Anzeigepflicht aus praktischen Gründen Abstand genommen sei, weil dann die Gefahr der Verheimlichung und der Weitertragung der Erkrankung größer sei, als wenn man es bei dem bisherigen Zustande belasse. Diesem Mangel gegenüber sei es nötig, die Kenntnis der Geschlechtskrankheiten und die Wichtigkeit rechtzeitiger Behandlung durch Flugblätter oder andere geeignete Maßregeln in die allerweitesten Kreise des Volkes zu bringen. Nach einem Vortrag des Geheimrats Kirchner seien in Preußen täglich 100 000 Geschlechtskranke vorhanden und die dadurch entstehenden Kosten einschließlich des Verlustes an Arbeitslohn auf ungefähr 90 Millionen Mark im Jahre zu schätzen; umso mehr sei auch hier energisches Vorgehen erforderlich. Wenn das Gesetz auch starke Eingriffe in das Familienleben zulasse, so müsse man andererseits anerkennen, daß es unnötige Härten auf anderen Gebieten vermeide; man dürfe deshalb annehmen, daß es, mit einer gewissen maßvollen Festigkeit ausgeführt, auch segensreich wirken werde. Man dürfe nicht vergessen, daß nach den Berechnungen des Geheimrats Kirchner die Gesamtsterblichkeit in Preußen infolge der Forschungen auf bakteriologischen Gebiete und auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung von 1875 bis 1900 sich um 40,2% herabgemindert habe, es sei das eine kolossale Verbesserung der Sterblichkeitskoeffizienten im Laufe von 25 Jahren. Von diesen 40,2% entfielen aber nur 5,9% auf gewöhnliche Krankheiten und 34,3% auf ansteckende Krankheiten. Deshalb könne man hoffen, daß, wenn alle in dem Gesetze vorgesehenen Maßregeln wirksam werden, auch der Sterblichkeitskoeffizient noch um ein Bedeutendes herabgesetzt werde.

Betreffs der Kostenfrage betont Redner, daß durch die im Gesetz vorgesehene Beteiligung von Staat und Kreis zu je einem Drittel eine ganz bedeutende Erleichterung den kleinen und armen Gemeinden zuteil werde und daß, wenn das Gesetz abermals nicht zustande komme, dann diese Vergünstigung gerade für die Gemeinden, die am meisten des Schutzes bedürfen, fortzufallen, und diese die volle Last der ortspolizeilichen Kosten wie bisher zu tragen hätten. Für die Städte falle dieser Umstand nicht so ins Gewicht, da ihnen das Gesetz keine derartige Erleichterungen gewährt und sie andererseits fast alle bereits die im Gesetz als nötig erachteten hygienischen Einrichtungen besitzen.

Redner betont sodann, daß das in den §§ 27 bis 29 der Regierung eingeräumte Recht, auf dem Gebiete der Wasserversorgung, Kanalisation usw. Anordnungen zu treffen, bereits durch § 35 des Reichsgesetzes festgesetzt und demgemäß ganz unabhängig von dem Zustandekommen dieses Gesetzes sei. Er weist dann ebenfalls die vermeintlichen Klagen über das Eingreifen der Kreisärzte in die Verwaltung oder ihren Einfluß wenigstens auf die Finanzen, besonders der kleinen Gemeinden, als unbegründet zurück, unter Hinweis auf die vom Herrn Minister angestellten Ermittlungen, die nach den Berichten der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ein sehr günstiges Ergebnis gehabt haben. Trotzdem sei unter den Mitgliedern des Hauses vielfach nicht das Gefühl verschwunden, daß es sehr eifrige Kreisärzte gibt, die aus wissenschaftlicher Ueberzeugung, aus theoretischen Gründen oft etwas über das Ziel schießen. Hier tue man jedoch z. T. den Kreisärzten Unrecht. Wenn das Portemonnaie in Mitleidenschaft gezogen werde, dann seien bekanntlich sehr viele Leute außerordentlich feinfühlig, sobald es sich um sie und nicht um ihren lieben Nachbarn handle. Der Oberpräsident der Rheinprovinz habe sehr recht, wenn er in seinem Bericht sage, daß „die Aufdeckung sanitärer Mißstände den Kreisärzten von der Bevölkerung nur selten als Verdienst angerechnet wird, sondern eher sie mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten mißliebig zu machen geeignet ist, eine Tatsache, die Anlaß dazu gibt, Beschwerden über Uebereifer der Kreisärzte mit Vorsicht aufzunehmen“. Den Kreisärzten werde manches in die Schuhe geschoben, wofür sie gar nicht verantwortlich gemacht werden können; die Verfügung des Herrn Ministers vom 1. Juni 1904 an die ihm unterstellten Behörden speziell an die Kreisärzte könne man jedoch nur billigen und hoffen, daß durchweg im Lande danach verfahren werde. Auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege sei in den letzten 20 Jahren, besonders auf Grund der Entdeckungen von Koch, eine Unruhe in die Behandlung mancher Dinge hineingekommen, die erst allmählig einer gewissen Stetigkeit gewichen sei. Seit den großen Fortschritten der bakteriologischen Wissen-

schaft erzitterte früher bei jedem neuentdeckten Bakterium jede Stadtverwaltung, weil sie niemals sicher war, was gegen diesen neuen Bacillus an neuen Anlagen nötig wurde infolge der Angst der betreffenden Aerzte. Diese Aerzte seien aber keineswegs immer Medizinalbeamten gewesen, sondern viel häufiger die Aerzte der eigenen Gemeindeanstalten. Die theoretische Angst sei aber allmählich einer ruhigen Auffassung gewichen; die Hauptsache sei jedenfalls das vorbeugende Eingreifen; man dürfe nicht so lange warten, bis die Schäden so schlimm geworden seien, daß sie erst durch sehr energische und drastische Mittel zu besiegen sind. Viel mehr und viel häufiger als seitens der Kreisärzte werde von der höheren Instanz den städtischen Verwaltungen gegenüber gesündigt, und von dieser Seite weit mehr Anforderungen an die Gemeinden gestellt, die über deren Leistungsfähigkeit hinausgehen. Redner führt dafür drei Beispiele an und betont im Anschluß an diese, daß seitens der Aufsichtsbehörden die Neigung bestehe, landespolizeiliche Aufgaben auf die Städte abzuwälzen, die gerade durch die Aufwendungen für gesundheitliche Einrichtungen außerordentlich belastet seien. Er bittet deshalb den Herrn Minister, nicht nur die Kreisärzte, sondern auch die Provinzialinstanzen anzuweisen, von den Städten nicht zu viel zu verlangen und diese nicht da zu belasten, wo es sich um landespolizeiliche Maßnahmen handle. Das vorliegende Gesetz sei so wichtig und von solcher Bedeutung für den ganzen sozialen Körper des Staates, daß man es nicht als für sich bestehend betrachten dürfe, sondern nur im Zusammenhange mit der ganzen sozialen Gesetzgebung. Sehr wesentlich sei dabei auch die Wohnungsfrage beteiligt; bei der auf einen wirklich durchgreifenden Erfolg nicht zu rechnen sei, wenn dieses Gesetz nicht zustande käme. Dasselbe gelte auch für das Gebiet der Sittlichkeit, denn die Sittlichkeit und das enge Zusammenwohnen hängen aufs engste zusammen; andererseits hängen damit wiederum die Geschlechtskrankheiten und alle die anderen ansteckenden Krankheiten zusammen. Berücksichtige man weiter die wirtschaftlichen Schäden, die durch die ansteckenden Krankheiten verursacht werden und die von Geh. Rat Dr. Kirchner für Typhus auf 10 Millionen, für Tuberkulose auf 120 Millionen, für die Geschlechtskrankheiten auf 90 Millionen, im ganzen also für diesen drei Krankheitsgruppen schon auf 220 Millionen alljährlich berechnet seien, so bedeute jedes für die Besserung dieser Verhältnisse angewendete Kapital ein Sparkapital, das sowohl den Gemeinden wie dem Staate möglichst schnell zugute komme. Deshalb müsse auf das Zustandekommen des Gesetzes der größte Wert gelegt und dasselbe zum Wohle des gesamten preussischen Staates und des ganzen Reiches endlich verabschiedet werden. (Bravo! links.)

Abg. Dr. Porsch (Zentr.) erkennt im Namen seiner Partei mit besonderem Dank an, daß die gegenwärtige Vorlage ganz erhebliche Verbesserungen gegen die frühere Vorlage aufweist; er hält es auch für durchaus wünschenswert, ja für notwendig, daß der Gesetzentwurf noch in der gegenwärtigen Session verabschiedet werde. Wenn jedoch von einer großen Partei des Hauses der Antrag gestellt werde, den Gesetzentwurf noch einmal in die Kommission zurückzuverweisen, so entspreche es im allgemeinen der Praxis, diesem Wunsche zu willfahren, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Solche Gründe ständen aber hier nicht entgegen; im Gegenteil, nach den Ausführungen des Abg. v. Kölichen werde durch die Zurückverweisung des Entwurfs an die Kommission eine Verständigung über das Gesetz sicherer gelingen, als in einer Plenarverhandlung. Aus diesen Erwägungen heraus werde seine Partei dem Antrag auf Zurückverweisung in eine Kommission entsprechen; allerdings in der sicheren Erwartung, daß es in der Kommission zu einer Verständigung kommen und es vor allen Dingen gelingen werde, noch in dieser Session in beiden Häusern des Landtags den Gesetzentwurf zu verabschieden. (Bravo! im Zentrum und rechts.)

Abg. Gyßling (freis. Volkspartei) will nach dieser Erklärung auf die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingehen, bedauert aber lebhaft die nochmalige Zurückverweisung des Entwurfs an die Kommission, da mit Rücksicht auf seine hohe Bedeutung in sozialer und hygienischer Beziehung eine schleunige Verabschiedung des Gesetzes geboten sei. Die Vorlage sei so, wie sie aus der Kommission hervorgegangen sei, eine durchaus geeignete Grundlage für die Beratung im Plenum. Widerspruch müßte seinerseits nur

gegen die Bestimmung des § 26 betreffs der Gutsbezirke erhoben werden; denn die Gutsbezirke seien verpflichtet, ihren obliegenden Pflichten nachzukommen und dürften diese nicht auf andere übertragen. Die Städte hätten schon lange die größten finanziellen Opfer gebracht, um hygienische Maßnahmen zu treffen, und in dieser Beziehung gerade vorbildlich gewirkt; es sei daher nicht richtig, sie mit größeren Kosten zu belasten als andere Gemeinden. Redner schließt mit dem Wunsche, die Kommission möge so schnell arbeiten, daß wenigstens bei dem Zusammentritt des Landtages im Oktober oder im November ein Gesetz zustande komme, das im Interesse der Volksgesundheit so dringend notwendig sei. (Beifall links.)

Abg. Schmedding-Münster, Berichterstatter bemerkt gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers, daß der Antrag, das Gesetz in 2 Teile zu zerlegen, s. Z. in der Kommission nicht abgelehnt, sondern angenommen sei. Infolge der Annahme des Antrags habe der Herr Minister dann Anlaß genommen, eine Teilung zu versuchen, in der nächsten Kommissionssitzung aber seitens seines Kommissars erklären lassen, der Versuch der Teilung sei zwar gemacht, habe sich aber als unbrauchbar erwiesen. Bei dieser Erklärung habe es sein Bewenden gefunden.

Der Antrag, den Gesetzentwurf an die Kommission zurückzuverweisen, wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

Besprechungen.

Dr. O. Rappmund, Regierungs- und Geheimer Medizinalrat in Minden: **Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige**. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung herausgegeben unter Mitarbeit von Dr. A. Cramer, o. ö. Professor an der Universität und Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen, Dr. G. Puppe, a. o. Professor an der Universität und Gerichtsarzt in Königsberg i. Pr. und Dr. Stolper, a. o. Professor an der Universität und Kreisarzt in Göttingen. Berlin W. 35. 1904. Verl. von Fischers medizinische Buchhandlung H. Kornfeld. 2 Bände. Preis des Werkes einschließlich des ersten Supplementheftes 24 Mk.

Mit den vorliegenden beiden Bänden, von denen der erste 518, der zweite 452 Seiten enthält, wird der in Aussicht genommene Arbeitsplan nicht erschöpft. Der zweite Band, welcher 14 Abschnitte umfassen sollte, mußte am Ende des zweiten Abschnittes abgebrochen werden, da der für den Subskriptionspreis von 20 Mk. beabsichtigte Umfang von 50 Bogen bereits um 13 Bogen überschritten war, ohne daß die Verlagsbuchhandlung den Preis dafür erhöht hat, was um so aner kennenswerter ist, als der Satz ein vielfach gedrängter, daher auch kostspieligerer als der sonst übliche ist.

Der erste Band enthält die ärztliche Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, der Unfall-, Invaliditäts- und Lebensversicherung. Im ersten Teil behandelt der Herausgeber in seiner eigenartigen, fesselnden Weise die ärztliche Sachverständigentätigkeit im allgemeinen, indem er nach einer interessanten geschichtlichen Einleitung und Erörterung der Sachverständigentätigkeit als Lehr- und Prüfungsfach, sowie der Bestallung von Gerichtsärzten und ärztlichen Sachverständigen in erster und höherer Instanz die gesetzlichen Bestimmungen über die Heranziehung, Pflichten und Rechte der ärztlichen Sachverständigen, die Aufgaben des Gerichtsarztes und ärztlichen Sachverständigen bei der Aufnahme von Augenscheinen und Untersuchungen, sowie bei der Abgabe von mündlichen und schriftlichen Gutachten, die Verweigerung der Zeugnisse und die falschen Zeugnisse bespricht. Im zweiten Teil folgt ein vortrefflich gefaßtes Kompendium der gerichtlichen Medizin von dem Professor der gerichtlichen Medizin Dr. Puppe in Königsberg, in welchem alles wesentliche und nach dem neuesten Stand der gerichtlichen Medizin Wissenswerte in anregender Darstellung geboten wird. Der dritte Teil bringt einen geschickt bearbeiteten Grundriß der gerichtlichen Psychiatrie von dem bekannten Irrenarzt und Universitätslehrer Prof. Dr. Cramer in Göttingen. Im vierten Teil hat der Professor der gerichtlichen Medizin und Kreisarzt Dr.

Stolper in Göttingen eine zusammenfassende Bearbeitung der ärztlichen Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiete der Unfall-, Invaliditäts- und Lebensversicherung geliefert.

Alle vier Teile sind in erschöpfender und kurzgefaßter Weise mit hervorragender Sachkenntnis und Präzision geschrieben. Der Herausgeber hat es verstanden, für die Bearbeitung der Spezialfächer tüchtige und erfahrene Fachmänner zu gewinnen, deren glückliches Zusammenwirken den ersten Band zu einem sehr brauchbaren Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit gestaltet hat. Insbesondere ist den praktischen Bedürfnissen der Kreisärzte, Aerzte und der Kandidaten für die staatsärztliche Prüfung in zweckmäßiger Weise Rechnung getragen.

In dem zweiten Bande sollte dem ursprünglichen Plane nach das öffentliche Gesundheitswesen im Deutschen Reich, besonders in Preußen, von dem Herausgeber in 14 Abschnitten bearbeitet werden. Der Stoff ist so reichlich und umfangreich, daß selbst die übersichtliche und gedrängte Darstellung des Herausgebers nicht mit dem in Aussicht genommenen knappen Raum auskommen konnte. Gerade der erste Abschnitt des Bandes: „Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der Gesundheitsbehörden im Deutschen Reiche und in Preußen“, welcher auf die fesselnd geschriebene Einleitung über den Begriff des öffentlichen Gesundheitswesens, seine Aufgaben und Durchführung im allgemeinen, sowie über die geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens im Reiche und in Preußen folgt, bietet Material genug, einen umfangreichen Band allein zu füllen, wenn nur die wichtigsten Abschnitte der einschlägigen Bestimmungen in Wortlaut gebracht und besprochen werden sollen. In der Tat nimmt der erste Abschnitt mit 331 Seiten den Hauptteil des Bandes ein, während der zweite Abschnitt: Wohnungs- und Straßenhygiene, Beseitigung der Abfallstoffe, Reinhaltung der Luft, des Bodens und der Wasserläufe noch 144 Seiten umfaßt. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Mit dem zweiten Bande ist das Handbuch aus dem Rahmen eines Kompendiums herausgetreten und zu einem wertvollen Sammelwerke geworden. Die Bearbeitung ist in gleicher Weise fortgeführt wie in der von dem Verfasser und dem Berichterstatter gemeinschaftlich herausgegebenen „Ärztlichen Rechts- und Gesetzeskunde“ zum erstenmal angewendet worden ist. Sie unterscheidet sich von ähnlichen früheren Werken in vorteilhafter Weise durch die systematische Verwertung des Stoffes, indem die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften nicht einfach aneinandergereiht, sondern mit der Rechtsprechung in die sachkundige Darstellung eingeflochten, zugleich aber auch die neuesten Forschungsergebnisse der in betracht kommenden Zweige der Gesundheitswissenschaft an der Hand und unter kritischer Beleuchtung der betreffenden Literatur ausreichend berücksichtigt worden sind.

Ein Nachtrag amtlicher Verfügungen, gerichtlicher Entscheidungen usw., Muster von Protokollen, Gutachten, Attesten und sonstigen amtlichen Schriftstücken, ein chronologisches Verzeichnis der gesetzlichen Bestimmungen und ein ausführliches Sachregister worden in dem ersten Supplementheft beigelegt. Die übrigen Abschnitte des öffentlichen Gesundheitswesens sollen in weiteren Supplementheften erscheinen, die als Einzelhefte abgegeben werden. Man kann nur wünschen, daß die Herausgabe dieser Abschnitte recht bald in derselben vorzüglichen Weise nachfolgen möge. Das nächste Heft wird die Wasserversorgung und Nahrungsmittelhygiene behandeln, sodann werden voraussichtlich folgen: Gewerbehygiene, Schutz gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (sobald das preußische Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz nebst Ausführungsbestimmungen erlassen ist), öffentlicher Kinderschutz im ersten und schulpflichtigen Lebensalter, Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, Gefängnis- und Bäderhygiene, Leichenwesen, Heilpersonal und Verkehr mit Arzneimitteln, Giften und Geheimmitteln.

Wie der Herausgeber in dem Vorwort zur ersten Lieferung erklärte, beabsichtigte er die Fertigstellung eines Handbuches, welches das ganze Gebiet der amtlichen Tätigkeit eines preußischen Medizinalbeamten umfassen und

gleichzeitig den praktischen Aerzten als zuverlässiger Ratgeber auf allen Zweigen der Sachverständigentätigkeit, sowie den angehenden Medizinalbeamten als praktischer Führer zur Vorbereitung für die staatsärztliche Prüfung dienen sollte. Diese Absicht ist bisher aufs beste erreicht. Die vorliegenden beiden Bände einschließlich des ersten Supplementbandes verdienen in die Bücherei jedes beamteten Arztes und jedes Arztes Proußens eingefügt zu werden, der sich für die amtsärztliche Tätigkeit interessiert oder als ärztlicher Sachverständiger beschäftigt ist; die Kreisartzkandidaten aber werden das hier gebotene Material zu ihrer Vorbereitung für die staatsärztliche Prüfung mit dem größten Nutzen verwenden können.

Dr. Dietrich-Berlin.

Dr. Gerloff, Kreisarzt in Labes: Die öffentliche Gesundheitspflege.

Hamburg 1904. Verlag von Leopold Voss. Kl. 8°; 100 S.

„Ein solches Buch hat uns bisher gefehlt.“ Dieser Ausspruch, welcher dem Verfasser gegenüber von sehr berufener Stelle getan worden ist, macht eigentlich jede weitere Empfehlung überflüssig, in einer Zeit, in welcher das geflügelte Wort des Rabbi Ben Akiba mehr denn je Geltung hat.

In populärer Ausdrucksweise geschrieben, ohne Fremdwörter mit Ausnahme der für die Deutlichkeit und Kürze allernotwendigsten, erörtert das Buch in gefälligem Style alle für die öffentliche Gesundheitspflege in Frage kommenden Verhältnisse zunächst in kleinen Städten und auf dem Lande; aber auch der Bewohner größerer Orte wird Vieles finden, was er mit größtem Nutzen für die Erhaltung der Gesundheit in seiner Häuslichkeit verwerten kann. Die Wichtigkeit der übertragbaren Krankheiten rechtfertigt die liebevolle Fürsorge, mit welcher der Verfasser ihrer Besprechung die Hälfte des Buches gewidmet hat.

Kurze historische Einleitungen, die für den Laien wichtigsten Merkmale der Krankheiten, kurze Angabe der Mittel zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung, und am Schlusse kurze Angabe der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen geben dem Leser, welcher denken kann und will, ein Bild von seltener Klarheit über diese Geißeln des Menschenschlechtes.

Die Desinfektionsmaßregeln enthalten Alles, was für den Laien in Betracht kommen kann, ohne denselben durch die Aufzählung zu vieler Desinfektionsmittel zu verwirren; bei den wichtigsten ist die Anwendungsweise und Dosierung genau angegeben.

Den ersten Teil des Buches beschließen Besprechungen über Krankenhäuser und das Begräbniswesen. Im zweiten Teile werden die Bodenverhältnisse abgehandelt, Hygiene der Wohnung, der Atmungsluft, der Ernährung, Kleidung, Wasserversorgung. Bei der Ernährung ist dem Alkohol ein besonderes Kapitel gewidmet, in dem dieser nicht grundsätzlich verdammt, vor dem Mißbrauche jedoch in sehr wirksamer und eindringlicher Weise gewarnt wird. — Diese kurze Inhaltsangabe kann nur den Zweck haben, zu zeigen, wie weite Ziele sich der Verfasser gesteckt hat. Das Büchlein umfaßt auf 100 Seiten eigentlich fast das ganze Gebiet der Gesundheitspflege. Wenn bei dieser geringen Ausdehnung des Buches nichts wesentliches übergangen ist, was zum Verständnis der einzelnen Materie nötig war, so liegt darin eine Leistung des Verfassers, auf welche er stolz sein kann, und wenn Referent hinzufügt, daß bei der Schilderung der Infektionskrankheiten jeder, auch der geringste therapeutische Rat vermieden ist, so ist das ein Vorzug des Buches, welcher besonders hoch anzuschlagen ist, weil dadurch die Gefahr vermieden wird, daß der Laie nach der Lektüre des Buches, wie es so häufig bei der Beschäftigung mit populär-medizinischer Literatur der Fall ist, sich für genügend vorgebildet hält, um die Behandlung der Kranken selbst zu übernehmen.

Die kurze und dabei doch erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, die klare und leichtfaßliche Darstellungsweise sind Vorzüge, welche das Büchlein zu einem Hausschatze machen für jeden Menschen, welcher sich und seinen Angehörigen einen gesunden Körper erhalten will, aber auch zu einem wertvollen Bestandteile der Bücherei eines Verwaltungsbeamten, welcher für die Erhaltung der Gesundheit in weiterem Kreise zu sorgen hat.

Dr. Bütow-Stargard (Pommern).

Dr. phil. Matti Helenius in Helsingsfors (Finnland): **Die Alkoholfrage.**

Eine soziologisch-statistische Untersuchung. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. Gr. 8°; 334 S. Preis: 6 Mark.

Ein ausgezeichnetes, mit bewunderungswürdiger Kenntnis der ganzen auf die Alkoholfrage bezüglichen internationalen Literatur geschriebenes Werk, welches in der Bibliothek keines Hygienikers, sei er Arzt oder Verwaltungsbeamter, fehlen sollte. Die bis ins kleinste gehenden Literaturangaben verleihen dem Werk einen ganz besonderen Wert. Verfasser ist Anhänger der vollkommenen Abstinenz. — Nach einer ausführlichen historischen Einleitung, aus der hervorgeht, daß es schon in den ältesten Zeiten Gesetze wider die Trunksucht gab — Edikt eines chinesischen Kaisers aus dem Jahre 1120 v. Chr. — bespricht Verfasser den ungeheuren Konsum alkoholischer Getränke bei allen Völkern und weist auf die unverhältnismäßige Zunahme des Alkoholverbrauchs in den letzten Jahrzehnten hin, welche die größte Besorgnis bei allen Nationalökonomern erregen muß. Ist doch z. B. der Branntweingenuß in Belgien in 45 Jahren um 500% gestiegen. Dann werden die physiologischen Wirkungen des Alkohols auf Tiere und Pflanzen, die Erkrankungen durch denselben ausführlich dargestellt, aus denen hervorgeht, daß der Nutzen irgendwelcher Alkoholgaben nicht erwiesen, dagegen die Schädlichkeit selbst kleinerer Gaben mit Sicherheit festgestellt ist. Außerordentlich lehrreich ist das vierte Kapitel: Alkohol und Lebensversicherungen, als dessen Endresultat aus den Erfahrungen und Geschäftsberichten großer englischer und amerikanischer Versicherungsgesellschaften, die nur Abstinente oder nur sehr mäßige Leute aufnehmen, hervorgeht, daß dieselben 10–15% weniger Beitrag erheben können, als es bei der Mehrzahl der anderen Versicherungen, speziell der deutschen, der Fall ist. Des weiteren werden die Erfahrungen über Totalabstinenz von Tausenden von Eisenbahnarbeitern bei schwierigen Bauten in den Vereinigten Staaten, bei den Armeen der Engländer in den Tropen ausführlich besprochen und die überraschende Tatsache mitgeteilt, daß in dem freien Nordamerika große Eisenbahngesellschaften jeden Angestellten ausnahmslos entlassen, wenn er die eingegangene Verpflichtung der Abstinenz bricht oder ihm anderweit nachgewiesen wird, daß er irgendwelche geistigen Getränke zu sich nimmt.

Daß der Alkohol in den meisten Krankheitsfällen zu entbehren ist, wird man dem Verfasser, der Nichtarzt ist, ohne Weiteres zugeben können; wenn er aber nach amerikanischen Berichten es als sicher hinstellt, daß beim Typhus die Sterblichkeit ohne Alkohol 5%, mit Alkohol 25%, bei der Pneumonie ohne Alkohol 7%, mit Alkohol 20–40% ist, so müssen diese Angaben doch sehr bezweifelt werden, es sei denn, daß die Verabreichung von Alkohol während der Krankheit in geradezu tödlichen Dosen erfolgt ist. — In ausführlicher Weise wird der Alkohol als Krankheits- und Todesursache besprochen, es wird die kurze Lebensdauer einzelner Berufsstände, der Wirte, Brauer, Kellner usw. angeführt, die geringe Widerstandsfähigkeit der Alkoholtrinker gegen akute wie chronische Erkrankungen, die zahlreichen Unfälle infolge des Alkoholismus, die Selbstmorde und anderes mit ausführlicher Angabe der Literatur. Von besonderer Wichtigkeit sind die Angaben über Alkoholismus und Verbrecher. Mehr als 4% aller Verbrechen werden direkt oder indirekt durch den Mißbrauch des Alkohols verursacht; in Deutschland sind 41% aller Verbrecher Trinker. Geisteskrankheit und Verbrechen sind in 30% mit Alkohol vergesellschaftet. 50% aller Trunkenbolde sind erbliche Alkoholiker, 50% aller Idioten sind Kinder trunksüchtiger Eltern oder im Rausche gezeugt. Mit der Zunahme der Trunksucht in Norwegen stieg die Anzahl der Idioten und sank, als die Trunksucht abnahm. Die Nachkommen der Trunksüchtigen sind entartet, leiden an Epilepsie, Nervenschwäche und Blödsinn, sind in vielen Fällen geborene Verbrecher. Nicht das Zweikindersystem, sondern die Entartung der Rasse durch den Alkohol macht Legram für die geringe Zunahme der Bevölkerung verantwortlich.

In dem letzten Teil: „Der Alkohol vom staatswirtschaftlichen Standpunkte aus“ bekämpft Helenius nicht allein die Unmäßigkeit, sondern jedweden Alkoholgenuß; er erklärt denselben für unnötig und schädlich. Tatsache ist, daß, wenn der Alkohol verschwände, 30–40% aller Verbrechen, alles Elends verschwinden würde; 1/2 der Fälle von Armenunterstützung sind mehr oder weniger Folgen der Trunksucht. Ein Fünftel, in einzelnen Ländern sogar

ein Viertel ihres Verdienstes geben die arbeitenden Klassen für Alkohol aus; diese Ausgaben stehen auf Kosten der Ernährung der ganzen Familie. In den Vereinigten Staaten wurden 1880 für sämtliche Nahrungsmittel 960 Mill. Dollar, für geistige Getränke 898, in England in den 70 er Jahren für Alkohol 136 Mill. Pfund, für Brot 70 und für Miethen 70 Mill. Pfund verbraucht. Deutschland verbraucht $3\frac{1}{4}$ Milliarde jährlich für geistige Getränke nach dem ungefähren Verkaufswert berechnet.

Als Mittel zur Bekämpfung dieses größten Uebels der Menschheit sieht Helenius an: Aufklärung breiterer Volksmassen über die Gefahren der Trunksucht, Temperenzunterricht in den Volksschulen, Abschaffung der Trinksitzen, vor allem aber müssen die gebildeten besser situierten Stände mit gutem Beispiel vorangehen. Durch Einführung des Monopolsystems ist es in Finnland gelungen, den Alkoholkonsum von 20 Liter pro Kopf und Jahr auf 2 Liter in etwa 35 Jahren herunterzudrücken, so daß dieses Land als das mäßigste in Europa angesehen werden muß. „So lange der Alkoholbetrieb existiert, ist eine hellere, glücklichere Zukunft für die Menschheit undenkbar.“

Dr. Pelizaeus-Oeynhausens.

Prof. C. O. Jensen, Kopenhagen: **Grundriss der Milchkunde und Milchhygiene**. Stuttgart 1903. Verlag von Ferdinand Enke. 22 Abbildungen. Gr. 8°; 228 S. Preis: 4 Mark.

Verfasser hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die vielen zerstreuten Einzelangaben über Milchkunde und Milchhygiene aus der Literatur zusammenzufassen; er bietet zugleich auf Grund eigener Erfahrungen in seinem Buch auf ca. 200 Seiten ein kurzes, aber durchaus vollständiges und übersichtliches Bild über den jetzigen Stand der Forschung in den betreffenden Fragen. Die Physiologie und Pathologie, die Chemie, Bakteriologie und die Molkereilehre, welche die Grundlagen der hygienischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Milchproduktion und des Milchverkehrs bilden müssen, werden in ihren neuesten Ergebnissen vor Augen geführt. Ausführlich bespricht Verf. die schädlichen Eigenschaften, welche die Milch besitzen kann, indem einerseits die Möglichkeit vorliegt, daß Infektionsstoffe vom Rind auf den Menschen übertragen werden, andererseits, daß nachträglich Ansteckungsstoffe in die Milch gelangen, welche für den Menschen pathogen sind. Bezüglich der Rindertuberkulose hält Verf. nach den klinischen Erfahrungen eine Uebertragung der Krankheit auf den Menschen für möglich und deshalb die bazillenhaltige Milch für sehr gesundheitsgefährlich. — Was die Behandlung der Milch anbetrifft, so befürwortet J. vor allem eine möglichst aseptische Milchgewinnung, durch welche das Hineingelangen namentlich der Fäulniserreger in die Milch möglichst verhindert wird. Der Wert eines allgemein eingeführten Pasteurisierens der Milch ohne sonstige Kontrolle der Milchgewinnung wird nicht so hoch angeschlagen. Es werden dadurch hauptsächlich die Milchsäurebakterien vernichtet, während die resistenteren Fäulnisbakterien bezw. deren Sporen am Leben bleiben und später ihre schädlichen Wirkungen entfalten können. Außerdem wird die Kontrolle der Milch sehr erschwert, da wegen des Fehlens der Säurebildung sich nicht feststellen läßt, ob die Milch frisch oder älter ist. — Der Milch in ihrer Bedeutung als Säuglingsnahrung ist ein besonderes Kapitel gewidmet. — Die chemischen und bakteriologischen Untersuchungsmethoden, soweit sie zur Feststellung des unverdorbenen und unverfälschten Zustandes der Milch in Frage kommen, werden unter Abbildung und Beschreibung der notwendigen Apparate eingehender besprochen. — Im Anhang sind die preußischen Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1899 und 29. Mai 1900, betreffend die Regelung des Verkehr mit Milch, sowie die Statuten des Kopenhagener Milchgeschäfts „Trifolium“ mitgeteilt. Letztere zeigen, welche hohe hygienische Anforderungen eine private Milchverwertungsgesellschaft an die Milchproduzenten scheinbar mit Erfolg stellen kann. — Nicht nur der Tierarzt und der Nahrungsmittelchemiker, sondern auch der Kreisarzt, der nach seiner Dienstanweisung an der sanitätspolizeilichen Kontrolle der Milchgewinnung und des Milchverkaufs beteiligt ist, wird sich des Buches mit Nutzen bedienen, wenn er sich über den heutigen Stand der Milchkunde und der Milchhygiene unterrichten will.

Dr. Stoffels-Düsseldorf.

Dr. **Klix**, prakt. Arzt in Prechlan (Wespr.): **Ueber die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett.** Halle a./S. 1904. Verlag von Carl Marhold. Gr. 8°, 36 S. Preis: 1 Mk.

Am häufigsten sind Erkrankungen im eigentlichen Puerperium (etwa 46,4—53,1%) während Laktation und Gravidität wesentlich geringere Zahlen geben (letztere 11,38—19%); in prognostischer Hinsicht sind die Graviditätspsychosen viel ungünstiger, als die beiden anderen Gruppen zu beurteilen. In ursächlicher Beziehung werden neben erblicher Anlage infektiöse Prozesse angeschuldigt, doch können Höchstzahlen wie 29,6% kaum überzeugend in letzterer Hinsicht wirken. Hinsichtlich der beobachteten Krankheitsbilder steht die halluzinatorische Verwirrtheit — nach Meynert Amentia genannt — als häufigste Form in erster Linie. Sie beginnt mit kurzen Prodromalerscheinungen und geht oft durch ein manisches Stadium in Heilung über. Verfasser zeigt an zwei eigenen Beobachtungen, daß das halluzinatorische Moment in der ausgebildeten Krankheit wesentlich zurücktritt gegen die vorherrschende Verwirrtheit. Im übrigen bieten diese Krankheitsbilder keinen anderen Symptomenkomplex als solche nicht puerperalen Ursprungs. Bei schwerer septischer Infektion werden oft sog. mussitierende Delirien beobachtet, die viel Ähnlichkeit mit typhösen Zuständen haben und von höchst ungünstiger prognostischer Bedeutung sind. Wichtig ist hier die Unterscheidung vom einfachen Fieberdelirium, das sich weniger durch tiefe Verwirrtheit, als durch Halluzinieren und Phantasieren auszeichnet. Eine ätiologische gesonderte Gruppe bilden die Psychosen bei Eklampsie mit 6% der Gesamtzahl. Sie stellen sich meist am dritten Tage nach der Entbindung ein und sind prognostisch nicht günstig zu beurteilen. In forensischer Hinsicht ist die spätere Amnesie zu erwähnen. Ganz besonderes Interesse verdienen die während und unmittelbar nach dem Geburtsakte auftretenden transitorischen Störungen, die nicht selten zu Kindesmord führen. Derartige kurzdauernde Anfälle gehören wahrscheinlich in das Gebiet der Epilepsie und Hysterie; sie verlaufen unter tiefgetrübtem Bewußtsein und hochgradiger Erregung, in der Halluzinationen eine hervorragende Rolle zu spielen scheinen, in wenigen Stunden und enden in tiefen Schlaf mit nachfolgender Amnesie. Der hier kurz skizzierten Studie ist ein eingehendes Litteraturverzeichnis beigefügt, in dem man die Nennung der Lehrbücher von Wernicke und Ziehen vermißt.

Dr. Pollitz-Münster.

Prof. Dr. **Ernst Schultze**, Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn: **Ueber Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlügen. Eine klinische Studie.** Jena 1904. Verlag von Gustav Fischer. Gr. 8°, 276 S. Preis: 6 Mark.

Der Verf. hatte Gelegenheit, eine große Anzahl geisteskranker Militärgefangener in den Heilanstalten Andernach und Bonn zu beobachten und gibt in einem ca. 280 Seiten umfassenden Werke das Ergebnis seiner Erfahrungen. Besondere Berücksichtigung hat er der Frage der Simulation zu teil werden lassen, die er in seinen 32 Fällen nur einmal annehmen konnte bei einem im übrigen minderwertigen Soldaten. Sch. macht bereits im Vorwort nach dieser Richtung hin die zutreffende Bemerkung: „Kann man doch fast den Satz aufstellen, daß die Neigung des einzelnen, Simulation anzunehmen, mit den Lebensjahren abnimmt“. — Im ersten Kapitel wird das manisch-depressive Irresein auf Grund von 4 Beobachtungen behandelt; in einem dieser Fälle konnte Epilepsie in Frage kommen, in einem anderen (Fall 4) Dementia praecox. Bei fünf Fällen von Imbezillität kam es darauf an, systematisch das Wissen und besonders die Urteilsfähigkeit der Kranken zu prüfen. Der Weg, den der Untersuchende einzuschlagen hat, wird höchst anschaulich und lehrreich dargestellt, mit der besonderen Warnung, das Urteil nicht einzig und allein auf das angelernte Wissen zu gründen. In dieser Hinsicht sind zwei hier mitgeteilte Fälle von erfolgreich simuliertem Schwachsinn aus der übrigen Praxis des Verf. von großem Interesse. Gerade in solchen Fällen empfiehlt sich daher eine genaue Feststellung des Vorlebens des Gefangenen vorzunehmen. Stets findet sich bei diesen Kranken ein mehr oder weniger starker moralischer Defekt, der meist bis in die Jugend zurückreicht, und keinesfalls unter dem Gesichtspunkte der vor den Gerichten arg verpönten Moral insanity zu be-

Kommission schon so weit gezogen, daß die Königliche Staatsregierung die Verantwortung für deren Berücksichtigung nicht übernehmen kann; die Herren Kommissare des Herrn Finanzministers haben das in der Kommission eingehend dargelegt. Ich beschränke mich für meine Person darauf, zu erklären, daß ich in der Tat ein weiteres Entgegenkommen nicht in Aussicht stellen kann, als es aus denjenigen Bestimmungen sich ergibt, welche im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung durch die Kommission in das Gesetz hineingebracht worden sind. Im übrigen wird dieser Punkt wohl noch den Gegenstand weiterer Erörterungen bilden. Ich möchte aber noch konstatieren, daß das Regulativ von 1836 die Kosten der Bekämpfung ansteckender Krankheiten ohne jede Einschränkung den betroffenen Gemeinden auferlegt, also in dieser Beziehung in verschiedenen Punkten des Entwurfes sich schon eine ganz erhebliche Besserung des bisherigen Zustandes zugunsten der Gemeinden ergibt. Weiter ist auch von ärztlicher Seite anerkannt worden, welchen wesentlichen Fortschritt die neuen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten gegenüber dem bisherigen Zustande bedeuten. Ganz abgesehen davon, daß das Regulativ nun jetzt schon seit 70 Jahren in Geltung und auf Grundlagen aufgebaut ist, die jetzt teilweise als veraltet angesehen werden müssen, kommt noch hinzu, daß verschiedene Krankheiten darin nicht erwähnt sind, die oft eine große Ausbreitung annehmen und bezüglich deren das bisherige Nichtvorhandensein einer Anzeigepflicht eine erhebliche Schädigung des gesamten Gesundheitszustandes des Volkes zur Folge hat; denn die Anzeigepflicht ist nach dem Regulativ nicht vorgesehen für Kindbettfieber, Genickstarre und Diphtherie, für drei Krankheiten, bezüglich deren es entschieden notwendig ist, schärfere Maßregeln zu treffen, zumal da die Entscheidungen des Kammergerichts die Möglichkeit, im Wege der Polizeiverordnung die Anzeigepflicht festzulegen, als nicht zulässig bezeichnet haben. So bedeutet denn die ganze Vorlage, wie sie Ihnen hier unterbreitet ist, einen wesentlichen Fortschritt; und diesen Fortschritt dadurch hintanzuhalten, daß die Vorlage wieder der Kommission überwiesen wird, so daß auf diese Weise das Zustandekommen des Gesetzes für die gegenwärtige Session völlig in Frage gestellt wird, dagegen möchte ich mich erneut auf das dringendste aussprechen. Ich glaube wirklich, daß die jetzigen Bestimmungen, soweit darüber bereits ein Einverständnis besteht, eine so erhebliche Verbesserung bedeuten, daß über die anderen Bedenken wohl hinweggesehen werden kann. Wenn im Laufe der Zeit bei der Anwendung der neuen Vorschriften sich Uebelstände herausstellen sollten, dann läßt sich ja später im Wege der Gesetzgebung immerhin noch Abhilfe schaffen.

Nun möchte ich zum Schluß noch kurz auf den Vorwurf, als ob der Uebereifer einiger Medizinalbeamten eine sehr kostspielige Handhabung und Ausführung des Gesetzes in Aussicht stelle, eingehen. Ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf, der allmählich Legende geworden ist, und in der Tat doch nur auf ganz vereinzelten Erscheinungen beruht, begründet ist. Ich habe mir gestattet, dem Hohen Hause eine eingehende Zusammenstellung der Ergebnisse der Berichterstattung der Provinzialbehörden über die bisherige Tätigkeit der Kreisärzte vorzulegen. Die Herren werden daraus die beruhigende Ueberzeugung entnommen haben, daß die Kreisärzte, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, voll ihre Schuldigkeit getan, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden ausreichend berücksichtigt und in einzelnen Fällen wirklich eine geradezu segensreiche Verbesserung der sanitären Zustände herbeigeführt haben. Ich brauche wohl auf die tatkräftige und sachgemäße Tätigkeit der Kreismedizinal- und sonstigen Medizinalbehörden der Provinz Schlesien bei der vorjährigen Ueberschwemmungsgefahr nur hinzuweisen, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß durch das rechtzeitige, tatkräftige und sachgemäße Eingreifen dieser Behörden ein Zustand herbeigeführt ist, der die größten Erwartungen übersteigt; denn jene Behörden haben in all den Gemeinden, wo die Anzeichen für einen Ausbruch des Typhus vorlagen, und die dringendste Gefahr bestand, daß dort epidemische Krankheiten sich verbreiten könnten, so durchprüfend und vorbeugend gewirkt, daß alle Befürchtungen gegenstandslos geworden sind. In gleicher Weise hoffe ich, daß das bei späteren Epidemien und Katastrophen der Fall sein wird. Den Medizinalbeamten und ihrem vermeintlichen Uebereifer die ausschließliche Verantwortlichkeit für Uebelstände

noch der Äußerung Knechts gedacht werden, der während einer 7 $\frac{1}{2}$ jährigen Strafanstaltstätigkeit keinen Fall von Simulation beobachtet hat.

Verf. gibt in einem besonderen Kapitel eine Anzahl von Stellen aus der alten Literatur wieder, in der die Simulation geistiger Störungen dargestellt wird. Recht lehrreich ist ferner eine Uebersicht über die Häufigkeit der in einzelnen Irrenanstalten beobachteten Fälle von Simulation auf Grund der Anstaltsberichte, angeschlossen ist eine umfangreiche Kasuistik von Simulationsfällen bei geistig Gesunden und eine solche von Fällen pathologischer Grundlage und zweifelhafter Fälle. Doch dürften manche Fälle der ersten Gruppe mit nicht geringer Berechtigung der zweiten zuzuweisen. Br. hat seiner Schrift, der etwas mehr eigene Kritik wohl zu statten gekommen wäre, ein umfangreiches Literaturverzeichnis beigefügt, das auch einen großen Teil außerdeutscher Literatur berücksichtigt.

Dr. Pollitz-Münster.

Robert Sommer, Dr. med. et phil., ord. Prof. der Psychiatrie an der Universität Gießen: **Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage**. Leipzig 1904. Verlag von Ambrosius Barth. Preis: 10 Mark.

Das vorliegende Werk ist nicht eine Darstellung der Kriminalpsychologie in der Abgrenzung, die ihr Aschaffenburg in seinem hier besonders zu empfehlenden Buche über „das Verbrechen und seine Bekämpfung“ gibt, sondern im weiteren Sinne eine forensische Psychopathologie. Eine solche breitere Darstellung, die in weitestgehendem Maße schwierige Fragen der gerichtärztlichen Praxis behandelt, wird stets dankbare Leser finden, die sich nicht ausschließlich für die theoretischen Fragen der Kriminalanthropologie interessieren. — Verf. geht aus von einer Definition des § 51 des St.-G.-B. und bespricht ferner die Methode der Begutachtung, die eingehende körperliche und die systematische psychologische Untersuchung. Bei der Abstattung des schriftlichen Gutachtens verwirft er die übliche Teilung in Befund und Gutachten, sondern bringt die Ergebnisse der Untersuchung in unmittelbarem Konnex zu den zu ziehenden Folgerungen. Eingehende Darstellung finden die in der gerichtärztlichen Begutachtung häufigsten Krankheitsgruppen, deren erste unter der Bezeichnung „Anfälle von Geistesstörung“, Epilepsie, Alkoholismus und Psychogenie — letzteres eine neue und moderne Bezeichnung für die alt gewordene Hysterie — umfassen. Die Gesichtspunkte, die bei Analysierung der hierher gehörigen Krankheitsbilder maßgebend sein sollen, werden unter Darstellung besonders bemerkenswerter Fälle dargelegt und in höchst anschaulicher und didaktischer Form gegeben. Sehr lehrreich sind hier insbesondere die Ausführungen über die Hysterie, bei der ein Verlust der Orientierung über die eigene Persönlichkeit im Anfälle meist nicht hervortritt, während die Gefühle oft ausgeschaltet sind. Daher werden solche Zustände auch nicht zutreffend als Dämmerzustände bezeichnet. Bei der Beurteilung des angeborenen Schwachsinnus legt S. besonderen Wert, die Urteilsfähigkeit des Kranken festzustellen, ebenso sein Verständnis für abstrakte Begriffe, während konkrete wie angelerntes Wissen oft leidlich erhalten sind. Sexuelle Perversitäten kommen sowohl bei geistig Kranken, wie bei Gesunden vor. Die weiteren Kapitel enthalten Darstellungen über die Geschichte der psychiatrischen Begriffe in den Strafgesetzbüchern, über den geborenen Verbrecher mit besonderer Berücksichtigung der Theorien Lombrosos, dessen Ideen Verfasser gerecht zu werden sucht, über die Psychologie des Strafvollzuges, wobei dem in der Praxis an sich recht dürftigen Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis ein vielleicht zu hohes Lob gesendet, während die Einzelhaft für manche Fälle als bedenklich bezeichnet wird. Ein Schlußkapitel des überaus anregenden und höchst lesenswerten Buches behandelt die weitere Entwicklung der Kriminalpsychologie.

Dr. Pollitz-Münster.

Dr. Berkan: **Ueber den angeborenen Schwachsinn, Geisteschwäche des B. G. B.** Zweite, durch Nachträge ergänzte Auflage. Braunschweig 1904. 98 Seiten.

Jede Zeile dieses wertvollen Buches spricht von der Erfahrung, ausgezeichneten Beobachtungsgabe und Humanität des Verfassers. In 11 Kapiteln werden besprochen: die Ursachen des Schwachsinnus, die Symptome in den

ersten Lebensjahren, die der Kinderlähmung, das Stammeln, die adenoiden Vegetationen im Nasenrachenraum, die Aproxie, die Hülfsschulen und sonstige Prophylaxie, und schließlich die gerichtlichen Gesichtspunkte. Die Nachträge behandeln besondere Typen des Schwachsinn, die mit Einschlafen verbundenen Anfälle und den krankhaften Wandertrieb. Hervorgehoben sei der Abschnitt über „Schreibstammeln“, „Spiegelstricken“. Der schönen Ausstattung, insbesondere der vortrefflichen Abbildungen sei noch besonders gedacht. Riedels Hypothese (bz. des Hydrocephalus von Helmholtz, Cuvier und Turgenieff) daß ein angeborener, geheilter H. möglicherweise die Vergrößerung des Gehirns begünstige, kann Referent nicht umhin zu reproduzieren.

Kornfeld-Gleiwitz.

Dr. Hermann Kaposi-Heidelberg: Chirurgie der Notfälle. Darstellung der dringenden chirurgischen Eingriffe. Wiesbaden 1903. Verlag von J. F. Bergmann. Gr. 8°, 335 Seiten. Preis 5,30 Mark.

Aus dem großen Gebiete allgemeiner und spezieller Chirurgie wählt K. die „dringenden Fälle“ aus, denen der Arzt im praktischen Leben plötzlich und unvorbereitet gegenübergestellt wird, und bei denen ein rasches Eingreifen erforderlich ist, wenn der Kranke nicht schwer geschädigt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus kann dem vorliegenden Werk trotz der Fülle vorzüglicher chirurgischer Lehr- und Handbücher die Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden. Dem Praktiker begegnen Fälle, in denen er ohne lange Ueberlegung seine theoretische Kenntnisse in die Tat umzusetzen wissen muß und nach Lage der Verhältnisse auch mit vollen Erfolg operieren wird, ferner solche Fälle, die er — nach Ansicht des Referenten im Gegensatz zu der des Verfassers — weniger aus Mangel an operativer Technik, als vielmehr aus Mangel an Instrumentarium, Assistenz, Sicherheit für die aseptischen Kautelen, Krankenpflege, Krankenernährung u. v. a. dem Chirurgen und Krankenhaus überlassen muß; zwischen beiden stehen dann noch die Grenzfälle, die eine subjektiv und objektiv individuell verschiedene Behandlung finden werden. Allen diesen praktischen Erfahrungen des Lebens sucht sich die Arbeit K.'s anzupassen, indem sie „chirurgisch Notfälle“ betr. die Verletzungen an den Extremitäten, am Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Becken und Urogenitaltraktus und Rectum vorführt und ausführt, was dabei zu geschehen hat. Das in dieser Hinsicht vom Verfasser Gebotene ist knapp, klar und übersichtlich dargestellt. Als Basis des Buches wurde das Krankenmaterial der Heidelberger Klinik gewählt, so daß die erlebten und beobachteten Fälle nicht nur für fast alle Erkrankungen als typische Beispiele dienen können, sondern auch die rein theoretischen Ausführungen wirksamer und lebendiger gestalten. Leider hat Verfasser auf die Illustration seines Buches verzichtet; an zahlreichen Stellen wären Zeichnungen aus der topographischen Anatomie sehr erwünscht. Dem eigentlichen Thema schickt K. allgemeine Bemerkungen voraus über Notverband und Transportmittel, Operationen in gewöhnlichen Wohnräumen, Anästhesie, Shock und Wiederbelebungs mittel, sowie über die Wundbehandlung und die verschiedenen Charaktere der Wunde. Im Schlußkapitel werden noch die eitrigen Entzündungen der verschiedenen Organe und Körperteile besprochen, bei deren Behandlung nur das eine Gesetz Geltung haben soll, welches lautet: „Indiziere möglichst früh und möglichst ausgiebig.“

Dr. Roepke-Melsungen.

Tagesnachrichten.

Das **preussische Herrenhaus** hat in seinen Sitzungen vom 27. u. 28. Juni den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern nach längerer Debatte angenommen. Die Annahme erfolgte unter der in einer Resolution zum Ausdruck gebrachten Voraussetzung, daß der Jahresbeitrag der aufzubringenden Beiträge, abgesehen von den Kopfeinkommenbeiträgen von den Aerztekammern nicht höher als auf 5% der Einkommensteuer festgestellt werde. Oberbergrat Dr. Wachler hob die Bedenken gegen diese Art von Zuschlägen hervor und betonte, daß lediglich der Wunsch, das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, die Veranlassung sei, diese Bestimmung,

schaft erzitterte früher bei jedem neuentdeckten Bakterium jede Stadtverwaltung, weil sie niemals sicher war, was gegen diesen neuen Bacillus an neuen Anlagen nötig wurde infolge der Angst der betreffenden Aerzte. Diese Aerzte seien aber keineswegs immer Medizinalbeamten gewesen, sondern viel häufiger die Aerzte der eigenen Gemeindeanstalten. Die theoretische Angst sei aber allmählich einer ruhigen Auffassung gewichen; die Hauptsache sei jedenfalls das vorbeugende Eingreifen; man dürfe nicht so lange warten, bis die Schäden so schlimm geworden seien, daß sie erst durch sehr energische und drastische Mittel zu besiegen sind. Viel mehr und viel häufiger als seitens der Kreisärzte werde von der höheren Instanz den städtischen Verwaltungen gegenüber gesündigt, und von dieser Seite weit mehr Anforderungen an die Gemeinden gestellt, die über deren Leistungsfähigkeit hinausgehen. Redner führt dafür drei Beispiele an und betont im Anschluß an diese, daß seitens der Aufsichtsbehörden die Neigung bestehe, landespolizeiliche Aufgaben auf die Städte abzuwälzen, die gerade durch die Aufwendungen für gesundheitliche Einrichtungen außerordentlich belastet seien. Er bittet deshalb den Herrn Minister, nicht nur die Kreisärzte, sondern auch die Provinzialinstanzen anzuweisen, von den Städten nicht zu viel zu verlangen und diese nicht da zu belasten, wo es sich um landespolizeiliche Maßnahmen handle. Das vorliegende Gesetz sei so wichtig und von solcher Bedeutung für den ganzen sozialen Körper des Staatslebens, daß man es nicht als für sich bestehend betrachten dürfe, sondern nur im Zusammenhange mit der ganzen sozialen Gesetzgebung. Sehr wesentlich sei dabei auch die Wohnungsfrage beteiligt; bei der auf einen wirklich durchgreifenden Erfolg nicht zu rechnen sei, wenn dieses Gesetz nicht zustande käme. Dasselbe gelte auch für das Gebiet der Sittlichkeit, denn die Sittlichkeit und das enge Zusammenwohnen hängen aufs engste zusammen; andererseits hängen damit wiederum die Geschlechtskrankheiten und alle die anderen ansteckenden Krankheiten zusammen. Berücksichtige man weiter die wirtschaftlichen Schäden, die durch die ansteckenden Krankheiten verursacht werden und die von Geh. Rat Dr. Kirchner für Typhus auf 10 Millionen, für Tuberkulose auf 120 Millionen, für die Geschlechtskrankheiten auf 90 Millionen, im ganzen also für diesen drei Krankheitsgruppen schon auf 220 Millionen alljährlich berechnet seien, so bedeute jedes für die Besserung dieser Verhältnisse angewendete Kapital ein Sparkapital, das sowohl den Gemeinden wie dem Staate möglichst schnell zugute komme. Deshalb müsse auf das Zustandekommen des Gesetzes der größte Wert gelegt und dasselbe zum Wohle des gesamten preußischen Staates und des ganzen Reiches endlich verabschiedet werden. (Bravo! links.)

Abg. Dr. Porsch (Zentr.) erkennt im Namen seiner Partei mit besonderem Dank an, daß die gegenwärtige Vorlage ganz erhebliche Verbesserungen gegen die frühere Vorlage aufweist; er hält es auch für durchaus wünschenswert, ja für notwendig, daß der Gesetzentwurf noch in der gegenwärtigen Session verabschiedet werde. Wenn jedoch von einer großen Partei des Hauses der Antrag gestellt werde, den Gesetzentwurf noch einmal in die Kommission zurückzuverweisen, so entspreche es im allgemeinen der Praxis, diesem Wunsche zu willfahren, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Solche Gründe ständen aber hier nicht entgegen; im Gegenteil, nach den Ausführungen des Abg. v. Kötlichen werde durch die Zurückverweisung des Entwurfs an die Kommission eine Verständigung über das Gesetz sicherer gelingen, als in einer Plenarverhandlung. Aus diesen Erwägungen heraus werde seine Partei dem Antrag auf Zurückverweisung in eine Kommission entsprechen; allerdings in der sicheren Erwartung, daß es in der Kommission zu einer Verständigung kommen und es vor allen Dingen gelingen werde, noch in dieser Session in beiden Häusern des Landtags den Gesetzentwurf zu verabschieden. (Bravo! im Zentrum und rechts.)

Abg. Gyßling (freis. Volkspartei) will nach dieser Erklärung auf die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingehen, bedauert aber lebhaft die nochmalige Zurückverweisung des Entwurfs an die Kommission, da mit Rücksicht auf seine hohe Bedeutung in sozialer und hygienischer Beziehung eine schleunige Verabschiedung des Gesetzes geboten sei. Die Vorlage sei so, wie sie aus der Kommission hervorgegangen sei, eine durchaus geeignete Grundlage für die Beratung im Plenum. Widerspruch müßte seinerseits nur

gegen die Bestimmung des § 26 betreffs der Gutsbezirke erhoben werden; denn die Gutsbezirke seien verpflichtet, ihren obliegenden Pflichten nachzukommen und dürften diese nicht auf andere übertragen. Die Städte hätten schon lange die größten finanziellen Opfer gebracht, um hygienische Maßnahmen zu treffen, und in dieser Beziehung gerade vorbildlich gewirkt; es sei daher nicht richtig, sie mit größeren Kosten zu belasten als andere Gemeinden. Redner schließt mit dem Wunsche, die Kommission möge so schnell arbeiten, daß wenigstens bei dem Zusammentritt des Landtages im Oktober oder im November ein Gesetz zustande komme, das im Interesse der Volksgesundheit so dringend notwendig sei. (Beifall links.)

Abg. Schmedding-Münster, Berichterstatter bemerkt gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers, daß der Antrag, das Gesetz in 2 Teile zu zerlegen, s. Z. in der Kommission nicht abgelehnt, sondern angenommen sei. Infolge der Annahme des Antrags habe der Herr Minister dann Anlaß genommen, eine Teilung zu versuchen, in der nächsten Kommissionssitzung aber seitens seines Kommissars erklären lassen, der Versuch der Teilung sei zwar gemacht, habe sich aber als unbrauchbar erwiesen. Bei dieser Erklärung habe es sein Bewenden gefunden.

Der Antrag, den Gesetzentwurf an die Kommission zurückzuverweisen, wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

Besprechungen.

Dr. O. Rapmund, Regierungs- und Geheimer Medizinalrat in Minden: **Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige**. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung herausgegeben unter Mitarbeit von Dr. A. Cramer, o. ö. Professor an der Universität und Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen, Dr. G. Puppe, a. o. Professor an der Universität und Gerichtsarzt in Königsberg i. Pr. und Dr. Stolper, a. o. Professor an der Universität und Kreisarzt in Göttingen. Berlin W. 35. 1904. Verl. von Fischers medizinische Buchhandlung H. Kornfeld. 2 Bände. Preis des Werkes einschließlich des ersten Supplementheftes 24 Mk.

Mit den vorliegenden beiden Bänden, von denen der erste 518, der zweite 452 Seiten enthält, wird der in Aussicht genommene Arbeitsplan nicht erschöpft. Der zweite Band, welcher 14 Abschnitte umfassen sollte, mußte am Ende des zweiten Abschnittes abgebrochen werden, da der für den Subskriptionspreis von 20 Mk. beabsichtigte Umfang von 50 Bogen bereits um 13 Bogen überschritten war, ohne daß die Verlagsbuchhandlung den Preis dafür erhöht hat, was um so anerkennenswerter ist, als der Satz ein vielfach gedrängter, daher auch kostspieliger als der sonst übliche ist.

Der erste Band enthält die ärztliche Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, der Unfall-, Invaliditäts- und Lebensversicherung. Im ersten Teil behandelt der Herausgeber in seiner eigenartigen, fesselnden Weise die ärztliche Sachverständigentätigkeit im allgemeinen, indem er nach einer interessanten geschichtlichen Einleitung und Erörterung der Sachverständigentätigkeit als Lehr- und Prüfungsfach, sowie der Bestallung von Gerichtsärzten und ärztlichen Sachverständigen in erster und höherer Instanz die gesetzlichen Bestimmungen über die Heranziehung, Pflichten und Rechte der ärztlichen Sachverständigen, die Aufgaben des Gerichtsarztes und ärztlichen Sachverständigen bei der Aufnahme von Augenscheinen und Untersuchungen, sowie bei der Abgabe von mündlichen und schriftlichen Gutachten, die Verweigerung der Zeugnisse und die falschen Zeugnisse bespricht. Im zweiten Teil folgt ein vortrefflich gefaßtes Compendium der gerichtlichen Medizin von dem Professor der gerichtlichen Medizin Dr. Puppe in Königsberg, in welchem alles wesentliche und nach dem neuesten Stand der gerichtlichen Medizin Wissenswerte in anregender Darstellung geboten wird. Der dritte Teil bringt einen geschickt bearbeiteten Grundriß der gerichtlichen Psychiatrie von dem bekannten Irrenarzt und Universitätslehrer Prof. Dr. Cramer in Göttingen. Im vierten Teil hat der Professor der gerichtlichen Medizin und Kreisarzt Dr.

sich dann sicherlich noch nutzbringender erweisen. Das Bedürfnis zu einer solchen Diskussion ist wohl von allen Teilnehmern empfunden; sie waren deshalb auch dem einen der Herren Vortragenden, Geh. Reg.-Rat Frh. v. Zedlitz-Neukirch, besonders dankbar dafür, daß er sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärte, eine Stunde lediglich zur Erörterung strittiger Fragen auf dem Gebiete der Medizinalgesetzgebung zu widmen. Nicht zu unterschätzen ist übrigens auch der Wert dieser Unterrichtskurse nach der Richtung hin, daß sie den Reg.- und Med.-Räten reichliche Gelegenheit zum Austausch ihrer persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen geben. Das ist diesmal auch in ausgiebiger Weise geschehen, wozu namentlich die Abendstunden dienten, an denen sich stets fast alle Teilnehmer zu einem Glas Bier zusammenfanden. Den Schluß des Kursus bildete ein Abschiedsessen, an dem auch der Herr Unterstaatssekretär Wewer, H. Ministerialdirektor Dr. Förster, die Vortragenden Räte der Medizinalabteilung, sowie sämtliche Vortragenden teilnahmen, und das einen höchst animierten und befriedigenden Verlauf nahm.

Die Verordnung vom 6. Dezember 1902, betreffend das Verbot des Selbstdispensierens der homöopathischen Aerzte in Hessen wird, nachdem jetzt auch die erste Kammer in ihrer Plenarsitzung am 16. Juni d. J. einstimmig dem Beschluß der zweiten Kammer auf Zurückziehung dieses Verbotes beigetreten ist, nach einer hierauf von dem Staatsminister Rothe abgegebenen Erklärung nicht in Kraft treten. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als dieser Ausgang auch für die in den anderen Bundesstaaten beabsichtigten Verordnungen ähnlicher Art einen ungünstigen Einfluß ausüben dürfte.

Die Bayerische Kammer der Abgeordneten wie der Reichsräte hat, ebenso wie die Württembergische Abgeordnetenversammlung, eine Resolution gefaßt, in der die Staatsregierung ersucht wird, im Bundesrat dahin wirken zu wollen, daß baldmöglichst reichsgesetzliche Vorschriften erlassen werden, welche die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln nach einheitlichen Grundsätzen regeln und besondere Landesbeamte hierfür bestellen.

Der am 24. und 25. Juni in Rostock unter sehr zahlreicher Beteiligung abgehaltene XXXII. Deutsche Aerztetag — es waren 264 Delegierte, die 20086 Stimmen vertreten, erschienen — hat am ersten Sitzungstage betreffs der Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen und der Entwicklung der Selbsthilfe folgende Resolution gefaßt:

Der XXXII. Deutsche Aerztetag erklärt, a) daß er an den Königsberger und Kölner Beschlüssen und Forderungen unverbrüchlich festhält, b) daß er eine gesetzliche Regelung der Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen für notwendig hält, unbeschadet des im Krankenversicherungsgesetz durchgeführten Grundsatzes der Selbstverwaltung der Kassen, c) daß die Organisation der Selbsthilfe überall unverzüglich weiter ausgebaut und gefördert werden muß, d) daß die Einführung und Beibehaltung von Karenzzeiten zu verwerfen ist.

Am zweiten Sitzungstage wurde über Wohlfahrtseinrichtungen, Witwen-, Waisen- und Haftpflichtversicherung verhandelt, und betreffs Bekämpfung der Kurfuscherei beschlossen, die Frage der Wiedereinführung eines gesetzlichen Verbots der Kurfuscherei bis zu einer noch zu veranlassenden Prüfung unter juristischem Beirat ruhen zu lassen, bis dahin aber von den Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb ausgedehnteren Gebrauch zu machen.

Berichtigung. In dem offiziellen Bericht über die XXI. Hauptversammlung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins, der Nummer 12 der Zeitschrift beigelegt ist, muß es auf S. 75, Zeile 7 von oben statt „1019,14“ lauten: „1020,6“.

In Nr. 11 der Zeitschrift, S. 359, Z. 25 von oben ist zu lesen: „Muskuläre Hypohaemoglobinie“ statt „Muskuläre Hypoglobinie“ und S. 360, Z. 11 von oben: „gekörnt“ statt „gekrönt“.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Stächa. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Abonnementpreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

17. Jahrg.

Zeitschrift

1904.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagehandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 14.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Juli.

An die Mitglieder des Deutschen und Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Behufs rechtzeitiger Zustellung der Zeitschrift werden die Vereinsmitglieder gebeten, bei **Verzug** oder **Wohnungswechsel** (in Großstädten) sofort der **Expedition der Zeitschrift — Hofbuchdruckerei von J. C. O. Bruns, Minden** — Mitteilung zu machen. Desgleichen sind etwaige **Beschwerden** über ausgebliebene oder unpünktliche Zusendung der Zeitschrift nicht an die Verlagsbuchhandlung, sondern ebenfalls an die vorgenannte **Expedition** und, falls sie von dieser nicht innerhalb 8 Tagen erledigt sein sollten, an die unterzeichnete **Redaktion** zu richten.

Minden, im April 1904.

Die Redaktion:

Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rat.

INHALT:

Original-Mitteilungen.	Dr. M. Mayer: Plötzlicher Tod bei Arteriosklerose. Apoplexia serosa. Agonale Verletzung 462
Die Reform des Apothekenwesens in Preussen. Vom Herausgeber 437	Dr. Marcus: Ueber einen Fall von Aneurysma der Arteria femoralis nach Unfall 463
Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.	Dr. Offergeld: Varicellen nach Trauma 463
Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:	Tagesnachrichten 464
Dr. Moser: Trauma — Lungenblutung — Lungentuberkulose 461	Beilage:
Dr. Pauly: Aneurysma-Unfall? 462	Rechtsprechung 159
Dr. Jalowicz: Aortenaneurysma mit Aorteninsuffizienz. Spätfolge eines Traumas? 462	Medizinal-Gesetzgebung 153
	Umschlag: Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Anzeichnungen: Verliehen: Der Rothe Adlerorden IV. Kl.: dem Geh. San.-Rat Dr. Kortmann in Wittenberg a./E., dem San.-Rat Dr.

Meisinger in Marburg und dem Prof. Dr. Bessel-Hagen in Charlottenburg; — das Prädikat als Professor: dem Privatdozent Dr. Franz in Berlin.

Die Genehmigungerteilt zur Anlegung: des Kommandeurkreuzes II. Klasse des Königlich Dänischen Dannebrogordens: dem Oberstabs- u. Regimentsarzt Dr. Widenmann in Berlin, des Offizierkreuzes des Ordens der Königlich Rumänischen Krone: dem Stabs- u. Bataillonsarzt Dr. Uhlenhuth in Greifswald.

Ernannt: Der Privatdozent Dr. Schaudinn in Berlin zum Kaiserlichen Regierungsrat und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts; Prof. Dr. Bonhöffer in Heidelberg zum ordentl. Professor der Psychiatrie in der medizin. Fakultät der Universität Breslau; Dr. Knospe in Willenberg zum Kreisassistentenarzt in Ortelsburg und Dr. Guttman in Otterndorf zum Kreisassistentenarzt des Kreisarztbezirks Hadeln.

Gewählt als Mitglieder des Reichsgesundheitsamts: Der Geh. Med.-Rat u. vortragender Rat im Ministerium der usw. Med.-Angelegenheiten Dr. Dietrich in Berlin, Geh. Med.-Rat und Direktor der Irrenanstalt Herzberge zu Lichtenberg, Prof. Dr. Moeli und der Reg.-Rat Hafner, technischer Referent für Veterinärangelegenheiten im Ministerium des Innern zu Karlsruhe.

Versetzt: Kreisarzt Dr. Sandhop in Adelnau in gleicher Eigenschaft nach Koschmin.

Gestorben: Dr. Polewki in Culm i. Westpr., San.-Rat Dr. Alexis Magnus und Reg.- u. Oberstabsarzt Prof. Dr. Heisrath in Königsberg i. Pr., Geh. San.-Rat Dr. Pagenstecher in Elberfeld, San.-Rat Dr. Kuhlmann in Wiesbaden, Geh. San.-Rat Dr. Fürstenheim in Charlottenburg, San.-Rat Dr. Riemer in Grottkau, Marineoberassistentenarzt Dr. Tiburtius in Otjunsandu (Südwestafrika), San.-Rat Dr. Burchard aus Heilsberg in Westend.

Königreich Bayern.

Ernannt: Der a. o. Prof. Dr. Menge in Leipzig zum ordentl. Professor und Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Erlangen.

Gestorben: Dr. Schmidtkonz in Kirchweidach, Med.-Rat u. Bezirksarzt Dr. Tappert in Hof, Dr. Brunnhuber in München.

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Sanitätsrat: dem prakt. Arzt Dr. Kruspe in Reinsberg.

Ernannt: Privatdozent Dr. Wilms in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der dortigen medizinischen Fakultät.

Gestorben: Dr. Kleinknecht in Leipzig.

Grossherzogtum Baden.

Ernannt: Prof. Dr. Krönig in Jena zum ordentl. Prof. in Freiburg i. Br., Prof. Dr. Nissl in Heidelberg zum ordentl. Professor der Psychiatrie in der medizin. Fakultät daselbst.

Gestorben: Prof. Dr. Oppenheimer in Heidelberg.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Oberstabsarzt a. D. Dr. Langerfeldt in Bückeburg, Geh. San.-Rat Dr. Faulwasser in Bernburg, Oberstabs- u. Reg.-Arzt Dr. Wick in Diedenhofen (Lothringen).

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisarztstelle des Kreises Querfurt (Reg.-Bez. Merseburg) mit dem Wohnsitz in Querfurt, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtskostenentschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagsbandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 14.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Juli.

Die Reform des Apothekenwesens in Preussen.¹⁾

Vom Herausgeber.

Ueber die Notwendigkeit einer Reform des preussischen Apothekenwesens brauche ich eigentlich kein Wort zu verlieren; denn diese ist seit Jahrzehnten sowohl von den gesetzgebenden Körperschaften und massgebenden Behörden, als von sämtlichen übrigen beteiligten Kreisen, insbesondere von den Apothekern selbst oft genug anerkannt. Gleichwohl erscheint es mir doch notwendig, mit kurzen Worten auf die zurzeit in Preussen einschlägigen Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen einzugehen; denn ihre Kenntnis bildet gleichsam die Vorbedingung zu jedem Reformvorschlag.

Zurzeit bestehen in Preussen drei verschiedene Arten von Apotheken: privilegierte, konzessionierte, aber unbeschränkt veräusserliche und unverkäufliche, auf Personalkonzession beruhende Apotheken. Die auf Grund der Kabinetsordre vom 7. Juli 1886 angelegten Apotheken mit zehnjähriger Unverkäuflichkeit können ausser Betracht gelassen werden, da seit der Kabinetsordre vom 30. Juni 1894 nur noch rein persönliche, unverkäufliche Personalkonzessionen erteilt und seit dieser Zeit 10 Jahre verflossen sind, also alle jene

¹⁾ Nach einem auf dem 27. Westfälischen Städtetage in Bielefeld am 1. Juli d. J. gehaltenen Vortrage. Die einleitenden Ausführungen des Verfassers über die in den Jahren 1887 und 1893 stattgehabten, den gleichen Gegenstand betreffenden Verhandlungen des Westfälischen Städtetages sind hier unberücksichtigt geblieben, da sie weder die Leser der Zeitschrift, noch weitere Kreise interessieren dürften.

Apotheken inzwischen verkäuflich geworden sind oder es in aller nächster Zeit werden.

Ebenso wie in den meisten anderen Bundesstaaten waren ursprünglich in Preussen nur privilegierte Apotheken vorhanden und zwar fast ausschliesslich Realprivilegien, deren Betrieb an den Besitz eines bestimmten Hauses geknüpft war. Diese Privilegien waren übrigens nicht immer von Bundesfürsten verliehen, sondern häufig auch von den Städten — eine Anzahl von sogenannten Rats- und Stadtapotheken beruhen auf derartigen Privilegien —; ihre Verleihung war entweder ohne jede Entschädigung oder gegen eine einmalige Gebühr, bezw. gegen eine jährliche Abgabe, einen sogenannten Kanon oder Erbzins, erfolgt.¹⁾ In den alten preussischen Provinzen sind diese Privilegien durch die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 (§ 2) ausdrücklich „als örtlich und überhaupt veräusserlich“ anerkannt; der Besitzer musste jedoch ein gelernter, staatlich approbierter Apotheker sein. Nur den Witwen eines privilegierten Apothekers war es bis zur Wiederverheiratung und den minorennen Kindern bis zur Grossjährigkeit gestattet, die Verwaltung der Apotheke durch einen qualifizierten Apotheker führen zu lassen. Während der französischen Fremdherrschaft sind aber in allen damals an Frankreich abgetretenen altpreussischen Gebietsteilen die Apotheken-Privilegien infolge Einführung der Gewerbefreiheit erloschen und auch nach der Wiedervereinigung dieser Gebietsteile mit Preussen erloschen geblieben, soweit sie nicht durch zuvorigen Rückfall dieser Gebietsteile an eine nicht preussische Herrschaft wieder hergestellt waren; dies ist z. B. im Reg.-Bez. Minden bei der Apotheke in Wiedenbrück²⁾ und im Reg.-Bez. Arnsberg bei den Apotheken im Siegerland der Fall gewesen. Im übrigen giebt es also in Westfalen keine Privilegien mehr; dasselbe gilt von der Rheinprovinz und der Provinz Sachsen diesseits der Elbe, während in der Provinz Hannover die während der französischen Okkupation erloschenen Privilegien wieder rechtsgültig²⁾ geworden sind.

Auch in den alten Preussischen Gebietsteilen jenseits der Elbe sind seit Erlass des auf dem Boden der Gewerbefreiheit stehenden Gewerbekammeredikts vom 2. November 1810 keine weiteren dinglichen Apothekengerechtigkeiten mehr erteilt, sondern

¹⁾ Vereinzelt ist den Apothekern nicht nur das Privilegium unentgeltlich verliehen, sondern es sind ihnen sogar außer dem Bannrecht des alleinigen Arzneimittelhandels noch andere Vergünstigungen (Steuerfreiheit usw.) gewährt. In dem Privilegium für die Apotheke in Wiedenbrück, ausgestellt unter dem 28. März 1669 heisst es z. B.: „Dagegen wollen wir ihm von aller Schatzungh, Contribution, Wachten, Einquartierungh, gemein und privat Statwerkken, auch von allen bürgerlichen Lasten immunisiren und befreien.“

²⁾ Das Amt Reckenberg, in dem Wiedenbrück liegt, fiel zunächst an das Königreich Hannover und kam erst durch Traktat vom 29. Mai 1815 an das Königreich Preußen. Inzwischen waren durch die Hannoversche Verordnung vom 23. August 1814, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betreffend, die durch die westfälische Fremdherrschaft geschaffenen Gesetze, also auch die Konstitution vom 15. November 1807 über die Gewerbefreiheit, weil auf Rechtswidrigkeit beruhend, beseitigt und damit die vorher bestandenen Privilegien wieder hergestellt.

nur noch Konzessionen, die nach § 89 des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 weder veräußerlich, noch vererbbar waren, sich demgemäss ursprünglich als reine Personalkonzessionen charakterisierten. Die Königliche Verordnung vom 24. Oktober 1811 bestimmte dann, dass die Konzession zur Neuanlage einer Apotheke von den Provinzialbehörden (später vom Oberpräsidenten) auf Antrag des zuständigen Kreisphysikus und der Ortspolizeibehörde nach Bedürfnis zu erteilen, die Entscheidung über die Bedürfnisfrage aber von einer bedeutenden Vermehrung der Volkszahl und einer bedeutenden Erhöhung der Wohlhabenheit abhängig zu machen sei. Gleichzeitig wurde den bereits vorhandenen Apotheken ein Widerspruchsrecht mit Rücksicht auf die Lebensfähigkeit ihrer Apotheke eingeräumt, der von ihnen erhobene Widerspruch musste aber eingehend begründet sein. Bei diesen neu erteilten Konzessionen machte sich aber sehr bald der Uebelstand bemerkbar, dass beim Ableben eines Konzessionärs ein ununterbrochener Betrieb der Apotheke nicht gesichert war, die Hinterbliebenen meist mittellos waren, wenn sie der Konzession verlustig gingen, und auch die Gläubiger Gefahr liefen, das zur Einrichtung der Neuanlage etwa geliehene Geld zu verlieren. Diesen offenkundigen Notständen gegenüber versuchte die Staatsregierung zunächst dadurch zu begegnen, dass durch die Min.-Erlasse vom 18. Dezember 1824 und die Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1827 den Erben dieser Personalkonzessionen die gleichen Vergünstigungen wie den Erben der privilegierten Apotheken — also Verwaltung der Apotheken für die Witwen und minorennen Kinder, Vererblichkeit auf Söhne und Schwiegersöhne — zugestanden wurden. Allmählich bildete sich aber diesen Apotheken gegenüber die Verwaltungspraxis aus, dass bei der Wiederverleihung der Konzession in erster Linie der Käufer des Hauses und der Einrichtung berücksichtigt wurde; aus den Personalkonzessionen entstanden dadurch gleichsam unabsichtlich verkäufliche Realkonzessionen, und als durch den auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 ergangenen Ministerialerlass vom 13. August 1842 die Unverkäuflichkeit der Konzessionen nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die seit dem Jahre 1811 erteilten Konzessionen wieder hergestellt werden sollte, erhob sich eine derartige Unzufriedenheit und Erregung nicht nur in Apothekerkreisen, sondern auch bei den in Mitleidenschaft gezogenen Gläubigern der Apotheker, dass sich die Staatsregierung schon wenige Jahre später auf Grund einer allerdings nicht veröffentlichten und deshalb strenggenommen nicht rechtsgültigen Kabinettsorder vom 5. Oktober 1845 verfasst sah, in dem Min.-Erlass vom 21. Oktober 1846 die freie Veräußerlichkeit jener Apothekenkonzessionen zuzulassen. Die Regierungen wurden in diesem Erlass angewiesen,

„beim Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentierten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschrittsmäßig qualifiziert ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange, zu erteilen.“

Der letzte Zusatz bedeutet weiter nichts, als dass der Käufer jedesmal um die Konzession nachzusuchen hat, tatsächlich muss ihm diese aber erteilt werden, sobald er seine wissenschaftliche Qualifikation als Apotheker nachweist.

Die so eingeräumte Verkäuflichkeit der Apothekenkonzessionen ist weder durch die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, noch durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. 1. Juli 1883 eingeschränkt; denn in § 45 der ersteren wird nur bestimmt, dass die Apotheker einer Konzession des Oberpräsidenten bedürfen, in welcher der Ort und das Grundstück bezeichnet sein müssen, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, während die Reichsgewerbeordnung in § 6 ausdrücklich sagt, dass sie auf die Einrichtung und Verlegung von Apotheken keine Anwendung findet.

Durch die generelle Gestattung des Verkaufs der früher persönlichen Apothekenkonzessionen waren diese zu Realkonzessionen geworden und der Umstand, dass die Regierung es in der Folgezeit unterliess, rechtzeitig die Apotheken der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, sowie dem namentlich infolge des Krankenversicherungsgesetzes ungemein gesteigerten Arznei-bedürfnisse entsprechend zu vermehren, musste notwendigerweise zu einer ungesunden Preissteigerung der Konzessionswerte führen. Zwar erschienen mehrfach Runderlasse, z. B. derjenige vom 25. September 1866, in denen die tunlichste Förderung der Anlegung neuer Apotheken verlangt und ausdrücklich betont wurde, „dass dabei weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken, als auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen sei“, aber sie hatten wenig Erfolg. Die Ursache davon mag wohl z. T. mit darin gelegen haben, dass man schon seit Jahrzehnten wiederholt eine gründliche Apothekenreform für Preussen, später für das ganze Deutsche Reich beabsichtigte, und mit Rücksicht darauf mehr oder weniger den Standpunkt des *laissez aller* einnahm, ohne zu berücksichtigen, dass gerade infolgedessen die Durchführung einer Reform von Tag zu Tag schwieriger werden musste. Das stetige, ausserordentliche Steigen der Apothekenpreise, sowie der Umstand, dass Apotheker in zahlreichen Fällen die ihnen verliehenen Konzessionen unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Errichtung ihrer Apotheke veräusserten, veranlasste schliesslich die Allerhöchste Ordre vom 7. Juli 1886 und den Min.-Erl. vom 21. Juli 1886, in dem angeordnet wurde, dass bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens die Veräusserlichkeit aller neuen Konzessionen erst gestattet sein sollte, wenn seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen seien. Fast gleichzeitig wurde die Verpachtung von Apotheken durch Min.-Erl. vom 21. September 1886 für unzulässig erklärt. Endlich erfolgte 8 Jahre später die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894, durch welche die Unverkäuflichkeit und Unvererblichkeit aller neu auszugebenden Konzessionen eingeführt wurde, um wenigstens bis zur endgültigen Reform das Entstehen neuer Idealwerte zu verhindern. Nur den Witwen und Waisen sollten

die im § 4 der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen (s. vorher) auch ferner zu teil werden.¹⁾

Schon vorher hatte die Zentralinstanz durch den Runderlass vom 10. Febr. 1892 eindringlich auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Erteilung von neuen Apothekenkonzessionen hingewiesen und betont, „daß ein Zurückhalten mit der Errichtung neuer Apotheken weder im staatlichen, noch im Interesse des Apothekerstandes liegt, vielmehr vielfach lediglich den zur Zeit im Besitz befindlichen Apotheken zum Vorteil gereicht und den sogenannten Apothekenschacher steuert“ Die Preise der Apotheken hätten infolge dieser Umstände aller Orten eine außerordentliche Höhe erreicht Durch die hohen Kaufpreise ist die Zinsenlast meistens derartig gewachsen, daß viele Apotheker kaum noch das kärgliche Leben aus den Geschäftseinkünften bestreiten können und behufs Erhöhung der Einnahmen zu allerlei Manipulationen ihre Zuflucht nehmen, welche der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zum Nutzen gereichen, z. B. zum Handeln mit Geheimmitteln. Daß nicht selten kostspielige Gefäße statt der billigeren verabfolgt werden, um den Jahresumsatz zu erhöhen, ist bekannt. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der dürftig gestellte Apotheker nicht immer die besten und teuersten Arzneimittel vorrätig hält, wie die Ergebnisse der diesjährigen Revisionen hier und da gezeigt haben. — So werden die Arzneibedürftigen benachteiligt, jungen Apothekern wird die Erreichung der Selbstständigkeit erschwert, das geschäftliche Gebahren einzelner Apotheker setzt den Apothekerstand in den Augen der Bevölkerung herab und führt letztere den dauernd sich vermehrenden Drogenhandlungen hinzu.“

In dem Erlass wird dann noch hervorgehoben, dass es vom staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte weniger darauf ankomme,

¹⁾ In den im Jahre 1866 hinzugetretenen neuen Provinzen bestehen außer den im Jahre 1894 für ganz Preußen eingeführten rein persönlichen, unverkäuflichen Konzessionen noch folgende Apothekenberechtigungen:

a) Provinz Schleswig-Holstein: Privilegien (auf Grund der Medizinal- und Apotheker-Ordnung für die Königl. Reiche und Lande vom 4. Dezember 1672 und die Apotheker-Ordnung für das Herzogtum Holstein vom 11. Februar 1854), verkäufliche übertragbare Konzessionen (seit der Vereinigung des Herzogtums mit Preußen auf Grund der Königl. Verordnung vom 2. Februar 1867 und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 21. Februar 1867).

b) Reg.-Bez. Kassel (Kurhessen): Realprivilegien und sogenannte persönliche, veräußerliche Privilegien (auf Grund der Kurhess. Med.-Ordnung vom 30. Juli 1830, § 251; die während der französischen Fremdherrschaft erloschenen Privilegien sind durch ein im Jahre 1814 erlassenes Gesetz, in dem das Recht vor 1807 wieder eingeführt wurde, wieder hergestellt), sowie verkäufliche, übertragbare Konzessionen (auf Grund der Königlichen Verordnung vom 13. Mai 1867, die den Kultusminister ermächtigt, hinsichtlich der Anlegung der Apotheken usw. Vorschriften nach den gleichen Grundsätzen wie in den alten Landesteilen zu treffen).

c) Reg.-Bez. Wiesbaden (Herzogt. Nassau): Real- und persönliche Privilegien vor dem Medizinaledikte vom 14. März 1818, durch das die Apotheker Staatsbeamte mit dem Titel Amtsapotheker wurden, den sie jedoch erst erhielten, wenn sie den Besitz einer Apotheke nachwiesen, die ihr frei vererbliches und veräußerliches Besitztum blieb. Bei der Annexion traten die gleichen Bestimmungen wie im Reg.-Bez. Kassel (b) ein.

d) Provinz Hannover: Real- und persönliche Privilegien (nach der französischen Fremdherrschaft wieder hergestellt, s. Anm. 2 auf S. 2), bis zum Erlaß der Apothekerordnung vom 13. Dezember 1820, durch welche die Personalkonzession eingeführt wurde. Die seitdem verliehenen Personalkonzessionen wurden jedoch anfangs wie Privilegien behandelt; erst im Jahre 1862 wurde durch Verfügung des Ministeriums bestimmt, daß sie unverkäuflich und bei Erledigung neu auszuschreiben seien. Durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 3. Januar 1867 und die Königl. Verordnung vom 13. Mai 1867 ist dann das in den alten Landesteilen übliche Verfahren der Konzessionierung von Apotheken auch in Hannover eingeführt; damit sind auch jene Personalkonzessionen wieder verkäuflich und übertragbar geworden.

möglichst umfangreiche Arzneibezugsquellen, sondern eine möglichst grosse Zahl lebensfähiger Arzneiversorgungsstellen zu schaffen und dass eine Neukonzessionierung nur dann aufzuschieben sei, wenn die Lebensfähigkeit einer bestehenden Apotheke tatsächlich gefährdet sei; in dieser Hinsicht seien aber die Einwendungen der angeblich benachteiligten Apotheker mit grösster Vorsicht aufzunehmen.

Der eben mitgeteilte Ministerialerlass lässt auch die hauptsächlichsten Missestände und Mängel des jetzigen Systems erkennen, die sich etwa wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Das Konzessionssystem widerspricht ebenso wie die dingliche Berechtigung dem Rechtsbewusstsein unserer Zeit und den leitenden Grundsätzen unsrer jetzigen Gesetzgebung, speziell der Gewerbeordnung.

2. Die Anlage neuer Apotheken wird dadurch in einer dem sehr gesteigerten Arzneibedürfnis entsprechenden Zahl verhindert und infolgedessen die rechtzeitige Beschaffung der Medikamente nicht nur verteuert, sondern vor allem auch in einer Gesundheit und Leben der Bevölkerung gefährdenden Weise verlangsamt.

3. Eine weitere Folge davon ist die ausserordentliche Preissteigerung der vorhandenen Apothekenwerte.

4. Mit der Preissteigerung geht mehr oder weniger Hand in Hand eine Ueberlastung dieser Apotheken mit drückenden Schulden, durch die ein gesicherter, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechender Betrieb der Apotheken in Frage gestellt wird.

5. Der ungesetzmässige, sogenannte wilde Arzneimittelhandel, — Drogenschänke, Hausieren mit Geheimmitteln usw. — wird durch das Fehlen ausreichender, ordnungsmässiger Arzneiversorgungsstellen wesentlich begünstigt und gefördert.

6. Die Erreichung der Selbständigkeit wird namentlich für die vermögenslosen Apotheker in hohem Grade erschwert und dadurch eine im sozialen Interesse nicht wünschenswerte Unzufriedenheit in einem seiner ganzen Bildung und Stellung nach hoch achtbaren Berufsstande gross gezogen.

7. Die bestehende Gesetzgebung über die Apothekenberechtigungen entbehrt der für ihre sachgemässe Durchführung und Handhabung erforderlichen Einheitlichkeit.

Indirekt trägt das jetzige System auch dazu bei, die im gesundheitlichen und hygienischen Interesse sehr wünschenswerte Niederlassung von Aerzten namentlich auf dem platten Lande hintenanzuhalten; denn wenn dem Arzte in seinem Wohnorte keine Apotheke zur Verfügung steht, wird er diesen erfahrungsgemäss sehr bald wieder verlassen.

Ausser jenen Mängeln kommen aber für die vorstehende Frage noch andere Umstände mit in Betracht, die auf die Entwicklung des Apothekenwesens einen verhältnismässig grossen Einfluss ausgeübt haben und zwar keineswegs einen günstigen, sondern im Gegenteil den zurzeit auf diesem Gebiete herrschenden Notstand und speziell die ungünstige Lage der Apotheker nur noch vermehrt haben. Dahin gehört die verhältnis-

mässig weitgehende Freigabe des Arzneimittelhandels durch die auf Grund des § 6, Abs. 2, der Kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, von denen die erste am 25. März 1872 erlassen ist, und von denen jede spätere (4. Januar 1875, 27. Januar 1890 und die jetzt geltende vom 22. Oktober 1901) den Drogisten weitere Vergünstigungen brachte. Dazu kam, dass die Apotheker anfangs zu wenig kaufmännisch geschult waren, um den Kampf mit den Drogisten rechtzeitig und in wirksamer Weise durch entsprechende Herabsetzung der Handverkaufspreise für die freigegebenen Arzneimittel sowie durch grössere Kulanz dem Publikum gegenüber aufzunehmen; sie haben dies, selbst in vielen Grossstädten, leider erst dann getan, als es zu spät war, und das Publikum den Glauben daran verloren hatte, dass man wirklich in den Apotheken ebenso billig wie in den Drogenhandlungen kaufte und dabei in der Regel weit bessere Arzneimittel erhielt. Hinderlich für diesen Kampf mit den Drogisten war für die Apotheker auch die nach mancher Richtung zu weitgehende behördliche Bevormundung, die ihnen nicht genügend Bewegungsfreiheit gewährte.

Nicht minder ungünstig für die Stellung und Lage der Apotheker war ferner die immer mehr zunehmende Zentralisierung des grössten Teils der Arzneimittelproduktion durch die pharmazeutisch-chemische Grossindustrie. So vorteilhaft diese in bezug auf die Herstellung einwandfreier chemischer Arzneimittel gewirkt hat, und so sehr ihre Verdienste auch in bezug auf die Entdeckung und Herstellung neuer Arzneimittel anerkannt werden müssen, wenn auch die Zahl der anerkannt wirksamen, einen dauernden Wert besitzenden Mittel unter diesen keine grosse ist, so unterliegt es doch andererseits keinem Zweifel, dass infolge dieser sich immer mehr ausdehnenden Grossindustrie der Schwerpunkt des Apothekenbetriebes nicht mehr in die Arbeitsräume, sondern in die Offizin verlegt wurde. Aus dem wissenschaftlich vorgebildeten Apotheker wurde immer mehr ein blosser Zwischenhändler, und die Apotheke verwandelte sich immer mehr in einen rein kaufmännischen Betrieb. Dadurch wurde aber nicht nur der ganze Stand des Apothekers geschädigt, sondern auch der Betrieb; es gibt eben eine grössere Anzahl pharmazeutischer Präparate (Tinkturen, Extrakte, Salben usw.), deren Güte und vorschriftsmässige Beschaffenheit nicht durch Nachprüfungen kontrolliert, sondern nur durch Selbstanfertigung seitens des betreffenden Apothekers garantiert werden kann. Der Kampf ums Dasein bildete auch hier wieder zum Teil die Ursache; denn die überschuldeten Apotheker glaubten durch Bezug derartiger Arzneipräparate von der Grossindustrie nicht nur an Zeit und Geld zu sparen, da sie angeblich von dieser billiger geliefert würden, als ihre Herstellung in der Apotheke gekostet haben würde — eine Ansicht, deren Richtigkeit übrigens von vielen Apothekern bestritten wird —, sondern vor allem auch mit weniger Personal auszukommen. Die Folge dieser Einschränkung des Personals war aber wiederum eine weniger schnelle

Abfertigung des arzneibedürftigen Publikums und eine grössere Unzufriedenheit unter den Apothekergehilfen. Je mehr es ferner der Grossindustrie gelang, gleich fertig dosierte Arzneien in einer zum Einnehmen angenehmen Form und in fast unbegrenzter Haltbarkeit herzustellen, je beliebter diese Arzneiformen nicht nur in den Kreisen der Aerzte, sondern auch bei dem Publikum wurden, je mehr ferner der Markt mit allen möglichen, durch die Grossindustrie in den Handel gebrachten Spezialitäten, Geheimmitteln usw. überschüttet und die Aufmerksamkeit des Publikums durch die verlockendsten Reklamen auf deren angebliche Heil- und sonstige Wirkung derartig hingelenkt wurde, desto mehr wurde der Apotheker schliesslich gezwungen, alle diese Mittel, bei deren Verkauf ihm nur ein geringer Verdienst blieb, ebenfalls zu führen. Er wurde dazu nicht nur durch die Nachfragen des Publikums, sondern leider auch durch die Aerzte gezwungen, die immer mehr zum Verordnen von fabrikmässig hergestellten Arzneien, Spezialitäten usw. übergingen und sich andererseits infolge des Kampfes mit den Krankenkassen einer möglichst billigen Verschreibweise bedienten, so dass der Reinverdienst des Apothekers nach allen Seiten hin geschmälert wurde. Dazu kam noch der Kampf der Apotheker mit den Krankenkassen, die von ihnen vielfach einen übermässigen Rabatt verlangten und ihre Forderung in vielen Fällen durch Boykottierung durchzusetzen versuchten, wobei ihnen die Drogenhandlungen hilfreich zur Hand gingen, selbstverständlich zu ihrem eigenen Nutzen und auf Kosten der Apotheker. Erwägt man endlich noch, dass so manche Apotheke in der empfindlichsten Weise durch selbstdispensierende homöopathische Aerzte oder durch selbstdispensierende Tierärzte geschädigt werden und auch die Genehmigung von allopathischen Hausapotheken, von Dispensieranstalten in Krankenanstalten, ebenso wie die den Gemeindeschwestern gegebene Erlaubnis zur Abgabe bestimmter Arzneimittel einen empfindlichen Verlust für die in Mitleidenschaft gezogenen Apotheken bedeuten kann, so wird man zugeben müssen, dass die Apotheker jetzt nicht mehr wie früher auf Rosen gebettet, und die schönen Zeiten von den „Neunundneunzigern“ mehr oder weniger vorüber sind.

Dass diese Schilderung der einschlägigen Verhältnisse weder einseitig ist, noch hauptsächlich nur dem medizinisch und hygienisch-technischen Standpunkte Rechnung trägt, dafür gibt z. B. der jüngste Bericht der Handelskammer Dortmund für das Jahr 1903 den besten Beweis. Hier heisst es betreffs der Apotheken:

„Da die Vermehrung der käuflichen Apotheken in Preußen in keinem Verhältnis zu der Vermehrung der Bevölkerung stand, steigerte sich der Umsatz und Reinverdienst rapid. Da aber auch der Besitzwechsel ein sehr lebhafter war, so stiegen die Apothekenpreise in noch potenziertem Maße als der Umsatz, und der Endeffekt davon ist, dass viele von den vielbeneideten Neunundneunzigern jetzt zum grössten Teil für ihre Hypotheken- und andere Gläubiger arbeiten, ängstlich nach Hochhaltung der Taxe rufen und im Eifer, den Umsatz ihres Geschäftes, den Wertmesser beim Verkauf, zu erhöhen, Gefahr laufen, auf die Bahn des skrupulösen Gewinnsuchens wie ihre französischen und spanischen Kollegen zu gelangen. Und gelingt der Verkauf, so beginnt einer der vielen allzeit bereiten Käufer den Tanz von neuem“.

Auch der Bericht der Handelskammer in Minden vom Jahre 1903 spricht sich in ähnlicher Weise aus:

„Durch die immer sparsamer werdende Verschreibweise der Kassenärzte, die von vielen Krankenkassenverwaltungen wirtschaftlich abhängig sind, wird der Medizinalumsatz der Apotheken bedeutend verringert. Dazu kommt, daß die Aerzte sich dem Verschreiben der von den Fabriken in täglich größer werdender Zahl auf den Markt gebrachten Spezialitäten zuwenden, die einerseits wohl den Umsatz der Apotheken vergrößern, andererseits aber nicht dazu beitragen, den Verdienst entsprechend zu erhöhen. Neuerdings wird auch sehr über das vielfach festgestellte Zunehmen des durch die Vorschriften der Gewerbeordnung untersagten Hausierhandels mit Arzneimitteln geklagt. Eine schärfere Ueberwachung durch die Behörden dürfte sich besonders empfehlen. Zu einem wahren Krebschaden beginnt sich die von einzelnen Fabrikanten unternommene Aufstellung von sogenannten Drogenschränken bei Materialwarenhändlern, Handwerkern usw. zu entwickeln, denen selbst die geringsten Kenntnisse im Heilmittelhandel fehlen.“

Angesichts dieser Mängel und Misstände in unserem Apothekenwesen hat es selbstverständlich nicht an gesetzgeberischen Versuchen gefehlt, um sie durch dessen Neuregelung zu beseitigen. Die Frage der Apothekenreform hat namentlich seit Erlass der deutschen Gewerbeordnung sowohl im Deutschen Reichstage, als im preussischen Landtage wiederholt auf der Tagesordnung gestanden; sie hat auf manchen Städtetagen, Krankenkassentagen, politischen Parteiversammlungen (besonders der sozialdemokratischen Partei) usw. eine Rolle gespielt und ist auch von den beteiligten Berufskreisen — Apothekern und Aerzten — in der fachmännischen und politischen Presse ebenso häufig wie eingehend erörtert. Die verschiedensten Reformpläne sind von amtlicher und nicht amtlicher, von fachmännischer und nicht fachmännischer Seite ausgearbeitet und zur öffentlichen Diskussion gestellt; keiner dieser Pläne hat sich aber bis jetzt zu einem Gesetzentwurf verdichtet, der dem Reichstage oder Landtage vorgelegt ist. — Es würde viel zu weit führen, wenn ich auf alle diese Vorschläge hier näher eingehen wollte; ich will nur kurz erwähnen, dass man bis in die neueste Zeit hinein an massgebender Stelle in Preussen den Standpunkt eingenommen hat, das Reich müsse die gesetzliche Neuregelung des Apothekenwesens in die Hand nehmen, und dass auch tatsächlich das Reich nach dieser Richtung hin mehrfach die erforderlichen Schritte getan hat, die sich anfangs mehr auf dem Wege der Niederlassungsfreiheit bewegten oder wenigstens diese anbahnen wollten (Delbrückscher Entwurf im Jahre 1872), später aber wieder unter dem Einfluss der preussischen Medizinalverwaltung, die an dem Standpunkt der reinen Personalkonzession festhielt, zu dem Konzessionssystem übergingen. Von den im Jahre 1877 dem Bundesrate vorgelegten zwei Gesetzentwürfen war der eine auf Grundlage der Personalkonzession, der andere auf Grundlage der verkäuflichen Realkonzession aufgebaut; eine im August 1877 einberufene Sachverständigenkommission entschied sich zwar für Beibehaltung des Konzessionssystems, konnte sich aber über die Art der Reform nicht einigen. Die Reformfrage wurde dann auf längere Zeit vertagt, um sie „angeblich durch eine rationelle Vermittlungspraxis besser vorzubereiten“; inzwischen tauchten Anträge

auf Kommunalisierung und Verstaatlichung der Apotheken auf (namentlich von sozialdemokratischer Seite). Im April 1896 wurden dann die im preussischen Medizinalministerium ausgearbeiteten Grundzüge für eine reichsgesetzliche Regelung des Apothekenwesens einer erneuten, aus Verwaltungs- und Medizinalbeamten, besitzenden und nicht besitzenden Apothekern gebildeten Sachverständigenkommission zur Beratung vorgelegt. Diese Grundzüge waren auf dem Boden der reinen Personalkonzession aufgebaut; für die z. Z. vorhandenen Apothekenberechtigungen war bis zu ihrer Umwandlung in reine Personalkonzessionen eine entsprechende Uebergangszeit (25—40 Jahre) vorgesehen, während die Aufhebung der dinglichen Berechtigung der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte. Eine Einigung über die Hauptfragen, das Prinzip des Apothekenbetriebsrechts und der Aufhebung der bestehenden übertragbaren Konzessionen (ob volle Entschädigung, Selbstablösung usw.) wurde jedoch wieder nicht erreicht.

Nach einer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. April d. J. abgegebenen Erklärung des Herrn Kultusministers hat nunmehr das Reich scheinbar endgültig davon abgesehen, das Apothekenwesen von Reichswegen zu regeln; infolgedessen hat die preussische Medizinalverwaltung eine solche Regelung für Preussen allein in die Hand genommen und auch bereits zu den Fragen bezüglich der Personalkonzession die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Apotheken, der Ablösung der Realkonzessionen usw. eine grundsätzliche Stellung gefasst, über die im vorigen Jahre ein offiziöser Artikel der Nationalzeitung nähere Angaben brachte, auf die ich demnächst zurückkommen werde. Jedenfalls ist die Angelegenheit jetzt in Fluss und um so mehr ihre Erörterung in den beteiligten Kreisen angezeigt.

Wenn man das Apothekenwesen reformieren will, so muss m. E. das Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass die jetzt bestehenden Missstände nicht nur beseitigt werden, sondern ihre Wiederkehr auch für künftige Zeiten ausgeschlossen erscheint. Der Schwerpunkt wird deshalb zu legen sein einmal auf eine möglichst schnelle und billige Versorgung der Bevölkerung mit tadellosen Arzneien, deren Reinheit und vorschriftsmässige Beschaffenheit durch sachverständige Herstellung oder Prüfung garantiert sein muss, soweit solches überhaupt möglich ist, andererseits auf eine Schadloshaltung der vorhandenen Apothekenbesitzer und auf Erhaltung eines geachteten, wissenschaftlich gebildeten, den ihm zu stellenden Aufgaben durchaus gewachsenen Apothekerstandes. Endlich muss besonderer Wert darauf gelegt werden, dass reine Bahn mit den verschiedenartigsten Privilegien und Konzessionen gemacht und ein einheitliches System zur Durchführung gelangt, da sonst ein grosser Teil der Uebelstände bestehen bleiben würde.

Welcher von den bisher gemachten und hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschlägen: Niederlassungsfreiheit, reine,

nicht übertragbare Personalkonzession, frei veräusserliche und vererbliche Konzession, nur unter gewissen Bedingungen veräusserliche und vererbliche Konzession, Verstaatlichung und Kommunalisierung der Apotheken — genügt nun am besten diesen Anforderungen?

Die mit der Niederlassungsfreiheit in anderen Ländern (Frankreich, England, Spanien, Belgien, auch früher in Elsass-Lothringen) gemachten Erfahrungen sind so wenig ermutigend, dass für dieses System namentlich in jüngster Zeit nur wenige Stimmen laut geworden sind. Theoretisch wäre es ja, um die sogenannten Idealwerte zu beseitigen, das Richtigeste, die Gründung von Apotheken jedem Befähigten freizugeben und als Sicherheitsventil die Ansprüche in bezug auf die Ausbildung der Apotheker und die staatliche Kontrolle des Apothekenbetriebs zu steigern; aber damit werden die sonstigen Uebelstände der Niederlassungsfreiheit nicht beseitigt. Dahin gehört vor allem die eintretende Entblössung der Gegenden mit dünner oder ärmerer Bevölkerung von Arzneiversorgungsstellen und deren Anhäufung in wohlhabenden, dichtbevölkerten Orten, sowie der hier dann unausbleibliche übergrosse Konkurrenzkampf mit allen seinen Nachteilen in bezug auf einen ordnungsmässigen Betrieb der betreffenden Apotheken. Dass dabei aber das Publikum, die Allgemeinheit, der leidende Teil sein würde, liegt auf der Hand; denn die scharfe Konkurrenz und die dadurch bedingte grosse Unsicherheit der Rentabilität lässt nach den in anderen Ländern in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen die allermeisten derartigen Apotheken skrupellos zu den gewagtesten Mitteln: zu verdeckten Quantitäts- und Qualitätsverminderungen, zu Ueberschreitungen der Arzneitaxe — falls eine solche dann überhaupt noch zulässig sein würde — zu ausgiebigem Verkauf von Geheim- und Reklamemitteln usw. greifen, um ihren Umsatz und Gewinn zu steigern. Der Apotheker selbst würde aber noch mehr als bisher zum reinen Zwischenhändler der pharmazeutisch-chemischen Grossindustrie herabsinken. Ausserordentlich schwierig würde endlich die Entschädigung der vorhandenen Realkonzessionen und Privilegien sein; denn wer soll die Kosten dafür tragen? Irgend welche Beteiligung des Staates oder der Gemeinden würde dabei ausgeschlossen sein. Der Weg der Niederlassungsfreiheit wird somit als nicht betretbar angesehen werden müssen.

Betreffs der reinen Personalkonzession, die seit 1894 in Preussen besteht, und schon längere Zeit z. B. in Baden, Württemberg usw. bestanden hat, vor kurzem auch in Elsass-Lothringen durch Gesetz vom 14. Juli 1903 für alle Neuanlagen eingeführt ist, liegen nicht nur seit ihrer jetzigen Wiedereinführung, sondern auch aus früherer Zeit, wo sie zuerst zur Einführung gelangte, also im Jahre 1810, genügend Erfahrungen vor, um sich ein Urteil zu bilden. Ich selbst kann nicht leugnen, dass ich früher ein grosser Freund der Personalkonzession gewesen bin; von dieser Vorliebe bin ich aber schon längst zurückgekommen, wenn ich das System auch nicht für so verwerflich halte, wie dies nament-

lich in Apothekerkreisen geschieht. Vor allem hat die Personal-konzession den Vorzug, dass sie die Bildung von Idealwerten vollständig ausschliesst und demgemäss eine Verbilligung der Arzneipreise zulassen würde, sobald die bestehenden Werte erst sämtlich beseitigt sind. So lange aber solche noch bestehen bleiben, wird die Personalkonzession eine Wertsteigerung der verkäuflichen Apotheken veranlassen; denn sie bedingt eine Verminderung des Angebots und damit eine Erhöhung der Preise. Vorbedingung für ihre Durchführung ist also eine Ablösung aller vorhandenen Apothekenwerte, auch der dinglichen. Hierin liegt die Schwierigkeit ihrer Durchführung. Man hat in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge gemacht: Gewährung einer Uebergangszeit (von 40—50 Jahren) für die sogenannten Real-konzessionen und gesetzliche Aufhebung der Privilegien gegen entsprechende Entschädigung; entsprechende Entschädigung auch für die Ablösung der Realkonzessionen, Selbstablösung aller Apothekenwerte durch Bildung eines sogenannten Amortisationsfonds, wie dies in Schweden geschehen ist, Ablösung aller Apothekenwerte mit Hilfe des Staatskredits und allmähliche Amortisation dieser Beträge durch Beitragsleistungen der Apotheker und Zuschüsse des Staats. Da der Staat zu weit billigerem Zinsfusse Geld erhalten kann, als die Apotheker in der Regel für ihre Hypotheken- usw. Schulden bezahlen müssen, so würde ihre Beitragsleistung meist nicht höher sein, als die auf diese Weise erzielte Ersparnis an Zinsen, die Zinsdifferenz; die Amortisation würde also scheinbar ohne eine Mehrbelastung für sie erfolgen. Bei diesem Verfahren würden sich jedoch die am meisten verschuldeten Apotheker verhältnismässig am besten, die mit keinen Schulden belasteten am schlechtesten stehen. Die Möglichkeit einer derartigen Selbstablösung und Amortisation muss zwar zugegeben, aber anderseits unbedingt bezweifelt werden, dass sie ohne erheblichen Schaden der jetzigen Besitzer durchführbar ist. Dieselben haben alle in gutem Glauben und zu verhältnismässig hohen Preisen ihre Apotheken als frei verfügbares Eigentum gekauft, deshalb kann man ihnen auch nicht die Zumutung stellen, ihr Eigentum ohne entsprechende Entschädigung aufzugeben, oder gar diese Entschädigung allmählich aus eigener Tasche zu amortisieren. Diese Zumutung hat deshalb auch der durch die Nationalzeitung bekannt gegebene neueste behördliche Plan der Apothekenreform fallen gelassen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass nur die neuen Konzessionen und die bisherigen Personalkonzessionen, sobald sie wieder frei werden nicht mehr verschenkt, sondern unter der Bedingung erteilt werden, dass der Inhaber eine jährliche, von dem Reinertrag der Apotheke abhängende Abgabe entrichten soll, die teils zum Ankauf veräusserlicher Konzessionen behufs Umwandlung in Personalkonzessionen, teils zu besonderen, dem Apothekerstande und dem Gemeinwohl dienlichen Zwecken verwandt werden soll. Die Folge dieses Vorschlages würde aber nur eine sehr allmähliche Ablösung der Realkonzessionen und Privilegien sein und demzufolge deren weitere

Preissteigerung in der Zwischenzeit wesentlich begünstigt werden. Der Plan wird auch dadurch nicht annehmbarer, dass die aus den Abgaben der Konzessionen gebildeten Apothekenfonds zu Unterstützungen für hilfsbedürftige Apotheker und Hinterbliebene von Apothekern, sowie zur Hergabe von Darlehen oder Beihilfen behufs Errichtung von Apotheken in armen oder wenig bevölkerten Gegenden benutzt werden sollen; denn sollen die Einnahmequellen nur einigermaßen ergiebig sein — andernfalls haben sie keinen Wert —, so muss den betreffenden Apotheken ein ausreichendes Absatzgebiet gesichert werden, wodurch selbstverständlich die Beschaffung einer genügenden Zahl von Arzneiversorgungsstellen zum Schaden des öffentlichen Wohles gehindert wird. Nach dem Vorschlage sollen ferner die neuen Konzessionen nur auf eine bestimmte Zeit — 20—25 Jahre —, also gleichsam pachtweise verliehen, und die Höhe der Abgabe nach dem für jede Apotheke festzustellenden Reineinkommen festgesetzt werden. Von diesem wäre ein dem notwendigen standesgemässen Lebensunterhalt entsprechender Betrag — mit Abstufungen nach Ortsklassen — freizulassen, und von dem verbleibenden Ueberschuss dann etwa die Hälfte als Betriebsabgabe zu entrichten. Kleinere Apotheken würden bei diesem Verfahren zwar voraussichtlich ganz abgabefrei bleiben, für alle übrigen würde die Abgabe aber eine ausserordentliche Belastung bedingen. Es würden ferner die grössten Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten bei der Festsetzung des „standesgemässen Einkommens“ und des „Reineinkommens“ nicht ausbleiben, und die behördliche Bevormundung der betreffenden Apotheker eine derartige werden, dass sie alle Berufsfreudigkeit verlieren.

Das in Rede stehende behördliche Projekt hat daher auch in den beteiligten Kreisen umsoweniger Anklang gefunden, als sein Ziel ebenfalls die reine Personalkonzession ist und dieser, ausser der schon vorher erwähnten grossen Schwierigkeit einer Ablösung der vorhandenen Apothekenwerte, noch verschiedene andere Mängel anhaften, die nicht zu ihrem Gunsten sprechen: Die Erfahrung lehrt nämlich, dass die Personalkonzessionäre immer danach streben werden, die Veräusserlichkeit ihrer Apotheken zu verlangen, wie sich dies nicht nur in den Jahren nach 1810, sondern auch jetzt wieder deutlich gezeigt hat. Die Personalkonzession bietet ferner kein Kreditobjekt; ein vermögensloser Konzessionar muss deshalb das Anlagekapital für Haus und Einrichtung hoch verzinsen. Dabei gehen ihm bei seinem Abgange oder seiner Familie bei seinem Tode die Früchte seines Fleisses und seiner Tüchtigkeit, der sogenannte Handelswert seines Geschäftes¹⁾ verloren, ganz abgesehen von der

¹⁾ Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, daß dem bisherigen Inhaber von dem Nachfolger eine dem Handelswerte entsprechende, unter amtlicher Mitwirkung festzusetzende Entschädigung zu gewähren sei, ähnlich wie dies jetzt schon in Bayern geschieht, und auch in dem Reformplan für das österreichische Apothekenwesen vorgesehen ist. Wie äusserst schwierig aber die Abschätzung einer solchen Entschädigung ist, beweist ein vor kurzem in Augsburg (St. Josephsapotheke) vorgekommener derartiger Fall. Hier wurde jener Wert von den Erben auf 212 000 Mark, von dem Nachfolger auf 27 000 Mark,

direkten Schädigung durch zu niedrige Abschätzung des Wertes der Einrichtung sowie durch die Bestimmung, dass der neue Konzessionar das Grundstück nicht zu übernehmen braucht. Die Gefahr der ungenügenden Sicherstellung seiner Familie ist aber um so grösser, als der Apotheker verhältnissmässig spät erst in Besitz einer Personalkonzession kommt; denn die Ansicht, dass dies dann früher geschehen werde, ist nicht zutreffend, da jeder Inhaber einer solchen Konzession diese bis zu seinem Lebensende ausnutzen und demgemäss der Wechsel kein sehr erheblicher sein wird. Diese durch die Verhältnisse dem Personalkonzessionar gleichsam aufgezwungene Berufstätigkeit bis in sein höchstes Alter liegt aber andererseits nicht im Interesse eines geregelten Betriebes; sie bildet somit eine Gefahr für das Publikum.¹⁾ Die Hauptsache ist jedoch, dass gerade bei den Personalkonzessionen eine gesicherte Lebensfähigkeit der betreffenden Apotheken vorausgesetzt werden muss, weil der Inhaber auf keine sonstige spätere Entschädigung für den durch aufreibende Tätigkeit erhöhten Umsatz seiner Apotheke zu rechnen hat; je mehr aber auf die Lebensfähigkeit Rücksicht genommen werden muss, desto weniger entspricht das System der wichtigsten Forderung: der Anlage möglichst vieler Arzneiversorgungsstellen, um die rechtzeitige und schnelle Beschaffung von Arzneien ohne grossen Verlust an Zeit und Geld durch weite Wege, erforderliche Eisenbahnfahrten usw. zu ermöglichen. Alle diese Mängel lassen die reine Personalkonzession nicht als besten Weg für die Apothekenreform erscheinen, obwohl ich die von anderer Seite mehrfach ausgesprochene Befürchtung, dass sie das Strebertum, das Protektions- und Konnektionswesen begünstige, nicht in gleichem Masse teile und es als einen Vorzug betrachte, dass sie es ermöglicht, ältere Apotheker in einträglichere Personalkonzessionen dann einrücken zu lassen, wenn die Kosten für die Erziehung ihrer Kinder wachsen.

Bei Beibehaltung der freiverkäuflichen und übertragbaren Konzessionen und Privilegien bleiben mehr oder weniger die jetzt vorhandenen Mängel bestehen; es wird sich dies auch nicht ändern, wenn die Verleihung derartiger Konzessionen an bestimmte Bedingungen — einmalige oder jährliche Abgabe, behördliche Prüfung der Kaufverträge auf die Angemessenheit des Preises — geknüpft wird. Wie schon früher

von dem Sachverständigen der Erben auf 157 500 Mark, von dem Sachverständigen des Nachfolgers auf 39 812 Mark, von dem Medizinalausschuß auf 107 000 Mark, von den Sachverständigen des Magistrats auf 103 330 Mark und von dem Gewerbesenat auf 68 000 Mark geschätzt.

¹⁾ Um dieser Gefahr zu begegnen, ist ähnlich wie in dem von der Nationalzeitung (s. vorher S. 12) gemachten Vorschlag auch von anderer Seite empfohlen, den Inhabern die Ausübung der Konzession nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (25—30), oder bis zu einem bestimmten Lebensalter (65 Jahre) zu gestatten. Wie aber bereits früher hervorgehoben ist, wird bis dahin nur ganz selten ein Apotheker ein ausreichendes Vermögen erwerben können, um mit seiner Familie bis an sein Lebensende sorgenfrei zu leben; da er zumeist erst im Alter von 35 bis 40 Jahren darauf rechnen kann, eine Konzession zu erhalten.

betont, sind derartige Betriebsgerechtigkeiten überhaupt nicht mehr zeitgemäss; noch weniger gerechtfertigt dürfte es aber sein, sie zu irgendwelchen Einnahmequellen zu machen, gleichgültig, ob zum Besten des Fiskus oder zum Besten der Gemeinden bzw. des Apothekerstandes, da diese Einnahmequellen nur auf Kosten des Publikums, speziell der leidenden Menschheit, ermöglicht werden. Der Vorstand des Deutschen Apothekervereins hat allerdings in dem ersten seiner im vorigen Jahre aufgestellten Leitsätze für eine Neuregelung des preussischen Medizinalwesens die Zahlung einer angemessenen Abgabe an den Staat für die Erteilung einer neuen Apothekenkonzession als gerechtfertigt erklärt, er steht jedoch auf den Standpunkt, dass zur Beseitigung der vorhandenen Missstände und zur Herbeiführung eines einheitlichen Systems die Verässerlichkeit aller Apotheken anerkannt und rechtlich festzulegen sei, und musste sich deshalb sagen, dass diese Forderung auf Beibehaltung der Monopolwerte nur mit einer Gegenleistung — Abgabepflicht für die Neukonzessionen — überhaupt erreicht werden könne. Er wird aber bei den gesetzgebenden Körperschaften mit dieser Forderung kein Glück haben; denn die Beibehaltung der Realkonzessionen hat bei diesen bisher nicht die geringste Gegenliebe gefunden und wird sie voraussichtlich auch dann nicht finden, wenn sie durch eine Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Feststellung des Kaufpreises nach gewissen gesetzlich festzulegenden Grundsätzen schmackhafter gemacht wird. Die jenen Leitsätzen zugrunde liegende Idee, die Preissteigerung der Apothekenwerte auf dem Wege der Vermehrung des Angebots — also durch Umwandlung aller Apotheken in verkäufliche — aufzuhalten, wird sich eben niemals als zutreffend erweisen; denn so lange Realkonzessionen vorhanden sind, werden deren Inhaber alle Hebel in Bewegung setzen, um eine Vermehrung der Apotheken hintanzuhalten und dadurch einen höheren Preis für ihre Monopolwerte zu erzielen. Dass sich aber hiergegen, so lange die Schädigung einer vorhandenen Apotheke bei den Konzessionierungen eine wesentliche Rolle spielt — und das wird sie bei Beibehaltung des Konzessionssystems — schwer ankämpfen lässt, hat die bisherige Entwicklung und Geschichte unseres Apothekenwesens gezeigt.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass, wenn der Hauptforderung bei einer Apothekenreform: schnelle, rechtzeitige und möglichs te billige Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Arzneien in vollem Umfange genügt werden soll, mit allen Konzessionssystemen vollständig gebrochen und ein System geschaffen werden muss, das selbst in entlegeneren, dünn bevölkerten und ärmeren Gegenden die Einrichtung von Arzneiabgabestellen ermöglicht und dadurch gerade die unbemittelten Klassen vor einer übermässigen Verteuerung der Arzneimittel durch alle möglichen Nebenausgaben für ihr Beschaffung sowie durch Zeitverlust usw. schützt. Um dies zu erreichen, gibt es nur zwei Wege: das ist die Verstaatlichung oder die Kommunalisierung der Apotheken und zwar in der Weise, dass die

Herstellung und Prüfung der vorrätig zu haltenden Arzneimittel auf eine bestimmte Anzahl grösserer, mit allen erforderlichen Einrichtungen ausgestatteter und gleichzeitig für wissenschaftliche und hygienische Zwecke nutzbar zu machender Haupt- oder Stammapotheiken zentralisiert wird, von denen dann möglichst zahlreiche, dem Bedürfnisse entsprechende Arzneiabgabestellen ressortieren.¹⁾

Der Vorschlag, die Apotheken zu verstaatlichen oder in Gemeindeverwaltung zu übernehmen, ist bekanntlich wiederholt von sozialdemokratischer Seite gemacht und hat deshalb für manchen einen ihm nicht angenehmen sozialpolitischen Beigeschmack. Dies kann aber für seine Beurteilung nicht ins Gewicht fallen; denn die Arzneiversorgung bildet z. B. ebenso einen Teil der öffentlichen Fürsorge für das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung, wie die Wasserversorgung, die Errichtung von Krankenanstalten, und mit Recht haben die Gemeinden von jeher die Bereitstellung von derartigen gemeinnützigen Anlagen im gesundheitlichen Interesse ihrer Einwohner für eine ihrer wichtigsten Aufgabe gehalten. Ich stehe auch deshalb auf dem Standpunkt, dass schon aus diesem Grunde für die Lösung der Arzneiversorgungsfrage die Kommunalisierung der Apotheken entschieden gegenüber der Verstaatlichung den Vorzug verdient, gegen die ausserdem noch erhebliche andere Gründe sprechen. Dahin gehört zunächst die nicht unerhebliche Vermehrung des vom Staate mehr oder weniger abhängigen Beamtentums, während diese Vermehrung bei kommunalen Apotheken nur eine geringe, für die jedesmalige Beamtenschaft der betreffenden Gemeinden nicht ins Gewicht fallende sein wird. Auch der bei staatlichen Betrieben schwer zu vermeidende Bürokratismus und Schematismus, ist für den Apothekenbetrieb, der doch mehr oder weniger nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden muss, wenig geeignet. Der Betrieb wird sich dadurch voraussichtlich nicht nur schwerfälliger gestalten, sondern auch weniger den örtlichen Verhältnissen und den speziellen Wünschen des Publikums, zu dessen Nutzen und Frommen die Apotheken doch in erster Linie dienen sollen, entsprechen, als wenn er seitens der Gemeinden übernommen wird. Dazu kommt vor allem, dass sich bei einer Verstaatlichung zweifellos die Ablösung der bestehenden Apothekenberechtigungen sowie der Kauf der hierzu gehörigen Grundstücke und Einrichtungen sehr viel teurer stellen würde, und dass die Staatsregierung überhaupt keine Neigung zur Uebernahme des Apothekenbetriebs besitzen dürfte. Dies sind m. E. alles so schwerwiegende Gründe, dass man um so eher von der Verstaatlichung der Apotheken absehen kann, als der andere Weg: die Uebernahme der Arzneiversorgung von seiten der

¹⁾ Ein ähnlicher Vorschlag ist bereits von Kreisarzt Med.-Rat Dr. Klose-Oppeln gemacht (siehe dessen Artikel über Reformen im preussischen Apothekenwesen in Nr. 88 der Pharmazeutischen Zeitung, Jahrg. 1903); hier wird jedoch der Verstaatlichung der Apotheken der Vorzug gegeben.

Gemeinden, die gleichen Vorzüge, aber nicht die Nachteile wie jene hat, vorausgesetzt, dass auch hier die Uebernahme nicht von einzelnen Gemeinden, sondern von grösseren Verbänden, am besten von den Kreisen oder von aus kleineren benachbarten Kreisen hierzu gebildeten Zweckverbänden erfolgt.

Schon die Uebernahme der jetzigen Apotheken, die Festsetzung der ihnen zu gewährenden Entschädigung, die dem vollen, den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Verkaufswert entsprechen müsste, wird sich durch die zuständigen Gemeinden schneller, glatter und mit viel geringeren Schwierigkeiten abwickeln lassen. Desgleichen werden die Gemeinden die dazu erforderlichen Geldmittel durch Anleihen oder Darlehen bei Versicherungsanstalten, provinzialständischen Landesbanken leicht und zu billigem Zinsfusse flüssig machen können; sollte dies aber nicht der Fall sein, so könnte dafür ja auch der Staatskredit in Anspruch genommen werden, der sicherlich bereitwilligst gewährt werden würde, weil der Staat dabei auch nicht das geringste Risiko übernimmt.

Da dem Staate bisher das Recht zusteht, Apotheken zu konzessionieren, so muss nach Aufgabe dieses Rechtes sein Einfluss jedenfalls in der Weise gewahrt bleiben, dass ihm, abgesehen von dem ihm sowieso verbleibenden Aufsichtsrecht über den Betrieb, auch bestimmte Rechte in bezug auf die ausreichende Arzneiversorgung der Bevölkerung eingeräumt werden. Er muss demgemäss das Recht haben, den betreffenden Kommunalverwaltungen die Errichtung einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Arzneiabgabestellen aufzugeben, falls diese der ihnen nach dieser Richtung hin obliegenden Verpflichtung nicht nachkommen sollten. Gegen derartige Anordnungen würde andernfalls den Gemeinden, um sie gegen zu weitgehende Forderungen zu schützen, das Recht der Beschwerde an den Bezirksausschuss und bei ablehnendem Beschluss an den Provinzialrat zu gewähren sein.

Als Vorbedingung für die Durchführung dieses Reformplanes muss dann weiterhin gefordert werden, dass von der Einrichtung sogenannter Vollapotheken Abstand genommen wird, und dass es genügt, wenn für jeden Kreis oder Zweckverband mindestens eine Haupt- oder Stammapotheke eingerichtet wird, während für alle übrigen Arzneiversorgungsstellen die Forderung von besonderen Laboratorien und Arbeitsräumen fallen gelassen und ihre Unterbringung in Mietsräumen gestattet wird, da sich nur auf diese Weise der Reformplan ohne finanzielle Belastung der Gemeinden durchführen lässt. Andererseits genügen solche Arzneiversorgungsstellen auch vollständig dem öffentlichen Bedürfnisse; denn dadurch, dass sie von der Stammapotheke ressortieren, dadurch dass in dieser alle pharmazeutischen Präparate selbst hergestellt und alle von der chemisch-pharmazeutischen Grossindustrie bezogenen Arzneimittel, Spezialitäten usw. einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen, ist auch die sicherste Garantie für eine einwands-

freie Beschaffenheit der von ihnen geführten Arzneimittel gegeben. Es würde sich in dieser Hinsicht gegenüber den jetzigen Verhältnissen eine wesentliche Besserung ergeben; denn, wie schon früher betont, sind die Apotheker allmählich zu Zwischenhändlern der Grossindustrie geworden; ihre Arbeitsräume bleiben meist unbenutzt, und die drückende Schuldenlast führt nur zu leicht zu allzu grosser Sparsamkeit auf Kosten der Güte der Arzneimittel. Durch die Beschaffung der Arzneimittel von einer Zentralstelle aus würde aber nicht nur eine grössere Garantie für die Reinheit der Waaren, sondern auch eine billigere Anschaffung und Herstellung derselben erzielt werden, und sich dadurch die Unkosten des Betriebes nicht unwesentlich verringern. Die einzelne Arzneiversorgungsstelle würde ausserdem nicht wie bisher gezwungen sein, sich von den fortwährend neu auftauchenden Arzneimitteln und Spezialitäten grössere, den wirklichen Bedarf überschreitende Vorräte kommen zu lassen, die dann später sehr häufig als nicht mehr verwertbar stehen bleiben und das Unkostenkonto nicht unerheblich belasten; sie kann eben diese Mittel in der kürzesten Zeit und in der geforderten Menge von der Hauptapotheke beziehen. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass alle Arzneiversorgungsstellen mit der Hauptapotheke in telephonischer Verbindung stehen, und diese auch genügend Untersonpersonal besitzt, um in eiligen Fällen unter Benutzung eines Fahrrades die geforderten Arzneimittel an jene zu befördern. Ausser den etwa in Form der jetzigen Filialapotheken einzurichtenden grösseren Arzneiversorgungsstellen, die von approbierten Apothekern verwaltet werden müssten, könnten aber nach Bedarf auch noch beschränkte Arzneiabgabestellen in entlegenen Orten vorgesehen und deren Verwaltung z. B. den als Apothekenschwestern ausgebildeten Diakonissen, barmherzigen Schwestern oder sonstigen Gemeindegewestern übertragen werden. Die Verwaltung dieser Arzneiabgabestellen würde dadurch eine billige, mit verhältnismässig wenig Unkosten verknüpfte werden; dass aber ein grosses Bedürfnis nach dieser Richtung hin vorliegt, beweisen einmal die bereits in mehreren Gegenden bestehenden derartigen Einrichtungen, z. B. in den Provinzen West- und Ostpreussen, wo den Gemeindegewestern das Vorrätighalten bestimmter Arzneimittel gestattet ist, andererseits aber auch die in allen Landgemeinden, selbst in den kleinsten Dörfern, auftauchenden Drogenschränke.

Und damit komme ich noch auf einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Vorzug der Kommunalapotheken in dem von mir vorgeschlagenen Sinne, das ist die Beschränkung des sogenannten wilden Drogenhandels; ich meine damit den Handel mit Arzneiwaren durch Leute, denen selbst die geringsten Kenntnisse im Heilmittelhandel abgehen. Eine solche Beschränkung liegt aber nicht nur im Interesse des Allgemeinwohls, sie liegt auch im Interesse der realen Drogenhandlungen. Desgleichen werden die Kommunalapotheken künftighin dem Ueberschwemmen mit allen möglichen Spezial-, Geheim- und Reklamemitteln in wirksamerer

Weise entgegnetreten können, als die jetzigen Apotheker, die zum Feilhalten derartiger Artikel schon mit Rücksicht auf ihre Konkurrenz mit den Drogisten gezwungen sind.

Endlich kann die Reform auch nach der hygienisch-sanitätspolizeilichen Seite hin in hervorragender Weise nutzbar gemacht werden, indem die Hauptapotheke mit einem Nahrungsmittel-Untersuchungsamte verbunden wird, ein Vorzug, der eine wesentlich ausgiebigere Kontrolle der Nahrungs- und Genussmittel als bisher ermöglichen und trotzdem den Gemeinden eine bedeutende Ersparnis an polizeilichen Ausgaben bringen würde; ich erinnere nur an die den Gemeinden durch Ausführung des Weingesetzes obliegenden sehr erheblichen Kosten. Diese Verbindung der Stammapotheken mit einem Nahrungsmittel-Untersuchungsamte würde aber auch wesentlich zur Hebung und Förderung des Apothekerstandes in wissenschaftlicher Hinsicht beitragen.

Man wird mir zugeben müssen, dass auf keinem Wege die Hauptforderung: billige, schnelle und einwandfreie Arzneiversorgung, besser als auf dem von mir vorgeschlagenen erfüllt werden wird. Es steht auch nicht zu erwarten, dass durch die damit verbundene Zurückverweisung der Herstellung pharmazeutischer Präparate in die Apotheken eine erhebliche Schädigung der pharmazeutisch-chemischen Grossindustrie eintreten wird; denn es handelt sich hier lediglich um diejenigen Präparate, deren Reinheit sich durch eine Nachprüfung nicht feststellen lässt. Der Grossindustrie verbleibt also die Fabrikation aller übrigen, insbesondere auch der dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln. Desgleichen wird die Errichtung von Kommunalapotheken dem realen Drogenhandel nichts schaden; die Konkurrenz zwischen den Apothekern und Drogisten wird sich vielmehr in weit ruhigeren Bahnen abspielen als jetzt. Dasselbe gilt betreffs des vielfach beobachteten Kampfes der Krankenkassen mit den Apotheken. Allopathische ärztliche Hausapotheken werden sich künftig ebenso überflüssig erweisen wie tierärztliche Hausapotheken; ihre Aufhebung wird auf keine grosse Schwierigkeiten stossen. Schwieriger wird sich dagegen die Aufhebung des den homöopathischen Aerzten eingeräumten Dispensierrechts gestalten, aber auch hierfür wird sich schliesslich ein Weg finden lassen; denn es handelt sich dabei um ein den übrigen Aerzten gegenüber durchaus ungerechtfertigtes Vorzugsrecht, dessen Beseitigung schon seit Jahrzehnten sowohl von den Aerzten, als von den Apothekern mit Recht gefordert ist. Die notwendigen Dispensieranstalten in Gefängnissen, Krankenanstalten usw. lassen sich selbstverständlich auch im Rahmen der Kommunalapotheken aufrecht halten.

Welchen Einfluss wird nun die Kommunalisierung der Apotheken auf die Stellung des Apothekerstandes haben? Dass die jetzigen Apothekenbesitzer hierbei in vollem Umfange, dem wahren Wert ihres Eigentums entsprechend entschädigt, sie also nach dieser Richtung hin völlig schadlos gehalten werden sollen, ist bereits

erwähnt. Desgleichen wird vorausgesetzt, dass die bisherigen Apothekenbesitzer in den Kommunaldienst übernommen werden, falls sie dazu bereit sind; denn es liegt im Interesse der Gemeinden selbst, wenn die künftigen Arzneiversorgungsstellen von jenen weiter verwaltet werden, ganz abgesehen davon, dass es auch sonst an Personal fehlen werde. Dagegen halte ich eine besondere Entschädigung der jetzigen Besitzer bei Nichteintritt in den Kommunaldienst nicht für erforderlich, sondern bin der Ansicht, dass in dem vollen Ersatz der sogenannten Idealwerte auch die Entschädigung für eine nicht weitere Ausübung der Berufstätigkeit mit einbegriffen ist. Dass die Schaffung einer neuen kommunalen Beamtenkategorie in so beschränkter Masse keine Bedenken hat, ist ebenfalls früher schon hervorgehoben. Es wird sich nur noch fragen, werden sich die Apotheker in dieser Beamtenstellung wohl fühlen, und sie ihre jetzige, an und für sich unabhängige Stellung gern aufgeben?

Hierzu möchte ich zunächst bemerken, dass die jetzige Stellung des Apothekers keineswegs so unabhängig ist, wie vielfach behauptet wird. Durch die behördliche Bevormundung des Apothekenbetriebes ist der Apotheker mehr oder weniger zum halben Beamten geworden; bei der auf Umwegen behördlicherseits beabsichtigten Durchführung der Personalkonzession würde er ausserdem von der Aufsichtsbehörde in noch höherem Grade abhängig werden. Ich bin deshalb fest überzeugt, wenn sich die Apotheker erst mit dem Gedanken einer geachteten Kommunalbeamtenstellung vertraut gemacht haben, dann werden sie sich auch bald mit ihr aussöhnen, besonders, wenn sie die ausserordentlichen Vorzüge einer gesicherten Stellung mit festem Gehalt und Aussicht auf Ruhegehalt und Reliktenversorgung ihrer jetzigen unsicheren Stellung gegenüber vergleichen. Sie brauchen sich dann späterhin keine Sorge wegen eines Vertreters in Krankheitsfällen zu machen, sie sind nicht mehr in dem Masse abhängig von Aerzten, Publikum, Krankenkassen usw., wie dies jetzt häufig der Fall ist; kurz und gut, ihre Stellung wird nach mancher Richtung hin eine freiere und jedenfalls ebenso geachtete wie jetzt sein. Auf bestimmte Geschäftsstunden müssen die Apotheker allerdings auch späterhin verzichten, denn das lässt sich eben mit dem Betrieb einer Arzneiversorgungsstelle nicht vereinigen; in dieser Hinsicht würden sie also den anderen Kommunalbeamten gegenüber eine Ausnahme bilden. Dagegen wird ihnen in grösseren derartigen Betrieben ebenfalls Hilfspersonal zur Verfügung stehen können.

Die Ansicht, dass Beamte dem Publikum gegenüber unkulanter sein und einem solchen Geschäftsbetriebe nicht immer das erforderliche Interesse entgegenbringen werden, teile ich nicht; zutreffendenfalls würde aber gerade Kommunalbeamten gegenüber bald entsprechende Remedur geschaffen werden können. Man könnte demgegenüber auch an die Gewährung einer Tantième vom Umsatze oder wie im Grossherzogtum Hessen, wo den Gemeinden auf Grund der mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen Bekanntmachung vom 15. Mai 1885 Apothekenkonzessionen verliehen werden können, an eine Verpachtung der Arzneiversor-

gungsstellen denken ¹⁾; ich kann mich dafür aber nicht erwärmen, da auf diese Weise wieder die Gefahr vorliegt, dass dann die betreffenden Beamten bezw. Pächter im Interesse ihrer Tantième oder ihres Gewinnes aus der Pachtung versuchen werden, die Einrichtung weiterer Arzneiversorgungsstellen zu verhindern.

Was endlich den Einwand betrifft, dass die Apotheker bei der reinen Dispensier-Tätigkeit in den künftigen Arzneiversorgungsstellen wissenschaftlich versauern werden, so ist darauf zu erwidern, dass diese Gefahr, wie die Erfahrung gelehrt hat, bei allen anderen Systemen mindestens ebenso so gross, wenn nicht noch grösser ist. Aber auch hiergegen giebt es ein Mittel, indem die betreffenden Apotheker in grösserem Umfange zu solchen chemischen, mikroskopischen usw. Untersuchungen von Wasser, Nahrungsmitteln usw. herangezogen werden, die ohne einen grossen Instrumentenapparat sowie ohne besondere Laboratoriumseinrichtung ausführbar sind und nicht den Nahrungsmitteluntersuchungsämtern vorbehalten bleiben müssen. Die Nahrungsmittelhygiene würde daraus grossen Gewinn haben, ohne dass den Gemeinden wesentliche Kosten erwachsen.

Auch für die Aus- und Fortbildung der Apotheker eignet sich das vorgeschlagene System der Kommunalapotheken in vorzüglicher Weise; denn die von Apothekern verwalteten Arzneiversorgungsstellen werden dem Lehrling recht gute Gelegenheit zur Erlernung und Uebung der praktischen Tätigkeit geben, die Stammapotheken aber in weit hervorragenderem Masse als die jetzigen Apotheken nicht nur eine ordentliche wissenschaftliche und theoretische Ausbildung der Lehrlinge, sondern auch eine entsprechende Fortbildung der Gehülfen und Apotheker selbst gewährleisten.

Und nun noch ein Wort über die praktische Ausführbarkeit meines Vorschlages in verwaltungsrechtlicher und finanzieller Hinsicht.

Selbstverständlich bedarf es zu seiner Durchführung eines Gesetzes, das aber in wenigen Paragraphen, etwa wie folgt, zusammengefasst werden kann ²⁾:

§ 1. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab dürfen neue Genehmigungen zur Errichtung oder zum Betriebe von Apotheken nicht mehr erteilt werden.

Die bestehenden übertragbaren und verkäuflichen sowie die bestehenden dinglichen Apothekenberechtigungen erlöschen mit dem, die persönlichen, nicht über-

¹⁾ Im Großherzogtum Hessen erfolgt die Einrichtung von solchen Apotheken auf Kosten der Gemeinde; in dem mit dem Pächter abgeschlossenen Verträge wird betreffs der Pachtsumme meist bestimmt, daß die ersten 5000 M. von dem jährlichen Umsatze abgabefrei bleiben, von dem mehr als diese Summe betragenden Teile aber der vierte Teil an die Gemeindekasse abzuführen ist.

²⁾ Bei der Abfassung dieses Entwurfes hat der Justitiar bei der hiesigen Regierung, H. Reg.-Rat Hiersemenzel, in liebenswürdiger Weise mitgewirkt, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen möchte.

tragbaren Apothekenberechtigungen mit dem Tode des jetzigen Inhabers unter Berücksichtigung der seiner Wittwe und seinen minorennen Kindern gesetzlich zustehenden Vergünstigung.

§ 2. Die Kreise sind vom verpflichtet, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend Arzneiversorgungsstellen einzurichten und zu unterhalten.

In jedem Kreise ist mindestens eine Haupt- oder Stammapotheke einzurichten und mit einem öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsamt zu verbinden, falls nicht schon in anderer Weise für ein solches Amt Sorge getragen ist.

Kleinere benachbarte Kreise sind berechtigt, zur Ausführung der im Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen einen Zweckverband zu bilden.

§ 3. Kommt ein Kreis — Zweckverband — der ihm nach § 2 obliegenden Verpflichtung nicht nach, so kann er von der Kommunalaufsichtsbehörde dazu angehalten werden.

Gegen diese Anordnung steht dem Kreise — Zweckverbände — binnen zwei Wochen Beschwerde an den Bezirksausschuss zu, gegen dessen Beschluss binnen einer Frist von zwei Wochen nur Beschwerde beim Provinzialrat zulässig ist.

§ 4. Die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und bis zum ohne Unterbrechung auf Grund einer dinglichen oder einer veräußerlichen und übertragbaren Apothekenberechtigung betriebenen Apotheken sind von den Kreisen — Zweckverbänden — gegen volle Entschädigung anzukaufen.

Bei der Uebernahme der auf Grund einer persönlichen, nicht übertragbaren Apothekenberechtigung betriebenen Apotheken sind die Kreise — Zweckverbände — nur verpflichtet, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Warenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Wert entsprechenden Preis zu übernehmen, der mangels einer freien Vereinbarung im schiedsrichterlichen Verfahren festzusetzen ist.

§ 5. Die Höhe der Entschädigungen für die dinglichen sowie für die veräußerlichen und übertragbaren Apothekenberechtigungen (§ 4, Abs. 1) wird, sofern eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, vom Bezirksausschuss festgesetzt, gegen dessen Beschluss beiden Teilen innerhalb 6 Monaten der Rechtsweg offen steht¹⁾.

§ 6. Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Minister der usw. Medizinangelegenheiten, für Handel und Gewerbe, des Innern und des Finanzminister beauftragt.

Diese wenigen Gesetzesparagrafen dürften für die Durchführung der von mir vorgeschlagenen Reform genügen, alles Wei-

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht dem § 80 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874; vielleicht empfiehlt es sich aber, für den vorliegenden Fall die Frist für den Rechtsweg wenigstens auf die Hälfte zu reduzieren.

tere kann den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben, die auch bestimmte Vorschriften über die Art der Abchätzung der Entschädigung enthalten müssen, falls es nicht vorgezogen wird, wenigstens die Grundsätze der Abschätzung ebenfalls gesetzlich festzulegen, wie dies z. B. in dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1899 über die Ablösung der Privatpostanstalten geschehen ist. Die Festsetzung der Entschädigung würde sich dadurch jedenfalls wesentlich vereinfachen. Man könnte dann vielleicht auch bei der Abschätzung der auf Privilegien und Real-konzessionen beruhenden Apotheken mit einem schiedsrichterlichen Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Apothekerkammern auskommen, wodurch nicht nur eine beschleunigte und vereinfachte Erledigung der Uebernahme erzielt, sondern vor allem auch eine Ueberteuerung der Werte wirksamer vorgebeugt werden würde, als im Enteignungsverfahren.

Wie wird sich nun die Kostenfrage, der finanzielle Effekt bei der Durchführung der Reform für die beteiligten Kommunalverbände stellen?

Auch nach dieser Richtung hin hat sich auf Grund des mir zu Gebote stehenden Materials die Ausführbarkeit meines Vorschlages ergeben. Es sind z. Zeit in Preussen etwa 3138 selbständige Apotheken vorhanden, darunter 842 privilegierte, 1891 verkäufliche konzessionierte und etwa 400 unverkäufliche, auf Personalkonzessionen beruhende. Der Wert einer Apotheke setzt sich zusammen aus Grundstück, Einrichtung nebst Warenwerte und Konzessions- bzw. Idealwert, der letztere fällt bei den Personalkonzessionen fort. Strenggenommen könnte auch bei diesen der Wert des Grundstücks ausser Betracht bleiben, weil es von dem Nachfolger nicht übernommen zu werden braucht; bei der nachstehenden Berechnung ist dies jedoch nicht geschehen.

Der Durchschnittswert einer Apotheke ist seinerzeit bei einer am 1. Juli 1896 im ganzen Deutschen Reich vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgenommenen Statistik auf 153 200 M. berechnet; dass er seitdem erheblich gestiegen sein sollte, ist kaum anzunehmen, da der Konzessionswert im Gegenteil infolge der fortwährenden Beunruhigung des Apothekerstandes mit allerhand Reformvorschlägen und der zahlreichen Erteilung von neuen Konzessionen etwas gesunken sein dürfte. Im Regierungsbezirk Minden stellt sich der Durchschnittspreis einer Apotheke, nach den in den letzten 10 Jahren stattgehabten Verkäufen berechnet, auf etwa 144 000 Mark, davon entfallen durchschnittlich $\frac{2}{8}$ auf das Grundstück, $\frac{1}{8}$ auf die Einrichtung und $\frac{5}{8}$ auf den Konzessionswert. In den grösseren Städten ist dies Verhältnis etwas anders, (ungefähr wie 2 : 1 : 3), indem sich die Werte des Grundstücks und der der Einrichtung erhöhen, derjenige der Konzession dagegen verringert.

Nimmt man nun als Durchschnittswert 153 200 Mark an, so würden 38 300 Mark für das Grundstück, 19 150 Mark für die Einrichtung und 95 750 Mark für die Konzession zu rechnen sein

und sich die Entschädigungssumme für alle Apotheken auf rund 442 Millionen Mark stellen, nämlich:

- a. für die Privilegien und verkäuflichen
Konzessionen (2733 \times 153 200 M.) = 418 695 600 M.
b. für die Personalkonzession
(400 \times 38 300 + 19 150 M.) . . = 22 980 000 „
Summa 441 675 600 M.

Davon entfallen auf den Wert der
Grundstücke (2733 + 400 \times 38 300 M.) = 119 993 900 M.
der Errichtung mit Warenvorräten
(2733 + 400 \times 19 150 M.) = 59 996 950 „
der Konzession (2733 \times 95 750 M.) . . = 261 684 750 „
Summa 441 675 600 M.

also rund 120 Millionen Mark für die Grundstücke, 60 Millionen Mark für die Einrichtung und 262 Millionen Mark für die Konzessionswerte. Diese Berechnung stimmt auch sonst mit den in dieser Hinsicht aufgestellten Berechnungen überein, in denen die Idealwerte auf 263—265 Millionen Mark geschätzt werden.

Man kann mit Sicherheit annehmen, dass aus dem vorhandenen Inventar der angekauften Apotheken nicht nur die Stamm-apotheken, sondern auch die doppelte Anzahl von grösseren und kleineren Arzneiversorgungsstellen eingerichtet werden können und dass aus dem Erlös der Grundstücke das Anlagekapital wieder zurückerhalten wird. Es würden also demnächst zu verzinsen sein:

1. Anlagekapital für Einrichtung 60 000 000 M.
2. „ „ Konzessionswerte 262 000 000 „
3. „ „ Neubau der Stammapo-
theken und Einrichtung der Nahrungs-
mitteluntersuchungsämter sowie Unkosten
für die Einrichtung der Arzneiversor-
gungsstellen unter Benutzung der vor-
handenen Einrichtungen usw. rund¹⁾. . . 43 000 000 „
rund 385 000 000 M.

Daraus würde sich bei $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen und 1% Amortisation eine jährliche Zinslast von rund $16\frac{1}{2}$ Millionen Mark ergeben.

Betreffs der Einnahmen der Apotheken ist der Geschäfts-umsatz massgebend; ihre Höhe ergibt sich aus dem Ver-kaufspreis, und kann man wohl jetzt allgemein annehmen, dass dieser etwa das $8\frac{1}{2}$ fache des Umsatzes beträgt, also bei 442 Millionen Mark Kaufswert 52 Millionen Mark. Erfahrungsgemäss erhöht sich aber mit jeder Kaufgelegenheit der Umsatz, gerade bei den Apotheken ist dies der Fall, so dass bei ihrer Vermehrung auf das Doppelte — eine solche dürfte zunächst genügen — min-destens auf eine Steigerung von 30% = 15,6 Millionen Mark zu rechnen ist. Der Gesamtumsatz würde sich demnach künftighin

¹⁾ Es sind hier 500 Stammapotheken (durchschnittlich zu je 60 000 Mark) und 6500 Arzneiversorgungsstellen (durchschnittlich zu je 2000 Mark) ange-nommen.

auf rund 68 Millionen Mark stellen, = 1,85 Mark pro Kopf der Bevölkerung, was nicht zu hoch gerechnet ist.

Da sich die Ausgaben für Arzneimittel, Fracht usw. bei einem Zentralbetriebe nicht unerheblich billiger stellen, so wird zweifellos ein Betrag von 75 % der Bruttoeinnahme (= 51 Mill. Mark) ausreichen, um sowohl diese Ausgaben, als diejenigen für Miete, für Gehälter, Pension und Reliktenversorgung vollständig zu decken. Für die Verzinsung einschliesslich Amortisation des Anlagekapitals blieben somit noch 17 Millionen Mark, wodurch diese (4 $\frac{1}{2}$ %) vollkommen gewährleistet ist.¹⁾ Erwägt man nun weiter, dass bei der Durchführung dieser Reform künftighin die Kosten für die im Auftrage der Polizei vorzunehmenden Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln, Gebrauchsgegenständen usw. sowie für andere im Interesse der Gemeinden erforderlichen Wasser- usw. Untersuchungen fortfallen, dass ferner den Untersuchungsämtern nicht unerhebliche Einnahmen aus Untersuchungen von Privaten zufallen werden und dass endlich sich von Jahr zu Jahr sowohl die Zinsenlast verringert, als das das Vermögen durch die Amortisation erhöht, so wird man zugeben müssen, dass auch der finanzielle Effekt für die betreffenden Kommunalverbände ein verhältnismässig günstiger sein wird. Noch weit wertvoller und günstiger wird sich aber eine derartige Reform des Apothekenwesens nicht nur für den Apothekerstand, wie für die Beseitigung der jetzt in diesem herrschenden Notlage und der z. Z. bestehenden verschiedenen Betriebssysteme, sondern vor allem auch für die Allgemeinheit, für das gesundheitliche Wohl der ganzen Bevölkerung gestalten und allen in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen Rechnung tragen!

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Trauma — Lungenblutung — Lungentuberkulose? Von Dr. Moser-Weimar. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 11 und 12.

Zwei Fälle von Lungenblutung mit später nachweisbar gewordener Lungentuberkulose, die, mit einem Unfall in Verbindung gebracht, bei fast gleichartiger Veranlassung (Heben schwerer Lasten) auf Grund entgegengesetzter ärztlicher Begutachtung auch richterlicherseits dementsprechend verschieden entschieden wurden, haben den Autor veranlaßt, näher auf die Frage einzugehen, welche Stellung der Lungenblutung und Tuberkulose im Unfallversicherungsgesetz zukommt.

Zum Begriff des Unfalls genügt jedes plötzliche, auch betriebsübliche Ereignis, welches schädigend wirkt. Mit dem Nachweis des plötzlich schädigend wirkenden Momentes wird der Unfall tatsächlich.

Auf Grund pathologisch-anatomischer Ueberlegungen kommt Moser zu der Auffassung, daß jede Lungenblutung, die nach einer plötzlichen Körperschädigung auftritt, ohne jede Einschränkung, wenn nicht genügend anderweitige Anhaltspunkte vorliegen, auf jene Körperschädigung zurückgeführt werden muß. Es soll dabei nicht erforderlich sein, daß die Blutung unmittel-

¹⁾ Auch wenn man diese Berechnung für einzelne Kreise aufstellt kommt man zu dem gleichen Ergebnis.

bar nach der Schädigung einsetzt, es soll vielmehr ein gewisser Zeitraum (in einem Falle Fürbringers 17 Stunden später) bis zum Eintritt der Blutung als zulässig anerkannt werden müssen.

Jede Lungenblutung gibt nun eine sehr gute Grundlage, auf der sich das Leiden rasch weiter entwickeln kann, sie ist daher stets als eine wesentliche Verschlimmerung eines schon vorher bestandenen Leidens anzusehen. (Im Gegensatz zu dieser Auffassung hatte das Reichs-Versicherungsamt in einem der Fälle auf Grund eines Obergutachtens entschieden: Weil aber durch die Blutung eine Verschlimmerung des Leidens nicht eingetreten ist, kann auch die Anstrengung oder der Unfall nicht die Ursache des gegenwärtigen Zustandes des Klägers sein. Dieser Ansicht des Reichs-Versicherungsamts glaubt Moser mit Entschiedenheit entgegenzutreten zu müssen.)

Auf Grund von 13 weiteren Fällen kommt Moser zu folgendem Urteil: „Es ist deshalb wohl als die Regel anzusehen, daß, wenn durch einen Unfall bei einer latenten Tuberkulose eine Blutung ausgelöst wird, auf diese stets eine Verschlimmerung des zu Grunde liegenden Leidens folgt, daß die latente Tuberkulose stets zu einer manifesten wird. Diese Verschlimmerung braucht sich nicht gleich nach dem Unfälle zu zeigen, wir müssen sie auch als mit dem Unfall in Zusammenhang stehend anerkennen, wenn sie erst nach längerer Zeit in die Erscheinung tritt resp. nachweisbar wird.“

Dr. Troeger-Neidencurg.

Aneurysma-Unfall? Von Dr. Pauly-Posen. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 10.

Der Stutzen vom Sicherheitsventil des Dampfkessels war gerissen. Der Arbeiter warf in großer Erregung das Feuer aus dem Kessel und wurde von dem strömenden Dampf ganz naß. 8 Jahre später trat der Tod an Aortenaneurysma auf, das nur klinisch diagnostiziert war. Aus der Schilderung des Herganges, dem Alter des Verstorbenen (war noch nicht 50 Jahre alt), dem Nichtvorhandensein von Syphilis hält Pauli es für wahrscheinlich, daß der Tod mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang steht.

Dr. Troeger-Neidencurg.

Aortenaneurysma mit Aorteninsuffizienz. Spätfolge eines Traumas? Von Dr. Jalowicz in Posen. Ibidem.

7 Jahre vor dem Exitus erlitt ein Arbeiter einen Unfall auf dem Bauplatz; er trug Bohlen, sein Partner ließ vorzeitig los und das eine Ende schlug heftig gegen die rechte Brusthälfte; er erlitt einen rechten Schlüsselbeinbruch. Nach Heilung desselben war er wieder völlig arbeitsfähig. Sechs Jahre später traten die ersten Beschwerden seitens des Zirkulationsapparates auf. Die Diagnose lautete auf Aorten-Insuffizienz mit aneurysmatischer Erweiterung der Aorta ascendens. Jalowicz fixierte im Gutachten seine Ansicht dahin, daß es sich wahrscheinlich um eine Spätfolge eines immerhin ersten direkten Traumas bei einem jungen Manne (z. Z. des Traumas 39 Jahre alt) handle, der schwer arbeiten mußte, wie in Posen Sitte, kein Abstinenzler war und nach seiner Angabe nicht an Lues gelitten hatte (?), und das erste Stadium der Arteriosklerose (Erschlaffung der Muskularis durch Ueberanstrengung) wohl dargeboten hat.

Dr. Troeger-Neidencurg.

Plötzlicher Tod bei Arteriosklerose. Apoplexia serosa. Agonale Verletzung. Von Dr. M. Mayer-Simmern. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 9.

Eine 68 jährige Bauersfrau hatte ihre Ziege, an der sie anscheinend sehr hing, verkauft. Als das Tier weggeführt werden sollte, fiel die Frau plötzlich zu Boden. Der Händler ging eilig fort, und die Frau wurde alsbald mit einer blutenden Wunde am Hinterhaupte aufgefunden. Bei der Sektion fanden sich außerordentlich ausgeprägte arteriosklerotische Veränderungen, für deren Entstehen die angestrengte körperliche Arbeit der Hunsrücker Bäuerin verantwortlich zu machen ist. Außerdem hatte die Sektion eine Knochenplatte am rechten Ovarium, Knocheneinlagerungen in der Milz, im linken Schilddrüsenlappen, harte Knoten der Lunge, Leber, sowie Gallensteine (Konkrementbildungen) ergeben. Die Obduzenten nahmen keinen Herztod, sondern Tod durch Hirnödem

an, mit Rücksicht auf die hochgradig nach Stärke und Ausdehnung ausgeprägte Sklerose der Hirnarterien. Man muß sich nach Windscheid daran erinnern, daß bei Arteriosklerose bei plötzlicher Steigerung des Blutdrucks, wie sie zweifellos bei großer psychischer Erregung eintritt, die Regulationsvorrichtungen für den Hirnkreislauf unterbrochen werden.

Das Schlußgutachten der gerichtlichen Obduktion lautete daher: 1. Die Frau ist an wässriger Durchtränkung des Gehirns und seiner Häute (Apoplexia serosa) gestorben. 2. Es haben sich keine Anzeichen dafür gefunden, daß die Mitwirkung eines Zweiten bei dieser Todesursache anzunehmen nötig wäre. 3. Auf Befragen des Vertreters der Staatsanwaltschaft: Die am Schädel gefundene Wunde ist durch Auffallen der sterbenden Frau auf einen harten Gegenstand entstanden. 4. Auf weiteres Befragen: Es spricht nichts gegen die Annahme, daß, bei dem besonderen Körperzustande der Frau, die letzte Ursache für jene wässrige Durchtränkung des Gehirns in einer plötzlich wirkenden seeligen Erregung derselben gesehen werden müsse.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber einen Fall von Aneurysma der Arteria femoralis nach Unfall.

Von Dr. Marcus-Posen. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 12.

Für den Zusammenhang zwischen einem komplizierten Unterschenkelbruch mit folgender Amputation im unteren Drittel des linken Oberschenkels und einem Aneurysma der linken Arteria femoralis führt Marcus folgende Momente an: 1. Das Trauma war ein so schweres, daß eine starke Zerrung der Schenkelschlagader sicher angenommen werden kann, zumal Arteriosklerose bestand. 2. Die entzündlichen Vorgänge, die über etwa 2 Jahre im Bereiche des Stumpfes und der Stumpfnahe (Eiterung, Oedem etc.) gespielt haben, werden die Muscularis an der Stelle, wo durch das Trauma eine Schädigung eingetreten war, noch widerstandsunfähiger gemacht haben. 3. Die geschwollenen und schmerzhaften Leistenrüsen sprechen durchaus dafür, daß die Entzündung an den Gefäßen entlang bis zur Leistenbeuge fortgekrochen ist. 4. Außer über diese Leistenrüsen hat der Patient ständig über Schmerzen an der Stelle geklagt, die genau dem Sitze des Aneurysma entsprach (die kleine hühnereigroße Geschwulst begann in 3 Finger Abstand vom Ligament. Poupartis). 5. Das im Gutachten des behandelnden Arztes geschilderte Einsetzen des Krankheitszustandes etwa 2 Jahre nach dem Unfall (rasende Schmerzen, Stumpf blaß-bläulich, leicht ödematös, kühl) ist nur so zu deuten, daß durch eine plötzliche Anstrengung — Laufen (künstliches Bein) — die stark geschädigte und vollkommen widerstandsunfähige Muskulatur nachgegeben hat und die Intima nun durch den Blutstrom (jetzt wurde das Aneurysma nämlich zuerst gefunden) plötzlich und schnell sich ausgebuchet hat.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Varicen nach Trauma. Von Dr. Offergeld in Bonn. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 11.

Die Frage, ob auch Varicen durch ein die unteren Extremitäten getroffen habendes Trauma entstanden sein können, hat Offergeld an 1000 zur Begutachtung der verschiedenartigsten Verletzungen wegen überwiesenen Unfallkranken geprüft. Hierbei hat sich ergeben, daß das Verhältnis der varikös erkrankten Arbeiter zu den überhaupt noch arbeitenden mit dem Lebensalter zunimmt, ein Beweis für die Behauptung, daß Varicen eine Abnutzungs Krankheit sei, wie Emphysem und Arteriosklerose. Zum Schluß warnt Autor, im allgemeinen variköse Erkrankungen bei der arbeitenden Bevölkerung als Unfallfolgen anzusprechen, da sie sich allzu oft bei Erwachsenen vorfinden, und ihre Entstehung nach einem Unfall sehr wahrscheinlich ist. Andererseits muß man aber bei bestehenden Varicen, wenn auch nur ein geringes Trauma die Beine betroffen hat, die Prognose nur mit Reserve stellen und sich stets gegenwärtigen, daß eine Progredienz des Leidens oder unerwünschte Komplikationen eintreten können. In dieser Hinsicht ist auch das Gutachten abzufassen und die Berufgenossenschaften sind darauf aufmerksam zu machen, daß ein an sich geringfügiges Trauma selbst nach einiger Zeit noch Veränderungen schaffen kann, die als Unfallfolgen anzusehen und vielleicht dauernd zu schädigen sind.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Tage Nachrichten.

Ueber die Höhe der Amtskostenentschädigungen ist jetzt vom Herrn Minister durch Erlaß vom 25. Juni 1904 eine Prüfung nach der Richtung hin angeordnet, ob die Voraussetzungen, unter denen die Abmessung der Amtskostenentschädigungen bei der Einführung des Kreisarztgesetzes erfolgt ist, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich als zutreffend erwiesen haben oder ob und inwieweit eine anderweite Festsetzung angezeigt erscheint. Eine etwa erforderliche Erhöhung der bisherigen Entschädigung ist eingehend zu begründen; dabei ist aber selbstverständlich der durch ärztliche oder nebenamtliche Tätigkeit entstehende Unkosten-Aufwand außer Betracht zu lassen; dasselbe gilt betreffs der den Medizinalbeamten nach dem Gesetz vom 9. März 1872 (§ 3, Abs. 2) in bestimmten Fällen zustehenden Abschreibebühren. Erhöhungen sollen überhaupt nur in Vorschlag gebracht werden, wenn sie durch Kürzungen der Dienstaufwandsentschädigungen für andere Kreisarztbezirke innerhalb des Bezirkes wieder ausgeglichen werden können; Anträge auf Erhöhungen, bei denen das nicht möglich ist, sind auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken. Hoffentlich haben die Kreisärzte so genau Buch geführt, daß sie in der Lage sind, die rein amtlichen Dienstunkosten genau nachzuweisen und von den nichtamtlichen und nebenamtlichen zu trennen. Es wird sich dann sicherlich herausstellen, daß die Erhöhung ungenügender Dienstaufwandsentschädigungen durch Ausgleich innerhalb des Bezirkes überhaupt nicht möglich ist, sondern sich bei fast allen Stellen eine Erhöhung als notwendig erweisen dürfte. Ist eine scharfe Unterscheidung der gehabten Unkosten wegen Mangels der dazu erforderlichen Unterlagen nicht ausführbar, so werden sie prozentualiter nach den erzielten Einnahmen aus der Amtsstelle, etwaigen Nebenämtern und aus der ärztlichen Privatpraxis zu verteilen sein.

Wir machen auf den in der Beilage zur heutigen Nummer mitgeteilten Min.-Erlaß vom 2. Juni d. J. betreffend das Verhältnis der Medizinalbeamten zu den von den Aerztekammern eingesetzten Vertragsprüfungs- und Vertrauenskommissionen noch besonders aufmerksam. Wenn es in diesem Erlaß heißt, daß „eine Beteiligung der Medizinalbeamten an der von der Aerztekammer in Aussicht genommenen Organisation z. Z. im allgemeinen unerwünscht, eine amtliche unter allen Umständen unzulässig ist“, und „es keinesfalls gutgeheißen werden kann, daß Medizinalbeamte die Organisation derartiger Kommissionen selbst in die Hand nehmen oder sonst eine führende Rolle in dieser Bewegung spielen,“ so entspricht dies durchaus der Stellung der Medizinalbeamten. Denn mit Recht wird in dem Erlaß hervorgehoben, daß sich sonst die Medizinalbeamten der Gefahr dienstlicher Konflikte aussetzen würden; außerdem können sie unseres Erachtens gerade dem ärztlichen Stande und der Sache mehr nützen, wenn sie bei etwaigen Konflikten zwischen den Aerzten und Krankenkassen eine vermittelnde Rolle einnehmen, was selbstverständlich ausgeschlossen ist, wenn sie sich schon vorher in irgend einer Weise engagiert haben.

Aus dem preussischen Landtage. Der Gesetzentwurf über die Dienstbezüge der Kreistierärzte ist von dem Abgeordnetenhaus am 28. v. Mts. in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen; desgleichen auf Vorschlag der Kommission folgende Resolutionen:

„a) an die Staatsregierung die Bitte zu richten, dahin wirken zu wollen, daß den Kreistierärzten der Rang der Räte V. Klasse verliehen werden möge; b) die Regierung zu ersuchen, in den nächstjährigen Staatshaushaltsetat für die Kreistierärzte in Altersgruppen geordnete Gehaltssätze in höheren Beträgen einzustellen, als sie nach den Erklärungen des Ministers für Landwirtschaft in Aussicht genommen sind, und für dieselben eine Amtskostenentschädigung vorzusehen, welche zur Bestreitung des Dienstaufwandes vollkommen ausreicht.“

Das Herrenhaus hat dem Gesetzentwurf sowohl, als den Resolutionen in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. zugestimmt. Ebenso hat das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. trotz lebhaften Widerspruches der städtischen Vertreter den aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausföhrung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902

angenommen. Darnach sollen die Bestimmungen des Schlachthausgesetzes von 1863/81 über den Untersuchungszwang für das nicht in den Schlachthäusern selbst ausgeschlachtete frische Fleisch keine Anwendung auf das von auswärts eingeführte, bereits tierärztlich untersuchte frische Fleisch finden. (S. Nr. 18 dieser Zeitschrift, S. 484.)

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Koch, der jetzt wieder nach Berlin zurückgekehrt ist, wird die Leitung des Instituts für Infektionskrankheiten nicht wieder übernehmen, sondern beabsichtigt sich ganz seinen wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen, was durch seine Wahl zum ordentlichen Mitgliede der mathematisch-physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, wie durch Schaffung einer vollbesetzten Stelle bei der Akademie ermöglicht ist. Er behält jedoch nach wie vor im Institut für Infektionskrankheiten, zu dessen Leiter Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Gaffky-Gießen ernannt ist, sein bisheriges Laboratorium in vollem Umfange zu seinen privaten, durch keinerlei amtliche Pflichten eingeeengten Forschung. Desgleichen hat sich die Staatsregierung auch weiterhin die Mitwirkung Kochs bei allen großen Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens gesichert.

Am 24. Juni d. J. fand im Kaiserlichen Gesundheitsamte eine Sitzung des Tuberkuloseausschusses des Reichs-Gesundheitsrats unter Zuziehung verschiedener hervorragender Vertreter der medizinischen und tierärztlichen Wissenschaft statt. Auf der Tagesordnung stand die Frage der Identität der Tuberkelbazillen des Menschen und des Rindes. Professor Dr. Kossel berichtete über die im Gesundheitsamte angestellten Versuche mit subkutaner Verimpfung, Verfütterung und Einatmung von Tuberkelbazillen verschiedener Herkunft an kleinen und großen Versuchstieren. Ferner wurden die Ergebnisse von Versuchen mit Tuberkelbazillen an Kaltblütern mitgeteilt, sowie Beobachtungen über das Vorkommen der Tuberkelbazillen des Menschen bei tuberkulösen Papageien.

Außerdem wurde über die Ausgestaltung der Krankenfürsorge für Schwindsüchtige, namentlich für solche mit vorgeschrittener Tuberkulose, verhandelt. Angehend von der Voraussetzung, daß die Tuberkulose eine von Mensch zu Mensch übertragbare Infektionskrankheit sei, führten die Beratungen zu dem Ergebnis, daß zur Beseitigung dieser Ansteckungsmöglichkeit in den allgemeinen Krankenhäusern eine Absonderung der an Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose leidenden Kranken, mindestens in besonderen Zimmern, Sälen oder Abteilungen (möglichst mit eigener Wartung, eigenen Laboratorien und eigenen Zugängen), zu bewirken sei. Dringend empfohlen wird jedoch die Errichtung von besonderen, den Verhältnissen der Volksheilstätten nach Lage und Ausstattung angepaßten Krankenhäusern für Schwindsüchtige, oder wenigstens die Herstellung baulich getrennter und als Sanatorien eingerichteter Pavillons für derartige Kranke.

Bekanntlich erfolgt im Westen des Reiches seit über einem Jahre die Bekämpfung des Unterleibstypus nach einem zwischen den beteiligten Regierungen Preußens, Bayerns, Elsaß-Lothringens und Oldenburgs vereinbarten Plane nach der von Koch gegebenen Direktive. Das Reich hat die Arbeiten unter Mitwirkung des Gesundheitsamtes und des Reichsgesundheitsrates in die Wege geleitet und zahlt jährlich einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten. Am 29. Juni haben nun im Gesundheitsamt Besprechungen zwischen den Leitern der bakteriologischen Stationen Trier, Saarbrücken, Metz, Landau und Straßburg unter Mitwirkung von weiteren Fachmännern aus den beteiligten Bundesstaaten stattgefunden, um die bisher gesammelten Erfahrungen auszutauschen und sich über einige bei der Handhabung der bestehenden Bestimmungen entstandenen Zweifel zu verständigen, insbesondere betreffs der den sogenannten Bazillenträgern (also äußerlich nicht kranken, aber Typhusbazillen ausscheidenden Personen) gegenüber zu ergreifenden Maßregeln. An den Verhandlungen nahmen u. a. Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Koch, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Gaffky-Gießen, Hofrat Prof. Dr. Gruber-München und Prof. Dr. Förster-Straßburg teil.

In der am 30. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung des Komitees für Krebsforschung teilte der Vorsitzende, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. v. Leyden,

mit, daß demnächst die Errichtung einer Fürsorgestelle für Krebskranke in der Charité eingerichtet werden würde und außerdem die Begründung von Asylen für unheilbare Krebskranke in Aussicht stehe; ein Fonds dafür sei bereits durch private Wohltätigkeit zur Verfügung gestellt.

Am 8. d. M. hat auch unter Vorsitz des Prinzen von Wales in Marlborough-House-London die jährliche Zusammenkunft der englischen Krebsuntersuchungskommission stattgefunden. Sir William Church erstattete den Jahresbericht und führte betreffs der in bezug auf die Krebsforschung gemachten Fortschritte und festgestellten Tatsachen folgendes an: Der Krebs erstreckt sich sowohl über die zivilisierte, wie unzivilisierte Welt; die Zivilisation hat somit keinen Einfluß auf seine Entstehung. Er kommt nicht nur bei Menschen, sondern auch bei Tieren, sogar bei Seefischen vor und ergreift alle Wesen verhältnismäßig in derselben Altersgrenze. Der Krebs ist nicht ansteckend und nicht übertragbar von einer Art auf die andere; die Krankheit wird durch einen Parasiten hervorgerufen und ist in Zunahme begriffen. Ein heilsamer Einfluß des Radiums auf Krebs ist noch nicht nachgewiesen.

Zum Stande der Wurmkrankheit berichtet der Deutsche Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J.: Die Zahl derjenigen Schachtanlagen, auf denen die mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft vorgenommen worden ist, betrug Anfang Juni 1904 131. Von diesen Schachtanlagen hatten zum gleichen Zeitpunkte 101 die zweite oder häufigere Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft durchgeführt. Auf diesen 101 Schachtaagen sind bei der jeweilig erster Untersuchung insgesamt 14261, bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt 3972 Wurmträger ermittelt worden, sodaß in der Zahl der ermittelten Wurmträger eine Verminderung um 10289, gleich 72,1 Prozent eingetreten ist.

Erkrankungen von Familienangehörigen wurmkranker Bergleute sind auch inzwischen nicht bekannt geworden, so daß der eine, früher mitgeteilte Fall bisher der einzige geblieben ist.

Auf 10 Zechen sind besondere Baracken eingerichtet und unter die Leitung besonders geeigneter Aerzte gestellt worden. In diesen Baracken sollen die Wurmträger der betreffenden Zechen, eintretendenfalls auch die der Nachbarzechen untersucht und behandelt werden.

Die von dem Königlichen Obebergamt zu Dortmund für eine Reihe von Schachtanlagen zugelassene zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der polizeilich vorgeschriebenen Berieselung der Grubenbaue ist auch neuerdings von einem erkennbaren günstigen Erfolge nicht begleitet gewesen. Es sind deshalb schon für 3 Schachtanlagen die Beschlüsse, betreffend Einstellung der Berieselung, wieder aufgehoben worden. Auf einzelnen anderen Schachtanlagen werden die Versuche indessen noch weiter fortgesetzt, so daß ein abschließendes Urteil über den Wert dieser Bekämpfungsmaßregel noch nicht möglich ist.

Den Bundesregierungen ist jetzt vom Reichsamt des Innern ein Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer mit dem Ersuchen um eine Aeußerung darüber zugegangen, ob Bedenken gegen den Erlaß dieser Vorschriften bestehen. Die Bestimmungen sollen sowohl für den Betrieb des Maler- und Anstreicher-gewerbes mit seinen vielfach wechselnden Arbeitsstätten, als auch für solche gewerbliche Anlagen gelten, in denen Maler- und Anstreicherarbeiten im Zusammengange mit einem anderen Gewerbetreibenden (Werften, Waggonfabriken, Wagenbauanstalten, Möbelfabriken, Tischlereien usw.) ausgeführt werden. Von einem Verbot der Verwendung des Bleiweißes sieht der Entwurf aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen ab. Eine Gefährdung der Maler durch bleihaltige Stoffe findet nur bei einem Teile ihrer Arbeiten statt. Neben der Entwicklung von bleihaltigem Staube liegt die hauptsächlichste Gefahr bei der Verarbeitung von bleihaltigen Farbstoffen darin, daß die Arbeiter aus Unkenntnis der Schädlichkeit dieser Stoffe oder aus Nachlässigkeit nicht genügend darauf Bedacht nehmen, vor dem Essen, Trinken, Rauchen, oder Tabakschnupfen ihre Hände und Kleider von Blei zu reinigen. Der Entwurf enthält daher Vorschriften zur Verhütung der Vergiftungsgefahr, die durch unmittelbare Berührung von trockenen Bleifarben mit Oel oder Firnis, sowie mit dem trockenen

Abstoßen, Abbimsen und Abschleifen von Bleifarbenanstrichen verbunden ist. Für solche Anlagen, in denen dies durchführbar ist, wird eine ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes, sowie die Führung eines Kontrollbuches vorgesehen. Einen wesentlichen Punkt bildet die Belehrung der Maler und Anstreicher über die ihnen drohende Bleivergiftungsgefahr, über die Symptome der Bleierkrankung und über ihr Verhalten gegenüber dieser Gefahr durch ein jedem Arbeiter auszuhändigendes, vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestelltes Merkblatt.

Der dem **badischen Landtage** vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die **Kurpfuscherel**, ist von der zweiten Kammer in der von der Kommission vorgeschlagenen, erheblich gemilderten Fassung angenommen. Danach ist die Vorschrift, daß nicht approbierte, die Heilkunde ausübende Personen ein Tage- und Geschäftsbuch führen müssen, ebenso gestrichen, wie das Verbot der Fernbehandlung. Desgleichen ist die Vorschrift über die Ankündigung von Heilmitteln dahin abgeschwächt, daß eine Bestrafung erst dann eintreten soll, wenn die gesetzlich verbotene Ankündigung oder Anpreisung erfolgt, obwohl der Verbreiter nach ihrem Inhalt oder durch behördliche Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot fallen.

Sprechsaal.

Anfrage des Kreisärztes Med.-Rat Dr. Str. in M. Die Mitteilung im Sprechsaal in Nr. 12, daß Rhodanammonium nicht giftig sei, hat mich überrascht; hier ist es bisher zu Abteilung 2 der Gifte gerechnet. Im „Handbuch der Toxikologie“ von Prof. Dr. Kunkel, Jena 1899, Verlag von G. Fischer, heißt es wörtlich: „Die alte Angabe (Hormes in Beilsteins Chemie), daß Rhodanwasserstoff ungiftig sei, ist wahrscheinlich unrichtig. Eulenberg (schädliche und giftige Gase, S. 475) beschreibt schwere Giftigkeit. Schon Setschenow hatte (Virchow-Archiv 14, 1888, S. 356) gegen Cl. Bernard, der für die stomatische Verabreichung die Unschädlichkeit der Rhodanverbindungen behauptet hatte, die toxischen Wirkungen betont. Podeopaev (Virchow-Archiv 33, 1865) nimmt wieder nur geringere Schädlichkeiten an. Nach Paschkis (Wien. med. Jahrbuch 1865) wird folgendes Vergiftungsbild beschrieben: Krämpfe, tonischer und klonischer Natur, vermehrte Peristaltik.“

Antwort. Die vorstehenden Angaben über die Giftigkeit des Rhodanwasserstoffsäure waren uns bekannt; Eulenberg kann aber dafür nicht mehr als Gewährsmann angeführt werden; denn in seinem später (1876) erschienenen „Handbuch der Gewerbehygiene“ sagt er ausdrücklich: „Rhodanwasserstoffsäure ist unzersetzt nicht giftig“ und „Rhodankalium ist nur in großen Dosen giftig“ (s. S. 395). In einer Anmerkung (S. 858) heißt es dann noch: „Erst größere Dosen von Sulfozycansäure und Sulfozycankalium erzeugen Symptome von Blausäurevergiftung. In der Cyangruppe sind diese beiden Körper am wenigsten giftig, natürlich Ferrocyan ausgenommen, bei welchen von einer giftigen Beschaffenheit gar nicht die Rede sein kann.“ Es wird dann weiter erwähnt, daß nach Dubreuil und Legros subkutane Injektionen von Sulfozycankalium bei Tieren eine lokale Paralyse der Muskeln, später tonische, mit klonischen untermischte Krämpfe erzeugen, die auch bei direkter Applikation auf das Gehirn entstehen sollen. Die Einbringung großer Gaben in den Tractus intestinalis rufe allgemeine Paralyse und letale tetanische Erscheinungen hervor. Aehnlich wie Kunkel spricht sich übrigens auch Kobert (Lehrbuch der Intoxikationen) über die Giftigkeit der Rhodanwasserstoffsäure aus.

Bei der Beantwortung der vorgelegten Frage kommt es jedoch gar nicht darauf an, ob Rhodanammonium giftige Eigenschaften besitzt, sondern lediglich darauf, ob es zu den in der Giftpolizeiverordnung angeführten Stoffen gehört; denn es gibt auch andere Stoffe, die in größeren Gaben giftig wirken, aber doch nicht in dem jener Verordnung beigegebenen Verzeichnis aufgeführt sind. Da nun Rhodanammonium kein „cyanwasserstoffsaures Salz“, sondern eine Rhodanverbindung ist, so muß jene Frage nach wie vor verneint werden. Rhodanquecksilber gehört dagegen zur Abteilung I der Gifte, aber nicht etwa, weil es eine Rhodanverbindung ist, sondern weil es zu den „Quecksilberpräparaten“ gehört.

Deutscher Medizinalbeamten-Verein.

Dritte Hauptversammlung

in

Danzig.

Sonntag, den 11. September:

8 Uhr abends: Gesellige Vereinigung zur Begrüßung
(mit Damen) im „Danziger Hof“ am hohen Tor.

Montag, den 12. September:

9 Uhr vormittags: Erste Sitzung im Saale des Stadtmuseums (Franziskanerkloster; Fleischergasse).

1. Eröffnung der Versammlung.

2. Geschäfts- und Kassenbericht; Wahl der Kassenrevisoren.

3. Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich. Referenten: Prof. Dr. Kohlrusch in Königsberg i./Pr., Prof. Dr. Aschaffenburg in Halle a./S., Prof. Dr. Straßmann und Gerichtsarzt Dr. Hoffmann in Berlin.

2½ Uhr nachmittags: Extra-Dampferfahrt (mit Damen) nach Neufahrwasser an der Kaiserlichen Werft vorbei und **Besichtigung der Quarantaineanstalt** an der Weichselmündung, Strandspaziergang nach Seebad Brösen und von hier aus **5½ Uhr** mittels Extra-Dampfer nach Seebad Westerplatte. Im unmittelbaren Anschluß hieran

6 Uhr abends: Festessen im Kurhause des Seebades Westerplatte mit nachfolgendem Konzert im Kurgarten. Preis: 4 Mark.

10 Uhr abends: Rückfahrt mit Dampfer. Treffpunkt in Danzig. „Deutsches Haus“.

Dienstag, den 13. September:

9 Uhr vormittags: Zweite Sitzung.

1. Erfahrung mit den neueren Methoden der bakteriologischen Typhusdiagnose, unter besonderer Berücksichtigung der vom Reichsgesundheitsamt gegebenen Vorschriften. Referent: Prof. Dr. Sobernheim in Halle a./S.

2. Vorstandswahl; Bericht der Kassenrevisoren.

3. Die Stellung, Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Hebammen im Deutschen Reich. Referent: Med.-Rat Dr. Flinzer, Bezirksarzt in Plauen i./V.

2 Uhr nachmittags: Besichtigung der neuen Technischen Hochschule in Langfuhr (Benutzung der elektrischen Straßenbahn).

3 Uhr nachmittags: Weiterfahrt (mit der Eisenbahn) nach dem Seebad Zoppot. Zwangloses Mittagessen im Kurhause; Kurkonzert.

8¼ Uhr abends: Begrüßungsabend des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Artushof (Börse) auf dem Langenmarkt.

Das Nähere betreffs der Besichtigungen wird am Begrüßungsabend bezw. in den Sitzungen bekannt gegeben.

Bestellung von Wohnungen sind unter Angabe etwaiger Wünsche betreffs der Lage, Zahl der Betten, des Preises usw. rechtzeitig an den Vorsitzenden des Wohnungsausschusses, H. Kreisarzt Med.-Rat Dr. Haase in Danzig vom 15. August an zu richten.

Der Vorstand des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins.

Im Auftr.: Dr. Rapmund, Vorsitzender,

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Vorlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 15.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Aug.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Zwei Fälle von Vergiftung mit Akonit.
Von Dr. Kornalewski 469
- Beitrag zur Methodik der Prüfung von
Desinfektionsmitteln. Von Dr. Hagemann 471
- Ueber die Hörfähigkeit und die Häufigkeit
des Vorkommens von Infektionskrankheiten
im kindlichen und jugendlichen Alter; nach
eigenen Untersuchungen. Von Dr. Denker 473

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
- P. Battelli: Giftwirkung der roten Blutkörperchen verschiedener Tierarten beim Kaninchen 491
- Oddo und Olmer: Untersuchungen über experimentelle Phosphorvergiftung 492
- A. Chassevant und M. Garnier: Giftwirkung des Benzols und einiger homologer Kohlenwasserstoffe der aromatischen Gruppe 492
- Dr. Friedr. Fries: Beitrag zur Kasuistik der Lysolvergiftung 493
- Dr. Casimir Strazykowsky: Sind unsere Arsengegiftete immer arsenfrei
Charrin und Léry: Nicht traumatische Hirnläsionen bei neugeborenen Kindern kranker Mütter 494
- Dr. Carl Hegar: Muss jeder Dambris frisch genötigt werden? 495
- Dr. Otto Schloss: Weitere Erfahrungen über Nachweis und Vorkommen von okkulten Magenblutungen 495
- Dr. Franz Fink: Ein Fall von Vorträufung der Gallenblase 495
- Dr. Posner: Ueber essentielle Albuminurie 496
- Dr. Fleisch: Die Diagnose der Gonorrhoe in der Gynäkologie in ihrer forensen Bedeutung 496
- Dr. W. A. Nagel: Was ergeben die

- über Anomalien des Farbensinns bezüglich der zur praktischen Prüfung geeigneten Untersuchungsmethoden 497
- B. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:
- Brumpt und Wurtz: Experimentelle Schlafkrankheit bei Tieren 497
- Dr. Altschüler: Ueber die Beziehungen des Bac. faecalis alkaligenes zu den Typhusbazillen 498
- Dr. Lubowski u. Dr. Steinberg: Ueber Agglutination von Typhusbazillen bei Protus- und Staphylokokken-Infektion 498
- Dr. Volland: Zur Entstehungsweise der Tuberkulose 499
- Dr. Hamel: Deutsche Heilstätten für Lungenkranke 490
- Dr. Ramm: Welche Massnahmen kann die Preuss.-Hessische Eisenbahn-Verwaltung in der Fürsorge für ihre tuberkulosekranken Eisenbahnbediensteten u. deren Angehörigen treffen? 491
- Dr. Herzfeld: Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose seitens der Preuss.-Hessischen Eisenbahngesellschaft 491
- E. Levy: Glycerin und Lymphe 492
- Dr. Frief: Die in den Jahren 1867-1900 in Breslau vorgekommenen Todesfälle an Krebs 492
- Dr. Schumacher: Zur Frage der Zweckmässigkeit des Bades Gebärender 492
- Dr. Leop. Felchenfeld: Hygienische Bemerkungen zur Ammenfrage 493
- Dr. James Wheatley: Ueber die Notwendigkeit einer Sammelforschung in bezug auf den Wert der Hospitalisolation des Scharlachs u. die Form dieser Enquete Anforderungen bei Anlegung eines Pockenkrankenhauses 494
- Dr. Ernst Joseph: Die Ausübung der häuslichen Krankenpflege in der Grossstadt 494
- Earl of Meath: Die Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse und Körperbeschaffenheit des britischen

kerung (The deterioration of britiah health and physique)	496
Joseph Groves: Wohnungspflege und Gesundheitswesen auf dem flachen Lande	496
Revenue act 1903. (Eln Gesetz zur Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen)	496
Zur Beurteilung gesundheitschädlicher Gerichte durch einen englischen Gerichtshof (Chancery division)	497
Dr. Georg Kühnemann: Ueber die Verwendbarkeit verschiedener Rohmaterialien für Hauswasserleitungen mit besonderer Berücksichtigung der Bleiröhren	497
Dr. Wagener: Gewerbliche Manganver-	

giftungen und gesundheitspolizeiliche Massregeln zu ihrer Verhütung	498
Tagesnachrichten	498
Beilage:	
IX. Berichte aus Versammlungen.	
Bericht über die offizielle Versammlung der Medizinalbeamten des Reg.-Bez. Osnabrück am 9. November 1906 in Osnabrück	106
Beilage:	
Rechtsprechung	173
Medizinal-Gesetzgebung	176
Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Sanitätsrat; dem Arzt Dr. Glowalla in Königshütte; — das Prädikat als Professor; dem Privatdozenten Dr. Pels-Leusden und dem Marieoberstabsarzt Dr. Martini in Berlin; — der Rothe Adlerorden IV. Kl.; dem Kantonalarzt San.-Rat Dr. Dietz in Barr und dem Kreisarzt Med.-Rat Dr. Stafforst in Oels und dem San.-Rat Dr. Meisinger in Marburg.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens; dem Dr. Wunsch in Söul, Leibarzt des Kaisers in Korea; des Ritterkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone; dem San.-Rat Dr. Königer in Gardone-Riviera.

Ernannt: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rob. Koch zum ordentlichen Mitgliede der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Berlin; der Privatdozent Dr. Ehret in Straßburg i. Els. zum außerordentlichen Professor in der dortigen mediz. Fakultät.

Zu außerordentlichen Professoren an der medizinischen Akademie in Cöln: die Oberärzte und Professoren Geh. San.-Rat Dr. Bardenheuer, Dr. Hochhaus und Dr. Minkowski in Köln und Prof. Dr. Tilmann in Greifswald.

Versetzt: Kreisarzt Med.-Rat Dr. Tampke in Aurich nach Aschersleben, Kreisarzt Dr. Kornalewski in Querfurt nach Naumburg a. S.

Aus dem Staatsdienste geschieden: Kreisarzt Med.-Rat Dr. Gleitmann in Naumburg a. S.

Gestorben: Stabsarzt a. D. Dr. Göricke in Dürrenberg, (Reg.-Bez. Merseburg), Assistenzarzt Dr. Böhme aus Dresden in Okahandja (Westafrika), Dr. Eppner in Essen, Generalarzt a. D. Dr. Kirchner in Breslau, Dr. Wilczek in Katscher (Reg.-Bez. Oppeln).

Königreich Bayern.

Gestorben: Dr. Leimer in München, Dr. Weiß aus Nürnberg in Breslau.

Königreich Sachsen.

Gestorben: Generaloberarzt a. D. Dr. Rabenhorst in Klotzsche-Königswald, Dr. Haase in Dresden.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Medizinalrat den Oberamtsärzten Dr. Schmid in Brackenheim u. Dr. Palmer in Biberach.

Ernannt: Dr. Kölle, Direktor der Heilanstalt Schussenried zum psychiatrischen Referenten bei dem Medizinalkollegium in Stuttgart mit der Dienststellung eines vollbeschäftigten Medizinalrats; Dr. Kohlhaas in Stuttgart zum nicht vollbeschäftigten ärztlichen Mitgliede des Medizinalkollegiums.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer Medizinalrat; dem Med.-Rat Dr. Haardt, Direktor der Heil- u. Pflegeanstalt Emmendingen; — der Charakter als Medizinalrat; den Oberärzten Dr. Oster an der Heil- u. Pflegeanstalt Ilkenau und Dr. Barbo an

der Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim; — das Ritterkreuz I. Kl. des Bad. Ordens des Zähringer Löwens: den Med.-Räten Dr. Feldbausch und Dr. Nadler, Oberärzten an der Heil- u. Pflegeanstalt Emmendingen.

Ernannt: Obermedizinalrat Dr. Hauser in Karlsruhe unter gleichzeitiger Enthebung von seiner Stelle als Bezirksarzt für den Bezirk Karlsruhe-Land zum vollbeschäftigten Medizinalreferenten beim Ministerium des Innern.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Dr. Stephan in Schaafheim.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Dr. Spenlé in Münster (Oberelsaß).

Verlag von Fischer's medizina. Buchhandlung H. Kornfeld
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

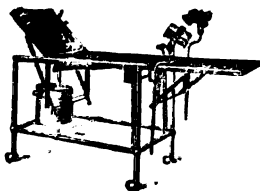
Dr. med. S. Placzek - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

C. Maquet, Heidelberg u. Berlin W.,

G. m. b. H.

Lützowstr. 89—90.



Anfertigung von kompletten

Krankenhaus-Einrichtungen,

Operationstische, Instrumentenschränke aus Eisen u. Glas, Irrigatorenständer, Bettstellen, Stühle etc.

Permanente Ausstellung, ebenso großes Lager von Krankenfahrrädern, **Schlafsesseln,** Ruhemöbeln, Keilrahmen, Bettische etc., alle Artikel zur Krankenpflege.

Ausführliche Kataloge gratis und franco.

Prämiert mit 20 gold. Medaillen, Berlin 1896, 1899 und 1901.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelt Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit Doppel-Kessel versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum **Mk. 1,—** pro 100 cbm. Raum.
4. **Einfachste Construction, stärkstes Material** u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ + Telephon 3993.

[1006]

Aug. Lümke
mann

DORTMUND

Dampf-Desinfections-Apparate-Fabrik
Prospecte System Budenberg gratis u. franco

Dr. Kahlbaum in Görlitz

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthsranke beiderlei Geschlechts.

Aerztliches Pädagogium

für jugendliche Nerven- und Gemüthsranke.

Gesunde Höhenlage **Alle Hilfsmittel**
umgeben von Gärten und Park-Anlagen. der modernen Nervenpathologie.

Ausser dem dirigirenden Arzte zwei Oberärzte,
mehrere Assistenzärzte, wissenschaftliche u. Handfertigkeits-Lehrer.
Ausführliche Prospekte frei.

Kaiserbad Schmiedeberg,

Bezirk Halle.

Spezialanstalt f. Rheumatiker u. Gichtkranke der besseren
Stände. Vorzögl. Erfolge, mäßige Preise.

Ausführliche Prospekte durch

Dr. **Schuckelt**, dir. Arzt u. Besitzer.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herrnogl. Bayer. Hof- u. Erzherrnogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlags-handlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 15.**Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.****1. Aug.****Zwei Fälle von Vergiftung mit Akonit.**

Von Kreisarzt Dr. Kornalewski in Querfurt.

Das relativ seltene Vorkommen von Vergiftungen mit Akonit rechtfertigt vielleicht die Publikation nachstehender beider Fälle, die Verfasser im Laufe seiner bisherigen ärztlichen Tätigkeit erlebt hat, und von denen der letzte Fall eines gewissen Interesses auch für die beamteten Aerzte nicht entbehrt.

Im ganzen werden Vergiftungen mit Präparaten der Eisenhutpflanze verhältnismässig selten beobachtet; zufällige Vergiftungen kommen durch Genuss der Wurzeln, Blätter und Blüten von *Aconitum Napellus*, z. B. durch Verwechslung der ersteren mit Meerrettich oder Sellerie, in einzelnen Fällen zustande. Ausserdem kann aber auch übermässiger Gebrauch der zu innerer Anwendung bestimmten pharmazeutischen Präparate zu schweren Vergiftungen führen, wie unten näher gezeigt werden soll. Desgleichen finden sich einzelne Fälle von absichtlichen Vergiftungen, Selbstmorden durch Akonitpräparate, Tinkturen in der einschlägigen Literatur verzeichnet.

Die Symptome akuter Akonitvergiftung beim Menschen bestehen hauptsächlich in Reizerscheinungen der Mund-, Rachen- und Magenschleimhaut mit Schlingbeschwerden, Salivation, Anschwellung der Mandeln, Erbrechen, kardialgischen Schmerzen, in schweren Störungen der Herztätigkeit mit Pulsverlangsamung, Kleinheit und Unregelmässigkeit des Pulses, in hochgradigem Angst- und Beklemmungsgefühl, Abnahme der Respiration und Temperatur, hochgradiger Muskelschwäche, Paraesthesien, amblyopischer Sehstörung und Pupillen-

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird mittelst Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit Doppel-Kessel versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum Mk. 1,— pro 100 cbm Raum.
4. Einfachste Construction, stärkstes Material u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden, Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ + Telephon 3993.

Aug. Lümke

DORTMUND

Dampf-Desinfections-

Apparate-Fabrik

Prospecte

System Budenberg

gratis u. franko

Dr. Kahlbaum in Görlitz

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthsranke beiderlei Geschlechter

Aerztliches Pädagogium

für jugendliche Nerven- und Gemüthsranke.

Gesunde Höhenlage

Alle Hilfsmittel

umgeben von Gärten und Park-Anlagen.

der modernen Nervenpathologie.

Ausser dem dirigirenden Arzte zwei Oberärzte,
mehrere Assistenzärzte, wissenschaftliche u. Handfertigkeitsschulen.

Ausführliche Prospekte frei.

Kaiserbad Schmiedeberg

Bezirk Halle.

Rheumatiker u. Gichtkranke der
niedrige Preise.

Prospekte durch

Schuckelt, dir. Arzt u. B.

VERZEICHNIS

Die folgenden Seiten sind dem Inhalt des Buches gewidmet:

1. Die Bedeutung der Desinfektion in der öffentlichen Gesundheitspflege

2. Die verschiedenen Arten der Desinfektion

3. Die Desinfektion der Luft

4. Die Desinfektion der Oberflächen

5. Die Desinfektion der Hände

6. Die Desinfektion der Abwässer

7. Die Desinfektion der Exkremente

8. Die Desinfektion der Leichen

9. Die Desinfektion der Wunden

10. Die Desinfektion der Instrumente

11. Die Desinfektion der Bekleidung

12. Die Desinfektion der Wohnungen

13. Die Desinfektion der Straßen

14. Die Desinfektion der öffentlichen Plätze

15. Die Desinfektion der öffentlichen Verkehrsmittel

16. Die Desinfektion der öffentlichen Gebäude

17. Die Desinfektion der öffentlichen Wasserwerke

18. Die Desinfektion der öffentlichen Abwasserkanäle

19. Die Desinfektion der öffentlichen Kläranlagen

20. Die Desinfektion der öffentlichen Bäder

21. Die Desinfektion der öffentlichen Schwimmbäder

22. Die Desinfektion der öffentlichen Parks

23. Die Desinfektion der öffentlichen Grünanlagen

24. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

25. Die Desinfektion der öffentlichen Sportanlagen

26. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

27. Die Desinfektion der öffentlichen Sportanlagen

28. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

29. Die Desinfektion der öffentlichen Sportanlagen

30. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

Die folgenden Seiten sind dem Inhalt des Buches gewidmet:

1. Die Bedeutung der Desinfektion in der öffentlichen Gesundheitspflege

2. Die verschiedenen Arten der Desinfektion

3. Die Desinfektion der Luft

4. Die Desinfektion der Oberflächen

5. Die Desinfektion der Hände

6. Die Desinfektion der Abwässer

7. Die Desinfektion der Exkremente

8. Die Desinfektion der Leichen

9. Die Desinfektion der Wunden

10. Die Desinfektion der Instrumente

11. Die Desinfektion der Bekleidung

12. Die Desinfektion der Wohnungen

13. Die Desinfektion der Straßen

14. Die Desinfektion der öffentlichen Plätze

15. Die Desinfektion der öffentlichen Verkehrsmittel

16. Die Desinfektion der öffentlichen Gebäude

17. Die Desinfektion der öffentlichen Wasserwerke

18. Die Desinfektion der öffentlichen Abwasserkanäle

19. Die Desinfektion der öffentlichen Kläranlagen

20. Die Desinfektion der öffentlichen Bäder

21. Die Desinfektion der öffentlichen Schwimmbäder

22. Die Desinfektion der öffentlichen Parks

23. Die Desinfektion der öffentlichen Grünanlagen

24. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

25. Die Desinfektion der öffentlichen Sportanlagen

26. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

27. Die Desinfektion der öffentlichen Sportanlagen

28. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

29. Die Desinfektion der öffentlichen Sportanlagen

30. Die Desinfektion der öffentlichen Sportplätze

Desinfek
in Menst
auf Er
Desinfek
den. Mel
es würde
aren sein,
Gewähltes
seinen
Nachal

erweiterung. Der Tod kann bei schweren Vergiftungen schon nach mehreren Stunden eintreten; in anderen Fällen erfolgt dagegen sehr langsame Genesung, wie in den beiden nachstehenden:

Der erste der beiden Vergiftungsfälle betraf einen Schäfer, der unter Erscheinungen einer ganz akuten Vergiftung erkrankt war und im Ganzen das vorher geschilderte Krankheitsbild darbot. Die Symptome waren sehr heftig, besonders das Erbrechen; noch schwerer waren die Erscheinungen seitens des Herzens mit ganz bedenklicher Cyanose. Da der Kranke selbst zu jeder näheren Angabe infolge seines Schwächezustandes unfähig war und von dessen nichts weniger als intelligenten Ehehälte, die nur laut jammerte und flennete, auch nicht viel zu erfahren war, wurde die Magenpumpe appliziert. Es wurden dabei reichlich Speisereste ausgehebert, welche anscheinend von Kartoffelsalat oder Sellerie herzurühren schienen. Auf Befragen wurde dann auch von der braven Gattin des Kranken zugegeben, daß ihr Mann neben einem Fleischgericht eine tüchtige Portion Selleriesalat zu der letzten Mahlzeit gegessen hatte. — Unter Darreichung starker Reizmittel erholte sich Patient sichtlich, wengleich die verbliebene Schwäche und Hilflosigkeit anfangs ganz bedrohlich war. Eine Besichtigung der hinter dem Hause des Kranken an einem ziemlich feuchten Graben liegenden Gemüsebeete zeigte dem Verfasser unter den Sellerieknollen pflanzliche Gebilde, deren Knollen umgekehrt kegelförmig waren und nach oben teils in einen Stengelrest oder in eine Knospe endigend, meist zu 2 zusammenhängend standen, 5, 6, auch 8 cm lang und oben 2—3 cm dick waren. Aeußerlich waren sie braun, gefurcht, an den abgeschnittenen Wurzeln etwas benarbt und gewulstet. Auf Durchschnitten zeigte sich die dicke Rinde punktiert und von dem weiten, sternartig umschriebenen Marke durch einen schmalen, dunkleren, fünf- bis achtstrahligen, gesternten und durch einen mit stark auslaufenden Strahlen versehenen Holzring getrennt. Die Ehehälte des Kranken gab auf Befragen zu, daß sie auch diese kleineren Knollen zubereitet und zum Salat verwendet hätte, da diese doch nur „die jungen Wurzeln seien.“ Mit Hilfe des damaligen Verwalters der hiesigen Apotheke wurden die dem Selleriebeet entnommenen Knollen als Tubera des wildwachsenden, blau-blühenden *Aconitum Napellus* bestimmt. — Der Kranke genas, allerdings erst nach einem Krankenlager von 6 langen Wochen.

Den zweiten Fall beobachtete Verfasser im Spätherbst vorigen Jahres bei einer Arbeiterfrau am Berichtsorte, die unter Erscheinungen eines allgemeinen Erkältungsfiebers erkrankt war, und bei der die Möglichkeit einer Influenza nicht ganz von der Hand gewiesen werden konnte. Sie hatte erst am dritten Tage ihrer Erkrankung ärztliche Hilfe nachgesucht; da aber auf das verordnete Medikament (Chinin mit Antifebrin) die so sehr lästigen Kopfschmerzen nicht so schnell weichen wollten, verabfolgte eine hilfsbereite Nachbarin, eine Arbeiterfrau, der Kranken Aconit in homöopathischer wässeriger Lösung. Hierauf traten unter fürchterlichen Kollapserscheinungen Erbrechen, starkes Brennen im Halse, Herzklopfen mit jagendem Puls, große Atemnot mit starker Präkordialangst und stark erweiterten Pupillen auf. Leider konnte ich der Flasche mit dem homöopathischen Mittel nicht mehr habhaft werden, obwohl ich die Wohnung der hilfsbereiten Nachbarin durchsucht hatte; sie hatte das Mittel beseitigt und versicherte, nur wenige Tropfen davon gegeben zu haben. — Auch dieser Fall verlief mit Genesung, allerdings nach sehr protahiertem, schwerem Krankenlager; er beweist zur Genüge, daß auch homöopathische Mittel nicht so ganz ungefährlich sind.

Kollegen aus den gottgesegneten sächsischen Provinzen wissen zur Genüge, dass in diesen Bezirken überall und viel mit Homöopathie kuriert wird, dass homöopathische Apotheken in Familien vom einfachen Schäfer und Arbeiter bis hinauf zu frommen Pastoren und vornehmen Rittergutsbesitzerfrauen angetroffen werden und dass wohl nirgends so viel mit Homöopathie gepfuscht wird, als in dem lieben Sachsenlande. Auch dem jüngsten Kinde wird selbst bei ganz geringfügigen Erkrankungen regelmässig zuerst

homöopathische Arznei verabfolgt; wird man später als Arzt zugerufen, so sieht man beim ersten Umblick in der Wohnung auf dem Tische, auf Fensterbänken zwischen Blumentöpfen versteckt oder auf Spinden homöopathische Mittel — braune Flaschen mit weissen Papierschildern von Willmar Schwabe-Leipzig — stehen, die in der Regel Akonit, Merkur oder Belladonna enthalten. Bei etwaiger Mahnung an die Mütter, sie sollen doch Säuglingen ohne Arzt nicht derartige Mittel verabfolgen, bekommt man regelmässig die Entgegnung zu hören, dass die wenigen Tropfen Akonit doch nicht schaden könnten und nur zur Beruhigung dienen. — Ob hier so mancher Säugling, der an Erbrechen und an Reizerscheinungen des Gehirns stirbt, nicht an Akonitvergiftung zugrunde geht, wer weiss es! —

Beamtete Kollegen werden gut tun, hier in Sachsen bei amtlichen Revisionen der Geschäfte auch den homöopathischen Mitteln ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Leider gelingt es in den seltensten Fällen, Besitzer von Geschäften, bei denen homöopathische Mittel der Abt. 1 und 2, wie Merkurcyanat, Belladonna, Akonit usw. angetroffen werden, zur Bestrafung zu bringen. In den mündlichen Verhandlungsterminen wird dem Beschuldigten regelmässig die Ausrede, er hätte die Mittel nur für seinen eigenen Gebrauch, geglaubt, da der den Vorsitz führende Richter sehr oft selbst Anhänger von Homöopathie ist und die beisitzenden beiden Schöffen als Gutsbesitzer, kleine Fabrikanten oder Geschäftsleute meist selbst in Homöopathie machen und derartige Arzneimitteln oft sogar verkaufen. Zu dem geernteten Aerger hat man als Sachverständiger dann noch den Spott und das Auslachen obendrein!

Durch die regelmässige Beanstandung der Mittel und durch das regelmässige Zitieren der Geschäftsinhaber vor Gericht erreicht man aber wenigstens soviel, dass diese mit der Abgabe ihrer homöopathischen Mittel etwas vorsichtiger werden. Sie werden es allerdings auch in bezug auf die Aufbewahrung der Mittel und lassen diese nicht mehr so ganz offen in dem Verkaufsraum stehen, so dass sie oft erst mit Hilfe einer bei bestehenden Verdacht vorzunehmenden Durchsuchung gefunden werden.

Beitrag zur Methodik der Prüfung von Desinfektionsmitteln.

Von Kreisassistenzarzt Dr. Hagemann in Münster.

Vor einiger Zeit hatte ich mich, auf Ersuchen des Fabrikanten, mit der Prüfung eines neuen Desinfektionsmittels auf seine bakterizide Wirksamkeit zu befassen. Methoden derartiger Untersuchungen sind sattsam beschrieben; es würde deshalb über den Gegenstand kein Wort weiter zu verlieren sein, wenn nicht ein bestimmtes zu diesem Zweck von mir gewähltes Verfahren sich als ganz besonders einfach und dabei in seinen Ergebnissen anschaulich erwiesen hätte, so dass es zur Nachahmung wohl empfohlen werden kann.

Da die Resistenz bestimmter Bakterienarten bekanntlich stammweise in nicht engen Grenzen schwankt, so wurde ein älteres und bewährtes Antiseptikum (in diesem Falle der Liquor Cresol. sapon.) zum Vergleich mit dem neuen Mittel, das einmal mit X bezeichnet werden möge, in folgender Weise herangezogen:

Die beiden Antiseptica wurden in genau parallelen Verdünnungen und steigender Konzentration den Bouillonkulturen der Bakterien — ich wähle als Beispiel Diphtheriebazillen, zugesetzt. Die Kulturen wurden möglichst gleichmäßig hergestellt in der Weise, daß von einer 24stündigen Bouillonkultur je 3 Tropfen (0,1 ccm) auf 10 ccm Bouillon gegeben, und die so besäten Röhren wiederum bis zum Gebrauch 24 Stunden bei 37° gehalten wurden.

Von dem Liq. Cres. sap. sowohl, wie von dem Mittel X war eine 10%ige wässrige Lösung hergestellt worden. Von diesen Lösungen kamen auf die Kulturen, welche in 2 Reihen hintereinander auf einem Reagenzglasgestelle untergebracht waren:

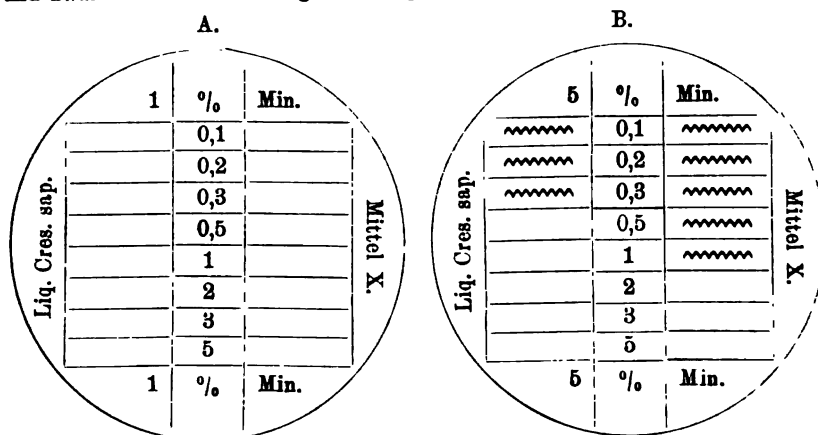
ccm: 0,1 0,2 0,3 0,5 1,0 2,0 3,0 5,0

Dies entspricht also einer Konzentration der Desinfizientien von:

%: 0,1 0,2 0,3 0,5 1 2 3 5

(Das Umrühren behufs Mischung kann mit nur einem Glasstabe für jede Reihe geschehen, wenn man von der schwächsten Konzentration aus aufwärts geht.)

Nun wurden 8 mit Nährboden (in diesem Falle Löffler-Serum) beschickte Petrischalen auf der äusseren Bodenfläche folgendermaßen gezeichnet, und zwar bis auf die Zeitangabe alle gleichmäßig (s. Fig. A):



Als Zeitangaben wurden notiert:

1 Min. 2 Min. 3 Min. 5 Min. 15 Min. 30 Min. 1 Stunde 3 Stdn.

Auf den freien Feldern beiderseits von der mittleren Konzentrationsangabe wurden aus den beiden Verdünnungsreihen, d. h. den durch die Desinfektionsmittel in steigender Konzentration beeinflussten Kulturröhren, Kulturstriche angelegt; man kann der Schnelligkeit halber dieselbe Platinöse ohne intermediäres Abglühen für die ganze Reihe benutzen, wenn man unten bei der stärksten Konzentration, also der der Sterilität voraussichtlich am nächsten kommenden Mischung beginnt, und dann nur jedesmal zwischendurch die Oese auf einem (nachher zu verbrennenden) Stück sterilen Fließpapiers abtupft.

In dieser Weise wird nach einer Minute die erste Platte besät, um dann sogleich in den Brutschrank zu gelangen, nach einer weiteren Minute die zweite, und so fort, entsprechend der jeweiligen Zeitangabe für die Einwirkungs-dauer. Die Verdünnungsreihen bleiben währenddessen bei Zimmertemperatur, d. h. sie befinden sich jederzeit disponibel vor dem Experimentator. Werden nun die Platten nach 18—24 Stunden besichtigt, so erhält man sehr charak-

teristische Bilder, etwa in Form B, d. h. in Worten: Binnen 5 Minuten wird durch eine 0,5% Kresolseifenlösung Abtötung der Test-Bakterien erreicht, aber erst durch eine 2% ige Lösung von X.

Um es zum Schluss noch einmal zu wiederholen: neu an dem hier beschriebenen Verfahren ist nur diese kompendiöse, gewissermassen graphische Darstellungsweise der Desinfektionswirkung. Aber gerade diese gewährleistet sehr überzeugende und demonstrative Ergebnisse.

Ueber die Hörfähigkeit und die Häufigkeit des Vorkommens von Infektionskrankheiten im kindlichen und jugendlichen Alter; nach eigenen Untersuchungen.

Von Prof. Dr. Alfred Denker in Erlangen.

Nach einem auf dem internationalen Kongress für Schulhygiene in Nürnberg gehaltenen Vortrag.

Vom November 1894 bis Ostern 1897, also etwa $3\frac{1}{2}$ Jahre lang, habe ich mit Ausnahme der Zeit der Schulferien fast täglich 1—2 Stunden darauf verwendet, die Schüler und die Schülerinnen der höheren Lehranstalten und der Elementarschulen in meinem früheren Wohnorte Hagen einer eingehenden Prüfung ihres Gehörorgans zu unterziehen. Bei diesen Untersuchungen hatte ich verschiedene Ziele im Auge; einerseits verfolgten dieselben den allgemeinen statistischen Zweck, durch Prüfung vermittelst der menschlichen Flüster- und Konservationsprache zu eruieren, wie stark der Prozentsatz der Schwerhörigen unter den dortigen Schulkindern sei; sodann hatte ich es mir zur Aufgabe gemacht, mit dem zuverlässigen Untersuchungsinstrumentarium, welches um die angegebene Zeit das Institut des Prof. Edelmann in München herzustellen begann, d. h. mit der nach dem Urheber genannten Bezoldschen kontinuierlichen Tonreihe an dem oberen und unteren Ende der Tonskala die Grenze festzustellen, bis zu welcher das menschliche Gehörorgan noch fähig ist, Töne wahrzunehmen. Ausserdem wurde noch das Verhalten des Nichtnormalhörigen gegenüber dem Schwabachschen und Rinneschen Versuch geprüft. Den Schluss der Untersuchung bildete stets die Besichtigung des Gehörganges und des Trommelfelles mit dem Ohrenspiegel.

Auf diese Weise habe ich 9432 Gehörorgane von 4716 Schülern und Schülerinnen geprüft; die Prüfungen wurden in grösseren Räumen vorgenommen, welche eine Diagonale von 20, 23 und 25 m aufwiesen. Zu gleicher Zeit habe ich mich über früher vorhandene Gehörleiden und solche Erkrankungen zu orientieren gesucht, von welchen wir wissen, dass sie häufig in ätiologischem Zusammenhange mit Erkrankungen des Gehörorgans stehen. Dem Vorgange Bezolds folgend, wurden zu diesem Zwecke den Kindern Fragebogen zur Beantwortung durch die Eltern übergeben, in welchen nach dem Auftreten von Ohrenfluss und ferner von Scharlach, Masern, Röteln, Diphtherie, Ge-

hirntyphus (Genickkrampf), Influenza und anderen schweren Erkrankungen geforscht wurde. Weiterhin enthielt der Bogen noch die Frage nach der erblichen Belastung und zum Schluss wurde gefragt, ob mit offenem Munde geschlafen wurde. Die letztere Frage wurde deswegen gestellt, weil es bekannt ist, dass pathologische Veränderungen in der Nase und im Nasenrachenraum, welche die Nasenatmung stören, sehr häufig zugleich einen ungünstigen Einfluss auf das Hörvermögen ausüben. Bei einer grösseren Reihe derjenigen Kinder, bei welchen diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet wurde, habe ich auch den Nasenrachenraum untersucht.

Bevor ich nun über die Gehörsprüfungen berichte, möchte ich die Ergebnisse der Nachforschung nach der Häufigkeit des Vorkommens der oben erwähnten Krankheiten mitteilen. Wenn die letzteren auch für meine Untersuchungen hauptsächlich als ätiologische Faktoren von Ohrenleiden in Betracht kommen, so bieten sie doch, weil es sich um die wichtigsten im Kindesalter auftretenden Infektionskrankheiten handelt, auch allgemeines Interesse. Es wurden der Untersuchung unterzogen drei höhere Lehranstalten, nämlich die Fach- und Gewerbeschule, das Gymnasium und Realgymnasium, die höhere Mädchenschule, und ferner 11 Elementarschulen.

Die Resultate in den höheren Lehranstalten waren folgende:

In der Fach- und Gewerbeschule wurden untersucht 562 Schüler; 529 davon hatten die Fragebogen beantwortet zurückgegeben. Von diesen 529 Schülern waren 43 an Mittelohreiterung, 110 an Scharlach, 39 an Röteln, 179 an Diphtherie, 6 an Gehirntyphus und 197 an Influenza erkrankt gewesen.

In der höheren Töchterschule ergaben sich folgende Krankheitszahlen: Von 119 Mädchen hatten 10 eine Mittelohreiterung, 32 Scharlach, 98 Masern, 16 Röteln, 38 Diphtherie und 40 Influenza überstanden.

Im Gymnasium und Realgymnasium wurden 344 Fragebogen beantwortet. Von 344 Schülern hatten 32 eine Mittelohreiterung, 72 Scharlach, 273 Masern, 31 Röteln, 107 Diphtherie, 1 Gehirnentzündung und 114 Influenza durchgemacht.

Fassen wir die ganzen an den höheren Lehranstalten gewonnenen Untersuchungsergebnisse zusammen, so zeigte sich, dass von 983 Schülern und Schülerinnen 85 an Mittelohreiterung, 214 an Scharlach, 780 an Masern, 86 an Röteln, 324 an Diphtherie, 7 an Gehirnentzündung und 351 an Influenza erkrankt gewesen waren. Bei 161 von diesen 983 Schulkindern bestand dauernd Mundatmung während des Schlafes, und bei 123 von diesen 161 Kindern, also bei etwa 12,5% sämtlicher Untersuchten, mit ungenügender Nasenatmung konnte ich durch die Untersuchung eine derartige Vergrößerung der Rachenmandel konstatieren, dass dieselbe für die bestehende Mundatmung verantwortlich gemacht werden musste.

Ueber das Vorkommen der erwähnten Krankheiten in den Elementarschulen will ich gleich summarisch berichten:

Es wurden mir im ganzen 3519 Fragebogen beantwortet; die verschiedenen Affektionen verteilen sich folgendermaßen: Von den 3519 Kindern hatten 451 eine Mittelohreiterung, 411 Scharlach, 2815 Masern, 810 Röteln,

944 Diphtherie, 33 Meningitis und 589 Influenza überstanden; 556 von diesen 3519 Kindern atmeten im Schlafe dauernd durch den Mund.

Wenn wir nun die in den höheren Lehranstalten gewonnenen Zahlen vergleichen mit den in den Elementarschulen gefundenen Werten, so lässt sich erkennen, dass sich bei Masern, Röteln, Diphtherie und Meningitis annähernd gleiche Prozentzahlen fanden; auch bezüglich der Mundatmung weisen die relativen Zahlen keine wesentlichen Differenzen auf. Dagegen weichen die bei der Mittelohreiterung, bei Scharlach und bei Influenza konstatierten Prozentzahlen erheblich von einander ab.

Was zunächst die Gleichmässigkeit der Zahlen bei Masern, Röteln und Diphtherie anbelangt, so lässt sich dieselbe vielleicht dadurch erklären, dass diese Krankheiten häufig schon im früheren Kindesalter bald nach dem Eintritt in die Schule durchgemacht werden; da die grosse Mehrzahl der Kinder, welche später in die höheren Lehranstalten eintreten, vorher die Elementarschulen besucht haben, so darf man wohl annehmen, dass das Fehlen von grossen Unterschieden in der Häufigkeit des Vorkommens der genannten Krankheiten mitbedingt ist durch den Besuch der gleichen Schulen. Meningitis kam in so wenig Fällen zur Beobachtung, dass Vergleiche nicht gut angestellt werden können.

Betrachtet man nun die Ergebnisse, welche bezüglich des Auftretens von Ohreiterungen gewonnen wurden, so sieht man, dass in den höheren Lehranstalten 8,6 %, dagegen in den Elementarschulen 12,8 % sämtlicher Kinder (also um die Hälfte mehr als in den höheren Lehranstalten) erkrankt waren. Wie lässt sich diese gewaltige Differenz erklären? An Zufall kann man bei den grossen in Betracht kommenden Zahlen nicht denken. Zunächst ist zu bemerken, dass das vorher bei den Erkrankungen an Masern, Röteln und Diphtherie als Erklärung für die gleiche Häufigkeit des Vorkommens dieser Erkrankungen angeführte Moment bei der eitrigen Mittelohrentzündung nicht in Betracht kommt; denn diese Affektion tritt nicht nur in den ersten Schuljahren, sondern auch ebenso häufig später noch auf. Ich bin der Ansicht, dass für das Ueberwiegen der Mittelohreiterung in den Volksschulen in erster Linie soziale und hygienische Verhältnisse verantwortlich gemacht werden müssen.

Es existiert bekanntlich in den niederen Volksschichten noch vielfach der Glaube, dass ein eiterndes Ohr etwas ganz Harmloses sei, ja, dass durch den Ohrenfluss schlechte Säfte aus dem Körper entfernt würden, und deshalb das Bestehen desselben durchaus nicht als schädlich zu betrachten sei. Wenn man nun ferner erwägt, dass die chronischen Mittelohreiterungen gewöhnlich ohne Schmerzen einhergehen, so braucht man sich nicht darüber zu wundern, dass die minder aufgeklärte, ärmere Bevölkerung die eitrige Mittelohrentzündung nicht durch einen sachverständigen Arzt behandeln lässt. Den Ohrenärzten und wohl auch der Mehrzahl von Schulärzten ist die grosse Gefahr bekannt, in welche die mit einer Mittelohreiterung behafteten Patienten geraten können, und dass die gar nicht selten im Anschluss an die Mittel-

ohrentzündungen auftretenden intrakraniellen Komplikationen, Hirnabszess, Hirnhautentzündung, eitrige Entzündung der grossen Hirnblutleiter, nicht nur das Gehörorgan, sondern die Existenz des ganzen Organismus in ernstlicher Weise bedrohen können.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass auch bei Scharlach die in den höheren Lehranstalten und in den Elementarschulen gefundenen Zahlenwerte wesentlich differieren; es waren nämlich in den Volksschulen nur 11,7 %, in den höheren Schulen dagegen 21,8 %, also fast doppelt so viel Kinder erkrankt; wir finden demnach bei Scharlach das umgekehrte Verhältnis wie bei der Mittelohreiterung. Als Erklärung hierfür kann ich mir nur folgendes denken: Während Masern eine Erkrankung hauptsächlich der früheren Kinderjahre ist, kommen, wie ich glaube annehmen zu dürfen, die Scharlachaffektionen auch noch häufig in den späteren Kinderjahren vor. Da nun die höheren Lehranstalten im Durchschnitt wesentlich ältere Jahrgänge darstellen, — dieselben wurden in Hagen erst vom 9. Jahre an besucht, während die Aufnahme in den Elementarschulen schon im 6. Lebensjahre erfolgte, — so kann man sich vorstellen, dass dadurch das Ueberwiegen der Scharlacherkrankungen in den höheren Schulen zu erklären ist.

Ebenso wie Scharlach wurde auch Influenza in den höheren Lehranstalten erheblich häufiger konstatiert, als in den Volksschulen; in den letzteren waren nur 15,3 %, in den ersteren dagegen 35,7 % an Influenza erkrankt gewesen. Auch bei dem Zustandekommen dieser gewaltigen Differenz mag vielleicht das höhere Alter der Insassen der höheren Schulen mit in Betracht kommen. Vor allen Dingen aber muss daran erinnert werden, dass die Kinder in den Elementarschulen zum wesentlichen Teil nicht die schweren Influenzaepidemien der Jahre 1889, 1890 und 1891 mit durchgemacht hatten, da sie um jene Zeit noch nicht geboren waren resp. sich im zartesten Kindesalter befanden.

Das beistehende Diagramm (s. Anlage I) gibt ein übersichtliches Bild von der Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen genannten Krankheiten, es lässt sich mit einem Blick übersehen, in welchem Häufigkeitsverhältnis die verschiedenen Erkrankungen zu einander stehen.

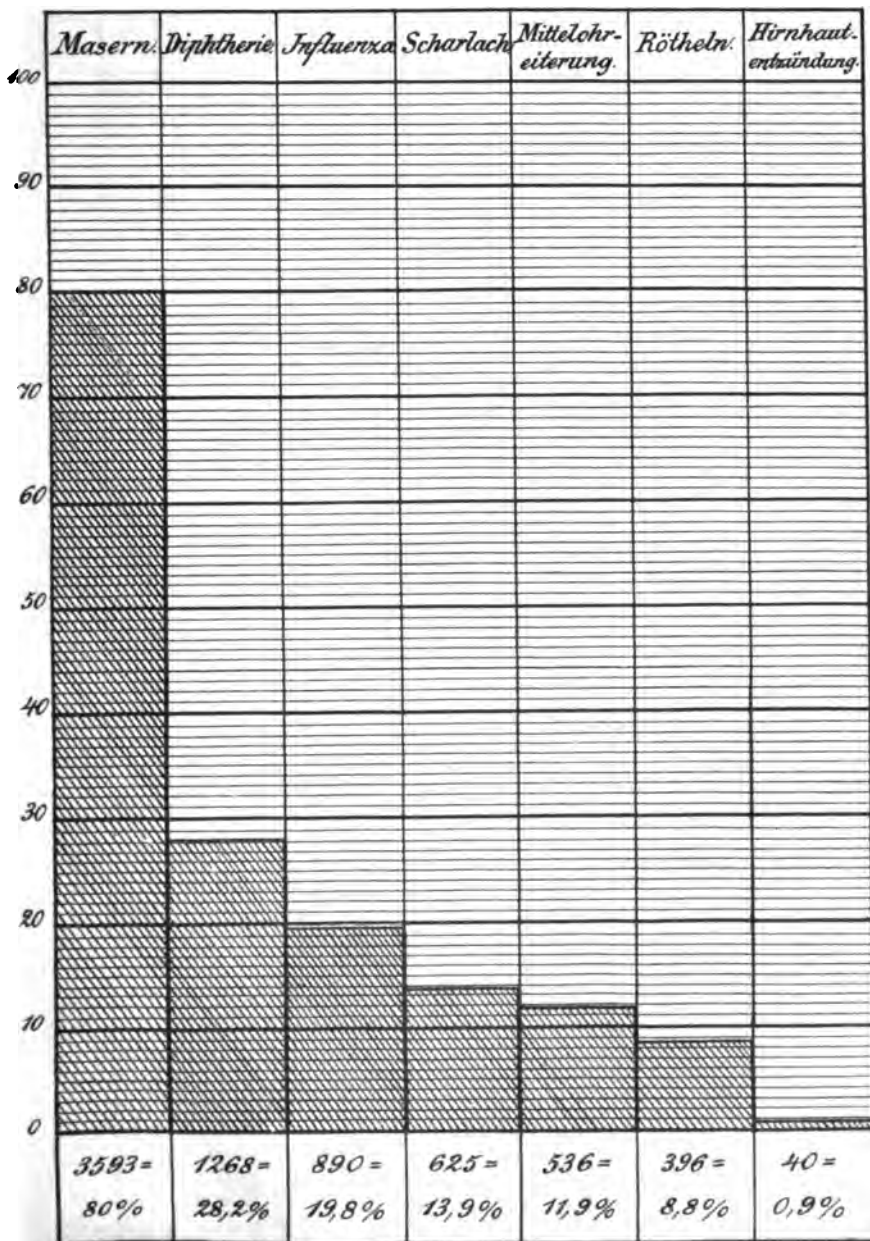
Dauernde Mundatmung wurde bei sämtlichen Kindern in 15,9 % der Fälle, bei den Knaben in 16,8 %, bei Mädchen in 14,6 %, bei den ersteren demnach um mehr als 2 % häufiger festgestellt, als bei den weiblichen Schulkindern.

Um zu konstatieren, ob das männliche oder das weibliche Geschlecht von der einen oder anderen Erkrankung bevorzugt werde, habe ich die Prozentzahlen sowohl bei den Knaben, als auch bei den Mädchen für sich berechnet. Es zeigte sich, dass im ganzen keine grossen Differenzen zu finden waren; bei Scharlach und bei Influenza war das männliche Geschlecht um mehr als 1 % häufiger beteiligt, dagegen überwog bei Masern die Häufigkeit der Erkrankung bei dem weiblichen Geschlecht

Anlage I.

*Häufigkeitsverhältnis der nachstehenden Krankheiten/
in Prozentzahlen ausgedrückt und graphisch/
dargestellt. 4502 Schulkinder.*

Prof. Dr. Denker, Erlangen.

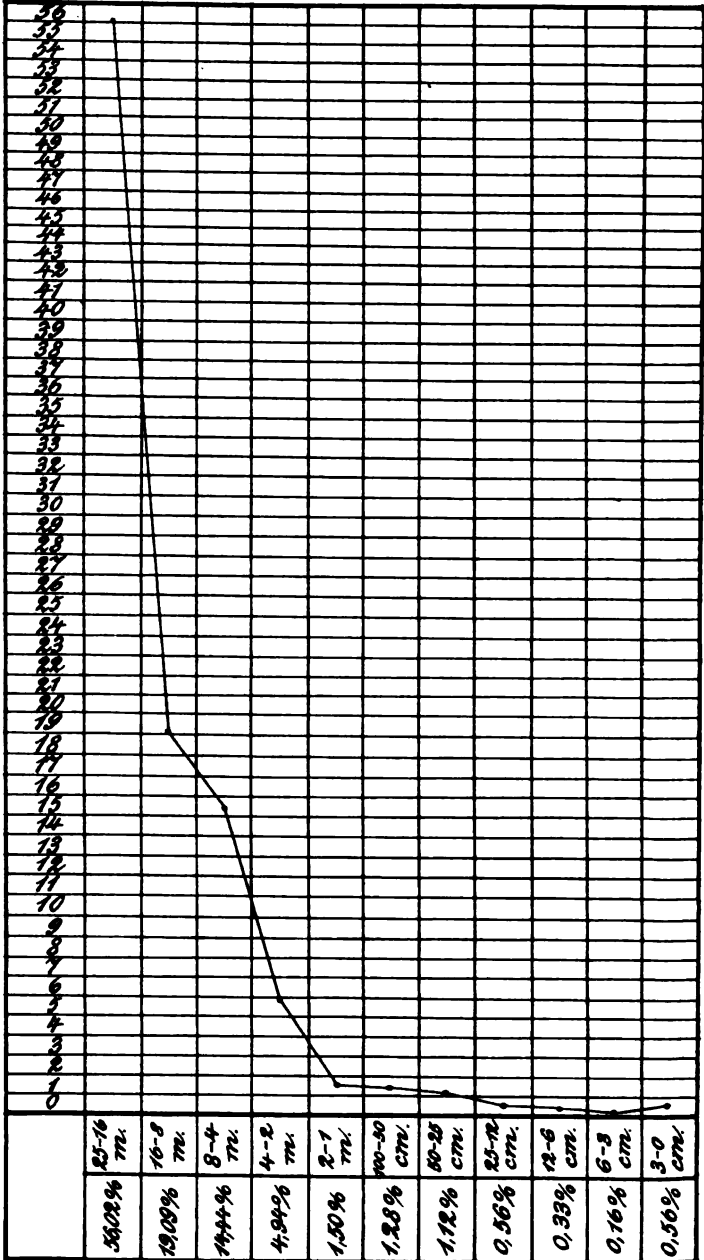


Anlage II.

Hörweite der 9432 untersuchten Gehörorgane für Flüstersprache, in Prozentzahlen, ausgedrückt.

Prof. Dr. Denker, Erlangen!

Prozent.



um mehr als 8%, gegenüber dem männlichen Geschlecht, so dass man bei einem so wesentlichen Unterschied doch vielleicht an eine durch dispositionelle Ursachen bedingte Bevorzugung des weiblichen Geschlechts in bezug auf die Erkrankung an Masern denken kann.

Prozentzahlen der Erkrankungen.

Bei Knaben und Mädchen Sa.:	Mittelohr- eiterung	Schar- lach	Masern	Röteln	Diph- therie	Hirnhaut- ent- zündung	Influenza
	11,9%	18,9%	80,0%	8,8%	28,2%	0,9%	19,8%
Knaben:	11,8%	14,4%	76,3%	8,3%	28,0%	0,7%	20,4%
Mädchen:	12,0%	18,1%	84,7%	9,4%	28,4%	1,1%	18,8%

Bei der Mitteilung der Resultate der Gehörsprüfungen will ich mich auf die Werte beschränken, welche bei der Zusammenfassung sämtlicher Schulen gefunden wurden. Für die Vornahme von Massenuntersuchungen gibt es kein besseres Prüfungsmittel als die menschliche Sprache resp. die Flüstersprache und zwar aus dem Grunde, weil sich die Laute der Sprache über einen ausgedehnten Bezirk der Tonskala erstrecken, und weil wir uns durch das Nachsprechen der vorgesprochenen Worte mit Sicherheit von der wirklich erfolgten Perzeption überzeugen können. Bei der Prüfung ist folgendes zu berücksichtigen: Es darf wohl als selbstverständlich und bekannt vorausgesetzt werden, dass jedes Ohr einzeln für sich geprüft werden muss, da bei einer gleichzeitigen Prüfung beider Ohren das schlechtere unberücksichtigt bleibt; zu diesem Zweck wird das andere Ohr fest verschlossen, und das zu prüfende dem Untersuchenden zugewendet. Das zu untersuchende Kind darf den Prüfenden nicht ansehen, damit die vorgesprochenen Worte nicht vom Munde abgelesen werden. Als Prüfungswerte habe ich ausschliesslich die Zahlen von 1—100 verwendet; als gefundene Hörweite des untersuchten Ohres wurde die Entfernung notiert, bei welcher die Untersuchten sämtliche vorgedüsterten Worte nachzusprechen im stande waren. Um eine möglichst gleiche Intensität der Flüstersprache zu erzielen, wurde nach dem Vorschlage Bezolds zum Vorsprechen nur die Residualluft benutzt, welche nach einer nicht forzierten Ausatmung noch in der Lunge zurückbleibt; auf diese Weise wird eine für die Prüfung genügende Gleichmässigkeit erreicht.

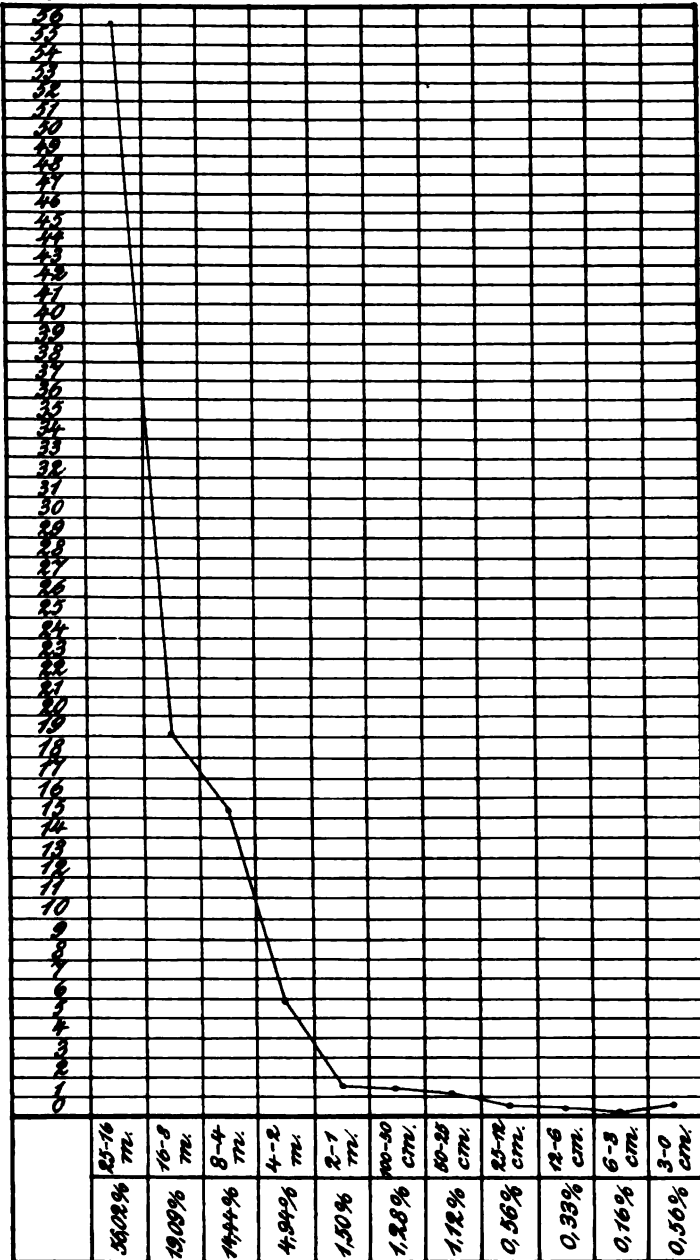
Die gefundenen Resultate sind in eine Tabelle eingezeichnet, deren einzelne Rubriken in folgender Weise gewonnen wurden: Angehend von der geringsten noch messbaren Entfernung — d. i. 3 cm vom Ohre des Untersuchten — wurde jede folgende höhere Rubrik so gebildet, dass sie eine Verdoppelung der zu-
gehörigen niedrigeren darstellte. Demnach umfasste die
Hörweiten von 3—0 cm, die nächst höhere 6
12—6 cm usw., die höchste 32 bis
auf der beigefügten

Anlage II.

Hörweite der 9432 untersuchten Gehörorgane
für Flüstersprache, in Prozentzahlen, ausgedrückt.

Prof. Dr. Denker, Erlangen.

Prozent.



um mehr als 5%, gegenüber dem männlichen Geschlechte so dass man bei einem so wesentlichen Unterschiede doch vielleicht an eine durch dispositionelle Ursachen bedingte Fervorierung des weiblichen Geschlechtes in bezug auf die Erkrankung an Masern denken kann.

Prozentzahlen der Erkrankungen

Bei Knaben und Mädchen	Ein- einander- sterung	Schar- lach	Masern	Typhus	Diph- therie	Scharb- rost- erung	andere
Sa.:	22.9%	23.9%	30.3%	55%	36.2%	0.9%	19.6%
Knaben:	22.5%	24.4%	25.3%	53%	35.0%	0.7%	20.4%
Mädchen:	23.0%	23.1%	34.7%	54%	36.4%	1.1%	18.8%

Bei der Mitteilung der Resultate der Gehörsprüfungen will ich mich auf die Werte beschränken, welche bei der Zusammenfassung sämtlicher Schulen gefunden wurden. Für die Vornahme von Massenuntersuchungen gibt es kein besseres Prüfungsmittel als die menschliche Sprache resp. die Flüstersprache und zwar aus dem Grunde, weil sich die Laute der Sprache über einen ausgedehnten Bezirk der Tonkala erstrecken, und weil wir uns durch das Nachsprechen der vorgedachten Worte mit Sicherheit von der wirklich erfolgten Perzeption überzeugen können. Bei der Prüfung ist folgendes zu berücksichtigen: Es darf wohl als selbstverständlich und bekannt vorausgesetzt werden, dass jedes Ohr einzeln für sich geprüft werden muss, da bei einer gleichzeitigen Prüfung beider Ohren das schlechtere unberücksichtigt bleibt; zu diesem Zweck wird das andere Ohr fest verschlossen, und das zu prüfende dem Untersuchenden zugewendet. Das zu untersuchende Kind darf den Prüfenden nicht ansehen, damit die vorgedachten Worte nicht vom Munde abgelesen werden. Als Prüfungswerte habe ich ausschliesslich die Zahlen von 1—100 verwendet; als gefundene Hörweite des untersuchten Ohres wurde die Entfernung notiert, bei welcher die Untersuchten sämtliche vorgefügten Worte nachzusprechen im stande waren. Um eine möglichst gleiche Intensität der Flüstersprache zu erzielen, wurde nach dem Vorschlage Bezolds zum Vorsprechen nur die Residualluft benutzt, welche nach einer nicht forzierten Ausatmung noch in der Lunge zurückbleibt; auf diese Weise wird eine für die Prüfung genügende Gleichmässigkeit erreicht.

Die gefundenen Resultate sind in eine Tabelle eingezeichnet, deren einzelne Rubriken in folgender Weise gewonnen wurden: Ausgehend von der geringsten noch messbaren Entfernung d. i. 3 cm vom Ohre des Untersuchten — wurde jede folgende höhere Rubrik so gebildet, dass sie eine Verdoppelung der zunächstliegenden niedrigeren darstellte. Demnach umfasste die unterste Quote die Hörweiten von 3—0 cm, die nächst höhere 6 bis 3 cm, die dann folgenden 12—6 cm usw., die höchste 32 bis 16 m. So entstanden die 11 Rubriken, die auf der beigefügten Tabelle (Anlage II) verzeichnet sind.

Bevor ich auf die Einzelheiten der in der Tabelle registrierten Werte hinweise, muss ich vorausschicken, dass wir als normale Hörweite eine Hörfähigkeit von 20—25 m für Flüstersprache zu betrachten haben. Demnach verfügen über vollständig normale Hörfähigkeit nur die Gehörorgane, welche in die die höchsten Zahlen — d. h. 32—16 m — aufweisende Rubrik eingetragen sind. Die von mir untersuchten 9432 Gehörorgane ergaben nun bezüglich ihrer Hörweite folgendes Resultat:

5284 perzipierten die Flüstersprache auf eine Entfernung von 25—16 m, 1801 hörten dieselbe auf 16—8 m, 1362 auf 8—4 m, 466 auf 4—2 m, 121 auf 100—50 cm, 106 auf 50—25 cm, 52 auf 25—12 cm, 81 auf 12—6 cm, 23 auf 6—3 cm und 42 auf 3—0 cm.

Auf der Tabelle sind die Prüfungsergebnisse graphisch dargestellt; man sieht auf dieser, dass sich eine stetig und nahezu regelmässig ansteigende Kurve gefunden hat; nur die letzte Rubrik weist etwas höhere Werte auf als die beiden nächst höheren, was jedoch nicht Wunder nehmen darf, da dieselbe eigentlich nicht eine einzelne Rubrik, sondern die Summe der sämtlichen, in geometrischer Progression nach abwärts weiter zu bildenden Rubriken darstellt. Es handelt sich hier jedoch um relativ so kleine Zahlen, dass sie kaum die im übrigen gefundene Regelmässigkeit zu stören vermögen. Es hat sich also zunächst gezeigt, dass mit der Abnahme der gefundenen Hörweite auch die Zahl der diese Abnahme aufweisenden Gehörorgane geringer wurde.

Eine völlig normale Hörfähigkeit — 25—16 m für Flüstersprache — wurde bei ca. 56% der Untersuchten festgestellt, während ca. 19% eine Hörweite von 16—8 m aufwiesen. Wenn wir demnach nur diejenigen Gehörorgane, welche auf 8 m und weniger, also auf $\frac{1}{2}$ der normalen Entfernung und darunter hörten, als krank bezeichnen und die sämtlichen mehr als $\frac{1}{2}$ hörenden als noch zu den normalen rechnen, so ergeben sich von 9432 untersuchten Gehörorganen 7085, d. i. ca. 75% als normal und 2337, d. i. ca. 25% als pathologisch.

Wenn sich auf diese Weise jedes vierte Gehörorgan als pathologisch verändert erwies, so soll damit nicht gesagt sein, dass nun sämtliche Besitzer dieser Gehörorgane infolge ihrer mangelhaften Hörfähigkeit nicht im stande seien, dem Unterricht in befriedigender Weise zu folgen; es werden die Kinder, welche beiderseits noch 4—8 m Hörweite für Flüstersprache haben, nur wenig beeinträchtigt sein, und die noch über eine Hörfähigkeit von 4 bis 2 m für Flüsterzahlen verfügenden Kinder werden vielleicht bei guter Aufmerksamkeit ebenfalls noch mit fortkommen können, dagegen glaube ich, dass bei dem Heruntersinken der Hörweite unter die Grenze von 2 m oder gar 1 m auch durch konzentrierte Aufmerksamkeit die mangelnde Hörfähigkeit nicht mehr zu ersetzen ist. Es ist mir selbstverständlich bekannt, dass eine normale Hörfähigkeit nur eine von den verschiedenen Vorbedingungen bildet, welche ein gutes Fortschreiten des

Kindes in der Schule sichern, dass die ganze Körperbeschaffenheit, die Sehfähigkeit und vor allem der Grad der Intelligenz ebenso wichtige Faktoren darstellen. Aber ich muss doch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass schon früher von Bezold zahlenmässig festgestellt wurde, dass die geistige Entwicklung des Individuums eine dem Grad seiner Hörverminderung entsprechende Beeinträchtigung erfährt, und dass diese Feststellung auch bei meinen Schuluntersuchungen zum Ausdruck kam, ja, dass in mehreren Fällen stark schwerhörige Kinder bei sonst normaler geistiger Begabung in der Klasse die untersten Plätze einnahmen. Es darf danach wohl kaum mehr zweifelhaft erscheinen, dass in der Tat die geistigen Gaben, die den Kindern in der Schule geboten werden, dem Schwerhörigen zum geringeren oder grösseren Teile verloren gehen. Vielfach werden die Kinder, von denen der Lehrer nicht weiss, dass sie schwerhörig sind, falsch beurteilt; sie werden für unbegabt, für träge oder gar für böswillig gehalten. Um diese falsche Beurteilung zu verhindern und um die Kinder zu befähigen, das ihnen in der Schule Gebotene in genügender Weise aufzunehmen, ist eine fachärztliche Untersuchung und eventuell Behandlung unbedingt erforderlich, und es wäre gewiss dankbar zu begrüssen, wenn die Schulbehörden intensiver, als es bisher geschehen ist resp. geschehen konnte, ihre Aufmerksamkeit diesem Erfordernis zuwenden würden. Wie erspriesslich für die Schulkinder sich die fachärztliche Behandlung gestalten würde, geht daraus hervor, dass der grösste Teil der Ohrenkrankheiten im kindlichen Alter durchaus der Therapie zugänglich ist und zur gänzlichen Heilung gebracht werden kann.

Ueber die verschiedenen bei der Untersuchung gefundenen Ursachen für die Schwerhörigkeit will ich nicht berichten, sondern mich darauf beschränken, noch einmal kurz auf die gefährlichste, schon eingangs erwähnte Ohrenkrankheit, die eiterige Mittelohrentzündung zurückzukommen. Wie vorher erwähnt, hatten von 4502 Kindern 536 eine Mittelohreiterung überstanden. Es ist nun interessant, zu hören, wieviel Kinder zur Zeit der Untersuchung an eiteriger Mittelohrentzündung litten. Auch hier zeigte sich ein wesentlicher Unterschied in den Ergebnissen bei den höheren und bei den Elementarschulen: Während in den höheren Lehranstalten unter 1228 Kindern 11, also etwa 0,9% an Ohrenfluss litten, waren unter 3488 Kindern der Volksschulen 78, d. h. ca. 2,27% an Mittelohreiterung erkrankt; auf sämtliche 4716 Kindern berechnet ergab sich ein Durchschnitt von 1,9% an einer eiterigen Mittelohrentzündung erkrankter Kinder. Unter 100 Schulkindern waren demnach annähernd 2, d. h. fast in jeder Klasse sass ein Kind, das einseitig oder doppelseitig Ausfluss aus dem Ohre aufwies. Die gefundenen Mittelohreiterungen waren fast ausschliesslich chronische Erkrankungen — nur 3 akute Eiterungen wurden festgestellt —, und mit ganz geringen Ausnahmen war der eiterige Ausfluss übelriechend. In welcher Weise dieser Foetor die Luft zu verpesten vermag, das wissen am besten

die Angehörigen derartiger Kranken zu beurteilen, welche mit ihnen das Schlafzimmer zu teilen gezwungen sind. Aber nicht allein die Verschlechterung der Luft kommt hier in Frage, sondern es besteht auch die Gefahr der Weiterverschleppung von Infektionskeimen auf andere Personen; es handelt sich dabei nicht nur um gewöhnliche Eiterkokken, sondern es können auch z. B. Influenzabazillen und Koch'sche Tuberkelbazillen auf diese Weise von einem zum andern Individuum übertragen werden.

Im Hinblick auf diese Tatsache erachte ich es mit Bezoel für eine Aufgabe der Schulhygiene, die Träger von Mittelohreiterungen so lange von der Schule auszuschliessen, bis durch eine rationelle antiseptische Behandlung mindestens jeder Foetor, und wenn irgend möglich, der Ausfluss selbst beseitigt ist.

Bevor ich meine kurz zusammengedängten Ausführungen schliesse, möchte ich mir, gestützt auf meine und anderer Otologen Erfahrungen und Beobachtungen, erlauben, einige Vorschläge bezüglich der Fürsorge für denjenigen unserer Sinne zu machen, welcher für die Verfolgung des Unterrichts als der wichtigste bezeichnet werden darf.

Die Erkrankungen des Gehörorgans bei Schulkindern kann man in bezug auf den Schaden, welchen sie anrichten, von zwei Gesichtspunkten aus betrachten: Erstens schädigen sie das betroffene Kind selbst einesteils dadurch, dass dieses durch die Schwerhörigkeit in seiner Fähigkeit, das gebotene geistige Material aufzunehmen, beeinträchtigt wird; ferner aber bedrohen speziell die Mittelohreiterungen durch bisweilen eintretende Komplikationen den Gesamtorganismus. Die chronischen Mittelohreiterungen sind es dann ebenfalls zweitens, welche den Klassengenossen durch die infolge des Foetors eintretende Verschlechterung der Luft und ausserdem durch die Möglichkeit einer Infektion Nachteil zu bringen im stande sind.

Wie kann man nun diesen Schädigungen vorbeugen? In erster Linie ist es notwendig, dass man sie erkennt, und zu diesem Zwecke sind regelmässig vorzunehmende sachgemässe Untersuchungen erforderlich.

Wann müssen diese Untersuchungen angestellt werden und von wem? Die erste Frage muss dahin beantwortet werden, dass die Hörprüfungen möglichst frühzeitig vorzunehmen sind, etwa einige Wochen nach dem Eintritt in die Schule, nachdem die Kinder sich an die ihnen neue Umgebung gewöhnt und die zunächst vorhandene Scheu überwunden haben.

Was nun die Frage anbetrifft, wer die Untersuchung vornehmen soll, so bin ich der Ansicht, dass diese bei der grossen Anzahl der in Betracht kommenden Kinder unmöglich vom Arzte ausgeführt werden kann; eine ärztliche Untersuchung aller Kinder würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen und auch zu hohe Kosten verursachen. Diese Frage würde am besten dadurch gelöst werden, dass die Lehrer die erste Hörprüfung vor-

nehmen könnten. Sollte sich ein Heranziehen der Lehrer zu diesem Zwecke grundsätzlich ermöglichen lassen, so würde ich es für unbedingt erforderlich halten, dass die in Frage kommenden Lehrer vorher von dem Ohrenarzte genau darüber orientiert werden, in welcher Weise derartige Untersuchungen vorgenommen, und welche Vorsichtsmaßnahmen dabei beobachtet werden müssen. Ich glaube, dass die Hörprüfungen, die im Anfange jedes Schuljahres auszuführen sein würden, von dem Lehrer für die einzelne Klasse in 1 bis 2 Stunden erledigt werden könnten.

Die Aufgabe des von der Schulbehörde anzustellenden Ohrenarztes wäre es alsdann, diejenigen Kinder, welche auf einem oder beiden Ohren eine Hörweite von nur 2 m oder weniger für Flüstersprache aufweisen, einer genauen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dagegen wäre es die Sache der Behörde, die Angehörigen der Kinder auf das festgestellte Leiden hinzuweisen und auf die Notwendigkeit einer fachärztlichen Behandlung aufmerksam zu machen. Es ist meine feste Ueberzeugung, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen erheblich dazu beigetragen werden kann, den durch die Ohrenkrankheiten bedingten schädlichen Einfluss auf die geistige Entwicklung des Schulkindes wesentlich zu vermindern.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Giftwirkung der roten Blutkörperchen verschiedener Tierarten beim Kaninchen. Von P. Battelli in Genf. Comptes rendus de la soc. de biol.; 1904, LVI, S. 1041.

In ihrer Arbeit „Praktische Anleitung zur gerichtsarztlichen Blutuntersuchung vermittelt der biologischen Methode“ (s. Zeitschr., 1908, Nr. 5) sagen Uhlenhuth und Beumer: Nach der intravenösen Einspritzung (bei Kaninchen) sieht man Zeichen, die auf ein mehr oder minder schweres Kranksein hindeuten. Am häufigsten sind schwere Dyspnoe vorhanden, lähmungsartige Schwäche Unter diesen Erscheinungen können je nach der Herkunft des Serums die Tiere sofort oder nach einigen Stunden verenden. Im wesentlichen hängt dieses Krankheitsbild bezw. der Tod ab von der hämolytischen Wirkung des Bluteserums, und in dieser Beziehung ist am wenigsten gefährlich Pferd- und Eselserum; die übrigen Serumarten sind von eingreifender Wirkung und daher sorgfältig vorsichtiger zu verwenden.“

In diesem Zusammenhange dürfte eine Darlegung des Inhaltes der Mitteilung Battellis am Platze sein.

Battelli erinnert daran, daß die Blutkörperchen vom Schwein, Hammel, Meerschweinchen und der Ratte vom normalen Kaninchenserum in mehr weniger großer Menge bei intravenöser Injektion aufgelöst werden, daß dagegen die Blutkörperchen von Hund, Katze, Ochs, Kaninchen vom selben Serum nicht gelöst werden. Nach intravenöser Injektion dieser Blutkörperchen konstatiert man (Sachs), daß dieselben 2—4 Tage ohne schwere Störungen im Kreislaufe bleiben können.

Methode: Die zur Injektion bestimmten Blutkörperchen der fremden Tiere werden ausgewaschen, nachdem das Blut defibriniert ist. Der beim Zentrifugieren sich absetzende Niederschlag wird mit 2 Vol. destillierten Wassers versetzt, das die Blutkörperchen löst. Hiezu wird 10 % Na Cl-Lösung gesetzt, so daß die ganze Flüssigkeit eine 9 % Na Cl-Lösung darstellt. Diese Flüssigkeit wird in die Jugularis der Kaninchen injiziert.

Die Blutkörperchen von Schwein, Hammel, Ratte sind für das Kaninchen toxisch; $\frac{1}{2}$ ccm Blut vom Schwein, eine Menge, welche $\frac{1}{2}$ ccm Blutkörperchenlösung liefert, bedingt fast immer in einigen Minuten den Tod. Nach Injektion der Blutkörperchenflüssigkeit von Hammel und Ratte tritt bald der Tod, bald nach lebhafter Erregung und Krämpfen Erholung ein. Dagegen tritt keine Störung ein, wenn die Blutkörperchen von Hund, Katze, Ochs, Kaninchenstamm stammen. Zwischen Toxizität der Blutkörperchen für das Kaninchen und der hämolytischen Kraft, welche das Kaninchenstamm diesen Blutkörperchen gegenüber besitzt, scheint also eine Beziehung zu bestehen. Der Organismus des Kaninchens wird vergiftet durch den Inhalt der Blutkörperchen, welche durch sein Serum gelöst werden; er verträgt dagegen den Inhalt der Blutkörperchen, welche sein Serum nicht angreift.

Dr. Mayer-Simmern.

Untersuchungen über experimentelle Phosphorvergiftung. Von Oddo und Olmer. Réunion biologique de Marseille. Comptes rendus de la société de biologie; 1904, S. 901.

In einer früheren Mitteilung, über die in dieser Zeitschrift 1904, S. 241 referiert ist, hatten die Verfasser berichtet, daß bei der Phosphorvergiftung Fettdegeneration fehlen könne, wenn massige Dosen in den ersten 24 Stunden den Tod zur Folge hatten, aber auch nach Injektion mittlerer Dosen, wenn der Tod erst in 4—5 Tagen eintrat.

Wodurch läßt sich in diesen Fällen der Tod erklären?

In Fällen, in denen eine Verfettung der Leber fehlte oder in ihren Anfängen war, fanden die Verfasser die Leberzellen ohne jede Läsion; Protoplasma und Kern waren nahezu intakt. Erst dann, wenn die Fettdegeneration eine vollständige war, in einer vorgeschrittenen Periode, traten Schädigungen der Zelle, Zellnekrosen auf; der Tod läßt sich also nicht in diesen Fällen etwa durch andere Degenerationsprozesse, als die Fettdegeneration, erklären.

Untersucht man den Verfettungsprozeß in seinen Anfängen, so sieht man das Fett als feinste Körnchen überall, besonders aber in der Umgebung der abführenden Venen; die periportalen Zellen selbst sind wenig verändert. Ziemlich stark mit Fettkörnchen beladene Zellen findet man außer in der Umgebung jener Venen auch in ihrer Lichtung. Es handelt sich wahrscheinlich um Phagozyten, die mit Fett beladen sind und dasselbe aus der Leberzelle zu eliminieren suchen.

In dieser Periode fehlen in den übrigen Organen Zeichen von Fettdegenerationen noch vollständig. Die Herzfaser ist noch normal, die Lungen sind blutüberfüllt, zeigen manchmal Blutergüsse; Darm, Pankreas, Milz, Nebennieren scheinen noch unverändert. Wenn auch die Nieren einmal venöse Hyperämie mit Hämorrhagien und leichte epitheliale Nephritis aufwiesen, so fanden sich weder in ihnen, noch in den übrigen Organen Spuren von Fettdegenerationen, zu einem Zeitpunkte, wo dieselbe in der Leber schon deutlich war.

Da genügende histologische Veränderungen in solchen Fällen fehlen, so liegt die Frage nahe, ob der Tod etwa unabhängig von der Fettdegeneration durch allgemeine Störungen der molekularen Ernährung oder durch Störungen des Nervensystems hervorgerufen wird.

Dr. Mayer-Simmern.

Giftwirkung des Benzols und einiger homologer Kohlenwasserstoffe der aromatischen Gruppe. Von A. Chassevant und M. Garnier. Comptes rendus de la soc. de biol.; LV., S. 1255.

Die Verfasser suchten die Frage zu beantworten, in welcher Weise die Giftwirkungen des Benzolkernes modifiziert werden, wenn ein oder mehrere Wasserstoffatome durch differente Radikale ersetzt werden.

In der vorliegenden Arbeit handelt es sich um Substitutionen durch CH-Radikale der Fettreihe.

Die Versuche ergaben:

Die Giftigkeit der Homologe des Benzols hängt ab: vom Molekulargewicht des Derivates, von der Zahl der Substitutionen, von der Stellung derselben. Bei gleichem Molekulargewicht ist das monosubstituierte Präparat das

toxischere; bei derselben Zahl substituierter Radikale im Ring ist das Orthopreparat von der geringsten Giftigkeit.

Methyl- und Aethylbenzol sind stärker giftig als Benzol; Rumol ist weniger toxisch. Die Giftigkeit der monosubstituierten Derivate ist immer größer, als die der zweifach substituierten. Zwei Substitutionen besonders setzen die Toxizität herab. Die Dimethylbenzole (Xylole) sind weniger toxisch, als das Benzol, das Tolnol, sogar als Aethylbenzol.

Dr. Mayer-Simmern.

Beitrag zur Kasuistik der Lysolvergiftung. Von Dr. Friedrich Fries, Assistenzarzt am Krankenhaus zu München an der Isar. Münchener med. Wochenschrift, Nr. 16, 1904.

Im ganzen wurden bisher 38 Fälle von Lysolvergiftungen beobachtet, von denen 11 durch äußere, 27 durch innere Anwendung des Mittels entstanden. Von den ersteren endeten 4 tödlich, 7 gingen in Heilung über. Von den durch innere Applikation herbeigeführten verliefen 13 tödlich, während 14 in Heilung übergingen, so daß also von 38 Lysolvergiftungen 17 starben, 21 genasen.

Bei den durch innere Applikation entstandenen Vergiftungen handelte es sich 16 mal um Verwechslungen des Mittels mit ähnlich aussehenden Substanzen oder um Unwissenheit, 7 mal um Selbstmord, 1 mal um Mord, 2 mal um Verabreichung von Lysol per clysmata durch Laien.

Die Lysolvergiftung durch äußerliche Anwendung des Mittels kam 2 mal durch Uterusausspülung mit 1 prozentiger Lösung (beide tödlich), in den übrigen Fällen meist durch Gebrauch zu Verbänden zu stande. Die eine Intoxikation hervorrufenden Dosen (meist unverdünnten Lysols) schwankten in den oben genannten 38 Fällen zwischen 2 und 100 Gramm. Merkwürdigerweise führte in einigen Fällen schon ein Teelöffel (4—5 g) Lysolum purum zu schweren Erscheinungen, während in andern Fällen bis zu 100 g genommen wurden und trotzdem Heilung eintrat.

Aus den bekannten Fällen und den Tierexperimenten läßt sich eine Dosis toxica des Lysols für den Menschen nicht bestimmen; man kann höchstens sagen, daß die mögliche toxische Dosis des Lysolum purum bei Kindern schon bei 4—5 g, bei geschwächten Erwachsenen bei 10,0—12,5 g liegen kann. Verfasser führt nun einen Fall von Lysolvergiftung an, welcher wegen des bisher noch nicht beschriebenen Urinbefundes größeres Interesse bietet.

Es handelt sich um ein 19jähriges Dienstmädchen, welches in selbstmörderischer Absicht ca. 25—30 g Lysolum purum getrunken hatte. Es entwickelte sich im Verlaufe der dadurch hervorgerufenen Lysolvergiftung neben verschiedenen andern Symptomen (zeitweise Bewußtlosigkeit, leicht weißliche Verfärbung der Lippen und Zungenschleimheit, Oedem der Uvula, grauweiße Verfärbung der Tonsillen und des Pharynx, Erbrechen (teilweise mit Blut), Zyanose der Lippen und Wangen, Kühle der Extremitäten, braunrote Darmentleerungen, bräunlich-gelber Aetzschorf der Zunge, wenig rauchgrau gefärbter Urin, bei durchfallendem Lichte mit einem Stiche ins Olivengrüne, reichlichem Eiweißgehalt, Epithel- und Pigmentzylinder, zahlreichen weißen und roten Blutkörperchen, Konvulsionen etc.) eine akute hämorrhagische Nephritis, welche wiederum durch die sekundäre schwere Uraemie das Leben der Patientin in hohem Grade gefährdete.

Zum Schlusse plädiert Verfasser in anbetracht der in neuerer Zeit sich mehrenden Lysolintoxikationen dafür, daß das Mittel dem Handverkaufe durch Apotheken und Drogerien entzogen und nur, ähnlich wie beim Karbol, die Abgabe von höchstens 1 proz. Lösungen an Laien gestattet werde.

Dr. Waibel-Kempton.

Sind unsere Arsengegengifte immer arsenfrei? Von Prof. Dr. Casimir Strzyzowski in Lausanne. Münch. med. Wochenschr.; 1904, Nr. 23.

Als Antidota bei Arsenvergiftungen werden bekanntlich verabreicht: Eisenoxydhydrat, Magnesiumoxyd resp. Magnesiumhydrat und eine Verbindung der beiden Mittel in der Mischung von schwefelsauer Eisenoxydlösung mit Magnesia (früheres offizielles Antidotum arsenici).

Magnesiumoxyd resp. Magnesiumhydrat wirkt auf Arsen schon an und

für sich bindend und dieses Präparat ist es, welches Verf. recht häufig arsenhaltig fand und zum Gegenstand eingehender Untersuchung mit einem neuen vervollkommenen Marshschen Apparat machte.

Unter 41 aus chemischen Fabriken, Laboratorien, Apotheken, Drogerien des In- und Auslandes bezogenen Präparaten wurden 26 = 63,4% arsenhaltig befunden. Der Arsengehalt war stets ein geringer und schwankte zwischen 0,1—5 mg Proz. auf Arsen berechnet. Die größeren Arsenmengen konnten nur in Proben, die aus Paris und Mailand kamen, dargetan werden; die übrigen enthielten davon stets weniger.

Verfasser bespricht nun nach Erwähnung der Untersuchungsmethode die Folgen der Arsengegenwart in dem Magnesiumpräparat und glaubt, daß in therapeutischer Beziehung kaum eine schädliche Wirkung zu befürchten sein werde und das Antidotum ohne Bedenken verwendet werden könne.

Der Gerichtschemiker dagegen wird von nun ab an die event. Arsengegenwart in dem Antidotum arsenici zu denken, und bei Arsenvergiftungen und Verordnungen von Magnesiumpräparaten diese auf Arsengehalt bzw. Arsenfreiheit zu prüfen haben.

Ferner dürfte für die Zukunft eine Ausschaltung des Arsens aus dem Magnesiumoxyd resp. Magnesiumhydrat forensischen und event. auch medizinischen Rücksichten zufolge wünschenswert erscheinen.

Dr. Waibel-Kempen.

Nicht traumatische Hirnläsionen bei neugeborenen Kindern kranker Mütter. Von Charrin und Léry. Comptes Rendus soc. biol.; LVI, 1904, Seite 717.

Der Untersuchungen der Autoren über Rückenmarksblutungen bei neugeborenen Kindern kranker Frauen ist bereits bei Besprechung der Arbeit Couvelaires in dieser Zeitschrift (1904, S. 17) gedacht worden. In der vorliegenden Mitteilung kommen die Verfasser zunächst auf ihre früheren Arbeiten zurück.

Sie hatten mit ziemlich großer Häufigkeit bei Kindern, deren Mütter in der Schwangerschaft, besonders kurz vor der Entbindung, eine infektiöse oder toxische Erkrankung durchgemacht hatten, Blutergüsse in der Leber, den Nieren, besonders aber im Rückenmark nachgewiesen. Für die Prädilektion der Blutungen zu dem Zentralnervensystem dürften maßgebend sein: die außerordentlich geringe Konsistenz desselben beim Neugeborenen und die Zerreiblichkeit der Gefäße, deren Wand sehr zart ist.

In den Fällen, in denen der Tod nicht eintritt — und als Todesursache ließen sich die Blutungen auch dann nicht ansehen, wenn selbst die Kinder bald nach der Geburt gestorben waren, — können die Blutungen die weitere Entwicklung der Rückenmarkstränge zweifellos schädlich beeinflussen, sei es, daß sie die Bildung von Höhlen, Verhärtungen, Deformationen in die Wege leiten. Die verschiedenen Formen der Kinderlähmung, der Little'schen Krankheit, der Syringomyelie lassen sich auf solche Blutungen zurückführen.

In Fortführung dieser früheren Untersuchungen fanden die Verfasser neuerdings auch im Großhirn und in den Kleinhirnhemisphären neugeborener von kranken Müttern stammender Kinder Blutergüsse. Von 8 untersuchten Gehirnen zeigten 5 an den Meningen verbreitete Blutergüsse, 8 deutliche Extravasate am oberen Ende der Rolandoschen Windungen. Da es nicht möglich war, die ganzen Hemisphären auf dem Durchschnitte auf Blutungen zu untersuchen, beschränkten sich die Verfasser auf Prüfung umschriebener Stellen. Als Zentrum für die Bewegung der unteren Gliedmaßen wurde das obere Ende der Rolandoschen Windungen hierfür ausgewählt.

Die Schwierigkeit der Untersuchung läßt einstweilen statistische Schlüsse nicht ziehen; so viel steht aber fest: der Einfluß toxischer oder infektiöser Erkrankungen der Mütter auf das Vorkommen von Blutergüssen im Zentralnervensystem der Neugeborenen scheint bereits jetzt deutlich nachgewiesen zu sein.

(Im Anschluß an die Arbeit von Dörmer: „Ueber Nebennierenblutungen bei Neugeborenen“ [Vierteljahrsschrift für ger. Medizin; 1908, 3. F., XXVI, S. 297] sei daran erinnert, daß die Verfasser ein am 30. Tage gestorbenes Kind

einer Eklampthischen obduzierten und tiefe Läsionen der Leber, beträchtliche Blutungen im Zentralnervensystem fanden. Nach Dörmer wird ebenfalls durch die Eklampsie das Eintreten der Blutungen außerordentlich begünstigt.)

Dr. Mayer-Simmern.

Muss jeder frische Dammriss genäht werden? Von Dr. Carl Hegar-Freiburg. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 22.

Verfasser, über dessen erste Abhandlung in Nr. 5 dieser Zeitschrift referiert ist, repliziert auf die vorausgesehenen Angriffe und Einwürfe verschiedener Autoren in breiten Erörterungen und kommt am Ende seiner Replik zu dem wiederholten Schlusse, daß eine ausnahmslose Vorschrift zur Vornahme der Naht bei frischem Dammriß nicht gerechtfertigt ist, da diese Verletzungen nicht nur an sich verschiedener Natur, sondern auch von den verschiedenartigsten Verhältnissen begleitet sind, so daß ein einheitliches Handeln falsch und nachteilig ist.

Man muß es dem Arzt überlassen und ihm zutrauen, daß er in Erwägung der Besonderheiten des einzelnen Falles das Richtige zu treffen weiß. Die Bindung seines Handelns ist ein Mißtrauen gegen ihn und vom wissenschaftlichen, wie praktischen Standpunkt zu verwerfen.

Dr. Waibel-Kempton.

Weitere Erfahrungen über Nachweis und Vorkommen von okkulten Magenblutungen. Von Dr. Otto Schloss-Berlin. Archiv für Verdauungskrankheiten; 1904, Bd. X, S. 267—298.

Aus der Arbeit ist hervorzuheben, daß die Aloidreaktion auf Blut bereits vor O. Rossel, dessen Mitteilung in H. 1 dieses Jahrganges besprochen wurde, von Klunge (1882/3) und Schär (1900) angegeben worden war. Rossel prüfte diese Probe auf ihren Wert zur Erkennung von okkulten Blutungen und fand sie in dieser Beziehung der Guajakprobe ebenbürtig und zuverlässig.

Auch Schloss hält nach seinen in der Boasschen Poliklinik gesammelten Erfahrungen die Aloidreaktion für eine ausgezeichnete Kontrollprobe der Guajakreaktion, indem sie nur da positiv auftrat, wo auch die Guajakfärbung eindeutig blau-blauviolett war. Nur das Blau-blauviolett ist für den Blutfarbstoff beweisend. Auch bei stärkster Verdünnung normalen Blutes trat jedesmal deutliche Blau-blau-violett-färbung ein, oft zwar erst nach längerem Schütteln.

Jenseits der Grenze von 0,0008 bis 0,0006 bleibt die Mischung farblos oder wird schmutzig-grau.

Beide Proben, die Guajak- und die Aloidprobe, zugleich angestellt, eine als Kontrolle für die andere, schützen ziemlich sicher vor Täuschungen.

Statt des Terpentinöls und zugleich als Prüfstein für dessen Wirksamkeit kann das von Kuttner empfohlene Merksche Wasserstoffsperoxyd dienen, welches durch seine oxydierende Wirkung dieselben Farbenreaktionen mit Guajakharz und mit Aloin gibt, wie altes Terpentinöl (vergl. Puppe in Rapmunds Handbuch: I, S. 91).

Dr. Mayer-Simmern.

Ein Fall von Vortäuschung der Gallenblase. Von Dr. Franz Fink, Primarius des allgemeinen Krankenhauses in Karlsbad. Prager med. Wochenschrift; 1904, Nr. 20.

Eine 63jährige Patientin litt seit 20 Jahren an Kolikanfällen, die durch psychische Affekte und Diätfehler ausgelöst wurden. Diese Anfälle kehrten häufig in verschiedenen Zwischenräumen wieder. Plötzlich nach einem heftigen Anfall tritt Icterus auf. Seitdem fortdauernde Anfälle mit Schüttelfrost und Fieber. Bei der Untersuchung tastet man entsprechend der Gallenblase eine hühnereigroße Geschwulst, welche zurzeit der Anfälle größer wird, nach den Anfällen zurückgeht. Bleiben die Anfälle mehrere Tage aus, dann ist an Stelle der Geschwulst eine Resistenz zu fühlen, andererseits bei heftigen Anfällen eine auffallende Volumenzunahme und Druckschmerzhaftigkeit der Geschwulst vorhanden. Mit Rücksicht auf diesen objektiven Befund lautet die Diagnose: Cholelithiasis mit Steinen in der Blase, Vorlagung des Ductus

cysticus, Hydrops der Blase, Konkrement im Ductus choledochus. Bei der Operation fand sich eine ganz atrophische Gallenblase, dagegen eine bedeutende Vergrößerung der rechts von der Inzisar gelegenen Leberabschnitte bis zur Hühnereigröße, welche 5 cm unter die Inzisar herabreichte, Dilatation des Ductus choledochus auf 2 Querfinger mit freibeweglichem haselnußgroßem Stein in demselben. Eine Gallenblase war aber gar nicht vorhanden und der vergrößerte rechte Leberteil war nicht als eine Form eines sogenannten Biedelschen Lappens anzuerkennen; es handelte sich vielmehr um eine ziemlich gleichmässige, von der Inzisar nach rechts herüberreichende Schwellung der Leber, welche als Gallenblase imponierte. Der diagnostische Irrtum ist also wohl zu entschuldigen. Eine derartige Formveränderung der Leber ist sehr selten und soweit dem Verfasser bekannt, bisher noch nicht beschrieben.

Dr. Glogowski-Görlitz.

Ueber essentielle Albuminurie. Von Dr. Posner. Zeitschr. f. klin. Medizin; 1904, Bd. 58.

Bezüglich der Eiweißausscheidung, deren Vorkommen ohne gleichzeitig bestehende Nierenerkrankung nach den heutigen Anschauungen keinem Zweifel mehr unterliegt, zerfallen die gesunden Menschen in drei verschiedene Klassen: 1. solche, die permanent Eiweiß ausscheiden; 2. die nach gewissen Reizen oder Anlässen (zyklische, orthostatische Albuminurie); 3. die unter keinen Umständen Eiweiß im Urin nachweisen lassen.

Verfasser beobachtete einen Herrn, der seit 20 Jahren nach jeder Körperbewegung Eiweiß in ziemlich erheblichen Mengen ausschied, ohne im übrigen die geringsten Anzeichen einer Nierenerkrankung zu bieten. Die Albuminurie war 3 Monate nach einem überstandenen Scharlach beobachtet worden, ohne daß sich jedoch ein Zusammenhang derselben mit dem Scharlach feststellen ließ.

Das Vorkommen derartiger Fälle von Eiweißausscheidung ohne Nierenerkrankung ist prognostisch und für die Gutachtertätigkeit wichtig.

Dr. Dohrn-Cassel.

Die Diagnose der Gonorrhoe in der Gynäkologie in ihrer forensen Bedeutung. Von Dr. Flesch. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; 1904, Nr. 7.

Der Nachweis einer gonorrh. Erkrankung hat in folgenden drei Fällen rechtlich einschneidende Bedeutung: 1. bei der Erstattung eines Gutachtens über die eventuelle Scheidung oder Nichtigerklärung einer Ehe; 2. über die Ursache der Unfruchtbarkeit der Frau; 3. über die Wiederverheiratung einer Witwe oder geschiedenen Frau, deren Mann erster Ehe, oder die selbst Gonorrhoe gehabt hat.

Daß das Bestehen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit die Nichtigkeit einer Ehe zur Folge haben kann, ist durch richterliche Entscheidung anerkannt. Vom ärztlichen Standpunkt aus ist die Trennung der ehelichen Gemeinschaft in diesen Fällen oft als das einzige Mittel zur Herbeiführung einer Heilung zu bezeichnen. Erst durch die Einstellung des geschlechtlichen Verkehrs gelingt es, die stets wiederkehrenden Neuinfektionen auszuschalten, und dadurch die Frau vor chronischem Siechtum zu bewahren.

Ebenso ist auch bei der absoluten Sterilität einer Ehe die Trennung derselben von ärztlichen Gesichtspunkten aus empfehlenswert, da die Sterilität ja in den meisten Fällen auf Tripperinfektion des Mannes zurückzuführen ist (der alljährliche Geburtenausfall Deutschlands durch die Gonorrhoe wird mindestens auf 200 000 Kinder berechnet. Ref.). Der Nachweis der gonorrhöischen Aetiologie hat auch dann große Bedeutung, wenn die Ehefrau, welcher die Schuld an dem Unglück der Ehe ja fast immer in die Schuhe geschoben wird, sich von dem Schuldverdachte reinigen will.

Ist es nun statthaft in den angeführten Fällen die Diagnose Gonorrhoe allein von dem Nachweis des Neisser'schen Gonococcus abhängig zu machen?

Schon bei der chronischen Gonorrhoe des Mannes macht der Gonokokkennachweis oft große Schwierigkeiten. Die Erfahrung lehrt nur leider gar zu oft, daß das feinste Reagens auf Gonokokken der weibliche Genitaltraktus bleibt. Nur bei den Prostituierten gelingt es meist ohne Schwierigkeit dem

Gonokokkennachweis zu führen, da durch die stets frischen Ansaaten der Keime und den dauernden Reiz der Schleimhaut ein Verschwinden derselben verhindert wird. Wie schwierig es jedoch in anderen Fällen ist, beim Weibe Gonokokken zu finden, geht daraus hervor, daß es dem Verfasser in einer Reihe von Fällen nicht gelang, bei sichergestellter Gonorrhoe des Mannes auch beim Weibe Gonokokken zu finden. Es kann demnach der Gonokokkenbefund nicht als ausschlaggebend und als Grundbedingung für die Einleitung rechtlicher Schlußfolgerungen angesehen werden. Er stellt nur ein wichtiges Argument in der Reihe der übrigen Symptome dar. Hingegen ist es nach Ansicht des Verfassers möglich, auch ohne den bakteriologischen Nachweis bei genügender Erfahrung allein durch klinische Beobachtung für die Diagnose Gonorrhoe genügende Sicherheit zu gewinnen.

Dr. Dohrn-Cassel.

Was ergeben die neueren physiologischen Erfahrungen über Anomalien des Farbensinns bezüglich der zur praktischen Prüfung geeigneten Untersuchungsmethoden. Von Prof. Dr. W. A. Nagel-Berlin. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 9.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahre haben außer den Farbenblinden eine vierte Kategorie von Personen kennen gelehrt, deren Farbensinn eine vollkommen scharf definierbare (wenn auch in ihrem Wesen und in ihrer theoretischen Bedeutung noch recht unklaren) Anomalie aufweist. Die von Lord Rayleigh 1881 entdeckten, von A. König so benannten „anormalen Trichromaten“.

Nagel hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob diese anomalen Trichromaten im praktischen Sinne, d. h. für die Verwendung im Eisenbahn- und Marinedienst, den Farbenblinden gleich zu setzen sind. Die Untersuchungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt und gestatten zurzeit noch keine Aussagen darüber, ob alle Personen dieser Kategorie zum Eisenbahndienst untauglich sein würden. Mit voller Bestimmtheit glaubt Nagel aber schon jetzt behaupten zu können, daß die Unfähigkeit, Laternenbilder, wie überhaupt keine farbige Objekte richtig zu erkennen und zu unterscheiden, bei den anomalen Trichromaten so außerordentlich häufig ist, daß man gewiß gut tun wird, sie mit den Farbenblinden zu einer gemeinsamen Kategorie der Farbenuntüchtigen (mit Rücksicht auf den Eisenbahndienst) zu vereinigen.

Nach einer kurzen kritischen Besprechung der verschiedenen Methoden, die Farbenuntüchtigen zu erkennen, spricht Nagel die Ueberzeugung aus, daß unter den jetzt bekannten zur praktischen Verwendung in der Hand des Bahn- und Marinearztes geeigneten Methoden sich keine nennen läßt, die allein, ohne Kombination mit einer anderen, sichere Resultate gibt. Nagels Apparat zur Diagnose der Farbenblindheit ermöglicht allerdings die Diagnose der anomalen Trichromaten ebenfalls, und beide Arten von Diagnosen sind leicht und schnell zu stellen; er erfordert indessen eine gewisse Uebung und genaue Befolgung der Gebrauchsanweisung und dürfte mehr für den Spezialarzt geeignet sein.

Dr. Troeger-Neidenburg.

B. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Experimentelle Schlafkrankheit bei Tieren. Von Brumpt und Wurtz. Comptes rendus de la soc. de biol.; LVI, 1904, Nr. 12. Sitzung vom 26. März, 1904.

Die mit dem Trypanosoma der Schlafkrankheit an zahlreichen Tieren von den Verfassern ausgeführten Versuche gaben identische Resultate mit denen von Dutton und Todd mit dem Parasiten der febrilen Trypanosomose und von Bruce und Nabarro mit zwei Arten von Trypanosomen. Die Aehnlichkeit der Reaktion beim Menschen und bei Tieren zwingt zu der Annahme, daß beide Parasiten identisch sind. Die Priorität gebührt dem Namen Trypanosoma gambiense. — Die Schlafkrankheit bei Tieren ist als einfache Septicämie mit Bildung eines Toxins anzusehen, das nach der Spezies des inokulierten Tieres verschieden wirkt und je nach der gewöhnlichen Reaktion des Tieres Oedem, Hypothermie, Leberdegeneration, Milzvergrößerung erzeugt. Bei allen untersuchten Tierarten war der Schlaf eine Funktion der Hypothermie.

Von den sehr zahlreichen Versuchen der Verfasser ein Beispiel: Beim Hunde war die Inkubationszeit 17 Tage; die Dauer der Erkrankung betrug 66 Tage. Die Temperatur fiel in den letzten Tagen von 38° auf 29,5°. Das Tier schlief den größten Teil des Tages. Bei der Autopsie fand sich gelatinöses Oedem des Skrotums, des Perineums, Muskatnufleber; der Dickdarm war voll dunklen Blutes. Das Tier war durch eine in der Vorderkammer beider Augen entstandene Pseudomembran vollständig blind geworden.

Bemerkenswert sind ferner Versuche an asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Affen.

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber die Beziehungen des Bacillus faecalis alkaligenes zu den Typhusbazillen. Von Dr. Altschüler, Assistent des Instituts für Hygiene und Bakteriologie der Universität Straßburg und der bakteriologischen Anstalt für Typhusbekämpfung im Unterelsaß. Münchener medizinische Wochenschrift; 1904, Nr. 20.

Dem Verfasser wurde am 8. Oktober 1903 Blut behufs Anstellung der Gruber-Widalschen Reaktion übersandt. Die Untersuchung ergab positive Reaktion für Paratyphusbazillen Typ. A. im Verhältnis von 1 : 250, negative für Typhusbazillen und Paratyphusbazillen Typ. B. Bei der Seltenheit der Infektion mit Paratyphusbazillen Typ. A. bat Verfasser um Venal punctio, um mit Sicherheit diese Erkrankung auf den genannten Erreger zurückführen zu können. Die Untersuchung der mit dem Blut beschickten Bouillonkölbchen ergab nach 24-stündigem Wachstum im Brutofen Typhusbazillen in Reinkultur. Am 15. Oktober erlag die Frau dem Typhus. Die Sektion zeigte das typische Bild des Typhus abdominalis. Kulturen, die aus dem Innern der Milz angelegt wurden, ergaben Stäbchen, die die Eigenschaften des Bac. faecalis alkaligenes zeigten. Dieses Vorhandensein des Bac. faecalis alkaligenes in der Milz, und zwar in Reinkultur, war völlig unklar. Der B. alkaligenes wird als nicht infektiöser Bacillus betrachtet. Es kam in Frage, ob er postmortal zur Entwicklung gekommen war oder eine Variierung des Typhusbacillus vorstellte, der seine Eigenschaften unter Einwirkung besonderer Umstände beim Wachstum in den Organen, vielleicht unter dem Einflusse der Autolyse verändert hatte. Nach den hierüber angestellten experimentellen Untersuchungen kommt Verfasser zu dem Schluss, daß es ihm gelungen sei:

1. einen Typhusbacillus derart umzuwandeln, daß er den als Bac. faecalis alkaligenes beschriebenen Bacillus in seinen Eigenschaften völlig gleichkam;
2. einen Bac. faecalis alkaligenes so zu verändern, daß er in seinem biologischen Verhalten vom Typhusbacillus nicht abwich.

Bezüglich des Vorkommens außerhalb des menschlichen Körpers fand er den Bac. faecalis alkaligenes in verdorbenem Biere, im Radaunekanal, in welchen diejenigen Vorstädte Danzigs, die fast ausschließlich das Typhusmaterial liefern, ihre Abwässer ergießen, dann im Stuhlgange von Typhusrekonvaleszenten (hier oft fast in Reinkultur), in dem Blute einer typhuskranken Frau, bei einem gesunden Kinde, in der Milch und im Wasser. Weitere Untersuchungen werden nötig sein und hoffentlich allmählich mehr Klarheit schaffen in der Entstehungs- und Verbreitungsweise des Typhus abdominalis.

Dr. Waibel-Kempten.

Ueber Agglutination von Typhusbazillen bei Proteus- und Staphylokokken-Infektion. Von Dr. Lubowski und Dr. Steinberg. Archiv für klin. Medizin; 1904, Bd. 79, H. 5—6.

Den Ausgangspunkt der Untersuchungen bildeten zwei Fälle von otitischer Proteusinfektion, von denen der eine mit gleichzeitiger Staphylokokken- und Streptokokken-Infektion kompliziert war. Es wurde in beiden Fällen eine agglutinierende Wirkung des Blutserums gegenüber dem Typhusbacillus bis zu 80-facher Verdünnung gefunden. Paratyphusbazillen wurden in dem ersten Fall bis 1 : 40 agglutiniert.

Die Untersuchungen ergaben, daß es sowohl durch Injektion von Proteus-, als auch von Staphylokokkenkulturen gelingt, bei Kaninchen bezw. Meerchweinchin — wenn auch nicht bei jedem Tiere — eine wesentliche Er-

höhung des Agglutinationsvermögens des Serums gegenüber dem Typhusbacillus hervorzurufen.

Mit Kulturen von Streptokokken, Cholera asiatica und Bacillus fluorescens liquefaciens ließ sich ein derartiges Resultat nicht erzielen.

Dr. Dohrn-Cassel.

Zur Entstehungsweise der Tuberkulose. Von Hofrat Dr. Volland in Davos-Dorf. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 20.

Verfasser glaubt seiner sehr langen phthisiatischen Tätigkeit entsprechend zu dem Kreise kompetenter ärztlicher Praktiker zu gehören und sich an den Erörterungen über Berechtigung oder Nichtberechtigung der Auffassung v. Behrings über die Schwindsuchtsentstehung beteiligen zu sollen. Er hat schon seit längerer Zeit und in mehreren Veröffentlichungen einen großen Teil der Anschauungen v. Behrings vertreten und glaubt nicht, daß die Lungenschwindsucht durch Einatmung des Krankheitserregers verbreitet wird, und zwar weder auf dem trockenen Wege nach Cornet, noch auf dem feuchten, der Tröpfchenzerstäubung nach Flüggé.

Ferner stimmt Verfasser mit v. Behring darin überein, daß 1. der Grund zur Schwindsucht in der Regel im frühen Kindesalter gelegt wird, 2. eine Ansteckung im späteren Lebensalter zu den großen Seltenheiten gehört, 3. das Tuberkelvirus nicht zuerst in den Lungen, sondern zuerst in die Lymphbahnen und in das Blut gelangt. Auch für die Annahme der Vererbung der Disposition zur Ansteckung mit Tuberkulose hat Verfasser ebensowenig Verständnis wie v. Behring. Darüber, daß v. Behring die Quelle der Ansteckung in der Tuberkelbazillen enthaltenden Kuhmilch sieht, die den Säuglingsorganismus durch die schutzlosen Darmwände hindurch befallen sollen, enthält sich Verfasser jeder Kritik, hält dies für unwahrscheinlich und ist vielmehr überzeugt, daß die Ansteckung mit Tuberkulose; abgesehen von der direkten Vererbung des Krankheitserregers, bei weitem am häufigsten auf dem Wege der Skrophulose erfolgt.

Bekanntlich ist die Skrophulose nach dem Urteile verschiedener Autoren eine verhältnismäßig seltene Krankheit des ersten Lebensjahres, während sie das zweite Jahr und die nächstfolgenden Jahre sehr häufig befällt. Woher kommt dies? Nach Ablauf des ersten Lebensjahres kommt das Kind in Berührung mit dem Fußboden, und da sieht man denn in der Kinderstube, auf der Straße und auf den Spielplätzen, wie häufig Wundsein um Nase und Mund und leichte Gesichtsausschläge sind, und wie mit ihnen der Schmutz der Kinderhände und der Gesichter in ursächlichem Zusammenhang stehen muß. Die Skrophulose ist eine Schmutzkrankheit, sie kann zur Tuberkulose werden, wenn der Schmutz der Kinderhände unter anderem auch Tuberkelkeime enthält.

Noch ehe die Lungen erkranken, kommt es vorher zu den geschwellenen Lymphdrüsen am Halse, d. h. zu dem Bilde der Skrophulose. Daß diese geschwellenen skrophulösen Drüsen im Kindesalter ungeheuer häufig vorkommen, konnte Verfasser ausreichend nachweisen. Er fand bei 1852 darauf hin untersuchten 7- bis 12jährigen Kindern 1271, also 98—94% mit geschwellenen Halsdrüsen behaftet. Ähnliche Untersuchungsbefunde hatten auch andere Autoren. Diese Häufigkeit der skrophulösen Halsdrüsen bei Kindern reicht ungefähr an die Naegelianischen Zahlen heran, wonach bei 97% sämtlicher Leichen von Erwachsenen tuberkulöse Veränderungen nachgewiesen werden konnten.

Will man daher dem Uebel der Tuberkulose als Volkskrankheit an die Wurzel gehen, so muß man beim Kinde anfangen und es gegen das Eindringen des Krankheitserregers schützen. Die lebende Generation ist längst angesteckt und kann sich vor dem Ausbruche der Krankheit bloß dadurch bewahren, daß sie so gut, wie möglich ihre Widerstandskraft gegen die Erkrankung aufrecht erhält. Dagegen ist für weiteste Verbreitung der Erkenntnis zu sorgen, wie schädlich die schmutzigen Kinderhände für die Gesundheit des kommenden Geschlechtes sind.

Verfasser empfiehlt in seinen Schlußsätze folgende Maßnahmen:

1. Die Kinder dürfen nicht am Boden herumkriechen.
2. Beim Laufenlernen müssen sie stets an der Hand oder am Gängelbände geführt werden.
3. Ist das Kind aber doch gefallen, so müssen die Händchen auch vom trockenen Staub sofort gewaschen werden. Die Spielsachen müssen ebenso sauber gehalten werden.
4. Es ist der Feersche Pferch zu empfehlen.
5. Der Geifer und der Nasenschleim sind unermüdlich zu entfernen (weil durch den Geifer das Epithel in den Mundwinkeln erweicht, und die Uebergangsteile von der Nasenschleimhaut zur äußeren Haut aufgelockert, und dadurch nicht selten Juckreiz veranlaßt wird, infolgedessen sich die Kinder mit den Schmutzhänden ins Gesicht fahren, und so den Händeschmutz in die geöffneten Lymphbahnen förmlich einreiben).
6. Die Ausbildung der Kinderpflegerinnen darf sich nicht auf die Säuglingspflege beschränken. Es muß ihnen, klargemacht werden, wie viel erst recht im zweiten Jahre und in den folgenden Lebensjahren auf peinliche Sauberkeit des Kindes und seiner Hände ankommt.
7. Die Kinder müssen von vornherein so erzogen werden daß sie selbst den Schmutz an den Händen bald verabscheuen lernen.

Dr. Waibel-Kempten.

Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. Tuberkulose-Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Geschichtliche und statistische Mitteilungen, H. I. Berichterstatte: Dr. Hamel, Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Mit 12 Tafeln. Verlag von Julius Springer, Berlin N., Preis 8 M.

Mit dem vorliegenden Teil I beginnt eine fortlaufende Reihe von Veröffentlichungen, in denen das von den deutschen Heilstätten für Lungenkranke dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in den Jahren 1896 bis Ende 1901 zugegangene Zählkartenmaterial — im ganzen 24 500 Zählkarten — zu statistischer Verwertung gelangen soll. Den eigentlichen statistischen Ausführungen ist eine geschichtliche Darstellung der Entwickelung jener von hygienischen wie volkswirtschaftlichen Standpunkte gleich bedeutsamen Wohlfahrtsbestrebungen, welche man kurz unter dem Namen der deutschen Heilstättenbewegung zusammenzufassen pflegt, vorangeschickt. Eine allgemeine statistische Einführung soll sodann dem Zwecke gerecht werden, Ziel und Plan der Arbeit zu entwickeln und den Einblick in die mannigfache Art der statistischen Untersuchungen zu vermitteln. Letztere wurden zunächst an der Hand des Zählkartenmaterials von 4 Heilanstalten vorgenommen: der Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee, der Volksheilstätte bei Planegg (München), der Heilstätte (Ruppertshain i. Taunus, des Volkssanatoriums Dr. Weickers Krankenhaus in Görbersdorf in Schlesien, und umschließen ein Gesamtmaterial von rund 9000 Krankheitsfällen, welche einer mindestens sechswöchigen Heilstättenbehandlung unterzogen worden waren. Inhaltlich erstreckten sich die statistischen Erhebungen sowohl auf allgemeinere auf die Lungentuberkulose bezw. die Pflege der Heilstätten bezugnehmende Fragen: Alter, Familienstand, Beruf und soziale Verhältnisse der Heilstättenpfleglinge, vorausgegangene Tuberkulose der Eltern oder sonstiger Familienmitglieder, Abhängigkeit der Lungentuberkulose von vordem überstandenen Erkrankungen, Gesundheitsverhältnisse der Ehegatten und Kinder der Pflegelinge, Einfluß des Berufes auf die Lungentuberkulose, Komplikationen der Lungentuberkulose u. a. — wie insbesondere auf die Frage der Wirksamkeit der Heilstättenbehandlung gegenüber der Lungenschwindsucht, welche nach den verschiedensten Richtungen: Verhalten des Ernährungszustandes und des Körpergewichtes, des Allgemeinbefindens, des Hustens und des Auswurfs, des Bazillenbefundes, des Fiebers, der Nachtschweißes, des tuberkulösen Lungenprozesses selbst, der Arbeitsfähigkeit u. a. — zur Anschauung gebracht und in ihren Beziehungen zu der jeweiligen besonderen Art des Krankheitsmaterials betrachtet wird. Ihre Abrundung erfuhren die statistischen Ausführungen bei den einzelnen Heilstätten [wiederum durch kurze geschichtliche Mitteilungen

sowie durch eine Einrichtung und Anstaltsbetrieb umfassende Beschreibung, welche letztere durch Beigabe von Lageplänen, Frontansichten und Grundrissen erläutert ist. Eine Schlußtafel endlich gibt eine Übersichts über die im Deutschen Reiche im Frühjahr 1904 vorhandenen Anstalten für Lungenkranke.

Welche Massnahmen kann die Preussisch-Hessische Eisenbahnverwaltung in der Fürsorge für ihre tuberkulosekranken Eisenbahnbediensteten und deren Angehörigen treffen? Von Dr. Ramm-Westend. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 9.

Ramm fordert zunächst Anzeigepflicht sämtlicher tuberkulosekranker Arbeiter und Beamten, auch event. der beiderseitigen Angehörigen auf einer vorgedruckten Postkarte, für deren Ausfüllung dem Bahnarzt 1 Mark zuzubilligen wäre. Die Befürchtung des Erkrankten, vielleicht entlassen zu werden, oder dienstliche Nachteile zu haben, wird nicht gerechtfertigt sein, wenn von oben her dahin auf die untere Dienststellen eingewirkt wird, daß dies nicht geschieht. Macht der Bahnarzt die Leute noch auf die Fürsorgevorteile aufmerksam, die sie durch die amtliche Anzeige genießen werden, so glaubt Ramm, daß von seiten der Tuberkulosekranken keine Hindernisse für die Anzeigen eintreten werden. Die Dienststelle, event. der Bahnarzt übergibt dem Erkrankten gedruckte Verhaltensmaßregeln wie sie etwa vom Rothen Kreuz herausgegeben sind. Und nun tritt die fernere Fürsorge ein, ähnlich den Dispensaires (Belgien). Hier könnte die Bahnverwaltung im Anschluß an schon bestehende Fürsorgestellen der Kommunen viel Gutes tun, durch Gewährung von Milch, Stärkungsmitteln etc.

In bezug auf die vorbeugende Tuberkulosebehandlung ist für die Bahnarbeiter und ihre Angehörigen gesetzlich gesorgt. Anders steht es aber mit den Beamten und deren Angehörigen. Es liegt nahe, vorbeugend für die skrophulösen Kinder zumal in den Großstädten zu sorgen. Hier scheint Ramm folgendes möglich und notwendig zu sein: Alles freiliegende Gelände, das zinslos an den Strecken oder in der Nähe großer Bahnhöfe brach liegt, soll in billiger Pacht (20 Pfg. pro Woche), vor allen anderen den Bahnbediensteten und deren Angehörigen zur Bebauung von Laubenkolonien etc. überlassen werden. Dabei ist auf billige Wellblechlauben, hinreichende Wasserversorgung und billig abzulassende Düngemittel des meist unfruchtbaren Bodens Rücksicht zu nehmen. Wo nicht alle Wünsche wegen mangels an Land befriedigt werden können, und wo die Familienverhältnisse es nicht gestatten, da sollen Freistellen für die Kinder in Volks-Erholungsstätten geschaffen werden. Freie Fahrt dorthin und billige Kost müssen hinzukommen. Eine fernere Fürsorge bilden die Ferienkolonien; hier sollen Freistellen nach Bedarf geschaffen werden. Wirklich tuberkulöse Kinder sind in Kinderheilstätten, die in Lychen und anderweitig vom Roten Kreuz errichtet worden sind, für 2 Mark täglich auf längere Zeit unterzubringen. Für die tuberkulösen Beamten, ihre Frauen etc. müßten in den beiden Lungenheilstätten für die Arbeiter, Freistellen geschaffen werden. Außerdem müsse an die Errichtung von Invalidenheimen für weit fortgeschrittene Tuberkulose und von Siechenhäusern für völlig Unheilbare gedacht werden.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose seitens der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft. Korreferat von Sanitätsrat Dr. Herzfeld-Berlin. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 9.

Die Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose im Eisenbahnbetriebe ist nach der Statistik eine minimale (unter den Arbeitern waren 8‰ tuberkuloseverdächtig, 0,47‰ der Beamten waren an Tuberkulose erkrankt). Die Verwaltung muß bedacht sein, die Lebenshaltung der Arbeiter und Beamten zu heben. Hier ist zu konstatieren, daß der Lohn seit dem Jahre 1895 von 2,89 Mark auf 2,74 Mark im Durchschnitt gestiegen ist. Ein zweiter Faktor muß die Abkürzung der Arbeitsleistung sein. Die überwiegende Mehrzahl der Beamten hat zwischen 10—12 Stunden Dienst. Der dritte Faktor ist der Besitz einer hygienisch gesunden Wohnung. Nur etwa 10% der Beamten sind im Besitz von Dienstwohnungen; auf diesem Gebiete muß also die Fürsorge der Verwaltung noch eine größere sein.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Glycerin und Lymphe. Aus dem hygienischen Institut der K. Universität Straßburg. Von E. Levy. Münchener medizinische Wochenschrift; 1904, Nr. 7.

Auf Grund seiner Versuche ist Verfasser der Ansicht, daß es von der kürzeren oder längeren Einwirkung des Glycerins auf das Vaccinevirus abhängt, die Kraft der Kuhpockenlymphe abzustufen und die begleitenden eiter- und entzündungserregenden Mikroorganismen unschädlich zu machen, so daß man mit der größten Leichtigkeit je nach Bedarf bald kräftigere, bald schwächere Lymphe verabfolgen und anwenden kann. Durch die längere Lagerung der Lymphe in Glycerin werde die Lebenskraft des Vaccinevirus abgeschwächt. Eine 12 bzw. 5 Wochen alte Glycerinlymphe zeigte sich z. B. beim Verfasser und einem Studenten unwirksam, bei den gesetzlichen Impfungen und Wiederimpfungen dagegen noch wirksam. Mit nur 6 Tage alter Lymphe konnte Verfasser jedoch sowohl für sich selbst, als bei dem vorher erfolglos geimpften Studenten Erfolg erzielen. Für die Erstimpfungen möchte Verfasser deshalb unter allen Umständen nur mindestens 4 Wochen in Glycerin gelagerte Lymphe bzw. Vaccine, für die Wiederimpfungen etwas jüngere (2—3 Wochen alte) verwenden. Desgleichen machte er darauf aufmerksam, daß die Folgen der Impfung bei Neugeborenen in bezug auf die örtlichen und allgemeinen Erscheinungen viel geringer seien, und daß es sich deshalb empfehle die Erstimpfung so früh als möglich nach der Geburt eines Kindes vorzunehmen.

Dr. Waibel-Kempten.

Die in den Jahren 1867—1900 in Breslau vorgekommenen Todesfälle an Krebs. Von Dr. Frief. Klin. Jahrbuch; 1904, Bd. 12., H. 2.

Die viel erwähnte Zunahme der Krebsmortalität findet an dem exakt und unter möglichst weitgehender Ausschaltung aller Fehlerquellen bearbeiteten Material nur eine schwache Stütze. Die Vermehrung der Krebssterblichkeit betrug auf die männliche Bevölkerung Breslaus berechnet in den letzten 25 Jahren nur 0,45 auf 10000 Lebende, bei der weiblichen Bevölkerung war die Zunahme nur halb so groß.

Die Zunahme der Sterblichkeit betrifft ausschließlich die Altersstufen von 51—70 Jahren. Ein vorzugsweises Befallensein besonderer Berufsarten war nicht festzustellen. Auch die Verschiedenartigkeit äußerer Verhältnisse, insbesondere des Wohlstandes, scheint keinen Einfluß auszuüben.

Eine besondere Häufung der Krankheit in einzelnen Stadtbezirken war nicht nachweisbar, ebenso auch nicht der oft behauptete ätiologische Zusammenhang zwischen Hausschwamm und Krebs. Die Lehre von der Uebertragbarkeit des Krebses kann F. auf Grund seiner Beobachtungen im allgemeinen nicht anerkennen. Die Möglichkeit der Uebertragung des Krebses von Kranken auf Gesunde in einzelnen seltenen Fällen glaubt er aber nicht ganz ausschließen zu können.

Dr. Dohrn-Cassel.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit des Bades Gebärender. Von Dr. Schumacher. Beitr. zur Geburtshilfe und Gynäkologie; 1904, Bd. 8, H. 2.

Jeder Badende befindet sich in einer bakterienreichen Aufschwemmung seines eigenen Schmutzes. Diese Tatsache wird von dem Verfasser durch Untersuchungen des Badewassers vor und nach dem Bade wiederum bestätigt. In 1 ccm Badewasser steigerte sich die anfangs vorhandene Bakterienmenge von 8—92 Keimen bis zu 5000 Keimen nach dem Bade.

Ist nun das Baden Gebärender zu verwerfen, weil die im Badewasser vorhandenen Keime in die Scheide gelangen können? Die von Sticher mit dem Badewasser zugesetzten Prodigiosuskeimen angestellten Versuche ergaben, daß diese nach dem Bade in der Scheide zu finden waren. Die Unrichtigkeit dieser auf fehlerhafter Versuchsanordnung beruhender Resultate wurde jedoch auch durch die Versuche des Verfassers bestätigt, welcher nach Zusatz von Prodigiosus zum Badewasser wohl an der Innenseite der kleinen Schamlippen stets große Mengen Bakterien nachweisen konnte, niemals aber unter normalen Verhältnissen Prodigiosus in der Scheide antraf. Nur in einem Fall mit Veränderungen des Scheideneinganges durch alten Dammriss war Prodigiosus in der Scheide nachweisbar.

Aehnliche Resultate erhielt Verfasser auch in einer Reihe weiterer Versuche, in welchen die äußeren Geschlechtsteile nur eine Abwaschung mit Wasser und Seife erhielten. Auch hier war nur bei einem alten Dammriß der Prodigiosus in die Scheide gedrungen.

Demnach besitzt das Bad keineswegs die Gefahren, die ihm zugeschrieben werden. Ebenso wenig bietet aber auch das an Stelle dessen empfohlene Abwaschen der äußeren Genitalien irgend welche Vorzüge. Bei Personen mit klaffendem Scheideneingang ist nach dem Bade eine desinfizierende Ausspülung zu machen.

Dr. Dohrn-Cassel.

Hygienische Bemerkungen zur Ammenfrage. Von Dr. Leopold Feilchenfeld. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1904, Nr. 19.

Verfasser bespricht ein Thema, das auch für den Medizinalbeamten hohes Interesse hat. Er stellt zwei Forderungen auf, denen man nur zustimmen kann, und die eine bessere und gründlichere polizeiliche und hygienische Kontrolle des Ammenwesens bezwecken. Zunächst Errichtung einer Unterkunftsstelle für Ammen, angegliedert an ein Säuglingsheim oder eine Kinderklinik, und dann Einführung eines besonderen Gesindebuches für Ammen, welches auch bei nur eintägigem Dienste auszufüllen wäre. — Vermieterinnen, welche Ammen beherbergen, müssen polizeilich und vor allen Dingen auch sanitätspolizeilich überwacht werden.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Ueber die Notwendigkeit einer Sammelforschung in bezug auf den Wert der Hospitalisolerung des Scharlachs und die Form dieser Enquête. Von Dr. James Wheatley, medical officer of health for the county of Salop. Public health; 1904, XVI, S. 355.

Die Frage der Hospitalisolerung des Scharlachs ist in dieser Zeitschrift wiederholt besprochen worden (1901, S. 649; 1902, S. 851; 1903, S. 678). Noch jüngst hat Physikus Dr. Pfeiffer-Hamburg (1904, S. 205) im Zusammenhang die Bedeutung der „return cases“, der Neuerkrankungen nach der Heimkehr aus dem Hospital, für die Referent den Ausdruck „Heimkehrfälle“ angewandt hat, eingehend erörtert.

In seinem, in einer Sektionssitzung des englischen Medizinal-Beamtenvereins gehaltenen Vortrage hält Wheatley die Neuerkrankungen in denjenigen Haushalte, in welchen der aus dem Krankenhaus entlassene Patient wieder zurückkehrt, nur für einen Prozentsatz der Fälle, die überhaupt durch die Krankenhäuser infiziert werden. Würde der Rekonvaleszent in eine Familie kommen, in der überhaupt Scharlach noch nicht aufgetreten war, so würden nach Ansicht des Autors weit mehr Fälle neu erkranken, als wenn er in seinem früheren Haushalt zurückgekehrt wäre, da in diesem die Familienglieder schon gewissermaßen immunisiert waren. Die Hauptgefahr droht aber den Spielgefährten und Mitschülern, mit denen der aus dem Hospital Entlassene viel zu früh in Berührung kommt. — Das Krankenhaus ist daher für weit mehr Fälle verantwortlich zu machen, als für die „return cases“. Schon aus dem Grunde bedarf es eines genauen Vergleiches der Fälle, die ausschließlich in der Wohnung behandelt werden, mit jenen, die ins Krankenhaus gebracht werden, ferner eine Prüfung der Morbidität und Mortalität an Scharlach in einzelnen Städten, die verschiedene Methoden der Isolierung durchgeführt haben.

Am zweckmäßigsten dürfte die vorgeschlagene Sammelforschung vom Medizinal-Beamtenverein in die Wege geleitet und durchgeführt werden. Allgemeine, oberflächliche Darlegungen würden nur schädlich und auf das Publikum verwirrend wirken, das am Ende gar das Vertrauen auf das Prinzip der Isolierung überhaupt verlieren würde. Sogar die Erörterung in den medizinischen Zeitschriften sollte bis auf weiteres vertagt werden.

Die Enquête müßte besonders ins Auge fassen: Die Zahl der „return cases“ selbst und jener Scharlachfälle, die wieder von diesen ausgegangen sind; ferner die Frage nach der Zunahme der Virulenz der durch das Krankenhaus infizierten Fälle und schließlich die Größe der Ansteckungsfähigkeit der mannigfachen Komplikationen des Scharlachs.

Dr. Mayer-Simmern.

Anforderungen bei Anlegung eines Pockenkrankenhauses. Aus den Verhandlungen des höchsten englischen Gerichtshofes. Chancery division. Public health; April 1904, S. 436.

Der Fall stellt ein hübsches Gegenstück zu dem im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 677 berichteten dar; dort Verurteilung einer Distriktsbehörde wegen Fahrlässigkeit bei Errichtung und Betrieb eines Pockennothospitals, hier die Anerkennung seitens des Gerichtshofes, daß die Lage des Krankenhauses sorgfältig ausgewählt und passend sei, für die öffentliche Gesundheit keine Gefahr, für die Anlieger keinerlei Mißstand daraus erwachse.

Die Gemeinde Nottingham hatte ein Grundstück auf den Rat ihres Medizinalbeamten, des Dr. Boobyer, als tauglich zur Bebanung mit einem Pockenhospital ausgesucht, ein Krankenhaus darauf erbaut und bereits seit 6 Monaten in Gebrauch, ohne daß der Nachbarschaft ein Schaden daraus erwachsen wäre. Gleichwohl beschwerten sich die Grundbesitzer in der Umgebung darüber und reichten eine Klage auf Entfernung bezw. auf Verbot der Benutzung des Krankenhauses ein.¹⁾

204 Anlieger waren $\frac{1}{4}$ englische Meile, $510 \frac{1}{2}$ Meile vom Krankenhause entfernt wohnhaft. Die Sache ging an den höchsten Gerichtshof.

Als Sachverständige wurden die angesehensten englischen Medizinalbeamten gewählt. Der Medizinalreferent des Localgovernment Board, der ebenfalls zugezogen war, enthielt sich jeder Meinungsäußerung. Dr. Boobyer, der zuständige med. off of health für Nottingham, gab an, die Lage des Hospitals sei möglichst zweckentsprechend gewählt worden, die behördlichen Vorschriften seien beobachtet; bei guter Verwaltung des Krankenhauses, das bisher mit höchstens 86 Kranken gleichzeitig belegt worden sei, fehle jede Gefahr für die Umgebung. Ihm traten eine Reihe beamteter und praktischer Aerzte bei; dagegen war der bekannte schottische Medizinalbeamte Dr. Mc. Vail der Meinung, daß durch die Luft eine Verbreitung der Pocken auf die Nachbarschaft erfolgen könne. In Bezug auf die Theorie der Luftübertragung war das Gericht der Ansicht, daß das eine rein wissenschaftliche Frage sei; es sei nicht angängig für das Gericht, sich in einer solchen Frage ein Urteil zu bilden „aus den Abfällen von Wissenschaft, die während der Verhandlung einer Sache aufgelesen werden könnten“.

Die Furcht vor den Pocken sei, wie schon ein früheres Urteil sagte, Resultat der Ueberlieferung. Auf solche Gefühlssachen, Abneigung, Widerwille, Unannehmlichkeiten könne es aber nicht ankommen. Ein Pockenkrankenhaus sei notwendig, verringere die Gefahr für alle Einwohner des Distrikts. Obwohl die einzelne Person geschützt werden müsse, sei der öffentliche Nutzen so lange die Hauptsache, bis Gefahr und Schaden deutlich für ein Individuum bewiesen sind. Ueberdies beuge die Impfung nicht bloß vor, sondern modifiziere auch den Krankheitsverlauf. Impfung und Wiederimpfung in passenden Zwischenräumen gewähre nach Dr. Thresh sogar Immunität.

Dr. Mayer-Simmern.

Die Ausübung der häuslichen Krankenpflege in der Grosstadt. Von Dr. Ernst Joseph. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; Nr. 3, 1904.

Die Pflegekräfte, insbesondere die, welche die Krankenpflege im Privat-hause betreiben, rekrutieren sich aus verschiedensten und verschiedenwertigsten Elementen. Joseph teilt sie in 3 Gruppen ein. Die erste umfaßt alle diejenigen, welche einer festorganisierten Gemeinschaft angehören; in die zweite Gruppe kommen die freien Pflegerinnen, in die dritte Gruppe die selbständigen Einzel-Pfeger und -Pflegerinnen.

Nach eingehender Besprechung dieser drei Gruppen, kommt Joseph zu dem Urteil, daß das Krankenpflegewesen staatlich zu regulieren sei, und zwar

¹⁾ Nach Rapmund: Das öffentliche Gesundheitswesen, S. 258, lautet § 96 des Publ. health act: „Wenn der Gerichtshof überzeugt ist, daß der besagte Uebelstand besteht, . . . so soll er an die betreffende Person einen Befehl ergehen lassen, daß den Anordnungen behufs Beseitigung des Mißstandes Folge geleistet wird, und alle Maßnahmen zu diesem Zwecke getroffen werden, durch die die Wiederkehr des Uebelstandes verhütet werde.“

in folgender Weise. Jegliches Pflegepersonal, welches außerhalb eines ärztlich geleiteten Krankenhauses ohne Zugehörigkeit zu einem Ordens- oder anerkannten Mutter- oder Pflegehaus berufsmäßig Kranke pflegt, wird, genau wie die Hebammen, unter dauernde medizinisch-polizeiliche Aufsicht gestellt. Pfleger und Pflegerinnen müßten zur freien Ausübung ihres Gewerbes eines amtlichen Zeugnisses bedürfen, dessen Erteilung von dem Bestehen einer mündlichen und praktischen Prüfung abhängig gemacht wird. Dispens von dieser Prüfung könnte Pflegern und Krankenschwestern zuteil werden, die längere Zeit einem Ordens- oder Mutterhause angehört haben und sich der freien Krankenpflege widmen wollen, vorausgesetzt natürlich, daß sie hinreichend ausgebildet und moralisch zu dem Berufe qualifiziert sind. Dr. Troeger-Neidenburg.

Die Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse und Körperbeschaffenheit der britischen Bevölkerung. (The deterioration of british health and physique.) Von Earl of Meath. Public health; XVI, Nr. 7, April 1904.

In Nr. 5 dieser Zeitschrift hat Kreisarzt Dr. Bachmann-Harburg zur Beantwortung der Frage: „Gibt es eine eigentliche Degeneration unseres Volkes, oder beruht die Verschlechterung der Rasse auf äußeren, durch . . . Volkserziehung wegzuräumenden Ursachen?“ die Ausführung einer Gebrechenstatistik vorgeschlagen, die außerdem noch andere wertvolle Resultate liefern dürfte.

Da ist es nun bemerkenswert, daß auch die vorliegende Arbeit die Bildung einer Königlichen Kommission vorschlägt, deren Aufgabe es sein soll, die körperliche Beschaffenheit der englischen Bevölkerung zu untersuchen, nachdem bereits in Schottland eine solche Kommission vom Staate berufen worden ist.

Der Autor sieht für sein Vaterland die Verhältnisse ungünstig an. Als Beweis führt er u. a. an, daß von 11000 Mann, die sich in der Fabrikstadt Manchester zur freiwilligen Dienstleistung im südafrikanischen Kriege meldeten, wegen körperlicher Mängel nur 8000 als Rekruten angenommen werden konnten, und daß von diesen als kriegstauglich nur 1000 angesehen zu werden vermochten.

Die vorgeschlagene staatliche Kommission¹⁾ soll nun nicht bloß die tatsächlichen Verhältnisse genau prüfen, sondern auch Mittel zur Abhilfe erwägen; so die Fragen nach dem bisher in den schottischen Schulen auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung Geleisteten beantworten, ferner nach Wegen suchen, wie die körperliche Entwicklung der heranwachsenden Jugend nach der Schulzeit gefördert werden kann.

Der Autor schlägt ferner vor, in den Schulen Unterricht in öffentlicher und privater Gesundheitspflege zu erteilen, Kochschulen zu gründen, in den Städten die Spielstätten und Parkanlagen zu vermehren. Die Bekämpfung des Alkoholismus einerseits, des Zuges nach der großen Stadt andererseits ist an die Spitze zu stellen. Dr. Mayer-Simmern.

Wohnungspflege und Gesundheitswesen auf dem flachen Lande. Von Joseph Groves, med. off of health for the isle of Wight. rural district. Vors. des engl. Medizinalbeamtenvereins. Public health; 1904, Januarheft.

Auf dem flachen Lande besteht in England die untere Verwaltungsbehörde hauptsächlich aus Farmern und kleinen Besitzern.

¹⁾ Zurzeit tagt bereits im Ministerium das „Physical deterioration Committee“. Denselben wurden von Cunningham und Grey, dem Vorsitzenden und Schriftführer der anthropometrischen Kommission der British medical Association Schemata in bezug auf Körpergewicht, Körpergröße und andere körperliche Zustände vorgelegt. Der Vorstand des Königl. „Kollege of surgeons“ hat sich für die Einführung dieser Schemata ausgesprochen und in Aussicht gestellt, daß bei regelmäßiger und wiederholter Durchführung dieser Messungen und Wägungen wertvolle Resultate in bezug auf die Frage nach Besserung oder Verschlechterung der Rasse gewonnen werden dürften.

Der Gesundheitsbeamte, oft ohne fachmäßige Schulung, erhält für die durch Routine erlernte Ausführung bestimmter vorgeschriebener Leistungen ein geringes Gehalt. In bezug auf seinen Lebensunterhalt — als praktischer Arzt — aber hängt er vom guten Willen seiner Patienten ab, und das sind wieder jene Farmer und kleinen Grundbesitzer.

Auch sein Gehilfe, der Gesundheitsinspektor, vielleicht ein Geschäftsmann, dem es nicht gut gegangen ist, ein unglücklicher Pächter, ein ehemaliger Polizeidiener oder ein Mann, der früher im Dienste des Grundbesitzers gestanden hat, weiß, daß ein ungünstiger Bericht über die Wohnung, das Hauseigentum eines Mitgliedes jener Behörde seine sofortige Entlassung zur Folge haben würde.

Das Gesetz erfordert allerdings, daß kein neues Haus errichtet werden darf ohne genügende Zufuhrmöglichkeit eines der Gesundheit zuträglichen Wassers in „vernünftiger“ Entfernung. Was die Entfernung der Wasserversorgungsstelle anlangt, so kann jedoch die Aufsichtsbehörde entscheiden, daß eine halbe engl. Meile, welche die Leute bis zum Brunnen zurücklegen müssen, nicht zu weit ist. — Ein Wassergraben, der die Abflüßwässer der neben ihm verlaufenden Chaussee aufnimmt, gilt als ausreichende, genügende Wasserversorgungsstelle.

Ebenso ungünstig steht es mit den Wohnungen. Die in bezug auf die Unterkunft der Tagelöhner und kleinen Bauern auf dem Lande in England herrschenden Verhältnisse — einen Bericht hierüber hat diese Zeitschrift, Jahrg. 1901, S. 420 gebracht — ist eine weitere Ursache für die außerordentlich zunehmende Entvölkerung der Dörfer, die in jüngster Zeit erschreckende Dimensionen angenommen hat. In manchen Dörfern sind 30—60%, der Bevölkerung ausgewandert, um in den Industriebezirken Arbeit zu suchen. Die jetzigen Landarbeiter machen andere Ansprüche an das Leben und insbesondere an die Wohnung, als ihre Großeltern.

Der Autor, der als praktischer Landarzt die Verhältnisse kennt, und jüngst zum Vorsitzenden der Medizinalbeamtenversammlung gewählt worden ist, macht den Vorschlag, der Staat solle die Wohnungsfrage in den Fällen in die Hand nehmen, in denen Eigentümer oder Pächter nicht im stande sind passende Wohnungen für ihre Leute zu beschaffen. Die Bezirksbehörde müsse einschreiten, sei es durch Ausübung von Zwang, sei es durch Gewährung von Unterstützungen. Die Möglichkeit, Anleihen zu machen, müsse den Besitzern erleichtert werden.

Dr. Mayer-Simmern.

Revenue act 1903. (Ein Gesetz zur Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen.) Public health; 1904, XVI, S. 366.

Das englische Parlament hatte bereits im Jahre 1890 einen Gesetzentwurf angenommen, in welchem Befreiung von der Wohnungssteuer (inhabited house duty) für diejenigen Häuser gewährt wurde, die zur Beschaffung getrennter Wohnungen dienen, falls deren Mietertrag pro Wohnung und Woche 7½ sh. nicht überstieg. Es war indessen zur weiteren Bedingung gemacht worden, daß ein Zeugnis des medical officer of health vorgelegt werden konnte, in welchem bescheinigt war, daß das Haus seinem Zwecke entspräche, insbesondere, daß in bezug auf die hygienischen Anforderungen für jede Familie genügend Vorsorge getroffen sei.

Das Gesetz ist inzwischen weiter ausgedehnt worden. Nach dem revenue act von 1903 soll die Mietssteuer fortfallen, falls die jährliche Wohnungsmiete unter 20 £ beträgt, sie soll auf 3 pence pro Wohnung reduziert werden bei Wohnungen mit einem Mietswert von 20—40 £, auf 6 pence bei solchen über 40 £.

Da nur auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Medizinalbeamte das Attest über die hygienische Tauglichkeit der Wohnungen, ohne welches Steuerbefreiung bezw. Ermäßigung nicht gewährt wird, ausstellen kann, so stellt dieses Gesetz eine wesentliche Grundlage für die Tätigkeit des medical officer of health als Wohnungsinspektor dar.

Das Gesetz ist dazu bestimmt, den Bau von passenden Arbeiterwohnungen zu fördern.

Dr. Mayer-Simmern.

Zur Beurteilung gesundheitschädlicher Gerüche durch einen englischen Gerichtshof (Chancery division). Public health. Januarheft 1904, Seite 224.

Die Beklagten besaßen auf dem flachen Lande in der Grafschaft Sussex seit dem Jahre 1889 eine Ziegelbrennerei. In der Mitte derselben brachten sie im Sommer 1902 eine Höhle an und begannen, aus London Müll, Asche, Kohle, häusliche Abfälle, vegetabilische und tierische Stoffe aller Art, Lumpen in Karren dorthin zu bringen und zu verbrennen. Der mit Kohle gemischte Müll usw. ließ sich allerdings in Brand setzen; es entstand indessen ein Geruch, der die Bewohner in der Nachbarschaft außerordentlich belästigte. Die Behörde des Distriktes strengte infolgedessen gegen die Unternehmer den Prozeß an.

Als wesentliches Belegstück wurde dem Gerichtshofe das Gutachten des Leiters des bakteriologischen Laboratoriums im Middlesex Hospital vorgelegt.

In dem betreffenden Distrikte war nämlich unter den Fliegen eine Krankheit entstanden, die die Behörde veranlaßte, einige dieser Tiere dem Laboratorium zur bakteriologischen Untersuchung einzusenden. Es wurden an den Fliegen pathogene Bakterien nachgewiesen. Der Gutachter kam zu dem Ergebnisse, daß eine Gefahr für die Bevölkerung einerseits durch die direkte Übertragung, anderseits durch eine Übertragung auf Nahrungsmittel möglich sei.

Die Angeklagten legten in einem Gegengutachten dar, daß die den Fliegen entstammenden Bakterien nicht gesundheitsschädlich seien; daß ferner die Gefahren und Unannehmlichkeiten der geschilderten Abfuhrbeseitigung sich durch vorbeugende Maßnahmen in einwandfreier Weise auf ein geringes Maß reduzieren ließen.

Der Richter entschied, daß eine ernste und belästigende öffentliche Schädigung durch die Beklagten geschaffen worden sei. Selbst wenn der Nachweis, daß Menschen krank geworden seien, nicht erbracht werde, genüge schon die Beeinträchtigung der einfachsten Lebensbedingungen, die Benachteiligung des zum Leben der Umwohner notwendigen „Komfort“ dazu, den Beklagten aufzugeben, den Transport der Abfuhrstoffe nach ihrer Ziegelei zu verbieten. Mit den Schwierigkeiten der Londoner Müllbeseitigung habe das Gericht nichts zu tun. Das Verbot, einen öffentlichen Mißstand zu schaffen, oder die öffentliche Gesundheit zu schädigen, sei ein dauerndes.

Das Urteil stimmt mit der Rechtsprechung des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts gut überein. (Vergl. Beilage; 1901, S. 29; 1902, S. 213.)

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber die Verwendbarkeit verschiedener Rohrmaterialien für Hauswasserleitungen mit besonderer Berücksichtigung der Bleiröhren. Von Stabsarzt Dr. Georg Kühnemann. Vierteljahrsschrift für ger. Medizin und öffentliches Sanitätswesen; III. Folge, XXVII. Bd., 2. H.

Bei Anlage einer Wasserleitung werden nicht selten Gutachten darüber verlangt, welches Rohrmaterial für Hauswasserleitungen mit Rücksicht auf das zur Verwendung kommende Leitungswasser am zweckmäßigsten ist und insbesondere, ob in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Verwendung von Bleiröhren bestehen. Verfasser ist im Auftrage der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung diesen Fragen näher getreten und hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und nachdem einige hervorragende Spezialtechniker sich gutachtlich darüber geäußert hatten, in der vorliegenden Arbeit die Hauptergebnisse seiner Forschung wiedergegeben. Dieselben lauten in kurzer Zusammenfassung: Die Auswahl des Rohrmaterials für Hauswasserleitungen darf nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten geschehen, sondern muß von Fall zu Fall entschieden werden. Die Beschaffenheit des Wassers und seine Einwirkung auf das Rohrmaterial ist für die Auswahl des letzteren maßgebend. In zweiter Linie kommen technische und ökonomische Gesichtspunkte in Betracht. Bleiröhren sind in technischer und ökonomischer Hinsicht den Eisenröhren vorzuziehen. Bevor aber für eine Wasserleitungs-Neuanlage Bleiröhren Verwendung finden, hat eine eingehende Analyse des Wassers und bei irgend welchen Zweifeln außerdem eine Prüfung auf eine etwaige bleilösende Eigenschaft an Ort und

Stelle stattzufinden. Von großem Einfluß auf die bleilösende Wirkung des Wassers ist der Luft- und Sauerstoffgehalt desselben. Harte Wässer hemmen die Bleilösung, weiche Wässer sind oft, aber keineswegs immer bleilösend. Wasser von sanerer Reaktion bewirkt stets Bleilösung; in der Regel handelt es sich hierbei um organische Säuren, besonders Huminsäuren bei Wässern, die aus torfreichem Boden stammen. Die Karbonate und Sulfate wirken hemmend, die Nitrate, etwas weniger die Chloride, wirken begünstigend auf die Bleilösung. Die Bleilösung wird bedeutend erhöht bei Anwesenheit anderer Metalle. Was die Kohlensäure betrifft, so stehen sich die Ansichten über die bleilösende Wirkung gegenüber. In ganz bestimmten Fällen hat man in neuester Zeit der Kohlensäure einen ganz hervorragenden Einfluß auf die Bleilösung des Wassers zugeschrieben (Dessau, Emden), so daß man diesen Faktor nicht außer acht lassen kann. Nach Ansicht des Verfassers handelt es sich wahrscheinlich um eine gemeinsame Wirkung des Sauerstoffes und der Kohlensäure, und zwar der letzteren, wenn sie im Ueberschuß vorhanden ist und dadurch auf die vorhandenen Bleiverbindungen lösend einwirkt. Für ein kontinuierliches Gefülltsein der Leitung muß unbedingt Sorge getragen werden. Die bleilösende Wirkung des Wassers konnte in Dessau durch Zusatz von Kalkspat, in Emden durch Sodazusatz beseitigt werden. Eisenröhren sind vorzuziehen, wenn außergewöhnliche Druckschwankungen in der Leitung bestehen; dies gilt hauptsächlich für bergiges Gelände. Kohlensäurehaltiges Wasser schließt (aus technischen Gründen) die Verwendung von Eisenröhren aus. Können aus irgend einem Grunde weder Blei-, noch Eisenröhren gewählt werden, so sind Bleiröhren mit Zinneinlage zu verwenden. Dieselben müssen jedoch technisch von tadelloser Ausführung sein und sind teurer. Innen geschwefelte oder verzinnete Bleiröhren bewähren sich nicht. Asphaltierte gußeiserne Röhren können ihrer zu großen Minimalweite wegen (40 mm) zu Hausleitungen nicht verwendet werden; Kupferrohre kommen wegen ihres hohen Preises wenig in Betracht.

Dr. Israel-Fischhausen.

Gewerbliche Manganvergiftungen und gesundheitspolizeiliche Masseregeln zu ihrer Verhütung. Von Dr. Wagener. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen; Jahrgang 1904, II. H.

Der Symptomkomplex der chronischen Manganvergiftungen ähnelt in vielem derjenigen der multiplen Sklerose. Es fehlen zur völligen Identifizierung aber noch gewichtige Merkmale, z. B. Nystagmus, Augenmuskellähmungen, Veränderungen an den Pupillen usw. Die Zahl der an chronischem Manganismus Erkrankten ist bei weitem geringer, als die anderer Metallvergiftungen; es hat dies seinen Grund in der relativen Beschränkung der Manganindustrie überhaupt und in der Tatsache, daß ein großer Teil der in Brauneisenbetrieben beschäftigten Leute immun gegen die Giftwirkungen des Metalls zu sein scheint. Die gewerblichen Manganvergiftungen heute noch gänzlich leugnen zu wollen, geht nicht mehr an, es handelt sich nur darum, durch wirksame Prophylaxe die Gesundheitsschädigungen, welche zu dauerndem Siechtum führen können, zu vermeiden. Die Prophylaxe teilt sich in zwei Gruppen von Maßnahmen: 1. die Staubschutzvorrichtungen, 2. Vorschriften zur persönlichen Hygiene der Leute. Ferner ist zu fordern, daß jugendliche Arbeiter nicht angestellt werden und daß ebenso wie bei anderen gesundheitsgefährlichen Betrieben auch für die in Rede stehenden eine ärztliche Kontrolle eingeführt werden muß.

Dr. Israel-Fischhausen.

Tagesnachrichten.

Zum Generalsekretär des Deutschen Zentralkomitees für Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke ist Oberstabsarzt a. D. Dr. Nietner in Berlin gewählt, nachdem Prof. Dr. Pannwitz diese Stellung niedergelegt hat, um die Leitung der Deutschen Madeira-Sanatorium-Gesellschaft zu übernehmen.

Der in der ersten Hälfte des Juli vor dem Landgericht in Essen schwebende große Strafprozeß gegen die Leiter des Gelsenkirchener Wasserwerks als Urheber der bekannten Gelsenkirchener Typhusepidemie ist bis

zum Dezember d. J. vertagt. Wir werden dann auf den Prozeß, zu dem eine große Zahl von Sachverständigen vorgeladen war und auf dem schon jetzt die Gegensätze der Kochschen und Pattenkofferschen Ansichten über die Entstehung von Typhusepidemien lebhaft zutage traten, zurückkommen.

Tagesordnung der 76. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Breslau.

A. Allgemeine Sitzungen.

Sonntag, den 18. September, Morgens 10 Uhr: Sitzung des Vorstandes der Gesellschaft (Hotel Monopol), — **11 Uhr:** Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses (ebenda). — **Mittags 12 Uhr:** Gemeinsame Sitzungen der Vorstände, Einführenden und Schriftführer der beiden Hauptgruppen (ebenda). — **Nachmittags 2½ Uhr:** Gemeinsames Mittagmahl der Mitglieder des Vorstandes und des wissenschaftlichen Ausschusses der Gesellschaft, der Vorstände der beiden Hauptgruppen und aller Abteilungen, sowie der Mitglieder sämtlicher Ortsausschüsse (ebenda). — **Abends 8 Uhr:** Begrüßung der Gäste in der Neuen Börse, Graupenstraße 11.

Montag, den 19. September, Morgens 9½ Uhr: Erste Allgemeine Versammlung im Stadttheater, Schweidnitzer Straße: 1. Eröffnungsrede. 2. Begrüßungssprachen. 3. Vortrag des Herrn Prof. Dr. Roux aus Halle a. S.: „Die Entwicklungsmechanik, ein neuer Zweig der biologischen Wissenschaft.“ 4. Vortrag des Herrn Dr. Gazert aus Berlin: „Die deutsche Südpolarexpedition“. — **Nachmittags 8 Uhr:** Abteilungssitzungen. — **Abends 8 Uhr:** Im Stadttheater Festvorstellung für die Teilnehmer an der Versammlung, gegeben von der Stadt Breslau.

Dienstag, den 20. September: Morgens und nachmittags: Abteilungssitzungen bezw. Besichtigungen. — **Abends 6½ Uhr:** Festmahl im Breslauer Konzerthaus, Gartenstraße 39/41.

Mittwoch, den 21. September, Vor- und nachmittags: Abteilungssitzungen bezw. Besichtigungen und wissenschaftliche Ausflüge. — **Abends:** Zwanglose Vereinigung in der Schweizerei im Scheitniger Park und auf der Liebichshöhe (Taschenstraße).

Donnerstag, den 22. September, Morgens 8½ Uhr: 1. Geschäfts-sitzung im kleinen Saale des Breslauer Konzerthauses, Gartenstraße 39/41; — **10 Uhr:** Gesamtsitzung der beiden wissenschaftlichen Hauptgruppen im kleinen Saale des Konzerthauses, Gartenstraße 39/41. Verhandlungsgegenstand: Bericht und Debatte über den naturwissenschaftlich-mathematischen Unterricht an den höheren Schulen: 1. Herr Prof. Dr. K. Fricke aus Bremen: Die heutige Lage des naturwissenschaftlich-mathematischen Unterrichts an den höheren Schulen. 2. Herr Geheimrat Prof. Dr. F. Klein aus Göttingen: Neue Tendenzen auf mathematisch-physikalischer Seite. 3. Herr Geheimrat Professor Dr. Merkel aus Göttingen: Wünsche, betreffend den biologischen Unterricht. 4. Herr Medizinalrat Prof. Dr. Leubuscher aus Meiningen: Schulhygienische Erwägungen. — **Nachmittags 8 Uhr:** Gemeinschaftliche Sitzung der medizinischen Hauptgruppe in der Königl. Chirurgischen Klinik (Tiergartenstraße 66). Verhandlungsgegenstand: 1. „Die Leukozyten.“ a) Herr Prof. Dr. Grawitz (Charlottenburg): Die farblosen Zellen des Blutes und ihre klinische Bedeutung; b) Herr Prof. Dr. Askanaazy (Königsberg): Der Ursprung und die Schicksale der farblosen Blutzellen. 2. Herr Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Ehrlich (Frankfurt a. M.): Ueber den jetzigen Stand der Lehre von den eosinophilen Zellen. — **8 Uhr:** Gemeinschaftliche Sitzung der naturwissenschaftlichen Hauptgruppe in der großen Aula der Königl. Universität. Verhandlungsgegenstand: Die Eiszeit in den Gebirgen der Erde. a) Herr Prof. Dr. Ed. Brückner aus Bern: Die Eiszeiten in den Alpen. b) Herr Prof. Hans Meyer aus Leipzig: Die Eiszeit in den Tropen. c) Herr Geheimrat Prof. Dr. J. Partsch aus Breslau: Die Eiszeit in den Gebirgen Europas zwischen dem nordischen und dem alpinen Eisgebiet. **Nachmittags 5 Uhr:** Gartenfest im Zoologischen Garten.

Freitag, den 23. September: Morgens 8½ Uhr: Eventuelle 2. Geschäfts-sitzung im Konzerthaus. Morgens 10 Uhr: Zweite Allgemeine Versammlung im Breslauer Konzerthaus. 1. Vortrag des H. Prof. Dr. Eugen Meyer aus Charlottenburg über: Die Bedeutung der Verbrennungskraft-

maschinen für die Erzeugung motorischer Kraft". 2. Vortrag des H. Prof. Dr. Haberlandt aus Graz über „Sinnesorgane im Pflanzenreiche". 3. Vortrag des Herrn Prof. Dr. Rumbler aus Göttingen über „Zellenmechanik und Zellenleben." 4. Ansprache zur Schließung der Versammlung. — Nachmittags: Erforderlichen Falles Abteilungssitzungen. Abends 7 Uhr: Bierabend im Südpark, dargeboten von der Stadt Breslau.

Sonnabend, den 24. September. Tagesausflüge: Als Zielpunkte sind einstweilen in Aussicht genommen: Salzbrunn, Görbersdorf, Gräfenberg und der oberschlesische Industriebezirk.

B. Abteilungssitzungen.

1. **Gerichtliche Medizin.** Einführender: Prof. A. Lesser (Kaiser-Wilhelmstraße Nr. 20); Schriftführer: Dr. A. Niché (Kaiser Wilhelmstraße Nr. 191); Sitzungsraum: Chirurgisches Operationszimmer des anatomischen Instituts der Universität.

1. Baum (Breslau): Spontane Gebärmutter-Zerreißen während der Schwangerschaft und der Entbindung; Demonstration. — 2. Beumer (Greifswald): Ueber den forensischen Blutnachweis. — 3. Fischer (Breslau): Thema vorbehalten. — 4. Foerster (Breslau): Ueber Gehirnveränderungen nach Erschütterung (mit Demonstrationen). — 5. Habarda (Wien): a) Ueber Sturzgeburten. b) Ueber das Verkennen blutiger Imbibitionen. — 6. Heller (Kiel): Ueber Sektions-Methoden. — 7. Ipsen (Innsbruck): a) Ein Beitrag zu der Entstehung von Verletzungen des knöchernen Schädels. b) Ueber das Schicksal des Strychnins im Tierkörper nach Untersuchungen von Dr. Hans Molitoris. — 8. Kenyeres (Klausenburg): Thema vorbehalten. — 9. Kolisko (Wien): Ueber symmetrische Hirnerweichung nach Kohlenoxydvergiftung. — 10. Kratter (Graz): Thema vorbehalten. — 11. Lesser (Breslau): Demonstration postmortaler Verletzungen. — 12. Lochte (Hamburg): Thema vorbehalten. — 13. Marx (Berlin): Ueber die Bedeutung der Haemolysine und Agglutinine für die forensische Unterscheidung von Menschen- und Tierblut. 14. Placzek (Berlin): a) Zur Frage der Rekognitionsmerkmale. b) Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. — 15. Puppe (Königsberg): a) Ueber Borsäure-Vergiftung. b) Vorschläge zur Bildung einer ständigen gerichtsarztl. Vereinigung. — 16. Sieradzki (Lemberg): Thema vorbehalten. — 17. Stolper (Göttingen): a) Ueber Hiebverletzungen des Schädels. b) Ein handliches Obduktionsbesteck. — 18. Straßmann (Berlin): Untersuchungen zur Kohlenoxydvergiftung. — 18. Strauch (Berlin): Die gerichtlich-medizinische Bedeutung des Aneurysma cordis, ein Beitrag zur Erklärung plötzlicher Todesfälle. — 20. Uhlenhuth (Greifswald): Ueber den forensischen Blutnachweis. — 21. Ungar (Bonn): Thema vorbehalten. — 22. Wachholz (Krakau): Ueber den Ertrinkungstod. — 23. Ziemke (Halle): Die traumatische Entstehung der tuberkulösen Peritonitis.

2. **Hygiene, Bakteriologie und Tropenhygiene.** Einführende: Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Flügge Maxstraße Nr. 4), Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Jacobi (Moltkestraße Nr. 18), Stadtarzt Dr. Oebbecke (Wallstraße Nr. 21). Schriftführer: Prof. Dr. Reichenbach (Maxstraße Nr. 4), Dr. B. Heymann (Tiergartenstraße Nr. 83). Sitzungsraum; Hygienisches Institut der Universität.

1. Ascher (Königsberg): Die akuten Respirationskrankheiten, speziell des Säuglingsalters. — 2. Breitenstein: Ueber Tropenhygiene. — 3. Hamburger (Wien): Immunität gegen Pferdeserum (nach Experimentaluntersuchungen mit Dr. Dehne). — 4. Neseemann (Charlottenburg): Zur Ausbreitungsweise des Unterleibstypus in Großstädten und auf dem Lande. — 5. Oebbecke (Breslau): Die Organisation des schulärztlichen Dienstes. — 6. Frau Dr. L. Rabinowitsch (Berlin): Die Geflügeltuberkulose und ihre Beziehungen zur Säugetiertuberkulose. — 7. Weil (Charlottenburg): Die mechanische Klärung der Abwässer (mit Lichtbildern). — 8. Weil (Charlottenburg): Die Abwehr der Volkskrankheiten in der Vergangenheit.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

17. Jahrg.

Zeitschrift

1904.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 16.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Aug.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Zum „Streit“ über die chemische Wasser-
untersuchung. Von Dr. Krummacker 501
- Noch ein Beitrag zur Wasseruntersuchungs-
frage. Von Dr. Salomon 505

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtlich-Medizin und Psychiatrie:
- Dr. Hinterstoißer: Verminderte Zurech-
nungsfähigkeit 517
- Dr. Schott: Die psychiatrischen Aufgaben
des praktischen Arztes 517
- Dr. Hoche: Einteilung und Benennung
der Psychosen mit Rücksicht auf die
Anforderungen der ärztlichen Prüfung 518
- Dr. Hans Schulze: Ueber Moral insanity 519
- Dr. Thornton Sibley: Die Philosophie
des Hypnotismus 519
- Dr. August Hegar: Der Stotterer vor
dem Strafrichter 520
- Dr. Weygandt: Ueber Beerdigungs-
statte bei Selbstmördern 520
- Dr. M. Reichardt: Ueber akute Geistes-
störung nach Gehirnerschütterung . . . 520

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

- Dr. L. Felichenfeld: Ueber das Hinken
des Simulanten 521
- Dr. P. Biss: Beiträge aus der Praxis
zur Frage der traumatischen Neurose . 521
- Dr. Wild: Ueber Aortenaneurysma nach
Trauma 522
- Dr. W. Wild: Ueber Hyperidrosis un-
lateralis nach Trauma 522
- Dr. Baisch: Die Begutachtung gynäko-
logischer Erkrankungen für die Unfall-
und Invaliditätsversicherung 522

- Prof. Dr. Orth: Obergutachten: Ursäch-
licher Zusammenhang zwischen einem
Unfall (Fall mit der rechten vorderen,
oberen Brustseite auf die scharfe Kante
eines eisernen Gefäßes) und dem neun
Wochen später erfolgten Tode an bö-
artiger Blutarmut (progressiver poin-
tizöser Anämie) 523
- Grad der Erwerbsverminderung bei Ab-
nahme des Gefühlvermögens in mehreren
Fingerspitzen (Daumen, Zeige- und Mit-
telinger) der linken Hand infolge von
Verletzungen dieser Finger. Berück-
sichtigung der Berufstätigkeit (Schreiner)
bei der Rentenbemessung 526
- Die Verletzten sind nicht verbunden, Ope-
rationen, z. B. Tätowierung eines Horn-
hautflecks, an sich vornehmen zu lassen,
die in den Bestand oder die Unversehr-
theit des Körpers eingreifen 527
- Die Vorschrift des § 75, Abs. 3 des Unfall-
versicherungsgesetzes für Land- u. Forst-
wirtschaft (§. 69, Abs. 3 des Gew.-Unfall-
Vers.-Ges.) erfordert nur, dass der be-
handelnde Arzt in den gesetzlich be-
stimmten Fällen überhaupt zum Worte
gelangt usw. 528

Besprechungen 529

Tagesnachrichten 531

Beilage:

- X. Berichte aus Versammlungen.
- Bericht über die amtliche Versammlung
der Medizinalbeamten des Reg.-Bez.
Cöln am 19. November 1903 im grossen
Sitzungssaale der Kgl. Regierung zu Cöln 109

Beilage:
Medizinal-Gesetzgebung 186
Umschlag: Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer
Rat dem San.-Räten Dr. Karl Bracht in Berlin. Dr. Freundt

in Münsterberg, Dr. Hitzel in Homburg v. d. H., Dr. Mayweg in Hagen, Dr. Molly in Moresnet, Dr. Pahlke, Dr. Moritz Wiesenthal und Dr. Max Reichert in Berlin, Dr. Poppo in Marienwerder, Dr. Schwenkenbecher in Erfurt und Dr. W. Broicher in Cöln; — als Sanitätsrat: den Aerzten Dr. Althoff in Lünen, Dr. Arndt in Jastrow, Dr. Basset in Löwen, Dr. Becker in Eschweiler, Dr. Beckering in Sögel, Dr. Th. Benda, Dr. Paul Cahen, Dr. M. Jacobsthal, Dr. Max Schultze, Dr. Franz Settégast und Dr. Otto Wiesenthal in Berlin, Dr. Ed. Böse, Dr. Ed. Krämer und Dr. H. Vogel in Cöln, Dr. Cohn und Dr. Rohden in Oeynhausen, Dr. Eisentraut in Naumburg a./S., Dr. Fasbender in Schlebusch, Dr. Freygang in Hettstedt, Dr. Phil. Fritsch und Dr. Oskar Wolff in Frankfurt a./M., Dr. H. Genrich in Brandenburg a./H., Dr. G. Glaser in Frankfurt a./O., Dr. Glogowski, Kreiswundarzt z. D. in Görlitz, Dr. Goerd in Bochum, Dr. V. Hahn in Königs-Wusterhausen, Dr. Halle in Wunstorf, Dr. Hauptmann in Cassel, Dr. Heiland in Uslar, Dr. Hempel in Waldkappel, Dr. Hentschel in Schönlanke, Dr. Benno Holz, Dr. Th. Rosenthal und Dr. Emil Witte in Charlottenburg, Dr. Hoynck in Arnsberg, Dr. Hrabowsky in Wanzenleben, Dr. Immel in Insterburg, Dr. Keuten in Steele, Dr. Köhler in Hohenhameln, Dr. R. Krause u. Dr. Ad. Schlesinger in Breslau, Dr. J. Kremer in Aachen, Dr. Krüllmann in Düsseldorf, Dr. Krupp in Dortmund, Dr. Liévin in Danzig, Dr. Loretz in Frankfurt a./M., Dr. E. Meyer in Schwiebus, Dr. Michels in Hattingen, Dr. Niedertadt in Dillenburg, Dr. Nissen in Magdeburg, Dr. Philipp in Halberstadt, Dr. Pohlmann in Meinerzhagen, Dr. Pritsch in Pölitze, Dr. Putzer in Groß-Lichterfelde, Dr. Schmalenbach in Grefrath, Dr. Aug. Schmidt in Bonn, Dr. Schmirz sen. in Krefeld, Dr. Schumann in Löcknitz, Dr. Stohlmann in Gütersloh, Dr. Strube, Kreiswundarzt z. D. in Halle a./S., Dr. Velten in Sandau, Dr. Vogel in Blumenthal i. H., Dr. Ad. Voigt in Wiesbaden, Dr. Wächter in Altona und Dr. Weszkalnys in Kraupischken; — der Rothe Adlerorden IV. Kl.: dem Geh. San.-Rat Dr. Pissin in Berlin; — der Rote Adlerorden IV. Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Stabarzt Dr. Hummel bei der Schutztruppe in Südwestafrika.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Großoffizierkreuzes des Königlich Serbischen Savaordens: dem Geh. San.-Rat Dr. Croner in Berlin.

Ernannt: Kreisarzt Med.-Rat Dr. Räuber, Hilfsarbeiter an der Kgl. Regierung in Düsseldorf zum Regierungs- und Medizinalrat in Köslin; Dr. Schmidt in Königsberg i. Pr. zum Kreisassistentenarzt in Neidenburg; Dr. Petruschky, Direktor des städtischen hygienischen Instituts in Danzig unter Verleihung des Prädikats Professor zum Dozenten an der technischen Hochschule daselbst.

Berufen: Prof. Dr. Borst in Würzburg als Professor für pathologische Anatomie und Prof. Dr. Siegert in Halle als Professor der Kinderheilkunde an die Akademie für praktische Medizin in Cöln; Prof. Dr. Hildebrand in Basel als ordentl. Professor der Chirurgie in der mediz. Fakultät zu Berlin an Stelle des ausscheidenden Geh. Med.-Rats Prof. Dr. König; Prof. Dr. Westphal in Greifswald als Professor der Irrenheilkunde und Direktor der Provinzial-Irrenanstalt in Bonn.

Beauftragt mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisarztstelle in Olpe: Dr. Kirstein in Breslau.

Gestorben: Prof. Dr. Bennecke, Leiter der chirur. Poliklinik in Berlin, Geh. San.-Rath Dr. v. Guérard in Elberfeld, Dr. Kuthe in Aachersleben, Freytag in Schinne (Reg.-Bez. Magdeburg), San.-Rat Dr. Luxembourg in Aachen, Dr. Cassian in Frankfurt a. M., Dr. Gittermann in Hage (Ostfriesland), Stabsarzt a. D. San.-Rat Dr. Lindenau in Gardelegen, Geh. Med.-Rat Dr. Weigert, Direktor des Senkenbergischen pathol. Instituts in Frankfurt a. M., San.-Rat Dr. Moritz in Pilchowitz (Reg.-Bez. Oppeln), Dr. Wolff in Dransfeld (Reg.-Bez. Hannover), Dr. Schiebalski in Kattowitz (Ob.-Schl.), San.-Rat Dr. Graber in Neisse.

Königreich Bayern.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. Lutz in Sauerlach zum Bezirksarzt in Lichtenfels.

Versetzt: Der Bezirksarzt Dr. Spaet in Ebern in gleicher Eigenschaft nach Fürth.

Gestorben: Generalarzt a. D. Dr. Neuhöfer in München, Dr. Friedr. Weil in Erlangen.

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verlichen: Der Titel und Rang eines Geheimen Medizinalrats: dem Med.-Rat Prof. Dr. Soltmann in Leipzig; — der Titel und Rang eines Medizinalrats: dem Arzt Dr. Gilbert in Dresden, dem Gerichtsarzt Dr. Nippold in Freiberg und den Bezirksärzten Dr. Streit in Bautzen und Dr. Lehmann in Freiberg; — das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechtordens: dem Leibarzt Geh. Rat Prof. Dr. Fiedler in Dresden; — das Komturkreuz I. Kl.: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Leopold in Dresden; — das Komturkreuz II. Kl.: dem Leibarzt General- u. Divisionsarzt Dr. Selle in Dresden und Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Hering in Leipzig; — das Offizierkreuz: dem General- u. Korps-Arzt Dr. Sußdorf in Leipzig; — das Ritterkreuz I. Kl. desselben Ordens: den Med.-Räten und Anstaltsdirektoren Dr. Krell in Groß-Schweidnitz und Dr. Schulze in Untergöltzsch.

Ernannt: Privatdozent Dr. Köster in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der dortigen mediz. Fakultät.

Gestorben: Hofrat Dr. Beschorner in Dresden.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Dr. Huck in Bremen.

Erledigte Stellen.

Königreich Bayern.

Die Bezirksarztstelle in Ebern ist erledigt. Bewerber um diese haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten Kgl. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 22. August d. J. einzureichen.

Verlag von Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld

- Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
- Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

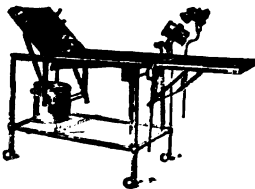
Dr. med. S. Placzek - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

C. Maquet, Heidelberg u. Berlin W.,

G. m. b. H.

Lützowstr. 89—90.



Anfertigung von kompletten
Krankenhaus-Einrichtungen,
Operationstische, Instrumentenschränke aus Eisen
u. Glas, Irrigatorenständer, Bettstellen, Stühle etc.
Permanente Ausstellung, ebenso großes
Lager von Krankenfahrstühlen, **Schlafsesseln,**
Ruhemöbeln, Keilrahmen, Bettische etc., alle
Artikel zur Krankenpflege.

Ausführliche Kataloge gratis und franco.

Prämiert mit 20 gold. Medaillen, Berlin 1896, 1899 und 1901.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelst Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit Doppel-Kessel versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum Mk. 1,— pro 100 cbm. Raum.
4. Einfachste Construction, stärkstes Material u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ + Telephon 3993.

(RM)

Aug. Lümke

DAMPF-DESINFECTIONS-APPARATE-FABRIK
DORTMUND
System Budenberg
gratis u. franco
Prospecte

Dr. Kahlbaum in Görlitz

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthsranke beiderlei Geschlechts.

Aerztliches Pädagogium
für jugendliche Nerven- und Gemüthsranke.

Gesunde Höhenlage **Alle Hilfsmittel**
umgeben von Gärten und Park-Anlagen. der modernen Nervenpathologie.

Ausser dem dirigirenden Arzte zwei Oberärzte,
mehrere Assistenzärzte, wissenschaftliche u. Handfertigkeits-Lehrer.

Ausführliche Prospekte frei.

Kaiserbad Schmiedeberg,

Bezirk Halle.

Spezialanstalt f. Rheumatiker u. Gichtkranke der bessern
Stände. Vorzügl. Erfolge, mäßige Preise.

Ausführliche Prospekt durch

Dr. Schuckelt, dir. Arzt u. Besitzer.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatric,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geb. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 16.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Aug.

Zum „Streit“ über die chemische Wasseruntersuchung.

Von Dr. Krummacher, Reg.- u. Med.-Rat in Münster.

Nr. 9 dieser Zeitschrift brachte eine Abhandlung von Kreisassistenzarzt Dr. Hagemann-Münster über chemische Wasseruntersuchung, die im grossen und ganzen die Wiedergabe eines in der vorjährigen Versammlung der Kreismedizinalbeamten des Reg.-Bez. Münster erstatteten Referates darstellt.

Der Umstand, dass ich als Versammlungsleiter an dem Thema beteiligt gewesen bin, sowie die Tatsache, dass in einer vorhergegangenen Bezirksversammlung, die der Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. König-Münster mit seinem Besuche beehrte, sich über Brunnenuntersuchungen zwischen diesem und den Medizinalbeamten gewisse, ebenfalls divergierende Anschauungen geltend machten, mögen erklären, dass ich mich auch mit einigen Worten zur Sache, insbesondere zu der Antwort des Herrn Geheimrat König auf die Hagemannschen Darstellungen, äussere. Scheint es doch fast, als wenn die ablehnende Haltung, die Herr Geheimrat König gegenüber den Kreismedizinalbeamten neuerdings einnimmt¹⁾, von jener Versammlung datiert. Im übrigen glaube ich vorausschicken zu müssen, dass auch bei den damaligen Erörterungen — Herr Geheimrat König wird sich dessen gewiss entsinnen — die grosse Bedeutung der chemischen Wasseruntersuchung für die hygienische Beurteilung des Wassers allgemein

¹⁾ Vergl. „Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Flüsse“ von Geheimrat König, Berlin bei Parey; ferner Nr. 48 der Deutschen Chemiker-Zeitung.

anerkannt und als eine vielfach unentbehrliche Ergänzung der medizinalamtlichen Erhebungen bezeichnet wurde.

Fraglos wird es nicht nur bei den an der damaligen Diskussion beteiligten Medizinalbeamten, sondern auch in weiteren ärztlichen Kreisen Verwunderung erregt haben, dass Herr Geheimrat König seiner Replik die Ueberschrift „Der Streit um die chemische Wasseruntersuchung“ gegeben hat; denn dass auf ärztlicher Seite bis jetzt etwas hervorgetreten wäre, was von einem Streite oder einem Streitbewusstsein zu reden berechtigte, ist mir nicht bekannt.

Wer den Hagemannschen Aufsatz ohne Voreingenommenheit liest, wird sicher nicht verkennen, dass nicht eine Herabsetzung, sondern vielmehr eine Förderung der chemischen Wasseruntersuchung und eine Erleichterung der Methode, allerdings in Ansehung der dem Kreisarzt durch die Dienstanweisung zugewiesenen Aufgaben, bezweckt war; die ganze Darstellung der Untersuchungsmethode wäre ja sonst überflüssig gewesen.

Selbstverständlich erblickt der Medizinalbeamte in der chemischen Wasseruntersuchung, soweit sein Urteil über die Zulässigkeit eines Wassers in Frage kommt, ein Hilfsmittel, auf dessen Anwendung er beispielsweise in dem Falle verzichten wird, wo er sich mit eigenen Augen von dem Zulauf unreiner Abgänge überzeugt hat. Keine Behörde wird dagegen Einspruch erheben können, und wenn Herr Geheimrat König aus einer Anordnung des Königlichen Preussischen Eisenbahnministeriums bezüglich der Brunnen an den Schlesischen Eisenbahnen, die erst eine Lokalinspektion — von wem diese ausgeführt wurde, wird nicht gesagt — und sodann eine chemische Untersuchung verfügte, den Schluss zu ziehen scheint, dass sich die Lokalinspektion wohl nicht bewährt habe, so will es mir scheinen, dass diese Auffassung nicht zutrifft, sondern dass aus dem Verhalten der Behörde nichts anderes hervorgeht, als dass sie die eine Massnahme durch die andere ergänzen wollte. Jedenfalls dürfte hier die Tatsache interessieren, dass das Königliche Eisenbahnministerium zurzeit die Königliche Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin mit der Untersuchung ihrer Trinkwasseranlagen beauftragt hat; es ist aber wohl nicht anzunehmen, dass bei diesem Auftrage nur eine chemische Untersuchung in Aussicht genommen ist.

Es hiesse weiterhin Wesen und Bedeutung der örtlichen Inspektion der Wasserversorgungsanlagen missverstehen, wollte man annehmen, dass es sich hierbei lediglich um einfache Begehungen handle, so dass diese Tätigkeit, wie Herr Geheimrat König meint, dem Gendarm überlassen werden könnte. Der Fachmann weiss — und die Kreisärzte sind sich dessen auch genügend bewusst — dass die verschiedensten örtlichen Verhältnisse, die Bodenformationen, Grundwasserströmungen, Arbeitsbetriebe usw. berücksichtigt werden müssen und dass alle Erhebungen dahin zu richten sind, festzustellen, ob und woher etwa eine Infektionsgefahr droht. Diese Frage zu prüfen,

ist doch wohl ausschliesslich Sache des medizinischen Sachverständigen! Nichtsdestoweniger wird sich der Medizinalbeamte stets gegenwärtig halten, dass zur Entscheidung über unübersehbare, schwierigere unterirdische Verhältnisse gegebenenfalls die Mitwirkung des Geologen, des Berufskemikers, des Wasserbau-technikers heranzuziehen ist. In diesem Sinne wird er sich auf die selbständige Ausführung von chemischen Wasseruntersuchungen bei den leichter übersehbaren, einfacheren Fällen beschränken, selbstverständlich aber bestrebt sein müssen, sich hierfür die Kenntnis der handlichsten Untersuchungsmethoden zu eigen zu machen.

Was nun die Grenzzahlen anbelangt, so scheint Herr Geheimrat König die Tendenz der Hagemannschen Arbeit nicht richtig aufgefasst zu haben, sicher aber hat er wohl übersehen, dass Herr Hagemann — vergl. S. 267, Nr. 9 der Zeitschrift — ihn nicht als Gewährsmann für die Bedeutung der Grenzzahlen, sondern für die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Bodenverhältnisse zitiert hat. Dies dürfte ja auch aus den von Herrn Geheimrat König selbst wörtlich angeführten Abschnitten seiner eigenen Arbeit hervorgehen.

Dass durch Empfehlung der Grenzzahlen in ihrer richtigen, kritischen Anwendungsweise ein Gegensatz „zu den auf Grund der neuesten Erfahrungen und Anschauungen ausgearbeiteten Untersuchungsverfahren“ geschaffen sei, kann ich nicht zugeben. Wo in aller Welt zieht denn der Berufskemiker seine Grenzen bei der Deutung seiner quantitativen Untersuchungsergebnisse? Woher nimmt er die Berechtigung, sich über den relativen Gehalt eines Wassers an dem oder jenen Bestandteil zu äussern, wenn er sich nicht auf gewisse, durch die Erfahrung festgelegte Werte einigermaßen stützt?! Vielleicht verpönt der eine oder andere Chemiker die Grenzzahlen, weil dies nun einmal so Mode ist, und weil er in seinen Ausführungen auch als Hygieniker zu Worte kommen will; in der Stille aber wird er sicherlich froh sein, sich gewisser Anhaltspunkte bedienen zu können.

Will man keine Grenzwerte mehr anerkennen, so fällt überhaupt der ganze Begriff der quantitativen Wasseranalyse in sich zusammen. Mit der bedingungslosen Verwerfung der Grenzzahlen stellt man sich auf die Seite der Abolitionisten, der prinzipiellen Gegner der chemischen Wasseranalyse überhaupt. Dass man hierdurch nicht sowohl einer Vereinfachung der quantitativen Wasseranalyse, als vielmehr dieser selbst das Grab gräbt, sollte doch nicht übersehen werden; denn wo jede absolute Zahl fehlt, ist auch die Bestimmung der relativen müssig.

So schätzenswert, ja unentbehrlich für den Medizinalbeamten die chemische Wasseruntersuchung ist, sei es nun, dass er sie selbst ausführt oder sie dem Berufskemiker überlässt, so wäre es doch nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ein schwerer Fehler, wollte er sich auf das Ergebnis der chemischen Wasseruntersuchung allein verlassen; denn dass gerade die gefährlichsten Wasserverunreinigungen, nämlich die durch pathogene Mikroorga-

nismen erzeugten, der chemischen Wasseruntersuchung entgehen können, ist doch wohl unbestreitbar. Niemand wird aber daraus einen Vorwurf für die Chemie herleiten wollen.

Dass aber auch ganz im allgemeinen die chemische Wasseranalyse beim Nachweis von weniger bedenklichen Wasserverunreinigungen öfter im Stiche lässt, ist wiederholt festgestellt worden. Man braucht nur die Tagesliteratur durchzusehen, um sofort auf folgende Sätze zu stossen:

„Die schon jetzt bestehende Verunreinigung der Elbe lässt sich nach Angabe der Gutachter (Gärtner und Rubner) chemisch durchgehends nicht nachweisen, wohl aber bakteriologisch¹⁾, oder „die Verunreinigung des grossen Schweriner Sees durch die Einleitung der Sielwässer lässt sich nicht durch das gewöhnliche chemische Verfahren nachweisen, sondern nur als Vermehrung der freien Kohlensäure und als Erhöhung der Keimzahlen (Ohlmüller)²⁾“.

Gegen die „leistungsfähige Konkurrenz“ der bakteriologischen und überhaupt biologischen Methoden ist doch wohl nichts einzuwenden. Ich sehe mich wenigstens vergeblich nach einer mehr objektiven Bezeichnung um. Eine absolute Ueberlegenheit dieser Methoden über die chemische wird indes Niemand behaupten wollen.

Es mag zugegeben werden, dass der Ausdruck „Fertigkeit“ von Herrn Dr. Hagemann besser vermieden werden wäre. Allerdings ist in dem Artikel keineswegs gesagt, dass lediglich auf der technischen Fertigkeit die spezielle Kompetenz des Fachchemikers beruhe, sondern nur, dass ihr Fehlen bei dem nicht routinierten Untersucher, beispielsweise dem Arzt, zum besonders empfindlichen Mangel werden könnte: das ist denn doch ein gewaltiger Unterschied! Im übrigen halte ich hier den Königschen Ausdruck „geistige Beurteilung“ auch nicht für sehr glücklich. Eine Urteilsbildung steht jedem logisch denkenden Menschen zu, der sich in eine bestimmte Materie vertieft hat. Was ihm abgeht, was speziell durch physische Beschäftigung erworben werden muss, um zum intellektuellen Kapital zu werden, das ist die technische Fertigkeit. Dadurch braucht sich kein Fachmann gekränkt zu fühlen; die technische Gewandheit ist sehr wichtig, sehr hoch zu schätzen; sie bildet dasjenige Moment, das a priori dem spezialistisch geschulten Fachmanne, sei er nun Chirurg oder Chemiker, oder Bakteriologe, einen beträchtlichen Vorsprung vor seinen Mitmenschen sichert, eben weil sie ihm eine sachgemässe Urteilsbildung erleichtert. Aber Geist gehört zur quantitativen Wasseruntersuchung und zur Beurteilung ihrer Resultate weiter nicht.

Im übrigen glaube ich, dass alle Medizinalbeamten mit Herrn Geheimrat König darin völlig übereinstimmen, dass die wichtige Frage der Wasseruntersuchung überall die eingehendste

¹⁾ Gutachten des Reichsgesundheitsrats über die Einleitung der Abwässer Dresdens in die Elbe. Ref. V. f. gerichtl. Medizin; 1904, H. 2.

²⁾ Weiteres Gutachten, betr. Beseitigung der Kanalwässer der Residenzstadt Schwerin. Ref. Ebenda.

Bearbeitung, unter Berücksichtigung auch der chemischen Verhältnisse, erheischt. Kein Kreisarzt wird sich aber der ihm durch die Dienstanweisung auferlegten Verpflichtung, einfachere chemische Untersuchungen ebensowohl, wie die leichteren bakteriologischen, mikroskopischen und physikalischen kennen zu lernen, und gegebenenfalls auszuführen, auf die Dauer entziehen können und mögen. Vielmehr wird er jeden Hinweis auf eine praktische Gestaltung der Untersuchungsmethoden mit Freuden begrüßen.

Noch ein Beitrag zur Wasseruntersuchungsfrage.

Von Dr. Salomon, Reg.- und Med.-Rat in Coblenz.

Wenn in einer schwebenden Frage vor einem grossen Kreise Beteiligter von besonders anerkannter und allgemein geschätzter Seite das Wort ergriffen wird, dann ist lautlose Stille und angespannteste Aufmerksamkeit allen Zuhörern ebenso selbstverständliche Pflicht, wie Bedürfnis. Und je reifer die Zuhörer, desto lebhafter ist ihr Wunsch nach Klärung von Fragen, die — fast könnte man sagen — „von der Parteien Gunst und Hass verwirrt“ sind.

Wer hätte nicht eine wesentliche Klärung in der Wasseruntersuchungsfrage durch die Erwiderung des Herrn Professors König in Nr. 11 der Zeitschrift auf den Aufsatz des Herrn Dr. Hagemann in Nr. 9 erwartet?

Ich greife aber wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass die von Herrn Prof. König für die Medizinalbeamten bestimmten Ausführungen nicht abschliessend gemeint sind, sondern gemacht wurden, um wertvolle Anregungen für einen sachgemässen Austausch der verschiedenen Meinungen zur Sache zu bieten.

Dankenswert vor allem ist die den Medizinalbeamten gebotene Gelegenheit, auseinanderzusetzen, was in der Wasseruntersuchungsfrage wirklich ihres Amtes ist. Ich will versuchen, dies aus der Praxis heraus so zu entwickeln, dass auch der Fernerstehende sich ein Urteil bilden kann. Ich bitte dabei um die Nachsicht meiner Kollegen, wenn ich ihnen leider nichts Neues sagen kann.

Wenn in früherer Zeit Bedenken in bezug auf einen Brunnen auftauchten, so lautete das Gutachten der hinzugezogenen Medizinalbeamten: „Das Wasser muss chemisch untersucht werden.“ Dabei war es ganz gleichgültig, welcher Art der betreffende Brunnen war. Man scheint von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass das Wasser, wie es sich in einem bestimmten Brunnen bei einer Probeentnahme vorfindet, dauernd dieselbe unveränderliche Beschaffenheit habe. Und wenn „das Wasser“ vom Chemiker als „brauchbar“ bezeichnet war, dann hielt man sich im Vertrauen auf die bewundernswerten Leistungen der Chemie für berechtigt, während einer Reihe von Jahren den betreffenden Brunnen als gut und einwandfrei zu betrachten.

Solange sich solche Feststellungen auf städtische Pumpbrunnen bezogen, von denen man stillschweigend annahm, dass

sie sachgemäss gebaut und gegen Veränderungen und Verunreinigungen des aus ihnen zu entnehmenden Wassers geschützt seien, schien alles in bester Ordnung zu sein und die Forderung nach chemischer Untersuchung ihre volle Berechtigung zu haben. Doch als man anfang, auf die Dörfer zu gehen und in gleicher Weise wie die städtischen, so auch die ländlichen Flachbrunnen in allen ihren primitiven Abarten (Schöpf-, Zieh-, Drehbrunnen usw.) beim Auftauchen von Bedenken in der gleichen Weise chemisch untersuchen zu lassen —, da wurden ganz eigentümliche Beobachtungen gemacht. Namentlich zeigte es sich, dass über Wasserproben, die in verhältnismässig kurzen Zwischenräumen aus einem und demselben Brunnen entnommen waren, von verschiedenen Chemikern gelegentlich ganz abweichende und einander widersprechende Gutachten abgegeben wurden. Viele sogenannte Brunnen sind in Wirklichkeit nichts anderes, als etwas vertiefte Sammellöcher für hochstehendes Grund- und für Oberflächenwasser. Das Wasser einer grossen Zahl der landläufigen Flachbrunnen ist jeden Augenblick allen möglichen Verunreinigungen ausgesetzt, und seine Beschaffenheit wechselt z. B. auch je nach längerer Trocken- oder Regenzeit ausserordentlich. Es ist also ganz natürlich, dass über so veränderliche Wässer zu verschiedenen Zeiten auch ganz verschiedene Gutachten abgegeben werden können. Dem grossen Laienpublikum will das aber nicht in den Kopf. Das Wasser eines Brunnens ist in seinen Augen eben etwas Feststehendes und sich Gleichbleibendes, gewissermassen eine konstante Grösse in chemischer Hinsicht. Und so wurde und wird bis auf den heutigen Tag mit chemischen Gutachten, die treffliche Waffen in Laienhand sind, oft ein erbitterter Kampf gegen Nachbarn, Gemeinden, Polizei, Medizinalbeamte und andere Brunnenfeinde geführt.

In meiner früheren Eigenschaft als Kreisphysikus im Osten habe ich im Laufe der Zeit eine grössere Zahl selbst entnommener Wasserproben an mehrere Chemiker und chemische Institute, deren Namen einen sehr guten Klang hatten, geschickt und habe es erlebt, dass verschiedene Wasserproben, die aus vorzüglich angelegten Tiefbrunnen stammten, wegen Ammoniakgehalts als mit Fäkalien verunreinigt beanstandet wurden. Wenn ich dann eine Beschreibung der betreffenden Brunnen einsandte, erhielt ich die Nachricht, dass unter solchen Umständen die Beanstandung zurückgenommen werden müsste, das Wasser entstamme wahrscheinlich aus einer mit Braunkohle in Berührung stehenden Schicht, und das Ammoniak hätte deshalb keine Bedeutung.

Zu der Hinterlist, die Brunnenbeschreibung erst hinterher zu liefern, hatte ich gegriffen, weil ich für die wiederholt von mir gemachte Erfahrung, dass die berühmten grünen Tische auch in manchen chemischen Laboratorien nicht fehlen, einige typische Bestätigungen haben wollte. Und während meiner achtjährigen Tätigkeit im Westen habe ich mich daran gewöhnen müssen, es als nichts Auffallendes mehr zu betrachten, wenn chemische Gutachter der Analyse eingesandter Wasserproben alle möglichen

Aeusserungen über die Brunnen, denen das Wasser nach ihrer Annahme entstammt, hinzuffügen, ohne dass sie auch nur die geringste Andeutung über Bauart, Lage und augenblicklichen Zustand des betreffenden Brunnens erhalten haben.

Nahrungsmittel- und Gerichtskemiker pflegen sich streng an ihre Aufgabe zu halten, nämlich den Gehalt der ihnen übergebenen Proben an fremden Stoffen zu bestimmen und die zur Sache erforderlichen Schlussfolgerungen dem Mediziner und Richter zu überlassen. Seltene Ausnahmen, wie z. B. ein mir augenblicklich dienstlich vorliegendes Gutachten eines Chemikers, der eine Flüssigkeit in einem ihm übersandten Fläschchen zu bestimmen hatte, aber sich in der Rolle eines Rechtsanwalts gefallen und seiner Analyse eine Verteidigungsschrift für den Angeschuldigten hinzugefügt hat, bestätigen die Regel.

Von einer ganzen Anzahl von Chemikern, die sich mit Wasseruntersuchungen befassen, und deren Gutachten mir fortwährend zur dienstlichen Kenntnis kommen, habe ich den Eindruck gewonnen, dass sie leicht vom chemischen Standpunkte ab- und in die Rolle eines Spezialsachverständigen für Brunnen hineingleiten.

Exempla docent: Vor wenigen Wochen lief die Beschwerde eines entrüsteten Brunnenbesitzers ein, dessen Brunnen wegen des Zusammenhanges mit Jauchegruben und Mistpfützen durch den zuständigen Kreisarzt beanstandet war. Das zum Beweise der Güte des Wassers von dem Beschwerdeführer beigefügte Gutachten eines Chemikers lautete:

„Die gewünschte chemische Wasseruntersuchung auf Brauchbarkeit¹⁾ hat folgendes Resultat ergeben:

Gesamtrückstand	in 1 Liter =	480,0	Milligramme,
Chlor (Cl)	„	58,2	„
Oxydierbarkeit	„	3,2	„
entsprechend Sauerstoff	„	0,81	„
Nitratsalze	„	=	in beträchtlicher Menge.
Nitritsalze	„	=	0
Ammoniak	„	=	0

Ferner war die erhaltene Wasserprobe klar, farblos und geruchlos und hatte nur einen sehr geringen Bodensatz abgeschieden.

Hiernach kann dieses Wasser zurzeit vom chemischen Standpunkte aus nicht als unbrauchbar bezeichnet werden, wenschon ich nicht unerwähnt lassen möchte, daß seine Qualität eine solche ist, wie sie bei alten Brunnen in der Regel zu sein pflegt.“

Es muss zugegeben werden, dass der Chemiker sich oft in einer peinlichen Lage befindet, wenn der Einsender der Probe in mangelnder Sachkenntnis zu weitgehende Fragen an ihn richtet. Als Beispiel greife ich aus den gerade im Geschäftsgange meines Dezernats befindlichen Sachen auszugsweise folgenden Schriftwechsel heraus:

Chemiker: „. . . Hiernach kann dieses Wasser vom chemischen Standpunkte aus in keiner Weise beanstandet werden.“

Bürgermeister: „Das unter dem . . . über das Brunnenwasser in . . . hier g. B. angeschlossene Gutachten bitte ich gefälligst dahin ergänzen zu wollen, ob das Wasser in jeder Beziehung (bakteriologisch und mikroskopisch) einwandfrei ist und als Trinkwasser benutzt werden kann.“

¹⁾ Zum Treppenscheuern, Fußwaschen oder als Trinkwasser?

Chemiker: „Ich habe das in Rede stehende Brunnenwasser seiner Zeit dem Auftrage gemäß nur chemisch untersucht und kann daher kein anderes Gutachten erstatten, als das beiliegende, aus welchem hervorgeht, daß das Wasser ein brauchbares Trinkwasser ist. Brunnenwasser wird im allgemeinen nicht bakteriologisch untersucht, es müsste denn sein, daß die Sanitätsbehörde, der Herr Kreisarzt, dies aus gewissen Gründen direkt verlangt. Dann müßte aber die zu untersuchende Wasserprobe in einem sterilisierten Fläschchen nach bestimmter Vorschrift entnommen werden.“

Bürgermeister: (Dementsprechendes Ersuchen.)

Chemiker: „Dem Ersuchen gemäß wurde das Brunnenwasser zu bakteriologisch untersucht. Das Resultat war, wie folgt: Die Platten Nährgelatine, mit je 1 ccm bzw. $\frac{1}{2}$ ccm Wasser geimpft und im Brutofen bei 18 bis 20° C. 48 Stunden gehalten, ergaben:

Platte I = 2200 Kolonien, Platte II = 2800 Kolonien, Platte III = 2600 Kolonien, mithin im Durchschnitt 2533 Kolonien. Hiernach ist das Ergebnis anormal.“

Bürgermeister: „Mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 13. Juni d. J., betreffend das Brunnenwasser frage ich an, ob und zutreffendenfalls in welcher Weise es möglich ist, das Wasser zum menschlichen Genusse geeignet zu machen.“

Chemiker: „Wenn ich auch nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung das Brunnenwasser zurzeit für brauchbar halte und ich der Ansicht bin, daß bei Brunnenwasser, zumal wenn sein Gebrauch nicht anhaltend, sondern nur gering ist, der Keimgehalt in der Regel hoch ausfällt, so muß doch die endgültige Entscheidung über den weiteren Gebrauch dem Herrn Kreisarzt vorbehalten bleiben.“

Während der Korrektur kann ich aus dem inzwischen eingegangenen kreisärztlichen Gutachten folgendes über den örtlichen Befund hinzufügen:

„Die Pumpe steht unmittelbar auf dem Brunnenschacht, welcher mit zwei in den Mauerkranz eingefalzten — nicht übergreifbaren — Steinplatten verschlossen ist. Durch eine von diesen ist das Pumprohr hindurchgeführt, die andere dient zum Aufdecken. Nach Entnahme der Wasserproben (mit Tiefenapparat) wurde der Brunnenschacht abgelenchtet. Es führen zwei mißfarbig graue Schmutzstreifen vom oberen Rande des Brunnenschachtes in die Tiefe. Beim Pumpen fließt diesen Streifen entlang Wasser herab.“

Die Laienvorstellung, dass die allseitige und erschöpfende Beurteilung von Trinkwasseranlagen ausschliesslich im chemischen Laboratorium erfolgen könne, ist, wie Figura zeigt, selbst bei Vertretern der Ortspolizei auch heute noch so tief eingewurzelt, dass einzelne von ihnen über alle einschlägigen Anweisungen und Verordnungen sich hinwegsetzen. Glücklicherweise ist in neuerer Zeit diesem Umstande wenigstens in bezug auf zentrale Wasserversorgungsanlagen ein wirksamer Riegel vorgeschoben worden, während bei Brunnenanlagen, sowohl öffentlichen wie privaten, dem Belieben der Laien der weiteste Spielraum gelassen ist. Es steht jedem Menschen frei, sich die Bezeichnung Brunnenmacher beizulegen. Eine Umfrage über Vorbildung und früheren Beruf dieser Handwerker hat mir ergeben, dass sie meistens alte Bergleute, Zimmerleute, Maurer, Schlosser usw. sind, die die erforderlichen Kenntnisse, um ohne Unfall ein Loch bis zum obersten Grundwasserspiegel in die Erde zu bringen und je nach Bedarf einen Ziehbrunnen oder eine Pumpe zu machen, entweder von den Vätern ererbt oder sich autodidaktisch angeeignet haben. — Mit einigen Anerkennungsschreiben über ausreichend erschlossenes und nach chemischem Gutachten einwandfreies Wasser liefern sie den

vom Laien gern anerkannten Beweis, dass sie erfahrene Brunnen-techniker sind. Einige chemische Gutachten tun da praktisch denselben Dienst, wie die staatlichen Prüfungszeugnisse, die z. B. jeder Schornsteinfeger oder Hufbeschlagschmied beizubringen gezwungen ist.

Ich glaube, jeder Chemiker würde es als eine Beleidigung ansehen, wenn man ihn an etwas erinnern wollte, was er auf Grund seiner Bildung für selbstverständlich halten muss, nämlich, dass die chemische Analyse eines Wassers, das ständigem Wechsel und offenbar fortwährenden Verunreinigungen ausgesetzt ist, ganz und gar überflüssig ist und nur soviel bedeutet, wie ein flüchtiges Augenblicksbild; dass ferner die Ergebnisse auch der genauesten Analyse nicht richtig gedeutet werden können, wenn der Ursprung des Wassers unbekannt ist.¹⁾ Wenn trotzdem ausnahmslos jede eingesandte Wasserprobe, ohne dass Rückfragen erfolgen, analysiert und gelegentlich unter Anwendung sehr geschraubter Ausdrücke begutachtet wird, so mag man darin einstweilen nichts anderes erblicken, als die Fortschleppung einer alten, aber sehr veralteten Gewohnheit. Wenn aber einzelne Herren den Organen der Sanitätspolizei bei Beanstandung und Schliessung von Brunnen mit ihren Gutachten in den Rücken fallen, mit Gutachten, die sie auf Ansuchen jeder x-beliebigen Person und wohl auch oft genug ohne eine genügende Feststellung darüber, ob das Wasser auch wirklich aus dem strittigen Brunnen her stammt, ausfertigen, dann werden sie einiges Kopfschütteln der Medizinalbeamten und unter Umständen sanfte Abwehrmassregeln der Aufsichtsbehörden nicht ganz ungerechtfertigt finden dürfen. Der Chemiker als Privatperson hat keine Verpflichtung, sich die für eine exakte Beurteilung erforderlichen, oft Mühe und Zeit raubenden Informationen zu verschaffen und sich mit Spezialverordnungen und Bestimmungen bekannt zu machen, die die Grundlage für das Handeln der Medizinalbeamten bilden. Abgesehen davon, dass diese z. B. sich der Ausstellung amtsärztlicher Atteste zum privaten Gebrauche bei solchen Personen, welche nicht in ihrem Kreise wohnen, regelmässig zu enthalten haben, wird ihnen zur Pflicht gemacht, hierbei die grösste Vorsicht zu gebrauchen. Es heisst in der betr. Verordnung an die Kreisärzte wörtlich weiter: „Da Sie verpflichtet sind, auf jedes Ansuchen hin sofort ein Attest auszustellen, so empfiehlt es sich, ein solches zu verweigern, sobald als die Sache, um die es sich handelt, und der Zweck, der mit dem

¹⁾ Einen nicht uninteressanten Beitrag zur Beleuchtung dieser Tatsache lieferte vor einigen Jahren ein Chemiker in meinem Bezirke, der in einer Wasserprobe nicht unerhebliche Mengen von salpetriger Säure fand und daraufhin den betreffenden Brunnen beanstandete, gegen den von einem querköpfigen Gemeindegliede geeifert wurde. Daß der Brunnen mit Dynamit in den Felsen gesprengt und zur Zeit der Probeentnahme noch nicht fertiggestellt war, hatte der rührige Brunnenfeind dem gefälligen Chemiker nicht verraten. Dagegen begutachtete dieser kurze Zeit darauf eine Wasserprobe aus demselben nunmehr in Betrieb genommenen Brunnen als vorzügliches Trinkwasser. Die Probe war ihm von anderer Seite zugestellt worden.

Attest verfolgt werden soll, nicht völlig klar sind, oder Ihnen die Vorgänge nicht vorliegen.“

Die Kenntnis dieser Verordnung scheint mir nicht ungeeignet zu sein, auch in anderen Berufskreisen einige Gedankenreihen über weise Zurückhaltung anzuregen.

Der Privatchemiker hat bei der Analyse eines Wassers, selbst wenn er nicht nur dieses, sondern den betreffenden Brunnen als Ganzes beurteilen will, naturgemäss nur den augenblicklichen Zustand in Betracht zu ziehen, der Medizinalbeamte dagegen hat nicht allein zu beurteilen, wie das Wasser, bezw. der Brunnen ist, sondern auch, was aus ihm werden kann, d. h. er hat die Verunreinigungsmöglichkeit ins Auge zu fassen. Wo diese in mehr oder minder hohem Grade besteht, hat er die dienstliche Pflicht, auf Verbesserung oder Beseitigung des Brunnens zu dringen, der beim Auftreten von Seuchen zu einer grossen Gefahr für die Allgemeinheit werden kann. Seine dienstliche Pflicht ist es weiter, sich in seinem Vorgehen nicht beirren zu lassen, auch wenn diejenigen, die die finanziellen Folgen zu tragen haben, zur Abwehr eine ganze Auswahl chemischer Gutachten beibringen, in denen die einwandfreie Beschaffenheit des Wassers vom chemischen Standpunkt aus bescheinigt wird.

Unter Berücksichtigung der im Vorstehenden erwähnten Tatsachen und angedeuteten Erwägungen habe ich meinen Mitarbeitern in den 14 Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz wiederholt ans Herz legen müssen, dass es ihres Amtes ist, dem mit chemischen Attesten von Laien so häufig getriebenen Unfug nach Möglichkeit zu steuern.

Um bei den Verhältnissen der kleinen Städte und des flachen Landes zu bleiben, knüpfe ich weiter an meine eigenen Erfahrungen an. Auch ich habe als Kreisphysikus nach berühmtem Muster oft genug gefordert: „das Wasser muss chemisch untersucht werden“. Aber dieser Forderung ist in den wenigsten Fällen entsprochen worden, weil Umständlichkeit und Kosten gescheut wurden. Da habe ich mir denn die erforderlichen Bütetten, Zylinder, Gläser, Chemikalien und das bekannte Werk von Tiemann und Gärtner angeschafft und mich fleissig auf die Titriermethode eingeübt. Die Grenzwerte haben mir anfangs viel Kopfschmerzen verursacht, bis ich mich dann nach langen Untersuchungsreihen zu der Ueberzeugung durchrang, dass praktische Werte viel weniger aus den gewonnenen absoluten Zahlen, als aus entsprechenden Vergleichsergebnissen zu gewinnen sind. Wirklich reines und chemisch einwandfreies Wasser findet man bei den primitiven Brunnenanlagen auf dem Lande nur ausnahmsweise. Es ist deshalb ausserordentlich misslich, auch an der Hand der genauesten Analyse einen einzelnen Brunnen in einem Ort für sich zu beurteilen, während es keine Schwierigkeit macht, durch Gruppenuntersuchungen die relativen Werte der einzelnen Ortsbrunnen zu einander festzustellen und andererseits durch wiederholte Untersuchung desselben Brunnens zu verschiedenen Zeiten sich ein sicheres Urteil über dessen absoluten Wert zu verschaffen.

Aber welche Mühen stecken in solchen Untersuchungen! Schon die Entnahme und Herbeischaffung der Proben macht eine Menge Scherereien. Und ohne eigenes Zimmer mit recht grossen Tischen für die Batterien von Glassachen geht es nicht ab. Wie viele Kollegen, mit denen ich über diese Dinge sprach, haben mich ob meines Eifers ausgelacht und als überlegene Praktiker mich höhnisch gefragt, wer denn das alles bezahle. Sie hatten ganz recht! Denn für die allgemeine Praxis des Medizinalbeamten ist ein solches Verfahren, wie ich es als Privatstudium zu meiner Belehrung eine Zeit lang betrieb, ebenso wegen Raum- und Zeit-, wie wegen Gebührenmangels gar nicht durchführbar. Was war unter solchen Umständen zu tun? Gegebenenfalls z. B. das Verlangen stellen, aus einem Dorf 30 Dreiliterflaschen mit Brunnenwasser nebst einer sorgfältigen Ausarbeitung über Bau, Lage und Beschaffenheit aller Brunnen an einem Chemiker schicken zu lassen? Man würde ausgelacht worden sein! Da hat mich denn allmählich eine gewisse Resignation gefasst, bis ich die für Nichtchemiker bearbeitete einfache Methode der Wasseruntersuchung des Dr. John Thresh in London kennen lernte, der die Reagentien in der Form von komprimierten Tabletten der Firma Burroughs, Wellcome & Co.¹⁾ anwendet. Die ausserordentliche Einfachheit dieser mit ausreichender Genauigkeit arbeitenden Methode macht sie in besonderem Grade geeignet für Reihen- und Gruppen-Untersuchungen. Die bequeme und handliche Anordnung des Untersuchungskastens, etwa in der Grösse eines mittleren Mikroskopgehäuses, gestattet, alle Untersuchungen, die zu einer schnellen und sicheren chemischen Orientierung über die Wasser-Verhältnisse eines Ortes erforderlich sind, an Ort und Stelle auszuführen. Kasten und Methode haben sich mir selbst, einer stattlichen Reihe von Kollegen und auch einem Chemiker so gut bewährt, dass mir für die Ausarbeitung anderer Methoden, wie sie z. B. von Dr. Hagemann erfolgt ist, tatsächlich ein Bedürfnis nicht vorzuliegen scheint.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass der Medizinalbeamte bei der Unentbehrlichkeit der chemischen Untersuchung erst dann, wenn er mit diesem oder einem ähnlichen gleichwertigen Hilfsmittel sich ausrüstet, im stande ist, den Forderungen der Dienstanweisung (§§ 36, 37, 74) zu entsprechen. Die Gebührenfrage bei der Wasseruntersuchung ist freilich noch nicht allgemein geregelt, da das in Aussicht genommene Gesetz noch nicht verabschiedet ist. Immerhin hat die allen Kreisärzten gewährte Amtskostenentschädigung es ihnen ermöglicht, sich den nicht teuren Kasten anzuschaffen.

Dass durch die im innigen Zusammenhänge mit der örtlichen Besichtigung ausgeführten orientierenden chemischen Wasseruntersuchungen des Kreisarztes die Mitwirkung der Chemie nicht unterbunden wird, scheint mir eines besonderen Beweises nicht zu bedürfen, und dass dahin zielende Bestrebungen auch von den

¹⁾ Generalvertretung: Linkenheil & Co., Berlin W., Genthinerstr. 19.

Medizinalbeamten weder zurzeit gehegt werden, noch für die Zukunft zu befürchten sind, dafür glaube ich mich verbürgen zu können. Auch Dr. Hagemann hat das trotz seines lapsus in bezug auf die Fingerfertigkeit der Chemiker ebensowenig beachtet, wie durch sein Zurückgreifen auf die Grenzzahlen.

Dass diese durchaus keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern nur bei sehr vorsichtiger und kritischer Anwendung für die Beurteilung herangezogen werden können, bedarf hier keiner näheren Erörterung mehr. Aber es liegt doch die Frage nahe, wonach wohl die durch den Berufschemiker bei exakter quantitativer Analyse gewonnenen Zahlenwerte zu beurteilen sind, wenn jegliche Grenzwerte bedingungslos und in allen Fällen zu verwerfen sind?

Nebenher sei erwähnt, dass die Arbeit mit dem chemischen Kasten an Ort und Stelle gelegentlich auch eine sehr wertvolle demonstratio ad oculos ermöglicht. Aus einem Kreisarztbericht der jüngsten Zeit entnehme ich, dass ein Grossgrundbesitzer über die Beanstandung des nach seiner Meinung besten Brunnens auf seinem ausgedehnten Grundstück gegen den Kreisarzt sehr aufgebracht war, seinen Widerspruch aber sofort aufgab, als die Reaktion auf Chloride in dem Wasser seiner verschiedenen Brunnen vor seinen Augen ausgeführt wurde. Das Wasser seines angeblich besten Brunnens gab im Gegensatz zu dem der anderen eine auffallend starke Reaktion.

So habe ich denn meinen Mitarbeitern stets sagen müssen: „es ist Eures Amtes, auf die chemische Prüfung des Trinkwassers trotz gegenteiliger Ansicht nicht verantwortlicher Ratgeber nicht zu verzichten, sondern diese etwa nach der Methode Thresh — wo es möglich ist an Ort und Stelle — selbst vorzunehmen. Ergeben sich irgend welche Zweifel über Einzelheiten, so sind die betreffenden Wasserproben unter genauer Fragestellung einem Berufschemiker zur genaueren Analyse zu übermitteln.“

Ueber die bakteriologische Prüfung des Trinkwassers kann ich mich kurz fassen. Die Behauptung Hagemanns von der leistungsfähigen Konkurrenz der bakteriologischen Untersuchung in ihrer Allgemeinheit werden die wenigsten Medizinalbeamten zu der ihren machen wollen, weil sie tatsächlich nicht zutreffend ist. Als Einzeluntersuchung tritt die bakteriologische Prüfung bei Brunnen unter gewöhnlichen Umständen ganz in den Hintergrund, ist bei fortlaufenden Untersuchungen wertvoll und hat eine hervorragende Bedeutung bei der dauernden Kontrolle zentraler Wasserversorgungsanlagen und ihrer Filtereinrichtungen.

Bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten aber kann auch die bakteriologische Einzeluntersuchung von grosser Wichtigkeit sein. Wir wissen, dass Fäkalien und Urin Typhöser — und zwar nicht nur der bettlägerigen Kranken, sondern auch der an Typhus ambulatorius leidenden oder Rekonvaleszenten scheinbar gesunden „Typhusträger“ — ausserordentliche Mengen von Bazillen

enthalten, und dass besonders der Typhus-Urin diese in ungeheurer Zahl, fast in Reinkultur, führen kann. Es ist demgemäß die Menge dieser Stoffe, welche genügt, um Wasservorräte in gefährlicher Weise zu infizieren und Massenerkrankungen zu erzeugen, so klein, dass auch die beste und ausgiebigste chemische Analyse hier versagen muss. Wenn der Kreisarzt frühzeitig von einem der Verunreinigung mit Typhusbazillen verdächtigen Wasser einige Platten giesst und diese nebst Proben des Wassers, in Eis verpackt, schleunigst einem geeigneten bakteriologischen Laboratorium zusendet, werden sich erheblich öfter wie bisher wertvolle Aufklärungen ergeben, da die Methoden zur Auffindung von Typhusbazillen im Wasser heute wesentlich vorangeschritten sind. Und bei der Desinfektion von Brunnen und Wasserleitungen wird der Medizinalbeamte die erforderliche Anskunft über deren Ausfall nur durch die bakteriologische Untersuchung erhalten können. Deshalb habe ich nach Pflicht und Gewissen meinen Mitarbeitern zum Dritten stets gesagt: „es ist Eures Amtes, Euch für einfache bakteriologische Wasseruntersuchungen entsprechend auszurüsten und diese überall da, wo von einer bakteriologischen Prüfung des Wassers eine Aufklärung zu erwarten ist, auch selbst auszuführen. Für die Feststellung bestimmter pathogener Keime ist geeignetes Material an Speziallaboratorien einzusenden.“

Die Antwort auf die an Herrn Dr. Hagemann gerichtete Frage „wo in aller Welt seit 1896 die genaue örtliche Inspektion die souveräne Bedeutung gezeigt hat“ lautet: „bei allen sachgemässen Begutachtungen der landläufigen Flachbrunnen und der Wasserentnahmestellen für zentrale Leitungen.“

Doch es scheint notwendig zu sein, den Begriff der örtlichen Inspektion etwas näher ins Auge zu fassen. Herr Prof. König sagt von ihr: „sie kann nur Aufschluss darüber geben, ob die Anlage an sich richtig und gut bzw. fehlerhaft ist und ob offensichtliche verunreinigende Zufüsse stattfinden. Ueber alle unterirdisch vor sich gehende Verunreinigungen gibt sie keinen Aufschluss.“ Demgegenüber muss zunächst festgestellt werden, dass jeder in der Praxis stehende Hygieniker eine Fülle von Beobachtungen darüber beibringen kann, welche überraschende und wichtige Ergebnisse selbst eine einfache Ableuchtung des Brunneninnern über unterirdisch vor sich gehende Verunreinigungen liefern kann. Fälle von der Art des folgenden, den ich als Kreisphysikus erlebt habe, sind keineswegs selten:

Ein Amtsvorsteher beschwert sich darüber, daß sein Hofbrunnen von einem ca. 50 m entfernten Begräbnisplatz her, dessen Schließung er beantragt, verseucht wird. Beweis: chemisches Gutachten. Oertliche Besichtigung durch mich. Oberirdische Zufüsse nicht erkennbar. Der Brunnen wird geöffnet. Im Mauerwerk $1\frac{1}{2}$ m unter der Oberfläche und tiefer viele schadhafte Stellen, und von diesen herabrieselnd kleine braune Wasseradern, deren Zusammenhang mit einer in dem benachbarten Stalle befindlichen vertieften Jauchegrube unschwer nachzuweisen ist. Auf dem Wasserspiegel drei faule Rattenleichen.

Meiner Ansicht nach muss man bei den unterirdischen Verunreinigungen genau unterscheiden zwischen solchen oberhalb und unterhalb des Wasserspiegels. Ich stimme vollkommen bei, dass die letzteren nicht durch blosse Inspektion, sondern nur durch zielbewusste chemische und andere Untersuchungen zu erkennen sind. Aber Art und Umfang dieser Untersuchungen dürfen nicht vom Zufall oder von dem Belieben eines Laien abhängen, sondern von dem zielbewussten Plane eines Sachverständigen, der sich stets gegenwärtig hält, dass alle Untersuchungen darauf hinauslaufen, den Ursprung des Wassers kennen zu lernen. Zwei Beispiele werden das besser erläutern, als lange theoretische Ausführungen:

1. Kreisärztliches Gutachten vom 15. September 1903:

„Am 14. September wurden sämtliche Brunnen von M. einer Besichtigung unterzogen, an welcher teilnahmen: der stellvertretende Kreisarzt, der Bürgermeister, der Gemeindevorsteher und ein Mitglied des Gemeinderats.

Vorhanden sind 3 Gemeindepumpbrunnen, eine Gemeindepumpe zu Feuerlöschzwecken und 57 Privatbrunnen, darunter 2 Ziehbrunnen.

Die 3 Gemeindepumpbrunnen liegen dicht an der Straßenrinne der Hauptstraße. Ihre Abdeckung nach oben war frisch in Stand gesetzt worden. Das Wasser dieser 3 Brunnen ist farblos, klar, und enthält mehr als 120 mg Chlor in 1 Liter, sowie beträchtliche Mengen salpetriger Säure. Die Chlorprobe wurde, um an Reagentien und Zeit zu sparen, nicht bis zum Farbenumschlag fortgesetzt.

Als voraussichtlich ebenso schlecht, wie die Gemeindebrunnen, habe ich darauf den Brunnen des Gemeindevorstehers auf seinen Chlorgebrauch genauer untersucht. Der Brunnenschacht liegt mitten im Ort ebenfalls in nächster Nähe der Straßenrinne; nach der Straße zu ist der Schacht vollständig und dicht verschlossen; er liegt im Bereich der massiven Hausfundamente und ist nur vom Keller aus zugänglich. Die Pumpe befindet sich etwa 6 m vom Schacht entfernt in der Küche.

Der Chlorgehalt des Brunnens beträgt 400—420 mg Chlor in 1 Liter.

Sodann wurde der Brunnen an der Waschküche des Hauses Nr. 98 auf Chlor untersucht. Nach den Angaben des Ortsvorstehers kommt das Wasser in seinem Brunnen aus der Richtung dieses Hauses, weil in trockener Zeit sein Brunnen eher versiegt, wie dieser.

Das Haus 98 liegt am seitlichen Rand des Ortes nach dem Westerwald zu; die Pumpe steht neben der Scheuer, welche an grosse Wiesen grenzt. Der Brunnen ist schlecht bedeckt; die Umgebung ist sehr unreinlich gehalten; in nächster Nähe befinden sich Jauchepfützen.

Trotzdem beträgt der Chlorgehalt nur etwa 90 mg in 1 Liter und reichlich salpetrigsaure Salze, während der gut gehaltene Brunnen des Vorstehers über 400 mg Chlor enthält. Der wesentlich geringere Chlorgehalt des Brunnens lässt sich ohne Zwang dadurch erklären, daß der Grundwasserstrom aus der Richtung der Wiesen her vom Westerwald kommt und durch den Untergrund des Dorfes dem Rhein zufließt.

Ein dritter Brunnen, der in dem letzten, einzelstehenden Hause an der Straße in der Richtung nach H. — Nr. 67 — an der hinteren Hauswand gelegen ist, wurde ebenfalls genauer untersucht. Er ist nach oben gut abgedeckt, dagegen befindet sich ein Misthaufen etwa 3 m vom Brunnen entfernt. Der Chlorgehalt beträgt nur 80 mg auf 1 Liter neben schwacher, aber deutlich positiver Reaktion auf salpetrigsaure Salze.

Vermutlich ist der Chlorgehalt des reinen nicht verunreinigten Grundwassers in der Umgebung von . . . noch niedriger. Nach den Untersuchungen des Wassers der . . . Quellen (im Nachbarort) beträgt der Chlorgehalt ebenfalls weniger als 80 mg pro Liter.

Bei dem Rundgang durch den Ort wurde außerdem an einer größeren Anzahl von Brunnen festgestellt, daß der Chlorgehalt weit über 100 mg in 1 Liter beträgt.

Die Tatsache, daß der Chlorgehalt des Grundwassers von . . . höchstens 30 mg in einem Liter beträgt, während er im Orte bei gleichzeitiger Anwesenheit salpetrigsaurer Salze auf 400 und mehr ansteigt, beweist, daß der Untergrund mit Jauche- und Schmutzstoffen dauernd derart verunreinigt ist, daß durch Anlage neuer Brunnen im Ortsbereich voraussichtlich überhaupt kein einwandfreies Trinkwasser beschafft werden kann.

Ich halte unter diesen Verhältnissen die Wasserzuführung von außerhalb für die einzig mögliche Art der Beschaffung einwandfreien Trinkwassers für Die Frage des Baues einer Wasserleitung erscheint auf Grund obiger Feststellungen bei weitem dringender, als usw.“

2. Kreisärztliches Gutachten vom 17. Oktober 1903.

„Bei meiner heutigen Anwesenheit in B. habe ich die 4 Gemeindebrunnen unter Zuziehung des Gemeindevorstehers besichtigt.

Die Bedeckung der Brunnenkessel und der Einsteigeöffnungen mittels fest verschraubter, seitlich übergreifender Eisenplatten ist einwandfrei. Am Brunnen Nr. 1 ist die Pflasterung der Rinnen in der Nähe des Brunnens nicht tadellos; größere Pfützen sind nicht vorhanden.

Beim Ablichten der Brunnenwände war bei Nr. 1, 2 und 4 der 3—4 m herabreichende Verputz trocken, ohne Schmutzstreifen. Bei Brunnen Nr. 4 befindet sich nur ganz oben eine beschmutzte Stelle, von welcher aber keine Schmutzstreifen weiter nach abwärts führen

Nach dem Ergebnis der Besichtigung dürfte bei allen Brunnen eine Verunreinigung durch aus den Straßenrinnen oder der nächsten Nachbarschaft herrührende oberirdische Zuflüsse auszuschließen sein.

Die Untersuchung des Brunnenwassers nach längerem Abpumpen ergibt folgendes:

Nr. 1. „Pützbrunnen“: Wasser klar und farblos. — Chlor: 2 Tabl. = mehr als 30, weniger als 60 mg im Liter. — Salpetrige Säure: positive Reaktion. — Metalle: negativ.

Nr. 2. „An der Schule“: Wasser klar und farblos. — Chlor: 3 Tabl. = mehr als 60, weniger als 90 mg im Liter. — Salpetrige Säure: stark positive Reaktion. — Metalle negativ.

Nr. 3. „Marktpumpe“: Ebenso wie Nr. 2.

Nr. 4. „An der Kapelle“: Wasser klar und farblos. — Chlor: 5 Tabl. = 150 mg im Liter. — Salpetrige Säure: starke Reaktion nach $\frac{1}{2}$ Minute. — Metalle: negativ.

Das Ergebnis der chemischen Untersuchung ergibt, daß Nr. 1, der am weitesten bergwärts gelegene Brunnen, am wenigsten Chlor und salpetrige Säure enthält, während der am nächsten dem Rhein gelegene Brunnen Nr. 4 die größten Mengen Chlor und salpetrige Säure enthält. Dies würde mit der Annahme übereinstimmen, daß ein bergwärts herkommender Grundwasserstrom im Bereich des Ortes verunreinigt wird.“

Sollte es wirklich richtig sein, wenn der Kreisarzt in solchen Fällen sich den anwesenden behördlichen Organen gegenüber nur auf einige allgemeine Redewendungen beschränken und die Versendung einer Menge von Wasserproben zur genauen quantitativen Analyse veranlassen wollte?

Die örtliche Inspektion bezweckt, was nicht laut und bestimmt genug hervorgehoben werden kann, keineswegs bloss die Feststellung der öffentlichen Mängel oder Verunreinigungen, die, wie Herr Prof. König angibt, von jedem Laien beurteilt werden können, sondern sie umfasst Erhebungen über alles das, was bei Beurteilung der zu begutachtenden Wasserversorgungsanlage in Frage kommen kann. Das sind ausser den Feststellungen über bauliche Beschaffenheit, über Lage, unmittelbare Nachbarschaft und Bodenbeschaffenheit in der nächsten Nähe der Brunnen, die Berücksichtigung der gesamten Ortslage, der geologischen Be-

schaffenheit und Gestaltung des Geländes, Stand, Richtung und Beschaffenheit des Grundwassers und alle einschlägigen bakteriologischen Verhältnisse. Denn das Endziel der ganzen Wasseruntersuchung der Medizinalbeamten soll darauf gerichtet sein, festzustellen, ob bei den der Prüfung unterliegenden Wasser-Entnahmestellen eine Infektionsgefahr besteht oder im Falle der Einschleppung von Infektionskeimen in den betreffenden Ort zu befürchten ist!

So können gegebenenfalls bei Anlagen, die einen Zusammenhang mit Fluss-, See- oder Teichwasser vermuten lassen, neben wiederholten systematischen Härtebestimmungen auch Temperaturmessungen den Ausschlag geben, und in anderen Fällen wieder einzuholende biologische oder geologische Gutachten. Kurz, es wäre eine unverzeihliche Halbheit, wenn der Medizinalbeamte nicht das ganze Rüstzeug seines chemischen, bakteriologischen und epidemiologischen Wissens bei den örtlichen Untersuchungen anwenden wollte. Die hohe Wichtigkeit der örtlichen Inspektion in diesem Sinne ist in medizinischen Kreisen so allgemein anerkannt, dass von einer „Frage“ oder einem „Streit“ überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Denn jeder Medizinalbeamte würde sich nach den herrschenden Anschauungen der heutigen wissenschaftlichen Hygiene einer groben Fahrlässigkeit schuldig machen, wenn er durch Ausfertigung eines günstig lautenden Gutachtens über eine Wasserentnahmestelle die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit und Harmlosigkeit des Wassers in bezug auf Infektionsmöglichkeit übernehmen wollte, ohne eine genaue Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen zu haben. Deshalb habe ich meinen Mitarbeitern zum Vierten stets nachdrücklich eingeschärft: „es ist Eures Amtes, die örtliche Besichtigung, die in keinem Falle fehlen darf, stets selbst auszuführen und sie niemals einem Nichthygieniker zu überlassen.“

Und somit glaube ich, dass die einschlägigen Bestrebungen der Medizinalbeamten dem Schlusssatze der Ausführungen des Herrn Prof. Dr. König vollkommen entsprechen, „je vielseitiger und eingehender die wichtige Frage der Wasseruntersuchung bearbeitet wird, um so sicherer wird der Erfolg sein.“

Auf der Münchener Versammlung der Deutschen Medizinal-Beamten 1902 richtete ich an meine Kollegen die Worte: „lasset dem Bakteriologen, was des Bakteriologen ist“, heute füge ich hinzu: „lasset auch dem Chemiker, was des Chemikers ist“, aber ich wende mich gleichzeitig an Bakteriologen und Chemiker mit der dringenden Bitte, „werdet nicht nervös darüber, dass der Mediziner von den Hilfswissenschaften, deren Lehren er hat in sich aufnehmen müssen, auch einen gemessenen praktischen Gebrauch macht und „lasset dem Medizinalbeamten was des Medizinalbeamten ist“!

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Referat des Reg.-Rates Dr. Hinterstoßer, erstattet in der Sitzung des k. k. niederösterreichischen Landes-Sanitätsrates vom 7. Dezember 1903. Oesterr. Sanitätswesen; 1904, Nr. 24.

Der Referent kam auf Grund seiner Ausführungen zu folgenden Schlußsätzen:

„1. Der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit ist in das Strafgesetz aufzunehmen.

2. Die Entscheidung über das Vorhandensein einer geminderten Zurechnungsfähigkeit ist dem Richter anheimzustellen und hat in dem Urteil ihren Ausdruck zu finden.

3. Unter Errichtung geeigneter Detentionsanstalten ist eine Modifikation der Strafbemessung und des Strafvollzuges zu ermöglichen.

4. Auch Fälle von zweifelhafter Geistesstörung, insbesondere bei vorhandener Gemeingefährlichkeit über Urteilspruch müssen diesen Anstalten zugewiesen werden können.“

Nach der über das Referat stattgehabten Debatte wurden vom niederösterreichischen Sanitätsrate folgende Anträge einstimmig angenommen:

„I. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist in das Strafgesetz aufzunehmen.

II. Zur Aufnahme und Verwahrung geistig minderwertiger Verbrecher sind geeignete Detentionsanstalten zu errichten.“ Rpd.

Die psychiatrischen Aufgaben des praktischen Arztes. Von Dr. Schott, Oberarzt der k. Heilanstalt Weinsberg. Münchener mediz. Wochenschrift; 1904, Nr. 23.

Die soziale Bedeutung der Psychosen bedingt für den praktischen Arzt eine Reihe von Aufgaben.

In erster Linie steht hier der Grundsatz, daß in weitaus der Mehrzahl der Fälle von Geistesstörung eine Behandlung in der Familie nicht angezeigt ist und nicht selten zu Unträglichkeiten für Arzt und Familie führt. Hier hat der Hausarzt ratend, wenn nötig treibend hervorzutreten und kann er häufig wichtige Beiträge zur Aetiologie der Psychosen liefern, wenn er sich vergegenwärtigt, daß Geburtstörungen, Gichter oder Fraisen, die Infektionskrankheiten, Enuresis nocturna, Nachtwandeln, Veitstanz, Charakter- und Gemütsentfremlichkeiten, Liebhabereien und Idiosynkrasien, Neigung zu Delirien usw. unter Umständen für den späteren Beobachter wertvolle Fingerzeige abgeben.

Mit der Frage der Diagnose braucht sich der praktische Arzt beim Aufnahmebericht nicht zu sehr abzuquälen, da es in vielen Fällen nicht möglich ist, auf Grund einmaliger oder nochmaliger kurzer Beobachtung ein abschließendes Urteil in dieser Richtung abzugeben, Zurückhaltung in differentialdiagnostischer Hinsicht spricht mehr für gutes Wissen als eine forsche Rubrizierung der vorliegenden Psychose. Man kann und soll die Charakterisierung des psychischen Krankheitsprozesses am zweckmäßigsten dadurch erreichen, daß man nach möglichst genauer Vorgeschichte, welche in zeitlicher Folge die verschiedenen Krankheitserscheinungen zu umfassen hat, den Geisteszustand naturgetreu zu schildern versucht, was am besten unter Berücksichtigung folgender Punkte geschieht:

Zunächst beachtet man das äußere Verhalten des Kranken (Gesichtsausdruck, Gang, Körperhaltung, Sprache, Gesten, Lähmungserscheinungen [besonders an den Gehirnnerven], Residuen syphilitischer Infektion, degenerative Stigmata), etwaige psychomotorische Entäußerungen, wie stereotype Haltungen und Bewegungen, plötzliche Gewaltakte bei völliger Stummheit, heftiges sinnloses Widerstreben, wechselnd mit Katalapsie, planloses Weglaufen, Neigung zu Gleichklängen und vielfachen Wortwiederholungen, Wortneubildungen, äußerlich unmotiviertes Lachen und Weinen, Gefräßigkeit im Wechsel mit völliger Nahrungsverweigerung, Zerstörungssucht, Geißern [Speicheln] und sonstige Unreinlichkeit (von schwerwiegender Bedeutung); dann erfolgt auf

psychischem Gebiete eine Prüfung der Schulkenntnisse, der zeitlichen und örtlichen Orientierung, des Vorstellungsinhaltes und Wahrnehmungsvermögens, des Unterschiedes zwischen äußerlich geordneten und inhaltlich verwirrtam Gebahren (Verworrenheit), der Erinnerung für frühere Zeiten und des Gedächtnisses für die jüngste Vergangenheit (Merkfähigkeit), der Art der Ausdrucksweise des Kranken, der Zerfahrenheit des Gedankenganges, des Wechsels in dem Vorstellungsinhalte, der Charakterveränderungen, des Verschwindens und Auftretens von Neigungen und Liebhabereien, den Umwandlungen in der gemüthlichen Labilität und geistigen Elastizität, des Vorhandenseins von Wahnideen und Sinnestäuschungen und des Verhaltens der Kranken diesen Wahnideen und Sinnestäuschungen gegenüber.

Bezüglich der Prognose ist gleichfalls, wie bei der Diagnose, weil sie bei kurzer und mangelhafter Beobachtung häufig sowohl für den praktischen Arzt, als für den Irrenarzt schwierig oder unmöglich ist, äußerste Vorsicht geboten. Eine fälschliche Vorhersage eines guten Ausgangs ist für den praktischen Arzt ein sehr unliebsames und sein Ansehen gefährdendes Ereignis; darum eventuell lieber eine schlechtere Prognose stellen, als sie der weitere Verlauf bestätigt.

Einige Anhaltspunkte für die Prognose bieten Aetiologie, insbesondere Heredität, schädigende Momente, wie Trauma, körperliche Erkrankung, psychische Insulte, Lues, Alkohol usw., ferner Lebensalter und Geschlecht. Frühere psychische Attacken bedingen je nach der Form der Geistesstörung eine günstige Prognose quad Anfall, eine ungünstige quad Rezidive. Mit zunehmendem Alter und bei Häufung der Rückfälle verschlimmern sich meist die Aussichten in bezug auf Dauer des Anfalls und Wiederherstellung des Kranken. Im 2. und 3. Jahrzehnt einsetzende, ebenso in der Involutionsperiode zum Ausbruch gelangende Geistesstörungen erheischen besondere Vorsicht in ihrer Beurteilung; ebenso ist bei jeder Psychose eines Mannes zwischen 20. und 55. Lebensjahre an Paralyse zu denken und darauf zu fahnden.

Bezüglich der Behandlung der Geisteskranken ist zu berücksichtigen, daß eine wirkungsvolle Behandlung eines Geisteskranken und besonders eines frisch Erkrankten zu Hause und in der Familie nur in ganz ausnahmsweise günstigen Fällen sich durchführen läßt, daher das oberste Prinzip für das Handeln des praktischen Arztes in möglichst schleuniger Verbringung in Spezialanstalten besteht; mit dieser Maßregel leistet er sich und allen Beteiligten den größten Dienst und enthebt sich einer Verantwortung, deren Tragweite von vielen Aerzten verkannt wird.

Die Vorspiegelung falscher Tatsachen dem Kranken gegenüber ist psychiatrisch verpönt und dem Kranken nach den nötigen Aufnahmuvorbereitungen (Besorgung der Papiere, Anzeige an die Anstalt mit Bezeichnung von Tag und Stunde des Eintreffens — am besten von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr — in ruhiger und bestimmter Weise zu eröffnen, daß im Interesse seiner Gesundheit eine spezialistische Beobachtung und Behandlung als dringend geboten erscheine. Diese Mitteilung macht man meistens kurz vor der Ueberführung. Bei widersetzlichem Verhalten gebe man dem Kranken keine Zwangsjacke, sondern eine subkutane Injektion von Scopolamin hydrobrom., wodurch wohl mit verschwindenden Ausnahmen eine motorische Beruhigung des Kranken zu erzielen ist. Weibliche Kranke sollen nie durch fremde männliche Personen und männliche Kranke nie durch uniformirte Sicherheitsorgane der Anstalt zugeführt werden. Zum Schlusse gibt Verfasser noch den Rat zur möglichsten Reserve auf dem Gebiete der gutachtlichen Tätigkeit des praktischen Arztes bei den Geistesstörungen und insbesondere sich zu hüten, einem psychiatrischen Lehrbuch zuliebe, den Fall in ein bestimmtes Schema zu zwingen. Die Beurteilung der Geisteskranken ist meistens sehr schwierig und bilden die glatten Schulfälle die Minderheit. Dr. Waibel-Kempten.

Einteilung und Benennung der Psychosen mit Rücksicht auf die Anforderungen der ärztlichen Prüfung. Von Prof. Dr. Hoche in Freiburg. Referat erstattet in der Jahressitzung des Deutschen Vereins für Psychiatrie zu Göttingen am 25. April 1904. Archiv f. Psychiatrie; 88. Bd., 3. H.

Verfasser weist auf die durch die Prüfungsordnung gebotene Notwendigkeit hin, in der Bezeichnung der psychiatrischen Krankheitsbilder eine ge-

wisse Einheitlichkeit zu erzielen. Die Schwierigkeiten, die diesem Ziele entgegenstehen, finden ihre Erklärung in der Eigenart des Faches selbst, in dem die Einteilung gleichzeitig das Prinzip der Forschung bedeutet. Es ist daher auch meist als ein Zeichen mangelnden Fortschrittes oder besonderer Rückständigkeit in der psychiatrischen Forschung anzusehen, wenn es bisher nicht gelungen ist, eine annähernde Uebereinstimmung der Bezeichnungen zu erzielen. — Immerhin hält Verfasser eine Einschränkung in der sehr reich fließenden Neuproduktion psychiatrischer Krankheitsbezeichnungen für geboten und verlangt von jedem Einzelnen eine gewisse Anerkennung der eingebürgerten Nomenklatur, ohne aber eine allgemein gültige Klassifikation, die der Natur der Sache nach noch für lange Zeit nicht zu erwarten ist, zu verlangen oder etwa eine eigene vorzuschlagen. Eine gleichmäßige Vorwertung ätiologischer, klinischer und pathologisch-anatomischer Gesichtspunkte bei der Klassifikation der Psychosen würde allen Ansprüchen entsprechen, ist aber bei unseren gegenwärtigen Kenntnissen über die Ursache und Wesen der Geisteskrankheiten nicht möglich. Für die praktischen Lehrzwecke muß daher eine „bewußt prinzipienlose Nebeneinanderstellung“ gewisser seelischer Störungen genügen. Es zeigt sich dann auch, daß über eine ganze Reihe Störungen keine Meinungsdivergenzen bestehen: dies gilt für die organisch bedingten Störungen, für die angeborenen geistigen Schwächestände, für die meisten Formen alkoholistischen Ursprungs, in der Hauptsache auch für Epilepsie und Hysterie, deren Definition allerdings schwankend ist, in eingeschränktem Sinne für einzelne Formen der Hebephrenie, für die chronische Paranoia und den Quorulantenwahn und einige andere Störungen. Gegensätze bestehen hinsichtlich der akuten Paranoia und der Dementia praecox, welche letztere von der Schule Kräpelin's in immer stärkerem Maße Fälle, die früher der Paranoia zugewiesen wurden, subsumiert werden. Von dem angehenden Arzte soll nur verlangt werden, daß er Zustandsbilder richtig erkennt und Symptomenkomplexe zu beurteilen versteht, ohne daß man auf eine Namendiagnose einen übermäßigen Wert legt. — In der Debatte über Hochs Vortrag wurde von zahlreichen Autoren mehr eine richtige Erkennung und Beurteilung der klinischen Symptome gegenüber einer diagnostischen Bezeichnung als maßgebender Gesichtspunkt für die klinische Ausbildung der Studenten verlangt.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber Moral insanity. Ein Beitrag zur Psychologie des moralischen Irreseins. Von Dr. Hans Schulze, Assistenzarzt der Landesirrenanstalt Sorau. Allg. Zeitschr. f. Psych.; 61. Bd., 1. u. 2. H.

Der Verf. sucht an der Hand neuerer philosophischer Auffassungen über die moralischen Empfindungen — besonders unter Anführungen der Anschauungen Nietzsches — weitere Gesichtspunkte für die Beurteilung des moralischen Irreseins zu gewinnen. Die Grundlage aller Moral beruht in erster Linie „in der Fähigkeit des Individuums, seinen eigenen Vorteil in Rücksicht auf die Allgemeinheit richtig zu begreifen und dementsprechend sein Tun zu gestalten“. Diese „utilitaristische Denkweise“ wird bei Ausfall moralischer Begriffe fehlen. Im Gefühlsleben des moralischen Kranken herrschen instinktive Willensimpulse vor. Es fehlt das Gefühl des Mitleides — auf dessen Bedeutung Verf. besonders hinweist — bereits beim Kinde, ebenso wie das der Liebe, Zuneigung, Anhänglichkeit. Auch das Phänomen des Gewissens fehlt im primitiven Sinne eines groben sozialen Instinktes. So kennt der Kranke wohl die höheren Begriffe, wie Ehre, Recht usw., aber es fehlen die Gefühlstöne, die der Gesunde mit ihnen verbindet. Verf. wendet sich im Anschluß an seine Definitionen gegen die Reichsgerichtsentscheidung vom 14. August 1896, in der das moralische Irresein als Krankheit, die die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, abgelehnt wurde. Weitere Ausführungen beschäftigen sich mit dem Begriffe der Willensfreiheit und den aus dieser Annahme erwachsenden Schwierigkeiten bei der Begutachtung gerade der hier besprochenen psychopathischen Erscheinungen.

Dr. Pollitz-Münster.

Die Philosophie des Hypnotismus. Von Dr. J. Thornton Sibley. Vortrag in der Märzversammlung der Newyork Medico legal society. The medico legal journal; 1904, XXI, Nr. 4, S. 496.

Der Vortrag gibt einen geschichtlichen Ueberblick über Leistungen von

Vater Gaßner, Anton Mesmer, Abbot Faria, Braid bis zu jenem der modernen feith cure, mind cure und christian science. Alle diese Methoden, so meint der Autor, seien mit Erfolg benutzt worden, Schmerzen zu lindern und Krankheiten zu heilen. Manche hielten zwar die Theorie der Christian science für so bizarr, daß sie zum Lächeln reize; es sei schwer, sie zu verstehen, wie so sie Resultate erzeugen könnte, wie vor langer Zeit etwa Gaßner mit seiner Theorie der „dämonischen Besessenheit“. Die Theorie der Suggestion verstöhne aber die scheinbaren Widersprüche. Die Gefahren des Hypnotismus würden übertrieben. Es sei unmöglich, eine hypnotisierte Person dazu zu überreden, irgend eine Handlung zu begehen, die ernstlich in Widerspruch mit ihren Grundsätzen stehe oder ihre Person gefährde.

Dr. Mayer-Simera.

Der Stotterer vor dem Strafrichter. Von Dr. August Hegar in Illenau. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie; 61. Bd., 4. H.

Verfasser weist auf die Bedeutung des Stotterns als Degenerationszeichens und seine Bedeutung als psychopathisches Phänomen hin. In dem mitgeteilten gerichtsarztlichen Falle bestand neben dem Stottern ein verhältnismäßig hoher Grad angeborener Geistesschwäche, so daß der Angeklagte auch von Laien als „un glaublich dumm“ bezeichnet wurde. H. hat ihn trotzdem für zurechnungsfähig im Sinne des § 51 erklärt, eine Auffassung, die nicht jeder Leser teilen wird. Weitere Ausführungen beschäftigen sich mit dem Stottern als psychopathisches Phänomen.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber Beerdigungsatteste bei Selbstmördern. Von Dr. Weygandt in Würzburg. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 61. Bd., 4. H.

Gelegentlich wird dem Sachverständigen seitens der Gerichte die Aufgabe gestellt, aus dem Gehirnbefunde auf eine früher bestandene Geistesstörung Schlüsse zu ziehen. Diese Aufgabe ist um so schwieriger, wenn die Gehirnobduktion nicht mit größter Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt worden ist. W. teilt einen bemerkenswerten Beitrag zu der Frage mit, der recht deutlich zeigt, wie vorsichtig gerade solche Fragen zu behandeln sind. Ein wegen verbrecherischer Handlungen angeklagter Leichenwärter beging in der Untersuchungsanstalt Selbstmord. Für die kirchliche Behörde wurde auf Grund der Obduktion zum Zweck kirchlicher Beerdigung ein Attest erstattet, in dem „geringfügige Verwachsungen der großen Hirnspalte und Verdickungen und Verwachsungen der harten Hirnhaut mit dem Schädeldach in der Gegend des Stirnhirns“ konstatiert und in vorsichtiger Weise die Möglichkeit eingeräumt wurde, daß diese Abnormitäten mit geistigen Störungen im Zusammenhang gestanden hätten. Dieses Attest wurde sodann von einem der Obduzenten auf Ansuchen der überlebenden Witwe in mehr positiver Form wiederholt, während in einem dritten der Gutachter ohne weiteres bezeugte, daß der Verstorbene sich bei Begehung des Selbstmordes im Zustande völliger Unfreiheit des Willens befunden habe. Auf Grund dieses Attestes wurde nunmehr von der Lebensversicherungsanstalt die Auszahlung der Versicherungssumme verlangt, die bei Selbstmördern verfallen ist. Verfasser kommt in seinem Obergutachten unter Verwertung der sehr dürftigen Angaben über psychische Abweichungen intra vitam und des geringen anatomischen Befundes zu einem durchaus negativen Ergebnis.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber akute Geistesstörung nach Gehirnerschütterung. Von Dr. M. Reichardt, I. Assistent der psychiatr. Klinik zu Würzburg. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 61. Bd., 4. H.

Akute Geistesstörungen nach Kopfverletzungen werden verhältnismäßig selten berichtet; Verfasser teilt sieben derartige Beobachtungen mit. Bemerkenswert ist, daß mit Ausnahme eines Falles sämtliche Kranke zur Heilung gelangten. Die Störungen boten verschiedene klinische Bilder, offenbar je nach Sitz der Hirnläsion, bald mehr Ausfallserscheinungen in der Apperzeption und im Sprachgebiet in Form der sensorischen Aphasie, bald mehr Defekte in der räumlichen Orientierung, mit Seelenblindheit, Asymbolie oder mit Komplexen, die der Korsakowschen Psychose eigen sind. Größere kombinierte Ausfalls-

erscheinungen traten ein bei Läsion mehrerer Hirngebiete; die Psychosen boten dann ein weniger charakteristisches Krankheitsbild. Häufiger beobachtete Symptome sind die Amnesie für die Zeit des Falles und der vorhergehenden Ereignisse — retrograde Amnesie —, ferner Störungen des Gedächtnisses, insbesondere der Merkfähigkeit. Stärkere Affektstörungen und Halluzinationen wurden selten beobachtet; es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, worauf Verfasser nicht hinweist, daß solche Störungen besonders bei Kopftraumen der Alkoholisten auftreten werden.

Während die Prognose im allgemeinen günstig zu beurteilen ist, sobald das soporöse Stadium überwunden ist, muß bei Arteriosklerose die Prognose vollkommener Heilung mit Vorsicht gestellt werden. Der Ausgang in spätere Demenz ist jedenfalls bei diesen akuten Formen im allgemeinen durchaus selten. Dagegen sind die Fälle ungünstig zu beurteilen, in denen die Psychose unter dem Bilde der Korsakowschen Krankheit verläuft; hier bleiben grobe Defekte bestehen.

Dr. Pollitz-Münster.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Ueber das Hinken der Simulanten. Von Dr. L. Feilchenfeld. Aertzl. Sachverständigen-Ztg.; 1904, Nr. 13.

Das Hinken kann beruhen 1) hauptsächlich auf Verkürzung eines Beines, 2) auf Schmerzhaftigkeit an irgend einer Stelle im ganzen Verlauf des Gehapparates, 3) auf einer Lähmung im Gebiete der den Gang beeinflussenden Muskeln oder Nerven. Am wichtigsten ist die unter Nr. 2 angegebene Schmerzhaftigkeit, wenn Simulation vorliegt, da zu der Simulation der anderen oben angeführten Formen des Hinkens schon eine große Geriebenheit und Konsequenz gehört, die man nur selten findet und von der man schließlich bei sorgsamer Untersuchung nicht leicht überlistet wird. Aber einen heftigen Schmerz vorzutäuschen, bei jeder Berührung einer beliebigen Partie laut aufzuschreien und einen stark hinkenden Gang zu dokumentieren, dazu gehört nach Feilchenfeld keine besondere Intelligenz, sondern nur große Hartnäckigkeit und Geduld.

Die Vergleichung der Art des Unfalles und der direkten Einwirkung desselben mit den später behaupteten Erscheinungen und Beschwerden kann allein die Entscheidung darüber herbeiführen, ob eine Täuschung vorliegt oder nicht. Daher kommt alles auf die genaue Feststellung der ursprünglichen Veränderungen an, auf das erste ärztliche Attest.

Ein Versicherter, der Monate hindurch und sogar in Jahren stets nur einen Schmerz als Grund für sein Hinken anführen kann, wird ohne weiteres für einen Simulanten gehalten werden dürfen, sofern nicht eine deutliche Veränderung nachweisbar ist, oder eine organische resp. allgemeine Erkrankung mit Sicherheit festgestellt wird. Um dies zu erzielen, wird man eine mehrwöchige klinische Beobachtung in den meisten Fällen nötig haben.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Beiträge aus der Praxis zur Frage der traumatischen Neurose. Von Dr. P. Biß in Oldesloe. Ibidem; Nr. 13 u. 14.

Die traumatische Neurose im Sinne Oppenheims ist als eine rein funktionelle, durch den seelischen Shok des Unfalls zustande kommende Erkrankung des Zentralnervensystems zu definieren, die ihre Symptome der Neurasthenie oder Hysterie entlehnt oder eine Mischung dieser Symptome ist. Aus dem Material der See- u. Privatbahn-Berufsgenossenschaft sowie aus dem eigenen Material des Autors ergibt sich, daß in der Regel die den Unfall begleitende körperliche oder seelische Erschütterung, auch wenn sie schwerster Art ist, nicht ausreicht, um eine traumatische Neurose hervorzurufen.

Vorbedingungen zur Stellung der Diagnose auf traumatische Neurose sind: 1) Der Mann muß allem Anschein nach zurzeit des Unfalls gesund und voll arbeitsfähig gewesen sein. 2) Die ersten Erscheinungen der nervösen Erkrankung müssen sich unmittelbar an den Unfall anschließen. 3) Es müssen keine organischen Veränderungen des zentralen und peripheren Nervensystems oder sonstige organische Veränderungen an deren Organen, welche die Erscheinungen erklären könnten, festzustellen sein. Die Hauptursachen für die Entstehung derjenigen Störungen, welche den Symptomen der Neurasthenie resp.

traumatischen Neurose zugrunde liegen, dürften in einer vererbten Anlage, in schwerer körperlicher Arbeit, ungenügender oder ungeeigneter Ernährung sowie in seelischen Erregungen zu suchen sein.

Die diagnostischen Merkmale, die sog. Stigmata (auf Alterationen im Vorstellungsgebiet beruhende Störungen der Sensibilität, der Schmerzempfindung und der Funktionen der Sinnesorgane) werden in der Literatur verschieden bewertet. Nach Biß reichen sie nicht hin, weder einzeln noch kombiniert, um festzustellen, daß der betreffende Patient an einer funktionellem Erkrankung des Nervensystems leidet, wenn dieser Patient ein zweifelhaftes, d. h. ungläubwürdiges Individuum ist. Verwertbar werden jene Symptome erst dann, wenn man der Ueberzeugung ist, daß Patient glaubwürdig ist. Biß fordert das Vorhandensein jener Symptome, welche der Psychiater beim neurasthenischen oder hysterischen Individuum zu finden gewohnt ist, bevor er sich zur Diagnose der traumatischen Neurose entschließt.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber Aortenaneurysma nach Trauma. Von Dr. Wild (Prof. Dr. Windscheid). *Ibidem*; 1901, Nr. 14.

Ein 16-jähriger Lehrling fiel von einer Holzkiste (80 cm hoch) auf unangeklärte Weise herab. Er zog sich eine Gehirnerschütterung zu und kleine Blutungen ins Gehirn und Rückenmark. Nach einiger Zeit wurde ein Aortenaneurysma festgestellt, das der erste Begutachter in einen möglichen, aber nicht wahrscheinlichen Zusammenhang mit dem Unfall brachte. Im Gegensatz hierzu hielten Wild und Windscheid den Zusammenhang für sicher; denn es sei eine besondere Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit der Gefäßwände nicht nachgewiesen, noch habe der Verletzte vorher dauernd zu schwer gearbeitet oder einmalige außergewöhnliche Anstrengungen gehabt. Weder Infektionskrankheiten und hereditäre Lues lägen vor; ebensowenig kämen toxische Einflüsse und hereditäre Belastung in Frage.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Ueber Hyperidrosis unilateralis nach Trauma. Von Dr. med. W. Wild in Leipzig. *Ibidem*; 1904, Nr. 10.

Ein nie krank gewesener, stets nüchterner Arbeiter erhält einen heftigen Schlag auf die linke Kopfseite, der eine Gehirnerschütterung zur Folge hatte; an diese schließt sich eine ausgesprochene Hysterie und eine, mit starker Zunahme einhergehende Hypersekretion der Schweißdrüsen der ganzen linken Kopfhälfte an.

Die Entstehung einer einseitigen Hyperidrosis kann nach Raymond abhängen 1. von einer organischen Erkrankung des Zentralnervensystems, 2. von einer Affektion des Hals sympathicus, 3. von einer Störung der Gesichtsnerven, 4. von reflektorischen (Geschmacks- und Empfindungsreize) oder psychischen Einflüssen.

Im vorliegenden Falle konnten die unter 2 und 3 angegebenen Erkrankungen ohne weiteres ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen dagegen war die Annahme einer organischen Verletzung des Zentralnervensystems (etwa kleine Blutungen in der Gegend des Schweißzentrums). Autor ist jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich um eine rein psychische Anomalie des sekretorischen Apparates handelt, die durch den Kauakt reflektorisch ausgelöst wird und analog den der Hysterie eigentümlichen halbseitigen Störungen der sensiblen und motorischen Sphäre sich auf die vom Trauma betroffenen Seite beschränkt.

Dr. Troeger-Neidenburg.

Die Begutachtung gynäkologischer Erkrankungen für die Unfall- und Invaliditätsversicherung. Von Dr. Baisch. Volkmanns Vorträge; Nr. 367. Februar 1904.

Die Begutachtung gynäkologischer Erkrankungen bietet bei der auffallenden Inkongruenz zwischen objektivem Befund und subjektiven Beschwerden besonders große Schwierigkeiten.

Während die subjektiven Beschwerden bei den schweren und die Arbeitsbeeinträchtigung ohne weiteres erklärenden Erkrankungen des Genitaltraktes durch die eingeleitete Behandlung fast stets beseitigt werden, bleiben sie bei

denjenigen Erkrankungen, welche dem Gebiet der sog. kleinen Gynäkologie (Metritis, Endometritis, Lageveränderungen) angehören, fast stets von der Behandlung des Lokalleidens unbeeinflusst. Diese Mißerfolge sind darauf zurückzuführen, daß unabhängig von dem Genitaleiden sich nervöse Störungen herausgebildet haben, welche ebenso wie die rein hystorischen therapeutisch sehr schwer zugänglich sind.

Den Schwierigkeiten, welche sich bei der Beurteilung solcher geringfügiger Genitalerkrankungen ergeben, wird man am besten begegnen, wenn man sich mehr nach dem objektiven Befund, als nach den subjektiven Beschwerden richtet, und besonders auch den Allgemeinzustand in Betracht zieht.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Unfälle (Fall mit der rechten vorderen, oberen Brustseite auf die scharfe Kante eines eisernen Gefäßes) und dem neun Wochen später erfolgten Tode an bösartiger Blutarmut (progressiver perniziöser Anämie). Obergutachten des Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Orth-Berlin vom 30. November 1903. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; 1904, Nr. 7.

Der Arbeiter Karl L. hat in F. am 21. Mai 1902 morgens 6 Uhr dadurch einen Unfall erlitten, daß er bei der Arbeit ausrutschte und, zu Fall kommend, mit der rechten vorderen, oberen Brustseite auf die scharfe Kante eines zylindrischen Kochgefäßes für Knochen aufschlug. Der Mann hat trotzdem bis zum 1. Juni früh (er hatte Nachtdienst), also 24 Stunden lang weiter gearbeitet, sich dann aber krank gemeldet. Nach dem Gutachten des behandelnden Arztes Dr. E. bestand an der verletzten Stelle eine geringe Schwellung, auch war pleuritiches Reibegeräusch und Knisterrasseln hörbar. Zu welcher Zeit diese Erscheinungen festgestellt wurden, wird nicht angegeben, doch kommt darauf nicht viel an, da bei der am 6. Juni 1902, also am 7. Tage nach dem Unfälle von dem Dr. Sch. vorgenommenen Untersuchung an der rechten vorderen, oberen Brustgegend eine Anschwellung oder Hautverfärbung nicht nachzuweisen war; es wurde nur noch über Schmerz in der ganzen betroffenen Gegend geklagt, aber keine bestimmte Stelle, etwa an einer Rippe, als besonders schmerzhaft bezeichnet; von Reiben und Knisterrasseln wird nichts erwähnt, wohl aber angegeben, daß weder bei Armbewegungen, noch beim tiefen Atmen, noch bei doppelseitigem Druck auf den Brustkorb Schmerz empfunden wurde.

Am 16. Juni — 17 Tage nach dem Unfälle — nahm L. seine Arbeit versuchsweise wieder auf, war aber nach 11 Tagen, am 27. Juni, genötigt, dieselbe wieder einzustellen, offenbar nicht wegen Störungen an der früheren Quetschungsstelle, sondern wegen allgemeiner Krankheitserscheinungen. Diese bestanden zunächst in großer Blässe, welche nach Angabe des Arbeitgebers bereits vor dem Unfälle bemerkbar war. Die Witwe hat zwar angegeben, daß ihr Mann vor dem Unfälle stets gesund gewesen sei, und hat Herrn Dr. E. gegenüber erklärt, daß ihr Mann vor dem Unfälle vom 31. Mai 1902 nicht blaß ausgesehen habe, sie gab aber später an, daß das blasse Aussehen ihres Mannes vor dem Unfälle davon herrührte, daß ihr Ehemann Nacharbeit verrichtet und dabei die Feuerung versehen habe; sie erkannte also damit an, daß das blasse Aussehen vorhanden war. Nach dem Unfälle war L. nach Angabe des Dr. E. von äußerst blassem Aussehen, und auch Dr. Sch. gibt aus seiner Erinnerung an, daß ihm am 6. Juni, am 7. Tage nach dem Unfälle, das blasse Aussehen des Patienten aufgefallen sei. Später nahm die Blässe immer mehr zu; sie nahm den Ton der Leichenblässe an. Diese Blässe war die Folge einer großen Blutarmut, welche weiterhin die Ursache für die seit dem 27. Juni 1902 vorhandene, offenbar auf allgemeiner Schwäche beruhende völlige Arbeitsunfähigkeit war, sowie der Teilnahmslosigkeit und zeitweisen Benüßungslosigkeit des Kranken. Erst im Laufe des Juli wurde L. bettlägerig, am 9. Juli konnte er noch einen Termin wahrnehmen; er bekam gegen Ende Juli, also etwa 8 Wochen nach dem Unfälle Blutungen, welche als aus der Lunge kommend von Dr. E. angesehen wurden. Darauf wurde er am 31. Juli 1902 nach dem Krankenhause am Friedrichshain verbracht, wo er schon am 2. August 1902, 9 Wochen nach dem Unfälle, verstorben ist.

Bei der Leichenöffnung wurden die gewöhnlichen Erscheinungen der fortschreitenden bösartigen Blutarmut festgestellt, dagegen konnten keinerlei

Spuren des Unfalls vom 31. Mai 1902, insbesondere keinerlei Zeichen einer etwa vorhanden gewesen Rippenverletzung aufgefunden werden. Auch sonstige wesentliche krankhafte Veränderungen wurden nicht gefunden.

Aus dieser Krankheitsgeschichte können zunächst zwei Tatsachen mit Sicherheit abgeleitet werden: 1. daß die am 31. Mai 1902 vorgekommene Verletzung nur eine geringfügige war; 2. daß das Leiden in einer fortschreitenden bösartigen Blutarmut (progressiven perniziösen Anämie) bestand, welche allein für den Tod verantwortlich zu machen ist.

Zu 1. Die Verletzung war eine geringfügige, denn der Verletzte setzte noch 24 Stunden lang seine Tätigkeit fort, und der behandelnde Arzt fand an der verletzten Stelle nur eine geringe Schwellung, welche am 7. Tage bereits völlig verschwunden war, ebenso wie das beobachtete pleuritische Reibegeräusch und das Knisterrasseln, von dem es nicht einmal sicher feststeht, daß es auf der verletzten Seite vorhanden war, da Dr. E. es auf die linke Seite verlegt, während zweifellos der Fall auf die rechte Brustseite erfolgt war. Ein Rippenbruch war sicher nicht vorhanden, denn weder haben die untersuchenden Aerzte etwas davon bemerkt, noch konnten bei der Leichenöffnung Anzeichen dafür gefunden werden. Der erste Begutachter Dr. Z. ist in dieser Beziehung von der Frau L. falsch berichtet worden. Die am 6. Juni beobachteten Schmerzen auf der rechten Seite sind wahrscheinlich durch den Unfall bedingt gewesen, wenn auch die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden kann, daß auch sie schon mit der Blutarmut zusammenhingen, da bei dieser wiederholt Muskel- und Knochenschmerzen, besonders auch in der Brustgegend beobachtet worden sind. Daß die örtlichen Erscheinungen bald vorübergingen, dafür spricht auch der Umstand, daß L. — worauf in keinem der früheren Gutachten hingewiesen worden ist — am 16. Juni die Arbeit wieder aufnahm und 11 Tage lang fortsetzte. Darum ist auch mit Sicherheit zu sagen, daß die gegen Ende Juli aufgetretenen Blutungen, mögen sie auch aus der Lunge gekommen sein, mit dem Unfälle nicht das Mindeste zu tun hatten, sondern lediglich die — aus zahlreichen Beobachtungen bekannten — Folgen der vorhandenen bösartigen Blutarmut waren.

Zu 2. Eine solche bösartige Blutarmut mit allen ihren charakteristischen Erscheinungen war aber vorhanden, wie sowohl die während des Lebens hervorgetretenen Erscheinungen, als auch ganz besonders die bei der Leichenöffnung erhobenen Befunde an den inneren Organen beweisen. Da die Blutarmut eine sehr erhebliche gewesen ist, so muß sie als Todesursache angesehen werden, und zwar als die alleinige, da sonst keinerlei wesentliche Veränderungen an Organen, welche hätten mitwirken können, gefunden worden sind. Dieser Befund zeigt aber auch, daß es sich um eine selbständige, sogenannte idiopathische oder essentielle Blutveränderung handelte, von welcher Form wir über die Ursachen der Blutstörung fast gar nichts wissen. Nur das eine kann angeführt werden, daß, wie auch schon in den früheren Gutachten erwähnt wurde, Blutungen bedeutungsvoll sein können, und daß somit auch Verletzungen unter den Ursachen der bösartigen Blutarmut eine Rolle spielen — wenn sie mit größeren Blutungen verbunden waren. Dieser Umstand ist wichtig für die Beantwortung der Frage, ob in dem vorliegenden Falle ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Todeskrankheit besteht. Es hat sich aus der Geschichtserzählung ergeben, daß nicht einmal eine Verfärbung der Haut an der gequetschten Stelle vorhanden war, geschweige denn eine größere Blutung, so daß jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, in der an sich geringfügigen Unfallverletzung die Ursache der bösartigen Blutarmut zu sehen. Es sei in Rücksicht auf das Gutachten des Herrn Dr. Z. noch einmal hervorgehoben, daß die fast zwei Monate nach der Verletzung aufgetretenen Blutungen zu den ganz gewöhnlichen Erscheinungen der bösartigen Blutarmut gehören, und daß auch nicht die geringste Berechtigung besteht, die Unfallverletzung mit diesen Blutungen in Zusammenhang zu bringen. Es ist deshalb auch von geringer Bedeutung, daß aus den Akten gar nichts über die Stärke dieser Blutungen zu ersehen ist; denn sie sind nur Zeichen der schweren Blutstörung, die auch ohne die Blutungen den Tod bald herbeigeführt haben würde.

Daß die Unfallverletzung nicht die Blutarmut erzeugt hat, wird von allen ärztlichen Gutachtern angenommen, da sie zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die Blutkrankheit schon vor dem Unfälle bestanden habe. Ein

sicherer Beweis dafür ist nicht zu erbringen, aber ich schließe mich aus den in den früheren Gutachten angegebenen Gründen dieser Annahme an und halte es sogar nicht für unmöglich, daß vielleicht die schon vorhandene Krankheit, beziehungsweise die durch sie erzeugte Ermattung an dem Unfälle nicht ganz unbeteiligt ist.

Es bliebe bei dieser Sachlage nur noch die Möglichkeit übrig, daß durch den Unfall die vorhandene Krankheit eine wesentliche Verschlimmerung erfahren habe, und gerade in dieser Beziehung gehen ja die Urteile der Vorgutachter auseinander.

Die Medizin ist keine mathematische Wissenschaft, und insbesondere in der Frage der Entstehung oder der Verschlimmerung von Krankheiten sind die Aerzte leider noch nicht in der Lage, über alle in Betracht kommenden Umstände sichere Angaben machen zu können; insbesondere ist es häufig unmöglich, die Mitwirkung einer bestimmten Krankheitsursache sicher zu bejahen oder sicher zu verneinen. Das gilt vor allem bei der Frage nach der ursächlichen Bedeutung einer Verletzung: allgemein gültige und auf jeden einzelnen Fall ohne weiteres anwendbare Grundsätze lassen sich da gar nicht aufstellen, sondern in jedem einzelnen Falle muß der Gutachter unter gewissenhafter Abwägung aller Umstände zu einer Entscheidung zu gelangen suchen, wobei selbstverständlich die ärztliche Erfahrung bei der gleichen wie bei verwandten Krankheiten gebührend berücksichtigt werden muß. Stets wird in solchen Fällen das Urteil einen mehr oder weniger subjektiven Charakter tragen, es wird in mehr oder weniger unbestimmter Form abgegeben werden müssen.

So liegen die Verhältnisse in dem zur Beurteilung stehenden Falle. Ich muß mich der Mehrzahl der Vorgutachter insoweit anschließen, als ich es für unzulässig halte, mit Sicherheit zu sagen, es sei ganz unmöglich, daß die Verletzung zu einer Verschlimmerung des Blutleidens beigetragen habe. Dazu wissen wir von den Bedingungen, unter denen dieses Leiden entsteht und nahezu unaufhaltsam weiterschreitet, viel zu wenig. Allein unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Unfall ein geringfügiger war, der gar keinen Blutverlust zur Folge hatte, daß in der Wissenschaft meines Wissens keine Beobachtung besteht, welche dafür sprechen könnte, daß ein so gearteter Unfall, wie er hier vorlag, zu einer wesentlichen Verschlimmerung einer bösartigen Blutarmut beitragen könnte, halte ich es für noch unzulässiger, zu erklären, daß ein Zusammenhang zwischen Unfall und Tod infolge von Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall wahrscheinlich sei.

Wenn noch im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an den Unfall eine plötzliche und dauernde Verschlimmerung der allgemeinen Krankheitserscheinungen eingetreten wäre, wenn auch nur dauernde örtliche Störungen die Folge des Unfalls gewesen wären, dann ließe sich die Frage nach einem möglichen Einflusse der Verletzung auf den Ablauf der Erkrankung noch rechtfertigen und erörtern. Aber ein solches zeitliches Zusammentreffen zwischen plötzlicher und dauernder Verschlechterung des Befindens bestand gar nicht, sondern erst nach 24 Stunden meldete sich L. krank. Oertliche Erscheinungen waren am siebenten Tage kaum noch vorhanden, und das zunächst gestörte Allgemeinbefinden wurde nach einiger Zeit wieder besser. Ich weise, da die Vorgutachter diesen Punkt übersehen haben, in dieser Beziehung noch einmal darauf hin, daß die Arbeitsfähigkeit des L. nach dem Unfälle nicht fortdauernd schlechter wurde, sondern daß er sogar 17 Tage nach dem Unfälle die Arbeit, wenn auch nur für 11 Tage, wieder aufnehmen konnte. Auch dann war das Befinden noch nicht so schlecht, daß der Kranke das Bett aufsuchen mußte, sondern erst gegen Ende Juli, etwa 8 Wochen nach dem Unfälle, traten die bedrohlichen Erscheinungen auf, welche dann auch rasch zum Tode führten.

Den von Herrn Dr. Z., dessen Urteil offenbar durch die unrichtigen Angaben der Frau L. stark beeinflusst worden ist, herangezogenen Vergleich mit der sogenannten Pseudoleukämie kann ich als zulässig nicht erachten, da bei dieser Krankheit von vornherein greifbare Veränderungen an solchen Organen (Lymphdrüsen, Milz, Knochenmark) vorhanden sind, welche durch Verletzungen getroffen und verändert werden können, während bei der selbständigen bösartigen Blutarmut, wie sie hier vorlag, eben jegliche primäre, nicht erst durch die Blutarmut selbst hervorgerufene Veränderung fehlte. Das sind durchaus andere und in bezug auf die Wirkung von Verletzungen durchaus nicht ver-

gleichbare Zustände. Genau dasselbe gilt für die sogenannte traumatische Leukämie (Weißblütigkeit), auf welche Herr Dr. Z. ebenfalls Bezug genommen hat. Wenn ein Stoß, Schlag usw. die Milzgegend trifft, und es bildet sich im Anschlusse daran — solche Fälle sind bekannt — eine immer zunehmende Schwellung der Milz, und es gesellt sich zugleich eine Störung in der Zusammensetzung des Blutes hinzu, so sind das doch Umstände, welche mit dem in dem vorliegenden Falle vorhandenen durchaus nicht gleichgestellt oder auch nur verglichen werden können.

Ich muß also die Frage des Reichs-Versicherungsamts dahin beantworten, daß weder der Tod des Arbeiters Karl L. auf den Unfall vom 31. Mai 1902 mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückzuführen ist, noch daß es wahrscheinlich ist, daß ein bereits vor dem Unfall bestehendes Leiden durch den Unfall und seine unmittelbaren Folgen derart verschlimmert worden ist, daß hierdurch sein tödlicher Verlauf wesentlich beschleunigt wurde.

Das vorstehende Obergutachten hat zur Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und dem tödlich verlaufenen Leiden des L. und demgemäß zur Ablehnung der Entschädigungsansprüche seiner Hinterbliebenen, die vom Schiedsgericht anerkannt worden waren, geführt.

Grad der Erwerbsverminderung bei Abnahme des Gefühlvermögens in mehreren Fingerspitzen (Daumen, Zeige- und Mittelfinger) der linken Hand infolge von Verletzungen dieser Finger. Berücksichtigung der Berufstätigkeit (Schreiner) bei der Rentenbemessung. Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. März 1904.

Zwar muß bei der Feststellung des Grades der durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verminderung der Erwerbsunfähigkeit, wie dies vom R.-V.-A. in seinen Entscheidungen stets hervorgehoben worden ist, in der Hauptsache darauf gesehen werden, inwieweit der Verletzte durch die Unfallfolgen in der Möglichkeit beeinträchtigt wird, auf dem gesamten Arbeitsmarkte mit seinen Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen. Indessen darf doch dabei auch dasjenige Arbeitsgebiet nicht ganz außer acht gelassen werden, auf welchem der Verletzte seine Ausbildung als gewerblicher Arbeiter erhalten und bis zum Eintritte des Unfalls seine Haupttätigkeit entwickelt hat. Vorliegendenfalls ist deshalb von Bedeutung, ob der Kläger, welcher das Schreinerhandwerk erlernt hat und vor dem Unfälle längere Zeit hindurch als Schreinermeister tätig gewesen ist, durch die erlittene Fingerverletzung zur Aufnahme seiner Berufstätigkeit als Schreiner unfähig geworden ist oder doch wenigstens, falls er seinen Schreinerberuf wieder aufnehmen wollte, an der Verrichtung eines Teils der ihm obliegenden Arbeiten gehindert werden würde. Diese Frage muß bejaht werden. Erfahrungsgemäß bedarf der das Schreinerhandwerk Ausübende nicht nur der groben Kraft seiner Hände und Finger, sondern benötigt zu vielen Arbeiten, zu denen insbesondere das vom Kläger angeführte Einschlagen von Nägeln und Glatthobeln von Hölzern gehört, auch des uneingeschränkten Gebrauchs der Fingerspitzen seiner beiden Hände. Da nun nach dem Ergebnisse der vom Rekursgerichte vorgenommenen Augenscheinnahme die Angabe des Klägers, daß ihm in den Spitzen der verletzten Finger das feine Gefühl zurzeit noch abgehe, durchaus glaubhaft erscheint und überdies die Verwaltung der Zechen Bheinlbe und Alma zu Bochum, bei welcher der Kläger gegenwärtig als Zimmerhauer gegen einen Tageslohn von 3,90 M. in Arbeit steht, noch am 23. Juni 1903 beaufkumfete kat, daß der Kläger zur Aufnahme seiner früheren Beschäftigung als Schreiner noch nicht wieder fähig sei, so ist eine die infolge des Unfalls noch fortbestehende Erwerbsunfähigkeit herabsetzende oder ganz aufhebende Besserung des Zustandes des Klägers als eingetreten nicht zu erachten. Der Umstand, daß der Kläger, wie der Geh. Med.-Rat Dr. L. in seinem Gutachten vom 8. August 1903 feststellt, in den verletzten Fingerspitzen noch Gefühl hat, läßt sich ebensowenig, wie die in demselben Gutachten und in dem Gutachten der Aerztekommision vom 23. April 1903 festgestellte Verringerung der Empfindlichkeit der Narben und bessere Angewöhnung als eine erhebliche Veränderung des Zustandes des Klägers zum Besseren betrachten, weil trotzdem der Kläger durch die erlittene Fingerverletzung an

der Wiederaufnahme seiner früheren Beschäftigung als Schreiner, durch welche er einen Tagelohn von 4,48 M. zu verdienen imstande war, verhindert bleibt.
Kompas, 1904, Nr. 12.

Die Verletzten sind nicht verbunden, Operationen, z. B. Tätowierung eines Hornhautflecks, an sich vornehmen zu lassen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen. Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 29. März 1904.

Allerdings hat das R.-V.-L. stets die Pflicht des Verletzten betont, an ihrem Teile zur möglichst erfolgreichen Durchführung des Heilverfahrens mitzuwirken und sich namentlich nicht offenbar ungefährlichen Maßnahmen zu widersetzen. Andererseits ist aber in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten worden, daß die Verletzten nicht verbunden sind, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen. Die beklagte Berufsgenossenschaft glaubt nun, trotz Anerkennung dieses Rechtsstandpunktes von dem Kläger die Duldung der bezeichneten Maßnahme verlangen zu dürfen, weil diese eine „Operation“ im Sinne jener Rechtsprechung nicht darstelle. Dieser Auffassung konnte in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht nicht beigetreten werden. Auch der Direktor der Universitäts-Augenklinik in München, Prof. Dr. E., ist in seiner Äußerung vom 26. November 1903, auf die sich die Beklagte widerruft, keineswegs bestimmt zu der Ansicht gelangt, daß die Tätowierung der Hornhaut mit schwarzer Tusche keine „Operation“ im Rechtssinne darstelle. Denn er bezeichnet sie immerhin als einen „Eingriff“ — wenn auch als einen „harmlosen“ und „eigentlichen Augenoperationen, wie z. B. der Bildung eines künstlichen Sehlochs, nicht gleichzustellenden“ — und hat der Berufsgenossenschaft vorherige Anfrage bei dem Landesversicherungsamt empfohlen. In der Tat handelt es sich, wie der Sachverständige zutreffend empfunden hat, bei der hier erforderlichen Beurteilung mehr um die rechtliche als um die medizinische Seite der Frage. Der im vorliegenden Falle zur Entscheidung berufene Senat hat sich im Anschluß an ein dieselbe Frage behandelndes früheres Urteil des R.-V.-A. von folgenden Erwägungen leiten lassen: In einem auch in jener Entscheidung verwerteten Gutachten, welches in der vom San.-Rat Prof. Dr. C. Thiem in Kottbus herausgegebenen „Monatsschrift für Unfallheilkunde — 1897, S. 408 ff. — unter der Überschrift: „Muß ein Unfallverletzter die ärztlicherseits für notwendig erachtete Tätowierung eines Hornhautflecks auf Anordnung der Genossenschaft erdulden?“ veröffentlicht worden ist, beschreibt der Augenarzt Dr. Cramer in Kottbus die fragliche Maßnahme in folgender Weise:

„Die vielfach geübte Tätowierung eines halbdurchsichtigen, dadurch das Licht zerstreunenden und undeutliche Netzhaubilder hervorrufenden Hornhautflecks geschieht dadurch, daß nach gründlicher Unempfindlichmachung der Hornhaut durch Kokain oder ähnliche Mittel zahlreiche, schräg verlaufende Stiche mit geeigneten Nadeln oder Nadelbündeln im Gebiet des zu färbenden Weißflecks angelegt werden, in die chinesische Tusche, die unter Beobachtung der Gesetze der Asepsik zu einem dicken Brei verrieben ist, mit einem geeigneten Spatel hineingedrückt wird.“

Aus dieser — im wesentlichen mit den in der vorliegenden Sache von Dr. H. und Prof. E. hierüber gemachten Angaben übereinstimmenden, nur etwas eingehenderen — Schilderung geht hervor, daß das Tätowieren eines Hornhautflecks einen Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers darstellt, da der Hornhaut durch das Stechen oder Ritzen mit Nadeln zahlreiche, wenn auch sehr kleine Wunden beigebracht werden. Dazu kommt, daß nach den weiteren Ausführungen in dem bezeichneten Aufsatz die Tätowierung keineswegs eine völlig gefahrlose Behandlung ist. Denn sie darf nur vorgenommen werden, wenn „in der zu färbenden Hornhaut, wie in der Regenbogenhaut und in der Strahlenkörpergegend seit kürzester Zeit keine Entzündungserscheinungen irgendwelcher Art aufgetreten sind“, und sie erfordert außerdem eine „technisch tadellose Ausführung“. Daß beide Voraussetzungen, von denen Dr. Cramer die Schmerz- und Gefährlosigkeit abhängig macht, immer gegeben sind, kann nicht allgemein vorausgesetzt werden. Aber selbst bei dem Vorhandensein wird auch dem gewissenhaftesten Arzt ein solcher Eingriff infolge

nicht vorherzusehender, vielleicht auch nach dem Stande der heutigen Wissenschaft noch nicht bekannter oder zu berechnender Umstände mißglücken können. Die Tätowierung eines Hornhautflecks ist hiernach den Operationen zuzurechnen, zu deren Duldung ein Verletzter in Anbetracht seiner unter allen Umständen zu wählenden Freiheit, über Leben und Gesundheit zu verfügen, nicht gezwungen werden kann. Wenn der Verfasser der angeführten Schrift und anscheinend auch im vorliegenden Falle die Beklagte sich bei Einnahme des entgegengesetzten Standpunktes sich im Einklang mit der früheren Rechtsprechung des R.-V.-A. auf diesem Gebiete zu befinden glauben, so beruht dies auf Mißverständnissen hinsichtlich der letzteren. Zunächst hat das R.-V.-A. ausdrücklich ausgesprochen, daß es gleichgültig ist, ob eine Operation noch zum eigentlichen Heilverfahren gehört. Es beweist also nichts für die Verpflichtung eines Verletzten zur Duldung der Tätowierung, wenn Dr. Cramer und ebenso im vorliegenden Falle Dr. H. der Meinung sind, das Heilverfahren sei erst nach Durchführung des hier strittigen Verfahrens als abgeschlossen zu betrachten. Deshalb kann auch unerörtert bleiben, ob diese Ansicht, zumal in der Allgemeinheit, in der sie von Dr. Cramer geäußert ist und, wie es scheint, auch von Dr. H. geteilt wird, an sich als gerechtfertigt anzuerkennen wäre. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Dr. H. selbst in seinem Gutachten vom 16. Dezember 1903 die Tätowierung der Hornhaut als einen „kosmetischen“ Eingriff bezeichnet hat, und daß ebenso in dem „Handwörterbuch der gesamten Medizin“, herausgegeben von Dr. A. Villaret, Kgl. preuß. Generaloberarzt (II. Aufl., Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke 1900, Bd. I, S. 403 unter dem Stichworte „cornea“ zu II 4 b und Bd. II, S. 924 unter dem Stichworte „Tätowierung“), auch die „kosmetischen“ Rücksichten als Zweck dieser Behandlungsweise hervorgehoben werden. Unbegründet ist ferner nicht minder die Annahme, daß das R.-V.-A. in bezug auf die Berechtigung des Verletzten, eine Operation abzulehnen, einen Unterschied zwischen „leichten“ und „schweren“ Operationen gemacht oder gebilligt habe. Das Gegenteil ist auch nicht aus der Rekursentscheidung 969 zu entnehmen. Denn in jener Entscheidung ist nur von einem „Eingriff in die körperliche Unversehrtheit“ schlechthin die Rede, und wenn im Handbuch „schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit“ als nicht mehr zum Heilverfahren im Sinne des § 7 a. a. O. gehörig bezeichnet werden, so zeigt schon der unmittelbar dahinter befindliche Nachweis auf die Anmerkung 3 zu § 5 daselbst, daß hiermit nichts anderes hat gesagt werden sollen, als in den oben wiedergegebenen Ausführungen der zuletzt erwähnten Anmerkung.

Hiernach konnte der angefochtene Bescheid und somit auch der Rekurs der Beklagten nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Kompaß; 1904, Nr. 12.

Die Vorschrift des § 75, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (§ 69, Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) erfordert nur, dass der behandelnde Arzt in den gesetzlich bestimmten Fällen überhaupt zum Worte gelangt. In welcher Form und in welchem Umfange das „Hören“ zu erfolgen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und bleibt dem jedesmaligen richterlichen Ermessen überlassen. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 26. März 1904.

Es würde zu einem mit dem Geiste und Wesen der Arbeiterversicherung unvereinbaren Formalismus führen, wollte man die Instanzen der Unfallversicherung zwingen, in allen Fällen eine ausführliche Äußerung eines Arztes beizuziehen, dessen Ansicht vielleicht längst durch andere Ereignisse oder durch Anhörung besonders tüchtiger Gutachter belanglos geworden ist. In der vorliegenden Sache ist der behandelnde Arzt Dr. Z. zum Worte gelangt; eine weitere gutachtliche Äußerung von ihm ist nach den eingehend begründeten und überzeugenden Gutachten der auf dem Gebiete der Unfallverletzungen besonders erfahrenen Sachverständigen Dr. L. und Dr. St. nicht mehr erforderlich. Nach dem in diesen Gutachten erhobenen Befund erschien eine Teilrente von 38 $\frac{1}{2}$ % als eine hinreichende Entschädigung für die Unfallfolgen.

Besprechungen.

Prof. Dr. O. Binswanger-Jena und Prof. Dr. E. Siemerling-Kiel: Lehrbuch der Psychiatrie. Unter Mitarbeit von Prof. Dr. A. Cramer-Göttingen, Prof. Dr. J. Hoche-Freiburg, Prof. Dr. J. Westphal-Greifswald, Prof. Dr. R. Wollenberg-Tübingen. Jena 1904. Verlag von Gustav Fischer. Gr. 8°, 341 Seiten. Preis: 5 Mark.

Die Verfasser beabsichtigen in dem kurzen Jahrbuche dem Praktikanten der psychiatrischen Klinik ein Werk zu bieten, in dem er alles findet, was unabhängig von dem Streite der Meinungen als gesicherter Besitz der wissenschaftlichen Psychiatrie gelten kann. Von diesem Standpunkte aus wird auch der praktische Arzt das Buch zu schätzen wissen, zumal auch alle fremden Lehrmeinungen möglichst berücksichtigt werden. Dies tritt gleich bei dem von Binswanger verfaßten allgemeinen Teile, der ca. 80 Seiten umfaßt, vorteilhaft hervor. Der Leser findet eine kurze, aber erschöpfende und leicht verständliche allgemeine Symptomatologie, Aetiologie und Diagnostik, eine — vielleicht etwas zu kurze — Therapie. Letztere ist dagegen eingehend im speziellen Teile bei der Schilderung der einzelnen Krankheitsformen berücksichtigt. Als erste wird von Prof. Westphal die Gruppe der Affektpsychosen behandelt: Manie, periodische Manie, Neurasthenie und Hypochondrie. In der prognostischen Beurteilung der ersteren nähert sich Verfasser der Auffassung Kräpelin's, indem er die außerordentliche Neigung zu Rezidiven der Krankheit anerkennt. — Als Paranoia werden von Siemerling „diejenigen Geistesstörungen bezeichnet, bei denen Wahnbildung das Krankheitsbild beherrscht. Wahneideen mit oder ohne Sinnestäuschungen spielen hier die Hauptrolle.“ Als erste Gruppe wird die Paranoia acuta simplex und hallucinatoria behandelt. Sie wird gekennzeichnet „durch schnelle Entwicklung von Wahneideen mit systematisiertem Charakter der Verfolgung und Größe“. In diese Definition passen aber die Beispiele S. 136 m. E. recht wenig; denn von einem System in den hier produzierten Wahneideen kann kaum die Rede sein. Verfasser konstatiert ferner S. 137, daß heftige Erregungszustände mit Verwirrtheit im Beginn der Krankheit häufig seien. Man sieht aus alledem, daß die Annahme der akuten Paranoia, die von Kräpelin so scharf bekämpft wird, keine Erleichterung für die klinische Gruppierung gewisser Krankheitsformen bildet. S. hat weiterhin das Kapitel über die Delirien, die Amentia, die Graviditäts- und die Puerperalpsychosen bearbeitet, von denen die letzteren eine gemeinsame Betrachtung erfahren, obgleich sie, wie Verfasser S. 181 konstatiert, sehr verschiedene klinische Formen umfassen. Eine kurze, und erschöpfende Darstellung der Alkoholpsychosen hat Cramer gegeben, dem ferner die Behandlung der Psychosen bei Chorea, der Morphium-, Cocain-, hysterischen und epileptischen Psychosen zufiel, während die geistigen Schwächezustände angeborener und erworbener Art, insbesondere die Dementia praecox, die Katatonie und die Dementia paranoides, denen hier klinisches Bürgerrecht gewährt wird, von Hoche bearbeitet sind, der sich in vielen Punkten den Lehren der Kräpelin'schen Schule nähert. Der letzte Abschnitt umfaßt alle Störungen, die sich aus organischen Veränderungen des Gehirns herleiten, Dementia paralytica, arteriosklerotische Psychosen usw. Dieser Abschnitt ist von Prof. Wollenberg verfaßt. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß dem einzelnen Abschnitte kurze Literaturübersichten angefügt sind.

Dr. Pollitz-Münster.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 2. Bd., 1. u. 2. H. Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1903. Halle a. S. 1904. Verlag bei Karl Marhold. Preis: 2,40.

In dem vorliegenden Heft sind 8 Vorträge abgedruckt, in denen Mediziner und Juristen gemeinsame Gebiete behandelten. Unter den ärztlichen Abhandlungen werden besonders die von Gaupp über „moralisches Irresein und jugendliches Verbrechen“, ferner von Wildermuth über „die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen“ ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Gaupp kommt in seinen geistvollen Betrachtungen zu dem Ergebnis, daß wir von moralischem Irresein als einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 dann sprechen

müssen, wenn ein erblich belasteter, mit den Zeichen der Entartung behafteter Mensch von früher Jugend auf sittlich defekt ist und trotz günstiger äußerer Bedingungen sittlich unfähig und — bei hinreichender Verstandsentwicklung — frei von jeglicher altruistischer Begung und den daraus entspringenden höheren Gefühlen der Alma, Reue, des Mitleids bleibt. Was schließlich mit derartigen für den Strafvollzug ungeeigneten, für die Irrenanstalt gefährlichen Elementen geschehen soll, bleibt einer späteren Zeit, die von anderen Strafprinzipien ausgeht, überlassen. Die Frage verliert aber an Aktualität, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl dieser Kranken sehr gering ist. Ein juristischer Vortrag des Oberlandesgerichtsrats Dr. Heidlers beschäftigt sich des weiteren mit der rechtlichen Bedeutung der Vormundschaft und Pflegschaft, während Ministerialrat Dr. v. Schwab eine interessante Darstellung der bisher in Württemberg getroffenen Maßnahmen zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangener gibt. Wir ersehen aus seinen Ausführungen, daß man in Württemberg bereits vor Mitte des 19. Jahrhunderts recht befriedigende Einrichtungen in dieser Hinsicht getroffen hatte; in den letzten Jahren hat man sich entschlossen, eine Irrenstation für geisteskranken Verbrecher im Anschluß an das Invalidengefängnis auf Hohenasperg einzurichten, die im Gegensatz zu der in Preußen bestehenden Einrichtung, die Geisteskranken während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit aufzunehmen hat. Auch die übrigen Vorträge von Dr. Kreuser-Winnenthal, Prof. Dr. Wollenberg-Tübingen, San.-Rat Fausor-Stuttgart und Dr. Daiber-Winnenthal bieten viel bemerkenswerte Gesichtspunkte.

Dr. Pollitz-Münster.

Dr. Elgart, Arzt am Brünner Krankenhaus: Ueber akute Exantheme. Neue Methode ihrer Prophylaxe. Leipzig 1904. Verlag von Veit u. Comp. Preis: 5 Mark.

E. geht von der wohlbegründeten Annahme aus, daß die Erreger der akuten Exantheme durch die Schleimhaut des Respirationstraktus in den Organismus eindringen. Demnach verfolgt die von ihm erfolgreich angewandte Prophylaxe besonders zwei Ziele: 1. Entfernung der die Krankheitserreger enthaltenden Luft in der Umgebung des Kranken durch ausgiebige Ventilation; 2. Desinfektion des Respirationstraktus bei Erkrankten und auch prophylaktisch bei Gesunden.

Beide Maßnahmen bedenten nichts neues; auch dem Verfasser nicht, da er selbst betont, daß sein Verfahren keinen Anspruch auf vollkommene Originalität macht. Weshalb er dennoch von einer „neuen“ Methode der Prophylaxe spricht, ist nicht recht verständlich.

Verfasser meint, daß eine Desinfektion des Anfangsteils des Respirationstraktus durch Inhalation von 2—4proz. Borlösung etc. möglich ist. Er glaubt in den Desinfektionsinhalationen nicht nur ein Mittel zu haben, welches verläßlichen Schutz gegen die Einnistung des Infektionsstoffes und den Ausbruch der Krankheit gewährt, sondern auch damit eine bereits weit vorgeschrittene Lokalinfektion von Scharlach oder Masern durch energische Desinfektion kupieren zu können.

Dieser gute Glaube dürfte nur von wenigen geteilt werden. Wenn es bisher noch nicht einmal einwandfrei gelungen ist, die Hände durch direkte Bearbeitung mit kräftig wirkenden Desinfektionsmitteln von Keimen zu befreien, wie soll man da den falten- und taschenreichen Respirationstraktus durch Inhalation sehr milder Mittel zu desinfizieren hoffen!

Der spezielle Teil des Buches bringt eine umfassende Darstellung des Wesens und der Pathogenese der akuten Exantheme unter der besonderen Berücksichtigung der für die vorgeschlagene Prophylaxe wichtigen Momente.

Dr. Dohrn-Cassel.

Dr. med. Richard Rosen-Berlin: Die Krankenpflege in der ärztlichen Praxis. Mit 75 Abbildungen. Berlin 1908. Fischers Medizinische Buchhandlung (H. Kornfeld). Kl. 8°, 191 S., Preis: 3,50 Mark.

Da die Krankenpflege eine medizinische Disziplin und in praxi aus dem Werke der Nächstenliebe und Opferfreudigkeit, wie es von uneigennütigen

Brüder- und Schwesterschaften geübt werde, zu einem Werk wirklichen Könnens und berufsmäßiger Schulung geworden ist, wird für die praktische Krankenpflege in Stadt und Land der Arzt die Seele und treibende Kraft der gesamten Pflegemaßnahmen am Krankenbett, während die eigentlichen Pfleger nur seine Organe sind, vermittelt deren er seinen Willen am Krankenbett ausführt. R.s Werk wendet sich daher, im Gegensatz zu seinen Vorläufern auf diesem Gebiete, in erster Reihe an Aerzte und stellt sich auf den Standpunkt des Praktikers, der mit den bescheidensten Verhältnissen seiner Patienten zu rechnen hat, und, zumal in den unbemittelten Gemeinden und Familien, die teuren Apparate der Krankenpflege durch geeignete Improvisationen zu ersetzen. Die einzelnen Abschnitte des Buches behandeln 1. das Lager des Kranken; 2. die Krankenstube und die Umgebung des Kranken; 2. die Krankenstube und die Umgebung des Kranken; 3. die Krankenkost und ihre Darreichung; 4. Einwirkungen der Krankenpflege auf die Körperoberfläche; 5. Stuhl- und Harnentleerung; 6. die Entleerung des Auswurfs; 7. das Verhüten der Verschleppung von Krankheiten vom Krankenbette aus. In allen Kapiteln steht der therapeutische Effekt der krankenpflegerischen Maßnahmen, die man unter dem Namen Hypurgie zusammenzufassen pflegt, im Vordergrund der Darstellung; das rein technische der Krankenpflege findet nur insoweit Berücksichtigung, als es für den ordinierenden und sein Pflegepersonal kontrollierenden Arzt wissenswert ist. Die beigegebenen 75 Abbildungen stellen Beispiele von Utensilien der Krankenpflege dar und illustrieren den Text in einer sehr anschaulichen Weise.

Das vorliegende Werk ist flott geschrieben, und die Anordnung des Stoffes zweckentsprechend; auch inhaltlich befriedigt es vollkommen, sowohl in der Behandlung der materiellen, durch Wissenschaft und Praxis erprobten Hilfsmittel der Krankenpflege, als auch in der Schilderung der psychischen Einwirkungen auf den Kranken, so daß seine Auffassung jedem Arzte empfohlen werden kann.

Dr. Roepke-Melungen.

Tagesnachrichten.

Das preußische Gesetz, betr. die Dienstbezüge der Kreisärzte, hat die Königliche Genehmigung unter dem 24. v. M. erhalten und ist jetzt in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Die letzte Nummer der Gesetzsammlung enthält ferner das Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, sowie das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlage-recht und die Kassen der Ärztekammern.

Die beiden zuerst und zuletzt genannten Gesetze werden in der Beilage zur nächsten Nummer der Zeitschrift zum Abdruck gelangen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. d. M. ist der seit langer Zeit geplante Entwurf eines Gesetzes, betr. Besserung der Wohnungsverhältnisse, nebst Begründung veröffentlicht. Der umfangreiche Versuch enthält 6 Artikel. Art. 1 umfaßt die Bestimmungen über Baugelände und Straßenkostenbeiträge, Art. 2 die Bebauung der Grundstücke, Artikel 3 die Bau- und Grundabgaben und Besteuerung, Artikel 4 die Benutzung der Gebäude, Artikel 5 die Wohnungsaufsicht und Artikel 6 Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Wir werden auf den Entwurf, von dem die Medizinalbeamten besonders der 4. und 5. Artikel interessieren, in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift zurückkommen.

Gegen den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, der aus agrarischen Interessen hervorgegangen und sowohl vom Abgeordnetenhaus, als vom Herrenhaus angenommen

worden ist,') haben die Oberbürgermeister von Berlin, Breslau, Köln, Königsberg, Frankfurt a. M. und einer Reihe anderer Städte eine Eingabe an das Staatsministerium gerichtet, worin sie bitten, diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu erteilen.

In Münster i. W. haben die Stadtverordneten zur Errichtung eines hygienischen Instituts für Universitätszwecke 50 000 M. bewilligt, der erste Schritt für die Einrichtung der medizinischen Fakultät an der dortigen Universität.

Der Strafvollzug bildete kürzlich in einer Sitzung der bayerischen Reichsratskammer den Gegenstand einer kurzen Debatte. Es handelte sich um die Bewilligung der Kosten für die Erbauung und innere Einrichtung neuer Gefängnisanstalten. Einer der Reichsräte meinte, bei der Einrichtung der Strafanstalten müsse mehr auf die Steuerzahler Rücksicht genommen werden; man finde in den Strafanstalten einen Luxus und einen Komfort, wie ihn die Angehörigen des bürgerlichen Lebens vermissen. Darauf erwiderte Justizminister Dr. v. Miltner, die Aufgabe des Strafvollzuges sei es hauptsächlich, die Gefangenen für die Zeit nach ihrer Entlassung körperlich leistungsfähig zu erhalten. Köhren sie gebrochen in die Freiheit zurück, dann sei ihre Erwerbsfähigkeit eingeschränkt oder unmöglich. Die Strafe der Freiheitsentziehung werde so schwer empfunden, daß ernstlich nicht davon gesprochen werden könne, daß sich ein aus dem Zuchthause Entlassener dahin zurücksehne. Die Beleuchtungs-, Beheizungs-, Lüftungs-, kurz, die sanitären Einrichtungen müßten den modernen Verhältnissen entsprechen. Von Luxus und Komfort könne nicht gesprochen werden.

Grossherzogtum Baden. Die von der ersten Kammer mit geringen Aenderungen angenommene Aerzteordnung ist in der zweiten Kammer vor deren Schluß nicht mehr im Plenum zur Beratung gekommen und somit leider auf zwei Jahre vertagt, da diese erst dann wieder zusammentritt. Wie aus Verhandlungen der betreffenden Kommission über den Gesetzentwurf hervorgeht, scheint die Agitation der Naturheilvereine nicht ohne Einfluß auf die Zurückstellung der sorgfältig vorbereiteten Gesetzesvorlage gewesen zu sein.

Im Königreich Württemberg hat das Ministerium des Innern auf eine Eingabe des Vereins für Feuerbestattung in Heilbronn behufs Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Krematoriums die fakultative Feuerbestattung unter gewissen, von der Stadt zu erfüllenden Bedingungen gestattet. Die Stadt hat sich hierzu bereit erklärt.

Zur Geheimmittelfrage. Der Vorstand des Vereins Deutscher Steindruckereibesitzer hatte an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der die Bitte ausgesprochen war: 1. es möge erlaubt werden, daß die auf die Liste gesetzten Geheimmittel, deren Verkauf nicht verboten ist, durch einwandfreie Drucksachen aller Art dem Publikum bekannt gemacht werden dürfen; 2. es möge sobald wie möglich dahin gewirkt werden, daß das Reichsgesundheitsamt diejenigen Grundsätze festlegt und der breiten Öffentlichkeit bekannt gibt, nach welchen diejenigen Geheimmittel auf die Liste gesetzt werden, welche den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln unterworfen werden. Darauf ist dem Vorstand des genannten Vereins vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) der Bescheid zugestellt worden, daß der Eingabe keine Folge zu geben sei.

1) S. Nr. 13 u. 14 der Zeitschrift, S. 434 u. 464.

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Herrvgl. Bayer. Hof- u. Erzherrvgl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagehandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 17.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Sept.

I N H A L T:

Original-Mitteilungen.

- Lebenskurve zur T.-O. der III. Hauptversammlung
des Deutschen Med.-Beamtenvereins 533
Die makroskopische Gruber-Widalsche
Serumreaktion bei Typhus. Von Dr.
Carlus 540
Aus der Praxis der Weisungsdarinfek-
tionen in ländlichen Orten. Von Dr.
Rachmann 543

Kleinere Mitteilungen und Referate
aus Zeitschriften.

- Bakteriologie, Infektionskrankheiten und
öffentliches Sanitätswesen:
Emil Roth: Versuche über die Einwir-
kung des Trimethylxantins auf das Bac-
terium typhi und coli. 549
Dr. M. Fieker u. Dr. W. Hoffmann:
Weiteres über den Nachweis von Typha-
bazillen 556
Dr. Fritz Kirstein: Ueber Bestimmung
der Agglutinierbarkeit von Bakterien,
insbesondere von Typhusbazillen 557
Dr. Rufus: Ueber die Agglutination
verschiedener Typhusstämmen 557
Dr. Wesener: Ueber Diagnose und Pro-
phylaxe des Typhus abdominalis 558
Dr. K. Walter: Zur Typhusdiagnose 559
Dr. H. v. Jacksch und Dr. H. Ran:
Ueber den Nachweis von Typhusbazillen
im Serosen Milchsauer im Weich-
bilde und im Löffelgewasser von Prag 560

- Dr. Rufus: Experimenteller Beitrag zur
Typhusimmunität 560
P. Frasch: Ueber regionale Typhus-
immunität 561
Dr. R. Bassege u. Dr. W. Rimpan:
Beitrag zur aktiven Immunisierung des
Menschen gegen Typhus 561
A. Wassermann: Experimentelle Bei-
träge zur Frage der Immunisierung des
Menschen 561
Dr. v. Drigalski: Ergebnisse bei der
Bekämpfung des Typhus nach Rob. Koch 561
Dr. W. Dönitz: Ueber die Quellen der
Ansteckung mit Typhus, nach Berliner
Beobachtungen 564
Dr. Noetel: Die Typhusepidemie im
Landkreise Bentzen (Ob.-Schl.) im
Jahre 1900 565
Dr. Bernh. Fischer: Zur Epidemiologie
des Paratyphus 565

Tagesnachrichten 566

Beilage:

- XI. Bericht aus Versammlungen.
Bericht über die erste Generalversamm-
lung des Bayerischen Medizinalbeamtenver-
eins am 15. Juli d. J. in Nürnberg 517

Beilage:

- Medizinal-Gesetzgebung 180
Rechtsprechung 186
Umschlag: Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Ansetzungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer
Medizinalrat: dem außerordtl. Professor Dr. Max Nitze in Berlin sowie
den Kreisärzten u. Med.-Räten Dr. Behla in Potsdam, Dr. Freyer in Stettin;
— der Charakter als Medizinalrat: den Kreisärzten Dr. Cohn in
Jarotschin, Dr. Dreising in Kassel, Dr. Faber in Rotenburg, Dr. Forst-

reuter in Heinrichswalde, Dr. Heinrichs in Jülich, Dr. Herms in Burg b. Magdeb., Dr. Herrendorfer in Ragnit, Dr. Richter in Remscheid und Dr. Röder in Vohwinkel; — das Prädikat als Professor: dem Oberstabsarzt Dr. Salzwedel, Vorstand der sanitäts-statistischen Abteilung bei der Kaiser Wilhelm-Akademie in Berlin; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Kreisarzt a. D. Med.-Rat Dr. Stafforst in Oels, den Geh. San.-Räten Dr. Alex. Schlesinger in Berlin und Dr. Mylius in Rathenow und dem San.-Rat Dr. Wirth in Neunkirchen; — die Rote Kreuzmedaille III. Klasse: dem San.-Rat Dr. Holzschneider in Kronenberg (Kreis Mettmann) und dem praktischen Arzt Dr. Will in Königsberg i. N.

Ernannt: Prof. Dr. Frank in Wiesbaden zum Kreisassistentenarzt daselbst; der prakt. Arzt Dr. Stöltzing in Hersfeld zum Kreisassistentenarzt in Homberg; der außerordentl. Professor Dr. Brauer in Heidelberg zum außerordentl. Professor in der mediz. Fakultät der Universität Marburg; der Privatdozent Dr. Stöltzner in Berlin zum außerordentl. Professor in der mediz. Fakultät der Universität Halle.

Der Abschied erteilt auf eigenes Ansuchen: dem Kreisassistentenarzt Dr. König in Wiesbaden.

Gestorben: San.-Rat Dr. Engels in Köln a. Rh., Dr. Alex. Auerbach in Charlottenburg, Dr. Beutlich in Prenzlau, Geh. San.-Rat Dr. Frick in Burg (Beg.-Bez. Magdeburg).

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens: den Generalober- u. Divisionsärzten Dr. Düms in Leipzig und Dr. Appel in Chemnitz; — das Offizierkreuz des Albrechtsordens: dem San.-Rat Dr. Schniebs in Neugersdorf, Hofrat Dr. Hübler in Dresden sowie den Oberstabs- u. Regimentsärzten Dr. Wilke in Grimma, Dr. Burdach in Dresden, Dr. Schmidt in Leipzig, Dr. Zimmer in Döbeln und Dr. Scherner in Pirna.

Ernannt: Prof. Hofrat Dr. Rabl in Prag zum außerordentl. Professor und Direktor des anatomischen Instituts in Leipzig.

Gestorben: Dr. Martin in Leipzig, Dr. Schomburg in Dresden und Dr. Michael in Probstheida.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Sanitätsrat: dem prakt. Dr. Fischer in Biberach.

Ernannt: Der Privatdozent Dr. Bürker in Tübingen zum außerordentlichen Professor in der dortigen medizinischen Fakultät.

Gestorben: Prof. Dr. Landerer aus Stuttgart in Galgellen (Schweiz).

Grossherzogtum Baden.

Ernannt: Ob.-Med.-Rat Dr. Greiff in Kurlruhe, Medizinalreferent im Ministerium des Innern zum Medizinalreferenten beim Landgericht in Karlsruhe; Prof. Dr. Krönig in Jena zum ordentlichen Professor u. Direktor der Frauenklinik in Freiburg i. Br., der außerordentl. Prof. Dr. Nissl in Heidelberg zum ordentl. Professor und Direktor der Irrenklinik daselbst.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Riegel in Gießen.

Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Prädikat Professor: dem Privatdozenten Dr. Schewen und Dr. Ehrich in Rostock.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Ernannt: Prof. Dr. Tjaden, Direktor des hygienischen Instituts in Bremen, zum Geschäftsführer des dortigen Gesundheitsamtes; der prakt. Arzt Dr. L. Arnold Meyer in Bremen zum Abteilungsvorsteher am dortigen hygienischen Institut.

Gestorben: Geh. San.-Rat Dr. Polland in Harzgerode (Anhalt), Dr. Ahrens in Braunschweig.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 17.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Sept.

Leitsätze

zur Tagesordnung der III. Hauptversammlung des
„Deutschen Medizinalbeamten-Vereins“.

Zu: „**Gerichtsärztliche Wünsche bei der Revision der
Strafgesetzgebung**“.

Berichterstatter: Prof. Dr. Helmberger-Bonn¹⁾; Prof. Dr. Aschaffenburg-
Halle a./S.; Gerichtsarzt Prof. Dr. Strassmann-Berlin; Gerichtsarzt Dr.
Hoffmann-Berlin.

Vorbemerkung.

Die gegenwärtig schwebenden Beratungen über die Reform der Strafprozessordnung, die demnächst in Aussicht stehenden Beratungen über die Reform des Strafgesetzbuchs lassen es geboten erscheinen, diejenigen Wünsche zu formulieren, die vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin aus für die Neubearbeitung unserer Strafgesetzgebung geltend zu machen sind. Bei dem über-grossen Umfange des Gebietes schien es geraten, solche Fragen, die von mehr allgemeinem ärztlichen Interesse sind und über die sich demgemäss die Vertretungen der Gesamtarzteschaft teils schon geäussert haben, teils wohl noch äussern werden, weniger erschöpfend zu behandeln. Ferner war es notwendig, den Stoff materiell zwischen mehrere Referenten zu verteilen; dies ist in

¹⁾ An Stelle des leider behinderten Herrn Prof. Dr. Kohlrausch-Königsberg i. Pr. hat Herr Prof. Dr. Heimberger-Bonn in liebenswürdiger Weise das Referat übernommen.

der Weise geschehen, dass Prof. Dr. Strassmann von der Strafprozessordnung die Bestimmungen über Sachverständige im allgemeinen, über Leichenöffnung und Leichenschau, vom Strafgesetzbuch die Strafen im allgemeinen, die Tötungsverbrechen und die medizinischen Uebertretungen behandelt hat, Gerichtsarzt Dr. Hoffmann die Bestimmungen über Haft- und Terminsfähigkeit, über ärztliches Berufsgeheimnis, über Körperverletzungen einschliesslich Vergiftungen und Krankheitsübertragung, Prof. Dr. Aschaffenburg die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit sowie Strafvollzug bei Geisteskranken. Prof. Dr. Heimberger wird sich zunächst in einer kurzen Erläuterung über die Reform der Strafgesetzgebung verbreiten und am Schluss die von den ärztlichen Berichterstattern vorgebrachten Wünsche vom juristischen Standpunkte aus betrachten. Leitsätze sind von ihm daher nicht aufgestellt; die von den übrigen Referenten aufgestellten Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

I.

Berichterstatter: Prof. Dr. Strassmann - Berlin:

A. Zum **Strafgesetzbuch**.

1. Eine Erörterung unseres ganzen Strafsystems liegt ausserhalb des Rahmens medizinischer Beurteilung, aber auch vom ärztlichen Standpunkte aus scheinen die Bestrebungen unterstützenswert, welche darauf zielen, dem Richter grössere Freiheit in der Strafabmessung und damit die Möglichkeit zu gewähren, der Individualität des Täters mehr Rechnung zu tragen, die Bestrebungen also auf Einführung bedingter Verurteilung, auf Herabsetzung des Strafminimums im allgemeinen, auf wahlweise Zulassung verschiedener Strafarten statt einer einzelnen. In bezug auf letztgenannten Punkt erscheint es im einzelnen erforderlich, bei den bisher ausschliesslich mit Zuchthaus bedrohten Delikten (Meineid, schwere Kuppelei, qualifizierter Totschlag, Abtreibung gegen Entgelt), bei denen Zubilligung mildernder Umstände ausgeschlossen ist, diese und damit Gefängnisstrafe, deren Maximum von 5 auf 15 Jahre zu erhöhen wäre, bei anderen bisher ausschliesslich mit Gefängnis belegten Vergehen, z. B. fahrlässiger Tötung, Diebstahl, event. für den ersten Fall Geldstrafe zuzulassen.

Falls die Todesstrafe beibehalten wird, liegt medizinisch bisher kein Grund vor, an Stelle der Enthauptung (§ 13 Str.-G.-B.)¹⁾ eine andere Hinrichtungsart zu empfehlen.

Für die lebenslängliche Zuchthausstrafe sollte die Möglichkeit vorläufiger Entlassung gemäss § 23 Str.-G.-B.²⁾ nach einer gewissen Zeit, etwa 20 Jahren zugelassen werden. In Er-

¹⁾ § 13 Str.-G.-B.: „Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollziehen.“

²⁾ § 23 Str.-G.-B.: „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.“

gänzung zu § 26¹⁾) könnte dann bestimmt werden, dass nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes vielleicht von 10 Jahren die Strafzeit für abgelaufen gilt.

2. Eine Abstufung des Strafmasses ist besonders geboten für das Verbrechen des Mordes,²⁾ bei dem sie bisher völlig fehlt. Dass auch hier die einzelnen Fälle zum Teil verschieden liegen, dass nur ein Teil derselben wirklich todeswürdige Verbrechen darstellt, kann nicht bezweifelt werden. Entsprechend anderweitigen Bestimmungen unseres Str.-G.-B. könnte als ordentliche Strafe vielleicht Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus eingesetzt werden, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 5 Jahren und umgekehrt die Todesstrafe, wenn die Tat nach Motiv oder Ausführung sich als eine ganz besonders schwere darstellt (Nebenfrage an die Geschworenen). Zu erwägen wäre allerdings, ob man nicht die scharfe Trennung zwischen Mord und Totschlag (§§ 212 u. 213)³⁾ auf Grund des schwierigen Begriffes „Ueberlegung“ fallen lassen und die Tötungsverbrechen, wie es bei der Tötung des unehelichen Neugeborenen schon geschehen ist, zusammenfassen soll.

Im übrigen ist der Widerspruch, der darin liegt, dass die ordentliche Strafe bei Tötung des unehelichen Neugeborenen (§ 217 Str.-G.-B.)⁴⁾ geringer ist, als für Totschlag, bei mildernden Umständen aber dort nur auf 2 Jahre, hier auf 6 Monate Gefängnis heruntergegangen werden kann, zu beseitigen. Die ihm wohl zu grunde liegende Anschauung, dass jenes Verbrechen eigentlich stets als Mord und nie als Totschlag aufzufassen sei, ist unrichtig, angemessen dürfte eine Feststellung des Minimums in beiden Fällen auf 1 Jahr Gefängnis sein.

3. Die Straflosigkeit der geburtshülflichen Perforation des lebenden Kindes ausdrücklich im Gesetz festzustellen, hat sich bisher nicht als notwendig erwiesen.

Das Gleiche gilt von dem aus ärztlichen Gründen

¹⁾ § 26 Str.-G.-B.: „Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.“

²⁾ § 211 Str.-G.-B.: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

³⁾ § 212 Str.-G.-B.: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.“

§ 213 Str.-G.-B.: „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mishandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

⁴⁾ § 217 Str.-G.-B.: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft.“

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Jahren ein.“

eingeleiteten Abortus. Dagegen erscheint eine andere Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen geboten, wenn einerseits die Kindesabtreibung wirksam bekämpft, andererseits die Zweifelsfrage über den Versuch am untauglichen Objekt beseitigt werden soll. Die in Rede stehenden §§ 218—220 Str.-G.-B.¹⁾ könnten dem Sinne nach etwa folgendermassen gefasst werden:

§ 218: „Eine Frauensperson, welche zur Beseitigung der ihrer Ansicht nach möglicherweise oder bestimmt vorhandenen Schwangerschaft Mittel anwendet, die sie für geeignet hält, die Frucht abzutreiben oder zutöten, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

War sie tatsächlich schwanger, und haben die angewendeten Mittel die Abtreibung bewirkt, so ist auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu erkennen.“

§ 219: „Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher der wirklich oder vermeintlich Schwangeren die Mittel zur beabsichtigten oder vollendeten Fruchtabtreibung verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Hat derselbe gegen Entgelt gehandelt, so tritt im Falle des Abs. 1 des § 218 Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten, im Falle des Abs. 2 Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe nicht unter 1 Jahr ein.“

Die hier angeführten Strafen sind entsprechend den bisherigen Bestimmungen normiert, eine Herabsetzung des hier angeführten Minimums würde sich indes wohl aus allgemeinen wie aus besonderen Gründen empfehlen.

4. Hinsichtlich der Strafbestimmungen über fahrlässige Tötung (§ 222 Str.-G.-B.)²⁾ werden spezielle Abänderungsanträge nicht gestellt (vergl. jedoch Leitsatz 1).

5. Das Gleiche gilt bezüglich der meisten den Arzt interessirenden Uebertretungen, also § 360, Abs. 10³⁾): Versärgung

¹⁾ § 218 Str.-G.-B.: „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“

§ 219 Str.-G.-B.: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“

§ 220 Str.-G.-B.: „Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

²⁾ S. Anmerk. 1 auf Seite 546.

³⁾ § 360, Nr. 10 Str.-G.-B.: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“

polizeilich geforderter Hülfe, § 367, Nr. 1¹⁾): Entfernung von Leichenteilen (vergl. auch § 168)²⁾ u. a. m.

Die Bestimmungen über Prostitution im § 361, Nr. 6³⁾ (sowie Kuppelei) werden voraussichtlich unabhängig von der allgemeinen Reform des Str.-G.-B. einer Revision unterzogen werden, so dass ihre Besprechung sich hier erübrigt.

B. Zur Strafprozessordnung.

6. Das Prinzip der Auswahl der Sachverständigen durch das Gericht und speziell auch die vorzugsweise Heranziehung fest angestellter Gerichtsärzte hat sich bewährt und ist beizubehalten. Eine regelmässige „Contre-Expertise“ durch einen vom Beschuldigten oder Verteidiger benannten Gegenschachverständigen ist nicht erforderlich und würde eine schädliche Belastung des Verfahrens darstellen. Immerhin scheint es erwünscht, dem Angeklagten grösseren Schutz gegen eine Verurteilung und schon gegen eine Anklage auf Grund unzutreffender ärztlicher Begutachtung zu gewähren. Dieser Schutz würde erreicht werden, wenn die zukünftige Strafprozessordnung statt des bisherigen nur auf Grund der Akten gefassten Beschlusses auf Erhebung der Anklage einen Vortermin zu diesem Zwecke einsetzt, zu dem schon der Angeschuldigte Sachverständige laden oder stellen kann. Im Falle der Beibehaltung des bisherigen Verfahrens würde es sich empfehlen, dem § 199 Str.-P.-O.⁴⁾ folgenden Zusatz zu geben:

„Wird die Anklage auf ein Sachverständigen-Gutachten gestützt, so darf der Antrag des Angeschuldigten auf Einholung noch eines anderen Gutachtens nicht abgelehnt werden.“

¹⁾ § 367, Nr. 1 Str.-G.-B.: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt“, und

²⁾ § 168 Str.-G.-B.: „Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

³⁾ § 361, Nr. 6 Str.-G.-B.: „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt.“

⁴⁾ Der jetzige § 199 Str.-P.-O. lautet: „Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.“

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt. Auf die von den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.“

7. In der bisherigen Strafprozessordnung fehlen ausdrückliche Bestimmungen über die Pflicht eines Angeschuldigten, sich körperlich — über die Verpflichtung eines Zeugen, sich körperlich oder auf seinen Geisteszustand ärztlich untersuchen zu lassen; die Einführung solcher Bestimmungen ist geboten. Diese Verpflichtung müsste abhängig gemacht werden von einem gerichtlichen Beschluss, gegen den — wenn er von einem Einzelrichter ausgeht — Beschwerde an die Kammer zulässig ist.

8. Der den „Sachverständigen-Zeugen“ behandelnde § 85 Str.-P.-O.¹⁾ ist entbehrlich; er kann und sollte wegen der aus ihm hervorgehenden Misshelligkeiten fortfallen.

9. Es wird zu erwägen sein, ob nicht die durch den § 255 Str.-P.-O.²⁾ bestimmte Zulässigkeit der Verlesung schriftlicher Äußerungen in Fällen einfacher Körperverletzung auch auf andere Straftaten auszudehnen ist. Es könnte vielleicht bestimmt werden, dass in den vor dem Schöffengericht verhandelten Sachen bei Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten statt der persönlichen Vernehmung des Sachverständigen die Verlesung des von ihm erstatteten schriftlichen Gutachtens zulässig ist.

10. Von den Bestimmungen über Leichenschau und Leichenöffnung sollte diejenige über Zulässigkeit der rein richterlichen Leichenschau ohne Zuziehung des Arztes (§. 87, Abs. 2)³⁾ fortfallen. Wünschenswert erscheint die regelmässige Zuziehung ärztlicher Sachverständigen zur Ausgrabung selbst (§ 87, Abs. 3)⁴⁾; doch dürfte es hierzu einer gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfen, sondern eine ministerielle Anweisung genügen.

Im Anschluss an § 157 Str.-P.-O.⁴⁾ oder — falls dies formell

¹⁾ § 85 Str.-P.-O.: „Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.“

²⁾ § 255 Str.-P.-O.: „Die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Lenmündzeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.“

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.“

³⁾ § 87 Str.-P.-O.: „Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschluß zu geben.“

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.“

⁴⁾ § 157 Str.-P.-O.: „Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.“

nicht statthaft — durch besondere gesetzliche Bestimmungen sollte bei Neufassung der Str.-P.-O. eine rechtliche Grundlage für die im öffentlichen Interesse dringend notwendige Ausführung sanitätspolizeilicher Obduktionen geschaffen werden.

II.

Berichterstatter: Prof. Dr. Aschaffenburg-Halle a. S.:

B. Zum Strafgesetzbuch.

1. Der § 51 Str.-G.-B.¹⁾ bedarf einer gründlichen Aenderung; vor allem muss der Begriff der Willensfreiheit beseitigt werden; ferner ist es notwendig, die nicht mehr strittige Tatsache auch im Gesetze anzuerkennen, dass zwischen geistiger Gesundheit und den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 zahlreiche Zwischenzustände bestehen, die den Täter von den Gesunden trennen, ohne uns aber zu berechtigen, ihn für unzurechnungsfähig zu erklären. Diese Zustände sogenannter „verminderter Zurechnungsfähigkeit“, bedürfen der gesetzlichen Anerkennung und einer besonderen Berücksichtigung. In einzelnen Fällen kann eine einfache Strafmilderung oder eine bedingte Verurteilung am Platze sein; in der Regel wird mit Rücksicht auf die Individualität der Täter eine längere Dauer der Internierung, aber in einer dem zu Grunde liegenden Zustande angepassten Art erforderlich sein.

Sowohl bei den auf Grund des § 51 Str.-G.-B. Freigesprochenen, wie bei den vermindert Zurechnungsfähigen bedarf es — bei letzteren auch nach Ablauf der Strafzeit — eines sorgfältig zu regelnden Verfahrens, durch das verhindert wird, dass die ganz oder vermindert Zurechnungsfähigen unbeaufsichtigt die öffentliche Rechtssicherheit gefährden können. Das Verfahren muss von dem Strafverfahren getrennt werden, weil nur eine sorgfältige Erforschung der ganzen Vorgeschichte und des Zustandes des Täters sowohl, wie der Verhältnisse, in denen er lebt, ein sicheres Urteil gestattet, welche Art der Unterbringung (Versorgung in der eigenen, in fremder Familie, in Trinker-, Epileptiker-, Irrenanstalten, Arbeiterkolonien, Arbeitshäusern etc.) die Interessen der Kranken, wie die der Öffentlichkeit am besten wahrht. Das Verfahren würde am zweckmässigsten dem Entmündigungsverfahren analog zu gestalten sein, damit auch die Wiederaufhebung der getroffenen Massnahmen im Falle einer Genesung gesetzlich sorgfältig geregelt ist.

Demnach würde dem § 51 folgender Wortlaut zu geben sein:

§ 51. War der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos, so

¹⁾ § 51 Str.-G.-B.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

wird er nicht bestraft. Der Richter verfügt seine vorläufige Unterbringung und überweist ihn dem Entmündigungsrichter.

§ 51a. Im Falle eines geringen Grades krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder mäßiger Geisteschwäche ist der Täter milder zu bestrafen oder bedingt zu verurteilen, oder er bleibt straflos. Der Richter verfügt im Falle der Nichtbestrafung die vorläufige Unterbringung des Freigesprochenen und überweist ihn dem Entmündigungsrichter.

2. Schutz gegen gemeingefährliche Verbrecher. Die Tatsache, dass ein grosser Teil der Verbrecher bald nach dem Strafende wieder rückfällig wird, ist statistisch so oft belegt und seitens der Strafanstaltsbeamten so entschieden betont worden, dass es eine der wichtigsten Aufgaben des zukünftigen Strafgesetzbuchs sein wird, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie die öffentliche Rechtssicherheit vor den Angriffen dieser gemeingefährlichen Individuen geschützt werden kann.

Bei einer grossen Anzahl dieser Individuen bestehen — abgesehen von verkannten Geisteskranken und den besprochenen Grenzfällen — leichtere psychische Defekte; es sind wenig intelligente, haltlose Individuen, zum Trunke geneigte oder durch Trunksucht geistig geschädigte Menschen. Insofern hat also der Arzt ein besonderes Interesse, an der erwähnten Frage mitzuarbeiten; um so mehr als er wegen seiner Kenntnis von den Grundlagen dieser Gemeingefährlichkeit mehr als andere die Aussichtslosigkeit der üblichen Strafen und die trübe Prognose der Besserungsmöglichkeit zu beurteilen versteht. Es muss deshalb darauf gedrungen werden, dass auch bei den Fällen, die nicht zur Anwendung des § 51a und b berechtigen, Sicherungsmassregeln getroffen werden können, die verhindern, dass ein Individuum trotz offener hochgradiger Gemeingefährlichkeit nach Strafende wieder ohne weiteres auf die Menschheit losgelassen wird.

Als Sicherungsmassregel empfiehlt sich ein Verfahren analog der bei den gemeingefährlichen Geisteskranken vorgeschlagenen Norm; jedoch muss die Möglichkeit bestehen, die weitere Internierung auch in einer Strafanstalt vorzunehmen, so dass also an die gerichtlich bestimmte Strafzeit sich eine Verlängerung der Festhaltung in dem Gefängnis bzw. Zuchthaus anschliessen würde, die aber geeignetenfalls auch in Ueberführung in ein Arbeitshaus, eine Arbeiterkolonie oder in Familienfürsorge umgewandelt werden könnte.

Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit und der zweckmässigsten Unterbringungsart kann nur in einem kontradiktorischen Verfahren geschehen; eine Berufungsmöglichkeit muss vorgesehen werden, ebenso eine obligatorische, etwa alle 3 Jahre stattfindende Nachuntersuchung.

3. Bei den Jugendlichen (§§ 55—57 Str.-G.-B.)¹⁾ legt

¹⁾ § 55 Str.-G.-B.: „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.“

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder

unser Strafgesetzbuch den Hauptwert auf die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlungen. Diese einseitige Betonung der intellektuellen Reife berücksichtigt zu wenig die mangelhafte Widerstandsfähigkeit unreifer Individuen gegen Versuchungen aller Art.

Die Verhandlungen gegen und der Strafvollzug an noch nicht Schulentlassenen ist im höchsten Masse bedenklich. In der Strafverfolgung eines Kindes liegt die Anerkennung einer Wichtigkeit seiner Person, die erfahrungsgemäss auf den Angeklagten, wie auf seine Altersgenossen einen höchst bedenklichen Einfluss ausübt. Deshalb sind öffentliche Verhandlungen gegen Jugendliche nach Möglichkeit einzuschränken. Die Rückkehr eines Bestraften in die Schule ist unbedingt zu verwerfen; demnach ist unter allen Umständen solange ein strafrechtliches Einschreiten auszuschliessen, als der Täter noch die Schule besucht.

Die Wirkungslosigkeit der Strafe und die auch bei Einzelhaft und in Anstalten für jugendliche Strafgefangene mögliche ungünstige Wirkung auf die weitere Entwicklung der Jugendlichen macht eine Anwendung anderer Methoden der gesellschaftlichen Reaktion dringend notwendig. Als solche empfehlen sich in leichten Fällen die bedingte Verurteilung mit langer Bewährungsfrist, in schweren Fällen die Fürsorgeerziehung,

Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

§ 56 Str.-G.-B.: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.“

§ 57 Str.-G.-B.: „Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafe bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angeordneten Straftart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei- Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.“

in besonders schweren Fällen die Zwangserziehung. Auch darüber entscheidet besser an Stelle des Strafrichters, dem die provisorische Versorgung zufällt, ein Verfahren, das gestattet, die Hilfe der Lehrer, Geistlichen, Aerzte in Anspruch zu nehmen und die Lebensverhältnisse und Persönlichkeit des Jugendlichen ausgiebiger, als im Strafverfahren möglich ist, der Entscheidung zugrunde zu legen. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres, besser noch vor Ablauf des 16., sollte in keinem Falle eine Strafe, sondern stets nur die Versorgung und Nacherziehung angewendet werden; und ebenso nach dem 16. Jahre in allen den Fällen — und das werden die meisten sein —, in denen der Versuch einer Nacherziehung mehr Aussicht auf Charakterveränderung bietet als der Strafvollzug.

Eine Heraufsetzung des Alters der völligen strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit empfiehlt sich wegen der nicht seltenen Fälle von Unreife im Alter von 18—21 Jahren und wegen der Anpassung an das Bürgerliche Gesetzbuch, das die bürgerliche Reife an das vollendete 21. Lebensjahr knüpft.

Demnach würden die §§ 55—57 etwa folgenden Wortlaut bekommen:

„§ 55. Wer bei Begehung der strafbaren Handlung das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.“

„§ 56. Wer bei Begehung der strafbaren Handlung das sechzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, wird milder bestraft, und zwar kann nur auf Haft, Festung oder Gefängnis nicht über 15 Jahre hinaus erkannt werden.“

In allen Fällen, auch bei längeren Strafen, ist durch Gerichtsbeschluß festzustellen, ob sich die Anwendung der bedingten Verurteilung empfiehlt.

In jedem Falle kann statt der Strafe die Fürsorgeerziehung angeordnet werden.“

4. Auch bei den Taubstummen (§ 58 Str.-G.-B.)¹⁾ ist die jetzige ausschliessliche Hervorhebung der intellektuellen Reife bedenklich; bei vielen Taubstummen ist die Taubstummheit ein Zeichen angeborener Hirndefekte oder die Folge frühzeitiger zerebraler Erkrankungen; ein erheblicher Teil der Taubstummen bleibt dauernd ganz oder teilweise bildungsunfähig. So lange aber keine gesonderte Statistik über die Kriminalität Taubstummer besteht, fehlt es an ausreichenden Grundlagen für die Neuregelung des § 58.

5. Einer besonderen Behandlung bedarf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Trinker und Berauschten. Hochgradige Trunkenheit, die übrigens durchaus nicht gleichbedeutend ist mit Unfähigkeit zum Gehen, lallender Sprache oder stumpfer Schlagsucht, hebt zweifellos die Zurechnungsfähigkeit auf; eine energische Bekämpfung der Straftaten Betrunkener ist

¹⁾ § 58 Str.-G.-B.: „Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.“

aber nicht zu umgehen. Deshalb sind hier Erweiterungen unserer Gesetzgebung erforderlich, die es gestatten, den Gewohnheitstrinker, der sich als gemeingefährlich erwiesen hat, in Trinker-Heilanstalten, event. auch in die Arbeitshäuser einzuweisen. Gegen die Gelegenheitstrinker empfiehlt sich, das Prinzip der Schadloshaltung des Geschädigten unter staatlicher Aufsicht einzuführen; dieses lange nachwirkende Mittel würde eine psychologisch mächtige Gegenwirkung gegen den Rückfall in Trinkausschreitungen darstellen.

B. Zur Strafprozessordnung.

6. Im § 56¹⁾ wird nur das Verständnis für Wesen und Bedeutung des Eides berücksichtigt, nicht aber, ob bei genügendem Verständnis für den Zweck des Eides die Wahrnehmungen durch geistige Störungen, Wahnideen, Gedächtnisschwäche beeinflusst waren. Es widerspricht dem Zweck und dem Ernste der Vereidigung, wenn Aussagen unter Eid abgegeben werden, die der Richter nicht verwerten darf, weil sie krankhaft beeinflusst sind. Auch nach der Genesung ist eine Vereidigung über die Erlebnisse während der Krankheit im höchsten Masse bedenklich, weil die Erinnerung unklar oder erloschen, durch Erinnerungstäuschungen verändert, oder durch wahnhafte Erlebnisse verfälscht sein kann, ohne dass dem Kranken diese Veränderung seines Gedächtnisses bewusst sein muss. Daher wäre für den § 56, Nr. 1 folgender Wortlaut angemessener:

„Unbeeidigt sind zu vernehmen:
Personen, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflusst sind.“

7. Eine Bestimmung, die es ermöglicht, den Geisteszustand eines Zeugen, auf dessen Aussage viel für die Entscheidung ankommt, gerichtsärztlich zu untersuchen, ist dringend wünschenswert. Unter besonderen Umständen, z. B. bei sexuellen Anschuldigungen seitens Hysterischer, falscher Beschuldigung seitens Paranoischer, ist eine Beobachtung gemäss der Bestimmung des § 81 Str.-P.-O.²⁾ allein im stande, die notwendige Aufklärung zu geben.

¹⁾ § 56 Str.-P.-O.: Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

²⁾ § 81 Str.-P.-O.: „Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Verteidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.“

8. Vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 203 Str.-P.-O.)¹⁾ kann beschlossen werden, „wenn dem weiteren Verfahren . . . der Umstand entgegensteht, dass der Angeschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.

Meist wird es sich bei sorgfältiger Erhebung der Vorgeschichte ergeben, dass der Angeschuldigte bereits vor der Tat erkrankt war. Im Interesse der Rechtspflege ist es wünschenswert, die Verhandlung möglichst bald zu Ende zu führen; ebenso verlangt es das Interesse der ungestörten Behandlung, dass der Erkrankte von der Ungewissheit seines Schicksals bald erlöst, andererseits der Wiedergenesene nicht sofort den Erregungen eines Strafverfahrens ausgesetzt wird. Deshalb empfiehlt es sich, den Begriff der Verhandlungsfähigkeit nicht allzu eng zu fassen und für den notwendigen Schutz des Angeschuldigten durch Stellung eines Offizial-Verteidigers und obligatorische Zuziehung eines Sachverständigen zu sorgen.

9. Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter in Geisteskrankheit verfallen, so kann nach § 250 Str.-P.-O.²⁾ das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden.

Es ist notwendig durch Zuziehung eines Sachverständigen festzustellen, ob die Erkrankung bereits zurzeit der Vernehmung bestanden hat, da sonst die Gefahr besteht, dass den Aussagen eines Geisteskranken allzu hoher Wert beigemessen wird.

10. Analog der Bestimmung des § 298,³⁾ nach der bei Jugendlichen und Taubstummen den Geschworenen die Nebenfrage nach der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gestellt werden muss, ist eine Bestimmung wünschenswert, durch die den Geschworenen auch bei den Fällen des § 51 St.-G.-B.⁴⁾

¹⁾ § 203 Str.-P.-O.: „Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.“

²⁾ § 250 Str.-P.-O.: „Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter vorverstorben, oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurteilten Mitbeschuldigten.“

In den im § 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über Notwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.“

³⁾ § 298 Str.-P.-O.: „Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Kenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.“

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.“

⁴⁾ Siehe Anmerk. 1 auf S. 539.

eine entsprechende Frage gestellt wird. Es ist notwendig, die objektive Tatsache von der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu trennen. Sonst haftet dem auf Grund des § 51 Freigesprochenen der Makel eines gemeingefährlichen Geisteskranken und alle daraus entspringenden Schwierigkeiten an, auch in Fällen, in denen eine Durchführung der Verhandlung und Feststellung der objektiven Schuld allein zu einer Freisprechung führen würde, weil der Angeschuldigte gar nicht der Täter war. Ausserdem ruft erfahrungsgemäss die Stellung der Frage in der jetzt üblichen Form Missverständnisse bei den Geschworenen hervor.

Bei den Verhandlungen, besonders vor den Geschworenen, fehlt zuweilen die wünschenswerte Objektivität gegenüber den Geisteskranken. Es müsste deshalb von dem § 411¹⁾ mehr Gebrauch gemacht werden.

11. Ist der Verurteilte gemäss § 493 Str.-P.-O.²⁾ nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Das in Preussen übliche Verfahren, den Strafvollzug bei Geisteskranken zu unterbrechen, führt zu einer endlosen Ausdehnung der oft 2, 3 und mehrmal unterbrochenen Strafzeit. Jede Besserung und Heilung — die nicht mit Strafvollzugsfähigkeit identisch ist — wird durch die sofortige Wiedereinziehung zum Strafvollzug gefährdet. Es ist unbedingt erforderlich, diese Wiedereinziehung von einem eingehenden amtlichen Gutachten abhängig zu machen, was bereits insofern geschieht, als jeder Wiedereinlieferung in den geordneten Strafvollzug eine erneute Beobachtung in den dazu bestimmten Beobachtungsabteilungen vorausgehen muss. Die Versetzung in diese Abteilungen ist aber wegen ihres Zusammenhanges mit den Strafanstalten nicht immer unbedenklich. Auf jeden Fall ist es unbillig, den körperlich Kranken

¹⁾ § 411 Str.-P.-O.: „Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.“

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.“

²⁾ § 493 Str.-P.-O.: „Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.“

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung der Gerichts herbeizuführen.“

den Aufenthalt in einem Krankenhause auf die Strafdauer anzurechnen, den Geisteskranken nicht. Die Methode, die Geisteskranken für straffollzugsunfähig zu erklären, führt zu einer Umgehung des § 493 und zu einer schweren Benachteiligung der Betroffenen.

III.

Berichterstatter: Gerichtsarzt Dr. Hoffmann-Berlin:

A. Zum Strafgesetzbuch.

1. Zu den §§ 222—226, 228—233 des Str.-G.-B. (Körperverletzungen):¹⁾ Eine strafbare Handlung ist nicht vor-

¹⁾ § 222 Str.-G.-B.: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.“

§ 223 Str.-G.-B.: „Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.“

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 223 a Str.-G.-B.: „Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.“

§ 224 Str.-G.-B.: „Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einen oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.“

§ 225 Str.-G.-B.: „War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

§ 226 Str.-G.-B.: „Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.“

§ 228 Str.-G.-B.: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223, Abs. 2 und des § 223 a auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen des §§ 224 und 227, Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monate zu erkennen.“

§ 229 Str.-G.-B.: „Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.“

§ 230 Str.-G.-B.: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.“

§ 231 Str.-G.-B.: „In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Ver-

handen, wenn die Handlung durch die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe geboten war und mit der erforderlichen Sorgfalt und dem nötigen Geschicke ausgeführt worden ist.

2. Zu § 300 des Str.-G.-B. (Berufsgeheimnis)¹⁾: Die Offenbarung eines anvertrauten Privatgeheimnisses durch den Arzt ist nicht unbefugt

- a) wenn der Arzt von dem Anvertrauenden von der Pflicht der Verschwiegenheit entbunden ist;
- b) wenn die Offenbarung des anvertrauten Privatgeheimnisses gefordert wird durch gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften oder vom Richter;
- c) wenn das Wohl eines oder mehrerer Menschen auf dem Spiele steht oder die Wahrnehmung persönlicher Interessen die Offenbarung erheischt.

3. Die Strafbestimmungen des § 174, Abs. 3²⁾ sind auch auf das Krankenpflegepersonal auszudehnen.

langen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“

§ 232 Str.-G.-B.: „Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

§ 233 Str.-G.-B.: „Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.“

¹⁾ § 300 Str.-G.-B.: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

²⁾ § 174 Str.-G.-B.: „Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

4. Zu §§ 327 und 328 (Nichtbeachtung von Massregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten)¹⁾: Der Unterschied in der Strafandrohung der §§ 327 und 328 ist durch nichts gerechtfertigt, da eine ganze Reihe von „Tierkrankheiten“ auf den Menschen übertragbar ist.

B. Zur Strafprozessordnung.

Zu §§ 116 und 487 (Haftfähigkeit)²⁾:

5. Haftfähig sind solche transportfähige Kranke nicht, deren Pflege und Wartung Ansprüche an das Gefängnispersonal stellt, wie sie in einer Gefangenenanstalt nicht gewährt werden können; insonderheit sind nicht haftfähig solche Personen, die an einer Infektionskrankheit leiden, oder die sich einer unaufschiebbaren, schweren (grösseren) Operation zu unterwerfen haben.

Zu §§ 222 und 229 (Terminsfähigkeit)³⁾:

6. Bei Entscheidung über Terminsfähigkeit ist, soweit

¹⁾ § 327 Str.-G.-B.: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.“

§ 328 Str.-G.-B.: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.“

²⁾ § 116 Str.-Pr.-O.: „Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse notwendig sind.

Bequemlichkeiten, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.“

§ 487 Str.-P.-O.: „Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuheben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.“

³⁾ § 222 Str.-P.-O.: „Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen

dabei körperliche oder geistige Gesundheit in Frage kommt, zuvor ein ärztlicher Sachverständiger zu hören.

Leitsätze zu dem Vortrag:

Die Stellung, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Hebammen im Deutschen Reich.

Berichterstatter: Med.-Rat Dr. Flinzer, Bezirksarzt in Plauen i. Voigtl.

Die Besserung der sozialen Stellung der Hebammen ist im allgemeinen wie im Interesse der Hebammen dringend notwendig.

Dieselbe wird erreicht durch eine möglichst gleichmässige Reform des gesamten Hebammenwesens in den deutschen Bundesstaaten, die hauptsächlich sich auf folgende Punkte zu erstrecken hat:

1. Diejenigen Personen, die die Hebammenkunst erlernen wollen, dürfen nicht unter 20 und nicht über 30 Jahre alt sein und müssen durch ihre Kenntnisse den Nachweis einer guten Volksschulbildung erbringen.

2. Der Lehrkursus hat mindestens 9 Monate zu dauern und sich auch auf poliklinische Entbindungen zu erstrecken.

3. Unbeschadet der sehr notwendigen und bereits in allen Bundesstaaten bestehenden Aufsicht der Medizinalbeamten über die Hebammen sind diese alle fünf Jahre zu mindestens 14-tägigen Fortbildungskursen an Hebammenschulen einzuberufen.

4. Es ist überall das Bezirksprinzip durchzuführen und das freie Praktizieren von Hebammen zu verbieten.

5. Den Bezirkshebammen ist eine den lokalen Verhältnissen entsprechende, für ihren Lebensunterhalt ausreichende Einnahme sicher zu stellen.

6. Das Einhalten einer angemessenen Taxe ist den Hebammen vorzuschreiben.

7. Desinfektionsmittel sind den Hebammen auf Kosten des Bezirkes zur Verfügung zu stellen; ausserdem ist ihnen für Aussetzung ihrer Tätigkeit bei Wöchnerinnenerkrankungen, sowie bei Infektionskrankheiten in ihren eigenen Familien eine angemessene Unterstützung zu gewähren.

8. Es sind für die Hebammen Kranken- und Altersversicherungskassen in grösseren Verbänden zu errichten, zu denen die Hebammen von jeder Entbindung einen entsprechenden Beitrag zu leisten haben, während die Ruhegehälter zur Hälfte aus der Staatskasse zu bestreiten sind.

beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen grosser Entfernung besonders erschwert sein wird.*

§ 229 Str.-P.-O.: „Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.“

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.“

Die makroskopische Gruber-Widalsche Serumreaktion bei Typhus.¹⁾

Von Dr. Curtius, Kreisassistenzarzt in Schwetz.

Der Wert der Gruber-Widalschen Reaktion für die Diagnose des Typhus wurde in ärztlichen Kreisen bald über-, bald unterschätzt und erlitt dadurch vorübergehend eine gewisse Erschütterung, dass die Reaktion auch bei manchen anderen Krankheiten positiv auftrat. So wurde sie namentlich bei typhusähnlichen Erkrankungen, z. B. Paratyphus, in einigen Fällen auch bei Fleischvergiftung, bei einzelnen septischen Infektionen und unter anderem zuweilen bei Icterus gefunden. Hierbei muss aber hervorgehoben werden, dass die Reaktion bei diesen Erkrankungen, von typhusähnlichen Erkrankungen abgesehen, meist bei ganz schwachen Serumverdünnungen und bei Icterus nur ausnahmsweise und wohl nur dann auftritt, wenn er mit einer Bazilleninfektion verbunden ist.

Als man dieser anfangs unerklärlichen Tatsache nachforschte, zeigte sich, dass das Blutserum eines Organismus, der von einem Bacillus infiziert wird, agglutinierende Wirkung nicht nur gegenüber diesem Bacillus, sondern auch gegenüber verwandten annimmt. Es deckt sich aber dieser Begriff der Verwandtschaft keineswegs mit der üblichen Gruppeneinteilung der Bakterien nach morphologischen und biologischen Eigenschaften, sondern unter Verwandtschaft ist hier die Gemeinsamkeit gewisser Bestandteile des Bakterienprotoplasmas zu verstehen.

Diese sogenannte indirekte oder Gruppenagglutination hat aber den Wert der serodiagnostischen Methode nicht geschmälert, sondern im Gegenteil dadurch wesentlich gefördert, dass man durch präzisere, hier nicht zu erwähnende Verfahren, sich meist vor Fehldiagnosen schützen lernte.²⁾ Die im übrigen als Vorzug zu bezeichnende Eigenschaft der Gruber-Widalschen Reaktion, sich bisweilen ziemlich lange positiv zu erhalten, kann in seltenen Fällen bei fieberhaften Neuerkrankungen anderer Natur allerdings auf eine falsche Fährte führen.

Die kurze Besprechung dieser Dinge konnte hier nicht umgangen werden, weil sie auch bei der makroskopischen Serumreaktion zu berücksichtigen sind und weil betont werden muss, dass die agglutinierende Wirkung des Serums nicht als ein unbedingter Beweis für Unterleibstyphus, sondern nur als ein allerdings sehr wertvolles Symptom bei dieser Erkrankung angesehen werden muss.

Es ist von mancher Seite nicht genügend darauf hingewiesen worden, dass das Agglutinationsphänomen keineswegs ein Früh-

¹⁾ Nach einem Vortrag in der Medizinalbeamten-Versammlung des Regierungsbezirks Marienwerder.

²⁾ Um Paratyphus mit diagnostizieren zu können, wurde z. B. vorgeschlagen, eine Formalinbouillon von Typhus- und Paratyphusbazillen zu verwenden.

symptom des Typhus ist, und uns in den ersten Tagen der Erkrankung völlig im Stich lässt. Die Agglutinationskraft des Serums stellt sich naturgemäss allmählich ein und in seltenen Fällen sogar ziemlich spät.

Diese Tatsache muss man unbedingt kennen, wenn man den grossen Wert dieser Untersuchungsmethode nicht schmälern und in sanitärer Hinsicht nicht Unheil anrichten will. Das erste Auftreten der agglutinierenden Wirkung des Serums vermag man zeitlich nicht genau zu bestimmen, da der erste Tag der Typhuserkrankung fast nie genau angegeben werden kann. Ich will daher davon absehen, die verschiedenen Tage anzugeben, an welchen nach der Ansicht der verschiedenen Forscher die Reaktion zuerst auftreten kann, bezw. aufzutreten pflegt. Jedenfalls darf man erst am Ende der ersten, meist erst mit Beginn der zweiten Woche auf einen positiven Ausfall der Reaktion rechnen, da ein Auftreten am 4. oder 5. Tage viel zu selten ist.

Die mikroskopische Gruber-Widalsche Reaktion kann man auch, was Widal zuerst nachgewiesen hat, mit abgetöteten Bazillen anstellen und tritt die Agglutination bei denselben Verdünnungen auf, wie in der lebenden Typhusbouillon, nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde später. Ja, man kann das Agglutinationsphänomen auch deutlich makroskopisch wahrnehmen. Die ersten Anfänge des Agglutinationsphänomens sind naturgemäss mikroskopisch deutlicher und früher zu erkennen; bald wird dieser Vorgang der Bakterienzusammenballung aber so deutlich, dass er auch im Reagensglase erkennbar ist. Die mikroskopische Grenzbestimmung der Sero-diagnostik ist aber nach Prof. Stern beim Arbeiten mit Typhus- und typhusähnlichen Bazillen die bessere Methode, und kann für die zweifelhaften und schwierigen Fälle die Kontrolle durch das Mikroskop nicht entbehrt werden. Ja, in den oben erwähnten Fällen, bei denen die Gruppenagglutination in Frage kommt, kann man unter Umständen sogar nur durch Kulturversuche zur sicheren Diagnose gelangen.

Dass die Ausführung der Gruber-Widalschen Reaktion mit totem und leicht beschaffbarem Material seine grossen Vorzüge hat, liegt auf der Hand. Es kann nun die Serumdiagnose ohne den Apparat eines Laboratoriums von jedem Arzt ausgeführt, und können diagnostisch schwierig zu deutende Fälle zum Vorteil der öffentlichen Gesundheitspflege erkannt werden.

Von den verschiedenen makroskopischen Verfahren ist das Fickersche¹⁾ jetzt wohl das bekannteste und bequemste.²⁾ Der makroskopisch erkennbare Beginn der Reaktion ist nicht an eine bestimmte Zeit geknüpft, sondern hängt von der Agglutinationskraft des Serums ab. Oft tritt dieselbe nach einigen Stunden ein, selten schon nach $1\frac{1}{2}$ —2, bisweilen auch nach 10—12 Stunden.

¹⁾ Berliner klinische Wochenschrift; 1903, Nr. 45.

²⁾ Das von E. Merck in Darmstadt zusammengestellte Besteck ist durch jede Apotheke zu beziehen und wird an diese für den Preis von 6,25 Mark geliefert.

Wenn Ficker erklärt, dass die Reaktion nach 10—12 Stunden deutlich ist, so haben ihn wohl praktische Erwägungen zu dieser Angabe veranlasst. Die Agglutinationserscheinungen bestehen eben zu dieser Zeit auch noch; sie sind unter Umständen sogar noch deutlicher geworden und ausserdem finden bei dieser Zeitangabe auch die spät auftretenden Reaktionen Berücksichtigung.

Von den vielfachen Nachuntersuchungen der Fickerschen Methode beanspruchen die Gramannschen Beobachtungen¹⁾ insofern eine besondere Beachtung, als er bei 22 nichttyphuskranken und bei 25 gesunden Personen keine Reaktion auftreten sah. Wichtig sind ferner die Rollyschen Versuche aus der medizinischen Klinik zu Leipzig mit toten Kulturen.²⁾

Von der Schilderung des Fickerschen Verfahrens will ich absehen, da dasselbe höchst einfach ist und aus der Gebrauchsanweisung ersehen werden kann. Ich möchte hierbei nur bemerken, dass ich die Blutentnahme mit dem Schröpfkopf für unpraktisch halte; am bequemsten und schmerzlosesten erhält man das Blut, wenn man auf eine kleine Vene im Ohr einschneidet. Zum Auffangen des Blutes kann man auch gut gereinigte, ausgekochte Lymphgläser verwenden, in denen sich das Serum lange brauchbar erhält.

Die Reaktion ist meist ausserordentlich klar. Es bilden sich zuerst kleinste, pulverartige Flöckchen, die allmählich deutlich erkennbar und gröber werden. Bei stärker reagierendem Serum scheiden sich bisweilen einzelne, ziemlich grosse Flocken ab, die grade so wie kleine Wolkenbildungen aussehen. Sie haben mit diesen Wolkenbildungen auch das gemein, dass sie fast alle einen grösseren Querdurchmesser haben und horizontal stehen. Wenn gleich die Bazillenleiber annähernd dasselbe spezifische Gewicht haben müssen, wie die Flüssigkeit, in der sie suspendiert sind, weil ja sonst bald ein spontaner Niederschlag eintreten würde, der zu Täuschungen Veranlassung geben kann, so sind sie doch etwas schwerer. Die pulverförmigen Flöckchen und die Wölkchen sinken daher allmählich zu Boden und bilden einen weisslichen Niederschlag, teils bleiben sie auch an der Gefässwand hängen. Durch diese Vorgänge tritt dann die oben erwähnte Klärung ein. Schwierig zu deuten sind die schwachen Reaktionen; ich möchte deshalb abraten, darauf hin bestimmte Diagnosen zu stellen, bevor man sich in das Fickersche Verfahren eingearbeitet und typische Niederschläge gesehen hat.

In der letzten Zeit wende ich bei dem Fickerschen Diagnosticschema neben der makroskopischen Reaktion, auch die mikroskopische an, die ein viel rascheres Resultat gibt. Die Reaktion tritt nicht ganz so schnell, wie die typische Widalsche ein und gibt verschiedene Abarten von Bildern, je nach der Wirksamkeit des Serums. Anfänglich sieht man auch hier kleine Flöckchen, die allmählich grösser werden und bald netzförmig gelagerte Flocken

¹⁾ Deutsche med. Wochenschrift; 1904, Nr. 22.

²⁾ Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 24.

bilden, wie sie sich im abgestandenen Seifenwasser oder in Lysollösungen einstellen. Diese Methode wird vielleicht dadurch einiges Interesse erwecken, dass sie in allen mir zugänglichen Veröffentlichungen über das Fickersche Diagnosticum nicht erwähnt ist. In einem der letzten Fälle, die ich untersuchte, trat die makroskopische Reaktion auffallend spät und spärlich ein, die mikroskopische war dagegen nach 2 Stunden erkennbar, nach 3 Stunden sehr deutlich ausgesprochen. Für gewöhnlich tritt aber die mikroskopische Agglutination bedeutend früher ein.

Die mikroskopische Beobachtung des Agglutinationsphänomens bei dem Fickerschen Diagnosticum wird am besten mit geringer Vergrößerung (System 2, Ocul. 3) und bei starker Abblendung vorgenommen. Man verfährt hierbei folgendermassen:

Von der frischen Serumverdünnung, der bereits das Diagnosticum zugesetzt ist, wird in die Höhlung eines Objektträgers, wie man ihn zur Untersuchung im hängenden Tropfen benutzt, ein Tröpfchen getan und darüber ein Deckgläschen gelegt, das an den Seiten mit Vaseline bestrichen ist. Nach völligem Exzentrischstellen der Blendung wird außerdem die Irisblende soweit zugezogen, daß der Tropfen unter dem Mikroskop wie eine dunkle Scheibe erscheint. In dieser Scheibe bilden sich dann nach $\frac{1}{2}$ —3 Stunden die oben erwähnten, jetzt blaugrau erscheinenden Gerinnsel, wie im Lysolwasser. Bei Kontrollproben mit Serum von Gesunden finden sich diese netzartigen Gerinnsel nicht, sondern es bildet sich an der tiefsten Stelle des Objektträgers ein scheibenförmiger, gleichmäßiger Bodensatz von der gleichmäßigen blaugrauen Farbe.

Nach meinen Beobachtungen kann ich das Fickersche Verfahren als höchst einfach und zuverlässig empfehlen. Namentlich eignet es sich auch für Krankenhäuser, denen eine bakteriologische Einrichtung fehlt, aber auch für jeden beamteten und praktischen Arzt zu einwandfreier Typhusdiagnose.

Aus der Praxis der Wohnungsdesinfektionen in ländlichen Orten.

Von Kreisarzt Dr. Bachmann zu Harburg.

Im Kreise Winsen a. L. wurden im Jahre 1903 im ganzen 119 Scharlachfälle gemeldet, welche sich ziemlich gleichmässig auf 20 Ortschaften verteilten. Nur in 3 derselben häufte sich die Krankheit ein wenig an. So kamen auf den Ort Hanstedt, wo schon gegen Ende 1902 77 Scharlachfälle zur Anmeldung gelangt waren, im Anfange des Jahres 1903 noch 26 Fälle hinzu; Hanstedt zählt etwa 500 Einwohner. An diesem Orte trat die Epidemie ausnahmsweise etwas bösartiger auf, — im allgemeinen hatte Scharlach in hiesiger Gegend in den letzten Jahren eine sehr geringe Mortalität — weshalb ich mich veranlasst sah, versuchsweise Hausdesinfektionen beim Landrat zu beantragen. Da der Kreis Winsen noch nicht zur Anstellung eines Desinfektors zu bewegen gewesen war, wurde der in Hamburg ausgebildete städtische Desinfektor aus Harburg requiriert. Als die Epidemie im Januar 1903 ziemlich plötzlich nachgelassen hatte, wurden von ihm unter meiner Aufsicht gegen 40 Wohnungen, in denen Scharlachfälle durch den behandelnden Arzt oder den Haus-

haltungs-Vorstand angemeldet worden waren, mit dem Lingner'schen Formalin-Apparat desinfiziert. Leider konnte höchstens etwa $\frac{2}{3}$ aller Hanstedter mit Scharlach infizierten Wohnungen desinfiziert werden, da eine grosse Anzahl von Scharlachkranken weder ärztlich behandelt worden war, noch die Hausvorstände die Desinfektion freiwillig geschehen lassen wollten. Eine zweite ständige Schwierigkeit besteht in der Art der hiesigen ländlichen Wohnungen, da die Haupt-Aufenthaltsorte der genesenden Kranken, im Winter die Küche und im Sommer auch die „Diele“ (Hausflur), nicht genügend gedichtet und daher auch nicht wirksam mit Formalindämpfen desinfiziert werden können. In den meist engen Schlafräumen halten sich die Kranken ja doch nur in den wenigen Tagen der Bettlägerigkeit tagsüber auf. Ein weiteres Hindernis bereitet der Umstand, dass die höchstwahrscheinlich am meisten als Infektionsträger in Betracht kommende Kleidung der erkrankt gewesenen Kinder nur selten gewechselt und desinfiziert werden kann. Berücksichtigt man dazu die Gewohnheit ländlicher Kinder, Schmutz und Schleim an ihren Aermeln, vorderen Rockpartien und Hosen abzuwischen, so wird man die Kleidung als hauptsächlichste Infektionsquelle ansehen müssen. Bekanntlich besteht die Kleidung der niedersächsischen Bevölkerung, dem hiesigen kalten, besonders aber feuchten und windigen Klima entsprechend, aus dicken Drillich- und Wollstoffen; diese sehr haltbare Oberkleidung ist aber gewöhnlich nur in einem Stück für jedes Kind vorhanden, daneben nur noch ein Sonntagsanzug.

Alle diese Umstände erschweren die Wohnungsdesinfektion beträchtlich. Wenn daher trotzdem nach Beendigung der Hanstedter Desinfektion nur noch 5 Personen an Scharlach erkrankten — wovon zwei in desinfizierten Wohnungen —, so ist dieses an sich ziemlich günstige Resultat wohl nicht der Desinfektion zuzuschreiben, sondern dem Umstande, dass fast alle empfänglichen Personen durch Ueberstehen der Krankheit bereits immun gewesen, die Epidemie also zur Zeit der Desinfektion als erloschen anzusehen war.

Die Ausführung der Desinfektion in der kältesten Jahreszeit mutete der Bevölkerung ziemlich bedeutende Unbequemlichkeiten und Störungen zu. Dennoch hätte wohl die im ganzen recht friedfertige, botmässige und auch leidlich aufgeklärte und wohlhabende Bevölkerung die Massregeln ruhig ertragen, wenn nicht eine ziemliche Anzahl Familien, in denen gleichfalls Scharlach aufgetreten war, von der Desinfektion mit ihren Lasten und Kosten verschont blieb, lediglich weil sie keinen Arzt zugezogen hatten und die Erkrankungen deshalb nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen waren. Dieser Umstand versetzte die Bevölkerung in eine nicht unbedeutende Erregung, die allerdings erst nach erfolgter Desinfektion zum Ausbruch kam. Sie richtete sich gegen die Person des Gemeindevorstehers, weil auch in dessen Hausstand angeblich ein Scharlachfall ohne ärztliche Behandlung vorgekommen und deshalb keine Desinfektion angeordnet war. Es gelang dem Landrat und dem Kreisarzte nur mit Mühe, in einem

besonderen Termin, die Wogen der allgemeinen Erregung einiger-massen zu glätten. Obgleich die Kosten zum grössten Teil sehr liberal vom Kreise und der Gemeinde übernommen wurden, und die auf die Privaten entfallenden Beträge keineswegs drückend waren, so weigerte man sich doch vielfach, diese zu bezahlen, so dass schliesslich auch noch ein sehr langwieriges Verwaltungs-streitverfahren die Folge war. Auch jetzt besteht zu Hanstedt noch allgemein die Ansicht, dass die Desinfektion nicht nur un-wirksam war, sondern dass es auch ungerecht war, diese nur über die von Aerzten behandelten Familien zu verhängen; ein Umstand, der für die Zukunft die Herbeiholung des Arztes sogar ungünstig beeinflussen dürfte. Es ist begreiflich, dass unter diesen Umständen das Gewissen des Kreisarztes der Bevölkerung gegenüber einen schweren Stand hatte: einerseits musste er zur Aufrechterhaltung der Autorität die Notwendigkeit der Massregel betonen und andererseits sich sagen: die Desinfektion konnte hier nicht wirksam ausgeführt werden, und dass das nicht der Fall war, konnten selbst Laien merken, und haben es anscheinend auch gemerkt.

Aus den Hanstedter Vorgängen wird man wohl manche Lehre ziehen können, die zwar keineswegs neu ist, auch auf der Hand liegt, aber bisher wohl nicht überall befolgt wird. Eine wirksame Bekämpfung des Scharlachs — ebenso wie der Diphtherie — ist nur dann zu erhoffen, wenn eine Verstreuung der Krankheitskeime in jedem einzelnen Falle entweder durch frühzeitige Krankenhaus-behandlung oder durch sorgfältige Ueberwachung der Kranken durch geschulte Krankenpflegerinnen ermöglicht wird. Nur wenn die Isolierung der bettlägerigen und schon aufgestandenen Kranken und Rekonvaleszenten auf einen Raum oder doch auf einige wenige und gut abzudichtende Räume der Wohnung garantiert ist, und auch keine undesinfzierten Gegenstände aus dem Krankenzimmer herausgetragen werden, ist irgend ein Erfolg zu erhoffen. Mit einer solchen Massregel muss aber notwendigerweise auch eine Desinfektion der Kleidung sowie eine genügende Reinigung des Körpers verbunden werden. Nur dann wenn angenommen werden kann, dass die Schleimhäute des Rekonvaleszenten keine ansteckungsfähigen Keime mehr enthalten, wird von solchen streng durchgeführten Ueberwachungs- und Desinfektions-Mass-regeln ein Erfolg erwartet werden können, sonst aber nicht!

Es liegt auf der Hand, dass man sich durch minder sorg-fältige sogenannte Wohnungsdesinfektionen ohne vorhergegangene sorgfältige Ueberwachung der Krankenstube nur selbst betrügt, das Ansehen der Wissenschaft und das Vertrauen zum Kreisarzt und der Behörde schädigt und den beteiligten Personen und Ver-bänden unnötige Kosten auferlegt. Wenn dabei die Morbidität eines Gebiets an Scharlach oder Diphtherie trotzdem sinkt, so ist dieser Umstand sicherlich Ursachen zuzuschreiben, welche ausserhalb der Wohnungsdesinfektion liegen.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten, Hygiene und öffentliches Sanitätswesen.

Versuche über die Einwirkung des Trimethylxantins auf das Bacterium typhi und coll. Von Emil Roth, Dr. phil.

Weiteres über den Nachweis von Typhusbazillen. Von Privatdozent Prof. Dr. M. Ficker und Stabsarzt Dr. W. Hoffmann. Aus dem hygien. Institut der Universität Berlin. Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rubner. Arch. f. Hyg.; 49. Bd., 3. H.

Roth konnte nachweisen, daß Koffein in bestimmten Konzentrationen flüssigen und festen Nährböden zugesetzt, das Wachstum des Bact. coli hemmt, den Typhusbacillus dagegen ungehindert wachsen läßt. Er empfiehlt daher dieses Verhalten des Koffein zur Anreicherung des Typhusbacillus bei der Untersuchung von typhusverdächtigem Material zu verwenden. Ficker und Hoffmann haben auf Grund dieser Entdeckung Roths Methoden zur Anreicherung des Typhusbacillus in Fäces und Wasser ausgearbeitet und empfehlen folgende Verfahren.

A. Zur Stuhluntersuchung sind nötig I. eine FleischwasserstammLösung (1 kg Rindfleisch in 2 l Wasser mazeriert und gekocht, das Filtrat mit 60% Pepton Witte und 0,5% Kochsalz versetzt, sterilisiert und mit Natronlauge soweit neutralisiert, daß bis zur Erreichung des Phenolphthalein-Neutralpunkts noch 2,7 ccm Normalnatronlauge pro 100 ccm StammLösung notwendig sein würden).

II. Eine frisch bereitete 1,2% tige Koffeinlösung (kalt mit sterilem, destilliertem Wasser hergestellt).

III. Eine frisch bereitete 1% tige KristallviolettLösung.

Die Anreicherungsflüssigkeit wird so hergestellt, daß zu 100 ccm der Lösung I 105 ccm von Lösung II und 1,4 ccm von Lösung III gefügt werden.

Den zu untersuchenden Stuhl füllt man, wenn er dünnflüssig ist, in ein Reagenzglas, läßt absetzen und füllt vom Obenstehenden 0,8—0,9 ccm in die Anreicherungsflüssigkeit. Ist der Stuhl dickflüssig oder fest, so wird er in steriler Reibschale mit 1—2 Teilen der Lösung II verrieben, durch sterile Watte filtriert und nun von dem Filtrat 0,8—0,9 ccm der Anreicherungsflüssigkeit zugefügt.

Diese Vorkultur kommt für 18 Stunden in den Brutofen. Alsdann werden mit je 0,1—0,3 ccm der Vorkultur 3 Serien von je 2—8 Drigalski-Agarplatten beschickt und die Bazillen auf ihnen nach 16—20 Stunden identifiziert.

Die Vorkultur kommt nach Anlegen der Platten in den Eisschrank. Fällt die Plattenkultur negativ aus, so wird die Vorkultur mit Typhusserum versetzt oder mit Eisensulfat (Methode Ficker) ein Niederschlag in ihr erzeugt, der entstehende Niederschlag mit Glasperlen zertrümmert und mit ihm von neuem Drigalski-Platten beschickt.

B. Zur Wasseruntersuchung. Es werden hergestellt:

- 1) Eine Lösung von 10 g Nutrose in 80 ccm Aq. dest. steril., einige Stunden zur Lösung im kochenden Wasserbade lassen, dann auf ca. 60° C. abkühlen.
- 2) Eine stets frisch zu bereitende Lösung von 5 g Koffein in 20 ccm Aq. dest. steril., heiß zu lösen und dann auf ca. 60° C. abkühlen.
- 3) Eine stets frisch zu bereitende Lösung von 0,1 Krystallviolett in 100 Aq. dest. sterilis.

900 ccm des zu untersuchenden Wassers werden in einen sterilen Kolben gefüllt, dann wird Lösung 1 in den Kolben mit Lösung 2 gefüllt (um einen Verlust von Koffein zu vermeiden, das beim Abkühlen ankrystallisieren würde). Die Mischung wird zu dem Wasser unter ständigem Umschütteln gefügt und gleichfalls unter Umschütteln 10 ccm der Lösung 3 allmählich hinzugesetzt. Dann kommt der Kolben für 12—13 Stunden in den Brutofen.

Alsdann werden einige Oesen dieser Vorkultur auf Drigalski-Platten ausgestrichen, die Vorkultur auf Eis aufbewahrt, um im Falle negativen Resultats des ersten Platten-Ausstrichs mit der biologischen Fällung mittels Serums oder nach der Fickerschen Fällungsmethode (cf. oben) weiterbehandelt zu werden.

Die Verfasser haben mit den beschriebenen Methoden bisher gute Erfolge gehabt.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber Beeinflussung der Agglutinierbarkeit von Bakterien, insbesondere von Typhusbazillen. Von Dr. Fritz Kirstein. Aus dem hygien. Institut zu Breslau. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh.; 46. Bd., S. 229.

Verfasser hat auf Anregung Flüggés die Frage zu beantworten gesucht, unter welchen Bedingungen es gelingt, die Agglutinierbarkeit von Bakterien zu vermindern oder aufzuheben bezw. zu steigern. Verfasser beschreibt zunächst eine Methode der Agglutinationsprüfung, welche er fast stets in Anwendung brachte. Er benutzte aus gewöhnlichen Glasröhren konisch ausgezogenen Röhrchen von 8 cm Länge; der ausgezogene Teil ist $3\frac{1}{2}$ cm lang, die lichte Weite des Röhrchens beträgt 8 mm. Von den Serumverdünnungen wird je 1 ccm in die Röhrchen gebracht, sodann je eine Normaloese (2 mg) an der Innenwand des Glasröhrchens verrieben und durch Schütteln gleichmäßig verteilt. Die in der Spitze des Röhrchens meist zurückbleibende Luftblase ist durch einen Platindraht rasch und leicht zu entfernen, wobei gleichzeitig noch die Durchmischung des Inhaltes befördert wird. Durch vergleichende Untersuchungen hat Verfasser festgestellt, daß die makroskopisch erkennbare Grenze der Agglutinerung abhängig ist von der angewandten Methode, und daß hierzu die Verwendung konischer Röhrchen geeigneter ist, als diejenige von Reagenzgläsern. Ein Vorteil der konischen Röhrchen ist weiterhin, daß man unabhängig von der Beleuchtung ist. Verfasser geht sodann auf die Theorie des Agglutinationsvorganges des Näheren ein. Aus einigen Versuchen geht hervor, daß anscheinend kein erheblicher Unterschied in bezug auf die Höhe des zu erzielenden agglutinierenden Titers aus der Art der Zerstörung der funktionellen Gruppe der agglutinierenden Substanz resultiert. In einem weiteren Versuche konnte gezeigt werden, daß die bindende, bei der Agglutinerung in Betracht kommende Gruppe der agglutinablen Substanz den eingreifendsten Prozeduren Widerstand leistet. Weiterhin rechtfertigten Versuchsergebnisse die gehegte Vermutung, daß eine Aenderung in der Agglutinierbarkeit eines Bacteriums einträte, wenn dasselbe unter abnormen Lebens- bezw. Züchtungsbedingungen eine Eigenschaft, z. B. die der Farbstoffbildung, verloren habe. Die Versuche, welche eine Verminderung bezw. Aufhebung der Agglutinierbarkeit von Bakterien bezweckten, wurden fast ausschließlich mit Typhusbakterien angestellt. Das Ergebnis war im wesentlichen, daß die Erzielung einer dauernd agglutininnempfindlichen Typhusbazillenrasse mißlungen ist, sondern daß nur eine über einige Generationen sich erstreckende mehr oder weniger große Agglutinationsresistenz, und auch diese nur bei einzelnen Typhusstämmen, zu konstatieren war. Sodann machte Verfasser die Beobachtung einer „Spontanagglutination“ bei einem Typhusbazillenstamme. Durch Ueberimpfen auf eiweißfreien Nährboden (Asparaginagar) wurde eine geringe Zunahme der Agglutinierbarkeit beobachtet bei Cholera.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Agglutination verschiedener Typhusstämmen. Von Dr. Rufus, I. Cole, Baltimore, U. S. A. Aus dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; 46. Bd., H. 8.

In der Agglutinabilität verschiedener Typhusstämmen zeigen sich bedeutende Unterschiede. Als Ursache für diese Erscheinung nahm man früher besonders die verschiedene Virulenz der Typhusstämmen an, indem man der Ansicht war, daß, je virulenter ein Stamm ist, desto schwerer er agglutiniert wird. Der Vorgang ist jedoch ein komplizierterer. Es traten nämlich bei der Agglutination 4 Gruppen in Tätigkeit, die haptophore und die Funktionsgruppe der agglutinablen und die diesen entsprechenden beiden Gruppen der agglutinierenden Substanz. Der Vorgang ist demnach der, daß von der agglutinierenden Substanz das Agglutinin zuerst gebunden werden und nach dieser Bindung eine Reaktion der Funktionsgruppe eintreten muß. Der spezifischere Vorgang ist auch in diesem Falle, wie bei allen spezifischen Produkten des Immunserums, die Bindung, d. h. die Funktion der haptophoren Gruppe. Unter diesen Umständen stellte Verfasser gerade im Hinblick auf die praktische Wichtigkeit der Typhusagglutination Versuche an, wie sich diese Bindungsverhältnisse zwischen agglutinabler und agglutinierender Substanz in quantitativer Beziehung bei verschiedenen agglutinablen Typhusstämmen verhalten. In der aus diesen Versuchen sich ergebenden Verschiedenheit des biologischen Baues der

Typhusbazillen wird eine Erklärung der Schwierigkeiten gefunden, denen man so oft in der Differenzierung nahe verwandter Bazillenarten mittels der Agglutination begegnet, ganz besonders in der Typhus- und Coligruppe. In solchen Fällen wird das von A. Wassermann-Totsuka angegebene Verfahren empfohlen. Weiterhin lehren die Versuche die Notwendigkeit, für die Anstellung der Widalschen Reaktion einen Typhusstamm zu benutzen, dessen Agglutinabilität man kennt.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber Diagnose und Prophylaxe des Typhus abdominalis. Von Prof. Dr. Wesener in Aachen. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 23 u. 24.

Unsere Kenntnisse vom Abdominaltyphus haben in den letzten Jahren wesentliche Bereicherungen und wertvolle Neuerungen auf dem pathologischen und diagnostischen Gebiete erfahren; infolgedessen geben manche neue Anschauungen auf dem Gebiete der Epidemiologie heutzutage Anlaß zu lebhafter Diskussion.

Als diagnostisches Rüstzeug beim Typhus abdom. stehen uns zu Gebote: 1. das eigentümliche Fieber, 2. der Milztumor, 3. die charakteristische Roseola, 4. die Diazoreaktion, 5. die Gruber-Widalsche Reaktion, 6. der Nachweis der Bazillen.

Verfasser bringt eine Zusammenstellung von einer größeren Anzahl von Typhusfällen, bei denen außer dem Fieber die angeführten 4 Symptome (Milztumor, Roseola, Diazoreaktion und positiver Ausfall der Widalschen Reaktion) in ihren Kombinationen beobachtet sind. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß eigentlich das sicherste und häufigste Zeichen beim Unterleibstyphus die Diazoreaktion ist. Sie fehlte am seltensten und spricht ihr konstantes Fehlen auf der Höhe der Erkrankung mit großer Wahrscheinlichkeit gegen Typhus. Die Reaktion kann zeitweise fehlen und dann plötzlich nachgewiesen werden. Leider hat die Reaktion den Fehler, daß sie auch bei vielen anderen Krankheiten (Miliartuberkulose, Lungenentzündung, Influenza und Sepsis) positiv ausfällt.

An diagnostischem Wert folgen dann die Roseolen. Ihr Fehlen spricht nicht absolut gegen Typhus, andererseits werden sie auch bei Miliartuberkulose und Sepsis mitunter gefunden; auch bei Kranken, die zu Schweißen neigen, findet man öfters Efflorescenzen, welche sich schwer von der Roseola unterscheiden lassen.

Die Widalsche Reaktion hat sich gleichfalls nur als bedingt diagnostisch verwendbar erwiesen. Bei ihrer Anstellung kommen eine große Anzahl von Erfordernissen in Betracht, welche die Untersuchung schwierig machen, auch zeigt die Reaktion häufig ein irrtümliches Verhalten, insofern als von Familienangehörigen, die an Typhus leiden, eines die Reaktion zeigt, das andere nicht. Zahlreiche Untersucher haben ferner auch bei anderen Krankheiten (Endocarditis maligna, Influenza, Miliartuberkulose, Sepsis) einen positiven Widal beobachtet. Ferner ist bei fiebernden Kranken mit positivem Ausfall der Widalschen Reaktion mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Betreffende einige Zeit vorher einen vielleicht ganz leichten Typhus überstanden hat und augenblicklich an einer anderen Krankheit leidet.

Der Milztumor an sich ist ein recht konstantes, nach Curschmann in etwa 91,5% vorkommendes Symptom. Dagegen ist der palpable Milztumor das unsicherste diagnostische Kennzeichen.

Die früheren Versuche, mit verschiedenen Nährböden den bakteriologischen Nachweis durch das Kulturverfahren zu führen, haben noch keine verwertbaren Ergebnisse für die allgemeine Praxis gezeigt. Mit Kulturen nach v. Drigalski-Conradi und nach Endo hat Verfasser erst seine Versuche begonnen und kann deshalb über das Resultat noch keine Mitteilung machen.

Ist die Diagnose des Typhus also auch heute noch eine schwierige, so ist die Frage in den letzten Jahren noch komplizierter geworden durch das von mehreren Forschern angenommene Vorkommen von Paratyphus; es erscheint jedenfalls die bisher fast als Dogma angesehene ätiologische Unität des Abdominaltyphus ernstlich erschüttert, wenn auch immerhin noch zahlreiche weitere Untersuchungen und Beobachtungen zur definitiven Klärung dieser und anderer Fragen auf dem Gebiete der ätiologischen Typhusdiagnose erforderlich sind.

Von den prophylaktischen Maßnahmen bespricht Verfasser besonders die Anzeigepflicht, Isolierung und Desinfektion. Bestüglich der Anzeigepflicht greift er namentlich die Frage heraus, ob auch die „typhusverdächtigen“ Fälle angezeigt werden sollen. Er hält eine derartige Ausdehnung der Anzeigepflicht aus verschiedenen näher dargelegten und überzeugenden Gründen im allgemeinen keineswegs für erforderlich, wenn er auch nicht leugnen will, daß es speziell auf dem Lande, wenn Typhusendemieen sich finden, sowie beim Vorkommen von explosionsartigen Epidemien erforderlich werden kann, daß zeitweise auch typhusverdächtige Fälle zur Anzeige gelangen. Nach seiner Meinung müßte dann vor allem der Begriff des Verdachtes auf Typhus ganz genau fest gelegt und zweitens die Anzeigepflicht für Typhusverdacht zeitlich und örtlich beschränkt werden.

Bei Besprechung der Isolierung verbreitet sich Verfasser zuerst über die Art der Ansteckung bei den verschiedenen Infektionskrankheiten (direkt durch Luft- oder Kontaktinfektion, indirekt durch Vermittlung lebender oder nicht lebender Wesen und macht auf die wechselnde Virulenz der Krankheitserreger, sowie auf die Resistenz und Disposition des einzelnen Individuums aufmerksam. Er ist der Ansicht, daß alle diese Unterschiede bei den Vorschriften über Isolierung zu berücksichtigen sind. Da beim Typhus eine Luftinfektion nicht stattfindet, sondern die Ansteckung entweder nur durch Kontaktinfektion, oder auf indirektem Wege erfolgt, außerdem der Typhuserreger nur eine begrenzte Lebensdauer besitzt, hat man es mit gutem Recht bisher nicht für nötig gehalten, den Unterleibstyphus den Krankheiten zuzuzählen, bei denen eine strenge Isolierung nötig sei, vorausgesetzt, daß Stuhlgang, Urin, Leib- und Bettwäsche richtig behandelt und desinfiziert werden.

Die Frage der Isolierung von Typhuskranken in den Krankenhäusern beantwortet Verfasser unter Heranziehung seiner eigenen Beobachtungen und der Erfahrungen anderer Krankenhausärzte dahin, daß es für den Krankenhausbetrieb das Richtige sein wird, für möglichste Isolierung der Typhuskranken Sorge zu tragen, daß jedoch eine prinzipielle Isolierung überflüssig ist. Die Hauptsache dabei würde immer die Schulung und Zuverlässigkeit des Warte- und Pflegepersonales sein und bleiben.

Hinsichtlich der Desinfektion hält Verfasser die fortlaufende Desinfektion für wichtiger als die Schlußdesinfektion. Erstere hat sich zu erstrecken auf Stuhl und Urin, auf die Bettwäsche, die Kleider, sowie auf alle Gegenstände, die der Kranke mit seinen Se- oder Exkreten verunreinigt, schließlich auch auf die wartenden und pflegenden Personen. Wird die fortlaufende Desinfektion nicht sorgfältig und anhaltend ausgeführt, so nützt die beste und energischste Schlußdesinfektion nichts; sie darf erst dann erfolgen, wenn der Kranke nicht mehr ansteckungsfähig ist.

Außer der Formalindesinfektion (besonders in den Wohnräumen) werden auch für jene Räumlichkeiten, wo Stuhl und Urin entleert worden sind, also Aborte, Gruben, Ausgußbecken etc. intensive Desinfektionsmaßregeln nötig sein und zwar, da hierbei die Formalindesinfektion nicht genügt, die Desinfektion mittels älterer Methoden.

Dr. Waibel-Kempten.

Zur Typhusdiagnose. Von Stabsarzt Dr. K. Walter in Breslau. Deutsche medizin. Wochenschrift; 1904, Nr. 86.

Im Laboratorium der VI. Armeekorps ist seit November 1903 jeder vorkommende Typhusfall a. nach der Fickerschen Methode, b) auf Agglutination lebender Typhusbazillen, c) in letzter Zeit auch auf Agglutination mit verschiedentlich abgetöteten Typhusbazillen untersucht worden. Die Versuche des Verfassers betreffen im ganzen 22 Fälle. Er faßt seine dabei gemachten Ergebnisse wie folgt zusammen:

1. Das Agglutinationsphänomen bedeutet für die Typhusdiagnose ein keinesfalls schematisch, nur mit Vorsicht anzuwendendes, aber dann wertvolles Hilfsmittel. Seine Leistungsfähigkeit läßt sich steigern durch regelmäßige Heranziehung auch der „Typhoidbazillen“ zur Agglutinationsprobe. Es ersetzt aber niemals den direkten Nachweis der Typhusbazillen.

2. Dem Fickerschen Verfahren ist im selben Sinne eine den makroskopischen Methoden ganz gleichwertige, daher praktisch vollauf genügende Leistungsfähigkeit zuzuerkennen. Für wissenschaftliche Untersuchungen bleiben auch weiterhin die mikroskopischen Untersuchungen anzuwenden.

3. Das Fickersche Verfahren gibt jedem Arzt die Möglichkeit, selbst — ohne auf klinische oder hygienisch-bakteriologische Institute angewiesen zu sein — die Vorteile des Agglutinationsphänomens diagnostisch auszunutzen.

4. Das Fickersche Verfahren ist nicht nur erweiterungsfähig, durch Anwendung des Prinzips auf die Typhusbazillen und eventuelle Herstellung eines Mischdiagnostikums, sondern auch vielleicht verbesserungsfähig dadurch, daß seinen bisherigen Vorzügen noch der einer mikroskopischen Beobachtung hinzugefügt wird.

Ueber den Nachweis von Typhusbazillen im fließenden Moldauwasser im Weichbilde und im Leitungswasser von Prag. Von Prof. Dr. E. v. Jacksch und Dr. R. B. a. u. Zentralbl. f. Bakt., I. Abt. Orig., 1904, 86. Bd., H. 4.

Die Verfasser haben mittels der Ficker-Hoffmannschen Methode der Anreicherung von Typhusbazillen im Wasser sowohl der Prager Wasserleitung, als der Moldau an verschiedenen Stellen ihres Laufes Typhusbazillen nachweisen können.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Experimenteller Beitrag zur Typhusimmunität. Von Dr. Rufus I. Cole, Baltimore, U. S. A. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh.; 46. Bd., H. 3.

Es ist, wenn man die experimentellen Ergebnisse auf die Pathologie des Menschen überträgt, die Ursache der lange zurückbleibenden Typhusimmunität vielleicht nicht allein in einer histogenen Immunität, also in einer Unempfindlichkeit der Zellen gegenüber den Typhusbazillen bzw. Typhusgiften zu suchen. Vielmehr kommt nach dem Ausfall der Experimente noch hinzu, daß nach Ueberstehen eines Typhus die Antistoffe wohl ziemlich rasch aus dem Serum verschwinden, die Organe also diese Stoffe nicht stets und ununterbrochen in überflüssiger Weise sezernieren, daß aber diese Organe die Fähigkeit beibehalten haben, bei neu eintretender Infektionsgefahr diese Stoffe viel leichter abzugeben, als vorher. Es genügen dann schon Mengen von Typhusbazillen, die nicht ausreichen, um beim Menschen wieder von neuem die pathologischen Veränderungen des Typhus zu erzeugen, also ihn krank zu machen, um die spezifischen Schutzstoffe auf dem Plan erscheinen zu lassen. Die zurückbleibende Immunität wäre demnach zum Teil so zu erklären, daß infolge des vorangegangenen Typhusanfalles bestimmte Zellen eine erhöhte Sekretionsfunktion erworben haben, welche lange Zeit bestehen bleibt und, wenn Gefahr droht, in Tätigkeit tritt.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber regionäre Typhusimmunität. Von P. Frosch. Festschrift zum 60. Geburtstag von Robert Koch. Jena 1903. Verlag von G. Fischer.

Frosch beschreibt die im September 1895 in Wittlich, Reg.-Bez. Trier, herrschende Typhusepidemie, als deren Ursache ein infizierter Brunnen erkannt wurde, und in deren Verlauf 144 Menschen, darunter 85 Kinder, erkrankten. Seit der Zeit gilt Wittlich als Typhusort, da häufig Fremde, welche nach Wittlich kommen, an Typhus erkranken. Genaue Nachforschungen, an denen auch Kreisarzt Dr. Ueberholz verdienstvollen Anteil nahm, haben nun ergeben, daß in den meisten Gegenden der Stadt sowohl Einheimische, wie auch Fremde in gleicher Weise an Typhus erkranken, daß aber in einem genau begrenzten Teil von Wittlich, eben jener Gegend, in welcher jene Epidemie 1895 herrschte, Erkrankungen von Einheimischen in den letzten Jahren nicht wieder zur Beobachtung gekommen sind, sondern nur Zugereiste an Typhus erkrankten. In diesem Teile der Stadt herrscht also anscheinend völlige Immunität der eingewohnten Bevölkerung. Frosch erklärt sich auf Grund seiner bei der Bekämpfung des Typhus im Reg.-Bez. Trier wiederholt gemachten Erfahrung das Zustandekommen dieser regionären Immunität so, daß 1895 nicht nur jene 144 zur Kenntnis der Behörde gelangten Typhuskranken vorhanden waren, sondern daß ein weit größerer Teil der Bevölkerung in jenem Stadtgebiete den Typhus in leichter Form unbemerkt abgemacht hat und so gleichfalls gegen die Krankheit immun geworden ist. Da aber die häufigen Erkrankungen von Fremden darauf hinweisen, daß der Typhuskeim in jener Stadtgegend noch vorhanden sein muß, glaubt Frosch annehmen zu dürfen, daß in jenem Stadtteile noch alte, jetzt gesundete Bazillenträger wohnen.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Beitrag zur aktiven Immunisierung des Menschen gegen Typhus.
 Von Dr. R. Bassenge, Oberstabsarzt a. D. und Dr. W. Rimpau, Assistent
 am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Festschrift zum 60. Geburts-
 tage von Robert Koch. Jena 1903. Verlag von G. Fischer.

Die Verfasser haben verschiedene Personen mittelst mehrfacher subkutaner Injektionen kleiner Dosen ($\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{50}$ Oese) abgetöteter Typhusagarkultur immunisiert und wollen auf diese Weise ähnliche Immunitätsgrade erreicht haben, wie sie Pfeiffer und Kolle, sowie Wright mit ein- bis zweimaligen Injektionen größerer Dosen erzielt haben. Leider haben die Verfasser zur Prüfung des bei ihren Versuchspersonen erzielten Immunitätsgrades Methoden angewandt, welche nicht unerheblich von den gebräuchlichen abweichen; infolgedessen ist es schwierig, Vergleiche zwischen ihren Resultaten und denen der erwähnten Autoren zu ziehen.

Dr. Lentz - Berlin, z. Z. Idar.

Experimentelle Beiträge zur Frage der Immunisierung des Menschen.
 Von A. Wassermann. Festschrift zum 60. Geburtstage von Robert Koch.
 Jena 1903. Verlag von G. Fischer.

Bisher hatte die Annahme allgemeine Gültigkeit, daß der bei der aktiven Immunisierung erzielte Immunitätsgrad der Virulenz des verwandten Bakterienstammes proportional sei. Für den Cholera vibrio konnte Strong unter Leitung Wassermanns die Gültigkeit obiger Annahme nachweisen. Für den Typhusbacillus trifft sie jedoch nach Wassermanns eigenen Untersuchungen nicht zu. Hier stellte sich heraus, daß diejenigen Bakterienstämme die größte immunitätsauslösende Kraft besitzen, welche die Fähigkeit haben, aus einem Typhusimmunserum die größte Menge der in ihm vorhandenen Immuns substanz zu entfernen, oder der Ehrlichschen Theorie entsprechend ausgedrückt, die größte Menge bakterizider Ambozeptoren zu binden. Diese Fähigkeit ist aber unabhängig von dem Grad der Virulenz des Typhusstammes. Wassermann empfiehlt deshalb, zur aktiven Immunisierung gegen Typhus Stämme von hoher ambozeptoren - bindender Kraft zu verwenden.

Da Wassermann nach Analogie seiner Untersuchungen am Bacterium coli sich zu der Annahme für berechtigt hält, daß die bakteriziden Ambozeptoren des Typhusserums keine einheitlichen Körper sind, sondern den sie auslösenden verschiedenen Eiweißkörpern des Bakterienprotoplasmas entsprechend verschiedene chemische Konstitution aufweisen, so hält es Wassermann für ratsam, um den Menschen gegen die Infektion durch Typhusstämmen von verschiedenster Konstitution des Protoplasmas zu schützen, zur Immunisierung mehrere Typhusstämmen von guter ambozeptoren - bindender Kraft zu verwenden.

Um die zu injizierende Menge immunisierender Substanz genau dosieren zu können, empfiehlt Wassermann folgendes Verfahren:

24stündige Agarkulturen verschiedener Typhusstämmen werden jede für sich in Kochsalzlösung aufgeschwemmt und bei 60° C. abgetötet der Antolyse bei 37° C. während 5 Tagen ausgesetzt, alsdann durch bakteriendichte Filterkerzen filtriert. Die Filtrate werden gemischt und im Vakuumapparat zur Trockene eingengt. Mittelst intravenöser Injektion der wässrigen Lösung geringer Dosen solchen Pulvers (5—20 mg) konnte Wassermann bei Kaninchen hohe Grade von Immunität erzielen. Das Pulver läßt sich trocken in Glasröhrchen eingeschmolzen monatelang konservieren, ohne an immunisierender Kraft einzubüßen. Da das Pulver nur geringe Mengen der toxischen Stoffe der Bakterienleibersubstanzen enthält, verursachen die Injektionen seiner Lösungen nur sehr geringe Beschwerden.

Dr. Lentz - Berlin, z. Z. Idar.

Ueber Ergebnisse bei der Bekämpfung des Typhus nach Robert Koch. Von Stabsarzt Dr. v. Drigalski, Leiter der Kgl. bakt. Untersuchungsanstalt Saarbrücken. Zentralbl. f. Bakt.; I. Abt. Orig., 34. Bd., H. 6.

Koch ist auf Grund jahrelanger Beobachtungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß für die Verbreitung des Typhus in erster Linie der typhuskranke Mensch bzw. seine den Typhuskeim enthaltenden Dejektionen verantwortlich zu machen sind, während das Wasser, Boden und andere Vehikel erst mittelbar, durch Verunreinigung mit solchen typhusbazillenhaltigen Dejektionen zu

Quellen der Typhusinfektion werden. So erklärt es sich, daß in Städten mit guten Wasser- und Abwässerverhältnissen der Typhus selten geworden ist, während er dagegen in ländlichen Gemeinden, die dieser hygienischen Einrichtungen noch entbehren, jahraus, jahrein noch zahlreiche Opfer fordert. Auf Grund dieser Anschauung will Koch bei der Typhusbekämpfung sein Hauptaugenmerk auf den typhuskranken Menschen richten und durch Aufsuchen aller, auch der leichtesten Typhuserkrankungen und Desinfektion aller typhusbazillenhaltigen Dejektionen der Kranken die Quellen für die unmittelbare oder mittelbare Übertragung des Ansteckungsstoffes beseitigen. Da aber nach wie vor mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß Wasser und Boden durch die Dejektionen von typhuskranken oder gesunden Bazillenträgern verunreinigt werden und somit zur Verbreitung des Typhus mittelbar beitragen können, so widmet er auch weiterhin der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung die größte Aufmerksamkeit.

Um die Typhusbekämpfung nach diesen neuen Gesichtspunkten durchzuführen, ist zunächst das bakteriologische Institut in Trier errichtet worden, dem sich später die Institute in Saarbrücken, Metz, Straßburg und Landau anschlossen, deren jedem noch eine Außenstation angegliedert ist, so daß also im Ganzen zurzeit 10 Institute zur Bekämpfung des Typhus im Westen Deutschlands zur Verfügung stehen.

v. Drigalski schildert an der Hand der Untersuchungen des von ihm geleiteten Saarbrückener Instituts die Tätigkeit der Stationen, die Art ihres Vorgehens und die zur Bekämpfung des Typhus getroffenen Maßnahmen.

Behufs Stellung der Diagnose wird im allgemeinen die Widalsche Reaktion mit dem Blutserum der Kranken angestellt, sowie Stuhl und Urin auf Typhusbazillen untersucht. Die Widalsche Serumreaktion wird mit Typhus- und Paratyphusbazillen angestellt; sie wird als positiv, d. h. für klinischen Typhus sprechend, angesehen, wenn neben klinischen Krankheitssymptomen das Blutserum die Bazillen noch in einer Serumverdünnung von wenigstens 1 : 100 deutlich agglutiniert. Die Gefahr einer Verwechslung anderer Krankheiten, z. B. Fleischvergiftung, mit Typhus auf Grund der Widalschen Reaktion ist nach v. Drigalski nicht groß. Bisweilen agglutinierte das Serum von Kranken, deren Krankheit durch den Koch-Ebertschen Typhusbazillus verursacht war, auch den Paratyphusbazillus ebenso hoch oder höher als den ersteren. Das Fehlen der Widalschen Reaktion spricht nicht gegen Typhus.

Der Nachweis der Bazillen geschieht mit Hilfe des v. Drigalski-Conradischen Lakmus-Milchzuckeragars; die Resultate mit diesem waren zufriedenstellende; gleichwohl hält es v. Drigalski für wünschenswert, daß auch für den Nachweis des Typhusbacillus ähnlich wie für den des Cholera-vibrio ein Anreicherungsverfahren gefunden würde. Der Nachweis des Krankheitserregers gibt ohne Weiteres einen Anhaltspunkt für die Infektiosität eines Kranken, insbesondere für die Dauer der Infektiosität auch nach Ablauf der klinischen Krankheitssymptome.

Bei der Aufsuchung der Typhusfälle gehen die Stationen in der Regel in der Weise vor, daß auf Grund von amtlichen Typhusmeldungen zunächst die nähere und weitere Umgebung der Kranken daraufhin untersucht wird, ob bei ihr etwa früher bereits Typhuserkrankungen vorgekommen sind oder solche z. Z. noch bestehen. Wenn irgendwie der Verdacht entsteht, daß Kinder bei der Übertragung des Typhus beteiligt sind — ein recht häufiges Vorkommnis — so werden ausgedehnte Schuluntersuchungen vorgenommen, die oft in überraschender Weise zu recht guten Resultaten geführt haben. So wurden einmal auf Grund von 5 Typhusmeldungen in einem Dorfe 12 Typhen, in einem anderen Dorfe auf Grund von 6 Meldungen 12 weitere unerkannte Fälle herausgefunden. Es handelte sich hier um reine Kontaktinfektionen.

Wie auch das Wasser nach wie vor eine Rolle bei der Verbreitung des Typhus spielen kann, lehrte die Epidemie von Thalexweiler, die folgenden Weg nahm: Von Homesmühle durch Bachinfektion nach Aschbach-Henselhofen, von hier durch Marktverkehr — dann Brunneninfektion in Thalexweiler nach Thalexweiler, von hier durch Kontakt nach Steinbach und schließlich durch Kontakt nach Dörsdorf.

Durch strenge Isolierung der Kranken in ihren Häusern und 2 Döcker-

schen Baracken sowie Desinfektion ihrer Dejektionen konnte diese Epidemie zum Schwinden gebracht werden.

Ueber die Verbreitung des Typhusbacillus im Körper des Kranken hatte v. Drigalski mehrfach Gelegenheit, an Typhusleichen Untersuchungen anzustellen. Dabei fand er in den unteren Darmabschnitten nur wenige Typhusbazillen; ihre Zahl nahm jedoch in den höheren Darmteilen ständig zu und erreichte im Dünndarm die höchste Ziffer. Auch im Magen, der Speiseröhre, den Tonsillen und dem Zungenbelag fanden sie sich; desgleichen in der Galle, ferner im Blute und allen parenchymatösen Organen, der Lunge und der Luft-röhrenschleimhaut, Befunde, welche mit aller Deutlichkeit dafür sprechen, daß es sich beim Typhus um eine Bakteriämie handelt, der Typhus also zu den Septicämien gehört. Aus dieser Verbreitung des Typhusbacillus erklärt es sich, daß der Typhus so häufig unter dem Bilde gänzlich anderer, oft leichtester Krankheiten: Influenza, Broncho-Pneumonie oder Bronchitis, Angina, ferner Perityphlitis, Gallensteinkolik, Cholecystitis verläuft, andererseits aber so mannigfache Komplikationen aufweist. Angina will v. Drigalski in 40% seiner Fälle beobachtet haben.

Nicht selten, aber epidemiologisch um so wichtiger sind die Fälle, in welchen in der Umgebung von Typhuskranken anscheinend ganz gesunde Individuen Typhusbazillen ausscheiden. v. Drigalski glaubt unter Berücksichtigung dieser Tatsache die Typhusmortalität auf etwa 5%, eher sogar etwas niedriger berechnen zu dürfen. (Man wird gut tun, diese Berechnung, für die v. Drigalski zahlenmäßige Grundlagen nicht gibt, mit Vorsicht aufzunehmen; das bisher vorliegende Beobachtungsmaterial ist doch noch zu gering, um darauf bereits derartige Berechnungen aufbauen zu können. Ref.) Der Wechsel im Bilde des Typhus mahnt aber dazu, in jedem Falle, in welchem die Möglichkeit eines Typhus, wenn auch nur entfernt vorhanden ist, so lange irgend etwas bezüglich der Diagnose zweifelhaft bleibt, eine bakteriologische Untersuchung auf Typhus vorzunehmen und den Typhusverdacht nicht eher fallen zu lassen, ehe nicht der Krankheitsfall nach dieser oder jener Richtung aufgeklärt ist.

Außer in den Fäces werden häufig im Urin die Typhusbazillen ausgeschieden. Auch völlig klarer Urin kann Typhusbazillen in großer Menge enthalten. Mit den Fäces können die Typhusbazillen während des ganzen Krankheitsverlaufs ausgeschieden werden, dabei relativ häufiger im Beginn der Erkrankung, und zwar schon in den allerersten Tagen, und während der Rekonvaleszenz als auf der Höhe der Krankheit. Recht häufig werden noch lange während der Rekonvaleszenz und noch, wenn der Patient klinisch bereits wieder vollkommen genesen ist, Urmengen, manchmal Reinkulturen, von Typhusbazillen ausgeschieden, ja in einem kleinen Prozentsatz der Fälle bleibt dieser Zustand noch Monate und Jahre lang bestehen. v. Drigalski hat einen Menschen von Beginn der Krankheit an 9 Monate lang beobachtet; während der ganzen Dauer schied dieser mit seinem Stuhl Urmengen von Typhusbazillen aus, die ca. 50—60% seiner Darmflora ausmachten. Auf solche gesunden Typhusbazillenträger glaubt Prof. Frosch die so häufig zu beobachtende Erscheinung zurückführen zu dürfen, daß der Typhus in einem bestimmten Hause heimisch zu sein scheint, so daß in einem solchen Hause oder dessen Nachbarschaft immer wieder Typhuserkrankungen zur Beobachtung kommen und man ihm geradezu die Bezeichnung „Typhushaus“ beilegen kann. In der Tat ist es v. Drigalski in einem Falle gelungen, in einem solchen Typhushause bei der Ehefrau des Hausherrn Typhusbazillen festzustellen; die Frau war nie erheblich krank gewesen, bot auch zur Zeit der Untersuchung keine Krankheitserscheinungen. Ihr Zustand blieb während einer 8wöchigen Beobachtungszeit vollständig unverändert; wie lange vor der Entdeckung dieser Zustand bereits bestand, war natürlich nicht festzustellen. v. Drigalski sieht in dieser Frau die Ursache für die häufig in diesem Hause beobachteten Typhuserkrankungen; er betrachtet diesen Fund als eine Bestätigung der oben erwähnten Ansicht Froschs. (Inzwischen haben eine ganze Reihe weiterer derartiger Beobachtungen diese Ansicht weiter gefestigt. Ref.) Zahlreiche Beobachtungen an Erdarbeitern haben weiterhin die Unhaltbarkeit der alten Bodentheorie zur Genuge dargetan.

v. Drigalski unterscheidet die Typhusepidemie von der Endemie. Erstere stellt stets nur eine durch zentrale Infektion (Wasser, Milch)

bedingte Exazerbation der letzteren dar. Eine rationelle Typhusbekämpfung muß deshalb bei dieser einsetzen und durch Auffinden aller Infizierten zunächst die Quellen für weitere Infektionen kennen lehren. Behufs Unschädlichmachung dieser Quellen ist dann eine strenge und möglichst bis zum Erlöschen der Infektiosität durchgeführte Isolierung der Infizierten mit gleichzeitiger zweckmäßiger Desinfektion ihrer Dejektionen notwendig. Wo die Isolierung nicht durchführbar ist, muß wenigstens die Durchführung einer zweckmäßigen Desinfektion unter sanitätspolizeilicher Kontrolle angestrebt werden. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten müssen möglichst aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Der Zeitpunkt des Erlöschens der Infektiosität muß durch bakteriologische Untersuchungen der Dejektionen festgestellt werden, sog. Schlußuntersuchungen, deren 8—4 mit negativem Resultat behufs Sicherstellung des Erlöschens der Infektiosität gefordert werden müssen.

Dringend erforderlich für einen guten Erfolg der Arbeiten der zur Bekämpfung des Typhus errichteten Stationen ist die eifrige Mitarbeit der beamteten und praktischen Aerzte, die wiederum durch die Arbeiten der Station in ihrer Tätigkeit gefördert werden, wie dies vielfach von Herren, welche die erste, sehr natürliche, Skepsis überwunden haben, anerkannt worden ist.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber die Quellen der Ansteckung mit Typhus, nach Berliner Beobachtungen. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. W. Dönitz, Vorsteher der Krankenabteilung des Instituts für Infektionskrankheiten. Festschrift zum 60. Geburtstag von Robert Koch. Jena 1903. Verlag von G. Fischer.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß in vielen größeren Städten der Typhus nicht erlischt, ohne daß es gelänge, für die große Mehrzahl der außerhalb explosiver Epidemien liegenden Fälle die Infektionsquelle aufzufinden. Daß für diese sporadischen Fälle weniger zentrale Ursachen, als vielmehr direkter und indirekter Kontakt mit früher Erkrankten in Frage kommen, ist durch neuere Forschungen, besonders durch die Untersuchungen Froschs und seiner Mitarbeiter im Reg.-Bez. Trier sicher gestellt worden.

Daß aber ein großer Teil der Typhuserkrankungen ihrer wahren Natur nach gar nicht erkannt werde oder doch wenigstens nicht zur Kenntnis der Behörden gelange, lehrt ein Blick in die Listen des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Nach diesen sind von 1896—1900 in Berlin jährlich 318 bis 533 Typhuserkrankungen polizeilich gemeldet worden. Die Todesfälle an Typhus betragen in denselben Jahren 18 bis 25% der Erkrankten oder, wenn man, was nach unseren heutigen Kenntnissen zweifellos berechtigt ist, die Todesfälle an „gastrischem Fieber“ dem Typhus zuzählt, sogar 23 bis 30% der als typhuskrank gemeldeten. Da aber die Durchschnittssterblichkeit an Typhus heute nur wenig mehr als 10% der Erkrankten beträgt, so ist im Hinblick auf jene Zahlen des Statistischen Amts die Vermutung berechtigt, daß wenigstens die Hälfte aller Typhuserkrankungen in Berlin nicht zur Anzeige gekommen sind.

Bei den unter Dönitz' Leitung im Institut für Infektionskrankheiten vorgenommenen Untersuchungen, welche am 20. Oktober 1902 begannen und sich auf alle in Berlin und seiner näheren Umgebung zur Anzeige gelangenden Fälle erstreckten, wurde eine ganze Reihe interessanter Tatsachen aufgedeckt, welche für die Verbreitung des Typhus wichtig sind, aber ohne genaue Erkundigungen und bakteriologische Untersuchung der Kranken und ihrer Umgebung unerkannt geblieben wären.

In einer größeren Reihe der Fälle lag direkter Kontakt mit früher Erkrankten vor. Dabei lag in 2 Fällen die frühere Erkrankung schon monatelang zurück, und die längst wieder Genesenen sonderten noch mit dem Urin Umengen von Typhusbazillen ab. In anderen Fällen war die Infektion durch typhuskranke Kinder, Schlafkameraden oder Pflinglinge erfolgt.

Häufig sind auch die Typhuserkrankungen unter der Schiffsbevölkerung, die ihr Gebrauchs- und meist auch ihr Trinkwasser dem Gewässer entnimmt, in welchem sich ihr Fahrzeug gerade befindet. Da die Schiffsbevölkerung ihre Dejektionen aber ebendiesem Gewässer übergibt, so sorgt sie selbst immer wieder für eine Infektion der Wasserwege mit Typhuskeimen. Weiterhin bedingt die Häufigkeit der Typhuserkrankungen unter den Schiffen auch die Gefahr einer Einschleppung der Krankheit in die an den Wasserläufen ge-

gelegenen Ortschaften, besonders in der Nähe von Schleusen, wo die Schiffe häufig längere Zeit liegen müssen. Daß auch die Spree typhusverseucht ist, macht der Umstand wahrscheinlich, daß unter 65 im August 1903 Erkrankten 10 waren, meist junge Burschen im Alter von 14—19 Jahren, die fleißig in der Spree gebadet hatten. Weitere Erkrankungen betrafen Angler, Ruderer und Segler. Durch typhuskranke Badende ist auch wahrscheinlich der Halensee im Grunewald verseucht worden, in dessen Umgebung im August 1903 eine große Anzahl von Typhuserkrankungen vorkamen.

Einige Erkrankungen betrafen auch Arbeiter der Rieselfelder, welche zugaben, in Ermangelung von frischem Trinkwasser Rieselwasser getrunken zu haben.

Der Nachweis, daß Milch die Ursache von Typhuserkrankungen ist, ist in Berlin wegen der komplizierten Verhältnisse der Milchversorgung sehr schwer zu führen. Nur einmal konnte mit genügender Sicherheit eine Molkerei als die Infektionsquelle für etwa 14 Typhuserkrankungen angesprochen werden. Im ganzen konnten 28 Typhusfälle auf den Genuß roher Milch zurückgeführt werden.

Bei 35 Fällen konnte die Infektionsquelle nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Für einige dieser Fälle kam allerdings der Genuß von Bettigen und Salat als Uebertragungsmittel des Krankheitserregers in Frage, auf die der Infektionsstoff mit Dung oder Jauche übertragen sein konnte. Ueber die Rolle, welche vielleicht Fliegen und Batten bei der Uebertragung des Typhusbacillus gespielt haben können, enthält sich Dönitz vorläufig eines Urteils. Dagegen vindiziert er der Butter eine nicht unbedeutende Rolle als Typhusüberträger, ebenso der dicken Milch und dem Quark, deren Säuregrad durchaus nicht hinreicht, Typhusbazillen mit Sicherheit abzutöten. Dönitz fordert deshalb geeignete Vorsichtsmaßregeln für Molkereien und verlangt, daß diese Molkereiprodukte nur aus genügend erhitzter Milch bereitet werden.

In einem nicht unbeträchtlichen Bruchteil der Fälle mißlingt das Auffinden der Infektionsquelle deshalb, weil viele leichte Fälle gar nicht als Typhen erkannt werden und deshalb nicht zur polizeilichen Meldung gelangen. Dönitz fordert deshalb mit Recht als Grundlage einer erfolgreichen Typhusbekämpfung die Ausdehnung der Anzeigepflicht auch auf alle typhusverdächtigen Erkrankungen und sogenannte gastrische Fieber.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Die Typhusepidemie im Landkreis Beuthen (Ob.-Schl.) im Jahre 1900. Aus dem hygienischen Institut der Universität Breslau. Von Dr. Noetel, Oberarzt im Inf.-Regt. Nr. 13 in Münster i. W. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 2.

Die Beuthener Epidemie ist ein selten beweiskräftiges Beispiel für die neuerdings mehrfach gemachte Erfahrung, daß bei der Typhusverbreitung die Verschleppung des Kontagiums von Typhuskranken und namentlich von Typhusrekonvaleszenten aus eine überaus wichtige Rolle spielt, und daß Kontaktinfektionen unter begünstigenden Umständen, wie sie hier vorlagen, zu Epidemien von einer Ausdehnung Anlaß geben können, wie man sie bisher als charakteristisch für Wasser- und Milchinfektion anzusehen pflegte. Auch bezüglich der Beuthener Epidemie lag es nahe, das Wasser als Quelle der epidemischen Ausbreitung zu verdächtigen, und es ist ein günstiges Zusammentreffen von Umständen, daß hier die Beteiligung der Wasserversorgung mit solcher Bestimmtheit ausgeschlossen und die Kontaktinfektion als allein zulässig erwiesen werden konnte. Selbstverständlich richtete sich nach dieser Erkenntnis auch die Bekämpfung der Epidemie auf bald- und größtmögliche Isolierung der Kranken.

Dr. Engels-Stralsund.

Zur Epidemiologie des Paratyphus. Von Prof. Dr. Bernhard Fischer. Festschrift zum 60. Geburtstage von Robert Koch. Jena 1903. Verlag von G. Fischer.

Fischer beschreibt eine Paratyphusepidemie, welche Ende Mai und anfangs Juni 1903 in Kiel explosionsartig zum Ausbruch kam und, einige spätere Kontaktfälle eingerechnet, 85 Erkrankte umfaßte. Fast alle Erkrankten wohnten in der Papenkamp-Straße bezw. in den an diese angrenzenden Häusern

der Nebenstraße; einige wenige Fernerwohnende hatten zum Papenkamp Beziehungen. Durch den Nachweis der Paratyphusbazillen bei 5 Patienten (darunter 1 mal aus Abszeßteiler), sowie durch den ganz eindeutigen Ausfall der Agglutinationsprobe bei der Mehrzahl seiner Patienten konnte Fischer den Nachweis führen, daß es sich um Paratyphus handelte. Er führt die Epidemien auf einen Fleischerladen am Papenkamp zurück, aus dem auch die fernerwohnenden Erkrankten Fleischwaren bezogen hatten, und glaubt, daß der explosionsartige Ausbruch der Epidemie durch infizierte Fleisch- bzw. Wurstwaren hervorgerufen sei. Fischer hebt die große Widerstandsfähigkeit des Paratyphusbacillus gegenüber hohen Temperaturen hervor, die es ermöglicht, daß er im Innern von Fleischstücken selbst das Kochen des Fleisches überdauern kann.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Tagesnachrichten.

Ehrung Robert Kochs. Bekanntlich war im Sommer vorigen Jahres eine Anzahl der angesehensten Aerzte, Professoren, Medizinal- und Verwaltungsbeamten und Sanitätsoffiziere zu einem Komitee zusammengetreten, um am 11. Dezember v. J., dem 60. Geburtstage Robert Kochs eine öffentliche Ehrung zu veranstalten. Wegen Abwesenheit des damals im Süden von Afrika weilenden Geburtstagskindes ist diese Feier bis zu seiner Rückkehr verschoben und hat nunmehr am 28. Juli d. J. in dem festlich geschmückten Hörsaal des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin unter Beteiligung der Mitglieder des Komitee-Ausschusses und zahlreicher ehemaliger wie jetziger Mitarbeiter des Gefeierten stattgefunden. Auf die Ansprachen des Geh. Med.-Rats Prof. Dr. Waldeyer, der Koch als Pfadfinder und Bahnbrecher auf dem Gebiete der Bakteriologie und Seuchenbekämpfung feierte, des Geh. Ob.-Med.-Rats Prof. Dr. Kirchner, der dem Gefeierten seine Büste und eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreichte, und des Geh. Med.-Rats Professor Dr. Gaffky, des ältesten Schülers und Nachfolgers Kochs in der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten, erwiderte Koch selbst folgendes:¹⁾

„Es ist eine ungewöhnliche Ehre, die Sie mir aus Anlaß meines 60. Geburtstages bereiten, da es doch eigentlich üblich ist, erst den 70. Jahrestag durch eine Feier hervorzuheben. Ich muß Ihnen deswegen gestehen, daß ich ganz überrascht war, als ich zum ersten Male von Ihrer Absicht erfuhr. Aber es hat mich andererseits doch auch außerordentlich gefreut, daß Sie gerade diesen Zeitpunkt zu einer Feier gewählt haben, und zwar aus folgendem Grunde:

Es ist Ihnen ja allen aus eigener Erfahrung bekannt, daß diejenigen Forscher, welche auf unserem Gebiete arbeiten, heutzutage nicht auf Rosen gebettet sind. Die schönen Zeiten sind längst vorüber, als man die wenigen Bakteriologen noch an den Fingern abzählen und ein jeder von ihnen unbehelligt weite Gebiete durchforschen konnte. Jetzt ist nicht viel freies Feld mehr vorhanden, und ungezählte Schaaren drängen sich um ihren Abbau, da ein jeder noch ein Stückchen Erfolg erhaschen möchte. Da kann es nicht ausbleiben, daß man auch bei der bescheidensten und vorsichtigsten Abgrenzung des Arbeitsgebietes dem einen auf den Fuß tritt, einem anderen, ohne es zu wollen, einen Stoß versetzt, dem dritten zu nahe an sein Gebiet kommt und, ehe man es sich versieht, auf allen Seiten von Gegnern umringt ist. Dies ist natürlich nicht angenehm, es nimmt einem die Ruhe und die Freude an der Arbeit. Ich muß in dieser Beziehung über besonderes Mißgeschick klagen; denn ich kann reden oder schreiben, was ich will, so stoße ich immer auf leidenschaftlichen Widerspruch und leider gerade bei solchen Leuten, welche von der Sache wenig oder nichts verstehen und am wenigsten dazu berufen sind, ein Urteil darüber abzugeben. Da ist mir schon öfters der Gedanke gekommen, in Büchse ins Korn zu werfen und nicht mehr mitzutun.

Aber, m. H., wenn ich, wie bei der heutigen Feier, sehe, daß ich noch so viele Freunde und getreue Mitarbeiter habe, auf deren Verständnis und

¹⁾ Nach einem Bericht in Nr. 34 der Deutschen medizinischen Wochenschrift vom 18. August d. J., S. 1247.

Hilfe, wenn es sein muß, ich rechnen kann, dann muß aller Mißmut und alle Unlust schwinden. Ich werde allerdings die immer schwerer werdende Last der Verwaltung eines großen Instituts abgeben, aber dieser Schritt hat nicht die Bedeutung, als wolle ich unserer Wissenschaft untreu werden. Nein, m. H., ich verspreche ihnen im Gegenteil, soweit und solange meine Kräfte reichen, mit Ihnen und für Sie tätig zu sein.

Lassen Sie uns fest zusammenstehen und wie bisher alles aufbieten, unsere Wissenschaft ihren Zielen näher und näher zu führen!

M. H.! Ich sage Ihnen meinen herzlichsten Dank für die große Ehre, welche Sie mir durch die Stiftung der Büste erwiesen haben, und insbesondere danke ich auch allen denen, welche mir durch die meinem 60. Geburtstage gewidmete Festschrift eine große Freude bereitet haben. Nochmals allen meinen herzlichsten Dank.“

Möge es dem genialen Forscher und Meister noch recht viele Jahre vergönnt sein, in der gleichen jugendlichen Frische und mit der gleichen unermüdlichen Tat- und Schaffenskraft wie bisher tätig zu sein, zur Freude seiner überaus zahlreichen Freunde und Schüler und zum Heile nicht nur seines engeren Vaterlandes, sondern der gesamten leidenden Menschheit!

Behufs Beratung einer Reichsarzneltaxe sind die Mitglieder des zuständigen Unterausschusses des Reichsgesundheitsrates auf den 30. und 31. August zu einer Sitzung im Reichsgesundheitsamte einberufen. Mehrere Apotheker aus den verschiedensten Teilen des Reiches sind als Sachverständige zu den Beratungen zugezogen. Hoffentlich führen diese zu einem befriedigenden Ergebnis und nicht nur zu einer einheitlichen, sondern vor allem auch zu einer wesentlich vereinfachten Taxe unter Beseitigung des jetzigen Pfennigsystems für die Berechnung der verschiedenen Arbeitspreise usw.

Zu der diesjährigen Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst in Bayern sind laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1904 die Gesuche um Zulassung unter Beifügung der Originale des Approbationszeugnisses und des Doktordiploms der medizinischen Fakultät einer Universität im Deutschen Reiche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens bis zum 30. September d. J. bei der für den dermaligen Wohnsitz des Gesuchstellers zuständigen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

In Weißenfels, Reg.-Bez. Merseburg, ist von der Stadtverordnetenversammlung die Anstellung eines Stadtarztes mit einem Gehalt von 5000 M. beschlossen worden.

Auf Veranlassung des Regierungspräsidenten in Hildesheim wird jetzt auch bei dem hygienischen Institute der Universität Göttingen eine bakteriologische Untersuchungsstelle für den Reg.-Bez. Hildesheim in ähnlicher Weise eingerichtet, wie solche schon seit längerer Zeit bei dem hygienischen Universitätsinstitute in Halle a. S. für den Reg.-Bez. Merseburg besteht.

In Berlin hat sich jetzt ein Komitee zur einheitlichen Organisation und Einrichtung von Ankunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke gebildet, um die Bekämpfung der Schwindsucht innerhalb der Stadt und der Wohnungen in die Wege zu leiten. Vorsitzender ist der Verwaltungsdirektor der Charité, Geh. Reg.-Rat Pütter, Generalsekretär Dr. Kayserling.

Am 25. August d. J. hat in Cöln a. Rh. eine internationale Konferenz behufs Bekämpfung der Wurmkrankheit stattgefunden; Teilnehmer waren ausschließlich Aerzte, die sich mit der Krankheit eingehend beschäftigt haben.

III. Klasse: dem Geh. Med.-Rat u. ord. Prof. Dr. Quincke in Kiel und San.-Rat Dr. Ahrens in Neustrelitz; — der Kronenorden IV. Klasse: dem Dr. Ringel, Sekundärarzt beim Allgemeinen Krankenhaus in Hamburg-Eppendorf.

Ernannt: Der ord. Prof. Dr. O. Hildebrand in Basel zum ordentl. Professor in der mediz. Fakultät der Universität Berlin, der ord. Professor v. Krehl in Erlangen zum ord. Professor in der mediz. Universität der Stadt Straßburg i./Els., der Kreisassistentenarzt Dr. König in Wiesbaden zum Stadtarzt in Frankfurt a./M., der Kreisarzt Dr. Krohne in Groß-Kamsdorf zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Düsseldorf.

Versetzt: Der Kreisarzt Dr. Denckmann in Lübbecke in gleicher Eigenschaft in den Kreis Grottkau.

Gestorben: Dr. Helbing in Görlitz, Geh. San.-Rat Dr. Seebohm in Königshof bei Hannov. Münden, Dr. Gattel in Berlin, Dr. Latte in Königsberg i. Pr., Dr. Schulte in Kray, Dr. Herz in Ziebingen (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.), San.-Rat Dr. Niklewski in Jarotschin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Köbner in Charlottenburg, Generalarzt a. D. Dr. v. Strube in Halensee.

Königreich Bayern.

Anzeichnungen: Die Erlaubnis erteilt zur Anlegung des Königlich Preussischen Roten Adlerordens IV. Kl.: dem Oberstabs- und Reg.-Arzt Dr. Stobaeus in Bayreuth.

Gestorben: Dr. Kaindl in Grassau.

Königreich Sachsen.

Anzeichnungen: Die Erlaubnis erteilt zur Anlegung des Sterns zum Komturkreuz des K. K. Oesterreichischen Franz Josefs-Ordens: dem Korps- und Generalarzt Dr. Seile in Dresden.

Gestorben: Dr. Friedrich Wolf in Dresden, Dr. Martin in Gantsch, Dr. Kaulfers, Assistenzarzt in der Nervenlinik in Leipzig.

Königreich Württemberg.

Gestorben: Stabsarzt a. D. Dr. Malzacher in Stuttgart.

Grossherzogtum Baden.

Anzeichnungen: Verliehen: dem außerordentlichen Professor Dr. Schlegel in Freiburg i. Br. der Charakter als Honorarprofessor.

Versetzt: Bezirksarzt Dr. Eberle von Eberbach nach Karlsruhe.

Gestorben: Bezirksarzt a. D. Med.-Rat Dr. Herrmann in Wolfach.

Grossherzogtum Hessen.

Ernannt: Prof. Dr. Kossel, Reg.-Rat und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts in Berlin zum ordentlichen Professor der Hygiene in Gießen.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Oberstabs- und Reg.-Arzt Dr. Heinicke in Gotha.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisarztstelle des Kreises Lübbecke (Reg.-Bez. Minden) mit dem Wohnsitz in Lübbecke, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtskosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Dem Inhaber der Kreisarztstelle soll, falls er eine gute chirurgische Ausbildung durch Zeugnisse nachweist, zugleich die Stellung eines leitenden Arztes des Kreiskrankenhauses in Lübbecke, welches über 50 Betten verfügt, übertragen und ihm für diese Tätigkeit eine Vergütung von 1800 M. jährlich seitens des Kreises gewährt werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 29. August 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigenleistung in Unfall- und Invaliditätsfällen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Consultation und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Königl. Bayer. Hof- u. Erbkönigl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagsbuchhandlung sowie alle Anzeigen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 18. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. 15. Sept.

Ist die Ruhr zurzeit in Preussen auszurotten?

Eine sanitätspolizeiliche Studie.

Von Dr. J. Bornträger, Regierungs- und Medizinalrat in Düsseldorf.

Die Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit kann zum Ziel haben entweder deren Niederhaltung oder deren Ausrottung. Welches Ziel in einem gewissen Zeitpunkte gesetzt wird, hängt von recht verschiedenen Umständen ab, unter denen die Grösse des Landes oder des für die Bekämpfung ausersehenen Bezirkes, die Ausbreitung der betreffenden Seuche, unsere Kenntnis von ihrer Verbreitungsweise, der Stand unserer Kampfmittel nach personeller und materieller Richtung und manches andere von Bedeutung ist.

Freilich, am letzten Ende ist die Ausrottung der meisten Seuchen eigentlich eine Finanzfrage, und wir Hygieniker könnten mit Gretchen ausrufen:

„Nach Golde drängt,
Am Golde hängt
Doch alles! Ach, wir Armen!“

In der Tat, wenn ein Land Gold in unbeschränktem Masse zur Verfügung hätte und stellte, um die akuten Infektionskrankheiten auszurotten, so müsste dies Ziel, eine einigermassen zweckentsprechende Verwendung des Geldes vorausgesetzt, in nicht zu ferner Zeit erreicht werden. So viel Geld, um diese Aufgabe so ohne weiteres zu lösen, wird nun zwar nicht leicht irgendwo zu haben sein; aber es mag doch auch an dieser Stelle wieder betont werden, dass wir, trotz reichlich steigenden Interesses für die Hygiene und trotz recht vieler grossartiger staatlicher, kommu-

naler und privater der Gesundheitlichkeit dienender Anlagen und dafür aufgewendeter Geldmittel, was wir anerkennen müssen, offiziell wie privatim im allgemeinen für das sogenannte teuerste Gut, die Gesundheit, doch eigentlich verhältnismässig wenig des Mammons hergeben; es könnte deshalb nichts schaden, wenn die Länder und reichen Privatleute ihre Säckel weiter öffneten, mit der Bestimmung, die Sterblichkeit und Kränklichkeit durch Ausrottung bestimmter Krankheiten, z. B. bei uns des Typhus und der Tuberkulose, ordentlich herabzusetzen.

Mögen diejenigen, welche Einfluss haben, nach dieser Richtung energisch vorgehen!

Fürs erste nun werden wir allerdings mit solchen Beihilfen wohl nicht weiter rechnen können; wir wollen daher die Dinge im Rahmen der gegebenen Verhältnisse betrachten.

Halten wir uns da an Preussen, so werden wir unter den lediglich niederzuhaltenden Seuchen zurzeit nennen müssen Tuberkulose, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Granulose, auch trotz der energischen speziellen, vorerst mehr lokalen Gegenmassregeln den Typhus. Ob das Heilserum ausreichen wird, die Diphtherie auszurotten, erscheint sehr fraglich, da nach dem jähen Absturz von 1895 bis 1897 die Höhe der Sterblichkeit an dieser Seuche doch nahezu konstant geblieben ist. Gegen die Masern fühlen wir uns so machtlos, dass wir offiziell den Kampf dagegen fast aufgegeben haben, indem diese Krankheit in dem neuesten Gesetzentwurf über die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten ganz weggelassen ist; man hält es augenscheinlich zurzeit für sicherer, die Kinder in der frühesten Jugend von dieser im allgemeinen nicht allzu gefährlichen Krankheit durchseuchen zu lassen, vor der man den Menschen auf die Dauer doch nicht glaubt schützen zu können.

Wir stehen also gegenüber den Masern zurzeit auf demselben Standpunkte, wie vor 50 oder 100 Jahren gegenüber den Pocken, welche damals auch eine Kinderkrankheit waren, der man die Kleinen gern aussetzte, um sie später dagegen geschützt zu sehen. Aber wie haben sich die Verhältnisse geändert! Tatsächlich sind die Pocken bei uns jetzt ausgerottet, und zwar ist dies Ziel in etwa 15 Jahren erreicht, lediglich durch das konsequent durchgeführte Zwangsimpfungsgesetz; denn was bei uns jetzt und seit Jahren an Pocken vorkommt, sind stets und ständig Spritzer aus unseren Nachbarländern.

Konsequenter Weise müssten daher die Impfgegner eigentlich für möglichst allgemeine Impfpflicht sein; denn dann wäre jede Impfung bald unnötig, weil eben der grosse Unbekannte der Pockenverseuchung ausgetilgt sein würde. Wäre z. B. 1874 das Impfgesetz nicht nur in Deutschland, sondern in Europa erlassen, so wäre eben dieser ganze Erdteil längst pockenfrei, und wir brauchten keine regelmässigen allgemeine Impfungen mehr. — Quod erat demonstrandum.

Möchten doch die Impfgegner diesen Standpunkt adoptieren, und ihre einflussreiche Agitation zu gunsten der vorläufigen Zwangsimpfungen auf der ganzen Erde walten lassen!

Zu den bei uns ausgerotteten Krankheiten gehört auch seit etwa 150 Jahren die Pest.

Nahezu ausgerottet sind bei uns weiter Fleckfieber und Lepra. Von letzterer Seuche existiert in Preussen nur etwas mehr als ein Dutzend Fälle im äussersten Nordosten; man hat sich offiziell mit bestem Rechte augenscheinlich das Ziel gesetzt, diese Krankheit auszutilgen, wie ja überhaupt der praktische und effektvolle Gesichtspunkt unserer modernen Hygiene ist, nicht erst Epidemien entstehen zu lassen und dann einzugreifen, sondern die Seuchen wie Brand und andere Uebel im Keime zu ersticken. Principiis obsta!

Das Ziel der Ausrottung besteht offenbar mit vollem Rechte und hoffentlich gutem Erfolge auch gegenüber der epidemischen Genickstarre und der Tollwut.

Wie steht es nun mit der Ruhr = Dysenteria? Ist sie in Preussen zurzeit eine lediglich niederzuhaltende oder eine auszurottende Krankheit? Das heisst also: Können wir hoffen, bei erstem allgemeinen Vorgehen — ohne aussergewöhnliche Massnahmen — diese Seuche aus unserem Vaterlande gänzlich zu vertreiben?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst nach der Verbreitung der Ruhr in Preussen fragen. Nach der offiziellen Statistik der Todesursachen kamen in Preussen Ruhrtodesfälle vor:

1875: 7750	1885: 1713	1894: 1074
1876: 2250	1886: 1670	1895: 1955
1877: 2561	1887: 1000	1896: 762
1878: 3758	1888: 932	1897: 942
1879: 3204	1889: 1063	1898: 848
1880: 5968	1890: 823	1899: 1206
1881: 4046	1891: 806	1900: 718
1882: 4048	1892: 1013	1901: 895
1883: 4034	1893: 1140	1902: 250
1884: 3800		

Nun ist, wie ich s. Z. berechnet habe,¹⁾ die Sterblichkeit an Ruhr bei grosser Ausbreitung in unseren Breiten durchschnittlich etwa 12 %, also gleich derjenigen bei Typhus. Multiplizieren wir demnach die Zahl der Todesfälle mit 8 (genauer 8,33), so erhalten wir ungefähr die Zahl der vorgekommenen Erkrankungsfälle.

Darnach dürfen wir annehmen, dass in Preussen aufgetreten sein werden an Ruhrerkrankungen ungefähr:

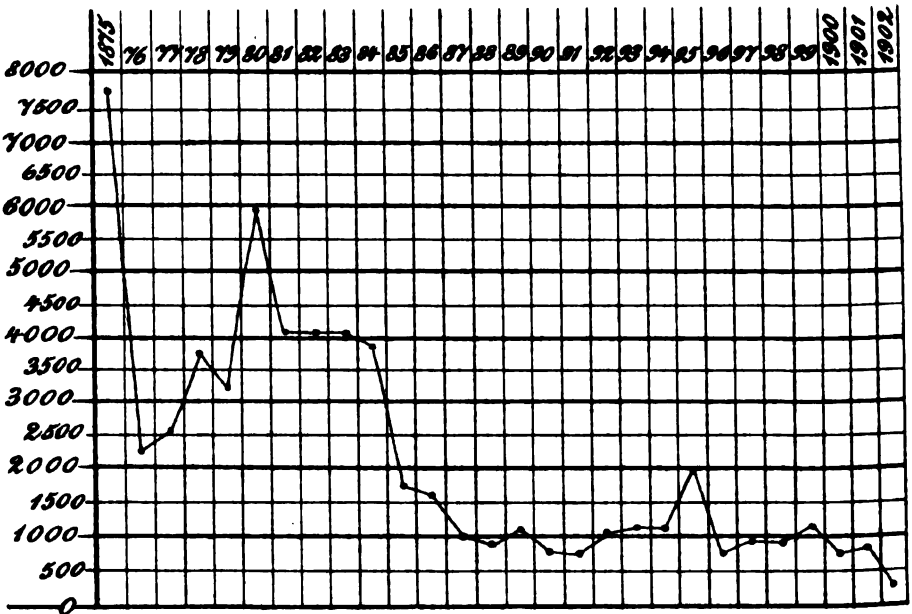
1875: 62 000	1885: 13 704	1894: 8 592
1876: 18 000	1886: 13 360	1895: 15 640
1877: 20 888	1887: 8 000	1896: 6 096
1878: 30 064	1888: 7 356	1897: 7 536
1879: 25 632	1889: 8 504	1898: 6 784
1880: 47 744	1890: 6 584	1899: 9 648
1881: 32 368	1891: 6 448	1900: 6 044
1882: 32 384	1892: 8 104	1901: 7 160
1883: 32 272	1893: 9 120	1902: 2 000
1884: 30 400		

¹⁾ Borntraeger: Die Ruhrepidemie im Reg.-Bez. Danzig 1895/96 Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; 1898, 27. Bd., S. 423.

Diese Zahlen ergeben: 1875 bis 1884 macht sich in Preussen unter Schwankungen noch deutlich das starke Anschwellen der Ruhr während der Kriegsjahre 1870/71 geltend, wie denn die Ruhr meist zu Kriegszeiten erheblich anwächst. 1885 bringt einen deutlichen Absturz, 1887 einen weiteren, doch nun bleibt die Ruhrfrequenz — mit Ausnahme des wieder stärker ergriffenen Jahres 1895 — mit geringen Schwankungen ziemlich gleichmässig, und zwar haben wir in Preussen in den 14 Jahren von 1887 bis 1901, exkl. 1895, jährlich rund 900 Todesfälle oder etwa 7200 Erkrankungsfälle an Ruhr zu rechnen. 1902 bringt dann einen weiteren erheblichen Abfall. Ob dieser letzte Nachlass weiter anhalten wird, muss abgewartet werden, 1903 scheint auch ruhrarm gewesen zu sein. Sehen wir von dieser günstigen Zahl für 1902, obwohl sie hoffentlich nicht rückläufig werden wird, ab, so können wir annehmen, dass bisher von 10000 Lebenden jährlich 0,2—0,3 an Ruhr starben.

Bringen wir die jährlichen Ruhrtodesfälle in Kurvenform, so ergibt sich nachfolgendes Bild:

Ruhrtodesfälle in Preussen.



Welche Schlüsse haben wir nun aus den vorgetragenen Zahlen zu ziehen?

Zunächst diesen: Die Ruhr ist in unserem Vaterlande so stark verbreitet, dass sich zweifellos ein allgemeineres planmässiges Vorgehen dagegen durchaus rechtfertigen würde. Wenn in den Jahren 1887 bis 1901 jährlich gegen 1000 Personen an Ruhr gestorben bzw. 8000—9000 erkrankt sind, von denen 60 %

= 5000 im erwerbsfähigen Alter gestanden und somit, die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nur auf durchschnittlich 30 Tage angenommen, zusammen r. 150 000 Arbeitstage verloren haben mögen, so beweist dies ein solches Eingreifen der Seuche in das Familien- und Erwerbsleben, dass ein energisches Frontmachen gegen die Seuche durchaus begründet erscheint.

Diese Berechtigung tritt uns um so deutlicher vor Augen, wenn wir näher auf die Seuchengeschichte der Ruhr eingehen und uns merken, wie leicht die Ruhr aus kleinen Anfängen plötzlich aufflammt, ein Land überzieht, ungewöhnlich bösartig wird und jahrelang dann grosse Verheerungen anrichtet.

Hier belehrt uns Hirsch.¹⁾ Darnach überzog eine gewaltige Ruhrepidemie 1538 ganz Europa, derart, dass angeblich kaum ein Staat verschont blieb. Ähnliches geschah 1719, 1779/83, 1811, 1834/36, 1846/48, 1853/55; in die Pandemie 1846/48 war auch Amerika reichlichst verwickelt. — In Württemberg wurden 1834 in 99 Ortschaften von 110 457 Einwohnern 13 122 ergriffen, d. h. deutlich mehr als der 9. Teil, und 1604 starben, d. h. 14 von 1000 Lebenden. — Im Staate Massachusetts (exkl. Boston) starben 1848/50 innerhalb 20 Monate unter 1 Mill. Menschen an Ruhr 9126. — In Baden erlagen 1854 der Ruhr 4064 Personen.

Wieder und wieder liest man, es habe Verwunderung erregt, dass die seit Jahren und Jahrzehnten verschwundene Krankheit plötzlich wieder aufgetreten sei und so schreckliche Verbreitung genommen habe.

Zu anderen Zeiten sind nur gewisse Länder ergriffen gewesen, so 1870/11 Deutschland und Frankreich. Und zahlreich sind die Beispiele, wo kleinere Landesteile — Provinzen, Bezirke, Kreise, Städte und Dörfer — unerwartet von der Ruhr heimgesucht wurden, welche sich für Jahre festsetzte und viele Opfer forderte.

Kehren wir nach Preussen zurück, so ergibt die „Preussische Statistik“ folgendes nähere Bild über das Vorkommen der Ruhr nach Regierungsbezirken.

(Siehe umstehende Tabelle.)

Wir erkennen da, wie namentlich die Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg Jahrzehnte lang besonders heimgesucht wurden.

Nehmen wir die Sanitätsberichte der Regierungs- und Medizinalräte zur Hand, die für die Seuchengeschichte unseres Vaterlandes eine Fundgrube bilden, welche leider noch längst nicht genug verwertet wird, so finden wir weiter, dass im Reg.-Bez. Oppeln die Kreise Kattowitz und Kreuzburg, in Magdeburg die Kreise Neuholdensleben, Osterburg vor allen ergriffen waren. Im Reg.-Bez. Danzig waren es die Kreise

¹⁾ Hirsch: Handbuch der historisch-geographischen Pathologie; II. Auflage, Bd. 3, S. 218 ff.

Uebersicht der Ruhrtodesfälle während der

Reg.-Bez.	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Königsberg	278	750	651	1159	815	687	299	207	171	120	68	102	92
Gumbinnen	121	310	290	611	362	536	209	157	234	100	91	57	121
Danzig	44	68	41	96	41	44	42	112	20	62	10	25	31
Marienwerder	95	121	250	572	176	404	182	495	131	73	73	79	44
Berlin	41	184	80	129	137	124	119	154	86	73	24	21	20
Potsdam	229	174	111	169	129	76	86	111	88	80	52	35	69
Frankfurt	213	170	134	155	105	79	108	71	33	75	46	35	65
Stettin	40	32	37	51	26	25	25	34	14	24	8	6	13
Köslin	41	25	27	11	11	28	28	9	3	8	15	2	9
Stralsund	12	8	13	25	6	13	16	9	3	19	1	4	6
Posen	296	289	264	755	828	607	956	538	826	147	113	131	112
Bromberg	186	62	94	233	231	250	398	737	161	140	109	79	39
Breslau	47	202	190	301	258	202	358	261	84	76	53	34	21
Liegnitz	31	89	84	59	68	48	64	28	37	48	20	15	20
Oppeln	366	813	450	737	894	588	658	435	157	192	117	125	103
Magdeburg	106	65	113	158	133	104	170	126	51	75	39	44	92
Merseburg	69	97	99	126	82	61	114	79	42	87	47	33	36
Erfurt	3	2	9	7	6	7	7	6	4	6	18	4	2
Schleswig	38	35	38	16	21	13	11	16	15	10	13	14	23
Hannover	13	27	38	62	16	12	15	19	3	27	9	11	27
Hildesheim	9	24	13	32	6	10	5	9	21	17	6	18	13
Lüneburg	27	36	22	84	16	28	24	43	10	53	13	12	29
Stade	6	7	3	7	4	8	4	16	6	6	7	18	16
Osnabrück	3	2	1	5	3	1	11	1	0	2	0	1	1
Aurich	7	6	5	17	15	2	2	2	0	1	2	3	2
Münster	17	8	7	40	8	3	12	4	4	10	5	1	2
Minden	15	11	15	34	16	5	9	10	1	20	3	3	12
Arnsberg	51	99	72	108	23	21	21	42	13	47	20	19	15
Kassel	33	32	33	26	25	7	25	13	11	16	6	3	4
Wiesbaden	5	11	9	10	6	12	6	5	3	5	7	1	6
Koblenz	15	14	8	9	11	6	1	4	8	9	2	1	5
Düsseldorf	69	48	23	80	38	19	16	17	9	22	3	4	0
Köln	8	11	12	10	11	3	6	5	1	5	2	1	3
Trier	13	24	7	10	11	5	11	15	1	10	5	1	6
Aachen	3	2	2	2	1	1	3	1	1	0	2	0	1
Sigmaringen	11	5	9	12	7	9	13	9	11	0	1	0	3
Summa in Preußen	2561	3758	3204	5963	4046	4048	4034	3800	1718	1670	1000	982	1063

¹⁾ sanitätspolizeilich nicht bekannt.

Dirschau, Pr. Stargard, Marienburg und Berent,¹⁾ im Reg.-Bez. Arnsberg²⁾ im letzten Jahrzehnt die Kreise Dortmund Land, Bochum Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, im Reg.-Bez. Düsseldorf³⁾, welcher bis 1897 nur eine ganz geringe Ruhrsterblichkeit gehabt hatte, von 1898 an aber erheblich ergriffen wurde, so dass er 1900 und 1902 überhaupt die grösste Ruhrsterblichkeit in der Monarchie aufwies, die Kreise Ruhrort und Essen Land sowie die Stadt Barmen.

Der Kreis Ruhrort wurde 1898 erfaßt, und es erkrankten gleich in diesem Jahre 689 († 81) Personen,²⁾ 1899: 632 († 60), 1900: 367 († 32), 1901: 106 († 10), 1902: 46 († 3), 1903: 86 († 5).

¹⁾ Borntraeger: l. c., S. 411.

²⁾ Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates.

Jahre 1877—1902 im Königreich Preussen.

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	Reg.-Bez.
56	66	84	191	135	201	151	89	62	38	51	47	5	Königsberg
42	77	88	187	142	443	62	120	36	122	34	194	9	Gumbinnen
28	121	110	89	12	187	48	107	22	24	22	24	1 ¹⁾	Danzig
50	54	106	157	100	97	192	77	43	59	41	37	11	Marienwerder
12	15	7	21	9	12	7	3	2	6	8	17	6	Berlin
44	80	84	22	14	17	17	24	16	15	26	16	2	Potsdam
27	37	25	30	33	24	14	17	28	19	12	18	6	Frankfurt
7	6	3	5	7	12	2	10	9	9	6	8	3	Stettin
9	23	3	1	2	37	3	5	0	5	3	5	3	Köseln
6	1	6	1	3	4	3	1	1	4	3	3	1	Stralsund
37	66	48	41	26	40	17	21	24	12	21	17	8	Posen
34	31	19	34	23	75	11	20	5	35	19	14	4	Bromberg
24	17	19	7	6	24	6	6	2	16	6	7	2	Breslau
10	19	24	3	7	28	5	5	10	13	7	2	5	Liegnitz
226	54	121	41	113	54	15	8	19	17	26	19	9	Oppeln
51	43	81	67	46	74	21	42	42	43	43	41	16	Magdeburg
60	38	74	36	52	112	36	59	62	76	62	25	26	Merseburg
7	2	6	2	2	6	3	2	3	2	3	5	1	Erfurt
7	15	9	5	6	8	6	9	5	9	4	4	1	Schleswig
12	11	3	3	4	7	3	11	17	14	11	5	3	Hannover
4	6	5	5	6	11	3	11	6	7	6	17	2	Hildesheim
17	18	14	11	6	39	7	23	14	39	25	30	4	Lüneburg
4	4	2	3	9	4	3	15	4	10	5	7	4	Stade
2	1	0	0	1	3	1	4	1	7	0	1	1	Osnabrück
1	0	1	0	3	1	2	0	2	0	2	1	0	Aurich
5	1	33	14	11	48	4	17	18	82	12	54	14	Münster
5	5	5	17	2	11	4	4	10	5	11	3	3	Minden
11	12	54	174	252	281	94	198	159	204	71	135	22	Arnsberg
3	4	5	4	6	10	4	5	1	7	4	10	2	Kassel
8	7	5	7	2	5	3	4	1	9	4	0	1	Wiesbaden
6	4	8	1	4	2	1	3	4	2	0	0	0	Koblenz
5	4	6	5	16	34	7	11	204	291	151	125	64	Düsseldorf
0	5	2	2	4	13	3	7	2	0	10	5	7	Köln
7	2	4	3	3	18	1	4	2	2	4	2	3	Trier
0	4	0	0	1	1	0	0	2	1	0	2	1	Aachen
1	3	4	1	6	12	3	0	10	2	0	0	0	Sigmaringen
823	806	1018	1140	1074	1955	762	942	843	1206	718	895	250	

In Barmen war die Ruhr 1875 verschwunden und 24 Jahre nicht aufgetreten. 1899 wurde sie augenscheinlich eingeschleppt und es erkrankten in schneller Folge 582 († 65);²⁾ 1900 waren es 409 Erkrankungen († 45), 1901: 474 († 49), 1902: 147 († 13), 1903: 193 († 17). Dazu sandte die Seuche noch Ausläufer in die Umgegend von Elberfeld, Kreis Lennep und Kreis Schwelm.

Davon sodann, wie leicht die Ruhr sich festsetzt, aufflammt, Haus-, Strassen- und Ortsepidemien bildet, sind zahlreiche Beispiele in der Literatur bekannt; auch in meiner oben erwähnten Arbeit über die Ruhr im Reg.-Bez. Danzig habe ich nachweisen können, „dass wiederholt alle Glieder einer Familie, 5, 6, 7, 8 Personen nacheinander, von der Ruhr ergriffen wurden, dass das vorübergehende Verweilen eines Ruhrkranken in einem anderen Hause in der Mehrzahl der Fälle zu weiteren Erkrankungen daran

führte, und dass oft ein nur kurzes Beisammensein mit Ruhrkranken oder im Ruhrhause genügt, die Ruhr zu erwerben.“ In Barmen sind 1903 sogar einmal 10 Mitglieder einer Familie von der Krankheit ergriffen worden.

Ich habe auch ferner dort gezeigt, wie 1895 im Reg.-Bez. Danzig von einem Ruhrfalle aus 10 Ortschaften mit 513 Personen, ja vielleicht sogar 540 Personen (mit 55 Todesfällen), ein anderes Mal 6—7 Ortschaften mit 61—69 Personen usw. verseucht wurden, und wie die Sterblichkeit gelegentlich auf 20,5 %, 62,5 %, ja 100 % heraufging, indem z. B. in einer einzigen Familie 4 Personen erkrankten und starben.

Ist also die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, welche die Ruhr alljährlich in Preussen bedingt, an sich schon ausreichend, einen Vernichtungskampf gegen die Seuche zu begründen, so wird dieser noch um so berechtigter durch die Erfahrung, dass jeden Augenblick hier oder da ein Aufflammen stattfinden kann, dass wir jedes Jahr in der Gefahr leben, es könnten sich unverhofft schwere Endemien entwickeln und für Jahre Teilen unseres Vaterlandes, ja, selbst diesem ganz und noch den Nachbarländern dazu schweren Schaden zufügen.

Denn, soweit wir auch mit der Erforschung der Seuchen vorgeschritten sind, diejenigen Bedingungen, welche eine endemische Krankheit plötzlich zu fürchterlicher Höhe aufflackern machen, kennen wir nicht genug; jedenfalls haben wir sie nicht in der Gewalt, ebensowenig wie diejenigen Bedingungen, welche bewirken, dass es in einem bestimmten Jahre besonders viele Mücken oder Mätkäfer oder Heuschrecken gibt. Erschwerend für unseren Kampf ist in allen diesen Fällen, dass dann, wenn diese Missstände erscheinen, die ihnen günstigen Bedingungen bereits in der Vergangenheit liegen, mithin unserer Einwirkung erst recht entzückt sind; wir können uns nur gegen die Folgen wenden.

Wir folgern also aus dem Gesagten, dass wir es bei der Ruhr nicht mit einer Quantité negligéable, sondern in der Tat mit einer recht gefährlichen Seuche zu tun haben, deren Ausrottung wir uns, wenn irgend möglich, sollten angelegen sein lassen.

Die weitere Frage ist nun: Ist diese erstrebenswerte Ausrottung zurzeit möglich?

Man sollte von vornherein meinen, dass gerade die Ruhr sich für eine energische Ausrottungsbekämpfung nicht schlecht eigne.

Das Krankheitsbild ist im allgemeinen doch prägnant, die Krankheit also leicht zu erkennen, zumal wenn mehrere Fälle sich ereignen. Die Inkubationszeit ist kurz, daher der Ursprungsherd und der Zusammenhang der einzelnen Erkrankungen verhältnismässig leicht zu ergründen. Das ansteckende Stadium der Krankheit ist im allgemeinen ebenfalls nicht lang, etwa 14 Tage. Die Art der Uebertragung ist im grossen und ganzen bekannt. Der Stand unserer Wissenschaft und Erfahrung wie unsere Gesetzgebung, Organisationen und Technik haben uns wirksame Mittel und Wege der Bekämpfung in die Hand gegeben.

Drei bedeutsame allgemeine Umstände sind es meines Er-

achtens, welche für diese Möglichkeit der Ausrottung zurzeit noch besonders zu sprechen scheinen:

Erstens der Verlauf der Ruhr in den letzten Jahrzehnten.

Wie die Kurve S. 572 deutlich zeigt, ist die Ruhr seit 1875 allmählich seltener in Preussen geworden, vielleicht auch weniger bösartig; 7750 Todesfälle in 1875, 806 in 1891 und 250 in 1902. Und das war so nicht allein in Preussen, sondern ebenso in anderen deutschen Ländern.

Kruse¹⁾ hat einige derartige Zahlen zusammengestellt, von denen ich die für Bayern und Württemberg anführe:

Ruhrtodesfälle in

	Bayern	Württemberg		Bayern	Württemberg
1871:	1420	?	1884:	106	81
1872:	629	1066	1885:	83	83
1873:	534	642	1886:	41	15
1874:	672	553	1887:	27	19
1875:	363	367	1888:	35	11
1876:	214	226	1889:	29	4
1877:	167	150	1890:	14	15
1878:	100	83	1891:	28	30
1879:	96	27	1892:	19	0
1880:	171	45	1893:	13	0
1881:	175	28	1894:	11	5
1882:	116	29	1895:	15	1
1883:	109	7	1896:	12	2

In diesen beiden grossen deutschen Bundesstaaten ist die Ruhrsterblichkeit demnach ebenfalls allmählich herabgeglitten, in Württemberg ist die Seuche jetzt so gut wie verschwunden.

Auch in anderen deutschen Ländern scheint dies der Fall zu sein.

Die Ruhr hat also zurzeit eine ganz entschiedene Tendenz zum Abklingen in Deutschland.

So war es aber auch sonst und anderswo: Nachdem die Ruhr eine Zeit lang gehaust hatte, verschwand sie für Jahre oder trat doch weit zurück. Worauf dieses konstante Zurückgehen der Ruhr nach starken Ausbrüchen zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben; die Erscheinung ist ähnlich auch bei anderen Seuchen. Zweifellos ist es eine sozusagen Naturerscheinung, jedenfalls nicht eine Folge menschlicher Massnahmen. Das ist ohne weiteres für die weiter zurückliegenden Jahrhunderte anzunehmen. Aber es ist auch nicht anders in den letzten Jahrzehnten des voraufgegangenen Jahrhunderts gewesen; denn niemand wird behaupten wollen, dass die Ruhr in den Jahren 1875 bis 1895 bei uns systematisch bekämpft worden sei, und doch ist sie ja dabei in Preussen wesentlich herabgegangen, in Bayern und Württemberg fast verschwunden. Allenfalls könnte man um die Wende des Jahrhunderts eine etwas zielbewusstere und wirksamere Bekämpfung annehmen und darauf den letzten so besonders erheblichen weiteren Rückgang 1902 mit zurückführen.

¹⁾ Kruse: Die Ruhrgefahr in Deutschland, insbesondere im nieder-rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege; XIX. Jahrg., 1900.

Vielleicht spricht auch das allmähliche, ohne besonderes hygienisches Zutun erfolgte Zurückgehen der Ruhr in Preussen dafür, dass die Ruhr in unseren Breiten, obgleich sie sich viele Jahrzehnte ohne Nachschub halten kann, doch wohl nicht die ihr vollgünstigen Lebensbedingungen findet. Die Ruhr ist eben eine tropische oder subtropische Krankheit. Bei uns ist sie nur ein ungerne gesehener, leider langweilender Gast, sie akklimatisiert sich für viele Jahre, aber sie wird hier nicht vollkommen heimisch; sie findet nicht die völlig genügenden Existenzbedingungen, und zwar anscheinend nicht die dauernde Wärme. Ihr regelmässiges Erscheinen im Juli, Anwachsen im August und September, Verschwinden im November spricht dafür, dass in der Kühle ungezählte Ruhrkeime absterben und nur der Rest infolge besonderer Kräftigkeit und besonders günstiger Lebensbedingungen, zum Teil auch in ergriffenen Menschen, sich bis in den nächsten Sommer hindurch rettet, wo dann auch die Sommerwärme zur Vermehrung und Heranreifung ausserhalb des menschlichen Körpers ausreicht, um nun die Menschen mit besserem Erfolge wieder zu attackieren. Freilich nicht mit demselben Erfolge wie in den Tropen, wo die Sterblichkeit höher ist und die schlimmen Folgen chronischen Siechtums, chronischer Darmkatarrh, Leberabszesse so häufig sind; Erscheinungen, welche man bei uns gar nicht oder nur selten beobachtet. Kommen ihr bei uns nicht gelegentlich besonders günstige Verhältnisse zu Hilfe, welche sie wieder erstarren machen, so muss sie untergehen.

Ich weiss, dass dieser Theorie ohne Weiteres die Anschauung bedeutender Forscher gegenüber steht, die Ruhr in den Tropen sei eine andere als bei uns, wie denn ja überhaupt die Begriffe „Ruhr“ als nicht eindeutig angesehen wird. Da soll es bei uns eine epidemische oder bazilläre Ruhr und eine gutartige oder sporadische Ruhr, nicht ansteckend und in den Tropen eine Amöbenruhr geben, ja, Kruse meint, in Irrenanstalten dürfe man bei uns weiter von einer ätiologisch noch nicht recht aufgeklärten Ruhr sprechen; Jaeger¹⁾ hat auch in Ostpreussen die Ruhr auf Amöben zurückgeführt, wie Ucke und Kernig in Russland. Man darf zurzeit vorsichtigerweise wohl nur sagen, dass die Akten über diese Frage noch nicht geschlossen sind.

Ich persönlich muss zunächst bekennen, dass ich weder selbst jemals eine Krankheit gesehen habe, welcher man mit Recht den Namen „Ruhr“ hätte beilegen können, noch dass es eben die Dysenterie war, noch dass ich je von exakten sanitätspolizeilichen Erforschungen eines solchen „sporadischen“ Ruhrfalles Kenntnis erhalten habe; eine Unterscheidung von „Dysenteria epidemica“ und „Dysenteria sporadica“ ist meines Erachtens nicht in gleicher Weise berechtigt wie die Unterscheidung von „Cholera indica“ und „Cholera nostras“; entweder es

¹⁾ Jaeger: Die in Ostpreussen heimische Ruhr eine Amöbendysenterie. Zentralbl. f. Bakteriologie, Parasitenkunde u. Infektionskrankh.; XXXI. Bd. 1902, Nr. 12.

ist Ruhr oder es ist keine Ruhr, sondern eben eine andere, mit heftigen Darmerscheinungen verlaufende Krankheit.

Und was die tropische Ruhr angeht, so möchte ich, ohne den Resultaten der bakteriologisch forschenden Autoren zu nahe treten zu wollen, auf Grund meiner klinischen Krankheitsbeobachtungen doch zunächst noch annehmen, dass es dieselbe Krankheit sein wird wie bei uns, d. h. beruhend auf Invasion desselben Bacillus der in Japan wie in Deutschland und vermutlich auf der ganzen Erde die Krankheitspezies „Ruhr“ erregt, wie ja z. B. bereits 1897 auf dem internationalen Kongresse zu Paris der Italiener Rho¹⁾, fussend auf den Untersuchungen von Celli, Frocca und anderen ausführen konnte, ein Colibacillus sei der Erreger der Ruhr und der Leberabszesse in den Tropen und Subtropen, speziell in Aegypten. Die nächsten Jahre dürften hier bakteriologische Klarheit bringen.

Wie dem aber auch sei, feststeht, dass die Ruhr bei uns zurzeit eine ganz erhebliche Tendenz zur Verminderung hat, seit 1902 mehr als seit langem; die Zeit erscheint daher ganz besonders günstig, mit Nachdruck hier nachzuhelfen und dem geschwächten Feinde den Garaus zu machen, ehe er plötzlich wieder sich erhebt, erstarkt und mit neuer Kraft um sich greift.

Der zweite, einem Vernichtungskampf gegen die Ruhr günstige Umstand ist in der Art der Verbreitung der Ruhr in Preussen zu erblicken.

Wenn unter der Bevölkerung von 35 Millionen alljährlich 8000—9000 Personen an Ruhr erkranken, so ergibt das 1 Krankheitsfall auf je 4000 Einwohner, und die Erkrankungen verteilen sich auf einen Flächenraum von 348 437 qkm.

Indessen, diese Verteilung ist nicht gleichmässig, sondern die Uebersicht S. 574 führt zu folgendem Bilde:

Der bei weitem grösste Teil von Preussen ist frei von Ruhr; Publikum und Aerzte kennen da die Krankheit gar nicht. Ist einmal im Laufe von Jahrzehnten die Rede von einem Ruhrfalle, so liegt offenbar so gut wie stets ein diagnostischer Irrtum oder eine Namensverwechslung vor (Brechdurchfall, Brechruhr, Kinderruhr); zumal wenn der Fall ganz vereinzelt bleibt und wohl gar ein kleines Kind betrifft, ist höchste Vorsicht mit der Diagnose „Ruhr“ = „Dysenterie“ am Platze. Auch Typhus, Darmtuberkulose, Cholera nostras, Sommerdiarrhoe, Arsenvergiftung, Diarrhoe infolge von Diätfehlern, Sublimatvergiftungen, selbst geplatzte Hämorrhoiden können zu diagnostischen Irrtümern Anlass geben und haben es z. T. bereits erweislich getan. Zumal, wenn die Krankheit gleich der Ruhr im Hochsommer auftritt, wenn kein Arzt am Orte ist, der die Ruhr wirklich aus Erfahrung kennt, wenn wohl gar die Diagnose vom Standesbeamten oder einem anderen Laien gestellt ist, sind erhebliche Zweifel berechtigt.

Wie wenig die Ruhr differenziert wird, geht auch daraus hervor, dass selbst die „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Ge-

¹⁾ Bulletin Médical; Nr. 66, S. 936.

sundheitsamtes“ in der Uebersicht: „Gemeldete Erkrankungen aus Krankenhäusern einzelner Grossstädte“ eine Rubrik führen: „Brechdurchfall inkl. Ruhr“ — als ob die Ruhr eine Art Brechdurchfall und nicht durchaus eine Krankheit sui generis wäre!

Ruhrfrei sind also nur im Wesentlichen die Provinzen Hessen-Nassau und die grössten Teile von Hannover und Rheinland, speziell die Reg.-Bez. Aurich, Stade, Osnabrück, Koblenz, Trier, Aachen, auch neuerdings Köln und Sigmaringen, also der Westen der Monarchie.

In einer zweiten Reihe von Regierungsbezirken ist die Ruhr zwar auch noch selten, ja, im Verhältnis zur Einwohnerzahl verschwindend, aber sie tritt doch mit einer gewissen Regelmässigkeit immerhin jährlich auf, so dass sie, an einzelnen Plätzen wenigstens, selbst als endemisch angesehen werden muss, an anderen vielleicht besonders leicht eingeschleppt wird. Hierher gehören die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, sowie die Reg.-Bez. Münster und Minden, Hannover und Hildesheim — also die Mitte der Monarchie.

In einer dritten Klasse von Landesteilen endlich ist die Ruhr regelmässig und deutlich endemisch; d. h. es sind weitere Striche, in denen die Ruhr Jahr aus Jahr ein erscheint, so dass man allgemein mit ihr rechnet. Das sind bezw. waren bis vor Kurzem die Ostprovinzen, also Ostpreussen, Westpreussen, Posen und Schlesien, und ausserdem im Westen die Reg.-Bez. Arnberg (Westfalen), Düsseldorf (Rheinland) und Lüneburg (Hannover).

Demnach ist der Stand der Ruhr in Preussen so: Im Osten ist sie verbreitet und strichweise allgemein endemisch, in der Mitte der Monarchie und in einzelnen Teilen des Westens lokal endemisch, im übrigen kommt sie fast nur infolge von gelegentlicher Einschleppung vor.

Woher dieser Unterschied stammt, dürfte hier nicht eingehend zu erörtern sein; auf keinen Fall stammt er von den Bodenverhältnissen. Offenbar hat die ältere Hygiene viel zu viel Gewicht auf diese Verhältnisse des Erdbodens und auf die Kultur gelegt und damit die spekulativsten Theorien aufgebaut, dabei aber viel näher liegende Umstände und Gewohnheiten des menschlichen Lebens und Verkehrs nicht richtig eingeschätzt. Diese spielen aber gerade hier eine grosse Rolle.

Wenn im Osten die Ruhr so besonders ausgebreitet ist, so kann das einmal daran liegen, dass der Osten im Wesentlichen ländlich ist, die Ruhr aber auf dem Lande erfahrungsgemäss besonders zu Hause ist; sodann aber an der fortgesetzten Einschleppung aus Russland und Oesterreich, wie an der „Sachsengängerei“ im Inlande. Wie bekannt, erscheinen alljährlich im Sommerhalbjahre zahlreiche russische Arbeiterscharen zur Arbeit in Preussen, um im Herbst in ihre Heimat zurückzukehren, und anderseits wandern aus den östlichen preussischen Provinzen viele Landarbeiter für dieselbe Zeit ins weitere Inland, nach Westen und nach Mittelddeutschland, und kehren ebenfalls im Herbst zurück.

Sie bleiben aber nicht an einem Orte, sondern wandern während des Sommers umher und lesen leicht Krankheiten auf; sie wandern auch, wenn sie krank sind, und streuen so die Krankheitskeime aus; wenigstens die Inländer kehren mit Vorliebe ins Eltern- oder Heimatshaus zurück, wenn sie schwerer erkranken und nicht allzufern sind, und das um so lieber, wenn die Unterkunftsräume für diese Leute, wie leider gerade nicht so selten im Osten, recht unzureichend sind.

Man sieht, es sind da alle Bedingungen im Osten gegeben, um Krankheiten, wie die Ruhr, immer wieder von neuem einzuschleppen. Wir haben diese Wege der Einschleppung im Reg.-Bez. Danzig in zahlreichen Fällen nachgewiesen, wie ich z. B. auch in meiner erwähnten Ruhrarbeit dargelegt habe, dass alljährlich im Reg.-Bez. Danzig um 3500 ausländische Arbeiter Einkehr halten, während um 7000 Einheimische auf Arbeit im Inlande ausziehen; in den Jahren 1901 und 1902 waren es 5556 bzw. 5156 gegenüber 6887 bzw. 6263 Personen. Mit dieser Verschleppungsart hängt es offenbar auch wohl zusammen, wenn die industrie-reichsten Bezirke des Westens, Arnberg und Düsseldorf, immer wieder von Ruhr ergriffen werden, da sie einen fortgesetzten Arbeiterzuzug, insbesondere aus dem Osten, haben.

Wie dem nun aber auch sei, jedenfalls ist die Ruhr im Osten am weitesten verbreitet und teilweise endemisch. Aber man würde doch fehl gehen, wenn man sich vorstellen wollte, die Ruhr bilde hier ein zusammenhängendes Band endemischer Herde. Das ist keineswegs der Fall. Schon in meiner wiederholt erwähnten Arbeit habe ich aus den Zahlen der „Preussischen Statistik“ von 1877—1894 nachgewiesen (S. 408), dass nur die Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen, Posen, Bromberg, Oppeln und Marienwerder in erheblicherem Grade regelmässig von der Ruhr heimgesucht werden — sämtlich Grenzbezirke. Der dann zahlenmässig folgende Reg.-Bez. Danzig, der nicht ans Ausland grenzt, verhielt sich zu den genannten 6 bezüglich der Ruhrhäufigkeit wie 1 : 2,8 (Marienwerder) bzw. 1 : 3,1 (Posen). Also schon die beiden Regierungsbezirke der Provinz Westpreussen, Danzig und Marienwerder, waren sehr ungleich von der Ruhr ergriffen. Ebenso ist es in Schlesien, wo der Reg.-Bez. Liegnitz gegenüber dem vom Auslande umschlossenen Bezirke Oppeln und auch Breslau erfahrungsgemäss an Ruhrkränklichkeit fortgesetzt erheblich zurücktritt. Dieselbe Stellung nimmt in der Provinz Sachsen der Reg.-Bez. Erfurt gegenüber Magdeburg und Merseburg ein.

Innerhalb der Regierungsbezirke sind nun wieder die Kreise sehr verschieden ergriffen.

Wie der Sanitätsbericht des Reg.- u. Medizinalrates für den Reg.-Bez. Königsberg 1886/88 hervorhebt, und wie es sich auch 1895 wieder zeigte, stammen die Ruhrerkrankungen fast immer aus denselben Kreisen, nämlich Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Allenstein — nahe der russisch-polnischen Grenze. Das Gleiche wird für Gumbinnen und Marienwerder erwähnt, ebenso für Oppeln, wo der Kreis Kattowitz — Grenzkreis — stets der Ursprung

der Seuche ist, allenfalls noch Kreuzberg. Und im Reg.-Bez. Danzig zeigte sich Ruhr regelmässig nur in den 4 Kreisen Berent, Pr. Stargard, Dirschau und Marienburg, welche sämtlich an den Reg.-Bez. Marienwerder grenzen, während 5 Kreise, also nahezu die Hälfte des Bezirks, nämlich Carthaus, Neustadt, Putzig — diese 3 kassubisch und wegen des niedrigen Standes der Kultur ihrer Bevölkerung verscarieen — Elbing Stadt und Elbing Land, fortlaufend ruhrfrei waren und die 3 Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe und Danziger Niederung nur ganz selten Ruhr zeigten.

Und schliesslich werden auch die Kreise nicht gleichmässig ergriffen, sondern in ihnen giebt es wieder besondere Gegenden und Ortschaften, welche von der Ruhr heimgesucht werden, sog. Ruhrnester, und in diesen schliesslich Ruhrstrassen, Ruhrgehöfte und endlich Ruhrhäuser, welche den lokalen Behörden, wenn sie ein wachsames Auge haben, wohl bekannt sind.

Wie es im Kreise Kattowitz immer wieder die Ortschaft Zabrze (zu vergl. Sanitätsbericht für Oppeln 1886/91), so waren im Reg.-Bez. Danzig die Orte Schwarzhof, Gólnikau, Konarschin (Kreis Berent), Marienburg und Sandhof (Kreis Marienburg) sowie die südwestliche, an den Reg.-Bez. Marienwerder grenzende Ecke des Kreises Pr. Stargard wegen ihrer Ruhr bekannt. Und ebenso ist es im Westen der Monarchie. Im Reg.-Bezirk Düsseldorf kommt die Ruhr uneingeschleppt neuerdings Jahr für Jahr vor in Barmen, Gerresheim (Landkreis Düsseldorf), Laar (Kreis Ruhrort) und vereinzelt hie und da noch in einigen Ortschaften der Kreise Ruhrort und Essen Land, sonst ist von ortsentsprungener Ruhr hier nichts bekannt.

Und in Barmen z. B. ist die Stadtgegend sehr wohl bekannt, in denen sich die Ruhr vorzüglich zeigt, auch die Häuser; innerhalb der 5 Epidemiejahre 1899/1903 trat die Ruhr in 91 Häusern zweimal, in 12 Häusern dreimal zu verschiedenen Zeiten nach der fleissigen Zusammenstellung des Kreisarztes Dr. Kriege auf. In Laar gruppieren sich die Ruhrfälle stets und ständig in einer bestimmten Strasse (Stahlstrasse) des Werkes „Phoenix“.

Es ist vielleicht sanitätspolizeilich ebenso wie ätiologisch interessant, wenn Kruse in seiner erwähnten Arbeit anführt, dass nach dem Bericht von Giggelberger¹⁾ in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd die Ruhr jedenfalls von 1880—1890 jährlich vorkam, also m. E. endemisch war. Insgesamt kamen 203 Erkrankungen mit 58 Todesfällen vor, darunter — ein Unikum für unsere Breiten — 12 Leberabszesse! Sollte sich die Ruhr vielleicht ganz besonders wohl dort befunden haben?

Soll hiernach in Preussen systematisch gegen die Ruhr vorgegangen werden, so wäre keineswegs die Aufgabe gestellt, die ganze Monarchie mit Gegenmassregeln zu überziehen. Nein, der Kampf könnte sich durchaus auf diejenigen Orte beschränken,

¹⁾ Giggelberger: Einiges über die in der Bezirksirrenanstalt bei Saargemünd bestehende Dysenterie. Abdruck aus dem 10 jährigen Bericht der Anstalt. Völkets Buchdruckerei, Saargemünd.

wo die Ruhr autochton auftritt. Diese werden nicht zahlreich, den Lokalbehörden aber wohlbekannt sein bezw. es unschwer werden, wenn planmässig nachgeforscht wird. Uud da dieser Orte nur eine beschränkte Zahl sein wird, so ist das eben der zweite, einem Vertilgungskriege günstige Umstand.

Der dritte günstige Umstand ist der, dass die Ruhr erfahrungsgemäss bei uns dort unschwer zum Weichen zu bringen ist, wo ihr planmässig entgegengetreten wird.

Im ersten Jahre meiner Amtstätigkeit im Reg.-Bez. Danzig 1895 traf ich auf eine Ruhrepidemie, die 1176 Erkrankungen mit 176 Todesfällen aufwies. Es war das Jahr, in dem so vielfach die Ruhr in Preussen eine wesentliche Zunahme zeigte. Ich forschte nach und fand, dass die Ruhr im Reg.-Bez. Danzig an Todesfällen geliefert hatte:

1876: 61	1883: 42	1890: 23
1877: 44	1884: 112	1891: 121
1878: 41	1885: 20	1892: 110
1879: 96	1886: 62	1893: 39
1880: 96	1887: 10	1894: 12
1881: 41	1888: 25	
1882: 44	1889: 13	

Die Ruhr war also im Reg.-Bez. Danzig ein ständiger Gast, der nur etwas wechsellvoll erschien. Das Jahr 1896 war nicht viel besser, 1897 wieder schlimmer, und die Erfahrungen in diesen Jahren zeigten nun aber zu Evidenz, dass wir es bei der Ruhr nicht mit einer Krankheit zu tun hatten, welche im spezifischen Boden, etwa in Sümpfen, oder im Trinkwasser, wohl gar in Miasmen haftet, sondern es ward uns, obwohl wir den Ruhrbacillus noch nicht kannten, völlig klar, dass die Ruhrkeime mit den Stuhlgängen ausgestreut werden, Hände, Körper und Sachen der Kranken und Umgebenden infizieren, so im eigentümlichen Circulus vitiosus direkt wieder in andere Menschen gelangen und weiter anstecken, während wohl ein Teil ausserhalb des Menschen an Sachen und allerlei Gegenständen überwintert und im kommenden Jahr bei günstiger Gelegenheit von neuem Menschen ergreift.

War diese Anschauung richtig, so musste es unschwer sein, die Ruhr auszurotten, wenn nur folgende Aufgaben einigermaßen erfüllt wurden: baldigste Isolierung oder womöglich Krankenhausverwahrung der Erkrankten, zumal der Ersterkrankten, in Haus und Ortschaft, und ausgiebige Desinfektion; als Vorbedingung gehört zu diesen Massnahmen die Durchführung der Anzeigepflicht.

So wurde verfahren: Alljährlich wurde die allgemeine Anzeigepflicht stipuliert und eingeschärft; die Kreisärzte waren angewiesen, den Ruhrfällen, zumal den ersten, regelmässig nachzugehen und für die nötigen Massregeln an Ort und Stelle zu sorgen sowie regelmässig an den Regierungspräsidenten zu berichten, von wo aus dann weiter nachgedrückt wurde.

Der Erfolg blieb nicht aus. Während sonst in Preussen die Ruhrtodesfälle von 1896—1901 nicht allgemein abnahmen, sich

1897 sogar wieder steigerten, fand im Reg.-Bez. Danzig ein stetiger Rückgang statt:

1895:	1156	Erkrankungen mit	176	Todesfällen,
1896:	831	"	46	"
1897:	882	"	114	"

Nun

1898:	164	"	20	"
1899:	156	"	21	"
1900:	100	"	11	"
1901:	75	"	5	"
1902:	0	"	0	"

(4 zertrente ruhrverdächtige, nicht als Ruhr festgestellte Fälle, kein sanitätspolizeilich konstatiertes Todesfall.)

Es darf also gehofft werden, dass in 5 Jahren die Ruhr als endemische Krankheit aus dem Reg.-Bez. Danzig vertrieben worden ist.

Aehnlich günstig scheinen sich die Verhältnisse im Reg.-Bez. Düsseldorf gestalten zu wollen:

In Laar zeigte sich die Ruhr, wie gesagt, seit 1893 jährlich, so also auch 1903. Es genügte im letzten Jahre, den Kreisarzt anzuweisen, bei der bereits stark in der Entwicklung begriffenen Epidemie zweimal wöchentlich an Ort und Stelle zu erscheinen und jedem Falle nachzugehen, um die Epidemie zum Erlöschen zu bringen.

In Barmen ist die Ruhr, wie angeführt, seit 1899 endemisch. Es wurden bekannt:

1899:	582	Erkrankungen mit	65	Todesfällen.
1900:	409	"	45	"
1901:	474	"	49	"
1902:	147	"	18	"
1903:	193	"	17	"

Im Sommer 1903 wurde der Kampf aufgenommen und im Besonderen auch im Winter und Frühjahr weitergeführt. Die Anzeigepflicht wurde eingeschärft und durchgesetzt, der Kreisarzt ging jedem einzelnen Falle nach und sorgte für Krankenhausbehandlung, zum mindesten Isolierung und Desinfektion. Die Epidemie des Sommers 1904 ist bisher (August) ausgeblieben — zum ersten Male seit 1899! Und ebenso ist die früher stets mitverseuchte Umgebung Barmens bisher frei geblieben.

Diesen Wandel lehrt folgende Uebersicht:

Barmen. — Ruhrfälle.

1900.			1901.		
Woche	22.—29. Juli	9 (+ 1)	Woche	14.—20. Juli	7 (+ 0)
"	30./7.—4. August	21 (+ 2)	"	21.—27. "	16 (+ 1)
"	5.—11. "	37 (+ 3)	"	28./7.—8. August	41 (+ 1)
"	12.—18. "	29 (+ 4)	"	4.—10. "	61 (+ 5)
"	19.—25. "	38 (+ 3)	"	11.—17. "	47 (+ 6)
"	26./8.—1. September	44 (+ 2)	"	18.—24. "	85 (+ 4)
"	2.—8. "	47 (+ 3)	"	25.—31. "	54 (+ 5)
"	9.—15. "	48 (+ 7)	"	1.—7. September	38 (+ 9)
"	16.—22. "	25 (+ 6)	"	8.—14. "	24 (+ 7)
"	23.—29. "	29 (+ 1)	"	15.—21. "	18 (+ 1)
"	30./9.—6. Oktober	26 (+ 2)	"	22.—28. "	9 (+ 0)
"	7.—13. "	18 (+ 2)			
"	14.—20. "	11 (+ 2)			
"	21.—27. "	8 (+ 3)			
"	28./10.—3. November	4 (+ 3)			

1903.

Woche	20.—26.	Juli	10 († 1)
"	27./7.—2.	August	3 († 0)
"	3.—9.	"	14 († 0)
"	10.—16.	"	13 († 1)
"	17.—23.	"	7 († 0)
"	24.—30.	"	8 († 2)
"	31./8.—6.	September	10 († 1)
"	7.—13.	"	9 († 0)
"	14.—20.	"	10 († 0)
"	21.—27.	"	6 († 2)

1903.

Woche	31./5.—5. Juni	0
"	7.—13.	1
"	14.—20.	0
"	21.—27.	3
"	28./6.—4. Juli	0
"	5.—11.	3
"	12.—18.	7 († 1)
"	19.—25.	14
"	26./7.—1. August	12 († 3)
"	2.—8.	24 († 1)
"	9.—15.	18
"	16.—22.	17 († 1)
"	23.—29.	8 († 4)
"	30./8.—5. September	5
"	6.—12.	6 († 1)
"	13.—19.	14
"	20.—26.	3
"	27./9.—3. Oktober	4
"	4.—10.	10
"	11.—17.	5 († 2)
"	18.—24.	3
"	25.—31.	3
"	1.—7. November	0
"	8.—14.	2 († 1)
"	15.—21.	0 († 2)
"	22.—28.	0
"	29./11.—5. Dezember	0
"	6.—12.	1
"	13.—19.	0
"	20.—26.	1

1904.

Woche	27./12.—2. Januar	2
"	3.—9.	3
"	10.—16.	0
"	17.—23.	2
"	24.—30.	0
"	31./1.—6. Februar	0
"	7.—13.	0
"	14.—20.	0
"	21.—27.	0
"	28./2.—5. März	1
"	6.—12.	3
"	13.—19.	2
"	20.—26.	2
"	27./3.—2. April	1
"	3.—9.	0
"	10.—16.	0
"	17.—23.	1
"	24.—30.	0
"	1.—7. Mai	0
"	8.—14.	0
"	15.—21.	1
"	22.—28.	1
"	28./5.—4. Juni	3
"	5.—11.	0
"	12.—18.	1
"	19.—25.	0
"	26./6.—2. Juli	0
"	3.—9.	1
"	10.—16.	1
"	17.—23.	3
"	24.—30.	3
"	31./7.—6. August	1
"	7.—13.	6 (zu spät erkannte Haus-Epidemie.)
"	14.—20. August	2
"	21.—27.	7
"	28./8.—3. September	4 († 1)

Erst 51 Erkrankungen mit 1 Todesfall in 8 Monaten von 1904.

Ich glaube keineswegs, dass die Ruhr aus Barmen bereits vertrieben ist, — o nein, es werden sich noch manche Keime da finden und infizieren; aber sie ist geschwächt, und sie wird — so hoffe ich bestimmt — schwinden, wenn ihr weiter nachhaltigt entgegengetreten wird.

Und ähnliche Erfolge der Ruhrbekämpfung finden sich auch anderwärts. Denn zweifellos hat man in den letzten Jahren der Seuche doch nachgestellt, zumal im Osten, und der Erfolg ist auch

da nicht ausgeblieben, wie z. B. die stark zurückgegangenen Zahlen der Ruhrsterblichkeit in den Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Oppeln beweisen dürften.

Fassen wir das Entwickelte zusammen, so ergibt sich:

Die Ruhr ist bei uns seit langem stellenweise endemisch; sie wird im allgemeinen zu wenig beachtet, sehr oft verkannt und aufgefasst als der Ausdruck eines, zumal durch unreifes Obst oder Gemüse, stark verdorbenen Magens oder als eine Art Sommerkatarrh, während sie in Wahrheit eine bazilläre Seuche ist; sie ist trotz ihrer zurzeit nicht weiten Ausbreitung gefährlich, weil sie nicht nur Jahr für Jahr eine immerhin beachtenswerte Zahl von Todesfällen und Erkrankungen (etwa 1 auf 4000 Lebende) hervorrufft, sondern, wie die Erfahrung früherer Zeiten lehrt, in jedem Jahre infolge ausser unserer Macht liegender Verhältnisse an Ausdehnung und Verderblichkeit erheblich zunehmen kann. Es ist also dringend erwünscht, die Ruhr womöglich auszurotten. Diese Möglichkeit erscheint gegeben, weil die Ruhr autochton nur in einer beschränkten Anzahl von Ortschaften des Staates vorkommt, welche bekannt sind oder leicht ausfindig gemacht werden können, im übrigen eingeschleppt und verschleppt wird, und weil die Erfahrung weiter lehrt, dass die Ruhr einem nur einigermaßen planmässig geführten Kampf nicht stichhält. Der Zeitpunkt zu diesem Vernichtungskampfe erscheint gerade jetzt sehr günstig, weil die Ruhr eine anhaltende Tendenz zum Zurückgehen seit Jahren zeigt und augenblicklich besonders spärlich verbreitet ist.

Es könnte nun eingewandt werden: Wenn die Ruhr sowieso von Jahr zu Jahr zurückweicht, so ist ein besonderer Kampf nicht nötig; in weiterer gewöhnlicher Fortführung unserer Gesetze und bei unseren hoch entwickelten Seuchenbekämpfungs-Organisationen werden wir diese Krankheit auch so allmählich zum Verschwinden bringen, ohne besondere Kampfesmassregeln anzuwenden.

Ich hege diesen Optimismus jedoch nicht. Die Ruhr ist bei uns denn doch zu weit verbreitet, als dass wir sozusagen auf dem natürlichen Wege der üblichen Bekämpfung sie zum Verschwinden zu bringen mit einiger Sicherheit bald hoffen dürfen; wir werden sie nur niederhalten und müssen fürchten, dass in Kürze eines der ihrer Entwicklung günstigen Momente sie wieder zum Anschwellen bringt, ehe sie vertrieben oder ausgestorben ist, sei es ein Krieg oder seien es jene uns unbekanntenen Verhältnisse, welche 1880 und 1895 die Ruhr wieder empor-schnellen, für manche Jahre neue Kraft sammeln und sich bald in diesen, bald in jenen Gebieten neu einnisten liessen.

Nein, wollen wir die günstige Zeit wahrhaft ausnutzen, so müssen wir radikaler vorgehen.

Daher möchte ich einen allgemeinen, planmässigen, an die Ausrottung der Ruhr abzielenden Kampf unter Zusammenfassung der berufenen Stellen organisiert sehen.

Wie ist nun dieser Kampf zu organisieren? Unzweifelhaft fassend auf den Lehren der Hygiene und den Bestimmungen der Gesetze, durchgeführt von den zuständigen Stellen. Es wird darauf ankommen, in zweckmässiger und wirksamer Weise das Wichtigste des daselbst Gebotenen zu gruppieren, gleichzeitig praktisch in die Tat umzusetzen und nachhaltig durchzuführen.

Da möchte ich nun den Kampf nach drei Fronten organisiert wissen:

- I. Verhütung der Einschleppung von Ruhr aus dem Auslande.
- II. Bekämpfung der ausgebrochenen Ruhr im Inlande.
- III. Aufspürung und Vernichtung der Ruhrkeime in den seuchefreien Zwischenzeiten.

I. Verhütung der Einschleppung von Ruhr aus dem Auslande.

Unser „Hauptlieferant“ von Ruhr aus dem Auslande ist Russland; daneben erscheint auch Galizien, also Oesterreich-Ungarn, beteiligt; unsere übrigen Nachbarn sind nach dieser Richtung mehr belanglos. Nun werden Auswanderer, Saisonarbeiter und andere Leute, welche speziell vom Osten zu uns kommen, teils an den Grenzen, teils auf dem Bahnhof Ruhleben bei Berlin, teils bei den von den Arbeitgebern veranlassten Untersuchungen, teils endlich bei der Schiffskontrolle gehörig durchsiebt, so dass nicht so leicht ein Kranker durchschlüpft. Das kommt auch der Ruhr zugute.

Hier ist also das Notwendige geschehen. Insbesondere sind auch wichtig die Ministerialerlasse vom 1. Juni 1893, vom 4. September 1899 und vom 13. Juni 1900, wonach alle derartigen ausländischen Arbeiter ebenso wie Rückwanderer aus Russland binnen drei Tagen (auf Kosten der Arbeitgeber) auf ihren Gesundheitszustand ärztlich zu untersuchen sind.

Da hier an erster Stelle aber stets an die Pocken gedacht wird, so würde es sich sehr empfehlen, wenn die Untersucher auch speziell auf die Ruhr Rücksicht nehmen wollten, bezw. dazu angewiesen würden, und insbesondere auch feststellen wollten, ob etwa dort, wo die Untersuchten herkommen, Ruhr geherrscht habe.

Daneben wäre eine gesteigerte Fürsorge für die Massenquartiere dieser Leute bei uns am Platze; diese Quartiere lassen vielfach zu wünschen übrig (zu vergl. z. B. meine Arbeit S. 376); auch die Einrichtung einer Krankenstube wäre da zu fördern.

Ausserdem wird aber dem kleinen Grenzverkehr hinüber und herüber besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf die sofortige Erkennung, Anzeige und Unschädlichmachung jedes eingeschleppten Ruhrfalles besonderer Wert fortlaufend zu legen sein.

Bei nötiger Wertschätzung der Sache könnten auch unsere diplomatischen Vertreter in Russland und Oesterreich-Ungarn Nachrichten über den Stand der Ruhr in den uns benachbarten

Provinzen ebenso gut senden, wie über das Auftreten von Cholera oder Pest. Indessen ist bei gehöriger Aufmerksamkeit, zumal unserer Grenzpolizeibehörden, auch ohne dies auszukommen.

Im übrigen sind für den Fall, dass Ausländer bei uns im Inlande erkranken, z. B. wenn sie sich an den eigenen selbst mitgebrachten Kleidern etwa infizieren, dieselben Massnahmen wie bei inländischen Erkrankten einzuleiten, nur strenger, und es ist besonders günstig, dass bei diesen Ausländern allemal eine sofortige zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhause ohne weiteres angängig und daher auch bei Ruhr ungesäumt durchzuführen ist (zu vergl. auch § 12 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten, vom 30. Juni 1900, welcher auch in das Ausführungsgesetz für Preussen, betr. die inländischen Krankheiten, übergehen soll.)

Das Wichtigste ist für mich, dass man nur systematisch auf die Verhütung des Uebertritts von Ruhr aus dem östlichen Auslande bei uns achtet und jedenfalls ihr Fussfassen bestimmt verhindert.

II. Bekämpfung der ausgebrochenen Ruhr im Inlande.

Die moderne Seuchenbekämpfung beruht auf etwa folgenden Massnahmen:

1. Belehrung.
2. Durchführung der Anzeigepflicht.
3. Amtliche Ermittlungen.
4. Isolierung.
5. Absperr- und Aufsichtsmassregeln.
6. Desinfektion.
7. Besondere Vorkehrungen.

Das, was gegen jede einzelne Krankheit zu geschehen hat, ist für die 6 gemeingefährlichen Krankheiten in dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Einzelregierungen, welche sich naturgemäss decken, niedergelegt. Zu den gemeingefährlichen Krankheiten gehört die Ruhr nicht. Ihrer ist aber gedacht in dem Entwurfe des „Preussischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten“, in welchem die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes sinngemässe Anwendung gefunden haben. Bisher ist dies Preussische Ausführungsgesetz noch nicht angenommen, hoffentlich erfolgt die Annahme in der nächsten Sessionsperiode des Landtages. Bis dahin ist im wesentlichen das Regulativ (Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835) massgeblich, welches zwar recht alt ist, aber doch schon die wichtigsten Bestimmungen vorsieht bzw. zulässt.

1. Belehrung.

Publikum und vielfach auch Aerzte und Behörden sind über das Wesen, die Ausbreitung und die Gefährlichkeit der Ruhr nicht gehörig orientiert. Hier ist nachzuhelfen. Die Regierungspräsidenten, welche ja sachverständige Ratgeber haben, und die Kreis-

ärzte werden dort, wo die Ruhr entsprechend verbreitet ist, für Belehrung in entsprechender Weise zu sorgen haben, und zwar insbesondere darüber, dass die Krankheit nicht einen einfachen Magen- oder Darmkatarrh durch diätetische Fehler darstellt, sondern ansteckend ist und leicht gefährlich werden kann, dass sie sehr leicht auf Hausgenossen und Nachbarn übertragbar und durch Wegreisen weithin verschleppbar ist, dass sie eher gut abläuft, wenn die Kranken frühzeitig in ein Krankenhaus kommen, dass die Krankheit anzeigepflichtig ist, und dass Kranke, welche im Lande umherreisen und andere Leute anstecken, strafrechtlich und zivilrechtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden können.

Diese Belehrung ist recht wichtig und sollte von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

2. Durchführung der Anzeigepflicht. Dringend nötig.

Das Ausführungsgesetz sieht diese vor für Erkrankungen und Todesfälle an Ruhr; verdächtige Fälle sind nicht anzeigepflichtig. Zur Anzeige verpflichtet sind der Reihe nach:

- der zugezogene Arzt,
- der Haushaltungsvorstand,
- jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
- derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankung- oder Todesfall sich ereignet hat,
- der Leichenschauer.

Das muss genügen.

Nötig ist nur, besonders für die Ruhrausrottung, dass, wie ja schon angeregt, Behörden, Aerzte und Publikum in den betreffenden Gegenden von Zeit zu Zeit auf die Wichtigkeit dieser Anzeigepflicht hingewiesen werden bzw. selbst hinweisen, und dass die beiden letzten Kategorien zur Ausführung derselben anhalten werden.

Solange das Regulativ gilt, ist diese Bestimmung (§ 41) massgeblich:

„Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§ 9) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.“

Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben § 25 gedachten Polizeistrafe getroffen.“

Zur Anzeige verpflichtet sind hier (§ 9) „alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirte und Medizinalpersonen,“ sowie die Geistlichen.

Auch mit diesen Bestimmungen erfolgreich vorzugehen, ist durchaus möglich, wenn man nur kreisweise die allgemeine Anzeigepflicht stipuliert und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt; es genügen da auch die Anzeigen von Aerzten; wenigstens sind wir auf diese Weise im Reg.-Bez. Danzig gut vorwärts gekommen, und anscheinend wird es auch hier in Düsseldorf genügen.

Sollte also die Annahme des neuen Ausführungsgesetzes zögern, so wäre von den einzelnen Kreispolizeibehörden (Landräten, Polizeipräsidenten und Oberbürgermeistern) alljährlich in

den betreffenden Kreisen in rechtsverbindlicher Form die allgemeine Anzeigepflicht für Ruhr einzuführen und dem Publikum wiederholt zur Erinnerung zu bringen. Beides ist nötig.

Die Anzeigepflicht kann unterstützt bzw. ersetzt werden, wenn in Häusern, in welchen schon Ruhr vorgekommen ist, zumal wenn die ärztliche Mitwirkung unzulänglich ist oder gar, wie auf dem Lande oft, ganz fehlt, eine Beobachtung in der Weise stattfindet, dass Polizeibeamte von Zeit zu Zeit sich nach dem Gesundheitszustand darin erkundigen und im Falle von Erkrankungen Anzeige erstatten, worauf eventuell der Kreisarzt nachzusehen hat.

Weiter wertvoll für die Anzeigepflicht ist die Leichenschau, daher ist auch der Leichenschauer zur Anzeige verpflichtet (s. oben).

Ebenso können die Totenscheine zur Ergänzung der Anzeigepflicht herangezogen werden, wie das z. B. in Barmen mit Erfolg geschehen ist.

Da offenbar bei den Standesämtern gar nicht selten unrichtige Ruhrdiagnosen einlaufen, so ist es zweckmässig, wenn diese hierin ebenfalls Fühlung mit den Kreisärzten nehmen. Dies geschieht schon an manchen Orten allgemein. Wären die Standesbeamten eine Zeitlang verpflichtet, jeden angeblichen Todesfall von Ruhr mit Zählkarte umgehend dem Kreisarzt zuzustellen, so könnte manche falsche Diagnose richtig gestellt und manches Ruhrnest entdeckt werden. Der Ministerialerlass vom 20. August 1901 kann dazu den Anlass geben.

Auf alle Fälle sollte jeder Kreisarzt, in dessen Kreis die Ruhr irgend eine Rolle spielt, jede Gelegenheit, auch Krankenhausübersichten, Zählkarten (§ 101 der Dienstanweisung), Ortsbesichtigungen benutzen, um sich tunlichst Kenntnis von jedem Ruhrfalle zu verschaffen; auch wenn die Krankheit längst erloschen ist, kann solches für die Folge wichtig werden.

Die tunlichst vollzählige und möglichst rechtzeitige Kenntnis aller vorkommenden Ruhrfälle ist die Grundlage für unsere Bekämpfung.

3. Amtliche Ermittlungen.

Das Regulativ fordert als Vorbedingung des polizeilichen Eingreifens die ärztliche Feststellung der Krankheit, der neue Gesetzentwurf nicht. Hier ist nichts Besonderes zu veranlassen.

Nun aber kommt eine sehr wichtige Sache, die Ermittlungen des Kreisarztes über Art, Stand und Ursache der Krankheit sofort nach erfolgter Anzeige. Der neue Gesetzentwurf sieht vor (§ 6), dass der Kreisarzt diese Ermittlungen unverzüglich an Ort und Stelle anstellt nach Erhalt der Nachricht durch die Polizeibehörde, in Notfällen auch ohne diese Benachrichtigung. Diese Ermittlungen sind aber nur bei dem Ausbruch der Seuche an einem Orte, also bei den ersten Fällen, und in Ortschaften über 10000 Einwohnern ausserdem auch beim Auftreten derselben in einem räumlich abgegrenzten, bisher nicht ergriffenen Teile der Ortschaft aus eigenem Antriebe anzustellen. Eine Verfolgung der weiteren Fälle liegt

dem Kreisarzt aus eigener Bewegung nicht ob. Wohl aber können die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsident) Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen; auch kann der Kreisarzt im Einverständnis mit der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) weitere Ermittlungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen. Dies entspricht auch etwa der heute bereits bestehenden Rechtslage.

Für die Ruhr ist es nun von ganz besonderer Wichtigkeit, dass diese Ermittlungen des Kreisarztes an Ort und Stelle nicht zu sparsam erfolgen.

Sehr erwünscht wäre es, wenn sie auch beim Auftreten erster Krankheitsfälle in einer neuen Strasse, in einem neuen Hause erfolgte; je weitgehender die Bestimmung, desto grösser der Erfolg. Indessen hier werden finanzielle und andere Schwierigkeiten entstehen; ich möchte daher folgendes als nötig ansehen: An seinem Wohnorte hat der Kreisarzt jeden neu gemeldeten Fall an Ort und Stelle zu untersuchen, ausserdem von Zeit zu Zeit Kontrollbesuche zu machen. Für die dem ersten folgenden Fälle ausserhalb des Wohnortes des Kreisarztes sind schwer allgemeine Bestimmungen zu treffen. Die unteren Verwaltungsbehörden werden gut tun, ihr Einverständnis mit der Reise tunlichst bereitwillig zu erteilen; im übrigen wird es das beste sein, wenn der Regierungspräsident, der den Regierungs- und Medizinalrat zur Seite hat, auf Grund der eingehenden Berichte von Fall zu Fall allgemeinere Bestimmungen an den Kreisarzt über fortlaufende Ermittlungen und Kontrollbesuche erlässt und sich dabei richtet nach der Ausbreitung der Seuche, der Bauart der Ortschaften, dem Geschick und der Bereitwilligkeit der in Frage kommenden Beamten und Behörden, Aerzte, Gesundheitskommissionen usw.

Jedenfalls sind diese wiederholten örtlichen Ermittlungen der Kreisärzte für die Ausrottung der Ruhr nötig und haben sich im Reg.-Bez. Danzig, wie auch hier im Reg.-Bez. Düsseldorf in Laar und ganz besonders in Barmen sehr bewährt. So wurden in Barmen in der Zeit von Ende August bis Ende Dezember 1903 insgesamt 74 Ruhrfälle aufgesucht. Und wie günstig hat dies gewirkt! Wie oft kam hier erst der Zusammenhang heraus, wie oft gelang erst hier die Einweisung in ein Krankenhaus (in 48 Fällen!), wie manches wichtige Moment wurde sonst noch so gewonnen!

Diese kreisärztlichen Ermittlungen bei der Ruhr möchte ich aber noch etwas erweitert sehen, nämlich nicht beschränkt auf diejenigen Anzeigen, welche bei der Polizeibehörde eingehen, sondern ausgedehnt, ähnlich wie bei Pocken, allgemein auf alle Fälle, in denen der Standesbeamte Tod an Ruhr angezeigt erhält, sofern der Kreisarzt keine Kenntnis von dem Falle hat, insbesondere wenn er aus einer Gegend kommt, wo gar keine Ruhr bekannt ist.

Dies Nachgehen in jedem einzelnen Fall, tunlichst vom Kreis-

arzt, event. von der Polizeibehörde, halte ich für einen ausserordentlich wichtigen Faktor im Kampfe auch gerade gegen die Ruhr.

Ich meine, bei solchen und in anderer Weise abseits der Polizeibehörde dem Kreisarzt bekannt gewordenen ersten Ruhrfällen sollte er ebenfalls Reisefreiheit haben, sofern der Fall innerhalb der letzten 4 Wochen vorgekommen ist, ähnlich wie beim Auftreten von Kindbettfieber (§ 57 der Dienstanweisung). § 82 b der Dienstanweisung könnte hier die Handhabe bieten. Solches kann m. E. gewiss seitens des Regierungspräsidenten veranlasst werden und bedarf nicht zentraler Ermächtigung (§ 6 des Reichsseuchengesetzes erleichtert dies).

Was den Inhalt der Untersuchungen des Kreisarztes anlangt, so haben sich diese zunächst bestimmungsgemäss nach der Art, dem Stande und der Ursache der Seuche zu richten.

Stets ist gebührender Wert auf die bakteriologische Klarstellung zweifelhafter Fälle, zumal der ersten Fälle in einer Gegend oder einem Hause zu legen und sind die bestehenden Untersuchungsanstalten hierfür nutzbar zu machen.

Sodann sind die besonderen lokalen Verhältnisse (Wohnung, Zahl der Zimmer, Reinlichkeit, Isolierbarkeit, Möglichkeit weiterer Uebertragung durch Schulkinder oder Fabrikarbeiter, Intelligenz und guter Wille der Leute usw.) zu prüfen. Nie ist lediglich der Kranke zu untersuchen, sondern es sind stets auch die Gesundheitsverhältnisse der übrigen Familienmitglieder, tunlichst auch der weiteren Hausbewohner zu ermitteln; sehr leicht kann hier ein neuer Fall im Keime erkannt und erstickt werden. Eventuell sind auch diejenigen Leute zu untersuchen, welche angeblich die Krankheit eingeschleppt oder vermittelt haben sollen.

Dies alles ist sehr nötig und sehr wichtig.

Von Bedeutung sind dann auch die Berichte an die höheren Instanzen, welche nach den Bestimmungen erfolgen, im wesentlichen zunächst seitens der Polizeibehörden. Der Kreisarzt hat aber nicht nur selbst ebenfalls zu berichten, sondern bei Gefahr im Verzuge auch die zunächst erforderlichen Massnahmen zu treffen (zu vergl. § 8 des Kreisarztgesetzes vom 16. September 1899 und § 9 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900). Von diesem Rechte wird der Kreisarzt gegenüber der Ruhr m. E. nur ganz ausnahmsweise Gebrauch zu machen haben, wenn nur sonst alles vorschriftsmässig geschieht.

Dagegen halte ich es für wichtig und nötig für die Durchführung eines Ruhrausrottungsplanes, dass der Kreisarzt über jede Reise dem Regierungspräsidenten präzise sofort berichtet, und zwar stets über bestimmte vorgeschriebene Fragen, worunter diejenigen nach Ursprung und Zusammenhang der neuen Erkrankungen, Verbleiben der Kranken und Desinfektion und die getroffenen bezw. veranlassten Anordnungen nicht fehlen dürfen.

Mit dem Inhalte dieser Anordnungen treten wir nun in die eigentlichen Schutzmassregeln gegen die Ruhr ein.

4. Isolierung. Dringend nötig!

Die Isolierung erfolgt bei weitem am besten, ja, eigentlich zumeist nur in wirksamer Weise im Krankenhaus. Die Krankenhausverbringung des oder der Kranken muss daher mit allen zulässigen Mitteln energisch angestrebt werden.

Gerade hierbei kann sich ein gewandter Kreisarzt bei häufiger Anwesenheit an Ort und Stelle durch Unterstützung der Polizei besonders nützlich erweisen. Und zwar wird eine Benutzung des § 16 des Regulativs oder des § 8 des neuen Gesetzentwurfes (zu § 14, Abs. 2 des Reichsseuchengesetzes), welche eine gewaltsame Verbringung in ein Krankenhaus unter Umständen zulassen, tunlichst zu vermeiden sein. Ueberredung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte, Hinweis auf die Gefährdung der Gesunden, die Verantwortlichkeit und die Belästigungen, und womöglich kostenlose Gewährung der Krankenhausbehandlung, deren bessere Chancen ebenfalls betont werden können, — das wird meist ausreichen, um die Leute in den Krankenhaustransport einwilligen zu lassen.

Genügen diese Vorstellungen nicht, so ist die Bezeichnung der Wohnung bezw. des Hauses in Aussicht zu stellen bezw. anzuordnen.

Dies Mittel wird von vielen Medizinalbeamten für unwirksam erklärt, weil die Bevölkerung sich nicht daran kehre. Ich bin durchaus anderer Meinung. Einmal kehren sich sehr viele Leute nach meiner Erfahrung an die Tafeln, manchmal so, dass die Insassen des bezeichneten Hauses Not haben, die Nahrungszufuhr zu erhalten, wenigstens auf dem Lande. Auf alle Fälle nehmen sich zahlreiche Personen in Acht, das Haus zu betreten.

Sodann aber ist das Bezeichnen der Wohnung ein vorzügliches Mittel, die Leute zu bewegen, zur Krankenhausverbringung des Kranken ihre Einwilligung zu geben. Das hat u. a. sich uns so recht deutlich wieder und wieder in Barmen gezeigt: sowie die Bezeichnung des Hauses in Aussicht gestellt wurde, stimmte man fast stets der Krankenhausverbringung zu. Systematisch wird hier daher so vorgegangen: Zunächst wird die Krankenhausverbringung versucht; wird diese abgelehnt, so wird die Bezeichnung der Wohnung angekündigt und wenn, was selten ist, auch dies nicht wirkt, vorgenommen, d. h. sofern die Isolierung nicht durchaus zureichend oder irgend ein öffentliches oder Verkehrsinteresse (d) vorliegt.

In Barmen gelang es so unter 74 Fällen 48 mal die Krankenhausverbringung durchzusetzen, was nicht zum wenigsten allerdings auch dem Einflusse des Herrn Kreisarztes Dr. Kriege sowie dem Umstande, dass alle diese Krankenhausbehandlungen unentgeltlich waren, zu danken war. In keinem der übrigbleibenden 26 Fälle erschien der Krankenhaustransport so recht unerlässlich.

Erst wenn die Ankündigung aller dieser Massnahmen nicht hinreicht, wird zur zwangsweisen Krankenhausverbringung geschritten werden können, sofern die Verhältnisse ungünstig liegen,

oder die Isolierung im Hause durchgeführt werden. Diese muss aber tatsächlich durchgeführt und kontrolliert werden, sei es vom Kreisarzte, vom Arzte, oder gelegentlich in geeigneter Weise eventuell vom niederen Sanitäts- oder Polizeipersonal. Keinesfalls genügt die einfache Anordnung; hier muss wirklich durchgegriffen werden, was freilich auf dem Lande mit seinen beengten Wohnungen und seinen Entfernungen sehr schwer ist.

Unter Umständen kann — § 8 des Gesetzentwurfs, § 18 des Reichsgesetzes — selbst eine vorübergehende Räumung (und Desinfektion) von Wohnungen und Gebäuden angeordnet werden, was für die Ruhr von besonderer Bedeutung ist, da ihre Ansteckungskeime erfahrungsgemäss an Gebäuden und Gehöften haften.

Massgebend für die Entscheidung des Vorgehens ist in erster Linie der Umfang der Wohnung im Verhältnis zur Zahl der Personen, weiter Summe und Zustand der Kranken, Einsicht, guter Wille, Vermögensstand der Familie, Mühe, Einfluss und Grad der Mitwirkung des behandelnden Arztes, Zuverlässigkeit des Pflegepersonals u. a. m. — lauter Umstände, welche ohne örtliche Mitwirkung des Medizinalbeamten sehr häufig nicht richtig beurteilt werden können. Eventuell kann prophylaktisch Serumimpfung (s. Nr. 7) versucht werden.

Auf alle Fälle muss man stets im Auge behalten, dass durch sofortige Krankenhausverbringung oder eventuell Isolierung der ersten Kranken Epidemien im Keime erstickt werden können, die sonst leicht verheerend werden. Das hat sich immer wieder gezeigt, ebenso dass die Krankenhausverbringung weit wirksamer in der Regel ist als die Isolierung im Hause.

Wichtig ist aber hierbei noch, dass die Kranken nicht vor völliger, auch bakteriologischer, Genesung und Entseuchtheit das Krankenhaus verlassen, wie es doch manchmal geschieht. Hier ist bestimmt vorzugehen.

5. Sonstige Absperr- und Aufsichtsmassregeln.

Diese sind verschiedener Art und beziehen sich auf ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige und kranke Personen.

Als ansteckungsverdächtig sind alle gesunden Personen des Haushaltes des Kranken im allgemeinen anzusehen, unter Umständen auch alle Hausbewohner.

Sie dürfen, sobald der neue Gesetzentwurf in Kraft tritt, in der Wahl ihres Aufenthaltes oder ihrer Arbeitsstätte nicht beschränkt werden, sofern sie nicht etwa obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewerbsmässig umherziehen (§ 8 des Entwurfs, § 12 des Reichsgesetzes). Ansteckungsverdächtig sind auch die Kinder des ergriffenen Haushaltes oder auch Hauses, sie sind daher vom Schulbesuche auszuschliessen, wie Anschluss von jedem Unterricht erfolgen kann (§ 8 zu 7 des Entwurfs, § 16 des Reichsgesetzes, § 14 des Regulativs). Es ist für die Ruhr von besonderer Bedeutung sich dessen zu erinnern, da die Schuljugend besonders von der Seuche erfahrungsgemäss

ergriffen wird, und da auch Gesunde, insbesondere mit den Stiefeln, die Krankheit verschleppen können.

Als ansteckungsverdächtig werden hiernach ausländische Saisonarbeiter im konkreten Falle an dem Weiterzuge behindert werden können, was ebenfalls für die Ruhr wichtig ist.

Soll weniger rigorös vorgegangen werden, so genügt Beobachtung am Anzugsorte und Meldung bei der Polizei dieses Ortes.

Diese Meldung (§ 8 des Entwurfs, § 14 des Reichsgesetzes) für alle Personen vorzuschreiben, welche sich vor ihrer Abreise in Gegenden aufgehalten haben, in welchen die Ruhr ausgebreitet herrscht, und die Gegenden fortlaufend festzusetzen, wird ebenfalls wichtig sein können.

Endlich empfiehlt sich an ruhrverseuchten Orten dringend eine Beobachtung in der unter Anzeigepflicht bereits erwähnten Form derart, dass in den Häusern, in welchen die Ruhr herrscht oder herrschte, Polizeibeamte von Zeit zu Zeit nach weiteren verdächtigen Erkrankungen fragen.

Für krankheitsverdächtige und kranke Personen gelten dieselben Bestimmungen; auch sie können in der Wahl des Aufenthaltsortes und der Arbeitsstätte im allgemeinen nicht mehr beschränkt, wohl aber der erwähnten Beobachtung und der sonstigen Absperr- und Aufsichtsmaßregeln unterworfen werden.

Dies ist also anders als zurzeit noch bei Gültigkeit des Regulativs, welches in § 16 den Transport ansteckender Kranken nach einer anderen Wohnung von der Erlaubnis der Polizei abhängig macht — eine Bestimmung, die freilich nie Boden gefasst hat.

In dieser Unfähigkeit, die Ruhrkranken vom Umherziehen abzuhalten, liegt eine grosse Gefahr; denn wir haben gesehen, wie grade das Umherziehen der Ruhrkranken die Seuche im Lande umherschleppt. Die Herrschaften schicken ihre Dienstboten nach Hause, wenn diese erkranken, unbekümmert um die Natur der Krankheit; Dienstboten und Landarbeiter lieben es selbst, in Erkrankungsfällen ihr Heimathaus aufzusuchen, und die Eltern wünschen es; auch andere Kranke unternehmen Reisen, ja, es ist bei Eltern nicht selten beliebt, dann, wenn ein Kind ansteckend erkrankt, die gesunden aus dem Hause zu geben, um sie vor Ansteckung zu schützen. Nicht selten sind sie schon infiziert und erkranken nun am fremden Orte, dort Ansteckungen bewirkend.

Solche Geschehnisse sind bei der Ruhr gar nicht selten beobachtet.

Hier ist Vorbeuge zu treffen. Zunächst wird sich bei Ruhrkranken die Reise nur innerhalb der Gesetze bewegen, wenn während der Reise die Isolierung nicht aufgehoben wird. Da ist hinterzuhaken, und ausserdem eine Verseuchung von Fuhrwerken, Waggonen, Gasthäusern, Herbergen usw. zu verhüten, sowie die Benachrichtigung der Polizeibehörde des Zuzugsortes herbeizuführen, damit dort Beobachtung und Massregeln getroffen werden

können. Damit wird eine geschickte Polizeibehörde schon viel anfangen können.

Noch wirksamer aber dürfte es sein, wenn den Herrschaften und den Kranken die Gefahren des Umherziehens für sich und andere, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit, die bessere Chance der Genesung vorgehalten und ihnen freie Krankenhausbehandlung zugesichert wird. Dann wird es der Zwangsmassregeln gar nicht bedürfen. Ueberhaupt, wenn die Anzeigepflicht und freie Krankenhausverwahrung sicher gestellt wird, dann wird das Herumziehen des Gesundes und der Arbeiter schon nachlassen; und wenn der Kreisarzt mit möglichst vielen Erkrankten in persönliche Berührung kommt, wird dies noch mehr der Fall sein; es werden Leute im Anfang der Krankheit entdeckt und in Obhut genommen, und bessere Familien werden die Dienstboten und die Geschwister von Kranken sicher nicht blindlings fortschicken.

Eine weitere Absperrmassregel kann in gewissen Gewerbetrieben Platz greifen, so in Gasthäusern, Kolonialwaarengeschäften, Milchhandlungen und anderen Läden mit Esswaren, wenn der Kranke im Hause bleibt und nicht ungedingt isoliert wird. Auch hierdurch kann die Krankenseinlieferung durchgedrückt werden. Hier wirkt aber eine Bezeichnung des Hauses schon so störend, dass dann ohne Weiteres in die Krankenhausbehandlung eingewilligt zu werden pflegt. Aehnliche Verhältnisse sind bei Erkrankungen in Schulen.

Als Absperrungsmassregel ist auch das zulässige Verbot über die Beschränkung des Gebrauchs einer Wasserversorgungsanlage aufzufassen, welche das neue Gesetz vorsieht. Mit Recht! Denn, ist auch noch keine Wasserversuchung durch Ruhrbazillen bakteriologisch festgestellt, so liegt die Annahme doch ausserordentlich nahe, dass die Ruhrbazillen, welche eine Coliart darstellen, sich lebend im Wasser halten und Brunnen wie zentrale Wasserversorgungsanstalten versenken können.

Unter ganz besonderen Umständen kann auch ein Verbot oder eine Beschränkung der Ansammlung grösserer Menschenmengen erlassen werden.

Das bezieht sich auch auf Leichenfeiern, zumal im Sterbehause, welche sich vielfach als verderblich erwiesen haben. Die Gesetze sehen noch tunlichst baldige Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause, Verbringung in Leichenhallen, Leichenschau vor. Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, dass die Leiche selbst weniger gefährlich ist als das Sterbehause und das Sterbezimmer, zumal wenn die Wohnung beengt ist.

Das Schlimmste ist dann der Aufenthalt zahlreicher Personen in einem Hause, in welchem viele Ansteckungskeime unkontrolliert umhergestreut sind, welche noch dazu bei dem Umhergehen, dem Hervorkramen von allerlei Gerät, dem Arrangieren aufgewirbelt oder mit den Händen direkt abgehoben werden. Durch das Essen und Trinken wird die Gefahr noch vergrössert und weiter, wenn gar Sachen aus dem Sterbehause, insbesondere getragene Kleider und Wäsche des Verstorbenen, undesinfiziert verschenkt werden.

Gefährlich ist das Leichenwaschen erfahrungsgemäss.

Auf die Vermeidung aller dieser Vorkommnisse ist besonders zu achten.

6. Desinfektion. Dringend nötig!

Den Schlussstein aller Vorkehrungen pflegt die Desinfektion zu bilden, d. h. die Vernichtung aller von den Kranken ausgestreuten Ansteckungskeime. Das ist die speziell als Schlussdesinfektion bezeichnete Prozedur.

Die Desinfektion erstreckt sich auf den Kranken, auf seine Abgänge, zumal Dejektionen, und auf alle Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, also in erster Linie auf Leib- und Bettwäsche, Bett, Kleider, Geräte, den Krankenraum und die Personen darin; sie greift Platz nach Genesung oder Tod des Kranken, nur dass bei Genesung auch der Leib des Genesenen desinfiziert bzw. gründlich und wiederholt abgeseift wird, unter Beachtung der Haare und Bevorzugung der Hände und Fingernägel.

Ebenso erfolgt eine Schlussdesinfektion, und zwar eine ganz besonders gründliche, wenn das befallene Haus oder die Wohnung wegen der stetigen Wiederholungen der Erkrankungen etwa geräumt worden ist.

Bleibt der Kranke im Hause, so ist es wichtig, nicht bis zum Ablauf der Krankheit die Hände undesinfizierend in den Schooss zu legen, sondern Zwischendesinfektionen zu machen und zwar teils regelmässige, teils periodische.

Zu den regelmässigen Desinfektionen rechne ich die Desinfektionen aller Abgänge des Kranken, der von ihm ausser Gebrauch gesetzten Wäschestücke, wie Taschentuch, Handtuch, Serviette, und der von ihm benutzten Geräte sowie der Hände desjenigen, der den Kranken oder seine Sachen berührt hat, sofort nach jeder Berührung; sehr zweckmässig wird jeder auch seine Hände desinfizieren, d. h. warm abseifen, der überhaupt nur das Krankenzimmer betreten hat, zum wenigsten ehe er etwas genießt.

Die periodischen Desinfektionen haben sich in erster Linie auf die Hände des Kranken zu erstrecken. Diese können gar nicht rein genug gehalten werden und sind daher von Zeit zu Zeit zu desinfizieren, je öfter, desto besser, 2—3 mal und mehr am Tage, stets nach einem Stuhlgange, nach jeder eine Infizierung nahelegenden Berührung und Bewegung und vor dem Essen und dem Berühren von Geräten. Reinigen in warmem Seifenwasser genügt dabei für gewöhnlich durchaus, wenn es sofort nach der unreinen Berührung erfolgt; dazwischen sind dann wirkliche Desinfektionen mit Lysol u. dergl. zu interpolieren, aber natürlich nicht mehr, als der Kranke vertragen kann. Sodann sind periodische Desinfektionen mit der Wäsche und dem Zimmer vorzunehmen, d. h., es ist nicht richtig, den Kranken tunlichst lange in seinem infizierten Bettzeug und Leibwäsche zu lassen, sondern es ist viel vernünftiger, alles dies häufig zu wechseln und zu desinfizieren.

Ebenso ist die Stube, zum wenigsten der Fussboden um

das Krankenbett nebst Wandfläche, Tisch und Stühlen, unter Abdecken des Bettes von Zeit zu Zeit zu desinfizieren, z. B. durch Reinigen mit Kresolseife, um ein Aufspeichern der Keime zu verhüten. Bei solcher Gelegenheit kann dann auch bereits der Anzug des Kranken, den er bei der Erkrankung trug, desinfiziert werden.

Diese periodischen Desinfektionen sind nicht nur deshalb so wichtig, weil sie die sofortige Gefahr der Ansteckung für das Pflegepersonal und die Familie wesentlich vermindern, sondern weil sie auch das Antrocknen der infektiösen Materien verhindern, durch welche, wie wir bestimmt annehmen müssen, die Ruhrkeime 1—3 Jahr sich lebensfähig erhalten und bei gegebener Gelegenheit von Neuem infizieren.

7. Besondere Vorkehrungen.

Hier ist die spezifische Serumbehandlung zu nennen und zwar einerseits der Kranken, um sie schnell zu heilen und unschädlich zu machen, und anderseits prophylaktisch der Umgebung, um sie immun zu machen.

Kruse in Bonn stellt ein Serum her, das heilende und immunisierende Eigenschaften haben soll. Inwieweit dem Serum diese Eigenschaften tatsächlich innewohnen, steht noch nicht fest. Wir haben es hier wiederholt versucht, doch nicht mit gleichmäßigem Erfolg.

Meine Ansicht geht zurzeit dahin, dass man ohne Serum auskommen kann, und dass es nicht immer sicher wirkt, dass man aber gut tut, es weiter zu versuchen, zumal, wenn es sich um schwierigere Isolierungsverhältnisse handelt, also insbesondere prophylaktisch.

Ausserdem lassen sich nach Bedarf und Umständen noch diese und jene Abwehrmassnahmen einrichten, die mehr von Fall zu Fall zu treffen sind und hier nicht alle aufgeführt werden können; die Frage des ganzen Falles ist entscheidend, und „hart im Raume stossen sich die Sachen“!

III. Aufspürung und Vernichtung der Ruhrkeime in den seuchefreien Zwischenzeiten.

Wir haben gesehen, dass in unseren Breiten ganz gesetzmässig die Ruhr im Herbst erlischt, um im nächsten Sommer wiederzukehren. Ihre Keime führen also irgendwo eine Art Winterschlaf. Wo dies geschieht, wissen wir nicht genau; es dürfte im wesentlichen in Schlupfwinkeln von Häusern, in Misthaufen, an Kleidern und wohl auch ausserhalb an geschützten Stellen in der Natur sein. Diesen Stellen werden wir nur schwer nachstellen können; am ehesten liesse es sich denken, dass man Häuser und Gehöfte, in denen die Ruhr allsommerlich einkehrt, im Winter einmal gründlich lüftet, reinigt und desinfiziert, auch die nächste Umgebung berücksichtigt.

Dann aber noch ein anderes. Wenn man in Ruhrgegenden deutlich aufpasst, so findet man vereinzelte, meist recht leichte Ruhrfälle auch im Winter und Frühjahr. Dies Hineingelangen der Bazillen in den Menschen mit der damit verknüpften

enormen Vermehrung erleichtert ihnen augenfällig ganz wesentlich das Hinwegkommen über den Winter, ohne dass sie den Menschen eigentlich krank machen. Zweifellos sind manche anscheinend harmlosen Darmkatarrhe im Winter und Frühjahr in Ruhrgegenden dysenterischer Art, werden aber ihrer Aetiologie nach nicht erkannt, weil man bakteriologisch nicht nach dem Ursprung fahndet; uns ist diese Beobachtung in Barmen im letzten Winter wiederholt aufgestossen.

Aus den Epidemiejahren ergab sich, dass dort in dem Halbjahr vom 1. Dezember bis 31. Mai Ruhrfälle vorkamen:

1900/01:	28,	davon	gestorben	0,
1901/02:	14,	"	"	4,
1902/03:	29,	"	"	0,
1903/04:	82,	"	"	0.

Abgesehen von dem 2. Jahre, das überhaupt etwas anders ist, fand sich also innerhalb des Winterhalbjahres etwa in jeder Woche 1 Ruhrfall, aber alle waren leicht; von den insgesamt 74 Fällen in den 3 Jahren starb niemand. Mehrfach wären sie uns auch durchgeschlüpft, wenn nicht bakteriologisch untersucht wäre. Und sicher waren ihrer tatsächlich noch mehr.

Auch klinisch gesunde Bazillenträger wird es zweifellos in den Ruhrhäusern im Winter geben, welche ebenfalls die Ruhrbazillen in den Sommer hindurchretten.

Hier müssen wir also eingreifen.

Dies haben wir im Reg.-Bez. Danzig schon begonnen, aber systematischer und mit deutlicherem Erfolge im vergangenen Winter in Barmen durchgeführt. Wir haben die einzelnen Fälle verfolgt, die erforderlichen Desinfektionen veranlasst und anscheinend, wie gesagt, der seit 5 Jahren bestehenden Ruhr in Barmen damit zum ersten Mal die Spitze abgebrochen. Um diese Fälle ausfindig zu machen, ist Belehrung der Aerzte durch Vorträge ev. auch der Bevölkerung, gutes Einvernehmen des Kreisarztes mit den praktischen Aerzten und der Polizeibehörde, Benutzung aller Hilfsquellen seitens des Kreisarztes, Nachgreifen der höheren Behörde wie überhaupt guter Wille der Beteiligten erforderlich.

Auf diese Winterkampagne in Ruhrgegenden lege ich den grössten Wert. Auch Kriege¹⁾ und Kruse haben die Bedeutung der Winterfälle und ihre Bekämpfung mit Recht betont. Sie kann in der Tat auch garnicht so erkannt werden.

Fasse ich nun kurz zusammen, worin eine auf Ausrottung gerichtete Bekämpfung der Ruhr im wesentlichen zu bestehen haben würde, so ist als das Wichtigste aufzuführen:

- 1) Verhütung des Zuzuges von Ruhr aus dem Auslande.
- 2) Aufklärung der Bevölkerung über die ansteckende Natur der Ruhr, Sicherung der Anzeigepflicht und bakteriologischen Feststellung sowie Beteiligung der Medizinalbeamten an dem Kampfe an Ort und Stelle, tunlichst unter Nachgehen jedem einzelnen Falle.

¹⁾ Kriege; Ueber 8 Ruhrepidemien in Barmen in den Jahren 1899/1901. Archiv f. klinische Medizin; LXXIII. Bd., S. 194.

3) Sofortige Einbringung der Kranken ins Krankenhaus, sonst Isolierung, jedenfalls Desinfektionen (ev. Immunisierung).

4) Tunlichste Verhütung der Verschleppung der Krankheit auf dem Wege des Umherziehens, Heimkehrens und Reisens von Kranken und Verseuchten, zumal Arbeitern und Dienstboten.

5) Planmässige Verfolgung zweifelhafter Darmkatarrhe der Ruhrkeime während der seuchefreien Zeiten, insbesondere also während des Winters und Frühjahres.

Alles andere gruppiert sich um diese Massnahmen und kann zur Not auch entbehrt werden.

Das Gesagte bildet die Summe oder das Extrakt unserer Bekämpfungsmittel, und das Besondere würde nur darin bestehen, dass sie allgemein und mit besonderer Energie systematisch gleichzeitig angewandt und durchgeführt werden sollen.

Nun leuchtet ohne weiteres ein, dass diese Massnahmen in verschiedenen Graden in den einzelnen Gegenden durchzuführen sind, je nach dem Umfange, in welchem diese unter der Ruhr leiden.

Grundbedingungen für einen Vernichtungskampf gegen die Ruhr sind daher, soweit es nicht bereits geschehen ist, planmässige Erhebungen über ihr Vorkommen und zwar mit dem Ziele, die Gegenden in 3 Kategorien einzuteilen:

- 1) in solche mit endemischer Ruhr, welche da also ohne Einschleppung jährlich mehr oder minder zahlreich auftritt;
- 2) in solche, ohne deutlich endemische Ruhr, aber mit jährlich bezw. häufig erfolgenden Erkankungen bezw. Einschleppung (östliche Grenzkreise, Industriebezirke mit stark fluktuierender Bevölkerung);
- 3) in solche, in welchen die Ruhr gar nicht vorkommt oder nur ganz vereinzelt und zufällig eingeschleppt wird.

Ist diese Ermittlung durchgeführt, so kann der Kampf stark differenziert werden:

In den Gegenden unter Ziffer 3 genügt es, wenn die Medizinalbeamten auf etwaiges Vorkommen von Ruhr achten und im konkreten Falle energisch nach den aufgestellten Prinzipien vorgehen, allenfalls die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht aufmerksam gemacht wird.

Für die Gegenden unter Ziffer 2 wird ausserdem noch ein besonderes Augenmerk auf Zuziehende zu richten, die Bevölkerung zu belehren und aktiv, d. h. nachforschend und aufsuchend, fortlaufend seitens der Behörden vorzugehen sein.

In den Gegenden unter Ziffer 1 endlich wird wie bei 2, aber allgemeiner und systematischer, also ganz im Rahmen des soeben aufgestellten Planes vorzugehen, insbesondere auch seitens der Medizinalbeamten den Brutstätten der Seuche, d. h. den wiederholt ergriffenen Grundstücken, zu Leibe zu gehen und der Kampf besonders aufmerksam auch während des Winters und Frühjahres zu führen sein, zu welchen Zeiten dann auch die Anzeigepflicht wiederholt einzuschärfen und der verdächtigen Fälle nachzugehen ist.

Wie man sieht, sind zur Durchführung eines solchen auszurottenden Kampfes gegen die Ruhr so recht besondere Massnahmen und Organisationen nicht unbedingt notwendig; wenn z. B. alle beteiligten Kreisärzte oder Regierungs- und Medizinalräte gleichzeitig sich vorsetzten, diesen Kampf an der Hand der vorhandenen oder bald zu erwartenden Gesetze aufzunehmen, so würde gewiss schon ein ansehnlicher Erfolg bald herauspringen. Indessen dürfte es doch schwer halten, dass diese oder andere massgebliche Instanzen ihr Augenmerk und Interesse ohne weiteres gleichzeitig so besonders auf die Ruhr lenken sollten. In der Tat sind die Aufgaben auf sanitärem Gebiete heutzutage so zahlreich, dass es nicht zu verwundern ist, wenn da die in Frage kommenden Beamten ihre Auswahl treffen und die einen das, die andern jenes Gebiet mit Vorliebe kultivieren, dabei andere denn, wenn auch nicht vernachlässigen, so doch mehr nebenher bearbeiten. Es würde sich daher, wenn man der Ruhr wirklich ernst zu Leibe gehen will, m. E. empfehlen, eine Art Zentralstelle zu schaffen, welche die Aufgaben hätte: fortwährend anzuregen zum Kampfe gegen die Ruhr und mitzuwirken in der Auffindung von Ruhrnestern sowie durch Rat und Tat in der einheitlichen Gestaltung des Feldzugsplanes und in der Auswahl der wirksamen Bekämpfungsmittel nach Massgabe der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, endlich weitere Erfahrungen über zweifelhafte Zustände (Erreger der Ruhr, Wert des Serums usw.) zu sammeln und zu bearbeiten.

Hierzu wäre nicht im Entferntesten eine grössere Organisation nötig, etwa wie zur allgemeinen Bekämpfung des Typhus. Es würde m. E. genügen, eine erfahrene Medizinalperson, am besten wohl einen höheren Medizinalbeamten, kommissarisch und nebenamtlich mit der Leitung dieser Zentralstelle in Preussen zu beauftragen, welcher die Befugnisse der bestehenden Behörden selbstverständlich unangestastet zu lassen und diesen nur helfend zur Seite zu stehen hätte. Würden ihm 1 Kreisarzt und 1 Kreisassistentenarzt mit bakteriologischer Vorbildung beigegeben, so wäre m. E. die Organisation im Wesentlichen fertig. Das Weitere, wie die Bereitstellung von Plätzen in Krakenhäusern, Desinfektoren, Laboratorien, nötigenfalls einmal von Aerzten und Baracken usw., könnte die Zentralstelle durch direkte Anregung bei den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden in die Wege leiten, nach Bedarf unterstützt eventuell durch die Landes-Zentralbehörde.

Die Kosten erachte ich für gering: Zur Remuneration der drei Beamten im Nebenamte vielleicht 5000 + 3000 + 2000 = 10000 Mark, Reisekosten und Tagegelder 15000 Mark, sächliche Kosten und Schreibhülfe 5000 Mark, insgesamt 30000 Mark — das sind im höchsten Fall die Unkosten, welche m. E. dem Staate erwachsen würden. Darin dürfte auch noch das Mehr an Reisekosten enthalten sein, welches die Kreisärzte durch erhöhtes Reisen beanspruchen würden, zumal wenn man bedenkt, dass diese Kosten durch das Zurückweichen der Ruhr von Jahr zu Jahr geringer werden müssen.

In dieser Weise, geschickt und energisch bekämpft, müsste meiner Meinung nach die Ruhr in etwa 5 Jahren in Preussen ausgerottet sein können. Und das für 150 000 Mark Staatskosten, in 5 Jahren aufzubringen!

Ja, ich glaube sogar, dass man an dieser Organisation noch weiter sparen könnte, wenn man vorhandene Kräfte ausnutzt und mit besonderen Aufgaben versieht, so dass die Mittel womöglich innerhalb des laufenden Etats flüssig zu machen wären.

Die Kosten, welche den Gemeinden und Kreisen erwachsen, können nicht erheblich sein. Sie werden sich ausserdem sehr verteilen, die jährlichen bisherigen Ausgaben kaum nennenswert erhöhen, durch Verminderung der Kränklichkeit sich ausgleichen und von Jahr zu Jahr ebenfalls geringer werden.

Eines Versuchs wäre die Sache wohl wert!

Und will man nicht auf einmal den ganzen Staat in Angriff nehmen, so könnte man es ja zunächst mit einer Provinz versuchen, etwa mit einer solchen von mässiger Ergriffenheit mit Ruhr, obwohl das nicht ganz so prompt wirken wird, weil dann noch immer Zufuhr von den Seiten leichter möglich bleibt. Immerhin wird sich ein praktisches Bild über Erfolg und Kosten des Planes gewinnen und darnach ein weiterer Entschluss leichter fassen lassen.

Sollte der Versuch in Preussen gelingen, würde zweifellos alsbald das übrige Deutschland und wohl manches andere Land folgen; und es wäre keine Utopie, zu hoffen, dass die Dysenterie auf diese Weise in absehbarer Zeit wenigstens zunächst aus Europa, dem andere zivilisierte Länder gewiss alsbald sich anschliessen würden, vertrieben und damit die Kränklichkeit und Sterblichkeit wieder um ein Gewisses vermindert sein würde.

Erst wäg's — dann wag's!

Ich fasse die Ergebnisse dieser Studie in folgende Sätze zusammen:

1. Die Ruhr ist in Preussen in solchem Grade verbreitet dass ein auf Ausrottung abzielender Kampf berechtigt erscheint; nach Lage der gesamten Verhältnisse verspricht ein solcher Kampf grade zurzeit vollen Erfolg in einer kurzen Reihe von Jahren.

2. Dieser Kampf kann auf Grund der einheitlichen Ausnutzung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen seitens der zuständigen Behörden aufgenommen werden; weit wirksamer würde es sein, wenn für das planmässige Vorgehen eine gewisse staatliche Zentrale vorübergehend geschaffen würde, welche nur weniger Kräfte und Mittel bedürfte.

3. Der Kampf wäre nach 3 Fronten zu führen:

- a) Verhütung von Einschleppung der Ruhr aus dem Auslande.
- b) Bekämpfung der ausgebrochenen Ruhr im Inlande, wobei am wichtigsten sind: Feststellung der endemischen Ruhrherde, Aufklärung der Bevölkerung, Durchführung der Anzeigepflicht, bakteriologische Untersuchung, ausreichende Mitwirkung der Medizinalbeamten unter Verfolgung der Einzel-

fälle, Krankenhauseinweisung, Absonderung, fortlaufende und abschliessende Desinfektionen, event. Immunisierung, Verhütung der Umherschleppung.

- c) Aufspürung und Vernichtung der Ruhrkeime in den seuchefreien Zwischenzeiten, also zunächst regelmässig im Winter und Frühjahr, insbesondere durch Auffinden, Untersuchung und Verfolgung der verdächtigen Darmkatarrhe und event. bakteriologische Untersuchung der Aegänge der Hausgenossen sowie durch Entseuchung infizierter Stätten.

Das Wichtigste für das Aufnehmen dieses Vertilgungskrieges gegen die Ruhr ist der Wille, alles übrige ist vorhanden; daher ans Werk, wer zur Mitarbeit berufen und bereit ist, der Erfolg wird dem Wohle des Vaterlandes dienen!

Besprechungen.

Dr. H. Röttger, Ober-Inspektor der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Würzburg: **Kurses Lehrbuch der Nahrungsmittelchemie**. 2. vermehrte u. verbesserte Auflage. Mit 21 Abbildungen. Leipzig 1903. Verlag von Joh. Ambrosius Barth. Preis M. 11.

Das kurze Lehrbuch der Nahrungsmittelchemie von Dr. H. Röttger stellt in der zweiten Auflage nach meinem Dafürhalten, ein sehr brauchbares kleines Werk dar für denjenigen, der sich mit dem Wesen der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bekannt machen will. Die Einteilung des Werkes ist eine sehr glückliche, übersichtlich und klar.

Im ersten Teile wird über die Ernährung in sehr instruktiver Weise berichtet. Es werden die Nahrungsstoffe mit allen ihren Eigenschaften, deren Verdauung und Veränderung im Körper behandelt, die Uebergänge in das Blut und ihre weiteren Schicksale, die Ausscheidung der Stoffwechselprodukte und die Wirkung der Ernährung auf den Organismus. Der zweite Teil bringt die verschiedenen Nahrungsmittel selbst mit den Unterabteilungen: animalische Nahrungsmittel, pflanzliche Nahrungs- und Genußmittel, das Wasser, die Luft und zum Schluß eine Reihe Tabellen, die bei den verschiedenen quantitativen Bestimmungen erforderlich sind. Einige Abbildungen (Apparate und technische Anlagen) sind in den Text eingeschaltet. Wenn auch der eigentliche Nahrungsmittelchemiker größerer Werke bei den Untersuchungen und Beurteilungen von Nahrungsmitteln usw. nicht wird entbehren können, so bietet doch das vorliegende Werk, das auch auf die neueren gesetzlichen Bestimmungen, so z. B. bei der Untersuchung von Wein, Fette usw. Rücksicht nimmt, gerade seiner Kürze und Uebersichtlichkeit wegen, ein vorzügliches Instruktionsmittel, zumal auf jeder Seite die zugehörige Litteratur angegeben ist. Dem Werke ist in Fachkreisen die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Dr. Rump-Osnabrück.

Dr. Fritz Frank, Direktor der Prov.-Hebammenlehranstalt in Cöln: **Die Errichtung geburtshilflicher Polikliniken an Hebammenschulen**. Ihre Bedeutung für die Ausbildung der Hebammen und für die allgemeine Hygiene. Berlin 1904. Verlag von S. Karger. Gr. 8°; 46 S. Preis: 1 Mark.

Verfasser bespricht in eingehender Weise unter Hinweis auf die Notwendigkeit der allgemeinen Einführung die Einrichtung der Poliklinik, welche durch ihn im Jahre 1893 an der Lehranstalt in Cöln begründet worden ist, rechtfertigt deren Existenz vom lehrerischen, ärztlichen und sozialen Gesichtspunkte und berichtet dann über deren Tätigkeit in einer Uebersicht bis zum Jahre 1903 einschließlich. Die geburtshilfliche Poliklinik leiht den Frauen, welche einen Armenschein beibringen, selbständig mit Umgehung der praktischen Hebammen und Aerzte durch das Personal der Lehranstalt samt Lehrtöchtern

den geburtshilflichen Beistand in normalen und pathologischen Fällen. Dabei erwähnt Verfasser nochmals die Vorteile der in Cöln bestehenden Zeiteinteilung der Kursdauer von 9 Monaten: Durch jede $4\frac{1}{2}$ Monate stattfindende Aufnahme-terminen sind Parallelkurse von Praktikantinnen (älteren Lehrtöchtern) und „Beistehenden“ (den jüngeren) entstanden, so daß die Anstalt immer über vorgebildetes Pflegepersonal verfügt, immer das Material in wünschenswerter Weise ausnützen kann und (ad hoc) immer für die Poliklinik brauchbare Hebammen besitzt. Nebenher gibt der Verfasser einen kleinen Einblick in den Kampf, welchen er gegen die Hebammen und Aerzte in dieser Sache führen mußte.

Die weiteste Verbreitung ist dem kleinen Buche zu wünschen, damit die darin erwähnten Gesichtspunkte zum Durchbruch gelangen und zur allgemeinen Einführung des poliklinischen Unterrichts als obligater Unterrichtsgegenstand an den Hebammenschulen führen mögen.

Die Einrichtung von Gelegenheiten, die angehenden Hebammen vor ihrer Selbständigmachung unter sachverständiger Leitung in die Praxis einzuführen, ist gewiß von dem allergrößten Werte für den Abschluß des Hebammenunterrichts. Referent möchte sich aber erlauben, noch folgende Gesichtspunkte den Ausführungen des Verfassers zuzusetzen.

Der Gegensatz der Tätigkeit der Hebammen auf einer modernen Entbindungstation und ihrem späteren Arbeitsfelde ist ein so großer geworden, daß es geradezu als pädagogischer Fehler zu bezeichnen ist, die Durchschnittschülerin auf eigene Füße zu stellen, ohne sie mit den Verhältnissen draußen praktisch bekannt gemacht zu haben. Sie stammt aus beschränkten Verhältnissen, arbeitet in der Klinik unter sehr günstigen Umständen und soll nun nach 5, 6 oder 7 monatigem Kursus die Prinzipien der Station auf die Misere der Arbeiterwohnung selbständig übertragen. Dazu ist die entlassene Hebammenlehrtöchter nicht in der Lage, sich auf diesem ihr völlig neuen Gebiete zurecht zu finden, ohne an ihren Anschauungen, welche ihr in der Schule mit vieler Mühe beigebracht wurden, Einbuße zu erleiden. Der Uebergang ist zu schroff; ihm dürfte neben anderen Ursachen die nachträgliche, häufig sehr schnelle Degeneration der gewiß nach Möglichkeit sorgfältig ausgebildeten Hebamme zuzuschreiben sein.

Aller Orten dürfte es nicht möglich sein, das Cölner System einzuführen, vor allem nicht an jenen Instituten, welche nicht in gleicher Weise ihren Sitz in einer Großstadt haben, deren Station aber durch ein gutes Hinterland die wünschenswerte Frequenz hat, wie z. B. bei uns in Paderborn. Die Poliklinik kann sich da nicht auf notorisch arme Frauen beschränken. Hier muß man etwas höher hinaufgreifen, und das können und dürfen wir nicht ohne die praktischen Hebammen. Man gebe die Lehrtöchter diesen zur „Hilfe“. Recht bald werden die Hebammen merken, daß sie dadurch jemanden bekommen, von dem sie doch etwas mehr haben, wie von der Schwiegermutter und der guten Nachbarin, der sie auch in der Pflege vertreten kann, wenn sie selbst anderswo „festsitzen“. Für die Unterweisung der Lehtöchter kann man ihnen ein kleines „Honorar“ zuwenden.

Der Lehrer muß die poliklinischen Fälle kontrollieren; aber das Gros der gegenwärtigen Hebammen läßt sich nicht gerne auf die Finger sehen, was als ein Hemmnis für die Durchführung dieser Methode angesehen werden könnte. Mit Hilfe energischer Medizinalbeamten wird es einem konzilianter, aber sich konsequenten Hebammenlehrer schon gelingen, diesen Widerstand zu beseitigen, zumal das Publikum recht bald die Annehmlichkeit der Wohltat einer durchaus exakten Wochenbettpflege ebenso wie in Cöln selbst herausfinden wird.

Gewiß sollen der Anstaltsarzt und die Oberhebamme immer bereit sein, in die Poliklinik zu gehen, wenn die Not ruft oder wenn arme Leute keine Hebamme und keinen Arzt zu Hause treffen sollten. Ich sehe aber keinen Schaden für den Unterricht der Lehtöchter, wenn in pathologischen Fällen der Haus- resp. Kassenarzt entbindet, wenn man also die praktischen Aerzte von vornherein nicht von der Poliklinik ausschließt. Die Lehtöchter sehen auf der Station häufig genug pathologische Fälle durch ihren Lehrer erledigen, so daß damit dieser Seite des Unterrichts Genüge geleistet wird. Es schadet auch nichts, einmal andere Aerzte arbeiten zu sehen. Die Lehtöchter muß sich ja draußen auch an andere Methoden anbequemen. Und wenn sie auch einmal sieht, wie man es nicht machen soll, so ist das für sie auch kein Fehler. Ich glaube, daß bald nach der Einrichtung der Poliklinik die Aerzte

sehen werden, daß auch ihnen gedient ist, wenn die Poliklinik ihnen die Arbeit in jenen Kreisen abnimmt, wo sie doch nichts oder nur wenig verdienen, daß ihnen die Zeit, welche ihnen eine schwere Entbindung kostet, anderweitig, und sei es zur Erholung, verwendet, viel wertvoller ist, und daß sie in dem Anstaltsarzte immer einen technisch besonders geschulten Consiliarius zur Verfügung haben, ohne daß dadurch minder gut situierten Familien finanzielle Schwierigkeiten erwachsen. Bei kollegialischem Vorgehen wird auch hier ein einsichtiger praktischer Arzt nichts dagegen einwenden, wenn der Lehrer seine Schülerin nachträglich kontrolliert.

Die Wochenbetthygiene hat eine viel zu große Bedeutung für das Volkswohl, als daß man vor jenen Kollegen Halt machen dürfte, welche vor dem Worte Poliklinik sofort erschrecken. Dergleichen Herren agitieren ja auch gegen die Stationen, weil ihnen ab und zu einmal ein Fall, der ihnen einige Mark eingebracht hätte, dadurch entgeht. Ich bin daher der festen Ueberzeugung, daß nicht allein die Behörden, sondern auch die Majorität in den ärztlichen Vereinen für die Einrichtung und die Unterstützung der geburtschützlichen Polikliniken unschwer bei den gegenwärtig geläuterten Anschauungen gewonnen werden können, wenn man nur dabei die lokalen Verhältnisse berücksichtigt.

Dr. Mann - Paderborn.

H. Buchner: Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Texte. 2. Auflage. Leipzig 1908. Druckund Verlag von B. G. Teubner.

Die Vorträge, welche 1896/97 von Prof. Buchner für den Münchener Volksschulverein gehalten worden sind, erfreuten sich lebhafter Teilnahme und wurden, da die Gegenstände und die Art ihrer Behandlung sich für eine populäre Darstellung in Buchform eigneten, nach dem Stenogramm druckfertig gestellt. Das Werkchen ist von Prof. Gruber neu durchgesehen und aufgelegt worden; doch ist an dem ursprünglichen Texte nur da geändert worden, wo Aenderungen durch den Fortschritt der Wissenschaft geboten erschienen.

Der erste und zweite Vortrag behandelt das Kapitel Luft, das dritte Sonnenlicht und Wärme, das vierte Hautpflege, das fünfte die Wohnung, das sechste Ventilation, Wasserversorgung und Bodenverunreinigung, das siebente ergeht sich über die Schimmelpilze, Sproßpilze, Spaltpilze im allgemeinen, das achte behandelt die Bakterien und Immunitätsfragen.

Die Frische der Darstellung spricht ungemein an und kann das Büchlein dem weiteren Publikum bestens empfohlen werden.

Dr. Rump - Osnabrück.

Dr. Gustav Broesike - Berlin: Anatomischer Atlas des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Topographie für Studierende und Aerzte bearbeitet. Berlin 1908 und 1904. Fischers med. Buchhandlung (H. Kornfeld). Bd. II, Abt. I u. II.

Auf die Vorzüge des I. Bandes des anatomischen Atlas von Broesike ist bereits in Nr. 17, Jahrg. 1902 der Zeitschrift für Medizinalbeamte hingewiesen. Der vorliegende II. Band liefert insofern etwas Besonderes, als er das Herz, die Blutgefäße und Nerven der oberen und unteren Rumpfhälfte topographisch für den Präpariersaal darstellt. Mit Rücksicht darauf daß in dem zweiten Präpariersemester überall Gefäße und Nerven zugleich präpariert werden, bietet der Br.sche Atlas entschieden Vorteile gegenüber anderen Werken, in denen entweder nur Gefäße oder nur Nerven abgebildet sind. Damit trägt die Gestaltung des II. Bandes auch gleichzeitig den Anforderungen der neuen Prüfungsordnung am ehesten Rechnung, die bekanntlich das topographische Studium der Anatomie erheblich mehr betont, als dies in den alten Vorschriften der Fall war. Die einzelnen Bilder sind durchaus naturgetreu und zeigen alle feineren Details in voller Deutlichkeit und Schärfe.

Dr. Roepke - Melsungen.

Dr. Herhold, Oberstabsarzt in Altona: Die Hygiene bei überseeischen Expeditionen nach den während der Expedition nach Ostasien

gemachten Erfahrungen. Berlin 1906. Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Gr. 8^o, 40 Seiten. Preis: 1,20 Mark.

Verfasser, der als Chefarzt des Feldlazarets IV an der Expedition nach Ostasien beteiligt war, hat die in seiner Stellung gesammelten Erfahrungen niedergeschrieben. Dieselben erstrecken sich auf die Vorbereitungen zur Expedition, das Verhalten während der Ueberfahrt, die Landung, die Unterkunft der Mannschaften, das Leben auf Kriegsmärschen, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten und die Heimkehr. Wenn diese Themata auch in erster Linie die militärärztlichen Kreise interessieren, so dürften sie doch anderseits auch manches in den Wirkungskreis der Offiziere und Mannschaften Passende berühren, da ja gerade bei überseeischen Expeditionen die Einhaltung bestimmter hygienischer Vorschriften für die Truppe außerordentlich wichtig ist und bekanntlich nicht Verwundungen, sondern Krankheiten die bei weitem zahlreicheren Opfer dabei fordern. 20 Abbildungen erläutern den Text des gerade jetzt aktuellen Schriftchens.

Dr. Roepke-Melungen.

Tagesnachrichten.

Im Laufe der ersten Woche des September d. J. hat eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts Dr. Köhler, dem Generalstabsarzt der Armee Dr. v. Leuthold, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Koch, Geh. Med.-Rat Dr. Dietrich-Berlin u. a. die vom Typhus heimgesuchten Gebiete Südwestdeutschlands besucht und gleichzeitig die bakteriologischen Untersuchungsanstalten (Typhusstationen) in Kaiserslautern, Trier, Metz und Straßburg besichtigt.

Nach den „Hamburger Nachrichten“ soll die Ende v. M. im Reichsgesundheitsrate stattgehabte Beratung über eine Reichsarnel-taxe (s. Nr. 17 d. Zeitschrift, S. 567) zu Ergebnissen geführt haben, die eine baldige Einführung einer einheitlichen Taxe in Aussicht stellen.

Der N. P. Pr. bringt betreffs der Apothekenreform in Preußen nachfolgende scheinbar offiziöse Mitteilung:

„Auf der letzten Hauptversammlung des D. Ap.-V. ist auch die Frage der Reform des Apothekenwesens zur Sprache gekommen. Bekanntlich ist Jahre hindurch versucht worden, eine einheitliche Regelung des Apothekenwesens durch das ganze Reich herbeizuführen. Verschiedene Ressorts, namentlich das Reichsamt des Innern und das preußische Kultusministerium, haben sich in dieser Beziehung durch Anarbeitung von Gesetzentwürfen bemüht. Die Bemühungen sind gänzlich gescheitert; an eine reichsgesetzliche Regelung der Frage ist bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten in betracht kommenden Verhältnisse nicht mehr zu denken. Dagegen hat seit einiger Zeit die Frage der Regelung des Apothekenwesens in dem Gebiete der Monarchie das preußische Kultusministerium beschäftigt. Das letztere hat auch zu den verschiedensten, dabei zur Entscheidung zu bringenden prinzipiellen Fragen Stellung genommen. Indessen ist bei einer Materie, bei der mannigfache Interessen berührt werden und namentlich auch von recht wichtigen finanziellen Konsequenzen begleitete Entschlüsse zu fassen sind, die Mitwirkung anderer Ressorts, vornehmlich des preußischen Finanzministeriums, notwendig. Die daraus sich ergebenden gemeinsamen Erörterungen sind seit einiger Zeit angebahnt und gefördert worden. Man wird aber wohl kaum in der Annahme fehlgehen, daß bei einer ebenso wichtigen wie schwierigen Materie die Erwägungen, die vor der Feststellung eines endgültigen Gesetzentwurfs anzustellen sind, noch einige Zeit dauern werden. Jedenfalls dürfte man gut tun, sich nicht der Hoffnung hinzugeben, daß bereits in dem nächsten Tagungsabschnitte des Landtages der Gesetzentwurf über die Reform des Apothekerwesens in legislatorische Behandlung genommen werden könnte.“

Die dirigierenden Aerzte der Hamburger staatlichen Krankenanstalten sowie diejenigen Aerzte, die sich schon seit mehreren Jahren an der Abhaltung von ärztlichen Fortbildungskursen in Hamburg beteiligt haben, haben jetzt eine Denkschrift an den Senat eingereicht, in der sie die Gründung einer Akademie für praktische Medizin in Hamburg anregen. Jedenfalls dürfte sich Hamburg für die Errichtung einer solchen Akademie in hervorragendem Maße eignen; deshalb steht wohl auch zu erwarten, daß der Senat dem Antrage stattgeben wird.

Der Ausschuß der Aerzte im Großherzogtum Baden hat gegen den der Verordnung vom 6. Juli 1904 (s. Beilage z. Nr. 16, S. 194) beigefügten Bericht der Direktion der Universitätsklinik in Freiburg über die Bekämpfung des Gebärmutterkrebses den nachfolgenden Protest eingelegt:

„Namens der Aerzte Badens in ihrer Gesamtheit legt der Aerztliche Ausschuß gegen den Bericht der Großherzoglichen Direktion der Universitätsfrauenklinik in Freiburg, soweit derselbe den angeblichen Standpunkt der praktischen Aerzte der frühzeitigen Bekämpfung des Gebärmutterkrebses gegenüber betrifft, energisch Protest ein.

Daß der Krebs unbedingt unheilbar sei, glauben heutzutage die wenigsten Aerzte; der relativ gute Erfolg der Frühoperationen ist den Aerzten längst so gut bekannt wie dem Herrn Geheimrat.

Daß die Aerzte aber aus so niedrigen Geldgründen sich von der Untersuchung ihrer Kranken abhalten lassen sollten und so niederträchtig handeln wie Herr Geheimrat Hegar sich zu behaupten erlaubt, ist ein Vorwurf, der sich durch nichts rechtfertigen läßt und den die praktischen Aerzte wahrlich nicht verdient haben.

Daß das Großherzogliche Ministerium die Zuschrift „unverändert“ zum Abdruck gebracht hat, ist bei dem hohen Ansehen des Herrn Berichterstatters wohl begreiflich, muß aber unsererseits auf höchste bedauert werden.

Die praktischen Aerzte, welche häufig mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, von welchen der Herr Geheimrat keine Ahnung zu haben scheint, weisen solch entehrende, ihrer mühsamen Tätigkeit angehängte Unterstellungen mit Unwillen von sich und fragen sich erstaunt, was Herrn Hegar wohl zu solch gehässiger Aeußerung veranlaßt haben könnte.

Der Aufsatz wird in Kurpfuscherkreisen große Freude erwecken und bei der hohen Stellung des Herrn Berichterstatters die an sich schon schwierige Lage der praktischen Aerzte sicher noch mehr erschweren.

Sollte dies die Absicht gewesen sein und sollte sich Herr Geheimrat Hegar mit diesem Opus den Abschied von seinen früheren Schülern und seitherigen Verehrern haben erleichtern wollen, so stellen wir hiermit fest, daß ihm solches vollständig gelungen ist.“

Im Anschluß an die Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte findet in Breslau vom 19.—24. September d. J. eine Kurpfuscherel-Ausstellung statt, welche einen Einblick in das Wesen des modernen Kurpfuschertums bieten soll. Voraussichtlich am 22. September, früh 9 Uhr, wird eine Erläuterung durch Dr. Alexander gegeben werden Weiterhin haben Dr. C. Reissig (Hamburg) und Dr. H. Kantor, Redakteur des „Gesundheitslehrers“ (Warnsdorf), und Oberstabsarzt Dr. Neumann-Bromberg Vorträge über das Kurpfuschertum zugesagt.

Auf der diesjährigen, am 25. August d. J. in Danzig abgehaltenen Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bildete die Bekämpfung der Tuberkulose vom Standpunkt der Armenpflege den ersten Gegenstand der Tagesordnung. In den von den Berichterstattern, Stadtrat Samter aus Charlottenburg und Dr. med. Kohlhardt aus Halle a. S., erstatteten Referaten fanden die französischen „dispensaires tuberculeux“ und die diesen entsprechenden Fürsorgestellen für Lungenkranke“, wie auch die Erholungsstätten und die Charlottenburger „Waldschule“ eingehende Berücksichtigung. Die französische und belgische

Einrichtung des „ouvrier enquêteur“ wurde für Deutschland warm empfohlen. Dr. Kohlhardt besprach auch die Wirksamkeit der sogenannten „Arbeiterschwindsuchtsvereine“, die sich bemühen, alle Wohlfahrtseinrichtungen und hygienischen Maßnahmen, sowie die individuelle Prophylaxe zu studieren und den Arbeiterkreisen dienstbar zu machen. Beide Referenten hatten die nachstehenden, von der Versammlung angenommenen Leitsätze gemeinschaftlich aufgestellt:

1. Die öffentliche Armenpflege hat, soweit armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in Frage kommt, die Pflicht, die Tuberkulose mit allen Mitteln zu bekämpfen. Im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit ist es dringend geboten, der Fürsorge für Lungenkranke nicht den Charakter der Armenunterstützung im Sinne der Wahlgesetze zu geben.

2. Die Bekämpfung der Tuberkulose umfaßt die Fürsorge für Lungenkranke und ihre Familien in den Wohnungen und die Ueberweisung der heilbaren Kranken in Heilstätten, die unheilbaren in Pflegeheimen.

3. Zur Lösung dieser Aufgabe bedarf es des Zusammenwirkens aller Faktoren der öffentlichen Armenpflege, der sozialen Gesetzgebung und der privaten Wohltätigkeit. Fürsorgestellen für Lungenkranke bilden hierbei besonders geeignete Hilfsmittel.“

Die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder hat ein Preis Ausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für ein künstlerisches Plakat erlassen. Der preisgekrönte Entwurf soll in würdiger Weise durch Farbendruck vervielfältigt als Plakat in öffentlichen Gebäuden, Unterrichtsanstalten, Fabriken, Geschäfts- und an anderen Orten als ein in die Augen fallender Wandschmuck angebracht werden. Es muß deshalb die figürlich und ornamentale Erfindung allgemein verständlich sein und Zeichnung wie Farbengebung schon aus einiger Entfernung die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Als leitender Gedanke für die bildliche Darstellung soll dienen: Die gesundheitliche Bedeutung des regelmäßigen Badens, wie es den Körper stählt, vor Krankheit schützt, das Wohlbefinden steigert, Lebenslust und Arbeitsfreudigkeit erzeugt, die Willenskraft belebt und somit auf jedermann einen erzieherischen Einfluß ausübt, aus dem in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung dem ganzen Volke Segen erwächst. Die Bildfläche des Plakates soll die Abmessungen 60 cm zu 75 cm erhalten. Hochformat oder Langformat bleibt den Künstlern überlassen. — Für den besten Entwurf wird ein Preis von 1000 Mark ausgesetzt. Außerdem soll ein zweiter Preis von 600 Mark und ein dritter Preis von 400 Mark zur Verteilung gelangen. — Die Entwürfe sind auf starkem Papier in einer Mappe bis spätestens zum 31. Dezember 1904, abends 6 Uhr, an die Geschäftsstelle der Gesellschaft in Berlin NW. 6, Karlstraße 19, einzusenden.

XV. internationaler medizinischer Kongress (Lissabon, April 1906). Die zweite und dritte Nummer des Offiziellen Blattes des XV. internationalen medizinischen Kongresses bringt Beschlüsse des Organisations-Komitees über die Kolonial-Ausstellung, welche gelegentlich des Kongresses in Lissabon stattfinden soll, und die Pellagra-Forschung, die gegenwärtig in Portugal von der psychiatrischen Sektion vorgenommen wird. Außerdem enthalten sie eine Liste der in den verschiedenen Ländern bereits gebildeten National-Komitees (für Deutschland: Vorsitzender Exz. v. Bergmann, Schriftführer Prof. Dr. Posner-Berlin) und Angaben über die bisher in den einzelnen Sektionen angemeldeten Vorträge und in Aussicht genommenen Beratungsgegenstände.

Druckfehlerberichtigung. In Nr. 16 der Zeitschrift muß es auf Seite 519, Zeile 4 von oben statt: „Es ist daher „meist“ als ein Zeichen“ heißen: „nicht“ als ein Zeichen usw.“, sowie auf Seite 529, Zeile 6 von oben: „Lehrbuch“ statt Jahrbuch“.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sticha. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerel in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 19.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Oktbr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Beitrag zur Epidemiologie der Angina diphtheroides Plauti sive Vincenti. Von Dr. Steinhaus . . . 609
Ueber Krebsstatistik. Von Dr. W. Olivet 616
Ein kleiner Apparat zur Färbung von Tuberkelbazillen. Von Dr. Engels . . . 623

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
Dr. E. Ehrenroth: Zur Frage des Nachweises individueller Blutdifferenzen . . . 627
Dr. A. Ehrhardt: Die Diagnose der plötzlichen idiopathischen Todesfälle im Anschluss an einen Fall von tödlicher Ruptur einer Kranzarterie . . . 627
Dr. Georgil: Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage des sog. Shoks als Todesursache . . . 627
Dr. Gassmann: Schwere Erkrankung nach Einreibung eines Skabiösen mit Perubalsam . . . 628
Dr. Köhl: Ein Fall von Vergiftung mit „Schlaftee“ mit tödlichem Ausgange . . . 628
Dr. Glere: Ueber die Vergiftungen mit Blei- und Kupferverbindungen vom gerichtsarztlichen Standpunkte . . . 629
Dr. Otto Meier: Ueber Vergiftung mit Kall chloricum . . . 629
M. Löper: Zur normalen und pathologischen Histologie der Plexus chorioidei des Menschen . . . 629
Dr. Moeblus: Ueber intruterine Skeletierung . . . 630
Dr. H. Schmidt: Ueber Fettmetamorphose des Herzmuskels Neugeborener . . . 630
Dr. Braun: Pachymeningitis externa fungosa . . . 631
Dr. Pelizäus: Ueber Diagnose, Verlauf und Aetologie der Dementia paralytica 631
Dr. Hoppe: Simulation u. Geistesstörung 631

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

- Dr. Czerny u. Dr. Kalosi: Handgelenktuberkulose, ob durch Heben von Form-

- kästen entstanden und als Folge eines Unfalls oder als „Gewerbekrankheit“ anzusehen ist. Obergutachten . . . 631
Dr. Körte: Entstehung eines akuten Gelenkrheumatismus nach Ueberanstrengungen. Obergutachten . . . 638
Dr. Silex: Entstehung einer Netzhautablösung an einem stark kurzlichtigen Auge durch plötzliche Erschütterung. Obergutachten . . . 634
Ein bestehendes Herzleiden, beschleunigte Herzstätigkeit, wird als eine Folge des Unfalls angesehen, obwohl vom ärztlichen Standpunkte aus nur die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges angenommen war usw. . . . 635
Grad der Erwerbsverminderung bei Verlust der oberen Vorderzähne, falls kein künstliches Gebiss geliefert ist . . . 636
Eine Erwerbsverminderung liegt bei Verlust des halben Nagelgliedes des rechten Mittelfingers nicht vor. . . . 636
Keine Erwerbsverminderung bei Verlust des halben Nagelgliedes des rechten Zeigefingers 637

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:

- W. Wladimiroff: Zur Frage von der Autoinfektion 637
Dr. Hirschbruch u. Dr. Schwer: Die Choleradiagnose mit Hilfe eines Spezialagars 638
Dr. Dürr: Beitrag zum Studium des Dysenterybacillus 638
Dr. H. Hetsch: Weiteres zur kulturellen Differenzierung der Ruhrbazillen gegenüber ruhrähnlichen Bakterien . . . 638
Dr. Hans Streit: Untersuchungen über die Gefügediphtherie 639
Dr. Jundell: Zwei Fälle von Influenzabazillenmeningitis 639
Dr. Annibal Bettencourt u. Dr. Carlos Franca: Ueber die Meningitis cerebrospinalis epidemica und ihre spezifischen Erreger 639
Dr. J. A. Schabad: Actinomyces atypica

psudotuberculosis (Streptothrichosis hominis autorum)	640	gewissene Tubercula-Heilung einer Millartuberkulose der Lungen	648
Dr. Gilbert: Ueber Actinomyces termophilus und anderen Actinomycesen	640	Dr. Friedr. Geist: Tuberkulose u. Irrenanstalten	643
Dr. Josef Langer: Ueber Streptococcus oesophagi bei einem 13jährigen Knaben	640	Dr. Fr. Prinzling: Die Verbreitung der Tuberkulose in den europäischen Staaten	643
Dr. Bokelmann: Ueber Pemphigus contagiosus	640	Dr. Guttstadt: Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte und anderer männlicher Personen in Preussen, welche mit der Erzeugung, dem Vertrieb und dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke gewerbmässig beschäftigt sind, im Vergleich zu anderen wichtigen Berufsklassen	644
Dr. Zweifel: Ueber die Verhütung der Fieberfälle im Wochenbett	641	Dr. Herm. Weber: Ueber die bisherige Wirksamkeit der Gesetze gegen Bleivergiftung auf aussergewerblichem und gewerblichem Gebiete	644
Dr. Müller: Ueber die Verhütung der Fieberfälle im Wochenbett	641	Besprechungen	646
Dr. Bokelmann: Zur Verhütung von Fieberfällen im Wochenbett	642	Tagesnachrichten	647
Dr. H. Liefmann: Ein Beitrag zur Frage nach der ätiologischen Bedeutung gewisser Pflanzenspollenkörner für das Heufieber	642	Bellage:	
Dr. Adolf Treutlein: Ein Beitrag zur primären Darmtuberkulose beim Kalb	642	Medizinal-Gesetzgebung	217
Dr. M. Kanda: Vergleichende Studien über die Tuberkuline von Menschen- u. Rindertuberkelbazillen bei der Diagnose der Rindertuberkulose	643	Rechtsprechung	222
Dr. Carl Spengler: Anatomisch nach-		Umschlag: Personalien.	

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer Medizinalrat: dem a. o. Professor Dr. Krause in Berlin; — als Geheimer Sanitätsrat: dem leitenden Arzt der inneren Abteilung des städt. Krankenhauses Clemenshospital Dr. Brinkschulte in Münster i. W.; — das Prädikat Professor: dem Privatdozenten Dr. Pels-Leusden in Berlin; — der Rote Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub u. der Kgl. Krone: dem General- u. Korpsarzt Dr. Stricker in Berlin; — der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife: dem General- u. Korpsarzt Dr. Goebel in Altona und dem Generalarzt a. D. Dr. John in Glogau; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Arzt Dr. Blum in München-Gladbach, dem a. o. Prof. Dr. Seligmüller in Halle a./S., den Oberstabs- u. Regimentsärzten Dr. Richter in Altona, Dr. Varenhorst in Bremen, Dr. v. Staden in Hamburg, Dr. Lühr in Oldenburg, Dr. Altgelt in Potsdam, Dr. Gralow in Itzchoe und dem Oberstabsarzt Dr. Bracht an der Hauptkadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde, den Marineoberstabsärzten Dr. Fiedler, Dr. Behrens und Dr. Pichert und den Marinestabsärzten Dr. Schröder, Dr. Brachmann und Dr. John; — der Kronenorden II. Klasse: dem Generalarzt a. D. Dr. Herter in Charlottenburg; — der Kronenorden III. Klasse: dem Geh. San.-Rat Dr. Blumenthal in Berlin, dem Generalober- u. Div.-Arzt Dr. Benzler in Flensburg, den Marinegeneraloberärzten Dr. Davids und Dr. Ed. Dierksen; — der Kronenorden IV. Klasse: dem Sekundärarzt beim Allgemeinen Krankenhause in Hamburg Dr. Ringel.

Ernannt: Der Direktor des Provinzialschulkollegiums in Breslau Ober-Reg.-Rat Dr. Mager zum Vizepräsidenten des Provinzialschulkollegiums und Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg in Berlin; der Kreisassistentenarzt Dr. Curtius in Schwetz zum Kreisarzt in Ziegenrück; der prakt. Arzt Dr. Söhle in Neu-Weißensee zum Kreisassistentenarzt in Charlottenburg, der prakt. Arzt Dr. Liedig zum Kreisassistentenarzt in Hünfeld, der prakt. Arzt Dr. Stöltzing in Hersfeld zum Kreisassistentenarzt in Homberg, der Kreisassistentenarzt Dr. Clauß zum Kreisarzt des Stadtkreises Posen, der Kreisassistentenarzt Dr. Wagner in Wittmund zum Kreisarzt in Aurich, der prakt. Arzt Dr. Plempel in Cöln zum Gerichtsarzt des Stadtkreises Cöln.

Versetzt: Der Kreisarzt Dr. Lachmann in Biedenkopf in den Kreis Oels und Kreisarzt Dr. Bunt in Bublitz nach Querfurt.

Gestorben: Dr. v. Sokolowski in Breslau, Dr. Schwarz in Pyritz, Dr. Hellenbroich in Friemersheim (Reg.-Bez. Düsseldorf), Generalarzt a. D. Dr. Guttmann in Brieg, Oberstabsarzt a. D. Dr. Arendt in Königsberg i. Pr., Geh. San.-Rat Dr. Vogel in Siegen, Geh. Ober-Med.-Rat Dr. Hemkes in Badenstedt b. Hannover, Dr. Spiegel, Kreiswundarzt z. D. in Bublitz (Pommern), Dr. Bockel in Neumünster (Holstein), Dr. Krebs in Bischofsstein (Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.), San.-Rat Dr. Schmohl in Kalbe u./S. Geh. San.-Rat Dr. Behr und Geh. San.-Rat Dr. Abraham in Berlin.

Königreich Bayern.

Ernannt: Prof. Dr. Voit zum ersten und Prof. Dr. Menge zum zweiten Supplenten des Medizinalkomitees bei der Universität Erlangen.

Gestorben: Dr. Pöhlmann in Fürth, Dr. Jul. Mich. Maier in München, Dr. Schneider in Ludwigshafen a./Rh.

Königreich Sachsen.

Anzeichnungen: Die Erlaubnis erteilt zur Anlegung des Offizierkreuzes des Ordens der Italienischen Krone: dem prakt. Arzt Dr. Ferd. Götz sen. in Leipzig-Lindenau.

Gestorben: Dr. Glas - Weißer Hirsch bei Dresden und Dr. Gast in Auerbach.

Grossherzogtum Baden.

Anzeichnungen: Verliehen: Der Titel Professor: dem Privatdozenten für Anatomie Dr. Fischer in Freiburg i. Br.

Gestorben: Dr. Aug. Keller und Stabsarzt a. D. Dr. P. Körfer in Freiburg i. Br., Dr. Lembke in Karlsruhe.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Geh. Med.-Rat Dr. Lorenz, Kreisarzt a. D. in Friedberg und Geh. Med.-Rat Dr. Hochgesand in Mainz.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: San.-Rat Dr. Dietz in Barr.

Erliedigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisassistentenarztstelle des Stadtkreises Posen (Reg.-Bez. Posen) mit dem Wohnsitz in Posen, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration beträgt 1200 Mark.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Der heutigen Nummer der Zeitschrift liegt eine Bestellkarte von **Fischers mediz. Buchhandlung, H. Kornfeld** in Berlin bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin u. öffentl.

Sanitätswesen, Band 1—79 (Jahrg. 1864—1903), Bd. 1—71 einfach grauer Pappband, Rest brochiert für 80 M. z. verk. Näheres d. H. Rich. Schoetz. Berlin, Luisenstr. 36.

Kursus in Bakteriologie und Hygiene.

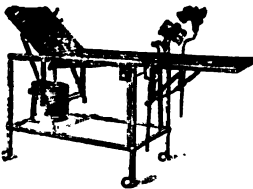
Im Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin wird unter Leitung der Herren Geheimer Medizinal-Rat PProf. DrDr. Dönitz, Kelle, Proskauer u. Wassermann ein dreimonatiger praktischer Kursus der Bakteriologie und bakteriologisch-hygienischen Methodik für praktische und beamtete Aerzte abgehalten werden, unter besonderer Berücksichtigung der modernen Bekämpfung einheimischer und tropischer Seuchen, sowie der Lehre von der Immunität und spezifischen Heilung der Infektionskrankheiten.

Beginn: 1. Oktober 1904. Arbeitsstunden täglich von 10—3½ Uhr. Näheres über das Programm und die Bedingungen im Bureau des Instituts für Infektionskrankheiten, Berlin N. 39, Nordufer.

C. Maquet, Heidelberg u. Berlin W.,

G. m. b. H.

Lützowstr. 89—90.



Anfertigung von kompletten

Krankenhaus-Einrichtungen,

Operationstische, Instrumentenschränke aus Eisen u. Glas, Irrigatorenständer, Bettstellen, Stühle etc.

Permanente Ausstellung, ebenso großes Lager von Krankenfahrstühlen, **Schlafeseln,** Ruhemöbeln, Keilrahmen, Bettische etc., alle Artikel zur Krankenpflege.

Ausführliche Kataloge gratis und franco.

Prämiert mit 20 gold. Medaillen, Berlin 1896, 1899 und 1901.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelst Wasserdampf angetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit Doppel-Kessel versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum **Mk. 1,— pro 100 cbm. Raum.**
4. **Einfachste Construction, stärkstes Material** u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar **einfachste, leicht ausführbar** und **gefahrlos**. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ ♦ Telephon 3993.



Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Sammlung

**von deutschen u. ausländischen Gesetzen
und Verordnungen, die Bekämpfung der
Kurpfuscherei u. d. Ausübung der Heilkunde**

betr. Von Henry Graak. (Von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums u. von dem Geschäfts-Ausschusse des Deutschen Aerzte-Vereins-Bundes empfohlenes Werk. Preis: 3 Mark..)

Darlehne

gibt Subaltern- u. höh. Beamten a. mehrjähr. Abzahl. „Genossenschaftsbank“, Berlin 95. Prospekt gegen Freikuvert.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 19.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Oktbr.

Beitrag zur Epidemiologie der Angina diphtheroides Plauti sive Vincenti.

(Aus dem bakteriologisch-hygienischen Institut der Stadt Dortmund.
Vorstand: Stadtarzt Dr. med. Köttgen.)

Von Dr. F. Steinhaus, Stadtarzt-Assistent in Dortmund.

Die unter dem Namen Angina Vincenti s. Angina diphtheroides oder Angina ulcerosa-membranacea bekannte Affektion der Tonsillen hat seit einer Reihe von Jahren immer grössere Beachtung gefunden, so dass in zahlreichen Arbeiten und Vorträgen in wissenschaftlichen Vereinigungen das Wesen dieser Erkrankung scharf umgrenzt worden ist, sowohl nach den klinischen Erscheinungen wie auch nach dem bakteriologischen Befunde.

Nach der Klassifikation, die Vincent ihr zu teil werden liess, muss man bei der Erkrankung eine diphtheroide Form und eine ulzeröse Form, die ihrerseits mit der Stomatitis ulcerosa viele Berührungspunkte hat, unterscheiden. Die Erkrankung wird nach dem einstimmigen Urteil aller Beobachter hervorgerufen durch den 1882 von Miller entdeckten Bacillus, den Vincent mit dem Namen „Bacille fusiforme“ belegt, während Seitz ihn Bacillus hastilis nennt. Gemäss der Darstellung von Vincent soll man den Bac. fusiforme als den alleinigen Erreger der diphtheroiden Form finden, während bei der Angina ulcerosa ebenso wie bei der gleichnamigen Stomatitis der Bacillus in Symbiose mit der ebenfalls von Miller beschriebenen Spirochaete denticola lebt.

Die Tonsille ist nun — es handelt sich bei dieser Erkrankung und zwar bei beiden Formen fast stets um eine einseitige Affektion,

ein Moment, das differentialdiagnostisch sehr in Betracht kommt —, bei der diphtheroiden Form mit einem speckigen, fest anhaftenden, zusammenhängenden, gelblich-grau bis grauen Belag überzogen, der, wie die Bezeichnung andeutet, diphtherieähnlich in der Tat aussieht. Unter diesem Belage tritt niemals eine Ulzeration auf. Die ulzeröse Form ist charakterisiert durch das Auftreten von ähnlichen Belägen und Membranen, unter denen aber infolge Einschmelzung des Gewebes tiefe, leicht blutende Ulzerationen sich ausbilden.

In allen Fällen hat man, wie bereits bemerkt, den *Bac. fusiformis sive hastilis* gefunden, ein 6—12 μ langes, spießförmig gestaltetes, oft in Form von Diplobazillen gelagertes Stäbchen, das meist Vakuolen in seinem Innern zeigt, das die Gramsche Färbung nicht annimmt, sich dagegen leicht mit dünnen Karbol-fuchsin- und Gentiana- resp. Methylviolettlösungen färbt. Bei der ulzerösen Form der Erkrankung ist dieser Bacillus von der *Spirochaete denticola* begleitet.

Da man in Abstrichen von erkrankten Tonsillen wie auch in den Membranen den *Bac. hastilis* resp. ihn in Kombination mit der *Spirochaete denticola* in Reinkultur bakteriologisch findet, so haben mit Recht wohl alle Beobachter der Erkrankung der Anschauung Raum gegeben, dass diesem Bacillus die Bedeutung eines spezifischen Krankheitserregers beizumessen ist. Dagegen sind wieder Stimmen laut geworden, die die spezifische Bedeutung des *Bac. hastilis* für die Angina diphtheroides leugnen wollen. Da indes durch Züchtungsversuche auf künstlichen Nährböden eine Anreicherung des *Bac. hastilis* über mehrere Generationen gelungen ist, wenn auch die Reinkultivierung noch aussteht, da fernerhin durch exakte Tierversuche die Pathogenität des sonst als Saprophyt auch die menschliche Mundhöhle bewohnenden Bacillus bewiesen ist, so ist meines Erachtens an der spezifischen Bedeutung des *Bac. hastilis* als Erreger der Angina diphtheroides und ulcerosa nicht mehr zu zweifeln.

Mehr noch als diese beiden Momente dürfte aber die Tatsache für die Frage nach der Spezifität des *Bac. hastilis* ins Gewicht fallen, dass die Angina diphtheroides, wie auch die Angina und Stomatitis ulcerosa (Bernheim) einen epidemischen Charakter anzunehmen vermögen. Einen interessanten Beitrag dazu vermag ich auf Grund einer hierorts angestellten Beobachtung zu liefern.

Nach den bisher vorliegenden Publikationen über die in Rede stehenden Erkrankungen ist sicherlich der Schluss gestattet, dass die Erkrankung eine grössere Verbreitung besitzt, als gewöhnlich angenommen wird. Da die Diagnose einwandfrei nur durch die mikroskopische Untersuchung von Abstrichen der Beläge gestellt werden kann, so wird man die Erkrankung auch nur da häufiger finden, wo systematische bakteriologische Untersuchungen von Rachenbelägen vorgenommen werden, d. h. also vorläufig nur an den Orten, wo sich bakteriologische Untersuchungsstationen befinden.

Die sogen. Angina Vincenti ist nun im allgemeinen nicht in dem Sinne infektiös, dass sie durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen werden kann. Es liegen aber immerhin in der Literatur einige Beobachtungen vor, nach denen ein gruppenweises Auftreten der Erkrankung sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Plaut,¹⁾ der die Erkrankung zuerst 1894 exakt beschrieb und bei einem seiner Fälle dem Irrtum anfänglich verfiel, dass es sich um echte Diphtherie handelte, hat innerhalb 6 Wochen zwei Fälle in einer Familie gesehen und glaubt mit Recht, dass diese Beobachtung auf die pathogene und auch ätiologische Bedeutung der spießförmigen Bazillen und Spirochaeten neben den beiden Momenten, dass sie sich in Reinkultur in den Belägen finden und mit dem Abheilen des Prozesses in den Tonsillen verschwinden, hinweist.

Bernheim²⁾ hat genauere Studien bei Stomatitis ulcerosa, die ebenso wie die Angina Plauti sive Vincenti durch die spießförmigen Bazillen und Spirochaeten hervorgerufen wird, angestellt und gibt am Schlusse seiner Arbeit der Meinung Ausdruck, dass das öftere Auftreten von Endemien und kleinen Epidemien von Stomatitis ulcerosa für das Vorhandensein eines bestimmten Infektionserregers spreche; er fährt dann wörtlich fort: „Wir selbst machten drei solcher Beobachtungen, die noch besonders dadurch wertvoll sind, dass der bakteriologische Befund bei den primär Erkrankten und den Infizierten ein übereinstimmender war.“ Es lässt sich somit auch diese Beobachtung für die direkte Uebertragbarkeit des Bac. *hastilis* und *fusiformis* und seiner Begleiterin, der Spirochaete *denticola*, wohl verwerten.

In der Diskussion zu einem Vortrage von Graupner³⁾ bemerkt Baron, dass er die Infektiosität der Angina diphtheroides und ulcerosa für unbedeutend halte; in einem eigenen Vortrage⁴⁾ erwähnt er dagegen deutlich ein gruppenweises Auftreten der Erkrankung, wenn er auch auf der anderen Seite die Beobachtung machen konnte, dass Kinder, die auf dem gleichen Saale, wie die Erkrankten lagen, von der Infektion verschont blieben, so dass er zu der Annahme berechtigt zu sein glaubt, dass neben der Infektion das Moment der Disposition eine grosse Rolle spiele.

Neuerdings hat dann Többen⁵⁾ eine Beobachtung über endemisches Auftreten von Angina Plauti sive Vincenti aus dem Gelsenkirchener bakteriologischen Institut mitgeteilt. Es handelte sich um eine Hausinfektion bei einer Mutter, die zuerst an Angina und einem Geschwür auf der Gaumenschleimhaut erkrankte, und ihren zwei Kindern, die unmittelbar nach der Genesung der Mutter das Bild der Angina Plauti darboten. Többen zieht aus dieser Beobachtung den Schluss, dass zwar

¹⁾ Deutsche med. Wochenschrift; 1894.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; 1898, Bd. 23.

³⁾ Münchener med. Wochenschrift; 1902, Nr. 17.

⁴⁾ Münchener med. Wochenschrift; 1903, Nr. 2.

⁵⁾ Berliner klin. Wochenschrift; 1904, Nr. 21.

kein sicherer Beweis für die Spezifität der Bazillen und Spirillen geliefert sei, dass aber doch das Vorkommen einer kleinen Haus-epidemie und der damit nachgewiesene Charakter der Infektiosität der Erkrankung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit sich nach der Richtung hin verwerten lassen.

Es steht somit wohl ausser allem Zweifel, dass die Angina diphtheroides Plauti sive Vincenti unter besonderen Bedingungen eine epidemische Verbreitung annehmen kann, zumal auch Vincent und Dopter von bakteriologisch genau untersuchten Uebertragungen des Leidens berichten und im französischen Heere Epidemien beobachtet worden sind. Um so grösseres Interesse beansprucht gegenüber dieser Tatsache eine Beobachtung, die hier auf der Infektionsabteilung des städtischen Luisenhospitals gemacht werden konnte.

Durch die Arbeit von Többen direkt angeregt, habe ich mit dem diensttuenden Kollegen des Infektionspavillons die Ueber-einkunft getroffen, bei jeder Erkrankung an Angina, die zur Behandlung kommt, direkte Ausstrichpräparate zu machen. Auf diese Weise gelang mir sehr bald nach der Publikation von Többen der Nachweis einer Angina diphtheroides:

Pfingsten 1904 wurde dem städtischen Hospitale die Patientin M. C. überwiesen wegen einer Halserkrankung. Rötung und Schwellung der rechten Tonsille bildeten den lokalen Befund. Dabei bestanden starke Halsschmerzen, heftige Kopfschmerzen, Störung des Allgemeinbefindens. Die Submaxillardrüsen der erkrankten Seite waren geschwollen. Eine Temperatursteigerung war nicht vorhanden. Es wurde eine Blutserumkultur angelegt. Diphtheriebazillen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Patientin verließ nach einigen Tagen das Hospital. Kurze Zeit darnach kam sie wieder mit den gleichen subjektiven Beschwerden. Auf der rechten Tonsille liess sich dieses Mal ein dicker, grauer bis grau-gelblicher Belag nachweisen, der auf die rechte Tonsille beschränkt blieb. Temperatursteigerung fehlte auch jetzt bei bedeutender Störung des Allgemeinbefindens in den ersten Tagen. Dieses Rezidiv machte uns stutzig, so dass ich in Erinnerung an die Lektüre der Arbeit Többens direkte Ausstriche machte; in diesen gelang bakteriologisch der Nachweis von *Bac. hastilis* und *Spirochaete denticola* in Reinkultur, ohne Beimengung irgendwelcher anderer Bakterien. Damit war das Krankheitsbild geklärt.

Es lag also ein typischer Fall von Angina diphtheroides vor, da echte Diphtheriebazillen auf der Serumplatte auch diesmal nicht wuchsen. Typisch war der Fall deswegen, weil ein diphtherieähnlicher, festhaltender, grauer bis grau-gelblicher, zusammenhängender Belag bei nicht geringer Störung des Allgemeinbefindens und fehlender resp. mässiger Temperatursteigerung vorhanden war und auf eine Seite beschränkt blieb, weil bakterioskopisch in Reinkultur, d. h. ohne nachweisbare Beimengung anderer Bakterien, *Bac. hastilis* und *Spirochaete denticola* vorlagen, weil fernerhin die Erkrankung offenbar Neigung zu Rezidiven zeigte.¹⁾

Abweichend von den bisher beschriebenen Anginen und namentlich abweichend von der Klassifikation Vincents, der auseinandersetzt, dass nur bei der ulzerösen Form die Symbiose

¹⁾ Bei Abfassung der Arbeit kam die Patientin zum dritten Male ins Hospital. Auf der rechten Tonsille lag ein feiner, zusammenhängender, schleierartiger grauer Belag mit den beiden beregten Mikroben in Reinkultur.

der beiden Krankheitserreger vorkommt, war aber bei unserem Falle diese charakteristische Symbiose vorhanden, ohne dass eine Ulzeration an der erkrankten Tonsille im Verlaufe der Erkrankung in die Erscheinung getreten wäre.

Die Behandlung bestand in Gurgelungen mit Kal. chloric.-Lösungen. Ausser diesen werden Pinselungen mit Jod und Jod-Jodkalilösungen empfohlen und von den französischen Autoren das Aufstreuen von Methylenblau in Substanz.

Bei genauer Erhebung der Anamnese ergab sich, dass eine Schwester der Patienten ebenfalls von einer eigenartigen Hals-erkrankung betroffen gewesen war. Die Nachforschungen, die z. T. von Herrn Oberarzt Dr. Burghart, dem ich an dieser Stelle für die mir gegebenen Mitteilungen meinen Dank ausspreche, z. T. von mir selbst angestellt wurden, ergaben nun höchst interessante Entdeckungen:

Die Schwester unserer Patientin E. C. war in Leipzig bedienstet gewesen und hier Weihnachten 1903 an einer Mandelentzündung erkrankt, die nun nacheinander im Februar 1904, Anfang und Ende April zu einem Rezidiv führte. Später kam sie von Leipzig nach Dortmund zu ihren Pflegeeltern. Hier wurde sie Pfingsten 1904 von einem neuen, mit sehr heftigen Erscheinungen einhergehenden Rezidiv heimgesucht, das nur langsam zur Heilung gelangte. Ganz kurze Zeit nach dieser letztmaligen Erkrankung klagte nun ein 15jähr. Vetter der Patientin nicht nur über die gleichen Beschwerden, sondern auch über heftige Schmerzen im Munde (am Gaumen sollen Geschwüre vorhanden gewesen sein, die solche Beschwerden verursachten, daß der Patient nur flüssige Nahrung einige Tage zu sich nahm). Nach diesem Knaben erkrankten dessen Eltern, in deren Haushalt die E. C. Aufnahme gefunden hatte, an Halsschmerzen und Schluckbeschwerden, und schließlich unsere Patientin, die häufiger in die Wohnung ihrer Pflegeeltern kam.

Nachdem Herr Oberarzt Dr. Burghart diese Feststellungen erhoben hatte, begab ich mich an Ort und Stelle und fand bei einem weiteren Insassen des Hauses eine gleiche Angina. Tonsillarabstriche von ihm wie von dem Knaben ergaben das Vorhandensein von Bac. hastilis und Spirochaete denticola. Von den beiden Pflegeeltern konnte ich keine Abstriche erhalten, während Herr Dr. Burghart bei der von Leipzig zugereisten Patientin noch reichlich die beiden Mikroben in der Mundhöhle hatte nachweisen können.

Wir standen somit einer interessanten Erscheinung gegenüber, einer Hausepidemie, deren Vorhandensein wir wohl als sichergestellt annehmen können, wenn auch nicht bei allen Patienten der Nachweis der Krankheitserreger mehr gelang.

Das Interesse dieser Beobachtung besteht nun darin, dass eine an Angina Plauti erkrankte Person nach ihrer Abkehr von Leipzig die Krankheit in ihre Familie und in eine andere das Haus noch mitbewohnende Familie hineintrug, so dass nacheinander 5 Personen erkrankten unter im wesentlichen gleichen Erscheinungen, die nur bei dem 15jährigen Knaben insofern eine Abweichung boten, als bei ihm zu der Angina noch eine Stomatitis ulcerosa sich hinzugesellt haben muss. Als Erreger dieser Epidemie müssen die erwähnten Mikroben betrachtet werden.

Es bestätigt somit die von uns angestellte Beobachtung aufs neue in sehr prägnanter Weise die schon einige Male gemachte Erfahrung, dass die Angina Plauti einen epidemischen Charakter annehmen kann. Wenn dies der Fall ist, und wir haben wohl trotz der bis jetzt noch nicht gelungenen Reinkultivierung des

die Erkrankung grösstes Interesse für die im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege stehenden Aerzte, die Medizinalbeamten und Schulärzte. Namentlich die letzteren dürften wohl der Krankheit ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden, da es m. E. doch nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass einmal in Schulen eine Häufung von solchen Anginen eintreten kann, die dann bei der vorhandenen Möglichkeit der direkten Uebertragung der Erreger einen Ausschluss jedes einzelnen erkrankten Kindes vom Schulunterrichte wie eine strenge Isolierung desselben erforderlich machen würde, um einer eventuellen epidemischen Verbreitung bei Zeiten Einhalt zu tun. Nach den bisherigen Erfahrungen ist allerdings vorläufig die Gefahr noch nicht als eine sehr drohende zu betrachten. Da aber allem Anschein nach die Erkrankung in Deutschland an Verbreitung zunimmt — die Publikationen über sie mehren sich von Tag zu Tag —, so dürfte es angebracht sein, auf der Hut zu sein, weil die Erkrankung schliesslich nicht gleichgültig für das von ihr befallene Individuum ist und vielleicht auch später durch Adaptierung ihres Erregers an besondere Existenzbedingungen oder auf anderem Wege Epidemien kleineren oder grösseren Umfangs hervorrufen kann.

Sicher ist wohl, dass manche scheinbare Diphtherie als solche diagnostiziert und behandelt worden ist, die nicht durch den *Bac. diphtheriae* Löffler, sondern durch den *Bac. hastilis* hervorgerufen war, wenn ich absehe von den sicher beobachteten Fällen, wo es sich um ein kombiniertes Auftreten beider Erreger im Exsudate handelte. (de Stöcklin, Vincent, Salomon, Bernheim, Czaplewski, Beitzke.) Aus diesem Grunde sollte es in keinem irgendwie verdächtigen Falle vermieden werden, die Diagnose durch den bakteriologischen Befund wenigstens zu erhärten, da die Angina Plauti sofort durch einen Deckglas- oder Objektträgerausstrich und nachherige Färbung mit verdünntem Karbolfuchsin oder Gentianaviolett erkannt werden kann.

Wenn ich noch einige Worte über die Diagnose der Erkrankung zufügen darf, so ist hervorzuheben, dass man an sie Erregers und trotz des Widerspruchs einiger Autoren keinen Anlass, an der Spezifität des *Bac. hastilis* zu zweifeln, so gewinnt immer dann denken muss, wenn man eine einseitige Angina findet, die diphtherieverdächtig aussieht oder mit Geschwüren unter dem Belage sehr bald einhergeht, die weiterhin bei mangelnder oder ganz geringer Temperatursteigerung mit unverhältnismässig schweren Allgemeinerscheinungen verbunden ist, sehr leicht rezidiert und oft auch im einzelnen Rezidiv hartnäckig in ihrem Verlaufe ist. Kann man Lues ausschliessen und findet man im gefärbten Ausstrich reichlich *Bac. hastilis* und *Spirochaete denticola* ohne Beimengung von anderen Bakterien im Beginn der Erkrankung, auch keine Diphtheriebazillen, so ist die Diagnose gesichert.

Ich habe mich bemüht gleich anderen Autoren, den *Bac. hastilis* fortzuzüchten von dem beschriebenen Falle aus. Es ist mir das leider nicht geglückt. Da ganz vor kurzem dem Hospital

ein neuer Fall überwiesen worden ist, habe ich Tierversuche und Züchtungsversuche auf künstlichen Nährböden noch einmal aufgenommen, die noch nicht abgeschlossen sind. Bisher ist es nur Veillon und Zuber einmal gelungen, den *Bac. hastilis* anaërob 4—5 Tage in Reinkultur zu erhalten, dann starben die Kulturen ab. Seitz, Silberschmidt, Czaplewski, Carnot und Fournier berichten über Fortzüchtung bis zur zweiten Generation in Bouillon, den letzteren und Abel gelang es auch, den *Bac. hastilis* im Kondenswasser von Serumröhrchen zum Wachstum zu bringen. In gewisser Beziehung zu dem Wachstum auf Blutserum steht dann weiter der Versuch von Niclot und Marotte, den *Bacillus* im Kondenswasser von Nährböden zu züchten, die aus Bouillon und Menschenserum oder aus Agar und Menschenserum bestanden. Vielleicht verspricht der in allerjüngster Zeit von Uffenheimer angestellte Versuch, den *Bacillus* auf schleimhaltigem Nährboden, und zwar sterilem menschlichen Mundspeichel, zu züchten, mehr Erfolg als die bisherigen Bemühungen, ihn auf künstlichen Nährböden fortzuzüchten.

Mit meinen Ausführungen beabsichtigte ich, einen interessanten Beitrag zu der Epidemiologie der Angina diphtheroides zu liefern und zu gleicher Zeit die Aufmerksamkeit der beamteten Kollegen auf diese an sich eigenartige und für ihren Wirkungsbereich wichtige Erkrankung zu lenken.

Zum Schlusse möchte ich dann noch eine historische Reminiscenz anfügen. Wenn man die Literatur, die über die Angina diphtheroides bis jetzt vorliegt, überblickt, so wird es keinem Zweifel unterliegen, dass Plaut 1894 in der Deutschen medizinischen Wochenschrift zum ersten Male ganz scharf das Bild dieser Erkrankung gezeichnet hat: schmierige, speckige, diphtherieähnliche Beläge, bakterioskopisch Reinkultur von Millerschen Bazillen und Spirochaeten, starke Störung des Allgemeinbefindens bei rascher Abheilung des Prozesses. Angesichts dieser Tatsache dürfte es wohl angebracht sein, die beregte Erkrankung Angina Plauti zu nennen, da die ersten Publikationen von Vincent, der allerdings die Erkrankung wesentlich genauer studiert und beschrieben hat, sich erst 1898 resp. 1899 in den Sitzungsberichten der *Semaine medicale* (1898 Nr. 14) und in den *Annales de l'Institut Pasteur* (1899, Bd. 13) vorfinden. Ich muss darum Beitzke¹⁾ und Uffenheimer²⁾ vollkommen darin beipflichten, dass die Priorität an der Entdeckung der Krankheit Plaut und nicht Vincent zuzuschreiben ist, wenn auch Vincent dagegen Einspruch erhoben hat.

Nachtrag:

Nach erfolgter Einsendung obiger Arbeit zum Druck wurde dem Institut von dem Vater eines an Angina erkrankten Kindes

¹⁾ Beitzke: Ueber die fusiformen Bazillen; Sammelreferat mit vollständigem Literaturverzeichnis bis 1904. Zentralblatt für Bakteriologie, Referate; 85. Bd., H. 1—2.

²⁾ Uffenheimer: Beiträge zur Klinik und Bakteriologie der Angina ulcerosa und membranacea. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 27.

ein Tonsillarabstrich zur Untersuchung auf Diphtheriebazillen überwiesen. Auf Befragen bekundete er, dass die Erkrankung einseitig sei und nach Aussage des behandelnden Arztes den Verdacht auf Diphtherie wecke. Das Resultat der angestellten Untersuchungen und Ermittlungen war folgendes:

Die bakteriologische Untersuchung ergab Reinkultur von *Bac. hastilis* und *Spirochaete denticola*. Ich begab mich in das Haus zwecks weiterer Feststellungen und erfuhr hier, daß die Dame zuerst von der gleichen Erkrankung wie jetzt der Sohn befallen gewesen war, daß dann die Köchin an einer einseitigen Angina erkrankte, hierauf das oben erwähnte Kind; schließlich legte sich an dem Tage meines Besuches ein weiteres Kind. Die Erkrankungen der einzelnen Hausstandsmitglieder folgten so schnell hintereinander, daß man wohl die Annahme machen kann, es sei eine Uebertragung von Person zu Person im Spiele gewesen. Da in einem Abstrich der Nachweis der beiden Erreger der Angina Plauti in Reinkultur gelang, da ferner die Krankheitserscheinungen und die klinischen Befunde bei allen Fällen die gleichen waren, so dürfte der Schluß eine gewisse Berechtigung besitzen, daß es sich hier um eine kleine Hausepidemie analog der oben beschriebenen gehandelt haben konnte.

Von grossem Interesse war dann weiterhin die persönliche Mitteilung des Hausarztes am hiesigen städtischen Waisenhaus, dass er sehr häufig Stomatitis ulcerosa bei den kleinen und auch bei den grösseren Kindern sähe, so dass man sagen könne, ungefähr jedes Kind im Hause mache einmal die Erkrankung durch. Seit einem Vortrage, den ich im hiesigen Aerzte-Verein über die Angina Plauti sive Vincenti gehalten hatte, fertige er jedesmal Präparate an und finde stets in schönster Weise die beiden mehrfach erwähnten Krankheitserreger. Zurzeit sind 4 Geschwister, die an einem Tage gemeinsam dem Hause überwiesen waren, von der Stomatitis ulcerosa befallen.

Ich habe Material von diesen Fällen in sterilen Mundspeichel übertragen und kann die Behauptung Uffenheimers nur bestätigen, dass man in diesem Nährsubstrat leicht eine sehr merkbare Anreicherung des *Bac. hastilis* erzielen kann.

In den beiden beschriebenen Beobachtungen glaube ich eine weitere Stütze für die Annahme von der Infektiosität der Angina Plauti sive Vincenti und der Stomatitis ulcerosa finden zu dürfen.

Ueber Krebsstatistik.

Von Dr. med. Wilh. Olivet in Northeim, staatsärztlich approbiert.

Die Statistik hat uns darüber aufgeklärt, dass die Todesfälle an Krebs langsam, aber stetig zunehmen; da kann es nicht Wunder nehmen, dass auch in Laienkreisen, für deren Aufklärung die Tagespresse unermüdlich tätig ist, sich eine gewisse Benruhigung bemerkbar macht. Wohl nicht mit Recht! Mir scheint die Mahnung Hansemanns sehr beachtenswert, dass die Aerzte statt die vorhandene Krebsfurcht zu schüren, darauf hinwirken sollten, die Gemüter zu beruhigen, da die Zunahme der Krebserkrankungen nur eine sehr mässige und nicht auf den Eigenschaften des Krebses beruhende ist. Wenn schon im allgemeinen die aus der Statistik gezogenen Schlüsse nicht einwandfrei sind, so gilt dies in so viel höherem Grade von der Sterblichkeitsstatistik. Auch die von

mancher Seite (Wassermann) versuchte Erklärung des periodischen Auftretens gewisser Infektionskrankheiten (z. B. Cholera und Pest), wonach bei jeder Durchseuchung die Bevölkerung immunisiert werde und des dadurch bewirkten Schutzes erst nach einer Reihe von Jahren verloren gehe, ist sicher nicht für alle Fälle richtig. Ich erinnere an das Auftreten der Pest. Nachdem diese Seuche seit ca. 500 nach Chr. in Europa scheinbar erloschen war, trat sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts wieder auf, um drei Jahrhunderte hindurch Europa, und zwar durchaus nicht in regelmässigen Zeiträumen heimzusuchen, wie z. B. ihr Auftreten in hiesiger Stadt beweist, in der nach Rühling Pestepidemien in den Jahren 1349—50, 1516, 1552—53, 1565—66, 1571—72 und zum letzten Male 1626—27 vorgekommen sind; sicherlich kein Beweis für die obige Annahme. Ebensowenig wie die periodischen Schwankungen der Tuberkulosesterblichkeit ist auch die Zunahme des Krebses hinreichend erklärt. So bestechend die Annahme ist, dass zwischen der Abnahme der Sterblichkeit im allgemeinen und der Zunahme der Krebstodesfälle ein Zusammenhang besteht, so wenig ist diese Annahme begründet. Für die Tuberkulose wenigstens, — und diese kommt bei der Abnahme der Gesamtsterblichkeit in erster Linie in Betracht, — hat Maeder nachgewiesen, dass die Abnahme der Sterblichkeit eine viel grössere sein müsste, wenn dadurch die Zunahme des Krebses begründet wäre.

Andere Autoren haben auch durch den zunehmenden Nationalwohlstand, reichlichen Fleischgenuss (Ziegelroth) und den Genuss schwerer Biere und grosser Zuckermengen (Adam) die Steigerung der Krebsmortalität zu erklären versucht. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass für diese Ansicht die Erfahrung spricht, dass der Krebs zum mindesten die besser situierten Stände mit grösserer Vorliebe befällt wie die Unbemittelten. So hat Aschoff für Berlin festgestellt, dass die Rentiers und Pensionäre unter sonst gleichen Bedingungen in doppelt so hohem Massgrade vom Krebs befallen werden wie Hospitaliter und Almosenempfänger.

Jedenfalls ist die amtliche Statistik, welche allen bisherigen Untersuchungen über das Vorkommen des Krebses als Unterlage gedient hat, für diese Zwecke nicht ausreichend. Wir können durch sie zwar feststellen, wieviel Menschen und in welchem Alter sie gestorben, in welchem Masse die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise betroffen sind, welche Unterschiede zwischen Stadt und Land in bezug auf die Sterblichkeit bestehen; eine Berücksichtigung lediglich der Kreise ist aber durchaus nicht genügend. Durch die Untersuchungen von Behla u. a. ist z. B. festgestellt, dass die Krebssterblichkeit auf örtlich eng begrenzten Gebieten grosse Unterschiede zeigt. Es müssen also die Untersuchungen nicht nur bis auf die Kreise, sondern auf jede einzelne Ortschaft im Kreise ausgedehnt werden. Es ist ferner von grosser Wichtigkeit, zu untersuchen, welche Rassenunterschiede bestehen, welche Berufsarten am meisten ergriffen werden, und ob Vererbung und Ansteckung dabei eine Rolle spielen.

Was nun zunächst die Häufigkeit des Krebses in der hiesigen Stadt betrifft, so sind nach den Sterberegistern in den Jahren 1875—1903 incl. unter 4029 Todesfällen 143 an Krebs vorgekommen, also unter 100 Todesfällen rund 3,5, während im preussischen Staate diese Ziffer i. J. 1888 1,79, i. J. 1900 2,74 beträgt. Wesentlich anders wird das Ergebnis, wenn man die Jahre 1875—1888 und 1889—1903 für sich betrachtet, wobei ich bemerke, dass in Northeim seit 1889 die obligatorische Leichenschau eingeführt und die Beerdigung nur auf Grund eines von einem Arzte ausgestellten Totenscheines gestattet ist. Danach kommen im Zeitraume von 1875—1888 auf 2196 Todesfälle überhaupt 56 = 2,56 % an Krebs, in den Jahren von 1889—1903 auf 1833 Todesfälle 87 = 4,8 % an Krebs. Von 10000 Lebenden starben im Jahresdurchschnitt 1875—1888 bezw. 1889—1903 6,1 resp. 7,86 Menschen an Krebs (die Bevölkerung im ersten Zeitraume zu 6500, im letzteren zu 7500 berechnet); in der Gesamtmonarchie hingegen nur 3,21 bezw. 5,39. Die Krebsterblichkeit ist somit in hiesiger Stadt sehr hoch, ihre Zunahme dagegen eher geringer als im Staate. Insbesondere hat sie seit dem Jahre 1889 nicht wesentlich zugenommen; denn es starben an Krebs im Zeitraume von

1889—1892: 21 Menschen,	1897—1900: 22 Menschen,
1893—1896: 22	1901—1903: 21

Ueber die Art der Krebserkrankungen geben nur die Aufzeichnungen der Sterberegister aus den Jahren 1889—1903, also seit Einführung der ärztlichen Leichenschau, genaueren Aufschluss. Danach sind in den 87 Fällen von den einzelnen Organen befallen gewesen: der Magen 39, die Leber 16, der Uterus 9, der Darm 6, die Blase 2 mal; je einmal: Luftröhre, Herz, Brust, Gehirn, Haut und Speiseröhre; bei 9 Fällen fehlen nähere Angaben.

Auffallend häufig ist das Vorkommen von Magenkrebs, während im Durchschnitt etwa ein Drittel aller Krebse den Magen befallen (Pel) kommt hier Magenkrebs fast in der Hälfte (44,8 %) aller Fälle vor. Aehnliche Zahlen — allerdings nur unter Berücksichtigung eines Jahres — finden sich in den Berichten des Reg.-Bez. Minden (unter 84 Fällen 44 Magenkrebs) und Sigmaringen (unter 77 Fällen 43 Magenkrebs). Ebenfalls sehr häufig ist der Leberkrebs (18,4 aller Fälle), während er im Wiener Krankenhause nur bei 10%, in Paris nur bei 6% aller Todesfälle an Krebs beobachtet ist. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass in der allgemeinen Praxis — ohne Bestätigung der Diagnose in der Autopsie — manche Fälle als Leberkrebs angesprochen werden, die in Wirklichkeit primär vom Magen ausgehend anzusehen sind. Im Gegensatz dazu ist in hiesiger Stadt Speiseröhrenkrebs sehr selten beobachtet (in noch nicht 1% aller Fälle). Dieses Verhältnis ist nicht durch eine mangelhafte Diagnose zu erklären, da gerade Speiseröhrenkrebs in allen Fällen wohl mit Sicherheit erkannt wird; eher dürften die oben genannten Unterschiede in dem Befallensein der Organe durch die Oertlichkeit und Lebensgewohnheiten bedingt sein.

Was nun den Einfluss der örtlichen Verhältnisse auf die Ausbreitung des Krebses angeht, so hat zuerst Behla die Ansicht energisch vertreten, dass die Einwohner von Ortschaften mit hohem Grundwasserstande und häufigen Ueberschwemmungen unverhältnismässig häufig vom Krebs befallen werden. Zu ähnlichen Resultaten gelangen Pilf (für Plötzkau), Skalicka (für Prag), Aschoff (für Norderney). Ferner finden sich im „Gesundheitswesen des Preussischen Staates“ Beobachtungen über eine ganze Reihe von Dörfern, welche unter den oben angeführten Verhältnissen eine sehr hohe Mortalitätsziffer aufweisen. Paarstein hat z. B. unter 100 Todesfällen 15 an Krebs. In einer erst kürzlich erschienenen Arbeit hat sich Cooke Adam ebenfalls dahin ausgesprochen, dass Wasser und Wälder zu hoher Krebssterblichkeit disponieren. Im Gegensatz dazu kommen andere englische Forscher zu einem anderen Ergebnis. Scott hat für East Essex festgestellt, dass die Krebssterblichkeit dort trotz Tonboden und zahlreicher Meeresarme nicht häufiger ist, als in England überhaupt! Weitere Untersuchungen sind in dieser Richtung sehr wünschenswert, um eine Klärung herbeizuführen; es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass schon in kleineren Städten infolge des häufigen Wohnungswechsels und des steten Zu- und Abflusses der Bevölkerung einwandfreie Resultate in dieser Beziehung schwer zu erhalten sind.

Was die Rassen anlangt, so erscheint die germanische für Krebs besonders disponiert zu sein. In Deutschland ist der Westen mit rein germanischer Bevölkerung in höherem Grade heimgesucht als der Osten (conf. die kartographische Uebersicht der Krebskrankungen in Deutschland“ von Wutzdorff).

Ebenfalls sehr hohe Krebssterblichkeit hat die Schweiz, England und Holland; weniger scheinen die südlichen Länder unter der Krankheit zu leiden. Nach Cook Adam starben in England von 100 000 Lebenden 82,8, in der Schweiz 132, in Holland 91, in Norwegen 84 an Krebs; ebenfalls sehr hohe Krebs-Sterblichkeit haben die übrigen nördlich gelegenen Länder: Schottland 81, Frankreich 104, Oesterreich 70 auf 100 000 Lebende. In der Schweiz beträgt die Mortalität an Magenkrebs in den nördlichen Kantonen 3 : 1 in den südlichen; in Amerika beträgt das Verhältnis der Krebserkrankungen zwischen Weissen und Farbigen 87 : 37. Sehr niedrig ist die Krebssterblichkeit der in Australien Geborenen, im Gegensatz zu den eingewanderten Europäern: unter 100 verstorbenen, über 35 Jahre alten Personen waren von den in Australien Geborenen 6,9, von den in Europa Geborenen 11—16,6 an Krebs gestorben. Bei den Ureinwohnern kommt Krebs überhaupt nicht vor. Es wäre interessant zu erfahren, ob die Juden in bezug auf Krebserkrankung sich ebeno verhalten wie die südlichen Völker, denen sie, was ihre Widerstandsfähigkeit gegen Tropenkrankheit anbetrifft, gleichen.

Ueber den Einfluss des Berufes liegen sehr wenige Untersuchungen vor. Am eingehendsten hat Aschoff in einer Abhandlung über das Vorkommen des Karzinoms in Berlin diese

Frage behandelt. Nach ihm haben hohe Sterblichkeit an Krebs folgende Berufsarten bzw. Bevölkerungsklassen: Nahrungs- und Genussmittel, Land- und Forstwirtschaft, Rentiers und Pensionäre. Radestock hat darauf hingewiesen, dass in Chemnitz die Eisenarbeiter zwischen 35 und 40 Jahren einen sehr hohen Prozentsatz der an Krebs Gestorbenen ausmachen; ungefähr die Hälfte sämtlicher Krebstodesfälle betreffen diesen Stand. Gerade diesem Punkte dürfte eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, um genügendes Material herbeizuschaffen. Die von mir ausgegangene Statistik kann ihrer Kleinheit wegen nicht als sehr beweiskräftig gelten; jedenfalls liefert sie keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die wohlhabenden Stände in erhöhtem Masse von Krebs befallen werden. Unter 61 Gestorbenen befanden sich nämlich 48, die den arbeitenden Klassen resp. dem Kleingewerbe und der Kleinlandwirtschaft angehören. Letztere stehen in ihrer Lebensweise sowohl was Wohnung, als Ernährung anlangt dem Arbeiterstande ziemlich nahe. Uebrigens sind fast alle Berufsarten vertreten; unter den Handwerkern befinden sich zwei Eisenarbeiter, je ein Schmied und ein Mechaniker. Die Zahl ist bei der geringen Vertretung, welche diese Berufe in hiesiger Stadt im Vergleich zu den übrigen Handwerkern haben, sehr hoch, doch ist bei der geringfügigkeit des Materials Zufall nicht ausgeschlossen!

Die örtlichen Verhältnisse in Northeim sind ebenfalls zur Erklärung für die hohe Krebssterblichkeit nicht zu verwerten. Die Stadt liegt auf mässig geneigter von Süd nach Nord abfallender Ebene, nur ein kleiner Teil der Stadt ist ein Tal zwischen den beiden Armen der Rhume gelegen. Dieser Teil hat kiesigen Untergrund, während sonst Tonuntergrund vorhanden ist. Ueberschwemmungen kommen auch in den tiefer gelegenen Stadtteilen nicht mehr vor. Dagegen ist der Grundwasserstand in einzelnen Stadtteilen ein so hoher, dass zu gewissen Jahreszeiten die Keller überschwemmt werden. Dass aber in diesen Stadtteilen eine höhere Sterblichkeit vorhanden ist, habe ich nicht feststellen können.

Endlich ist noch die viel umstrittene Frage von der Infektiosität des Krebses zu erledigen; zu ihrer Lösung kann vorläufig die Statistik nicht entbehrt werden. Theorien über die Entstehung dieser Krankheit gibt es genug. In einer kürzlich erschienenen Arbeit hat ein englischer Arzt eine neue Theorie aufgestellt; er ist der Ansicht, dass Krebs durch ein chemisches Agens im Blute (chemical acid) entstehe, dass aber dieses Agens nur dann in Wirksamkeit trete, wenn durch andere Krankheiten (Tuberkulose, Syphilis, Gicht u. a.) ein *Locus minoris resistentiae* geschaffen sei.

In neuerer Zeit mehren sich die Stimmen, welche die Entstehung des Krebses auf parasitäre Ursachen zurückzuführen suchen. Behla hat, allerdings mit negativem Resultate, in dieser Richtung hin gearbeitet. Auf ähnlichem Standpunkte steht Menschig. Bei dem grossen Interesse, welches gerade diese Frage besitzt, bedarf sie auch in der Statistik einer besonderen Berücksichtigung. Es ist zu untersuchen, ob auf statistischem

Wege Analogien zu finden sind, welche der Krebs mit anderen uns bekannten Infektionskrankheiten zeigt. Ich verweise auf die Aehnlichkeit zwischen Krebs und Endokarditis. Der Krebs entsteht mit Vorliebe an den Stellen, welche einer stärkeren mechanischen Reizung ausgesetzt sind, ebenso die Endokarditis gerade an den Stellen, welche einen ungewöhnlichen Anprall des Blutes auszuhalten haben (Orth). Ferner ist hier die gleiche Wirksamkeit der Röntgenstrahlen bei Tuberkulose und Hautkrebs zu nennen.

Zwei Momente kommen für die Statistik besonders in Betracht: Vererbung und Ansteckung. Gegen Vererbung und Ansteckung spricht sich Hansemann aus. Auch Prof. Aschoff-Marburg schreibt mir, dass er sich bislang nicht von der Infektiosität des Krebses habe überzeugen können. Ebenso ist Boas der Ansicht, dass für Vererbung Beweise nicht beigebracht seien; er gibt dagegen zu, dass seine frühere Ansicht von der Nichtübertragbarkeit des Krebses ins Wanken gebracht sei, und knüpft daran die sehr beherzigenswerte Mahnung, in bezug auf Gegenstände, welche bei Krebskranken gebraucht seien, nach den strengen Regeln der Asepsis zu verfahren.

Man hat für die Ansteckung des Krebses besonders die schnell aufeinander folgende Erkrankung von Eheleuten und zusammenlebenden Personen (*cancer à deux*) ins Feld geführt. Menschig hat eine ganze Reihe derartiger Fälle aus der Literatur zusammengestellt; weitere Fälle dieser Art führt Boas an, ebenso Radestock. Unter den in Northeim an Krebs Gestorbenen befinden sich 5 Ehepaare. Der Zeitraum, welcher zwischen der Erkrankung der Eheleute liegt, schwankt zwischen 2 und 16 Jahren. Beweisend ist eine so geringe Anzahl von Erkrankungen unter 143 Fällen wohl nicht, um so weniger, wenn man bedenkt, dass in einem Falle 16 Jahre vergangen sind, bevor der andere Teil erkrankte.

Noch weniger Beweise liefert die hiesige Statistik für die Erbllichkeit des Krebses, nur einmal habe ich Erkrankung bei Onkel und Neffen gefunden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in hiesigen Bürgerkreisen sehr viel Inzucht stattfindet, so dass in vielen Fällen wirklich vorhandene Verwandtschaft nicht mehr festzustellen ist, ferner, dass ein Zeitraum von nur 30 Jahren immer noch zu kurz ist, um zu sicheren Resultaten zu gelangen; denn die meisten Kinder der an Krebs Gestorbenen sind dann noch nicht in dem Alter, wo der Krebs am häufigsten auftritt.

Es dürfte nicht uninteressant sein, von diesem Gesichtspunkte aus zwischen Krebs und einer anderen zweifellos infektiösen Krankheit, der Tuberkulose, einen Vergleich zu ziehen. Berücksichtigt sind auch hier nur die Jahre 1889—1903; im ganzen sind in diesem Zeitraume hier 233 Menschen an Tuberkulose gestorben, davon 164 über 20 Jahre alt. Insgesamt sind darunter 24 Personen, in deren Familie auch sonst Tuberkulose vorgekommen ist, unter diesen befinden sich 10 Kinder. In 5 Fällen war auch die Mutter, in je einem Falle der Vater bezw. beide

Eltern an Tuberkulose gestorben. Erkrankungen von Eheleuten habe ich nur viermal gefunden.

Ueber ein etwaiges epidemisches Auftreten des Karzinoms gibt uns die Statistik keinen Aufschluss; die lange Dauer der Krankheit lässt ihren Beginn mit einiger Sicherheit nicht feststellen. Zwar hat Reimers über die Dauer des Magenkarzinoms unter Zugrundelegung von 56 Fällen Ermittlungen angestellt, welche ihn zu dem Resultat gelangen lassen, dass Magenkrebs so gut wie nie länger als ein Jahr dauert, meines Erachtens jedoch ziemlich willkürlich, da die Anfänge dieser Krankheit sowohl dem Arzte, als auch dem Patienten in den meisten Fällen verborgen bleiben, wie gelegentliche Befunde von Krebs, welche während des Lebens keinerlei Symptome gemacht haben, auf dem Seziertisch beweisen. Die Aufgabe, eine Statistik nach diesen Grundsätzen aufzustellen, fällt in erster Linie dem Kreisarzt in seiner Eigenschaft als Arzt und Beamter zu. Ihm steht die Möglichkeit zu mit Hilfe der Verwaltungsbehörden das nötige Material von seiten der Standesämter zu erlangen. Im Gegensatz zu Behla erscheint es mir nämlich wünschenswerter, nicht die Krebserkrankungen, sondern die Todesfälle zu registrieren. Abgesehen davon, dass die schon von Behla erwähnten Uebelstände dann fortfallen, ist der Kreisarzt auch nicht auf das Wohlwollen der Kollegen angewiesen. Wenige Aerzte werden sich bereit finden, einen Fragebogen, wie Behla vorgeschlagen, auszufüllen, ganz abgesehen davon, dass es direkt unmöglich ist, manche der hier gestellten Fragen zu beantworten, z. B. Frage 24, Nr. 2; denn ich glaube kaum, dass der Arzt in dem Hause eines Krebskranken Gelegenheit haben wird, Ratten und Mäuse auf Krebs zu untersuchen. Je einfacher der Fragebogen ist, um so besser.

Die von den Standesbeamten auszustellenden Meldungen müssen enthalten: genaue Namensangabe, Stand, Alter, Art der Erkrankung und den Namen des behandelnden Arztes. Ergeben sich in einer Ortschaft gehäufte Erkrankungen, so ist eine topographische Uebersicht nach Behla wünschenswert, wenn auch zeitraubend und nicht unbedingt nötig. Zur Sichtung des Materials — ich berücksichtige hier nur ländliche Kreise — ist es notwendig, sämtliche Namen alphabetisch anzuordnen, und zwar weiblich und männlich gesondert. Die Abteilung eines jeden Buchstabens ist in so viel Rubriken geteilt, als der Kreis Ortschaften enthält, so dass für jede Ortschaft das Material in einer durchlaufenden Reihe alphabetisch angeordnet ist. Nur dann ist für eine Reihe von Jahren eine genaue Uebersicht möglich.

Die Arbeit, welche dem einzelnen erwächst, ist nicht so erheblich wie es auf den ersten Blick scheinen möchte: im hiesigen Kreise mit ziemlich hoher Krebssterblichkeit sind in den Jahren 1885—1888 durchschnittlich jährlich an Krebs gestorben: 18,5 Personen, 1889—1892: 16,5, 1893—1896: 17,5, 1887—1900: 15,5. Man darf also wohl annehmen, dass auch in grösseren Kreisen mit seltenen Ausnahmen nicht mehr als 20 Fälle zu registriren sind.

Literatur.

1. Ebstein-Schwalbe: Handbuch der praktischen Medizin. Stuttgart 1900.
2. Schroeder: Handbuch der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane. 8. Auflage.
3. Orth: Compendium der Diagnostik. 4. Auflage.
4. Eulenburg: Realenzyklopädie.
5. Das Gesundheitswesen im Preussischen Staate im Jahre 1901.
6. Preussische Statistik: Die Sterblichkeit etc., 1875—1901.
7. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; XXXIII., 2.
8. Lancet; 1901, II., S. 758; 1904, Februar, 7. und 8.
9. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt; XIV. Bd.
10. Verhandlungen des XVIII. Kongresses für innere Medizin; S. 374.
11. Aschoff: Verbreitung des Karzinoms in Berlin. 1902.
12. Menschig: Ueber die Kontagiosität des Krebses. 1902.
13. Zeitschrift für Medizinalbeamte; XIII., 5, XIV., 8, XVI., 6.
14. Deutsche med. Wochenschrift; XXVIII., 10, 22, XXIX. 31, 47.
15. Therapeutische Monatshefte; XVII., 2, 3, 11, 12.
16. Reimers: Ueber die Dauer des Magenkrebses. In.-Diss.; 1893.
17. Finkelnburg: Untersuchungen über die Ausbreitung und Frequenz von Krebserkrankungen im Preussischen Staate. In.-Diss.; 1894.
18. Ziegelroth: Zur Abwehr der Krebsgefahr. Berlin 1901.

Ein kleiner Apparat zur Färbung von Tuberkelbazillen.

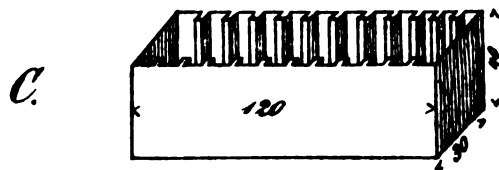
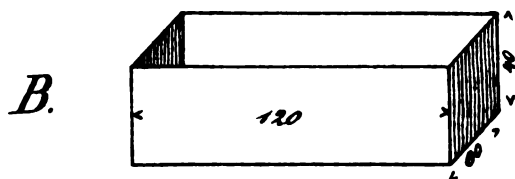
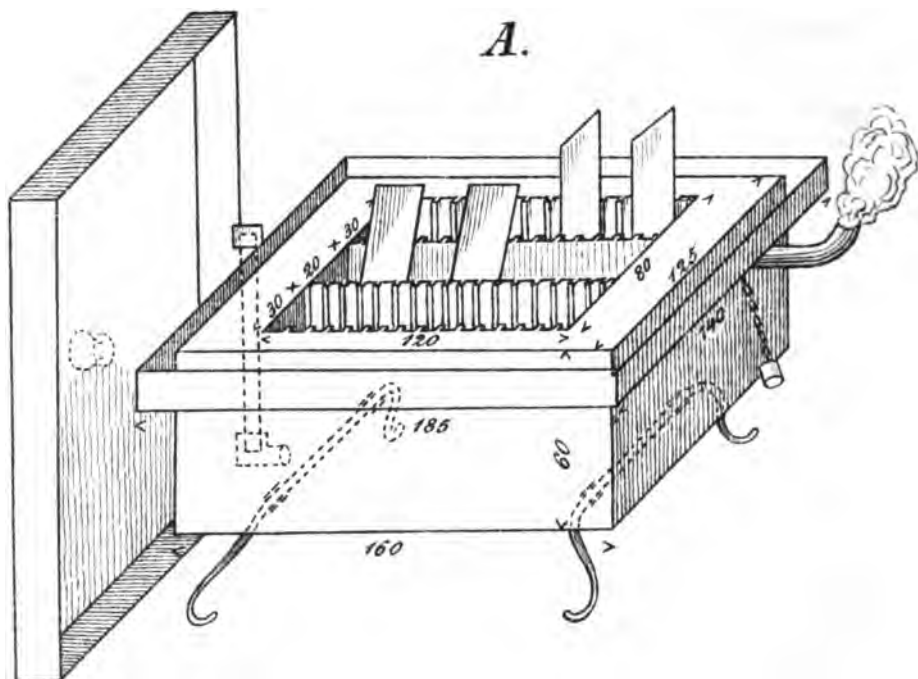
Empfehlenswert für Polikliniken, Fürsorgestellen für Lungenkranke etc.

Von Dr. Engels, Kreisassistentarzt u. Vorsteher der bakt. Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung zu Stralsund.

In Heft 11, 1904, der Zeitschrift für Medizinalbeamte habe ich einen kleinen Aufsatz „Die Einrichtung einer Fürsorgestelle für Lungenkranke im Anschluss an die bakteriologische Untersuchungsstelle der Königlichen Regierung in Stralsund“ nach einem am 9. März 1904 im medizinischen Verein zu Stralsund von mir gehaltenen Vortrage veröffentlicht. Ich erwähnte schon in dieser Arbeit, dass ich mir von der Firma Wilh. Holzhauser in Marburg a. d. Lahn einen kleinen Apparat habe konstruieren lassen, der es gestattet, den Auswurf einer ganzen Reihe von Kranken gleichzeitig zur Untersuchung vorzubereiten, und empfahl damals schon, ohne näher auf die Einrichtung des Apparates einzugehen, diesen gerade für Polikliniken, Dispensaires antituberculeux, Fürsorgestellen für Lungenkranke und ähnliche Anstalten als sehr geeignet, da viel Zeit gespart wird, ausserdem die Beschmutzung der Tische etc. mit Farblösung ganz ausgeschlossen ist, schliesslich aber auch an Material weniger verbraucht wird.

Mit den heutigen Zeilen möchte ich an der Hand der Zeichnungen etwas näher auf die Einrichtung des handlichen kleinen Apparates zur Färbung von Tuberkelbazillen eingehen und ihn in seinen Einzelheiten, sowie seine Handhabung beschreiben.

Der Apparat (A) ist in allen seinen Teilen aus festem Weissblech gefertigt und ruht auf zwei aus massivem Metall bestehenden, mittels einfacher Charniere einklappbaren Füßen, so daß derselbe auch bequem und leicht verpackt sowie von einem Ort zum anderen transportiert werden kann. Wie aus der Zeichnung ersichtlich ist, haben wir einen doppelwandigen Behälter vor uns nach Art der Brutschränke oder noch besser nach Art der Blutsrumakoagulier-



apparate, welche oben mit einem Deckel versehen werden. Der äußere Mantel des Apparates ist zur Aufnahme von ca. $\frac{1}{2}$ Liter Wasser bestimmt; das Wasser wird mit Hilfe eines Trichters in die an der einen kurzen Querseite befindliche Böhre und von hier in den Wassermantel überführt. Diese Böhre, welche jederzeit durch ein kleines Hütchen verschließbar ist, um eventuell eine geringe Spannung und dadurch größere Hitzegrade hervorzurufen, dient für gewöhnlich dazu, dem verdampfenden Wasser freien Lauf zu lassen, da die Temperatur des kochenden Wassers für unsere Zwecke hinreicht. Der Wasserstand im äußeren Mantel kann an dem an der anderen kurzen Querseite befindlichen Wasserstandrohre stets abgelesen werden, was notwendig ist, um eventuell Wasser nachfüllen zu können. Der Wasserbehälter hat, außen gemessen, eine Länge von 160 mm, eine Breite von 125 mm und eine Tiefe von 60 mm.

Der obere Teil des Wasserbehälters ragt über den unteren hervor, ist 185 mm lang und 140 mm breit und ist dazu bestimmt, in die an der oberen Fläche gelegene Fals den Deckel des Apparates aufzunehmen, der den Innenraum vor Verschmutzung von außen und überflüssiger Verdunstung nach außen schützen soll.

Der Innenraum hat eine Länge von 120 mm, eine Breite von 80 mm und eine Tiefe von 40 mm. Derselbe ist seiner Länge nach durch 80 mm hohe Zwischenwände in drei Fächer eingeteilt, von denen die beiden äußeren je 30 mm und das mittlere Fach 20 mm breit sind. Die Scheidewände sind massiv gebaut und verhindern, da sie fest eingefügt sind, das Durchsickern der Flüssigkeit von einem Raum in den anderen. Die Wände des mittleren Faches sind vollkommen glatt, während die langen Seitenwandungen der beiden äußeren Gefäße je 20 Rillen zur Aufnahme von Objektträger besitzen.

Der so beschaffene Apparat ist nur zur ersten Färbung der Präparate mit Karbolfuchsin oder Anilinwasserfuchsin bestimmt.

Zur Entfärbung in 3proz. Salzsäurealkohol, zum Abspülen in Wasser und zur Nachfärbung mit Methylenblau dienen nun drei kleine durchsichtige Glasbehälter, die nach meiner Angabe noch hergestellt und zweckmäßig nebeneinander vor dem ersten Apparat aufgestellt werden. Dieselben können auch aus Metall, Porzellan usw. hergestellt werden.

Zur Entfärbung und zum Nachfärben dienen mit 20 Rillen versehene Glasbehälter (C), welche 20 Objektträger aufnehmen können. Dieselben sind 120 mm lang, 30 mm breit und 40 mm hoch. Der zum Abspülen mit Wasser bestimmte Glasbehälter (B) hat ebenfalls eine Länge von 120 mm und eine Höhe von 40 mm, aber eine Breite von 60 mm, um die Abspülung bequemer in einem größeren Raume vornehmen zu können.

Was nun die Anfertigung der Präparate selbst angeht, so werden Objektträgersausstriche — nur diese werden benutzt ohne Deckgläser — verarbeitet. Von jedem Sputum z. B. werden ca. 4—6 Objektträgersausstriche angefertigt nach der bekannten Methode. Das Material wird auf das äusserste Drittel eines Objektträgers gebracht und ein zweiter Objektträger ebenfalls mit dem äusseren Drittel über den ersten hinweggezogen. Ebenso werden die übrigen Präparate hergestellt. Die Präparate kommen nun zunächst zum Trocknen des Materials auf dem Objektträger in den mittleren Raum der oben genannten drei Innenfächer. Hier stehen dieselben schräg an der Wand. Ist der Apparat in voller Tätigkeit, so geht die Trocknung in aller kürzester Zeit vor sich. Nachdem die Trockenpräparate zur Fixierung dreimal durch die Flamme gezogen sind, kommen sie in eins der äusseren beiden Fächer, welche die Farblösungen enthalten. Zweckmässig kann dieses Fach, besonders wenn nur wenige Präparate zu gleicher Zeit untersucht werden, nochmals geteilt werden, um noch sparsamer mit der färberischen Flüssigkeit umzugehen, da ein Teil beim Erhitzen natürlich immer verdampft. Der Wassermantel wird durch einen Bunsenbrenner er-

hitzt; ist die Temperatur 100° C. im Wasser erreicht, was am Verdampfen aus der Einflussröhre festgestellt wird, so hat die Farblösung im Innenraume eine Durchschnittstemperatur von $93-95^{\circ}$ C. angenommen. In dieser fast kochend heissen Lösung bleiben die Präparate ca. eine Minute, welche Zeit völlig genügt, um die Tuberkelbazillen zur Aufnahme des Farbstoffes zu zwingen. Die Objektträger werden dabei mit der kurzen Querseite, die bestrichene Fläche natürlich nach unten gerichtet, in die Farblösung gestellt, was durch je 2 sich gegenüberliegende Rillen bewerkstelligt wird.

Die nun völlig gefärbten Präparate legt man jetzt nacheinander in die oben schon beschriebenen Glasgefässe, von denen dasjenige mit dem Entfärbungsmittel und dasjenige mit der Nachfarbe ebenfalls Rillen zur Aufnahme der Objektträger enthalten sollen.

Dieses Verfahren zur Färbung der Tuberkelbazillen hat sich mir während 6 Monaten ausserordentlich bewährt, da eine Menge Zeit gespart wird, und man in der Lage ist, in kürzester Frist eine grössere Menge des zur Untersuchung eingesandten Sputums zu analysieren.

Der Vorzug dieses kleinen und billigen Apparates liegt nun weiterhin darin, dass man den Auswurf einer ganzen Reihe von Patienten gleichzeitig zur mikroskopischen Untersuchung vorbereiten kann, wodurch wiederum viel Zeit gewonnen wird. Es können zu gleicher Zeit 40 Objektträgerausstriche auf diese Weise vorbereitet werden. Rechnet man auf ein Sputum 4 Ausstriche, so ist man danach im stande, den Auswurf von 10 Personen zu derselben Zeit nebeneinander her zu färben. Ich halte diesen Apparat deshalb für Polikliniken, für die sogenannten Dispensaires antituberculeux, „Fürsorgestellen für Lungenkranke“, und ähnliche Anstalten für ausserordentlich praktisch und empfehlenswert.

Eine Beschmutzung von Gegenständen mit Farblösung ist völlig zu verhindern, da die Farblösung, durch das kochende Wasser erhitzt, nur eine Temperatur von $93-95^{\circ}$ C. erreicht, wie ich schon erwähnt habe, ein Uebersprudeln der Farblösung also unmöglich ist.

Schliesslich ist man in der Lage, stets eine heisse Farblösung vorrätig zu halten, wenn man nur den kleingeschraubten Bunsenbrenner während der Arbeitszeit unter dem Wasserbade belässt. Hat man nur eine Flamme zur Verfügung, so kommt man auch mit dieser bequem gleichzeitig für alle vorkommenden Arbeiten aus. Weiterhin kann der Apparat leicht und bequem von mehreren Aerzten zu gleicher Zeit benutzt werden.

Der Preis stellt sich alles in allem auf 25 Mark. Ich hoffe, dass dieser einfache Apparat, der uns die sonst so mühsame Arbeit der Tuberkelbazillenfärbung in hohem Grade erleichtert, sich bald in den benannten Instituten einbürgern wird zum Nutzen der Untersucher, aber auch zur schnelleren Befriedigung der wartenden Patienten.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Zur Frage des Nachweises individueller Blutdifferenzen. Von Dr. E. Ehrenroth. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin; Bd. XXVIII, 3. H.

Für die forensische Praxis von hervorragender Bedeutung wäre die Möglichkeit, aus vorgefundenen Blutspuren nachzuweisen, von welchem Individuum sie herrühren. Versuche nach dieser Richtung sind seit Einführung der biologischen Blutreaktion in die gerichtliche Medizin mehrfach gemacht worden. Die von Weichhardt ersonnene Methode ist auf die Tatsache gegründet, daß die Spezifität der durch Injektionen von Serum gewonnenen Aktivsera durch Absorption der heterologen Bestandteile erhöht werden kann. Ein solches Aktivserum soll dann nur mit dem Blute des Individuums, von dem es herrührt, die biologische Reaktion geben. Die Nachprüfungen des Verfassers sind leider nicht sehr ermutigend. Neben Fehlresultaten erhielt er zwar auch den Weichhardtschen analoge Ergebnisse, die Trübungen waren jedoch so unendlich, daß sie für die Praxis unbrauchbar waren.

Prof. Ernst Ziemke-Halle a. S.

Die Diagnose der plötzlichen idiopathischen Todesfälle im Anschluss an einen Fall von tödlicher Ruptur einer Kranzarterie. Von Dr. A. Ehrhardt. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin; Bd. XXVIII, 3. H.

Spontanrupturen der Kranzarterien gehören zu den seltensten Befunden, die der Obduzent zu Gesicht bekommt; der vom Verfasser veröffentlichte Fall ist daher wohl der Mitteilung wert. Er betraf einen an chronischer arteriosklerotischer Encephalitis leidenden Geisteskranken, der unter den Erscheinungen der inneren Verblutung ganz plötzlich verstarb. Frühere Anfälle von Angina pectoris hatten schon zu Lebzeiten auf die richtige Diagnose geführt. Bei der Obduktion fand man in dem Querast der linken völlig starrwandigen Kranzarterie eine 1 $\frac{1}{2}$ cm lange Ruptur. Wie gewöhnlich in solchen Fällen war es zunächst infolge der Endoarteritis deformans zu einem Aneurysma dissecans gekommen, und das Blut zwischen die Arterienhäute bis hinauf zum Aortenbogen vorgedrungen. Die Aortenintima war nicht, wie in einem von Tschermak beobachteten Falle, gleichfalls rupturiert, sondern ganz unversehrt. Die von diesem für seinen Fall gegebene Erklärung, welche den Riß der Aortenintima als primär ansieht und von ihm aus das Aneurysma und weiter die Kranzaderruptur entstehen läßt, hält Verfasser für irrig; vielmehr nimmt er auch für den Tschermakschen Fall die für seinen Fall allein mögliche Erklärung an, daß nämlich die Kranzaderwand und nicht die Aortenintima zuerst dem Blutdruck nachgegeben habe und eingerissen sei. Er begründet diese Auffassung mit der geringeren Wanddicke der Kranzarterie und dem in seinem Falle erhobenen Befunde von älteren, teilweise schon organisierten Gerinnseln um die Rupturstelle der Kranzader. Es ist nicht zu leugnen, daß des Verfassers Ansicht vieles für sich hat. Auch die im Anschluß an den Fall angestellten Erörterungen über die differentiellen Merkmale bei Todesfällen spontaner, innerer Verblutung sind, wie der mitgeteilte Fall selbst, von gerichtsärztlichem Interesse.

Prof. Ernst Ziemke-Halle a. S.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage des sog. Shoks als Todesursache. Von Dr. Georgii. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin; Bd. XXVIII, 3. Heft.

Mit dem Fortschreiten der Wissenschaft sind auch die Fälle von sogen. Shoktod immer seltener geworden. Wir wissen jetzt, daß zahlreiche dieser Fälle durch Lungenembolie, Luftembolie, Herzlähmung etc. verursacht werden. Auch Blutungen und akute septische Infektion des Peritoneums kommen in Betracht. Wie Küstner gezeigt hat, kann der Tod schon allein durch Resorption der Bakterientoxine vom Bauchfell aus infolge von Herzlähmung zu stande kommen, noch ehe es zu den anatomischen Erscheinungen der Peritonitis gekommen ist, und von Seliger ist sogar eine traumatische septische Diffusionsperitonitis konstruiert worden. An solche Ursachen ist besonders auch bei plötzlichen Todesfällen nach Schlägereien und Stechereien mit Verletzungen des Bauches zu denken. Der reine genuine Shok kommt als Todesursache nur

dann in Betracht, wenn der Tod spätestens 2 Stunden nach der Verletzung eingetreten und eine andere ausreichende Ursache für ihn nicht zu finden ist.
Prof. Ernst Ziemke-Halle a. S.

Schwere Erkrankung nach Einreibung eines Skabiösen mit Perubabalsam. Von Privatdozent Dr. Gaßmann. Münchener med. Wochenschrift; 1804, Nr. 80.

Verfasser teilt die unter Umständen auch forensisch interessante Krankheitsgeschichte eines 26jährigen, bisher ganz gesunden Mannes mit, welcher ein paar Tage nach Behandlung mit Perubabalsam unter brauner Verfärbung des Urins, allgemeiner Ermattung, Husten, schlechtem Schlaf, Oedem des Gesichts und der Beine, Ergüsse in die Pleuren und das Abdomen etc. schwer erkrankte und das Krankheitsbild einer Nephritis darbot.

Wenn auch möglicherweise eine ganz geringgradige chronische Nephritis bereits bestand, so müßte doch durch den Balsam eine bedeutende akute Verschlimmerung bewirkt worden sein.

Da das Präparat ziemlich rein und in geringer Menge zur Kur gebraucht war, muß im vorliegenden Falle eine Idiosynkrasie gegenüber dem Perubabalsam angenommen werden.

Verfasser möchte nicht etwa die Balsamkur in Mißkredit bringen, sondern nur dazu anregen, bei derartigen Kuren den Urin vor und nach der Kur genau zu untersuchen, um sich über etwaige Schädigungen klar zu werden.

Dr. Waibel-Kempten.

Ein Fall von Vergiftung mit „Schlaftee“ mit tödlichem Ausgange. Von Dr. Köhl, prakt. Arzt in Naila. Münchener medizinische Wochenschrift; 1904, Nr. 80.

Verfasser teilt die Krankheitsgeschichte über einen Fall aus seiner Praxis mit, wonach er morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr zu einem $\frac{3}{4}$ Jahre alten schwerkranken Kinde gerufen wurde, das abends vorher um $\frac{1}{8}$ Uhr einen „Schlaftee“ (Absud von Mohnköpfen, Fructus papaveris maturi) zu trinken bekommen hatte. Das Gesicht des sehr kräftigen, wohl entwickelten $\frac{3}{4}$ Jahre alten Mädchens war leichenblaß, die Lippen waren cyanotisch, die Zunge war etwas zwischen den Kieferrändern hervorgedrängt, die Pupillen waren stark, jedoch nicht minimal verengt, Pupillar- und Korneareflex gänzlich erloschen, die Haut kühl und schweißbedeckt, die Atmung ganz oberflächlich, sehr lange aussetzend und röchelnd, Puls zurzeit kaum fühlbar; kurz, das Kind bot die ausgeprägtesten Erscheinungen einer akuten Opiumvergiftung dar. Trotz aller angewendeten Mittel starb das Kind circa 3 Stunden nach dem Eintreffen des Arztes.

Gegen die Eltern wurde das gerichtliche Verfahren eingeleitet wegen fahrlässiger Tötung und demzufolge die Sektion des Kindes ausgeführt, deren Ergebnis jedoch nicht näher bekannt ist. Das Verfahren ist dann aus dem Verfassers unbekanntem Gründen wieder eingestellt.

Verfasser veröffentlicht diesen Fall, weil derartige Vergiftungen mit tödlichem Ausgange relativ selten beobachtet bzw. literarisch bekannt geworden sind, und dieser Fall nicht nur ein grelles Streiflicht auf den an Frevel grenzenden Leichtsinn der Eltern hinsichtlich der Verabreichung derartigen Tees wirft, sondern auch auf eine Lücke in unseren gesetzlichen Bestimmungen hinweist, da diese den Apothekern den Handverkauf der sicher nicht unschädlichen Mohnköpfe gestatten. Das Verzeichnis der Drogen und Präparate, welche nach § 1 der Allerh. Verordnung vom 22. Juli 1896, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneien . . . in den Apotheken „nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung (Rezept) eines Arztes . . . als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen“, enthält wohl Fructus papaveris immaturi, aber nicht maturi, weshalb dieser Tee nach Verfassers Beobachtungen ohne jede weitere Bedenken — d. h. also ohne etwaigen Zusatz, wie viel von dem Tee pro Tasse zu verwenden sei etc. — im Handverkauf abgegeben werden kann.

Bei der Bevölkerung (in verschiedenen Gegenden mehr oder weniger) erfreut sich leider der Mohn, speziell der „Schlaftee“ oder der „Schlafsaft“ einer großen Beliebtheit. Verfasser glaubt bzw. ist überzeugt, daß der Verbrauch von Fructus papaveris in den Apotheken Bayerns viele hunderte

Zentner im Jahre (?) beträgt. Wahrscheinlich wird dieser Tee aber nicht nur in den Apotheken, sondern draußen auf dem platten Lande auch von den Krämern und Kaufleuten verkauft.

Das gegenwärtige österreichische Strafgesetz hat sich in der Erwägung, daß dieser gefährliche Usus so verbreitet ist und bereits vielen Kindern das Leben kostete, veranlaßt gesehen, in § 377 die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern ausdrücklich als Uebertretung bezw. als Vergehen zu bezeichnen und hervorzuheben.

Auch bei uns möchte Verfasser die beteiligten Kreise auf den Abusus, diese Unsumme von Narkotikum, sei es nun in der Form von „Schlaftee“ oder „Schlafsaft“ (Sirupus papaveris, Diacodii), sicher nur zum Schaden eines großen Teiles unserer nationalen Kraft zu verwenden, aufmerksam machen und, wenn man derartige Mittel nicht entbehren zu können glaubt, jedenfalls dafür plaidieren, an Stelle der gebrauchten Fructus papav. wie Sirupus papav., die in ihrem Gehalt an Narkotin sicher sehr schwankend sind, als Ersatz ein genau dosiertes, in seiner Wirkung möglichst konstant bleibendes Präparat, etwa Sirupus opiatas, zu setzen.

Dr. Waibel-Kempten.

Ueber die Vergiftung mit Blei- und Kupferverbindungen vom gerichtsarztlichen Standpunkte. Von Dr. Giere-Charlottenburg. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1904, Nr. 41—44.

Das Blei bildet mit dem Eiweiß des Körpers unter Einfluß seiner Säfte innige Verbindungen. Akute Bleivergiftungen sind selten, viel häufiger die chronischen.

Verfasser bespricht dann die Krankheitserscheinungen und den Obduktionsbefund. Stets ist bei den Bleivergiftungen, die absichtlich, fahrlässig oder zufällig (Nahrungsmittelverfälschung usw.) entstehen können, der chemische Nachweis des Giftes anzustreben.

Reines metallisches Kupfer ist unschädlich; der einzige bekannte Fall ist nicht streng beweisend; dagegen sind die Verbindungen des Kupfers stark giftig, insbesondere Kupferoxyd, Verbindungen des Kupfers mit allen Säuren, mit Chlor, ferner schwefelsaures Kupfer, basisch und neutrales essigsaures Kupferoxyd, kohlen-saures und arsensaures Kupfer. Die akuten und chronischen Vergiftungen durch diese Kupferverbindungen mit ihren Symptomen am Lebenden und an der Leiche besprochen.

Die Arbeit gibt eine zusammenfassende Uebersicht über das gestellte Thema.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Ueber Vergiftung mit Kali chloricum. Von Dr. Otto Meier-Bant in Oldenburg. Deutsche Medizinal-Zeitung; 1904, Nr. 65 und 66.

Verfasser bespricht in einem sehr lesenswerten Aufsätze obiges Thema, und zwar zunächst die Aetiologie, (Mord, Selbstmord, Gewerbe- und technische, ökonomische und medizinale Vergiftungen), sodann das klinische Bild der Krankheit, den Sektionsbefund und den Nachweis des Giftes.

Die Resultate der Arbeit faßt er in drei Leitsätze zusammen:

1. Kali chloricum kann durch Resorption vom Magen aus in den Organismus gelangen, in hohem Maße zerstörend auf die roten Blutkörperchen wirken und so den Tod herbeiführen.

2. Kali chloricum darf — besonders bei Kindern — innerlich und äußerlich nur mit Vorsicht angewandt werden.

3. Kali chloricum sollte deshalb in das Verzeichnis B. der Pharmakopoe aufgenommen und nur gegen Rezept abgegeben werden.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Zur normalen und pathologischen Histologie der Plexus chorioidei des Menschen. Von M. Loeper. Comptes rendus de la soc. de biol.; 1904, S. 1010.

In dem zarten Bindgewebe der Plexus und der Zotten sind die Kapillaren manchmal so zahlreich, daß sie die epitheliale Decke berühren. Außer den darin vorkommenden Zysten und den Sandkörnchen bieten die Adergeflechte als bemerkenswerte Abweichungen von der Norm bei Vergiftungen, bei Hirnblutungen — hier auf der Seite der Läsion — die Zeichen der Kapillar-

ruptur. Austritt roter Blutkörperchen in die umgebende Flüssigkeit ist unter diesen Umständen nicht selten.

Das sehr charakteristische Epithel der Adergeflechte, cylindrokubische Zellen, enthält ockerfarbene, ohne Färbung sichtbare Pigmentkörnchen, die sich bei Fällen intensiver Bluthüberfüllung der Plexus, insbesondere auch bei Phosphorvergiftung vermehren.

Anderer im Inhalt der Zellen vorhandene Körnchen sehen Fettkörnchen ähnlich und haben ein maulbeerförmiges Aussehen. Bei Hirnblutungen, bei Vergiftungen ist ihre Zahl vergrößert.

Der Autor sieht die Zelle des Adergeflechtepithels als Drüsenzelle an. Er erinnert an die Arbeit von A. Pettit und J. Girard, über die in dieser Zeitschrift 1902, S. 21 berichtet ist und in welcher der Nachweis für die sezernierende Tätigkeit des Epithels der Adergeflechte durch Versuche mit Muskarin und Aether geliefert wurde.

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber intrauterine Skelettierung. Von Dr. Moebius, Frauenarzt in Braunschweig. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 28.

Verfasser fügt den bisher veröffentlichten zwei Fällen von intrauteriner Skelettierung einen dritten von ihm beobachteten Fall mit ausführlicher Krankengeschichte hinzu, wonach es sich um die völlige Skelettierung einer in ihrer Entwicklung dem dritten Schwangerschaftsmonat entsprechenden Frucht handelt. Die Skelettierung hat sich wahrscheinlich in ganz kurzer Zeit, höchstens etwa innerhalb 80 Tagen abgespielt. Der fieberhafte Verlauf und stinkende Ausfluß ließen keinen Zweifel darüber, daß im Uterus ein Fäulnisprozeß vorhanden war.

Verfasser glaubt die Frage, ob dieser Fäulnisvorgang die Ursache der Skelettierung war, dahin mit Bestimmtheit beantworten zu sollen, daß es sich im vorliegenden Falle primär um eine Mißabortion gehandelt hat und erst sekundär der Fäulnisprozeß hinzutreten ist. Verfasser möchte sich der Ansicht Polanos anschließen, daß durch Mazeration in auffallend kurzer Zeit die Skelettierung einer abgestorbenen Frucht während der ersten Schwangerschaftsmonate möglich und der Fäulnisprozeß nur etwas Sekundäres und Akzidentelles ist.

Dr. Waibel-Kempton.

Ueber Fettmetamorphose des Herzmuskels Neugeborener. Von Dr. H. Schmidt-Königsberg. Aeztl. Sachverständigen-Ztg.; 1904.

Nachdem Hofmeier und Hammer als Todesursache bei Neugeborenen während und gleich nach der Geburt einzig und allein Fettmetamorphose des Herzmuskels in einigen Fällen nachgewiesen haben, hat Schmidt an 34 Fällen erneut die Frage geprüft, inwieweit Herzveränderungen sich mikroskopisch bei Neugeborenen finden. Von diesen 34 Fällen haben nun nicht weniger als 12 Fälle mehr oder minder hochgradige Veränderungen des Herzmuskels erkennen lassen. Bei 2 spontan und leicht geborenen, plötzlich verstorbenen Kindern (absichtliche oder fahrlässige Tötung war mit Sicherheit ausgeschlossen) mußte als einzige objektiv nachweisbare Ursache des plötzlichen Todes erhebliche Fettmetamorphose des Herzmuskels angesehen werden. Die Mütter waren gesund gewesen und die Kinder gut entwickelt. In 10 Fällen konnte die Herzveränderung mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit auf Erkrankung anderer Organe, Verletzungen, nicht erlangte Körperreife oder andere schädigende Momente, wie Eklampsie, Syphilis, Narkose zurückgeführt werden.

Schmidt schließt mit den Worten: „Die erwähnten Befunde lehren, daß das Vorkommen von Herzmuskeleränderungen bei Neugeborenen bzw. Kindern in den ersten Lebenstagen nicht so selten ist, ferner lege sie demjenigen, welcher dergleichen Fälle zu begutachten hat, die Verpflichtung auf, bei plötzlichen Todesfälle, bei denen anderweitige Organveränderungen nicht gefunden werden, ähnlich wie bei plötzlichen Todesfällen Erwachsener der Beschaffenheit des Herzmuskels die nötige Bedeutung beizulegen. Wie mancher Fall von fraglichem Kindesmord wird unter Berücksichtigung eventueller Herzmuskeleränderungen leicht eine ungezwungene Deutung erfahren.“

Dr. Troeger-Neidenburg.

Pachymeningitis externa fungosa. Von Dr. Braun. Vierteljahrsschrift für ger. Medizin; Bd. XXVIII, 3. H.

Mit dem Namen Pachymeningitis externa fungosa belegt Verfasser eine Veränderung der Dura mater, welche er an der Leiche eines angeblich vom Lehrer mißhandelten Knaben gefunden hat und deren Vorkommen bisher nicht beschrieben ist. Sie bestand in Auflagerungen, welche der Durakonvexität fest anhafteten, von höckeriger Oberfläche und rötlicher Farbe waren. Sie schlossen sich räumlich an die Gefäßfurchen an, hatten die Tabula interna in ausgedehnter Weise usuriert und wurden von ihm als organisiertes entzündliches Exsudat gedeutet. Den Gegeneinwand, daß es sich um besonders ausgebreitete Pacchionische Granulationen gehandelt habe, sucht Braun durch den Hinweis auf ihren Sitz am Hinterhauptsbein und an den Schläfen- und Scheitelbeinen, auf ihre Lage entsprechend den Gefäßverzweigungen und darauf, daß die Dura nicht mit der Arachnoides verwachsen und innen glatt war, zu entkräften. In der Erwägung, daß die Leiche bereits 6 Wochen beerdigt war und die Beurteilung eines an exhumierten Leichen erhobenen Befundes sehr erschwert ist, wird man sich eines Urteils über die wirkliche Natur dieser Veränderungen enthalten müssen, zumal da die mikroskopische Untersuchung der Auflagerungen leider unterlassen ist. Prof. Ernst Ziemke-Halle a. S.

Ueber Diagnose, Verlauf und Aetiologie der Dementia paralytica. (Nach einem Vortrag im Kasseler Aerzte-Verein. 29. April 1904.) Von San-Rat Dr. Pelizäus. Bad Oeynhausen-Kassel.

In einem sehr interessanten Aufsätze bespricht Verfasser einen Fall, bei dem die Diagnose Schwierigkeiten machte; er ist mit Krafft-Ebing der Ansicht, daß alle neurasthenischen Männer auf der Höhe des Lebens suspekt für Paralyse sind. Es ist viel leichter, den Beginn einer Paralyse nicht zu übersehen, als einmal diese Diagnose falsch gestellt zu haben.

Der Zusammenhang zwischen Lues und Paralyse ist bis jetzt absolut sicher noch immer nicht bewiesen.

Es kommen bei Paralyse lang anhaltende Remissionen vor, die an Heilung grenzen und auch vielfach die Veranlassung zur Aufhebung der Entmündigung usw. geworden sind. Diese Tatsache der Remissionen darf der Arzt nie übersehen.

Faktische Heilungen sind so selten, daß sie nicht in Betracht kommen.

Die Frage, ob durch Trauma Paralyse erzeugt werden kann, wird dahin beantwortet, daß dem Trauma wohl nur die Rolle einer Hilfsursache zukommt.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Simulation und Geistesstörung. Von Dr. Hoppe. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin; Bd. XXVIII, 3. Heft.

Auch die Beobachtung des Verfassers, welche die Simulation von Geisteskrankheit bei einem durch chronischen Alkoholismus verkommenen Sträfling betrifft, bestätigt die alte Erfahrung, daß Simulanten leicht zu entlarven sind, weil sie gewöhnlich zu grob simulieren, und daß Simulation bei wirklich Gesunden selten ist. Im vorliegenden Fall zeigte sich der Simulant über die einfachsten Dinge und gewöhnlichsten Gegenstände unorientiert, beantwortete konsequent alle Fragen verkehrt und suchte durch allerlei phantastische Erzählungen den Glauben an Sinnestäuschungen und Wahnideen zu erwecken. Nach 3 Wochen gab er die Simulation auf.

Prof. Ernst Ziemke-Halle a. S.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Handgelenktuberkulose, ob durch Heben von Formkästen entstanden, und als Folge eines Unfalls oder als „Gewerbekrankheit“ anzusehen ist. Obergutachten, erstattet auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes unter dem 9. Februar 1904 von Geh. Rat Prof. Dr. Czerny und Privatdozent und Assistenzarzt Dr. Kalosi in Heidelberg. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; 1904, Nr. 8.

Heinrich Sch. suchte im Januar 1902 um Aufnahme in die chirurgische Klinik nach wegen einer schon weit vorgeschrittenen tuberkulösen Entzündung des linken Handgelenkes. Während seines ganzen zehn Monate langen Auf-

enthaltensuchte er das Entstehen seiner Erkrankung niemals auf einen an einem bestimmten Tage erlittenen Unfall zurückzuführen. Er gab uns vielmehr stets an, daß er glaube, seine Erkrankung sei durch das Heben schwerer Formerkästen entstanden. Denn während dieser Arbeit verspürte er eines Tages Schmerzen in der Hand; er arbeitete anfangs weiter, allmählich scholl das Handgelenk aber an, und er mußte die Arbeit aufgeben. Nach fruchtloser Behandlung durch Herrn Dr. Sch. und Herrn Dr. W. in W., dann durch den Kurpfuscher N., kam er in die Heidelberger Klinik. Hier versuchten wir in mehreren Operationen die Hand zu erhalten; es kam aber immer wieder zu neuen Herden, und so wurde am 10. November 1902 die linke Hand abgenommen. Am 23. November 1902 war die Operationswunde geheilt, und es erfolgte die Entlassung aus der Klinik. Weder beim Eintritte des Kranken in die Klinik noch während der ganzen Dauer der Beobachtung konnte außer der Handgelenktuberkulose irgend ein anderer tuberkulöser Herd im Körper gefunden werden.

Vom Entlassungstage bis zur jetzigen Untersuchung stand Sch. nicht mehr in Beobachtung der Klinik. Die jetzige Untersuchung ergibt: Sch. ist für sein Alter von 18 Jahren klein und wenig kräftig; er hat gesunde, frische Gesichtsfarbe. Am Halse sind keine Drüsen oder skrofulöse Narben. Die Untersuchung der Brustorgane ergibt keinen Anhaltspunkt für abgelaufene oder noch bestehende Erkrankung der Lungen; auch die Bauchorgane sind nicht nachweisbar erkrankt. Am linken Vorderarm ist die Narbe von der Handamputation glatt, verschieblich, völlig schmerzlos. Das linke Ellbogengelenk ist frei beweglich. Die oberhalb der Ellenbeuge in der Gefäßfurche liegende Drüse (Kubitaldrüse) ist zur Doppelbohnengröße vergrößert. Sonst ist nirgends am ganzen Körper eine abnorme Drüsenschwellung zu finden. Sch. gibt an, daß er seit der Absetzung der Hand, vor etwa 1 $\frac{1}{2}$ Jahren, vollkommen gesund sei, niemals Husten oder Auswurf habe, gut bei Appetit sei und auch nie an Verdauungsstörungen leide. Er arbeitet jetzt als Schreiber bei der Bürgermeisterei seines Heimatortes.

Unsere Untersuchung stellt daher fest, daß Sch. zwar für sein Alter wenig entwickelt ist, daß er aber jetzt als gesund bezeichnet werden kann, und daß sich keine Zeichen einer irgendwie lokalisierten Tuberkulose nachweisen lassen. Die vergrößerte Kubitaldrüse bestand schon bei seiner ersten Aufnahme im Jahre 1902 und ist wohl zweifellos als Infektion von der erkrankt gewesenen amputierten Hand anzusehen.

Was die Beantwortung der Frage anbelangt, „ob das Leiden des Klägers durch Heben von Formkästen und dies an einem bestimmten Tage und in einem kurzfristigen, einige Stunden nicht übersteigenden Zeitraum, also durch einen Unfall herbeigeführt oder wesentlich verschlimmert ist, oder ob es sich um eine allmähliche, d. h. im Laufe eines längeren Zeitraums bei der Arbeit erworbene, sogenannte Gewerbekrankheit handelt“, so müssen wir uns auf unser, der Berufsgenossenschaft am 15. November 1902 abgegebenes Gutachten beziehen, das wir nach der jetzt erfolgten Untersuchung des Klägers noch bestimmter zu fassen im stande sind.

Damals wurde es als „sehr unwahrscheinlich“ bezeichnet, daß die Erkrankung der Hand auf einen einzigen Unfall zurückzuführen sei, daß es aber „wahrscheinlich“ sei, daß sich die tuberkulöse Handaffektion bei dem schwächlichen Jungen, der von seiten der Mutter skrofulös belastet ist, im Verlaufe der schweren Arbeit, der er nicht gewachsen war, allmählich entwickelt hat. Diese Ansicht müssen wir auch jetzt noch aufrechterhalten. Es ist durch Zeugnisaussagen erwiesen, daß „die Schwere der Formkästen eine ganz verschiedene ist, von ein paar Pfund bis zu mehreren Zentnern. Sch. mußte auch bei Formkästen mitheben, die über ein Zentner schwer waren“. Daß diese Arbeit, monatelang fortgesetzt, für einen 15 jährigen, schwächlichen Jungen eine Ueberanstrengung bedeutet, ist nicht zu leugnen. Wir halten es für durchaus möglich, daß eine solche Arbeit zu Zerrung der Gelenkbänder, zu einem anfangs leichten Erguß ins Handgelenk, schließlich zu Entzündung desselben führt, und daß sich bei einem Individuum, das sonst zu Tuberkulose veranlagt ist (die Mutter des Klägers leidet seit Jahren an skrofulös-tuberkulösen Drüsen) in einem kranken, wenig widerstandsfähigen Gelenke die Tuberkulose lokalisiert. Wiederholte kleinere Verletzungen können diese Disposition unserer Ansicht nach ebenso gut schaffen, wie ein einmaliges stärkeres Trauma. Für

dieses ist aber die Entstehung einer lokalisierten Gelenktuberkulose wiederholt festgestellt und auch vom Reichs-Versicherungsamt als begründet angesehen worden.

Für die Richtigkeit unserer Anschauung spricht ferner, daß das tuberkulöse Leiden des Klägers Sch. auf die erkrankt gewesene Hand beschränkt geblieben ist. Weder vor seiner Aufnahme in die Klinik im Januar des Jahres 1902, noch während seines zehn Monate langen Aufenthalts, noch auch bei der jetzt vorgenommenen Untersuchung konnte irgend ein anderes Organ als tuberkulös erkrankt gefunden werden; im Gegenteil, Sch. sieht gesund aus und ist auch objektiv als gesund zu bezeichnen.

Wir müssen uns also dahin aussprechen, daß die tuberkulöse Erkrankung der Hand, die zum Verluste derselben führte, nicht auf einen bestimmten Unfall zu beziehen ist, daß wir dieselbe aber auch nicht als „sogenannte Gewerbekrankheit“ ansehen können. Unsere Ansicht geht dahin, daß die fortgesetzten kleineren Traumen während der schweren Arbeit an den Formkästen zu Läsionen (Zerrungen, Erguß) des Handgelenkes führten, und daß sich hier am Orte geringeren Widerstandes die Tuberkulose lokalisierte.

Nach diesem hinsichtlich der ärztlichen Beurteilung für maßgebend erachteten Obergutachten hat der erkennende Senat den Nachweis vermißt, daß das Leiden des Klägers, das zur Absetzung seiner linken Hand geführt hat, auf einen Unfall, d. h. ein einzelnes, zeitlich bestimmtes, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis ursächlich zurückzuführen sei. Bei dem Mangel dieser wesentlichen Voraussetzung für die Gewährung einer Rente nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze ist der Anspruch des Klägers auf eine solche in Uebereinstimmung mit den Vorentscheidungen auch vom Rekursgericht zurückgewiesen worden.

Entstehung eines akuten Gelenkrheumatismus nach Ueberanstrengungen. Obergutachten, erstattet unter dem 12. April 1903 auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamts von Prof. Dr. Körte in Berlin. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; 1904, Nr. 8.

Nach dem Inhalte dieser Akten gibt H. an, am 8. Mai 1901 sich beim Aufhalten einer ins Rollen geratenen Lowry überanstrengt zu haben; er will auf diesen von ihm als „Unfall“ bezeichneten Vorgang eine vierzehn Tage später eingetretene und in ihren Folgen noch nicht völlig abgelaufene Erkrankung an Gelenkrheumatismus zurückbezogen wissen. Ferner leidet er an hochgradigen Plattfüßen, die ihm bereits vor dem Unfälle Beschwerden machten; auch hat er im April 1900 einen Mittelfußknochenbruch erlitten.

Nach dem Gutachten des Obermedizinalrats Herrn Dr. Sch. bestanden bei H. im Juli 1902 noch folgende Beschwerden: Allgemeine Mattigkeit, Zittern im rechten Arme, Schmerzen in Fuß- und Kniegelenken beim Laufen, in beiden Beinen auch beim Liegen, endlich Schwindelgefühl beim Arbeiten. Außer hochgradigem beiderseitigen Plattfüße hat die genaue Untersuchung — auch mit Röntgenstrahlen — keinerlei krankhafte Veränderungen am Körper des H. nachweisen können.

Nach meiner Meinung liegt zunächst kein eigentlicher Unfall vor, da H. nach jener Ueberanstrengung weitergearbeitet hat und auch in den nächsten 8 bis 10 Tagen in keiner Weise an der Arbeit gehindert war. Dann erst traten Schmerzen in verschiedenen Gelenken (in Füßen, Knien, Rücken, Armen) auf, die allmählich zunahm und ihn Ende Mai an das Bett fesselten. Aus dem fieberhaften Einsetzen der Erkrankung mit Schwellungen der Gelenke, sowie den Äußerungen des behandelnden Arztes läßt sich erkennen, daß es sich um einen akuten Gelenkrheumatismus handelte.

Meiner Ansicht nach steht es nicht fest, daß ein akuter Gelenkrheumatismus durch einen Unfall ausgelöst werden kann. Wenn der Gelenkrheumatismus innerhalb 8 Tagen nach der Anstrengung eingetreten wäre, so wäre eine Beschleunigung seines Ausbruchs durch diese wahrscheinlich. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist der Gelenkrheumatismus mit Wahrscheinlichkeit als eine Infektionskrankheit anzusehen und kann durch akute Durchfälle und Erkältungen veranlaßt werden. Jedenfalls ist eine Entstehung durch Ueberanstrengung ohne Mitwirken dieser Schädlichkeiten wissenschaftlich nicht nachgewiesen und unwahrscheinlich.

Hätte H. bei dem Unfall die Infektion bereits im Körper gehabt, so hätte sie sich in unmittelbarem Anschluß an den Unfall äußern müssen, und er hätte dann nicht mehr weiter arbeiten können. Da aber zwischen Unfall und Erkrankung 10 bis 14 Tage verstrichen sind, halte ich einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden für sehr unwahrscheinlich.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Obergutachten hat das Rekursgericht nach den tatsächlichen Feststellungen, obwohl diese auf Antrag des Klägers nach Erstattung des Gutachtens noch durch mehrfache Zeugenvernehmungen ergänzt worden sind, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem als „Gelenkrheumatismus“ angesehenen Leiden des Klägers und dem von ihm dafür verantwortlich gemachten, in dem Gutachten geschilderten Vorgange nicht für wahrscheinlich erachtet und deshalb unter Aufhebung des dem Kläger eine Unfallrente zubilligenden Schiedsgerichtsurteils den seinen Entschädigungsanspruch ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft wiederhergestellt.

Entstehung einer Netzhautablösung an einem stark kurzsichtigen Auge durch plötzliche Erschütterung. Obergutachten, auf Veranlassung des Reichs-Versicherungsamts unter dem 19. März 1904 erstattet von Prof. Dr. Silcox. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; 1904, Nr. 8.

A. erzählt, daß er von jeher stark kurzsichtig gewesen sei, mit seiner Brille in der Ferne leidlich, in der Nähe aber sehr scharf gesehen habe. Er wiederholt, was in den Akten verzeichnet steht, daß er am 21. Juli 1902 ein 7 Zentner schweres Faß gerollt habe, daß er sich dabei plötzlich ungemein habe anstrengen müssen, und daß er hinterher ein unbestimmtes Etwas in seinem linken Auge verspürt habe. Am 5. August sei er in die Behandlung des Herrn Dr. K. getreten, welcher Netzhautablösung mit starker Verminderung der Sehschärfe festgestellt habe. Die verschiedentlich vorgenommenen Behandlungen hätten keinen Erfolg gehabt, das Auge sei völlig erblindet.

Gegenwärtiger Befund: Linkes Auge äußerlich reizlos; ein Stück der Regenbogenhaut in ihrem oberen Bezirke fehlt, (künstliche Pupillenbildung); es besteht grauer Star und dahinter, wie ich aus den früheren Gutachten schließen darf, Netzhautablösung; ein Einblick in das Innere des Auges ist nicht möglich.

Am rechten Auge ist äußerlich nichts Besonderes zu bemerken; der Augenspiegel zeigt Glaskörpertrübungen und Veränderungen der Aderhaut, wie sie in der Regel bei hoher Kurzsichtigkeit gefunden werden.

Sehschärfe: Links = 0. Rechts unter Benutzung eines starken Konkavglases (etwa 14 Dioptrien) = $\frac{1}{8}$ der normalen. Kleinster Zeitungsdruck wird fließend gelesen; das Gesichtsfeld ist von normalen Außengrenzen.

Gutachten. Es ist zu entscheiden, ob die Erblindung des linken Auges auf die vom Patienten angegebene Erschütterung am 21. Juli 1902 zurückzuführen ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Es besteht kein Zweifel, daß A. seit seiner Jugend auf beiden Augen an starker Kurzsichtigkeit leidet. Solche Augen werden von uns als mehr oder minder krank betrachtet und neigen erfahrungsgemäß sehr stark zu Entzündungen der inneren Häute (Ader- und Netzhaut), sowie zu Zerreißen und Ablösung der letzteren. Besonders eine Ablösung der Netzhaut kommt dann häufig bei körperlichen Anstrengungen der verschiedensten Art vor. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß die plötzliche Erschütterung, die A. beim Zurückrollen des 7 Zentner schweren Fasses erlitt, völlig genügend war, um die schon erkrankte Netzhaut zum Reißen und zur Ablösung zu bringen. Die von A. angegebenen Erscheinungen des Funkensehens und Flimmerns sind auch ziemlich charakteristisch für eine solche Affektion.

Es ist nun nicht nötig, daß die Netzhaut sich damals sofort in dem großen später festgestellten Umfang abgelöst hat, vielmehr nimmt häufig diese bei hoher Kurzsichtigkeit auftretende Ablösung im Laufe von Tagen und Wochen noch zu, und der Patient bemerkt daher erst allmählich, zumal bei unversehrtem zweitem Auge, die steigende Abnahme der Sehkraft. So würde es sich erklären, daß A. erst am 5. August die Hilfe des Dr. K. in Anspruch genommen hat.

Ferner treten auch oft noch andere Komplikationen ein, wie z. B. grauer Star, wie es ja auch hier der Fall ist.

Da das linke Auge nun als unrettbar verloren zu bezeichnen ist, so hat A. zunächst eine Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 83 Proz. erlitten. Es besteht jedoch auf dem rechten Auge infolge der hochgradigen Kurzsichtigkeit, Glaskörper- und Aderhautaffektion auch nur eine Sehstärke von $\frac{1}{3}$ der normalen, und da A. infolgedessen und bei der Gefahr, in welcher dieses einzige Auge ständig schwebt, seinem bisherigen Berufe nicht mehr nachkommen kann, so halte ich eine Unfallrente von 50 Prozent für angemessen.

Im Anschluß an das vorstehende Obergutachten und die in gleichem Sinne lautende Äußerung des behandelnden Arztes Dr. K. hat das Rekursgericht den Vorgang vom 21. Juli 1902 als eine wesentlich mitwirkende Ursache der bei dem Kläger bestehenden Schädigung des linken Auges angesehen und diese somit als Folge eines Betriebsunfalls anerkannt. Es hat deshalb den Rekurs der Berufsgenossenschaft gegen das Schiedsgerichtsurteil, durch welches diese zur Gewährung einer Teilrente von 50 Prozent an den Kläger verurteilt worden war, zurückgewiesen.

Ein bestehendes Herzleiden, beschleunigte Herztätigkeit, wird als eine Folge des Unfalles angesehen, obwohl vom ärztlichen Standpunkte aus nur die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges angenommen war. Grad der Erwerbsverminderung Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 4. Juni 1904.

Der Lehrhauer Ewald S. erlitt am 8. März 1902 auf Zeche Amalia eine Quetschung der Brust, sowie Wunden auf dem Rücken und im Gesicht. Vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfälle bis 31. Juli 1902 bezog S. die Vollrente und dann bis 23. September 1902 eine Rente von 50 Proz. Nach dieser Zeit lehnte der Sektionsvorstand die Bewilligung einer Rente ab, weil nach ärztlichem Gutachten von diesem Tage an Folgen des Unfalles die Erwerbsfähigkeit nicht mehr beschränkten. Das Schiedsgericht gewährte auf die Berufung hin vom 28. September 1902 ab eine Rente von 15 Proz. Der Verletzte ist in der medizinischen Universitätsklinik zu Bonn beobachtet und untersucht worden. Nach dem vom Direktor der Klinik Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Sch. und dem Assistenzarzte Dr. E. unterm 1. Juli 1908 erstatteten Gutachten wurde bei S. eine beschleunigte Herztätigkeit festgestellt, deren Entstehungsursache die Gutachter als fraglich bezeichnen und die nach ihrer Ansicht wohl mit dem Unfall in Zusammenhang gebracht werden kann, wenn sie nicht schon vorher vorhanden gewesen ist. Da die knappschaftlichen Invalidisierungsakten nicht ergaben, daß der Verletzte vor dem Unfälle an einer Herzbeschleunigung gelitten hatte, so richtete das Schiedsgericht eine diesbezügliche Anfrage an den Knappschaftsarzt Dr. L. Dieser bestätigte, daß die Beschleunigung der Herztätigkeit früher bei S. nicht beobachtet worden sei, daß er es aber trotzdem für sehr fraglich halte, ob dieselbe mit dem Unfall in Zusammenhang stehe. Das Schiedsgericht hielt es für genügend wahrscheinlich gemacht, daß die Herzbeschleunigung durch den Unfall verursacht worden sei. Hiergegen legte die Berufsgenossenschaft Rekurs ein. Das R.-V.-A. hat zunächst noch ein Gutachten des Geh. Med.-Rats Prof. Dr. Sch. eingeholt. Das daraufhin von diesem Sachverständigen und dem Assistenzarzt Dr. E. unterm 27. April 1904 erstattete Gutachten hatte folgenden Wortlaut:

„In unserem Gutachten vom 1. Juli 1908 über den Bergmann Ewald S. kamen wir zu dem Schlusse, daß die bei ihm festgestellte beschleunigte Herztätigkeit als Erscheinung einer durch den am 8. März 1902 erlittenen Unfall bedingten Neurasthenie aufgefaßt werden könnte, falls sie vor dem Unfälle bei der Invalidisierung noch nicht vorhanden war. Wir haben hiermit nur die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Unfall und beschleunigter Herztätigkeit zugegeben. Nach der daraufhin erfolgten Mitteilung des Dr. L., daß die Beschleunigung der Herztätigkeit bei der Invalidisierung, die 2 Jahre vor dem Unfälle stattfand, nicht beobachtet worden ist, müssen wir unsere damalige gutachtliche Äußerung aufrechterhalten. Andererseits müssen wir es als ebenso möglich zulassen, daß die beschleunigte Herztätigkeit nur eine Teilerscheinung der bei S. unabhängig von dem Unfälle bestehenden allgemeinen Schwäche ist.“

zu leben, ohne vorzeitigen Partus oder allgemeine Infektion zu bewirken. Die Milzbrandbazillen gehen allmählich in der Scheide der Tiere zugrunde, und zwar durch Phagozytose einkerniger Leukozyten des Scheidensekretes. Angesichts der ungeschwächten Virulenz der pyogenen Mikroben und ihrer außerordentlichen Vermehrung post partum in der Scheide ist eine Selbstinfektion der Tiere durch saprophytierende Kokken des Scheidensekretes denkbar, obwohl sie — wahrscheinlich durch die Phagozytose der Mikroben — selten vorkommt. In der Scheide trächtiger Tiere sind Bedingungen vorhanden, welche die Beständigkeit (für pyogene Mikroben) und die Schnelligkeit der phagozytösen Reaktion (bezüglich der Milzbrandbazillen) herabsetzen.

Dr. Engels-Stralsund.

Die Cholera-diagnose mit Hilfe eines Spezialagars. Von Dr. Hirschbruch und Oberarzt Dr. Schwer. Aus dem Kgl. hygien. Institut in Posen. Direktor Med.-Bat Prof. Dr. Wernicke. Zentralbl. f. Bakteriologie; I. Abt. Originale, Bd. 34, H. 6.

Die Verfasser empfehlen den von v. Drigalski und Conradi für die Typhusdiagnose angegebenen Lakmus-Milchsucker mit kleinen Modifikationen auch für die Züchtung des Cholera-vibrio. Die Modifikationen bestehen darin, daß sie die Nutrose fortlassen und einen 2%igen Agarzusatz wählen (gegenüber 3%igem bei dem Typhusagar). Sie streichen das zu untersuchende Material mit einer Platinöse oder einer geknüpften Glasnadel auf der Oberfläche je einer Platte ihres Agars aus. Schon nach 10 stündigem Aufenthalt der Platten im Brütöfen sind die Cholera-vibrien zu 2 mm Durchmesser haltenden, durchsichtigen Kolonien ausgewachsen, welche den Agar in ihrer Umgebung durch Alkalibildung blau färben, während die Coli-Kolonien zu dieser Zeit bereits sich durch ihre Größe (3 mm Durchmesser), Undurchsichtigkeit und Rotfärbung des Agars kenntlich machen. Da die mitgeprüften choleraähnlichen Vibrien meist wie Cholera wuchsen, empfehlen die Verfasser zur weiteren Identifizierung der Kolonien als solche des Cholera-vibrio die Verwendung eines hochwertigen Cholera-Immunsersums.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Beitrag zum Studium des Dysenteriebacillus. Von Dr. Rob. Dörr, Regimentsarzt. Aus dem bakter. Laboratorium des k. k. Militärsanitätskomitès. Vorstand: Stabsarzt Dr. L. Kamen. Zentralbl. f. Bakt., I. Abt. Originale, Bd. 34, H. 5.

Dörr beobachtete im Militärlager zu Bruck a. L. an der österreichisch-ungarischen Grenze eine ausgedehnte Typhusepidemie und fand in den Dejektionen den Shiga-Kruseschen Bacillus, dessen Identität er außer durch das charakteristische Wachstum auf künstlichen Nährboden auch durch die Agglutination mittels des von Lentz im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin hergestellten Ruhrziegensersums nachweisen konnte. Zu den bisher bekannten Gegenden, in denen der Shiga-Krusesche Bacillus bei Ruhrkranken gefunden werden kann, fügt er somit eine neue hinzu.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Weiteres zur kulturellen Differenzierung der Ruhrbazillen gegenüber ruhrähnlichen Bakterien. Aus dem Königl. Institut f. Infektionskrankheiten in Berlin. Von Stabsarzt Dr. H. Hetsch, kommandiert zum Institut. Ibidem; H. 6.

Die von Lentz für die kulturelle Differenzierung der Ruhr- und ruhrähnlichen Bazillen empfohlene Maltose- und Mannitmethode hat Hetsch dadurch mit Erfolg vereinfacht, daß er mit dem Barsiekowschen Nutrose-Nährboden den Milch- bzw. Traubenzucker durch Maltose bzw. Mannit ersetzte. Die Zusammensetzung der Nährböden stellt sich dann folgendermaßen dar: In 100 Teilen Aq. dest. werden gelöst 1 Teil Nutrose, 0,5 Teile Kochsalz, 5 Teile Lakmuslösung und 2,5 Teile bzw. 2 Teile Mannit.

Während das Bact. coli und die meisten ruhrähnlichen Stäbchen unter starker Säurebildung in diesen Nährböden die Nutrose (Alkalialbuminat) als mehr oder weniger grobes Coagulum ausfällten, z. T. unter Gasbildung, riefen sämtliche mit dem Shiga-Kruseschen Bacillus identische Stäbchen in dem Maltose-Nährboden gleichmäßig nur leichte Säuerung ohne Trübung hervor, während

sie den Mannit-Nährboden unverändert ließen; Gasbildung wurde in ihren Kulturen nie bemerkt.

Auch hier verhielt sich der Strongische Stamm (Philippinen) in dem Maltose-Nährboden genau wie der Shigasche, während er sich von diesem im Mannit-Nährboden durch starke Säurebildung unterschied. Der Vorzug des Hetschischen Nährbodens besteht darin, daß das Resultat schon nach 24 Stunden deutlich war, während Lentz in den v. Drigalskischen Agar-Nährböden erst nach 2×24 Stunden deutliche Unterschiede in den verschiedenen Kulturen nachweisen konnte. Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Untersuchungen über die Geflügeldiphtherie. Von Dr. med. vet. Hans Streit, Assistenten am bakteriolog. Laboratorium des Ontario Agricult. College, Guelph, Ontario. Zeitschr. f. Hyg. u. Infekt.; Bd. 46, H. 3.

In der sehr ausführlichen Arbeit, in welcher auch die Literatur eingehend eine Besprechung findet, kommt Streit an der Hand der Befunde seiner Experimentergebnisse an Hühnern und Tauben und beim Vergleiche dieser mit den klinischen und pathologisch-anatomischen Bildern der natürlichen Hühnerdiphtherie zu dem Schluß, daß die Hühnerdiphtherie in der Form, in welcher sie zur Beobachtung kam, eine Gesamtheit von Eiterungsprozessen darstellt, die sich vorzugsweise auf und unter den Schleimhäuten des Kopfes abspielen. Verfasser erklärt sich das Festsitzen der eitrigen Exsudate auf und in den erwähnten Schleimhäuten erstens durch die natürliche Neigung der Leukozyten, zusammenzukleben, zweitens durch die Fibrinbestandteile, drittens durch die anatomische Beschaffenheit der Epithelmembran. Neben den von Streit beschriebenen sind als Ursache von Geflügeldiphtherie noch eine ganze Reihe anderer Bakterien angegeben worden. Es geht aus allen Versuchen hervor, daß die Geflügeldiphtherie in keiner Beziehung zu der des Menschen steht. Dr. Engels-Stralsund.

Zwei Fälle von Influenzabazillenmeningitis. Von Dr. Jundell. Jahrbuch für Kinderheilkunde; 1904, Bd. 9, H. 6.

Verfasser fügt den 12 bisher beobachteten Fällen von durch Influenzabazillen verursachter Meningitis zwei weitere hinzu.

In dem ersten Fall stellten sich bei einem 8 Monate alten Mädchen nach Schnupfen meningitische Symptome ein. Bei der Lumbalpunktion wurde etwas dünnflüssige, deutlich eitrige Flüssigkeit entfernt, aus welcher Influenzabazillen gezüchtet wurden. Der Fall endete tödlich. Die Sektion wurde verweigert.

Der zweite Fall betraf ein einjähriges Kind, das nach einer Pleuropneumonie die Symptome einer eitrigen Meningitis bot. Die klinische Diagnose wurde durch den Sektionsbefund bestätigt. Auf dem Trockenpräparat zeigten sich Bazillen, die sich morphologisch und tinktoriell den Influenzabazillen gleich verhielten. Kulturen blieben steril.

Auffallend ist, daß die bisher veröffentlichten Fälle fast nur Kinder betreffen. Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber die Meningitis cerebrospinalis epidemica und ihre spezifischen Erreger. Aus dem Königl. bakteriolog. Institut Camara Pestana zu Lissabon. Von Dr. Annibal Bettencourt, Direktor des Instituts u. Dr. Carlos Frauga, Mitglied des Instituts. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf.; Bd. 46, H. 2.

Verfasser gehen zuerst auf die geschichtliche Entwicklung der Meningitis cerebrospinalis epidemica in Portugal an der Hand von Literaturangaben ein, dann auf die Erreger der Krankheit. Verfasser hatten selbst Gelegenheit, eine Epidemie zu studieren. Sie beschreiben das klinische und pathologisch-anatomische Krankheitsbild sehr eingehend. Bakteriologisch wurden 271 Fälle der Epidemie von Meningitis cerebrospinalis epidemica untersucht, und in allen Fällen konnte der Micrococcus intracellularis meningitidis Weichselbaum isoliert werden. Mit den Kulturen wurden noch eingehende Versuche, auch an Tieren angestellt, desgleichen die Widerstandsfähigkeit gegen schädigende Einflüsse studiert und Agglutinationsversuche gemacht, aus denen man ersieht, daß das Serum aller untersuchten Meningitiker die Eigenschaft besitzt, den Diplococcus meningitidis zu agglutinieren. Dr. Engels-Stralsund.

Actinomycoosis atypica pseudotuberculosa (Streptothrichosis hominis aetiorum). Aus dem Peter-Paul-Hospital in St. Petersburg. Von Dr. J. A. Schabad, Ordinator des Hospitals. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 1.

Es existiert eine besondere, für den Menschen pathogene Art eines Mikroorganismus, der seinen Eigenschaften nach eine Mittelstellung zwischen dem Strahlenpilz und dem Tuberkelbacillus einnimmt. Dieser atypische Strahlenpilz ruft beim Menschen ein Krankheitsbild hervor, daß der Aktinomykose ähnlich ist, liefert aber zum Unterschiede von letzterer einen dicken, fadenscheinigen Eiter von homogener Konsistenz ohne Körner, bildet keine keulenförmigen Auftreibungen und ist säurebeständig. Man muß 2 Unterarten des atypischen Strahlenpilzes unterscheiden: eine einfache und eine pseudotuberkelbildende; die erstere verflüssigt Gelatine und gibt im Tierexperiment keine Pseudotuberkulose, die zweite verflüssigt Gelatine nicht und ruft bei Tieren Pseudotuberkulose hervor. *Actinomyces pseudotuberculosa* ist als Bindeglied zwischen der Aktinomykose und Tuberkulose und als Beweis für die botanische Verwandtschaft beider Krankheiten von biologischem Interesse. Alle bis jetzt bekannten Erreger von Knötchenkrankheiten aus der Gruppe der Tuberkulose, Pseudotuberkulose und Aktinomykose zeichnen sich durch Säurebeständigkeit aus.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber *Actinomyces thermophilus* und anderen Aktinomyceten. Aus dem hygienischen Institut der Universität Bonn. Von Dr. Gilbert, Assistenten der Augenlinik in Bonn. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 47, H. 8.

Die Veranlassung zu vorliegender Arbeit gab der zufällige Fund eines thermophilen *Actinomyces*, der im Bonner hygienischen Institut im Sommer 1908 gemacht war. Das Endresultat ist folgendes: Morphologisch und biologisch nehmen die Aktinomyceten entsprechend der von Kruse schon früher vertretenen Anschauung eine Zwischenstufe zwischen den Fadenpilzen und den Spaltpilzen ein, wofür auch ihr Formenwechsel spricht. Manche Arten, darunter vor allem die nicht virulenten, stehen den Fadenpilzen, manche, darunter besonders die in Stäbchenform wachsenden und die virulenten stehen den Spaltpilzen näher.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber *Streptococcus oesophagi* bei einem 18jährigen Knaben. Von Dr. Josef Langer, Dozent für Kinderheilkunde. Aus Prof. Ganghofners Kinderklinik in Prag. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 8.

Die kulturellen und tierexperimentellen Ergebnisse berechtigen zur Schlussfolgerung, daß der in Körnchenform in den blutigen Entleerungen des Patienten vorgefundene Pilz in Reinkultur beim Meerschweinchen pathogen zu wirken vermag. Die Art und Weise der Entleerung der blutigen Flüssigkeit veranlaßte Verfasser, den Krankheitsheerd in der Speiseröhre anzunehmen. Zurückgeführt wird die Erkrankung auf das Verschlucken einer Weizenähre durch einen unglücklichen Zufall.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber *Pemphigus contagiosus*. Von Dr. Bokelmann. Jahrbuch für Kinderheilkunde; 1908, Mai.

Ein 12tägiges Kind wurde mit einem den ganzen Körper bedeckendem Pemphigusauschlag in das Baseler Kinderhospital eingeliefert. Da Hände und Füße sowohl dorsal, als auch volar befallen waren, wurde zunächst die Diagnose auf Luës gestellt, zumal da auch andere Verdachtsmomente diese Annahme zu stützen schienen. Der weitere Verlauf bestätigt diese Annahme aber nicht, so daß man auf die Diagnose *Pemphigus non syphiliticus* zurückkam.

Von diesem erkrankten Kinde wurden noch 6 weitere Kinder infiziert, die an einem typischen Pemphigusauschlag von geringerer Ausdehnung ohne Beteiligung der Handflächen und Fußsohlen erkrankten. Unter diesen sekundär erkrankten Kindern befanden sich solche bis zum Alter von 15 Monaten. Diese Beobachtung beweist wiederum, daß nach dem Vorschlage von Escherich die Krankheit richtiger als *Pemphigus infantum* zu bezeichnen wäre.

Sehr interessant ist auch die Angabe, daß die beiden Eltern des Kindes zu gleicher Zeit an einem Bläschenauschlag am Munde gelitten haben, den

sie sich nach Annahme des Verfassers durch Küssen des erkrankten Kindes zugezogen haben.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber die Verhütung der Fieberfälle im Wochenbett. Von Dr. Zweifel. Zentralblatt für Gynäkologie; 1904, Nr. 21.

Alle Maßnahmen zur Verhütung des Wochenbettfiebers haben es trotz peinlichster und konsequenter Durchführung nicht zu erreichen vermocht, daß der Prozentsatz der fieberhaften Wochenbetten in den letzten Jahren noch erheblich herabgedrückt wurde. Z. teilt neue Maßnahmen mit, durch die es ihm gelungen ist, die fieberhaften Erkrankungen im Wochenbett wesentlich einzuschränken.

Der Grundsatz absoluter Bluttrockenheit des Operationsgebietes, welcher in der Chirurgie bereits seit langer Zeit mit bestem Erfolge angewendet ist, bildet den Ausgangspunkt seiner Maßnahmen.

Einige Zeit nach der Ausstoßung der Nachgeburt sieht man bei Untersuchung der Wöchnerin mit dem Scheidenspiegel in der Scheide wallnußgroße Blutklümpchen liegen. Verfassers Bestrebungen gingen darauf hin, dieses zersetzungsfähige Material zu beseitigen, indem er unter schonender Einstellung des Scheidengrundes die Blutcoagula mit trockenen Tupfern wegwischen ließ. Der Erfolg dieser Maßnahmen war der, daß die Zahl der Fiebernden auf die bisher noch nie erreichte Zahl von 5,7% im ersten Vierteljahr herabsank. Im zweiten Vierteljahr wurde das weniger günstige Resultat von 11,5% Fieber erreicht. Als fieberhafte Wochenbetten wurden alle solche gerechnet, deren Temperatur, anal gemessen, 38,5 erreichten. Auffallend war außerdem die Seltenheit eines überreichenden Wochenflusses.

Auf Grund dieser Erfolge meint Z. jetzt bestimmt zu wissen, wodurch ein Teil der Fieberfälle entsteht, nämlich durch die Zersetzung der im Scheidengrunde liegen gebliebenen Blutklumpen. Die Zersetzung erfolgt durch Keime, welche ohne Kontaktinfektion durch Spontaneinwanderung zu den Blutgerinnseln gelangen können oder schon vorher in der Scheide vorhanden sind. Zwei tödlich verlaufende Fälle, in denen die Aerzte garnicht und die Hebammen, welche seit Monaten keine Fieberfälle gehabt hatten, erst nach peinlichster Desinfektion untersucht hatten, führt er in ihrer Entstehung auf solche spontan infizierte Blutgerinnsel zurück.

Die praktischen Vorschläge Z.'s gehen dahin: der Arzt soll in Seitenlage oder im Querbett unter Zuhilfenahme geeigneter Spiegel die Entfernung der Blutgerinnsel durch Wegtupfen vornehmen. In welcher Weise auch event. Hebammen in der Privatpraxis diese Maßnahmen zur Ausführung bringen, ist noch eine diskutierbare Frage.

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Fieberfälle in der angegebenen Weise durch Zersetzung der Blutcoagula entstehen können, verlangt Z., daß dieser Möglichkeit von Seiten der beamteten Aerzte bei den Nachforschungen von Fiebererkrankungen weitgehend Rechnung getragen werde.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber die Verhütung der Fieberfälle im Wochenbett. Von Dr. Müller. Zentralblatt für Gynäkologie; 1904, Nr. 26.

M. begründet es als eine „erlösende Tat“, daß Zweifel mit dem allgemein herrschenden Dogma gebrochen hat, daß allein oder fast ausschließlich durch Schuld des Arztes oder der Hebamme das Fieber im Wochenbett entstehe. Er hat trotz des in München bestehenden polizeilichen Verbotes, welches den Hebammen die Scheidenspülung untersagt, diese zur Entfernung der in der Scheide liegenden Blutcoagula stets beibehalten. Die Resultate dieser Maßnahmen sind durchaus gut gewesen.

M. sieht einen sehr häufigen Grund des Fiebers im Wochenbett nicht nur in den zurückbleibenden Blutresten, sondern auch in kleinen Decidua- und Eihautresten. Zu der Entfernung dieser wandte er früher die Kürette an. In dem Bestreben ein ungefährlicheres Werkzeug zu benutzen, erfand er den „Reisepfalkatheter“, mit dem sich Blutcoagula und Eihautreste ohne Schwierigkeiten entfernen lassen.

Die Infektion der Lochien vom Darne aus hält M. für ein häufiges Vorkommnis. Seltener sei dagegen „bei der modernen Schulung der Aerzte und Hebammen“ die Infektion von außen her.

Dr. Dohrn-Cassel.

Zur Verhütung von Fieberfällen im Wochenbett. Von Dr. Bokelmann. Zentralblatt für Gynäkologie; 1904, Nr. 28.

B. tritt den Ausführungen Zweifels aufs Entschiedenste entgegen. Er hält es keineswegs für erwiesen, daß die in der Scheide liegenden Blutcoagula Ursache des Wochenbettsfiebers in einer größeren Zahl von Fällen sein können. Die Zahl der Zweifelschen Beobachtungen sei — zumal in anbeacht der natürlichen Schwankungen der Wochenbettmorbidity — viel zu gering, um aus dem günstigen Erfolg der von Z. eingeleiteten Behandlung einen Rückschluß auf die Ursache der Erkrankungen machen zu können. Das grundlegende Prinzip der Zweifelschen Methode, d. h. die absolute Bluttrockenheit, hält B. in der Geburtshilfe für undurchführbar. In dem fortwährend vom Blut, Schleim und Gewebstrümmern durchspülten Genitalschlauch läßt sich eine blutrockene Asepsis niemals durchführen. Das ständige Nachtricken dieser zersetzungsfähigen Massen würde nicht ein einmaliges, sondern ein fortwährendes Wegwischen erfordern. Die Anwendung des Zweifelschen Verfahrens würde außerdem besonders in der Privatpraxis die bedenklichsten Folgen haben. Die Wochenbettmorbidity würde nicht sinken, sondern gewaltig in die Höhe schnellen. Das Hauptprinzip der Fieberprophylaxe bleibt die Vermeidung jeglicher Berührung einer Friscentbundenen. Die Befolgung der Zweifelschen Vorschläge würde gegen dieses anerkannte Prinzip verstoßen und stellt insofern einen bedenklichen Rückschritt dar.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ein Beitrag zur Frage nach der ätiologischen Bedeutung gewisser Pflanzenpollenkörner für das Heufieber. Von Dr. H. Liefmann. Aus dem staatlichen hygienischen Institut in Hamburg. Zeitschrift f. Hygiene und Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 2.

Nachdem durch die Arbeiten Dunbars bewiesen worden war, daß mit den Pollenkörnern gewisser Pflanzen bei Heufieberkranken experimentell ein Krankheitsbild hervorgeufen werden kann, das mit dem „Heufieber“ identisch ist, galt es, auch für die natürlich entstandene Affektion die Pollenkörner als Erreger nachzuweisen. Es zeigte sich, daß das Auftreten des Heufiebers und der Pollen in der Luft zwei zeitlich kongruente Erscheinungen sind, insofern als beides, Beginn und Ende, zusammenfällt; daß die Faktoren, die auf die Anzahl der in der Luft vorhandenen Pollen von Einfluß sind, im gleichen Sinne das klinische Krankheitsbild beherrschen, so daß die Kurve der Pollenfunde in der Luft sich mit der des allgemeinen Krankheitsverlaufes deckt. Die bisher offene Frage, ob die in der Luft nachweisbaren Pollenmengen zur Hervorrufung der Heufiebersymptome ausreichen, konnte im bejahenden Sinne entschieden werden.

Dr. Engels-Stralsund.

Ein Beitrag zur primären Darmtuberkulose beim Kalb. Von Militärarzt Dr. Adolf Treutlein. Aus dem hygienischen bakteriologischen Institut der Universität Würzburg. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 28.

Verfasser berichtet eingehend über ein von ihm genau beobachtetes und untersuchtes, im städtischen Schlachthofe zur Schlachtung gekommenes, vier Wochen altes Kalb und glaubt als Ergebnis seiner ausführlich dargelegten makroskopischen und mikroskopischen Untersuchung seinen Fall mit Bestimmtheit als primäre Darmtuberkulose bezeichnen zu dürfen, da einerseits sowohl die Tonsillen, Zervikaldrüsen, Bifurkationsdrüsen und die Lunge selbst auch mikroskopisch nicht die geringste pathologische Veränderung aufwiesen, andererseits die Dünndarmstelle mit ihrem allerfeinsten beginnenden Geschwürchen, verkästen tuberkelbazillenhaltigen Peyerschen Plaques und dem dazu gehörigen enormen mesenterialen Lymphdrüsenpaket mit seiner schon in Verkalkung übergehenden Verkäsung als die Eingangspforte betrachtet werden darf. — Weitere Nachforschungen ergaben, daß das Muttertier ein 4-jähriges, scheinbar ganz gesundes Tier war, das bei genauerer Untersuchung an der rechten hinteren Zitze eine etwa wallnußgroße, leicht funktuierende, prall elastische Geschwulst aufwies. Verfasser ließ sich aus der Zitze mit dem Geschwulstknoten Milch melken, welche zentrifugiert und dann in die Bauchhöhle zweier bis dahin völlig gesunder, noch nicht ausgewachsener Meerschweinchen eingeführt wurde, von denen das eine höchst verdächtige pathologische Gewebsveränderungen in den Mesenterialdrüsen erkennen ließ. — Die Besichtigung

eines weiteren, von demselben Muttertiere stammenden 1 $\frac{1}{2}$ Jahre alten Rindes ergab ein ganz ähnliches Bild, wie bei dem 4wöchigen Kalbe. — Die von dem Muttertiere vorgenommene Tuberkulinimpfung ergab nach 12 Stunden eine leichte Temperatursteigerung, nach etwa 48 Stunden eine Erhöhung der Temperatur auf über 40° etc.

Dr. Waibel-Kempton.

Vergleichende Studien über die Tuberkuline von Menschen- und Rindertuberkelbasillen bei der Diagnose der Rindertuberkulose. Aus dem Kaiserl. Institut zu Tokio. Von M. Kanda, Assistent am Institut. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 2.

Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende: In jedem Falle kann die große Sterblichkeit der Altersklasse 20—30 Jahre (über $\frac{1}{4}$ der Gesamtmortalität) unmöglich mit einer Kuhmilchinfektion in der Säuglingszeit in Verbindung gebracht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Fälle von durch Kuhmilch übertragener Kindertuberkulose und von Rindertuberkulose übertragene Fälle vorkommen; solche Fälle kommen aber sicher nur vereinzelt vor. Es ist deshalb unmöglich, die Mehrzahl der tuberkulösen Infektionen auf Kuhmilch bezw. Rindertuberkulose zurückzuführen zu wollen. Verfasser stimmt deshalb dem Grundsatz von Koch zu, daß die Gefahr der Ansteckung der Tuberkulose von Mensch zu Mensch in erster Linie steht.

Dr. Engels-Stralsund.

Anatomisch nachgewiesene Tuberkulin-Heilung einer Miliartuberkulose der Lungen. Von Dr. Carl Spengler in Davos. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 1.

Die Heilbarkeit der Allgemeintuberkulose bei Tieren ist von Spengler schon in einer anderen Arbeit dargetan. An eine mächtige Tuberkulin-Heilwirkung beim Menschen hat man bisher nicht gedacht. Ein Heilerfolg wird wohl auch stets bei miliärer Infektion eine Ausnahme sein und bleiben. Nicht die Extensität des Triebes an sich läßt aber die Tuberkulinheilung für die meisten Fälle dieser Art unmöglich erscheinen, sondern der Umstand, daß man solche Erkrankungen nie, außer zufällig, in einem Stadium in Behandlung bekommt, in welchem eine Wiederherstellung aus anatomisch-physiologischen Gründen noch denkbar und möglich ist. In dem beschriebenen Falle — einzig in seiner Art bisher — ist eine schwere Phthise anatomisch mit Tuberkulin geheilt worden. Heilung einer Miliartuberkulose ist beim Menschen noch nicht beobachtet und anatomisch nachgewiesen worden. Der Fall beweist für die Heilkraft des Tuberkulins mehr als noch so zahlreiche und sorgfältige andere klinische Beobachtungen. Zweifel an der spezifischen Heilwirkung des Tuberkulins kann man nach Spengler demnach nicht mehr haben. Tuberkulinheilung liegt im Bereiche der Möglichkeit, wenn die Menge nicht mehr rückbildungsfähigen, nekrotischen Gewebes bezw. die entsprechenden Organschumpfungen, keine tödlichen Funktionsstörungen für den Gesamtorganismus durch Ausfall funktionierendes Gewebes bedeuten, oder positiv ausgedrückt: Heilung ist möglich, wenn soviel tuberkulöses Granulationsgewebe sich noch rückbildungsfähig erweist, als zur Erhaltung der lebenswichtigen Organfunktionen notwendig ist.

Dr. Engels-Stralsund.

Tuberkulose und Irrenanstalten. Von Dr. Friedrich Geist, Arzt an der Kgl. Sächsischen Heil- u. Pflegeanstalt Zschadras. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 61. Bd., 4. H.

Verfasser stellt u. a. das Verhältnis von Todesfällen an Tuberkulose unter verschiedenen Bedingungen zusammen. Darnach starben in größeren Städten an Tuberkulose 0,21%, in Gefängnissen 0,42%, in Zuchthäusern 1,4% und in der Irrenanstalt 0,65%. Zur Verhütung und Einschränkung der Krankheit hält er besondere Tuberkuloseabteilungen in den Irrenanstalten für besonders empfehlenswert, ein Vorschlag, der nicht neu ist.

Dr. Pollitz-Münster.

Die Verbreitung der Tuberkulose in den europäischen Staaten. Von Dr. Fr. Prinzing in Ulm. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh.; Bd. 46, H. 3.

Prinzing macht den Versuch, bezüglich der Verbreitung der Tuberkulose

kulose in den europäischen Staaten einen internationalen Vergleich anzustellen. Die Tuberkulosesterblichkeit Europas zeigt darnach ganz eigentümliche Verhältnisse. Es gibt zwei große Gebiete mit niederen Zahlen. Das eine umfaßt den Norden Deutschlands, Dänemark, die Niederlande und England, das andere die apenninische Halbinsel. Nördlich vom erstgenannten Gebiet nimmt die Zahl der Todesfälle zu, in Irland, Schottland, Norwegen und Schweden. Sehr häufig ist die Tuberkulose in Spanien und Frankreich, von mittlerer Höhe sind die Ziffern in Westdeutschland, in der Schweiz, in den österreichischen Alpenländern; die Hauptherde der Tuberkulose sind Großherzogtum Hessen, Bayern, ganz besonders aber Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, in welch' letzteren Landesteilen die Tuberkulosesterbeziffern die größte Höhe in Europa erreichen. Die Tuberkulose ist nicht nur da häufig, wo die Kultur fortgeschritten und die Industrie entwickelt ist, oder wo die Menschen in großen Städten vereint leben, sondern auch in Ländern, die noch auf einer verhältnismäßig niederen Kulturstufe stehen, wo größere Städte selten sind und wo fast nur Landwirtschaft getrieben wird. Je besser in einem Lande die Lebenshaltung der unteren Volksklassen ist, desto mehr sind sie gegen die Gefahren der Tuberkulose geschützt, desto geringer wird die Sterblichkeit an dieser Krankheit ausfallen.

Dr. Engels-Stralsund.

Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte und anderer männlicher Personen in Preussen, welche mit der Erzeugung, dem Vertriebe und dem Verkaufe alkoholhaltiger Getränke gewerbemässig beschäftigt sind, im Vergleiche zu anderen wichtigen Berufsclassen. Von Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Guttstadt. Klin. Jahrb.; 1904, Bd. 12, H. 3.

G. liefert an der Hand eines umfangreichen, statistischen Materials den zahlengemäßen Nachweis für die lebensverkürzende Wirkung des Alkohols an den im Schankgewerbe etc. beschäftigten Personen. Die ohnedies schon hochgespannten Erwartungen bezüglich der hohen Mortalität im Schankgewerbe werden beim Studium der angeführten Tabellen noch weit übertroffen. Besonders überraschend ist die hohe Sterblichkeit des jugendlichen Mannesalters im Brauer- und Kellnergewerbe. Ein hervorragendes Interesse verdienen die Angaben über die Häufigkeit der Unfälle in den genannten Betrieben. Auf 1000 versicherte Personen sämtlicher gewerblichen Berufsgenossenschaften kamen 1897—1901 41—46 Unfälle; in der Brauereib Berufsgenossenschaft dagegen 99—118! Die Zahl der Unfälle in dem vielgefährdeten Bergbau wird durch die im Brauereigewerbe noch ziemlich erheblich übertroffen. Die Ursache dieser Erscheinung sieht G. in dem Genuße des reichlich gependeten Freibieres.

Besonders groß ist auch die Zahl der mit dem Alkoholgenuß im engen Zusammenhang stehenden „Herzkrankheiten“. Daß das Delirium potatorum bei dem im Schankgewerbe etc. angestellten Personen als Todesursache einen besonders breiten Raum einnimmt, braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden.

Ueberraschend ist ferner die Häufigkeit der Tuberkulose als Todesursache. Besonders hoch ist der Prozentsatz der Tuberkulösen unter den Kellnern. Wie gefährlich grade die Ausbreitung der Tuberkulose unter diesen mit dem Publikum in enge Berührung tretenden Berufszweigen für die Weiterverbreitung der Krankheit ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Bei dem äußerst starken Zudrang zum Gastwirtsberuf müßten Belehrungen über dessen Gefahren in die weiteste Kreise getragen werden.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber die bisherige Wirksamkeit der Gesetze gegen Bleivergiftung auf aussergewerblichem und gewerblichen Gebiete. Erfahrungen und Vorschläge von Dr. Hermann Weber, dir. Arzt der med. Abteilung des Augusta-Viktoriakrankenhauses vom Roten Kreuz zu Berlin-Neu-Weißensee. Vierteljahrsschrift für ger. Med. und öffentl. Sanitätswesen; H. 1, Jahrg. 1904.

Die günstige Wirkung der jetzt bald 20 Jahre gültigen Gesetze gegen die Bleivergiftung ist nicht ausgeblieben, doch treten auch heute noch, wie die Statistik und die allgemeine ärztliche Erfahrung lehrt, relativ viele Fälle von Bleivergiftungen auf. Es dürfte sich daher verlohnen, nachzuprüfen, inwieweit der gesetzgeberische Schutz sich bewährt hat und welche weitere Maßnahmen eventuell nötig erscheinen. Aus der umfangreichen vorliegenden

Publikation entnehmen wir folgendes: Die planmäßige Abwehr der außer-gewerblichen Bleivergiftungen beruht auf dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, auf dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen und dem Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Auf Grund zahlreicher Erfahrungen kann man sehr wohl behaupten, daß der Erfolg dieser Gesetze ein außerordentlich günstiger war. Im einzelnen wäre noch folgendes zu wünschen: 1. Bezüglich der Verpackung des Tees sollte der zulässige Höchstgehalt an Blei für die Zinnfolien bestimmt werden, ebenso wie dies heute schon bei Käse, Schnupftabak usw. der Fall ist. Unter der Einwirkung von Luft und mechanisch als Bleistaub können sich nämlich erhebliche Mengen von Blei dem Tee beimengen. 2. Nicht nur das Ausgießen schadhafter Mühlensteine mit Blei, sondern jede Verwendung von Blei am Mühlwerk selbst sollte verboten sein. 3. Tüchern und Gespinsten werden zur Färbung und Imprägnierung Bleipräparate zugesetzt; ein Verbot auf diesem Gebiete dürfte um so eher zu erwägen sein, als das Blei technisch sehr gut durch ein anderes Mittel ersetzt werden kann. 4. Vergiftungsfälle durch Bleisoldaten, Verschlussskapseln, Fleisch-extrakt Dosen und Faßhähne sind noch nicht erwiesen; dieser Materie ist übrigens bisher die größte Aufmerksamkeit zuteil geworden, wie die verschiedenen Ministerialerlasse beweisen.

Gegen die gewerbliche Bleivergiftung richtet sich die Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 12. April 1886, ergänzt am 8. Juli 1893. Wie die Erfahrung lehrt, ist auch in anderen bleiegefährdeten Berufsarten der Erlaß von Bestimmungen dringend notwendig; bei mehreren (Buchdruckereien, Schriftgießereien, Ofen- und Akkumulatorenfabriken) sind solche schon erlassen worden, während gesetzliche Bestimmungen für den Hüttenbetrieb in absehbarer Zeit noch bevorstehen. Verfasser legt sich nun die Frage vor: a. Welche Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen hygienischen Gesetzgebung der bleiegefährdeten Gewerbe? b. In welcher Weise können diese Erfahrungen bei der hygienischen Regelung anderer bleiegefährdeten Gewerbe erwartet werden? Statistische Angaben über Bleierkrankung werden entnommen aus den Angaben der Fabrikkrankenbücher, welche das Gesetz vorschreibt, aus den Listen der Krankenkassen und aus den Zahlen der allgemeinen Statistik in Preußen. Man kann im allgemeinen sagen, daß seit Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften in der genannten Industrie eine Abnahme der Bleivergiftungen stattgefunden hat, daß diese Abnahme jedoch noch immer keine befriedigende ist und von einem vollen Erfolg jener Vorschriften bis heute wenigstens nicht die Rede sein kann. Selbst die best-eingerichteten Fabriken haben noch relativ hohe Erkrankungsziiffern aufzuweisen. Der Grund liegt der Hauptsache nach in dem ungeeigneten Verhalten der Arbeiter. Es findet in der Bleifarbenindustrie ein zu großer Arbeiterwechsel statt; es werden daher sogenannte Gelegenheitsarbeiter allzu zahlreich beschäftigt. Diese zuviel wechselnde Arbeiterschaft, die unerfahren, interesselos und außerdem oft körperlich wenig widerstandsfähig ist, ist unachtsam und untauglich, weil sie die Gefahren der Bleivergiftung unterschätzt. Es muß daher die Frage erörtert werden, ob es überhaupt möglich ist, in der Bleiprodukten-fabrikation ständige Arbeiterschaft zu verwenden und dann, inwieweit auch in den sachlichen Einrichtungen noch eine Besserung allgemein durchführungswert erscheint. Die Vorschläge hierfür lauten: Arbeiterwechsel innerhalb einer seßhaften, ständigen Arbeiterschaft, unausgesetzte Kontrolle des Betriebes durch die Arbeitgeber selbst und praktische Einteilung der Arbeitszeit. Es erscheint rationell, die Arbeitszeit so zu legen, daß sie von möglichst wenigen, aber dafür etwas längeren Pausen unterbrochen wird. Um heimliches Essen während der Arbeit mit seinen großen Gefahren zu verbieten, dürfte sich die Einrichtung empfehlen, den Arbeitern gleich nach der Ankunft in der Fabrik vor Beginn der Arbeit eine Mahlzeit zu geben, wie eine Fabrik in Magdeburg es mit gutem Erfolg durchgeführt hat. Ueber die medikamentöse Prophylaxe liegen für Deutschland praktische Erfahrungen nicht vor; mehr empfiehlt sich schon die diätetische (Verabreichung von Milch, Speck und anderen geeigneten Nahrungsmitteln in Arbeiterkantinen). Da maschinelle und sonstige Verbesserungen erfahrungsgemäß eine Verminderung der Bleivergiftungen nicht zur Folge haben, so schlägt Verfasser einen indirekten Weg vor, der durch

die Krankenversicherungsgesetzgebung führt. Er weist auf die Tatsache hin, daß Arbeiter schon nach einer Woche, ja nach einem Tage Bleiarbeit mit durchseucht sein können, und auf die Erfahrung, daß solche Bleiverseuchung oft erst nach dem Aufgeben der gefährlichen Arbeit zum Krankheitsausbruch führt. Daher müßte der § 28 so abgeändert werden, daß jeder Arbeiter, der, wenn er auch nur einen Tag in einer Bleivergiftung tätig war, während der gesetzlichen 3 Wochen nach seiner Entlassung einen Anspruch auf die Krankheitsunterstützung der Betriebskrankenkasse dann wenigstens hätte, wenn er an einer zweifellosen Bleierkrankung, selbst auch erst nachträglich, erkrankt. Die Einrichtung der Betriebskrankenkassen würde auch bei Arbeitgebern nicht auf Widerstand stoßen; die Kasse müßte verpflichtet werden, jede Bleierkrankung, für welche sie eintreten muß, dem Aufsichtsbeamten zu melden. Diese Meldepflicht müßte auch, um eine sichere statistische Grundlage zu erhalten, den behandelnden Aerzten bei Bleierkrankungen auferlegt werden, wie man dies auch bei Infektionskrankheiten heute schon verlangt. Bei denjenigen Gewerben, wo Blei technisch vermeidbar ist und wo die Gefahr der Bleivergiftung auch über die Kreise der Gewerbetreibenden hinaus den Konsumenten droht (Töpfereien), müßten eingreifende gesetzliche Maßregeln in Frage kommen.

Verfasser gibt auch Angaben über die speziellen Verhältnisse der einzelnen heute gefährdeten Gewerbe, auf deren Einzelheiten hier jedoch nicht eingegangen werden kann. Als prophylaktische Maßregel empfiehlt er das Eintreten der Invaliditätsversicherungsanstalten bei bleigefährdeten Arbeitern und bei solchen, die nach ärztlichem Zeugnis die ersten Anzeichen einer Bleivergiftung aufweisen, durch Gewährung eines Teils des Lohnverlustes beim Uebertritt des Arbeiters in eine andere, gesunde, bleifreie, aber minder bezahlte Arbeit.

Dr. Israel-Fischhausen.

Besprechungen.

Dr. med. Grotjahn und **Dr. phil. Kriegel-Berlin**: **Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie.** Bd. I für die Jahre 1900 und 1901. Bd. II für das Jahr 1902. Jena 1902 und 1903. Verlag von Gustav Fischer. Gr. 8°, 870 bzw. 472 Seiten. Preis: 7,50 M. bzw. 12 M.

Das außerordentliche Anwachsen der Literatur auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und der Demographie macht einen kurzgefaßten Jahresbericht, der ein übersichtliches Bild über die Fortschritte und Leistungen in dieser Hinsicht gibt, für die beteiligten Kreise sehr erwünscht; den Verfassern kann man daher nur dankbar sein, wenn sie sich dieser mühevollen Arbeit unterzogen haben. In den vorliegenden ersten beiden, die Jahre 1900—1902 umfassenden Jahresberichten ist sowohl aus dem Gebiete der Medizin und Hygiene, was für den Volkswirt, und umgekehrt aus dem der Nationalökonomie und der Sozialwissenschaften alles, was für den Arzt von Interesse ist, berücksichtigt, dagegen ist mit Recht die reine bakteriologische und chemische Hygiene, wie die Gesundheitstechnik außer Betracht gelassen. Die Berichte bringen zunächst eine kurze Chronik über die wichtigen Vorkommnisse auf den vorgenannten Gebieten während der Berichtsjahre, hierauf eine Uebersicht über die einschlägige Gesetzgebung sowohl in Deutschland und seinen einzelnen Bundesstaaten, als im Ausland, und sodann einen sehr ausführlichen Abschnitt mit Einzelreferaten über wichtige Abhandlungen aus dem Gebiete der Geschichte und Methode der sozialen Hygiene, der Bevölkerungsstatistik und Mortalität, der Morbidität, Prophylaxe und Krankenfürsorge, der sozialen Hygiene der Arbeit, Ernährung, Wohnung und Kleidung, der Entartungstheorie, Konstitutionspathologie und sexuellen Hygiene. Den Schluß bildet eine sehr ausführliche, nach den einzelnen Kapiteln der vorhergehenden Abschnitte geordnete Bibliographie und ein Namensverzeichnis. Der zweite, weit umfangreichere Jahresbericht 1902 hat insofern eine sehr zweckmäßige Erweiterung erfahren, als noch zwei Abschnitte: „Aus den Parlamenten“ und „Von den Kongressen“ neu hinzugekommen sind, welche eine kurze Zu-

sammenstellung derjenigen Parlamentsverhandlungen und Kongresse bringt, auf denen sozial-hygienische Gegenstände zur Beratung gelangt sind.

Die Verfasser haben im Verein mit ihren Mitarbeitern (12) die sich gestellte Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst; die Jahresberichte können demzufolge jedem, der sich schnell über sozialhygienische Fragen informieren und die Leistungen, wie Fortschritte in dieser Hinsicht verfolgen will, nur empfohlen werden. Rpd.

Dr. Pfeffer, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Wiesbaden: Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene für das Jahr 1901. Braunschweig 1903. Verlag von Vieweg u. Sohn. Gr. 8°, 660 Seiten. Preis: 12 Mark.

Der vorliegende Jahresbericht ist mit der gleichen Sorgfalt und Vollständigkeit wie seine Vorgänger zusammengestellt und das überreiche Material in sachgemäßer Weise gesichtet. Dem Verfasser und seinen zahlreichen Mitarbeitern (16) gebührt daher um so größere Anerkennung, als ihnen, wie aus dem Vorwort zu entnehmen ist, leider die Autoren und Verleger durch Zusage des einschlägigen Materials nicht in erwünschter Weise entgegengekommen zu sein scheinen. Die Anordnung des Stoffes hat gegenüber dem letzten Jahresberichte keine Aenderung erlitten; von den bisherigen Mitarbeitern ist der Gerichtsarzt Dr. Schmidt in Düsseldorf ausgeschieden; neu hinzugetreten sind dafür der prakt. Arzt Dr. Beez in Oelsnitz i. Voigtl., der den Abschnitt Ruß- und Rauchbelästigung bearbeitet hat, und Dr. Bernhard, Assistenzarzt an der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf-Berlin, dem die Bearbeitung des Abschnittes: „Tuberkulose“ zugefallen ist.

Der Jahresbericht sei den beteiligten Kreisen aufs Wärmste empfohlen. Rpd.

Dr. Haab, Professor in Zürich: Atlas und Grundriss der Lehre von den Augenoperationen. XXXI. Bd. von Lehmanns medizinischen Atlanten. Mit 80 farbigen Tafeln und 154 schwarzen Abbildungen von Maler J. Fink. München 1904. J. F. Lehmanns Verlag. 12°. Text 400 S. Preis: 10 Mark.

Der neue erschienene Atlas bildet den dritten Band des von dem Verfasser herausgegebenen Atlas und Grundriß der gesamten Augenheilkunde. In einem allgemeinen Teil werden zunächst die bei Augenoperationen in bezug auf Operationen, Narkose, Sterilisation, Desinfektion, Instrumente usw. zu beobachtenden Maßregeln, sodann die einzelnen Operationen am Augapfel, an den Augenmuskeln, den Lidern und im Konjunktivalsack sowie an den Thränenorganen erschöpfend und sachgemäß besprochen und durch tadellos ausgeführte Abbildungen in sehr klarer Weise erläutert. Die Ausstattung des Atlas ist ebenso vorzüglich, wie bei seinen Vorgängern; dem Maler und Verleger gebührt dafür besondere Anerkennung. Rpd.

Tagesnachrichten.

Die von seiten der preußischen Städte an das Staatsministerium gerichtete Petition (s. Nr. 16 der Zeitschrift, S. 532), den von dem Landtage angenommenen Gesetzentwurf, betreffs Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz,¹⁾ nicht in Kraft treten zu lassen, ist unberücksichtigt geblieben. Das Gesetz hat unter dem 23. September d. J. die Königliche Genehmigung erhalten und ist in der letzten Nummer der Gesetzsammlung veröffentlicht. Damit kann für das bereits einmal untersuchte Fleisch, falls es in Stadtgemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführt wird, nicht eine nochmalige Untersuchung im Schlachthause angeordnet werden.

¹⁾ Siehe Nr. 13 und 14 dieser Zeitschrift, S. 484 und 464.

Infolge des auf dem vorjährigen internationalen Sanitätskongreß in Paris gefaßten Beschlusses, betreffs Gründung eines internationalen Gesundheitsamtes, das insbesondere die Nachrichten über den Verlauf der ansteckenden Krankheiten sammeln und in Evidenz halten soll, hat jetzt die mit den Vorarbeiten beauftragte französische Regierung einen Entwurf ausgearbeitet, und diesen den fremden Regierungen zur Begutachtung und Genehmigung zugestellt.

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Gaffky ist bei seinem Scheiden aus Gießen von der dortigen Stadtverordnetenversammlung wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Gesundheitsverhältnisse Gießens zum Ehrenbürger dieser Stadt gewählt.

Die am 12. und 13. September d. J. in Danzig abgehaltene III. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins war trotz der entfernten Lage des Versammlungsortes recht gut besucht und hat einen äußerst befriedigenden Verlauf genommen, sowohl in bezug auf die Verhandlungen, als in bezug auf die sich anschließenden Besichtigungen und Festlichkeiten. Nicht zum geringsten Teile ist dies den in vorzüglicher Weise getroffenen Vorbereitungen des Ortsausschusses zu danken, der im Verein mit seinen Damen alles aufgeboten hatte, um den Vereinsmitgliedern und deren außerordentlich zahlreich erschienenen Damen den Aufenthalt in Danzig so angenehm als möglich zu machen. Schon am Begrüßungsabend herrschte eine ungemein froh bewegte Stimmung, die bei der vom Wetter begünstigten Dampferfahrt am ersten Sitzungstag, sowie bei dem Festessen im Kurhause des reizend gelegenen Seebades Westerplatte, an dem sich fast alle anwesenden Mitglieder mit ihren Damen beteiligten (etwa 150 Personen), ihren Höhepunkt erreichte. Dem Ortsausschuß nochmals vielen Dank! Die Danziger Versammlung wird sicherlich allen Teilnehmern in der angenehmsten Erinnerung bleiben.

Von einem vorläufigen Bericht darüber wird ebenso wie im Vorjahre Abstand genommen, da der offizielle Bericht voraussichtlich schon der am 15. November d. J. erscheinenden Nummer der Zeitschrift beigelegt werden wird.

Die diesjährige in Breslau vom 18.—24. September abgehaltene 76. Deutsche Naturforscherversammlung war außerordentlich zahlreich — es sind fast 3000 Teilnehmer anwesend gewesen — besucht. Wir werden demnächst einen besonderen Bericht darüber bringen; für heute sei nur bemerkt, daß als Vorort für die 77. Versammlung Meran einstimmig gewählt ist, und zu Geschäftsführern für diese Geheimrat Sadebeck-Meran und Kurvorstand San.-Rat Dr. Huber-Meran ernannt sind. Als erster Vorsitzender wird im nächsten Jahre Geh. Rat Prof. Dr. v. Winkel-München fungieren, als dessen Stellvertreter sind Prof. Dr. Chun-Leipzig und Prof. Dr. Naunyn-Straßburg i. Els. ernannt.

Desgleichen sei schon jetzt erwähnt, daß die Abteilung für gerichtliche Medizin die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin beschlossen und in den geschäftsführenden Ausschuß dieser neuen Sondervereinigung die Professoren der gerichtlichen Medizin Dr. Strassmann-Berlin, Geheimer Med.-Rat Dr. Ungar-Bonn, Geheimer Hofrat Dr. Kratter-Graz, Dr. Lesser-Breslau, Dr. Ipsen-Innsbruck und Dr. Puppe-Königsberg i. Pr. gewählt hat.

Die diesjährige Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, die in unmittelbarem Anschluß an die Versammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins vom 14.—17. September ebenfalls in Danzig stattgefunden hat und über die wir demnächst einen ausführlichen Bericht bringen werden, war verhältnismäßig gut besucht, wenn auch bei weitem nicht so stark wie ihre beiden letzten Vorgänger in München und Dresden. Zum Ehrenmitglied ist in diesem Jahre das einzige, von den Begründern des Vereins noch lebende Mitglied, Geh. San.-Rat Dr. Lent-Cöln ernannt worden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckeret in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,
Hertzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlags-handlung sowie alle Annonces-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 20.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Oktbr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Das neue preussische Hebammen-Lehrbuch und die aus demselben die Medizinal-Beamten interessierenden neuen Bestimmungen. Von Dr. Drütschke 649
Eine Hausepidemie von Paratyphus (Typ. B), hervorgerufen durch die Saarbrückener Stäbchen. Von Dr. Ritter 637
Sechsmal zur chemischen Untersuchung des Wassers. Von Prof. Dr. J. König 661
Schlussbemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz des Herrn Prof. Dr. König. Von Dr. Krummacker u. Dr. Salomon 663

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:
Dr. Alb. Maassen: Ueber das Bedaktionsvermögen der Bakterien und über reduzierende Stoffe in pflanzlichen und tierischen Zellen 667
Dr. Alb. Maassen: Die taxatologischen Wachstumsformen (Involutionsformen) der Bakterien und ihre Bedeutung als diagnostisches Hilfsmittel 667
Prof. Frh. v. Dungen: Spezifität der Antikörper 667
N. Murata: Ueber die Schutzimpfung gegen Cholera 668
Dr. Hatsch und Dr. Lentz: Beitrag zur Frage nach der Spezifität der Imserum des normalen und choleraimmunisierten Pferdes enthaltenen Agglutinine 668
Dr. Alb. Schütze: Ueber das Verschwinden verschiedenartiger Immunsens aus dem tierischen Organismus 668
Prof. Dr. Uhlenhuth: Zur Lehre von der Unterscheidung verschiedener Erweisensarten mit Hilfe spezifischer Sera 668
Dr. P. Krause: Ein Beitrag zur Kenntnis von der Dauer der Widalschen Reaktion nach überstandenen Typhus 669

- Dr. Rostosky: Die Serumdiagnostik 669
Prof. Dr. H. Jaeger: Das Agglutinioskop, ein Apparat zur Erleichterung der mikroskopischen Beobachtung der Agglutination im Reagensglas 669
Fritz Schaudinn: Die Malaria in dem Dorfe „St. Michel di Lemo“ in Istrien und ein Versuch zu ihrer Bekämpfung 669
Dr. Moritz Silberstein: Ueber einige ätiologisch unsichere, nicht malarische, tropische Fieberformen 670
Prof. Dr. Emmerich und Dr. Gemünd: Beiträge zur experimentellen Begründung der Pottenkoferschen lokalistischen Cholera- und Typhuslehre 670
Prof. Dr. Gaffky: Eine Hausepidemie v. heftigsten Brechdurchfall, wahrscheinlich verursacht durch einen bisher nicht bekannten Kapselbakterium (Bacillus enteriditis mucosus) 673
Dr. v. Drigalski: Ueber eine durch Genuss von Pferdefleisch veranlasste Massenvergiftung. Beitrag zur Ätiologie der Fleischvergiftung 673
Dr. Sannemann: Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reich für das Jahr 1901 674
Dr. Sannemann: Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reich vom Jahre 1902 nebst Anhang, betreffend die Pockenkrankungen im Jahre 1902 675

Besprechungen 670

Tagess Nachrichten 676

Beilage:

Rechtsprechung 229

Medizinal-Gesetzgebung 232

Umschlag:

Personallen.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Prädikat Exellenz: dem Ministerialdirektor und Direktor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Althoff in Berlin; — der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife: dem Kreisarzt a. D. Geh. Med.-Rat Dr. Schulz in Koblenz; — der Rote Adlerorden IV. Kl.: dem Reg.- und Med.-Rat Dr. Krummacher in Münster i. W., den Kreisärzten Geh. Med.-Rat Dr. Falkenbach in Mayen, Med.-Rat Dr. Höchst in Wetzlar und Dr. Gleitsmann in Naumburg a. S., dem San.-Rat Dr. Lande in Nackel; — der Kronenorden III. Klasse: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Pelmann in Bonn, dem Kreiswundarzt z. D. Geh. San.-Rat Dr. Fackel in Schmalkalden, dem Kreisarzt a. D. Dr. Passow in München-Gladbach und Geh. San.-Rat Dr. Jul. Blumenthal in Berlin.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Ritterkreuzes des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen: dem Oberstabs- u. Reg.-Arzt Dr. Papenhäusen in Saarbrücken; des Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstl. Lippischen Hausordens: dem Oberstabs- u. Reg.-Arzt Dr. Meyer in Detmold; des Königl. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael: dem Stabsarzt Dr. Krummacher, Gesandtschaftsarzt in Peking und dem Marineoberassistenten Dr. Rost; des Kommandeurkreuzes II. Klasse des Königl. Schwedischen Wasaordens: dem Marinegeneralarzt Dr. Runkwitz; — des Ritterkreuzes I. Klasse des Kaiserl. Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne: dem Stabsarzt Dr. Hildebrand in Berlin; des Großherrl. Türkischen Medschidjeordens III. Klasse: dem Arzt Dr. Wieting, Lehrer der Chirurgie an der Militärmedizinischen Schule in Konstantinopel; des Komturkreuzes des Päpstlichen St. Gregoriusordens: dem Sanitätsrat Dr. Sträter in Düsseldorf; — der ersten Stufe der III. Klasse des Kaiserlich Chinesischen Ordens vom doppelten Drachen und der Kaiserlich Chinesischen goldenen Erinnerungsmedaille: dem Marinestabsarzt Dr. Nenninger.

Ernannt: Der Kreisassistentenarzt Dr. Link in Trier zum Kreisarzt des Kreises Bitburg und der Arzt Dr. Tenbaum in Biedenkopf zum Kreisarzt des Kreises Biedenkopf, der Arzt Dr. Jorns in Berlin zum Kreisassistentenarzt des Kreises Marienwerder, der Arzt Dr. Clauditz zum Kreisassistentenarzt des Kreises Trier, Oberarzt Dr. Schultze in Bonn zum a. o. Professor und Direktor der psychiatrischen Klinik in Greifswald, General- und Korpsarzt Dr. Scheibe in Straßburg i./E. zum ärztlichen Direktor des Charité-Krankenhauses.

Versetzt: Der Kreisarzt Dr. Krause in Bitburg nach München-Gladbach. **In den Ruhestand getreten:** Die Kreisärzte Geh. Med.-Rat Dr. Schulz in Koblenz und Dr. Passow in München-Gladbach.

Gestorben: Dr. M. Günther, Dr. H. Wedel und Sanitätsrat Dr. Wiener in Berlin, Dr. Michael Rey in Aachen, Dr. Bieroth in Cöln-Deutz, Dr. Kalmus in Angermünde, San.-Rat Dr. Peters in Kettwig (Reg.-Bez. Düsseldorf).

Königreich Bayern.

Anzeichnungen: Verliehen: Die IV. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael: dem bisherigen Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Med.-Rat Dr. Ullrich in Kaufbeuern.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Königl. Großbritannienischen Königin-Viktoriaordens IV. Klasse: dem bayerischen Staatsangehörigen Dr. Besold, Leiter der Heilanstalt Falkenstein in Taunus.

Ernannt: Bezirksarzt Med.-Rat Dr. Müller in München zum Reg.- und Kreismedizinalrat bei der Königl. Regierung von Niederbayern in Landshut, Privatdozent Dr. Gudden zum Leiter der psychiatrischen Universitäts-poliklinik in München.

Versetzt: Bezirksarzt Dr. Schirmer in Hofheim nach Ebern. **In den Ruhestand getreten:** Reg.- und Kreismedizinalrat Dr. Herrmann in Landshut und der Direktor der Irren-Heil- und Pflegeanstalt Med.-Rat Dr. Ullrich in Kaufbeuern.

Gestorben: Dr. Spachtholz in Allershausen und Dr. Breier in Offenbach a./Qu.

Königreich Sachsen.

Anzeichnungen: Die Erlaubnis erteilt zur Anlegung des Kais. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens: dem Oberstabs- und Reg.-Arzt Dr. Ball in Oschatz.

Gestorben: Dr. Monterio in Kötzchenbroda.

Königreich Württemberg.

Anzeichnungen: Verliehen: Die Karl Olga-Medaille dem Med.-Rat. Dr. Küstlin, Stadtdirektionsarzt in Stuttgart, das Dienstehrenzeichen I. Klasse für 25 jährige Dienstzeit: dem Oberstabs- u. Reg.-Arzt. Dr. Gätz in Ludwigsburg.

Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Gestorben: Dr Tarnke in Teterow.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Anzeichnungen: Verliehen: Das Ehrenkreuz II. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens: dem Geh. Med.-Rat Dr. Bidder.

Ernannt: Prof. Dr. Franz in Jena zum Direktor der Universitäts-Frauenklinik u. Hebammenlehranstalt daselbst.

C. Maquet, Heidelberg u. Berlin W.,

G. m. b. H.

Lützowstr. 89-90.

Anfertigung von kompletten

Krankenhaus-Einrichtungen,

Operationstische, Instrumentenschränke aus Eisen u. Glas, Irrigatorenständer, Bettstellen, Stühle etc.

Permanente Ausstellung, ebenso großes Lager von Krankenfahrstühlen, **Schlafessein,** Ruhemöbeln, Keilrahmen, Bettische etc., alle Artikel zur Krankenpflege.



Ausführliche Kataloge gratis und franco.

Prämiert mit 20 gold. Medaillen, Berlin 1896, 1899 und 1901.

Verlag von Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld
Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

von

Dr. med. **S. Placzek** - Berlin.

Preis geheftet: 1,50 Mark.

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelst Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit Doppel-Kessel versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum Mk. 1.— pro 100 cbm. Raum.
4. Einfachste Construction, stärkstes Material u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ + Telephon 3993.

Aug. Lümke
DORTMUND
Dampf-Desinfections-Apparate-Fabrik
Prospecte System Budenberg gratis u. franco

Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig.

Soeben erschienen:

Das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber zentralen Wasserleitungen in Preussen.

Von **Krenzlin**, Regierungsrat in Arnberg.

Preis: geh. M. 1,20.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Fischer's medicinische Buchhandlung H. Kornfeld

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Die Erfolge der hypnotisch-suggestiven Behandlung bei Gelenkerkrankungen,

mit besonderer Berücksichtigung des chronischen Gelenkrheumatismus und der Gicht

Von **J. Grossmann** in Berlin.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatric,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherrzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlags-handlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 20.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Oktbr.

Das neue preussische Hebammen-Lehrbuch und die aus demselben die Medizinal-Beamten interessierenden neuen Bestimmungen.

Von Dr. Dütshke, Reg.- und Med.-Rat in Erfurt.

Das neue preussische Hebammen-Lehrbuch, dessen Erscheinen seit geraumer Zeit mit einer gewissen Spannung entgegengesehen wurde, ist am 30. September d. J. von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten veröffentlicht und den Bezirks-Regierungen zur weiteren Veranlassung zugestellt worden. Eine intensivere Umarbeitung des im Jahre 1892 verfassten Hebammen-Lehrbuches erwies sich bei den Fortschritten und Wandlungen, welche die Antisepsis und Asepsis besonders zu verzeichnen hat, namentlich im Hinblick auf die Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des Kindbettfiebers, als dringend erforderlich und zeitgemäss, daneben wurde von verschiedenen Seiten eine gründlichere Ausbildung der Hebammen in der Anatomie und Physiologie gewünscht und anderseits eine Einschränkung in der Operations-Befugnis. Diesen Wünschen ist in dem neuen Lehrbuch nach besten Kräften Rechnung getragen; ausserdem gewinnt der Leser des Hebammen-Lehrbuches von vornherein den wohlthuenden Eindruck, dass dasselbe in jeder Hinsicht den neueren wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, was man von dem bisherigen Lehrbuch durchaus nicht behaupten konnte.

Die nunmehr erfolgte Umarbeitung des Hebammen-Lehrbuches bildet bekanntlich einen Teil der angestrebten Reform des preussischen Hebammenwesens; es ist deshalb dringend erwünscht, dass

auch die Forderungen, welche in dem Entwurf zum Hebammengesetz zum Ausdruck gebracht werden, baldigst Erfüllung und praktische Durchführung erfahren. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Verlängerung der Ausbildungszeit in den Hebammen-Lehranstalten auf 9 Monate. Diese Forderung erscheint unerlässlich schon im Hinblick auf den stattlichen Umfang, welchen das neue Hebammen-Lehrbuch inzwischen angenommen hat — es ist um 100 Seiten stärker geworden — und welcher den Leitern der Hebammen-Lehranstalten sowohl, wie den Hebammenschülerinnen zunächst einen nicht gelinden Schreck einflößen wird. Jeder Medizinalbeamte, der wiederholt Gelegenheit gehabt hat, den Prüfungen der Hebammenschülerinnen an den Lehranstalten und den Nachprüfungen der Hebammen beizuwohnen, wird mit mir darin übereinstimmen, dass auf unseren Hebammen-Lehranstalten mit dem zur Verfügung stehenden Material in der kurzen Zeit von durchschnittlich 6 Monaten das Möglichste erreicht wird, was unter Anspannung aller Kräfte seitens der Hebammenlehrer nur erreicht werden kann, dass aber von einer Vertiefung des Wissens in der kurzen Lehrzeit nicht die Rede sein kann und nur eine Examenreife gezüchtet wird, welche in der Praxis gar bald wieder verloren geht, wie man gelegentlich der Nachprüfungen der Hebammen nach einigen Jahren nur leider zu oft bei dem grössten Teil der Hebammen feststellen muss. War dies bisher schon der Fall, so muss es in der Folge noch mehr zutreffen, wo ein vermehrter Lehrstoff zu verarbeiten ist, wo insbesondere eine grössere Menge anatomischer und physiologischer Kenntnisse als bislang, sowie ein sicheres Verständnis von der Wundheilung, den Wundkrankheiten und dem Wundschutz von der Hebamme im Examen verlangt wird, welche Gegenstände im Verein mit der erforderlichen praktischen Ausbildung ein Studium erfordern, zu dem eine Zeit von 6 Monaten, zumal bei der verhältnismässig dürftigen Vorbildung, welche die Hauptzahl der Hebammenschülerinnen mitbringt, keineswegs hinreicht!

Der Umstand, dass die Ausarbeitung des neuen Hebammen-Lehrbuches Herrn Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Runge in Göttingen übertragen worden war, bot von vornherein für jeden, der die bewundernswerte Lehrfähigkeit dieses Herrn aus eigener Anschauung kennt und der sein „Lehrbuch der Geburtshilfe“ schätzen gelernt hat, die sichere Garantie, dass die Darstellung, eine lebendige und dem Auffassungsvermögen der Hebammenschülerinnen und der praktischen Hebammen richtig angepasste sein würde, so dass in dieser Hinsicht für eine tiefere Durchbildung des Hebammenstandes geschehen ist, was nur geschehen konnte.

Für den Medizinal-Beamten bildet das Erscheinen eines neuen Hebammenlehrbuches ein nicht minder wichtiges Ereignis als für die Hebammenlehrer und die Hebammen selbst; liegt doch dem Kreismedizinalbeamten die Beaufsichtigung des Hebammenpersonals und die Ueberwachung der Tätigkeit der Hebamme ob, hat er doch auch auf Grund des Hebammen-Lehrbuches häufig in Strafverfahren gegen Hebammen sein sachverständiges Gutachten

darüber abzugeben, ob die Hebamme sich gegen die Bestimmungen des Lehrbuches vergangen hat! Aus diesem Grunde erscheint es nicht unangebracht, im Folgenden auf diejenigen Punkte hinzuweisen, in denen das neue Hebammen-Lehrbuch von dem alten abweicht und die den Medizinalbeamten besonders interessierenden neuen Bestimmungen des Preussischen Hebammen-Lehrbuches näher zu beleuchten.

Was zunächst die Einteilung des ganzen Lehrstoffes angeht, so zerfällt das Hebammenlehrbuch in 7 Hauptteile, die von den Vorkenntnissen, der regelmässigen Schwangerschaft, der regelmässigen Geburt, dem regelmässigen Wochenbett, den Abweichungen von dem regelmässigen Verlauf der Schwangerschaft, den Abweichungen von dem regelmässigen Verlauf der Geburt und den Abweichungen des Wochenbettes handeln. Hieran schliesst sich als Anhang in einem besonderen Abschnitt die „innere Wendung bei Querlagen“, deren Vornahme durch die Hebamme fortan in Preussen nur in wenigen dünn bevölkerten Gegenden im Osten der Monarchie gestattet werden soll. Den Schluss des Lehrbuches bilden die „Dienst-anweisung für die Hebammen im Königreiche Preussen“, das „Formular für das neue Tagebuch“, die „Eidesformel für die Hebamme“ und das Register.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist die Absicht, bei den Hebammen eine Vertiefung der anatomischen und physiologischen Kenntnisse zu erzielen, durch eine weit eingehendere Schilderung des Baues und der Einrichtungen des menschlichen Körpers als dies im alten Lehrbuch der Fall war, verwirklicht worden, wobei die Physiologie der Atmung und Verdauung insbesondere, wie die Einrichtungen der weiblichen Geschlechtsteile gebührend Berücksichtigung finden.

Neu eingefügt sind ferner die Paragraphen über allgemeine Krankheitslehre, die Krankheitserscheinungen, Untersuchungsmittel und die Krankenpflege, welche gleichzeitig eine Fülle praktischer Massregeln bekannt geben.

Bei den besonderen Hilfeleistungen ist im § 92 den Hebammen jetzt vorgeschrieben, bei Abnahme des Harns nur den Jacques-Patent-Katheter (aber, wie bei der Aufstellung des Instrumentariums im § 194 später besonders hervorgehoben wird, keine Nachahmung des echten Jacques-Katheters) zu benutzen. Es will mir doch sehr zweifelhaft erscheinen, und ich weiss mich darin mit vielen Geburtshelfern eins, ob die Benutzung des Jacques-Patent-Katheters, der nach der Vorschrift vor und nach jeder Gebrauchnahme 5 Minuten lang auszukochen oder in 1proz. Lysollösung aufzubewahren ist, praktisch erscheint; nach meinen Erfahrungen leiden auch echte Jacques-Patent-Katheter sehr bald unter dem Auskochen und der Desinfektion mit Lysol; die Beschaffung neuer Katheter wird daher nach und nach recht kostspielig, ganz abgesehen davon, dass eine Garantie für die Hebamme nicht besteht, einen echten Jacques zu erhalten. Bisher galt die Anwendung von Gummikathetern als verpönt; von

Verletzungen durch metallene weibliche Katheter habe ich ausserdem niemals etwas erfahren können, so dass ich den vorgeschriebenen Wechsel hinsichtlich der Katheter nicht verstehe, zumal eine Desinfektion des Metall-Katheters doch ebensogut möglich ist.

Nach § 93 des Lehrbuches hat sich die Hebamme weiter zur Vornahme eines Einlaufes in den Mastdarm eines besonderen schwarzen Gummirohres zu bedienen, das mit Zwischenstück und Hahn versehen sein muss, dem Irrigator angefügt wird und ausser der Zeit der Benutzung in einem besonderen Behälter aufzubewahren ist. Für Scheidenausspülungen ist hingegen ein besonderer roter Gummischlauch zu benutzen.

Bei erforderlicher Tamponade der Scheide (§ 95) dürfen nur sterile, mit Faden versehene Jodoformwattkekugeln Verwendung finden, welche die Hebammen in einer verlöteten Blechbüchse im Instrumentarium mit sich zu führen hat. Bei jedem Gebrauch ist stets eine neue Büchse anzubrechen. Die im § 194 gegebene Vorschrift, dass die verlötete Blechbüchse 12 sterile Jodoformwattkekugeln enthalten muss, finde ich deshalb zu weitgehend und kostspielig, da kleinere Büchsen mit 6 Kugeln meist ausreichen, und nach Öffnen der Büchse der Inhalt doch wertlos wird; event. können zwei kleine Büchsen gebraucht werden.

Vorgeschrieben wird im § 100 während der Ausbildungszeit die Erlernung des „Kiefergriffes“ für die Hebamme bei der Hilfeleistung zur Chloroformnarkose.

Die einschneidendste Veränderung ohne Frage, besonders für die schon im Dienste stehenden Hebammen, haben die Desinfektionsvorschriften erfahren, indem an Stelle der für die Händedesinfektion bislang üblichen Karbolsäure, des Lysols und der Kresolseife, jetzt das Sublimat obligatorisch vorgeschrieben ist. Der § 113 schildert in anschaulicher Weise, wie die Hebamme sich zu desinfizieren hat: unmittelbar vor jeder inneren Untersuchung müssen die Hände keimfrei gemacht werden. Das Keimfreimachen besteht: 1. in einer Waschung mit warmem Wasser, Seife und besonderer Bürste, 5 Minuten lang, woran sich die Reinigung der Nägel schliesst, 2. in der Desinfektion mit einer Sublimatlösung 1 auf 1000 in Wasser, 3 Minuten lang, mit besonderer Wurzelbürste. Vor der Desinfektion mit Sublimatlösung hat die Hebamme sich mit einem sauberen Handtuch die Hände abzutrocknen und jede Spur von Seife an den Fingern und Armen zu beseitigen, um durch die Seife nicht die keimtötende Kraft des Sublimats aufzuheben. Mit den von der Sublimatlösung benetzten Händen schreitet die Hebamme sodann zur inneren Untersuchung. Die von den meisten Geburtshelfern längst aufgegebene Anwendung von Vaseline (§ 73 des Lehrbuches von 1892) zur inneren Untersuchung ist hiernach fortan den Hebammen verboten. Ausserdem schreibt § 113, Ziffer 5 noch eine besondere Desinfektion bei Berührung mit verdächtigen Stoffen vor, welche in einem drei Minuten langen Abreiben der Hände, insbesondere der Nagelgend,

mit einem in Alkohol (85proz. Weingeist des Arzneibuches) getauchten Wattebausch besteht; an diese Prozedur schliesst sich dann die Desinfektion mit Sublimat und Bürste.

Es ist der Hebamme nicht verboten, zwischen Waschung und Sublimatdesinfektion das Abreiben der Hände mit Alkohol auch sonst jedesmal einzufügen.

Wird Sublimat von der Hebamme an den Händen nicht getragen, entsteht z. B. ein Ausschlag, so kann der Hebamme nach § 115 von dem Kreisarzt die Erlaubnis gegeben werden, Lysol für die Desinfektion ihrer Hände anzuwenden.

Zur Keimfreimachung der Instrumente der Hebamme ist Auskochen während der Dauer von 15 Minuten unter Zusatz von Soda vorgeschrieben. Können die Instrumente nicht ausgekocht werden, so sind dieselben mit 1proz. Lysollösung abzureiben und in derselben Lösung bis zum Gebrauch zu belassen.

Die Geschlechtsteile der Gebärenden werden mit abgekochtem Wasser und Seife sorgfältig gereinigt; für alle Fälle, in denen kein abgekochtes Wasser zu beschaffen ist, wird 1proz. Lysollösung gebraucht.

Durch die Einführung des Sublimats bzw. Alkohols für die Händedesinfektion hat auch das Instrumentarium der Hebammen eine Veränderung erfahren, die im § 194 angegeben ist und zweckmässig schon hier besprochen wird. Fortan muss die Hebamme in ihrer Tasche ausser den schon früher vorgeschriebenen Instrumenten, Geräten und Mitteln noch bei sich führen:

Ein verschlossenes gläsernes Röhrchen mit 10 Sublimatpastillen zu je 1 g Sublimat nach Angerer mit der Aufschrift „Gift“.

Eine Flasche mit 100 g 85proz. Alkohol (Weingeist des Arzneibuchs).

Eine grosse Wurzelbürste zum Waschen der Hände und eine kleinere für das Desinfizieren mit Sublimat. Die Bürsten dürfen niemals vertauscht werden. Sie sind durch Auskochen keimfrei zu machen.

Auch das Mitführen eines Nagelreinigers von Metall ist jetzt vorgeschrieben.

An Stelle des früheren einen reinen Handtuches sind nunmehr zwei nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte Handtücher erforderlich.

Von weiteren Neuerungen hinsichtlich der Komplettierung der Hebammentasche sei hier auf das schon oben erwähnte Erfordernis des Vorhandenseins von 2 Gummischläuchen zum Irrigator nochmals hingewiesen, von denen der für Scheidenausspülungen rot, der zu Einläufen in den After bestimmte schwarz und mit Zwischenstück und Hahn versehen sein muss. Für den schwarzen Schlauch ist ein besonderer Behälter zum Aufbewahren erforderlich. Ausserdem ist für ihn an Stelle des früheren Metallrohres zu Klystieren jetzt ein gläsernes Afterrohr vorgeschrieben; ob hierin eine Verbesserung liegt, lasse ich dahingestellt.

Das Nabelband soll in einem sauberen gläsernen oder metallenen Behälter aufbewahrt werden. Hier wäre es m. E. zweckmässiger gewesen, den Behälter gleich so vorzuschreiben, dass, wie bei der sterilisierten chirurgischen Nähseide, nur immer so viel Band abgerollt werden kann, wie erforderlich ist.

Zu erwähnen ist noch neben den Jodoformtampons in Blechbüchse das geforderte Vorhandensein eines Päckchens Wundwatte zu 100 gr.

Vorgeschrieben ist ferner eine Sanduhr zum Puls zählen, sofern die Hebamme nicht eine Sekundenuhr besitzt, ein Bandmass mit Zentimereinteilung, da nach § 217, Abs. 2 die Hebamme fortan das neugeborene Kind zu messen und das Ergebnis in das Tagebuch einzutragen hat.

Hinzugekommen ist schliesslich für die Hebammentasche ein Glasgefäss mit weiter Öffnung und durch einen Glasdeckel fest verschliessbar mit einer Anzahl ausgekochter Nabelklappen, viereckige Leinwandstückchen, die etwa 8 Zentimeter lang und breit sind.

Erwünscht ist auch ein nahtloser Gummihandschuh, erhältlich beim Instrumentenhändler.

Aus dieser Schilderung ersieht man, dass für die Hebammentasche eine Menge neuer Sachen eingeführt sind, zu deren Beschaffung sich der Kreisarzt zweckmässig mit dem Landrat seines Kreises in Verbindung setzt und deren Vorhandensein von ihm zukünftig kontrolliert werden muss.

Nicht verhehlen darf man sich, dass sich die grösste Schwierigkeit der Durchführung der Bestimmungen des neuen Hebammen-Lehrbuches hinsichtlich der Händedesinfektion bei den alten Hebammen geltend machen wird. Die Kreisärzte werden daher gut tun, möglichst bald sämtliche ihnen unterstellte Hebammen zusammenzuberufen und ihnen persönlich Anleitung zu geben, wie die Händedesinfektion jetzt ausgeführt werden muss. Daneben erfolgt dann zweckmässig gleichzeitig die Erklärung der Ausfüllung des neuen Hebammentagebuchs und der Temperaturzettel (§ 251).

Ein grosser Wert ist mit vollem Recht in dem neuen Lehrbuch auf eine bessere Ausbildung der Hebammen in der äusseren Untersuchung Schwangerer gelegt, als dies in dem alten Lehrbuch der Fall war; ich zweifle nicht, dass die im § 144 gegebene vorzügliche Anleitung zur Ausführung der 4 Handgriffe, welche durch die beigelegten guten Abbildungen besonders anschaulich wirkt, dazu beitragen wird, der äusseren Untersuchung den ihr gebührenden Platz bei Erkennung der Kindeslage und der Zeitbestimmung der Schwangerschaft zuzuweisen.

Einen breiteren Raum als in dem alten Lehrbuch nimmt die Schilderung des Wochenbetts ein; besonderer Beachtung ist hier der Diät geschenkt, wie schon aus dem im § 244 angelegenen Speisezettel hervorgeht. Das Anlegen einer Bauchbinde bei der Entbundenen und der Wöchnerin ist durch die §§ 221, Abs. 3 und 246 der Hebamme direkt vorgeschrieben. Auch wird

im § 251 nochmals darauf hingewiesen, dass die Hebamme sich bei den Wochenbettsbesuchen ebenso die Hände mit Sublimat zu desinfizieren hat, wie bei der Entbindung; eine Vorschrift, welche von den Medizinalbeamten bei Untersuchungen über Wochenfiebererkrankungen häufig als ausser Acht gelassen gefunden wird.

Als eine wesentliche Verbesserung ist die im § 312 gegebene Vorschrift zu begrüßen, wonach in jedem Fall, in welchem ärztliche Hülfe erforderlich wird, die Benachrichtigung des Arztes schriftlich durch die Hebammen zu erfolgen hat. Weigern sich die Kreissende oder die Angehörigen, den Arzt kommen zu lassen, so hat die Hebamme auf die Folgen aufmerksam zu machen, die aus der Abwesenheit des Arztes entstehen können; hilft das nicht, so hat sie sich eine schriftliche Bescheinigung über die Ablehnung der ärztlichen Hülfe geben zu lassen.

Die Operationsbefugnis der Hebamme ist nach dem neuen Lehrbuch erheblich beschränkt; während nach § 330 die Hebamme bei nicht rechtzeitigem Eintreffen des Arztes verpflichtet ist, die Beckenendgeburt selbständig zu leiten, bleibt nach § 342 die Querlage der Behandlung des Arztes überlassen, der rechtzeitig von der Hebamme schriftlich zu benachrichtigen ist. Nur für einige bestimmte Bezirke im Osten der Monarchie hat der Herr Minister der Medizinalangelegenheiten den dort praktizierenden Hebammen die Pflicht auferlegt, unter bestimmten Umständen die Wendung selbst auszuführen. Im allgemeinen Hebammenunterricht wird also die Wendung nicht mehr gelehrt werden. Diese Umstände sind im § 2 des Anhangs zum neuen Lehrbuch näher angegeben. Bei lebensbedrohlicher Blutung ist die Hebamme nach § 440 schliesslich berechtigt, die Lösung der Nachgeburt vorzunehmen, hat aber gleich nach Beendigung dem Kreisarzt eine Meldung über ihr durch eine solche Notlage veranlassetes Vorgehen zu erstatten.

An Stelle der bisherigen Instruktion für die Hebammen im Königreich Preussen ist die aus 34 Paragraphen zusammengesetzte „Dienstanzweisung für die Hebammen im Königreich Preussen“ getreten, welche dem Lehrbuch hinzugefügt worden ist und in einen allgemeinen und besonderen Teil zerfällt. Hier interessiert den Kreisarzt zunächst das Formular des neu entworfenen Tagebuches, welches 15 Rubriken umfasst, gegen das bisherige Muster mancherlei Abweichungen zeigt und infolge der geforderten genauen Schilderung der Kindeslage und der sich abspielenden Geburtsvorgänge und Zwischenfälle grössere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei der Ausfüllung durch die Hebamme erheischt. War ein Arzt bei der Geburt oder während des Wochenbetts zugegen, so ist ihm behufs Bestätigung der betr. Angaben, soweit diese in seinen Beobachtungskreis fallen, von der Hebamme das Tagebuch sogleich nach der Geburt oder dem Wochenbett zur Einsicht, Ausfüllung der Spalte 14 und Unterschrift vorzu legen. Von den im § 251 des Hebammen-Lehrbuches vorgeschriebenen Aufzeichnungen auf Temperaturzettel sind nach

Abschluss der Tätigkeit bei der Wöchnerin die erforderlichen Eintragungen in Spalte 15 zu machen. Für die Temperaturzettel ist ein bestimmtes Muster vorgeschrieben, von dem 64 Stück im Umschlag zum Preis von 50 Pf., ebenso wie das neue Tagebuch, für 72 Eintragungen ausreichend, aus der Jul. Springerschen Verlagsbuchhandlung, Berlin Nr. 24, Monbijouplatz, zum Preise von 60 Pf. bezogen werden können.

Die Dienstanweisung schreibt die Pflichten der Hebammen und ihr Verhalten im allgemeinen, sowie gegen Behörden und Beamte vor, regelt die Teilnahme an Nachprüfungen und Wiederholungskursen, und schildert die besonderen Berufspflichten der Hebammen, wobei wieder der Schwerpunkt auf tunlichste Verhütung der Infektion der Kreissenden und Wöchnerin durch die Hebamme gelegt ist. Die Hebamme hat die Wöchnerin und das neugeborene Kind, sofern es ihre Berufsarbeit erlaubt, zehn Tage lang täglich zweimal, wenigstens aber einmal zu besuchen. Das Wochenbett wird durch tägliche Messungen mit dem Thermometer beobachtet. Die Temperaturen sind auf einem Zettel zu vermerken und später in das Tagebuch einzutragen. § 27 der Dienstanweisung enthält eine kurze übersichtliche Zusammenstellung derjenigen regelwidrigen Vorgänge unter der Geburt, bei denen die Hebamme auf die Zuziehung eines Arztes zu dringen hat und wird bei den Nachprüfungen mit den Hebammen jedesmal zu besprechen sein. Die §§ 28 und 29 geben der Hebamme genaue Direktiven über ihr Verhalten bei fieberhaften Erkrankungen im Wochenbett, während § 34 die Anzeigepflicht der Hebamme gegenüber dem Kreisarzt festsetzt. Hier hätte aus § 28, Abs. 5 hinzugefügt werden müssen, dass die Hebamme den Kreisarzt auch Anzeige zu erstatten hat, wenn die Angehörigen die Zuziehung ärztlicher Hilfe ablehnen, welche die Hebamme für erforderlich gehalten hat.

Bei dem Studium des neuen umfangreichen Hebammenlehrbuches, welches des besseren Verständnisses halber mit 73 Abbildungen versehen ist, während das alte Lehrbuch nur 43 aufweist, hat sich mir der Gedanke aufgedrängt, dass es vielleicht im Interesse der schon im Dienst stehenden älteren Hebammen liegt, wenn bei den Nachprüfungen die Kreisärzte zunächst die Dienstanweisung mit der Hebamme durchgehen, da hier in gedrängter Kürze alle neuen Bestimmungen zusammengestellt sind, welche gewissermassen das Skelett bilden. Ist den Hebammen erst die Dienstanweisung in Fleisch und Blut übergegangen, dann kann man hinsichtlich der Einzelheiten auf das klar und verständlich geschriebene Lehrbuch zurückgreifen, das Studium desselben den Hebammen ans Herz legen und sich später davon überzeugen, ob ein weiteres Eingehen zum Verständnis erforderlich ist.

Jedenfalls erwächst mit Einführung des neuen Hebammen-Lehrbuches den Medizinalbeamten eine grosse Mehrarbeit für die nächsten Jahre, da sie für die Durchführung der neuen Bestimmungen seitens der schon im Dienst befindlichen Hebammen Sorge zu tragen und sich selbst erst mit dem Inhalt des Lehr-

buches vertraut zu machen haben als Aufsichtsbeamte und Vorgesetzte der Hebammen. Diese Mehrarbeit den Herrn Kollegen in etwas zu erleichtern, bildete den Zweck der vorstehenden Abhandlung, indem auf die den Medizinalbeamten besonders interessierenden neuen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden sollte.

Zu bedauern bleibt, dass die Veröffentlichung des neuen Hebammen-Lehrbuches nicht 1—2 Wochen früher erfolgte, oder die Aufmerksamkeit der betreffenden Kreise auf das baldige Erscheinen hingelenkt worden ist, welches nach dem ministeriellen Erlass bei dem nächsten Lehrkurs auf den Hebammen-Lehranstalten zur Einführung gelangen muss. An der Hebammen-Lehranstalt in Erfurt z. B. hat am 1. Oktober der neue Lehrkurs begonnen; für sämtliche Schülerinnen ist daher noch das alte Lehrbuch von 1892 beschafft worden, welches nunmehr völlig wertlos geworden ist.

Eine Hausepidemie von Paratyphus (Typ. B), hervorgerufen durch die Saarbrückener Stäbchen.

Von Kreisassistentenarzt Dr. Ritter in Bremervörde.

Am 13. Juni d. J. erstattete Herr Dr. H. in G. Anzeige von 2 Unterleibstyphus-Erkrankungen in einer Familie in F., einem Moordorfe im südlichen Teile des Kreises Bremervörde. Am 16. Juni stellte ich gemeinsam mit dem behandelnden Arzte, der mich stets in dankenswerter Weise unterstützt hat, folgende Erkrankungen, die sich sämtlich im Hause des Mooranbauers Gr. befanden, fest:

1. die 68jährige Altenteilerin M. Gr.,
2. deren Schwiegertochter, die 38jährige Anbauersfrau M. Gr.,
3. deren Schwager, der 25jährige ledige Schneider H. Gr., und
4. das fünfjährige Anbauerskind J. Gr.

Sämtliche Genannten waren gleichzeitig seit dem 2. Juni unter Durchfällen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Abgeschlagenheit erkrankt, hatten mässiges Fieber — bis $38,5^{\circ}$ —, ausgesprochene Typhuszunge, Milzschwellung und Fall 4 ver- einzelte Roseolen auf Brust und Bauch.

Der behandelnde Arzt teilte gleichzeitig mit, dass an demselben Tage noch 2 Kranke mit ähnlichen Erscheinungen sich in seine ambulante Behandlung begeben hätten, nämlich

5. der 12jährige Hütejunge J. G. und
6. der 16jährige Haussohn P. D.

Beide arbeiteten tagsüber im Dienste des Anbauers Gr. und nahmen auch alle Mahlzeiten im Hause Gr. ein, während sie nachts bei ihren Angehörigen weilten. Sie waren an dem Tage der Untersuchung noch nicht in ihre Wohnungen zurückgekehrt und konnten nicht aufgefunden werden.

Als krankheitsverdächtig mussten ferner noch angesehen werden:

7. der 80jährige Altenteiler Johann Gr., der zwar fieberlos und nicht bettlägerig war, auch nicht an Durchfällen gelitten hatte, aber einen sehr hinfalligen Eindruck machte und eine stark belegte Zunge hatte.

Von Fall 1—3 wurden Blutproben entnommen und am

folgenden Tage Agglutinationsversuche mit Typhusbazillen und Saarbrückener Stäbchen angestellt. Zur makroskopischen Beobachtung wurden kleine, unten zugespitzte Reagenzgläschen verwendet. Die Verdünnungen wurden mit einer 0,85proz. sterilen Kochsalzlösung, die zweimal durch gehärtete Filter gelaufen war, hergestellt. Eine Agglutination wurde als eingetreten betrachtet, wenn bei Zimmertemperatur nach einer halben Stunden makroskopisch deutlich sichtbar Zusammenballung stattgefunden hatte; trat letztere erst später ein, so ist dies in den Tabellen stets besonders bemerkt. Die mikroskopische Agglutination, die sich übrigens in allen Fällen mit der makroskopischen fast vollständig deckte, ist unberücksichtigt geblieben. Zur Verwendung kamen stets bei 37° gehaltene 18stündige Agarstrichkulturen.

Das Serum von Fall 1 agglutinierte Typhusbazillen überhaupt nicht, von Fall 2 nur in Verdünnung 1 : 20 und erst nach zwei Stunden, von Fall 3 nur in Verdünnung 1 : 40 ebenfalls erst nach zwei Stunden (Näheres s. in Tabelle I); dagegen agglutinierten sämtliche Sera sofort Saarbrückener Stäbchen, selbst in Verdünnung 1 : 1280 (s. Tabelle II). Bei diesem Befunde war es wahrscheinlich, dass es sich um Paratyphus (Typ. B.), verursacht durch die Saarbrückener Stäbchen, handelte.

Am folgenden Tage wurden Blutproben von Fall 4, 5, 6 und 7 entnommen. Das Serum von Fall 5 agglutinierte Typhusbazillen in Verdünnung 1 : 40 (aber erst nach 2 Stunden), die übrigen Sera verhielten sich gegen dieselben völlig indifferent, dagegen wurden Saarbrückener Bazillen von den Sera 4—6 sofort agglutiniert, am schwächsten von Fall 4 (1 : 160 sofort, 1 : 320 nach 2 Stunden). Serum von Fall 7 beeinflusste auch Saarbrückener Bazillen gar nicht, so dass dieser Fall, der ja auch klinisch nicht die Krankheitserscheinungen des Unterleibstypus zeigte, wohl ausgeschlossen werden kann.

Auch von den übrigen, nicht erkrankten Hausgenossen

8. dem Anbauer Johann Gr., 37 Jahre alt, und

9. dessen dreijährigem Kinde Friedrich Gr.

wurden am 23. Juni Blutproben entnommen. Agglutinationsversuche mit denselben und Typhusbazillen, resp. Saarbrückener Stäbchen fielen völlig negativ aus.

An demselben Tage, also den 23. Juni, erst konnte die erste Stuhlprobe, und zwar von Fall 6 untersucht werden, nachdem die Durchfälle bereits verschwunden waren. Auf v. Drigalski und Conradischen Nährboden wuchsen zahlreiche, grosse, rote und vereinzelte, etwas kleinere, runde, anfangs durchscheinende Kolonien von blauvioletter Farbe; dieselben wurden mit der Zeit weisslicher, völlig undurchscheinend, wuchsen am Rande üppiger, so dass in der Mitte eine nabelartige Einziehung eintrat. Die Kolonien bestanden aus äusserst lebhaft beweglichen Kurzstäbchen, die von Typhusbazillen nicht zu unterscheiden waren, die sich mit Anilinfarben gut färbten, nach Gram jedoch entfärbt wurden.

Bei Agglutinationsversuchen, die mit ihnen und dem Blutserum der Kranken 1—6 angestellt wurden, erhielt man in allen

Fällen genau dieselben stark positiven Resultate, wie bei den Saarbrückener Stäbchen.

Auf die verschiedenen Nährboden übertragen, zeigten die Stäbchen folgendes Wachstum:

1. auf Gelatineplatten wuchsen die oberflächlichen Kolonien üppiger, als Typhusbazillen, waren nicht gefurcht, sondern leicht granuliert, hatten oft eine herzförmige Gestalt, nach einigen Tagen nahmen die Kolonien eine völlig weiße, glänzende Farbe an und sprangen knopfartig über die Oberfläche hervor, ohne die Gelatine zu verflüssigen;
2. auf Schrägagar wie Typhusbazillen;
3. desgleichen auf Kartoffeln;
4. in Peptonbouillon trat starke Trübung auf, ohne Indolbildung selbst nach 14 Tagen im Brutschrank;
5. Lakmusmolke wurde anfangs leicht gerötet und getrübt; bereits nach 2mal 24 Stunden trat anfangs eine schwach bläuliche Färbung auf, die immer mehr zunahm;
6. in Traubenzuckerbouillon starke Gasbildung nach wenigen Stunden;
7. in Milch keine Gewinnung, selbst nach mehreren Wochen, dagegen wurde die Milch allmählich aufgeheilt;
8. in Neutralrotagar Gasbildung mit Fluoreszenz und allmählich fortschreitender gelber Verfärbung des Nährbodens.

Nach diesem Befunde war der gezüchtete Bacillus identisch mit dem Saarbrückener Stäbchen, und diese Identität wurde auch von der Königlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalt Saarbrücken, der ich für die Nachprüfung meinen Dank ausspreche, bestätigt. Auch ohne Tierversuche wird man bei den Agglutinationsresultaten dieses Stäbchen als Erreger der Krankheitsfälle ansehen müssen.

Sehr lange scheinen in diesen Fällen die Sera ihre agglutinierenden Eigenschaften nicht zu bewahren, denn im Falle 6 trat bei einer Blutentnahme am 9. Juli und im Falle 3 bei einer solchen am 16. Juli nur noch eine Agglutination bei einer Verdünnung 1 : 320 auf.

Trotz eingehender Nachforschungen hat sich leider die offenbar allen gemeinsame Infektionsquelle nicht ermitteln lassen. Die Bewohner des betroffenen Hauses hatten seit Wochen das Dorf nicht verlassen und nur wenig Verkehr mit anderen Menschen gehabt. In F. und Umgegend sind anderweitige Typhuserkrankungen seit langer Zeit nicht aufgetreten. Die Vermutung, dass eine Portion Rindertalg, die von einem Kaufmannshause in Bremerförde, in welchem Typhuserkrankungen Jahr aus Jahr ein vorkommen, die Infektion vermittelt habe, wird dadurch zu einer unwahrscheinlichen, dass Talg nur in gebratenem Zustande genossen wird.

Der Verlauf der Erkrankungen war ein günstiger, schneller und leichter. Die Fälle 5 und 6 waren überhaupt nicht bettlägerig, nur Fall 1 hatte ein leichtes Rezidiv, und der Verlauf war infolge einer Bronchitis ein etwas protrahierter.

Dass die Epidemie auf ihren Herd beschränkt blieb, ist weniger den gesundheitspolizeilichen Massnahmen, die sich auf Belehrungen an der Hand von gedruckten Verhaltensmassregeln, auf Desinfektion der Abgänge usw. und auf eine Schlussdesinfektion beschränken mussten, als auf die Abgelegenheit des be-

troffenen Hauses und auf die weitläufige Bauart unserer Moordörfer überhaupt zurückzuführen.

Tabelle I.

Stamm	Serum	1:20	1:40	1:80	1:160	1:320	1:680	1:1280
Typhuskultur, gewonnen aus Stuhlgang eines Typhuskranken. 18 stünd. Agarkultur, $\frac{1}{2}$ seit 1 1/2 Jahren fortgezüchtet.	von 1. M. Gr., 68 Jahre alt, 17. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	2. M. Gr., 38 Jahre alt, 17. VI. 04.	+	—	—	—	—	—	—
	3. J. Gr., 5 Jahre alt, 17. VI. 04.	+	+	—	—	—	—	—
	4. H. Gr., 25 Jahre alt, 19. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Joh. G., 12 Jahre alt, 19. VI. 04.	+	+	—	—	—	—	—
	6. P. D., 16 Jahre alt, 19. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	7. J. Gr., 80 Jahre alt, 19. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	8. J. Gr., 37 Jahre alt, 24. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Fr. Gr., 3 Jahre alt, 24. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle II.

Stamm	Serum	1:20	1:40	1:80	1:160	1:320	1:640	1:1280
Paratyphus (Typ. B.), Saarbrückener Stäbchen. 18 stünd. Agarkultur.	1. M. Gr., 17. VI. 04.	+	+	+	+	+	+	+
	2. M. Gr., 17. VI. 04.	+	+	+	+	+	+	+
	3. J. Gr., 17. VI. 04.	+	+	+	+	+	+	+
	4. H. Gr., 19. VI. 04.	+	+	+	+	+	—	—
	5. Joh. G., 19. VI. 04.	+	+	+	+	+	+	+
	6. P. D., 19. VI. 04.	+	+	+	+	+	+	+
	7. J. Gr., 19. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	8. J. Gr., 24. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Fr. Gr., 24. VI. 04.	—	—	—	—	—	—	—

Nochmals zur chemischen Untersuchung des Wassers.

Von Prof. Dr. J. König in Münster i. W.

In Nr. 16 dieser Zeitschrift haben die Herren Reg.- u. Med.-Räte Dr. Krummacher in Münster i. W. und Dr. Salomon in Coblenz einen kurzen Aufsatz von mir in Nr. 11 dieser Zeitschrift, der durch eine Abhandlung von Herrn Kreisassistentenarzt Dr. Hagemann in Münster i. W. in Nr. 9 der Zeitschr. über vorstehende Frage veranlasst worden war, einer Besprechung unterzogen. Ohne auf Nebensächlichkeiten einzugehen, werde ich mich bemühen, in nachstehender Erwiderung nur Tatsächliches hervorzuheben.

1. An der guten Absicht des Herrn Dr. Hagemann, den ich persönlich ebenso wie Herrn Dr. Krummacher sehr hoch schätze, durch seine Abhandlung den Wert der chemischen Wasseruntersuchung hervorzuheben und zu fördern, zweifle ich keinen Augenblick; aber man fördert eine Sache nicht, sondern schadet ihr, wenn einerseits die zur Förderung der Sache dienenden Grundsätze unrichtig, andererseits die Vorschläge selbst mangelhaft sind. Unrichtig aber war es, dass Herr Dr. Hagemann für den Aufbau seiner chemischen Untersuchungsverfahren von allgemeinen Grenzwerten ausging; denn diese gibt es nicht. Die Grenzwerte richten sich völlig nach den örtlichen Bodenverhältnissen. Der Gehalt eines Wassers z. B. an Chlor oder Salpetersäure oder Schwefelsäure oder an Kali, Natron, Kalk, oder an organischen Stoffen, oder an Bakterien, der je nach den örtlichen Bodenschichten, aus denen das Wasser stammt, in dem einen Falle als natürlich und unbedenklich angesehen werden kann, bedeutet in einem anderen Falle eine Verunreinigung. Man kann daher die Reinheit oder Verunreinigung eines Wassers nur nach den örtlichen Verhältnissen unter vergleichsweiser Heranziehung anderer sicher nicht verunreinigten Wasser aus denselben Bodenschichten beurteilen. Will man daher zur chemischen Untersuchung von Wasser Titerflüssigkeiten auf Grund von Grenzwerten verwenden, so muss man eben soviel Titerflüssigkeiten herstellen, als es verschiedene Arten von Trinkwasser in einem Bezirk gibt. Nicht Grenzwerte an sich, d. h. örtlich beschränkte, sondern allgemein geltensollende Grenzwerte und darauf gegründete Verfahren, die also für alle Fälle Gültigkeit haben sollen, sind zu verwerfen.

Von allen wirklichen Sachverständigen in Wasserfragen wird ferner anerkannt und hervorgehoben, dass nur eine ganz eingehende und nach durchaus zuverlässigen Verfahren ausgeführte chemische Untersuchung eines Trinkwassers zur richtigen Beurteilung führen kann; wenn daher dieser selbstverständlichen Forderung gegenüber von hygienischen, unter Aerzten stehenden Instituten und von einzelnen Aerzten dahin gestrebt wird, die chemische Wasseruntersuchung nur auf einige qualitative Prüfungen und dazu noch mangelhafte zu beschränken, dann müssen wir Chemiker von Fach gegen diese Verflachung unseres Gebietes mit allen Mitteln ankämpfen, und insofern kann man zurzeit

mit Recht von einem „Streit“ um die chemische Wasseranalyse sprechen.

2. Ganz richtig behauptet Herr Dr. Krummacher: „Eine Urteilsbildung steht jedem logisch denkenden Menschen zu, der sich in eine bestimmte Materie vertieft hat.“ Wo aber ist denn eine solche Vertiefung der Aerzte und auch der beamteten Aerzte besonders in Wasseruntersuchungen zu finden? Die Aerzte glauben diese Vertiefung in einigen Wochen erreichen zu können, während andere Berufsstände dazu Jahre gebrauchen. Da man die Intelligenz doch unmöglich allein bei den beamteten Aerzten voraussetzen kann, so muss die jetzige Ansicht unter den Aerzten, dass nur der beamtete Arzt in Wasserfragen zuständig sei, wohl andere Ursachen haben, und diese liegen für den mit der Pädagogik Vertrauten darin, dass der Arzt während seines Studiums gegen ein Dutzend Disziplinen zu lernen hat, aber nur wenige gründlich lernt. Wenn Herr Dr. Krummacher z. B. sagt: „Aber Geist gehört zur quantitativen Wasseruntersuchung und zur Beurteilung ihrer Resultate weiter nicht,“ so beweist er mit diesem Ausspruche nur zu sehr, dass er sich wenigstens in die Chemie und die Beurteilung der durch sie gewonnenen Resultate eben nicht vertieft hat.

3. Auf die „leistungsfähige Konkurrenz der bakteriologischen Untersuchung“ gegenüber der chemischen brauche ich nicht nochmals einzugehen, da diese von dem Fachgenossen der Herren DDr. Hagemann und Krummacher selbst, vom Herrn Reg.-u. Med.-Rat Dr. Salomon im gegenteiligen Sinne zu genannten Herren richtig gestellt wird (S. 512).

4. Wenn Herr Dr. Krummacher weiter sagt, „dass das Königl. Eisenbahnministerium zurzeit die Königl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerreinigung in Berlin mit der Untersuchung ihrer Trinkwasseranlagen beauftragt hat“, so ist derselbe hierüber irrig unterrichtet. Zwar hat es an Bemühungen seitens dieser Stelle nicht gefehlt, diese Untersuchungen an sich zu reißen, indem man den zuständigen Behörden vorgestellt hat, dass die bisherigen chemischen Untersuchungen der Wässer zu teuer seien, — die von Herrn Dr. Salomon gefübte „Hinterlist“, um die Chemiker zu hintergehen, steht also nicht vereinzelt da —, aber diese Bemühungen haben den gegenteiligen Erfolg gehabt, indem die chemischen Wasseruntersuchungen in den bei weitem meisten Eisenbahndirektionsbezirken Chemikern von Fach übertragen worden sind, und zwar für viele vertragsmässig und auf längere Zeit. Zwar ist bereits vor mehreren Jahren durch das Königl. Ministerium für öffentliche Arbeiten angeordnet worden, dass in den Fällen, in welchen die bakteriologische Untersuchung eines Wässers erforderlich ist, die Berliner Anstalt herangezogen werden soll; aber diese Untersuchung soll nach den Vorschriften der Staatseisenbahnverwaltung nur dann vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, dass das Wasser Ansteckungskeime enthält. Auf derartige Untersuchungen aber wird und muss der Chemiker selbstverständlich gern verzichten.

Da es für die Leser dieser Zeitschrift Interesse bieten wird,

zu erfahren, in welchem Umfange die Staatseisenbahnverwaltung in richtiger Würdigung der Bedeutung der chemischen Analyse für die Beurteilung eines Wassers zu Trink-, häuslichen und technischen Zwecken die Untersuchungen und Beurteilungen bei vollständigen¹⁾ Wasseranalysen vornehmen lässt, so möge hier das Schema zur Beantwortung und Verwertung der Ergebnisse mitgeteilt werden; es lautet:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Das Wasser enthält: | |
| 1. schwefelsauren Kalk | 22. Der (deutsche) Härtegrad ist . . . |
| 2. schwefelsaure Magnesia | 23. Besondere Einwirkung des Wassers auf Röhren aus Eisen, Blei, Cement. Ton, Holz |
| 3. schwefelsaures Natron | 24. Bodensatz? |
| 4. kohlen-sauren Kalk | 25. Urteil über Brauchbarkeit des Wassers als a) Kesselspeisewasser: b) Trinkwasser: (zu b: soweit dies auf Grund der chemischen Untersuchung möglich ist.) |
| 5. kohlen-saure Magnesia | 26. Durch welche Behandlung lässt sich das Wasser verwendbar machen als a) Kesselspeisewasser: b) Trinkwasser: (zu b: soweit seine chemische Zusammensetzung in Frage kommt.) Welche Stoffe sind hierzu erforderlich und wieviel davon auf 1000 l Wasser? |
| 6. kohlen-saures Natron | 27. Gesamturteil über das Wasser auf Grund der chemisch. Untersuchung |
| 7. salpetersauren Kalk | |
| 8. salpetersaures Natron | |
| 9. Chlornatrium | |
| 10. Ammoniak | |
| 11. salpetrige Säure | |
| 12. Eisenoxyd | |
| 13. Silikate | |
| 14. organische Stoffe | |
| 15. freie Kohlensäure | |
| 16. | |
| 17. | |
| 18. | |
| 19. | |
| 20. Gesamtrückstand | |
| 21. Kesselsteinbildner | |

5. Herr Reg.- u. Med.-Rat Dr. Salomon führt in seinem „Noch ein Beitrag zur Wasseruntersuchungsfrage“ zunächst mehrere Fälle von mangelhaften und trügerischen Gutachten durch Chemiker an, die z. T. durch eine Hinterlist erzielt worden sind. Derartige Fälle von unrichtigen Gutachten kommen ganz gewiss vor und sollen nicht beschönigt werden. In vielen Fällen sind dieselben dadurch bedingt, dass man grosse Ausgaben scheut und jeden nächsten besten Chemiker, der die Untersuchung am billigsten ausführt, in Anspruch nimmt, ohne sich darum zu kümmern, ob der betreffende Chemiker für dieselbe auch die nötige Vorbildung und Erfahrung besitzt. Und wenn man erst anfangen wollte, alle die mangelhaften, unrichtigen und sich widersprechenden ärztlichen Gutachten zusammenzustellen und dafür auch die medizinische Wissenschaft bezw. Hygiene als solche verantwortlich zu machen, so würde man nicht minder umfangreiche Spalten füllen können. Im übrigen stimme ich dem Herrn Dr. Salomon besonders in den Sätzen zu: „Lasset dem Chemiker, was des Chemikers und dem Medizinalbeamten, was des Medizinalbeamten ist.“ Was aber ist des Medizinalbeamten bei Prüfungen der Wasserversorgungsanlagen? Die hierbei zu lösenden Aufgaben lassen sich, mag es sich um einzelne oder zentrale Versorgungsanlagen handeln, wie folgt zerlegen:

¹⁾ Hiervon kann unter Umständen jetzt je nach den örtlichen Verhältnissen und der Fragestellung Abstand genommen werden.

- a) Die hydrotechnische und bautechnische Untersuchung, z. B. über die Wassermengen zu verschiedenen Jahreszeiten, Grundwasser-Stromrichtung bei Versorgung mit Grundwasser, über die Beschaffenheit und Einrichtung etwaiger Filter bei Versorgung mit Oberflächen- oder Quellwasser, über die Beschaffenheit und Einrichtung der Mauerung bei Schachtbrunnen, äussere Niveauverhältnisse, Beschaffenheit der Rohrleitungen usw.
- b) Die geologische Untersuchung der Bodenschichten, aus und in denen das Wasser gesammelt wird, ihre chemische Zusammensetzung und filtrierenden Eigenschaften.
- c) Die chemische Untersuchung des Wassers und zwar eine vollständige in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- d) Die mykologische bezw. die Untersuchung auf kleinste pflanzliche wie tierische Lebewesen.
- e) Die bakteriologische Untersuchung einschliesslich Nachweisung von Infektionskeimen.

Von diesen Aufgaben fällt nur die fünfte dem Arzte bezw. dem Medizinalbeamten zu und zwar eigentlich nur der Nachweis der pathogenen Bakterien. Die Aerzte sind gewohnt, die Bakteriologie als ihr eigentliches Gebiet anzusehen; mit demselben Rechte aber können dieselben die Tierärzte, Mykologen, Vertreter der Gährungsindustrie und Biochemie für sich in Anspruch nehmen und nehmen sie bei Wasseruntersuchungen für ihre Zwecke tatsächlich für sich in Anspruch. Die Feststellung der Anzahl der Mykrophytenkeime kann aber von jedem festgestellt werden, der sich in der Anlegung von Plattenkulturen die nötige Uebung verschafft hat. Und was den Nachweis der Infektionskeime anlangt, so ist derselbe bis jetzt entweder gar nicht möglich oder mit solchen Schwierigkeiten verbunden, dass er für die praktische Beurteilung eines Trinkwassers nicht in Betracht kommen kann. Es bleibt daher bei der Prüfung der Wasserversorgungsanlagen sehr wenig übrig, was des Medizinalbeamten ist und ist gar nicht abzusehen, welche besonderen Vorzüge gerade er unter den verschiedenen Sachverständigen, welche hier ein Wort mitzusprechen haben, der geeignetste sein soll? Die in der preussischen Dienstanweisung für die Kreisärzte angegebene Vorschrift, dass die Aufsicht der Wasserversorgungsanlagen nur dem Kreisärzte zustehen soll, ist ohne Zweifel dadurch veranlasst worden, dass das Wasser als stetige und alleinige Ursache der ansteckenden Krankheiten gleichsam als ein mit Infektionskeimen behafteter Kranker angesehen wird. Letztere Frage ist aber bekanntlich noch eine Streitfrage, nur in sehr seltenen Fällen ist dafür ein direkter Beweis durch den Nachweis der Infektionskeime im Wasser selbst erbracht worden. In den meisten Fällen sieht man das Wasser im blinden Autoritätsglauben als die alleinige Ursache an, weil man keine andere finden kann, nach dem Grundsatz, was man wünscht, das glaubt man gern; die Beweisführung gleicht einem gerichtlichen Indizienbeweis und dieser hat in der Wissenschaft keine oder nur eine beschränkte Gültigkeit. Es soll damit die Bedeutung eines reinen Wassers

in gesundheitlicher Hinsicht in keiner Weise gelegnet und auch weiter nicht gelegnet werden, dass dasselbe unter Umständen die Ursache ansteckender Krankheiten gewesen ist und fortgesetzt sein kann. Aber durch den Genuss von Milch, Butter, Käse, Brot, Backwaren usw. sind schon verschiedentlich Infektionskrankheiten verursacht, und wenn aus dem Grunde der Medizinalbeamte der alleinige Beurteiler auch aller dieser Betriebe selbst sein soll, so muss er ein Wissen und Können besitzen, wie es sich kein anderer Berufsstand zutrauen wird. Halbwissenheit aber schadet überall mehr als Unwissenheit.

Schlussbemerkungen zu dem vorstehenden Aufsatz des Herrn Prof. Dr. König.

1. Von Dr. Krummacher, Reg.- und Med.-Rat in Münster i. W.

Es wäre meines Erachtens unzweckmässig, wenn man versuchen wollte, die Wirkung der obigen Ausführungen durch detaillierte Einwendungen abzuschwächen. Getrost überlasse ich dem Urteil der verehrlichen Leser dieser Zeitschrift die Entscheidung darüber, ob Herr Professor König neue und überzeugende Gesichtspunkte beizubringen, ob er die in wissenschaftlichen Fragen unerlässliche Objektivität und Unparteilichkeit zu wahren und eine reinliche Scheidung zwischen sachlicher und persönlicher Behandlung herbeizuführen vermocht hat.

Für mich ist die Angelegenheit erledigt, da ich nach Obigem von einer Fortsetzung der Polemik einen wissenschaftlichen Gewinn nicht mehr erhoffe.

2. Von Dr. Salomon, Reg.- und Med.-Rat in Coblenz.

Dem Urteil der Leser dieser Zeitschrift kann ich es ruhig überlassen, zu entscheiden, wie weit durch die vorstehenden Erörterungen meine Ausführungen in Nr. 16 entkräftet werden, wie weit Herr Prof. Dr. König sein „Bemühen, nur Tatsächliches anzuführen“, gelungen ist und wie weit die Beweiskraft der Tatsache geht, dass die Staatseisenbahnverwaltung ihr Kesselspeisewasser und Trinkwasser chemisch analysieren lässt.

Ich hoffte, durch meine an die Praxis des täglichen Lebens anknüpfenden Besprechungen die Diskussion von der grauen starren Theorie ablenken und auf einen fruchtbaren Boden hinleiten zu können. Leider vergeblich! Denn Herr Prof. Dr. König glaubt weiter „kämpfen“ und den „Streit“ aufrecht erhalten zu müssen.

Bei der Fruchtlosigkeit weiterer Erörterungen würde ich hiermit die Feder aus der Hand legen, wenn ich mir nicht selbst schuldig wäre, die gemütvollste Art, wie Herr Prof. Dr. König meine auf S. 506 gemachte selbstironisierende Bemerkung über meine „Hinterlist“ ausschachtet, hier gebührend tiefer zu hängen.

Für den Herausgeber der Zeitschrift ist diese Streitfrage

ebenfalls erledigt, nachdem alle Beteiligten nochmals zu Wort gekommen sind. In Uebereinstimmung mit den Herren Kollegen Dr. Krummacher und Dr. Salomon steht er betreffs der Aufgaben des Hygienikers und damit auch des Gesundheitsbeamten in bezug auf die Wasserversorgung durchaus auf dem Standpunkt, der im § 74 der Dienstanweisung für die preussischen Kreisärzte in genügender Weise zum Ausdruck gebracht ist. Hier sind mit Recht die Grenzen für die Tätigkeit des Gesundheitsbeamten auf diesem Gebiete viel weiter gezogen, als dies vom H. Prof. Dr. König geschieht; es hiesse auch die Aufgaben des Hygienikers bei der Wasserversorgung völlig verkennen, wenn man sie lediglich „auf die bakteriologische Untersuchung einschliesslich Nachweisung von Infektionskeimen“ beschränken wollte. Seine Sache ist es vielmehr, alle für eine Versorgung mit einwandfreiem Wasser in betracht kommenden Gesichtspunkte in jedem Einzelfalle zu prüfen, und sich die zu dieser Prüfung erforderlichen Unterlagen, sei es durch eigene Untersuchungen, sei es durch Mitwirkung des Chemikers, des Geologen, Hydrologen usw. zu verschaffen. Wie auf vielen anderen Gebieten der hygienischen Wissenschaft bilden eben auch hier Chemie, Geologie, Hydrologie usw. die für den Hygieniker unentbehrlichen Hilfswissenschaften, die er jedoch selbst keineswegs vollständig, sondern nur insoweit zu beherrschen braucht, dass er aus den Untersuchungsergebnissen der betreffenden Fachmänner für seinen Zweck die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen vermag. Die wichtigste Frage bei einer Trinkwasserversorgung bleibt nach wie vor die: ob das Wasser in gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei ist? Demzufolge muss auch trotz allen Widerspruchs von anderer Seite für diese Frage der Hygieniker, der Gesundheitsbeamte der ausschlaggebende Faktor sein! — Dass übrigens auch viele Chemiker der gleichen Ansicht sind, dafür geben die Verhandlungen der am 5. September d. J. abgehaltenen 9. Hauptversammlung des Verbandes selbständiger öffentlicher Chemiker den besten Beweis. Hier fanden nämlich die Ausführungen des Chemikers Dr. Treumann-Hannover, der sich in einem eingehenden Vortrage mit der Frage der chemischen Wasseruntersuchung beschäftigte, die lebhafteste Zustimmung der Versammlung, insbesondere der Schlusssatz: Der Chemiker habe nicht die Aufgabe, ein Gutachten über die gesundheitliche Beschaffenheit des Wassers abzugeben, denn dies sei Sache des Kreisarztes; der Chemiker habe vielmehr festzustellen, welche Substanzen in der ihm vorgelegten Wasserprobe sind, damit hieraus die weiteren Schlussfolgerungen gezogen werden können! Wir können nur wünschen, dass diese Ansicht eine immer grössere Verbeitung unter den Chemikern findet, dann wird die Trinkwasserfrage als Streitfrage zwischen ihnen und den Medizinalbeamten für alle Zeiten beseitigt sein!

Rpd.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten, Hygiene und öffentliches Sanitätswesen.

Ueber das Reduktionsvermögen der Bakterien und über reduzierende Stoffe in pflanzlichen und tierischen Zellen. Von Dr. Albert Maassen, technischer Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Einundzwanzigster Band, drittes (Schluß-) Heft. Mit 7 Tafeln. Berlin 1904. Verlag von Julius Springer.

Aus den Versuchen M.s geht hervor, daß sowohl in den Zellen der Mikroorganismen, als auch in tierischen Zellen reduzierende Substanzen vorhanden sind, über deren Natur allerdings, namentlich ob sie etwa Fermente sind, die bisherigen Untersuchungen keinen sicheren Aufschluß gewähren. Durch ihr Verhalten, besonders dem freien Schwefel gegenüber, geben sie der Vermutung Raum, daß sie die Eigenschaft besitzen, Wasserstoff auf reduzierbare Körper zu übertragen, daß sie also in derselben Weise reagieren, wie die sogenannten anorganischen Fermente. Der Gedanke liegt nahe, den reduzierenden Zellsubstanzen pseudokatalytische Wirkungen zuzuschreiben, die Eigenschaft, abwechselnd Wasserstoff aufzunehmen und wieder abzugeben, mit anderen Worten die Fähigkeit, molekularen Wasserstoff zu aktivieren.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Die teratologischen Wuchsformen (Involutionsformen) der Bakterien und ihre Bedeutung als diagnostisches Hilfsmittel. Von Dr. Alb. Maassen, technischer Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Hierzu Tafel X—XII. Ebenda.

Den Anlaß zu der Arbeit gab die Frage, ob die von Hankin beobachtete Eigenschaft des Pestbacillus, auf stark kochsalzhaltigem Nährboden eigentümliche Degenerationsformen zu bilden, als diagnostisches Hilfsmittel verwertet werden könne. M. zog 56 Bakterienarten zu seinen Versuchen heran, die jedesmal, 24 Stunden alt, auf die betr. Salznährböden übergeimpft wurden. Als Nährboden diente vorzugsweise ein Nähragar (1,75% Agar und 0,5% Soda), in dem nach der Fertigstellung das betr. Neutralsalz aufgelöst wurde. Einzelne Neutralsalze wirkten geradezu spezifisch, insofern als die Gegenwart einer bestimmten Menge des Salzes durch eine für das betr. Salz charakteristische Gestaltveränderung bei den Bakterien zum Ausdruck kam. Mit der Gestaltumwandlung standen in unmittelbarem Zusammenhange gewisse Aenderungen in der Beschaffenheit des Zellinhaltes, des Protoplasmas der Bakterien (teilweise Aufhebung der Mischung zwischen Chromatin- und Plasmasubstanz), sich kundgebend durch die außergewöhnlich verschiedene Dichtigkeit des Zellinhaltes, durch die Anwesenheit zahlreicher, kleiner, glänzender Kügelchen und die Anhäufung des Plasmas und des Chromatins namentlich an den Stellen, die Ausstülpungen, Knospungen und andere Formveränderungen aufweisen.

Wegen Einzelheiten muß auf das Original verwiesen werden.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Spezifität der Antikörper. Von Prof. Frh. v. Dunger n. Festschrift zum 60. Gehrtsstage von Robert Koch. Jena 1903. Verlag von Gustav Fischer.

v. Dungen hat bei seinen Untersuchungen über die Präzipitinbildung nach Injektion verschiedener Blutplasmaarten die Beobachtung gemacht, daß Tiere, die mit einer bestimmten Plasmaart vorbehandelt sind, auf eine erneute Injektion desselben Plasmas schneller und kräftiger mit der Bildung von spezifischem Präzipitin antworten, als nicht vorbehandelte Tiere. (Diese Beobachtung gestattet einen Rückschluß auf das Wesen der Immunität gegen bakterielle Infektionen, bei welchen an die Stelle des injizierten Plasmaeweißes das Protoplasma des infizierenden Bakteriums tritt. Ref.) v. Dungen läßt es vorläufig noch unentschieden, ob es sich bei dieser Plasma-Immunität um eine erhöhte Bildung und Aufspeicherung der Antikörper in den sie bindenden Zellen handelt, die nur eines neuen homologen Reizes bedürfen, um die aufgespeicherten Antikörper an das Blutserum abzugeben, oder ob durch die Vorbehandlung die antikörperbildenden Zellen eine solche spezifische Veränderung

erfahren, daß sie im stande sind, auf einen neuen homologen Reiz mit der schnellen und kräftigen Neubildung spezifischer Antikörper zu antworten.

Weitere Versuche haben dann gezeigt, daß bei vorbehandelten Tieren nicht nur die wiederholte Injektion desselben Plasmas, sondern auch die Injektion eines mit jenem verwandten Plasmas, welches mit jenen gewisse Molekülkomplexe gemeinsam hat, im stande ist, die Neubildung der für jenes spezifischen Präzipitine auszulösen.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber die Schutzimpfung gegen Cholera. Von N. Murata, Regierungsarzt. Zentralbl. f. Bakt.; I. Abt., Orig.-Bd., H. 5.

Murata hat in einer von der Cholera schwer heimgesuchten Gegend Japans von etwa 900 000 Einwohnern 77 907 nach der Kolleschen Methode (Injektion abgetöteter Cholerakulturen) gegen Cholera immunisiert. Während weiterhin von den Nichtgeimpften 0,13% an Cholera erkrankten und von diesen Erkrankten 75% an Cholera starben, kamen unter den Geimpften nur bei 0,06% Erkrankungen und bei diesen Erkrankten nur 42,5% Todesfälle an Cholera vor.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Beitrag zur Frage nach der Spezifität der im Serum des normalen und choleraimmunisierten Pferdes enthaltenen Agglutinine. Von Stabsarzt Dr. Hetsch und Kreisassistentenarzt Dr. Lentz, kommandiert zum Inst. f. Infektionskrankheiten. Festschr. z. 60. Geburtst. v. Robert Koch. Jena 1908. Verlag v. G. Fischer.

Ans den Untersuchungen der Verf. geht hervor, daß im normalen Pferdeserum eine große Reihe spezifischer Agglutinine vorgebildet sind, daß sich daneben aber auch nicht spezifische Agglutinine finden, welche in den nicht spezifischen, allen Vibrionen gemeinsamen Stoffen ihre Rezeptoren finden. Bei der Immunisierung des Pferdes gegen Cholera erfahren nicht nur die Choleraagglutinine eine Steigerung, sondern auch gewisse auf choleraähnliche Vibrionen wirkende Agglutinine. Die Steigerung der letzteren geht nicht für alle Vibrionen in gleicher Weise vor sich und hält sich in mäßigen Grenzen, so daß dadurch die Branchbarkeit hochwertiger agglutinierender Sera, welche in den stärkeren Verdünnungen streng spezifische Reaktionen geben, niemals beeinträchtigt werden kann.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber das Verschwinden verschiedenartiger Immunsera aus dem tierischen Organismus. Von Dr. Albert Schütze, Assistenten am Kgl. Inst. f. Infektionskrankheiten. Ebenda.

Schütze konnte in Uebereinstimmung mit Tizzoni und Cattani sowie Ransom an Meerschweinchen nachweisen, daß homologes (von derselben Tierart stammendes) Serum nach der Injektion erheblich langsamer ausgeschieden wird als heterologes (von einer fremden Tierart stammendes), daß infolgedessen der durch homologes Cholera-Immunserum erzeugte passive Impfschutz erheblich länger vorhält, als der durch heterologes Immunserum erzeugte. Immerhin ist die auch durch homologes Immunserum herbeigeführte passive Immunität von kürzerer Dauer als die durch aktive Immunisierung erzeugte.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Zur Lehre von der Unterscheidung verschiedener Eiweißarten mit Hilfe spezifischer Sera. Von Stabsarzt Prof. Dr. Uhlenhuth. Ebenda.

Nach einem historischen Ueberblick über den heutigen Stand der Lehre von der Unterscheidung verschiedener Eiweißarten auf biologischen Wege berichtet Uhlenhuth über neuere Untersuchungen, welche zeigen, daß man nicht nur die Eiweißarten verschiedener Tiere mit Hilfe spezifischer Sera von einander unterscheiden kann, sondern daß es auch gelingt, gewisse Eiweißarten deselben Tieres von einander auf biologischen Wege zu unterscheiden. So konnte er das Eiweiß des Eiklars im Hühnerei von dem des Eidotters durch die Präzipitinreaktion mittels eines durch Injektion von Eidotterlösung am Kaninchen gewonnenen Serums unterscheiden und ebenso gelang ihm der Nachweis, daß das Eiweiß der Kristallinse des Auges von dem des Glaskörpers,

wie auch von dem der übrigen Organe desselben Körpers verschieden ist. Hierbei machte er die interessante Beobachtung, daß sich die Linsenlösungen von Tieren aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien einem spezifischen Linsen-Antiserum gegenüber vollständig gleich verhielten, während die Linsen der Fische von denen der anderen Gruppen sich verschieden erwiesen.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ein Beitrag zur Kenntnis von der Dauer der Widal'schen Reaktion nach überstandener Typhus. (Aus der med. Klinik zu Breslau). Von Dr. Paul Krause, Zentralbl. f. Bakt.; I. Abt., Orig.-Bd. 96, H. 1.

Krause untersuchte 71 Patienten der Breslauer Klinik, welche früher Typhus überstanden hatten, und fand bei 86 von ihnen, deren Typhuserkrankung 1 Monat bis zu 12 Jahren zurücklag, eine Widal'sche Reaktion in der Serumverdünnung von 1:40 und höher (mikroskopisch beobachtet). Gestützt auf die Angaben E. Fränkels u. a., welche in Leichen solcher Menschen, die vor Monaten und Jahren Typhus überstanden hatten, im Knochenmark und in der Galle noch virulente Typhusbazillen nachweisen konnten, glaubt Verf. daß die Dauer des Fortbestehens einer positiven Widal'schen Reaktion nach Ablauf des Typhus davon abhängig ist, daß Typhusbazillen sehr lange und in großer Zahl in dem Körper des von der Krankheit befallenen vorhanden sind bzw. waren. (Anm. des Ref. Anscheinend hat Krause nicht die Stuhlgänge seiner Patienten mit positivem Widal untersucht, sonst hätte er höchstwahrscheinlich, wie Ref. auf Grund eigener Beobachtungen vermuten darf, durch den Nachweis der Typhusbazillen in den Faeces einiger jener Patienten eine wertvolle Stütze für die Richtigkeit seiner Ansicht erbringen können).

Dr. Lentz-Berlin z. Z. Idar.

Die Serumdiagnostik. Von Dr. Rostowski. Würzburger Abhandlungen; IV., Nr. 2. Stubers Verlag. 1903. 86 Seiten. Preis: 75 Pfg.

Nach einer kurzen Einleitung über die Grundbegriffe der Serumdiagnostik bespricht Verfasser deren Anwendung bei den verschiedenen in Betracht kommenden Infektionskrankheiten. Besonders das Wesen und die Ausführung der Gruber-Widal'schen Reaktion erfährt eine, auch für den der Bakteriologie wenig Kundigen leicht faßliche Darstellung. Dasselbe gilt von der Schilderung der forensischen Blutdiagnose.

Die Anschaffung der kurzen Abhandlung kann dem Medizinalbeamten, der sich in Kürze über das Wesen und den heutigen Stand der Serumdiagnostik unterrichten will, sehr empfohlen werden. Der Preis (75 Pf.) wird niemand von der Anschaffung abschrecken.

Dr. Dohrn-Cassel.

Das Agglutinoskop, ein Apparat zur Erleichterung der makroskopischen Beobachtung der Agglutination im Reagensglase. Von Professor Dr. H. Jaeger, Generaloberarzt in Straßburg i. E. Zentralblatt für Bakteriologie; I. Abt., Orig., Bd. XXXV, H. 4.

Jaeger beschreibt einen von ihm konstruierten Apparat, welcher die makroskopische Beobachtung der im Reagensglase angesetzten Agglutination wesentlich erleichtert. Bei dem Apparate ist eine Lichtquelle (elektrische Birne od. a.) dem Beobachter durch einen mattschwarz gestrichenen Schirm verborgen; ihr Licht fällt jedoch durch einen schmalen Schlitz in dem Schirm in ein davor gehaltenes Reagensglas mit der zu prüfenden Agglutinationsprobe. Das helle Licht wird von den Agglutinationshäufchen reflektiert und macht so letztere leicht sichtbar. Durch eine zwischen Beobachter und Reagensglas angebrachte Lupe kann die Beobachtung der Agglutination noch erleichtert werden. (Referent hat sowohl mit dem von Jaeger konstruierten Modell, sowie mit dem ersten, von Lautenschläger-Berlin nach Jaegers Angaben angefertigten Apparat selbst gearbeitet und kann dieses praktische Hilfsmittel bestens empfehlen).

Dr. Lentz-Berlin z. Z. Idar.

Die Malaria in dem Dorfe „St. Michele di Leme“ in Istrien und ein Versuch zu ihrer Bekämpfung. Von Fritz Schaudinn. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte; XXI. Bd., III. H. Berlin 1904. Verlag von Julius Springer.

St. M. d. L., ein berühmtes Fiebernest, liegt an der Küste Istriens am Nordufer des Canele di Leme auf der Höhe des Ufers mitten im Forst. Es besteht aus 12 Wohnhäusern mit den dazu gehörenden Wirtschaftsgebäuden; die Zahl seiner Bewohner schwankte in den Jahren 1901 bis 1908 zwischen 68 und 78, die alle mehr oder weniger die charakteristischen Merkmale der Malaria-Kachexie zeigten. Diese günstige abgeschlossene Lage des Ortes ließen es wünschenswert erscheinen, ein Sanierungsexperiment nach den neuen Prinzipien der Malariaforschung zur Ausführung zu bringen. Mit Genehmigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes wurde die ganze Einwohnerschaft des Dorfes während des Frühjahrs 1908 einer antimalarischen Kur unterworfen, deren Erfolg dann während des Sommers und Herbstes 1908 kontrolliert wurden. Als ausschließlich angewandtes Medikament dient das von der Firma F. Bisleri in Mailand hergestellte „Esanofeles“, ein Gemisch von Chinin, Arsen, Eisen und Bitterstoffen in Pillenform mit Chokoladetüberzug. Jede Pille enthält: Chinin. bimuriat. 0,1, Acid. arsenicosum 0,001, Ferrum citricum 0,3, Extracta amara 0,15. Die Kur zerfiel in drei Abschnitte: 1. 15tägige Intensivkur im Januar; 2. rekonstruierende Schwachkur durch den ganzen Februar; 3. 15tägige Intensivkur im März. Kinder von 3—6 Jahren erhielten täglich 2 Pillen; je eine um 6 und um 9 Uhr Morgens. Kinder von 7 bis 14 Jahren 4 Pillen täglich: je 2 um 6 und 9 Uhr morgens, Erwachsene 6 Pillen täglich: je 2 um 5, 8 und 11 Uhr morgens. Für Kinder unter 2 Jahren diente eine, je dem Alter entsprechende, in drei Arten hergestellte Lösung derselben Komponenten unter dem Namen „Esanofelina“ als Heilmittel. Nach Schluß der ersten Kur waren folgende Veränderungen bei den Leuten nachzuweisen: 1. Ausbleiben aller Rezidive; 2. keine Parasiten im Blute mehr nachzuweisen; 3. bei sämtlichen Patienten Besserung des Aussehens, besonders auffallend bei den Kindern; 4. freundiger Stimmung und unbedingtes Vertrauen zum Arzt und zu der Kur.

Dr. Rost-Budolstadt.

Ueber einige ätiologisch unsichere, nicht malarische, tropische Fieberformen. Von Moritz Silberstein, Schiffsarzt in Amsterdam. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh.; Bd. 47, H. 3.

Verfasser ist derartigen Fiebern von unbekannter Aetiologie und epidemischem Charakter auf Java begegnet; doch dürften sie auch in anderen tropischen Gegenden vorkommen. Namentlich ohne mikroskopische Blutuntersuchung dürften sie oft mit Malaria verwechselt werden und zu einer überflüssigen Chinintherapie leiten. Die Ausführungen umfassen drei klinisch verschieden verlaufende Schiffsepidemien, von denen die beiden ersten während eines Aufenthalts in Tandjong Priok, dem Hafenplatz von Batavia, und die dritte auf See, im Indischen Ozean, Roten und Mittelländischen Meere zur Wahrnehmung gelangten, und zwar auf der Rückfahrt von Java. Es handelte sich einmal um ein 5tägiges Fieber, sodann um ein kurzdauerndes, höchstens 24stündiges Fieber und um ein kurzdauerndes exanthematisches Fieber.

Dr. Engels-Stralsund.

Beiträge zur experimentellen Begründung der Pettenkofer'schen lokalistischen Cholera- und Typhuslehre. Aus dem hygienischen Institut der Universität München. Von Prof. Dr. Emmerich und Privatdozent Dr. Gemünd. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 25 und 26.

Das von Pettenkofer und Buhl 1865 aufgestellte und für München und andere Städte bewiesene Grundwassergesetz findet seine Erklärung durch die von den Verfassern durch Versuche festgestellte und begründete Tatsache, daß bei steigendem Grundwasser die schlechtesten und bei sinkendem Grundwasser die besten Bedingungen für die Entstehung von Typhus und Cholera gegeben sind, daß also bei fortgesetzt steigendem Grundwasser infolge anhaltender und starker Regen Typhus- und Cholera Bazillen auf der Bodenoberfläche sich nicht vermehren, bei fortgesetzt sinkendem Grundwasser infolge längerer regenloser oder regenarmer, trockener Zeiten die betreffenden Bazillen sich stark vermehren können. Ist dies unter den von den Verfassern näher dargelegten Bedingungen geschehen, dann werden die Typhus- oder Cholera bazillen durch die Schuhe der Menschen gemäß der Versuche der Verfasser nach anderen, bis zu einer Stunde weit entfernten Orten übertragen, wo

neue Bodenherde entstehen und so zur Epidemie führen. Von diesen primären und sekundären Bodenherden werden die Typhus- und Cholera Bazillen durch unzählige Tiere: Ratten, Mäuse, Keller- und andere Asseln, Russen und Schwaben, sowie andere niedere Tiere, welche in verunreinigter Erde leben und solche verschlucken, insbesondere auch durch Ameisen und Fliegen auf gekochte und 12—48 Stunden aufbewahrte und vor dem Genuß nicht wieder erhitzte Nahrungsmittel übertragen und dadurch Infektionsgelegenheiten schaffen.

Auf Grund der Erkenntnis, daß nur unter den bei fortgesetzt sinkendem Grundwasser gegebenen Bodenverhältnissen eine Vermehrung von Typhus- oder Cholera Bazillen in den oberflächlichen Bodenschichten möglich ist, so daß große Epidemien nur in bodentrockenen Zeiten entstehen können, haben die Verfasser unter ähnlichen Bedingungen und Verhältnissen, wie sie im natürlichen Boden auf der Erdoberfläche vorkommen, näher beschriebene bazilläre Züchtungsversuche auf verschiedene Bodenarten (reinem Münchener Kiesboden, stark verunreinigtem Münchener, aus der Umgebung der Dung- und Kehrtrichtergrube des hygienischen Instituts entnommen, Kiesboden) angestellt und gefunden, daß die Cholera Bazillen auf reinem Münchener Kiesboden bei natürlichen Versuchsbedingungen unter rascher und steter Abnahme der Zahl innerhalb 7 Tagen ganz zugrunde gehen, während sich dieselben auf natürlich verunreinigtem Boden unter den gleichen Bedingungen enorm vermehren, erst vom 8. Tage an langsam an Zahl abnehmen und erst nach 15—81 Tagen an der Bodenfläche zugrunde gehen; je nach der Bodenart früher oder später. Hieraus folgern die Verfasser, daß auf reinem Boden, da die Cholera Bazillen hier rasch absterben, eine Choleraepidemie unmöglich ist und sich nur auf stark verunreinigtem Boden zu entwickeln vermag.

Das Verschwinden der Cholera Bazillen von der Bodenoberfläche geschieht also gesetzmäßig und ist geeignet, die Ursachen des von Pettenkofer bereits 1854 erkannten Gesetzes von der Zeitdauer der Hausepidemien bei Cholera asiatica zu enthüllen, welches nach seinen Ermittlungen 14 bis 15 Tage beträgt.

Die Verfasser haben die seitdem von den verschiedensten Autoren (Kontagionisten und Lokalistern) genauer verfolgten Hausepidemien von Cholera in den verschiedensten Städten und Ländern Deutschlands zusammengestellt und gefunden, daß die Zeitdauer von nicht weniger als 3480 Hausepidemien 48842 Tage, die mittlere Dauer somit genau 14,0 Tage betrug. 50 Prozent aller Hausepidemien wurden in den ersten 8 Tagen, 95,4 Prozent in den ersten 35 Tagen bemerkt. Dies stimmt vollständig mit den Versuchen der Verfasser über die Vegetationsdauer der Cholera Bazillen auf der Bodenoberfläche, wonach die Cholera Bazillen in den ersten 8 Tagen zunehmen und am 30. bis 33. Tage an der Bodenoberfläche verschwanden. Das Erlöschen der Hausepidemien nach der gesetzmäßigen Dauer von durchschnittlich 14 und höchstens 90 Tagen, sowie das Erlöschen von Choleraepidemien überhaupt wird einerseits durch die infolge der Anhäufung und Konzentration von Choleraeaselösung (eines von den Cholera Bazillen gebildeten bakteriologischen Enzyms) an der Bodenoberfläche sich allmählich ausbildende Bodenimmunität, andererseits durch starke, anhaltende Regen bewirkt. Versuche der Verfasser über den Einfluß der Bodensaprophyten auf die Vermehrung der Cholera Bazillen im Boden ließen mit Bestimmtheit erkennen, daß sich die Cholera Bazillen trotz der Bodensaprophyten auf verunreinigtem Boden stark vermehren können, besonders wenn sie durch einen Cholerastuhl in Ueberzahl auf den Boden gebracht werden und wenn die Saprophyten bei großer Sonnenbestrahlung dezimiert und geschwächt sind (wichtiges Moment der zeitlich-örtlichen Disposition). Kalkboden wirkt dabei dadurch günstig, daß er die von den Bodenbakterien (z. B. dem *Bact. mycoides*) gebildeten Säuren neutralisiert.

Die Verfasser besprechen dann das Verhalten der Cholera Bazillen auf dem Boden choleraimmuner Städte; sie weisen hier nach, daß die Cholera Bazillen auf verschiedenen Lehmböden sehr bald zugrunde gehen (so auf dem Haidhäuser-, Deggendorfer-, Stuttgarter-, Altonaer-Lehmboden). Mancher Lehmboden (so z. B. der Gaimersheimer, ein Teil des Altonaer Bodens, der Boden der Saalberg-Vorstadt in Cannstadt) verhält sich gerade entgegengesetzt als wie der choleraimmune Lehmboden. Als Grund für die Immunität des Lehm-

bodens im allgemeinen bezw. für die Vernichtung der Choleraabazillen im Lehm-boden stellen die Verfasser das rein mechanische Moment in den Vordergrund, indem die Membran der auf den Lehm gebrachten Choleraabazillen durch die verschiedenen Lehmbestandteile gestochen, geritzt und geschnitten wird und so an den erhaltenen Wunden zugrunde geht. Es wäre somit eine dankbare Aufgabe der Stadtbehörden, welche in ihren Städten Lehmuntergrund besitzen, diesen zu erhalten und nicht zu dulden, daß der Lehm mit Bauanschnitt und dergl. überdeckt wird.

Die schweren Cholerasymptome sind nach früheren und neueren Versuchen der Verfasser im wesentlichen Folgen der Nitritvergiftung, welche deshalb eintreten müssen, weil die Choleraabazillen die Nitrate der Nahrung zu Nitriten reduzieren. Daß die anderen Stoffwechselprodukte der Choleraabazillen bei der Vergiftung eine untergeordnete Rolle spielen, beweist der Umstand, daß Leute, welche Choleraabazillen, aber keine Nitrate im Darm haben, höchstens an leichter Diarrhoe erkranken; daher auch die größere Gefahr beim Genuß stark nitrathaltigen Wassers und stark nitrathaltiger Nahrung (Gemüse, Rettig etc.).

Die durch Pettenkofer nachgewiesene Reifung oder Giftigkeitssteigerung der Choleraabazillen im Boden beruht nach den Verfassern auf einer Zunahme des Nitritbildungsvermögens im nitrathaltigen, disponierten Boden, und können die Verfasser hierfür zahlreiche positive diesbezügliche Versuche anführen.

Die ganz außerordentlich starke Zunahme des Nitritbildungsvermögens der Choleraabazillen im Boden zeigt, daß Choleraabazillen, welche vom Boden aus auf Nahrungsmittel und mit diesen in den Darm des Menschen gelangen, viel giftiger wirken müssen, als solche, welche direkt aus Cholera Stühlen stammen, da die letzteren in der Regel ihr Nitritbildungsvermögen verloren haben und daher keine oder nur unbedeutende Krankheitserscheinungen verursachen. Die Bodenversuche der Verfasser bestätigen die Richtigkeit der Pettenkoferschen These, daß „es zwar möglich ist, daß der Mensch den Cholerakeim aus Choleraarten in seinen Exkrementen verträgt, diese aber erst auf einen fruchtbaren Boden fallen müssen, um unter vorläufig bakteriologisch noch unbekanntem Umständen ihre tödtliche Frucht zu erzeugen“.

Auch für die Richtigkeit der Pettenkoferschen und Emmerich'schen Anschauung, daß für die Entstehung großer Typhus- und Choleraepidemien allein der Boden und nie und nimmer das Trinkwasser von wesentlicher ursächlicher Bedeutung ist, haben die Verfasser neue Beweise erbracht. Die rasche und massenhafte Vernichtung der Typhusbazillen im Wasser erfolgt nicht durch Wasserbakterien, sondern durch Protozoen, insbesondere Flagellaten (die eigentliche hygienische Schutztruppe des Wassers gegen jede Verseuchung desselben), deren Zahl bekanntlich in sehr zweckmäßiger Weise mit der zunehmenden Verunreinigung des Wassers steigt. Typhusbazillen, welche mit Typhusstühlen in einen Bach oder Fluß gelangen, sind binnen wenigen Minuten und aus Brunnen höchstens innerhalb weniger Tage verschwunden. Wie soll es nun möglich sein, fragen die Verfasser, daß eine oft viele Monate dauernde Epidemie durch Brunnen oder eine Wasserleitung verursacht wird?

Wie für die Choleraabazillen, so haben die Verfasser auch das Verhalten der Typhusbazillen auf verschiedenen Bodenarten untersucht und dabei ganz analoge Resultate, wie bei den Choleraabazillen erhalten. Auch die Typhusbazillen gehen auf reinem Boden in wenig Tagen zugrunde, während sie auf natürlich verunreinigtem Boden im Kapillarversuch auch ohne Zusatz von Nährmaterial sich vermehren und mindestens 6 Monate in großer Zahl lebend bleiben. Dabei wächst und vermindert sich die Zahl der auf einer bestimmten Bodenfläche lebenden Typhusbazillen ganz entsprechend der Menge von Nährmaterial, welches durch den kapillaren Wasserstrom nach der Bodenoberfläche transportiert wird.

Wenn auch einige wenige von Pettenkofer aufgestellten Lehr- und Leitsätze über die Cholera- und Typhusätiologie vielleicht modifiziert werden müssen, so z. B. die Annahme, daß die Cholera und Typhusinfektion durch Einatmung des Keimes mit der Luft zustande komme, daß ferner die Vermehrung der Choleraabazillen nicht in den tieferen, sondern in den obersten Bodenschichten vor sich geht, so ist doch das Gesamtergebnis der Versuche

der Verfasser eine vollständige Bestätigung der Richtigkeit der von Pettenkofer vertretenen Lehre.

Robert Koch hat bekanntlich dem Trinkwasser nicht die große Bedeutung für die Entstehung von Typhus zugeschrieben, die man ihm bisher zuschrieb. Die Verfasser erwarten bestimmt, daß er auch die anderen von den Verfassern als richtig erwiesenen Lehrsätze der lokalistischen Lehre, insbesondere die ausschlaggebende Bedeutung des Bodens für die Entstehung und Verbreitung großer Typhus- und Choleraepidemien anerkennt. Kochs Stellung zu dieser Frage ist von größter Bedeutung und wird es von ihr abhängen, ob in Zukunft und schon bald die viel wirksameren Maßnahmen in Annahme kommen, welche auf Grund der Untersuchungen der Verfasser zur erfolgreichen und raschen Bekämpfung großer Typhus- und Choleraepidemien die richtigen sind: vor allem Bespülung der Bodenfläche mit der rechnerisch leicht feststellbaren Wassermenge etc.

Schließlich sei auf die höchst interessante und im Rahmen eines Referates nur sehr schwer und vollständig darstellbare Originalarbeit der verdienstvollen Verfasser hingewiesen.
Dr. Waibel-Kempten.

Eine Hausepidemie von fieberhaftem Brechdurchfall, wahrscheinlich verursacht durch einen bisher nicht bekannten Kapselbacillus (*Bacillus enteritidis mucosus*). Von Prof. Dr. Gaffky. Festschr. z. 60. Geburtstag v. Robert Koch. Jena 1903. Verlag von Gust. Fischer.

Gaffky konnte aus den Dejektionen von 2 an Brechdurchfall leidenden Personen sowie aus pneumonischen Lungenteilen einer im Anschluss an die gleiche Krankheit verstorbenen Frau eines bisher unbekanntes Bacillus züchten, den er zu der Klasse der Kapselbazillen zählt. Die Kulturen des Stäbchens zeichneten sich durch außerordentlich starke Schleimbildung aus. Nach Verfütterung und Einimpfung der lebenden Kultur gingen Mäuse und Mehrschweinchen unter ähnlichen Erscheinungen zu Grunde wie sie die erkrankten Menschen gezeigt hatten. Diese, 7 an der Zahl, ein Arzt nebst Familie und Dienerschaft sowie 3 in seiner Privatklinik befindliche Patienten, waren zu gleicher Zeit an Brechdurchfall, verbunden mit heftigen Kolikschmerzen und Tenesmus, hohem Fieber und Dyspnoe erkrankt. Es konnte nicht mit Sicherheit entschieden werden, ob der Genuß von Klößen, die aus der Leber eines Huhnes hergestellt waren, oder von Milch die Infektion mit dem Krankheitserreger veranlaßt hatte.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber eine durch Genuß von Pferdefleisch veranlasste Massenvergiftung. Beitrag zur Aetiologie der Fleischvergiftung. Von Stabsarzt Dr. v. Drigalski, Leiter der Königlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalt Saarbrücken. Ebenda.

Verfasser hatte Gelegenheit, eine Massenvergiftung nach Genuß von aus Pferdefleisch bereiteten Fleischwaren, Wurst und Schinken, zu beobachten. Die Erkrankungen imponierten zunächst als Metallvergiftungen, verliefen fieberlos mit grünlichen, schleimig-fetzigen Durchfällen, Leibschmerzen und großer Prostration der Kranken, Kopf- und Gliederschmerzen. Die Obduktion zweier an der Krankheit Verstorbener ergab fast negativen Befund, nur ganz geringe Milzschwellung, sowie mäßige Schwellung und leichte, entzündliche Injektion der Schleimhaut und des drüsigen Apparats des Dünndarms. v. Drigalski gelang es, aus einigen Organen der Obduzierten, sowie aus Resten des verdächtigen Pferdefleisches mit Hilfe des Milchzucker-Lakmusagens den *Bacillus enteritidis* Gärtner zu züchten. Bei der Züchtung des Stäbchens aus dem Pferdefleisch leistete ihm eine Vorkultur in einer Rindfleisch-Pepton-Bouillon bei Zimmerwärme gute Dienste.

Der *Bacillus* wuchs auf dem Milchzucker-Lakmus-Agar ähnlich wie der *Typhusbacillus* in hellen durchsichtigen Kolonien. Im übrigen verhielten sich seine Kulturen ähnlich denen des *Paratyphusbacillus*; doch unterschied er sich von diesem in der Gelatinekultur (fehlende Schleimbildung beim Bac. ent.) und in der Petruschky'schen Lakmusmolke (Häutchenbildung nach 4 Tagen beim Bac. ent.). Das Serum der Kranken agglutinierte den gefundenen *Bacillus* bisweilen noch in der Verdünnung 1:1000 bis 4000, während starkes Typhusserum ihn unbeeinflusst ließ. Durch das Serum der Kranken wurden

auch Typhus- und Paratyphusbazillen in geringem Maße agglutiniert, doch war diese Beeinflussung so gering, daß sie zu diagnostischen Irrtümern keine Veranlassung geben konnte. Das Serum gesunder Menschen agglutinierte den Bacillus nicht einmal in der Verdünnung 1 : 25. Die Agglutinationskraft des Serums der Kranken war in der zweiten Woche der Erkrankung am höchsten, drei Wochen nach der Erkrankung dagegen fast schon erloschen. Auch bei einem Hunde, der von dem Pferdefleisch gefressen und im Anschluß daran erkrankt war, konnte eine positive Serumreaktion nachgewiesen werden. Versuchstiere gingen nach Verimpfung frischer lebender Kultur des Bacillus ein, aus ihren Organen konnten die Bazillen wiedergewonnen werden. Die Bazillen produzierten ein hitzebeständiges Gift; auch nach Injektion der gekochten Kulturen, sowie deren keimfreien Filtraten gingen die Versuchstiere zugrunde.

Für die Auslösung der Krankheit bei den infizierten Menschen ist nach v. Drigalskis Ansicht nicht allein die Infektion mit lebenden Bazillen, sondern die gleichzeitig erfolgende Intoxikation des Körpers mit den in dem verdächtigen Fleisch gebildeten Toxinen von Wichtigkeit. Auf Grund vergleichender Untersuchungen mittels der Agglutination glaubt v. Drigalski die Fleischvergiftungsgestämme von Gent, Brügge und Rumfleeth einerseits und seine, sowie die von Gärtner und Flüge-Känsche andererseits identifizieren zu können.

Da Fleisch, das mit dem Bac. enteritidis infiziert ist, in seinem Aussehen gegenüber gutem Fleisch nicht verändert ist, verlangt v. Drigalski, daß zur Verhütung der Fleischvergiftungen von jedem kranken und notgeschlachteten Tiere Teile der Milz und Muskulatur an das nächste bakteriologische Institut gesandt und dort auf Bac. enteritidis untersucht werden. Da eine vorläufige Diagnose schon in 16–20 Stunden, eine sichere Diagnose in weiteren 36 Stunden gestellt werden kann, so könnte durch derartige Untersuchungen mannigfaches Unheil verhütet werden.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1901. Zusammengestellt aus den Mitteilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Reg.-Bat Dr. Sannemann. Medizinal-statische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts. Achter Band. Drittes (Schluß-) Heft. Mit 2 Tafeln. Berlin 1904. Verlag von Jul. Springer.

Zur Erstimpfung waren vorzustellen 1809187 Kinder = 3,18% der mittleren Bevölkerung (gegen 3,24% im Vorjahre). Von der Impfung wurden befreit: a) weil sie die natürlichen Blattern überstanden hatten 122; b) weil sie bereits im Vorjahre als mit Erfolg geimpft eingetragen waren 70185; c) weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst im Berichtsjahre zur Nachschau erschienen waren 3251. Es waren erstimpfpflichtig geblieben 1735628; von diesen wurden geimpft: a) mit Erfolg 1470688; b) ohne Erfolg 45721; c) mit unbekanntem Erfolg, weil sie nicht zur Nachschau erschienen 8348. Von je 100 geimpften Erstimpfungen wurden mit Erfolg geimpft 96,75 (im Vorjahre 97,01). Die Zahl der ohne Erfolg geimpften Kinder war somit gegen das Vorjahr um 0,25 höher. Am günstigsten waren die Erfolge in Unterfranken (99,43%); am schlechtesten in Coburg-Gotha (78,67%); am gleichmäßigsten in Bayern und Hessen. Es blieben ungeimpft: a) auf Grund ärztlicher Zeugnisse; vorläufig zurückgestellt 164183; b) nicht aufzufinden oder zufällig als ortsabwesend 16344; c) vorschriftswidrig der Impfung entzogen 84465. Die meisten Erstimpfungen wurden auf Grund ärztlicher Atteste zurückgestellt in Budolstadt (25,76%), die wenigsten in Bromberg (4,88%). Die meisten vorschriftswidrigen Entziehungen fanden im Bezirk Magdeburg statt (10,92%); im Fürstentum Lübeck sind, ebenso wie in den Vorjahren, Entziehungen nicht vorgekommen. Menschenlympe kam nur noch in 1 Falle in Berlin und bei 2 Impfungen in Sondershausen zur Anwendung; außerdem wurde bei 584 Impfungen Lymphe nicht näher bezeichneter Art benutzt.

Zur Wiederimpfung waren 1268281 = 2,28% der mittleren Bevölkerung vorzustellen gegen 2,30% im Vorjahre. Von diesen wurden von der Impfung befreit: a) weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die Blattern überstanden hatten 108; b) weil sie während der vorhergehenden

5 Jahre mit Erfolg geimpft waren 6909. Von den 1261857 wiederimpfpflichtig gebliebenen Kindern wurden geimpft: a) mit Erfolg 1149979; b) ohne Erfolg 76113; c) mit unbekanntem Erfolg 1863. Von je 100 vorgenommenen Wiederimpfungen waren erfolgreich 93,65 gegen 93,31 im Vorjahre. Die höchsten Ziffern wurden ermittelt in Altenburg 99,75%, die niedrigsten in Sondershausen und Reuß ä. L. 74,62 bzw. 73,18%. Es blieben ungeimpft: a) weil auf Grund ärztlicher Zeugnisse zurückgestellt 16907; b) wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt 8374; c) weil nicht aufzufinden oder zufällig als ortsbewesend 2688; d) weil vorschriftsmäßig entzogen 5917. Die meisten Befreiungen auf Grund ärztlicher Atteste kamen vor in Hamburg (4,62%), die wenigsten in Schwaben (0,33%). Die meisten vorschriftswidrigen Entziehungen fanden in Bremen statt (3,71%), überhaupt keine Entziehungen kamen im Fürstentum Lübeck und in Waldeck vor. Menschenlympe wurde bei den Wiederimpfungen nicht mehr verwendet, nicht näher bezeichnete in 81 Fällen.

Die Zahl der Privatimpfungen hat in Bayern, Baden, Anhalt und Braunschweig zugenommen. — Die gebräuchlichste Impfmethode war die Anlegung von vier einfachen Längsschnitten. Als Impfinstrument scheint das ausglühbare Platin-Iridiummesser immer allgemeiner verwendet zu werden. Ein Widerstand gegen die Impfung hat sich nur vereinzelt bemerkbar gemacht, so in Cöln, wo 1381 Bestrafungen erfolgten und in Mühlhausen. — Aus allen Bundesstaaten liegen Mitteilungen vor über die verschiedensten Erkrankungen, die kürzere oder längere Zeit nach der Impfung zur Beobachtung gelangt und z. T. als durch die Impfung hervorgerufene Impfschädigungen zur Anzeige gebracht sind. Fast immer war es möglich, auf Grund der angestellten Ermittlungen festzustellen, daß der angegebene Zusammenhang zwischen Impfung und Krankheit nicht bestand. Einige Fälle blieben unaufgeklärt.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1902, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1902. Berichterstatter: Reg.-Rat Dr. Sannemann. Hierzu Tafel III. Ibidem.

Im Jahre 1902 starben im Deutschen Reiche 15 Personen an Pocken gegen 46 im Vorjahre und 54 im Durchschnitt des 10jährigen Zeitraumes von 1892—1901. Auf je 1 Million Einwohner kamen demnach während des Berichtsjahres 0,26 Pockentodesfälle, gegen 0,99 im Vorjahre und 1,02 im 10jährigen Durchschnitt. Diese 15 Fälle verteilen sich auf 11 Ortschaften, von denen 10 in Preußen und 1 in Anhalt gelegen sind. In Greifswald starben 4, in Eydtkuhnen 2 Personen, in den übrigen Orten je 1. Von den 14 aus Preußen gemeldeten Fällen ereigneten sich 8 in Kreisen, die in der Nähe der russischen Gränze liegen, die übrigen davon 5 im Kreise Greifswald und je 1 in den Kreisen Neu-Ruppin und Vorderditmarschen, waren auf russische Arbeiter oder Auswanderer zurückzuführen. Für den in Anhalt festgestellten Fall ist die Ansteckungsquelle unbekannt geblieben.

5 Fälle kamen auf Kinder im 1. Lebensjahre, welche sämtlich ungeimpft waren. Im 2. Lebensjahre starben 2 Kinder, von denen das eine ungeimpft, das andere erfolglos geimpft war. Von den im 3.—10. Lebensjahre verstorbenen 2 Kindern war 1 ungeimpft, das andere im ersten Jahre erfolgreich geimpft. Auf die Altersgrenzen vom 11.—20. und 31.—40. Jahre kam kein Fall. Der einzige in die Altersgruppe vom 21.—30. Jahre gehörige Fall betraf eine angeblich als Kind mit Erfolg geimpfte 25jährige Frau, welche kurz vor ihrer Erkrankung ihren in Rußland an Pocken erkrankten und verstorbenen Schwager besucht hatte. In der Altersklasse vom 41.—50. Lebensjahre starb eine 49jährige Arbeiterfrau, welche einmal als Kind erfolgreich geimpft war. Der Altersklasse vom 51.—60. Lebensjahre gehörten vier Verstorbene an: eine 54jährige Frau unbekanntem Impfzustandes, eine als Kind mit Erfolg geimpfte 57jährige Arbeiterin, ein einmal erfolgreich geimpfter Tischlorgeselle und ein 50jähriger Invalide unbekanntem Impfzustandes, der jedoch bereits als Kind die Pocken überstanden hatte. Unter den 15 Todesfällen befanden sich demnach 7 ungeimpfte Personen (Kinder), 6 geimpfte (2 Kinder, davon 1 ohne

Erfolg und 4 Erwachsene) und 2 (Erwachsene) unbekanntem Impfstandes; 5 gehörten den männlichen und 10 dem weiblichen Geschlecht an.

Setzt man die Verhältniszahl der Pockentodesfälle in den 301 Städten Deutschlands (0,02 : 100 000 Einwohner) als Einheit, so entfiel auf die Städte Oesterreichs etwa die zweifache Zahl, der Niederlande die dreifache, der Schweiz die 6 $\frac{1}{2}$ -fache, Englands 598-fache, Belgiens 608-fache, Frankreichs 1363-fache.

Nach den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldekarten sind im Jahre 1902 im Deutschen Reiche 114 Erkrankungen an Pocken zur amtlichen Kenntnis gelangt. Mehr als der vierte Teil von diesen, nämlich 84, waren Ausländer. Auf je 1 Million Einwohner sind 2, im Vorjahre 6,6 Personen an Pocken erkrankt. Auf Preußen entfallen 86, auf Bayern und Sachsen je 6, auf Baden, Altenburg und Hamburg je 3, auf Anhalt 2, auf Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lippe und Bremen je 1. Fast alle Erkrankungen sind aus Einschleppungen aus dem Auslande, besonders Rußlands zurückzuführen, und zwar erfolgte die Einschleppung durch den kleinen Grenzverkehr, durch russische Auswanderer, fremdländische Arbeiter und deren Angehörige, durch Warensendungen.

Von den Erkrankten waren 25 ungeimpft, von diesen starben 7; schwer erkrankten 7, leicht 10 und unbekannt 1. Einmal geimpft waren 47, von welchen 7 starben, 8 schwer erkrankten, 31 leicht, 1 unbekannt. Wiedergeimpft waren 32; von diesen starb keiner, 9 erkrankten schwer, 22 leicht, 1 unbekannt. Unbekanntem Impfstandes waren 10; von diesen starben 2; 3 erkrankten schwer, 4 leicht, 1 unbekannt.

Dr. Rost-Rudolstadt.

Besprechungen.

Dr. Adolf Lesser, Prof.: Stereoakopischer gerichtsarztlicher Atlas.

Dritte Abteilung, Tafel 101—150. Breslau 1904. Schlesische Verlagsanstalt von S. Schottlaender. Preis: 15 Mark.

In der vorliegenden dritten Abteilung des Lesserschen stereoskopischen Atlas werden die Verletzungen der großen Gefäße (Vena cava inferior, Aorta ascendens und descendens, Arcus Aortae, Aorta femoralis, Vena saphena magna (Tafel 101—108), Verletzungen der Leber, Nieren, des Magens und Darms sowie der Harnblase (Tafel 109—123), Verletzungen der Gebärmutter, der Plazenta, Fruchtblase, der Scheide und des Jungfernhäutchens, namentlich infolge von provoziertem Abort (Tafel 123—139), der großen Schamlippen und des Damms bei Sturzgeburt (Tafel 140), sowie die bei Notzucht vorkommenden Verletzungen (Tafel 141—142) und die Verletzungen der Nabelschnur und des kindlichen Schädels (Tafel 143—150) bildlich dargestellt. Jeder Abbildung ist ebenso wie früher ein erläuternder Text beigegeben. Die Bilder sind wiederum vorzüglich ausgeführt und in sachgemäßer, dem Zweck entsprechender Weise ausgewählt. Dem Gerichtsarzt werden besonders die zahlreichen Abbildungen auf den Tafeln 123—150 interessieren, die recht charakteristische Bilder über die einschlägigen Verhältnisse geben. Hoffentlich findet der Atlas die große Verbreitung, die er als vortreffliches Lehr- und Anschauungsmittel in hohem Grade verdient.

Rpd.

Dr. Ludwig Heim, a. o. Professor und Direktor des hygienisch-bakteriologischen Instituts in Erlangen: Lehrbuch der Hygiene. Mit 43 Abbildungen im Text. Stuttgart 1904. Verlag von Ferd. Enke. Gr. 8°; 368 S.

Verfasser gibt eine kurze und bündige Darstellung des Gesamtgebietes der Hygiene; in der die praktische Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis ebenso wie die hygienische Gesetzgebung ausreichend berücksichtigt sind, so daß in seinem Werke nicht nur der Studierende, sondern auch der praktische Arzt, der Physikataskandidat und der Sanitätsbeamte eine gedrängte, aber doch vollständige Zusammenfassung der gegenwärtigen Lehre der Gesundheitspflege finden. Um den Charakter eines kompendiösen Lehrbuches zu wahren, ist eine spezielle Besprechung der hygienischen und bakteriologischen Untersuchungsmethoden fortgelassen, nur die wichtigsten derartigen Methoden sind berührt; im übrigen wird mit Recht auf die dieses Gebiet behandelnden Lehr-

und Handbücher verwiesen. Dem Verfasser kam es hauptsächlich darauf an, die praktische Verwertung der Ergebnisse jener Untersuchungen und der wissenschaftlichen Lehren der Gesundheitspflege klarzulegen, damit sich der Leser ein richtiges, den heutigen Anschauungen entsprechendes Urteil bilden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die einzelnen Kapitel (der Mensch und seine Ernährung [Nahrungs- und Genußmittel], Gebrauchsgegenstände, Kleidung, Schule, Gewerbehygiene, Gemeinwesen und Städte [Wohnungshygiene, Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe und Krankenhäuser] und Infektionskrankheiten) bearbeitet und zwar in einer Weise, daß der Verfasser der sich gestellten, nicht leichten Aufgabe in vollem Umfange gerecht geworden ist.

Rpd.

Dr. Carl Becker: Handbuch der Medizinal-Gesetzgebung im Königreich Bayern. Heft V. Das amtliche Gebührenwesen mit einem Anhang: Die Besteuerung des ärztlichen Einkommens. München 1908. J. F. Lehmanns Verlag. Gr. 8°, 228 S., Preis: 5,40 M., bei Abnahme des ganzen Werkes: 4 Mark.

Nachdem das ärztliche Gebührenwesen in Bayern durch die Königl. Verordnungen vom 17. Oktober 1901, die ärztlichen Gebühren in der Privatpraxis betreffend, und am 17. November 1902 die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, einen Abschluß gefunden, hat Verfasser diesem Teil der Medizinalgesetzgebung in dem vorliegenden V. Hefte seines Handbuches bearbeitet und zwar unter Berücksichtigung nicht nur der einschlägigen geltenden Reichs- und Landesgesetzgebung, Verordnungen und Ministerialentscheidungen, sondern auch der einschlägigen Gesetzgebung, wodurch die Arbeit außerordentlich an Wert gewinnt.

Die ersten vier Abschnitte: ärztliche Gebühren in der Privatpraxis, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden, Impfgeldern, Leichenschaugebühren, sowie der VI.—VIII. Abschnitt: Gebühren des niederen ärztlichen Personals, Gebühren der öffentlichen Untersuchungsstelle für Nahrungsmittel usw. und Stempelgebühren, bringen fast ausschließlich für Bayern geltende Vorschriften; dagegen sind die Abschnitte V: Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und IX: Der ärztliche Gebührenanspruch und seine Geltendmachung auch für die Medizinalbeamten und Aerzte der anderen Bundesstaaten von großem Interesse, da sie eine recht brauchbare Erläuterung der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Reichsgesetzgebung (Strafprozeßordnung, Gebührenordnung, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozeßordnung) geben. Der vierte Abschnitt enthält auch noch die den Arzt interessierenden Bestimmungen aus den Reichsgesetzen über die Unfall- und Invaliden-Versicherung, und aus dem Bayerischen Gesetze über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. Den Schluß der Lieferung bildet ein die Besteuerung des ärztlichen Einkommens behandelnder Anhang, der mit Rücksicht auf die hier gegebenen praktischen Winke den Bayerischen Kollegen sicherlich sehr willkommen sein wird.

Rpd.

Zusammenstellung der Entschädigungsätze bei dauernden Unfallschäden. Dritte reich verm. Auflage. Berlin-Grünwald 1904. Verlag der Arbeiter-Versorgung — A. Frischel. Gr. 8°, 76 S. Preis: 0,75 M.

Die vorliegende Zusammenstellung hat sich sowohl in den Kreisen der Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichten, als in denen der Aerzte viele Freunde erworben. Gegenüber den früheren Auflagen ist die Zahl der in Tabellenform mitgeteilten Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts von 522 auf 928 gestiegen, so daß sie wenigstens für die am häufigsten vorkommenden Fälle ein Analogon bieten dürften. Bei der Verwertung analoger Fälle muß man aber gerade in Unfallsachen außerordentlich vorsichtig sein, und an diesem Grundsatz auch bei der Benutzung der übrigens recht brauchbaren und empfehlenswerten Zusammenstellung festhalten.

Rpd.

Unterrichtsbuch für freiwillige Krankenpfleger. Berlin 1903. Verlag von Mittler & Sohn. Kl. 8°, 271 Seiten.

Die Schrift bildet einen Auszug aus dem Unterrichtsbuch für Sanitätsmannschaften vom 27. September 1902 und ist mit Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums herausgegeben auf Veranlassung des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege. In-

haltlich umfaßt das Buch außer den Abschnitten über die allgemeinen Dienstverhältnisse des freiwilligen Krankenpflegepersonals alles für den Krankenpflegeberuf Wissenswertes: den Bau des menschlichen Körpers und dessen Verrichtungen, Verletzungen, Krankheiten und erste Hilfeleistung; Verbandlehre, Kranken-transport und die Vorschriften über den Krankenpflagedienst im Lazarett. 49 Abbildungen illustrieren in sehr anschaulicher Weise den durchweg knapp, leicht verständlich und möglichst frei von Fremdworten gehaltenen Text.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Hugo Goldmann, Bergarzt in Brennbreg bei Oedenburg (Ungarn): **Die Hygiene des Bergmanns, seine Berufskrankheiten, erste Hilfeleistung und die Wurmkrankheit.** Halle a. S. 1903. Verlag von Wilhelm Knapp. Preis: 3 Mark.

Die im Titel angegebenen Fragen finden eine populär-wissenschaftliche Besprechung nach den Erfahrungen, die H. als Werks- und Spitalarzt der Brennbreg Kohlengruben gesammelt hat. Das Kapitel über die Wurmkrankheit ist ausführlicher und den meisten Forschungsergebnissen entsprechend behandelt. Vor allem kam es dem Verfasser darauf an, in gedrängter Kürze die wichtigsten Vorkehrungen zur Bekämpfung der Ankylostomiasis zu geben.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Sigmund Fränkel-Wien: **Praktischer Leitfaden der qualitativen und quantitativen Harnanalyse nebst Analyse des Magensaftes für Aerzte, Apotheker und Chemiker.** Wiesbaden 1904. Verlag von J. F. Bergmann. Kl. 8°, 91 Seiten. Preis: 2,40 Mark.

In dem Leitfaden sind die Untersuchungsmethoden des Harns derart gewählt, daß sie mit einfachsten Hilfsmitteln und technischen Behelfen ausgeführt werden können. Die einzelnen Reaktionen und Verfahren sind nicht nur beschrieben, sondern auch durchwegs erklärt, wodurch das Werkchen ganz besonders als Wegweiser für den Lernenden gewinnt. Die Magensaftuntersuchungen beschränken sich auf die klinisch wertvollen und notwendigen Feststellungen, während die Harnanalyse weit über dieses Maß hinausgeht. An den Text schließen sich 3 instruktive Tafeln über die mikroskopischen Harnbilder; Tafel IV. und V. dienen der Spektralanalyse zum Nachweis von Blut und Blutfarbstoff im Harn.

Dr. Roepke-Melsungen.

Prof. Dr. Eduard Lang-Wien: **Lehrbuch der Geschlechtskrankheiten.** Mit 85 Abbildungen im Text. Wiesbaden 1904. Verlag von J. F. Bergmann. Gr. 8°, 399 Seiten. Preis: 10,40 Mk.

Das in Nr. 2 Jahrgang 1903 dieser Zeitschrift besprochene Lsche „Lehrbuch der Hautkrankheiten“ erfährt durch das vorliegende „Lehrbuch der Geschlechtskrankheiten“ eine Abrundung, die wegen des innigen Konnexes zwischen Hautkrankheiten und venerischen Affektionen vom praktischen Standpunkte aus notwendig erschien. Der Autor behandelt den venerischen Katarrh (Gonorrhoe), das venerische Geschwür (Ulcus molle) und die venerische Lymphadenitis unter scharfer Betonung und Hervorhebung des naturwissenschaftlichen Verlaufes dieser Krankheitsbilder. Der letzte und umfangreichste Abschnitt handelt über die Syphilis und wird dadurch besonders interessant, daß er aus den von der Klinik gelieferten Beobachtungen und Tatsachen auf die biologischen Eigenschaften des noch immer ungekannten Erregers Rückschlüsse zieht. Aber auch hier baut der Verf. seine Therapie auf den naturgeschichtlichen Ablauf der Krankheit auf und sucht dadurch die Behandlung vor einer vielfach mißbrauchten und unheilvollen Schablone zu bewahren. Das Buch enthält auch sonst noch manche neuen Gesichtspunkte. Im Anhang sind über 200 Ordinationsformeln beigegeben, auf die im einzelnen der Text hinweist.

Dr. Roepke-Melsungen.

Tagesnachrichten.

Die XIV. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses, in die bekanntlich der Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsverschöngengesetz zurückverwiesen ist, wird am 19. d. M. ihre Sitzungen

wieder beginnen. Dem Wunsche des 'Abgeordnetenhauses entsprechend, hat die Königl. Staatsregierung jetzt zwei Vorlagen, nämlich einen Gesetzentwurf betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und einen Gesetzentwurf betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (also betr. die eigentliche Ausführung des Reichsschuldengesetzes) vorbereitet. Man kann aus diesem Entgegenkommen der Reichsregierung ersehen, wie hohen Wert diese auf die Annahme dieses so wichtigen Gesetzes legt. Hoffentlich führen diesmal die Beratungen zu einem günstigen Ergebnis! Der Gesetzentwurf bildet gleichsam den Schlußstein der ganzen preußischen Medizinalreform! Die Notwendigkeit seiner Annahme im Interesse des gesundheitlichen Allgemeinwohls ist von allen beteiligten Seiten wiederholt anerkannt; es deshalb dringend zu wünschen, daß endlich eine Einigung über die z. Z. noch strittigen Punkte erzielt wird und der Entwurf zur Verabschiedung gelangt!

Durch Runderlaß des preußischen Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 12. September 1904 sind jetzt auch für Preußen zu den durch Beschluß des Bundesrats vom 28. Januar festgestellten Anweisungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Flecktyphus und der Lepra die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen. Wir werden diese in der Beilage zur nächsten Nummer der Zeitschrift zum Abdruck bringen. Sicherem Vernehmen nach wird übrigens von der Zentralverwaltung eine Ausgabe dieser einzelnen Anweisungen mit Beifügung der preußischen Ausführungsvorschriften beabsichtigt, was von den beteiligten Kreisen nur mit Freuden begrüßt werden kann, da ihnen dadurch die praktische Durchführung und Handhabung der Maßregeln wesentlich erleichtert wird.

Die Vorbereitungen für den Erlaß einer einheitlichen Reichsarzntaxe sind soweit gefördert, daß die Schlußberatungen im Reichsgesundheitsamte nach der demnächst erfolgenden Rückkehr der Präsidenten dieses Amtes erfolgen können. Es ist demnach begründete Aussicht vorhanden, daß die Taxe schon mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft tritt.

Im 17. Stück der Königl. Sächsischen Gesetzsammlung ist unter dem 15. August d. J. das Gesetz, betreffend die Aerzteordnung, mit den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften und Anlagen (Aerzt Standesordnung, Wahlordnung für die ärztlichen Ehrengerichte, ärztliche Ehrengerichtsordnung, Wahlordnungen für die außerordentlichen ärztlichen Mitglieder des Landesmedizinalkollegiums, sowie für die pharmazeutischen Kreisvereine und außerordentlichen pharmazeutischen Mitgliedern des Landesmedizinalkollegiums) veröffentlicht. Wir werden dieses Gesetz nebst Ausführungsvorschriften, soweit diese für die Leser der Zeitschrift Interesse haben, in der Beilage zur nächsten Nummer der Zeitschrift abdrucken.

Am 10. d. Mts. ist unter Teilnahme einer großen Zahl geladener Gäste, in Gegenwart des Herrn Kultusministers Exz. Dr. Studt und vieler anderer Vertreter der Staatsregierung, der staatlichen und der städtischen Behörden die Kölner Akademie für praktische Medizin durch Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Friedrich Heinrich als Vertreter des Kaisers, feierlich eröffnet worden. Herr Oberbürgermeister Becker wies in seiner Eröffnungsrede auf die Gründe hin, die zur Errichtung der Akademie geführt haben und betonte, daß bei dieser von einem Gegensatz zu den Universitäten keine Rede sein könne, im Gegenteil, man erstrebe eine enge Verbindung mit der medizinischen Fakultät in Bonn, weshalb Mitglieder dieser Fakultät sowohl dem Kuratorium, als dem Räte der Akademie angehören. Geh. San.-Rat Prof. Dr. Bardenheuer entwickelte in längeren Umrissen ein Bild von Kölns segensreicher Tätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtswesens seit dem Jahre 1888, als die Kölner Universität errichtet wurde. Nach dem Festakt fand ein Festmal statt.

Gegen die in Frankfurt a. M. beabsichtigte Errichtung einer Akademie für praktische Medizin wird von dem dortigen ärztlichen Verein Einspruch erhoben, der diesen durch folgende fast einstimmig angenommene Er-

klärung zum Ausdruck gebracht hat: „I. Der Aerztliche Verein zu Frankfurt a. M. hält die Förderung des ärztlichen Fortbildungswesens durch die Stadt auf der bisherigen Grundlage für dankenswert. II. Er spricht sich zurzeit gegen die Errichtung einer Akademie aus, weil 1) Erfahrungen über eine solche zurzeit nicht vorliegen, 2) eine Verschmelzung der Akademie mit einem einzelnen Krankenhaus ohne Berücksichtigung der seit Jahrhunderten bestehenden, hiesigen öffentlichen Krankenanstalten bedenklich erscheint, 3) die in der Magistratsvorlage bezeichneten Aufgaben der Akademie: Ausbildung der jungen Aerzte in dem vorgeschriebenen praktischen Jahre und Fortbildung der praktischen Aerzte durch die hier bestehenden, in zweckmäßiger Weise ausgestatteten Krankenhäuser besser erfüllt werden können. III. Er sieht das Wohl der Kranken besser gewahrt in mehreren dezentralisierten gleichwertigen Hospitälern, als in einem einzigen, übermäßig großen, mit allen Spezialabteilungen ausgestatteten Krankenhause.“

Ueber den Verlauf der seit Wochen in Detmold herrschenden ausgedehnten Typhusepidemie liegt jetzt folgende Mitteilung des dortigen Magistrats vor: „In der ersten Woche bis zum 3. September wurden an Erkrankungen gemeldet 184 Personen, bis 10. September 164, bis 17. September 116, bis 24. September 124, bis 1. Oktober 79 und bis 8. Oktober 44 Personen. (Zusammen 711 Personen also fast 6% der Bevölkerung.) Unter diesen Erkrankungen befanden sich aber nicht allein die Typhuskranken, sondern auch eine große Zahl typhusverdächtiger und solcher Personen, die gastrisches Fieber hatten. An Todesfällen sind bis heute 31 eingetreten, also $4\frac{1}{2}$ Prozent der Erkrankten. Gesund gemeldet sind bis heute rund 200; die in der Woche vom 24. Sept. bis jetzt aufgetretenen Erkrankungen sind größtenteils Kontaktfälle. Eine Verschleierung von Erkrankungen hat nie stattgefunden, es sind vielmehr sämtliche Erkrankten und Verdächtigen zur Anmeldung gelangt. Die Ursache der Epidemie zu ergründen, ist bislang nicht gelungen, obgleich die namhaftesten Gelehrten, wie Geh. Med.-Rat Prof. Dr. B. Koch und Prof. Dr. Beck-Berlin, sowie Prof. Dr. Emmerich-München hier anwesend waren; es wird auch wohl die Ursache nicht mehr aufgedeckt werden können Alle Angaben, woher die Epidemie kommen könnte, beruhen nur auf Vermutungen; vielen Gerüchten sind wir zur Beruhigung der Bürgerschaft nachgegangen, haben aber absolut nichts gefunden.“

Prof. Dr. Emmerich hat angeblich die Ursache der Epidemie auf das außerordentliche Sinken des Grundwassers und auf verseuchten Boden zurückgeführt; Geh. Rat. Dr. Koch dagegen die Wasserleitung als wahrscheinliche Infektionsquelle angesehen, dafür spricht auch die ganze Art des Ausbruchs und des Verlaufs der Epidemie. Von dem zuständigen Physikus ist der Redaktion ein ausführlicher Bericht über die nach allen Richtungen hin sehr interessante Epidemie zugesagt, sobald dieselbe erloschen ist und sich ein genaues Urteil über ihren Verlauf auf Grund des inzwischen angesammelten und gesichteten Materials bilden läßt.

Dem jetzt wieder zusammengetretenen Dänischen Landtage ist u. a. auch ein Gesetzentwurf über die Bekämpfung der Tuberkulose vorgelegt. Dieser enthält eine Reihe Bestimmungen, die einerseits bezwecken, die Tuberkulose durch weitmöglichste Verbreitung einer genauen Kenntnis der Krankheit und deren Wirkung unter der Bevölkerung zu bekämpfen, andererseits eine Reihe von Verhaltensmaßregeln und Verboten enthalten, um damit der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, den Heilstätten zugunsten der tuberkulösen Kranken einen staatlichen Zuschuß zu gewähren.

Druckfehler-Berichtigung. In Nr. 19 sind durch Versehen beim Umbrechen des Satzes die beiden ersten Zeilen auf Seite 614 versetzt. Dieselben stehen jetzt irrtümlich im 3. Absatz der Seite 614 auf der 35. und 36. Zeile von oben, und müssen statt dessen die 1. und 2. Zeile dieser Seite bilden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruna, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhzoggl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 21.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Novbr.

I N H A L T:

Original-Mitteilungen.

- Ein sehr seltener Fall von gewalttätiger
Leitföhung bei Erwachsenen. Von Dr.
Troeger 681
- Ein forensischer Fall von arterioskleroti-
scher Geistesstörung. Von Dr. Albrecht 683
- Krankenpflege auf dem platten Lande.
Von Dr. Nickel 687

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
- Dr. v. Liszt: Die Verantwortlichkeit bei
sträflichen Handlungen 691
- Dr. Hartog: Ein neuer Fall intracranialer
Skelerisierung 692
- Dr. Oberwinter: Ein Fall von angebo-
rener Kommunikation zwischen Aorta
und Arteria pulmonalis mit gleichzeitiger
Aneurysmbildung des gemeinschaft-
lichen Septums 693
- Dr. Hilbert: Vererbung einer sechsfachen
Missbildung an allen 4 Extremitäten
durch drei Generationen 698
- Dr. H. Liepmann: Ueber Ideenflucht, He-
griffbestimmung und psychologische
Analyse 694
- Dr. Henneberg: Ueber das Ganser'sche
Symptom 694
- Dr. Riklin: Zur Psychologie hysterischer
Dämmerzustände und des Ganser'schen
Symptoms 695
- Dr. Berze: Zur Frage der partiellen
Unzurechnungsfähigkeit 695
- Dr. Hoche: Zur Frage der Zeugnisfähig-
keit geistig abnormer Personen 696
- Dr. Rieger: Ueber Geisteskrankheit und
Geisteschwäche 698

- Dr. A. Leppmann: Die strafrechtliche
Behandlung der geistig Minderwertigen 697
- Dr. A. Moll: Ein forensischer Fall von
spiritalischem Aberglauben und ange-
geblicher Hypnotisierung 697
- B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und
Invaliditätssachen:
- Dr. Lubarsch und Dr. Pauly: Lungen-
brand und Unfall 698
- Dr. Durlachen: Ein Beitrag zur Ästio-
logie der akuten Osteomyelitis 698
- Dr. Adolf Schmitt: Einige Fälle von
Bauchkontusion ohne Darmverletzung . 699
- Dr. Klitz: Elephantiasis und Unfall 700

- Besprechungen 700
- Tageansichten 711

Beilage:

- XII. Berichte aus Versammlungen.
- Bericht über die XIV. Sitzung der Medi-
zinalbeamten des Reg.-Bez. Gumbinnen
zu Goldap am 18. und 19. Juni 1904 . . . 121
- Bericht über die XVI. ordentliche Ver-
sammlung des Mecklenburgischen Medi-
zinalbeamtenvereins am Sonnabend, den
21. November 1903, nachmittags 2½ Uhr,
im „Rostocker Hof“ zu Rostock 137
- Bericht über die 29. Versammlung des
Deutschen Vereins für öffentliche Ge-
sundheitspflege in Danzig vom 14.-17.
September 1904 183

- Beilage:
- Rechtsprechung 248
- Medizinal-Gesetzgebung 251

- Umschlag:
- Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Prädikat Professor: dem
San.-Rat Dr. Hopmann, Dozent an der Akademie für prakt. Medizin zu

Cöln; — der Rote Adlerorden IV. Kl. mit Eichenlaub: dem Generalarzt a. D. Geh. Med.-Rat Dr. Schaper in Charlottenburg; — der Rote Adlerorden IV. Kl.: dem prakt. Arzt Dr. E. Wohlfahrt in Frankfurt a. M., dem Stabs- u. Bataillonsarzt Dr. Kleine in Colmar, dem San.-Rat Dr. Joesten in Cöln, Prof. Dr. Berthold in Königsberg i. Pr. u. dem Kreisarzt Med.-Rat Dr. Panienski in Posen; — der Stern zum Kronenorden II. Kl.: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. König zu Jena, früher in Berlin; — der Kronenorden III. Klasse: dem Geh. San.-Rat Prof. Dr. Bardenheuer in Cöln; — die Rote Kreuzmedaille III. Klasse: dem Oberamtsarzt Med.-Rat Dr. Knauß in Geislingen, den praktischen Aerzten Dr. Neusitzer in Elbing, Dr. med. et phil. Gust. Hagemann in Berlin, San.-Rat Dr. Kayser in Cöln, Dr. Reinicke in Großröhrsdorf bei Pulsnitz, Dr. Ebertsheim in Bingen, Dr. Bachfeld in Offenbach a. M., Dr. Averdam in Oldenburg, Dr. Salomon in Braunschweig, San.-Rat Dr. Heyder in Plaue in Thür. u. dem Stabsarzt im 7. Badischen Inf.-Reg. Dr. Jahn in Mülhausen i. E.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung des Großherrl. Türkischen Medschidjeordens III. Klasse: dem Prof. Dr. Lenzhartz in Hamburg.

Ernannt: Der Kreisassistentarzt Dr. Ritter in Bremervörde zum Kreisarzt des Kreises Lübbecke, Dr. Friedel zu Kreisassistentarzt in Coblenz, Privatdozent Dr. Schultze in Bonn zum außerordentl. Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Greifswald, Prof. Dr. Westphal in Greifswald zum ordentl. Professor der Psychiatrie in Bonn; der Professor der pathologischen Anatomie und der praktischen Medizin in Cöln Dr. Borst gleichzeitig zum außerordentl. Honorarprofessor an der medizinischen Fakultät der Universität Bonn, Prof. Dr. Bonhöffer in Breslau zum Vorstand des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien, der technische Hilfsarbeiter im Gesundheitsamte Dr. Maßen zum Kaiserl. Regierungsrat u. Mitglied des Gesundheitsamts, der Chemiker Dr. Hailer zum techn. Hilfsarbeiter im Gesundheitsamte.

In den Ruhestand getreten: Die Kreisärzte Geh. Med.-Räte Dr. Höchst in Wetzlar und Dr. Ostmann in Rybnick i. Schl.

Gestorben: Dr. Wilzeck in Katscher, San.-Rat Dr. Samter, Geh. San.-Rat Prof. Dr. Bartels, und Oberstabs- u. Regimentsarzt Dr. Voigtel in Berlin, Dr. H. Rosental in Charlottenburg, Dr. Halbfas in Beek bei Ruhrort, Dr. Diehl in Katzenellenbogen (Reg.-Bez. Wiesbaden) und Dr. Hillebrand in Cöln (Sülz).

Königreich Bayern.

Auszeichnungen: Die Erlaubnis erteilt zur Anlegung des Ritterkreuzes des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens: dem Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Eyerich in München.

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Charakter als Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat „Exzellenz“: dem Königl. Leibarzt Geh. Rat Prof. Dr. Fiedler in Dresden; — der Titel und Rang eines San.-Rates: den Aerzten Dr. Reiche und Dr. Schöffner in Dresden.

Gestorben: Dr. Graßwald in Chemnitz und Gerichtsassistentarzt Dr. Bertling in Verdau.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Titel eines Sanitätsrates: Dr. Knapp, leitender Arzt der Volksheilstätte Wilhelmsheim; — die Karl-Olga-Medaille in Silber: dem Hofrat Dr. Deahna in Stuttgart und dem Oberamtsarzt Dr. Romberg in Nürtingen.

Die Genehmigung erteilt zur Anlegung: des Großoffizierkreuzes des Königl. Rumänischen Kronen--Ordens: dem Prof. Dr. v. Bruns in Tübingen.

Gestorben: San.-Rat Dr. Fischer in Biberach.

Grossherzogtum Baden.

Gestorben: Geh. Hofrat Dr. Maier und Dr. Ernst Lembke in Karlsruhe, Med.-Rat Dr. Fritsch in Freiburg i./Br.

Grossherzogtum Hessen.

Ernannt: Prof. Dr. Kossel, Kaiserl. Regierungsrat im Reichsgesundheitsamte zum ordentlichen Professor und Direktor des hygienischen Instituts in Gießen.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Dr. Happe in Hamburg, Dr. Busch und Michelson in Detmold.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

In Sigmaringen (Reg.-Bez. Sigmaringen) ist eine mit einer Jahresremuneration von 1200 Mark verbundene Kreisassistentenarztstelle zu besetzen.
Berlin, den 12. Oktober 1904.

Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Reg.-Bez. Küslin), mit dem Wohnsitz in Bublitz soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtskosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Die Kreisarztselle des Kreises West-Sternberg (Reg.-Bez. Frankfurt a./O.) mit dem Wohnsitz in Reppen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M., die Amtskosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.
Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

Der heutigen Nummer der Zeitschrift liegt eine Bestellkarte von **Fischers mediz. Buchhandlung, H. Kornfeld in Berlin** bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Zwei Wasseruntersuchungskasten

— chemischer, nach Burroughs Wellcome-Linkenhell — bakteriologischer nach Salomon, zu verkaufen.

Kreisarzt a. D. Dr. **Falkenbach** in **Mayen**.

C. Maquet, Heidelberg u. Berlin W.,

G. m. b. H.

Lützowstr. 89—90.



Anfertigung von kompletten

Krankenhaus-Einrichtungen,

Operationstische, Instrumentenschränke aus Eisen u. Glas, Irrigatorenständer, Bettstellen, Stühle etc.

Permanente Ausstellung, ebenso großes Lager von Krankenfahrstühlen, **Schlafeseln**, Ruhemöbeln, Keilrahmen, Bettische etc., alle Artikel zur Krankenpflege.

Ausführliche Kataloge gratis und franco.

Prämürt mit 20 gold. Medaillen, Berlin 1896, 1899 und 1901.

Verlag von Fischer's medizin. Buchhandlung H. Kornfeld

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.
Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Als Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift erschien:

Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren.

Reformgedanken

709

Dr. med. **S. Placzek** - Berlin.

Preis gebunden: 1,50 Mark

Warum?

bietet der Formaldehyd-Desinfector D. R. P. 110635 die
einfachste, sicherste und billigste

Formaldehyd-Desinfektions-Methode.

1. 40% Formaldehyd wird vermittelt Wasserdampf ausgetrieben.
2. Der Verdampfer ist mit **Doppel-Kessel** versehen, um jede Polymerisation des Formaldehyd zu vermeiden.
3. Der Formaldehyd-Verbrauch stellt sich auf kaum Mk. 1,— pro 100 cbm. Raum.
4. **Einfachste Construction, stärkstes Material** u. daher grösste Haltbarkeit.
5. Die Handhabung ist die denkbar einfachste, leicht ausführbar und gefahrlos. Die Desinfektion mit Formaldehyd-Pastillen stellt sich um das 7fache teurer, als mit flüssigem Formaldehyd und ist dabei weniger sicher; es kann daher für die Grossdesinfektion nur der flüssige Formaldehyd in Frage kommen.

Die Apparate sind praktisch erprobt und bereits an viele Behörden,
Krankenhäuser, Sanatorien etc. geliefert.

Eduard Schneider,

HANNOVER, Grünstr. 1.

Special-Geschäft für Formaldehyd-Verwertung.

Telegr.-Adr.: „Aldehyd“ ♦ Telephon 3993.

[1009]

Aug. Lümke
DORTMUND

Dampf-Desinfections-Apparate-Fabrik
Prospecta System Budenberg gratis u. franco

Verlag von Fischer's med. Buchhandlung H. Kornfeld

Herzogl. Bayer. Hof- und Erzherzogl. Kammerbuchhändler
in BERLIN W. 35, Lützowstr. 10.

Die
**mangelhafte Geschlechtsempfindung
des Weibes.**

Anaesthesia sexualis feminarum.
Dyspareunia. Anaphrodisia.

Von

Dr. Otto Adler in Berlin.

Preis: geh. 5 M.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invalditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

DR. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 21.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Novbr.

Ein sehr seltener Fall von gewaltsamer Erstickung bei Erwachsenen.

Von Dr. Troeger, Kreisarzt in Adelnau.

Ueber die gewaltsame Erstickung durch Zuhalten der Atemöffnungen mit der Hand ist im Schlokow zu lesen, dass sie sich nur bei Kindern und betäubten Erwachsenen ausführen und gewöhnlich Druckspuren im Gesicht zurücklassen wird, da der Täter wohl immer grössere Gewalt anwendet, als erforderlich ist. In dem von Puppe bearbeiteten Abschnitt über gerichtliche Medizin in dem Werke von Rapmund: „Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige“ wird diese Art der gewaltsamen Erstickung bei Erwachsenen garnicht erwähnt.

Ich habe nun Gelegenheit gehabt, die Sektion an einer alten Frau vorzunehmen, die durch Zuhalten von Mund und Nase mit der Hand gewaltsam erstickt war, ohne dass sie vorher betäubt war. Die eigene erwachsene Tochter bequeme sich nach tagelangem Leugnen zu einem Geständnis, da ihr klar gemacht worden worden war, dass die Sektion einen für sie erdrückenden Befund ergeben habe. Anfänglich hatte sie behauptet, sie habe sich zwar mit ihrer Mutter an dem Abend vor der Mutter Tode gezanzt, doch nachher wieder vertragen. Sie hätten sich beide in das gemeinsame Bett gelegt. Als sie nachts einmal wach geworden wäre, habe die Mutter neben dem Bett tot gelegen, sie müsse wohl Krämpfe bekommen und aus dem Bett herausgefallen sein. Ihr späteres Geständnis lautete, ihre Mutter habe sie von der gemeinsamen Wohnung ausgeschlossen gehabt, weil sie mit einem

Liebesverhältnisse ihrerseits nicht einverstanden gewesen sei usw. Als alles ruhig im Dorfe geworden wäre, sei sie nach Aushebung eines Türflügels in die Stube eingestiegen; die Mutter hätte ihr das Einsteigen verwehren wollen, da habe sie die Mutter mit beiden Händen vor die Brust gestossen, dass sie vielleicht zuerst in die Knie gesunken sei, jedenfalls nachher mit dem Rücken auf dem Fussboden gelegen habe. (Bei diesem Hinfallen wäre es ausgeschlossen gewesen, dass die Mutter mit dem Kopf auf einen anderen Gegenstand als den Fussboden hätte aufschlagen können.) Sie habe dann, an der rechten Seite der Mutter knieend, mit der linken Hand der Mutter ins Gesicht gefasst und Mund und Nase zugeedrückt, den Daumen unter dem Kinn haltend. Mit der rechten Hand habe sie den linken Arm der Mutter niedergehalten, um Abwehrbewegungen zu verhindern. Später habe sie auch mit der rechten Hand der Mutter ins Gesicht gegriffen. In der Gerichtsverhandlung, in der die Angeklagte wegen Totschlags zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, fügte sie dieser Schilderung noch ausdrücklich bei, dass die Mutter mit dem Kopfe starke Abwehrbewegungen gemacht habe; das sicherste Zeichen, dass sie nicht bewusstlos war.

Der Sektionsbefund stimmte mit dem Geständnis genau überein; er war durch Druckmarken ein so eindeutiger, dass wir Sachverständigen, auch ohne das Geständnis erklärt hätten, Denata sei durch Zuhalten von Mund und Nase erstickt worden. Die Druckmarken aller Stadien gruppieren sich natürlich in der Hauptsache in der Umgebung der Nase und des Mundes, doch waren auch auf dem rechten Ohre zwei trockene, braune Druckmarken, augenscheinlich durch Abgleiten einer Hand durch Abwehrbewegungen entstanden. Der linke Arm der Erstickten war gewaltsam niedergedrückt worden; dementsprechend fand sich am linken Ellenbogen eine 5 Markstück grosse Hautabschürfung und darunter ein Bluterguss sowie an sämtlichen Fingern auf der Streckseite mehrere 5—10 Pfennigstück grosse Defekte der Oberhaut. Auffallenderweise fand sich am rechten Arm gar keine Verletzung. Die Erklärung hierfür lag darin, dass die Tochter mit ihrem Oberkörper den Oberarm der Mutter niedergehalten hatte, ohne dass er den Fussboden deswegen zu berühren brauchte. Sie brauchte den rechten Arm der Mutter nicht vollständig zu fixieren, weil ihr rechte Hand infolge alter gichtischer Veränderungen so gut wie gebrauchsunfähig und auch mit einem dicken Tuche umwickelt war. Der übrige rechte Arm war dagegen bei Lebzeiten gebrauchsfähig gewesen.

Hinzufügen muss ich noch, dass die Erstickte an mässiger Mitralinsuffizienz und Hydrops beider Nieren gelitten hatte, doch so, dass noch $1\frac{1}{2}$ Nieren gesund waren. Wenn die Erstickte auch dadurch in ihrer Widerstandsfähigkeit herabgesetzt war, so war sie doch unmöglich einer Betäubten gleich zu erachten.

Bei Durchsicht der Literatur, die mir z. T. Herr Prof. Dr. Puppe in lebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt und wofür ihm noch einmal hier mein Dank abgestattet sei, habe ich

einen analogen Fall nicht finden können. Auch Herr Prof. Dr. Dittrich aus Prag teilte mir mit, dass ihm ein ähnlicher Fall nicht bekannt sei. Wohl haben die sogenannten Auferstehungsmänner (Resurrection-men) Bourke und Magdougale in Edingburgh, sowie Biskop und William in London mehrere Personen auf diese Weise getötet, dass der Mörder sich auf die Brust des Opfers setzte und gleichzeitig Mund und Nase desselben mit den Händen zuhielt, wobei nur höchst selten äusserlich Spuren von Gewalttätigkeit vorgefunden wurden; allein in diesen Fällen ist doch fraglos die Fixierung des Thorax das Hauptmoment bei dem Zustandekommen der Erstickung, da ja die Fixierung des Thorax allein genügt, um den Tod herbeizuführen. Auch nur so erklärt sich die geringe Kraftanstrengung beim Zuhalten von Mund und Nase, wie aus dem Fehlen von Druckspuren im Gesichte hervorgeht.

Ein forensischer Fall von arteriosklerotischer Geistesstörung.

Von Oberarzt Dr. Albrecht, Treptow a./Bega.¹⁾

Das arteriosklerotische Irresein ist ein erst seit den Arbeiten von Binswanger und Alzheimer 1894 abgegrenztes und durchforschtes Krankheitsbild. Bekannt ist ja, dass sowohl bei progressiver Paralyse, wie namentlich bei Dementia senilis arteriosklerotische Gefässerkrankungen mit diffusen Gewebsveränderungen im Gehirn gefunden werden, doch ist hier die ursächliche Bedeutung der Arteriosklerose für den Krankheitsprozess keineswegs sichergestellt und zweifellos anerkannt. Auf Grund arteriosklerotischer Veränderung gibt es dagegen Krankheitsbilder selbständiger Art, welche die Aufstellung eines eigenen Krankheitsbegriffes, des arteriosklerotischen Irreseins, rechtfertigen. In den neueren Lehrbüchern der Psychiatrie²⁾ findet sich dasselbe als ein besonderer Abschnitt der auf organischer Grundlage erwachsenen Psychosen abgehandelt. Die teils atrophischen, teils in ihrer Wand verdickten Blutgefässe mit Aneurysmen verursachen umschriebene Ernährungsstörungen der Gehirnssubstanz, makroskopische oder mikroskopische Blutungen und Neurogliawucherung³⁾. Die verschiedenen Unterformen des arteriosklerotischen Irreseins — die Dementia post apoplexiam, die Encephalitis subcorticalis chronica, die senile Rindenverödung, die perivaskuläre Gliose — haben mit Ausnahme der erstgenannten bisher mehr ein anatomisches Interesse und sind zurzeit klinisch noch nicht sicher genug zu unterscheiden. Die Dementia post apoplexiam — deren Demenz übrigens nicht durch die Apoplexie an sich, sondern durch gleichzeitige arteriosklerotische Herde in den Hemisphären bedingt ist — ist ja auch dem Praktiker geläufig. Weniger bekannt und doch für den Gerichtsarzt wichtig sind dagegen die übrigen, auf

¹⁾ Aus der Provinzial-Irrenanstalt Treptow a. B.

²⁾ Kraepelin: 7. Aufl. 1903; Binswanger und Siemerling, 1904.

³⁾ Näheres darüber findet man in den vorher angegebenen Lehrbüchern und den dort angegebenen Arbeiten.

Arteriosklerose beruhenden Störungen, zumal wenn sie im Beginn stehen; es sei mir daher gestattet, kurz über einen einschlägigen Fall, dessen Zurechnungsfähigkeit auch gerichtlich in Frage kam, zu berichten:

Der 48jährige, unbestrafte Steuererheber M. war der Unterschlagung und unrichtigen Führung von Kontrolllisten angeklagt. Es fehlten 1700 M.; für ihr Verschwinden gab M. mehrfache Vorkommnisse an, die ihm aber als unrichtig nachgewiesen wurden. So wollte er anfangs von ihm zur Kasse abgelieferte, aber von den Steuerpflichtigen tatsächlich noch nicht bezahlte Beiträge durch die Summe gedeckt haben, dann wieder beschuldigte er seine Frau, ihm Banknoten zerrissen zu haben u. a. Tatsächlich ergab sich, daß M. mehrfach nicht erhobene Steuern als vereinnahmt gebucht hatte; er selbst kramte aus seiner Schublade im Magistratebureau noch 270 Mark heraus, seine Frau fand in der Wohnung in seinen Kleidern und in einem Puppenwagen größere Beträge. M. ist kein Epileptiker, kein Trinker, wird als ruhiger und zuverlässiger Mensch geschildert, der in letzter Zeit nur einen etwas erregten Eindruck machte, anscheinend infolge häuslichen Aergers. Bald nach Eröffnung der Voruntersuchung wurde er wegen Geisteskrankheit in ein Krankenhaus gebracht, war dort 8 Wochen und bot Zeichen geistiger Hemmung mit zeitweiliger Erregung dar. Auffällig war schon dort, daß er manche einfache Dinge, wie Alter, Jahr seiner Verheiratung nicht wußte, zwischendurch aber wieder leidlich richtige Angaben machte. Eine bestimmte Diagnose wurde dort nicht gestellt. Aus dem Krankenhause wurde M. in die hiesige Irrenanstalt übergeführt, wo er vom 29. Oktober 1908 bis 10. Mai 1904 blieb, ohne daß anfangs von dem gegen ihm schwebenden Verfahren etwas bekannt war. Er lag hier in der ersten Zeit andauernd stumpf und benommen da, klagte über heftige Kopfschmerzen, „wie wenn der Kopf auseinanderspringen wolle“ und regte sich kaum im Bett. Fragen faßte er schwer und langsam auf. Auffallend waren seine Antworten. Meist kannte er nicht das laufende Jahr, nicht sein Geburtsjahr, seinen Wohnort, bezeichnete sich bald als Hoboist, bald als Rentier und rechnete die einfachsten Exempel falsch; dazwischen gab er manchmal in derselben Unterhaltung Geburtsjahr, Militärdienstzeit, Regiment richtig an und erinnerte sich an häusliche Szenen mit seiner Frau und Verletzungen, die sie ihm bei solchen Gelegenheiten beigebracht hatte. Körperlich zeigte er Starrwandigkeit und Schlängelung der Schläfen- und Speichenschlagadern, verstärkten zweiten Aortenton, fast weißen Bart, Faserzuckungen der Zunge, Schläfheit der linken Gesichtshälfte, unsicheren Gang, Romberg'sches Symptom, Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit der Haut an den Beinen. Pupillenstörungen waren nicht deutlich, die Sprache langsam. Weder Eiweiß noch Zucker im Urin. Seit dem 11. November war allmählich fortschreitende Besserung bemerkbar. M. beantwortete einfache Fragen richtig, war sich aber über die Zeit seiner letzten Tätigkeit mehr oder weniger im Unklaren. Er hatte Krankheitseinsicht; ihm sei benommen im Kopf gewesen, er meine infolge häuslichen Aergers; seit etwa 1 Jahr leide er an Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit und fühle sich in seinem Beruf überbürdet. Zeitweilig klagte er auch hier weiterhin noch über Kopfschmerzen; beim Kartenspiel erschien er vergeßlich und saß dabei gelegentlich wie geistesabwesend da, ohne sich an Trumpf und andere Vorgänge des Spiels spontan erinnern zu können. Seine Erinnerung an die letzte Zeit blieb unsicher und lückenhaft bis fehlend. Er wußte nicht, wie und wann er ins Krankenhaus gebracht war, hatte aber den ihn dort untersuchenden Arzt und die Art seiner Fragen in Erinnerung behalten; dagegen wußte er dauernd nicht, wer von den hiesigen Aerzten ihn zuerst eingehend untersucht hatte. Er erinnerte sich an das Fehlen einer gewissen Summe bei der Abrechnung und an den Besuch des Kreisarztes im Krankenhaus, nicht aber an die Höhe der fehlenden Summe, an das Hervorsuchen von Geld aus seiner Schublade im Bureau; an seine verschiedenen Erklärungsversuche für das Fehlen des Geldes und andere Einzelheiten erinnerte er sich dunkel, daß gelegentlicher ärztlicher Unterhaltungen und bei einem Besuch seiner Frau mit ihm darüber gesprochen worden war. Eine Erklärung, wo das Geld eigentlich geblieben sei, konnte er auch weiterhin nicht geben: „ich weiß es nicht“. — M. erhielt hier längere Zeit kleinere Mengen Jodkali. Die Kopfschmerzen

verloren sich dabei; ebenso waren in letzter Zeit die Gesichtshälften nicht mehr verschieden stark innerviert, der Gang und die Sensibilität war nicht mehr gestört, nur Romberg leicht angedeutet. Er beschäftigte sich mit leichten Abschreibearbeiten, war aber bis zuletzt vergeßlich, gab z. B. für seine Wohnung in S. eine falsche Hausnummer an, und neigte nicht selten zu Weinerlichkeit.

Während M. sich in der hiesigen Anstalt befand, erhielten wir die Voruntersuchungsakten, und es wurde ein Gutachten über M.s Zurechnungsfähigkeit zurzeit der Unterschlagungen durch den Untersuchungsrichter von uns eingefordert. Das Gutachten wurde dahin abgegeben:

„1) M. hat zurzeit der hiesigen Beobachtung sicher an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit (an arteriosklerotischer Geisteskrankheit) gelitten.

2) Es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass M. schon zurzeit seiner Vergehen krank war und mindestens zeitweilig sich in einem eben solchen Zustande von Geistesstörung befunden hat.“

In bezug auf die Begründung der Annahme eines arteriosklerotischen Irreseins bei M. ist folgendes anzuführen:

In früheren Jahren hätte man sich vielleicht mit der Diagnose Melancholie mit Stupor zu behelfen versucht. Es fehlt aber bei M. der ängstliche Affekt, dazu passen die körperlichen Erscheinungen, der Wechsel der Auffassung und der intellektuellen Leistungen mit den sich daraus ergebenden Gedächtnisstörungen nicht in den Rahmen einer Melancholie. — Gegen eine senile Demenz spricht das Alter (43 Jahre). — Es bliebe die progressive Paralyse. Tatsächlich sind ja die Facialispause, die Gefühlstörung, das Romberg'sche Symptom, die Benommenheit und die zu Beginn der Paralyse nicht seltenen Kopfschmerzen geeignet, diese Auffassung zu stützen. Zwar ist die Sprache nicht in charakteristischer Weise gestört, ebenso sind die Pupillen auf direkte Beleuchtung nicht lichtstarr, aber beide Symptome können zeitweise weniger ausgesprochen sein. Es paßt aber auch für eine Paralyse der Befund auf geistigem Gebiete nicht recht. Auffallend ist die Krankheitseinsicht, die gerade bei Paralyse früh zu schwinden pflegt; auffallend ist die Art der Urteils- und Gedächtnisstörung, die an Intensität wechselnd unvermittelt deutliche Reste gesunder Vorstellungen aufweist, während diese Störungen bei Paralyse mehr dauernde und allgemeine zu sein pflegen. Dazu fehlt die Euphorie und der progressive Verlauf. Immerhin hätte man, zumal in Rücksicht auf die körperlichen Abweichungen, eine atypische Form der progressiven Paralyse annehmen können, und tatsächlich mag früher gelegentlich ein derartiger Fall als langsam verlaufende, stationäre oder gar geheilte Paralyse angesehen worden sein. — Von anderer Seite war bei M. an Simulation gedacht worden. Dagegen sprachen jedoch körperliche, glaubhaft nicht vorzutäuschende Zeichen, z. B. die Facialispause, ferner neben dem ganzen Gebahren des Mannes die für einen Simulanten ganz ungewöhnliche Art, bald falsch, bald richtig zu antworten, die nur verständlich wäre, wenn M. ein ihm bekanntes, dadurch charakterisiertes Krankheitsbild vortäuschen wollte, was als ausgeschlossen gelten kann.

Alle diese diagnostischen Schwierigkeiten fallen fort mit der Annahme einer arteriosklerotischen Geistesstörung. Das tatsächliche Bestehen einer Arteriosklerose bei M., für deren frühzeitige Entwicklung man mangels Trunksucht und Lues sehr wohl an eine familiäre Disposition denken muß — seine Mutter ist in mittleren Lebensjahren an Schlaganfall gestorben — wird zweifellos dargetan durch die Starrwandigkeit und Schlingelung der Schläfen- und Speicherschlagadern und die Verstärkung des 2. Aortentons. Eine Veränderung der Netzhautarterien, die am ehesten einen Analogieschluß auf die Hirngefäße gestattet hätte, war nicht nachweisbar, wohl aber deutete das bei Arteriosklerose häufige, starke Ergrauen des Barthaars auf ein Ergriffensein der Schlagadern des Kopfes mit Wahrscheinlichkeit hin.

Wie äußert sich nun das arteriosklerotische Irressein? Als

Zeichen desselben finden wir übereinstimmend (Alzheimer, Binswanger und Siemerling, Kraepelin) angegeben: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmacht, dazu Erscheinungen auf körperlichem Gebiet, Paresen, vorübergehende Bewußtseins- und Sprachstörungen, Sensibilitätsabweichungen, alles bis auf geringe Reste sich ausgleichend, bis neue Schübe erfolgen. Pupillenstörungen sind nicht die Regel, doch kann träge Reaktion vorkommen. Auf geistigem Gebiet sind beobachtet: Abnahme der Arbeitskraft, Reizbarkeit, Weinerlichkeit, Gedächtnisschwäche allgemein und speziell für Zahlen, Verlegen von Sachen. Wichtig und charakteristisch hier wie bei den folgenden Erscheinungen ist der starke und schnelle Wechsel. Diese Symptome können in mäßigen Grenzen lange Zeit — Jahre bis Jahrzehnte — stabil bleiben, oder sich steigern zu geistigen Hemmungs- und abwechselnd damit Erregungszuständen, zu erschwelter Auffassung, erschwertem Gedankenablauf und darauf beruhender ratloser Unruhe oder geistiger Stumpfheit, unterbrochen durch dazwischen liegende gute Verstandesleistungen. Erst sehr spät kommt es zu wirklichen, dauernden Ausfällen auf geistigem Gebiet und allgemeiner Verblödung; meist sind sehr lange Krankheitseinsicht, geordnetes äußeres Verhalten und Reste gesunden Urteils erhalten. Die Erkrankung zeigt sich meist zwischen 50—60 Jahren, auch später; der Verlauf ist schubweise, Zeiten langen Stillstandes sind nicht selten; der Tod erfolgt meist durch Gehirnlähmung, Apoplexie, Herzlähmung, Nierenschumpfung, Coma diabeticum.

Wir finden auch bei M. heftige Kopfschmerzen, linksseitige Facialisparesie, Gefühlsstörungen an den Beinen, unsicheren Gang und Rombergsches Symptom, alles im Laufe der Zeit sich ganz oder fast ganz wieder ausgleichend. Also die Mehrzahl aller für arteriosklerotisches Irresein charakteristischen, körperlichen Zeichen sind bei M. vorhanden. Ebenso finden sich auf geistigem Gebiet bezeichnende Symptome. Seine Abnahme der Arbeitskraft zeigt sich in seinen Klagen über Ueberbürdung mit Berufsarbeiten. Eine gewisse Reizbarkeit zeigt sich in der seinen Kameraden in letzter Zeit aufgefallenen Erregung. Seine Weinerlichkeit fällt auch hier in der Besserung auf. Seine Gedächtnisschwäche zeigt sich in der unrichtigen Listenführung, dem Verlegen von Geld, hier in dem Vergessen seiner Hausnummer. Die Plötzlichkeit des Eintritts und Vergehens solcher Zustände nach Art von Bewußtseinsstörungen zeigt sich charakteristisch in seinem Verhalten hier beim Kartenspiel und seinen in derselben Unterhaltung wechselnden Angaben. Unter dem Hinzutreten häuslicher Szenen durch die Frau ist sehr wohl anzunehmen, daß sich zeitweilig diese Symptome gesteigert und damit noch größere Verwirrung in seine Listenführung und seine gesamte Tätigkeit gebracht haben. Zu diesen leichteren Erscheinungen gesellen sich nun bei M. bald, vielleicht begünstigt durch den Druck seelischer Erregung infolge der gerichtlichen Voruntersuchung, schwerere psychotische Symptome: er gerät in einen Zustand von Benommenheit und Hemmung, anfänglich von Erregungen unterbrochen, mit erschwertem Gedankenablauf und erschwerter Auffassung, wie sie sich in seinen langsamen Antworten und seiner mangelhaften Erinnerung an die letztvergangene Zeit kundgibt. So weiß er nichts sicheres über die letzte Zeit seiner Tätigkeit, über die Dauer seines Aufenthaltes im Krankenhaus, über den untersuchenden Arzt hier, über die Höhe des Kassendefektes, seine Ausreden, sein Hervorkramen von Geld im Magistratsbureau; zeitweilig weiß er nicht einmal das laufende Jahr, sein Alter, seinen Stand. Dazwischen bietet er gute Verstandesleistungen, erinnert sich an den Arzt im Krankenhaus und die Art der dort an ihn gestellten Fragen, an ärgerliche Anfritte mit seiner Frau und an Verletzungen, die sie ihm beigebracht. Gerade dieser Wechsel in den intellektuellen Leistungen, oft in demselben Unterhaltungen bemerkbar, ist charakteristisch und zeigt an, daß es sich nicht um wirkliche, dauernde Ausfälle auf geistigem Gebiet, wie bei Dementia senilis und meist bei Paralyse handelt, sondern daß dieser Wechsel in zeitweiliger geistiger Hemmung, in Erschwerung der Auffassung und des Gedankenablaufs seinen Grund hat. In den geringeren Graden bedingt dieser Zustand nur unsichere Erinnerung mit der Möglichkeit einer gewissen Rückerinnerungsfähigkeit ähnlich wie bei Träumen, in den höheren Graden dagegen Erinnerungslosigkeit. Auch für die Zeit seiner Straftat — die Unregelmäßigkeiten fallen in die Zeit Juli bis September 1903 — kann mit großer Wahrscheinlichkeit Geisteskrankheit bei M. angenommen und ihm der Schutz

des § 51 zugebilligt werden. Er selbst datiert sein Leiden auf 1 Jahr zurück, und eine solche Arteriosklerose, wie M. sie darbietet, braucht wenigstens Monate, wenn nicht erheblich länger zur Entwicklung. Dazu ist von vornherein als wahrscheinlich anzunehmen, daß den hier und im Krankenhaus beobachteten schweren Erscheinungen geistiger Hemmung und Erregung leichtere, vorübergehende Krankheitsäußerungen vorangegangen sind und damit in die letzte Zeit seiner Tätigkeit fallen, wie er selbst sie auch angibt.

Die Diagnose des arteriosklerotischen Irreseins wird nicht immer leicht sein, besonders wenn vorübergehend Erregungszustände auftreten. Die Berücksichtigung der Entwicklung der Krankheit und des weiteren Verlaufs, die genaue Beachtung der körperlichen Veränderungen wird oft Klarheit bringen. Jedenfalls hat diese Krankheitsform, wie die obige Beobachtung zeigt, auch für den Gerichtsarzt grosse Bedeutung; deshalb wird man gut tun, bei der Untersuchung zweifelhafter Geisteszustände auch schon bei Personen in den mittleren Lebensjahren an diese Möglichkeit zu denken und daraufhin die Untersuchung zu richten.

Krankenpflege auf dem platten Lande.

Von Dr. Nickel, Kreisarzt in Perleberg.

Ueber die Handhabung der Krankenpflege auf dem platten Lande ist bisher wenig veröffentlicht. Ich möchte daher den Herren Kollegen im nachfolgenden kurz eine Beschreibung der Einrichtungen geben, wie sie im hiesigen Kreise getroffen sind.

Der Kreis West-Prignitz umfasst 1463,82 qkm mit 76 789 Einwohnern. Derselbe hat die Form eines Dreieckes, dessen Grundlinie, dem Laufe der Elbe entsprechend, eine Länge von 75 km und dessen Höhe etwa 40 km beträgt. Die Bevölkerung verteilt sich zu etwa gleichen Teilen auf die 6 Städte (Perleberg, Wittenberge, Havelberg, Lenzen, Wilsnack und Putlitz) einerseits und auf das platte Land anderseits. In den Städten Perleberg, Wittenberge und Havelberg stehen seit Jahren für die häusliche Krankenpflege Diakonissinnen zur Verfügung. Eine gleiche Einrichtung ist nun in den letzten Jahren für die kleineren Städte und das platte Land von seiten des Kreises getroffen worden. Zu diesem Zweck ist der ganze Kreis in 9 Bezirke eingeteilt und jedem derselben ist eine ausgebildete Krankenschwester zugewiesen. Zunächst bestand die Absicht, die Stellen sämtlich mit Schwestern aus Mutterhäusern zu besetzen. Dieser Plan hat sich jedoch bisher nicht durchführen lassen, weil in fast sämtlichen Mutterhäusern ein Mangel an Schwestern herrscht. Deswegen wurden auch freie Schwestern eingestellt. Die Folge davon ist jedoch ein häufiger Wechsel derselben gewesen. Den Schwestern sind an einem grösseren Orte ihres Bezirkes vom Kreise Wohnungen gemietet, oder ein grösserer Grundbesitzer gibt ihnen bereitwilligst Unterkunft und Verpflegung. Jede Pflegestelle wird ehrenamtlich von einem Herrn (Bürgermeister, Stadtverordneten-vorsteher usw.) oder einer Dame, zumeist Vorstandsmitgliedern

des Vaterländischen Frauenvereins verwaltet. Die Verteilung auf die einzelnen Stationen ist folgende:

1. Perleberg (8457 Einw.). Schwester aus dem Lazaruskrankenhaus zu Berlin, wohnt mit den übrigen Schwestern im Diakonissenhaus. Vorsteherin: die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins. In demselben Hause wohnen zwei Schwestern für die häusliche Krankenpflege in der Stadt.

2. Wittenberge (16258 Einw.). Schwester aus dem Oberlinhaus zu Nowawes, wohnt im Schwesternheim mit den beiden Stadtdiakonissinnen. Vorsteher: Stadtrat und Ehrenbürger.

3. Havelberg (6649 Einw.). Zur Zeit unbesetzt. Bisher eine freie Schwester, die im städtischen Krankenhaus wohnte. Ueber die Neubesetzung schweben Verhandlungen mit einem Mutterhaus. Vorsteher: Bürgermeister. Für die häusliche Krankenpflege ist eine Schwester aus dem Hause Tabor tätig.

4. Wilsnack (2155 Einw.): Schwester aus dem Lazaruskrankenhaus, hat Privatwohnung. Vorsteher: Bürgermeister.

5. Lenzen (2658 Einw.). Freie Schwester in Privatwohnung. Vorsteher: Stadtverordnetenvorsteher. In nächster Zeit soll diese Station durch 2 Schwestern aus dem Oberlin-Krankenhaus besetzt werden.

6. Stavenow, Gut. Freie Schwester, wohnt im Schloß. Vorsteherin: Besitzerin.

7. Dallmin. Freie Schwester, wohnt in Privatwohnung. Vorsteherin: Gutsbesitzerin.

8. Putlitz (1724 Einw.). Freie Schwester, wohnt im Schloß Putlitz-Burghof. Vorsteherin: Besitzerin.

9. Kletzke. Freie Schwester, wohnt auf dem Gute. Vorsteherin: Gutsbesitzerin. Mit dem 1. Oktober soll eine Schwester aus dem Oberlinhaus hierher kommen.

Es stehen also zurzeit für die häusliche Krankenpflege auf dem platten Lande 8 und nach Vollbesetzung der Stellen 10 Schwestern zur Verfügung (dazu in den Städten noch 5).

In einzelnen Bezirken haben sich überdies Damen der Aristokratie freiwillig in den Dienst der Krankenpflege gestellt und übernehmen die Pflege in gleicher Weise wie die Diakonissinnen. Für diese Bezirke erübrigt sich dadurch die Anstellung von besonderen Krankenschwestern. In der Regel wird die Hilfe der Schwestern bei den Vorstehern der einzelnen Stationen nachgesucht; in besonders dringenden Fällen kann man sich auch an die Schwestern direkt wenden. Wird die Hilfe einer Schwester ausserhalb ihres Wohnsitzes verlangt, so stellen ihr zumeist die Anverwandten der Erkrankten ein Zimmer zur Verfügung, oder der Pfarrer am Orte gewährt ihr Unterkunft und Verpflegung. Ist dies nicht möglich, so mietet sich die Schwester für die Dauer ihres Aufenthalts selbst ein. Wie schon oben gesagt, ist diese Einrichtung von seiten des Kreises ins Leben gerufen; die Oberleitung liegt daher auch in den Händen des Landrates. Wird nun in einem Bezirk eine zweite Pflegerin notwendig, so wendet man sich direkt an den Landrat, der sogleich eine Schwester von einer anderen Station beordert. Ein Zeitverlust ist kaum damit verbunden, da alle Stationen durch Telephon vom Landratsamt aus zu erreichen sind.

Besondere Aufgabe des Kreisarztes ist es auch, bei allen über ansteckende Krankheiten angestellten Erhebungen zu erwägen, ob die Zuziehung einer Pflegegeschwester angebracht ist. Namentlich für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten ist die

Anwesenheit der Schwestern nicht hoch genug anzuschlagen, da sie mit den notwendigen Schutzmassregeln vollkommen vertraut sind und die Ausführung der Desinfektionen während der Krankheitsdauer überwachen. Es ist daher auch jede Schwester im Besitze der von den Medizinalbeamten des Bezirks herausgegebenen Schutzmassregeln.

Ganz besonders begrüßen die Hebammen das Institut der Schwestern mit Freuden, da bei Wochenbetterkrankungen, bei denen auch nur der Verdacht einer Uebertragbarkeit vorliegt, den Hebammen regelmässig die weitere Pflege verboten und den Schwestern übertragen wird. Die Hebamme wird in das nächste Krankenhaus geschickt und muss hier ein Seifenvollbad nehmen. Ihre Kleidung wird gleichzeitig im Dampfapparat sterilisiert und ihr Instrumentarium sachgemäss desinfiziert. Sodann kann sie ihrem Berufe weiter nachgehen.

An dem Wohnort einer jeden Schwester ist nun noch eine weitere Einrichtung vorhanden, die wir hier mit dem Namen „Chirurgische Station“ bezeichnen. An anderen Orten nennt man sie Margaretenspende, Hilfskästen usw., d. h. es sind eine Reihe von Gerätschaften vorhanden, wie sie bei der Krankenpflege benötigt werden. Die Auswahl derselben ist an den einzelnen Orten eine etwas verschiedene, weil man bei der Beschaffung den Wünschen der in Frage kommenden Aerzte Rechnung getragen hat.

Auf allen Stationen sind vorhanden:

1 großes Wasserkissen, 2 Luft- oder Hirspreukissen, 3 Gummiunterlagen, 5 m Guttaperchapapier, 10 Kambrikbinden, 5 m lang, 6 cm breit, 10 Kambrikbinden, 5 m lang, 8 cm breit, 10 Trikotschlauchbinden 5 m lang, 6 cm breit, 10 Trikotschlauchbinden 5 m lang, 8—10 cm breit, 3—6 Eisbeutel, 2 bis 8 Irrigatoren, 2—4 Maximalthermometer, 1—3 Badethermometer, 1—2 Zinnspritzen oder Gummiohrenspritzen, 2—3 schwarze Armtücher, 2 Herzflaschen, 1 neusilberner männlicher Katheter, 1 Eiterbecken, 1 Scheere, 1 Kornzange, 1 Myrtenblattsonde, 1 Pinzette, 1—2 runde und 1—2 ovale Stechbecken, 1 bis 2 männliche Urinflaschen, 1—2 Milchpumpen.

An einzelnen Orten sind dann noch den Wünschen der Aerzte entsprechend Volkmannsche Extensionsschienen, Radiusschienen, Drahtkörbe für Bein und Arm, Inhalationsapparate, Pulverbläser, Darmrohre, Injektionsspritzen, Augentropfgläser, Speigläser, Schnabeltassen, Einnehmgläser, Nagelbürsten, Reifenbahnen, Schutzbrillen, verschiedene Arten von Badewannen, Halsleuchter, Nasenspüler, Glycerinspritzen beschafft worden.

Die Verwaltung der chirurgischen Station hat zumeist der Arzt, zuweilen auch die Schwester oder der Vorsteher der Pflegestelle. Die Benutzung der Gerätschaften steht jedermann frei. Für die Behandlung der Gerätschaften bei der Rücklieferung sind besondere Schutzmassregeln gegeben.

Für die Inanspruchnahme der Schwestern und der chirurgischen Station wird von seiten des Kreises keine Entschädigung beansprucht. Freiwillige Spenden werden von den Vorstehern der Stationen entgegengenommen, jedoch wird in keinem Falle auch nur der geringste Druck oder Zwang ausgeübt. Und gerade dieser Umstand hat zur Einbürgerung beider Einrichtungen viel beigetragen.

In erster Zeit brachte man den Schwestern sowohl von seiten des Publikums, als auch teilweise von seiten der Aerzte eine gewisse Zurückhaltung entgegen. Das Publikum fürchtete, dass man eine fremde Person ins Haus zu nehmen und neben dem Kranken auch noch diese aufzuwarten und zu pflegen hätte. Bei den Aerzten mag wohl der Verdacht rege geworden sein, dass die Schwestern leicht Uebergriffe auf das ärztliche Gebiet machen und so die ärztliche Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Gefahr dazu liegt ja auch nahe; ich habe selbst einige Scharlach-epidemien erlebt, wo die Dorfbewohner die Zuziehung eines Arztes für überflüssig hielten, weil eine Diakonissin da war. Die Zurückhaltung der Schwestern und die Innehaltung ihrer Befugnisse haben auch diese Besorgnisse mit der Zeit zerstreut. Die Schwester wird jetzt gern zur Pflege auf dem Lande genommen, und sie ist, wenn sie ihre alten Schutzbefohlenen wieder einmal besucht, ein stets gern gesehener Gast.

Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Kreis. Für die Diakonissinnen aus den Mutterhäusern wird an die letzteren ein feststehender Jahresbeitrag von meist 300 Mark bezahlt. Die freien Schwestern erhalten neben freier Station und Wohnung monatlich 30—50 Mark. Sobald sie sich selbst beköstigen, steigt diese Summe auf 100 Mark. Ausserdem werden ihnen alle Reisekosten vergütet. Ist an einem Pflegeorte eine Unterkunft nur gegen baar erhältlich, so bezahlt auch dies der Kreis. Soweit den Schwestern das Radfahren gestattet ist, stehen ihnen auf Wunsch von seiten des Kreises Zweiräder zur Verfügung.

Zur Deckung dieser Unkosten verwendet der Kreis zunächst die aus den freiwilligen Spenden der Patienten eingehenden Gelder. Diese Summen sind jedoch nur gering. Sodann gewähren auf den ländlichen Stationen die Grossgrundbesitzer den Schwestern bereitwilligst Aufnahme und Verpflegung. Andere unterstützen dies Unternehmen durch jährliche fortlaufende Beiträge. Schliesslich gibt die Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Unterhaltung von 4 Schwestern eine jährliche Beihilfe von 600 Mark.

Die Kosten für die Beschaffung der chirurgischen Stationen sind von dem Bezirksverein Priegnitz-Ruppiner der Brandenburgischen Genossenschaft des Johanniterordens bestritten. Alljährlich findet eine Revision der Gerätschaften statt; die schadhaften und unbrauchbaren werden durch neue auf Kosten des Kreises ersetzt.

Die Desinfektionen auf dem Lande werden von den ausgebildeten städtischen Desinfektoren, von denen je einer in Perleberg, Wittenberge, Havelberg, Lenzen und Putlitz angestellt ist, mit ausgeführt. Die Entschädigung erfolgt nach besonders vereinbarten Gebührensätzen. Bei nicht zahlungsfähigen Familien trägt der Kreis die Kosten; es genügt hierzu die Bescheinigung des Arztes über die Bedürftigkeit der betreffenden Familie. Auch die den Hebammen durch Bad und Desinfektion usw. bei Verdacht einer ansteckenden Wochenbeterkrankung entstehenden Kosten werden vom Kreise übernommen. Ebenso liefert der Kreis das

Diphtherieheilserum, sobald der Arzt die Bedürftigkeit des Patienten bescheinigt.

Schliesslich sei noch eine Einrichtung erwähnt, die von den weniger begüterten Kreisinsassen als besonders segensreich empfunden wird. Bedürftige Kranke, die sich einer Operation in einer Spezialklinik unterziehen müssen, erhalten hierzu auf Antrag vom Kreise eine namhafte Unterstützung, oder der Kreis übernimmt die ganzen Kurkosten. Für Augenkranke stehen dem Kreise eventuell Freistellen im Charlottenheim zu Berlin zur Verfügung. Ferner unterhält der Kreis 2 Freistellen in der Provinzialtaubstummenanstalt und wendet für hilfsbedürftige Sieche und Krüppel, die in Anstalten untergebracht sind, jährlich etwa 1000 Mark auf.

Die dem Kreise trotz der erwähnten ansehnlichen Beihilfen noch erwachsenden Kosten belaufen sich jährlich auf ca. 9000 M.

Auf alle diese Einrichtungen wird in regelmässigen Zwischenräumen durch öffentliche Bekanntmachungen im Kreisblatt hingewiesen.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Die Verantwortlichkeit bei ärztlichen Handlungen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Liszt in Berlin. Aus dem Zyklus von Vorträgen über „ärztliche Rechtskunde“ veranstaltet vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen). Zeitschr. f. ärztl. Fortbildung; 1904; Nr. 6—8.

Die Verantwortlichkeit des Arztes ist eine privatrechtliche und strafrechtliche. Erstere, für die der Tatbestand in den §§ 823—826 des B. G. festgelegt ist, während die Rechtsfolgen nach dem § 843 ff. beurteilt werden, wird nur in aller Kürze behandelt. Nachdem dann die Begriffsmerkmale des Delikts besprochen sind, geht Verfasser des näheren auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes ein, beschränkt aber seine Ausführungen auf diejenigen Fälle, in denen der Arzt nach seiner besten Ueberzeugung vorgeht, aber dennoch vielleicht — wenigstens auf den ersten Blick — gegen eine Bestimmung der Gesetzgebung verstößt. Hier werden wieder nur diejenigen Fälle näher betrachtet, wo der ärztliche Zweck erreicht wurde, wo also die vorgenommene Handlung nach Wunsch des Arztes verlaufen ist; denn die Fälle mit ungünstigem Verlauf bieten keine Schwierigkeiten in ihrer Beurteilung, da der Arzt trotz des unglücklichen Ausgangs stets gedeckt ist, wenn er nach den Regeln seiner Wissenschaft und seiner Kunst vorgegangen ist. Schwierig aber sind die erstgenannten Fälle zu beurteilen, wo trotz günstigen Ausgangs der Arzt sich einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt oder Ansprüche privatrechtlicher Natur an ihn gestellt werden. v. L. führt hier als markante Beispiele die beiden bekannten, auch bei Rappmund (der beamtete Arzt, I, S. 121) erwähnten Fälle aus den 90er Jahren an, von denen der eine in Hamburg, der andere in Dresden spielte. Diese und ähnliche Vorkommnisse haben eine große Anzahl juristischer Abhandlungen gezeitigt, aber trotz dieser umfangreichen Literatur ist die Sache heute eigentlich ebenso zweifelhaft wie früher. Es stehen sich hier 8 verschiedene Ansichten gegenüber. Die erste macht alles abhängig von der Einwilligung des Patienten; sie gibt zu, das eine Operation als Körperverletzung event. sogar eine schwere im Sinne des § 224 erscheint, aber sie ist nicht rechtswidrig, denn der Arzt nimmt das Recht zur Operation aus der ausdrücklich gegebenen oder vermuteten Einwilligung des Patienten her. Demgegenüber führt v. L. aus, daß diese Theorie heute als überwunden gelte, denn der Arzt werde unmöglich durch die Einwilligung gedeckt; diese könne niemals die Rechtsgrundlage für sein Einschreiten abgeben, wenn auch die Nichteinwilligung eine Schranke für die ärztliche Tätigkeit sei.

Die zweite, von namhaften Juristen, wie v. Bar, Stooß, Heimberger, Belling u. a. vertretene Ansicht geht dahin: Körperverletzung liegt nur dann vor, wenn jemand vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an seiner Gesundheit beschädigt. Eine angemessene Heilbehandlung und eine Gesundheitsherstellung oder Krankheitsbeseitigung ist keine Gesundheitsbeschädigung. Folglich entfällt der objektive Tatbestand der Körperverletzung; es entfällt auch der subjektive Tatbestand, denn der Vorsatz, den der Arzt bei Vornahme der Operation hat, ist eben kein Körperverletzungsvorsatz. Hiergegen führt v. L. an Beispielen aus, daß der Begriff von Körperverletzung bei Vornahme einer Operation immer bestehen bleibe; der Arzt stehe hier in gleicher Stufe mit jedem, der ein Recht ausübt, und in Ausübung des Rechts in andere Rechte eingreift. Der Jurist müsse hier nach dem Grunde suchen, aus dem dieser Eingriff als berechtigt, als pflichtgemäß erscheint. Und da komme die dritte Ansicht zur Hilfe, deren Grundgedanke folgende ist:

Wenn der Staat einen bestimmten Zweck (d. i. hier der Heilzweck) anerkennt und fördert, so sind alle die notwendigen und zweckentsprechenden Mittel zur Erreichung dieses Zweckes mit gedeckt. Wenn der Arzt also nach den Regeln seiner Wissenschaft und Kunst eine Heilbehandlung vornimmt, dann ist sie berechtigt und pflichtmäßig, mag sie auch noch so oft unter die Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen; der Arzt kann weder straf-, noch zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden. Das sachverständige Gutachten, welches über die anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft sich ausläßt, wird hier Grundlage für die richterlichen Entscheidungen abgeben. Darum ist es von großer Wichtigkeit, daß über die grundsätzliche Frage: „entspricht das den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und Kunst?“ im einzelnen Falle völlige Klarheit und Uebereinstimmung der Anschauungen unter den Aerzten selbst herrscht. So kommt die ganze Frage darauf hinaus, daß festgestellt werde, wie in maßgebenden ärztlichen Kreisen über die Vornahme dieser und jener ärztlichen Handlung, die einen Eingriff in das Recht eines Menschen bedeutet, gedacht wird. So würde der Stand der Aerzte in dieser Beziehung zu einem rechtsbildenden Faktor werden, indem vielleicht später der Gesetzgeber dieses in einem bestimmten Stande ausgebildete Rechtsbewußtsein in bestimmte Rechtssätze zusammenfaßt. Dr. Pflanz-Adlerhof b. Berlin.

Ein neuer Fall intrauteriner Skelettierung. Von Dr. Hartog, Assistent der Prof. Landauschen Frauenklinik. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 89.

Verfasser ist in der Lage den bisher veröffentlichten 3 Fällen von intrauteriner Skelettierung (siehe diese Zeitschrift Nr. 19, S. 680) einen weiteren anzureihen.

Eine 34jährige Frau, welche 2mal geboren, 3mal abortiert und die Menses zum letzten Male im März hatte, befand sich wohl bis zum 11. August d. J. Nach stärkerer Anstrengung erfolgten Blutungen mit wässerigem Ausfluß. Die Untersuchung am 18. August ergab: Uterus etwa im 4. Monat gravid; Cervix erhalten, Muttermund für einen Finger bequem durchgängig. In der Cervix lag ein etwa Zweimarkstückgroßer, mit scharfen Kanten versehener Körper, welcher sich als ein von Weichteilen gänzlich befreiter Schädelknochen erkennen ließ. Beim Ausräumen des Uterus fand Verfasser die Placenta rechts oben im Fundus, im Cavum ausschließlich Knochenstücke ohne Zusammenhang. Entfernung von Placenta und Knochenstücken mit dem Finger. Ungestörter Verlauf. Die Untersuchung der entfernten Teile ergab folgendes: Die zum Teil freien, zum Teil von den Knochen leicht löslichen, geringen Weichteile in Form von weißgelblichen oder gelbrötlichen sukkulenten Massen wogen etwas über 4 g. Als Knochen erkennbar waren vom Kopfskelett: Schuppe mit Körper des Hinterhauptbeines, Schuppe des Os temporale mit Proc. zygom., beide Unterkieferhälften (ein Teil der Schädelknochen war leider weggeworfen worden), vom Rumpfskelett: 21 Rippen, 18 Wirbelteile (Proc. spinosi und Bögen), 14 Kreuzbeinwirbel (knorpelig, aber mit Knochenkernen, die beiden Darmbeinschaufeln und Schambeine; von den Extremitäten: die beiden Humeri, Radii, eine Ulna, beide Scapulae und Claviculae, beide Femora, Tibiae, eine Fibula, dazu ein Metatarsal- oder Metatarsalknochen. Von den genannten Röhrenknochen fehlten infolge der Maze-

ration sämtliche Epiphysen, welche soweit verknöchert, einen Teil der isoliert gefundenen, glatten, rundlichen oder halbkugeligen Knochenstückchen darstellen dürften. Ca. $1\frac{1}{2}$ Dutzend kleinerer, unregelmäßig geformter Knochenstücke waren mit völliger Sicherheit nicht mehr zu rekognoszieren; zu einem Teil stellten sie sicherlich nur Fragmente größerer Knochenstücke dar. Länge der Humeri 2,8 cm, der Femora 3 cm (die Diaphysen gemessen). Die Placenta machte einen frischen Eindruck und wog im ganzen 120 g. Das Eigenartige dieses und der 3 bisher publizierten Fälle ist, daß bei einer in der ersten Hälfte der Schwangerschaft — bei den bisherigen 2 mal im 3., 1 mal im 4., beim vorliegenden im 5. Monat — unterbrochenen Entwicklung und Absterben der Frucht in relativ kurzer Zeit eine völlige Skelettierung eintrat. Es handelt sich hier also um einen höheren Grad der Mazeration, wobei es nicht bei der blutig serösen Imbibition der Organe geblieben, sondern eine fast völlige Auflösung der Weichteile (Kolliquation) eingetreten ist. Die Beobachtung mehrerer derartiger Fälle in der letzten Zeit legt den Gedanken nahe, daß dieser Vorgang kein so seltener sein kann.

Dr. Waibel-Kempten.

Ein Fall von angeborener Kommunikation zwischen Aorta und Arteria pulmonalis mit gleichzeitiger Aneurysmbildung des gemeinschaftlichen Septums. Aus dem Augustahospital zu Köln (Prof. Dr. Hochhaus). Von Dr. Oberwinter, Sekundärarzt. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 36.

Verfasser teilt einen klinisch und pathologisch anatomisch genau beobachteten Fall von gleichzeitiger Aneurysmbildung des Aorta und Pulmonalis trennenden Septums an der Stelle der Kommunikation mit, was bisher noch in keinem der 10 veröffentlichten Fälle beobachtet wurde. Er beschreibt eingehend den klinischen Befund, welcher zur Diagnose: kongenitaler Herzfehler im Beginne der Aorta oder Pulmonalis, vielleicht offener Ductus Botalli, führte. Daneben wurde eine Mitralinsuffizienz angenommen. — Die ausführlich beschriebene Autopsie ergab in der Hauptsache eine aneurysmatische Ausbuchtung der der Aorta und Pulmonalis gemeinschaftlichen Wand nach der Seite der Pulmonalis hin, an deren tiefsten Stelle eine Öffnung von $\frac{1}{2}$ cm Durchmesser eine direkte Kommunikation beider Gefäße vermittelte. Verfasser erklärt die Entstehung dieser Anomalie der Aorta an der Hand der Entwicklungsgeschichte der großen Gefäße in eingehender Weise; er erörtert dann einige klinische Fragen, kommt am Schlusse noch mit einigen Worten auf die von den Beobachtern gestellte Wahrscheinlichkeitsdiagnose eines offenen Ductus Botalli zurück und gibt an der Hand des beobachteten Falles Anhaltspunkte für die Diagnostik der Aneurysmen im Beginne der Aorta, die mit der Arteria pulmonalis kommunizieren.

Dr. Waibel-Kempten.

Vererbung einer sechsfachen Mißbildung an allen 4 Extremitäten durch drei Generationen. Von Dr. Hilbert in Sensburg. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 39.

Verfasser stellte bei einem neugeborenen, 54 cm langen, wohlgenährten Knaben folgende Mißbildungen fest: An beiden Händen sind Zeige- und Mittelfinger in ihrer ganzen Ausdehnung an ihren Berührungsfächen miteinander erwachsen, desgleichen auch die Nägel dieser Finger, jedoch befindet sich in der Mitte des gemeinschaftlichen Nagels eine in der Längsrichtung verlaufende Furche als Andeutung der Verwachsungslinie. Beim Betasten lassen sich in diesen Doppelfingern je 2 Knochen, bestehend aus den 3 Phalangen und ihren Gelenken feststellen, so daß mithin nur eine Verwachsung der Weichteile besteht. Der rechte wie der linke Fuß zeigten ebenfalls Verwachsungen zwischen Mittel- und vierter Zehe mit gleichem Verhalten der Knochen und Nägel, wie an den Fingern. Außerdem aber weist jeder Fuß noch je einen überzähligen Hallux auf von derselben Größe, wie die normalen. Beide Halluxes artikulieren mit dem oberen Ende des Metatarsus hallucis und zwar so, daß sie parallel mit einander und mit den anderen Zehen in der Richtung nach vorn verlaufen, also nicht, wie gewöhnlich, einen Winkel mit einander bilden. Sonst ist das Kind wohlgebildet.

Das merkwürdige des Falles besteht nun darin, daß der Vater des Kindes genau dieselben Mißbildungen an seinen Extremitäten besitzt und daß sich

gleichfalls genau die gleichen Mißbildungen an dem Großvater des Kindes vorhanden. Bei der Schwester des Vaters und Großvaters sind die Mißbildungen dagegen nicht vorhanden; sie haben sich mithin in dieser Familie nur auf die Mitglieder des männlichen Geschlechts vererbt. Nach der Angabe des Großvaters soll auch dessen Vater, also der Urgroßvater des Kindes, mit den gleichen Mißbildungen behaftet gewesen sein. Dr. Waibel-Kempten.

Ueber Ideenflucht, Begriffsbestimmung und psychologische Analyse. Von Dr. phil. et med. H. Liepmann, Privatdozent an der Universität Berlin. Sammlung zwangloser Abhandlungen, IV. Bd., 8. Heft. Halle a./S. 1904. Verlag von Marhold. Preis: 2,50 M.

Die eingehende Analyse psychologischer Phänomene ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben der Psychiatrie, von der ihre Fortschritte nicht zum mindesten abhängen. Daher sind Untersuchungen, wie die vorliegende, auch wenn sie naturgemäß nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Leser finden werden, mit Genugtuung zu begrüßen. — Das eigenartige Symptom, das als Ideenflucht bezeichnet wird, erhält, wie Verfasser zeigt, bei den Autoren sehr verschiedene Definitionen. Ziehen resumiert die Ideenflucht als „die höheren Grade der Beschleunigung des Vorstellungsablaufes“, während Aschaffenburg im Gegensatz zu dieser Definition in der Ideenflucht „eine Tellerscheinung der allgemeinen Erleichterung der psychomotorischen Vorgänge“ erkennt. Diese Definition trifft aber nur für die manische Ideenflucht zu, nicht für die bei anderen Krankheitsformen, wie Paralyse, Katatonie, sensorischer Aphasie usw. Verfasser weist darauf hin, daß ein Verständnis für den pathologischen Vorgang nur gefunden werden kann, indem man von der Beobachtung des normalen Denkens ausgeht. Während im letzteren der Ideenablauf bestimmt wird durch gewisse beherrschende (Ober-) Vorstellungen unter der Einwirkung des seelischen Zustandes, der Aufmerksamkeit genannt wird, fehlen erstere und letztere dem Ideenpflüchtigen. Es besteht bei ihm der höchste Grad von „Unbeständigkeit der Aufmerksamkeit“ bei erheblicher Energie der Aufmerksamkeit (S. 50). Diese letztere unterscheidet die Unbeständigkeit der Aufmerksamkeit des Manischen von der des Schwachsinnigen, bei welchem diese Energie — von Ziehen Vigilität genannt — nicht vorhanden ist. Ein weiteres Moment bildet die Schnelligkeit des Ideenablaufs; hier macht sich infolge der Unbeständigkeit der Aufmerksamkeit ein schnellerer Wechsel der auftauchenden Vorstellungen geltend. Das bei vielen Manischen beobachtete Vorwiegen von sprachlicher Ideenflucht führt Verfasser in erster Linie auf das Fehlen beherrschender Vorstellungen, erst in zweiter auf den „Rededrang“ zurück. Diese wenigen Bemerkungen aus den geistvollen Ausführungen des in Wernickes Schule vorgebildeten Verfassers mögen hier genügen.

Dr. Politz-Münster.

Ueber das Gansersche Symptom. Von Dr. Henneberg, Privatdozent und Assistent der psychiatrischen und Nervenklinik der Königl. Charité (Prof. Ziehen). Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie; 61. Rd., 5. H.

Das in den letzten Jahren viel besprochene, von Ganser zuerst zusammenfassend erörterte Symptom ist vom Verfasser in einem Vortrage auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie eingehend an der Hand einer größeren Anzahl eigener Beobachtungen dargestellt worden. H. unterscheidet sehr sorgfältig die seltenen Fälle, die den sog. Ganserschen Symptomenkomplex darbieten von denen, die nur jenes einzelne Symptom aufweisen. Dieses letztere kennzeichnet sich durch falsche Antworten, die der Kranke auf einfachste Fragen gibt, in denen jedoch stets der zur Frage gehörige Vorstellungskreis erregt wird, so daß der Sinn der Frage richtig erfaßt, die Antwort scheinbar absichtlich falsch gegeben erscheint. Zur Unterscheidung von der bei Katatonikern nicht seltenen „Paralogie“ hält H. die Bezeichnung Gansersches Symptom für zutreffender. In selteneren Fällen kombiniert sich dieses mit einem hysterischen Dämmerzustand, für den insbesondere hysterische Stigmata, wie lokalisierte Sensibilitätsstörungen, charakteristisch sind. Verfasser teilt einzelne Beobachtungen mit, bei denen z. T. der Gansersche Komplex, z. T. das Symptom zur Beobachtung kam. In mehreren Fällen bestand Epilepsie, in anderen Alkoholismus. Ein Teil dieser

Fälle bot jedoch hinsichtlich der diagnostischen Abgrenzung mancherlei Schwierigkeiten. Es kombinierten sich vielfach manische, stuporöse und paranoische Symptome mit dem Ganserschen. Meist handelte es sich um kriminelle Fälle, die bei dem eigenartigen Krankheitsbild leicht den Verdacht der Simulation erwecken konnten, besonders, wenn das Symptom ohne deutliche Bewußtseinstrübung auftrat. Mehrfach zeigten die Kranken daneben ein eigenartig albernes und närrisches Wesen, das durchaus den Eindruck des Absichtlichen machte. Sowohl bei den Fällen mit manischer Exaltation, wie in denen mit Stupor treten nicht selten kurze Delirien auf; die Kranken erzählen von ängstlichen und bedrohenden Gestalten, sehen ihre Angehörige, Verstorbene usw. H. betont die Wichtigkeit, diese der Hysterie zugehörigen Krankheitsbilder von der Katatonie, mit der sie oft mancherlei Berührungspunkte haben, scharf zu scheiden. Für die forensische Begutachtung ist die Kenntnis dieser hysterischen Symptome, wie zahlreiche Publikationen beweisen, von großer Bedeutung, die Untersuchung aber, wie Verfasser betont, um jede Suggestion zu vermeiden, mit großer Vorsicht anzustellen. Dr. Pollitz-Münster.

Zur Psychologie hysterischer Dämmerzustände und des Ganserschen Symptoms. Von Dr. Franz Riklin. Psychiatrisch-neurolog. Wochenschrift; VI., Nr. 21 und 22.

Verfasser bespricht die Stellung der Autoren zu dem Ganserschen Symptom des Vorbeiredens, das wohl der Hysterie zuzurechnen sei. Bezüglich der diesen Dämmerzustand auslösenden Ursachen sind die Ansichten verschieden. In einzelnen Fällen schien ihm eine Abspaltung unangenehmer Vorstellungsrerien aus dem normalen Bewußtsein hervorzurufen; in anderen dagegen war nicht zu trennen, wie viel auf Rechnung des durch den Dämmerzustand bedingten Nicht-mehr-wissens und wie viel auf Rechnung eines teilweise bewußten Nicht-wissen-wollens zu setzen sei.

In einem in der psychiatrischen Klinik zu Zürich vom Verfasser beobachteten kriminellen Falle ergab es sich, daß das Gansersche Symptom in der Bewußtseinsabspaltung des stark unlustbetonten Vorstellungskomplexes über die mit der Straftat in Berührung stehenden Vorfälle bestand, wobei aber das Nicht-wissen auch automatisch ausgedehnt auf andere Verhältnisse übergriff. Dieser psychologische Vorgang geschah offenbar in dem Wunsche des Nicht-wissen-wollens auf suggestivem Wege durch den Untersuchungston des Fragers. Sowie aber der Untersuchungston fallen gelassen wurde und durch die Art des Fragens andere Situationen suggeriert wurden, trat Erinnerung für manche Vorstellungen ein, für die soeben noch Amnesie und Verständnislosigkeit bestanden hatte. In drei weiteren Fällen, die nicht kriminell waren und bei denen der Verdacht der Simulation somit gar nicht in Frage kam, ergab es sich in ähnlicher Weise, daß infolge eines heftigen, psychischen Traumas bei hysterischen Personen ein Dämmerzustand mit Gansers Symptom und Amnesie namentlich für jene unangenehmen Ereignisse auftrat. In sämtlichen 4 Fällen war also eine bewußte Simulation ausgeschlossen; die Kranken täuschten sich gewissermaßen nur selber, indem ihr Bewußtsein selbsttätig die betreffenden, stark unlustbetonten Assoziationen eliminierte.

Dr. Fritz Hoppe-Allenberg.

Zur Frage der partiellen Unzurechnungsfähigkeit. Von Dr. Josef Berze. Monatssch. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform; Bd. I, H. 4.

Während die Idee der partiellen Zurechnungsfähigkeit bei ausgesprochener Geisteskrankheit als ein nahezu überwundener Standpunkt zu betrachten ist, kommen bei jenen Uebergangsformen von geistiger Gesundheit zur Geisteskrankheit — dem Gebiete der verminderten Zurechnungsfähigkeit — durch Zusammentreffen gewisser schädigender Momente Zustände vor, in denen für kurze Zeit die bereits verminderte Zurechnungsfähigkeit zur völligen Unzurechnungsfähigkeit herabsinkt — Aschaffenburgs „partielle Unzurechnungsfähigkeit“. Dieser Zustand kommt stets nur für eine bestimmte Handlung in Frage, in dem einen Falle für ein vorsätzliches Delikt, in dem anderen für ein fahrlässiges, je nachdem die psychische Störung mehr die Willensenergie oder aber die Auslösung, den Antrieb zur Willenstätigkeit positiv oder negativ alteriert hat. Beispiele dafür sind: Fälschung eines Morphinrezeptes durch

einen Morphinisten unter dem Drucke von Abstinenzerscheinungen (vorsätzliches Delikt); Ungeschicklichkeit bei einer Operation, die ein morphinistischer Arzt im Zustande des Morphiumhunger auszuführen sich gezwungen sieht (fahrlässiges Delikt); Straftaten von gereizten Hysterischen, von gereizten, angestrunkenen, alkoholtoleranten Epileptikern (meist vorsätzliche Delikte); Handlungen eines Schwachsinnigen in einer für seine Intelligenz zu schwierigen Sachlage (vorsätzliches oder fahrlässiges Delikt). Verfasser illustriert diese Verhältnisse an Hand eines eigenen Falles. Zu fordern ist für alle einschlägigen Fälle eine genauere Fragestellung von seiten des Richters durch Unterfragen neben der durch die Fassung des § 51 R.-Str.-G.-B. gebotenen allgemeinen Frage. In vielen Fällen, in denen die Hauptfrage nach keiner Seite hin sicher entschieden werden kann, würde durch klare Beantwortung der Unterfrage, z. B. nach der Zurechnungsfähigkeit für das eine bestimmte Delikt, sowohl dem Richter, wie auch dem ärztlichen Sachverständigen gut gedient sein.

Dr. Fritz Hoppe-Allenberg.

Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Von Prof. Dr. Hoche. Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Finger. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. I, H. 8.

Die Bestimmung des § 56, I der Str.-P.-O. ist unzweckmäßig, denn es gibt manche schwer oder nur leicht geistig erkrankte Personen, die sehr wohl eine genügende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides haben; trotzdem machen krankhafte Einfüsse, wie Sinnestäuschungen, Wahnvorstellungen, Erinnerungsstörungen und dergl., ihre Aussagen materiell ganz unbrauchbar. In einem Falle des Verfassers führte die durch einen Eid bekräftigte Aussage eines Epileptikers zu einer Verurteilung, die nach Ansicht des Verfassers bei unbeeidigter Vernehmung des Zeugen wahrscheinlich nicht zustande gekommen wäre. Obwohl Verfasser später bei dem Zeugen hochgradigen Schwachsinn, starke Beeinflussbarkeit, Gedächtnisschwäche und Erinnerungsverfälschungen, kurz alle Eigenschaften nachwies, die eine Verwertung der Aussage höchst bedenklich machen mußten, konnte aus rechtlichen Gründen das einmal gefällte Urteil nicht wieder aufgehoben werden. Es ist deshalb eine Aenderung der Fassung des § 56 dringend notwendig. Einen zweckmäßigen Vorschlag hat Aschaffenburg gemacht: „Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; ferner solche, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflusst sind.“

Finger als Jurist schließt sich diesen Ausführungen im allgemeinen an; in dem angeführten Falle sei aber wohl weniger die Form des § 56, als vielmehr die ungenügende, kritische Würdigung des im Prozesse verwendeten Beweismaterials seitens der Richter an dem rechtlich bedenklichen Urteile Schuld gewesen.

Dr. Fritz Hoppe-Allenberg.

Ueber Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Von Prof. Dr. Rieger-Würzburg. Aerztliche Sachv.-Zeitung; 1904, Nr. 16 u. 17.

Rieger hatte ein Obergutachten über eine Querulantin aus angeborener Idiotie abzugeben. Der Prozeß spielte bereits 10 Jahre, die Akten wogen rund 12 Kilogramm. Die Querulantin war von demselben Landgericht im Jahr 1901 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden, das sie im Jahre 1902 wegen Geistesschwäche entmündigte. Das zweite Urteil stützte sich auf eine inzwischen ergangene Reichsgerichtsentscheidung, welche die Geistesschwäche als den leichteren Grad der psychischen Störung erklärte. Rieger kommt nun in seinem Obergutachten zu dem Urteil, daß wenn „Querulanten-Wahnsinn“ überhaupt begutachtet werden soll, er dann jedenfalls mit der Etikette „Geisteskrankheit“ und nicht „Geistesschwäche“ zu versehen ist. Denn es sei unmittelbar einleuchtend, daß, wenn man einer gescheidten, energischen und nur zu geistesstarken Querulantin schriftlich gäbe sie sei geistesschwach, sie geradezu zu weiteren Prozessieren herausgefordert werde.

Die Worte Geisteskrankheit und „Geistesschwäche“ im § 6 d. B. G. B. ist Rieger für ein „unglückliches Paar von Substantiven“, die sich noch nicht störend erweisen werden. Auch eine Entscheidung des Reichsgerichts, eben die Geistesschwäche als den leichteren Grad der psychischen Störung

erklärt hat, hat nicht soviel Kraft, um dem natürlichen Gefühl für Sinn und Bedeutung der sprachlichen Begriffe Gewalt anzutun. Das ganze Uebel wäre nach Bieger vermieden worden, wenn der Gesetzgeber statt der „Substantiva“ „Verba“ gebraucht hätte. Etwa folgender Satz hätte die Gefahren der Substantiva soviel als möglich vermieden: „Entmündigt kann werden, wer aus Gründen seines Geisteszustandes seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag“. In dem Entmündigungs-Beschluß muß ausgesprochen werden: ob eine Entmündigung die beschränkte Geschäftsfähigkeit (im Sinne des § 106—118 B. G. B.) oder die vollkommene Geschäftsunfähigkeit zur Folge haben solle.

Dr. Troeger-Adelnsu.

Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Von Med.-Rat Dr. A. Leppmann. Aertzliche Sachv.-Zeitung; 1904, Nr. 17.

Der Vorstand des Juristentages hat den Verfasser um die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens gemeinsam mit dem ordentl. Professor der Berliner Universität Geh. Justizrat Dr. Kahl ersucht, zur Vorbereitung der mündlichen Erörterungen über die größere Berücksichtigung der geistigen Mängel oder der geistig Minderwertigen in der Strafrechtspflege. Kahl hat in einer umfangreichen Monographie das ganze Tatsachenmaterial aufgerollt; er ist auch in seiner Schilderung den Erfahrungstatsachen der gerichtlichen Psychiatrie gerecht geworden, so daß Leppmann seine Aufgabe nur darin sehen konnte, von seinem Standpunkte als forensischer Psychiater und Gefängnisarzt aus etwaige Bedenken gegen einzelne Leitsätze Kahls durch Abänderungsvorschläge zu ergänzen.

Für ärztliche Kreise ist es wissenswert, daß der Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in vielen Strafgesetzbüchern früherer Zeit stand und daß er erst in dem preussischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1851, dann im Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund wegfiel.

Das Wesentliche für Leppmanns Stellungnahme zu der Frage des Minderwertigen und kriminell Geisteskranken besteht darin, daß er jede Verquickung von Strafe und sichernder Fürsorge streng vermeiden will.

In folgenden Leitsätzen hat Leppmann das zusammengefaßt, was er mit Kahl gemeinsam will und worin er von ihm abweicht:

1) Es ist ein gesetzlicher Begriff der geistigen Minderwertigkeit nach der von Kahl angegebenen Begriffsdeutung zu schaffen. (Kahl will den Begriff dann angenommen haben, wenn der Täter bei Begehung der strafbaren handlung sich in einen andauernd krankhaften Zustande befunden hat, welcher das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte).

2) Der geistig Minderwertige ist milder zu bestrafen; es muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Strafe in besonderen Abteilungen von Zwangsanstalten an ihm zu vollziehen und eventuell auch den Strafvollzug für ihn bedingt auszusetzen.

Bei Minderwertigen bis zum 18. Jahre soll an Stelle der Strafe staatlich überwachte Erziehung eintreten können.

3) Jeder, der wegen geistiger Minderwertigkeit bestraft ist, ist staatlichen Sicherungsmaßregeln zu unterstellen, welche den Zweck haben, gemeingefährliche Handlungen teils durch Festhaltung in geeigneten Anstalten, teils durch Beaufsichtigung außerhalb solcher zu verhüten. Gleichen Maßregeln sind auch die Minderwertigen zu unterstellen, bei denen infolge ihrer Geistesmängel die Begehung strafbarer Handlungen zu besorgen steht.

4) Die wesentlichen Maßnahmen in dem Sicherungsverfahren sollen auf einem gerichtlichen Feststellungsverfahren beruhen, welches dem Entmündigungsverfahren analog zu gestalten ist.

Dr. Troeger-Adelnsu.

Ein forensischer Fall von spiritistischem Aberglauben und angeblicher Hypnotisierung. Von Dr. Albert Moll. Aertzl. Sachv.-Zeitung; 1904, Nr. 16.

Ein erblich mäßig belastetes Mädchen von 28 Jahren, das verschiedene hysterische Stigmata u. Zeichen von Neurasthemia bot, ließ sich durch ihren Glauben an Spiritismus von einem angeblichem Schreibmedium so beeinflussen, daß sie zur Dirne würde, Abtreibung an sich versuchte, einen Erpressungsbrief übergab, die Entfernung von Siegeln an gepfändeten Sachen

vornahm und die Sachen verkaufte usw. Allen Nutzen von ihren Handlungen zog das Schreibmedium, das dem Mädchen dagegen Ruhm, Ehre und Gelderwerb als Sangerin (sie war als solche ausgebildet) in Aussicht stellte. Die Frage, ob das Madchen unter dem Einflu der Hypnose gehandelt habe, mute entschieden verneint werden, da sich keinerlei Anhaltspunkt hierfur ergab. Es handelte sich vielmehr lediglich darum, da das Schreibmedium einen unbegrenzten Einflu auf das Madchen ausubte und zwar dadurch, da dieses in ihrer Kunst Karriere machen wollte und besonders bedingungslos an Geister glaubte. Der Einflu des Spiritismus auf das Madchen ging soweit, da sie sich uberhaupt eines Unrechts gar nicht mehr bewut war.

Wenn auch ein groer Einflu des Aberglaubens bei den kriminellen Handlungen vorlag, so konnte doch § 51 des St. G. B. nicht Anwendung finden; es wurde jedoch durch die Darlegungen der Sachverstandigen erreicht, da das Urteil auerst milde ausfiel.

Dr. Troeger-Adelnuu.

B. Sachverstandigentatigkeit in Unfall- und Invaliditats- sachen:

Lungenbrand und Unfall. Nach 2 Gutachten von Prof. Dr. Lubarsch und Geh. Sanitatsrat Dr. Pauly-Posen. Aerztliche Sachverstandigen-Zeitung; 1904, Nr. 15.

Ein Arbeiter hatte einen schweren Gegenstand gehoben. Die Physiologie lehrt, da hierbei eine erhebliche Drucksteigerung im Innern der Brust- und Bauchhohle stattfindet. Auerdem werden meist nach einer tiefen Einatmung die Stimmbander geschlossen. Auf diese Weise kann es bei gewissen Individuen zum Blutergu in die Lungensubstanz kommen. Im vorliegenden Falle setzte nun eine rasche Entzundung ein, die zum Blutergu sich hinzugesellte und eine brandige wurde, mit folgender stinkender Pleuritis und Exitus.

Die Sektion hatte ergeben, da der Lungenbrand weder durch Ausbreitung einer putriden Bronchitis in die Lungensubstanz hinein, noch auf dem Blutwege durch Verschleppung fauliger Substanzen, Lungenentzundungs- oder Infarktherden, entstanden war. Mithin erschien das Trauma als Entstehungsursache als sehr wahrscheinlich, ja, als gewi. Die supponierte Blutung in die Lungen war zwar nicht mehr gefunden worden, doch kommt dies vor, wenn wie hier gleich fauliger Brand sich entwickelt.

Dr. Troeger-Adelnuu.

Ein Beitrag zur Aetiologie der akuten Osteomyelitis. Von Dr. Durachen in Ettlingen. Munchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 38.

Ein 12jahriges Madchen fiel vor ca. 2 1/2—3 Jahren im Garten und erlitt eine unbedeutende Verletzung an der Auenseite des rechten Oberschenkels oberhalb des Knies. Die Wunde soll einige Wochen bis zur Verheilung gezeitert haben. Ein Arzt wurde der Geringfugigkeit halber nicht beigezogen. Am 30. Marz d. J. klagte das Kind nach anscheinend vollkommenem Wohlbefinden plotzlich beim Aufstehen vom Tische uber Schmerzen im rechten Knie; auch trat Schuttelfrost ein. Bereits am 2. April konnte die Diagnose auf Osteomyelitis gestellt werden, welche am 5. April zum Exitus fuhrte.

Bei der Sektion fand sich unter anderem nach Spaltung der Muskulatur an der Auenseite des rechten Oberschenkels im intermuskularen Bindegewebe ein kleiner Fremdkorper in Gestalt und Form von mittlerer Bohnengroe. Nach Durchtrennung dieses Bindegewebes flo eine putride, jauchige, viele groe Fetttropfen enthaltende ca. 50 ccm betragende Masse ab. Das Periot war in einer Ausdehnung von etwa 6 cm Lange und 2 cm Breite zerstort und handbreit nach oben und hinten vom Knochen vollig abgehoben, stark geschwellt und gerotet. Im Kniegelenk befand sich ein geringer seroser Ergu, die Synovialis mit den Zotten leicht injiziert. Der untere Teil der Diaphyse des Oberschenkelknochens stark hyperamisch, ebenso nach dem Durchsagen des Knochens die Schnittflache.

Die bakteriologische Untersuchung ergab bei der jauchigen Flussigkeit: Auf Kulturplatten massenhaft Kolonien gewachsen, kleine Kokken (Diplokokken) auch zu kurzeren Ketten angeordnet, positiv farbbar nach Gram. Die mikroskopische Untersuchung des Periostes, der Femurepiphyse ergab das Periot stark infiltriert, von zahlreichen Staphylokokken durchsetzt, die nur in der aueren Schicht zu finden sind. Nach der Entkalkung der Femurepiphyse

zeigten die Präparate Vereiterung und Nekrose des Knochenmarks, das von zahlreichen Staphylokokkenhaufen durchsetzt war. Der kleine runde Fremdkörper stellte sich bei der Untersuchung als eisenhaltiges Kieselsteinchen heraus.

Es handelte sich also in vorliegenden Falle um eine plötzlich in scheinbarem Wohlbefinden auftretende akute Staphylokokken-Osteomyelitis in der Epiphysenlinie des rechten Femurs mit gleichzeitigem Uebergreifen auf das Kniegelenk, das mit serösem Erguß reagiert hat. Ist auch diese schwere und rasch tödlich verlaufende Erkrankung an und für sich nicht vereinzelt, so ist andererseits klar, daß zwischen der etwa 2½ Jahre zuvor bestehenden Verletzung, bei der zweifelsohne das bei der Sektion gefundene Steinchen in die Muskulatur geriet und dem Ausbruche der Osteomyelitis ätiologisch ein Zusammenhang bestehen muß. Nach Verfasser sind die ursprünglich mit dem Fremdkörper eingedrungenen Staphylokokken im Gewebe liegen geblieben, haben hier eine Entzündung und nekrotische Gewebsveränderung hervorgerufen und sind schließlich durch Gewebsneubildung eingekapselt worden. Durch das Wachstum und durch eventuelle mechanische Ursachen, wie Hüpfen, Springen usw., ist dann eine weitere Invasion in das angrenzende Gewebe erfolgt, und durch die von dem Herde aus jedenfalls Kokken dem Periost und Knochenmark direkt zugeführt sind. Die aus seiner Beobachtung gewonnene Anschauung faßt Verfasser in folgenden Thesen zusammen:

„1. Viele sog. spontan auftretende Osteomyelitisfälle verdanken ihre Entstehung dem anlässlich des Traumas bewirkten Eindringen von Bakterien durch die anscheinend unverletzte Haut.

2. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Aetiologie bei manchen anderen durch Trauma bewirkten entzündlichen Infektionskrankheiten die gleiche ist.

3. Um eine Osteomyelitis mit einer Verletzung in Zusammenhang zu bringen, ist wohl örtlicher, aber nicht unmittelbar zeitlicher Zusammenhang erforderlich; es ist daher der Termin des Kausalnexes zwischen Trauma und Ansbruch der Osteomyelitis nicht nur auf 14 Tage, sondern auf einige Jahre, zum mindesten auf 2½ Jahre auszudehnen.“

Dr. Waibel-Kempten.

Einige Fälle von Bauchkontusion ohne Darmverletzung. Von Prof. Adolf Schmitt in München. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 40.

Verfasser berichtet eingehend über 3 Fälle von Bauchkontusionen:

Der erste Fall betraf einen 15jährigen Jungen, der ca. 6 m hoch herab mit dem Bauche auf einen Balken gefallen war. Nach etwa 8 Tagen zeigte sich oberhalb und links vom Nabel eine deutlich fluktuierende Geschwulst, die sich bei der späteren Operation als Pankreaszyste herausstellte.

Im zweiten Falle handelte es sich um ein 20jähriges Fräulein, das beim Tanzen mit ihrem Tänzer zu Fall gekommen war und hierbei durch den Ellbogen, vielleicht auch durch das Posthorn des als Postillon maskierten Tänzers einen heftigen Stoß gegen den Unterleib erhalten hatte. Das Abdomen war 12 Tage nach dem Unfälle stark aufgetrieben, eine große Menge freier Flüssigkeit in der Bauchhöhle nachweisbar. Die Operation ergab Ovarialzyste.

Im dritten Fall war eine 23jährige weibliche Person beim Treppaufwärtssteigen auf die Kante eines auf der Treppenstufe liegenden kleinen Brettes getreten, das infolgedessen in die Höhe geschleudert war und die Patientin heftig gegen die linke Bauchseite getroffen hatte. Zwei Stunden nach dem Unfall war der Leib mäßig aufgetrieben, links vom Nabel bretthart, gespannt und äußerst druckempfindlich; Leberdämpfung erhalten, in der linken Unterbauchgegend eine nicht scharf abgrenzbare gedämpfte Zone. Die Operation ergab: Ganz geringe Menge seröser Flüssigkeit in der Bauchhöhle, keine Darmverletzung, aber großer retroperitonealer Bluterguß, sowie Zerreißen der linken Niere in zwei gleich große Teile. In diesem Falle war also eine anscheinend geringfügige Gewalteinwirkung imstande die Niere zu zertrümmern, obwohl der Stoß vorne links vom Nabel das Abdomen getroffen hatte.

Dr. Waibel-Kempten.

Elephantiasis und Unfall. Von Dr. Klix-Prechlau. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 15.

Ein Arbeiter brach mit dem linken FuÙe durch ein Brett und erlitt am linken FuÙ Hautabschrüfungen, die in etwa 4 Wochen ganz zugeheilt waren. Ein halb Jahr später fing der FuÙ an zu schwellen; es zeigten sich deutliche Krampfadern. Es kam jetzt zu Geschwürsbildung und infolgedessen nach einem ärztlichen Gutachten zu Hypertrophie des Unterhautbindegewebes. In einem mediko-mechanischen Institut wurden auch an dem rechten Unterschenkel Krampfadern und Anschwellung festgestellt, doch wurde die leichte Hautverdickung der verletzten Extremität als eine dauernde, wenn auch unerhebliche Unfallfolge begutachtet.

Es wurden des weiteren noch mehrere Gutachter gehört. Das Obergutachten Prof. V. nahm folgende Sachlage an: „Nach Abheilung der Verletzungen bildete sich ein typisches Unterschenkelgeschwür. Dieses beruhte wahrscheinlich auf den an beiden Beinen vorhandenen Krampfadern. Von hieraus entwickelte sich allmählich durch den chronischen Reiz des Geschwürs die Elephantiasis, nicht von den unbedeutenden Hautabschrüfungen aus, die, nachdem sie in Behandlung kamen, schnell heilten. Die Krampfadern bestanden an beiden Beinen und so ist es nur zu erklären, daß an dem rechten unverletzten Beine ebenfalls Elephantiasis entstehen konnte. Wie auch heute die Stelle am rechten Beine aussieht, man ist nicht berechtigt, dieselbe, wie Klix es tut, als Folge einer harmlosen überstandenen Hautkrankheit zu betrachten.

F. (ein Kreisphysikus) fand eine wirkliche Elephantiasis am rechten Beine als Grund der schuppigen verfärbten Flechte. Das darf nicht außeracht gelassen werden; denn die Beurkundungen beruhen auf persönlicher Beobachtung. L. leidet somit an Elephantiasis beider Beine. Diese Krankheit rührt wahrscheinlich nicht von den Hautabschrüfungen am FuÙe, sondern von den Krampfadern an beiden Unterschenkeln her.“

Klix glaubt gegen dieses Gutachten doch noch geltend machen zu können, daß es nahe läge, die Quetschung und die folgende Entzündung wenigstens als auslösende Momente heranzuziehen.

Dr. Troeger-Adelnu.

Besprechungen.

Dr. R. Kobert, Professor und Medizinalrat in Rostock: Beiträge zur Kenntnis der Saponinsubstanzen für Naturforscher, Aerzte und Medizinalbeamte. Mit 6 Figuren und 18 Tabellen. Stuttgart 1904. Verlag von Ferdinand Enke. Gr. 8°, 112 Seiten. Preis: 3 Mark.

Die vorstehende Abhandlung verdankt ihre Entstehung einem dem Verfasser gewährten Reisestipendium nach Neapel; sie ist an der dortigen zoologischen Station ausgearbeitet. Zunächst wird in ihr der jetzige Standpunkt unserer Kenntnisse betreffs der Saponinsubstanzen, sodann das verschiedene Verhalten und die Eigenschaften dieser Substanzen geschildert.

Den Medizinalbeamten wird am meisten das letzte Kapitel interessieren, welches sich über die Stellung der Obrigkeit zu den Saponinsubstanzen ausläßt. Saponinsubstanzen werden nämlich häufig als Schaumerzeugungs-Präparate verwandt und sind doch nicht indifferenten Natur, so daß ein Verstoß gegen § 12 des Nahrungsmittelgesetzes hier vorliegen würde. Verfasser bespricht die Ansicht der Fabrikanten von Schaumgetränken, die zu den zwei Fragen drängen:

1. Ist der dauernde Genuß kleiner Mengen der gewöhnlichen Schaumerzeugungspräparate für jeden Menschen unschädlich und
2. gibt es nicht vielleicht Substanzen, deren schauerzeugende Kraft ebenso groß, deren Schädlichkeit aber viel geringer ist, und die daher ein Verbot der giftigen Saponine ermöglichen würden, ohne die Limonaden-Industrie, die hier ja hauptsächlich in Frage kommt, zu schädigen?

Die erste Frage beantwortet Kobert dahin, daß selbst für gesunde Menschen ein längerer Gebrauch dieser Saponine nicht unschädlich sei und noch viel weniger für Kranke mit empfindlichen Schleimhäuten des Halses und des Magendarmkanals; gerade diesen werden aber besonders Limonaden und dergleichen verordnet. Deshalb hat auch die K. K. Statthalterei

in Prag aus Anlaß eines Spezialfalles die Herstellung von Limonaden mit Saponin und Sapotoxin verboten.

Als Ersatz führt Kobert, indem er die zweite Frage beantwortet, verschiedene Substanzen an, die aber entweder mühsam herzustellen oder zu teuer sind; er schlägt deshalb ein Präparat der Guajak-Rinde vor.

Die Lektüre der Arbeit, die eine Reihe von Versuchen bringt, ist lohnend, und das Buch überhaupt anziehend geschrieben.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Dr. Keeppen, Professor u. 1. Assistent der psychiatrischen Klinik zu Berlin: **Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der Königl. Charité zu Berlin.** Mit einem Vorworte von dem verst. Direktor der psychiatrischen Klinik, Geh. Rat Prof. Dr. Jolly. Berlin 1904. Verlag von G. Karger. Gr. 8°, 546 Seiten. Preis: 15 Mark.

In dem Vorwort weist Jolly auf die große Menge gerichtlicher Begutachtungen hin, die in der Charité gemacht werden und erwähnt, daß die vorliegenden 47 Gutachten etwa $\frac{1}{5}$ der sämtlich abgegebenen Gutachten ausmachen.

Was die Gutachten selbst angeht, so behandelt Verfasser zunächst 11 Fälle von Schwachsinn, 5 Fälle von Epilepsie, 8 von Paranoia, 3 von Lues cereb., und 8 von sexueller Perversität; 4 Fälle betreffen pathologische Lügner, einen Fall von Alkoholismus, eine Puerperal-Psychose und 2 Fälle begreift er unter der Ueberschrift *Diagnosis incerta*.

In seiner Einleitung legt K. seinen Standpunkt dar, weshalb er in den Gutachten nur die letzten Endergebnisse wiedergegeben hat, und daß die Prüfung aller Einwände und Gegengründe hier fehlt, obwohl diese bei Ausarbeitung des Gutachtens oft in selbstquälerischer Weise angestellt sind. Er meint nämlich, daß es bei der Auseinandersetzung des Falles für den Laien nur darauf ankommt, die Momente anzuzählen, die für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ausschlaggebend sind. Deshalb sei auch die Angabe einer bestimmten Diagnose vor dem Richter nicht nötig; denn schon der Widerspruch zwischen den Fachgelehrten in der Nomenklatur könne bei dem Richter das Bewußtsein der Unsicherheit hervorrufen. Auch darauf weist K. in der Vorrede hin, daß oft die Beobachtungszeit von 6 Wochen nicht genüge; denn bisweilen treten die krankhaften Erscheinungen erst zutage, wenn die betreffenden Individuen im Kampfe ums Dasein stehen und sich selbst überlassen sind. Desgleichen bedauert er, daß nicht im Untersuchungsverfahren, sobald die Frage der Zurechnungsfähigkeit auftritt, sofort Zeugenerhebungen angestellt werden; speziell hierin werden alle, die in diesem Fache arbeiten müssen, dem Verfasser durchaus Recht geben.

Die Gutachten selbst enthalten eine Fülle von Stoff, ein überreiches Material; Jolly hat in seinem Vorwort Recht, daß sie zahlreiche Beispiele darstellen, welche geeignet sind, in schwierigen Fällen der gerichtsarztlichen Praxis zur Richtschnur zu dienen.

Man kann dem flott geschriebenen Buche nur eine große Verbreitung wünschen.

Dr. Hoffmann-Berlin.

Dr. L. Loewenfeld, Spezialarzt für Nervenkrankheiten in München: **Die psychischen Zwangsercheinungen.** Auf klinischer Grundlage dargestellt. Wiesbaden 1904. Verlag von J. F. Bergmann. Gr. 8°, 568 S.

Die psychischen Zwangsercheinungen sind wohl die verbreitetsten unter den mannigfachen psychischen Anomalien und dabei von ebenso großem wissenschaftlichen wie praktischen Interesse. Mit unscheinbaren Anfängen in der Breite des normalen Seelenlebens beginnend, bilden sie ein ausgedehntes Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und den ausgesprochenen geistigen Krankheiten, in welche sie jedoch auch in ihren schwersten Folgen nur selten übergehen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesen Erscheinungen hat in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Dieses Gebiet ist ein ungemein ausgedehntes, und Loewenfeld, ein bekannter Autor auf demselben, hat wohl daran getan, uns in vorliegenden Buche alles das vorzuführen, was zur Zeit als dem Gebiete der Zwangsercheinungen zugehörig betrachtet werden kann. Nach einem kurzen geschichtlichen Abriss, wird eine Definition und eine Einteilung der Zwangsercheinungen gegeben. In den folgenden Kapiteln werden

die Zwangerscheinungen auf dem Gebiete der Intelligenz, der Affekte und der motorischen Sphäre besprochen, die Ursachen dieser Erkrankungen, ihr Verlauf und ihre Prognose, sowie schließlich ihre Therapie eingehend erörtert. Das elfte Kapitel bespricht die Beurteilung der Zwangsvorstellungen vor dem Strafrichter; hier sei hervorgehoben, daß wichtige Fingerzeige dem Begutachter gegeben werden. Für den Nachweis, daß der betreffende Mensch unter dem Einfluß eines Zwangsimpulses stand, ist von größter Wichtigkeit, daß die Zwangantriebssymptome eine Erkrankung sind, welche sich gewöhnlich auch in anderen Erscheinungen äußert. Es muß also durch die Untersuchung zunächst das Grundleiden klar gestellt werden. Auch das Verhalten des Angeklagten vor und nach Ausführung der Tat kann Hinweise für den Zwangsursprung der Tat liefern. Es ist bekannt, daß der Ausführung bedenklicher Impulse häufig ein kurzer oder längerer Kampf vorangeht, der von einem schweren Angstzustand begleitet ist, und daß nach der Tat, auch wenn dieselbe für den betreffenden Menschen von den schlimmsten Folgen begleitet ist, ein Gefühl der Erleichterung oder Befreiung gefunden wird. Doch können die Impulse zu gefährlichen Handlungen auch ganz plötzlich auftauchen und sofort in Handlungen sich umsetzen. Ein Beispiel hierfür bildet der bekannte von Magnan mitgeteilte Fall einer schwachsinnigen Frau, welche an dem Zwangstrieb zum Werfen mit Gegenständen litt, und einmal einer befreundeten Dame eine Flasche an den Kopf schleuderte, ein anderes Mal ihren Säugling, den sie auf dem Arm trug, auf den Rasen warf. In solchen Fällen wird die gänzliche Motivlosigkeit der Handlungen, die Nichtübereinstimmung derselben mit dem Charakter des Menschen und dessen Gesinnungen, sowie das Verhalten des Menschen unmittelbar nach der Tat — Bestürzung, Reue usw. — die nötigen Fingerzeige für die Beurteilung der Handlung geben. Strafrechtlich in Betracht kommen die Impulse zum Töten, zum Stehlen, zum Weglaufen, dann die auf geschlechtlichem Gebiete, von denen letztere namentlich recht häufig sind.

Dr. Lewald-Obernigk.

Dr. Otto Adler, Arzt in Berlin: Die mangelhafte Geschlechtsempfindung des Weibes. Berlin 1904. Fischers medizin. Buchhandlung. Gr. 8°; 208 S. Preis: 5 Mark.

Adler schätzt die Anaesthesia feminarum totalis et partialis prozentual nach Dekaden und glaubt, sie beträgt sicherlich 10%, sei höchstwahrscheinlich jedoch bedeutend höher, 20, 30, ja vielleicht gar bis 40%. Eine genaue Statistik aufzustellen, ist aus naheliegenden Gründen unmöglich. Adler vertritt die Ansicht, daß von den peripheren Organen, welche der Erzeugung der Wollust dienen, der muskuläre Apparat die erste und bedeutendste Rolle spielt. Die Akme der Libido ist physiologisch identisch mit Kontraktion der Geschlechtsmuskulatur. Der Eintritt der höchsten Wollust erfolgt beim Manne fast urplötzlich in lawinenartiger Anschwellung und ist unmittelbar danach ebenso plötzlich verschwunden. Der Höhepunkt der Wollust setzt beim Weibe später als beim Manne ein und hierin liegt bereits ein greifbarer, leicht verständlicher Grund der mangelhaften weiblichen Geschlechtsempfindung. Wird dieser Punkt in der Ehe nicht berücksichtigt, denkt der Mann rücksichtslos nur an seine eigene Befriedigung, so kommt die als unschuldiges Mädchen in die Ehe getretene Gattin überhaupt nicht zur Erkenntnis ihres Mankos. Tritt beim Weibe höchste Wollust ein, so verläuft die Kurve stumpf, das Wollustgefühl klingt ganz allmählig und langsam ab. Entgegen einem bekannten Aberglauben betont A. denn auf das Entscheidendste, daß Wollustgefühl zum Eintritt der Befruchtung nicht wesentlich ist und diese ohne jedes Empfinden des Weibes beim geschlechtlichen Akte stattfinden kann. Trotzdem ist anzunehmen, daß die Wollust in actu bei der Frau die Fruchtbarkeit erhöht; bei Zugrundelegung einer Statistik von Duncan findet A. auch unter 196 sterilen Frauen 62 = 31% mit fehlendem Geschlechtsgeuß. Vielleicht der häufigste Grund der mangelhaften Geschlechtsempfindung beim Weibe ist nach unserm Autor die Masturbation. Es tritt leicht eine Gewöhnung an bestimmten Stellen ein, die beim normalen Coitus vom männlichen Gliede nicht genügend erreicht oder gereizt werden. Die Clitoris spielt weder in der Masturbation, noch beim normalen Coitus eine dominierende Rolle des Geschlechtsempfindens. Der Geschlechtstrieb des Weibes, so deduziert A. weiter, ist von Haus aus wesentlich

geringer und bedarf daher für sein Erwachen und Erwecken bedeutenderer Reize als der des Mannes; ferner ist dieser Trieb beim Weibe latent und gehemmt und erst, wenn diese Hemmung aufgehoben ist, erweckt das Weib zum Bewußtsein des geschlechtlichen Verlangens. Mit Freud meint A., daß die Hysterie häufig durch sexuelle Traumata verursacht wird; er wundert sich, daß die Brautnacht nicht noch häufiger pathogen wirkt, da sie oft nicht erotische Verführung, sondern Notzucht zum Inhalt hat. Die große Mehrzahl der schweren Neurosen bei Frauen entstammt nach Freud dem Ehebett. Als einige häufige Ursachen der geschlechtlichen Anaesthetie beim Weibe werden schmerzende Reste des Hymen, Vaginismus als direkte Folgen der Schmerzen oder als Erinnerungskampf, Ejaculatio praecox bezeichnet; auch auf die Beziehung des Geruchsinns zum Geschlechtsakt hingewiesen. Die Folgen der mangelhaften Geschlechtsempfindung sind im Wesentlichen psychisch und können den Frieden der Familie gefährden; sie können bei Mann und Weib den Grund legen zu dauernden geistigen und nervösen Störungen. Dann aber ist auch eine krankhafte Veränderung des Geschlechtsapparates, besonders bei vorhandener Libido aber fehlendem Orgasmus nicht nur denkbar, sondern wohl bewiesen und festgestellt. Das Schlußkapitel über Prophylaxe und Therapie gibt eine Reihe interessanter Gesichtspunkte; als Anhang folgt eine Studie über Frau v. Warens, die in den Confessions Rousseaus unsterblich genannt worden ist und an psychischer Anaesthetie litt.

Dr. Lewald-Oberniggk.

Dr. V. v. Holst in Riga: Erfahrungen aus einer vierzigjährigen neurologischen Praxis. Stuttgart 1904. Verlag von Ferdinand Enke. Gr. 8°; 67 S. Preis 1,60 Mark.

Von den lehrreichen Ausführungen, die der vor Kurzem verstorbene Verfasser, gewissermaßen als wissenschaftliches Testament in der kleinen Sammlung von Abhandlungen niedergelegt hat, interessieren hier seine Mitteilungen über Nervenheilstätten, deren Notwendigkeit er als erster betonte und seine zwei Artikel über Hysterie. Für die Diagnose der letzteren ist die psychogene Entstehung maßgebend. Verfasser bestreitet das Vorhandensein des hysterischen Charakters oder einer hysterischen psychopathischen Minderwertigkeit; ebenso läßt er nicht gelten, daß die Hysterie eine Psychose sei; alle psychotischen Symptome sind sekundärer Natur, ebenso wie solche der Entartung, die den hysterischen Charakter vortäuschen. Mit Recht tadelt er daß man alle nervösen Beschwerden und Leiden bei besser situierten Frauen mit der bequemen Diagnose Hysterie belegt und dabei Hysterie mit Verstellung identifiziert. Auffallend ist nach des Verfassers reicher Erfahrung der Unterschied im Symptombild und Verlauf der Krankheit bei Gebildeten und Ungebildeten; bei ersteren prävalieren die psychischen, bei letzteren die somatischen Erscheinungen. Die Heilungsaussichten der aus weniger bemittelten, ungebildeten Volkskreisen stammenden Kranken sind infolge der schnell einsetzenden Krankenhausbehandlung wesentlich günstiger, als die der Gebildeten, die innerhalb der Familie gepflegt werden. Im übrigen will der Verfasser mit seiner Einteilung keine klinische Trennung vornehmen. Zahlreiche Bemerkungen therapeutischen Inhalts stammen aus einer reichen Erfahrung und kritischen Beobachtung am Krankenbett.

Dr. Pollitz-Münster.

Dr. Ernst Schultze in Bonn: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. III. Folge. Halle 1904. Verlag von Carl Marhold. Preis: 1 Mark.

Der Verfasser hat wiederum aus der juristischen Literatur des letzten Jahres die wichtigsten Entscheidungen von gerichtsärztlichem Interesse zusammengestellt, deren Kenntnis für den Gerichtsarzt von Wert ist. Mit dem § 51 befaßt sich eine R.-G.-E., in der ausgeführt wird, daß bei Zusammenfassung verschiedener Einzelhandlungen zu einer Deliktseinheit, für jede dieser Handlungen nachzuweisen ist, ob § 51 d. St.-G.-B. Anwendung zu finden habe. In prozessualer Hinsicht führt eine Entscheidung aus, daß es unzulässig ist, den Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen ohne Begründung abzu-

lehnen, während an sich die Erhebung eines Gutachtens abgelehnt werden kann, wenn das Gericht sich ohne ein solches genügendes Sachkenntnis beimißt. Zum Bürgerlichen Gesetzbuch liegen eine Reihe bemerkenswerter Entscheidungen vor. Geisteschwäche und Geisteskrankheit führen nur dann zur Entmündigung, wenn dem Betroffenen die Fähigkeit zur Besorgung „aller“ seiner Angelegenheiten fehlt. Ein Gutachter kann für den Schaden, der durch ein fahrlässig erstattetes Gutachten gestiftet wird, haftbar gemacht werden. § 1569 setzt für die Ehescheidung wegen Geistestörung nicht den geistigen Tod im Sinne vollständiger Verblödung voraus; es kommt vielmehr nach der Entscheidung eines Oberlandesgerichts nur darauf an, daß die Geistesstörung einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist. Im übrigen sind alle Gerichtsentscheidungen, die irgend welche Beziehung zur Psychiatrie haben, im weitesten Maße berücksichtigt.

Dr. Pollitz-Münster.

Dr. Max Haackl, Arzt in Sollin bei München: **Das Anwachsen der Geisteskranken in Deutschland.** München 1904. Verlag von Seitz u. Schauer. Gr. 8°; 104 S. Preis: 3 Mark.

Die beachtenswerte Arbeit, die auf Veranlassung von Kraepelin geschrieben ist, versucht eine Frage, die meist mit ganz laienhaften Gründen behandelt wird, auf dem Wege mühsamer Statistik und Berechnung zu lösen. Verfasser führt eine Reihe Autoren an, die eine Zunahme der Geisteskrankheiten annehmen und andere, die sie bestreiten. So berechnet Sioli für Berlin und Frankfurt eine über das Maß des Bevölkerungszuwachses hinausgehende Vermehrung der Geisteskranken, während Beye für Hamburg das Gegenteil annimmt. Eine brauchbare staatliche Irren-Statistik über mehrere Jahrzehnte fehlt leider für Deutschland vollkommen; nur einmal, im Jahre 1871, ist eine Irrenzählung mit der allgemeinen Volkszählung verbunden worden, während für Preußen solche noch 1880 und 1895 stattfanden. Aus diesen Zahlen geht für diesen Staat hervor, daß die Zahl der Geisteskranken im umfassenden Sinne von 15,3 pro 10000 der Bevölkerung im Jahre 1867 auf 22,3 im Jahre 1871, auf 24,3 im Jahre 1880 und auf 26,0 im Jahre 1895 stieg. Die genauen Zählungen in Sachsen ergaben 1867: 23,05, 1871: 20,84, 1880: 28,75, 1895: 22,76. Während nach diesen Statistiken die Zahl der Geisteskranken in Preußen über die Bevölkerungszahl relativ gestiegen ist, geht sie in Sachsen zurück; dagegen gehen die absoluten Zahlen in beiden Staaten progressiv in die Höhe. Ein anderer Weg zur Feststellung der Krankenzahlen ergibt sich aus den Irrenanstaltsstatistiken; auch diese zeigen, wie Verfasser in einer Reihe lehrreicher Tabellen darstellt, eine absolute Zunahme von Geisteskranken. Sie berechnet sich für Baden allein auf einen Jahresdurchschnitt von 80 Kranken, für Preußen auf 2132. Diese Zahlen sind jedoch in den meisten Staaten vollkommen ungenügend. Immerhin folgert Verfasser aus dem Anwachsen der Anstaltsbelegung, die von 9,9 pro 10000 der Bevölkerung in 12 Jahren auf 18,2 stieg, ein wahrscheinliches Anwachsen der Geisteskranken über den Bevölkerungszuwachs. Eine Zusammenstellung auf Grund von Fragebogen, die jedoch einige kleine Auslassungen aufweist, ergibt für den 31. Dezember 1903 in 895 deutschen Irrenanstalten einen Bestand von 100004 Kranken. Auf die übrigen Ausführungen des Verfassers braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden; mit Recht betont er die Notwendigkeit genauer Irrenzählungen durch beamtete Aerzte — nach Art der in Ungarn längst üblichen — im Anschluß an die allgemeinen Volkszählungen.

Dr. Pollitz-Münster.

Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1903. Im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin 1904. Verlag von Richard Schoetz. Gr. 8°, 507 Seiten und 99 Seiten Tabellen. Preis: 16 Mark, für Königliche Behörden und Medizinalbeamten 10 Mark bei direkten Bestellungen und Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 14. Mai 1904, M. 1785 II.

Der Bericht entspricht in Form und Einteilung des Stoffes im allgemeinen dem vorjährigen. Hervorzuheben ist der auffallend günstige Gesund-

heitszustand während des Jahres 1902, so daß die Gesamtsterblichkeit die niedrigste Ziffer seit dem Jahre 1875 und die Säuglingssterblichkeit wohl infolge der kühlen Witterung der Sommermonate den niedrigsten Stand seit dem Jahre 1881 zeigten. Das Desinfektionswesen erfährt eine wesentliche Förderung. Ein breiter Raum ist der Besprechung des Kindbettfiebers und des Hebammenwesens gewidmet, das, wie allgemein anerkannt, einer Reform bedarf. Auch die Ueberwachung des Handels mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken ist eingehender erörtert, während im Abschnitt „Kurpfuscherei“ nach Inkrafttreten der Bestimmungen über Anzeigepflicht dieser Personen eine ziffermäßige Uebersicht über die Verhältnisse der genannten für die ganze Monarchie gegeben ist. Ein Schema der Tuberkulose-Einrichtungen in Deutschland, entworfen von Prof. Pannwitz, ist dem Anhang beifügt.

Der Bericht läßt einen erfreulichen Fortschritt auf allen Gebieten des Gesundheitswesens erkennen, zeigt aber zugleich, auf wievielen Gebieten die Gesundheitsbehörden noch Aufgaben zu erfüllen haben.

Den beteiligten Kreisen sei das Werk bestens empfohlen.

Dr. R ä u b e r - K ö s l i n .

Dr. Alfred Fischer, o. Professor in Basel: **Vorlesungen über Bakterien.** Mit 69 Abbildungen. Jena 1903. Verlag von Gustav Fischer. Gr.: 8° 373 S. Preis: 8 M., geb. 9 M.

Die Vorlesungen geben ein Bild davon, wie die Bakteriologie am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts Naturwissenschaft, Medizin, Technik und Landwirtschaft in Theorie und Praxis umgestaltet hat. Wen also neben der medizinischen Bakteriologie die Bedeutung der Bakterien für die Landwirtschaft und die Gährungsgewerbe, für die großen Grundprozesse alles Lebens auf der Erde, für den Kreislauf des Stickstoffs und der Kohlensäure interessiert, der wird, mag er Anfänger oder Kenner sein, das vorliegende Buch mit Vorteil in die Hand nehmen. Besonderen Dank wird man dem Verf. dafür wissen, daß er überall die Ergebnisse der Einzelforschung auf gemeinsamer naturwissenschaftlicher Grundlage dargestellt hat. Jeder Vorlesung folgen Anmerkungen, welche die im Text zitierten Autoren und Arbeiten genau bezeichnen.

Dr. R o e p k e - M e l s u n g e n .

Dr. S. Kustreiter: **Die Geschlechtskrankheiten des Mannes.** München 1904. Verlag von Seitz & Schauer. Kl. 8°, 316 S. Preis: 3 Mark.

In dem 316 Seiten starken Werk stellt der Autor das über die Geschlechtskrankheiten des Mannes „für den Laien Wissenswerteste“ zusammen. Die dem Kranken ärztlicherseits gegebenen Ratschläge sollen darin gewissermaßen eine weitere Ausführung und Erklärung erhalten. So wird z. B. die Injektionsbehandlung des Trippers auf Ausführlichste wiedergegeben. Da leider von den Aerzten die nötigen Anweisungen nicht immer mit wünschenswerter Genauigkeit gegeben werden, so wird man den Bestrebungen des Verfassers in dieser Hinsicht eine Berechtigung nicht versagen können.

Nicht unbedenklich ist es dagegen, wenn der Verfasser in dem für Laien geschriebenen Buch seinen subjektiven Standpunkt in therapeutischen Fragen zu stark hervorhebt. Liest z. B. ein Kranker, daß die ihm bei Nebenhodentzündung ärztlich verordnete Eisbehandlung lediglich eine unnütze Quälerei darstellt, so wird sein Vertrauen zu dem behandelnden Arzte bedenklich erschüttert. Ebenso wird auch der mit dem Fricke'schen Verband Behandelte unangenehme Sensationen verspüren, wenn er liest, daß in diesem Verbandschwund des Hodens erfolgen könne. Derartige abfällige Bemerkungen über recht verbreitete und in den gebräuchlichen Lehrbüchern angeführte Behandlungsmethoden wären besser fortgeblieben, da sie den Kranken zur unberechtigten Kritik ärztlicher Vorschriften verführen.

Auch in anderer Hinsicht wäre weniger große Ausführlichkeit angebracht gewesen. Wenn z. B. der Autor über den Zusammenhang zwischen Phimose und Epilepsie, die gonorrhoeische Parotitis und das Katheterfieber und dergl. spricht, so geht er über das oben gesteckte Ziel weit hinaus. Erfreulich sind

dagegen in dem Buche die Hinweisungen auf die Schädlichkeit der Selbst- und Laienbehandlung, ferner die kräftigen Hiebe auf das Kurfuschertum.

Für den Arzt, insbesondere den Anfänger, ist das flüssig geschriebene Buch vielleicht mehr zu empfehlen, als für den Laien.

Dr. Dohrn-Cassel.

Di Giacomo: Die Prostitution in Neapel im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. Ins Deutsche übersetzt und bearbeitet von Dr. Bloch. Dresden 1904. Verlag von Dohrn. Kl. 8°, 176 Seiten. Preis: 3 Mark.

Zu dem vorliegenden Werk, welches durch den wohlbekannten Dr. Iwan Bloch einer Bearbeitung unterzogen ist, hat der Autor bisher unveröffentlichte Dokumente als Quelle benutzt. Das Werk hat hauptsächlich allgemein kulturhistorisches Interesse. Nicht nur die Prostitution, sondern die gesamten sittlichen und kulturellen Zustände jener Zeiten werden durch die reichlich eingestreuten Skizzen und Ergänzungen lebendig dargestellt. Der Titel des Buches sagt deshalb zu wenig und wäre besser weiter gefaßt worden.

Den Mediziner interessieren besonders die Schilderungen über den Ausbruch der Syphilisepidemie im Jahre 1495, ferner die Beschreibung der Pestepidemie 1657, der in Neapel annähernd 350 000 Menschen zum Opfer fielen. Das Studententum jener Zeiten findet ebenfalls zahlreiche Beleuchtungen. Sehr amüsant sind die hin und wieder nötig werdenden Maßnahmen gegen „die Unverschämtheit der Studenten“; ein Erlaß verbietet z. B. den Studenten bei Strafe der Galeere, während der Vorlesungen Lärm zu machen, noch Steine oder Gurken zu schleudern.

Das Bild, das uns von der Prostitution jener Zeiten enthüllt wird, zeigt den enormen Einfluß, den dieselbe auf die Gestaltung der sittlichen Zustände damals besessen hat. Die Behandlung der Prostitution unterlag den krassesten Schwankungen. Wie weittragend der Einfluß der Prostitution zeitweise war, kann man schon daraus schließen, dass Anfang des 16. Jahrhunderts in Rom nicht weniger als 80 000 Prostituierte und 20 000 Kupplerinnen vorhanden waren.

Die lebendigen kulturhistorischen Schilderungen bieten viel Interessantes.

Dr. Dohrn-Cassel.

Dr. Hans Weicker: Beiträge zur Frage der Volkshellstätten VIII.

Leipzig 1903. Verlag von F. Leineweber. Gr. 8°, 123 S. Preis: 3 Mk.

Der erste Abschnitt der Mitteilungen aus Dr. Weickers Volkshellatorium, Krankenhaus in Görbersdorf (Schlesien) gibt eine statistische Uebersicht über 1066 im Jahre 1902 daselbst behandelte Patienten. Im zweiten Teil bringt Verf. eine Statistik über die Dauererfolge der von 1895 bis 1900 entlassenen 3299 Personen, unter denen noch 50,9% in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht oder nur wenig beeinträchtigt waren. Die übrigen Hauptergebnisse der Dauererfolgst Statistik bestätigen nur bereits allgemein bekannte Beobachtungen: die Abhängigkeit des Dauererfolges vom Stadium der Lungenkrankung bei der Aufnahme, das Optimum der Kurdauer von 12—16 Wochen, die Bedeutungslosigkeit der tuberkulösen Belastung und der Dauer der Erkrankung für den Dauererfolg, den ungünstigen Einfluß der Habitus phthisicus und den günstigen Einfluß von Kurwiederholungen auf den Dauererfolg.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Hans Weicker: Tuberkulose-Hellstätten-Dauererfolge. Eine kritische Studie. Leipzig 1903. Verlag von F. Leineweber. Gr. 8°, 54 Seiten. Preis 1,50 Mk.

Zwölf Themate, aus dem großen Gebiete theoretischer und praktischer Tuberkulosefragen herausgegriffen und ohne Zusammenhang behandelt, bilden den Inhalt der kleinen Schrift, welche durch die gewählten drei Schlagworte recht wenig kritisch bezeichnet ist. Inhaltlich bieten die meisten Kapitel, soweit sie sich insbesondere auf die Klinik und Pathogenese der Tuberkulose beziehen, kaum etwas Neues. Andererseits sind die Ausführungen des Verf. betreffend „genealogische Forschung über Tuberkulose“, „Relation zwischen sinkender Sterbeziffer und Konstitution“ und „Landflucht und Tuberkulose“ so

oberflächlich und skizzenhaft, daß sie den Titel einer „kritischen Studie“ jedenfalls nicht rechtfertigen; kurzum, man greift mit Interesse nach dem zur größten Beachtung empfohlenen Schriftchen, um es nach der Lektüre wenig befriedigt beiseite zu legen.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Robert Behla, Geh. Med.-Rat in Potsdam: **Die pflanzenparasitäre Ursache des Krebses und die Krebsprophylaxe**. Mit 4 Tafeln. Berlin 1903. Verlag von Richard Schoetz. Gr. 8°, 48 Seiten. Preis: 2 M.

Verfasser schildert seine jahrelange Mitarbeit an der Krebsforschung, die ihm schließlich durch geographisch-statistische Ergebnisse und eigene Tierversuche — Einreibung von Chytridiazosporenmaterial in die skarifizierte Haut von krebsempfänglichen Tieren — den Beweis erbrachte, daß der Krebserreger in seinem Entwicklungsgang eine Chytridiazee (eine Klasse der Phykonnyzeten oder Algenähnlichen Pilze) ein Pflanzenparasit sei; dafür sprächen auch die epidemiologischen Feststellungen. Nach allgemeinen, teils recht sarkastischen Bemerkungen über das Verhältnis der pathologischen Anatomie zur medizinischen Forschung und speziell zur Krebsforschung kommt dann B. auf die Frage der Prophylaxe beim Krebs zu sprechen. Die spezielle Prophylaxe, d. h. die Verhütung der Ansteckung hat Wäsche, Wasser, Speisegeräte, Hände, Instrumente (die Pfeife bei Lippenkrebs) als gelegentliche Vermittler der Infektion anzusehen und demgemäß zu verlangen, daß Sekrete, Absonderungen, Wäsche und Betten Krebskranker desinfiziert, Berührungen der Lippen vermieden werden usw.; Operateure und Pfleger haben sich zu desinfizieren; Krebsheime sind anzustreben. Die allgemeine Prophylaxe hat sich namentlich in Krebsgegenden gegen Wasser, Erde oder unreines Gemüse als Träger des Parasiten zu richten; vor allem ist dem Genuß der rohen Gemüse in Zukunft eine größere hygienische Aufmerksamkeit zu schenken. Dem Gedanken Bs., die zur Errichtung von wissenschaftlichen Instituten für Krebsforschung notwendigen Millionen durch eine Nationalsubskription zu beschaffen, kann man nur Verwirklichung wünschen.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Karl Oppenheimer, Kinderarzt in München. **Ueber natürliche und künstliche Säuglingsernährung**. Wiesbaden 1904. Verlag von J. F. Bergmann. Gr. 8°, 32 S. Preis: 0,80 M.

Das lesenswerte Heftchen umfaßt die beiden ersten Vorträge, die Verf. anlässlich der ärztlichen Fortbildungskurse im Sommersemester 1903 in München gehalten hat. Der erste tritt von dem Standpunkte aus, daß es keinen vollwertigen Ersatz für die Muttermilch gibt, mit allem Nachdruck für das Stillen der Mütter ein und behandelt im Anschluß daran Diätetik des Brustkindes, während Verf. im zweiten Vortrage anstatt der sog. Sterilisation der Milch die Pasteurisation und einen zu diesem Zweck von ihm konstruierten einfachen Apparat — zu beziehen durch C. Stephan, Kronenapotheke in Dresden — empfiehlt.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. med. Otto v. Sicherer - München: **Hygiene des Auges im gesunden und kranken Zustande**. Band 4 der Bibliothek der Gesundheitspflege. Stuttgart. E. H. Moritz. Kl. 8°, 129 Seiten. Preis: 1,50 M.

Verf. gibt in möglichst knapper Form eine volkstümliche Darstellung der wichtigsten Grundbedingungen für die Erhaltung des Sehvermögens. Auf die im Publikum vielfach verbreiteten irrigen Anschauungen (Bestimmen einer Brille durch den Optiker u. dergl.) auf den schädlichen Einfluß der Kurpfuscherei, auf die Entstehung und Verhütung der Kurzsichtigkeit wird besonders hingewiesen. Der Leser gewinnt die Ueberzeugung, daß einerseits sich eine ganze Reihe von Augenerkrankungen entweder vollkommen hintanhalten oder wenigstens durch rechtzeitiges ärztliches Eingreifen heilen lassen, daß andererseits aber in Schulen, Erziehungsanstalten, Fabriken und Werkstätten auf dem Wege der prophylaktischen Hygiene und Belehrung noch manches geschehen könnte und müßte, um das Augenlicht, „diese unerschöpfliche Quelle aller Lebensgüter“, zu schätzen. Möchte das Bändchen darum seinen Weg in alle jene Bäume, vor allem auch in die Volksbibliotheken finden!

Dr. Roepke-Melsungen.

Prof. Dr. Hermann Rieder-München: Körperpflege durch Wasseranwendung. Band 18 der Bibliothek der Gesundheitspflege. Stuttgart. Verlag von E. H. Moritz. Kl. 8°, 200 Seiten. Preis: 2 Mark.

Der Wert des Bändchens für alle Stände liegt in der vorzüglichen Behandlung des Themas über die äußerliche Wasseranwendung. Die Wirkungen der äußerlichen Wasseranwendung auf die einzelnen Körperorgane und deren Funktionen, die Vorschriften und Regeln für den äußerlichen Gebrauch des Wassers bei Erwachsenen und Kindern, die verschiedenen Arten der indirekten — kalte Abwaschung, kalte Abreibung, Umschläge, Wicklungen und feuchte Einpackung — und der direkten Wasseranwendung — Vollbad, Halbbad, Teilbad, Güsse, Duschen, Schwitz- und Dampfbäder —, kurz, die ganze Hydrotherapie ist behandelt, und zwar in einer schlichten, überzeugenden Weise, die vom ärztlichen wie vom kultur-ethischen Standpunkte aus Anerkennung und weiteste Verbreitung verdient. Für das Krankenpflegepersonal und die Heilgehilfen eignet sich das kleine Buch, das durch 28 Illustrationen erläutert ist, zum Studium ganz vorzüglich.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. med. Marouse, Mannheim: Bäder und Badewesen in Vergangenheit und Gegenwart. Mit 22 Abbildungen. Stuttgart 1908. Verlag von Ferdinand Enke. Gr. 8°, 165 Seiten. Preis: 5 Mark.

Im Anschluß an die Schilderung der Bäder und des Badewesens im Altertum und im Mittelalter, die übrigens in kulturhistorischer Hinsicht sehr interessant und lesenswert ist, gibt der Autor in großen Zügen ein Bild des gegenwärtigen Badelebens in seiner inneren und äußeren Gestaltung, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse und der deutschen Badeanstalten, Volksbrausebäder, Fabrikbäder, Militär- und Schulbäder. Die hygienische und diätetische Bedeutung des Badens — knapp und zutreffend hervorgehoben — erheischt aber nach Ansicht des Verfassers eine weitere Ausgestaltung unserer gegenwärtigen Badeseinrichtungen, für welche die berufensten Vertreter der Durchführung öffentlicher Gesundheitsmaßregeln, Staat und Gemeinden, zu sorgen hätten.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Czaplewski-Cöln: Kurzes Lehrbuch der Desinfektion. Verlag von Martin Hoger. Bonn 1904. 8°, 104 Seiten.

Das Lehrbuch, das als Nachschlagebuch für Desinfektoren, Aerzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte gedacht ist, enthält eine praktische Zusammenstellung alles Wissenswerten und Erprobten auf dem Gebiet des Desinfektionswesens für den täglichen Gebrauch. Es beginnt mit einer kurzen aber präzisen Belehrung über die Infektionskrankheiten und ihre Erreger sowie über die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes bei denselben, erläutert den Begriff und den Zweck der Desinfektion, behandelt die einzelnen Desinfektionsmittel, gibt ausführliche Anweisungen über die Ausführung der Desinfektion einschl. der laufenden, schildert die Einrichtungen der Desinfektionsanstalten, auch der ländlichen sowie den Betrieb der Desinfektionsanstalt der Stadt Cöln und bringt zum Schluß die exakt ausgearbeiteten Dienstvorschriften für das Personal. Sehr wertvoll sind die Anleitungen über die Desinfektion aller möglichen Gegenstände, welche in der Praxis gelegentlich einer Desinfektion unterworfen werden müssen, so des Badewassers von Infektionskranken, von Wasch- und Schmutzwässern, Kleidern, Möbeln, Fuhrwerken, Schiffen, Brunnen und Wasserleitungen u. a. m. Es ist ein Buch, das bei der Frage, wie desinfiziert man diesen oder jenen Gegenstand, wie richtet man eine Desinfektionsanstalt ein, und andere Fragen auf dem in Rede stehenden Gebiete, nicht im Stiche lassen wird. Deshalb dürfte es auch nicht nur als Leitfaden für den Unterricht zur Ausbildung von Desinfektoren dienen, sondern sich auch unter den Aerzten und Medizinalbeamten Freunde erwerben und insbesondere von letzteren mit Freuden begrüßt werden. Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Dr. Bäuber-Düsseldorf.

Knappschafftsarzt Dr. Lorenz in Scharley O./S.: Praktischer Führer durch die gesamte Medizin mit besonderer Berücksichtigung

der Diagnose und Therapie. Leipzig 1908. Verlag von Benno Koenigsen. Gr. 8°; 1040 Seiten. Vollständig in 18 Lieferungen je 2 M.

„Nachschlagebuch in allen Fragen für den praktischen Arzt, insbesondere den vielbeschäftigten Landarzt und für Studierende“. Mit diesen Bestimmungsworten bringt der Verf. zum Ausdruck, daß die vorliegende Arbeit nur einem praktischen Bedürfnis ihr Dasein verdankt und dem vielbeschäftigten oder in seinen eigenen Erfahrungen noch nicht genügend gefestigten Arzt eine „blitzartige Vorführung“ alles Notwendigen bieten soll. Was über die einzelnen Krankheiten in bezug auf Aetiologie, Symptome und Diagnostik gesagt wird, ist bei der Kürze des Gebotenen durchaus anerkennenswert; auch die therapeutischen Abschnitte berücksichtigen alles Erprobte und sind mit Rezepten fast zu reichlich ausgestattet. Dagegen wird man sich mit der Anordnung des Stoffes trotz des oben genannten Zweckes des Werkes nicht ganz einverstanden erklären können. Daß alle Krankheiten bei dem Körperteil, an welchem sie auftreten können, erwähnt werden, erscheint plausibel. Nicht zu billigen ist aber, daß der Verf. in der Schilderung der Krankheitsbilder ganz schematisch vom Scheitel bis zur Fußsohle des menschlichen Körpers herabsteigt, daß er z. B. die Erkrankungen des Oesophagus und Magens trennt durch die des Kehlkopfs und der Lunge, lediglich aus dem Grunde, weil Kehlkopf und Lunge örtlich dem Oesophagus näher liegen als der Magen. Soll der vielbeschäftigte „Landarzt“ etwa gegenüber dem „Stadtarzt“ zu jeder Organdiagnostik zurückgeführt werden, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die höchste Kunst für den Arzt und gleichzeitig die aussichtsloseste Behandlung für den Kranken darstellte? Und für Studierende vollends muß es von offenbarem Nachteil sein, wenn sie in so überaus kraß-schematischer Weise auf ein aus jedem anatomischen und klinischen Zusammenhang losgelöstes krankes Organ hingewiesen werden, anstatt auf einen physisch und psychisch zu bewertenden kranken Organismus.

D. Roepke-Melsungen.

Dr. J. Lipowski: Leitfaden der Therapie der inneren Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der therapeutischen Begründung und Technik. Berlin 1904. Verlag von Julius Springer. Kl. 8°; 284 S. Preis: 4 M. geb.

Das vorliegende Handbuch für praktische Aerzte und Studierende betrachtet die Therapie als Endzweck der Medizin und bringt knappe anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Betrachtungen nur zu dem Zweck um den Weg und die Wirkung der Therapie zu erläutern. Von fast allen gebräuchlichen Lehrbüchern unterscheidet es sich ferner durch sein Prinzip der Zentralisierung, d. h. alle Sonderdisziplinen der Praxis und Therapie vom einheitlichen Gesichtspunkte des praktischen Arztes zu behandeln. So wird die allgemein geübte, durchaus unberechtigte Abgrenzung der internen Medizin von der Chirurgie, Rhinologie, Otologie, Ophthalmologie, Hydro-Elektro-Diätotherapie vermieden und aus allen diesen Teilgebieten das herausgewählt, was dem praktischen Arzt geläufig sein muß. Den speziellen Ausführungen über die Behandlung der einzelnen Krankheitsgruppen sind allgemein therapeutische Vorschriften vorausgeschickt, welche hinsichtlich der ärztlichen Technik die nicht jedem Arzte zugänglichen Spezialwerke ersetzen und dabei gleichzeitig auf die in der Praxis gegebenen Verhältnisse Rücksicht nehmen. An das Kapitel über Neurasthemia und Nervosität schließt sich ein weiteres über die Ursachen und Behandlung der Kopfschmerzen, ein Thema, das sämtliche gebräuchliche Lehrbücher umgehen, obwohl es zum täglichen Brot des praktischen Arztes gehört. Die genannten Vorzüge des Leitfadens, vor allen Dingen das Prinzip der Zentralisierung, sichern ihm nicht nur die Existenzberechtigung, sondern auch eine beifällige Aufnahme!

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Sobotta, a. o. Professor in Würzburg: Atlas (a) und Grundriss (b) der deskriptiven Anatomie des Menschen. II. Abteilung. Die Eingeweide des Menschen einschließlich des Herzens. Mit 19 farbigen Tafeln sowie 187 zum Teil mehrfarbigen Abbildungen nach Ori-

ginalen von Maler K. Hajek. München 1904. Verlag von J. F. Lehmann. Kl. 4^o mit 168 (a) bzw. 152 S. (b) Text. Preis: 16 bzw. 3 Mark.

Der vorliegende II. Band des Sobottaschen Atlas der deskriptiven Anatomie schließt sich unmittelbar an den ersten an. Er umfaßt die ganze Eingeweidelehre (Verdauungsorgane, Bauchfell und Lagerung der Baueingeweide, Respirationsorgane, Harn- und Geschlechtsorgane nebst Damm) und von der Gefäßlehre des Herz. Auswahl und Art der Darstellung der abgebildeten Präparate entsprechen dem ersten Bande; desgleichen ist auch hier bei den Uebersichtsbildern eine Art topographische Darstellungsweise angewandt. Die Abbildungen sind wiederum unter Benutzung von photographischen Aufnahmen in mustergültiger Weise hergestellt, teils durch Autotypie (z. B. mehrfarbige), mehrfarbige Lithographie und Dreifarbendruckverfahren, teils durch einfache Strichätzung, die bei den Erklärungsfiguren, Schemata usw. Anwendung gefunden hat. Der begleitende Text ist ebenso wie der beigegebene Grundriß außerordentlich klar gefaßt und trotz der eingehaltenen Kürze hinreichend erschöpfend. Auch die Entwicklungsgeschichte ist bei jedem Organe berücksichtigt.

Wie immer ist die Verlagsbuchhandlung auch bei der Herstellung des neuen Bandes darauf bedacht gewesen, die Reproduktionen ohne Rücksicht auf die Kosten so vorzüglich wie nur möglich zu gestalten; es ist ihr dadurch gelungen, die ausgezeichneten Abbildungen des ersten Bandes durch größere Schärfe, Farbenschönheit und Deutlichkeit noch zu übertreffen. Ein steter Fortschritt, wie wir dies bei den Lehmannschen Atlanten gewohnt sind.

Rpd.

Dr. Hermann Gocht, Spezialarzt für orthopädische Chirurgie in Halle a. S.: **Handbuch der Röntgen-Lehre zum Gebrauche für Mediziner.** Stuttgart 1904. Verlag von F. E. u. k. Gr. 8°, 406 Seiten. Preis: 10 Mark.

Die Absicht, die große Entdeckung Röntgens und ihre Verwertung für die medizinische Wissenschaft in den weitesten ärztlichen Kreisen zu verbreiten, ist dem Autor in dem vorliegenden Werke voll und ganz gelungen. Der technisch-praktische Teil enthält alles, was außer den allereinfachsten Grundtatsachen der Elektrizitätslehre für den Röntgenuntersucher heute zu wissen notwendig ist; Röntgenzimmer- und Dunkelkammereinrichtung und der ganze photographische Prozeß sind klar geschildert, zahlreiche Abbildungen erläutern den Text. Die hohe wissenschaftliche, diagnostische und therapeutische Bedeutung der Röntgenstrahlen erhellt aus dem zweiten Teil des Handbuches, der größtenteils auf eigene Erfahrungen und Beobachtungen aufgebaut ist und bei aller Kürze und Knappheit die praktische Verwendung der Röntgenstrahlen in allen Spezialfächern der Medizin umfassend behandelt. Am Schlusse gibt Verfasser auf nicht weniger als 73 Druckseiten ein Literaturverzeichnis über die Röntgenwissenschaft, wie es ausführlicher nicht sein kann. Referent, der sich an der Hand des Gochtschen Handbuches die Einrichtung beschafft und in das Röntgenverfahren hineingearbeitet hat, kann das vorliegende Werk als Führer und Ratgeber in einer immerhin recht schwierigen Materie aufs wärmste empfehlen.

Dr. Roepke-Melsungen.

Dr. Hermann Lenhartz-Hamburg: Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. 4. Auflage. Berlin 1904. Verlag von Julius Springer. Kl. 8°, 377 S. Preis: 8 Mk. geb.

Das aus der früheren Lehrtätigkeit des Verf. heraus entstandene Lehrbuch, welches Aerzte und Studierende sowohl über die klinisch-mikroskopischen und chemischen Untersuchungsmethoden, als auch über deren diagnostische Verwertung in der Praxis unterrichten soll, liegt in seiner 4. Auflage, wesentlich umgearbeitet und in einzelnen Abschnitten erweitert, vor. Im ersten Abschnitt sind in möglichster Kürze die pflanzlichen und tierischen Parasiten behandelt. Bei der Blutuntersuchung sind auch die farbenanalytischen Studien Ehrlichs eingehend besprochen, und an die Beschreibung der bakteriologischen Blutuntersuchung schließt sich ein Kapitel über den forensischen Nachweis von Blutspuren. Die Lehre vom Auswurf und Harn trägt ganz besonders den Interessen des praktischen Arztes Rechnung und berücksichtigt daher überall

eingehend die diagnostischen Fragen. Auch die Abschnitte über die Untersuchungen des Mundhöhlensekrets und der Magen- und Darmentleerungen sowie der Funktionsflüssigkeiten behandeln nur die praktisch wichtigen Methoden. In dem Anhang wird noch in knapper Form die Untersuchung der Ausscheidungen aus Brustdrüse und Scheide, ferner die der Scheidenabsonderungen, Abortblutungen und der Kuhmilch geschildert. Dem Texte sind zahlreiche gedruckte Abbildungen in sehr guter Ausführung und drei Tafeln in Farbendruck beigegeben; auf letzteren sind die Malariabilder besonders schön gelungen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß L.s Lehrbuch die Studierenden zu praktischen Übungen anregen und dem Praktiker am Krankenbett sich als Ratgeber bewähren wird.

Dr. Roepke-Melsungen.

Tagesnachrichten.

Nach dem Verlauf der ersten, am 18. v. Mts. abgehaltenen Sitzung der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Beratung des vom Plenum an diese zurückverwiesenen Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, scheinen sich die Aussichten auf das Zustandekommen dieses Gesetzentwurfes leider nicht gebessert zu haben. Allerdings wurden die von konservativer Seite gestellten Anträge: 1) die weiteren Beratungen bis zum Zusammentritt des Hauses zu vertagen, 2) die jetzt von der Staatsregierung vorgelegten zwei Gesetzentwürfe (s. Nr. 20 der Zeitschrift, S. 678) der weiteren Beratung zugrunde zu legen, mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt, die konservativen Kommissionsmitglieder stellten jedoch weitere sachliche Anträge in Aussicht, so daß vorläufig von einer Beratung und Beschlußfassung bis zu der erst am 8. d. Mts. stattfindenden Sitzung abgesehen wurde. Um auf die dringende Notwendigkeit des preußischen Gesetzes nochmals hinzuweisen, hat vor kurzem die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vier Urteile des Kammergerichts veröffentlicht, nach denen Polizeiverordnungen, welche die Anzeigepflicht bei Kindbettfieber und Diphtherie anordnen, der materiellen Rechtsgültigkeit entbehren, weil die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten durch das Regulativ von 1835 ausreichend geordnet sei. Mit Recht wird dem gegenüber in dem betreffenden Artikel betont, daß in den bald siebenzig Jahren seit dem Erlasse des Regulativs eine ganz neue Kenntnis von der Uebertragung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten erwachsen und ganz neue Wege zur Abwehr der Infektionskrankheiten gefunden seien. Die Verwertung aller dieser Fortschritte werde aber durch die Urteile des Kammergerichts unmöglich gemacht, und daraus ergebe sich, daß ein preußisches Seuchengesetz dringend nötig sei.

Ebenso wie die Frankfurter Aerzte (s. Nr. 20, S. 679) fühlen sich jetzt auch die Aerzte in Cöln durch die dortige Akademie für praktische Medizin beschwert; vor allen bemängeln sie, daß die Regierung bei der Besetzung der Stellen der leitenden Aerzte mitzureden hat. Der dortige Allgemeine ärztliche Verein hat seinen Auffassungen in folgender Erklärung Ausdruck gegeben: „Der ärztliche Verein steht allen Bestrebungen, welche auf die Ausbildung der ärztlichen Praktikanten und die weitere Fortbildung der praktischen Aerzte hinzielen, durchaus sympathisch gegenüber; dagegen erkennt er die Notwendigkeit nicht an, diese Zwecke in eine Akademie zusammenzufassen, und bedauert die Einrichtung einer solchen in hiesiger Stadt. Ganz besonders aber muß der Verein sein Bedauern darüber aussprechen, daß er als solcher nicht gehört worden ist bei der Einrichtung der Cölnener Akademie, welcher für die Cölnener Aerzteschaft von einschneidender Bedeutung ist und in ihrer weiteren Entwicklung noch in weit größerem Maße werden wird. Er würde seine ersten Bedenken eher zum Ausdruck gebracht haben, wenn ihm dies nicht durch eine bei derartigen öffentlichen Einrichtungen unverständliche Geheimhaltung unmöglich gemacht worden wäre. Der Verein beauftragt deshalb seinen Vorstand, an die städtische Verwaltung das dringende Ersuchen zu richten, ihm als dem Vertreter von 229 Aerzten, d. h. fast der gesamten Aerzteschaft Cölns, die

gebührende Anteilnahme an den Vorberatungen zu den Beschlüssen des Kuratoriums einzuräumen. Nur dadurch wird es möglich sein, eine den aufgewendeten bedeutenden Geldmitteln entsprechende Fortentwicklung der Anstalt, welche ja in hervorragendem Maße auf die werktätige Unterstützung der Aerzteschaft angewiesen ist, vorzubereiten und Konflikten erster Art vorzubeugen, welche aus der Ablehnung obiger berechtigter Forderung folgen würden.“

Auch in Hamburg macht sich unter den Aerzten eine gegen die dort geplante Akademie für praktische Medizin starke Gegenströmung bemerkbar, die in einer am 22. Oktober d. J. abgehaltenen und stark besuchten Generalversammlung des dortigen Ärztlichen Vereins lebhaft zum Ausdruck kam.

Im Großherzogtum Hessen soll eine Vereinigung für Kriminalpsychologie und forensische Psychiatrie gegründet werden, wie solche bereits an verschiedenen Orten bestehen. In dieser Vereinigung sollen Juristen, Mediziner, Verwaltungs-, besonders Polizei- und Strafanstaltsbeamte gemeinsam die psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben, vor allem im Strafrecht, studieren. Diesem Zwecke sollen Versammlungen an verschiedenen Orten, ein- oder mehrmals im Jahre, mit Vorträgen, Berichten, Besprechungen, Besichtigungen usw. dienen. Die erste der Versammlungen wird am 5. November d. J. in Gießen stattfinden. Als Tagesordnung ist in Aussicht genommen: 1. Besprechung über Zweck, Organisation und Gründung der Vereinigung. 2. Bericht des Prof. Mittermaier über Reformfragen auf dem Gebiete des Strafprozesses. 3. Bericht des Prof. Dr. Sommer über Forschungen über die Psychologie der Aussage.

Als Ort und Zeit des nächstjährigen Aerztetages ist nach einem Beschluß des Geschäftsausschusses des Deutschen Aerztereinbundes Straßburg i. Els. und Ende Juni in Aussicht genommen.

Daß man in England ebenso wie in Nordamerika keineswegs so ängstlich ist, wie bei uns, wenn es gilt, die persönliche Freiheit durch gesundheitliche Maßnahmen einzuschränken, beweist eine Gesetzesvorlage zur Bekämpfung des Tabakrauchens junger Leute (a bill to provide for the prevention of Juvenile Smoking), die vor kurzem im Parlament eingebracht ist. Nach dieser darf keine Person im Alter unter 16 Jahren rauchen oder Tabak in irgend einer Form brauchen; Uebertretungen sollen mit einer Geldstrafe bis zu 10 Schilling geahndet werden. Außerdem soll es verboten sein, an junge Leute unter 16 Jahren Tabak in irgend welcher Form zu verkaufen oder abzugeben; die Strafe für Zuwiderhandlungen soll das erste Mal 20, im Wiederholungsfall 40 Schillinge betragen, beim dritten Male kann auf Entziehung der Verkaufserlaubnis erkannt werden.

Wie der Redaktion vom Kreisarzt Dr. Bachmann in Harburg mitgeteilt wird, hat das Kaiserliche Patentamt die von ihm auf sein Lignolstreu (s. Nr. 8 der Zeitschrift, S. 239) sich beziehende Patentanmeldung unter der Bezeichnung „Staubbindendes Mittel“ angenommen. Sein Patentanspruch lautet: „Staubtilgendes Mittel, bestehend aus mit Oel getränktem Holzmehl“. Das Mittel hat sich in den Harburger Schulen gut bewährt.

Notiz: Auf verschiedene Anfragen die Mittellung, dass der „Kalender für Medizinalbeamte 1905“ in der ersten Woche des Dezembers d. J. zur Ausgabe gelangen wird. Red.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Stabs- u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 22.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Novbr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

Zur Schulbankfrage. Von Dr. Schneider 773

Die Organisation des schulärztlichen Dienstes, speziell in Breslau. Von Dr. Oebbecke 783

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:

Dr. Bayerl: Zwei gerichtlich-medizinisch wie chirurgisch interessante Fälle von Körperverletzung 749

Dr. Glitsch: Zur Pathogenese der Narkosenlähmung 791

Dr. Engelhardt: Degenerative Veränderungen am fötalen Herzmuskel nach Chloroformnarkose der Mutter 791

Dr. Sarwey: Zur Diagnostik in der ersten Hälfte der Schwangerschaft 792

J. Veit: Ueber die Vermeidung der Perforation lebender Kinder. 702

Hanssen: Ueber zwei Fälle von Nabelschnur-Zerreissung bei normalen Geburten 793

Basten: Das Kephalaematoma externum bei Neugeborenen insbesondere seine Aetiologie 793

Kothen: Ueber die Morbidität im Wochenbett nach Geburt von mazerierten Früchten 793

Zur Verantwortlichkeit des dirigierenden Krankenhausarztes bei Entlassung von Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten 705

Ueber die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im bahnärztlichen Berufe 796

Dr. Schott: Ueber Simulation von Geistesstörung 796

Dr. Bleuler: Die negative Suggestibilität, ein physiologisches Prototyp des Nega-

tivismus, der konträren Autosuggestion und gewisser Zwangsideen 797

Dr. jur. Zucker: Einige Bemerkungen über die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen 797

Dr. Raecke: Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher 798

Dr. Cramer: Die strafrechtliche Behandlung der gelstig Minderwertigen 798

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

Dr. Merzbacher: Kasuistische Beiträge zur hysterischen Artikulationsstörung, speziell des hysterischen Stotterns, nach Trauma 800

Dr. G. Brühl: Berufskrankheiten des Ohres 801

Dr. Marcus: Juvenile Muskeldystrophie bei einem älteren Manne und Trauma . 801

Dr. Urschmann: Ueber eine Thrombose der unteren Hohlvene infolge von Trauma 802

Tagesnachrichten 802

Sprechsaal 803

Nachruf 804

Beilage:

Berichte aus Versammlungen. XIII.

Bericht über die am 14. Oktober d. J. in Freiburg i. B. abgehaltene Versammlung des Badischen Staatsärztlichen Vereins 133

Bericht über die 29. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Danzig vom 14.—17. September 1904 134

Beilage:

Rechtsprechung 261

Medizinal-Gesetzgebung 264

Umschlag: Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Rote Adlerorden IV. Kl.: dem San.-Rat Dr. Stöver, Direktor der Provinzialirrenanstalt in Bunzlau, Dr. Haumann in Bonn, Prof. Dr. Schleich und Dr. Venn in Charlottenburg und dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Henrici, früher Regimentsarzt im Vorp. Feld.-Art.-Regt. Nr. 38; — der Kronenorden III. Klasse: dem Generaloperarzt Prof. Dr. Jäger, Garnisonarzt in Straßburg i. Els.

Ernannt: Der Kreisassistentarzt Dr. Braun in Wetzlar zum Kreisarzt des Kreises Wetzlar, der prakt. Arzt Dr. Pröbß in Rotenburg zum Kreisassistentarzt in Bremervörde, Prof. Dr. Küttner in Tübingen zum außerord. Professor in Marburg, Privatdozent Dr. Straub in Leipzig zum Professor der Pharmazie und Direktor des pharmakologischen Instituts in Marburg, Privatdozent Dr. Wetzel in Breslau zum Prosektor im anatomischen Institut der dortigen Universität.

Gestorben: Dr. Clemens in Dortmund, Kreisarzt Geh. Med.-Rat Dr. Kollm in Berlin, Gerichtsarzt und Med.-Rat Dr.-Mittenzweig in Steglitz-Berlin, Geh. San.-Rat Dr. Ideler in Wiesbaden, Generalarzt a. D. Dr. Grubitz in Naumburg a. S., Dr. Wüst in Lauban, Dr. Ribbert in Königsborn-Unna, San.-Rat Dr. Zander in Eschweiler (Reg.-Bez. Aachen).

Königreich Bayern.

Gestorben: Hofrat Dr. Hetzel in Erlangen, Dr. Ad. Molenaar in München.

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Rang und Titel eines Sanitätsrates: den praktischen Aerzten Dr. Klemm in Potschappel, Dr. Cahnheim und Dr. Roitzsch in Dresden; — der Königl. preuß. Rote Adlerorden II. Klasse mit dem Stern: dem Königl. Leibarzt Geh. Rat Exz. Prof. Dr. Fiedler in Leipzig; — das Komturkreuz II. Klasse des Königl. Sächsischen Verdienstordens: dem Königl. Leibarzt und Generalarzt Dr. Selle in Dresden; — der III. Klasse des selben Ordens: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Curschmann in Leipzig.

Königreich Württemberg.

Auszeichnungen: Verliehen: Die Karl-Olga-Medaille in Silber: dem Prof. Dr. H. Fetzer in Stuttgart.

Grossherzogtum Baden.

Auszeichnungen: Das Ritterkreuz des Badischen Ordens Berthold des Ersten: dem Med.-Rat Dr. Baumgärtner in Baden-Baden.

Grossherzogtum Hessen.

Gestorben: Geh. Med.-Rat Dr. Orth in Darmstadt.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Gestorben: Dr. Maret in Lübeck.

Fischer's medicinische Buchhandlung H. Kornfeld

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Die Erfolge der hypnotisch-suggestiven Behandlung bei Gelenkerkrankungen,

mit besonderer Berücksichtigung des chronischen Gelenkrheumatismus und der Gicht

Von J. Grossmann in Berlin.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagsbuchhandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 22.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Novbr.

Zur Schulbankfrage.

Von Kreisarzt Dr. Schneider, ständigem Hilfsarbeiter der Königl. Regierung
in Arnstberg.

Bei der grossen Menge von Schulbänken, den zahlreichen Anpreisungen von immer neuen Bänken und den vielen Reklamschriften für manche Bänke darf ich es wohl nicht als überflüssig ansehen, dass ich im folgenden versuche, einen kurzen Ueberblick über den jetzigen Stand der Schulbankfrage zu geben. Bestärkt werde ich hierin durch die Behauptung des Architekten Armin v. Domitrovich in dem Zentralblatt der Bauverwaltung, 1904, S. 269, dass die allgemeinen Anforderungen an die Schulbank bereits festständen und darüber nicht mehr zu verhandeln wäre, eine Anschauung, die ich ebenso wenig teilen kann, wie das abfällige Urteil des Genannten über die Handbücher der Schulhygiene, soweit sie die Schulbänke behandeln. Ich beabsichtige deshalb zunächst auf die Punkte in der Schulbankfrage einzugehen, über die Einigkeit herrscht, und dann die strittigen, sowie die noch sonst bemerkenswerten Punkte zu behandeln.

Einig ist man sich vor allem darüber, dass die Bankgrössen den Körpergrössen der Schulkinder möglichst entsprechen müssen, und z. B. die früher vielfach beliebte Einteilung der Bänke in solche für grosse, mittlere und kleine Schüler jetzt nicht mehr genügt. Graupner, der auf dem diesjährigen internationalen Schulhygienekongress in Nürnberg über die Ergebnisse der Messungen von 57 000 Dresdener Volksschülern berichtete, hat bestätigt, dass auf je 10 cm Körpergrösse, von 100 cm angefangen, eine Bankgrösse kommen müsse. Hieran ist m. E. fest-

zuhalten. Namentlich ist unzulässig, dass grade bei den kleinen Schulkindern, wie man bei manchen Schulbänken findet, 15 cm oder mehr auf eine Bankgrösse von den Schulbankfabrikanten gerechnet wird; denn gerade bei den kleinen, besonderer Rücksicht bedürftigen Schülern bedeuten 15 cm im Verhältnis zur ganzen Körpergrösse mehr als bei den grossen Schülern. Unzulässig ist ferner, dass die Zahlen der Körpergrössen für die einzelnen Bankgrössen weit in einander übergreifen; so habe ich erst vor kurzem in einer Preisliste gefunden, dass für einen Schüler wegen dieses Uebergreifens drei recht verschiedene Bankgrössen als passend gelten konnten, was der Wirklichkeit nicht entspricht.

Damit nun aber die Bankgrössen den Körpergrössen der Schulkinder wirklich entsprechen, ist zweierlei nötig, dessen Ausführung allerdings etwas unbequem ist und hauptsächlich die Lehrer belastet. Aber bei dem immer mehr wachsenden Verständnis, welches diese der Schulhygiene entgegenbringen, darf man wohl mit Recht annehmen, dass sie auch diesen neuen Aufgaben mit der ihnen innewohnenden Berufsfreudigkeit gern gerecht werden. Erstens müssen zum Zwecke der richtigen Beschaffung passender Bänke die Kinder gemessen werden, für die sie bestimmt sind. Für einen einzelnen Ort kann man zwar die Zahlen der Bänke jeder Bankgrösse in den einzelnen Klassen festlegen, wie dies z. B. für Frankfurt a. M. schon 1885 von Spiess getan worden ist. Aber für einen ganzen Regierungsbezirk oder ein noch grösseres Gebiet ist dies nicht mehr möglich, weil die örtlichen Verschiedenheiten der Körpergrössen zu erheblich sind. Freilich wird nicht mit Unrecht eingeworfen, dass die Schuljugend ein und derselben Klasse in den verschiedenen Schuljahren recht verschieden sein kann. Diese Möglichkeit berücksichtigend muss man jedesmal prüfen, ob grade auffallend viel kleine oder grosse Schulkinder unter den gemessenen sind; aber bei einigem Verständnis für das, worauf es ankommt, ist es nicht schwer auf Grund der Messungen die Zahl der Bänke jeder Bankgrösse richtig zu ermitteln. Jedenfalls ist dies Verfahren ungleich besser, als wenn man irgend ein altes Schema oder die Preislisten der Schulbankfabriken zu grunde legen wollte.

Aber die Anschaffung der besten Bänke nützt nichts, wenn sie nicht zweitens richtig verwendet werden. Leider geschieht dies vielfach nicht. Man wird nicht von der Forderung ablassen können, dass in jedem Schulhalbjahr die Schulkinder gemessen und danach auf die Bänke verteilt werden. In Nürnberger Schulzimmern ist deshalb ein Messstab für die Schülermessungen in einen Türpfosten fest eingelassen, eine recht zweckmässige Einrichtung. Für die Kurzsichtigen und Schwerhörigen, die vorn sitzen sollen, sind die passenden Bänke auch vorn aufzustellen.

In sehr grossen, vielklassigen Schulen sollen ferner Reservebänke für abnorme grosse oder abnorm kleine Schüler vorhanden sein; im Bedarfsfalle sollen auch die Klassen die Bänke mit einander tauschen können. Für ganz abnorm gestaltete Kinder,

z. B. rhachitische, sind Bänke, deren einzelne Teile verstellbar sind, eine unabweisbare Forderung, die z. B. in Frankfurt a. M. und Dresden berücksichtigt ist. Das sogenannte Zertieren, das Setzen der Schüler nach den Leistungen, hat damit freilich ein Ende gefunden.

Ein zweiter Punkt, über den jetzt erfreulicherweise ziemlich allgemeine Einigkeit herrscht, betrifft einige wichtige Abmessungen der Schulbänke. Man rechnet nämlich die Differenz ziemlich allgemein jetzt = 17 % der Körpergrösse, die früher viel umstrittene Sitzbreite = 20 %, die Sitzhöhe = 27 %. Diese Masse haben sich z. B. auch in Dresden nach umfangreichen Untersuchungen und Sitzproben an verstellbaren Bänken bewährt und können m. E. als die Regel gelten. Doch will ich nicht verschweigen, dass die Sitzhöhe noch zuweilen höher angenommen wird. Ganz abgesehen von dem Ergebnis der Schülermessungen, ist es aber m. E. weniger bedenklich, dass die Sitze etwas zu niedrig, als dass sie zu hoch sind. Denn eine um ein geringes zu grosse Unterschenkellänge wird leicht durch Schrägstellung der Unterschenkel ausgeglichen, während eine zu geringe Unterschenkellänge, bei der nur die Fussspitzen den Boden berühren oder gar die Füße in der Luft schweben, einen unangenehmen Druck auf die Unterfläche der Oberschenkel durch die vordere Kante der Sitzbank zufolge hat, der sich nur durch Verrutschen auf der Bank und Einnahme einer fehlerhaften Sitzstellung beseitigen lässt.

Auch bezüglich der Tischplatte ist man darüber einig, dass sie leicht schräg geneigt sein muss. Vielfach und nach meiner Ansicht durchaus zweckmässig nimmt man das Verhältnis der Neigung 1 : 6 an, Veit¹⁾ will eine stärkere Neigung, nämlich von 15°, andere eine noch stärkere. Die Breite der Tischplatte wird vielfach für die kleinen Schüler m. E. zu gering bemessen; unter 40 cm sollte man nach meiner Ansicht nicht gehen, weil Schiefertafeln und Schreibhefte eine sich gleich bleibende Grösse haben und sehr schmale Tische bei bequemer Schreibhaltung überragen. Ob ein besonderer wagerechter Teil der Tischplatte zur Aufnahme der Tintenfässer hergestellt wird oder nicht, halte ich für gleichgültig.

Die Null- oder Minusdistanz, die früher bei der Schulbankfrage die Hauptrolle spielte, steht jetzt nicht mehr im Vordergrund. Darüber besteht allerdings keine Meinungsverschiedenheit, dass eine grosse Plusdistanz für die Schreibhaltung unter allen Umständen verwerflich ist, weil sie ein starkes Vornüberneigen des Körpers nötig macht. Von der grossen Minusdistanz ist man auch zurückgekommen. Ob nun Null- oder geringe Minusdistanz für die Schreibhaltung gewählt wird, ist m. E. unwesentlich.

Ich komme nun zu einigen Punkten, über die nichts weniger

¹⁾ Eine modifizierte Rettigbank. Zeitsch. f. Schulgesundheitspflege; 1902.

als Einigkeit herrscht. Hierher gehört z. B. der Fussrost, der mit und ohne Schlitze hergestellt wird. Manche preisen ihn als etwas ganz Vorzügliches, andere halten ihn für entbehrlich. Mir scheint er nur in einem Fall wirklich notwendig zu sein, nämlich wenn der Fussboden fusskalt ist. Nasse Füße kann aber auch der Fussrost nicht trocken machen. Sonst mag er bei den kleinen Schülern für den Lehrer recht vorteilhaft sein, damit dieser sich nicht so tief herabzubücken braucht; abgesehen von dem eben erwähnten Falle halte ich jedoch, eine gute Schulzimmerreinigung vorausgesetzt, für die ja die staubbindenden Oele sehr förderlich sind, den Fussrost nicht für durchaus nötig. Eine besondere Einrichtung hat die Schulbank von Seitz in Würzburg, bei welcher der unter dem Fussrost befindliche Teil nach oben, vorn, hinten und seitlich abgeschlossen ist. Ich habe nur das Bedenken, dass sich gerade unter diesem kastenartigen Schulbankboden der Staub besonders stark ansammeln kann.

Ganz ähnlich wie über den Fussrost sind die Meinungen geteilt über die Umlegevorrichtung. Fern liegt mir bestreiten zu wollen, dass man die Reinigung eines Schulzimmers leichter vornehmen kann, wenn man nach Rettigs Vorgang die Schulbänke seitlich umlegt. Aber ich glaube, dass man die Reinigung auch gut und gründlich ohne diese Einrichtung vornehmen kann, namentlich wenn andere Hilfsmittel, wie Fehlen der Bankstollen, Aufklappbarkeit der Tischplatten oder der Sitze vorhanden sind und staubbindende Oele verwendet werden.

Nicht völlig einig ist man sich ferner über die Lehne. Dass den Schülern die Möglichkeit des Sichanlehns gegeben werden muss, wird jetzt allerseits zugegeben. Indessen begnügt man sich vielfach die dem Rücken der Schüler zugekehrte Tischseite mehr oder minder gut als Lehne einzurichten, während die Sitzbank mit Ausnahme der hintersten jeder Bankreihe einer besonderen, mit ihr fest verbundenen Lehne entbehrt. Dies ist aber m. E. nicht zu empfehlen; denn alsdann können die Schüler den Lehnenabstand leicht willkürlich ändern, wenn nicht besondere Einrichtungen dies ausschliessen. Ausserdem passen, wenn die Lehne an dem hinteren Tisch befestigt ist, bei verschiedenen Bankgrössen Lehne und Sitz nicht zu einander. Daher ist es zweifellos besser, wenn jede Sitzbank ihre eigene, mit ihr verbundene Lehne hat. — Manche Schulbänke haben ferner Einzellernen, andere durchgehende Lehnen. Bei durchgehenden Sitzbänken halte ich die letzteren für besser, da bei ihnen der Schüler seinen Platz etwas verändern kann, z. B. um den Lehrer ansehen oder besser nach der Tafel sehen zu können, ohne dass sich die Einwirkung der Lehne ändert. Wenn andererseits die Einzellerne schmal ist, so kann sich der Schüler bei durchgehenden Bänken ihrer Einwirkung leicht entziehen, indem er neben sie rückt; ist die Einzellerne aber breit, so verhält sich die Gesamtheit der Einzellernen fast gerade so wie eine durchgehende Lehne. — Wenn eine besondere Lehne in Verbindung mit der Sitzbank angebracht wird, so ist zu fordern, wie es auch vielfach geschieht, dass sie den natürlichen

Biegungen der Wirbelsäule entsprechen und nicht nur der Lenden-
gegend, sondern auch dem höher gelegenen Teil des Rückens eine
Stütze geben und etwa = $\frac{1}{4}$ der Körperlänge hoch sein soll.
Strittig ist die Neigung des höheren Lehnenabschnitts. Mir scheint
Veit (l. c.) durchaus Recht zu haben, wenn er verlangt, dass dieser
Lehnenabschnitt an seiner vorderen Fläche eine Neigung von 18°
haben soll, weil sonst ein wirkliches Zurücklehnen und Ausruhen
des Rumpfes nicht stattfinden kann. Für wichtig halte ich es
übrigens noch, dass die Lehne unmittelbar oder nur wenig ober-
halb der Sitzbank beginnt, damit ein Herausdrücken des Gesässes
über ihren hinteren Rand und die damit verbundene schlechte
Schreibhaltung vermieden wird.

Auch darüber herrscht nicht Einigkeit, ob die Sitzbank
mit demjenigen Pult, welches das auf ihr sitzende
Kind benutzt, fest zu verbinden sei (deutsches System)
oder mit dem hinter der Bank befindlichen (ameri-
kanisches System). So war z. B. auf dem Nürnberger Schul-
hygienekongress eine neue Budapester Schulbank von Mühl und
Szuppan und eine englische Bank ausgestellt, die beide nach
dem amerikanischen System gebaut sind. Dieses hat ja gewiss
den Vorteil, dass die Schulzimmerreinigung erleichtert wird und
die Kinder leichter in die Bank hinein- und aus ihr heraus-
gelangen können, als wenn Bankstollen vorhanden sind. Trotzdem
überwiegen m. E. die Nachteile. Sie bestehen nämlich darin, dass
entweder die Distanz der Willkür überlassen bleibt, wenn die Bänke
nicht auf dem Fussboden befestigt werden, oder dass bei dem
Befestigen erfahrungsgemäss leicht Fehler hinsichtlich der Distanz
vorkommen, dass ferner der Fussboden durch die Befestigung
leidet, und dass das Auswechseln der einmal befestigten Bänke
erschwert ist. Ich muss mich daher durchaus für das deutsche
System aussprechen, zumal da auch ohne Bankstollen nahe dem
Fussboden eine feste Verbindung zwischen dem Pult und der zu-
gehörigen Sitzbank geschaffen werden kann, wie z. B. die Schul-
bänke von Zahn, die Bielefelder und die von Weidner & Leisel
in Elberfeld zeigen.

Der Hauptstreitpunkt aber, auf den sich jetzt die ganze
Schulbankfrage zuspitzt und der noch keineswegs endgültig ent-
schieden ist, ist der, ob Bänke mit beweglichen, oder
solche mit unbeweglichen Teilen den Vorzug ver-
dienen. Die alten festen Bänke mit grosser Plusdistanz sind,
wie schon erwähnt, ein theoretisch längst überwundener Stand-
punkt, wenn sie auch in Wirklichkeit noch in sehr vielen Schulen,
besonders auf dem Lande, aufgestellt sind; ebenso finden die festen
Schulbänke mit wellenförmig ausgeschnittenem vorderen Rande
der Sitzbank nur wenige Anhänger. Dagegen wird die Rettigbank
so z. B. auch in der in diesem Jahre erschienenen Schrift von
Desing: „Die Schulbankfrage“, als die beste Schulbank be-
zeichnet. Das wirklich Neue, das die Rettigbank brachte, ist
bekanntlich allein die Umlagevorrichtung, von der soeben die Rede
war. Zweisitzige Bänke gab es schon vor der Rettigbank, ebenso

bieten ihre bekanntlich im Laufe der Jahre teilweise geänderten Abmessungen nichts Eigenartiges. Als einer ihrer Hauptvorzüge wird nun das Fehlen der beweglichen Teile gerühmt. Ohne allen Zweifel ist es sehr viel wert die ganzen Unannehmlichkeiten der beweglichen Teile, die diese haben können, wie störende Geräusche, Versagen des Mechanismus, Unhaltbarkeit, häufige Reparaturen, teuren Preis, Verletzungen der Kinder usw., von vornherein vermeiden zu können, und namentlich für den Verwaltungsbeamten und den Architekten hat die Einfachheit der Rettigbank etwas Bestechendes, nur stehen diesem grossen Vorzug auch zwei Nachteile gegenüber, ein kleiner und ein grosser: Erstens müssen die Kinder beim Aufstehen aus den Rettigbänken seitlich heraustreten; dies ist m. E. mit Recht als etwas Unnatürliches bezeichnet worden, weil jeder, der sich von einem Sitze an einem festen Tische erhebt, den Sitz nach rückwärts schiebt, aber nicht seitlich zwischen beiden heraustritt. Ausserdem dreht der Schüler, wenn er erwartet, dass er häufig aufstehen muss, schon beim Sitzen ein Bein seitlich heraus, wo durch eine schlechte Körperstellung begünstigt wird. Ob die Lehrer zur Vermeidung dieses Nachteils, wie ein Lehrer mir vor kurzem einwarf, auf das Aufstehen der Schüler beim Unterricht ganz verzichten werden, ist mir sehr fraglich; vom gesundheitlichen Standpunkte kann ich das ununterbrochene Sitzen gar nicht einmal als wünschenswert ansehen. Das seitliche Heraustreten allein würde jedoch für mich nicht ausschlaggebend sein, wenn nicht noch ein zweiter gewichtigerer Nachteil dazu käme. Ich halte es nämlich für unmöglich, dass die Rettigbank bei dem sitzenden Schüler eine gute Schreibhaltung herbeizuführen geeignet ist und zugleich ihm für die Ruhehaltung Bewegungsfreiheit gewährt. Eins schliesst nach meiner Ansicht das andere aus; denn für die Schreibhaltung ist es nötig, dass der Schüler sich mit der Lenden- gegen an eine Lehne anlehnen kann, ohne die annähernd grade Haltung zu verlieren. Kann er das nämlich nicht, so fällt es ihm gar nicht ein, beim Schreiben andauernd diese Haltung beizubehalten. Wenn seine Aufmerksamkeit längere Zeit auf den Inhalt oder die Ausführung der Schrift gerichtet ist, so denkt er natürlich nicht mehr an die Haltung, die er beim Schreiben einnehmen soll, und es entsteht ohne Anlehnen auch bei einer sonst guten Bank zunächst nur vorübergehend während des Schreibens infolge der Erschlaffung der Wirbelsäulenstrecker eine leichte Verbiegung der Wirbelsäule nach hinten, unter Umständen auch eine Verbiegung nach einer Seite, die beide bei häufiger Wiederholung die Gefahr in sich bergen, zum Dauerzustand zu werden. Der echte Bureaumensch mit seiner jahrelangen schlechten Schreibhaltung pflegt diese Verbiegung der Wirbelsäule nach hinten oder seitlich meist aufzuweisen. Damit aber die Lehne der Schulbank für die Wirbelsäule des schreibenden Schülers eine wirkliche Stütze abgeben kann, darf der Lehnenabstand, die sogen. grosse Distanz, nur so gross sein, dass die Atmung völlig unbehindert vor sich gehen kann. So günstig dies für das Schreiben ist, so unerträglich

ist dieser Zustand für die bei weitem überwiegende Zeit, in der der Schüler nicht schreibt, für die Ruhehaltung. Diese fordert, um eine mässige Freiheit der Bewegungen zugestatten, einen bei weitem grösseren Abstand. Die Unterscheidung und Berücksichtigung dieser beiden Haltungen halte ich für eine sehr wichtige schulhygienische Forderung. Die ersten Rettigbänke hatten eine der Differenz gleiche Distanz = 17 % der Körpergrösse, ein für die Ruhehaltung sehr kleines Mass. Jetzt wird sie auf 19 % bemessen. Dieses Mass ist m. E. einerseits zu gross, um geeignet zu sein, eine gute Schreibhaltung gemäss den eben aufgestellten Gesichtspunkten herbeizuführen, andererseits ist es zu klein, um die nötige Bewegungsfreiheit bei der Ruhehaltung zu gewähren. Ich kann daher nicht mit denen übereinstimmen, welche die Rettigbank für die beste Schulbank erklären.

Was hier von der Rettigbank gesagt ist, das trifft natürlich auch bei allen anderen Bänken zu, die einen unveränderlichen Lehnenabstand haben, also z. B. bei denen mit Pendelsitz und fester Tischplatte; denn auch sie machen keinen Unterschied zwischen Ruhe- und Schreibhaltung.

Daraus ergibt sich m. E., dass die Bänke den Vorzug verdienen, die einen veränderlichen Lehnenabstand haben, der für die Schreibhaltung und die Ruhehaltung verschieden eingestellt werden kann, während für das Stehen entweder noch ein dritter Lehnenabstand oder Beweglichkeit des Sitzes vorhanden sein muss, sobald das seitliche Heraustreten vermieden werden soll oder wie bei mehrsitzigen Bänken unmöglich ist. Bekanntlich erfordert die Ruhehaltung, bei der die Hände auf die Tischplatte gelegt und der Rücken an die Lehne zurückgelehnt werden soll, einen geringeren Lehnenabstand als das Stehen bei festem Sitz.

Um nun einen veränderlichen Lehnenabstand zu erhalten, gibt es folgende Einrichtungen: 1. verschieblichen Sitz, 2. verschiebliche Lehne, 3. verschiebliche Tischplatte, 4. aufklappbare Tischplatte, 5. Ansätze an die Tischplatte, 6. Verbindungen von zweien dieser Einrichtungen.

Der verschiebliche Sitz ist bisher meines Wissens nur so hergestellt worden, dass eine Lehne fehlt, wie z. B. beim System Hippauf, oder dass die Lehne nicht mit verschieblich ist, wie z. B. bei der Schulbank des Kreisarztes Dr. Berger. Beides bedeutet einen Verzicht auf die Stütze der Lendengegend für die Schreibhaltung, ist daher m. E. nicht besonders zu empfehlen.

Die verschiebliche Lehne — d. h. nur der Lendentheil der Lehne ist bei den mir bekannten Bänken dieser Art verschieblich — hat den Nachteil, dass die Handhabung dieser Einrichtung nicht ganz einfach ist, gewährt aber den Vorteil, dass die Lendengegend beim Schreiben durch die vorgeschobene Lehne eine Stütze bekommt, während für die Ruhehaltung, bei der die Lehne zurückgeschoben ist, der nötige Spielraum für eine gewisse Bewegungsfreiheit gegeben wird.

Die aufklappbare Tischplatte hat den Vorteil der Ein-

fachheit des Mechanismus, erlaubt aber nur zwei verschiedene Lehnenabstände einzustellen; bei ihr sind aussereem Verletzungen durch Einklemmen und Unfug seitens der Schüler ziemlich leicht möglich.

Durch Ansatzstücke an die Tischplatte glaubt der Lehrer Hoch in Schloppe in Westpreussen die Schulbankfrage endgültig gelöst zu haben. Die von ihm auf dem internationalen Schulhygienekongress in Nürnberg ausgestellten Schulbänke, bei denen ähnlich wie bei manchen Ausziehtischen in unseren Esszimmern unter der Tischplatte ein sie verbreiterndes Ansatzstück hervorgezogen werden kann, hatten so störende Nebengeräusche und waren in der Handhabung so wenig einfach, dass ich wenigstens die Schulbankfrage durch diese Erfindung keineswegs für endgültig gelöst ansehen kann, ganz abgesehen davon, dass sie nur den Unterschied zwischen Sitzen und Stehen, aber nicht auch zwischen Schreib- und Ruhehaltung bei mehrsitzigen Bänken berücksichtigt.

Eine Verbindung von verschieblichem Sitz und von aufklappbarer Tischplatte findet sich bei der gleichfalls auf dem Nürnberger Kongress ausgestellten Schulbank vom Kreisarzt Dr. Berger.¹⁾ An der dort ausgestellten zweisitzigen Bank fiel mir auf, dass die Lehne nicht mit verschieblich ist (vergl. oben), dass ferner nicht jeder Sitz für sich verschieblich ist, weshalb beim Aufstehen eines Kindes das andere gestört wird, und dass die Klappvorrichtung ein unangenehmes Geräusch aufwies. Die beiden letzten Punkte liessen sich wohl leicht ändern. Jedenfalls ist sowohl das Schreibsitzen, als das Aufrechtstehen und das Aufrechtstehen bei dieser Bank berücksichtigt, was ein entschiedener Vorzug ist.

Die verschiebbaren Tischplatten endlich haben erstens den Nachteil, dass es schwierig ist, sie auf die Dauer brauchbar herzustellen. Ein gewöhnlicher Schreiner wenigstens kann viel eher eine gute aufklappbare, als eine gut verschiebbare Tischplatte liefern; es ist aber durchaus wünschenswert, dass die Schulbänke von den ortsangesessenen Schreibern angefertigt werden können. Ich habe sehr schlechte Exemplare von älteren Schiebetischen gesehen, die kaum mehr verstellbar waren und abscheuliche Geräusche von sich gaben. Zweitens nehmen die Schulbänke dieser Art wegen ihrer grösseren Tiefe mehr Platz ein, als alle anderen. Andererseits haben die verschiebbaren Tischplatten einen unleugbaren grösseren Vorzug; sie gestatten nämlich am ehesten zu individualisieren. Da die Körperdicken der Kinder, wie ich mich durch Messungen überzeugt habe, recht verschieden sind, auch die Kleidung hierbei viel ausmacht, und grade bei dem nur für das Schreiben berechneten Lehnenabstand ein nur wenig zu kleines Mass durch Behinderung der Atmung ausserordentlich störend wirken kann, so ist es bei dem Lehnenabstand ungleich wichtiger als bei allen anderen Massen,

¹⁾ Siehe Hygienische Rundschau; 1904, Nr. 4.

ihn möglichst dem einzelnen Kinde anpassen zu können. Das kann aber bei den verschiebbaren Tischplatten leicht erreicht werden, indem man sie verschieden einstellbar macht. Dieser Vorzug gibt für mich den Ausschlag.

Unsere heutige Technik, welche die kompliziertesten Maschinen für die Grossindustrie liefert, steht so hoch, dass sie m. E. zweifellos der Aufgabe völlig gewachsen ist, derartig verschiebbare Tischplatten ohne wesentliche Mängel herzustellen; es hat diese Aufgabe bisher wohl nur nicht des Schweisses der Edlen — ich meine der hervorragendsten Kräfte unter den Technikern — wert geschienen. Uebrigens eine Schulbank mit einer ganz guten Schiebevorrichtung an der Tischplatte ist die von dem Mittelschullehrer Klein in Mölln i. Lbg., doch habe ich an dieser Schiebevorrichtung auszusetzen, dass sie nur auf zwei Lehnenabstände einstellbar ist, statt auch auf beliebig viele oder wenigstens mehrere zwischen diesen beiden. Dies liesse sich aber leicht erreichen. Ferner ist bei dieser Bank m. E. der freie Raum zwischen Sitz und Kreuzlehne zu gross, und die Umlegevorrichtung hat den Nachteil, dass sich zwischen den auf dem Boden aufliegenden Bänderisenstücken und dem Boden Staub ansammeln kann. Genau genommen muss aber, um individualisieren zu können, die Tischplatte nicht schräg in der Richtung ihres Breitendurchmessers, sondern in wagerechter Richtung beliebig verschiebbar sein, weil sich sonst die Differenz verringert, je kleiner der Lehnenabstand wird. Meines Wissens ist diese Einrichtung noch an keiner Bank vorhanden, aber sicher nicht schwer herzustellen.

Bei der neuen Schulbank (Simplex) von Felix Schenk senkt sich das Tischbrett beim Heranziehen gegen den sitzenden Schüler, das man nach Bedarf vornehmen kann, in gleichem Masse, wie er sich der Rückenlehne nähert; aber dies geschieht stets in dem gleichen Verhältnis, so dass eine Individualisierung des Lehnenabstandes allein nicht möglich ist. Dass bei dieser Bank die gleiche Lehne und die gleiche Sitzbreite für alle Schüler dienen soll, will mir ferner nicht als ein Vorteil erscheinen; denn danach würden bei den Abmessungen der Lehne und des Sitzes ganz verschiedene Grundsätze allein mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Körpergrösse Anwendung finden, während es doch entschieden richtiger ist, die Grundsätze, die man einmal für richtig erkannt hat, in gleicher Weise bei allen Körpergrössen beizubehalten.

Endlich ist noch eine Frage zu erörtern, nämlich wie viele Sitze zweckmässig eine Bank haben soll. Kein einziger neuerer Schriftsteller spricht sich für Bänke mit mehr als zwei Sitzen aus. In Wirklichkeit ist aber, solange man, wie dies vielfach leider noch nötig ist, mit Klassen von 70 und mehr Schülern rechnen muss, die Verwendung dieser Bänke bei den üblichen Grössenverhältnissen der Klassen einfach ausgeschlossen. Selbstverständlich betrachte auch ich es als ein erstrebenswertes Ziel, dass keine Klasse mehr als 50 Schüler haben soll, um allen billigen Anforderungen in unterrichtlicher wie gesundheitlicher Beziehung

gerecht werden zu können. Aber von der Erreichung dieses Zieles ist man noch weit entfernt! Wenn man nun genauer zusieht, warum denn grade die zweisitzigen Bänke besonders empfohlen werden, so zeigt sich als der Grund dafür, dass sie am ehesten einen Ersatz für die grundsätzlich als die besten geltenden einsitzigen Bänke bilden sollen. Gegen diese werden aber besonders zwei Bedenken geltend gemacht, nämlich erstens sollen sie zu viel Platz beanspruchen, und zweitens zu teuer sein. Indessen ergibt sich bei genauerer Betrachtung, dass bei der üblichen Breite unserer Volksschulklassen von höchstens 6,50 m grade soviel Schüler auf einsitzigen Bänken untergebracht werden können, als auf zweisitzigen. Es rührt dies daher, dass man nebeneinander bei dieser Breite nur drei zweisitzige Bänke aufstellen kann und ebenso gut sechs einsitzige Bänke neben einander Platz finden, während die übrigen Verhältnisse bei ein- und zweisitzigen Bänken so gut wie gleich sind. Was sodann den Kostenpunkt betrifft, so können zwei oder drei einsitzige Bänke hintereinander zu einem Ganzen vereinigt werden, wodurch der Preis sinkt. So kosten die Bänke von Karl Schäfer in Elberfeld für jeden Sitz durchaus nicht mehr als andere Bänke (7,50—8,50 M.). Wer das Bedürfnis fühlt, die einsitzigen Bänke zur besseren Schulzimmerreinigung umzulegen, könnte auch an ihnen eine Umlegevorrichtung, z. B. bei den vereinigten Bänken zum Umlegen nach vorn oder nach hinten statt nach der Seite leicht anbringen. Dass die einsitzige Bank im allgemeinen der zwei- oder mehrsitzigen vorzuziehen ist, unterliegt keinem Zweifel; denn der Schüler hat besser Luft von allen Seiten, ist der Uebertragung von ansteckenden Krankheiten und von Ungeziefer weniger leicht ausgesetzt und kann besser vom Lehrer überwacht werden.

Erwähnen muss ich noch an dieser Stelle die Bank von Rostozweff, der eine einsitzige, in allen Teilen verstellbare Schulbank angegeben hat.¹⁾ Ob die Ausführung dieser Bank im einzelnen nicht vielleicht noch besser gestaltet werden könnte, ob sie im Gebrauch nicht vielleicht manche Schattenseiten zeigen dürfte, lasse ich dahingestellt; der Grundgedanke ist jedenfalls durchaus richtig; er ergibt sich m. E. mit Notwendigkeit als letzte Schlussfolgerung, wenn man sich überhaupt daran begiebt, was freilich von mancher Seite für unberechtigt angesehen wird, die gesundheitlichen Forderungen für die Herstellung der Schulbänke voranzustellen. Die Schulkinder sind sich eben selbst bei derselben Körperlänge nicht gleich; das eine hat längere Beine, das andere kürzer, das eine ist dick, das andere ist dünn, bei dem einen reichen die Oberarme weiter herab, bei dem anderen weniger weit usw. Die allerwenigsten sind Normalkinder, die grade für die Abmessungen der vorhandenen Bänke passen. Daher ist es doch m. E. ganz folgerichtig, wenn man die Schulbank so einrichtet, dass sie für das Kind, das so und so viele Stunden an jedem Schultage darauf verbringen muss, passend eingestellt werden

¹⁾ Zeitschrift für Schulgesundheitsfrage; 1900, S. 295.

kann. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass mancherlei, besonders der unvermeidlich höhere Preis solcher Bänke und die gesteigerten Ansprüche an das Lehrpersonal ihrer allgemeinen Einführung entgegenstehen. Aber dass diese Hindernisse überwindbar sind, dafür hat Rostowzeff den Beweis geliefert, dessen Bank nach seiner brieflichen Mitteilung in sechs Schulen des Gouvernements Moskau eingeführt ist. Für Musterschulen dürfte wohl auch bei uns die verstellbare einsitzige Bank in Frage kommen.

Am Schlusse der Betrachtung angelangt, komme ich zu dem Ergebnis, dass es zurzeit keine einzige Schulbank gibt, die man schlechthin als die beste zur Anschaffung empfehlen könnte, dass man aber bei dem grossen Wettbewerbe auf dem Gebiete der Schulbankfabrikation und dem Hochstande unserer Technik mit Sicherheit auf weitere Fortschritte in der Schulbankfrage rechnen darf, während kaum zu erwarten ist, dass sie jemals eine einheitliche Lösung finden wird.

Die Organisation des schulärztlichen Dienstes,¹⁾ speziell in Breslau.

Von Stadtarzt Dr. Oebbecke in Breslau.

Unter dem allgemeinen mächtigen Aufschwung, welchen die hygienische Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat, und infolge der Steigerung der sozialen Anforderungen an die verantwortlichen Verwaltungen, haben sich verschiedene spezielle Gebiete der praktischen Hygiene ausgebildet, von denen das Gebiet der Schulhygiene mit seinem eigenartigen schulärztlichen Dienst wohl als eines der wichtigsten bezeichnet werden darf. Im nachfolgenden sollen nur die wesentlichen Punkte im System des schulärztlichen Dienstes, sowie solche besprochen werden, wo noch einige Unterschiede in der Handhabung bestehen.

Bekanntlich ist der schulärztliche Dienst lediglich ein ärztlicher Ueberwachungsdienst; er soll nicht in die eigentliche Behandlung der Schüler übergreifen. Im ersten Stadium der Schulhygiene legte man den Hauptwert auf die Bauhygiene und betonte hier namentlich eine gute Belichtung der Klassen, nachdem Prof. H. Cohn in Breslau eine erschreckende Häufigkeit der Kurzsichtigen in der Schulzeit durch zahlreiche Untersuchungen nachgewiesen hatte. Die Schulbauhygiene ist nun, beeinflusst durch diese Resultate, sowie durch behördliche Verfügungen, allmählich zu Baulnormen gelangt, welche die nötige Rücksicht auf gute Belichtung, Ventilation, Heizung etc. nehmen. Es blieb aber noch als grosser und wichtiger Teil der Schulhygiene das Gebiet der Schülerhygiene übrig. Diese konnte weniger als die Bauhygiene durch die bei einer zentralen Verwaltungsstelle angenommenen

¹⁾ Nach einem in der hygienischen Sektionssitzung der Aerzte- und Naturforscher-Versammlung in Breslau gehaltenen Vortrag.

Normen erfolgreich bearbeitet werden, sondern hier mussten laufende ärztliche Untersuchungen der Schüler während der ganzen Schulzeit eingeführt werden, mit dem Ziele, jeden einzelnen Schüler unter die Ueberwachung des Schularztes zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen bildete sich ein eigenartiger schulärztlicher Dienst aus, eine Spezialität, in die sich jeder Schularzt besonders einarbeiten muss. Dieser Dienst beschränkt sich aber nicht lediglich auf Augenuntersuchungen, wie es anfänglich erstrebt wurde, sondern systematisch geht er auf das ganze. Er verlangt vom Schularzte Ueberwachung der Schüler in bezug auf ihre gesamten gesundheitlichen Verhältnisse und die gesamten schädigenden Einflüsse, welche die Schulpflicht mit sich bringt. Ich nenne hier nur die Anhäufungen von ca. 60 Schulkindern in einem Zimmer, die Gefahr der Uebertragung von Infektionskrankheiten etc. Die Schulpflicht macht ja doch keinen Unterschied zwischen kräftigen, schwächlichen und kränklichen Kindern; sie verlangt von allen Eintritt in die Schule im gleichen Alter, sie stellt alle Kinder unter gleiche Forderungen des Unterrichts. Um die nötige Rücksicht des Unterrichts bei so differenten Kindern zu ermöglichen, war ärztliche Mithilfe nötig. Der Lehrer konnte hier trotz besten Willens die richtige Anpassung allein nicht durchführen. Lehrer und Arzt mussten hier zusammen arbeiten, um, soweit es der Unterrichtszweck und das Unterrichtsziel gestatten, den Schülern die individuelle Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit während ihrer Schulzeit zu sichern.

In diesem Sinne haben sich dann auch die Dienstanweisungen für die Schulärzte entwickelt. Aertzlicher Dienst soll danach aber nur soweit ausgeübt werden, als es die spezielle Verantwortlichkeit der Schulverwaltung für die Gesundheit der Kinder verlangt. Die Rechte der Eltern, also namentlich die freie Wahl des behandelnden Arztes durch die Eltern, dürfen hierbei in keiner Weise angetastet werden. Mustergültig in dieser Beziehung erwies sich die in Leipzig und in einzelnen preussischen Städten, zuerst in Wiesbaden eingeführte, schulärztliche Dienstanweisung, die durch einen Kommissar des preussischen Kultusministers eine genaue Nachprüfung an Ort und Stelle erfuhr, deren gutes Resultat den Minister veranlasste, sie den Gemeinden allgemein zur Einführung zu empfehlen. Auch der Breslauer Dienstanweisung ist sie zugrunde gelegt; jedoch konnten hier, da als ärztlich-technisches Verwaltungsorgan des Magistrats ein Stadtarzt vorhanden ist, dem ganzen Dienst eine schärfere Zentralisation der vorhandenen 27 Schularztbezirke mit durchschnittlich 2000 Schülern gegeben werden.

Der schulärztliche Dienst zerfällt zunächst in die klassenweisen Untersuchungen der untersten Klassen sofort nach Eintritt der neuen Lernanfänger, die sämtlich untersucht werden. Ueber jeden wird ein bestimmt rubrizierter Personalbogen angelegt, der während der ganzen Schulzeit in einer besonderen Klassenmappe aufbewahrt wird. Diese Lernanfängeruntersuchungen sind für die Schulverwaltung auch insoweit sehr

wichtig, als festgesetzt wird, ob der Schüler bereits vor Eintritt in die Schule kränzlich war, wodurch spätere Beschuldigungen der Schulverwaltungen auf das richtige Mass zurückgeführt werden können.

Weiterhin werden jährlich mindestens einmal in allen Klassen während des Unterrichts durch den Schularzt Klassenbesuche gemacht. Sie geben ihm Gelegenheit mit dem Lehrer über dessen andauernde gesundheitliche Beobachtungen an seinen Schülern Rücksprache zu nehmen, sowie namentlich auch die wichtige Initiativstellung, Schüler, welche ihm kränzlich erscheinen, zur genaueren nachherigen Untersuchung selbst auswählen zu können.

Um die nötigen Untersuchungen durchzuführen, hält der Schularzt regelmässig Sprechstunden ab, in Breslau für jede Klasse bzw. Schule zweimonatlich eine. In diese können die Klassenlehrer die ihnen krankheitsverdächtig erscheinenden Schüler behufs Untersuchung durch den Schularzt überweisen. Wird ein Schüler als krank und überwachungsbedürftig befunden, so wird ein besonderer Ueberwachungsschein, also ein zweiter Personalschein neben dem Aufnahmeschein, über ihn angelegt, auf dem sämtliche Sprechstundenbefunde eingetragen werden, und der so lange in Händen des Arztes bleibt, als der Schüler nicht aus der Ueberwachung entlassen ist. Ist dies erfolgt, so kommt der Ueberwachungsschein neben dem Aufnahmeschein in der Klassenmappe zur Aufbewahrung. Der Ueberwachungsschein verpflichtet den Schüler zum regelmässigen Besuch der im Schularztzimmer der Schule abgehaltenen schulärztlichen Sprechstunde. In Breslau ist auch eine besondere Liste der Ueberwachungsschüler in jeder Klasse vorhanden, so dass nach dieser der Lehrer jedesmal die Schüler in die angesagte Sprechstunde des Schularztes schicken kann. Diese Liste dient auch dem revidierenden Stadtarzt, Kreisarzt, Schulinspektor etc. zur Information über den vorhandenen Bestand an Ueberwachungsschülern in der Klasse. Der selbstständige Ueberwachungsschein hat sich bei uns sehr bewährt. Da es sich hier um Eintragungen mannigfaltigster pathologischer Befunde handelt, so lassen sich feste Rubriken, wie sie der Aufnahmeuntersuchungsschein enthält, hier nicht gut anwenden. Der Ueberwachungsschein ist nur für kranke Kinder bestimmt, der Aufnahmeschein für gesunde und kranke; letzterer kann deshalb feststehende, mehr physiologische Rubriken enthalten, ersterer nicht. Wiesbaden hat bekanntlich für beide Fälle nur ein Formular, den sogenannten Gesundheitschein; in Breslau sind Aufnahme-schein und Ueberwachungsschein getrennt; dadurch liess sich der Aufnahmeschein wesentlich vereinfachen und bedarf meistens nur einer kurzen Bezeichnung, ob der jeder Rubrik entsprechende Befund normal oder anormal ist. Auch die bei den Lernanfängeruntersuchungen als kränzlich befundenen Schüler erhalten einen Ueberwachungsschein für die weiteren Eintragungen.

Um nun aber über sämtliche Schüler, gesunde und kranke, eine regelmässige gemeinsame Feststellung zu machen, gehören

zum schulhygienischen Dienst noch die Wägungen und Messungen sämtlicher Schüler, welche in Breslau jährlich einmal vorgenommen werden. Der Schuldiener führt sie aus, der Klassenlehrer trägt die Befunde in die passenden Rubriken des Aufnahmescheines des Schülers ein und trägt sie ausserdem noch in eine Klassenliste ein, die an den Stadtarzt behufs weiterer Verarbeitung sämtlicher Resultate abgeliefert wird. Die Schüler werden in diese Klassenliste derart eingetragen, dass Semestergruppen von den in den Monaten Januar bis Juni und Juli bis Dezember geborenen Schülern gebildet und, nach Geburtsjahren geordnet, zusammen eingetragen werden. Der Lehrer berechnet für jede dieser Altersgruppen seiner Klasse den Wägungs- und Messungs-Durchschnitt auf der Liste. — Der Schularzt, welcher bei den Wägungen und Messungen aller Klassen seines Bezirks (ca. 40) nicht immer anwesend sein kann, macht gelegentliche Brustumfangmessungen, für welche auch eine Rubrik auf den betreffenden Formularen vorhanden ist. So erhält man durch diese Wägungen und Messungen über jeden Schüler der Schule ein jährliches Untersuchungsergebnis und ist im stande, verdächtige Wägungs- und Messungskurven auf den Aufnahmescheinen zu erkennen und derart entdeckte Schüler ebenfalls der persönlichen schulärztlichen Ueberwachung zuzuführen. Für die Wahl der passenden Subsellengrößen in den einzelnen Klassen geben die Klassenlisten wertvolle Anhaltspunkte.

An Formularen bestehen demnach in Breslau für jeden Schüler ein Aufnahmeschein, für die Ueberwachungsschüler ausserdem noch ein Ueberwachungsschein für fortlaufende Eintragungen; ferner eine Klassenliste der Ueberwachungsschüler und eine Klassenliste über die Wägungen und Messungen sämtlicher Schüler, die jährlich zu erneuern sind. Bei Eintritt in die Schule wird ferner den Eltern noch ein anamnestischer Fragebogen zur Ausfüllung vorgelegt.

Die schulärztlichen Sprechstunden nebst Klassenbesuchen, Lernanfängeruntersuchungen, Wägungen und Messungen ermöglichen es also, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, jeden Schüler des Schularztbezirkes, soweit es der Schulzweck fordert, persönlich zu überwachen. Alle diese Untersuchungen geschehen während der Unterrichtszeit und in der Schule. Nur eilige Fälle werden in die häusliche Sprechstunde des Arztes durch den Rektor überwiesen. Eine Belastung der Lehrer ausserhalb des Unterrichts findet also nicht statt.

Wie weit soll nun der Schularzt, nachdem er die Untersuchung des Schülers durchgeführt hat, Einfluss auf die besondere Behandlung desselben durch die Schule oder durch den Arzt ausüben? Auch hier ist das wichtigste die richtigen Grenzen zu bestimmen, die dem Zweck des schulärztlichen Dienstes angepasst sind. Es lässt sich dies kurz dahin präzisieren: der Schularzt sei als solcher nicht der handelnde Arzt des Schülers, sondern nur der die Behandlung vermittelnde Arzt. Er richtet deshalb an die

Schulverwaltung Anträge auf Dispens vom ganzen Unterricht mit bemessener Zeit, namentlich bei Lernanfängern oder auf Dispens von einzelnen Unterrichtsfächern (Singen, Turnen etc.). Den Eltern macht er auf einem vom Schulrektor mitunterzeichneten Formular Mitteilung über seinen Untersuchungsbefund und gibt ihnen zugleich an, welche besondere Art ärztlicher Hilfe, insbesondere spezialärztlicher Hilfe, nötig ist. Da er nicht behandelnder Arzt sein soll, so beschränkt sich auch seine Diagnose dementsprechend; er begnügt sich deshalb namentlich bei herabgesetzter Sehschärfe und ähnlichen, genauer spezialistischer Nachprüfung bedürftenden Fällen auf eine einfache diagnostische Vorprüfung. In dieser Weise ist er im stande, sein grosses Schültermaterial ohne zu grossen Zeitaufwand in der Schule zu untersuchen und spätere Differenzen zwischen schulärztlicher und hausärztlicher bezw. spezialärztlicher Diagnose zu vermeiden. Auf Grund der in Breslau gemachten Feststellungen sind mindestens $\frac{2}{3}$ der Fälle, bei denen seitens der Schulärzte ärztliche Behandlung angeraten wurde, auch wirklich zur Behandlung gekommen, so dass die hiesigen Aerzte in öffentlichen und privaten Spezial-Polikliniken die Wirkung dieser schulärztlichen Mitteilungen an die Eltern sehr deutlich verspüren. Ein hiesiger Augenarzt gab mir z. B. die in seiner Privat-Poliklinik pro Jahr zur Behandlung kommenden Fälle dieser Art auf mindestens 100 an. Demnach erscheint ein in gleicher Weise wie der allgemeine schulärztliche Dienst organisierter spezialärztliche Dienst für die Schule nicht nötig. Es wäre dabei jeder Spezialarzt berechtigt, seinerseits auch jeden Schüler regelmässig und ebenso oft wie der allgemeine Schularzt zu untersuchen, Sprechstunden abzuhalten, Klassenbesuche zu machen etc. Die Schulverwaltungen würden wegen der dadurch erfolgenden häufigen Störungen des Unterrichts, sowie wegen der grossen Kosten hiergegen berechtigten Widerspruch erheben. Es muss demnach eine Form gefunden werden, welche diese Einwände nicht zulässt und das geschieht dadurch, dass die spezialärztliche Tätigkeit an der Schule nur in ein Ueberweisungsverhältnis zum regelmässigen schulärztlichen Dienst gesetzt wird. Hierbei werden die Kinder von dem Schularzte dem Spezialarzte in seine Wohnung überwiesen und dort untersucht, so dass also der Unterricht vom Spezialarzt in keiner Weise gestört wird. Ein solche Ueberweisung wird durch die hier angeführte schulärztliche Formular-Mitteilung an die Eltern genügend vermittelt, wobei freie Wahl des behandelnden Arztes gewährt bleibt. Für Unbemittelte stehen zahlreiche öffentliche Spezialpolikliniken zur Verfügung. Zur Ergänzung können dann noch im besonderen Auftrage der Schulverwaltung spezialärztliche Revisionsuntersuchungen klassenweise etwa alle 2 bis 3 Jahre stattfinden, wobei der Spezialarzt seine Feststellungen in einem Berichte der Schulverwaltung und durch diese den Schulärzten zur Kenntnis bringt, allgemeine Massregeln empfiehlt, auf die Behandlung der einzelnen Schüler aber verzichtet, da diese der freien Wahl der Eltern überlassen bleiben muss. Auf solche Weise wird die Tätigkeit

des Spezialarztes eine dem Zwecke der Schulhygiene angemessene und dem gesamthygienischen Dienste organisch eingefügte sein, greift weder in die Rechte der Eltern, noch in das Gebiet der praktischen Aerzte über, und schreckt die Gemeinden nicht vor Anstellung von Schulärzten zurück wegen der zu häufigen Unterrichtsstörungen und der grossen Kosten. Ich hoffe, dass derartige spezialärztliche Revisionsuntersuchungen in Breslau noch zur Einführung kommen werden und damit ein geschlossenes System schulärztlichen Dienstes erreicht wird, das die Schule nicht überflüssig in ihrem Hauptzweck, dem Unterrichte, stört. Ein solches System des schulärztlichen Dienstes ist für alle Gemeinden durchführbar und macht den schulärztlichen Dienst nicht zu kompliziert und kostspielig.

Was schliesslich das Verhältnis der Schulärzte zur Schulverwaltung und zu den Lehrern anlangt, so haben wir in Breslau den Grundsatz zur Durchführung gebracht, dass der Schularzt in erster Hand nur mit dem Stadtarzt, welcher das ärztlich-technische Verwaltungsorgan des Magistrats bzw. der Schuldeputation ist, ein dienstliches Verhältnis hat. Der Schularzt ist nicht befugt, Anordnungen in der Schule zu treffen; er muss Anträge an die Schuldeputation zuerst dem Stadtarzt vorlegen, der sie bei generellen Fragen dann in der meist monatlich stattfindenden Schulärztekonzferenz zur Besprechung bringt. Auf diese Weise ist auch hier ein grosses Gebiet für Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Schularzt und Lehrer ausgeschaltet. Freiwillige Vereinbarungen zwischen Schularzt und Lehrer, soweit sie innerhalb des Rahmens der gegebenen Dienstanweisungen liegen, sind dabei natürlich gestattet.

Um auch die Erfahrungen der Direktoren und Lehrer beim schulärztlichen Dienst zur Geltung zu bringen, ist in Breslau eine besondere Kommission vorhanden, die aus Direktoren und aus Mitgliedern der Schuldeputation besteht, darunter sämtliche ärztlichen Mitglieder dieser Deputation inkl. Stadtarzt.

Den Schularzt bei Schulversäumnissen in die Wohnung der Eltern zu schicken, behufs Untersuchung des krank gemeldeten Kindes, ist in Breslau mit Bedacht nicht eingeführt. Die dafür nötigen polizeilichen Befugnisse fehlen für den städtischen Schularzt, da die Polizeiverwaltung eine königliche ist. In vermutlich strafbaren Fällen von Schulversäumnis wird deshalb das königliche Polizei-Präsidium ersucht, die Kreisärzte mit den nötigen ärztlichen Feststellungen zu beauftragen.

Im allgemeinen kann ich sagen, dass unser nunmehr 9¹/₂ jähr. schulärztlicher Dienst gute Früchte gezeitigt hat, und dass Konflikte zwischen Schularzt, Lehrern, Eltern und praktischen Aerzten nicht vorgekommen sind.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Zwei gerichtlich medizinisch wie chirurgisch interessante Fälle von **Körperverletzung**. (Stichverletzungen im Gesicht; Tod durch Hirnsinusthrombose bzw. durch einen Bluterguss in das Schädelinnere mit nachfolgenden schweren Funktionsstörungen im Gebiet des zentralen Nervensystems). Von Dr. Bayerl, k. Landgerichtsarzt in Deggendorf. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 94.

Verfasser berichtet über zwei eigentümlich verlaufende und schwer zu deutende Fälle von Gesichtsverletzung, wobei es sich um junge, vollkommen arbeitsfähige Menschen handelte, von denen der eine einen Stich in die rechte Gesichtshälfte erhielt und nach 2 Tagen starb, während der andere in die linke Wange gestochen wurde und seit dieser Zeit lahm und der Sprache vollkommen beraubt ist.

Fall I. Der ledige Müllerbursche B. erhielt einen Stich in die rechte Gesichtshälfte, neben dem Nasenflügel, ging noch einige Schritte weiter und brach dann bewußtlos zusammen; anderntags früh war die ganze linke Körperhälfte gelähmt, der Verletzte etwas benommen, Sprache schwerfällig, mäßige Kieferklamme vorhanden, die gleichweiten Pupillen verengt; auf die Frage nach Schmerz deutete er auf die rechte Halsseite. Puls 96, Temperatur 36,2, Atmung 20. Das Befinden verschlimmerte sich unter stärkerer Bewußtseinstörung, tonisch-klonischen Krämpfen der rechten Extremitäten gegen den Schluß; 2 Tage später Exitus letalis.

Gerichtlicher Obduktionsbefund: 7 mm neben dem rechten Nasenflügel eine 1,5 cm lange Zusammenhangstrennung mit scharfrandigen Rändern. Innerer Befund: Der rechte Oberkieferknochen zeigt eine der äußeren Verletzung entsprechende Durchtrennung von 1,5 cm Länge mit Abspaltung zweier kleiner Knochenstückchen. Die Verletzung führt in die Oberkieferhöhle, welche etwas dunkel geronnenes Blut enthält. Das knöcherne Gehäuse des rechten Auges ist intakt, ebenso die hintere Wand der Oberkieferhöhle. Weichteile des Kopfes auf dem Durchschnitt blaßrötlich, Beinhaut des Schädels blaß, Schädel selbst intakt. Harte Hirnhaut matt glänzend, ihre Gefäße an der Außenfläche bis zur halben Bundung mit dunklem Blut gefüllt, die kleinsten Gefäße stark rötlich ausgespritzt. Im Längsblutleiter ein derbes, 10 cm langes, schmutzig graurötliches Gerinnsel, das der Wandung etwas anhaftet und in die abweigenden Gehirnvenen kleine starre Fortsätze absendet. Die Gerinnselbildung (Thrombosierung) läßt sich bis in den rechten queren, geraden und die übrigen rechten Blutleiter bis zum Foramen jugulare einschließlich der Bulbus von Jugularis dextrae verfolgen. Gefäße der weichen Hirnhaut stark geschlängelt und mit dunklem Blut bis in die kleinsten Verzweigungen angefüllt. Im eröffneten rechten Seitenventrikel erweisen sich Seh- und Streifenhügel erweicht, von schmutzig-graugelber Farbe, die in denselben liegenden Venen von schmutzig-dunkelblauer Farbe fühlen sich hart an und sind mit dunklem, festem, der Wandung stark anhaftendem Gerinnsel (Thrombus) erfüllt; die Verstopfung läßt sich bis zur Einmündungsstelle in die Vena magna Galeni verfolgen. Die ganze rechte Gehirnhemisphäre bietet das Bild eines anatomischen Präparates, in welchem die an der konvexen Oberfläche des Gehirns gelegenen kleinsten, wie die in der Tiefe gelegenen größeren Venen mit einer harten dunklen Masse ausgespritzt sind. Linke Großhirnhemisphäre normal. Die Blutleiter am Schädelgrunde sind rechts gleichfalls thrombosiert, die Thrombosierung reicht bis zum Foramen jugulare; der Bulbus der rechten Drosselvene ist von einem derben graurötlichen Gerinnsel erfüllt, von welchem aus mehrere kleinere und größere fadenförmige Gerinnselbildungen sich gegen die Verletzungsstelle an der rechten Gesichtshälfte verfolgen lassen; das längste Gerinnsel ist 6 cm lang, von der Dicke einer Stricknadel. Links sind normale Verhältnisse.

Gutachten: Tod an Hirnsinusthrombose, verursacht durch Stichverletzung in der rechten Gesichtshälfte.

Der vorliegende Fall gehört jedenfalls zu jenen seltenen Vorkommnissen, in denen nach einer anscheinend geringfügigen Verletzung rätselhafte Gehirnsymptome auftreten, die rapid zum Tode führen. Der in der Gesichtswunde

naturgemäß eingetretene Prozeß der Thrombosierung in den durchtrennten kleinen Gefäßen beschränkte sich nicht auf die durchtrennten Kapillargefäße bis in die nächsten Verzweigungen, bis zu einem nächsten Knotenpunkte des Kapillarnetzes, sondern erstreckte sich über die gewöhnlichen normalen Grenzen hinaus, griff in den mit dem Bulbus der rechten Drosselvene zusammenhängenden Venen weiter um sich, gab damit den Anstoß zur weiteren Thrombosierung in den Blutleitern der harten Hirnhaut und im Gehirne selbst und rief infolgedessen lebensgefährliche Zirkulationsstörungen hervor, welchen das Gehirn rasch erliegen mußte.

Fall II. K. erlitt eine Stichverletzung in die linke Wange mit nachfolgender starker Blutung und bald eintretender Bewußtlosigkeit. Der hinzugerufene Arzt konstatierte eine 4 cm lange, 4 cm tiefe Stichwunde in der linken Wange mit vollständiger Bewußtlosigkeit des Verletzten und ausgesprochener rechtsseitiger Hemiplegie. Motilität wie Sensibilität aufgehoben; Lähmung des rechten Facialis mit Pupillenerweiterung, Nystagmus horizontalis, Aufhebung des Patellar-, Kremaster- und Fußsohlenreflexes. Temperatur auf der linken Seite höher wie rechts; Incontinentia urinae; mehrtägige Bewußtlosigkeit. Nach 8 Wochen Temperatur fast immer normal; Heilung der Wunde; Bewußtsein vollständig zurückgekehrt; über den Wundkanal ist eine kleine pulsierende Geschwulst bemerkbar. Rechte Seite motorisch noch vollständig gelähmt, Sensibilität dagegen zurückgekehrt; Reflex links normal, rechts kein Patellarreflex, kein Kremaster- wohl aber Fußsohlenreflex! Pupillen gleich weit, Sprache fehlt (motorische Aphasie); Puls 60—70 in der Minute; Kot- und Urinfunktion normal. Antworten erfolgen durch Kopfnicken und Kopfschütteln unzuverlässig; vorgelegte Gegenstände werden teilweise erkannt; Geschriebenes wird manchmal aufgefaßt, manchmal nicht. Auch nach 8 Monaten gelingt eine Probe mit ausgeschnittenen Buchstaben bei wiederholter Prüfung nie. Der Untersuchte macht bei dieser Probe den Eindruck eines Analphabeten, was er aber nicht ist. Geldsorten kennt er, kann aber nicht addieren; außer einem Laute, der mit „sch“ Aehnlichkeit hat, kann er nur manchmal undeutlich „ja“ sagen. Nach Ablauf von 4 Monaten ist der Verletzte im stande, sich mit Mühe und Stock in das Zimmer zu schleppen; der rechte Arm ist aber noch vollständig gelähmt, Sprachstörung gleichfalls komplett; nur schwer war ein zischender Laut hervorgebracht. Fragen, die nur ein ja oder nein erforderten, wurden durch Nicken oder Schütteln beantwortet. Mit ausgeschnittenen Buchstaben kann er seinen Namen nicht zusammensetzen; an der Uhr gibt er die Zeit durch Vorzeigen der Finger an. In der linken Gesichtshälfte, 3 cm vor dem aufsteigenden Unterkieferaste, in der Nähe des unteren Unterkieferastes konstatierte Verfasser eine 3 cm lange, blaurötliche, senkrecht von oben nach unten verlaufende Narbe, über dem Musc. massetericus gelegen; direkt unter dem unteren Ende desselben, etwas nach rückwärts, ist eine kleine ungefähr haselnußgroße, leicht umgreifbare, pulsierende Geschwulst. Die rechte Gesichtsmuskulatur ist paretisch; Pupillen sind beiderseits gleich weit, prompt reagierend; Gehör ist gut, kein Ohrenfluß; Patellarreflex ungleich, rechte Körperhälfte schwächer wie linke; Puls regelmäßig, dünn, 90 in der Minute, Herztöne unrein, Spitzenstoß im linken 5. Interkostalraum einwärts von der Mamillarlinie.

Gutachten: Im Anschluß an die Verletzung sind Symptome aufgetreten, wie man sie nach Blutungen in das Schädelinnere mit Hirndruck findet: Bewußtseinsstörung, Puls- und Respirationsphänomene; dann lokale Symptome, von dem mehr lokalisierten Drucke herrührend, Störungen der Motilität, Sensibilität und Sprache. Die Störung der Motilität in der rechten Körperhälfte deutet auf Bluterguß in das linke Schädelinnere. Die Aphasie läßt die Lokalisation des Ergusses noch näher begrenzen und ist ein Ausfallsymptom der linken Hemisphärenrinde und deren angrenzenden Markschiebt (Verletzter ist Rechtshänder). Diesem Symptom kommt genau die nämliche klinische Bedeutung zu, wie den sonstigen motorischen und sensorischen Lähmungen durch Erkrankung oder Verletzung der Rinde, den brachialen und kruralen Monoplegien, der Hemianopsie etc., nur daß die Aphasie mit größerer Sicherheit als Bindensymptom anzusprechen ist und demnach bei einem sonst topisch mehrdeutigen Lähmungskomplex für die Mitbeteiligung der Rinde entscheidet. Dieses Symptom bildet einen Wegweiser für eine genauere topische Diagnose. Druck auf die Broca'sche Windung (8. Stirnwindung) bei vorderen

oder mittleren Blutergüssen links ruft diese Erscheinung hervor und darf man behaupten, daß es keine Aphasie infolge subkortikaler Läsionen gibt. Bei ausgedehnten Läsionen sind oft die angrenzenden Gebiete der motorischen Region in Mitleidenschaft gezogen, weshalb man nicht selten Aphasie mit Lähmung der Zunge, des Gesichtes, des Armes, ja sogar mit totaler rechtsseitiger Hemiplegie kombiniert findet.

Würde im vorliegenden Falle das verletzende Instrument nach oben und seitlich vorne geführt, so kann sehr wohl die mittlere Schädelgrube vorne getroffen und ein vorderer Ast der Art. mening. media verletzt worden sein; Blutungen aus diesen Teilen der genannten Arterie rufen erfahrungsgemäß immer Aphasie hervor. Es hat somit der Verletzte durch die Stichverletzung schwere Funktionsstörungen im Gebiete des zentralen Nervensystems erlitten, auf welche die Voraussetzungen des § 224 des R.-Str.-G.-B vollends zutreffen.

Das Gericht schloß sich dem Gutachten an und verurteilte die Täter der beiden Fälle zu schweren Strafen unter Ausschluß mildernder Umstände.
Dr. Waibel-Kempten.

Zur Pathogenese der Narkosenlähmung. Von Dr. Glitsch, Frauenarzt in Stuttgart. Münchener mediz. Wochenschr.; 1904, Nr. 42.

Bekanntlich versteht man unter Narkoselähmung die während einer längeren Narkose entstandenen Lähmungen einzelner Nervenplexus oder isolierter Nervenstämmen, ganz besonders die des Plexus brachialis. Diese Lähmungen entstehen meist durch langanhaltenden direktem Druck auf einen bestimmten Nervenplexus oder Stamm. Im vorliegenden Fall entstand die Plexuslähmung nicht wie in den meisten bisher beschriebenen Fällen durch Druck der Clavicula auf die erste Rippe, sondern durch direkten Druck des Humeruskopfes; außerdem handelte es sich hier um eine abnorm schlaffe Schultergelenkkapsel und wahrscheinlich um einen latenten chronischen Entzündungsprozeß, vielleicht tuberkulöser Natur, im Schultergelenk. Verfasser meint, daß zur Entstehung einer Narkosenlähmung nicht allein der Druck auf einen Nervenplexus genügt, sondern dabei verschiedene andere Momente (wie z. B. Anomalien usw.) zusammenwirken müssen; er schließt sich Rothe durchaus an, der bei Laparatomien die Arme längs des Körpers und nicht in Hyperelavation zu halten verlangt. Zum Schluß macht er noch einige forensisch wichtige Bemerkungen. Der aus der Narkose erwachende und der Gebrauchsfähigkeit eines oder gar beider Arme benommene Patient wird leicht geneigt sein, diesen üblen Zufall auf eine Fahrlässigkeit des Arztes zurückzuführen, welcher Auffassung sich leider auch schon einzelne Richter angeschlossen haben. Wenn man deshalb im einzelnen Fall Anhaltspunkte gewinnen kann, nach denen eine primäre Gelenkerkrankung oder sonstige prädisponierende Erkrankungen, wenn auch nicht bewiesen, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, so wird dies in den meisten Fällen den Arzt entlasten können. Ganz besonders wird aber auch in Fällen, wo es nicht möglich ist, den Arm während der ganzen Dauer der Operation am Körper angelegt zu halten, ein häufigerer Wechsel der Armhaltung den Operateur vor dem Vorwurf der Unaufmerksamkeit und Fahrlässigkeit bewahren können.

Dr. Waibel-Kempten.

Degenerative Veränderungen am fötalen Herzmuskel nach Chloroformnarkose der Mutter. Von Dr. Engelhardt-Königsberg. Aeztl. Sachv.-Zeitung; 1904, Nr. 18.

Engelhardt hat experimentell die Frage geprüft, ob infolge Narkose der Mutter eine degenerative Veränderung des fötalen Herzmuskels eintritt. Durch vielfache exakte Versuche ist nachgewiesen, daß das Chloroform auf den fötalen Organismus übergeht. Dagegen ist noch nicht die Frage geprüft worden, ob sich in den Organen Neugeborener mikroskopisch nachweisbare schädliche Einwirkungen des Narkotikums erkennen lassen, wie sie als Folge der Narkose in dem mütterlichen Organismus auftreten können.

Engelhardt und Puppe haben nun an zwei trächtigen Katzen, einer Hündin und einem Kaninchen, Versuche über fettige Degeneration des fötalen Herzmuskels und der fötalen Niere angestellt. Die Tiere wurden zweimal nicht zu lange und nicht zu intensiv chloroformiert.

Die Autoren sahen bei allen Versuchstieren mit Ausnahme von einem nach ein- und mehrmaliger Narkose eine mehr- und minderhochgradige Fettmetamorphose des fötalen Herzmuskels auftreten. Nur das außergewöhnlich widerstandsfähige Versuchstier IV (eine Katze) machte eine Ausnahme; hier war bei der Mutter, so auch bei den Foeten nur eine albuminöse Trübung des Herzmuskels zu konstatieren, dagegen auch bei den Foeten eine recht hochgradige Verfettung der Nieren. Die Veränderungen gingen im allgemeinen bei den Foeten derselben Mutter ziemlich parallel, sowohl was den mikroskopischen Befund im Herzmuskel, wie in den Nieren betraf. (Die Veränderungen der Nieren bei Katzen sind ohne Bedeutung, da diese fast immer normalerweise eine hochgradige Verfettung der Nieren aufweisen.) Von erheblichem Interesse ist, daß bei Versuchstier III (Katze) die vier Foeten, von denen der erste 46 Stunden nach Beendigung der ersten Narkose, der zweite 50 Minuten nach der zweiten Narkose, welche direkt im Anschluß an den ersten Partus eingeleitet worden war, der dritte Foetus 2 $\frac{3}{4}$ Stunden nach Beendigung der zweiten Narkose, der vierte 4 $\frac{1}{4}$ Stunde später geboren wurde, keinen Unterschied der mikroskopischen Untersuchung des Herzmuskels boten. Er war bei allen viere in geringeren Grade verfettet. Hieraus geht hervor, daß die als Ausdruck einer vorübergehenden oder dauernden Störung der Zelltätigkeit auftretende fettige Degeneration nur sehr kurze Zeit braucht, um deutlich erkennbar in Erscheinung zu treten.

Die Frage ob derartig geringe Grade von fettiger Degeneration des Herzmuskels als mit dem weiteren Leben unvereinbar angesehen werden müssen, ist für den Menschen wohl verneinend zu beantworten. Auch bei Versuch III war das Befinden der lebend geborenen, ausgetragenen Jungen ein vollkommen ungestörtes. Es ist immerhin von großem Interesse, daß selbst bei wenig tiefer Narkose die Foeten gesunder Tiere derartig ausgesprochene degenerative Veränderungen des Herzmuskels aufweisen können, die erfahrungsgemäß, wenn stärker ausgeprägt, genügen, den Tod des Tieres herbeizuführen.

Dr. Troeger-Adelnu.

Zur Diagnostik in der ersten Hälfte der Schwangerschaft. Von Dr. Sarwey. Zentralblatt für Gynäkologie; 1904, Nr. 89.

In der Zeit zwischen dem Ende des dritten und dem Ende des fünften Monats sind Fehldiagnosen über bestehende Schwangerschaft besonders häufig. Die sicheren Schwangerschaftszeichen sind zu dieser Zeit noch nicht vorhanden, die sog. wahrscheinlichen Zeichen lassen nur zu oft im Stich.

Sarwey ist es in mehreren zweifelhaften Fällen gelungen, die kindlichen Herztöne schon von der 12.—18. Schwangerschaftswoche an nachzuweisen und damit ein untrügliches Anzeichen für die bestehende Schwangerschaft zu gewinnen. Der Nachweis des Phänomens ist allerdings nicht leicht. Die Herztöne sind zu dieser Zeit sehr leise und wechseln ihre Stelle sehr oft. Am besten horcht man von der Gegend des späteren unteren Uterinsegments, dicht oberhalb der Symphyse ausgehend die Oberfläche des Uterus mit dem Stethoskop ab. Unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßregeln und der nötigen Geduld soll es nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig gelingen, die kindlichen Herztöne zu hören. Auf diese Weise würde es möglich sein, bereits 7—8 Wochen früher als bisher ein sicheres Merkmal für bestehende Schwangerschaft zu gewinnen.

Dr. Dohrn-Cassel.

Ueber die Vermeidung der Perforation lebender Kinder. Von J. Veit-Halle. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 88.

Die Frage der Berechtigung der Perforation eines lebenden Kindes hat allgemeines Interesse. Sippel kommt zu dem Schluß, daß die Vernichtung des kindlichen Lebens zur Rettung der Mutter in bestimmten Fällen geboten sei. Pestalozza erklärt die Perforation eines lebenden Kindes für eine Operation, die man vorläufig noch nicht aus der Reihe der geburtshilflichen Operationen streichen könne. Leopold kommt zu dem Schluß, daß gut geleitete Kliniken die Operation zwar entbehren können, daß sie aber unter bestimmten Umständen in der Praxis noch geboten sei. Knoblanck erklärt noch ganz neuerdings die Operation direkt für unentbehrlich. Pinard hat sich in neuerer Zeit am entschiedensten gegen die Operation der Perforation

erklärt. Auch Verfasser möchte die Perforation bei lebendem Kinde verwerfen und dieselbe zugunsten der Erhaltung eines lebenden Kindes durch Symphyseotomie oder Kaiserschnitt bzw. dessen Porrosche Modifikation ersetzt wissen. Verfasser verbreitet sich über die Statistik der Mortalität der Perforation, Symphyseotomie und des Kaiserschnittes; er kommt dann zu dem Schlusse, daß an sich weder der Kaiserschnitt, noch die Symphyseotomie eine Mortalität hat, ebensowenig wie die Perforation, daß aber tatsächlich bei sicher vermeidbaren oder sicher zu umgehenden Zufälligkeiten der Tod dieser Operation folgt, und zwar in etwa gleicher Häufigkeit bei allen dreien. Der größte Teil stirbt an Infektion, die entweder schon vor der Operation erfolgt war oder die man während der Operation nicht vermeiden hat. Verfasser gibt zu, daß die Prognose der operativen Eingriffe im Privathaus viel schlechter ist, als im gut geleiteten Krankenhaus, und daß besonders Kaiserschnitt und Symphyseotomie im Privathaus sicherer ungünstiger verlaufen als eine Perforation. Er verzichtet deshalb aber nicht auf Kaiserschnitt und Symphyseotomie, sondern auf das Privathaus und transportiert die Kreissende in ein gut geeignetes Krankenhaus. Er hat oft genug erlebt, daß Kreissende 2—3 Stunden weit ohne Nachteil transportiert wurden. Die Erfahrungen der chirurgischen Kollegen mit dem Transport ihrer Kranken oder ihrer schwer Verletzten in die Hospitäler sprechen vollkommen zugunsten des Vorschlages des Verfassers. Dem Notverband der Chirurgen bei Verletzungen entspricht für die Geburtshilfe eine tüchtige Dosis Opium oder Morphium.

Verfasser geht dann noch kurz auf die Indikationen ein, die bisher für die Perforation des lebenden Kindes galten: die drohende Uterusruptur, die Zersetzung des Uterusinhaltes und die Infektion des Genitalkanals, sowie endlich die Unmöglichkeit, eine versuchte oder beabsichtigte Zangenoperation zu beenden; er kommt zu dem Schlusse, daß weder aus der Statistik, noch aus der Erwägung der Indikationen die Perforation des lebenden Kindes noch Existenzberechtigung hat, vorausgesetzt, daß man alle voraussichtliche einigermassen schwierigen geburtshilflichen Operationen in geeigneten Krankenhäusern vornimmt.

Verfasser hat seit 1896 bis jetzt kein lebendes Kind mehr perforiert oder von seinen Schülern und Assistenten perforieren lassen; er hofft, daß in seiner Klinik diese Operation auch fernerhin bei lebendem Kinde nicht nötig sein wird.

Dr. Waibel-Kempten.

Ueber zwei Fälle von Nabelschnur-Zerreiung bei normalen Geburten. Von Hanssen. Inaug.-Diss. Gießen 1904.

Das Kephalhaematoma externum bei Neugeborenen, insbesondere seine Aetiologie. Von Basten. Inaug.-Diss. Gießen 1904.

Ueber die Morbidität im Wochenbett nach Geburt von mazerierten Früchten. Von Kothen. Inaug.-Diss. Gießen 1908.

Die vorliegenden, aus der Gießener Frauenklinik (Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Pfannenstiel) hervorgegangenen Dissertationen haben ein allgemein medizinisches, z. T. auch hohes forensisches Interesse.

Mit der forensisch wichtigen Frage der Nabelschnur-Zerreiung beschäftigt sich die Hanssenske Arbeit. Es wird heutzutage allgemein anerkannt, daß eine spontane Zerreiung vorkommen kann. Die verschiedenen Ursachen, die in Betracht kommen können (Kürze der Nabelschnur, absolute wie relative, Armut an Sulze, Thrombenbildung, Sturzgeburt, Zug am Nabelstrang u. a.) werden genau erörtert. Verfasser prüft im Weiteren die ätiologischen Fragen: 1) Die Widerstandskraft, 2) Sitz der Zerreiung, 3) Art der Zerreiung und schließlich die wichtige Frage, ob man aus der Beschaffenheit des Risses entscheiden kann, ob spontane oder artifizielle Zerreiung stattgefunden hat. In bezug auf den letzteren Punkt bemerkt der Verfasser, daß eine Durchschneidung leicht zu diagnostizieren ist, daß man aber bei einer Zerreiung als Begutachter in seiner Aussage sehr vorsichtig sein muß, da ein absoluter Beweis, der zu Ungunsten der angeklagten Person spricht, meist nicht zu erbringen sei. In bezug auf den Sitz der Zerreiung scheint das fötale Drittel wegen der zahlreichen Windungen und Varikositäten prädisponiert zu sein. Biwunden

sind zerfetzt, niemals glatt. Für die Tatsache, daß bei ganz natürlichen Geburten die Nabelschnur zerreißen kann, werden 2 Fälle aus der Gießener Frauenklinik beschrieben, bei welchen spontan, beide Mal bei velamentöser Insertion, die Nabelschnur zerrissen war. Auch diese Fälle ermahnen dazu, bei der Begutachtung, ob seitens des Arztes oder der Hebamme ein Kunstfehler vorliegt, vorsichtig zu sein. Solche Zerreißen können mit und ohne Schuld der die Geburt leitenden Person vorkommen, daher für die meisten Fälle: non liquet, für zweifelhafte Fälle: in dubio pro reo zu Gunsten des Angeklagten zu setzen ist. —

Die Basten'sche Arbeit beschäftigt sich hauptsächlich mit der pathologischen Anatomie und der Aetiologie der sog. Kopfblutschwulst. Der Sitz derselben ist am häufigsten, wie bekannt, das Scheitelbein, aber auch Stirn- und Hinterhauptsbein. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Resorption langsam, mit Hinterlassung eines Knochenringes. Der Verfasser berichtet über die von 1888—1903 in der Gießener Frauenklinik bei 6031 Geburten beobachteten 23 Fälle (= 0,36% oder 1 K. : 274 Geburten); 16 mal bei Erstgebärenden (72,6%), 6 mal bei Mehrgebärenden, 7 mal bei engem Becken. Die Dauer der Geburt war verschieden. 7 mal wurde bei diesen Fällen Kunsthilfe geleistet, in den übrigen Fällen handelte es sich um spontane Geburten. Abgang von Kindspech wurde 5 mal beobachtet. 14 mal waren Knaben, 8 mal Mädchen betroffen. 45% hatten das Durchschnittsgewicht überschritten (3800—4950 g), 9 mal war der biparietale Durchmesser größer als gewöhnlich. Verfasser prüft die Frage der Aetiologie und kommt zu dem Ergebnis, daß in erster Linie die Weichteile einwirkten, in zweiter Linie aber auch das Becken. Erstere verursachen eben eine Verschiebung zwischen Kopfschwarte und Schädelknochen. Bei Beckenendlagen ist die Rotation des Kopfes um die Symphyse begünstigend. Die traumatische Entstehung ist leicht verständlich, tritt aber in den Hintergrund (in 7 Fällen). In manchen Fällen ist weder eine mechanische noch eine traumatische Ursache zu eruieren, hier müssen besondere prädisponierende Momente angenommen werden (z. B. Fehler in der Anlage des Knochens, Fissuren, leichte Abhebbarkeit des Periostes u. a.). Der Verfasser resumiert wie folgt:

I. Die Kopfblutgeschwulst kann lediglich auf der Basis einer mechanischen Ursache ihre Entstehung finden; in der Hauptsache wird dieselbe in einem Trauma bestehen, welches entweder durch die mütterlichen oder kindlichen Verhältnisse gegeben ist und bei dem Geburtsakt in die Erscheinung tritt oder aber gelegentlich durch einen künstlichen Eingriff notwendig wird.

II. Die Kopfblutgeschwulst kann entstehen bei normalen Mäßen und normalen Geburtsverlauf auf der Basis prädisponierender oder interner Ursachen, durch welche ein locus minoris resistentiae geschaffen wird. Hierbei wird vornehmlich in Frage zu ziehen sein angeborene Entwicklungsstörung des kindlichen Schädels der verschiedensten Art, die an und für sich leichte Zerreiblichkeit der Gefäße, die noch erhöht wird durch Allgemeinerkrankung des Foetus. In solchen Fällen kommt es durch die Eigentümlichkeiten des Geburtsaktes zur Auslösung der prädisponierenden Verhältnisse und somit zur Entstehung der Kopfblutgeschwulst. —

In der Kothenschen Arbeit wird die interessante (in der Litteratur noch nicht gleichmäßig beantwortete) Frage erörtert, welchen Einfluß die Geburt mazerierter Früchte auf die puerperale Mortalität ausübt. Er legt seinen Untersuchungen die innerhalb der Jahre 1889—1903 in der Gießener Klinik beobachteten 70 Fälle von Geburten eines Foetus sanguinolentus zugrunde. Als fieberhafte Wochenbetten wurden in der Tabelle die bezeichnet, bei denen 88° einmal überschritten wurde. Tabelle I enthält eine Uebersicht über die 70 Fälle; 14 mal wurden gesteigerte Temperaturen beobachtet (37,7 usw.), 19 mal Fieber-Morbidität 27,1% (mit jenen: 47%). 1889—1903 betrug die Gesamtmorbidität i. D. 20,1% bei 5032 Geburten. Tabelle II enthält im Vergleich dazu die Gesamtmorbidität bei den Geburten der Jahre 1889—1903. Jedenfalls zeigt die Zusammenstellung, daß nach der Geburt mazerierte Früchte zu fieberhaftem Verlauf des Wochenbettes Veranlassung geben. Die Frage, warum erst während und nach der Geburt das Fieber auftritt, erklärt Verfasser etwa so: So lange der Muttermund geschlossen ist, Geburt also noch nicht begonnen hat, verhindert der zähe Schleimpfropf des Cervix die Auf-

wärtswanderung der unterhalb vorhandenen reichlichen Keime —, sobald aber die Weichteile eröffnet sind, der Schleimpropf entfernt ist, wird die Passage in den Uterus für die Keime frei. (Diese Erklärung ist durchaus plausibel!) Im nekrotischen Gewebe der Frucht finden die Keime einen ausgezeichneten Nährboden zur Weiterverbreitung. In 19 Fällen (27%) finden sich foetide Lochien im Wochenbett. Der Verfasser faßt seine Beobachtungen wie folgt zusammen:

I. Ein bemerkenswerter deletärer Einfluß auf das Wochenbett kommt den mazerierten Früchten jedenfalls nicht zu.

II. Die Morbidität im Wochenbett nach Geburten mazerierter Früchte ist höher als die Gesamtmorbidität und zwar um 10,8% bzw. 11,0%.

III. Es finden sich auffallend oft foetide Lochien im Wochenbett und häufiger als sonst der Fall zu sein scheint.

Prof. Dr. Walther-Gießen.

Zur Verantwortlichkeit des dirigierenden Krankenhausarztes bei Entlassung von Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten. Verhandlung vor dem High Court of Justice. Kings' bench division. Public health; XVI, 1904, Juniheft, S. 574.

In einer Schadenersatzklage gegen die Leiter eines Isolierhospitals wegen angeblich zu früher Entlassung eines scharlachkranken Knaben vor dem höchsten englischen Gerichtshofe waren als Sachverständige der Hausarzt und der Medizinalbeamte geladen; auch der Chef des Krankenhauses kam zu Wort.

Der Tatbestand ist folgender:

Am 29. März erkrankte ein Knabe an Scharlach. Die Anzeige an den Medizinalbeamten wurde am 30. März erstattet, am 29. bereits war der Kranke ins Isolierhospital (Grove Hospital, Tooting) verbracht worden. Am 14. April stand er zum ersten Male auf und wurde auf volle Diät gesetzt; am 7. Mai war er in einem solchen Gesundheitszustande, daß er am 9. Mai entlassen werden konnte. Der Knabe fuhr auf einem Omnibus nach Hause. Am 16. Mai erkrankte hier die Mutter des Kindes an Scharlach, am 19. Mai ein Bruder, im Juni 2 weitere Brüder. Der Vater des Knaben klagte nun gegen die Leiter des Hospitals, da nach seiner Ansicht der Knabe entlassen worden sei, obwohl noch Ansteckungsfähigkeit bestanden habe. Es liege ein pflichtwidriges Verhalten vor.

Es ergab sich nun aus den Aussagen des Knaben, daß am Tage der Entlassung Abschuppung an Händen und Füßen bestand, daß er ferner Halsweh und Nasenausfluß gehabt habe. Da bei der Entlassung Hals und Nase untersucht und ohne Ausfluß gefunden wurden, nach der Fahrt auf dem Omnibus ein Ausfluß wieder auftrat, so machte der Krankenhausarzt eine etwaige Erkältung auf der Heimfahrt für ein Wiederaufflackern der Infektion verantwortlich. Er wies darauf hin, daß an dem Hospitale 7 Aerzte tätig seien, daß 7 bis 8000 Personen dort durch seine Hände gegangen seien, daß auf der Bettkarte des Knaben Rhinitis mit Fragezeichen gestanden habe, auf einen Nasenausfluß also die Aufmerksamkeit gerichtet gewesen sei. Spezifische Keime für Scharlach seien noch nicht entdeckt. Ein anderer Weg zur Prüfung, ob noch Ansteckungsfähigkeit bestehe, als eine genaue Untersuchung des Rekonvaleszenten, liege nicht vor.

Dr. P. Caldwell-Smith, Medizinalbeamter für Wandsworth, bestätigte, daß nur der behandelnde Arzt den Zeitpunkt der Entlassung bestimmen könne. Es sei allerdings möglich, daß die Infektion direkt von dem Knaben auf Bruder und Mutter übergegangen sei. Eine geringe Desquamation sei aber kein Beweis, daß der Knabe noch ansteckungsfähig gewesen sei. Manchmal gehe noch wochenlang eine Abschuppung vor sich. Der Knabe habe adenoide Vegetationen und vergrößerte Tonsillen gehabt. — Die Desinfektion der Baulichkeiten des Klägers sei vom Sanitätsinspektor in vorschriftsmäßiger Weise ausgeführt worden.

Der Hausarzt des Klägers wies dagegen darauf hin, daß es unangemessen gewesen sei, den Kranken zu entlassen, solange noch Schnupfen bestanden habe. Die Ansteckung könne aber auch durch die Abschuppung bedingt gewesen sein. Sechs Wochen stellten den geringsten Zeitraum der Isolierung dar; dieser sei hier nicht eingehalten worden.

Der Gerichtshof kam zu einem für die Angeklagten günstigen Ergebnis; ein pflichtwidriges Vorgehen lasse sich nicht nachweisen.

Dr. Mayer-Simmern.

Ueber die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im bahnärztlichen Berufe. Von Dr. Beinbauer-Höchst. *Aerztliche Sachverständigen-Zeitung*; 1904, Nr. 20.

Bei Begutachtung eines Beamten zur zwangsweisen Pensionierung, ebenso bei Begutachtung eines an beginnender Geisteskrankheit oder sonst untauglichen Bewerbers oder Angestellten, geben die §§ 823 und 824 des B. G.-B., zmal wenn der Untersuchte auf den § 300 des Str.-G.-B. (unbefugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen) hingewiesen hat, das Recht, im Wege der Zivilklage etwaige Ansprüche weiter zu verfolgen und auf Entschädigung zu klagen. Durch folgenden Revers soll der Bahnarzt sich schützen: „Der Bewerber verzichtet auf die Wohltaten des § 300 und ermächtigt den Bahn- bezw. Kassenarzt, über Gesundheitsverhältnisse und Erkrankungen der Direktion gegenüber der Wahrheit gemäß auszusagen.“

Dr. Troeger-Adelmann.

Ueber Simulation von Geistesstörung. Von Dr. Schott, Oberarzt der königlichen Heilanstalt Weinsberg. *Münchener med. Wochenschrift*; 1904, Nr. 42.

Zum Begriffe der Simulation gehört in der allgemeinen Medizin das Vortäuschen einer Krankheit oder eines Krankheits Symptoms, in der Psychiatrie das absichtliche Vortäuschen einer geistigen Störung. Reine Simulation geistiger Störungen kommt vor, sie ist aber sehr selten. Am häufigsten treffen wir Simulationsversuche bei solchen Individuen an, welche starke Beweggründe dazu haben, also bei Angeschuldigten, Verbrechern, Gefangenen, Militärdienstpflichtigen. Zur richtigen Diagnose der Simulation gehören umfassende Fachkenntnisse und reiche praktische Erfahrungen, eine gewisse Bewandtheit in der Verbrecherpsychologie, längere Beobachtung und Bewachung von gewandten und erfahrenen Personen.

Was die einzelnen Krankheitsformen betrifft, so erscheint dem Laien Tobsucht am leichtesten darstellbar, aber gerade der Tobsucht Simulierende verrät sich am schnellsten; er kann nicht lange Zeit und andauernd forttoben die motorische Erregung stellt sich nur beim Beobachtetwerden ein, er ist nicht so rücksichtslos und produktiv im Necken und Handeln, wie der echte Maniakus, auch fällt es ihm schwer längere Zeit eine Ideenflucht nachzuahmen, endlich fehlen beim Simulanten die Prodrome.

Die Simulation der Melancholie scheidet meist an der Unmöglichkeit der Nachahmung der tiefen, anhaltenden, schmerzlichen Verstimmung, der psychischen Anästhesie, dann an der Mangelhaftigkeit somatischen Begleiterscheinungen (Reduktion des Ernährungszustandes, Stuhlverhaltung, Schlafstörung bezw. Schlafmangel, Schwäche und Oberflächlichkeit der Atmung, Schwäche des Pulses, Kälte und Zyanose der Extremitäten). Bei Simulation der Verrücktheit übertreiben die Simulanten alles und sind bestrebt, möglichst viele und auffällige Verkehrtheiten im Handeln und Sprechen zu zeigen. Ihrem Wahnsinn fehlt Methode. Für solche Simulanten gibt es keine Gesetze der Logik und Ideenassoziation mehr; sie erleben falsche Apperzeption und geben möglichst unsinnige Antworten.

Verhältnismäßig häufig wird Blödsinn simuliert; doch gehört eine sehr große Selbstbeherrschung dazu, Unaufmerksamkeit in Bezug auf Vorkommnisse der Umgebung, völlige Affektlosigkeit vorzutäuschen. Genaue Ueberwachung läßt nachweisen, daß gerade derartige Simulanten ihre Umgebung voll ängstlicher Aufmerksamkeit beobachten.

Hysterie wird selten simuliert, wohl aber simulieren öfter Hysterische, noch öfter werden Hysterische für Simulanten angefochten.

Die Möglichkeit von Simulation der Epilepsie in Gegenwart von Sachverständigen wird ebenso bestritten, wie zugegeben. Meist produzieren die Simulanten ihre Anfälle während der Nacht oder wenigstens während der Abwesenheit des Arztes. Nachdem Verfasser sich dann noch weiter über die Seltenheit der Simulation und über die Schwierigkeit ihrer Entlarzung verbreitet, faßt er das Ergebnis seiner Ausführungen dahin zusammen, daß

1. reine Simulation von Geistesstörung sehr selten ist,

2. Simulation von Geistesstörung vorherrschend auf degenerativer Grundlage vorkommt und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein Symptom der krankhaften Störung ist,

3. Simulation und Geistesstörung sich infolgedessen nicht ausschließen, sondern mit- und durcheinander vorkommen können,

4. das Geständnis der Simulation Geistesstörung nicht ausschließt,

5. Annahme von Simulation nur dann berechtigt ist, wenn der Nachweis der geistigen Gesundheit des Individuums erbracht ist,

6. Repressalien zur Entlarvung des Simulanten zu vermeiden sind,

7. In allen simulationsverdächtigen Fällen irrenärztliche Begutachtung und Beobachtung in einer Klinik oder Irrenanstalt das einzig ausreichende sind.

Zum Schlusse gedenkt Verfasser noch der Dissimulation, welche häufiger und nicht weniger wichtig für den Gutachter ist als die Simulation. Man versteht darunter das absichtliche Verheimlichen oder Ablängen krankhafter Erscheinungen seitens notorisch Kranker. Man trifft dieselbe vorwiegend im Zivilverfahren an, am häufigsten bei Melancholie und Verrücktheit. Erfahrungsgemäß gelingt die Dissimulation leichter als die Simulation. Zur Feststellung derselben, welche mitunter schwierig werden kann, ist eine genaue Anamnese über den bisherigen Verlauf des Falles, etwaige Eigentümlichkeiten im Benehmen, in Kleidung, Lebensweise, Handlungen, schriftlichen Äußerungen, Schriftsügen etc. nötig.

Dr. Waibel-Kempten.

Die negative Suggestibilität, ein physiologisches Prototyp des Negativismus, der konträren Autosuggestionen und gewisser Zwangsideen. Von Prof. Dr. Bleuler. Psychiatrisch-neurolog. Wochenschrift; 1904, Nr. 27 u. 28.

Wie die feineren physiologischen Mechanismen des Körpers durch in Spannung stehende Agonisten und Antagonisten bewirkt werden, so treten auch bei dem psychischen Geschehen bei jeder Zielvorstellung sofort Gegenstellungen auf, die den Absichten der Hauptvorstellung widerstreben. Für die Richtigkeit dieser Anschauung führt Verfasser zahlreiche Beispiele aus dem normalen Geistesleben des Erwachsenen, des Kindes und des Wilden an. Die Kontraassoziationen entstehen primär und nicht etwa auf dem Umwege von anderen Assoziationen. Sie sind besonders stark bei affektbetonten Vorstellungen; bei Handlungen pflegen sie meist unmittelbar vor der Tat am deutlichsten zu sein. Sie bilden bei ihrem konstanten Auftreten einen physiologischen Schutz gegen unüberlegtes Handeln über den damit unwillkürlich ausgelösten Zwang zum Ueberlegen. Bisweilen erhalten diese negativen Vorstellungen ein störendes Uebergewicht (z. B. beim Examenstapor). Bei leichter Beeinflussbarkeit der Assoziationen (Suggestibilität) pflegt auch die negative Suggestibilität durch ein entsprechend starkes Auftreten der Gegenvorstellungen besonders ausgeprägt zu sein. Unter pathologischen Verhältnissen wie bei der Dementia praecox können verbindende Assoziationsvorgänge völlig zurücktreten; man findet bei Reizen dann isoliert die sich entsprechenden primären positiven und negativen Vorstellungen; je nach dem Ueberwiegen der einen oder der anderen zeigt sich Befehlsautomatie oder Negativismus. Auch gewisse Zwangsideen finden nach dieser Auffassung eine leichte Erklärung.

Dr. Fritz Hoppe-Allenberg.

Einige Bemerkungen über die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen. Prof. Dr. jur. Zucker. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform; I, H. 4.

In der deutschen Strafgesetzgebung besteht durch die Fassung der §§ 173 und 174 R.-Str.-G. eine fühlbare Lücke in der Ahndung von Sittlichkeitsverbrechen unter Verwandten auf- und absteigender Linie und unter Geschwistern. Sobald die unsittlichen Handlungen nicht in Beischlaf bestehen, bleiben sie nach § 173 straflos, während dieselben Handlungen, von Pflegekern, Vormündern usw. an ihren Pflegebefohlenen ausgeführt, aus § 174 bestraft werden. Verfasser klärt diesen Mangel durch die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung. Es ist zweckmäßig, daß § 173 dahin erweitert wird, daß in ihm nicht nur Beischlaf, sondern alle unsittlichen Handlungen einbegriffen werden. Das geltende österreichische Strafrecht zeigt die genannte Gesetzeschwäche weniger ausgesprochen; denn nach § 182, III des St.-G. wird jeder bestraft,

der eine seiner Aussicht oder Erziehung anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet, also auch die Eltern, jedoch nur solange, als die zur Unzucht verleiteten Kinder noch unmündig sind und ihrer Aufsicht tatsächlich unterstehen.

Dr. Fritz Hoppe-Allenberg.

Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher. Von Dr. Baecke. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform; I, H. 5.

An Hand eines Falles, in dem ein Schwachsinniger im Alter von 15, 17, und 18 Jahren wegen Mißhandlung und zweier Sittlichkeitsverbrechen dreimal anstandslos verurteilt und erst bei einem erneuten Sittlichkeitsdelikt im 20. Lebensjahre als unzurechnungsfähig erkannt worden war, wendet sich Verfasser gegen die oberflächliche und schematische Art, in der die meisten Gerichte die Bestimmungen des § 56 des St. G. B., insbesondere die Feststellung des Unterscheidungsvermögens für die Strafbarkeit von Vergehen behandeln. Es ist in jedem Falle zu verlangen, daß dieser Paragraph eine eingehendere Berücksichtigung findet; stets sollte vor der Verurteilung der Lehrer der jugendlichen Angeklagten über die geistigen Fähigkeiten desselben vernommen und bei irgendwie verdächtigen Momenten der psychiatrische Sachverständige zugezogen werden. Wo Fürsorgeerziehung ausgesprochen wird, soll der Arzt gehört werden, ob der Zögling sich für die vorhandenen Anstalten eignet; eventuell ist dieser vorher einer psychiatrischen Behandlung in einer Irrenabteilung für einige Zeit zu unterwerfen. An der Frankfurter Irrenanstalt besteht bereits eine solche Knabenabteilung, die ständig mit 6—8 Insassen belegt ist.

Dr. Fritz Hoppe-Allenberg.

Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Von Prof. Dr. Cramer in Göttingen. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 40 und 41.

Verfasser setzt eingangs seiner äußerst interessanten und inhaltreichen Arbeit die Gründe auseinander, weshalb er dem Ausdruck „der geistig Minderwertigen“ (Crohne) den Vorzug gibt vor der Bezeichnung „der geminderten Zurechnungsfähigen“ (v. Liszt), oder „der mit geistigen Schwäche Behafteten“ (Sommer). Zurechnungsfähigkeit und geminderte Zurechnungsfähigkeit sind Begriffe und weniger medizinische, im Gegenteil so gut wie rein juristische Begriffe, während geistige Minderwertigkeit ein Zustand ist, der durchaus vor das Forum des Mediziners gehört. Verfasser geht dann auf Wesen und Begriff von geistig Minderwertigen ein und erwähnt zunächst, daß die geistige Minderwertigkeit sowohl in einer allgemeinen Reduktion unserer geistigen Fähigkeiten bestehen kann, als auch in einer speziellen Schwäche einzelner oder mehrerer Komponenten unserer geistigen Tätigkeit. Von solchen geistig Minderwertigen können wir weder sagen, daß sie ganz gesund sind, noch erklären, daß sie im Sinne des § 51 unseres heutigen Strafgesetzbuchs an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder an einem Zustande von Bewußtlosigkeit leiden, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Natürlich muß diese geistige Minderwertigkeit auch ihre Grenzen haben, und zwar Grenzen gegen die geistige Gesundheit hin, und Grenzen gegen die geistige Krankheit hin, von denen die Grenzen nach der Geisteskrankheit hin im allgemeinen für die Sachverständigen leichter zu ziehen sein werden, als die Grenzen gegen die Gesundheit hin. Ein solcher Grenzzustand darf jedoch nie auf Grund eines einzigen Symptomes, sondern immer nur auf Grund eines klinischen Symptomenkomplexes angenommen werden, und zwar von nur durchaus sachkundigen Sachverständigen.

Unter den Zuständen von geistiger Minderwertigkeit können wir Zustände unterscheiden, welche

1. länger dauernd bestehen (in leichterem Grade angeborene, d. h. auf Entwicklungshemmung des Gehirns beruhende Schwachsinnige, chronische Alkoholisten und Morphinenisten im Zustande der Charakterdegeneration, Epileptiker mit nicht zu weit vorgeschrittener Charakterdegeneration, Patienten mit langsam sich entwickelnder arteriosklerotischer Atrophie des Gehirns, langsam sich entwickelnde senile und präsenile Formen, mit organischen Gehirna-

erkrankungen überhaupt, ferner die Degenerierten, die pervers und konträr Sexuellen, die Patienten mit traumatischer Gehirnveränderung, die Hysterie und die hysterische Charakterveränderung);

2. zwar auch auf einer dauernd krankhaften Grundlage beruhen, aber den Zustand der geistigen Minderwertigkeit nur unter besonderen Umständen hervortreten lassen (z. B. nach Ueberanstrengung, Strapazen, Affekt, Alkohol, Menstruation, Gravidität, Klimakterium);

3. nur passager auftreten (hierher gehören Fälle, bei denen wir ganz vereinzelte pathologische Momente einer nervösen Konstitution nachweisen können. Bei diesen Fällen kann es vorkommen, daß Ueberanstrengung, Affekte, Alkohol, überstandene akute Infektionskrankheiten, der Geburtsakt, die vorübergehende Wirkung eines Traumas und andere schädliche Momente ganz passager einen Zustand herbeiführen, welcher entschieden als krankhaft und als Zeichen einer passageren geistigen Minderwertigkeit aufgefaßt werden muß. Aehnliche Zustände beobachten wir bei Morphinumabstinenten).

Eine vierte Gruppe der geistig Minderwerten, welche in der strafrechtlichen Behandlung die größten Schwierigkeiten macht, ist ausgezeichnet durch eine große moralische Degeneration, den gänzlichen Mangel an Altruismus und die bei jeder Gelegenheit hervortretenden antisozialen Instinkte auf dauernd krankhafter Grundlage, die eine sehr verschiedene sein kann, jedoch in den meisten Fällen krankhaft bedingte Intelligenzdefekte betrifft.

Während bei den ersten drei Gruppen durch starke Eindrücke, wie sie z. B. schon ein gerichtliches Verfahren mit sich bringt, nicht selten sehr gut hemmend eingewirkt werden kann, ist bei der letzten Gruppe im allgemeinen mit solchen Erziehungsmitteln und wohl auch mit Strafmitteln wenig zu erreichen. Hier muß die Behandlung eine ganz andere sein.

Die Frage: „Geschieht heute dadurch, daß im Strafgesetzbuch die geistig Minderwertigen eine besondere Berücksichtigung nicht finden, daß Paragraphen für gemindert Zurechnungsfähige nicht vorhanden sind, diesen Fällen von Grenzzuständen ein Unrecht?“ beantwortet Verfasser damit, daß nicht zu leugnen ist, daß der heutige Zustand etwas Unbefriedigendes und gewisse Mängel hat. Der Hauptmangel scheint dem Verfasser darin zu liegen, daß die geistig Minderwertigen beim heutigen Verfahren häufig nach der Vorurteilung nicht die richtige Behandlung finden, und daß die Gesellschaft namentlich bei den Fällen mit länger dauernden antisozialen Instinkten nicht genügend geschützt ist.

Bei einer Neuordnung der Dinge wäre jedenfalls folgendes zu berücksichtigen: „Wenn die geistig Minderwertigen wirklich eine entsprechende Berücksichtigung finden sollen, muß durch die zu schaffenden Einrichtungen vermieden werden, daß ausgesprochene Geisteskranke als geistig Minderwertige betrachtet und als solche verurteilt werden, und daß Fälle, bei denen von einer geistigen Minderwertigkeit nach strengen klinischen Gesichtspunkten keine Rede sein kann, der Wohltaten teilhaftig werden, welche für die geistig Minderwertigen in Aussicht genommen sind.“

Hinsichtlich der Formulierung schlägt Verfasser vor, daß eine möglichst unbestimmte Fassung, welche aber deutlich das pathologische Moment zum Ausdruck bringt, gewählt wird, wozu ihm Kahls Formulierung sehr geeignet erscheint: „Wenn der Täter bei Begehung der strafbaren Handlung in einem andauernden krankhaften Zustande sich befunden hat, welcher das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte.“ Mit dieser Formulierung, bei der nach Verfassers Ansicht, das Wort „andauernd“ fallen müßte, würde dem Mediziner der Nachweis des krankhaften Zustandes, dem Richter die Beurteilung der anderen 2 Punkte zufallen. Die Frage der strafrechtlichen Behandlung solcher Individuen läßt sich allgemein und einfach nicht beantworten, sondern hier muß unbedingt eine individualisierende strafrechtliche Behandlung einsetzen.

Nachdem Verfasser noch auf verschiedene Zustände geistiger Minderwertigkeit und ihre strafrechtliche Behandlung (Freisprechung, bedingte Strafaussetzung und Begnadigung, längere Verwahrung, längere Behandlung) eingegangen ist, schließt er seine Ausführungen mit folgendem Tenor:

„Als Mediziner muß ich es als einen Fortschritt begrüßen, wenn der Begriff der geistigen Minderwertigkeit in das Strafgesetzbuch aufgenommen

wird. Der Fortschritt wird in Wirklichkeit aber nur dann vorhanden sein, wenn die strafrechtliche Behandlung ein dem einzelnen Individuum angepasstes Vorgehen erlaubt. Dieses individuelle Vorgehen wird bei einer allgemein milderen und anderen Art des Strafvollzugs nur möglich sein, wenn auch ärztliche Gesichtspunkte dabei besonders zur Geltung kommen. Während man in einzelnen Fällen mit der bedingten Strafaussetzung und Begnadigung auskommen wird, wird man in anderen Fällen zu längerdauernder Verwahrung seine Zuflucht nehmen müssen. Die Verwahrung muß den Charakter einer besonderen Behandlung haben. Diese Behandlung ist nur auf Grund einer besonderen Organisation einzelner Gefängnisse, am besten aber in besonderen Sicherungsanstalten mit Arbeitsgelegenheit etc. durchzuführen.

Dr. Waibel-Kempen.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen:

Kasuistische Beiträge zur hysterischen Artikulationsstörung, speziell des hysterischen Stotterns, nach Trauma. Von Dr. Merzbacher, Assistenten der psychiatrischen Klinik in Freiburg i. B. Münchener medizinische Wochenschrift; 1904, Nr. 83.

Verfasser liefert einen neuen kasuistischen Beitrag zu dem nach Binswanger verhältnismäßig seltenen hysterischen Stottern.

Ein 47-jähriger Eisengießeiarbeiter wurde während der Arbeit von dem Haken eines eisernen Kranes gegen die linke Schläfenseite getroffen. Heftig erschrocken setzte er die Arbeit ohne Störung fort und hatte nur über etwas Kopfschmerzen zu klagen. Eine äußere Kopfwunde war nicht wahrnehmbar. Erst 10 Tage später meldete er sich beim Kassenarzt mit „ausgesprochenem Silbenstolpern“ und mit der Angabe, daß die Sprachstörung ganz plötzlich am Morgen eingesetzt habe. Die objektive Untersuchung ergab bei dem früher nie ernstlich erkrankten und hereditär nicht belasteten Verletzten: unsicheren Gang, skandierende Sprache, lebhafte Patellarsehnenreflexe. Patient klagte überdies über stetige Steigerung der Kopfschmerzen, Schwindel, so daß er einige Tage das Bett hüten mußte.

Nach Aussage seiner Frau soll er den Eindruck eines Geistesverwirrten gemacht haben und durch Sinnestäuschungen lebhaft beunruhigt worden sein.

Eine 18 Monate später vorgenommene Untersuchung ergab als auffallendstes krankhaftes Symptom: das Benehmen bei den Versuchen zu sprechen und die Sprache des Patienten selbst. Er konnte nicht ein einziges Wort normal hervorbringen, stieß einzelne Silben hervor, nachdem er wiederholt angesetzt und die ersten Buchstaben zu phonieren versucht hatte. Die endlich mühsam produzierte Silbe wurde öfters nacheinander wiederholt. Je länger die Sprachversuche andauerten, desto unruhiger wurde der Kranke. Während er zu Beginn des Versuches halblaut sprach, schwoll die Stimme allmählich an, bis Patient förmlich brüllte und in hochgradige Erregung geriet mit lebhafter Rötung des Gesichtes, starker Beschleunigung der Herztätigkeit und lebhaften Mitbewegungen der Hände, Finger, des Kopfes, Rollung der Bulbi und Verziehung der Gesichtsmuskulatur (Zähneflitschen). Auf der Höhe der Erregung sprang Patient vom Stuhle auf, trat von einem Beine auf das andere, ging vor- und rückwärts, beugte und streckte den Oberkörper. Die Störung blieb sich gleich, ob der eigene Namen oder selten gebrauchte Worte phoniert wurden. Während beim Singen und Lesen dieselbe Störung sich zeigte, erfolgte Schreiben und Pfeifen in normaler Weise. Rüttelte man den Patienten oder strich man ihn mit der flachen Hand über den Kopf, so wurden sofort die Schreiparoxysmen ausgelöst. „Er könne nicht fahren, nicht arbeiten, da er bei der Arbeit den Kopf hin- und herbewegen müsse; wenn er andere sich unterhalten höre, müsse er plötzlich ein Ja! hinausbrüllen. Pfeife jemand auf der Straße, so müsse er auch schreien, belle ein Hund, so müsse er auch zu bellen versuchen.“

In psychischer Beziehung ließ sich leichte Depression, Unlust zur Beschäftigung, beständiges Klagen über den krankhaften Zustand, pessimistisches Auffassen des Ausganges der Erkrankung konstatieren; ferner unruhiger Schlaf, Angstfälle, Sinnestäuschungen, Kopfschmerzen, Unruhe etc.

Bei der Diagnose hätte man an eine Verletzung des Sprachzentrums

denken können. Hierbei würde jedoch auffallend sein, daß Patient unmittelbar nach dem Unfall weiter arbeiten konnte, und daß sich erst etwa 10 Tage nachher die Sprachstörung ohne Begleitung anderer wesentlicher zerebraler Symptome zeigte. Außerdem war die eigentümlich komplizierte Sprachstörung ohne den Nachweis einer weiteren Störung im Gebiete des Hypoglossus, Facialis oder eines anderen Hirnnerven mit allen Versuchen, dieselbe in ein bestimmtes zirkumskriptes Zentrum zu lokalisieren, nicht vereinbar. Es lag daher weit näher, die Sprachstörung als Symptom einer funktionellen Erkrankung (Hysterie) aufzufassen, worauf weniger somatische als psychische Krankheitssymptome und andere Tatsachen hinwiesen.

Verfasser macht darauf aufmerksam, daß sich das Stottern des Kranken wesentlich vom gewöhnlichen Stottern unterschied, daß ferner eine Störung in der Funktion der sprachproduzierenden Organe weder auf sensiblen, noch auf motorischem Gebiete gefunden werden konnte. Nach seiner Ansicht beruht die ganze Störung „auf einer mangelhaften Tätigkeit, die nötigen Muskelsynergien und Muskelsukzessionen zustande zu bringen in dem Augenblicke, in dem die Bildung einer Silbe stattfinden soll, ferner auf der gestörten Fähigkeit, die einmal gebildete Muskelkombination im richtigen Zeitpunkte wieder anzugeben. Sicher kann zum geringsten Teile eine Störung in der Tätigkeit der peripheren und zentralen Bewegung ausführenden Organe dafür verantwortlich gemacht werden.“

Dr. Waibel-Kempen.

Berufskrankheiten des Ohres. Von Privatdozent Dr. G. Brühl in Berlin. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung; 1904, Nr. 8 und 9.

Verfasser setzt an der Hand praktischer Beispiele den Unterschied zwischen Berufskrankheit und Berufsunfall auseinander. Zu den Berufskrankheiten des Ohres werden diejenigen Erkrankungen gerechnet, welche erfahrungsgemäß häufig an vorher völlig gesunden Ohren auftreten, wenn ganz bestimmte unvermeidliche und sich stetig wiederholende Schädlichkeiten im Berufe längere Zeit auf dieselben eingewirkt haben. Als Ursachen für diese Berufskrankheiten sind aus den verschiedenen Betriebsschädlichkeiten folgende hauptsächlich zu nennen:

1. Dauerndes, mehr oder minder lautes Geräusch, oder plötzlicher, heftiger Lärm.
2. Dauernde oder plötzliche Luftdruckschwankungen.
3. Chemische, äußere oder innerliche Einwirkungen.
4. Meteorologische Einflüsse.
5. Äußere Gewaltwirkungen.

Nachdem Verfasser dann von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus die wichtigsten Berufserkrankungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres besprochen, weist er darauf hin, daß die Bedeutung dieser Erkrankungen nicht nur in der persönlichen Gesundheitschädigung der Arbeiter liegt, sondern auch vielfach in der Gefährdung des Publikums. Denn bei allen dem Verkehr dienenden Berufen, wie bei Eisenbahn-, Schiffsbediensteten und Kutschern, kann Schwerhörigkeit großes Unheil herbeiführen. Es muß daher hier als Gesetz gelten, daß ein Mindestmaß Gehör von solchen Arbeitern verlangt wird, denen Menschenleben anvertraut ist. Daher verlangt B., daß „behördlich“ durch regelmäßige Kontrollprüfungen dafür gesorgt wird, daß Arbeiter, welche nicht über dieses Mindestmaß Gehör verfügen, an weniger verantwortliche Stellen gesetzt werden.

Dr. Pflanz-Adlershof-Berlin.

Juvenile Muskeldystrophie bei einem älteren Manne und Trauma. Von Dr. Marcus. Aertzl. Sachv.-Zeitung; 1904, Nr. 16.

Ein 55-jähriger Landwirt schlug mit der linken Schulter gegen ein Wagenrad. Sechs Jahre vorher war er fieberhaft erkrankt gewesen. Nach dieser Krankheit fiel ihm auf, daß er auf der Brust magerer wurde. Allmählich wurden auch beide Schultern magerer und fielen immer mehr nach vorn. Beide Arme wurden schwächer, doch konnte er seine landwirtschaftlichen Arbeiten nach wie vor ausüben. Von dem Unfall ab wurde sein linker Arm bedeutend schwächer als der rechte.

Marcus ist nun der Ansicht, daß die großen, durch die vergleichenden Umfangsmessungen festgestellten Umfangsdifferenzen zu ungunsten der verletzten Seite sicher nicht durch Inaktivitätsatrophie, oder wenigstens nicht durch Inaktivitätsatrophie allein zu erklären sind. Er glaubt, daß es sich in vorliegendem Falle nicht um eine der üblichen Atrophien nach Gelenkverletzung (es hatte eine mäßige Kontraktur bestanden) handele, sondern daß hier ein schnelleres Fortschreiten der Muskeldystrophie vorliegt, bedingt durch den Unfall.

Dr. Troeger-Adelnau.

Ueber eine Thrombose der unteren Hohlvene infolge von Trauma.
Von Dr. Curschmann-Gießen. Aerztl. Sachv.-Zeitung; 1904, Nr. 18.

Ein kräftiger, großer Mann hatte eine schwere Krankheit durchgemacht. Zur Zeit des Unfalls litt er an chronischer Bronchitis mit Emphysem, mäßiger Hypertrophie und Dilatation des rechten Herzens. Er stieß sich mit dem rechten Schienbein, nahe der inneren Kante, etwas unterhalb der Mitte des Unterschenkels gegen den scharfen Rand einer metallenen Bütte. Die Stelle war schmerzhaft, schwell leicht an und verfärbte sich bläulich. Nach einigen Tagen traten heftige Schmerzen auf und das ganze rechte Bein schwell enorm an. Die Vena saphena magna war in ihrer ganzen Ausdehnung als rundlicher, harter Strang durch die Haut zu fühlen.

Dieser Zustand blieb einige Wochen lang derselbe, als plötzlich die Genitalien, die Gegend um den Anus, die Bauchdecken bis einige Fingerbreit unterhalb des Nabels, der Rücken bis über die beiden untersten Lendenwirbel hinauf und das ganze linke Bein in hochgradigster Weise anschwellen. Nach einigen Wochen gingen die Schwellungen langsam zurück und es kam gegen alle Erwartung zur Genesung unter Zurücklassung einer recht erheblichen Atrophie der Muskulatur.

Die Thrombose der Vena saphena magna an der Stelle des Traumas ist also mindestens bis zur Teilungsstelle des Vena cava inferior, hinaufgestiegen; es hat dann ein Uebergang des Thrombus in die Vena iliaca der anderen Seite stattgefunden. Die Thrombose der Vena cava inferior erhielt nachträglich noch dadurch eine Stütze, daß sich die Hautvenen der Bauchdecken ganz außerordentlich erweiterten.

Die Arbeitsfähigkeit des einstmals kräftigen Mannes blieb infolge der Muskelschwäche fast Null.

Dr. Troeger-Adelnau.

Tagesnachrichten.

Zu dem Artikel des Herrn Prof. Dr. König „Nachweis der chemischen Untersuchung des Wassers“ in Nr. 20 dieser Zeitschrift erhält die Redaktion nachstehende Zuschrift des Vorstandes der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin zur Veröffentlichung:

„Der erst nach seinem Erscheinen zu unserer Kenntnis gekommene Aufsatz des Herrn Prof. Dr. J. König, Münster i. W., „Nochmals zur chemischen Untersuchung des Wassers“ in Nr. 20 der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“ vom 15. Oktober 1904 hat uns veranlaßt, dem vorgesetzten Herrn Minister von den unter Ziffer 4 des genannten Aufsatzes ausgesprochenen Verdächtigungen der unserer Leitung unterstehenden staatlichen Anstalt (Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung) mit der Bitte um weitere Verfolgung Kenntnis zu geben.

Berlin, 31. Oktober 1904.

Der Anstaltsleiter
Prof. Dr. Schmidtman,
Geheimer Ober-Medizinalrat.

Der Anstaltsvorsteher.
Prof. Dr. Günther,
Geheimer Medizinalrat.

In der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 3. d. Mts. wurde der von dem Abg. Schmedding Münster i. W. gestellte Antrag, betr. die gesetzliche Fürsorge für mittellose, geisteskrankte und schwachsinnige Personen, die nur behufs des Schutzes anderer Personen gegen ihre Ausschreitungen der Unterbringung in eine Anstalt bedürfen, nach kurzer

Debatte, in der sich alle Redner zustimmend äußerten, der um 7 Mitglieder zu verstärkenden Generalkommission überwiesen.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz hat in ihrer Sitzung vom 8. d. Mts. den § 25 dahin abgeändert, daß die Kosten der Feststellung aller übertragbarer Krankheiten vom Staate allein zu übernehmen sind. Weiterhin wurde zu § 27 beschlossen, daß die hier vorgesehene subsidiäre Verpflichtung der Kreise zur Uebernahme der Kosten für sanitäre Einrichtungen in seuchenfreier Zeit bei Leistungsunfähigkeit der betreffenden Gemeinden fortfällt. Endlich wurde eine Resolution angenommen, daß der Staat in den Etat jährlich einen Betrag zur Durchführung des Gesetzes und zur Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden einstellen soll.

Vom 1. April 1905 können die ersten fünf medizinischen Semester an der Universität in Münster absolviert werden; damit ist der erste Schritt zur Errichtung einer medizinischen Fakultät in Münster i. W. getan.

Am 25. und 26. d. M. findet in Berlin auf Anlaß des Deutschen Zentral-Komitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke eine Versammlung der mit den Heilstätten und verwandten Einrichtungen in direkter Beziehung stehenden Aerzte statt, welche sich hauptsächlich mit der Erörterung wissenschaftlicher Fragen beschäftigen wird. Auf die Tagesordnung sind u. a. folgende Verhandlungsgegenstände gestellt: Gegenwärtiger Stand der Forschung über die Beziehungen zwischen menschlicher und Tiertuberkulose; Abwässerbeseitigung in den Heilstätten; Formalindesinfektion und ihre Grenzen; Sputumbeseitigung; Fürsorge für die aus der Heilstätte ungehebert entlassenen Kranken; die Verpflegung in den Heilstätten; Ruhe und Beschäftigung der Kranken in den Heilstätten, Heranziehung der Heilstättenpfleglinge zur Arbeit; weitere Erfahrungen über Tuberkulinanwendung in Heilstätten.

Sprechsaal.

Anfrage des Kreisarztes Dr. Sch. in E.: Gehört Lysol als ein Kresol zur Abteilung 3 des Verzeichnisses der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften?

Antwort: Lysol ist kein reines Kresol, sondern eine Zubereitung desselben (Urt. des O. L. G. in Breslau vom 27. Januar 1899 und des Kammergerichts vom 27. September 1900). Da nun in Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte nur „Kresole“ genannt sind, ohne Zusatz der Worte „deren Zubereitungen und Verbindungen“, wie dies bei anderen Giften der Fall ist, so haben die bisher ergangenen gerichtlichen Urteile, z. B. des Landgerichts in Coblenz vom 20. Januar 1899, Lysol nicht zu den Giften gerechnet. Ob diese Ansicht zutreffend ist, darüber liegt, soweit der Redaktion bekannt ist, die Entscheidung eines höchsten Gerichtshofes noch nicht vor. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren so häufig vorgekommenen Lysolvergiftungen wäre eine andere Auffassung in höherer Instanz dringend erwünscht; jedenfalls ist die Herbeiführung einer solchen angezeigt.

Anfrage des Kreisarzt Dr. B. in Gr.: Gibt es einen Ministerial-Erlass, wonach die Landesbeamten verpflichtet sind, den Kreisärzten regelmäßig (viertel- bzw. ganzjährlich) Mortalitätstabellen zuzustellen?

Antwort: Nein! Die Landesbeamten sind nur verpflichtet, dem statistischen Bureau die Zählkarten über Todesfälle ausgefüllt zuzusenden; nur bei Selbstmord müssen sie auch dem zuständigen Kreisarzt eine Abschrift der betreffenden Zählkarten zusenden (Min.-Erlass vom 10. Febr. 1902). In einzelnen Regierungsbezirken erfolgt allerdings die Zusendung der Zählkarten über Todesfälle an das statistische Bureau durch die Hand des Kreisarztes; es beruht dies aber nicht auf einer allgemeinen ministeriellen Anordnung, sondern auf einer besonderen Verfügung des zuständigen Regierungspräsidenten.

Anfrage des Kreisarstes Dr. S. in P. Wird dem Kreisarzt die Fuhrkostenentschädigung von 1,50 Mark für Dienstverrichtungen am Wohnort auch jetzt noch gewährt? In den neuen Formularen für die monatlichen Reise-Liquidationen fehlt die Rubrik: Fuhrkostenentschädigung.

Antwort: So lange das Gesetz vom 9. März 1872 über die Gebühren für die Medizialbeamten in Kraft ist, hat der Kreisarzt auch nach § 1 dieses Gesetzes Anspruch auf Fuhrkostenentschädigung bei allen medizinial- und sanitätspolizeichen, im allgemeinen staatlichen Interesse vorgenommenen Verrichtungen an seinem Wohnorte. Bei Feststellung des neuen Formulars für Reise-Liquidationen ist jedenfalls angenommen, daß inzwischen das dem Landtag vorgelegte neue Gehührgesetz in Kraft getreten sein würde, und deshalb die betreffende Rubrik fortgelassen, da hier eine Fuhrkostenentschädigung bei Dienstgeschäften am Wohnorte nicht mehr vorgesehen ist.

Nachruf.

Am 7. d. M. ist nach kurzer Krankheit

Gerichtsarzt Med.-Rat Dr. Hugo Mittenzweig

in Berlin

an den Folgen einer durch Infektion bei Ausübung seines Berufes zugezogenen Kopfrosee im Alter von 65 Jahren verstorben. Mit ihm hat der Preussische Medizinalbeamtenverein eines seiner ältesten und treuesten Mitglieder verloren, das sich namentlich als langjähriges Vorstandsmitglied große Verdienste um die Entwicklung des Vereins und um die Förderung seiner Bestrebungen erworben hat. Seiner Anregung verdankt der Verein auch in erster Linie die Schaffung eines eigenen Organs; denn der Verstorbene ist nicht nur jahrelang Mitherausgeber der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“ gewesen, sondern ihm gebührt auch das Verdienst, diese Zeitschrift überhaupt ins Leben gerufen zu haben. Zahlreiche und wissenschaftlich wertvolle Abhandlungen sind während dieser Zeit aus seiner Feder geflossen, und hatte sich Mittenzweig schon früher in hervorragender Weise an den vom Verein im Jahre 1886 veranlaßten Vorarbeiten für eine preussische Medizinalreform beteiligt, so ist er nach Gründung der Zeitschrift für Medizinalbeamte stets bemüht gewesen, in dieser für die Verwirklichung der damals seinen Vorschlägen gemäß gefaßten Beschlüsse betreffend die Umgestaltung der Stellung der Medizinalbeamten in ebenso energischer, als geschickter und tatkräftiger Weise einzutreten.

Ueberhäufung mit amtlichen Geschäften sowie vermehrte Arbeit durch Uebernahme der Leitung einer größeren Privat-Irrenanstalt und späterhin durch Leitung einer eigenen derartigen Anstalt haben ihn leider viel zu früh gezwungen, seine schriftstellerische Tätigkeit mehr oder weniger aufzugeben und die Wiederwahl zum Vorstandsmitgliede abzulehnen.

Der Herausgeber der Zeitschrift betrauert in dem Verstorbenen seinen ältesten Freund, der ihm viele Jahre hindurch treu zur Seite gestanden hat und dessen Verlust ihm um so schmerzlicher getroffen hat, als er ganz unerwartet gekommen ist. Mit ihm trauern aber sicherlich nicht minder die überaus zahlreichen Freunde des Dahingeschiedenen, sowie alle diejenigen, die Mittenzweig im Leben näher getreten sind, seinen aufrichtigen, offenen und ehrlichen Charakter, seine außerordentliche persönliche Liebenswürdigkeit, sein joviales Wesen kennen und hochschätzen gelernt haben!

Sein Andenken wird unvergessen bleiben!

Abonnementspreis pro Jahr: 12 Mark; nebst der monatlichen Beilage „Berliner Klinik“ 18 Mark.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhertogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 23.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

1. Dezbr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

Die Bedeutung der Fäulnis für die Lungenprobe. Von Dr. E. Ungar . . . 805
Zur Schabankfrage. Von Dr. Berger . 819

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen:
Dr. Küster: Untersuchungen über Bakterienvernichtung durch den Sauerstoff der Luft und durch Wasserstoffsuperoxyd 822
Dr. J. Bongert: Beiträge zur Biologie des Milzbrandbacillus und sein Nachweis im Kadaver der grossen Haustiere . . . 822
Dr. E. v. Düring: Zur Lehre von Ekzem. Impfung ekzematöser Kinder . . . 823
Dr. Bruns: Impftuberkulose infolge von subkutaner Injektion . . . 823
Dr. Bernhard Fischer: Die Eingangsporten der Tuberkulose . . . 824
Dr. Schmorl und Dr. Geipel: Ueber die Tuberkulose der menschlichen Placenta 825
Dr. Adolf Trentlein: Ein Beitrag zur primären Darmtuberkulose beim Kalb . 826
Dr. Friedmann: Ueber Immunisierung von Rindern gegen Tuberkulose (Perlsucht) und über Tuberkulose-Serumversuche . 827
Dr. Josef Sargo: Ueber Tuberkellbazillenzüchtung aus Sputum und aus Exsudat bei Pleuritis und Seropneumothorax . 827
Dr. O. Roepke: Tuberkulose und Heilstätte 828
Dr. Noetel: Die Entschädlichmachung des Auswurfs der Phthisiker . . . 829
Dr. E. Thiele: Die Vorgänge bei der

Zersetzung und Gerinnung der Milch . 839
Dr. Dombrowsky: Einige Versuche über den Uebergang von Riech- und Farbstoffen in die Milch 830
Dr. Trummpp: Versorgung der Städte mit Kuhmilch 830
C. S. Engel: Zur Beschaffung von billiger Säuglingsmilch in den Städten Preussens 831
Dr. v. Ohlen: Was hat uns die Hamburger Ausstellung für hygienische Milchversorgung bezüglich der Kindermilch gelehrt? 832
Dr. Pröhlis: Die Milchversorgung unserer Grossstädte unter Anlehnung an die Hamburger Milchausstellung 1903 832
Tagesnachrichten 833

Beilage:

Berichte aus Versammlungen. XIII.
Bericht über die 29. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Danzig vom 14.—17. September 1904 141
Bericht über die 76. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Breslau vom 18.—24. September 1904 145

Beilage:

Rechtsprechung 277
Medizinal-Gesetzgebung 278

Umschlag:

Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Anseichnungen: Verliehen: Der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: den San.-Räten Dr. Lejeune, Prof. Dr. Ruge, Dr. Ulrich, Dr. Windels und Dr. Meyer in Charlottenburg; — als Sanitätsrat: den Aerzten Dr. Karl Behm, Dr. Juliusberger, Dr. Jul. Köhler, Dr. Dr. Lasch und Dr. Alex. Rüseler in Berlin. Dr. Höpner in Charlottenburg.

Dr. Martin Schulze und Dr. Gustav Wagner in Schöneberg; — das Prädikat Professor: dem Privatgelehrten Dr. med. Kobelt in Schwanheim; — der Wilhelmsorden: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Koch in Berlin; — der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Prof. Dr. Greef, Direktor der Charité-Augenklinik in Berlin, dem Geh. San.-Rat Dr. Aschenborn in Berlin und dem Arzt Dr. Wohlfahrt in Frankfurt a. M.; — der Kronenorden III. Kl.: dem Geh. San.-Rat Dr. Fackel in Schmalkalden; — die Königliche Krone zum Roten Adlerorden IV. Klasse mit Schwertern: dem Stabsarzt Dr. Eggel beim Feld-Regiment der Schutztruppe für Südwestafrika; die Schwerter zum Roten Adlerorden IV. Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Stabsarzt Dr. Hummel bei der Schutztruppe für Südwestafrika; — der Rote Adlerorden IV. Kl. mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: den Stabsärzten Dr. Dempwolff, Dr. Dansauer, Dr. Liesegang (2. Feld-Art.-Abt.), Dr. Brockelmann (2. Feld-Regt.) bei der Schutztruppe für Südwestafrika; — der Rote Adlerorden IV. Klasse mit Schwertern: dem Marinestabsarzt Dr. Wiemann von der Sanitätskolonne des Marine-Expeditionskorps; — der Rote Adlerorden IV. Kl. am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Marineoberstabsarzt Dr. Metzke vom Reichsmarineamt und dem Marinestabsarzt Dr. Gappel von der Marinestation der Nordsee; — der Kronenorden III. Klasse mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Generaloberarzt Dr. Schian, Korpsarzt beim Kommando der Schutztruppe I. Südwestafrika; — der Kronenorden IV. Klasse mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: den Oberärzten Dr. Maab, Dr. Trommsdorff, Dr. Schultz (beim Etappenkommando), Dr. Hintze und Dr. Köppen, den Assistenzärzten Dr. Brüggemann u. Dr. Barthels (sämtlich beim 1. Feld-Regt.), Dr. Schaaf (2. Feld-Regt.), Dr. Eckert (Feldlazarett Nr. 3), Dr. Krause (Feldlazarett Nr. 8) der Schutztruppe für Südwestafrika) und dem Marineassistentenarzt d. Res. Willutzki von der Marinestation der Nordsee; — der Kronenorden IV. Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Marineassistentenarzt Dr. Janßen von der Sanitätskolonne des Marine-Expeditionskorps.

Ernannt: Der Geh. Med.-Rat Dr. Dietrich, vortr. Rat in der Medizinalabteilung des Kultusministeriums zum Geheimen Obermedizinalrat; Dr. Schreiber in Wittenberg zum Kreisassistentenarzt in Liegnitz.

In den Ruhestand getreten: Kreisarzt Dr. Schmolk in Rastenburg O./P.
Gestorben: Med.-Rat Dr. Wendt, ständiger Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Breslau, Dr. Seyfert in Lamspringe (Reg.-Bez. Hildesheim), Dr. Brüggemann in Münster i. W., Dr. Jetter in Hechingen, Prof. Dr. Robert Langerhaus in Berlin, Dr. Bode in Hallensee, dirig. Arzt des Auguste-Viktoria-Krankenhauses, die Kreisärzte Med.-Rat Dr. Arens in Erkelenz und Med.-Rat Dr. Zülch in Wolfshagen, Generalarzt a. D. Dr. Husemann in Stolzenau (Reg.-Bez. Hannover), Dr. Bamberg in Graudenz, Assistentenarzt Walter Meyer in Swakopmund und Dr. Bergmann in Kiel.

Königreich Bayern.

Anselehnungen: Verliehen: Der Titel Medizinalrat: Dem Bezirksarzt Dr. Brand in Fußen; — der Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse: dem Hofstabsarzt Dr. Kastner in München.

Versetzt: Der Bezirksarzt Dr. Obermayr in Rockenhausen nach Ansbach, Bezirksarzt Dr. Henkel von Freising nach München.

Gestorben: Med.-Rat Dr. Höller, Bezirksarzt in Memmingen, Dr. Ziege in Nürnberg.

Königreich Sachsen.

Ernannt: Dr. Facillides in Plauen zum Gerichtsassistentenarzt dasselbst, Dr. Hartmann in Zwickau zum Gerichtsassistentenarzt dasselbst.

Grossherzogtum Baden.

Ernannt: Privatdozent Dr. Fischer in Freiburg i./Br. zum außerordentlichen Professor.

Gestorben: Dr. Baumann in Schwetzingen, San.-Rat Dr. Stiege aus Baden-Baden in Mentone, Dr. Siegele in Pforzheim.

Grossherzogtum Hessen.

Anselehnungen: Verliehen: Der Charakter als Geh. Med. Rat; dem Prof. Dr. Voßius in Gießen.

Grossherzogtum Oldenburg.

Ernannt: Der Arzt Dr. Buba in Nordenham zum Amtsarzt in Budjadingen.
In den Ruhestand getreten (zum 1. Januar 1905): Ober-Med.-Rat Dr. Ritter, Landphysikus in Oldenburg.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

In den Ruhestand getreten auf eigenes Ansuchen (zum 1. Januar 1905):

Der Bezirksarzt Med.-Rat Dr. Rothe in Altenburg.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt: Dem
Physikus Wichmann in Braunschweig.

Gestorben: Dr. Nath. Teichmann in Gera.

Erledigte Stellen.

Königreich Bayern.

Die Bezirksarztstellen in Memmingen und Freising. Bewerbungen um diese sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse an die für den Bewerber vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 6. Dezember d. J. einzureichen.

Der heutigen Nummer der Zeitschrift liegt eine Bestellkarte sowie ein Bestellzettel auf Einbanddecke von **Fischers mediz. Buchhdlg., H. Kornfeld in Berlin** bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Verfasser gesucht

für eine kurze, gemeinverständliche Darstellung des staatlichen (deutschen) **Medizinalwesens.** **Hobbing & Büchle, Verlag in Stuttgart.**

An der **Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter** ist möglichst bald die Stelle des vierten Assistenzarztes zu besetzen. Jahresgehalt neben völlig freier Station in erster Klasse 1500 Mark — steigend bis 2100 Mark —. Psychiatrische Vorbildung nicht erforderlich. Bewerber wollen Approbation, Lebenslauf und Zeugnisse an den Unterzeichneten einsenden.
Direktor Dr. **Gerlach.**

Verlag von Fischer's med. Buchhandlung, H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstrasse 10.

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Kalender

für

Medizinalbeamte.

1905.

Vierter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Dr. O. Rapmund,

Regierungs- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

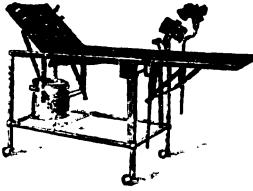
Ausgabe A (für die preuss. Medizinalbeamten) mit Beiheft.
In Leinen gebunden. **Preis: 3,50 Mark.**

Ausgabe B (für die übrigen deutschen Medizinalbeamten).
In Leinen gebunden. **Preis: 3 Mark.**

C. Maquet, Heidelberg u. Berlin W.,

G. m. b. H.

Lützowstr. 89—90.



Anfertigung von kompletten
Krankenhaus-Einrichtungen,
Operationstische, Instrumentenschränke aus Eisen
u. Glas, Irrigatorenständer, Bettstellen, Stühle etc.
Permanente Ausstellung, ebenso großes
Lager von Krankenfahrstühlen, **Schlafesseln,**
Ruhemöbeln, Keilrahmen, Bettische etc., alle
Artikel zur Krankenpflege.

Ausführliche Kataloge gratis und franco.

Prämiirt mit 20 gold. Medaillen, Berlin 1896, 1899 und 1901.



[Kont.]

Verlag von **Fische's medic. Buchhandlung, H. Kornfeld**

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammerbuchhändler.

Berlin W. 35.

Lützowstrasse 10.

Soeben erschien :

FISCHER'S
KALENDER
FÜR
MEDIZINER.

Herausgegeben

von

DR. A. SEIDEL.

1905.

==== 17. Jahrgang. ====

In Leinenband: Preis 2 Mark.

Der Kalender ist, wie stets, nach dem neuesten Stande der therapeutischen Erfahrungen umgearbeitet und inhaltlich vermehrt.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, ökon. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

DR. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlags-handlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes entgegen.

Nr. 23.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

1. Dezbr.

Die Bedeutung der Fäulnis für die Lungenprobe.¹⁾

Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. E. Ungar-Bonn.

Ueber 9 Jahre sind verflossen, seitdem BORDAS und DESCoust²⁾ mit der uns alle wohl höchst frappierenden Behauptung auftraten, dass die Fäulnis das spezifische Gewicht der Lungen Neugeborener, welche nicht geatmet hätten, nicht verändere, dass demnach auch die Fäulnis nicht zu einer irrthümlichen Auffassung des Ergebnisses der Lungenschwimmprobe führen könne. Dieser Anschauung, welcher übrigens, wie ich einer sogleich zu erwähnenden Abhandlung von MALVOZ entnehme, schon TAMASSIA³⁾ Ausdruck gegeben hatte, widersprach derartig der bis dahin geltenden Lehre, dass sich in den Lungen Neugeborener, die nicht geatmet hätten, Fäulnisgase ansammeln und das spezifische Gewicht bis zur Schwimfähigkeit verringern könnten, dass es nicht auffallend erscheinen kann, wenn sich zunächst lebhafte Zweifel an ihrer Richtigkeit geltend machten. Dies musste um so mehr der Fall sein, als, wie ich in einem früheren, diesen Gegenstand behandelnden Vortrag⁴⁾ zeigen konnte, die theoretischen Erörterungen von BORDAS und DESCoust über den Verlauf der Fäulnis bei Neugeborenen überhaupt und die Fäulnisvorgänge

¹⁾ Nach einem auf der diesjährigen Naturforscherversammlung in der Abteilung für gerichtliche Medizin gehaltenen Vortrage.

²⁾ Annales d'hyg. publ. et de méd. légale; 1886.

³⁾ Tamassia: Sulla putrefazione del polmone. (Revista speriment. di med. legale; 1876.

⁴⁾ Ungar: Ueber den Einfluß der Fäulnis auf die Lungenschwimmprobe. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. usw.; 8 F. XXI. 1.

in den Lungen im Speziellen alles weniger wie überzeugend wirkten.

Mangelte aber auch jenen theoretischen Ausführungen Bordas' und Descousts die erforderliche Beweiskraft, so sprach doch zu gunsten ihrer Anschauung das Resultat einer Anzahl an Foeten von Ratten und Hammeln, sowie an den Lungen zweier neugeborener Kinder angestellter Untersuchungen. Hierzu kam noch die gerichtsärztliche Erfahrung, dass man in Leichen Neugeborener so häufig Lungen antrifft, welche sich trotz weit fortgeschrittener Fäulnis sowohl im ganzen, wie in allen einzelnen Teilen als nicht schwimmfähig erweisen, eine Beobachtung, welcher schon frühere Autoren wiederholt Ausdruck gegeben hatten.

Eine Stütze für ihre Anschauung fanden Bordas und Descoust an Lebrun.¹⁾ Auf Grund seiner Beobachtungen an Leichen von 14 Neugeborenen gelangte Lebrun zu der Schlussfolgerung, dass man Fäulnisblasen auf der Oberfläche der Lungen nur dann antröfe, wenn das Kind geatmet habe. In 5 der 14 Fälle war, obschon die Fäulnis sehr weit vorgeschritten war, das Resultat der Lungenschwimmprobe ein negatives, und fehlte jede Spur von Fäulnisblasen. In diesen 5 Fällen glaubte Lebrun auf Grund des ganzen übrigen Befundes eine Luftaufnahme in die Lungen ausschliessen zu können, während er in 8 der übrigen Fälle, in welchen die Oberfläche der Lungen zahlreiche Fäulnisblasen zeigte, genügende Anzeichen für ein Geatmethaben vorzufinden glaubte. Einer der 14 Fälle lässt zwar eine verschiedene Deutung zu, ist aber, wie Lebrun meint, jedenfalls nicht geeignet, die Schlussfolgerungen Bordas' und Descousts zu entkräften.

Gegen die Berechtigung der Schlussfolgerung von Bordas und Descoust wandte sich Malvoz.²⁾ Er studierte zunächst den Verlauf der Fäulnis an dem Foetus eines Schafes und an 2 Foeten einer Kuh, welche Foeten noch eingehüllt in die Eihäute dem Uterus entnommen worden waren. Malvoz gelangte auf Grund der Feststellung, dass im Gegensatz zu der weiten Verbreitung der Fäulnisblasen auf Lungen Neugeborener, die geatmet hatten, nur in zwei seiner 3 Versuche die Lungen einige wenige Fäulnisblasen erkennen liessen, und die Lungen des dritten Foetus sogar ganz frei von Gasblasen geblieben waren, zu dem Ausspruche, dass in der von Bordas und Descoust aufgestellten These viel Wahrheit stecke, dass deren Behauptung aber allzu bestimmt laute. Malvoz stellte sodann noch die bemerkenswerte Tatsache fest, dass in den Kulturen, welche er mit dem Inhalt der Bronchialverzweigungen anlegte, die Zahl der Kolonien der anaëroben Mikroben eine auffallend geringe war, im Gegensatz zu den sehr zahlreichen Kolonien der aëroben.

Malvoz berichtet weiter noch über Versuche, welche er an vier dem Uterus entnommenen Schaf-Foeten machte,

¹⁾ Contribution à l'étude de la docimasie pulmonaire. Annales de la Société de la médecine légale de Belgique. 8 me année; Nr. 2, 1896, S. 66.

²⁾ Malvoz: De la putréfaction au point de vue de l'hygiène publique et de la médecine légale. Bruxelles 1898.

indem er dreien dieser Foeten langsam 3 ccm einer Emulsion von Gartenerde und Wasser, also einer Flüssigkeit, welche eine enorme Menge anaërober Mikroben enthält, in die Mundhöhle injizierte, während er den vierten Foetus zum Vergleich bestimmte. Diese 4 Foeten wurden, um das Vordringen der Mikroben in den Atmungsapparaten zu begünstigen, in vertikale Stellung gebracht und zudem Tag und Nacht in einem Wärmekasten in einer Temperatur von 20 bis 21° gehalten. Während sich nun bei dem nur zum Vergleich bestimmten Foetus nach 8 Tagen nur geringe Fäulniserscheinungen zeigten und vor allem die Lungen frei von Fäulnisblasen waren, zeigte einer der injizierten Foeten bei vorgeschrittener allgemeiner Fäulnis sehr zahlreiche Fäulnisblasen auf den Lungen, welche auch sowohl im ganzen, als wie in einzelne Stücke zerteilt, sich als schwimmfähig erwiesen.

Von den beiden anderen Foeten wurde der eine nach vier Wochen untersucht; die Lungen zeigten sehr zahlreiche Fäulnisblasen unter der Pleura und im Innern, von der Grösse eines Stecknadelknopfes bis zu der einer Erbse. Der vierte Foetus, nach 5 Wochen untersucht, zeigte noch grössere Fäulnisblasen der Lungen, doch waren dieselben weniger zahlreich, gleichsam als ob sie mit der Zeit zusammengefloßen wären.

Malvoz gelangt zu dem Schlusse, dass unter gewissen Bedingungen, welche leicht herzustellen seien, in den Lungen Neugeborener, welche nicht geatmet hätten, eine ausgedehnte gasförmige Fäulnis entstehen und diese die Lungenschwimmprobe vereiteln könne.

Zu der gleichen Schlussfolgerung kamen Puppe und Ziemke auf Grund von Versuchen, über welche Ziemke in der Sektion für gerichtliche Medizin auf dem internationalen Kongress in Paris berichtete. Eine ausführliche Mitteilung dieser Versuche, welche zu den Verhandlungen des Kongresses eingereicht war, ist jedoch bisher nicht veröffentlicht worden. Ich kann mich hier nur auf das Autoreferat Ziemkes in der Zeitschrift für Medizinalbeamte¹⁾ beziehen. In den betreffenden Versuchen füllten Puppe und Ziemke Reinkulturen von gasbildenden Bakterien, Proteus- und Coli-Arten in die Trachea von Neugeborenen, „welche noch nicht zum Luftatmen gekommen wären“. Sie konnten alsdann neben einer foudroyanten allgemeinen Fäulnis auch in allen Fällen eine so erhebliche Gasbildung in den Lungen konstatieren, dass die Lungenschwimmprobe positiv ausfiel.

In dem Autoreferat Ziemkes heisst es:

„Wenn man sich an das ubiquitäre Vorkommen von gasbildenden Bakterien in Luft, Flüssigkeiten und Erde erinnere, so müsse man zugeben, daß auch ohne die günstigen Bedingungen des Experimentes unter gewissen Umständen, wenn nämlich die Gasbildner bis in die Lungen vorgedrungen sind, sich eine spontane Gasfäulnis an Lungen, die nicht geatmet haben, entwickeln kann. Und in der Tat hat Redner dieselbe erst kürzlich an einem 24 Wochen alten Foetus, der im Wasser gefunden wurde, in ausgesprochener Weise beobachten können. Er macht sodann auf zwei Hilfsmittel in zweifelhaften Fällen aufmerksam: das sind die Lupe und das Mikroskop, die da Aufschluß geben können,

¹⁾ Zeitschrift für Medizinalbeamte; 1900, Nr. 17, S. 564.

wo andere Mittel versagen. An gasfaulen Lungen, welche nicht geatmet haben, sieht man mit einer guten Lupe die einzelnen Gasblasen, von einem mehr oder weniger breiten Hof des unveränderren, dunkelblauroten und luftleeren Lungengewebes umgeben, während die Gasblasen bei Lungen, die schon geatmet haben, entsprechend den Alveolarräumen ganz dicht aneinandergerückt erscheinen und nur durch die feinen Alveolarsepta getrennt sind. Unter dem Mikroskop lassen sich an solchen Lungen, auch wenn das Gewebe schon stark verändert ist, noch lange die gleichmäßig mit Luft gefüllten Alveolarräume erkennen; bei gasfaulen Lungen, welche nicht geatmet haben, ist dagegen die Größe der Gasblasen eine ganz ungleiche und ihre Anordnung eine regellose.“

In jener Sitzung, in welcher Bordas und Descoust ihre früher geäußerte Ansicht aufrecht hielten, bemerkte Martin¹⁾, dass die von Bordas und Descoust angestellten Versuche im Winter ausgeführt seien, zu einer Zeit also, wo Fäulnisprozesse langsamer vor sich gingen. Wenn man Neugeborene, die nicht geatmet hätten, im Sommer bei hoher Tagestemperatur der Fäulnis überlasse, so könne man auch hier an den Lungen Gasfäulnis erhalten.

Martin teilte sodann noch mit, dass er bei einem Kinde, welches kraniotomiert worden wäre und folglich nicht hätte atmen können, eine gasförmige Fäulnis der Lungen hätte entstehen sehen.

Eine grössere Anzahl einschlägiger Versuche habe ich selbst sodann an Tierfoeten und menschlichen Neugeborenen angestellt. Ueber einen Teil dieser Untersuchungen, darunter 13 an menschlichen Neugeborenen, habe ich bereits in dem soeben erwähnten Vortrag berichtet. Auf das Ergebnis jener Versuche werde ich jedoch gleich noch zu sprechen kommen.

Seitdem habe ich noch an 5 weiteren Leichen menschlicher Neugeborener Versuche angestellt. Von 4 dieser Neugeborenen war gemäss der Geburtsgeschichte mit Bestimmtheit anzunehmen, dass sie bereits vor der Geburt abgestorben waren und dass demgemäss auch ein Luftatmen in utero ausgeschlossen war. Zwei dieser Neugeborenen erschienen ausgetragen, das dritte der Reife nahe; bei dem vierten handelte es sich um ein syphilitisches, dem achten Schwangerschaftsmonat angehörendes, wahrscheinlich bereits mehrere Tage vor der spontanen Geburt abgestorbenes Kind. Der fünfte Versuch wurde mit einem dem neunten Schwangerschaftsmonat angehörenden Neugeborenen angestellt, von welchem mir zunächst nur mitgeteilt war, es handle sich um eine Todgeburt und seien keinerlei geburtshilflicher Eingriffe, sowie auch kein Belebungsversuch vorgenommen worden. Dies letzterwähnte Kind, das syphilitische, sowie die zwei ausgetragenen Neugeborenen wurden an der freien Luft liegend der Fäulnis überlassen. Bei dem der Reife nahen Neugeborenen wiederholte ich den früher bereits gemachten Versuch, dass ich von der eröffneten Trachea aus einen elastischen Katheder in den rechten Hauptbronchus einführte und die rechte Lunge aufblies. Diese 5 Versuche wurden in den Sommermonaten vorgenommen, einer derselben, bei welchem das Kind ohne weiteren Eingriff der Fäulnis überlassen wurde, in den aussergewöhnlich heissen Monaten Juni und Juli dieses Jahres. Die Leichen wurden erst eröffnet, wenn die Fäulnis

¹⁾ Zeitschrift für Medizinalbeamte; 1900, Nr. 17, S. 564.

so weit vorgeschritten war, dass die Pleurahöhlen aufzubrechen drohten. Das Ergebnis dieser Untersuchungen war folgendes:

„Bei dem Kinde, bei welchem die eine Lunge aufgeblasen worden war, erschien diese mit zahlreichen kleinsten bis bohnen großen Fäulnisblasen bedeckt, während die andere Lunge weder Fäulnisblasen zeigte noch bei der Schwimmprobe ein positives Resultat ergab. Bei dem Kinde aus dem neunten Schwangerschaftsmonat war die Farbe der Lungen eine gleichmäßig grünschwarze, die Konsistenz eine sehr weiche; auf beiden Oberlappen und dem linken Unterlappen zeigten sich eine Anzahl Gasblasen von der Größe einer Linse bis zur kleineren Bohne. Die linke Lunge schwamm als Ganzes, von der rechten Lunge schwamm nur der Oberlappen. Beide Lungen behielten ihre Schwimmfähigkeit auch nach Anstechen der sichtbaren Fäulnisblasen. Der größere Teil der kleineren Stücke der linken Lunge, sowie des rechten Oberlappens sanken im Wasser unter; diejenigen, welche schwammen, behielten zum Teil die Schwimmfähigkeit auch nach dem Versuche, sie zu zerdrücken. Beim Einschneiden der Lungen unter Wasser war ein Aufsteigen kleinster Luftbläschen nicht bemerkbar. Dieser Befund war mir so auffallend, und widersprach so meinen sonstigen Erfahrungen, daß ich Veranlassung nahm mit dem Kollegen, welcher die Kinderleiche zur Verfügung gestellt hatte, Rücksprache zu nehmen. Da stellte sich dann heraus, daß derselbe bei der Geburt des Kindes gar nicht anwesend gewesen, sondern erst hinzugekommen war, nachdem das Kind einige Zeit geboren. Ein Atmen des Kindes nach der Geburt konnte er keineswegs auch nur mit einiger Bestimmtheit ausschließen. Dieser Fall lehrt, wie vorsichtig man bei der Verwertung des zu derartigen Versuchen dienenden Materials sein soll.

Bei den drei anderen Neugeborenen zeigten die Lungen weder Fäulnisblasen auf ihrer Oberfläche, noch erwies sich ein Teil derselben schwimmfähig, obschon diese Lungen im Uebrigen die Erscheinungen vorgeschrittener Fäulnis zeigten.

Eine Reihe von Versuchen hat fernerhin Sarda¹⁾ mitgeteilt, zunächst solche mit Lungen, die aus dem Körper entfernt worden waren. Diese wurden ganz entsprechend der Ansicht von Bordas und Descoust nicht schwimmfähig. „Dagegen durchdringt“, heisst es in der Veröffentlichung Sardas, „die gasförmige Fäulnis die Lungen bis zu einem Grade, der manchmal die Resultate der Lungenschwimmprobe gefährdet, wenn der ganze Leichnam der Fäulnis im Wasser, in der Erde und selbst in der freien Luft ausgesetzt wird. Aber erst nach 25—30 Tagen im Winter, im Sommer nach 10 Tagen entwickeln sich die Gase in den Lungen.“ Hieraus glaubt Sarda schliessen zu können, dass Bordas und Descoust der gasförmigen Fäulnis nicht Zeit gelassen hätten, sich zu entwickeln. Sarda machte die Versuche mit intakten Leichen, sowohl an solchen von Tierfoeten, wie an menschlichen Neugeborenen. Er sagt in seiner Veröffentlichung: „Es ist wohl unnötig zu sagen, dass wir uns immer zuvor versicherten, dass die Foeten, die wir beobachteten, nicht geatmet hatten.“ Ueber die einzelnen Versuche macht er keinerlei Mitteilung; er gibt nicht einmal die Zahl derselben an.

Die jüngste Veröffentlichung über das in Frage stehende Thema rührt von Leubuscher²⁾ her, der in einer Abhandlung „Lungenfäulnis und Schwimmprobe“, zunächst über eine grössere Anzahl Versuche berichtet, welche er mit Tierfoeten, meist Kälber oder Hammel, die er selbst den Eihäuten entnommen hatte, an-

¹⁾ Annales d'hygiène publique et de Médecine légale; XI, VI, S. 818.

²⁾ Vierteljahrchr. f. ger. Med. usw.; 8. Folge, Bd. XXVI, S. 268.

stellte. Trotz hochgradigster Fäulnis war nur bei zwei Hammelfoeten, die vom 25. Januar bis 23. April in Säcken verpackt in Gartenerde vergraben waren, eine Bildung von Gasblasen, und zwar von nur 3—4 stecknadelkopfgrossen Blasen unter der Pleura beider Lungen zu konstatieren; dabei bestand aber keine Schwimmfähigkeit.

Sodann benutzte Leubuscher zur Prüfung der vorliegenden Frage die Leichen von 14 menschlichen Neugeborenen. Von allen diesen Neugeborenen war ihm eine genaue Darstellung des Geburtsvorganges gegeben worden, um den Schluss ziehen zu können, ob ein Luftatmen anzunehmen oder ausgeschlossen werden könne. Unter diesen 14 Fällen konnte neunmal eine Luftatmung mit Sicherheit ausgeschlossen werden, und in allen diesen Fällen fand sich auch nicht ein einziges Mal nur die geringste Gasblasenentwicklung, die zur Schwimmfähigkeit der Lungen oder eines Teils derselben führte. Nur in einem dieser Fälle ergab die Obduktion das Vorhandensein einer einzigen erbsengrossen Gasblase an der Spitze des einen Oberlappens, doch war in diesem Falle die Möglichkeit eines intrauterinen Luftatmens nicht absolut sicher ausgeschlossen. Umgekehrt fanden sich bei den vier übrigen Kindern, die, wenn auch nur oberflächlich, doch sicher geatmet hatten, oder bei denen Luft durch einen Wiederbelebungsversuch eingeführt worden war, ohne Ausnahme mehr oder weniger zahlreiche Gasblasen unter der Pleura, sowie eine gewisse Schwimmfähigkeit. Sehr bemerkenswert sind hierbei die Beobachtungen, die Leubuscher an den Leichen von Zwillingen und Drillingen machte, welche unter den ganz gleichen Bedingungen der Fäulnis überlassen wurden. Bei dem einen der beiden Zwillingkinder, das sicher einige Atemzüge gemacht hatte, zeigten sich auf beiden Lungen stecknadelkopfgrosse bis erbsengrosse Gasblasen, die Lungen schwammen im Ganzen und zerschnitten; bei dem anderen totfaul geborenen Zwillingkinde zeigten sich dagegen keine Gasblasen und keine Schwimmfähigkeit.

Von den Drillingskindern hatten zwei nach Angabe der Hebamme ca. $\frac{1}{2}$ Stunde geatmet, das dritte nicht geatmet. Die Lunge des letzteren war völlig frei von Fäulnisblasen und ergab ein negatives Resultat der Schwimmprobe; die beiden anderen erwiesen sich lufthaltig und zeigten Fäulnisblasen. Leubuscher schliesst seine Abhandlung mit dem Satze:

„Jede irgendwie reichlichere Gasentwicklung in faulenden Lungen weist auf ein vorheriges Eindringen von Luft in die Lungen, sei es durch Atmung, sei es durch Widerbelebungsversuche, hin.“

So weit die bis heute vorliegenden Untersuchungen und Veröffentlichungen! Unterziehen wir deren Ergebnis einer kritischen Prüfung, so können wir zunächst die Tatsache feststellen, dass die Fäulnisversuche, welche die verschiedenen Autoren mit aus den Leichen entfernten Lungen anstellten, zu dem gleichen Resultate führten. Sowohl in den Versuchen von Bordas und Descoust, sowie in den Versuchen, welche ich und welche Sarda mit herausgenommenen Lungen neugeborener Tiere, welche nicht

geatmet hatten, unter verschiedensten Fäulnisbedingungen anstellten, wurde das spezifische Gewicht der Lungen durch die Fäulnis nicht derartig beeinflusst, dass Schwimmfähigkeit eingetreten wäre. Wohl zeigten in meinen Versuchen 2 Lungen eine Ausnahme von diesem Verhalten. Dafür, dass es in einer dieser Lungen zu einer einen gewissen Grad von Schwimmfähigkeit bedingenden Gasansammlung gekommen war, fand sich in der künstlich herbeigeführten Verschorfung eines Teiles der Oberfläche der Lungen eine Erklärung, welche zu dem Schlusse berechtigt, dass der Ausfall dieses Versuches der Annahme, aus dem Körper entfernte Lungen würden, der Fäulnis überlassen, nicht schwimmfähig, nicht widerspricht. Im zweiten Falle handelte es sich insofern um keinen reinen Versuch, als diese Lunge erst nach 5 Wochen aus dem Kadaver entfernt worden war, zu einer Zeit, zu welcher dessen Fäulnis bereits weit vorgeschritten war.

So findet also die von Bordas und Descoust aufgestellte Lehre an den Versuchen, welche an aus dem Thorax herausgenommenen Lungen angestellt wurden, eine Stütze. Wenn aber Sarda auf Grund seiner Versuche einen Gegensatz zwischen dem Verhalten der aus den Leichen entfernten Lungen und den in dem uneröffneten Thorax verbliebenen Lungen konstatieren will, und die Sache so darstellt, als ob die von Bordas und Descoust aufgestellte Lehre nur für die aus dem Thorax herausgenommenen Lungen Geltung habe, so entspricht dies keineswegs dem Ergebnis der anderweitigen Versuche.

Unterziehen wir das Ergebnis der an nicht eröffneten Leichen vorgenommenen Fäulnisversuche einer Prüfung, und beschäftigen wir uns zunächst nur mit den an Tierfoeten gemachten Beobachtungen, lassen hierbei auch vor der Hand die Versuche ausser Betracht, in welchen durch Injektionen von anaëroben Bazillen besonders reichen Flüssigkeiten besondere Bedingungen für gasbildende Fäulnis hergestellt wurden, so sehen wir zunächst, dass in den betreffenden Versuchen von Bordas und Descoust das Ergebnis der Lungenschwimmprobe ein gleich negatives war, wie bei den Versuchen, welche mit aus dem Thorax herausgenommenen Lungen angestellt wurden. Auch in meinen mit 23 uneröffneten Tierfoeten angestellten Versuchen war nur eine Lunge durch die Fäulnis derartig gashaltig geworden, dass sie sowie ihre einzelnen Lappen eine gewisse Schwimmfähigkeit erlangt hatten.

In 2 der 3 Versuche, welche Malvoz ohne Einverleibung von besonders bazillenhaltigem Material an uneröffneten Tierfoeten anstellte, zeigten sich freilich unter der Pleura einzelne grössere Gasblasen. Wie sich diese Lungen gegenüber der Schwimmprobe verhielten, ist aus der Veröffentlichung Malvoz's nicht zu ersehen.

Leubuscher wiederum sah bei einer grösseren Anzahl von Versuchen an Tierfoeten nur in zwei Fällen unter der Pleura einige wenige (3—4 stecknadelkopfgrosse) Gasblasen, ohne dass jedoch die Lungen schwimmfähig geworden wären.

Zu einem anderen Resultat scheint Sarda mit seinen Versuchen an uneröffneten Tierfoeten gelangt zu sein. Es ist dies

wenigstens aus der diese Versuche betreffenden Bemerkung zu schliessen: „Dagegen durchdringt die gasförmige Fäulnis die Lungen bis zu einem Grade, um manchmal die Resultate der Lungenschwimmprobe zu gefährden.“ Da Sarda jede nähere Angabe über seine diesbezüglichen Versuche unterlässt, da wir selbst eine Angabe über die Zahl derselben vermissen, sind wir behufs Beurteilung der Bedeutung dieser Versuche ganz auf seine Auffassung angewiesen und nicht in der Lage, uns ein eigenes Urteil über deren Tragweite zu bilden.

Mehr noch als die an intakten Tierfoeten angestellten Versuche lehren die an den Leichen menschlicher Neugeborenen unternommenen Untersuchungen, wie verschieden sich bezüglich der Ansammlung der Fäulnisgase die durch Luftatmen aufgeblähten Lungen und die nicht entfalteten Lungen verhalten.

Zunächst kommen hier die Beobachtungen Lebruns in Betracht. Gegen die Beweiskraft der von Lebrun mitgeteilten Beobachtungen kann nun immerhin der Einwand erhoben werden, dass bei ihnen, mit Ausnahme eines Falles der Schluss auf Luftaufnahme in die Lungen nur auf Grund des an den Lungen erhobenen Befundes gezogen wurde, dass hingegen eine nähere Kenntnis des Geburtsvorganges fehlte, und dass demnach auch das Urteil über eine Luftaufnahme weniger sicher erscheinen muss.

Dieser Einwand fällt aber in den von mir und den von Leubuscher mitgeteilten Beobachtungen weg. Mit Ausnahme des einen besonders erwähnten Falles, in dem ich erst später Aufklärung erhielt, stand mir für alle zu den Fäulnisversuchen benutzten Leichen Neugeborener eine genaue Geburtsgeschichte zur Verfügung. Das gleiche berichtet Leubuscher für seine Versuche. Und nun das Resultat dieser Versuche? In den 13 meiner Fälle, in denen eine Luftaufnahme in die Lungen in oder nach der Geburt mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden konnte, fehlen die Fäulnisblasen völlig, und ist auch das Resultat der Schwimmprobe ein völlig negatives; nur in 3 meiner Fälle finden sich Fäulnisblasen und erweisen sich auch die Lungen oder wenigstens ein Teil derselben als schwimmfähig. In einem dieser 3 Fälle konnte aber eine intrauterine Luftaufnahme mit Bestimmtheit angenommen werden, in dem zweiten Falle war eine intrauterine Luftaufnahme jedenfalls nicht unwahrscheinlich, und in dem dritten Falle schliesslich war ein Atmen des Kindes nach der Geburt keineswegs ausgeschlossen.

Hierzu kommen noch die beiden Fälle, in denen die eine Lunge von der eröffneten Trachea aus aufgeblasen worden war, und die aufgeblasene Lunge zahlreiche Fäulnisblasen zeigte, während die andere Lunge solche gänzlich vermissen liess! Gerade dieser Versuch ist geeignet, das so verschiedene Verhalten lufthaltig gewordener und anektatischer Lungen darzutun.

Nicht minder beweiskräftig sind die Versuche Leubuschers an menschlichen Neugeborenen. In den 9 Fällen, in denen eine extrauterine Luftatmung mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, und eine intrauterine nur bei zweien allenfalls in Frage

kommen konnte, keine Spur von Fäulnisblasen, keine Schwimmfähigkeit; in einem Falle, in dem zwar extrauterines Atmen ausgeschlossen, die Möglichkeit eines intrauterinen Luftatmens aber nahelag, eine kleine erbsengrosse Gasblase ohne Schwimmfähigkeit; dagegen bei den 4 Kindern, die nach der Geburt geatmet hatten, und von denen eines zudem noch mit Schultzeschen Schwingungen behandelt worden war, mehr oder weniger zahlreiche Fäulnisblasen.

Mit Recht betont auch Leubuscher, dass die Beobachtungen an den Leichen der Zwillinge und Drillinge ein besonderes Interesse haben.

Wie sollen wir uns nun bei dem Ergebnisse der von mir und der von Leubuscher angestellten Untersuchungen an menschlichen Neugeborenen den Schlussfolgerungen gegenüber verhalten, die Sarda aus seinen Versuchen an menschlichen Neugeborenen zieht? Ich kann hier nur wiederholen, dass, so lange wir nicht in der Lage sind, diese Versuche auf ihre Beweiskraft zu prüfen, wir ihnen auch keine Ausschlag gebende Bedeutung beilegen können.

Wenn z. B. Sarda sagt, dass er sich immer zuvor versichert habe, dass die Foeten nicht geatmet hätten, hat er dabei auch bei den menschlichen Neugeborenen die Möglichkeit der intrauterinen Atmung berücksichtigt? Die Berücksichtigung dieses Faktors ist aber von Ausschlag gebender Bedeutung. Wo wir die Möglichkeit, dass das Kind intrauterin Luft in die Lungen aufgenommen haben könnte, nicht mit voller Bestimmtheit ausschliessen können, müssen wir mit ihr rechnen.

Es muss deshalb auch dem von Martin angeführten Falle eines kraniotomierten Kindes jede Beweiskraft abgesprochen werden. Wie ich in einem früheren Vortrag hervorhob, ist Luftatmen in utero viel häufiger, als man im allgemeinen annimmt. Wir müssen aber namentlich mit der Möglichkeit eines intrauterinen Luftatmens in den Fällen rechnen, in welchen, wie bei der Kraniotomie, durch ein in den Uterus eingeführtes Instrument gar leicht eine Luftaufnahme vermittelt werden kann.

Ob Puppe und Ziemke bei ihren Versuchen auf die Möglichkeit, dass eine intrauterine Luftaufnahme erfolgt sei, Rücksicht genommen haben, muss ich dahingestellt sein lassen.

Erst recht können aber Fälle nicht als Beweis gegen die Berechtigung der Anschauung von Bordas und Descoust verwertet werden, in denen nicht einmal ein Luftatmen nach der Geburt ausgeschlossen ist. Es fehlt dieserhalb auch der Beobachtung Ziemkes an einem im Wasser aufgefundenen 24 Wochen alten Foetus die nötige Beweiskraft; ist doch die Möglichkeit, dass jener Foetus trotz des geringen Fruchalters nach der Geburt atmete und wenigstens einen Teil seiner Lungen aufblähte, keineswegs ausgeschlossen.

Der von Sarda gegen die Versuche von Bordas und Descoust erhobene Einwand, dass der gasförmigen Fäulnis nicht genügend Zeit gelassen worden sei, hat jedenfalls für meine und für

Leubuschers Versuche keine Gültigkeit. Sowohl in den Versuchen Leubuschers, wie in meinen Versuchen wurde erst dann zur Prüfung der Lungen geschritten, wenn die Fäulnis eine weit vorgeschrittene war. Auch war die Zeit, die sowohl Leubuscher, als wie auch ich die Leichen der Fäulnis überliessen, fast in allen Fällen eine viel grössere, als wie sie Sarda für notwendig hält, wenn er von 25—30 Tagen im Winter und von nur 10 Tagen im Sommer spricht.

Für Leubuschers und meine Versuche trifft auch der von Martin¹⁾ gegen die Versuche von Bordas und Descoust erhobene Einwand nicht zu, dass diese Versuche im Winter ausgeführt worden seien. Ich habe einen Teil meiner Versuche in der heissesten Sommerzeit ausgeführt; einige Versuche Leubuschers fallen wenigstens noch in die Monate Mai und Juni. Ich will aber deshalb den Einfluss höherer Temperatur, auf den ich sogleich noch zu sprechen komme, nicht ableugnen.

Stehen aber nicht auch die Versuche, die Malvoz mit der Injektion einer Emulsion von Gartenerde, sowie die Versuche von Puppe und Ziemke — selbst wenn wir annehmen wollen, dass in diesen die Lungen sicher luftleer waren —, in Widerspruch mit den Schlussfolgerungen von Bordas und Descoust und dem Ergebnis der Untersuchungen, die ich und die Leubuscher anstellte? Ich glaube dies verneinen zu dürfen.

Um diese meine Auffassung vertreten zu können, muss ich zunächst die Frage erörtern, wie das verschiedene Verhalten der lufthaltigen und der atelektatischen Lungen gegenüber der Ansammlung der Fäulnisgase zu erklären ist.

Die Anschauung von Bordas und Descoust, welche den Unterschied darin sehen, dass bei Neugeborenen, welche geatmet, mit der in die Alveolen aufgenommenen Luft auch die in ihr enthaltenen Mikroorganismen eingedrungen seien, kann nicht richtig sein. Hiergegen spricht schon der von mir geführte Nachweis, dass es auch in den durch Anlegung einer Pleura-Fistel wieder künstlich luftleer gemachten Lungen, in die doch die Mikroorganismen eingedrungen waren, nicht zur Ansammlung von Fäulnisgasen kommt. Wohl mag durch das auf diese Weise erfolgte Eindringen von Mikroorganismen die Fäulnis rascher zu stande kommen und damit auch die Ansammlung von Fäulnisgasen begünstigt werden. Das kann aber nicht erklären, dass sich in Lungen, die nicht geatmet haben, die Fäulnisgase überhaupt nicht in einem Grade ansammeln, um die Lungen schwimmfähig zu machen und Fäulnisblasen entstehen zu lassen.

Die Lungen, die nicht geatmet haben, verfallen doch schliesslich auch der Fäulnis, in sie dringen doch schliesslich auch die die Fäulnis vermittelnden Mikroorganismen ein; desgleichen müssen sich in ihnen doch Fäulnisgase bilden. Dass sich auch in den Lungen Neugeborener, die nicht geatmet haben, Fäulnisgase bilden, beweist die vorher erwähnte Beobachtung an der verschorften

¹⁾ Zeitschr. f. Medizinalbeamte; 1900, Nr. 17, S. 564.

Lunge und der in meinem ersten Vortrag mitgeteilte Versuch an einer mit einer Paraffinschicht bedeckten Lunge. Diese Lunge wurde im Gegensatz zu der anderen Lunge des Tieres schwimmfähig. Die Bildung von Gasen war schon vor der Herausnahme der Lunge aus ihrer Paraffinhüllung dadurch erwiesen worden, dass sich auf der Oberfläche der Paraffinschicht einzelne kleine Öffnungen zeigten, aus denen ab und zu kleine mit rötlicher Flüssigkeit gemischte Gasblasen austraten.

Fäulnisgase bilden sich also auch in den Lungen Neugeborener, die nicht geatmet haben; sie bilden sich auch in ihnen in genügender Menge, um die Lungen schwimmfähig zu machen. Wenn es trotzdem nicht zur Schwimmfähigkeit und zum Auftreten von Fäulnisblasen auf der Lungenoberfläche kommt, so muss der Grund hierfür in dem Umstand liegen, dass die Gase, wie auch der Paraffinversuch lehrt, nach aussen entweichen. Für das Entweichen der sich in den Lungen bildenden Gase können nun zwei Wege in Betracht kommen, nämlich die Diffusion der Gase durch die Alveolenwandungen und das Lungenparenchym überhaupt auf die Oberfläche der Lungen und das einfache Austreten derselben durch den Bronchialbau. Für die aus dem Thorax entfernten Lungen besteht zweifellos die Möglichkeit einer Diffusion der Gase nach aussen. Wie aus den Untersuchungen von Cramer, Lichtheim und aus meinen eigenen Untersuchungen¹⁾ hervorgeht, findet an den aus dem Thorax herausgenommenen Lungen, welche durch Atmen lufthaltig geworden sind, ein derartiger Gasaustausch zwischen der Luft in den Lungen und der äusseren Atmosphäre statt, dass die Lungen, vermöge der grossen Elastizität des Lungenparenchyms und des daraus resultierenden Bestrebens, sich wieder auf das Lumen der foetalen Lungen zu retrahieren, allmählich so luftleer werden können, dass sie sich vollkommen wie foetale Lungen verhalten. Wir können uns nun vorstellen, dass auch die bei der Fäulnis in den Lungen sich bildenden Gase gleich der durch Atmung in die Lungen gelangten Luft nach aussen diffundieren. Wir können annehmen, dass dies in den Lungen, die nicht geatmet haben, um so eher geschieht, als die Gase, wollten sie sich in den foetalen Lungen aufspeichern, einen besonders starken Druck überwinden müssten. Zur Aufblähung der Alveolen der atelektatischen Lungen ist, wie uns die Untersuchungen von Hermann und Keller²⁾ gelehrt haben, ein bedeutend grösserer Druck nötig, als wenn die Alveolen schon etwas durch Luft ausgedehnt sind. Auch in dem hauptsächlich aus elastischen Fasern bestehenden Zwischengewebe muss sich der Bildung von Hohlräumen ein verhältnismässig grosser Widerstand entgegenstellen.

Nicht ausgeschlossen ist auch, dass in den Lungen sich bildende Fäulnisgase durch die Luftröhrenverzweigungen nach aussen gelangen können. Wir wissen zwar, dass bereits in der

¹⁾ S. Ungar: „Können die Lungen Neugeborener, die geatmet haben, wieder vollständig atelektatisch werden?“ Vierteljahrsschr. f. gerichl. Medizin usw. N. F. XXXIX, 1.

²⁾ Archiv für die gesamte Physiologie XX; 1879, S. 365.

„expiratorischen“, also um so mehr in der aus dem Thorax herausgenommenen „retrahierten“ Lunge eine offene Verbindung zwischen den Alveolen und den größeren Bronchialverzweigungen nicht besteht, weil die Bronchiolen in diesen Lungen keine offene Röhre, sondern eine geschlossene Scheide darstellen, oder, wie Rosenthal¹⁾ annimmt, an ihrer engsten Stelle, das heisst am Uebergang in das Infundibulum geschlossen sind. Trotzdem wäre ein Entweichen eines Teils der in der Lunge sich bildenden Fäulnisgase durch die Luftwege nicht undenkbar. Es könnte dadurch zustande kommen, dass bei der mit der Fäulnis einhergehenden Einschmelzung der Gewebe, ein Durchbruch in einen offenen Luftröhrenast erfolgt.

Das Fehlen von Fäulnisblasen auf der Oberfläche der Lungen lässt sich durch das verschiedene Verhalten der Pleura der durch Luft aufgeblähten und der atelektatischen Lunge erklären. Das Epithel muss in der aufgeblähten Lunge eine dünnere Schicht bilden als in der atelektatischen, da das kubische Pflasterepithel der foetalen Lunge sich bei der Aufblähung der Lungen in die Fläche dehnt und abgeplattet wird. Vor allem aber vollziehen sich Veränderungen im subserösen Bindegewebe; hier treten Dehnungen und Verschiebungen ein, welche dazu führen, dass das Gewebe lockerer und maschiger wird. Diese Veränderungen müssen für eine Ansammlung der Fäulnisgase günstige Bedingungen herstellen; sie müssen die Abhebung der Pleura durch Gase begünstigen.

Diese Betrachtungen machen es erklärlich, wenn die aus dem Thorax herausgenommenen Lungen trotz vorgeschrittener Fäulnis nicht schwimmfähig werden.

Hat das Gesagte aber auch für die im uneröffneten Thorax befindlichen Lungen Geltung?

Für ein Entweichen der Fäulnisgase durch die Luftröhrenverzweigungen sind wohl die Bedingungen die gleichen. Auch kann das über die Bildung der subpleuralen Fäulnisblasen Gesagte auf die in dem uneröffneten Brustkorb befindlichen Lungen bezogen werden. Für eine Diffusion der sich in den Lungen bildenden Fäulnisgase nach aussen sind aber die Bedingungen wesentlich andere. Hier können die Gase nur in den Pleuraraum hineindiffundieren; an und für sich ist dies denkbar, finden wir doch auch häufig bei vorgeschrittener Fäulnis eine Gasansammlung in den Pleurahöhlen. Wenn aber eine Diffusion der Fäulnisgase in die Pleurahöhle erfolgen kann, müssten dann nicht auch die Fäulnisgase, die sich in Lungen, die geatmet haben, bilden, auf diese Weise die Lungen verlassen! Dies Bedenken macht sich zweifellos geltend, wenn man zur Erklärung des Umstandes, dass sich auch in den im Thorax befindlichen Lungen Fäulnisgase nicht anhäufen, eine Diffusion der Gase auf die Oberfläche der Lungen annehmen will. Wohl besteht die Möglichkeit, dass in lufthaltigen Lungen für eine Diffusion der Fäulnisgase nicht die gleich günstigen Be-

¹⁾ Hermann: Handbuch der Physiologie; IV. Bd., II. T., S. 230.

dingungen bestehen, als in luftleeren Lungen; ja, wir müssen einen solchen Unterschied annehmen, da wir uns sonst das verschiedene Verhalten der lufthaltig gewordenen und der luftleeren Lungen nicht erklären können. Worin dieser Unterschied aber besteht, konnte ich bis jetzt nicht ermitteln. Diese Lücke ist noch auszufüllen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen, die Ottolenghi¹⁾ über das Verhalten der elastischen Faser in der fötalen Lunge und in Lungen, die geatmet haben, anstellte, darauf schliessen lassen (soweit dies aus der gerade nicht sehr klaren Darstellung des Autors in deutscher Sprache zu erkennen ist), dass sich im alveolaren Stroma durch die Atmung typische Veränderungen vollziehen.

Halten wir uns aber einstweilen an der Tatsache, dass sich auch in den Lungen, die nicht geatmet haben, Fäulnisgase bilden, aber sich nicht in denselben anhäufen, sondern nach aussen entweichen, so können wir uns wohl vorstellen, dass, wenn es unter ganz besonderen Bedingungen zu einer aussergewöhnlich raschen Entwicklung grösserer Gasmengen kommt, die Gase nicht mehr rasch genug nach aussen diffundieren, oder durch den Bronchialbaum entweichen können, dass sie sich vielmehr in den Lungen anhäufen und hier einen solchen Druck entwickeln, dass es sowohl im Innern der Lungen zur Bildung kleinerer Hohlräume kommt, als namentlich auch zu einer Ueberwindung des Widerstandes der Pleura und so zur subpleuralen Blasenbildung. Solche ausnahmsweise günstigen Bedingungen für eine energische Gasentwicklung in den Lungen waren aber in den Versuchen von Malvoz und vor allem in denen von Puppe und Ziemke gegeben. Ein an gasbildenden Mikroorganismen besonders reiches Material, ja Reinkulturen gasbildender Bakterien, werden so den Versuchstieren einverleibt, dass sie leichter in die Lungen gelangen mussten, als dies jedenfalls unter gewöhnlichen Verhältnissen der Fall ist. Dabei werden in den Versuchen von Malvoz die Tiere noch unter eine gleichmässige höhere Temperatur gesetzt, die für die Entwicklung solcher Mikroorganismen als besonders günstig anzusehen ist. Ob das letztere Moment etwa auch in den Versuchen von Puppe und Ziemke eine Rolle spielt, muss ich dahingestellt sein lassen.

Solche günstigen Bedingungen für die Entwicklung gasbildender Mikroorganismen in den Lungen, sind aber doch in den den Gegenstand gerichtsarztlicher Begutachtung bildenden Fällen kaum jemals gegeben. Mit Reinkulturen gasbildender Bakterien füllt sich doch die Trachea kaum jemals an. Gartenerde in Emulsion kommt auch nicht leicht in die Mundhöhle, und wenn dies der Fall ist, befindet sich die Leiche des Neugeborenen kaum in einer so das Hinabfliessen in die Luftwege begünstigenden Stellung und zudem noch in einer gerade richtig angepassten, gleichmässigen Aussen-Temperatur.

¹⁾ Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin etc.; 8. Folge. XXVI. Bd. Seite 46.

Diese Untersuchungen von Malvoz, Puppe und Ziemke können deshalb auch nicht die Lehre von Bordas und Descoust umstossen, wohl aber, und darin stimme ich Puppe und Ziemke bei, sind auch sie geeignet, die apodiktische Bestimmtheit jener Lehre als unberechtigt erscheinen zu lassen. Die Möglichkeit, dass unter besondern Umständen einmal eine grössere Menge gasbildender Bakterien in die Lungen gelangen, und zu ihrer raschen Vermehrung besonders günstige Bedingungen vorfinden, muss man im Auge behalten. Man muss dies um so mehr, als auch meine, sowie Leubuschers Versuche an Tierfoeten zeigen, dass ausnahmsweise auch fötale Lungen einzelne Fäulnisblasen aufweisen können, und auch die Versuche Sardas immerhin nicht ganz unberücksichtigt bleiben dürfen.

Wir können deshalb auch nicht so weit gehen, wie Bordas und Descoust, und in der Gasfäulnis ohne weiteres schon einen Beweis für stattgehabtes Luftatmen erblicken. Fraglich könnte es selbst erscheinen, ob wir der Anschauung Leubuschers, dass jede irgendwie reichlichere Gasentwicklung in faulen Lungen auf ein vorheriges Eindringen von Luft in die Lungen, sei es durch Atmung, sei es durch Wiederbelebungsversuche hinweise, ohne Bedenken beitreten können. Diese Auffassung trifft ja auch meiner Ueberzeugung nach im allgemeinen das richtige; es wird jedenfalls eine recht seltene Ausnahme bilden, dass Lungen, welche nicht durch Atmen oder Wiederbelebungsversuche lufthaltig wurden, durch die Fäulnis allein schwimmfähig werden und namentlich sich mit Fäulnisblasen bedecken. Die gerichtliche Medizin muss aber auch mit den seltenen Ausnahmen rechnen. Ich möchte deshalb jenen Ausspruch Leubuschers etwas eingeschränkt sehen und die Fassung vorschlagen, dass jede, vor allem aber jede reichlichere Anhäufung von Fäulnisgasen in den Lungen schon an und für sich zu der Vermutung berechtige, dass eine Luftaufnahme in die Lungen erfolgt sei. Jedenfalls glaube ich aber, meinen früheren Ausspruch aufrecht halten zu können, dass ein positiver Ausfall der Schwimprobe, dass namentlich der Nachweis von Fäulnisblasen auf der Oberfläche der Lungen geeignet sei, uns in der Ansicht, dass das Kind geatmet habe, zu bestärken.

Wenn eine solche Auffassung in der gerichtsarztlichen Praxis zur Richtschnur genommen würde, wäre meiner Ueberzeugung nach viel gewonnen. Berücksichtigen alsdann die Obduzenten die Lehre, dass Fäulnisblasen und Schwimmfähigkeit der faulen Lungen schon an und für sich zu der Vermutung berechtigen, dass eine Luftaufnahme in die Lungen stattgefunden habe, so werden sie nicht so leicht in den Fehler so vieler verfallen, bei stärkerer Fäulnis der Lungen auf weitere Aufklärung durch die Lungenprobe zu verzichten und ganz ausser acht zu lassen, dass doch die Lungenschwimprobe nur ein Teil der Lungenprobe bildet; sie werden der Tatsache eingedenk sein, dass, wenn auch die Schwimprobe versagt, die übrigen Kriterien der Lungen-

probe noch wertvollen Aufschluss geben, und es den Obduzenten ermöglichen können, sich ein bestimmtes Urteil darüber zu bilden, ob eine Luftaufnahme in die Lungen erfolgt sei oder nicht. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass die Fäulnis nicht schliesslich Veränderungen in den Lungen herbeiführen könne, die auch die sonstigen Kriterien verwischen. Bei einer durch Fäulnis breiig erweichten, zerfallenen, hochgradig missfarbig gewordenen Lunge werden uns auch die anderen Kriterien im Stiche lassen.

Es würde zu weit führen, wollte ich hier auf jene anderweitigen Kriterien näher eingehen; doch möchte ich nicht unterlassen, auf die Wichtigkeit der auch von Ziemke betonten Untersuchung mittels Lupe und Mikroskop hinzuweisen. Die durch Luftzufuhr gleichmässig ausgedehnten, dicht aneinanderliegenden Alveolarbläschen bieten ein so charakteristisches Bild, dass ein solcher Befund schon zu dem Ausspruche berechtigt, dass jene Stellen durch Atmen oder durch künstliche Luftzuführung aufgebläht worden seien.

Nicht richtig wäre es aber, wollte man umgekehrt aus dem Umstande, dass die Untersuchung mittels Lupe oder Mikroskop derartige gleichmässig aufgeblähte Alveolen nicht erkennen liesse, wohl aber grössere, unregelmässige, blasige Hohlräume zeigte, den Schluss ziehen, dass sich an jenen Stellen keine durch Luftzufuhr aufgeblähte Alveolen befunden hätten, wollte man in dem Fehlen der gleichmässig aufgeblähten Alveolen den Beweis dafür erblicken, dass die Lungen nicht durch Atmen oder künstliche Luftzufuhr lufthaltig geworden seien. Man wird bei einem solchen Befunde, ganz abgesehen davon, dass überhaupt lufthaltige Lungenpartien ihren Luftgehalt wieder verlieren können, immer mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass dort, wo die Fäulnis grössere Blasen bildete, auch ein Zerfall des Lungengewebes stattgefunden hat, der die Scheidewände der Lungenbläschen zerstörte, ja man wird damit rechnen müssen, dass gerade an den Stellen, an denen bereits eine Aufblähung des Lungengewebes erfolgt war, dem früher gesagten gemäss, günstigere Bedingungen für die Ansammlung der Fäulnisgase bestanden.

Zur Schulbankfrage.

Von Kreisarzt Dr. Berger in Hannover.

Erwiderung auf den Artikel des Herrn Kreisarzt Dr. Schneider-Arnberg in Nr. 22 dieser Zeitschrift.

Den allgemeinen Ausführungen des Herrn Kreisarztes Dr. Schneider über die Schulbankfrage muss ich zum grössten Teil beistimmen, ja, ich bin hochofrennt, dass sich einige wichtige Anschauungen, die von anderer Seite nicht die genügende oder eine übertriebene Beachtung finden, mit den meinen geradezu decken.

Ich stimme durchaus bei, wenn die Rettigbank nicht für die beste Schulbank erklärt wird, und ich könnte die Gründe zu den meinen machen; das Schiefhängen der Kinder in der Rettigbank

scheint nicht von allen gesehen zu werden, sonst könnte nicht die Bank so „von der Parteien Gunst entstellt“ werden.

Zustimme ich den Ausführungen über den Fussrost; er nimmt einen viel zu breiten Raum in manchen Bankabhandlungen ein; staubbindende Oele ist die Frage, nicht Fussrost!

Den Bemerkungen über die Abmessungen der Schulbänke möchte ich hinzufügen, dass ich zu meinen Massen, die ich in der Hygienischen Rundschau¹⁾ aufgestellt habe, auf Grund genauer Messungen gekommen bin, ebenso zu der Konstruktion meiner Lehne, die genau anatomischen Verhältnissen entspricht.

Ueber die Körpergrösse der Schulkinder habe ich ausführliche Studien angestellt und in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten²⁾ veröffentlicht. Ich begründe da eingehende die Notwendigkeit von 4 Bankgrössen und betone die lokale Lösung der Bankgrössenfrage.

Die Frage, wieviele Sitze eine Bank zweckmässig haben soll, findet Herr Kreisarzt Dr. Schneider bei keinem neueren Schriftsteller berücksichtigt. Ich habe diese Frage nicht berücksichtigt, weil meine Bank ein-, zwei- und mehrsitzig sein kann, und das ist meines Erachtens einer ihrer Vorteile.

Warum nicht jeder Sitz verschieblich ist, ist in meinem Vortrage auf dem internationalen Kongress für Schulhygiene in Nürnberg ausgeführt.³⁾ Ausser dem Geldpunkt kommen noch andere Gesichtspunkte in Frage. Uebrigens stände der Erfüllung dieses Wunsches nichts im Wege; ich empfehle sie aber nicht. Meine Bank ist praktisch verwendet und macht gar keine Klappgeräusche. Wenn dies gerade an dem Nürnberger Parademodell der Fall war, so ist dies doppelt bedauerlich und ein Fehler des Tischlers. Die Bank klappte übrigens noch nicht, als ich sie vor der Absendung nach Nürnberg sah.

Herr Kreisarzt Dr. Schneider gibt mit Recht den Bänken den Vorzug, die einen veränderlichen Lehnenabstand haben, der für Schreibhaltung und Ruhehaltung verschieden eingestellt wird, während für das Stehen noch ein dritter Lehnenabstand vorhanden sein muss.

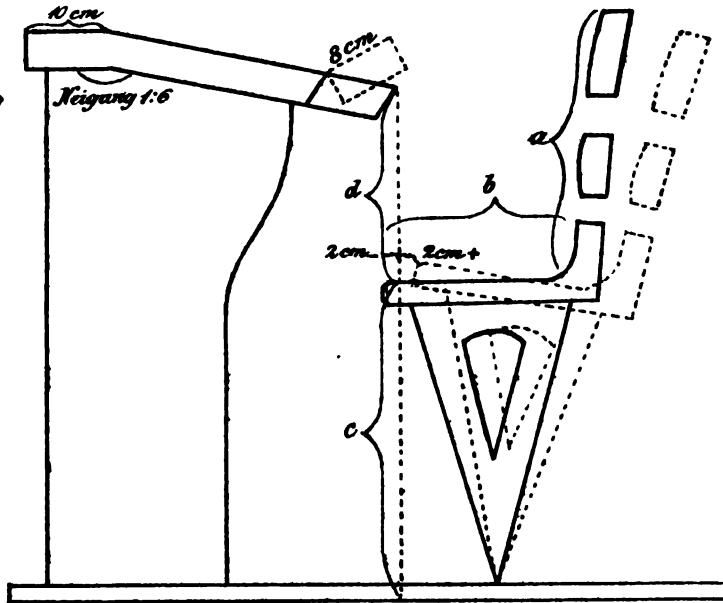
Das ist die fundamentalste Frage in den Schulbankerörterungen. Nun behauptet Herr Kreisarzt Dr. Schneider in seinem Aufsatz wiederholt, dass an meiner Bank die Lehne nicht mit dem Sitz verschieblich ist. Das ist ein bedauerlicher Irrtum. An meiner Bank ist die Lehne mit dem Sitz verschieblich, an dem sie fest sitzt, und zwar die Lehne im ganzen, nicht nur ihr unterer Teil. Durch die Verschieblichkeit des Sitzes wird Schreibhaltung und Ruhehaltung erreicht, und in beiden Haltungen wird die

¹⁾ Die Schulbankfrage. Eine den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Pädagogik entsprechende Schulbank. Hygienische Rundschau; 1904, Nr. 4.

²⁾ Grösse der Schulkinder und der Schulbänke. Untersuchungen von 7277 Schulkindern. Zeitschrift f. Hygiene u. Infektionskrankheiten; Band 47.

³⁾ Offizieller Bericht. Außerdem in zahlreichen Zeitschriften, u. a. in „Die ophthalmologische Klinik“, 1904, Nr. 10.

Bank für 126 cm grossen Knaben in $\frac{1}{3}$ Grösse natürlicher Verhältnisse.



1. Lehne (= $\frac{1}{4}$ Körperlänge) a und Sitz b fest verbunden miteinander.
2. Sitz mit der daransitzenden Lehne durchgehend veränderlich aus 2 cm Minus- (ausgezogene Linie) in 2 cm Plus-Distanz (punktirierte Linie); in Plus-Distanz geringe Reklinationslage (vorderer Bankrand um 2 cm gehoben). Auf diese Weise wird Schreibhaltung und freie Sitzhaltung erhalten.
3. Lehne anatomisch genau konstruiert, 12° Neigung nach hinten.
4. 8 cm Tischplatte pro Platz umlegbar, dadurch wird Stehen möglich. Keinerlei Teile aus dem Niveau der Tischplatte hervortretend, Verbindung fest, ohne Geräusch.
5. Tischbreite 40 cm, Neigung 1 : 6, 10 cm horizontal. Fußrost beliebig. Höhe der Sitzbank c = $\frac{2}{7}$ Körperlänge, ihre Breite b = $\frac{2}{4}$ Oberschenkelänge = $\frac{1}{3}$ Körperlänge. Differenz d = $\frac{2}{11}$ Körperlänge (+ 1 bis $2\frac{1}{2}$ cm bei Mädchen).
6. 4 Bankgrößen für Körpergrößen 119, 126, 135, 145 cm, dafür Begründung cf. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 47: Grösse der Schulkinder und der Schulbänke, Untersuchungen an 7277 Schulkindern.

Lehne, die mit dem Sitze mitgegangen ist, benutzt. Darauf wird mit Recht der grösste Wert allseitig gelegt, dass die Lehne in beiden Haltungen immer benutzt wird. Die dritte Haltung (Stehen) erreiche ich durch Umlegen eines Teiles der Tischplatte, und zwar pro Sitz, wofür ich die Gründe ebenfalls in Nürnberg erörtert habe.

Mir ist der Irrtum des Herrn Kreisarzt Dr. Schneider, der gerade das wichtigste betrifft von dem, was bei der Verwendbarkeit einer Bank zurzeit ins Auge zu fassen ist, recht schmerzlich, weil gerade die Anschaffung meiner Bank jetzt vielfach in Frage steht.

Herr Kreisarzt Dr. Schneider steht meiner Bank wohlwollend gegenüber; er schreibt: „Jedenfalls ist sowohl das Schreibsitzen, als das Aufrechtstehen und das Aufrechtstehen bei dieser Bank berücksichtigt, was ein entschiedener Vorzug ist;“ hoffentlich modifiziert er nun seinen Schluss, dass es zurzeit keine einzige Schulbank gibt, die man schlechthin als die beste zur Anschaffung empfehlen könnte. Denn in der Tat glaube ich, eine Bank konstruiert zu haben — sie berücksichtigt auch die Reklinationslage noch! —, die den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Pädagogik gerecht wird. Ich bin tatsächlich der Meinung, dass meine Bank allen Ansprüchen genügt, die Herr Kreisarzt Dr. Schneider in seinem ausgezeichneten, prägnanten Aufsätze aufstellt, und die mir fast alle aus der Seele gesprochen sind.

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Untersuchungen über Bakterienvernichtung durch den Sauerstoff der Luft und durch Wasserstoffsperoxyd. Von Dr. Küster, erster Assistent des hygienischen Instituts der Universität Freiburg i. B. Archiv für Hygiene; Bd. 50, H. 4.

Küster stellte fest, daß in niedrig temperiertem Wasser eine Durchspülung mit Luft eine erhebliche Verminderung des Keimgehaltes des Wassers bewirkt; er glaubt, diesem Umstande eine besondere Bedeutung für die Selbstreinigung fließender Gewässer, besonders schnell fließender Gebirgsbäche bemessen zu dürfen. Ferner prüfte er den Einfluß von Wasserstoffsperoxyd auf den Keimgehalt des Wassers und fand, daß H_2O_2 im Verhältnis 1:10000 einem keimreichen Wasser hinzugefügt in weniger als 4 Stunden pathogene Keime (Cholera- und Typhusbazillen) völlig vernichtet und das Wasser keimarm macht. Er empfiehlt deshalb das Wasserstoffsperoxyd, das jetzt in 30proz. Lösungen im Handel zu haben ist, als ein vorzügliches Desinfektionsmittel zur Bereitung von Trinkwasser auf Expeditionen und im Haushalt, zumal ein mäßiger Gehalt des Wassers an Eisensalzen und organischen Substanzen diese Desinfektionswirkung des H_2O_2 nicht im geringsten beeinträchtigt.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Beiträge zur Biologie des Milzbrandbazillus und sein Nachweis im Kadaver der grossen Haustiere. Von J. Bongert, städtischem Tierarzt und Leiter des bakteriologischen Laboratoriums auf dem städtischen Schlachthofe in Berlin. Zentralblatt für Bakt.; I Abt. Orig. 1903, Bd. XXXIV, H. 6 bis 8 und Bd. XXXV, H. 1 und 2.

Bongert weist in seiner ausführlichen Arbeit an der Hand der einschlägigen Literatur sowie eingehender eigener Untersuchungen nach, daß das beste Verfahren zum Nachweise der Milzbrandbazillen aus den Kadavern milzbrandgefallener Tiere das Plattenkultur-Verfahren ist, mit welchem der Nachweis des Milzbrandbazillus noch zu einer Zeit gelingt, zu welcher der mikroskopische Nachweis der Bazillen in gefärbten Ausstrichpräparaten des Blutes oder der Organe sowie die Impfung von Tieren mittelst des Blutes oder der Organe der gefallenen Tiere infolge der antagonistischen Wirkung der Fäulnisbakterien bereits vollständig versagen. Für das Plattenverfahren empfiehlt Bongert die Verwendung von Agar. Er beschickt ein Agarröhrchen mit 3 Oesen des zu untersuchenden Materials und verteilt den ganzen Inhalt dieses Röhrchens auf eine größere Reihe weiterer Agarröhrchen, die er dann zu Platten ausgießt. Auf diese Weise ist die Aussicht vorhanden, auch bei sehr geringem Gehalt des Untersuchungsmaterials an Milzbrandbazillen auch unter einer großen Anzahl von Fäulniskeimen eine einzelne Milzbrandkolonie an ihrem charakteristischen Wachstum herauszuerkennen.

Als beste Methode der Konservierung milzbrandbazillenhaltigen Materials behufs späterer Untersuchung empfiehlt Bongert, das verdächtige Material (Blut, Organsaft) an Objektträgern in dicker Schicht antrocknen zu lassen, da die Bazillen in diesem Zustand, ohne dem schädigenden Einfluß der Fäulnisbakterien ausgesetzt zu sein, sich tage- und wochenlang lebensfähig erhalten.

Das so konservierte Material kann abgekratzt und in eine sterile Petrischale verbracht, sofort durch Uebergießen mit flüssigem, auf 40° abgekühltem Agar zu einer Platte verarbeitet werden, ohne daß es nötig ist, Verdünnungsplatten anzulegen.

Das Stationärwerden der Milzbranderkrankungen, wie es an gewissen Lokalitäten (Weideplätzen usw.) beobachtet wird, erklärt Bongert dadurch, daß einmal der Milzbrandbacillus gegen Austrocknung sehr widerstandsfähig ist, andererseits in verdünnten Blutlösungen sowie in porösem, mäßig feuchtem Boden sich vermehrt und Sporen bildet, welche der Austrocknung, niederen Temperaturen und Fäulnisprozessen gegenüber sehr resistent sind.

Dr. Lentz - Berlin, z. Z. Idar.

Zur Lehre vom Ekzem. Impfung ekzematöser Kinder. Von E. v. Düring in Kiel. Aus der Kgl. Universitäts-Poliklinik für Hautkrankheiten. Münchener mediz. Wochenschr.; 1904, Nr. 36.

Am Schlusse vorstehender, höchst interessanten Arbeit berührt Verfasser die praktische Frage, ob man Kinder mit Ekzem vakzinieren soll oder ob die Impfung verschlimmernd auf das Ekzem wirken resp. ob die Impfung Ekzem auslösen könne. Unna hält bekanntlich die Impfung ekzematöser Kinder für zulässig und hat spontane Besserung des Ekzems während der Höhe der Impfpustelbildung gesehen. Verfasser hat in den Fällen, in denen er zurzeit einer Blatternepidemie ekzematöse Kinder geimpft hat, eine Besserung, spontane, auf die Impfung zurückzuführende, nie gesehen, wohl aber verschiedentlich, trotz aller Vorsicht, Impfkomplikationen, erysipelatöse Entzündungen um die Impfpusteln, Impetiginisierung des Ekzems und eine Verallgemeinerung der Impfpusteln — in nicht wenigen Fällen auch eine Verschlimmerung des Ekzems, weshalb er die Impfung bei bestehendem Ekzem entschieden widerrätet. — Dagegen ist nach seiner Ansicht die Impfung nur scheinbar in manchen Fällen die Veranlassung zum Ausbruch eines Ekzems. Dasselbe hat vorher in seinen Anlagen oder sogar tatsächlich bestanden und die Impfung oder irgend welche Impfkomplikation ist die Ursache seines Hervortretens gewesen.

Dr. Waibel-Kempen.

Impftuberkulose infolge von subkutaner Injektion. Von Dr. Bruns, Assistent der mediz. Klinik zu Leipzig. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 37.

Verfasser fand in der Literatur 4 Fälle von Hauttuberkulose im Anschlusse an Injektionen mit der Morphiumspritze. Im ersten Falle benutzte ein seit Jahren die Morphium- und Kokainspritze reichlich handhabender Arzt immer dieselbe Spritze, ohne sie zu reinigen, für sich und ein phthisisches Individuum. Der Arzt bekam eine Reihe von tuberkulösen Abszessen in der Bauchhaut und tuberkulöse Peritonitis. Im zweiten Falle bildete sich bei einem mit Morphiuminjektionen behandelten Mädchen ein Infiltrat, das die Haut nach der Einweichung durchbrach und Eiter mit kleinzelliger Infiltration, zahlreichen Riesenzellen und vereinzelter Tuberkelbazillen entleerte. Im dritten Falle hatte eine Frau wegen Uterusmyomen längere Zeit Ergotininjektionen bekommen. In der Nähe des Nabels bildete sich eine diffuse, wenig empfindliche Verdickung, welche nach Erweichung die Haut perforierte mit Entleerung eitriger Masse. Die Wunde heilte nach eingeleiteter Behandlung, brach jedoch nach ein paar Monaten wieder auf und Patientin zeigte alle Symptome einer tuberkulösen Peritonitis. Die Eröffnung der Bauchhöhle ließ auf dem verdickten Peritonäum eine Menge miliarer Tuberkel, frische Verwachsungen und trübes flockiges Exsudat konstatieren. Es stellte sich heraus, daß die Spritze auch bei andern Patienten gebraucht worden war und daß eine allzupeinliche Reinigung derselben nicht stattgefunden hatte. Im vierten Falle wurde bei einem von einem Skorpion in die rechte Hand gestochenen Patienten

rechts und links vom Stich 2 Injektionen mit übermangansauren Kali gemacht, ohne vorherige Desinfektion der bei einem andern auf Tuberkulose verdächtigen Patienten verwendeten Spritze; 3 Monate später entstanden an der Skorpionbißstelle 2 kleine Tumoren von Erbsengröße, welche bei der Untersuchung nach Exstirpation einen typischen, in der Mitte verkästen, riesenzellenhaltigen Tuberkel ergaben, in dem zahlreiche Tuberkelbazillen sich vorfanden.

In dem von Verfasser beobachteten Falle brachte sich ein an Lungentuberkulose Erkrankter Morphiuminjektionen an Brust, Bauch und Oberschenkel bei. Dabei befeuchtete er immer zuerst die Injektionsstelle mit seinem Speichel und nahm dann zur Prüfung der Durchgängigkeit der Spritzenkanäle diese in den Mund und blies Luft durch, worauf er injizierte. Es bildeten sich nun an verschiedenen Stellen des Bauches und Oberschenkels stecknadelkopf- bis linsengroße rote Knötchen, auf denen sich im Verlaufe weniger Tage gelbe Bläschen mit Borkenbildung und nach der Umgebung weiterfressenden Geschwüren entwickelten, welche zum teil zusammenflossen. Die bakteriologische und histologische Untersuchung, sowie kulturelle Zuchtungsversuche ergaben einerseits massenhafte Tuberkelbazillen im Sputum, also jedenfalls auch in der Mundhöhle und im Speichel, andererseits unzweifelhaft den tuberkulösen Charakter der Hautveränderungen.

Es gab nun zwei Möglichkeiten zur Erklärung des Hautbefundes, entweder die, daß die subkutanen Morphiuminjektionen nur partes minoris resistentiae für die im Körper des Patienten ja für Ansiedlung überreichlich vorhandenen Tuberkelbazillen setzten oder die, daß Patient bei der von ihm angewendeten Einspritzungsmethode ektogen durch Infizierung der Nadel beim Einspeicheln die Herde erzeugte; in diesem Falle mußte eine kutane Impftuberkulose angenommen werden.

Verfasser hielt sich auf Grund der Beobachtung und Untersuchung zur Diagnose: „Tuberkulöse Hautgeschwüre und Skrofulodermata, hervorgerufen durch Autoinokulation mit einer infizierten Morphiumspritze“ für berechtigt. Er kommt zu dieser Diagnose der Infektion per inokulationem mit dem speziellen Fall der Autoinokulation um so sicherer, als er die hämatogene metastatische Infektion unter dem Bilde der Miliartuberkulose und ebenso die lymphogene metastatische Infektion, wie die Infektion per continuitatem ausschließen konnte.

Dr. Waibel-Kempten.

Die Eingangspforten der Tuberkulose. Von Dr. Bernhard Fischer Privatdozent und I. Assistent am pathol. Institut in Bonn. Münchener med. Wochenschr.; 1904, Nr. 34.

Verfasser stellt an die Spitze seiner Arbeit den Satz: Der Kochsche Bacillus ist der Erreger der Tuberkulose, nicht deren Ursache; denn zum Ausbruche der Erkrankung gehören noch viele andere Faktoren, zum Teil endogene Natur. Während man in bezug auf die Häufigkeit der Tuberkulose annahm, daß $\frac{1}{7}$ aller Menschen an Tuberkulose sterben und sich bei etwa $33\frac{1}{2}\%$ aller Leichen tuberkulöse Veränderungen nachweisen ließen, fand Schlenker in 66%, Nägeli gar in 93% aller Leichen von Erwachsenen sichere tuberkulöse Herde. Ebenso fand Burkhardt im Schmorl'schen Institut bei 91% aller Leichen von Erwachsenen Tuberkulose. Franz stellte fest, daß 61—68% der Mannschaften zweier österreichischer Regimenter auf Tuberkulin reagierten. In Kinderleichen fand Burkhardt nur bei 33%, Nägeli bei 18% tuberkulöse Herde, während nach dem 30. Lebensjahr fast jeder Mensch tuberkulös ist, so daß Verfasser zu dem Schlusse kommt, daß eigentlich jeder Mensch, der das 30. Lebensjahr erreicht, nicht nur der Infektionsgefahr ausgesetzt ist, sondern — in verschiedenem Grade — auch wirklich infiziert wird.

Um die Eintrittspforten der Tuberkulose kennen zu lernen, wird zunächst nachgeforscht werden, wo sich denn die Tuberkelbazillen außerhalb des erkrankten Organismus sonst noch aufhalten. Verfasser glaubt nicht an die ubiquitäre Verbreitung der Tuberkelbazillen, wie dies bei Eiterkokken und Tetanusbazillen der Fall ist, sondern möchte vor allem daran festhalten: Der tuberkulöse Mensch, das tuberkulöse Tier sind die letzten direkten und indirekten Quellen allertuberkulösen Infektionen.

Betreffs der verschiedenen Wege, auf denen die Bazillen in den Organismus gelangen, berührt Fischer zunächst die Frage der Vererbung.

Die Tuberkulose kann ohne Zweifel kongenital, d. h. angeboren sein; dabei hat man es aber stets mit intrauteriner Infektion zu tun. Diese Infektion kann vielleicht auch beim Menschen eine spermatische sein, obwohl Verfasser diesem Weg für die Entstehung der Säuglingstuberkulose eine sehr geringe Bedeutung beimessen möchte. Die Beobachtungen verschiedener Autoren ergeben einstimmig, daß für die Frucht eine Tuberkulose der Mutter ungleich gefährlicher ist als eine solche des Vaters.

Abgesehen von der kongenitalen Tuberkulose ist daran festzuhalten, daß dem Neugeborenen erwiesenermaßen die größte Gefahr durch die ständige Nähe einer tuberkulösen Person, vor allem natürlich der kranken Mutter oder Amme droht.

Schwieriger als im fötalen Leben sind die Wege der Tuberkulose beim Säugling zu verfolgen, der all den Einflüssen der Außenwelt ausgesetzt ist. Das infektiöse Material kann von allen Stellen, die mit der Außenwelt in Berührung kommen und z. B. infolge lokaler Entzündungen und Epitheldefekte einen günstigen Boden für die Krankheit abgeben, in den Organismus eindringen; die äußere Haut, die Schleimhäute der Luftwege, der Mund- und Rachenhöhle, des Magendarmkanals, der Genitalien, all diese können primär infiziert werden. Dabei kann der Prozeß lokal bleiben und ausheilen oder kontinuierlich und dauernd fortschreiten, oder auf dem Lympf- oder Blutwege vordringen und metastasieren, wobei in der Regel die zunächst gelegenen regionären Lymphdrüsen befallen werden. Bei einer isolierten Lymphdrüsentuberkulose läßt sich der Ort, wo die Bazillen in den Organismus eingedrungen sind, nicht mit völliger Sicherheit angeben, während sich aus gehäuft, zahlreichen Beobachtungen isolierter Drüsentuberkulose mit vollem Recht ein Rückschluß auf den Infektionsweg insofern machen läßt, als in den meisten dieser Fälle auch die zugehörigen Wurzelgebiete die Stellen der primären Infektion darstellen werden (Bronchialdrüsentuberkulose, Mesenterialdrüsentuberkulose). Es ist aber nach Verfasser falsch, stets denselben Infektionsmodus und -Weg anzunehmen. Eine große Gefahr und mehr als dem Erwachsenen droht dem kindlichen Organismus von dem Genuß der Milch perlsüchtiger Kühe. Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß in vielen Fällen auch eine primäre Darm-Mesenterialdrüsentuberkulose durch infizierte Milch entstehen bzw. im weiteren Verlaufe Phthise erzeugen kann; die Anschauung v. Behrings jedoch, daß die Lungenschwindsucht im wesentlichen, ja faßt stets dieselbe Genese habe und in letzter Linie auf den Genuß perlsüchtiger Milch im Kindesalter zurückzuführen ist, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Verfasser wiederlegt in beweiskräftigen Ausführungen die Lehre v. Behrings und meint, daß die von Behringschen Publikationen unsere wissenschaftlichen Anschauungen von dem bald aërogenen, bald hämatogenen oder lymphogenen Ursprunge der Tuberkulose in keinem einzigen wesentlichen Punkte modifizieren und uns noch weniger von den bewährten Bahnen der Prophylaxe abbringen können. Alle Tatsachen sprechen nicht für, sondern gegen die v. Behringsche Lehre.

Wichtiger dürfte die Entdeckung Friedmanns sein, dem es gelungen ist, mit dem Bacillus der Schildkrötentuberkulose Meerschweinchen gegen menschliche und überhaupt Warmblütertuberkulose zu immunisieren, was um so interessanter ist, als das Meerschweinchen für menschliche Tuberkelbazillen fast eine noch höhere Disposition besitzt als der Mensch selbst. Durch diese Entdeckung der kausalen Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose werden wir hoffentlich einen Schritt näher kommen und einen mächtigen Bundesgenossen gegen die verheerende Volksseuche erhalten. Der Kampf gegen die Tuberkulose muß schon beim Säugling einsetzen; das Kind aus tuberkulöser Umgebung entfernt werden, keimfreie Nahrung erhalten und sein Körper so gekräftigt werden, daß er den fast unvermeidlichen Kampf gegen die tuberkulöse Infektion erfolgreich aufnehmen kann.

Dr. Waibel-Kempten.

Ueber die Tuberkulose der menschlichen Placenta. Nach gemeinschaftlichen Untersuchungen von Dr. Schmorl und Dr. Geipel in Dresden. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 88.

Der Frage nach der Uebertragung der Tuberkulose von den Eltern auf die Nachkommenschaft ist bisher eine viel zu geringe Bedeutung zugemessen worden. Schmorl ist der Ansicht, daß für die Klarheit der Pathogenese der

menschlichen Tuberkulose nicht Tierversuche, sondern nur sorgfältige Beobachtungen am Menschen selbst maßgebend sein können, und daß in dieser Frage nur pathologische Anatomen das entscheidende Wort zu sprechen haben.

Zum Nachweis einer intrauterinen Infektion mit Tuberkulose können zwei Wege beschritten werden. Man kann entweder versuchen, im kindlichen Körper tuberkulöse Veränderungen oder wenigstens Tuberkelbazillen nachzuweisen oder man kann sich darauf beschränken, den Nachweis zu führen, daß in der Placenta tuberkulöse Veränderungen vorhanden sind. Denn da die Placenta ein vom Fötus gebildetes Organ ist, also zum fötalen Organismus gehört, so ist mit dem Nachweis, daß in ihr tuberkulöse Veränderungen stattgefunden haben, auch der Nachweis geliefert, daß der Fötus infiziert ist.

Bei den früheren Untersuchungen ist Verfasser beide Wege gegangen; bei den neuerlichen Untersuchungen haben sich die beiden Verfasser meist auf die Untersuchung der Placenta beschränken müssen, da die betreffenden Kinder der Untersuchung nicht zugänglich waren.

Es wurden im Laufe der Zeit von den Verfassern 20 Placenten untersucht, die von Frauen stammten, von denen je eine an Miliartuberkulose und an Meningitis tuberculosa im Anschluß an Bronchialdrüsentuberkulose gestorben war; 11 litten an vorgeschrittener Tuberkulose, die noch während bzw. kurz nach dem Wochenbett zum Tode führte, 4 an mäßig entwickelter und 3 an beginnender Lungentuberkulose. 18 Placenten stammten vom Ende der Schwangerschaft mit 8 positiven Resultaten, je eine aus dem 7. und 8. Monat, von denen die aus dem 7. Monat ein positives Resultat ergab. Von den 9 Frauen, in deren Placenten tuberkulöse Veränderungen gefunden wurden, war eine an akuter Miliartuberkulose und eine an Meningitis tuberculosa gestorben; fünf litten an weit vorgeschrittener Lungentuberkulose und je eine an mittelschwerer und beginnender Tuberkulose, d. h. an einem bazillären Spitzenkatarrh. In 3 Fällen war der Nachweis der Tuberkulose ein sehr leichter, in den meisten übrigen Fällen ein sehr schwieriger.

Auf Grund ihrer Untersuchungsergebnisse kommen die Verfasser zu folgenden Schlußsätzen:

1. Durch eine tuberkulöse Infektion können alle Teile, aus denen die Placenta sich aufbaut, tuberkulös erkranken und zwar meistens durch Vermittelung des Blutstromes, möglicherweise auch durch Uebergreifen einer Genitaltuberkulose auf die Placenta.

2. Eine tuberkulöse Infektion der Placenta kommt nicht bloß am Ende der Schwangerschaft vor, sondern auch, entgegen den bisherigen diesbezüglichen Beobachtungen und Mitteilungen, in früheren Stadien.

3. Eine tuberkulöse Erkrankung der Placenta ist keineswegs so extrem selten wie man es nach den bisher vorliegenden spärlichen Mitteilungen angenommen hat.

4. Endlich konnte durch die Untersuchungen nachgewiesen werden, daß die Placentartuberkulose nicht nur bei Miliartuberkulose und bei Fällen von vorgeschrittener Lungentuberkulose des letzten Stadiums, sondern auch bei nur mäßig vorgeschrittener, ja selbst bei klinisch inzipienter Phthise vorkommt.

Daß unter gewissen Umständen die in dem kindlichen Körper durch placentare Infektion gelangten Bazillen schon in dem noch im Uterus befindlichen Kind tuberkulöse Veränderungen hervorrufen können, wurde einwandfrei beobachtet, weshalb die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß die kurz vor der Geburt in den kindlichen Körper aus der Placenta übergetretenen Tuberkelbazillen erst im postuterinen Leben eine tuberkulöse Erkrankung herbeiführen können. Die Annahme jedoch, daß die durch placentare Infektion in den kindlichen Körper gelangten Tuberkelbazillen längere Zeit, ja selbst bis zur Pubertät und bis in noch spätere Lebensjahre ein latentes Dasein führen, ist zwar möglich, aber nicht besonders wahrscheinlich.

Dr. Waibel-Kempten.

Ein Beitrag zur primären Darmtuberkulose beim Kalb. Von Militärarzt Dr. Adolf Treutlein. Aus dem hygien. bakteriol. Institut der Univ. Würzburg. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 28.

Verfasser berichtet eingehend über ein von ihm genau beobachtetes und untersuchtes, im städtischen Schlachthofe zur Schlachtung gekommene 4 Wochen

altes Kalb, und glaubt als Ergebnis seiner ausführlich dargelegten makroskopischen und mikroskopischen Untersuchung diesen Fall mit Bestimmtheit als primäre Darmtuberkulose bezeichnen zu dürfen, da einerseits sowohl die Tonsillen, Zervikaldrüsen, Bifurkationsdrüsen und die Lunge selbst auch mikroskopisch nicht die geringste pathologische Veränderung aufwies, andererseits die Dünndarmstelle mit ihren allerfeinsten beginnenden Geschwürcen, verkästen tuberkelbazillenhaltigen Peyer'schen Plaques und dem dazu gehörigen enormen mesenterialen Lymphdrüsenpaket mit seiner schon in Verkalkung übergehenden Verkäsung als die Eingangspforte betrachtet werden darf. Weitere Nachforschungen ergaben, daß das Muttertier ein 4 jähriges, scheinbar ganz gesundes Tier war, das bei genauerer Untersuchung an der rechten hinteren Zitze eine etwa walnussgroße, fluktierende, prall elastische Geschwulst aufwies. Verfasser ließ sich aus der Zitze mit dem Geschwulstknoten Milch reifen, welche zentrifugiert und dann in die Bauchhöhle zweier bis dahin gesunder Meerschweinchen eingespritzt wurde, von denen das eine höchst verdächtige pathologische Gewebsveränderungen in den Mesenterialdrüsen erkennen ließ.

Die Besichtigung einer weiteren, von demselben Muttertiere stammenden 1½ Jahre alten Rindes ergab ein ganz ähnliches Bild, wie bei dem vierwöchentlichen Kalbe. Die an dem Muttertiere vorgenommene Tuberkulinimpfung ergab nach 12 Stunden eine leichte Temperatursteigerung, nach etwa 48 Stunden eine Erhöhung der Temperatur auf über 40° usw.

Dr. Waibel-Kempten.

Ueber Immunisierung von Rindern gegen Tuberkulose (Perlsucht) und über Tuberkulose-Serumversuche. Von Dr. Friedmann in Berlin. Deutsche med. Wochenschrift; 1904, Nr. 46.

Nachdem es dem Verfasser bereits früher gelungen war, mit Schilddrüsentuberkelbazillen dem Meerschweinchen einen hochgradigen Immunitätsschutz gegenüber einer späteren Infektion mit virulenten Tuberkelbazillen zu verleihen, führte er die Schilddrüsentuberkelbazillen auch in den Ränderkörper ein und erzielte in diesem spezifische Schutzstoffe dergestalt, daß so verhandelte Rinder wiederholte Infektionen mit steigender erheblicher Menge hoch virulenter Perlsuchtkultur glatt zu vertragen imstande waren. Die weitere Frage, ob bei bereits erkrankten Rindern ein Heilweg bzw. günstige Beeinflussung des tuberkulösen Prozesses durch die Einverleibung der Schilddrüsentuberkelbazillen zu bewirken ist, ist noch nicht mit Sicherheit entschieden, wenn auch nach dem Ausfall der bisherigen Versuche wahrscheinlich. Ferner hat F. durch seine in der Serumabteilung der Höchster Farbwerke ausgeführten Arbeiten nachweisen können, daß auch in das Blut solcher mit Schilddrüsentuberkelbazillen behandelter Säugetiere spezifische Schutzstoffe übergehen und zwar sowohl ins Meerschweinchenserum, als auch ins Schweineserum und ins Rinderserum. Nach diesen Feststellungen schwebt dem Verf. das Ziel vor, ein Schutz- und Heilserum zu gewinnen, daß andere Säugetiere vor Tuberkulose zu schützen und eine virulente tuberkulöse Infektion mit Sicherheit unschädlich zu machen vermag.

Dr. Roepke-Melsungen.

Ueber Tuberkelbazillenzüchtung aus Sputum und aus Exsudat bei Pleuritis und Seropenumothorax. Ein Beitrag zur Frage der Mischinfektion bei Lungentuberculose. Von Privatdozent Dr. Josef Sörgo, Chefarzt der Heilanstalt Alland (Oesterreich). Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen. Band VI, Heft 4.

Dem Verfasser ist es gelungen, durch seine Methode der Waschung des Sputums (in 20—30 Schalen nacheinander) und der kulturellen Züchtung (auf Kartoffelglyzerinagar, Somatosagar, Serum- und Eiernährböden) bei 24 verschiedenen Sputumuntersuchungen 22mal ein positives Resultat hinsichtlich des Nachweises von Tuberkelbazillen in Reinkultur direkt aus dem Sputum zu erzielen, während die gleichzeitigen Untersuchungen auf Mischbakterien 28mal ein sicher negatives, einmal ein zweifelhaftes Resultat ergaben. In dem Nachweis, daß in den gewaschenen Sputumflocken nur Tuberkelbazillen ohne Begleitbakterien sich finden, erblickt S. das sicherste Kriterium, daß eine Mischinfektion in dem gegebenen Falle nicht vorliegt; er bestreitet daher auf Grund seiner obigen Feststellungen

die Bedeutung der Mischinfektion für den Verlauf der überwiegenden Mehrzahl auch schwerer Phthisen. Auch die bakteriologische Untersuchung der Exsudate sowohl bei Pleuritis, als bei Seropneumothorax ließ selbst in schweren Fällen konstant die Abwesenheit anderer Mikroben neben den Tuberkelbazillen vermissen und spricht somit in demselben Sinne wie die Ergebnisse der bakteriologischen Sputumuntersuchungen gegen das Vorhandensein einer Mitinfektion selbst bei vorgeschrittener Phthise. Ferner ergaben die Züchtungsergebnisse aus tuberkulösen Pleuraexsudaten, daß sich auch aus diesen bei Verwendung geeigneter Nährböden die Reinzüchtung von Tuberkelbazillen sicher erzielen läßt; dadurch wird in zweifelhaften Fällen — ob rheumatische oder tuberkulöse Pleuritis — daß Kulturverfahren jeder anderen Untersuchungsmethode überlegen. Besonders interessant ist noch folgende Feststellung des Verfassers: in einem Fall konnten bei wiederholter mikroskopischer Untersuchung des Sputums auch unter Heranziehung der verschiedenen Sedimentierverfahren niemals rote Stäbchens nachgewiesen werden, gleichwohl wuchsen aber auf Rinderserum und Somatoseagar Kolonien von Tuberkelbazillen. Dieses Ergebnis verdient insofern Beachtung, als es beweist, daß auch bei negativ-bazillärem Sputumbefunde ein positives Kulturergebnis möglich ist; es fordert dazu auf, bei negativ-bazillärem Sputumbefunde das Kulturverfahren in Anwendung zu bringen und legt die Vermutung nahe, daß in Fällen von scheinbar negativ-bazillärem Befunde die spezifischen Erreger vielleicht in Form einer nicht säurefesten Varietät oder in einer noch unbekanntem Dauerform im Sputum vorhanden sind.

Dr. Roepke-Melsungen.

Tuberkulose und Heilstätte. Von Chefarzt Dr. O. Roepke-Melsungen. Vortrag gehalten auf dem VI. Verbandstage deutscher Bahnärzte in Metz am 11. August 1904. Beiträge zur Klinik der Tuberkulose; Band III, Heft 1.

Verfasser hält die Erziehung unserer Kinder und Jugend zu widerstandsfähigen Organismen, die Schaffung gesunder Wohnungen, den Schutz gegen die Schäden der Berufstätigkeit, die Bekämpfung der Trunksucht, die Errichtung von Asylen für unheilbare Schwindsüchtige, Anzeigepflicht, Desinfektionszwang und dergleichen mehr zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit für ungemein viel wichtiger als die Behandlung des einzelnen Tuberkulosefalles. Letztere verspricht überhaupt nur dort nachhaltigen Erfolg, wo sich die krankenfürsorgepflichtigen bzw. privatwohltätigen Kräfte auf ein besimmtes und eng begrenztes Interessengebiet konzentrieren, das nach allen Richtungen hin zu übersehen und zu beeinflussen ist.

Ein solches Interessengebiet bildet z. B. die Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, die für die Tuberkulösen unter ihren 240 000 Mitgliedern zwei eigene Heilstätten — in Nieder-Schreiberhau und in Melsungen bei Cassel — mit 220 Betten bzw. bei 12 bis 18 wöchiger Kurdauer mit rund 900 Plätzen im Jahre geschaffen hat. Damit wird für die Eisenbahnbediensteten das Mißverhältnis zwischen der Bettenzahl der Heilstätten und der Anzahl der Tuberkulösen außerhalb derselben beseitigt. B. geht dann des näheren auf die sehr geteilten Ansichten über den Wert der Heilstätten ein. Die Ansicht, daß die Initialfälle der Lungentuberkulose zu ihrer Heilung der Heilstätten nicht bedürfen, wird ebenso widerlegt wie die Behauptung, daß die allgemeine Durchführung der spezifischen Therapie in der Praxis die Heilstätten überflüssig machte. Weiterhin werden die gegen den therapeutischen Erfolg und erzieherischen Einfluß der Heilstätten geltend gemachten Einwände kritisiert und auf das gebührende Maß eingeschränkt. Dabei verkennt aber Verfasser keineswegs die Notwendigkeit, daß die Heilstätten ihren Heilplan nach mancher Richtung hin modifizieren und erweitern müssen. Bei Volksheilstättenpatienten müssen die üben den Heilfaktoren gegenüber den schonenden in den Vordergrund treten durch Einschränkung der Liegekur gegen Ende des Heilverfahrens, durch Atemgymnastik und Turnübungen an Widerstandsapparaten, durch Verordnung leichterer körperlicher Arbeiten im Freien, in hygienisch einwandfreien Beschäftigungsräumen und Werkstätten. Auch in der Hydrotherapie sollte man in möglichst rascher Folge von den schonenden Anwendungsformen zu einer methodischen Übungsbehandlung übergehen. Ferner empfiehlt es sich für die Heilstätte, ihren Heilplan zu erweitern

durch Heranziehung der medikamentösen Therapie, durch Einrichtung eines Inhalatoriums, durch Ergänzung des physikalischen Rüstzeuges mit den Apparaten der Licht- und Massagetherapie und vor allen durch die spezifische Therapie mittels der Kochschen Tuberkulinpräparate. Nach R's Ansicht werden nur diejenigen Heilstätten auf die Dauer segensreich wirken, die sich über die derzeitigen Tendenzen einer engherzigen Auslese der Kranken hinausheben, anderseits ihre Tätigkeit nicht ausschließlich nach der bürokratischen Richtung einstellen, die sich für die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit mehr interessiert als für den Zustand der Erkrankung. Tun die Heilstätten dies aber, so müssen sie das Tuberkulin in ihren Heilschutz aufnehmen und mit der kombinierten Heilstätten- und Tuberkulinbehandlung überall dort noch Erfolge zu erzielen versuchen, wo das hygienisch diätetische Regime allein oft nichts Befriedigendes leistet oder überhaupt versagt; das ist vor allem im II. Stadium der Lungentuberkulose und nicht selten im I. Stadium mit komplizierender Kehlkopferkrankung. Autoreferat.

Die Unschädlichmachung des Auswurfs der Phthisiker. Von Dr. Noetel, Oberarzt im Infanterie-Regiment Nr. 13 in Münsterr i. W. Aus dem hygienischen Institut der Universität Breslau. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 48, H. 1.

Nach der Erkenntnis der Tatsache, daß das tuberkulöse Sputum eine gefährliche Ansteckungsquelle darstellt, sind zahlreiche Vorschläge und Versuche gemacht worden, dasselbe unschädlich zu machen. Der Schutz sowohl gegen Berührungen von phthisischem Sputum, wie gegen dessen Eintrocknung und Verstäubung muß sich auf die ausgespuckten Sputumteile erstrecken, die in unschädlicher Weise in Speigefäßen aufzusammeln und zu beseitigen sind, sodann auf die mit Sputumresten beschmutzten Kleider und Taschentücher. Was die Unschädlichmachung des Sputums in Speigefäßen angeht, so sind zurzeit die gebräuchlichsten Methoden einerseits die Desinfektion des Auswurfs durch Kochen oder Einstellen der Gefäße in strömenden Dampf, anderseits die Desinfektion durch Chemikalien. Die radikalste Form der Sputumvernichtung, die Verbrennung derselben mit samt den Auffanggefäßen, hat sich infolge mancher Vorurteile noch wenig eingebürgert. Verfasser tritt den Beweis an, daß kein Desinfektionsverfahren leicht und sicher den feuchten Inhalt von Spucknapfen desinfizieren kann. Die trockene Füllung bietet durchaus keine größere Gefahr der Verstreuerung und ist aus vielerlei Gründen vorzuziehen; sie empfiehlt sich ganz besonders dann, wenn verbrennbare Auffanggefäße benutzt werden, denn dadurch wird die Verbrennung des Sputums im Gefäß ermöglicht. Es sind eigene Versuche angestellt, wonach nur bei einem 5 Tage nach der Beschickung mit Sputum trocken aufbewahrten Sägemehl-Spucknapf eine Ablösung von Teilchen stattgefunden, welche Tuberkelbazillen enthielten. Bei den übrigen ebenso behandelten bzw. kürzere Zeit getrockneten Sägemehlspucknapfen hat sich mit dem feinsten Reagens auf Tuberkelbazillen — der Meerschweinchenimpfung — keine Verstreuerung von Bazillen nachweisen lassen. Die anderen Füllmaterialien haben zu einem durchweg negativen Ergebnis geführt. Ein absolutes Ausschließen jeder Infektionsgefahr durch die Art des Füllmaterials kann nicht unsere Aufgabe sein, weil schon da, wo Phthisiker sich aufhalten, stets kleine Teile des Sputums auf den Fußboden, an Kleider, Möbel usw. gelangen werden, die weit gefährlicher sind, als gelegentlich verschleuderte Spuren des Füllmaterials der Spucknapfe. Sämtliche trockenen Füllmaterialien, wie Sand, feine Holzwohle und Kaffeesatz — Sägemehl vielleicht ausgenommen — sind als völlig einwandfrei zu bezeichnen und sind genau so infektions sicher wie feuchte Füllungen. Vor diesen haben sie sogar den Vorteil voraus, daß durch Erschütterungen und zufällige Stöße nicht so leicht ein Hinsausgelangen des Spucknapfinhaltes möglich ist, ferner den außerordentlich großen Vorteil, daß das Sputum durch Verbrennen mit samt dem Spucknapf und dem Füllmaterial sicher und ohne zeitraubende oder unappetitliche Arbeit unschädlich gemacht werden kann. Die gegen das trockene Füllmaterial erhobenen Einwände sind völlig unberechtigt; eine weitere Einführung verbrennbarer Napfe ist dringend erwünscht. Im zweiten Kapitel bespricht Noetel die Unschädlichmachung der an den Kleidern der Phthisiker haftenden Sputum-

reste. Noetel untersuchte die Kleider von 6 Phthisikern unter besonderer Versuchsordnung. Das Resultat war überraschend. Die Kleidung von 5 Versuchspersonen enthielt durchweg reichlich virulente Tuberkelbazillen. Es ist durch die Versuche wahrscheinlich gemacht, daß die täglich mit den Kleidern vorgenommenen Hantierungen, selbst die gewöhnliche Reinigung, eine reichliche Ablösung von tuberkelbazillenhaltigen Fasern bewirken werden. Die Tuberkelbazillen können sich lange Zeit am Zeug halten. Die Versuchsergebnisse lassen ferner erkennen, daß wir die Kleidung wohl eines jeden einigermaßen reichlich Auswurf liefernden Phthisikers als reichlich mit Tuberkelbazillen imprägniert ansehen müssen. Die Kleiderfasern geben am ehesten zur Bildung flugfähigen Materials Anlaß. Aber nicht nur die Möglichkeit der Bildung flugfähigen Materials bei der Reinigung macht die Vernichtung der an den Kleidern haftenden Tuberkelbazillen zur Pflicht, sondern mehr denn irgend ein anderes Vehikel sind Kleider, Bettwäsche usw. geeignet zur Verschleppung der Phthise. Die Ausarbeitung eines einfachen, dabei aber sicher wirkenden Desinfektionsverfahrens für Kleider und speziell für Uniformen ist daher ein dringendes Desiderat, um diesen bisher nicht genügend beachteten Weg der Verbreitung der Phthise zu sparen. Noetel hatte gute Erfolge mit der Formaldehyddesinfektion. Vor allem macht Noetel darauf aufmerksam, daß die Kleider der Phthisiker unbedingt einer periodisch wiederholten Desinfektion bedürfen.

Dr. Engels-Stralsund.

Die Vorgänge bei der Zersetzung und Gerinnung der Milch. Aus dem hygienischen Institut der Universität Halle a. S. Von Dr. R. Thiele in Breslau. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 46, H. 3.

Nach Würdigung der Literatur geht Thiele auf die eigenen Versuche über. Er bespricht seine Methodik und die Befunde bei der spontanen Milchgerinnung. In den weitaus meisten Fällen war Rechtsmilchsäure vorhanden. Das bakteriologische Ergebnis war bei sämtlichen Proben das gleiche, der *Bac. acidi para lactici* Kozai behielt die Oberhand. Nach 168 Stunden hat die inaktive Milchsäure das Übergewicht, und nur noch Spuren von Rechtsmilchsäure sind mit ihr vergesellschaftet. Die Temperatur, bei welcher die Zersetzung der Milch spontan vor sich geht, ist nicht ohne Einfluß auf die sich bildenden Stoffwechselprodukte der Mikroflora der Milch. Weiter wurden noch Versuche mit steriler und sterilisierter Milch gemacht und solche über den Verbrauch von Säuren.

Dr. Engels-Stralsund.

Einige Versuche über den Uebergang von Riech- und Farbstoffen in die Milch. Von Dr. Dombrowsky. Aus dem hyg. Inst. d. Univ. Würzburg. Dir. Prof. Dr. K. B. Lehmann. Arch. f. Hyg.; 1904, Bd. 50, H. 2.

Dombrowsky konnte nachweisen, daß bei Verfütterung von Anis- und Fenchelsamen sowie von Knoblauch an einer Ziege die Riechstoffe dieser Substanzen in die Milch des Tieres übergehen und der Milch dadurch einen unangenehmen, z. T. sogar ekelerregenden Geruch verleihen können. Eine Färbung der Milch konnte D. nur durch Verfütterung von gelben Rüben sowie *Acid. chrysophanicum med.* erzielen; in beiden Fällen nahm die Milch gelbe Farbe an. Weiterhin fand der Verf., daß Milch leicht den Geruch von Jodform und Anisöl annimmt und beide Gerüche lange auch trotz Kochens festhält, während Karbolgeruch von ihr zwar schnell angenommen, aber auch schnell wieder abgegeben wird. Den Geruch von Terpentinöl, Formalin und Chlorkalk nimmt Milch schwer an, verliert ihn auch wieder sehr schnell.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Icar.

Versorgung der Städte mit Kuhmilch. Von Privatdozent Dr. Trapp in München. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 38.

Bei der großen Säuglingssterblichkeit in Deutschland, die in $\frac{1}{4}$ aller Fälle auf den Genuß unzweckmäßiger oder verdorbener Nahrung, speziell von Kuhmilch zurückzuführen ist, muß die Beschaffung einwandfreier Kindermilch als nationale Aufgabe, bezw. als vornehmste Pflicht des Staates, der einzelnen Kommunen und geeigneter Vereine betrachtet werden. Verfasser schlägt zur Erreichung dieses Zieles vor, daß große Güterverwaltungen in der Nähe der Städte für den Zweck gewonnen werden müssen, die Stallung und Milch-

betrieb nach genau festzusetzenden Vorschriften über Reinlichkeit, Gesundheit von Personal und Kühen, Fütterung der Kühe, Ablieferung der Voll-, Magermilch und des Rahmes in städtische Zentralen einrichten. Einrichtung der Betriebskosten sollen die Kommunen tragen. Unter Aufsicht von Vertrauenspersonen gegenüber Vereinen, insbesondere den Frauenvereinen vom Roten Kreuz (Ehrenamt), wird das Rohmaterial nach Angabe der ortsansässigen Aerzte verarbeitet, d. h. mit den nötigen Zutaten versehen, in Einzelportionen nach Soxhlet'schem System abgefüllt und sterilisiert oder pasteurisiert. Von den Zentralen aus geht dann die Milch in Einzelgebinden für den Tagesbedarf eines Säuglings (den Altersperioden entsprechend) an Filialen (geeignete reinliche Geschäftslokale, Apotheken) ab. An Arbeiterfamilien müsse die Milch zum Selbstkostenpreis, an Bemittelte um einige Pfennige teurer, an Unbemittelte eventuell mit Hilfe von städtischen Zuschüssen umsonst gegeben werden. Der Erfolg des Unternehmens hängt nach Ansicht des Verfassers hauptsächlich von der Durchführung zweier Maßregeln ab: 1. In sanitärer Beziehung von einer Verschärfung der Gesundheits- und Reinlichkeitskontrolle sowohl auf den Milchgütern, wie in den Zentralen; 2. in pekuniärer Beziehung von einer Erleichterung, Verbilligung des Geschäftsbetriebes durch weniger rigorose Vorschriften über Futtermittel.

Dr. Waibel-Kempten.

Zur Beschaffung von billiger Säuglingsmilch in den Städten Preussens.

Von C. S. Engel. Zeitschr. für Fleisch- u. Milchhygiene; Jahrg. 1904, H. 12.

Ausgehend von dem Standpunkte, daß eine bakteriologische Reinheit die wichtigste Eigenschaft der Säuglingsmilch ist, haben sich in Berlin ärztliche und tierärztliche Fachleute mit Laien zu einer Gesellschaft verbunden, deren Ziel dahin gerichtet ist, die in der Stadt befindlichen Molkeereien, von denen natürlich die Milch am leichtesten frisch und frei von Zersetzung zur Verwendung gelangen kann, fast ausschließlich für die Säuglingsernährung heranzuziehen. Von der Trockenfütterung wird Abstand genommen. Es wird aber verlangt, daß die Milch von gesunden Kühen stammt, mit besonderer Sauberkeit gewonnen und, um die trotzdem in die Milch hineingeratenen Bakterien an der Vermehrung zu hindern, sofort nach dem Melken stark abgekühlt wird. Die Ställe, welche sich diesen Bestimmungen und der ständigen Aufsicht einer aus Tierärzten bestehenden Kommission unterwerfen, werden zugleich mit Verhaltensmaßregeln, wie die Milch im Haushalt zu behandeln ist, Aerzten, Hebammen usw. bekannt gegeben. Es steht durch diese Einrichtung der städtischen Bevölkerung eine leicht erreichbare und billige Bezugsquelle für einwandfreie Säuglingsmilch zur Verfügung. Die Schaffung der angegebenen günstigen Verhältnisse ist natürlich nur möglich in Städten, in denen die zur Lieferung der Säuglingsmilch notwendige Menge von Kühen vorhanden ist. Nimmt man an, daß die Milch einer Kuh zur Ernährung von 10 Säuglingen genügt, so kann man mit Engel die Verhältnisse in den Städten, in denen auf eine Kuh 1—5 Säuglinge kommen, als günstig, in denen auf eine Kuh 6—10 Säuglinge fallen, als normal, und in denen auf eine Kuh 11—15 und mehr Säuglinge angewiesen sind, als ungünstig bezeichnen. Nach einer interessanten Tabelle, welche Engel für die preußischen Städte über 15 000 Einwohner aufgestellt hat, sind die Verhältnisse in 119 Städten günstig, in 33 Städten normal und in 59 Städten ungünstig. Von den Großstädten stehen am ungünstigsten Breslau, Essen, Dortmund, weiterhin Magdeburg, Düsseldorf, Danzig und Altona. Aus der Tatsache, daß nun die Städte, welche bezgl. der Versorgung mit Stadtmilch günstig gestellt sind, im allgemeinen keine geringere Säuglingssterblichkeit aufweisen, zieht Engel den Schluß, daß die Vorteile, die bei geeigneter Organisation die städtischen Kuhställe bieten können, nicht entsprechend für die Ernährung der Säuglinge ausgenutzt werden. Angesichts der hohen Säuglingssterblichkeit von 40% tritt Engel für Bestrebungen ein, allenthalben durch eine verbesserte Stallhygiene in den Städten gute und dabei billige Säuglingsmilch zu gewinnen. Geht daneben eine konsequente Belehrung der Mütter einher, so ist nach Ansicht des Verfassers auf verhältnismäßig einfache Weise eine erfolgreiche Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit möglich.

Dr. Stoffels-Düsseldorf.

I. Wer hat uns die Hamburger Ausstellung für hygienische Milchversorgung bezüglich der Kindermilch gelehrt? Von Dr. v. Ohlen-Hamburg. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege; 1903, Band XXXV Heft 4.

II. Die Milchversorgung unserer Grossstädte unter Anlehnung an die Hamburger Milchausstellung 1903. Von Dr. Pröls in Scheessel. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege; 1904, Bd. XXXVI, Heft 3.

Ueber die Hamburger allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung ist in Nr. 19 des vorigen Jahrganges S. 703 bis 712 berichtet worden. Selbstredend konnte der Berichterstatter auf Einzelheiten nicht genauer eingehen, weswegen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die in der Ueberschrift bezeichneten Abhandlungen lenken möchten. Beide Aufsätze ergänzen sich, weshalb sie im Zusammenhange besprochen werden sollen.

v. Ohlen bespricht abschließlich die Kindermilch, ohne auf andere Milchsorten, Vollmilch, Magermilch usw. einzugehen. Die Kindermilchversorgung ist ein Kompromiß zwischen der produzierenden Landwirtschaft, der pekuniären Leistungsfähigkeit der ärmeren Klassen und den Anforderungen der Wissenschaft in chemischer Beziehung. Die Versorgung einer großen Stadt mit Milch an sich und mit Kindermilch sind zwei ganz verschiedene Dinge. Die tadelloseste Milch ist als Säuglingsnahrung gerade gut genug; daher stellt die Gewinnung dieser einwandfreien Kindermilch die höchsten Anforderungen an die Technik der Milchwirtschaft und an das hygienische Verständnis ihrer Leitung, der selbst die Bakteriologie nicht mehr ganz unbekannt sein darf. Die Frage des einwandfreien Kindermilchvertriebes ist im wesentlichen eine bakteriologische.

Es muß angestrebt werden:

1. Eine möglichst keimfreie (aseptische) Gewinnung der Milch im Kuhstalle, und die Verhinderung einer nachträglichen Infektion derselben auf ihrem Wege zum Verbrauchsorte oder in der Wohnung des Konsumenten selbst, sei es durch die Luft oder sei es durch Berührung mit schmutzigen Menschenhänden oder mit unreinen Gefäßen (Infektion durch die Luft und den Kontakt). Letzteres, die Infektion durch alte Milchreste, ist das wichtigste.

2. Eine Verhütung der Auskeimung der vom Kuhstalle her in der Milch enthaltenen Bakterien, da es eine absolut keimfreie Gewinnung derselben nicht gibt, bezw. Abtötung derselben.

3. Ein möglichst schneller Transport und Verbrauch der Milch, damit die Bakterien die zu gefährlich wirkender Wucherung nötige Zeit nicht finden.

Diese drei Punkte bespricht v. Ohlen in sehr klarer Weise ausführlich. Die Ergebnisse lassen sich kurz zusammenfassen:

In Punkt 1 hat die Ausstellung gezeigt, daß die moderne Technik bezüglich der Transportmittel der Milch und ihrer Reinigungsmöglichkeit den Forderungen der Asepsis völlig gerecht wurde, oder durch geringfügige Änderungen leicht genügen konnte.

In Punkt 2 stellt er für den zweckmäßigsten Vertrieb der Kindermilch den Satz auf, zunächst Konzentration bis zur Molkerei, dann Dezentralisierung, eventuell an den Kleinhandel.

Punkt 3 spielt bei Anwendung des Kühlverfahrens keine bedeutende Rolle mehr; der Einfluß der Zeit auf die bakterielle Zersetzung der Milch wird durch die Kälte aufgehoben und diese ist mittelst des Helmsschen Tiefkühlverfahrens oder eines anderen sicher zu erreichen.

Wir wollen nicht unterlassen hinzuzufügen, daß nach Verfassers Berechnung ein Liter Kindermilch von der wünschenswerten Güte in Hamburg nicht unter 23 bis 25 Pfennig geliefert werden kann; ein Herabdrücken dieses Preises kann nur auf Kosten der Güte des Artikels geschehen.

Pröls schließt in seinem Aufsatz die Beschaffung der Säuglingsmilch und die Herstellung von Milchkonserven völlig aus, da über erstere die Akten jetzt weniger denn je geschlossen — wurde doch der Preis „für hervorragende Leistung auf dem Gebiete der Kindermilchversorgung für die Bevölkerung“ auf der Hamburger Ausstellung überhaupt nicht vergeben — und in dem zweiten Gebiete (Herstellung von Milchkonserven) sieht er die Deckung des Bedürfnisses an Milch für Tropen und Schifffahrt, nicht für unsere Großstädte.

Die Abhandlung bietet mehr, als durch die Ueberschrift angedeutet ist; Referent möchte sie fast als ein gediegenes Handbuch über das ganze strittige

Gebiet bezeichnen. Der Verfasser vertritt niemals einseitig den Standpunkt des Hygienikers, sondern wägt sorgsam und in durchaus verständiger Weise auch die Interessen des Milchproduzenten, der Milchhändler und der Konsumenten, die natürlich mit dem ersteren nicht völlig übereinstimmen, ab, zugleich überall Mittel und Wege zur Abhilfe von Mißständen zeigend. Der Aufsatz läßt sich im Auszuge nicht gut wiedergeben; wer sich für die Frage interessiert, lese den Originalartikel, er wird die hierauf verwendete Zeit nicht zu bedauern haben.

Der Verfasser selbst faßt die Ergebnisse in folgenden Sätzen zusammen:

1. Da die Qualität der Milch weit mehr durch Fehler am Orte der Gewinnung, als durch fehlerhafte Behandlung in der Stadt beeinflußt wird, so liegt der Schwerpunkt einer hygienischen Milchversorgung der Großstädte in der Ueberwachung der Milchviehställe und des Melkgeschäftes.

2. Diese Ueberwachung ist nicht möglich auf Grund städtischer Marktordnungen oder Milchgesetze. Auch das Reichsgesetz betreffs den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 gibt keine geeignete Handhabe. Die preussische Dienstanweisung für Kreisärzte sieht zwar eine Ueberwachung vor; nötig ist jedoch eine reichsgesetzliche Regelung.

3. Diese Regelung würde die viel umstrittene Bestimmung über Mindestfettgehalt entbehren können, sie würde aber neben der Milchbehandlung noch die Auswahl des Milchviehes berücksichtigen können und damit die Tuberkulose-tilgung fordern, namentlich in Anlehnung an eine gleichzeitig einzuführende Zwangsversicherung der Viehbestände gegen diese Krankheit.

4. Für die Milchversorgung der Großstädte hat sich Kälteeinwirkung als das geeignetste Milcherhaltungsmittel bewährt.

5. Dem Milchtransport ist seitens der öffentlichen Eisenbahnen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, entsprechend seiner Wichtigkeit für das Volkswohl und zwar durch Gestellung geeigneter Wagen und Wagenabteilungen.

6. Städtische Milchverordnungen dürften nicht nur die Milch zurückweisen, welche einen ungenügenden Fettgehalt hat, sondern auch die zu schmutzreiche und die zu warme Milch.

7. Wichtiger als diese negative Leistungen sind positive, die darin bestehen, daß die Verwaltungen unserer Großstädte dem Milchhandel die Mittel zur Verbesserung zur freien Verfügung stellen. Es sind dies Zentralkühlräume, Sterilisier- und Reinigungsvorrichtungen, Milchuntersuchungslaboratorien.

8. Bis zum Eintritt der unter 2. und 7. in Aussicht genommenen Verbesserungen der Milchversorgung besteht die Hilfe in Gründung von Vereinigungen der Landwirte zur gegenseitigen Stallüberwachung und Vereinigung von Milchhändlern oder Milchabnehmern zum Zwecke der Milchkontrolle und besseren Milchbehandlung mittelst modernen Gerätematerials.

Dr. Glogowski-Görlitz.

Tagesnachrichten.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1904 ist behufs Sicherung tunlichster Einheitlichkeit der landesbehördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Typhus im preussischen Regierungsbezirk Trier, im oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld und in den reichsländischen Bezirken Unterelsaß und Lothringen der preussische Geheime Regierungsrat Schneider zum Reichskommissar für Typhusbekämpfung im Südwesten des Reiches berufen. Als sein Dienstsitz ist bis auf weiteres Saarbrücken bestimmt. Der Reichskommissar ist angewiesen, unverweilt mit den Behörden derjenigen Bezirke, die durch seine Amtstätigkeit berührt werden, in Verbindung zu treten.

In den Etat des Reichsamts des Innern für 1905/1906 ist ebenso wie früher wiederum eine Summe zur Bekämpfung des Typhus (200 000 Mark, gegen 150 000 Mark im laufenden Jahre) als einmalige Ausgabe eingestellt. Außerdem wird die bisherige biologische Abteilung des Gesundheitsamts als eigene „biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft“ abgezweigt, und sind für diese Anstalt zunächst 163 788 Mark als dauernde Ausgaben ausgeworfen, darunter an Gehältern: 10 000 Mark für den Direktor und 25 500 Mark für 5 ordentliche Mitglieder. Die Gebäude für die Abteilung sind auf dem Versuchsfelde in Dahlem soweit fertiggestellt, daß ein Teil der Räume bereits am

1. Oktober 1904 in Benutzung genommen ist, vom 1. April 1906 wird die ganze Abteilung in die neuen Gebäude verlegt, und dann auch die beabsichtigte geschäftliche Trennung vom Gesundheitsamte durchgeführt werden können.

Aus dem preussischen Abgeordnetenhaus. In der Sitzung vom 23. November d. Js. gelangte der vom Abg. Graf Dr. Douglas gestellte Antrag:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erweiterung der in Anregung gebrachten Landeskommission für Bekämpfung des Alkoholismus eine **Landeskommission für Volkswohlfahrt zu schaffen** als ein die Königliche Staatsregierung beratendes Organ zur Erhaltung und Hebung des körperlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohls des Volkes“ zur Verhandlung. Graf Douglas führte aus, daß Deutschland auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung bisher unerreicht dastehe. Als Krönung des Gebäudes fehle jedoch die planmäßige Bekämpfung menschlichen Elends in hygienischer und sittlicher Beziehung. Wenn Preußen seinen Aufgaben in der Wohlfahrtspflege nicht in genügendem Maße gerecht geworden sei, so liege dies vornehmlich an dem Mangel einer mit der genügenden Initiative ausgestatteten, auf allen einschlägigen Gebieten arbeitenden Landeskommission für Volkswohlfahrt. Dieselbe würde sich zu beschäftigen haben mit der gesamten Gesundheitspflege, der Bekämpfung der Tuberkulose, der Syphilis und des Alkoholismus, ferner des Krebses und aller Seuchen, mit der Unfallverhütung und ersten Hilfe in Krankheitsfällen, der Ausbildung von Pflegerpersonal, der Belehrung des Publikums auf den einschlägigen Gebieten, der Bekämpfung der Kuruferrei; sie würde sich in Verbindung setzen müssen mit den verschiedenen Frauenvereinen, wie den Vereinen vom grünen Kreuz (Frauenschutz), für Wöchnerinnen, Säuglingen, Kinderbewahrungsanstalten usw. Ferner würde sich die Tätigkeit der Landeskommission zu erstrecken haben auf die mit einem leiblichen, geistigen oder sittlichen Defekt Behafteten, die Geistesschwachen und Irren, die Idioten und Epileptischen, die Säufer, die gefallenen Mädchen, die entlassenen Sträflinge, die Tauben, Blinden, Krüppel, die Armen und Kranken. Die Zuständigkeit der Kommission würde weiter umfassen die Tätigkeit der Vereine für innere Mission, soweit deren Tätigkeit nicht auf konfessionellem Gebiete liegt, der Vereine zur Fürsorge für verwaiste Kinder und solcher für Fürsorgeerziehung, der Vereine für die schulentlassene Jugend, der Fortbildungsschulen, der Herbergen zur Heimat, der Mädchenhorte und Jünglingsvereine, der Vereine für Volksbibliotheken, Lese- und Wärmehallen, Arbeitergärten und Ferienkolonien, Heimstätten, das Kollekten- und Sparwesen, die freiwillige Feuerwehr. Augenblicklich liege die Verpflichtung zur Fürsorge auf diesem gewaltigem Gebiet in erster Linie der Staatsregierung ob. Bei Verwaltungsbeamten pflege aber naturgemäß die Initiative mehr zurückzutreten; produktiver erscheinen die Parlamente, sie seien aber durch ihre übrigen Arbeiten bereits so überlastet, daß sie jenen weiten Gebieten nicht die genügende Aufmerksamkeit schenken können. Auch der freiwilligen Liebestätigkeit fehlen die genügenden Organe, um ihrer treuen Arbeit die nötige Stütze zu geben. An ähnlichen Versuchen fehle es nicht. In Württemberg bestehe seit fast hundert Jahren eine Zentralstelle der Wohltätigkeitsvereine; England habe verwandte Einrichtungen; Frankreich sei im Begriff, ein eigenes Ministerium für Wohlfahrtspflege zu gründen. In eine solche Landeskommission wären Männer zu berufen, die sich in der Tätigkeit für das Volkwohl bereits bewährt hätten; ihre Aufgabe wäre, die Regierung nicht nur zu beraten, sondern auch anregend auf sie zu wirken. Eine derartige, von den verschiedensten Teilen unseres Volkes geleistete Arbeit werde nicht bloß unter den Arbeitsgenossen ausgleichend, sondern auch allgemein sozial versöhnend wirken. Der Antrag, der ein volles Novum bedeute, werde voraussichtlich auf die mannigfachsten Widerstände stoßen; man werde in ihm eine Zersplitterung der bestehenden Organisationen, eine unbequeme und zu weitgehende Einrichtung erblicken usw.; er strebe aber gerade eine Vereinigung an, sei außerdem nicht als eine befehlende Organisation gedacht, und dürfe in bezug auf sein Arbeitsgebiet nicht zu sehr eingeschränkt werden, da die einzelnen Materien zu sehr ineinander greifen und ihre Trennung einen vollen Erfolg in Frage stellen würde. Sicher werde eine Organisation wie die vorgeschlagene sich als ein Merkmal

in der Geschichte der Volkswohlfahrt erweisen. Ueber die Größe der Aufgabe könne niemand im Zweifel sein, aber hoffentlich werde sie weit übertroffen werden von der Größe des Erfolges!

Den von lebhaftem und allseitigen Beifall begleiteten Ausführungen des Antragstellers stimmten die nachfolgenden Redner — die Abgeordneten v. Schenkendorf (nat.-lib.), v. Bodelschwingh (kons.), Dr. Rügenberg (Zentr.), Goldschmidt (fr. Volksp.), Münsterberg (fr. Vereinig.), Heckenroth (kons.), v. Fasbender (Zentr.) im allgemeinen bei und erklärten, daß ihre politischen Freunde dem Antrage durchaus wohlwollend gegenüberständen, wenn er auch in einzelnen Punkten zu weit zu gehen scheine. Der Antrag wurde hierauf einstimmig einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

In der Sitzung vom 25. November wurde ein Antrag Engelmann u. Gen., „daß die Ueberwachung von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere von Wein baldmöglichst nach einheitlichen Grundsätzen und durch besondere, „im Hauptamte angestellte Landesbeamte“ erfolge“, nach Begründung durch den Antragsteller und kurzer Erörterung, in der sich alle Redner zustimmend äußerten, einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

In diesem Jahre ist bekanntlich zum ersten Male in dem preussischen Medizinaletat ein Betrag von 3000 Mark zu Beihilfen zum Studium medizinisch-technischer wichtiger Einrichtungen und Vorgänge eingestellt, um es der Medizinalverwaltung zu ermöglichen, sich über die Fortschritte und Neuerungen auf medizinischem Gebiete im In- und Auslande durch Entsendung von Kommissionen und durch sachverständige Untersuchungen an Ort und Stelle rechtzeitig zu unterrichten. Infolgedessen haben jetzt vom Medizinalminister drei höhere Medizinalbeamte den Auftrag zu wissenschaftlichen Informationsreisen nach außerpreussischen Staaten erhalten, um die Medizinal- und sanitären Einrichtungen dieser Staaten zu studieren und darüber an den Herrn Minister Bericht zu erstatten. Reg- und Med.-Rat Dr. Felke-Breslau hat sich zu diesem Zwecke bereits nach Oesterreich-Ungarn begeben; der Herausgeber dieser Zeitschrift wird die skandinavischen Länder Dänemark, Norwegen und Schweden bereisen, ein dritter Medizinalbeamter die größeren Bundesstaaten des Deutschen Reiches.

Am Sonntag, dem 11. Dezember d. J., Abends 6 Uhr, wird zu Ehren des Geh. Med.-Rats Prof. Dr. Robert Koch, der an diesem Tage in sein 61. Lebensjahr tritt und unmittelbar darauf eine neue Forschungsreise nach Ostafrika anzutreten gedenkt, ein Festmahl im neuen Saalbau des Landesausstellungsparkes, Eingang Alt-Moabit gegenüber der Lüneburgerstraße, stattfinden. Die Marmorbüste Robert Kochs wird bis dahin von der Meisterhand des Herrn Prof. Joh. Pfuhl vollendet und im Institut für Infektionskrankheiten, Nordufer-Führerstraße, aufgestellt sein.

Am 23. November d. J. ist in Frankfurt a./M. durch den Prinzen Friedrich Karl von Hessen in Gegenwart des Oberbürgermeisters Dr. Adickes und der Spitzen der Behörden die von dem Geh. Kommerz.-Rat Lingner-Dresden ins Leben gerufene Ausstellung, betreffend Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung, eröffnet worden.

Die am 6. November d. J. in Leipzig abgehaltene ausserordentliche Versammlung der Vertrauensmänner des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen hat einstimmig nachstehende Resolution gefaßt:

„Der Erlaß des Preussischen Kultusministers vom 2. Juni d. J. gegen die Beteiligung der Kreisärzte an den Vertrags- und Vertrauenskommissionen ist ungerechtfertigt und durch die Tatsachen nicht begründet erklärt, zumal dieser Erlaß im Widerspruch zu dem des bayerischen Ministeriums vom 22. Juli 1904 steht. Das Ausscheiden der Medizinalbeamten in Preußen aus dem Verbands- und den mit denselben in Beziehungen stehenden Kommissionen bedingt eine Entfremdung zwischen beamteten und praktischen Aerzten, welche nicht nur den ganzen ärztlichen Stand zu schädigen, sondern auch ein gemeinsames

Arbeiten im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege zu vereiteln geeignet erscheint.“

Hierzu bemerken wir folgendes: In dem bayerischen Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1904 wird seitens der Staatsregierung die Erwartung ausgesprochen, „daß speziell die amtsärztlichen Mitglieder der Aerztekammern bei Behandlung der gegenwärtig aktuellen wirtschaftlichen Fragen des ärztlichen Standes — gemeint ist jedenfalls in erster Linie die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen — im Sinne weiser Mäßigung und ausgleichender Vermittlung der widerstreitenden Interessen tätig sein werden,“ während der preußische Ministerial-Erlaß vom 2. Juni 1904 eine Beteiligung der Medizinalbeamten an der von den Aerztekammern in Aussicht genommenen Organisation von Vertragsprüfungskommissionen zwar zurzeit als im allgemeinen unerwünscht bezeichnet, aber keineswegs ein Ausscheiden aus diesen Kommissionen verlangt, sondern es nur als unzulässig bezeichnet, daß diese Beteiligung eine amtliche ist, und daß vor allem die Medizinalbeamten bei Bildung dieser Kommissionen oder auch sonst eine führende Rolle in dieser Bewegung übernehmen. Von einem Widerspruch zwischen diesen beiden Erlassen kann somit gar nicht die Rede sein; denn in beiden wird der durchaus richtige Grundsatz vertreten, daß die Medizinalbeamten keine führende, lediglich die Interessen der Aerzte berücksichtigende, sondern eine ausgleichende und zwischen den widerstreitenden Interessen vermittelnde Stellung einnehmen sollen, die in ersterem Falle vollständig ausgeschlossen sein würde. Desgleichen war es durch die obwaltenden Verhältnisse geboten, die Medizinalbeamten rechtzeitig auf die Gefahr dienstlich unerwünschter Konflikte aufmerksam zu machen, die bei einer solchen führenden Rolle schwer zu vermeiden waren. Ebenso wie der bayerische Ministerial-Erlaß ist daher auch der preußische völlig gerechtfertigt und dureh die Tatsachen begründet. Er schädigt auch nicht den ganzen ärztlichen Stand; im Gegenteil, auf dem den Medizinalbeamten in dem Erlasse vorbezeichneten Wege können diese ihren Berufsgenossen als Vermittler gegenüber den Krankenkassen weit mehr nützen, als in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer Vertragskommission. In Wirklichkeit hat auch nach unseren Informationen der preußische Ministerial-Erlaß bisher zu keiner Entfremdung zwischen den beamteten und nicht beamteten Aerzten geführt, und wird dies voraussichtlich auch künftighin nicht tun, trotz der obigen Erklärung des Leipziger Verbandes, die u. E. viel mehr geeignet ist, eine solche herbeizuführen, als der betreffende Ministerial-Erlaß.

Deutscher Medizinalbeamten-Verein.

Der heutigen Nummer der Zeitschrift ist der **Bericht über die dritte Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins in Danzig** beifügt. Mit Rücksicht auf den am ersten Sitzungstage gefaßten Beschluß (s. S. 103 des Berichts) werden die Vereinsmitglieder ergebend gebeten, etwaige Wünsche und Redenken in bezug auf die Revision des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung dem unterzeichneten Vorstände bis zum **1. Februar n. J.** mitzuteilen.

Außerdem liegt der heutigen Nummer eine **Postanweisung zur Einzahlung des Jahresbetrags für 1905** bei; nur bei den bayerischen Vereinsmitgliedern ist dies nicht der Fall, da diese den Jahresbeitrag an den Schriftführer des dortigen Landesvereins zu entrichten haben. Die Vereinsmitglieder werden ersucht, ihre Adresse auf den Abschnitt der Postanweisung möglichst genau anzugeben, in den größeren Städten auch Straße und Hausnummer. Die Zusendung der Zeitschrift für Medizinalbeamte erfolgt nach wie vor portofrei und direkt von der Expedition; es bedarf also **keines Abonnements** bei der Post, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird. Minden, den 30. November 1904.

Der Vorstand des Deutschen Medizinalbeamten-Vereins.

Im Auftr.: Dr. Rapmund, Vorsitzender,

Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzherzogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagehandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 24.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

15. Dezbr.

INHALT:

Original-Mitteilungen.

- Tödliche Spülblutung aus einem latent
verlaufenen Mesenterialleis nach Unfall.
Von Dr. Matthes 837
Eiwass über „Typhusbäuser“ und „Typhus-
höfe“. Von Dr. Richter 840
Die Verhandlungen der Kommission des
preussischen Abgeordnetenhauses über
den Entwurf eines Gesetzes, betreffend
die Bekämpfung übertragbarer Krank-
heiten. Von Dr. Rapmund 846

Kleinere Mitteilungen und Referate
aus Zeitschriften.

- A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie:
Dr. P. Nobécourt: Giftwirkung des
Strychninsulfates bei direkter Einführung
in den Verdauungstraktus des Kaninchens 856
Dr. A. de Dominicis: Nachweis des
Strychnins in den Knochen 857
Dr. H. Marx: Die Bedeutung der Hämag-
glutins und Hämolysins der Normal-
sera für den forensischen Blutsachweis 857
Dr. Kob: Ein spiritiger Fall von sogen-
annter Kontusionspneumonie infolge
von Überschreitung des Züchtigungs-
rechtes seitens eines Lehrers 858
Dr. Heissler: Aus der gerichtlichen medizi-
nischen Praxis, Selbstmord durch Dynamit 858
Dr. Brie: Zur Kenntnis der Psychosen
nach Strangulationsversuch 859
Dr. Mönkemöller: Simulation oder
Geistesabwörung 859
Dr. O. Köpfin: Klinische Beiträge zur
Melancholiefrage 860
Prof. E. Meyer: Ueber Autointoxikations-
psychosen 861
B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und
Invaliditätssachen:
Dr. W. Weygandt: Ueber die Beziehun-
gen zwischen Unfall, Tuberkulose und
Geistesabwörung 861
Dr. Edwin Püster: Lyssa und Trauma 862
Hitzschlag als Betriebsunfall 863
Dr. W. Stempel: Die Altersveränderungen
der Arbeiter vom Standpunkt der In-
validenversicherung 863
Dr. Florschütz: Die Druckklausel im Le-
bensversicherungsvertrag 864

- C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und
öffentliches Sanitätswesen:
Dr. Keisaku Kokubo: Ueber die Au-
fertigung und Aufbewahrung von Sporen-
scheidenfäden für Desinfektionszwecke . . . 865
Dr. A. Pfuhl: Noch einmal der Spiritus-
verband 863
Dr. Richard Falck: Darstellung und An-
wendung konsistenter Spiritusmassen zur
rationalen Reinigung und Desinfektion
der Haut, besonders von anliegenden
Schimmelpilzsporen 866
Dr. Engels: Experimentelle Beiträge zur
Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd,
I. und II. Teil 866
Dr. Kister u. Dr. Flantmann: Ueber
Versuche mit Formaldehydwasserdampf
nach dem Verfahren v. Esmarcks 867
Dr. Alfred Liedke: Ueber die Desinfek-
tion mit Karboformalglühblocks 867
Dr. Karl Dohrn: Formaldehyd als Mittel
zur Geruchlosmachung und Desinfektion
von Beckenpistols 867
Dr. Benda: Zur Frage der Desinfektion
entliehener Bücher 868
Gustav Obermeier: Ueber die Trink-
wasserdesinfektion mit Jod nach Vallard 868
Dr. Treumann: Zum Streit um die che-
mische Wasseruntersuchung 869
E. Phal: Ergebnisse einer erneuten
Prüfung einiger Kieselgur- und Por-
zellandübler auf Keimdichtigkeit 870
Schleimhautspekter Azerth: Ueber die
Ausführung des Prof. Kimmichsches
Fleischkonservierungsverfahrens 870
Dr. Bamberger: Zur Hygiene des Rauchens
Dr. Engelhorn: Zur Schularfrage in
Württemberg 871
Besprechungen 871
Tageanrichten 874
Beilage:
Berichte aus Versammlungen. XV.
Bericht über die 76. Versammlung deutscher
Naturforscher und Aerzte zu Breslau
vom 18.-24. September 1904 (Schluss). 153
Beilage:
Rechtsprechung 280
Medizinal-Gesetzgebung 291
Umschlag: Personalien.

Personalien.

Deutsches Reich und Königreich Preussen.

Auszeichnungen: Verliehen: Der Rang der Räte III. Klasse: dem Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Biedert, Medizinalreferenten im Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg in Els.; — der Charakter als Medizinalrat: dem Prof. Dr. Friedr. Rinne in Berlin, San.-Rat Dr. Neumeister in Stettin und Prof. Dr. Valentini in Danzig; — der Charakter als Geheimer Sanitätsrat: den San.-Räten Dr. Stratmann in Wald, Dr. Skierlo in Pillau, Dr. Joh. Hoffmeister in Berlin, Dr. Wetzel in Charlottenburg, Dr. Hornig in Oranienburg, Dr. Ihlefeldt in Quedlinburg, Dr. Kuntz in Wanzleben, Dr. Schuster in Uelzen, Dr. Isermeyer in Osnabrück, Dr. Weißpfennig in Dortmund, Dr. Thilenius in Soden i. T. und Dr. Doebelin in Bernkastel; — als Sanitätsrat: den Aerzten Dr. Heinrich in Freystadt (Kr. Rosenberg), Dr. Bruegelmann in Süden (Kr. Teltow), Dr. Storch in Stargard i. P., Dr. Reeker in Damgarten (Kr. Franzburg), Dr. Dinhosch in Kosten, Dr. Scharff in Schweidnitz.

Gestorben: San.-Rat Dr. Rausche in Magdeburg, Prof. Dr. Plehn, früher Regierungsarzt in Kamerun, Dr. Joseph, Badesarzt in Landeck, Geh. Med.-Rat Dr. Hoffmann, Kreisarzt in Waldenburg in Schlesien, Marine-Oberassistentenarzt Dr. Otto zu Wilhelmshaven, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Köster in Bonn, Dr. Curt Freudenberg in Berlin, San.-Rat Dr. Nicolai in Storkow (Reg.-Bez. Potsdam), Dr. Schaaf in Cöln, San.-Rat Dr. Batkowski in Posen, Dr. Gärber in Schönberg o./L.

Königreich Bayern.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Verdienstkreuz der I. Kl. des Militärverdienstordens: dem Generaloberarzt Dr. Edler, Chir.-arzt des Garnisonlazarett II in Metz.

Uebertragen: Die Funktion eines zweiten Physikatsassistenten beim Landgerichtsamt am Landgericht I in München: dem prakt. Arzt Dr. Bihler in München.

In den Ruhestand versetzt auf eigenes Ansuchen: Med.-Rat Dr. Andraeas, Bezirksarzt in Amberg, unter Verleihung des Verdienstordens vom heiligen Michael IV. Klasse.

Königreich Sachsen.

Auszeichnungen: Verliehen: Das Ritterkreuz I. Klasse des Königl. Sächsischen Albrechtsordens: dem Oberarzt an der Königl. Frauenklinik Dr. Kannegießer in Dresden.

Gestorben: Privatdozent Dr. Naumann in Leipzig, Hofrat Dr. Moßdorf in Dresden.

Königreich Württemberg.

Verabschiedet auf eigenes Ansuchen: Med.-Rat Dr. Kölle, Mitglied des Medizinalkollegiums in Stuttgart.

Gestorben: Dr. Hermann in Oberndorf.

Grossherzogtum Hessen.

Ernannt: Prof. Dr. Moritz in Greifswald zum ordentl. Professor und Direktor der neuen Klinik in Gießen.

Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Gestorben: Dr. Busekist in Bützow.

Aus anderen deutschen Bundesstaaten.

Ernannt: zum außerordentlichen Professor: der Privatdozent Dr. Eggeling, Prosektor am anatomischen Institut in Jena.

Gestorben: Dr. Klöppel in Mühlhausen i./Els.

Erledigte Stellen.

Königreich Preussen.

Die Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz (Reg.-Aachen), mit dem Wohnsitz in Erkelenz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtskosten-Erschädigung 180 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 2. Dezember 1904.

Der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten.

für

MEDIZINALBEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatric,
für ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie
für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. OTTO RAPMUND,

Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden.

Verlag von Fischer's mediz. Buchhandlg., H. Kornfeld,

Herzogl. Bayer. Hof- u. Erzhersogl. Kammer-Buchhändler.

Berlin W. 35, Lützowstr. 10.

Inserate nehmen die Verlagshandlung sowie alle Annoncen-Expeditionen des In-
und Auslandes entgegen.

Nr. 24.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

15. Dezbr.

Tödliche Spätblutung aus einem latent verlaufenen Mesenterialriss nach Unfall.

Von Dr. Matthes - Diedenhofen.

Isolierte Verletzungen des Mesenteriums infolge indirekter Gewalteinwirkungen auf den Inhalt der Bauchhöhle scheinen bisher nur ganz vereinzelt beobachtet worden zu sein. Lėjars¹⁾ führt aus seiner eigenen Erfahrung drei Fälle an, in denen er nach Kontusionen des Bauches blutende Risse im Mesenterium fand, ohne dass gleichzeitig andere Organe der Bauchhöhle in Mitleidenchaft gezogen waren. Namhafte deutsche Autoren, wie v. Mikulicz und Kausch, Leser, Thiem, Tilmanns u. a. bezeichnen isolierte Verletzungen des Mesenteriums als höchst selten, erwähnen ihr Vorkommen nur beiläufig oder gar nicht. Scheinen sie demnach auch recht selten vorzukommen, so müssen sie doch vom rein wissenschaftlichen, vom therapeutischen und namentlich auch vom gerichtsarztlichen Standpunkte aus ein ausserordentliches Interesse beanspruchen, besonders in solchen Fällen, wo sie zunächst vollkommen latent bleiben und nach längerem symptomlosen Verlauf plötzlich deletäre Folgeerscheinungen nach sich ziehen. Dass dies in der Tat möglich ist, hat mir ein kürzlich beobachteter Fall vor Augen geführt:

Ein 31jähriger, völlig gesunder Mann stürzte von der Deichsel eines beladenen Lastfuhrwerks beim plötzlichen Anziehen der Pferde zwischen diese

¹⁾ F. Lėjars: Technik dringlicher Operationen (ins Deutsche übertragen von H. Strehl) 1902, S. 869 und 277.

und die Vorderräder des Wagens. Er fiel auf den rechten Fuß und schlug dann mit der rechten Körperseite auf die Landstraße auf, während ein Rad des langsam sich weiter bewegenden Wagens seinen rechten Oberschenkel streifte.

Die unmittelbare Folge des Unfalls war eine Fraktur des rechten Unterschenkels und ein Bluterguß ins rechte Kniegelenk. An den Bauchorganen konnten Störungen nicht festgestellt werden, auch wurden keine darauf zu beziehenden Klagen geäußert. Der Kranke fühlte sich vielmehr, abgesehen von den lokalen Beschwerden an der Frakturstelle während der nächsten 8 Tage im Krankenhause vollkommen wohl und nahm regelmäßig Nahrung zu sich. Nachdem er am Morgen des achten Tages wegen Stuhlverhaltung einen Löffel Rizinusöl erhalten hatte, klagte er nachmittags plötzlich über heftige Schmerzen im Unterleib, wurde blaß, fast pulslos und starb trotz Exzitantien unter zunehmender Schwäche nach einer Stunde.

Bei der Sektion fanden sich in der freien Bauchhöhle über 2 Liter zum großen Teil flüssigen Blutes und im Mesenterium des Dünndarmes dreifingerbreit oberhalb des Blinddarmes ein 4 cm langer und an der breitesten Stelle 2 cm klaffender Riß, welcher an einer Stelle bis dicht an den Darm heranreichte. Den Rand des Risses bildete stellenweise zartes, rötlich gefärbtes (Narben-) Bindegewebe, stellenweise grünlich und schwärzlich gefärbte krümelige Massen. An dem nach der radix mesenterii gerichteten Band des Risses waren inmitten grünlich verfärbter nekrotischer Gewebsetzen die offenen Lumina mehrerer Blutgefäße sichtbar; in einem derselben steckte ein kleiner, schwarzroter, weicher Thrombus, ohne es jedoch ganz abzuschließen. In der Umgebung der Perforationsstelle des Mesenteriums waren die oberflächlich gelegenen Weichteile durch fester haftende, anscheinend ältere Blutmassen bräunlich verfärbt. Verletzungen oder sonstige Veränderungen der Weichteile oder Knochen waren nicht zu erkennen. Der Darm war gänzlich unversehrt und auch an den übrigen Organen der Bauch-, sowie der Brust- und Schädelhöhle wurden, abgesehen von allgemeiner Blutleere, krankhafte Veränderungen nicht aufgefunden.

Nach dem Sektionsbefund unterliegt es keinem Zweifel, dass die tödliche Blutung aus dem zerrissenen Mesenterialgefäß erfolgte; desgleichen ist es zweifellos, dass der Riss im Mesenterium beim Sturz des Kranken entstanden war, da dieser seitdem bis zu seinem Tode vor jeder Verletzung geschützt war und sich unter ständiger Aufsicht im Krankenhause befunden hatte. Schwerer zu beantworten ist die Frage, warum die Blutung so lange auf sich warten liess, warum sie erst nach 8 Tagen zum Tode geführt hat.

Es lag ja am nächsten zu denken, dass die Blutung unmittelbar nach der Zerreißung des Mesenteriums bei dem Unfall begann und anhielt, bis die zunehmende Entkräftung den Tod herbeiführte. In der Tat hat Aldrich¹⁾ in einem fast gleichartigen Fall, übrigens dem einzigen, den ich in der mir zugänglichen Literatur aufzufinden vermochte, das verspätete Eintreten des Todes auf diese Weise zu erklären versucht. Auch hier handelte es sich um einen kräftigen, vollkommen gesunden Mann, welcher beim Ausgleiten auf der Strasse einen rechtsseitigen Unterschenkelbruch erlitten hatte und zunächst keinerlei Störungen von seiten der Abdominalorgane bot. Erst vom 4. Tage zeigten sich Erscheinungen, die auf Veränderungen in der Bauchhöhle hinwiesen und vom 5. ab Symptome

¹⁾ Charles J. Aldrich, M. d. of Cleveland, Ohio: Traumatic rupture of the mesenteric arteries. *Annal. of surgery*, 1902, S. 843 ff.

einer inneren Blutung, die am 8. Tage nach dem Unfall unter zunehmender Erschöpfung zum Tode führte. Bei der Sektion fanden sich als Quelle der Blutung mehrere offene Gefäßlumina in einem Riss des Mesenteriums. Den späten Eintritt des Todes glaubt A. auf den schleichenden Verlauf der Blutung und die schnelle Absorption des Blutes durch das Bauchfell zurückführen zu können. Das lange Anhalten der Blutung sucht er sich durch die Annahme einer Erkrankung der Gefäßwandungen zu erklären, weil sich sonst der Riss von selbst geschlossen haben würde.

In unserm Fall kann von einem schleichenden Verlauf der Blutung und einer langsamen Entwicklung der Symptome keine Rede sein. Hier folgte auf eine achttägige Latenzperiode mit völligem Wohlbefinden ein plötzlicher Kollaps mit rapidem Kräfteverfall, der in einer Stunde zum Tode führte. Hier müssen also Veränderungen eingetreten sein, welche plötzlich das Auftreten der tödlichen Blutung veranlasst haben. Dass sich in der nächsten Umgebung des Mesenterialrisses auch älteres, bereits verfärbtes und den oberflächlichsten Gewebsteilen fester anhaftendes Blut fand, kann dabei nicht Wunder nehmen, da unmittelbar nach der Verletzung des Mesenteriums aus den zerrissenen Gefäßen eine Blutung erfolgt sein musste.

Es ist möglich, dass die Anregung stärkerer Peristaltik durch Rizinusöl am Morgen des Todestages die Wiedereröffnung der thrombosierten Gefäße gefördert hat, aber nicht wahrscheinlich, dass dies allein die Blutung verursacht hat, weil der Verschluss der Gefäße bei glatt verlaufender Heilung in 8 Tagen solid genug geworden sein musste, um die Zerrung bei Bewegungen des Darmes auszuhalten. Dass schon bestehende krankhafte Veränderungen der Gefäßwände, welche deren Widerstandsfähigkeit herabsetzen und die Heilung beeinträchtigen könnten, hier eine Rolle gespielt haben, ist sowohl nach dem Alter und bisherigen guten Gesundheitszustand, wie nach dem Sektionsbefund höchst unwahrscheinlich. Sicherlich haben dagegen die Nekrosen am Rand der Mesenterialwunde die Heilung verzögert und einen dauerhaften Verschluss der zerrissenen, aber offenbar rasch thrombosierten Gefäße verhindert, zumal sie in der nächsten Umgebung der Gefässtümpfe die grösste Ausdehnung besaßen.

Es liegt auf der Hand, dass die Möglichkeit von Spätblutungen nach Verletzungen des Mesenteriums auch bei der Behandlung von Bauchkontusionen und bei Stellung der Indikation zu operativen Eingriffen nach Erschütterungen Beachtung verdient. Der Schwerpunkt des Interesses liegt dabei aber in den gerichtsärztlichen Gesichtspunkten, welche bei dem Vorkommen derartiger Blutungen in Frage kommen können. Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, da H. Assistenzarzt Schindewolf in einer eingehenderen Bearbeitung des Stoffes demnächst an anderer Stelle näher darauf eingehen wird.

Etwas über „Typhushäuser“ und „Typhushöfe“.

Von Reg.- u. Geh. Med.-Rat Dr. Richter in Dessau.

Die ätiologischen Verhältnisse ausgedehnter Typhusepidemien festzustellen, ist in den letzten Jahrzehnten fast immer mit höchster Wahrscheinlichkeit gelungen, da gewöhnlich bei so plötzlich auftretenden gehäuften Krankheitsfällen eine gemeinsame Ursache, wie Infektion durch Milch, Leitungswasser, Nahrungsmittel etc. vorhanden und nachzuweisen war. Dadurch sind auch die für die Bekämpfung gehäufter Fälle von Typhus auf relativ engbegrenztem Raume wirksamen Massregeln zur Verhütung und Weiterverbreitung der Krankheit intensiv ausgebildet und festgestellt worden. Wenn nun auch selbstverständlich einerseits die Grundzüge der Verhütungs- und Vorbeugungsmassregeln sowohl bei gehäuften, als bei einzeln auftretenden Fällen, wie Isolierung der Kranken, Desinfektion des Bettzeuges und der Abgänge jeder Art des Patienten, der Massregeln zum Schutze des Pflegers, der Wohnungsdesinfektion etc. dieselben sind, so sind doch anderseits gewisse Beobachtungen, die man bei den sozusagen landläufig vorkommenden Einzelfällen macht, geeignet, die Anschauung über die Verbreitungsweise des Typhus nicht immer zu unterstützen. Indem ich hier von der Aufzählung vieler Möglichkeiten der Uebertragung des Typhus, die man zurzeit mit dem Sammelnamen der Kontaktinfektion zusammenfasst, absehe, möchte ich nur hervorheben, dass eine ganze Reihe ätiologischer Beobachtungen, die ich seit ungefähr 20 Jahren im Dessauer Kreise gemacht habe, mit der jetzt geltenden Anschauung, dass im Erdboden der *Bacillus typhi* nur ganz beschränkte Zeit, nach Koch¹⁾ ein paar Wochen, selbst einige Monate sich im Boden lebend erhalten könne, nicht gut in Einklang zu bringen sind. Neuerdings ist allerdings durch Bullmann²⁾ festgestellt, dass die Erreger des Typhus sich im Boden ausbreiten und sich, je nach der chemischen Zusammensetzung, der Feuchtigkeit und dem Bakteriumreichtum des Bodens verschieden lange, bis zu 16 Monaten lebensfähig erhalten können. Aber auch dieser Zeitraum erscheint mir nach meinen ätiologischen Feststellungen bei 1020 Typhusfällen in dem Zeitraum von 1883—1903 noch zu kurz bemessen, wie ich durch Beispiele erläutern werde.

Schon im Jahre 1884 habe ich in einer Veröffentlichung über die Abdominaltyphen des Kreises Dessau³⁾ folgendes bemerkt:

„Wenn ich im vorigen Oktoberheft im ersten Beitrage zur Aetiologie des Abdominaltyphus gesagt habe, „bei genauer Beobachtung der betreffenden Beziehungen früherer Typhuserkrankungen zu späteren, wird sich mit Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die einzelnen Gruppen von Typhusfällen in einer Straße, einer Stadt, ja einer ganzen Gegend eine fortlaufende Kette bilden, die nur hier und da unterbrochen wird, wenn die Bedingungen zur Zeit dem im Boden haftenden Keimen zur Weiterentwicklung ungünstig sind,“ so hat

¹⁾ Siehe Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens; Heft 21, S. 14.

²⁾ Zentralblatt für Bakteriologie; Bd. XXX, 8.

³⁾ S. Eulenberg, Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin. Neue Folge; Bd. 42, S. 880/81.

sich diese Annahme vollständig bestätigt, denn nur mit Ausnahme von fünf Fällen, bei denen die Nachforschungen kein sicheres Resultat ergaben, hat sich in sämtlichen Fällen der vorhergehende Typhusfall nachweisen lassen. Ueberall ist wieder die Tatsache hervorgetreten, daß in den Häusern, in welchen 1884 Typhuskranke gelegen haben, vor Wochen Monaten oder Jahren Typhus geherrscht hat. Die Annahme der jahre- oder jahrzehntelangen Persistenz der Typhuskeime im Boden, in Gebäuden, in den Ritzen der Dielen wird hierdurch abermals gestützt. Dieselbe hat eigentlich nichts Befremdendes, wenn man die bekannte Erscheinung berücksichtigt, daß Pflanzenkeime jahrelang, ohne zu keimen, in der Erde ruhen, weil sie zu tief liegen, oder sonstwie nicht die Bedingungen zur Entfaltung da sind, und erst mit Eintritt dieser Bedingungen sich entwickeln. Man denke nur an den Mumienweizen, an die jahrelang aufbewahrten Samen der verschiedensten Pflanzen, und man wird, die Annahme eines pflanzlichen Gebildes vorausgesetzt, den Keimsporen des Typhusbacillus dieselbe Persistenz ohne Zwang zugestehen, zumal da wir die Analogie des Milzbrandbacillus haben.“

An derselben Stelle hatte ich dann weiter gesagt:

Wenn bei der jetzt noch geringen Zahl der beschriebenen Fälle in skeptischer Weise dem Zufall eine große Rolle angewiesen werden kann, so wird später mit der wachsenden Größe der Zahlen auch dieses Moment in den Hintergrund treten und nicht Zufall, sondern innerer Zusammenhang gefunden werden. Wenn die einzelnen Häuser, Straßen etc., in denen Typhusfälle vorkommen und früher vorgekommen sind, noch einige Jahre genau verzeichnet werden, so müssen wir nach und nach ein Bild der Oertlichkeiten gewinnen, in denen der Infektionsstoff abgelagert ist. Wir werden dann zu dem Resultat gelangen, daß wir aus der Sammlung der früheren Jahre immer denjenigen finden werden, welcher als Vorläufer des neu entstandenen angesehen werden kann. Natürlich sind hiervon die von anderen Orten importierten Fälle ausgenommen; diese bilden immer wieder frische Infektionsherde.“

Was ich vor 20 Jahren, kurz nachdem überhaupt die Ansteckungsfähigkeit des Typhus durch Entdeckung des Bacillus typhi zur allgemeinen Anerkennung zu kommen begann, als Wahrscheinlichkeit aussprach, hat R. Koch in seinem 1903 in der Sitzung des Wissenschaftlichen Senates bei der Kaiser Wilhelms-Akademie gehaltenen Vortrag fast mit den nämlichen, wie von mir gebrauchten Worten als bestimmte Wahrheit bestätigt. Er sagt:

„Wenn man kleine Typhusepidemien auf dem Lande, die durchsichtig sind, untersuchen kann, dann findet man regelmäßig, daß die einzelnen Fälle in Verbindung stehen. Sie bilden gewöhnlich Ketten, indem ein Fall immer von einem anderen abhängt, und es läßt sich verfolgen, wie sich von einem Falle die Krankheit auf andere direkt übertragen hat.“

Koch sagt ferner in demselben Vortrag, dass in den von ihm vom Typhus befreiten Eifeldörfern derselbe seit einem halben Jahre nicht wieder zum Vorschein gekommen ist und meint:

„Wenn etwa die Infektion noch auf irgend einem anderen Wege, z. B. aus dem Boden an den Menschen gelangen könnte, dann hätte trotz unserer Bemühungen noch eine Anzahl frischer Fälle vorkommen müssen.“

Wenn es ihm gelungen ist, durch sorgfältigste Isolierung und Desinfektion sämtliche Keime von der Ablagerung im Boden abzuhalten und sich von früher keine solchen darin befinden, wird sich seine Angabe bestätigen, andererseits ist nach meinen Beobachtungen der Zeitraum eines halben Jahres für diese Uebertragungsform ein ziemlich kurzer.

Die nachfolgenden 22 Fälle sind zunächst bloss zum Beweise resp. zur Stütze der Anschauung, dass im Boden, an den Wänden, im Staub der Winkel der Wohnungen etc. Typhuskeime jahrelang

keimfähig fortbestehen können, bis sie durch Einatmung, meist jedoch wohl durch Verstäubung und nachheriges Auffallen auf später genossene Nahrungsmittel in den Körper von Menschen gelangen. Es ist dabei keine Rücksicht auf Jahreszeit, Temperatur, Grundwasserstand genommen; in dieser Veröffentlichung soll nur zum Ausdruck kommen, dass Typhusfälle auftreten können, deren Entstehung man nach sorgfältiger Prüfung aller sonstigen Quellen und in Rücksicht auf Inkubationszeit, Vorhandensein von schon genesenen Bazillenträgern, nur so sich denken kann, dass von früher her von einem lange abgelaufenen Typhusfälle sich Keime im ehemaligen Krankenzimmer, Wohnzimmer, Waschkammer und bei der früher einfach beliebten Manier des Vergrabens nicht desinfizierten Stuhlganges in Hof und Gärten vorfinden.

Man vergegenwärtige sich, dass bis ungefähr zum Jahre 1889, wo durch Klebs, Ebert, Letzerich etc. das Vorhandensein des Typhusbacillus erwiesen wurde, doch die Annahme bei den Aerzten und dem Publikum vorherrschte, der Typhus sei nicht ansteckend, sondern entstehe gleichzeitig bei Menschen, die unter gleichen Gesundheitsverhältnissen leben; man bedenke, dass kein Stuhlgang desinfiziert wurde, dass die Erkenntnis, dass der Urin, Blut, Auswurf des Typhuskranken die Krankheitskeime enthalten, erst den letzten 15 Jahren angehört, und dass die Desinfektion, Isolierung etc. die Ablagerung von Typhuskeimen ebenfalls erst in den zwei letzten Jahrzehnten wirksam behindert hat, und man wird sich sagen müssen, dass früher von jedem Typhuskranken eine so ungeheure Menge von Krankheitskeimen in seiner nächsten und nahen Umgebung an vor Sonnenstrahlen geschützten Stellen abgesetzt sind, dass es sehr wohl möglich erscheint, dass diese noch jahrelang am Krankheitsort haben vorhanden sein können.

Es ist auch aus vorstehendem die Tatsache erklärlich, dass ich nach dem Jahre 1890, 8 Jahre nach Einführung der Anzeigepflicht und Desinfektion keine Häuser habe mehr auffinden können, in denen nach jahrelanger Pause Typhusfälle wieder aufgetreten sind, wohl aber sehr viele, in denen durch Kontaktinfektion nach monatelanger Pause die Krankheit wieder aufflammte.

Nun die Fälle:

Es erkrankten in

1. Stadt O.: Frau L. und Rentner G. 1883. Zur Zeit und monatelang vorher war kein Typhus im Orte, jedoch vor 2 Jahren in fünf Nachbarhäusern zahlreiche Typhusfälle.

2. Oberförsterei Dorf S.: 1883 ein Einzelfall; vor 20 Jahren mehrere Typhusfälle in demselben Hause.

3. Dorf V.: 1883 Einzelerkrankung mit nachfolgenden Mehrererkrankungen; im Jahre 1887 starb im Schlafzimmer der ersten Kranken ein Typhöser.

4. Stadt J.: 1883 Einzelfall mit den üblichen Folgefällen; allgemeiner nicht geschlossener Straßenbrunnen benutzt. Vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahren und vor 15 Jahren Typhus im Hause.

5. Stadt O.: 1883 Dienstmädchen J., Einzelfall in der Stadt. Vor 15 Jahren im Hause selbst, vor 5—6 Jahren in den Nebenhäusern Typhus.

6. Stadt M.: 1883 Frau St., Einzelfall in der Stadt. Frau St. hatte

ein neugebautes Haus bezogen, welches aus dem Abbruch-Material eines Hauses erbaut war, in dem der Besitzer vor einigen Jahren den Typhus überstand.

7. Dorf M.: 1884 Knecht H. bei L. Der Besitzer hatte mit seiner Frau vor ca. 20 Jahren den Typhus überstanden; seitdem bekam jeder neu eintretende Knecht diese Krankheit. Der letzterkrankte Knecht kam ins Krankenhaus — von da an (seit 18 Jahren) bleiben die Knechte gesund.

8. Stadt J.: Frau S. 1884. Patientin erkrankte nach einem Umbau im Hause ihrer Eltern, in welchem sie zum Besuch weilte; hier waren vor einigen Jahren mehrere Typhusfälle vorgekommen.

9. Stadt J.: 1894 Arbeiter F.; 7 Patienten kurz nacheinander in derselben Familie. Die Erkrankungen traten ein kurz nach einem Hochwasser, welches die Wohnung selbst überschwemmt hatte, ebenso die eines Wand an Wand wohnenden Nachbarn, der vor 4 Jahren in derselben Wohnung den Typhus überstanden hatte.

10. Dorf N.: 1884 Familie H. Es ließ sich nachweisen, daß 1870 in ein Nachbarhaus vom Feldzuge ein Soldat den Typhus mitgebracht hatte. Vier Jahre Pause. Seitdem fast regelmäßig alle 2 Jahre ein oder mehrere Typhusfälle in derselben Häusgruppe.

11. Forsthaus K.: 1885 4 Fälle in der Familie des Försters kurz nach Einzug in das allein liegende Forsthaus. Vor sieben Jahren trat auf demselben Grundstück, das damals noch als Mühle verpachtet war, in der Familie des neu zugezogenen Pächters nach einem halbjährigen Aufenthalt ein Typhusfall auf; auch war 10—15 Jahre vorher in der Familie des vorhergehenden Pächters Typhus vorgekommen.

12. Stadt O.: 1885 Frau K. Einzelfall. Vor 20 Jahren starb in diesem Hause eine Frau an Typhus.

13. Stadt D.: 1885 Dr. L. Einzelfall. Etwa 20 Jahre vorher hat im Nebenhause des Schlafzimmers des Dr. L. an derselben Wand ein Typhuskranker gelegen.

14. Stadt J.: 1885 Frau B. Einzelfall. In demselben Zimmer sind vor 10 Jahren mehrere Typhuskranke gepflegt worden.

15. Stadt D.: 1885 Tischler B. Einzelfall. Alleinstehendes Gartenhaus, in dem vor circa 20 Jahren mehrere Typhusfälle vorgekommen sind.

16. Stadt B.: Gutsbesitzer R. 1885. Einzelfall. Vor sieben Jahre hat im Hause ein Typhuskranker gelegen.

17. Stadt D.: Frau H. 1885. Zwei Jahre vor Erkrankung der Frau H. hat in demselben Zimmer ein Kind des Vorbewohners an gastrischem Fieber gelitten.

18. Stadt O.: Frau S. Einzelfall. Zwei und drei Jahre vorher ist im Hause Typhus gewesen.

19. Dorf Kl. L.: 1886 Kind P. Im Dorfe ist lange Jahre kein Typhusfall aufgetreten, Infektionsquelle sonst nicht nachweisbar. Vor 20 Jahren jedoch überstand in demselben Hause der Großvater des Kindes den Typhus; während das Nachbargehöft zu dieser Zeit infolge derselben Krankheit ausstarb.

20. Stadt D.: 1889 Arbeiter A. Einzelfall. Der Kranke arbeitete seit mehreren Wochen in einem Gehöft, in dem einige Jahre vorher Typhuskranke gelegen hatten.

21. Stadt D.: 1890 Frau M. Im alten Krankenhause, das im Sommer 1890 verkauft wurde, hatten seit Jahren Typhuskranke Aufnahme gefunden, auch war im Jahre 1883 oder 1884 unter dem Pflegepersonal eine Hausepidemie aufgetreten. Nach dem Verkauf an einen Privatmann hatte ich in meiner damaligen Eigenschaft als Kreisphysikus an entsprechender Stelle beantragt, das Haus nicht eher beziehen zu lassen, bis sämtliche Räume zu ebener Erde, in welchen einmal Typhuskranke gelegen hatten, 1 m tief angeschachtet und mit Flußsand wieder angefüllt wären. Der Antrag hatte Erfolg, und es wurde demgemäß gehandelt. Nur bei einem Raume, in welchem in den letzten Jahren angeblich Typhuskranke nicht gelegen haben sollten, hatte der neue Besitzer die Anschachtung und Anfüllung mit Sand unterlassen. — Zwei der im Oktober in dies Zimmer eingezogene Mieter bekamen im November den Typhus ohne anderweitige nachweisbare Infektionsquelle.

22. Stadt D.: Frau O. Einzelfall. Sie zog 1890 in ein Haus, in welchem 1886 ein einzelner schwerer Typhusfall vorgekommen war, und erkrankte ebenfalls daran.

Es hat nicht unerheblicher Sorgfalt und Mühe bedurft, um durch Nachfragen und -forschen die einzelnen Tatsachen zu erfahren; ich glaube aber, dass sie doch derart sind, dass man sie nicht einfach mit skeptischem Lächeln und anderer Deutung wird abweisen können.

Der von mir unter Zahl 7 mitgeteilte Fall entspricht im wesentlichen dem von Schlechtendal in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1903, S. 647 mitgeteilten. In dem von S. erwähnten Gehöft erkrankte jeder neue Diensthote an Typhus und ebenso alle hier geborenen Kinder in der Jugend. Hierher gehören auch die von Butter im Jahre 1883 beschriebenen Typhusfälle des Gutes Hofburg in Sachsen.

Man wird doch nach den von mir oben angeführten und dem Schlechtendalschen Falle die Tatsache, dass es „Typhushäuser“ und „Typhushöfe“ gibt, resp. bisher gegeben hat, nicht wohl in Abrede stellen können; es fragt sich nur, wie erklären wir uns die langen Pausen des Auftretens der einzelnen Fälle.

Die Keime müssen vorhanden sein, sonst kann kein Typhus entstehen! Aber wo? Wie ich oben schon andeutete, wurden früher, vor der Zeit der Desinfektion, massenhaft Typhuskeime in der Umgebung der Patienten verstreut und abgelagert. In den bewohnten Räumen wurden sie bei Wechsel der Bettwäsche, beim Ausfegen der Wohnungen, was im Winter vielleicht auch ohne Öffnen der Fenster geschehen sein mag, mit dem Staube aufgewirbelt und gelangten auf Schränke, in stille Winkel, an rauhe Wandstellen und durch die Ritzen der Dielen in den bei den hier in Betracht kommenden Fällen meist nicht unterkellerten Fussboden der Wohnungen, wo sie von den sie vernichtenden Sonnenstrahlen nicht getroffen wurden. Es besteht mithin meiner Auffassung nach gar kein Hindernis, anzunehmen, dass die Keime hier keimfähig liegen bleiben, so lange uns von bakteriologischer Seite nicht nachgewiesen wird, „dies ist unmöglich“. Nach den neuen Untersuchungen, welche die Lebensdauer des *Bacillus typhi* im Boden von einigen Monaten auf 1 Jahr 6 Monate (Rullmann l. c. oben) erweitert haben, ist aber noch gar nicht zu behaupten, dass schon alle Bedingungen ergründet sind, unter denen er noch weit länger, Jahre, Jahrzehnte im Boden ruhen, und nach seiner Aufnahme in den menschlichen Organismus je nach der körperlichen Beschaffenheit und dem Gesundheitszustande des Wirtes entweder untergeht, oder seine krankmachende Wirkung entfaltet.

Es ist also sehr wohl denkbar, dass bei einem grossen Reinigen, oder Fortzug des einen, Einzug des nächsten Bewohners die Keime durch mechanische Wirkung von Möbeln, Wänden, aus Winkeln mit dem Besen abgestäubt werden, sich in dem betr. Raume auf Esswaren niederlassen und auf diese Weise in den Menschen gelangen.

Es ist auch denkbar, dass die undesinfizierten, in Hof und Garten eingegrabenen Stuhlgänge durch Aufgraben der betreffenden Stellen an das Tageslicht kommen; der betreffende, der das Grab-

scheit führt, braucht im Freien keine aufsteigenden Keime sich einzuverleiben, aber er trägt sie mit der seinem Schuhzeug anhaftenden Erde in das Haus. Am anderen Tage putzt er selbst oder der Knecht oder die Magd seine Stiefeln, und geht mit ungewaschenen Händen zum Frühstück. Am rauhen Brot reibt sich die Erde von den Fingern ab, er schluckt mit dem Brot die Bazillen ein — nach drei Wochen liegt er am Typhus, und wenn nicht ganz besonders nach der Quelle der Ansteckung geforscht wird, bleibt diese verborgen. Man sieht, es eröffnet sich auch hier ein grosser Teil der Wege, auf welchem sonst die „Kontaktinfektion“ zu stande kommt.

Ein anderer sehr in Betracht zu ziehender Faktor als Träger und Verbreiter der Typhuskeime in Typhushäusern ist die Bewegung der Bodenluft, die in dem Boden abgelagerte Keime mit sich führt und in den darüber liegenden Wohnräumen ablagert. Dass die Bewegung der Bodenluft besteht, ist allseitig bekannt, wieweil sie langsamer vor sich geht, als die der atmosphärischen oberirdischen Luft. Dass die Luft aber beim Auf- und Absteigen Krankheitskeime mit sich führen kann, geht aus den Untersuchungen von Renk hervor. Renk hat beobachtet, dass sich unsere Wohnungen zu einem guten Teil mit Grundluft ventilieren, er hat ferner beobachtet, dass den grössten Teil des Jahres der Zug vom Boden in das Haus hineingeht, ferner, dass die in das Haus ziehende Grundluft Staub mitbringt. Aus anderen Untersuchungen geht hervor, dass die Bodenluft Keime mit sich führt, die in Nährlösungen entwicklungs- und lebensfähig sind.

Wir brauchen noch nicht einmal die Luft in den Zimmern allein zu beschuldigen. Wer auf der Erde im Freien schläft und wählt zum Lager eine Stelle, aus der vergrabene Typhuskeime mit aufsteigender Luft an ihn gelangen, kann ebenso gut den Typhus bekommen, wie z. B. ein unvorsichtiger Wärter oder Pfleger, der Typhuskeime verstäubt.

Die Schwankungen der Luft im Boden und die Bewegung derselben wird selbstverständlich vom steigenden oder fallenden Grundwasser und von jedem stärkeren Regen beeinflusst.

Wie beseitigen wir nun die schädlichen Folgen der Typhushäuser? Es muss alles geschehen, was dazu dient, die Gelegenheit zur Ablagerung neuer Typhuskeime zu verhindern. Am wichtigsten ist die Desinfektion im Krankenzimmer selbst. Wenn mit peinlichster Sorgfalt sämtliche Abgänge der Kranken, die Bettwäsche, nach der Genesung das Krankenzimmer, Wände und die Möbel desinfiziert werden, so können keine Krankheitskeime nach aussen gelangen, abgesehen vielleicht durch einen genesenen Bazillenträger. (Siehe Merkblatt für Typhus.)

Wir können in absehbarer Zeit den Typhus und die Typhushäuser zu historischen Dingen machen, wenn wir soweit kommen,

¹⁾ Siehe Pattenkofer: Der Boden und sein Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen.

dass der behandelnde Arzt es für eine schwere Pflichtverletzung hält, von einem Typhuskranken fortzugehen, ohne die genauesten Vorschriften betreffs der gesamten Desinfektion gegeben zu haben, dass ferner der Pfleger und die Pflegerin dahin gebracht wird, neben den sonstigen Vorschriften mit Eifer und Verständnis die Desinfektionsmassregeln im umfassendsten Sinne auszuführen, und dass endlich das Publikum das nötige Verständnis für hygienische Fragen und Fragen der öffentlichen Gesundheit sich angeeignet hat.

Die Verhandlungen der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Vom Herausgeber.

Der Entwurf des obengenannten Gesetzes ist bekanntlich durch Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 15. Juni d. J. (s. Nr. 13 der Zeitschrift S. 413 u. folg.) an die Kommission zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen. Entsprechend dem im Abgeordnetenhaus laut gewordenen Wunsche nach einer Teilung des Gesetzes in ein Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz und in ein Gesetz zur Bekämpfung der übrigen, hier nicht genannten übertragbaren Krankheiten, war eine, allerdings jedes offiziellen Charakters entbehrende Privatarbeit getrennter Entwürfe vorgelegt, die von mehreren Kommissionsmitgliedern als zweckentsprechende Unterlage für den erstrebten Zweck angesehen wurde, während der Herr Minister der Medizinalangelegenheiten sich gegen eine Zerlegung aussprach und betonte, dass die von den Antragstellern befürchteten Schwierigkeiten durch die zu erlassenden ministeriellen Ausführungsvorschriften gehoben werden würden. Der Antrag auf Teilung des Gesetzes wurde darauf abgelehnt, dagegen beschlossen, diesem die Ueberschrift „Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ zu geben, da es nicht bloss die Bekämpfung der im Reichsgesetz genannten gemeingefährlichen, sondern auch anderer übertragbarer Krankheiten regelt.

Was nun die weiteren von der Kommission beschlossenen Aenderungen anlangt, so sind diese, abgesehen von den die Kostenfrage betreffenden Bestimmungen, in der Hauptsache mehr redaktioneller Natur. Von grösserer Bedeutung ist in dieser Hinsicht nur die Aenderung im § 1 Abs. 2, wo statt „unverzüglicher“ Erstattung der Anzeige die Fassung gewählt ist: „innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis“, weil der Ausdruck „unverzüglich“ keinen festen Begriff enthalte und den Richtern zu Zweifeln Anlass geben könne, ob die Anzeige als rechtzeitig anzusehen sei. Konsequenterweise hätte nur dann auch im § 1, Abs. 1 und § 2, Abs. 3 die gleiche Aenderung vorgenommen werden müssen, die unseres Erachtens eine Verbesserung bedeutet. Dasselbe gilt betreffs eines Zusatzes zu § 4, wonach „mit Aufgabe der Meldekarte zur Post die schriftliche Anzeige als erstattet gilt“. Leider ist aber die in dem Entwürfe in bezug auf

die Ermittlung der Krankheit (§ 6) vorgesehene Bestimmung, wonach der Zutritt zu einem Kranken dem beamteten Arzt untersagt sein soll, „wenn der behandelnde Arzt unter Berufung auf seine Pflicht erklärt, dass von diesem Zutritt eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist“, beibehalten, während es viel richtiger gewesen wäre, sie durch eine entsprechende Vorschrift in den Ausführungsbestimmungen zu ersetzen. Betreffs der Berechtigung des behandelnden Arztes, den Untersuchungen des beamteten Arztes beizuwohnen, heisst es dann in dem Kommissionsbericht, dass nach der Erklärung eines Vertreters des Herrn Ministers eine Verpflichtung des beamteten Arztes, den behandelnden Arzt in jedem Falle hinzuzuziehen, nicht bestehe, es vielmehr dem kollegialen Verhalten der Beteiligten überlassen bleiben müsse, wie sie sich im Einzelfalle zu verhalten haben, damit diese Berechtigung gewahrt bleibe.

Ebenso ist leider im § 6, Abs. 3 die Bestimmung stehen geblieben, dass die Ortspolizeibehörde „bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen hat, allerdings nur dann, wenn sie nicht von einem Arzte angezeigt sind“. Wir stehen in dieser Hinsicht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Feststellung ansteckender Krankheiten stets eine amtsärztliche sein muss, und andere Aerzte zu solchen Tätigkeiten nicht ohne Not heranzuziehen sind. Die Ansicht, dass die Kreisärzte ausser stande seien, den an sie in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen nachzukommen, ist unzutreffend; denn derartige Ermittlungen werden infolge der einschränkenden Fassung des § 6, Abs. 3 gar nicht so häufig notwendig sein, als vielfach angenommen wird, jedenfalls bei weitem nicht so häufig als bei den Viehsenchen, bei denen durch das Gesetz in allen ersten Fällen ohne jede Einschränkung die Feststellung durch den beamteten Tierarzt vorgeschrieben ist, während die Ermittlung bei Scharlach, Diphtherie und Körnerkrankheit überhaupt nur bei den nicht von Aerzten angezeigten ersten Erkrankungsfällen erforderlich sein soll. Wenn ausserdem die Kommission den § 25 des Gesetzentwurfes dahin abgeändert hat, dass auch bei diesen Feststellungen der Staat die Kosten tragen soll, dann ist es doch nur konsequent, dass diese Tätigkeit auch den Amtsärzten übertragen wird. § 6, Abs. 3 sollte deshalb dahin abgeändert werden, „dass auch bei den ersten Fällen von Diphtherie, Scharlach und Körnerkrankheit eine amtsärztliche Feststellung stattzufinden hat, soweit diese nicht von einem Arzte angezeigt sind“. ¹⁾

Im § 8 hat die Kommission an der Streichung des Passus der Regierungsvorlage, wonach „die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum nicht gegen den Widerspruch der Eltern angeordnet werden darf“. erfreulicher Weise festgehalten, obwohl dessen Wiederauf-

¹⁾ In dem dem preussischem Gesetzentwurf nachgebildeten braunschweigischem Gesetz vom 26. Juni 1904 ist ebenfalls in allen diesen Fällen die Feststellung durch den beamteten Arzt vorgeschrieben.

nahme von verschiedenen Seiten lebhaft beffürwortet wurde. Mit Recht wurde von seiten eines Vertreters des Med.-Ministeriums ausgeführt, dass dieser Passus nur auf Wunsch der vorjährigen Kommission in den Entwurf aufgenommen sei, dass die Staatsregierung aber seinen Fortfall warm beffürworten müsse. Die Ueberführung von Kranken in Krankenanstalten wider ihren Willen werde nur in dringenden Fällen geschehen, dafür dürfe sie aber in den Fällen, wo sie notwendig sei, bei Kindern nicht noch von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht werden. Diese Notwendigkeit liege namentlich bei ungünstigen Wohnungsverhältnissen vor, z. B. bei Wohnungen, wo die ganze Familie in einer oder zwei Stuben zusammengedrängt ist, darin schläft, isst, arbeitet usw. Hier bilden sich leicht Krankheitsherde, und ein erkranktes Kind stecke seine sämtlichen Geschwister an. Verständige Leute sehen zwar die Notwendigkeit einer Ueberführung ein und liessen diese willig zu; es gebe aber auch Eltern, die sich gegen die bessere Erkenntnis verschliessen und ihre Kinder lieber sterben lassen, als dass sie sich von ihnen trennen. Gegen solche Eltern müssten die unglücklichen Kinder und die Allgemeinheit geschützt werden.

Mit dem von der Kommission gefassten Abänderungsbeschluss, dass die auf Grund des § 11 vom Staatsministerium erlassenen Verordnungen gegen andere nicht im Gesetz genannten übertragbaren Krankheiten, dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen sind, hat sich die Staatsregierung ebenso einverstanden erklärt, wie mit dem Beschluss in § 12, dass gegen die Anordnungen der Polizeibehörde die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel stattfinden und nicht, wie im Entwurfe vorgesehen war, die Beschwerde im Aufsichtswege, mit Entscheidung in letzter Instanz durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse in bezug auf die Kommissionsbeschlüsse wegen der Kostenfrage. Schon die von der Kommission beschlossene Fassung des § 25, wonach nicht nur die Kosten, welche durch die Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, sondern auch die Kosten für die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie der Staatskasse zur Last fallen sollen, ist von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten für unannehmbar erklärt; ihre Beibehaltung werde das Zustandekommen des Gesetzes unmöglich machen. Hoffentlich ist aber in dieser Beziehung noch nicht das letzte Wort gesprochen; die Staatsregierung ist hier schon so weit entgegengekommen, dass sie sich wohl auch noch bereit erklären wird, auch diese Kosten zu übernehmen, zumal es sich hier nur um unerhebliche Mehrkosten handelt, wie der Vertreter des Finanzministeriums dies selbst in der Kommission zugegeben hat. Wird ausserdem bei diesen Krankheiten, wie wir es im öffentlichen Interesse für nötig erachten, eine amtsärztliche Feststellung vorgeschrieben, so

kann der Kreisarzt nicht selten die Erledigung mehrerer anderer Dienstgeschäfte damit verbinden, die sonst Kosten für Tagegelder und Fuhrkosten verursacht haben würden. Auch dieser Umstand spricht für eine amtsärztliche Feststellung in diesen Fällen.

Aus den Verhandlungen über diese Frage ist übrigens die Erklärung eines Vertreters des Ministeriums der Med.-Angelegenheiten interessant, dass

„unter „Feststellung“ einer Krankheit im Sinne des § 25 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse auch diejenigen Fälle fallen, in welchen der Arzt auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes oder des § 6 des Entwurfs Ermittlungen vornimmt, dabei aber zu dem Ergebnis gelangt, daß eine unter die Anzeigepflicht fallende Krankheit nicht vorliegt. Wenn auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes oder des § 6 Abs. 1 des Entwurfs der beamtete Arzt an Ort und Stelle Ermittlungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornimmt, so handelt es sich um „Feststellungen“ im Sinne des § 25 des Entwurfs und die dortigen Vorschriften über Tragung der Kosten sind anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob die Ermittlungen ein positives oder negatives Ergebnis haben.“

Die zu § 26 von der Kommission beschlossenen Aenderungen und Zusätze scheinen bei den Vertretern der beteiligten Ministerien auf keinen Widerstand gestossen zu sein. Sie betreffen einmal einen Zusatz im Abs. 1, wonach unter den gleichen Voraussetzungen auch die Kosten, welche durch die im Absatz Absonderung in Krankenhäuser oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen usw. entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Ferner wurde zu diesem Paragraphen beschlossen, dass bei Festsetzung der Belastungsgrenze für die Gemeindesteuern auch die in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mit in Anrechnung zu bringen sind und die Rückerstattung der durch das Gesetz erwachsenden, mehr als 5 % des Veranlagungssolls betragenden Kosten auch dann einzutreten hat, wenn jene Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Endlich hat die Kommission zu § 26 noch die Zusätze hinzugefügt:

„Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Anbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird, wenn die Beteiligten sich nicht vereinigen, nach Aeußerung derselben durch den Kreisausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.“

Die einschneidendsten Abänderungen haben die §§ 27—29, betreffend die Einrichtungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten in der seuchenfreien Zeit und die Tragung der

dadurch entstehenden Kosten erfahren; sie lauten nach den Kommissionsbeschlüssen wie folgt:

„§ 27. Die Gemeinden können durch die Kommunalaufsichtsbehörde schon zur seuchefreien Zeit nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen angehalten werden, welche bei oder nach Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig sind.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 28. Wenn von der Kommunalaufsichtsbehörde auf Grund des § 27 Anforderungen an die Gemeinden gestellt werden, welche neue und erhöhte Leistungen nötig machen, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Gemeinde die zu gewährende Anforderung bei Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtgemeinden durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis und auf ihre Leistungsfähigkeit festgestellt.

§ 29. Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

Die Vertreter der Staatsregierung erklärten die vorstehende Fassung der §§ 27—29 für unannehmbar und zwar aus folgenden Gründen:

Daß in § 29 an Stelle der Kommunalaufsichtsbehörden (§ 28 der Regierungsvorlage) die Beschlußbehörden gesetzt würden, sei allerdings auch nicht als Verbesserung anzuerkennen, doch nicht überwiegend bedenklich, da die Königliche Regierung zu den Beschlußbehörden das Vertrauen habe, daß sie den Polizeibehörden die nötigen Waffen zur Seuchenbekämpfung nicht versagen würden. Schwere Bedenken dagegen beständen bezüglich der Aenderung der materiellen Vorschriften, namentlich betreffs Einführung einer Leistungsfähigkeitsgrenze (§ 27) und betreffs der Bestimmung, daß die Beschwerde eine aufschiebende Wirkung haben solle (§ 29). Die Verpflichtung der Gemeinden zur Schaffung sanitärer Einrichtungen von ihrer Leistungsfähigkeit abhängig zu machen, stehe mit § 23 des Reichsgesetzes in Widerspruch; es werde dadurch außerdem eine Lücke geschaffen für den Fall, daß eine derartige Einrichtung erforderlich, die Gemeinde aber leistungsunfähig sei. Auf keinen Fall könne die Königliche Staatsregierung den Staat für berufen halten, in diese Lücke einzuspringen; vielmehr müsse daran festgehalten werden, daß erst die weiteren Kommunalverbände (Kreise) heranzuziehen seien.

Auch die Auffassung, daß der § 23 des Reichsgesetzes für Preußen unwirksam sei, so lange ein preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz fehle, durch das die zuständigen Landesbehörden bezeichnet werden, sei unzutreffend. Durch den § 23 sei ein unmittelbar verpflichtendes Recht geschaffen; demnach seien nach Landesrecht in Preußen die Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit verpflichtet, diejenigen zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendigen Einrichtungen zu treffen, welche die zuständige Landesbehörde verlange. Zuständig hierfür sei aber nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 10, II 17 A. L. R., § 6, lit. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Verordnung vom 20. September 1867) die Polizeibehörde, und zwar die Ortspolizeibehörde, wie dies auch vom Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 31. März 1903 anerkannt sei. Da nun das Preussische Recht nur die Gemeinden als Objekt für die Anforderungen der Staatsregierung auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge hinstelle, so werde der Fall, daß Anforderungen auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes an weitere Kommunalverbände gestellt werden, im allgemeinen nur dann praktisch werden, wenn diese freiwillig durch rechtsverbindlichen Beschluß die Verpflichtung zur Herstellung der Einrichtungen im Sinne des § 23 cit. übernehmen. Erst wenn ein solcher Beschluß gefaßt und genehmigt sei, könne die Aufsichtsbehörde auf die Erfüllung der Verpflichtung dringen.

Der Antrag, der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung beizulegen

(§ 29), nehme ferner der Aufsichtsbehörde das Recht, auch zu Seuchenzeiten, wenn sich das Bedürfnis herausstelle, die Herstellung von sanitären Einrichtungen herbeizuführen, obwohl in solchen Fällen oft dringende Gefahr im Verzuge sei. Außerdem werde der Antrag sogar zu einer Belastung der Gemeinden führen; denn wenn den Behörden nicht die Möglichkeit offengehalten werde, im Notfall mit möglicher Beschleunigung die Beschaffung der Einrichtungen zu veranlassen, seien sie gezwungen, schon zu seuchenfreien Zeiten ein viel umfangreicheres Rüstzeug bereitzustellen.

Demgegenüber wurde von verschiedenen Kommissionsmitgliedern erwidert:

Im Reichsseuchengesetz kämen nur landespolizeiliche Maßnahmen in Frage, und da nach preußischem Rechte der Staat die Kosten aller landespolizeilichen Maßnahmen übernehmen müsse, so ergebe sich schon hieraus, wie unrichtig es sei, wenn der Staat im Ausführungsgesetz einen Teil der Kosten auf die Gemeinden und Kreise abzuwälzen suche. Es sei übrigens auch kein genügender Grund dafür gegeben, daß bei leistungsunfähigen Gemeinden gerade der Kreis eintreten solle. Den Staat von den Kosten freizulassen, verbiete sich schon deshalb, weil dann zu befürchten sei, daß die Anforderungen der Aufsichtsbehörden leicht die gebotene Sparsamkeit außer acht lassen würden. In der Provinz Hannover fielen z. B. schon jetzt nach dem dort bestehenden Rechtszustande alle diese Kosten dem Staate zur Last. — Desgleichen liege kein Anlaß vor, der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung beizulegen, da bei rechtzeitigem Eingreifen der zuständigen Behörden in der seuchenfreien Zeit niemals Gefahr im Verzuge entstehen könne; die Behörde zum rechtzeitigen Handeln zu veranlassen, sei gerade der Zweck des Abänderungsantrages.

Nachdem der Herr Minister nochmals betont hatte, dass nach dem preussischen Polizeigesetze die Gemeinden z. Z. alle Kosten der zur Bekämpfung und Verhütung ansteckender Krankerforderlichen Einrichtungen zu tragen hätten und der Gesetzentwurf diesem Rechte gegenüber eine wesentliche Erleichterung bedeute, wurde ein Antrag, die §§ 27—29 überhaupt zu streichen, abgelehnt und diese in der vorher mitgeteilten Fassung angenommen.

Eine längere Debatte erhob sich dann über den von einem Kommissionsmitgliede gestellten Antrage:

„Dem Hohen Hause vorzuschlagen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in den Haushaltsplan des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einen Betrag von 500 000 M. einzustellen, aus welchem den leistungsunfähigen Gemeinden, für welche auch die Kreise wegen eigener starker Belastung die erforderlichen Einrichtungen nicht treffen und unterhalten, Beihilfen zu den Kosten dieser Einrichtungen gewährt werden können“.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, dass eine Lücke für den Fall entstehen werde, dass eine Gemeinde als leistungsunfähig angesehen werden müsse und der Kreis sich weigere, die nötige Einrichtung zu treffen. Für diesen Fall bleibe nur übrig, auf den Staat zurückzugreifen. Damit diesem aber keine übermäßige Belastung erwachse und damit die Staatsbehörden nicht unwirtschaftlich vorgingen, empfehle sich die Begrenzung auf eine feste Summe, aus der dann der Minister je nach Bedarf leistungsschwachen Gemeinden beisteuern könne.

Der Vertreter des Finanzministers erklärte hierauf, dass sich ein Eingehen auf diesen Antrag mit Rücksicht auf die unannehmbare Fassung der §§ 27—29 eigentlich erübrige, jedoch solle folgendes hervorgehoben werden:

„Seitens der Staatsregierung sei bereits früher eingehend dargelegt, daß und welche entscheidenden Bedenken einer Beteiligung der Staats-

fonds an den Kosten der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Sanitätspolizei in seuchenfreier Zeit entgegenständen. Nunnmehr werde vorgeschlagen, einerseits die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die leistungsfähigen Gemeinden zu beschränken und dem Ermessen der Selbstverwaltungsbehörden in den einzelnen Landesteilen anheimzugeben, ob und welche Gemeinden ihres Bezirks sie für leistungsfähig erachteten, andererseits in den Staatshaushaltsetat eine Summe von 500 000 M. einzustellen, aus welcher den leistungsunfähigen Gemeinden, für welche auch die Kreise „wegen eigener starker Belastung“ die erforderlichen Einrichtungen „nicht treffen“ und unterhalten, Beihilfen zu den Kosten dieser Einrichtungen gewährt werden können. Damit würden voraussichtlich ganz unhaltbare Zustände geschaffen werden. Die gesamte Konstruktion eines solchen Rechtszustandes dränge mit innerer Notwendigkeit dahin, daß in weitestem Umfange der Versuch gemacht werde, die hier in Frage stehende Last auf den Staat überzuwälzen. Das Ergebnis würde überdies ein durchaus unbilliges werden, zu den größten Beschwerden und Unzuträglichkeiten führen“.

Trotz dieser Erklärung wurde der Antrag von der Kommission angenommen.

Das Fazit der bisherigen Verhandlungen über den Gesetzentwurf im Plenum sowohl, als in der Kommission ist somit folgendes: Alle Parteien erkennen die Notwendigkeit des Gesetzes an, sind auch im allgemeinen mit seinen Bestimmungen einverstanden, dergleichen haben sich die Vertreter der Staatsregierung mit den meisten, von der Kommission beschlossenen Aenderungen des Entwurfs einverstanden erklärt; aber betreffs der Kostenfrage, also betreffs der §§ 25, 27—29 besteht noch eine derartige Meinungsverschiedenheit zwischen den gesetzgebenden Faktoren, dass, wenn nicht auf der einen oder anderen Seite, bezw. auf beiden Seiten ein Entgegenkommen erfolgt, leider wiederum das Zustandekommen des Gesetzes vereitelt werden wird, was im öffentlichen Interesse ausserordentlich zu bedauern wäre. Am ersten dürfte wohl die Einigung bei § 25 zu erzielen sein, wenn eben hier unserem Vorschlage gemäss auch die ersten nicht ärztlich behandelten Fälle von Scharlach, Diphtherie und Körnerkrankheit die amtsärztliche Feststellung vorgeschrieben wird; denn die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unerheblich, ja sogar gering mit Rücksicht darauf, dass in diesen Fällen doch dann die nachträgliche Entsendung des Amtsarztes behufs Anstellung der etwa erforderlichen Ermittlungen und der zu treffenden Anordnungen fortfällt, sich aber eine solche sehr häufig trotz der zuvorigen ärztlichen Feststellung gerade hier, wo eine ärztliche Behandlung nicht stattfindet, als notwendig erweisen dürfte. Ausserdem würden diese amtsärztlichen Feststellungen, wie schon vorher betont ist, nicht selten Gelegenheit geben, andere notwendige Amtsgeschäfte damit zu verbinden. Alle diese Vorteile fallen selbstverständlich fort, wenn die Ortspolizeibehörde jeden beliebigen Arzt mit der Feststellung beauftragen kann und der Staat gleichwohl die Kosten dafür tragen soll; es wird die Feststellung dann voraussichtlich durch den Armenarzt erfolgen, um diesen dadurch für sein meist niedrig bemessenes Honorar als Armenarzt noch einigermaßen auf Kosten des Staates schadlos zu halten. Dass der Staat die Kosten für eine solche Feststellung nicht übernehmen will, können wir ihm daher gar nicht verdenken.

Ausserdem hat sie den Nachteil, dass sie nicht selten durch einen Arzt erfolgen wird, dessen Zuziehung die betreffende Familie aus irgend einem Grunde absichtlich hat vermeiden wollen, ein Umstand, der dem beamteten Arzte gegenüber überhaupt nicht in betracht kommt. Hoffen wir deshalb, dass diese Erwägungen noch Berücksichtigung finden; im Abgeordnetenhaus selbst wird die amtsärztliche Feststellung auch bei den vorgemerkten Kranken auf keinen Widerstand stossen, ist sie doch bereits früher im Plenum (z. B. vom Abg. Dr. Jderhoff) in Anregung gebracht. Der Schwerpunkt liegt also hier lediglich bei der Staatsregierung, insbesondere beim Herrn Finanzminister, der sich aber hoffentlich jenen Gründen ebenfalls nicht verschliessen und dadurch auch ein einheitliches Verfahren bei der Feststellung übertragbarer Krankheiten sowie ein sofortiges sachgemässiges Eingreifen seitens der zuständigen Behörden ermöglichen wird; beides ist aber gerade hier von der grössten Bedeutung für den Erfolg.

Weit schwieriger liegen allerdings die Verhältnisse in bezug auf die § 27—29, die von den Kosten für sanitäre Einrichtungen während der seuchenfreien Zeit handeln. Wir haben schon früher bei den wiederholten Besprechungen des Gesetzesentwurfs darauf hingewiesen, dass die Befürchtung von dem angeblich zu weit gehenden Forderungen der Medizinalbeamten nicht zum geringsten Teil die Schuld an dem Widerstand, speziell der konservativen Parteien gegen diese Bestimmungen trägt, wie dies auch in den Verhandlungen des Plenums und der Kommission offen zutage getreten ist. Dass diese Befürchtung völlig unbegründet ist, haben wir bereits so oft betont, dass es sich erübrigt, darauf nochmals einzugehen; es freut uns aber ganz besonders, dass diese Ansicht vor kurzem auch von anderer Seite, von H. Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Löffler-Greifswald, bei Besprechung des Gesetzesentwurfs¹⁾ vertreten und in ebenso überzeugender wie vortrefflicher Weise begründet wird. Er sagt:

„Die im Entwurfe vorgesehene Bekämpfungsmaassregeln sind, da sie wissenschaftlich wohl begründet sind, als vortrefflich anerkannt. Alle sind überzeugt, daß ihre Durchführung segensreiche Wirkungen zeitigen wird. — Aber die notwendigen Maassnahmen müssen durchgeführt werden. Wer führt sie durch? — Der Medizinalbeamte! Und wenn sie durchgeführt werden, so kosten sie Geld. Wer bezahlt die Kosten? Die Angst vor dem Medizinalbeamten und die Angst vor den Kosten, das sind die beiden Momente, welche das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen. Dem Medizinalbeamten wird durch das neue Gesetz eine gewisse Summe von Befugnissen übertragen. Es besteht nun in manchen Kreisen das Mißtrauen, daß der beamtete Arzt, der Kreisarzt, auf den Boden des neuen Gesetzes sich stellend, rücksichtslos in persönliche Verhältnisse eingreifen und mit jugendlichem Uebereifer die Durchführung aller möglichen, von ihm für die Seuchenbekämpfung notwendig erachteten Maassnahmen den Gemeinden, weit über deren Leistungsfähigkeit hinaus, aufzwingen werde. Woher kommt dieses Mißtrauen? Haben die Kreisärzte durch ihr bisheriges Verhalten dazu Anlaß gegeben? Der Herr Kultusminister hat aus dem ganzen Staate Erkundigungen über die Kreisärzte eingezogen. Die Berichte der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten haben die pflichttreue, verständnisvolle und segensreiche Tätigkeit der Medizinalbeamten voll anerkannt. Und wie könnte das Zeugnis auch anders gelautes haben als

¹⁾ Deutsche med. Wochenschrift; 1904, Nr. 49.

aner kennend? Die Kreisärzte sind preußische Beamte, deren ausgezeichnete Qualitäten auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens über jeden Zweifel erhaben sind. Warum will man nun gerade den beamteten Aerzten weniger Vertrauen entgegenbringen als allen anderen Beamtenkategorien?

Daß gelegentlich auch einmal ein Medizinalbeamter, getragen von seinem Pflichtbewußtsein und dem Wunsche, etwas Tüchtiges zu leisten, mit besonderem Eifer die Dinge in Angriff nimmt und daß dieser Pflichteifer leicht für Uebereifer gehalten werden kann, das ist ja wohl verständlich. Denn da, wo der Medizinalbeamte eingreift und seine Hand in eine Wunde legt, da schmerzt es, und der Träger der Wunde ist sehr leicht geneigt, den Eingriff für einen rauen und rücksichtslosen zu erklären, auch wenn er es keineswegs ist. Der Hauptgrund der Angst vor dem Medizinalbeamten ist aber nicht zu suchen in der Furcht vor dessen Uebereifer, sondern in dem schlechten Gewissen, welches so manchen zu plagen beginnt, dem bei der Durchsicht des neuen Gesetzes allmählich die Augen aufgehen über die zahlreichen vorhandenen Mißstände und Unterlassungsünden auf gesundheitlichem Gebiete. Der eigentliche Kern der Angst vor dem Kreisarzt ist die erwachende Erkenntnis, daß manches faul ist an manchen Orten des preußischen Staates, und daß es ohne Zweifel Geld kosten wird, das, was faul ist, zu beseitigen. In der Angst vor den zu erwartenden Kosten wurzelt wesentlich mit die Angst vor dem Medizinalbeamten. Aber die sich schuldig Fühlenden brauchen keine unnötige große Angst zu haben. Der Medizinalbeamte ist Arzt. Dem Arzte steht stets das vitale Interesse seines Patienten in erster Linie. Nur da, wo es im Interesse des Kranken unbedingt notwendig ist, wird er energisch zugreifen und das unrettbar Kranke entfernen, im übrigen aber wird er mit milder Hand behutsam vorgehen, um das zwar Kranke, aber noch Lebensfähige nicht durch einen derben Eingriff zu vernichten, sondern, unter vorsichtiger Schonung der Kräfte des Patienten, erstarken und gesunden zu lassen. Wie das Publikum seinen Aerzten Vertrauen entgegenbringt, so schuldet es auch den beamteten Aerzten das Vertrauen, daß sie mit richtigem Takt im Einzelfalle handeln und nichts Unnötiges und Undurchführbares verlangen werden. Es hätte eines besonderen ministeriellen Hinweises darauf kaum bedurft, daß der Kreisarzt „das Wünschenswerte vom Notwendigen und das praktisch Erreichbare vom Undurchführbaren unterscheiden muß“. Wenn der beamtete Arzt gute und nachhaltige Erfolge seiner Tätigkeit erzielen will, dann muß er eben mit ärztlichem Takte vorgehen. Wir Aerzte sind davon überzeugt, daß jeder einsichtige Mann im Volke mit dem Herrn Kultusminister vertrauen wird: „daß die Beamten der Medizinalverwaltung auf dem bisher erfolgreich betretenen Wege fortschreiten, daß sie unter Vermeidung aller unnötigen Schärfen und durch Herbeiführung eines zielbewußten Zusammenwirkens aller an der öffentlichen Gesundheitspflege interessierten Kreise an der Durchführung der wünschenswerten sanitären Verbesserungen in planmäßiger, sackgemäßer Entwicklung erfolgreich arbeiten und so das Vertrauen und die freudige Mitwirkung der Bevölkerung in immer steigendem Maße gewinnen werden“. Die Furcht vor dem Medizinalbeamten kann als ein die Annahme des Gesetzes erschwerendes Moment fürderhin nicht mehr in Betracht kommen.“

Die Medizinalbeamten werden für diese aner kennenden Worte ihrer Tätigkeit sicherlich im hohen Grade dankbar sein; am meisten werden sie sich aber freuen, wenn jene dazu beitragen, die noch immer vorhandene unbegründete Furcht vor ihnen in den beteiligten Kreisen zu beseitigen.

Es ist übrigens weniger die Befürchtung vor etwaigen Kosten, die den Gemeinden durch die Vorschriften des § 26 (bzw. § 37, Abs. 3 des Reichsgesetzes), also für die Beobachtung, Absonderung von Kranken, für die Desinfektion und besondere Vorsichtsmassregeln bei Aufbahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen, erwachsen könnten; denn diese werden, da sie nur bei unbedingtesten Personen übernommen zu werden brauchen, verhält-

nismässig gering und vor allem nicht wesentlich höher sein, als jetzt, wo sie in den Gemeinden z. T. auch als Kosten der Armenpflege getragen sind. Weniger leistungsfähige Gemeinden werden sich in dieser Hinsicht künftighin sogar erheblich besser stellen, weil ihnen der über 5 % des Veranlagungssolls steigende Betrag dieser Kosten zu zwei Dritteln vom Kreise, und dem Kreise wiederum die Hälfte des Betrages vom Staate ersetzt wird. Gegen die Bestimmung des § 26 hat sich daher auch weder in der Kommission, noch im Landtage ein Widerspruch gezeigt; die Ursache davon dürfte jedoch nicht zum geringsten in dem Umstande zu suchen sein, dass der Staat sich in entgegenkommender Weise gleich von vornherein bereit erklärt hat, zu diesen Kosten einen Teil beizutragen. Würde er dies auch bei den aus § 27 den Gemeinden erwachsenden Kosten getan haben, dann wäre hier sicherlich ebenfalls eine Einigung erzielt. Sowohl in den Beratungen des Plenums, als in denen der Kommission ist von seiten der Abgeordneten wiederholt betont, dass die während der seuchenfreien Zeit von der Aufsichtsbehörde geforderten Errichtungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten die Gemeinden weit über ihre Kräfte belasten könnten und dass deshalb, gleichsam als Sicherheitsventil gegen eine solche Mehrbelastung, der Staat an den Kosten mitbeteiligt sein müsste, zumal diese Errichtungen doch meist nicht bloß dem örtlichen, sondern auch dem allgemeinen gesundheitlichen Interesse zum Vorteil und Segen gereichten. In hygienischer Hinsicht wird man diesen Standpunkt nicht als unberechtigt bezeichnen können; denn jede Herabsetzung der Morbidität und Mortalität, die durch bessere örtliche gesundheitliche Einrichtungen erzielt wird, kommt auch der allgemeinen Steuer- und Wehrkraft des Staates zugute, und zwar in so hohem Grade, dass selbst ein erheblicher Zuschuss des Staates zu jenen Kosten immer noch durch den damit erzielten besseren Gesundheitszustand des ganzen Volkes, die demzufolge wesentlich erhöhte Arbeits-, Wehr- und Steuerkraft mehr als reichlich ausgeglichen wird. Prof. Dr. Löffler (l. c.) beantwortet daher die Frage: wird denn der Herr Finanzminister mit gutem Gewissen noch einer weiteren Belastung der Staatskasse zustimmen können, damit das Gesetz zustande kommt, mit den Worten: Ohne jeden Zweifel! Allerdings müssen dann die §§ 27 bis 29 wieder eine andere Fassung erhalten; denn bei ihrer jetzigen würde der Aufsichtsbehörde jede sichere Handhabe fehlen, um die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen widerstrebenden Gemeinden gegenüber durchzusetzen. In dieser Beziehung würde auch, wie der Vertreter des Herrn Finanzministers hierzu sehr richtig ausgeführt hat, die Einstellung eines Betrages von 500 000 Mark in den Haushaltsplan für Beihilfen an leistungsunfähigen Gemeinden nicht helfen. Auf die Einstellung eines solchen Betrages wird jedenfalls nur dann gerechnet werden können, wenn die §§ 27—29 wieder entsprechend der Regierungsvorlage und unter Berücksichtigung der Kommissionsbeschlüsse in der Weise abgeändert werden, dass die Gemeinden

allgemein, ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, verpflichtet sind, die bei und nach Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, den Kreisanschlüssen das Recht zusteht, zur Ausführung dieser Massnahmen Zweckverbände zu bilden, den Kreisen dagegen die Pflicht obliegt, unermögenden Gemeinden Beihilfen zu gewähren, und gegen die auf Grund dieser Bestimmungen von der Kommunalaufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen, sowie gegen Beschlüsse der Kreisverbände die Beschwerde beim Bezirksausschuss in erster und beim Provinzialrat in zweiter Instanz zulässig ist. Dann wird hoffentlich auch der Herr Finanzminister bereit sein, einen ganz erheblichen Betrag behufs Wiedererstattung der von den Kreisen an unermögenden Gemeinden geleisteten Beihilfen in den Haushaltsplan einzustellen, und dadurch die endliche Verabschiedung dieses im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege so ausserordentlich wichtigen Gesetzes gelingen. Für das Zustandekommen des Gesetzes würde es allerdings noch besser sein, wenn der Staat auch zu den Kosten aus § 27 eine gleiche Beihilfe leistet wie zu den Kosten aus § 26; es würde dies noch immer viel weniger sein als z. B. in Braunschweig, wo die Staatskasse nach § 20 des Gesetzes vom 26. Juni 1904 bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten nicht nur alle Kosten trägt, die durch die Mitwirkung des beamteten Arztes entstehen, sondern auch die Hälfte aller übrigen Kosten und bei übergrosser Belastung der Gemeindekasse sogar noch mehr als die Hälfte, während hier dem Staate nur ein Drittel der Kosten und zwar nur bei weniger leistungsfähigen Gemeinden zufallen würden. Unseres Erachtens werden diese Kosten auch gar nicht so hoch sein, wie vielfach angenommen wird, besonders wenn man den Begriff „Einrichtungen behufs Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes näher festlegt. Wird dann noch erwogen, dass die auf diesem Gebiete den Gemeinden gewährten staatlichen Beihilfen auch indirekt dem Gesamtstaate zu gute kommen, so dürfte damit die Basis für eine Verständigung zwischen Staatsregierung und Landtag gewonnen sein. Hoffen wir, dass dieser Fall eintreten und das Gesetz doch noch zur Verabschiedung gelangen wird!

Kleinere Mitteilungen und Referate aus Zeitschriften.

A. Gerichtliche Medizin und Psychiatrie.

Giftwirkung des Strychninsulfates bei direkter Einführung in den Verdauungstraktus des Kaninchens. Von P. Nobécourt. (Travail du laboratoire de l'Hospice des Enfants-Assistés). Comptes rendus de la soc. de biol. LVII; 1904, Nr. 29.

In den Magen des Kaninchens wurde Strychnin nach 24 stündigem Fasten des Tieres mit der Schlundsonde eingeführt. Nahrungsreste fanden sich übrigens auch nach so langer Inanition noch im Magen vor. In das Duodenum, in das Ende des Dünndarms, in den Dickdarm fand die Einführung nach vorausgeschickter Laparotomie durch die Darmwand statt. Es ergab sich nun das interessante Ergebnis, daß vom Magen aus in wässriger Lösung Strychnin

den Tod erst in 7fach größerer Dosis, vom Darm aus in 8fach größerer Dosis, als bei subkutaner Injektion zur Folge hat. Auf das Kilo Tier berechnet trat nach $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde der Tod ein vom Magen aus nach Einführung von 4 mgr, vom Darm aus nach Einführung von 2,0 bis 2,5 mgr Strychninsulfat; während bei subkutaner Injektion die tödliche Dosis — berechnet auf das Kilogramm Kaninchen — nach Maurel 0,7 mgr beträgt.

In den bisher geschilderten Versuchen war als Lösungsmittel Aq. destillata in Menge von 14 ccm benutzt worden. Im Momente des Todes fand sich in der zum Versuche benutzten, vorher doppelt abgebundenen Darmschlinge immer weniger Flüssigkeit vor, als eingeführt worden war.

Wird als Lösungsmittel statt Wasser NaCl-Lösung benutzt, so zeigt sich, daß Strychninsulfat vom Magen aus in einer Dose von 5 mgr pro Kilo nicht tödlich wirkt bei Anwendung einer 10 proz. NaCl-Lösung, daß der Tod verzögert wird bei Anwendung einer konzentrierten Kochsalzlösung. Vom Darm aus sind die Verhältnisse ähnlich. Zwei Faktoren scheinen hier mitzuwirken: Zunächst scheint NaCl selbst eine spezifische abschwächende Wirkung auszuüben, wie denn auch Lesné und Ch. Richet jr. ähnliches bereits nachgewiesen haben. Ferner tritt eine Verdünnung und Verzögerung der Resorption des Strychnins dadurch ein, daß in der abgebundenen Duodenalschlinge sich nach Anwendung von NaCl mehr Flüssigkeit findet, als eingeführt wurde.

Dr. Mayer-Simmern.

Nachweis des Strychnins in den Knochen. Von Dr. A. de Dominicis. Vierteljahrsschrift f gerichtliche Medizin; Bd. XXVIII, Heft 4.

Der Nachweis des Strychnins in der Leiche ist selbst bei vorgeschrittener Fäulnis nicht schwer und Fehlresultate haben in solchen Fällen ihre Ursache gewöhnlich in ungenügender Reinigung des Strychninrückstandes. Der Verfasser macht darauf aufmerksam, daß nach seinen Erfahrungen die mikrochemische Schwefelsäure-Kaliumbichromatreaktion auch mit unreinen Strychninrückständen noch positive Resultate gibt und daß der Nachweis des Strychnins auf diese Weise selbst dann noch aus den Knochen möglich sei, wenn die Fäulnis weit vorgeschritten und jede andere Untersuchung fruchtlos ist.

Prof. Dr. Ziemke-Halle.

Die Bedeutung der Hämagglutinine und Hämolytine der Normalsera für den forensischen Blutnachweis. Von Dr. H. Marx-Berlin. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 21.

Im Jahre 1869 hat Creite zuerst die eigentümlichen Veränderungen beobachtet, welche die roten Blutkörperchen einer Tierart durch das Serum von Tieren einer anderen Spezies erfahren. Landois hat dann 1875 diese Erscheinungen ausführlicher beschrieben. Die Veränderungen, welche sich unter der Einwirkung des fremden Serums an den roten Blutkörperchen vollziehen, betreffen ihre Lagerung, ihre Gestalt und ihren Hämoglobingehalt: Die Blutzellen ballen sich zu Häufchen zusammen, ihre normalen Konturen schwinden, der Blutfarbstoff tritt aus; endlich bleibt nur eine Masse zusammenhängender, lang ausgezogener Stromata zurück, die Landois als Stromafibrin bezeichnet hat. Diese Wirkung stellt sich bei Zusatz von konzentriertem Serum ein. Verdünntes Serum wirkt in gleichem Sinne, aber schwächer. Diese Vorgänge werden mit dem Namen der Agglutination, der Hämolyse und Hämolytolyse belegt; die dabei wirkenden Substanzen des Serums sind die Hämagglutinine und Hämolytine.

Marx hatte sich nun die Aufgabe gestellt, die von Creite und Landois entdeckten Hetero-Hämagglutinine und Hetero-Hämolytine für die forensische Unterscheidung von Menschen- und Tierblut nutzbar zu machen. Es galt daher zunächst den Nachweis zu erbringen, daß diese Substanzen durch die gewöhnlichen Einflüsse, denen Blut, das den Körper verlassen hat, unterliegt, nicht zugrunde gehen. Diesen Beweis hat Marx mit Ehrenroth 1904 erbracht.

Von dieser Methode, die des Näheren im Original eingesehen werden muß, sagt Marx, daß alles in allem, die Richtigkeit der ersten Mitteilungen über die Bedeutung der Agglutinine und Lysine für die forensische Unterscheidung von Menschen- und Tierblut durch die wiederholten Nachprüfungen

durchaus bestätigt wird. Um sich jedoch ein Urteil erlauben zu können, dazu gehört eine längere Erfahrung und gründliche Eübung der Methode.

Dr. Troeger-Adelnau.

Ein strittiger Fall von sogenannter Kontusionspneumonie infolge von Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes seitens eines Lehrers. Von Dr. Kob. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin; Bd. XXVIII, Heft 4.

Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes durch einen Lehrer hat in jüngster Zeit häufiger zu gerichtlichem Einschreiten Anlaß gegeben. Im vorliegenden Fall soll ein Knabe, der bis dahin gesund war, im unmittelbaren Anschluß an mehrere mit solcher Kraft verabfolgter Ohrfeigen, daß er zur Erde und gegen ein Pult geschleudert wurde, eine Kontusionspneumonie erworben haben. Während zwei andere Aerzte einen Zusammenhang mit der Mißhandlung des Lehrers leugneten und eine spontane Entstehung der Pneumonie annahmen, hielt Verfasser den ursächlichen Zusammenhang für erwiesen, indem er neben der zeitlichen Aufeinanderfolge den atypischen Verlauf der Pneumonie als charakteristisch für eine Kontusionspneumonie ansah. Diese Annahme ist zu weitgehend, da auch Spontanpneumonien häufig atypisch verlaufen. Ueber die Annahme einer Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges ist im vorliegenden Fall wohl kaum hinauszukommen.

Prof. Dr. Ziemke-Halle.

Aus der gerichtlich medizinischen Praxis. Selbstmord durch Dynamit. Von Dr. Heißler, k. Bezirksarzt zu Teuschnitz. Münch. med. Wochenschrift; 1904, Nr. 4b.

Verfasser teilt einen gerichtlichen Leichenschaubefund von November 1903 mit, welcher eine zwischen jungen Tannenbüschen im Walde tags zuvor gefundene und dann in das Leichenhaus zu L. verbrachte Leiche betraf. Die Leiche war ohne Kopf und gehörte nach den Kleidern und in demselben gefundenen Gegenständen einem Manne des Arbeiterstandes an. Nach herausgenommener Leiche fanden sich im Sarge einige Trümmer von Schädelknochen und Wirbeln. Die Leiche war bereits in vorgeschrittener Zersetzung begriffen, die Weichteile teils verschwunden, teils in den abwärts gelegenen Partien in eine schmutzig-braune, breiige Masse mit modrigem Geruche verwandelt, von tausenden von Insektenlarven, Puppen und Puppenhüllen durchsetzt. Von den Organen war nichts mehr zu erkennen, am besten waren verhältnismäßig die Weichteile der Hände und Füße noch erhalten.

Außer an Kopf, Hals, oberer Brustapertur und an den Händen zeigten sich nirgends Verletzungen resp. Spuren einer äußeren Gewalteinwirkung. Wie bereits oben erwähnt, fehlte der Kopf bis auf 3 Trümmer aus dem Hinter-schädel, deren größtes ungefähr Fünfmarkstück groß war; es fehlten ferner die obersten 3 Halswirbel; vorhandene Trümmer erwiesen sich als zum Atlas und Epistropheus gehörig. Das aus dem Zusammenhange gerissene Brustbein lag in 4 Stücken in der Tiefe neben der Wirbelsäule. Die Größe der Fragmente nahm von oben nach unten zu. Das Manubrium war schräg gespalten. Endlich fehlten sämtliche Finger bis auf den Daumen, dessen Weichteile bezw. Haut noch gut erhalten war; im übrigen waren die Knochen intakt und bis auf die durch den Transport etwas verlagerten Rippen in normaler Lage.

Nach diesem Befunde konnte die Frage: ob Mord oder Selbstmord vorliegt, nicht beantwortet werden. Jedenfalls handelte es sich um eine gewaltsame Todesart. Man konnte denken an Erhängen mit nachfolgendem Herabfallen der Leiche, an Erschlagen, an Einschlagen des Kopfes mit einem schweren, stumpfen Instrumente, an Schuß aus der Nähe mit nachfolgender Abtrennung des Kopfes durch den Mörder oder durch Tiere — Fuchs — und Verschleppung usw. Für keine dieser Vermutungen ließ sich ein Anhaltspunkt finden. Aus dem Umstande, daß neben dem Kopfe die Finger fehlten, daß ferner Brustbein und obere Halswirbel zertrümmert waren, schöpfte Verfasser den Verdacht auf Selbstmord durch eine Dynamitpatrone, welcher durch die weiteren Nachforschungen vollauf bestätigt wurde. Man fand an der Fundstelle der Leiche nachträglich noch eine größere Anzahl von Knochen und Knochentrümmern (Finger und Handwurzelknochen, Schädelknochenfragmente, Halswirbelsäulestücke, Fingernägel usw.), einen Fetzen des Hutes, eine Schachtel

für schwedische Zündhölzer, ein Bündel Haare und Reste von Papier mit dem Aufdrucke „Gelatinedynamit“. Damit gewann die Annahme eines Selbstmordes sehr an Wahrscheinlichkeit. Verfasser resumiert am Schlusse seiner Arbeit die Gründe, welche für Selbstmord durch Dynamitexplosion sprechen und schließt diese:

1. Aus der großen Zertrümmerung des ganzen Schädels mit Beteiligung der Halswirbel und des Brustbeines.

2. Aus der Tatsache, daß die Knochenfragmente an Größe zunehmen vom vordern Abschnitte des Schädels zum hintern, mit der Entfernung von der Angriffsfläche der äußern Gewalt also größer werden.

3. Aus dem Umstande, daß Gesichtsknochen (Oberkiefer, Unterkiefer mit Zähnen) so gut wie garnicht gefunden wurden, namentlich weder Zähne noch Trümmer des starken Unterkieferknochens, welche offenbar völlig zermalmt und durch das wiederholte Betreten des Platzes in den weichen mit Streu und Moos bedeckten Boden hineingetreten waren.

4. Aus der Tatsache, daß Schädel- und Handknochen in einem Umkreise von 8 Metern Radius zerstreut durcheinander lagen.

5. Endlich aus der Auffindung von Papierresten mit dem Aufdrucke: „Gelatinedynamit“. Dabei geht Verfasser von der Anschauung aus, daß diese Papierreste von einer Umhüllung herrühren, welche vor dem Gebrauche entfernt und weggeworfen wurde, da man andernfalls annehmen müßte, daß durch die Explosion auch dieses Papier in Atome zerrissen worden wäre.

Dr. Waibel-Kempton.

Zur Kenntnis der Psychosen nach Strangulationsversuch. Von Dr. Brie. Aerztl. Sachv. Zeitung; 1904, Nr. 22.

Die im Anschluß an die Wiederbelebung Erhängter gewöhnlich vorkommenden Störungen sind teils unmittelbar folgende und teils später eintretende; sie betreffen das körperliche, wie das psychische Gebiet. Wird ein Erhängter noch rechtzeitig aus der Schlinge befreit; so ist das zunächst Auffallende die Bewußtseinsstörung, auf deren Tiefe das Verhalten der Pupillen einen Schluß zuläßt. Die Pupillen sind meistens maximal erweitert und lichtstarr gewesen. Unter dem Einfluß der für gewöhnlich notwendig werdenden künstlichen Atmung beginnen dann nach mehr oder weniger kurzem Zeitraum die Zirkulation und Atmung sich zu heben, während das Bewußtsein immer noch getrübt bleibt und die Neigung besteht, immer wieder in Somnolenz oder Koma zurückzufallen. In dieser Zeit, bevor noch das Bewußtsein wiederkehrt, stellen sich nunmehr und zwar mit dem Eintreten tieferer Atembewegungen Krampfanfälle ein. Nach Wollenberg kann man bloße motorische Unruhen ohne Krämpfe, automatische Bewegungen und Krampfanfälle bald tonischer, bald klonischer Natur, von einer Dauer von 2 bis 12 Stunden und länger unterscheiden. Hiermit zugleich kommt meistens eine verworrene Erregung von ängstlichem und zornigem Charakter zustande. Diese psychotischen Symptome sind fast immer vorübergehende; aber erst nach Tagen erwachen die Individuen zu völliger Klarheit. Und dann zeigt sich als konstantestes Symptom nach der Wiederbelebung Erhängter eine sogenannte retrograde oder retroaktive Amnesie, ein Erinnerungsdefekt, der sich nicht nur auf die Zeit des Bewußtseinsverlustes, oder der Bewußtseinsstörung und den Akt, durch den sie herbeigeführt wurden, sondern auch noch auf eine der Strangulation vorausgehende Zeit, meistens Stunden bis zu einigen Tagen erstreckt. Ferner ist auch dann für die nächstfolgende Zeit erheblichere oder hochgradige Herabsetzung der Merkfähigkeit zu konstatieren, sodaß es sich um eine Amnesie handelt, die eine retro-antegrade ist.

In dem Falle von Brie handelt es sich um einen wohl von Jugend auf etwas beschränkten 46jährigen Mann, der Potator war und einen gewissen Grad alkoholischer Degeneration aufwies, sonst aber bis dahin nicht psychopathologisch war. Nach einem Strangulationsversuch wurde zwei Stunden lang künstliche Atmung ausgeführt, ehe leibliche Atmung und Herzstätigkeit sich einstellte. Die Bewußtlosigkeit hielt trotzdem viele Stunden an und noch vier weitere Tage war das Bewußtsein getrübt. Erst am 6. Tage trat Besserung ein; während dessen bestanden Krämpfe, dann noch Ataxie und taumelnder Gang, später ein Zustand tobstüchtiger verwirrter Erregung mit zornigem

Charakter. Daran anschließend Bernüfung, aber ein monatelang anhaltender Zustand tiefer Störung der Bewußtseinstätigkeit, des Auffassungs- und Denkvermögens, der eine fortgeschrittene Demenz vortäuschen und mit Lähmungssymptomen den Eindruck einer paralytischen Demenz hervorrufen konnte. Er kam dann wieder zu fast völliger Erholung in körperlicher und geistiger Hinsicht. Aber es blieb eine retrograde Amnesie und Herabsetzung der Merkfähigkeit dauernd bestehen, eine retrograde Amnesie, zurückreichend bis fast 2 Monate vor dem Strangulationsversuch. Simulation konnte sicher ausgeschlossen werden.

Betreffs der retrograden Amnesie ist als erwiesen zu betrachten, daß sie meist nur fehlt, wo der eben begonnene oder gemachte Strangulationsversuch gleich vereitelt ist, und auch die übrigen Störungen ausgeblieben sind; sie hat zur Voraussetzung eine vorausgegangene temporäre Bewußtseinsaufhebung.

Nach Wagner werden die krampfhaften Symptome nach Strangulationsversuch erzeugt durch mehr oder weniger intensive psychische Schädigung der Gehirnsubstanz infolge der durch die Asphyxie und Karotidenverschluß gesetzten Ernährungsstörungen. Ueber die gesetzten materiellen Veränderungen der Gehirnsubstanz weiß man bis jetzt nichts sicheres. Alter nimmt eine primäre Schädigung zelliger Elemente an, und zwar in erster Linie und vorzüglich der Hirnrinde, dann aber auch tieferer Regionen.

Dr. Troeger-Adelau.

Simulation oder Geistesstörung? Von Dr. Mönkemöller. Vierteljahrsschr. f. ger. Med.; XXVIII. Bd., 4. Heft.

Auch der vorliegende sehr lehrreiche Fall beweist wieder einmal die alte Erfahrung, daß Simulation bei wirklich Geistesgesunden überaus selten ist. Die Schwierigkeit seiner Beurteilung lag darin, daß er zu den Grenzfällen gehörte und daß neben echten eine ganze Reihe von Krankheitserscheinungen bestanden, die zweifellos simuliert, vielleicht sogar geschickt simuliert wurden. Konflikte mit dem Strafgesetz lagen in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle nicht vor, sodaß eine Veranlassung, aus diesem Grunde unzurechnungsfähig zu erscheinen, nicht bestand. Gleichwohl brachte es der Betroffene fertig, innerhalb 6 Jahren nicht weniger als 21 Mal in Irrenanstalten und 29 Mal in Krankenhäusern Aufnahme zu finden. Gewöhnlich waren es Verwirrheitszustände, die seine Aufnahme in die Anstalt veranlaßten und die verschiedentlich als epileptische imponierten, die aber nach des Verfassers Ansicht z. T. wenigstens simuliert waren. Die psychiatrische Beurteilung, welche dem Manne zu Teil wurde, war eine sehr verschiedene. Mehrfach wurde er als reiner Simulant angesehen, der sich in dem Bedürfnis nach Ruhe und Wohlleben jedesmal geisteskrank stelle, vielfach als minderwertig und einige Male als wirklich geisteskrank. Verf. sucht in eingehender Weise das verwickelte Symptomenbild zu analysieren und kommt zu dem Schluß, daß es sich um einen psychopathischen Menschen handle, der bei der enormen Ziel- und Planlosigkeit seines Handelns entmündigungsreif, strafrechtlich bedingt zurechnungsfähig und aus praktischen Erwägungen anstandsbedürftig sei. Die Psychopathie geht vor allem hervor aus der zerfahrenen Haltlosigkeit und unruhigen Zerissenheit der Lebensführung, die ihn zu inkonsequenten, planlosen Handeln veranlaßt, ihn immer wieder in die Irrenanstalten drängt und, wenn er aufgenommen ist, ihn dazu führt, sehr bald durch provozierte Konflikte seine Entlassung herbeizuführen, ferner aus seiner Neigung zum Benommenen und zum Lügen, auch wenn er hierdurch nicht den geringsten Vorteil erfährt.

Prof. Dr. Ziemke-Halle.

Klinische Beiträge zur Melancholiefrage. Von Dr. O. Kölpin, Privatdozent und I. Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik in Greifswald (Prof. A. Westphal). Archiv für Psychiatrie; 59. Bd., 1. H.

Während die ältere Psychiatrie für die meisten chronischen Psychosen ein melancholisches Initialstadium annahm, versucht die neuere Forschung unter der Bezeichnung Melancholie bestimmte Krankheitsbilder abzugrenzen. Diese Abgrenzung geht von verschiedenen Standpunkten aus und muß daher naturgemäß zu ganz verschiedener Auffassung des Krankheitsbildes führen. Krae-

pelin läßt eigentlich nur eine reine Melancholie des Rückbildungsalters zu alle anderen verwandten Zustände rechnet er in das recht umfangreiche Gebiet des manisch-depressiven Irreseins; Wernicke umschreibt das Krankheitsbild, dessen Fundamentalsymptom das Gefühl „subjektiver Insuffizienz“ ist, in seinen einzelnen Formen der affektiven und depressiven Melancholie. Nicht ganz zutreffend erscheint m. E. die Bemerkung des Verfassers, daß bei Kraepelin die Melancholie im wesentlichen ein ätiologischer Begriff sei. Die beigebrachten Krankengeschichten, die auf eingehender klinischer Beobachtung beruhen, enthalten neben reinen Fällen von Melancholie solche mit vorherrschender Depression neben einer Reihe andersartiger Symptome, die sie — wie Verfasser betont — als Grenzfälle erscheinen lassen. Auf Grund dieser Beobachtungen kommt K. zu der Ueberzeugung, die früher bereits Jolly ausgesprochen hatte, daß die Kraepelinsche Teilung klinisch undurchführbar sei. Immerhin ist die psychomotorische Hemmung, nach Wernickes Bezeichnung die intrapsychische Afunktion, durchaus charakteristisch für die reine Melancholie. Grade in diesen Fällen ist die Neigung zu Rezidiven oder zu zirkulärem Verlaufe außerordentlich stark; dagegen bedarf die?Annahme Kraepelins, daß diese Fälle stets zu wiederholten Attacken führen, einer wesentlichen Einschränkung. Für die Depressionszustände des Rückbildungsalters sind dagegen die Krankheitsformen, die unter dem Bilde der Angstpsychose verlaufen, charakteristisch; auch diese können jedoch bereits in früheren Lebensjahren — auf epileptischer oder alkoholistischer Basis — auftreten. Schließlich verweist Verfasser mit Recht auf die häufige Beimengung von motorischen Symptomkomplexen zu melancholischen Symptomkomplexen, die leicht das Bild einer Katatonie vortäuschen, ein Moment, das besonders von Wernicke bereits hervorgehoben worden ist.

Dr. Pollitz-Münster.

Ueber Autointoxikationspsychosen. Von Prof. E. Meyer in Königsberg. Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik in Kiel (Geheimrat Siemering). Archiv für Psychiatrie; 89. Bd., 1. H.

Die acht Fälle, für die Verfasser ätiologisch eine Autointoxikation in Anspruch nimmt, gehören der Gruppe des Delirium acutum an. Derartige Fälle enden meist tödlich unter den Symptomen schwersten Kollapses. In klinischer Hinsicht steht die tiefe, traumartige Bewußtseinstörung mit erschwerter Auffassung und Inkohärenz im Vordergrund, doch schwanken die einzelnen Beobachtungen in der Intensität der Erscheinungen. Daneben macht sich sehr bald eine tiefe körperliche Erschöpfung geltend, aus der sich die Kranken nicht zu erholen vermögen. Die pathologischen Befunde in den untersuchten Fällen sind im allgemeinen dürftig, insbesondere gelang es nicht, im Gehirne Bakterien nachzuweisen; nur Veränderungen an den Ganglienzellen und der Glia wurden in einzelnen Fällen festgestellt, denen der Verfasser jedoch keine spezifische Bedeutung beilegt; sie ähneln auffallend den Befunden, wie sie Bonhoeffer für das Delirium tremens nachgewiesen hat. In klinischer Hinsicht stehen diese Psychosen den Erschöpfungspsychosen jedenfalls am nächsten.

Dr. Pollitz-Münster.

B. Sachverständigentätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen.

Ueber die Beziehungen zwischen Unfall, Tuberkulose und Geistesstörung. Von Privatdozent Dr. W. Weygandt-Würzburg. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 21.

Was nach dem heutigen Stand der Literatur als einigermaßen gesichert hinsichtlich der durch die Tuberkulose wirklich verursachten Geistesstörung gelten darf, ist in kurzen Zügen folgendes:

1. Größere organische Läsionen des Zentralnervensystems durch Tuberkulose sind in ihren Wirkungen auf die Psyche am wenigsten Zweifeln ausgesetzt. Eine Solitär tuberkel kann Herderscheinungen, Hirndruck und Schwachsinn hervorrufen. Aehnlich kann ein tuberkulöser Hirnabszess wirken. Tuberkulöse Meningitis bringt alsbald Benommenheit und Koma etc.
2. Indirekt kann die Tuberkulose auf die psychischen Leistungen wirken durch die bei vorgeschrittener Zerstörung des Lungengewebes eintretende

Asphyxie. Durch Co₂ Ueberladung des Blutes wird Bewußtseinstörung hervorgerufen.

3. Plötzlicher Blutverlust erheblichen Grades bei einer Haemoptoe kann durch die relative Blutleere des Hirns Bewußtseinstörung und ein akutes Inanitionsdelirium zur Folge haben.

4. Die schweren und vielfach länger dauernden psychischen Störungen, die von zahlreichen namhaften Autoren heute noch auf Rechnung der Tuberkulose gesetzt werden, sind in ihrer speziellen Aetiologie noch unsicher. Sie gehören in die freilich sehr verschieden abgegrenzte Gruppe der Erschöpfungspsychosen, doch läßt sich noch keineswegs feststellen, wie weit bei ihnen die allgemeine Unterernährung des Organismus, dann aber auch die toxische Wirkung des tuberkulösen Infektionsstoffes und schließlich das Fieber auf tuberkulöser Grundlage für ihre Entstehung verantwortlich zu machen sind.

5. Als eine weitere Wirkung der Tuberkulose auf die Psyche wird vielfach auch die Charakterveränderung der Phthisiker erwähnt. Geradezu populär geworden ist die Euphorie und der Optimismus der Schwindsüchtigen. Während die meisten Autoren sich dieser Ansicht anschließen, begegnet die andere landläufige Redensart, daß die Schwindsüchtigen einen erhöhten Geschlechtstrieb zeigen, doch vielfach Zweifeln.

Weygandt schließt an diese Literatur-Studie zwei Gutachten an. In dem ersten hatte eine Fingerverletzung, in dem zweiten eine Verletzung an einem Unterschenkel stattgefunden. Im Laufe der Jahre kam es in beiden Fällen zu weiteren tuberkulösen Erkrankungen und Gemütsstörungen, welche von den Angehörigen etc. auf die Unfälle bezogen wurden. Auf den Inhalt kann hier im Rahmen eines Referates nicht näher eingegangen werden. Weygandt mahnt jedoch zur allergrößten Vorsicht und Zurückhaltung von seiten des Sachverständigen in Fällen, in denen es sich um Beziehungen zwischen Unfall, Tuberkulose und Geistesstörung handelt.

Dr. Troeger-Adelnau.

Lyssa und Trauma. Ein Beitrag zu der Frage der traumatischen Beeinflussung innerer Erkrankungen. Von Dr. Edwin Pfister, Arzt am deutschen Hospital in Kairo. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 85.

Verfasser berichtet in ausführlicher Krankengeschichte über einen Fall von Lyssa, welcher trotz der Kur später tödlich verlief und zwar erst nach 6 Monaten, während die gewöhnliche Inkubationszeit sonst gewöhnlich auf 15 bis 70 Tage angenommen wurde.

Im Juni 1908 wurde ein 33 jähriger Großkaufmann in einem deutschen Gasthause in Kairo von einem, wie sich später durch die Sektion des Tieres herausstellte, tollwütigen Hunde in den Daumenballen der rechten Hand gebissen und hierauf einer Behandlung von 25 Tagen in dem Pasteurinstitute unterzogen. Im Oktober 1903 erlitt Patient ein erhebliches Schädeltrauma, durch einen wuchtigen Schlag mit einem schweren Stuhle und außerdem durch den darauf erfolgten Fall zu Boden eine Distorsion des linken Fußgelenkes. Schädel- und Fußverletzung heilten in ca. 8 Wochen. Bald nach diesem Vorfall änderte Patient seine Stimmung, wurde verdrießlich, zornig, deprimiert und zeitweise plötzlich ganz heiter. Neben diesen psychischen Veränderungen traten am 18. Dezember 1903 gelegentlich einer Geschäftsreise in Alexandria plötzlich Schlundkrämpfe auf und erschwertes Schlucken von Flüssigkeit. Feste Speisen und warme Getränke passierten ganz ungehindert, während kalte Getränke, besonders Wasser unmöglich geschluckt werden konnte. Diese Erscheinungen steigerten sich allmählich zu dem vollständigen Bilde der Tollwut, die sechs Tage später letal endete. Verfasser erwähnt dann, daß bei der Lyssa persönliche Empfänglichkeit, Disposition, hereditär-psychische Belastung eine wichtige Rolle spielen; das Ausschlaggebende ist der Ort der Verletzung; noch mehr hängt davon ab, ob eine mit Kleidung oder davon entblößte Stelle betroffen wurde. Bekanntlich ist die Stufenleiter der Gefährlichkeit des Sitzes: Gesicht (wegen der kurzen Distanz zum Zentralnervensystem), dann obere Extremitäten, dann untere Extremitäten und endlich der Stamm. Der Sitz des Virus, dem, wie z. B. dem syphilitischen Virus eine lange Latenz zukommt, ist bekanntlich das Zentralnervensystem, insbesondere das Amonshorn und der Bulbus. Ein Schlag auf die Mitte des Schädels wird also gerade das Zentrum, den Hauptsitz des Giftes treffen, in einem Organe, das bei dem Patienten durch hereditäre

Belastung (Vater endete durch Selbstmord) wohl noch besonders zu Erkrankungen geneigt gewesen sein mag.

Wenn man sich, fährt Verfasser weiter, der Tatsache erinnert, daß bei dem experimentellen Tetanus dasjenige Glied zuerst mit Krämpfen beginnt, welches äußere Traumen ausgesetzt worden ist, also in einer *locus minoris resistentia* verwandelt wurde, so ist man nicht mehr weit von der annehmbaren Vorstellung, daß während des in den affizierten Hirnzentren sich abspielenden Kampfes zwischen dem Virus und dem Antitoxin durch den wichtigen Schädelhieb eine lokale Schwächung, ein *locus min. resist.* sich gebildet hat, was dem Virus in ausschlaggebender Weise die Oberhand verschafft haben dürfte. Die Verzögerung des Ausbruches bzw. die lange Inkubation darf wohl füglich auf die vorhergehende Injektionskur zurückgeführt werden. Wie eine Lungentuberkulose nicht ausbrechen würde ohne das Trauma, eine Leberschwellung sich nicht zeigen würde ohne das Trauma der Lebergegend, eine Nephritis ohne Schlag auf die Nierengegend, ein Malariaanfall nicht ohne Gewaltwirkung auf die Milzgegend, eine Gelenkrheumatismus nicht ohne stumpfe Verletzung der Gelenkgegend, so darf man auch wohl in diesem Falle die Frage: „Ist der Ausbruch der Tollwut in diesem Falle mit höchster Wahrscheinlichkeit auf das Schädeltrauma zurückzuführen?“ bejahend beantworten.

Dr. Waibel-Kempton.

Hitzschlag als Betriebsunfall. Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. Juli 1904.

Da eine Obduktion der Leiche des Th. nicht stattgefunden hat, so kann mit Sicherheit nicht mehr festgestellt werden, ob Th. an den Folgen eines Gehirnleidens gestorben ist, oder ob er einem Hitzschlage erlegen ist. Wenn hiernach auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sein Tod durch einen Gehirnschlag herbeigeführt ist, so sprechen doch nach der Bekundung des Zeugen M. in Verbindung mit dem Gutachten des Dr. Sch.-B. überwiegende Gründe für die Annahme, daß ein Hitzschlag die unmittelbare Ursache seines Todes gewesen ist. Hitzschläge sind allerdings, wie das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt hat, als Betriebsunfälle nur dann anzuerkennen, wenn die Art und der Ort der Betriebsarbeit wesentlich dazu beigetragen haben, die natürliche Hitze und deren Einwirkung auf den Körper des Betroffenen zu steigern. Solche Umstände haben aber nach dem glaubhaften Zeugnisse des Brückenaufsehers M. in dem hier streitigen Falle vorgelegen. Einmal herrschte am 9. August 1901, wie auch anderweit festgestellt ist, eine große Hitze. Th. arbeitete zudem in praller Sonne bei gänzlicher Windstille. Seine Arbeitsstelle waren eiserne Platten, welche nicht nur durch die Sonnenstrahlen, sondern auch noch durch Dampfrohren erhitzt wurden. Schließlich arbeitete Th. in starkem Kohlenstaub, der sich bei der Arbeit entwickelte. Hiernach waren durch den Betrieb Verhältnisse geschaffen, welche die herrschende hohe Tagestemperatur an der Arbeitsstelle des Th. ganz bedeutend gesteigert haben müssen. Ein unter diesen Umständen eingetretener Hitzschlag ist als Betriebsunfall anzusehen. Im übrigen würde bei dieser Sachlage auch dann ein Betriebsunfall vorliegen, wenn Th. mit einem Gehirnleiden behaftet gewesen sein sollte, weil alsdann mit Dr. Sch.-B. anzunehmen wäre, daß dieses Hirnleiden, welches nach dem Ergebnisse der am Morgen des 9. August 1901 durch diesen Arzt vorgenommenen Untersuchung des Th. nur ein latentes gewesen sein könnte, unter dem Einflusse der geschilderten Umstände eine akute Verschlimmerung erfahren hat.

Die Altersveränderungen der Arbeiter vom Standpunkt der Invalidenversicherung. Von Dr. W. Stempel. Aertzliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 19.

Nach Stempels zweifellos großen Erfahrungen auf dem Gebiete der Invaliden-Versicherung ist es für den Gutachter ein Haupterfordernis, darüber informiert zu sein, in welcher Weise die einzelnen Krankheiten die Arbeitsfähigkeit beeinflussen. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit den gewöhnlichen Altersveränderungen der Arbeiter, dem Lungenemphysem, der Arteriosklerose und gewissen Gelenkveränderungen.

Von dem Allgemeinbefinden, das in seiner Schilderung der speziellen Untersuchung vorangeht, sagt Stempel mit bezug auf die Leistungsfähigkeit der Muskulatur, daß sie dann noch im allgemeinen als leistungsfähig angesehen werden muß, wenn sich noch eine deutliche Umfangsdifferenz zwischen dem entspannten und dem gespannten Muskel nachweisen läßt. Eine Muskulatur von 2 cm Umfangsdifferenz am Oberarm muß noch als zu leichten Arbeiten geeignet angesehen werden.

Bei dem Emphysem sind die Maße in der Höhe der Brustwarzen, bei Frauen in der Höhe des Ansatzes der Brüste, anzugeben bei tiefster Aus- und Einatmung. Ein Emphysematiker, der ständig noch katarrhfrei und dessen Allgemeinbefinden ein leidliches ist, kann noch mittelschwere und leichte Arbeit leisten; er ist mithin noch in der Lage, seine Verdienstgrenze zu erreichen. Ist bereits im Sommer Katarrh vorhanden, so ist dies ein Zeichen einer erheblichen Störung; der Katarrh wird sich dann in der kälteren Jahreszeit sicherlich noch verschlimmern, und wird man in solchen Fällen dann ohne weitere Bedenken Arbeitsunfähigkeit annehmen müssen. Ist dagegen die Lunge in den Wintermonaten katarrhfrei, so ist eine wesentliche Gesundheitsschädigung nicht anzunehmen. In den Fällen, die im Sommer katarrhfrei, im Winter mit Katarrh behaftet sind, wird man die Höhe der Mindestverdienstgrenze, sowie den dem betreffenden Anwärter zur Verfügung stehenden Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Katarrhfreie Fälle mit starker Blähung und deutlichen Atembeschwerden, so daß bereits frühzeitig Stauungserscheinungen auftreten, bedingen ohne weiteres Invalidisierung. (Nach Ansicht des Referenten kommt dem Katarrh der Luftwege eine etwas geringere Bedeutung zu, als wie sie Stempel annimmt.)

Bei der Schlagaderverkalkung ist es zunächst von Wichtigkeit, daß die Arterien nicht gleichzeitig und nicht sämtlich von der Kalkablagerung betroffen zu sein brauchen, sondern daß alle möglichen Variationen vorkommen. Subjektive Muskelschmerzen an den verschiedensten Stellen des Körpers, besonders an den Extremitäten, die meist als Muskel-Rheumatismus gedeutet werden, haben ihre Ursache vielfach in Arteriosklerose. Eine Untersuchung des Urins hält Stempel in jedem Falle für nötig. Findet man nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Verhärtung der Arterien, keine Komplikationen von seiten des Herzens oder der Niere bei leidlichem Allgemeinbefinden, so wird man in allen Fällen stets noch annähernd volle Arbeitsfähigkeit annehmen können. Ist bereits eine leichte Hypertrophie des linken Herzens vorhanden, fehlen aber alle Stauungserscheinungen, so hat der Betreffende noch keinen Anspruch auf Invalidenrente. Tritt im Urin Stauungs-Eiweiß auf, oder ist eine Nephritis mit Hypertrophie des linken Ventrikels zustande gekommen, so liegt Invalidität vor. Bei Klage über Schwindel- und Ohnmachtsanfälle bei negativem Herz- und Nierenbefund, verlangt Stempel eine 8—14 tägige Krankenhausbeobachtung. Auch bei Verkalkung der Kranzarterien kommt eine Beobachtung im Krankenhaus in Frage.

Die durch das Alter bedingten Gelenkveränderungen sind im allgemeinen leicht zu diagnostizieren und machen bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit keine nennenswerten Schwierigkeiten. Referent übergeht sie daher.

Dr. Troeger-Adelnu.

Die Bruchklausel im Lebensversicherungsvertrag. Von Professor Dr. Florschütz-Gotha. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1904, Nr. 20.

Alle Lebensversicherungsanstalten standen bis jetzt auf dem Standpunkt, daß sie in der Aufnahme der Bruchkranken eine größeres Risiko übernehmen, das daher nach der einen oder anderen Seite eine Erschwerung zu erfahren habe. Das Material der Gothaer Lebensversicherungsbank seit ihrem Bestehen im Jahre 1829 bis zum Jahre 1885 (der vorseptischen Zeit) ist nun daraufhin geprüft worden, inwiefern Brüche zum Tode geführt haben. Nur 1,29% aller Todesfälle der 3104 mit einem Eingeweidebruch behafteten Antragsteller war durch Einklemmung eines Bruches oder seiner Folgen bedingt. Im Vergleich zu den anderen Todesursachen kam Bruch Einklemmung an vorletzter Stelle und wird in ihrer geringen Zahl nur von den Todesfällen an Krankheiten der Knochen übertroffen.

Die Aufnahme der Bruchkranken war bis jetzt davon abhängig gemacht

worden, daß die Bruchkranken sich schriftlich verpflichteten, ständig ein gut sitzendes Bruchband zu tragen. Diese Bedingung hat man jetzt fallen gelassen.
Dr. Troeger-Adelnau.

C. Bakteriologie, Infektionskrankheiten und öffentliches Sanitätswesen.

Ueber die Anfertigung und Aufbewahrung von Sporenseldenfäden für Desinfektionszwecke. Von Dr. Keisaku Kokubo, kaiserl. japan. Stabsarzt. Aus dem hygienischen Institute zu Göttingen. Zentralbl. f. Bakteriologie usw.; Bd. XXXIV, 1908, I. Abt., Orig., H. 7.

Zur Gewinnung recht resistenter Milzbrandsporen zu Desinfektionszwecken schlägt der Verfasser auf Grund umfangreicher Versuche vor, mit gut gewachsenen 48stündigen Agar-Kulturen direkt (ohne Aufschwemmung des Sporenmaterials in Bouillon) zu imprägnieren, die Fäden an der Luft bei Zimmertemperatur zu trocknen und im Dunkeln aufzubewahren. Alle anderen Verfahren, Aufschwemmen des Sporenmaterials, Trocknen der Fäden im Exsikator oder im Vakuum und Aufbewahren derselben bei Tages- oder Sonnenlicht schädigt z. T. recht erheblich die Resistenz der Sporen.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Noch einmal der Spiritusverband. Von Dr. A. Pfuhl-Hannover. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 47, H. 3.

Die wichtigsten der eingehend mitgeteilten Beobachtungen und Untersuchungsergebnisse sind die folgenden: Der Alkoholverband ist zurzeit die einfachste, beste und billigste Verbandmethode bei entzündlichen und eitrigen Erkrankungen der oberflächlichen und tiefer liegenderen Weichteile anzusehen. Geradezu spezifisch ist seine Beeinflussung der venerischen Bubonen. Aber auch die Entzündungen der Gelenke, ja selbst der Organe der größeren Körperhöhlen sind nach den neuesten Erfahrungen seiner Einwirkung zugänglich. Er ist daher in dieser Richtung jedenfalls einer weiteren Anwendung und Prüfung zu unterziehen. Der Alkohol in flüssiger Form besitzt gegenüber den gewöhnlichen Eitererregern eine ziemlich ausgesprochene keimtötende Kraft, doch ist seine Wirksamkeit keine ganz gleichmäßige, unterliegt vielmehr aus nicht genau ersichtlichen Gründen verschiedenen Schwankungen. Die Desinfektionskraft des Alkohols nimmt mit zunehmendem Wassergehalt bis zu einer gewissen Grenze zu. Demnach ist die Wirkung des absoluten, oder 98- bis 99 gradigen Alkohols die schwächste, während das höchste Maß der Keimtötung von 40—50 prozentigem Spiritus erreicht wird und weiter abwärts wieder abnimmt. Die Temperatur spielt dabei insofern eine wichtige Rolle, als bei niedrigeren Graden (Zimmertemperatur) die Wirkung eine weit geringere und unsichere war, als bei höheren (86 und 87° im Brutschrank). Ein deutlicher Unterschied zwischen feuchten und trockenen Probeobjekten gegenüber der Alkoholeinwirkung war nicht zu bemerken, und feuchtes Material zeigte sich oft widerstandsfähiger, als trockenes. Sporentragende Bakterien (Milzbrandsporen) widerstehen auch bei Bruttemperatur der Wirkung des Alkohols. Alkoholdämpfe im luftdicht abgeschlossenen Raume üben ebenfalls eine bestimmte keimtötende und schwächende Wirkung aus, aber auch sie ist keine gleichmäßige und, abgesehen von unbekanntem Umständen, von der Temperatur der Umgebung abhängig; so zwar, daß die Wirkung bei Brutschranktemperatur die bei gewöhnlicher Luft Räume geäußerte übertrifft. Der flüssige Alkohol geht nur in Spuren durch frische tierische Häute hindurch, wogegen Alkoholdämpfe ein weit größeres Penetrationsvermögen besitzen. Hiernach werden pathogene Bakterien durch die bei 37° in Spiritusverbänden entwickelten und durch toxische Häute gedungenen Dämpfe oder Gase mit großer Sicherheit vernichtet, ihre Dauerformen (Sporen) dagegen nicht. Am lebenden Tier werden sie von der Oberhaut aufgenommen und in die tieferen Gewebsschichten abgegeben, lassen sich jedoch in der Unterhaut und den darunter liegenden Weichteilen nur in Spuren und auch nicht regelmäßig nachweisen. Ob bei der Wirkung der Alkoholverbände am Menschen lediglich die Bucherschen Annahmen in Frage kommen, oder nicht vielmehr die Satz-

wedelschen Anschauungen das richtige treffen, bleibt unentschieden. Jedenfalls besitzen wir bis jetzt noch keine sichere Methode zur experimentellen Beantwortung dieser Fragen. Dr. Engels-Stralsund.

Darstellung und Anwendung konsistenter Spiritusseifen zur rationellen Reinigung und Desinfektion der Haut, besonders von anklebenden Schimmelpilzsporen. Von Dr. Richard Falck. Archiv für klinische Chirurgie; Bd. 73, Heft 2.

Mit großem Fleiß hat der Verfasser zunächst die bekannten Methoden der Desinfektion auf ihre Wirksamkeit nachgeprüft und als Objekt der Prüfung die Sporen der Schimmelpilze benutzt, welche an Widerstandsfähigkeit denen des Heu- und des Milzbrandbacillus nicht nachstehen. Nach der ersten Versuchsreihe kommt er zu dem Resultat, daß die Methode, die schon Fürbringer empfohlen: mechanische Reinigung und Kombination der Desinfektionswirkung des Alkohols mit einem in Wasser löslichen chemischen Desinfektionsmittel, die zweckmäßigste sei. Die zweite Versuchsreihe prüft die wässrigen Desinfektionsmittel und zwar Sublimin, Lysol, Sublimat und Lysoform auf ihre Wirksamkeit, bezüglich Sicherheit und Schnelligkeit der Abtötung, ferner ob vorherige Behandlung der Sporen mit Alkohol oder Seifenspiritus die Wirksamkeit zu erhöhen vermag. Das Ergebnis dieser sehr sorgfältigen Versuche ist, daß nur Sublimat und Lysol den Anforderungen gerecht werden, und zwar tötet Sublimat in 1‰, Lysol in 2‰ Lösung, das erstere in 1, das letztere in 3 Minuten mit Sicherheit die Sporen der Schimmelpilze. Seifenspiritus, nicht aber Alkohol, erhöht und beschleunigt diese Wirkung.

Eine weitere Versuchsweise wird der Wirkungsweise des Waschprozesses mit Seifen und Alkohol- und Spiritusverbindungen der Seifen auf die Haut unterzogen. Verfasser fand, daß in Alkohol gelöste Seife sich ohne Schaum zu bilden schneller und tiefer in die Haut einführen läßt, als in wässriger Lösung; sie besitzt auch eine größere Reinigungskraft. Nach Beendigung des Eindringens alkoholischer Seifenlösung erfolgt die Schaumbildung im Wasser, die dann in den tiefen Hautschichten sich bildenden Seifenbläschen befördern Schmutzteilchen, Fett, Bakterien nach oben. Durch Emulsion des Hautfettes und Entfernung der Luft aus den Poren werden die in der Haut befindlichen Keime der nachfolgenden chemischen Desinfektion zugänglich gemacht. Um diese Desinfektionsmethode für die Praxis bequem und brauchbar zu gestalten, hat Verfasser eine Spiritusseife hergestellt („Sapal“ chem. Fabrik von Artur Wolff jun. in Breslau), die im Wasser schmilzt und nun einen Seifenspiritus bildet, mit den außerhalb des Wassers, an der Luft Waschbewegungen gemacht werden. Durch Verdunstung des Alkohols konzentriert sich die Seife in der Haut; nun folgt Schaumbildung im Wasser und damit ausgiebige Reinigung, schließlich Desinfektion durch 1‰ Sublimat oder 2‰ Lysollösung. Die Schlußversuche mit Anwendung der Seife sind außerordentlich günstig ausgefallen und rechtfertigen durchaus die Ansicht des Verfassers, daß das neue Präparat ein beachtenswertes Hilfsmittel für eine rationelle Reinigung und Desinfektion der Haut bilden werde. Die Nachprüfung und Beurteilung durch medizinische Bakteriologen und Chirurgen, welche Verfasser selbst anregt, wird hoffentlich die Ansicht des Verfassers bestätigen. Ist dies der Fall, so würde die einfache und billige Anwendung der Spiritusseife (1 Stück ausreichend; für eine vollständige Sterilisation der Hände kostet 10 Pfg.) mit nachfolgender Sublimatdesinfektion, sich ganz besonders für die Hebammen empfehlen.

Dr. Steinkopf-Liebenwerda.

Experimentelle Beiträge zur Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd, I. und II. Teil. Von Dr. Engels, früher I. Assistent am Königl. hygienischen Institut zu Posen, z. Z. Kreisassistentenarzt und beauftragt mit der Leitung der bakteriologischen Untersuchungsstation bei der Königl. Regierung zu Stralsund. Arch. f. Hyg.; Bd. 49, H. 2.

Bei einer Vergleichung des Schneiderschen Rapid-Formaldehyd-Desinfektors mit dem Flüggeschen Desinfektionsapparat fand Engels, daß beide Apparate gleiche vorzügliche Resultate lieferten. Wenngleich er die Formaldehydesinfektion als die beste und sicherste Methode der Zimmerdesinfektion empfiehlt, so übersieht er doch auch die Mängel nicht, welche dem Formal-

dehyd anhaften und welche auch bei seinen Versuchen sich geltend machten. Hierher gehört zunächst der Mangel einer Tiefenwirkung, welcher sich dadurch kund tut, daß schon die Umhüllung der Testobjekte mit einer einfachen Schicht Gaze genügt, um erstere vor der desinfizierenden Wirkung des Formaldehyds zu schützen; ferner die geringe Einwirkung auf Tuberkelbazillen. Diese tritt im Experiment allerdings erst hervor, wenn man zur Prüfung der Desinfektionswirkung den Tierversuch heranzieht; etwa $\frac{2}{3}$ der Meerschweinchen, welchen die dem Formaldehyd ausgesetzten, mit tuberkelbazillenhaltigem Sputum infizierten Leinwandlappchen in eine Hauttasche eingenäht wurden, gingen an allgemeiner Tuberkulose zu Grunde.

Engels machte bei seinen Versuchen die Beobachtung, daß mit Peptonlösung oder leim- und stärkehaltiger Flüssigkeit getränkte, feuchte Objekte (Seidenfäden, welche mit Bouillonkulturen von Bakterien imprägniert waren, und appetrierte oder gestärkte Leinwand) die desinfizierende Wirkung des Formaldehyds dadurch aufheben, daß letzterer in Pepton-, Leim- und Stärkelösungen unlösliche Niederschläge bildet, welche die Bakterien einschließen und so gegen die desinfizierende Wirkung des Formaldehyd schützen.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber Versuche mit Formaldehydwasserdampf nach dem Verfahren v. Esmarchs. Aus dem staatlichen hygienischen Institut zu Hamburg. Von Dr. Kister, Abteilungsvorsteher, und Dr. Flaumann, Assistenten am hygienischen Institute. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten; Bd. 46, Heft 3.

Der Apparat leistet nach den Versuchen hinsichtlich des Desinfektionseffektes noch nicht das, was nach den Versuchen v. Esmarchs und den Versuchen der Verfasser an den Schimmelschen Apparaten von dem neuen Verfahren zu erwarten stand. Allerdings entsprach die Art und Weise, wie die von v. Esmarch empfohlenen Komponenten bei den Versuchen zur Wirkung gebracht wurden, keineswegs der Versuchsordnung, die v. Esmarch selbst angewandt hat; dort wird die Formaldehydlösung direkt wie bei einer Dampfdesinfektion zur Verdampfung gebracht, und es wird hinreichend Dampf erzeugt, um den ganzen Desinfektionsapparat gleichmäßig auszufüllen. Der ungünstige Ausfall der Versuche ist daher vorläufig nur der Versuchsordnung, nicht dem Desinfektionsverfahren zur Last zu legen. Von Interesse ist das Verhalten von Ungeziefer bei diesem kombinierten Desinfektionsverfahren. Bei den Versuchen waren einige Male Schwaben, Wanzen, Flöhe und Fliegen in mit Löchern versehene Pappkästen und in Erlenneyerkolben zwischen die Gegenstände verpackt worden. Sie waren stets tot, wenn Temperaturen von 60—70° zur Anwendung gekommen waren, während sie in den Versuchen, wo an den betreffenden Stellen nur ca. 40° erreicht wurden, die Desinfektion überstanden.

Dr. Engels-Stralsund.

Ueber die Desinfektion mit Karboformalglühblocks. Von Dr. Alfred Liedke, ehemaligen Assistenten am hygienischen Institut zu Königsberg i. Pr. Zentralblatt für Bakteriologie; I. Abt., Orig., Bd. XXXV, H. 5.

Liedke ist bei Versuchen, große Räume mittelst der von der Firma Max Elb in Dresden in den Handel gebrachten Karboformalglühblocks zu desinfizieren, zu keinen befriedigenden Resultaten gelangt. Von den ausgelegten Bakterienproben erwiesen sich auch nach 9stündiger Einwirkung des Formaldehyds und trotz Entwicklung eines sehr hohen Feuchtigkeitsgrades in dem Raume nur 62% als keimfrei. Besonders Staphylokokken und Milzbrandsporen widerstanden der Einwirkung des Formaldehyds.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Formaldehyd als Mittel zur Geruchlosmachung und Desinfektion von Beckenpissoirs. Von Dr. Karl Dohrn, Kreisassistentenarzt in Cassel. „Gesundheit“, hygienische und gesundheitstechnische Zeitschrift; Nr. 11, vom 1. Juni 1904.

Der Gedanke, wie bei Formalindesinfektion den Formalingeruch durch Ammoniak, so den Ammoniakgeruch des Pissoirs durch Formalin zu beseitigen, hat den Verfasser zu entsprechenden Versuchen angeregt. Er benutzte 10 pro-

zente Formaldehydseife, von der Stücke in das Pissoirbecken gelegt wurden. Der Erfolg des 4 wochenlangen, von mehreren Personen kontrollierten Versuches war ein recht günstiger; es trat eine erhebliche Verminderung des Geruches auf. Verfasser nimmt auch eine keimtötende Wirkung der Formaldehydseife auf die in den Harnresten des Beckens etwa vorhandenen Krankheitserreger, besonders auf die Typhusbazillen an, indem er sich auf Versuche von K o k u b o beruft, welcher nachgewiesen hat, daß 10 prozentige Formalinseifenlösung Typhusbazillen und Streptokokken in Bouillonkultur binnen einer Minute abzutöten vermag.

Die Versuche ermuntern jedenfalls zu eifriger Nachprüfung und können bei der Wichtigkeit, welche das langdauernde Vorkommen von Typhusbazillen im Harn für die Typhusbekämpfung hat, von großer Bedeutung werden. Die Formaldehydseife wird von der Firma Halm in Schwedt a./O. hergestellt.

Dr. Steinkopf-Liebenwerda.

Zur Frage der Desinfektion entliehener Bücher. Von Dr. Benda-Berlin. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege; 1904, Nr. 2 und 3.

Die Uebertragbarkeit ansteckender Krankheiten, insbesondere von Scharlach und Diphtherie durch Gebrauchsgegenstände ist seit langem bekannt; es ist z. B. zweifellos festgestellt, daß durch Spielsachen eine Infektion stattfinden kann. Jedoch ist ein Gegenstand, der grade vielfach in Krankenstuben zu finden ist, und mit dem sich die Kinder in der Rekonvaleszenz besonders gern beschäftigen, das entliehene Buch, noch wenig in bezug auf seine Ansteckungsfähigkeit beachtet worden. Nur in England sind von Staatswegen Verhütungsmaßregeln eingeführt; im allgemeinen befindet sich jedoch die Frage noch im Stadium der Versuche.

Auf Anregung der Berliner Stadtverwaltung hat das Königliche Institut für Infektionskrankheiten in Berlin Versuche über die Ansteckungsfähigkeit gebrauchter Bücher angestellt, deren Resultate in der eben erschienenen Schrift des Dr. Mitulescu: „Beiträge zur Aetiologie der Tuberkulose“ niedergelegt sind. M. ist der Ansicht, daß reinliche Bücher einen schlechten Nährboden für Tuberkelbazillen abgeben, während diese sich auf dem feuchten Schmutze viel und jahrelang gebrauchter Bücher halten. Er empfiehlt zur Verhütung einer Infektion die Ausmerzung beschmutzter Bücher, das Anbringen von Plakaten in den Bibliotheken, worin aufmerksam gemacht wird auf die Gefahr, beim Umdrehen der Blätter die Finger zu belecken, da hierbei die Bazillen auf dem nächsten Wege in den Mund gelangen, und sodann auf die Notwendigkeit, nach dem Lesen sich die Hände zu waschen. Auch empfiehlt er die Desinfektion durch Formalin, die bei Büchern allerdings tagelang andauern müßte.

Diese Vorsichtsmaßregeln müßten ganz besonders bei unseren Schülerbibliotheken Anwendung finden, wo das Lesepublikum ja hauptsächlich aus Kindern besteht. Benda empfiehlt deshalb hier besonders die angeführten Maßregeln. Es dürfte sich empfehlen, wenn eine spezielle Desinfektion der Schulbücher und Hefte der Schüler, die an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, vorgenommen werden würde. Die allgemeine Desinfektion der Wohnung reicht für Bücher nicht aus, die, um gründlich sterilisiert zu sein, einer ganz besonderen Behandlung bedürfen.

Das Berliner Kuratorium der Volksbibliotheken und Lesehallen beschäftigt sich gegenwärtig eingehend mit der Frage nach der geeignetsten Art der Desinfektion von Büchern.

Dr. Glogowski-Görlitz.

Ueber die Trinkwasserdesinfektion mit Jod nach Vaillard. Aus der bakteriologischen Untersuchungsstation des Kgl. Garnisonlazarettes Würzburg Von Gustav Obermaier, Militärarzt. Zentralblatt für Bakteriologie I. Abt., Orig., Bd. XXXIV, H. 6.

Das Vaillardsche Verfahren der Wasserdesinfektion durch freies Jod hat sich Choleravibrionen gegenüber bei Anwendung des Schüderschen Verfahrens (Verwandlung der ganzen desinfizierten Wassermenge in eine 1 proz. Pepton-Kochsalzlösung und Anstellung der Cholerarotreaktion nach 24 stündigem Aufenthalt des Kolbens im Brutschrank) nicht bewährt. Typhus- und ruhrbazillenhaltigem Wasser gegenüber war die Methode anscheinend wirksam

doch schreibt Verfasser diesen Ausfall der Untersuchungen dem Mangel an einer brauchbaren Anreicherungs-methode für diese Bakterien zu.

Dr. Lentz - Berlin, z. Z. Idar.

Zum Streit um die chemische Wasseruntersuchung. Von Dr. Treumann-Hannover. Vortrag gehalten auf der 9. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands in Frankfurt a./M. Sonderabdruck aus Heft XVI, Jahrgang X der Zeitschrift für öffentliche Chemie.

Der Verfasser hat dem Referenten einen Sonderabdruck seines Vortrages geschickt mit Rücksicht auf die seinerzeit von diesem gemachte Schlußbemerkung zu der Streitfrage über die chemische Untersuchung des Wassers (s. Nr. 20, S. 666 der Zeitschrift), in der er ihn unter Bezugnahme auf jenen Vortrag gleichsam als Gewährsmann angerufen hatte, „daß der Chemiker nicht die Aufgabe habe, ein Gutachten über die gesundheitliche Beschaffenheit abzugeben, sondern dies Sache des Kreisarztes sei“, eine Ansicht, die nach seinen Ausführungen nicht zutreffend sei. Dem Referenten war damals der Wortlaut des Vortrages nicht bekannt, der von ihm angeführte Schlußsatz hatte aber fast gleichlautend in verschiedenen Tageszeitungen gestanden, so daß er seine Richtigkeit annehmen mußte. Wie sich nun aus dem Vortrage ergibt, steht Verfasser auf dem Standpunkte des Prof. Dr. König; die durch diesen in der Zeitschrift für Medizinalbeamte angeregte Streitfrage bildet auch den Ausgangspunkt seiner Ausführungen. Er ist der Ansicht, daß einfache qualitative Wasseruntersuchungen, wie sie der Kreisarzt nach seiner Dienst-anweisung selbst ausführen soll, in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle gar keinen Wert für die hygienische Beurteilung eines Wassers haben, sondern es dazu einer vollständigen quantitativen chemischen Untersuchung bedürfe, die Sache des Chemikers sei. Letzteres hat bisher noch kein Medizinal-beamter bestritten; die Differenz der Ansichten liegt eben darin, daß in der Mehrzahl der Fälle eine örtliche Besichtigung genügt, um bei einer bestehenden Wasserversorgungsstelle ihre Verunreinigung oder die Möglichkeit ihrer Verunreinigung festzustellen und daß auch sehr häufig das Ergebnis einer einfachen, qualitativen Wasseruntersuchung, zu deren Ausführung jeder Medizinalbeamte qualifiziert sein dürfte, so eklatant ist, daß sich eine vollständige chemische Untersuchung erübrigt. Der Wert der örtlichen Besichtigung wird übrigens von Dr. Treumann durchaus anerkannt und deshalb auch den Chemikern sehr richtig geraten, ihren Urteilen über die Beschaffenheit des Wassers stets die Einschränkung einzufügen: „soweit ein solches auf Grund der chemischen Untersuchung“, also ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse usw. möglich ist. Er kommt dann, nachdem er die Privatchemiker gegen den Vorwurf des Reg.- u. Med.-Rats Dr. Salomon wegen angeblicher nicht zuverlässiger Gutachten verwahrt hat, zu dem Schluß: „Die Aufgabe des Chemikers beschränkt sich darauf, durch Untersuchung des Wassers nach zuverlässigen wissenschaftlich begründeten Untersuchungsmethoden festzustellen, ob das Wasser als einwandfrei, d. h. als den allgemeinen Anforderungen der Hygiene entsprechend bezeichnet werden kann oder ob und inwieweit es von diesen Anforderungen abweicht. Ein Urteil über die aktuelle Gesundheits-schädlichkeit des Wassers oder die aktuelle Infektionsgefährlichkeit einer Wasserversorgungsanlage abzugeben, ist der Chemiker nicht berufen. Wir Chemiker wollen weder dem Arzte, noch dem Medizinalbeamten nehmen, was des Arztes, was des Medizinalbeamten ist, und wie wir unsererseits stets darauf Bedacht nehmen mögen, die Grenzen einzuhalten, welche dem Chemiker gesteckt sind, so wolle man auch uns den Wunsch nicht verdenken, daß auch die Grenzen unseres Arbeitsgebietes respektiert und unberechtigte und zu Unträglichkeiten für beide Teile führende Uebergriffe unbedingt vermieden werden. Kein urteilsfähiger Chemiker will den Medizinalbeamten daran hindern, die Hilfswissenschaften der Medizin auch in praxi zur Anwendung zu bringen, soweit er sie beherrscht. Aber der Arzt, der Medizinal-beamte kann in der Mehrzahl der Fälle die Rolle des Chemikers nicht schon deshalb übernehmen, weil die Chemie eine Hilfswissenschaft der Medizin ist.

Dieser Schlußsatz lautet allerdings etwas anders, als er in der Presse

s. Z. wiedergegeben war, immerhin scheint uns darnach die Beseitigung der Trinkwasserfrage als Streitfrage zwischen den Chemikern und den Medizinalbeamten nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen. Rpd.

Ergebnisse einer erneuten Prüfung einiger Kieselgur- und Porzellanfilter auf Keimdichtigkeit. Von E. Pfuhl in Berlin. Festschrift zum 60. Geburtstag von Robert Koch. Jena 1903.

Pfuhl fand bei einer Prüfung von Berkefeld-, Maassen- u. Pukall-Filtern, daß unter 10 großen Berkefeldschen Kieselgurfiltern nur 5, von 4 Berkefeldschen Liliput-Filtern, 4 Maassen-Porzellan-Filtern und 4 Pukall-Filtern keines absolute Keimdichtigkeit zeigte. Bei der Prüfung dieser letzteren drei Arten von Filtern war bisweilen das erste Filtrat (50 bis 80 ccm) keimfrei, während bei weiterem Filtrieren Keime hindurchtraten. Pfuhl benutzte zu diesen Versuchen wässrige oder Bouillon-Aufschwemmungen von leuchtenden Vibriolen oder *Bact. coli*, verwandelte durch Zusatz von 10% einer 10proz. Peptonlösung das ganze Filtrat oder bei großen Wassermengen je 100 ccm eines jeden Liters desselben in eine 1proz. Peptonlösung und prüfte nach 24 Stunden bei den Vibriolen die etwa vorhandene Leuchtkraft der Kultur oder die Cholerarotreaktion, die diese Vibriolen geben, bei den Kolifiltraten das etwaige Wachstum der Kolibakterien auf v. Drigalskischem Milchzucker-Lakmus-Ägar.

Den Resultaten, welche die Prüfung der Filtrate ergab, entsprechend zeigten Dünnschliffe der Kerzen häufig Poren, welche die ganze Dicke der Kerze durchsetzten. Diese Poren waren teils schon mit bloßem Auge, teils mit Lupe deutlich erkennbar; Pfuhl rät deshalb, in Fällen, in denen es auf absolute Keimfreiheit eines Filtrats ankommt, nur solche Filter zu benutzen, die bei einer systematischen Prüfung sich als bakteriendicht erwiesen haben.

Dr. Lentz-Berlin, z. Z. Idar.

Ueber die Ausführung des Prof. Emmerichschen Fleisckonservierungsverfahrens. Von Schlachthofinspektor Agert h. Zeitschr. für Fleisch- und Milchhygiene; 1904, H. 9.

Das Verfahren bezweckt, durch Ausspülen der großen Blutgefäße mit einer Essigsäurelösung die Fäulnis eine Zeitlang hintenanzuhalten, da nach Emmerich die Infektion bei der Fleischfäulnis im wesentlichen von den größeren Blutgefäßen aus erfolgt. Zu dem Zwecke werden ca. 6 Liter abgekochten Wassers, dem ca. 1 1/2% einer besonderen Essenz (Eisessig?) zugesetzt wird, mittelst eines Irrigators in die infolge vorsichtigen Schlachtens unverletzten großen Schlagadern des Unterleibs und der Brust eingespritzt. Die Flüssigkeit wird nachträglich durch Abfließenlassen aus der eingeführten Kante wieder entfernt. Der Essiggeschmack soll noch zwei Tagen schwinden, das dem Verfahren unterworfenen Fleisch sich aber 14 Tage gut halten. Das Patent ist im Besitze der Dauerfleischgesellschaft m. b. H. Berlin, Maaßenstr. 20.

Dr. Stoffels-Düsseldorf.

Zur Hygiene des Rauchens. Von Dr. Bamberger in Bad Kissingen. Münchener med. Wochenschrift; 1904, Nr. 30.

Verfasser unterscheidet zwei Arten von Rauchern, nämlich 1) Trockenraucher, welche ihre Zigarren nur mittels einer Spitze oder derart rauchen, daß selbst das „Stümmelchen“ vollständig trocken geblieben und während des Rauchens nicht mit Speichel durchtränkt worden ist; 2) Naßraucher, welche von Anfang an ihre Zigarre mit Speichel durchfeuchten und den Zigarrenstammel einem förmlichen Kauakt unterziehen.

Die Trockenraucher führen ihrem Körper viel weniger Nikotin, Pyridinbasen, Ammoniak, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Methylamin etc. zu, als die Naßraucher. Verfasser begründet dies näher und neigt der Ansicht zu, daß das trockene Rauchen nur relativ geringe Gefahren für die Gesundheit in sich birgt, und daß in allen Fällen, wo der Körper durch das Rauchen Schaden gelitten hat (Gastritis, Tabaksamaurose, Arteriosklerose mit oder ohne Angina pectoris etc.), es sich um Naßraucher handelt. Daß auch starke Zigarettenraucher an Tabaksvergiftung erkranken können, erklärt sich nach Verfasser

aus der Unmenge des gemossenen Tabaks und aus der üblen Gewohnheit, den Rauch zu schlucken.

Die Kautabake enthalten vermöge ihrer Präparation so wenig Nikotin, daß sowohl der Rollen- als der Kraustabak kaum als gesundheitsgefährlich anzusehen sind. Gesunde Raucher müssen auf die Gefahren des Naßrauchens aufmerksam gemacht werden; bereits gesundheitlich durch das Rauchen geschädigte Raucher müssen das tägliche Quantum verringern, trocken rauchen und dabei insbesondere die üble Gewohnheit, die Zigarre während des Rauchens ununterbrochen — ohne Zigarrenspitze natürlich — im Mund zu behalten, aufgeben.

Schließlich macht Verfasser auf die ebenso interessanten, als praktisch überaus wichtigen Versuche Thorns aufmerksam, welcher mit Eisenoxydul oder Eisenoxydsalzen durchtränkte Wattefilter benutzte, und fand, daß dadurch der Blausäuregehalt des Rauches sich sehr verringerte, von den organischen Basen (Nikotin und dessen Spaltbasen) 77,78%, und von Ammoniak 76,11% gebunden wurden. Vollständig wurde ferner das höchst unangenehm riechende ätherische Brenzöl und der Schwefelwasserstoff gebunden.

Es empfiehlt sich also, seine Zigarrenspitze mit Eisenchloridwatte zu tamponieren. Dr. Waibel-Kempten.

Zur Schularztfrage in Württemberg. Von Oberamtsarzt Med.-Rat Dr. Engelhorn-Göppingen. In seinem auf der 22. Landesversammlung des Württembergischen ärztlichen Landesvereins in Ulm am 22. Juni d. J. über die Schularztfrage in Württemberg erstatteten Referat kommt Verfasser zu folgenden, von ihm ausführlich begründeten Schlußsätzen:

„1. Die Schularztfrage ist spruchreif und jede unnötige Verzögerung ihrer Lösung bedeutet eine Schädigung der Volksgesundheit.

2. Das Bedürfnis der Anstellung von Schulärzten ist für alle Schulen, namentlich auch für die Volksschulen auf dem Lande vorhanden und durch den Gesundheitszustand der Schüler begründet.

3. Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulgebäudes und der Schuleinrichtungen kann wie bisher den Oberamtsärzten übertragen werden.

4. Die übrigen Aufgaben der Schulärzte, und zwar a) die Beaufsichtigung des Vollzugs der über Hygiene des Unterrichts und der Unterrichtsmittel erlassenen Vorschriften; b) die Obsorge für die Gesundheit des Schulkindes, sind besonderen hygienisch vorgebildeten Schulärzten zu übertragen.

5. Die ärztliche Ständevertretung in Württemberg kann auf Grund von § 10 der Ministerialverfügung vom 30. Dezember 1875 erwarten, daß die gesetzliche Regelung der Schularztfrage nicht erfolgt, ohne daß dem Landesanschuß Gelegenheit gegeben ist, sich über eine solche Anordnung in betreff der öffentlichen Gesundheitspflege gutachtlich zu äußern.“

In der Debatte über den Vortrag teilte Med.-Rat Dr. Scheurlen, Mitglied des Medizinalkollegiums in Stuttgart mit, daß die Schularztangelegenheit in Württemberg gegenwärtig in vollem Flusse sei, da zurzeit ein Meinungs-austausch zwischen den Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stattfindet. Rpd.

Besprechungen.

San.-Rat Dr. Menke: Welche Aufgaben stellt das Krankenhaus der kleinen Städte und wie ist es einzurichten. Nach langjähriger Erfahrung zusammengestellt. 5. Auflage. Bearbeitet von Dr. Fritz Carlan, prakt. Arzt und dirig. Arzt im Krankenhaus Menke-Stift-Wilster. Mit 6 Tafeln Abbildungen und 7 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin 1904. Verlag von Rich. Schoetz. Gr. 8°; 88 S. Preis: 3 Mark.

Der Bearbeiter der neuen Auflage hat an dem ganzen ersten Teil des Buches aus Pietät seines ersten Verfassers wenig oder nichts abgeändert, nur im zweiten Teile sind einige den Betrieb des Krankenhauses betreffende Änderungen vorgenommen. Das Menkesche Buch hat bisher in den beteiligten Kreisen viele Freunde gefunden und zu dem Bau von kleinen Krankenhäusern sicherlich manche wertvolle Anregung gegeben; die in bezug

auf Bau und Einrichtung von Krankenhäusern, auch von kleinen Krankenhäusern zu stellenden Anforderungen sind aber doch etwas größere geworden, als sie seiner Zeit für das Krankenhaus in Wilster genügt und deshalb hätte der Bearbeiter gut getan, wenn er diesen Anforderungen etwas mehr Rechnung getragen hätte. Wer wird z. B. noch jetzt derartige unpraktische und unschöne hölzerne Bettstellen und Waschtische anschaffen, wie sie in dem Buche als Muster empfohlen und durch Zeichnungen dargestellt sind, zumal man für dasselbe Geld weit bessere erhalten kann. Auch die beigelegten Grundrisse entsprechen nicht mehr den Anforderungen. In Krankenhäusern mit 12 Betten und einem Isolierzimmer müssen doch außer dem Abort für die zu isolierenden Kranken noch mindestens zwei andere, je 1 für die Kranken und 1 für das Wartepersonal vorgesehen werden; die Räume für ansteckende Kranke müssen doch einen direkten Zugang von außen haben und dürfen demzufolge nicht im Obergeschoß liegen, zu dem der Zugang nur über den Hauptflur und über die Haupttreppe führt. Wenn daher künftighin das Menkesche Buch sich seine Freunde erhalten will, dann muß es eine gründliche zeitgemäße Umänderung erfahren und sein Inhalt sich im wesentlichen nicht nur auf die in Wilster gemachten Erfahrungen beziehen, sondern auch andere neuere kleinere Krankenhäuser und deren Einrichtung unter Befügung von entsprechenden Zeichnungen und Kostenanschlägen berücksichtigen.

R p d.

Dr. Martin Kirohner, Geh. Ob.-Med.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der usw. Medizinalangelegenheiten, a. o. Professor an der Universität in Berlin: **Hygiene und Seuchenbekämpfung**. Gesammelte Abhandlungen. Berlin 1904. Verlag von Rich. Schötz. Gr. 8°, 658 S. Preis: 18 Mark, geb. 20 Mark.

„Die Seuchenbekämpfung ist aus einer schweren und verantwortungsvollen zu einer dankbaren und hochbefriedigenden Aufgabe geworden. Aber sie ist auf der anderen Seite verantwortlich geblieben, ja doppelt verantwortungsvoll geworden, weil mit der größeren Möglichkeit des Erfolges ein Mißerfolg den Verantwortlichen viel schwerer belasten muß, als in früheren Jahren, wo die Mittel zur Seuchenbekämpfung noch so unvollkommen waren.“ Diesen Worten des Verfassers in seiner Einleitung wird sicherlich jeder Gesundheitsbeamte aus vollstem Herzen zustimmen; gerade deshalb wird ihm aber auch die vorliegende Sammlung von hygienischen Abhandlungen um so willkommener sein, als bei allen das Bestreben des Verfassers zutage tritt, aufklärend, anregend und ermutigend zu wirken, und zwar nicht bloß theoretisch und vom grünen Tische aus, sondern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und auf Grund seiner reichen praktischen Erfahrungen. Der erste Abschnitt bringt Abhandlungen, in denen mehr allgemeine hygienische Fragen erörtert sind, während die Abhandlungen des zweiten Abschnitts die Bekämpfung von Infektionskrankheiten, speziell von Cholera, Typhus, Pest, Tuberkulose, Lepra, Tollwut, Granulose, Geschlechtskrankheiten, Beri-Beri und Skorbut, sowie Krebs) zum Gegenstand haben; ein dritter Abschnitt bringt endlich drei Abhandlungen über Schulhygiene, von denen die letzte, sehr umfangreiche: „Untersuchungen über die Entstehung der Kurzsichtigkeit“ eigentlich nicht ganz in den Rahmen der Sammlung hineinpaßt.

Es erübrigt sich hier, auf den Inhalt der einzelnen Abhandlungen näher einzugehen, zumal eine Anzahl derselben bereits früher in dieser Zeitschrift besprochen ist. Jeder, der das Werk in die Hand nimmt, wird sich sicherlich freuen, die in den verschiedensten Fachblättern zerstreuten äußerst wertvollen Abhandlungen des Verfassers jetzt in einem Bande vereinigt zu haben; sie sind gleichsam aus einem Gusse, atmen alle den gleichen Geist und lassen überall den Wahrspruch des Verfassers erkennen: „Ziel und Angelpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege, die schönste und wichtigste Aufgabe des Arztes und des Medizinalbeamten muß eine zielbewußte Verhütung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten sein!“

R p d.

Dr. Max Rubner, a. o. Professor der Hygiene, Geh. Med.-Rat und Direktor des hygienischen Instituts in Berlin: **Lehrbuch der Hygiene**. Systematische Darstellung der Hygiene und deren wichtigsten Untersuchungs-

methoden. Zum Gebrauche für Studierende der Medizin, Physikats-Kandidaten, Sanitätsbeamte, Aerzte und Verwaltungsbeamte. Mit 295 Abbildungen. 7. Auflage. Leipzig und Wien 1904. Verlag von Franz Deuticke. Gr. 8°. 985 Seiten. Preis: 20 Mark.

Die ersten Lieferungen der neuen Auflage des vorstehenden Lehrbuches sind bereits in Nr. 14 dieser Zeitschrift, Jahrg. 1903, besprochen; jetzt liegt dasselbe vollständig vor, und hat es Verfasser auch in den weiteren Lieferungen verstanden, den kompensiösen Charakter des Buches zu wahren und den bisherigen Umfang beizubehalten, trotz eingehender Berücksichtigung der außerordentlichen Fülle von neuen wissenschaftlichen Tatsachen und praktischen Erfahrungen auf hygienischem Gebiete. Die Einteilung des Stoffes ist in diesen Lieferungen ebenfalls unverändert geblieben. Die großen Vorzüge des Werkes: klare, knappe und leicht verständliche Darstellungsweise, treten überall klar zutage; das einzige, was vielleicht mancher in dem Buche vermißt, ist die fast gänzliche Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Eine solche Berücksichtigung würde aber das Werk viel zu umfangreich gestalten; außerdem paßt sie auch nicht in ein Lehrbuch der Hygiene, in dem doch die wissenschaftliche Seite die Hauptsache bilden muß.

Wir können das Lehrbuch nur auf das wärmste empfehlen; es wird auch dem Medizinalbeamten bei seiner amtlichen Tätigkeit in vielen hygienischen Fragen ein zuverlässiger Ratgeber sein, insbesondere ist z. B. die Gewerbehygiene ausführlicher und sachgemäßer bearbeitet, als in allen anderen derartigen Lehrbüchern. Rpd.

Spemanns historischer Medizinal-Kalender. Bearbeitet von Prof. Dr. S. Pagel und Prof. Dr. S. Schwalbe in Berlin. Preis: 2 M.

Der erste medizinische Abreißkalender, der den Zweck verfolgt, den Arzt gleichsam spielend mit der Geschichte und mit den Leistungen früherer Epochen der medizinischen Wissenschaft bekannt zu machen, deren Wert noch viel zu sehr in ärztlichen Kreisen unterschätzt wird. Jedenfalls ein höchst verdienstvolles Werk der beiden Verfasser, deren Namen schon von vornherein die sichere Garantie bieten, daß dasselbe nach jeder Richtung hin gelungen ist. Die Ausstattung des Kalenders ist eine vorzügliche, der Bilderschmuck läßt in bezug auf Auswahl und Ausführung nichts zu wünschen übrig und wird sicherlich ebenso wie der begleitende Text wesentlich dazu beitragen, das Interesse der Aerzte an der Vergangenheit zu wecken und zu verstärken. Dazu ist es allerdings erforderlich, daß der Kalender über keinem Arbeitstische eines Arztes fehlt, und die weitgehendste Verbreitung findet, die er in vollem Maße verdient. Rpd.

Deutscher Hebammen-Kalender für das Jahr 1905. Verlag von Elwin Staudé, Berlin W 35. Preis mit Porto: 1,20 Mk.

Der Kalender bringt an besonderen Neuerungen folgende ärztliche Aufsätze: Welche Ansprüche stellt man an die gegenwärtige Hebammen-Ausbildung, (Dr. Poten-Hannover); Was soll die Hebamme von der Tuberkulose wissen und wie kann sie zur Verhütung beitragen? (Prof. Dr. Stumpf-München); die Augenpflege mit besonderer Bezugnahme auf die citrigen Augenentzündungen der Neugeborenen (Dr. R. Schweigger-Berlin). Alle drei Aufsätze enthalten viel Wissenswertes für die Hebammen, auch bleibt der Hebamme, z. B. in den langen Pausen bei Gebärenden genügend Zeit zum Lesen; nur der letzte Aufsatz dürfte trotz seiner Gediegenheit die Hebammen durch seine Ausführlichkeit leicht verwirren.

Besonders zu erwähnen ist, daß bereits die Tagebuchblätter enthalten sind, wie sie das neue preußische Hebammen-Lehrbuch vom 1. Januar 1905 vorschreibt. Die Bemerkungen über deren Führung nebst ausgefüllten Mustern werden diese nicht unwesentliche Neuerung sehr erleichtern. Eine besondere Empfehlung dieses so notwendig gewordenen Kalenders ist unnötig.

Dr. Blokusewski-Niederbreisig a./Bh.

Tagesnachrichten.

Aus dem Reichstage. In den Sitzungen am 10. und 12. d. M. gelangten verschiedene aus dem Bergrecht betreffende Resolutionen zur Erörterung, unter denen eine auch die Einleitung einer wirksamen Bekämpfung der Wurmkrankheit verlangte. Aus der Verhandlung, an der sich eine große Anzahl von Abgeordneten, darunter auch der Abg. Dr. Mugdan beteiligten, sind besonders interessant die Mitteilungen des Staatssekretärs Graf Posadowsky über die im Reichsgesundheitsamte angestellten Versuche in bezug auf die Bekämpfung der Wurmkrankheit. Danach hat sich die zuerst von Prof. Dr. Loos gemachte Entdeckung, daß der Krankheitserreger nicht allein durch die Mundöffnung, wie bisher allgemein angenommen ist, sondern auch durch die unverletzte Haut seinen Weg nimmt, als zutreffend erwiesen, wie die mit Affen gemachten Versuche ergeben haben. Da nun die Arbeiter bei 28—37° arbeiten, infolgedessen meist leicht bekleidet oder fast entkleidet sind, ist die Gefahr, durch die Haut infiziert zu werden, ungemein groß. Es hat sich weiter gezeigt, daß alle Desinfektionsmittel einen sehr geringen Wert für die Bekämpfung der Krankheit haben und die Larven des Wurms gegen äußere Einflüsse eine außerordentliche Widerstandsfähigkeit besitzen, so daß sie selbst, wenn sie dem Lichte ausgesetzt oder in niedrige Temperatur gebracht werden, noch nach acht Monaten geschlechtsreif sind. Dagegen begünstigen trockene Gruben die Ausbreitung der Krankheit am wenigsten; deshalb bildet Trockenehaltung und möglichst niedrige Temperatur der Gruben eines der wichtigsten Bekämpfungsmittel. Es hat sich weiterhin die interessante Entdeckung gezeigt, daß man die Wurmkrankheit schon durch Blutuntersuchung feststellen kann, und daß diese Blutuntersuchung viel schneller und sicherer zur Erkennung der Krankheit führt als die Untersuchung des Stuhlganges. Auch jetzt habe schon die möglichste Reinhaltung im Bergwerk, die strenge Ueberwachung der Wurmverdächtigen zu erfreulichen Ergebnissen geführt¹⁾. Der Staatssekretär erklärte schließlich, daß dem Reichstage, sobald die Versuche im Reichsgesundheitsamte völlig abgeschlossen seien, eine eingehende Denkschrift vorgelegt werden solle.

¹⁾ Ueber den Stand der Wurmkrankheit teilt der Reichs- und Staatsanzeiger im Anschluß an die frühere Veröffentlichung (s. S. 466 d. Zeitschr.) mit, daß im Ruhrrevier (Oberbergamtsbezirk Dortmund) auf 107 Schachtanlagen, auf denen eine Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft durchgeführt ist, die Zahl der bei der ersten Durchmusterung gefundenen Wurmträger (14430), bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt um 75,9 % (auf 3480) gesunken ist. Die Abnahme der Krankheit ist durchweg auch auf den einzelnen Zechen festzustellen. Zu bemerken ist, daß die einzelnen Belegschaftsuntersuchungen nicht mehr auf allen Schachtanlagen ohne Unterbrechung aufeinander folgen, sondern daß für eine größere Anzahl von Schachtanlagen (44), auf denen ein erheblicher Rückgang der Krankheit festgestellt war und auf denen eine mindestens dreimalige Belegschaftsuntersuchung stattgefunden hatte, von der Aufsichtsbehörde gewisse Pausen von größerer oder kürzerer Dauer bewilligt worden sind, um den Zechen und insbesondere den Belegschaften eine gewisse Erleichterung zu verschaffen. Bei diesen Schachtanlagen ist deshalb zum großen Teile dieselbe Zahl der Wurmträger der Berechnung zu Grunde gelegt worden, wie im Juni dieses Jahres. Die von dem Königlichen Oberbergamt zu Dortmund für eine Reihe von Schachtanlagen zugelassene zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der polizeilich vorgeschriebenen Berieselung der Grubenräume scheint ohne Erfolg zu bleiben.

Im Wurmrevier (Oberbergamtsbezirk Bonn) sind angesichts der dort festgestellten Erkrankungsfälle die gleichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit getroffen worden, die sich im Oberbergamtsbezirk Dortmund als erfolgreich bewiesen haben. Auch im Wurmrevier scheinen die Maßregeln von Erfolg begleitet zu sein, doch läßt sich eine vollständige Uebersicht z. Zt. noch nicht geben; diese muß vielmehr bis nach Abschluß der zweiten Untersuchung der gesamten Belegschaft vorbehalten bleiben. Beispielsweise sind in den Gruben Maria, Gouley und Anna von 1849, 775, 1881 Bergleuten bei der ersten Untersuchung 25,7, 14,7 und 7,3 %, bei der zweiten da-

